Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817

HISTORISCHE
KOMMISSION
BEI DER BAYERISCHEN
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN

HK
MÜNCHEN

Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817

Herausgegeben von der
Historischen Kommission bei der
Bayerischen Akademie der
Wissenschaften durch Reinhard Stauber
und von der Generaldirektion
der Staatlichen Archive Bayerns
durch Margit Ksoll-Marcon

Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817

Band 3
1808 bis 1810

Bearbeitet von Esteban Mauerer

München 2015

Umschlagabbildung:
Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Bayerischer Landtag 10190, Bl. 1

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© 2015 Historische Kommission bei der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Alfons-Goppel-Str. 11, D-80539 München
www.historischekommission-muenchen.de

Die digitale Fassung der Edition unter
http://www.bayerischer-staatsrat.de/

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt.

Satz: Mathias Friedel
Umschlaggestaltung: Isabel Große-Holtforth
Druck: RuckZuckBuch.de
Verlagshaus Monsenstein und Vannerdat OHG
Am Hawerkamp 31
Haus G
48155 Münster

ISBN xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber 7

Einleitung 9
1. Staatskonferenz und Geheimer Rat 1808 bis 1810 9
2. Arbeitsfelder und thematische Schwerpunkte der Beratungen 16
3. Personelle Zusammensetzung der Gremien 21
a) König, Kronprinz und Minister 21
b) Die Geheimen Räte 24
4. Zur Einrichtung des Bandes 37

Abkürzungen und Siglen 39

Verzeichnis der Protokolle und Tagesordnungspunkte 43

Die Protokolle der Geheimen Staatskonferenz und des Geheimen Rates 1808 bis 1810 51
1808 53
1809 317
1810 569

Quellen- und Literaturverzeichnis 779

Personenregister 817

Orts- und Sachregister 841

Vorwort der Herausgeber

Als Leiter des im Jahr 2000 begründeten Editionsvorhabens „Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817“ legen wir hiermit den dritten, bislang umfänglichsten Band der Reihe vor, nachdem Band 1 (1799 bis 1801) 2006 und Band 2 (1802 bis 1807) 2008 publiziert worden sind. Der vorliegende Band umfasst jene 76 Sitzungen der Geheimen Staatskonferenz und des neu gegründeten Geheimen Rates, die in den Jahren 1808 bis 1810 stattfanden. Diese drei Jahre sind gewissermaßen die „Achsenjahre“ für die innenpolitische Umgestaltung des Königreichs Bayern in der Montgelas-Zeit, und so enthält der Band eine ganze Reihe von Dokumenten, die für die Geschichte Bayerns und des Rheinbunds von zentraler Bedeutung sind.

Nach dem zu Jahresbeginn 1808 gefassten Entschluss, für Bayern eine Verfassung zu erarbeiten, wurde im Frühjahr über diese stark unitarisch und zentralistisch geprägte Konstitution beraten, wobei sich bereits in diesen gedrängten Erörterungen wichtige Überlegungen zur künftigen Finanz- und Gesellschaftspolitik finden. Der am 1. Mai 1808 proklamierten Verfassung folgte ab Ende Juni eine lange Reihe von Gesetzen zur Umsetzung der Verfassungsbestimmungen, die „Organischen Edikte“, deren Vorlage eine eigene Organisationskommission der Ministerien verantwortete. Gegenstand dieser Edikte waren so gut wie alle zentralen Bereiche der Innen- und Justizpolitik: Kommunen, Gerichtsverfassung und Patrimonialgerichte, Lehenswesen, Neukonstitution des Adelsstandes, Ablösbarkeit grundherrlicher Abgaben, Medizinalwesen, das Verhältnis der kirchlich verfassten Konfessionen zum Staat sowie ein Familiengesetz für das wittelsbachische Königshaus.

Ab August 1808 trat die praktische Umsetzung des Aufbaus der neuen Institutionen deutlich hervor, vor allem die Auswahl des Personals für Ministerien, Kreise und Gerichtskollegien, wie die Edition ausführlich und mit einer enormen Fülle an Namen und Biogrammen dokumentiert. Außerdem begann nun die Beratung der großen Kodifikationsprojekte des Zivil-, Straf- und Handelsrechts.

Nachdem am 21. Januar 1809 noch einmal die herkömmliche Staatskonferenz getagt hatte, die aus dem König und den drei damals amtierenden Ministern Montgelas (Außen, Innen), Morawitzky (Justiz) und Hompesch (Finanzen) bestand und zu der einzelne Spitzenbeamte, die Geheimen Referendäre, fallweise zugezogen wurden, vollzog sich in einer feierlichen Zeremonie am 26. Januar 1809 die Eröffnung des neuen Geheimen Rats. Ihm gehörten 18 vorerst nur für ein Jahr ernannte Mitglieder an. Das neue Gremium trat in der Regel einmal wöchentlich in der Residenz zu einer längeren Sitzung zusammen und arbeitete dabei mit einem neuartigen Referentensystem, bei dem die Geheimen Referendäre zu bestimmten Sachfragen ein längeres, sorgfältig auf der Basis eines ausführlichen „Vortrags“ vorbereitetes „Votum“ vortrugen und eine Entscheidungsempfehlung zur Abstimmung (nach Mehrheitsprinzip!) stellten, über die schließlich der König zu entscheiden hatte.

Die Edition verdeutlicht die neue Dynamik kontroverser Diskussionen im vergrößerten Kreis von Experten, z.B. über die Grundsätze des Hypothekenrechts oder die Rechtsstellung des Adels in der Oberpfalz. Gerade das Hypothekenrecht erwies sich als derartig konfliktträchtig, dass die Erörterungen über Feuerbachs Zivilrechtsentwurf im September 1809 unterbrochen werden mussten. Langwierige Auseinandersetzungen entspannten sich auch um die im Adelsedikt von 1808 ausgesprochene Aufhebung der Fideikommisse. Weitere Beratungsschwerpunkte des Jahres 1809 betrafen das Religionsedikt und die (über eine Zwangsanleihe finanzierte) Aufstellung einer Nationalgarde.

Greifbar seit Sommer 1809 ist die Tätigkeit des Geheimen Rats als Letztinstanz in Verwaltungsstreitsachen. Bei diesen sog. „Rekurs"-Sachen (Vorinstanz waren in den meisten Fällen die General-Kommissariate der Kreise) spielten kommunale Angelegenheiten die wichtigste Rolle; sehr oft ging es um Grundstücksangelegenheiten oder strittige Beiträge zu kommunalen Lasten. Der Geheime Rat entschied nach wie vor auch über die Eröffnung eines formellen Verfahrens gegen ihre Dienstpflicht verletzende Beamte.

Disposition, Bearbeitung und Kommentierung des Quellenmaterials sowie die umfassenden Register verantwortet seit 2004 Dr. Esteban Mauerer, dem wir einmal mehr für seine völlig selbständige und stets verlässlich durchgeführte Arbeit zu danken haben. Seine Einleitung behandelt die institutionelle Entwicklung von Staatskonferenz und Geheimem Rat, arbeitet die thematischen Schwerpunkte der Beratungen heraus, stellt die Mitglieder der Kollegien in biographischen Skizzen vor und gibt die nötigen technischen Hinweise zur Edition. Das Verzeichnis der Protokolle informiert in stichwortartiger Form über die Beratungspunkte der jeweiligen Sitzung. Diese werden durch schlagwortartige Überschriften erfasst und durch Regesten vorab erschlossen. Eine besondere Leistung des Bearbeiters in diesem Band ist der eingehende Kommentar, der auch auf archivalisches Material zurückgreiftund Nachweise zu allen angesprochenen Vertrags-, Gesetzes- und Verordnungstexten bietet; außerdem dokumentiert er geänderte oder gestrichene Passagen und enthält eine Fülle biographischer Informationen zu den zahlreichen Beamtenernennungen der Jahre 1808-1810.

Bei der Veröffentlichung beschreitet die Abteilung „Protokolle des Bayerischen Staatsrats" in Übereinstimmung mit der Gesamtstrategie der Historischen Kommission mit diesem dritten Band neue Wege in Richtung „hybrider" Publikationsformen. Schon in den Vorjahren wurde das Material zu den Jahren 1799 bis 1807 retrodigitalisiert und ist seit 2012 im WWW unter der URL http://www.bayerischer-staatsrat.de/ mit einer Fülle von Recherchemöglichkeiten und online-Verknüpfungen bequem konsultierbar. Der vorliegende Band erscheint nun erstmals parallel in digitaler Form unter obiger URL und in einer kleinen Druckauflage. Wir bedanken uns bei den Herren Mathias Friedel und Matthias Reinert für die Arbeiten zur Druckvorbereitung und die Umsetzung der Inhalte in digitale Form.

Die Verantwortung in der Herausgeberschaft des Bandes und in der Leitung der Reihe sind seit Band 2 in neue Hände übergegangen. Hermann Rumschöttel, 1997-2008 Generaldirektor der Staatlichen Archive Bayerns, ist in den Ruhestand getreten. Er hat dem Projekt der „Protokolle" stets fördernde Aufmerksamkeit gewidmet und seinen Bearbeitern großzügige Arbeitsmöglichkeiten im Haus an der Schönfeldstraße eingeräumt. Eberhard Weis, dessen Initiative und Beharrlichkeit die Publikation der Staatsratsprotokolle der Montgelas-Zeit ihre Realisierung im Jahr 2000 verdankt und der das Vorhaben in der Historischen Kommission bis 2013 leitete, ist am 17. Juni 2013 verstorben. Dies ist nicht der Platz, um Persönlichkeit und Forschungsleistung dieses maßgeblichsten Kenners der Montgelaszeit zu würdigen. Herausgeber und Bearbeiter möchten ein kleines Zeichen der Verbundenheit über lange Jahre und des Dankes an diese außergewöhnliche Gelehrtenpersönlichkeit abstatten, indem sie den vorliegenden Band dem Andenken an Eberhard Weis widmen.

Für die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften der Abteilungsleiter
Professor Dr. Reinhard Stauber

Die Generaldirektorin der Staatlichen Archive Bayerns

Dr. Margit Ksoll-Marcon

Einleitung

Band 3 der Edition der *Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817* dokumentiert in 76 Protokollen die Sitzungen der Geheimen Staatskonferenz und des Geheimen Rates vom 20. Januar 1808 bis 27. Dezember 1810. Er schließt damit an die Bände 1 (1799-1801) und 2 (1802-1807) der Edition an, in denen die Protokolle der Staatskonferenz und des Staatsrates ediert wurden[1]. Die bisher erschienenen Bände stehen in einem engen sachlichen und thematischen Zusammenhang und verweisen aufeinander. Daher sind auch die Einleitungen zu den vorliegenden Bänden als komplementäre Texte zu lesen. Sie nehmen die Genese der obersten Beratungsgremien, die archivalische Überlieferung der Protokolle, die personelle Zusammensetzung der Gremien sowie deren Arbeitspraxis und Arbeitsfelder in den Blick[2]. Unter dieser Voraussetzung setzt die Einleitung des dritten Bandes der Staatsratsprotokolle drei Schwerpunkte: Zuerst werden Entwicklung und Kompetenzen der Staatskonferenz und des Geheimen Rates thematisiert (1.). Ein zweites Kapitel faßt die thematischen Schwerpunkte der Beratungen zusammen (2.). Der dritte Abschnitt stellt die Sitzungsteilnehmer in kurzen biographischen Abrissen vor (3.). Bemerkungen zu Editionsprinzipien und zur Textkonstitution schließen die Einleitung ab (4.).

1. Staatskonferenz und Geheimer Rat 1808 bis 1810

In den Jahren 1808 bis 1810 fanden 25 Sitzungen der Geheimen Staatskonferenz (20. Januar 1808 bis 5. Dezember 1809) sowie 51 Sitzungen des 1809 neu formierten Geheimen Rates (26. Januar 1809 bis 27. Dezember 1810) statt. Die Tabelle schlüsselt die Sitzungen nach Gremien und Jahren auf.

Tabelle: Überlieferte Protokolle der Staatskonferenz und des Geheimen Rates 1808 bis 1810

Jahr	Staatskonferenz	Geheimer Rat	Gesamt
1808	22		22
1809	3	28	31
1810		23	23
Insgesamt	25	51	76

Mit 22 protokollierten Zusammenkünften erlebte die Staatskonferenz 1808 einen Höhepunkt ihrer Aktivität, nachdem sie in den Jahren 1804 bis 1807 nach Ausweis der überlieferten Textzeugnisse lediglich dreimal zusammengetreten war. Für 1809 liegen nur drei Protokolle vor, die zwei überlieferten Protokolle des Jahres 1811 sind die letz-

---

[1] Zit. als Protokolle Bd. 1 bzw. Protokolle Bd. 2. Beide Bände sind als Retrodigitalisate auf der Homepage der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften aufrufbar: URL: http://www.bayerischer-staatsrat.de.
In den Anmerkungen verweist der Kurzbeleg „Protokoll“ bzw. „Protokolle“ mit laufender Nummer auf die Protokolltexte des vorliegenden Bandes.

[2] Protokolle Bd. 1, S. 9-47 (zit. als STAUBER, Einleitung); vgl. ders., Anfänge. Protokolle Bd. 2, S. 9-30 (zit. als MAUERER, Einleitung).

ten in der 1799 einsetzenden Serie. Das bedeutet allerdings nicht, daß der König sich nach 1808 nicht mehr oder nur noch in geringer Frequenz beraten ließ. Die Aufgaben der Staatskonferenz kamen vielmehr in den Geschäftskreis des ab Januar 1809 zusammentretenden Geheimen Rates. Dazu kam die rechtlich nicht normierte (und damit in den Quellen nur ausnahmsweise faßbare) informelle Beratung des Königs, etwa im Dialog mit dem Minister Montgelas.

Die Staatskonferenz als Zusammenkunft des Königs mit den Ministern kam 1808 regelmäßig zusammen, um insbesondere den Entwurf einer Konstitution für das Königreich Bayern und die ergänzenden Ausführungsgesetze, die „Organischen Edikte", zu beraten. Dies entsprach der im Mandat vom 14. April 1801 fixierten Befugnis der Staatskonferenz, „Staats Angelegenheiten, die ein besonderes Geheimniß erforderen, ausschließend [zu] behandeln"[3] – dem Kurfürsten bzw. König mußten, so die Formulierung des Hof- und Staatskalenders 1802, „alle wichtige Staats-Angelegenheiten" in diesem institutionellen Rahmen vorgetragen werden[4]. Darüber hinaus war die Staatskonferenz als Versammlung der Minister unter Vorsitz des Königs 1808 die *alleinige* Regierungsstelle zur Beratung allgemeiner Edikte und Verordnungen, da der durch die Ministerialreform des Jahres 1801 neu im Verfassungsgefüge positionierte, wöchentlich tagende Staatsrat zuletzt am 21. Dezember 1803 eine protokollierte Zusammenkunft abgehalten hatte. Fortan wurden allgemeine Regierungs- und Verwaltungsgrundsätze, „alle Systematica jeder Verwaltungs Branche", „allgemeine Regierungs Grundsäze", ressortübergreifende Agenden[5] sowie „überhaupts die wichtigeren Regierungs-Gegenstände"[6] an anderer Stelle im administrativen Apparat diskutiert. An die Stelle der Beratungen im Staatsrat traten funktionale Äquivalente, etwa Vieraugengespräche zwischen Montgelas und dem Kurfürsten bzw. König, dann Gespräche der Minister untereinander, schließlich Erörterungen auf der Ebene der Referendäre im Ministerium und seinen Fachressorts.

Es ist zu Recht betont worden, daß das Aussetzen der Staatsrats-Sitzungen im Dezember 1803 auf den Unwillen Montgelas' zurückzuführen ist, mit der Gesamtheit der Geheimen Referendäre in kontroverse Diskussionen einzutreten und dabei womöglich Absichten und Pläne zu offenbaren, die er zum Arkanbereich der Politik zählte[7]. Offenbar lehnte er die Regelmäßigkeit und Offenheit der Gremienarbeit ab, weil er seine Entscheidungsfreiheit nicht beschränkt wissen wollte. Andererseits wußte Montgelas um die Notwendigkeit, den komplexen politischen Prozeß von zentraler Stelle im Regierungsapparat aus zu koordinieren und zu steuern. Deshalb fanden 1804 und 1805 wohl noch einige wenige (nicht protokollierte) Sitzungen des Staatsrates statt, über deren Agenden und Verlauf wir allerdings nichts wissen[8].

Diese Kontinuitätslinien rissen nicht ab, vielmehr kam es im November 1806 zu einem Versuch, den Staatsrat förmlich wiederzubeleben. Im Kontext der Ministerialorga-

---

[3] Mandat betr. die „Organisation des Staats-Rathes und nähere Bestimmung des Geschäftskreises einiger Departements" vom 14. April 1801, BayHStA MA 70349, Bl. 67v.

[4] HStK 1802, S. 52.

[5] Mandat vom 14. April 1801 (wie Anm. 3), Bl. 64v-65r.

[6] Mandat betr. die „erneuerte Ministerial-Organisation"vom 26. Mai 1801, MGS (N.F.) Bd. 2, Nr. II.62, S. 62-67, hier S. 62.

[7] Vgl. VOLKERT, Bayern, S. 521; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 11, 513f.; STAUBER, Einleitung, S. 21.

[8] Ebd.; MAUERER, Einleitung, S. 17.

nisation befahl damals der König, „alle wichtigen inneren Staatsangelegenheiten jedesmal in einer Zentralversammlung der Ministerien“ vorzunehmen. Diese Zentralstelle sollte „mit Zuziehung eines oder zwey geheimer Referendäre jedes Ministerial-Departements den Staats-Rath“ bilden und hatte insbesondere die Aufgabe, „sowohl die Gegenstände, die zur Berathung in den Staatsrath gehören, als die Art und Weise, wie sie darin zu behandeln sind“, zu bestimmen[9]. Gedacht war also an eine Zusammenkunft der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Inneren, der Finanzen und der Justiz. Sie hatten die Tages- und Verfahrensordnung des Gremiums festzulegen, das sich sodann mit vier bis acht Referendären als Staatsrat konstituierte. In seinem Rechenschaftsbericht an den König von 1817 ergänzte Montgelas, die 1799 und 1801 getroffenen Bestimmungen zu Organisation und Geschäftsgang des Gremiums seien bei dieser Gelegenheit wieder in Geltung gesetzt worden.

Der 1806 erneuerte Staatsrat trat jedoch niemals zusammen. Montgelas führte dies später auf das gänzliche Desinteresse der politischen Akteure an dieser Art von Entscheidungsfindung zurück. Weder habe der Finanzminister im Staatsrat Etatprobleme offenlegen wollen noch habe der König gewünscht, Details der Einnahmen- und Ausgabenpolitik in einer Referendärsversammlung erörtern zu lassen. Montgelas selbst habe es vorgezogen, so die rückschauende Begründung, die Regierungsarbeit mittels informeller Kommunikation zwischen den einzelnen Ministerialdepartements zu koordinieren[10]. Daher wurde die Regierungsarbeit 1807 in interdepartementalen Konferenzen („réunions particulières des membres attachés à chaque département“) auf einheitliche Grundsätze bezogen. Die Arbeit der Staatskonferenz trat dahinter zurück. Für 1807 liegen nur zwei Protokolle vor[11].

Die geringe Frequenz der Staatskonferenz hing auch mit ihrer Stellung im administrativen Apparat zusammen. Denn als Ort, an dem gemäß dem Mandat von 1801 „alle Anträge und Beschlüsse des Staats Rathes die Sanction“ erhielten, erschien die Staatskonferenz geradezu als vom Staatsrat abgeleitete Institution. Als vorgelagertes Expertengremium hatte der Staatsrat die Entscheidungen des Ministerrats vorzubereiten und bestimmte insofern seine Tagesordnung mit. Stellte der Staatsrat seine Tätigkeit ein, verkleinerte sich der Aufgabenkreis der Staatskonferenz erheblich. Übrig blieben Gegenstände der im kleinen Kreis des Königs und der Minister zu erörternden Arkanpolitik („Staats Angelegenheiten, die ein besonderes Geheimniß erforderen“[12]).

1807, vor allem 1808 wuchs der Staatskonferenz auf dem Feld der besonders wichtigen Staatsangelegenheiten eine eminente Bedeutung zu. Als in der Sitzung vom 8. Juni 1807 Finanzminister Hompesch eine neue Finanzarchitektur ohne ständische Steuer-

---

[9] VO betr. die „Ministerial-Organisation“, RegBl. 1806, S. 425-427, hier S. 427 Pkt. 8. Die Verordnung beruhte auf einem königlichen Reskript vom 29. Oktober 1806 und wurde im Regierungsblatt vom 26. November publiziert. Die „Ministerial-Organisation“ trat am 21. November 1806 in Kraft.

[10] LAUBMANN/DOEBERL, Denkwürdigkeiten, S. 22, folgendes Zitat ebd.

[11] Protokolle Bd. 2, Nr. 132, S. 633-652 (Staatskonferenz vom 8. Juni 1807); Nr. 133, S. 652-660 (Staatskonferenz vom 25. Juli 1807). Es ist davon auszugehen, daß weitere Zusammenkünfte stattfanden. So ist bekannt, daß der König sich in einigen Fällen nicht näher bezeichneten „umständlichen Vortrag“ erstatten ließ, bevor eine Verordnung erging. Beispielsweise hatte ein Vortrag über das Bürgermilitär eine Verordnung betreffend die „Uniformierung und Organisirung des bürgerlichen Militärs in den Städten, Flecken und Märkten des Königreichs“ vom 3. April 1807 zur Folge (RegBl. 1807, Sp. 653-666, Zitat Sp. 653).

[12] Mandat vom 14. April 1801 (wie Anm. 3), Bl. 67v.

verwaltung vorstellte[13], setzte ein Prozeß ein, der in der Konstitution vom 1. Mai 1808 mündete. Diese Gesetzgebungsarbeiten wurden durch das Bestreben beschleunigt, einer Überwölbung der bayerischen Souveränität durch eine (vermeintlich) von Napoleon gewünschte Rheinbundverfassung zuvorzukommen. Durch die Beratung von Verfassungs- und Grundsatzfragen zwischen Januar und Juli, dann im September 1808 entwickelte sich die vom König und dem engsten Kreis der Minister gebildete Staatskonferenz zur zentralen Regierungsstelle. Besprochen wurden vornehmlich der Konstitutionsentwurf, die Organischen Edikte und die Staatsfinanzen. In die Sitzungen der Staatskonferenz im August und Anfang September 1808, dann von Oktober 1808 bis Januar 1809, im März und zuletzt im Dezember 1809 wurden zudem Referendäre als Experten für bestimmte Sachgebiete berufen, so Feuerbach für die Zivilrechtskodifikation, Triva, Deroy und Kraus für Militär(finanz)fragen, Schenk und Franz von Krenner für Finanzfragen. Zwölf von 22 Staatskonferenzen wurden mit den spezialisierten Sachbearbeitern im Ministerium beschickt. Dadurch näherte sich die Staatskonferenz dem – allerdings nicht in die politische Praxis überführten – Konzept des erneuerten Staatsrates von 1806 an, in dem permanent Ministerialreferendäre anwesend sein sollten, um gemäß der Verordnung vom 26. November „alle wichtigen inneren Staatsangelegenheiten“ zu beraten[14].

Dies war keineswegs gleichbedeutend mit einer Wiederbelebung des Staatsrates, der trotz der organisatorischen Neujustierungen der Jahre 1801 und 1806 keinen unangefochtenen Platz im Institutionengefüge gefunden hatte. Gleichwohl machten es die Komplexität der Staatstätigkeit und die Fülle der auf rechtsförmigen Verfahren beruhenden Staatsaufgaben unabdingbar, ein zentrales Beratungsgremium einzurichten, das die Entscheidungsfindung an das im Gesamtministerium zirkulierende Expertenwissen rückkoppelte. Um diese neue Behörde normativ einzufassen, umriß die in der Staatskonferenz vom 13. Februar 1808 als Entwurf vorgetragene, am 1. Mai in Kraft getretene Konstitution des Königreichs Bayern in den Grundzügen auch Organisation und Kompetenzen eines nunmehr als *Geheimer Rat* bezeichneten Beratungsgremiums[15].

Als Arbeitsfeld wurde dem Geheimen Rat ganz allgemein die „Berathschlagung über die wichtigsten inneren Angelegenheiten des Reichs“ zugewiesen[16]. Da die Staatstätigkeit sich zunehmend in rechtsförmigen Verfahren konkretisierte, befaßte sich der Geheime Rat insbesondere mit der Setzung von Rechtsnormen. „Berathschlagung“ meint also das Verfahren der Entscheidungsfindung im Geheimen Rat, der „alle Geseze und Haupt-Verordnungen“ zu entwerfen und zu diskutieren hatte. Dabei hatte er sich an den Gesetzentwürfen – den „Grundzügen“ – zu orientieren, die ihm vom König durch die Fachministerien mitgeteilt wurden; dies galt vor allem für das „Finanz-Gesez“. Neben die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen traten zwei in der Konstitutionsurkunde eigens erwähnte Ermächtigungen, nämlich die Entscheidungsbefugnis in „alle[n] Competenz-Streitigkeiten der Gerichtsstellen und Verwaltungen“ sowie in der Frage, „ob ein

---

[13] Protokolle Bd. 2, Nr. 132, S. 633-652.

[14] Zitatnachweis oben Anm. 9.

[15] Protokoll Nr. 2 (Staatskonferenz vom 13. Februar 1808), TOP 2; Nr. 4 (Staatskonferenz vom 20. April 1808). – Zum Geheimen Rat von 1808 vgl. SCHLAICH, Staatsrat, bes. S. 461-469; FRANCKSEN, Institution, S. 35-39; STAUBER, Einleitung, S. 21-24.

[16] Die Konstitution des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808 normiert den Geheimen Rat in Tit. III („Von der Verwaltung des Reichs“), §§ 2-3 (RegBl. 1808, Sp. 993 [hieraus die Zitate dieses und des folgenden Abschnitts]; AK Bayerns Anfänge, S. 327).

Verwaltungs-Beamter vor Gericht gestellt werden könne oder solle". Das Recht des Königs zur autoritativen Letztentscheidung wurde durch die prominente Stellung des Geheimen Rates im Gesetzgebungsprozeß indes nicht eingeschränkt: die Konstitution betont eigens, daß der Geheime Rat „in Ausübung seiner Attributen nur eine berathende Stimme" besaß.

Anders als im Staatsrat von 1806, der mit von den Ministern ausgewählten Referendären beschickt werden sollte, gab der König die Kontrolle über die Mitglieder des Geheimen Rates nicht ab. Neben die Minister traten nämlich zwölf bis höchstens sechzehn Räte, die „von dem König anfänglich auf Ein Jahr ernannt" wurden, aber keineswegs automatisch im Geheimen Rat verblieben, sondern jährlich bestätigt werden mußten. Eine permanente Mitgliedschaft ergab sich erst nach sechs Ernennungen, also nach sechs Dienstjahren. So blieb die Tendenz zur korporativen Verfestigung und womöglich Verselbständigung des Beamtengremiums unter Kontrolle (diese Wahrnehmung war es gewesen, die 1803 zur Aufhebung des Staatsrats durch Montgelas geführt hatte). Gleichwohl gab es keinen Zweifel, daß der König wegen der Komplexität der Staatstätigkeit auf den Sachverstand der Spitzenbeamten angewiesen war, was ihn in eine strukturelle Abhängigkeit brachte. Die Unterordnung des Geheimen Rates unter den König wird auch darin deutlich, daß der König (sowie Kronprinz Ludwig) den Sitzungen grundsätzlich beiwohnten – nur im Verhinderungsfall präsidierte der älteste der anwesenden Staatsminister. Schließlich schrieb die Konstitution vor, daß sich der Geheime Rat zur Vorbereitung der Vorträge im Plenum in drei Sektionen zu teilen hatte, „jene der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung, der Finanzen und der innern Verwaltung".

Die in der Konstitution kurz umrissenen Organisationsprinzipien und Kompetenzen des Geheimen Rates wurden in einem von Montgelas am 20. April in der Staatskonferenz vorgetragenen[17], am 22. Juni im Regierungsblatt publizierten Organischen Edikt näher entfaltet[18]. Der erste Titel galt der „Konstituirung des Personals". Anders als die Formulierung der Konstitution nahelegte, war ständige Anwesenheit der Kronbeamten im Geheimen Rat nicht mehr vorgesehen, sondern nur dann, wenn sie in der Residenz anwesend waren[19]. Die Stelle des Generalsekretärs, das heißt des Protokollführers, erhielt der Geheime „Konferenz-Sekretär" (Tit. I, Art. 1 c, Art. 1 d). Die Geheimen Räte bedurften der vom König eigens ausgesprochenen, jährlich erneuerten Ernennung; erst nach ununterbrochener sechsjähriger Dienstzeit wurde die Stelle entfristet (Art. 2). Damit kamen die Geheimen Räte zugleich in den Genuß der aus der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805[20] erwachsenen Gehalts- und Ruhestandsregelungen, sofern nicht schon vorher Versorgungsansprüche anderer Provenienz bestanden (Art. 5).

---

[17] Protokoll Nr. 4 (Staatskonferenz vom 20. April 1808).

[18] OE betr. die „Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1329-1335 (im folgenden nach Titel und Artikel zit.). – Organische Gesetze bzw. Edikte waren solche, „welche obigen Bestimmungen [der Konstitution] theils zur näheren Erläuterung dienen, theils die Art und Weise ihres Vollzugs vorzeichnen"; Konstitution vom 1. Mai 1808, Schlußwort (RegBl. 1808, Sp. 1000; AK Bayerns Anfänge, S. 332).

[19] Kronbeamte waren gemäß der Konstitution der Kronobersthofmeister, der Kronoberstkämmerer, der Kronoberstmarschall und der Kronoberstpostmeister (Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. II § 10, RegBl. 1808, Sp. 991; AK Bayerns Anfänge, S. 326).

[20] VO betr. die „Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt" vom 1. Januar 1805, RegBl. 1805, Sp. 225-241; Auszug bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 76, S. 400-410.

Titel II umgrenzte den „Geschäftskreis des geheimen Raths". Hier wurde als Ausfluß der Kompetenzkompetenz des Königs betont, daß sich der Geheime Rat als „höchste berathschlagende Stelle in den wichtigsten inneren Angelegenheiten Unsers [sc. des Königs] Reiches" (Tit. II, Art. 1) „nur auf Unsern Befehl versammeln" durfte. Ein Initiativrecht des Geheimen Rates bestand nicht; verhandelt wurden nur Gegenstände, die auf königlichen Befehl von den Ministern auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Daraus folgte, daß „nie eine Vorstellung unmittelbar an den geheimen Rath gerichtet" werden durfte; Adressat war immer der König (Art. 3). Nur folgerichtig war es, daß „Geseze und Haupt-Verwaltungs-Verordnungen" nach den „Grundzügen" zu diskutieren und zu entwerfen waren, die dem Geheimen Rat vom König durch die Fachministerien mitgeteilt wurden (Art. 4). Auch die Auslegung der Gesetze wurde vom König überwacht. Entsprechende Gutachten des Geheimen Rates waren dem König vorzulegen (Art. 5).

Der Geheime Rat war darüber hinaus Gerichtsstelle und entschied letztinstanzlich in „allen kontentiösen administrativen Gegenständen" (Art. 6). Das waren im zeitgenössischen Verständnis, so die spätere Erläuterung Nikolaus Thaddäus Gönners (1764-1827), „Rechtssachen, welche zwar [...] streitige Rechte und Verbindlichkeiten im Privatrechtsverhältnisse angehen, aber theils die Staatsverwaltung mit berühren, theils nach besonderen administrativen Normen und Verordnungen zu entscheiden, daher gemischter Natur" waren[21]. Derartige durch Verwaltungshandlungen veranlaßte Rechtsstreitigkeiten waren den gewöhnlichen Gerichten entzogen und wurden durch Verwaltungsbehörden entschieden: „Man bezeichnet also damit Sachen, in welchen die Verwaltung eine Art von Richteramt ausübt, das mit dem Namen Administrativjustiz (Rechtspflege durch die Administration) belegt wird"[22].

Befugnisse bei der Lösung von Konflikten kamen dem Geheimen Rat außerdem in zwei Fallgruppen zu: Erstens entschied er Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichts- und Verwaltungsstellen (Art. 7 a), zweitens beurteilte er die Frage, ob straffällig gewordene Beamte vor ein ordentliches Gericht gestellt werden konnten und sollten (Art. 7 b).

Titel III beschrieb schließlich den „Geschäftsgang" im Geheimen Rat, der die ihm zugewiesenen Gegenstände in drei Sektionen – für Zivil- und Strafrecht, Finanzen und innere Verwaltung – bearbeitete und zum Vortrag in der Generalversammlung vorbereitete (Tit. III, Art. 1, Art. 3). In den „durch wichtige innere Angelegenheiten des Reiches, oder durch die zu diskutirenden Gesez-Entwürfe" veranlaßten Versammlungen führte der Generalsekretär jeweils ein eigenes Protokoll; er legte auch ein Einlaufprotokoll an, verwahrte die von ihm erstellten Verlaufs- bzw. Ergebnisprotokolle und fertigte Auszüge an (Art. 7). Das Organische Edikt schrieb wöchentliche Zusammenkünfte vor[23]; dabei

---

[21] GÖNNER, Entwurf, Bd. 2/1, S. 54 (Kursivierung nicht übernommen).

[22] JORDAN, Administrativjustiz, S. 134f. (Sperrungen nicht übernommen). Wie der Verwaltungsrechtler Joseph Pözl (1814-1881) in seinem zuerst 1856 erschienenen Lehrbuch ausführte, wurden administrativ-kontentiöse Gegenstände nicht vor den Zivilgerichten, sondern im Rahmen der Administrativjustiz verhandelt, weil man von der Meinung ausging, „daß bei Entscheidung gewisser Streitsachen auch auf den Staat und auf die Wohlfahrt des Ganzen Rücksicht genommen werden müsse". Die Verhandlungen fanden folgerichtig vor den Tribunalen jener Behörden statt, denen die „Wahrung und Förderung des öffentlichen Wohls" zur Aufgabe gestellt war (PÖZL, Lehrbuch, S. 130). Zur Administrativjustiz im Vormärz umfassend GAILLET, L'individu.

[23] Als regulären Sitzungstermin bestimmte man jeden Donnerstag, 10.30 Uhr (Bekanntmachung vom 24. Februar 1809, BayHStA Staatsrat 1721).

mußten zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein (Tit. II, Art. 8). Weitere Artikel regelten die stets an die königliche Sanktion gebundene Ausfertigung der Erkenntnisse des Geheimen Rates nach Tit. II Artt. 6 und 7 sowie der sonstigen Dekrete „in organischen Verwaltungs-Gegenständen" (Art. 8, Art. 9). Keine praktische Relevanz erlangte die in der Konstitution vorgesehene Vorschrift über das Verfahren bei Gesetzentwürfen, die der – niemals zusammengetretenen – „Versammlung der Reichsstände" vorzulegen waren (Art. 10, Art. 11)[24].

In den Staatskonferenzen vom 22. und 29. September 1808 wurden die im Organischen Edikt nicht thematisierten Modalitäten der Sitzordnung, die Reihenfolge bei Abstimmungen sowie die Gestaltung der Ratsuniformen festgelegt[25]. In einem letzten Schritt wurden im November 1808 die ordentlichen und außerordentlichen Geheimen Räte des Dienstjahres 1808/09 ernannt[26]. Damit waren die Voraussetzungen geschaffen, um den Geheimen Rat in feierlicher Sitzung am 26. Januar 1809 zu eröffnen[27]. Der in der Konstitution des Staates gegründete, durch ein Organisches Edikt organisatorisch ausdifferenzierte Geheime Rat sollte fortan das zentrale Beratungsgremium des Königs werden. Die Geheime Staatskonferenz trat nicht mehr regelmäßig zusammen und hörte 1811 auf zu bestehen.

Es ist nicht mit letzter Sicherheit zu klären, weshalb das Beratungs- und Entscheidungsgremium von 1808 *Geheimer Rat* genannt wurde, eine Bezeichnung, die auf das 1581/1582 unter Herzog Wilhelm V. (1548-1626, reg. 1579-1597) aus einem schon länger bestehenden Kreis vertrauter Räte institutionalisierte, alsbald als „Zentralorgan der herzoglichen Regierung" fungierende, oberste beratende Kollegium verwies, das unter Herzog bzw. (seit 1623) Kurfürst Maximilian I. (1573-1651, reg. 1598-1651) zur Aufsichtsbehörde für alle weiteren Ratskollegien wurde[28]. Passender wäre die Bezeichnung *Staatsrat* gewesen, und das aus mehreren Gründen. Zum einen stand der Geheime Rat von 1808 in funktionaler Kontinuität des zuletzt 1806 reformierten Staatsrates, der mit „alle[n] wichtigen inneren Staatsangelegenheiten" befaßt sein sollte. Die Vorschrift der Konstitution vom 1. Mai 1808, der Geheime Rat diene der „Berathschlagung über die wichtigsten inneren Angelegenheiten des Reichs" (Tit. III § 2), knüpfte unmittelbar an diese Funktionszuschreibung an. Der Geheime Rat war dem Staatsrat insofern funktional äquivalent, als in beiden Gremien die Geheimen Referendäre bzw. Geheimen Räte als Experten der einzelnen Ministerialressorts zusammentraten. Dazu paßt, daß der Geheime Rat von den Zeitgenossen des öfteren als Staatsrat bezeichnet wurde[29].

---

[24] Zur niemals zusammengetretenen Nationalrepräsentation der Konstitution von 1808 vgl. GÖTSCHMANN, „Nationalrepräsentation"; PARINGER, Volksvertretung; ARETIN, König Maximilian I.

[25] Protokoll Nr. 17, TOP 11; Protokoll Nr. 18, TOP 4.

[26] Protokoll Nr. 20 (Staatskonferenz vom 19. November 1808), TOP 6.

[27] Protokoll Nr. 24 (Geheimer Rat vom 26. Januar 1809); ebd. das Programm des Eröffnungszeremoniells.

[28] ALBRECHT, Maximilian I., S. 53 (Zitat); ders., Politik, S. 6. Zu den Einzelheiten vgl. LANZINNER, Fürst, S. 108-126; HEYDENREUTER, Hofrat, S. 23-27, jeweils mit Hinweisen auf vorhergehende Organisationsstufen. Druck des ersten erhaltenen Protokolls des Geheimen Rates vom 14. Oktober 1581 bei ZIEGLER, Altbayern Tl. 1, Nr. 91, S. 465-470.

[29] Vgl. etwa das Sitzungsprotokoll der Sektion des Inneren des Geheimen Rates vom 1. März 1809 mit der Eigenbezeichnung „k. geheime Staats Raths Section", BayHStA Staatsrat 1971, Bl. 2r. Ferner Protokoll Nr. 33 (Geheimer Rat vom 29. März 1809), TOP 2; Votum Reigersbergs zum TOP 2 des Geheimen Rates

Daß diese Bezeichnung nicht im Text der Konstitution und des Organischen Edikts verwendet wurde, hängt womöglich damit zusammen, daß Montgelas terminologische Anklänge an napoleonische Verfassungsinstitutionen vermeiden und demgegenüber die Pfadabhängigkeit innerhalb der bayerischen Behördentradition betonen wollte – auch wenn den Zeitgenossen bewußt sein mußte, daß der durch die Verfassung des Jahres VIII (1799) neu geschaffene französische *Conseil d'État* ganz ähnliche Organisationsprinzipien und Kompetenzen wie der Geheime Rat hatte und insofern durchaus als Vorbild wirkte[30].

2. Arbeitsfelder und thematische Schwerpunkte der Beratungen

Die Arbeit der obersten Beratungsgremien wurde in den Jahren nach 1808 durch die Konstitution für das Königreich Bayern, die am 1. Mai 1808 in Kraft trat, auf eine neue Grundlage gestellt[31]. Die Konstitution brachte die Staatsorganisationsprinzipien in ein einheitliches System, setzte eine rechtliche Rahmenordnung und öffnete gleichzeitig einen politischen Gestaltungsraum. Denn ergänzend, erläuternd und Lücken füllend sollten neben die „Konstitutions-Urkunde", die insofern lediglich die „Grundlagen der künftigen Verfassung" Bayerns umschrieb, „organische Geseze" treten, um „sämtlichen Bestandtheilen der Gesezgebung und Verwaltung [...] einen vollständigen Zusammenhang zu geben"[32].

Die Ausarbeitung einer neuen rechtlichen Rahmung der staatlichen Verhältnisse war erforderlich geworden, nachdem durch Verordnung vom 8. Juni 1807 den Ständen die selbständige Erhebung und Verwaltung der Steuern entzogen worden war[33]. Daran schloß sich die von Montgelas in der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz am selben

---

vom 15. November 1810, BayHStA Staatsrat 198, Bl. 1v, Zeile 1: „Staatsrath"; oder BayHStA Staatsrat 8221, „Votum zum Staatsrath", nicht datiert, nicht gezeichnet (Konzept). Montgelas sprach in seinem Rechenschaftsbericht 1817 vom „conseil d'État" (LAUBMANN/DOEBERL, Denkwürdigkeiten, S. 22). Vgl. auch die Begrifflichkeit Nikolaus Thaddäus Gönners, der in seinem 1815-1817 publizierten „Entwurf eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen" die Kompetenz zur Streitentscheidung in kontentiös-administrativen Gegenständen, die gemäß OE vom 4. Juni 1808, Tit. II Art. 6, dem Geheimen Rat zukam (RegBl. 1808, Sp. 1332), einer obersten Instanz zuschrieb, die er als „Staatsrath" oder „oberste Landesregierung" bezeichnete (GÖNNER, Entwurf, Bd. 2/1, S. 114). Die synonyme Verwendung der Begriffe Geheimer Rat und Staatsrat findet sich auch in der Literatur des 20. Jahrhunderts, z.B. MÖCKL, Staat, S. 139, 144.

[30] Artikel 52 der Verfassung der französischen Republik vom 13. Dezember 1799 bestimmte insoweit: „Sous la direction des consuls, le conseil d'État est chargé de rédiger les projets de lois et les réglemens d'administration publique, et de résoudre les difficultés qui s'élèvent en matière administrative" (WILLOWEIT/SEIF, Europäische Verfassungsgeschichte, S. 402). Zum *Conseil d'État*: GODECHOT, Les institutions, S. 561-563; KERAUTRET, Verfassungsentwicklung, S. 121f.; grundlegende ältere Studie: DURAND, Études.

[31] Die folgenden Ausführungen greifen Überlegungen und Formulierungen aus einem einschlägigen Artikel des Bearbeiters auf: MAUERER, „Konstitution", bes. S. 14f. – Zur Konstitution vom 1. Mai 1808 vgl. aus der älteren Literatur ZIMMERMANN, Bayerische Verfassungsgeschichte, S. 132-161; zuletzt v.a. WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 374-387; BRANDT, Verfassung; AK Bayerns Anfänge (jeweils mit umfangreichen Literatur- und Quellennachweisen). Zum Kontext vgl. die Beiträge in SCHMID (Hg.), Konstitution.

[32] Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, RegBl. 1808, Sp. 985-1000, hier Sp. 986 (Präambel) u. 999.

[33] VO betr. die „Gleichheit der Abgaben, Steuer-Rektifikation, und Aufhebung der besonderen landschaftlichen Steuerkassen" vom 8. Juni 1807, RegBl. 1807, Sp. 969-982.

Tag dem König vorgelegte Frage an, „ob künftig noch eine Landes Repraesentation bestehen solle oder nicht“[34]. In seiner Antwort verdeutlichte der König, daß weiterhin eine „Repraesentation des Landes“ existieren solle, die aber nach veränderten politischen Grundsätzen einzurichten war und insbesondere keine Mitspracherechte in Angelegenheiten der Staatsfinanzen beanspruchen durfte. Damit war nicht nur die ständische Steuerverwaltung, sondern die Landschaft als politische Körperschaft überflüssig geworden. Der Staat befand sich in einer neuen Konstitution, die rechtlich zu fixieren war. Der König wies daher Montgelas an, in Abstimmung mit den Experten in den Ministerien mit den „nöthige[n] Vorarbeiten zu Entwerfung einer Verfaßung“ zu beginnen[35].

Ein weiterer Anstoß zur Ausarbeitung einer Konstitution resultierte aus der außen- bzw. bündnispolitischen Situation Bayerns. Denn je mehr zu befürchten war, daß Napoleon den Rheinbund zu einem Bundesstaat unter französischer Führung ausbauen würde, um so mehr war die staatliche Souveränität Bayerns mit ihren auch innenpolitischen Gestaltungsrechten gefährdet. Als der Kaiser der Franzosen, nach dem Frieden von Tilsit (9. Juli 1807) auf dem Höhepunkt seiner Macht stehend, die Arbeiten an einem Fundamentalstatut für den Rheinbund intensivierte, reagierte Montgelas, indem er die Ausarbeitung einer Verfassung an die Spitze der politischen Agenda setzte. In der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808 sanktionierte der König den Antrag seines Ministers, „nach den Grundzügen der vorliegenden Constitution des Königreiches Westphalen eine alle Theile der Staats Administration in sich fassende Constitution für das Königreich Baiern, welches künftig mit allen seinen Provinzen nur einen Staats Cörper ausmachen darf, zu entwerffen“. Der gleichzeitig ergangene Beschluß, in dem nach Paris zu sendenden Entwurf des Fundamentalstatuts die innere Gesetzgebung nicht zu thematisieren, sondern vielmehr „Baierns Constitution abgesöndert von diesem Entwurfe“ zu proklamieren, schirmte die Souveränitätspolitik des jungen Königreichs zusätzlich ab[36].

Gleichwohl war Eile geboten. Schon in der Staatskonferenz vom 13. Februar legte Montgelas den von ihm selbst erarbeiteten Entwurf einer Konstitution für das Königreich Bayern vor, allerdings um den Preis, daß etliche Paragraphen lediglich in thesenartiger Kürze formuliert waren[37]. Die weitere Bearbeitung und Textredaktion wurde am selben Tag einer aus leitenden Ministerialbeamten bestehenden Organisationskommission übertragen[38]. Sie hatte auch die ergänzenden Organischen Edikte zu entwerfen, durch welche die in der Konstitution lediglich als allgemeine Grundsätze formulierten Bestimmungen gesetzlich präzisiert und in geltendes Recht umgeformt wurden. Dazu kamen in den Staatskonferenzen vom 20. Februar und 20. April noch Ergänzungen des Finanzministers Hompesch sowie von Montgelas[39]. Die Arbeiten schritten rasch voran, so daß am 1. Mai die „Konstitution für das Königreich Bayern“ publiziert werden konnte. Sie war nicht als abschließendes Regelwerk konzipiert, sondern legte, wie der König

---

[34] Protokolle Bd. 2, Nr. 132 (Staatskonferenz vom 8. Juni 1807), S. 651.

[35] Ebd., S. 652.

[36] Protokoll Nr. 1 (Staatskonferenz vom 20. Januar 1808).

[37] Protokoll Nr. 2 (Staatskonferenz vom 13. Februar 1808), TOP 2.

[38] Zur Zusammensetzung vgl. Protokoll Nr. 6 (Staatskonferenz vom 30. Juni 1808), Anmerkung zu TOP 1.

[39] Protokolle Nr. 3 (Staatskonferenz vom 20. Februar 1808); Nr. 4 (Staatskonferenz vom 20. April 1808).

am Ende des Textes formulieren ließ, „die Grundlagen der künftigen Verfassung Unsers Reichs“, die als Ganzes am 1. Oktober 1808 in Kraft treten sollte[40].

Die nähere Bestimmung und rechtliche Fixierung dieser „künftigen Verfassung“ setzte schon ein, als die Organisationskommission noch an der Endredaktion der Konstitution arbeitete[41]. In der Sitzung der Staatskonferenz vom 20. April verlas Montgelas die ersten Organischen Edikte, die vom König ohne weiteres approbiert wurden. Die neuen Vorschriften betrafen die Aufhebung der landständischen Vertretungen und die als Ersatz vorgesehene Einrichtung einer Nationalrepräsentation, die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Güterkonfiskationen, die Aufhebung von Siegelmäßigkeit und Edelmannsfreiheit, die Organisation des Geheimen Rates sowie die Territorialeinteilung des Königreichs[42]. Bis in den Herbst 1808 beriet die Staatskonferenz zahlreiche weitere Organische Edikte, die nach Ansicht Montgelas' auch deswegen einer genauen Prüfung zu unterziehen waren, „weil dieselbe auf das Privat Eigenthum der königlichen Unterthanen sich beziehen, und die persönlichen Rechte derselben berühren“[43]. Aus diesen teilweise intensiven Beratungen resultierte ein dichter, vielfach aufeinander bezogener Normenbestand, der die Verwaltungsgliederung des Staates, den Aufbau des Staatsapparates und die Rechtsstellung der gesellschaftlichen Eliten regulierte. Im einzelnen ging es um Bildung und Verfassung der Gemeinden[44], die Gerichtsverfassung und Gerichtsorganisation[45], die gutsherrlichen Rechte[46], das Adelsrecht[47], das Lehensrecht[48], die Patrimonialgerichtsbarkeit[49], die Bildung verschiedener Behörden (Zentralstaatskasse[50], Kreisfinanzdirektionen[51], Polizeisektion[52], Steuer- und Domänensektion[53], General-

---

[40] Konstitution des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808, RegBl. 1808, Sp. 999.

[41] Im folgenden kann nicht mehr als ein strukturierender Überblick über die in 76 Protokollen dokumentierten ca. 280 Tagesordnungspunkte gegeben werden. Zur raschen Orientierung in der Fülle der verhandelten Materien sind das Verzeichnis der Protokolle und das Register heranzuziehen.

[42] Protokoll Nr. 4 (Staatskonferenz vom 20. April 1808).

[43] So Montgelas in der Staatskonferenz vom 30. Juni 1808 (Protokoll Nr. 6, TOP 1).

[44] Protokolle Nr. 6 (Staatskonferenz vom 30. Juni 1808), TOP 2; Nr. 12 (Staatskonferenz vom 22. August 1808), TOP 2; Nr. 16 (Staatskonferenz vom 15. September 1808), TOP 1.

[45] Protokolle Nr. 6 (Staatskonferenz vom 30. Juni 1808), TOP 3; Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 6; Nr. 17 (Staatskonferenz vom 22. September 1808), TOP 8, TOP 10; Nr. 18 (Staatskonferenz vom 29. September 1808), TOP 1; Nr. 20 (Staatskonferenz vom 19. November 1808), TOP 1; Nr. 60 (Geheimer Rat vom 26. Juli 1810), TOP 5.

[46] Protokolle Nr. 8 (Staatskonferenz vom 16. Juli 1808), TOP 1; Nr. 9 (Staatskonferenz vom 28. Juli 1808), TOP 2.

[47] Protokolle Nr. 7 (Staatskonferenz vom 7. Juli 1808), TOP 3; Nr. 9 (Staatskonferenz vom 28. Juli 1808), TOP 1.

[48] Protokoll Nr. 7 (Staatskonferenz vom 7. Juli 1808), TOP 2.

[49] Protokolle Nr. 6 (Staatskonferenz vom 30. Juni 1808), TOP 5; Nr. 9 (Staatskonferenz vom 28. Juli 1808), TOP 4 ; Nr. 14 (Staatskonferenz vom 1. September 1808), TOP 2; Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 9; ferner Nr. 10 (Staatskonferenz vom 8. August 1808), TOP 4; Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 2; Nr. 19 (Staatskonferenz vom 27. Oktober 1808), TOP 5; Nr. 25 (Geheimer Rat vom 9. Februar 1809), TOP 4.

[50] Protokoll Nr. 10 (Staatskonferenz vom 8. August 1808), TOP 1.

[51] Ebd., TOP 2.

[52] Protokoll Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 6.

[53] Ebd., TOP 9.

postdirektion[54]), das Medizinalwesen[55], das Verhältnis von Staat und Kirche[56], die Nationalgarde[57] und die Berggerichtsverfassung[58].

Ganz auf dieser Linie lagen weitere Verordnungen, Edikte und Instruktionen, welche die Rahmenordnung der Konstitution normativ füllen und die Organischen Edikte ergänzen sollten. 1808 bis 1810 wurde in der Staatskonferenz und im Geheimen Rat über das Staatsbürgerrecht und die Erteilung des Indigenats[59], das Recht der Fideikommisse und Majorate[60], die Organisation des Ministeriums und die Ausdifferenzierung besonderer Behörden[61] beraten. Dazu kam die Ausarbeitung eines wittelsbachischen Familiengesetzes, das die Binnenstruktur des königlichen Hauses im Verhältnis zum Staat neu definierte[62].

Unmittelbare Folge der normativen Vorgaben der Konstitution[63] waren die – letztlich nicht in eine Kodifikation mündenden – Arbeiten am Zivilgesetzbuch, das die Staatskonferenz und den Geheimen Rat in zahlreichen Sitzungen beschäftigte[64]. Das Hypothekenrecht wurde als besonderer Rechtsbereich ausgegliedert und eigens bearbeitet[65];

---

[54] Protokoll Nr. 16 (Staatskonferenz vom 15. September 1808), TOP 6.

[55] Protokoll Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 7.

[56] Protokolle Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 2; Nr. 18 (Staatskonferenz vom 29. September 1808), TOP 2; Nr. 19 (Staatskonferenz vom 27. Oktober 1808), TOP 4; Nr. 31 (Geheimer Rat vom 16. März 1809), TOP 3; Nr. 32 (Geheimer Rat vom 23. März 1809), TOP 1; Nr. 41 (Geheimer Rat vom 3. August 1809), TOP [1].

[57] Protokolle Nr. 8 (Staatskonferenz vom 16. Juli 1808), TOP 2; Nr. 38 (Geheimer Rat vom 6. Juli 1809), TOP [1]; vgl. Nr. 39 (Geheimer Rat vom 20. Juli 1809), TOP 1, TOP 2; Nr. 50 (Geheimer Rat vom 23. November 1809), TOP 1; Nr. 51 (Geheimer Rat vom 30. November 1809), TOP 1.

[58] Protokoll Nr. 46 (Geheimer Rat vom 14. September 1809), TOP 2.

[59] Protokoll Nr. 7 (Staatskonferenz vom 7. Juli 1808), TOP 6; Nr. 37 (Geheimer Rat vom 22. Juni 1809), TOP 2.

[60] Protokolle Nr. 20 (Staatskonferenz vom 19. November 1808), TOP 7; Nr. 43 (Geheimer Rat vom 24. August 1809), TOP 2; Nr. 44 (Geheimer Rat vom 31. August 1809), TOP 2; Nr. 46 (Geheimer Rat vom 14. September 1809), TOP 1; Nr. 64 (Geheimer Rat vom 13. September 1810), TOP 1; Nr. 65 (Geheimer Rat vom 20. September 1810), TOP 1; Nr. 71 (Geheimer Rat vom 22. November 1810), TOP 1.

[61] Protokolle Nr. 2 (Staatskonferenz vom 13. Februar 1808), TOP 1; Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 5-7, TOP 9; Nr. 14 (Staatskonferenz vom 1. September 1808), TOP 4, TOP 7, TOP 12, TOP 14; Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 3, TOP 4; Nr. 16 (Staatskonferenz vom 15. September 1808), TOP 6-10; Nr. 31 (Geheimer Rat vom 16. März 1809), TOP 2.

[62] Protokolle Nr. 7 (Staatskonferenz vom 7. Juli 1808), TOP 5; Nr. 9 (Staatskonferenz vom 28. Juli 1808), TOP 5; Nr. 66 (Geheimer Rat vom 27. September 1810), TOP 2.

[63] Konstitution für das Königreich Baiern vom 1. Mai 1808, Tit. V § 7: „Es soll für das ganze Reich ein eigenes bürgerliches und peinliches Gesezbuch eingeführt werden“ (RegBl. 1808, Sp. 998; AK Bayerns Anfänge, S. 332).

[64] Protokolle Nr. 10 (Staatskonferenz vom 8. August 1808), TOP 3; Nr. 11 (Staatskonferenz vom 18. August 1808), TOP 2; Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 1; Nr. 14 (Staatskonferenz vom 1. September 1808), TOP 1; Nr. 19 (Staatskonferenz vom 27. Oktober 1808), TOP 1; Nr. 22 (Staatskonferenz vom 31. Dezember 1808), TOP 1; Nr. 23 (Staatskonferenz vom 21. Januar 1809), TOP 1; Nr. 34 (Geheimer Rat vom 6. April 1809), TOP [1]; Nr. 36 (Geheimer Rat vom 4. Mai 1809), TOP 3; Nr. 48 (Geheimer Rat vom 28. September 1809); Nr. 53 (Geheimer Rat vom 7. Dezember 1809), TOP 2; Nr. 63 (Geheimer Rat vom 6. September 1810), TOP 2.

[65] Protokolle Nr. 7 (Staatskonferenz vom 7. Juli 1808), TOP 1; Nr. 26 (Geheimer Rat vom 16. Februar 1809); Nr. 27 (Geheimer Rat vom 23. Februar 1809), TOP 2; Nr. 29 (Geheimer Rat vom 2. März 1809), TOP 1; Nr. 33 (Geheimer Rat vom 29. März 1809), TOP [2]; Nr. 35 (Geheimer Rat vom 20. April 1809), TOP 1; Nr. 48 (Geheimer Rat vom 28. September 1809).

ähnliches galt für das – nicht realisierte – Handelsgesetzbuch[66]. Der Staatsintegration diente auch das neue, 1813 verkündete Strafgesetzbuch, dessen Ausarbeitung schon längere Zeit auf der politischen Agenda stand[67]. Den Strafanspruch des Staates setzten zudem Spezialgerichte durch, die mit entsprechenden Strafnormen versehen waren[68]. Dazu kamen Maßregeln gegen die Übertretung konstitutioneller Normen[69].

Ein weiteres Arbeitsgebiet der Beratungsgremien war, wie schon in den Jahren zuvor, die Diskussion von Personalfragen. Dies betraf etwa die Räte der Ministerialdepartements, der Generalkreiskommissariate, der Kreisfinanzdirektionen, der Zentralstaatskasse, des Oberappellationsgerichts und der Appellationsgerichte[70].

Zu den tradierten Arbeitsfeldern der Staatskonferenz gehörten ebenso die Staatsfinanzen. Der allgemeine Etat und mögliche Kreditaufnahmen[71] wurden ebenso diskutiert wie der Militäretat, dessen Anteil am Staatshaushalt zunahm[72]. Finanzfragen wurden zudem in jenen Sitzungen thematisiert, in denen es um die Regulierung von Kriegsschäden und -kosten ging[73]. Schließlich diskutierte man die Frage der Militärdienstpflicht[74].

Die Arbeitskraft der Geheimen Räte wurde ferner in nicht geringem Maße durch Entscheidungen in Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichts- und Verwaltungsstellen beansprucht. In erster Linie betraf das Fälle aus der ländlichen Wirtschafts- und Raumordnung, die durch gesellschaftspolitische und administrative Reformen in beschleunigten Wandel geraten war[75]. Der Geheime Rat entschied auch, ob straffällig gewordene Beamte vor ein ordentliches Gericht gestellt werden sollten[76].

---

[66] Protokoll Nr. 19 (Staatskonferenz vom 27. Oktober 1808), TOP 2.

[67] Protokolle Nr. 20 (Staatskonferenz vom 19. November 1808), TOP 2; Nr. 21 (Staatskonferenz vom 26. November 1808), TOP 1; Nr. 61 (Geheimer Rat vom 2. August 1810), TOP 1.

[68] Protokolle Nr. 40 (Geheimer Rat vom 27. Juli 1809), TOP [1]; Nr. 43 (Geheimer Rat vom 24. August 1809), TOP 1; Nr. 44 (Geheimer Rat vom 31. August 1809), TOP 1.

[69] Protokoll Nr. 75 (Geheimer Rat vom 20. Dezember 1810), TOP 1.

[70] Protokolle Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 4, TOP 8, TOP 11; Nr. 14 (Staatskonferenz vom 1. September 1808), TOP 5, TOP 6, TOP 8-11; Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 1, TOP 10, TOP 11; Nr. 16 (Staatskonferenz vom 15. September 1808), TOP 3-5; Nr. 17 (Staatskonferenz vom 22. September 1808), TOP 5; Nr. 20 (Staatskonferenz vom 19. November 1808), TOP 1.

[71] Protokolle Nr. 5 (Staatskonferenz vom 11. Mai 1808), TOP 1, TOP 3, TOP 4; Nr. 16 (Staatskonferenz vom 15. September 1808), TOP 2; Nr. 23 (Staatskonferenz vom 21. Januar 1809), TOP 8.

[72] Protokoll Nr. 5 (Staatskonferenz vom 11. Mai 1808), TOP 2; Nr. 12 (Staatskonferenz vom 22. August 1808), TOP 1; Nr. 16 (Staatskonferenz vom 15. September 1808), TOP 12, TOP 14; Nr. 28 (Staatskonferenz vom 1. März 1809), TOP 1.

[73] Protokolle Nr. 25 (Geheimer Rat vom 9. Februar 1809), TOP 1, TOP 2, TOP 3; Nr. 47 (Geheimer Rat vom 21. September 1809), TOP 2, TOP 3; Nr. 57 (Geheimer Rat vom 9. Juli 1810), TOP 1; Nr. 58 (Geheimer Rat vom 12. Juli 1810), TOP 1; Nr. 60 (Geheimer Rat vom 26. Juli 1810), TOP 7.

[74] Protokoll Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 5.

[75] Protokolle Nr. 41 (Geheimer Rat vom 3. August 1809), TOP 2; Nr. 46 (Geheimer Rat vom 14. September 1809), TOP 3; Nr. 49 (Geheimer Rat vom 9. November 1809), TOP 4; Nr. 54 (Geheimer Rat vom 1. Februar 1810), TOP 1, TOP 3; Nr. 56 (Geheimer Rat vom 5. Juli 1810), TOP 1; Nr. 58 (Geheimer Rat vom 12. Juli 1810), TOP 2; Nr. 62 (Geheimer Rat vom 30. August 1810), TOP 1; Nr. 63 (Geheimer Rat vom 6. September 1810), TOP 1; Nr. 66 (Geheimer Rat vom 27. September 1810), TOP 3; Nr. 71 (Geheimer Rat vom 22. November 1810), TOP 2-5; Nr. 72 (Geheimer Rat vom 29. November 1810), TOP 2; Nr. 73 (Geheimer Rat vom 6. Dezember 1810), TOP 2.

[76] Beispiel: Protokoll Nr. 76 TOP [1].

Obgleich genuin außenpolitische Materien nicht in der Staatskonferenz beraten wurden, kamen die Außenbeziehungen Bayerns an einigen Sitzungstagen auf die Tagesordnung. Thematisiert wurde der territoriale Ausgleich mit Österreich im Zillertal[77]; auch wurden nach dem Frieden von Schönbrunn (14. Oktober 1809) territorialpolitische Fragen diskutiert[78].

Schließlich kamen immer wieder Einzelfälle vor die Gremien, denen grundsätzliche Bedeutung zugemessen wurde, woraus unter Umständen allgemein gültige Normen abzuleiten waren. So wurden die Statuten adeliger Korporationen überprüft[79], die österreichischen Handelskonsuln[80] und die Rechte der oberpfälzischen Landsassen in den Blick genommen[81], der Schulbesuch jüdischer Kinder geregelt[82] und eine zentrale Brandversichung eingerichtet[83]. Die Staatskonferenz beschäftigte sich mit den Schulden des Prinzen Georg Karl von Hessen-Darmstadt[84], der Kunstförderung und dem Ankauf von Kunstwerken in Italien[85], der Geheime Rat prüfte die Pensionsforderung des Friedrich von Ehrne[86] und das Heiratsgesuch des Grafen Reisach[87].

3. Personelle Zusammensetzung der Gremien

a) König, Kronprinz und Minister

Der je nach Gremium unterschiedliche Kreis der Sitzungsteilnehmer ist durch die Auflistung der Anwesenden am Beginn jedes Protokolls dokumentiert. *König Max Joseph* als Inhaber der monarchischen Gewalt hatte prinzipiell in jeder Sitzung der Staatskonferenz und des Geheimen Rates anwesend zu sein, um die Beschlüsse durch seine Unterschrift im Protokoll zu sanktionieren. Fehlte der König, trug er die Unterschrift bei späterer Gelegenheit nach. Max Joseph blieb dem Geheimen Rat von März bis Mai 1809 fern, als der Hof in Dillingen weilte, dann wieder zwischen 30. November 1809 (er besuchte aber die Staatskonferenz und den Geheimen Rat im Dezember 1809) und 12. Juli 1810 sowie bei einigen Sitzungen im Oktober und November 1810[88].

Um ihn an die Staatsgeschäfte heranzuführen, wurde 1808 erstmalig *Kronprinz Ludwig*, der 1786 geborene Sohn aus Max Josephs erster Ehe mit Auguste Wilhelmine Maria Landgräfin von Hessen-Darmstadt, in die Staatskonferenz geholt. Allerdings blieb es bei einer einmaligen Sitzungsteilnahme: Ludwig wohnte nur der Staatskonferenz vom

---

[77] Protokoll Nr. 17 (Staatskonferenz vom 2. September 1808), TOP 1; Nr. 20 (Staatskonferenz vom 19. November 1808), TOP 4; Nr. 22 (Staatskonferenz vom 21. Januar 1809), TOP 2.

[78] Protokoll Nr. 52 (Staatskonferenz vom 5. Dezember 1809), TOP 1.

[79] Protokoll Nr. 11 (Staatskonferenz vom 18. August 1808), TOP 1.

[80] Protokoll Nr. 18 (Staatskonferenz vom 29. September 1808), TOP 3; Nr. 20 (Staatskonferenz vom 19. November 1808), TOP 5.

[81] Protokoll Nr. 45 (Geheimer Rat vom 7. September 1809), TOP 2.

[82] Protokoll Nr. 70 (Geheimer Rat vom 15. November 1810), TOP 1.

[83] Protokoll Nr. 74 (Geheimer Rat vom 13. Dezember 1810); Nr. 75 (Geheimer Rat vom 20. Dezember 1810), TOP 2.

[84] Protokoll Nr. 52 (Staatskonferenz vom 5. Dezember 1809), TOP 2.

[85] Protokoll Nr. 18 (Staatskonferenz vom 29. September 1808), TOP 5, TOP 6.

[86] Protokoll Nr. 32 (Geheimer Rat vom 23. März 1809), TOP 2.

[87] Protokoll Nr. 66 (Geheimer Rat vom 27. September 1810), TOP 1.

[88] Im vorliegenden Band sind das die Protokolle Nr. 30-36, 49, 51, 54-58, 68, 69, 71, 73.

11. Mai 1808 bei, in der Finanzfragen verhandelt wurden[89]. An den Staatskonferenzen, die der Konstitution und den Organischen Edikten gewidmet waren, nahm er nicht teil. Auf eine feste Grundlage wurde die Teilnahme Ludwigs an Staatsgeschäften dann durch die Konstitution gestellt, die regelmäßige Teilnahme des Königs und des Kronprinzen an den Sitzungen des Geheimen Rates vorsah (Tit. III, § 2). Ludwig präsidierte dem Geheimen Rat mit seinem Vater bzw. in dessen Abwesenheit allein von der Eröffnung am 26. Januar 1809 bis zu seinem Eintritt in den Krieg gegen Österreich Anfang April, dann wieder von November 1809 bis Februar 1810, schließlich seit der Einführung des Ministers Reigersberg in den Geheimen Rat am 30. August 1810 bis Anfang Oktober, als Ludwig Generalgouverneur des Inn- und Salzachkreises wurde[90].

Um den Beratungen folgen zu können, erhielt Ludwig vor den Sitzungen Exemplare der Vorträge. Als im Februar 1809 die in Kobells Wohnung installierte Steindruckpresse, mit der die Tischvorlagen lithographisch vervielfältigt werden sollten, noch nicht in Betrieb genommen worden war, wurde der Generalsekretär angewiesen, einstweilen handschriftliche Abschriften der Vorträge zu erstellen[91]. Da seit November 1809 die Geheimen Räte Kopien der Vorträge in Rekurssachen und derjenigen Vorträge, die nicht lithographiert wurden, in die Zusammenkünfte mitbrachten und Ludwig aushändigten, blieb Ludwig auch über diese Vorgänge auf dem laufenden[92].

Ausweislich der Protokolle trat Ludwig in den Sitzungen des Geheimen Rates nicht weiter hervor. Eine Ausnahme war die Sitzung vom 16. März 1809, in der unter anderem die Frage diskutiert wurde, welcher Konfession Kinder aus gemischtkonfessionellen Ehen angehören sollten. Montgelas referierte als Berichterstatter Ludwigs Meinung, die Kinder sollten der Religion des Vaters folgen, eine Ansicht, der die Geheimen Räte nicht folgten[93].

Wenn König oder Kronprinz dem Geheimen Rat fernblieben, „präsidirt[e] der älteste der anwesenden Staats-Minister“ der Generalversammlung[94]. Üblicherweise war das *Maximilian Joseph Freiherr* (1809: *Graf*) *von Montgelas* (1759-1838), der als dienstältester Minister seit dem Regierungsantritt Max Josephs 1799 dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten vorstand (in dieser Eigenschaft war er zugleich Minister des Landesherrlichen, ab 1806 des Königlichen Hauses[95]). Ab 21. November 1806 leitete Montgelas zusätzlich das Ministerium des Innern[96] und ab Dezember 1809 er-

---

[89] Protokoll Nr. 5.

[90] Protokolle Nr. 24-33, 49-54, 62-67; Vorsitz Ludwigs: Protokolle Nr. 31-33, 49. Vgl. GOLLWITZER, Ludwig I., S. 140f., 148.

[91] Weisung an die Ministerialdepartements des Inneren, der Justiz und der Finanzen, 15. Februar 1809 (Kopie), BayHStA Staatsrat 1721. – In Ausführung einer ministeriellen Weisung ließ Kobell im Februar 1809 eine Werkstatt mit Steindruckpresssen einrichten, um die Vorträge im Geheimen Rat sowie weitere einschlägige Materialien vervielfältigen zu können. Am 6. März meldete er Montgelas die Inbetriebnahme der Maschinen. Quellenbelege: BayHStA Staatsrat 1790, Bl. 1-27. Die Serie lithographierter, dem Protokoll beigebundener bzw. mit diesem zu einem Geheft verbundener Vorträge beginnt mit Protokoll Nr. 35 vom 20. April 1809 (Vortrag Stengels vom 7. April, zu TOP 2).

[92] Zirkularschreiben an die Geheimen Räte vom 11. November 1809, BayHStA Staatsrat 1721.

[93] Protokoll Nr. 31, TOP 3.

[94] OE betr. die „Bildung des geheimen Raths“ vom 4. Juni 1808, Tit. III Art. 6, RegBl. 1808, Sp. 1333.

[95] WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 481.

[96] VO betr. die „Ministerial-Organisation“, RegBl. 1806, S. 426f.

neut das Ministerium der Finanzen[97], dem er bereits von Mai 1803 bis November 1806 vorgestanden hatte[98].

Die Übernahme des Finanzressorts ergab sich nach dem überraschenden Tod des Ministers *Johann Wilhelm Freiherr von Hompesch*, der unmittelbar nach der Teilnahme an der Staatskonferenz vom 5. Dezember 1809[99] nach viertägiger Krankheit am 9. Dezember gestorben war[100]. König Max Joseph dachte zunächst daran, den erfahrenen Finanzfachmann Johann Heinrich Schenk mit der Leitung des Ministeriums, allerdings ohne volle Ministerrechte, zu betrauen. Jedoch überzeugte Schenk den König davon, es sei besser, Montgelas zum Finanzminister zu ernennen, um so die Spannungen auszuschließen, die aufgrund der prekären Haushaltslage zwischen zwei Ministern entstehen müßten. Der König folgte diesem Vorschlag und entschied sich für Montgelas, der nach kurzer Bedenkzeit am 12. Dezember die Übernahme eines weiteren Ministerialressorts zusagte[101].

Die herausgehobene Stellung Montgelas' am königlichen Hof und damit zugleich im Kreis des politischen Spitzenpersonals war auch ablesbar an der sozialen Distinktion, die der König im November 1809 durch die Erhebung seines Ministers in den Grafenstand ausgesprochen hatte. Die Bekanntmachung der Nobilitierungsgründe im Regierungsblatt sollte das nahe Verhältnis des Königs zu seinem Minister im Kommunikationsraum einer breiteren Öffentlichkeit sichtbar machen[102]. Diesem Zweck diente unter anderem auch die wiederholte Erteilung von Vollmachten bei Abwesenheiten des Königs. Montgelas war damit die „oberste Leitung" aller ihm obliegenden Ministerialgeschäfte sowie die Befugnis übertragen, „in allen Fällen, welche nicht Unsere besondere Genehmigung erheischen, die nöthigen Ausfertigungen ‚aus Unserer [sc. des Königs] Special-Vollmacht' zu unterzeichnen" und an die nachgeordneten Behörden ausfertigen zu lassen. Dazu kam die eigens betonte Genehmigung, mit Zuziehung des Kronprinzen „Staats-Konferenzen zu veranlassen und die Sizungen des geheimen Raths fortzusezen"[103].

Dirigierender Minister des „Justiz- und Polizey-Departements" war seit dem Tod des Ministers Friedrich Freiherr von Hertling im Februar 1806 der 1735 geborene *Theodor Heinrich Topor Graf von Morawitzky*. Er stand dem seit der Reform im November 1806 als „Justiz-Ministerium" neu organisierten Ressort mit Zuständigkeit für das gesamte

---

[97] VO betr. die „dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister, Grafen von Montgelas übertragenen Geschäfte" vom 10. Dezember 1809, RegBl. 1809, Sp. 1921f. Das Ernennungsdatum ist rückdatiert; dazu im Folgenden.

[98] Zur Biographie: WEIS, Montgelas Bd. 1 u. Bd. 2.

[99] Protokoll Nr. 52.

[100] Nekrolog: RegBl. 1810, Sp. 41-44; Biogramm: Protokolle Bd. 2, S. 633 Anm. 828.

[101] WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 476-479.

[102] Bekanntmachung die „Erhöhung des dirigirenden Staats- und Konferenz-Ministers Freiherren von Montgelas in den Grafenstand betreffend" vom 7. November 1809, RegBl. 1810, Sp. 5f. Das Grafendiplom wurde am 29. November 1809 ausgestellt (WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 457).

[103] VO betr. die „dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister, Grafen von Montgelas übertragenen Geschäfte" vom 10. Dezember 1809, RegBl. 1809, Sp. 1921f.; Zitat: Bekanntmachung betr. die „dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister, Grafen von Montgelas, während der Abwesenheit Seiner Majestät des Königs übertragene Vollmacht" vom 10. Juni 1810, RegBl. 1810, Sp. 473f.

Königreich bis zu seinem Tod am 14. August 1810 vor[104]. Nur wenige Tage vorher, am 2. August, hatte er zuletzt einer Sitzung des Geheimen Rates beigewohnt[105].

Sein Nachfolger wurde *Heinrich Aloys Graf von Reigersberg* (1770-1865), der nach seiner am 16. August vom König „zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen geleisteten Diensten und seinen Einsichten im Justizwesen" ausgesprochenen Ernennung zum Staats- und Konferenzminister des Justizdepartements am 30. August in den Geheimen Rat eingeführt wurde[106].

Reigersberg war erst wenige Jahre zuvor, 1807, in bayerische Dienste getreten. Zunächst zum fürstbischöflich-würzburgischen Militärdienst bestimmt, widmete er sich nach philosophischen Vorstudien in Bonn ab 1787 als Zögling der fürstbischöflichen Pagerie dem Studium der Rechte in Salzburg. Reigersberg wurde dort Kämmerer und wirklicher adliger Hofrat, bis er 1796 von Salzburg als Reichskammergerichts-Assessor des Bayerischen Kreises nominiert wurde und nach Wetzlar übersiedelte. Bereits im Folgejahr wurde er vom Kaiser zum katholischen RKG-Präsidenten, 1803 dann zum Kammerrichter ernannt. Reigersbergs fachliche Kompetenzen ermöglichten ihm nach dem Zusammenbruch des Alten Reiches ohne Schwierigkeiten den Übertritt in bayerische Dienste, zunächst als Präsident des Münchner Hofgerichts (1. Juli 1807), dann als Präsident des Oberappellationsgerichts (17. September 1808)[107]. Der Integration in die Funktionseliten des jungen Königreichs diente auch die 1808 verliehene Mitgliedschaft in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Mit der Ernennung zum Justizminister rückte Reigersberg „in die Sphäre der Politik vor und wirkte als einer der führenden Entscheidungsträger in den letzten Jahren der Ära Montgelas" (und darüber hinaus) an der Gestaltung der Verfassungs- und Rechtspolitik mit, insbesondere 1814/1815 in der zur Revison der Konstitution von 1808 eingesetzten Verfassungskommission und ab 1815 in der ständigen Kommission zur Bearbeitung des Zivil-, Straf- und Prozeßrechts. Als mit dem Regierungsantritt König Ludwigs I. 1825 Reigersbergs Ministerzeit endgültig endete (zuletzt war er seit 1823 Minister ohne Portefeuille gewesen), entfaltete er eine über vierzig Jahre währende Tätigkeit als politisch vielfältig involvierter Reichsrat der Krone Bayern, die ihren Abschluß erst mit Reigersbergs Tod 1865 fand[108].

b) Die Geheimen Räte

Neben den Staats- und Konferenzministern sowie den (grundsätzlich zur Sitzungsteilnahme zugelassenen, im Berichtszeitraum aber nicht auftretenden) Kronbeamten nahmen die wirklichen Geheimen Räte als zahlenmäßig größte Gruppe an den Ratssitzun-

---

[104] RegBl. 1806, S. 114; VO betr. die „Ministerial-Organisation", RegBl. 1806, S. 427.

[105] Protokoll Nr. 61. – Zur Biographie: RegBl. 1811, Sp. 448-452 (Nekrolog); WANDERWITZ, Graf; NDB Bd. 18, S. 89 (ders.); STAUBER, Einleitung, S. 36.

[106] Zitat: RegBl. 1810, Sp. 686 (Bekanntmachung der Beförderung); Einführung in den Geheimen Rat: Protokoll Nr. 62.

[107] Gleichzeitig wurden Franz Arnold Freiherr von der Becke, Karl Ludwig Freiherr von Branca, Karl August Freiherr von Seckendorff und Joseph Ullheimer, „einige der arbeitsfähigsten und qualifiziertesten Männer" (JAHNS, Reichskammergericht Tl. II 2, S. 956), aus dem aufgelösten Kameralkollegium in den bayerischen Dienst überführt. Biogramme: Protokoll Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 10.

[108] Vgl. RESCH/ALZHEIMER, Reigersberg; JAHNS, Reichskammergericht Tl. II 2, S. 948-965, Zitat S. 956; MADER, „Priester der Gerechtigkeit", passim (Register S. 455); NDB Bd. 21, S. 329f. (ders.); Daten: ERNST, Adel, S. 641-643.

gen teil[109]. Sie reihten sich entsprechend ihrer Ressortzugehörigkeit in die Sektionen des Inneren, der Finanzen und der Justiz[110].

Der Sektion des Inneren gehörten mit Zentner und Krenner zwei Männer an, die seit 1799 als Ministerialbeamte fungierten. *Johann Nepomuk Gottfried von Krenner* (1759-1812)[111], Sohn des Hofkammerrates Johann Georg, Absolvent des Gymnasiums in München, hatte nach dem Studium der Rechte und dem Erwerb des Lizentiats (1792 Doktor beider Rechte) in Ingolstadt seine juristischen und staatswissenschaftlichen Kenntnisse an der Universität Göttingen und am Reichskammergericht in Wetzlar vertieft. Nach Bayern zurückgekehrt, erhielt er 1781 eine außerordentliche, zwei Jahre später eine ordentliche Professur an der Universität Ingolstadt und lehrte deutsche Reichsgeschichte, europäische Staatenkunde und Prozeßrecht, ab 1788 auch bayerisches Staats- und Fürstenrecht. 1793 wurde Krenner zusätzlich zum Rat bei der Oberen Landesregierung ernannt, nachdem er zuvor bereits als Fiskal beim Reichsvikariatshofgericht gewirkt hatte. Die Lehrtätigkeit in Ingolstadt endete erst, als Krenner, nachdem er die pfalzbayerische Gesandtschaft auf dem Rastatter Kongreß juristisch beraten hatte, gleich nach dem Regierungswechsel 1799 mit expliziter Erwähnung seiner profunden Kenntnisse des Staatsrechts von Montgelas in das Departement der auswärtigen Angelegenheiten berufen wurde[112]. 1800 zum wirklichen Geheimen Rat befördert, wurde er nacheinander Mitglied der Hofkommission, der Schuldentilgungskommission und der zur Visitation des Revisoriums eingesetzten Kommission. Im Jahr 1808 wurde Krenner mit weiteren Ämtern betraut: Er wurde Mitglied der Akademie der Wissenschaften, übernahm die Leitung des königlichen Hausarchivs und des Heroldenamtes und trat in die herausgehobene Stellung eines Mitglieds des Geheimen Rates ein[113]. Wenige Monate vor seinem Tod am 13. Januar 1812 kam die provisorische Leitung der königlichen Hof- und Zentralbibliothek hinzu[114].

Georg Friedrich von Zentner (1752-1835) hatte bis zu seinem Eintritt in das Ministerialdepartement der geistlichen Angelegenheiten 1799 eine ähnliche Karriere wie Krenner durchlaufen[115]. Aus der Pfalz stammend, hatte er in Heidelberg und Göttingen, unterbrochen von einem eineinhalbjährigen Aufenthalt in Frankreich, die Rechte stu-

---

[109] Listen der wirklichen Geheimen Räte im ordentlichen Dienst für die Dienstjahre 1808/09 und 1809/10: RegBl. 1808, Sp. 2839f.; RegBl. 1809, Sp. 1648. Eine nach dem Dienstalter geordnete Liste der Geheimen Räte in BayHStA Staatsrat 1726 (wiedergegeben bei ERNST, Adel, S. 541).

[110] Das OE betr. die „Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. III Art. 1, RegBl. 1808, Sp. 1332, unterscheidet drei Sektionen, die aus der Generalversammlung des Geheimen Rates zu bilden waren, nämlich die Sektion (1.) der „bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung", (2.) der „Finanzen" und (3.) der „inneren Verwaltung".

[111] Der 1759 geborene Krenner wird zur Unterscheidung von seinem 1762 geborenen Bruder Franz von Paula oftmals als der ältere, dieser als der jüngere Krenner bezeichnet.

[112] Ernennungsdekret vom 28. Februar 1799, BayHStA MA 70916.

[113] Als Mitglied des Geheimen Rates bezog Krenner 2.000 fl.; dazu kamen weitere 5.000 fl. als Chef der Sektion des Reichsheroldenamtes („Etat des Königlichen Geheimen Rathes für das VII. Finanzjahr 1810/11", BayHStA Staatsrat 1821).

[114] Vgl. RegBl. 1812, Sp. 387-389 (Nekrolog); BOEHM u.a., Biographisches Lexikon, S. 225f. s.v. ‚Krenner' (T. H. LINK); ERNST, Adel, S. 612f.; STAUBER, Einleitung, S. 33; KRAUS, Gymnasium, S. 118, 569.

[115] Zur Biographie vgl. TRÖTSCH, Zentner, S. 163-175 und passim; DOBMANN, Zentner, S. 1-9, 19-32 und passim; STAUBER, Einleitung, S. 33f. mit weiteren Nachweisen; zur Heidelberger Zeit SCHROEDER, Demokraten, S. 170-177. Daten: DRÜLL, Gelehrtenlexikon, S. 178-181; ERNST, Adel, S. 683-686.

diert und Fortbildungen u.a. am Reichskammergericht, am Reichstag und am Reichshofrat absolviert, bevor er 1779 in Ingolstadt mit einer Inauguraldisputation das Doktorat beider Rechte erwarb und zum Sommersemester des Jahres eine bereits 1777 verliehene Professur für Staats- und Fürstenrecht, Reichsgeschichte, reichsgerichtliche Praxis, deutsches gemeines Recht und pfälzisches Statutarrecht in Heidelberg antrat. Zentner entwickelte sich zu einem erfolgreichen Universitätslehrer und widmete sich daneben der praktischen Juristerei als kurfürstlicher Regierungsrat bei der Entscheidung zahlreicher Territorialstreitigkeiten, 1792 als Berater bei den Reichsvikariatsverhandlungen sowie bei der pfalzbayerischen Krönungsgesandtschaft in Frankfurt am Main, zudem 1794 bei den Baseler Friedensunterhandlungen. Ebenso wie Krenner beriet Zentner seinen Fürsten Karl Theodor auf dem Rastatter Kongreß und wurde bald nach der Regierungsübernahme durch Max IV. Joseph in Kurpfalzbayern als wirklicher Geheimer Rat und Referendär tätig, zuerst für geistliche Angelegenheiten, dann ab Juni 1799 auf eigenen Wunsch hin zusätzlich im Departement der auswärtigen Angelegenheiten mit der Maßgabe, „das rheinpfälzische Catholisch-Geistliche Referat noch ferner“ mitzuversehen[116]. Als durch die Ministerialorganisation von 1806 die Sachgebiete des geistlichen Departements in die Obhut des Innenministeriums übergingen[117], blieb Zentner mit der Universitätskuratel, der Akademie der Wissenschaften, der Akademie der Bildenden Künste und dem protestantischen Kirchenwesen befaßt. Am 25. August 1808 ernannte der König Zentner zum Vorstand der „Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten“ im Ministerium des Inneren (mit Wirkung zum 1. Oktober 1808) und zugleich zum Mitglied des Geheimen Rates[118]. Wohl ab Oktober 1810, spätestens aber 1813 nahm Zentner als Vorstand der Departementalversammlung des Innenministeriums auch insofern eine Schlüsselstellung im Regierungsapparat ein, als diese Versammlung das Recht hatte, ihre Mehrheitsentscheidungen sofort in Kraft treten zu lassen (nur in besonders wichtigen Materien war die Genehmigung des Ministers Montgelas einzuholen).

Der breite Überblick über die Staatsgeschäfte wurde ferner dadurch gefördert, daß Zentner bis 1817 zugleich eine Referendärsstelle im Departement der auswärtigen Angelegenheiten bekleidete. Gleichwohl blieb ihm in der Ära Montgelas der Aufstieg in ein Ministeramt versagt. Erst 1820 wurde er Staatsminister ohne Portefeuille; in dieser Eigenschaft referierte er in der Ministerkonferenz über alle wichtigen staatsrechtlichen Fragen. Daneben stand Zentner der Gesetzgebungskommission vor, in der die Entwürfe eines Strafgesetzbuches und einer Zivilprozeßordnung beraten wurden. In dieser Funktion war er Nachfolger des gesundheitlich angeschlagenen Justizministers Reigersberg, dessen Ministeramt Zenter am 14. Juni 1823 übernahm, während Reigersberg erneut

---

[116] Protokolle Bd. 1, Nr. 18 (Staatskonferenz vom 25. Juni 1799), S. 108, TOP 13; dazu Zentners Antrag vom 25. Juni 1799 sowie das Gutachten zum Vortrag in der Staatskonferenz, BayHStA MA 70916.

[117] VO betr. die „Ministerial-Organisation“, RegBl. 1806, S. 425f. Pkte. 4a, 4b, 4d.

[118] Protokoll Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 4; Protokoll Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 3. Zitat: OE „über die Sektion des Ministeriums des Innern für die öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten“ vom 15. September 1808, § 10, RegBl. 1808, Sp. 2464. Vgl. die „Ernennungs-Liste, des zur Ministerial-Sektion für die oberste Leitung der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten bestimmten Personals“, ebd., Sp. 2297/2298. – Als Mitglied des Geheimen Rates bezog Zentner eine Besoldung von 2.000 fl.; dazu kamen Bezüge in Höhe von 5.000 fl. als Chef der Unterrichtssektion im Innenministerium („Etat des Königlichen Geheimen Rathes für das VII. Finanzjahr 1810/11“, BayHStA Staatsrat 1821).

Vorstand der Gesetzgebungskommission wurde[119]. Zentner leitete das Justizministerium bis zum Eintritt in den Ruhestand 1831; etwas über ein Jahr (1827/28) diente er zudem als Verweser des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußeren. Durch die doppelte Einbindung in das Außen- wie das Innenministerium war Zentner während der Ära Montgelas mit allen wichtigen legislativen und administrativen Arbeiten befaßt, so etwa in die Reorganisation des Ministeriums 1801, in die Aufhebung der bayerischen Klöster 1802/03, in die Organisation des Bildungswesens, dann auch in die Revision der Verfassung von 1808.

Mit *Joseph August Graf von Toerring-Gutenzell(-Gronsfeld)* (1753-1826) berief der König 1808 einen Mann in die Sektion des Inneren des Geheimen Rates, der auf eine lange Erfahrung im Staatsdienst zurückblicken konnte. Er hatte sich insbesondere in der Finanzverwaltung profiliert, in der er nach Ablegung einer Proberelation, ohne zuvor Universitätsstudien durchlaufen zu haben, 1773 als Kammerherr und Hofkammerrat seine Karriere begonnen hatte[120]. 1779 wurde Toerring in die Obere Landesregierung auf eine Stelle versetzt, die ihm auch deshalb wenig zusagte, weil er seine Karrieremöglichkeiten beschnitten sah. Als der Kurfürst 1785 Toerrings Entlassungsgesuch annahm, beendete er eine Phase längerer Inaktivität – aufgrund eines nachwirkenden Streits mit dem Staatskanzler Kreittmayr war Toerring seit 1781 nicht mehr in der Behörde in Erscheinung getreten. Dies mochte auch mit Kritik aus Regierungskreisen an seinen literarisch geäußerten Ansichten zusammenhängen, ließen sich Toerrings bayerisch-patriotische, weithin Aufsehen erregenden Geschichtsdramen („Agnes Bernauerinn. Ein vaterländisches Trauerspiel“, 1780; „Kaspar Der Thöringer. Ein historisches Schauspiel in fünf Aufzügen“, 1779/1785) doch (auch) als gegenwartskritische Projektionen lesen[121]. Deutlicher wurden Toerrings Reformvorstellungen in einem 1789 ausgearbeiteten Entwurf zur künftigen Verfassung Bayerns, der von Montgelas wohlwollend-kritisch rezipiert wurde und eine Quelle der Inspiration bei der Ausarbeitung seines sogenannten Ansbacher Mémoires von 1796 war[122].

Die Rückkehr auf die politische Bühne gelang Toerring 1789 als Vizepräsident der Hofkammer, deren Präsident er 1795 wurde. 1799 von Max Joseph zum Präsidenten der Generallandesdirektion ernannt, trat er 1801 von diesem Amt zurück, nachdem sich seine Hoffnung nicht erfüllt hatte, Nachfolger des verstorbenen Finanzministers Hompesch zu werden. Erst mit der Berufung in den Geheimen Rat setzte Toerring seine politische Laufbahn fort[123]. Er trat 1810 insbesondere als Kritiker des Einleitungsvortrags Feuerbachs zum Bürgerlichen Gesetzbuch hervor[124]. 1814/15 arbeitete Toerring in

---

[119] Bekanntmachung: RegBl. 1823, Sp. 1169f.

[120] Die in der Literatur verbreitete Ansicht, Toerring habe an der Landesuniversität Ingolstadt studiert, hat WIMMER, Geschichtsdramen, S. 131 Anm. 9, auf archivalischer Grundlage korrigiert. Demnach erhielt Joseph August privaten juristischen Unterricht bei einem Hofkammeradvokaten, der ihn auf die zum Eintritt in den Verwaltungsdienst erforderliche Prüfung, eine Proberelation, vorbereitete.

[121] Zu Toerring-Gutenzell als Dramatiker: ADB Bd. 38, S. 458-461; BRAHM, Ritterdrama, S. 6-20; PÖRNBACHER, Literatur, S. 1023; v.a. WIMMER, Geschichtsdramen, S. XII-XIV, 72f., 82-88, 173-180 u.ö. (vgl. Register S. 228).

[122] WEIS, Montgelas Bd. 1, S. 190, 275, 282. Zum Ansbacher Mémoire die Beiträge in: AK Bayern entsteht.

[123] Als Mitglied des Geheimen Rates erhielt Graf Toerring eine Besoldung von 4.500 fl., in die seine Pensionsbezüge als ehemaliger Hofkammerpräsident von 4.000 fl. bereits eingerechnet waren („Etat des Königlichen Geheimen Rathes für das VII. Finanzjahr 1810/11“, BayHStA Staatsrat 1821).

[124] Protokoll Nr. 63 (Geheimer Rat vom 6. September 1810), TOP 2.

der Verfassungskommission und wurde 1817 wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion des Inneren, bald darauf Präsident des Staatsrates im Ministerrang. 1825, zwei Jahre nach der Feier seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums, wurde er auf eigenen Wunsch von seinen Pflichten entbunden[125].

Johann Adam Freiherr von Aretin (1769-1822) begann nach einem Studium der Rechte in Ingolstadt seine berufliche Laufbahn ohne Besoldung 1789 in dem von seinem Vater Karl Albert (1741-1802) geleiteten Oberlehenhofkommissariat und wechselte noch im selben Jahr auf eine bezahlte Stelle als Hofrat von der Ritterbank. 1793 trat er in die Obere Landesregierung ein, wo er 1798 Vizekanzler wurde. Es folgte der Übergang in die Nachfolgebehörde, die Generallandesdirektion, deren erster Deputation für Landes-, Hoheits- und Fiskalgegenstände Aretin seit der Gründung im April 1799 als Direktor vorstand. Mit seinen 1799 anonym veröffentlichten „Briefe[n] eines baierischen Patrioten über die neu errichtete General-Landes-Direction" warb er für die neue Behörde und sorgte damit zugleich für die „Vermittlung der montgelasschen Verwaltungsreform nach Außen"[126]. 1802/03 leitete Aretin die zur Inbesitznahme des Fürstbistums Freising eingesetzte Kommission, danach verhandelte er in Wien über die Bezahlung kaiserlicher Kriegsschulden.

Seit 1804 als Geheimer Referendär auch mit Geschäften im Departement der auswärtigen Angelegenheiten betraut[127], avancierte Aretin bald zu einem der unentbehrlichen Mitarbeiter des Ministers Montgelas; gleichwohl profilierte er sich zeitweise, vor allem 1810, als dessen Konkurrent und Gegner. Eine herausgehobene Position nahm Aretin als Vorstand der mit Organischem Edikt vom 25. August 1808 eingerichteten Lehen- und Hoheitssektion im Außenministerium ein[128]. Die Berufung in den Geheimen Rat unterstrich die Stellung in der Beamtenhierarchie[129]. Nach kurzer Versetzung in die Provinz als Hofkommissär zur Verwaltung des Fürstentums Aschaffenburg kehrte Aretin noch im selben Jahr nach München zurück und wurde Mitglied der Verfassungskommission. 1817 zunächst zum wirklichen Staatsrat im ordentlichen Dienst ernannt, wurde er bald in den außerordentlichen Dienst versetzt, um den Gesandtenposten beim Deutschen Bund in Frankfurt versehen zu können[130].

Carl Maria Graf von Arco (1769-1856) komplettierte 1808 die Sektion des Inneren. Als Sohn des Grafen Ignaz von Arco, des 1808 ebenfalls in den Geheimen Rat berufenen vormaligen Sprechers der bayerischen Landschaftsverordnung, gehörte Carl Maria einer der einflußreichsten Adelsfamilien Bayerns an. 1789 zum kurfürstlichen Kämme-

---

[125] GIGL, Zentralbehörden, S. 94f. Nr. 83; ENGLBRECHT, Drei Rosen, S. 332-344, 349-363; WIMMER, Geschichtsdramen, S. 130-134, 141f.; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 8f., 567-569 u.ö. Zu Toerring als Hofkammerrat: RAUH, Verwaltung, S. 110f.; Hinweise zur „gestaltenden Rolle" Toerrings im bayerischen Salzwesen bei OTT, Salzhandel, Registerverweise S. 659, Zitat S. 420. Lebens- und Karrieredaten: ERNST, Adel, S. 664-667.

[126] ARETIN, Drei Leben, S. 41.

[127] RegBl. 1804, Sp. 876.

[128] OE betr. die „Anordnung einer Lehen- und Hoheits-Sektion bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten" vom 25. August 1808, RegBl. 1808, Sp. 1939-1953; Personalliste: ebd., Sp. 1973/1974.

[129] Als Mitglied des Geheimen Rates bezog Aretin 2.000 fl.; dazu kamen Bezüge in Höhe von 5.000 fl. als Chef der Lehen- und Hoheitssektion („Etat des Königlichen Geheimen Rathes für das VII. Finanzjahr 1810/11", BayHStA Staatsrat 1821).

[130] Zu Biographie jetzt eingehend ARETIN, Drei Leben, S. 23-25, 29f., 35, 41-59, 86-93, 137-142, 149-163, 167-177. Kürzer ders., Personal, S. 128-140. Vgl. DEMEL, „Beförderungen", S. 108f.; ders., Staatsabsolutismus, S. 19; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 191, 473, 568f., 571, 779, 782; Daten: ERNST, Adel, S. 577-580.

rer ernannt, machte er seine ersten Karriereschritte im Hofrat und in der Oberen Landesregierung (1795). Bald begann er eine Beziehung mit der jungen Kurfürstin Maria Leopoldine, ein Liebesverhältnis, „das deren Gemahl, dem 72jährigen Kurfürsten [Karl Theodor], nicht gefiel“[131]. Arco wurde auf einen diplomatischen Posten nach London abgeschoben, von dem er erst nach dem Tod des Kurfürsten 1799 zurückkehrte. Seine weitere Verwendung wurde eigens in der Staatskonferenz beraten, die am 18. Mai beschloß, ihn auf eine frei werdende Stelle in der Generallandesdirektion oder bei einer anderen Behörde zu setzen. Tatsächlich wurde Arco im Juni 1799 zum Vizepräsidenten des Hofrats ernannt; im Januar 1805 wechselte er als Vizedirektor zur Obersten Justizstelle. Ein Jahr später zum wirklichen Geheimen Rat ernannt, diente Arco von Januar 1806 bis September 1808 als Hof- bzw. Generallandeskommissär in Tirol.

Nach seiner Rückberufung bewarb er sich als Vorstand eines Ministerialbüros und brachte seinen Wunsch vor, in den Geheimen Rat berufen zu werden. Auf Anraten von Montgelas, der Arco nicht anders denn als strikt weisungsgebundenen Sektionschef einsetzen wollte, ernannte der König ihn in der Staatskonferenz vom 25. August 1808 zum Direktor der Polizeisektion im Innenministerium und zum Mitglied des Geheimen Rates[132]. 1812 erreichte Arco als Präsident des Oberappellationsgerichts das höchste Richteramt in Bayern; zugleich wurde er als Geheimer Rat in den außerordentlichen Dienst versetzt. 1814/15 brachte Arco seine juristische Expertise als Mitglied der Verfassungskommission ein, im Vormärz trat Arco in der Kammer der Reichsräte politisch in Erscheinung. Arco war der Schwager von Montgelas, seit dieser 1803 seine Schwester Ernestine geheiratet hatte[133].

Der Sektion der Finanzen gehörten 1808 vier Spitzenbeamte an. Das höchste Dienstalter wies *Ignaz Graf von Arco* (1741-1812) auf, der 1759 von Kurfürst Max III. Joseph den Kämmererschlüssel erhalten hatte. Arco absolvierte das Münchener Gymnasium, immatrikulierte sich 1760 in Ingolstadt und trat danach in den Dienst der bayerischen Landschaft. Als Landsteuerer des Rentamts Burghausen suchte er auch die Bindung an den kurfürstlichen Hof, die 1776 mit der Ernennung zum Titulierten Geheimen Rat stabilisiert wurde. Ab den frühen 1790er Jahren fungierte Arco als Verordneter des Rentamts Burghausen bei der Landschaft und wurde deren Sprecher. Diese Position und der soziopolitische Rang seiner Familie machten ihn zu „eine[m] der einflußreichsten Männer des Landes“. Die herausgehobene Stellung bestätigte sich 1808 durch die Berufung in den Geheimen Rat[134]. 1811 wurde Arco auch Vorstand der Staatsschulden-Liquidationskommission. 1812 starb Arco, nur wenige Monate, nachdem ihm der König das Prädikat „Exzellenz“ beigelegt hatte. Er war der Vater des Grafen Carl Maria Graf von Arco und damit der Schwiegervater des Ministers Montgelas[135].

---

[131] WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 434.

[132] Protokoll Nr. 13, TOP 3. – Als Geheimer Rat bezog Arco 2.000 fl., als ehemaliger Generalkommissär 5.000 fl., als Vorstand der Polizeisektion weitere 5.000 fl. („Etat des Königlichen Geheimen Rathes für das VII. Finanzjahr 1810/11“, BayHStA Staatsrat 1821).

[133] Vgl. Protokolle Bd. 1, Nr. 10 (Protokoll der Staatskonferenz vom 18. Mai 1799), TOP 3, S. 87f.; JÄCK, Uebersicht, S. 36; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 434; HAMM, Integrationspolitik, S. 411; Daten: ERNST, Adel, S. 572-574; weitere Nachweise: Protokolle Bd. 2, S. 658 Anm. 843.

[134] Als Geheimer Rat bezog Arco 4.500 fl. Darin waren 4.000 fl. enthalten, die er als ehemaliger Landschaftsverordneter erhielt („Etat des Königlichen Geheimen Rathes für das VII. Finanzjahr 1810/11“, BayHStA Staatsrat 1821).

[135] HStK 1802, S. 25, 64, 109; LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 66 Nr. 2; KRAUS, Gymnasium, S. 84; GIGL, Zentralbehörden, S. 113 Nr. 138; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 13f., Zitat S. 13; ERNST, Adel, S. 575f.

Franz von Paula von Krenner (1762-1819) hatte wie sein älterer Bruder Johann Nepomuk das Gymnasium in München absolviert (1776) und die Universität in Ingolstadt besucht (1779-1782), bevor er 1785 von Kurfürst Karl Theodor zunächst zum Sekretär, dann zum Rat bei der Hofkammer sowie zum beigeordneten Hofanlagsbuchhalter ernannt wurde. Als Hofanlagsbuchhalter, der „das Hauptbuch aller landesherrlichen Einkünfte […] und aller Gerechtsame der Kammer zu führen" hatte[136], erlangte Krenner profunde landeskundliche Kenntnisse. Unter anderem stellte er eine auch den Adel erfassende Landtafel auf, publizierte statistische Aufsätze und betätigte sich als Kartograph. Er wurde zu einem profilierten Experten der kurbayerischen Staatseinkünfte und Finanzverhältnisse und wirkte seit 1786 zusätzlich als Fiskalatsrat, in welchem Amt er insbesondere die Streitsachen der Hofkammer mit geistlichen Körperschaften und adeligen Gutsbesitzern betreute. Dazu kamen die Mitgliedschaft in der vom Kurfürsten und den Ständen getragenen Schuldenwerkskommission sowie die Aufsicht über die Hauptkasse.

Der neue Kurfürst Max IV. Joseph ernannte den 1792 in den erblichen Ritterstand erhobenen Krenner 1799 sogleich zum Geheimen Referendär im Ministerialfinanzdepartement, wo er seinen Aufgabenbereich noch erweiterte, insbesondere hinsichtlich der landschaftlichen Gegenstände. In diesem Amt verfaßte er eine 1803 publizierte Übersicht mit dem Titel „Baierischer Finanz-Zustand in den Jahren 1777, 1792, 1798, 1799 und 1800", die eine historisch fundierte Etatübersicht präsentierte. 1808 folgte Krenner der Berufung in den Geheimen Rat in die Sektion der Finanzen[137]. Ab 1813 fungierte er als Generaldirektor im Finanzministerium; 1814/15 beschäftigte er sich in der Verfassungskommission mit der Reform der Konstitution von 1808. Als 1817 der Geheime Rat als Staatsrat neu begründet wurde, wurde Krenner zum wirklichen Staatsrat im ordentlichen Dienst ernannt. Die im Jahr vor seinem Tod verliehene Ehrenmitgliedschaft in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften würdigte nicht zuletzt Krenners Verdienste als Editor der bayerischen Landtagsverhandlungen 1429-1513, die in achtzehn Bänden von 1803 bis 1805 erschienen waren[138].

Johann Heinrich Schenk (1748-1813) trat 1799 unter der neuen Regierung als Referendär im Ministerialfinanzdepartement in den kurfürstlich-pfalzbayerischen Staatsdienst, nachdem er zuvor als ausgebildeter Jurist in der Verwaltung der Herzogtümer Jülich und Berg gewirkt hatte[139]. 1807 übernahm er zusammen mit Joseph Utzschneider (1763-1840) die Leitung der Steuerrektifikations-Kommission, bevor er 1808 in den Geheimen Rat berufen wurde. 1809 wurde Schenk – unter Montgelas als Fachminister – Generaldirektor der Finanzen und damit der leitende Beamte im Finanzressort[140].

---

[136] RegBl. 1820, Sp. 426-434 (Nekrolog), hier Sp. 427.

[137] Als Geheimer Rat bezog Krenner 2.000 fl., als Finanzreferendär weitere 5.000 fl. („Etat des Königlichen Geheimen Rathes für das VII. Finanzjahr 1810/11", BayHStA Staatsrat 1821).

[138] RegBl. 1820, Sp. 426-434 (Nekrolog); LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 152 Nr. 18; KRAUS, Gymnasium, S. 58, 117, 568; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 184 Nr. 4561; GIGL, Zentralbehörden, S. 379 Anm. 9; ERNST, Adel, S. 609-611; STAUBER, Einleitung, S. 32.

[139] In einer undatierten Dienstaltersliste, BayHStA Staatsrat 1726, wurde Schenk mit dem Dienstalter seit 1794 geführt.

[140] RegBl. 1807, Sp. 1093-1096; RegBl. 1813, Sp. 1283-1285 (Nekrolog); STAUBER, Einleitung, S. 32; ERNST, Adel, S. 648f.; DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 17 Anm. 46. – Im Etatjahr 1809/1810 erhielt Schenk

Die Sektion der Finanzen komplettierte *Franz Wilhelm Freiherr von Asbeck* (1760-1826), der erst seit 1802 in bayerischen Diensten stand. Er hatte nach einem Studium der Rechte seine Laufbahn als Viztum in Bruchsal begonnen und als kurkölnischer Hof- und Regierungsrat fortgesetzt. Am 1. August 1802 wurde er von Kurfürst Maximilian Joseph „in Rücksicht der […] bey jeder Gelegenheit bewiesenen Kenntnisse und erprobten Fähigkeiten" zum wirklichen Geheimen Rat ernannt[141]. Im selben Jahr als subdelegierter Kommissär mit der Besitznahme Bambergs betraut, wurde er 1803 Präsident der Obersten Justizstelle für die kurbayerischen Fürstentümer in Franken, das heißt Würzburg und Bamberg[142]. Nachdem die Oberste Justizstelle für Franken 1808 aufgehoben worden war[143], wechselte Asbeck nach München als Vorstand der Steuer- und Domänensektion im Finanzministerium und erhielt die Berufung in den Geheimen Rat[144]. 1817 zum wirklichen Staatsrat im außerordentlichen Dienst ernannt, kehrte Asbeck als Generalkommissär des Untermainkreises nach Franken zurück; zugleich wurde er Kurator der Universität Würzburg. Die Verleihung des Zivilverdienstordens der bayerischen Krone (1808) sowie die Eintragung in die Freiherrenklasse der Adelsmatrikel (1817) bewiesen die Integration in die Funktionseliten des Königreichs. 1825 wurde Asbeck in den Ruhestand versetzt, um ihm die zur Wiederherstellung seiner angegriffenen Gesundheit „so nöthige Geschäftsruhe zu gewähren"[145].

In die Sektion der Justiz des Geheimen Rates wurden für das Dienstjahr 1808/09 vier Spitzenbeamte berufen. An erster Stelle stand *(Johann) Maximilian Graf von Preysing-Hohenaschau* (1736-1827), der nach absolvierter Kavalierstour 1757 durch die Ernennung zum kurfürstlichen Kämmerer die soziopolitisch exponierte Stellung seiner Familie in Kurbayern aktualisierte und in Geltung setzte. Er wies das höchste Dienstalter der Geheimen Räte auf[146]. Seine Laufbahn begann 1758 als Hofrat; daneben betätigte er sich in der Verwaltung des Fideikommißbesitzes, den er 1764 übernahm. Ab 1778 intensivierte Preysing seine Tätigkeit im kurfürstlichen Dienst. Er wurde wirklicher Geheimer Rat und Vorstand der Polizeideputation, zudem rückte er noch im selben Jahr zum Vizepräsidenten des Hofrates auf, eine Position, die er bis 1793 bekleidete. Seit dem Vorjahr diente er zudem als Mitverordneter und Rittersteuerer des Rentamts Mün-

---

als Geheimer Rat 2.000 fl., als Generalfinanzdirektor 6.000 fl. („Etat des Königlichen Geheimen Rathes für das VII. Finanzjahr 1810/11", BayHStA Staatsrat 1821).

[141] RegBl. 1802, Sp. 622.

[142] RegBl. 1803, Sp. 323-328, hier Sp. 326 (Bekanntmachung vom 20. Mai 1803). Asbeck wurde in der Beamtenhierarchie mit dem Dienstalter 1803 eingestuft, BayHStA Staatsrat 1726. – 1805 schied das Fürstentum Würzburg aus dem Gerichtssprengel aus.

[143] Durch das OE betr. die „Gerichts-Verfassung" vom 24. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1785-1800, wurden die drei Obersten Justizstellen (Ulm, Bamberg, München) durch das Oberappellationsgericht in München ersetzt.

[144] Im Etatjahr 1809/1810 erhielt Asbeck als Geheimer Rat 2.000 fl., als Vorstand der Steuer- und Domänensektion 5.000 fl. („Etat des Königlichen Geheimen Rathes für das VII. Finanzjahr 1810/11", BayHStA Staatsrat 1821).

[145] RegBl. 1808, Sp. 1039, 2059; RegBl. 1817, Sp. 89, 323, 554, 563, 998; RegBl. 1825, Sp. 864 (Zitat); ADB Bd. 1, S. 617; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 194 Nr. 281; DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 18 Anm. 50; ERNST, Adel, S. 581f. Abbildung eines zeitgenössischen Porträts: GÖTSCHMANN, Würzburg, S. 28 Abb. 2.; ebd., S. 29, Hinweise zur (politischen) Freundschaft, die Asbeck mit Kronprinz Ludwig verband (im Anschluß an GOLLWITZER, Ludwig I., S. 200, 205, 231).

[146] Undatierte Liste, BayHStA Staatsrat 1726.

chen im Landschaftsausschuß. Daneben wirkte er von November 1797 bis Februar 1798 als Leiter der bayerischen Delegation auf dem Rastatter Kongreß. Ende 1801 zog Preysing sich aus der landschaftlichen Verordnung zurück, da in der Frage der Einberufung eines Landtages keine Einigkeit zu erzielen war. Darüber kam es zu einem auch im Medium der Flugschriften ausgetragenen Streit mit Ignaz Graf von Arco, mit dem er seit 1808 durch die Berufung in den Geheimen Rat erneut in näheren Kontakt kam[147]. Hochbetagt vertrat Preysing, seit 1812 Majoratsherr[148], in der Verfassungskommission der Jahre 1814/15 die Interessen des alten Adels, bevor er 1817, unmittelbar nachdem im Regierungsblatt die Ernennung zum Wirklichen Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Justiz bekannt gemacht worden war, auf eigenen Wunsch aus dem Staatsdienst ausschied. Das Amt als erblicher Reichsrat der Krone Bayern, 1819 angetreten, blieb ihm hingegen bis zu seinem Tod im Jahr 1827[149].

Nikolaus Joseph Freiherr von Stengel (1760-1810) blickte, als er 1808 in den Geheimen Rat berufen wurde, auf eine lange Karriere im Justizfach zurück. Im kurpfälzischen Hofrat hatte er 1783 seine erste Anstellung gefunden, später wurde er auch als Landesregierungsrat und Archivar verwendet[150]. 1790 und 1792 amtete er als Beisitzer der Reichsvikariatsgerichte und wurde 1799 gleich nach dem Regierungsantritt Max IV. Josephs in das Ministerialjustizdepartement nach München geholt. Stengel nahm zuletzt an der Sitzung des Geheimen Rates vom 28. September 1809 (Protokoll Nr. 48) teil; er starb am 21. Mai des Folgejahres[151].

Auch *Johann Nepomuk von Effner* (1757-1817) hatte sich vor dem Eintritt in den Geheimen Rat schon längere Zeit als Justizbeamter bewährt. In Ingolstadt als Jurist geschult, wurde er 1778 Hofratsakzessist, im Folgejahr wirklicher Hofrat auf der Ritterbank, 1784 zudem wirklicher Geistlicher Rat. Da diese Posten nicht besoldet waren, wechselte er 1786 auf das Amt eines Stadtoberrichters beim Stadtmagistrat München, wobei ihm die Rückkehr auf seine früheren Stellen offengehalten wurde. Diese Zusage wurde allerdings nicht eingehalten, denn nachdem er 1791 zusammen mit anderen Stadträten seines Amtes entsetzt worden war, gelang es Effner erst 1797 wieder, als wirklicher Hofrat angestellt zu werden[152]. Vollständig rehabilitiert wurde Effner dann unter der neuen Regierung: 1799 wurde ihm sein früherer Rang wieder eingeräumt, 1800 erhielt er die Stelle eines Revisionsrats, dann die eines Rates bei der Obersten Justizstel-

---

[147] Als Geheimer Rat erhielt Preysing im Etatjahr 1809/1810 eine Besoldung von 4.500 fl. („Etat des Königlichen Geheimen Rathes für das VII. Finanzjahr 1810/11", BayHStA Staatsrat 1821).

[148] 1812 errichtete Preysing auf der Grundlage des „Edikt[s] die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreiche betreffend" vom 22. Dezember 1811 (RegBl. 1812, Sp. 5-54) das Majorat Preysing-Hohenaschau (Bekanntmachung vom 21. November 1812: ebd., Sp. 1997f.). Dazu SCHIMKE, Herrschaften, S. 39f.

[149] RegBl. 1817, Sp. 55, 152; KOCH-STERNFELD, Preysing-Hohenaschau, S. 71-120; SCHIMKE, Herrschaften, S. 32f.; GIGL, Zentralbehörden, S. 84 Nr. 55; SEITZ, Verordnung, S. 190f., 250f., 265-267; ERNST, Adel, S. 634-637.

[150] In der Reihung nach Dienstjahren wurde Stengel dem Jahr 1784 zugeordnet, BayHStA Staatsrat 1726.

[151] Anmerkungen zum Strafgesezbuche, S. 14; ERNST, Adel, S. 654f.; STAUBER, Einleitung, S. 34. GIGL, Zentralbehörden, S. 143 Nr. 229 verwechselt Nikolaus Joseph mit seinem Vater Johann Georg Anton Nicola von Stengel (1721-1798).

[152] Die Amtsenthebung war Folge eines politischen Konflikts zwischen Kurfürst Karl Theodor und dem Magistrat der Stadt München. Ziel des Kurfürsten war es, seine Machtposition mit disziplinierenden Zwangsmaßnahmen zu festigen. Näheres bei SCHATTENHOFER, Kniefall; BAUER, Stadt, S. 255-257.

le[153]. Die nächste Beförderung verdankte Effner 1806 einer persönlichen Intervention des Königs, der als Liebhaber von Effners Ehefrau seinen Minister Montgelas bat, dem Mann seiner Geliebten eine Referendärsstelle zu verschaffen. So wurde Effner noch im gleichen Jahr zum Referendär im Ministerialjustizdepartement ernannt, 1808 folgte der Ruf in den Geheimen Rat[154]. 1814/15 arbeitete Effner in der Verfassungskommission und wurde wenige Monate vor seinem Tod 1817 Generaldirektor des Staatsministeriums der Justiz und wirklicher Staatsrat in der Sektion der Justiz[155].

*Paul Johann Anselm (*1808: *Ritter von) Feuerbach* (1775-1833) war bereits ein renommierter Rechtslehrer, als er Ende 1803, damals Ordinarius in Kiel, einem Ruf auf eine Professur für Zivil- und Kriminalrecht an der Universität Landshut folgte. Er erhoffte sich davon einerseits ökonomische Vorteile, andererseits die Aussicht, an gesetzgeberischen Arbeiten beteiligt zu werden. Beide Hoffnungen erfüllten sich. Am 19. August 1804 wurde Feuerbach mit der Reform des bayerischen Strafrechts beauftragt, eine Aufgabe, für die er als Strafrechtsdogmatiker[156] und Kritiker des von Gallus Aloys Kaspar Kleinschrod (1762-1824) 1802 vorgelegten Entwurfs eines Strafgesetzbuches für Bayern[157] bestens ausgewiesen war. Im November 1805 wurde Feuerbach mit Belassung seines bisherigen Ranges als wirklicher Hofrat im Ministerialjustiz- und Polizeidepartement angestellt, im Dezember erhielt er die gewünschte Position als außerordentlicher Referendär, die es ihm erlaubte, sich jenseits universitärer Querelen mit legislativen Arbeiten zu beschäftigen. Im November 1806 wurde er ordentlicher Geheimer Referendär im Justizministerium und hatte insbesondere die „Systematica“, das heißt Gesetzgebungsarbeiten, in seinem Referat. Es lag daher nahe, Feuerbach auch in den Geheimen Rat zu berufen[158]. Davor schon, ab August 1808, wurde Feuerbach als Justizreferendär in der Staatskonferenz beigezogen, um insbesondere über den Entwurf eines Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vorzutragen. Nachdem die approbierten Teile des Zivilrechtsentwurfs in Druck gegangen waren, diskutierte der Geheime Rat ab Februar 1809 weiter, dabei auch die bereits genehmigten Teile des Gesetzeswerks in die Beratungen einbeziehend. Um das absehbare Scheitern des Kodifikationsprojekts abzuwenden, versuchte Feuerbach im Dezember 1809, den Geheimen Rat durch einen weit ausholenden Grundsatzvortrag auf seine Sicht der Dinge zu verpflichten, doch

---

[153] In der Reihung der Geheimen Räte nach Dienstjahren stand Effner zwischen Johann Adam von Aretin (1789 Hofrat) und Johann Heinrich Schenk (seit 1794 im Staatsdienst), da seine 1778 eingeschlagene Laufbahn als Hofrat durch zwölf Jahre in städtischen Diensten unterbrochen worden war (BayHStA Staatsrat 1726).

[154] Im Etatjahr 1809/1810 erhielt Effner als Geheimer Rat 2.000 fl. Besoldung, als geheimer Justizreferendär 5.000 fl. („Etat des Königlichen Geheimen Rathes für das VII. Finanzjahr 1810/11“, BayHStA Staatsrat 1821).

[155] Matrikel LMU Bd. 3 I 2, S. 161 Nr. 3892; HStK 1802, S. 81; HOLZBAUER, Staatsräte, S. 1052f., 1085f.; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 352 Nr. 692; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 483f., 571 (würdigt Effner als einen „der besten bayerischen Juristen und Verwaltungsfachleute“, S. 484).

[156] [PAUL JOHANN ANSELM] FEUERBACH: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts, Gießen 1801; zahlreiche weitere Auflagen.

[157] PAUL JOHANN ANSELM FEUERBACH: Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die Chur-Pfalz-Bayrischen Staaten, 2 Tle., Landshut 1804.

[158] Im Etatjahr 1809/1810 erhielt Feuerbach als Geheimer Rat 2.000 fl. Besoldung, als geheimer Justizreferendär 5.000 fl. („Etat des Königlichen Geheimen Rathes für das VII. Finanzjahr 1810/11“, BayHStA Staatsrat 1821).

konnte er sich nicht durchsetzen – ein einheitliches Zivilrecht für das Königreich Bayern kam nicht zustande[159]. Im Bereich des Strafrechts entwickelten sich, ebenfalls unter der Leitung Feuerbachs, die Dinge günstiger. Am 1. Oktober 1813 trat das Strafgesetzbuch in Kraft; vorausgegangen waren Beratungen in der Staatskonferenz (November 1808) und im Geheimen Rat (August 1810 bis Dezember 1812)[160].

1814 wurde Feuerbach aufgrund persönlicher und politischer Gegensätze zu Montgelas als zweiter Präsident des Appellationsgerichts nach Bamberg versetzt[161]. Bestrebungen des Ministers, ihn 1816 durch die Ernennung zum Generalkommissär des alsbald an Österreich abzutretenden Salzachkreises gänzlich aus Bayern zu entfernen, scheiterten. Statt dessen wurde Feuerbach im Mai 1816 auf seinen Antrag auf unbestimmte Zeit von seinem Bamberger Richteramt beurlaubt. Nach dem Sturz des Ministers Montgelas wurde Feuerbach im März 1817 zum ersten Präsidenten des Appellationsgerichts für den Rezatkreis ernannt. Er wirkte dort bis zu seinem Tod 1833[162].

Zu den Geheimen Räten, die sich in den Sektionen des Inneren, der Finanzen und der Justiz versammelten, kamen mit Deroy und Kraus zwei weitere Geheime Räte für Militärgegenstände. Wie Montgelas in der Staatskonferenz vom 20. November 1808 ausführte, gab es in der Konstitution liegende Hindernisse, eine eigene Militärsektion zu gründen. Die Militärexperten wurden daher formal der Finanzsektion zugeteilt. Waren besondere vorbereitende Sitzungen in Sachen Militär erforderlich, sollte Generalleutnant Johann Nepomuk von Triva als Minister-Staatssekretär des Kriegswesens den Vorsitz übernehmen[163].

Bernhard Erasmus Deroy (1743-1812) hatte seine Offizierslaufbahn 1750 als kurpfälzischer Fähnrich begonnen und wurde 1792 zum Generalmajor und Festungskommandanten von Mannheim ernannt. Als erfahrener Militär gehörte er seit 1801 der zur Verbesserung des Heerwesens in Bayern eingesetzten Kommission an und entwarf 1804 – in diesem Jahr wurde er Generalleutnant – mit Karl Philipp von Wrede (1767-1838) das bayerische Dienstreglement. 1805-1807 stand Deroy im Feld, ebenso 1809 in Tirol. 1811 zum General der Infanterie befördert, führte er 1812 das bayerische Armeekorps in Rußland, wo er tödlich verwundet wurde[164].

---

[159] Protokoll Nr. 53 (Geheimer Rat vom 7. Dezember 1809), TOP 2.

[160] Zu den Kodifikationsarbeiten im Zivil- und Strafrecht zusammenfassend MAUERER/STAUBER, Verwaltung, S. 304-315.

[161] Zu Feuerbachs Bamberger Zeit: BÖTTCHER, Feuerbach; HILGENDORF, Feuerbach.

[162] Die Bedeutung Feuerbachs, der „wie kaum ein anderer Jurist des 19. und 20. Jahrhunderts in seiner Person Wissenschaft, Gesetzgebung und Wissenschaft“ verband (HILGENDORF, Feuerbach, S. 20), kann in einem knappen Biogramm nicht annähernd gewürdigt werden. Immer noch grundlegend ist die Biographie von RADBRUCH, Feuerbach, zuerst 1934, zuletzt 1997 erschienen. Kompilierend: KIPPER, Feuerbach. Als Einstieg mit der neueren Literatur: BOEHM [u.a.], Biographisches Lexikon, S. 116-118 s.v. ‚Feuerbach' (H.-C. KRAUS); HRG Bd. 1, 2. Aufl., Sp. 1564-1567 s.v. ‚Feuerbach' (G. LINGELBACH). Zum Verhältnis zwischen Montgelas und Feuerbach: DEMEL, „Beförderungen“, S. 109-112, 118-123; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 569-572. Zu Feuerbach als Richter: HANEY, Feuerbach; zu seinen strafrechtlichen Arbeiten zuletzt die Beiträge in KOCH [u.a.] (Hgg.), Strafgesetzbuch. Daten: Die Kgl. Bayer. Staatsminister der Justiz, Tl. II, S. 1086; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 353 Nr. 694; ERNST, Adel, S. 593f.

[163] Protokoll Nr. 20 (Staatskonferenz vom 20. November 1808), TOP 6.

[164] SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 249 Nr. 420; NDB Bd. 3, S. 609f. (K. O. VON ARETIN); ERNST, Adel, S. 589f.; BUCHHOLD, Triva, S. 9 Anm. 26 u.ö.

Johann Heinrich Kraus (1756-1824) machte als Metzgerssohn eine beachtliche Karriere im Militärfinanzwesen bzw. in der Militärverwaltung. In den 1790er Jahren war er Rechnungskommissär und Kriegsbuchhaltereirat, bald nach dem Regierungswechsel 1799 schon Direktor des Kriegsökonomierates und Generalkriegskommissär. In diesem Amt arbeitete Kraus 1801 unter anderem an der Organisation der Militärverwaltung und ihrer Integration in den Geschäftsgang der Landesbehörden. 1803 konzipierte er die Einführung von Pensionen für Militärpersonen und deren Witwen; Kraus erhielt dafür 1813 den Zivilverdienstorden, der den persönlichen Adel nach sich zog. Die 1808 ausgesprochene Berufung in das oberste Beratungsgremium wurde 1817 bestätigt, als Kraus wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Armee wurde. Im selben Jahr noch folgte die Ernennung zum Vorstand der 2. Sektion des Kriegsministeriums[165].

Johann Nepomuk (1816: Graf) *von Triva* (1755-1827) hatte, als er 1804 zum Vorstand des Geheimen Kriegsbüros ernannt wurde, alle Stufen seiner Militärlaufbahn im bayerischen Heer zügig durchlaufen. 1766 in das bayerische Kadettenkorps eingetreten, fand er seine erste Verwendung 1772 als Fähnrich im Ingenieurkorps. Die Beförderung zum Generalmajor 1800 schloß diese Karrierephase ab. Die zweite begann 1804 mit der Ernennung zum Vorstand des Geheimen Kriegsbüros, das als militärische Zentralbehörde fungierte, wobei Kurfürst Max Joseph das Armeekommando beibehielt. Triva blieb auf exekutive Aufgaben beschränkt. Daran änderte sich auch 1808 nichts[166]. Zwar sah die Konstitution die Einrichtung eines Departements für das Kriegswesen vor, doch stieg Triva nicht zum Minister auf – er wurde lediglich zum Minister-Staatssekretär für das Kriegswesen ernannt. Immerhin ernannte König Max Joseph am 1. November Triva zum effektiven Geheimen Rat, um ihm so den Zutritt zu den Sitzungen des Geheimen Rates zu ermöglichen, doch zog er nach Protesten des Generals, der darin eine Minderung seines Hofranges sah, die Ernennung am 11. Dezember 1808 zurück. Daraus folgte wiederum, daß Triva weder zur Eröffnung des Geheimen Rates geladen wurde noch auch später zu den regulären Sitzungen. Auch die 1814 ausgesprochene Ernennung zum Dirigierenden Minister des Kriegswesens bewirkte keine Änderung von Trivas Stellung. Erst 1817 rückte er zum verantwortlichen Staatsminister der Armee auf, dem insbesondere die „oberste Leitung über die gesammten Dienstbehörden der Armee“ zukam[167], während der Oberbefehl über die Armee beim König verblieb[168].

Die Mitglieder des Geheimen Rates der Jahre 1808/09 und 1809/10 wurden am 1. Oktober 1810 auch für das Dienstjahr 1810/11 bestätigt[169]. Am 8. November wurden zusätzlich Maximilian Graf von Thurn und Taxis und Johann Nepomuk Graf von

---

[165] Vgl. Protokolle Bd. 1, Nr. 105, S. 397f. (Staatsrat vom 12. August 1801), TOP 6; Nr. 112, S. 416 (Staatskonferenz vom 5. September 1801), TOP 3; Nr. 115, S. 422f. (Staatsrat vom 16. September 1801), TOP 5; Nr. 118, S. 431-433 (Staatsrat vom 23. September 1801), TOP 1; HStK 1802, S. 67; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 259f. Nr. 448; ERNST, Adel, S. 607f.; BUCHHOLD, Triva, S. 179f. u.ö.

[166] Triva wurde als Militärexperte fallweise zu den Sitzungen der Geheimen Staatskonferenz hinzugezogen (Protokoll Nr. 12, Sitzung vom 22. August 1808, Protokoll Nr. 28, Sitzung vom 1. März 1809), jedoch nicht in einer Intensität, die seiner Stellung als leitender Militär entsprochen hätte.

[167] Kabinettsbefehl an den königlichen Staatsrat vom 15. April 1817, RegBl. 1817, Sp. 330-368, hier Sp. 357, § 86.

[168] Zur Biographie Trivas eingehend BUCHHOLD, Triva, bes. S. 66-129, 183-206; vgl. GRUNER, Kriegsminister, S. 251-255; Daten bei SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 242f. Nr. 404; ERNST, Adel, S. 668-670.

[169] RegBl. 1810, Sp. 875.

Welsberg introduziert[170]. *Thurn und Taxis*[171] (1745-1825), kurfürstlicher Kämmerer des Jahres 1763, 1785 wirklicher Geheimer Rat, seit 1781 auch Verordneter der pfalzneuburgischen Landschaft, verklammerte in seinen Funktionen die fürstenstaatliche und die ständische Sphäre. 1799 wurde er Präsident der Landesdirektion des Herzogtums Neuburg, mit der Kreiseinteilung 1808 Generalkommissär des Altmühlkreises. Als 1810 das Königreich in neu gebildete Kreise eingeteilt wurde[172], fand Thurn und Taxis keine Verwendung mehr. Statt dessen wurde er, seit 1808 im außerordentlichen Dienst, mit der Berufung in den ordentlichen Dienst des Geheimen Rates (als „effektive[s]" Mitglied[173]) für den Verlust des Amtes entschädigt. Dies galt auch in finanzieller Hinsicht, da er zu seinem etatmäßigen Gehalt als Geheimer Rat von 4.500 fl. weitere 5.700 fl. als „Gehalts Entschädigung" erhielt[174]. 1811 wurde er Mitglied der Staatsschulden-Liquidationskommission unter dem Vorsitz des Grafen Ignaz von Arco, 1812 Präsident des neu konstituierten Obersten Rechnungshofes. Mit der Ministerialreform des Jahres 1817 wurde Thurn und Taxis wirklicher Staatsrat in der Sektion der Finanzen. 1819 erlebte Thurn und Taxis als Reichsrat der Krone Bayern den Übergang zum frühen Parlamentarismus, gleichzeitig rückte er als Obersthofmeister näher an die Adelsgesellschaft bei Hof[175].

Johann Nepomuk Graf von Welsberg (1765-1840) wurde 1810 in den Geheimen Rat berufen, um den Verlust seines Postens als Generalkommissär des Etschkreises zu kompensieren. Aus altem Tiroler Adel stammend, amtete er seit 1796 als Landeshauptmannschafts-Verwalter an der Etsch, ab 1803 als Kreishauptmann und Landrechtspräsident in Trient. Welsberg, eine „der führenden Figuren der landständischen Verwaltung Tirols", behielt seine Ämter aus der österreichischen Zeit auch nach der Abtretung Tirols an Bayern 1806 und wurde 1808 zum Generalkommissär des Etschkreises ernannt. Er verlor dieses Amt während des Tiroler Aufstands 1809, als er von den provisorischen österreichischen Autoritäten nach Ungarn deportiert wurde. Nach der Freilassung nahm er seinen Posten nicht wieder ein – die Ernennung zum Geheimen Rat, verbunden mit der Mitgliedschaft in der Gesetzeskommission, sollte ihn für diesen Verlust entschädigen[176]. 1814 wurde Welsberg, der sich aus unbekannten Gründen die Gegnerschaft Montgelas' zugezogen hatte, zum Generalkommissär des Innkreises ernannt. Dies geschah in dem sicheren Wissen, daß die Provinz wenig später an Österreich abgetreten werden sollte. Mit einiger Mühe gelang es Welsberg, 1815 in den österreichischen

---

[170] Protokoll Nr. 69 (Geheimer Rat vom 8. November 1810), TOP [1.1].

[171] Maximilian Graf von Thurn und Taxis unterschrieb selbst als Max Graf von Tassis. In Schreiben der königlichen Behörden in München an ihn findet sich die Namensform Graf von Thurn und Tassis. WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 245 Anm. 4. Genealogische Werke schreiben Thurn und Taxis, so z. B. SCHWENNICKE, Stammtafeln Bd. 5, Tf. 144.

[172] VO betr. die „Territorial-Eintheilung des Königreichs" vom 23. September 1810, RegBl. 1810, Sp. 809-816.

[173] RegBl. 1810, Sp. 1486.

[174] „Etat des Königlichen Geheimen Rathes für das VII. Finanzjahr 1810/11", BayHStA Staatsrat 1821.

[175] HStK 1802, S. 205, 208; ESt Bd. 5, Tf. 144; GIGL, Zentralbehörden, S. 96 Nr. 87; ERNST, Adel, S. 661-663.

[176] Welsberg erhielt deswegen neben seinem regulären Gehalt von 4.500 fl. einen „Nebenbezug" in Höhe von 1.500 fl. „als ehemaliger General Kommissär". „Etat des Königlichen Geheimen Rathes für das VII. Finanzjahr 1810/11", BayHStA Staatsrat 1821.

Dienst übernommen zu werden. Er wurde Präsident des Ziviltribunals in Venedig, 1826 Vizegouverneur von Laibach. 1828 trat er in den Ruhestand[177].

Als Protokollführer der Staatskonferenz wie des Geheimen Rates fungierte 1808 bis 1810 wie schon in den Jahren zuvor *Egid Kobell* (1772-1847), der seine Laufbahn unter Kurfürst Karl Theodor als Geheimer Sekretär in verschiedenen Spitzenbehörden begonnen hatte und 1799 als Geheimer Konferenzsekretär in den Dienst Max Josephs übernommen wurde. 1808 wurde er Generalsekretär des Geheimen Rates[178], seit 1817 des Staatsrates. Kobell behielt seine Vertrauensstellung auch nach dem Ende der Regierungszeit König Max Josephs. König Ludwig I. berief ihn 1825 in die „Ersparungskommission", 1834 sandte er ihn als Mitglied des Regentschaftsrates nach Griechenland. Im Folgejahr kehrte Kobell auf die Stelle als Generalsekretär des Staatsrates nach München zurück und bekleidete diese Position bis zu seinem Tod[179]. Von Juli bis September 1809, dann von Dezember 1809 bis Februar 1810 vertrat *Paul Joseph Baumüller* (1768-1832) den abwesenden Kobell[180]. Die Schreibarbeiten im Büro des Generalsekretärs des Geheimen Rates und damit auch die Ausfertigung der Protokolle erledigte *Karl Cajar*, der sich – so seine Selbsteinschätzung – insbesondere „allen Kurrent-Arbeiten, Führung des Einlaufs-Protokolls, der Expedition, und nebstdem noch der äußerst mühesamen Aufsicht über die lytographische Anstalt" zu unterziehen hatte[181].

4. Zur Einrichtung des Bandes

Die äußere Textgestalt der Protokolle folgt im wesentlichen der Struktur des Originals. Der Kopf enthält folgende Daten: Laufende Stücknummer; Bezeichnung des Gremiums; Sitzungsdatum; Archivsignatur; Seitenumfang; Angaben zur Unterfertigung; Protokollführer; Anwesenheitsliste.

Es folgt der Protokolltext, der bis auf ganz wenige Ausnahmen im Volltext dargeboten wird. Leitender Gedanke bei der Textkonstitution war, den reichen Informationsgehalt der Protokolle zu erhalten, um die Edition für unterschiedliche wissenschaftliche Fragestellungen – auch im Hinblick auf wechselnde Forschungsinteressen – zugänglich zu machen. Zur raschen Orientierung gehen den einzelnen Tagesordnungspunkten Kopfregesten voran, die den Inhalt des Stücks zusammenfassen. Dem leichteren Überblick dienen außerdem schlagwortartig verdichtete Überschriften. Diese sind auch im Verzeichnis der Protokolle wiedergegeben.

Die den Anträgen der Minister bzw. Geheimen Räte folgenden Entscheidungen des jeweiligen Gremiums sind im Schriftbild eingerückt. Am Schluß jedes Protokolls steht jeweils die Stellungnahme des Königs zu den vorgelegten Anträgen. In der Regel ist das die Genehmigung des Antrags.

---

[177] DEMEL, „Beförderungen", S. 112-118; HAMM, Integrationspolitik, S. 420; STAUBER, Zentralstaat, S. 33 (Zitat), 291, 293, 370; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 571f. Anm. 67; Daten: ERNST, Adel, S. 675f.

[178] Im Etatjahr 1809/1810 erhielt Kobell in dieser Eigenschaft eine Besoldung von 4.000 fl. „Etat des Königlichen Geheimen Rathes für das VII. Finanzjahr 1810/11", BayHStA Staatsrat 1821

[179] SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 131 Nr. 109; GÖTSCHMANN, Innenministerium, S. 326; ERNST, Adel, S. 605f.; STAUBER, Einleitung, S. 39.

[180] Biogramm: Protokoll Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 11.

[181] So Cajar in einem Promemoria vom 27. August 1810, mit dem er auf Gewährung einer Gratifikation antrug. Dem Gesuch wurde mit Ordonnanz vom 28. August entsprochen. Cajar erhielt 200 fl. für das Etatjahr 1809/1810. An regulärer Besoldung erhielt er 1.200 fl. („Etat des Königlichen Geheimen Rathes für das VII. Finanzjahr 1810/11"). Belege: BayHStA Staatsrat 1821.

In den Anmerkungen wird auf Protokolle im vorliegenden Band mit Angabe der laufenden Stücknummer, des betreffenden Gremiums und des Tagesordnungspunkts verwiesen. Beispiel: Protokoll Nr. 47 (Geheimer Rat vom 21. September 1809), TOP 1. Verweise auf die Protokolle der Bände 1 und 2 der Edition sehen in der Regel beispielsweise so aus: Protokolle Bd. 1, Nr. 145 (Staatsrat vom 30. Dezember 1801), S. 505, TOP 15.

Der Anmerkungsapparat bietet wie in den bereits vorliegenden Bänden textinterne Verweise sowie knappe Erläuterungen zu Sachen, Personen und Orten. An etlichen Stellen wurden die als Grundlage der Vorträge in den Beratungsgremien dienenden Aufsätze der Referendäre bzw. Geheimen Räte in Auszügen dokumentiert. Dadurch soll insbesondere die Genese der Organischen Edikte transparent gemacht werden. Sofern die Vorträge paginiert sind, wird dies durch die Angabe der Gesamtseitenzahl des Dokuments (zum Beispiel: 79 S.) kenntlich gemacht. Der Umfang unpaginierter Vorträge wird durch die Angabe der Blattzahl angezeigt (zum Beispiel: 25 Bll.).

Um den Zugriff auf die mitunter umfangreichen Originaltexte zu erleichtern, werden die Seiten der Protokolle gezählt. Die Zählung beginnt mit der ersten beschriebenen Seite des jeweiligen Stücks. Angegeben wird jeweils die Vorderseite (recto, abgekürzt r) und die Rückseite (verso, abgekürzt v) des Blattes. Die Angabe {3v} beispielsweise bezeichnet die Rückseite von Blatt 3 des entsprechenden Protokolls.

Unterstreichungen sind aus dem Original übernommen, wenn sie dort zur Markierung und Betonung sinntragender Wörter, spezieller Begriffe usw. dienen. Hingegen sind Unterstreichungen von Gliederungspunkten nicht wiedergegeben. Besonderheiten der Vorlage werden in eckigen Klammern beschrieben; die bezeichneten Stellen stehen zwischen *Asterisken*. Auf Schreibfehler, grammatikalische Besonderheiten u.ä. der Vorlage wird mit [!] oder [sic] hingewiesen; ebenso stehen Ergänzungen des Bearbeiters in eckigen Klammern.

Die Wiedergabe der Texte folgt im wesentlichen der Orthographie und der Zeichensetzung der Vorlage, jedoch werden aus Gründen leichterer Lesbarkeit einige Spezifika der originalen Textgestalt geringfügig modifiziert:

- Semikolon am Satzende wird zu Punkt;
- Virgeln werden zu Klammern;
- Gedankenstrich (-- oder -) wird zu Komma;
- Abkürzungen der Vorlage werden – mit der Ausnahme weniger Zweifelsfälle – aufgelöst;
- die Schreibweise von Zahlen wird vereinheitlicht.

Abkürzungen und Siglen

ADB	Allgemeine deutsche Biographie
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie
AGO	Allgemeine Gerichtsordnung
AK	Ausstellungskatalog
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten
ALZ	Allgemeine Literatur-Zeitung
Anm.	Anmerkung
ao.	außerordentlich
APB	Archiv für Postgeschichte in Bayern
Art., Artt.	Artikel (Singular und Plural)
Aufl.	Auflage
BAdW	Bayerische Akademie der Wissenschaften
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
Bd., Bde.	Band, Bände
Bearb.	Bearbeiter(in)
betr.	betreffend
Bl., Bll.	Blatt, Blätter
BNZ	Königlich-privilegirte Baierische National-Zeitung
BSB	Bayerische Staatsbibliothek, München
CJBC	Codex Juris Bavarici Criminalis
CJBJ	Codex Juris Bavarici Judiciarii
CMBC	Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis
CN	Code Napoléon
DBF	Dictionnaire de biographie française
DBI	Dizionario biografico degli italiani
DRW	Deutsches Rechtswörterbuch
EABG	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Baiern. Entwurf von 1808-1809
Ebd.	ebendort
EGVV	Entwurf des Gesetzes über Verbrechen und Vergehen für das Königreich Baiern
Einl.	Einleitung
ESt	Europäische Stammtafeln
F.	Folge
Fl.	Florin
GeBl.	Gesetzblatt
GGT BH	Gothaisches Genealogisches Taschenbuch der Briefadeligen Häuser

GGT GH	Gothaisches genealogisches Taschenbuch der gräflichen Häuser
GHBA	Genealogisches Handbuch des in Bayern immatrikulierten Adels
GK	Generalkreiskommissariat
H.	Heft
HAB	Historischer Atlas von Bayern
Hg., Hgg., hg.	Herausgeber (Singular u. Plural), herausgegeben
HKK Freising	Hochfürstlich Freysingischer Hof- und Kirchenkalender
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HStHB	Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Baiern
HStK	Churfürstlich-Pfalzbaierischer Hof- und Staats-Kalender
HStK Eichstätt	Des Hochfürstlichen hohen Stifts Eichstätt Hof- und Staatskalender
HStK Kurpfalz	Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz etc. etc. Hof- und Staatskalender
HStS Salzburg	Kurfürstlich-Salzburgischer Hof- und Staatsschematismus
HStStK Trier	Des Hohen Erzstiftes, und Kurfürstenthums Trier, Hof-Staats- und Stands-Kalender
IntBl.	Intelligenzblatt
IntBl. Obermainkreis	Königlich Bayerisches Privilegirtes Intelligenz-Blatt für den Ober-Main-Kreis
IntBl. Rezatkreis	Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für den Rezat-Kreis
IntBl. Salzburg	Intelligenzblatt von Salzburg
IntBl. Unterdonaukreis	Königlich-Baierisches Intelligenz-Blatt des Unter-Donau-Kreises
IPO	Instrumentum Pacis Osnabrugense
i.Vb.	in Verbindung
Jg.	Jahrgang
JGS	Joseph des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache
KBIntBl.	Königlich-Baierisches Intelligenzblatt
KHK Passau	Hochfürstlich Paßauischer Kirchen- und Hofkalender
k. k.	kaiserlich-königlich
Matrikel Erlangen	Register zur Matrikel der Universität Erlangen
Matrikel Heidelberg	Die Matrikel der Universität Heidelberg
Matrikel Innsbruck	Die Matrikel der Universität Innsbruck
Matrikel LMU	Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt – Landshut – München
Matrikel Rostock	Die Matrikel der Universität Rostock

MGS	MAYR, GEORG KARL (Hg.): Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen
MIntBl.	Münchner Intelligenzblatt
MIntBll.	Münchener Intelligenzblätter
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
ND	Nachdruck
NDB	Neue Deutsche Biographie
N.F.	Neue Folge
o.	ordentlich
OA	Oberbayerisches Archiv
OE	Organisches Edikt
ÖBL	Österreichisches Biographisches Lexikon
OG	Organisches Gesetz
o.J.	ohne Jahr
o.O.	ohne Ort
pC	Prozent
PO 1616	Landts- und Policey Ordnung der Fürstenthumben Obern vnd Nidern Bayrn, München 1616
Pkt.	Punkt
Polizey-Anzeiger	Königlich-Baierischer Polizey-Anzeiger oder Kundschafts-Blatt von München; Königlich Bayerischer Polizey-Anzeiger
Protokolle	Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats
r	recto (in Verbindung mit Folio- oder Blattangaben)
r.	rechts
Red.	Redaktor
RegBl.	Regierungsblatt
RegBl. Franken	Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken
RegBl. Neuburg	Regierungsblatt für das Churpfalzbaierische Herzogthum Neuburg
RegBl. Schwaben	Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben
RDH	Reichsdeputationshauptschluß
Reichstags-Almanach	Reichstags Almanach für das Jahr 1796
RTA 1555	siehe Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V.
s.	siehe
S.	Seite
Sp.	Spalte
s.v.	sub voce
Tf.	Tafel

Tit.	Titel
Tl.	Teil
Tlbd.	Teilband
TOP	Tagesordnungspunkt
v	verso (in Verbindung mit Folio- oder Blattangaben)
v.a.	vor allem
verb.	verbessert
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
vö.	vorderösterreichisch
Wochenblatt Oberpfalz	Wochenblat für die churpfalzbairische Provinz der Obern Pfalz
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
zit.	zitiert
ZRG KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung

Verzeichnis der Protokolle und Tagesordnungspunkte

Nr. 1: *Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808* 55
Konstitution für das Königreich Bayern

Nr. 2: *Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 13. Februar 1808* 64
1. Errichtung eines Generalpostbüros; 2. Entwurf der Konstitution für das Königreich Bayern

Nr. 3: *Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Februar 1808* 76
Entwurf der Konstitution für das Königreich Bayern

Nr. 4: *Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 20. April 1808* 80
Details der Konstitution für das Königreich Bayern

Nr. 5: *Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 11. Mai 1808* 84
1. Finanzverhältnisse des Königreichs Bayern in den Etatjahren 1806/07 und 1807/08; 2. Begrenzung des Militäretats; 3. Staatsanleihen; 4. Beschaffung zusätzlicher Mittel am Geldmarkt

Nr. 6: *Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 30. Juni 1808* 94
1. Organische Edikte; 2. Gemeindeverfassung; 3. Gerichtsverfassung; 4. Eherecht; 5. Patrimonialgerichtsbarkeit

Nr. 7: *Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 7. Juli 1808* 100
1. Hypothekenrecht; 2. Lehensedikt; 3. Entwurf eines Edikts über den Adel; 4. Emphyteutische Güter; 5. Wittelsbachisches Familiengesetz; 6. Verordnung über das Indigenat und die Staatsbürgerrechte

Nr. 8: *Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 16. Juli 1808* 111
1. Beratung des Organischen Edikts über die gutsherrlichen Rechte; 2. Weitere Arbeiten an grundlegenden Edikten

Nr. 9: *Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 28. Juli 1808* 118
1. Adelsedikt; 2. Edikt über die Rechte der Grundherren; 3. Edikt über die Kronämter und Edikt über die Bildung der Gemeinden; 4. Patrimonialgerichtsbarkeit; 5. Wittelsbachisches Familiengesetz

Nr. 10: *Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 8. August 1808* 123
1. Bildung der Zentralstaatskasse; 2. Bildung der Kreisfinanzdirektionen; 3. Entwurf des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches; 4. Patrimonialgerichtsbarkeit

Nr. 11: *Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 18. August 1808* 136
1. Überprüfung der Statuten adeliger Korporationen; 2. Entwurf des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

Nr. 12: *Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 22. August 1808* 142
1. Militäretat; 2. Gemeindeverfassung; 3. Aufhebung des Malteserordens

Nr. 13: *Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 25. August 1808* 148
1. Entwurf des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches; 2. Patrimonialgerichtsbarkeit; 3. Verwendung Carl Maria von Arcos im Staatsdienst; 4. Personal des Geheimen Rats und der Ministerien; 5. Organisation verschiedener

Ministerialbüros; 6. Einrichtung einer Polizeisektion im Innenministerium; 7. Organisation des Innenministeriums; 8. Personal der Generalkreiskommissariate; 9. Bildung einer Zentralstelle zur Kontrolle des Rechnungswesens der Kreise; 10. Ernennung Geheimer Räte; 11. Personal des Ministeriums

Nr. 14: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 1. September 1808 177
1. Entwurf eines Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches; 2. Patrimonialgerichtsbarkeit; 3. Aufhebung des Malteserordens; 4. Generaldirektion des Wasser-, Brücken- und Straßenbaus; 5. Personal der Polizeisektion im Innenministerium; 6. Personalentwicklung; 7. Generalkreiskommissariate; 8. Personalentscheidung; 9. Besoldung der Fiskale und Adjunkte; 10. Aufstockung des Personals im Finanzministerium; 11. Personal der Steuer- und Domänensektion; 12. Kreisfinanzdirektionen; 13. Zentralstaatskasse; 14. Organisation der Archive und Registraturen

Nr. 15: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 8. September 1808 204
1. Personalentscheidungen; 2. Einrichtung einer Sektion in Kirchengegenständen im Innenministerium; 3. Organisation der Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten im Innenministerium; 4. Organisation des statistisch-topographischen Büros; 5. Verpflichtung zum Militärdienst; 6. Gerichtsverfassung; 7. Medizinalwesen; 8. Aufhebung des Malteserordens; 9. Patrimonialgerichtsbarkeit; 10. Führungspersonal des Oberappellationsgerichts und der Appellationsgerichte; 11. Personal des Oberappellationsgerichts

Nr. 16: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 15. September 1808 232
1. Gemeindeverfassung; 2. Staatsfinanzen; 3. Personal der Sektion in Kirchensachen im Innenministerium; 4. Personal der Unterrichts- und Erziehungssektion im Innenministerium; 5. Personal der Appellationsgerichte; 6. Generalpostdirektion; 7. Generalkreiskommissariate; 8. Ministerialorganisation; 9. Stiftungsadministration; 10. Generalkreiskommissariate; 11. Polizeikommissär in Augsburg; 12. Militäretat; 13. Staatsdiener; 14. Militäretat

Nr. 17: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 22. September 1808 244
1. Territorialer Ausgleich mit Österreich im Zillertal; 2. Gesuch um Wiederanstellung; 3. Polizeikommissär in Bozen; 4. Besoldungsfragen; 5. Landrichterstellen; 6. Aufhebung des Malteserordens; 7. Kirchenpolitik; 8. Gerichtsverfassung; 9. Pensionen der ehemaligen Landschaftsverordneten; 10. Gerichtsverfassung; 11. Organisation des Geheimen Rates

Nr. 18: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 29. September 1808 258
1. Gerichtsverfassung; 2. Organische Edikte zum Verhältnis von Staat und Kirchen; 3. Österreichische Handelskonsuln; 4. Geheimer Rat; 5. Finanzverwaltung; 5. Kunstförderung; 6. Kunstkäufe in Italien; 7. Personal des Geheimes Rates; 8. Sitzungssaal des Geheimen Rates

Nr. 19: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 27. Oktober 1808 270
1. Entwurf des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches; 2. Handelsgesetzbuch; 3. Strafprozeß; 4. Organische Edikte zum Verhältnis von Staat und Kirchen; 5. Patrimonialgerichtsbarkeit

Nr. 20: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 19. November 1808 277
1. Auswahl der Appellationsgerichtsräte; 2. Diskussion des Strafgesetzbuches; 3. Auflösung der Gesetzeskommission; 4. Territorialer Ausgleich mit Österreich im Zillertal; 5. Österreichische Handelskonsuln; 6. Geheimer Rat; 7. Scharwerk; Fideikommisse

Nr. 21: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 26. November 1808 304
1. Diskussion des Strafgesetzbuches; 2. Polizeibehörden in den Städten; 3. Steuerwesen

Nr. 22: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 31. Dezember 1808..... 310
1. Entwurf des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches; 2. Territorialer Ausgleich mit Österreich im Zillertal; 3. Abgabe auf Fleisch

Nr. 23: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 21. Januar 1809 319
1. Entwurf des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches; 2. Pensionsansprüche der Malteserordensritter; 3. Versorgung von Malteserordensrittern; 4. Pensionsansprüche nachrückender Malteserordensritter; 5. Verwaltung des Malteser-Großpriorats; 6. Ansprüche des Geschäftsträgers des Malteserordens; 7. Entwurf eines neuen Zollgesetzes; 8. Etat im Finanzjahr 1808/1809

Nr. 24: Protokoll des Geheimen Rates vom 26. Januar 1809..... 332
Eröffnung des Geheimen Rates; Beilage: Zeremoniell bei der Eröffnung des Geheimen Rates

Nr. 25: Protokoll des Geheimen Rates vom 9. Februar 1809..... 337
1. Kriegskostenbeitrag; 2. Ersatz für entstandene Kriegsschäden; 3. Kriegskosten; 4. Patrimonialgerichtsbarkeit

Nr. 26: Protokoll des Geheimen Rates vom 16. Februar 1809..... 344
Hypothekenrecht

Nr. 27: Protokoll des Geheimen Rates vom 23. Februar 1809..... 350
1. Unterhalt ausländischen Militärs; 2. Hypothekenrecht

Nr. 28: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 1. März 1809 354
1. Militäretat

Nr. 29: Protokoll des Geheimen Rates vom 2. März 1809..... 361
1. Hypothekenrecht

Nr. 30: Protokoll des Geheimen Rates vom 9. März 1809..... 365
1. Paßwesen

Nr. 31: Protokoll des Geheimen Rates vom 16. März 1809..... 373
1. Paßwesen; 2. Organisation der Mittelbehörden für Angelegenheiten der evangelischen Kirche; 3. Rechtsverhältnisse der Untertanen in Bezug auf Religion und Kirchen

Nr. 32: Protokoll des Geheimen Rates vom 23. März 1809..... 383
1. Rechtsverhältnisse der Untertanen in Bezug auf Religion und Kirchen; 2. Pensionsforderung des Friedrich von Ehrne

Nr. 33: Protokoll des Geheimen Rates vom 29. März 1809 396
1. Pensionssache Ehrne; gesetzliche Folgerungen; [2.] Grundsatzentscheidung zur weiteren Arbeit am Hypothekenrecht

Nr. 34: Protokoll des Geheimen Rates vom 6. April 1809. 402
[1.] Entwurf des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

Nr. 35: Protokoll des Geheimen Rates vom 20. April 1809 406
1. Hypothekenrecht; 2. Handelsgerichtsbarkeit in Nürnberg

Nr. 36: Protokoll des Geheimen Rates vom 4. Mai 1809 412
1. Gewerbsstreitigkeit; 2. Polizeistrafrecht; 3. Entwurf des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

Nr. 37: Protokoll des Geheimen Rates vom 22. Juni 1809 418
1. Rechtsverhältnisse bayerischer Untertanen mit dem Ausland; 2. Staatsbürgerrecht, Indigenat

Nr. 38: Protokoll des Geheimen Rates vom 6. Juli 1809. 422
[1.] Aufstellung einer Nationalgarde

Nr. 39: Protokoll des Geheimen Rates vom 20. Juli 1809. 430
1. Finanzierung der Nationalgarde; 2. Dienst der Geistlichen in der Nationalgarde

Nr. 40: Protokoll des Geheimen Rates vom 27. Juli 1809. 437
[1.] Errichtung von Spezialgerichten; 2. Ausarbeitung eines Patents über Straftaten gegen den Staat

Nr. 41: Protokoll des Geheimen Rates vom 3. August 1809 453
[1.] Konsistorialordnung; 2. Aufteilung von Gemeindegründen

Nr. 42: Protokoll des Geheimen Rates vom 10. August 1809 463
1. Beitrag des Freiherrn von Schönstätt zu Gemeindelasten; 2. Überprüfung fehlerhafter Kriegskostenregulierung im Landgericht Hilpoltstein

Nr. 43: Protokoll des Geheimen Rates vom 24. August 1809 469
1. Erläuterungen und Ergänzungen zum spezialgerichtlichen Verfahren; 2. Fideikommiß-Gesetzgebung

Nr. 44: Protokoll des Geheimen Rates vom 31. August 1809 480
1. Präzisierungen zum spezialgerichtlichen Verfahren; 2. Fideikommisse und Majorate; 3. Veranlagung zu Kriegskostenbeiträgen

Nr. 45: Protokoll des Geheimen Rates vom 7. September 1809 491
1. Fideikommißrecht; 2. Rechte der Landsassen in der Oberpfalz; 3. Ablösung einer Servitut gegen Entschädigung

Nr. 46: Protokoll des Geheimen Rates vom 14. September 1809 502
1. Fideikommißrecht; 2. Berggerichtsbarkeit; 3. Verteilung von Gemeindegründen

Nr. 47: Protokoll des Geheimen Rates vom 21. September 1809 512
1. Streit um Abgabe auf Getränke; 2. u. 3. Einquartierungslasten

Nr. 48: Protokoll des Geheimen Rates vom 28. September 1809 520
Hypothekenrecht; weiterer Gang der Arbeiten am Zivilgesetzbuch

Nr. 49: Protokoll des Geheimen Rates vom 9. November 1809 527
1. Untersuchung gegen den Landrichter zu Simbach; 2. Abzugsgeld; 3. Freilegung eines Weges; 4. Verteilung von Gemeindewäldern; 5. Gewerbepolitik; 6. Weinhandelskonzession

Nr. 50: Protokoll des Geheimen Rates vom 23. November 1809 536
1. Befreiung der Staatsdiener vom Dienst in der Nationalgarde; 2. Gewerbeverleihungen

Nr. 51: Protokoll des Geheimen Rates vom 30. November 1809 544
1. Zunftgebühren, Laudemienbezug, Nationalgarde; 2. Kompetenzkonflikt

Nr. 52: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 5. Dezember 1809 548
1. Territorialpolitische Verhandlungen infolge des Friedens von Schönbrunn; 2. Schulden des Prinzen Georg Karl von Hessen-Darmstadt

Nr. 53: Protokoll des Geheimen Rates vom 7. Dezember 1809 557
1. Zweimädigmachung von Wiesen; 2. Einleitungsvortrag Feuerbachs zum Bürgerlichen Gesetzbuch; 3. Berufungsfristen; 4. Berufung zum Geheimen Rat

Nr. 54: Protokoll des Geheimen Rates vom 1. Februar 1810 571
1. Zehntstreitigkeit; 2. Untersuchung gegen den Pfarrer in Burglengenfeld wegen unpatriotischer Gesinnung; 3. Verteilung von Gemeindewäldern

Nr. 55: Protokoll des Geheimen Rates vom 28. Juni 1810 579
1. u. 2. Nachsteuersachen; 3. u. 4. Regulierung von Quartierkosten; 5. Streit um einen Brandversicherungsfall; 6. Zulässigkeit eines Rekurses; 7. Untersuchung gegen den Gerichtshalter des Patrimonialgerichts Schönberg

Nr. 56: Protokoll des Geheimen Rates vom 5. Juli 1810 585
1. Verteilung von Gemeindegründen; 2. Gerichtliche Untersuchung gegen den Kreisfinanzdirektor Matthias von Teng

Nr. 57: Protokoll des Geheimen Rates vom 9. Juli 1810 591
1. Kriegskostenbeiträge

Nr. 58: Protokoll des Geheimen Rates vom 12. Juli 1810 593
1. Regulierung von Kriegskosten; 2. Verteilung von Gemeindegründen

Nr. 59: Protokoll des Geheimen Rates vom 19. Juli 1810 597
[1.] Behandlung der Staatsdiener in Tirol und Vorarlberg; 2. Geheimer Rat: Organisation und Geschäftsgang; 3. Geheimer Rat: Zulässigkeit von Rekursen; Berufungsfristen; 4. Streit um Stiftungsgelder

Nr. 60: Protokoll des Geheimen Rates vom 26. Juli 1810 612
1. Kompetenzen des Geheimen Rates; 2. Gerichtsverfahren gegen den Salzbeamten Rogenhofer; 3. Präzisierungen zu den Paragraphen 27 und 29 des Lehenedikts; 4. Ehaftgerichte; 5. Gerichtsverfassung; 6. Verbot des Lotteriespiels im Ausland; 7. Kriegskosten

Nr. 61: Protokoll des Geheimen Rates vom 2. August 1810 625
1. Neue Strafgesetzgebung; 2. Konkursrecht; 3. Landgerichtsorganisation in Tirol; 4. Kompetenzen der Domänenkanzlei des Fürsten Fugger zu Babenhausen; 5. Kompetenz des Geheimen Rates in einer Landeskulturstreitigkeit

Nr. 62: Protokoll des Geheimen Rates vom 30. August 1810 640
Einführung Reigersbergs in den Geheimen Rat; 1. Landeskulturstreitigkeit; 2. Regulierung von Wildschäden; 3. Abschaffung eines Handwerksbrauchs; 4. Verteilung von Gemeindegründen

Nr. 63: Protokoll des Geheimen Rates vom 6. September 1810 646
1. Landeskulturstreitigkeit; 2. Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Bayern

Nr. 64: Protokoll des Geheimen Rates vom 13. September 1810 661
1. Majorate und Fideikommisse

Nr. 65: Protokoll des Geheimen Rates vom 20. September 1810 664
1. Majorate und Fideikommisse

Nr. 66: Protokoll des Geheimen Rates vom 27. September 1810 677
[1.] Heiratsgesuch des Grafen Reisach; 2. Verlesung des wittelsbachischen Familiengesetzes; 3. Landeskulturstreitigkeit

Nr. 67: Protokoll des Geheimen Rates vom 4. Oktober 1810 684
1. Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung im Königreich Bayern; 2. Erläuterung einer Bestimmung des Organischen Edikts über die Patrimonialgerichtsbarkeit; 3. Kraftloserklärung von Urkunden; 4. u. 5. Landeskulturstreitigkeit

Nr. 68: Protokoll des Geheimen Rates vom 8. Oktober 1810 695
1. Landeskulturstreitigkeit

Nr. 69: Protokoll des Geheimen Rates vom 8. November 1810 699
[1.1] Einführung neuer Mitglieder in den Geheimen Rat; [1.2] Gerichtsverfahren gegen Landrichter und Landgerichtsassessor; 2. Gerichtliche Untersuchung gegen Landgerichtsassessor; 3. Gerichtsstand des Fiskus; 4. Alleinzuständigkeit des königlichen Gerichts; 5. Wucher

Nr. 70: Protokoll des Geheimen Rates vom 15. November 1810 711
1. Elementarunterricht für jüdische Kinder; 2. Anspruch von Pfarrern auf Gemeindegründe; 3. Fiskalstreit; 4. Verteilung von Gemeindegründen; 5. Verteilung von Gemeindewäldern; 6. Zollbetrug

Nr. 71: Protokoll des Geheimen Rates vom 22. November 1810 723
1. Fideikommisse und Majorate; 2., 3., 4. u. 5. Landeskulturstreitigkeiten; 6. Fristablauf

Nr. 72: Protokoll des Geheimen Rates vom 29. November 1810 732
1. Fiskalstreit; 2. Landeskulturstreitigkeit

Nr. 73: Protokoll des Geheimen Rates vom 6. Dezember 1810. 740
1. Fiskalstreit; 2. Landeskulturstreitigkeit; 3. Recht zum Bierausschank; 4. Waldbereinigung

Nr. 74: Protokoll des Geheimen Rates vom 13. Dezember 1810 745
Zentralisierung der Brandversicherung

Nr. 75: Protokoll des Geheimen Rates vom 20. Dezember 1810 753
1. Maßregeln gegen die Übertretung konstitutioneller Normen; 2. Zentralisierung der Brandversicherung; [3.] Landeskulturstreitigkeit; [4.] Gewerberecht; 5. Streit um Warenlager; 6. Weiderechte; 7. Verteilung von Gemeindegründen

Nr. 76: Protokoll des Geheimen Rates vom 27. Dezember 1810 768
[1.] Gerichtsverfahren gegen Staatsbeamte; 2. Gewerbestreit; 3. Gewerberechtsstreit; 4. Rekurs gegen Erkenntnis des Generalkommissariats des Salzachkreises; 5. Verteilung von Gemeindegründen

Die Protokolle der Geheimen Staatskonferenz und des Geheimen Rates 1808 bis 1810

1808

Nr. 1:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808

BayHStA Staatsrat 8
7 Blätter. Unterschriften der Minister und des Königs. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.

Konstitution für das Königreich Bayern

Vortrag des Ministers Montgelas über die Stellung Bayerns im Rheinbund und daraus sich ergebende Konsequenzen. Auslöser des Vortrags sind während einer Unterredung in Mailand (Dezember 1807) geäußerte Pläne des Kaisers Napoleon, dem Rheinbund durch „organische Geseze" eine Verfassungsstruktur zu geben. Im einzelnen hat der Kaiser hinsichtlich des Postwesens, des Handels, der Privilegien der Provinzen und der gefreiten Stände sowie der Einführung des Code Napoléon die Ausarbeitung von „General Bestimmungen" gefordert. Montgelas erörtert vor der Diskussion entsprechender bayerischer Gesetzesentwürfe in einem ersten Schritt die Frage, ob Bayern Mitglied des Rheinbunds bleiben soll oder nicht. Er skizziert die Beziehungen zwischen Bayern und Frankreich seit 1789 vor allem im Hinblick auf die Annäherung der beiden Mächte sowie die gegenwärtige politische Lage. Der König bejaht den Verbleib im Rheinbund, so daß Montgelas den „Entwurf der organischen Geseze der Confederation" vorträgt. Hieran schließt sich die Frage an, ob die entsprechenden Verfügungen im Entwurf eines Fundamentalstatuts für den Rheinbund oder in einer eigenen bayerischen Konstitution fixiert werden sollen. Der König beschließt, daß Napoleon ein Entwurf der organischen Gesetze des Rheinbunds vorgelegt werden soll. Davon abgesondert ist eine Konstitution für das Königreich Bayern auszuarbeiten. Zudem soll die Vereinbarkeit des in Bayern zu rezipierenden Code Napoléon mit den Landesgesetzen geprüft werden, um die neue Kodifikation alsbald publizieren zu können.

Druck: DOEBERL, Rheinbundverfassung, S. 73-79; Teildruck bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 6, S. 70-72.

[MA] {1r} Der königliche Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Montgelas eröffnete dem versammelten königlichen Ministerio, daß er Seine Königliche Majestaet gebetten, diese Staats Conferenz zu berufen, um über die Verhältnüße Seiner Königlichen Majestät als souveränen König {1v} von Baiern zur Rheinischen Confederation und die organische Geseze dieser Confederation, so wie über die wichtige Frage sich zu berathen: ob Seine Königliche Majestät nach nun vollzogenen Bedingungen des Friedens von Tilsit und hergestellter Ruhe[1], es Allerhöchst Ihrem, Ihres Haußes und

[1] Im Kontext der Schaffung eines napoleonischen Hegemonialsystems markierte der Friede von Tilsit – am 7. Juli 1807 zwischen Frankreich und Rußland, am 9. Juli zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossen – eine wichtige Etappe. Preußen trat alle Länder zwischen Rhein und Elbe zur freien Verfügung Napoleons ab; dies diente vornehmlich dazu, das Königreich Westphalen zu schaffen, einen Napoleonidenstaat unter Jérôme Bonaparte (Vertrag vom 9. Juli, Artt. 7 u. 8). Preußen trat auch die bis 1772 zum Königreich Polen gehörigen Provinzen ab, aus denen das vom König von Sachsen regierte Herzogtum Warschau gebildet wurde (ebd., Art. 15). Der König von Preußen gebot fortan noch in den Provinzen Neumark, Kurmark, Pommern, Ost- und Westpreußen, Schlesien und in dem rechtselbisch gelegenen Teil des Herzogtums Magdeburg (Art. 2); das Staatsgebiet war um etwa die Hälfte verkleinert worden. Belastend kamen in der

Landes Intereße angemeßener finden könten, sich von der Rheinischen Confederation zu trennen – oder dabey zu bleiben.

Die Veranlaßung zu diesen Berathungen und vorzüglich zu der lezten Frage liege in einer privat Unterredung, die er Freyherr von Montgelas mit Seiner Majestaet dem Kaiser Napoleon in Mayland bey dem lezten Aufenthalt Seiner Königlichen Majestaet[2] über Teutschlands und Baierns Verhältnüße gehabt, und worin der Kaiser Napoleon sich geäußert, er stelle es Seiner Majestät dem Könige ganz frey, aus der Federation auszutretten oder nicht; nur müße er darauf bestehen, daß die Krone Baiern die mit Franckreich eingegangene Verträge streng beobachte.

Seine Majestät der Kaiser hätten sich aber dabey sehr bestimt erkläret, daß in Teutschland nun etwas geschehen müße, um den unruhigen Zustand, der noch immer da hersche, zu entfernen, und Ruhe und Ordnung zurückzuführen; mit seinem Ruhme seye es unzertrenlich, dieses angefangene Werck ganz zu vollenden, und er erwarte, daß einige der ersten Grundlinien aufgezeichnet würden, worauf die organische Geseze der Confederation zu Vereinigung der Intereßen und Hebung aller Collisionen bestimt werden könten.

{2r} Seine Majestaet der Kaiser Napoleon habe auch einiger General Bestimmungen in den federirten Staaten wegen Einrichtung der Posten, wegen den Commerz Verhältnüßen, wegen den Privilegien der Provinzen und der Befreyten, und wegen Einführung des Code Napoleon auf eine Art erwehnet, daß man sich habe überzeugen konnen, es müße hierin etwas geschehen.

Ehe er Freyherr von Montgelas sich über diese zu treffende General Bestimmungen, und über die Grundlinien der organischen Geseze der Confederation, weswegen er sich mit dem französischen Minister der auswärtigen Geschäfften Champagne[3] ebenfalls in Mayland schon benohmen, äußere, müße er zuvor die aufgeworffene Frage zergliedern, ob Seine Königliche Majestät von Baiern von der Confederation austretten sollen oder nicht?

Nach seiner Überzeugung könne er Freyherr von Montgelas die von dem Kaiser Napoleon geschehene Äußerung, daß es Seiner Königlichen Majestät von Baiern frey stehe, sich von der Confederation zu trennen, und eben so wie Schweden und Dänemarck ohne alle weitere Verbindungen als jene zu herschen, sich nie von der mit Franckreich geschloßenen offensiv- und defensiv Allianz zu entfernen, nie als aufrichtig und im Ernste gemacht, betrachten.

Es liege dem Kaiser zu viel daran, dieses mit so vieler Sorgfalt und Freiheit errichtete Gebäude der {2v} Federation, wodurch Franckreich einen starken Dam und eine Vormauer in dem kräfftig vereinigten Teutschland erworben, und wodurch es sich eine

---

Konvention von Königsberg vom 12. Juli 1807 erhebliche Kriegskontributionen hinzu. „Die einstige norddeutsche Großmacht war […] auf den Rang einer mittleren Macht reduziert worden". Damit korrespondierte der Ausbau der französischen Vorherrschaft in Mitteleuropa, sei es durch den Rheinbund, sei es durch die Einsetzung von Verwandten Napoleons als Herrscher in etlichen Staaten, sei es durch die Errichtung der Kontinentalsperre, der sich nach und nach Spanien, Preußen, Österreich, Dänemark, Portugal, Schweden und der Kirchenstaat anschlossen. Das in Tilsit geschlossene Bündnis Napoleons mit dem russischen Zaren Alexander I. löste schließlich weitreichende Zielprojektionen aus, unter anderem die Beherrschung des europäischen Kontinents durch die beiden Flügelmächte. Druck der Vertragstexte bei KERAUTRET, Documents Bd. 2, Nr. 48, S. 278-290 bzw. Nr. 49, S. 291-300. Vgl. FEHRENBACH, Vom Ancien Régime, S. 52; ERBE, Revolutionäre Erschütterung, S. 324-326 (Zitat S. 326); FRANÇOIS, Hegemonialsystem, S. 74f.

[2] Die Besprechungen in Mailand fanden im Dezember 1807 statt; dazu WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 363-365.

[3] Jean-Baptiste de Nompère de Champagny (1756-1834), 1801-1804 französischer Gesandter in Wien, 1804-1807 Innen-, 1807-1811 Außenminister.

leichte, schnelle und directe Communication mit Italien bereitet, aufrecht zu erhalten, als daß er so leicht zu geben könne, daß eines der mächtigsten Glieder der Confederation sich loßreiße, und vielleicht mehreren izt verbündeten Fürsten zu einem ähnlichen Schritte den Muth einflöße.

Um die Richtigkeit dieser Ansicht zu begründen, habe er Freyherr von Montgelas einen ausführlichen Bericht über die verschiedene Epochen seit der französischen Revolution und die politische Verhältnüße Baierns in jeder Epoche, die den gegenwärtigen Zustand herbey geführet, für Seine Majestät den König und Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen verfertiget[4], allein da die Ableßung dieser Arbeit zu viele Zeit hinwegnehmen würde, so müße er sich beschräncken, die Hauptzüge derselben durch mündliche Erläüterungen einsweil zur Kentnüß Seiner Majestät des Königs und der königlichen Minister zu bringen.

Der königliche geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Montgelas entwickelte nun eine geschichtliche Darstellung der Ursachen, welche die Veränderungen in dem politischen Sisteme Baierns, und die Annäherung an Franckreich erzeuget.

Er schilderte das Benehmen Österreichs {3r} gegen Baiern, die schwankende und unverläßige Unterstüzungen, die man nach den Äüßerungen Rußlands und Preusens von denselben erwarten konte, und zeigte, daß der einzige Ausweeg, der Baiern in seiner krittischen Lage, verlaßen von allen großen bedeutenden Mächten, bedroht von seinem mächtigen Nachbar übrig blieb, jener war, bey Franckreich Hülfe und Schuz zu suchen.

Freyherr von Montgelas stellte eine Übersicht der Laage von Europa auf, wie sie nach dem Luneviller Frieden war[5], und führte an, aus welchen Gründen, und durch welche Umstände gedrängt, Baiern seinen ersten Allianz Tractat mit dem kaiserlichen französischen Hofe den 23. September 1805 in Würzburg abschloß[6]; derselbe laß jene Articel,

---

[4] BayHStA MA 12, nicht foliiert. Der Bericht umfaßt 34 Blätter und ist mit Ausschluß des oben angesprochenen zeithistorischen Abschnitts (Bl. 12v-34v) teilweise ediert: DOEBERL, Rheinbundverfassung, Nr. 6, S. 65-73.

[5] Der Friede von Lunéville vom 9. Februar 1801 zwischen Frankreich, Österreich und dem Reich beendete den Zweiten Koalitionskrieg und bestätigte den Friedensvertrag zwischen Frankreich und Österreich von Campo Formio vom 17. Oktober 1797. Österreich mußte die Unabhängigkeit der von Frankreich geschaffenen Satellitenstaaten in Holland, der Schweiz und Italien gewährleisten und die habsburgische Sekundogenitur im Herzogtum Toskana preisgeben. Dazu kam der Verzicht des Kaisers auf Belgien und Lüttich, vor allem aber erhielt die französische Republik endgültig das gesamte linke Rheinufer. Die Fürsten, die linksrheinische Besitzungen verloren hatten, sollten auf rechtsrheinischem Reichsgebiet entschädigt werden: „[…] l'Empire sera tenu de donner aux princes héréditaires qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin, un dédommagement qui sera pris dans le sein dudit Empire, suivant les arrangements qui, d'après ces bases, seront ultérieurement déterminés" (Art. 7). Das durch Säkularisierungen und Mediatisierungen unter Aufsicht Frankreichs zu vollziehende Entschädigungsgeschäft leitete „eine vollkommene territoriale Umwälzung, darüber hinaus aber auch eine tiefgreifende Verfassungswandlung" (HUBER, Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 41) ein. Die geistlichen Fürstentümer verschwanden; gleichzeitig bildete sich ein „überschaubare[s] System potenter und auf die Zuerkennung der vollen Souveränität bedachter Mittelstaaten" (DUCHHARDT, Verfassungsgeschichte, S. 248) heraus: „An Stelle eines unübersehbaren Gemenges autonomer politischer Parzellen entstand durch Zusammenlegung ein dem Wesen des modernen Flächenstaats stärker entsprechendes Territorialgefüge […]" (HUBER, S. 41). – Text des Friedensvertrages bei KERAUTRET, Documents, Bd. 1, Nr. 20, S. 163-171, Zitat S. 167. Weitere Drucke: DÖLLINGER, Sammlung Bd. 1, S. 116-121 (mit weiteren Drucknachweisen); deutsche Übersetzung: MGS [N.F.] Bd. 2, Nachtrag Nr. 43, S. LVI-LX.

[6] Der im Landhaus des Ministers Montgelas in Bogenhausen am 25. August 1805 von diesem und dem französischen Gesandten Otto in Gegenwart des Kurfürsten unterzeichnete Beistandsvertrag wurde zunächst

die darin auf die Integritaet der baierischen Staaten Bezug haben, und die dabey sich befindende geheime Articel ab[7], und zeigte daß Baiern mit Vorbedacht alles, was auf die Zertrümmerung der teutschen Constitution und Teutschlands Unabhängigkeit nachtheilig hätte würken können, absichtlich entfernet, und der Vertrag aus diesem Grunde so einfach, als es nach den Umständen möglich geweßen, wäre abgeschloßen worden, die Garantie von Italien[8] hätte nicht können umgangen werden, indeme Franckreich ausdrücklich hierauf bestanden. Es wäre zu wünschen geweßen, daß Franckreich damals keinen anderen Alliirten als Baiern gesucht, oder daß die übrigen teutschen Fürsten {3v} mit Baiern gleiche Ansicht der Dinge getheilt hätten, allein Würtenberg, durch den Wunsch nach Vergrößerung geleitet, habe hierauf mit Franckreich einen anderen für Teutschlands Erhaltung schädlichen Tractat geschloßen und dießem Tractat allein müße man Teutschlands Auflößung, und vielleicht auch die ersten Ideen bey Franckreich zu dem erfolgten Federativ Sisteme zuschreiben[9].

Freyherr von Montgelas zergliederte das Benehmen Wurtenbergs hiebey, und erwehnte des von dem Fürsten Primas gefasten Gedanckens die Absezung des teutschen

---

auf den 24. August zurückdatiert, den Jahrestag des bayerisch-französischen Vertrags von 1801 (Drucke: RegBl. 1802, Sp. 32-37; MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. VII.115, S. 336-338; dazu WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 59f.). Der zunächst geheimgehaltene, in Würzburg am 28. September 1805 ratifizierte Allianzvertrag wurde an diesem Tag auf den 23. September datiert, um den Eindruck zu erwecken, er sei die Reaktion auf den Einmarsch der österreichischen Armee in Bayern. Drucke: GMEINWISER, Politik, S. 224-226; KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 260, S. 457-459 (gibt den Text nach dem Vertragsexemplar BayHStA Bayern Urkunden 1335), deutsche Übersetzung S. 460f.; KERAUTRET, Documents, Bd. 2, Nr. 14, S. 86-90. Zu Entstehung und Datierung des Vertrags: WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 270-278, 299; eingehend zum „Übergang zum Militärbündnis mit Frankreich 1804/05“ ebd. S. 259-330.

[7] Frankreich garantierte Bayern „l'intégrité de toutes ses possessions“ gemäß den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses vom 24. Februar 1803 (dazu eingehend KNECHT, Reichsdeputationshauptschluß). Die Garantie erstreckte sich auf „tous les droits et prérogatives appartenant au territoire Bavarois“, namentlich im Hinblick auf den von der böhmischen Krone gelösten Teil der Oberpfalz, die Ansprüche gegen die Reichsritterschaft sowie auf den 1803 entgangenen Erwerb Eichstätts, die Zurückweisung des gegen die bayerischen Besitzungen in Schwaben angewendeten kaiserlichen Heimfallrechts, schließlich die Stimmen der säkularisierten geistlichen Territorien am Reichstag und in den Reichskreisen (Art. 1). Zudem versprach Frankreich Beistand, wenn Bayern bei der Durchsetzung seiner genannten Rechte und Ansprüche ernsthaft bedroht oder angegriffen würde. Das galt sowohl für den Fall, daß der Angreifer für sich selbst handelte als auch, wenn er Beschlüsse der Reichsinstitutionen („Tribunaux de l'Empire“) exekutierte (Art. 2). In einem gesonderten Artikel sagte Frankreich eine hinreichende Unterstützung („subside suffisant“) zur Versorgung und Besoldung der Armee für den Fall zu, daß der Kurfürst in einem möglichen Krieg vorübergehend seine Besitzungen verlöre. Zitate bzw. deutsche Paraphrase nach KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, S. 457f., 459-461.

[8] Frankreich forderte seit Beginn der Bündnisverhandlungen im November 1804 von Bayern die Unterstützung seiner Italienpolitik. Im Bogenhausener Vertrag wurde diesbezüglich folgendes vereinbart (Art. 3): „En considération des secours efficaces que S. M. I. et R. accordera à S. A. S. E. toutes les fois que les intérêts de la Bavière se trouveront lésés, l'Electeur contracte de son côté l'engagement formel d'unir tous ses efforts à ceux de S. M. pour maintenir l'intégrité des limites actuelles de l'Empire Français et du Royaume d'Italie, et pour repousser l'agression qui serait dirigée contre les Etats de S. M.“ KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 260, S. 458.

[9] Anspielung auf den in Ludwigsburg am 5. Oktober 1805 zwischen Frankreich und Württemberg geschlossenen Allianzvertrag, in dem Napoleon Kurfürst Friedrich unter anderem „la souveraineté pleine et entière de ses États et des territoires qui y sont ou pourraient être enclavés“ (Art. 9) garantierte. Druck: KERAUTRET, Documents Bd. 2, Nr. 17, S. 98-102, Zitat S. 101. Überlegungen zur Einschätzung der Souveränitätsgarantie durch Montgelas bei QUINT, Souveränitätsbegriff, S. 157-159.

Kaißers durch Vorlegung der Punckte, worin derselbe die teutsche Constitution verlezet, vorzubereiten[10].

Der Gang des österreichisch-rusischen Krieges wurde nun bis zum Abschluße des Presburger Friedens verfolget, die Bedingungen deßelben auseinander gesezet und gezeiget, daß dieser Friedensschluß ein Meisterstück der französischen Diplomaticer und der gröste Gewinn für Franckreichs Intereße gewesen[11].

Freyherr von Montgelas erwehnte hierauf der wichtigen Ordre du Jour, wodurch die Posten, die Güther des teutschen Ordens und der Ritterschafft in den Länder der drey alliirten Mächten Baiern Würtenberg und Baaden denenselben zugewießen wurden[12],

---

[10] Anfang November 1805 äußerte Dalberg, Kaiser Franz II. habe aufgrund seiner Verstöße gegen die Wahlkapitulation und die Reichsverfassung, wie sie insbesondere in der Besetzung Bayerns durch österreichische Truppen deutlich wurde, die Kaiserwürde verwirkt. Eine Restauration der kaiserlichen Würde glaubte er „von Napoleon als Nachfolger des Habsburgers im Kaisertum […] erwarten zu dürfen". Vgl. BITTERAUF, Geschichte, S. 211f.; ROB, Dalberg, S. 400; Zitat: LUTTENBERGER, Dalberg, S. 70.

[11] Der Friede von Preßburg vom 26. Dezember 1805 zwischen Österreich und Frankreich beendete den Dritten Koalitionskrieg und enthielt u.a. folgende Bestimmungen: Frankreich blieb weiterhin „im Besitz der vollkommenen Eigenthümlichkeit und Souveränität von allen jenseits der Alpen gelegenen Herzogthümern, Fürstenthümern, Herrschaften und Gebieten", die es schon vor dem Friedensschluß besessen hatte oder die der französischen Verwaltung unterstanden hatten (Art. 2). Österreich verzichtete auf den kürzlich erworbenen Teil Venedigs und und erkannte die Besitzveränderungen an, die Napoleon in bezug auf die Fürstentümer Lucca und Piombino getroffen hatte (Artt. 3 u. 4). Der „Kaiser von Deutschland und Oesterreich" akzeptierte Napoleon als König von Italien, doch sollten die Kronen von Italien und Frankreich nicht dauerhaft „auf dem nämlichen Haupte" vereinigt bleiben. Im Gegenzug sagte Kaiser Franz zu, den von Napoleon ernannten Nachfolger im Königreich Italien anzuerkennen (Art. 5).
Im Hinblick auf Bayern hatte der Preßburger Frieden erhebliche territoriale Veränderungen zur Folge: Es erhielt von Österreich die Markgrafschaft Burgau, das Fürstentum Eichstätt, den salzburgischen Teil von Passau, die Grafschaft Tirol mit den Fürstentümern Brixen und Trient, „die sieben Herrschaften im Vorarlbergischen mit ihren Inklavirungen", die Grafschaften Hohenems und Königsegg-Rothenfels, die Herrschaften Tettnang und Argen sowie die Stadt Lindau (Art. 8). Dazu kam die Reichsstadt Augsburg (Art. 13). Dagegen trat Bayern das Fürstentum Würzburg an den Großherzog von Toskana ab (Art. 11). Von weitreichender verfassungsrechtlicher und politischer Bedeutung wurde die Annahme des Königstitels durch die Kurfürsten von Bayern und Württemberg, auch wenn sie damit nicht aufhörten, „Glieder des deutschen Bundes [confédération germanique] zu sein" (Art. 7). Zugleich garantierte Napoleon den Monarchen von Baden, Bayern und Württemberg die Ausübung der „vollständigste[n] Souveränität und alle[r] Gerechtsame" über ihre alten und neuen Länder in der Weise, wie sie der Kaiser und der König von Preußen in ihren jeweiligen Staaten ausübten (Art. 14). Aufgrund der Veränderung der „bisherigen äußern und innern staatsrechtlichen Verhältnisse" durch die Gebietsgewinne wurde der Friede von Preßburg, insofern er die „Souveränitäts-Rechte" betraf, von König Maximilian Joseph am 31. Januar 1806 zum „pragmatische[n] Gesetz" erklärt; es folgte die Veröffentlichung im Regierungsblatt vom 19. Februar. – Drucke: RegBl. 1806, S. 50-64 (Synopse des französischen Urtextes und einer deutschen Übersetzung, hieraus die Zitate; textidentisch gedruckt bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 263, S. 464-476); v. OER, Friede, S. 271-279; KERAUTRET, Documents, Bd. 2, Nr. 24, S. 131-140. Vgl. zum Preßburger Frieden die diplomatiegeschichtliche Darstellung v. OER, Friede.

[12] Vermutlich Hinweis auf den „Ordre du Jour" vom 19. Dezember 1805, mit dem Napoleon seine Truppen anwies, die Kurfürsten von Bayern, Württemberg und Baden bei der Inbesitznahme der Domänen der Reichsritter zu unterstützen. Legitimiert wurde dies mit der von Napoleon den Kurfürsten garantierten „souveraineté pleine et entière de leurs etats", was die drei Monarchen zu souveränen Herrschern mache „comme l'Empereur d'Allemagne l'est dans ses possessions héréditaires d'Autriche, et le Roi de Prusse en Brandenbourg". Zudem seien die Territorien der Reichsritter Rekrutierungsorte österreichischer Werbungen gewesen (Druck: ZWEHL/RITTHALER, Politik, Nr. 50 Anlage 1, S. 249; Staats-Archiv Bd. 15, S. 108f.; vgl. QUINT, Souveränitätsbegriff, S. 194). Am 16. November hatte Napoleon Kurfürst Friedrich von Württemberg mit Schreiben aus Schönbrunn empfohlen, die Güter des Deutschen Ordens in seinem Territorium zu

und fand hierin den ersten Keim der Uneinigkeit und des Mißverständnüßes, welches unter den alliirten teutschen Fürsten in der Folge so bedeutend als ernsthaft wurde; derselbe laß den Tractat, der zu Brün den 10. December und zu Schoenbrun den {4r} 16. Dezember 1805 zwischen Franckreich und Baiern abgeschloßen worden[13], und jenen ab, der nach der Rückkunft des Kaisers Napoléon in München den 16. Jänner 1806 zu Beseitigung der Differenzien unter den alliirten teutschen Fürsten zwischen Franckreich, Baiern, Würtenberg und Baaden verabredet wurde und worin eine Mediations Commißion unter dem Vorsitze eines französischen Ministers zu Ausgleichung aller Differenzien angeordnet wurde[14].

Freyherr von Montgelas zeigte in welcher Laage Baiern sich damals befunden und aus welchen Gründen man keinen Anstand genohmen, die in Folge dieses Tractats unter Vorsitz des französischen Staats Rathes und Ministers Otto[15] hier geschloßene Übereinkunft anzunehmen. Allein Würtenberg habe diese Convention verworffen, und der französische Minister solche aus Mangel hinlänglicher Vollmacht, wie er glaubte, nicht unterzeichnet.

Hiedurch seyen in Teutschland die Unordnungen wieder auf das höchste gestiegen, und durch das Benehmen des Fürsten Primas, der um Regensburg sich zu erhalten, sich hineinführen ließ, den Cardinal Fesch sich zum Nachfolger zu erbitten[16]; so wie durch

---

beschlagnahmen und eine eigene Post einzurichten (NAPOLÉON BONAPARTE, Correspondance générale, Bd. 5, Nr. 11111, S. 855f., hier S. 855; vgl. SCHNEIDER, Württemberg, S. 407f.).

[13] Der wenige Tage nach der für Napoleon siegreichen Dreikaiserschlacht von Austerlitz unterzeichnete Vertrag von Brünn zwischen Bayern und Frankreich (10. Dezember 1805) regelte detailliert die grundsätzlich bereits zugesagte Entschädigung, die Bayern für seinen militärischen Einsatz an der Seite Frankreichs erhalten sollte. Der Bogenhausener Vertrag wurde bestätigt (Art. 13). Napoleon sicherte Bayern die erbliche Königswürde zu (Art. 1). Gleichzeitig sollte Bayern Teil des „territoire de l'Empire d'Allemagne" bzw. der „Confédération germanique" bleiben (Art. 2). Erhebliche Gebietsgewinne wurden in Aussicht gestellt: Napoleon versprach, Bayern im künftigen Friedensvertrag mit dem Kaiser die Markgrafschaft Burgau, die Fürstentümer Eichstätt und den Rest von Passau, Vorarlberg, die schwäbischen Graf- bzw. Herrschaften Hohenems, Tettnang, Argen, Isny, Königsegg-Rothenfels, das Fürstentum Lindau sowie die Reichsstadt Augsburg zu verschaffen (Artt. 4 u. 5). Dazu paßte, daß der Kaiser „d'Allemagne et d'Autriche" angehalten werden sollte, auf seine Souveränitäts- und Suzeränitätsrechte in den nunmehr bayerischen Besitzungen zu verzichten (Art. 6). In einer in Schönbrunn am 16. Dezember unterzeichneten geheimen Übereinkunft wurde zusätzlich als Ziel künftiger Verhandlungen bestimmt, daß Bayern die Markgrafschaft Ansbach erhalten sollte. Im Gegenzug stimmte Bayern zu, das Herzogtum Berg an einen von Napoleon bestimmten Fürsten „du Saint Empire Romain" abzutreten. Druck der Vertragstexte bei KERAUTRET, Documents Bd. 2, Nr. 20a u. 20b, S. 112-117; ZWEHL/RITTHALER, Politik, Nr. 42 Anlage, S. 232-234, Nr. 46 Anlage 1, S. 241f. Dazu WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 310-312; von OER, Friede, S. 132-135.

[14] Druck des geheimen Allianzvertrags zwischen Frankreich, Bayern, Württemberg und Baden vom 16. bzw. 21. Januar 1806 bei OBSER, Politische Correspondenz Bd. 5, Nr. 524, S. 518-522. König Friedrich I. von Württemberg lehnte die Unterzeichnung des Vertrags „als unerträgliche Beschränkung seiner Souveränität ab" (WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 334), wie sie insbesondere durch die Einrichtung einer Mediationskommission in Paris (Art. 2 des Allianzvertrages, OBSER, S. 519) zu gewärtigen gewesen wäre. Vgl. OBSER, Nr. 526, S. 523-525 (württembergische Randbemerkungen zum Allianzvertrag, 20. Januar 1806).

[15] Louis Guillaume Otto (1754-1817) trat 1777 als Sekretär der französischen Gesandtschaft in München in den diplomatischen Dienst ein. Von Oktober 1803 bis Januar 1810 wirkte er als Gesandter in München, danach bis 1813 in Wien. Näheres zur Karriere bei HENRI-ROBERT, Dictionnaire, S. 280-283; TULARD, Dictionnaire, S. 1276 s.v. O. (J. TULARD); Repertorium Bd. 3, S. 119, 127; KERAUTRET, Documents, Bd. 2, S. 515.

[16] Im Frühjahr 1806 verdichteten sich Pläne, Kardinal Joseph Fesch (1763-1839), einen Stiefonkel Napoleons, als Koadjutor und somit Nachfolger Dalbergs zu installieren, nachdem andere Vorhaben sich zerschlagen hatten. Am 6. Mai 1806 wurde Fesch, seit 1802 Erzbischof von Lyon, seit 1803 Kardinal und französischer Gesandter am päpstlichen Hof, seit 1805 Großalmosenier des Kaiserreichs und Mitglied des Senats,

eine Hofintrigue bey dem kaißerlichen österreichischen Hofe, wodurch die Übergaabe der Mündungen von Cattaro in rußische Hände veranlaßet worden, auf das äüßerste gekommen, und für Franckreich der längst bearbeitete Zeitpunckt herbeygeführet worden, wo daßelbe mit der Federations Acte vom 12. July 1806[17] in Paries auftratt und Teutschlands Unabhängigkeit den lezten Stoß gab.

Würtenberg habe nun angefangen {4v} sich anderst zu benehmen, und habe in Paris und München alles angewandt, um der Ratification der Confederations Acte auszuweichen; da Baiern aber mit Würtenberg sich hierüber in nichts habe einlaßen wollen, auch von demselben keine Mittel und Anschläge um dieses zu erreichen angegeben worden; so seyen die Ratification der Confederations Acte von Baiern und den übrigen teutschen Fürsten ertheilet und der gegenwärtige Zustand der Dinge herbeygeführet worden[18].

Seit diesem Zeitpunckte, und nach dem Tilsiter Frieden, so wie der Convention mit Österreich vom 11. October 1807[19] habe sich die Federation entwickelt und es komme

---

von Dalberg vertraglich als Koadjutor akzeptiert. Der Koadjutorbestellung blieb sowohl die kaiserliche als auch die päpstliche Approbation versagt. Vgl. FÄRBER, Kaiser, S. 81-92; LUTTENBERGER, Dalberg, S. 72f.; HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Nr. 12, S. 30 (Auszug aus dem Vertrag vom 6. Mai 1806).

[17] Gemeint ist die Rheinbundakte, also der völkerrechtliche Vertrag vom 12. Juli 1806 zwischen dem „zum Protektor des Bundes" (Art. 12) proklamierten Kaiser der Franzosen und 16 deutschen Königen und Fürsten. Die „Konföderations-Akte der rheinischen Bundes-Staaten" begründete den Rheinbund als staatenbündische Vereinigung deutscher Staaten unter französischem Protektorat, dessen Inhalt allerdings weder rechtlich vorgegeben noch im Vertrag näher ausgeführt war: „Der Protektor mußte seine Stellung selbst erfinden" (STEIGER, Völkerrecht, S. 47). – Die Unterzeichnerstaaten verpflichteten sich, aus dem Reich auszutreten (Art. 3) und gewannen dadurch die „Rechte der Souverainität" nach innen (Art. 26). Nach außen waren die Rheinbundstaaten durch eine Militärallianz an Frankreich gebunden (Art. 35). Ein (nie zusammengetretener) Bundestag sollte die Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse verhandeln (Art. 6) und Streitigkeiten beilegen (Art. 9). Dem Bundestag stand der ehemalige Reichsvizekanzler vor, der nun die Bezeichnung „Fürst Primas" führte (Art. 4); er wurde vom Protektor ernannt (Art. 12). Zugleich oblag es dem Fürstprimas Dalberg, ein „Fundamentalgesetz" zu entwerfen, das namentlich die Verhandlungsgegenstände, die Modalitäten der Beschlußfassung und den Vollzug der Beschlüsse des Bundestages regeln sollte (Art. 11). Ein am 4. August 1806 von Dalberg dem Protektor Napoleon übermittelter Entwurf eines Fundamentalstatuts wurde allerdings nicht akzeptiert, wie es auch später nicht zu einem weiteren institutionellen Ausbau des Rheinbunds kam.

Die Rheinbundakte ist (in unterschiedlichen Textfassungen) oftmals gedruckt worden, z.B.: RegBl. 1807, Sp. 97-134 (Synopse des französischen Urtextes und einer deutschen Übersetzung; hieraus die Zitate); HUBER (Hg.), Dokumente, Nr. 2, S. 28-34; BOLDT (Hg.), Reich und Länder, Nr. II.2, S. 62-72; KERAUTRET, Documents Bd. 2, Nr. 37a, S. 207-221; weitere Fundstellennachweise bei BRANDT/GROTHE (Hgg.), Rheinbündischer Konstitutionalismus, S. 135f. Vgl. insgesamt WEIS, Napoleon; SCHMIDT, Rheinbund; SCHUCK, Rheinbundakte; MUSSGNUG, Rheinbund; KOTULLA, Verfassungsgeschichte, S. 289-295.

[18] Die Ratifikation erfolgte gemäß Art. 40 der Rheinbundakte am 25. Juli 1806 in München durch den Austausch der entsprechenden Urkunden.

[19] Bezug auf die am 10. Oktober 1807 von Clemens Wenzeslaus Graf von Metternich als österreichischem Botschafter und Champagny als französischem Außenminister in Fontainebleau unterfertigte, am 9. November ratifizierte „Convention additionelle de paix et de limites entre l'Empereur des Français Roi d'Italie et l'Empereur d'Autriche" (Drucke: MARTENS, Supplément Bd. 4, Nr. 101, S. 468-471; NEUMANN, Recueil Bd. 2, Nr. 166, S. 239-242). Die Konvention regelte Fragen im Zusammenhang mit dem Verlauf der österreichisch-italienischen Grenze, bestätigte französische Durchmarschrechte und sah vor, Braunau innerhalb eines Monats nach der Ratifikation von französischen Truppen zu räumen. Da die Durchführung des Vertrags gelang, waren damit aus österreichischer Sicht die in der Folge des Preßburger Friedens aufgetretenen Spannungen beigelegt. Zur Entstehung und zu den Ergebnissen der Konvention von Fontainebleau vgl. BOTZENHART, Botschafterzeit, S. 127-144; knappe Wertung (die Konvention zog einen „Schlußstrich unter alle französisch-österreichischen Querelen"): ders., Von den preußischen Reformen, S. 505.

nun darauf an, bey den derselben gegeben werdenden organischen Gesezen so viel einzuwürken, als es Baierns Intereße erfordere und die Umstände es gestatten.

Er Freyherr von Montgelas habe nach Benehmung mit dem französischen Minister Champagne einen Entwurf dieser organischen Gesezen verfaßet, den er der allerhöchsten Prüfung und Genehmigung untergeben werde, zuvor aber müße er von Seiner Königlichen Majestät die Entscheidung der Frage erhohlen: Ob Seine Königliche Majestät bey der Confederation des Rheinischen Bundes bleiben wollen oder nicht? Indeme auf den lezten Falle die Umständen sich änderten, und diesen Aufsaz nach Paris zu senden, unnöthig seye; nur müße er noch bemerken, daß in politischer Hinsicht Rußland sich für den Augenblick ganz mit Frankreichs Intereße vereiniget, Preußen durch die Ereichnüße {5r} des lezten Krieges geschwächet, und Baierns Verhältnüße mit Österreich noch sehr gespant seyen, da die Discusionen wegen dem Zillerthale, die zwar gegenwärtig durch das vereinbahrte Provisorium beruhen, zu sehr ernsthaften Auftritten führen können, und die teutsche Ordens Güther in Teutschland ebenfalls der Gegenstand heftiger Discusionen seyn werden.

Nachdeme Seine Königliche Majestät die Meynungen der beyden übrigen Minister über die vorliegende Frage erhohlet und diese sich für die Fortdauer des Verbandes des Königreiches Baiern mit der Federation des Rheinischen Bundes aus mehreren dargelegten Gründen ebenfalls geäüßeret; so erklärten Allerhöchstdieselbe bestimt, daß allerhöchstsie mit ihren gesamten Staaten der Confederation der teutschen Fürsten einverleibet bleiben wollen, und ertheilten Dero geheimen Staats und Conferenz Minister Freyherren von Montgelas den Befehl, den nach Paris zu sendenden Entwurf der organischen Geseze der Confederation vorzutragen.

In Folge dieses allerhöchsten Befehls laß der königliche geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Montgelas seinen gefaßten Entwurf[20] ab, der folgende Bestimmungen in sich begreifet:

I. Über die Versammlung der {5v} Federation und ihre Vorrechte.

II. Über die Organnisation und die Berathschlagungen bey der Versamlung der Fédération.

III. Über die gerichtliche Organnisation.

IV. Über die geistliche Verfaßung.

V. Über die Militär Verfaßung der Federation.

Die darin enthaltene General Bestimmungen beziehen sich

I. auf jene Urtheile, die von den Gerichtsstellen eines federirten Staates gefaßet werden, und in allen übrigen Staaten exequiret werden müsten; so wie auch die nöthige Pareatis Briefe niemahl verweigert werden könten, so bald sie in den gewöhnlichen Formen nachgesuchet würden.

II. Auf die Einrichtung der Posten und der Tariffe und

III. auf die Commerz Verhältnüße in den federirten Staaten.

---

[20] Der Entwurf liegt in zwei Fassungen vor: 1. Als Reinschrift mit Änderungen von der Hand Montgelas' (BayHStA Staatsrat 8, 15 S., Vermerk von der Hand Kobells auf S. 1: „in der königlichen Geheimen Staats Conferenz abgeleßen – München den 20ten Jänner 1808"); 2. als Reinschrift (BayHStA MA 27) mit Kürzungen im letzten, „Dispositions générales" überschriebenen Abschnitt. Diese kürzere Fassung ist gedruckt bei DOEBERL, Rheinbundverfassung, Beilage 8 b, S. 80-88.

Nachdeme der königliche geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Montgelas diesen Entwurf zu den organischen Gesezen der Federation und die hierauf Bezug habende 3 General {6r} Bestimmungen abgeleßen hatte, ging derselbe zu den Verfügungen über, die nach dem bestimten Wunsche Seiner Majestät des Kaisers, dem schwehr auszuweichen seyn würde in Baiern rücksichtlich der Privilegien der Provinzen, und jener des Adels die nicht persönlich, so wie des Code Napoleon eingeführet werden sollen.

Er frage sich aber zuvor an, ob Seine Königliche Majestät diese Verfügungen in dem Entwurfe der organischen Geseze der Federation aufgenohmen wißen wolten, oder ob allerhöchstdieselbe abgesöndert von diesen eine Constitution für das ganze Königreich gleich und ohne vorheriges Benehmen mit dem französischen Ministerio der auswärtigen Geschäfften wollten entwerfen und proclamiren laßen, welche die Wünsche des Kaisers Napoleon in sich faße, und für alle Provinzen des Königreichs, die in einen Gesamtstaat umgeschmolzen werden müsten, gleich verbindlich seyn müße. Auf die erfolgte Entscheidung Seiner Königlichen Majestät hierüber werde er seine weitere Anträge diesfalls vorlegen, indeme er bereit seye, die Grundzüge dieser neuen Constitution, die er schon bearbeitet, gleich zu entwerffen und vorzutragen.

Sollten aber Seine Königliche Majestät diesen Gegenstand, der in alle Theile der Staats Administration eingreife, und der Allerhöchsdenenselben [!] nach seiner Meynung in seinem ganzen Umfange mit einmahl vorgetragen werden {6v} müste, um das ganze übersehen zu können, durch die einschlagende Ministerial Departements noch zuvor bearbeiten zu laßen, sich allergnädigst entschließen; so trage er Freyherr von Montgelas an, den einschlagenden Ministerial Departements die allerhöchste Weißung zu ertheilen, nach den Grundzügen der vorliegenden Constitution des Königreiches Westphalen[21] eine alle Theile der Staats Administration in sich fassende Constitution für das Königreich Baiern, welches künftig mit allen seinen Provinzen nur einen Staats Cörper ausmachen darf, zu entwerffen und zur Allerhoechsten Prüfung und Genehmigung in einer Staats Conferenz vorzutragen; zugleich auch dem Königlichen Geheimen Justiz Ministerio den Befehl zu ertheilen, daß da Allerhöchsdieselbe [!] sich entschloßen, in dem Königreiche Baiern den Code Napoleon als Grundlaage einer allgemeinen Civilgesezgebung für das gesamte Reich anzunehmen, daßelbe durch eine anzuordnende Commißion die hiernach nöthige Vorarbeiten herstellen und prüfen laßen solle, auf welche Art derselbe mit den bisher bestandenen Grundsäzen und Landesgebräuchen in Übereinstimmung gesezet und zur allgemeinen Norme und Richtschnur im ganzen König-Reiche, so bald immer thunlich, publiciret werden könne. {7r} Die Resultate dieser Arbeiten wären alsdann von dem Justiz Ministerio Seiner Königlichen Majestät ebenfalls zur Prüfung und Genehmigung in einer Staats Conferenz vorzutragen[22].

---

[21] Drucke der am 15. November 1807 erlassenen Konstitution des Königreichs Westphalen: ROB (Bearb.), Regierungsakten Westphalen, Nr. 1, S. 41-57 (französisch/deutsch); BOLDT (Hg.), Reich und Länder, Nr. II.3, S. 77-89. Weitere Fundstellennachweise bei BRANDT/GROTHE (Hgg.), Rheinbündischer Konstitutionalismus, S. 136f. Darstellungen: ROB, Regierungsakten Westphalen, S. 1-7; HAM, Constitution; HECKER, Napoleonischer Konstitutionalismus, S. 49-53; GROTHE, Verfassung.

[22] Im November 1807 verlangte Napoleon auf der Mailänder Konferenz von Bayern und anderen Rheinbundstaaten die Einführung des Code Napoléon (CN), um den Rheinbund weiter auszubauen und dessen Zivilrechtsordnung dem französischen Vorbild anzugleichen. In der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808 erging daher an das Justizministerium der Auftrag, mit Vorarbeiten zu einem Gesetzbuch auf der Grundlage des CN zu beginnen, dieses zu publizieren und zur Prüfung in der Staatskonferenz vorzulegen. Bis Mitte April 1808 erstellte Paul Johann Anselm Feuerbach, nach kurzer Tätigkeit an der Universität Landshut

Seine Königliche Majestät von Baiern genehmigen, daß der von Dero Geheimen Staats und Conferenz Minister Freyherrn von Montgelas verfaste Entwurf der organischen Geseze für die Federation der Teutschen Staaten mit den schon getroffenen Änderungen nach Paris gesendet werde, wollen aber, daß in demselben von den Verfügungen, die in dem Königreiche Baiern getroffen werden, nichts aufgenohmen, sondern Baierns Constitution abgesöndert von diesem Entwurfe verfaßet und proclamiret werden solle.
In deßen Folge haben Seine Königliche Majestät die Antrage des Freyherrn von Montgelas, wegen Entwerffung einer Constitution für das gesamte Königreich nach den Grundlinien der vorliegenden Constitution des Königreiches Westphalen, und wegen Annahm des Code Napoleon in dem gesamten Königreiche allergnädigst genehmiget, und erwärtigen die Vorlaage der nun hiernach zu fertigenden {7v} Arbeiten zur allerhöchsten Prüfung und Genehmigung von den einschlagenden Ministerial Departements.

Bestätigung der „Beschlüße“ durch den König.

Nr. 2:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 13. Februar 1808

BayHStA Staatsrat 8
12 Blätter. Unterschriften der Minister und des Königs. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.

Errichtung eines Generalpostbüros

Montgelas trägt über das – unter staatlicher Oberaufsicht stehende – Postwesen im Königreich Bayern vor. Thematisiert wird das Problem, daß in der dem Fürsten von Thurn und Taxis übertragenen Postverwaltung sogenannte „geheime Logen“ bestehen. Ihr Zweck ist die Überwachung

---

seit 1805 im Justizministerium wirkend und nunmehr Leiter der sog. Gesetzeskommission, eine nur wenig modifizierte Fassung des CN, die bis in den November hinein beraten wurde. Parallel dazu begannen im August 1808 die Beratungen in der Staatskonferenz (vgl. Nr. 10 [Staatskonferenz vom 8. August 1808], TOP 3), ab Februar 1809 gefolgt von Beratungen im Geheimen Rat (vgl. Nr. 26 [Geheimer Rat vom 16. Februar 1809]). Problematisch wurden schon bald Konflikte und Abstimmungsprobleme zwischen der Gesetzeskommission einerseits und der die Organischen Edikte ausarbeitenden Organisationskommission andererseits (dazu Nr. 7 [Staatskonferenz vom 7. Juli 1808]). Dahinter standen nicht zuletzt Interessen des grundbesitzenden Adels, die sich mit den gesellschaftspolitischen Implikationen des CN und dem rechtspolitischen Programm Feuerbachs (vgl. die Diskussionen um Feuerbachs „Einleitungsvortrag“ im Geheimen Rat vom 7. Dezember 1809 [Nr. 53, TOP 2] und 6. September 1810 [Nr. 63, TOP 2]) nicht vereinbaren ließen, was schließlich zum Scheitern des Kodifikationsprojekts führte. Die Reformansätze im Zivilrecht sind zuletzt skizziert bei MAUERER/STAUBER, Verwaltung, S. 304-310; vgl. FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft, S. 133-145; DÖLEMEYER, Kodifikationsbestrebungen, S. 140-152; SCHUBERT, Französisches Recht, S. 162-192; DEMEL, Gesetzgebungspolitik, S. XLIII-LVI; SCHUBERT, Entwurf, S. LVII-LXXXIX; zusammenfassend DÖLEMEYER, Kodifikationen, S. 1472f.; SCHIMKE, Regierungsakten, S. 261-266; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 563-569.

der bayerischen diplomatischen Korrespondenz im Auftrag des kaiserlichen Hofes in Wien. Um diese Mißstände abzustellen, ist der Fürst von Thurn und Taxis zur freiwilligen Abtretung der Postverwaltung an Bayern zu veranlassen. Montgelas unterbreitet Verhandlungspunkte, die dabei zu beachten sind. Das fortan verstaatlichte Postwesen soll von einem „General Post Bureau" administrativ gelenkt werden.

Druck: HEUT, Übernahme, Beilage Nr. 3, S. 142-148.

[MA] {1r} 1. Der erste Gegenstand, den der königliche {1v} Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Montgelas Seiner Königlichen Majestät und dem auf allerhöchsten Befehle sich versammelten Ministerio vortrug, bezog sich auf die Postverhältnüße und auf die Verträge, die deswegen mit dem Herren Fürsten von Thurn und Taxis[23] abgeschloßen worden.

Freyherr von Montgelas erwähnte jenes Armée Befehles des Kaisers Napoleon, welcher Seine Königliche Majestät in den Besiz der Posten in Dero Staaten sezte[24], und führte auf die Verfügungen zuruck, die in deßen Folgen mit den Posten getroffen, und was mit dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis wegen Belaßung der Post Regie gegen eine jährliche Aversional Summe und sonsten vereinbahret worden[25].

Derselbe äußerte, wie das auswärtige Ministerial-Departement bey Gelegenheit einer wegen mehreren Unredlichkeiten der Postofficianten in Tyrol angeordneten Untersuchung auf einen Gegenstand gekommen seye, wovon er Freyherr von Montgelas schon früher Spuren aber keine Beweiße gehabt habe, nemlich auf die bey mehreren fürstlich Taxischen Post Ämter bestandene geheime Logen[26].

Der Zweck dieser geheimen Logen, wovon eine in Augsburg, in Franckfurth am Mayn, in Brüßel, Regensburg, Freyburg und Nürnberg ware, und die mit Inspruck, Prag und Wienn in unmittelbahrer Verbindung gestanden, und von Wienn aus durch den gehei-

---

[23] Karl Alexander Fürst von Thurn und Taxis (1770-1827) hatte die Regierung von seinem am 13. November 1805 verstorbenen Vater Carl Anselm (geb. 1733) übernommen (ESt Bd. 5, Tff. 130 u. 131).

[24] Montgelas bezieht sich wahrscheinlich auf den „Ordre du jour" vom 19. Dezember 1805 (gedruckt bei ZWEHL/RITTHALER, Politik, Nr. 50 Anlage 1, S. 249), der den Kurfürsten von Bayern, Württemberg und Baden die „souveraineté pleine et entière de leurs etats" zuschrieb.

[25] Die Bayern durch den Frieden von Preßburg vom 26. Dezember 1805 zugewachsenen innenpolitischen Gestaltungsrechte führten u.a. zu einer stärkeren Kontrolle des Postwesens. Entsprechende Absichten konkretisierten sich seit November 1805. Im Dezember 1805 zog Bayern aufgrund der neuen Souveränität das Postregal für sich ein. Sodann wurde mit Verordnung vom 14. Februar 1806 dem Fürsten von Thurn und Taxis „die Würde eines königlich-baierischen Erbland-Postmeisters als ein Thronlehen" verliehen. Die Belehnung beschränkte „sich ausdrücklich auf die altbaierischen, und die durch den Friedensschluß von Preßburg erhaltenen Staaten", sofern diese noch keine Post besaßen. Nur „[u]nter dieser Einschränkung" erhielt Thurn und Taxis „die Regie des gesammten Postwesens, jedoch unter der Aufsicht und Mitwirkung besonderer dazu aufgestellter königlicher Kommissäre". Aufsichtsrechte bestanden v.a. bei der Auswahl des Personals; zudem unterstand das Personal in Zivil- und Strafsachen der bayerischen Gerichtsbarkeit (VO betr. die „Postanstalten in Baiern" vom 14. Februar 1806, RegBl. 1806, S. 65-67, Zitate Artt. 1, 2, 3, S. 67; eine an die Landesstellen ergangene längere Fassung der Verordnung bei HEUT, Übernahme, Beilage Nr. 3, S. 137-142). Thurn und Taxis entrichtete als Lehengebühr jährlich 25.000 fl. an die Zentralstaatskasse; die Postverwaltung war auf zehn Jahre übertragen (vgl. das Regest bei DALLMEIER, Quellen Tl. 2, Nr. 956, S. 691-693 [10. Februar 1806]). Zum Ganzen vgl. HEUT, Übernahme; DOEBERL, Rheinbundverfassung, S. 32f.; VOLKERT, Handbuch, S. 250f.; AMTMANN, Post, S. 46-57; GRILLMEYER, Habsburgs Diener, S. 287-309, zum vorliegenden Tagesordnungspunkt S. 307f.; WEIS, Begründung, S. 31. Rückblickende Betrachtung des Ministers Montgelas: MONTGELAS (Hg.), Denkwürdigkeiten, S. 178f.

[26] Näheres bei HARTMANN, Kabinette, bes. S. 73-78.

men Cabinets Secretär von Cronnenfels geleitet wurden, seye {2r} geweßen, alle dem kaiserlichen osterreichischen Hofe verdächtige oder intereßante Briefe, so wie die Depeschen auswärtiger Höfe, vorzüglich von Franckreich, Preußen, Baiern, Sachsen, dann der übrigen ehemahligen Reichs Ständen, von Venedig und Rom zu öffnen und solche theils in Abschriften, theils extractive nach Wienn an die General-Direction dieser Logen unter verschiedenen Privat Addreßen von Kaufleuthen und anderen Personnen zu senden.

Die Postofficianten, welche Mitglieder dieser Logen waren, und die durch die fortgesezte Untersuchung und Vernehmungen alle bekant und bey einer jeden Loge nammentlich angeführet wurden, seyen von dem fürstlich Taxischen geheimen Rathen Baron von Vrinx Berberich[27], der die Logen in Nürnberg, Augsburg und Regensburg selbst dirigirte, in kaiserlich österreichische Pflichten genohmen, und von dem kaiserlichen österreichischen Hofe mit ordentlichen Jahres Gehälter, welche die Post Caßen auf Anweißung des Baron von Vrinx bezahlet, belohnet worden, und hätten alle nöthige Instrumenten und Materialien zu Öffnung der Briefe von der Haupt Direction in Wienn selbst erhalten.

Dieses Geschäfft der Brief und Depeschen Öffnung, worunter nach den geschehenen Vernehmungen mehrere kaiserlich französische und königlich-baierische an die königlichen Gesandten in Paris und Berlin Herren [Anton] von Cetto und [Gabriel] Chevalier de Pray[28], so wie von denselben an das auswärtige Ministerial Departement geöffnet und dem kaiserlichen österreichischen Hofe mitgetheilet worden, seye seinen {2v} ordentlich organisirten Gange fortgesezet worden, bis die Übernahm der Posten von Seite der Regierung im Königreiche erfolget.

Dann aber seyen alle dem österreichischen Hofe verpflichtete Postofficianten, nur jene von Nürnberg ausgenohmen, bey einer vorgeblichen Geschäffts Reiße, die Baron von Vrinx in vorigem Jahre bey den vorzüglichsten Post Ämter unternohmen, ihrer Pflichten gegen den kaißerlichen österreichischen Hofe entlaßen, ihnen jedoch der Fortbezug ihrer vom kaißerlichen österreichischen Hofe genoßenen Besoldung mit dem Beding lebenslänglich zugesicheret worden, daß sie sich reversiren, das Geheimnüß über diese Logen Einrichtung zu beobachten, und sich bey veränderten Umständen wieder gebrauchen zu laßen.

Der königliche Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Montgelas zeigte alle Fäden, woraus dieses so schändliche Gewebe zußammengefüget ware, und das gleißnerische Benehmen des taxischen Hofes überhaupt, so wie in einem besonderen Falle zu Landshut, und seine gänzliche Abhängigkeit von Österreich.

Derselbe führte, damit das Verbrechen und deßen Straffälligkeit ganz beurtheilet werden könne, die Pflichten an, welche das Hauß Taxis sowohl nach der nun erloschenen

---

[27] Alexander Konrad Freiherr v. Vrints-Berberich (1764-1843), ab 1782 Studium der Rechte in Göttingen, anschließend Praktikum am Reichskammergericht. 1786 fürstlich Thurn u. Taxisscher Oberpostamtsdirektor in Frankfurt am Main. 1797 dirigierender Geheimer Rat in der fürstlichen Regierung in Regensburg und Bevollmächtigter beim Kongreß in Rastatt, 1799 und 1801 in diplomatischen Missionen in Paris, 1802 Gesandter bei der Reichsdeputation, 1803 Reichstagsgesandter. 1808 erneut Oberpostamtsdirektor in Frankfurt, 1811 Generalpostdirektor. BEHRINGER, Im Zeichen, S. 587, würdigt Vrints-Berberich als „die überragende politische Figur, welche die Reichspost durch die Stürme der Revolutionszeit lenkte". Biographische Daten: Matrikel Göttingen S. 268 Nr. 12891; Repertorium Bd. 3, S. 449, 450; Conversations-Lexikon Bd. 4, S. 853f. s.v. Vr.-B.; Neuer Nekrolog der Deutschen 1843, Tl. 2, S. 1029-1033.

[28] Sonst übliche Schreibweise: Bray.

Reichs Constitution[29], als der gegenwärtigen Souveränitaet Seiner Königlichen Majestät hiebey verlezet, und äüßerte, wie sowohl Recht als Politick erheischten, allen ähnlichen Vergehen {3r} durch schleunige Maaßreglen vorzubeugen, und den Post-Verhältnüßen eine andere, das Intereße der königlichen Staaten sichernde Gestallt zu geben.

Seine königliche Majestät wären nach diesen durch Acten begründeten Thatsachen befugt, die dem Herrn Fürsten von Taxis verliehene Reichs Oberpostmeistersstelle und die demselben übertragene Regie der Posten gleich ohne alle Entschädigung einzuziehen, den Baron von Vrinx arretiren und dem Hofgerichte als Staats Verbrecher zur Verurtheilung übergeben so wie alle hiebey betheiligte Post Officianten streng bestraffen zu laßen.

Allein da nicht hergestellet, daß der gegenwärtige Fürst von Taxis um diese Verbrechen gewust, da die Verhältnüße mit Osterreich, und selbst jene mit Franckreich einige Schonung erforderten, seine Königliche Majestät auch gegen das fürstlich-Taxische Hauß einige allergnädigste Rücksichten eintretten laßen würden; so trage er Freyherr von Montgelas an, durch einen in Person des Freyherrn von Drechsel[30] nach Regensburg abzuordnenden Commißär den Herrn Fürsten von Taxis von diesen Thatsachen mündlich unterrichten und von Ihnen die freywillige Abtrettung der Post Regie an Baiern mit Beybehaltung des Titels eines Reichs Oberpostmeisters und Erhaltung einer jährlichen Entschädigungs Summe unter der Rubric eines Gehaltes von ein mahl hunderttausend Gulden für sich auf seine Lebenstäge und von sechszigtausend {3v} Gulden für seine Kinder nach seinem Tode aus den Postrevenüen forderen zu laßen[31].

Der Commißär habe folgende Propositionen zu machen und auf deren Annahm und Erfüllung zu bestehen:

1.) Alle bey der General Direction in Regensburg hinterliegende Verträge und Acten, in so ferne sie das bayerische Postweeßen angehen, an den abgeschickten königlichen Commißär zu extradiren, und ihn von den das allgemeine Postweeßen betreffenden Actenstücken nach seinem Ermeßen Abschrifften nehmen zu laßen. 2.) Die Postbeamte: nemlich die zwei von Haisdorff, den Caßier Vorhölzer, die Postofficianten von Öhl und Heller entweder zur weiteren Anstellung außer dem Königreiche oder zur Pensionirung zu übernehmen. 3.) Die Postbeamte der General Direction in Regensburg Rath [Sebastian] von Schoen[hammer] und [Johann Baptist] Klinghammer an Baiern zu überlaßen. Da diese beyde wohl 3.000 Gulden beziehen mögen, die vorbenante Postofficianten, welche der Herr Fürst Taxis übernehmen müße, aber an fixen Besoldungen 2.235 fl. genoßen, so giengen dem Herrn Fürsten von Taxis durch obige Subjects Übernahm,

---

[29] Das Reich war seit der Niederlegung der Kaiserkrone durch Kaiser Franz II. und der damit einhergehenden Abdankung am 6. August 1806 faktisch erloschen. In verfassungs- und völkerrechtlicher Hinsicht war indes fraglich, ob die Abdankung des Kaisers eine Aufhebung der Reichsverfassung bewirken konnte. Druck der Erklärung vom 6. August bei HUBER (Hg.), Dokumente Bd. 1, Nr. 5, S. 37f. Zur juristischen Interpretation knapp HUBER, Verfassungsgeschichte Bd. 1, S. 71-74; KOTULLA, Verfassungsgeschichte, S. 231f.; eingehend WALTER, Zusammenbruch, S. 71-81 und passim.

[30] Karl Joseph Freiherr (1817: Graf) von Drechsel (1778-1838), 1797-1799 Studium der Rechte in Erlangen und Ingolstadt, 1800 kurfürstlicher Kämmerer und Supernumerär-Rat, 1802 wirklicher Rat bei der Regierung Neuburg. 1803 Rat der Generallandesdirektion, 1806 „königliche[r] Kommissär bey dem Ober-Postamte zu München“, 1808 Vorstand und Direktor der „General-Direktion der königlichen Posten“. 1817 Generalkommissär des Rezatkreises, 1826 des Oberdonaukreises. 1828 Versetzung in den temporären Ruhestand. Vgl. HStK 1802, S. 37, 207; RegBl. 1802, Sp. 505; RegBl. 1803, Sp. 127f.; RegBl. 1808, Sp. 1287; RegBl. 1817, Sp. 666; RegBl. 1828, S. 190; Protokolle Bd. 2, Nr. 44 (Staatskonferenz vom 28. Mai 1802), S. 250, TOP 5; Matrikel Erlangen, S. 130; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 265 Nr. 6876; VEH, Drechsel; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 197 Nr. 288.

[31] Näheres zu den Entschädigungsleistungen an Thurn und Taxis bei LENTNER, Entschädigungsleistungen.

wenn er auch etwas zulegen müste, keine bedeutende Last zu. 4.) Daß die Postwägen gegen einstige cumulative Abschäzung, alle übrige Amtserfordernüße und Vorräthe aber ohne Ausnahme ohne weitere Ablößung Baiern verbleiben. 5.) Die von dem Herrn Fürsten von Taxis dem Posthalter im König Reiche gemachte Anleihen würden als privat Anleihen angesehen, worauf demselben seine Rechte {4r} ungestöhrt blieben. 6.) An sämtliche O[ber]Postämter im Königreiche habe der Herr Fürst die Notification dieser Veränderung zu machen, und die Officianten der Ihme geleisteten Dienstpflicht zu entlaßen. 7.) In der bisher bestandenden Postverbindung bey Verlust obiger Entschädigungs Summe keine Stöhrung zu verursachen, vielmehr sich zur wechselseitigen Unterstüzung jederzeit bereitwillig zu erklären und hiernach zu handlen. 8.) Die in Regensburg bestehende, besonders durch Beyträge der in Baiern nunmehr gelegenen Post Ämter errichtete Wittwen und Waißen Caße anhero auszuliefferen.

Wegen der Bestraffung der bey dieser geheimen Loge geweßenen Postofficianten glaube er Freyherr von Montgelas, daß sich solche nur auf die ersten und vorzüglichen Mitglieder des geheimen Bundes durch Überlaßung an den Fürsten von Taxis, wie schon angetragen worden, nicht aber auf die gemeine Handlungen erstrecken sollte.

Diese könten in der Folge von der Briefpost ganz entfernet und bey der fahrenden Post angestellet werden, wenn sie sich wiederhohlt und schriftlich verbindlich machten, von Österreich nichts mehr beziehen, und das seit der bayerischen Postübernahm eingenohmene Logen Geld dem Armen Institute gegen aufzuweißenden Schein zustellen zu wollen.

Rücksichtlich der Postverhältnüße mit den angränzenden Staaten und einer sich dadurch ergeben könnenden gefährlichen Stockung in den Post Geschäfften seye nichts zu befürchten. Da A) der Fürst Taxis wegen seinem eigenen In{4v}tereße und aus Furcht der Einziehung der Entschädigungs Summe die Postverbindungen mit Baiern gerne erhalten werde. B) Rücksichtlich Franckreichs trette Baiern ganz in die von dem Fürsten Taxis geschloßene Postverträge ein. C) Mit Österreich bewürke die Übernahm der eigenen Regie gar keine Abänderung, wenn man es rücksichtlich der geringen Transito bey den taxischen Einrichtungen belaße, auch seye Baiern schon seit zwey Jahren durch die eigene Postadministration in Tyrol in unmittelbahrer postalischer Berührung, die Postlinie von Tyrol werde daher nur bis an die Gränze Böhmen – Eger verlängeret. D) Mit der Schweiz und Italien stehe Baiern ebenfalls schon durch die eigene Postadministration in Tyrol und Vorarlberg in Verbindung und trette nunmehr in die Rechte und Verbindlichkeiten der bisher von dem Fürsten von Taxis abgeschloßenen Verträge ein. E) Wegen Würtenberg allein seyen izt schon einige, mit den fürstlich taxischen Posten entstandene Strittigkeiten zu schlichten, da aber Würtenberg sich erkläret, daß es mit dem Fürsten von Taxis nichts zu thun haben, wohl aber allen Ansinnen von einer baierischen Behörde sogleich Gehör geben und freundnachbarlich entsprechen wolle, so könne man auch auf Hebung dieser Anstände bey eigener Regie und einem vielleicht abzuschließenden Postvertrag rechnen. F) Wegen Baireuth werde seit der französischen Besiznahme alles bis an die Gränze franciret und es so auch von daher gehalten; daßelbe Verhältnüß werde auch izt beybehalten und leyde selbst durch den Besiz von Baireuth {5r} keine Abänderung als die vermehrte Einnahme dieses Transito Porto.

In Folge dieser Anträge, und um der Geschäfftsführung bey dem Postweeßen den entsprechenden analogen Zußammenhang zu geben, müste hier in dem Size der Regierung ein unter dem Ministerial Departement der auswärtigen Geschäfften stehendes General Post Bureau errichtet werden, zu deßen Referenten Er Freyherr von Montgelas den Landes Directions Rathen Freyherrn von Drechsel, und zu Räthen hiebey den Lan-

desdirections Rathen [Joseph von] Elbling dann die beyden Beamten, so von der General Direction in Regensburg übernohmen worden, vorschlage.

Die Gehälter des Frhr. von Drechsel und des von Elbling würden auf die Post Caßen übernohmen und bey der Staats Caße abgeschrieben, auch der reine Überschuß der Posterträgnüße an die Central Staats Caße, wo möglich in monathlichen oder anderen Raten abgeliefferet, nur könne wegen den Abrechnungen mit den auswärtigen Postämter das baierische Finanz Jahr nicht angenohmen werden, sondern man müße bey dem Calender Jahre stehen bleiben.

> Seine Königliche Majestät von Baiern haben allergnädigst genehmiget, daß ohne weitere Untersuchung über die sogenannte geheime Logen bey den Post Bureaus, der Landesdirections Rath Freyherr von Drechsel an den Herrn Fürsten von Taxis nach Regensburg als Commißär abgeordnet werde, um da durch mündliche Eröfnung der gemachten Entdeckungen, und gegen Zusicherung der von dem geheimen Staats und Conferenz Minister Freyherrn von Montgelas {5v} angetragenen Bedingungen die Überlaßung der eigenen Post Regie an Baiern zu unterhandlen und dieselbe sowohl als die Annahm der dem Herrn Fürsten von Taxis vorzulegenden acht Punckten, welche hierauf und auf die Versezung mehrerer Post Officianten und einiger Räthe der General Direction Bezug haben, zu forderen und darauf zu bestehen.
> Eben so haben Seine Königliche Majestät auch genehmiget, daß wenn dieses Geschäfft mit dem Herrn Fürsten von Taxis auf die von dem Geheimen Staats und Conferenz Minister Freyherrn von Montgelas angetragene Art beendiget, hier in dem Size der Regierung ein unter dem Ministerial Departement der auswärtigen Geschäfften stehendes General Post Bureau errichtet und Freyherr von Drechsel als Referent hiebey, so wie der von Elbling und die von der General Post Direction in Regensburg übernohmen werdende zwey Beamte als Räthe ernant und mit Übernahm der zwey ersteren Gehälter auf die Post Caße angestellet werden sollen.

{11v-12r} Der König bestätigt die „Entschließung wegen den Post Verhältnüßen mit dem Herrn Fürsten von Taxis“[32].

Entwurf der Konstitution für das Königreich Bayern

Montgelas verliest den Entwurf einer Konstitution für das Königreich Bayern. Der König genehmigt in der Sitzung den Entwurf; dabei werden einige von den Ministern Morawitzky und Hompesch vorgetragene Einwände berücksichtigt.

Auf dieser Textbasis soll die Konstitution proklamiert werden; zugleich ist die landständische Organisation, sofern sie noch besteht, aufzulösen. Zur Ausarbeitung der mit der Konstitution

---

[32] Mit VO betr. die „Konstituirung einer General-Post-Direktion“ vom 1. März 1808 (RegBl. 1808, Sp. 1281-1289; auch bei HEUT, Übernahme, Beilage Nr. 5, S. 151-157) wurde „die am 14. Februar 1806 erlassene organische Verordnung“ (RegBl. 1806, S. 65-67) aufgehoben. König Max Joseph gab bekannt, „nach vorhergegangener Verhandlung mit Unserem Reichs-Ober-Postmeister, Fürsten von Thurn und Taxis, welchem wir diese Würde mit allen nach der Konstitution des Reiches damit verbundenen Vorzügen belassen wollen, die Regie sämtlicher Posten in Unseren gesamten Staaten sogleich, und vor dem Verflusse des auf 10 Jahre bestimmten Pachtes zu übernehmen“ (Sp. 1281). Dazu wurde eine mit dem Außenministerium „in unmittelbarer Verbindung stehende General-Post-Direktion etablirt“ (Sp. 1282). Nähere Bestimmungen ergingen im OE betr. die „Anordnung der General-Post-Direktion als Sektion des auswärtigen Ministeriums“ vom 17. September 1808 (RegBl. 1808, Sp. 2262-2271).

einhergehenden Detailregelungen soll eine aus den Fachministern und einem oder zwei Referendären des jeweiligen Departements bestehende Kommission eingesetzt werden. Ferner soll die Besetzung des durch die Konstitution geschaffenen Geheimen Rates vorbereitet werden. Alle diese Arbeiten sollen bis Ende Mai 1808 beendet sein; die in der Konstitution vorgesehene Nationalrepräsentation soll bis zum 1. Oktober einberufen werden.

In seinem späteren Bestätigungsvermerk setzt Max Joseph die Entschließungen zugunsten erneuter Erörterung in der kommenden Staatskonferenz vorläufig aus.

2. Der königliche geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Montgelas legte in Folge der in der lezten Staats Conferenz vom 20. v. M. genohmenen allerhöchsten Entschließung[33] den Entwurf einer Constitution für das Königreich Baiern vor, und äüßerte, daß er aus Mangel der Zeit keinen schriftlichen Antrag hierüber entworffen, daß er aber jeden Titel und § der Constitution mit den Gründen und Ursachen mündlich be{6r}gleiten würde, die ihn zu derselben Faßung auf diese Art bewogen.

Derselbe laß den Entwurf ab, der folgende Titel und § in Kürze in sich faßet[34]:

I. Titel. Hauptbestimmungen.

§ 1. Das Königreich Baiern bildet einen Theil der Rheinischen Foederation.

§ 2. Alle besondere Verfaßungen, Privilegien, Erbämter und landschafftliche Corporationen der einzelnen Provinzen sind aufgehoben[35]. Das ganze Königreich wird durch eine National-Repraesentation vertretten, nach gleichen Gesezen gerichtet und nach gleichen Grundsäzen verwaltet. Dem zu Folge solle ein und daßelbe Steuer Sistem für das ganze Königreich seyn.

Die Grundsteuer kann den fünften Theil der Einkünfte nicht übersteigen.

§ 3. Das ganze Königreich solle in sechszehen möglichst gleiche Kreiße getheilet werden.

§ 4. Der Adel behält seine Titel[36] und sämtlich gutsherrliche Rechte, wie sie durch Geseze bestimmet[37], übrigens aber wird er rücksichtlich der Staatslasten, wie die übrigen Staatsbürger gleich behandlet[38].

Er bildet keinen besonderen Theil der National-Repraesentation, und hat ebenso wenig ein ausschließendes Recht auf Staats-Ämter, Staats-Würden oder Staats-Pfründen.

---

[33] Vgl. Nr. 1 (Staatskonferenz vom 20. Januar 1808).

[34] Der Konstitutionsentwurf ist unvollständig und ohne Kennzeichnung der Auslassungen ediert bei DOEBERL, Rheinbundverfassung, Beilagen Nr. 9, S. 88-92.

[35] Mit VO vom 1. Mai 1808 wurden in Vollzug der Bestimmung der Konstitution „alle bisherige[n] landschaftliche[n] Korporationen aufgehoben". „In weiterer Folge" wurde „die bisherige Versammlung der landschaftlichen Deputirten […] gänzlich aufgelöset, und diese aller ihrer von der ehemaligen Landschaft überkommenen Funktionen entlediget". Mit der Auflösung der landschaftlichen Korporationen ging die Übergabe „alle[r] landschaftlichen Archive, Registraturen und Gebäude" an die Generallandeskommissare einher (VO betr. die „Auflösung der dermaligen landschaftlichen Korporationen", RegBl. 1808, Sp. 961f.; KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 285, S. 654; zeitgenössischer Druck: WINKOPP [Hg.], Der Rheinische Bund 6 [1808], Nr. 55, S. 468f.).

[36] „Edikt über den Adel im Königreiche Baiern" vom 28. Juli 1808, § 7: „Alle, die in Unserm Königreiche als Adeliche anerkannt sind, behalten für sich und ihre ehelich geborne Kinder ihre bisherigen Adels-Titel" (RegBl. 1808, Sp. 2030).

[37] Dazu unten Nr. 8 (Staatskonferenz vom 16. Juli 1808), TOP 1.

[38] Vgl. dazu die VO betr. die „Gleichheit der Abgaben, Steuer-Rektifikation, und Aufhebung der besonderen landschaftlichen Steuer-Kassen" vom 8. Juni 1807, RegBl. 1807, Sp. 969-982; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 278, S. 534-539; Auszug: SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 4, S. 63-68.

Die gesamte Statuten der noch bestehenden Corporationen müßen nach diesen Grundsäzen abgeänderet oder seiner Zeit eingerichtet werden.

§ 5. Dieselbe Bestimmungen tretten auch {6v} bey der Geistlichkeit ein.

Übrigens wird allen Religionstheilen ohne Ausnahme der ausschließliche und vollkommene Besiz der Pfarr-Schulen und Kirchen Güther nach der Verordnung vom 1ten October 1807 bestättiget[39].

Daßelbe gilt auch von den Güther, welche seiner Zeit den zu errichtenden Bißthümer und Capiteln zur Dotation angewießen werden sollen.

§ 6. Der Staat gewähret allen Staats Bürgern Sicherheit der Personnen und des Eigenthums, vollkommene Gewissensfreyheit, Preßfreyheit nach dem Censur Edict[40] und den wegen den politischen Zeitschriften erlaßenen Verordnungen[41], den ausschließlichen Besiz aller Staats Ämter.

Das Indigenat kann nur durch ein Gesez ertheilet werden.

Bey diesem Vorschlage wegen dem Indigenat erinnerten die Geheime Staats und Conferenz Minister Graff von Morawizky und Freyherr von Hompesch, wie sie glaubten, daß das Indigenat auch durch eine Reyhe im Königreiche verlebter Jahren solle erworben werden können, worauf der königliche Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Montgelas sich vorbehielt, den Gegenstand wegen dem Indigenat einer näheren Untersuchung zu unterwerffen[42].

---

[39] Das Organische Edikt „über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern“ vom 1. Oktober 1807 regelte die dem Ministerium des Innern obliegende Staatsaufsicht über das vom Staatsvermögen getrennte Stiftungs- bzw. Kommunalvermögen. Die Vermögensmassen dienten genau bestimmten Zwecken. Im besonderen war das Stiftungsvermögen, das weithin vormals kirchliches Vermögen umfaßte, für „Kultus“, Erziehung und Unterricht sowie „Wohlthätigkeit“ vorgesehen. Druck: RegBl. 1808, Sp. 216-231, Zitate Sp. 217.

[40] Die VO betr. die „Preß- und Buchhandel-Freyheit“ vom 13. Juni 1803 (RegBl. 1803, Sp. 377-383 [zit.]; KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 254, S. 403-406; DÖLLINGER, Sammlung Bd. 3, S. 302-305) hob die in den „sowohl alten als neuen baierischen Landen noch bestehenden Censur-Kommißionen“ auf und stellte die „Preßfreyheit“ her, so daß „von nun an in der Regel keiner verbunden seyn solle, seine Bücher und Schriften, die er in Unsern [= den kurfürstlichen] Erbstaaten einführen oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Censur und Approbation zu unterwerfen […].“ Andererseits durfte die „nunmehr bewilligte Freyheit der Preße und des Buchhandels nicht in eine ungestrafte schädliche Freyheit ausarte[n]“, weshalb die „Polizey-Obrigkeit“ weiterhin eine „allgemeine Aufsicht“ über das Buch- und Verlagswesen ausübte (Sp. 379). Indes: Die Polizey sollte „eigentlich nur wachen, damit die Gesetze beobachtet, und Uebel, die entstehen könnten, noch in Zeiten verhütet werden“ (Sp. 382).

[41] Kurfürst Max Joseph verfügte mit der VO betr. die “politisch-periodischen Blätter” vom 6. September 1799 (MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. V.20, S. 227; MIntBl. 1799, Sp. 665f., danach gedruckt bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 252, S. 396) unter anderem, „daß keine neue Zeitung, oder sonstiges periodisches Blatt politischen Inhaltes in die Zukunft in Unsern Erbstaaten mehr gedruckt werden solle, ohne Unsere gnädigste Spezialerlaubniß“. Artikel mußten folglich vor der Publikation einem Zensor vorgelegt werden, der die Einhaltung der in der VO näher bezeichneten Vorgaben prüfen mußte. 1806 sah sich der König veranlaßt, die Verordnung zu erneuern, weil sie „nicht allgemein beobachtet werde“. Dabei wurde die Zensurbestimmung auf alle periodischen Schriften „politischen oder statistischen Inhaltes“ ausgedehnt und daran erinnert, daß „jedes Blatt oder Heft solcher Schriften vor der Publikation der in jener Verordnung [vom 6. September 1799] vorgeschriebenen Zensur unterworfen werden solle“ (VO betr. die „politischen und statistischen Zeitschriften“ vom 17. Februar 1806, RegBl. 1806, S. 70f., Zitat S. 70; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 264, S. 476f.).

[42] Vgl. unten Nr. 7 (Staatskonferenz vom 7. Juli 1808), TOP 6.

§ 7. Jeder Staatsbürger solle nach dem zurückgelegten 21ten Jahre vor der Verwaltung seines Kreißes einen Eid ablegen, daß er der Constitution und den Gesezen gehorchen und dem Könige treu seyn {7r} wolle. Niemand kann ohne besondere Erlaubnüß aus dem Reiche sich entfernen[43], in fremde Dienste tretten, von einer auswärtigen Macht Gehälter oder Ehrenzeichen annehmen, bey Verlust aller bürgerlichen Rechte. Eben so verfallen alle jene in die nemliche Straffe und nach Umständen in eine noch schärfere, welche außer in den durch Herkommen oder Verträge bestimmten Fällen eine fremde Gerichtsbarkeit über sich erkennen.

II. Titel. Von dem Königlichen Hause.

§ 1. Die Krone ist erblich in dem Manns Stamme des königlich regierenden Haußes nach dem Rechte der Erstgeburth und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§ 2. Die Prinzeßinen sind von der Regierung auf immer ausgeschloßen, von der Erbfolge in so lange, als noch ein männlicher Sproße des regierenden Haußes vorhanden.

§ 3. Bestimmet die Art, wie die Söhne der Prinzeßinnen des königlichen Haußes in die Erbfolge und Regierung eintretten, wenn der Manns Stamm des königlichen Haußes ganz erloschen.

§ 4. Sollte das regierende Hauß nur mehr in einem einzigen Prinzen bestehen, so wird er durch zweckmäßige Maaßreglen die Ruhe und Selbstständigkeit des Reiches zu erhalten suchen.

§ 5. bestimmt die Appanage der nachgebohrnen Prinzen mit einer Rente von einmahl {7v} hundert tausend Gulden aus der königlichen Schazkammer, und nicht in liegenden Gründen. Nach Abgang Ihrer männlichen Erben fällt die Appanage der Schazkammer zurück.

§ 6. Das Witthum einer regierenden Königin wird auf 200.000 fl. nebst einer anständigen Residenz, das Heurathsguth einer Prinzeßin auf 100.000 fl. festgesezet.

§ 7. bestimmet die Gerichtsbarkeit der Glieder des königlichen Haußes und verbindet sie, nur mit Einwilligung des Monarchen bey Verlust Ihres Erbfolge-Rechtes zur Ehe zu schreiten.

§ 8. Die Volljährigkeit der königlichen Prinzen tritt mit dem zurückgelegten 18ten Jahre ein.

§ 9. Bestimmt die Freyheit eines jeden Monarchen unter den volljährigen Prinzen einen Reichsverweßer während der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen, und die Art, wie es gehalten werden solle, wenn eine solche Bestimmung des Monarchen mangle.

§ 10. Enthält einige Erläuterungen der am 20ten October 1804 wegen Unveräußerlichkeit der Staats Güther erlaßenen Pragmatic[44], wodurch es dem Könige freygestellet

---

[43] Dieser Bestimmung vorangegangen waren zahlreiche Auswanderungsverbote v.a. in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Drucknachweise bei SCHILLING/SCHUCK (Hgg.), Repertorium Bd. 3/2, Sachregister S. 1903 s.v. Auswanderung BAY [mit Verweisen auf Bd. 3/1]; ferner DÖLLINGER, Repertorium, S. 35-37). Zuletzt hatte das „Auswanderungs-Verboth" vom 5. Juli 1799 bestimmt, daß „kein Unterthan, was Standes er sey, männlichen Geschlechtes, ohne vorher erholter Auswanderungs-Erlaubniß bey Vermögens-Confiscation und anderer willkührlicher Bestrafung aus dem Lande hinwegziehen und auswandern solle" (MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. VII.9, S. 313, Art. 1; auch in MIntBl. 1799, 518f.). In der Sitzung des Staatsrats vom 11. November 1801 wurde beschlossen, ein das Auswanderungsverbot regelndes Generalmandat zu erlassen (Protokolle Bd. 1 Nr. 132, S. 465, TOP 3). Dazu kam es offenbar nicht; stattdessen blieben die älteren Regelungen in Geltung. Vgl. DÖLLINGER, Sammlung Bd. 3, S. 43-50.

[44] Montgelas bezieht sich auf die VO betr. die „neu errichtete Domanial-Fideikommißpragmatik des Churhauses Pfalzbaiern" vom 20. Oktober 1804, RegBl. 1805, Sp. 161-179, auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht

wird, zur Belohnung großer und bestimter dem Staate geleisteter Dienste vorzüglich die künftig heimfallende Lehen oder neu erworbene Staats Domänen dazu zu verwenden, die sodann die Eigenschaft der Mannlehen der Krone annehmen und worüber keine Anwarthschafft ertheilet werden kann.

III. Titel. {8r} Von der Verwaltung des Reiches.

§ 1. bestimmt die Bestandtheile des Ministeriums auf fünf Ministerial Departements, Ihren Geschäffts Kreiß und Ihre Veranthworthlichkeit.

Mehrere Ministerien können in einer Person vereinigt seyn, und jeder Minister erstattet jährlich dem Monarchen einen ausführlichen Bericht über den Zustand seines Departements.

§ 2. bestimmet die Anzahl der Räthe, welche den Geheimen Rathen bilden sollen, die neben den Minister auf 12, höchstens 16 Glieder sich belaufen und anfänglich auf 1 Jahr gewählet und erst nach 6jährigen Diensten als permanent angesehen werden sollen; seinen Geschäffts-Kreiß und jene wichtige Gegenstände der inneren Angelegenheiten des Reiches, die demselben von dem Könige oder den einschlagenden Ministerien zu seiner Berathschlagung zugetheilet werden. Der König und der Kronerbe wohnen den Sizungen des Geheimen Rathes bey, in beyder Abweßenheit präsidiret der älteste der anweßenden Staats Minister.

Zur Führung der Geschäffte wird der Geh. Rath in 3 Sectionen, jene der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung, der Finanzen und der inneren Verwaltung getheilet.

§ 3. Der Geheime Rath hat in Ausübung seiner Attributen nur eine berathende Stimme.

§ 4. bestimmet die Einrichtung und Bildung der Kreiße, dann die Ernennung der General Commissär, der Landräthe und des Kreiß Rathes, welcher lezte

{8v} a) die National-Repräsentanten wählet,

b) die zur Bestreitung der Local Ausgaben nöthige Auslaagen erhebt und an die einschlagende königliche Hauptverwaltungen einschickt,

Gegen diese dem Creiß Rathe zugetheilte Gewalt die Local Auslaagen zu erheben, äüßerte der Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Hompesch daß er hiemit nicht verstanden seyn könne, weil alle Erhebungen bey den Unterthanen von welcher Art sie seyen, nur durch die Rent Ämter geschehen müsten, um das Sistem der Einheit in der Finanz Verwaltung aufrecht zu erhalten; würden verschiedene Stellen zu Erhebung der öffentlichen oder Local Auflaagen authorisiret, so leyde eines oder das andere darunter, und man könne dann auf die sichere Einkünfte nicht mehr so bestimt rechnen, als es die Finanz Verwaltung erfordere.

Auf diese Erinnerung änderte der Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Montgelas den Ausdruck: erhebt und an die königliche Hauptverwaltung einschickt dahin: in Vorschlag bringet.

Bd. 2, Nr. 257, S. 417-426; Fortsetzung: VO betr. die „neu errichtete Schuldenpragmatik des Churhauses Pfalzbaiern“ vom 20. Oktober 1804, ebd. Sp. 201-212. Die kurfürstlichen Erbstaaten wurden in der VO zu einer „einzige[n], untheilbare[n], unveräußerliche[n] Fideikommißmasse“ (Sp. 164) erklärt und einem Veräußerungsverbot unterworfen, von dem nur in einigen genau bestimmten Fällen abgewichen werden durfte (Art. XII, Sp. 171-174). Vgl. Protokolle Bd. 2, S. 647 Anm. 833.

c) die Verbeßerung des Zustandes des Kreißes betreffende Vorschlage und Wünsche durch das Ministerium des Inneren an den König bringt.

§ 5. bestimmet die Art der Aufsicht der {9r} Polizey.

§ 6. Die königliche Gefälle werden durch die Rent Ämter und die übrigen dazu bestimte Beamte erhoben.

§ 7. Enthält die Bestimmung aller Verwaltungsbeamten von den würklichen Collegial-Räthen an nach den Haupt Verordnungen vom 1. Jänner 1805[45] und 8. Juny 1807[46].

Jedoch werden sie nur dann als würkliche Staatsdiener angesehen, wenn sie ein Amt, welches dieses Recht mit sich bringt, 6 Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben.

IV. Titel. Von der National-Repräsentation.

§ 1 bestimmet, daß die National Repraesentation aus 112 Mitglieder aus den reichsten, angesehensten und fähigsten Land Eigenthümer oder Handelsleuthen, welche unter die Kreiße des Reiches ganz gleich vertheilet und nach diesem Verhältnüße von den Kreiß-Räthen gewählet werden.

§ 2. Die Ernennung eines Praesidenten und vier Secretarien durch den König aus den Mitglieder der Versamlung auf eine oder mehrere Sizungen.

§ 3. Bestimmet die Dauer der Functionen der Deputirten auf 6 Jahre und die Art ihrer Entschädigung als Local Ausgaaben.

Gegen diese Zusicherung einer Entschädigung der Deputirten er{9v}klärte sich der königliche Finanz Minister Freiherr von Hompesch, und äußerte sich, nachdem er alle Nachtheile die aus einer ähnlichen Zusicherung für den Hof, und für die Geschäffte entstehen würden, lebhaft geschilderet, bestimt gegen die Zusicherung einer Entschädigung.

Da aber auf diese Erinnerung von Seiner Königlichen Majestät keine Änderung dieses § befohlen wurde, so blieb derselbe nach seiner ersten Faßung.

§ 4. Bestimmet die Art der Versamlung der National Repraesentation.

§ 5. Bestimmet die Art der Wahl eines Deputirten oder auch der ganzen Versamlung.

§ 6. Bestimmet die Wahl von 4 Commißionen aus der National Repraesentation von 3, höchstens 4 Mitglieder, jene der Finanzen, der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung, der inneren Verwaltung und der Tilgung der Staats Schulden. Diese Commißionen bleiben auch außer den Sizungen der Versamlung in Activität, correspondiren mit den einschlägigen Sectionen des Geheimen Rathes über die Entwürfe der Geseze und Hauptreglements sowohl als den jährlichen Finanz-Etat.

Gegen diese bleibende Commißionen der Versamlung erklärte sich der königliche {10r} Geheime Finanz Minister Freyherr von Hompesch, indeme er ebenfalls auseinander sezte, wie nachtheilig derley permanente Commißionen hier im Size der Regierung auf alle Maßreglen, welche die Regierung ergreifen wollte, würken könten. Er

---

[45] VO betr. die „Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt“ vom 1. Januar 1805, RegBl. 1805, Sp. 225-241; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 258, S. 426-436; Auszug: SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 76, S. 400-410.

[46] VO betr. die „Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisen-Fonde“ vom 8. Juni 1807 (Drucke: RegBl. 1807, Sp. 1105-1108; SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 77, S. 411-413; KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 279, S. 540f.).

trug vielmehr an, solche Commißionen nur erst eine kurze Zeit vor Eröffnung der ganzen Versammlung einzuberuffen und mit ihnen dann das Nöthige vorzuarbeiten. Auf diese Erinnerung fügte der Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Montgelas den Zusaz bey: So oft es die Regierung von ihnen verlangt.

§ 7. Bestimmet die Art, wie solche vorbereitete Geseze an die Repraesentation gebracht werden, und wie sich dieselbe rücksichtlich der Abstimmungen und des Wortführens dabey zu verhalten habe.

V. Titel. Von der Justiz.

§ 1. Bestimmet die Verwaltungs Art der Justiz durch Ober und Untergerichte, und daß für das ganze Königreich nur eine Oberste Justiz Stelle seyn solle.

§ 2. Bestimmet, daß die Gerichtsstellen bey Endurtheilen die Entscheidungs Gründe anführen sollen.

{10v} § 3. Bestimmet, daß die Justiz Collegien auf lebenslang besezet und nur durch einen förmlichen Spruch ihrer Stellen verlustig werden können.

§ 4. Bestimmet die Befugnüß des Königs, in Criminalsachen Gnade ertheilen, die Straffe erlaßen oder milderen zu können, in keinem Falle aber irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung niederschlagen, vielweniger eine Parthey ihrem gesezlichen Richter entziehen zu können.

§ 5. Die Güther Confiscation hat in keinem Falle statt, wohl aber können die Einkünfte während der Lebenszeit der Verbrecher sequestriret und die Gerichtskösten damit bestritten werden.

Auf die gegen diesen § gemachte Erinnerungen, daß das Militär Aerarium zu sehr leyde, wenn man die Vermögens Confiscation bey den Deserteurs aufhebe, und nach einigen anderen Bemerkungen über die Rechtlichkeit dieser Vermögens Einziehung, welche aber von dem Freyherrn von Montgelas bestritten wurden, wurde hiebey der Beisaz gemacht: in keinem Falle: jenen der Desertion ausgenohmen.

VI. Titel. {11r} Von dem Militär-Stande.

§ 1. Bestimmet die Nothwendigkeit, eine stehende Armée zu unterhalten.

§ 2. Die Einführung der allgemeinen Conscription zu Ergänzung der Armee.

§ 3. Die Bestimmung der Armée.

§ 4. Die Militär Personnen stehen nur in Dienstsachen und in Criminalfällen unter der Militär Gerichtsbarkeit, in allen übrigen aber sind sie, wie jeder Staatsdiener den einschlägigen Civil Gerichten unterworffen.

§ 5. Bestimmet die Fortdauer der Bürger Miliz, die Errichtung einer National Garde und einer Gendarmerie.

Seine Königliche Majestät von Baiern haben diesen abgeleßenen Entwurf einer Constitution für das Königreich Baiern mit den schon getroffenen Änderungen und mit den wegen der Indigenats Verleihung noch zu machenden Zusäzen allergnädigst genehmiget.

Zu Einführung des ganzen, und zu Fertigung der aus der Constitutions Urkunde sich ergebenden nothwendigen Arbeiten trug der Geheime Staats und Conferenz Minister

Freyherr von Montgelas an, eine Commißion bestehend aus den drey königlichen Herrn Minister mit Zuziehung eines höchstens zwey der geheimen Referendarien eines jeden Departements niederzusezen, und {11v} von derselben die nöthige Arbeiten, die Instructionen für die General Commißär, die Land und Creiß Räthe, entwerffen und zur allerhöchsten Genehmigung vorbereiten zu laßen. Zugleich solle auch die Constitution für das Königreich Baiern nach dem genehmigten Entwurfe proclamiret, und die Landes Stände, so wie sie dermahl bestehen, aufgelößet und ihre Papiere versieglet werden.

Ferner solle zu Besezung des Geheimen Raths Collegii Seiner Königlichen Majestät ein Verzeichnüß aller Geheimen Referendarien, Praesidenten Directoren und aller würklichen und Titular Geheimen Räthen vorgeleget und dabey bemerket werden, wann sie angestellet, oder das Geheime Raths Decret erhalten, wie viel Besoldung sie beziehen, welche Eigenschafften sie besizen, und was sonst bey ihnen zu erinneren.

Alle Arbeiten sollen so beschleuniget werden, daß dieselbe bis Ende May d. J. publiciret und bis den 1. October d. J. die National Repraesentanten zum erstenmahl einberufen werden können.

Seine Königliche Majestät von Baiern haben diesen Anträgen Ihre allerhöchste Genehmigung ertheilet, und erwarten die weitere Arbeiten zur allerhöchsten Bestättigung.

{12r} […] „Die [… Beschlüsse] wegen der Constitutions Urkunde sollen ausgesezet bleiben, da Wir auf die Bemerkungen unßeres Finanz Ministers, und die Gegenbemerkungen unßeres Geheimen Staats und Conferenz Minister Freyherr von Montgellas und Graffen von Morawizky eine neue Staats Conferenz auf den 20ten d. über diesen Gegenstand angeordnet.“

Nr. 3:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Februar 1808

BayHStA Staatsrat 8
6 Blätter. Unterschriften der Minister und des Königs. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.

Entwurf der Konstitution für das Königreich Bayern

Beratung über verschiedene Kritikpunkte, die Finanzminister Hompesch in der Sitzung vom 13. Februar 1808 am Entwurf der Konstitution geübt hat. Im einzelnen geht es um die Entschädigung der Abgeordneten zur Nationalrepräsentation, um die Permanenz der Abgeordneten-Ausschüsse sowie um die Erhebung der Kommunalabgaben. Montgelas präzisiert seine diesbezüglichen Anträge und verständigt sich mit Hompesch. Sodann trägt Montgelas an, ergänzende Bestimmungen zur Aufhebung der Leibeigenschaft, zur Einführung von Kronämtern und zur Einführung eines Zivil- und eines Strafgesetzbuches in die Konstitution aufzunehmen. Der König akzeptiert die Anträge und bestätigt erneut spezielle Beschlüsse der Sitzung vom 13. Februar 1808 zur Gestaltung der Konstitution.

{1r} Veranlaßet durch die, von dem königlichen Finanz Minister Freyherrn von Hompesch nach der Geheimen Staats Conferenz vom 13. dieses Monaths wegen drey Punckten in der vorgelegten Constitutions Urkunde {1v} für das Königreich Baiern schriftlich gemachten und übergebenen Erinnerungen[47]: nemlich wegen einer in der Constitutions Urkunde denen Repraesentanten zugesichert werdenden Entschädigung, wegen den hier permanent bleiben sollenden Commißionen der Repraesentanten, und wegen Erhebung der Communal Lasten und Neben Beyschlägen; und die von den geheimen Staats und Conferenz Minister Freyherrn von Montgelas und Graffen von Morawizky erfolgte Beantworthungen, haben Seine Königliche Majestät allergnädigst geruhet, die in der lezten Staats Conferenz vom 13. d. M. gefaste Entschließungen rücksichtlich der Constitution einsweilen ausgesezet zu belaßen, und auf heute eine weitere Staats Conferenz über diesen Gegenstand zu versamlen.

Der königliche Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Montgelas zergliederte die von dem Freyherrn von Hompesch schriftlich gemachte Erinnerungen, laß einige derselben ab, und zeigte in mündlichem Vortrage seine Ansichten hierüber.

Wegen der ersten Erinnerung, rücksichtlich der Bestimmung in der Constitutions {2r} Urkunde § 3 Tit. IV, daß den Reichs Repraesentanten eine Entschädigung zugesicheret werden solle, habe er Freyherr von Montgelas geglaubt, daß es billig seye, denenselben für die Versäümnüß der Zeit und für die Reiße Kösten eine Entschädigung zu bestimmen. Nach seiner Meynung würde dieselbe den Staat höchstens jährlich 56.000 fl. gekostet haben, indeme er nach der in Neuburg bestehenden Verordnung vom Jahr 1796 für einen der Repraesentaten die Summe von 500 fl. angenohmen; Gratificationen nach beendigter Sizung würden höher kommen, weil solche als eine Belohnung der während der Sizung geleisteten Dienste, wobey aber nach der Verfaßung der Repraesentation, und nach der Art der eingeführt werdenden Abstimmung auf Dienste eines einzelnen gar nicht gerechnet werden könne, würden angesehen werden, und in dieser Voraussezung einem doch wenigstens 2 bis 3.000 fl. gegeben werden müste. Wenn aber die Meynung des Freyherrn von Hompesch wie derselben sich rücksichtlich dieses Puncktes geäüßeret, diese seye, daß diese Entschädigung nur in der Constitutionsacte nicht ausgedrückt, dennoch aber in dem jedes Jahr erscheinenden Einberufungs Reglement der Repraesentanten bestimt {2v} und ausgesprochen werde, so seye er mit der angetragenen Änderung des 3 § Tit. IV verstanden, daß derselbe blos enthalte, § 3 „Die Dauer der Functionen der Deputirten wird auf 6 Jahre bestimt“ und das übrige wegbleibe.

Nur glaube er Freyherr von Montgelas daß noch beygefüget werden könte: „daß die Deputirten nach dem Verlaufe dieser 6 Jahre wieder erwählbar seyen“.

Auch müße er antragen, daß in dem 4. § Tit. III mit dem 1. § Tit. IV hinzugefüget werde: „Daß die Creiß Räthe aus jenen vierhundert Land Eigenthümer, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, und die Repraesentanten aus zweyhundert dieser Claße gewählet werden sollen.“

Freyherr von Hompesch äüßerte sich ganz übereinstimmend mit diesen Anträgen, nachdeme er auseinander gesezet, daß er keineswegs den Repraesentanten alle Entschädigung habe absprechen wollen, nur die ausdrückliche Bestimmung in der Constitutions Acte habe Im [!] bedencklich geschienen, und er halte es für beßer, wenn Sie dieselbe als einen Beweiß der königlichen Gnade {3r} erhielten, als wenn sie solche als

[47] Vgl. Nr. 2 (Staatskonferenz vom 13. Februar 1808), TOP 2.

ein in der Constitution zugesichertes Recht forderen könten, ob diese Entschädigungen des Jahres 30 oder 50.000 fl. mehr betrügen, hierauf komme es nicht an.

Wegen der 2ten Erinnerung, rücksichtlich der Permanenz der Commißionen habe er Freyherr von Montgelas geglaubt, daß es beßer seye, die Commißionen für immer hier bey dem Size der Regierung zu haben, um sie mit dem Geiste der Regierung vertraut zu machen, und durch sie die Versamlung zu leiten. Da aber die Versamlung blos die Negativ bey den ihr vorgelegt werdenden Gesezen habe, welche ihr auch, ohne das ganze Ansehen der Versamlung zu zernichten, nicht genohmen werden könnte, und diese Negativ, wenn sie auch eintretten sollte, den Verfügungen der Regierung nicht hinderlich, noch weniger gefährlich werden könte; so wolle er auch mit Hinweglaßung der Permanenz dieser Commißionen, und der angetragenen Faßung des § 6 Tit. IV sich vereinigen.

Rücksichtlich der Erhebung der Local Ausgaaben § 4 N° 2 Tit. III dann § 6 des nemlichen Titels wegen Erhebung der königlichen Gefälle, Steuern und Auflaagen habe die angetragene Faßung dieser § den nehmlichen Sinn, den er Freyherr von Montgelas hinein{3v}geleget, und seye nur in den Ausdrücken verschieden, er erkläre sich also auch hiemit verstanden.

Bey nochmahliger Durchleßung der Constitutions Urkunde habe er Freyherr von Montgelas auch noch einige weitere Beysäze für nothwendig befunden, und wolle dieselbe Seiner Königlichen Majestät und dem Ministerio vortragen.

1.) Glaube er, daß rücksichtlich der Aufhebung der Leibeigenschafft, wo sie noch bestehet, in dem 1. Titel ein § eingeschaltet, und sohin in dem 3 § ausgesprochen werden müste[:] „die Leibeigenschafft wird da, wo sie noch bestehet, aufgehoben“[48].

2.) In dem § 9 des II Titels seye bestimt, daß in Ermanglung eines volljährigen Agnaten der erste Kronbeamte des Reiches die Verwaltung deßelben übernehmen solle. Da aber keine Kron Ämter bestünden, so müste entweder dieses geändert, oder die Kron Ämter errichtet werden.

Er glaube, daß es der Würde Seiner Königlichen Majestät angemeßen, diese Kronämter zu errichten, auch könten dadurch mehrere mediatisirte Fürsten, nach ihrem schon geäüßerten Wunsche hieher gezogen und dem Intereße des Staates {4r} näher gebracht werden.

Im Falle der Genehmigung trage er an, die Würden eines Kron Obersthofmeisters des Reiches, eines Kron Oberst Cämmerers des Reiches, eines Kron Oberst Marschall des Reiches und eines Kron Oberst Postmeisters des Reiches, welche an den Herrn Fürsten von Taxis schon vergeben[49], zu errichten. Diese könten den Sizungen des Geheimen Rathen beywohnen.

Zugleich trage er auch an, alle würkliche Geheime Staats und Conferenz Minister zu Kronbeamten des Reiches zu erheben.

Bey dem VI Titel der Constitution, wegen der Justiz, würde er Freyherr von Montgelas noch einen 6ten § beyfügen, und darin aussprechen, daß für das ganze Königreich ein eigenes bürgerliches und peinliches Gesezbuch eingeführet werden solle.

---

[48] Zu Überlegungen Montgelas' aus dem Jahr 1798, die Leibeigenschaft gegen eine Geldzahlung abzulösen, vgl. WEIS, Montgelas Bd. 1, S. 414f.; HOLZAPFL, Bürgerliche Freiheiten, S. 46.

[49] Karl Alexander Fürst von Thurn und Taxis war mit der Verordnung betr. die „Konstituirung einer General-Post-Direktion“ vom 1. März 1808 (RegBl. 1808, Sp. 1281-1289) als „Reichs-Ober-Postmeister“ bestätigt worden.

Hiebey komme es nur darauf an, ob man auch ausdrücken wolle, nach den Grundzügen des Code Napoleon oder nicht? Seine Meynung über die dem auswärtigen Ministerial Departement mitgetheilte Ansicht des Ministerial Justiz Departements über die Annahme des Code Napoleon habe er in einer {4v} Gegen Note, die bereits ausgefertiget, dem Ministerial Justiz Departement mitgetheilet.

Seine Königliche Majestät haben, nachdeme Allerhöchstsie die Meynungen Ihrer geheimen Staats und Conferenz Minister vernohmen, folgende Entschließungen zu faßen geruhet:
1.) Solle in dem I Titel der Constitution der 3 § wegen der Leibeigenschafft beygefüget werden.
2.) Solle in dem § 9 II Titel der Ausdruck Kronbeamte stehen bleiben, indeme Seine Königliche Majestät die Errichtung der Kronämter – eines Kron Obersthofmeisters des Reiches, eines Kron Oberst Cammerer des Reiches, eines Kron Oberst Marschall des Reiches, eines Kron Oberst Postmeisters des Reiches, welche Würde an den Herrn Fürsten von Taxis bereits vergeben, allergnädigst genehmigen, und die Anträge zu Besezung der drey ersten erwarten. Sie sollen den Sizungen des Geheimen Raths beywohnen; auch erheben Seine Königliche Majestät allerhöchstdero würkliche geheime Staats und Conferenz Minister zur Würde der {5r} Kronbeamten.
3.) Der N^us^ 2 des 4ten § Tit. III solle auf folgende Art gesezet werden: „Die zur Bestreitung der Local Ausgaaben nöthige Auflaage in Vorschlag bringet, welche gesöndert in dem jährlichen Finanz Etat aufgenohmen, von den königlichen Rent und Steuer Beamten mit den Auflaagen des Reiches erhoben und ausschlüßlich zu dem Zwecke, wozu sie bestimmt sind, verwendet werden müßen."
4.) Der § 6 des nemlichen Titels solle, wie folget, redigiret werden: „Die königliche Gefälle, Steuern und Auflaagen des Reiches werden so, wie die Local Neben Beyschläge durch die Rent Ämter und die übrigen zu Behebung der Auflaagen bestimten Beamte erhoben."
5.) Dem No 3 § 4 Tit III solle nach den Worten, auf lebenslang vergeben, beygefüget werden: „Sie werden aus denjenigen vierhundert Landeigenthümer des Bezirkes, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, erwählet."
{5v} 6.) In dem 1ten § des IV Titels solle eben so nach den Worten aus 112 Mitglieder gesezet werden: „welche aus denjenigen zweyhundert Landeigenthümer des Bezirkes, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Creiß Räthen gewählet, und unter die Creiße des Reiches ganz gleich vertheilet werden."
7.) In dem 3 § Tit. IV solle der Schluß – „Sie erhalten keine Diaeten &["] weggelaßen, und dieser § auf folgende Art redigiret werden: „Die Dauer der Functionen der Deputirten wird auf 6 Jahre bestimmet, jedoch sind sie nach Verlauf dieser 6 Jahren wieder erwählbar."
Seine Königliche Majestät befehlen aber zugleich bey diesem §, daß obschon in der Constitutions Urkunde nichts von einer Entschädigung der Reichs Repraesentanten aufgenohmen wird, dieselbe dennoch in dem jedes Jahr erscheinenden Einberufungs Reglement der Repraesentanten ausgesprochen werden solle.
8.) Der 6te § Tit IV solle auf folgende Art gesezet werden. „Die Versamlung wählet unter sich {6r} Commißionen von 3 höchstens 4 Mitglieder: jene der Finanzen, der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung, der inneren Verwaltung und der Tilgung der Staatsschulden. Diese versamlen sich und correspondiren mit den einschlägigen

Sectionen des Geheimen Rathes über die Entwürfe der Geseze und Hauptreglemens sowohl als dem jährlichen Finanz Etat, so oft es die Regierung von ihnen verlangt."
9.) Solle dem VI Titel der 6te § wegen Einführung eines eigenen bürgerlichen und peinlichen Gesezbuches für das ganze König Reich hinzugefüget, dabey aber vom Code Napoleon nichts erwähnet werden.
Alle übrigen, in dem wegen der Constitutions Urkunde verfasten Conferenz Protocol vom 13ten d. M. enthaltene Beschlüße wegen dem Indigenat, wegen der niederzusezenden Ministerial Commißion, wegen Besezung des geheimen Rathes, und der Vermögens Confiscation der Desserteurs bleiben in ihrer Würkung, und erhalten so wie die Constitutions Urkunde, nachdeme die heute gefaste Beschlüße darin aufgenohmen und die hienach nöthige Änderungen getroffen seyn werden, die wiederhohlte allerhöchste Bestättigung.

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

Nr. 4:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 20. April 1808

BayHStA Staatsrat 8
5 Blätter. Unterschriften der Minister und des Königs. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.

Details der Konstitution für das Königreich Bayern

Montgelas trägt über die Ergebnisse der Arbeit der Referendärskommission vor. Zum einen hat sie Entwürfe der aus der Konstitution hervorgehenden Organischen Gesetze erarbeitet, die verlesen und genehmigt werden. Zum anderen handelt es sich um Nachfragen zu einzelnen Punkten der Konstitution, insbesondere im Hinblick auf die Fideikommisse, die Siegelmäßigkeit und das wittelsbachische Familiengesetz. Der König genehmigt die Anträge mit Änderungen.

{1r} Der geheime Staats- und Konferenz-Minister Freyherr von Montgelas äusserte, wie er Seiner Königlichen Majestät und dem versammelten Ministerio in der heutigen Staats Konferenz die von der Versammlung der geheimen Referendairs (welche ihre Sizungen nach dem allerhöchsten Befehle angefangen, und in ihren Arbeiten schon weit vorgerükt wären) verfaßte Entwürfe der aus der Constitution des Königreiches Baiern {1v} hervorgehenden organischen Gesezen vorlegen, und jene Anfrage anführen würde, welche diese Versammlung über einige §. der Konstituzions-Urkunde selbst, über verschiedene Gegenstände, die auf die Anwendbarmachung des Code Napoléon im Königreiche Baiern und die Justiz Einrichtungen Bezug haben, so wie über verschiedene Punkte die aus den organischen Gesezen und den neuen Verwaltungs Einrichtungen sich ergeben, Seiner Königlichen Majestät und dem Ministerio zur Prüfung und Entscheidung nach ihrer Überzeugung vorlegen zu müßen, sich verpflichtet geglaubt haben.

Freiherr von Montgelas fing nun an, die in diese drei Abtheilungen eingereihte Anfragen abzuleßen, und nachdeme er dieselbe mit der Constitutions Urkunde, wo es

nötig war, verglichen, und die Ansichten der Versammlung, wie sie aus den übergebenen Protokollen hervorgehen, bei jeder Anfrage auseinander gesezet hatte, gab er in Übereinstimmung {2r} mit den übrigen königlichen Minister über jede Anfrage seine Meinung, und unterlegte die Entscheidungen hierauf der allerhöchsten Entschliesung Seiner Königlichen Majestät.

Wegen den Fidei Commißen äusserte der geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Morawizky seine Meinung dahin, wie er aus Ursachen, die er anführte, glaube, daß zu viele rechtliche Gründe eintretten, um die Fidei Commiße nach der Meinung der Versammlung ganz aufzuheben. Er könne seine Überzeugung nicht unterdrücken, daß der nemliche Zweck zwar langsamer aber auch ohne Nachtheil der mit den Rechten auf die Fidei Commiße *gebornen erreichet werden könnte, wenn man die Errichtung von Fidei Commissen* [Ergänzung von anderer Hand] für die Zukunft untersagte, und alle jene von dem Genuße der Fidei Commiße ausschliese, welche an dem Tage der Publication noch nicht geboren waren.

Ebenso glaube er bei der Aufhebung der Siegelmäsigkeit bemerken zu müssen, daß eine nothwendige Folge dieser Verfügung die Wiedereinführung der aufgehobenen {2v} Wechselfähigkeit sein müste, indem sonst in vielen Fällen der Credit der Privaten zu sehr beschränkt, und sie gezwungen sein würden, in jedem dringenden Augenblick auch bei nicht bedeutenden Summen alle Förmlichkeiten der Gerichte einschlagen zu müßen.

Seine Königliche Majestät haben auf diese Anfragen der Versammlung der geheimen Referendärs die in der Beilage bemerkte allerhöchste Entscheidungen[50] zu geben geruhet, und befohlen, daß die hiernach genehmigte Änderungen in der Constitutions Urkunde getroffen, und diese Beilage nebst einem Extrakte des Conferenz Protokolls der Versammlung zu ihrer Nachachtung, und um in ihren Arbeiten fortzufahren, und die neuen Aufträge zu erfüllen abschriftlich mitgetheilt werden sollen.

Die Bemerkung des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Morawizky wegen Wiedereinführung der Wechselfähigkeit, solle bei der Gesez {3r} Commission in Überlegung genommen, und das Weitere deßwegen von derselben vorgeschlagen werden.

Aus dem nemlichen Veranlasse wegen Aufhebung der Siegelmäsigkeit, solle auch die Versammlung der geheimen Referendairs ein organisches Gesez wegen der Konstituirung des Adels in Vorschlag bringen, und dabei angeben, welche Vorzüge demselben den Gesezen unschädlich gewähret werden könnten.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas bemerkte, daß bei dem II. Titel der Constitutions Urkunde: von dem königlichen Hause von dem geheimen Rathe von Zentner, der das Familien Gesez zu bearbeiten habe, wegen dem 3^{n}, 4^{n} und 5^{n} § einige Erinnerungen gemacht worden, indeme derselbe sich einige Fälle gedacht, welche er durch die gegenwärtige Faßung dieser § nicht für hinlänglich entschieden glaube.

{3v} Allein er Freiherr von Montgelas halte dafür, daß die vorgeschlagene Änderung dieser 3 §§ für die Constitutions Urkunde zu ausgedehnt seie und das nemliche, was Herr von Zentner bezwecke, erreichet werden könnte, wenn in dem 3^{n} § des II. Titels, die Worte: nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem lezten Monarchen weggelassen,

[50] Die Beilage liegt nicht in der Akte.

und statt dessen, im Anfange des § 4 nach den Worten das Nähere, folgendes hinzugefüget würde: „über die Art, wie diese Erbfolge eintretten solle, wird durch ein besonderes Familien Gesez bestimmt werden". In einem Familien Geseze könne man alle Fälle entscheiden und jeder Mißdeutung begegnen[51].

Seine Königliche Majestät haben diesen Antrag Dero geheimen Staats- und Konferenz Ministers Freiherrn von Montgelas allergnädigst genehmiget, und wollen, daß diese von demselben angetragene Änderung des 3n und 4n § des II. Titels vorgenom{4r}men werde.

Herr geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas las nun folgende von der Versammlung entworfene organische Gesez Entwürfe vor, nemlich:

A) wegen Aufhebung der Landschaftsversammlungen in Baiern, Neuburg, Tyrol und Vorarlberg, als Folge der neuen Constitution des Königreiches[52].

B) Die Einleitung zur Constitutions Urkunde.

C) Die Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft[53].

D) Die Verordnung wegen der Güter Confiscation[54].

E) Die Verordnung wegen Aufhebung der Siegelmäsigkeit[55].

---

[51] Vgl. Nr. 7 (Staatskonferenz vom 7. Juli 1808), TOP 5.

[52] VO betr. die „Auflösung der dermaligen landschaftlichen Korporationen" vom 1. Mai 1808, RegBl. 1808, Sp. 961f.; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 285, S. 654.

[53] Die Leibeigenschaft, definiert als das Verhältnis, „nach welchem der Unterthan seinem Herrn auf solche Weise dienstbar und unterwürfig war, daß ihm und seinen Kindern entweder kein, oder nur ein sehr beschränktes Recht über ihren Stand und Erwerb zustund", wurde mit Edikt vom 31. August 1808 aufgehoben (RegBl. 1808, Sp. 1933-1936, Zit. Sp. 1933; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 304, S. 850-852; SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 33, S. 189-191; zeitgenössischer Druck: WINKOPP [Hg.], Der Rheinische Bund 8, Nr. 25, S. 298-300). Dazu STOLLEIS, Gesetzgebung, S. 56-59; DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 300-303; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 545f.; HOLZAPFL, Bürgerliche Freiheiten, S. 37-41. Der Landshuter Professor der Rechte Franz Xaver Krüll führte 1807 zum „Wesen der Leibeigenschaft" aus, dieses bestehe „in der strengen Verbindlichkeit zu Diensten und Abgaben, welche auf der Person des Leibeigenen, und zwar entweder ohne alle Rücksicht auf einen Gutsbesitz, oder in Beziehung auf ein Bauerngut, das er in eigenem Namen inne hat, in der Art haftet, daß derselbe ohne Willen des Leibherrn sich davon nicht nur nicht losmachen darf, sondern sie auch noch mit allen aus diesem Verhältnisse entspringenden Folgen auf seine Nachkommen vererbt" (KRÜLL, Handbuch Bd. 2, S. 240f., § 143).

[54] Grundlage des „Edikt[s] über die Konfiskationen" vom 29. August 1808 (RegBl. 1808, Sp. 1937-1939; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 303, S. 849) war die Bestimmung der Konstitution, wonach „Güter-Konfiskationen" – außer im Fall der Desertion – verboten waren. Wohl aber konnten „die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestrirt und die Gerichtskosten damit bestritten werden" (Tit. 5 § 6, RegBl. 1808, Sp. 998). Das ergab sich aus „der Allgemeinheit des Grundsazes, daß der Staat aus den Verbrechen der Unterthanen zum Nachtheile schuldloser Erben keinen Gewinn ziehen soll" (RegBl. 1808, Sp. 1937).

[55] Durch ein Organisches Gesetz vom 20. April 1808 wurde „das Privilegium der Siegelmässigkeit (welches mehrere Begünstigungen in gerichtlichen und aussergerichtlichen Handlungen, und andere persönliche Vorrechte begreift)", aufgehoben (RegBl. 1809, Sp. 115-118, Zitat Sp. 115; KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 284, S. 652-654; SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 10, S. 99-101). Es erloschen u.a. folgende Rechte: Das „Recht, schriftlichen Handlungen, durch die Fertigung von zwei Siegelmässigen, oder eines Siegelmässigen und zwei Zeugen die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu geben" (Ziffer 1), das Recht, „den Vermögens- und Schuldenstand auf Treue und Glauben vor Gericht anzugeben" (Z. 4), sodann „das Recht eines befreiten Gerichts-Standes" (Z. 13). Es bestand nicht mehr länger die „Begünstigung, daß Siegelmässige ohne Unsern besondern Befehl nicht zu Verhaft gezogen werden können" (Z. 18), ferner „die ihnen bei

F) Die Verordnung wegen Aufhebung der Edelmanns Freiheit[56].

G) Das organische Edikt wegen dem Geheimen Rathe[57].

I) Das organische Edikt wegen der Nazional Repräsentazion, den Kreiß {4v} Deputazionen und Wahl Versammlungen[58].

J) Die Verordnung über die Territorial Eintheilung des Königreiches Baiern[59].

Seine Königliche Majestät haben diesen abgelesenen Entwürfen ihre allerhöchste Genehmigung ertheilet, und verordnen, daß die neue Constitution für das Königreich Baiern den 11ten des künftigen Monat May proklamiret werde, nachdeme zuvor die entworfene und genehmigte Verfügungen getroffen sind, die landschaftliche Versammlungen in allen Provinzen, wo sie bestehen, aufzuheben[60].

Die andere genehmigte organische Geseze sollen dann als Folge der Konstituzion bekannt {5r} gemacht werden.

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

---

dem Kriminal-Verfahren zugestandene mildere Behandlung" (Z. 19). Zum Recht der Siegelmäßigkeit vgl. Anmerkungen CMBC, Tl. V, Kap. 22, § 16, S. 1689-1691; FESSMAIER, Grundriß, S. 147-149 (§§ 131, 132).

[56] OG betr. die „Aufhebung der Edelmanns-Freiheit" vom 20. April 1808, RegBl. 1809, Sp. 113-115; weiterer zeitgenössischer Druck bei WINKOPP (Hg.), Der Rheinische Bund 10 (1809), Nr. 26, S. 325-327; neuere Drucke: KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 283, S. 651f.; SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 9, S. 98f. – Nach der Erklärung Kreittmayrs (1769) bestand die Edelmannsfreiheit „hauptsächlich in der Jurisdiction auf den einschichtigen Gütern im Landgericht, hiernächst in dem exercitio des kleinen Weidwerks auf landgerichtischen Boden, wie auch bey Successionen in dem sogenannthen Mannvortheil und Ausschließung der Töchter von väter- mütter- und brüderlichen Verlassenschaft" (KREITTMAYR, Grundriß, § 189, S. 440). Den „Manns-Vortheil" definierte das Organische Gesetz vom 20. April 1808 als erbrechtliches Vorgriffsrecht, „vermög dessen der älteste Mannserbe einen gewissen Antheil des freien älterlichen Vermögens, nach Familien-Verträgen oder richterlichen Bestimmungen, zum Voraus fodern kann" (Ziff. 5, Sp. 114). Zur Edelmannsfreiheit vgl. Protokolle Bd. 2, Nr. 9 (Staatsrat vom 27. Januar 1802), S. 76-79, TOP 6.

[57] OE betr. die „Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1329-1335; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 287, S. 663-667; zeitgenössischer Druck: WINKOPP (Hg.), Der Rheinische Bund 7 (1808), Nr. 13, S. 157-160. Auszug: SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 68, 365-369. Vgl. MAUERER/STAUBER, Verwaltung, S. 264-267.

[58] Das hier angekündigte Organische Edikt wurde nicht publiziert. Es erschien lediglich eine Verordnung vom 15. Juli 1808 betr. die „Herstellung der Steuer-Listen für die Wahl der künftigen Kreis-Versammlungen" (RegBl. 1808, Sp. 1577-1580). Vgl. SEYDEL, Bayerisches Staatsrecht Bd. 1, S. 205 Anm. 1, mit Verweis auf das 1810 erschienene „Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreichs Baiern", Bd. 3, Nr. 107, S. 283: Demnach war das angekündigte Organische Edikt „[n]och nicht erschienen". Den Ediktsentwurf in einer Fassung von 1811 hat ARETIN, König Maximilian I., S. 629-640, publiziert (nach BayHStA Staatsrat 8237; ältere Textstufen: Staatsrat 1642). Aretin führt dazu an: „Kurz vor der Veröffentlichung wurde das vorbereitete Edikt, das als Schlussstein die bayerische Verfassung als Ganzes in Kraft gesetzt hätte, von Montgelas zurückgezogen" (ebd., S. 622).

[59] Mit Verordnung vom 21. Juni 1808 betr. „die Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern" (RegBl. 1808, Sp. 1481-1502; KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 288, S. 669-677; zeitgenössischer Druck: WINKOPP [Hg.], Der Rheinische Bund 7 (1808), Nr. 16, S. 242-246) wurde das „ganze Königreich in möglichst gleiche Kreise mit Rücksicht auf die natürliche Grenzen eingetheilt" (RegBl. 1808, Sp. 1481). Vgl. MAUERER/STAUBER, Verwaltung, S. 271-274; STROBEL, Territorium.

[60] Proklamiert als „Konstitution für das Königreich Baiern" vom 1. Mai 1808 im Regierungsblatt Nr. XXII vom 25. Mai 1808 (RegBl. 1808, Sp. 985-1000). Es gibt zahlreiche zeitgenössische und spätere Drucke, z.B.: WINKOPP (Hg.), Der Rheinische Bund 8 (1808), Nr. 1, S. 3-14; SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 7, S. 72-82; KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 286, S. 655-663; AK Bayerns Anfänge, S. 324-332.

Nr. 5:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 11. Mai 1808

BayHStA Staatsrat 8
19 Seiten. Unterschriften der Minister, des Kronprinzen und des Königs. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.

Finanzverhältnisse des Königreichs Bayern in den Etatjahren 1806/07 und 1807/08

Finanzminister Hompesch berichtet über die Staatsfinanzen in den Etatjahren 1806/1807 sowie 1807/1808 (TOP 1), um den finanzpolitischen Spielraum für den Militäretat (TOP 2) abzustecken. Leitsatz ist, daß der Militäretat so zu bemessen ist, daß die übrigen unausweichlichen Staatsausgaben weiterhin getätigt werden können. Das im Etatjahr 1806/1807 zunächst erwartete Defizit von 5,5 Mio. fl. wird nicht bestätigt. Vielmehr ist von einem Überschuß von ca. 750.000 fl. aufgrund vermehrter Einnahmen und verminderter Ausgaben auszugehen. Die Prognose für 1807/1808 ist auf den ersten Blick nicht so günstig. Erwartet werden Einnahmen von ca. 27,4 Mio. fl. bei Ausgaben von ca. 35 Mio. fl. Jedoch sind diese Angaben lediglich als vorläufig anzusehen; insgesamt ist von einer weitaus geringeren Unterdeckung auszugehen. Genaue Aussagen werden sich allerdings erst treffen lassen, wenn die Zentralstaatskasse den Etat berechnet haben wird. Festzuhalten ist, daß sich eine durchgreifende Vermehrung der Staatseinkünfte nur durch die Neujustierung des Steuerwesens erreichen läßt.

[MF] {1r} 1. Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch eröffnete die auf heute von Seiner Königlichen Majestät angeordnete Staats-Konferenz {1v} mit Anführung der Gegenstände, so dieselbe veranlasset, nemlich die künftige Bestimmung des Militair Etats vorzulegen, und eine Übersicht des Finanz Etats $180^6/_7$ und einen Voranschlag jenes für $180^7/_8$ aufzustellen[61].

Freiherr von Hompesch äusserte seine Überzeugung, daß der Militair Etat als das Haupt Bedürfniß und die erste Ausgabe Rubrik der Finanz Verwaltung eines Staates anzusehen seie, allein da die Verschiedenheit der Forderungen des Kriegs Oekonomie Raths Directorii vom Jahre 1804 und dem Jahre 1808 berechnet für eine Armee von 45 respec 48.000 Mann nach dem Friedensfuße zu auffallend seie und es sich gegenwärtig weniger frage, wie groß solle die Summe sein, welche der baierische Staat auf seine Armée verwenden solle, als wie viel kann ohne Stockung in den übrigen unausweichlichen Staats Ausgaben darauf verwendet werden; so halte er es für nöthig, vor allem den

[61] Die schriftliche Fassung des Vortrags liegt dem Protokoll bei: „Vortrag [d]ie Bestimmung des Militär Etats betr., nebst Uebersicht des Finanz-Etats $180^6/_7$, und Voranschlag des Finanz-Etats für $180^7/_8$“, Unterschrift des Ministers Hompesch, datiert 19. April 1808, 22 Seiten. Vermerk Egid Kobells: „in der königlichen Geheimen Staats Conferenz abgeleßen, München den 11. May 1808“ (S. 1); ferner Vermerk Kobells über die Genehmigung des Antrags durch den König (S. 22). Der Vortrag umfaßt den vorliegenden TOP 1 vollständig sowie TOP 2 bis auf die beiden letzten Absätze. Weitere Beilage: „Summarischer Auszug aus dem Hauptbuch der Königl[ichen] Central Staats Casse vom IV. Finanz Jahr $180^7/_8$ über die vom 1. October 1807 bis Ende März 1808 eingenommene und ausgegebene Gelder, benebst einer Gleichstellung des Hauptbuches mit dem Tagbuch“, 12 Seiten. – Zum finanzpolitischen Kontext (Ausgabenpolitik, Einnahmenwirtschaft): ULLMANN, Staatsschulden, S. 144-178; DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 165-167 u. 189-191.

Rückblick auf das {2r} Finanz Jahr $180^6/_7$ und den Überblik auf jenes $180^7/_8$ vorzulegen, um durch diese beide Aktenstücke die Grundzüge an die Hand zu geben, von welchen bei dieser Berathung ausgegangen werden muß, und welche die Gränze der auf das Militär zu verwendenden Finanz Kräfte bezeichnen.

In Folge dieser Voraussezung führte Freiherr von Hompesch an, daß das Finanz Ministerium nach den von dem Central Rechnungs Bureau aus den Provincial Finanz Etats geschöpften Voranschlag des Jahrs $180^6/_7$ mit einem Defizit von 5½ Millionen, welches gröstentheils als permanent erschienen, zu kämpfen gehabt habe, und zu dessen Deckung habe suchen müssen, die Staats Einkünfte für den Betrag von 2.260.000 fl. zu vermehren und die Staats Ausgaben für den Betrag von 2 Millionen zu vermindern.

Auf welche Art diese Aufgabe von dem königlichen Ministerial Finanz Departement {2v} gelößet, und in wie weit dessen Bemühungen durch den Erfolg belohnt worden, zeigte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch durch eine eigene Darstellung, die er über die Einnahmen und Ausgaben, über das Central Staats Kasse Verhältniß vom Jahre $180^6/_7$ nebst einer Vergleichung der verschiedenen Ansäze des Etats und des wirklichen Ertrages habe fertigen lassen, und zur allerhöchsten Einsicht vorlege[62], welche bestätige, daß eine wirkliche Central Staats Kasse Einnahme von 11.648.493 fl. und dagegen eine Central Staats Kasse Ausgabe von 10.573.974 fl. mithin ein Überschuß von 1.074.519 fl. sich ergebe, und wenn auch von diesem Überschuße die Differenz der während dem Jahre ausgestellten und eingelösten Tratten mit 329.887 fl. so wie andere Posten abgerechnet werden, so bleibe dennoch das günstige Resultat eines bedeutenden Überschusses, und man mag diese {3r} Darstellung nach allen von der Central Staats Kasse gelieferten Materialien berechnen, so verschwinde wenigstens gemäs dieser Vorlaage das anfangs so abschreckende Deficit gänzlich, welches mehr seie, als man ohngeachtet aller angewandten Anstrengung habe erwarten können, und wodurch (da man nicht zweifeln kann, daß die aus dem Central Staats Cassa Buch verfertigte Extrakte richtig seien) die oberste Finanz Verwaltung ihre Pflichten redlich glaubt erfüllt zu haben, sogar übertreffe dieses Resultat die Aussichten, die man bei dem Zustande und der ersten Vorlage der Finanzen erwarten konnte.

Die Verschiedenheit liege vorzüglich darin:

1.) Daß die Provinzen wirklich mehr geleistet, als die Etats Ansäze enthielten; der Grund hierin seie, daß die General Commissairs ihre Ausgaben aufs höchste {3v} und ihre Einnahmen gering anzusezen pflegen;

2.) Daß der Militär Etat wirklich um 1.700.000 fl. weniger als für ihn angesezet ware, gekostet, und in der That nur 5½ Millionen für ihn verwendet worden.

3.) In den verminderten Ausgaben aller centralisirten Zweige, ausgenommen des extraordinairen Hofetats, der aus besonderen Ursachen mehr erfordert, und der auf Zurückbezalung verwendeten Summe die auch mehrere 100.000 fl. ausmachten.

Das Schrekbild eines Defizits wäre also für das Etats Jahr $180^6/_7$ in der Wirklichkeit glücklich überstanden, und wenn auch die Zahl der während dieses Finanz Jahres emittirten Tratten zu 1.180.612 fl., die Zahl der eingelösten zu 850.727 fl. um 329.885 fl. übersteige, so zeige sich demnach für das Finanz Jahr $180^6/_7$ ein Überschuß von

---

[62] Beilage zum Protokoll: „Darstellung der Central Staats Cassa-Verhältnisse vom Etats-Jahr $180^6/_7$. Als Commentar zu dem Cassa-Journals Extracte vom 29. Februar 1808“. Verfasser: Finanzreferendär Franz v. Krenner, datiert 12. März 1808, 11 Seiten. Vermerk Egid Kobells: „in der königlichen Geheimen Staats Conferenz vorgeleget, München den 11. May 1808“ (S. 1).

744.632 fl. {4r} und wie auch immer die verschiedene Berechnungen und Ansäze für das Etats Jahr $180^6/_7$ gestellet werden mögen, so seien zwei Säze zur Evidenz erwiesen, nemlich, daß sich die in die Central Staats Kasse geflossene Staats Einkünfte ansehnlich vermehret, und daß eine bedeutende Ersparung in den Staatsausgaben statt gefunden habe.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch berührte nun die Verschiedenheit der Etats Angaben des geheimen Central Rechnungs Bureau, wornach sich ein Deficit ergiebt, und der Central Staats Kasse Berechnung, wonach sich ein Überschuß zeiget, und nachdeme er die Ursachen dieser Verschiedenheit angeführet, und dieselbe erläutert, ging er zu dem Überblicke auf das Finanz Jahr $180^7/_8$ über und äusserte, daß {4v} diese tröstende, und beruhigende Voraussezungen vom Finanz Jahre $180^6/_7$ nöthig waren, um zu dem Conspecte des Finanz Etats für $180^7/_8$ der ebenfalls von dem Central Rechnungs Bureau aus den verschiedenen Provincial Etats und Voranschlägen verfertiget worden, mit ruhigerem Gemüthe übergehen zu können.

Nach diesem summarischen aber glüklicherweise keineswegs erschöpfenden Conspect des Central Rechnungs Bureaus, den Freiherr von Hompesch vorlegte[63], erscheine eine gesammte ordentliche und ausserordentliche Einnahme des Staates von 27.369.611 fl. und dagegen eine gesammt ordentliche und ausserordentliche Ausgabe von 35.067.281 fl. mithin ein ordentlicher und ausserordentlicher Passiv Recess von 7.697.670 fl.

So abschrekend dieses Bild sein würde, wenn die Etats {5r} und der Auszug aus denselben sich auf wirkliche Ausgaben und auf die Auszüge geschlossener Jahres Rechnungen bezöge, so dienen diese Ansäze in ihrem Überblike nur zum Beweise, daß die Etats und ihre Voranschläge, in der Art wie sie eingesendet und verfertiget werden, blos idealisch sind. Folgende Gründe dienen zum Beweise dieser Behauptung:

1.) Das halbe Etats Jahr von $180^7/_8$ seie wirklich vorüber, in demselben seie eine Million auf rükständigen Sold und Löhnung auf das Extraordinarium des Militairs verwendet worden; die extraordinairen Ausgaben der Reise Ihrer Majestät der Königin nach Pyrmont und der italienischen Reise wurden bestritten; die für den Kauf der Lobkowizischen Herrschaft bestimmten Zahlungs Termine, und auf {5v} Erwerbung anderer Staats Realitäten verwendeten Summen wurden bezalt, ohne daß die Central Staats Kasse bis heran insolvent geworden wäre, welches gewiß der Fall gewesen sein würde, wenn ein so enormes Misverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe wirklich vorhanden wäre.

2.) Würden alle Provinzen zusammen nicht mehr dann 749.482 fl. über Abzug ihrer Ausgaben für das ganze Jahr zur Central Staats Kasse abgeben können, welche Dotazion schon dermalen 3 und 4fach überstiegen worden.

3.) Seye es zwar wahr, und könne auch nicht anders sein, daß der von Jahr zu Jahr sich von selbst mindern müssende Staats-Realitäten Verkauf für das gegenwärtige Etats Jahr 1.400.000 fl. minder beträgt, daß

4.) bei den Aktiv Kapitals Zinsen und einzuziehenden Kapitalien eine Minderung von 430.000 fl. erscheint, daß

---

[63] Beilage zum Protokoll: „Summarischer Ueberblick des General Finanz Etats des Königreichs Baiern für das IV. Finanz Jahr $180^7/_8$“, datiert 1. April 1808, 3 Seiten; dazu eine schriftliche Ausarbeitung, 5 Seiten, Verfasser: Ferdinand Freiherr v. Hartmann, Chef des Zentral-Rechnungskommissariats des Innern. Vermerk Egid Kobells: „in der königlichen Geheimen Staats Conferenz vorgeleget, München den 11. May 1808“ (S. 1).

{6r} 5.) der geringe Getreid Preiß bei dem Geld Anschlage der Dienst- und Zehend Getreide eine Minderung von wenigstens 400.000 fl. beträgt.

Dagegen hätten sich selbst nach diesen Anschlägen die permanenten ordinairen Einkünfte, im Gegenhalt mit dem vorigen Jahr um anderthalb bis zwei Millionen vermehrt und die Provinzen nicht allein die Zinsen der Provinzial Schulden, sondern selbst auch bedeutende Kapitalien abbezalen können.

Solange die Rechnungen der Provinzial Kassen nicht wirklich abgelegt sind; solange die Central Staats Kasse ihre Rechnung nicht abgelegt hat, welche alle im vorigen Jahr noch vom Jahre 1800 an zurükstanden und welche, ungeachtet der strengsten Befehle und der grösten darauf verwendeten Sorgfalt bei der Central Staats Kasse nicht weiter als bis zum Jahre 1804 vorgerükt, und erst mit {6v} Ende dieses Etats Jahres nachgeholt werden können, ist es nicht möglich ein zuverlässiges, und mit allen Belegen versehenes Bild der Finanzen des Königreichs aufzustellen.

Das Finanz Ministerium zähle darauf, in 6 Monaten damit fertig werden zu können. Das Mangelnde müsse durch die Central Staats Kasse ersezet werden, deren Einnahmen und Ausgaben enumerirt wurden.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch äusserte, wie die Central Staats Kasse für den Staat das seie, was dem Kaufmanne die Hauptbuchhaltung und seine Kasse seie; ihre gegeneinander abgewogene Billanzen könnten allein das Bild der Wirklichkeit darstellen, und daraus könne man allein ersehen, ob in einem Jahre mehr {7r} Schulden gemacht oder mehr Schulden abbezalet worden und welche Ersparungen hätten eintretten können.

Ein Staats Schaz oder die sogenannte Disposizions Kasse habe nie existirt, und könne also gegenwärtig auch nicht existiren. Die bei der baierischen Landschaft gefundene Vorraths Casse allein ausgenommen, welche zwischen 2 und 300.000 fl. betrage, und noch wirklich unberührt seye.

Wenn man also dieses ganze Bild in kurze Säze zusammen faße, so ließen sich folgende Resultate für das gegenwärtige Finanz Jahr daraus ziehen.

1.) Daß sich die ordinairen permanenten Einkünfte um so viel ungefehr vermehrt haben, als die extraordinairen Einkünfte durch den verminderten und abnehmen müssenden Staatsrealitäten-Verkauf abgenommen haben.

2.) Daß der durch geringere Getreidpreise entstehende Abgang der Einkünfte {7v} durch Oekonomie und höher gebrachten Ertrag der centralisirten Stellen ersezt werden dürfte.

3.) Daß die neu eröffneten Quellen der vermehrten Einnahme die ausserordentlichen und nicht vorher geschehene Ausgaben des Central Kasse ungefehr zu decken im Stande sind.

4.) Daß aber die Hauptvermehrung der Staatseinkünfte, ein sicher zu zählender und nötiger Überschuß blos aus der Steuerperäquazion und gleicher Vertheilung der Abgaben sich erwarten laße, welches die Wichtigkeit dieser Arbeit eben so sehr beweiset, als die Nothwendigkeit dieses Unternehmen unverrükt fortzusezen, und von den angenommenen Grundsäzen auf keine Weise abzugehen.

Indessen konnten diese Erwartungen das Finanz{8r}ministerium nicht allein beruhigen, und er Freiherr von Hompesch habe, um das Bild des Etatsjahres $180^{7}/_{8}$ so viel möglich mit den wirklichen Ausgaben zu beleuchten, einen weitern Auszug der Central Staats Kaße für das nun verfloßene Semester verfertigen laßen, den er hiemit vorlege, und welcher eine Vergleichung der Ausgaben im gegenwärtigen Semester $^{7}/_{8}$ und des

ersten Semesters $^{6}/_{7}$ enthält, und welche Bilance allerdings nicht zum Vortheil des gegenwärtigen Etats Jahrs gereichte, und eine eigene Auseinandersezung verdiente.

In diesem ersten Semester des gegenwärtigen Finanz Jahres seien für 1.982.603 fl. Tratten emittiret worden, in dem ersten Semester {8v} des Finanz Jahres 180$^{6}/_{7}$ aber nicht mehr, als um 374.225 fl., also in diesen 6 Monaten mehr Tratten oder Schulden gemacht worden, um 1.608.378 fl. Dieses seie das auffallenste Factum; nachdeme aber Freiherr von Hompesch dasselbe durch mehrere Säze beleuchtet und gezeiget hatte, daß das gegenwärtige Etatsjahr 180$^{7}/_{8}$ dem verflossenen 180$^{6}/_{7}$ in den Staatseinkünften ohngeachtet des verschiedenen Abganges verschiedener Rubriken überhaupt so ziemlich gleichkommen werde, und nur alles angewendet werden müste um, da kein Überschuß zu hoffen seye, das Gleichgewicht zwischen Staatsausgaben und Staatseinnahmen zu halten, es von der grösten Nothwendigkeit seye, wenn nicht eine wahre Stockung entste{9r}hen solle, eine grosse Vermehrung der Ausgaben mit Kraft zu entfernen, ging derselbe zu dem 2^{n} Gegenstand der die Geheime Staats Konferenz heute veranlaßet, die Bestimmung eines jährlichen Aversi für die Armée nach dem Friedens Fuße über.

Begrenzung des Militäretats

Gemäß einem Voranschlag des Kriegsökonomierats Johann Heinrich v. Kraus hat das Militär einen jährlichen Bedarf von 7,175 Mio. Gulden. Hompesch weist darauf hin, daß 1804 bei annähernd gleicher Mannschaftsstärke nur 4,5 Mio. Gulden gefordert und bewilligt wurden. Indem er die Ansätze zum Militäretat 1804 und 1808 vergleicht, bestimmt Hompesch 5,5 Mio., maximal 6 Mio. Gulden als Zielwert des Etatvoranschlags. Zu prüfen ist ferner, ob die in der Konstitution angekündigte Bürgermiliz die Funktion der vom Militär geforderten Reservebataillons übernehmen kann. Der König genehmigt die Anträge.

[2]. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch führte zuerst an, welchen Auftrag der Direktor des Krieges Oekonomie Rathes von Kraus erhalten, um einen genauen und vollständigen Etat des jährlichen Bedürfnisses der Armée und ihrer sämmtlichen Zweigen nach dem Friedens Fuße vorzulegen, und wie derselbe diesem Auftrage durch Überreichung der hier vorgeleget werdenden {9v} tabellarischen Übersicht und denen derselben beigefügten Bemerkungen, die abgelesen wurden, genüget[64].

Nach dieser Tabelle wurde für die Armée eine Summe von jährlichen 7.175.000 fl. erfodert.

Zu Beleuchtung dieser Anfoderungen fand Freiherr von Hompesch nöthig, auf die Unterhandlungen der Militair Exigenz im Jahre 1804 zurückzugehen, und zu zeigen, daß damals für die Armée, die auch auf 45 bis 48.000 Mann nach dem Friedensfuße angenommen war, nur 4½ Million gefodert, und auch von Seiner Königlichen Majestät ausgesprochen worden, wo durch gegenwärtig ohngefehr bei der nemlichen Stärke nur mit Vermehrung einiger Bataillons, eines {10r} Cavallerie Regiments und einer gröseren Anzahl Pferde bei den lezten die Summe von 7 Millionen und darüber gefordert werde[65].

Das Finanz Ministerium sahe sich hiedurch veranlasset in einer vorgelegten Tabelle eine Paralelle zwischen den verschiedenen Anforderungs Propositionen vom Jahre 1804

---

[64] Die Stücke liegen in BayHStA MF 13803; ebd. der Vortrag des Ministers Hompesch.

[65] Ähnlich hatte Hompesch in der Sitzung der Staatskonferenz vom 8. Juni 1807 argumentiert (Protokolle Bd. 1, Nr. 132, S. 642). Vgl. ULLMANN, Staatsschulden, S. 146f.

und den gegenwärtigen aufzustellen, und hob die wichtigsten derselben aus, welche Freiherr von Hompesch anführte, um den Grund des grosen Unterschiedes obiger beider Resultate desto leichter auffassen zu können.

Freiherr von Hompesch legte die Resultate in zwei Protokollen vor, welche sich aus zwei Sizungen mit dem General Lieutenant und Chef des Kriegs Bureau Herrn von Triva und dem {10v} Direktor von Kraus über diese Militair Exigenz ergeben, und äusserte: daß der Nutzen eines Militair Aversi allgemein anerkannt werden würde, weil eben dadurch die Hauptausgabe im Staate fixirt werde, und die Militair Behörden zu Ersparungen ein eigenes Interesse bekommen; daß aber mit einer weit geringeren Summe, ungeachtet der verschiedenen weit theueren Militair Rubriken, die angesezte Zahl der Armée von 48 bis 50.000 Mann gehalten werden könne, müße er sich auf die ausgearbeitete Vergleichung der verschiedenen Ansäze des Jahres 1804 und 1808 in ihrem ganzen Détail beziehen.

Nach dieser detaillirten Auseinandersezung würde die Armee in dieser Anzahl mit ihrer Vermehrung in Friedens {11r} Zeiten nicht über 5½ Millionen erfodern, und man könnte sich auf diese Summe beschränken, welche allerdings wünschenswerth wäre, damit die Staatskaße sich etwas zu erholen im Stande sey, und die Anstrengung der Vermehrung der Einkünfte nicht eine noch grösere Ausgabe zur Folge hätte, wodurch das Gleichgewicht aufs neue gestört, und jede dauerhafte Einrichtung unmöglich gemacht wird.

Um aber die Ausgaben nicht aufs Äusserste zu bringen; um für extraordinaire Rubriken einen Fond zu erhalten, und die Bildung eines abgesonderten Militair Schazes für Kriegszeiten und ganz ungewöhnliche Anschaffungen zu erleichtern, müße der Antrag des Finanz Ministeriums, wenn man bei den 5½ Mil{11v}lionen nicht stehen bleiben wollte, als Maximum bei den dermaligen Verhältnissen und Kräften des Königreichs, auf das Quantum fixum von sechs Millionen gehen. Mehr könnten die Kräften des Staates nicht vertragen noch leisten, und nach vollkommener Überzeugung würde auch dadurch allen politischen Absichten ein Genüge geleistet. Wenn Seine Königliche Majestät diesen allerunterthänigsten Vorschlag als das fest bestehende Maximum genehmigen, so würden in Konformität der früher erlaßenen organischen Reskripte über die Militair Oekonomie, und in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Oekonomie Raths, folgende Bestimmungen theils zu bestätigen, theils zu tref{12r}fen, dem Zweck der Militair Einrichtung angemessen sein.

1.) Bestimmung der Aversional Summe auf 6 Millionen;

2.) Bestimmung der Frucht-Preise, wie solche von den königlichen Rentämtern und Magazinen dem Militair abgegeben werden.

3.) Beibehaltung der gegenwärtigen Form und Kontraktes des Militair Oekonomie Rathes mit dem Finanz Ministerium.

4.) Daß alle Militair Zahlungen durch eine mit den gehörigen Personen versehene Militair Kasse gehen, und mit Beseitigung der Neben Provinzial Kassen berichtiget werden.

5.) Daß die Aversional Summe von der Central Staats Kasse jährlich in monathlichen Raten pünktlich geleistet, der Überschuß in eine separirte Kriegs Kasse {12v} gelegt; diese mit 3 Schlüsseln versehen werde, wovon das Kriegs Bureau, der Kriegs Oekonomie Rath und das Finanz Ministerium einen erhält, welche alle drei mitwirken müssen, um Gelder aus dem Militair Schaze für ausserordentliche Ausgaben zu erheben.

Auf diese Weise glaube er Freiherr von Hompesch daß allen Zwecken der Sicherstellung eines abgesonderten Militair Fonds und der Möglichkeit der Finanz Verwaltung, die Summe dazu herbei zu schaffen, entsprochen werde.

Wozu würde es auch helfen, eine grösere Summe zu bestimmen, die hernach nicht bezalt werden kann. Es seie besser und für das Militair selbst zuträglicher eine geringere Summe anzunehmen, auf welche es rechnen {13r} kann, als eine größere, die nie erfolgen werde.

Noch müsse er Freiherr von Hompesch bemerken, daß obschon es ausser dem Wirkungskreise des Finanz Ministerii liege zu beurtheilen, in wieferne die Organisazion von Reserve Bataillons sich mit dem dermaligen Formations Systeme vertrage, doch erinnert werden müßte, daß Seine Königliche Majestät die Errichtung einer National Miliz im Königreiche beschlossen, und diese Errichtung sogar einen in die Urkunde des Reichs aufgenommenen Artikel ausmache[66], und ob dieses, da auch die Bürger Miliz im ganzen Reiche zur inneren Sicherheit organisiret, nicht allenfalls wie in Frankreich die Reserve Bataillons bilden, und {13v} als solche gebraucht werden könnten.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch las einen nach diesen Ansichten entworfenen Reskripts Aufsaz ab, und untergab denselben, so wie den ganzen Antrag über diesen Gegenstand der allerhöchsten Genehmigung.

Seine Königliche Majestät haben den Antrag Dero Finanz Ministers, daß das Militair Aversum auf jährliche sechs Millionen in der vorgeschlagenen Art bestimmet werde allergnädigst bestätiget, und dem abgelesenen Reskripts Entwurf an den Direktor des Kriegs Oekonomie Rathes von {14r} Kraus ihre allerhöchste Genehmigung ertheilt[67].

Staatsanleihen

Hompesch trägt über die Notwendigkeit vor, bei dem Finanzmann Seeligmann eine Staatsanleihe in Höhe von 4 Mio. Gulden aufzunehmen, da die Mittelbeschaffung durch Schatzwechsel (Kassentratten) Gefahren birgt. Der König genehmigt den Antrag.

3. Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch erstattete über die Nothwendigkeit und Rechtmäsigkeit eines weiteren Staatsanlehens von 4 Millionen als Fortsezung der in den Jahren 1801 mit dem Hofbanquier A[ron] E[lias] Seeligmann kontrahirten Staats Anlehen von 3 Milionen Gulden[68] ausführlichen schriftlichen Vortrag, und zeigte darinn, daß unter der gegenwärtigen Regierung erst ein einziges solides groses Staats Anlehen, nemlich das schon erwehnte von 3 Millionen

---

[66] Die Konstitution des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808 bestätigte in Tit. VI § 5 (RegBl. 1808, Sp. 999; AK Bayerns Anfänge, S. 332) die „Bürger-Miliz“, die seit 1807 grundlegend neu organisiert wurde (vgl. die zahlreichen Verordnungen, die im Anschluß an die VO vom 3. April 1807, RegBl. 1807, Sp. 653-666, ergingen; Nachweise bei SCHIMKE, Regierungsakten, S. 721 Anm. 165.).

[67] Eine Einordnung des Tagesordnungspunkts [2] in die „Auseinandersetzung um den Militäretat vor 1815“ gibt BUCHHOLD, Triva, S. 228-241, bes. S. 235-238. Den Vortrag in der Staatskonferenz vom 11. Mai 1808 hielt allerdings nicht Montgelas, wie Buchhold angibt, sondern Hompesch; siehe dazu die einschlägigen Stücke in BayHStA MF 13803.

[68] Näheres zu dieser Anleihe bei ULLMANN, Staatsschulden, S. 98f. Vgl. Protokolle Bd. 1 Nr. 91 (Staatsrat vom 17. Juni 1801), S. 351-355, TOP 5; Nr. 92 (Staatskonferenz vom 19. Juni 1801), S. 358f., TOP 1; Nr. 97 (Staatsrat vom 8. Juli 1801), S. 370f., TOP 15; Nr. 107 (Staatsrat vom 19. August 1801), S. 405, TOP 9; Protokolle Bd. 2 Nr. 15 (Staatsrat vom 16. Februar 1802), S. 105f., TOP 4.

kontrahiret worden, woran bereits 6 Fristen mithin eine Summa von 1.200.000 fl. sammt allen Zinsen pünktlich berichtiget seien.

Im Jahre 1806 habe das damalige Finanz Ministerium schon die Nothwendigkeit gefühlet, {14v} wegen den ungeheuren Lasten so die Staats Kassen in den Kriegs- und darauf gefolgten Friedens-Jahren zu bestreiten gehabt, ein weiteres Anlehen zu machen, es seie deßwegen nach Frankfurth, Amsterdam und Koburg geschrieben, auch hier versuchet worden, dasselbe zu erhalten, allein alle diese Schritte seien ohne Erfolg geblieben und man habe zu andern Mitteln schreiten müssen, um die Staats Kassen zu decken, und eine Zahlungsunfähigkeit zu entfernen[69].

Mit aller Anstrengung seie dieses bis jezt verhindert worden, allein die Staats Kasse habe sich um dieses zu erreichen gezwungen gesehen, als Schuzmittel gegen eine auffallende Insolvenz mit Tratten Emmißion fort zuschleppen, und ein Anlehen von 500.000 fl. bei Carli und Schaezler in Augsburg[70] auf ein Jahr zu prolongiren.

Die Kasse habe in dem 1ⁿ Semester des gegenwärtigen Finanz Jahres, wie in dem Überblick für das halbe Jahr 180$^{7}/_{8}$ bereits angeführet worden, um 1.982.603 fl. 44 kr. {15r} ausgegeben, und bei alle deme seie dieselbe doch immer in Verlegenheit geblieben, weil selbst diese Summe von 2.482.000 fl. ihr altes unwidersprechliches Bedürfniß von 3 Millionen nicht aequiparire.

So ein leichtes sich immer reproduzirendes Aushülfsmittel die Kasse Tratten wegen ihrem beispiellosen Credit in Deutschland auch seie, so seie doch die Gefahr damit verbunden, daß durch eine unglückliche Ereigniß ihre Einlösung gehindert werden könnte, und man von denjenigen Individuen, welche die Haupt Summen auf Tratten geben, von Tag zu Tag abhängiger wird, auch leicht eintreten kann, daß die Kasse genötiget werden könnte, die Interessen und Provision der Tratte, welche gegenwärtig schon 8½ pC des Jahres betragen, zu erhöhen.

Das königliche Finanz Ministerium finde deßwegen, daß die Negotirung eines Anlehens, und wenn es auch nur um etwas wohlfeiler, als die bisherigen jährlichen 8½ pC {15v} zu stehen komme, täglich zum dringenden Bedürfnisse werden, um den angeführten Gefahren der Willkühr und des Stockens in den bisherigen Hilfsmittel des blosen Tratten Verkehrs vorzubeugen.

Das Ministerial Finanzdepartement habe den Versuch in Holland ein Anlehen zu finden, erneuert, allein es seie keine Hoffnung vorhanden, daß man dasselbe geringer als zu 8¾ pC erhalte.

---

[69] Zur Finanzierung der bayerischen Staatsausgaben durch Kredite in den Jahren 1807/1808 vgl. ULLMANN, Staatsschulden, S. 172-176.

[70] Die Finanzmänner Carli und Schaezler waren seit der Eingliederung Augsburgs in den bayerischen Staat wichtige Finanziers der Krone. Das Bankhaus Carli agierte seit der Gründung 1727 auf dem Finanzmarkt, Johann Lorenz Schaezler (1762-1826) gründete sein Bankhaus 1800. Im Frühjahr 1807 gewährten die beiden Wechselhäuser dem Königreich einen Wechselkredit von 500.000 fl. Im Herbst 1807 nahm der Finanzminister Hompesch eine weitere Million Gulden auf: „Teils prolongierte er damit den Kredit vom Frühjahr, dessen Termine jetzt fällig wurden, teils verschaffte er der Staatskasse dringend benötigte liquide Mittel“ (ULLMANN, Staatsschulden, S. 174). Mit Entschließung vom 6. September 1807 ernannte König Maximilian I. Schaezler sowie Karl Dominikus von Carli (1759-1823) zu Finanzräten (RegBl. 1807, Sp. 1570). Vgl. ABBT, Rede; ZORN, Handels- und Industriegeschichte, S. 34, S. 120f. u.ö.; NDB Bd. 22, S. 531f. (R. WINKLER); MÜLLER, Schaezler; ULLMANN, Staatsschulden, S. 172-174, zu weiteren Geldgeschäften die Registerverweise S. 826 u. 836.

Der Hof Banquier Seeligmann habe sich aber nun erklärt, ein Anlehen von 2 Millionen cum obligo und 2 Millionen sine obligo auf 2 Jahre Stillstand und nachherig zehenjährigen Heimzahlungs Fristen als blose Fortsetzung seines ersten Anlehens in der Art zu übernehmen, daß es an Zinsen und Provision mit einander nicht höher als auf jährliche 8 pC von dem jedesjährigen Capital Reste zu stehen kommen solle.

Von demselben, der im Jahre 1801 auch nur 3 Millionen {16r} cum obligo und eine Million sine obligo übernahm, und doch damals die 3te Million schon in dem ersten Semester erfüllte, lasse sich erwarten, daß er alle 4 Millionen aufbringen werde.

Als Finanz Minister, und in Beziehung auf die vorgelegte Lage der Finanzen des Königreichs Baiern, müsse er Freiherr von Hompesch antragen, daß Seine Königliche Majestät geruhen möchten, dieses Staatsanlehen von 4 Millionen und die deßwegen mit den Hof Banquier Seeligmann verabredete Unterhandlungen zu genehmigen, und dadurch dem Finanz Ministerium die Mittel zu geben, alle kleinliche Hilfsmittel zu beseitigen, und das Finanz Geschäft im grosen zur Zufriedenheit des Monarchen und zum Wohle des Staates fortzuführen.

Freiherr von Hompesch legte nun die mit dem Hof {16v} Banquier Seeligmann verabredete Bedingungen vor, führte an, daß die Mauthgefälle, die zu Deckung der stipulirten Capitals Rückzalung und Berichtigung der Interesse mehr als hinreichend seien, als Special Hypothek, so wie bei dem ersteren Anlehen gegeben werden sollen, und zeigte in ausführlichem Vortrag: wie nach den Bestimmungen der Schulden Pragmatik vom 20. Oct. 1804[71] bewiesen werden könne:

1.) Daß dieses neue Anlehen von vier Millionen nothwendig und rechtmäsig sei.

2.) Daß die Verwendung desselben sogleich bestimmt werden könnte, damit seiner Zeit nach dem Inhalte der Pragmatik die Verifizirung der richtig geschehenen Verwendung in dem Staats Archiv hinterleget werden könnte.

3.) Welche Special Hypothek zu verschieben und

4.) welcher extraordinaire {17r} Tilgungs Fond zur Rückzalung dieses Anlehens auszuzeigen wäre.

Nach diesen Voraussezungen legte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch die wegen diesem Anlehen entworfene Reskripts Aufsäze

a) an die königliche Central Staats Kasse, b) an den Hofbanquier Seeligmann, c) an die königliche General Zoll- und Mauth Direkzion und d) an den königlichen Residenten in Frankfurth [Adam Friedrich] Freiherrn von Reding[72], zur königlichen allerhöchs-

---

[71] Die Verordnung betr. die „neu errichtete Domanial-Fideikommißpragmatik des Churhauses Pfalzbaiern“ vom 20. Oktober 1804 (RegBl. 1805, Sp. 161-179; KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 257, S. 417-426. Fortsetzung: RegBl. 1805, Sp. 201-212) zielte darauf, die vom Kurfürsten, später König regierten Territorien „zu einem einheitlichen Staatswesen“ zu integrieren (ULLMANN, Staatsschulden, S. 128). Dazu gehörte die Unveräußerlichkeit der Lande. Max Joseph verpflichtete sich daher, „keine neue Kapitalien unter irgend einem Vorwande künftig aufzunehmen, als für dringende Landesbedürfnisse und zum wahren Nutzen Unserer Länder. Diese Schulden allein, wenn sie zu den bemerkten Zwecken aufgenommen, und auch wirklich dafür verwendet worden sind, sollen als rechtmäßige Schulden in Zukunft anerkannt werden“ (Sp. 203). Die Bedingungen, unter denen Kredite aufgenommen werden durften, wurden insoweit in der VO genau definiert.

[72] Adam Friedrich Freiherr von Reding zu Bieberegg (1767-1829) wirkte von Januar 1804 bis September 1806 als Ministerresident in der Reichsstadt Frankfurt am Main. Am 27. August 1808 übergab er sein Beglaubigungsschreiben als bevollmächtigter Gesandter beim Fürstprimas Dalberg (Repertorium Bd. 3, S. 21, S. 25; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 333 Nr. 640).

ten Genehmigung vor und fügte denselben den entworfenen Beitritts-Akt Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen bei.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst genehmigt, daß dieses neue Staatsanlehen von vier Millionen Gulden mit dem Hof Banquier Seeligmann nach den angetragenen Bedingnissen abgeschlossen werde, und in dessen Folge haben Allerhöchstdieselbe {17v} die vorgelegte Reskriptsentwürfe allergnädigst bestätiget.

Beschaffung zusätzlicher Mittel am Geldmarkt

Hompesch gibt zu bedenken, daß die unter TOP 3 bewilligte Anleihe womöglich nicht ausreichen dürfte, um das Finanzbedürfnis des Staates zu befriedigen. Der König bewilligt den Antrag, weitere 2 Millionen Gulden aufnehmen zu dürfen, wenn dringende Umstände es nötig machen sollten.

4. Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch glaubt nach den gemachten Anträgen noch folgende Bemerkungen Seiner Königlichen Majestät vorlegen zu müssen.

Schon der Inhalt des Vortrages und seiner Kalküle zeigte, daß das Quantum von 4 Millionen wirklich das Minimum des Bedürfnisses seye. 3 Millionen (nach Abzug der Provision) reichen eben nur hin, um die im Umlauf befindlichen Tratten nicht nochmalen renoviren zu müssen. Es bleibe hiernach eine einzige Million zu einem Verlags Kapital der Staats Kassen. Für einen Verkehr von jährlichen 12 Millionen seie dieses Verlagskapital einer Million {18r} noch lange nicht hinreichend, um die täglichen unaufhaltlichen Staatsbedürfnisse zu befriedigen, während dem die Staats-Gefälle theils nach der Natur der Ablags Termine, und theils wegen den entfernten Perzeptions-Lokalitäten oft erst in 2 und 3 Monaten in das Centrum einfliesen. Auf eine Spekulazion zur früheren Einlösung von Schulden, zur Einlösung der Pfandschaften in Tyrol oder zu irgend einem andern grosen Unternehmen seie aus einer einzigen Million gar nicht zu denken.

Hierzu komme noch, daß Seeligmann über alle angewandte Mühe nicht zu bereden war, alle 4 Millionen cum obligo zu übernehmen. 15 und respec 24 Monate lang schwebten die lezten 2 Millionen noch in der Luft, und wenn er sie nicht zu Stande bringe, {18v} so habe nicht nur allein die Staats Kasse ihr so nothwendiges Verlags Kapital nicht erhalten, sondern es müsse auch ein beträchtlicher Theil der Tratten wieder renovirt werden.

Träte endlich erst noch irgend ein ausserordentlicher Fall, irgendeine ausserordentliche Staats-Ausgabe aus Verhältnissen der heutigen Zeit unverhoft hervor; so müste die Verlegenheit noch weit gröser werden, als sie bisher war, während dem aus der großklingenden Nominalzahl der 4 Millionen sich jedermann zu grossen Erwartungen berechtiget hielt.

Freiherr von Hompesch halte sich daher überzeugt, daß es der Klugheit und den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen wäre, eine mit den erforderlichen Förmlichkeiten versehene Authorisazion zu einer Anlehens {19r} Aufnahme, überhaupt von 6 Millionen, also auf weitere 2 Millionen auszudehnen, um nach Umständen Gebrauch hievon machen zu können.

Seine Königliche Majestät haben diesen Antrag Dero Finanz Ministers Freiherrn von Hompesch allergnädigst genehmiget, und wollen demselben die allerhöchste Authorisazion zur Aufnahme von weiteren 2 Millionen Gulden, folglich im ganzen von 6 Millionen Gulden, wenn dringende Umstände es nöthig machen sollten, ertheilen, weßwegen Allerhöchstdieselbe diese mit allen erfoderlichen Förmlichkeiten versehene Authorisazions Urkunde für Dero Finanz Minister Freiherrn von Hompesch zur Aufnahme weiterer zwei Millionen Gulden in dringenden Umständen zur allerhöchsten Bestätigung erwarten.

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

Nr. 6:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 30. Juni 1808

BayHStA Staatsrat 8
8 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.

Organische Edikte

Vorlage der von der Organisationskommission erarbeiteten „Organischen Edikte". Montgelas betont, daß die Gesetzesvorhaben genau geprüft werden müssen, weil sie in das Privateigentum und die „persönlichen Rechte" der Untertanen eingreifen. Um die Meinungsbildung in der Kommission nachvollziehen zu können, sollen vom Antrag des Berichterstatters abweichende Ansichten im Protokoll der Organisationskommission vermerkt werden.

[MA] {1r} 1. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas äußerte, daß er in der heutigen Staats-Konferenz Seiner Königlichen Majestät und dem versammelten Ministerio mehrere organische {1v} Edicte vortragen werde, welche die angeordnete Commißion in Organisazions Sachen[73] in Folge der Ihnen ertheilten Aufträge vorgearbeitet. Diese Edicte erforderten nach ihrer Wichtigkeit und der Gegenständen, die sie umfaßen, eine überdachte und genaue Prüfung, weil dieselbe auf das Privat Eigenthum der königlichen Unterthanen sich beziehen, und die persönlichen Rechte derselben berühren. Aus diesem Grunde werde er Freiherr von Montgelas diese Edicte nach ihrem ganzen Inhalte ablesen, und bei jenen Stellen, wo er nach seiner Überzeugung einige Erinnerungen nöthig finde, Seiner Königlichen Majestät seine Bemerkungen beifügen, damit Allerhöchstdieselben nach vernommener Meinung der beiden andern königlichen Minister, die allerhöchste Entscheidung hierauf ertheilen könnten.

---

[73] Mitglieder der Organisationskommission waren die Minister Montgelas, Morawitzky und Hompesch sowie die Referendäre Georg Friedrich von Zentner und Johann Adam von Aretin (MA), Joseph von Stichaner und Maximilian von Branca (MInn), schließlich Paul Johann Anselm von Feuerbach (MJ); DOEBERL, Rheinbundverfassung, S. 46.

Vor allem müße er erinnern, daß von der Organisazions Commißion nur immer die Resultate {2r} ihrer Berathungen und die Edicts-Entwürfe, nie aber die Discußionen selbst vorgelegt würden, die dem Ministerio doch manchen Aufschluß geben könnten, aus welchen Gründen diese oder jene Faßung angenommen worden.

Um dieses für die Zukunft zu erreichen, trage er an, daß der Commißion in Organisazions Sachen durch den geheimen Konferenz Secretaire [Egidius Kobell] mündlich eröfnet werden möchte, daß der Referent der Commißion künftig die Ursachen die eine Abänderung seines Antrages nach der Mehrheit der Stimmenden veranlasset, in Kürze auf dem Konzept bemerke, um dieselbe in das Protocoll nachher aufnehmen zu können.

Seine Königliche Majestät geruheten diesen Antrag zu genehmigen.

Gemeindeverfassung

An einen Vortrag Montgelas' anknüpfend weist der König die Organisationskommission an, ein Edikt bezüglich der Bildung der Gemeinden auszuarbeiten.

2. Freiherr von Montgelas legte nun das Protocoll der Commißion in Organisazions Sachen vom 16. v[origen] M[onats] vor, worin auf die Bildung {2v} der Communen angetragen wird, und führte alle Gründe an, die die Commißion aufgestellt, um die Nothwendigkeit dieser Regierungs Maaßregel auseinander zu sezen[74].

Freiherr von Montgelas äußerte seine Ansicht über die Bildung der Gemeinden, vereinigte sich mit der Commißion, daß die Bildung der Rural-Gemeinden für die Ausführung der Regierungs-Zweke vortheilhaft, und untergab der Entscheidung Seiner Königl. Majestät, was hierüber festgesezt werden solle.

Seine Königliche Majestät haben, nachdem Allerhöchstsie die Meinungen Ihrer Staats Minister vernommen wegen Bildung der Communen Folgendes zu beschließen geruhet.

In Übereinstimmung mit den wegen den städtischen Gemeinden bereits erfolgten Verordnungen[75] solle die Bildung der Gemeinden nach folgendem Maaßstabe vorgenommen, und von der Organisazions Commißion das nöthige Edict hiezu {3r} bearbeitet und vorgelegt werden. Daß 1^{tens} die Bewohner einer Stadt eine Stadt-Gemeinde bilden sollen, und daß nach dem Maaße der Bevölkerung diese mehrere Unterabtheilungen erhalten kann. 2^{tens} Daß ein jedes Patrimonial Gericht eine Gemeinde ausmache, und 3^{tens} daß die Rural Gemeinden welche noch gar nicht bestehen errichtet, und hiebei das Maximum auf 1000 und das Minimum auf 250 Seelen angenommen werden solle[76].

Gerichtsverfassung

Beratung des Entwurfs eines Organischen Edikts über die Gerichtsverfassung. Der Antrag wird mit geringen Änderungen genehmigt.

---

[74] Zur Eingliederung der Gemeinden in die staatliche Behördenstruktur grundlegend WEISS, Integration, v.a. S. 5-9 u. S. 86-120; zusammenfassend MAUERER/STAUBER, Verwaltung, S. 287-293 mit der dort angegebenen Literatur.

[75] Vgl. WEISS, Integration, S. 42-44.

[76] Vgl. unten Nr. 9 (Staatskonferenz vom 28. Juli 1808), TOP 3 (betr. Bildung der Gemeinden); Nr. 12 (Staatskonferenz vom 22. August 1808), TOP 2 (betr. Bildung der Rural-Gemeinden).

3. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas führte jene Anträge an, welche die Commißion in Organisazions Sachen über die Gerichts Verfassung durch das Protocoll vom 14ten v. M. vorgeleget, und begleitete das organische Edict, welches deßwegen verfaßt worden, und welches er ablas, mit den Erinnerungen, die er hiebei zu machen sich aufgerufen fühlte.

Nachdem Seine Königliche {3v} Majestät die Meinungen der beiden andern geheimen Staats Minister ebenfalls erholt hatten, genehmigten Allerhöchstdieselbe den vorgelesenen Edicts Entwurf nach folgenden darin zu treffenden Aenderungen:
Bei § 4 soll der Ausdruck Grundgerichte in diesem § und in dem ganzen Edicte weggelaßen, und dafür Patrimonial Gerichte gesezt werden.
Der § 7 soll mit Umgehung seiner gegenwärtigen Faßung so gesezt werden: § 7. Für die Patrimonial-Gerichte, welche wir als künftig zu bestehende Untergerichte bestätigen werden, wird rüksichtlich ihrer Besezung sowohl als ihres künftigen Bestandes eine eigene Verordnung folgen[77].
§ 8 solle so gesezt werden: Die erste Instanz Gerichte der Unserer Souverainetaet untergebenen mediatisirten Fürsten und Grafen nehmen gleiche Verfaßung wie Unsere Untergerichte an.
Bei dem § 11 solle nach den Worten den Unserer Souverainetaet {4r} untergebenen mediatisirten Fürsten und Grafen beigefügt werden: und welchen Wir Ihnen etwa gleich zu stellen für gut finden werden.
In dem § 14 solle statt der unterstrichenen Worte welche keine definitive Kraft haben, gesezt werden: welche nicht definitiv sind; und statt der unterstrichenen Worte, bei definitiven aber, bei denjenigen die eine definitive Kraft haben, aber pp.
Bei dem § 23 solle nach den Worten, in peinlichen Fällen errichtet werden, beigesezt werden: „dieselbe sind zugleich die erste Instanz für die Mediatisirte, und die ihnen etwa von uns assimilirt werdende Fürsten und Grafen."
In den § 28 solle der Schluß auf folgende Art gesezt werden: „Die Geschäffts und Disciplinar Aufsicht stehet den Praesidenten zu, welche in wichtigen Sachen den Rath der Directoren zu erholen haben."
§ 30: Solle statt 3 Versammlungen 3 Seßionen gesezt werden.
{4v} Am Schluß des § 31 solle beigefügt werden: „und in 1ter Instanz bei den Civil-Strittigkeiten der Mediatisirten und der ihnen etwa aßimilirt werdenden Fürsten und Grafen."
Der § 34 solle auf folgende Art gesezt werden: „den wirklichen Besizern der mediatisirten Fürstenthümer und Grafschaften bleibt künftig das bestimmte Austregal-Gericht, so wie es in der Declaration vom 19. März 1807 ausgesprochen[78]."
Der § 36 solle wie folgt abgeändert werden: „Wenn zwischen Untergerichten, welche unter demselben Appellazions Gerichte stehen, Kompetenz-Konflikte sich ergeben, so hat das Appellazions Gericht Bericht darüber zu erstatten, und Unsere allerhöchste Entscheidung zu erholen."

---

[77] Siehe unten TOP 5.

[78] Die „Königliche Deklaration. Die Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt betreffend" vom 19. März 1807 (RegBl. 1807, Sp. 465-490) bestimmte u.a.: „In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär-Verbrechen, genießen die subjicirten Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Austrägal-Instanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden" (Pkt. A 11, Sp. 470).

In dem § 37 solle nach den Worten [„]sie erhalten ihre Arbeits Tabellen beigesezt[“] und der Schluß dahin abgeändert werden: „welche sie quartaliter {5r} mit ihren Erinnerungen an das Ministerial Justiz Departement einzusenden, und die allenfalls daselbst entstandene Gebrechen anzuzeigen haben.“
In dem § 43 solle die Stelle wegen der Geschäfts und Disciplinar Aufsicht rüksichtlich der Directoren auf die nämliche Art wie in dem § 28 wegen den Appellazions Directoren [!] verordnet worden, geändert werden.
§ 45 solle statt 3 Versammlungen 3 Seßionen, und in dem § 46 statt dem Schluße die Directoren bleiben in ihren Versammlungen gesezt werden: „die Directoren können nach Gutfinden des Praesidenten *von Zeit zu Zeit* [Textergänzung, Schreiberhand: Kobell] in den Senaten gewechselt werden.“
Der § 51 solle auf die nämliche Art, wie es bei § 36 verordnet wurde, abgeändert werden.
Der § 54 [solle] weggelaßen werden.
Der § 55[79] solle auf folgende Art gesezt werden: „Diesem Obergerichte stehet die Aufsicht über die sämmtliche Appellazions Gerichte Unseres Reiches zu. Es kann Uns, wenn es {5v} es [!] Visitazionen derselben nothwendig findet, seinen Anfrags Bericht hierüber erstatten, und nach erfolgter Genehmigung dieselbe abordnen, und Einsicht von dem Gange der Geschäfte nehmen, und Uns sodann mit Anlegung der Protokolle und Beifügung seiner Erinnerungen berichtliche Anzeige über den Befund machen.“
Im § 59 und 60 solle statt dem 1ten 8bris d. J. [= 1. Oktober 1808] der 1te Jänner 1809 ausgesprochen werden[80].
Übrigens haben Seine Königliche Majestät die Benennungen Appellazions-Gericht und Oberappellazions-Gericht allergnädigst genehmiget, und allen übrigen §§, die durch vorstehende Befehle keine Abänderung erleiden, Ihre Allerhöchste Bestätigung ertheilet[81].

Eherecht

Morawitzky trägt über die Art. 161 bis 164 des in Bayern zu rezipierenden Code Napoléon vor. Die Artikel statuieren bestimmte Eheverbote sowie Dispenskompetenzen. Das dem König zugesprochene Dispensrecht bleibt erhalten.

[MJ] 4. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Morawizky legte Seiner Königlichen Majestät einen allerunterthänigsten {6r} Antrag des Justiz Ministerii vor, welcher durch einige Stellen des Code Napoléon, die auf Dispensation in verbotenen Graden der Verwandschaft und Schwägerschaften Bezug haben, und worüber einige Glieder der Gesezkommißion Zweifel geäußert, veranlaßt worden[82].

---

[79] Durch den Wegfall des § 54 des Entwurfs in der im Regierungsblatt publizierten Fassung (s. Anm. 81) als § 54 gezählt.

[80] Im Organischen Edikt vom 24. Juli 1808 (s. folgende Anm., Sp. 1800) zu einem Paragraphen zusammengezogen: „§ 59. […] Vom 1. Jänner des künftigen Jahres hören daher die Geschäfte aller jener Gerichts-Behörden auf, welche von Uns nicht als künftig bestehend öffentlich bekannt gemacht worden sind. Diejenigen, welche nach obigem festgesezten Termine sich einer ferneren Gerichtsbarkeit anmassen, sollen als Verlezer Unserer Hoheitsrechte bestraft, und ihre Handlungen als nichtig angesehen werden.“

[81] OE betr. die „Gerichts-Verfassung“ vom 24. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1785-1800; KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 292, S. 756-765; WINKOPP (Hg.), Der Rheinische Bund 8 (1808), Nr. 20, S. 266-277; Auszug: SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 50, S. 252-261. – Zum Kontext DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 290.

[82] Vgl. DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 325; SCHOLZ LÖHNIG, Eherecht, S. 140.

Herr Graf von Morawizky las die Art. 161, 162, 163 und 164 des Code Napoléon ab[83], zeigte welche Gewalt durch den lezten Artikel Seiner Königlichen Majestät in Dispensationen ihrer katholischen Unterthanen gegen verbotene Grade zugesprochen wird, und führte die Bedenken einiger Mitglieder der Gesezkommißion an, welchen die Aufnahme des Art. 164 in das baierische Civilgesezbuch aus dem Grunde bedenklich scheine, weil Heirathen in verbothenen Graden nach Grundsäzen der katholischen Religion verboten, und daher die katholische Unterthanen verpflichtet seien, nur bei den geistlichen Oberen solche Dispensationen nachzusuchen.

Herr Graf von Morawizky {6v} widerlegte in seinem Antrage diesen angeführten Grund, und zeigte, nach welchen Ansichten das Ministerial Justiz Departement diesen Gegenstand betrachte und daß er zu dem Antrage sich aufgerufen fühle: Daß Seine Königliche Majestät allergnädigst entscheiden möchten, daß der Art. 164 des Code Napoléon in das baierische Gesezbuch ohne Zusaz aufgenommen, und daher so wie in andern Fällen so auch im Falle der verbotenen Grade das Recht Dispensazionen zu ertheilen, blos dem weltlichen Souverain ausdrücklich beigelegt werde.

Dieser Antrag des Ministerial Justiz Departements wurde von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst genehmiget, und solle der Art. 164 des Code Napoléon ohne Zusaz in das baierische Civilgesezbuch aufgenommen werden[84].

Patrimonialgerichtsbarkeit

Der von der Organisationskommission vorgelegte Entwurf zur Verfassung der Patrimonialgerichte wird grundlegend abgeändert. Insbesondere die Titel 3 und 4 über die Bestellung der Patrimonialrichter sowie das Erlöschen und die Suspension der Patrimonialgerichtsbarkeit werden umgearbeitet.

[MA] 5. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister {7r} Freiherr von Montgelas erstattete über den von der Commißion in Organisazions Sachen vorgelegten Entwurf einer konstituzionellen Verordnung über die Patrimonial Gerichts Verfassung Vortrag[85], und äußerte seine Erinnerungen, indem er diesen Entwurf ablas[86].

---

[83] CN Art. 161: „In gerader Linie ist die Ehe zwischen allen Ascendenten und Descendenten, sie seyen ehelich oder unehelich, so wie zwischen Verschwägerten derselben Linie verboten." Art. 162: „In der Seitenlinie ist die Ehe zwischen Bruder und Schwester, ohne Unterschied der ehelichen und unehelichen Geburt, und zwischen Verschwägerten in demselben Grade verboten." Art. 163: „Die Ehe ist ferner verboten zwischen dem Oheim und der Nichte, der Tante und dem Neffen." Art. 164: „Doch kann der Kaiser aus wichtigen Gründen von den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Eheverboten dispensiren." So eine zeitgenössische Übersetzung: Code Napoléon/Gesetzbuch Napoleons, Bd. 1, S. 73.

[84] EABG, Art. 159 (S. 52): „Wegen der in vorstehendem 158. Artikel enthaltenen Eheverbote bleibt jedoch dem Könige anheim gestellt, aus wichtigen Ursachen zu dispensiren." – Vgl. Nr. 10 (Staatskonferenz vom 8. August 1808), TOP 3.

[85] Gemäß Tit. I § 5 der Konstitution vom 1. Mai 1808 behielt der Adel „seine gutsherrlichen Rechte nach den gesezlichen Bestimmungen (RegBl. 1808, Sp. 987; AK Bayerns Anfänge, S. 325). Jedoch hatten sich die Gutsherren „[i]n der Ausübung der Justiz-Gewalt […] nach den über die Justiz-Verfassung Unsers Reiches im Allgemeinen und über die Patrimonial-Gerichte insbesondere kund gemachten organischen Edikten zu achten" (OE „über die gutsherrlichen Rechte" vom 28. Juli 1808, § 6, RegBl. 1808, Sp. 1834f.). Dazu kam die Verfügung im Organischen Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808 (RegBl. 1808, Sp. 1787, § 7): „Für die Patrimonial-Gerichte, welche Wir als künftig zu bestehende Untergerichte bestätigen werden, wird rücksichtlich ihrer Besezung sowohl, als ihres künftigen Bestandes eine eigene Verordnung folgen."

[86] Entwurf: BayHStA MInn 30124, „Konstitutionele [!] Verordnung über die Patrimonial-Gerichts-Verfassung", Unterschrift von Branca, [Bl. 1-8] (Vermerk Bl. 1r: „in der königlichen geheimen Staats Confe-

Seine Königliche Majestät haben, nachdem Sie die Meinungen Ihrer Staats Minister über diesen vorliegenden Gegenstand vernommen, rüksichtlich des vorgelegten Entwurfs folgende Aenderungen und Bestimmungen festzusezen geruhet.

In der ganzen Verordnung solle der Ausdruck Grundgericht in jenen von Patrimonial Gericht umgewandelt werden.

Im Eingange sollen die unterstrichenen Worte solle ferner nach der Form und unter den Bedingungen ausgeübt werden dürfen dahin abgeändert werden „die Patrimonial Gerichte werden künftig nach der Form und unter den {7v} Bedingungen ausgeübt, welche pp“[87].

Der § 4 solle ganz ausgelaßen werden[88].

In dem § 5 solle die Entfernung statt auf drei auf vier baierische Straßen Stunden bestimmt werden[89].

Der § 12 soll ganz weggelaßen werden[90].

Der § 14 solle auf folgende Art geändert werden: „sogenannte einschichtige Unterthanen können von denjenigen, welchen die Gerichtsbarkeit hierauf nicht als eine persönliche spezielle Verleihung gegeben worden, zu Bildung der zu einem Patrimonial Gericht erforderlichen Famillen Zahl eingerechnet werden, wenn sie in der ausgesprochenen Entfernung von vier Stunden gelegen[91].“

In dem § 16 solle nach den Worten: Ministerium der auswärtigen Geschäften, beigesezt werden: als Hoheits Departement[92].

---

renz abgeleßen. München den 30ten Juny 1808“). – Zur Patrimonialgerichtsbarkeit eingehend DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 285-300, zu den einschlägigen Beratungen der Staatskonferenz von Juni bis September 1808 ebd., S. 290-295; vgl. SCHIMKE, Herrschaften, S. 13-15; dies., Regierungsakten, S. 194-198; KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, S. 82-85.

[87] „Konstitutionele Verordnung“ (BayHStA MInn 30124), Bl. 1r: „Die ~~Grund~~ Patrimonial- Gerichtbarkeit ~~solle ferner~~ wird künftig nach der Form und unter den Bedingungen ausgeübt ~~werden dürfen~~, welche in gegenwärtiger konstitutionelen Verordnung enthalten sind.“

[88] Ebd., Bl. 1v-2r (durchgestrichen): „§ 4. Die Hälfte der jedesmahligen Familien Zahl solle dem Gerichts-Inhaber mit dem Grund-Eigenthum zugethan seyn [Ergänzung: oder keiner fremden Grundbarkeit unterliegen], wenn er auf die Beibehaltung der Gerichtsbarkeit Anspruch machen will.“

[89] Ebd., Bl. 2r: „§ 5. Die Größe der ~~Grund-~~ Patrimonial-Gerichtsbezirke wird durch den Grundsaz bestimmt: daß der entfernteste Gerichts-Gesessene nicht über ~~drey~~ vier bairische Strassen Stunden von dem Gerichts Size entlegen seyn solle“. Entsprechung in der publizierten Fassung: RegBl. 1808, Sp. 2246f., § 4.

[90] Ebd., Bl. 3r (durchgestrichen): „§ 12. Neue Verleihungen der Gerichtsbarkeit finden weder zu diesem [gemeint ist der Erwerb der Gerichtsbarkeit über eine oder mehrere Familien, § 11] noch zu einem andern Zweke ferner statt.“

[91] Ebd., Bl. 3r-3v: „§ 14. Sogenante einschichtige Unterthanen, über welche die Edelmannsfreiheits Gerichtbarkeit oder eine andere aus erloschenen blos persönlichen Privilegien fließende Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, eignen sich zur Bildung der Normal Familien Zahl nicht. Die Gerichtsbarkeit über solche Unterthanen kann daher kein Objekt von Arrondirungs-Verträgen werden.“ Neue Fassung: OE vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2248, § 12.

[92] Ebd., Bl. 3v: „§ 16. Demnach sind alle Patrimonial Gerichtbarkeits Inhaber gehalten bey Verlust der Gerichtbarkeit, die Beschreibung ihrer Gerichts Bezirke, die Nachweisung der Familien Zahl nach der Vorschrift mit der ~~Recognition~~ Beglaubigung des Landgerichtes, und die Beweise daß ihnen die Gerichtbarkeit über selbe zustehe, bey dem einschlägigen General Kreis Kommissariate bis dahin vorzulegen; durch welches sie nach geeigneter Prüfung an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten [Ergänzung am Seitenrand: als Hoheits Departement] mit einem den ganzen Kreis umfassenden Berichte zur Erholung Unserer Genehmigung eingesendet werden. – Neue Fassung: OE vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2248f., § 14.

Am Schluße des 18ten § solle beigefügt werden: „und dahero befugt, die Gerichtsbarkeit unter den für die grundherrlichen Rechte festgesezt werdenden {8r} Normen auszuüben[93].“
Die übrigen §§ des 1ten 2ten und 5ten Titels werden von Seiner Königlichen Majestät genehmigt, in so ferne sie durch die vorhergehende Vorschriften keine Abänderung erleiden.
Wegen dem 3ten und 4ten Titel dieses Entwurfes aber haben Seine Königliche Majestät befohlen, daß dieselbe ganz umgearbeitet, und dabei auf die wegen Anstellung der Gerichtshalter schon erlaßene frühere Verordnungen[94] auf den geringern Umfang eines Patrimonial Gerichts, das nur 50 Famillen unter sich hat, und die beschränkte Einkünfte eines Patrimonial Gerichtsherrn Rüksicht genommen, und das Ganze nach seiner neuen Faßung reproduzirt werden solle[95].

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

Nr. 7:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 7. Juli 1808

BayHStA Staatsrat 8
13 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.

Hypothekenrecht

Diskussion über einen Antrag der Organisationskommission, die eine Ausarbeitung bezüglich der Hypothekenbücher vorgelegt hat. Der Antrag sieht vor, die entsprechenden Bestimmungen in das neue Gesetzbuch zu inserieren. Morawitzky kritisiert den Antrag und fordert, daß die Instruktion der Gesetzeskommission vorgelegt werden muß und daß zunächst das allgemeine Gesetz über das Hypothekenrecht bearbeitet werden soll, dann erst die speziellen Bestimmungen über die Hypothekenbücher. Der König entscheidet, daß der Gesetzeskommission die Entwürfe und Akten der Organisationskommission zu überlassen sind, damit diese eingearbeitet werden können.

[MA] {1r} 1. Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas eröfnete Seiner Königlichen Majestät und dem Ministerio, daß er als Fortsezung der zu bestättigenden organischen {1v} Edicten, so aus der Konstituzion des Rei-

---

[93] „Konstitutionele Verordnung“ (BayHStA MInn 30124), Bl. 4r: „§ 18. Die ~~Grund~~ Patrimonial-Gerichte sind in ihren Bezirken in allen jenen Fällen kompetente Instanzen, wo die Gerichtsbarkeit Unserer Untergerichte gegründet ist, soferne eine Ausnahme in gegenwärtiger Verordnung nicht ausdrüklich festgesezet ist.“

[94] Dazu v.a. die VO betr. die „Patrimonial-Gerichtspflege in Alt-Baiern, der oberen Pfalz und Neuburg“ vom 6. Juni 1807, RegBl. 1807, Sp. 1001-1006; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 277, S. 529-531, ferner bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 35, S. 198-202 mit weiteren Nachweisen einschlägiger Normen.

[95] „Konstitutionele Verordnung“ (BayHStA MInn 30124), Bl. 5r-7v, Tit. III §§ 24-41 („Von der Bestellung der Patrimonial ~~Grund~~ Gerichte“), Tit. IV §§ 42-44 („Von der Verwaltung der Patrimonial ~~Grund~~ Gerichtsbarkeit“). Zum Fortgang: Nr. 9 (Staatskonferenz vom 28. Juli 1808), TOP 4.

ches fließen, die von der Commißion in Organisazions Sachen durch die Protocolle vom 15. und 20. v. M. vorgelegte Instruction für die Herstellung und Führung der Hypotheken-Bücher vortragen werde.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Morawizky erinnerte hiebei, daß er wegen dieser von der Commißion in Organisazions Sachen entworfenen Reglementar-Verfügung über die Hypotheken Bücher und den von ihr gemachten bestimmten Antrag: daß gewiße von den geheimen Referendärs angenommene Punkte der Gesezkommißion mit dem bestimmten allerhöchsten Befehle, diese Punkte in das Gesezbuch zu inseriren [sc. mitzuteilen seien], als Justiz Minister und Vorstand der Gesezkommißion folgendes bemerken müße.

Ohne die Richtigkeit {2r} und Zwekmäsigkeit der in der entworfenen Reglementar Verfügung enthaltenen Vorschläge hier im mindesten bezweifeln zu wollen, glaubt man doch gegen diesen Antrag Folgendes mit vielem Grund erinnern zu dürfen:

1) Eine Verordnung über das Hypotheken-Buch gehört nur zur Execution der gesezlichen Theorie über das Hypotheken-Recht, welches in dem zu bearbeitenden Gesez-Buche mehrere hundert Artikel ausmacht. Es ist aber wohl nicht zu bezweifeln, daß die Regulirung der Execution einer gesezlichen Theorie *nicht dieser gesezlichen Theorie* [ergänzt auf rechtsbrüchigem Seitenteil] vorangehe oder dieser Grenzen sezen könne, sondern daß jene von dieser vorausgesezt werde, von dieser erst begründet und zwekmäsig eingeleitet werden müße, und wenn diese natürliche Ordnung umgekehrt würde, nichts anders als Widerspruch und Inkonsequenz die Folge sein könne.

{2v} 2) Keine Gesezgebung bedarf so sehr der konsequenten Einheit, als die bürgerliche Gesezgebung, und keine Lehre der bürgerlichen Gesezgebung greift wieder so sehr in das Ganze ein, und kann durch den kleinsten fremdartigen Auswuchs so sehr zerrüttet werden, als die Theorie von dem Hypotheken-Recht. Wie könnte aber Einheit und Zusammenhang in dem bürgerlichen Gesezbuch und in der zulezt gedachten Lehre insbesondere erzielt werden, wenn zwei Commißionen unabhängig ohne Communication nebeneinander bestehen wovon die eine (die Gesezkommißion) die Rechts-Theorie im Ganzen bearbeiten, eine andere (die Versammlung der geheimen Referendäre) Bruchstücke des Ganzen oder gar Regulativ-Verfügungen zu einer Gesezgebung, die noch nicht vorhanden ist, für sich bearbeiten wollte.

{3r} 3) Seine Königliche Majestät haben die Gesezkommißion Allerhöchstdero Vertrauens in Bearbeitung der Legislation gewürdigt. Diese Commißion ist zugleich aus einem Personal zusammengesezt, welches Allerhöchstdero gnädigstes Vertrauen durch die That zu verdienen wißen wird. Sie besteht theils aus Rechtsgelehrten, welche die gründlichsten theoretischen Kenntniße längstens öffentlich bewährt haben, theils aus Geschäftsmännern, welche durch vieljährige Erfahrung gegen Einseitigkeit bewahrt sind.

Einer der leztern hat unter andern in dem Land, wo das Hypotheken-Wesen am reifsten ausgebildet wurde, welches in Deutschland die ersten Hypotheken-Bücher hatte, in Preußen, Gelegenheit gehabt, mehr als dreißig Jahre lang das Hypotheken Wesen in legislativer Rüksicht kennen zu lernen und praktisch auszuüben.

{3v} Es ist daher von der Gesez Kommißion nicht zu erwarten, daß sie in der Lehre des Hypotheken Wesens nicht von selbst die Erinnerungen der Versammlung der geheimen Referendarien prüfen und benuzen werde.

Es gehet daher der Antrag des Justiz Ministerii dahin:

1.) Daß das unterworfene Regulativ über die Hypotheken-Bücher der allergnädigst verordneten Gesezkommißion blos zur Bedachtnahme und Benuzung mitgetheilt werde, auch

2.) das Regulativ über die Hypotheken-Bücher nicht eher, als nachdem die Geseze über das Hypotheken-Recht von Allerhöchstderoselben genehmigt sind, bearbeitet und bekannt gemacht werde.

Die Herrn geheimen Staats und Konferenz Minister {4r} Freiherr von Montgelas und von Hompesch äußerten auf diesen Antrag, daß die preußische Bestimmungen für das Hypothekenwesen[96] Seiner Majestät für das Königreich Baiern nicht anzurathen sein möchten, weil dieses mit Zwang und andern gehäßigen Einrichtungen verbunden, und selbst nach dem Bericht der Kammer in Ansbach aus diesen Ursachen nicht in Ausübung gekommen. Der vorliegende Entwurf der Organisations Commißion scheine Ihnen diesen Übelstand mit Vorsicht umgangen zu haben, und einfach und zwekmäsig abgefaßt zu sein. Da es inzwischen für die Sache dienlich sein könnte, auch die Gesez-Commißion hierüber zu hören, so vereinigten sich diese beide Herrn Minister mit dem Antrage des Justiz-Ministers, daß dieser Entwurf zur Bedachtnahme und Benüzung der Gesezkommißion mitgetheilt werde.

Seine Königliche Majestät {4v} haben auf den Antrag Dero Justiz-Ministers und die Aeußerungen Ihrer beiden andern Minister allergnädigst beschloßen, daß der Gesezkommißion der Entwurf der Organisazions Commißion mit den dazu gehörigen Akten und den hierauf Bezug habenden Auszügen aus den Protokollen der Organisazions Commißion zur Bedachtnahme und Benüzung mitgetheilt werden solle[97].

Lehensedikt

Der König genehmigt mit einigen Änderungen das von der Organisationskommission ausgearbeitete Edikt über die Neuordnung des Lehenswesens in Bayern.

2. Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas trug das organische Edict vor, welches die Commißion in Organisazions Sachen mit dem Protocoll vom 13ten v. M. über die Lehensverhältniße im Königreich Baiern eingesendet, und machte, indeme Er daßelbe nach seinem ganzen Inhalte ablas, diejenige Bemerkungen, die er nach vorheriger Prüfung desselben anzuführen für nöthig erachte.

Nachdem Seiner Königlichen {5r} Majestät der ganze Inhalt dieses Edicts und alle §§ deßelben vorgetragen waren, und Allerhöchstdieselbe die Meinungen Allerhöchstdero Ministerii vernommen hatten, ertheilten Allerhöchstsie diesem Edicte Ihre Bestätigung mit folgenden darin zu treffenden Aenderungen[98]. Auch haben Seine Königli-

---

[96] Einschlägig waren die „Allgemeine Hypotheken-Ordnung“ vom 20. Dezember 1783 (NCC Bd. 7, Nr. 59, Sp. 2565-2692) sowie die Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 (ALR Tl. I Tit. 20, §§ 390-535 = Bd. 1, S. 901-919).

[97] Zum Fortgang: Nr. 26 (Geheimer Rat vom 16. Februar 1809).

[98] „Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern“ vom 7. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1893-1932; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 289, S. 681-705; Auszüge: WINKOPP (Hg.), Der Rheinische Bund 10 (1809), Nr. 34, S. 444-450; SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 12, S. 112-116. – Das Lehensedikt suchte, so die Präambel, dem Lehenswesen als einem „Zweige der Staats-Verwaltung, so viel es ohne Verlezung gegründeter Rechte des Einzelnen geschehen konnte, eine dem Geiste der Konstitution angemessene gleichförmige Gestalt zu geben“. Der König ging dabei von dem Gesichtspunkt aus, „die Mängel und Gebrechen des alten Lehenwesens zu heben, den Uebergang in freies Eigenthum, zur Beförderung des National-Wohlstandes, möglichst zu erleichtern, und dieses Institut, von Mißbräuchen und schädlichen

che Majestät befohlen, daß dieses Edict nach seiner Ausfertigung der Gesez-Commißion mitgetheilt werden solle, um daßelbe als Anhang dem Civilgesezbuch beizufügen.
Im § 6 so wie im ganzen Edicte solle der Ausdruck Grundgericht und Gerichtsbarkeit weggelassen, und dafür gesezt werden: eigenen Gerichten, eigener Gerichtsbarkeit[99].
Im § 12 solle der Termin vom 1ten Oktober 1809 auf den 1ten Jänner 1810 bestimmt werden[100].
In dem § 18 solle statt 20 25 zu Kapital erhoben gesezt werden[101].
{5v} In den §^{en} 69, 70 und 186 solle neben dem Ausdruck: böser Absicht noch inklavirter beigefügt werden: (dolus malus)[102].
In dem § 94 solle statt die Kanzlei-Taxen auf die Hälfte, gesezt werden, die Kanzlei-Taxen auf zwei Drittel[103].
Der § 201[104] solle auf folgende Art gesezt werden: Thronlehen und mit Gerichtsbarkeit versehene Kanzleilehen können nicht allodifizirt werden, dann im Anfange des § 202 solle gesezt werden: Statt Kanzleilehen: alle übrige Lehen[105].

Nebenbestimmungen befreit, in einfachere Formen zurückzuführen". Fortan gab es nur nur noch „Mann-Lehen der Krone", die entweder vom König selbst (Thronlehen) oder in seinem Namen vom obersten Lehenhof (Kanzleilehen) verliehen wurden (§§ 1-2). Somit wurde der König zum alleinigen Lehensherrn: „Alle Lehen können in Zukunft nur von dem König ausgehen. Ausser dem König kann in Baiern kein Lehen-Herr bestehen" (§ 22, ähnlich § 34). Da ferner „[k]ein Lehen-Mann […] königliche Lehen weiter verleihen" konnte (§ 23), ergab sich folgerichtig: „Alle Privat-Lehen und alle After-Lehen sollen […] erlöschen" (§ 24). Bei königlichen Lehen war zu prüfen, ob und in welche der beiden Kategorien (Thron- oder Kanzleilehen) sie eingereiht werden konnten (§ 7). War eine Kategorisierung nicht möglich, verloren diese Lehen ihre „Lehen-Eigenschaft" und wurden in „andere Grund-Verträge umgeändert" oder allodifiziert (§ 11). Als Termin dazu wurde der 1. Januar 1810 festgesetzt (§ 12). Wenn bis dahin ein Ausgleich nicht zustande kommen sollte, waren „diese Lehen in bodenzinsiges Eigenthum" umzuwandeln (§ 13). Ebenso galt, daß bis zum 1. Januar 1810 (§ 26) „[a]lle Privat-Lehen und alle After-Lehen […] allodifizirt, oder in andere Grund-Verträge umgeändert werden" sollten (§ 25). Zum Lehensedikt vgl. MÖCKL, Staat, S. 104f.; DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 486-491, bes. S. 488f.

[99] Edikt vom 7. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1895: „§ 6. Als Kanzlei-Lehen können solche Landgüter bestehen, welche mit eigenen Gerichten versehen sind".

[100] Ebd., Sp. 1896: „§ 12. Zur gütlichen Ausgleichung hierüber wird der Zeitraum bis zum 1. Jänner 1810 festgesezt".

[101] Ebd., Sp. 1897: „§ 18. Der Zins-Pflichtige kann sein Gut von dem Boden-Zinse frei machen, wenn er den Gulden mit fünf und zwanzig zu Kapital erhoben, ablöset".

[102] Ebd., Sp. 1906: „§ 69. Wenn die Lehens-Muthung inner des vorgeschriebenen Zeitraumes aus böser Absicht, (dolo malo) unterlassen wird, verlieret der Lehen-Mann, oder Lehenfolger das Lehen, und erst nach dessen Tode tritt der nächste Lehen-Erbe wieder in den Genuß. § 70: Wenn der Muthungs-Termin ohne böse Absicht, (sine dolo malo) versäumt wird, findet die Strafe der Entrichtung doppelter Lehen-Gebühren statt."

[103] Ebd., Sp. 1910f.: „§ 94. […] Bei Verpfändungs-Konsensen werden die Kanzlei-Taxen auf zwei Drittheile dieses Betrages bestimmt".

[104] Ebd., Sp. 1927.

[105] Ebd.: „§ 202. Alle übrigen Lehen können geeignet werden, wenn alle lebende Lehenfolger hiezu einstimmen". – Zur Präzisierung bzw. Modikation des Lehenedikts s. Nr. 60 (Geheimer Rat vom 26. Juli 1810), TOP 3.

Entwurf eines Edikts über den Adel

Montgelas kritisiert den von der Organisationskommission vorgelegten Ediktsentwurf wegen der für den Adel höchst nachteiligen ökonomischen Folgen. Der Minister formuliert daher einige Änderungsanträge. Im Zentrum seiner Neufassung steht die Bestimmung, wodurch der Adel nur durch eine königliche, d.h. staatliche Konzession erlangt werden kann. Ferner geht es insbesondere um die Einrichtung von Majoraten. Hompesch und Morawitzky stimmen den Änderungsanträgen zu. Der König folgt dem Antrag und befiehlt die Neuredaktion des Edikts.

3. Über das Edict wegen dem Adel im Königreich Baiern, wegen Aufhebung der Fideikommißе und Einführung der Majorate, welches mit dem Protocole vom 9ten Mai dieses Jahrs von der Commißion in Organisazions Sachen vorgelegt worden, äußerte sich der königliche geheime Staats und Konferenz {6r} Minister Freiherr von Montgelas, daß er sich mit der Ansicht, nach welcher dieses Edict entworfen, so wenig als mit der Eintheilung und Fassung vereinbaren könne[106].

Er habe dieses Edict genau geprüft und gefunden, daß es für die im Königreich sich befindende adelige Famillen zu hart und den Ruin der meisten nach sich ziehen würde, weil sie durch die verschiedene Verhältniße in ihrem Vermögen schon sehr geschwächt und ohnedieß Mühe haben würden, sich aufrecht zu erhalten, da alle Privilegien und Vorzüge des Adels auf gewiße Stellen im Staate schon erloschen, sie nach den Grundsäzen der Billigkeit von der Steuer Entrichtung künftig nicht mehr ausgenommen, und keine Mittel aufzufinden sein würden, ihnen besondere Unterstüzungen auszusprechen.

Freiherr von Montgelas {6v} zergliederte nun den Aufsaz[107] und untergab der allerhöchsten königlichen Entscheidung, ob seine Ansicht über diesen Gegenstand angenommen oder ob Seine Königliche Majestät die Eintheilung der Commißion zu bestätigen geruhen wollten.

Derselbe las nun den Aufsaz der Commißion ab, und äußerte: Seiner Meinung nach könnte der 1te Titel: [„]Allgemeine Bestimmungen über die künftige Fortdauer des Adels["] ganz kurz in einigen Artikel folgenden Inhalts gesezt werden, da die übrigen Artikel nichts als Wiederholungen der Bestimmungen in der Konstituzion enthalten[108]:

> Der Adel kann nur durch eine königliche Conceßion erlangt werden, deßen politische Verhältnisse sind durch die Constitution bestimmt.

---

[106] Zur Adelspolitik in der Ära Montgelas vgl. DEMEL, Adelsstruktur; SCHIMKE, Herrschaften, S. 4-29; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 531-541; ERNST, Adel; zum Adelsedikt vom 28. Juli 1808 vgl. ECKERT, Kampf, S. 277-281; SCHIMKE, S. 7-9; DEMEL, Struktur, S. 312f.; ERNST, S. 54-65.

[107] Entwurf eines „Edict[s] über den Adel im Königreiche Baiern nach dem § 5 Titel I der Constitution", 16 Bll., Bleistiftkorrekturen von der Hand Montgelas', laut Vermerk des Konferenzsekretärs Egid Kobell vorgetragen in der Geheimen Staatskonferenz vom 7. Juli 1808, BayHStA MA 74113 (im Folgenden zitiert als „Entwurf eines Adelsedikts").

[108] Hinsichtlich des Adels bestimmte die Konstitution des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808 in Tit. I § 5: „Der Adel behält seine Titel und, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen; übrigens aber wird er in Rücksicht auf die Staatslasten, wie sie dermal bestehen oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Er bildet auch keinen besondern Theil der Nationalrepräsentation, sondern nimmt mit den übrigen ganz freien Landeigenthümern einen verhältnißmässigen Antheil daran. Eben so wenig wird ihm ein ausschließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen zugestanden. Die gesamten Statuten der noch bestehenden Korporationen müssen nach diesen Grundsätzen abgeändert, oder seiner Zeit eingerichtet werden (AK Bayerns Anfänge, S. 325).

Bei dem II^ten^ Titel von Erlangung und Vererbung des Adels könnte die Erwerbung durch höhere Civil- und {7r} Militär Stellen so wie durch Verleihung der Orden wegbleiben, da der Adel dem Staatsdiener keinen Vortheil mehr gewähre, und er seinen Rang durch die Stelle erhalte[109].

Die §§ wegen dem Titel der nachgebornen Söhne und Töchter der Adeligen könnten aus diesem Capitel so wie das ganze zweite Capitel wegen der Erwerbung des Dienst- und Orden-Adels weggelaßen werden[110].

In dem 3ten Capitel dieses Titels § 18 könnte der N° 4 ganz weggelaßen und statt diesem gesezt werden: Ein hinlängliches schuldenfreies Vermögen[111].

Die §§ 21 und 22 könnten geändert und anders gefaßt werden[112].

---

[109] Entwurf eines Adelsedikts (BayHStA MA 74113), Tit. II, Art. 8: „Der Adel wird durch die rechtmäßige eheliche Geburt von einem adeligen Vater, durch Adoption, durch höhere Civil-Militaire Stellen, durch Verleihung Unserer Orden, oder durch besondere Gnadenbriefe erworben“ (Bl. 1v).

[110] Ebd., Tit. II, Kap. 1: „Art. 9. Alle, die in Unserem Königreiche als Adelige anerkannt sind, behalten für sich und ihre vor dem 1. October 1808 gebohrne Kinder ihre bisherige Adels-Titel auf Lebens-Zeit. Art. 10. Bei ihren Nachkommen kann der Adels-Titel nur auf diejenige Söhne vererbt werden, bei welchen derselbe in dem bestimmten Grade mit einem verhältnißmäßigen Majorat dotiret worden ist, welches Majorat mit dem Titel sodann auf ihre directe, eheliche, männliche Nachkommenschaft nach der Erbfolge-Ordnung der Primogenitur übergeht. Der Erstgebohrne künftige Succeßor führet den Adels-Titel des Vaters. Art. 11. Diejenige Söhne außer dem Erstgebohrnen, bei welchen der Titel nicht dotiret ist, behalten zwar den Nahmen und das Wappen der Familie, enthalten sich aber des Adels-Titels, bis sie in das Majorat nach der festgesezten Erbfolgs-Ordnung dereinst eintreten, oder das Recht, einen Adels-Titel zu führen, durch einen besondern Gnadenbrief nach erfüllten vorgeschriebenen Bedingungen von Uns erhalten. Art. 12. Die nach dem 1. October laufenden Jahres gebohrnen Töchter adeliger Familien in den zwei ersten Stufen, nämlich: der Fürsten und Grafen, erhalten den Adels-Titel des Vaters; in den zwei übrigen Stufen aber, der Freiherrn und Ritter, führen die Töchter nur den Familien Nahmen, mit dem Beisaze: Fräulein, ohne Adels-Titel. Art. 13: In den Fällen, in welchen die Adoption nach den Gesezen statt hat, kann auch mit Unserer Genehmigung unter Beobachtung des Art. 10 der Adels-Titel auf den adoptirten Sohn vererbt werden.“ Kap. 2: „Von der Erwerbung des Dienst- und Ordens-Adels und der Vererbung deßelben. Art. 14. Der Adels-Titel der lezten Stufe ist mit allen Civil-Stellen bis zum [folgt mehrfach durchstrichenes, nicht lesbares Wort] einschließlich und mit allen Militaire Stellen bis zum [folgt mehrfach durchstrichenes, nicht lesbares Wort] einschließlich verbunden. Art. 15. Wir behalten Uns vor, höhere Grade nach Verhältniß der höheren Staats-Ämter durch besondere Decrete zu ertheilen. Art. 16. Diejenige, welche Wir durch Unsere Orden auszeichnen, erhalten dadurch zugleich den Adels-Titel der lezten Stufe, höhere Grade werden durch besondere Decrete ertheilt. Art. 17. Der Dienst- und Ordens-Adel ist nur persönlich; er kann aber wie der durch Gnadenbriefe erworbene Adel, vererbt werden, wenn nach den Vorschriften des Art. 10 ein Majorat eingerichtet wird, wo sodann in Ansehung der Vererbungs-Art, der nachgebohrnen Söhne, und der Töchter die Dispositionen des Art. 11 und 12 eintreten“ (Bl. 2r-3v).

[111] Kap. 3 handelt „[v]on der Erwerbung des Adels durch Gnadenbriefe, und der Vererbung deßelben“. Art. 18 des Entwurfs handelt von den Voraussetzungen zum Erwerb des Briefadels und bestimmt dazu u.a. „4.) den Besiz eines von Schulden oder sonstigen Ansprüchen freien Land-Eigenthums, und zwar a) zur Erlangung der unteren Stufen des Adels bis zum Freiherrn, in minimo von jährlichen Einkünften von 6.000 fl., b) zur Erlangung der hohen Stufen des Adels, als Grafen in minimo von 12.000 fl., Fürsten in minimo von 30.000 fl.“ (Bl. 3v-4r). Sanktionierte Fassung: Adelsedikt vom 28. Juli 1808, Tit. I Kap. 3 § 9, RegBl. 1808, Sp. 2031.

[112] Entwurf eines Adelsedikts (BayHStA MA 74113) Tit. II, Kap. 3: „Art. 21. Der auf diese Art erworbene Adels-Titel geht nur auf jene aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugten, oder mit Unserer besondern Bewilligung adoptirte Söhne über, und zwar nach der Erbfolge-Ordnung der Erstgeburt, für welche derselbe mit einem verhältnißmäßigen Majorat, wie in dem [!] folgenden Artikeln [!] näher bestimmt werden wird, dotiret worden ist. Art. 22. Bei den übrigen Söhnen und bei den Töchtern treten die Dispositionen des Art. 11 und 12 ein“ (Bl. 4r-4v).

In dem 3ten Titel wegen den Majoraten wäre dem Art. 23 das Wort zukünftig beizusezen[113].

In dem Art. 26 könnte das Maximum eines zu konstituirenden Majorats der Fürsten die Summe der jährlichen Einkünfte auf 40.000 der {7v} Grafen auf 20.000 und der Freiherrn und darunter auf 10.000 fl. bestimmt, und die Art. 27, 28, 29, 30, 31 und 32 in Folge dieser Bestimmung geändert werden[114].

Der Art. 33 könnte ganz ausbleiben[115].

Art. 34 wäre im Anfange so zu sezen: „In denjenigen Fällen, in welchen Wir eine Adelsverleihung oder Standeserhöhung mit der Majorats-Dotation ertheilen, werden Wir p.“[116].

Der Art. 37 im 4ten Titel könnte auf folgende Art gefaßt werden: „Das Majorat wird auf die männliche leibliche oder adoptirte durch die Geseze berufene Descendenten in der Lineal Ordnung nach der Erstgeburt vererbt“[117].

Der § 38 wäre auf folgende Art zu sezen: „Damit aber die Adoption die Wirkung der Vererbung auf das Majorat erhalte, ist Unsere ausdrückliche Bewilligung durch ein

---

[113] Ebd., Tit. III, Kap. 1: „Art. 23. Die Majorate können *zukünftig* [Bleistiftmarginalie von der Hand Montgelas'] nur gegründet werden auf Einkünfte eines freien, in Unserem Königreiche gelegenen Landeigenthums“ (Bl. 4v). Sanktionierte Fassung: Adelsedikt vom 28. Juli 1808, Tit. II Kap. 1 § 23, RegBl. 1808, Sp. 2034.

[114] Entwurf eines Adelsedikts (BayHStA MA 74113) Tit. III, Kap. 1: „Art. 26. Die Renten des Majorats, worauf der Adels-Titel gegründet werden soll, müßen betragen: für die ersten Stufen des Adels bis zum Freiherrn einschließlich in minimo jährlich 3.000 fl.; für die höheren Stufen den Grafen in minimo 6.000 fl., den Fürsten 15.000 fl. Art. 27. Die Errichtung der Majorate wird in keinem andern Falle als zur Dotirung des Adels-Titels gestattet, und erfodert allezeit Unsere besondere Bewilligung. Art. 28. Diese wird in einer an Uns gerichteten und bei Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übergebenen Vorstellung entweder zugleich mit dem Adels-Titel, oder besonders nachgesucht. Art. 29. Es müßen in der Supplik die Motive zur Errichtung eines Majorats angegeben seyn, und derselben beurkundete Ausweisungen über alle jene Bedingungen beiliegen, welche in den Art. 18 insbesondere Nro. 3 und 4 vorgeschrieben sind. Art. 30. Genanntes Ministerium hat die vorgelegten Motive und Beweise nach vorläufiger Vernehmung der geeigneten Justiz-Stelle zu untersuchen, und Vortrag an Uns zu erstatten. Art. 31. Erfolgt hierauf Unsere Genehmigung, so wird über die Errichtung des Majorats eine Urkunde, in welcher a. die Motive des errichteten Majorats, b. der mit dem Majorat verbundene Adels-Titel, c. die Güter, welche die Dotation constituiren, und d. das Wappen ausgedrükt sind, unter Unserem größeren Siegel ausgefertiget, in das Adels-Register eingetragen, und nach erlegter Taxe durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht. Auch muß der Majorats-Brief dem Hypotheken-Buche, wo die Güter gelegen sind, eingetragen werden. Art. 32. Es wird ferner bei der einschlagenden Gerichts-Stelle eine eigene Matrikel über die in ihrem Bezirke befindlichen Majorats-Güter mit einer genauen Beschreibung derselben geführet“ (Bl. 5r-5v).

[115] Ebd., Tit. III, Kap. 1: „Art. 33. Bei neuen Verleihungen der Adels-Titel, die vererbt werden wollen, begreift die über das Majorat errichtete Urkunde zugleich den Adelsbrief“ (Bl. 5v-6r).

[116] Ebd., Tit. III, Kap. 1: „Art. 34. In denjenigen Fällen, in welchen die Dotation des Adels-Titels durch Uns selbst geschieht, werden Wir […]“ (Bl. 6r). Sanktionierte Fassung: Adelsedikt vom 28. Juli 1808, Tit. II Kap. 1 § 33, RegBl. 1808, Sp. 2035.

[117] Entwurf eines Adelsedikts (BayHStA MA 74113) Tit. IV („Von den Wirkungen des errichteten Majorats“), Kap. 1 („In Ansehung der Personen“): „Der Adels-Titel, welcher mit dem Majorat verbunden wird, kömt denjenigen zu, für welche daßelbe errichtet worden ist, und wird mit dem Majorat auf ihre männliche leibliche oder adoptive zur Erbfolge nach den Gesezen berufene Descendenz in der Lineal-Ordnung nach der Erstgeburt [folgen durchgestrichene Worte] fortgepflanzt.“ (Bl. 6v). Sanktionierte Fassung: Adelsedikt vom 28. Juli 1808, Tit. II Kap. 2 § 36, RegBl. 1808, Sp. 2036.

besonderes {8r} Decret hiezu erforderlich[118]. In dem Art. 46 könnte beigesezt werden: „welcher durch die Geseze zur Erbfolge nach der oben bestimmten Ordnung berufen"[119].

Statt des Art. 67 und 68 könnte Folgendes gesezt werden: „Bei gänzlichem Abgang eines andern Vermögens wird die Alimentation der nachgebornen Kinder beiderlei Geschlechts auf die Einkünfte des Majorats und die Zahl derselben angewiesen, jedoch in einem solchen Verhältniß, daß sie die Hälfte desselben in keinem Falle übersteige. Die Verhandlung wird von den Justizstellen berichtiget, und von Uns bestätiget[120]".

Die Art. 73 bis 80 wären ganz umzuarbeiten, und hiebei der Grundsaz aufzustellen, daß die gegenwärtig immatrikulirte und vom Könige bestätigte Fideikommiße sogleich die Eigenschaft eines Majorats mit allen denenselben durch {8v} die gegenwärtige Verordnung beigelegten rechtlichen Wirkungen annehmen[121].

---

[118] Entwurf eines Adelsedikts (BayHStA MA 74113) Tit. IV, Kap. 1: „Art. 38. Damit aber die Adoption die Wirkung der Mittheilung des Adels-Titels auf den Adoptirten erhalte, so ist allezeit nebst dem Besize der zum Adels-Titel erforderliche Majorats-Güter Unsere ausdrückliche Bewilligung durch ein besonderes Decret hierzu erforderlich. Sanktionierte Fassung: Adelsedikt vom 28. Juli 1808, Tit. II Kap. 2 § 37, RegBl. 1808, Sp. 2036.

[119] Entwurf eines Adelsedikts (BayHStA MA 74113) Tit. II, Kap. 3 („Von dem Genuße der Majorats-Güter): „Art.46. Der Genuß der Majorats Güter kömmt demjenigen zu, welcher in den Adels-Titel auf die in dem Art. 10 festgesezte Art succediret" (Bl. 8r). Sanktionierte Fassung: Adelsedikt vom 28. Juli 1808, Tit. II Kap. 4 § 45, RegBl. 1808, Sp. 2038.

[120] Entwurf eines Adelsedikts (BayHStA MA 74113) Tit. V, Kap. 2. „Art. 67. Auch tritt eine gültige Ursache zur Auflößung des Majorats ein: wenn das ganze Vermögen des Besizers mit Inbegrif des Majorats zu der Summe heruntersinkt, daß den Kindern der Pflichttheil, welcher nach dem Inbegrif des Gesamtvermögens zu berechnen ist, daraus nicht mehr geleistet werden kann, ohne das Majorat zu schmälern. Art. 68: Sollte aber das Majorat die zur Vererbung deßelben nach Art. 26 erforderliche Rente übersteigen, so kann daßelbe zur Erfüllung des Pflichttheils bis auf das Minimum dieser Rente vermindert, und ferner erhalten werden" (Bl. 11r-11v). Sanktionierte Fassung: Adelsedikt vom 28. Juli 1808, Tit. II Kap. 7 § 65, RegBl. 1808, Sp. 2042.

[121] Entwurf eines Adelsedikts (BayHStA MA 74113) Tit. VII „Anwendung der gegenwärtigen Dispositionen über die Majorate auf die Fideicommiße der in Unserem Königreiche eingeseßenen adeligen Geschlechter […]. Art. 73. Die gegenwärtige Fideicommiß-Besizer treten hiernach von dem 1. Octob. l. J. in das vollständige freie Eigenthum der Fideicommiß-Güter, über welche sie unter den Lebenden u. von Todes wegen frei disponiren dürfen. Art. 74. Diese Güter haften daher auch für die Allodial-Schulden der Fideicommiß-Besizer, jedoch ohne Nachtheil der schon darauf versicherten Fidei-commiß Schulden. Art. 75. Wenn der gegenwärtige Fidei-commiß-Besizer nach dem 1. Octob. l. J. ohne gültige Disposition mit Tode abgeht, so wird das Fidei-commiß unter seine Intestat-Erben, wie sein übriges Allodial-Vermögen, nach der bürgerlichen Erbfolge-Ordnung gleich vertheilet, und alle Regredient-Ansprüche erlöschen. Art. 76. Die Verzichte der lebenden Intestat-Erben und alle aus den Familien-Verträgen fließende besondere Erbansprüche verlieren ihre rechtliche Wirkung. Art. 77. Was die Verzichteten zu ihrer Abfindung empfangen haben, sind sie verbunden bei der künftigen Erbfolge zu conferiren. Art. 78. Wenn eine Linie oder ein einzelnes Familien-Glied zur Abfindung besondere Güter, Rechte, Ämter oder Nuzungen erhalten hat, so nehmen die Güter bei dem Besizer die Natur des Allodial-Vermögens an, Rechte, Renten und Nuzungen werden zu Capital erhoben, und dieses wird aus der aufgelösten Fidei-commiß-Masse entrichtet, oder hypothekarisch versichert. Übrigens behält dieses Capital in seiner Ordnung das Vorzugsrecht vor den Allodial-Schulden. Art. 79. Diejenige, welchen Güter oder eine Rente nur für ihre Lebenszeit angewiesen, behalten den Genuß derselben auch nur während der Dauer ihres Lebens. Dem Nuznißer der Rente kömmt während dieser Zeit die obige hypothekarische Sicherheit zu. Nach ihrem Tode fallen beide, Güter und Rente, an den lezten Besizer des erlöschenden Fidei-commißes und seine Erben. Art. 80. Wenn einer ganzen Linie gewiße Renten, Rechte und Nuzungen zu ihrer Abfindung zugetheilt sind, so werden die Renten und die zu Geld angeschlagenen Rechte und Nuzungen, der Gulden zu fünfzehen gerechnet, zu einem Capital erhoben. Dieses ist von Seite

Der Art. 82 und 84 wäre wegzulaßen, und in dem Art. 94 beizusezen: „Die über den Adel und Majorate vorkommende strittige Fälle werden bei den einschlägigen Appellazions Gerichten pp.“[122].

Wenn Seine Königliche Majestät diese Abänderungen in dem Aufsaze des Edicts und die dabei aufgestellte neue Ansicht allergnädigst genehmigten, so würde Er das Adels Edict in Übereinstimmung mit diesen Veränderungen neu redigiren und zur allerhöchsten Unterschrift vorbereiten laßen.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch äußerte, daß er diese vorgetragene Ansicht des Edicts über den Adel schon vor der Staats Konferenz getheilt, und sich vollkommen mit den hierin zu treffenden Aenderungen vereinige.

Gleiche {9r} Aeußerung gab der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Morawizky ab.

Seine Königliche Majestät haben die von Dero geheimen Staats- und Konferenz Minister Freiherrn von Montgelas vorgetragene Aenderungen in dem Edicte über den Adel, womit auch die beiden andern Staats Minister sich vereiniget, allergnädigst genehmiget, und wollen, daß der Aufsaz hienach umgeändert und neu redigirt werde[123].

Emphyteutische Güter

Morawitzky erinnert daran, daß der Code Napoléon (CN) die im Königreich Bayern wichtige Emphyteuse nicht kennt. Folglich ist nach dem Stand der Dinge zu befürchten, daß dieses Rechtsinstitut in dem neuen, auf dem CN aufbauenden Bürgerlichen Gesetzbuch nicht berücksichtigt werden wird. Um dem abzuhelfen, soll die Organisationskommission der Gesetzeskommission den Verordnungsentwurf über die gutsherrlichen Rechte zustellen, in dem diese Materie behandelt wird. Die Bestimmungen über den emphyteutischen Vertrag sollen sodann den Ministerien mitgeteilt werden.

4. Bei dem Veranlaße der Bestimmungen über den Adel, womit doch auch die legislative Anordnungen über die emphyteutischen Güter in Beziehung stehen, äußerte der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Morawizky Folgendes:

Im Code Napoléon, welcher zu einer baierischen Landes Gesezgebung verarbeitet wird, seie die Lehre {9v} von den emphyteutischen Gütern ganz mit Stillschweigen übergangen[124]. Der Grund dieser Auslaßung seie allein dieser, weil in Frankreich fast

---

des Renten-Besizers nach 10 Jahren aufkündbar; eine frühere Aufkündung ist dem Gutsbesizer frei gelaßen“ (Bl. 12r-13v).

[122] Ebd., Tit. VIII „Verlust des Adels. Art. 82. Der persönliche Adel dauert nur auf die Lebenszeit des Titulaire. […] Art. 84. Wenn das Majorat, worauf der Adelstitel gegründet ist, auf die oben Titel VI bestimmte Art erlischt“ (Bl. 13v). „Art. 94. Die darüber vorkommenden streitigen Fälle aber werden bei den einschlägigen Justiz-Stellen verhandelt und entschieden“ (Bl. 14v-15r). Sanktionierte Fassung: Adelsedikt vom 28. Juli 1808, Tit. I Kap. 5 § 21, RegBl. 1808, Sp. 2033 („Die über den Adel vorkommende streitige Fälle […]“).

[123] Fortsetzung: Nr. 9 (Staatskonferenz vom 28. Juli 1808), TOP [1].

[124] Die Emphyteuse, ein Institut des römischen Rechts, war „das vererbliche und veräußerliche, dingliche Recht, ein fremdes, fruchttragendes Grundstück zu bewirtschaften und Früchte aus diesem zu ziehen und zu gewinnen“ (KLEIN-BRUCKSCHWAIGER, Art. ‚Erbleihe’, in: HRG Bd. 1, Sp. 968-971, zit. Sp. 968). Damit korrespondierte die Pflicht, das Grundstück zu pflegen und eine festgelegte Abgabe an den Eigentümer zu entrichten. Ab dem 16. Jahrhundert verwendeten viele Territorialgesetzgebungen die Emphyteuse als aus-

durchgehend das bloße Pachtsystem eingeführt wäre. Da indeßen in dem Königreich Baiern der allergrößte Theil des Land-Eigenthums aus getheilten Eigenthum und aus emphyteutischen Gütern bestehe, so würde das neue baierische Gesezbuch in einem der allerwichtigsten Gegenstände lükenhaft und unbrauchbar sein, und auf den Namen eines baierischen Gesezbuches nicht Anspruch machen können, wenn diese Lehre nicht in der Bearbeitung mit aufgenommen würde. Es würde überdieß gegen die ausdrükliche Erklärung der Konstituzions Urkunde, welche Gleichheit der Gesezgebung für alle Provinzen verspreche[125], die höchst nachtheilige Inkonsequenz entstehen, daß die alten Provinzial {10r} Gesezbücher, die in diesem Puncte so sehr von einander abweichten, und zugleich den übrigen Grundsäzen widersprächen, noch neben den letzteren fortbestehen müßten.

Da indessen in der Versammlung der geheimen Referendäre dem Vernehmen nach eine Verordnung über die gutsherrlichen Rechte entworfen werde[126], welche mit dem diesseits zu bearbeitenden Gegenstande im Zusammenhang stehe, so würde erforderlich sein, daß vorgedachter Entwurf der Gesezkommißion respec. dem Redacteur zur Benuzung bei seiner Arbeit mitgetheilt werde.

Der alsdann verfaßte Entwurf der Gesezgebung über den emphyteutischen Vortrag [!] werde hierauf wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit andern Zweigen der Administrazion, den übrigen verehrlichen {10v} Ministerien zur Erinnerung mitgetheilt werden.

Seine Königliche Majestät haben auf diesen Antrag nach vernommener Meinung der beiden andern geheimen Staats Minister allergnädigst befohlen, daß der von der Organisazions Commißion bearbeitete Entwurf über die gutsherrlichen Rechte sobald er bei den königlichen Minister zirkulirt und in der geheimen Staats Konferenz vorgetragen sein wird, der Gesez Commißion mitgetheilt werden solle, um solchen bei ihren Arbeiten zu benuzen.

Wittelsbachisches Familiengesetz

Montgelas trägt im Konsens mit Morawitzky und Hompesch Änderungsanträge zum Entwurf eines neuen Hausgesetzes der Wittelsbacher vor. Der König genehmigt die Anträge.

5. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas legte Seiner königlichen Majestät und dem Ministerio den Entwurf eines königlich baierischen Famillen Gesezes vor, welches Er in Folge des 1ten [!] Titels § 4 der Constitu-

---

schließliches Rechtsinstitut für eine Erbleihe; den Leihenehmer (Grundhold oder Grunduntertan) verstand man als Nutzungseigentümer, den Leihegeber (Grundherr) als Obereigentümer. Entsprechend unterschied die Rechtslehre zwischen Unter- und Obereigentum. 1807 definierte der Landshuter Professor der Rechte Franz Xaver Krüll (1769-1847) Emphyteuse als „unvollkommene[s] Eigenthum auf ein Grundstück unter dem Vorbehalte eines dinglichen Rechts auf Entrichtung eines bestimmten Kanons, und daß dasselbe nicht verschlimmert werde (KRÜLL, Handbuch Bd. 2, S. 126, § 461). Vgl. BRAUNEDER, Art. ‚Erbleihe', in: HRG Bd. 1, 2. Aufl., Sp. 1368-1370. Umfassende Darstellung bei DANNHORN, Römische Emphyteuse; zur Ausformung im CMBC (Tl. IV Kap. 7 § 1 [S. 92f.]) ebd., S. 283-286.

[125] Konstitution des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. I § 2 (RegBl. 1808, Sp. 987; AK Bayerns Anfänge, S. 325): „[…] Das ganze Königreich wird […] nach gleichen Gesezen gerichtet und nach gleichen Grundsäzen verwaltet […]".

[126] Dazu unten Nr. 8 (Staatskonferenz vom 16. Juli 1808), TOP 1.

tion[127] {11r} und mit Rüksicht auf die ältere Geseze und Verträge des königlichen Hauses, in so weit diese nach den veränderten politischen Verhältnißen noch anwendbar, habe bearbeiten laßen[128].

Auch mit der Faßung dieses Gesezes könne er sich nicht vereinigen, indem daßelbe mehrere nicht paßende, und auf das gegenwärtige Gesez sich gar nicht beziehende Artikel enthalte.

Bei dessen Ablesung werde er Seiner Königlichen Majestät diejenige Abänderungen vortragen, die nach seiner Ansicht hierin getroffen werden müßten, und in folgenden bestünden.

Der Art. 15 des II^en^ Titels könnte ausgelassen werden. In dem Art. 21 Titel III könnten die Worte: von welchen wenn es geschloßen ist, und das Duplicat in dem Archiv der National Repraesentation ausgelassen werden.

{11v} Die Art. 22 und 23 könnten ganz, so wie die Stellen im Art. 27 wegen dem Staats Secretaire des Hauses weggelaßen werden.

Der Art. 31 könnte wie folgt gesezt werden: „Überhaupt stehet es den Monarchen zu, alle zu Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des königlichen Haußes dienliche Maaßregeln zu ergreifen."

Der Art. 32 und 40 wäre ganz auszulaßen.

In dem Art. 41 wäre statt des Ausdruckes des rheinischen Bundes p. zu sezen: „welcher noch keinen Staat besizet, und zur Regierung desselben ohnmittelbar berufen ist."

In dem Art. 42 könnte statt sämmtlichen Kronbeamten p. gesezt werden: dem Famillen Rathe des königlichen Haußes.

In dem Art. 43 wäre die ganz ungeeignete Bestätigung der National Repraesentation {12r} und die Bestimmungen deßwegen zu umgehen und dieser Artikel anders zu faßen.

Die Art. 48 bis 62 inclusive könnten ganz ausgelassen werden, und eben so die Art. 68, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 92 und 94.

In dem Art. 98 und 103 wäre statt geheimen Rathe Famillen Rathe zu sezen.

In dem Art. 102 wären die Worte, und des geheimen Rathes, wegzulaßen.

In dem Art. 110 könnte der Schluß auf folgende Art abgeändert werden: „und die Abschrift durch eine Botschaft der National Repraesentation mitgetheilt wird."

Der Art. 111 könnte ganz weggelassen werden.

---

[127] Gemeint ist: Konstitution des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. II § 4 (RegBl. 1808, Sp. 990; AK Bayerns Anfänge, S. 326): „Ein besonderes Familiengesez wird die Art, wie diese [sc. die in den §§ 1-3 vorgeschriebene] Erbfolge eintreten soll, bestimmen […]".

[128] Vgl. oben Nr. 4 (Staatskonferenz vom 20. April 1808). – In rechtlicher Hinsicht war die Ausarbeitung eines neuen Hausgesetzes durch die Souveränität Bayerns im Gefolge des Preßburger Friedens erforderlich geworden, fehlten den älteren Hausverträgen doch fortan die reichsrechtlichen Grundlagen. Da die Angehörigen der nunmehrigen königlichen Familie vor der Auflösung des Reiches reichsunmittelbar gewesen waren, waren Hausverträge auf der Basis grundsätzlicher Gleichordnung geschlossen worden. Jetzt waren die Agnaten Untertanen, so daß der König „den Angehörigen seines Hauses ebenso wie den anderen Unterthanen als unumschränkter Herrscher gegenüber[trat]". Insofern handelte der König bei der Neuregelung der Verhältnisse seines Hauses als Gesetzgeber (er war durch kein über ihm stehendes Recht gebunden), nicht als „gleichberechtigter Vertragstheil". Die Zustimmung der Agnaten zu den einseitig erlassenen, für und gegen sie wirkenden Neuregelungen wurde nicht eingeholt. Den „veränderten politischen Verhältnissen" entsprechend, wurde die Hausverfassung grundlegend umgestaltet. Vgl. SEYDEL, Bayerisches Staatsrecht, Bd. 1, S. 412-414, zit. S. 413; KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, S. 48. Auf die politischen Umstände, die eine Änderung des Hausgesetzes erforderlich machten, verwies Montgelas in seinen Erinnerungen: LAUBMANN/DOEBERL (Hgg.), Denkwürdigkeiten, S. 86.

Der XI. Titel von der Gerichtsbarkeit über das königliche Hauß und von dem Famillen Rathe müßte ganz umgearbeitet {12v} und neu redigirt werden.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas entwikelte die Art, wie dieser Titel am paßendsten gefaßt werden könnte, und äußerte, daß wenn Seine Königliche Majestät diese vorgetragene Abänderungen in diesem Gesezes Entwurfe allergnädigst genehmigten, er denselben umarbeiten und zur allerhöchsten Unterschrift vorbereiten lassen würde.

Die königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Graf v. Morawizky und Freiherr von Hompesch vereinigten sich mit diesen Anträgen des Freiherrn von Montgelas.

Seine Königliche Majestät ertheilten diesen angetragenen Aenderungen Ihre allerhöchste Bestätigung, und solle das königliche Famillen Gesez darnach {13r} umgearbeitet und eingerichtet werden[129].

Verordnung über das Indigenat und die Staatsbürgerrechte

6. Montgelas legt den von der Organisationskommission mit dem Protokoll vom 30. Mai 1808 eingesendeten „Entwurf einer organischen Verordnung über das Indigenat und die Staatsbürger Rechte“ vor. Der König folgt dem Antrag, den „Gegenstand ganz der Beurtheilung der Gesezkommißion zu überlassen“, weshalb ihr der Entwurf übermittelt wird[130].

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

Nr. 8:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 16. Juli 1808

BayHStA Staatsrat 8
9 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.

Beratung des Organischen Edikts über die gutsherrlichen Rechte

Ausgehend von einem Vortrag Montgelas' wird das von der Organisationskommission entworfene Organische Edikt zur Regelung der Rechte der Grundherren beraten. Montgelas betont die Bedeutung des in das Privateigentum eingreifenden Edikts. Eingehende Diskussionen ergeben sich zu § 35 des Entwurfs über die Aufsichtskompetenz der unteren Forstbehörden sowie zur Frage, ob die grundherrlichen Lasten auch ohne Zustimmung des Grundherren abgelöst werden dürften. Hompesch trägt an, darin gefolgt von Montgelas und Morawitzky, daß kein Zwang angewendet werden dürfe, doch seien alle Abgaben ablösbar zu machen. Der König nimmt den

---

[129] Fortsetzung: Nr. 9 (Staatskonferenz vom 28. Juli 1808), TOP 5.

[130] Zum Fortgang: Nr. 37 (Geheimer Rat vom 22. Juni 1809), TOP 2.

Entwurf mit einigen redaktionellen Änderungen an und bestimmt u.a., daß Ablösungsvereinbarungen der Vertragsautonomie der Parteien überlassen sein sollen.

Teildruck bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 31, S. 173-175.

{1r} 1. Der Gegenstand, worüber der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas Seiner Königlichen Majestät und dem versammelten Ministerio in der auf heute angeordneten geheimen Staats-Konferenz Vortrag erstattete, war das organische Edict, welches {1v} von der Commißion in Organisazions Sachen über die gutsherrlichen Rechte mit den Protocollen vom 27ten und 29 ten vorigen, dann vom 4 ten 6 ten und 12 ten dieses Monats eingesendet worden[131].

Freiherr von Montgelas machte Seine Königliche Majestät und das Ministerium auf die Wichtigkeit dieses Edicts aufmerksam, weil es in das Privateigenthum tief eingreife, und weil in staatswirthschaftlichen Rüksichten jede Verfügung, die hierin getroffen werde, einen bedeutenden Einfluß auf das Ganze habe[132]. Mit einer Note des Ministerial-Justiz Departements seien an das Ministerium des Inneren die rechtlichen Ansichten gekommen, welchen die Gesezkommißion in ihren Berathungen über diesen Gegenstand und über die Erbpacht-Güter und das bodenzinsliche {2r} Eigenthum gefolget. Allein er Freiherr von Montgelas glaube, daß es nicht nöthig sein werde, die Grundsäze, welche die Gesezkommißion aufgestellt, heute vorzutragen, weil solche blos auf zukünftige Bestimmungen Bezug hätten, und weil diese seiner Zeit von dem königlichen Justiz-Minister mit dem Gesez-Buche zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden würden. Der Entwurf der Organisazions Commißion handle aber von Ausübung der gegenwärtig bestehenden grundherrlichen Rechte und da hierüber nach der Konstituzion eine allerhöchste Bestimmung erfolgen müße[133], so werde er den Edicts-Entwurf vortragen, und diejenige Stellen, die seiner Ansicht nach einer Aenderung unterliegen könnten, mit den erforderlichen Erläuterungen begleiten.

{2v} Freiherr von Montgelas führte an, wie bei der Organisazions Commißion dieses Edict eingetheilt worden, und las daßelbe nach seinem ganzen Inhalte ab, indem er die Anstände und Bemerkungen, die er für nöthig erachtete beifügte.

Bei dem § 35 wegen der Forst- und Jagd-Polizei erinnert der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch, daß wenn dieser § nach seiner gegenwärtigen Fassung stehen bleibe, der Wirkungskreis des angeordneten königlichen Oberforst-Amtes sehr beschränkt, und jede allgemeine Verbesserung in zwekmäsiger Benuzung der Waldungen *erschwert, wo nicht unmöglich gemacht würde, da die eigenmächtige Benuzung der Gemeinde und eigene Waldungen* [Passage auf dem rechten Seitenrand von anderer Hand ergänzt] dem Systeme einer guten Forstwirthschaft so wie dem Forstinteresse schädlich sei.

---

[131] Der hier diskutierte Entwurf ist im Gegensatz zu den hier erwähnten Protokollen der Organisationskommission erhalten geblieben: Entwurf eines „Organische[n] Edikt[s] über die gutsherrlichen Rechte", Unterschrift: [Maximilian] v. Branca, undatiert, Bl. 1-21, BayHStA Staatsverwaltung 932, im Folgenden zitiert als „Entwurf eines Edikts über die gutsherrlichen Rechte".

[132] Zum thematischen Kontext vgl. HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 281f.; DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 474-486, bes. 482-484; SCHIMKE, Herrschaften, S. 10-12; dies., Regierungsakten, S. 150-154; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 543-545; PUCHTA, Adel, S. 275.

[133] Konstitution des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. I § 5 (RegBl. 1808, Sp. 987; AK Bayerns Anfänge, S. 325): „Der Adel behält seine Titel und, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesezlichen Bestimmungen […]".

Er trug aus diesen und mehreren andern {3r} Gründen, die derselbe auseinander sezte, an, diesem § beizufügen, daß diese Waldungen unter die unmittelbare Forstaufsicht gestellt werden.

Gegen diese Erinnerungen machte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas mehrere Bemerkungen, und führte an, daß diese Aufsicht der untern Forstbehörden nur zu Chicanen und Exceße führen, und daß jedem Edelmanne in Baiern nach den Gesezen das Recht zustehe, ohne Einmischung der unteren Forstbehörden seine eigene Waldungen nach Gutbefinden besorgen zu lassen, wenn er dadurch den königlichen Forstverordnungen nicht entgegen handle. Zu dem angetragenen Beisaze könne er sich nicht verstehen.

Die königliche geheime {3v} Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas und von Hompesch, so wie auch Herr Graf von Morawizky vereinigten sich, nachdem sie ihre verschiedene Ansichten hierüber wechselseitig auseinander gesezt und Lezterer seine Meinung geäußert hatte, daß Seiner Königlichen Majestät in diesem § folgender Beisaz nach den Worten Forst- und Jagd-Ordnung allerunterthänigst anzutragen wäre: „unter der obersten Aufsicht Unseres obersten Forstamtes".

Bei dem II^ten^ Abschnitte der von den Rechten der Gutsherrn, die sich auf das Eigenthum beziehen, handelt untergab der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas der {4r} königlichen allerhöchsten Entscheidung, ob der in dem Anfange dieses Abschnittes aufgestellte Grundsaz, daß die Ablösbarkeit aller darin angeführten grundherrlichen Lasten mit einem Zwange gegen den Gutsherrn verbunden sein solle, der in dem ganzen Abschnitte fortgeführt seie, angenommen, oder ob bei den schon bestehenden die Ablösung der freien Übereinkunft beider Theile überlassen werden solle.

Derselbe führte die Gründe an, die für das eine, und jene, die für das andere sprechen.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch äußerte bei diesem Veranlasse Folgendes.

Die angetragenen Bestimmung eines Maaßstabes und ein Zwang gegen die {4v} Gutsherrn zur Ablösbarkeit der Renten, Grundbarkeit, Laudemien p. scheine ihm eine der schwierigsten Aufgaben, da hiebei die Rechte der Gutsherrn und das Wohl der Unterthanen gleich stark betheiliget, und leicht eines oder das andere gefährdet werden könnte. Es handle sich hiebei um ein Capital-Vermögen von wenigstens 300 Millionen, wovon ohngefähr $^1/_3$ dem Könige, $^1/_3$ den Kirchen und Stiftungen und $^1/_3$ den Privatpersonen gehören möge. Bei einer so ungeheuern Summe könne ein einziger Federzug, ein einziger Gulden im Regulative dieses Vermögens gar leicht um Millionen begünstigen oder verkürzen.

So lange dieser Gegenstand nicht nach allen seinen Nuancen der verschiedenen Lokalitäten und Rechtsverhältnißen untersucht, und die Regierung keinen Weg ausfindig gemacht, {5r} wodurch die Allgemeinheit eines Maaßstabes ohne Ungerechtigkeit gegen den einen oder den andern Theil ausgesprochen werden könne, so lange glaube er, daß eine gesezliche Bestimmung über den Maaßstab und Zwang unterbleiben, und die Sache auf eine einfache und nicht zu tief eingreifende Art behandelt werden könnte.

Aus diesen Ursachen, und weil der Staat als der größte und ausgebreiteteste Grundherr bei der Ablösung dieser Lasten ein Beispiel von Billigkeit und Ohneigennüzigkeit geben werde, welches für die allgemeine Nachfolge von der besten Wirkung sein müße, trage er Freiherr v. Hompesch an, daß Seine Königliche Majestät mit Umgehung aller von der Organisazions Commißion gemachten Anträge über die Verschiedenheit der

Maaßstäbe, blos {5v} allein die allgemeine Bestimmung aussprechen möchten, daß alle diese Abgaben, die in dem II^ten^ Abschnitte des Edicts ausgedrükt, ablösbar seien, und daß Allerhöchstdieselben wegen den Mißbräuchen und Exceßen bei Erhebung dieser Abgaben die geeigneten Maaßregeln treffen lassen möchten.

Mit diesem Antrage des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Freiherrn von Hompesch vereinigten sich die königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas und Graf von Morawizky, nachdem Sie Ihre Ansichten dieses Gegenstandes dargelegt.

Seine Königliche Majestät haben, nachdem Sie die Meinungen Allerhöchstihres Ministerii erwogen, in dem vorgetragenen Edicts Entwurfe über die gutsherrlichen Rechte, der {6r} ganz abgelesen wurde, folgende Aenderungen allergnädigst verordnet, die übrigen §§ genehmigt, und wollen, daß diese Aenderung so viel möglich beschleuniget werde, damit der Gesetzkommißion welcher die Mittheilung dieses Edictes zu ihren Arbeiten nöthig, eine Abschrift hievon zugestellt werden könne.

Im § 6 statt gutsherrlichen Gerichte, Patrimonial-Gericht[134].

Im § 25 solle die Stelle bei dem Landgerichte als Unter Kreißkommißariat oder weggelassen werden[135].

Im § 34 statt gutsherrlichem Grundgericht, Patrimonial Gericht[136].

Im § 35 solle nach den Worten Unsere Forst- und Jagd Ordnung, beigefügt werden: unter der oberen Aufsicht Unseres obersten Forst Amtes[137].

Der § 38 solle auf folgende Art {6v} gesezt werden: „das ärztliche Dienstpersonale wird in der Regel nur von Uns ernannt, jedoch stehet dem Gutsherrn der Vorschlag der Individuen für ihre Gerichtsbezirke zu[138].“

In dem § 73 solle das Wort vorläufig weggelassen, und der Schluß dieses § auf folgende Art abgeändert werden: „So solle es bei diesen Verträgen, nach den am Ort, wo

---

[134] Entwurf eines Edikts über die gutsherrlichen Rechte (BayHStA Staatsverwaltung 932), Bl. 3r: „§ 6. In der Ausübung der Justiz-Gewalt haben sich die Gutsherrn nach den über die Justiz-Verfassung Unsers Reiches im allgemmeinen und über die ~~gutsherrlichen~~ *Patrimonial* [Korrektur über der Zeile] Gerichte insbesondere kund gemachten organischen Edikten zu achten.“

[135] Ebd., Bl. 6r: „§ 25. Bey der Annahme der Handwerker, bey Verleihung neuer oder Widerbesezung erlöschender Gewerbs-Gerechtigkeiten kömmt den gutsherrlichen Gerichten blos die Instruktion des Gesuches nach der Verordnung vom 5. Jänner 1807 (Regierungsblatt S. 55-58) zu [VO betr. die „Gewerbs-Verleihungen der Patrimonial-Gerichte“vom 5. Januar 1807, RegBl. 1807, Sp. 55-58]; die Bewilligung oder Entscheidung hingegen ist nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung ~~bey dem Landgerichte als Unter Kreis Kreiskommissariat oder~~ bey dem General-Kreis Komissär selbst nachzusuchen.“

[136] Ebd., Bl. 7r-7v: „§ 34. Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landes Kultur gehören zur Oberpolizey, und stehen den General-Kreis-Kommissariaten nach der ihnen ertheilten Instruktion zu; ihre Vollziehung, wie auch die erste Instanz in Kulturstreitigkeiten – insoferne der Gutsherr nicht selbst dabey betheiliget ist – bleibt den gutsherrlichen ~~Grund-~~ *Patrimonial-* [Korrektur über der Zeile] Gerichten überlassen.“

[137] Ebd., Bl. 7v: „§ 35. Die Forst- und Jagd-Polizey, so wie die Forstgerichtsbarkeit verbleibt dem Gutsherrn in ihren eigenen, und in den Gemeinde Waldungen, jedoch sind sie verbunden Unsere Forst- und Jagd-Ordnungen *unter der Ober Aufsicht Unseres obersten Forstamtes* [linksbrüchig ergänzt von der Hand Montgelas’] zu befolgen, und ihre Hintersassen hiezu anzuhalten.“

[138] Ebd., Bl. 8r: „§ 38. Das ärztliche Dienst Personal wird in der Regel nur ~~auf das Gutachten Unseres General-Kreis-Kommissärs von Uns oder ohne Anfrage von ihm ernannt~~ *von Uns ernannt* [linksbrüchig ergänzt von der Hand Montgelas’]; jedoch stehet dem Gutsherrn der Vorschlag der Individuen für ihre Gerichtsbezirke zu.

die Güter liegen, vor dem 1ten Jänner 1809 geltenden Gewohnheiten und Gesezen sein Bewenden haben. Jedoch werden alle in den grundherrlichen Verträgen konstituirte ständige und nicht ständige Renten und Bürden für ablösbar erklärt. Die Vereinbarungen hierüber sollen der freien Unterhandlung der Betheiligten überlassen sein, ohne daß derlei Ablösungen als eine Verlezung {7r} der ehemaligen Fideikommiße und gegenwärtigen Majorats Verhältnißen oder anderer gerichtlichen Bestimmungen angesehen und von den Gerichts Stellen behandelt werden solle, wenn das dafür zu leistende Surrogat in Geld nach den Gesezen hergestellt sein wird[139]."

Der § 74 solle ausgelassen werden[140].

Der Schluß des § 86 der General-Kreis-Commißair wird aber solle weggelassen werden[141].

Die §§ 87 bis 104 inclusive sollen weggelassen werden[142].

---

[139] Ebd., Bl. 14v-15r: „B. Getheiltes Eigenthum. § 73. Wenn der Gutsherr seinen Grund und Boden nicht selbst und auf eigene Regie, oder von andern unter einer von den allgemeinen bürgerlichen Gesezen anerkanten Form bewirthschaften läßt, sondern einen sogenannten Kolonar oder andern ähnlichen grundherrlichen Vertrag über die Bebauung und Benüzung seines eigenthümlichen Grundes eingegangen hat; so solle es ~~vorläufig~~ bey diesen Verträgen nach den am Orte wo die Güter liegen, vor dem 1ten Jänner 1809 geltenden Gewohnheiten und Gesezen ~~inso ferne~~ sein Bewenden haben, ~~daß kein Gutsherr ohne eine billige und verhältnißmäßige Entschädigung der Ansprüche welche ihm rechtmäßig hieraus erwachsen sind, beraubt, und aus dem Besize der bisher bezogenen Geld- und Natural-Renten oder Prästationen gesetzet werden könne. Jedoch werden für diese provisorisch fortbestehenden Verträge folgende Bestimmungen festgesetzet:~~" (folgt § 74, s. folgende Anm.). Die korrigierte und ergänzte Fassung entspricht dem Verordnungstext: OE „über die gutsherrlichen Rechte" vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, § 73, Sp. 1849. – Das Problem der Ablösbarkeit der Grundrenten wurde auch anläßlich der Beratung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches diskutiert: unten Nr. 11 (Staatskonferenz vom 18. August 1808), TOP 2.

[140] Ebd., Bl. 15r-15v: „§ 74. Keinem Hintersassen kann die Verpfändung oder Veräußerung seines grundbaren Gutes im Ganzen oder theilweise versagt werden".

[141] Der getilgte Text läßt sich nicht lesen. Die ergänzte Fassung lautet (ebd., Bl. 16v): „§ 86. Wenn Klagen von gutsherrlichen Hintersassen gegen ihre Grundherrn wegen übermäßigen grundherrlichen Foderungen erhoben werden, so sollen sie vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden; der General-Kreis-Kommissär wird aber bey den Verhandlungen zum Besten der Grundholden interveniren." Der letzte Halbsatz fehlt im publizierten Verordnungstext: RegBl. 1808, § 85, Sp. 1851.

[142] Ebd., Bl. 16v-19v: „§ 87. Die in den grundherrlichen Verträgen konstituirte Renten bleiben auf immer dem Looskaufe unterworfen. § 88. Dieser Loos Kauf kann theilweise oder im Ganzen geschehen. Sowohl einzelne Abgaben, als Theile derselben können besonders abgelöst werden, solange das Loos Kaufs Kapital bei einer theilweisen Ablösung nicht unter einhundert Gulden rheinisch beträgt. § 89. Der Grundhold kann auf das Recht des Looskaufes zu keiner Zeit Verzicht leisten. § 90. Der Loos-Kauf muß dem Grundherrn ein halbes Jahr vorher von dem Hintersassen angekündiget werden. § 91. Der Loos-Kauf der Grundbarkeit derjenigen Güter welche auf alle Erben ohne Unterschied übergehen, findet gegen den vierten Theil des Schäzungs-Werthes dergestalten statt, daß alle Laudemien, damit verbundene Abgaben und Taxen, auf ewige Zeiten erlöschen. § 92. Die Grundbarkeit derjenigen Güter, welche nicht auf die Person des Untereigenthümers beschränket sind, jedoch auch nicht unbeschränkt auf alle Erben desselben übergehen, sollen mit dem dritten Theile des Schäzungs-Werthes abgelöset, und damit ebenfalls die ewige Befreiung von allen Laudemial-Abgaben und mit selben verbundenen Taxen etc. bewirket werden können. § 93. Die Grundbarkeit derjenigen Güter, welche auf die Person des Besizers allein beschränkt sind, solle mit der Hälfte des Schäzungs-Werthes, und damit vorbemerkte Befreiung von Laudemien, Leibgeldern, Taxen etc. erlangt werden können. § 94. Die Schäzung welche dieser Ablösung zum Grunde zu legen ist, solle nach dem Durchschnitte der drei jüngsten Fälle berechnet, und wo diese nicht aufzufinden wäre, eine neue Schäzung vorgenohmen werden. § 95. Die Ablösung der übrigen grundherrlichen Geld- und Naturalabgaben oder Prästationen hat in der Art statt, daß jeder Gulden der ständigen Geld und Getreid Renten mit dreyßig zu

Dem § 107 solle am Schlusse beigesezt werden[143]: „jedoch behalten alle darüber schon bestehende Verträge ihre Kraft."
Der § 108 solle ausgelassen werden[144].
Der § 109 solle so gesezt werden[145]: „der Zehend kann aber so {7v} wie alle übrige grundherrliche Renten nach beiderseitigem Einverständniß abgelöst werden."
Der § 110 solle weggelassen werden[146].
Der Anfang des § 111 solle so gesezt werden[147]: „bis zur Ablösung, die auf einem beiderseitigen Einverständniß beruhet, bleibt der Zehend dem Zehendberechtigten pp."

Kapital erhoben werden solle, jeder Gulden der unständigen Geld und Natural Renten hingegen mit fünf und zwanzig zu Kapital anzuschlagen ist. § 96. Die bestimmten Getreid Renten (derjenigen nämlichen deren jährlich anfallender Betrag nach gewißen Maasen z. B. Schäffeln, Mezen, Simra u. s. w. gegeben ist) werden aber in eine bestimte Geld Sume (Anzahl von Gulden, Thalern) verwandelt, indem vorläufig die Getreid Preise nach einem Durchschnitte der jüngsten dreyßig Jahre von 1778 bis 1807 beede einschlüßig, berechnet, und die gefundenen Durchschnits-Preise eines Schäffels Weizen, Korn, Gerste, Haaber u. s. w. mit der Zahl der abzulösenden Schäffel, Mezen, Simra etc. sodann multiplizirt. § 97. Die weitere Multiplikation des auf diesem Wege gefundenen Geldbetrages mit dreyßig giebt die Summe des Loos-Kaufschillings. § 98. Der General-Kreis-Kommissär eines jeden Kreises hat zu dem eben bemerkten Behufe binnen drey Monathen vom 1ten Jänner 1809 an zu rechnen, die Getreid Preise seines Bezirkes nach den Mittelpreisen der jüngsten dreyßig Jahre herstellen zu lassen und öfentlich bekannt zu machen. § 99. Die Grund-Dienste welche nicht in Getreid sondern in andern Naturalien z. B. in Schmalz, Hühnern, Eiern u. s. w. entrichtet wurden sollen nach Durchschnitts Preisen wie oben § 96 festgesetzet ist, in Geld angeschlagen, in Geld-Dienste verwandelt, und in eine ständige aber ablösbare Rente umgeschafen werden, welche sonach unter § 95 ihre fernere Behandlungs Norm findet. Der General Kreis Kommissär hat die Preise dieser Naturalien, wie in § 98 verordnet ist, bekannt machen zu lassen. § 100. Die bishieher in Getreid gereichten Dienste können noch ferner unter der Natur einer ständigen Getreid-Rente fortentrichtet werden, sie bleiben aber nach dem festgesetzten Maasstabe ablößlich. § 101. Die nicht ständigen Getreid oder übrigen Natural Renten sollen vorläufig durch eine Durchschnitts-Rechnung der im § 96 angenohmenen dreyßig Jahre auf ein ständiges Quantum von Körnern oder Naturalien eines Jahres zurükgebracht, sofort dieses nach dem von dem einschlägigen General-Kreis Kommissariate in Gemäßheit der §§ 98. 99 bekannt zu machenden Durchschnitts-Preise zu Kapital erhoben, und auf diesem Wege ist sodann der Loos-Kaufschilling auszumiteln. § 102. Den Theilen bleibt freigestellt, ob sie dergleichen unständige Getreid-Renten in einer bestimten Quantität Körnern wie von den Diensten § 100 festgesetzt ist, fortentrichten oder ob sie sich über die Ablösung sogleich vereinigen wollen. Im ersten Falle wird bey eintretender Ablösung mit dreyßig in dem zweiten aber mit fünf und zwanzig zu Kapital erhoben. § 103. Die übrigen unständigen Natural-Abgaben z. B. grüner und Blut Zehend können nach dem vorgezeichneten Maasstaabe sogleich abgelöset oder in einem ständigen Geld-Zinse fortentrichtet werden. Die Ablösung richtet sich wie im § 102 bestimmt ist. § 104. Der Grundherr und der looskaufende Hintersaß können sich dahin vereinigen, daß der Loos Kaufschilling auf dem frei gemachten Gute ganz oder zum Theil als ein aufkündbares Darlehen verzinßlich stehen bleibe."

[143] Der Passus fehlt sowohl im korrigierten Entwurf (ebd., Bl. 20r, § 107) als auch in der rechtsgültigen Fassung: „§ 88. Alle gemessene Scharwerk soll nach einem durch besondere Verordnung näher zu bestimmenden Masstabe in eine Geld-Abgabe verwandelt werden" (OE vom 28.8.1808, RegBl. 1808, Sp. 1852).

[144] Ebd., Bl. 20r: „§ 108. Diese Geld Abgabe ist nach den der nämlichen Verordnung vorbehaltenen Bestimmungen ablösbar".

[145] Ebd. Bl. 20r die Entwurfsfassung: „§ 109. Der Zehend ist ebenso wie andere grundherrliche Rechte auf eigenen Gütern dem Loskaufe unterworfen."

[146] Ebd., Bl. 20r-20v: „§110. Die Art des Loos-Kaufes richtet sich nach der Vorschrift welche über die Ablösung der nicht ständigen Getreid und sonst bestehenden Natural Abgaben in den §§ 101-103 enthalten ist".

[147] Ebd., Bl. 20v: „§ 111 [= § 90 OE vom 28.7.1808, RegBl. 1808, Sp. 1852]. Bis zur ~~Umänderung in eine andere Rente oder bis zur~~ Ablösung *die auf einem beiderseitigen Einverständnis beruhet* [linksbrüchig ergänzt] verbleibt der Zehend dem Zehend Berechtigten nach den jedes Orts üblichen Gesezen, Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen".

Der § 112 solle auf folgende Art abgeändert werden[148]: „Alle wo und wie immer bestehende Bodenzinsen in Frucht oder in Geld können nach beiderseitiger Vereinbarung abgelöset werden."
Der Schluß solle ganz weggelassen werden[149].

Weitere Arbeiten an grundlegenden Edikten

Auf Antrag von Montgelas befiehlt der König, Experten aus Militär und Justiz zu den Arbeiten an den entsprechenden Edikten hinzuzuziehen. Der König folgt auch dem Antrag des Ministers, Edikte aus dem Bereich des Staatskirchenrechts zu entwerfen. Die Organisationskommission wird aufgefordert, die noch ausstehenden Edikte rasch auszuarbeiten.

2. Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas unterrichtete Seine Königliche Majestät von den Gegenständen, {8r} welche von der Commißion in Organisazions Sachen noch zu bearbeiten wären.

Nämlich die Edicte wegen dem abzuändernden Kantonsreglement[150], wegen der Gensdarmerie, wegen der National Garde[151], wegen den Ordens Statuten[152], wegen dem Paßwesen[153], und wegen Bildung der Rural Gemeinden[154].

Derselbe stellte zugleich die allergehorsamste Anfrage, ob Seine Königliche Majestät zu den Deliberationen über die drei erste Gegenstände nicht einige Militär Personen der Commißion zutheilen, und ob die aus der Gerichtsverfassung folgende organische Edicte und Instructionen, als jene für die Stadt- und Land-Gerichte p. von dem königlichen Justiz-Minister bei dem Justiz Departement allein bearbeitet werden wollten, oder ob dieselbe ebenfalls bei der Commißion vorgetragen werden sollen, auf welch letzteren Falle der dieselbe {8v} entwerfende geheime Justiz Referendär der Commißion wieder beiwohnen müße.

Freiherr von Montgelas machte den Antrag, der Commißion in Organisazions Sachen aufzugeben, die kirchliche Konstituzion des Königreichs und die Organisazion der

---

[148] Ebd., Bl. 20v: „c. Boden-Zinse. § 112 [= § 91 OE vom 28.7.1808, RegBl. 1808, Sp. 1852]. Alle wo und wie immer bestehenden Boden-Zinse in Frucht oder in Geld ~~sind auf gleich Art ablöslich~~ *können nach beiderseitiger Vereinbarung abgelöst werden* [linksbrüchig korrigiert].

[149] Ebd., Bl. 20-21r: „§ 113. Die Verleihung neuer Grund-Gerechtigkeiten, die Errichtung von Zehend oder Scharwerks-Verträgen hat künftig nicht mehr statt. § 114. Doch können die Guts-Besizer ihre eigenthümlichen Gründe gegen Vorbehaltung ablöslicher Boden Zinse in Geld oder Getreid andern auf volles Eigenthum ferner überlassen." – Fortsetzung: Nr. 9 (Staatskonferenz vom 28. Juli 1808), TOP 2.

[150] Grundlage war das Mandat betr. das „Militär-Kantons-Reglement" vom 7. Januar 1805, RegBl. 1805, Sp. 245-270; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 259, S. 441-457; Auszug: SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 139, S. 708-720. Dazu BUCHHOLD, Triva, S. 289-324. Die Konstitution des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808 bestimmte in Tit. VI § 2: „Die Truppen werden durch den Weg der allgemeinen Militär-Konskription ergänzt" (RegBl. 1808, Sp. 999; AK Bayerns Anfänge, S. 332).

[151] Anknüpfend an die Bestimmung der Konstitution des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808, wonach „[z]ur Erhaltung der Ruhe in Kriegs-Zeiten […] eine National-Garde, und zur Handhabung der Polizei eine Gensd'armerie" zu errichten war (Tit. VI § 5, RegBl. 1808, Sp. 999; AK Bayerns Anfänge, S. 332), ergingen folgende Regelungen: Zunächst die VO betr. die „Errichtung einer National-Garde" vom 6. April 1809, RegBl. 1809, Sp. 657-665, sodann das Edikt betr. die „Errichtung einer Gensd'armerie vom 1. Oktober 1812, RegBl. 1812, Sp. 1737-1784.

[152] Vgl. Nr. 11 (Staatskonferenz vom 18. August 1808), TOP 1.

[153] Nr. 30 (Geheimer Rat vom 9. März 1809), TOP 1.

[154] Dazu unten Nr. 12 (Staatskonferenz vom 22. August 1808), TOP 2.

katholischen und protestantischen Hierargie[155], so wie einen Vorschlag zur Organisazion der Polizei für das ganze Königreich[156] zu bearbeiten, und auf die gewöhnliche Art Seiner Königlichen Majestät und dem Ministerio vorzulegen, und dabei ihre Arbeiten nach Thunlichkeit zu beschleunigen, damit die Geschäften der Commißion beendiget werden.

> Seine Königliche Majestät werden durch eine an das geheime Kriegs Bureau zu erlaßende Note die Ernennung einiger Militär Personen befehlen, die der Commißion in Organisazions Sachen bei der Berathschlagung über das neue Kantons Reglement, über die Gensdarmerie und National Garde beiwohnen.
> Wegen den organischen Edicten die als Folge der Gerichtsverfaßung noch zu bearbeiten, wollen {9r} Seine Königliche Majestät, daß dieselbe bei der Organisazions Commißion vorgetragen und diskutirt werden, sohin der diese Edicte entwerfende geheime Justiz Referendär der Commißion wieder beiwohnen solle.
> Wegen der noch rükständigen Arbeiten der Organisazions Commißion, und wegen den neueren, die dieselbe nach dem Antrage des geheimen Staats- und Konferenz Ministers Freiherr von Montgelas übernehmen solle, verordnen Seine Königliche Majestät daß der Commißion per Extractum Protocolli eröfnet werden solle, Allerhöchstdieselben erwarteten, sie werde mit gleichem Eifer und Thätigkeit, wie bisher, sich die Vollendung der ihr noch aufgetragenen Arbeiten angelegen sein laßen, und die Entwürfe der Edicten, so schleunig als es nach den Verhältnißen thunlich dem königlichen Ministerio vorlegen.

Bestätigung der Entschließungen durch den König.

Nr. 9:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 28. Juli 1808

BayHStA Staatsrat 8
6 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.

Adelsedikt

Montgelas trägt das von ihm überarbeitete Edikt über den Adel im Königreich Bayern vor. Seine Leitlinie war, den Adel nicht übermäßig zu belasten. Der König genehmigt die Vorlage mit einigen von Montgelas besonders hervorgehobenen Änderungen.

[1]. {1r} Seiner Königlichen Majestät und dem versammelten Ministerio eröfnete der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas, daß er das

---

[155] Dazu Nr. 18 (Staatskonferenz vom 29. September 1808), TOP 2.

[156] Die organisationsrechtliche Grundlage legte das Edikt vom 1. Oktober 1812, RegBl. 1812, Sp. 1737-1784; dazu HOPFENMÜLLER, Vor- und Frühgeschichte, S. 286-300.

nach den Entschließungen der Staats-Konferenz vom 7ten dieses abzuändernde Edict über den Adel im Königreiche und das königlich baierische Famillen Gesez[157] neu bearbeitet {1v} vorzutragen die Gnade haben werde[158].

Allein die Bemerkung müße er anführen, daß er ohngeachtet seines reifesten Nachdenkens keinen rechten Ausweg habe finden können, diesen Gegenstand den dermaligen Verhältnißen anpaßend und für die bestehende Adeligen nicht zu hart zu behandeln.

Er habe alles versucht, und die Sache von jeder Seite sich dargestellt, aber je tiefer man in dieselbe eingehe, je mehr Schwierigkeiten zeigten sich, da die Verhältniße des Adels in älteren Zeiten und die ihnen damals zugestandene Vortheile mit seiner gegenwärtigen Lage in keine Vergleichung könnten gesezt werden.

Er habe sich erlaubt, das Gebäude des von der Organisazions Commißion bearbeiteten Edicts umzuändern, und solches nur in zwei Abschnitte zu theilen, der erste handle von dem Adel selbsten und der zweite von den {2r} neuen Majoraten und den bis jetzt bestehenden Fideikommißen.

Jeden dieser Abschnitte habe er nach den allerhöchsten Entschließungen, die in der Staats-Konferenz vom 7ten dieses Monats rüksichtlich des vorliegenden Gegenstandes genommen worden, umgearbeitet, und werde das Edict nach seiner neuen Faßung vortragen, und dabei einige Anfragen und Bemerkungen der allerhöchsten Entschließung untergeben.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Freiherr von Montgelas las nun das umgearbeitete Edict über den Adel im Königreich Baiern nach seinen Titeln Kapiteln und Artikeln ab, und stellte bei Art. 6 die Anfrage, ob Seine Königliche Majestät den Ausdruck: von einem adeliger [!] Vater genehmigen, oder ob Allerhöchstdieselbe gesezt haben wollen: von adeligen Eltern[159].

Freiherr von Montgelas entwikelte die Gründe, die für eine und für die andere {2v} Faßung sprechen, und bemerkte daß durch ersteres der zeither bestandene Begriff der Mißheirathen vertilget, durch das andere aber die bestehenden Verhältniße erhalten würden.

Bei dem Art. [Auslassung im Protokolltext] Cap. [Auslassung im Protokolltext] führte Freiherr von Montgelas die Gründe an, aus welchen er das Minimum eines Majorats auf 4.000 fl. gesezt, und die Bestimmung eines Maximi ganz umgangen habe.

Bei dem Art. [Auslassung im Protokolltext] Cap. [Auslassung im Protokolltext] äußerte der geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas, wie er glaube, daß die Nachsuchung der Majorats-Errichtungen so wie die ganze Behandlung der Majorats Gegenstände zwekmäsiger dem Ministerial Justiz als dem auswärtigen Departement zu übertragen seien.

---

[157] Vgl. unten TOP 5.

[158] Vgl. Nr. 7 (Staatskonferenz vom 7. Juli 1808), TOP 3, TOP 4. – Vgl. zu vorliegendem TOP [1] zwei Aktenstücke in BayHStA MA 74113: (1.) Handschriftlicher Entwurf, 18 Bll., mit Änderungen von der Hand Montgelas', nicht datiert, Überschrift: „Edict über den Adel im Königreiche Baiern"(S. 1 abgebildet bei PUCHTA, Adel, S. 286); (2.) Die aus dem Vortrag erwachsene Fassung (dazu entsprechender Vermerk Kobells), 14 Bll., Überschrift: „Edict über den Adel im Königreich Baiern. München den 28 July 1808".

[159] Vgl. den von Montgelas überarbeiteten handschriftlichen Ediktsentwurf (s. vorstehende Anm. Nr. [1]): „Der Adel wird durch die rechtmäßige eheliche Geburt von ~~einem~~ adeligen ~~Vater~~ *Korrektur über der Zeile: Eltern*, durch Adoption ~~oder durch besondere Gnadenbeweise erworben~~ vererbt."

Seine Königliche Majestät haben, nachdem Allerhöchstihnen das ganze Edict über den Adel vorgetragen war geruhet, demselben nach seiner gegenwärtigen Fassung {3r} Allerhöchstihre Bestätigung zu ertheilen[160], und dabei verordnet, daß in dem Art. 4 [!] beigesezt werde: von adeligen Eltern[161], und daß die Nachsuchung der Majorats Errichtungen so wie die ganze Behandlung der Majorats-Gegenstände dem geheimen Justiz Ministerio zugetheilt werde[162].

Edikt über die Rechte der Grundherren

Genehmigung des Organischen Edikts über die grundherrlichen Rechte.

2. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas legte das Edict über die grundherrlichen Rechte vor, welches die Commißion in Organisazions Sachen nach den in der geheimen Staats Konferenz vom 16ten dieses gefaßten allerhöchsten Entschließungen abgeändert hat[163].

Seine Königliche Majestät haben dieses Edict mit den darin getroffenen Aenderungen allergnädigst genehmigt, und wollen, daß dasselbe zum Druck befördert werde, nachdem der Gesezkommißion eine Abschrift mitgetheilt sein wird[164].

Edikt über die Kronämter und Edikt über die Bildung der Gemeinden

Genehmigung der Edikte über die Kronämter sowie die Bildung der Gemeinden.

3. Die von der Organisazions Commißion mit dem Protocoll vom 25ten dieses Monates {3v} vorgelegte zwei Edicte wegen einem Reglement über die Kron-Aemter des Reichs[165] und wegen der Bildung der Gemeinden[166], trug der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas zur allerhöchsten Genehmigung vor, indem gegen die Faßung beider von dem königlichen Ministerio, wo es zirkuliret, nichts zu erinnern sei.

Beide vorgetragene Edicte sind von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst genehmiget worden.

---

[160] „Edikt über den Adel im Königreiche Baiern“ vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 2029-2044; auch in KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 294, S. 777-786; zeitgenössischer Druck bei WINKOPP (Hg.), Der Rheinische Bund 8 (1808), Nr. 45, S. 436-448. Auszug: SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 11, S. 102-111.

[161] „Edikt über den Adel im Königreiche Baiern“ vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Tit. I, Kap. 2, § 6: „Der Adel wird durch die rechtmäßige eheliche Geburt von adelichen Aeltern, oder durch Adoption erworben“ (Sp. 2030).

[162] Edikt vom 28. Juli 1808 (wie vorstehende Anm.), Tit. II, Kap. 1, § 28: „Diese [Bewilligung der Errichtung von Majoraten] wird in einer an Uns gerichteten, und bei Unserm Justiz-Ministerium übergebenen Vorstellung nachgesucht“ (Sp. 2034).

[163] Nr. 9 (Staatskonferenz vom 16. Juli 2008), TOP 1.

[164] OE „über die gutsherrlichen Rechte“ vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1833-1852; zeitgenössisch gedruckt bei WINKOPP (Hg.), Der Rheinische Bund 8 (1808), Nr. 10, S. 138-152; ferner KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 293, S. 766-777; Auszug: SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 32, S. 175-189.

[165] „Reglement, die Kron-Ämter des Reichs betreffend“ vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 2109-2112; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 296, S. 796-798.

[166] OE „über die Bildung der Gemeinden“ vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 2789-2797; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 295, S. 792-795; Auszug: SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 88, S. 456-459. Dazu WEISS, Integration, S. 102 mit Anm. 103.

Patrimonialgerichtsbarkeit

Montgelas trägt die Stellungnahme der Organisationskommission zur Kritik der Staatskonferenz am Entwurf des Edikts über die Patrimonialgerichtsbarkeit vor und formuliert im Anschluß daran seine Anträge, denen der König folgt. Vor allem leiten den Minister Bedenken hinsichtlich der finanziellen Belastungen für die Gutsherren, die aus der vorgeschlagenen Bildung der Patrimonialgerichte entstehen würden.

Teildruck bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 37, S. 205-207.

4. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas führte die Erinnerungen an, die von der Commißion in Organisazions Sachen in dem Protocoll vom 20ten d. M. gegen die Konferenzial Entschließungen vom 30ten v. M.[167] in Beziehung auf die Patrimonial Gerichtsbarkeit vorgelegt worden, und äußerte, daß die einzige Aenderungen, {4r} welche die Commißion in dem 3ten und 4ten Titel des wegen der Patrimonial Gerichts-Verfassung bearbeiteten Edicts machen zu können glaube, darin bestünden, daß das Minimum der Besoldung eines Patrimonial Richters auf 500 fl. gesezt, und von den Beisizern bei den Patrimonial Gerichten Umgang genommen werden solle.

Auch finde die Commißion den Beschluß wegen den einschichtigen Unterthanen § 12 in seinen Folgen sehr erheblich[168], weil ein bisher heimfällig gewesenes Privilegium dadurch, dem deutlichen Inhalt der Konstituzion zuwider, mit großem Gewinn für den Besizer fortgesezt und erneuert werde[169].

Freiherr von Montgelas äußerte hierauf, daß so viel Richtiges in den Erinnerungen der Commißion liege, eben so richtig seie es auch auf der andern Seite, daß die Bestimmungen in diesen beiden Titeln für die Gutsherrn zu lästig und zu hart seien, indem sie nicht im Stande {4v} sein würden, die ihnen dadurch zugewiesenen Ausgaben aus ihren Einkünften zu bestreiten.

Nach seiner Meinung könnte mit Umgehung dieser beiden Titeln, blos die Verordnungen, die wegen Konstituirung und der Verfaßung der Patrimonial Gerichte schon erlassen und in das Regierungsblatt aufgenommen worden[170], erneuert, und die Tage, wenn sie erlaßen worden, angeführt werden.

Wegen dem § 12 glaube Freiherr von Montgelas, daß derselbe auf folgende Art gesezt werden könnte: § 12. Die sogenannte einschichtige Unterthanen können von denjenigen Gutsherrn, welche an dem Tage der Publication dieses Edicts in dem ruhigen unangefochtenen Besize der Gerichtsbarkeit sich befinden, zu Bildung der zu einem Patrimonial Gerichte erforderlichen Famillen Zahl eingerechnet werden, wenn sie in der ausgesprochenen Entfernung von vier Stunden [sc. vom Sitz des Gerichts] gelegen sind.

---

[167] Nr. 6 (Staatskonferenz vom 30. Juni 1808), TOP 5. Zum Folgenden vgl. DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 291f.

[168] Der hier als § 12 angeführte Beschluß war in der Entwurfsfassung (vgl. Nr. 6 [Staatskonferenz vom 30. Juni 1808], TOP 5) als § 14 gezählt worden.

[169] Das auf den 20. April 1808 datierte, im Regierungsblatt vom 21. Januar 1809 publizierte Organische Gesetz über die „Aufhebung der Edelmanns-Freiheit“ verfügte, daß „die zu Folge der Edelmannsfreiheit auf den sogenannten einschichtigen Gütern ausgeübte Gerichtsbarkeit […] von nun an nicht ferner statt finden“ solle (RegBl. 1809, Sp. 114).

[170] Einschlägig vor allem VO betr. die „Patrimonial-Gerichtspflege in Alt-Baiern, der oberen Pfalz und Neuburg“ vom 6. Juni 1807, RegBl. 1807, Sp. 1001-1006.

{5r} Freiherr von Montgelas erinnerte noch bei diesem Gegenstande, daß so zwekmäßig er es finde, daß die Patrimonial Richter in ihren richterlichen Verhandlungen von ihren Gutsherrn unabhängig seien, es doch im Gegensaze eben so billig sein würde, wenn die Patrimonial Richter angewiesen würden, in Polizei-Sachen an ihre Gutsherrn Anzeigen zu machen, und wenn dieselbe in dem Size des Gerichts anwesend, ihre Aufträge hierüber zu erholen, damit doch nicht aller Verband zwischen dem Gutsherrn und seinem Richter aufgehoben werde.

Seine Königliche Majestät haben rüksichtlich der Patrimonial Gerichtsbarkeit, nachdem Allerhöchstihnen die in dem Protocoll der Organisazions Commißion enthaltene Erinnerungen vorgetragen waren, Folgendes zu beschließen geruhet.
1tens Solle mit Umgehung des 3ten und 4ten Titels des Edicts blos gesezt werden: „Wegen der Bestellung und {5v} Verwaltung der Patrimonial-Gerichte bleibt es bei denen dießfalls schon erlaßenen und in das Regierungsblatt aufgenommenen Verordnungen vom [folgt Lücke im Protokolltext] (die Täge, wenn diese Verordnungen erlaßen worden, sind hier zu ersezen)“.
2tens Der § 12 solle so gesezt werden: „Die sogenannte einschichtige Unterthanen, können von denjenigen Gutsherrn, welche an dem Tage der Publication dieses Edicts in dem ruhigen unangefochtenen Besize der Gerichtsbarkeit sich befinden, zu Bildung der zu einem Patrimonial Gericht erforderlichen Famillen Zahl eingerechnet werden, wenn sie in der ausgesprochenen Entfernung von vier Stunden gelegen sind“[171].
3tens Solle an einem schiklichen Orte beigefügt werden: „Daß der Patrimonial Richter gehalten sein solle, in Polizei Sachen Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn derselbe in dem Size des Gerichts anwesend, seine Aufträge hierüber zu erholen“[172].

Wittelsbachisches Familiengesetz

Der König genehmigt das überarbeitete Hausgesetz.

5. Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister {6r} Freiherr von Montgelas legte Seiner Königlichen Majestät das nach dem Konferenz Schluß vom 7ten d. M. abgeänderte königlich baierische Famillen Gesez vor[173], las die Stellen, welche geändert worden, ab, und erwähnte derjenigen, die weggeblieben.

Seine königliche Majestät haben diesem abgeänderten Famillen Geseze nach seiner neuen Fassung ihre allerhöchste Genehmigung ertheilt[174].

---

[171] Diese Fassung entspricht bis auf eine Umstellung in der Wortreihenfolge dem publizierten Gesetzestext: OE vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2248, § 12. Die VO vom 4. Oktober 1810 betr. die „nähere Erläuterung des § 12 des organischen Edikts […] über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit“ stellte klar, unter welchen Bedingungen die Einrechnung einschichtiger Untertanen erfolgen durfte (RegBl. 1810, Sp. 1001f.; SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 41, S. 218f.; KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 308/1, S. 876).

[172] Zum Fortgang: Nr. 10 (Staatskonferenz vom 8. August 1808), TOP 4.

[173] Nr. 7 (Staatskonferenz vom 7. Juli 1808), TOP 5.

[174] Das von Max Joseph „als erstes souveraines königliches Haupt Unserer Familie“ erlassene Familiengesetz vom 28. Juli 1808 (RegBl. 1810, Sp. 777-796) – zur Publikation siehe unten Nr. 66 (Geheimer Rat vom 27. September 1810), TOP 2 – sollte „insbesondere in den Dispositionen, welche die Erbfolge und Regentschaft betreffen, als ein Anhang der Konstitution Unsers Reiches angesehen werden“ und unterlag insofern dem gleichen Bestandsschutz. Die Mitglieder des königlichen Hauses, die Nationalrepräsentation und alle Lan-

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

Nr. 10:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 8. August 1808

BayHStA Staatsrat 8
17 Seiten. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Justizreferendär v. Feuerbach.

Bildung der Zentralstaatskasse

Finanzminister Hompesch präsentiert das von seinem Ministerialdepartement erarbeitete Organische Edikt über die Zentralstaatskasse. Der Vorschlag der Organisationskommission, alle Schulden des Königreichs Bayern zu zentralisieren, wird von Hompesch abgelehnt, vor allem wegen der negativen Auswirkungen auf den Staatskredit. Der König folgt dem Antrag des Finanzministers.

[MF] {1r} 1. Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch legte in der auf heute von Seiner Königlichen Majestät angeordneten geheimen Staats-Konferenz das organische Edict vor, {1v} welches von dem Ministerial Finanz Departement über die künftige Formazion der königlichen Central Staats- und ihrer Filial Kassen bearbeitet, und der Kommißion in Organisazions Sachen zur Erinnerung mitgetheilt worden.

Freiherr von Hompesch äußerte hiebei, daß dieses Edict nur die innere Einrichtungen des Kaßenwesens behandle, und aus diesem Grunde eigentlich nur das Finanz Ministerium allein betreffe, allein da diese Umwandlung des Kaßenwesens mit den übrigen organischen Verordnungen in einiger Verbindung stehe, und auf die allgemeine Einrichtungen Bezug habe, so habe das Finanz Ministerium daßelbe in der Organisazions Kommißion vortragen laßen, und werde Seiner Königlichen Majestät die von der Mehrheit dieser Kommißion wegen dem Schuldenwesen gemachte Erinnerung, welche mit dem Protocoll vom 1ten d. M. bei dem Ministerio bereis [!] zirkuliret, zur allerhöchsten Entscheidung vorlegen, da wegen dem Formellen {2r} dieser Verordnung und der Kaße-Einrichtungen selbst keine weitere Bemerkungen gemacht worden.

Freiherr von Hompesch zergliederte nun in mündlichem Vortrage die Art, wie die Kaßen künftig eingerichtet werden solten, und führte die Erinnerung der Organisazions Kommißion an, welche dieselbe rüksichtlich des Schuldenwesens und der Schuldentil-

---

desstellen wurden auf das Familiengesetz verpflichtet, das zugleich „pragmatisches Staatsgesez“ war (Sp. 796). Es enthielt Regelungen über die „Personen des königlichen Hauses“ (Tit. I, Art. 1-10), die „Heurathen der Prinzen und Prinzessinnen“ (Tit. II, Art. 11-16), die juridischen Förmlichkeiten bei Geburten, Vermählungen und Todesfällen in der königlichen Familie (Tit. III, Art. 17-22), die „Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinnen“ (Tit. IV, Art. 23-26), die Erbfolge (Tit. V, Art. 27-40), die Apanagen, die Aussteuer und das Wittum (Tit. VI, Art. 41-53), den Hofstaat (Tit. VII, Art. 54), das „Privat-Vermögen der Glieder des königlichen Hauses“ (Tit. VIII, Art. 55-59), die Regentschaft und die Vormundschaften (Tit. IX, Art. 60-76) sowie die für das königliche Haus bestehende Gerichtsbarkeit und den Familienrat (Tit. X, Art. 77-90).

gungs-Kaßen vorgeleget, und darin bestehet, daß von der Mehrzahl der Glieder dieser Kommißion der Wunsch geäußert worden, auf Centralisirung aller Schulden des Königreichs und Errichtung von 15 Schulden Tilgungs-Kaßen nach dem Beispiel von Westphalen den Bedacht zu nehmen.

Alle Gründe, die der Ausführung dieses Vorschlages nach Ansicht des Finanz Ministerii entgegen stehen, und worunter die Erhaltung des Staats-Kredits als einer der vorzüglichsten ausgehoben wurde, trug der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch vor, und erbat sich die allerhöchste Entscheidung Seiner Königlichen Majestät, {2v} ob nach der Erinnerung der Commißion in dem Aufsaze etwas geändert, oder aber derselbe nach seiner ersten Faßung ausgefertiget werden solle.

Seine Königliche Majestät haben auf diese Erinnerung der Mehrzahl der Glieder der Organisazions Commißion, und nachdem Allerhöchstihnen der Inhalt dieser Verordnung über die künftige Einrichtung des Kaßenwesens und die Bedenken, die der Centralisirung des Schuldenwesens entgegen stehen, vorgetragen worden, allergnädigst beschloßen, daß daßelbe nach seiner ersten Faßung angenommen und ausgefertiget werden solle[175].

Bildung der Kreisfinanzdirektionen

Hompesch trägt das von seinem Ministerialdepartement entworfene, von der Organisationskommission kommentierte Edikt über die Kreisfinanzdirektionen vor. Der König verfügt einige Änderungen und Zusätze.

2. Wegen dem organischen Edict über die Anordnung der Kreis-Finanz-Direkzionen, welches auf gleiche Art von dem Ministerial Finanz Departement bearbeitet und der Kommißion in Organisazions Sachen zu Abgebung ihres Gutachtens zugestellt worden, erinnerte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch, daß rüksichtlich dieser Verordnungen {3r} mehrere Bemerkungen in dem Protocoll der Kommißion vom 3ten dieses enthalten. Er werde deßwegen und um Seine Königliche Majestät von der ganzen künftigen Verwaltung der Finanzen in den Kreisen in Kenntniß zu sezen, das Edict ablesen, die Erinnerungen der Kommißion bei jeder Stelle, wo einige gemacht worden, beifügen, und seine Meinung hierüber abgeben.

In Folge dieser Aeußerung las der königliche geheime Staats und Konferenz-Minister Freiherr von Hompesch das Edict ab, und erbat sich von Seiner Königlichen Majestät die allerhöchste Entscheidung auf die bei verschiedenen §§ deßelben gemachte Bemerkungen, nachdem er seine Gegengründe angeführet, oder aber sich mit denselben und den daraus folgenden Aenderungen vereiniget hatte.

Seine Königliche Majestät haben das Allerhöchstihnen vorgelesene Edict über die Anordnung der königlichen Finanz-Direkzionen allergnädigst genehmiget, dabei aber

---

[175] VO betr. die „künftige Formation der königlichen Zentral-Staats-Kasse und ihrer Filial-Kassen“ vom 8. August 1808, RegBl. 1808, Sp. 1737-1752; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 298, S. 810-816. – Die VO hob einleitend auf die von der Konstitution bezweckte „Erzielung der Einheit im Ganzen“ ab und bestimmte in § 1 u.a.: „In der Zentral-Staats-Kasse fliessen alle, wie immer Namen habenden Staats-Einnahmen des ganzen Reichs zusammen, und alle Staats-Ausgaben werden nur aus derselben geleistet […]“ (Sp. 1737). – Näheres zur Neustrukturierung der Finanzinstitutionen und zur Schuldenverwaltung bei ULLMANN, Staatsschulden, S. 132-138, 446f.; MAUERER/STAUBER, Verwaltung, S. 296-298 m. w. Nachw.

auf den Vortrag Dero geheimen Staats- und Konferenz Ministers Freiherrn von Hompesch {3v} verordnet, daß folgende Aenderungen und Zusäze in demselben getroffen werden sollen.
In dem § 4 und dem ganzen Edicte solle die Benennung Domainen Räthe abgeändert, und dafür jene von Finanz Räthen angenommen werden.
Im § 5 solle der nach den finanziellen und juridischen Kenntnißen ausgesprochene Unterschied im Gehalte umgangen, und dagegen dem Aeltesten im Dienste der höhere Besoldungs-Grad zugetheilt werden.
Im § 7 solle die Benennung Actuar in jene Secretaire umgeändert werden.
Im § 18 bei Lit. K solle nach den Worten: die Dienstgebrechen derselben, folgender Beisaz gemacht werden. „mit Rü[ck]sicht auf die in der Konstituzion Tit. 3 § 2 enthaltene Bestimmung und mit Vorbehalt des geeigneten Rekurses an die einschlägige Justiz-Stellen. Das Urtheil der Finanz Direkzionen erhält jedoch nicht eher seine Rechtskraft als bis es von Unserm Finanz Ministerio bestätiget worden."
Bei Litt. L des nämlichen § solle {4r} nach den Worten: des Aufschlags und Siegelwesens, Folgendes beigefügt werden: „übersteigt der konfiszirte Betrag die Summe von 400 fl., so stehet dem Verurtheilten der Rekurs zu Unserem geheimen Rathe in einem praeclusiven Termin von 20 Tagen offen."
Im § 28 solle der am Ende deßelben sich befindende Zusaz: Ist die Veranlaßung dieser Zusammentritte finanziel pp. umgangen und dieser § sich nach den Worten berathschlagen zu laßen, endigen[176].

Entwurf des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

Auf Weisung des Justizministers Morawitzky legt Justizreferendär Feuerbach den Entwurf des ersten Buchs des neuen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern vor. Er trägt (in der Reihenfolge von seinem Plan abweichend) zunächst die grundsätzlichen Rechtslehren vor, sodann Einzelprobleme, schließlich Abschnitte, die konstitutionelle Auswirkungen haben. Schwerpunkt des ersten Buches ist das Personenstandsrecht. Im einzelnen erörtert Feuerbach die Regelungen hinsichtlich der Zivilehe, der Ehescheidung, der unehelichen Kinder, der Beurkundung des Zivilstands. Der König genehmigt die Anträge mit einigen Änderungen vornehmlich redaktioneller Art.

[MJ] 3. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Morawizky eröfnete Seiner Königlichen Majestät und dem versammelten Ministerio, daß er in der heute angeordneten geheimen Staats-Konferenz mit allerhöchster Bewilligung durch den geheimen Justiz-Referendär von Feyerbach das erste Buch des von der Gesez-Commißion bearbeitet werdenden neuen bürgerlichen Gesezbuches zur allerhöchsten Sanction werde vorlegen lassen, wozu, wenn Seine Königliche Majestät {4v} es allergnädigst genehmigten, folgender Gang des Vortrages gewählt worden: I. Würden die Grundsäze der Rechtslehren selbst, welche das erste Buch enthält, in einer vollständigen Übersicht vorgetragen werden, und II. diejenige Kapitel, welche sich auf konstituzionelle Verhältniße beziehen, abzulesen, und endlich III. noch einzelne Puncte, welche nicht aus der allgemeinen Übersicht klar sein können, hervorzuheben, und der allerhöchsten Entscheidung besonders zu unterwerfen sein.

---

[176] Publiziert als OE betr. „die Anordnung der Kreis-Finanz-Direktionen" vom 8. August 1808, RegBl. 1808, Sp. 1869-1892; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 299, S. 817-828.

Seine Königliche Majestät genehmigten diese Art des Vortrages zu Beurtheilung des ersten Buches des neuen bürgerlichen Gesezbuches, und ertheilten dem geheimen Justiz-Referendär von Feyerbach den Auftrag, solchen anzufangen.

In Folge dieses allerhöchsten Auftrages began der geheime Justiz-Referendär v. Feyerbach eine Darstellung des Geistes und Inhaltes des ersten Buches vorzutragen und äußerte, daß das vorzulegende erste Buch der bürgerlichen Gesezgebung {5r} den Bürger nach seinem persönlichen Stande betrachte, und seine Rechte und Pflichten als Familien-Glied, als Ehegatte, als Vatter, als Kind, als Waise bestimme.

Zuerst handle das Gesezbuch von der Famille. Diese Verbindung von Verwandten seie nach der bisherigen Gesezgebung fast ein gehalt- und bedeutungsloser Name geworden. Beinahe der einzige Punct, wo das verwandtschaftliche Verhältniß mit rechtlicher Wirksamkeit bedeutend hervortrete, seie das Erbrecht der Verwandten und allenfalls die gesezliche Vormundschaft gewesen; durch das neue Gesezbuch werden die Personen, welche durch Verwandtschaft und Schwägerschaft unter sich natürlich vereiniget sind, für gewiße Zweke zu einer Gesellschaft juridisch verbunden und als häußliche Magistraturen mit einer Art öffentlicher Notorietät bekleidet.

Herr von Feyerbach führte nun an, wie der Famillen Rath in dem neuen Gesezbuche zusammen gesezt sei, und welche Geschäfte ihme übertragen[177], dann ging derselbe zu den Bestimmungen über, welche nach dem Code Napoléon {5v} in dem neuen baierischen Gesezbuche wegen der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt, wegen dem Ende aller elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt und den Pflichten gegen die Ascendenten überhaupt getroffen[178], und hob zum Beweise, wie richtig diese Anordnungen mit dem Bande der Natur, und den Verhältnißen der Kinder und Eltern übereinstimmen, folgende in das Gesezbuch aufgenommene Stellen aus.

Mit dem Alter der Volljährigkeit endige zwar die väterliche wie jede andere vormundschaftliche Gewalt[179]. Aber der Mensch trete mit dem Alter der Vernunft und bürgerlichen Selbstständigkeit nicht auch aus dem Verhältniß ehrfurchtsvoller Ergebenheit gegen seine Ascendenten heraus. Das Gesez verlange von ihm sein ganzes Leben hindurch das thätige Bekenntniß, daß er dieses Leben und das Lebens-Glük nur von ihnen trage. Ohne Rü[ck]sicht des Alters müße daher jeder Sohn und jede Tochter von den Eltern, und wenn diese nicht mehr am Leben sind, von den Großeltern oder andern Ascendenten, {6r} vor Eingehung einer Ehe sich durch ein ehrerbietiges Gesuch (acte respectuex [!]) ihren Rath und Beifall erbitten, nicht, als wenn hier die verweigerte Einwilligung die Ehe verhindern könte, sondern als Mittel den raschen Schritt der Leidenschaft wenigstens zu hemmen, und als Symbol der schuldigen ehrfurchtsvollen Ergebenheit[180].

---

[177] EABG Buch I Tit. 10 Kap. 2 Abschnitt 4 („Von der durch den Familienrath angeordneten Vormundschaft"), Artt. 393-406 (S. 121-125). Zum Familienrat im Code civil: RACHEL, Diskussion, S. 28-42.

[178] EABG Buch I Tit. 9 („Von der älterlichen Gewalt"), Artt. 358-375 (S. 112-116) bzw. Buch I Tit. 10 Kap. 2 („Von der Vormundschaft"), Artt. 377-463 (S. 117-143).

[179] EABG Art. 478 (S. 148): „Die Volljährigkeit ist auf das Alter von vollen ein und zwanzig Jahren festgesezt. Mit diesem Alter erlangt man die Fähigkeit zu allen Handlungen des bürgerlichen Lebens […]"; ebd. Art. 359 (S. 112): „Es [= das Kind] bleibt unter ihrer [= der Eltern] Gewalt bis zu seiner Volljährigkeit oder Emancipation."

[180] EAGB, S. 54, Marginalie „Von dem ehrerbietigen Gesuche": „Art. 167. Eheliche Kinder, die das im 162. Artikel bestimmte Alter erreicht haben, sind verbunden, ehe sie heurathen, sich den Rath ihres Vaters und ihrer

Aus gleichen Ursachen hätten Ascendenten das Recht, die Vollziehung der Ehe ihrer volljährigen Kinder jeden Alters, selbst ohne Anführung von Gründen, durch Einspruch wo nicht zu verhindern, doch aufzuhalten. Die sehr richtige Beobachtung, daß der Mensch in einer für das ganze Leben einflußreichen Angelegenheit, wobei gewöhnlich mehr die Leidenschaft als Überlegung entscheide, der Richtschnur eines kalt verständigen Willens länger als für andere Geschäfte des bürgerlichen Lebens bedürfe, habe selbst das Gesez gegründet, nach welchem der volljährige Sohn, wenn er nur noch nicht das 25te Jahr zurükgelegt habe, der Einwilligung seiner Eltern oder andern Ascendenten zur Eingehung einer gültigen Ehe bedarf[181]. Die Pflicht, {6v} den dürftigen Ascendenten den Unterhalt zu reichen, seie in allen Gesezgebungen an keine Zeit und kein Verhältniß gebunden. Diese Pflicht seie in dem vorgelegten Entwurfe selbst auf diejenigen Personen übertragen, welche durch Schwägerschaft in einem blos analogischen elterlichen und kindlichen Verhältniße stehen.

Herr von Feyerbach äußerte sich nun über die in das Gesezbuch aufgenommene Verordnungen: Von der Gewalt des Ehemannes über die Ehefrau[182]. Von der Interdiction[183] und Prodigialitaets Erklärung[184] und der Abwesenheit und Verschollenheit[185]. Dann trug er die Bestimmungen des Gesezbuches über die Arten der Verwandtschaft, über die Ehe als blos bürgerliches Institut[186], über die Ehescheidung[187], über die unehelichen Kinder[188], über die Aufhebung der Klagen wegen unehelicher Schwängerung[189], und über das Institut der Adoption[190], über die {7r} Dispensationen bei den Graden der Verwandschaft mit Ausnahme der Ascendenten und Descendenten und in der Seiten Linie zwischen Bruder und Schwester die unbedingt verboten, welche erstere zu ertheilen aber künftig dem Landesherrn nicht der geistlichen Obrigkeit zustehen[191], vor.

Mutter, oder, wenn Vater und Mutter todt oder unfähig sind, ihren Willen zu erklären, den Rath ihrer Großväter und Großmütter durch ein ehrerbietiges Gesuch förmlich zu erbitten. Diese Anfrage muß in ehrfurchtsvollen Ausdrücken abgefaßt seyn. Jede in derselben enthaltene beleidigende Aeußerung hat die Ungültigkeit dieses Aktes zur Folge." Näheres dazu in den Artt. 168-171 EAGB (S. 54f.). Vgl. CN Artt. 151-156 (S. 31f.).

[181] EABG Art. 162 (S. 53).

[182] EABG Buch I Tit. 5 Kap. 6, Artt. 222-237 (S. 70-73): „Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten."

[183] EABG Buch I Tit. 11 Kap. 2, Artt. 479-499 (S. 149-155): „Von der Interdiction."

[184] EABG Buch 1 Tit. 11 Kap. 3, Artt. 500-502 (S. 155f.): „Von der Prodigialitäts-Erklärung". Zum Begriff vgl. DRW Bd. 10, Sp. 1342 s.v. Prodigialität („Verschwendungssucht") bzw. s.v. Prodigus („Person, deren Geschäftsfähigkeit wegen Verschwendungssucht eingeschränkt ist").

[185] EABG Buch I Tit. 4, Artt. 117-153 (S. 38-51): „Von den Abwesenden und Verschollenen".

[186] EABG Buch I Tit. 5, Artt. 154-239 (S. 51-74): „Von der Ehe."

[187] EABG Buch I Tit. 6, Artt. 240-295 (S. 75-93): „Von der Ehescheidung".

[188] EABG Buch I Tit. 7 Kap. 3, Artt. 315-328 (S. 99-102): „Von den natürlichen Kindern."

[189] Die Aufhebung der Fornikationsstrafe erfolgte mit dem Organischen Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2254, § 29: „Wegen ausserehelichen Schwängerungen darf künftig weder von einem Patrimonial-Gerichte, noch von einem königlichen Gerichte irgend eine Strafe in Geld, oder an der Ehre, oder sonst auf andere Weise erkannt und in Vollzug gesetzt werden." Vgl. BREIT, „Leichtfertigkeit", S. 288; HULL, Sexuality, S. 339.

[190] EABG Buch I, Tit. 8, Artt. 329-357 (S. 103-111): „Von der Adoption und Annahme eines Pflegkindes".

[191] Vgl. Nr. 6 (Staatskonferenz vom 30.6.1808), TOP 4.

Rüksichtlich der Ehe als bloßes bürgerliches Institut führte Herr von Feyerbach Folgendes an[192].

Die Ehe war seither ihrem inneren Wesen nach ein kirchliches Institut, äußerlich verbunden mit dem Staate durch ihre Folgen und Wirkungen. In so ferne gehörte sie dem Staate an, aber die Macht über sie hatte eine von ihr getrennte Gewalt, die Kirche.

Daher seie oft ein gefährlicher Widerspruch zwischen den Bürgerlichen und Kirchlichen, zwischen den Pflichten der Religion und den Foderungen des Rechts oder dem Interesse der Politik entstanden.

Das Interesse des Staats mit den Gesezen aller Kirchen auf immer zu versöhnen, seie die Ehe als bloßes bürgerliches Institut {7v} hergestellt worden, gleichwohl in so ferne nach der Ansicht der Individuen als auch kirchliches Institut und von geistiger Kraft angesehen werden wolle, seie dieses dem Gewißen eines jeden überlassen.

Um dieses durchzuführen seie vor allem die Schließung der bürgerlichen Ehe gleich jedem andern Rechtsgeschäfte einer rein bürgerlichen juridischen Förmlichkeit unterworfen worden.

Die Ehe, soferne sie rechtliche Wirkungen in Ansehung der Ehegatten selbst oder der Kinder hervorbringen soll, werde daher künftig nicht vor den Altären sondern in dem Amthause, nicht vor dem Priester, vor dem Unterrichter, nicht unter Gebeten, sondern nach Vorlesung der bürgerlichen Pflichten und Rechte der Ehegatten, nicht durch geistliche Einsegnung sondern in Gegenwart von Zeugen durch die Worte des Civilstands-Beamten: „So erkläre ich hiemit im Namen des Gesezes {8r} dich zur Ehefrau dieses Mannes, und dich zum Ehemann dieses Weibes p.“ mit bürgerlicher Feierlichkeit geschloßen. Die kirchlichen Gebräuche werden dadurch nicht aufgehoben noch verboten, nur werde den Geistlichen aller Religionen bei Strafe untersagt, die religiösen Feierlichkeiten früher vorzunehmen, als die Heirath von den Untergerichten geschloßen, und sie hievon durch ein Zeugniß der Untergerichte in Kenntniß gesezt sind. Im Gegentheile habe die Gesez-Commißion geglaubt, daß da in dem Code Napoleon in der Lehre von der Ehe der religiösen Feierlichkeit nirgends und in keiner Beziehung gedacht werde, dieses Stillschweigen leicht dazu mißbraucht werden könnte, um bei dem Volke die unangenehme Meinung zu verbreiten, als wenn die priesterliche Trauung durch das neue Gesezbuch ganz abgeschaft und indirect verboten seie, da es doch nur die Intenzion habe, derselben keine rechtliche Wirkung beizulegen.

Diese Inkonvenienz zu vermeiden {8v} nach dem Art. 76 folgender Additional Artikel einzuschalten wäre: [„]Art. b: Die Kirchen Gebräuche, zu deren Beobachtung jeder Ehegatte durch seine Religion verpflichtet ist, dürfen von den Geistlichen nicht eher als nach bürgerlich geschloßener Ehe und auf das Ihnen hierüber einzuhändigende Zeugniß des Civilstandes Beamten vollzogen werden. Geistliche, welche früher oder ohne das vorhin gedachte Attestat des Civilstands Beamten eine Trauung vorgenommen haben, sind in eine Geldstrafe von hundert Gulden verfallen, vorbehaltlich der allenfalls noch verwirkteren härtern Strafen[“].

Da indessen dieser Saz in das Ressort des Ministerii des Innern als geistlichen Departements einschlage, so glaube die Gesezkommißion, daß dieser Additional Artikel zur besondern Entscheidung ausgesezt werden müße.

---

[192] Zum Folgenden vgl. SCHUBERT, Französisches Recht, S. 443f.; DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 325f.; SCHOLZ LÖHNIG, Eherecht, S. 138-143.

Seine Königliche Majestät haben nachdem sie die Meinung ihres Ministers des Innern vernommen hatten, die Aufnahme dieses {9r} von der Gesezkommißion vorgeschlagenen Additional Artikels in das Gesezbuch allergnädigst genehmigt[193].

Rüksichtlich der Ehescheidung äußerte Herr von Feyerbach Folgendes: In Folge dieser Ansicht der Ehe, wo sie künftig als ein bloßes bürgerliches Institut betrachtet werden müße, und der daraus sich ergebenden Folgen, könne das Recht der Ehescheidung, welches der neue Codex allen Unterthanen unter gewißen Voraussezungen gestattet, nicht anders als konsequent, gerecht und als eine große Wohlthat angesehen werden.

Die Ehescheidungen können nämlich nach den Verordnungen in dem Gesezbuche blos zugelaßen werden. 1. Wegen Ehebruch von Seite des Ehemanns oder der Frau. 2. Wegen schwerer Mißhandlungen, Excessen und Injurien. 3. Wenn ein Ehegatte zu einer langwierigen der Ehre nachtheiligen Kriminal Strafe verurtheilt worden ist[194].

Außer diesen Gründen {9v} werde zwar auch die Ehre geschieden aus wechselseitiger Einwilligung, aber nur dann, wenn die beharrliche Erklärung der Ehegatten nach überstandenen Proben den unumstößlichen Beweis liefere, daß ihnen das Zusammenleben unerträglich und der Zwek der Ehe nicht mehr erreichbar seie. Das Gesetz fordere daher in diesem Falle von dem Ehegatten so schwere Bedingungen und schreibt einen so langsamen bedächtlichen Gang des Verfahrens vor, lege ihnen wiederholt so lästige Proben auf, verknüpfe mit dieser Scheidung so schwere Opfer selbst in Ansehung des Vermögens, daß dem Leichtsinn oder dem Aufbrausen der Leidenschaft schlechterdings die Macht und aller Einfluß benommen sei[195].

In Beziehung auf die Bestimmungen des neuen bürgerlichen Gesezbuches wegen den unehelichen Kindern zeigte Herr geheimer Referendär von Feyerbach, daß dieselbe rüksichtlich ihrer Rechte Ansprüche gegen ihre {10r} natürliche Eltern theils vortheilhafter theils nachtheiliger als in der bisherigen Legislation bedacht sind, auch begegne man darin dem bisher unbekannten Unterschied von anerkannten und nichtanerkannten natürlichen Kinder, der in seinen Folgen wesentlich sei.

Diese Anerkennung eines natürlichen Kindes seie aber von Seite des Vaters, einen einzigen Fall ausgenommen, fast immer freiwillig, und alle Klagen der Mutter und des unehelichen Kindes gegen den angeblichen Schwängerer und Vater hören auf. So befremdend und beinahe abschrekend dieser Saz im Anfange auch scheine, so bestehe er bei näherer Betrachtung dennoch die Probe der Wahrheit, und gründe sich darauf, daß die Vatterschaft überhaupt niemals bewiesen sondern nur vermuthet werden könne, und selbst die gegenwärtige Geseze hierin schwankend, ohne Erfolg und für einen Gewißenlosen leicht zu vereiteln seien.

{10v} Der Antrag der Gesez-Commißion an Seine Königliche Majestät ginge deßwegen dahin, die in das Gesezbuch wegen den unehelichen Kinder aufgenommene Kapitel und Artikel allergnädigst zu genehmigen, alle Strafen wegen unehelicher Schwängerung aufzuheben und die allergnädigste Befehle zu ertheilen, daß von Seite des Staates sich der unehelichen Kinder auf das thätigste angenommen, und daß derselbe im Allgemei-

---

[193] EABG Buch I Tit. 2 Kap. 3 („Von den Heuraths-Urkunden"), Art. 81 (S. 27f.); Wortlaut geringfügig abweichend.

[194] EABG Buch I Tit. 6 Kap. 1 („Von den Ehescheidungs-Ursachen"), Artt. 240-242 (S. 75).

[195] Ebd., Art. 243 (S. 75). Nähere Bestimmungen ebd., Kap. 3 („Von der Scheidung aus beiderseitiger Einwilligung der Ehegatten"), Artt. 262-279 (S. 83-88).

nen wohl organisirte Einrichtungen treffe, wo die hülflose Geschwängerte gegen Noth und Verzweiflung gesichert und die Gefallene für ihre Niederkunft einen Zufluchts-Ort finden, in dem sie ihre Entehrung vor der Welt verbergen könne, ohne dazu des Mordes zu bedürfen.

Die Gesezkommißion stelle daher aus besonderm Vertrauen auf die große und liberale Gesinnungen der Regierung die Bitte um baldige Herstellung der deßwegen auch unter jeder andern Voraussezung höchst nothwendigen Anstalten.

> {11r} Nach erholten Meinungen der geheimen Staats- und Konferenz Minister haben Seine königliche Majestät die Stellen des neuen Gesezbuches wegen Ehescheidungen und den unehelichen Kinder in der Faßung, wie solche die Gesezkommißion vorgeschlagen, allergnädigst genehmiget, und wollen, daß alle Strafen wegen unehelicher Schwängerung aufhören, auch werden Allerhöchstdieselben durch ihren Minister des Innern die nöthige Einleitungen treffen laßen, daß die erforderliche Anstalten zur Errichtung und Vermehrung der Gebähr- und Findelhäußer nach Möglichkeit und nach dem Verhältniß der hiezu erforderlichen Zeit besorget und beschleuniget werden.

Wegen den Civilstands Urkunden (*Actes de l'Etat civil*) erstattete Herr geheimer Justiz-Referendär von Feyerbach folgenden Vortrag.

Der ganze bürgerliche Zustand eines Menschen in seinen Privat Verhältnißen hänge zuletzt von seinem {11v} Familien Stande ab. Dieser Familien Stand werde aber begründet oder verändert durch Thatsachen, nämlich durch die zwei Natur-Ereigniße Geburt und Tod und durch zwei bürgerliche Ehe und Adopzion. Sollen daher nicht die bürgerlichen Verhältniße in Verwirrung und der ganze Rechtszustand in Ungewißheit gestürzt werden, so müße eine Anstalt im Staate gegründet sein, wodurch jene Thatsachen juridisch konstatirt und gegen Ungewißheit gesichert werden.

Der bisherigen bürgerlichen Gesezgebung seie diese Ansicht fremd gewesen. Die neue Gesezgebung habe auch hier die Bahn zuerst gebrochen, und aus den umständlicheren Gesezen über die Civilstands-Urkunden und Civilstands Register gehe ein neues bürgerliches Amt, das Amt der Civilstands-Beamten (*Officier de l'Etat civil*) hervor. Welchen Personen diese {12r} Amts-Functionen zu übertragen seien, könne das Gesezbuch nicht bestimmen. Dieses seie ein Gegenstand bloßer Reglementar Verfügungen.

In Frankreich seien sie den *Maires* übertragen. In Baiern werde es nöthig sein, wenigstens was die Civilstands Register auf dem platten Lande betreffe, eine Trennung vorzunehmen, die Register über Aufgebot, Trauung und Ehescheidungen würden den Untergerichten, die Register über Geburt und Tod aber nach eingetretener Organisazion der Gemeinde Verfaßung den Schulzen zu übertragen sein.

> Seine Königliche Majestät haben hierauf allergnädigst beschloßen, daß mit Ausnahme der Aufgebote Trauungen und Ehescheidungen welche den Untergerichten zu übertragen sind, die Geburts- und Sterb-Register von den Pfarrern oder auf dem Lande von den Schullehrern nach den ihnen in einer Reglementar Verordnung {12v} vorzuschreibenden Formularen provisorisch besorget und nur rüksichtlich des Sterbe-Aktes die Verfügung getroffen werden solle, daß denselben in Städten eine Polizei Person und auf dem Lande der Gemeinde Vorsteher zugegeben werde[196].

---

[196] EABG Buch I Tit. 2 ("Von Beurkundungen des bürgerlichen Standes"), Artt. 38-104 (S. 14-35).

Seine Königliche Majestät erwarten einen Entwurf der dießfalls zu erlaßenden Reglementar Verordnung.

Herr geheimer Justiz Referendär von Feyerbach erwähnte noch einige Punkte, die außer den bereits vorgetragenen aus den einzelnen Lehren besonders auszuheben, und zur königlichen allerhöchsten Entscheidung vorzulegen wären.

I^tens^ Nach Titl 2 Ch IV Art. 77 kann niemand eher beerdigt werden, ehe der *Officier de l'Etat civil* die schriftliche Erlaubniß dazu ertheilt hat, diese Erlaubniß soll aber zugleich *sur papier libre et sans frais* auf ungestempeltem Papier und ohne Kosten ertheilt werden[197]. Dieser Saz {13r} welcher ebenfalls von der Gesez-Kommißion angenommen worden, schlägt in das Ressort des Finanz Ministerii ein.

Die Gründe dieser Verordnung seien 1) der französische Gesezgeber betrachtet es als eine inhumane gehäßige Abgabe, die Erlaubniß begraben zu werden erst noch dem Staat mit Geld bezalen zu müßen. 2) Da der Fall begraben werden zu müßen, den Reichen wie den Aermsten trift, so würde eine solche Abgabe so gering sie auch sein mag, den letzteren oft sehr drükend sein, zumal es unmöglich ist, zwischen Reichen und Armen eine bestimmte Grenz-Linie zu ziehen.

Nach vernommener Meinung des Finanz Ministers haben Seine Königliche Majestät gestattet, daß die Todtenscheine auf ungestempeltes Papier geschrieben werden[198].

II. Von Vormundschafts-Rechnungen werde Tit. X Ch. II Sect. IX Art. 470 verordnet *les etats de situation seront rédiges et remis sans frais, sur papier non* {13v} *timbré et sans aucune formalité*[199].

Dieser Artikel widerspreche dem bisher geltenden. Gleichwohl seie seine Beibehaltung nothwendig.

Bisher waren die Vormundschaften unter der Leitung der Obrigkeit. Dieser bürgerlichen Obrigkeit wurden auch die Rechnungen abgelegt, und der Gebrauch des Stempel-Papiers war jezt, wenn gleich oft drükend, doch zu entschuldigen. Nach dem neuen System aber falle die obrigkeitliche Obervormundschaft hinweg, die vormundschaftliche Angelegenheiten übeschreiten nie die Grenze der Familien. Die Rechnungen des Vormundes werden blos dem Nebenvormunde unter Aufsicht des Familien Raths abgelegt. Es würde daher der Zwang zum Stempelpapier dem ganzen veränderten Verhältniße nicht mehr angemeßen sein. Zudem finde die französische Gesezgebung diese Abgabe schädlich und inhuman.

Nach dem Antrage des königlichen Finanz Ministers, dessen Meinung Seine Königliche {14r} Majestät erfordert, haben Allerhöchstdieselbe auf diese Anfrage verordnet, daß die Vormundschafts Rechnungen zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben und so lange sie in den Händen der Privaten und des Familien Rathes bleiben, von dieser Abgabe befreit sein können, daß aber, wenn diese Rechnungen bei Gericht

---

[197] CN Livre I Titre II Chapitre IV („Des Actes de décès") Art. 77 (S. 17)

[198] EABG Buch I Tit. 2 Kap. 4 („Von den Sterb-Urkunden"), Art. 82 (S. 28): „Keine Beerdigung darf ohne Erlaubniß des Civilstands-Beamten geschehen. Er ertheilt sie unentgeltlich auf nicht gestempeltem Papiere […]".

[199] CN Art. 470 (S. 89).

produziret und die Eigenschaft bei Gericht übergebener Aktenstüke annehmen, der Stempel nachgeholt und entrichtet werden solle[200].

Der königliche geheime Justiz Referendär von Feyerbach erbat von Seiner Königlichen Majestät die Erlaubniß, nun, wo die Hauptabweichungen von dem bisherigen Gesezbuche und die Hauptgrundsäze des ersten Buches des neuen Gesezbuches in einer vollständigen Übersicht dargestellt, und die allerunterthänigste Anfragen der Gesez-Kommißion vorgetragen, einige Kapitel des ersten Buches des neuen Gesezbuches, welche wegen ihren konstituzionellen Beziehungen {14v} die Aufmerksamkeit Seiner Königlichen Majestät in Anspruch nehmen, abzulesen, nämlich die Einleitung von der Verkündigung, den Wirkungen und der Anwendung der Geseze im allgemeinen. Von dem 1ten Titel das 1te Kapitel und der 1te Abschnitt des 2ten Kapitels, welcher das Indigenat betreffe[201].

Nachdem Seine Königliche Majestät die allerhöchste Bewilligung zu Ablesung dieser Theile des Gesezbuches ertheilt hatten, las der von Feyerbach dieselbe ab.

Seine Königliche Majestät haben, nachdem Allerhöchstsie Dero geheimen Staats und Konferenz Minister mit ihren Meinungen vernommen, dem ersten Buche des von der Gesezkommißion bearbeiteten Gesezbuches, wovon Allerhöchstdenselben eine vollständige Übersicht vorgetragen worden, so wie auf der abgelesenen Einleitung und dem 1ten Kapitel des 1ten Titels dann dem 1ten Abschnitte des 2ten Kapitels mit folgenden darin zu treffenden Aenderungen ihre allerhöchste Genehmigung {15r} und Bestätigung ertheilt.

In der Einleitung im 1ten Art. solle der Termin von 4 Tagen nach dem Tage, wo das Regierungs Blatt in der Residenz und den Hauptstädten der Kreise erscheint, auf 8 Tage gesezt werden[202].

In dem Art. 4 solle der Schluß „außer wo das Gegentheil durch das Gesez selbsten ausdrüklich erkläret ist“ weggelassen werden[203].

In dem Art. 5 solle statt den Worten Fähigkeit, Eigenschaft und statt Gültigkeit, Form gesezt werden[204].

---

[200] EABG Art. 456 (S. 141).

[201] EABG, S. 1-4 („Einleitung. Von der Verkündigung, den Wirkungen und der Anwendung der Geseze im Allgemeinen“), S. 5-7 („Erstes Buch. Von den Personen. Erster Titel. Von dem Genuße und dem Verluste der bürgerlichen Privatrechte. Erstes Kapitel. Von dem Genuße der bürgerlichen Privatrechte“), S. 8f. („Zweites Kapitel. Von dem Verluste des Indigenats und der Civilrechte. Erster Abschnitt. Von dem Verluste des Indigenats“).

[202] EABG Einleitung, S. 1: „Art. 1. Die Geseze erhalten in dem ganzen Staatsgebiete des Königreichs verbindende Kraft durch die Sanction des Königs. Sie sollen in jedem Theile des Reichs vollzogen werden, sobald die Sanction derselben bekannt seyn kann. Die königliche Sanction soll als bekannt angenommen werden in dem Kreise, wo die Regierung ihren Siz hat, acht Tage nach dem Datum des Regierungsblattes, in welchem das Gesez verkündet worden; in jedem der übrigen Kreise gleichfalls acht Tage, nachdem das Regierungsblatt in der Hauptstadt des Kreises der ersten königlichen Behörde mitgetheilt worden ist.“

[203] Ebd., S. 2: „Art. 4. Ein Gesez verfügt nur für die Zukunft und hat keine zurückwirkende Kraft.“

[204] Ebd., S. 2: Art. 5. […] Fremde, welche innerhalb des Staatsgebiets ein Rechtsgeschäft vornehmen, sind, rücksichtlich ihrer Rechtsfähigkeit und der Form des Geschäftes selbst, blos nach inländischen Gesezen zu beurtheilen. Rechtsgeschäfte, welche von Fremden im Auslande vorgenommen werden, sind, sowohl was ihre Rechtsfähigkeit, als auch die äussere Form des Geschäftes betrifft, bloß nach den Gesezen des Auslandes zu beurtheilen. […]“.

In dem Art. 23 solle der Schluß nach errichten, auf folgende Art gefaßt werden: „und auf jede dem vorigen Artikel No 1 und 2 widersprechende Eigenschaft Verzicht leisten zu wollen[205].“

In dem Art. 26 solle der Ausdruck „der in eine fremde Militär Korporazion tritt“ ausgelassen werden[206].

Patrimonialgerichtsbarkeit

Feuerbach verliest eine Stellungnahme der Gesetzeskommission zur Vereinbarkeit der Patrimonialgerichtsbarkeit mit dem neuen Zivilgesetzbuch. Er schlägt eine genau definierte Kompetenzverteilung vor. Der Wirkungskreis der Patrimonialgerichte würde dadurch nicht eingeschränkt, sondern vielmehr erweitert. Vor allem würden sich die Gebühreneinnahmen der Patrimonialgerichtsherren erhöhen. Der König sieht von einer Entscheidung ab und verlangt zunächst einen Gesetzentwurf über die Bildung der Untergerichte und Stadtgerichte,

4. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Morawizky legte einen Bericht der konstituirten Gesezgebungs Commißion vor, wozu sich dieselbe durch den ihr bekannt gewordenen {15v} lezten Konferenz-Schluß wegen der Patrimonial-Gerichte veranlaßet gefunden[207], und gab denselben mit allerhöchster Bewilligung dem geheimen Justiz Referendär von Feyerbach, um ihn abzulesen[208].

Geheimer Referendär von Feyerbach las denselben vor[209] und begleitete folgenden Antrag der Gesezkommißion mit den Bemerkungen, die dieselbe wegen den Verhältni-

---

[205] Ebd., Buch I Tit. 1 Kap. 2, S. 8: „Art. 23. Ein Baier, welcher das Indigenat verloren hat, kann dasselbe immer wieder erlangen, sobald er mit königlicher Erlaubniß nach Baiern zurückkehrt und erklärt, hier seinen Wohnsiz errichten zu wollen, auch auf die in dem vorhergehenden Artikel Nro. 1 und 2 erwähnten Eigenschaften Verzicht leistet“.

[206] Ebd. S. 9: „Art. 26. Wer ohne königliche Erlaubniß fremde Kriegsdienste nimmt, verliert das Indigenat. Er kann nur mit königlicher Erlaubniß nach Baiern zurückkehren und das Indigenat erst dann wieder erhalten, wenn er die Bedingungen erfüllt, die zur Erlangung des Staatsbürgerrechts einem Fremden vorgeschrieben sind; alles jedoch vorbehaltlich der Strafen, die das Criminal-Gesez baierischen Unterthanen droht, welche gegen ihr Vaterland die Waffen getragen haben.“ – Fortsetzung der Beratung über den Entwurf des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches: Nr. 11 (Staatskonferenz vom 18. August 1808), TOP 2.

[207] Zur Vorgeschichte vgl. Nr. 9 (Staatskonferenz vom 28. Juli 1808), TOP 4.

[208] „Allerunterthänigster Bericht der Gesezgebungs Commission“ vom 3. August 1808, [Bl. 1-5], BayHStA MInn 30124 (Vermerk Bl. 1r: „Abgelesen in der Königlichen geheimen Staats Konferenz. München den 8[.] August 1808“). – Zu vorliegendem TOP 4 vgl. die Darstellung bei DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 292.

[209] „Allerunterthänigster Bericht“ (wie vorstehende Anm.):
„Die allergnädigst angeordnete Gesezgebungs Commißion hatte schon den größten und schwierigsten Theil des bürgerlichen Gesezbuches vollendet, als dieselbe von dem allerhöchsten Konferenz Schluße in Kenntniß gesezt wurde, gemäs welchem es in Besezung und Verwaltung der Patrimonial Gerichtsbarkeit bei den allerhöchsten Verordnungen vom 6. Juni und 7. November 1807 [VO betr. die „Patrimonial-Gerichtspflege in Alt-Baiern, der oberen Pfalz und Neuburg“ vom 6. Juni 1807, RegBl. 1807, Sp. 1001-1006; VO betr. die „Patrimonial-Gerichtspflege im Königreiche Baiern“ vom 7. November 1807, ebd., Sp. 1723-1727] lediglich sein Bewenden behalten solle.
Die Gesezgebungs Commißion findet sich dabei durch ihre Pflichten aufgefordert, folgende allerunterthänigste Bemerkungen ehrfurchtvollest zur allergnädigsten Erwägung vorzutragen.
Indem Eure Königliche Majestät den allerhöchsten Befehl ertheilten, daß bei Bearbeitung der baierischen Gesezgebung der Code Napoléon als Grundlage genommen werden solle wurde zugleich allergnädigst ausgesprochen, daß alle Grundsäze, welche zum System [Bl. 1v] von Napoléons Gesezgebung gehören und ohne welche es aufhören müßte, Code Napoléon zu sein, beibehalten werden sollten. Alle den Code Napoléon

ßen der gegenwärtigen Verwaltungs Art der Patrimonial Gerichtsbarkeit zu der künftigen Gesezgebung zu machen sich aufgerufen fühlet.

Die Gesezkommißion glaube nämlich, daß wenn ihre in dem Berichte vorgelegte Bedenken gegen den Fortbestand der gegenwärtigen Verfaßung der Patrimonial Gerichtsbarkeit nicht eine Aenderung in dem gefaßten Konferenz Schluß veranlaßen, oder die Umstände nicht gestatten sollten, eine gleiche Gerichts Verfaßung in dem Königreiche einzuführen, doch wenigstens folgender Antrag angenommen werden möchte: „daß bei

---

karakteristisch unterscheidende Lehren sind aber auf eine durch alle Theile des Staatsgebietes auf gleiche Weise durchgeführte Organisazion der Gerichtsverfassung gebaut. Der Buchstabe des Code Napoléon fordert in jeder Gemeinde einen oder mehrere Friedens Richter in jedem Bezirke als Unterinstanz für alle einigermaßen bedeutende Gegenstände, ein organisirtes Justiz-Tribunal von wenigstens vier Mitgliedern, eine Regierungs-Commißion und einen Praesidenten, und außer diesen zahlreichen Friedensrichtern und erste Instanz Richtern ein [!] noch weit größere Menge von Notarien für die nicht streitigen Geschäfte. Da indessen diese Justiz Organisazion wiewohl in vielen Puncten wünschenswerth, besonders in den Finanzen bedeutende Hinderniße fand, gleichwohl aber die bisherige [Bl. 2r] Justiz Verfassung wenigstens einigermaßen der neuen Gesezgebung aßimilirt werden müßte, wenn nicht diese durch jene unmöglich genacht werden sollte, so war das Justiz Ministerium zu dem Antrage genöthigt, daß die Untergerichte auf dem Land, außer dem eigentlichen Richter, mit wenigstens zwei Beisizern besezt würden. Auf diese Voraussezung baute auch die Gesezkommißion um so zuverlässiger ihr Sistem da Euere königliche Majestät diese Organisazion schon bei den königlichen Untergerichten allergnädigst genehmigt hatten, und da sie sich durch die in der Konstituzion aufgestellten Grundsäze zu dem Schlusse geleitet fand, daß die Patrimonial Gerichtsbarkeit wenn auch nicht aufgehoben dennoch gleichen Formen und Verbindlichkeiten wie die königliche Gerichtsbarkeit unterworfen werden würde. Unter dieser Voraussezung wurden von der Gesezkommißion die Geschäfte der Notarien allgemein dem Untergericht [Bl. 2v] die Funktionen des Friedensrichters einem Beisizer des Gerichts die Functionen des Tribunals erster Instanz oder des Regierungs Kommißärs dem in kollegialischer Form berathenden Untergericht übertragen. Dieser Ausweg war noch das einzige Mittel, um den Code Napoléon als Grundlage der baierischen Gesezgebung zu bearbeiten, um sein Wesen zu erhalten, ohne seine zufällige Formen mit auf Baiern zu übertragen. Sollten aber künftig die Patrimonial Gerichte mit gleichem Recht und mit völlig gleicher Gewalt, wie die königliche Untergerichte in streitigen und nicht streitigen Sachen fortbestehen, und gleichwohl nicht, wie die königlichen organisirt werden, sondern darin vor diesen bevorzugt sein, daß sie nur aus einem Richter ohne ordentliche Actuarien als Beisizer zu bestehen brauchten, so würde zugleich die Unmöglichkeit hergestellt sein, die neue baierische Gesezgebung [Bl. 3r] in den Bezirken der Gerichts Herrn einzuführen. Es würde kein Familien Rath dem Geseze gemäs hergestellt, oder über einen Beschluß des Familien Rathes gehörig vom Gericht entschieden werden können.

Die Lehre von der Vormundschaft, von der Interdiction, von der Prodigalitäts Erklärung, von den *Actes de l'Etat civil* über den Ehe-Kontract u.d.g. würde in diesen Bezirken nicht in Anwendung gebracht werden können. Mit einem Wort, es würde in dem Königreich Baiern eine doppelte Gesezgebung bestehen müßen, die eine für die Unterthanen Seiner Königlichen Majestät, die andere für die Unterthanen der Gerichtsherrn.

Die allergnädigst angeordnete Gesezkommißion glaubt sich daher zu der Überzeugung bewogen, daß es die Intention Eurer Königlichen Majestät nicht sein könne, durch die Bestätigung der obgedachten allerhöchsten Verordnungen, welche unter andern Voraussezungen, [Bl. 3v] unter andern Verhältnißen und in Beziehung auf das alte System der Gesezgebung erlaßen worden, die Patrimonial Gerichte in ihrer bisherigen Verfassung unverändert zu belassen.

Sie findet sich vielmehr durch die Erklärung Euerer Königlichen Majestät, den Code Napoléon als Grundlage der künftigen Gesezgebung aufnehmen zu wollen, und durch die in der Konstituzion des Reichs allergnädigst ausgesprochene Grundsäze zu der Überzeugung bestimmt, daß Euere Königliche Majestät durch die bloße allgemeine Beziehung auf frühere Verordnungen es dem Justiz Ministerium allergnädigst vorbehalten wollten, Allerhöchstdenenselben in Ansehung der Verfassung und Besezung der Patrimonial Gerichte diejenige Anträge zu machen, welche durch die gegenwärtige Verhältnisse und durch Grundsäze einer ganz veränderten Gesezgebung nothwendig gemacht werden." – Im „Allerunterthänigsten Bericht" folgt der von Feuerbach verlesene, im vorliegenden Protokoll referierte Antrag der Gesetzeskommission. Diese Passage wird hier nicht wiedergegeben.

Patrimonial Gerichten welche die Form der königlichen {16r} Untergerichte nicht selbst annehmen wollen, diejenige Akte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche in dem Code Napoléon den Friedens Richtern, und in dem neuen baierischen Projekt den Besizern des Untergerichts übertragen sind, den Patrimonial Richtern belaßen, hingegen diejenigen Functionen, welche in denselben Fällen der nicht streitigen Jurisdiction in dem Code Napoleon dem Procureur imperial oder dem Tribunal de premiere instance zukommen, und in der baierischen Redaction dem kollegialisch berathschlagenden Untergerichte oder dem Landrichter als Gerichts Vorstand übertragen sind, auch in Ansehung der Patrimonial Gerichts-Bezirke, dem königlichen Landgericht übergeben werden möchten."

Es wird nach diesem Antrage zum Beispiel der Patrimonial-Richter in dem Familien-Rathe praesidiren, in den Fällen aber, wo der Beschluß des Familien-Rathes von dem Untergericht bestätiget werden muß, diesen Beschluß des Familien-Raths dem {16v} Landgerichte zur Konfirmazion und Entscheidung einsenden müßen, worüber alsdann eine sehr umständliche Reglementar-Verfügung wird erlaßen werden müßen. Dieses Auskunfts-Mittel wäre nach dem Dafürhalten der Gesez Kommißion noch der einzige Weg, um die Grundsäze der neuen Gesezgebung wenigstens einigermaßen in den Bezirken nicht organisirter Patrimonial Gerichte in unvollkommene Anwendung zu bringen. Die Gerichts-Herrn hätten wegen dieser Maaßregel um so weniger Ursache, sich über Kränkung ihrer Gerichtsbarkeit zu beschweren, da alle im obigen Antrage enthaltene Funkzionen erst durch die neue Gesezgebung eingeführt werden, ihnen also dadurch wenigstens ihr bisheriger Wirkungskreis nicht geschmälert wird. Dieser Wirkungskreis wird vielmehr in anderer Rüksicht durch die neue Gesezgebung um das Doppelte erweitert, und das Einkommen der Gerichtsherrn an Gebühren und Jurisdictions Gefällen in noch weit höherer Progreßion {17r} vermehrt, da künftig alle einigermaßen bedeutende Kontrakte und andere Rechts-Geschäfte vor Gericht geschloßen werden müßen, wodurch unter Beibehaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit dem Aerarium eben so viel an Gefällen entzogen als dem Einkommen des Gerichtsherrn zugelegt wird.

Ehe Seine Königliche Majestät auf diesen berichtlichen Antrag der konstituirten Gesezgebungs Commißion eine allerhöchste Entscheidung faßen, wollen Allerhöchstdieselbe, daß die Gesezkommißion eine Reglementar Verordnung nach ihrem Vorschlage fertigen und zugleich mit einem Entwurf über die Formazion der künftigen Untergerichte und Stadt Gerichte zur weiteren allerhöchsten Beurtheilung vorlege[210].

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

[210] Zum Fortgang: Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 2. – Zur Formation der Untergerichte vgl. Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808) TOP 6.

Nr. 11:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 18. August 1808

BayHStA Staatsrat 8
10 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Hompesch.
Justizreferendär v. Feuerbach (zur Beratung von TOP 2).

Überprüfung der Statuten adeliger Korporationen

Montgelas präsentiert die Anträge der Organisationskommission hinsichtlich der in Bayern bestehenden Adelskorporationen. Auslöser ist die Bestimmung der Konstitution, wonach dem Adel kein exklusives Recht auf staatliche Pfründen mehr zusteht. Die Beschlüsse sind unterschiedlich. Der Ritterorden vom Hl. Michael und der Hausritterorden vom Hl. Georg, die ohnehin keine staatlichen Zuwendungen erhalten, sollen als nichtstaatliche Anstalten weiterbestehen. Auch das Damenstift soll nicht aufgehoben werden. Anders verhält es sich mit dem Malteserorden. Der „dem Staate ganz fremd[e]" Orden wird unter Angabe näherer Bestimmungen aufgehoben. Aus seinen Vermögenswerten sollen einerseits die Pensionen der Ordensmitglieder finanziert, andererseits die katholischen Bistümer sowie der Schulfond dotiert werden.

{1r} 1. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas legte Seiner königlichen Majestät den Antrag vor, welchen die Commißion in Organisazions Sachen zu Vollziehung der ihr gegebenen Weisung rüksichtlich {1v} der Revision der Statuten der adeligen Korporazionen an das königliche Ministerium mit dem Protocoll vom 10ten dieses gestellet[211].

Freiherr von Montgelas begleitete diesen Antrag mit den nöthigen Erinnerungen, und äußerte, daß der Ausspruch der Konstituzion Titel 1 § 5 „wird dem Adel kein ausschließliches Recht auf Staats-Pfründen zugestanden, die gesammten Statuten der noch bestehenden Korporazionen müßen nach diesen Grundsäzen abgeändert oder seiner Zeit eingerichtet werden"[212] eine Aenderung in den Statuten der Orden und andern adeligen Korporazionen allerdings zur Folge haben müße, indem sie nach ihren bisherigen Einrichtungen mit den in der Konstituzion ausgesprochenen Grundsäzen sich nicht vereinbaren ließen, und auch nicht wohl so fortbestehen könnten.

Da aber die nähere Bestimmungen hierüber nur durch die allerhöchste Entscheidungen Seiner Majestät des Königs ihre Richtschnur erhalten {2r} könnten, so wolle er die Verhältniße und ursprüngliche Zweke der bestehenden adeligen Korporazionen, die sich noch auf 4 beschränken, da der Huberti[213] und Löwen-Orden[214] durch die Konstitui-

---

[211] Vgl. Nr. 8 (Staatskonferenz vom 16. Juli 1808), TOP 2.

[212] Titel I § 5 der Konstitution des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808 (RegBl. 1808, Sp. 987f.; AK Bayerns Anfänge, S. 325) negierte außerdem ein ausschließliches Recht des Adels auf „Staatsämter" und „Staatswürden".

[213] Dazu die VO betr. den „St. Hubertus-Orden" vom 19. Mai 1808, RegBl. 1808, Sp. 1046-1048. Näheres zum Orden bei SCHREIBER, Die Bayerischen Orden, S. 28-36.

[214] Der „Verdienst-Orden des pfälzischen Löwen" (Näheres bei SCHREIBER, Die Bayerischen Orden, S. 84-86) erlosch durch die Errichtung des Zivilverdienstordens („Geseze" [wie folgende Anm.], Art. XI, Sp. 1037f.).

rung des Verdienst-Ordens[215], bereits eine andere Gestalt erhalten, anführen, und die Anträge der Organisazions Commißion berühren.

Der Michaeli-Orden seie eigentlich kein Haus-Orden, indeme er nicht mit dem Begriffe der Monarchie übereinstimme, daß jemand anders als der Monarch einen Orden vergebe. Er trage mehr das Gepräge einer Hofbruderschaft, beziehe aber keine Pfründen vom Staate, und seie gar nicht als Staats-Anstalt zu betrachten.

Da inzwischen Seine Königliche Majestät des Herrn Herzogs von Baiern Durchlaucht die Vergebung des Michaeli Ordens als Großmeister übertragen[216], so hänge es von der allerhöchsten Bestimmung ab, ob derselbe wie die Commißion antrage, aufgehoben, oder ob Allerhöchstdieselben ihn fortbestehen laßen wollen, in dem lezten Falle {2v} müße er jedoch antragen, daß derselbe nicht mehr als Staats Anstalt angesehen, und daß Niemand in denselben ohne allerhöchste Bewilligung aufgenommen werden dürfe, welches dem Herrn Großmeister durch ein königliches Schreiben zu erklären wäre.

> Seine königliche Majestät haben allergnädigst beschloßen, daß der Michaeli-Orden ohne als Staats-Anstalt betrachtet zu werden, noch ferner fortbestehen solle, daß aber künftig niemand ohne allerhöchste Bewilligung in denselben aufgenommen werden darf. Der Herr Großmeister solle durch ein königliches Schreiben hievon unterrichtet werden.

Die Verhältniße des Georgi Ordens führte Freiherr von Montgelas auf die nämliche Art an, und erwähnte der Pflichten die derselbe nach seiner Gründung auflegt[217].

Übrigens seie derselbe gegenwärtig ebenfalls ohne Pfründen von Seite des Staates. Die Commißion trage auf seine Aufhebung an, und von der {3r} königlichen allerhöchsten Entscheidung hänge die weitere Bestimmung ab, nur glaube er daß wenn Seine Königliche Majestät den Georgi Orden fortbestehen laßen wollten, derselbe ebenfalls aufhören müßte, eine Staats-Anstalt zu sein.

> Seine Königliche Majestät haben sich für den Fortbestand des Georgi-Ordens allergnädigst entschieden, ohne daß derselbe künftig als Staats-Anstalt betrachtet werden solle.

In Beziehung auf das Damenstift trage die Commißion an, daßelbe anzuweisen, seine Statuten nach dem § der Konstituzion abzuändern, und zur Genehmigung vorzulegen, indem nach seiner gegenwärtigen Verfassung noch ein Unterschied zwischen den Damen mit und ohne Ahnen-Probe bestünde, und den ersteren reichere Pfründen ausgesprochen seien.

---

[215] Die Stiftung des „Zivil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone" bezweckte – so die Präambel der entsprechenden „Geseze" –, „den vorzüglichen Civil-Staatsdiensten und den hervorstechenden Tugenden und Verdiensten der Staatsbürger aller Klassen eine ehrenvolle Auszeichnung [zu] gewähren" („Geseze des königlichen Zivil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone" vom 19. Mai 1808, RegBl. 1808, Sp. 1033-1038, hier Sp. 1033). Abbildung des Ordenskreuzes: AK Bayern entsteht, S. 150.

[216] Nachdem Maximilian Joseph als Kurfürst die Ordensgroßmeisterschaft niedergelegt hatte, war diese im April 1799 an Pfalzgraf Wilhelm von Birkenfeld-Gelnhausen, Herzog in Bayern, übergegangen. SCHREIBER, Die Bayerischen Orden, S. 53 (S. 49-59 zum Ritterorden vom Hl. Michael).

[217] Eine ältere Darstellung der Ordensgeschichte bei DESTOUCHES, Geschichte.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas äußerte hierauf, daß die Verfassung des Damen-Stifts {3v} nach seiner Ansicht dem Inhalte der Konstituzion entspreche, da alle Stände geeignet wären, Praebenden zu erhalten, und der Unterschied der reicheren Praebenden nur davon herrühre, weil dieselbe älter wären und bei der neuen Einrichtung meistens schon bestanden hätten.

Von der allerhöchsten Entscheidung hänge es ab, ob hierin etwas geändert werden wolle.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst beschloßen, daß das Damenstift nach seiner gegenwärtigen Verfaßung fortbestehen solle.

Wegen dem Johanniter Orden, der dem Adel ausschließend gewidmet, und der nur allein geistliche Commandeurs ohne Ahnenprobe habe, mache die Comißion folgende Anträge: Der Johanniter Orden soll als ausschließend adelige Korporazion aufgehoben, sein Vermögen zum Staate eingezogen, davon vor allem die lebenslängliche Entschädigung der Bepfründeten {4r} nach vorgeschriebenen mit 20jährigem Durchschnitte belegten Fassionen entrichtet, hiernächst die Appanage des zweitgeborenen königlichen Prinzen nach der Konstituzion[218] ausgeschieden, sodann die allmählig sich ergebenden Überschüße, in so ferne sie nicht andern Staatszweken z. B. der Ergänzung der Schul-Dotation gewidmet werden wollten, zu Staats Pfründen als Belohnung langer und wichtiger Staatsdienste ohne Unterschied eines Stands bestimmt werden.

Wegen diesem Orden gab der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas folgende Meinung.

Von allen der bestehenden Orden vertrage sich keiner weniger mit den Grundsäzen der Konstituzion, als der Johanniter-Orden.

Er seie dem Staate ganz fremd. Er seie ohne Oberhaupt, und seine ursprüngliche Bestimmung seie unter den gegenwärtigen Verhältnißen gar nicht mehr ausführbar, auch seie er durch die Losreisung {4v} mehrerer mächtigen Staaten schon erschüttert, und könne als nichts anders als eine Gattung von Staatspfründen ausschließlich dem Adel gewidmet angesehen werden, denn er seie ganz aus Staatsgütern dotiret. Selbst in politischer Hinsicht seie seine Beibehaltung nicht anzurathen, weil leicht sein Fond, wenn er ihm belaßen würde, zu anderen dem baierischen Staatskörper noch fremderen Zweken könnte in Anspruch genommen werden.

Die Appanage des zweiten königlichen Prinzen könne kein Hinderniß sein, weil dieselbe in der Konstituzion und dem Familien-Gesez ausgesprochen sei, und ohne Rüksicht auf Güter aus dem Staats Schaze bezalt würde.

Sollten aber Seine Königliche Majestät dieser Gründe ohngeachtet nicht zu der Aufhebung desselben sich entschließen wollen, so müße er doch darauf antragen, daß demselben aufgegeben würde, seine Statuten nach dem Inhalte der Konstituzion abzuändern und zur {5r} Genehmigung vorzulegen.

Nur müße er noch hiebei bemerken, daß die Dotirung der kirchlichen Hierargie im Königreiche eine jährliche Summe von 270.000 bis 280.000 fl. erfordern würde, und

---

[218] Konstitution des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. II § 5: „Die nachgebornen Prinzen erhalten keine liegende Güter, sondern eine jährliche Appanagial-Rente von höchstens Einmal Hundert Tausend Gulden aus der königlichen Schazkammer in monatlichen Raten ausbezahlt, die nach Abgang ihrer männlichen Erben dahin zurück fällt“ (RegBl. 1808, Sp. 990; AK Bayerns Anfänge, S. 326).

mehrere wichtige Rüksichten eintreten, welche die Dotirung der kirchlichen Hierargie durch Güter zur entschiedenen Nothwendigkeit mache.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch äußerte hierauf, daß nach seiner Ansicht rüksichtlich des Johanniter-Ordens nur zwei Wege zu ergreifen seien: entweder den Johanniter-Orden in seiner gegenwärtigen Lage fortbestehen zu laßen, ohne etwas über seine Fortdauer oder Aufhebung auszusprechen, und sich dadurch die weitere Bestimmungen nach eintretenden Umständen vorzubehalten, oder wenn die Umgehung einer Bestimmung über denselben und dieses stillschweigende Fortbestehen nach der Konstituzions-Urkunde, so wie die fernere Existenz einer ausschließlich adeligen Korporazion {5v} nach den politischen und andern Verhältnißen nicht räthlich seie, denselben gleich aufzuheben, indeme er glaube, daß die Aufhebung zwekmäsiger als eine Veränderung ihrer Statuten seie, da durch leztere zwar der Zwek und der Geist des Ordens eine andere Gestalt erhalte, und derselbe dadurch aufhören könne, eine adelige Korporazion zu sein, der Staat aber auch die Mittel aus Handen geben würde, über ihre beträchtliche Dotation künftig zu disponiren.

Dieser Antrag habe keine unmittelbare Rüksichten für das Finanz-Intereße des Staates zum Grunde, sondern seine bestimmte Meinung seie, daß wenn seine königliche Majestät zu Aufhebung des Johanniter Ordens geneigt, die Kommanderien und Güther desselben ausschließlich zu zwei Hauptzweken verwendet werden mögten.

1) Zur Dotation der katholischen Bistümer in der Hierargie überhaupt, welche Dotation nach der Aeußerung des Freiherrn von Montgelas und nach seiner eigenen Überzeugung ohnehin in liegenden Güthern {6r} ausgemittelt werden müße, und die man ohne diese Hülfe in der Folge aus Finanz-Kräften des Staats beizuschaffen veranlaßt sein würde.

2) Was nach dieser Dotation in Renten und Güther noch übrig bleibe, solle dem Schulfond ausschließlich gewidmet werden.

Auch glaube er, daß es den großmüthigen Gesinnungen Seiner Königlichen Majestät entsprechen würde, wenn die Johanniter Ordens Glieder von ihren gegenwärtigen Einkünften nichts verlieren sondern lebenslänglich entschädiget werden.

Nach Erwägung dieser vorgetragenen Gründe haben Seine Königliche Majestät sich zu dem Entschluße bewogen gefunden, den Johanniter Orden dermal schon unter nachfolgenden Bestimmungen aufzuheben.

1tens Solle das sämtliche Vermögen des Johanniter Ordens eingezogen werden.

2tens Solle den Bepfründeten des Ordens aus den Revenüen {6v} dieser Güter lebenslängliche Pensionen angewiesen werden, welche dem Betrage ihres gegenwärtigen Bezuges gleich kommen, und sie deßwegen gehalten sein, diesen Bezug durch belegte Fassionen auszuzeigen.

3tens Sollen die Aspiranten, welche bei Aufhebung des Ordens einen Anspruch zur Vorrükung in die Commanderie gehabt haben, bei Abgang eines Bepfründten gleich den Domizellaren in deßen Pension einrüken.

4tens Sollen die Güther des Johanniter-Ordens und der Überschuß der daraus fließenden Renten zu keinem andern Zweke, als zu Dotirung der Bistümer und der Hierargie überhaupt verwendet, und das was nachher an Güther und Renten noch übrig bleibt, dem Schulfond gewidmet werden.

5tens Solle den Gliedern des Johanniter Ordens erlaubt sein, die Décoration deßelben lebenslänglich zu tragen[219].

Entwurf des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

Feuerbach trägt über das 2. Buch des EABG vor, das weithin unstrittige, mit den Lehren des römischen Rechts übereinstimmende Materien behandelt. Einer besonderen Erörterung bedarf Art. 517, der die Ablösbarkeit der Grundrente behandelt. Da die vorgelegte Fassung dem Organischen Edikt über die gutsherrlichen Rechte widerspricht, das einen Ablösungszwang nicht kennt, verfügt der König eine Änderung. Weitere Artikel, die das Eigentumsrecht behandeln, werden ohne Änderung genehmigt.

{7r} 2. Der königliche geheime Justiz-Referendär von Feyerbach, der mit allerhöchster Bewilligung Seiner Majestät des Königs in der Staats Konferenz erschien, trug, da der königliche Justiz-Minister Freiherr von Morawizky durch Unpäßlichkeit gehindert war, gegenwärtig zu sein, das zweite Buch des neuen bürgerlichen Gesezbuches für das Königreich Baiern zur allerhöchsten Genehmigung vor[220].

Derselbe erinnerte zuvor, daß dieses zweite Buch nicht so intereßante Gegenstände als das erstere enthalte, und größten Theils rein juridische Säze darstelle, die fast durchgehends mit der römischen Rechtslehre übereinstimmen, selbst die Gesezkommißion habe nicht viel darin abzuändern gefunden, und sich nur beschäftiget, einige Lüken auszufüllen, und Irrthümer aus unrichtigen Quellen geschöpft, zu berichtigen.

Nachdem von Feyerbach den Inhalt dieses 2ten Buches und seine Unterabtheilung zergliedert hatte, {7v} erbat er sich die allerhöchste Bewilligung, nur einige Stellen der königlichen Beurtheilung vorlegen zu dürfen, die den Wirkungskreis der Ministerien des Innern und der Finanzen einigermaßen berührten, die übrigen seien blos streng rechtliche Bestimmungen, die, da sie den Ministerien mit dem ganzen zweiten Buche zugestellt worden, wohl keines weiteren Vortrages bedürfen würden.

Der Art. 517 in der Einleitung bestimme wegen den Grundrenten Folgendes:

Art. 517. Jede auf einem Grundstük haftende immerwährende Rente, welchen Ursprungs oder welcher Art sie auch sein möge, sie bestehe in persönlichen Diensten, oder in Leistungen von Geld oder Naturalien ist auf Seite des Schuldners, unmittelbar von Rechtswegen loskäuflich. Können sich die Partheien über die Summe des Loskaufes nicht vereinigen, so wird {8r} dieselbe von dem Richter ausgesprochen. In dem Vertrag über die Errichtung einer Grund Rente ist erlaubt, sich einen Zeitraum, jedoch nicht über dreißig Jahre, auszubedingen, vor dessen Ablauf die Ablösung nicht geschehen dürfe. Jeder diesen zuwider laufende Vertrag ist ungültig.

Von der königlichen allerhöchsten Entscheidung hänge es ab, ob dieser Artikel so belaßen werden wolle, nur müße er bemerken, daß zu einer Loskaufung derlei Renten mit beiderseitiger Einwilligung keine gesezliche Bestimmung nöthig sein würde, da diese immer Statt haben könne.

Die beiden königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas und Freiherr vom Hompesch bemerkten hierauf, daß die Fassung dieses Artikels der allerhöchsten {8v} Bestimmung, die wegen Ablösbarkeit der Grund Renten

---

[219] Zum Fortgang: Nr. 12 (Staatskonferenz vom 22. August 1808), TOP 3.

[220] Vgl. Nr. 10 (Staatskonferenz vom 8. August 1808), TOP 3.

in dem organischen Edicte über die grundherrliche Rechte angenommen worden[221], ganz widerspreche, da aller Zwang zur Abslösbarkeit für einen Theil entfernet, und blos das beiderseitige Einverständniß ohne richterliche Einmischung zum Grunde gelegt worden.

Wenn auch schon zu dieser Art der Ablösbarkeit keine gesezliche Bestimmung erforderlich, so seie dieselbe dennoch bis jezt durch die bestandene Fideikommiße oder künftige Majorats- und andere Verträge beschränkt gewesen, die aber gegenwärtig kein Hinderniß mehr entgegen setzen könnten.

Auf diese Einwendungen der geheimen Staats und Konferenz Minister haben Seine Königliche Majestät allergnädigst beschloßen, daß der Art. 517 des 2ten Buches des neuen bürgerlichen Gesezbuches wegen den Grundrenten {9r} nicht nach der vorgetragenen Faßung der Gesezkommißion, sondern in Übereinstimmung mit dem organischen Edicte über die grundherrlichen Rechte[222] auf folgende Art in das Gesezbuch aufgenommen werden solle.
Art. 517. „Jede auf einem Grund-Stük haftende immerwährende Rente, welchen Ursprungs oder welcher Art sie auch sein möge, sie bestehe in Leistungen von Geld oder Naturalien ist nach beiderseitigem Einverständniß loskäuflich, ohne Rüksicht auf die bis jezt bestandene Fideikommiße, auf die künftige Majorate oder andere Verträge, welche diesen Loskauf nie mehr hindern dürfen[223].“

Der königliche geheime Justiz Referendär von Feyerbach legte noch folgende Stellen, die das öffentliche Interesse unmittelbar berühren, vor und las dieselbe ab.

Als Art. 523 bis 526 wegen dem Staats Eigenthum[224], {9v} Art. 536 wegen Erwerbungs Art durch Okkupazion[225], Art. 540 wegen den Rechten des Privat-Eigenthums im Verhältniße zum Staate[226], Art. 551 und 552 von der Acceßion als Folge des Eigenthums an Grund und Boden überhaupt und von den einzelnen Folgen dieses Acce-

---

[221] Vgl. Nr. 8 (Staatskonferenz vom 16. Juli 1808), TOP 1.

[222] OE „über die gutsherrlichen Rechte“ vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1833-1852.

[223] Die Fassung im gedruckten Entwurf – EABG Art. 517 (S. 162) – lautete geringfügig anders: „Jede auf einem Grundstücke haftende immerwährende Rente, welchen Ursprungs, oder welcher Art sie seyn möge, sie bestehe in persönlichen Diensten oder in Leistungen an Geld oder Naturalien, ist unmittelbar von Rechts wegen, mit beiderseitigem Einverständnisse, loskäuflich, ohne daß ein Vertrag, oder ein Fideikommiß-, Majorats- oder anderes Verhältniß den Loskauf hindern könnte.“

[224] EABG Buch II („Von den Gütern, und den verschiedenen Formen des Eigenthums“) Tit. I („Von der Eintheilung der Güter“) Kap. 3 („Von den Gütern, im Verhältniß zu deren Besizern“), Artt. 523-526 (S. 164f.).

[225] Ebd. Kap. 4 („Von den verschiedenen Gattungen des Rechts an Sachen“), Art. 536 (S. 167): „Die Besizergreifung einer Sache mit der Absicht, dieselbe als Eigenthum zu haben (Occupation), ist in Ansehung herrenloser oder verlassener (derelinquirter) unbeweglicher Sachen ohne Wirkung. Verlassene bewegliche Sachen gehören demjenigen, der sie zuerst in Besiz nimmt. Verlorne Sachen können von dem redlichen Finder nur durch Verjährung erworben werden.“

[226] Ebd. Tit. 2 („Von dem Eigenthume“) Kap. 1 („Von dem Eigenthume überhaupt“) Art. 540 (S. 169): „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, ausgenommen: 1) wegen eines durch Vertrag oder anderen gültigen Titel bestimmten Rechtsgrundes, gemäß welchem das Anfangs begründete Eigenthumsrecht wieder ausgelöst wird (widerrufliches Eigenthum); 2) zum öffentlichen Besten des Staats, jedoch nur nach vorgängiger gerechter Entschädigung.“

ßions Rechtes. Insbesondere von Schäzen[227]. Art. 556 wegen der Aluvion[228] und Art. 560 wegen den Inseln[229].

Da gegen die vorgelesene Faßung dieser Artikel von dem königlichen Minister des Innern und der Finanzen nichts erinnert wurde,

> so ertheilten Seine Königliche Majestät diesen vorgelesenen Artikeln sowohl als dem ganzen zweiten Buche des neuen bürgerlichen Gesezbuches nach der von der Gesez Commißion {10r} vorgelegten Bearbeitung Ihre allerhöchste Genehmigung und Bestättigung, nur der Art. 517 solle nach der ausgesprochenen allerhöchsten Bestimmung abgeändert werden[230].

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

Nr. 12:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 22. August 1808

BayHStA Staatsrat 8
9 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Chef des Geheimen Kriegsbüros v. Triva.

Militäretat

Auslöser der Beratung ist die Entschließung des Königs, drei Übungslager für das Militär einzurichten. Der zur Sparsamkeit mahnende Finanzminister Hompesch fordert, nicht mehr Finanz-

---

[227] Ebd. Kap. 3 („Vom Accessionsrechte auf das, was mit der Sache vereiniget, oder ihr einverleibt wird"), Art. 551 (S. 172f.): „Das Eigenthum an Grund und Boden enthält zugleich das Eigenthum an allem, was auf und unter der Oberfläche ist. Auf der Oberfläche kann der Eigenthümer alle beliebigen Pflanzungen und Gebäude anlegen, mit Vorbehalt der Ausnahmen im Titel [4]: von den Grundgerechtigkeiten und Grunddienstbarkeiten [ebd., Artt. 662-712 (S. 209-224)]. Unter der Oberfläche kann er nach Belieben bauen und nachgraben, und hiedurch alle Produkte ziehen; jedoch vorbehaltlich der oberherrlichen nuzbaren Regalien, und unter den in den Berggesezen, Bergwerks-Ordnungen, Polizei-Gesezen und anderen Verordnungen bestimmten Einschränkungen." Art. 552 (S. 172): Das Eigenthum eines Schazes gehört demjenigen, der ihn auf seinem eigenen Boden findet. Hat man denselben auf dem Boden eines Andern gefunden, so gehört er zur Hälfte dem Finder, und zur anderen Hälfte dem Eigenthümer des Bodens. Einen Schaz nennt man jede verborgene oder vergrabene Sache, woran Niemand sein Eigenthum dartun kann."

[228] Ebd. Art. 556 (S. 175): „Land, welches sich nach und nach unmerklich an Grundstücke ansezt, die das Ufer eines Stromes oder Flusses bilden, heißt Anschwemmung (Alluvion). Anschwemmungen kommen bei Strömen und Flüssen, diese seyen schiff- oder floßbar, oder nicht, dem Uferbesizer zu Gute; doch ist derselbe im ersten Falle einen Fußsteig oder sogenannten Leinpfad, nach Maßgabe besonderer Regierungs-Verordnungen, frei zu lassen schuldig."

[229] Ebd. Art. 560 (S. 177): „Grosse und kleine Inseln, die sich im Wasserbette eines Stromes oder schiff- oder flößbaren Flusses bilden, gehören dem Staate, wenn dessen Recht nicht durch einen entgegenstehenden Erwerbstitel, oder durch Verjährung erloschen ist."

[230] Fortsetzung: Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 1.

mittel aufzuwenden, als es die mit Einrichtung der Lager verfolgten politischen Absichten erfordern. Der Ankauf von 936 Remontepferden erscheint ihm vertretbar, während 2.112 weitere Fuhrpferde lediglich bereitgehalten werden sollen. Der in der Sitzung anwesende Chef des geheimen Kriegsbüros Triva betont hingegen die Notwendigkeit, 1.200 Zugpferde anzuschaffen. Wenn es nicht anders möglich ist, sollen die Untertanen die Pferde gegen späteren Ersatz abgeben. Montgelas lehnt es ab, die Pferde bei den Untertanen zu requirieren, um nicht den Argwohn des österreichischen Gesandten zu erregen. Der König beschließt, daß 1.200 Pferde für die Kavallerie angeschafft werden sollen; die dort nicht benötigten Tiere sollen zum Fuhrwesen abgegeben werden. Weitere 2.000 Fuhrpferde sollen, ohne Aufsehen zu erregen, bei den Untertanen ermittelt und von diesen gegen die Zusicherung bereit gehalten werden, daß im Bedarfsfall eine Entschädigung bezahlt wird.

{1r} [1]. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch erwähnte in der auf heute allergnädigst angeordneten geheimen Staats Konferenz der königlichen Entschließung, wodurch nach den politischen Verhältnißen drei Übungs Lager in Baiern, Franken und Schwaben errichtet werden[231].

Ohne in den Zweck und die {1v} dabei zum Grunde liegende politische Ansicht einzudringen, und in der Überzeugung, daß so hart diese Verfügung auch auf die Finanzen wirke, dieselbe nach den Umständen nöthig und nicht abzuwenden seie, finde er sich aufgerufen, blos dasjenige zu berühren, was auf das Finanzielle dieser Maaßregel Bezug habe, und von so wichtigen und in die ganze Finanz Verwaltung so tief eingreifenden Folgen seie, daß er sich erlauben müße, Seiner Königlichen Majestät die hiebei eintretenden Umstände vorzutragen und die allerhöchste Entschließung zu erbitten.

Er seze die Erklärung voraus, daß sobald das Zusammentreffen politischer Umstände, ein höheres Staatsinteresse und also die eiserne Nothwendigkeit die Erfüllung der Militär Postulaten erheischten, das Finanz Ministerium jede andere Rüksicht beseitigen und alle Kräfte aufbieten würde und müßte, um die hiezu erforderlichen {2r} Summen zusammen zu bringen, und jede Finanz Kraft des Staates auf diese Militär Zweke zu konzentriren, daß aber alsdann auch dem Finanz Ministerio kein Vorwurf gemacht werden könne, wenn die übrigen Zweige der Staats-Verwaltung in ihren Diensten zurükgesezt und ihre Erforderniße nicht befriediget sein würden.

Vorausgesezt also die Nothwendigkeit dieser Anstrengung und den Zwek, so komme es dennoch darauf an, die größte Ersparniß dabei eintreten zu lassen und nicht mehr zu verwenden, als was durchaus nothwendig und den politischen Absichten entspreche, indem gegenwärtig noch die Lager nach der offiziellen Sprache bloße Übungs-Lager sein sollen. Das Wort Krieg seie noch nicht ausgesprochen, und vielleicht dürfte es selbst den höheren Ansichten der Politik nicht entsprechen, wenn durch allzuschnelle und zu allgemeine entscheidende {2v} Kriegs Zurüstungen bei einer offiziel fortgesezten Friedens-Sprache der Kampf als unvermeidlich öffentlich erscheine.

Das geheime Kriegs Bureau fordere nach seinen dem Finanz Ministerio übergebenen verschiedenen Noten für Rüst- Munizions- und andere Wägen eine nicht unbeträchtliche Summe, für Remontirung der Kavallerie 936 und für Bespannung der Artillerie und Munizions Wägen 2.112 Pferde, zusammen eine Anzahl von mehr als 3.000 Pferden, welche Ausgabe, wenn sie durch den Drang der Umstände unvermeidlich sein sollte, dem Staate, jedes Pferd zu 200 fl. gerechnet, die Summe von mehr als 600.000 fl. kosten würde, und im Ganzen könnten die Ausgaben, um die Forderungen der Militär-

[231] Vgl. Nr. 16 (Staatskonferenz vom 15. September 1808), TOP 14.

Behörden zu befriedigen nach einem ohngefähren überhaupt gemachten Anschlag sich auf 1 und vielleicht auf 1½ Million belaufen.

{3r} Es frage sich also, welche dieser Anforderungen sind unvermeidlich welche müßen gegenwärtig gleich bestritten werden, und welche laßen sich ohne Nachtheil für das beabsichtete Ganze aufschieben.

Gegenwärtig gleich beizuschaffen seien nach seiner Ansicht die Rüst und Munizions Wägen, wozu auch die erforderlichen Weisungen bereits erlaßen. Die Remonte der Cavallerie mit 936 Pferden, wozu man die Einleitung unverzüglich treffen werde.

Aufschieben ließen sich nach seiner Meinung, bis man über die politische Negoziazionen einige nähere Gewißheit habe, der Ankauf der 2.112 Fuhrpferden ohne den Dienst nach dem Zwek zu verkürzen, oder ihn zu hemmen.

Einsweilen könnten die Pferde durch Natural-Konkurrenz im ganzen Königreich ausgeschrieben, in den verschiedenen Landgerichten bezeichnet, den Militär-Behörden angezeigt, und zur Ablieferung in einem kurzen Zeitraume von 6 bis 8 Tagen in Bereitschaft gehalten werden.

Durch diesen Aufschub gewinne der Staat die Summe von beinahe einer halben Million, ohne zu rechnen, was an Verpflegung dieser Fuhrpferde und an Beischaffung der Geschirre erspart würde.

{3v} Den Eigenthümern dieser Pferde könne der Ersaz nach einem zu bestimmenden verhältnißmäsigen Preise in Geld zugesichert und den Regimentern die Orte bekannt gemacht werden, wo sie auf den Fall des Bedarfs die ihnen zugetheilten Pferde abzuholen hätten.

Dieses seie seine Ansicht als Finanz-Minister gegründet auf die Schwierigkeit mit den ordentlichen Ausgaben einzuhalten, wenn solche außerordentliche Fälle die Staatskaßen schwächen. Die Einnahmen seien schon sehr hoch gebracht, allein diese höher zu treiben scheine ihm nicht räthlich und nicht thunlich, denn alles habe seine Grenzen, und er glaube, daß durch diese seine Anträge alle Zweke erreicht würden.

Auf diese Aeußerung des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Freiherrn von Hompesch erinnerte der königliche General-Lieutenant von Triva Folgendes.

So unwidersprechlich die Lasten seien, die dem Staats Aerar durch diese angeordnete Übungs-Lager und den damit verbundenen Folgen zugehe, eben so unwidersprechlich seie die Nothwendigkeit, die erforderliche Zugpferde für die Artillerie und Munizions-Wägen beizuschaffen, denn ohne diese Vorsehung stehe die Division, die am Inn kampiere, in Gefahr, wenn sie mit einer überlegenen Macht von den offenen und nicht zu befestigenden oesterreichischen Grenzen angegriffen würde, und gezwungen wäre, sich zu einer andern Division zurückzuziehen, alle ihre Munizion zurük lassen zu müßen und zu verlieren.

{4r} Nach der Aeußerung des französischen Kaisers, daß auch alle Festungen approviantirt und in Vertheidigungs Stand gesezt werden sollen, scheinen diese Vorbereitungen ernstlichere Folgen zu haben, als man jezt daraus bliken laßen wolle, und nach einer bei dem geheimen Kriegs Bureau hergestellten Berechnung seie die Anzahl von 1.200 Zugpferden das Geringste, was man zu Dekung der Bedürfniße annehmen könne. Wenn aber auch ihre Anschaffung dem Staats-Aerario zu hart fallen sollte, so bleibe doch die Maaßregel übrig, daß man jezt gleich diese Anzahl Pferde durch Natural-Konkurrenz der Unterthanen gegen seinerzeitigen Ersaz beischaffen laße, und so das Bedürfniß des Militär in diesem wichtigen Zweige deke.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas äußerte sich nun als Minister der auswärtigen Geschäfte {4v} über die Verhältniße mit Oesterreich, und führte an, daß der k. oesterreichische Gesandte am hiesigen Hofe in einer Unterredung, die er mit ihm gehabt, dieser kriegerischen Vorbereitungen nicht erwähnet, sondern die Truppenbewegungen als militärische Exercitien anzunehmen scheine, wie er auch auf Beschleunigung der Ausgleichung aller bestehenden Differenzen gedrungen.

Oesterreichs Grenzen gegen Baiern seien nach allen erhaltenen Nachrichten in dem alten Zustande, und man bemerke keine Truppenbewegungen da. Übungs Lager beziehen, die Kavallerie remontiren, könnten nicht als kriegerische Anstalten angesehen werden. Beides könne in dem Frieden geschehen. Allein die Natural-Stellung von 2.000 Fuhrpferden durch die Unterthanen seie schon eine Maaßregel die feindliche Absichten verrathen müße, und es seie eine Frage, ob solche dem französischen Kaiser angenehm sein würde, da er nicht der erste {5r} sein zu wollen scheine, der entweder durch eigene oder seiner Bundesgenoßen Handlungen den ersten feindlichen Angriff thue.

Aus diesen Gründen könne er dermal noch nicht auf die Natural Stellung der Fuhrpferde durch die Unterthanen anrathen.

Nach Erwägung dieser von den geheimen Staats und Konferenz Ministern Freiherrn von Montgelas und von Hompesch, und dem General Lieutenant von Triva geäußerten Gründen, und nachdem Seine Königliche Majestät sich über die Lage, die politische Verhältniße und die dabei für Baiern eintretende Rüksichten mit denselben besprochen, haben Allerhöchstdieselbe folgende Beschlüsse zu fassen geruhet:

1tens Sollen 1.200 Remonte Pferde auf Staatskosten durch Lieferanten oder auf andere Art zu Kompletirung der Cavallerie Regimenter beigeschaft werden, und dagegen von diesen, da sie gegen 300 Pferde Remonte mehr erhalten, als die Erforderniß angegeben worden, der Überschuß der zum {5v} Kavallerie Dienste nicht ganz brauchbaren Pferde an das Fuhrwesen abgegeben werden.

2tens Solle die Anschaffung der von den Militär-Behörden geforderten Anzahl Fuhrpferde zur Bespannung der Artillerie und Munizions Wagen zur Zeit, und bis die politische Verhältniße sich näher entwikelt, ausgesezt bleiben, dagegen sogleich durch die einschlägige Behörden die Einleitung getroffen werden, daß zur mehr als hinlänglichen Dekung des Militärbedürfnißes eine Anzahl von 2.000 Fuhrpferden in allen Landgerichten des Königreichs beschrieben, und mit den hiezu nöthigen Geschirren und Sättel dergestalt in Bereitschaft gehalten werden, daß sie 6 bis 8 Tage nach dem erfolgenden Befehle abgeliefert werden können, die Landgerichte sollen diese Beschreibung mit aller möglichen Vorsicht vornehmen, dabei aber den Eigenthümern die Versicherung geben, daß sie ihre {6r} abgebende Pferde nach einem bestimmt werdenden verhältnißmäsigen Preise in Geld ersezt erhalten werden.

Die oberen Behörden haben die Verzeichniße dieser beschriebenen Pferde schleunig zu sammeln und einzusenden damit dieselbe durch das Ministerium dem geheimen Kriegs Bureau zur Wissenschaft mitgetheilt werden können.

Da dieses der einzige Militär Gegenstand war, der in der geheimen Staats Konferenz von heute vorgetragen und entschieden werden sollte so entfernte sich nach dessen Beendigung der königliche General Lieutenant von Triva, und der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas fieng an,

Gemeindeverfassung

Beratung des Entwurfs einer Instruktion für die Ruralgemeinden.

2. die Instruction für die Rural-Gemeinden vorzutragen welche mit den Protokollen der Organisazions Commißion vom 10ten und 15ten dieses an das Ministerium gebracht worden[232].

Derselbe las den Entwurf dieser Instrukzion {6v} nach seinem ganzen Inhalte, so wie auch die von der Organisazions Commißion bei mehreren §§ gemachte Erinnerungen ab, und fügte den einzelnen Stellen seine Bemerkungen bei, die er Seiner Königlichen Majestät vorzulegen sich aufgerufen fühlte.

Nachdem Seine Königliche Majestät diese Instruction für die Rural-Gemeinden, welche Allerhöchstdenenselben ganz vorgelesen wurde, und die Erinnerungen der Organisazions Commißion sowohl als des Ministerii erwogen, geruhten Allerhöchstdieselben Folgendes zu beschließen:

1tens Alle von der Organisazions Commißion in den Protokollen vom 10ten und 15ten dieses vorgeschlagene Abänderungen und Weglaßung einzelner §§ sollen, in so weit ~~sie~~ [gestrichen] in dem Entwurfe aufgenommen werden, als dieselbe durch die nachfolgende allerhöchste Bestimmungen nicht eine andere Faßung erhalten.

2tens § 55. Solle nach Untergerichten beigesezt werden, als Polizei-Behörde, dann solle von dem 2ten Abschnitte: von der Polizei-Aufsicht und dem Amte des Dorfvorstehers {7r} § 136 an bis zum 7ten Titel von den Waßenstätten § 199 inclusive der vorgelegte Entwurf umgearbeitet, und darin all dasjenige weggelaßen werden, was nicht eine bestimmte Disposition desjenigen ausdrükt, was der Gemeinde-Vorsteher oder Gemeinde-Rath zu befolgen hat. Auch sollen statt der aufgenommenen Kapitel von den Weidenschaften, dem Akerbau, der Obstkultur, den Wälder, Waßenstätten und sonsten allgemeine Ermahnungen ausgesprochen, dasjenige aber umgangen werden, was bei den ohnehin schwer zu finden sein werdenden Gemeinde Vorsteher die Begriffe ihres Geschäftes verwirren, und ihre Instrukzion zu sehr ausdehnen würde.

3tens Sollen folgende Aenderungen in dem Entwurfe getroffen werden: Der § 53 solle so gesezt werden: die Quartiere werden unter den Gemeinds-Gliedern nach dem rectifizirten Lokal-Steuerfuß und überhaupt verhältnißmäsig {7v} vertheilt.

Der § 66 solle so gefaßt werden. „Abwesende können sich durch Anwesende nicht vertreten laßen."

Der Schluß des § 87 solle dahin abgeändert werden: „durch das General-Commißariat und im zweiten durch das Ministerium des Inneren untersucht, welches ihn nöthigen Falls an den geheimen Rath bringen wird".

§ 96 solle die Benennung Schultheiß umgangen werden.

§ 108 solle statt Landgericht Untergericht gesezt werden.

§ 216 solle dem Gemeindevorsteher zum Zeichen seines Amtes eine kleine silberne Medaille mit dem Brustbild Seiner Majestät des Königs an einem blau und weisen Band um den Hals hangend gegeben, deren Belaßung, nachdem er das Amt nicht mehr begleitet, aber umgangen werden.

§ 218 solle bei den Worten von jeder Besichtigung {8r} beigesezt werden: „von jeder § 211 verordneten Besichtigung".

---

[232] Vgl. oben Nr. 6 (Staatskonferenz vom 30. Juni 1808), TOP 2.

§ 236 solle die Entschädigung des Gemeinde Verwalters auf 1 Prozent ohne Unterschied bestimmt werden.
4tens Der erste Theil dieser so eingerichteten Dorfordnung solle der Gesez-Commißion zur Wissenschaft mitgetheilt werden[233].

Aufhebung des Malteserordens

Hompesch legt vom König akzeptierte Verfügungen hinsichtlich der Verwendung des Vermögens des aufzuhebenden Malteserordens vor.

3. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch legte Seiner Königlichen Majestät mehrere Reglementar-Verfügungen vor, die er für zwekmäsig erachte, daß sie als Folge der in der geheimen Staats Konferenz vom 18ten dieses wegen Aufhebung des Maltheser Ordens gefaßten allerhöchsten Entschließungen zur Beruhigung der Titulaire, und um die Benuzung des Vermögens dieses Ordens bestimmt auszusprechen, in Ausübung gebracht würde, und die er deßwegen seiner {8v} Königlichen Majestät zur Genehmigung übergebe[234].

1) Der ganze Komplez [!] der Güter des Maltheser Ordens soll erhalten und nicht veräußert werden dürfen. 2) Die Pensionen der Commandeurs und anderer Titularen bleiben auf die Güter der Kommenden so lange radizirt, als selbige zur eigenen Dotation des Staats-Zwekes nicht verwendet werden. 3) Sollten durch zufällige Umstände, niedrige Getreidpreiße, Hagel Beschädigungen u.s.w. die Renten der Kommenderien denen Pensionen der Titularen nicht gleich kommen, so wird das Fehlende durch die Staatskasse ersezt. 4) Solange die Dotation in Überweisung der Güter für die Bistümer und Hierargie nicht geschehen sein wird, müßen die Überschüße, welche sich entweder {9r} durch verbesserte Administrazion oder durch Absterben der Commandeurs und Titularen ergeben, für den Schulfond verwendet werden. Daher soll 5) das Finanz Ministerium über die Verwaltung des ganzen Fonds eine eigene abgesönderte Rechnung führen laßen, aus welcher der Abgang der pensionirten Titularen, so wie der Zuwachs der Überschüße zu erwarten ist, welche jährlich vorgelegt werden muß. 6) Über die Entschädigung des Großpriors behalten sich Seine königliche Majestät die nähere allerhöchste Bestimmung vor. 7) Die Civilbeamten des Maltheser-Ordens sollen entschädiget werden, sich aber in der Verwaltung und zu andern Diensten gebrauchen laßen.

Seine Königliche Majestät haben diese Allerhöchstihnen vorgelegte Reglementar-Verfügungen {9v} wegen Aufhebung des Maltheser-Ordens allergnädigst genehmiget, und wollen, daß in Folge dieser und der Konferenzial Entschließungen vom 18ten dieses die Organisazions Commißion durch den Referenten die hiernach erforderliche Reskripts-Aufsäze fertigen laßen, und zur allerhöchsten Bestätigung durch das Ministerium vorlegen solle[235].

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

---

[233] Aufgrund mannigfacher Schwierigkeiten kam die Bildung der Ruralgemeinden „erst nach der 1817 eingeleiteten Reform der kommunalen Vermögensverwaltung in Gang". Nähere Bestimmungen ergingen in der Verordnung betr. die „künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche" vom 17. Mai 1818 (GeBl. 1818, Sp. 49-96; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 311/2, S. 917-942; dazu VOLKERT, Handbuch, S. 92 [Zitat]; Näheres bei WEISS, Integration, S. 217-220).

[234] Vgl. Nr. 11 (Staatskonferenz vom 18. August 1808), TOP 1.

[235] Zum Fortgang: Nr. 14 (Staatskonferenz vom 1. September 1808), TOP 3.

Nr. 13:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 25. August 1808

BayHStA Staatsrat 8
21 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Justizreferendär v. Feuerbach.

Entwurf des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

Feuerbach trägt über das in enger Anlehnung an den CN erarbeitete Erbrecht vor. Im Mittelpunkt des Entwurfs steht das Prinzip der gesetzlichen Erbfolge. Ein Unterschied der Güter, des Geschlechts, des Alters und damit auch der Erstgeburt bewirkt demnach keine Veränderung in der Erbfolge mehr. Montgelas und Hompesch sehen voraus, daß diese komplizierten Regelungen zu zahlreichen Streitigkeiten führen werden. Sie empfehlen die Beibehaltung der älteren Regelungen des CMBC. Feuerbach teilt die Einschätzung, der Entwurf sei kompliziert, doch erinnert er daran, daß die Gesetzeskommission beauftragt war, die grundlegenden Prinzipien des CN nicht zu verändern. Sollte das französische Recht nicht übernommen werden, rät er zur Rezeption des österreichischen Erbrechts. Montgelas betont, daß keineswegs Regelungen aus dem CN übernommen werden sollen, die für die Untertanen schlechter sind als die bereits bestehenden. Er empfiehlt daher, entweder die ältere bayerische oder die österreichische Erbfolgelehre zur Grundlage des Entwurfs zu machen. Hompesch folgt ihm in dieser Ansicht. Der König befiehlt die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs, der sich am österreichischen Recht orientieren soll.

{1r} 1. Der, in der auf heute allergnädigst angeordneten geheimen Staats-Konferenz mit allerhöchster Bewilligung erschienene geheime Justiz-Referendär von Feyerbach äußerte, daß er vom 3ten Buch des neuen bürgerlichen Gesezbuches für das Königreich Baiern den 1ten Titel, der von der Succeßion ab intestato, der gesezlichen {1v} Erbfolge handle, heute vorlegen werde[236].

Es seie äußerst schwer, eine Skizze dieses Titels aufzustellen, da die Gegenstände so miteinander verwebt, daß nicht leicht einer ausgehoben werden könnte, ohne die andere auch anzuführen.

Da inzwischen fast alles, was in diesem Titel verhandelt werde, rein juridisch seie, und es Seine Königliche Majestät und das Ministerium, welchem dieser Titel bereits mitgetheilt worden, zu lange aufhalten könnte, das ganze Buch anzuhören, so werde er versuchen, eine Theorie der französischen gesezlichen Erbfolgs-Lehre, nach welcher die neue baierische Erbfolgs-Lehre eingerichtet worden, aufzustellen.

Die Erbfolgs-Lehre werde durch einen dreifachen Grund bestimmt, durch das Gesez, Testamente und Verträge. Das Gesetz über die Intestats Erbfolge seie auf ein praesumtives Testament gegründet, wie der Erblaßer nach aller Wahrscheinlichkeit und nach den Gefühlen, welche die Natur in das menschliche Herz geleget, testiret haben würde. {2r} Hie-

---

[236] Vgl. oben Nr. 11 (Staatskonferenz vom 18. August 1808), TOP 2. – Teildruck des vorliegenden TOPs bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 51, S. 267-269; vgl. WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 566. Zum Erbrecht des EABG: SCHUBERT, Französisches Recht, S. 508-511.

von handle dieser Titel vorzüglich und besonders, doch handle er auch zugleich verschiedene sehr wichtige Lehren ab, welche sich auf das Erbrecht überhaupt beziehen, nämlich im 5ten und 6ten Kapitel von der Versieglung des Nachlaßes, vom Anfalle und Abtretung der Erbschaft von der Rechtswohlthat von der Erbtheilung und von der Collation[237].

Diese Kapitel enthielten aber nichts als solche Bestimmungen, welche in das Innere der Civiljurisprudenz einschlagen. Zwar habe die Gesezkommißion hierin die meisten Veränderungen und die bedeutendsten Zusäze gemacht, allein demohngeachtet werde das Wesentliche der französischen Rechts-Lehre nicht alterirt. Der Hauptgegenstand dieses Titels bleibe immer die gesezliche Erbfolgs-Ordnung selbst.

Die allgemeinsten Grundsäze, worauf sie beruhe, seien 1) daß kein Unterschied der Güter und eben so 2) kein Unterschied des Geschlechtes, des Alters, der Erstgeburt p. eine Veränderung in der {2v} Erbfolge veranlaße.

Da aber in Baiern verschiedene Institute, z.B. die Lehens- und Majorats-Succeßion eine Ausnahme dieses allgemeinen Grundsazes nothwendig machen, so habe die Gesez-Commißion, um nicht mit den deßwegen erschienenen organischen Edicten in Widerspruch zu kommen[238], verschiedene hierauf Bezug habende Anordnungen in das Gesezbuch aufgenommen. Die Erbfolge selbst theile sich a) in die ordentliche Succeßion der ehelichen Blutsverwandten b) in die außerordentliche Irreguläre.

Die Ordnung der ersten seie folgende:

I. Eheliche Abkömmlinge ohne Unterschied des Grades so wie Adoptiv-Kinder.

II. Wenn keine Deszendenten vorhanden, und der Verstorbene Geschwister oder Geschwister Deszendenten hat, so erben diese, jedoch nach Unterschied der Fälle entweder allein oder in Gemeinschaft mit den Aszendenten des Verstorbenen.

III. Wenn der Verstorbene keine Deszendenten {3r} keine Geschwister noch eheliche Geschwister Deszendenten hat, so erben die Aszendenten des Verstorbenen auf folgende Weise: 1) Wenn von mütterlicher und zugleich von vaterlicher Seite Aszendenten vorhanden sind, so erben diese Aszendenten, allein die Erbschaft fällt auf beide Linien, auf jede zur Hälfte. 2) Sind Aszendenten nur von einer Linie vorhanden, so fällt die Hälfte der Erbschaft auf die Aszendenten der vorhandenen Linie, die andere Hälfte auf die entfernte Seitenverwandten von der andern Linie.

IV. Hinterläßt der Verstorbene weder Deszendenten noch Geschwister oder Geschwister Deszendenten noch Aszendenten, so erben die entfernten Seitenverwandten beider Linien. Auf jede Linie fällt die Hälfte, und in jeder Linie gehet der nächste im Grad dem Entfernteren vor.

Die Erbsfähigkeit der Seitenverwandten gehet nur bis zum 12ten Grad, wodurch dann dem Fiscus großer {3v} Vortheil zufließen könne.

Die außerordentliche irreguläre Begriffe

1) Die Succeßion der unehelich anerkannten Kinder. 2) Die Succeßion der Ehefrau und 3) jene des Staates oder Fiscus.

I Sind keine erbfähige eheliche Verwandte vorhanden, so kommen die unehelich anerkannte Kinder zur Succeßion. Sie erben das Ganze. Die uneheliche Kinder erben

---

[237] Kollation bezeichnet „im Erbrecht den Ausgleich unter den Erben unter Anrechnung der voraus empfangenen Güter“ (DRW Bd. 7, Sp. 1174 s.v. Kollatie, Kollation, Kollatz).

[238] Einschlägige Normen: „Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern“ vom 7. Juli 1808, Kap. 3 „Von der Lehenfolge“, §§ 55-61 (RegBl. 1808, Sp. 1903f.); „Edikt über den Adel im Königreiche Baiern“ vom 28. Juli 1808, §§ 47, 64-66 (ebd., Sp. 2038, Sp. 2042).

übrigens auch mit den andern Verwandten. 1) In Konkurrenz mit ehelichen Kindern $^1/_3$ des Theiles den sie erhalten hätten, wenn sie ehelich geboren wären. 2) In Konkurrenz mit Aszendenten Geschwister und Geschwister Deszendenten die Hälfte. 3) In Konkurrenz mit andern Verwandten $^3/_4$.

Da in diesen Bestimmungen eine große Ungerechtigkeit und Härte gegen die Mütter im Falle des Absterbens ihres Mannes ohne Testament und Deszendenten liege, weil das unehelich anerkannte Kind ihr das ganze Vermögen wegnehmen könnte, so habe die Gesezkommißion dieses {4r} zu mildern gesucht, da sie die Verordnung aufgenommen, daß in dem ersten Falle der Mutter die Nuznießung der Hälfte bleiben solle.

II Die Ehegatte des Verstorbenen.

III Der Fiscus.

Die königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas und Freiherr von Hompesch erinnerten in ihren Seiner Königlichen Majestät geäußerten Meinungen auf diese Skizze, die der geheime Referendär von Feyerbach über den 1ten Titel des III. Buches aufgestellt, daß sie sich dadurch in ihrer Ansicht, die sie bei Durchgehung dieses mitgetheilten Titels schon gefaßt, bestärkt fänden, daß diese Lehre der gesezlichen Erbfolge aus dem Code Napoléon, die in das baierische Gesezbuch übergetragen, äußerst verwikelt seie, und zu unzähligen den Unterthan drükenden Strittigkeiten den Anlaß geben würde.

Diese Lehre seie nach dem Urtheile mehrerer Rechtsgelehrten der am wenigsten ausgearbeitete und auf Deutschland gar nicht paßende Titel, und die bis jezt {4v} nach dem baierischen Codex bestandene[239] seie dieser weit vorzuziehen. So vortrefflich das 1te Buch des Code Napoleon, welches auch wie das 2te das minder bedeutend seie, von Seiner Königlichen Majestät bereits angenommen worden, so wenig würde der gegenwärtige Titel der Nazion Nuzen bringen, und ihr bessere Geseze als die bisherigen verschaffen.

Auch seie der Übergang von der zeitherigen Lehre in diese verwikelte unverständliche zu schwer, und es seie eine Frage, ob es nicht räthlicher seie, das Alte beizubehalten, als diese neue Lehre aufzunehmen.

Das Justiz-Ministerium, dem die Beurtheilung dieser Frage näher liege, müße hierüber das zweckmäsigste angeben können.

Geheimer Referendär von Feyerbach erwiederte auf diese Aeußerungen der königlichen Minister, daß sowohl er als die Gesezkommißion bei Bearbeitung dieses Titels die Richtigkeit dieser Meinungen schon eingesehen, indeme sie das Verwirrte und Bedenkliche dieser neuen Lehre in Rüksicht der daraus {5r} entstehen müßenden häufigen Prozeßen gefühlet, allein zwei Ursachen habe die Gesezkommißion veranlaßt, von den Hauptgrundsätzen dieser Lehre nicht abzuweichen

1) weil dieselbe durch alle Titel des 3ten Buches durchgehe, und einige darauf gegründete vortreffliche Titel z.B. von den Testamenten, mit großen Schwierigkeiten ohne diese beizubehalten sein würden.

2) Weil die Gesezkommißion geglaubt, daß aus politischen Rüksichten die Haupt-Fundamente des Code Napoléon nicht abgeändert sondern nur mit einzelnen Modifikazionen auf das Königreich anwendbar gemacht, und Lüken, die darin gefunden worden, ausgefüllt werden sollen.

---

[239] CMBC Tl. 3, Kap. 1-12 (S. 1-166).

Sollten aber Seine Königliche Majestät dieser Ursachen ohngeachtet befehlen, daß die Gesez-Kommißion diese Erbfolgs Ordnung einer neuen Prüfung unterwerfe, und nach einer andern als der französischen Lehre bearbeiten solle, so müße er bemerken, daß er nicht die zeitherige baierische sondern die oesterreichische Erbfolgs Lehre als Grundlage {5v} hiezu in Vorschlag bringen würde, weil diese sich durch ihre Einfachheit und dadurch auszeichne, daß nach allen Erfahrungen seit den 20 Jahren, wo sie bestünde, wenig Strittigkeiten darüber entstanden[240].

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas erinnerte, daß er keine politische Rüksichten kenne, die Seine Majestät den Koenig veranlaßen könnten, Titel aus dem Code Napoléon in das neue Gesezbuch aufnehmen zu laßen, die ihren Unterthanen mehr Nachtheile als die zeitherigen Geseze bringen würden. Durch die Grundlage des Code Napoleon bessere Geseze zu erhalten, seie die Hauptursache gewesen, aus welcher die Bearbeitung eines neuen Gesezbuches befohlen worden, und was dieser Absicht widerstrebe, würde er ohnbedenklich umändern oder weglaßen, da er sich die Schwierigkeit, die nicht paßende Titel auszulaßen, und die zwekmäsige beizubehalten, nicht recht versinnlichen könnte.

Aus diesen Gründen trage er an, daß diese Erbfolge-Lehre des Code Napoléon {6r} nicht aufgenommen, sondern nach der alten baierischen oder wenn die oesterreichsche besser *nach der oesterreichschen* [nachträgliche Ergänzung über der Zeile von derselben Schreiberhand] neu bearbeitet, und die übrigen vortrefflichen Titel des 3ten Buches dieser angepaßt und beibehalten werden.

Wenn politische Umstände es nöthig machen würden, den Code Napoléon anzunehmen, so würde er müßen ganz angenommen werden, und alle Modifikazionen der Gesezkommißion, ja die Gesezkommißion selbsten würde überflüßig sein, daß dieses aber nicht der Fall seie, beweise das Beispiel selbst von Westphalen.

Mit dieser Meinung übereinstimmend äußerte sich der geheime Staats- und Konferenz-Minister Freiherr von Hompesch.

> Von dem Grundsaz durchdrungen, daß den Unterthanen des Königreichs Baiern durch das neue Gesezbuch, welches nach der Grundlage des Code Napoléon zu bearbeiten befohlen, eine Wohlthat zugehe, und ihnen deutliche und bestimmte Geseze gegeben werden sollen, {6v} und nach Erwägung der Gründe, die in der geheimen Staats Konferenz von den königlichen Minister wegen der französischen Erbfolge-Lehre vorgetragen worden, haben Seine Königliche Majestät allergnädigst beschloßen, daß der Titel über die Erbfolge-Ordnung einer nochmaligen Prüfung bei der Gesezkommißion unterworfen, und mit Rüksicht auf die übrigen Haupt-Lehren im 3ten Buche des Code Napoléon ein neuer Entwurf des Titels über die Erbfolgs-Ordnung vorgelegt werden solle, wobei die Prinzipien des oesterreichischen Succeßions Edicts, welches sich durch seine Einfachheit und durch den Erfolg, daß selten Strittigkeiten

---

[240] Das josephinische Erbfolgepatent vom 11. Mai 1786 (Drucke: Handbuch Bd. 11, S. 776-791; JGS 1785/1786, Nr. 548, S. 44-50) „führte in den deutschen Erbländern eine allgemeine und gleiche Ordnung der gesetzlichen Erbfolge des frei vererblichen Vermögens ein“. Dem Patent lag ein Parentelensystem zugrunde: „sechs auf einem Stammhaupt bzw. Stammelternpaar aufgebaute Parentelen, wovon die jeweils nächste die entferntere ausschließt, sind in diesem Erbfolgesystem mit durchgreifender Repräsentation verbunden“ (FLOSSMANN, Privatrechtsgeschichte, S. 329). Das Erbfolgepatent ging im wesentlichen in das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811 ein (ABGB, §§ 727-761 [Tl. 2, S. 162-178]).

darüber entstanden, auszeichnen solle, *benuzet, und das Beßere aus allen als zwekmäsig anerkannten Lehren über die Erbfolge* [Ergänzung von der Hand Kobells] zum Grunde gelegt werden könne.
Seine Königliche Majestät werden diesen neuen Entwurf in der geheimen Staats Konferenz prüfen, ihn mit dem, der nach der französischen Succeßions-Ordnung bearbeitet, vergleichen, und dann weitere allerhöchste Entschließung ertheilen[241].

Patrimonialgerichtsbarkeit

Feuerbach trägt den von der Gesetzeskommission erstellten Bericht über die Organisation der künftig beizubehaltenden Patrimonialgerichtsbarkeit vor. Der König genehmigt die Anträge und weist die Gesetzeskommission an, einen neuen Ediktsentwurf vorzulegen.

{7r} 2. Der königliche geheime Staats und Konferenz-Minister Graf von Morawizky legte Seiner Königlichen Majestät und dem Ministerio den Bericht vor, welchen die Gesezkommißion nach dem Konferenz Schluße vom 8. August[242] über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, ihren Wirkungs-Kreis, und ihre Verwaltung erstattet.

Mit allerhöchster Bewilligung übergab Graf von Morawizky diesen Bericht dem geheimen Referendär von Feyerbach zum Ablesen, welcher denselben nach seinem ganzen Inhalte ablas[243].

Nachdem Seine Königliche Majestät die Aeußerungen Allerhöchstihrer geheimen Staats- und Konferenz Minister über die in dem abgelesenen Berichte enthaltene Vorschläge der Gesezkommißion zu künftiger Beibehaltung der Patrimonial-Gerichte vernommen, geruheten Allerhöchstdieselbe, diese Anträge zu genehmigen, und ertheilen der Gesezkommißion den Befehl, einen hiernach eingerichteten neuen Entwurf eines organischen Edicts über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit {7v} zu fertigen und zur allerhöchsten Bestätigung vorzulegen.
In dem Edicte sollen aber die Grenzen des Pfändungs-Rechtes nach dem baierischen Codex genau bezeichnet, und bestimmt werden, was als Mißbrauch dieses Rechtes anzusehen sei.
Eben so sollen in demselben die Begriffe der niederen Polizei deutlich bezeichnet[244] und ausgedrükt werden, daß die Gerichtsherrn nicht gehalten seien, sich bei Anstellung eines der geprüften und bestätigten Subjecten an die Classification derselben zu halten[245].

---

[241] Fortsetzung: Nr. 14 (Staatskonferenz vom 1. September 1808), TOP 1.

[242] Nr. 10 (Staatskonferenz vom 8. August 1808), TOP 4.

[243] Der Bericht befindet sich im Akt BayHStA MInn 30124: Morawitzky (Vorstand der Gesetzgebungskommission) an König Max Joseph, München 23. August 1808, 8 Seiten (Vermerk Bl. 1r: „in der königlichen geheimen Staats Conferenz abgeleßen. München den 25. August 1808“). Zusammenfassung des Vortrags bei DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 292f.

[244] Den „Patrimonial-Gerichts-Herren“ stand „innerhalb ihres Bezirkes die niedere Polizei zu“, die sich „nach den Bestimmungen des organischen Edikts über die gutsherrlichen Rechte“ richtete (OE vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2253, § 25). Im einzelnen waren dies Kompetenzen im Bereich der Bevölkerungs-, Unterrichts-, Sicherheits-, Gewerbs- und Handels-, Straßen- und Wasser-, Kultur- sowie Gesundheits-Polizei (OE „über die gutsherrlichen Rechte“ vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1833-1852, hier Sp. 1835-1841, §§ 8-39).

[245] OE vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2255, § 34: „[…] Doch sind die Gerichts-Herren nicht verbunden, bei ihrer [der „Gerichts-Verwalter“] Wahl die Ordnung der Klassifikation der Kandidaten zu befolgen.“ – Fortsetzung: Nr. 14 (Staatskonferenz vom 1. September 1808), TOP 2.

Nachdem diese beide Gegenstände vorgetragen waren, entfernte sich der geheime Justiz-Referendär von Feyerbach und der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas eröfnete Seiner Königlichen Majestät

Verwendung Carl Maria von Arcos im Staatsdienst

Montgelas trägt das Gesuch des Grafen Arco vor, eine Dienststellung als Präsident eines Ministerialbüros zu erlangen und in den Geheimen Rat eintreten zu dürfen. Der König folgt dem Antrag Montgelas', Arco lediglich zum weisungsgebundenen Vorstand einer Ministerialsektion zu ernennen. Gegen die Berufung Arcos in den Geheimen Rat spricht hingegen nichts. Auch seiner Gehaltsforderung wird entsprochen.

3. daß er die Organisazion der verschiedenen Ministerial Bureaux des auswärtigen und innern Ministerii, welchen die Benennung Sectionen des Ministerii, wohin sie gehören, ertheilt werden könnte, und den Vorschlag zu Besezung {8r} des geheimen Rathes, der General-Kreis-Kommißariate, und des Lehen- Hoheits- und Polizei Bureau zur allerhöchsten Beurtheilung und Genehmigung vortragen werde.

Zuvor aber müße er sich die allerhöchste Erlaubniß erbitten, eine Vorfrage, den General-Commißaire Carl Grafen von Arco betreffend[246], zur allergnädigsten Entscheidung vorlegen zu dürfen, weil diese auf einige Personal-Benennungen Einfluß habe.

Der Graf Carl von Arco hege den allerunterthänigsten Wunsch, wegen seinen Familien Verhältnißen hier eine Anstellung zu finden. Er verbinde damit die Bitte, seine Besoldung als gewesener General-Commißaire fort zu genießen, weil allen übrigen General-Commißairs diese Gnad, auch bei vermindertem Wirkungs Kreise zu theil würde, und die Stelle eines Praesidenten bei einem der Ministerial Bureau nebst dem Eintritt in den geheimen Rath zu erhalten.

Freiherr von Montgelas äußerte hierauf, daß er rüksichtlich dieses Ansuchens {8v} zwar keine Stimme habe[247], aber doch erinnern müße, daß wenn Seine Königliche Majestät den Grafen von Arco hier anzustellen geruhen würden, es nie anders als Chef oder Vorstand einer Section des Ministerii und mit vollkommener Unterordnung unter den Minister und mit der Obliegenheit, sich aller ihme von demselben aufgetragen werdenden Geschäfte zu unterziehen, entweder bei der Hoheits- und Lehens- oder der Polizei-Section geschehen könne, indem die Anstellung eines Praesidenten unangenehme Folgen haben könnte.

Die Berufung in den geheimen Rath für das Dienstjahr 1808 bis 1809 dürfte vielleicht keinem Anstande unterliegen, weil Graf Arco schon geheimer Rath seie[248], und die Kentniße hiezu besize. Was die Belaßung der Besoldung betreffe, so hänge dieses lediglich von der allerhöchsten Gnade Seiner Majestät des Königs ab.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch erinnerte hierauf, daß, da die übrigen General Commißairs auch bei vermindertem {9r} Wirkungskreise ihre vorher bezogene Besoldungen beibehielten, und da Seine Königli-

---

[246] Carl Maria Graf v. Arco (1769-1856) war von Januar 1806 bis Mitte September 1808 als Hof- bzw. Generallandeskommissär in Tirol tätig.

[247] Montgelas' Befangenheit erklärt sich damit, daß er seit 1803 mit Ernestine (1779-1820), einer Schwester Arcos, verheiratet war. Vgl. WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 13-16.

[248] Die Beförderung Arcos „zum wirklichen geheimen Rath" war im Regierungsblatt vom 9. April 1806 bekannt gemacht worden (RegBl. 1806, S. 135).

che Majestät bei der gegenwärtigen Organisazion den aufgestellten Grundsaz befolgt wißen wollen, daß die gegenwärtig Angestellte an den ihnen verbliebenen Gehälter nichts verlieren, und nur ein Unterschied gemacht werden solle, zwischen dem was sie als Besoldung ihres neuen Amtes genießen und was sie von bekleideten andern Dienststellen bezogen. So könnte seiner allerunterthänigsten Meinung nach dem Grafen von Arco sein Gehalt als gewesener General Commißaire belassen werden.

Damit jedoch keine Konsequenz für andere Fälle daraus gezogen werden könnte, so füge er den allerunterthänigsten Antrag bei, daß nach der Meinung des Freiherrn von Montgelas das Standgehalt des Chefs einer Section auf 3.000 fl. deßen Dienst Gehalt auf 2.000 fl. bestimmt bleiben solle. Der Mehrbezug dessen, was Graf von Arco gegenwärtig mehr genießet, ihme belassen, demselben aber dagegen weder in der Eigenschaft {9v} als geheimer Rath ein Zusaz bewilligt, und ihme, wenn er zu andern Staatsdiensten gebraucht werden sollte, dieser Mehrbezug in die Bestimmung seines Dienst- und Standgehalts eingerechnet werden sollte.

Seine Königliche Majestät haben auf diese Anfrage allergnädigst beschloßen, daß der gewesene General Commißaire in Tyrol Carl Graf von Arco für das Dienstjahr 1808 bis 1809 zum geheimen Rathe als Mitglied berufen, und derselbe als Chef der bei dem Ministerium des Innern errichtet werdenden Polizei-Section unter der Obliegenheit angestellt werden solle, daß er sich aller Geschäfte, die im von dem Minister der auswärtigen Verhältniße oder des Innern werden übertragen werden, unterziehen solle.
Das Standgehalt des Chefs der Polizei-Section solle auf 3.000 fl. und das Dienst-Gehalt auf 2.000 fl. bestimmt, und dasjenige, was Graf von Arco als gewesener General-Commißaire über diesen Dienst- und Stand-Gehalt {10r} genießet, als Mehrbezug belaßen, und ihme solcher, wenn er zu andern Dienst Geschäfften gebraucht werden sollte, in die Bestimmung seines Dienstes- und Standes Gehalt eingerechnet werden.

Personal des Geheimen Rats und der Ministerien

Auf Antrag von Montgelas ernennt der König Georg Friedrich v. Zentner zum Mitglied des Geheimen Rates und zum Vorstand der Sektion für Schulsachen beim Ministerium des Inneren. Er ernennt Johann Adam Freiherr von Aretin zum Geheimen Rat und zum Vorstand der Sektion für Lehens- und Hoheitssachen im Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten. Ferner werden die Besoldungen bestimmt.

4. Da durch diese allerhöchste Entschließung [Carl] Graf von Arco zum geheimen Rathe ernannt worden, so brachte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas für die von ihm zu besezende Section des geheimen Rathes für das Dienstjahr 1808 bis 1809 den geheimen Rath [Georg Friedrich] von Zentner und den geheimen Referendär [Johann Adam] Freiherrn von Aretin, welche zugleich Chefs der Schulen, der Hoheits- und der Lehen-Sectionen werden könnten, in welcher Eigenschaft sie ihre gegenwärtige Besoldung von 5.000 fl. fortzubeziehen hätten, in Vorschlag, wenn nicht seine Königliche Majestät den Freiherrn von Aretin nach seinem Wunsche zum General-Kommißär in Paßau ernennen wollten.

Freiherr von Montgelas {10v} trug an, denselben für die bekleidende Stelle im geheimen Rathe eine Gratification von 2.000 fl. jährlich, so lange sie dieselbe bekleiden, auszuwerfen, ihnen aber auch die Obliegenheit aufzugeben, sich in allen von dem Minister Ihnen übertragen werdenden Geschäften gebrauchen zu laßen.

Seine Königliche Majestät haben auf diesen Antrag allergnädigst genehmiget, daß der geheime Rath von Zentner und geheime Referendär Freiherr von Aretin für das Dienstjahr 1808 bis 1809 zu Mitglieder des geheimen Rathes ernannt, und ihnen in dieser Eigenschaft so lange sie dieselbe bekleiden, eine jährliche Gratification von 2.000 fl. angewiesen werde.
Seine Königliche Majestät haben den von Zentner zum Chef der Section des Schulwesens bei dem Ministerium des Inneren[249], und den Freiherrn von Aretin zum Chef der Hoheits und Lehens-Section bei dem auswärtigen Ministerial Departement[250] mit Fortbezug ihrer bisherigen Besoldung von 5.000 fl. ernannt, und wollen daß sich dieselbe zu allen {11r} ihnen von dem Minister aufgetragen werdenden Geschäften gebrauchen laßen.

Organisation verschiedener Ministerialbüros

Der König genehmigt von Montgelas vorgelegte Anträge. Sie betreffen Personal, Besoldung und Geschäftskreis der Hoheits- und Lehenssektion im Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten, ferner die Korrespondenzform des Postbüros sowie die Besoldung der Fiskale und Adjunkte der Appellationsgerichte.

5. Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas gieng nun zu der Organisazion des Lehens- und Hoheits-Bureau über, und äußerte, indem er dieselbe vorlegte, daß außer diesem bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten als untergeordnete Theile des Ministeriums noch folgende Bureaux sich befänden, die aber bereits organisirt seien: Das französische Bureau, das deutsche Bureau, das Post-Bureau[251].

Bei dem Post Bureau dürfte vielleicht nur die Aenderung zu treffen sein, daß daßelbe nicht mehr im Namen Seiner Majestät, sondern wie die andere Bureaux als Section des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten seine Ausschreibungen erlaße[252].

Freiherr von Montgelas machte an Seine Königliche Majestät {11v} den Antrag, daß statt der Benennung Bureaux bei allen Ministerien allgemein die Benennung Section des Ministerii, z.B. Section des auswärtigen Ministerii in Post-Sachen angenommen werde und las nun das organische Edict über die Anordnung der Hoheits- und Lehens Section bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ab.

Bei der Kanzlei der Lehens- und Hoheits Section finde er zu bestimmen nöthig, daß dieselbe als ein *integrirender* [nachträglich eingefügt] Theil der *Kanzlei des* [nachträglich eingefügt] auswärtigen Ministerial-Departements angesehen und verpflichtet sein solle, in Stunden, wo dieselbe mit Lehens oder Hoheits Gegenstände nicht beschäftiget, sich zu den Departements Geschäften gebrauchen zu laßen.

Freiherr von Montgelas legte Seiner Königlichen Majestät diejenige Individuen vor, welche er zu Besezung der verschiedenen Stellen bei dieser Section in Vorschlag bringe[253].

---

[249] Vgl. Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 3.

[250] Vgl. den Personalschematismus: RegBl. 1808, Sp. 1973/1974.

[251] Vgl. OE betr. die „Anordnung der General-Post-Direktion als Sektion des auswärtigen Ministeriums“ vom 17. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2261-2271.

[252] Vgl. ebd., Sp. 2266-2268, Tit. III („Geschäftsgang“).

[253] Vgl. RegBl. 1808, Sp. 1973-1978: „Personal der Sektion des auswärtigen geheimen Ministeriums in Lehens- und Hoheits-Sachen“.

Als Chef den von Seiner {12r} Königlichen Majestät bereits ernannten Freiherrn [Johann Adam] von Aretin mit 5.000 fl. Gehalt, nämlich 3.000 fl. Stand- und 2.000 fl. Dienst Gehalt.

Als 1ten Rath den Landesdirektions Rath bei der Landesdirection in München Joseph Martin Kleber[254] mit 3.000 fl.

Als 2ten Rath den bisherigen Landesdirektions Rath in Ulm Johann Theodor Roth[255] mit 3.000 fl.

Als 3ten Rath den bisherigen Landesdirektions Rath in Ulm Franz Ignaz von Müllern[256] mit 2.600 fl.

Als 4ten Rath den Rath und geheimen Secretaire des auswärtigen Departements Philipp von Flad[257] mit 2.600 fl.

Als 5ten Rath den bisherigen Landesdirektions Rath in Bamberg Reiner Stupp[258] mit 2.200 fl.

Als 6ten Rath den bisherigen Landesdirektions Rath in Bamberg Andreas Sebastian Stumpf[259] mit 2.200 fl.

Als 7ten Rath und zugleich Lehen-Archivar den bisherigen Landesdirektions Rath in Amberg Joseph Fink[260] mit 2.200 fl.

---

[254] Joseph Martin Kleber, Hofkammerfiskalrat, 1796 Rat in der Oberen Landesregierung, ab 1799 in der Generallandesdirektion, 1802 provisorischer Rat des Oberstlehenhofkommissariats, 1808 Rat der Lehens- und Hoheitssektion. Aufgrund Verleihung des Zivilverdienstordens 1813 Eintragung in die Ritterklasse der Adelsmatrikel. Vgl. HStK 1802, S. 76; RegBl. 1802, Sp. 329f.; RegBl. 1813, Sp. 840; Dienerbuch. Kleber veröffentlichte anonym: Laudemial-Mißbräuche in Baiern, oder Mittel, dem durch Krieg erarmten Landmann nach und nach wieder aufzuhelfen. Als Beiträge zur Maximilianischen Gesezverbesserungsanstalt, Leipzig 1801.

[255] Johann Theodor Roth (1759-1841) begann seine Laufbahn nach dem Studium in Erlangen und Göttingen als Ratskonsulent und Stadtschreiber in Weißenburg. 1803 Übertritt in den bayerischen Dienst als Landesdirektionsrat. 1808 in der Lehens- und Hoheitssektion, 1817-1825 Generalfiskalatsrat und Ministerialrat im Finanzministerium, 1825 Versetzung in den Ruhestand (SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 175 Nr. 231). Roth verfaßte auch juristische Schriften, u.a.: Beiträge zum deutschen Staatsrecht und zur Litteratur desselben, Bd. 1-3, Nürnberg 1791/94-1798; Staatsrechtlicher Versuch über den Unterschied zwischen mächtigen und mindermächtigen deutschen Reichsständen, Nürnberg/Altdorf 1796; Materialien für das Handwerksrecht und die Handwerkspolizey, Heft 1-2, Nördlingen 1802-1805.

[256] Franz Ignaz von Müllern (geb. 1755), 1803 Rat in der kurpfalzbaierischen Landesdirektion in Schwaben, 1808 Rat in der Lehens- und Hoheitssektion, 1817 Generalfiskalatsrat. Vgl. RegBl. Schwaben 1803, Sp. 9; RegBl. 1817, Sp. 462; LANG, Adelsbuch, S. 455.

[257] Philipp von Flad (1778-1865) durchlief die Diplomatische Pflanzschule in München und wurde 1800 Legationssekretär in London. 1801 Eintritt in das Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten, 1808 Rat in der Lehens- und Hoheitssektion, 1817 Ministerialrat im Außenministerium. Nach temporärer Quieszenz (1830-1832) 1838 Geheimer Rat. 1848 Versetzung in den Ruhestand (SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 315 Nr. 586; RUDSCHIES, Die bayerischen Gesandten, S. 48 Anm. 32).

[258] Reiner Stupp(e), 1803 Rat der Landesdirektion Würzburg, wurde 1806 zum Landesdirektionsrat in Bamberg bestellt. 1808 Rat in der Lehens- und Hoheitssektion, 1817 Generalfiskalatsrat. Vgl. RegBl. 1803, Sp. 324; RegBl. 1806, S. 202; RegBl. 1817, Sp. 462.

[259] Andreas Sebastian Stumpf (1772-1820), nach dem Studium der Geschichte und Diplomatik 1799 Archivar, 1804 Professur für Diplomatik in Würzburg. 1806 Rat der Landesdirektion Bamberg, 1808 Rat in der Lehens- und Hoheitssektion. 1812 Vorstand des Geheimen Staatsarchivs, 1817 2. Direktor bei der Regierung des Untermainkreises in Würzburg. Verfasser historischer Schriften. Vgl. RegBl. 1806, S. 202; ADB Bd. 36, S. 750f.; LEESCH, Archivare Bd. 2, S. 604; Werkverzeichnis: STUMPF, Biographie, S. 306-309.

[260] Joseph Alois (1817: von) Fink (1770-1843), 1789 Immatrikulation in Ingolstadt (Jus). Karrierestationen u.a.: 1804 Rat bei der Landesdirektion der Oberpfalz, 1808 Rat in der Lehens- und Hoheitssektion, 1817

Als 8ten Rath den bisherigen Oberst Justiz-Rath in Ulm Joseph von Hörmann[261] mit 2.200 fl.

Als expedirenden Secretaire, den bisherigen Secretair der ersten Deputation der hiesigen Landesdirection und Rechnungs-Commißaire in Lehensachen Franz Xaver von Maier mit 1.400 fl.

Als Taxator und Kaßier den Expeditor bei der hiesigen Landesdirection Joseph Anton Eisenried[262] mit 1.000 fl.

Als 1ten Lehen Secretaire den Secretaire und geheimen Kanzlisten im auswärtigen Departement [Karl Siegmund] von Steinsdorf[263] mit 1.000 fl.

Als zweiten Lehen Secretaire den bisherigen Secretaire bei der hiesigen Landesdirection Carl Reger mit 1.000 fl.

Das untere Personale wurde {12v} in einer Tabelle vorgelegt[264].

Für die Fiskalen, die bei den Appellazions-Gerichten angestellt werden, und deren Benennung sich noch vorbehalten wird, trug Freiherr von Montgelas als Besoldung für den Fiskalen auf 1.200 fl und für Haltung eines Schreibers und Beischaffung der Bureau Bedürfniße auf 400 fl. an. Für einen Adjunct 700 fl.

Seine Königliche Majestät haben das Allerhöchst Ihnen vorgetragene organische Edict und Personal der Hoheits- und Lehens-Section und den demselben in der vorgelegten Tabelle ausgesprochenen Dienst- und Standes-Gehalt allergnädigst bestätiget[265], und

---

Ministerialrat im Außenministerium, 1818-1836 Vorstand des Geheimen Staatsarchivs. Fink, 1821 ao., 1829 o. Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, trat seit ca. 1820 auch als Historiker hervor (Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 227 Nr. 5794; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 315 Nr. 585; LEESCH, Archivare Bd. 2, S. 154; ERNST, Adel, S. 595f.).

[261] Joseph Hörmann von Hörbach (1778-1852; Vater: Ignaz Hörmann von Hörbach), Doktor der Rechte, 1800 Fiskalamtspraktikant, dann provisorischer Fiskalamtsadjunkt im oberösterreichischen Fiskalamt in Innsbruck. Am 2. Mai 1806, nach dem Eintritt in den bayerischen Staatsdienst, Beförderung zum ersten Fiskalamtsadjunkt. Mit Entschließung vom 30. Juni 1806 Ernennung zum Justizrat bei der Obersten Justizstelle von Schwaben in Ulm. 1808 Rat bei der Lehens- und Hoheitssektion. 1817 Ministerialrat, 1823 Geheimer Rat, 1832 Präsident des Appellationsgerichts des Isarkreises, 1840 Regierungspräsident von Oberbayern und Staatsrat im ordentlichen Dienst. Hörmann verfaßte als einer der herausragenden bayerischen Publizisten während der Ära Montgelas zahlreiche Artikel und Broschüren u.a. zur Tirolpolitik, z. B. D. [d.i.: Doktor] V[ON] HÖRMANN, Tirols Vereinigung mit dem Königreiche Baiern. Mit allen sich darauf beziehenden Actenstücken, in: Der Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol, Bd. 1, Innsbruck 1807, S. 1-36; [JOSEPH VON HÖRMANN], Tirol unter der baierischen Regierung. Mit Aktenstücken. Von einem Tiroler, Bd. 1 [mehr nicht erschienen], Aarau 1816. Vgl. RegBl. 1806, S. 308; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 201 Nr. 301, S. 320 Nr. 601; HAMM, Integrationspolitik, S. 414; PIERETH, Pressepolitik, Register S. 326; STAUBER, Zentralstaat, S. 375; PUTZ, Hörmann.

[262] RegBl. 1808, Sp. 1973/1974, nennt Johann Michael Hallermair, vormals Rechnungskommissär bei der GLD, in dieser Funktion.

[263] Karl Siegmund von Steinsdorf (1784-1847), Studium der Rechte in Landshut, dann Praktikant am Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten, 1806 Sekretär und geheimer Kanzlist, 1808 Lehensekretär, 1816 geheimer Registrator, 1825 wirklicher Rat, 1829 erster Registrator, 1835 geheimer Chiffreur (SCHIBER-BURKHARDSBERG/STEINSDORF/STEINSDORFF, Versuch, S. 126-128).

[264] Dem Subalternpersonal wurden die Registratoren, Rechnungskommissäre, Kanzlisten, Bürodiener und Boten zugerechnet (RegBl. 1808, Sp. 1975-1978).

[265] OE betr. die „Anordnung einer Lehen- und Hoheits-Sektion bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten“ vom 25. August 1808, RegBl. 1808, Sp. 1939-1953; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 300, S. 829-836.

genehmigen die Anträge Dero geheimen Staats- und Konferenz-Ministers Freiherrn von Montgelas, wegen den Ausschreibungen des Post Bureau, wegen der Benennung Section statt Bureau, wegen der Kanzlei der Hoheits und Lehen Section, und wegen {13r} der Besoldung der Fiskalen und Adjuncten.

Einrichtung einer Polizeisektion im Innenministerium

Der König genehmigt das von Montgelas mit geringfügigen Änderungsanträgen präsentierte Organische Edikt über die Bildung einer Polizeisektion im Innenministerium.

6. Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas las das organische Edict über die Anordnung einer Section in Polizei Sachen ab[266], welches die Polizei im Allgemeinen, das Straßen- und Waßerbauwesen in so weit es nicht tegnisch [!] ist und nach den näher darüber erlaßen werdenden Bestimmungen, die staatswirthschaftliche Gegenstände, welche zu dem Ministerium des Innern reßortiren und die medizinische Polizei in sich begreift, und erinnerte, indem er daßelbe zur allerhöchsten Genehmigung vorlegte, daß hier die Benennung Section statt Bureau ebenfalls angenommen, und rüksichtlich der Kanzlei die nämliche Bestimmung, wie bei der Hoheits- und Lehens-Section ausgesprochen werden könnte[267], nur daß sie einen integrirenden Theil *der Kanzlei* [über der Zeile eingefügt] des Ministerii des Innern ausmache.

In dem § 1 könnte, wenn Seine Königliche Majestät es genehmigten, dem Worte {13v} Chef beigefügt werden – als Vorstand[268].

Der § 9 wegen dem Rang solle weggelaßen werden[269]. Für die übrigen Gegenstände, die Sectionen des Ministerii des Innern bilden werden, als für den öffentlichen Unterricht und Erziehung, für die kirchliche Gegenstände, würden besondere Instructionen bearbeitet, und für das gesammte Rechnungswesen des Innern bestehe schon ein eigenes Central-Rechnungs-Kommißariat, dessen Umänderung in eine Stelle Seiner Majestät seiner Zeit werde vorgelegt werden.

Die Personal-Benennungen der Polizei-Section würden nächstens vorgetragen werden[270].

Seine Königliche Majestät haben das Allerhöchst Ihnen vorgetragene Edict wegen Organisazion der Polizei Section[271] so wie die Anträge des geheimen Staats- und Konferenz Ministers Freiherrn von Montgelas wegen der Benennung Section[,] wegen der

---

[266] BayHStA MInn 65548, handschriftlicher Entwurf, 11 Bll., mit Korrekturen und Ergänzungen von der Hand Montgelas' sowie einem Kanzleivermerk Egid Kobells, nicht datiert, Überschrift: „Organisches Edikt. Die Anordnung eines Polizei-Bureau bei dem Ministerium des Inneren betr." (Bl. 1r abgebildet bei UNGER, Allmacht, S. 138).

[267] Vgl. im vorliegenden Protokoll TOP 5.

[268] Im Entwurf (BayHStA MInn 65548), § 1, lautete die Bezeichnung „Präsident".

[269] Ebd., Entwurf, § 9: „Den Rang des Präsidenten bestimmen Wir dem Range des Präsidenten des Ober-Appellations Gerichts gleich. Der General Direktor des Wasser- Bauten- und Strassenbauwesens hat gleichen Rang mit einem Direktor des Ober Appellations Gerichts. Die Centralräthe sind im Range den Ober Appellationsgerichtsräthen gleich. Eben dasselbe gilt von dem übrigen Personale nach den entsprechenden Graden."

[270] Dazu Nr. 14 (Staatskonferenz vom 1. September 1808), TOP 5.

[271] OE betr. die „Anordnung einer Polizei-Sektion bei dem Ministerium des Innern" vom 25. August 1808, RegBl. 1808, Sp. 1953-1964; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 301, S. 836-842.

Kanzlei[,] wegen dem Beisaze im § 1 und {14r} wegen Weglaßung des § 9 allergnädigst genehmiget, und erwarten den Vorschlag zu Besezung des übrigen Personals dieser Section, da der Vorstand desselben in der Person des Grafen Carl von Arco bereits ernannt ist[272].

Organisation des Innenministeriums

Montgelas diskutiert einige im Zusammenhang der Bildung der Polizeisektion entstandene Organisations- und Personalfragen.

7. Der königliche geheime Staats und Konferenz-Minister Freiherr von Montgelas führte noch verschiedene Anfragen an, die ihm bei Bearbeitung dieser Gegenstände vorgelegt worden, und stellte die Ansichten auf die er bei denselben gekommen.

1tens Ob es nicht beßer sei, das Bureau anstatt Polizei-Bureau: Regierungs Bureau und die Räthe sodann Oberregierungs-Räthe zu nennen.

Ad 1. Regierung bringe den Gedanken eines Collegii mit sich, dieses wäre wahre Anomalie und ganz dem Begriffe der Verwaltungs Systeme, welche man einführen wolle, entgegen. Man würde bald eine geheime Regierung, eine Oberkammer und Landes Stellen entstehen sehen.

2tens Ob es nicht nothwendig {14v} seie, an statt 2 oder 3 Räthen deren vier zu benennen.

Ad 2. Bei der großen Menge Mittelstellen würden zwei die Arbeit verrichten können. Es seie sehr gut, wenn die in der Haupt-Stadt Angestellten sehr beschäftigt wären.

3) Wenn die Zahl beschränkt würde, ob nicht für die Statistik ein eigenes Individuum aufgestellt werden sollte, welches sich blos mit Sammlung und Zusammenstellung aller statistischen Notizen zu beschäftigen hätte, und bereit sein müßte, für jede Geschäfts Branche immer die nöthigen Data zu liefern. Hiezu dürfte der ehemalige Oberpostmeister von Imhof oder der hiesige Professor Keyser[273] vorzüglich fähig sein.

Ad 3. Die Statistik müße mit dem Bureau topographique vereiniget werden, darüber stehe er mit dem Herrn Finanz Minister in Korrespondenz. Imhof seie weder ein Baier noch ein königlicher Pensionaire. Diese neue Anstellung würde mit Recht die quieszirten {15r} wirkliche Räthe sowohl als die noch nicht angestellten Akzeßisten schmerzen.

4tens Ob nicht die Obermedizinal Räthe unter dem Titel Ober Regierungs Räthe vollkommen eingereihet werden könnten.

Ad 4 Verbescheide sich durch die Aeußerung ad 1.

5) Noch seie unterthänigst zu bemerken, daß Herr [Ignaz Joseph] von Obernberg[274] besser zum Central-Polizeirathe als zum Kanzlei-Direktor sich eigne, und daß [Felix

---

[272] Zu diesem TOP 6 vgl. AK Bayerns Anfänge, S. 137-139.

[273] Vermutlich Georg Heinrich Keyser (1778-1819), Studium in Leipzig und Jena, 1800 Advokat in Regensburg, 1802 reichsstädtisch-regensburgischer Vormundschaftsassessor, 1807 Professor der griechischen und lateinischen Literatur am Gymnasium in München, 1809 Lehrer der Geschichte am physiko-technischen Institut in Augsburg. Keyser publizierte insbesondere auf dem Gebiet der Jurisprudenz, der Geschichte, der Geographie und der Statistik; dazu etwa: Statistik des Königreichs Baiern. Erster Cursus. Aus den neuesten und zuverläßigsten Quellen zum Gebrauche für die königl. baierischen Schulen bearbeitet, München 1809. Biographische Daten und (jeweils unvollständige) Schriftenverzeichnisse: BAADER, Das gelehrte Baiern, Sp. 584-586; JÖCHER, Gelehrten-Lexikon, Bd. 3, Sp. CLXXXIX; HAMBERGER/MEUSEL, Das gelehrte Teutschland, Bd. 14, S. 273 s.v. Kayser (G. H.).

[274] Ignaz Joseph von Obernberg (1761-1845), Studium der Rechte in Ingolstadt. 1785 Vogteirichter in Schliersee und Brauverwalter in Miesbach, 1787 wirklicher Hofrat, 1788 ao., 1803 o. Mitglied der Bayeri-

Joseph] Freiherr von Lipowsky als Referent in Bürger-Militär-Sachen Gensdarmerie und dergleichen am besten auf seiner Stelle stehen dürfte.

Ad 5) Obernberg habe keine Aktivität, und würde nirgends an dem ganz rechten Orte stehen. Es bliebe also nichts übrig, als ihn nach seinem Dienst-Alter anzustellen oder zu quiesziren. Die Sparsamkeit erlaube das Lezte nicht. Mit Lipowsky müße gewartet werden, bis die Gensdarmerie organisirt seie. Einsweilen möge er bei dem Kreis fortarbeiten, und in {15v} Bürger Militär-Sachen dort referiren, man habe sich ohnehin in dieser Sache überall immer nach München gerichtet[275].

Seine Königliche Majestät genehmigten diese Ansichten des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Freiherrn von Montgelas.

Personal der Generalkreiskommissariate

Der König genehmigt die von Montgelas vorgelegte Liste der Beamten der Generalkreiskommissariate.

8. Zu Besezung der General Kreis-Commißariate, die nach der Territorial Eintheilung des Königreichs gebildet, und für welche die Instruction[276] bereits vorgetragen und von Seiner Königlichen Majestät genehmiget worden, brachte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas folgende Individuen in Vorschlag[277].

Für den Mainkreis Bamberg

General Commissaire Stephan Freiherr von Stengel[278] mit 6.000 fl.
Vicepräsident in Bamberg
Kanzlei-Director Joseph du Terrail Bayard[279] 2.600 fl.

---

schen Akademie der Wissenschaften, 1807 Ehrenmitglied. 1793 Nobilitierung. 1799 Rat in der Generallandesdirektion, 1808 Kanzleidirektor im Generalkommissariat des Salzachkreises (s. unten TOP 8), 1811 Mitglied in der Staatsschulden-Liquidationskommission. Obernberg verfaßte zahlreiche historische (Historische Abhandlung von den Freyheiten und Privilegien des landsäßigen Adels in der Oberpfalz, Ingolstadt 1784), staatswissenschaftliche (Kleine Schriften für Polizey und Gemeinwohl. München 1808; Ueber die baierische Landgerichts-Praxis, Augsburg 1815; zu dieser Schrift SCHÜMANN, Konstitution, S. 161), geographische und belletristische Schriften. Zur Biographie vgl. DELLING, Erinnerung (mit Schriftenverzeichnis); längere Fassung: ders., Biographie.

[275] Lipowsky wirkte als zweiter Kreisrat im Generalkommissariat des Isarkreises; biographische Daten siehe TOP 8.

[276] „Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre“ vom 17. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1649-1682; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 291, S. 721-740. – Zu den Generalkreiskommissariaten knapp zusammenfassend MAUERER/STAUBER, Verwaltung, S. 274f.

[277] Vgl. den Personalschematismus im Regierungsblatt vom 7. September 1808, Sp. 1857-1868.

[278] Stephan Freiherr von Stengel (1750-1822) wirkte seit 1803 als Vizepräsident der Landesdirektion in Bamberg. 1808 Ernennung zum Generalkommissär des Mainkreises, 1810 Ruhestand. Zur Biographie vgl. SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 213 Nr. 334; BRAUN, Stengel; STAUBER, Einleitung, S. 36f.

[279] Joseph du Terrail Bayard (gest. 1815). 1783 Immatrikulation an der Landesuniversität Ingolstadt. 1795 Legationssekretär beim Fränkischen Kreis. Im Januar 1800, aus preußischen Diensten kommend (nach eigener Aussage hatte Bayard „[u]nter drey königlichen Ministern […] in Preußen gedient“, Schreiben vom 30. Dezember 1800, BayHStA MA 70916), Bestellung zum Referendär im Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten. 1803 Direktor der 1. Deputation der Landesdirektion Würzburg, 1808 Kanzleidirektor im Generalkreiskommissariat des Mainkreises. Vgl. Dienerbuch; HStK 1802, S. 54; RegBl. 1803, Sp. 324; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 201 Nr. 5047; Repertorium Bd. 3, S. 18; STAUBER, Einleitung, S. 33.

Kreis Räthe

1ter Georg Franz Werner[280] 2.000 fl. [Bisherige Anstellung[281]:] L[andes] D[ire]c[tions] Rath in Bamberg.

2ter Johann Lorenz Peter Ziegler[282] 1.800 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[ire]c[tions] Rath in Bamberg.

3ter Andreas Joseph Neuwirth[283] 1.600 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[ire]c[tions] Acceßist in München.

{16r} Pegniz-Kreis Nürnberg

General Commißaire Friedrich Graf von Thürheim[284] mit 7.000 fl. [Bisherige Anstellung:] General-Commißaire in Franken.

Kanzlei-Director Heinrich Freiherr von Hettersdorf[285] 3.000 fl. [Bisherige Anstellung:] Salzburg-eichstädtischer geheimer Rath.

Fraglich ist die Identität mit Joseph Baiard, der 1783/84 als 16 Jahre alter Schüler das Gymnasium in München absolvierte (LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 172 Nr. 3).

[280] Georg Franz Werner war vor der Übernahme in den bayerischen Dienst Hof- und Regierungsrat im Hochstift Bamberg gewesen (HStSt Bamberg 1796, S. 84).

[281] Formulierung hier und im Folgenden ergänzt nach der Tabellenüberschrift in RegBl. 1808, Sp. 1857-1868.

[282] Johann Lorenz Peter Ziegler war vor der Übernahme in den bayerischen Dienst Beisitzer am Kaiserlichen Landgericht Bamberg sowie hochfürstlich bambergischer wirklicher Hofrat gewesen (HStSt Bamberg 1796, S. 78).

[283] Andreas Joseph Neuwirth studierte von 1799 bis 1802 die Rechte in Ingolstadt und Landshut. 1807 wurde ihm „in Rücksicht der vorgelegten günstigen Zeugnisse […] der erste Acceß bey der königlichen Landes-Direktion zu München allergnädigst bewilliget". 1808 Kreisrat im Mainkreis. 1811 als quieszierter Kreisrat Bestellung zum provisorischen zweiten Kronfiskal im Mainkreis. Später Regierungsrat in der Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen (Namensform: Georg Neuwirth). Vgl. Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 271 Nr. 7075; RegBl. 1811, Sp. 1479; HStHB 1813, S. 79; HStHB 1819, S. 408; Zitat: RegBl. 1807, Sp. 237.

[284] Friedrich Graf von Thürheim (1762 [1763?]-1832), 1773 bis 1781 an der Hohen Karlsschule in Stuttgart, Studium der Militärwissenschaften, ausgeschieden als Leutnant, anschließend Besuch der Militärakademie in München. 1784 Regierungsrat in Straubing. 1790 Rat bei der Oberlandesregierung München und Hofkammerrat. 1799 Vizepräsident der Landesdirektion des Herzogtums Neuburg. 1803 Generalkommissär in Franken. Am 20. Mai 1806 Generalkommissär des Rezatkreises, am 30. August 1808 des Pegnitzkreises, am 25. Juli 1809 erneut des Rezatkreises. Im Dienstjahr 1809/10 war Thürheim wirklicher Geheimer Rat im ao. Dienst (RegBl. 1809, S. 1649). In dieser Eigenschaft – „aus der Mitte Unsers geheimen Raths" – wurde Thürheim mit königlichem Patent vom 12. November 1809 als ao. „Hof-Kommissär" nach Innsbruck abgeordnet (RegBl. 1809, Sp. 1809f.). Am 21. September 1810 Generalkommissär des Mainkreises. Im Dienstjahr 1814/15 „effektives Mitglied des geheimen Rathes" (RegBl. 1814, Sp. 1774). 1817 Staatsminister des Innern, 1826 des Königlichen Hauses und des Äußern. 1828 Leitung des Staatsrats und Quieszierung. Biographische Würdigung: WEISS, Thürheim. Zur Tätigkeit als Leiter der Hofkommission in Tirol vgl. HAMM, Integrationspolitik, S. 162, 167, 176, 218, 299, 332f., 419; FONTANA, Südtiroler Unterland, S. 565, 573-575; STAUBER, Zentralstaat, S. 364f., 374-382. Daten: ERNST, Adel, S. 658-660; GEBHARDT, Schüler, S. 524 s.v. Graf von Thiersheim.

[285] Heinrich Freiherr von Hettersdorf (1768-1817) war vor seinem Übertritt in bayerische Dienste Geheimer Rat im (Salzburg-)eichstättischen Landesdirektorium. 1808 Kanzleidirektor im Pegnitzkreis, 1810 im Innkreis. 1815 provisorischer Lokal- und Stadtkommissär in Augsburg, 1817 Vizepräsident des Kreisrates im Unterdonaukreis. Vgl. IntBl. Salzburg 1805, Sp. 51; RegBl. 1810, Sp. 1051/52; HAMM, Integrationspolitik, S. 414.

Kreis Räthe

1ter Johann Jakob Cella[286] 2.000 fl. [Bisherige Anstellung:] Kreis Director in Schwabach.

2ter Friedrich Freiherr von Lochner[287] 1.800 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[ire]c[tions] Rath in Bamberg.

3ter Gottfried Albrecht Freudel[288] 1.600 fl. [Bisherige Anstellung:] Kammer Aßeßor in Ansbach.

Nab-Kreis Amberg

General-Commißaire Sigmund Graf von Kreith[289] 5.000 fl. [Bisherige Anstellung:] General Commißaire in Amberg.

Kanzlei-Director Philipp von Schmitt[290] 2.200 fl. [Bisherige Anstellung:] Director der L[andes] D[irection] in Amberg.

Kreis-Räthe

1ter Joseph Christoph Freiherr von Frank[291] 2.000 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[ire]c[tions] Rath in Amberg.

---

[286] Johann Jakob Cella (1756-1820) ließ sich nach dem Studium der Rechte in Erlangen und Göttingen und einem Praktikum am Reichskammergericht als Advokat in Bayreuth nieder. 1781 markgräflich ansbach-bayreuthischer Amtmann, 1788-1796 fürstlich nassauischer Regierungs- und Kanzleidirektor, 1797 preußischer Kreisdirektor. 1808 Kreisrat im Pegnitzkreis, 1810 Lokalkommissariats- und Oberadministrationsrat in Nürnberg, 1817 wieder in Ansbach (ADB Bd. 4, S. 79). Cella ist der Verfasser staatswissenschaftlicher und juristischer Schriften, z. B.: Von Strafen unehelicher Schwängerungen besonders von denen dißfalls gebräuchlichen Zwangskopulationen […], 2. Aufl. Ansbach 1784; Über Verbrechen und Strafe in Unzuchtsfällen, Zweibrücken/Leipzig 1787; Ueber Todesstrafen […], Gießen 1794.

[287] Friedrich Freiherr Lochner von Hüttenbach (1771-1825), fürstbischöflich würzburgischer Hof- und Regierungsrat, 1805 Rat in der Landesdirektion Ansbach, 1808 Kreisrat im Pegnitzkreis, 1810 im Mainkreis. 1817 Ministerialrat im Staatsministerium des Inneren, 1818 Königlicher Kämmerer, 1819 Regierungsdirektor im Obermainkreis, 1823 im Untermainkreis. Vgl. RegBl. 1810, Sp. 1047/48; RegBl. 1823, Sp. 1525; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 132f. Nr. 112; Neuer Nekrolog der Deutschen 1825, S. 1525f.; KNESCHKE, Adels-Lexicon Bd. 5, S. 590-592 s.v. Lochner von Hüttenbach, hier S. 590.

[288] Gottfried Albrecht Freudel (1775-1851), Studium der Rechte in Tübingen und Erlangen, 1797 Eintritt in den preußischen Justizdienst, Kammerfiskal, 1806 Kammerassessor und zweiter Kammerjustitiar der Kriegs- und Domänenkammer Ansbach. 1808 Kreisrat im Pegnitzkreis, 1817 Regierungsrat im Rezatkreis, zuletzt Regierungsdirektor in Nürnberg (STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 1, S. 280f.; RegBl. 1817, Sp. 615).

[289] Sigmund Joseph Graf von Kreith (1771-1819), 1791 Regierungs- und Hofkammerrat in Amberg, 1794 ebd. Vizepräsident der Hofkammer. 1799 Präsident der Landesdirektion, 1804 Generallandkommissär, 1808 Generalkommissär des Naabkreises und Geheimer Rat des ao. Dienstes, 1810 Generalkommissär des Unterdonaukreises (SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 203 Nr. 307; LIEBLER, Regierung, S. 38f.).

[290] Philipp Joseph von Schmitt (1761-1827), 1783/84 Studium der Rechte in Ingolstadt, 1799 Direktor der 2. Deputation bei der Landesdirektion der Oberpfalz, 1807 zudem Mitkurator für das Stiftungs- und Kommunalvermögen in der Oberpfalz. 1808 Kanzleidirektor im Naabkreis, 1810 im Regenkreis, zugleich Direktor der Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens. 1819 und 1825 Mitglied der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern in der Klasse der Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit (für den Regenkreis). Vgl. Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 205 Nr. 5179; HStK 1802, S. 183; RegBl. 1807, Sp. 595; RegBl. 1810, Sp. 1049/1050, 1165/1166; HStHB 1819, S. 135; LEEB, Wahlrecht Tl. 2, S. 725.

[291] Joseph Christoph Freiherr von Fran(c)k (geb. 1773), 1793/94 Studium der Rechte in Ingolstadt, 1795 Rat bei der Landesdirektion der Oberpfalz, 1808 Kreisrat im Naabkreis. Vgl. Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 244 Nr. 6261; HStK 1802, S. 184; KNESCHKE, Adels-Lexicon Bd. 3, S. 313.

2ter Joseph Heinrich von Thoma[292] 1.800 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[ire]c[tions] Rath in Amberg.

3ter Philipp von Scheffer[293] 1.600 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[ire]c[tions] Rath in Amberg.

4ter Joseph von Destouches[294] 1.600 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[ire]c[tions] Rath in Amberg.

Rezat-Kreis Ansbach

General-Commißaire Maximilian Freiherr von Lerchenfeld[295] 6.000 fl. [Bisherige Anstellung:] Director der Landesdirection in Ulm.

Kanzlei-Director Karl Heinrich Lang[296] 2.600 fl. [Bisherige Anstellung:] Kammer Director in Ansbach.

---

[292] (Joseph) Heinrich (von) Thoma aus Waldsassen, als Sohn eines Jägers 1783 bis 1786 Studium der Rechte in Ingolstadt, 1795 Rat in der Landesdirektion der Oberpfalz, 1808 Kreisrat im Naabkreis, 1810 Kreisrat in Kempten (Illerkreis), 1817 Regierungsrat im Regenkreis, Kammer des Inneren; in dieser Funktion noch erwähnt HStHB 1824, S. 272, aber nicht mehr in HStHB 1827. Vgl. HStK 1802, S. 184; RegBl. 1810, Sp. 1049/1050; RegBl. 1817, Sp. 612; Matrikel LMU I/3/2, S. 202 Nr. 5069. – Joseph Heinrich Thoma veröffentlichte: Bemerkungen über den Entwurf des baierschen Strafgesetzbuches insbesondere von Uebertretungen, Sulzbach 1824.

[293] Philipp von Scheffer (auch: Schäf[f]er; gest. 1817), Rat bei der Landesdirektion Amberg, 1808 Kreisrat im Naabkreis, 1810 im Regenkreis (RegBl. 1810, S. 1049/1050).

[294] Joseph Anton von Destouches (1767-1832) studierte die Rechte in Ingolstadt. Nach kurzer Tätigkeit als Innerer Stadtrat in München ging er 1790 als Rentkammerrat nach Amberg und stieg 1799 zum Rat in der Landesdirektion der Oberpfalz auf. 1808 Kreisrat im Naabkreis, 1811 zweiter provisorischer Kronfiskal für den Regenkreis. 1820 Regierungsrat in München. 1810 korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Destouches trat insbesondere als Autor zahlreicher bayerisch-patriotischer Geschichtsdramen hervor und verfaßte staatswissenschaftliche Werke, u.a.: Ueber den Verfall der Städte und Märkte und die Mittel, ihnen wieder aufzuhelfen, Ulm 1803; Statistische Darstellung der Oberpfalz, und ihrer Hauptstadt Amberg vor und nach der Organisation von 1802 mit einem tabellarisch-statistischen Überblick des dermalen organisirten Naabkreises, Sulzbach 1809. Vgl. HStK 1802, S. 184; RegBl. 1811, Sp. 1479; HStHB 1824, S. 426; BAADER, Das gelehrte Baiern, Sp. 233f.; ADB Bd. 5, S. 77f.; WIMMER, Geschichtsdramen, S. 103-106 u.ö.

[295] Maximilian Freiherr von Lerchenfeld (1778-1843), Studium in Ingolstadt, 1801 Eintritt in die Diplomatische Pflanzschule, 1803 Rat, 1805 Direktor der staatsrechtlichen Abteilung bei der Landesdirektion in Schwaben, 1808 Generalkommissär des Rezatkreises, 1809 des Pegnitzkreises, 1810 des Innkreises. 1814 Hofkommissär für die Übernahme des Großherzogtums Würzburg, 1817-1825 und 1833-1834 Staatsminister der Finanzen, 1826-1833 und 1842-1843 Bundestagsgesandter in Frankfurt, 1835-1842 bevollmächtigter Minister in Wien (RegBl. Schwaben 1803, Sp. 9; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 99f. Nr. 34; HAMM, Integrationspolitik, S. 415 u.ö.; ERNST, Adel, S. 616-618; RUDSCHIES, Die bayerischen Gesandten, S. 17, 44-46).

[296] Karl Heinrich (1808: Ritter von) Lang (1764-1835), nach dem Studium an der Universität Altdorf zunächst in Diensten Oettingen-Spielbergs bzw. Oettingen-Wallersteins. 1792-1793 Studium in Göttingen. 1795 Geheimer Archivar in preußischen Diensten in Bayreuth und auf der Plassenburg. 1797-1798 Legationssekretär der preußischen Gesandtschaft beim Rastatter Kongreß. 1798 Kriegs- und Domänenrat in Ansbach. 1806 Übertritt in bayerische Dienste, 1808 Kanzleidirektor des Rezatkreises, 1810 Leiter des Landes-, 1812 des Reichsarchivs und Leiter des Reichsheroldsamts. 1814 Mitglied der Verfassungskommission. 1815 erneut Regierungsdirektor des Rezatkreises. 1817 Ruhestand. Lang ist der Verfasser zahlreicher historischer und politischer Schriften. Autobiographie: Memoiren des Karl Heinrich Ritters von Lang. Skizzen aus meinem Leben und Wirken, meinen Reisen und meiner Zeit, Tl. 1-2, Braunschweig 1842. Vgl. NDB Bd. 13, S. 542f. (B. SICKEN); MOSCH, Lang; GRÜNSTEUDEL, Lang; STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 1, S. 551; ERNST, Adel, S. 614f.; zum historiographischen und biographischen Werk CAPPEL, Augenzeuge.

{16v} Kreis Räthe

1ter Friedrich Daniel Ludwig Lüdcke[297] 2.000 fl. [Bisherige Anstellung:] Kreis Director in Gunzenhausen.

2ter Heinrich Christian Büttner[298] 1.800 fl. [Bisherige Anstellung:] Kammer Aßeßor in Ansbach

3ter Daniel August Bezold[299] 1.600 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[ire]c[tions] Acceßist in Bamberg

Altmühl-Kreis Eichstädt

General Commißaire Maximilian Graf von Thurn und Taxis[300] 5.000 fl. [Bisherige Anstellung:] General Commißaire in Neuburg.

Kanzlei-Director Johann Nepomuk von Sicherer[301] 2.200 fl. [Bisherige Anstellung:] Director bei der L[andes] Direction in Bamberg.

Kreis-Räthe

1ter Joseph Steidel[302] 2.000 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[ire]c[tions] Rath in Neuburg.

2ter Honorat Freiherr von Ow[303] 1.800 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[ire]c[tions] Rath in Neuburg.

---

[297] Friedrich Daniel Ludwig Lüdecke (so RegBl. 1808, Sp. 1859/1860), Kreisdirektor im Dienst Brandenburg-Ansbachs, 1808 Kreisrat im Rezatkreis.

[298] Heinrich Christian Büttner, vormals Kammerassessor in Ansbach, 1808 Kreisrat im Rezatkreis, 1811 Übertritt in den Dienst des Königreichs Württemberg (RegBl. 1810, Sp. 1047/1048; RegBl. 1811, Sp. 1334).

[299] Daniel August Gustav Bezold (1783-1870), Studium der Rechte in Würzburg, 1805 Akzessist bei der Landesdirektion Bamberg, nach 1807 bestandener Ratsakzeßprüfung 1808 Rat im Generalkommissariat des Rezatkreises, 1817 Regierungsrat. 1829 Ministerialrat im Innenministerium, 1836 im Außenministerium. 1852 Geheimrat, 1855 Versetzung in den Ruhestand. Vgl. RegBl. 1817, Sp. 615; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 122 Nr. 81, S. 310 Nr. 571 (August und Gustav Daniel Bezold sind identisch); GÖTSCHMANN, Innenministerium, S. 344f.

[300] Maximilian Graf von Thurn und Taxis (1745-1825) wurde im November 1810 in den Geheimen Rat eingeführt; s. unten Nr. 69 (Geheimer Rat vom 7. November 1810), TOP 1.1.

[301] Johann Nepomuk von Sicherer (1747-1817), seit 1774 Rat bei der Oberen Landesregierung bzw. bei der Generallandesdirektion, 1803 Direktor bei der Landesdirektion in Würzburg („in Erwägung seines durch eine lange Reihe von Dienstjahren bezeigten ausharrenden Diensteifers", RegBl. 1803, Sp. 278), 1808 Kanzleidirektor im Generalkreiskommissariat des Altmühlkreises, dann des Unterdonaukreises (HStK 1802, S. 77; Lebensdaten: NDB Bd. 16, S. 611).

[302] Joseph Steidel, vormals eichstättischer Geheimer Rat, 1806 Rat bei der Landesdirektion Neuburg, 1808 Kreisrat im Altmühlkreis (RegBl. 1806, S. 314).

[303] Honorat Freiherr von Ow (1777-1852), Sohn Johann Anton von Ows, Studium der Rechte in Ingolstadt, 1798 eichstättischer Rat und Pfleger in Sandsee, 1799 kurkölnischer Kämmerer. 1803 bewarb sich Ow um die Landrichterstelle in Heideck und Hippolstein. Das Gesuch wurde auf Anordnung Max Josephs zurückgestellt, aber wohlwollend geprüft. Wenig später gelang der Eintritt in den bayerischen Dienst: 1804 wurde von Ow zunächst Polizeikommissär, dann Landesdirektionsrat in Neuburg, 1808 Kreisrat im Altmühlkreis, 1810 Ernennung zum Kreisrat im Innkreis. Da Ow keine Bereitschaft zeigte, die Stelle anzutreten, wurde er von Montgelas 1812 nicht pensioniert, aber de facto quiesziert. 1813 Reaktivierung als königlicher Kämmerer und Kreisrat im Altmühlkreis. 1817 fünfter Ministerialrat im Staatsministerium des Inneren. 1825 wurde Ow temporär quiesziert, doch wurde er nicht wieder aktiviert; im Hof- und Staatshandbuch des Jahres 1827 taucht er schon nicht mehr in seiner früheren Funktion auf. Daten: RegBl. 1810, Sp. 1051/1052; RegBl. 1812, Sp. 1334; RegBl. 1813, Sp. 126, 1454; RegBl. 1817, Sp. 613, 912; SCHÖN, Geschichte, S. 475f.; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 136 Nr. 124; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 255 Nr. 6590; Protokolle Bd. 2, Nr. 122 (Staatskonferenz vom 9. September 1803), S. 590, TOP 9; biographische Würdigung: GÖTSCHMANN, Innenministerium, S. 292-295.

Bei dem Altmühl-Kreis bemerkte Freiherr von Montgelas, daß der Kammer- und Regierungs Referendär in Ansbach Ludwig Christian Carl Joseph von Seefried zum 3ten Kreis-Rathe bestimmt gewesen, daß aber, da derselbe von dem Finanz Ministerio angestellt werde, ein Anderer an dessen Stelle ernannt werden müßte[304].

Oberdonau-Kreis Ulm

General Commißaire Carl Ernest Freiherr von Gravenreuth[305] 6.000 fl. [Bisherige Anstellung:] General Commißaire in Ulm.

Kanzlei Director Johann Nepomuk Raiser[306] 2.600 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[ire]c[tions] Rath in Ulm.

{17r} Kreis Räthe

1ter Philipp von Frech[307] 2.000 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[ire]c[tions] Rath in Ulm.

2ter Karl von Günther[308] 1.800 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[ire]c[tions] [Rat] in Neuburg.

3ter Ludwig Friedrich Fischer[309] 1.600 fl. [Bisherige Anstellung:] Stadt-Commißaire in Ulm.

4ter Friedrich von Neumanns[310] 1.600 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[ire]c[tions] Acceßist in Ulm.

Lechkreis Augsburg

General-Commißaire Carl August Graf von Reisach 7.000 fl. [Bisherige Anstellung:] Vicepräsident der L.[andes] Direction in Neuburg.

---

[304] Zur weiteren Entwicklung dieser Personalsache: Nr. 14 (Staatskonferenz vom 1. September 1808), TOP 8.

[305] Biogramm unten Nr. 76 (Geheimer Rat vom 27. Dezember 1810), TOP 1.

[306] Johann Nepomuk (1821: von) Raiser (1768-1853), nach juristischen und kameralistischen Studien in Freiburg im Breisgau 1792 Doktor beider Rechte. 1795 Eintritt in österreichische Dienste, zuletzt als Appellationsrat der Markgrafschaft Burgau tätig. Nach dem Übergang der Markgrafschaft an Bayern 1806 zunächst Oberster Justizrat, dann Landesdirektionsrat der Provinz Schwaben in Ulm (RegBl. 1806, S. 288, 328). 1808 Kanzleidirektor im Oberdonaukreis, zunächst in Ulm, 1810 in Eichstätt, 1817 Regierungsdirektor bei der Regierung des Oberdonaukreises in Augsburg. 1821 Eintragung in die Adelsmatrikel des Königreichs Bayern. 1838 Versetzung in den Ruhestand. Raiser beträtigte sich auch als Regional- und Landeshistoriker und legte zahlreiche einschlägige Schriften vor. Detailreich gezeichnetes Lebensbild mit Schriftenverzeichnis bei BAADER, Dem Andenken.

[307] Philipp von Frech, 1803 Rat in der kurpfalzbaierischen Landesdirektion in Schwaben, 1808 Kreisrat im Oberdonaukreis (RegBl. Schwaben 1803, Sp. 10; RegBl. 1810, Sp. 1049/1050).

[308] Karl Theodor Leopold von Günther, 1800 Rat bei der Landesdirektion in Neuburg, 1808 Rat im Oberdonaukreis, 1810 Eintragung in die Adelsmatrikel des Königreichs Bayern (HStK 1802, S. 205; RegBl. 1810, Sp. 1049/1050; RegBl. 1812, Sp. 1841).

[309] Ludwig Friedrich Fischer (1750-1837), zunächst in württembergischen Militärdiensten, 1776 fürstlich hohenlohe-waldenburgischer Regierungs- und Konsistorialrat, 1779 kurpfalzbayerischer Resident in Heilbronn. 1804 kürfürstlicher Landesdirektionsrat für die Provinz in Schwaben, 1808 Kreisrat im Oberdonaukreis. 1810 übernimmt Fischer „als erster württembergischer Amtsinhaber die Leitung des neu geschaffenen Oberamts Ulm“. 1811 Wechsel in das Oberamt Böblingen, 1823 Versetzung in den Ruhestand (RegBl. Schwaben 1804, Sp. 1079; RABERG, Lexikon, S. 103f., Zitat S. 103).

[310] Friedrich von Neiman(n)s (1783-1850), zuvor „Rechtspraktikant“, erhielt durch Entschließung vom 4. September 1807 den „erste[n] Acceß bei der königlichen Landes-Direction in Ulm“ (RegBl. 1807, Sp. 1536). 1808 Kreisrat, 1809 Wahl zum Offizier der mobilen Legion im Oberdonaukreis. 1810-1814 Kreisrat im Innkreis, später Rat bei der Regierung des Rheinkreises bzw. der Pfalz. Vgl. RegBl. 1809, Sp. 1636; HStHB 1835, S. 301; HStHB 1840, S. 250; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 218.

Kanzlei-Director Johann Baptist Renz[311] 3.000 fl. [Bisherige Anstellung:] Director der L[andes] D[ire]c[tion] in Ulm.

Kreis-Räthe

1ter Franz Xaver Freiherr von Pflummern[312] 2.000 fl. [Bisherige Anstellung:] Stadt-Commißaire in Augsburg.

2ter Johann Joseph Kirschbaum[313] 1.800 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[ire]c[tions] Rath in München.

3ter Carl Alois von Geiger[314] 1.600 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[ire]c[tions] Rath in Ulm.

4ter Carl Eugen Freiherr von Seida[315] 1.600 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[ire]c[tions] Rath in Ulm.

Regenkreis Straubing

General-Commißaire Franz von Paula Freiherr von Frauenberg[316] 5.000 fl. [Bisherige Anstellung:] Praesident der obersten Justiz Stelle in Ulm.

---

[311] Johann Baptist Renz, Regierungs- und Lehenrat des Fürststifts Kempten, 1803 Direktor der III. Deputation der kurpfalzbayerischen Landesdirektion in Schwaben, 1808 Kanzleidirektor im Lechkreis. Vgl. RegBl. Schwaben 1803, Sp. 10; Protokolle Bd. 2, Nr. 102 (Staatskonferenz vom 23. April 1803), S. 491, TOP 2. Renz veröffentlichte anonym: Sammlung aller noch jetzt brauchbaren die Hochfürstl. Kempt. Bürgerliche Gerichtsverfassung, und das kemptische bürgerliche Privatrecht betreffenden Verordnungen, samt einer Einleitung dazu, Stift Kempten 1793.

[312] Franz Xaver Freiherr von Pflummern (1769-1851), Geheimer Rat bei der Reichsstadt Augsburg. Nach dem Übergang der Stadt an Bayern 1806 provisorischer, 1807 definitiver Stadtkommissär, 1808 Kreisrat im Lechkreis, 1810 im Oberdonaukreis. 1827 temporäre Quieszierung als Regierungsrat bei der Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Inneren, mit Verleihung des „Titel[s] und Rang[s] eines Regierungs-Directors“ Vgl. RegBl. 1806, S. 242; RegBl. 1807, Sp. 158; RegBl. 1810, Sp. 1049/1050; RegBl. 1827, Sp. 494f. (Zitat); Oberbadisches Geschlechterbuch Bd. 1, S. 85.

[313] Johann Joseph Kirschbaum, 1795 Titular-Hofkammerrat, 1800 Rat der Generallandesdirektion, 1808 Kreisrat im Lechkreis, 1810 Rat im Unterdonaukreis. Kirschbaum starb 1831 im Alter von 64 Jahren als quieszierter Regierungsrat. HStK 1799, S. 207; HStK 1802, S. 76; RegBl. 1810, Sp. 1049/1050; Polizey-Anzeiger 1831, S. 929.

[314] Carl Alois von Geiger, 1789 gelehrter Rat am kurpfälzischen Hofgericht, 1803 Rat bei der kurpfalzbaierischen Landesdirektion in Schwaben, 1808 Kreisrat im Lechkreis, 1810 im Isarkreis (HStK 1802, S. 234; RegBl. Schwaben 1803, Sp. 10; RegBl. 1810, Sp. 1051/1052).

[315] Carl (üblicher Name: Franz) Eugen Freiherr von Seida und Landensberg (1772-1826), Studium der Rechte in Bonn, kurkölnischer Offizier. 1796 Stadtgerichtsassessor in Augsburg, 1799 Oberrichter, daneben andere Verwendungen. Nach dem Übergang Augsburgs an Bayern 1806 Rat im provisorischen Stadtmagistrat, 1807 Stiftungskurator und Landesdirektionsrat in Ulm für die Provinz Schwaben. 1808 Kreisrat im Lechkreis, 1817 Bestellung zum Kreisadministrationsrat im Generalkommissariat des Illerkreises, im selben Jahr Regierungsrat in der Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Inneren; vgl. RegBl. 1806, S. 242; RegBl. 1807, Sp. 321; RegBl. 1817, Sp. 48, 614. Biographische Angaben bei SEIDA, Augsburgs Geschichte Tl. 1, S. IV-VIII; danach der Eintrag in: Augsburger Stadtlexikon, S. 811. Seida war auf verschiedenen Feldern literarisch tätig (unvollständiges Schriftenverzeichnis bei SEIDA, S. VII); u.a. veröffentlichte er: Versuch einer theoretisch-praktischen Anleitung zum Selbststudium der empyrischen Psychologie. Nach den Grundsätzen der besten auch der neuesten praktischen Psychologen bearbeitet […], Augsburg 1800; Historisch-chronologische Darstellung des wichtigen Feldzugs in Deutschland vom Iahre 1800, Leipzig 1802; Augsburgs Geschichte von Erbauung der Stadt bis zum Tode Maximilian Josephs, ersten Königs von Bayern, 1825, Tl. 1-2, Augsburg 1826.

[316] Franz von Paula Freiherr von Fraunberg (1763-1814), 1776 Edelknabe in der Münchner Pagerie, 1780/81 Besuch der Oberklasse des Münchner Gymnasiums, 1783-1785 Studium der Rechte in Ingolstadt, Illuminat. 1787 kurfürstlicher Kämmerer und Regierungsrat im Rentamt Straubing, 1789 Hofrat von der

Kanzlei-Director Christoph von Gropper[317] 2.200 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[ire]c[tions] Rath in Amberg.

Kreis Räthe

1ter Friedrich Gemmingen Freiherr von Maßenbach[318] 2.000 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[irections] Rath in Amberg.

2ter Joseph von Starkmann[319] 1.800 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[irections] Rath in Neuburg.

{17v} Kreis-Räthe

3ter Carl Freiherr von Eyb[320] 1.600 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[irections] Rath in Neuburg.

4ter Franz Xaver Billich[321] 1.600 fl. [Bisherige Anstellung:] Stadt und Polizei Commißaire in Straubing.

Ritterbank in München, 1794 Rat bei der Oberen Landesregierung, Rittersteuerer im Regierungsbezirk Landshut, 1799 Präsident der Regierung Straubing und Vorstand der Kirchendeputation, 1803 zunächst Säkularisationskommissar für Hochstift und Stadt Passau, dann Präsident der Obersten Justizstelle für Schwaben in Ulm, 1808 Generalkommissär des Regenkreises. 1809 auf eigenen Antrag Versetzung in die „temporäre Quieszenz unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen bisherigen Dienstesleistungen, und mit Belassung des Titels und der Amtskleidung der General-Kommissäre". 1813 Lokalkommissär in Augsburg. Vgl. Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 202 Nr. 5089; HStK 1802, S. 31, 112, 137, 138; RegBl. 1803, Sp. 370; RegBl. 1809, Sp. 1868f. (Zitat); RegBl. 1813, Sp. 272; Protokolle Bd. 2, Nr. 109 (Staatskonferenz vom 3. Juni 1803), S. 528, TOP 2; Dienerbuch; LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 166 Nr. 16; STEIN, Fraunberg; KRICK, Stammtafeln, S. 99; FRAUNBERG, Erläuterungen, S. 182.

[317] Franz Christoph Carl (1812: Edler) von Gropper (1760-1816), 1778/80 Studium der Rechte in Ingolstadt, 1784 Rat bei der Regierung Neuburg, 1791 Rat bei der Regierung, später der Landesdirektion der Oberpfalz, 1808 Kanzleidirektor im Regenkreis, 1810 im Ilerkreis, zugleich Direktor der Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens. Vgl. HStK 1802, S. 183; RegBl. 1810, Sp. 1049/1050, 1169/1170; RegBl. 1812, Sp. 1684; LANG, Adelsbuch, S. 358; Zeitschrift für Baiern Bd. 4, S. 352-355; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 180 Nr. 4428; GHBA Bd. 6, S. 423.

[318] Friedrich Franz Eberhard Gemmingen Freiherr von Massenbach (1765-1841), 1783-1785 Studium der Rechte in Ingolstadt, 1787 adeliger Rat beim kurpfälzischen Hofgericht in Mannheim, 1793 kurpfalzbayerischer Kämmerer und Rat bei der Landesdirektion der Oberpfalz, 1808 Kreisrat im Regenkreis. 1815 Versetzung zum Generalkommissariat des Mainkreises als Kanzleidirektor, 1819 Direktor bei der Regierung des Obermainkreises, Kammer des Inneren. Vgl. HStK 1793, S. 171; HStK 1802, S. 184; HStHB 1819, S. 408; RegBl. 1810, Sp. 1049/1050; RegBl. 1815, Sp. 856; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 203 Nr. 5096; MASSENBACH, Geschichte, S. 331, 337f.

[319] Joseph von Starkmann (gest. 1835), 1778/79 Studium der Rechte in Ingolstadt, fürstbischöflich-eichstättischer Hofratsakzessist, Archivar (1784) sowie Hof- und Regierungsrat (1786), 1803 Rat bei der Landesdirektion in Neuburg, 1808 Kreisrat im Regenkreis, 1817 Regierungsrat, 1826 Regierungsdirektor. Vgl. HStK Eichstätt 1796, S. 52; RegBl. 1803, Sp. 183; RegBl. 1826, Sp. 326; Allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern 1835, S. 1021; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 181 Nr. 4484; LEESCH, Archivare Bd. 2, S. 586.

[320] Friedrich Karl Joseph Freiherr von Eyb zu Reisensburg, Neuendettelsau und Röckenhof (1776-1851) begann seine Laufbahn im fürstbischöflich-eichstättischen Dienst: 1798 Hofkavalier, 1799 Pfleger zu Obermässing, 1804 wirklicher Regierungsrat, 1806 Landesdirektionsrat. 1806 Übertritt in den bayerischen Dienst als Rat bei der Landesdirektion Neuburg, 1808 königlicher Kämmerer und Kreisrat im Regenkreis, 1809 temporär quiesziert. 1813 Eintrag in die Freiherrenklasse der Adelsmatrikel des Königreichs Bayern. Im Juni 1817 Ernennung zum Rat bei der Regierung des Rezatkreises, Kammer des Inneren, im August erneute Versetzung in den temporären Ruhestand. Vgl. RegBl. 1806, S. 314; RegBl. 1809, Sp. 832; RegBl. 1813, Sp. 636; RegBl. 1817, Sp. 615, 833f.; EYB, Geschlecht, S. 628-632.

[321] Franz Xaver Billich, 1775 Regierungsadvokat, 1799 Landadvokat bei der Regierung Straubing. Billich wirkte zeitweise auch als Klosterrichter zu Prüfening und Syndikus der Alten Kapelle in Regensburg. Später

Unterdonau-Kreis Paßau

General-Commißaire Joseph von Stichaner[322] 6.000 fl. [Bisherige Anstellung:] geheimer Referendär beim Ministerium des Innern.

Kanzleidirector Klemens Freiherr von Burgau[323] 2.600 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[irections] Rath in Amberg[324].

Kreis-Räthe

1ter Georg Stich[325] 2.000 fl. [Bisherige Anstellung:] Land Commißaire in München.

2ter Franz Brandner[326] 1.800 fl. vormals R[e]g[ierung]s Rath in Paßau.

3ter Joseph Reber 1.600 fl. vormals Pfleger in Wegscheid.

4ter Johann Nepomuk Maier[327] 1.600 fl. [Bisherige Anstellung:] diplomatischer Eleve.

Isar-Kreis München[328]

General-Commißaire Joseph Maria Freiherr von Weichs[329] 7.000 fl. [Bisherige Anstellung:] General Commißaire in München.

Stadt- und Polizeikommissär in Straubing, 1808 Kreisrat im Regenkreis. HStK 1799, S. 268; HStK 1802, S. 139.

[322] Joseph von Stichaner (1769-1856), Studium der Rechte in Göttingen, Praktikum am Reichskammergericht. 1791 Akzessist, 1793 Rat bei der Oberen Landesregierung, 1799 Referendär im Ministerialjustizdepartement, 1806 im Ministerium des Inneren. 1808 Generalkommissär des Unterdonaukreises, 1809 des Regenkreises, 1810 der Stadt Augsburg, 1813 des Illerkreises, 1817 des Rheinkreises, 1832 des Rezatkreises. 1817 wirklicher Staatsrat im ao., 1838 im o. Dienst. 1846 Versetzung in den Ruhestand. Vgl. STAUBER, Einleitung, S. 34 mit Anm. 72; Die Kgl. Bayer. Staatsminister der Justiz, S. 1085; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 214 Nr. 336.

[323] Klemens Ludwig Freiherr von Burgau (1762-1827), 1777 Absolvent des Gymnasiums in München, 1781-1784 Studium der Rechte in Ingolstadt, Illuminat (Ordensname Spermerus). 1798 kurfürstlicher Kämmerer, 1793 Rat in der Landesdirektion der Oberpfalz, 1808 Kanzleidirektor im Unterdonaukreis. Vgl. HStK 1802, S. 36 u. 183; LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 155f. Nr. 8; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 192 Nr. 4782; Unterhaltungen, S. 39; SCHÜTTLER, Mitglieder, S. 31.

[324] Zur weiteren Entwicklung dieser Personalsache: Nr. 14 (Staatskonferenz vom 1. September 1808), TOP 7.

[325] Johann Georg Stich, Lizentiat der Rechte, vormals Herrschaftspfleger in der Au, wurde 1802 zum Landeskommissar ernannt. 1808 Kreisrat im Unterdonaukreis (RegBl. 1802, Sp. 486).

[326] Franz Karl Brand(t)ner, 1795 geheimer Sekretär, 1797 Hofrat im Hochstift Passau, 1808 Kreisrat im Unterdonaukreis, 1813 im Oberdonaukreis (KHK Passau 1802, S. 19, 35; RegBl. 1810, Sp. 1049/1050; RegBl. 1813, Sp. 1139). Brandtner trat auch als anonymer Übersetzer auf: Nikolaus Spedalieri, Die Rechte des Menschen. Worinn erwiesen wird, daß die christliche Religion die sicherste Beschützerinn der zur Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft nothwendigen Mittel sey. Aus dem Italienischen übersetzt von * *, Tl. 1-6, Passau 1794-1795.

[327] Johann Nepomuk Maier, geb. 1783, besuchte als Sohn eines Gastwirts zwischen 1794 und 1801 die Gymnasien in Benediktbeuern, Landshut und München. 1803 Immatrikulation in Landshut, Studium der Rechte und der Kameralwissenschaften. 1806 diplomatischer Eleve, 1808 Kreisrat im Unterdonaukreis; in dieser Funktion ist er noch im HStHB 1812, S. 150, belegt, 1813 nicht mehr. Vgl. LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 217 Nr. 33; RUDSCHIES, Die bayerischen Gesandten, S. 75f.

[328] Zu den Stellenbesetzungen im Isarkreis vgl. Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 1.

[329] Joseph Maria Freiherr von Weichs (1756-1819), nach Ablegung einer Proberelation 1776 Rat bei der Regierung Straubing und kurfürstlicher Kämmerer, 1780-1787 Verwendungen als (Erb-)Landrichter, Rittersteuerer Rentamts München und Hofkastner, 1787 Viztum in Straubing und wirklicher Geheimer Rat, 1793 Vizepräsident der Oberen Landesregierung. 1799 Vizepräsident, 1801 Präsident der Generallandesdirektion. 1804 Generallandeskommissär und Provinzial-Etats-Kurator, 1808 Generalkommissär des Isarkreises, ab dem Dienstjahr 1808/09 wirklicher Geheimer Rat, zunächst im ao., ab 1810/11 im o. Dienst in der Sektion der Finanzen, 1811 Mitglied, später Vorstand der Staatsschulden-Liquidationskommission, 1817 Staatsrat in

Kanzlei-Director Maximilian von Dreern[330] 3.000 fl. [Bisherige Anstellung:] Director bei der L[andes] Direction in München.

Kreis-Räthe

1ter Carl Graf von Preising[331] 2.000 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[irections] Rath in München.

2ter Felix Joseph Lipowsky[332] 1.800 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[irections] Rath in München.

3ter Franz von Paula von Aichberger[333] 1.600 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[irections] Rath in München.

4ter Georg Friedrich August Detroge[334] 1.600 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[irections] Rath in München.

5ter Johann Georg Feßmaier[335] 1.600 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] D[irections] Rath und Stadt Commißaire in München.

---

der Sektion der Finanzen. Daten: GIGL, Zentralbehörden, S. 98 Nr. 96; ERNST, Adel, S. 672-674; biographische Würdigung: TAUSENDPFUND, Weichs.

[330] Maximilian von Dreern (1733-1827), Studium in Altdorf, 1754 Regierungssekretär in Amberg, 1764 Landrichter, 1770/72 Hofkammerrat. 1775 Erhebung in den Adelsstand. 1781 Rat bei der Oberen Landesregierung, 1799 Direktor der 2. Deputation der Generallandesdirektion, 1808 Kanzleidirektor des Isarkreises; im selben Jahre Pensionierung unter Belassung der Bezüge und mit Verleihung des „Karakter[s] eines wirklichen geheimen Raths" (RegBl. 1808, Sp. 1995). Als Illuminat führte Dreern den Namen Mucius (SCHÜTTLER, Mitglieder, S. 42). Vgl. HStK 1802, S. 76; Dienerbuch.

[331] Carl Graf von Preysing (1767-1827), 1785 Hofrat, 1789 Hofkammerrat, 1799 Rat der Generallandesdirektion, 1808 Kreisrat im Isarkreis, 1809 Generalkommissär des Unterdonaukreises, 1810-1817 des Salzachkreises. 1817-1825 wirklicher Staatsrat im Innenministerium, 1825 Versetzung in den Ruhestand. Abgeordneter zu den Landtagen 1819, 1822, 1825. SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 137 Nr. 126; LEEB, Wahlrecht Tl. 2, S. 723.

[332] Felix Joseph Lipowsky (1764-1842), Studium der Rechte in Ingolstadt, 1788 Dozent an der Militärakademie, Regimentsauditor, 1797 wirklicher Justizrat, 1799 Rat der Generallandesdirektion, 1808 Kreisrat im Isarkreis. 1819-1837 Archivar der Landstände. Lipowsky, auch frequentierendes Mitglied der Historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, legte als Publizist und Historiker ein umfangreiches Werk vor. Vgl. HStK 1802, S. 76, 97; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 204 Nr. 5142; NDB Bd. 14, S. 646f. (L. KLEMMER); GIGL, Zentralbehörden, S. 478; LEESCH, Archivare Bd. 2, S. 369.

[333] Franz von Paula von Aichberger (1774-1834), Absolvent des Wilhelmsgymnasiums München, 1792-1794 Studium der Rechte in Ingolstadt, 1795 Geistlicher Rat, 1802 Mitglied in der Kommission für das Klosterwesen und Rat in der Generallandesdirektion. 1808 dritter, 1810 erster Kreisrat im Isarkreis. Vgl. LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 189 Nr. 2; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 238 Nr. 6095; HStK 1802, S. 87; RegBl. 1810, Sp. 1051/1052; BAUER, Rat, S. 240; Protokolle Bd. 2, S. 343 Anm. 333.

[334] Georg Friedrich August Detroge (auch: de Troge), nach dem Studium der Rechte in Heidelberg in den 1770er Jahren Advokat in Mannheim, dann kurpfälzischer Regierungs- und Hofgerichtsadvokat sowie Prokurator, 1800 Rat im Generallandeskommissariat der Kurpfalz. 1803 Rat in der Generallandesdirektion. Abweichend von der im vorliegenden TOP vorgenommenen Bestellung zum vierten Rat im Isarkreis wurde Detroge zum Kanzleidirektor ernannt (RegBl. 1808, Sp. 1863f.). Zur Neubesetzung der Kreisratsstelle: Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 1. Zum Biogramm vgl. Protokolle Bd. 1, Nr. 70 (Staatsrat vom 9. Mai 1800), S. 272; Protokolle Bd. 2, Nr. 113 (Staatsrat vom 6. Juli 1803), S. 540f., TOP 1; HStK Kurpfalz 1781, S. 161, 1793, S. 173; HStK 1802, S. 228; Matrikel Heidelberg Tl. 4, S. 516f.

[335] Johann Georg Feßmaier (1775-1828), 1797 Lizentiat der Rechte in Ingolstadt, dort 1799 zunächst ao. Professor für deutsche Reichsgeschichte, bayerisches Staatsrecht und europäische Staatskunde, im selben Jahr als Nachfolger Johann Nepomuk v. Krenners o. Professor (bayerisches Staats- und Fürstenrecht und fürstliches Privatrecht). 1800 Fortsetzung der Lehrtätigkeit in Landshut. 1804 Eintritt in den Verwaltungsdienst

{18r} Salzachkreis Burghausen

General Commißaire Ferdinand Freiherr von Schleich[336] 5.000 fl. [Bisherige Anstellung:] Director bei der L[andes] Direction in Ulm.

Kanzleidirector Joseph von Obernberg[337] 2.200 fl.

Kreis Räthe

1ter Markus Joseph von Goehl[338] 2.000 fl. [Bisherige Anstellung:] Landcommißaire in München.

2ter Bernhard Rund[339] 1.800 fl. [Bisherige Anstellung:] Stadt- und Polizei Commißaire in Burghausen.

3ter Bernhard Freiherr von Godin[340] 1.600 fl. [Bisherige Anstellung:] Landesdirections Acceßist in Amberg.

Illerkreis Kempten

General-Commißaire Balthasar von Merz[341] 5.000 fl. [Bisherige Anstellung:] Director bei der L[andes] Direction in Ulm.

---

als Landesdirektionsrat in der staatsrechtlichen Deputation der Landesdirektion von Bayern sowie Stadtkommissär für die Haupt- und Residenzstadt München. 1808 Kreisrat im Isarkreis, 1815 Oberfinanzrat bei der Ministerialsektion der Steuern und Domänen. 1817 Ministerialrat im Finanzministerium, 1826 Versetzung in den Ruhestand. Feßmaier ist der Verfasser zahlreicher historischer und staatsrechtlicher Schriften. BOEHM u.a., Biographisches Lexikon, S. 114-116 s.v. Feßmaier (R. STAUBER).

[336] Ferdinand Freiherr von Schleich (1766-1833), Studium der Rechte in Ingolstadt, 1787 Karrierebeginn, 1803 Rat beim schwäbischen Hofgericht Memmingen. 1803 Rat bei der kurpfalzbaierischen Landesdirektion in Schwaben, 1805 Direktor der Polizeisektion. 1808 Generalkommissär des Salzachkreises. 1810 Hofkommissär des Innviertels und des bayerischen Anteils am Hausruckviertel, 1810 Generalkommissär des Isarkreises, 1817 Generalkommissär und Präsident der Regierung des Isarkreises, 1819-1826 Generalkommmissär und Präsident der Regierung des Unterdonaukreises. 1826 Ruhestand. Vgl. RegBl. Schwaben 1803, Sp. 10; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 212 Nr. 331; LIEBLER, Regierung, S. 59-63;TAUSENDPFUND, Schleich.

[337] Zu Ignaz Joseph von Obernberg vgl. Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 7.

[338] Markus Joseph Göhl von Pothorstein (geb. 1760), seit 1783 Regierungsrat, beigeordneter Hauptgrenzmautner, Salzbeamter, auch Schulkommissär im Rentamt Burghausen, 1799 Landeskommissär bei der Generallandesdirektion, 1802/03 zudem Säkularisationskommissar. 1808 Kreisrat im Salzachkreis, zuerst in Burghausen, 1810 in Salzburg (in dieser Funktion zuletzt nachgewiesen in HStHB 1813, S. 138). Als Mitglied der Sittlich-Ökonomischen Gesellschaft in Burghausen seit 1784 (1786 Sekretär) veröffentlichte er u.a.: Rede von dem Ursprunge, der Fortsetzung und dermaligen Lage der pfalzbaierisch- sittlich- landwirthschaftlichen Akademie zu Burghausen, o.O., o.J. [Burghausen 1792]; Gedanken über Bevölkerung und Landeskultur in Baiern […], München 1800. Göhls Mitgliedschaft bzw. Nähe zum Illuminatenorden (Ordensname Nectarius) führte ab 1795 zu langwierigen Untersuchungen. Vgl. HStK 1802, S. 78; BAADER, Das gelehrte Baiern, Sp. 384; Dienerbuch; GRAF, Aufklärung, S. 21f., 219, 227f., 276; SCHÜTTLER, Mitglieder, S. 62; HAMMERMAYER, Zur Publizistik, S. 385 Anm. 135; SCHAICH, Staat, S. 48, 55, 367f.

[339] Bernhard Rund (geb. um 1777), Sohn eines Klosterrichters, studierte 1797 bis 1800 in Ingolstadt die Rechte; Lizentiat. Zunächst Klosterrichter zu Sankt Nikola in Passau, 1803 Ernennung zum Stadt- und Polizeikommissär in Burghausen, 1808 Rat im Generalkreiskommissariat des Salzachkreises, 1817 Regierungsrat im Unterdonaukreis, 1849 Quieszierung als Regierungsrat bei der Regierung von Niederbayern. Vgl. RegBl. 1803, Sp. 585; RegBl. 1817, Sp. 612; RegBl. 1849, Sp. 204; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 263 Nr. 6818.

[340] Bernhard Freiherr von Godin (1781-1866), Studium der Rechte, 1806 Ratsakzessist bei der Landesdirektion der Oberpfalz, 1808 Kreisrat im Salzachkreis, 1817 Regierungsrat im Regenkreis. 1837 Regierungsdirektor des Unterdonaukreises, 1840 der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg. 1847 Regierungspräsident von Oberbayern, 1848 Ruhestandsversetzung. Vgl. PUTZ, Godin; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 198f. Nr. 293.

[341] Biogramm unten Nr. 76 (Geheimer Rat vom 27. Dezember 1810), TOP 1.

Kanzleidirektor Abraham Kutter[342] 2.200 fl. [Bisherige Anstellung:] Kreis Commißaire in Vorarlberg.

Kreis-Räthe

1ter Joseph Johann Friedrich Freiherr von Tautphaeus[343] 2.000 fl. [Bisherige Anstellung:] Landcommißaire in Augsburg.

2ter Georg Ernst Preuß[344] 1.800 fl. [Bisherige Anstellung:] Landcommißaire in Kempten

3ter [Georg Ernst] von Kraft[345] 1.600 fl. [Bisherige Anstellung:] Stadtcommißaire in Memmingen.

4ter Christian Jakob Wagenseil[346] 1.600 fl. [Bisherige Anstellung:] Stadtcommißaire in Kempten.

Innkreis Innsbruk

General Commißaire Maximilian Graf von Lodron[347] 7.000 fl. vormals Praesident des Kirchen Administrazions Raths.

Kanzleidirector Arnold von Mieg[348] 300 fl. [Bisherige Anstellung:] Gubernialrath in Innsbruck.

---

[342] Biogramm ebd.

[343] Joseph Johann Friedrich Freiherr von Tautphoeus, Landkommissär in Augsburg, 1808 Kreisrat im Illerkreis, dann Regierungsrat bei der Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Inneren. 1826 Verleihung des Titels und des Rangs eines Regierungsdirektors (RegBl. 1810, Sp. 1049/1050; HStHB 1819, S. 315; RegBl. 1826, S. 326).

[344] Biographische Daten s. unten Nr. 76 (Geheimer Rat vom 27. Dezember 1810), TOP 1.

[345] Georg Ernst von Kraft, Stadtkommissär in Memmingen, 1808 Kreisrat im Illerkreis (RegBl. 1810, Sp. 1049/1050).

[346] Christian Jakob Wagenseil (1756-1839), Studium der Rechte in Göttingen, ab 1779 in Kaufbeuren als Advokat, Stadtgerichtsaktuar und Kanzleidirektor tätig. 1804 Stadtkommissar und Polizeidirektor in Kempten, 1808 Kreisrat im Illerkreis, 1817 Rat in der Regierung des Oberdonaukreises, 1820 Versetzung in den Ruhestand. Als äußerst produktiver Publizist und Autor verfaßte Wagenseil u.a. Lustspiele, Gedichte und Biographien historischer Persönlichkeiten und gab literarische Zeitschriften heraus. Vgl. RegBl. 1817, Sp. 614; Neuer Nekrolog der Deutschen 1839, Tl. 1, S. 115-123 (mit Schriftenverzeichnis); ADB Bd. 40, S. 479-481; WESTERBURG, Integration, S. 50f.

[347] Maximilian Graf zu Lodron (1757-1823), aus der bayerischen Linie der ursprünglich aus dem Trentino stammenden Familie. 1776 Eintritt in den kurfürstlichen Hofrat, 1777 Kämmerer, 1782 Revisionsrat, 1798 Viztum des Rentamts Landshut. 1802 zweiter, 1807 erster Präsident des Administrationsrats der Kirchen und milden Stiftungen, 1802 zudem zweiter Vorstand der Spezialkommission in Klostersachen. 1808 Generalkommissär des Innkreises, 1810 in gleicher Funktion im Regenkreis tätig. 1817 Präsident des obersten Rechnungshofes und wirklicher Staatsrat im ao. Dienst. Daten: HStK 1802, S. 28, 130, 131; RegBl. 1810, Sp. 1049/1050; RegBl. 1802, Sp. 823; RegBl. 1807, Sp. 441; RegBl. 1817, Sp. 408, 554; ferner GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 209; HAMM, Integrationspolitik, S. 415f.; MERK, Generalkreiskommissär, S. 55f.; KRAUS, Gymnasium, S. 124; umfassende Würdigung: WEIDINGER, Lodron.

[348] Arnold von Mieg (1778-1842), nach philosophischen und juristischen Studien Assistent der pfalzzweibrückischen Gesandten auf dem Rastatter Kongreß. 1800 Legationssekretär bei der bayerischen Gesandtschaft in Wien. 1806 Gubernialrat bei der Regierung des Innkreises in Innsbruck, 1808 Kreiskanzleidirektor im Innkreis (jeweils mit der Organisation des Stiftungswesens und der Administration der Klostervermögen beschäftigt). Nach der Deportation während des Tiroler Aufstands 1810 Kreiskanzleidirektor im Salzachkreis, 1816 Regierungsdirektor in Würzburg, 1823 Ministerialrat im Ministerium des Inneren, 1827 Generalkommissär und Regierungspräsident im Rezatkreis. 1832 Staatsrat im ordentlichen Dienst und Verweser des Finanzministeriums, 1833 Gesandter am Bundestag in Frankfurt. Vgl. RegBl. 1806, Sp. 247;

Kreis-Räthe

1ter Robert Benz[349] 2.000 fl. [Bisherige Anstellung:] Gubernial Rath in Innsbruck.

{18v} Kreis Räthe

2ter Johann Nepomuk von Eder[350] 1.800 fl. [Bisherige Anstellung:] vormals Eichstädtischer Hofrath.

3ter Jakob Heffels[351] 1.600 fl. [Bisherige Anstellung:] General Commißariats Secretaire in Innsbruck.

Eisack-Kreis Brixen

General-Commißair Georg Freiherr von Aretin[352] 5.000 fl. [Bisherige Anstellung:] Straßen und Waßerbau Director in Tyrol.

RegBl. 1810, Sp. 1051/52; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 101 Nr. 37; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 211-214; NDB Bd. 17, S. 470f. (TH. BRECHENMACHER); HAMM, Integrationspolitik, S. 416 u.ö.; BLAAS, Aufstand, S. 430f.; GÖTSCHMANN, Innenministerium, S. 309-316.

[349] Robert Benz (1780-1849), Studium der Rechte in Wien, Praktikum am Reichshofrat. 1804 Akzessist bei der Landesdirektion von Bayern in München. Am 9. Juli 1806 erhielt Benz „den Rathsacceß bey der staatsrechtlichen Deputation der königlichen Landesdirektion zu Ulm in Schwaben“ , da er „alle Bedingungen zum Eintritt in den königlichen Staatsdienst“ erfüllte (RegBl. 1806, S. 264). 1807 Gubernialrat in Innsbruck (RegBl. 1807, Sp. 1034). 1808 erster Kreisrat im Innkreis, 1814 Übernahme in den österreichischen Dienst. 1815 Kreishauptmann von Oberinntal in Imst, 1821 Hofrat beim Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck, 1824 Hofrat in Linz, 1828 wieder in Innsbruck. 1830 Nobilitierung. 1837 provisorischer Statthalter in Tirol, 1841 Vizepräsident des Guberniums, 1848 Präsident. Die biographischen Würdigungen Benz' (z. B. GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Garde, S. 154-157; ders., Landrichter, S. 216; AUBERLE, Beamtenkarriere) gehen auf eine anonyme Lebensbeschreibung zurück: [Anonym], Erinnerung an Robert Benz Freiherrn von Albkron, Ritter des königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens, Vice-Präsidenten des k. k. Guberniums für Tirol und Vorarlberg, Tiroler Landmann etc., Innsbruck 1850 (22 Seiten).

[350] Johann Nepomuk Eder (geb. ca. 1773), aus Eichstätt stammend, 1793 Immatrikulation in Ingolstadt als Student der Rechte. Hofrat in Eichstätt, 1808 Kreisrat im Innkreis. Wahrscheinlich identisch mit Johann Nepomuk Eder, der im August 1813 als „bisherige[r] Kreisrath zu Eichstädt“ in gleicher Funktion nach Passau versetzt wird; in dieser Funktion noch 1824 bei der Regierung des Unterdonaukreises bei der Kammer des Inneren bezeugt (Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 243 Nr. 6252; RegBl. 1813, Sp. 2139; HStHB 1824, S. 260; vgl. GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 217).

[351] Christian Jakob (1820: von) Heffels (1778-1869), vielleicht identisch mit Jakob Heffels, 1802 Praktikant bei der Verwaltung der kurfürstlichen Herrschaften und Güter in Prag (RegBl. 1802, S. 298), 1808 Kreisrat im Innkreis, ab November 1809 auch Mitglied der Hofkommission. Ab 1814 oder 1815 Kreis- bzw. Regierungsrat in der Regierung des Isarkreises, Kammer des Inneren. 1820 Nobilitierung. Vgl. RegBl. 1815, Sp. 407; RegBl. 1817, Sp. 611; HStHB 1819, S. 290; Adelslexikon Bd. 5, S. 59f.; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 217f.

[352] Johann Georg Freiherr von Aretin (1771-1845), Studium der Kameralwissenschaften in Heidelberg. 1793 Rat bei der Rentdeputation Neuburg, 1793 Moosrichter und Administrator von Karlskron, 1796 Hofkammerrat und Straßendirektor der Herzogtümer Oberpfalz, Neuburg und Sulzbach, 1799 Direktor der 4. Deputation (Kultur-, Forst- und Bausachen) bei der Landesdirektion der Oberpfalz. 1806 Straßen- und Wasserbaudirektor in Innsbruck, 1808 Generalkommissär des Eisackkreises. 1809 im Zuge des Tiroler Aufstands Gefangennahme und Deportation. Danach kein Wiedereintritt in den Staatsdienst; publizistische Tätigkeit. 1827 Mitglied der Zweiten Kammer des Landtags des Königreichs Bayern. Aretin veröffentlichte zahlreiche Schriften politischen und staatswissenschaftlichen Inhalts. Vgl. HStK 1802, S. 184; zeitgenössisch: [Anonym], Die Familie Aretin, S. 14-35, S. 19-22 Schriftenverzeichnis; NDB Bd. 1, S. 348; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 194 Nr. 280; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 218-220; jetzt v.a. ARETIN, Drei Leben, S. 25f., 115-122, 201-205. Gänzlich differierende Urteile zur Tätigkeit als Generalkommissär einerseits bei HAMM, Integrationspolitik, S. 411, andererseits bei ARETIN, S. 116f.

Kanzleidirector Johann Baptist Theodor von Hofstetten[353] 2.200 fl. [Bisherige Anstellung:] Kreishauptmann in Bruneken.

Kreis-Räthe

1ter Vinzenz von Gummer[354] 2.000 fl. [Bisherige Anstellung:] Kreis Adjunct in Bozen.

2ter Ignaz von Teng[355] 1.800 fl. [Bisherige Anstellung:] Polizei Commißaire in Augsburg.

3ter Johann Graf von Sarentheim[356] 1.600 fl. [Bisherige Anstellung:] Kreis Commißaire in Schwaz.

Etsch-Kreis Trient

General-Commißaire Johann Graf von Welsberg 6.000 fl. [Bisherige Anstellung:] Praesident und Kreishauptmann in Trient.

Kanzlei-Director Franz von Riccabona[357] 2.600 fl. [Bisherige Anstellung:] Kreishauptmann in Roveredo.

Kreis Räthe

1ter Alois von Marcabruni[358] 2.000 fl. [Bisherige Anstellung:] Landrichter in Roveredo.

---

[353] Johann Baptist Theodor von Hofstetten (1773-1836), 1796 kurpfalzbayerischer Hofrat, 1798 Geschäftsträger in Berchtesgaden sowie Hauptsalzamts-Administrator. 1806 Gubernialrat in Tirol, am 1. Dezember 1806 Ernennung zum Kreishauptmann im Pustertal. Seit Dezember 1807 als Spezialkommissär für geistliche Angelegenheiten tätig. 1808 Kanzleidirektor im Eisackkreis, 1809 im Zuge des Tiroler Aufstands deportiert. 1813 Eintragung in die Adelsklasse der Adelsmatrikel des Königreichs Bayern. 1815 Kanzleidirektor im Isarkreis, später Regierungsdirektor. 1826 Pensionierung. Vgl. RegBl. 1813, Sp. 504; RegBl. 1815, Sp. 303; Nekrolog: Kunst- und Gewerbeblatt 1837, Sp. 471-473; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 220-222; BLAAS, „Priesterverfolgung", S. 167, 177-187 u.ö.; HAMM, Integrationspolitik, S. 289-295, 414 u.ö.

[354] Vinzenz von Gummer zu Engelsburg und Hochegg (1771-1821), 1788 Immatrikulation zum Studium in Innsbruck (Staatswissenschaften, Jus), 1805 Kreisoffizier im Kreisamt Bozen, 1808 Kreisrat, 1809 in Pension. 1813 Eintragung in die Adelsmatrikel des Königreichs Bayern. Starb 1821 als Gubernialrat. Vgl. RegBl. 1813, Sp. 1300 Nr. 27; Instanzen-Schematismus 1805, S. 85; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 222; Matrikel Innsbruck Bd. III/4, S. 124 Nr. 520.

[355] Ignaz von Teng, Sohn Matthias von Tengs, 1805 nach bestandener Prüfung Akzessist bei der staatsrechtlichen Deputation der Landesdirektion in Schwaben, 1806 Ratsakzesist „bey der königlichen Landes-Direktion zu Ulm". Später wurde er Polizeikommissär in Augsburg, 1808 Kreisrat im Eisackkreis. RegBl. Schwaben 1805, Sp. 504; RegBl. 1806, S. 347.

[356] Johann Maria Nepomuk Graf von Sarnthein (1768-1838), Studium der Rechte in Innsbruck (1784 Immatrikulation), 1805 Kreisadjunkt, dann Kreiskommissär im Kreisamt Schwaz, 1808 Kreisrat im Eisackkreis, später k.k. Kämmerer und Gubernialrat. Vgl. GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 222; Matrikel Innsbruck Bd. III/4, S. 197 Nr. 823.

[357] Franz von Riccabona Edler von Reichenfels (1765-1857), Kreishauptmann in Rovereto, Ritter des königlichen Zivilverdienstordens der Baierischen Krone (19. Mai 1808), Kanzleidirektor im Generalkommissariat des Etschkreises (25. August 1808), 1809 Generalkommissär des Eisackkreises, zwischen Dezember 1809 und April 1810 Präsident der provisorischen Administrationskommission in Brixen, später Kreishauptmann (Kreisamt an den italienischen Confinen), wirklicher Gubernialrat und Direktor des Gymnasiums zu Rovereto (RegBl. 1808, Sp. 1043, 1867/68; Hof- und Staats-Schematismus 1822, S. 455; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 223, 226)

[358] Dr. Alois von Marcabruni, Advokat, Landrichter in Rovereto (Entschließung vom 21. November 1806), erster Kreisrat im Generalkommissariat des Etschkreises (Entschließung vom 25. August 1808) (RegBl. 1806, S. 471 Nr. 21 [„Marcabrimi"]; RegBl. 1808, Sp. 1867/68; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 226; weitere Verwendung: siehe Nr. 20 [Geheime Staatskonferenz vom 19. November 1808], TOP 1).

2ter Joseph von Röggla[359] 1.800 fl. [Bisherige Anstellung:] Gubernial Secretaire in Innsbruck.

3ter Carl Graf von Seinsheim[360] 1.600 fl. [Bisherige Anstellung:] Landesdirections Acceßist in München.

4ter Alois Freiherr von Pizzini[361] 1.600 fl. [Bisherige Anstellung:] Landesdirections Acceßist in München.

{19r} Wegen dem untergeordneten Personale erinnerte Freiherr von Montgelas, daß wegen dessen Anstellung den General Kommißärs aufgetragen worden, solches vorzuschlagen, weil das Ministerium die Eigenschaften dieser Individuen nicht beurtheilen und folglich auch nicht leicht eine Auswahl treffen könne.

Seine Königliche Majestät haben die Allerhöchst Ihnen vorgetragene Benennungen der General-Commißairs, Kanzlei Directoren und Kreis Räthe allergnädigst bestätiget.

Bildung einer Zentralstelle zur Kontrolle des Rechnungswesens der Kreise

Der König genehmigt einen von Hompesch vorgelegten Ediktsentwurf zur Bildung einer Steuer- und Domänensektion im Finanzministerium. Der Sektion obliegt vornehmlich die Aufsicht über das Rechnungswesen der Kreise. Gleichzeitig werden weitere Finanzverwaltungsbehörden als spezielle Sektionen des Finanzministeriums eingerichtet. Als Vorstand der Steuer- und Domänensektion wird Franz Wilhelm Freiherr von Asbeck bestellt, der gleichzeitig zum Mitglied des Geheimen Rates ernannt wird.

9. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch legte Seiner Königlichen Majestät den Entwurf eines organischen Edicts über die Anordnung einer Steuer und Domainen Section bei dem königlichen Finanz Ministerium zur allerhöchsten Beurtheilung vor, wodurch das Aufschlags- Siegel und Landbauwesen so wie die obere Aufsicht über das gesammte Rechnungs Wesen der Kreise mit dem 1ten Oktober zentralisiret, und der unmittelbaren Leitung einer eigenen mit dem Finanz Ministerio verbundenen {19v} Central Stelle anvertraut wird.

Indem Freiherr von Hompesch dieses organische Edict ablas, die Formazion, die Besoldungen, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang dieser Central Stelle vorlegte, äußerte derselbe zugleich, daß, wenn Seine Königliche Majestät es allergnädigst genehmigten, alle bereits zentralisirten Zweige der Finanz Verwaltung, als das Oberstforstamt,

---

[359] Joseph Valentin Röggla Edler von Mayenthal (1763-1844), 1783 Immatrikulation zum Studium in Innsbruck (Staatswissenschaft, Jus), ebd. Gubernialsekretär und Archivar des Damenstifts, 1803 Nobilitierung, 1808 Kreisrat im Etschkreis, 1815 Gubernialrat in Trient. Vgl. Matrikel Innsbruck Bd. III/4, S. 189 Nr. 795; Instanzen-Schematismus 1805, S. 54, 184; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 226.

[360] Karl August Graf von Seinsheim (1784-1864), 1806 Akzessist bei der Landesdirektion München, 1808 Kreisrat im Etschkreis, 1809 im Regenkreis, 1810 im Salzachkreis, 1817 Regierungsrat im Isarkreis, dort 1824 bis 1832 2. Direktor, 1831 Generalkommissär und Regierungspräsident des Isarkreises, 1837 Staatsrat im ordentlichen Dienst, 1840-1847 Staatsminister der Finanzen, seit 1827 Mitglied der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern (1840-1843 1. Präsident), 1846 lebenslänglicher Reichsrat, 1848 Pensionierung. Vgl. RegBl. 1807, Sp. 46, 1356; RegBl. 1810, Sp. 1051/52; RegBl. 1832, Sp. 9; FUGGER, Die Seinsheims, S. 252-255; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 226; PUTZ, Seinsheim; LEEB, Wahlrecht Tl. 2, S. 726.

[361] Alois Freiherr Pizzini von Thürberg, am 29. Juli 1808 Ratsakzessist bei der Polizeideputation der Landesdirektion in München, sodann Kreisrat im Etschkreis (RegBl. 1808, Sp. 1734; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 226; STAUBER, Zentralstaat, S. 293).

unter der Benennung General Forst Administrazion, die Mautdirection mit dem Namen General-Zoll und Maut-Direction, die Salinen Administrazion mit der Benennung General Salinen Administrazion, und das oberste Berg Amt unter dem Namen General-Bergwerks-Administrazion durch das nämliche Edict künftig als Sectionen des Finanz Ministerii erklärt, und rüksichtlich der Kanzlei die nämliche Bestimmung anbefohlen werde, wie bei den Hoheits- Lehen und Polizei Sectionen.

Der § 8 wegen dem Range könnte, so wie in dem Edicte wegen der Polizei Section weggelassen werden.

Freiherr von Hompesch machte Seiner Königlichen Majestät den Vorschlag, {20r} die Stelle des Vorstandes dieser Steuer und Domainen Section dem zeitherigen Praesidenten des Oberappellazions Gerichts in Bamberg Freiherr von Asbach[362], der bereits 6.000 fl. beziehe, mit 4.000 fl. Standes und 2.000 fl. Dienstgehalt zu übertragen, und denselben zugleich für das Dienstjahr 1808 bis 1809 zum Mitglied des geheimen Rathes zu ernennen, und ihme in dieser Eigenschaft so lange er sie bekleidet eine jährliche Gratification von 2.000 fl. zu bewilligen.

Die Benennung des übrigen Personals für diese Section so wie für die Finanz Directionen werde er nächstens vorzulegen die Gnade haben[363].

Seine Königliche Majestät haben das Allerhöchst Ihnen vorgetragene organische Edict zu Anordnung einer Steuer und Domainen Section bei dem geheimen Finanz Ministerium allergnädigst genehmiget[364], und wollen, daß die bereits zentralisirte Zweige der Finanz-Verwaltung unter den vorgeschlagenen Benennungen künftig ebenfalls Sectionen des Finanz Ministerii bilden, und der Beisaz wegen der Bestimmung der Kanzlei, so wie bei der Hoheits- und Polizei-Section {20v} dem Edicte einverleibt, dagegen aber der § 8 wegen dem Range weggelaßen werden solle.

Den Freiherrn von Asbeck haben Seine Königliche Majestät zum Vorstand dieser Section mit dem angetragenen Gehalte ernannt, und genehmigen, daß derselbe für das Dienstjahr 1808 bis 1809 zum Mitglied des geheimen Raths berufen, und ihme, so lange er diese Stelle bekleidet, eine jährliche Gratification von 2.000 fl. angewiesen werde.

Ernennung Geheimer Räte

10. Der König folgt dem Antrag des Finanzministers Hompesch, „die beiden geheime Referendär [Franz] von Krenner und [Johann Heinrich] von Schenk mit Fortbezug der von ihnen bisher bezogenen Besoldung und mit Fortsezung ihrer bisherigen Dienstleistungen als geheime Finanz Referendärs für das Dienstjahr 1808 bis 1809 zu Mitglieder des geheimen Rathes zu ernennen[365], und ihnen {21r} dafür, so lange sie diese Stelle bekleiden, eine jährliche Gratification von 2.000 fl. anzuweisen, ihnen aber dabei die Obliegenheit aufzugeben, sich allen von dem Finanz Minister ihnen übertragen werdenden Geschäfte zu unterziehen“.

---

[362] Gemeint ist Franz Wilhelm Freiherr von Asbeck (1760-1826).

[363] Vgl. Nr. Nr. 14 (Staatskonferenz vom 1. September 1808), TOP 11.

[364] OE „über die Anordnung einer Steuer- und Domänensektion bei dem königlichen geheimen Finanz-Ministerium“ vom 25. August 1808, RegBl. 1808, Sp. 2045-2058; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 302, S. 842-848.

[365] Vgl. dazu die Bekanntmachung betr. die „Ernennung der geheimen Räthe auf das Dienstes-Jahr 1808/9“, RegBl. 1808, Sp. 2839f.

Personal des Ministeriums

Der König folgt dem Antrag Montgelas', bei den Ministerialdepartements Chefs und Generalsekretäre anzustellen. Er folgt auch seinen Personalvorschlägen für das Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten.

11. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas machte Seiner Königlichen Majestät den Antrag, bei den Ministerial Departements Chefs und General Secretairs anzustellen, deren Geschäfte dahin zu bestimmen wären, daß sie

1tens die Vorlage des täglichen Einlaufes bei dem Minister des Ministerial Departements, wo sie angestellt zu besorgen.

2) Die Aufsicht über die Kanzlei des Departements führen, und

3) diejenige Gegenstände ausarbeiten, die der Minister des Departements sich vorbehält, und ihnen übertragen wird, und alle Aufträge zu vollziehen, die sie von dem Minister erhalten.

Zum *Chef und zum* [Textergänzung über der Zeile] General Secretaire bei dem Ministerial Departement der auswärtigen Geschäfte schlage er Freiherr von Montgelas vor. Als Chef bei der französischen Section den geheimen Legazions Rath Ringel[366]. Bei der deutschen Section als General Secretaire den bisherigen geheimen {21v} Registrator des Departements Baumüller[367] und bei dem Ministerium des Innern den geheimen Secretair dieses Departement Kobell[368].

Seine Königliche Majestät haben die Anstellung von *Chefs und* [Ergänzung über der Zeile] General Secretairs bei den verschiedenen Departements, ihre Geschäftsbestimmung und die Anstellung der hiezu vorgeschlagenen Individuen allergnädigst genehmiget[369].

---

[366] Karl August (1808: Ritter von) Ringel (ca. 1771-1831), 1784 Immatrikulation in Heidelberg in der Logikklasse. 1799 wirklicher Rat und Geheimer Sekretär, dann Legationsrat beim Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten, 1808 als Chef der französischen Sektion bestätigt. Ringel war zugleich Privatsekretär und Vertrauter des Ministers Montgelas. 1812 Direktor der Zentralbibliothek und königlicher Kommissär bei der Akademie der Wissenschaften. 1817 Generaldirektor im Ministerium des Hauses und des Äußeren sowie Staatsrat im o. Dienst (Sektion des Äußeren). 1821 Ernennung zum wirklichen Geheimen Kabinettsrat „zur Belohnung der ausgezeichneten Dienste, welche derselbe Seiner Majestät persönlich, und dem Staate so viele Jahre, mit seltener Anhänglichkeit an Allerhöchst-Ihre Person, und mit bewährtem Eifer geleistet". 1825 Quieszierung. Vgl. HStK 1802, S. 54; RegBl. 1808, Sp. 2373; RegBl. 1812, Sp. 420; RegBl. 1817, Sp. 54, 439/440; RegBl. 1821, Sp. 21 (Zitat); LANG, Adelsbuch Tl. 1, S. 550; Münchener Conversations-Blatt 1831, S. 169; Matrikel Heidelberg Tl. 4, S. 334; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 335 Nr. 646; BACHMANN, Attribute, S. 76f.; ERNST, Adel, S. 644f.; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 26 u.ö.

[367] Paul Joseph Baumüller (1768-1832; auch: Baumiller), 1783/84 in der Oberklasse des Münchener Gymnasiums, 1800 Akzessist, 1802 Sekretär und geheimer Kanzlist beim Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten, 1803 geheimer Registrator, 1808 Generalsekretär, 1830 Kanzleidirektor des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Äußern, zudem Geheimer Rat. Vgl. RegBl. 1802, Sp. 647; RegBl. 1830. Sp. 614f.; LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 172 Nr. 5; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 309 Nr. 568 (gibt als Geburtsjahr 1770).

[368] Franz Xaver Kobell (1779-1850), 1797 Sekretär und geheimer Kanzlist, 1799 geheimer Sekretär und wirklicher Rat im Ministerialjustizdepartement. 1806 protokollierender geheimer Sekretär im Innenministerium, 1808 Generalsekretär. 1848 Versetzung in den Ruhestand unter gleichzeitiger Beförderung zum Staatsrat im ao. Dienst. HStK 1802, S. 59; GÖTSCHMANN, Innenministerium, S. 326-328.

[369] Die Beförderungen Ringels, Baumüllers und Kobells wurden im Regierungsblatt vom 12. Oktober 1808 angezeigt (RegBl. 1808, Sp. 2373).

12. Auf Vorschlag Morawitzkys ernennt der König „den geheimen Secretaire [Georg] Nemmer unter Festsezung der nämlichen Obliegenheit, die für die General Secretairs des auswärtigen und innern Ministerii bestimmt worden, zum General Secretaire des Ministerial-Justiz Departements“[370].

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

Nr. 14:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 1. September 1808

BayHStA Staatsrat 8
20 Seiten. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Justizreferendär v. Feuerbach.

Entwurf eines Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

Feuerbach stellt die am österreichischen Erbfolgepatent orientierte Erbfolgeordnung des EABG vor. Die hier eingerichtete Intestaterbfolge kennt sechs Hauptlinien, die den ohne Testament Verstorbenen beerben können. Feuerbach betont, daß die neue Erbfolgeordnung der Systematik des Code Napoléon nicht entgegensteht.

{1r} 1. Der königliche geheime Justiz Referendär von Feyerbach, der mit allerhöchster Bewilligung der auf heute angeordneten geheimen Staats-Konferenz beiwohnte, eröfnete Seiner Königlichen Majestät und dem versamelten Ministerio, daß die Gesez-Commißion dem ihr durch den {1v} allerhöchsten Konferenzschluß vom 25ten v. M. ertheilten Auftrage[371], die Lehre über die Erbfolge (Successio ab intestato) in nochmalige Überlegung zu nehmen, genüget, und nach Überlegung aller hiebei eintretenden Verhältniße gefunden habe, daß es dennoch möglich und thunlich, ohnbeschadet der übrigen sehr zwekmäsigen Kapitel im 3ten Buche des Code Napoléon, unter die nämlichen Rubricken eine andere Erbfolglehre einzuschalten, die nach den Grundzügen der oesterreichischen bearbeitet und so erschöpfend und einfach seie, daß es mathematisch zu berechnen, daß hierüber keine Strittigkeiten entstehen könnten, indeme jeder Verwandte eines ohne Testament Verstorbenen beurtheilen könne, ob er einen Anspruch oder einiges Recht zur Erbschaft habe oder nicht.

Herr geheimer Referendär von Feyerbach legte Seiner Königlichen Majestät und dem Ministerio, dem er Abschriften der neueren Erbfolgs-Ordnung mittheilte, ein gezeichnetes Tableau vor, wodurch er die ganze Lehre der einzuführenden {2r} Erbfolge erklärte.

Die Hauptgrundsäze, wonach sich diese richte, seien, daß 6 Hauptlinien bestünden, die den ohne Testament Verstorbenen beerben könnten.

---

[370] Bekanntmachung (19. Oktober 1808): RegBl. 1808, Sp. 2399.

[371] Vgl. Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 1. – Näheres zur im vorliegenden Tagesordnungspunkt normierten Intestaterbfolge bei SCHUBERT, Französisches Recht, S. 509f.

Die erste Linie seie diejenige, die von dem Erblaßer selbst abstamme seine Kinder Enkel Urenkel. Die 2te Linie die Eltern des Erblaßers und diejenige, die von diesen abstammen. Wenn Vater und Mutter des Erblaßers noch am Leben, so wird die Erbschaft in zwei Hälfte geteilt. Wenn Vater und Mutter gestorben, so fällt die Erbschaft an ihre andere Kinder, an Brüder und Schwestern des Verstorbenen, und auf deren Kinder oder Kindes-Kinder, wenn erstere nicht mehr am Leben. Die 3te Linie. Die Großeltern[,] die Kinder dieser Groß-Eltern usw.

Wenn keine Verwandten dieser 3 Linien mehr am Leben, so falle die Erbschaft auf dieselbe Art, wie sie in dem vorgezeichneten Tableau bemerket auf die übrige drei Linien.

{2v} Von Feyerbach erwähnte noch mehrerer Aenderungen welche die Gesezkommißion rüksichtlich der außerordentlichen Erbfolge in dem neuen Gesezbuch vorgeschlagen, da sie nach den ihr bekannt gewordenen allerhöchsten Gesinnungen, daß sie sich nicht strenge und ohne Abweichung an den Code Napoléon zu halten, hiezu befugt glaube, vorzüglich habe sie die harte Bestimmung zu mildern gesucht, daß die anerkannte uneheliche Kinder den zurückgebliebenen Ehegatten des Verstorbenen das ganze Vermögen entziehen und in der Armuth leben laßen können, so wie sie auch dem Erben die Pflicht auferlegt, dem zurükgebliebenen Ehegatten, dem kein Legat durch ein Testament zufalle, die nothwendige Alimentazion zu geben wenn er keine andere Anverwandte haben sollte, die rechtlich hiezu verbunden.

Übrigens seie durch diese in die Titel und Kapitel des Code Napoléon eingereihete neue Erbfolgs Ordnung das System des Code Napoléon nicht angegriffen, und es erfordere einen gründlichen Rechtsgelehrten um die Abweichungen zu bemerken.

Geheimer Justiz Referendär {3r} von Feyerbach trug noch mehrere §§ des Gesezbuches, die auf die Erbschaften Bezug haben und den Fiscus rüksichtlich des Heimfalles, wenn keine Anverwandten mehr da sind, intereßiren, zur allerhöchsten Genehmigung vor, welche vorzüglich die Anlegung der Siegel, die bei den Untergerichten nachzusuchende Einweisung in die Erbschaft und die Haftung für Schaden und Interesse, so wie überhaupt die Vorschriften bei ledigen vakanten Erbschaften berühren.

> Seine Königliche Majestät haben über diese abzuändernde Erbfolgs-Lehre und die übrigen vorgetragenen §§ die Meinungen des versammelten Ministerii erholet, und nachdem Allerhöchst Sie diese so wie vorgelegte Geseze über die ordentliche und außerordentliche Erbfolge, dann die §§, wobei der Fiscus vorzüglich interessirt, erwogen, allergnädigst genehmigt, daß der 1te Titel des 3ten Buches nach seiner gegenwärtigen Faßung, so wie er in der geheimen Staats-Konferenz heute vorgetragen worden, in das neue bürgerliche Gesezbuch für das Königreich Baiern {3v} aufgenommen werde[372].

Patrimonialgerichtsbarkeit

Feuerbach stellt das von der Gesetzeskommission entworfene Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit vor. Der König akzeptiert es mit einigen Änderungen.

---

[372] EABG Buch III („Von den verschiedenen Arten, wie das Eigenthum und andere dingliche oder persönliche Rechte erworben oder verloren werden") Tit. 1 („Von der Erbfolge"), Art. 713-925 (S. 225-293). – Fortsetzung der Beratung über den Entwurf eines Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs: Nr. 19 (Staatskonferenz vom 27. Oktober 1808), TOP 1.

2. Der königliche geheime Justiz Referendär von Feyerbach las das organische Edict[373] ab, welches die Gesezkommißion in Folge des ihr mitgetheilten allerhöchsten Konferenz Schlußes vom 25. v. M.[374] über den Fortbestand der Patrimonial Gerichtsbarkeit entworfen und fügte die Gründe bei, aus welchen die Gesezkommißion die hierin enthaltene Bestimmungen aufgenommen.

Nach vernommenen Meinungen des königlichen Ministerii haben Seine Königliche Majestät allergnädigst geruhet, dem von der Gesezkommißion entworfenen und vorgelesenen organische Edicte über die Patrimonial Gerichtsbarkeit mit folgenden Zusäzen und Aenderungen Ihre allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.
1. In dem Eingange solle statt dem Worte Reform – Revision gesezt werden[375].
2. Die §§ 27 und 28 sollen auf folgende Art gefaßt werden: § 27. Sobald die polizeiliche Übertretung eine schwerere Ahndung als die im § 26 bestimmte Strafe nach sich ziehen muß, {4r} ist von dem Falle Anzeige an Unser Landgericht zu thun, welchem alsdann allein die Kognizion und Bestrafung gebührt[376]. § 28. Die Gerichtsherrn sind nicht befugt, polizeiliche Übertretungen mit Geld zu ahnden, wenn nicht unsere allerhöchste Verordnungen ausdrücklich eine solche Strafe damit verbunden haben. Wenn mit einem königlichen Polizeiverboth, welches einen in den polizeilichen Wirkungs Kreis der Patrimonial Gerichte einschlagenden Gegenstand betrifft, eine Geldstrafe verbunden worden, so sind dieselbe zu deren Beitreibung bemächtiget, so ferne die angedrohte Geldbuße die Summe von fünf Gulden nicht überschreitet. Alle mit größeren Geldbußen verpönte Polizeivergehen gehören zur Kognizion und Bestrafung des Landgerichts[377].
Diesem 2ten Titel sollen noch folgende §§ beigefügt werden.
§ 29. Die Patrimonial Gerichte sind gehalten, alle 3 Monate ihre Strafprotokollen an das General-Kreis-Commißariat einzusenden[378].
§ 30. Wegen außerehelichen Schwängerungen darf künftig von {4v} einem Patrimonial Gericht, so wenig als einem königlichen Gerichte irgend eine Strafe weder in Geld noch an der Ehre noch sonst auf eine andere Weise erkannt und in Vollzug ge-

---

[373] BayHStA MInn 30124: „Organisches Edict über die Patrimonialgerichtsbarkeit", undatiert (entstanden zwischen 25. August und 1. September 1808), 11 Seiten (im Akt nicht gezählt), Unterschrift: Feuerbach (im Folgenden als „Entwurf" zitiert).

[374] Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 2.

[375] Entwurf (BayHStA MInn 30124), [Bl. 1r]: „[…] haben Wir allergnädigst beschlossen, auch […] die Patrimonialgerichtsbarkeit einer durchgreifenden ~~Reform~~ Revision zu unterwerfen […]"; vgl. OE „über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit" vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2245.

[376] Entwurf (BayHStA MInn 30124), Bl. 7v: „§ 27. Die Untersuchung und Bestrafung der Polizeyvergehen ohne Rücksicht auf Art und Größe oder Geringfügigkeit der Strafe gebühret allein den königlichen Behörden" (durchgestrichen; am Rand die im vorliegenden Protokoll genehmigte Fassung). Publiziert wurde der Paragraph in anderer Fassung: „[…] ist der Fall an die einschlägige königliche Behörde zu berichten, welcher alsdann […]" (OE vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2253).

[377] Entwurf (BayHStA MInn 30124), Bl. 7v: „§ 28. Den Gerichtsinsassen, welche sich durch Ausübung des polizeylichen Zwanges widerrechtlich beschwert haben glauben, ist der Recurs zu dem Königlichen Landgerichte unbenommen" (durchgestrichen; am Rand die im vorliegenden Protokoll genehmigte Fassung). Geringfügig andere Fassung im publizierten Edikt: „[…] gehören zur Kognition und Bestrafung der königlichen Behörden […]" (OE vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2253).

[378] In der im Regierungsblatt publizierten Fassung als § 30 gezählt (RegBl. 1808, Sp. 2254).

setzt werden. Unsere besondere Verordnungen werden hierüber noch das Nähere bestimmen[379].
3. Im § 32 solle am Ende statt in Vorschlag zu bringen, gesezt werden zu erwählen[380].
4. Die §§ 34. 38 ~~und~~ [durchgestrichen] 39 und 40 sollen ganz umgangen werden[381], und
5. § 45 solle am Ende beigefügt werden: „derselbe hat für alle aus Nachläßigkeit oder Unwißenheit des Gerichtshalters entstehenden Schaden zu haften[382]."

Nach Vortrag auch dieser beiden von der Gesezkommißion bearbeiteten Gegenstände entfernte sich der königliche Justiz-Referendär von Feyerbach.

Aufhebung des Malteserordens

3. Montgelas bringt den vom König genehmigten Antrag ein, den von der Organisationskommission mit Protokoll vom 27. August 1808 vorgelegten Ediktsentwurf zur Aufhebung des Malteserordens umarbeiten zu lassen[383]. Grund sind {5r} „mehrere Bestimmungen […], die den allerhöchsten Konferenz Schlüßen entgegen stünden, auch seie der Hauptbeweggrund nicht darin hinlänglich angeführt der die Aufhebung des Johanniter Ordens veranlaßet nämlich: daß die politischen Verhältniße den ferneren Fortbestand dieses Ordens unthunlich machen, welches doch in mehreren Rüksichten nöthig, da Seine Königliche Majestät diesen Orden neu gegründet und bestätiget haben". Mit der Umarbeitung des Entwurfs wird der Geheime Referendär Johann Heinrich v. Schenk beauftragt[384].

Generaldirektion des Wasser-, Brücken- und Straßenbaus

4. Der König genehmigt einen von Montgelas vorgelegten Reskriptsentwurf, {5r} „der eine nähere Bestimmung der Organisazion des königlichen technischen geheimen Central Straßen- und Wasserbau-Bureaux in sich faßt, und vorzüglich zur Absicht hat, die Fehler, die sich bisher in der

---

[379] In der im Regierungsblatt publizierten Fassung geringfügig anders formuliert und als § 29 gezählt (RegBl. 1808, Sp. 2254).

[380] OE vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2255, § 34: „Der Patrimonial-Gerichts-Inhaber hat seinen Gerichts-Verwalter aus der Zahl der für den Staats-Dienst aus der Rechts-Wissenschaft und der Staats-Verwaltung geprüften und zugelassenen Kandidaten zu erwählen […]"; vgl. Entwurf (BayHStA MInn 30124), [Bl. 8v], § 32.

[381] Ebd., [Bl. 8v-9v]: „§ 34. Nur derjenige kann Gerichtsherr seyn, welcher entweder durch eine in dieser Eigenschaft ihm ertheilte Besoldung allein, oder wenigstens mit Einrechnung anderer Mittel oder Erträgnisse seines anständigen Lebensunterhaltes versichert ist. […] § 38. Die Gerichtsverwalter können ihrer Stellen nicht anders, als wegen eines Verbrechens nach rechtlicher Erkenntniß entsetzt werden. § 39. Wird der Gerichtshalter aus einer andern Ursache, als wegen Verbrechens entlassen, so ist der Gerichtsherr verbunden, ihm zwey Drittheile von der Besoldung zu belassen, welche er ihm für Versehung der Gerichtsbarkeit ausgesprochen hat. § 40. Die Patrimonialgerichtsverwalter haben verhältnißmäßig einen gleichen Anspruch auf Beförderung in Unserem Staatsdienst, wie Unsere unmittelbare Staatsdiener."

[382] OE vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2257, § 43: „[…] Der Gerichts-Herr hat überdies für allen, aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit des Gerichts-Halters entstehenden Schaden zu haften"; vgl. Entwurf (BayHStA MInn 30124), [Bl. 11r]. – Fortsetzung: Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 9.

[383] Vgl. Nr. 12 (Staatskonferenz vom 22. August 1808), TOP 3.

[384] Zum Fortgang: Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 8.

Organisazion dieses Bureau gezeiget, zu entfernen, und einige kollegialische Berathung in die Geschäfts-Behandlung selbst bei technischen Gegenständen zu bringen“[385].

Personal der Polizeisektion im Innenministerium

Der König akzeptiert das von Montgelas vorgeschlagene Personal für die Polizeisektion sowie die jeweilige Besoldung. Er gewährt ferner den Obermedizinalräten eine Besoldungserhöhung.

5. Zu Besezung der von Seiner Königlichen Majestät in der geheimen Staats Konferenz vom 25ten allergnädigst angeordneten Polizei Section des Ministerii des Innern[386] brachte der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas folgende Individuen in Vorschlag[387], und machte den Antrag, den bei dieser Section angestellten Obermedizinal-Räthen eine Gehaltszulage von 200 fl. zu bewilligen, weil dieselben bei ihren vielen Geschäften ihre Praxis, und folglich auch {6r} den damit verbundenen Gewinn aufopfern müßten.

Als Vorstand den bereits von Seiner Königlichen Majestät hiezu ernannten Grafen Carl von Arco.

Räthe

1ter Johann Heinrich Lutz[388] 3.000 fl. [Bisherige Anstellung:] Kriegs und Domänen Rath in Ansbach.

2ter Franz Freiherr von Tautphaeus[389] 2.600 fl. [Bisherige Anstellung:] Landesdirektions Rath in München.

Aßeßor Johann Baptist Stürmer[390] 1.800 fl. [Bisherige Anstellung:] General Commißariats Secretaire in Ansbach.

---

[385] VO betr. die „Leitung des Wasser- Brücken und Strassen-Baues“ vom 1. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 1964-1972. Gemäß der Verordnung sollte sich das Büro unter der neuen Benennung „General-Direktion des Wasser- Brücken und Strassenbaues“ an die Sektion anschließen, die im Innenministerium „für sämtliche mit der Polizei in Beziehung stehenden Gegenstände“ eingerichtet worden war, und zwar „in allen Gegenständen […], die nicht bloß technisch sind, sondern zugleich polizeiliche, rechtliche und staatswirthschaftliche, oder Konkurrenz-Beziehungen haben“ (Sp. 1965).

[386] Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 6.

[387] Personalschematismus: RegBl. 1808, Sp. 1979/1980 (nach der Tabelle in BayHStA MInn 65548).

[388] Johann Heinrich Lu(t)z (1764-1839), Studium der Rechte in Erlangen, preußischer Justizrat in Heidenheim, 1806 Kriegs- und Domänenrat und erster Kammerjustitiar in Ansbach. 1808 Polizeirat in München, später Regierungsdirektor in Ansbach. Er schrieb: Von der Intestat-Erbfolge, nach den Provinzial-Rechten des Fürstenthums Ansbach. Ein Versuch, Nürnberg 1793, 2. verbesserte Aufl. Ansbach 1830. Vgl. STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 1, S. 602.

[389] Franz Gottlieb Seraph Freiherr von Tautphoeus (1775-1855 [1856?]), 1792-1794 an der Hohen Karlsschule Stuttgart, wohl mit dem Studienziel Jura. 1794 Immatrikulation in Heidelberg als Kandidat der Rechte. 1796 Rat von der Ritterbank bei der Regierung Neuburg, 1799 Rat in der Generallandesdirektion. 1808 Rat in der Polizeisektion des Ministeriums des Inneren, später Oberpolizeirat, 1815 Departementalrat sowie Geheimer Rat. 1817 Vizepräsident zuerst der Regierung des Isarkreises, dann der Regierung des Regenkreises, 1832 der Regierung des Untermainkreises und erneut des Isarkreises. 1837 Quieszierung. HStK 1799, S. 330; HStK 1802, S. 77; RegBl. 1815, Sp. 109; RegBl. 1816, Sp. 30; RegBl. 1817, Sp. 972; RegBl. 1837, Sp. 125; Matrikel Heidelberg Tl. 4, S. 363; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 215 Nr. 338; GEBHARDT, Schüler, S. 521 s.v. v. Tautphoeus.

[390] Über Ausbildungsgang und Karrierebeginn Johann Baptist (1814: von) Stürmers (1777-1856) ist nichts bekannt. 1808 Assessor bei der Polizeisektion, 1813 Oberpolizeirat, 1817 Ministerialrat. 1823 Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion des Innern. 1831 Ministerverweser im Staatsministerium des Inneren.

Obermedizinal Räthe

1ter Simon Haberl[391] 2.200 fl. [Bisherige Anstellung:] Obermedizinal Rath.

2ter Georg Arnold Jacobi[392] 2.200 fl. [Bisherige Anstellung:] Obermedizinal Rath.

Expedirender Secretaire Joseph Anton Eisenried 1.400 fl. [Bisherige Anstellung:] Landesdirektions Expeditor in München.

Registrator Christian August Braam 1.000 fl. [Bisherige Anstellung:] Hofgerichtsregistrator in Memmingen.

Protokollisten

1ter Augustin Freiherr von Imhoff[393] 800 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] Directions Acceßist in München.

2ter Jakob Chretien[394] 800 fl. [Bisherige Anstellung:] vormals Paßauscher Gesandtschaffts Kanzlist in Regensburg.

1848 Eintritt in den Ruhestand. SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 114 Nr. 65; GÖTSCHMANN, Innenministerium, S. 211-214.

[391] Simon Häberl (1772-1831), 1792-1796 Medizinstudium in Ingolstadt und Wien, 1801 „Hausarzt und Freund des Ministers" Montgelas, 1802 Stadtphysikus in München und wirklicher Medizinalrat in der Sanitätskommission der Generallandesdirektion, 1807 Obermedizinalrat in der Polizeisektion des Ministeriums des Inneren, 1817 Obermedizinalrat im Obermedizinalkollegium sowie königlicher Leibarzt, 1828 Quieszierung. Als „Triebfeder der Medizinalreform" in Bayern zeichnete Häberl für wichtige Gesetzentwürfe verantwortlich, so für das Schutzpockenimpfgesetz vom 26. August 1807 (im Auszug bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 135, S. 681-685) und für das Organische Edikt über das Medizinalwesen vom 8. September 1808 (dazu unten Nr. 15 [Staatskonferenz vom 8. September 1808], TOP 7). Zusammen mit Carl Wigand Maximilian Jacobi gab er heraus: Jahrbücher des Sanitätswesens im Königreiche Baiern Bd. 1, H. 1 [mehr nicht erschienen], Landshut 1810 (Druckprivileg vom 15. Juni 1809, RegBl. 1809, Sp. 1022f.). Vgl. RegBl. 1817, Sp. 445; ADB Bd. 10, S. 269; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 127 Nr. 95; PROBST, Reform, S. 201f., Zitate S. 201.

[392] Die Nennung Georg Arnold Jacobis (1768-1845; seit 1804 Mitglied des Geheimen Rates im Großherzogtum Berg) als Obermedizinalrat ist falsch (zur Biographie: FRANCKSEN, Staatsrat, S. 240-244; Edition autobiographischer Aufzeichnungen: ILBRIG [Bearb.], „Im Allgemeinen […]"). Offenbar liegt eine Verwechslung mit seinem Bruder Carl Wigand Maximilian Jacobi (1775-1858) vor, der am 11. November 1807 als Medizinalreferent im Ministerium des Inneren (vorher, 1805, Medizinalrat bei der Landesdirektion, RegBl. 1805, Sp. 762) zusammen mit Simon Häberl zum Obermedizinalrat ernannt worden war (RegBl. 1808, Sp. 1441; so auch der Registereintrag, nicht paginiert). Beide waren Söhne des 1805 von Montgelas nach München berufenen, am 1. Mai 1807 zum Präsidenten der Akademie der Wissenschaften ernannten Philosophen Friedrich Heinrich Jacobi (1743-1819) (zur Ernennung siehe die „Konstitutions-Urkunde der königlichen Akademie der Wissenschaften" vom 1. Mai 1807, RegBl. 1807, Sp. 1201-1226, hier Sp. 1216; vgl. AK Helle Köpfe, S. 69f.). Zum Werdegang C. W. M. Jacobis, der nach dem Studium in Jena, Göttingen, Edinburgh, London und Erfurt (Promotion 1797) in Hamburg und Eutin praktizierte, in München von 1805 bis 1812 als (Ober-)Medizinalrat wirkte, in Salzburg 1812 bis 1816 das St. Johann-Hospital leitete („mit Beibehaltung seines gegenwärtigen [im bayerischen Staatsdienst erreichten] Ranges und Gehaltes", RegBl. 1812, Sp. 1427f.), ab 1816 als Regierungs- und Medizinalrat in Düsseldorf tätig war und schließlich ab 1825 der „Irrenanstalt" in Siegburg vorstand, vgl. HERTING, Jacobi; NDB Bd. 10, S. 226-228 (H. SCHIPPERGES); THOM, Jacobi.

[393] Augustin Freiherr von Imhof wurde 1805 nach bestandener Prüfung Akzessist bei der staatsrechtlichen Deputation der Landesdirektion in Schwaben. 1806 erhielt er den „Raths-Acceß bey der staatsrechtlichen Deputation" der Landesdirektion von Bayern. 1808 Protokollist bei der Polizeisektion im Innenministerium. RegBl. Schwaben 1805, Sp. 504; RegBl. 1806, S. 280.

[394] Jakob Chretien, Lehrer der französischen Sprache, fürstlich-passauischer Gesandtschaftskanzlist in Regensburg, 1808 Protokollist in der Polizeisektion, 1817 des Ministeriums des Inneren. [JÄCK], Lebensmomente H. 4, S. 48.

Kanzlisten

1ter Michael Haberkorn 700 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] Directions Kanzlist in München.

2ter Inaz [!] Auracher 700 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] Directions Kanzlist in München.

3ter Joseph Labermaier 600 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] Directions Kanzlist in Bamberg.

4ter Julius Sonnenstein 600 fl. [Bisherige Anstellung:] L[andes] Directions Diurnist in München.

{6v} Bureau-Diener Maximilian Egerer[395] 600 fl. [Bisherige Anstellung:] Bote beim Ministerium des Innern.

Bote Ludwig Neumüller 450 fl.[396]

Seine königliche Majestät haben die vorgeschlagene Individuen zu Besezung der Polizei-Section bei dem Ministerium des Innern und die Besoldungs Erhöhung der Obermedizinal Räthe auf 2.200 fl. allergnädigst bestätiget.

Personalentwicklung

Einweisung der neuen Generalkommissäre und Finanzdirektoren in ihre Stellen durch die dienstälteren Generalkommissäre.

6. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas machte an Seine Königliche Majestät den allerunterthänigsten Antrag.

Er halte es für nothwendig und anständig, daß die allergnädigst ernannte General Kreis Commißaires durch einen königlichen Commißaire in ihren neuen Wirkungskreis eingewiesen werden, und da dieses Geschäft den bisherigen General Commißaires am angemeßensten übertragen werden könnte, so schlage er vor, daß dem General Commißaire [Friedrich] Grafen v. Thürheim die Installazion der General Kreis Commißaires in Bamberg und Ansbach, dem General Commißaire [Karl Ernst] Freiherr {7r} von Gravenreuth der General Kreis Commißaire in Augsburg und Kempten, dem General Commißaire [Joseph Maria] Freiherr von Weichs der General Kreis Commißaire in Straubingen Paßau und Burghausen und dem General-Commißaire [Carl] Grafen von Arco der General Kreis Commissaire in Innsbruk Brixen und Trient übertragen werde.

Freiherr von Montgelas überließ der Bestimmung des königl. Finanz Ministers, ob derselbe auf eben diese Art und durch die General Commissaires auch die Finanzdirektoren in ihren neuen Wirkungskreis wolle einweisen laßen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch äußerte, daß er sich mit der vorgeschlagenen Einweisung der Finanz Directoren in ihren neuen Wirkungskreis durch die General Commissaires vollkommen vereinige, da dieses Geschäft als ein Attribut ihrer noch bestehenden Eigenschaft als General Commissaires anzusehen sei.

{7v} Seine Königliche Majestät haben die angetragene Einweisung der neu angestellten General Kreis Commissaires in ihren neuen Wirkungskreis durch die verschiede-

---

395 RegBl. 1808, Sp. 1979/1980: Max Echerer.

396 Vorhergehende Anstellung: Unteroffizier (ebd.).

nen General Commissaires allergnädigst genehmiget, und wollen, daß denselben auch als ein Ausfluß ihrer bisherigen Geschäfftsführung die Installazion der Finanz Directoren in den verschiedenen Kreisen übertragen werde.

Generalkreiskommissariate

Bestellung der Kanzleidirektoren der Generalkreiskommissariate in Eichstätt und Passau.

7. Zum Besten des Dienstes und wegen persönlichen Verhältnißen des General Kreis Kommißärs in Passau mit dem da als Direktor ernannten [Klemens] Freiherrn von Burgau stellte der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas an Seine Königliche Majestät den Antrag den im Dienste älteren Director [Johann Nepomuk] von Sicherer, der nach Eichstädt als Kreis-Director bestimmt war, nach Paßau, und den Freiherrn von Burgau nach Eichstätt als Kreis-Kanzlei Director zu ernennen[397].

Seine Königliche Majestät haben die angetragene Versezung des v. Sicherer und Freiherrn v. Burgau allergnädigst genehmiget.

Personalentscheidung

8. Der König genehmigt den Antrag Montgelas', für {8r} „den als Kreisrath nach Eichstädt bestimmt gewesenen Aßessor [Ludwig Christian Carl Joseph] von Seefried, der aber als Finanz-Rath angestellt worden […] den ohngefähr in gleicher Qualification stehenden Kriegs und Domainen Rath Wünsch[398] in Ansbach, der schon 2.170 fl. Gehalt beziehet", anzustellen[399].

Besoldung der Fiskale und Adjunkte

Um qualifiziertes Personal für den Staatsdienst zu gewinnen, genehmigt der König einen Antrag Montgelas', die Besoldung der Fiskale und Adjunkte zu erhöhen.

9. Gegen die in der geheimen Staats-Konferenz vom 25ten v. M. bestimmte Besoldung für die Fiskalen und Adjuncten auf 1.200 und 700 fl.[400] erinnerte der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas in einem an Seine Königliche Majestät gestellten Antrage, daß es nicht wohl möglich seie, geschikte und muthige Vertheidiger der königlichen Rechte zu erhalten, da jeder {8v} Advokat sich ungleich mehr erwerbe, und durch eine zu geringe Bezalung der königliche Sachwalter in jeder Rüksicht nur nachtheilige Wirkungen für das allerhöchste Intereße entstehen müßten, und da beinahe alle Fiskal Stellen durch bereits höher besoldete Räthe besezt werden, so falle den Kassen für dermal ohnehin keine große Kosten Mehrung zur Last.

---

[397] Vgl. die Liste betr. die „Besezung der General-Kreis-Kommissariate des Königreichs", RegBl. 1808, Sp. 1857-1868, hier Sp. 1859f. (Eichstätt) bzw. 1863f. (Passau) sowie oben Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 8.

[398] Johann Georg Wünsch (1767-1833), Studium der Rechte in Erlangen, um 1790 Eintritt in den Dienst des Markgrafen von Bayreuth, 1795 expedierender Sekretär, später Justizamtmann in Feuchtwangen. 1799 Assessor, 1802 Kriegs- und Domänenrat in der Kriegs- und Domänenkammer Ansbach, 1808 Kreisrat im Altmühlkreis, 1811 provisorischer 2. Kronfiskal im Rezatkreis, dort 1812 Kreisrat, 1817 Regierungsrat. Vgl. RegBl. 1808, Sp. 1859/1860; RegBl. 1811, Sp. 1479; RegBl. 1812, Sp. 1334; RegBl. 1817, Sp. 615; STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 2, S. 1130.

[399] Vgl. Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 8.

[400] Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 5.

Aus diesen Gründen trage er an einem Fiskalen 1.600 fl. und einem Adjuncten 800 fl. als Gehalt allergnädigst anzuweisen.

Seine Königliche Majestät haben nach diesem Antrage die Besoldung der Fiskalen auf 1.600 fl. und jene der Adjuncten auf 800 fl. festzusezen geruhet.

Aufstockung des Personals im Finanzministerium

Zur Bewältigung der steigenden Arbeitslast werden weitere Referendäre im Finanzministerium angestellt.

10. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch äußerte, daß er seiner königlichen Majestät, in Folge der genehmigten Finanz-Organisazion die Besezung der verschiedenen Stellen allerunterthänigst vortragen werde, und sich erlaube, zuerst die bei dem Finanz {9r} Ministerium selbst nöthig werdende Vermehrung der arbeitenden geheimen Referendärs auseinander zu sezen.

Es stehe zwar zu erwarten, daß die neue Eintheilung des Reichs in Kreise, indem sie die Geschäftsbezirke der administrativen Stellen mehr einschränke, und dadurch deren Übersicht erleichtere, zur gründlicheren und vollkommeneren Behandlung der Geschäfte nicht wenig beitragen werde.

Allein, da sie zugleich die Zahl der berichtgebenden Stellen vermehre, so würden dadurch auch die Ministerial Arbeiten einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs erhalten, wozu noch komme, daß die Erörterung der Finanz-Geseze bei den Nazional-Versammlungen besonders in den ersten Zeiten, wo eine genauere Bekanntschaft mit dem Zusammenhange der Geschäfte nicht bei denselben vorausgeschikt werden dürfe, es nothwendig machen werde, alles was auf solche Geseze Beziehung habe, mit weit mehr Zergliederung und in größerem Detail, als es bisher nöthig gewesen, zu bearbeiten. Auch könne der geheime Referendär [Ferdinand] Freiherr von Hartmann[401] theils nach {9v} dem bei der neuen Organisazion durchgängig beobachteten Prinzip der Personal- und Geschäfts-Absönderung nach den verschiedenen Ministerial Departements, theils weil es ihm unmöglich sein würde, zwei so wichtige und ausgedehnte Wirkungs Kreise, als es die Rechnungs Commißariate des Innern und der Finanzen seien, nebeneinander mit gleicher Sorgfalt und Genauigkeit zu versehen, das Rechnungs Commissariat der Finanzen nicht wohl länger beibehalten. Hieraus ergebe sich also die Nothwendigkeit von selbst, die Zahl der bei dem Finanz Ministerium ausschließlich angestellten geheimen Referendäre zu vermehren.

In Vorschlag hiezu werden gebracht der Direktor bei dem Gubernium in Tyrol und dortiger Provinzial Etats Mitkurator [Gabriel Bernhard] Widder[402] und der Director bei

---

[401] Ferdinand Freiherr von Hartmann (1767-1847), 1793 kurpfälzischer Hofkammerrat und Fiskal, 1799 geheimer Referendär in kurpfälzischen Finanz- und Kameralgegenständen beim Ministerialfinanzdepartement, 1804 zugleich Direktor des Zentralrechnungskommissariats, 1807 Ehrenmitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1808 Vorstand der Sektion des Innenministeriums für die Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens, 1817 Staatsrat im ordentlichen Dienst bei der Sektion der Finanzen, 1823 Quieszierung. Hartmann war „höchstwahrscheinlich" der Verfasser des Entwurfs der Dienstpragmatik von 1805 (DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 15 Anm. 36). Vgl. MIntBl. 1799, Sp. 92; RegBl. 1804, Sp. 897; RegBl. 1808, Sp. 2229/2230; RegBl. 1817, Sp. 55, 441/442; STAUBER, Einleitung, S. 32; ERNST, Adel, S. 600f.

[402] Gabriel Bernhard von Widder (1774-1831), nach juridischen Studien in Heidelberg und Ingolstadt 1794 Pflegskommissär, 1798 Landrichter in (Markt) Schwaben. 1803 Rat bei der Landesdirektion in München,

der staatswirthschaftlichen Deputation in Bamberg und Provinzial Etats Mitkurator daselbst [Franz Sales] Schilcher[403].

Jedem der beiden wäre ein Gehalt von 4.400 fl. zu bewilligen. {10r} Da sie jezt schon mit Einschluß der Gratification, die sie jährlich wegen der Provinzial Etats Mitkuratel erhalten haben über 4.000 fl. bezogen, so würde die aus ihrer neuen Anstellung entstehende Ausgaben Vermehrung unbedeutend sein.

Ferner könnte der Oberst-Forstrath Link[404], welcher bereits dermal als provisorischer Referent bei dem Finanz Ministerium in Forstsachen ebenfalls definitiv bei demselben als geheimer Referendär in Forstsachen mit 4.000 fl. Gehalt, von welchen 1.000 fl. Funktions Zulage sind, angestellt werden. Er beziehe wirklich schon 3.000 fl. Auch hier wäre also die Ausgaben Vermehrung nicht sehr beträchtlich.

Diese neue Anstellungen verbunden mit den Diensten, welche das geheime Finanz Ministerium von der neu errichteten Steuer- und Domainen Section, außer den bei ihr zentralisirten Geschäftsverwaltungen zu erwarten habe, würde übrigens dasselbe in Stand sezen, nicht allein die sich vermehrende Geschäfte {10v} mit der nöthigen Schnelligkeit zu besorgen, sondern sie auch mit der Gründlichkeit Sorgfalt und Umsicht zu behandeln, die dazu nicht minder und oft noch wesentlicher erforderlich seien.

Seine Königliche Majestät haben die vorgeschlagene Ernennung des von Widder, von Schilcher und und [!] Link zu geheimen Finanz Referendärs mit den angetragenen Besoldungen allergnädigst genehmiget[405], und wollen, daß der geheime Finanz Referendär Link gehalten sein solle, sich auch nach Anweisung des königlichen Finanz Ministers bei der Forst-Section gebrauchen zu laßen.

1804 in Bamberg. 1806 Etats-Mitkurator, 1808 Erster Finanzreferendär, 1811 Gubernialdirektor und Provinzial-Etats-Kurator beim Hofkommissariat Innsbruck. 1812 Referendär im Finanzministerium in München. 1817 Vizepräsident bei der Regierung des Regenkreises, dann des Generalkommissariats des Isarkreises. 1819 Generalkommissär und Präsident der Regierung des Isarkreises. 1822 wirklicher Staatsrat im ao. Dienst. Biographische Würdigung: TAUSENDPFUND, Widder; Daten: SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 217 Nr. 343; ERNST, Adel, S. 677f.

[403] Franz Sales (1813: von) Schilcher (1766-1843) begann seine Laufbahn im kurbayerischen Forstdienst. 1795 Forstkommissar bei der kurfürstlichen Forstkammer in München. 1799 Rat in der Landesdirektion des Herzogtums Neuburg. 1804 Direktor bei der Landesdirektion in Würzburg, 1806 in Bamberg. 1808 Geheimer Finanzreferendär. 1817 Vizepräsident des Obersten Rechnungshofes, zugleich wirklicher Staatsrat im o. Dienst (ab 1838 im ao. Dienst). 1823 bis 1843 Präsident des Obersten Rechnungshofes. Hauptwerk: Über die zwekmäßigste Methode den Ertrag der Waldungen zu bestimmen. Nebst Tabellen, Stuttgart 1796. Vgl. HStK 1802, S. 205; ADB Bd. 31, S. 200f.; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 176 Nr. 233; ERNST, Adel, S. 650f.

[404] Franz Arnold (1809: Ritter von) Link (1769-1838) begann nach dem Studium in Straßburg und Heidelberg (Rechts- und Kameralwissenschaften) seine Laufbahn 1792 als kurpfälzischer Hofkammerrat. 1798 zugleich Rat bei der Regierung in Mannheim sowie Forst- und Jagdamtskommissär, dann Rat im Generallandeskommissariat der Rheinpfalz (HStK 1800, S. 233; HStK 1802, S. 229). Nach kurzer Tätigkeit in badischen Diensten 1804 Rat bei der Landesdirektion in Würzburg, 1805 in Bamberg. Nach München berufen, wurde Link 1807 Oberforstrat, 1808 Geheimer Finanzreferendär mit besonderer Berücksichtigung von Forstsachen („geheimer Referendär in Forstsachen", RegBl. 1808, Sp. 2149). 1817 Ernennung zum Vizepräsidenten der Regierung des Rheinkreises, 1820 des Oberdonaukreises. 1824 Erhebung mit allen ehelichen Nachkommen in den erblichen Adelsstand. 1826 wirklicher Geheimer Rat. 1829 Generalkommissär des Regenkreises, 1832 des Oberdonaukreises. Vgl. Neuer Nekrolog der Deutschen 1838, S. 94-101; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 205 Nr. 312; MERK, Generalkreiskommissär, S. 58.

[405] Bekanntmachung: RegBl. 1808, Sp. 2149.

Personal der Steuer- und Domänensektion

Auswahl des Personals der Steuer- und Domänensektion im Finanzministerium und Festlegung der Besoldung.

11. Zu Besezung der Steuer- und Domainen Section bei dem königlichen geheimen Finanz Ministerium[406] brachte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch folgende Individuen in Vorschlag[407].

Als Vorstand den bereits von Seiner Königlichen Majestät ernannten [Franz Wilhelm] Freiherrn von Asbek.

Als Director, den Director bei der staatswirthschaftlichen Deputazion der hiesigen Landesdirection Neymaier[408] [!] mit 4.000 fl.

{11r} Räthe	Gehälter
1ter den hiesigen Landesdirektions-Rath von Thoma[409] mit	3.000
2ter den hiesigen Landesdirektions-Rath Freiherr von Stengel[410]	3.000
3ter der ehemalige provisorische Stiftungs und Kommunal Etats Mitkurator Ritter[411]	
4ter der hiesige Landesdirektions Rath Panzer[412]	

---

[406] Vgl. Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 9.

[407] Vornamen ergänzt anhand der Liste in RegBl. 1808, Sp. 2058-2061.

[408] Clemens (1808: von) Neumayr (1766-1829), 1784-1787 Studium der Rechte in Ingolstadt. Illuminat (Ordensname Adonis). Zunächst Oberschreiber, 1795 Rat in der Rentdeputation Burghausen. 1799 Rat in der Generallandesdirektion, 1803 Direktor bei der Landesdirektion in Kempten, dann in Ulm (RegBl. 1804, Sp. 939), 1804 Direktor der staatswirtschaftlichen Deputation und Etatskurator bei der Landesdirektion München. 1808 Direktor der Steuer- und Domänensektion, 1817 Staatsrat im o. Dienst in der Sektion der Finanzen, Ministerialrat im Finanzministerium und Geheimer Rat. 1819 Generaldirektor im Finanzministerium, dort 1825 Verweser des Ministeramts (RegBl. 1817, Sp. 423; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 104 Nr. 43; SCHÜTTLER, Mitglieder, S. 110; ERNST, Adel, S. 630f.). Vgl. die autobiographischen Ausführungen Neumayrs: „[i]ch war bey dieser Steuer- und Domainensection als Director angestellt, und blieb auf dieser Stelle bis zur Auflösung der Section im Jahre 1817 bey der neuen Bestellung der Staatsministerien“ (SCHMIDT, Beamtenleben, S. 678f., Zitat S. 679).

[409] Joseph (von) Thoma (1767-1849) aus Waldsassen, 1784 bis 1786 Studium der Rechte in Ingolstadt, 1791 Übernahme der väterlichen Position als Grenzmautner und Oberumgeldamts-Gegenschreiber zu Waldsassen, 1799 Rat in der Generallandesdirektion (HStK 1802, Sp. 77: Ferdinand Joseph Thoma), 1805 zudem Bestellung zum „Verkaufs-Kommissär der Staatswaldungen“, 1807 Mitglied der Steuerrektifikations-Kommission und Referent für Lehenrechnungs-Gegenstände, 1808 Rat, dann Oberfinanzrat in der Steuer- und Domänensektion des Finanzministeriums, 1817 Ministerialrat und Ritter des Zivilverdienstordens, später Oberforstrat, 1849 königlicher Staatsrat. Joseph von Thoma ist der Urgroßvater des Schriftstellers Ludwig Thoma (1867-1921). Vgl. RegBl. 1805, Sp. 669; RegBl. 1807, Sp. 1094; RegBl. 1817, Sp. 423, 1004; HStHB 1812, S. 120; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 207 Nr. 5222; Neuer Nekrolog der Deutschen 1849, S. 664; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 179 Nr. 246 (fehlerhaft).

[410] Georg Freiherr von Stengel (1775-1824; Vater: Stephan Freiherr von Stengel), Salinenpraktikant, 1799 Rat in der Generallandesdirektion (4. Deputation für Salz-, Münz- und Bergsachen), 1803 Rat in der Landesdirektion, 1807 Oberstbergrat, 1808 Rat in der Steuer- und Domänensektion, 1817 Ministerialrat (Salinen- und Bergwerksreferent) im Finanzministerium (HStK 1802, S. 77; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 177f. Nr. 240).

[411] Franz Xaver Ritter, Landkommissär, Hofrat, 1802 Rat bei der Generallandesdirektion, 1808 bei der Steuer- und Domänensektion (HStK 1802, S. 78; RegBl. 1802, Sp. 466).

[412] Georg Johann Baptist (1817/1828: [Ritter] von) Panzer (1764-1834), zunächst Archivar der bayerischen Landschaft (Kanzlei Oberland). 1806 Rat bei der staatswirtschaftlichen Deputation der Landesdirektion von Bayern, 1808 Rat in der Steuer- und Domänensektion, 1817 Ministerialrat im Finanzministerium. Vgl.

5ter der hiesige Oberaufschläger von Sutner[413]

6ter Für das Bauwesen, der hiesige Landbau Inspektor von Plank[414].

Bei dem von Plank bemerkte Freiherr von Hompesch, daß obschon derselbe im Dienstalter den übrigen Räthen weit vorgehe, so könne er doch nicht der erste Rath werden, da er nach seinen größten Theils technischen Kenntnißen im Bauwesen bei wichtigen und zum Theile rechtlichen Finanz Gegenständen nicht die erste Stimme führen könne. Derselbe müßte folglich der 6te Rath werden.

Secretaire. Der provisorische Secretaire beim Steuer Provisorium Lizenziat Dechl[415].

Rechnungs Commissaire

1ter Rechnungs Commissaire [Joseph] Allertshammer. 2ter provisorischer Oberrechnungs Commissaire [Ignaz Johann Nepomuk] von Stubenrauch[416]. 3ter Reisekommissär bei der Steuer Rectifikazions Commission [Franz Joseph] Aufschlager. 4ter ehemaliger Steuerrevisor und Rechnungs Commissaire bei der Landschaft [Johann Michael] Seelbach[417]. 5ter Rechnungs-Commissaire [Alois] Berger

---

HStK 1802, S. 110; RegBl. 1807, Sp. 1098; RegBl. 1817, Sp. 423, 1003f.; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 172 Nr. 220. In Diensten der Landschaft veröffentlichte Panzer: Versuch über den Ursprung und Umfang der Landständischen Rechte in Baiern. Ein Beitrag zum Baierschen Staatsrechte. Erste Abtheilung [alles], o.O. 1798; Erster geheimer Bericht des in landschaftlichen Angelegenheiten nach Regensburg zur außerordentlichen Reichsdeputation abgeordneten landschaftlichen Herrn Archivars Titl Panzer an seine Titl. Herren Kommittenten, o.O. 1803.

[413] Mit königlicher Entschließung vom 2. Oktober 1807 wurde Johann Georg Karl von Sut(t)ner (1763-1836), 1804 Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt München, 1805 landschaftlicher Oberaufschlags-Einnehmer, zum „Oberaufschlagsbeamte[n]" „für das Oberaufschlagamt München" ernannt (RegBl. 1807, Sp. 1604). Am 1. September 1808 folgte die Ernennung zum Rat bei der Steuer- und Domänensektion des Finanzministeriums. Weitere Karriereschritte: 1812 ordentliches frequentierendes Mitglied der historischen Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften; 1814 Vorstand der Staatsschuldentilgungskommission; 1817 Ministerialrat im Finanzministerium; 1819 wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Finanzen; 1828 lebenslänglicher Reichsrat der Krone Bayern. Daten: RegBl. 1819, Sp. 1042; RegBl. 1828, Sp. 139; ADB Bd. 37, S. 201f.; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 179 Nr. 245; ERNST, Adel, S. 656f.; archivalische Belege: BayHStA MF 37479.

[414] Alois von Plank (geb. 1763) besuchte das Gymnasium in München und trat später in den Staatsdienst ein. 1787 Rat in der Oberen Landesregierung, 1790 im Bergwerkskollegium, 1799 in der Generallandesdirektion. 1805 Landbaumeister von Oberbayern. 1808 Rat in der Steuer- und Domänensektion, später auch Salinenrat und Vorstand des Zentrallandbaubüros. 1817 Ministerialrat im Finanzministerium mit Zuständigkeit für das Bauwesen, 1820 Ritter des Zivilverdienstordens, 1821 königlicher Kämmerer. Vgl. HStK 1802, S. 77; HStHB 1812, S. 197; HStHB 1819, S. 172, 180; RegBl. 1805, Sp. 278; RegBl. 1817, Sp. 423; RegBl. 1820, Sp. 885; RegBl. 1821, Sp. 988; ; LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 165 Nr. 7; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 172 Nr. 222; Dienerbuch.

[415] Verschreibung aus Dahl (richtig: RegBl. 1808, Sp. 2059). Peter Dahl (1780-1844), Studium der Rechte und Kameralwissenschaft in Würzburg und Landshut. 1807 Staatskonkurs, danach Sekretär beim Steuerprovisorium. 1808 Sekretär der Steuer- und Domänensektion, 1811 im Ministerialbüro des Innenministeriums. 1812 geheimer Sekretär im Innenministerium, 1814 Ernennung zum Rat. 1817 als wirklicher Rat und geheimer Sekretär bestätigt. 1842 Versetzung in den Ruhestand. GÖTSCHMANN, Innenministerium, S. 328-330.

[416] Ignaz Johann Nepomuk von Stubenrauch, 1808 Rechnungskommissär in der Steuer- und Domänensektion, 1818 Rechnungsrevisor im Finanzministerium (RegBl. 1818, Sp. 271; HStHB 1819, S. 173).

[417] Vornamen ergänzt nach HStHB 1812, S. 120.

{11v} Rechnungs Commissaires Gehälter

6ter Rechnungs Commissaire [Ludwig] Karl. 7ter Rechnungs Commissaire [Johann Kaspar] Bauernfeind. 8ter Rechnungs Commissaire J[ohann] Christian Schubart in Bamberg

Expeditor: der jezige Provinzial Etats-Kuratel Secretaire [Franz Xaver v.] Schwaiger.

Registrator: der Landesdirektions Registrator Burgholzer[418].

Registratur Gehülfe: der ehemalige Registrator und Offiziant bei der Landschaft Kranzmaier der jüngere.

Kanzellisten

1ter Landesdirections Kanzlist Moser. 2ter Landesdirections Kanzlist Landelsberger. 3ter Landesdirections Kanzlist Kumpf. 4ter Landesdirections Kanzlist Kröninger. 5ter statusmäsiger Diurnist Ehrmann. 6ter statusmäsiger Diurnist von Appel[419].

Sections Diener: Wagner. Diener bei der Provinzial-Etats Curatel

Sections Bote: Roßmann. Landesdirektions-Bote

Seine Königliche Majestät haben die angetragene Besezung der Steuer- und Domainen Section bei dem Finanz-Ministerium nach der vorgelegten Tabelle allergnädigst bestätiget.

Kreisfinanzdirektionen

Auswahl des Personals der 15 Kreisfinanzdirektionen und Festlegung der Besoldung.

12. Für Besezung der Finanz Directionen {12r} in den 15 Kreisen brachte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch folgende Individuen in Vorschlag.

Für den Mainkreis Bamberg[420]

	Gehälter
Finanz Director der Landesdirections Rath in Bamberg Anton Grau[421]	2.600 fl.

[418] Joseph Burgholzer (1758-1831), 1776 Absolvent des Gymnasiums in München, Studium in Ingolstadt, 1787 Dr. phil., 1789 Lizentiat der Rechte. 1790 bis 1795 Redakteur des Münchner Intelligenzblattes, dann Übertritt in die Verwaltungspraxis (kurfürstliches Kastenamt Landsberg, Pfleggericht Rauhenlechsberg). 1798 Hofkammerakzessist, 1799 Registrator bei der Generallandesdirektion, 1808 Registrator bei der Steuer- und Domänensektion, dann Oberregistrator am Reichsarchiv (vgl. HStK 1802, S. 80; Dienerbuch; LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 152 Nr. 11; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 187 Nr. 4639). Burgholzer verfaßte neben den Artikeln im Intelligenzblatt weitere literarische und historische Arbeiten; Verzeichnis und biographische Hinweise bei BAADER, Das gelehrte Baiern, Sp. 173-175; KRAUS, Gymnasium, S. 532; STEIN, Scheitern. Burgholzers Nachlaß befindet sich in der Bayerischen Staatsbibliothek München.

[419] RegBl. 1808, Sp. 2060: v. Abel.

[420] Vgl. VO betr. die „Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Main-Kreise“ vom 1. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2065-2067.

[421] (Johann) Anton Grau (1748-1834), hochstiftisch-bambergischer Kanzlist, Registrator, Hofkriegs- und Hofkammerrat. 1803 Rat in der kurfürstlichen Landesdirektion in Bamberg, 1808 Kreisfinanzdirektor im Mainkreis, 1817 Ruhestandsversetzung. Vgl. RegBl. Franken 1803, S. 97; Neuer Nekrolog der Deutschen 1834, S. 295f.

Finanz Räthe	
1ter Joseph Ringel[422] Hauptkaßier in Bamberg	1.800 fl.
2ter Georg Alexander Kraft, L. D. Rath in Amberg	1.600 fl.
3ter Kälin, Landesdirektions Rath	1.600 fl.
Kreis Kaßier	
Franz Urban Kaße Kontrolleur in Bamberg	1.800 fl.
Controlleur	
Johann Fleischmann Zahlmeister in Bamberg	1.200 fl.
Offiziant Karl Anton Zauner, jeziger Offiziant	600 fl.
Schuldentilgungs Kassier	
Johann Theodor Buchhorn Oberrechnungs Commissaire zu Ansbach	1.600 fl.
Rechnungskommissärs	
1ter Philipp Reuß, Oberrechnungs Commißaire	1.000 fl.
2ter Philipp Grau, Rechnungs Commissaire 1ter Klasse	850 fl.
3ter Ludwig Ehrat Stiftungs Commissaire	700 fl.
Secretaire Friedrich Helfreich expedirender Secretaire	900 fl.
Registrator Johann Baptist Schroll, Registrator in Bamberg	900 fl.
Expeditor Carl Völkel expedirender Kanzlist	900 fl.
Oberaufschlaeger Roost Oberaufschlaeger in Bamberg	1.200 et ¼ P. Cent
Controlleur Urban Oberaufschlag Amts Controlleur in Bamberg	600 et ¼ P. Cent
Siegelbeamter Anton Krazensteiner Siegelmeister in Bamberg	1.000 fl.
Controlleur Hieronimus von Egkerr Siegelamts Controlleur	750 fl.
Landbau Inspector Friedrich Carl von Hohenhausen, Landbauinspector in Bamberg	1.200 fl.

{12v} Für den Pegniz-Kreis Nürnberg[423]

	Gehälter
Finanz Director Johann Georg Kracker[424], Direktor in Ansbach	3.000
Finanz Räthe	
1ter Johann Georg Zencker[425]. Kriegsrath in Ansbach	1.800

[422] Joseph Ring(e)l, Obereinnehmer in Heidelberg, 1803 Hauptkassier in Bamberg, 1808 Finanzrat im Mainkreis (RegBl. Franken 1805, S. 82).

[423] VO betr. die „Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Pegniz-Kreise“ vom 1. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2067-2069.

[424] Johann Georg Kracker (1752-1819?), 1772 Eintritt in den Dienst des Markgrafen von Bayreuth, zuletzt Archivrat und Registrator in Ansbach. 1793 Kriegs- und Domänenrat und vortragender Rat im fränkischen Landesministerium. 1798 zweiter Direktor der Kriegs- und Domänenkammer in Ansbach, 1806 Direktor in der staatswirtschaftlichen Abteilung der Ansbacher Kammer, 1813 Lokalkommissär von Nürnberg. Vgl. STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 1, S. 525; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 203 Nr. 306.

[425] Johann Georg Zen(c)ker (1756-1835), Studium der Theologie und der Rechte v.a. in Erlangen (1784 Promotion), 1784 in Göttingen. Seit 1785 im Dienst des Markgrafen von Bayreuth. 1786 in Ansbach Hof- und Regierungsrat, Professor am Gymnasium sowie Bibliothekar und Münzinspektor. Ab 1791 Übergang

2ter Friedrich Carl Alexander Nagler[426]. Kriegsrath in Ansbach	1.600
3ter Johann Carl Friedrich Roth Konsulent in Nürnberg	1.600
Kreiskaßier Carl Abel. Nebenkaßier in Bamberg 1800	1.600
Schuldentilgungskaßier Christian Carl Friedrich Grundherr.	
Rentmeister in Nürnberg	1.600
Controlleur Carl Stürzenbaum Kaßier in Ansbach	1.200
Offiziant Friedrich Carl Merklein. Hauptkaße Aßistent	600
Rechnungs-Kommißäre	
1ter Julius Wilhelm Zinn, provisorischer Rechnungs Commissaire in Ansbach	1.000
2ter Friedrich Christian Reknagel, provisorischer Rechnungs Commissaire in Ansbach	850
3ter Friedrich Carl Billing, provisorischer Rechnungs Commissaire in Ansbach	700
Secretaire Gottfried Friedrich Dittmar, Kammer Secretaire in Ansbach	900
Expeditor Andreas Friedrich Stürzenbaum	
Oberaufschlaeger Haller, jeziger Oberaufschlaeger	1.200 et ¼ P. Cent
Controlleur Weiß, Aufschlagamts Controlleur	600 et ¼ P. Cent
Siegelbeamter Ernst Schellhas. Siegelamts Rendant in Ansbach	1.000
Controlleur Herrmann besorgt die Siegelamts Offizianten Stelle in Ansbach	750
Landbau-Inspector	

Naab-Kreis Amberg[427]

Finanz-Director Georg Diener, Director der staatswirthschaftlichen Deputation	2.200
Finanz Räthe	
1ter Jakob Kellermann	1.800

zur juristischen Laufbahn, zunächst Assessor am kaiserlichen Landgericht Burggraftums Nürnberg. 1793 Hof- und Regierungsrat, 1798 Kriegs- und Domänenrat bei der Kriegs- und Domänenkammer Ansbach. Im Königreich Bayern 1808 zunächst Ernennung zum Finanzrat bei der Finanzdirektion für den Pegnitzkreis, im selben Jahr Wechsel zum Appellationsgericht für den Rezatkreis. 1823 Ruhestand. Vgl. STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 2, S. 1138; RegBl. 1808, Sp. 2067, 2373, 2981/2982; Matrikel Erlangen, S. 560; SCHUHMANN, Ansbacher Bibliotheken, S. 132f.; siehe Nr. 20 (Staatskonferenz vom 19. November 1808), TOP 1.

[426] Friedrich Carl Alexander Nagler (1771-1842), Studium der Rechte in Erlangen und Göttingen, 1795 Assessor, 1802 Rat bei der Kriegs- und Domänenkammer Ansbach. 1808 königlich bayerischer Finanzrat bei der Finanzdirektion für den Pegnitzkreis, später ebd. Regierungsdirektor. STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 2, S. 674f.

[427] VO betr. die „Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Nab-Kreise“ vom 1. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2069-2071.

2ter Friedrich von Niller	1.600
3ter [Georg Mathias von] Zentner, Landkommißär	1.600
{13r} Kreiskaßier Dannhauser	1.800
Controlleur von Vaccani	1.200
Offiziant Söllner	600
Rechnungs Commissaire	
1ter Michael Loriz	1.000
2ter Michael Seitz	850
3ter Xaver Müller	700
Secretaire [Balthasar] Hiltl	900
Registrator Hubert Ertl	900
Expeditor und Taxator Franz Xaver Lobenhofer	900
Oberaufschlaeger [Joseph] Tretter	1.200¼ P. Cent
Controlleur [Johann Baptist] Landerer	600¼ P. Cent
Siegelbeamter von Geisler	1.000
Controlleur Gareis	750
Landbau Inspector Wolfgang Dobmaier	1.200

Rezat-Kreis Ansbach[428]

Finanz Director Johann Philipp Bever[429]. Kriegsrath in Ansbach	2.600
Finanz Räthe	
1ter Julius Conrad Yalin [!][430]. Kriegsrath in Ansbach	1.800
2ter Ludwig Christoph [!] Carl Joseph von Seefried. Kammer und Regierungsreferendär in Ansbach	1.600
Kreiskaßier Johann Markus Daniel Kolb. Provinzial-Hauptkaße Rendant in Ansbach	1.800
Controlleur Johann Friedrich Carl Bullemer Zahlmeister in Ansbach	1.200

[428] VO betr. die „Ernennung des Personals der Finanz Direktion im Rezat-Kreise“ vom 1. September 1808, ebd. Sp. 2071-2073.

[429] Johann Philipp Bever (1769-1836), Studium der Rechte in Erlangen, 1793/94 im preußischen Kameralfach, 1798 Kriegsrat im fränkischen Departement in Berlin, 1801 Kriegs- und Domänenrat in der Kriegs- und Domänenkammer Ansbach. 1808 Finanzdirektor bei der Finanzdirektion des Rezatkreises, 1812 Direktor des Obersten Rechnungshofes in München, 1813 Nobilitierung, 1817 Versetzung als Regierungsdirektor an die Finanzkammer Ansbach. Vgl. STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 1, S. 75; KREUTZMANN, Die höheren Beamten, S. 75.

[430] Julius Conrad Yelin (1771-1826), Studium der Mathematik und der Rechte in Erlangen, 1794 Promotion in Mathematik, danach Mathematiklehrer am Gymnasium Ansbach. 1796 preußischer Referendar, 1797 Assessor, 1803 Rat bei der Kriegs- und Domänenkammer Ansbach. 1808 königlich bayerischer Finanzrat im Rezatkreis, 1811 Schuldentilgungskommissar in Augsburg, 1813-1817 Oberfinanzrat in München. 1813 ordentliches Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Konservator der mathematisch-physikalischen Staatssammlung, 1815 Mitbegründer des polytechnischen Vereins in Bayern, zu Beginn der 1820er Jahre Beschäftigung mit der Vereinheitlichung der bayerischen Maße und Gewichte. STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 2, S. 1133; MÜLLER, Yelin; MEYER-STOLL, Maß- und Gewichtsreformen, S. 43, 272.

Rechnungs Commissaire	
1ter [Friedrich Wilhelm] Haenlin	1.000
2ter Albrecht Zinn	850
3ter Christian Konrad Mayer Kammer Revisor	700
Secretaire Johann Wilhelm Hopp Kanzlei dirigirender Secretaire	900
{13v} Registrator Paul Tobias Seiffert Kammer Secretaire	900
Expeditor Johann Georg Eberhard Faber expedirender Kammer Secretaire	900
Oberaufschlaeger Schumm	1.200 et ¼ P. Cent
Controlleur Walber	600 et ¼ P. Cent
Siegelbeamter Alexander Kranz. Siegelamts Controlleur	1.000
Controlleur Christian Friedrich Vetter Stempelamts Assistent	750
Landbau-Inspector Johann Paul Bischoff Kriegsrath p.	1.200

Altmühl-Kreis Eichstädt[431]

Finanz-Director, Gabriel Danner, Landesdirektions Rath	2.200
Finanz Räthe	
1ter Franz Heinrichmaier. L[andes] Direktions Rath in Neuburg	1.800
2ter Barth. Landesdirektions Rath	1.800
3ter Carl Hartmann. Raths Acceßist	1.600
Kreiskaßier Joseph Pürner	1.800
Kontrolleur und Buchhalter Joseph Brems	1.200
Offiziant Joseph Streng	600
Rechnungs Commissaire	
1ter Melchior Mozart	1.000
2ter Philipp Walk	850
3ter Michael Kraft	700
Secretaire Georg Mittl	900
Registrator Xaver Thugut	900
Expeditor und Taxator Andre Knoll	900
Oberaufschlagsbeamter [Franz Xaver] von Sutor	1.200 ¼ P. Cent
Controlleur Georg Schmitt	600 ¼ P. Cent
Siegelbeamter Anton Strobl	1.000
Controlleur Johann Gietl	750
Landbau-Inspector Freiherr v. Reigersberg[432]	1.200

[431] Vgl. VO betr. die „Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Altmühl-Kreis“ vom 1. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2074-2075.

[432] Franz Freiherr v. Reigersberg, Hofbauamts-Direktor und Hofkammerrat in der Regierung zu Neuburg, 1805 Provinzial-Landbauinspektor (HStK 1802, S. 209; RegBl. Neuburg 1805, Sp. 568).

{14r} Oberdonau-Kreis-Ulm[433]

Finanz Director Anton Schöberl, Landesdirektions Rath	2.600
Finanz Räthe	
1ter Thadae Baldauf[434]	1.800
2ter Johann Weininger	1.600
Kreiskaßier Carl Bachmann	1.800
Controlleur und Buchhalter Benedict Bilhatz	1.200
Offiziant Rudolph Holl	600
Rechnungs Commissaire	
1ter Johann Nepomuk Preßl	1.000
2ter Johann Baptist Vaß	850
3ter Johann August Vetter	700
Secretaire Ignaz von Hohenrieder	900
Registrator Hyazinth Binder	900
Expeditor und Taxator Klemmer, bisheriger Ingroßist	900
Oberaufschlaeger Reindl	1.200 ¼ P. Cent
Controlleur Beße	600 ¼ P. Cent
Siegelbeamter Hedinger	1.000
Controlleur Herrmann	750
Landbauinspector Lepechê	1.200

Lechkreis – Augsburg[435]

Finanz-Director Albrecht Ludwig Seutter[436] L. D. Rath	3.000

[433] VO betr. die „Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Ober-Donau-Kreise“ vom 1. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2076-2077.

[434] Thadae (Taddäus) Baldauf, 1803 Rat in der kurpfalzbaierischen Landesdirektion in Schwaben (RegBl. Schwaben 1803, Sp. 10).

[435] VO betr. die „Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Lech-Kreise“ vom 1. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2077-2080.

[436] Albrecht Ludwig Seutter von Lötzen (1773-1850) studierte in Tübingen, Jena, Erlangen (1795) und Rostock (1800). 1803 Rat bei der kurpfalzbaierischen Landesdirektion in Schwaben, 1808 Finanzdirektor im Lechkreis, 1811 im Regenkreis. 1817 Direktor des Obersten Rechnungshofes, 1820 Vizepräsident der Regierung des Rheinkreises und Direktor der Finanzkammer, 1833 in gleicher Eigenschaft in der Regierung des Regenkreises (Kammer der Finanzen). 1841 Versetzung in den Ruhestand als Vizepräsident der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg. Seutter veröffentlichte ökonomische Schriften, u.a.: Darstellung der Grund-Principien der möglichen Hauptlandwirthschafts-Systeme […], Lübeck/Leipzig 1800; Versuch einer Darstellung der höhern Landwirthschaftswissenschaft für Cameralisten, Oekonomen und Oekonomieverwalter, Lübeck/Leipzig 1801; Ueber die allgemeine Getreide-Theurung im Jahr 1816. Eine Staats- und National-ökonomische Abhandlung, Regensburg o.J.; Die Besteuerung der Völker. Rechts- und geldwissenschaftlich untersucht, Speyer 1828; Die Forst-Polizei-Straf-Gesetzgebung wissenschaftlich begründet […], Mannheim 1831. Vgl. RegBl. Schwaben 1803, Sp. 10; RegBl. 1806, S. 231; RegBl. 1811, Sp. 1027/1028; RegBl. 1817, Sp. 913; RegBl. 1820, Sp. 681; RegBl. 1833, Sp. 76; RegBl. 1841, Sp. 401; Matrikel Erlangen, S. 475; Matrikel Rostock Bd. 5, S. 43; DÄNDLIKER, Seutter; HAAN, Personalpolitik, S. 355.

Finanz Räthe	
1ter Johann Kaspar Spengler	1.800
2ter Johann Ignaz Schneider	1.600
3ter Spengler bisheriger Raths Acceßist	1.600
Kreiskaßier Franz Baron von Stengel	1.800
Controlleur und Buchhalter Joseph Heinrich Braun	1.200
Offiziant Johann Baptist Beutter	600
1ter Rechnungs Commißaire Georg Großmann	1.000
{14v} 2ter Rechnungs Commißaire Johann Baptist Funk	850
3ter Georg Kummer	700
Secretaire Joseph Vogl	900
Registrator Joseph Legin	900
Expeditor und Taxator Georg Deisler	900
Oberaufschlaeger [Joseph Michael] von Grauvogel	800 et ¼ P. Cent
Controlleur Prismann[437]	600¼ P. Cent
Siegelbeamter Franz Xaver Horner	1.000
Controlleur Knerer, provisorischer Bräuverwalter zu Wörth	750
Landbau-Inspector Bürgel[438]	1.200
Schuldentilgungs Kassier Lang	1.600
Controlleur und Buchhalter von Ostler	1.200
Offiziant Xaver Haubenschmid	600

Regen – Kreis – Straubing[439]

Finanz Director. Alois Koch L. D. Rath in Neuburg	2.200
Finanz Räthe	
1ter Johann Baptist Rogister. Rentbeamter zu Dachau	1.800
2ter Conrad Heinrich Keerl[440]. Kriegsrath in Ansbach	1.600
Kreis-Kaßier Jakob von Dollhofen quieszirender Rentkaßier	1.500
Controlleur und Buchhalter. Franz Xaver Neumüller quieszirender Gerichtsschreiber in Mehring	1.200
Offiziant Georg Koller, Provinzial Zahlamts Diurnist	600

[437] RegBl. 1808, Sp. 2079: Aufschlagskontrolleur Rißmann.

[438] Wilhelm Bürgel begann seine Laufbahn als Rheinbauinspektor im Herzogtum Berg. Nach der Abtretung Bergs wirkte er als Straßen- bzw. Wasserbauinspektor in verschiedenen Orten, dann Kreisen in Bayern, bis er 1817 als Oberbaurat in das Straßen- und Wasserbaubüro des Finanzministeriums berufen wurde. Nach weiteren Verwendungen in der Pfalz (1830) und Passau (1832) Versetzung in den Ruhestand (1837). GÖTSCHMANN, Innenministerium, S. 324f.

[439] VO betr. die „Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Regen-Kreise“ vom 1. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2080-2082.

[440] Conrad Heinrich Keerl (1761-1836), Studium in Erlangen, 1795 Kriegs- und Domänenrat in der Kriegs- und Domänenkammer Ansbach. 1808 königlich bayerischer Finanzrat, 1817 Regierungsrat. STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 1, S. 479.

Rechnungs Commissaire	
1ter Jakob Wünzer, Rechnungs Commissaire	1.000
2ter Anton Knozenberger, Rechnungs Calculator	850
3ter Johann Nepomuk Sedelmaier, Rechnungs Calculator	700
Secretaire Graf von Tattenbach, bisheriger Diurnist	900
Registrator. Anton Baumgartner provisorischer Registrator	900
Registraturs Gehülfe der bisherige Diurnist Viehauser	600
Expeditor Franz Xaver Hüerl quieszirender Regierungs Expeditor in Burghausen	900
{15r} Oberaufschlaeger Jakob Sachs, Oberaufschlaeger zu Straubing	1.200¼ P. Cent
Aufschlags Controlleur Samuel Zizmann, Aufschlags Controlleur zu Straubing	600¼ P. Cent
Siegelbeamter Johann Nepomuk Lehrnbecher, Siegelpapier Verwalter	1.000
Siegelamts Controlleur Carl Faßmann, bisheriger Rechnungs Calculator	750
Landbau-Inspektor.[441]	

Unterdonau Kreis – Paßau[442]

Finanz Director Anton Annetsberger[443] Landesdirections Rath	2.600
Finanz Räthe	
1ter Leuthaeuser, Rentbeamter zu Passau	1.800
2ter Johann Baptist Greiner, Auditor im 4ten leichten Bataillon	1.600
Kreiskaßier Christian Schnediz, paßauscher Hofkammerath	1.800
Kontrolleur und Buchhalter Joseph Hoheneker paßauscher Rechnungs Revisor	1.200
Offiziant Ambrosi Frisch, Provinzial Zahlamts Diurnist	600
Rechnungs Commissaire	
1ter Franz Scheftlmaier, Rechnungs Commissaire	1.000
2ter Xaver Richter, Rechnungs Commissaire	850
3ter Kaspar Brennhofer, Rechnungs Calculator	700
Secretaire Johann Nepomuk Buchinger, Steuer Commißions Registrator	900
Registrator Casimir Mayer, vormals paßauscher Registrator	900
Expeditor Alois Schweizer, ehemaliger Gerichtsschreiber zu Karlskron	900

[441] Dazu bemerkt die VO vom 1. September 1808 (RegBl. 1808, Sp. 2082): „Ueber die Landbau-Inspektorsstelle wird besondere Resolution erfolgen."

[442] VO betr. die „Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Unter-Donau-Kreise" vom 1. September 1808, ebd. Sp. 2082-2084.

[443] Anton Annetsberger, Quartiermeister und Auditor bei der Leibgarde der Trabanten, 1802 Rat bei der 3. Deputation (Regie-, Rechnungs- und Mautgegenstände) der Generallandesdirektion, 1803 abgeordnet zum „Separat in ständischen Klostersachen". 1808 Finanzdirektor im Unterdonaukreis, 1810 im Isarkreis, 1819 als Direktor der Kammer der Finanzen bei der Regierung des Regenkreises nachgewiesen. Vgl. HStK 1802, S. 18; HStHB 1819, S. 331; RegBl. 1802, Sp. 466; RegBl. 1803, Sp. 192; RegBl. 1810, Sp. 1035/1036.

Oberaufschlaeger Ferdinand Maier, Oberaufschlaeger zu Landshut	1.200¼ P. Cent
Aufschlags Controlleur Maierhofen, Aufschlags Controlleur zu Passau	600 et ¼ P. Cent
Siegelbeamter Martin von Paur, paßauscher Forstamts Verwalter	1.000
Siegelamts Controlleur Michael von Paur, Rechnungs Calculator	750
Landbauinspector[444].	

{15v} Isar-Kreis-München[445]

Finanz Director, Johann Nepomuk von Thoma, ehemaliger Landesdirections Director	3.000
Finanz Räthe	
1ter Dominikus von Schwaiger, Landesdirections Rath	1.800
2ter Johann Baptist Kolbek, Rentbeamter in Freising	1.800
3ter Ludwig Baron von Weinbach, Kriegskommißions Assessor	1.600
Kreiskassier Engelbert Lirlkircher[446], Provinzial Hauptkassier	1.800
Kontrolleur und Buchhalter, Johann Georg Lorbeer, Provinzial Kasse Controlleur	1.200
Offiziant Wilhelm Pfender Provinzialkasse Amtschreiber	600
Rechnungs Commissaire	
1ter Johann Wening, Rechnungs Commissaire	1.000
2ter Joseph Schemenauer, Rechnungs Commissaire	850
3ter Nepomuk von Schitlberg [!][447], Rechnungs Calculator	700
Secretaire Franz Xaver Schießel, Landesdirections Secretaire	900
Expeditor Franz Xaver Schweizer, Rechnungs Commissaire	900
Registrator Wallinger bisheriger Rechnungs Registrator	900
Oberaufschlaeger Joseph Prandl bisheriger Oberaufschläger in Wasserburg	1.200¼ P. Cent
Kontrolleur Michael Kellermann, Aufschlags Controlleur	600 et ¼ P. Cent
Siegelbeamter Johann Bruno Pfleger, Siegelmeister	1.000
Siegelamts Controlleur Andreas Kandler, Expeditionsamts Gehülf	750
Landbau Inspector Michael von Riedel, Bau Inspector	1.200
Spezial-Schulden-Tilgungs-Kasse[448]	
Kassier Johann Georg Fuchs, Schuldentilgungs Kassier	1.800

[444] RegBl. 1808, Sp. 2084: „Ueber die Landbau-Inspektors-Stelle wird besondere Resolution erfolgen".

[445] VO betr. die „Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Isar-Kreise" vom 1. September 1808, ebd., Sp. 2084-2087.

[446] Ebd., Sp. 2085: Lutzelkircher.

[447] Verschreibung aus Schiltberg.

[448] Vgl. RegBl. 1808, Sp. 2086: „Bei der Spezial-Schulden-Tilgungs-Kasse in München bleibt das dort bereits bestehende Personal, mit seinen Besoldungen; es ist aber dasselbe nach und nach auf einen Kassier, auf einen Kontrolleur, der zugleich Buchhalter ist, und auf einen Offizianten zu beschränken."

Kontrolleur und Buchhalter	
Offiziant Georg Zwengenauer landschaftlicher Offiziant	600

{16r} Salzach-Kreis-Burghausen[449]

Finanz-Director Mathias von Teng L[andes] Directionsrath	2.200
Finanz Räthe	
1ter Michael Metz Oberrechnungs Commissaire in Innsbruck	1.800
2ter Carl Friedrich Schek[450], Kammer Aßeßor in Ansbach	1.600
Kreiskassier Anton Deronco, Oberaufschläger zu Passau	1.800
Kontrolleur und Buchhalter Joseph Wadenstorfer, Provinzialkaße Amtschreiber	1.200
Offiziant Joseph Kögel, Provinzialkasse Offiziant	600
Rechnungs Commissaire	
1ter Michael Zettlmeisel Rechnungs Commissaire	1.000
2ter Ignaz von Klöckel Rechnungs Commissaire	850
3ter Johann Nepomuk Pauschmann Rechnungs Calculator	700
Secretaire Sebastian von Krempelhuber[451], L[andes] Directions Acceßist	900
Registrator Emanuel Joan. Rechnungs Commißaire	900
Expeditor Georg Alois Niggl, quieszirender Hofkammer Secretaire	900
Oberaufschlaeger Johann Baptist Scheftlmaier, Oberaufschlaeger zu Pfaffenhofen	1.200 et ¼ P. Cent
Aufschlags Controlleur. Seininger Aufschlags Controlleur zu Pfaffenhofen	600 et ¼ P. Cent
Siegelbeamter. Maximilian Laar, Siegelamts Buchhalter	1.000
Siegelamts Controlleur Sebastian Wurm. Aufschlags Controlleur zu Weiden	750
Landbauinspektor[452].	

[449] VO betr. die „Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Salzach-Kreise“ vom 1. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2087-2089.

[450] Carl Friedrich Sche(g)k (geb. 1776), Studium in Erlangen, 1798 Auskultator, 1799 Referendar bei der Kriegs- und Domänenkammer Ansbach. 1802 Praktikant bei der Kammer in Magdeburg, 1803 Assessor bei der Kriegs- und Domänenkammer Bayreuth, 1806 Versetzung nach Ansbach. 1808 königlich bayerischer Finanzrat bei der Kreisfinanzdirektion für den Salzachkreis. STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 2, S. 855.

[451] Sebastian Willibald von Krempelhuber (1781-1849), 1808 Sekretär bei der Finanzdirektion für den Salzachkreis, 1810 bei der Finanzdirektion für den Isarkreis, 1823 Hofholzgarten-Inspektor (RegBl. 1810, Sp. 1035/1036; RegBl. 1823, Sp. 1202; vgl. HStHB 1824, S. 255). – Einblicke in die Lebenswelt Krempelhubers vermitteln die Briefe, die ihm sein Vater, der Landesdirektionsrat Sebastian Ludwig (1739-1818), in den Jahren 1808 bis 1810 schrieb (KREMPELHUBER, Briefe).

[452] Zu diesem Posten stellte die VO, RegBl. 1808, Sp. 2089, eine „besondere Resolution“ in Aussicht.

Iller-Kreis Kempten[453]

Finanz-Direktor Johann Nepomuk Haubenschmid, Landes Directions Rath in Ulm	2.200
Finanz Räthe	
1ter Jakob Barensteiner	1.800
2ter Sebastian Quante, Hauptkaße Controlleur in Ulm	1.600
Kreiskassier Dorn, ehemals Kassier	1.800
{16v} Kontrolleur und Buchhalter Thum, ehemaliger Rentbeamter	1.200
Offiziant. Carl Hubner	600
Rechnungs Commissaire	
1ter Albrecht Roth	1.000
2ter Nikolaus Gullmann	850
3ter Joseph Kucher	700
Secretaire Johann Peter Vögl	900
Registrator Thadde Krebs	900
Expeditor und Taxator von Heidolph, Aufschlags Controlleur zu Landshut	900
Oberaufschläger Scheppich	1.200 et ¼ P. Cent
Controlleur von Grauvogel	600 et ¼ P. Cent
Siegelbeamter Leopold von Gummi	1.000
Controlleur Ignaz Tenneberg[454]	750
Landbau Inspector Johann Nepomuk Trischiz bisheriger Rechnungs Commißaire	1.200

Inn-Kreis-Innsbruck[455]

Finanz-Director Joseph Senger Gubernial Rath	3.000
Finanz Räthe	
1ter Augustin Königer, Gubernial Rath	1.800
2ter Sebastian Schulz, Rechnungs Commißaire	1.600
Kreiskaßier. Johann Karl, Provinzial Hauptkassier	1.800
Kontrolleur und Buchhalter, Leopold von Gugler, Provinzial Zahlmeister	1.200
Offiziant Johann Wittig, Kasse Offiziant	600
Rechnungs Commissaire	
1ter Lorenz von Prugger, Rechnungs Commißaire	1.000
2ter Romedius Liegerer, Rechnungs Commißaire	850
3ter Johann Turneretscher, Rechnungs Commißaire	700

[453] VO betr. die „Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Iller-Kreise“ vom 1. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2089-2091.

[454] Ebd., Sp. 2091: Fenneberg.

[455] VO betr. die „Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Inn-Kreise“ vom 1. September 1808, ebd., Sp. 2091-2093.

Secretaire Andreas Petz, bisheriger Protokollist	900
{17r} Registrator Johann André, bisheriger Registrator	900
Expeditor Johann Staffler, Rechnungs Commissaire	900
Oberaufschlaeger Hafner, Oberaufschlaeger zu Weiden	1.200 et ¼ P. Cent
Aufschlags Controlleur. Ludwig Gall, Aufschlags Controlleur zu Waßerburg	600
Siegelbeamter. Anton von Daubraweick, Siegelmeister in Innsbruck	1.000
Siegelamts Controlleur Alexius Penz. Siegelamts Controlleur in Innsbruck	750
Landbau Inspector Franz Barraga, Baudirector	1.200
Special – Schuldentilgungs – Kasse	
Kassier Valentin von Payer, landschaftl. General Einnehmer	1.800
Kontrolleur und Buchhalter Alois Bucher, Schuldentilgungs Kasse Controlleur	1.200
Offiziant Joseph von Aigner Kasse Offiziant	600

Eisak Kreis Brixen[456]

Finanz-Director Joseph von Tschiderer[457], Gubernial Rath	2.200
Finanz Räthe	
1ter von Pfaundler[458], Rentbeamter zu Brunecken	1.800
2ter Joseph von Kolb[459], Fiskalamts Adjunct in Innsbruck	1.600
Kreiskaßier Müller. Provincialkasse Controlleur zu Neuburg	1.800
Kontrolleur und Buchhalter Franz Ephensteiner, Schuldentilgungs Kasse Kontrolleur	1.200
Offiziant Martin Lechleitner, landschaftlicher Kaße Amtschreiber	600
Rechnungs Commißaire	
1ter Bartlmee Bonn, Rechnungs Commißaire	1.000
2ter Andreas Grabner, Rechnungs Commißaire	850
3ter Benedict Auer, Rechnungs Commißaire	700
Secretaire Johann Pflanzer, landschaftlicher Kasse Offizier	900
Registrator Carl von Aigner, landschaftlicher Registratur Adjunct	900
Expeditor Franz Posch. Rechnungs Commißaire	900
Oberaufschlaeger.	
Aufschlags Controlleur.	
{17v} Siegelbeamter Johann Heindl. Rechnungs Commißaire	1.000

[456] VO betr. die „Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Eisak-Kreis“ vom 1. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2094f.

[457] Joseph von Tschiderer (1769-1817), 1807 Gubernialrat, 1808 Finanzdirektor des Eisackkreises, 1811 Finanzdirektor des Illerkreises, wurde 1813 in der Adelsmatrikel des Königreichs Bayern immatrikuliert (RegBl. 1813, Sp. 238; MAHLKNECHT, Familiengeschichte, S. 343).

[458] Aloys Pfaundler von Sternfeld, Kreisadjunkt im k. k. Kreisamt zu Bruneck, 1807 bayerischer Rentbeamter in Bruneck. Instanzen-Schematismus 1805, S. 94; RegBl. 1807, Sp. 94.

[459] Joseph von Kolb, 1787 Immatrikulation in Innsbruck, 1794 Dr. utr. iur., starb 1848 im Alter von 78 Jahren als k.k. Rat und pensionierter erster Fiskaladjunkt. Matrikel Innsbruck Bd. III/4, S. 64 Nr. 272.

Siegelamts Controlleur Johann Probst. Provincial-Kasse Offiziant Landbau-Inspector[460].	750

Etsch-Kreis – Trient[461]

Finanz-Director Heinrich von Widder. Gubernial Rath	2.600
Finanz Räthe	
1ter Dordi Rentbeamter zu Pergine	1.800
2ter Joseph Rapp Fiskal Adjunct in Innsbruck	1.600
Kreiskaßier Joseph von Mohr, landschaftlicher Expeditor	1.800
Kontrolleur und Buchhalter Vinzenz von Vilos	1.200
Offiziant Peter von Tschiderer[462] landschaftlicher Protokollist	600
Rechnungs Commißaire	
1ter Christian Volié, landschaftlicher Buchhaltungs Offizier	1.000
2ter Joseph von Mersi, landschaftlicher Steuer Einlanger	850
3ter Benedict Fondrieschi, Rechnungs Commißaire	700
Secretaire Joseph von Unterrichter, landschaftlicher Buchhaltungs Officier	900
Registrator Felix von Riccabona[463], landschaftlicher Archivs Adjunct	900
Expeditor Joseph Busetti, landschaftlicher Buchhaltungs Offizier	900
Oberaufschlaeger.	
Aufschlags Controlleur.	
Siegelbeamter Carl Galvagni Rechnungs Commißaire	1.000
Siegelamts Controlleur Simon Weiskopf Rechnungs Commißaire Landbauinspektor[464].	750

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr {18r} von Hompesch bemerkte, daß die Besezung der Stellen einiger Aufschlaeger und Bau Inspectoren bei den Kreisen noch nicht in Antrag gebracht worden, weil die Wahl der hiezu tauglichen Subjecten noch einer näheren Beurtheilung unterliege, daß aber solche Seiner Königlichen Majestät noch würden vorgelegt werden.

---

[460] Zu diesem Posten stellte die VO vom 1. September 1808 (RegBl. 1808, Sp. 2095) eine „besondere Resolution“ in Aussicht.

[461] VO betr. die „Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Etsch-Kreise“ vom 1. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2096f.

[462] Peter von Tschiderer, geb. 1781, starb 1851 als pensionierter k. k. Kreiskommissär in Bozen (MAHLKNECHT, Familiengeschichte, S. 344).

[463] Felix Adam Riccabona von Reichenfels (1772-1831), Studium in Pavia, 1796 Doktor der Rechte, kämpfte 1796/97 gegen die Franzosen in Tirol und übernahm auch in der Folge militärische Ämter. 1802 Archivsadjunkt bei der Tiroler Landschaft in Innsbruck, 1805 weitere Qualifikation durch ergänzende juristische Prüfungen, 1808 im bayerischen Dienst bei der Kreisfinanzdirektion des Etschkreises. 1809 Sekretär Andreas Hofers bei der Generallandesadministration. 1813 Munizipalrat, 1815 Bürgermeisteramtsverwalter, 1820-1829 Bürgermeister des politisch-ökonomischen Magistrats der Stadt Innsbruck. Bis 1831 vertrat Riccabona die Stadt Innsbruck im Tiroler Landtag. Vgl. Instanzen-Schematismus 1805, S. 207; KRICK, Stammtafeln, S. 320; GASTEIGER, Bürgermeister; ÖBL Bd. 9, S. 117f. (R. SCHOBER)

[464] Zu diesem Posten stellte die VO vom 1. September 1808 (RegBl. 1808, Sp. 2097) eine „besondere Resolution“ in Aussicht.

Zugleich führte Freiherr von Hompesch eine Berechnung an, wodurch sich ergiebt, daß bei dieser Organisazion, wenn man die nach und nach der Staats Kasse rükfallende Quieszenten Gehälter abziehe, sich eher eine Ersparung als eine vermehrte Ausgabe zeige, und daß meistens schon besoldete Diener angestellt und wenig neue in Vorschlag gebracht worden.

Seine Königliche Majestät haben diese Ernennungen der 15 Kreis Finanz-Direczionen nach den vorgelegten Tabellen allergnädigst genehmiget.

Zentralstaatskasse

Auswahl des Personals der Zentralstaatskasse und Festlegung der Besoldung.

13. Da nach der von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst genehmigten Organisazion der verschiedenen Staatskassen es nothwendig werde, auch das Personale zu den verschiedenen Stellen bei diesen Kassen zu benennen, {18v} so machte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch zu Besezung dieser Stellen folgenden Vorschlag, nachdeme er sich geäußert, daß der bis künftigen Jänner 40 Jahre dienende Central-Staats Kassier [Jakob] Simmet wünsche in die Ruhe versezt zu werden[465].

Central-Staats-Kaßier Franz Michael Ertl, bisheriger Steuer Hauptkassier 2.500

Kontrolleur Joseph Ebersperger, bisheriger Steuer Hauptkaße Controlleur 1.600

Einnahms Buchhalter Paul Godermaier,
Rechnungs Commißaire 1.600
} haben sich wechselseitig zu suppliren

Nebenbuchhalter der Activ Capitalien Ignaz Schander,
functionirender Buchhalter 1.200

Ausgabs Buchhalter des Hof-Etats Xaver Grosch,
bisheriger Central Kasse Controlleur 1.600

Ausgabs Buchhalter des auswärtigen Etats. Diese Buchhaltung wird provisorisch dem Buchhalter Schreiner gegen eine Functions Gratification von 300 fl. übertragen.

Ausgabs Buchhalter des Justiz Etats Gottfried Ellerstorfer,
bisheriger Centralzahlmeister 1.600

Ausgabs Buchhalter des Finanz Etats Franz Xaver Schmid,
bisheriger Provinzial Kasse Buchhalter 1600

Ausgabs Buchhalter des Innern Philipp Ellerstorfer
bisheriger Provinzial Zahlmeister 1.600
} haben sich wechselseitig zu suppliren

Nebenbuchhalter für Straßen und Waßerbau Xaver Holz
bisheriger Central Kaße Amtschreiber 1.200

---

[465] Mit VO vom 1. September 1808 betr. die „Ernennung des Personals bei dem Zentral-Staatskasse- und Rechnungswesen“, RegBl. 1808, Sp. 2061-2065, hier Sp. 2061, wurde Simmet „der vom 1. Oktober heurigen Jahres anfangenden neuen Geschäfte enthoben“; doch blieb er „für alle, auf das Kasse- und Rechnungswesen bis zum Schlusse des Etatsjahres 180$^{7}/_{8}$ Bezug habende Geschäfte mit seinem dermaligen vollen Gehalte aktiv“.

Ausgabs Buchhalter für die Säkularisazions Pensionen Georg Pogner, bisheriger Säkularisazions Pensions Zahlmeister	1.600
Ausgabs Buchhalter für den Schulden Etat Johann Valentin Schreiner, bisheriger Central Kasse Buchhalter	1.600
{19r} Offizianten[466]	
1ter Carl Weingard, bisheriger Central-Kasse Offiziant	700
2ter Alois Dilger, Central-Kasse Offiziant	700
3ter Joseph Dietrich Provinzial Kasse Offiziant	600
4ter Ludwig Colson Central Kasse Diurnist	600
5ter Joachim Dilger Centralkasse Gehülf	500
6ter Michael Fuhrmann Provinzialkasse Diurnist	500
7ter Echerer Centralzahlamts Diurnist	400
8ter Sittler Centralkasse Diurnist	400

Seine Königliche Majestät haben die vorgeschlagene Besezung der Stellen bei der Central Staatskasse nach der vorgelegten Tabelle zu bestätigen geruhet[467].

Organisation der Archive und Registraturen

Um Störungen des Verwaltungsbetriebs zu verhindern, sind die Archive in München zu konzentrieren, die Ministerialregistraturen in ihrer gegenwärtigen Form zu belassen und den Kreiskommissariaten jeweils nur die unbedingt nötigen Akten auszuhändigen.

14. Rüksichtlich der Archiven und Registraturen erinnerte der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas, daß es nöthig sein werde, bei der nun in Ausübung kommenden Organisazion und Eintheilung des Reichs in Kreise Grundsäze aufzustellen, wonach zu Vermeidung der Unordnung verfahren werden müßte.

Er schlage deßwegen vor: daß 1) die Archive hier konzentrirt und in ihrer Verfassung bleiben sollen, und daß, wenn irgend eine {19v} Stelle des Königreichs Urkunden oder Archivs Akten zu Bearbeitung eines herrschaftlichen Geschäftes nöthig haben sollte, dieselbe von den Archivs Vorständen zu gesinnen wären. 2) Daß die Ministerial Registraturen nach ihrer gegenwärtigen Verfassung in so lange fortbestehe[n], bis eine andere auf gleichen Grundsäzen beruhende Einrichtung anbefohlen wird. 3) Daß zu den Kreis-Kommißariaten im Anfange, zu Vermeidung aller Unordnungen bei den Kreis-Registraturen nur diejenige Akten abgegeben werden sollen welche nach dem Geschäfts Verhältniße der Kreis Kommißariate ihnen unentbehrlich, die übrigen Akten aber, außer wenn einige von denselben als dringend erfordert werden, nach und nach gesöndert, und in diesem Maaße von den bis zur gänzlichen Ausscheidung der Akten fortbestehenden Registraturen den {20r} Kreisen zugefertiget werden sollen.

Seine Königliche Majestät haben diese Grundsäze allergnädigst genehmigt.

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

---

[466] Ebd., Sp. 2064: „Zu Offizianten werden dermal, wegen des gegenwärtig grösseren Dranges der Geschäfte, 8 angestellt, […] welche aber seiner Zeit bis auf die Zahl von 6 abgehen sollen“.

[467] VO vom 1. September 1808 betr. die „Ernennung des Personals bei dem Zentral-Staatskasse- und Rechnungswesen“, RegBl. 1808, Sp. 2061-2065.

Nr. 15:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 8. September 1808

BayHStA Staatsrat 8
20 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.

Personalentscheidungen

Ernennung des 5. Kreisrates im Generalkommissariat des Isarkreises.

{1r} 1. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas legte Seiner Königlichen Majestät in der auf heute angeordneten geheimen Staats-Konferenz diejenige Individuen vor, die zu Besezung der durch Beförderung des von Detroge zum Kreisdirector im Isarkreis eröfneten Kreis Raths-Stelle[468] sich eignen {1v} nämlich 1) Andreas Anton von Welz[469] 2) Georg Alexander Kraft[470] 3) Xaver Gietl[471] 4) Wilhelm Freiherr von Geisweiler[472] 5) Christian Eberhard von Kraft 6) Carl Friedrich Schegk[473] 7) Georg Mathias von Zehntner[474] 8) Carl Freiherr von Stengel[475].

---

[468] Vgl. Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 8.

[469] Andreas Anton von Welz (1749-1814), fürstlich Schwarzenbergischer Hofrat und Legationssekretär am Reichstag, 1782-1784 Landrichter im Pflegskommissariat Stadtamhof, 1782 auch kurpfalzbayerischer Hofrat, 1785 Administrationskommissär in Wiesensteig, 1787 nobilitiert, 1790-1796 Landrichter im Pflegskommissariat Kelheim, 1796 Rat von der Gelehrtenbank bei der Oberen Landesregierung, 1799 Rat bei der Generallandesdirektion (HStK 1790, S. 207; HStK 1799, S. 187; HStK 1802, S. 77; FERCHL, Behörden Tl. 1 S. 366, Tl. 2 S. 1002; GHBA Bd. 6, S. 504).

[470] Identisch mit Georg Alexander Kraft, 1802 Regierungs- sowie Religions- und Kirchendeputationsadvokat in Sulzbach (HStK 1802, S. 188)?

[471] Franz Xaver Gietl, 1784 Regierungsrat im Herzogtum Neuburg, auch Hofkammer- und Kirchenfiskal sowie Hofkammerrat, 1799 Rat in der Landesdirektion Neuburg, 1808 Kreisrat im Isarkreis (HStK 1790, S. 330, 332; HStK 1802, S. 205).

[472] Wilhelm August Reichsfreiherr von Geisweiler (gest. 1814), kurpfälzischer Oberland- und Marschkommissar sowie 1792 Hofkammerrat im Herzogtum Neuburg, 1799 Rat in der Landesdirektion Neuburg (HStK 1799, S. 332; HStK 1802, S. 205; Beilage zur Allgemeinen Zeitung [Augsburg] Nr. 125 vom 24. Oktober 1814, S. 491).

[473] Carl Friedrich Schegk (geb. 1776), Studium in Erlangen, 1798 Auskultator, 1799 Referendar bei der Kriegs- und Domänenkammer Ansbach, 1803 Assessor bei der Kriegs- und Domänenkammer Bayreuth, 1806 Versetzung nach Ansbach. STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 2, S. 855.

[474] Georg Matthias von Zehntner, 1790 als Regierungsadvokat in Amberg in den Reichsadelsstand erhoben (Prädikat: Edler von Zehntner auf Oberlauterhofen), 1803 Landkommissär bei der Landesdirektion der Oberpfalz, 1808 Finanzrat im Naabkreis. Vgl. MIntBll. 1790, S. 337; HStK 1802, S. 188; Protokolle Bd. 2, Nr. 106 (Staatsrat vom 1. Mai 1803), S. 511f., TOP 2; RegBl. 1808, S. 2070.

[475] Karl Freiherr von Stengel (1784-1865; Vater: Stephan Freiherr von Stengel) erhielt nach dem Studium der Rechte in Landshut und Bamberg 1807 als „Rechts-Praktikant“ den Akzess bei der Landesdirektion in Bamberg (RegBl. 1807, Sp. 646). 1809 zunächst Landeskommissariats-Verweser in Bamberg, am 27. Juli dann (als „General-Kommissariats-Accessist“) Mitglied der Hofkommission für den Inn-, Eisack- und Etschkreis (RegBl. 1809, Sp. 1218). 1812 Ratsakzessist bei der Regierung des Mainkreises, 1817 Regierungsrat bei der Regierung des Rheinkreises. 1832 Generalkommissär des Untermainkreises, 1821-1837 des Rheinkreises.

Freiherr von Montgelas erbat die allerhöchste Entscheidung, wen Seine Königliche Majestät von diesen Kompetenten zum 5ten Kreisrath in dem Isarkreis ernennen wollen.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst geruhet den bisherigen Landesdirektions Rath in Neuburg Xaver Gietl zum 5ten Kreisrath im Isar-Kreis zu ernennen[476].

Einrichtung einer Sektion in Kirchengegenständen im Innenministerium

Der König genehmigt das von Montgelas vorgelegte Edikt zu Bildung, Wirkungskreis und Geschäftsgang der paritätisch besetzten Kirchensektion und trifft Personalentscheidungen. Branca wird Sektionschef, Schmidt und Niethammer werden außerordentliche protestantische Räte mit der Bezeichnung Oberkirchenräte. Gegen den Vorschlag des Ministers – dieser hatte den Konsistorialrat in Ansbach Haenlein benannt – verfügt der König, daß Daniel Johann Andreas Becker, bislang Rat bei der Landesdirektion, ordentlicher protestantischer Rat werden soll. Die Stelle des ordentlichen katholischen Rats muß noch besetzt werden.

2. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas äußerte, daß er als Minister des Innern die Organisazionen der noch übrigen Sectionen dieses Ministerii vortragen werde, und legte Seiner Königlichen Majestät eine Instruction für die unter dem vorgeschlagenen Namen obersten Kirchenrath {2r} gebildete Section bei dem Ministerium des Innern[477] für die kirchlichen Angelegenheiten zur allerhöchsten Genehmigung vor, diese fasse in sich, die Formazion, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang derselben[478]. Freiherr von Montgelas erinnerte, daß er hierin verschiedene Aenderungen getroffen, die für den practischen Geschäftsgang dieser Section von entschiedenem Nuzen sei, und den Vortheil haben würden, allen mit dem päbstlichen Hofe allenfalls angeknüpft werdenden Unterhandlungen nicht hinderlich zu sein[479].

1837-1838 Gesandter in der Schweiz. 1838 Regierungspräsident von Schwaben, 1843 Appellationsgerichtspräsident in München. – Zeitgenössische Biographie: [Anon.], Carl Albert Leopold Freiherr von Stengel. Ein bayerischer Staatsmann, München 1866; vgl. die Daten bei SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 213 Nr. 333.

476 Bekanntmachung: RegBl. 1808, Sp. 2149.

477 Nach der Verordnung über die „Ministerial-Organisation“ vom 29. Oktober 1806 (RegBl. 1806, S. 425-427; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 270, S. 484-486; Auszug: SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 67, S. 363-365) unterstand dem Innenministerium „die Handhabung der Rechte des Regenten über die in den königlichen Staaten bestehenden Kirchen, und religiösen Gemeinden“ (Art. 4 b, RegBl. 1806, S. 425). Die Regelung wurde in der Konstitution vom 1. Mai 1808 bestätigt (Tit. III § 1 Abs. 1 Satz 2 [RegBl. 1808, Sp. 992; SCHIMKE, S. 77; KOTULLA, S. 659; AK Bayerns Anfänge, S. 327]).

478 Der Entwurf ist nicht erhalten (so HENKE, Anfänge, S. 197).

479 Die Genese des von Montgelas vorgetragenen Entwurfs läßt sich nur in Umrissen rekonstruieren. Es ist anzunehmen, daß Friedrich Immanuel Niethammers Vorstellungen über die Bildung einer evangelischen Kirchenleitung in den von Zentners territorialistischen Ansichten geprägten, vielleicht von Branca verfaßten Entwurf Eingang fanden. Kern von Niethammers Konzept war einerseits die Anerkennung des Summepiskopats des katholischen Königs über die Protestanten, andererseits machte er auch Kollegialrechte der evangelischen Kirche geltend. Diese sollten bei der Regelung rein kirchlicher, vom Generalkonsistorium als „Zentralkirchenkollegium“ zu ordnender Angelegenheiten wirksam werden. Das entsprach den von den bischöflichen Behörden der Katholiken beanspruchten Kompetenzen. Weltliche Angelegenheiten der evangelischen Kirche untergab Niethammer hingegen der Aufsicht der Kirchensektion des Innenministeriums. Wie es scheint, fanden Niethammers Ideen eines in rein kirchlichen Materien autonomen, nur organisatorisch dem Innenministerium zugeordneten Generalkonsistoriums bei den Vorverhandlungen über das Edikt

Er trage an, dieser Stelle die Benennung zu geben: Section in kirchlichen Angelegenheiten bei dem Ministerium des Innern[480] und schlage zum Chef derselben vor: den geheimen Referendär von Branca[481] mit dem Gehalte von 5.000 fl. nämlich 3.000 fl. Dienstgehalt und 2.000 fl. Standesgehalt, ferner zwei ordentliche Räthe, einen katholischen mit 2.600 fl. und einen protestantischen mit 2.200 fl.

Für den katholischen ordentlichen {2v} Rath werde er Seiner königlichen Majestät ein Individuum in Antrag bringen. Als protestantischen ordentlichen Rath schlage er den Konsistorial Rath in Ansbach Haenlein[482], als außerordentliche protestantische Räthe mit der Benennung Oberkirchenräthe und einem Functions-Gehalte von 1.000 fl. jährlich, den Kabinets Prediger Schmid[483] und den Schulrath Niedhammer[484].

Seine königliche Majestät haben die allerhöchstdenenselben vorgelegte Instructionen für die Section der kirchlichen Angelegenheiten bei dem Ministerium des Innern,

---

wohlwollende Aufnahme. Jedoch stimmte Montgelas mit den darin sich ausdrückenden Autonomiebestrebungen nicht überein, so daß er am Entwurf „Aenderungen“ vornahm. Vor allem wollte er den Verhandlungsspielraum in den Konkordatsverhandlungen mit der Kurie nicht unnötig einschränken. Denn hielt man „die Protestanten fest am territorialistischen Zügel, so mußten die Zugeständnisse, die man der katholischen Kirche bei der Ausübung der geistlichen Gewalt machen mußte, als ein größeres Entgegenkommen der bayerischen Regierung erscheinen“. Zur Entstehung des Ediktsentwurfs eingehend HENKE, Anfänge, S. 197-199, Zitat S. 199; zu Niethammers Konzept auch GÜRSCHING, Niethammer, S. 171.

[480] Die vorgetragene Bezeichnung ersetzte den ursprünglichen Titel „Oberkirchenrat“, denn „die Kirchenleitung [sollte] ein integrierender Bestandteil der Staatsverwaltung sein“, weshalb auch kein eigenes Generalkonsistorium innerhalb der Sektion eingerichtet wurde (HENKE, Anfänge, S. 200).

[481] Maximilian von Branca (1767-1813), 1799 Referendär im Ministerialdepartement der geistlichen Angelegenheiten, 1806 Referendär beim Ministerialdepartement des Inneren, Vorstand der Ministerial-Kirchensektion und Universitätskurator (HStK 1802, S. 60; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 122 Nr. 82)

[482] Heinrich Karl Alexander Haenlein (1762-1829), 1786 nach theologischem Studium Repetent in Göttingen, 1788 Dr. phil., 1789 ao. Professor in Erlangen und Universitätsprediger, 1795 Dr. theol., 1801 Konsistorialrat in Erlangen. 1804 Konsistorialrat und Stiftsprediger in Ansbach. 1808 erster o. Oberkirchenrat in der Kirchensektion, 1818 ebd. Direktor (HENKE, Anfänge, S. 203 Anm. 15; ADB Bd. 10, S. 519f.).

[483] Ludwig Friedrich Schmidt (1764-1857), 1782-1784 Studium der Theologie in Jena, 1792 Hofdiakon und Garnisonsprediger an der Hofkirche in Karlsruhe. Er gehörte als evangelischer Kabinettsprediger seit 1799 dem Hofstaat der Kurfürstin, später Königin Karoline Friederike (1776-1841) an; um ihn bildete sich die erste protestantische Gemeinde in München (HStK 1800, S. 59; zur Biographie ADB Bd. 34, S. 722-728; GÖTSCHMANN, Innenministerium, S. 292; GILLMANN, Schmidt; VIERLING-IHRIG, Anfänge, S. 206-208, 214-216).

[484] Friedrich Immanuel Niethammer (1766-1848), Studium der Theologie und Philosophie in Tübingen, 1792 Magisterpromotion in Jena, 1793 ao. Professor für Philosophie. 1797 Promotion zum Dr. theol., 1798 Übertragung einer ao. Professur für Theologie in Jena. 1804 in Würzburg Professor für Sittenlehre und Religionsphilosophie, Rat des protestantischen Generalkonsistoriums und Oberpfarrer. 1805 protestantischer Oberschulkommissär für Franken, 1806 Wechsel nach Bamberg als Konsistorial- und Schulrat. Ab März 1807 in München als Zentralschulrat beim Innenministerium. 1808 Oberschulrat der Studiensektion; bei Bedarf sollte Niethammer zudem die Kirchensektion in Konsistorialangelegenheiten unterstützen.1808 zudem ao. Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. 1818 zweiter geistlicher Oberkonsistorialrat. Zu den biographischen Daten auf archivalischer Grundlage zuletzt SCHWARZ, Niethammers Leben; ferner HENKE, Anfänge, S. 42-53, 103-112, 115-120; zu Niethammers Karriere im Jahr 1808 detailreich GÜRSCHING, Niethammer; eingehende Darstellungen (Niethammer als Theologe, Religionsphilosoph, Schulreformer und Kirchenorganisator): WENZ (Hg.), Niethammer; ders., Niethammer. Knappe Darstellungen: BÖTTCHER, Entstehung, S. 9f.; GÖTSCHMANN, Innenministerium, S. 335f.

welche Benennung diese Stelle führen solle, mit dem von dem geheimen Staats- und Konferenz Minister Freiherrn von Montgelas darin getroffenen Aenderungen allergnädigst genehmiget[485], und indeme Allerhöchstdieselbe den Vorschlag zu Benennung des katholischen ordentlichen Rathes erwarten, genehmigen Seine Königliche Majestät die Anstellung des geheimen Referendär von Branca als Chef {3r} dieser Section mit 5.000 fl. Gehalt nämlich 3.000 fl. Stand- und 2.000 fl. Dienstes-Gehalt, und befehlen, daß die ordentliche protestantische Raths-Stelle bei dieser Section dem bisherigen Landesdirektions Rath [Daniel Johann Andreas] Becker übertragen werde[486].
Die Benennung des Kabinets Predigers Schmid und Schulrath Niedhamer zu ausserordentlichen protestantischen Räthen mit einem jährlichen Functions Gehalt von 1.000 fl. und der Benennung Oberkirchenräthe haben Seine Majestät nach dem Antrag allergnädigst bestätiget[487].

Organisation der Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten im Innenministerium

Montgelas trägt über Organisation, Wirkungskreis sowie Geschäftsgang der Sektion vor und benennt geeignetes Personal. Ferner schlägt er die Schulräte bei den Generalkreiskommissariaten vor.

---

[485] Instruktion betr. die „Anordnung einer Sektion in Kirchen-Gegenständen bei dem Ministerium des Innern“ vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2271-2278; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 307, S. 865-869; Auszüge: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Nr. 277, S. 629f.; SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 104, S. 522-526. Die vom König unterfertigte und gesiegelte Instruktion liegt im Akt BayHStA MInn 65548; dort weiteres Material. In den Quellen, z. B. in der Weisung des Königs vom 18. September 1808 an das Ministerium des Inneren, BayHStA MInn 65548, ist von einer „Instruktion“ die Rede (so auch HENKE, Anfänge). In Teilen der Literatur wird die Instruktion als Organisches Edikt klassifiziert (zuerst wohl von SEYDEL, Bayerisches Staatsrecht). Dies geht zurück auf die Rubrikenüberschrift in RegBl. 1808, Sp. 2261. – Seydel betont 1892 in seiner knappen Würdigung, daß dem „Edikt“ die Lehre vom Territorialsystem zugrundegelegt, das Kollegialsystem hingegen verworfen wurde. Hinsichtlich der katholischen Kirche wurde die Sektion mit allen Gegenständen der „äussere[n] Kirchen-Polizei“ betraut (Art. V Abs. 1, RegBl. 1808, Sp. 2273), hinsichtlich der protestantischen Kirche war die Rede von der „vereinigte[n] Staats- und Kirchengewalt“ (Art. VI, ebd. Sp. 2275). Mithin wurde „die Kirchengewalt als eine der protestantischen Kirche gegenüber erweiterte Staatsgewalt angesehen […]. Von einer selbständigen Gestaltung der protestantischen Kirchengewalt ist […] keine Rede. Deren Handhabung ist ein staatliches Geschäft, das Generalconsistorium eine Abtheilung der Ministerialkirchensection“ (SEYDEL, Bayerisches Staatsrecht Bd. 6/1, S. 84). Vgl. HENKE, Anfänge, S. 200-202.

[486] Nach Henke galt es vor der Sitzung „als sicher“, daß Niethammer die Stelle des ersten protestantischen Rates erhalten würde. Niethammer trug in einem rückschauenden Bericht an den König vom 12. Oktober 1808 sogar vor, „die Nachricht von dem bereits vollzogenen Beschlusse meiner Beförderung zum ersten Ober-Consistorialrathe“ habe sich „schon vor einigen Wochen aus Eurer Königlichen Majestät Allerhöchst eigenem Munde […] in dem Publicum“ verbreitet. Gleichwohl kam es zu einem abweichenden Antrag Montgelas' in der Sitzung vom 8. September. Dahinter können grundsätzliche Bedenken gestanden haben, hatte sich Niethammer doch als (zu) selbstbewußter Befürworter einer eigenständigen evangelischen Kirchenleitung zu erkennen gegeben. Ferner wird man zu bedenken haben, daß mit Rücksicht auf die Konkordatsverhandlungen die Berufung Niethammers eine taktisch unkluge Provokation gewesen wäre, war dieser doch als landfremder Förderer der Protestanten bereits in die Kritik katholisch-altbayerischer Kreise geraten. Derartige Vorwürfe waren gegenüber Haenlein, seit 1804 Konsistorialrat in Ansbach, nicht in diesem Ausmaß zu erwarten. Immerhin sollte Niethammer mit der Übertragung der zweiten Stelle als ao. Rat weiterhin in die Arbeit des Generalkonsistoriums eingebunden bleiben. Vgl. GÜRSCHING, Niethammer, S. 169, das Quellenzitat S. 179; HENKE, Anfänge, S. 203; WENZ, Niethammer, S. 105f. mit Anm. 110.

[487] Über das Personal der Kirchensektion wurde weiter diskutiert: Nr. 16 (Staatskonferenz vom 15. September 1808), TOP 3.

3. Zu Bildung der Section des Ministerii des Innern für die öffentliche Bildungs und Erziehungs Anstalten trug der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Freiherr von Montgelas die Instructionen, die deßwegen entworfen worden, zur allerhöchsten Genehmigung vor.

Dieselben enthalten die Formazion, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang dieser Section, und der ihr untergeordneten Behörden und Individuen. {3v} Zu Besezung dieser Section machte Freiherr von Montgelas folgenden Vorschlag[488].

Als Chef den geheimen Rath [Georg Friedrich] von Zentner mit seinem als geheimen Referendär des auswärtigen Ministerial Departements beziehenden Gehalte. Als Oberschulräthe Wolfgang Hobmann[489]. Joseph Wismaier[490]. Friedrich Emanuel Niedhammer. Expedirender Secretaire Johann Nepomuk Schmidt. Tabellist N. Dorn. Kanzellisten Anton Maier. Johann Nepomuk Schmid. Bureau-Diener Nicolaus Mang. Die Gehälter der Oberschulräthe und übrigen Diener würden nach der Instruction für die Oberpolizei-Section bestimmt.

Zu Ernennung der bei jedem Kreise angestellt werdenden Kreis-Kommißariats Schulräthe brachte Freiherr von Montgelas folgende Individuen in Vorschlag[491].

Isar Kreis: Michael Lehner[492], Gymnasien Rector in München, geistlichen Standes. {4r} Salzach Kreis: Joseph Eberl[493]. Unterschulkommißär in Oberbaiern geistlichen Standes. Regen-Kreis. Lorenz Kappler[494]. Oberschul- und Studien Commißaire in Un-

---

[488] Vgl. die „Ernennungs-Liste, des zur Ministerial-Sektion für die oberste Leitung der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten bestimmten Personals", RegBl. 1808, Sp. 2297/2298, jeweils mit Angabe der vorherigen Verwendung. Zur Besoldung des Vorstands und der Räte: Nr. 16 (Staatskonferenz vom 15. September 1808), TOP 4.

[489] Wolfgang Hobmann (1759-1826), Studium in Ingolstadt, Illuminat (Ordensname Onescritus). 1784 Priesterweihe, danach als Pfarrer tätig. 1802 Generalschuldirektionsrat in München, 1804 Zentralschulrat, 1808 Oberschulrat, 1817 Oberstudienrat im Innenministerium, 1822 Eintritt in den Ruhestand (RegBl. 1802, Sp. 715; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 129 Nr. 101; SCHÜTTLER, Mitglieder, S. 73).

[490] Josef Wismayr (1767-1858), Studien in Freising und Salzburg, Illuminat. 1790 Priesterweihe und Präfekt des Rupertinischen Erziehungsinstitutes in Salzburg. 1801 fürstlich-freisingischer Geistlicher Rat. 1803 Rat bei der Generalschul- und Studienkommission in München, 1808 Oberschulrat, 1816 Oberkirchenrat. Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (SCHÜTTLER, Mitglieder, S. 166).

[491] Vgl. die „Ernennungs-Liste der Kreis-Schulräthe" (RegBl. 1808, Sp. 2299/2300), die in einigen Positionen von den in der Staatskonferenz getroffenen Personalentscheidungen abweichen.

[492] Michael Lechner (1757-1813), Studium bei den Jesuiten in München, 1780 Priesterweihe. Illuminat. 1786-1799 Prediger am Dom, 1799-1808 Rektor und Professor am Gymnasium München, 1808 Kreiskommissariatsschulrat im Isarkreis (HStK 1802, S. 103; SCHÜTTLER, Mitglieder, S. 92).

[493] Joseph Maria Eberl, Studium in Ingolstadt (1790 Dr. phil., 1791 Lic. theol.), Schulinspektor in München, war im April 1806 zum Unterschulkommissär von Oberbayern befördert worden. 1808 Kreisschulrat des Salzachkreises, 1810 Quieszierung. 1811 wurde er auf die Pfarrei Paar im Landgericht Friedberg befördert, 1816 erfolgte die Bestellung zum Kreisschulrat in Burghausen. Er veröffentlichte u.a.: Wie hat bisher das Publikum seiner Pflicht, zu den deutschen Schulanstalten beyzutragen, entsprochen? Eine Rede […], München o.J. [1800]. Vgl. HStK 1802, S. 106; RegBl. 1806, S. 152; RegBl. 1810, Sp. 1195; Matrikel LMU, Bd. I/3/2, S. 227 Nr. 5788.

[494] Lorenz Kappler (1765-1818), Studium der Philosophie und Theologie in Mainz und Ingolstadt, 1788 Priersterweihe, 1793 Subregens, 1800 Regens am Bartholomäerseminar. 1799 ao. Professor der Pädagogik in Ingolstadt, 1800 in Landshut und zugleich Lokalschulkommissär. 1804 Entpflichtung von der Professur, Oberschul- und Studienkommissär in Straubing. 1808 Schulrat im Innkreis, 1810 Kreisschulrat im Unterdonaukreis. Biographische Würdigung und Schriftenverzeichnis: BOEHM u.a., Biographisches Lexikon, S. 208 s.v. Kappler (P. SEGL).

terbaiern geistlichen Standes. Unterdonau Kreis. Johann Müller[495]. Unterschulkommißär in Niederbaiern, weltlichen [Standes]. Altmühl Kreis. [Franz Maria] Graf von Stahremberg[496]. Oberschul- und Studien Commißaire der Provinz Neuburg, geistlich. Nab-Kreis. Stephan Fröhlich[497]. Oberschul und Studien Commißaire in der obern Pfalz, weltlichen [Standes]. Main Kreis. Johann Baptist Graser[498]. L. D. Rath und Oberschulcommißaire in Franken, geistlichen [Standes]. Pegniz-Kreis. Dr. [Heinrich Eberhard Gottlob] Paulus[499]. Konsistorial Rath und Oberschul- und Studien Commißair in Franken, geistlichen [Standes]. Rezat Kreis. Dr. [Albrecht] Bayer[500]. Konsistorial Rath und Proponent in Schulsachen, protestantischer Geistlicher. Oberdonau Kreis. Klement Baader[501]. L. D. Rath und Oberschul- und Studien Commißaire in Schwaben, geistl[i-

---

[495] Johann (auch: Franz Joseph) Müller (1779-1827), Studium in Passau, Salzburg und Landshut, 1802 Studienlehrer in Passau, 1806 Unterschulkommissär in Niederbayern, 1807 zusätzlich Professor am Lyzeum Passau. 1808 Kreisschulrat des Illerkreises, 1817 des Oberdonaukreises. Müller schrieb einen „Kurze[n] Lehrentwurf der Erziehung in Volksschulen", Kempten 1814, 2. verm. Aufl. („Die Erziehung in Volksschulen") ebd. 1823. Vgl. RegBl. 1810, Sp. 1194; RegBl. 1817, Sp. 614; ADB Bd. 22, S. 637; HAUSER, Müller; BAUMGARTNER, Obermaier, S. 125.

[496] Franz Maria Graf von Stahremberg (Starhemberg; 1756-1818), Studien in Rom und Salzburg, 1779 Domherr, 1793 Domkapitular am Domstift Eichstätt. Illuminat. 1806 Oberschulkommissar des Fürstentums Eichstätt bzw. der Provinz Neuburg, Priesterweihe. 1807 wirklicher Geheimer Rat. 1808 Kreiskommissariatsschulrat im Altmühlkreis. 1816 Versetzung in den Ruhestand als Kreisschulrat des Oberdonaukreises (RegBl. 1806, S. 203; RegBl. 1807, Sp. 237; RegBl. 1816, Sp. 680; SCHÜTTLER, Mitglieder, S. 148).

[497] Stephan Fröhlich, 1803 Oberschulkommissär in Amberg, 1808 Kreisschulrat des Naabkreises, 1810 Quieszierung (RegBl. 1803, Sp. 952; RegBl. 1810, Sp. 1195).

[498] Johann Baptist Graser (1766-1841), Studium in Bamberg (1786 Dr. phil.) und in Würzburg (1790 Lic. theol. sowie Priesterweihe [1808 vom Priesteramt suspendiert]). 1790 Präfekt am adeligen Erziehungsinstitut Julianum, 1792-1801 als Pagenerzieher in Salzburg tätig. 1804 Professur für Pädagogik an der theologischen Sektion der Universität Landshut, im selben Jahr mit dem Gehalt eines Landesdirektionsrates zum Oberschulkommissär für die kurpfalzbayerischen Fürstentümer in Franken ernannt. 1808 Schulrat im Mainkreis, 1810 bestätigt (RegBl. 1805, Sp. 1000; RegBl. 1808, Sp. 2299/2300; RegBl. 1810, Sp. 1193). 1825 Ruhestand. Mit Grasers praktischer Tätigkeit ging die Publikation zahlreicher (religions-)pädagogischer Schriften einher. Vgl. BOEHM u.a., Biographisches Lexikon, S. 154f. s.v. Graser (L. HAMMERMAYER); EBNER, Graser (jeweils mit Schriftenverzeichnissen).

[499] Heinrich Eberhard Gottlob Paulus (1761-1851), Studium der Theologie, Philosophie und orientalischen Sprachen, Promotionen zum Magister der Philosophie (1781) und der Theologie (1784) in Tübingen. 1789 Ernennung zum Professor für Orientalische Sprachen in Jena und Promotion zum Dr. phil. 1793 Wechsel auf den Lehrstuhl für Dogmatik und Exegese. 1803 Professor der Theologie in Würzburg, gleichzeitig Landesdirektionsrat. 1807 Kreis-, Kirchen- und Schulrat in Bamberg, 1808 Kreiskommissariatsschulrat für den Pegnitzkreis, 1810 für den Rezatkreis. Ab 1811 philosophisch-theologische Doppelprofessur in Heidelberg. Paulus veröffentlichte mehr als 100 Bücher, ca. 600 Aufsätze, über 1.000 Rezensionen und zahlreiche Quelleneditionen. NDB Bd. 20, S. 135f. (FR. W. GRAF).

[500] Albrecht Bayer (1751-1818), Studium an der Universität Erlangen, 1779 Magister der Philosophie; dort 1786 ao., 1792 o. Professor der Philosophie. 1794 dritter Diakon an der Stadtkirche Ansbach, 1798 Beisitzer am protestantischen Konsistorium, 1800 wirklicher Konsistorialrat, Stiftsprediger und Dr. theol. 1808 Kreischulrat im Rezatkreis, 1810 Kreiskirchenrat für Ansbach, 1818 erster geistlicher Konsistorialrat. Vgl. RegBl. 1810, Sp. 1216; [JÄCK], Lebensmomente H. 1, S. 36; BAADER, Lexikon, Bd. 2/1, S. 11f.

[501] Klement Alois Baader (1762-1838), Studium in Ingolstadt, 1785 Dr. phil., Lic. theol. und Priesterweihe. 1785 Ratsakzessist am bischöflichen Vikariat Augsburg, 1786 Assessor am Konsistorium Salzburg, 1787 Kanoniker an St. Andreas und Geistlicher Rat in Freising sowie wirklicher Konsistorialrat in Salzburg. 1797 Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München sowie der Kurmainzischen Akademie nützlicher Wissenschaften in Erfurt. 1803 kurbayerischer Schul- und Studienkommissär in Freising bzw.

chen Standes]. Lech-Kreis. Dr. Stephain[502] [!]. Konsistorial Rath und Hofprediger in Castell, protestantischer Geistlicher. Iller Kreis. Franz Xaver Müller[503], Professor in Amberg, weltlichen Standes. Inn-Kreis. Joachim Schubauer[504]. L. D. Rath und Studien Commißaire in München, geistlichen [Standes]. Eisak-Kreis. wäre näheres Gutachten zu erholen. Etsch-Kreis. de Tecini[505]. Erzpriester zu Pergine und General Vikar des Bistums geistlich.

{4v} Bei dem nach Innsbruk vorgeschlagenen Landesdirektions Rath [Joachim] Schubauer erinnerte Freiherr von Montgelas, daß derselbe in einem Privatschreiben gegen diese Verfügung mehrere Einwendungen angebracht und die Bitte stelle, hier zu bleiben, oder doch wenigstens in einem Kreise Unterbaierns versezt zu werden, da die harte Gebürgsluft in Tyrol seiner ohnehin geschwächten Gesundheit nicht zuträglich.

Freiherr von Montgelas entwikelte die Gründe, die der Anstellung des titl. Schubauer hier entgegen stehen, und äußerte, daß wenn Seine Majestät dessen Versezung in einen

---

München. 1808 Kreisschulrat des Oberdonaukreises. Baader schrieb zu politischen, theologischen und pädagogischen Fragen, verfaßte biobibliographische Nachschlagewerke, z. B. BAADER, Das gelehrte Baiern, und trat als Lyriker und Rezensent hervor. Vgl. RegBl. 1803, Sp. 71, 952; RegBl. 1816, Sp. 680; BAADER, Das gelehrte Baiern, Sp. 51-55 (Selbstdarstellung und Schriftenverzeichnis bis 1804); [JÄCK], Lebensmomente H. 2, S. 1f.; ADB Bd. 1, S. 712f.; NDB Bd. 1, S. 476 (FR. X. SEPPELT); HAMMERMAYER, Gelehrtenassoziation, S. 172 m.w.N.

[502] Heinrich Stephani (1761-1850), Studium der Theologie in Erlangen, 1787 Promotion an der Philosophischen Fakultät. 1782-1794 Hofmeister der Grafen Castell, 1794 Eintritt in den Gräflich Castellschen Kirchen- und Schuldienst, 1797 Konsistorialrat, 1806 Hofprediger, 1807-1808 Pfarrer in Rüdenhausen. Nach der Mediatisierung der Grafschaft Castell 1808 Eintritt in den bayerischen Staatsdienst als Kreisschulrat, zunächst des Lechkreises, 1810 des Oberdonaukreises, 1811 des Rezatkreises. 1818 Pfarrer in Gunzenhausen, 1819 und 1822 Mitglied der Ständekammer des Königreichs Bayern. Stephani verfasste zahlreiche Monographien und Aufsätze zur Pädagogik, (Rechts-)Philosophie und Theologie. Vgl. LIEDTKE, Stephani; ULBRICHT, Stephani; ders., Stephani (Kurzfassung); DÜPPE, Stephani (S. 396-404 Schriftenverzeichnis); LEEB, Wahlrecht Tl. 2, S. 749.

[503] Franz Xaver Müller (geb. 1777), Benediktiner (Kloster Tegernsee), Repetitor an der Militärakademie in München, Professor am Gymnasium Amberg. Entgegen der im Protokoll getroffenen Zuteilung 1808 Kreisschulrat im Eisackkreis, 1810 im Innkreis, 1817 im Regenkreis. Müller veröffentlichte zahlreiche pädagogische und philosophische Schriften sowie Schulbücher. Vgl. HStK 1802, S. 107; RegBl. 1808, Sp. 2299/2300; RegBl. 1810, Sp. 1194; RegBl. 1817, Sp. 613; HAMBERGER/MEUSEL, Das gelehrte Teutschland Bd. 14, S. 606-608 (unvollständiges Schriftenverzeichnis bis 1806).

[504] Joachim Schuhbauer (Schubauer; 1743-1812), Benediktiner aus Niederaltaich, 1783 Weltpriester. Illuminat (Ordensname Pillanzer). 1780 Zuwahl in die Belletristische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bis 1783 Professor am Gymnasium in Amberg, 1783-1786 im Dienst des Malteserordens als Geometer, Oberforstmeister und Landschulinspektor. 1787 Gymnasialprofessor in Passau, 1794-1803 im Exil in Wien. 1802 Generalschuldirektionsrat, 1808 Kreiskommissariatsschulrat im Regenkreis (RegBl. 1802, Sp. 715; HAMMERMAYER, Geschichte Bd. 2, S. 239 u.ö.; SCHÜTTLER, Mitglieder, S. 141).

[505] Francesco Tecini (1763-1853), 1786 Priesterweihe, danach Repetitor am Lyzeum Trient. 1792 fürstbischöflich-salzburgischer Hofkaplan und Sekretär der italienischen Expedition, 1794 Geistlicher Rat. 1797-1853 Pfarrer und Dekan von Pergine. 1807 Generalprovikar der Diözese Trient. 1809 wirklicher Geistlicher Rat des Königreichs Bayern. Vgl. zu den Daten: RegBl. 1809, Sp. 1653; Katholische Blätter aus Tirol [Innsbruck] 5 (1847), S. 707-709; URL: http://www.comune.pergine.tn.it/content.asp?Subc=1176&L=1&idMen=243 [21.11.2012]. Tecini empfahl sich für das Schulwesen mit Gedanken, die er 1809 veröffentlichte: FRANCESCO TECINI, Sui vantaggj e sulla necessità delle nuove reg. Bav. scuole elementari pei fanciulli, e fanciulle. Omelia recitata al suo popolo di Pergine li 15. Gennaro 1809, Trient o.J. [1809]. – Abweichend von der im Protokoll getroffenen Zuteilung wurde 1808 A. Morandi, Professor in Trient, Schulrat im Etschkreis (RegBl. 1808, Sp. 2299/2300).

andern Kreis allergnädigst anzuordnen geruhen würden, demselben dabei doch zur Bedingung gemacht werden dürfte, dieser Bestimmung ohne fernere Einwendung sich zu fügen.

Seine Königliche Majestät haben die Allerhöchst Ihnen vorgelegte Instructionen für die Section des öffentlichen Unterrichts und der Erziehungs Anstalten bei dem Ministerium des Innern {5r} genehmiget[506], und bestätigen die für diese Section vorgeschlagene Chef, Räthe und Kanzlei Personal, so wie auch die Kreis Kommißariats-Schulräthe mit der Abänderung, daß der Landesdirektions Rath [Joachim] Schubauer in dem Regenkreis als Kreisschulrath angestellt, und der Lorenz Keppler auf eine andere Stelle in Vorschlag gebracht werden solle.

Organisation des statistisch-topographischen Büros

Montgelas trägt an, das Topographische Büro unter dem Namen Statistisch-topographisches Büro neu zu organisieren und dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten zu unterstellen. Er trägt eine entsprechende Verordnung vor und macht Personal- und Besoldungsvorschläge. Hompesch mahnt zur Begrenzung der Personalkosten. Der König genehmigt die Anträge.

4. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas machte Seiner Königlichen Majestät den Antrag, das bisher unter dem Namen Bureau topographique[507] bestandene Central Institut zu Herstellung der Karten und Pläne mit der Lehen- und Hoheits Section des auswärtigen Ministerial Departements, dem nach seiner Instruction die besondere Aufsicht über alle Plane und Landkarten Sammlungen übergeben[508], zu vereinigen, und die geographischen, topographischen trigonometrischen und geodätischen Arbeiten damit in Verbindung zu sezen.

Dieses topographische Bureau erfordere zu diesem Zweke {5v} eine eigene Organisazion, die in einem Reskriptsentwurfe rüksichtlich seines Geschäftskreises und seinen Verhältnißen zu den Ministerial Departements und Stellen näher bestimmt sei.

Freiherr von Montgelas legte diese entworfene Instruction des topographischen Bureau zur allerhöchsten Genehmigung vor, und machte zu Anstellung des dabei nöthigen Personals folgenden Vorschlag.

Als Director den Obristen Andrian von Riedl[509] mit 2.000 fl. jährlichem Gehalt. Als Astronom des [!] Hofrath Seiffer[510] mit 500 fl. jährlicher Gratification. Als Ingenieurs

---

[506] OE über „die Sektion des Ministeriums des Innern für die öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten“ vom 15. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2461-2471; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 309, S. 877-882. – Das vom König unterfertigte und gesiegelte Edikt liegt im Akt BayHStA MInn 65548; dort weiteres Material.

[507] Zum 1801 gegründeten Topographischen Büro vgl. MAUERER/STAUBER, Verwaltung, S. 280 u. die dort angegebene Literatur.

[508] Vgl. OE betr. die „Anordnung einer Lehen- und Hoheits-Sektion bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten“ vom 25. August 1808, RegBl. 1808, Sp. 1939-1953, hier § 15 Nr. 6 (Sp. 1944).

[509] Adrian von Riedl (1746-1809), 1766 kurfürstlicher Landgeometer, 1771 Hofkammerat, 1772 Wasser-, Brücken- und Straßenbaukommissar, 1790 Direktor der Straßen- und Wasserbauverwaltung, 1796 zudem Oberstmarschkommissar. Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1799 Oberst im Generalstab, 1808 Direktor des statistisch-topographischen Büros. Vgl. HStK 1802, S. 89, 97; ADB Bd. 28, S. 535f.; NDB Bd. 21, S. 575f. (D. SCHLÖGL).

[510] Karl Felix Seyffer (1762-1822), Studium und Promotion in Tübingen, 1789-1804 ao. Professor in Göttingen. 1804 Berufung als Hofastronom nach München, Mitglied der Akademie der Wissenschaften. 1805-

geographes jeden mit 1.000 fl. jährlichem Gehalt Alois von Coulon[511], Max von Rikaner [!][512], Friedrich von Herdegen[513], Thomas Green[514] und Franz Rudesheimer.

Als Dessinateurs der ersten Klaße mit 800 fl. jährlichem Gehalt Anton von Thomaso, J[ohann] Nepomuk von Stubenrauch[515], Ludwig Goetz.

Als Dessinateurs zweiter Klasse mit 700 fl. jährlichem Gehalt Joseph Schleiz[516], Adolph Dietrich. {6r} Als Conservatoren mit jährlichem Gehalt von [folgt Lücke im Text] Carl von Flad, J[ohann] Nepomuk von Kurz[517].

Als Aktuar mit 700 fl. jährlichem Gehalt Johann Baptist Reichele, als Bureau Diener mit 450 fl. jährlichem Gehalt Joseph Träxler.

Zu Bestreitung der Bureau Kösten würden jährlich 1.000 fl. bewilligt.

Freiherr von Montgelas erinnerte hiebei noch, daß wenn Seine Königliche Majestät den geheimen Legazions Rath von Rheinwald[518] bei diesem Bureau noch ferner belassen wollten, so könnten zwei Directoren hiebei angestellt, und der v. Rheinwald bei der Direction aber ohne Gehaltszulage gebraucht werden.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch bemerkte, daß dieses Bureau, obschon die anfänglich darauf verwendete Kösten sich vermindert, doch noch in den lezten Zeiten dem Staate 16.000 fl. gekostet, und man wegen den Planen und trigonometrischen Winkeln {6v} welche die französische Ingenieurs mitgenommen, mit dem französischen Obersten Bonn[519] noch nicht in Richtigkeit sei.

Er wünsche nur, daß die gegenwärtige Einrichtung der Staatskasse keine größere Kösten verursachen möge, und daß jene Mitglieder, welche zugleich bei dem Steuer

---

1806 Ingénieur-Géographe im Hauptquartier Napoleons. 1808 Hofrat und Astronom im statistisch-topographischen Büro, 1815 Direktor. Vgl. ADB Bd. 34, S. 107f.; BACHMANN, Attribute, S. 183-186.

[511] Alois von Coulon (1779-1855), 1808 Ingenieurgeograph. Lebensdaten: URL: http://www.deutsche-biographie.de/sfz026_00031_1.html [16.1.2013].

[512] Maximilian von Rickauer (1766-1826), Landfeldmesser in der Generalstraßen- und Wasserbaudirektion, 1808 Ingenieurgeograph im statistisch-topographischen Büro, zuletzt im Rang eines Hauptmanns des Generalquartiermeisterstabes. Vgl. HStk 1802, S. 89; Polizey-Anzeiger 1826, S. 1167; RegBl. 1827, Sp. 367; KNESCHKE, Adels-Lexicon Bd. 7, S. 493.

[513] Christian Friedrich Herdegen, Zeichenlehrer an der Artillerieakademie, 1808 Ingenieurgeograph. Als Major der Artillerie, Ingenieurgeograph und Professor der militärischen Zeichnungswissenschaften veröffentlichte Herdegen neben zahlreichen Landkarten eine „Praktische Zeichnungslehre zur Selbstübung für Militär- und Civil-Personen“ in drei Teilen, München 1810-1819, zweite Aufl. 1825.

[514] Thomas Green (gest. 1830; RegBl. 1830, Sp. 858), Ingenieurgeograph.

[515] Johann Nepomuk von Stubenrauch, 1808 Dessinateur 1. Klasse im Topographischen Büro, später Ingenieurgeograph (HStHB 1812, S. 110; HStHB 1819, S. 266).

[516] RegBl. 1808, Sp. 2168: Joseph Schleich.

[517] Gemäß der VO vom 8. September 1808 erhielt jeder der beiden Konservatoren eine Besoldung von jährlich 1000 fl. (RegBl. 1808, Sp. 2169).

[518] Johann Ludwig Christian Rheinwald (1763-1811), Geheimer Legationsrat, Geheimer Kabinettssekretär, 1800 o. Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Kommissär der Militärakademie, 1808 Direktor des statistisch-topographischen Büros. Vgl. HStK 1802, S. 61, 97, 106; HAMBERGER/MEUSEL, Das gelehrte Teutschland, Bd. 16, S. 372.

[519] Charles Rigobert Marie Bonne (1771-1839), 1794 Eintritt als Ingenieurgeograph in die französische Armee, 1801 Ernennung zum Direktor des Topographischen Büros der Rheinarmee in München. Mitte Juni 1807 verließ Bonne München, um am Feldzug gegen Preußen teilzunehmen (STEIN, Anfänge, S. 156 und passim; DBF Bd. 6, Sp. 989 s.v. B. 2 [É. FRANCESCHINI]; QUINTIN/QUINTIN, Dictionnaire, S. 121f. s.v. B.).

Rektifikazions Bureau angestellt, angehalten werden, dort ihre Arbeiten ohne Gehaltsvermehrung fortzusezen. Auch glaube er, daß diesem Bureau der Name statistisch topographisches Bureau beigelegt und die statistische Arbeiten seiner Zeit damit verbunden werden könnten.

Seine Königliche Majestät haben die angetragene Organisazion des topographischen Bureau und die hiezu vorgeschlagene Individuen so wie die ausgesprochene Besoldungen allergnädigst bestätiget, und wollen, daß demselben der Name statistisch topographisches Bureau gegeben, {7r} daß 2 Directoren hiebei angestellt, und der geheime Legazions Rath Rheinwald bei der Direction desselben ohne Gehaltszulage gebraucht werden solle[520].

Verpflichtung zum Militärdienst

Der König bestimmt die Grundsätze der Militärkonskription. Ausnahmen von der Pflicht zum Militärdienst sind nur in drei genau definierten Fällen zulässig. Es ist möglich, einen Ersatzmann zu stellen. Auf der Grundlage dieser von Montgelas erbetenen Entscheidung soll die Organisationskommission eine entsprechende Verordnung ausarbeiten. Daran anknüpfend wird der König eine Entscheidung hinsichtlich der Landmiliz treffen.

5. Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas erstattete über die von der Organisazions Commißion wegen der umzuändernden Militär Konskripzion eingesendete 5 Protokolle und Beilagen mündlichen Vortrag, und äußerte, daß es nicht nöthig sein werde, dermal schon in diesen Gegenstand tiefer einzudringen, da alles von dem Grundsaze abhänge, den Seine Königliche Majestät wegen dieser Konskripzion anzunehmen geruhen werden.

Ob nämlich, nach dem durch die Mehrheit der Commißion geschehenen Antrag Ausnahmen von der Militärpflichtigkeit gestattet, oder ob nach der französischen Konskripzions Ordnung[521] niemand in dem ausgesprochenen Alter als die wirklichen Staatsdiener und die einzigen Söhne {7v} nach dem Vorschlage der Commißion von der Militärpflichtigkeit ausgenommen, dagegen aber das Remplaciren durch einen brauchbaren Mann gestattet sein solle.

In Folge der Annahme eines dieser Grundsäze würden die weitere Arbeiten der Commißion sich richten.

Seine Königliche Majestät haben auf diesen Vortrag allergnädigst beschloßen, daß folgende Bestimmungen als Grundsäze von der Organisazions Commißion angenommen und ihre weitere über das Konskripzionswesen vorzulegende Arbeiten darauf eingerichtet werden sollen.

1) In dem angetragenen Alter solle kein Unterthan des Königreichs Baiern, von welchem Stande er seie, von der Militärpflichtigkeit ausgenommen sein, als a) die im wirklichen Staats Dienste stehende Individuen b) die einzigen Söhne nach den Vor-

---

[520] VO betr. die „Organisation des topographischen Büreau“ vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2164-2170 (auch gedruckt bei SAUTER, Entstehung, S. 273-275).

[521] Druck der als *loi Jourdan-Delbrel* bekannt gewordenen französischen Konskriptionsordnung vom 5. September 1798 (19 fructidor an VI) bei PIGEARD, La conscription, S. 260-268. Kurze Inhaltsangabe: GODECHOT, Les institutions, S. 500, 601.

schlägen der Organisazions Commißion {8r} c) diejenige Familien welche zwei Söhne auf dem Schlachtfeld vor dem Feinde, oder an den Folgen im Felde erhaltener Wunden verloren.

Dagegen solle 2) das Remplaciren durch einen andern brauchbaren Mann gestattet sein, die nähere Bestimmungen über die erforderliche Eigenschaften um als brauchbar anerkannt zu werden, solle die Organisazions Commißion vorschlagen.

Seine Königliche Majestät erwarten von der Organisazions Commißion den nach diesen Grundsäzen zu bearbeitenden Entwurf eines neuen Konskripzions Reglements mit den erforderlichen Beilagen und werden sodann nach dessen Prüfung und Genehmigung auch Ihre allerhöchste Entscheidung wegen dem Vorschlag zur Organisazion der Landmiliz ertheilen[522].

Gerichtsverfassung

Auf der Grundlage von Gutachten der Organisationskommission diskutieren die Minister Einrichtung und Organisation der künftigen Stadt- und Landgerichte als Untergerichte. Hinsichtlich der Stadtgerichte trifft der König nach Vortrag von Montgelas und Hompesch detaillierte Entscheidungen. Kontrovers diskutiert wird die Bildung der Landgerichte. Montgelas und Morawitzky betonen, daß die Beisitzer einen besonderen Status als dauerhaft installierte Staatsdiener benötigen (Inamovibilität). Hompesch trägt an, Inamovibilität erst nach einer längeren Probezeit zu gewähren und warnt vor den Belastungen für den Staatsetat. Der König stellt seine Entscheidung in dieser Frage zurück und fordert ein Gutachten der vereinigten Gesetz- und Organisationskommission, vor allem zur Frage, ob nicht eigenständige, von den Landgerichten getrennte Untergerichte gebildet werden sollten.

6. Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas legte die Protokolle der Organisazions Commißion vom 31. August und 4. September d. J. wegen der Bildung {8v} der künftigen Stadt- und Landgerichte vor[523], und führte zuerst die Anträge an, welche die Commißion rüksichtlich der Stadtgerichte gemacht, und die der allerhöchsten Entscheidung untergeben worden. Derselbe las die Anträge des Referenten und die Gutachten der Commißion ab, und begleitete dieselbe mit den Bemerkungen, die er nach seinen Ansichten hiebei zu machen für geeignet glaube.

Auch der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch legte seine Bemerkungen vor, die er rüksichtlich der Formazion der Stadt-Gerichte, ihrer Besoldungen und ihrer Stabilität als Staatsdiener aufzustellen sich aufgerufen finde, und untergab dieselbe der näheren Beurtheilung Seiner Königlichen Majestät.

---

[522] Vorliegender TOP 5 gehört in den Kontext der Entstehungsgeschichte des „Konskriptions-Gesez[es]“ vom 29. März 1812 (RegBl. 1812, Sp. 593-700); dazu WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 633-638; BUCHHOLD, Triva, S. 335-348, S. 341 zum vorliegenden Beschluß.

[523] Das Organische Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808, das insofern Tit. V § 1 der Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai vollzog (RegBl. 1808, Sp. 997f.; AK Bayerns Anfänge, S. 329), schrieb die Einrichtung von Untergerichten in jedem Kreis vor (RegBl. 1808, Sp. 1785-1800, hier Tit. II „Von den Untergerichten“, Sp. 1786-1791). Untergerichte bestanden „als erste Instanzen in Zivil-Rechtssachen, dann als instruirende Behörden in peinlichen Prozessen für die ihnen angewiesenen Bezirke“ (Tit. I, § 1, Sp. 1785). Sie gliederten sich in Stadtgerichte, Landgerichte und Patrimonialgerichte (Tit. II, § 4, Sp. 1786).

Nachdem Seine Königliche Majestät die Äußerungen Ihrer geheimen Staats- und Konferenz Minister und die Anträge der Organisazions {9r} Commißion erwogen, haben Allerhöchstdieselbe folgende Entscheidungen zu geben geruhet.

1) Solle der von der Organisazions Commißion angetragene Grundsaz angenommen werden, daß in jenen Städten Stadtgerichte fortbestehen oder errichtet werden sollen, wo sich in einer Stadt 5.000 Seelen und darüber befinden.

2) Solle bestimmt werden, daß wenn in einer Stadt ein Stadtgericht und Untergericht sich befindet, das letztere in dem Umfange der Stadt und ihres Burgfriedens keine Gerichtsbarkeit auszuüben habe.

3) Solle die Eintheilung der Städte in 3 Klassen angenommen, und das Maximum eines Stadtgerichts der ersten Klasse auf einen Vorstand und 8 Beisizer und das Minimum jenes der 3ten Klasse auf einen Vorstand und zwei Beisizer bestimmt werden. Der Vorstand solle in allen 3 Klassen Stadtrichter und die Beisizer Stadt-Gerichts Assessoren {9v} genannt werden.

4) Solle der Grundsaz angenommen werden, daß alle Stadtgerichte als königliche Gerichte aus der Staatskasse bezalt und dagegen alle Gerichts und aus den Geschäften der Civilstands Beamten fließende Taxen für das Staats Aerarium verrechnet und dahin abgeliefert werden.

Die Communen sollen gehalten sein, die städtische Gebäude die gegenwärtig schon dazu verwendet werden, für die Stadtgerichte zu überlassen.

Die Marktrichter und Stadtgerichts Aßessoren sollen nach ihrer Eigenschaft als Richter als stabile Staatsdiener angesehen und behandelt werden.

Der jährliche Gehalt des Stadtrichters in München wird auf 2.000 fl., in den beiden übrigen Städten der ersten Klasse auf 1.800 fl., in der zweiten Klasse auf 1.600 fl. und in der dritten Klasse auf 1.400 fl. festgesetzt.

Wegen der Besoldung der Assessoren und {10r} des übrigen Personale solle die Commißion einen mit dem Gehalte der Stadtrichter einer jeden Klasse im Verhältnisse stehenden näheren Vorschlag machen.

5) Die übrigen Anträge der Commißion wegen den Praktikanten, wegen den Prokuratoren und Advokaten und wegen Respizirung der Stadtgerichte wurden von Seiner Königlichen Majestät genehmigt[524].

Freiherr von Montgelas äußerte, daß ehe er die Anträge der Organisazions Commißion über die Formazion der Landgerichte als Untergerichte erster Instanz und die vorgeschlagene Eintheilung derselben in zwei Klaßen vorlege, Seine Königliche Majestät zuerst über die von der Mehrheit der Commißion gestellte Vorfrage: Sollen die Untergerichtsbeisizer wie die Stadtgerichts Asseßoren sein? worüber zwei Mitglieder der Commißion anderer Meinung waren, ihre allerhöchste Entscheidung zu ertheilen geruhen müßten, {10v} weil dieser Grundsaz in die ganze Formazion eingreife.

Freiherr von Montgelas las die Bemerkungen der Commißion über diese Vorfrage, und die abweichenden Stimmen zweier Mitglieder derselben ab, und äußerte Folgendes.

Er halte sich innig überzeugt, daß es eine der unnachläßigsten Bedingungen bei Bildung der Untergerichte sei, den Gutsbesizern[525] [!], deren Stimmen in den wichtigsten

---

[524] Zum Fortgang: Nr. 18 (Staatskonferenz vom 29. September 1808), TOP 1.

[525] Hier liegt ein Fehler des Protokollführers vor. Aus dem Kontext ergibt sich, daß an dieser Stelle nur Beisitzer gemeint sein können.

Gegenständen, wo es sich um das Vermögen und die Ehre der Unterthanen handle und bei gleichen Meinungen selbst gegen den Landrichter entscheiden, und die alle Befugniße eines Richters haben, die Stabilität eines Staatsdieners zu geben, und sie dadurch vor jedem Einfluße zu sichern, der bei gerichtlichen Streitsachen oft von den härtesten Folgen seie.

Diese Beisizer der Willkühr preis zu geben und sie als amovible Diener zu behandeln, würde zu den lautesten Beschwerden von allen Ständen Anlaß geben {11r} und die Reichsstände würden und müßten diesen bedenklichen Mangel in der Rechtspflege auffassen, und eine Beschwerde dagegen aufstellen, wogegen die Regierung mit Grund nichts anführen könnte.

Er mißkenne nicht, welche nachtheilige Wirkung diese Klaße der Beisizer auf das Staats-Aerarium haben müße, und welchen unsichern Maaßstab die Regierung bei Besezung dieser Stellen habe, allein ihr Entstehen seie eine Folge des ausgesprochenen Grundsazes eines gleichen Gerichts Standes zu dem er nicht angerathen, und der auch in der Konstituzion nicht ausgedrükt, nun aber, wo er öffentlich ausgesprochen und mehrere organische Edicte schon darauf bearbeitet, könne er seiner Seits sich nie dafür erklären, bei den Landgerichten andere als stabile und als Staats Diener erklärte Beisizer anzustellen, selbst mit diesen und mit den dazu verwendet werden sollenden Aktuarien, deren Anstellung auf einen {11v} ganz andern Geschäftsgang berechnet war, und die nach ihrer Instruction gar nicht zu gerichtlichen Personen passen, wo sie itzt durch Indolenz mehrerer Landrichter und wegen zu vielen Geschäften, die den Landrichtern auferlegt worden, sehe er den Zustand der Justiz in den Landgerichten als sehr unvollkommen an, indeme bei der kleinsten Verhinderung oder Unpäßlichkeit eines Gerichtsmitgliedes nur zwei Richter über eine Sache absprechen müßten.

Er würde noch eher für die Errichtung von Tribunälen erster Instanz stimmen und die Gegenstände der Polizei und Criminal dem Landrichter allein belaßen, wenn solches mit Schonung des richterlichen Ansehens und der Finanzen zu machen wäre, da er als Minister des Innern nie auf inamovible Polizei Aktuarien antragen könne.

Die Gesez- und Organisazions Commißion könnten vielleicht nach diesen Ideen einen Ausweg finden, {12r} um diese Anstände, den das richterliche Ansehen und die Finanzen sich entgegen stellen, zu heben, und er halte es für zwekmäsig, diesen beiden Kommißionen aufzugeben, unter dem Vorsize des königlichen Justiz Ministers zusammen zu treten, und einen näheren Vorschlag deßwegen Seiner Königlichen Majestät vorzulegen. Alle übrige Anträge der Organisazions Commißion wegen Klassifizirung der Landgerichte könnten vor der Hand beruhen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Morawizky theilte diese von dem Herrn geheimen Staats- und Konferenz Minister Freiherrn von Montgelas aufgestellte Ansicht über die Nothwendigkeit der stabilen Landgerichts Beisizer und vereinigte sich mit dem Antrage, daß deßwegen ein näherer Vorschlag von der Gesez und Organisazions-Commißion erfordert werde.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch bemerkte {12v} hierauf, daß nach seiner Ansicht zwischen den Stadt- und Landgerichts-Beisizern ein Unterschied zu machen sei, und daß bei den leztern, die aus einer Klasse noch nicht bewährter junger Leuthe genommen werden müßten, die Stabilität als Staatsdiener sehr wohl ohne das richterliche Ansehen zu schwächen, nach dem Beispiele Frankreichs und Westphalens erst nach einer Prüfungszeit von 5 Jahren, ob sie dem in sie gesezten Vertrauen und den Erwartungen der Regierung entsprechen, eintreten könne.

Die Nothwendigkeit, geprüfte und bewährte Richter als stabile Staatsdiener zu erklären, mißkenne er nicht, und seie überzeugt, daß ohne diese Maaßregel eine unabhängige und gute Justiz in jedem Staate, wo sie nicht angenommen, nicht zu finden sein werde, allein eben so überzeugt seie er, daß diese Stabilitaets Ertheilung als Staatsdiener, welche in so manchen Fällen auf das Staats Aerarium bedeutend wirke, die anerkannte Eigenschaft {13r} geprüfter tüchtiger und bewährter Männer voraus seze, und dieses im Allgemeinen nicht von den Landgerichts Beisizern würde vermuthet werden können, da sie meistens aus jungen Leuthen die erst die Universität verlaßen, und sich kurze Zeit im Staatsdienste geübt, müßen genommen werden.

Er halte die Probezeit von einigen Jahren, die auch bei höheren Staatsbeamten, die oft mehr Verantwortung als ein Richter erster Instanz auf sich haben, sehr von besserer als nachtheiliger Wirkung für die Justiz, indeme darin für junge Justizmänner eine Triebfeder liege, in den ersten antretenden Jahren ihres Alters alle Kräfte aufzubieten, um sich das Zutrauen der Regierung zu erwerben, und sich den Weg zur Beförderung zu eröfnen, wo im Gegentheile die Erfahrung nur zu sehr bewähre, daß die Sicherheit einer Stelle und die ausgesprochene Inamovibilitaet einen noch nicht {13v} gebildeten Staatsdiener dahin führe, seine Geschäfte und die Ausbildung seiner Kenntniße zu vernachlässigen.

In finanzieller Rüksicht bedürfe es wohl keiner näheren Auseinandersezung um zu zeigen, welche außerordentliche Vermehrung der Ausgaben und welche neue Lasten für das Staats Aerarium entstehen müßten, wenn diese große Anzahl von Beisizer als Staats Diener anerkannt würde, indem von dieser Klaße, welche vier bis fünfhundert Individuen in sich faße, alle diejenige, welche nach einiger Zeit als unbrauchbar befunden würden, nur mit lebenslänglichen Pensionen von ihren Stellen entfernt werden könnten, da der Unterschied immer würde beibehalten werden müßen, wenn ein Richter wegen einem begangenen und erwiesenen Verbrechen seiner Stelle entsezt oder wenn er wegen Unfähigkeit und Unbrauchbarkeit von der Regierung selbst nicht mehr für würdig befunden wird, seine Stelle {14r} länger zu begleiten, welches bei diesen jungen oft erst die Universität verlaßen habenden Kandidaten sehr oft der Fall sein könne, da sie noch keine Gelegenheit gehabt hätten, Beweise ihrer Fähigkeit und practischen Ausübung an den Tag legen zu können.

Nach der Überzeugung, daß es nöthig, das Amt eines Richters im Staate mit der Unabhängigkeit und Stabilität zu begleiten, die erfordert wird, um die Justiz zum Nuzen des Staates und zum Wohl der Unterthanen ohne Rüksicht auf Privatverhältniße und persönlichen Einfluß nur nach Vorschrift der Geseze verwalten zu können; nach Erwägung der von den königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministern über den vorliegenden Gegenstand abgegebenen Aeußerungen und nach genauer Prüfung der Hinderniße die der Anerkennung der Landgerichts Beisizer als stabile Staatsdiener sowohl in finanziellen als andern Rüksichten vorzüglich auch wegen der großen Anzahl derselben entgegen stehen, haben Seine Königliche Majestät auf die Anträge der Organisazions Commißion über die Formazion der Untergerichte Folgendes zu beschließen geruhet:

Die Gesez- und Organisazions Commißion sollen unter Vorsiz des königlichen Justizministers zusammentreten und über die Frage berathschlagen, wie die Gerichte erster Instanz {14v} in dem Königreiche auf eine das Wohl der Unterthanen sichernde, dem Ansehen eines Gerichtshofes und den Kräften des Staats Aerarii entsprechende

Art eingerichtet werden können, und ob es nicht für die Handhabung der Justiz und für den Geschäftsgang überhaupt zwekmäßiger sein werde, eigene Untergerichte 1ter Instanz zu bilden, und die Civilgerichtsbarkeit bis auf eine zu bestimmende Summe von dem Geschäftskreise der Landgerichte zu trennen, und diesen nur allein die Polizei Geschäfte und die Untersuchung in Criminal Sachen nach vorzuschreibenden Normen zu belaßen. Da die angetragene 4 bis 500 Beisizer bei den Landgerichten eine Ausgabe von beinahe 300.000 fl. erfordern würden, und die Errichtung von 191 geschloßenen Gerichten für die Bevölkerung des Königreichs zu viel sei, so wäre zu untersuchen, ob nicht mit geringeren Kösten und mit größerem Nuzen für die Justpflege [!] selbst eine hinlängliche Anzahl von Gerichten 1ter Instanz aufgestellt werden könnten. Die Resultate, welche die zusammengesezte Commißionen aus ihren Berathschlagungen erhalten werde, sollen in einen Vortrag gefaßt und Seiner Königlichen Majestät zur weitern Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden[526].

Medizinalwesen

Der König genehmigt ein von Montgelas vorgelegtes Organisches Edikt zur Organisation des Medizinalwesens im Königreich Bayern.

7. Zu Ordnung des Medizinalwesens im Königreich Baiern legte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas {15r} ein organisches Edict Seiner Königlichen Majestät zur Genehmigung vor, wovon der 1te Titel die Vorschriften enthält, welche die mit der Ausübung der medizinischen Wissenschaften sich beschäftigende Individuen zu befolgen haben, der 2te Titel begreife in sich die Anstellung der Stadt- und Landgerichts Aerzte, wovon erstere eine Besoldung von 400 fl. theils aus der Staatskasse theils aus dem Kommunal- und Stiftungs Vermögen, und letztere einen Gehalt von 600 fl. aus der Staatskasse alleine beziehen sollen.

Der 3te handle von den Medizinal Räthen bei den Kreis-Kommißariaten, die alle aus den schon vorhandenen und größten theils besoldeten Medizinal-Räthen genommen werden und der 4te Titel von dem Medizinal Bureau bei dem Ministerium des Innern.

Seine königliche Majestät haben diesem Allerhöchst Ihnen vorgetragenen organischen Edicte über das Medizinalwesen im Königreiche Ihre {15v} allerhöchste Genehmigung ertheilt[527].

Aufhebung des Malteserordens

Der König genehmigt die umgearbeite Verordnung zur Aufhebung des Malteserordens. Großprior Karl Theodor, ein Sohn Maximilian Josephs, soll eine Entschädigung erhalten.

8. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch legte Seiner Königlichen Majestät die nach dem lezten Konferenz-Schluß vom 1ten dieses[528]

---

[526] Zum Fortgang: Nr. 17 (Staatskonferenz vom 22. September 1808), TOP 8.

[527] OE „über das Medizinalwesen im Königreiche [Bayern]“ vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2189-2210; weiterer zeitgenössischer Druck (1810): HÄBERL/JACOBI (Hgg.), Jahrbücher, S. 24-45. Auszug mit Nachweis weiterer einschlägiger Vorschriften: SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 137, S. 692-702. Vgl. VOLKERT, Handbuch, S. 72. – Das vom König unterfertigte und gesiegelte Edikt liegt im Akt BayHStA MInn 65548; dort weiteres Material.

[528] Vgl. Nr. 14 (Staatskonferenz vom 1. September 1808), TOP 3.

abgeänderte Verordnung an sämmtliche General-Landes Kommißariate wegen Aufhebung des Johanniter Ordens zur allerhöchsten Genehmigung vor, las dieselbe ab, und äußerte, daß wenn Seine Königliche Majestät den angetragenen Grundsatz wegen der Entschädigung des Herrn Großpriors des zweitgebornen Prinzen Carl Theodor Königliche Hoheit allergnädigst bestätigen, das Reskript deßwegen dahin ausgefertiget werden könnte, daß dem Prinzen Carl Theodor[529] Königlichen Hoheit dasjenige, was Höchstsie gegenwärtig als Großprior des Johanniter Ordens beziehen, in so ferne fort verreichet und nach den nämlichen Grundsäzen wie bei den übrigen Ordens Rittern angewiesen werden solle, bis Höchstdieselbe in den Genuß der durch die Konstituzion {16r} für einen königlichen Prinzen bestimmte Appanage kommen[530], wo alsdann aber diese Entschädigung für die Großpriorats Revenüen in die Appanage Summe einzurechnen wäre.

Seine Königliche Majestät haben die abgeänderte und allerhöchstdenenselben vorgetragene Verordnung wegen Aufhebung des Johanniter Ordens nach seiner gegenwärtigen Faßung allergnädigst genehmiget[531], und bestätigen die aufgestellte Grundsäze wegen der Entschädigung Allerhöchst Ihres zweitgebornen Prinzen Carl Theodor als Großprior dieses Ordens[532].

Patrimonialgerichtsbarkeit

Genehmigung des Organischen Edikts über die Patrimonialgerichtsbarkeit.

9. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf Morawizky las das in Folge des Konferenz Schlußes vom 1ten dieses[533] abgeänderte organische Edict über die Patrimonial Gerichtsbarkeit vor, welches nun genau nach den Bestimmungen der erwähnten Staatskonferenz entworfen worden.

Seine Königliche Majestät haben dieses Allerhöchst Ihnen vorgelesene organische {16v} Edict über die Patrimonial Gerichtsbarkeit allergnädigst genehmiget[534].

---

[529] Karl Theodor, 1795 geborener Sohn Maximilian Josephs aus seiner ersten Ehe mit Auguste Wilhelmine Maria von Hessen-Darmstadt, war im August 1799 als Großprior nominiert worden (FRELLER, „Malteserkrise“, S. 629).

[530] Konstitution des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. II § 5 (RegBl. 1808, Sp. 990; AK Bayerns Anfänge, S. 326).

[531] Die Verordnung vom 8. September 1808 (RegBl. 1808, Sp. 2157-2164) begründete die „Aufhebung des Johanniter-Ordens“ mit der „Erwägung, daß auf der einen Seite der Johanniter-Orden mit der Auflösung, welche er durch die Ereignisse der Zeit in seinen wesentlichsten innern und äussern Beziehungen erlitten, zugleich den eigenthümlichen Zweck seines Fortbestandes verloren hat, und daß auf der anderen Seite die Erhaltungsmittel worauf derselbe in Unsern Staaten gegründet war, theils von den Bedürfnissen des öffentlichen Unterrichts, zu dessen Beförderung sie schon ursprünglich verwendet wurden, theils von andern wichtigen Staatszwecken und Anordnungen in Anspruch genommen werden“ (Präambel, Sp. 2157). Zur Rolle des Malteserordens im Kontext der internationalen Politik zwischen 1799 und 1808 vgl. FRELLER, „Malteserkrise“.

[532] Vgl. VO vom 8. September 1808, Art. XVIII, RegBl. 1808, Sp. 2161. – Zum Fortgang: Nr. 17 (Staatskonferenz vom 22. September 1808), TOP 5.

[533] Nr. 14 (Staatskonferenz vom 1. September 1808), TOP 2.

[534] OE „über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit“ vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2245-2257; auch bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 38, S. 207-215; KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 308, S. 869-876; zeitgenössischer Druck: WINKOPP (Hg), Der Rheinische Bund 8 (1808), Nr. 33, S. 350-359. Zur Interpretation des Organischen Edikts über die Patrimonialgerichtsbarkeit: DOEBERL, Montgelas, S. 51f.; DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 293-296; KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, S. 83f.

Führungspersonal des Oberappellationsgerichts und der Appellationsgerichte

Ernennung des Präsidenten und der Direktoren des Oberappellationsgerichts (München), der Präsidenten, Vizepräsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte (München, Straubing, Amberg, Bamberg, Ansbach, Neuburg, Memmingen, Innsbruck, Trient).

10. Über die Ernennung der Präsidenten, Vicepräsidenten und Directoren bei dem königlichen baierischen Justiz-Kollegium erstattete der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Graf von Morawizky nach einem erhaltenen allerhöchsten Auftrage schriftlichen Vortrag, und legte darin Seiner Königlichen Majestät folgende Anstellungen zur Genehmigung vor.

Zu Praesidenten des Oberappellazions Gerichtes hier den Grafen von Larosée[535], den Grafen [Heinrich Aloys] von Reichersberg[536]. Zu Direktoren bei derselben Stelle den Director Aichberger[537] als 1ten, den Director Franz Arnold von der Beke[538] als 2ten, den Direktor in Ulm von Werner als 3ten Direktor[539].

---

[535] Johann Kaspar Alois Basselet Graf von La Rosée (1747-1826), Studium in Würzburg und Ingolstadt, 1767 kurbayerischer Hofrat, 1769 Kämmerer. 1772 Ehrenmitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Publikation: Akademische Rede von der schädlichen Geringschätzung verschiedener Stände eines Staats, welche an dem höchsterfreulichen Namensfeste Seiner Churfürstl. Durchlaucht in Baiern etc. etc. in dem akademischen Saale abgelesen worden […] München, den 13. Octob. 1772). 1779-1783 Leiter der Belletristischen Klasse der BAdW. Illuminat (Ordensname Sokrates). 1788 Mitglied des Bücherzensurkollegiums. 1782 Rat, 1790 Vizedirektor des Revisoriums, 1791 wirklicher Geheimer Rat, 1799 Direktor der Obersten Justizstelle. 1808 Präsident des Oberappellationsgerichts, 1817 wirklicher Staatsrat im ao. Dienst. Vgl. HStK 1798, S. 98, 197; HStK 1802, S. 26, 62, 81; RegBl. 1817, Sp. 722 (Sp. 888 Abdruck eines königlichen Handschreibens zum fünfzigjährigen Dienstjubiläum); Neuer Nekrolog der Deutschen 1826, Tl. 2, S. 1056-1060; HAMMERMAYER, Geschichte Bd. 2, S. 35f., 300 u.ö.; SCHÜTTLER, Mitglieder, S. 19; GIGL, Zentralbehörden, S. 102, 311, 367, 460; KRAUS, Gymnasium, S. 120, 572.

[536] Sonst übliche Schreibweise: Reigersberg.

[537] Lorenz Aichberger (1742-1821), Studium der Rechte in Ingolstadt, 1765 Hofrat, 1770-1776 Geistlicher Rat, 1776 Rat am Revisorium, 1806 Direktor der Obersten Justizstelle, 1808 Direktor des Oberappellationsgerichts, 1815 Geheimer Rat. RegBl. 1807, Sp. 45; KRAUS, Gymnasium, S. 84.

[538] Franz Arnold Freiherr von der Becke (1754-1832), Studium der Rechte in Münster, Göttingen und Heidelberg, 1776-1782 Advokat in Münster. 1782-1798 fürstbischöflich speyerischer Hof- und Regierungsrat, dann Geheimer Rat und Hofkammerdirektor. 1798-1806 Reichskammergerichts-Assessor des katholischen Niederrheinisch-Westfälischen Kreises. Am 1. Juli 1807 wurde v. d. Becke „mit dem Karakter eines Direktors einer obersten Justizstelle in den [königlich bayerischen] Staatsdienst gerufen" (DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 16 Anm. 41, vermutet, dies sei auf Vermittlung Reigersbergs geschehen), am 2. Oktober wurde er zum 2. Direktor der Obersten Justizstelle ernannt (RegBl. 1807, Sp. 1605, vgl. Sp. 1270). 1808 2. Direktor am Oberappellationsgericht, 1817 Staatsrat im ordentlichen Dienst für die Sektion der Justiz und Generaldirektor im Staatsministerium der Justiz. 1823 (Vize-)Präsident des Oberappellationsgerichts. 1825 Pensionierung. 1808 Nobilitierung, 1820 Erhebung in den Freiherrnstand. Von der Becke publizierte neben aktuellen Schriften zum Reichsstaatsrecht u.a. einen Staatsdienertraktat (Von Staatsämtern und Staatsdienern, Heilbronn 1797; zu diesem Werk MADER, „Priester der Gerechtigkeit", S. 101-108) und Beiträge zur Justizreform (Ueber Verminderung und Abkürzung der Prozesse durch Vergleich. Ein Beitrag zur Verbesserung der Justizverfassung, München 1812). Vgl. JÄCK, Uebersicht, S. 32f.; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 349 Nr. 683; ERNST, Adel, S. 583f.; HOLZBAUER, Staatsräte, S. 1053; v.a. JAHNS, Reichskammergericht Tl. II 2, S. 1184-1192; MADER, S. 182-194, 214-220, 353-358 u.ö.

[539] Zu dieser Personalsache vgl. TOP 11 dieses Protokolls. – Paul Wilhelm von Werner, Direktor der Obersten Justizstelle in Ulm, 1808 Vizepräsident des Appellationsgerichts für den Oberdonau- und Altmühlkreis, 1810 Versetzung in gleicher Funktion an das Appellationsgericht für den Innkreis, 1814 Direktor am Appel-

Den [!] Direktor der obersten Justizstelle in Bamberg Joseph von Ulheimer[540] wäre wegen seinem Alter und mangelnden Energie mit {17r} Aussprechung der Quieszenz zwar zu verschonen, ihme aber mit Umgehung seiner Anstellung blos zu eröfnen „daß er in seinem bisherigen Carakter und mit dem Fortbezuge seines bisherigen Gehaltes eine allerhöchste Entschließung für seine künftige Bestimmung zu erwarten habe“[541].

I Für das Appellazions Gericht München[542]

Praesident Clemens Freiherr von Leyden[543]

Vicepraesident mit der Besoldung des zweiten Directors Maximilian Graf von Lamberg[544]

Director mit der Besoldung des ersten Directors Friedrich August von Courtin[545].

---

lationsgericht für den Illerkreis. 1817 Versetzung in den Ruhestand. RegBl. 1808, Sp. 2985/2986; RegBl. 1810, Sp. 502, 1321/1322; RegBl. 1814, Sp. 1337; RegBl. 1817, Sp. 227.

[540] Joseph Ul(l)heimer (1745-1810), nach dem Besuch des Gymnasiums Bamberg 1761 ebd. Immatrikulation. Studium der Philosophie, dann der Theologie, schließlich der Rechte (1772 auch in Göttingen). 1773/74 Praktikum am Reichskammergericht in Wetzlar. 1763 Promotion zum Dr. phil., 1772 zum Lizentiaten, 1776 zum Doktor beider Rechte. Bis 1772 Assessor des kaiserlichen Landgerichts in Bamberg, 1774 bis 1789 zunächst ao., dann o. Professor des Staatsrechts an der Universität Bamberg, zugleich wirklicher Hof- und Regierungsrat. 1789 bis 1806 Reichskammergerichts-Assessor des katholischen Fränkischen Kreises – als leiblicher Sohn eines Gerichtspedells und Stiefsohn eines Landgerichtsdieners und eines Zuchthausverwalters gehört Ulheimer „zu den wirklichen Aufsteigern unter den RKG-Beisitzern des 18. Jhdts.“. 1807 Direktor der Obersten Justizstelle für Franken in Bamberg, 1808 „in Quieszenz“. Als RKG-Assessor und später als Direktor der Obersten Justizstelle führte Ulheimer ein „von“ im Namen, obwohl er nie in den Adelsstand erhoben wurde. Insbesondere in seiner Zeit am Reichskammergericht publizierte Ullheimer juristische Schriften. Vgl. JÄCK, Pantheon, Heft 7, Sp. 1122-1125; v.a. JAHNS, Reichskammergericht Tl. II 2, S. 796-802, Zitat S. 798; SPÖRLEIN, Universität Bamberg Bd. 2, S. 1233-1239; MADER, „Priester der Gerechtigkeit“, S. 340, 343 u.ö.

[541] Vgl. die Meldung in RegBl. 1808 vom 7. Dezember 1808, Sp. 2783: Der König beläßt Ullheimer „seinen Karakter und bisherigen Gehalt bis zu einer weiteren Bestimmung“.

[542] Zuständigkeit: Isar- und Salzachkreis (RegBl. 1808; Sp. 2991/2992).

[543] Clemens Freiherr von Leyden (1772-1830), 1793 kurfürstlicher Kämmerer und Hofrat, dann Hofgerichtsrat. 1805 Vizepräsident, 1807 zweiter Präsident des Hofgerichts. 1808 Präsident des Appellationsgerichts für den Isarkreis, 1817 wirklicher Staatsrat im ordentlichen Dienst in der Sektion der Justiz, 1819 Reichsrat der Krone Bayern (HOLZBAUER, Staatsräte, S. 1054; ERNST, Adel, S. 619f.).

[544] Maximilian Joseph Graf von Lamberg (1773-1837), 1794 als Edelknabe am kurpfalzbayerischen Hof, 1797 Hofgerichtsrat, 1798 Kämmerer, 1799 Rat bei der Regierung Landshut, 1808 Vizepräsident, 1810 zudem erster Direktor des Appellationsgerichts für den Isar- und Salzachkreis in München. 1810 Präsident des Appellationsgerichts für den Salzachkreis in Burghausen. 1817 Ernennung zum Präsidenten des Appellationsgerichts für den Unterdonaukreis, im selben Jahr noch in gleicher Eigenschaft am Appellationsgericht für den Obermainkreis. HStK 1802, S. 36, 82; RegBl. 1810, Sp. 501f., 1319/1320; RegBl. 1817, Sp. 148, 175, 213/214, 570; JÄCK, Uebersicht, S. 91; KRICK, Stammtafeln, S. 194.

[545] Friedrich August von Courtin (geb. 1740), Schulbesuch in München, Studium der Rechte in Ingolstadt, 1761 Hofrat, auch Oberstmarschallstabs-Kommissar, Wechsel- und Merkantilgerichtsrat, Kommerzienrat, 1799 Hofratsvizekanzler, 1808 Direktor am Appellationsgericht München. In den 1770er Jahren trat Courtin als Theaterautor hervor. Vgl. LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 62 Nr. 23; Protokolle Bd. 1, Nr. 28 (Staatskonferenz vom 20. August 1799), S. 135f., TOP 12; BAADER, Das gelehrte Baiern, Sp. 196f.; FINAUER, Magazin Bd. 1, S. 280; GIGL, Zentralbehörden, S. 311, 386.

II Appellazions Gericht Straubing[546]

Praesident Franz Xaver Freiherr von Reichling[547]. Erster Director Johann Sigismund Jung[548]. Zweiter Director der hiesige oberste Justiz Rath Johann Baptist Schieber[549].

III Appellazions Gericht zu Amberg[550]

Praesident Ludwig Freiherr von Egcker[551]. Erster Director Wilhelm Freiherr von Weinbach[552]. 2ter Direktor der hiesige oberste Justizrath Franz Seraphin Freiherr von

---

[546] Zuständigkeit: Regen- und Unterdonaukreis (RegBl. 1808, Sp. 2989/2990).

[547] Johann Franz Xaver Engelbert Reichsfreiherr Reichlin von Meldegg (1757-1828), 1781 Immatrikulation in Heidelberg als Kandidat der Rechte. 1784 pfalzbayerischer Kämmerer, Regierungs- und Oberappellationsgerichtsrat bei der kurpfälzischen Regierung Mannheim. 1793-1797 Gesandter am Kaiserhof in Wien, 1798-1799 am Zarenhof in St. Petersburg. Als Ehrenritter des Malteserordens wurde Reichlin von Meldegg nach der Aufhebung der bayerischen Zunge des Ordens aus Rußland ausgewiesen. Anläßlich seiner Eheschließung mit Magdalena Freiin von Olnhausen-Ödingen (1766-1841) erhielt er 1798 eine Anwartschaft auf die Pflege Dingolfing. Präsident des Hofgerichts Straubing, 1808 Präsident des Appellationsgerichts für den Regen- und Unterdonaukreis, 1817 Quieszierung. Vgl. HStK 1799, S. 62; HStK 1802, S. 30; RegBl. 1817, Sp. 913f.; Oberbadisches Geschlechterbuch Bd. 3, Tf. X, S. 412; Matrikel Heidelberg Tl. 4, S. 317; FERCHL, Behörden, Tl. 1, S. 163; REICHLIN-MELDEGG/REICHLIN-MELDEGG, Geschichte, S. 124f.; Repertorium Bd. 3, S. 18, 26.

[548] Johann Sigismund (1815: von) Jung (1745-1824), 1779 Rat, 1799 Kanzler und Lehenpropst bei der Regierung Straubing, 1808 Direktor am Appellationsgericht. Illuminat (Ordensname Columella/Penelop). Vgl. HStK 1802, S. 137; HStHB 1819, S. 41; SCHÜTTLER, Mitglieder, S. 80.

[549] Johann Baptist (1814/1816: Ritter von) Schieber (1764-1829), als Sohn eines Schreiners 1783-1787 Studium der Rechte in Ingolstadt. 1790 Regierungsrat in Landshut, zugleich Fiskal. 1799 Revisionsrat, 1800 Rat der Zensurkommission, Rat bei der Obersten Justizstelle, 1808 zweiter Direktor am Appellationsgericht in Straubing, 1810 erster Direktor in München. 1812 Direktor am Oberappellationsgericht „extra statum“ (1817 etatmäßige Stelle), dort 1823 zweiter Direktor. 1826 Präsident des Appellationsgerichts des Isarkreises, 1828 definitiver Ruhestand „nach zurückgelegtem vierzigjährigen Dienstesalter und seiner zerrütteten Gesundheit wegen“. 1802 nahm Schieber als Gutachter zum Entwurf eines Strafgesetzbuches Stellung (dazu Protokolle Bd. 1, Nr. 75 [Staatskonferenz vom 14. Juni 1800], S. 287, TOP 13; Nr. 118 [Staatsrat vom 23. September 1801], TOP 7, S. 434f.; Protokolle Bd. 2, Nr. 30 [Staatsrat vom 7. April 1802], TOP 3, S. 187): Bemerkungen über den Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die kurpfalzbaierischen Staaten, in: Materialien zur peinlichen Gesetzgebung in Baiern, Tl. 1, München 1802, S. 1-95. Zur Laufbahn vgl. HStK 1799, S. 258; HStK 1802, S. 61, 81; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 205 Nr. 5169; Protokolle Bd. 1, Nr. 54 (Staatskonferenz vom 15. Februar 1800), TOP 16, S. 235; RegBl. 1810, Sp. 502; RegBl. 1811, Sp. 1317; RegBl. 1812, Sp. 2068; RegBl. 1817, Sp. 569; RegBl. 1826, Sp. 663; RegBl. 1828, Sp. 551 (Zitat); JÄCK, Uebersicht, S. 37; GGT BH 1911, S. 770f. s.v. Schiber* (1863).

[550] Zuständigkeit: Pegnitz- und Naabkreis (RegBl. 1808, Sp. 2983/2984).

[551] Ludwig Freiherr von Egckher (Egckh, Egcker, Egkher; 1757-1826), 1775 Absolvent des Gymnasiums in München, Studium der Rechte in Ingolstadt, Illuminat (Ordensname Pericles). Hof- und Regierungsrat, dann Landesdirektionsrat in Amberg, 1780 kurfürstlicher Kämmerer, 1782 Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. 1799 Regierungspräsident und Vorstand der Kirchendeputation in Amberg. 1808 Präsident des Appellationsgerichts, 1810 Versetzung in den Ruhestand. Er schrieb eine „Geschichte der vormaligen Landschaft in der Oberpfalz“, Amberg/München 1802, und beteiligte sich 1797/1804 an der Debatte über die Funktion der Landstände. Vgl. LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 148 Nr. 29; HStK 1799, S. 60; HStK 1802, S. 186; RegBl. 1820, Sp. 698; SCHÜTTLER, Mitglieder, S. 46; KRAUS, Gymnasium, S. 93, 538.

[552] Georg Wilhelm Joseph Freiherr von Weinbach (1752-1826), Studien in Salzburg, Illuminat (Ordensname Heliodorus). 1773 Reichskammergerichtspraktikant in Wetzlar. 1777 Regierungsrat, 1785 Direktor

Donnersberg[553].

IV Appellazions Gericht Bamberg[554]

Praesident Freiherr von Ow[555]. Director Georg Michael Weber[556].

---

beim Regierungs- und Hofkammerkollegium in Sulzbach. 1790 Berufung zum Rat bei der Oberen Landesregierung unter Beibehaltung der Stelle als Hofkammerdirektor in Sulzbach. Erhebung in den Reichsvikariatsfreiherrenstand, 1792 tit. Geheimer Rat. 1795 Kanzler bei der Regierung der Oberpfalz in Amberg. Aus diesem Anlaß verfaßte Weinbach eine Rede „[u]eber die Pflichten eines Dikasterialvorstandes" (Rede des kurpfalzbairischen geheimen Raths Wilhelm Joseph Reichsfreyherrn von Weinbach auf Kröbliz, am Antrittstage des Kanzleramts bey der kurfürstlich oberpfälzischen Landesregierung zu Amberg. Den 1sten Junius, 1795, Sulzbach o.J. [1795]). 1808 Direktor des Appellationsgerichts Amberg. Abgeordneter in den Landtagen 1819 und 1822. Vgl. SCHÜTTLER, Mitglieder, S. 162; JAHNS, Reichskammergericht Tl. II 2, S. 864, 869, 871; GIGL, Zentralbehörden, S. 151 Nr. 268; LEEB, Wahlrecht Tl. 2, S. 729.

[553] Franz Seraph Freiherr von Donnersberg (1770-1835), 1792 kurfürstlicher Kämmerer, Hofrat, 1793 Bewerbung um das Landrichteramt Landsberg, 1799 Rat in der Obersten Justizstelle, 1808 entgegen der im Protokoll vermerkten Ernennung Vizepräsident am Appellationsgericht für den Iller- und Lechkreis. Vgl. HStK 1802, S. 33, 81; RegBl. 1808, Sp. 2987/2988; DELLINGER, Hofmarch, S. 329; LEOPRECHTING, Nachträge, S. 315; FERCHL, Behörden Tl. 1, S. 492.

[554] Zuständigkeit: Mainkreis (RegBl. 1808, Sp. 2981/2982).

[555] Johann Anton Freiherr von Ow (1748-1812), Domherr in Eichstätt, Illuminat (Ordensname Claudius Aquaviva). 1790 dirigierender Minister des Hochstifts, dann Präsident des Landesdirektoriums Eichstätt. 1806 Präsident des Hofgerichts Bamberg. Ow wurde 1808 zum Präsidenten des Appellationsgerichts Bamberg ernannt, jedoch noch im selben Jahr – am 15. November – „in Erwägung seiner seit 40 Jahren dem Staate nützlich geleisteten Dienste, und mit Rücksicht auf die von ihm vorgestellte Abnahme seiner Geisteskräfte, als bereits dekretirten Appellationsgerichts-Präsidenten zu Bamberg, auf sein Ansuchen, mit Belassung seines ganzen Gehaltes, in den Ruhestand" versetzt, Gleichzeitig worde von Ow „zum Beweise der besonderen allerhöchsten Zufriedenheit, zum königlichen geheimen Rathe" ernannt. Vgl. RegBl. 1806, S. 279; RegBl. 1808, Sp. 2997; RegBl. 1809, Sp. 424 (Zitat); SCHÖN, Geschichte, S. 464-474; DIPPOLD, Hofgericht, S. 11, 16; SCHÜTTLER, Mitglieder, S. 114.

[556] Georg Michael (1808/1813: Ritter von) Weber (1768-1845), zunächst philosophische Studien in Bamberg, 1786 Doktorat, danach juristisches Studium in Bamberg und Göttingen, 1793 Lizentiat und Professor für Lehnrecht. 1795 juristisches Doktorat und Fortsetzung der Professorenkarriere. 1796 Universitätsfiskal, verschiedentlich Dekan. Nach der Eingliederung Bambergs in das Kurfürstentum Bayern (und nach Aufhebung der Fakultät) wirkte Weber ab 1803 als Direktor des Hofgerichts Bamberg und profilierte sich als Kompilator und Kommentator des Bambergischen Rechts bei den Vorarbeiten zur Vereinheitlichung des Zivilrechts im neuen Bayern (Grundsätze des Bambergischen Landrechts […], 2 Tle. in 4 Bden., Bamberg/Würzburg 1806-1807, 2. Ausgabe 1814-1815). 1808 Berufung in die Gesetzeskommission, Direktor des Appellationsgerichts des Mainkreises in Bamberg. 1814 Vizepräsident des Appellationsgerichts des Regenkreises in Amberg, 1829 Präsident des Appellationsgerichts des Untermainkreises in Würzburg, 1832 des Appellationsgerichts des Oberdonaukreises (bzw. für Schwaben und Neuburg) in Neuburg. 1843 Eintritt in den Ruhestand. Weber verfaßte zahlreiche juristische Schriften (z. B. [Anon.], Ueber die Justizverfassung in den kurfürstl. fränkischen Fürstenthümern, in: Argus. Eine Zeitschrift für Franken und die angrenzenden Länder 2,2 [1803], S. 1-126), übersetzte philosophische und staatswissenschaftliche Werke aus dem Französischen und Englischen und trat auch als Dichter hervor. Ausführliche Biographie (S. 17-68) mit Werkverzeichnis (S. 68-71) und Sammlung der Gedichte (S. 79-109): KAISENBERG/WEBER-HOHAGEN, Weber; Kurzfassung: KAISENBERG, Weber. Biogramme: AK Haus der Weisheit, S. 152 Nr. 69 (LOTHAR BRAUN); eingehend SPÖRLEIN, Universität Bamberg Bd. 2, S. 984-990, 1239-1247 u.ö. Zur Tätigkeit als Hofgerichtsdirektor: DIPPOLD, Hofgericht, S. 3-7.

{17v} V Appellazions-Gericht Ansbach[557]

Praesident Heinrich Albert von Roeder[558]. Director Georg Carl Friedrich Bandel[559].

Der bisherige Director der Ansbacher Regierung Johann Ferdinand Albert wäre mit Belaßung seines Gehaltes zu quiesziren[560].

VI Appellazions Gericht Neuburg[561]

Praesident Maximilian Graf von Leiningen Westerburg[562]. Vicepraesident Carl August Freiherr von Sekendorf[563] mit der Besoldung des 1ten Directors. Director der bisher beigegebene Director Eder[564] mit der Besoldung des 2ten Directors.

---

[557] Zuständigkeit: Rezatkreis (RegBl. 1808, Sp. 2981/2982).

[558] Heinrich Wilhelm Albert (auch: Albrecht) von Roeder (1748-1830), ab 1767 Studium der Rechte in Erlangen, 1770 im Dienst des Markgrafen von Ansbach-Bayreuth, 1772 Regierungsrat, 1795 Präsident der Regierung in Ansbach. 1808 Präsident des königlich bayerischen Appellationsgerichts für den Rezatkreis, 1811 Versetzung in den Ruhestand „wegen zunehmender Kränklichkeit und Altersschwäche". RegBl. 1811, Sp. 397; STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 2, S. 816.

[559] Georg Carl Friedrich (1808/1813: von) Bandel (1747-1818), Studium der Rechte in Frankfurt an der Oder, 1768 Referendar bei der Regierung Stettin, 1771 Rat bei der pommerschen Regierung, 1772 Regierungsrat in Küstrin. 1780 wurde Bandel im Zusammenhang mit dem Müller-Arnold-Prozeß zu einjähriger Festungshaft verurteilt. 1787 Wiedereintritt in sein Amt als Regierungsrat, 1795 Regierungsdirektor in Ansbach. 1808 Verleihung des Zivilverdienstordens des Königreichs Bayern, im selben Jahr Direktor am Appellationsgericht für den Rezatkreis. Vgl. RegBl. 1808, Sp. 1039; SCHREIBMÜLLER, Erinnerung; STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 1, S. 39 (mit den Vornamen Johann George Carl).

[560] Vgl. RegBl. 1808, Sp. 2997 (mit Hinweis auf Alberts Dienstzeit von 43 Jahren). Johann Ferdinand, der am 5. Mai 1808 als Edler und Ritter von Albert in den erblichen Adelsstand erhoben wurde (ebd., Sp. 1441), hatte seine Berufslaufbahn in Brandenburg-Ansbach verbracht, zuletzt als Regierungsdirektor und Lehenpropst (Address-Buch 1796, S. 307).

[561] Zuständigkeit: Oberdonau- und Altmühlkreis (RegBl. 1808, Sp. 2985/2986).

[562] Maximilian Ferdinand Graf zu Leiningen-Westerburg (1745-1811), 1775 kurpfälzischer Kämmerer, 1779 wirklicher Regierungs- und Hofkammerrat und Oberbauamtskommissär in Neuburg. 1795 Präsident der Regierung zu Neuburg, Vorstand der Kirchendeputation, 1796 wirklicher Geheimer Rat, 1808 Präsident des Appellationsgerichts Neuburg. Vgl. HStK 1802, S. 27, 63, 206f.; GIGL, Zentralbehörden, S. 108 Nr. 118; ESt N.F. Bd. 4, Tf. 34.

[563] Karl August Freiherr von Seckendorff (1774-1828), ab 1782 an der Hohen Karlsschule in Stuttgart, Studienziel Jura. 1794/95 Praktikant am Reichskammergericht. 1795-1798 Referendar, dann Assessor beim Kammergericht in Berlin, 1798-1800 Regierungsrat bei der südpreußischen Regierung in Warschau. 1800-1806 von Kurbrandenburg präsentierter Reichskammergerichts-Assessor. Danach Übertritt in bayerische Dienste: 1807 Vizepräsident des Hofgerichts Bamberg. 1808, abweichend von vorliegender Entschließung, Präsident des Appellationsgerichts des Mainkreises in Bamberg. 1817-1822 Staatsrat im ordentlichen Dienst. 1818-1822 Präsident des evangelischen Oberkonsistoriums, damit zugleich Reichsrat der Krone Bayern. 1825 Quieszierung. Vgl. SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 300 Nr. 563; HOLZBAUER, Staatsräte, S. 1053f.; ERNST, Adel, S. 652f.; v.a. JAHNS, Reichskammergericht Tl. II 2, S. 474-482; MADER, „Priester der Gerechtigkeit", S. 323, 344, 350 u.ö.; DIPPOLD, Hofgericht, S. 11f.; GEBHARDT, Schüler, S. 487f. s.v. v. Seckendorf. – Zu den hier angeführten Daten vgl. STRAUBEL, Biographisches Handbuch, Tl. 2, S. 941f., der für die Jahre 1798 bis 1804 Ludwig Freiherrn von Seckendorff (geb. 1775) als Assessor bzw. Rat der südpreußischen Regierung in Warschau nennt. Als Lebensdaten Karl Augusts gibt STRAUBEL, S. 942, 1772 bis 1840 an.

[564] Johann Paul (Nepomuk) Eder, geheimer Kabinettssekretär und wirklicher Hof- und Regierungsrat im Hochstift Eichstätt, Direktor am Hofgericht Neuburg. 1806 einstweiliger Ruhestand. 1808 zweiter, 1810 erster Direktor am Appellationsgericht für den Oberdonaukreis, 1811 Versetzung in den Ruhestand „mit

Der bisherige Director in Neuburg Johann Nepomuk Freiherr von Schatte wäre mit Beibehaltung seiner Besoldung zu quiesziren[565].

VII Appellazions Gericht Memmingen[566]

Praesident Anton Freiherr von Griesenbek[567]. Vicepräsident Carl Ludwig Freiherr von Branca[568], zeitheriger Director in Ulm mit der Besoldung des 2ten Directors. Director Joseph Adam[569] mit der Besoldung des 1ten Directors.

VIII Appellazions Gerichts Innsbruck[570]

Praesident Graf von Saerentheim [!][571]. Vizepraesident Ludwig Konstantin Freiherr

---

Vorbehalt etwaiger Wiederverwendung". Vgl. HStK Eichstätt 1796, S. 37; RegBl. 1806, S. 234; RegBl. 1810, Sp. 503, 1311/1312; RegBl. 1811, Sp. 424.

565 Johann Nepomuk Anton Freiherr von Schatte (1749-1816), 1768 Immatrikulation als Student der Rechte in Heidelberg, 1770 Regierungsrat in Mannheim, später in Neuburg an der Donau. 1797 pfalzneuburgischer Geheimer Rat und Direktor bei der Hofkammer zu Neuburg. 1799 kurzzeitig Direktor bei der Mautdeputation der Generallandesdirektion, im selben Jahr Vizekanzler bei der Regierung Neuburg, später Direktor am Hofgericht (HStK 1799, S. 332; HStK 1802, S. 207; Zeitschrift für Baiern Bd. 4, S. 351f.; Matrikel Heidelberg Tl. 4, S. 244; HEIDER, Auschlößchen, S. 21-24). Zur Quieszierung nach 37 Dienstjahren „mit Belassung seines ganzen Gehaltes, und Verleihung des geheimen Raths-Titels, zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit", siehe RegBl. 1808, Sp. 2997f.

566 Zuständigkeit: Iller- und Lechkreis (RegBl. 1808, Sp. 2989/2990).

567 Anton Freiherr von Griesenböck, 1785 Rat bei der Regierung Landshut, 1786 („Stephan Anton") Kämmerer (HStK 1802, S. 30, 130f.), 1802 (nicht statusmäßiger) Vizepräsident des Hofgerichts Straubing mit der Maßgabe, „die Rathsgeschäfte mit eben dem Fleiße fortzuarbeiten, welchen er in Landshut immer bewiesen hat" (RegBl. 1802, Sp. 905). 1803 Ernennung „zum Präsidenten des für die schwäbischen Entschädigungslande nach Memmingen bestimmten Hofgerichts" (RegBl. 1803, Sp. 370), dort 1808 Präsident des Appellationsgerichts für den Illerkreis, 1811 des Appellationsgerichts für den Rezatkreis (RegBl. 1811, Sp. 397).

568 Karl Ludwig Freiherr von Branca (1763-1845), Studium der Rechte in Bamberg, 1783/84 Praktikant am Reichskammergericht, 1789/91 Lizentiat oder Doktorat. 1784-1790 Hofrat in München, 1790/91 Rat bei der Oberlandesregierung, 1791-1806 Reichskammergerichts-Assessor des Bayerischen Kreises, 1807 2. Direktor bei der Obersten Justizstelle in Ulm. 1808 wurde Branca, abweichend von der vorliegenden Entschließung, Vizepräsident des Appellationsgerichts für den Pegnitz- und Naabkreis in Amberg. 1810 in gleicher Funktion am Appellationsgericht für den Rezatkreis in Ansbach (1817 II. Präsident), 1817 Präsident des Appellationsgerichts des Unterdonaukreises in Straubing, 1822 Staatsrat im ao., 1832 im o. Dienst. 1832/33 Verweser des Staatsministeriums der Justiz. 1835 Ruhestand. Vgl. HOLZBAUER, Staatsräte, S. 1066; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 350f. Nr. 688; JAHNS, Reichskammergericht Tl. II 2, S. 878-890; MADER, „Priester der Gerechtigkeit", S. 350-352, 375 u.ö.

569 Joseph Aloys Adam (geb. um 1762), ab 1780 Studium in Ingolstadt, 1781 Dr. phil., 1781-1784 und 1786 Studium der Rechte, 1787 wirklicher Regierungsrat in Landshut, dort 1799 bis 1802 Kanzler, Lehenpropst und Kirchendeputationsvorstand. 1802 zweiter Kanzler beim Hofgericht Straubing, 1803 Direktor des Hofgerichts in Memmingen, 1808 Direktor des Appellationsgerichts Memmingen, 1809 zudem Vorstand des Spezialgerichts für den Illerkreis, 1810 erster Direktor beim Appellationsgericht für den Salzachkreis, 1817 beim Appellationsgericht für den Obermainkreis. Vgl. HStK 1802, S. 130, 131; RegBl. 1803, Sp. 496; RegBl. 1809, Sp. 1356; RegBl. 1810, Sp. 1319/1320; RegBl. 1817, Sp. 149, 219/220; FERCHL, Behörden Tl. 1, S. 496; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 186 Nr. 4616.

570 Zuständigkeit: Eisack- und Innkreis (RegBl. 1808, Sp. 2993/2994).

571 Maria Aloys Ferdinand Graf von Sarnthein (1733-1809), Präsident des Landrechts zu Innsbruck, kaiserlicher Kämmerer, Geheimer Rat, zuletzt Präsident des Appellationsgerichts Innsbruck. Instanzen-Schematismus 1805, S. 262; KNESCHKE, Adels-Lexicon Bd. 8, S. 49.

von Welden[572] mit der Besoldung des 1ten Directors. Director Joseph [!] von Lama[573] mit der Besoldung des 2ten Directors.

{18r} VIIII [!] Appellazions Gericht Trient[574]

Praesident der bisherige oberste Justizrath allhier Johann Maria Freiherr von Bassus[575]. Direktor, der bisherige Appellazionsgerichts Rath zu Innsbruck von Hippoliti[576].

Seine Königliche Majestät haben diese Anträge allerhöchstdero Justizminister zu Besezung der Praesidenten, Vicepraesidenten und Directoren Stellen bei den Justizstellen im Königreiche eben so wie die vorgeschlagene Quieszirung einiger langgedienter Individuen mit Beibehaltung ihrer Besoldung und den Antrag wegen dem Director in Bamberg von Ulheimer allergnädigst genehmiget[577].

Personal des Oberappellationsgerichts

Morawitzky legt eine Liste des Personals des Oberappellationsgerichts München vor. Der König folgt den Anträgen.

11. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Morawizky trug Seiner Königlichen Majestät die Organisazion des Oberappellazions Gerichts vor, die er in Folge des allerhöchsten Edicts über die Gerichtsverfassung entworfen[578].

---

[572] Constantin Ludwig Freiherr von Welden (1771-1842), nach dem Studium der Rechte in Mainz und einem Praktikum beim Reichshofrat ca. 1792 fürstbischöflicher Hofrat im Hochstift Würzburg. Nach dem Übergang Würzburgs an Bayern 1803 Justizrat, 1804 Direktor bei der Obersten Justizstelle für Franken. 1808 Versetzung an das Appellationsgericht Innsbruck (zunächst Vizepräsident, 1810 Präsident), 1814 Abberufung. 1815 Generalkommissär des Mainkreises, 1817 des Obermainkreises. 1820 wirklicher Staatsrat im ao. Dienst, 1831/32 ernannter Generalkommissär des Untermainkreises, 1832 Präsident des Oberappellationsgerichts. 1837 Ruhestand (RegBl. 1803, Sp. 323; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 216 Nr. 341; DIPPOLD, Hofgericht, S. 8; ausführlich HUMPHREYS, Welden).

[573] Gemeint ist Johann Franz Magnus von Lama (1737-1811), der vor seiner Ernennung zum Direktor als dirigierender Appellationsgerichtsrat in Innsbruck wirkte. Vgl. Instanzen-Schematismus 1805, S. 259; RegBl. 1808, Sp. 2993/2994; GGT BH 1910, S. 438; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 241.

[574] Zuständigkeit: Etschkreis (RegBl. 1808, Sp. 2995/2996).

[575] Johann Maria Freiherr von Bassus (1768-1830), nach dem Studium in Ingolstadt 1795 Hofrat, 1796 kurfürstlicher Kämmerer, 1798 Rat im Revisorium (ab 1799: Oberste Justizstelle), 1808 Präsident des Appellationsgerichts für den Etschkreis, 1810 Präsident des Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis in Neuburg. Vgl. HStK 1802, S. 35, 81; RegBl. 1810, Sp. 503, 1311/1312; JÄCK, Uebersicht, S. 69; HAMM, Integrationspolitik, S. 411; verstreute Kommentare und Äußerungen Bassus' zu politischen Ereignissen der Jahre 1800 bis 1807 sind mitgeteilt bei VOLKERT, Marginalien; zu Bassus' Tätigkeit am Appellationsgericht Trient ebd., S. 456-467; HAMM, S. 106, 184, 194f., 221, 225-227, 235, 411.

[576] Joseph Anton Hippoliti de Paradiso (1758-1844), 1776 in Innsbruck immatrikuliert zum Studium der Rechte, 1784 Auskultant, 1795 Sekretär, 1797 Landrat, 1803 Appellationsgerichtsrat in Innsbruck, 1805 Direktor der Theresianischen Akademie. 1808 zum Direktor am Appellationsgericht Trient ernannt, tritt er die Stelle nicht an, sondern verbleibt über die Herrschaftswechsel hinweg auf seiner Stelle in Innsbruck. 1819 Ruhestand, wirklicher Kämmerer und Präses des Vereins zur Beförderung der Tonkunst in Innsbruck. 1838 Freiherrenstand. Vgl. MAGES VON KOMPILLAN, Justizverwaltung, S. 207f.; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 231; Adelslexikon, Bd. 5, S. 230f.; Instanzen-Schematismus 1805, S. 233, 259; Matrikel Innsbruck Bd. III/3, S. 102 Nr. 753.

[577] Zum Fortgang: Nr. 20 (Staatskonferenz vom 19. November 1808), TOP 1.

[578] Vgl. OE betr. die „Gerichts-Verfassung" vom 24. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1796-1799, Tit. IV. „Von dem Ober-Appellations-Gerichte". Vgl. RegBl. 1808, Sp. 2779-2784 („Personal-Ernennung des Ober-Appellationsgerichts im Königreiche Baiern").

Zuerst führte er das Personale an, welches die drei dermal bestehende oberste Justizstellen {18v} bildet, und untergab der allerhöchsten Entscheidung, ob nicht die zwei lang gediente und verdienstvolle oberste Justizräthe Freiherr von Oefele[579] und Chlingensberg[580], wovon der eine 38 und der andere 40 Jahre in Diensten auf eine ehrenvolle und ihren Verdiensten entsprechende Art mit Beibehaltung ihres ganzen Gehaltes in die Ruhe versezt werden wollten.

Rüksichtlich des obersten Justizraths von Zwackh[581], der 18 Jahre mit unverkennbarer Auszeichnung dienet, und wegen seinen Familien Verhältnißen und sehr bejahrter Eltern nicht die Beförderung zu einer Directors Stelle eines Appellazions Gerichts sondern die fernere Belaßung in dem Oberappellazions Gericht nachsuchet, machte Graf von Morawizky den Antrag, auf ihn bei Erledigung einer Oberappellazions Gerichts Direktors Stelle Bedacht zu nehmen, und ihm in dessen Folge erklären zu lassen, „daß wenn bei diesem Gerichte in dringenden Fällen 4 Senate gebildet werden, der {19r} von Zwack von dem Praesidium zum Vorstande dieses Senats zu ernennen sei".

Der von Schade[582], ehemaliger Senator in Ulm und nachheriger oberster Justizrath in Bamberg, der bereits in eine temporäre Quieszenz gesezet, mögte darin zu belassen sein.

Nach diesen Vorerinnerungen legte der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Morawizky ein Verzeichniß des künftigen Personals des Oberappellazions Gerichts in München zur allerhöchsten Genehmigung vor.

Praesidenten: Graf von Larosée[583], und [Heinrich Aloys] Graf von Reigersberg[584].

Directoren: 1) [Lorenz] Aichberger[585] 2) [Franz Arnold] van der Beke[586] 3) [Paul Wilhelm v.] Werner[587].

---

[579] Clemens Benno von Oeffele, Rat am Oberappellationsgericht Mannheim, 1779 (1777?) Rat am Revisorium, 1799 an der Obersten Justizstelle, 1808 Quieszierung als Geheimer Rat (HStK 1802, S. 81; GIGL, Zentralbehörden, S. 367).

[580] Joseph Maria Bernhard von Chlingensberg (1749-1811), 1779 Rat am Revisorium, 1799 an der Obersten Justizstelle, 1808 Quieszierung als Geheimer Rat (HStK 1802, S. 81; GGT BH 1907, S. 96; GIGL, Zentralbehörden, S. 367). Er gab heraus: G. A. Dietl's nachgelassene freundschaftliche Briefe, München 1810.

[581] Philipp von Zwackh auf Holzhausen (1766-1839), 1783-1786 Studium der Rechte in Ingolstadt, 1790 Hofrat, 1796 Wechselgerichtsrat, 1799 Rat bei der Generallandesdirektion und am Revisorium, 1808 dritter, 1817 zweiter Direktor des Oberappellationsgerichts, 1823 Versetzung in den Ruhestand mit dem Titel Geheimer Rat. Vgl. Protokolle Bd. 1, Nr. 20 (Staatskonferenz vom 2. Juli 1799), S. 116, TOP 12; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 206 Nr. 5207; RegBl. 1817, Sp. 569; RegBl. 1823, Sp. 283; Neuer Nekrolog der Deutschen 1839, Tl. 2, S. 762f.

[582] Johann Jakob Schad (!) von Mittelbiberach (1761-1828), 1780 Immatrikulation als Student der Rechte in Göttingen, Freimaurer, 1789 Senator der Reichsstadt Ulm. 1803 Eintritt in den bayerischen Dienst als Oberappellationsrat beim Oberappellationsgericht Ulm, 1805 Oberster Justizrat in Bamberg. Vgl. Matrikel Göttingen, S. 249 Nr. 11874; WEYERMANN, Nachrichten, S. 459f.; RABERG, Lexikon, S. 349f.

[583] Johann Kaspar Alois Basselet Graf von La Rosée.

[584] Der Vorschlag, das Oberappellationsgericht mit zwei Präsidenten zu besetzen, ging auf ein Gutachten des Ministerialjustizdepartements zurück. Darin wurde festgestellt, daß Larosée aufgrund seines vorgerückten Alters und seiner angegriffenen Gesundheit den Arbeitsbelastungen bei Gericht wohl nur würde genügen können, wenn ihm ein weiterer Präsident beigeordnet würde. Das Gutachten ist ohne Fundstellennachweis und Datierung im Auszug zitiert bei RESCH/ALZHEIMER, Reigersberg, S. 18.

[585] Biogramm: Protokoll Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 10.

[586] Sonst übliche Schreibweise: von der Becke.

[587] Biogramm: Protokoll Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 10.

Räthe: 1) Baron von Kreidtmaier[588] 2) [Philipp] Zwack 3) Morigotti[589] 4) Brentner[590] 5) Büller[591] 6) Gerngros[592] 7) Primbs[593] 8) von Stürzer[594] 9) Müller[595] {19v} 10) Bann-

---

[588] Johann Nepomuk Freiherr von Kreittmayr (1760-1831; Sohn des Konferenzministers Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayr), 1784-1803 Pfleger des Kastenamts Geisenhausen, 1791 Rat am Revisorium, dann an der Obersten Justizstelle. 1808 wurde Kreittmayr „auf sein Verlangen und rücksichtlich seiner geschwächten Gesundheits-Umstände, mit dem ganzen Gehalte in den Ruhestand" versetzt. Vgl. HStK 1802, Sp. 81; RegBl. 1808, Sp. 2784 (Zitat); FERCHL, Behörden Tl. 1, S. 260, 549, Tl. 2, S. 1193; NDB Bd. 12, S. 741.

[589] Joseph Morigotti (1774-1833), 1789 Absolvent des Münchener Gymnasiums, Studium der Rechte in Ingolstadt, 1796 Rat am Hofrat, 1802 am Revisorium, dann an der Obersten Justizstelle, 1808 am Oberappellationsgericht, 1821 zweiter Direktor am Appellationsgericht Bamberg, 1824 in München. Vgl. HStK 1800, S. 98; JÄCK, Uebersicht, S. 45; LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 188 Nr. 28; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 232 Nr. 5938. Morigotti gehörte zu den präferierten Korrespondenzpartnern des Komponisten Franz Danzi (1763-1826), siehe PECHSTAEDT (Hg.), Briefwechsel, S. 9f. mit biographischen Angaben zu Morigotti.

[590] Franz Xaver (1816: von) Pren(d)tner (1773-1849), 1793-1796 Studium der Rechte und philosophische Promotion in Ingolstadt, 1796 kurzzeitig Professor des kanonischen Rechts in Regensburg. 1798 im Kirchenfiskalat der kurfürstlichen Regierung tätig, 1799 Berufung in den Geheimen Rat. Geistlicher Rat, auch Lokalkommissär des Gymnasiums in München, 1802 Revisionsrat, 1808 Rat am Oberappellationsgericht. 1822-1830 Direktor am Appellationsgericht für den Unterdonaukreis, 1830-1832 am Appellationsgericht für den Isarkreis. Ab 1832 wieder am Oberappellationsgericht, zuletzt zweiter Direktor. 1841 Versetzung in den Ruhestand. Vgl. Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 243 Nr. 6243; HStK 1802, S. 87, 103; Protokolle Bd. 1, Nr. 26 (Staatsrat vom 24. März 1802), S. 169, TOP 5; Nr. 65 (Staatsrat vom 22. September 1802), S. 331, TOP 1; RegBl. 1817, Sp. 1002; RegBl. 1822, Sp. 963; RegBl. 1830, Sp. 985; RegBl. 1832, Sp. 949; RegBl. 1833, Sp. 363; RegBl. 1837, Sp. 915; RegBl. 1841, Sp. 1162; Der Volksbote 1849, S. 1104; BAUER, Rat, S. 241 u.ö.

[591] Franz Lorenz Büller, Advokat in Burghausen, 1799 Regierungsrat in Straubing, 1800 Hofrat in München, 1802 Rat am Revisorium, später an der Obersten Justizstelle, 1808 am Oberappellationsgericht, 1810 zweiter Direktor am Appellationsgericht Memmingen, 1813 Nobilitierung, 1814 wieder am Oberappellationsgericht, 1822 zweiter Direktor (JÄCK, Uebersicht, S. 37).

[592] Franz Martin Gerngroß (geb. ca. 1763), 1781-1784 Studium der Rechte in Ingolstadt, Regierungs- und Lehenssekretär in Amberg, 1799 Ernennung zum wirklichen Regierungsrat „in Rücksicht seiner juridischen Kenntnisse, seines Eifers, und seiner Integrität, dann der von ihm zu Unserm [sc. des Kurfürsten] höchsten Wohlgefallen verrichteten Arbeiten". Daneben wirkte Gerngroß als Schulkommissär und Kirchendeputationsrat, bevor er 1802 zum Revisionsrat in München ernannt wurde; ebd. 1808 Rat am Oberappellationsgericht, 1809 zusätzlich Zivilrichter am Spezialgericht für den Pegnitzkreis in Nürnberg. 1810 Versetzung zum Appellationsgericht für den Regenkreis in Amberg. Vgl. HStK 1802, S. 102, 104, 186, 187; Protokolle Bd. 1, Nr. 89 (Staatsrat vom 10. Juni 1801), S. 348, TOP 19; Protokolle Bd. 2, Nr. 26 (Staatsrat vom 24. März 1802), S. 169, TOP 5; RegBl. 1809, Sp. 1354; RegBl. 1810, Sp. 1311/1312; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 193 Nr. 4806. Zitat: Status der Regierung zu Amberg, 25. Juni 1799, MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. II.29, S. 77-80, hier S. 78.

[593] Anton Primbs (RegBl. 1808, Sp. 2781/82: Prümbs), Organistensohn aus Niederaltaich, immatrikulierte sich 1790 im Alter von 16 Jahren an der Universität Ingolstadt. 1792 Dr. phil., 1794-1796 juristische Studien. Er begann seine Laufbahn als Hof-, Wechsel- und Merkantilgerichts-Advokat sowie Donaumoosrichter und wurde 1799 Regierungsrat in Landshut, 1802 Rat am Revisorium, dann an der Obersten Justizstelle, 1808 Oberappellationsrat, 1810 Direktor des Appellationsgerichts in Burghausen, 1817 in München, 1821 erster Direktor, 1826 Ruhestand (HStK 1802, S. 130; JÄCK, Uebersicht, S. 45; RegBl. 1826, Sp. 279f.; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 230 Nr. 5889). Primbs verfaßte u.a. ein Praktikerhandbuch: Vollständige Uebersicht sämmtlich baierischer Gesetzbücher, 5 Teile und ein Ergänzungsband (Taschenbuch für Juristen. Ein Anhang zum zweiten Theile der vollständigen Uebersicht gesammt baierischer Gesetze), München 1798-1799.

[594] Joseph Sigmund Edler von Stürzer (geboren 1769), Sohn eines Weinwirts, 1785 Absolvent des Gymnasiums München, studierte von 1787 bis 1790 in Ingolstadt die Rechte. 1792 Hofrat, 1802 Revisionsrat bzw. Rat bei der Obersten Justizstelle, 1808 Oberappellationsrat. Vgl. LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 178 Nr. 67; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 221 Nr. 5632; HStK 1802, S. 82; RegBl. 1802, Sp. 647; Adelslexikon Bd. 14, S. 242 s.v. St.

[595] Gottlob Dietrich Miller (1753-1822), Schulbesuch in Ulm, Studium der Rechte in Göttingen und Gießen, Dr. iur. utr. Zunächst als Sekretär bei der Ulmer Visitationsgesandtschaft am Reichskammergericht tätig. 1777 Ratskonsulent der Reichsstadt Ulm, daneben u.a. Bücherzensor und Gesandter beim Schwäbischen Kreis. Nach dem Übergang Ulms an Bayern Oberster Justizrat, 1808 Oberappellationsgerichtsrat,

warth[596] 11) Mayer[597] 12) Baron von Godin[598] 13) Österreicher[599] 14) Wolfanger[600] 15) Schaaf[601] 16) Reindl[602] 17) Stapf[603] 18) Molitor[604] 19) Geyer[605] 20) Zoepfl[606] 21) Schellhas[607]

1816 Erhebung in den Adelsstand. Vgl. GÄNSSLEN, Ratsadvokaten, S. 241 f. Nr. 45; RABERG, Lexikon, S. 274f. (mit Schriftenverzeichnis); BLENDINGER, Mediatisierung, S. 105; WESTERBURG, Integration, S. 49f.

[596] Max Fidel von Bannwarth, Oberamtmann im Reichsstift Irsee, Oberster Justizrat in Ulm, 1808 Oberappellationsgerichtsrat, 1812 Versetzung in den Ruhestand. Reichstags-Almanach 1796, S. 136; RegBl. 1812, Sp. 2068.

[597] Karl Christian May(e)r, Oberster Justizrat in Ulm, 1808 Rat am Oberappellationsgericht (JÄCK, Uebersicht, S. 38).

[598] Martin Reinhard Freiherr von Godin, 1799 Immatrikulation in Heidelberg als Kandidat der Rechte, 1801 Akzessist beim Hofrat, 1802 Rat bei der Regierung Straubing und Hofrat in München, 1803 Rat beim Obersten Justizkollegium der fränkischen Fürstentümer, 1808 Oberappellationsgerichtsrat, 1821 zweiter Direktor des Appellationsgerichts Bamberg. HStK 1802, S. 83; RegBl. 1802, Sp. 466, 670; RegBl. 1803, Sp. 351; RegBl. 1821, Sp. 433; JÄCK, Uebersicht, S. 91.

[599] Johann Adam Ignaz Oesterreicher, Lizentiat beider Rechte, hochfürstlich-bambergischer Hof- und Regierungsrat sowie Hofratssekretär, 1803 Rat an der obersten Justizstelle für die kurfürstlichen Fürstentümer in Franken, 1808 Oberappellationsgerichtsrat. Vgl. HStSt Bamberg 1799, S. 87, 89; RegBl. Franken 1803, S. 99; Protokolle Bd. 2, Nr. 102 (Staatskonferenz vom 23. April 1803), S. 493, TOP 4.

[600] Joseph Wolfanger, 1802 Fiskal in Landshut, 1802 Rat am Hofgericht in München, 1804 an der Obersten Justizstelle, 1808 am Oberappellationsgericht (JÄCK, Uebersicht, S. 38).

[601] Wilhelm Schaaf (ca. 1743-1827), Rat an der obersten Justizstelle in Ulm, 1808 Oberappellationsgerichtsrat, 1811 Versetzung in den Ruhestand nach einer Dienstzeit von 40 Jahren. Vgl. RegBl. 1811, Sp. 1693; Polizey-Anzeiger 1827, S. 410. – Ein Wilhelm Schaaf ist 1787 als Rat des Hofgerichts des Kurfürstentums Trier nachgewiesen; HStStK Trier 1787, S. 120.

[602] Johann Evangelist von Reindl (1772-1850), 1801 Rat bei der Regierung Straubing, 1802 am Hofgericht in München, 1806 bei der Obersten Justizstelle, 1808 am Oberappellationsgericht, 1817 Direktor am Appellationsgericht Straubing. 1808 Erhebung in den Adelsstand für sich und seine ehelichen Nachkommen mit dem Prädikat „Edle von Reindl“ (HStK 1802, S. 137; RegBl. 1808, Sp. 1440; JÄCK, Uebersicht, S. 56).

[603] Burkhard Stapf, Studium der Rechte in Bamberg, 1789 Praktikant am RKG, bambergischer Geistlicher Rat sowie Hof- und Regierungsrat. 1803 Rat bei der Landesdirektion Bamberg, dann bei der Obersten Justizstelle. 1808 Oberappellationsgerichtsrat. Vgl. HStSt Bamberg 1796, S. 14, 84; RegBl. Franken 1803, S. 97; JAHNS, Reichskammergericht Tl. II 2, S. 798.

[604] Adam Molitor (1767-1854), nach dem Besuch des Gymnasiums in Bamberg ebd. Immatrikulation als Student der Philosophie, dann der Rechte (1784). 1793 Immatrikulation als Student der Rechte in Göttingen sowie Praktikum am Reichskammergericht in Wetzlar. Nach der Rückkehr nach Bamberg 1793 ao. Professor für deutsches Privatrecht, 1795 o. Professor für bambergisches Landrecht, 1799 der Institutionen. Seit 1795 auch bambergischer Hof- und Regierungsrat, 1799 Referent für das Jurisdiktionsfach. 1800 Konsulent des Domkapitels in Bamberg. 1802 Übergang in den kurfürstlich-bayerischen Dienst, zunächst Organisationskommissar, 1803 Rat der Landesdirektion Bamberg. 1806 Rat der Obersten Justizstelle in Franken, 1808 Rat am Oberappellationsgericht in München. 1817 Ministerialrat im Staatsministerium der Justiz, 1828 Präsident des Appellationsgerichts für den Isarkreis, 1832 des Appellationsgerichts für den Unterdonaukreis. 1846 Versetzung in den Ruhestand. Vgl. Die Kgl. Bayer. Staatsminister der Justiz, Tl. II, S. 1088; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 365 Nr. 728; SPÖRLEIN, Universität Bamberg Bd. 2, S. 1198-1202.

[605] Johann Joseph Geyer (1767-1831), Studium der Rechte in Bamberg, Praktikum am Reichshofrat in Wien, bambergischer Regierungsadvokat, 1800 Hofkammerrat, 1803 Rat bei der Landesdirektion Bamberg, 1806 bei der Obersten Justizstelle. 1808 Oberappellationsgerichtsrat. 1821 Versetzung in den Ruhestand. HStSt Bamberg 1796, S. 87; Neuer Nekrolog der Deutschen 1831, S. 560-562.

[606] Johann Baptist Zöpfl (geb. 1771), Studium der Rechte in Bamberg, Universitätsrezeptor, 1803 Rat bei der Landesdirektion Bamberg, dann bei der Obersten Justizstelle. 1808 Oberappellationsgerichtsrat, 1817 Versetzung in den Ruhestand. RegBl. 1817, Sp. 226; JÄCK, Pantheon, Heft 7, S. 1170.

[607] Heinrich von Schelhaß (1771-1828), 1785-1793 als Eleve der Hohen Karlsschule in Stuttgart Studium der Rechte, im Anschluß Praktikum am Reichskammergericht in Wetzlar. Ergebnis dieses zweijährigen Aufenthalts war ein vielbeachtetes (Rezensionen: Allgemeine Literatur-Zeitung [Jena] vom Jahre 1796, Sp. 36-39; Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen 3 [1797], S. 2001-2005) Buch „Ueber die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Klagen zwischen den mittelbahren Reichsunterthanen und ihrer Landes-Obrigkeit.

22) Baron Hinsberg[608] 23) Granne [!][609] 24) Glosmann[610] 25) Unterrichter[611] 26) Kornbsky[612] 27) B[aron] von Sainte Marie Eglise[613] 28) Kaltenbrunner[614] 29) Liebes-

---

Ein Versuch", Stuttgart 1795. Schelhaß wirkte danach als Konsulent und Ratsadvokat der Reichsstadt Esslingen, ab 1801 als Ratskonsulent der Reichsstadt Augsburg. 1803 bis 1805 vertrat er die Reichsstadt Augsburg als Gesandter am Reichstag (daraus erwuchs eine „Pragmatische Geschichte der deutschen Reichstags-Verhandlungen von dem neuesten Reichsdeputations-Hauptschlusse bis gegen das Ende des Jahres 1804", Regensburg 1805). Im bayerischen Dienst 1806 Oberster Justizrat in Ulm, 1808 Rat am Oberappellationsgericht, 1809 zugleich Zivilrichter am Spezialgericht Nürnberg. 1808 trat Schelhaß – „zwar erst seit kurzer Zeit ein Königl. Baierischer Unterthan, aber an herzlicher Anhänglichkeit an sein neues Vaterland und seinen gütigen König mit jedem Altbaiern wetteifernd" – mit einem neuen „Magazin des Königlich Baierischen Staats- und Privatrechts", Bd. 1-2, Ulm 1808-1810 (mehr nicht erschienen), an die Öffentlichkeit (Zitat: Bd. 1, S. 1). 1813 Eintragung in die Ritterklasse der Adelsmatrikel des Königreichs Bayern als Ritter von Schelhaß, Edler von Schellersheim. 1826 wurde er zweiter Direktor am Appellationsgericht für den Obermainkreis und publizierte bald „Beiträge zur deutschen Gesetzgebung", 1. Heft [alles], Bamberg 1827. Schelhaß schrieb auch über strafrechtliche Themen, z. B. „Von der Wiederholung der Verbrechen nach erlittener Strafe oder von dem Rückfall, mit besonderer Hinsicht auf das neue Baierische Strafgesetzbuch", in: Neues Archiv des Criminalrechts 2 (1818), S. 578-601. Vgl. RegBl. 1809, Sp. 1354; RegBl. 1813, Sp. 1154; RegBl. 1826, Sp. 280; JÄCK, Uebersicht, S. 38; Repertorium Bd. 3, S. 8; GEBHARDT, Schüler, S. 463f. s.v. v. Sch.

[608] Joseph von Hinsberg (1764-1836), schwäbisch-österreichischer Regierungs- und Appellationsrat, 1806 Rat bei der Obersten Justizstelle in Ulm, 1808 am Oberappellationsgericht (JÄCK, Uebersicht, S. 38). Hinsberg publizierte juristische Schriften (u.a.: Bemerkungen über den Entwurf der Prozessordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für Bayern, von 1825, München 1827; Ueber den revidirten Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Bayern vom Jahr 1827, mit Rücksicht auf eine zu entwerfende Prozeßordnung in Strafsachen, ebd. 1831), Lustspiele und epische Dichtungen (Der Advokat, oder Wer wird wohl den Prozeß gewinnen?, Wien 1789 [anonym veröffentlicht]; Armin der Cheruskerfürst; ein Gedicht in vierzehn Gesängen, München 1814) sowie eine der ersten Übertragungen des Nibelungenliedes (Das Lied der Nibelungen umgebildet, München 1812).

[609] Johann Christoph Gramm, schwäbisch-österreichischer Regierungs- und Appellationsrat, 1806 Rat an der Obersten Justizstelle in Ulm, 1808 am Oberappellationsgericht (JÄCK, Uebersicht, S. 39).

[610] Philipp Ludwig Reichsedler von Clos(s)mann (1753-1832), nach dem Studium in Heidelberg herzoglich-pfalzzweibrückischer titulierter Geheimer Rat, 1784 Rat bei der Regierung der Oberpfalz in Amberg, 1790 Nobilitierung, Hofgerichtsrat, 1806 Rat an der Obersten Justizstelle in Bamberg, 1808 Rat am Oberappellationsgericht, 1810 Direktor am Appellationsgericht für den Rezatkreis in Ansbach. Vgl. HStK 1799, S. 304; HStK 1802, S. 65, 186; Wochenblatt Oberpfalz 1806, Sp. 569; RegBl. 1810, Sp. 1307/1308; Matrikel Heidelberg, Bd. 4, S. 252, 518; Neuer Nekrolog der Deutschen 1832, Tl. 2, S. 941.

[611] Franz Unterrichter (1839: Freiherr) von Rechtenthal (1775-1867), Studium der Rechte in Innsbruck, 1798 Dr. jur. und Dikasterialadvokat. 1805 Fiskalamtsadjunkt bei der Tiroler Kammerprokuratur, gleichzeitig Supplent der Professur für politische Wissenschaften an der Universität Innsbruck. 1805 Rat bei der Obersten Justizstelle in Ulm, 1808 am Oberappellationsgericht in München. Ab 1815 im österreichischen Gerichtsdienst, 1842 Geheimer Rat und Präsident des Appellationsgerichts in Klagenfurt, 1849 Ruhestand. 1848 Abgeordneter Tirols zur Frankfurter Nationalversammlung. Unterrichter verfaßte neben politischen Schriften v.a. meist unpublizierte Historiendramen. Vgl. WURZBACH, Lexicon Bd. 47, S. 96-98 s.v. U.; MITTERMAIER, Unterrichter.

[612] Verschreibung aus Kosubsky (so RegBl. 1808, Sp. 2781/82). – Franz Josef Kosubsky (1816: Edler von Kosan; gest. 1818 im Alter von 57 Jahren), 1792 Ratsprotokollist, 1793-1799 Sekretär am k. k. vorderösterreichischen Appellationsgericht. 1805 Regierungs- und Appellationsrat bei der schwäbisch-österreichischen vereinigten Landesstelle Günzburg. Nach dem Übertritt in bayerische Dienste 1806 wirklicher Oberster Justizrat in Ulm, 1808 Rat am Oberappellationsgericht. 1815 österreichischer Appellationsrat in Innsbruck, 1817 Gerichtspräsident in Bozen. Vgl. RegBl. 1806, S. 392; MAGES VON KOMPILLAN, Justizverwaltung, S. 208; QUARTHAL/WIELAND, Behördenorganisation, S. 243 Nr. 896, S. 251 Nr. 976, Nr. 978.

[613] Leopold Freiherr von Sainte Marie Eglise (geb. 1773), Rat bei der Regierung Neuburg, 1802 am Hofgericht, 1806 an der Obersten Justizstelle in Ulm, 1808 am Oberappellationsgericht in München, 1810 Direktor am Appellationsgericht Neuburg (LANG, Adelsbuch, S. 63; JÄCK, Uebersicht, S. 70).

[614] Franz Kaltenbrunner, Praktikant in der Diplomatischen Pflanzschule in München, 1802 Regierungsrat in Landshut und Hofrat, dann Hofgerichtsrat in München, 1806 an der Obersten Justizstelle, 1808 am Oberappellationsgericht (JÄCK, Uebersicht, S. 39).

kind[615] 30) Sturzer[616] 31) Schaden[617].

Secretaire: [Johann Nepomuk] Frankl. [Franz] Fleischmann. Heitinger[618]. Ellerstorfer[619].

Secretariats Gehülf und Registrator: [Johann Rudolf] Eder.

Rathdiener: [folgt mit Punkten markierte Auslassung im Text][620].

Boten: [Anton] Ackermann. Eckbert[621]. [Georg] Nickel.

{20r} Seine Königliche Majestät genehmigen allergnädigst, daß das in dem vorgelegten Verzeichniß bemerkte Personale das künftige Oberappellazions Gericht allhier bilden solle.

---

[615] Johann Heinrich Liebeskind (1768-1847), Studium der Rechte in Erlangen und Göttingen, 1793 juristische Promotion. Im selben Jahr Eintritt in russische Zivildienste. 1794 Auskultator, dann Justizkommissar und Notar bei der ostpreußischen Regierung in Königsberg. 1797 preußischer, 1806 bayerischer Regierungsrat in Ansbach. 1807 Rat bei der Obersten Justizstelle in Bamberg, 1808 am Oberappellationsgericht. 1827 Direktor des Appellationsgerichts für den Isarkreis, 1829 für den Obermainkreis. 1838 Eintritt in den Ruhestand. JÄCK, Pantheon, Heft 3 u. 4, Sp. 647-649, hier Sp. 648, würdigt Liebeskind als „eine[n] der berühmtesten Flötenspieler Deutschlands". Liebeskind ist der Verfasser politischer (Rükerinnerungen von einer Reise durch einen Theil von Teutschland, Preußen, Kurland und Liefland, während des Aufenthalts der Franzosen in Mainz und der Unruhen in Polen, Straßburg 1795), juristischer (Unterricht über die innern und äußern Erfordernisse letztwilliger Verordnungen nach den Vorschriften des Allgemeinen Preußischen Landrechts, Königsberg 1797) und musiktheoretischer (Versuch einer Akustik der deutschen Flöte, in: Allgemeine Musikalische Zeitung [Leipzig] 9 [1806/07], Sp. 81-90, 97-107; Bruchstücke aus einem noch ungedruckten philosophisch-praktischen Versuche über die Natur und das Tonspiel der deutschen Flöte, in: ebd. 10 [1807/08], Sp. 97-105, 113-120, 129-138, 145-153; Ueber den mechanischen Entstehungsgrund der harmonischen Töne auf der deutschen Flöte, in: ebd., Sp. 737-746, 753-763, 769-776) Schriften. Vgl. RegBl. 1807, Sp. 646; JÄCK, Uebersicht, S. 39; STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 1, S. 575; SIEGEL, Leben, S. 105-107, 127, 132, 139, 230 u.ö.

[616] Joseph Stürzer (1776-1837), Sohn eines Lebzelters, zunächst theologische, dann philosophische und juristische Studien in Ingolstadt, 1796 Dr. jur., 1801 Extraordinarius des Römischen Rechts und Beisitzer des Spruchkollegiums in Landshut. 1804 Hofgerichtsrat, 1807 Oberster Justizrat in Bamberg. 1808 Oberappellationsrat in München. 1826 Honorarprofessor (Zivilrecht) in München, 1832 Ministerialrat im Justizministerium. 1831, 1834 und 1835 als Regierungskommissär Landtagsmitglied. Stürzer publizierte zum Strafrecht (u.a.: Ueber die Rüksichten, die der Gesezgeber bei Verfassung eines neuen Strafkodex zu nehmen hat. Ein politisch-juridischer Versuch, Landshut 1801; Ueber den Zustand des Criminalwesens in Teutschland am Anfange des 19. Jahrhunderts, Landshut 1803) und zum Zivil(prozeß)recht. Vgl. JÄCK, Uebersicht, S. 39; zeitgenössischer Nekrolog: [Anonym], Andenken; Die Kgl. Bayer. Staatsminister der Justiz, S. 1090; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 378 Nr. 761; biographische Skizze: BOEHM u.a., Biographisches Lexikon, S. 424f. s.v. St. (U. HUBER).

[617] Joseph von Schaden (1754-1814), juristische Studien, 1774 Eintritt in den Dienst des Fürsten Oettingen-Wallerstein, 1775 Hofrat. 1786 Ratskonsulent der Reichsstadt Augsburg, 1796 Entlassung. Danach als Geheimer Rat und Chef der Regierung im Dienst des Fürsten Hohenlohe-Schillingsfürst. Im August 1806 Bewerbung um Aufnahme in den bayerischen Staatsdienst; dies gelingt 1808: Rat am Oberappellationsgericht München. 1811/12 Eintritt in den Ruhestand. GRÜNSTEUDEL, Zur Biographie, S. 221-224, 231-233, 236-239.

[618] Joseph Heitinger, Appellations-Sekretär, 1806 an der Obersten Justizstelle in Ulm, 1808 am Oberappellationsgericht München (JÄCK, Uebersicht, S. 44).

[619] Alois Ellerstorfer, Sekretär am Hofgericht, 1806 an der Obersten Justizstelle, 1808 am Oberappellationsgericht (JÄCK, Uebersicht, S. 44).

[620] RegBl. 1808, Sp. 2783/2784 nennt Sebastian Weber als Ratsdiener.

[621] Ebd.: Johann Eibert.

Die oberste Justizräthe Freiherr von Oefele und von Chlingensberg sollen mit dem Karakter eines königlichen geheimen Rathes und mit Beibehaltung ihres gegenwärtigen Gehaltes in die Ruhe versezt werden[622].

Den Antrag wegen dem obersten Justizrath v. Zwak, und die fernere Belaßung des obersten Justizraths in Bamberg [Johann Jakob] von Schade in der temporären Quieszenz[623] haben seine Königliche Majestät bestätiget[624].

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

Nr. 16:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 15. September 1808

BayHStA Staatsrat 8
14 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.

Gemeindeverfassung

Beratung des von der Organisationskommission ausgearbeiteten Edikts über das Gemeindewesen und weiterer einschlägiger Reskripte. Montgelas trägt einige Änderungen vor, die der König akzeptiert.

{1r} 1. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas eröfnete die auf heute von Seiner Majestät dem Könige angeordnete geheime Staats Konferenz mit Vorlage der Edicten, und Instrukzionen über das Gemeindewesen für die Gemeindevorsteher und die Polizeidirectionen in den Städten, welche {1v} dem königlichen Ministerio durch die Organisazions Commißion mit dem Protokolle vom 7ten d[es] M[onats] übergeben worden[625].

Freiherr von Montgelas bemerkte, daß die Instruction für die Gemeindevorsteher Seiner Königlichen Majestät bereits vorgetragen, und hierin nur diejenige Abänderungen getroffen worden, die Allerhöchstdieselbe in der geheimen Staats Konferenz vom 22ten v[origen] M[onats] anbefohlen, daß folglich diese Instruction nunmehr die Genehmigung Seiner Königlichen Majestät erhalten könnte[626].

Das Edict über das Gemeindewesen seie von dem Referenten der Organisazions Commißion nach vorherigem Benehmen mit dem Central-Rechnungs-Commißariat des Ministerii des Innern neu bearbeitet und damit auch die Organisazion der städtischen Gemeinden verbunden worden; aus diesem Grunde sei es nöthig, dieses Edict so

---

[622] Bekanntmachung: ebd.

[623] Bekanntmachung: ebd. (Schreibung: v. Schad).

[624] Vgl. RegBl. 1808, Sp. 2779-2784: „Personal-Ernennung des Ober-Appellationsgerichts im Königreiche Baiern“. – Zum Fortgang: Nr. 20 (Staatskonferenz vom 19. November 1808), TOP 1.

[625] Vgl. Nr. 6 TOP 2, Nr. 12 TOP 2.

[626] „Instruktion der Gemeinde-Vorsteher“ vom 24. September 1809, RegBl. 1808, Sp. 2431-2460.

wie auch die vorgelegte Instruction für die städtische Policeidirectionen welche mit ersterem in enger Verbindung stehe, Seiner Königlichen Majestät zur {2r} allerhöchsten Beurtheilung und Genehmigung vorzutragen, und die darin aufgestellte Grundsäze auseinander zu sezen.

Freiherr von Montgelas las nun das Edict wegen dem Gemeindewesen und die Instruction für die städtische Polizeidirectionen nach ihrem ganzen Inhalte ab, und machte Seiner Königl. Majestät bei einigen Stellen, die nach seiner Ansicht einer Aenderung unterliegen könnten, diejenige Erinnerungen, die er nach den allgemeinen Regierungs Grundsäzen und nach den eintretenden besonderen Verhältnißen anzuführen für nöthig fand.

Seine Königliche Majestät haben nachdem Allerhöchstdieselbe die Ihnen vorgetragene Instructionen für die Gemeindevorsteher und städtische Polizeidirectionen so wie das Edict über das Gemeindewesen erwogen, und die Meinungen Ihrer geheimen Staats- und Konferenz Minister hierüber vernommen, diesen drei von der Organisazions Commißion vorgelegten Arbeiten Ihre allerhöchste Genehmigung ertheilt, und solle in den beiden {2v} *lezteren* [am Rand von anderer Hand ergänzt] vor ihrer Ausfertigung und Bekanntmachung noch folgende Aenderungen getroffen werden.

1) In dem Edicte über das Gemeindewesen sollen im Eingange die Worte „welches einen ergänzenden Theil in dem Organismus der Staatsverwaltung ausmacht“ ausgelaßen werden.

2) In dem nämlichen Edicte sollen die §§ 128 und 129 in einem § zusammengezogen, und auf nachstehende Art gesezt werden.

§ 128. Der Betrag der jährlich zu erhebenden direkten Gemeinde-Anlagen wird jedesmal mit Anfang des Rechnungs-Jahrs von der vorgesezten Central-Stelle nach einer vorläufigen wahrscheinlichen Berechnung aller eintretenden Bedürfnisse und nach Vernehmung des Gemeinde- oder Munizipal-Rathes bestimmt, und diese Bestimmung für eine jede Gemeinde dem Ministerium des Innern vorgelegt, welches einen allgemeinen Konspect darüber herstellen laßen und solchen dem Finanz-Ministerium {3r} mittheilen wird, damit daßelbe nach den Bestimmungen der Konstituzion diese Gemeinde Anlagen als Nebenbeischläge mit den Steuern erheben laßen, und zur Disposition des Ministeriums des Innern für den Zwek, wozu sie bestimmt, bereit halten kann.

3) Der § 140 solle nach dem Antrage der Organisazions Commißion abgeändert und gefaßt werden.

4) In der Instruction für die städtische Polizei Directionen sollte der § 3 vor der Hand noch ausgelassen werden, indeme hierüber eine nähere Entscheidung erfolgen wird, und die schon angestellte Polizeibeamte nach dem in der Konstituzion ausgesprochenen Grundsaze ihre Eigenschaft als Staatsdiener behalten.

In dem § 5 sollen die Besoldungen der Polizeidirectoren mit jenen der Stadtrichter gleich gestellt, und dem Polizei Director in München 2.000 fl., dem in den beiden andern Städten der 1ten Klasse 1.800 fl., den Polizeidirectoren in den Städten der 2ten Klaße 1.600 fl., und jenen in den Städten der 3ten Klasse 1.400 fl. als Gehalt angewiesen werden.

{3v} Die in diesem § enthaltene Bestimmung wegen dem Rang der Polizeidirektoren und Commißaire aber umgangen werden.

In § 6 und 7 solle die Zahl der Polizeidiener bei den Städten 3ter Klasse auf vier, und bei den Städten 2ter Klasse auf acht festgesezt werden.
Im § 87 solle nach den Worten für den Fall und Ort erneuern, und beigefügt werden: nach geschehener Anfrage bei den höheren Stellen.
Im § 111 solle statt jährlich gesezt werden vierteljährig.
Auf den Antrag der Organisazions Commißion wegen der Polizeistelle in Passau haben seine königliche Majestät allergnädigst beschlossen, daß diese Polizeistelle nach der Bevölkerung der Stadt Passau in die dritte Klasse gesezt werde, weil nebst der Polizeistelle das General Commißariat und eine Militär-Kommandantschaft sich allda befinden[627].

Staatsfinanzen

Der König genehmigt den Antrag des Finanzministers Hompesch, den Kreisen und Landgerichten fortan zu untersagen, ohne Genehmigung Umlagen zu erheben.

2. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister {4r} Freiherr von Hompesch machte Seiner Königlichen Majestät bei Gelegenheit des Edicts über das Gemeindewesen aufmerksam[628], daß bei mehreren Landgerichten des Königreichs noch der von den Zeiten des Kriegs herrührende Unfug bestehe, daß dieselbe unter verschiedenen Rubriken und zu mancherlei Behuf Natural- und Geld-Konkurrenzen ausschreiben und erheben, ohne hiezu von einer oberen Stelle ermächtiget zu sein.

Im Kriege seie dieser schädliche Gebrauch von Lokal-Konkurrenzen in Geld oder Natural-Diensten wegen dem Drange der Umstände nicht zu verhindern gewesen, allein gegenwärtig werde derselbe zum größten Druk der Unterthanen noch fortgesezt, und widerstrebe dem reinsten und ersten Prinzip der Finanz-Verwaltung, daß niemand und keine Stelle ermächtiget sein solle, ohne allerhöchste Genehmigung eine Natural- oder Geldkonkurrenz, zu welchem Zweke es auch sein möge, auszuschreiben und zu erheben.

Mehrere Beispiele von nahe gelegenen und entfernten Landgerichten {4v} die ähnliche Konkurrenzen kurz erst erhoben, veranlaße ihn Freiherrn von Hompesch Seiner Königlichen Majestät den Antrag zu machen daß durch eine scharfe nachdrückliche Weisung allgemein vom 1ten Oktober an jede Art einer Natural oder Geld-Konkurrenz in den Kreisen und Landgerichten ohne allerhöchste Genehmigung untersagt, und bei persönlicher Verantwortung und Selbsthaftung der dagegen handelnden königlichen Diener verboten werde.

Seine königliche Majestät haben diesen Antrag allergnädigst genehmiget, und erwarten einen Entwurf dieser zu erlaßenden Verordnung[629].

---

[627] „Edikt über das Gemeinde-Wesen“ vom 24. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2405-2431 (im Auszug bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 89, S. 459-473); „Instruktion der Polizei-Direktionen in den Städten“ vom 24. September 1808, ebd. Sp. 2509-2532. – Zu vorliegendem TOP 1 vgl. WEISS, Integration, S. 102; SCHERR, Kommunen, S. 183f., Nr. 8.4; SCHERR, Gemeindeverfassung, S. 158f., Nr. 2.2.

[628] „Edikt über das Gemeindewesen“ vom 24. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2405-2431.

[629] VO betr. das „Verbot eigenmächtiger Natural- oder Geldkonkurrenzen in den einzelnen Landgerichten“ vom 18. Oktober 1808, RegBl. 1808, Sp. 2554f.

Personal der Sektion in Kirchensachen im Innenministerium

Anknüpfend an den Vortrag der Vorwoche diskutiert Montgelas die Personalvorschläge für die Sektion in Kirchensachen im Innenministerium. Er führt aus, daß das bisher vorgesehene Personal nicht ausreichend sei, und rät zunächst zu einer Aufstockung. Der Minister beabsichtigt vor allem, den vom König in der Vorwoche übergangenen Rat Haenlein als ordentlichen protestantischen Rat zu installieren. Dies gelingt; zusätzlich ernennt der König Holler zum ordentlichen katholischen Rat, den Kabinettsprediger Schmidt zum außerordentlichen protestantischen Rat und Oberkirchenrat, sowie Becker zum außerordentlichen protestantischen Rat. Niethammer findet keine Verwendung mehr. Ferner wird das Subalternpersonal bestimmt und festgelegt, aus welchen Fonds die Besoldungen anzuweisen sind.

3. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas machte Seiner Königlichen Majestät wegen der durch den Konferenz Schluß vom 8ten dieses bestimmten Besezung der Section in kirchlichen Sachen bei dem Ministerium des Innern durch zwei ordentliche und zwei außerordentliche Räthe nachstehende allerunterthänigste Erinnerungen[630].

{5r} Die Besezung der kirchlichen Section seie aber zu den wichtigsten Zweken, welche gedachter Central-Stelle oblägen, nicht hinreichend[631].

Schon die Abtheilung der äußeren Kirchen-Angelegenheiten oder der Kirchen-Polizei könne bei der großen Menge von Geschäften, welche die Centralisirung dieser Angelegenheiten dahin führen werde, von einem (dem katholischen weltlichen) Rathe nicht versehen werden, da bisher für diesen Theil ohne Rüksicht auf die protestantische Sachen wenigstens sieben Räthe bestimmt gewesen seien, es werde daher nothwendig, daß der protestantische weltliche Rath sich mit diesen Gegenständen vorzüglich beschäftige. Auch seie zu bemerken, daß der Rath Beker[632] zu dem wichtigen Dienste der protestantischen Kirchen Sachen nach der bisherigen Erfahrung bei einer Central Stelle nicht hinreiche, und daß dagegen einige der geschikten und thätigen Räthe des königlichen Konsistoriums in Ansbach, welches bisher die größte Zahl der Konsistorial-Geschäfte zu besorgen gehabt habe, unenbehrlich [!] seien.

{5v} Wenn Seine Königliche Majestät daher den Rath Beker nicht allenfalls bei der Justiz wollten verwenden lassen, und allergnädigst bestimmten daß derselbe bei dieser Section angestellt werde, so würde es nothwendig, um nicht zu viele Räthe hiebei zu erhalten, einen der beiden ernannten außerordentlichen Oberkirchen Räthe [Friedrich] Schmid und [Friedrich Imanuel] Niedhammer[633] von dieser Section wegzulassen, und es hänge von der allerhöchsten Entscheidung ab, welchen von beiden Seine Königliche

---

[630] Vgl. Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 2.

[631] Diskussion des Vortrags des Ministers bei HENKE, Anfänge, S. 204. Henke betont, daß Montgelas „Scheinargumente“ vortrug, um seinen Kandidaten Haenlein als ordentlichen protestantischen Rat durchzubringen.

[632] Daniel Johann Andreas Becker, Landschreiber im Herzogtum Zweibrücken, wurde im Dezember 1806 zum Referenten des neu bei der Landesdirektion eingerichteten Konsistoriums bestellt. Daneben wirkte er als Mitglied der Spezialkommission in pfalz-zweibrückischen Angelegenheiten, welche die Finanzangelegenheiten des ehemaligen Herzogtums abwickelte. Zuletzt Oberkonsistorialrat, wurde er 1824 in den Ruhestand versetzt – „bey zurückgelegtem 71sten Lebens- und 42sten Dienstesjahre“. Vgl. VO betr. die „protestantische Pfarrey zu München“ vom 21. Dezember 1806, RegBl. 1807, Sp. 77-83, hier Sp. 82; RegBl. 1824, Sp. 776 (Zitat); HStHB 1812, S. 279; HENKE, Anfänge, S. 114, 203.

[633] Obwohl Niethammer die gewünschte Stelle nicht erhielt, war er doch von der Mitwirkung im Generalkonsistorium keineswegs ausgeschlossen; siehe im vorliegenden Protokoll TOP 4 mit Anm.

Majestät als Oberkirchenrath ernannt haben wollen. Da der Kriegsrath in Ansbach Johann Georg Zencker bei den Finanzen eine Anstellung erhalten, so bringe er Freiherr von Montgelas als protestantischen Rath dieser Section den Heinrich Carl Alexander Haenlein, Konsistorial Rath in Ansbach, und als katholischen den Johann Georg Holler[634] in Vorschlag, wo sodann der Rath Beker als außerordentlicher Rath bei dieser Section angestellt werden könnte.

Rüksichtlich der Besoldungen des Personals der Section {6r} glaube er, daß die Gehälter der protestantischen Mitglieder auf den protestantischen Kirchenfond, und jene des Vorstandes des katholischen Rathes und des Kanzlei-Personale vor der Hand und bis zu näherer Bestimmung auf die Finanz-Kasse übernommen werden könnte, und rüksichtlich des in Vorschlag gebrachten Diurnisten Joseph Camil von Cella Doesingen zum Protokollisten und ersten Kanzlisten noch nähere Erkundigung einzuziehen wäre, ob nicht ein tauglicher und besoldeter Quieszent hiezu vorhanden.

Seine königliche Majestät haben auf diesen Vortrag des geheimen Staats- und Konferenz Ministers Freiherrn von Montgelas die wegen Besezung der Kirchen-Section bei dem Ministerium des Innern in der geheimen Staats-Konferenz vom 8ten dieses genommene Entschließung dahin abzuändern geruhet, daß der Konsistorial Rath in Ansbach Heinrich Carl Alexander Haenlein als protestantischer ordentlicher Rath, der Landesdirektions Rath {6v} in Bamberg Johann Georg Holler als katholischer ordentlicher Rath, der Kabinetsprediger [Friedrich] Schmid als außerordentlicher protestantischer Rath mit der Benennung Oberkirchenrath und der Rath Daniel Andreas Beker als außerordentlicher protestantischer Rath bei dieser Section angestellt werden sollen. Die Besoldungen der protestantischen Räthe sollen auf den protestantischen Kirchenfond, und jene des Vorstandes des katholischen Rathes und des Kanzleipersonals vor der Hand und bis zu näherer Bestimmung auf die Finanzkasse übernommen werden. Der Carl von Picot wird als 2ter Kanzlist bei dieser Section ernannt, und rüksichtlich des als Protokollisten und ersten Kanzlisten vorgeschlagenen Joseph Camil von Cella Doesinger solle Erkundigung eingezogen werden, ob nicht ein vorhandener und besoldeter Quieszent zu dieser Stelle gebraucht werden kann. Die hiernach erforderliche Dekrete sollen ausgefertigt werden[635].

Personal der Unterrichts- und Erziehungssektion im Innenministerium

Der König folgt den Anträgen des Ministers Montgelas hinsichtlich der Gehälter des Personals der Sektion des Innenministeriums für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Vorstand der Sektion wird Zentner, als Räte wirken Hobmann, Wismayr und Niethammer.

---

[634] Johann Georg Leonhard (1814: von) Holler (1780-1858), Studium der Rechte in Ingolstadt, 1804 Promotion (publiziert als: Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit mit besonderer Rücksicht auf Baiern, Landshut 1804). 1805 Stadtkommissar und Polizeidirektor in Schweinfurt, 1806 Rat in der Landesdirektion Bamberg. 1808 Oberkirchenrat, 1815 Vorstand der Sektion für Kirchenangelegenheiten, 1817 Erster Ministerialrat. 1823 Quieszierung. Biographische Würdigung: GÖTSCHMANN, Innenministerium, S. 289-292.

[635] Vgl. die im Regierungsblatt vom 5. Oktober 1808 veröffentlichte Liste des Personals der „Kirchen-Section“: RegBl. 1808, Sp. 2277/2278; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 307, S. 869, jeweils mit Angabe der vorherigen Anstellung. Dösinger, vormals Diurnist bei der Landesdirektion, wurde ausweislich der zit. Liste tatsächlich als Protokollist und erster Kanzlist angestellt.

{7r} 4. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas legte Seiner Königlichen Majestät die Ernennungs- und Besoldungsliste vor, welche für das zu der Ministerial-Section der obersten Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten bestimmte Personale verfaßt worden, und äußerte, daß es sich zuerst wegen dem Gehalte des Vorstands dieser Section geheimen Raths von Zentner frage, der wünsche, mit seinem Gehalte auf dem Etat des auswärtigen Ministerial Departements belassen zu werden.

Allein, er Freiherr von Montgelas seie der Meinung, daß zu Erleichterung der Staatskassen der Gehalt des Vorstandes so wie der ganzen Section auf die Schulfonds Dotation zu übernehmen, wo übrigens geheimer Rath von Zentner in seinen Verhältnißen als geheimer Referendär des auswärtigen Ministerial Departements zu bleiben hätte.

Wegen den Besoldungen der Oberschulräthe [Wolfgang] Hobmann und [Joseph] Wismaier trage er an, {7v} daß dieselbe, so wie bisher auf 1.700 fl. belassen, und nur dem Oberschulrath [Friedrich Imanuel] Niethamer, weil er Familie besize, sein Gehalt auf 2.200 fl. unter der Obliegenheit erhöhet werde, daß er sich nöthigen Falls auch bei der Kirchen Section in Consistorial Geschäften gebrauchen lassen solle.

Dem übrigen Personale, vom expedirenden Secretaire bis zum 2ten Kanzlisten einschließlich könnte jedem eine Gehaltszulage von 100 fl. bewilliget, und der Diener der Section Nicolaus Mang bei seinem dermaligen Gehalte von 530 fl. belassen werden.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst beschlossen, daß das Gehalt des Vorstandes und des ganzen Personals der Section des Unterrichts und der Erziehung bei dem Ministerium des Innern auf die Schulfonds Dotation angewiesen, und von da künftig bezalt werden solle.

Übrigens hat der geheime Rath von Zentner in seinen Verhältnißen als geheimer Referendär des auswärtigen {8r} Ministerial Departements zu verbleiben, und sich aller Aufträge des Ministers nach seinem Berufungs-Reskript in den geheimen Rath für das Dienstjahr 1808/09 zu unterziehen.

Die Oberschulräthe [Wolfgang] Hobmann und [Joseph] Wismaier sollen die ihnen angewiesene Besoldung von 1.700 fl. ohne Vermehrung fortbeziehen, und nur dem Oberschulrath Niedhamer ein Gehalt von 2.200 fl. unter der Obliegenheit angewiesen werden, sich nöthigen Falls bei der kirchlichen Section in Konsistorial Geschäften gebrauchen zu lassen[636].

---

[636] Die vorliegenden Ernennungen wurden, zeitgleich mit den Ernennungen in der Kirchensektion, im Regierungsblatt vom 5. Oktober angezeigt (RegBl. 1808, Sp. 2297/98). Niethammer erlebte dies als schwere persönliche Niederlage, hatte er doch mit einer herausgehobenen Position in der Kirchensektion gerechnet. Immerhin konnte Niethammer eine rechtlich abgesicherte Wirksamkeit entfalten: Ihm war laut vorliegendem Protokoll bestimmt, „sich nöthigen Falls bei der kirchlichen Section in Konsistorial Geschäften gebrauchen zu lassen". Auf dieser Grundlage erschloss er sich ein weites Arbeitsfeld, so „daß die Formung der evangelischen Kirch ein Bayern im wesentlichen als sein Werk bezeichnet werden kann" (HENKE, Anfänge, S. 209; zu den Hintergründen der Personalentscheidungen ebd., S. 204-209). Ähnlich urteilt Wenz: „[…] Niethammer [war] als kirchlicher Organisator und Verwaltungsbeamter unzweifelhaft eine herausragende Gestalt, die entscheidend zur äußeren und inneren Verfassung der entstehenden evangelischen Landeskirche in Bayern beigetragen hat" – und dies, obwohl ihm „die höchsten Ränge der Kirchenhierarchie versagt blieben" (WENZ, Niethammer, S. 106).

Dem expedirenden Secretaire, Registrator, Protokollisten und Tabellisten und den beiden Kanzlisten werden jedem eine jährliche Zulage von 100 fl. bewilligt, und der Gehalt des Sections-Dieners solle auf 530 fl. bestimmt bleiben[637].

Personal der Appellationsgerichte

Auswahl der Fiskale und Adjunkte bei den Appellationsgerichten. Es werden keine eigenen Fiskale für die Kirchen- und Stiftungsangelegenheiten bestellt; diese Prozesse sollen vielmehr von den bereits vorhandenen Fiskalen geführt werden.

5. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas erstattete wegen der Benennung der königlichen Fiskalen und Adjuncten bei den Appellazions Gerichten Vortrag, und brachte folgende Individuen hiezu in Vorschlag.

{8v} Fiskal in Bamberg: Johann Bernhard Helmreich[638], zweiter Konsulent des ehemaligen Ritterkantons Steigerwald.

Fiskal in Ansbach: Johann Georg Wittmann, erster Konsulent des ehemaligen Ritterkantons Gebürg.

Fiskal in Amberg: Johann Baptist Schieber[639], Landesdirektions Rath in Amberg.

Fiskal in Neuburg, zugleich Archivverweser: Johann Baptist Welsch[640]. Hofgerichts Advokat in Neuburg.

Adjunct in Neuburg: Heinrich Schlehelein [!][641]. Landesdirektions-Acceßist in Bamberg.

Fiskal in Memmingen: Schach[642], Fiskal in Memmingen.

---

[637] Zum Fortgang: Nr. 17 (Staatskonferenz vom 22. September 1808), TOP 4.

[638] Johann Bernhard Helmreich (geb. 1757), Seckendorffscher Amtsverweser zu Weingartsgreuth, 1794 zweiter Konsulent des Ritterkantons Steigerwald; zeitweise Bambergischer Hofrat. Vgl. [Anonym], Zweite Fortsetzung, S. 16; v. MAUCHENHEIM gen. BECHTOLSHEIM, Ritterschaft Tl. 2 [nicht paginiert], Anm. 452, Anm. 1035, Tabelle L Nr. 43.

[639] Johann Baptist Simon (1808/1813: Ritter von) Schieber (1770-1836), 1792-1795 als Bauernsohn Studium der Rechte in Ingolstadt. Konsulent im Dienst des Freiherrn von Rechberg, 1802 Eintritt in den landesfürstlichen Dienst als Landkommissär. 1803 Ernennung zum kurfürstlichen Kommissär („der repräsentativen Charakter hat", RegBl. 1803, Sp. 296) beim Magistrat der Stadt München. Später Landesdirektionsrat in Amberg, dort 1808 Kronfiskal, 1809 zugleich Kronfiskal am Spezialgericht Nürnberg. 1817 Fiskalatsrat in Regensburg, 1819 Generalfiskalatsrat, 1826 Kronanwalt beim Staatsministerium der Finanzen, 1829 Ministerialrat. Vgl. Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 241 Nr. 6203; RegBl. 1802, Sp. 486; RegBl. 1809, Sp. 1354; RegBl. 1817, Sp. 553; RegBl. 1819, Sp. 1191; RegBl. 1826, Sp. 238; RegBl. 1829, Sp. 663f.; SCHENKL, Neue Chronik, S. 279 (fehlerhaft); GGT BH 1911, S. 770 s.v. Schiber* (1860).

[640] Johann Baptist Welsch (geb. ca. 1777), 1797-1799 Studium der Rechte in Ingolstadt, 1801 Akzessist bei der Regierung in Neuburg, später Hofgerichtsadvokat, 1808 Fiskal und Archivverweser. Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 263 Nr. 6838; HStK 1802, S. 207.

[641] Heinrich Schlehlein, 1807 Ratsakzessist bei der Landesdirektion Bamberg, 1808 Fiskaladjunkt in Neuburg, 1817 zweiter Fiskalrat in Bamberg, später Regierungs- und Fiskalrat bei der Regierung des Obermainkreises in Bayreuth. RegBl. 1807, Sp. 361; RegBl. 1817, Sp. 552; HStHB 1824, S. 336.

[642] Judas Thaddäus Schach Edler von Königsfeld (geb. 1772; Sohn des Johann Thaddäus Schach, der 1783 als Kammerprokurator in Vorderösterreich in den erbländisch-österreichischen Adelsstand erhoben wurde). Studium der Rechte in Freiburg, 1796 Praktikant und Auskultant beim vorderösterreichischen Landrecht, 1798 Fiskalamtsassessor bei der vö. Regierung und Kammer in Freiburg, später Obervogt in Hilzingen, 1805 Fiskalamtsadjunkt bei der schwäbisch-österreichischen vereinigten Landesstelle in Günzburg. 1806 Übertritt in den bayerischen Dienst als Fiskaladjunkt, 1806 Äußerer Fiskal bei dem Hofgericht Memmingen, 1808 ebd. Fiskal. 1841 Versetzung in den Ruhestand als Regierungs- und Fiskalrat bei der Regierungsfinanzkam-

Fiskal in Straubingen: Liebl[643], Fiskal in Straubingen.
Adjunct in Straubing: Danzer[644]. Fiskal in Straubing.
Fiskal in München: Maximilian Joseph Büllich[645], Landesdirektions Rath in München.
Fiskal in Innsbruck: Johann Georg Kolb[646], Landrichter in Brixen.
Fiskal in Trient: Johann Peter von Baroin[!][647], Fiskalvertreter in Roveredo.

Bei diesem Veranlasse äußerte sich der geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas über die Geschäfte dieser Fiskalen und machte Seiner Königlichen Majestät den Antrag außer diesen für die Bewahrung und Vertheidigung der Rechte der Krone aufgestellten Fiskalen keine weitere für die Kirchen oder Stiftungs Rechte {9r} zu ernennen, sondern zu verordnen, daß wenn eine der Ministerial Sectionen in vorkommenden strittigen oder andern Fällen die Vertretung der Kirchen oder Stiftungen bei den Appellazions Gerichten nöthig findet, dieselbe an das ihr vorgesezte Ministerium ein über den Gegenstand bearbeitetes Referat bringen solle, welches sodann durch das Ministerial Departement der auswärtigen Geschäfte an die Hoheits- und Lehens Section gegeben wird, damit diese die Fiskalen hiernach instruire.

Seine königliche Majestät haben die zu Fiskalen und Adjuncten bei den Appellazions Gerichten vorgeschlagene Individuen[648] und den Antrag des geheimen Staats und

---

mer von Schwaben und Neuburg. LANG, Adelsbuch, S. 516; KNESCHKE, Adels-Lexicon Bd. 8, S. 67; Matrikel Freiburg Bd. 1, S. 896 Nr. 62; RegBl. 1806, S. 341f.; RegBl. 1841, Sp. 318; QUARTHAL/WIELAND, Behördenorganisation, S. 200 Nr. 390, S. 246 Nr. 931, S. 254 Nr. 1021.

643 Thaddäus Liebl (geb. ca. 1762), 1781-1784 Studium der Rechte in Ingolstadt, später Äußerer Fiskal in Straubing. Vgl. Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 194 Nr. 4850; HStK 1802, S. 79.

644 Johann Georg Danzer, 1761-1769 Studium in Ingolstadt, ab 1770 im kurfürstlichen Dienst, Hofgerichtsadvokat, Advokat bei der Regierung Landshut, 1800 Landrichter in Pfaffenhofen. 1803 Versetzung als Fiskal nach Straubing im Zuge der groß angelegten Evaluation der Staatsdiener, die 1802 das Ergebnis erbracht hatte, „daß er in Criminale unglücklich sey". 1808 zweiter Kronfiskal in Straubing, 1812 Versetzung in den Ruhestand wegen „hohen Alters und immerwährenden Krankheiten" (RegBl. 1812, Sp. 500). Vgl. HStK 1799, S. 198, 261; HStK 1802, S. 124; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 98 Nr. 1884; Protokolle Bd. 1, Nr. 57 (Staatskonferenz vom 4. März 1800), S. 247, TOP 19; Protokolle Bd. 2, Nr. 62 (Staatsrat vom 1. September 1802), S. 318, TOP 5 (Zitat); Nr. 81 (Staatsrat vom 29. Dezember 1802), S. 400, TOP 3; Nr. 96 (Staatsrat vom 23. März 1803), S. 458f., TOP 3.

645 Maximilian Joseph Büllich von Königskron (1761-1831), 1777 Absolvent des Gymnasiums in München, 1777-1781 Studium in Straßburg und Göttingen, danach Praktikum am Reichskammergericht in Wetzlar. In München 1784 Akzessist, 1786 Rat am Fiskalat. 1795 wirklicher Hofkammerrat und Fiskal, 1799 Rat bei der Generallandesdirektion. 1808 Kronfiskal am Appellationsgericht in München sowie Legationsrat „mit Siz und Stimme nach dem Raths-Alter" im Fall der Teilnahme an Sitzungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Vgl. HStK 1802, S. 76; LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 155 Nr. 5; Bekanntmachung betr. den „Kron-Fiskal bei dem königlichen Hofgerichte zu München" vom 31. Oktober 1808, RegBl. 1808, Sp. 2760f. Zeitgenössische biographische Würdigung: [Anonym:] Gott segnet, S. 8-32.

646 Johann Georg Kolb, Stadt- und Landrichter in Kufstein, dann in Brixen, 1808 Fiskal in Innsbruck. Instanzen-Schematismus 1805, S. 108.

647 Johann Peter von Baroni-Cavalcabò (1773-1850), 1790 Immatrikulation in Innsbruck, Jurist. Vertreter der Stadt Rovereto zum engeren Ausschuß der Tiroler Landschaft, Fiskalvertreter in Rovereto, 1808 Fiskal in Trient. 1810 vorstehender Richter des Gerichts in Trient, 1811 Präsident. Vgl. Matrikel Innsbruck Bd. III/4, S. 16 Nr. 70; Instanzen-Schematismus 1805, S. 202; REINALTER, Freimaurer, S. 8; Lebensdaten: STAUBER, Zentralstaat, S. 380.

648 Die Personalliste wurde veröffentlicht in RegBl. 1808, Sp. 2227/2228 („Benennung der königlichen Fiskalen und Adjunkten bei den Appellations-Gerichten").

Konferenz Ministers Freiherrn von Montgelas wegen Vertretung der Kirchen und Stiftungs Rechte durch diese Fiskalen allergnädigst genehmigt.

Generalpostdirektion

Organisation der Generalpostdirektion als Sektion des Ministerial-Departements in auswärtigen Angelegenheiten.

6. Um die angeordnete General-Post-Direction als nunmehrige Section {9v} des auswärtigen Ministerial Departements wie die übrige Ministerial Sectionen gleich zu organisiren, legte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas Seiner Königlichen Majestät ein organisches Edict vor, welches die nähere Bestimmungen hierüber enthalte, und äußerte, daß von der Besoldungs Erhöhung des bei der Section in Postsachen angestellten Personale zur Zeit Umgang zu nehmen wäre.

Seine Königliche Majestät haben diesem organischen Edicte für die Section in Postsachen bei dem auswärtigen Ministerial Departement ihre allerhöchste Genehmigung ertheilt[649].

Generalkreiskommissariate

Bestellung des Subalternpersonals bei den Generalkreiskommissariaten.

7. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas legte Seiner Königlichen Majestät eine Tabelle zur allerhöchsten Genehmigung vor, worin die Benennung der Secretairs {10r} Registratoren, Kanzlisten Kanzleidiener und Boten bei den 15 General Kreis Kommißariaten enthalten und bemerkte, daß hiebei vorzüglich auf schon angestellte und besoldete Individuen Rüksicht genommen worden, und zur Erleichterung der königlichen Kassen wenig neue Anstellungen vorgeschlagen worden.

Seine Königliche Majestät haben die Benennungen des untergeordneten Personals der 15 General-Kreis-Kommißariate nach der vorgelegten Tabelle allergnädigst bestätiget[650].

Ministerialorganisation

Umwandlung des vormaligen Zentralrechnungskommissariats zur Sektion der Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens im Innenministerium; Besoldung des Personals.

8. In Übereinstimmung mit dem durch die neue Organisazion des Reichs bei den Ministerien angeordneten Geschäftsgange trug der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas an, das bisherige Central-Rechnungs Commißariat des Innern[651] als künftige Section der General Administrazion des Stiftungs- und

---

[649] Die OE betr. die „Anordnung der General-Post-Direktion als Sektion des auswärtigen Ministeriums“ vom 17. September 1808 (RegBl. 1808, Sp. 2261-2271) regelte in 28 Paragraphen die „Formation“, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der Zentralstelle, die mit dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar verbunden sein sollte.

[650] Bekanntmachung betr. die „Ernennung des Personals der General-Kreis-Kommissariate“ vom 19. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2175-2188.

[651] Vgl. die VO betr. die „General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern“ vom 1. Oktober 1807, RegBl. 1808, Sp. 209-231 und dazu die „Instruktion über den Dienst des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern“ vom 1. Oktober 1807, ebd., Sp. 231-246.

Communal-Vermögens bei dem Ministerium des Innern zu bilden, und legte den darnach bearbeiteten {10v} Activitäts Etat des dabei angestellten Personales vor[652], bemerkte aber zugleich, wie er glaube, daß die in diesem Etat benannte Individuen bei ihren gegenwärtig beziehenden Besoldungen belaßen, keine Erhöhungen zugestanden, und ihnen nach Auszeichnung und nach Verdienst am Ende des Rechnungs Jahres Gratificationen bewilligt werden könnten.

Wegen dem Gehalte des als Vorstand bei dieser Section angestellten Freiherrn [Ferdinand] von Hartmann, der mit dem 1ten Oktober in seiner Eigenschaft als geheimer Referendär des Finanz Ministerii austritt, machte Freiherr von Montgelas den Antrag, dasselbe vom 1ten Oktober an zu Erleichterung der Staatskasse auf die Central-Stiftungs-Kasse zu übernehmen.

Seine Königliche Majestät haben die Bildung des bisherigen Central-Rechnungs-Kommißariat des Innern zur Section der General-Administrazion des Stiftungs und Communal-Vermögens im Reiche bei dem Ministerium {11r} des Innern allergnädigst genehmiget, und beschloßen, daß das Gehalt des Freiherrn von Hartmann als Vorstand dieser Section mit 5.000 fl. vom 1ten Oktober d. J. an auf die Central-Stiftungs-Kasse übernommen und da angewiesen werde.
Die angetragene Besoldungs Vermehrung des in dem Aktivitäts Etat enthaltenen übrigen Personale dieser Section solle umgangen werden und behalten sich Seine Majestät vor, den einzelnen Individuen nach Auszeichnung und Verdienst am Ende des Rechnungs Jahrs Gratificationen zu bewilligen.

Stiftungsadministration

Auf Antrag von Montgelas genehmigt der König eine Besoldungserhöhung für die Stiftungsadministratoren in 12 Kreisen.

9. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas stellte Seiner Königlichen Majestät die Nothwendigkeit vor das Gesamtgehalt der Stiftungs Administratoren welches auf 3¼ P. Cent gesezt war, und im Inn- Eisak und Etsch-Kreis aus besonderen Lokalverhältnissen auf 5 P. Cent bestimmt worden, in den übrigen 12 Kreisen auf 4 P. Cent vom 1ten Oktober dieses Jahrs an zu erhöhen, da sich aus der Verwaltung {11v} des sich endigenden Etats Jahres die beschwerliche Functionirung der Stiftungs Administratoren ergeben habe.

Freiherr von Montgelas legte einen hiernach gefaßten Reskripts-Aufsaz zur allerhöchsten Genehmigung vor.

Die Erhöhung der Stiftungs Administratoren in den bemerkten 12 Kreisen auf 4 P. Cent und der hiernach vorgelegte Reskripts-Aufsaz wurde von Seiner Königlichen Majestät genehmigt.

Generalkreiskommissariate

Montgelas trägt an, den Generalkommissären die Funktion des Kommunalkurators zu übertragen. Sie führen zudem die Aufsicht über die Patrimonialstiftungen. Der König genehmigt den Antrag.

---

[652] Der „Activitäts-Etat […] nach der Nomination vom 12. September 1808“ (RegBl. 1808, Sp. 2227-2234) führt insgesamt 55 Stellen in der Sektion auf, die sich wiederum in Rechnungskommissariat, Sekretariat, Registratur, Kanzlei, Dienerschaft sowie Zentralstiftungskasse untergliederte.

10. Um die Communal Curatelen welche bisher mit den General Landes Kommißariaten verbunden waren, mit der neuen Staatsorganisazion und der neuen Territorial Eintheilung des Königreichs in Übereinstimmung zu sezen, machte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas den Antrag, die General Kreis Commißairs mit der Function eines Kommunal Kurators zu bekleiden und den jedesmaligen Kanzlei Director mit dem Vortrage in Kommunal Gegenständen {12r} zu beauftragen. Über die Ausführung dieses Antrages und die Aufsicht der Patrimonial Stiftungen in den Kreisen und das bei den Kommunal Kuratelen anzustellende Personale legte Freiherr von Montgelas einen Reskripts Entwurf und einen Activitaets Etat zur allerhöchsten Genehmigung vor.

Seine Königliche Majestät haben diesen [!] Reskripts Entwurf wegen den Kommunal-Kuratelen des Königreichs und den [!] vorgelegten Aktivitäts Etat des dabei anzustellenden Personals Ihre allerhöchste Genehmigung ertheilt[653].

Polizeikommissär in Augsburg

11. Auf Antrag von Montgelas genehmigt der König die Anstellung des jetzigen „Polizei-Actuar[s] in Augsburg Michael Herbst“ als „Polizeikommißär“ {12v} in dieser Stadt. Die Vakanz war „durch die Beförderung des zeitherigen Commißärs [Ignaz] von Teng zum Kreisrathe in Brixen“ entstanden.

Militäretat

Der König billigt einen Reskriptsentwurf an Kriegsökonomiedirektor v. Kraus, mit dem die Oberaufsicht des Finanzministeriums über die Militärökonomie und das Militärrechnungswesen betont wird.

12. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch brachte Seiner Königlichen Majestät den Aufsaz einer Entschließung in Antrag, den er an den Kriegs Oekonomie-Raths Director [Heinrich] von Kraus wegen des mit dem nächstkünftigen Monat Oktober einzuführenden Maximums der Militär Exigenz und den dadurch nöthig werdenden Verfügungen habe entwerfen lassen, um dem geheimen Finanz Ministerium die oberste Aufsicht über die Militär-Oekonomie ferner zu sichern, und dem Central Rechnungs Commißariate der Finanzen die Revision der Hauptkriegskasse Rechnungen wie bisher zu belassen.

Freiherr von Hompesch äußerte, daß diese Verordnung auch die nähere Bestimmung enthalte die in Ansehung der Militär Oekonomie Geschäftsführung und des Militär Rechnungswesens mit Rüksicht auf das festgesezte Maximum für die Zukunft festgesezt werden, und bemerkte, nachdem er diesen Reskripts Entwurf abgelesen, daß wenn Seine Königliche Majestät denselben zu genehmigen allergnädigst {13r} geruheten, er vor dessen Ausfertigung sich noch mit dem Generallieutenant von Triva hierüber benehmen würde.

---

[653] Bekanntmachung betr. den „Aktivitäts-Etat der Kommunal-Kuratelen des Königreiches“ vom 12. September 1808; dazu die Personalliste, jeweils mit Angabe der früheren Dienststellung der Beamten, RegBl. 1808, Sp. 2235-2244.

Seine Königliche Majestät haben diesen Allerhöchst Ihnen vorgetragenen Reskripts-Entwurf an den Kriegs Oekonomie Direktor von Kraus wegen dem mit dem nächstkünftigen Monat Oktober einzuführenden Maximum der Militär Exigenz und den dadurch nothig werdenden Anordnungen rüksichtlich der obersten Aufsicht des Finanz-Ministeriums über die Militär-Oekonomie, der Revision der Militär Hauptkasse Rechnungen, der Militär Oekonomie Geschäftsführung und des Militär-Rechnungswesens allergnädigst genehmiget.

Staatsdiener

Hompesch trägt neue Grundsätze vor, denen bei der Erstattung von Umzugskosten der Staatsdiener gefolgt werden soll.

13. In Beziehung auf die Umzugs Gebühren der bei der gegenwärtigen Staatseinrichtung versetzt werdenden Aktiv-Staatsdiener erstattete der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch Vortrag an Seine Königliche Majestät, und äußerte, daß es zu Schonung der ohnehin sehr geschwächten königlichen Kassen nöthig sei, dießfalls einige nähere Bestimmungen zu geben, indem sonst, wenn die Dienstpragmatik vom 1ten Jänner 1805 ganz angewendet werden wollte, dem Staats Aerar eine beträchtliche Ausgabe verursacht würde[654].

Freiherr von Hompesch stellte die {13v} Grundsäze auf, nach welchen die versezt werdende Aktiv Staatsdiener und neu angestellte Quieszenten pensionirten und sonstige Individuen für den gegenwärtigen Fall zu behandeln, und für ihre Umzugskösten zu entschädigen wären, und legte das dießfalls entworfene Reskript an sämtliche Provinzial Etats Kuratelen, welches er ablas, zur allerhöchsten Genehmigung vor.

Seine Königliche Majestät haben diesen [!] vorgelesenen Reskripts-Entwurf wegen den Umzugsgebühren der bei gegenwärtiger Staats Einrichtung ersetzt werdenden aktiven Staatsdiener Ihre allerhöchste Genehmigung ertheilt[655].

Militäretat

Zur Finanzierung der Übungslager für das Militär erlaubt der König, eine außerordentliche Umlage im gesamten Königreich zu erheben.

---

[654] Die sog. Staatsdienerpragmatik vom 1. Januar 1805 (VO betr. die „Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt“, RegBl. 1805, Sp. 225-241) betonte das Recht des Staates, aus „administrativen oder organischen Motiven der Quiescirung“ die „Translokation eines aktiven Staatsdieners“ vorzunehmen. „Die lokale Versetzung“ durfte „jedoch niemals, weder eine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesklasse; noch eine Beschädigung in Beziehung auf den Gesamtgehalt, und auf die unvermeidlichen Kosten des Umzuges seyn“ (Art. XIII, Sp. 229). Und weiter: „Die Umzugsgebühren werden von dem Haupt-Geldbezuge einer Stelle, in welche die Versetzung geschieht, ohne Einrechnung von Nebengeld- oder Naturalbezügen, oder von lebenslänglichen ausserordentlichen Entschädigungs-Pensionen; und zwar: wenn der Staatsdiener zugleich im ehelichen Stande sich befindet, mit 1½ –, und außer dem Ehestande mit 1 vom Hundert auf die deutsche Meile vergütet“ (Art. XIV, Sp. 229).

[655] Die VO betr. die „Umzugskosten der versezten Staatsdiener“ vom 15. September 1808 (RegBl. 1808, Sp. 2173-2175) präzisierte einerseits die Regelungen hinsichtlich der Erstattung der Umzugskosten „aktive[r] Staatsdiener“ und grenzte andererseits die nicht anspruchsberechtigten „reaktivierten Quieszenten und Pensionisten, […] die jetzt definitiv angestellt werdenden Akzessisten, Praktikanten, Diurnisten, oder provisorische Gehilfen“ ab.

14. Nach Darstellung der außerordentlichen Ausgaben welche den königlichen Staats Kassen durch die drei Übungs-Lager verursacht werden[656], und nach genauer Schilderung der Folgen, die sich für den Staatsdienst und die Staatsbedürfnisse überhaupt ergeben müßen, {14r} wenn dieser Zustand lange andauert, und die Kösten dieser Übungslager noch längere Zeit den Staatskassen zur Last bleiben, zeigte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch die Nothwendigkeit, den angenommenen Grundsaz in Ausübung zu bringen, nach welchem die Verpflegung dieser im Lager stehenden Truppen und die ihnen sonst noch nöthige außerordentliche Bedürfniße nicht jenen kleinen Districten, wo die Lager sich befinden, allein zu Last fallen, sondern die baare Bezalung der Konkurrenten und Lieferanten durch eine allgemeine außerordentliche Umlage im ganzen Reiche beigeschaft werden solle.

In Folge dieses Grundsazes legte der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch Seiner Königlichen Majestät einen Reskripts-Entwurf an sämtliche Provinzial Etats Kuratelen zur Erhebung dieser außerordentlichen Umlage im ganzen Reiche zur allerhöchsten Genehmigung vor, und führte an, daß der für diese Umlage angenommene Maaßstab darin bestehe, daß die Hälfte desjenigen bezalt werden sollte, was im November 1806 {14v} als außerordentliche Kriegs Auflage ausgeschrieben worden.

Indem Freiherr v. Hompesch diesen Reskripts-Entwurf ablas, bemerkte er, daß er wünsche, Seiner Königlichen Majestät nicht diesen Antrag zu neuer Belegung der Unterthanen machen zu müßen, allein dem Drange der Umständen und den nachtheiligen Wirkungen auf die Staats Kassen seie auf keine andere Art zu widerstehen.

Seine Königliche Majestät haben die angetragene ausserordentliche Umlage im Reiche und den darauf gefaßten Reskripts Aufsaz allergnädigst genehmiget.

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

Nr. 17:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 22. September 1808

BayHStA Staatsrat 8
15 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.

Territorialer Ausgleich mit Österreich im Zillertal

Montgelas berichtet über Verhandlungen mit dem österreichischen Gesandten Friedrich Lothar Graf Stadion. Gegenstand ist die wechselseitige Abgrenzung von Herrschaftsrechten im Zillertal. Das österreichische Vergleichsprojekt ist von dem Generallandeskommissariat Innsbruck, dem Geheimen Kriegsbüro sowie dem Generalkommissär Graf von Arco unterschiedlich beurteilt

[656] Vgl. Nr. 12 (Staatskonferenz vom 22. August 1808), TOP [1].

worden. Der Antrag des Ministerialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten geht vornehmlich dahin, Schlitters und Hintertux nicht an Österreich abzutreten. Montgelas äußert seine „Privatmeinung" und bezweifelt, daß der österreichische Gesandte den Vorschlag annehmen wird, da Hintertux militärtopographisch von großem Wert ist. Gegen die zu erwartenden Zwangsmaßnahmen seitens Österreichs sollten nach Meinung von Montgelas „militärische Maaßregeln" unterhalb der Schwelle zum Krieg ergriffen werden. Der König ordnet die Fortsetzung der Verhandlungen mit Stadion an. Sollten die Vorschläge nicht akzeptiert werden, soll Montgelas über die zu ergreifenden „Maaßregeln" weitere Anträge einbringen.

{1r} 1. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas erstattete in der auf heute von Seiner Königlichen Majestät angeordneten geheimen Staats-Konferenz Vortrag über die gegenwärtige Lage der mit dem k. k. oesterreichischen Gesandten Grafen von Stadion[657] gepflogenen Unterhandlungen in Bezug auf die Ausgleichung der im Zillerthal entstandenen Territorial-Irrungen. {1v} Freiherr von Montgelas schilderte zuerst die geographische Lage des Zillerthals, führte hierauf die Verhältnisse an, die damals statt gehabt, ehe Salzburg an Oesterreich und Tyrol an Baiern gekommen[658], und erwähnte der damaligen Territorial Strittigkeiten, und des darüber abgeschloßenen Vertrages von 1690 und respec. 1699. Bis zum Preßburger Frieden seie jener Vertrag und der Besizstand die Richtschnur der wechselseitigen Befugniße gewesen, als Tyrol an die Krone Baiern in Folge dieses Friedens gekommen, seien die nämliche Verhältniße beobachtet worden, die zwischen Oesterreich als Besizer von Tyrol und den Erzbischofen von Salzburg bestanden, bis im August 1806 Oesterreich anfieng, aus dem Grunde des Art. XV des Preßburger Friedens auf eine Territorial-Purification im Wege diplomatischer Unterhandlungen anzutragen inzwischen aber ohne ein Resultat derselben abzuwarten die einseitig aufgestellten Purifikazions-Ansprüche factisch zu vollziehen[659].

---

[657] Friedrich Lothar Graf Stadion (1761-1811), zunächst Domherr in Mainz und Würzburg, dann Diplomat. 1797 bis 1799 als würzburgischer Gesandter am Rastatter Kongreß, 1803 bis 1806 kurböhmischer Reichstagsgesandter, von März 1807 bis März 1809 österreichischer Gesandter in München (Repertorium Bd. 3, S. 71, 274, 486; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 388-428).

[658] Der Frieden von Preßburg vom 26. Dezember 1805 schrieb u.a. die Vereinigung von Salzburg und Berchtesgaden mit Österreich vor (Art. X, RegBl. 1806, S. 55). Daneben trat „Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich" die „Grafschaft Tyrol, mit Inbegriff der Fürstenthümer Brixen und Trient", an „Se. Majestät den König von Baiern" ab (Art. VIII, ebd., S. 53f.). Durch die neuen territorialen Verhältnisse „waren die bisher salzburgischen Zillertaler erstmals Untertanen des Kaisers von Österreich und die bisher tirolischen, bzw. österreichischen solche des Königs von Bayern geworden". Von Österreich wurde im Zuge von Purifikationsverhandlungen vorgeschlagen, die bisher salzburgischen Gebietsrechte im Ziller-, Brixen- und Iseltal gegen das altbayerische Gebiet von Reichenhall einzutauschen. STOLZ, Geschichtskunde, S. 71 (S. 57-67 zu den komplizierten Überschneidungen Salzburger, Tiroler und bayerischer grundherrlicher Rechte und Gerichtsrechte im Zillertal in Spätmittelalter und Früher Neuzeit). Zur Inbesitznahme Tirols durch Bayern vgl. STAUBER, Zentralstaat, S. 347-351; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 428-441.

[659] Die „Purifikazions-Ansprüche" ergaben sich aus der Bestimmung des Preßburger Friedens, wonach „Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich [...] allen Gerechtsamen der Souverainität sowohl, als des Lehenrechts, allen und jeden wirklichen oder eventuellen Ansprüchen auf alle Staaten, keinen ausgenommen, in deren Besitze Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Württemberg und Se. Durchlaucht der Churfürst von Baden sind, und überhaupt auf alle in den baierischen, fränkischen und schwäbischen Kreisen liegende Staaten, Domainen und Gebiete, so wie auch allen auf diesen Domainen und Gebieten haftenden Titeln" entsagte. Im Gegenzug erloschen für immer „[a]lle Ansprüche, sie mögen wirkliche oder eventuelle seyn, welche besagte Staaten auf das Haus Oesterreich oder gegen die Prinzen desselben haben

Freiherr von Montgelas {2r} entwikelte nun die Maaßregeln die von der königlichen Regierung hiegegen ergriffen worden und den Gang, den nachher diese Unterhandlungen über eine definitive Ausgleichung genommen.

Er legte die Vorschläge und Gegenanträge vor die von beiden Höfen dießfalls aufgestellt wurden, und führte im Zusammenhange die ganze Negoziazion bis zu dem Zeitpuncte aus, wo Graf von Stadion am 7ten Mai d. J. ein neues Vergleichs Project übergab, welches darin bestanden:

Salzburg sollte an Baiern abgeben: 1) Den Burgfrieden Kropfsberg[660]. 2) Mühlthal, nämlich den auf der Karte bezeichneten Straßen District. 3) Ganz Windisch-Matrei mit Vorder- und Hinter Tefereggen nach der bisherigen Begrenzung des Pflegamtes. 4) Alle vom Tyroler Gebiete umschloßene einzelne Besizungen. 5) Berichtigung der Berchtesgadener Wälder nach der Übereinkunft vom 5ten Dezember v. J.

Dagegen sollte Baiern abtreten 1) die Hofmark Stumm[661], Ried und Uderns mit den zusammenhängenden Pertinenzien. {2v} 2) Die vom Salzburgschen Zillerthal umschloßenen einzelnen Besizungen. 3) Den Tyroler Antheil des Thales Dux (bestehend in einem Weiler und einzelnen Alpen, welche durch hohe Gebürge von Tyrol abgetrennt, und mit dem Salzburgschen Zillerthal in Verbindung sind, und 4) das Thal Schlitters nach der Begrenzung der Berge welche es vom Innthale scheiden.

Dieser Vorschlag des Grafen von Stadion habe nicht ganz verwerflich geschienen, wenn von Abtretung des Thales Schlitters und Dux abgestanden würde – Schlitters könnte aber wegen der Sicherheit des Innthales in keinem Falle abgegeben werden, wegen Dux habe man eine nähere Lokal-Untersuchung für nöthig gehalten.

Auf die erfolgte Genehmigung Seiner Königlichen Majestät nach diesem Vorschlage fort zu unterhandeln, und auf die nach der Rükkunft des Grafen von Stadion von Wien übergebene ausführliche Note, habe das Ministerial Departement der auswärtigen Geschäfte {3r} für nöthig gehalten, um mit möglichster Vorsicht zu Werke zu gehen, über dieses Project das Gutachten des General-Landes Commißariats in Innsbruk zu erholen und ihm eine sorgfältige Lokaluntersuchung der angegebenen Grenzpuncte aufzutragen.

Dieses Gutachten wurde, nachdem man Einsicht davon genommen hatte, nicht nur dem General-Commißaire Grafen von Arco, der sich hier befand, zu seiner gutachtlichen Aeußerung sondern auch dem königlichen geheimen Kriegs-Bureau zur Prüfung in militärischer Hinsicht mitgetheilt.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas unterrichtete Seine Königliche Majestät von den Meinungen dieser drei Stellen und äußerte, daß das geheime Kriegs Bureau und das General Commißariat in Innsbruk in der Hauptsache übereingekommen, und sich gegen die Annahme dieses Projectes das geheime Kriegs Bureau vorzüglich in militärischer Hinsicht erkläret, Graf von Arco aber in einigen wesentlichen Puncten {3v} von diesen Ansichten abgewichen sei.

Freiherr von Montgelas zeigte auf der Karte von Tyrol den in militärischer Hinsicht wichtigen Theil von Hinter-Dux mit dem Abhange der Gebürge und der Thäler gegen das Salzburgische Zillerthal, und führte die Aeußerungen des kaiserlich französischen

---

mögen". Damit wurde zunächst nur der wechselseitige Verzicht im Allgemeinen beschlossen; der konkrete Ausgleich blieb weiteren Verhandlungen vorbehalten. Friede von Preßburg vom 26. Dezember 1805, Art. XV, RegBl. 1806, S. 50f.; vgl. v. OER, Friede, S. 211f.

[660] Dazu STOLZ, Landesbeschreibung, S. 177f.

[661] Ebd., S. 150-156.

Ministers Grafen von Champagny über diese Ausgleichungen an, die durch den kaiserlich französischen Minister Otto mitgetheilt worden.

Bei dem auswärtigen Ministerial Departement seie über das ganze Geschäft der Unterhandlungen ein ausführlicher Vortrag erstattet worden, und der Antrag desselben ginge dahin, daß mit Ausnahme von Schlitters und Hinter-Dux, welche nach den eingekommenen Gutachten an Oesterreich nicht abgetreten werden können, das Ausgleichungs Project des k. k. Gesandten dahin beschränkt werde: Daß von Baiern das zu Tyrol zeither gehörige Zillerthal nach seinen bisherigen Grenzen gegen Tyrol, folglich {4r} was darin Oesterreich bereits okkupirt hat nebst der Herrschaft Stumm Uderns und Ried mit ihren Pertinenzien an Salzburg abgetreten werde.

Wogegen Oesterreich die angebotene Objecte nämlich a) Kropfsberg b) den Straßen District bei Mühlthal c) Tefferegen d) Windisch Matrei e) die Bechtesgadener Waldungen an Baiern überlasse.

Die wechselseitige Abtretungen würden überall mit allen Inklaven und mit voller Souverainetät geschehen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas äußerte über den vorliegenden Gegenstand seine Privat-Meinung dahin, daß er mit dem in dem Vortrage des Ministerial Departements der auswärtigen Geschäfte enthaltenen Antrage ganz einverstanden sei, nur bleibe ihm der Zweifel übrig, ob der k. oesterreichische Gesandte den Vorschlag annehmen werde. Hinter Dux {4v} habe zwar keinen finanziellen Werth, allein nach dem Urtheil der oesterreichischen Ingenieur Offiziers, welche es schon lang als wichtig angegeben, einen desto größeren militärischen. Nur in dieser Hinsicht und um sich die Vortheile zu verschaffen, welche das General Commißariat sowohl als das geheime Kriegs Bureau erwähnen, seie fest darauf zu bestehen.

Selbst der Umstand, daß diese Landes-Streke nichts trage, zeige desto mehr, daß man es in Wien zu schäzen wiße. Sollte dieses wirklich der Fall sein, und kein Vergleich möglich werden, so habe man zu befürchten, daß Oesterreich sich ganz in den Besiz der strittigen Objecte in dem Zillerthal seze, und wenigstens bis Schlitters vordringe, daß mithin wenigstens augenbliklich Baiern den allergrößten Theil der Zillerthaler strittigen Gegenstände verlöre ohne ein Aequivalent zu erhalten. Auf diese mögliche Voraussezung wiße er keinen andern Antrag zu machen, als diejenige militärische Maaßregeln die zu {5r} Gebot stehen, ohne einen förmlichen Friedensbruch zu veranlassen, eintreten zu lassen, auf die Verträge von 1533 und 1699 zurükzugehen, und auf dem angenommenen Grundsaz zu bestehen, daß da, wo kein Territorium jemals bestanden habe, der Purifikazions Grundsaz des Preßburger Friedens nicht eintreten könne, und den Schuz des Protectors des rheinischen Bundes, um eine Territorial Verlezung desselben zu verhindern, bestimmt anzurufen.

Seine Königliche Majestät haben nach Erwägung der in dem Vortrage auseinandergesezten Verhältniße, der mit der k. k. oesterreichischen Gesandschaft über die Differenzen im Zillerthal geführten Unterhandlungen allergnädigst beschloßen, daß dem k. k. Gesandten die in dem Vortrage bemerkte Vergleichs-Objecte mit Ausnahme von Schlitters und Hinter Dux, welche nicht abgetreten werden sollen, durch den Minister der auswärtigen Geschäfte in einer Gegennote angeboten und nach diesen {5v} Grundsäzen die Unterhandlungen mit demselben fortgesezt und wo möglich beendiget werden sollen.

Auf den Fall, daß diese Vorschläge nicht angenommen werden sollten, erwarten Seine Königliche Majestät von dem Minister der auswärtigen Geschäfte Freiherr von Montgelas über die zu ergreifende Maaßregeln die weiteren Anträge nach seiner vorgetragenen Privatmeinung[662].

Gesuch um Wiederanstellung

2. Montgelas legt „die von dem Ministerial Justiz Departement an jenes des Innern gegebene Bittschrift[663] des pensionirten geheimen Raths [Franz Xaver] von Schneider um Wiederanstellung oder Pensions Vermehrung vor". Da „der von Schneider als ein Diener der vorigen Regierung auf Behandlung nach der Dienstpragmatik vom Jahre 1805[664] keinen Anspruch zu machen habe, übrigens aber dessen Entlassung nach einem unmittelbaren Ausspruch und auf besondern {6r} allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs verfügt worden, so könnte gegenwärtig das von dem von Schneider wiederholt gestellte Gesuch nach seiner Ansicht auf sich beruhen". Der König folgt dem Antrag[665].

Polizeikommissär in Bozen

3. Auf Antrag von Montgelas genehmigt der König die Anstellung des bisherigen Landrichters in Rattenberg Alois Freiherr von Donnersberg[666] als Polizeikommissär in Bozen, „da derselbe zu dieser Stelle alle erforderliche Eigenschaften besize, und wegen seiner und seiner Famile Gesundheit, die bei der schlechten Wohnung in Rat[t]enberg leide, um eine Versezung bitte"[667].

---

[662] Zum Fortgang: Nr. 20 (Staatsrat vom 19. November 1808), TOP 4.

[663] Bittschrift vom 10. September 1808, BayHStA MInn 15818.

[664] VO betr. die „Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt" vom 1. Januar 1805, RegBl. 1805, Sp. 225-241.

[665] Franz Xaver von Schneider, seit 1791 als Direktor des Bücherzensurkollegiums an exponierter Stelle antiaufklärerisch tätig, war am 26. Februar 1799, sechs Tage nach der Ankunft Max Josephs in München, von der neuen Regierung entlassen worden. Schneider bemühte sich bis 1815 um Wiederanstellung bzw. Pensionserhöhung, doch wurden sämtliche Gesuche abgewiesen. Vgl. Protokolle Bd. 1, Nr. 12 (Staatskonferenz vom 25. Mai 1799), S. 94, TOP 16, weiteres Material (v.a. Bittschriften) in BayHStA MInn 15818; zur Person vgl. GIGL, Zentralbehörden, S. 136, Nr. 202; SCHAICH, Staat, S. 427f., 449f.; WEIS, Montgelas, Bd. 1, S. 435, Bd. 2, S. 6.

[666] Alois Freiherr von Donnersberg (1776-1844), Zögling der Pagerie in München, Student in Landshut, begann seine Laufbahn unter der besonderen Protektion des Kurfürsten bzw. Königs Max Joseph. Am 22. Juli 1803 ließ der Kurfürst Donnersberg auf die nächste Akzessistenstelle beim Hofgericht Straubing vormerken, im selben Jahr wurde er als Aktuar am Landgericht Schwaben angenommen. Am 21. November 1806 nominierte der König Donnersberg, unterdessen Aktuar in Schlanders, abweichend vom Vorschlag des Ministeriums des Inneren, auf die Stelle des Landrichters in Rattenberg. Am 1. Januar 1807 Beförderung zum königlichen Kämmerer. Ab 26. Februar 1809 Polizeikommissär in Bozen. Mitte April 1809 Absetzung im Zuge des Tiroler Aufstands, später Deportation nach Klagenfurt. Am 3. Juli 1811 Ernennung zum Landrichter in Regenstauf. Vgl. Protokolle Bd. 2, Nr. 117 (Staatsrat vom 20. Juli 1803), S. 561, TOP 1; ebd. Nr. 128 (Staatsrat vom 9. November 1803), S. 618, TOP 3; RegBl. 1806, S. 470; RegBl. 1807, Sp. 92; RegBl. 1809, Sp. 611/612; RegBl. 1811, Sp. 852; DELLINGER, Hofmarch, S. 330f.; FERCHL, Behörden Tl. 2, S. 978; LEOPRECHTING, Nachträge, S. 315; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 244f.; HAMM, Integrationspolitik, S. 194; BLAAS, Aufstand, S. 410.

[667] Vgl. die Meldung im RegBl. 1808, Sp. 2373 (Verweis auf königliche Entschließung vom 24. September 1808).

Besoldungsfragen

Den Gesuchen des Vorstands der Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Zentner, und des Oberschulrats Wismaier, ihre Besoldungen zu erhöhen, wird v.a. wegen der damit einhergehenden Belastung des Staatskasse nicht entsprochen.

4. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas unterrichtete Seine Königliche Majestät, daß gegen die {6v} in der Staats-Konferenz vom 15ten dieses erfolgte Bestimmung der Besoldungen der Schulräthe[668] von dem Vorstande der Schul-Section[669] und dem Oberschulrathe [Joseph] Wismaier Reklamazionen eingetreten und vorgestellt worden, daß es ihrer Ehre nachtheilig sein könnte, geringer als die übrige Centralräthe besoldet zu werden.

Er Freiherr von Montgelas könne auf diese nachgesuchte Gleichstellung mit den übrigen Central-Räthen nicht antragen, weil er glaube, daß die Oberschulräthe hinlänglich besoldet und alle Räthe der Central-Post Direction und des Rechnungs Bureau ähnliche Ansprüche aufstellen würden, so wie auch dem Vernehmen nach die Salinen- Maut- und Forst-Räthe diese schon begehret, wodurch den Staats- Schulen- und Stiftungs Kassen neue große Lasten zugehen würden.

Auch könne er sich nicht überzeugen, daß ein niederer Besoldungs Bezug auf die Ehre eines Staatsdieners eine nachtheilige Wirkung haben würde.

Seine Königliche Majestät wollen {7r} daß es rüksichtlich der Besoldungen der Oberschulräthe unabänderlich bei dem Konferenz Schluß vom 15ten dieses bleibe, und alle weitere Reklamazionen über Besoldungs Vermehrungen der Räthe der Ministerial Sectionen ohnbeantwortet belassen und beruhen sollen.

Landrichterstellen

Maximilian von Ockel wird zum Landrichter in Freising, Christoph Bronold zum Landrichter in Cham ernannt.

5. Die von der baierischen Landesdirection und dem Hofgerichte München wegen Besezung der Landrichter Stelle in Freisingen eingekommene Gutachten wurden von dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Freiherrn von Montgelas Seiner Königlichen Majestät vorgetragen und dabei bemerkt, daß der Landrichter in Cham Maximilian v. Ockel[670] und der bisherige Landgerichtsverweser in Freisingen Christoph Bronold hiezu in Vorschlag gebracht worden und nach den Grundsäzen, daß ein schon angestellter Landrichter eher auf eine Versezung in eine bessere Gegend einen Anspruch habe als ein neu angestellter Actuar, der zu einem Landrichter befördert wird, könnte der Landrichter in Cham von Ockel nach Freisingen versezt {7v} und der Lizenziat Bronold

---

[668] Nr. 16 (Staatskonferenz vom 15. September 1808), TOP 4.

[669] Georg Friedrich v. Zentner.

[670] Maximilian (1810: Edler) von Ockel (geb. ca. 1770), 1789-1792 Studium in Ingolstadt, Lizentiat der Rechte. 1796-1799 Landschreiber in Landshut, 1799 Rechnungskommissär bei der Generallandesdirektion, Landgerichtsverweser in Pfaffenhofen, 1803 Landrichter in Cham, daneben Säkularisationskommissar für die Klöster Benediktbeuern und Schlehdorf. 1810 als Landrichter in Freising Eintragung in die Adelsmatrikel „bei der Klasse der Edlen". HStK 1802, S. 80; RegBl. 1803, Sp. 540; vgl. Protokolle Bd. 2, Nr. 81 (Staatsrat vom 29. Dezember 1802), S. 402, 404f., TOP 3; RegBl. 1812, Sp. 1939; FERCHL, Behörden S. 104, 511, 775, Tl. 2, S. 1030, 1031; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 229 Nr. 5845.

nach Cham als Landrichter ernannt werden, wenn nicht rüksichtlich des Steuergeschäftes, welches Bronold in Freisingen bereits mit Erfolg angefangen, und von dem königlichen Finanz Minister gegen diese Versezungen Erinnerungen zu machen wären.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch bemerkte, daß jeder Landrichter in dem ihme untergebenen Districte das Steuergeschäft zu besorgen habe, und folglich hierdurch kein Hinderniß den angetragenen Versezungen sich entgegen stelle, einige Verzögerung in dem Geschäfte würde die einzige Folge sein, und Lizenziat Bronold könnte nach erworbenen Lokalkenntnißen in Cham die nämlichen gute Dienste in diesem Fache leisten.

Seine Königliche Majestät haben die Versezung des Landrichters in Cham Maximilian v. Ockel als Landrichter nach Freising und die Ernennung des Lizenziaten und Aktuars Bronold als Landrichter in Cham allergnädigst genehmigt[671].

Aufhebung des Malteserordens

Der Protest des Ministers des Malteserordens in München, Maximilian Graf von Arco, gegen die Aufhebung des Ordens wird zu den Akten genommen.

{8r} 6. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas legte Seiner Königlichen Majestät eine von dem Minister des Maltheser Ordens Grafen von Arco[672] übergebene schriftliche Protestazion gegen die Aufhebung des Johanniter Ordens[673] vor, und bemerkte hiebei, daß es von der königlichen allerhöchsten Entscheidung abhange, ob diese Protestazion dem Grafen von Arco zurükgegeben, oder lediglich ad Acta gelegt werden solle; da auf diese Protestazion keine Rüksicht genommen werden könnte, indem Seine Königliche Majestät als souverainer Monarch keine Einmischung einer fremden Macht in die in ihren Staaten zu treffen für gut findende Verfügungen zugestehen könnten. Auch der dermal regierende rußische Kaiser in die Verhältniße gegen den Maltheser Orden nicht wie seine Vorsteher eingetreten seie[674].

Seine Königliche Majestät wollen daß diese Protestazion lediglich zu den Akten gegeben werde[675].

Kirchenpolitik

Dem Bischof von Brixen fällt die Verwaltung des Anteils der Diözese Chur zu, der sich nunmehr auf bayerischem Territorium befindet. Freiherr von Hutten wird zum Präsidenten des geistlichen Vikariats in Bamberg ernannt.

---

[671] Bekanntmachung: RegBl. 1808, Sp. 2306.

[672] Maximilian Graf v. Arco (1772-1809), seit Januar bzw. März 1800 Chargé d'affaires und Schatzmeister des bayerischen Malteser-Großpriorats in München (HStK 1802, S. 57, 156; KRICK, Stammtafeln, S. 13; Repertorium Bd. 3, S. 212; FRELLER, „Malteserkrise", S. 636).

[673] Vgl. Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 8.

[674] Zar Alexander I. (reg. 1801-1825) lehnte den Titel eines Großmeisters des Malteserordens, der ihm von einem Teil der Ordensritter angetragen worden war, ab, und beschnitt seinerseits die Rechte und Einflußmöglichkeiten des Ordens auf russischem Territorium, bevor das russische Großpriorat 1811 gänzlich aufgelöst wurde (FRELLER, „Malteserkrise", S. 641).

[675] Zum Fortgang: Nr. 23 (Staatskonferenzvom 21. Januar 1809), TOP 2.

7. Über die Administrazion des königlich baierischen Churer {8v} und Würzburger Diözesan Antheiles und der hierüber von dem königlichen Gesandten in Rom[676] in Folge der Unterhandlungen mit dem päbstlichen Hofe eingeschikten päbstlichen Breven machte der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas folgende Anträge, nachdem er die hiebei eingetretene Verhältniße zuvor auseinander gesezt hatte.

I) Beeden päbstlichen Breven vom 7ten September an den Bischof von Brixen[677] und an den Freiherrn von Hutten[678] sofort die übrigen des Vikariats in Bamberg [!] das königliche Placet, mit Ausschluß der Klauseln, welche der Konstituzion und den Gesezen des Reichs zuwider laufend ausgelegt werden könnten, zu ertheilen, und diese an die königliche General-Kommißäre in Tyrol und Franken zum Vollzuge zu übersenden.

II) Die General Kommißariate in Tyrol und in Schwaben anzuweisen, daß nunmehr das General Vikariat in Trient seine geistliche Gewalt {9r} über den Churner Sprengel nicht weiter auszuüben habe, und dieser Diözesan-Antheil vorläufig an den Bischof von Brixen übergehe[679].

III) Der Freiherr von Hutten wäre zum Vicariats Praesidenten mit Vorbehalt weiterer Verfügung zu ernennen, und ihm gemeinschaftlich mit dem schon bestehenden Vikariate die einsweilige Leitung der Bamberger Diözese und des damit vereinigten würzburger Diözesan Antheiles zu übertragen.

---

[676] Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Päpstlichen Stuhl war seit Oktober 1803 Kasimir von Haeffelin.

[677] Karl Franz von Lodron, 1792 bis 1828 Fürstbischof von Brixen. GATZ (Hg.), Bischöfe 1785/1803 bis 1945, S. 457f. s.v. L. (J. GELMI).

[678] Nach dem Tod des Bamberger Fürstbischofs Georg Karl Ignaz Freiherr von Fechenbach (geb. 1749) am 9. April 1808 blieb der Bischofsstuhl vorerst unbesetzt. Am 17. Mai 1808 wurde Johann Georg Karl Freiherr v. Hutten (1740-1812) zum Apostolischen Generalvikar ernannt, der die Verwaltung der Diözese zu besorgen hatte; vgl. ebd., S. 181f. (ERIK SODER); S. 338 (JOSEF URBAN); URBAN, Erzbistum, S. 327f.

[679] Die päpstliche Bewilligung, den 1805 bayerisch gewordenen, auf Tiroler Gebiet befindlichen Teil der Diözese Chur (siehe die Landkarte bei BLAAS, „Priesterverfolgung", S. 249) der Verwaltung des Bischofs von Brixen zu unterstellen, steht (auch) im Zusammenhang der Konkordatsverhandlungen der bayerischen Regierung mit der Kurie, die nach dem Scheitern des Rheinbundkonkordats 1807 wieder in Gang gekommen waren. Ziel der bayerischen Politik war es unter anderem, Diözesan- und Landesgrenzen weitestmöglich zur Deckung zu bringen. Diesem staatskirchlichen Gedanken folgend ergriff die bayerische Regierung in Tirol im Sommer 1807 Zwangsmaßnahmen gegen die Bischöfe von Chur, Brixen und Trient, denen sich allein der Bischof Karl Franz von Brixen fügte. Seine Amtskollegen Karl Rudolf von Buol-Schauenstein (1760-1833), seit 1794 Fürstbischof von Chur, und Emanuel Maria Graf Thun (1763-1818), seit 1800 Fürstbischof von Trient, wurden des Landes verwiesen. Nach anfänglichen Protesten lenkte der Papst bald ein: Im Januar 1808 signalisierte Pius VII. (1742-1823, Papst seit 1800) seine Bereitschaft, die in Bayern von auswärtigen Bischöfen geübte Jurisdiktionsgewalt an inländische zu übertragen. Zur Jahresmitte bot der Papst die Wiederaufnahme der Konkordatsverhandlungen unter der Voraussetzung an, daß die beiden ausgewiesenen Bischöfe rückberufen würden. Anknüpfend an dieses Gesprächsangebot skizzierte der bayerische Gesandte Haeffelin die bayerische Position, wonach dem Bischof von Chur die Rückkehr zu versagen war und sein Tiroler Bistumsanteil vom Bischof von Brixen verwaltet werden sollte. Ende Juni 1808 akzeptierte der Papst die Forderungen, so daß es nach weiteren Verhandlungen zum Breve vom 7. September kam, das dem vorliegenden Tagesordnungspunkt zugrundelag. Weiterführende Konkordatsverhandlungen scheiterten jedoch. Vgl. zu den hier angedeuteten Hintergründen HAUSBERGER, Staat, S. 126-129; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 239-242; eingehende Darstellung bei BLAAS, „Priesterverfolgung", bes. S. 96-107, 142-152, 266-273. Biogramme der Bischöfe bei GATZ (Hg.), Bischöfe 1785/1803 bis 1945, S. 83-85 s.v. Buol-Schauenstein (E. GATZ); ebd. S. 760-762 s.v. Thun (ders.).

IIII) Das königliche General Kommißariat in Franken wäre zu beauftragen, dem bischöflichen Vikariate in Bamberg dessen früheres Benehmen, daß es ohne vorläufige Anzeige und Bewilligung bei dem päbstlichen Stuhle um Aufstellung eines General-Vikars angesucht habe, ernstlich zu verweisen, und beizufügen, daß Seine Königliche Majestät die verdiente schärfere Ahndung blos auf Rüksicht auf die gegenwärtig eingetretene Verhältnisse und in der Hoffnung nachsehen wollten, das Vikariat {9v} werde künftighin seine Pflichten besser zu beobachten wißen.

V) Die Bestätigung des päbstlichen Breves vom 18ten Mai wodurch der Freiherr von Hutten zuerst allein als General-Vikar ernannt wurde, wäre zu umgehen.

VI) Das königliche Placet zu diesen Breven und die Ernennung des Freiherrn von Hutten zum Vikariats Praesidenten wäre durch das Regierungs Blatt bekannt zu machen[680].

Seine Königliche Majestät haben diesem Antrage die allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Gerichtsverfassung

Morawitzky trägt die Stellungnahmen der Gesetz- und Organisationskommission zur Organisation der Untergerichte vor. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob die Untergerichte bei den Stadt- und Landgerichten belassen oder als eigenständige Tribunale erster Instanz eingerichtet werden sollen. Die weit überwiegende Mehrheit der Kommissionsmitglieder bevorzugt die erste Alternative, nicht zuletzt aus Kostengründen. Der König folgt dieser Ansicht. Entschieden wird zudem die wichtige Frage nach der dienstrechtlichen Stellung der Beisitzer: Sie genießen als „stabile Staatsdiener“ einen besonderen Rechtsschutz nach den Maßstäben der Staatsdienerpragmatik.

8. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Morawizky erstattete Seiner Königlichen Majestät über den nach allerhöchstem Befehle unter seinem Vorsize geschehenen Zusammentritt der Gesez und Organisazions Commißion ausführlichen Vortrag[681], und führte die von beiden Commißionen wegen den Fragen: Sollen die Untergerichte bei den Stadt- und Land-Gerichten {10r} gebildet, oder eigene Tribunale 1ter Instanz aufgestellt?, sollen die Gerichtsbeisizer amovibel sein, oder als inamovible Staatsdiener erklärt werden? abgegebene Meinungen an. Derselbe las die Vorschläge, die wegen den zwei Arten der Bildung der Untergerichte gemacht worden, den Vortrag des Herrn geheimen Rath von Effner[682] und das Votum des Hofgerichts-Praesidenten

---

[680] Bekanntmachung betr. die „Administration des Würzburger und Churer Diözesan-Antheiles“ vom 20. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2280f.

[681] Vgl. Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 6. – Die Ergebnisse des „Zusammentritts“ wurden in einem Protokoll der vereinigten Gesetz- und Organisationskommission vom 19. September 1808 festgehalten („Protocoll, welches in der auf allerhöchsten Befehl heute zusammengetretenen Gesez- und Organisazions Commißion geführt worden“, BayHStA Staatsrat 1908, nicht paginiert, [10 Bll.]). Mitglieder der Gesetzeskommission waren: Heinrich Graf von Reigersberg, Präsident des Hofgerichts; die Justizreferendäre von Stengel, von Feuerbach, von Effner, von Mann; Georg Friedrich Karl von Bandel, Regierungsdirektor in Ansbach; Franz Arnold von der Becke, 2. Direktor der Obersten Justizstelle; Georg Michael von Weber, Direktor des Hofgerichts Bamberg; Septimus von Kienlen, Hofgerichtsrat in Memmingen. Mitglieder der Organisationskommission waren: Die geheimen Räte Friedrich von Zentner, Johann Adam Freiherr von Aretin, Franz von Krenner, Johann Heinrich Schenk sowie der geheime Referendär Maximilian von Branca.

[682] Johann Nepomuk von Effner erörterte zunächst die rechtlichen, dann die finanziellen Aspekte, die jeweils gegen die Einrichtung eigenständiger Tribunale 1. Instanz sprächen. Zudem gab Effner zu bedenken, daß durch eine Neustrukturierung der Gerichtsverfassung das bereits proklamierte und veröffentlichte Edikt über

Grafen Heinrich von Reickersberg[683] [!] vor, stellte die Berechnung an, was beide Arten kosten würden, und eröfnete den von den beiden Kommißionen nach dem Protocoll

---

die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808 (RegBl. 1808, Sp. 1785-1800) sowie das erste Buch des Zivilgesetzbuches einer Revision unterworfen werden müßten, was besser zu vermeiden wäre. Vgl. Protokoll, BayHStA Staatsrat 1908, [Bl. 2v-3v], sowie Effners „Antrag [...]", ebd., [9 Bll.].

[683] Reigersberg führte folgendes aus (BayHStA Staatsrat 1908, nicht paginiert, [2 Bll.], Unterstreichung im Original): „Ich stimme nach meiner individuellen Ueberzeugung auf den Vollzug der im organischen Edikt über die Gerichts Verfaßung vom 24. Jul[i] 1808 [RegBl. 1808, Sp. 1785-1800] enthaltenen Bestimmungen, welche die Organisations Kommißion nach Erwägung aller eintretenden Rücksichten begutachtete, Seine Königliche Majestät genehmigten, und welche bereits öffentlich kund gemacht wurden. Da indeßen hier eine Frage zu beantworten ist, zu deren Prüfung auch genaue, mir noch mangelnde Kenntniß der Lokalverhältniße erfoderlich ist, so hielt ich mich verpflichtet, was mich zu diesem Antrage bestimmet, in möglichster Kürze schriftlich beizufügen.
Die Gründe, welche gegen die Einführung und Annahme der in Frankreich bestehenden Gerichts Verfaßung entscheiden, sind sehr einfach; denn theure, in lästige Formalitäten eingehüllte, von schlecht besoldeten Richtern und hungrigen oder geldgierigen Notarien geleitete Rechtsverwaltung tauget nichts, und dieß ist doch der kurze Begriff, den man sich davon machen muß. Die Organisations Kommißion hat darum nach dem, treffliche Wahrheiten hierüber enthaltenden schriftlichen Aufsatze des Herrn Geh. Referendaire von Feuerbach, den bairischen Unterthan und Staatsbürger gegen dieses Uebel gesichert, und die wohlthätigen Verfügungen des Code Napoléon durch eine einfache, den Staats Kaßen und Privaten minder lästige Geschäftsbehandlung auszuführen getrachtet. Die Gesetzgebungs Kommißion folgte gleichen Grundsätzen. Die Organisation des Familienraths und Vormundschaftswesens, die Einführung der Register bey Geburten, Trauungen und Sterbefällen, die Ordnung des [Bl. 1v] Hypothekenwesens u.s.f. sind darauf berechnet, und jede Abweichung würde gewiß auf neue Schwierigkeiten führen, welche die Epoche entfernen würde, wo dem Staatsbürger die Wohlthat eines ihm verständlichen und ihn gegen Unsicherheit über Rechtsverhältniße schützenden Gesetzbuches zu Theile wird. Die Verbindung des Polizey- und Kriminal-Richters mit dem Justizbeamten halte ich dabey für sehr nützlich. Sie vereinfachet den Geschäftsgang, und gegen jeden Mißbrauch sichert die Berufung an die nicht sehr ferne höhere Behörde. Auch die Besetzung der Stellen gewinnet dabey, wie Herr Geh. Referendaire von Effner bereits erschöpfend ausführte; denn der gebildete Polizey- und Kriminal Richter muß gewiß auch zum Justizbeamten, und so auch umgekehrt, die nöthigen Eigenschaften besitzen; man müßte nur wähnen, der in peinlichen Fällen die Untersuchung führende Geschäftsmann[,] dessen Unförmlichkeiten der höhere Richter öfters nicht mehr heilen kann; der Polizeibeamte, dessen Wilkühr der Privatmann so oft uberlassen bleibet, dürfe weniger Rechts Theorie besitzen, als der über Civil Streitigkeiten in kollegialischer Form urtheilende Richter. Dazu kömmt, daß diese Verbindung bisher existirte, ohne daß darüber Klage geführt wurde, und was dem Bauern bisher gut genug war und seyn müßte, wird es doch warlich künftig dem nicht mehr privilegirten um so füglicher seyn können, da ihm das Appelliren weit leichter wird, als dem Bauern, der weniger Gesetz- und Geschäftskunde, und gewöhnlich auch weniger Mittel hat.
Sollte übrigens auch die Zahl der inamoviblen Staatsdiener dadurch einige Mehrung erhalten, so wünsche ich dem Staate Glück dazu; denn gewiß verdienet der Mann, der die Dienstpragmatik [VO betr. die „Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt" vom 1. Januar 1805, RegBl. 1805, Sp. 225-241] – dieses auf tiefe Menschenkenntniß gebaute [Bl. 2r] und bleibendes Staatswohl bezielende Werk, einen weisen, gerechten und menschenfreundlichen Monarchen karakterisirende Monument – gründete, den Segen jedes Biedermannes, und will man sich gegen permanente Anstellung junger von Universitäten kommenden Männer sichern, hat man Ursache den Zeugnißen der Universitäten und Lyceen, ferner den der Anstellung vorausgehenden Prüfungen nicht zu trauen, so bestimme man Prüfungs Jahre. Endlich für die etwa gemehrte Zahl der Witwen und Waisen der Staatsdiener zu sorgen, ist eben keine so schwere Aufgabe, und keine drückende Bürde. Die bereits eingeführten Besoldungs Abzüge erleichtern diese Last (wenn man es so nennen darf) den Staatskaßen sehr, und der Untertan trägt gerne diese Bürde, wenn dadurch redliche, treue und emsige Staatsdiener gewonnen werden. [Unterschrift:] Reigersberg. [Ergänzung von Reigersberg Hand:] Daß ich von finanziellen Berechnungen keine nähere Erwähnung mache, wird man mir vergeben. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß nach meinen bisherigen Beobachtungen die Justiz vie-

vom 15ten dieses[684] einstimmig mit Ausnahme eines Mitgliedes[685] geäußerten Antrag, daß die Bildung der Untergerichte bei den Stadt- und Landgerichten für eine gute Justizpflege entsprechender und minder kostspielig sei als die Aufstellung von eigenen Tribunälen 1ter Instanz und daß die Beisizer als Richter inamovible Staats-Diener nach der Pragmatik sein müßten[686].

Nachdem die beiden geheimen Staats- und Konferenz Minister {10v} Freiherr von Montgelas und von Hompesch ihre Ansichten und Meinungen über die vorliegende Fragen geäußert

haben Seine Königliche Majestät Folgendes zu beschließen geruhet.

Die Untergerichte sollen nach dem Antrage der Gesez und Organisazions Commißion bei den Landgerichten gebildet, und zu diesem Zweke jedem Landgerichte zwei Beisizer mit entscheidenden Stimmen unter der Benennung Landgerichts Aßeßoren zugegeben werden.

Diese Assessoren sollen einen jährlichen Gehalt von 600 fl. erhalten und ihnen als Richter die Eigenschaft eines stabilen Staatsdieners nach der Pragmatik zugestanden werden – jedoch soll denenselben die Heiraths-Erlaubniß von den einschlägigen Ministerial Departements nach Umständen beschränkt[687], und ihre Wittwen und Kin-

---

leicht unter allen Branchen der Regierung am wenigsten Kosten verursachet, wenn man ihre Intraden berechnet, denen durch Erhöhung der Taxen eine nicht unbedeutende Erhöhung blühet, ich mögte lieber sagen, drohet."

[684] Das Protokoll (BayHStA Staatsrat 1908) ist auf den 19. September 1808 datiert.

[685] Der Referendär Nikolaus Joseph Freiherr v. Stengel stimmte laut Protokoll vom 19. September 1808 (BayHStA Staatsrat 1908) für die „Errichtung eigener Tribunäle 1ter Instanz mit einem Director, zwei Assessoren, 1 Secretaire zugleich Registrator, einem Kanzlisten und einem Boten und würde aus dem Königreich 43 Districte jeden mit einem Untergerichte formiren wovon jeder eine Bevölkerung von 70 bis 80.000 Seelen, jedoch nach Flächen-Inhalt mehr oder weniger unter sich haben würde. Eine Anzahl welche jener der ersten Instanzgerichte in den französischen Arrondissements gleich stehe. Wenn auch die Finanzen bei seinem Vorschlage nichts gewinnen [Effner hatte in seinem vorhergehenden Vortrag ausgeführt, durch Belassung der Untergerichte bei den Stadt- und Landgerichten würde der Staat jährlich 48.500 fl. einsparen, ebd., Bl. 2v], so würde doch die nicht leichte Wahl von 98 Subjecten und ihre Inamovibilitaet erspart werden" (ebd., Bl. 3v-4r). Vgl. Stengels ausführliches „Votum, [d]ie Organisation der Gerichte erster Instanz betrefend", nicht datiert, BayHStA Staatsrat 1908 [4 Bll.].

[686] Die sog. Staatsdienerpragmatik vom 1. Januar 1805 (VO betr. die „Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt", RegBl. 1805, Sp. 225-241) legte fest: „Der Verlust des dienerschaftlichen Standes (Kassation) kann nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung, und aus der Kraft des Urtheilsspruches eines Justiz Kollegiums erfolgen […]" (Art. VIII, Sp. 228). Ferner: „Außer dem Falle eines richterlichen Spruches, hat der einmal verliehene Dienerstand, und Standesgehalt die unverletzliche Natur der Perpetuität" (Art. X, Sp. 228). Die Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808 bestimmte (Tit. V, § 3): „Die Glieder der Justizkollegien werden von dem König auf Lebenszeit ernannt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren" (RegBl. 1808, Sp. 998; AK Bayerns Anfänge, S. 329).

[687] Die VO betr. die „Heurathsbewilligungen für die Landgerichts-Assessoren" vom 5. April 1809 (RegBl. 1809, Sp. 666) bestimmte, daß die „Landgerichts-Assessoren als wirkliche Staatsdiener zu betrachten" seien. Der obrigkeitliche Ehekonsens richtete sich folglich nach den Haupbestimmungen der VO betr. die Heyraths-Bewilligungen für die Staats-Diener" vom 16. Dezember 1806 (RegBl. 1807, Sp. 11-13). Demnach sollte den „Staatsdienern der Eintritt in den Ehestand auf keine Weise erschwert, und hierin die Freyheit des Privatlebens nicht weiter beschränkt werde[n], als es das Interesse des Staats, in Hinsicht auf Dienstes- und Nahrungs-Verhältnisse, unmittelbar erfodert". Jedoch durfte „keine Heyrath eigenmächtig eingegangen" werden; vielmehr mußte „hierüber jedesmal die Bewilligung eingeholt" werden (Sp. 11f.).

der erst alsdann ein Anspruch auf Pensionen und Unterstüzung ertheilt werden, {11r} wenn der Gatte und Vater 6 ununterbrochene Dienstjahre als Landgerichts Assessor zurükgeleget.

Die Organisazions Commißion hat die nach diesem allerhöchsten Beschlusse erforderliche Instructionen und Reskripte zu entwerfen, und zur allerhöchsten Genehmigung dem königlichen Ministerio zu übergeben.

Pensionen der ehemaligen Landschaftsverordneten

Hompesch trägt über die Pensionsansprüche der Landschaftsverordneten vor und bestimmt die Höhe der Pensionen. Dafür teilt er die Anspruchsberechtigten in Gruppen ein. Auch die Pensionsansprüche des Kanzleipersonals werden festgesetzt. Der König folgt den Anträgen.

9. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch erstattete wegen Pensionirung der hiesigen landschaftlichen Verordneten ausführlich schriftlichen Vortrag.

Derselbe zeigte darin, daß nach den von den Landschafts Verordneten und dem Landschafts Kanzler übergebenen Fassionen die Besoldungen und Diäten derselben eine Summe von 93.977 fl. betragen, und aus welchen Bezügen diese ganz auffallende Summe von 17 Personen bestehe.

Schon der erste dieser Posten könnte einer strengen Kritik und einem starken Abbruche unterworfen werden noch mehreren Bedenklichkeiten unterliege aber der Diäten Bezug von 45.089 fl.

Freiherr von Hompesch sezte die Art {11v} wie die Diäten angerechnet werden, auseinander, und führte an, daß die Etats-Kuratel in ihrem Berichte die große Beschwerlichkeit gefühlt habe, über diese Diäten Entschädigungs Forderung einen Maaßstab zu fixiren, und bemerkte, daß in den Faßionen noch andere Unfuge vorkommen. Sie glaube aber, daß wenn alle diese und ähnliche Unfuge bei jedem einzelnen untersucht werden müßten, dieses nicht nur eine weitläufige gehässige und mit vielen Schwierigkeiten verbundene Operazion sein würde, und habe angetragen, da es mit einer weisen Staats Oekonomie unerträglich seie, diesen Verordneten, welche in dem Augenblike einer Landtagseinberufung landesverfassungsmäsig ihre ganze Existenz verloren hätten und deren Persönlichkeit sowohl als künftiger Gehalt von den neuen Bestimmungen des Landtags abgehangen hätte, höher zu pensioniren als im Aktiven die höhere Staatsdiener besoldet sind.

Die 16 Verordnete in 3 Klassen zu theilen, nämlich {12r} diejenige, welche mit Einschluß der ganzen Diäten auf 6 bis 7.000 fl. faßioniret, mit dem als Besoldung eines geheimen Raths ausgesprochenen Gehalte von 4.500 fl. Diejenige, welche sich auf 5 bis 6.000 fl. fassioniret, mit dem Betrage des Standes Gehaltes eines General-Kreis Commißärs von 4.000 fl. und diejenige, welche sich auf 4 bis 5.000 fl. fassioniret mit 3.500 fl. pensionirt werden könnten und sich durch diese Gleichstellung mit den ersten Staats Chargen noch immer sehr geehrt finden dürften.

Dieser Maaßstab müße jedoch bei dem Bürgermeister [Johann Georg Karl] von Sutner[688] eine Ausnahme finden, weil dieser keine fixe Ehrung und Besoldung sondern nur die Diäten bezogen.

---

[688] Suttner wurde am 14. November 1804 zum Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt München ernannt; mit der Ernennung zum Rat bei der Steuer- und Domänensektion des Finanzministeriums am 1. August 1808 trat er von diesem Amt zurück (ERNST, Adel, S. 656).

Die Etats Kuratel begutachtete ihn zu einer Pension von 2.000 fl. Freiherr von Hompesch bemerkte hiebei, wie er glaube, daß weil dieser Diäten Ansaz durch die Claßification bei den übrigen so sehr moderirt worden, die Pension des von Sutner ebenfalls moderirt werden müßte.

Was den Landschafts Kanzler betreffe, der sich auf 10.820 fl. {12v} faßioniret, so glaube die Etats Kuratel, da in dieser Faßion mehrere übertriebene Ansäze sich befinden, denselben nicht höher als auf 6.000 fl. Pension begutachten zu können.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch legte Seiner Königlichen Majestät eine Tabelle vor[689], worin die Faßionen der 17 Landschafts Verordneten und die begutachtete Pensionen der Etats Kuratel zur Vergleichung nebeneinander gestellt, und die Ausfüllung der offenen Columnen der allerhöchsten Bestimmung über die Festsezung der Pensionen vorbehalten worden.

Würden Seine Königliche Majestät dieses Gutachten der Etats-Kuratel genehmigen, so betrügen diese Pensionen die Summe von 68.500 fl.

Sollten aber Seine Königliche Majestät bestimmen wollen, daß den landschaftlichen Verordneten alle ihre bisher unter sich sehr verschiedenen Fixa und Emolumente belaßen, und daß für die Diäten eine gewiße mindere Anzahl von Tägen, z. B. 150 statt 263 bestimmt würden, so belaufe {13r} sich das Ganze statt auf 68.500 fl. auf 73.648 fl.

Freiherr von Hompesch legte auch hierüber eine Tabelle vor. Übrigens müße er Freiherr von Hompesch noch die Bemerkung beifügen, daß nebst diesen Pensionen auch noch das untergeordnete landschaftliche Kanzlei Personale sich nach einer vorgelegten Tabelle auf 31.620 fl. faßionieret habe, daß die ehemaligen landschaftlichen Landsteuerer schon im vorigen Jahre mit 5.350 fl. und die ehemaligen Rittersteuerer mit 2.682 fl. pensionirt worden, und daß endlich die von der vormaligen Landschaft an verschiedene Individuen bewilligte Pensionen Gratificationen und Unterstüzungen mit einem Betrage von 21.977 fl. auf die Staats Kasse schon im vorigen Jahre übernommen worden, und sich daraus ergebe, daß die ehemalige Landschaft an verschiedenen Einnahmen jährlich nicht weniger als 155.429 fl. gekostet habe.

Wegen dem unteren landschaftlichen Kanzlei Personale machte Freiherr von Hompesch den Antrag, daß dasselbe nach den Klassen der ihm gleich stehenden activen Staatsdiener nach Vorschrift {13v} der Pragmatik[690] mit Rüksicht auf Alter und ihre Dienstjahre pensionirt, dabei aber angewiesen werden könnten, sich zu jedem herrschaftlichen Geschäfte gebrauchen zu laßen.

Seine Königliche Majestät haben auf diesen Antrag allergnädigst beschloßen, daß die Pensionen der 16 ehemals landschaftlichen Verordneten und des Landschafts Kanzlers nach dem Gutachten der baierischen Etats Kuratel und der hiernach unter N° 1 vorgelegten Tabelle festgesezt werden. Jedoch sollen ihnen diese Pensionen angerechnet werden, wenn sie zu Staatsdiensten gebraucht werden.

Die Bestimmung der Pensionen des untergeordneten landschaftlichen Kanzlei Personals aber sollen nach den Klassen der ihnen gleich stehenden activen Staatsdiener nach Vorschrift der Pragmatik mit Rüksicht auf Alter und Dienstjahre getroffen werden, wogegen sie verbunden sein sollen, sich zu jedem herrschaftlichen Geschäfte gebrauchen zu lassen.

---

[689] Die in vorliegendem TOP genannten Tabellen liegen dem Protokoll nicht bei.

[690] VO betr. die „Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt“ vom 1. Januar 1805, RegBl. 1805, Sp. 225-241.

Gerichtsverfassung

Der König genehmigt von Montgelas vorgebrachte Anträge zur Formation der Landgerichte. Einteilungskriterium ist die Größe der Gerichtsbezirke im Verhältnis zur Einwohnerzahl.

10. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas bemerkte Seiner Königlichen Majestät, daß {14r} nachdem Allerhöchstdieselbe die Anfragen wegen Bildung der Untergerichte allergnädigst entschieden[691], es nothwendig seie, das bis zu dieser Entscheidung ausgesezte Protokoll der Organisazions Commißion vom 4ten d. M. wegen Klassifizirung der Landgerichte vorzutragen und die allerhöchste Willensmeinung deßwegen zu erholen.

Freiherr von Montgelas las die in diesem Protokoll enthaltene Anträge der Organisazions Commißion vor, und äusserte, daß er hiebei nichts zu erinnern finde.

Seine Königliche Majestät haben, nachdem Allerhöchstdenenselben das Protokoll der Organisazions Commißion vom 4ten d. M. vorgetragen war, folgende Entschließungen zu fassen allergnädigst geruhet.

Die angetragene Einreihung der Landgerichte in 2 Klassen und die hierauf vorgelegte Tabelle für sämmtliche Landgerichte des Königreichs, wonach diejenige, welche eine Bevölkerung von 1.200 Seelen und darüber haben, in die erste Klasse gesezt werden, und zwei Beisizer und einen Actuar für die Polizeigeschäfte und andere erhalten sollen, jene aber welche diese Bevölkerung nicht erreichen, in die zweite Klasse mit zwei Beisizer {14v} kommen, die sich aber auch zu Polizeigeschäften müßen gebrauchen lassen, wurde genehmigt.

Eben so erhielten die Anträge der Organisazions Commißion wegen den Landgerichten Altdorf, Pleinfeld, Donauwörth, Donaumooß-Gericht, Riedenburg, Nördlingen, Immenstadt, Dornbirn, Silian, Vezzano, Trient, Civezzano, Pergine, Roveredo die allerhöchste Genehmigung.

Den sämmtlichen General Kreis Kommißariaten solle die angetragene Weisung zu Untersuchung der zu großen oder zu kleinen Landgerichte ihres Kreises und zu derselben Gleichstellung nach einem richtigen Verhältniß der Population ertheilet, und ihnen aufgetragen werden, die hiezu nöthige Vorarbeiten nach und nach herzustellen und einzusenden.

Die Organisazions Commißion hat in Folge dieser allerhöchsten Entschließungen die erforderliche {15r} Reskripte zu entwerfen, und zur Genehmigung an das Ministerium zu bringen.

Organisation des Geheimen Rates

Montgelas macht hinsichtlich des Ortes, der Sitzordnung und der Modalitäten der Abstimmung Vorschläge, denen der König folgt.

11. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas bemerkte Seiner Königlichen Majestät, daß rüksichtlich des Lokale für den geheimen Rath für ein [!] würdigen und anständigen Ort desselben bei dem herannahenden 1ten Oktober[692] die Anstalten getroffen werden müßten.

---

[691] Siehe im vorliegenden Protokoll TOP 8.

[692] Die durch die Organischen Edikte vervollständigte Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808 sollte am 1. Oktober des Jahres in Kraft treten (RegBl. 1808, Sp. 999f.; AK Bayerns Anfänge, S. 332).

Da dasselbe in der Residenz hergerichtet werden müßte, so wolle er, wenn Seine Königliche Majestät es erlauben, mit dem Oekonomie Rath Lunglmaier sich deswegen benehmen.

Seine Königliche Majestät genehmigten diesen Antrag.

Wegen dem Size in dem geheimen Rathe trage er Freiherr von Montgelas an, daß die geheimen Räthe nach dem Dienstalter und nicht nach Sectionen ihren Siz nehmen sollten, weil lezteres zu mehreren Folgen Anlaß geben könnte.

Die geheimen Räthe sollen nach ihrem Dienstalter in den geheimen Raths Sessionen ihren Siz haben.

Rüksichtlich des Votirens glaube {15v} er Freiherr von Montgelas, daß wenn Seine Königliche Majestät den Sizungen des geheimen Raths beiwohnen, Allerhöchstdieselbe denjenigen aufzurufen geruhen, dessen Meinung Allerhöchstdieselbe über den vorgetragenen Gegenstand hören wollen, ohne an eine Ordnung sich zu binden, daß wenn aber der geheime Rath von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen oder einem der königlichen Staatsminister praesidiret wird, die Umfrage nach dem Dienstalter und Siz der Mitglieder geschehen müße.

Seine Königliche Majestät genehmigen diesen Antrag wegen dem Votiren in dem geheimen Rathe[693] und erwarten in der nächsten Staatskonferenz den Vorschlag zu Besezung der noch erledigten Stellen in dem geheimen Rathe[694].

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

Nr. 18:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 29. September 1808

BayHStA Staatsrat 8
12 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.

Gerichtsverfassung

Montgelas trägt an, darin von Hompesch unterstützt, wegen des zu erwartenden Arbeitsanfalls in den Stadtgerichten 1. Klasse in München, Augsburg und Nürnberg zwölf bzw. jeweils zehn Beisitzer zu bestellen (die Organisationskommission hatte je acht vorgeschlagen). Der König folgt

[693] Dies wurde den Geheimen Räten mit Schreiben vom 27. September 1808 mitgeteilt, BayHStA Staatsrat 1721.

[694] Zum Fortgang: Nr. 18 (Staatskonferenz vom 29. September 1808), TOP 8.

dem Antrag. Ferner wird die Amtsbezeichnung der Vorstände dieser Gerichte in „Stadtgerichts-Direktoren" geändert und die Besoldung des Personals festgelegt.

{1r} 1. Die von Seiner Königlichen Majestät auf heute angeordnete geheime Staats Konferenz wurde von dem geheimen Staats und Konferenz Minister Freiherrn von Montgelas mit Vorlegung der Anstände eröfnet, welche die Organisazions Commißion in dem Protokolle vom 26ten d. M. gegen die allerhöchste Bestimmung vom 8ten dieses[695], daß den Stadtgerichten in München, Nürnberg und Augsburg nur 8 Aßessoren unter Beziehung auf den Vortrag des Referenten {1v} erhoben und mit dem Gutachten an das königliche Ministerium gebracht worden, welche Besoldungen den Stadtgerichts Assessoren und dem untergeordneten Personale desselben angewiesen werden könnten.

Freiherr von Montgelas las den Antrag des Referenten und die Meinung der Commißion ab, und äusserte, daß er bei den vielen Geschäften, welche den Stadtgerichten in den drei Hauptstädten als 1te Instanz in Civil- und Kriminal-Sachen und nach dem neuen Gesezbuch zugetheilt würden, sich mit den Anträgen der Commißion vereinige.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch legte hierauf seine Ansichten über die Zahl der Stadtgerichts Assessoren vor, und bemerkte, daß obschon Ihme nach dem Beispiele anderer Staaten die Anträge zu Bildung der Stadtgerichte zu übersetzt dünke, er es dennoch der allerhöchsten Entscheidung Seiner Königlichen Majestät überlasse, ob die Stadtgerichte nach diesen Vorschlägen {2r} besezt werden sollen, nur glaube er, daß es leichter seie, die Assessoren, wenn ihre Zahl nicht hinreichen sollte zu vermehren als schon angestellte zu entfernen, das Stadtgericht München mit 2 Vorständen und 12 Assessoren, und jene in Augsburg und Nürnberg mit 2 Vorstanden und 10 Assessoren im Anfange besezt werden könnten.

Wegen den Vorschlägen der Commißion zu Besoldung der Stadtgerichts Aßessoren und des untergeordneten Personale finde er nichts zu erinnern, indem er sich überzeugt halte, daß diesen Individuen nicht weniger, als angetragen worden, gegeben werden könnte.

Durch die Aeusserungen der geheimen Staats und Konferenz Minister, die Gründe der Organisazions Commißion und des Referenten finden Seine Königliche Majestät sich bewogen, die wegen den Stadtgerichten in der geheimen Staats-Konferenz vom 8ten dieses genommene allerhöchste Entschliessung dahin abzuändern {2v} daß das Stadtgericht München mit zwei Vorständen und zwölf Assessoren, und jene in Nürnberg und Augsburg mit zwei Vorständen und zehen Assessoren besezt und den Vorständen der Stadtgerichte in diesen 3 Haupt Städten die Benennung Stadtgerichts-Directoren beigelegt werden solle; bei den übrigen Stadtgerichten solle es bei der ausgesprochenen Benennung der Vorstände – Stadtrichter verbleiben.
Die Anträge der Organisazions Commißion wegen den Besoldungen der Stadtgerichts Assessoren und des untergeordneten Personale wurden von seiner Königlichen Majestät genehmigt[696].

---

[695] Vgl. Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 6.

[696] Dazu erging die VO betr. die „Anordnung der neuen Stadtgerichte im Königreiche" vom 3. Dezember 1808, RegBl. 1808, Sp. 2803-2810.

Organische Edikte zum Verhältnis von Staat und Kirchen

Montgelas legt ein von Branca als Mitglied der Organisationskommission verfaßtes Organisches Edikt „über die kirchliche Verfassung des Königreichs" vor. Nach Ansicht der Organisationskommission ist vorab zu prüfen, ob mit Blick auf die laufenden Verhandlungen mit der Kurie überhaupt umfassende staatskirchenrechtliche Regelungen entworfen werden sollten. Montgelas betont, daß keine Bestimmungen getroffen werden sollten, die die inneren Verhältnisse der Kirchen berühren. Im Anschluß trägt er Brancas Entwurf vor. Der König folgt dem Rat seines Ministers und verfügt, daß der Ediktentwurf vorerst zurückzustellen sei, weil er „zu tief in die innere[n] Verhältniße der Kirche eingreift" (1.). Die Organisationskommission hat zu prüfen, ob das Religionsedikt von 1803 in der Praxis Gewissensfreiheit garantiert (2.). Um die Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche rechtlich neu zu rahmen, soll ein Organisches Edikt entworfen werden, dessen Regelungsgehalt genau abgegrenzt wird (3.). In Ableitung des Summepiskopats des Königs über die protestantische Kirche ist ein Organisches Edikt vorzulegen, das die staatliche Kirchenverwaltung regelt (4.). Eine Verordnung über die Religionsverhältnisse der Juden ist von der Polizeisektion des Innenministeriums zu bearbeiten.

2. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas legte Seiner Königlichen Majestät das Protocoll der Organisazions Commißion vom 21ten dieses vor, in welchem dieselbe aus Veranlaß des von dem geheimen Referendär v. Branca vorgetragenen organischen Edicts über die kirchliche {3r} Verfassung des Königreichs[697] an das königliche Ministerium die Vorfrage gebracht, ob Seine Königliche Majestät unter den gegenwärtigen Verhältnißen und bei den mit dem päbstlichen Hofe wiederholt angefangenen Unterhandlungen so tief, wie es von Herrn von Branca geschehen in diese Materie eingehen und durch dieses organische Edict ein neues Kirchenrecht proklamieren lassen wolle.

Freiherr von Montgelas schilderte ebenfalls seine Bedenken bei der Fassung dieses organischen Edictes über die kirchliche Verfassung, welches er nach seinen Abtheilungen durchgangen, und äusserte, daß es nie in der Absicht des Ministerii gelegen, ein Kirchenrecht, welches zu weitschichtig werden würde, und mit der äussersten Vorsicht behandelt sein müßte, gegenwärtig zu proklamiren, und dadurch die angefangene Unterhandlungen mit dem päbstlichen Hofe, die ohnehin mit vielen Hindernissen verbunden sein würden, wo nicht ganz zu zerschlagen doch sehr zu erschweren[698].

Das organische Edict sollte {3v} über die innere Verhältniße der Kirche keine Bestimmungen aussprechen, sondern nur die Organisazion der verschiedenen Kirchen und der Stufen-Ordnung der Hierargien, in so weit sie der weltlichen Macht untergeordnet sein können, enthalten.

Wenn Seine Königliche Majestät diese richtige Ansichten der Organisazions Commißion über diese bei ihr vorgetragene Arbeit theilten, so könnte derselben das

---

[697] Die Weisung an die Organisationskommission, ein Edikt über die „kirchliche Konstituzion des Königreichs" zu erarbeiten, war in der Sitzung des Staatskonferenz vom 16. Juli 1808 ergangen (oben Nr. 8, TOP 2). Brancas Ediktsentwurf, der in der Sitzung der Organisationskommission vom 21. September 1808 vorgetragen wurde, scheint nicht zu den Akten genommen worden zu sein, „da er Branka zu späterer Verwendung zurückgegeben wurde […], die beabsichtigte Verwendung dann jedoch nicht mehr fand" (HENKE, Anfänge, S. 186 Anm. 4).

[698] Zu den langwierigen, schon vor der Säkularisation einsetzenden Konkordatsverhandlungen zwischen der bayerischen Regierung und der römischen Kirche bis Ende 1808 vgl. HAUSBERGER, Staat, 25-130; MÜLLER, Neuordnung, S. 114-118; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 229-242.

organische Edict rükgefertigt und ihr die Grundlinien genau angegeben werden, nach welchen dieser Gegenstand bearbeitet und ausgeführt werden solle.

Freiherr von Montgelas sezte diese Grundsäze auseinander und untergab der königlichen allerhöchsten Entscheidung die weitere Bestimmungen.

Da es nicht in den Absichten Seiner Königlichen Majestät liegt, gegenwärtig, wo die Unterhandlungen mit dem päbstlichen Hofe begonnen, über die innere Verhältnisse der Kirchen Bestimmungen zu geben, und ein neues Kirchen Recht für das Königreich {4r} proklamiren zu lassen, so haben Allerhöchstdieselbe auf die von der Organisazions Commißion durch das Protocoll vom 21ten dieses an das Ministerium gebrachte Vorfrage, und auf die von dem Ministerium hierüber vorgetragene Meinungen allergnädigst beschlossen:

1) Solle das bei der Organisazions Commißion vorgetragene organische Edict, welches zu tief in die innere Verhältniße der Kirche eingreift, zur Zeit beruhen, und benüzt werden, wenn die Section in Schul- und Kirchen-Sachen den Entwurf eines für die öffentliche Lehre auf der Universität bestimmten Kirchenrechtes gemeinschaftlich bearbeiten und zur allerhöchsten Genehmigung vorlegen wird, wozu diesen beiden Sectionen von dem Ministerium des Innern bei eintretendem Zeitpuncte der Auftrag ertheilt werden solle.

2) Solle die Organisazions Commißion das von Seiner Königlichen Majestät erlassene Religions Edict[699] sich vorlegen lassen, und in Überlegung ziehen, ob dasselbe in der practischen Anwendung {4v} der von Seiner Königlichen Majestät beabsichteten vollkommenen Gewißensfreiheit hinlänglich und ganz entspreche, oder ob zu Errei-

---

[699] Das sog. Religionsedikt von 1803 („Edict die Religionsfreyheit in den churfürstlichen Herzogthümern Franken und Schwaben betreffend" vom 10. Januar 1803, RegBl. 1803, Sp. 25-28; auch bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 98, S. 507-509; PFEIFFER, Umwandlung, S. 106-109, weitere Drucknachweise ebd., S. 93 Anm. 52) erging, als durch die territorialen Entschädigungen der depossedierten Landesherrn im Kontext des Lunéviller Friedens bzw. des Reichsdeputationshauptschlusses neben katholischen auch lutherische und reformierte Gebiete – und Untertanen – an Bayern gekommen waren. Um diese Gebiete politisch in den bayerischen Staatsverband zu integrieren, war die Gleichberechtigung der Konfessionen eine wichtige Voraussetzung. Das Religionsedikt führte insoweit „die volle konfessionelle Parität [… ein], das heißt die bürgerliche Gleichstellung der Katholiken, Reformierten und Lutheraner bei gleichzeitiger Konfessionsneutralität des Staates gegenüber seinen Bürgern und Staatsdienern" (MÜLLER, Neuordnung, S. 105). Der Landesherr erteilte den Angehörigen der drei christlichen Bekenntnisse, „welche in genannten Unseren Erbstaaten schon wirklich wohnen, oder sich allda niederlassen wollen, den vollen Genuß bürgerlicher Rechte" (Edikt vom 10. Januar 1803, Art. 2, RegBl. 1803, Sp. 26). Staatsämter waren ohne Ansehen der Konfession zu vergeben (ebd., Art. 3). Insbesondere sollte keinem Untertanen, „von welcher Konfession er sey, […] je etwas zugemuthet werden dürfen, welches seiner Religions- oder Gewissens-Freyheit entgegen wäre (Sp. 26f., Art. 2). Sollten die Gläubigen der genannten Bekenntnisse „eine hinreichende Anzahl zur Bildung einer eigenen Gemeinde ausmachen, und die dazu erfoderlichen Mittel besizen", so durfte ihnen die Genehmigung nicht versagt werden (Sp. 27, Art. 6). Dabei wurden die staatlichen Aufsichtsrechte über die Kirchen keineswegs suspendiert: Max Joseph versprach zwar, sich „in die innere konstitutionelle Gesezgebung des Kirchenwesens, in eigentliche Lehr- und Glaubenssachen nie ein[zu]mischen, über die Ausübung derjenigen Rechte aber, besonders der obersten Aufsicht, welche der höchsten Staatsgewalt sowohl nach dem allgemeinen, als positiven teutschen Staatsrechte darüber zusteht, soll sorgfältig gewacht werden" (ebd., Art. 7). Dies ergab sich schon daraus, daß Max Joseph, obgleich selbst katholischer Konfession, sich „als Inhaber des landesherrlichen Summepiskopats der evangelischen Landeskirchen des Staatsgebiets" betrachtete (HUBER/HUBER, Staat und Kirche, S. 628). Vgl. zum Religionsedikt PFEIFFER, Umwandlung, S. 93-95; HENKE, Anfänge, S. 33-35; MÜLLER, Neuordnung, S. 105f.

chung dieses Zwekes noch einige Zusäze zu machen wären, auf den lezten Fall solle die Commißion diese Zusäze in Vorschlag bringen.

3) Solle wegen der katholischen Hierargie und wegen den äußeren Verhältnißen derselben gegen den Staat ein organisches Edict entworfen werden, welches mit Umgehung der inneren Einrichtungen nur die Grenze der weltlichen Macht außer der Kirche festsezt[700], und nebst den Bestimmungen, die aus dem Vorhergehenden fliessen, auch folgende in sich faßt:

a) Daß kein Breve oder auswärtige Verordnung ohne landesherrliche Genehmigung publizirt werden darf[701].

b) Daß den Geistlichen alle Arten von Gerichtsbarkeit entzogen und sie gehalten sein sollen, in Civil- und Criminal-Fällen vor den königlichen Gerichten sich zu stellen, und da Recht zu nehmen[702].

---

[700] In dieser Hinsicht hatte bereits die Verordnung betr. die „Verhältnisse [des Staates] zur geistlichen Gewalt" vom 7. Mai 1804 programmatisch vorgearbeitet. Durch wiederholte Beschwerden der Ordinariate über Eingriffe staatlicher Stellen in die „geistliche Gewalt" veranlaßt, versicherte der Kurfürst, „daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nicht gehemmt werden, und daß Unsere weltliche Regierung in ganz geistlichen Gegenständen des Gewissens und der Religions-Lehre sich nicht einmischen solle". Ziel aller auf Religion und Kirche bezogenen Reformen sei vielmehr gewesen, „den ehrwürdigen Stand der Priester, welchem die Seelsorge anvertraut ist, zu der Würde seines wichtigen Amtes wieder zu erheben, und einen reineren christlichen Religions-Kult zu befördern". Keineswegs sei der Kurfürst bestrebt, seine „weltliche Gewalt über Gegenstände des bischöflichen Oberhirtenamtes, über innere Kirchenangelegenheiten weiter aus[zu]dehnen […], als um Mißbräuche, die dem Wohle des Staates nachtheilig werden könnten, abzuhalten". Auch habe er nicht die Absicht, „den geistlichen Stand herabzuwürdigen, den Pfarrern ihre Einkünfte zu schmälern, oder ihre Pfarrgüter ihnen zu entziehen, und unsichere dafür zu surrogiren". In präzisierender Deutlichkeit betonte der Kurfürst: „Dagegen werden wir aber auch nie dulden, daß die Geistlichkeit, und irgend eine Kirche einen Staat im Staate bilde, daß dieselbe in ihren weltlichen Handlungen, und mit ihren Besitzungen den Gesetzen und den gesezmäßigen Obrigkeiten sich entziehe; Wir werden die Rechte Unserer obersten Aufsicht immer strenge ausüben lassen, Wir werden Unsere landesfürstliche Mitwirkung in Gegenständen, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben, nicht ausschließen lassen, so wie Wir die Seelsorger, als Volkserzieher in Religion und Sittlichkeit, nicht als bloße Kirchendiener, sondern zugleich als Staatsbeamte betrachten." Es folgen konkretisierende Bestimmungen (Drucke: RegBl. 1804, Sp. 509-514, zit. Sp. 509f.; SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 102, S. 514-518).

[701] In diesem Sinne schon die VO betr. die „gedruckten oder ungedruckten geistlichen Verordnungen der Ordinariate und Vikariate" vom 24. Mai 1803 (RegBl. 1803, Sp. 346; dazu Protokolle Bd. 2, Nr. 106 [Staatsrat vom 11. Mai 1803] , S. 513, TOP 4 mit Anm. 658) und die in vorstehender Anmerkung zit. VO vom 7. Mai 1804 (Art. I, RegBl. 1804, Sp. 511).

[702] In den Anfangsjahren der Regierung Max Josephs war die geistliche Gerichtsbarkeit noch nicht so rigoros eingeschränkt worden. Beispielsweise bestimmte die Verordnung vom 7. Mai 1804 (RegBl. 1804, Sp. 509-514), daß „in blossen Disziplinarsachen [der Geistlichen], welche einzig auf die geistliche Standes- und Amtsverhältnisse sich beziehen, dem Einfluße des Oberhirtenamtes des Bischofes kein Hinderniß entgegen gesezt, sondern solche sollen seiner Untersuchung und Judikatur überlassen bleiben, wenn nicht Unser landesfürstlicher Schutz gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt nachgesucht wird". Für Kriminalfälle galt, daß die „Ordinariate allezeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß gesezt werden sollten, um darnach auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers, in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse, das Geeignete verfügen zu können" (RegBl. 1804, Art. II, Sp. 512). Anders verhielt es sich 1807, als die Anwesenheit eines bischöflichen Kommissärs bei der Vernehmung eines Geistlichen durch ein Kriminalgericht untersagt wurde (VO betr. die „Vernehmung der Geistlichen in Kriminal-Fällen" vom 4. April 1807, RegBl. 1807, Sp. 611f.). Vgl. DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 320f.

c) Daß sie verbunden sind {5r} die gegenwärtige und künftige Staats- und Gemeinde-Lasten gleich jedem andern Unterthan zu tragen.
d) Daß das jus asili der Kirchen gänzlich aufhöre.
e) Daß in den Staaten Seiner Königlichen Majestät keine Communitaet mit ewigen Gelübden bestehen kann.
f) Daß seine königliche Majestät sich nach Beschaffenheit der Umstände die Pfarr Organisazionen vorbehalten worüber jedoch in eintretenden Fällen das einschlägige Ordinariat vernommen werden solle.
g) Daß Seine königliche Majestät sich den Antheil an der Aufsicht über die Seminarien und sonstige geistliche Bildungs Anstalten vorbehalten, die Allerhöchst Ihnen als Landesherr zustehen.
h) Daß die den 1ten Oktober 1807[703] und 1ten Februar 1808[704] angeordnete Verwaltung des gesammten Kirchen Vermögens nach den getroffenen Bestimmungen in Kraft bleiben und ferner ausgeübt werden.
4) Eben so und mit Anwendung der dem Landesherrn {5v} aus dem obersten Episcopat bei den Protestanten zustehenden Rechte, solle auch wegen der protestantischen Hierargie ein organisches Edict gefaßt und vorgelegt werden, nachdem von der Commißion die Fragen in Berathung genommen sein werden.
a) Welche besondere Instruction ist dem hier angeordneten General-Konsistorium[705] in Beziehung auf seinen Geschäftskreis zu ertheilen?
b) Sollen Mittelstellen, und welche bei den General Kreis Kommißariaten errichtet, und wie derselben Verhältniße zu dem General Konsistorium bestimmt, oder welch andere Eintheilung bei der protestantischen Kirche getroffen werden?
Die Organisazions Commißion hat nach diesen allerhöchsten Vorschriften die erforderliche Arbeiten zu fertigen und sie zu beschleunigen[706]. Wegen der Juden wird eine eigene Verordnung durch die Policey Section bearbeitet werden, weßwegen die Commißion diesen Gegenstand zu umgehen hat[707].

Österreichische Handelskonsuln

Montgelas trägt über das Gesuch der österreichischen Gesandtschaft vor, in Ulm, Augsburg und Nürnberg Handelskonsuln zu bestellen. Da andere Zwecke als die Förderung der Handelsbeziehun-

---

[703] OE betr. die „General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern“ vom 1. Oktober 1807, RegBl. 1808, Sp. 216-231; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 282, S. 641-651.

[704] VO betr. die „Beschwerden über die Organisation der Stiftungs-Administration“ vom 1. Februar 1808, RegBl. 1808, Sp. 471-473.

[705] Vgl. unten Nr. 31 (Geheimer Rat vom 16. März 1809), TOP 2.

[706] Zu den vorliegenden Beschlüssen hinsichtlich der evangelischen Kirche vgl. HENKE, Anfänge, S. 188. Henke sieht „[a]n dieser Stelle […] eine entscheidende Weichenstellung für die Zukunft der Protestanten in Bayern […]. Die Wege der Handhabung der staatlichen Oberhoheit über katholische und evangelische Kirche trennten sich hier“, insbesondere weil „man nicht wie bei der katholilschen Kirche auf die geistlichen Eigenrechte Rücksicht nehmen zu müssen glaubte. Hier meinte man völlig freie Hand zu haben, da dem König als dem summus episcopus über die evangelische Kirche nicht nur die weltliche Oberaufsicht, sondern auch das Recht der geistlichen Leitung zukomme […]“. – Zum Fortgang: Nr. 19 (Staatskonferenz vom 27. Oktober 1808), TOP 4.

[707] Ergebnis der legislativen Arbeiten war das „Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern“ vom 10. Juni 1813, RegBl. 1813, Sp. 921-932; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, S. 1245-1251; ferner SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 113, S. 569-578.

gen zu unterstellen sind, lehnt Montgelas die Annahme des Gesuchs ab. Hompesch schließt sich an, weil er keinen Nutzen für den Handel sieht. Der König folgt den Meinungen seiner Minister.

{6r} 3. Über das Ansinnen der k. k. oesterreichischen Gesandschaft in den baierischen Handelsstädten Ulm Augsburg und Nürnberg osterreichische Handels-Konsuln aufzunehmen, erstattete der geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas Vortrag, und äußerte, daß dieses im Anfange ihm schon aufgefallene Ansuchen, wovon ein merkantillischer Nuzen für Oesterreich nicht denkbar, gegenwärtig nach der erhaltenen Punctation der Instruction dieser Konsuln die Beschaffenheit annehme, daß er es für nöthig halte, Seiner Königlichen Majestät den Gegenstand vorzulegen, und die allerhöchste Entscheidung hierüber zu erholen.

Freiherr von Montgelas las diese von dem k. k. oesterreichischen Gesandten nicht offiziel sondern im Vertrauen mitgetheilte Punctation und den Entwurf einer an den Gesandten zu erlaßenden Beantwortung ab, wenn Seine Königliche Majestät die Frage allergnädigst entschieden, daß diese Handels Konsuln in den baierischen Staaten aufgenommen werden sollen.

{6v} Freiherr von Montgelas legte alle Bedenklichkeiten vor, die gegen die Aufnahme dieser Konsuln eintreten, und führte die Verhältniße an, unter welchen ein baierischer Handels-Konsul in Triest bestehe. Nach dem Völker-Rechte könne zwar die Aufstellung solcher Handels-Konsuln nicht wohl verweigert werden, allein da sie ohne Nuzen ja vielleicht gar zum Nachtheil des Handels sein würden, so scheine ein anderer Zweck diesem Ansuchen zu unterliegen. Die einzige Schwierigkeit bei der Versagung der Zustimmung würde sein, daß Oesterreich sich über den königlichen Hof neuerdings beklagen und ihme ein unfreundschaftliches Benehmen selbst in Ansuchen, die auf das Völker-Recht und den Friedenszustand sich gründen, zu Last legen würde.

Wenn Seine Königliche Majestät für die Nichtannahme dieser Konsuln sich bestimmen sollten, so würde auch die Eigenschaft des baierischen Handels Konsuls in Triest aufhören müßen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister {7r} Freiherr von Hompesch bemerkte, daß wenn Seine Königliche Majestät diese oesterreichische Handels Konsuln aufnehmen wollten, er bei der Beantwortung der Punctation einige Erinnerungen vorzüglich wegen der k. k. Aerarial Producten zu machen habe. Seiner Ansicht nach halte er aber die Aufstellung solcher Konsuln in Beziehung auf den Handel sowohl als in andern Rüksichten für bedenklich, und zwei Ursachen würden eine Menge Kollisionen durch diese Konsuln herbei führen. 1) Die Verschiedenheit des oesterreichischen und baierischen Maut-Prinzips und 2) das oesterreichische Papiergeld, der vielen Inkonvenienzen im Handel nicht zu erwähnen, die durch diese Konsuln entstehen würden.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst entschieden, daß durch den Minister der auswärtigen Verhältnisse die Aufstellung solcher oesterreichschen Handels-Konsuln auf eine freundschaftliche Art entfernt und erwirkt werde, {7v} daß die oesterreichische Gesandschaft von diesem Ansuchen abstehe, indem Allerhöchstdieselbe entschloßen sind, dieselbe in ihren Staaten nicht anzunehmen.

Dem baierischen Konsul in Triest kann diese Eigenschaft nöthigen Falls entzogen werden, da er ohnehin von keinem Nuzen ist[708].

---

[708] Zum Fortgang: Nr. 20 (Staatskonferenz vom 19. November 1808), TOP 5.

Geheimer Rat

Die Mitglieder des Geheimen Rates erhalten eine eigene Uniform.

4. Wegen Uniformirung des geheimen Rathes machte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas den Antrag daß wenn Seine Königliche Majestät demselben die nach der Verordnung vom 18ten Juli 1807[709] für die geheime Räthe bestimmte Hofuniforme geben wollten, die geheimen Räthe die der zweiten Klasse[710], der General Secretairs die der dritten Klasse[711] und die beiden geheimen Raths Diener, wozu die beiden vorhandene geheimen Konferenz Diener verwendet werden könnten, der 7ten Klasse 2ter Abtheilung[712] erhalten müßten. Sollten aber Seine Königliche Majestät diese bestimmte Hofuniforme nicht auch zugleich als Staats Uniforme erklären wollen, so könnten Herr {8r} geheimer Rath [Johann Adam] Freiherr von Aretin beauftragt werden, eine diesen Klassen gleich kommende eigene Uniform für den geheimen Rath in Vorschlag zu bringen.

Seine Königliche Majestät wollen, daß nach dem zweiten Antrage für das geheime Raths Personale eine eigene Uniform vorgeschlagen werde[713].

Finanzverwaltung

Hompesch legt dar, daß die Reform der Finanzverwaltung eine Kostenreduktion um etwa 100.000 fl. erbracht hat.

5. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch legte Seiner Königlichen Majestät eine Übersicht des Staats Aufwandes auf die Besoldungen für die Finanz-Verwaltung nach dem bisherigen Stande der Provinzen und nach der neuesten Organisazion der Kreise mit einer Beilage zur allerhöchsten Einsicht vor woraus sich das Resultat ergiebt, daß die vorige Finanz Verwaltung 514.676 fl. gekostet, und die gegenwärtige mit Einschluß der neu errichteten Steuer- und Domainen Section auf 414.150 fl. komme, daß folglich sich eine jährliche Ersparniß von 100.000 fl. durch die neue Einrichtung ergebe.

---

[709] VO betr. das „Hof-Uniforms-Regulativ“ vom 18. Juli 1807, RegBl. 1807, Sp. 1417-1426.

[710] Die II. Klasse des „Hof-Uniforms-Regulativs“ umfaßte den Intendanten der königlichen Hofmusik, den Obersthofmeister der Königin, den Obersthofmeister der verwitweten Kurfürstin, den Oberstsilberkämmerer, die „wirkliche[n] geheime[n] Räthe, welche königliche Baierische Kamerherren [!] sind“, den Vizeoberststallmeister, den Vizeintendanten der königlichen Hofmusik, „die Oberhofmeister der durchlauchtigsten Herrschaften“ sowie „sämtliche zweite Hof-Chargen“ (ebd., Sp. 1419f.).

[711] Die III. Klasse bildeten die königlichen Kämmerer sowie die adeligen Stallmeister (ebd., Sp. 1421).

[712] Die 2. Abteilung der VII. Klasse bildeten die „Oberkapelldiener, Ritterportier, Tafeldecker, Kredenzaufseher, Keller-Offizianten, Gehilfen der Officen“ (ebd., Sp. 1425).

[713] VO betr. die „Uniforme des geheimen Raths“ vom 29. Oktober 1808, RegBl. 1808, Sp. 2589-2591. Die Uniformierung der Mitglieder des Geheimen Rates stand im Zusammenhang einer 1799 einsetzenden, 1807/08 intensivierten „Uniformierungskampagne“, die einen „Großteil der Staatsbeamten der wichtigsten Zweige von Justiz und Verwaltung […] in ein Uniformierungssystem integriert[e]“ – „Aufbau und Hierarchisierung“ des Beamtenapparats ließen sich nunmehr an den Uniformen ablesen (RAMMING, Gesellschaft, S. 70, zum Ganzen S. 52-76, 100-110).

Kunstförderung

Der König bewilligt dem Maler Johann Martin Wagner eine Gratifikation von 3.000 fl. für sein Gemälde „Rat der Griechen vor Troja"; ferner ordnet er an, daß die Akademie der Künste einen Italienaufenthalt des Malers fördern soll.

6. Auf eine Note des Ministeriums {8v} des Innern wegen einer Gratification für das historische Gemälde, welches der Mahler Martin Wagner in Folge des allerhöchsten Reskripts vom 6ten Juni 1806 verfertiget und hier aufgestellt[714], machte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch Seiner Majestät den Antrag, demselben gegen Ablieferung dieses Gemähldes an die Central Gallerie die von der Akademie der Künste begutachtete Gratification von 3.500 fl. in vier vierteljährigen Terminen anweisen zu laßen.

> Seine Königliche Majestät haben dem Mahler Martin Wagner eine Gratification für das abzuliefernde historische Gemählde von 3.000 fl. in vier vierteljährigen Terminen allergnädigst bewilligt, und wollen, daß derselbe bei der Akademie der Künste auf die Liste derjenigen gesetzt werde, die zu Vollendung ihrer Kunst zum Reisen nach Italien eine Unterstüzung erhalten.

Kunstkäufe in Italien

Hompesch berichtet über die Möglichkeit, in Italien Gemälde sowie antike Plastiken zu erwerben. Er empfiehlt, aufgrund der unzureichenden Finanzlage lediglich den Kauf der Plastiken in Erwägung zu ziehen. Der König folgt dem Rat und ordnet an, auf der Grundlage eines Gutachtens des Bildhauers Canova dem Herzog Braschi Onesti in Rom fünf antike Statuen abzukaufen.

7. Der königliche Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch erstattete wegen dem Gemählde-Einkauf in {9r} Italien[715] schriftlichen Vortrag und führte darin

---

[714] Johann Martin Wagner (1777-1858) war kurz nach der Übernahme einer Professur für höhere Zeichenkunst in Würzburg 1804 nach Rom übersiedelt, um sich im Auftrag des Kurfürsten Max Joseph künstlerisch fortzubilden. Im Mai/Juni 1806 erreichte Wagner die Verlängerung seines Studien- und Arbeitsaufenthaltes. Zugleich stellte ihm das Reskript vom 6. Juni 1806 eine Gratifikation für ein Gemälde in Aussicht, das er für die königliche Galerie anfertigen sollte, allerdings unter dem Vorbehalt, daß dieses „den Beifall der Kenner" erhalten würde. Ergebnis war das im Frühjahr 1807 fertiggestellte Monumentalgemälde (296 x 441 cm) „Rat der Griechen vor Troja" (auch bekannt als: „Die griechischen Helden vor Troja"), das in Rom von Kunstkennern sehr gelobt und ab Mitte Juli in München ausgestellt wurde. Das Gutachten der Akademie der bildenden Künste vom 21. August hob unter anderem hervor, „dass das Gemälde des Martin Wagner der vaterländischen Kunst zur Ehre gereiche, und dieser Künstler auf der Bahn zum Großen und Schönen in der Kunst Aufmunterung jeder Art verdiene". Damit ging die Empfehlung an den König einher, dem Künstler eine Gratifikation von mindestens 3.500 Gulden zu gewähren. Heute befindet sich das Gemälde, mit dem Wagner „in ikonographischer Hinsicht Neuland" betrat (MORÉT, Wagner, S. 25), als Leihgabe der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen im Martin-von-Wagner-Museum der Universität Würzburg (Inv.-Nr. Z 744). Vgl. MEINE-SCHAWE, Wagner; KRAUS, Ludwig I., S. 88. Kunsthistorische Würdigungen: RAGALLER, Rat der Griechen; ders., Wagner, S. 19-21; HARDTWIG, Nach-Barock, S. 377-384; Geschichte der bildenden Kunst Bd. 6, S. 393 Nr. 245, S. 113 Farbtafel (MARTIN DÖNIKE); KUMMER, Versuch, S. 142-144, S. 143 Farbtafel. Abbildung im Bildindex der Kunst und Architektur: URL: http://www.bildindex.de/dokumente/html/obj00012317#|home [11.1.2012].

[715] König Max I. Joseph wies am 6. Juli 1808 die Summe von 25.000 Gulden für den Kauf von Gemälden in Rom bzw. Italien aus, „wodurch der Wert Unserer Gemäldesammlungen mit einem sehr mäßigen Aufwand

die Nachrichten an, die nach einer Note des Ministeriums des Innern der mit dem Gemählde Einkauf in Italien beauftragte Gallerie Inspector Dillis[716] wegen mehreren zu Florenz vorgefundenen vortrefflichen Gemählden[717] und wegen einigen in Rom angetroffenen vorzüglichen plastischen Kunstwerken, die verkäuflich seien[718], gegeben.

Freiherr von Hompesch bemerkte, welche Gemählde und welche plastische Kunstwerke, dann um welchen Preiß und unter welchen Bedingungen sie zu kaufen, und überließ der allerhöchsten Entscheidung, ob gegenwärtig etwas und ob die Gemählde oder die plastische Kunstwerke gekauft werden sollen. Beide zu kaufen, lasse der dermalige Zustand der Kassen nicht wohl zu, und wenn man sich auch nur auf die Erwerbung der plastischen Original Kunstwerke aus dem Alterthum beschränke, an welchen es den

---

beträchtlich vermehrt werden könne". Es sollten nur erstrangige Werke gekauft werden: „Um aber dem Geschäft eine zweckmäßige Leitung zu geben und zu verhüten, daß nicht statt der Originalien Kopien und statt klassischer Werke von vorzüglichen Meistern mittelmäßige Kunstprodukte eingekauft werden, haben Wir zugleich beschlossen, Unserem GallerieInspektor Dillis […] den Auftrag zur Mitbesorgung sowohl der Auswahl bei dem Einkaufe der Gemälde, als des Einkaufes selbst zu erteilen, und er hat sich zu diesem Ende ohne Aufschub nach Rom zu begeben, wo ihm dieses Gegenstandes wegen Unsere dortige Gesandtschaft das weitere eröffnen wird […]" (MESSERER, Dillis, S. 26; auch zit. in ders., Briefwechsel, Nr. 22, S. 38 Fußnote a).

[716] Johann Georg (1808: von) Dillis (1759-1841), 1775 Abitur am Gymnasium München, 1782 Priesterweihe, danach Ausbildung an der „Zeichnungsakademie" in München. 1786 Zeichenlehrer bei den kurfürstlichen Edelknaben, 1790 Ernennung zum Inspektor der Hofgartengalerie. 1794/95 und 1805/06 Studien- und Arbeitsreisen nach Italien. 1808/09 Italienreise zum Ankauf von Kunstwerken. 1808-1814 Professor für Landschaftsmalerei an der Akademie der bildenden Künste in München. 1822 „Central-Director der Gemälde- und übrigen Kunstsammlungen". Zur Biographie vgl. RegBl. 1808, Sp. 1080; NDB Bd. 3, S. 720f. (M. BRAUN-RONSDORF/U. CHRISTOFFEL); MESSERER, Dillis, S. 9f. (Zeittafel); ders., Briefwechsel, S. XII-XX; KRAUS, Gymnasium, S. 483; weitere Nachweise bei PUTZ, Königtum, S. 40 Anm. 59.

[717] Dillis meldete in einem Brief aus Rom vom 20. August 1808 an Kronprinz Ludwig, er habe in Florenz über sechstausend Gemälde inspiziert. Dabei waren ihm insbesondere zwei Gemälde Raffaels (1483-1520) aufgefallen, die er als „würdig in die erste Sammlung der Welt aufgenommen zu werden" erachtete (MESSERER, Briefwechsel, Nr. 22, S. 36-41, zit. S. 37 [VI]; vgl. den Bericht des Direktors der Münchner Bildergalerie Johann Christian v. Mannlich [1741-1822] an König Max I. Joseph vom 4. September 1808, MESSERER, Dillis, S. 26). Das eine Gemälde war Raffaels Bildnis des *Bindo Altoviti* (ca. 1515, jetzt in der National Gallery of Art, Washington, DC; URL: http://www.nga.gov/collection/gallery/gg20/gg20-12131-lit.html [31.7.2012]), das andere die *Madonna Tempi* (um 1507/08, jetzt in der Alten Pinakothek, München, Inventar-Nr. WAF 796; Farbtafeln: SYRE, Erwerbungen, S. 31, Tf. 7; dies., Alte Pinakothek, S. 195). Zum Ganzen vgl. SYRE, Erwerbungen, S. 44-47; dies, Alte Pinakothek, S. 19-23, 194; REBER, Erwerbung; BROWN/VAN NIMMEN, Raphael, S. 52-61 (passim zur Sammlungs- und Rezeptionsgeschichte des *Bindo Altoviti*). Beide Kunstwerke spielen eine prominente Rolle im Briefwechsel zwischen Ludwig und Dillis; Nachweise bei MESSERER, Dillis, S. 786 (Register).

[718] Bei den „plastischen Kunstwerken" handelte es sich um fünf Statuen aus dem Besitz des Herzogs Braschi Onesti: „1. Der Antinous Bachus in kolossalischer Größe, von allen Künstlern als ächt griechisches Kunstwerk von bestem Styl anerkannt. 2. Der Egyptische Priester oder der Indische Bachus, von außerordentlicher Schönnheit und Reinheit des Styls, gut erhalten. 3. Der kleine Bachus in Lebensgröße, nur unten an den Peinen entzwey, sonst gut erhalten. 4. Der Cincinatus, iezt von den Antiquaren für Jason erkläret, von solcher Schönnheit, daß er jenem im Musée Napoleon stehenden weit vorzuziehen ist. 5. Eine Venus mit einer Vase, ganz nakt, von vortrefflicher Schönnheit. Diese fünf Statuen sind klassisch und ganz geeignet zur Anlage eines Museums, von solcher Vollkommenheit, daß selbst das Museum zu Paris darauf eifersichtig seyn könnte" (Dillis an Kronprinz Ludwig, Rom, 2. September 1808, MESSERER, Briefwechsel, Nr. 24, S. 45-47, hier S. 45 [III]). Näheres bei WÜNSCHE, Skulpturenerwerbungen, S. 28-30; zu Ludwigs Sammeltätigkeit s. WÜNSCHE, Kronprinz Ludwig; eingehend PUTZ, Königtum. – Der Antinous Bacchus (Nr. 1) wurde nicht für München erworben und befindet sich heute in den Vatikanischen Museen; die übrigen Kunstwerke kamen in die Glyptothek in München (weitere Hinweise bei MESSERER, Briefwechsel, S. 47 Anm. d).

hiesigen Kunst Sammlungen vorzüglich fehle, so würde zu dem Creditbriefe den Dillis in Handen habe, noch ein {9v} Zuschuß von ohngefähr 50.000 fl. erforderlich sein, dieser vermindere sich zwar durch das Anerbieten von höherer Hand 20.000 fl. aus einem besondern den Staatskassen nicht zu Last fallenden Fond hiezu zu leisten. Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Königlichen Majestät werde ehrerbietigst überlassen, ob zu Ankauf der genannten Statuen für die hiesige Kunst-Sammlungen der Kreditbrief des Inspector Dillis auf 30.000 Scudi romani erhöhet werden solle.

In diesem Falle würde 1) der königlichen Gesandschaft in Rom aufzutragen sein, sich mit dem Bildhauer Canova[719] einem eben so vorzüglichen Kunstkenner als großen Künstler über die ächte Originalität jener Kunstwerke ihren klassischen Kunstwerth und den Preiß, welcher dafür zu zalen sein dürfte, zu berathen. 2) Finde Canova die Statuen ächt, und den Preiß von 30.000 Scudi nach ihrem Kunstwerth {10r} nicht zu hoch, so wäre alsdann der Kauf mit dem Herzoge von Braschi[720] abzuschliessen, von jedem weiteren Einkauf an Gemählden oder sonstigen Kunstsachen aber Umgang zu nehmen. 3) Da der Transport der Statuen unter den gegenwärtigen Verhältnißen zu Lande nicht allein sehr hoch, sondern auch, wie Dillis bemerket, wegen der Aufmerksamkeit der Römer auf die Ausführung älterer Kunstwerke mit Schwierigkeit verbunden sein würde, so könnten dieselbe vor der Hand noch in Rom belassen, jedoch bei Abschluß des Verkaufes und der Tilgung der ersten Hälfte des Kaufschillings durch die königliche Gesandschaft in Rom alle gesezliche Vorsichts Maaßregeln genommen werden, welche zu Sicherstellung der diesseitigen Eigenthums Rechte auf jene Statuen und der künftigen jedesmaligen freien Disposition darüber erforderlich sind.

4) Endlich wäre dem Gallerie Inspector Dillis aufzutragen, sich gleich nach Beendigung {10v} des Kaufgeschäftes hieher zurükzubegeben.

Seine Königliche Majestät wollen allergnädigst, daß fünf Statuen von dem Herzoge von Braschi um 30.000 Scudi romani auf die von dem Finanz Minister angetragene Art für die hiesige Kunstsammlungen gekauft, und die in dem Vortrage bemerkte Vorsichtsmaaßregeln wegen dem Benehmen mit dem Bildhauer Canova, wegen Einstellung alles weitern Gemählde-Ankaufs in Italien wegen der Schwierigkeit des Transportes, der Sicherstellung des diesseitigen Eigenthums-Rechtes auf diese Statuen und der Abberufung des Inspector Dillis in Ausübung gebracht werden, dabei ist aber

---

[719] Der Bildhauer Antonio Canova (1757-1822), seit 1779 vornehmlich in Rom wirkend, erfreute sich großer Wertschätzung in der internationalen Kunstszene (Arbeiten u.a. in Paris und Wien). Kronprinz Ludwig war von Canovas Werk tief beeindruckt, seitdem er im Dezember 1804 in Venedig zwei Skulpturen des Künstlers, eine *Hebe* und eine *Psyche*, kennengelernt hatte. 1805 kam es zur persönlichen Bekanntschaft. Canova erhielt vor allem seit 1807/08 vom Münchner Hof zahlreiche Aufträge. Dazu eingehend GEYER, Sinn, S. 31-34, 40-46, 59-68 u. passim. Zum Venedigaufenthalt als Erweckungserlebnis vgl. GLASER, Salzburg, S. 651-656; PUTZ, Königtum, S. 1, 24-27. Biographie Canovas: Dizionario Biografico degli Italiani Bd. 18, S. 197-219 (M[ASSIMILIANO] PAVAN); Online-Version: URL: http://www.treccani.it/enciclopedia/antonio-canova_%28Dizionario-Biografico%29/ [1.8.2012].

[720] Herzog Luigi Braschi Onesti (1745-1816), Neffe Papst Pius' VI. (1717-1799, Papst seit 1775), gelangte in den 1780er und 1790er Jahren zu großem Reichtum, den er unter anderem in eine Antikensammlung investierte. Die Sammlung spielte über Jahre eine bedeutende Rolle in den Ankaufsplanungen der Kunstagenten in Rom. Vgl. Dizionario Biografico degli Italiani Bd. 14, S. 61-63 (D. PANZIERI; Online-Version: URL: http://www.treccani.it/enciclopedia/luigi-braschi-onesti_%28Dizionario-Biografico%29/ [30.7.2012]); WÜNSCHE, Skulpturenerwerbungen, bes. S. 37-41.

noch festzusezen, daß diese Statuen nach geschlossenem Kaufe gleich in die Wohnung des königlichen Gesandten[721] gebracht, und wegen der Bezalung der Kaufs-Summe Termine eingegangen werden[722].

Personal des Geheimes Rates

Ignaz Graf v. Arco, Maximilian Graf v. Preysing, Joseph Graf v. Toerring-Gutenzell sowie Johann Nepomuk v. Krenner werden in den Geheimen Rat berufen. Krenner wird zudem mit der Bearbeitung von Adelssachen und der Oberaufsicht über die Archive betraut.

8. Wegen dem [!] noch für das Dienstjahr $180^{8}/_{9}$ zu besezenden Stellen in dem geheimen Rathe[723] brachte der königliche {11r} geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas mehrere Individuen in Vorschlag, und überließ der Auswahl Seiner Königlichen Majestät, wen davon Allerhöchstdieselbe in den geheimen Rath berufen wollen, zugleich machte er den Antrag, den geheimen Rath und geheimen Referendär des auswärtigen Ministerial Departements [Johann Nepomuk] von Krenner für das künftige Dienstjahr ebenfalls zum wirklichen Dienste in den geheimen Rath zu berufen, und ihme die Adelsgegenstände bei dem auswärtigen Ministerial Departement und die obere Aufsicht über die Archive zu übertragen.

Seine Königliche Majestät haben für das Dienstjahr 1808/9 den geheimen Rath und ehemaligen Landschafts Verordneten [Ignaz] Grafen von Arco, den geheimen Rath Max Grafen von Preysing, den geheimen Rath Joseph Grafen von Törring und den geheimen Rath und geheimen Referendär von Krenner lezteren mit einer Gratification von 2.000 fl. zum würklichen Dienst in den geheimen Rath {11v} berufen, und wollen, daß dem von Krenner die Bearbeitung der Adels-Gegenstände bei dem auswärtigen Ministerial Departement und die obere Aufsicht über die Archive übertragen werde[724].

Sitzungssaal des Geheimen Rates

Dem Geheimen Rat werden die sog. Trierischen Zimmer in der Residenz als Sitzungssaal zugewiesen.

9. Wegen dem Lokale für den geheimen Rath bemerkte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas, daß er sich mit dem Oekonomie Rath Lunglmaier benommen, und dieser sich geäußert, daß ausser den päbstlichen

---

[721] Als Gesandter beim Papst wirkte zwischen 1803 und 1809 Kasimir Freiherr von Haeffelin, dessen Aufgaben insbesondere auch in der Beobachtung des römischen Kunstmarktes lagen; dazu SCHOTTENLOHER, Haeffelin, S. 387-398; FENDLER, Häffelin, S. 84-90.

[722] Kronprinz Ludwig kommentierte den Beschluß der Staatskonferenz gegenüber seinem Kunstagenten am 30. September 1808 folgendermaßen: „Endlich, endlich, Dillis, ist es bestimmt freilich mit Bedingungen, aber bestimmt ist es und vom Könige in der Konverenz, daß der Ankauf der 5 Statuen geschehe; Canova muß aber ein Zeugnis ausstellen ihrer Würdigkeit, eine der Bedingnisse. Zu diesem Ankauf remitieren Sie den von mir übergebenen Kreditbriefe dem Bischofe Häffelin, welcher, wenn nicht mit dieser Post, mit der folgenden gewiß, den förmlichen Auftrag erhielt“ (MESSERER, Briefwechsel, Nr. 29 S. 52f., hier S. 52). – Zu den prägenden Wirkungen von Ludwigs Romaufenthalten siehe FREITAG, Kronprinz, zu Ludwig als Kunstförderer eingehend PUTZ, Königtum.

[723] Vgl. Nr. 17 (Staatskonferenz vom 22. September 1808), TOP 11.

[724] Zum Fortgang: Nr. 20 (Staatskonferenz vom 19. November 1808), TOP 6.

Zimmern[725], die aber zu diesem Zweke geändert und anständig hergerichtet werden müßten, kein Lokale in der Residenz vorhanden, und so lange bis diese hergestellt, die Sizungen des geheimen Rathes in den trierischen Zimmern[726] gehalten werden könnten.

> Seine Königliche Majestät befehlen, daß die päbstlichen Zimmer in der Residenz nach dem Bedürfnisse des geheimen Rathes hergestellt und eingerichtet, und daß, bis dieses geschehen, die Sizungen des geheimen Raths in den Trierischen {12r} Zimmern gehalten werden sollen.
> Dem Oekonomie Rath Lunglmaier solle die Vollziehung dieses Befehls übertragen und von Ihme die Anstalt getroffen werden, daß in die Trierische Zimmer einsweil die nöthige Einrichtung von Tischen und Stühlen gebracht werde.

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

Nr. 19:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 27. Oktober 1808

BayHStA Staatsrat 8
7 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheimer Rat v. Feuerbach.

Entwurf des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

Der König genehmigt die von Feuerbach vorgetragenen Titel 2 bis 5 des dritten Buchs des EABG. Dabei geht es vornehmlich um die künftige Gestaltung der Testamente, um den erbrechtlichen Pflichtteil, um das Vertragsrecht sowie um die Eheverträge.

{1r} 1. Herr geheimer Rath von Feyerbach eröfnete die von Seiner Königlichen Majestät auf heute angeordnete geheime Staats Konferenz mit Vorlage des 2ten 3ten 4ten und 5ten Titels des 3ten Buches des neuen baierischen Civil Gesezbuches und legte Seiner Königlichen Majestät und dem versammelten Ministerio die Hauptabweichungen vor, welche durch diese {1v} neue Geseze in den verschiedenen Titeln in Vergleichung mit den bisher bestandenen festgesezt und sanctioniert worden[727].

---

[725] Die Wohnräume der Kurfürstinnen in der Residenz wurden seit einem Besuch Papst Pius' VI. im Jahr 1782 als Päpstliche Zimmer bezeichnet. Sie lagen im Westteil des Gebäudekomplexes entlang der Residenzstraße und um den Grottenhof herum. Zeitgenossen bezeichneten sie auch als die italienischen bzw. die kaiserlichen Zimmer (GRAF, Residenz, S. 15; BRUNNER u.a., Residenz München, S. 119; HÜBNER, Beschreibung, S. 157.).

[726] Die nach Clemens Wenzeslaus von Sachsen, Fürstbischof von Augsburg und Kurfürst von Trier, der als Schwager Max III. Josephs des öfteren München besuchte, benannten Trier-Zimmer lagen an der Ostseite des Kaiserhofes der Residenz (GRAF, Residenz, S. 145; BRUNNER u.a., Residenz München, S. 83f.).

[727] Vgl. Nr. 14 (Staatskonferenz vom 1. September 1808), TOP 1.

In dem 2ten Titel von den Schankungen unter Lebenden und den Testamenten Art. 926 bis 1161[728] seien Grundsäze und Bestimmungen ausgesprochen die von der größten Wichtigkeit und Vorzügen für die baierische Nazion sein würden, und besonders die Lehre von den Testamenten zeige sich durch Neuheit und Zwekmäsigkeit vor dem bisherigen Sisteme aus.

Diese Lehre seie bisher im höchsten Grade mit allen Gattungen von Spizfindigkeiten und unnöthigen Discußionen überladen und dadurch die Veranlaßung zu unzäligen Prozessen gewesen.

Der bis jezt bestandene Unterschied zwischen der bürgerlichen und prätorischen Erbfolge, zwischen Testamenten und Codicillen, zwischen Legaten und Erbschaft seie aufgehoben und die Wege, die streitsüchtige Partheien oft benüzt, wegen einem Fehler in der Redensart oder einem Ausdruck die Gültigkeit eines Testaments anzugreifen seien versperrt. Einfachheit in den Formen, {2r} die bei Fertigung eines Testaments zu beobachten, Deutlichkeit der zu treffen nöthigen Bestimmungen und die Gewißheit des Willens des Erblaßers seien die einzigen Haupt-Prinzipien, worauf diese neue Gesezgebung beruhe.

Herr geheimer Rath von Feyerbach führte nun die in dem Code Napoléon enthaltene französische Formen, wie ein Testament errichtet werden kann, an, stellte die Sisteme auf, die in dem baierischen neuen Civilgesezbuche aufgenommen worden, und las die vorzüglichsten der hierauf Bezug habenden Artikel ab, nachdem er die Ursachen angegeben, aus welchen die französische nicht ganz zum Grunde haben gelegt werden können.

Nach diesen Grundsäzen werden künftig in Baiern folgende Formen bestehen nach welchen ein Testament gemacht werden kann.

Oeffentlich vor Gericht gemachte Testamenten, die man nach vorgeschriebenen Förmlichkeiten entweder schriftlich oder mündlich dort erklären kann, und Privat-Testamenten vor sieben Zeugen[729].

Als Ausnahme hievon seie angenommen, die militärische Testamente, worüber Herr von Feyerbach {2v} die Art. 1021 bis 1025 vorlas[730]. Die Testamenten, die in Zeiten, wo die Pest oder andere anstekende Krankheiten herrschen, und diejenigen die von einem baierischen Bürger auf der See gemacht werden[731].

In diesem Titel habe auch die Lehre von dem Pflichttheile eine bedeutende Umänderung erhalten und an Bestimmtheit und Deutlichkeit gewonnen[732].

Herr geheimer Rath von Feyerbach führte aus, welche Verwandte künftig als Nacherben betrachtet werden, und was ihnen als Pflichttheil hinterlassen werden muß.

In politischer und administrativer Hinsicht seien vorzüglich der Art. 929 wegen den Fideikommißen[733] und der Art. 954 wegen den Schankungen und Testamenten zum

---

[728] EABG Buch III Tit. 2 (S. 293-366).

[729] EABG Buch III, Tit. 2, Kap. 5 („Von leztwilligen Verfügungen oder Testamenten"), Abschnitt 1 („Von der Form der Testamente"), Artt. 1005-1020 (S. 318-323).

[730] Ebd., S. 323-325.

[731] Ebd., Artt. 1026-1029 (S. 325f.).

[732] EABG Buch III, Kap. 3 („Von dem Pflichtheile, und von den Abzügen bei dessen Ueberschreitung"), Artt. 948-968 (S. 300-306).

[733] Ebd., Art. 929 (S. 294): „Fideicommissarische Substitutionen sind ungültig. Jede Verfügung, welche dem Geschenknehmer, Erben oder Legatar auferlegt, eine Sache einem Dritten aufzubehalten und auszuliefern, ist

Vortheile öffentlicher und Wohlthätigkeits Anstalten[734] bedeutend, die Herr von Feyerbach ebenfalls ablas.

Der dritte Theil des neuen baierischen Civilgesezbuches von den Verträgen überhaupt, Art. 1162 bis 1449 enthalte neue Bestimmungen, welche die größten und wohlthätigsten Folgen hervorbringen würden[735]. Alle Verträge, wenige ausgenommen, die Herr geheimer Rath von Feyerbach anführte, {3r} müßten künftig schriftlich verfaßt werden, wie der 1201 bestimme[736].

Auch hebe der Art. 1423 dieses Titels Minoritäts Vorzüge des Fiscus, und anderer als moralische Personen geachtete Stiftungen auf, den Herr von Feyerbach ablas[737].

Auch die von dem königlichen Finanz Minister und dem Minister des Innern wegen diesen Art. gegebene Aeußerungen, daß dem Fisco und den Stiftungen die nämlichen Rechte wie den Minderjährigen aus dem Grunde zustehen müßten, weil der Staat und die Stiftungen durch Advokaten und Verwalter vertreten werden müßten und daher leicht aus Nachläßigkeit dieser Personen, gegen die man keinen Regreß nehmen könne, dem Staate und den Stiftungen beträchtlicher Nachtheil zugefügt werden könnte, erklärte Herr von Feyerbach, daß dieses nicht leicht der Fall sein könnte, indem alle Handlungen, die nicht nach den vorgeschriebenen Formen geschehen, nach früheren Art. des Gesezbuches, die er ablas, ungültig seien, und dem Minderjährigen selbst nicht mehr die nämlichen Rechte wie ehemals nach dem neuen Gesezbuche zustünden. {3v} Herr geheimer Rath von Feyerbach erwähnte des Inhalts, der den IV und V^ten^ Titel des 3ten Theils ausmache[738], und welche neue Bestimmungen hierin getroffen, vorzüglich führte derselbe den 5ten Titel von den Heiraths Kontracten aus, und gab die Ursachen an, aus welchen deßwegen nicht für alle Kreise des Königreichs gleiche Vorschriften ausgesprochen, sondern weßwegen erlaubt worden, nach den in jedem Kreise üblichen Gewohnheiten Heiraths Kontracte zu schließen. Nur für den Fall, wenn Ehen ohne vorhergegangene Kontracte geschloßen worden, seien gleiche gesezliche Bestimmungen gegeben.

---

ungültig, selbst in der Person des Geschenknehmers, des eingesezten Erben oder des Legatars. Diejenigen Güter hingegen, welche zur Gründung eines erblichen Adels-Titels von dem Könige verliehen oder von dem Besizer eines Adels-Titels, unter Beobachtung der gesezlich vorgeschriebenen Bedingungen und Formen, zum Majoratsgute erhoben worden sind, gehen auf die Nachkommen des ersten Erwerbers oder Stifters über, so wie durch das Adels-Statut bestimmt ist."

[734] Gemeint ist ebd., Art. 945 (S. 299): „Verfügungen unter Lebenden oder durch lezten Willen zum Vortheile der Hospitäler, der Armen einer Gemeinde, gemeinnüziger oder kirchlicher Stiftungen, welche den Unterhalt der Geistlichen oder die Ausübung des Gottesdienstes zum Gegenstande haben, müssen durch ein Decret der Regierung genehmigt werden."

[735] EABG Buch III Tit. 3 („Von den Verträgen oder vertragsmäßigen besondern Rechtsverhältnissen im Allgemeinen"), Artt. 1162-1449 (S. 367-455).

[736] EABG Art. 1201 (S. 378): „Verträge müssen in folgenden Fällen schriftlich verfaßt werden: 1) wenn sie die Veräusserung liegender Güter zum Gegenstande haben; 2) wenn sie die Bestellung eines Real-Rechtes oder einer fortdauernden persönlichen Last bezwecken; 3) wenn der Werth ihres Gegenstandes mindestens hundert Gulden beträgt, oder mehrmalige Leistungen versprochen sind, welche obgleich einzeln von geringerem Betrage, dennoch zusammengenommen jene Summe erreichen, oder erreichen können."

[737] Ebd., Art. 1423 (S. 448): „Die Rechte der Minderjährigen sind auf den Fiscus und auf andere moralische Personen oder Corporationen nicht auszudehnen."

[738] Ebd., Buch III Tit. 4 („Von den besonderen Rechtsverhältnissen, welche ohne Vertrag entstehen"), Artt. 1450-1470 (S. 456-463), Tit. 5 („ Von dem Heuraths-Contracte und den Güterrechten der Ehegatten"), Artt. 1471-1482 (S. 463-467).

Seine Königliche Majestät haben den von der Gesezkommißion bearbeiteten und in der geheimen Staats Konferenz von heute Allerhöchst Ihnen vorgetragenen 2ten 3ten 4ten und 5ten Titel des 3ten Theils des neuen baierischen Civilgesezbuches Ihre Allerhöchste Genehmigung ertheilt[739].

Handelsgesetzbuch

Der König folgt dem Antrag Feuerbachs, in Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches auf der Grundlage des französischen *Code de commerce* ein Handelsgesetzbuch entwerfen zu lassen, das den besonderen Verhältnissen Bayerns anzupassen ist. Das Handelsgesetzbuch ist in enger Abstimmung mit Sachverständigen aus Handelskreisen auszuarbeiten.

2. Herr geheimer Rath von Feyerbach stellte im Namen der Gesez-Kommißion an Seine Königliche Majestät die allerunterthänigste Anfrage, {4r} ob Allerhöchstdieselbe nicht allergnädigst geruhen wollen, neben dem bürgerlichen Gesezbuche, welches sich blos auf den bürgerlichen Verkehr im gemeinen Leben beziehet, nach dem Wunsche der Handels Städte und vorzüglich der Stadt Nürnberg ein eigenes Handels Gesezbuch nach der Grundlage des französischen Côde de Commerce[740] jedoch mit Berüksichtigung der Individualität und der Verhältniße Baierns als Handels Staat entwerfen zu laßen und allergnädigst zu sanctioniren.

Der Handels Stand habe eigene Rechtsverhältniße, Geschäfte, die blos bei ihm vorkommen, und die Gesezkommißion seie öfters in dem Falle gewesen, in das bürgerliche Gesezbuch aufnehmen zu müßen, daß diese oder jene Handelsverhältniße durch besondere Verordnungen würden entschieden werden, indem die in dem Civilgesezbuche enthaltene Bestimmungen für manche Fälle, die bei Handelsleuthen vorkommen, nicht erschöpfend seien.

Die Stadt Nürnberg habe in einer Vorstellung, die dem königlichen Justizministerium zugekommen, sehr dringend {4v} um einen Handels Codex gebeten, und bereits ihre Erinnerungen über den französischen Code de Commerce und deßen Anwendung auf Baiern eingesendet.

Wenn Seine Königliche Majestät die Bearbeitung eines Handels-Codex für das Königreich Baiern als Ergänzung des Civilgesez-Buches allergnädigst genehmigten, so erwarte die Gesezkommißion die allerhöchste Bestimmungen, auf welche Weise dieses hergestellt werden solle. Geschäfts Männer im Staatsdienste allein würden nicht hinreichen, um alle Fälle zu beurtheilen, die im Handel vorkommen und er halte für nöthig, hierüber die Meinungen der angesehensten Handelsleuthe in den vornehmsten Handels Städten des Königreichs zu vernehmen und den Magistraten dieser Städte einen Entwurf, der nach der Grundlage des französischen Code de Commerce bearbeitet, worin aber alle Kapitel, die auf Baiern nicht anwendbar, z. B. über den Seehandel, die Aßekuranz p. umgangen werden könnten, mit dem Auftrage zuzusenden, hierüber die Erinnerungen ihrer angesehensten und sachverständigen Handelsleuthe {5r} zu erholen, und dieselbe mit ihren Bemerkungen einzusenden.

---

[739] Zum Fortgang: Nr. 22 (Staatskonferenz vom 31. Dezember 1808), TOP 1.

[740] Das französische Handelsgesetzbuch, der Code de commerce, war nach einem aufwendigen Entstehungsprozeß am 1. Januar 1808 in Kraft getreten. Nach dem Urteil Padoa Schioppas stellte es „eine sehr gute Regelung des Handelsrechts dar und war dazu geeignet, einen bestimmenden Einfluß auf die Gesetzgebung anderer europäischer Staaten auszuüben“ (PADOA SCHIOPPA, Handelsrecht, S. 3165).

Seine Königliche Majestät befehlen allergnädigst, daß nach dem Wunsche der ersten Handels Städte des Königreichs und vorzüglich der Stadt Nürnberg ein eigener Handels-Codex für Baiern als Ergänzung des neuen Civilgesezbuches entworfen werde, und wollen, daß der Entwurf hiezu nach der Grundlage des französischen Code de Commerce mit Hinweglassung aller für Baiern nicht anwendbaren Kapitel, als über den Seehandel, über die Aßekuranz p. bearbeitet, und wenn er in dem königlichen geheimen Rathe geprüft sein wird, den Magistraten der Stadt München, Augsburg, Nürnberg, Bozen und Roveredo mit dem Auftrage zugesendet werde, hierüber die Erinnerungen der angesehensten und sachverständigsten Handelsleuthe dieser Städte zu erholen, und dieselbe mit ihren Bemerkungen einzuschiken.

Wenn diese Erinnerungen eingekommen, so sollen fähige und angesehene Deputirte des Handels Standes dieser Städte hier zusammen berufen und von den einschlägigen Sectionen des geheimen Rathes {5v} und denselben dieser Entwurf und die Erinnerungen hierüber nochmal durchgangen, und bei diesem Zusammentritte das neue Handelsgesezbuch für Baiern zur allerhöchsten Sanction Seiner Königlichen Majestät vorbereitet werden[741].

Strafprozeß

Feuerbach rät davon ab, im Strafprozeß Geschworene einzusetzen. Der König folgt dem Antrag; gleichzeitig fordert er eine Stellungnahme der Gesetzeskommission zur Frage der Öffentlichkeit im Strafprozeß.

3. Im Namen der Gesezkommißion legte Herr von Feyerbach Seiner Königlichen Majestät die weitere allerunterthänigste Anfrage vor, ob Allerhöchstdieselbe aus politischen Rüksichten und weil es in Frankreich, Italien, Westphalen und Holland bestehe, bei der Criminal Prozeß-Ordnung das Institut der Geschworenen in Baiern ebenfalls eingeführt haben wollen.

Das Kriminal Gesezbuch über Verbrechen und Strafen seie seiner Vollendung nahe und werde in Zeit von 8 Tagen von der Gesezkommißion vorgelegt werden können, allein die Criminal Prozeß Ordnung habe noch nicht können bearbeitet werden, weil von der allerhöchsten Entscheidung der vorgetragenen Fragen der ganze Plan und das ganze Gebäude dieser Ordnung abhänge, und es nach derselben eingerichtet werden müßte.

Herr von Feyerbach führte die Einrichtung des Instituts {6r} der Geschwornen an, zeigte alle damit verbundene Nachtheile, und äußerte, daß er es als ein großes Übel ansehen würde, wenn das Institut der Geschwornen in Baiern angenommen würde.

---

[741] Nach SCHUBERT, Französisches Recht, S. 170 Anm. 468, sind „über den Fortgang der Arbeit keine weiteren Unterlagen auffindbar". Sofern nicht Überlieferungsverluste eingetreten sind, bestätigt dieser Umstand den Befund, das französische Handelsgesetzbuch habe in den Rheinbundstaaten „nur wenig Aufmerksamkeit" erregt (SCHÖLER, Deutsche Rechtseinheit, S. 65; ähnlich BERGFELD, Handelsrecht, S. 2912: „niemals ernsthafte Absichten" zur Einführung des Code de commerce in Bayern). Als seltene publizistische Stimme zugunsten der Rezeption des Handelsgesetzbuches vgl. Nikolaus Thaddäus Gönner (1764-1827), der Frankreich „vor allen Nationen zum Gesetzgeber für den europäischen Handel bestimmt" sah. So GÖNNER in seiner Einleitung zu einem Aufsatz des Leipziger Professors Christian Daniel ERHARD „Ueber den Geist des napoleonischen Handelsgesetzbuchs", S. 312. Erhards Aufsatz erschien zuerst als „Einleitung über den Geist des Handelsgesetzbuchs" in seiner 1808 veröffentlichten Übersetzung des Code de commerce (Napoleons I. […] Handelsgesetzbuch, S. III-XXXVIII). Zur „Bedeutung des Code de commerce für die Rechtsvereinheitlichung in Deutschland" s. BERGFELD, Bedeutung.

Seine Königliche Majestät haben auf diese Anfrage der Gesez Kommißion allergnädigst entschieden, daß bei der neuen Kriminal Prozeß-Ordnung das Institut der Geschwornen nicht eingeführet, wohl aber von der Gesezkommißion die Frage in Überlegung genommen werden solle, ob, in welcher Art und in welchen Fällen die Sizungen der Kriminal-Gerichte mit vorzuschreibenden Förmlichkeiten öffentlich könnten gehalten werden[742].

Organische Edikte zum Verhältnis von Staat und Kirchen

Auf Antrag von Montgelas verfügt der König, daß die vorgelegten Ediktsentwürfe über „Religions- und Kirchenverhältniße im Allgemeinen" sowie über die Mittelbehörden für Angelegenheiten der evangelischen Kirche der Sektion des Inneren im Geheimen Rat zur Überarbeitung zugestellt werden.

4. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas machte Seiner Königlichen Majestät den Antrag, das von der Organisazions Commißion mit dem Protokoll vom 15ten dieses vorgelegte organische Edict über Religions- und Kirchen Verhältniße im Allgemeinen[743] und das organische Edict über die Bildung der Mittelstellen für die protestantische Kirche und die Verhältnisse des General-Konsistoriums {6v} zu demselben, dem königlichen geheimen Rathe zur Umarbeitung und näheren Deliberation zu übergeben, da die Fassung, so wie sie vorgeleget, aus Gründen, die Freiherr von Montgelas anführte, den Absichten Seiner Königlichen Majestät nicht entspreche[744].

Seine Königliche Majestät haben nach diesem Antrage diese beide organische Edicte zu dem geheimen Rathe zur Section des Innern signirt[745].

---

[742] Feuerbach entfaltete seinen Standpunkt zur Frage der Schwurgerichte näher in einer auf den 10. August 1812 datierten Monographie: PAUL JOHANN ANSELM FEUERBACH, Betrachtungen über das Geschwornen-Gericht, Landshut 1813. Zu diesem Werk RADBRUCH, Feuerbach, S. 139-141; SCHWINGE, Kampf, S. 6-18; eingehend PREISNER, Feuerbach.

[743] Der undatierte Entwurf („Organisches Edikt über die Religion- und Kirchen-Verhältniße im allgemeinen", BayHStA MK 20026, Prod. 5) ist ausführlich paraphrasiert bei HENKE, Anfänge, S. 189-193. Bei der Ausarbeitung, die offenbar dem nicht akzeptierten ersten Entwurf Brancas folgte (vgl. Nr. 18 [Staatskonferenz vom 29. September 1808], TOP 2), handelte es sich um „eine umfassende Darstellung des Staatskirchenrechts im Sinne der Regierung Montgelas, die auch innere Kirchenangelegenheiten mit einbezog" (HENKE, S. 189). Der Entwurf entsprach insofern der (evangelischen) kirchenrechtlichen Lehre des Territorialismus (Territorialsystem), der v.a. im 18. Jahrhundert das landesherrliche Kirchenregiment als „integrale[n] Bestandteil der Territorialgewalt (bzw. der Souveränität) selbst" (DE WALL/MUCKEL, Kirchenrecht, S. 34) verstand und den Fürsten zugleich als Landes- und Kirchenherrn sah. Ein kirchliches Selbstordnungsrecht wurde verneint. Dem entsprach in katholischen Territorien, insbesondere in Bayern und Österreich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, der energische Ausbau eines Staatskirchentums mit dem Ziel, „die kirchlichen Leitungsbefugnisse auf einen eng umgrenzten geistlichen (Spiritualien-)Bereich zurückzudrängen, während alles, was das diesseitige Leben […] berührte, in die Zuständigkeit des Monarchen fiel" (LINK, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 102f., 111f., zit. S. 112). Konziser Überblick: Evangelisches Staatslexikon Bd. 2, Sp. 3600-3603 s.v. Territorialsystem (M. HECKEL).

[744] Insbesondere der Ediktsentwurf über die „Religion- und Kirchen-Verhältniße im allgemeinen" (BayHStA MK 20026, Prod. 5) stand der Maßgabe des Königs entgegen, nicht „zu tief in die innere[n] Verhältniße der Kirche" einzugreifen (vgl. Nr. 18 [Staatskonferenz vom 29. September 1808], TOP 2).

[745] Zum Fortgang: Nr. 31 (Geheimer Rat vom 16. März 1809), TOP 2 bzw. TOP 3.

Patrimonialgerichtsbarkeit

Montgelas bemängelt, daß es den Gerichtsherren nicht möglich ist, untaugliche Gerichtshalter ohne weitläufige Prozeduren zu entlassen. Er fordert eine entsprechende Regelung zur Ergänzung des Organischen Edikts über die Patrimonialgerichtsbarkeit. Der König folgt dem Antrag.

Druck: SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 39, S. 215f.

5. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas machte Seine Königliche Majestät aufmerksam, daß in dem organischen Edicte, welches über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit erschienen[746], nichts von der Befugniß der Gutsherrn enthalten, ihre Gerichtshalter, die nach dem Sinne dieses Edictes nicht mehr als Richter angesehen werden können, wenn sie durch Dienstuntauglichkeit oder andere andere [!] Vergehen sich des ferneren Zutrauens ihrer Gutsherrn unwürdig machen, ohne prozeßuarische Weitläufigkeiten nach vorhergegangener Aufkündigung zu entlaßen[747], da der Gutsherr durch den § 43 dieses Edictes doch verbindlich gemacht worden, für alle aus Nachläßigkeit oder Unwißenheit seines Gerichtshalters entstehenden Schaden zu haften[748].

Die Billigkeit scheine zu erfordern, daß die Verhältniße der Gutsherrn als Unterthanen, und nachdem alles bestimt sei, was dem allgemeinen Interesse {7r} und der neu eingeführten Staats Einrichtung entgegen zu stehen geglaubt worden, fest und dauerhaft ausgeschieden und auch so gehandhabt werde, und aus diesem Grunde trage er bei Seiner Königlichen Majestät an, daß durch einen Anhang zu dem organischen Edicte über die Patrimonial Gerichtsbarkeit diese Befugniß der Gutsherrn ihre Gerichtshalter nach vorhergegangener Aufkündigung zu entlaßen erkläret werde.

Seine Königliche Majestät genehmigen, daß nach diesem Antrage durch eine Verordnung als Anhang zu dem organischen Edicte über die Patrimonial Gerichtsbarkeit die Befugniß der Gutsherrn erkläret werde, ihre Gerichtshalter nach vorhergegangener Aufkündigung, deren Zeitpunct in der Verordnung zu bestimmen ist, entlassen zu können[749].

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

---

[746] OE vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2245-2257; vgl. Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 9.

[747] Diesbezügliche Bestimmungen waren in der Staatskonferenz vom 1. September 1808 (Nr. 14, TOP 2) aus dem Entwurf gestrichen worden.

[748] OE vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2257, § 43; vgl. Nr. 14 (Staatskonferenz vom 1. September 1808), TOP 2.

[749] Die angekündigte Verordnung erschien nicht. Jedoch ergingen 1812 folgende Bestimmungen: In den Herrschaftsgerichten 1. Klasse konnten u.a. die „Herrschaftsrichter" „nur wegen Vergehen nach vorgängiger Untersuchung, und in Folge eines richterlichen Erkenntnisses von ihren Stellen entlassen werden". Es wird aus dem Wortlaut der Verordnung nicht ganz klar, ob die Gutsherren die Anstellung u.a. der Herrschaftsrichter „auch provisorisch verfügen [konnten], in welchem Falle ihnen die Entlassung unbeschränkt übertragen" war, oder ob sich diese Ermächtigung nur auf andere Beamtengruppen bezog (OE „über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit" vom 16. August 1812, RegBl. 1812, Sp. 1505-1556, hier Sp. 1548f., § 157 [zit.]; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 341, S. 1148-1176; OE im Auszug bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 45, S. 223-236). Hinsichtlich der „Ortsbeamten" in den Herrschaftsgerichten 2. Klasse wurde bestimmt: „[…] auf Stabilität hat der Ortsbeamte keine Ansprüche […]" (RegBl. 1812, Sp. 1553, § 176).

Nr. 20:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 19. November 1808

BayHStA Staatsrat 8
20 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheimer Rat v. Feuerbach.

Auswahl der Appellationsgerichtsräte

Auswahl des Personals der Appellationsgerichte (München, Straubing, Trient, Innsbruck, Neuburg, Memmingen, Amberg, Bamberg, Ansbach) auf der Grundlage bestimmter Qualifikationserfordernisse.

{1r} 1. Die von Seiner Majestät dem Könige auf heute angeordnete geheime Staats Konferenz wurde von dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Grafen v. Morawizky mit Vorlage der Personal Ernennungen der Appellazions Gerichte des Königreichs eröfnet[750].

Derselbe führte zuerst folgende Grundsäze an, nach welchen das Justiz Ministerium verfahren, um die Gerechtigkeit, {1v} Billigkeit und Humanität gegen die Staatsdiener bei diesen Vorschlägen nicht zu verlezen.

1) Der ältere Rath habe mehr Anspruch auf Beibehaltung seines Plazes als der jüngere.

2) Der fleisigere und sich mehr im Dienste auszeichnende Rath habe den Vorzug vor dem andern.

3) Der verheirathete und mit Familien gesegnete vor dem leedigen.

4) Der unverheirathete, welcher Eltern oder liegende Besizungen in hiesiger Stadt hat, vor dem andern unverheiratheten.

Nach diesen vorausgeschikten Grundsäzen machte Herr Graf von Morawizky nachstehende Vorschläge zu Besezung des Appellazions Gerichtes im Isarkreise zu München. Als Räthe hätten zu bleiben:

1) Leopold von Bäumen[751]. 2) Freiherr von Prielmaier[752]. 3) von Branca[753]. 4) von

---

[750] Vgl. Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 11.

[751] Leopold Maximilian von Bäumen, 1792 als Gehilfe seines Vaters beigeordneter Geheimer Konferenzsekretär, 1793 nach bestandener Proberelation Hofrat, 1795 Rat bei der Oberen Landesregierung, nach 1799 Hof- bzw. Hofgerichtsrat. 1808 Rat am Appellationsgericht für den Isar- und Salzachkreis, 1810 Beförderung zum „dirigirenden Rath im Verhinderungsfalle einer Directorial-Person". 1811 zweiter Stadtgerichtsdirektor in München. HStK 1799, S. 89, 187; HStK 1802, S. 82; RegBl. 1810, Sp. 502 (Zitat); RegBl. 1811, Sp. 1693f.; GIGL, Zentralbehörden, S. 177f.

[752] Franz Xaver Freiherr von Prielmayer (geb. 1767), 1795 Hofrat in München, 1808 Rat am Appellationsgericht des Isarkreises (HStK 1802, S. 82; LANG, Adelsbuch, S. 206).

[753] Johann Nepomuk Karl Ferdinand Maria Freiherr von Branca (geb. 1768), 1790-1792 Studium der Rechte in Ingolstadt, 1795 Hofrat, 1808 Appellationsgerichtsrat in München, 1817 Versetzung in den Ruhestand. Vgl. HStK 1802, S. 82; JÄCK, Lebensmomente H. 3, S. 41; RegBl. 1817, Sp. 226; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 230 Nr. 5885.

Caspar[754]. 5) von Delling[755]. 6) Freiherr von Schrenk[756] durch Tausch statt des nach Neuburg vorgeschlagenen [Alois] von Neger[757]. 7) Jos[eph] Ferdinand Maier. 8) von Hofstett[758]. 9) Graf von Seibolstorf[759], wenn Seine {2r} Königliche Majestät denselben nicht zum 2ten Stadtgerichts Direktor in München ernennen wollten, indem dem bisherigen Stadtoberrichter von Sedelmaier die erste Stadtgerichts Directors Stelle nicht wohl entzogen werden könnte[760]. 10) von Schab[761]. 11) von Stuber[762]. 12) Anton Baumül-

---

[754] Johann Nepomuk von Caspar (1774-1859), 1799 Hofrat, später Hofgerichtsrat. 1808 Appellationsgerichtsrat in München, 1810 Stadtgerichtsdirektor in München. 1818 Bürgermeister in Augsburg. 1822 Oberappellationsgerichtsrat, 1838 Versetzung in den Ruhestand. RegBl. 1838, Sp. 410; JÄCK, Uebersicht, S. 42.

[755] Johann Nepomuk von Delling (1764-1838), 1780 Absolvent des Gymnasiums München, 1782-1784 Studium der Rechte in Ingolstadt. Innerer Rat der Stadt München. Verläßt 1785 als Opfer der Illuminatenverfolgung Bayern. Vor 1790 Philosophieprofessor in Fünfkirchen, 1795 Entlassung. 1799 Rehabilitierung und Rückkehr nach Bayern, Anstellung als Hofrat, zeitweilig an die Landesuniversität entsandt. 1808 Appellationsgerichtsrat in München, 1817 Versetzung in den Ruhestand. Vgl. LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 164 Nr. 12; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 197 Nr. 4934; Protokolle Bd. 1, Nr. 12 (Staatskonferenz vom 25. Mai 1799), S. 92, TOP 13; Nr. 33 (Staatskonferenz vom 21. September 1799), S. 157, TOP 15; Nr. 37 (Staatskonferenz vom 21. Oktober 1799), S. 172, TOP 10; HStK 1802, S. 83; RegBl. 1817, Sp. 226; SCHAICH, Staat, S. 234-236, 463.

[756] Sebastian Freiherr von Schrenck von Notzing (1774-1848), Studium der Rechte in Ingolstadt, 1796 Regierungsrat in Straubing, 1798 Pfleger in Wetterfeld, 1807 Landrichter in Kemnath, 1808 Hofgerichtsrat in Straubing und Rat am Appellationsgericht des Isarkreises, 1811 Rat am Oberappellationsgericht. 1819 Mitglied der 1. Kammer des Landtages, Präsident bis 1837. 1820 Ministerialrat im Justizministerium. 1827 Präsident des Appellationsgerichts für den Regenkreis. 1832-1846 Staatsminister der Justiz. Vgl. ALZHEIMER, Schrenk; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 112 Nr. 61; LEEB, Wahlrecht Tl. 2, S. 725.

[757] Alois (1819: von) Neger (1770-1841), 1788 bis 1791 Studium der Rechte in Ingolstadt, 1800 Regierungsrat in Straubing, 1800 Hofrat, dann Hofgerichtsrat in München, 1808 Appellationsrat in Neuburg, 1818 Oberappellationsrat in München (JÄCK, Uebersicht, S. 41; GGT BH 1909, S. 555; Adelslexikon Bd. 9, S. 354; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 225 Nr. 5724).

[758] Anton Friedrich von Hofstetten (1773-1858), 1792 Absolvent des Gymnasiums München, 1799 Regierungsrat in Straubing, 1802 Hofrat in München, später Hofgerichtsrat, 1808 Appellationsgerichtsrat. 1822 Beförderung zum Rat „außer dem Status“ beim Oberappellationsgericht. Abgeordneter in den Landtagen von 1819 und 1822. Vgl. RegBl. 1822, Sp. 541f.; LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 194 Nr. 21; LEEB, Wahlrecht Tl. 2, S. 719.

[759] Maximilian Maria Graf von Seiboltsdorf (geb. 1776), 1796 Immatrikulation als Student der Rechte in Ingolstadt. 1798 Kämmerer. Akzessist beim Hofrat, 1802 Rat bei der Regierung Landshut, dann Hofrat in München. 1808 Direktor im Stadtgericht München. 1811 als künftiger Vorstand des Stadtgerichts ausersehen, statt dessen Ernennung zum Oberappellationsgerichtsrat „seines bewährten Diensteifers wegen“. 1822 Direktor des Appellationsgerichts für den Untermainkreis. Vgl. HStK 1802, S. 36; RegBl. 1802, Sp. 391, 670; RegBl. 1811, Sp. 734f., 1693 (Zitat); LANG, Adelsbuch, S. 73; JÄCK, Uebersicht, S. 101; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 258 Nr. 6663; KRICK, Stammtafeln, S. 364.

[760] Karl Sedelmaier (Sedelmayr, Sedelmayer), 1786 Doktor der Rechte in Ingolstadt. Stadtprokurator in München, 1795 Wahl zum Stadtoberrichter, 1804 Bestätigung im Amt. Vgl. Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 217 Nr. 5506; VO betr. die „definitive Organisation des Stadtgerichts in München“ vom 25. Juli 1804, RegBl. 1804, Sp. 704-708; STAHLEDER, Chronik Bd. 3, S. 417.

[761] Franz Joseph von Schab (1775-1850), 1792 Absolvent des Münchner Gymnasiums, Hofgerichtsrat, 1808 Appellationsgerichtsrat, 1810 Stadtgerichtsdirektor in München, 1812 Oberappellationsrat. JÄCK, Uebersicht, S. 40; LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 194 Nr. 28.

[762] Franz (Joseph) Ignaz von Stuber, freisingischer Hof- und Bücherzensurrat, 1792 Nobilitierung, Hofgerichtsrat in München, 1808 Appellationsgerichtsrat. LANG, Adelsbuch, S. 567.

ler[763]. 13) Freiherr von Wefeld. Wenn Seine Königliche Majestät nicht den Freiherrn von Wefeld als Polizei Commißaire oder bei der Gensdarmerie anstellen wollten, wo er beßere Dienste als bei dem Appellazions Gerichte leisten würde[764]. 14) Inocenz Franz Kobell[765]. 15) Franz Bekers. 16) Georg Simon Gerngros[766]. 17) Johann Nepomuc Oeggl[767]. 18) Christian Ernst Wend[768].

Von den bisher angestellten Räthen wären mit Belaßung ihres ganzen Gehaltes zu quiesziren Marquart von Güntner, [Franz] Freiherr von Lafabrique[769].

---

[763] Anton Baumüller (um 1777-1826) absolvierte als siebzehnjähriger Schüler 1794/95 das Gymnasium in München und studierte dann in Ingolstadt und Landshut die Rechte. Nach einjähriger Landgerichtspraxis unterzog er sich 1801 erfolgreich dem Eintrittsexamen in das Departement der auswärtigen Angelegenheiten und wurde in die Diplomatische Pflanzschule aufgenommen. Dort wurde er für das Kanzleifach, nicht für den gesandtschaftlichen Dienst ausgebildet. 1804 Hofgerichtsrat, 1808 Rat am Appellationsgericht für den Isar- und Salzachkreis, 1810 Oberauditor. Vgl. RegBl. 1810, Sp. 1363; LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 200 Nr. 8; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 260 Nr. 6743; [JÄCK], Lebensmomente H. 1, S. 34; RUDSCHIES, Die bayerischen Gesandten, S. 74f.

[764] Johann Baptist Freiherr von Wevelds (1777-1871) Laufbahn in der Verwaltung der Strafanstalten (s. dazu unten die königliche Entschließung) war von zahlreichen Skandalen begleitet; dazu GÖTSCHMANN, Innenministerium, S. 363-368 u.ö.; HENZE, Strafvollzugsreformen, S. 149f., 158, 180, 220 u.ö. – Karrieredaten (vgl. HStK 1798, S. 82; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 273 Nr. 7111; Protokolle Bd. 2, Nr. 94 [Staatsrat vom 16. März 1803], TOP 2, S. 446f.; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 143 Nr. 143): Edelknabe in der kurfürstlichen Pagerie, 1799-1801 Studium der Rechte und Kameralwissenschaft an der Landesuniversität, 1803 Akzessist beim Hofgericht, 1804 Hofgerichtsrat. 1807 Wechsel auf die Stelle des Verwalters des Arbeitshauses in der Au bei München. 1808 Zuchthauskommissär, 1809 Kommissär des Strafarbeitshauses im Range eines Kreisrates. 1820 Zentralrat der Zucht- und Strafanstalten, 1823 Kollegialdirektor, 1832 Ministerialrat im Innenministerium. 1842 Ruhestandsversetzung. Weveld trat auch als Autor gefängniskundlicher Schriften hervor: Freimüthige Gedanken über die Verminderung der Criminal-Verbrechen, München 1810; Die Beschäftigungsweise der Criminal-Strafanstalt München, o.O. 1819.

[765] Innocenz Franz Kobell (1765-1838), 1796 kurpfälzischer Hofgerichtsrat, Assessor beim Stadtgericht Mannheim. HStK 1802, S. 234, 252; KREMPELHUBER, Briefe, S. 134.

[766] Georg Simon (1820: von) Gerngros, Hofgerichtsakzessist, 1806 Hofgerichtsrat, 1808 Appellationsrat, 1812 Stadtgerichtsdirektor in München (JÄCK, Uebersicht, S. 50).

[767] Johann Nepomuk Oeggl, Klosterrichter bzw. Klosteradmininistrator in Andechs, 1791 Landadvokat im Bezirk München, 1803 Landrichter in München, 1806 in Miesbach. HStK 1802, S. 86; FERCHL, Behörden Tl. 1, S. 35, 687.

[768] Christian Ernst (1818: von) Wendt (1778-1842) schloß das 1791 in Erlangen begonnene Studium als Dr. phil. et jur. utr. ab. 1800 Eintragung in die Praktikantenmatrikel des Reichskammergerichts. Regierungsassessor in Ansbach, 1807 Hofgerichtsrat und provisorischer Referent in protestantischen Ehesachen beim Hofgericht München, 1808 Rat am Appellationsgericht für den Isarkreis, später auch Wechselgerichtsrat. 1819 zum Professor der Rechte in Erlangen ernannt, veröffentlichte er u.a.: Grundriß zu vergleichender Darstellung des Criminalrechts […], Nürnberg 1825; Grundzüge des teutschen und besonders bayerischen Criminal-Prozesses für academisches Studium und gerichtlichen Gebrauch entworfen, ebd. 1826; Vollständiges Handbuch des bayerischen Civilprozesses. Nach Thibaut's Ordnung, ebd. 1827. RegBl. 1807, Sp. 361; RegBl. 1818, Sp. 911f.; RegBl. 1819, Sp. 1122f.; Neuer Nekrolog der Deutschen 1842, S. 1110; Matrikel Erlangen, S. 538.

[769] Die Ruhestandsversetzungen des seit 48 Jahren „nüzlich dienenden" Hofgerichtsrats Marquard v. Gürtner [!] sowie des Hofgerichtsrats Franz Freiherr v. Lafabrique „mit Belobung seiner sieben und dreissig Jahre geleisteten Dienste, beide mit Belassung ihres ganzen Gehaltes", wurden im Regierungsblatt vom 28. Dezember 1808 angezeigt (RegBl. 1808, Sp. 2998).

In andere Appellazions Gerichte wären zu versezen Hofgerichtsrath Hörl[770] und von Rheindl[771].

Wegen Beibehaltung oder {2v} Quieszirung des untern Personals wurde Seiner Königlichen Majestät eine Liste vorgelegt.

Seine Majestät der König haben auf diese Anträge zu beschließen allergnädigst geruhet, daß dem Hofgerichtsrath [Max] Grafen von Seibolstorf die 2te Stadtgerichts Directors Stelle in München übertragen werde, wenn er aber diese Stelle nicht annehmen wollte, er in dem hiesigen Appellazions Gerichte als Rath nach der ihn treffenden Ordnung bis auf anderweite Erledigung zu bleiben habe[772].

Der bisherige Hofgerichtsrath B. von Wefeld solle in der Liste des hiesigen Appellazions Gerichts als Appellazions Rath nicht mehr fortgeführt, sondern einsweil und bis auf weitere Bestimmung mit seinem beziehenden Gehalte als Zuchthaus Commißaire auf den Etat des Ministeriums des Innern übernommen werden.

Wegen Anstellung anderer Appellazions Räthe statt des Grafen von Seibolstorf, wenn er die 2te Stadtgerichts Directors Stelle annimmt und des Freiherrn von Wefeld erwarten Seine Königliche Majestät weitere Vorschläge.

Die Anträge wegen den ubrigen Räthen und dem untern Personal des {3r} Appellazions Gerichts zu München wurden allergnädigst genehmigt.

Für das Appellazionsgericht des Regenkreises zu Straubing brachte der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Morawizky folgende Räthe als bleibend in Vorschlag:

1) Freiherr von Schleich[773]. 2) Joseph von Mußinan[774]. 3) Joseph Max Leeb[775].

---

[770] Franz Xaver Hörl (1776-1854), Sohn eines Schneiders, Absolvent des Gymnasiums München, 1799 bis 1802 Studium der Rechte in Ingolstadt und Landshut, Akzessist beim Hofgericht, 1806 Rat am Hofgericht München, 1808 Rat am Appellationsgericht für den Eisack- und Innkreis in Innsbruck, 1810 am Appellationsgericht Burghausen, 1817 Direktor am Kreis- und Stadtgericht Nürnberg (vgl. JÄCK, Uebersicht, S. 84; LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 201 Nr. 34; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 271 Nr. 7051).

[771] Johann Evangelist von Reindl (1772-1850). Biogramm: Protokoll Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 11.

[772] Seiboltsdorf erhielt die Stelle als zweiter Direktor des Stadtgerichts München (RegBl. 1808, Sp. 3011/3012).

[773] Franz Xaver Freiherr von Schleich (geb. 1763), 1787 kurfürstlicher Kämmerer, 1788 bis 1803 Hauptmautner, Salzbeamter und Regierungsrat in Landshut, 1803 Hofgerichtsrat in Straubing, 1808 Rat am Appellationsgericht des Regenkreises. HStK 1802, S. 31, 130; RegBl. 1803, Sp. 906; LANG, Adelsbuch, S. 229; FERCHL, Behörden Tl. 1, S. 531.

[774] Joseph von Mussinan (1766-1837), als Sohn eines Bäckers Studium der Rechte in Ingolstadt (1783-1787), 1789 Regierungsrat sowie Polizei- und Stadtkommissär in Burghausen, 1792 Nobilitierung, 1799 Regierungsrat in Landshut, 1802 Hofgerichtsrat in Straubing, dort 1808 Appellationsgerichtsrat für den Regen- und Unterdonaukreis, 1810 für den Unterdonaukreis. 1810 Mitglied der Historischen Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. 1815 Oberfinanzrat bei der Ministerialsektion der Steuern und Domänen, 1817 Rat beim Generalfiskalat, 1826 Direktor des Appellationsgerichts Landshut, 1830 Versetzung in den Ruhestand. 1831, 1834, 1837 Mitglied der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern. Mussinan trat auch als Historiker hervor (zahlreiche Schriften). Vgl. Protokolle Bd. 2, Nr. 76 (Staatsrat vom 1. Dezember 1802), TOP 3, S. 381f.; RegBl. 1815, Sp. 168; RegBl. 1817, Sp. 462; ADB Bd. 23, S. 101f.; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 171 Nr. 218; Adelslexikon Bd. 9, S. 304f.; ECKER, Recht, S. 153f.; LEEB, Wahlrecht Tl. 2, S. 722.

[775] Joseph Maximilian Leeb (geb. 1768), Schüler des Gymnasiums in München, 1792 Rat bei der Regierung Burghausen, 1802 Regierungs-, dann Hofgerichtsrat in Straubing, 1808 Rat am Appellationsgericht für den

4) Carl Graf Berchem[776]. 5) Leopold von Peißer[777]. 6) Freiherr von Asch[778]. 7) Fr. N. Reitmaier[779]. 8) Max von Plank[780]. 9) Marian Laar[781] 10) Mathias Lipert[782]. 11) Franz Xaver Klemm[783]. 12) Anton von Sprunner[784]. 13) Xaver Lindner [!][785]. 14) Peter Schott[786]. 15) Michael Stern[787]. 16) Bauhof[788].

Mit seinem beziehenden Gehalte zu quiesziren wäre Max von Wedstein [!][789].

Regenkreis. JÄCK, Uebersicht, S. 56f.; HStK 1802, S. 146; KREMPELHUBER, Briefe, S. 138; LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 176 Nr. 37.

[776] Karl Joseph Johann Graf von Berchem (geb. 1771), 1791-1793 Studium der Rechte in Ingolstadt, 1793 Rat bei der Regierung Straubing, 1795 kurfürstlicher Kämmerer, 1808 Appellationsgerichtsrat. HStK 1802, S. 35, 137; KRICK, Stammtafeln, S. 36; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 234 Nr. 5986.

[777] Leopold Reichsedler Peisser von Peissenau (1769-1828), 1794 Hofrat, 1797 auch Wechsel- und Merkantilgerichtsrat, Rat bei der Regierung Landshut, 1802 Hofgerichtsrat in Straubing, 1808 Appellationsgerichtsrat. Vgl. HStK 1799, S. 190, 221; RegBl. 1802, Sp. 906; SCHREIBER, 600 Jahre, Stammtafel nach S. 74.

[778] Ignaz Freiherr von Asch (geb. ca. 1770), 1788-1792 Studium der Rechte in Ingolstadt, 1795 kurfürstlicher Kämmerer, im selben Jahr Regierungs-, 1802 Hofgerichtsrat in Straubing, 1808 Appellationsgerichtsrat. Vgl. HStK 1798, S. 73; HStK 1802, S. 137; JÄCK, Uebersicht, S. 57; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 222 Nr. 5644; FERCHL, Behörden Tl. 2, S. 1004.

[779] RegBl. 1808, Sp. 2989/2990: Xaver Reitmayr.

[780] Max von Plankh (Planck) (geb. ca. 1774), 1797 Rat bei der Regierung Straubing, 1802 Hofgerichtsrat, 1808 Appellationsgerichtsrat, 1822 königlicher Kämmerer. Vgl. LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 192 Nr. 7; HStK 1802, S. 137; JÄCK, Uebersicht, S. 57; HStHB 1824, S. 84.

[781] Marian Laar (ca. 1764-1822), 1786-1789 Studium der Rechte in Ingolstadt, fürstbischöflich-passauischer Hofrat und Agent, 1794 Regierungsadvokat in Burghausen, 1802 Rat bei der Regierung Straubing, Hofgerichtsrat, 1808 Rat am Appellationsgericht für den Regen- und Unterdonaukreis, 1812 Rat am Oberappellationsgericht. HStK 1802, S. 147; RegBl. 1802, Sp. 199; RegBl. 1812, Sp. 2068; Polizey-Anzeiger 1822, S. 316; Protokolle Bd. 2, Nr. 20 (Staatsrat vom 3. März 1802), TOP 12, S. 143; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 215 Nr. 5462.

[782] Matthias Lippert (geb. ca. 1774), als Sohn eines Zinngießers 1796-1798 Studium der Rechte in Ingolstadt, 1801 Akzessist bei der Regierung Straubing, 1802 Rat, später Hofgerichtsrat, 1808 Rat am Appellationsgericht für den Regen- und Unterdonaukreis. Er veröffentlichte: Versuch der Entstehungsgeschichte des heutigen Hauptstaates Baiern, Ingolstadt 1799. HStK 1802, S. 137; RegBl. 1802, Sp. 466; Protokolle Bd. 2, Nr. 31 (Staatsrat vom 14. April 1802), TOP 1, S. 190; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 258 Nr. 6692.

[783] Franz Xaver Klemm (1777-1833), 1796 Absolvent des Gymnasiums München, 1802 Hofgerichtsrat in Straubing, 1808 Appellationsgerichtsrat. 1821 Oberappellationsgerichtsrat in München. Vgl. JÄCK, Uebersicht, S. 41; LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 203 Nr. 5.

[784] Anton Edler von Sprunner, 1801 Regierungsrat in Landshut, 1802 Hofgerichtsrat in Straubing. 1808 Appellationsgerichtsrat ebd., 1810 in Burghausen, 1817 in Ansbach. HStK 1802, S. 130; JÄCK, Uebersicht, S. 80.

[785] Franz Xaver Linder (geb. ca. 1781), 1799-1802 Studium der Rechte in Ingolstadt bzw. Landshut, 1802 Akzessist und Hofgerichtsrat in Straubing, 1808 Rat am Appellationsgericht für den Regen- und Unterdonaukreis, 1810 am Appellationsgericht für den Oberdonaukreis in Neuburg. Vgl. RegBl. 1810, Sp. 1313/1314; Protokolle Bd. 2, Nr. 111 (Staatsrat vom 15. Juni 1803), TOP 3, S. 536f.; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 271 Nr. 7064.

[786] Peter Schott, Hofgerichtsrat in Straubing, 1808 Rat am Appellationsgericht für den Regen- und Unterdonaukreis. Identisch mit Peter Schott, 1801 Stabsauditor am Kriegsjustizrat (HStK 1802, S. 66)?

[787] Michael Stern, geb. um 1775, absolvierte 1796 das Lyzeum München, studierte ab 1798 die Rechte in Ingolstadt. 1806 Hofgerichtsrat in Straubing, 1808 Appellationsgerichtsrat. JÄCK, Uebersicht, S. 57; LEITSCHUH, Matrikel Bd. 3, S. 205 Nr. 53; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 268 Nr. 6983.

[788] Joseph Bauhof (gest. 1815), 1804 Rat am kurfürstlichen Hofgericht für das Herzogtum Salzburg und die Fürstentümer Passau und Berchtesgaden, 1808 Rat am Appellationsgericht für den Regen- und Unterdonaukreis. HStS Salzburg 1805, S. 56; IntBl. Unterdonaukreis 1815, S. 633.

[789] Max Joseph von Wetzstein (geb. ca. 1760; auch: Wezstein), 1779-1781 Studium der Rechte in Ingolstadt, Illuminat. 1784 Regierungsrat in Straubing, ebd. Hofgerichtsrat und Polizeikommissär, 1808 Versetzung in

In andere Appellazions Gerichte zu versezen: von St. Marie Eglise[790], F[ranz] X[aver] von Kleßing, Christoph Carl Freiherr von Godin[791].

Wegen dem zu bleibenden {3v} oder zu quieszirenden untern Personale wurde Seiner Königlichen Majestät eine Liste vorgelegt.

Seine Königliche Majestät haben diese Anträge wegen den Räthen und dem untern Personale des Appellazions Gerichts im Regenkreise allergnädigst genehmigt.

Bei dem Appellazions Gerichte des Etschkreises zu Trient erinnerte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Morawizky, daß der zum Director dieses Appellazionsgerichts ernannte [Joseph Anton] von Hippoliti aus mehreren Gründen gebeten, bei seiner Stelle als Appellazions-Gerichts Rath in Innsbruk belaßen zu werden. Da diesem Gesuche ohnbedenklich willfahret werden könnte, so bringe er dafür den Appellazions Rath Franz Villod[792] zum Director in Vorschlag.

Als Räthe schlage er inzwischen, bis die Zahl von acht ergänzt werde, folgende Individuen vor:

1) Alois von Marcabruni, gegenwärtiger Kreisrath, der zur Justiz versezt zu werden wünsche. 2) Graf von Hendl[793]. 3) von Resmini[794], Landrichter zu Civezzano. {4r} 4) von Hoscher[795], Stadtgerichts Rath zu Augsburg. 5) Ignaz von Palaus[796], Sekretär des

---

den Ruhestand „wegen kränklichen Umständen". Vgl. HStK 1802, S. 137, 138; RegBl. 1808, Sp. 2998 (Zitat); Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 178 Nr. 4388; Protokolle Bd. 2, Nr. 96 (Staatsrat vom 23. März 1803), TOP 2, S. 452; Nr. 117 (Staatsrat vom 20. Juli 1803), TOP 2, S. 561.

[790] Christian Freiherr von Sainte Marie Eglise, 1799 Ratsakzessist bzw. Supernumerärrat bei der Regierung Amberg, dann Rat am Hofgericht Straubing, 1806 königlicher Kämmerer, 1808 Rat beim Appellationsgericht für den Iller- und Lechkreis, 1817 Wechsel nach Amberg. Vgl. HStK 1802, S. 186; RegBl. 1806, S. 156; RegBl. 1817, Sp. 215/216; JÄCK, Uebersicht, S. 62.

[791] St. Marie Eglise wurde als 1. Rat, Godin als 14. Rat an das Appellationsgericht nach Memmingen versetzt (ebd., Sp. 2987/2988). Kleßing ging als 9. Rat nach Amberg (ebd., Sp. 2983/2984).

[792] Franz Villod (gest. 1812), Rat am oberösterreichischen Appellationsgericht Innsbruck, 1808 Direktor am Appellationsgericht für den Etschkreis, 1811 Rat am Appellationsgericht für den Salzachkreis. Die Baierische National-Zeitung Nr. 130 vom 3. Juni 1812 meldete, Villod sei als „ehemaliger Bürgermeister zu Innsbruck" gestorben. Vgl. Instanzen-Schematismus 1805, S. 259; RegBl. 1811, Sp. 814; HStHB 1812, S. 328; BNZ 1812, S. 527.

[793] Anton Felix Graf Hendl von Goldrain (1771-1851), 1788 Immatrikulation als Student in Innsbruck (Staatswissenschaften, Jus), 1806 Appellationsgerichtsrat in Trient, 1817 Kollegialgerichtspräsident in Rovereto, 1823 in Treviso, 1842 Ruhestand. Vgl. Matrikel Innsbruck Bd. III/4, S. 131f. Nr. 549; MAGES VON KOMPILLAN, Justizverwaltung, S. 228; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 231.

[794] Panfilius (auch: Pamfilus) von Resmini, Dr. iur., 1807 Landrichter in Civezzano, 1808 Appellationsgerichtsrat in Trient. RegBl. 1807, Sp. 76; RegBl. 1808, Sp. 2995/2996.

[795] Johann Melchior Hoscher (1764-1809), Sekretär, dann Kanzleidirektor am Reichskammergericht, Ratskonsulent und Stadtgerichtsrat in Augsburg, 1808 Appellationsgerichtsrat in Trient, publizierte zahlreiche Schriften, u.a.: (als Herausgeber) Jahrbücher des kaiserlichen Reichskammergerichts, Jg. 1788, Lemgo 1789; Beyträge zur neuesten Geschichte der Empörung deutscher Unterthanen wider ihre Landesherrschaft. Aus gerichtlichen Acten, Gießen 1790; Ueber die Schädlichkeit der Gerichtsgeheimnisse, Augsburg 1804; Rückerinnerungen auf die ehemalige Reichsstadt Augsburg. Nebst Hinsichten auf die jetzige Verfassung, Leipzig o.J. (1806). 1804 ließ Hoscher Montgelas eine Schrift zukommen, in der er für eine freiwillige Vereinigung Augsburgs mit Bayern eintrat; dazu DIETRICH, Integration, S. 90-92.

[796] Ignaz Anton von Palaus (1780-1858), 1806 Gubernialsekretär in Innsbruck, 1808 Appellationsgerichtsrat in Trient, 1810 Appellationsrat in Bamberg, 1816 königlicher Kämmerer. JÄCK, Uebersicht, S. 92; KNESCHKE, Adels-Lexicon Bd. 7, S. 36f. s.v. P.; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 230.

Guberniums in Tirol. 6) Paul Joseph Bettini, 2ter Rath bei dem Landrechte zu Trient. Dieser wäre wegen Mangel an hinlänglicher Kenntniß der deutschen Sprache nur provisorisch anzustellen, und müße sich das Justiz Ministerium einen eigenen Antrag vorbehalten, wenn sich allenfalls eine geeignete Stelle, z. B. die eines Stadtrichters erledigen sollte[797].

Die 7te und 8te Stelle blieben einsweilen noch unbesezt.

Anton Gaudenti Freiherr Rocabruna[798] 4ter Rath bei dem Landrecht wäre mit dem Titel als Rath außer Dienst zu sezen.

Wegen dem anzustellenden oder zu quieszirenden untern Personale dieses Appellazions Gerichts wurde Seiner Königlichen Majestät eine Liste vorgelegt.

Wegen dem als Appellazions Gerichts-Rath in Vorschlag gebrachten Kreis Rathe in Trient Alois von Marcabruni bemerkte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas, daß nach den ihme zugekommenen Berichten {4v} der General Kreis Commißaire Graf von Welsberg sich wegen dem Mangel an fähigen Kreis Räthen beklage, und der von Marcabruni als ein sehr geschikter Rath aus dieser Ursache schwer zu entbehren sein werde.

Nach den Vereinbarungen unter den Ministerien solle kein bereits angestellter königlicher Diener von einem andern Ministerium ohne Kommunikazion mit dem einschlagenden Ministerial Departement mehr in Vorschlag gebracht werden, weil sonst widersprechende Anstellungen und Stokung in dem Staatsdienste eintreten würde. Er hätte gewunschen, ehe dieser Antrag Seiner Königlichen Majestät vorgelegt worden, in Kenntniß von dieser vorgehabten Versezung gekommen zu sein, denn obschon er dem Wunsche des von Marcabruni zur Justiz überzugehen, wo er geringer bezalt, nicht entgegen sein werde, so seie doch vor allem nöthig, den Grafen von Welsberg in Bericht zu vernehmen, wie die Kreisraths Stelle wieder zu besezen wäre.

Seine Majestät der König wollen, daß durch das Ministerium des Innern der General {5r} Commißaire in Trient Graf von Welsberg in Bericht vernommen werde, welche Verhältniße bei dem von Marcabruni eintreten, ob er bei seinem Wunsche zur Justiz überzutreten bleibe und durch wen die bis jezt von ihm bekleidete Kreisraths Stelle zu besezen wäre. Bis zum Eintreffen dieses Berichtes solle die Anstellung des von Marcabruni als Appellazionsgerichts Rath in Trient ausgesezt bleiben.

---

[797] Paul Joseph Bettini immatrikulierte sich 1781 als Student der Rechte in Innsbruck. 1798 Assessor im Prätoramt in Rovereto, 1805 Landrechtsrat sowie Kommissär des Pupillar- und Judizialdepositenamtes in Trient, ebd. 1808 erster Assessor beim Stadtgericht 2. Klasse, ebd. 1819 Rat im Kriminal- und Zivilgericht. 1830 Wechselgerichtsbeisitzer in Rovereto. Matrikel Innsbruck Bd. III/3, S. 16 Nr. 120; RegBl. 1808, Sp. 3017/3018.

[798] Gaudenz Anton Freiherr von Gaudenti de la Torre, Roccabruna e Castel-Fornace (1754-1823), aus einem der ältesten Patriziergeschlechter von Trient stammend, erlangte 1776 in Innsbruck den Doktorgrad der Rechte. 1783 Erhebung in den Freiherrenstand. 1776 Mitglied des Hofrats des Fürstbischofs von Trient und Wahl in den Rat der Stadt. Zwischen 1796 und 1802 Mitglied mehrerer Übergangsregierungen. Nach der Aufhebung des Hochstifts Trient fand er mehrere juristisch-administrative Verwendungen während der österreichischen, bayerischen sowie napoleonischen Herrschaft. „Er ist der einzige Vertreter der alteingesessenen sozialen Elite der Region, des Trentiner Patriziats, der, schon in vorgerücktem Alter, den Sprung in den engeren Kreis der napoleonischen Verwaltungselite des Dipartimento dell' Alto Adige schaffte" (STAUBER, Zentralstaat, S. 443f.). Gaudenti beteiligte sich auch am Tiroldiskurs („Lettera sul Tirolo Italiano", 1806). Vgl. [SCHNITZER], Kirche, S. 304f.; Matrikel Innsbruck Bd. III/2, S. 88 Nr. 682 mit Anm.; grundlegend STAUBER, Zentralstaat, S. 340f., 370, 411, 427, 443-445, 448-450.

Die Belaßung des von Hippoliti in Innsbruk und die Ernennung des Appellazions Raths Franz Villod zum Director bei dem Appellazions Gerichte in Trient so wie die weitere Anträge des Justiz Ministeriums wegen den Räthen und dem untern Personale dieses Appellazions Gerichtes wurden von Seiner Königlichen Majestät genehmigt.

Für das Appellazions-Gericht des Eisack- und Inn-Kreises zu Innsbruk brachte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf v. Morawizky folgende Räthe in Vorschlag.

1) Alois di Pauli[799]. 2) Anton von Hippoliti[800]. 3) Johann von Peer[801]. 4) Ignaz von Hörmann[802]. 5) Joseph Inama[803]. 6) Johann Loefler, bisheriger Kammer Procurator[804]. {5v} 7) Ignaz Tschiederer[805]. 8) Joseph Trentinaglia[806]. 9) Joseph von

---

[799] Andreas Alois Dipauli/di Pauli (1761-1839; 1797: von Treuheim, 1837 Freiherr), 1779 Immatrikulation in Innsbruck, Studium der Rechte, 1785 juristische Promotion in Pavia. 1786 Eintritt in den Staatsdienst beim Fiskalamt, 1788 Magistratsrat in Bozen. 1795 Landschreiber an der Etsch, 1803 Appellationsgerichtsrat in Innsbruck. 1816 Hofrat bei der Obersten Justizstelle in Wien, 1822 Landrechts-Präsident in Graz, 1824 Präsident des Appellationsgerichtshofes für Tirol und Vorarlberg. 1827 Geheimer Rat. Im Auftrag des Außenministeriums in München äußerte sich Dipauli 1809/10 zur Frage des Grenzverlaufs zwischen Bayern und dem Königreich Italien. Vgl. MAGES VON KOMPILLAN, Justizverwaltung, S. 204; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 231; BLAAS, Aufstand, S. 409f.; Matrikel Innsbruck Bd. III/2, S. 54 Nr. 512 mit Anm.; ÖBL Bd. 1, S. 186; STAUBER, Zentralstaat, S. 270, 375, 378f.; Dipaulis Tagebuch bzw. Aufzeichnungen zum Jahr 1809 sind ediert von MEIGHÖRNER, Tagebuch, sowie ders., 1809.

[800] Biogramm oben Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 10.

[801] Josef Johann Peer (1822: von Egerthal; 1754-1825), 1774 Immatrikulation in Innsbruck (Jus), 1782 Dr. iur., 1784 Landrichter, 1792 Professor für römisches Recht an der Universität Innsbruck, 1798/99 Rektor. 1803 Appellationsrat beim Appellations- und Kriminalobergericht in Innsbruck, 1804 Direktor des juridisch-politischen Studiums an der Universität. 1809 Justizreferent Andreas Hofers. 1810 Rat am Appellationsgericht Burghausen, 1814 am Appellationsgericht Innsbruck, dann an der Obersten Justizstelle in Wien. 1815 Präses des Innsbrucker Stadt- und Landrechts. Vgl. Matrikel Innsbruck Bd. III/3, S. 13 Nr. 93; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, GARDE, S. 135-139; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 232; BLAAS, Aufstand, S. 434f.; ÖBL Bd. 7, S. 389 (G. OBERKOFLER).

[802] Ignaz Hörmann von Hörbach (gest. 1810), 1765 Immatrikulation an der Universität Innsbruck, Dr. iur., 1783 Administrator des Damenstifts Hall, 1788 Fiskalamtsadjunkt, 1792 Gubernialrat und Kammerprokurator beim oberösterreichischen Fiskalamt, 1805 Rat beim oberösterreichischen Appellationsgericht in Innsbruck, 1808 Appellationsgerichtsrat für den Eisack- und Innkreis. Verfasser eines Handbuchs für Praktiker: Anmerkungen zur Jurisdictions-Norma für Tyrol und Vorarlberg. Herausgegeben von I[gnaz] v. H[örbach], Innsbruck 1797; vgl. Instanzen-Schematismus 1805, S. 123; Matrikel Innsbruck Bd. III/2, S. 106 Nr. 819 mit Anmerkung.

[803] Joseph Maria Alois Inama von Sternegg (1766-1822), 1788 Kanzlist am Appellationsgericht Klagenfurt, 1789 am Appellationsgericht Innsbruck. Dort 1798 Ratsprotokollist, 1803 dritter Rat. 1807, nunmehr in bayerischen Diensten, Rat am Appellationsgericht Innsbruck. 1814 Vizepräsident des Appellhofes, 1817 Präses des Stadt- und Landrechts in Trient. 1819 Präsident des Provinzial-Justiztribunals erster Instanz in Brescia. 1821 Präsident des Stadt- und Landrechts in Innsbruck. Vgl. GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 232, 261; INAMA-STERNEGG, Geschichte, S. 283f. (diese familiengeschichtliche Darstellung führt ein Studium der Rechte in Innsbruck auf; in der Matrikel der Universität Innsbruck ist Joseph Maria allerdings nicht verzeichnet).

[804] Dr. Johann Franz von Löffler (gest. 1821), Gubernialrat, Kammerprokurator, 1808 Appellationsgerichtsrat. MAGES VON KOMPILLAN, Justizverwaltung, S. 208; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 232.

[805] Ferdinand Ignaz Tschiderer (1838: von Gleifheim; 1775-1858), 1791 Immatrikulation in Innsbruck (Jus), zunächst Offizier, 1806 Appellationsgerichtsrat in Innsbruck, 1815 Landrat, 1823 Appellationsrat in Innsbruck, 1847 Ruhestand. Matrikel Innsbruck Bd. III/4, S. 88 Nr. 370; MAGES VON KOMPILLAN, Justizverwaltung, S. 212; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 232.

[806] Joseph Maria von Trentinaglia (1768-1854), 1786 Immatrikulation in Innsbruck (Staatswissenschaften, Jus), ebd. 1803 Landrat, ebd. 1808 bayerischer Appellationsrat, 1815 Landrat in Trient, 1816 Appellations-

Haeufler[807]. 10) Wild[808], ehemaliger Hofgerichts Rath in Eichstätt. 11) Zehentmaier[809], Aktuar bei dem hiesigen Hofoberrichter Amt. 12) Himmelstos[810], Acceßist in Straubing.

Die 13te und 14te Stellen und Besoldungen wurden einsweilen zu dem Appellazions Gerichte München der häufigen Geschäfte wegen gezogen, und die 15te und 16te Stellen blieben zur Zeit noch unbesezt.

Wegen Anstellung des untern Personale wurde Seiner Königlichen Majestät eine Liste vorgelegt.

Die Anträge des Justiz Ministeriums zu Anstellung der Räthe und des untern Personale bei dem Appellazions Gerichte des Eisak- und Inn-Kreises erhielten die königliche allerhöchste Bestätigung.

Bei dem Appellazions Gericht des Oberdonau und Altmühl Kreises zu Neuburg bemerkte der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Morawizky, daß, da [Karl August] Freiherr von Sekendorf zum Praesidenten des Appellazions Gerichts in Bamberg {6r} ernannt sei, nach allerhöchstem Beschlusse der von Warner[811] in die Stelle des Vicepraesidenten bei dem Appellazions Gerichte in Neuburg einrüke.

---

rat in Innsbruck, 1823 Kollegialgerichtspräsident in Rovereto, 1832 Gerichtspräsident in Trient, 1843 Ruhestand. Matrikel Innsbruck Bd. III/4, S. 86 Nr. 363; MAGES VON KOMPILLAN, Justizverwaltung, S. 209f.; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 232.

[807] Dr. Joseph David Haeufler (auch: Heufler, 1773-1834), Advokat, 1803 Landrat, 1808 Appellationsrat in Innsbruck, 1810 in Burghausen, 1811 in München, 1818 Kollegialgerichtspräsident in Trient, 1822 Hofrat bei der Obersten Justizstelle in Wien, 1823 Landrechtspräsident in Innsbruck, 1826 Präsident des Appellationsgerichts Klagenfurt. MAGES VON KOMPILLAN, Justizverwaltung, S. 224; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 231.

[808] Johann Anton Balthasar Wild(t), Lizentiat der Rechte, 1751/52 am Reichskammergericht, ab 1752 im Hochstift Eichstätt als Hof- und Regierungsrat, 1755 Kriegskommissär, 1768 Archivar, 1776 Geheimer Rat. 1808 Rat am Appellationsgericht für den Eisack- und Innkreis, 1810 für den Regenkreis in Amberg. HStK Eichstätt 1796, S. 53; RegBl. 1810, Sp. 1311/1312; LEESCH, Archivare Bd. 2, S. 667.

[809] Michael Zehetmair (geb. ca. 1777), 1797-1799 Studium der Rechte in Ingolstadt, 1801 Akzessist bei der Regierung Burghausen, 1802 Hofratsakzessist und Substitut beim Hofoberrichteramt, 1808 Rat am Appellationsgericht für den Eisack- und Innkreis. Vgl. HStK 1802, S. 146; RegBl. 1802, Sp. 780; Protokolle Bd. 2, Nr. 20 (Staatsrat vom 3. März 1802), TOP 12, S. 142; Nr. 59 (Staatskonferenz vom 17. August 1802), TOP 9, S. 305; Nr. 70 (Staatsrat vom 27. Oktober 1802), TOP 4, S. 360; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 264 Nr. 6850.

[810] Lorenz Himmelstoß, Studium der Rechte in Landshut (1803 preisgekrönte Lizentiatsarbeit: Laurenz Himmelstoß, Versuch einer Entwickelung des Begriffes und der rechtlichen Verhältnisse der Regalität in Teutschland […], Landshut 1804), Akzessist beim Hofgericht Straubing, 1808 Appellationsrat in Innsbruck, 1814 in München, 1817 Oberappellationsrat. JÄCK, Uebersicht, S. 40; RegBl. 1814, Sp. 1285.

[811] Paul Wilhelm von Werner; Biogramm: Protokoll Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 10.

Als Räthe brachte Herr Graf von Morawizky folgende Individuen in Antrag.

1) Alois Pirkl[812]. 2) Johann Nepomuc Delagera[813]. 3) [Alois] Neger. 4) Joseph Freiherr von Leoprechting[814]. 5) Friedrich Graf von Hellenstein[815]. 6) Franz Wilhelm Freiherr von Gugel[816]. 7) Ignaz Hefner[817]. 8) Justin Voraus[818]. 9) Heinrich Gerstner[819]. 10) Johann Stadelmaier[820]. 11) Alois Ulrich[821]. 12) Joseph Glony[822]. 13) Reindl[823]. 14) Carl von Korb[824].

---

[812] Alois Pir(c)kl, 1770-1771 Studium der Rechte in Ingolstadt, Hofgerichtsrat in Neuburg, 1808 Appellationsgerichtsrat. 1822 Versetzung in den Ruhestand im 73. Lebens- und 41. Dienstjahr „mit der Bewilligung nach seinen physischen Kräften den Rathssitzungen als Votant noch ferner beyzuwohnen". RegBl. 1822, Sp. 61f., Zitat Sp. 62; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 138 Nr. 3165.

[813] Johann Nepomuk Delagera, 1776 Akzessist, 1790 Rat bei der Regierung Neuburg, dann Hofgerichtsrat. 1808 Appellationsgerichtsrat in Neuburg, 1810 in Burghausen. HStK Kurpfalz 1781, S. 312; HStK 1802, S. 20; RegBl. 1810, Sp. 1319.

[814] Joseph Freiherr von Leoprechting (1773-1851), 1793-1795 Studium der Rechte in Ingolstadt, 1799 Rat bei der Regierung Neuburg, Hofgerichtsrat, 1808 am Appellationsgericht. 1821 Rat am Oberappellationsgericht. Vgl. HStK 1802, S. 207; Protokolle Bd. 1, Nr. 28 (Staatskonferenz vom 20. August 1799), S. 136, TOP 13; JÄCK, Uebersicht, S. 70; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 245 Nr. 6315; LANG, Adelsbuch, S. 174; KNESCHKE, Adelslexikon Bd. 5, S. 478.

[815] RegBl. 1808, Sp. 2985/2986: Holnstein. – Friedrich August Graf von Holnstein (1762-1835), 1784 kurfürstlicher Kämmerer, immatrikulierte sich 1797 als Student der Rechte in Ingolstadt. 1799 Akzessist bei der Regierung Neuburg, 1800 Supernumerär-Rat. Hofgerichtsrat, 1808 Appellationsgerichtsrat. Vgl. LANG, Adelsbuch, S. 34; HStK 1802, S. 30, 207; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 261 Nr. 6777; Protokolle Bd. 1, Nr. 33 (Staatskonferenz vom 21. September 1799), S. 157, TOP 17; Nr. 61 (Staatskonferenz vom 26. März 1800), S. 256, TOP 4; GGT GH 1861, S. 362.

[816] Franz Wilhelm Freiherr von Gugel (1771-1848), Studium der Rechte in Ingolstadt (1794-1797), Hofgerichtsrat in Neuburg. 1806 Bestätigung des Freiherrenstandes, 1807 Ernennung zum Kämmerer durch König Max I. Joseph. 1808 Rat am Appellationsgericht für den Oberdonau- und Altmühlkreis, 1810 Appellationsgerichtsrat in Innsbruck, 1813 in Amberg. Vgl. RegBl. 1806, S. 157; RegBl. 1807, Sp. 1779f.; Jäck, Uebersicht, S. 63.

[817] Ignaz Hefner, Hofgerichtsrat in Neuburg, dort 1808 Appellationsgerichtsrat, 1810 Rat am Appellationsgericht in Burghausen (RegBl. 1810, Sp. 1319/1320).

[818] Justin Voraus (geb. ca. 1759), 1777-1779 Studium der Rechte in Ingolstadt, Hofgerichtsrat in Neuburg, 1808 Appellationsgerichtsrat. Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 175 Nr. 4298; JÄCK, Uebersicht, S. 70.

[819] Heinrich Gerstner (geb. ca. 1756), 1777-1779 Studium der Rechte in Ingolstadt, Hofgerichtsrat in Neuburg, 1808 Appellationsgerichtsrat. 1810 Versetzung nach Amberg an das Appellationsgericht für den Regenkreis. RegBl. 1810, Sp. 1311/1312; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 175 Nr. 4302.

[820] Johann Nepomuk Stadelmayr, 1782-1784 Studium der Rechte in Ingolstadt, eichstättischer Hofgerichtsrat zu Neuburg, 1808 Appellationsgerichtsrat. Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 200 Nr. 5016.

[821] Alois Ulrich, 1783-1784 Studium der Rechte in Ingolstadt, Hofgerichtsrat in Eichstätt, 1806 in Neuburg, 1808 Appellationsrat in Neuburg. Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 206 Nr. 5195; JÄCK, Uebersicht, S. 71.

[822] Joseph Glony (ca. 1775-1827) studierte die Rechte in Ingolstadt (1794-1795) und wirkte danach als Hofgerichtssekretär in Eichstätt (1803) und Hofgerichtsrat in Neuburg, von welchem Posten aus er 1808 zum Appellationsgerichtsrat für den Oberdonau- und Altmühlkreis ernannt wurde. 1818 wurde er Direktor der Regierungs- und Justizkanzlei des Fürstentums Eichstätt der Herzöge von Leuchtenberg, 1825 zusätzlich Direktor der Domänenkanzlei. Vgl. Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 249 Nr. 6414; HINTERMAYR, Fürstentum, S. 197, 204f., 244, 246, 276, 278, 281-283, 549, 551.

[823] Johann Nepomuk von Reind(e)l, 1802 Hofgerichtsrat, 1808 Appellationsgerichtsrat in Neuburg, 1810 in München. 1822 Oberappellationsgerichtsrat. JÄCK, Uebersicht, S. 41.

[824] Karl von Korb (1783-1854), Stadtkommissär in Amberg, 1808 Appellationsgerichtsrat in Neuburg, 1810 in München, 1820 Oberappellationsrat. 1833 zweiter Direktor am Appellationsgericht für den Rezatkreis,

Die 16te Stelle bleibe einsweilen unbesezt.

Wegen dem untern Personale wurde Seiner Königlichen Majestät eine besondere Liste vorgelegt.

Seine Majestät der König haben diese Anträge des Justiz Ministeriums wegen dem Appellazions Gericht des Oberdonau- und Altmühl Kreises in Neuburg allergnädigst genehmiget.

Für das Appellazions Gericht {6v} des Iller- und Lechkreises zu Memmingen stellte der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Morawizky folgende Anträge auf:

Als Räthe diese Appellazionsgerichts wurden vorgeschlagen

1) [Christian] Freiherr von St. Maria Eglise. 2) Johann von Huber[825]. 3) Georg Faulhaber[826]. 4) Johann von Lupin[827]. 5) Georg Silberhorn[828]. 6) Johann von Steiger[829]. 7) Augustin von Kolb[830]. 8) Franz Anton Koller[831]. 9) Wolfgang von Spizel[832]. 10) Georg Hirtmaier[833].

1838 Versetzung in den Ruhestand. 1831-1840 Mitglied der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern. Vgl. RegBl. 1810, Sp. 1484; RegBl. 1833, Sp. 890; RegBl. 1838, Sp. 377f.; JÄCK, Uebersicht, S. 41; LEEB, Wahlrecht Tl. 2, S. 719f.

[825] Johann Thadäus von Huber, Hofgerichtsrat in Memmingen, 1808 Appellationsgerichtsrat, 1817 Wechsel an das Appellationsgericht nach Amberg. JÄCK, Uebersicht, S. 62.

[826] Georg Philipp Faulhaber (geb. 1770), Studium der Rechte in Jena und Göttingen. In Ulm Kanzleiadjunkt und Gerichtsprokurator, 1795 Ratskonsulent. Im bayerischen Dienst 1803 Hofgerichtsrat in Memmingen, 1808 Appellationsgerichtsrat. 1811 Rat im württembergischen Oberjustizkollegium in Stuttgart, 1814 Kriminaltribunalrat, 1817 Oberjustizrat beim Kriminalgerichtshof in Esslingen. GRADMANN, Das gelehrte Schwaben, S. 139; RegBl. 1808, Sp. 2987/2988; GÄNSSLEN, Ratsadvokaten, S. 219 f. Nr. 13.

[827] Johann von Lupin, Rat am Hofgericht, 1808 am Appellationsgericht Memmingen, 1817 am Appellationsgericht Ansbach. JÄCK, Uebersicht, S. 80.

[828] Georg (1809: Edler von) Silberhorn (1782-1854), 1803 Akzessist, dann Rat bei dem kurpfalzbayerischen Hofgericht in Schwaben, 1808 am Appellationsgericht Memmingen, 1817 am Appellationsgericht Amberg und Stadtgerichtsdirektor in Regensburg, 1818 Rat am Oberappellationsgericht in München, im selben Jahr Erster Direktor des Kreis- und Stadtgerichts sowie des Appellationsgerichts in Augsburg. 1838 Erster Direktor, 1845 Präsident des Appellationsgerichts in Bamberg. RegBl. Schwaben 1803, Sp. 256; JÄCK, Uebersicht, S. 74; Augsburger Stadtlexikon, S. 820.

[829] [Johann] Franz Xaver Edler von Steiger zu Baldenburg und Thaal (geb. 1760), Hofgerichtsrat in Memmingen, 1808 Appellationsgerichtsrat. Vgl. LANG, Adelsbuch, S. 558; KNESCHKE, Adels-Lexicon Bd. 8, S. 613 (gibt als Geburtsjahr 1787 an); RegBl. 1812, Sp. 2041. Vgl. RegBl. 1808, Sp. 2987/2988: Johann Franz von Steigen [!].

[830] Augustin von Kolb, Oberamtsrat und Landschreiber in Günzburg, 1806 Hofgerichtsrat, 1808 Appellationsgerichtsrat in Memmingen, 1810 Appellationsgerichtsrat in Neuburg. JÄCK, Uebersicht, S. 71.

[831] Franz Anton Koller, k. k. Pfleger im vorderösterreichischen Großkötz, 1803 Oberamtsrat und Landrichter im k. k. Ober- und Kreisamt der Markgrafschaft Burgau (Schwäbischer Merkur 1803, S. 444).

[832] Wolfgang von Spitzel, 1803 Akzessist bei dem kurpfalzbayerischen Hofgericht in Schwaben, 1806 Hofgerichtsrat, 1808 Appellationsgerichtsrat in Memmingen. 1810 Appellationsgerichtsrat in Neuburg. RegBl. Schwaben 1803, Sp. 256; JÄCK, Uebersicht, S. 71.

[833] Georg Hirtmaier (Hirtmair, Hirtmayr), Akzessist, 1806 Rat am Hofgericht Memmingen, 1808 Appellationsgerichtsrat, 1810 Versetzung an das Appellationsgericht nach Burghausen, 1811 nach Amberg. 1816 Stadtgerichtsdirektor in Regensburg, 1817 Oberappellationsrat. JÄCK, Uebersicht, S. 40.

11) Clemens von Ehinger[834]. 12) Carl von Paur[835]. 13) Johann Schmid. 14) Freiherr von Godin[836]. 15) Johann de Lama[837].

Die 16te Stelle bliebe zur Zeit unbesezt.

Wegen dem untergeordneten Personale wurde Seiner Königlichen Majestät eine besondere Liste vorgelegt.

Auch bemerkte Herr Graf von Morawizky, daß der Director [Joseph Aloys] Adam[838] gebeten, ihme die Stadtgerichts-Directors Stelle in Augsburg zu übertragen.

Den Anträgen des Justiz Ministeriums {7r} wegen den Räthen und dem untergeordneten Personale des Appellazions Gerichts im Iller und Lechkreise ertheilten Seine Königliche Majestät Ihre allerhöchste Genehmigung.

Zu Besezung des Appellazions Gerichts in Amberg brachte der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Morawizky folgende Räthe in Vorschlag:

1) Bernhard von Reichert[839]. 2) Joseph von Korb[840]. 3) Heinrich von Sechser[841].

---

[834] Clemens Ehinger von Egnfeld (geb. 1775), Rat am Hofgericht in Schwaben, 1808 Rat am Appellationsgericht für den Iller- und Lechkreis, trat 1821 als „ehemalige[r]" Appellationsgerichtsrat in österreichische Dienste und wurde Rat bei dem Stadt- und Landrecht zu Salzburg (LANG, Adelsbuch, S. 326; Oesterreichischer Beobachter 1821, S. 452).

[835] Karl von Pauer, Hofgerichtsrat, 1808 Appellationsgerichtsrat in Memmingen, 1817 in Ansbach. JÄCK, Uebersicht, S. 80.

[836] Christoph Karl Freiherr von Godin, 1799-1801 Studium der Rechte in Landshut. Landrichter in Velburg, Breitenegg und Parsberg, 1803 in Stadtamhof, Akzessist am Hofgericht München, 1807 Rat am Hofgericht Straubing, 1808 Rat am Appellationsgericht für den Iller- und Lechkreis, 1817 am Appellationsgericht für den Obermainkreis. Vgl. HStK 1802, S. 190, 215; RegBl. 1817, Sp. 221/222; JÄCK, Uebersicht, S. 92; FERCHL, Behörden Tl. 2, S. 1005; Protokolle Bd. 2, Nr. 101 (Staatsrat vom 20. April 1803), S. 485, TOP 1; Nr. 121 (Staatsrat vom 24. August 1803), S. 581, TOP 6; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 270 Nr. 7036.

[837] Johann Baptist Franz Ignaz von Lama (1772-1834; auch de Lama, Delama), Sohn von Johann Franz Magnus, immatrikulierte sich 1787 in Innsbruck und studierte die Rechte. Landrichter zu Sonnenburg, 1806 Landrichter zu Innsbruck, 1809 Rat am Appellationsgericht für den Etschkreis in Trient (die Versetzung zum Appellationsgericht in Memmingen unterblieb). 1812 in bayerischen Diensten als Aktuar in Aichach, 1817 im österreichischen Dienst als Landrat in Innsbruck, 1823 ebenda Appellationsrat. Vgl. RegBl. 1806, S. 470; RegBl. 1808, Sp. 2995/2996; GGT BH 1910, S. 438; GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Landrichter, S. 241f.; Matrikel Innsbruck Bd. III/4, S. 77 Nr. 324; HAMM, Integrationspolitik, S. 244, 251 Anm. 75, 258f. Anm. 124.

[838] Biogramm: Protokoll Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 10.

[839] Bernhard Joseph Edler von Reichert, 1783 Rat bei der Regierung in Amberg, 1808 Rat am Appellationsgericht. HStK 1802, S. 186.

[840] Franz Joseph Benno von Korb (1755-1825), 1791 Rat bei der Regierung in Amberg, Hofgerichtsrat, 1808 Appellationsgerichtsrat, 1817 Versetzung in den Ruhestand. Vgl. HStK 1802, S. 186; RegBl. 1817, Sp. 226; GHBA Bd. 2, S. 329f.

[841] Heinrich Cornel von Sechser (geb. ca. 1756), 1776-1779 Studium der Rechte in Ingolstadt, Lic. iur. utr., durchlief seine Karrierepositionen in Amberg, wo er als Stabsauditor, Hofkammerrat, Fiskal, Regierungs- und Hofgerichtsrat sowie ab 1808 als Appellationsgerichtsrat wirkte. 1791 erreichte er die Anerkennung seines Reichsadelstandes. Vgl. HStK 1799, S. 306, 310; HStK 1802, S. 186; Adelslexikon Bd. 13, S. 240; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 173 Nr. 4252.

4) Johann Georg Nest[842]. 5) Johann Baptist v. Schmid[843]. 6) N. Prümmer[844]. 7) Joseph von Klingensberg[845]. 8) Ant[on] Freiherr v. Andrian Werburg[846]. 9) Franz Xaver von Kleßing[847]. 10) Franz Xaver Graf v. Holnstein[848]. 11) Christian Yelin[849]. 12) Joseph Maria Maier[850]. 13) Arnold Jos[eph] von Heinrichen[851]. 14) Michael Schieder[852]. 15) Joseph Albrecht[853].

Die 16te Raths-Stelle könnte einsweilen unbesezt bleiben und dafür in Ansbach ein 9ter Supernummerär Rath angestellt werden. Zu quiesziren wären mit Einbehaltung

---

[842] Johann Georg Nest (geb. ca. 1773), als Sohn eines Kanzleiboten 1792-1795 Studium der Rechte in Ingolstadt, begann seine Laufbahn als Praktikant bei der Hofkammer in Amberg. 1799 wurde er Fiskal der milden Stiftungen mit der Versicherung, „daß Wir [d.i. der Kurfürst] ihn bey schicklicher Vacatur in die Wirklichkeit, und den Sold eines Regierungs-Raths nach Verhältniß seiner nützlichen Verwendungen einrücken zu lassen, geneigt sind". 1799 Rat bei der Regierung Amberg, dann Hofgerichtsrat, 1808 Appellationsgerichtsrat. Vgl. Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 241 Nr. 6190; HStK 1802, S. 186; Zitat: Status der Regierung zu Amberg, 25. Juni 1799, MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. II.29, S. 77-80, hier S. 78.

[843] Georg Johann Baptist Edler von Schmid, 1799 Rat bei der Regierung Amberg, ebd. Hofgerichtsrat, 1808 Appellationsgerichtsrat. 1811 Rat am Oberappellationsgericht, 1821 Direktor des Appellationsgerichts Amberg. HStK 1802, S. 186; JÄCK, Uebersicht, S. 62.

[844] RegBl. 1808, Sp. 2983/84: Ulrich Joseph Prümer.

[845] Joseph Xaver Philipp von Chlingensperg (1777-1830), 1794-1797 Studium der Rechte in Ingolstadt, Hofrats-Akzessist, Regierungs-, dann Hofgerichtsrat in Amberg. 1808 dort Appellationsgerichtsrat für den Pegnitz- und Naabkreis, 1810 für den Regenkreis, 1812 in Burghausen, 1817 in Ansbach, dann in Straubing. Vgl. Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 250 Nr. 6432; GGT BH 1907, S. 96f.; Protokolle Bd. 2, Nr. 31 (Staatsrat vom 14. April 1802); TOP 1, S. 190f.; RegBl. 1810, Sp. 1311/1312; HStHB 1824, S. 264; JÄCK, Uebersicht, S. 57.

[846] Anton Maria Ferdinand Freiherr von Andrian-Werburg (1772-1846) begann seine Laufbahn als Militär. Danach wurde er Stiftsherr, im Anschluß Akzessist und Rat am Hofgericht Amberg, 1808 Rat am Appellationsgericht für den Pegnitz- und Naabkreis, 1810 am Appellationsgericht für den Mainkreis. 1815 provisorisch, 1817 definitiv Landrichter in Kemnath. Vgl. RegBl. 1806, S. 155; RegBl. 1810, Sp. 1307/1308; RegBl. 1815, Sp. 1016; RegBl. 1818, Sp. 17; [JÄCK], Lebensmomente H. 1, S. 17.

[847] Franz Xaver von Klessing (1768-1826), 1789-1792 Studium der Rechte in Ingolstadt, 1799 Hofrats-Akzessist, 1802 Hofoberrichteramts-Substitut, Rat der Regierung Landshut, Versetzung nach Straubing als Hofgerichtsrat, 1808 Appellationsgerichtsrat in Amberg, 1810 in Ansbach. Vgl. Protokolle Bd. 1, Nr. 32 (Staatskonferenz vom 17. September 1799), TOP 20, S. 154; Bd. 2, Nr. 31 (Staatsrat vom 14. April 1802), TOP 1, S. 190; Nr. 62 (Staatsrat vom 1. September 1802), TOP 2, S. 316; Nr. 76 (Staatsrat vom 1. Dezember 1802), TOP 3, S. 382; RegBl. 1810, Sp. 1309/1310; IntBl. Rezatkreis 1826, Sp. 2059f. (Todesanzeige); Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 228 Nr. 5281; GHBA Bd. 4, S. 368.

[848] Franz Xaver Graf von Holnstein aus Bayern (1773-1834, ein Enkel des Kurfürsten Karl Albrecht von Bayern), 1794 kurfürstlicher Kämmerer. Landrichter und Landhauptmann, dann Hofgerichtsrat, 1808 Appellationsrat in Amberg, 1810 in gleicher Funktion in München (HStK 1800, S. 47; JÄCK, Uebersicht, S. 46).

[849] Christian Yelin, Assessor und Referendär beim Stadtgericht in Fürth, 1806 Hofgerichtsrat in Bamberg, 1808 Appellationsgerichtsrat in Amberg, starb 1821 im Alter von 42 Jahren (RegBl. 1806, S. 407; Allgemeines Repertorium 1821, S. 78).

[850] Joseph Maria Maier, Hofgerichtsrat in Amberg, 1808 Appellationsgerichtsrat. JÄCK, Uebersicht, S. 63.

[851] Arnold Joseph von Heinrichen, 1804 Akzessist, 1807 Rat beim Hofgericht Bamberg, 1808 Appellationsrat in Amberg, 1810 in Bamberg, 1817 Oberappellationsrat (JÄCK, Uebersicht, S. 40).

[852] Michael Schi(e)der (geb. ca. 1775), 1794-1795 Studium der Rechte in Ingolstadt. 1805 Landrichter in Sulzbach, 1808 Appellationsgerichtsrat in Amberg, 1812 Stadtgerichtsdirektor. 1825 Direktor am Kreis- und Stadtgericht Regensburg, 1832 Rat am Oberappellationsgericht. 1840 Versetzung in den Ruhestand nach 40 Dienstjahren. Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 241 Nr. 6202; JÄCK, Uebersicht, S. 65; RegBl. 1840, Sp. 316.

[853] Joseph Albrecht (geb. ca. 1773), 1793-1795 Studium der Rechte in Ingolstadt, Administrator der gefürsteten Grafschaft Sternstein, 1808 Appellationsgerichtsrat in Amberg. Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 242 Nr. 6226.

ihres Gehaltes und Karakters {7v} die Räthe Joseph Daniel Freiherr von Froschheim[854], Anton Engelbrecht Reinfeld[855]. Wegen dem untergeordneten Personale dieses Appellazions Gerichtes wurde Seiner Königlichen Majestät eine besondere Liste vorgelegt.

Diese Anträge des Justiz Ministeriums erhielten die allerhöchste Genehmigung.

Für das Appellazions Gericht in Bamberg brachte der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Morawizky folgende Räte in Vorschlag.

1) Hubert von Fischer[856]. 2) Albert Ludwig Frascassini[857]. 3) Georg Friedrich Merz[858]. 4) Georg Bail[859]. 5) Johann Ludwig Hölz[860]. 6) Nicolaus von Dietrich[861]. 7) Franz Freiherr von Ritter[862]. 8) Johann Heinrich Stopf [!][863].

---

[854] Joseph Daniel Freiherr von Froschheim (gest. 1820), seit 1772 Rat bei der Regierung bzw. (seit 1802) beim Hofgericht Amberg, 1781 kurfürstlicher Kämmerer, 1808 Versetzung in den Ruhestand. HStK 1802, S. 29, 186; RegBl. 1802, Sp. 793; IntBl. Obermainkreis 1826, S. 778 (Todesjahr).

[855] Die Ruhestandsversetzungen wurden verkündet in RegBl. 1808, Sp. 2997.

[856] Hubert von Fischer (geb. ca. 1775), 1796-1798 Studium der Rechte in Ingolstadt, 1801 Akzessist bei der Regierung Straubing, 1802 Rat bei der dortigen Regierung bzw. beim Hofgericht, 1803 Versetzung an das Hofgericht Bamberg, 1808 Rat am Appellationsgericht für den Mainkreis, 1832 Quieszierung. Vgl. RegBl. 1802, Sp. 670; RegBl. 1803, Sp. 278; RegBl. 1832, Sp. 491; JÄCK, Uebersicht, S. 91; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 257 Nr. 6660.

[857] Albert Ludwig Fracassini, 1779 Immatrikulation an der Universität Bamberg, hochstiftisch-bambergischer Hof- und Staatskonferenzrat, 1803 Rat am kurfürstlich-bayerischen Hofgericht Bamberg, 1808 am Appellationsgericht für den Mainkreis (HStSt Bamberg 1796, S. 47; RegBl. Franken 1803, S. 99; HESS, Matrikel Bamberg, S. 401 Nr. 10933).

[858] Georg Friedrich Merz (Mertz; 1771-1829), ab 1784 Besuch des Gymnasiums Bamberg, 1789 ebd. Immatrikulation (Studium der Philosophie, dann der Theologie, zuletzt der Rechte). 1791 Bakkalaureat und Lizentiat der Philosophie, 1797 Lizentiat der Rechte. 1797 ao. Professor der Rechte, 1799 o. Professor für bambergisches Landrecht. 1798 bambergischer Hof- und Regierungsrat, 1800 Universitätsfiskal, 1801 Jurisdiktionsrat und Mitglied der Kommission für Territorialstreitigkeiten. Nach der Säkularisation des Hochstifts 1803 kurfürstlicher Hofgerichtsrat, 1808 Appellationsgerichtsrat in Bamberg. 1815 Oberappellationsrat in München, 1817 Direktor des Kreis- und Stadtgerichts sowie der Handelsappellationsgerichts Nürnberg. Vgl. JÄCK, Pantheon, Heft 5 u. 6, Sp. 775f.; HAMBERGER/MEUSEL, Das gelehrte Teutschland, Bd. 18, S. 682; JÄCK, Uebersicht, S. 84; HESS, Matrikel Bamberg, S. 496 Nr. 13386; SPÖRLEIN, Universität Bamberg Bd. 2, S. 1195-1198.

[859] Johann Georg Bayl (Bail; 1775-1834), nach dem Besuch des Gymnasiums Bamberg 1793 ebd. Immatrikulation als Student der Philosophie, ab 1795 Studium der Rechte. 1802 Dr. jur. und ao. Professor der Rechte in Bamberg. 1803 Rat am Hofgericht, 1808 am Appellationsgericht für den Mainkreis, 1821 erster Bürgermeister der Stadt Bamberg. Bayl trat auch als Dichter (FELSECKER, Nachlass) und juristischer Fachautor hervor (z. B. Beiträge zum Criminalrecht, Tl. 1 [alles], Bamberg 1813); vgl. RegBl. 1808, Sp. 2981/2982; JÄCK, Pantheon, Heft 1, Sp. 65-67; FELSECKER, Nachlass, S. III-XXXV; SPÖRLEIN, Universität Bamberg Bd. 2, S. 1156-1158.

[860] Johann Ludwig Hölz, Akzessist beim Hofgericht Straubing, 1803 „in Erwägung des von dem Präsidio des hiesigen Hofgerichts zu seinem besondern Vortheile erstatteten Dikasterialberichts“ Beförderung zum Hofgerichtsrat in Bamberg, 1808 Appellationsgerichtsrat. RegBl. 1803, Sp. 278 (Zitat); JÄCK, Uebersicht, S. 91.

[861] Nicolaus von Dietrich (auch: Ditterich, geb. 1754), Studium der Rechte in Bamberg, 1774 Advokat, 1780 Vogt mehrerer fürstbischöflich-bambergischer Ämter, 1793 wirklicher Hof- und Regierungsrat, 1803 Landkommissär, 1808 Appellationsgerichtsrat. JÄCK, Pantheon, Heft 2, Sp. 215f.

[862] Franz Freiherr von Ritter, 1805 Hofgerichtsrat in Bamberg, 1808 Appellationsgerichtsrat. 1811 in gleicher Funktion in Ansbach, 1821 Oberappellationsgerichtsrat in München. JÄCK, Uebersicht, S. 41.

[863] Johann Heinrich Stepf (1758-1825 oder 1826), Studium der Rechte in Tübingen und Gießen. 1787 Advokat in Schweinfurt, ebd. 1791-1796 Beisitzer des äußeren Rates, 1796 Syndikus und Ratskonsulent. 1806

Wegen dem anzustellenden oder zu quieszirenden untern Personale dieses Appellazions Gerichtes wurde Seiner Königlichen Majestät eine besondere Liste vorgelegt.

Seine Königliche Majestät haben diese Anträge allergnädigst genehmigt.

{8r} Für das Appellazions Gericht zu Ansbach wurden von dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Morawizky folgende Räthe vorgeschlagen:

1) Wilhelm Friedrich Eichler[864]. 2) C. F. Ernst Freiherr Schenk v. Geyern[865]. 3) Johann Friedrich Lösch[866]. 4) Johann Wilhelm Weis[867]. 5) Heinrich Christoph Benz[868]. 6) Johann Georg Zenker[869]. 7) Johann Heinrich Keerl[870]. 8) Johann Gustav Stadelmann[871]. 9) Ludwig Freiherr von Gaisberg[872].

Hofgerichtsrat in Bamberg, 1808 Rat am Appellationsgericht. 1813 ist Stepf als Rat der Obersten Justizstelle im Großherzogtum Würzburg belegt. Hauptwerk (unvollendet): Gallerie aller juridischen Autoren von der ältesten bis auf die jetzige Zeit mit ihren vorzüglichsten Schriften nach alphabetischer Ordnung aufgestellt, Bd. 1-4 [A – K], Leipzig 1820-1825. Vgl. ADB Bd. 36, S. 62; HStK Würzburg 1813, S. 58; URL: http://www.sw.om-mohr.de/ratsh/stepfjh.htm [25.6.2013].

[864] Wilhelm Friedrich Eichler von Auritz (1764-1815), Studium der Rechte in Erlangen und Göttingen, 1783 Kammerjunker in Ansbach, 1786 Praktikant am Reichskammergericht, 1795 preußischer Regierungsrat in Ansbach. 1808 königlich bayerischer Appellationsgerichtsrat. STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 1, S. 236. Vgl. RegBl. 1808, Sp. 2981/82: Wilhelm Eichler von Sturitz (!).

[865] Carl Friedrich Ernst Freiherr Schenk von Geyern (geb. 1768), Studium der Rechte in Erlangen, 1793 ansbach-bayreuthischer Hof- und Regierungsrat, 1795 Rat, 1803 Vizepräsident der Regierung Ansbach. 1808 Appellationsgerichtsrat in Ansbach, 1810 Oberappellationsrat in München, 1822 Appellationsgerichtsdirektor in Ansbach. JÄCK, Uebersicht, S. 80; STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 2, S. 862.

[866] Johann Georg Friedrich Lösch (geb. 1756), Studium der Rechte in Erlangen und Göttingen, 1779 Assessor beim Hof- und Regierungskollegium, ab 1783 Regierungsrat in Ansbach. STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 1, S. 586.

[867] Johann Wilhelm Weis(s) (1744-1823), Studium der Rechte in Tübingen und Erlangen, 1774 Kammersekretär in Ansbach, 1777 Rat und Landschreiber beim Landgericht Nürnberg, zuletzt Landgerichtsassessor. 1793 Regierungsrat in Ansbach, 1805 Geheimer Regierungsrat. 1808 Appellationsgerichtsrat. STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 2, S. 1082.

[868] Heinrich Christoph Benz (1750-1816), Studium der Rechte in Erlangen, 1776 Hof- und Regierungssekretär in Ansbach, 1790 Beisitzer im Regierungskollegium, 1795 Kriegs- und Domänenrat in Ansbach, 1796 Regierungs- und Pupillenrat, 1808 Appellationsgerichtsrat. STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 1, S. 61.

[869] Biogramm s. Protokoll Nr. 14 (Staatskonferenz vom 1. September 1808), TOP 12.

[870] Johann Heinrich Keerl (1759-1810), Studium der Rechte in Erlangen, 1787 Sekretär, 1795 Assessor, 1803 Regierungs- und Pupillenrat in der Regierung Ansbach. 1808 Appellationsgerichtsrat. Keerl veröffentlichte neben Juridica (Einige Bemerkungen über zweckmäsige Behandlung der Unmündigen und Vormundschaften, Ansbach 1792) auch Gedichte (Bd. 1-2, Fürth 1802-1803), Numismatica (Siziliens vorzüglichste Münzen und Steinschriften aus dem Alterthum. Für Liebhaber der Geschichte und Münzkunde, Tl. 1-2, Gotha 1802-1805) und übersetzte Reiseberichte. Schriftenverzeichnis: MEUSEL, Vierter Nachtrag, S. 333; HAMBERGER/MEUSEL, Das gelehrte Teutschland, Bd. 14, S. 275; Daten: STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 1, S. 479.

[871] Johann Gustav Stadelmann (1759-1837), Studium der Rechte in Erlangen, 1795 Assessor, 1798 Assessor *cum voto* bei der preußischen Regierung in Ansbach, dort 1803 Regierungsrat. 1808 bayerischer Appellationsgerichtsrat, 1815 württembergischer Obertribunalsrat. STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 2, S. 970.

[872] Ludwig Carl Sigmund Freiherr von Gaisberg (1775-1852), Studium der Rechte in Tübingen, 1795 Praktikant am Reichskammergericht, 1798 Auskultator, 1802 Assessor in Ansbach. 1803 Regierungsrat in

Der 9te Rath werde in Ansbach provisorisch nöthig, weil bei diesem Appellazions Gerichte noch sehr beträchtliche Rechts-Sachen aus den Pegniz und Altmühl-Kreisen auszuarbeiten seien.

Zu quiesziren wären mit ihrem beziehenden Gehalte der Director Johann Ferdinand Albert[873], die Räthe Johann Friedrich Bauder[874], J. Ernst Alexander Crammer[875], Joh. Christoph Schmizlein[!][876], Joh. Reinilsch[!][877].

Wegen dem anzustellenden oder zu quieszirenden untern Personale dieses Appellazions Gerichts wurde Seiner Königlichen Majestät {8v} eine besondere Liste vorgelegt.

Diese Anträge des Justiz Ministeriums erhielten die allerhöchste Bestätigung[878].

Diskussion des Strafgesetzbuches

Der Geheime Rat Feuerbach erbittet die Erlaubnis, die von der Gesetzeskommission begutachtete Strafrechtskodifikation zur Genehmigung vorlegen zu dürfen. Montgelas hält dagegen, daß der Entwurf einer gründlichen Prüfung und Beratung durch den Geheimen Rat unterzogen werden müsse. Zugleich verwahrt er sich gegen die Zurechnung nachteiliger Folgen, wenn der König lediglich eine Beratung in der Staatskonferenz zulassen sollte. Feuerbach argumentiert, eine Erläuterung der Hauptgrundsätze der Kodifikation in der Staatskonferenz sei ausreichend, da der Entwurf in einem längeren Entstehungsprozeß von Experten gründlich geprüft worden sei. Der König folgt Feuerbach, der das strafrechtliche System der Kodifikation und das künftig anzuwendende Hinrichtungsverfahren erläutert. Sodann spricht Feuerbach über die Delikte, die mit der Todesstrafe bedroht sind, und verliest die Abschnitte über Verbrechen gegen den Staat sowie Majestätsbeleidigung. Dazu werden redaktionelle Änderungen beschlossen.

Warschau, 1806 wieder in Ansbach. 1808 königlich bayerischer Appellationsgerichtsrat, später Übertritt in württembergische Dienste, zuletzt Obertribunalspräsident. STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 1, S. 291f.

[873] Johann Ferdinand Albert (geb. 1745), Studium der Rechte in Tübingen und Leipzig, ca. 1766 Eintritt in den markgräflichen Dienst. 1795 Direktor der Regierung in Ansbach. STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 1, S. 2.

[874] Johann Friedrich Bauder (1741-1831), Studium der Rechte in Altdorf und Erlangen, 1783 Hof- und Regierungsrat in Ansbach, 1795 Patent als preußischer Regierungs- und Pupillenrat. STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 1, S. 44.

[875] Johann Ernst Alexander Cram(m)er (geb. ca. 1745), Studium der Rechte in Tübingen und Leipzig, seit 1766 im Justizdienst des Markgrafen von Bayreuth, Landgerichtsassessor. 1795 Geheimer Regierungsrat. STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 1, S. 183.

[876] Gemeint ist Karl Christoph Schnitzlein (1755-1821). Studium der Rechte in Erlangen und Helmstedt, um 1777 Eintritt in den Dienst des Markgrafen von Bayreuth als Hof- und Regierungsrat, 1790 Stadtvogt in Ansbach, dann Stadt- und Polizeidirektor sowie Justizdirektor des Stadtgerichts, zuletzt Landgerichtsassessor. Nach der im vorliegenden TOP ausgesprochenen Quieszierung wurde Schnitzlein Landrichter in Altdorf; 1817 folgte der endgültige Eintritt in den Ruhestand. Vgl. Address-Buch 1796, S. 350; Addreßhandbuch 1801, S. 35; HStHB 1812, S. 168; RegBl. 1817, Sp. 148; STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 2, S. 895. Zu Schnizlein vgl. auch Protokoll Nr. 69 (Geheimer Rat vom 8. November 1810), TOP 1.2.

[877] Johann Christian Wilhelm Reynitsch (Reinitsch; Reynitzsch; 1738-1810), Studium an der Universität Jena, 1770 Eintritt in den Dienst des Markgrafen von Bayreuth, zuletzt Prozeßrat. 1796 preußischer Regierungsrat. Vgl. ALZ 1810, Bd. 2, Sp. 552 (Todesanzeige); STRAUBEL, Biographisches Handbuch Tl. 2, S. 802.

[878] „Personal-Ernennung der sämtlichen Appellations-Gerichte des Königreiches Baiern“, RegBl. 1808, Sp. 2981-2998.

2. Der königliche wirkliche geheime Rath von Feyerbach, der nach allerhöchster Bewilligung Seiner Majestät des Königs der Staats Konferenz beiwohnte erbat sich von Seiner Majestät dem König die Erlaubniß, im Namen der Gesezkommißion den von derselben beurtheilten Criminal Codex über Verbrechen und Strafen zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen[879].

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas äußerte auf diese Anfrage des geheimen Raths von Feyerbach, daß er Seiner Majestät dem Könige seine Bemerkungen über die Art, wie die neuen Gesezbücher des Königreichs zur allerhöchsten Sanction vorgetragen würden, nach Pflichten nicht vorenthalten könnte. Schon das Civilgesezbuch seie ohne die solches bildende Kapitel und Artikel nach ihrer wörtlichen Faßung und ihrem Zusammenhange vorzulegen, nur im Allgemeinen vorgetragen {9r} und davon blos diejenige Stellen zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs und des Ministerii in der Staats-Konferenz herausgehoben worden, die in einem bedeutenden Widerspruche mit den bisherigen Gesezen des Königreichs stehen, eine weitere Discußion über die Arbeiten der Gesez-Commißion seie nicht vorgenommen worden, und könne auch in der Staats Konferenz nicht wohl vorgenommen werden, ohne daß Seine Königliche Majestät die Staatskonferenzen in so lange ununterbrochen fortsezten, bis der ganze Gegenstand durchgehend und in jedem einzelnen Theile seiner Faßung geprüft und erschöpft seie.

Bei dem Civilgesezbuch, das viele administrative Bestimmungen enthalte, die durch nachfolgende Erläuterungen in die rechte Bahn könnten gebracht werden, scheine ihm ein anderer Gang, um die königliche Sanction hierüber zu erhalten, obschon er ihn gewunschen, nicht von so entschiedener Bedeutung, als bei dem Criminal Codex – der wichtigste Theil der Gesezgebung, der über die Ehre und das Leben der Staatsbürger abspreche, und nicht für Tage, Jahre, sondern {9v} für ganze Generationen gegeben werde, und einmal gegeben, unabänderlich sein sollte.

Der bisher bestandene baierische Criminal Codex des verlebten Kanzlers von Kreitmaier[880] seie, nachdeme der Entwurf hievon bearbeitet und genehmiget gewesen allen

---

[879] Feuerbach hatte im August 1804 den Auftrag erhalten, ein neues bayerisches Strafgesetzbuch auszuarbeiten. Im Dezember 1807 war der erste Teil der Kodifikation über Verbrechen und Strafen abgeschlossen und konnte einer Kommission im Justizministerium, der Feuerbach als Redakteur und zuständiger Referent angehörte, zur weiteren Diskussion und Prüfung vorgelegt werden. Vorstand der Gesetzeskommission war der Justizminister Graf Morawitzky, weitere Mitglieder waren der Präsident des Hofgerichts Graf Reigersberg und der Direktor der Obersten Justizstelle Franz Arnold Freiherr von der Becke. Die Referendäre Nikolaus Joseph Freiherr von Stengel, Johann Nepomuk von Effner und Karl Christian von Mann wirkten als Vertreter des Justizministeriums in der Kommission; als Experten für preußisches, bambergisches und österreichisches Strafrecht wurden der Direktor der Regierung in Ansbach Georg Karl Friedrich Bandel, der Direktor des Hofgerichts Bamberg Georg Michael Weber sowie der Hofgerichtsrat in Memmingen Septimus Kienlen berufen. Die Gesetzeskommission nahm ihre Arbeit am 13. Juni 1808 auf. Im November lagen Ergebnisse vor, die zur Beratung in der Staatskonferenz geeignet waren. – Zur Entstehung des Strafgesetzbuches bis zur Verkündung 1813: Anmerkungen zum Strafgesezbuche, S. 8-19 (grundlegend); BRANDT, Entstehung, S. 258-262; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 558-563; zusammenfassend MAUERER/STAUBER, Verwaltung, S. 310-313. Jüngste Würdigungen des StGB von 1813: KOCH, Jahrhundert, S. 746-754, sowie die Beiträge in ders. u.a. (Hgg.), Strafgesetzbuch.

[880] Zum 1751 publizierten Strafgesetz- und Strafprozeßbuch („Codex Juris Bavarici Criminalis De Anno MDCCLI“) des bayerischen Geheimratsvizekanzlers und Konferenzministers Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayr (1705-1790) vgl. HAMMERMAYER, Herrschaftsordnung, S. 1250f.; SCHLOSSER, Gesetzgeber, S. 11-21; HEYDENREUTER, Kreittmayr.

Kollegien des Kurfürstenthums und den Landständen zu Prüfung und zu Abgebung ihrer Erinnerungen mitgetheilt und selbst dann noch einige Zeit der öffentlichen Beurteilung vor der wirklichen Einführung übergeben worden, als er nach den eingekommenen Erinnerungen der Landes Stellen die allerhöchste Sanction definitiv erhalten habe.

Das neueste Benehmen des Kaisers der Franzosen mit dem für das französische Reich bearbeiteten Criminal Gesezbuche zeige, daß eben dieser Gang gewählt und nöthig befunden worden, indeme dieses Criminal-Gesezbuche in dem Staats Rathe debattirt und dem gesezgebenden Körper vorgelegt werde[881].

Die Gesezkommißion, die Seine Königliche Majestät niedergesezet, scheine allein von diesem Gange, der doch durch die Konstituzion {10r} des Königreichs für alle neue Geseze vorgeschrieben worden, sich entfernen zu wollen, und die mit großer Schnelligkeit bearbeitete neue Gesezbücher des Königreichs von dem Monarchen sanctionirt zu wißen, ohne daß sie noch einer weiteren Prüfung anderer Staats Männer unterworfen werden.

Halte die Gesezkommißion jede weitere Prüfung für überflüssig, so scheine ihm auch jeder weitere Vortrag hierüber in der geheimen Staats-Konferenz unnöthig, wo es unmöglich seie, ohne Wochen dazu zu verwenden, Gegenstände von dieser Wichtigkeit zu debattiren, und der Gesezkommißion bleibe dann allein die Verantwortlichkeit für alle daraus entstehende Folgen, so wie der Tadel oder das Lob der Welt.

Seie dieses nicht, so erfordere die Konstituzion, der Geschäftsgang und die Ordnung, daß derlei Gegenstände dem angeordneten geheimen Rathe zur Berathung und Prüfung übergeben würden[882]. Er trage auch nach seinen Pflichten als Minister Seiner Majestät des Königs hierauf an, und würde auch {10v} als Mitglied der Gesezkommißion hierauf antragen, weil er nie auf sich nehmen würde, Gesezbücher einer Nazion vorzulegen, die nicht alle Stufen der hiebei nothwendigen Prüfung durchgangen hätten.

Die Entscheidung Seiner Majestät des Königs müße bestimmen, nach welcher Ansicht die Prüfung des neuen Kriminal Gesezbuches vorgenommen werden solle. Falle dieselbe gegen seinen Antrag aus, so werde er in soweit hierüber stimmen, als es ihme möglich seie, in diesen Gegenstand nach einer oberflächlichen Beurtheilung von einigen Stunden einzudringen, allein er verwahre sich gegen jede Verantwortlichkeit der daraus entstehen könnenden Folgen, und erbitte sich von Seiner Königlichen Majestät die Erlaubniß, diese seine Aeußerung in das Konferenz Protocoll zu seiner Sicherstellung für künftige Zeiten eintragen zu laßen.

Der königliche wirkliche geheime Rath von Feyerbach erinnerte auf diese Aeußerung des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Freiherrn von Montgelas, {11r} daß er nur als Organ des Justizministeriums einige Bemerkungen hierauf vorlegen könne, weil es ihme in der doppelten Eigenschaft als Verfasser des Criminal Codex und als Mitglied der Gesez Kommißion nicht zustehe, sich hierüber zu äußern.

Allein als Organ des Justiz Ministeriums müße er sich die Bemerkungen erlauben, daß dieser Criminal Codex keineswegs zu schnell bearbeitet sei, indeme bereits sieben Jahre dieser Entwurf zur Einführung vorbereitet worden.

---

[881] Zur Entstehung des französischen Code pénal von 1810: VEILLON, La rédaction.

[882] Die Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808 bestimmte in Tit. III § 2 Satz 4: „Der geheime Rath entwirft und diskutirt alle Geseze und Haupt-Verordnungen nach den Grundzügen, welche ihm von dem König durch die einschlägigen Ministerien zugetheilt werden [...]“ (RegBl. 1808, Sp. 993; AK Bayerns Anfänge, S. 327).

Er seie allen Justizstellen zur Prüfung und Abgebung ihrer Erinnerungen mitgetheilt worden, und die hierüber eingekommene Berichte füllten ein ganzes Zimmer aus. Die Gesezkommißion, die Seine Königliche Majestät aus den bewährtesten Geschäfts Männern der verschiedenen Provinzen zusammengesezet, habe diesen Entwurf, in den als zwekmäsig gefundene Erinnerungen der Kollegien aufgenommen worden, genau durchgangen, geprüft und ihn nunmehr so eingerichtet gefunden, daß er die allerhöchste Sanction Seiner Majestät des Königs erhalten könnte.

{11v} Weitere Deliberationen in seinen einzelnen Theilen würden zu viele Zeit erfordern, und er glaube, daß es hinlänglich sein würde, die Hauptgrundsäze, auf welchen dieses neue Criminal Gesezbuch beruhe, Seiner Majestät dem Könige und dem Ministerium in der geheimen Staatskonferenz vorzulegen, um der Nation durch neue Criminal-Geseze eine Wohlthat zu erzeigen die für sie um so wünschenswerther und nöthiger erscheine, als die bis jezt bestehenden Geseze dem Geiste der Zeit nicht mehr anpassend und von so verschiedener Natur seien, daß in einer Provinz auf dem Verbrechen die Strafe des Todes stehe, welches in einer andern durch 4 bis 6jährige Zuchthauß-Strafe abgebüßt seie.

Auch werde durch die verzögerte Erscheinung des neuen Criminal Gesezbuches die Macht des Oberappellazions Gerichts, in Criminal-Sachen zu würken, und die Appellazions Gerichte nach einem Geiste zu leiten gehemmet, und der durch die Erfahrung begründete Übelstand der verschieden{12r}artigsten Sentenzen der Hofgerichte noch länger fortdauern.

Er erwarte die königliche allerhöchste Entscheidung, welcher Gang der Deliberation für das neue Criminal-Gesezbuch angeordnet werde.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Morawizky äußerte, daß wenn auch die Deliberationen der Gesezkommißion der Zeit nach schnell gegangen und angesehen werden wollten, er dennoch bezeugen müße, daß sie ihrem Werthe nach mit der größten Sorgfalt und Überlegung durchgeführt worden, und er aus diesem Grunde der Meinung sei, daß der neue Criminal-Codex auf die nämliche Art wie der Civil Codex zur allerhöchsten Sanction des Königs vorgetragen werden könnte.

Seine Majestät der König ertheilten dem geheimen Rath von Feyerbach den Befehl, den von der Gesezkommißion geprüften Entwurf des neuen Criminal Gesezbuches vorzutragen.

Zu Befolgung dieses allerhöchsten {12v} Befehles stellte der Königliche geheime Rath von Feyerbach das Sistem auf, nach welchem dieses neue Gesezbuch über Verbrechen und Vergehen bearbeitet und durchgeführt worden.

Im Allgemeinen herrschten darin menschlichere Grundsäze als in dem bisherigen baierischen Criminal Codex, und es bestehe nur eine Gattung der Todes Art für alle Verbrechen die mit dem Tode bestraft werden[883].

Alle gräßliche Todes Arten, die mehr empören als abschreken, seien abgeschaft und die Begleitung der Geistlichen bis zum Richtplaze, die oft den Verbrecher dem versammelten Volke als Märtirer darstellten seie dahin beschränkt, daß der Geistliche den Delinquenten nur bis zu dem Orte begleiten dürfe, wo der Stab über ihm gebrochen werde.

---

[883] Feuerbach befürwortete die Todesstrafe, dazu GRECO, Lebendiges und Totes, S. 70-72.

Um jede Mißhandlung und Marter bei der Todes Strafe zu entfernen, seie das Fallbeil, welches eine unfehlbare Art, den Delinquenten schnell und sicher zu tödten, angenommen worden.

Herr von Feyerbach führte nun die Verbrechen an, {13r} worauf das Gesez entweder die einfache oder geschärfte Todes Strafe, welche in Ausstellung an den Pranger vor der Hinrichtung, Bekleitung mit einem rothem Hemde und Aufschrift des begangenen Verbrechens bestehet, bestimmt, dann diejenige, welche mit der Sklaverei, Zuchthauß, Arbeits-Hauß, Gefängniß, mit körperlicher Züchtigung, an der Ehre oder an Geld gestraft werden.

Er zeigte die Graden, die bei diesen Strafen beobachtet werden müßen, und die Art wie gegen Ausländer bei geringen Verbrechen verfahren wird.

Herr von Feyerbach erbat sich die allerhöchste Bewilligung von Seiner Königlichen Majestät, von der 2ten Abtheilung des Gesezbuches das 1te Capitel von Verbrechen wider das Dasein und die Sicherheit des Staates überhaupt, Hochverrath und Landes-Verräterei, das 2te Capitel von Beleidigung der Majestät und anderer Verbrechen wieder die Ehre des Staates und der Regierung vorzulesen, weil diese die delikatesten {13v} und am schwersten zu bestimmende Capitel des ganzen Gesezbuches seien.

Auf die erfolgte allerhöchste Bewilligung las Herr von Feyerbach die §§ 357 bis 378 inclusive ab.

Seine Majestät der König haben, nachdem Allerhöchst Sie die Meinungen Ihrer Minister vernommen, an den vorgetragenen §§ des neuen Criminal Gesezbuches folgende Aenderungen allergnädigst beschloßen.

In dem § 10 solle die allgemein angenommen werdende Todes-Strafe nicht mit dem Schlagbeile vollzogen, sondern wie in Dänemark üblich, mit einem Beile, den Kopf auf einem Blok liegend vollbracht werden, und dem Geistlichen aller Religions Theile gestattet sein, den Verbrecher wie bisher zur Richtstelle zu begleiten.

Im § 13 und allen folgenden wo der Ausdruk Sklaverei vorkömmt, solle dieser umgangen und dafür Kettenstrafen gesezt, und im Anfange des § 13 bei der Stelle von der Ehre beigefügt werden „<u>lößt sich bürgerlich auf</u>[“].

Im § 360 solle nach den Worten {14r} „<u>wider sein Vaterland</u>[“] beigesezt „oder dessen Verbündete[“].

Im § 364 solle die Stelle wer für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechts Anspruch gegen Staat, Oberherrn oder Mitunterthan p. die erste Faßung beibehalten und mit folgenden Worten geschloßen werden: die Verwendung oder Einmischung einer fremden Macht für sich aufgefodert hat.

Am Schluße des § 366 solle hinzugefügt werden: wenn auf eine ähnliche Aufforderung ein Aufruhr unmittelbar erfolgt, so kommen die allgemeine Bestimmungen über die Urheber eines Aufruhrs gegen denselben in Anwendung.

Der § 367 solle dagegen ausgelaßen werden.

Die §§ 369 und 370 sollen in einen § zusammengezogen werden.

In dem § 371 solle die Stelle: welche fälschlich auf den Namen des Oberherrn ihre Gewalt mißbrauchen oder sonst auf allerhöchst dessen Namen {14v} eine schimpfliche Handlung begehen ausgelaßen und dafür gesezt werden: welche den Namen des Oberherrn zu Ausübung einer gesezwidrigen Handlung mißbrauchen.

Der § 373 solle ausgelassen werden.

Im § 374 solle von der königlichen Gemahlin keine Erwähnung geschehen, dagegen aber in allen §§, wo von Majestäts Verbrechen gegen Seine Majestät den König ge-

handelt wird, sollen auch Ihro Majestät die Königin angeführt, und die nämlichen Strafen für die Verbrechen gegen die Majestät der Königin wie bei Seiner Königlichen Majestät ausgesprochen werden.
Auch solle in diesem § ein Unterschied zwischen dem Verbrechen die [!] gegen den Thronerben und andere Glieder des königlichen Hauses begangen werden könnten gemacht, und allenfalls auf die Verbrechen gegen den Thronerben die dreifache Strafe gesezt werden.
Seine Majestät der König haben ferner befohlen, {15r} daß der Vortrag über den weiteren Inhalt des Criminal Gesezbuches bis zur nächsten Staats Konferenz ausgesezt werde[884].

Auflösung der Gesetzeskommission

3. Der König folgt einem von einem Reskriptsentwurf begleiteten Antrag Morawitzkys, „die angeordnete Gesezkommißion unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit bis auf weiters aufzulösen, und sämtliche Individuen zu ihren gewöhnlichen Obliegenheiten rükgehen zu laßen, weil dadurch viele Diäten erspart würden, da der Criminal Codex beendiget und die Gerichts Verfassung noch einmal bearbeitet werden müße“.

Nachdem Herr geheimer Rath von Feyerbach die Staats Konferenz verlassen, legte

Territorialer Ausgleich mit Österreich im Zillertal

Montgelas resümiert die Verhandlungen mit dem österreichischen Gesandten Stadion, der sich auf die von Seiten Bayerns vorgebrachten Angebote nicht einlassen will. Er fordert vielmehr die Abtretung unstreitig bayerischen Eigentums an Österreich. Montgelas sieht keine Möglichkeit, auf dieser Basis zu einer Einigung zu kommen, so daß das Scheitern der Verhandlungen zu erwarten ist (mit der Folge militärischer Konfliktaustragung). Der König ordnet an, daß an dem Beschluß festgehalten werden soll, Schlitters und Hintertux nicht abzutreten. Auch kann die Forderung Stadions nicht akzeptiert werden. Dem Gesandten soll jedoch mitgeteilt werden, daß der König auf die Abtretung des Defereggentals an Bayern zu verzichten bereit ist.

4. der königliche geheime Staats {15v} und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas einen schriftlichen Vortrag über die lezte Note des kaiserlich oesterreichischen Gesandten die Ausgleichung der Directorial Strittigkeiten im Zillerthale betr. vor, wodurch Seine Majestät der König in Kenntniß gesezt wurden, welche Folge der lezte in dieser Sache gefaßte allerhöchste Konferenz Schluß vom 22ten September d. J.[885] auf die Unterhandlungen gehabt, und welche Gegennote der k. oesterreichische Gesandte Graf von Stadion hierauf an das Ministerium der auswärtigen Geschäfte gegeben.

Das auswärtige Ministerial Departement habe eine in dieser Note am Schluße enthaltene Stelle, die einige Hoffnung zur Annäherung darbiete, ergriffen, um die Unterhandlungen zum Schluße zu bringen, und in einer weitern Note an den Grafen von Stadion vom 19ten Oktober 1808 gesucht, den früheren Noten eine solche Auslegung zu geben, welche denselben über die beiderseitigen Grundsäze vollkommen beruhigen könnte.

{16r} Allein Graf von Stadion seie mit dieser Erklärung, wie seine lezte Note vom 10ten dieses zeige, nicht zufrieden, und finde für Oesterreich vorzüglich eine Ungleichheit darin daß von Baiern nichts als strittige Objecte angeboten würden, wo Oesterreich

---

[884] Zum Fortgang: Nr. 21 (Staatskonferenz vom 26. November 1808), TOP 1.

[885] Vgl. Nr. 17 (Staatskonferenz vom 22. September 1808), TOP 1.

dagegen ganz unstrittige abgeben solle. Er verlange deßhalb auch die Abtretung eines unstrittig baierischen Eigenthums.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas führte die Gründe an, wodurch er zeigte, daß diese Behauptung aus einer unrichtigen Ansicht ausgehe, und daß bei dieser Lage der Sache nach welcher Graf von Stadion 1) für Schlitters ein anderes Object bestimmt verlange, und 2) wegen der Abtretung von Dux noch andere dießeitige Auskunfts-Vorschläge gefordert werden, als bereits gegeben worden sind es nicht wohl möglich sein werde die Unterhandlungen weiter fortzusezen, denn Baiern besize kein unstreitiges Object welches abgetreten {16v} werden könnte, ohne daß dadurch nicht ein noch größerer Nachtheil als durch die Überlaßung des ganzen Zillerthals für daßelbe entstünde.

Auch wiße man wegen der Abtretung von Dux kein Auskunfts Mittel anzugeben. Das einzige wäre vielleicht, daß man die jenseitige Abtretung von Windisch Matrey nachließe, aber dann bliebe die Straße nach Linz unterbrochen.

Könne dießeits nichts abgetreten werden, so seien die Unterhandlungen so gut als abgebrochen anzusehen, und es trete der Fall ein, für den er Freiherr von Montgelas die einzig geeignete Maaßregeln bereits in Vorschlag gebracht habe.

1) Es müßte vor allem Frankreich, wie auch zeither geschehen sei, von dem lezten Resultate dieser Unterhandlungen in Kenntniß gesezt werden.

2) Man müßte zu den im Anfange aufgestellten Grundsäzen zurükkehren.

3) Um diese aber auch gegen die osterreichische gewaltthätige Okkupationen zu handhaben, müßte eine {17r} hinreichende Anzahl Truppen an die Grenze des Zillerthals verlegt werden.

Wohin dergleichen militärische Maaßregeln in der gegenwärtigen kritischen Lage von Europa führen könnten, laße sich nicht leicht vorsehen, aber verdiene immer berüksichtiget zu werden und werde der weisen allerhöchsten Erwägung nicht entgehen.

Seine Majestät der König beharren auf Ihrem in der geheimen Staats Konferenz vom 22ten September d. J. gefaßten Beschluße, daß von Schlitters und Hinter Dux an Oesterreich nichts, und eben so wenig ein unstreitiges baierisches Object zu Ausgleichung der Territorial Strittigkeiten über das Zillerthal abgetreten werde.

Um jedoch die mit dem k. oesterreichischen Gesandten angefangene Unterhandlungen über diesen Gegenstand wo möglich zum Schluße zu führen, wollen Seine Majestät der König, daß in einer weitern Note dem k. osterreichischen Gesandten durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten eröfnet werde, wie Allerhöchstdieselbe um diese Territorial Strittigkeiten zu beendigen die angebotene jenseitige Abtretung von Tafferegggen nachlaßen wollten, übrigens aber auf den durch die früheren Noten festgesezten dieß- und jenseitigen Austausch Objecten bestünden[886].

Österreichische Handelskonsuln

Aufgrund des beharrlichen Drängens des österreichischen Gesandten rät Montgelas dem König, in einigen bayerischen Städten Handelskonsuln zuzulassen – allerdings nur unter genau definierten Bedingungen. Der König folgt dem Antrag.

{17v} 5. Durch mündlichen Vortrag unterrichtete der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas Seine Majestät den König, daß der k. oes-

[886] Zum Fortgang: Nr. 22 (Staatskonferenz vom 31. Dezember 1808), TOP 2.

terreichische Gesandte Graf von Stadion die Angelegenheit wegen Aufstellung oesterreichischer Handels Konsuln in einigen baierischen Handels Städten mit solchem Eifer und auffallender Wichtigkeit betreibe, daß es sich nicht anders denken laße, als daß mit dieser Anstalt ein anderer Zwek verbunden sei.

Die Gründe, die entgegen stünden, dieses Ansuchen ganz abzusprechen, habe er Freiherr von Montgelas in seinem früher hierüber erstatteten Vortrage bereits auseinander gesezt, und obschon nach den allerhöchsten Befehlen Seiner Majestät des Königs vom 29ten September d. J.[887] alle Wege eingeschlagen wurden, um dieses Ansuchen der k. oesterreichischen Gesandschaft zu entfernen, so komme dieselbe dennoch immer wieder darauf zurük, und führe Ursachen an, die so leicht sie sich entkräften ließen, dennoch die Schwierigkeit mit sich führten, ein dem Anscheine nach unschädliches {18r} Begehren abzuschlagen.

Er würde, wenn Seine Königliche Majestät genehmigten, dem oesterreichischen Gesandten auf sein ferneres Andringen über diesen Gegenstand die Eröfnung machen, daß Seine Königliche Majestät die Aufstellung von Handels Konsuln in den benannten baierischen Städten unter nachfolgenden Bestimmungen geschehen laßen wollten.

1) Daß dieselbe weder Uniformen tragen noch die k. k. oesterreichische Wappen aushängen, noch sich durch etwas anders vor den übrigen königlichen Unterthanen auszeichnen.

2) Daß sie allen gegenwärtigen und künftigen Staats- und Kommunal Lasten ohne alle Ausnahme wie auch den gegenwärtigen und künftigen Mautgebühren unterworfen bleiben.

3) Daß dieselbe jederzeit vor Ausübung ihrer Eigenschaft als Handels-Konsuln ihre Ernennungs Urkunden in Originali dem einschlagenden General-Commißariat übergeben, welches dieselbe an das Ministerium des Innern zu Erholung des königlichen allerhöchsten Exequaturs einzusenden hat, ohne welches sie ihre Functionen niemals ausüben können.

4) Sollte die königliche Regierung Ursache haben, die Entfernung eines solchen Handels Konsuls zu verlangen, so solle diese ohne weiters eintreten, jedoch zuvor der k. k. oesterreichischen Gesandschaft von diesem Vorhaben Nachricht gegeben werden, damit eine andere zwekmäsige Wahl nach obigen Vorschriften getroffen werden könnte.

{18v} 5) Nur unter Bedingungen, welche als conditio sine qua non anzusehen seien, mögten sich diese Handels Konsuln der an sie ergehenden Aufträgen entledigen, den k. k. oesterreichischen Handelsleuten in ihren Handlungs Geschäften bei den baierischen Handels-Gerichten mit Beobachtung der gegenwärtig und künftig kommenden baierischen Handels Gesezen Aßistenz leisten, auch in Handels-Geschäften mit den geeigneten Behörden korrespondieren.

Seine Majestät der König haben diesen Antrag allergnädigst genehmigt.

Geheimer Rat[888]

Bestellung der Mitglieder des Geheimen Rats. Eine eigene Militärsektion wird nicht eingerichtet.

6. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas wiederholte die Seiner Königlichen Majestät bereits in einem eigenen Antrag vorgelegte

---

[887] Nr. 18 (Staatskonferenz vom 29. September 1808), TOP 3.

[888] Vgl. Nr. 18 (Staatskonferenz vom 29. September 1808), TOP 8.

durch die Constitution begründete Hinderniße, bei dem königlichen geheimen Rathe eine eigene Militär Section zu errichten, sondern die von Seiner Majestät für das Dienstjahr 180$^{8}/_{9}$ zu wirklichen geheimen Räthe ernannte hier anwesende Militär Personen der Finanz-Section zuzutheilen. Wenn besondere vorbereitende Arbeiten erfodert würden, so könnten sich dieselbe besonders zu diesem Zweke versammeln, wobei der General Lieutenant von Triva als Minister Staats Secretaire den Vorsiz hätte, und wozu der auf die Liste der wirklichen geheimen en Mißion gesezt werdende General Lieutenant von Wreden [!] nöthigen Falls berufen werden könnte.

{19r} Freiherr von Montgelas erbot sich die allerhöchste Bestimmung, welcher von den beiden geheimen Räthen Ignaz Graf von Arco oder [Maximilian] Graf von Preysing der Section der Justiz und der Section der Finanzen zugetheilt werden wolle, und legte Seiner Majestät dem König eine Liste jener wirklichen geheimen Räthe vor, die en Mission sich befinden.

Die Liste der wirklichen geheimen Räthe für das Dienstjahr 180$^{8}/_{9}$ seie folgende:

Die königliche geheime Staats und Konferenz Minister.
Die königliche Kronbeamten.
Der Minister Staats Secretaire des Kriegswesens.

Zur Section der Justiz
Ignaz Graf von Arco. Nicolaus Freiherr von Stengel. Johann Nepomuc von Effner. Paul Anselm Feyerbach.

Zur Section der Finanzen
Max Graf Preysing. Franz Paula von Krenner. Johann Heinrich Schenk. Franz Wilhelm Freiherr von Asbek.

Bei Militär Finanz-Gegenständen
[Bernhard Erasmus] von Deroi. [Johann Heinrich] von Kraus.

Zur Section des Innern
Jos[eph] Graf von Törring Guttenzell. Friedrich von Zentner. Johann Nepomuc von Krenner. Adam Freiherr von Aretin. Carl Graf von Arco.

General Secretaire
Egid Kobell.

Für eine Liste der en Mission sich befindenden wirklichen geheimen {19v} Räthe schlage er nachfolgende Individuen Seiner Königlichen Majestät vor:

Chevalier de Bray, Gesandter in Petersburg[889].

---

[889] Franz Gabriel Chevalier de (1813: Graf) Bray (1765-1832), 1783 Eintritt in den Malteserorden (1800 Austritt), begann seine Laufbahn 1789 als Sekretär bei der französischen Gesandtschaft am Reichstag, wo er als Kenner des Reichstaatsrechts hervortrat (Considérations impartiales sur la capitulation impériale. Par L[e] C[hevalier] D[e] B***, o.O. 1790). Bray schied nach dem Ausbruch der Französischen Revolution aus dem diplomatischen Dienst Frankreichs aus. 1797-1799 Vertreter des Malteserordens am Kongreß zu Rastatt. Ab 1799 im bayerischen Dienst als Diplomat (im Rang eines wirklichen Geheimen Rates) mit Stationen in Petersburg (1799-1800, 1809-1812, 1816-1823), London (1800-1801), Berlin (1801-1807), im französi-

Anton Cetto, Gesandter in Paris[890].
Freiherr von Gravenreuth, General Commißaire des Oberdonau Kreises[891].
Haeffelin, Gesandter in Rom[892].

---

schen Hauptquartier (1807), Paris (1823-1827) und Wien (1827-1832). 1808 Geheimer Rat im ao. Dienst, als Experte für Botanik Ehrenmitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1816 Kämmerer, 1817 Staatsrat im ao. Dienst. 1832 Eintritt in den Ruhestand. Bray verfaßte u.a.: Voyage aux salines de Salzbourg et de Reichenhall et dans une partie du Tyrol et de la Haute-Baviére, Berlin 1807, in dritter Auflage unter verändertem Titel Paris 1825. Als Historiker schrieb er u.a.: Essai critique sur l'histoire de la Livonie suivi d'un tableau de l'etat actuel de cette province. Par L. C. D. B., Bd. 1-3, Dorpat 1817. Ein anonymer Herausgeber publizierte 1901 Auszüge aus Brays Denkwürdigkeiten: BRAY, Aus dem Leben. 1911 folgte die Publikation seiner Memoiren aus den Jahren 1789 bis 1795: BRAY, Mémoires. – Zeitgenössische Würdigungen mit biographischen Daten: [Anonym]: Graf Franz Gabriel de Bray; [Anonym]: Nekrolog; MARTIUS, Denkrede. Vgl. HStK 1802, S. 55, 64; RegBl. 1817, Sp. 443; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 311f. Nr. 584; NDB Bd. 2, S. 563f. (K. O. FRHR. VON ARETIN); RUDSCHIES, Die bayerischen Gesandten, passim (Register); Repertorium Bd. 3, S. 22, 25, 26, 213, 216. Biographische Würdigungen: KREITMAIER, Bray; HELLMANN, Diplomat.

[890] Anton Freiherr von Cetto (1756-1847), 1769-1776 Studium der Rechte in Würzburg und Göttingen, 1777 pfalz-zweibrückischer Legationsrat, ab 1796 Geschäftsträger in Paris. 1801 kurpfalzbayerischer ao. Gesandter und bevollmächtigter Minister in Paris, 1803 zugleich Gesandter bei der Italienischen Republik, 1813 Abberufung aus Paris. 1808 Geheimer Rat im ao. Dienst, 1812 Erhebung in den Freiherrenstand. 1817 wirklicher Staatsrat im ordentlichen, dann im ao. Dienst. 1817 Eintritt in den Ruhestand. RegBl. 1814, Sp. 1719; RegBl. 1816, Sp. 672; RegBl. 1817, Sp. 55, 443; SCHÄRL, Zusammensetzung S. 312 Nr. 575; ERNST, Adel, S. 585f.; v.a. NERI, Cetto (1993); NERI, Cetto (2000).

[891] Karl Ernst Freiherr von Gravenreuth (1771-1826) trat nach dem Studium der Rechte in Göttingen 1794 in pfalz-zweibrückische Dienste (1795 Kämmerer) und wurde „der engste Mitarbeiter von Montgelas" (WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 289). Nach dem Regierungswechsel 1799 wurde er als „zeitherige[r] Regierungs und Legations Rath[…]" zum wirklichen geheimen Legationsrat ernannt (Dekret vom 21. Februar 1799, Abschrift, BayHStA MA 70916) und wirkte seit 3. Dezember 1800 als bevollmächtigter Gesandter und „Envoye extraordinaire" bei der Gesandtschaft in Wien. Zusätzlich beglaubigte er sich am 20. September 1803 als Gesandter in Salzburg. Gravenreuth spielte während des Übergangs Bayerns zum militärischen Bündnis mit Frankreich 1804/05 eine bedeutende Rolle als Diplomat. Nach Abschluß der Verhandlungen entwickelte sich, so Eberhard Weis, „das früher vertrauensvolle Verhältnis" zwischen ihm und Montgelas zu einer „Intimfeindschaft, besonders von seiten Gravenreuths" (ebd., S. 290). 1807 kehrte Gravenreuth in das Königreich Bayern zurück, als er mit Entschließung vom 25. März zum Generalkommissär der Provinz Schwaben ernannt wurde. Er war damit auch für Vorarlberg verantwortlich (vgl. VO vom 26. April 1806, RegBl. 1806, S. 199). Im Zuge der Neustrukturierung der Verwaltung nahm er mit Entschließung vom 25. August 1808 seinen Dienstsitz in Ulm als Generalkommissär im Oberdonaukreis. Am 27. November ernannte ihn der König zum wirklichen Geheimen Rat im ao. Dienst (als solcher nahm er nicht an den Sitzungen des Geheimen Rates teil) für das Dienstjahr 1808/09 (erneuert für das Dienstjahr 1809/10). Am 26. September 1810 bestätigte der König Gravenreuth als Generalkommissär des Oberdonaukreises. Er nahm seinen Sitz in Eichstätt, später in Augsburg. Am 19. Mai 1817 Ernennung zum Staatsrat im ao. Dienst. Seit 1819 in der Kammer der Abgeordneten für den Oberdonaukreis in der 1. Klasse (Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit). Am 25. Juli 1825 Erhebung in den Grafenstand, am 8. August erblicher Reichsrat der Krone Bayern. Vgl. Matrikel Göttingen, S. 322 Nr. 15539; HStK 1800, S. 70; HStK 1802, S. 35, 56, 62; Repertorium Bd. 3, S. 19, 22, 27; RegBl. 1807, Sp. 847; RegBl. 1808, Sp. 1861/1862, 2841; RegBl. 1809, Sp. 1049; RegBl. 1810, Sp. 1049/1050; RegBl. 1817, Sp. 554; RegBl. 1825, Sp. 598-600; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 199, Nr. 294; AK Bayern entsteht, S. 168; RABERG, Lexikon, S. 127. Zur Rolle als Diplomat 1804/05 vgl. WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 288-293, 300-330 u.ö.; zum Wirken in Vorarlberg die Hinweise bei HIRN, Vorarlbergs Erhebung (s. Register S. 416).

[892] Kasimir Freiherr von Haeffelin (1737-1827), 1762 Immatrikulation in Heidelberg, Studium der Theologie und des kanonischen Rechts. 1763 Priesterweihe und Ernennung zum kurfürstlichen Hofkaplan in Mannheim. 1768 Direktor des Münzkabinetts, ordentliches Mitglied der kurpfälzischen Akademie der

Graf von Kreith General Commißaire des Nabkreises[893].
Freiherr von Rechberg, Gesandter in Wien[894].
Freiherr von Reibeld, Gesandter in Karlsruhe[895].
Freiherr von Stengel, General Commißaire des Mainkreises[896].
Graf von Taßis, General Commißaire des Altmühlkreises[897].
Graf von Thürheim, General Commißaire des Pegniz Kreises[898].
Freiherr von Weichs, General Commißaire des Isar Kreises[899].
Freiherr von Wrede, General Lieutenant[900].

Wissenschaften. 1781 folgte Haeffelin Kurfürst Karl Theodor nach München und nahm fortan eine eminente Rolle in der bayerischen Kirchenpolitik ein. 1782 Generalvikar des bayerischen Malteser-Großpriorats, päpstlicher Hausprälat, 1787 Titularbischof von Chersones, 1790 Erhebung in den Reichsfreiherrenstand. 1789/1790 als Illuminat erkannt, blieb er bis zum Ende der Regierungszeit Karl Theodors kaltgestellt. 1799 Oberhofbibliothekar, 1803 Gesandter in Rom, Kunstagent. 1808 Geheimer Rat im ao. Dienst. Während der Annexion des Kirchenstaates durch Napoleon ao. Gesandter am Hof des Königs beider Sizilien in Neapel (1809-1815). 1815 erneut als Gesandter bei der römischen Kurie akkreditiert. 1818 Kardinal. Biographische Würdigungen: FENDLER, Häffelin; BISCHOF, Kirchenmann.

[893] Biographische Daten zu Sigmund Joseph Graf von Kreith siehe Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 8.

[894] Alois Franz Xaver Freiherr von Rechberg (1766-1849), 1787 kurfürstlicher Kämmerer, 1798-1799 kurbayerischer Subdelegierter beim Rastatter Kongreß, 1799 pfalz-zweibrückischer Reichstagsgesandter. Gesandter in Petersburg (1799), Berlin (1800, 1806), bei der Reichsdeputation in Regensburg (1801-1806), Wien (1810), beim Wiener Kongreß (1815), bei der Bundesversammlung in Frankfurt (1816). 1808 Geheimer Rat im ao. Dienst, 1809 Hofkommissär für den Inn-, Eisack- und Etschkreis, 1810 Hofkommissär für die Besitzergreifung der Markgrafschaft Bayreuth.1817-1825 Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußeren. 1819 lebenslänglicher Reichsrat der Krone Bayern (bis 1839). 1825 Eintritt in den Ruhestand. SCHÄRL, Zusammensetzung S. 108f. Nr. 53; ERNST, Adel, S. 638-640; HAMM, Integrationspolitik, S. 417 u.ö.

[895] Ignaz Freiherr von Reibeld (1746-1810), 1762 Bakkalaureat in Heidelberg, 1768 kurpfälzischer Truchseß, dann Regierungs- und Oberappellationsgerichtsrat in Mannheim sowie Oberamtmann in Germersheim, zuletzt Präsident des rheinpfälzischen Generalkommissariats. 1795 Abgeordneter am Kongreß zu Basel. 1803 von Kurfürst Max IV. Joseph zum wirklichen Geheimen Rat „mit dem Prädikate Exzellenz" ernannt. 1803-1806 bevollmächtigter Minister beim niederrheinisch-westfälischen Kreis, 1803-1810 ao. Gesandter in Karlsruhe, 1808 Geheimer Rat im ao. Dienst. Vgl. HStK 1798, S. 78; RegBl. 1803, Sp. 448 (Zitat); Matrikel Heidelberg Bd. 4, S. 201, 501; SCHÄRL, Zusammensetzung S. 333 Nr. 641; Repertorium Bd. 3, S. 17, 19, 23.

[896] Biographische Daten zu Stephan Freiherr von Stengel: siehe Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 8.

[897] Biographische Daten zu Maximilian Graf von Tassis: siehe Einleitung.

[898] Biographische Daten zu Friedrich Graf von Thürheim: siehe Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 8.

[899] Biographische Daten zu Joseph Maria Freiherr von Weichs: siehe Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 8.

[900] Karl Philipp Fürst von Wrede (1767-1838), Studium der Rechte und der Forstwissenschaften in Heidelberg, 1786 Hofgerichtsrat im Oberamt Heidelberg. 1794 Beginn der militärischen Laufbahn als Oberst und Oberlandkommissär, 1798 Oberkriegskommissär, 1799 wirklicher Oberst, 1800 Generalmajor der Infanterie, 1804 Generalleutnant, 1808 Geheimer Rat im ao. Dienst, 1811 General der Kavallerie, 1814 Feldmarschall und Erhebung in den Fürstenstand, 1814-1815 bayerischer Bevollmächtigter beim Wiener Kongreß, 1815 Generalinspekteur der Armee, 1817 Staatsrat im ordentlichen Dienst und Staatsminister ohne Geschäftsbereich. 1819 erblicher Reichsrat der Krone Bayern und Erster Präsident der Kammer der Reichsräte, 1822-1829 Kommandant der Armee. Vgl. [Anonym], Die Generale des k. bayerischen Heeres, [Abschnitt] Feld-

von Zwack, Gesandter am naßauschen Hofe[901].

Wenn diese beiden Listen die allerhöchste Genehmigung erhalten würden, so könnten dieselbe durch das Regierungs Blatt öffentlich bekannt gemacht und die gewöhnlichen Decrete ausgefertigt werden.

Seine Königliche Majestät {20r} wollen, daß der wirkliche geheime Rath [Maximilian] Graf von Preysing der Section der Justiz und der wirkliche geheime Rath Ignaz Graf von Arco der Section der Finanzen zugetheilt werde.

Die vorgelegten beiden Listen für die würklich dienenden geheimen Räthe erhielten die allerhöchste Genehmigung mit den darin nach vorstehendem Beschluß zu treffenden Aenderungen[902].

Scharwerk; Fideikommisse

7. Montgelas legt die „mit den Protokollen der Organisazions Commißion vom 22ten und 26ten v. M. einbeförderten Arbeiten wegen den Schaarwerken und der Note des Ministerial Justiz Departements über die rechtliche Wirkungen des organischen Edicts über den Adel in Beziehung auf die Fideikommiße[903] [...] mit den Anträgen“ vor, „den ersten Gegenstand wegen den Scharwerken an den geheimen Rath zu verweisen, und den {20v} andern nach der Meinung der Organisazions Commißion zu genehmigen“. Der König folgt den Anträgen.

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

---

marschalle, Nr. 1; SCHÄRL, Zusammensetzung S. 273f. Nr. 486; ERNST, Adel, S. 679-682; BUCHHOLD, Triva, S. 2 Anm. 3 mit weiteren Literaturnachweisen.

[901] Franz Xaver von Zwack (1756-1843), 1774 Immatrikulation in Ingolstadt, Illuminat. Hofkammerrat, Fiskalrat beim Kommerzienkollegium, Hofrat von der Gelehrtenbank und Bücherzensurrat. 1785 Regierungsrat in Landshut. Als Mitbegründer des Illuminatenordens mußte Zwack 1785 aus Bayern flüchten. Er begab sich nach Wetzlar und wirkte als fürstlich salm-kyrburgischer Geheimer Rat und Kanzleidirektor, dann als pfalz-zweibrückischer, ab 1799 als kurpfalzbayerischer Bevollmächtigter am Reichskammergericht. 1799 unter der neuen Regierung wirklicher Geheimer Rat, 1808 Geheimer Rat im ao. Dienst. 1806 bevollmächtigter Gesandter beim Herzog von Nassau-Usingen, 1810 zugleich beim Großherzog von Frankfurt. 1816-1817 Generalkommissär und Regierungspräsident des Rheinkreises. Vgl. HStK 1802, S. 56, 64; SCHÄRL, Zusammensetzung S. 219 Nr. 350, S. 346 Nr. 677; JAHNS, Reichskammergericht Tl. II 2, S. 867f.; Repertorium Bd. 3, S. 21, 23, Dienerbuch.

[902] Bekanntmachung betr. die „Ernennung der geheimen Räthe auf das Dienstes-Jahr 1808/9“ vom 27. November 1808, RegBl. 1808, Sp. 2839-2841. Geheime Räte des außerordentlichen Dienstes waren solche, „welche in Folge ihrer ausserhalb Unserer Residenzstadt bekleidenden Stellen, oder ihrer anderweiten Bestimmung wegen, [dem Geheimen Rat] nicht persönlich beizuwohnen, sondern nur in besonderen Fällen, auf geschehene Einberufung dabei zu erscheinen haben“ (Sp. 2839).

[903] Das „Edikt über den Adel im Königreiche Baiern“ vom 28. Juli 1808 (RegBl. 1808, Sp. 2029-2044) bestimmte in § 69 (Sp. 2043): „“Die dermaligen Fideikommisse Unserer Adelichen Familien sind in allen ihren dermaligen rechtlichen Wirkungen aufgehoben [...].“

Nr. 21:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 26. November 1808

BayHStA Staatsrat 8
7 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheimer Rat v. Feuerbach.

Diskussion des Strafgesetzbuches

Feuerbach fragt zunächst an, ob von ihm angeregte Planungen zum Bau einer neuen Hinrichtungsmaschine weiterverfolgt werden sollen. Der König geht auf den Vorschlag nicht ein. Er berücksichtigt aber Feuerbachs Bitte, das Hinrichtungsverfahren im Strafgesetzbuch nicht genauer zu bezeichnen, sondern allgemein von Enthauptung zu sprechen. Sodann trägt Feuerbach über einzelne Bestimmungen des Entwurfs vor; behandelt werden u.a. Verbrechen gegen die Obrigkeit, den öffentlichen Rechtsfrieden, das Staatseigentum sowie Verbrechen der Staatsbeamten. Dazu ergehen zahlreiche redaktionelle Änderungen. Ferner kündigt Feuerbach die Ausarbeitung eines populären Auszugs aus dem Kriminalgesetzbuch an. Schließlich erhält er den Auftrag, ein Polizeistrafgesetzbuch auszuarbeiten.

{1r} [1.] Der königliche geheime Rath v. Feyerbach, der zu Beendigung des Vortrags über das neue Criminal-Gesezbuch mit allerhöchster Bewilligung der auf heute angeordneten geheimen Staats-Konferenz beiwohnte, eröffnete Seiner Majestät dem Könige und dem versammelten Ministerio, daß er über die in der lezten Staats-Konferenz[904] angenommene Art der Enthauptung inzwischen nachgedacht und sich überzeugt habe, {1v} daß die Todes-Art mit dem Beile eben so unsicher und manchmal so marternd für den Delinquenten werden könnte, als jene mit dem Schwerd.

Er habe sich erlaubt, da es ihm nur darauf anzukommen scheine, daß die Enthauptungen nicht durch eine der Guillotine ähnliche Maschine und doch sicher und ohne marternde Qualen geschehe, mit einem bekannten Mechaniker hier sich zu benehmen, ob er nicht eine andere Art der Enthauptung kenne, oder eine andere zu erfinden übernehmen wolle. Dieser Mechaniker habe nach einiger Bedenkzeit sich erklärt, daß er eine solche mit der Guillotine ganz unähnliche Maschine zur sicheren Enthauptung angeben wolle, wenn er die allerhöchste Aufforderung hiezu erhielt, und sein Name geheim gehalten würde.

Von Feyerbach eröffnete Seiner Majestät dem Könige, und dem Ministerio den Namen dieses Mechanikers, und theilte die Idee mit, wie diese Maschine, wovon Zeichnung und Beschreibung folgen würde, konstruiret werden sollte.

Von der königlichen allerhöchsten Entschließung hänge es ab, ob in diese Idee eingegangen {2r} und von dem Mechaniker Zeichnung und Beschreibung dieser Enthauptungs Maschine erholet werden sollte.

Im Falle dieser Vorschlag von Seiner Königlichen Majestät nicht angenommen werden sollte, erbitte er sich von Allerhöchstdenenselben die Bewilligung, daß in dem neu-

---

[904] Nr. 20 (Staatskonferenz vom 19. November 1808), TOP 2.

en Gesezbuche die Art der Hinrichtung mit dem Beile nicht angeführt, sondern nur im Allgemeinen gesezt werden dürfte „enthauptet werden[“], weil vielleicht in einigen Jahren eine mehr sichere und weniger marternde Art der Enthauptung erfunden werden könnte.

Nachdem die königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Ihre Meinungen über diesen Vorschlag abgegeben

haben Seine Majestät der König beschloßen, daß es bei der in der geheimen Staats Konferenz vom 19ten dieses beschlossenen Art der Hinrichtung sein Verbleiben haben solle. Allerhöchstdieselben haben jedoch genehmigt, daß dieselbe in dem neuen Kriminal-Gesezbuche nicht ausgeführt, sondern nur im allgemeinen enthauptet gesezt werde.

Der königliche geheime Rath v. Feyerbach sezte seinen Vortrag über das neue Kriminal-Gesezbuch fort {2v} und legte Seiner Königlichen Majestät folgende Bestimmungen desselben zur allerhöchsten Genehmigung vor, und las mehrere §§ ab.

In dem 3ten Kapitel die Verbrechen wider die obrigkeitliche Ordnung
A. Von dem Ungehorsam und der Widersezung gegen Obrigkeiten überhaupt[905].
I. Von der einfachen Widersezung § 379-382.
II. Von Aufstand oder Tumult und dessen verschiedenen Graden § 383-387.
III. Von verschiedenen besondern Handlungen wodurch man Urheber des Aufstandes wird, oder welche als Versuch zum Aufstande betrachtet werden § 388-393.
B. Von Ungehorsam und Widersezlichkeit gegen die Polizei und richterliche Gewalt insbesondere § 394-399[906].
I. Von rechtswidriger Versagung der Oeffnung der Wohnungen.
II. Von verhinderter Gefangennehmung.
III. Von Befreiung der Gefangenen.

Viertes Capitel. Von Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate[907].
I. Von der Selbsthülfe überhaupt.
II. Von Verlezung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthülfe § 401.
III. Von Störung des häußlichen Friedens durch gewaltsames {3r} Eindringen in fremde liegende Gründe § 402-403.
IV. Von Störung des Landfriedens § 404-406.
V. Von Störung des Religionsfriedens § 407-408.
Von Feyerbach führte die Gründe an, aus welchen die Gesezkommißion auf Weglaßung des § 409-414 wegen dem Duel oder Zweikampf gestimmt habe.

Fünftes Capitel. Von Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben oder Staats-Betrügereien[908].

---

[905] Im „Entwurf des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen für das Königreich Baiern“ (fortan: EGVV), der aufgrund der in diesem Tagesordnungspunkt vorgetragenen Änderungen 1810 publiziert wurde, umfaßt Tit. 2, Abt. 2, Kap. 3 („Verbrechen wider die obrigkeitliche Ordnung“) die Artikel 367 bis 388 (S. 150-160).

[906] EGVV Artt. 383-388 (S. 157-159).

[907] EGVV Artt. 389-397 (S. 160-163).

[908] EGVV Artt. 398-411 (S. 164-170).

a) Von Fälschung von Urkunden unter dem Scheine des öffentlichen Glaubens § 415.

b) Von Fälschung von Waaren p. unter dem Scheine des öffentlichen Glaubens § 416.

c) Von Betrug rüksichtlich der Zeichen öffentlicher Beglaubigung § 417.

d) Von Verlezung öffentlicher Treue und Glauben durch Staatsdiener § 418.

e) Von Münzverfälschungen und ihren verschiedenen Graden § 420-427. Hiebei erinnerte der v. Feyerbach, daß er sich rüksichtlich dieser Bestimmungen über die Münz-Verfälschungen mit dem hiesigen Münz Waradein Leprieur benommen, und dieser alle Anordnungen für zwekmäsig und entsprechend angenommen habe.

{3v} f) Von Verfälschung der Kredit Papiere § 428-429.

Sechstes Capitel. Von Verbrechen wider das Staats und andere öffentliche Eigenthum § 430-439[909].

Siebentes Capitel. Von den besondern öffentlichen Verbrechen der Staatsbeamten § 440-484[910].

Herr geheimer Rath v. Feyerbach bemerkte, daß die Gesezkommißion auf Weglassung folgender §§ dieses Kapitels gestimmt habe: Den § 441, § 443, § 447, § 459, § 461, der in die Prozeß-Ordnung aufzunehmen wäre, § 481, § 482, § 484.

Auch führte derselbe verschiedene Abänderungen an, welche die Gesezkommißion in diesem Capitel zu treffen für gut befunden, zugleich erinnerte er, daß in den früheren Kapiteln noch einige Stellen enthalten, die zur Kenntniß der übrigen Ministerien vorgelesen und zu ihrer Beistimmung vorgetragen werden müßten. Er las deßwegen folgende §§ ab

§ 267 wegen Verlezung der zum Landbau gehörigen Sachen[911].

§ 268 wegen Verderbung von Lebensmitteln um öffentlichen {4r} Mangel zu bewirken[912].

§ 269 wegen Verbreitung von Viehseuchen[913].

§ 303 vom sträflichen Banquerout insbesondere[914].

§ 303-304 von betrüglichem Schuldenmachen[915].

§ 305 vom muthwilligen Schuldenmachen[916].

§ 306 von fahrläßigem Schuldenmachen[917].

§ 307, 308-309, 310 von betrügerischen Banquerouteurs und ihren verschiedenen Graden[918].

---

[909] EGVV Artt. 412-421 (S. 171-174).

[910] EGVV Artt. 422-461 (S. 174-188).

[911] EGVV Art. 254 (S. 103f.).

[912] EGVV Art. 255 (S. 104).

[913] EGVV Art. 256 (S. 104).

[914] EGVV Art. 290 (S. 119).

[915] EGVV Artt. 290-291 (S. 120f.).

[916] EGVV Art. 292 (S. 120).

[917] EGVV Art. 293 (S. 120f.).

[918] EGVV Artt. 294-297 (S. 121f.).

§ 347-356 von unbefugter Anmaßung des Eigenthums der Geistes Werken[919]. 1) durch unerlaubte Bekanntmachung fremder Geistes Werke 347-348. 2) durch Nachdruck 349-356.

Seine Königliche Majestät haben nachdem Allerhöchst Sie die Meinungen Ihrer geheimen Staats- und Konferenz Minister über diese vorgetragene Kapitel des neuen Gesezbuches vernommen, folgende Abänderungen und Zusäze in den bezeichneten §§ allergnädigst beschloßen:
Nach dem § 387 solle ein eigener § über das standrechtliche Verfahren bei Aufruhr eingeschaltet werden[920].
In dem § 391 solle die Stelle „unter betrüglichem Vorwand der Religions Wahrheit auffordert" dahin abgeändert werden: unter betrüglichem Vorwand der Religion auffordert[921].
{4v} Im § 393 solle die Strafe des Verweises ausgelassen und dafür gesezt werden „sollen ihres Amtes entsezt werden"[922].
Die §§ 409-414 wegen dem Duel oder Zweikampfe sollen ausgelaßen werden.
In dem § 415 solle statt des königlichen Staats- und Kabinets-Siegels gesezt werden „des königlichen großen oder kleinen Staats Siegels"[923].
Dann sollen in diesem § der Beisaz falscher öffentlicher Urkunden ausgelassen, und nur gesezt werden „falsche Urkunden".
Im § 417 solle ebenfalls statt Staats- und Kabinetts Siegel gesezt werden „große oder kleine Staats-Siegel"[924].
Im § 463 solle der Stelle wegen den Patrimonial-Gerichts Inhaber beigefügt werden „auf Lebenszeit"[925].

---

[919] EGVV Artt. 334-343 (S. 135-138).

[920] EGVV Art. 376 (S. 154): „Von der standrechtlichen Bestrafung des Aufstandes."

[921] EGVV Art. 380 (S. 156): „Wer zur Verlezung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen Geseze des Staats oder Rechte der Mitbürger unter betrüglichem Vorwande der Religion auffodert; wer für betrüglich vorgegebene Religionswahrheiten, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, aus Eigennuz oder anderen Privatabsichten Anhänger zu werben sucht: soll, wenn seine Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen, als Unruhestifter zu ein- bis dreijährigem Arbeitshause verurtheilt werden."

[922] EGVV Art. 382 (S. 157): „Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Partheien Religionshaß zu wecken oder zu unterhalten suchen, sollen ihres Amtes entsetzt werden."

[923] EGVV Art. 398 (S. 164): „Wer I) mittelst Nachahmung königlicher Unterschrift, oder durch Nachahmung oder Mißbrauch des königlichen grossen oder kleinen Staatssiegels, oder eines Siegels der geheimen Staatsministerien, falsche Urkunden verfertiget [...] soll acht- bis zwölfjährige Zuchthausstrafe leiden."

[924] EGVV Art. 400 (S. 165): „Wer I) das königliche grosse oder kleine Staats-Siegel, oder das Siegel eines der geheimen Staats-Ministerien für sich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt, oder verfertigen läßt, oder ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besiz nimmt, soll, wenn auch kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause verurtheilt werden."

[925] EGVV Art. 440 (S. 181): „Wer aber aus Privatabsichten, aus Haß, Partheilichkeit oder Eigennuz Einzelne zum Nachtheile Anderer begünstiget, oder sonst die ihm vertraute Amtsgewalt zum Drucke oder zur Mißhandlung der Unterthanen mißbraucht, soll nicht nur den angerichteten Schaden vierfach ersezen, sondern auch mit Dienstentsezung und, wenn Patrimonialgerichtsinhaber sich solcher Handlung schuldig machen, mit Einziehung ihrer Gerichtsbarkeit auf Lebenszeit bestraft werden."

Die §§ 481, 483 und 484 auf deren Weglaßung die Gesezkommißion gestimmt sollen nach der Faßung des von Feyerbach in das Gesezbuch aufgenommen bleiben.
Im § 305 solle die Stelle Ihr Stand nothwendig fordert ausgelassen werden[926].
{5r} In dem § 349 sollen die Worte deutschsprechende, Rheinisch-Konföderirte umgangen, und die Faßung am Ende nach dem Vortrage des Referenten beibehalten und dieses nur beigefügt werden: „In so ferne was die lezte betrift, gegen Baiern das Reciprocum beobachtet wird"[927].
Dem vorgetragenen Entwurf des neuen Kriminal Gesezbuches haben Seine Majestät der König mit diesen und den in der geheimen Staats-Konferenz vom 19ten dieses beschloßenen Aenderungen und Zusäzen die allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Herr geheimer Rath von Feyerbach äußerte, daß er aus diesem Gesezbuche, das nur für die Richter und Geschäftsleuthe faßlich und verständlich sein könnte, einen Auszug unter dem Titel Kriminal Gesezbuch für das Volk bearbeitet, verfertigen würde, der das Volk über die Verbrechen und der darauf gesezten Strafen unterrichten würde, und so eingerichtet sei, daß es jedem gemeinen Mann faßlich werde. Er glaube auch, daß derselbe sehr wohl in den Schulen zum Unterricht zu gebrauchen sei[928].

Auch erbitte er sich die allerhöchste Entscheidung, ob er den {5v} Polizei Straf Codex, der mit den übrigen Gesezbücher im Zusammenhang stehe, ebenfalls entwerfen solle, oder ob der Minister des Innern denselben durch die Polizei Section entwerfen lassen wolte.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas äußerte, daß er ganz der Meinung sei, daß der Polizei Codex, der nicht abgesöndert von den übrigen Gesez-Bücher bearbeitet werden könnte, von dem geheimen Rath von Feyerbach ebenfalls entworfen werden müßte.

Seine Königliche Majestät haben beschloßen, daß der geheime Rath von Feyerbach den Polizei Straf Codex ebenfalls bearbeiten und zur Prüfung und Genehmigung in dem königlichen geheimen Rathe vortragen solle[929].

---

[926] Vermutlich EGVV Art. 292 (S. 120): „Muthwillige Schuldenmacher, worunter diejenigen zu rechnen, welche 1) aus Trägheit und durch Vernachlässigung des zu ihrem Lebensunterhalte bestimmten Gewerbes oder Geschäftes, oder 2) durch Aufwand für verbotene oder unsittliche Zwecke, oder endlich 3) durch einen grösseren Aufwand, als ihr Vermögen erlaubt, das Ihrige durchgebracht, und sich hiedurch ausser Zahlungsstand gesezt haben: diese sollen ebenfalls nach ausgebrochenem Concurse, gleich den gemeinen Betrügern der Strafe des Art. 271 und Art. 272 unterworfen seyn."

[927] EGVV Art. 336 (S. 136): „Wer Bücher, Kupferstiche, Musikalien oder andere ähnliche Werke der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung des rechtmäßigen Verlegers und Verfassers, deren Erben oder anderer Personen, auf welche die Rechte des Verfassers oder Verlegers übergegangen, durch Nachahmung vervielfältiget, um dieselben in dem Publikum zu verbreiten, ist des Nachdruckes schuldig."

[928] Eine Publikation dieses Inhalts läßt sich bibliographisch nicht nachweisen.

[929] Feuerbach kam dem Auftrag zur Ausarbeitung eines Polizeistrafgesetzbuches, das die Polizeibehörden zur Verhängung der Strafen der „aus polizeilichen Beweggründen verbotenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen" ermächtigte, nicht nach. Jedoch erstellte der Kreiskommissär Stichaner auf Weisung des Justizministers Reigersberg (und in Abstimmung mit Feuerbach) zwischen April und Oktober 1811 einen entsprechenden Gesetzentwurf. Diese Vorlage wurde bis 1816 weiteren Beratungen zugrundegelegt, die indes nicht zu dem gewünschten Ergebnis führten. Das auf anderer Grundlage erarbeitete Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern trat schließlich am 10. November 1861 in Kraft (Druck: Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern. Amtliche Ausgabe, München 1861). Vgl. zur Entstehungsgeschichte EDEL, Polizeistraf-

Herr geheimer Rath von Feyerbach entfernte sich hierauf aus der königlichen geheimen Staats Konferenz.

Polizeibehörden in den Städten

Montgelas legt eine Übersicht über die Kosten des Personals der städtischen Polizeistellen vor. Hompesch betont die Erfordernis von Steuererhöhungen, um die Kostenlast tragen zu können.

2. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas legte Seiner Majestät dem Könige eine Übersicht des Personal- und Besoldungs Standes sämmtlicher städtischen Polizei Stellen des Königreichs vor {6r} nach welcher die I. Klaße der Städte von mehr als 20.000 Einwohner, München wegen nothwendiger Vermehrung des Polizei-Personals 40.570 [fl.], Augsburg 26.490 [fl.] und Nürnberg 25.710 [fl.].

Die II. Klaße der Städte von mehr als 10.000 Einwohner als Bamberg, Ulm, Ansbach, Fürth, Trient und Innsbruk jede 8.300 [fl.].

Die III. Klaße der Städte von weniger als 10.000 Einwohner als Bozen, Roveredo, Landshut, Paßau, Brixen, Burghausen, Straubing, Amberg, Ingolstadt, Neuburg, Eichstädt, Schweinfurt, Rothenburg, Schwabach, Dünkelsbühl, Nördlingen, Memmingen, Kempten, Lindau: jede 6.095 [fl.], folglich sämmtliche Polizeistellen 239.100 fl. kosten würden.

{6v} Nachdem der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch sich über diese den Staatskassen dadurch zugehende neue Ausgaben und die Nothwendigkeit der zu mehrenden Auflagen, um alle diese Lasten tragen zu können, geäußert hatte,

genehmigten Seine Majestät der König die vorgetragene Übersicht für sämmtliche Polizei Stellen des Königreichs.

Steuerwesen

Das im Finanzjahr 1807/08 gültige „momentane" Steuerprovisorium wird 1808/09 beibehalten. Ferner werden die vielfältigen Personalsteuern zugunsten eines im ganzen Königreich zu erhebenden Familienschutzgeldes aufgehoben.

3. Über die Nothwendigkeit, bei dem noch nicht vollendeten rectifizirten allgemeinen Steuer Provisorium[930], welches wegen dem Mühesamen dieses wichtigen und ausgedehnten Geschäftes, wegen seinem verspateten Anfange und der dazwischen gekommenen neuen Organisazion der Staats Verwaltungen noch nicht eintreten könne, das momentane Steuer Provisorium des vorigen Etats Jahrs $180^{7}/_{8}$ auch für das gegenwärtige

---

gesetzbuch, S. 3-20, Zit. S. 6. Edel kannte den Entwurf von 1811 nicht; die Angaben dazu nach BayHStA MInn 45023 (Stichaners Entwurf liegt der Akte nicht bei). Zum Problem des „Policeystrafrechts" im 19. Jahrhundert vgl. KESPER-BIERMANN, Einheit, S. 433-450. – Zum Fortgang der Strafrechtsarbeiten: Nr. 61 (Geheimer Rat vom 2. August 1810), TOP 1.

[930] Die Ausarbeitung eines „rectifizirten allgemeinen" Steuerprovisoriums war ein wichtiger Teil der Steuerreform seit 1807, deren Ziel zum einen die „Entprivilegierung", zum anderen die „Vereinheitlichung und Ausgleichung der Steuerverfassung" war. Um das letztgenannte Ziel zu erreichen, wurden die Grund-, Dominikal- und Häusersteuern vorläufig eingeschätzt. Man verzichtete dabei auf die genaue Vermessung und Klassifikation der Böden sowie auf die Erstellung eines Ertragskatasters; stattdessen legte man den sog. Kurrentwert als Reinertragsindikator zugrunde. Das Provisorium trat zum Finanzjahr 1811/12 in Kraft. Dazu ULLMANN, Staatsschulden, S. 159-164, bes. S. 163, Zitat S. 160. Maßgebend war die VO betr. das „allgemeine Steuer-Provisorium für die Provinz Baiern" vom 13. Mai 1808, RegBl. 1808, Sp. 1089-1110.

Etats Jahr fortsezen zu laßen, erstattete der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch ausführlichen Vortrag, und legte Seiner Majestät dem Könige einen Reskripts Entwurf an sämtliche Finanz Direczionen des Königreichs wegen Erhebung des momentanen vormjährigen Steuer Provisoriums für das laufende Etats Jahr zur allerhöchsten Genehmigung vor, worin nebst den Normen zur Erhebung auch die Bestimmung enthalten, daß die bisher {7r} unter mehr als 20 Rubriken bestandene viele und verschiedene Personal Steuern[931] auf der Stelle aufhören und nach einem unter dem heutigen Tage ergehenden besonderen Reskripte (welches aber wegen den vielen Berechnungen der verschiedenen Klaßen noch nicht gefertiget und nachgetragen werden würde) jezt schon in ein einfaches und für das ganze Königreich gleichförmiges Familien Schuzgeld, wovon der geringste Betrag 20 kr., und der höchste 10 bis 12 fl. ausmachen würde, umgeändert werden solle.

> Seine Majestät der König haben das vorgelegte Reskript an sämmtliche Finanz-Direktionen wegen Einhebung des vormjährigen momentanen Steuer Provisoriums für das laufende Etats-Jahr und den Grundsaz genehmigt, daß die bis jezt unter mehreren Rubriken bestandene viele und verschiedene Personal Steuern gegenwärtig schon aufhören und in ein einfaches für das ganze Königreich gleichförmiges Familien Schuzgeld, worüber Seine Majestät den Reskripts-Entwurf erwarten, umgeändert werden[932].

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

Nr. 22:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 31. Dezember 1808

BayHStA Staatsrat 8
8 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheimer Rat v. Feuerbach.

Entwurf des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

Vortrag Feuerbachs über die Titel 6 bis 15 des 3. Buches des EABG. Der König genehmigt die meisten Anträge ohne weiteres oder mit lediglich geringfügigen Änderungen. Eingehend disku-

---

[931] Aufzählung der etwa 30 Personalsteuern in der VO vom 25. November 1808 (s. folgende Anm.), Sp. 2820-2823 (u.a. Herdstattgelder, Rauchgelder, Habenichtsteuern, Leibzinse, Brautgulden usw.).

[932] VO betr. die „Aufhebung der bisherigen Personal-Steuern und Einführung eines allgemeinen Familien-Schuzgeldes“ vom 25. [!] November 1808, RegBl. 1808, Sp. 2820-2838. Dazu ULLMANN, Staatsschulden, S. 163: Der Entrichtung des Familienschutzgeldes „unterlagen alle von den Objektsteuern nicht erfaßten Personen, also die Bezieher von Löhnen, Besoldungen, Pensionen und Kapitalerträgen. Die neue Steuer füllte damit eine Lücke in der Ertragsbesteuerung aus, die keine ausdifferenzierten Arbeit- und Kapitalertragssteuern kannte. Erst durch das Familienschutzgeld gewann die neue Besteuerung Systemcharakter.“ Vgl. DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 232.

tiert wird der von Feuerbach vorgetragene neue Grundsatz „Kauf bricht nicht Miete". Montgelas und Hompesch setzen sich für eine Abschwächung dieser Bestimmung ein, um die Interessen des Eigentümers stärker zur Geltung zu bringen. Der König folgt dieser Meinung.

{1r} 1. Der königliche wirkliche geheime Rath von Feyerbach, der mit königlicher allerhöchster Bewilligung der auf heute angesezten geheimen Staats-Konferenz beiwohnte, unterrichtete Seine Majestät den König und das versammelte Ministerium, daß von dem 3ten Buche des neuen bürgerlichen Gesezbuches der 6te Titel bis zum 15ten zur allerhöchsten {1v} Sanction vorgelegt werden müßte, weil der Druk des Gesezbuches es nöthig mache, keine Stokung hiebei eintreten zu lassen.

Von Feyerbach erbat sich die allerhöchste Bewilligung, den Inhalt dieser 11 Titel in gedrängter Kürze vorlegen und diejenige Kapitel ausheben zu dürfen, die einer bedeutenden Abänderung in Beziehung auf die vorigen Geseze unterliegen, oder die den Wirkungskreis eines oder des andern der königlichen Ministerien vorzüglich berühren, sohin über jeden Titel die allerhöchste Entscheidung zu erholen.

Der 6te Titel von Art. 1666 bis 1806 handle von den Kaufs Kontrakten, und seie fast durchgängig nach der vordern Lehre bearbeitet[933].

Neue Bestimmungen enthielten die Art. 1679 und 1680 wegen den Personen die nicht kaufen können, als öffentliche Beamten p.p.[934]

Der Art. 1741 wegen den Pflichten des Käufers in Zalung der Kaufs-Summe und Verwendung der Scheidemünzen hiezu, und Art. 1752 wegen Aufhebung des Rükkaufs oder Einstand Rechtes.

Geheimer Rath von Feyerbach las {2r} diese verschiedene Art. ab, und entwikelte die Discussionen, die über den Art. 1741 wegen den Scheidemünzen bei der Gesetzkommißion statt gehabt, und den Zusaz veranlaßt haben: „Scheidemünzen ist der Verkäufer bei Kauf-Summen unter hundert Gulden anzunehmen schuldig, wobei die Summe dem billigen Ermeßen des Richters überlaßen bleibt."

Die königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas und von Hompesch erklärten sich aus mehreren angegebenen Gründen gegen diesen Zusaz und gegen jede Bestimmung in dem Gesezbuche über die Annahme oder Nichtannahme der Scheidemünzen bei Verkäufen, da jeder Verkäufer sich wegen der Art der Zalung vorsehen, und die Geldsorten, worin er bezalt sein wolle, bei dem Verkaufs-Kontract bestimmen könne.

Freiherr von Montgelas bemerkte auch bei dem Art. 1752 von den Rükkaufs-Rechten, daß demselben am Ende beizufügen sein möchte: Vorbehaltlich dessen was wegen den Lehen und Majoraten in den besondern {2v} organischen Verordnungen bestimmt ist.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst beschloßen, daß in dem Art. 1741 wegen der Art der Zalung der von der Gesezkommißion angetragene Zusaz wegen der

---

933 EABG Buch III Tit. 6, Artt. 1666-1806 (S. 537-577): „Von dem Kaufs-Contracte."

934 Ebd. Art. 1679 (S. 541): „Bei Strafe der Nichtigkeit dürfen, weder selbst, noch durch Mittelspersonen an sich bringen: [...] öffentliche Beamte die Staatsgüter, deren Verkauf sie von Amts wegen zu besorgen haben." Art. 1680 (S. 541f.): „Gerichtspräsidenten, Richter, Gerichtsschreiber, Sachwalter und andere bei einem Gerichte angestellte Personen können sich keine Processe, streitige Rechte und Klagen übertragen lassen, worüber das nämliche Gericht zuständig ist; alles bei Strafe der Nichtigkeit und des Ersazes aller Kosten und alles Interesses."

Scheidemünzen ausgelaßen[935], und dem Art. 1752 von dem Rükkaufs-Rechte beigefügt werde: „Vorbehaltlich dessen was wegen den Lehen und Majoraten in den besonders erlaßenen organischen Verordnungen deßhalb bestimmt ist“[936].

Die übrigen Art. des VI[ten] Titels erhielten die allerhöchste Bestätigung.

Von Feyerbach legte den VII[ten] Titel von dem Tausche Art. 1807-1812 vor, und bemerkte, daß die vorgeschlagene Faßung mit den bis jezt wegen dem Tausche bestandenen Gesezen übereinstimme.

Seine Majestät der König genehmigten die Art. des VIIten Titels[937].

Der VIII[te] Titel von den Mieth-Kontracten von 1813 bis 1946 enthalte in dem Art. 1842 bis 1849 eine den bisherigen Gesezen ganz widersprechende Bestimmung, indem bis jezt {3r} der Grundsaz Kauf bricht Miete in einigen Provinzen und Orten Rechtskraft gehabt habe, und künftig derjenige Kauf bricht nicht Miethe angenommen werde.

Von Feyerbach entwikelte die Ursachen, welche dieser Abänderung zum Grunde liegen und äußerte, daß vorzüglich das Nachtheilige und Harte des zeitherigen Gesezes in der hiesigen Residenzstadt sich gezeigt habe, indem öfters Handwerker und Familien Väter genöthigt gewesen, nach einem Haußverkaufe in 14 Tagen auszuziehen, und aus Mangel eines andern Unterkommens sich mit ihrer oft starken Familie den größten Unannehmlichkeiten oft ausgesezt befunden hätten. Das Stadtgericht allhier, die Polizei und die Landes-Direction in Baiern hätten in umständlichen Berichten auf Abänderung dieses Rechtes angetragen, und die Gesez-Commißion habe einstimmig beschloßen, die Art. die von Feyerbach ablas, in das Gesezbuch aufzunehmen.

Die königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas und von Hompesch äußerten, daß so hart auch dieses auf Herkommen gegründete Recht Kauf {3v} bricht Miethe, in der Ausführung manchmal auf die Mieths Leute wirken könnte, man auf der andern Seite doch auch mit der größten Vorsicht in den neuen Bestimmungen zu Werke gehen müße, indem der Kredit der Stadt München vorzüglich und fast allein auf den Häußern beruhe, und es bedenklich werden könnte, hierin die Eigenthums Rechte zu sehr beschränkende Geseze zu geben.

Der erste staatswirthschaftliche Grundsaz müße gegenwärtig sein, das Eigenthum zu beschüzen, weil die Zeitumstände es nöthig gemacht, so viel auf das Eigenthum zu legen.

Die Freiheit des Kaufes und Verkaufes dürfe eben so wenig beschränkt und die Benuzung eines eigenen oder erkauften Gutes nicht von dem Eigensinne oder der Willkühr

---

[935] Art. 1741 EABG lautete in der publizierten Fassung (S. 558): „Ist in dem Contracte die Geldsorte nicht besonders bestimmt, so wird vermuthet, daß der Handel auf die im Königreiche geltende Silbersorten geschlossen worden sey. Scheidemünzen ist der Verkäufer nur bei Kaufsummen unter Hundert Gulden anzunehmen schuldig, wobei in Ermangelung besonderer Verordnungen das Verhältnis dem billigen Ermessen des Richters überlassen bleibt.“

[936] Art. 1752 EABG lautete in der publizierten Fassung (S. 562): „Das Rückkaufsrecht ist die in einem Kaufs-Contracte dem Verkäufer vorbehaltene Befugnis, die Waare wieder an sich zu kaufen. Alle bisher üblich gewesenen Wiederkaufs- Retracts- oder Einstandsrechte, welche sich nicht auf einen einem Kaufs-Contracte beigefügten Nebenvertrag gründen, von welcher Art sie übrigens seyn mögen, werden hiemit aufgehoben; vorbehaltlich dessen, was rücksichtlich der Lehn- und Majoratgüter durch besondere Verordnungen bestimmt ist.“

[937] Ebd., Artt. 1807-1812 (S. 578f.).

eines Dritten abhängig gemacht werden, indem es mehrere Fälle gebe, wo durch schnellen Verkauf eines Gutes oder Haußes Familien vom Untergang gerettet werden.

Freiherr von Montgelas machte deßwegen den Antrag, diesen Gegenstand von dem Mietkontracte noch einmal in nähere Berathung nehmen, und denselben von der Gesezkommißion, die wegen dem {4r} Hypothekenwesen bestehet[938], und wobei auch mehrere Mitglieder der übrigen Ministerial Departements gegenwärtig, in wiederholte Überlegung ziehen zu laßen.

Freiherr von Hompesch stellte Seiner Königlichen Majestät vor, daß nach seiner Ansicht die Hauptanstände, die der vorgelegten Faßung der Gesezkommißion entgegen stünden, dadurch gehoben werden könnten, wenn Seine Königliche Majestät in dem Gesezbuche den Grundsaz aussprechen würde Kauf bricht Miethe, jedoch nie anders als gegen Entschädigung des Miethmannes oder Pächters. Wegen der Größe dieser Entschädigungen und der Anwendung des Grundsazes auf die einschlägige Art. dieses Titels könnte die wegen dem Hypothekenwesen bestehende Commißion das Nöthige berathen und vorbereiten.

> Seine Königliche Majestät wollen allergnädigst, daß in dem 8ten Titel wegen dem Miethkontracte der Grundsaz angenommen werde: Kauf bricht Miethe jedoch nie anders als gegen Entschädigung des Miethmannes oder Pächters.
> Die Abänderungen, die in dem 8ten Titel nach diesem Grundsaze in mehreren Art. nothwendig werden, so wie die {4v} Bestimmung der Entschädigung und des Termins, nach welchem der Miethsmann die Wohnung und der Pächter das Gut nach erhaltener Entschädigung verlaßen muß, solle bei der Commißion, die wegen dem Hypotheken-Weesen bestehet, in Überlegung genommen und vorgeschlagen werden[939].

Geheimer Rath von Feyerbach las die in diesem Titel enthaltene Artikel von 1893 bis 1898 von der Haftung der Fuhrleute Schiffer und Flößer für die ihnen anvertraute Sachen, so wie auch jenen 1899 wegen Haftung der öffentlichen Posten ab[940].

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas bemerkte, daß diesem Art. beigefügt werden könnte: Vorbehaltlich der darüber vorhandenen besonderen Verordnungen.

> Seine Königliche Majestät haben diesen Beisaz allergnädigst genehmiget.

Der 9. 10. 11. 12. 13. 14 und 15te Titel wegen dem Gesellschafts Vertrage, wegen dem Leih- und Anlehen Vertrage, wegen der Hinterlegung – Depositum – wegen den {5r} Glüks Verträgen, wegen dem Bevollmächtigungs Kontract, wegen der Bürgschaft und wegen dem Vergleiche, wurden durch ihren geheimen Rath von Feierbach vorgetragen, und dabei erinnert, daß nur bei dem 10ten Titel wegen dem Leih- und Darlehen-

---

938 Vgl. Nr. 7 (Staatskonferenz vom 7. Juli 1808), TOP 1.

939 Über das Hypothekenrecht wurde in der Folge bis September 1809 getrennt vom sonstigen Zivilrecht beraten. Siehe Nr. 26 (Geheimer Rat vom 16. Februar 1809), Nr. 34 (Geheimer Rat vom 6. April 1809), TOP 1 zum Zivilgesetzbuch (jeweils mit Angabe der Folgeberatungen). Das Mietrecht wurde erneut in der Sitzung der Staatskonferenz vom 21. Januar 1809 thematisiert (unten Nr. 23, TOP 1).

940 EABG Artt. 1893-1899 (S. 604f.).

Vertrage eine Bemerkung zu machen sei, die übrigen Titel seien wenig geändert und als blos juridische Gegenstände von der Gesez Commißion mit Anhandnehmung der älteren Bestimmungen bearbeitet worden.

Die Frage in dem 10ten Titel, die einer allerhöchsten Entscheidung unterliege, seie, ob wegen der vertragsmäsigen Zinsen eine Bestimmung in das Gesezbuch aufgenommen, und ob die Faßung des Art. 2024 nach dem Vorschlage der Gesezkommißion oder die erstere nach des Referenten Meinung, welche aus dem französischen Gesezbuche gezogen, beibehalten werden solle.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch erklärte, aus mehreren Ursachen, die er ausführte, daß er der erstere [!] Fassung nach dem Antrage des Referenten jener der Gesez Commißion den Vorzug geben müße, übrigens aber nicht glaube, daß wegen den {5v} vertragsmäsigen Zinsen weitere gesezliche Bestimmungen ausgesprochen werden sollten.

Seine Majestät haben beschloßen, daß der Art. 2024 nach des Referenten ersterer Faßung eingerichtet, und wegen den vertragsmäsigen Zinsen keine weitere Bestimmungen ausgesprochen werden sollen[941].

Die Art. des 9. 10. 11. 12. 13. 14 und 15ten Titels erhielten die allerhöchste Genehmigung[942].

Territorialer Ausgleich mit Österreich im Zillertal

Montgelas teilt mit, daß er in den Verhandlungen mit dem österreichischen Gesandten Stadion den Verzicht auf die Abtretung Matreis (statt des Defereggentals) ins Gespräch gebracht habe. Im übrigen hat Stadion auf die Abtretung von Schlitters und Hintertux verzichtet. Die bayerischen Ziele wurden somit im wesentlichen erreicht. Montgelas verliest einen auf dieser Grundlage entworfenen Staatsvertrag. Der König genehmigt die Verhandlungsergebnisse und bestätigt den Entwurf des Staatsvertrages.

2. In einem allerunterthänigsten Antrag an Seine Majestät den König legte der königliche geheime Staats und Konferenz Freiherr von Montgelas die Resultate vor, welche aus den fortgesezten Unterhandlungen mit dem k. k. oesterreichischen Gesandten Grafen von Stadion wegen den Gebiets- und Grenz Irrungen des Zillerthals und aus den demselben in Folge des Konferenz Schlusses vom 19. November d. J. geschehenen Eröfnungen hervorgegangen.

Er Freiherr von Montgelas habe in Hoffnung der allerhöchsten Genehmigung auf sich genommen, in diesen fortgesezten Unterhandlungen statt des rükzulassenden Teffer-

---

[941] EABG Art. 2024 (S. 642): „Die Zinsen sind entweder gesezliche oder vertragsmäßige. Die gesezlichen bestimmt das Gesez. Die vertragsmäßigen können die gesezlichen übersteigen, so oft es das Gesez nicht verbietet. Der Betrag vertragsmäßiger Zinsen muß schriftlich festgesezt werden."

[942] Die Titel behandeln den Gesellschaftsvertrag (Tit. 9, Artt. 1947-1987, S. 618-632), den Leih- und Darlehensvertrag (Tit. 10, Artt. 1988-2031, S. 632-643), den Hinterlegungsvertrag und die Sequestration (Tit. 11, Artt. 2032-2084, S. 643-657), den „Glücksvertrag" (Tit. 12, Artt. 2085-2105, S. 657-663), den Bevollmächtigungsvertrag (Tit. 13, Artt. 2106-2132, S. 663-671), die Bürgschaft (Tit. 14, Artt. 2133-2137, S. 671f.). Tit. 15 über den Vergleich fehlt in der publizierten Fassung; der Entwurf ist „nach den Verlusten des 2. Weltkrieges nicht mehr auffindbar" (SCHUBERT, Einführung, S. IX). – Zum Fortgang: Nr. 23 (Staatskonferenz vom 21. Januer 1809).

eggen, Windisch Matrei[943] {6r} in Vorschlag zu bringen, weil er die Schwierigkeiten vorgesehen, die von Seite Oesterreichs gegen die Überlassung von Teffereggen und die Abtretung von Windisch Matrei gemacht werden würden, den [!] jenes würde dadurch von den oesterreichischen Besizungen beinahe gänzlich abgeschnitten werden, und dadurch für daßelbe von gar keinem Werthe mehr geblieben sein, nebstbei würde das Prinzip der Purifikazionen, da Teffereggen aus vermischten Besizungen bestehe, keine reine Anwendung erhalten haben, wenn nicht auch das diesseitige Teffereggen abgetreten worden wäre, welches nicht räthlich geschienen.

Überhaupt seie diese Abänderung in keiner Hinsicht für das königliche Interesse von einem Nachtheile, da die freie Communication mit Linz[944] auf der durch Windisch Matrei führenden Straße in dem Vertrage bedungen worden.

Die von dem k. k. oesterreichischen Gesandten übergebene lezte Note zeige, daß der allerhöchste Konferenz-Schluß in der Hauptsache in Erfüllung gegangen, da von Seite Oesterreichs von Schlitters {6v} und Hinter Dux abgestanden, und gegen den diesseitigen Verzicht auf die Abtretung von Windisch Matrei die übrigen diesseitigen Vorschläge angenommen worden.

Freiherr von Montgelas habe hiernach aus den bisherigen Unterhandlungen einen ausführlichen Staats Vertrag entworfen, welcher sorgfältige Bestimmungen sämmtlicher strittiger Puncte sowohl in Beziehung auf das Zillerthal als auch die Grenze zwischen Baiern Salzburg und Berchtesgaden bei den sogenannten Schwarzwaldungen enthalte.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas las diesen entworfenen Staats Vertrag nach seinem ganzen Inhalte ab, und legte denselben zur allerhöchsten Genehmigung vor, vorzüglich erbat er sich aber die Autorisazion Seiner Majestät des Königs zu der oben angezeigten Abänderung wegen Teffereggen.

Seine Majestät haben aus den vorgetragenen Gründen die Rüklassung der oesterreichscher Seits im Anfange angebotenen {7r} Abtretung von Windisch Matrei statt des nach dem früheren Konferenz Schlusse bestimmt gewesenen Teffereggen allergnädigst genehmiget und ertheilen dem abgelesenen Entwurf des nach den gepflogenen Unterhandlungen abzuschließenden Staats Vertrages wegen den Grenz- und Gebiets-Irrungen des Zillerthals die allerhöchste Bestätigung.

Abgabe auf Fleisch

Hompesch trägt über die Vereinheitlichung der Fleischsteuer vor. Das platte Land ist von der Abgabe befreit. Der Ertrag fließt in den Haushalt der Städte, Märkte und Flecken.

3. Zu Hebung der großen und auffallenden Ungleichheit, welche bei dem Fleischaufschlage oder dem Surrogate desselben sowohl in Ansehung des Betrages und der Normen als auch in der Perzeptions Art in den verschiedenen ehemaligen Provinzen des Königreichs bisher bestanden hat, machte der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch Seiner Majestät dem Könige den Antrag, dieser Abgabe eine bessere Einrichtung und Gleichförmigkeit zu geben.

Freiherr von Hompesch legte das zu diesem Zweke entworfene Reskript vor, wodurch die Normen der künftigen Fleisch-Abgabe in allen Städten, Märkten und Fleken

---

[943] Heute Matrei in Osttirol (Österreich, Bundesland Tirol).

[944] Lienz in Osttirol (Österreich, Bundesland Tirol).

des Königreichs {7v} gleichheitlich festgesezt, alle Compositionen und Aversen gänzlich aufhören, und das platte Land vom 1ten Jänner d. J. ohne alle Rüksicht, ob ein Fleischaufschlag bisher bestanden oder nicht, von dieser Abgabe gänzlich befreit wird.

Den Städten, Märkten und Fleken des Königreichs solle zur Dekung ihrer Lokalbedürfniße, Abtragung ihrer Schulden und zu ihrer Erleichterung die Hälfte von dem über Abzug der Prozenten und Regiekosten bleibenden Ertrage des Fleischaufschlages zugewendet werden.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch las diesen Reskripts Entwurf ab, und untergab denselben der Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben diesen vorgetragenen Reskripts Entwurf allergnädigst genehmiget[945].

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

[945] VO betr. den „Fleisch-Aufschlag“ vom 31. Dezember 1809, RegBl. 1809, Sp. 75-82.

1809

Nr. 23:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 21. Januar 1809

BayHStA Staatsrat 9
16 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas, Morawitzky, Hompesch.
Geheime Räte: v. Feuerbach, v. Schenk.

Entwurf des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

Feuerbach trägt vor, daß die Kommission in Hypothekensachen sich für die Beibehaltung des Rechtssatzes „Kauf bricht nicht Miete" ausgesprochen hat, wie er im Code Napoléon und im Entwurf des bayerischen Bürgerlichen Gesetzbuches gefaßt wurde. Montgelas und Hompesch sprechen sich dagegen aus. Sie bevorzugen das Prinzip „Kauf bricht Miete jedoch gegen Entschädigung". Der König folgt der Ansicht seiner Minister.

{1r} 1. Mit allerhöchster Bewilligung Seiner Majestät des Königs erschien der geheime Rath von Feyerbach in der auf heute angeordneten geheimen Staats Konferenz, um über die Stelle in dem neuen Gesezbuche Kauf bricht Miethe, oder Kauf bricht nicht Miethe Vortrag zu erstatten.

Von Feyerbach eröfnete Seiner {1v} Majestät und dem versammelten Ministerium, daß die wegen dem Hypothekenwesen angeordnete Commißion sich nach dem allerhöchsten Konferenz Schluße[946] mit der nachmaligen Prüfung des Rechts-Sazes Kauf bricht Miethe beschäftiget habe, und alle anwesende Mitglieder aus den Gründen, die Seiner Königlichen Majestät und den königlichen Herrn Minister in einem besonderen allerunterthänigsten Antrag vorgelegt worden, sich einstimmig für die Beibehaltung des Rechts Sazes: Kauf bricht nicht Miethe, wie derselbe in dem Code Napoleón[947] und in dem Entwurfe des baierischen Gesezbuches ausgedrükt sei erkläret, und dabei den Wunsch geaüßert hätten, daß Seine Majestät der König die vorgeschlagene Faßung dieses Sazes mit den von der Commißion gemachten Aenderungen allergnädigst zu genehmigen geruhen mögten, weil dadurch die in dem Gesezbuche aufgestellte Lehre von den Verträgen rein erhalten, und die nöthige Übereinstimung in dem Ganzen nicht unterbrochen würde.

Geheimer Rath von Feyerbach {2r} las nun das von der Commißion verfaßte Project der in das Gesezbuch aufzunehmenden Faßung vor, wenn der Grundsaz Kauf bricht Miethe gegen die Meinung und die Gründe der Commißion angenommen werden sollte und erbat sich die königliche allerhöchste Entscheidung damit mit dem Druke des Gesezbuches fortgefahren werden könnte.

---

[946] Vgl. Nr. 22 (Staatskonferenz vom 31. Dezember 1808), TOP 1.

[947] CN Art. 1743 (zeitgenössische Übersetzung): „Wenn der Vermiether die vermiethete Sache verkauft, so ist der Käufer nicht berechtiget, den Pachter oder Miether, dessen Pacht- oder Miethvertrag in einer öffentlichen Urkunde enthalten, oder mit einem glaubwürdigen Datum versehen ist, zu vertreiben, wenn dieses Recht nicht in dem Miethvertrage vorbehalten worden ist." Code Napoléon/Gesetzbuch Napoleons, Bd. 2, S. 257.

Auf die Aufforderung Seiner Majestät des Königs daß die geheime Staats und Konferenz Minister sich über die vorliegende Verschiedenheit der Faßung dieses Sazes äußern sollten:

erklärte der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr v. Montgelas nachdem er den Saz Kauf bricht nicht Miethe, so richtig er auch nach juridischer Beurtheilung Beurtheilung [!] sein könnte, aus staatswirtschaftlichen Gründen bestritten, und die Wirkungen, welche die Annahme dieses Sazes auf den Werth der Käufer und den Kredit in der Haupt-Stadt und den Preiß der Wohnungen haben würde {2v} vorgestellt, daß er ~~sich~~ von seiner in der lezten geheimen Staats Konferenz vorgetragenen Meinung nicht abgehen könne, und für den Saz Kauf bricht Miethe jedoch gegen Entschädigung unwiderruflich sich äußere, weil das Eigenthum, auf das man gegenwärtig so viel lege, Rücksicht und Schuz finden müße.

Bei den einfachen Miethen der Wohnungen würde er keine weitere Entschädigung als Verlängerung des Räumungstermins festsezen. Bei den Landgütern müße eine verhältnißmäsige Entschädigung statt finden weil der Pächter sein Kapital hiezu verwenden und bei größern Fabriken könnte die Entschädigung durch Sachverständige bestimmt werden.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr v. Hompesch vereinigte sich mit der Ansicht des Freiherrn von Montgelas und stimmte ebenfalls für den Saz: Kauf bricht Miethe, weil sonst die Eigenthums Rechte zu sehr beschränkt, und alle {3r} Erbverhandlungen bei Todes Fällen und sonst gehemmt sein würden.

Allein rüksichtlich der Entschädigungen glaube er, daß bei Wohnungen der Räumungstermin, wenn vor der Hälfte des nach Ortsgebrauch üblichen Ziels aufgekündiget würde, bis zum Ziele verlängert, und dem Mieter der Zins für das nächste Ziel vergütet, im entgegengesezten Falle aber bis zum Ablaufe des nachfolgenden Ziels ohne weitere Entschädigung festgesezt werden könnte. Bei Landgütern trete er der Meinung der Commißion bei, daß die Entschädigung des Pachters auf ein Drittheil des Pachtgeldes für die ganze noch übliche Pachtzeit bestimmt werde. Bei Fabriken und Manufakturen würde er die Bestimmung der Entschädigung dem Urtheile der Sachverständigen überlassen.

Seine Majestät der König haben nach Erwägung der Gründe, die sowohl für den Saz: Kauf bricht nicht Miethe, als für jenen, Kauf bricht Miethe jedoch gegen Entschädigung {3v} vorgetragen worden, allergnädigst entschieden daß lezterer Kauf bricht Miethe jedoch gegen Entschädigung in das neue Gesezbuch aufgenommen und folgende Entschädigungen festgesezt werden sollen:

Bei Wohnungen sollen der Räumungstermin des Miethmannes, wenn der Käufer demselben vor der Hälfte des nach Ortsgebrauchs üblichen Zieles aufgekündet hat, bis zum Ende des laufenden Zieles verlängert, und dem Miether von dem Käufer zur Entschädigung der Betrag des Zinses für das nächste Ziel vergütet werden, im entgegen gesezten Falle aber solle der Käufer schuldig sein, den Miethsmann bis nach Verlauf des nächsten Zieles in seiner Wohnung zu belaßen.

Wegen den Entschädigungen bei verpachteten Landgütern und bei Gebäude zu Manufakturen oder Fabriken sollen die Grundsäze, welche die Commißion in ihrem 2ten Project aufgestellt, angenommen werden[948].

---

[948] Vgl. Art. 1841 EABG (S. 587): „Wenn der Vermiether die gemiethete Sache verkauft, so hat der Erwerber das Recht, den Pächter oder Miethsmann vor dem Ablaufe des Mieth-Contracts zu vertreiben, wenn nicht

Der königliche geheime Rath von Feierbach entfernte sich aus der geheimen Staats Konferenz, und der geheime Rath von Schenk erschien in derselben.

Pensionsansprüche der Malteserordensritter

Hompesch stellt fest, daß die Pensionsansprüche der Mitglieder des aufgehobenen Malteserordens die Leistungsfähigkeit des entsprechenden Fonds übersteigen. Deswegen schlägt er vor, den anspruchsberechtigten Ordensrittern den weiteren Bezug ihrer angestammten Güterertäge und Renten zu gestatten. Im Gegenzug müssen die Ordensritter Abgaben an die Zentralkasse des aufgehobenen Ordens sowie an das zuständige Rentamt entrichten. Wer diesen Vorschlag nicht annimmt, muß mit verminderten Leistungen rechnen. Der König folgt dem Antrag des Ministers.

{4r} 2. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch unterrichtete Seine Majestät den Koenig, daß die Steuer und Domainen Section mehrere Gegenstände als Folge der Aufhebung des Maltheser Ordens an das Finanz Ministerium gebracht, welche die allerhöchste Entscheidung Seiner Majestät des Königs erheischten[949].

Der erste betreffe die Pensionirung der mit Kommenden versehenen Ritter dieses Ordens[950].

Die eingegangene Faßionen hätten gezeigt, daß diese weit und beträchtlich von dem Fundazions Anschlage abweichen, und denselben um vieles übersteigen, und daß, wenn nicht eine genaue Untersuchung und Moderirung dieser Faßionen vorgenommen würde, die Gesammt Summe der Pensionen den Gesammt Ertrag des Fonds überschreiten müßte.

Um aber diese strenge Ansichten mit der erklärten königlichen Großmuth gegen die bestehenden Kommenthuren in Verbindung zu sezen machte Freiherr von Hompesch den Antrag, jenen einzelnen Mitgliedern, welche sich zu einer näheren Unterhandlung und zu einem Arrangement bereitwillig finden, die {4v} Selbst Administrazion und den Genuß aller ihrer beseßener Güther und Renten mit der durch das organische Edict vom 8ten September v. J. modifizirten Patrimonial Gerichtsbarkeit[951] und ihren Gefällen, jedoch mit Ausnahm der Patronats und Praesentazions Rechte, wenn der königliche Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas als Minister des Innern hiebei

---

das Gegentheil entweder durch den Mieth-Contract mit dem Vermiether, oder durch den Kaufs-Contract mit dem Käufer bedungen worden ist." Wenn „sich der Käufer der gesezlichen Befugniß, den Beständer zu vertreiben, bedienen" wollte, war „der Vermiether verbunden, lezteren gemäß den nachfolgenden Gesezen zu entschädigen, wenn nicht ein Anderes verabredet worden ist" (Art. 1842, ebd.). Nach dem Urteil DEMELS, Staatsabsolutismus, S. 387f., „sanktionierte [der König] damit eine gesetzliche Regelung, die den Mieterschutz auf die Existenz einer gesetzlichen Kündigungsfrist reduzieren wollte, um dafür dem Eigentümer die Möglichkeit zu geben, möglichst frei über sein Vermögen zu disponieren". Mit Blick auf die Entscheidung des Königs, der zwar „im Grundsatz im Sinne von Montgelas entschied", die Mieter aber aufwendiger entschädigen wollte, als Hompesch vorgeschlagen hatte, hebt WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 591, hervor: „Es war einer der nicht seltenen Fälle, in denen der Monarch soziale Rücksichten stärker gewichtete als die ökonomischen Überlegungen seiner Minister". Vgl. ferner SCHUBERT, Französisches Recht, S. 188f. – Fortgang der Beratung des Zivilgesetzbuches: Nr. 26 (Geheimer Rat vom 16. Februar 1809).

[949] Vgl. zum Vorgang zuletzt Nr. 17 (Staatskonferenz vom 22. September 1808), TOP 6.

[950] VO betr. die „Aufhebung des Johanniter-Ordens" vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2157-2164, hier Sp. 2159, Art. VIII: „Die Bepfründeten des Ordens werden für den Entgang ihrer Kommende-Gefälle auf Lebensdauer durch Pensionen entschädigt, welche dem Betrage ihres gegenwärtigen Bezuges gleichkommen".

[951] OE „über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit" vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2245-2257.

nichts zu erinnern fände, belassen werden sollen, wenn sie dagegen ein jährliches Aversum, welches nicht nur allein ihren bisherigen Praestazionen an Absenten, Responsionen und Pensionen vollkommen gleich sein, sondern auch rüksichtlich des Vortheils der Selbst-Administrazion einigermaßen übersteigen solle, an die Central-Kasse des aufgehobenen Ordens bezahle[952], und zugleich die Steuern und allgemeine Staats Auflagen von jeder Besizung unmittelbar an das einschlagende Rentamt abführen.

Denjenigen aber, welche von dieser allerhöchsten Gnade keinen Gebrauch machen wollen, wäre zu eröfnen, daß zur Sicherstellung der Central Ordenskasse gegen übertriebene, den reinen richtigen und permanirenden Ertrag {5r} übersteigende Fassionen nur dasjenige zur Pension ausgeworfen werden könnte, was nach dem wohlberechneten etatsmäsigen Fundations Ansaz nach Abzug der schuldigen Abgaben herausfalle.

Freiherr von Hompesch las den nach diesen Grundsäzen verfaßten Reskripts Entwurf der die detaillirte Vorschriften in sich begreift, zur allerhöchsten Genehmigung ab.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas äuserte sich wegen dem Patronats und Praesentazions Rechte der Commendeurs, daß er es als zwekmäsig und nüzlich ansehe, wenn diese zum Staate eingezogen würden.

Wegen der Patrimonial Gerichtsbarkeit könnten dieselbe, so wie jeder andere Gutsbesizer nach dem organischen Edicte vom 8. Jänner v. J. [!][953] behandelt werden.

Seine Königliche Majestät haben die wegen Pensionirung der Commandeurs des aufgehobenen Johanniter Ordens angetragene Grundsäze und den hiernach verfaßten Reskripts Entwurf der abgelesen wurde, allergnädigst genehmigt.

Versorgung von Malteserordensrittern

Hompesch legt ein Reskript vor, das die Pensionsansprüche und die Finanztransfers an Malteserordensritter regelt. Der König genehmigt den Antrag und trifft eine besondere Bestimmung in bezug auf den Minister Morawitzky.

3. Der königliche geheime Staats {5v} und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch legte Seiner Königlichen Majestät einen Reskripts Aufsaz den er ablas, vor, wodurch, nachdem die nähere Bestimmungen wegen der Pensionirung der Commandeurs festgesezt, auch die Vorschriften gegeben werden nach welchen die Nachrükung der sowohl bepfründeten als nicht bepfründeten Professen und nicht Professen des Ordens geschehen solle, und daß die Nichtprofessen von aller Verbindlichkeit zu den Ordens Gelübden und selbst von dem Abzuge der $^4/_5$ der Staatsbesoldung oder des Kommende-Genußes, wenn sie ein Staats Amt bekleiden, losgesprochen werden.

Seine Majestät der König haben diesem abgelesenen Reskripts Entwurf Ihre allerhöchste Genehmigung ertheilt, befehlen aber, daß in dem 1ten § wegen der Baillage Neuburg dem geheimen Staats und Konferenz Minister Grafen v. Morawizky die nach dem Alter ihn treffende Nachrükung in dieselbe vorbehalten werden solle.

---

[952] Die VO betr. die „Aufhebung des Johanniter-Ordens“ vom 8. September 1808 verfügte in Art. III: „Die Kasse des Provinzialkapitels, und des Großpriorats wird nach vorgenommenen förmlichen Umsturze sogleich an Unsere Central-Staatskasse übergeben, und von dieser nach den unten folgenden nähern Bestimmungen abgesondert geführt“ (RegBl. 1808, Sp. 2158).

[953] Offenbar Verschreibung. Gemeint ist das Organische Edikt „über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit“ vom 8. September 1808.

Pensionsansprüche nachrückender Malteserordensritter

Der König entscheidet auf Antrag von Hompesch über die Pensionsansprüche mehrerer namentlich genannter Malteserordensritter, insbesondere im Hinblick auf die Reihenfolge ihrer Anspruchsberechtigung.

4. In einem allerunterthänigsten Antrag erbat sich der Königliche Geheime Staats und Konferenz {6r} Minister Freiherr von Hompesch die königliche Entscheidung über 3 Anstände, die sich wegen Nachrükung der nicht professen Ritter des aufgehobenen Johanniter Ordens ergeben.

I. Seien 7 Ritter, nämlich Louis Graf von Seibolstorf[954], Sigmund Freiherr von Rumling[955], Carl August Graf v. Seinsheim[956], Clemens Graf von Lodron[957], Max Freiherr von Lerchenfeld Aham[958], Freiherr von Gumpenberg Breitenbrunn[959], Wilhelm Freiherr von Freyberg[960] am nämlichen Tage von Seiner Königlichen Majestät ernannt worden.

Es hänge also davon ab, ob das Datum der Proben-Praesentazion die Nachrükungs Reihe entscheiden solle, oder ob eine andere und was für eine Ordnung unter diesen an einem Tage ernannten Rittern eintreten solle.

Seine Majestät der König wollen, daß dem Freiherrn v. Rumling der erste Plaz zum Nachrüken in die Pension ertheilt, bei den übrigen 6 aber die Nachrükungs Reihe nach der Proben Praesentazion angenommen werden solle[961].

---

[954] Vermutlich Ludwig Maria Emanuel Graf von Freyen-Seyboltsdorf (1780-1827), Offizier, 1818 Oberst im Generalquartiermeisterstab sowie bayerischer Militärbevollmächtigter am Bundestag des Deutschen Bundes. LANG, Adelsbuch, S. 74; SCHRETTINGER, Militär-Max-Joseph-Orden, S. 776-783.

[955] Sigismund Freiherr von Rumling (1747-1825), kurfürstlicher Edelknabe, Absolvent des Münchener Gymnasiums, 1799 Hofmusik-Vizeintendant und Titulierter Geheimer Rat, 1808 zweiter Hofmusik-Intendant. HStK 1802, S. 18, 28, 64; LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 101 Nr. 97 (Sigmund Freiherr v. Rumblinger); Protokolle Bd. 2, Nr. 105 (Staatskonferenz vom 7. Mai 1803), S. 508, TOP 4; RegBl. 1809, Sp. 96.

[956] Karl August Graf von Seinsheim (1784-1864); Biogramm s. Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 8.

[957] Clemens Graf von Lodron (1789-1861), Offizier, 1825 als Oberstleutnant in den Ruhestand versetzt. SCHRETTINGER, Militär-Max-Joseph-Orden, S. 476-479.

[958] Maximilian Freiherr von Lerchenfeld (1778-1843); Biogramm s. Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 8.

[959] Anton Freiherr von Gumppenberg (1787-1855), Page, Offizier, 1839-1847 Kriegsminister, 1855 General der Infanterie. Vgl. GUMPPENBERG/GUMPPENBERG, Geschichte, S. 482-486; SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 235 Nr. 384; GRUNER, Kriegsminister, S. 267-271; Daten: [Anonym], Die Generale des k. bayerischen Heeres, [Abschnitt] Generale und Feldzeugmeister, Nr. 22.

[960] Wilhelm Freiherr von Freyberg (1793-1860), Page, 1809 Absolvent des Münchener Gymnasiums, 1810 Immatrikulation in Landshut, königlicher Kämmerer, Militärdienste, 1854 Pensionierung als Vize-Oberststallmeister. LEITSCHUH, Matrikeln Bd. 3, S. 232 Nr. 21; FREYBERG-EISENBERG, Genealogische Geschichte, S. 110.

[961] Vgl. VO betr. die „Aufhebung des Johanniter-Ordens“ vom 8. September 1808: „Art. XIII. Die bepfründeten Ritter und geistlichen Kommandeurs rücken in Gemäßheit der Statuten, und der Stiftung von 1799 bei Erledigungsfällen in die höhern Pensionen als Surrogate der bessern Kommanderien, nach. Art. XIV. Eben so treten die jezt vorhandenen Ritter und Konventualpriester, welche noch keine Präbende besizen, bei Erledigungsfällen der Ordnung nach in die Kommende-Pensionen ein, und rücken darin auf gleiche Art vor“ (RegBl. 1808, Sp. 2160).

II. Ob die Ferdinand Freiherr v. Andrian Werburg[962], Gottfried Emanuel Freiherr v. Andrian Werburg, Conrad Adolph Baron von Malzen[963], welche zwar die Postage Gelder {6v} bezalt und ihre Proben praesentirt, aber keine Ernennung Seiner Majestät des Königs als allerhöchsten Stifter für sich haben, und deßwegen nach Meinung der Section als blosse Anspiranten [!] ohne allen Pensions Anspruch anzusehen seien, demnach in die Zahl der in Pension nachrükenden nicht professen Ritter aufgenommen werden sollen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst bewilligt, daß die zwei Freiherrn v. Andrian Werburg und Freiherr v. Malzen in die Zahl der in der Pension nach der Proben Praesentazion nachrükenden nicht professen Ritter aufgenommen werden.

III. Ob der königliche Oberlieutnant Casimir Freiherr von Gravenreuth nach der Bitte seines Bruders des königlichen General Kommißärs[964] ebenfalls auf die Liste der in Pension nachrükenden nicht professen Ritter gesezt werden solle, indem er sich erbiete, die von dem Kaiser Paul als damaligen Großmeister wegen der Ahnen Praesentazion erhaltene Dispensazions Bulle, an deren Vorlage er durch beständige Abwesenheit gehindert gewesen, zu überreichen.

Die Section seie der {7r} Meinung, daß Casimir Freiherr v. Gravenreuth nach rechtlichen Ansichten keinen Nachrükungs also keinen Pensions Anspruch habe.

Seine Majestät der König haben allergnädigst bewilliget, daß Casimir Freiherr von Gravenreuth ebenfalls in die Zahl der in Pension nachrükenden nicht professen Ritter aufgenommen werde.

Verwaltung des Malteser-Großpriorats

5. Hompesch legt König Max Joseph „ein Verzeichniß der Renten und Lasten des ehemaligen Johanniter Großpriorates in Baiern zur Einsicht vor“ und äußert, „daß er wegen der Verwaltung des Großpriorats einen eigenen Vortrag erstatten werde“. Der König sieht das Verzeichnis ein und „erwartet den weitern Vortrag wegen dem Großpriorat“.

Ansprüche des Geschäftsträgers des Malteserordens

Hompesch trägt über die Abrechnung mit dem Geschäftsträger des Malteserordens, Maximilian Graf v. Arco, vor. Zu entscheiden ist darüber, ob Forderungen Arcos auf seine Besoldung angerechnet werden können, ferner darüber, auf welchem Rechtsgrund seine Pension beruhen soll. Der König entscheidet, daß Forderungen und Gegenforderungen sich gegenseitig aufheben. Arco soll in seiner Eigenschaft als vormaliger Geschäftsträger auf Lebenszeit eine Pension erhalten.

6. Durch einen Antrag an Seine Majestät den König legte der Geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch die Verhältnisse vor, welche wegen den seit dem Jahre 1800 angefallenen Responsions Rezeptions Mortuarien und Vakant Gelder des Johanniter Ordens die der Gesandte und General Rezeptor des Ordens Herr Graf von Arco empfangen, eingetreten.

---

[962] Ferdinand Leopold Freiherr von Andrian-Werburg (1789-1843), Offizier. GHBA Bd. 7, S. 126.

[963] Konrad Adolph Freiherr von Malsen-Waldkirch (1792-1867). GHBA Bd. 29, S. 493.

[964] Karl Ernst Freiherr v. Gravenreuth, Generalkommissär des Oberdonaukreises.

Die mit der Execution der Aufhebung des Johanniter Ordens beauftragte Steuer und Domainen Section frage sich an, ob Herr Graf von Arco zur Rechnungs Ablage über die erwähnte Einnahmen und zur einsweiligen Übergabe des vorhandenen Restes an die Central Staats Kasse angewiesen werden solle.

In einer Gegenrechnung des Herrn Grafen von Arco fordere {7v} derselbe noch über die empfangene Gelder eine Vergütung von 9.344 fl. für die bestrittene Auslagen und für die Dekung Seiner Besoldung als Gesandter des Ordens.

Freiherr von Hompesch führte die näheren Verhältniße dieser Forderungen und Gegenforderungen, so wie die Anstände an, die der Berechnung des Grafen von Arco entgegen stehen und äußerte, daß er glaube, über die vorgetragene Gründe und Gegengründe von Seiner Majestät selbst die Entscheidung erholen zu müßen, und obwohl auf jeden Fall Pflicht und Geschäfts Ordnung erheische, die Anstände gegen die Rechnung des Grafen von Arco zu erörtern und zu liquidiren, so komme es doch vor allem auf die königliche allerhöchste Bestimmung an, a) ob die Gesandtschafts Besoldung bis zum lezten September des vorigen Jahrs in den Gegenansaz des Empfängers gebracht werden darf, b) dann ob für das künftige eine gesandschaftliche Pension und welche, bemessen werden solle.

Seine Majestät der König haben allergnädigst beschloßen, daß die Gesandschafts Besoldung des Grafen v. Arco als durch den Kaiser Paul als Großmeister des Ordens verliehen und nach dessen Anerkennung als Maltheser Gesandter in Aufrechnung gebracht werden darf, und da durch die Rechnung und Gegenrechnung der Section und des Grafen von Arco bei der Ausgleichung der obwaltenden Anstände sich kein merklicher Unterschied zeigt, so solle von alten Forderungen und {8r} Gegenforderungen an und von dem Grafen von Arco Umgang genommen werden und dagegen von nun an seine Gesandschafts Besoldung aufhören, ihm aber in dieser Rüksicht eine jährliche Pension von 1.500 fl. aus der Ordenskasse lebenslänglich ausbezalt werden.

Entwurf eines neuen Zollgesetzes

Der Handelsvertrag mit dem Königreich Italien macht aus zwei Gründen die Ausarbeitung einer neuen Zoll- und Mautordnung erforderlich: Erstens müssen die durch den Handelsvertrag rückläufigen Zolleinnahmen durch Erhöhung vertraglich nicht berührter Tarife vergrößert werden, zweitens ergeben sich praktische Änderungen bei der Erhebung der Mauten, die in das bestehende Zollsystem nicht implementiert werden können. Der als Experte hinzugezogene Geheime Referendär Schenk trägt den Entwurf eines Zollgesetzes sowie die begleitende Stellungnahme des Finanzministeriums vor. Der König genehmigt den Entwurf und verfügt, daß er am 1. April 1809 in Kraft treten soll.

7. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch erbat sich von Seiner Majestät dem Könige die Erlaubnis, durch den geheimen Rath [Johann Heinrich] von Schenk, den er mit allerhöchster Bewilligung in die gegenwärtige Staats Konferenz berufen habe, über die wichtigen Details des mit dem Königreich Italien abgeschlossenen Handelstractats[965] ausführlichen Vortrag erstatten zu lassen.

---

[965] Der Handelsvertrag vom 2. Januar 1808 zwischen dem Königreich Bayern und dem von Napoleon unmittelbar beherrschten Königreich Italien (Original: BayHStA Bayern Urkunden 1518 bzw. 1519

Es komme hiebei auf zwei Hauptgesichtspuncte an. Auf die Ausführung des Tractats und auf die Dekung des sehr bedeutenden Verlustes welchen die Mautkasse dadurch erleide.

Rüksichtlich der Ausführung müße er Freiherr von Hompesch bemerken daß seit dem Jahre 1799 mit dem besten Erfolge für Kassen und Unterthanen die Zentner Maut ohne alle prohibitive Geseze eingeführt gewesen, und mit dem besten Erfolge bestanden habe[966].

Diese Behandlungs Art seie bei der lezten Mautordnung[967] zum Grunde gelegt worden, und seie nach seiner innigsten Überzeugung das vorzüglichste aller Maut Sisteme.

Nach dem Handels Vertrage mit Italien müße nun aber eine ganz andere Basis, nämlich die italienische und nicht die baierische Mautbehandlung {8v} das heiße Klaßenbelegung, Waaren Beschau und prohibitive Geseze angenommen werden, und die erfolgte Bestätigung Ihrer kaiserlich königlichen und königlichen Majestäten[968], wodurch dieser Handelsvertrag zum politischen Geseze erhoben worden, lasse keine andere Überlegung mehr zu, und man müße sich nur auf die Mittel der Ausführung und die Dekung der Kassen beschränken. Geheimer Rath von Schenk würde in seinem ausführlichen schriftlichen Vortrag die Ansichten des Finanz Ministeriums hierüber entwikeln.

Nach dieser Aeußerung des Freiherr von Hompesch erstattete der königliche geheime Rath von Schenk über die Realisirung des mit dem Königreich Italien unterm 2ten Jänner 1800 [!] diesseits abgeschlossenen Handels Tractats im Namen des Finanz Ministe-

---

[Separatartikel]; eine „Copie manuscrite mais sure“ einschließlich der Separatartikel ist gedruckt bei MARTENS, Supplément, Bd. 8, Nr. 1, S. 1-9) legte u.a. die Vorzugsbehandlung bayerischer Waren, „die Reduzierung der Zölle auf bayerische Woll- und Eisenwaren um ein Fünftel, die Halbierung der im bayerischen Mautsystem unverhältnismäßig hohen Transitabgaben und die Aufhebung aller Binnenzölle und Stapelrechte“ fest. Ferner wurden alle Transporte vom oder zum Freihafen Venedig abgabenfrei gestellt. Von bayerischer Seite sollte der Handelsvertrag den Interessen der schwäbischen Tuch- und Wollindustrie dienen. Daneben enthielt der Vertrag Bestimmungen, die insbesondere für das südliche Tirol sehr günstig waren, womit den Forderungen Bozener Handelskreise entsprochen wurde. Der Vertrag wurde zwar von italienischer (d.h. von Napoleon) wie von bayerischer Seite ratifiziert, trat aber nie in Kraft, vornehmlich weil Bayern Einnahmeverluste für den Fiskus befürchtete (in vorliegendem TOP thematisiert) und ohnehin langsam den Übergang zum Schutzzollsystem vollzog. Vgl. zum Vertrag und zum weiteren Kontext der napoleonischen Handelspolitik (Kontinentalsystem bzw. -sperre): STAUBER, Zentralstaat, S. 482-484, 491-497 (Zitat S. 493); WEIS, Begründung, S. 38-40; DARMSTÄDTER, Studien; DUNAN, Napoléon, S. 350-367. Archivalisches Material der Jahre 1802 bis 1809 zu den handelspolitischen Hintergründen des Vertrages in BayHStA MA 6267.

[966] Die freihändlerisch orientierte, niedrige Hebesätze veranschlagende „[p]rovisorische Zoll- und Mautordnung“ für die altbayerischen Länder vom 7. Dezember 1799 verfügte (Art. 6): „Von jedem Zenten Sporco-Gewicht aller von aussen in Unsere herobern Staaten eingehenden Consumo-Güter und Waaren, selbst der Wein, und Brantwein, Liqueurs und Meth [...] müssen ohne Widerrede 2 fl. 30 kr. bey der Eintritts-Station entrichtet werden.“ Andere Konsumgüter des täglichen Bedarfs waren mit einer geringeren Maut belegt bzw. mautfrei. Drucke der VO: MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. IV.15, S. 201-212 (Zitat S. 203); Auszug bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 126, S. 626-632. Zu den handelspolitischen Hintergründen vgl. DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 408-410; SCHIMKE, Regierungsakten, S. 621f.; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 584-587.

[967] „Zoll- und Mautordnung für die Gesamt-Staaten des Königreiches Baiern“ vom 1. Dezember 1807, RegBl. 1808, Sp. 5-82; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 281, S. 546-585; Auszug: SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 127, S. 632-635. – Indem die Zoll- und Mautordnung einerseits die Zollgrenzen mit den Außengrenzen in eins setzte, andererseits alle Binnenzölle aufhob, wurde Bayern als erster Staat im Rheinbund zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum ausgestaltet. Vgl. STAUBER, Zentralstaat, S. 489; DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 408f.

[968] Verweis auf Napoleon als Kaiser von Frankreich und König von Italien einerseits, Maximilian I. Joseph als König von Bayern andererseits.

riums schriftlichen Vortrag, und äußerte daß sobald das letztere in Kenntniß der Notifikazions Auswechslungen unter Anschluß einer Abschrift des Vertrags und der Separat Artikel gesezt war, der königlichen General Zoll und Maut Direction der Auftrag ertheilt worden, ohnverzüglich einen Entwurf der hiernach in der gegenwärtigen Zoll- und Maut-Ordnung vorzunehmenden Abänderungen auszuarbeiten, und ihn an das königl[iche] Finanz Ministerium einzusenden.

{9r} Der Versuch, diesen Auftrag zu befolgen, habe die Schwierigkeiten, die damit verbunden, entwikelt und gezeigt, daß der Vertrag ohne gänzliche Umänderung des dermaligen Maut Tarifs und des eingeführten Perzeptions Sistemes nicht in Ausführung gebracht werden könnte.

Geheimer Rath von Schenk führte die Gründe hievon an, nämlich 1tens weil den Zollgefällen durch die Bestimmungen des Vertrages ein so beträchtlicher Verlust zugehe, als daß nicht derselbe durch Erhöhung des Zoll Tarifs bei solchen Gegenständen, welche außer der Berührung des Vertrages liegen, wieder ersezt werden müßte.

2. Weil mehrere Bestimmungen des leztern ohne die Güterbesichtigung an der Grenze nicht in Anwendung gebracht werden könnten, und folglich die ganze bisherige Mautbehandlung eine andere Einrichtung erhalten müße.

Die Richtigkeit dieser Säze bewies Herr von Schenk durch die Analyse derselben und durch Vergleichung der verschidenen Art[ikel] des Vertrages, die er ablas, {9v} mit den bisherigen baierischen Mautgesezen.

Herr von Schenk enumerirte zuerst den Verlust, welcher den Zoll- und Maut-Gefällen durch diesen Vertrag und durch die nöthige Abänderungen in der Maut Behandlung zugehet, und gab die Einrichtungen, die getroffen, und die Mittel, die angewendet werden müßten an, um diesen Verlust den Maut- und Zollgefällen wieder zu ersezen, und ihn durch andere Wege wieder einzubringen.

Nämlich 1) durch eine veränderte Einrichtung der bisherigen Art der Erhebung des Transito Zolles 2) Durch eine veränderte Consumo Mauterhebung nach Klassen. 3) Durch Verminderung der Stükvergütung.

Herr von Schenk zeigte nun wie umfassend und tief eingreifend die Folgen des Vertrages auf das bisherige Maut-Perzeptions Sistem, welches unter die einfachsten nicht blos in Deutschland sondern auch in den übrigen europäischen Staaten gehörte, würkten. Er sezte die bisherige Art der Perzeption auseinander, und führte {10r} die Abänderungen an, die der Vertrag nothwendig zur Folge haben müßte.

In einem Entwurfe des neuen Zollgesezes, den geheimer Rath von Schenk zur allerhöchsten Sanction vorlegte, und wovon er den Eingang ablas, der in vollkommener Übereinstimmung mit denjenigen Artikeln des Vertrages, die sich auf das Zollwesen beziehen, abgefaßt, und an die Stelle des zeitherigen Zollgesezes[969] treten solle, habe das Finanz Ministerium zwar gesucht, die alte Einfachheit der Maut, so weit sie noch zu retten war, beizubehalten, und den Waaren Besichtigungen so wie den dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten die Schranken, welche sie noch zulaßen, zu sezen. Allein komplizirter mußte die Mauteinrichtung immer werden.

Das geheime Finanz Ministerium, welches in diesem Vortrage nur die Wirkungen des Vertrages auf die Maut zu untersuchen und die Abänderungen in derselben zu rechtfertigen hatte, wozu er durch mehrere Bestimmungen des Vertrags genöthigt wor-

---

[969] „Zoll- und Mautordnung für die Gesamt-Staaten des Königreiches Baiern“ vom 1. Dezember 1807, RegBl. 1808, Sp. 5-82.

den, habe alle darauf Bezug habende Bemerkungen mit aller {10v} Offenheit aber auch mit der vollkommensten Unbefangenheit vorgelegt. Es verberge sich auch die Seiten des Vertrages nicht, welche eine andere Ansicht derselben darbieten. Es wisse auch, daß das Königreich Italien ihme gleichfalls große pecuniäre Opfer bringe, und daß der Vertrag mit wesentlichen kommerziellen Vortheilen für beide Staaten verbunden sei, die sich zum Theile gleich größten Theils aber erst in Zukunft nach geschloßenen Seefrieden entwikeln würde und wenn Venedig einst wieder werde, was es in Ansehung des Handels ehemals war, so werde sich alsdann die jezige Einbuße der Staatskassen durch den Gütherzug nach Baiern und den Flor seines Spedizions Handels in reichlichem und in mehr als vollkommenem Maaße ersezen.

Geheimer Rath von Schenk legte nun die verschiedene Verfügungen vor, die außer jenen die auf das Zoll- und Mautwesen Bezug haben, nach Inhalt des Handelsvertrags mit Italien eingeleitet und angeordnet werden müßten, und erbat sich die allerhöchste Entscheidung hierüber.

Seine Majestät der König haben die in dem abgelesenen Vortrage {11r} auseinander gesezte Abänderungen der bisherigen Zoll- und Maut-Ordnung, um dieselbe mit dem mit dem Königreich Italien geschloßenen Handels Vertrag in Übereinstimmung zu sezen, so wie den vor getragenen Entwurf eines neuen Zoll und Maut-Gesezes allergnädigst genehmigt und wollen, daß dieses mit dem 1ten April d. J. in Wirkung trete.

Die übrigen in dem Vortrage angegebene Verfügungen die nach erwähntem Vertrage außer dem für Zoll- und Mautwesen an verschiedenen Stellen erlaßen werden müßen, sollen durch das königliche Finanz Ministerium nach Antrag vollzogen werden.

Etat im Finanzjahr 1808/1809

Hompesch legt den – teilweise auf „hypothetische Ansäze“ gegründeten – Etat für 1808/09 vor. Obgleich das Rechnungswesen noch nicht völlig geordnet ist, glaubt der Finanzminister zeigen zu können, daß erhebliche Defizite wie in den beiden Vorjahren – 5 bzw. 7 Millionen Gulden – nicht auftreten werden. Der Etat kann bei einem Defizit von 114.327 fl. als ausgeglichen angesehen werden. Die Gesamtschulden des Staates belaufen sich allerdings auf ca. 64 Millionen fl. Hompesch mahnt, die Ausgaben nicht weiter zu vermehren. Stattdessen rät er, die Einnahmen zu erhöhen, vornehmlich durch eine erneuerte Gebührenordnung im Geschäftsbereich der Polizeidirektionen und Stadtgerichte sowie durch die Einführung einer Schuldentilgungssteuer. Schließlich sollen Lottoeinnahmen der Generalpostkasse zugewiesen werden, um das Finanzministerium zu entlasten. Hompesch erinnert abschließend daran, daß ein Haushaltsplan aufgestellt werden soll, um ihn der noch einzuberufenden Nationalrepräsentation vorzulegen. Der König würdigt die Bemühungen des Finanzministeriums, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Die Erhebung einer Schuldentilgungssteuer genehmigt er nicht.

[8.] Nachdem Seine Majestät der König die vorstehende Entschließung wegen dem Handelstractat genommen, entfernte sich der geheime Rath von Schenk aus der Staats-Konferenz, und der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch erstattete 8. über den General Finanz Etat für das V. Finanz Jahr 1808/9 schriftlichen Vortrag[970].

---

[970] Der vielfach korrigierte Vortrag des Finanzministers liegt in BayHStA MF 19727, Bl. 18-65.

Derselbe äußerte, daß er nun zum drittenmale die Gelegenheit habe, den Finanz Zustand des Königreichs {11v} vor den Augen Seiner Majestät des Königs zu entwikeln[971].

Freiherr von Hompesch wiederholte die Schwierigkeiten, die er als Finanz Minister gehabt, den wahren Stand der Dinge zu enthüllen, Licht in die Verworrenheit und Wahrheit in den Widersprüchen zu finden, auch den unverkennbaren Verlegenheiten zu begegnen, und den nöthigen Aufwand des Staates mit den Mitteln welche er hat ins Gleichgewicht zu sezen.

Noch seie es aller Bemühungen des Finanz Ministeriums ohngeachtet nicht möglich gewesen, vollkommene Ordnung im Rechnungswesen und damit eine vollständige Kenntniß der Wirklichkeit zu erhalten, sondern diese Vorlage des Finanzzustandes müße zum Theil noch auf hypothetische Ansäze gegründet sein.

Nach einer Einleitung, worin die Ursachen dieser Unordnungen im Rechnungswesen und der veranlaßte größere Aufwand des Staates angeführt werden, zergliederte Freiherr von Hompesch den von dem geheimen Central Rechnungs Commißariat sorgfältig bearbeiteten General {12r} Finanz Etat in seinen Hauptmomenten, und zeigte, daß nach diesen das für das Jahr 1806/7 angezeigte Deficit zu 5 Millionen und jenes von 1807/08 sogar von 7 Millionen beinahe ganz verschwinden und daß die Bedürfniße dieses Jahrs abgesehen von den Rükständen vorigen Jahrs mit seinen Mitteln beinahe werden ins Gleichgewicht gesezt werden.

Das ordentliche Staats Einkommen theile sich a) in die Allgemeine und besondere Kreisgefälle zusammen von 19.319.440 fl. b) in die zentralisirte Gefälle von 5.475.256 fl. zusammen 24.794.696 fl.

Außer diesem ordentlichen Staats Einkommen habe aber auch noch ein außerordentliches statt, welches für dieses Jahr nach einer sorgfältigen Prüfung betragen werde 3.518.540 fl. so daß das ganze Staats Einkommen die Summe von 28.313.236 fl. erreiche.

Ehe Freiherr von Hompesch zu Detaillirung der Ausgaben übergieng, beleuchtete er zuerst diese Etats Ansäze {12v} mit einigen krittischen Bemerkungen, und gab die Mittel an, wie das außerordentliche Staats Einkommen, welches sich in dem vorliegenden Finanz Etat mit 3.518.540 fl. darstellt, auf 3.968.540 fl. folglich das gesamte Staatseinkommen auf 28.828.236 fl. gebracht werden könne, welches zu relisiren die Sorgfalt des Finanz Ministeriums sein werde.

Über die unmittelbare Perzeptions und Bewirthschaftungs Kosten, welche auf die Realisierung der Einnahmen, auf die Production, auf die unmittelbare Verwaltung und Perzeption der Staats Gefällen verwendet werden müßen, äußerte sich der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch, und zeigte durch einen vorgelegten Etat und General Conspect wieviel für jeden Zweig der Staats Einnahme verwendet werde.

Der Staats Aufwand, den Freiherr von Hompesch in seinem Vortrage entwikelte, theile sich A) in den ordentlichen, und B) den außerordentlichen.

Der ordentliche umfasse {13r} zunächst I die Exigenz des königlichen Hauses und des Hof-Staates mit 2.363.267 fl. II den Ministerial Etat mit seinen untergeordneten Branchen oder dem Civil Etat mit 8.048.180 fl. III den Militär Etat mit 6.000.000 fl.

---

[971] Am 8. Juni 1807 berichtete Hompesch in der Staatskonferenz über die Finanzlage im Etatjahr 1806/07 (Protokolle Bd. 2, Nr. 132, S. 633-652, TOP 1), am 11. Mai 1808 berichtete er über die Jahre 1806/07 und 1807/08 (oben Nr. 5, TOP 1).

Summe des ordentlichen Staatsaufwandes im Ganzen 16.411.447 fl.

Wenn nun dieser ordentliche Staatsaufwand dem ordentlichen Staats-Einkommen welches über Abzug der unmittelbaren Verwaltungs Kösten auf 21.685.760 fl. sich belaufet, gegenüber gestellt gestellt [!] werde, würde ein ordentlicher Stand und Überschuß von 5.274.313 fl. hervorgehen. Wobei aber nicht umgangen werden könnte, daß für den Civil Etat, wegen den Regiekösten, Diäten s. a. [secundum artem?] eine Reserve Summe von 100.000 fl. angenommen werden müßte.

Der außerordentliche Staatsaufwand beziehe sich auf die außerordentliche Exigenz

a) des Hofes mit 300.000 fl. b) des Ministerial Etats mit 697.000 fl. {13v} c) des Militär Etats mit 500.000 fl. d) der Pensionen mit 3.088.980 fl. e) des Schulden Etats mit 4.770.500 fl. zusammen 9.357.180 fl. [!]

Nach einer vorgelegten Bilance zwischen dem gesammten Staats Einkommen und dem gesamten Staats Aufwand ergebe sich sohin ein Deficit für das Finanz Jahr 1808/9 von 114.327 fl.[972]

Über den Schuldenzustand des ganzen Königreichs und den Tilgungs Fond dieser Paßiven stellte Freiherr von Hompesch in seinem Vortrage ein umfassendes Bild auf, und zeigte, daß die Summe des ganzen liquiden Schulden Standes nach der Reduction auf 53.012.166 fl. und jene des nach der Liquidation und Reduction unterliegenden nach aller Wahrscheinlichkeit auf 11.000.000 fl. sich belaufe.

Sohin der Total Schuldenzustand in 64.012.166 fl. bestehe.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch gieng auf das für das Finanzjahr 1808/9 sich herauswerfende Deficit zurük {14r} und äußerte, daß so schlimm es auch sei, bei Aufstellung eines Finanz Etats statt eines zu erwartenden Überschußes ein Deficit auszuwerffen, so seie dieses an und für sich betrachtet, dennoch in Zusammenstellung des Ganzen unbedeutend, und bei Vergleichung der vorigen Berechnungen des Central Rechnungs Bureau, wo daßelbe mit 5 und 7 Millionen erschienen, verschwinde es und diene zur Beruhigung, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben, ohngeachtet leztere sich bedeutend vermehret haben, so ziemlich hergestellt worden.

Es diene aber auch zur Überzeugung, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge bei der angestrengten Vermehrung der Einnahmen die Ausgaben unter keinem Vorwande vermehrt werden dürften. Freiherr von Hompesch fügte hinzu daß er noch für nöthig halte eine Vergleichung des Finanz Etats für das Jahr 1808/9 mit den vorigen anzustellen und die Gründe näher zu untersuchen, woraus sich die noch täglich leider zeigende und täglich erneuernde Kasse Verlegenheit ohngeachtet der so bedeutend vermehrten Staats Einkünften {14v} entstehen mögte.

Freiherr von Hompesch stellte diese Vergleichung auf, und legte Seiner Majestät dem Könige die ehrfurchtvollste Bitte vor, daß den Militär und Civilausgaben nunmehr Grenzen gesezt und keine weitere Vermehrung mehr statt gegeben werde.

---

[972] ULLMANN, Staatsschulden Tl. 1, S. 179, zitiert vorliegenden TOP 8, gibt aber andere Zahlenwerte an: Den Gesamteinnahmen von 25.654.300 fl. stellt er „Bedürfnisse“ in Höhe von 25.767.927 fl. gegenüber. Daraus resultierte ein Fehlbetrag im Haushalt 1808/09 von 113.627 fl.; der Haushalt konnte damit „praktisch als ausgeglichen gelten“. Im Laufe des Jahres stieg der Fehlbetrag jedoch auf über mehr als 3 Millionen fl. Dazu ebd., S. 179f.; DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 192f. Vgl. damit die „Kurze Darstellung des Finanz-Zustandes des Königreichs im Jahre 1808/09 mit einem Blick auf jenes von 1809/10“, BayHStA MF 19727.

Der Zustand der baierschen Finanzen, verglichen mit jenen der benachbarten Staaten wo die Finanzen beinahe überall zur unheilbaren Krankheit übergegangen, seie zwar nicht niederschlagend. Allein an Verbesserung müße unausgesezt gearbeitet werden, wenn derselbe jene feste und unerschütterliche Stüze erhalten solle, welche das Fundament des Staats Gebäudes ausmachen müße.

Zuträglich und nöthig seie es daher, auf weitere Vermehrung der Staats Einnahmen zu denken. Diese Betrachtung seie der Aufmerksamkeit des Finanz Ministeriums nicht entgangen, und es glaube zunächst in folgenden Gegenständen ohne zu große Belästigung der Unterthanen neue Quellen zu finden.

1. Die neue Organisazion der Polizeidirektionen {15r} und die auf die Staatskasse übernommene Stadtgerichte verursachten derselben eine neue und große Last, und es seie billig, daß sie durch eine verbesserte Tax und Sportel Ordnung, durch eine strengere Anwendung derselben und durch eine genaue Verrechnung auch einigen Ersaz gewähren.

Die königliche Staatskasse seie berechtigt, dasjenige, was die Städte bisher auf den Unterhalt verwendeten auf eine oder die andere Art in Anspruch zu nehmen.

Über eine Verbesserung der Taxordnung habe man mit dem Justiz Ministerium bereits Deliberationen eingeleitet, und man hoffe, daß dieselbe bald zu einem auch für die Finanzen günstigen Resultat gedeihen würden.

2. Freiherr von Hompesch habe schon oben erinnert daß in allen ehemaligen Provinzen die Unterthanen zur Entrichtung einer Schulden Tilgungs Steuer verpflichtet seien, und hievon die Provinz Baiern, auf welcher doch die größte Schuldenmasse laste allein ausgenommen und es demnach billig sei, auch dieser Provinz nach Verhältniß ihres Paßiv Standes einen Schulden Tilgungs Beitrag aufzulegen, welcher hinreiche, die Zinsen zu deken, und für die {15v} succeßive Abtragung des Kapital Stokes selbst ein Mittel zu bieten.

Bisher seien die Aufschlags Gefälle in Baiern hiefür ausschließlich verwendet worden. Diese Schulden Steuer würde die wohlthätige Folge haben, daß ein großer Theil dieser Aufschlags Gefälle für die übrigen kurrent Ausgaben wieder gewonnen werden könnte.

3. Für die unterschiedliche Bedürfniße und für die geheimen Ausgaben des geheimen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten seien bisher 120.000 fl. aus den Lotto Gefällen verwendet worden. Das Finanzministerium wünsche da die Abrechnungen wegen dem Entgang der tyroler Posten und des fürstlich taxischen Canons für das verflossene Etats Jahrs erst durch die lezte Note des auswärtigen Ministeriums dem Finanz Ministerium zugekommen, und die erst seit einem halben Jahr eingeführte eigene Post Regie[973] und die damit verbundene erste Einrichtungen die Vorlegung des Post Etats wahrscheinlich verspatete, daß diese Summe einsweil vom 1 Oktober des vorigen Jahrs an, auf die General Postkasse überwiesen werden mögte, und es hoffe, daß diese Überweisung um so weniger einem Anstande unterliegen dürfte, als diese Post Regie selbst unter der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten {16r} stehe. Für das Finanz Ministerium würde diese Verfügung den Vortheil gewähren, daß es monatlich über 10.000 fl. zum Behufe anderer dringenden Ausgaben verfügen könnte.

Er erinnere endlich, daß aus den Materialien dieser zur Kenntniß Seiner Königlichen Majestät und des Ministeriums bestimmten, keineswegs aber zur Publizität geeigneten

[973] Vgl. oben Nr. 2 (Staatskonferenz vom 13. Februar 1808), TOP 1.

Vorlage das eigentliche Budget ausgehoben und gebildet werden müße welches den Nazional Repräsentanten bei ihrer künftigen Versammlung vorzulegen wäre[974].

Freiherr von Hompesch schließe diesen Vortrag über den Finanzzustand des Königreichs, welcher sein dritter sei, mit der Hoffnung, daß sein nächster nicht nur in seiner Grundlage mehr Bestimmtheit und Zuverläßigkeit sondern auch in seinen Resultaten mehr Beruhigung gewähren würde. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas erklärte sich mit der Übernahme dieser monatlichen 10.000 fl. auf die Postkasse vom 1ten Oktober des vorigen Jahrs an ganz einverstanden.

> Seine Majestät der König erkennen in dem Allerhöchst Ihnen vorgelegten General Finanz Etat für das V. Finanz Jahr 180$^{8}/_{9}$ mit seinen Beilagen die Anstrengung Dero Finanzministeriums, das Gleichgewicht zwischen den Staats Einnahmen {16v} und Staats Ausgaben herzustellen und statt eines Defizits durch einschreitende Verbesserungen einen Überschuß bei der Staats Kasse zu gewinnen.
> Allerhöchstdieselben haben auch die in dem abgelesenen Vortrage enthaltenen Anträge zu weiterer Vermehrung der Staats Einnahmen allergnädigst genehmigt, nur solle von Auflage einer Schulden Tilgungs Steuer für die ehemalige Provinz Baiern Umgang genommen, und andere Vorschläge zu Ersezung der dadurch erwarteten Summe gemacht werden.

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

Nr. 24:
Protokoll des Geheimen Rates vom 26. Januar 1809

BayHStA Staatsrat 154
4 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell

Anwesend:
König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Maximilian Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Joseph August Graf v. Toerring-Gutenzell; Bernhard Erasmus Deroy, Generalleutnant; Georg Friedrich v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Nikolaus Joseph Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Johann Adam Freiherr v. Aretin; Johann Nepomuk v. Effner; Johann Heinrich Schenk; Johann Heinrich Kraus; Franz Wilhelm Freiherr v. Asbeck; Paul Johann Anselm Feuerbach.

Eröffnung des Geheimen Rates

Vereidigung der Staats- und Konferenzminister, der Geheimen Räte und des Generalsekretärs in Anwesenheit des Königs sowie des Kronprinzen. Nach der Eidleistung bestimmt der König Gegenstände, die in der nächsten Sitzung des Geheimen Rates verhandelt werden sollen.

---

[974] Gemäß der Bestimmung der Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808 sollte die (indes nie einberufene) „National-Repräsentation“ u.a. eine Finanzkommission wählen, die mit der einschlägigen Sektion des Geheimes Rates über den „jährlichen Finanz-Etat“ zu „korrespondiren“ hatte, „so oft es die Regierung [...] verlangt“ (Tit. IV § 6: RegBl. 1808, Sp. 997; AK Bayerns Anfänge, S. 329).

{1v} Nachdem Seine Majestät der König den heutigen Tag zur feierlichen Eröfnung des durch die Konstituzion des Reichs eingesezten geheimen Rathes[975] allergnädigst bestimmt und über die dabei zu beobachtende Feierlichkeiten das in Abschrift anliegende Program[976] erlaßen hatten, versammelten sich diesen Morgen um halb 11 Uhr die königliche geheime Staats- und Konferenz Minister und die königliche wirkliche geheimen Räthe für das Dienstjahr 180$^{8}/_{9}$ in den steinernen Zimmern der Residenz, die zu dieser Handlung eingerichtet waren um zuerst das königliche allerhöchste Reskript vom 27ten September 1808 vorzunehmen, welches wegen Ordnung der Size nach dem Dienst Alter und Erholung der Abstimungen in dem versammelten geheimen Rathe, wenn Seine Majestät der König den {2r} Sizungen selbst beiwohnen, und wenn derselbe von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen oder einem der königlichen Staatsminister praesidirt wird, erlaßen worden[977].

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas las das in Urschrift angefügte erwähnte Reskript ab[978], und die königliche wirkliche geheimen Räthe reiheten sich zu ihren Sizen nach anliegender das Dienstalter eines jeden bezeichnenden Liste.

Die Annäherung Seiner Majestät des Königs und Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen wurde durch einen königlichen Kammer Fourier dem versammelten geheimen Rathe bekannt gemacht, und nachdem derselbe, wie in dem Program vorgeschrieben, Seiner Majestät dem Könige bis zum Eintritt in die steinerne Zimmer entgegen gegangen, Allerhöchstdieselben allerunterthänigst empfangen und in das Seßions-Zimmer begleitet hatten, wurden die Thüren geschloßen, und Seine Majestät der König nahmen {2v} mit Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen ihre Pläze unter dem Thronhimmel ein, und erlaubten den königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministern und wirklichen geheimen Räthen sich nach ihrem Dienstalter niederzusezen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas trug hierauf Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst vor, daß das erste Geschäft der Mitglieder des geheimen Rathes, den Seine Majestät durch die Konstituzion des Reiches als die höchste berathschlagende Stelle in den wichtigsten innern Angelegenheiten des Königreichs eingesezet[979], sein werde, in Gegenwart Seiner Majestät den Eid abzulegen, der Konstituzion und den Gesezen des Reichs zu gehorchen und Seiner Majestät dem König treu zu sein.

Von der Entscheidung Seiner Majestät des Königs hänge es ab, ob nach dieser Feierlichkeit heute auch einige der an den geheimen Rath gewiesenen Gegenstände vorgenommen werden sollen.

Seine Majestät der König entschieden allergnädigst, daß heute nur die Eidesablegung {3r} der geheimen Staats und Konferenz Minister, der wirklichen geheimen Räthe und des General Sekretärs vorgenommen, und die Gegenstände, welche Allerhöchstdieselben bestimmen werden, in der nächsten Sizung Donnerstag den 9ten Februar morgends um

---

[975] Konstitution für das Königreich Baiern vom 1. Mai 1808, Tit. III § 2 (RegBl. 1808, Sp. 993; AK Bayerns Anfänge, S. 327).

[976] Siehe unten, Beilage zum Protokolltext.

[977] Vgl. oben Nr. 17 (Staatskonferenz vom 22. September 1808), TOP 11.

[978] Das Reskript liegt dem Protokoll nicht bei.

[979] Paraphrase von Tit. III § 2 der Konstitution für das Königreich Bayern (RegBl. 1808, Sp. 993; AK Bayerns Anfänge, S. 327).

10 Uhr vorgetragen werden sollen[980]. Die gewöhnliche Sizungen des geheimen Rathes sollen dann jede Woche Donnerstag um die nämliche Stunde gehalten werden.

Nach dieser allerhöchsten Entscheidung rief der General Sekretär zuerst den königlichen Geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Morawizky, dann den Geheimen Staats und Konferenz Minister Freiherrn von Hompesch, und die wirklichen geheimen Räthe nach ihrem Dienstalter, so wie den königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Freiherrn von Montgelas namentlich auf, den vorgeschriebenen Eid zu schwören, der also lautete: „Ich schwöre Gehorsam der Konstituzion und den Gesezen des Reichs, und Treue Seiner Majestät dem Könige. So {3v} wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Dieser Eid wurde von sämmtlich benannten Mitgliedern des geheimen Rathes und dem General Sekretär mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten abgelegt, und die Worte deßelben deutlich und vernehmbar gesprochen und hierauf Seiner Majestät dem Könige von dem geheimen Staats und Konferenz Minister Freiherrn von Montgelas ein Verzeichniß der bis jezt an den geheimen Rath gewiesenen Gegenstände vorgelegt, von welchen Seine Majestät folgende zum Vortrag in der nächsten Sizung bestimmten.

1) Das organische Edict über die Religions- und Kirchen-Verhältniße im Allgemeinen[981]. 2) Das organische Edict, die Bildung der Mittelstellen für die protestantische Kirchen Angelegenheiten und die Verhältniße des General Konsistoriums zu denselben betreffend[982]. 3) Den Entwurf einer Verordnung, das Bürgerrecht königlicher Unterthanen und Gutsbesizer in fremden Staaten betreffend[983]. 4) Die Aufhebung sämmtlicher {4r} Gesellen Laden bei allen Zünften im Königreich[984].

Den für diese Gegenstände ernannten Referenten solle ein Auszug des Protokolls zugeschloßen werden, um das Nöthige zur nächsten Plenar Sizung vorzuarbeiten.

Seine Majestät der König erhoben sich hierauf, und begaben sich mit Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen zurük in die Rothen Zimmer, wohin Sie von dem ganzen Geheimen Rathe nach Anweisung des Programms begleitet wurden.

Hiemit endigte sich diese feierliche Handlung.

---

[980] Unten Nr. 25 (Geheimer Rat vom 9. Februar 1809).

[981] Unten Nr. 31 (Geheimer Rat vom 16. März 1809), TOP 3.

[982] Ebd., TOP 3; Nr. 41 (Geheimer Rat vom 3. August 1809), TOP 1.

[983] Unten Nr. 37 (Geheimer Rat vom 22. Juni 1809), TOP 1.

[984] Gesellenladen gab es in Kurbayern im 18. Jahrhundert in den größeren Städten München, Landshut und Straubing. Sie waren Interessenvertretungen der Handwerksgesellen zur „Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen gegenüber den Meistern". 1805 und 1808 gab es Verordnungsentwürfe zur Aufhebung aller Gesellenladen, die aber nicht in Kraft traten. Statt dessen wurden die Gesellenladen als Unterorganisationen in die Zünfte eingegliedert; die Aufsicht über die Versammlungen führten fortan eigens dafür bestimmte Meister. Vgl. TYSZKA, Handwerk, S. 73 (Zitat); ANEGG, Gewerbestruktur, S. 152f.; PUSCHNER, Handwerk, S. 223-225; zur normativen Verfaßtheit der Gesellenladen: Anmerkungen CMBC, Tl. 5, Kap. 27, § 10, S. 1810f.

Beilage: Zeremoniell bei der Eröffnung des Geheimen Rates

BayHStA 154
3 Blätter. Unterschrift des Königs, nicht datiert. Überschrift: „Programm für die Eröffnung des geheimen Rathes".

In der Sitzung der Staatskonferenz vom 29. September 1808 (oben Nr. 18, TOP 9) war bestimmt worden, bis zur Einrichtung der Päpstlichen Zimmer in der Residenz die Trierzimmer provisorisch als Versammlungsort des Geheimen Rates zu nutzen. Dazu kam es offenbar nicht. Wie aus vorliegendem Bericht hervorgeht, versammelten sich die Minister und die Geheimen Räte am 26. Januar 1809 in den an der Westseite des Kaiserhofs gelegenen Steinzimmern, um dort den Eid auf die Konstitution sowie die Gesetze des Königreichs zu leisten und zugleich dem König Treue zu schwören. Die Raumfolge der Steinzimmer war bald nach dem Regierungsantritt Max Josephs als kurfürstliches Appartement mit Parkettböden und neuen Möbeln ausgestattet worden. Ein Raum diente nunmehr, versehen mit einem „Thronhimmel" und einem „Sessions Tisch", als Sitzungssaal. Der Geheime Rat versammelte sich dort am 9. Februar zu seiner ersten Arbeitssitzung (unten Nr. 25). Die den Päpstlichen Zimmern als Vorzimmer zugehörigen Räume dienten, zweckentsprechend möbliert und ausgestattet, dem Geheimen Rat ab 1809/10 als Sessionszimmer. – Nicht ganz klar ist die Lage der roten Zimmer. Sie können den Trierzimmern oder den Kurfürstenzimmern zugehört haben, denn beide Raumfolgen verfügten über die im Programm genannten Ritterstuben. Als „grüner Saal" wäre der Herkulessaal zu bestimmen, an den sich der Verbindungsgang an der Südseite des Kaiserhofs zum Hartschiersaal (hier als „Vorplaz" bezeichnet) anschloß[985].

{1r} Programm. Für die Eröfnung des geheimen Rathes. Auf Donnerstag den 26ten Jänner morgends um 11 Uhr wurde Cour angesagt, und sämmtliche Kollegien und höhere Behörden der Hauptstadt dazu einberufen.

Der Hof versammelte sich in den großen rothen Zimmern, um Seine Majestät den König zu erwarten. Die Directoren und Räthe der Central Behörden und Ministerial Sectionen, das Oberappellazions Gericht, das General Auditoriat und Kriegs Oekonomie Rath, das General Kreis Kommißariat, die Finanz Direction, das Appellazions Gericht und das Stadt Gericht versammelten sich in den sogenannten steinernen Zimmern.

Das Ministerium und der geheime Rath kamen in dem Audienz Saale zusammen (dem fünften der steinernen Zimmer) wo der Thronhimmel angebracht ist und der Sessions Tisch sich befindet. {1v} Zu der von Seiner Majestät bestimmten Stunde begaben sich Allerhöchstdieselben und des Kronprinsen [!] Königliche Hoheit mit dem ganzen Cortege aus den rothen Zimmern durch die Ritterstube, den grünen Saal und den Gang zwischen zwei Reihen der aufgestellten Leibgarde in die steinerne Zimmer.

Zuerst kündigte ein Kammer Fourier (ein Ceremonienmeister) die Ankunft Seiner Majestät dem ersten Herrn Staats Minister Excellenz an. Die Herrn Minister Excellenz die geheimen Räthe und der General Secretaire giengen Seiner Majestät entgegen, empfiengen Allerhöchstdieselben an dem Vorplaze und führten Seine Majestät durch die steinerne Zimmer, in welchen das höhere Personale der Kollegien und Behörden en

---

985 Vgl. LANGER, Herrschersitz; AK Bayerns Krone 1806, S. 281-285; GRAF, Residenz, S. 173f., 176-179 sowie die Grundrisse in den Buchklappen; BRUNNER u.a., Residenz München, S. 46, 84, 160.

raye gereihet war, in den Sizungs Sall, dessen Thüren durch die beiden geheimen Rathsdiener sodann geschlossen wurden.

Das Gefolge des Königs Majestät blieb ebenfalls in den steinernen Zimmern {2r} (dem gelben, rothen und blauen) zurük, um die Zurükkunft Seiner Majestät zu erwarten. Die zwei geheimen Rathsdiener stunden außen an der Thüre des Sizungs Saales.

Nachdem Seine Majestät unter dem Thronhimmel und an Allerhöchstihrer linken Seite des Kronprinzen Königliche Hoheit Plaz genommen hatten sezten sich die Herrn Minister Excellenzen und Herrn geheimen Räthe nach dem Dienstalter an den Seßionstisch, wornach auch der General Secretaire seinen Plaz an einem besondern Tische nahm.

Auf ein von Seiner Majestät erhaltenes Zeichen eröfneten des Herrn Ministers Excellenz die Sizung durch eine kurze Anrede, über den Zwek der Zusammenkunft nämlich die Beeidigung sämtlicher Mitglieder und die Eröfnung der Sizungen.

Da hiernach Seine Majestät bestimmt haben, daß die wirkliche Beeidigung vor sich gehen solle, erhoben sich sämmtliche Mitglieder des geheimen Raths von ihren Sizen, und schwuren jeder einzeln, zuerst die Herrn Minister Excellenzen, dann die Herrn geheimen Räthe, so wie {2v} sie nach einander aufgerufen wurden, folgenden Eid: „Ich schwöre Gehorsam der Konstituzion und den Gesezen des Reichs und Treue Seiner Majestät dem Könige. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“.

Da nach der Reihe des Dienstalters von sämmtlichen geheimen Räthen und dem General Secretaire der Eidschwur abgelegt war, des ersten Herrn Ministers Excellenz in der Function als Staats Secretaire sodann ebenfalls den Eid vor dem Throne geschworen hatte, und sämmtliche Mitglieder sich wiederum auf ihre Size niedergelaßen, fuhren des ersten Herrn Ministers Excellenz in ihrer Anrede fort, verbanden damit die Danksagung an Seine Majestät im Namen sämmtlicher Mitglieder und legten alsdann Seiner Majestät ein Verzeichniß der bisher auf Allerhöchstihren Befehl an den geheimen Rath gebrachten Gegenstände vor, damit Allerhöchstdieselben bestimmen mögten, welche derselben und durch welche Mitglieder zuerst vorgetragen {3r} und entweder in den Sections Sizungen vorbereitet oder gleich zur Plenar Sizung gebracht werden sollten.

Nachdem Seine Majestät diese Bestimmungen getroffen und hierauf die Sizung aufgehoben hatten, wurden die Flügeltüren des Saales geöfnet, und der Zug sezte sich in Bewegung über den Gang in die rothen Zimer zurük, mit dem ganzen Cortege, welchem sich die Mitglieder des geheimen Raths, der Kollegien und höheren Behörden ebenfalls anschloßen.

Nr. 25:
Protokoll des Geheimen Rates vom 9. Februar 1809

BayHStA Staatsrat 155
10 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Schenk; Freiherr v. Asbeck; Feuerbach.

{1v} Nachdem der königliche geheime Rath sich diesen Morgen um ½ 11 Uhr als der von Seiner Majestät dem Könige bestimmten Stunde in den sogenannten steinernern Zimmern der Residenz versammelt hatten, Seine Majestät der König in das Sessions Zimmer eingetreten waren, und sich auf dem für Allerhöchstdieselben bereiteten Size unter dem Thronhimmel niedergelassen, auch Seine Königliche Hoheit der Kronprinz und die übrigen Mitglieder des Geheimen Rathes ihre Pläze eingenommen hatten, erstattete

Kriegskostenbeitrag

Vortrag Aretin: Gegenstand ist der Versuch von sieben Hintersassen der Gemeinde Belzheim, sich als vormals preußische Untertanen der Kriegskostenumlage zu entziehen. In seinem Reskriptsentwurf folgt der Referent einem Antrag des Vogteiamtes Schneidheim (Deutscher Orden) von 1804, die Hintersassen wie die übrigen Gemeindemitglieder zu behandeln. Der König läßt abstimmen und folgt dem Antrag Aretins.

1. der königliche wirkliche geheime Rath Freiherr von Aretin auf den von Seiner Majestät dem Könige erhaltenen Befehl über die Konkurs Sache der Gemeinde Belzheim im Landgerichte Nördlingen in Kriegskösten Konkurrenz Sachen ausführlichen schriftlichen Vortrag.

In demselben führte Freiherr von Aretin an, daß Seine Majestät {2r} der König diesen Gegenstand an den geheimen Rath gewiesen und er als Referent ernannt worden, um denselben zu bearbeiten und in der geheimen Raths Sizung vorzutragen.

Freiherr von Aretin bemerkte, daß die Gemeinde Belzheim[986] größten Theils aus ehemaligen Deutschordens izt königlich unmittelbaren und aus 7 ehemals königlich preußenschen, seit dem Tausche von 1796 aber Oetting Spielbergschen Domanial Hintersaßen bestehe. Diese sieben ehemals preussische Unterthanen hätten versucht, unter dem Schutzmantel der preußenschen Neutralität[987] aller Gemeinds Verbindlichkeiten zu

[986] Im fraglichen Zeitraum war Belzheim (heute Ortsteil von Ehingen am Ries [Bayern, Landkreis Donau-Ries]), seit 1488 im Besitz des Deutschen Ordens, dem Obervogteiamt Reimlingen-Nördlingen unterstellt (KUDORFER, Nördlingen, S. 415, 481 u.ö.; HOFMANN, Staat, S. 488, 493).

[987] Durch den in Basel am 5. April 1795 geschlossenen Sonderfrieden mit Frankreich schied Preußen aus dem Ersten Koalitionskrieg aus (Druck: MARTENS, Recueil Bd. 6, Nr. 63 a, S. 495-498). In einem Zusatzvertrag vom 17. Mai 1795 wurde eine quer durch Deutschland laufende Demarkationslinie vereinbart, die in der fraglichen Region die Reichsstadt Nördlingen, die Grafschaft Pappenheim und den gesamten Fränki-

den Kriegslasten sich zu entziehen, und solches noch fortzusezen, als sie mit voller Landeshoheit vermög Tausch-Vertrages an Oettingen-Spielberg abgetreten waren.

In den Jahren 1800 und 1801 habe jene Gegend, wie so viele andere besonders viel durch Kriegsbeschwerden gelitten, und die Folge gehabt, daß eine gemeinschaftliche {2v} Vertheilung der Kriegslasten über alle Gemeinde Glieder entworfen worden, vermög welcher jene sieben Unterthanen zu ihrem Antheile 937 fl. 59,6 ½ Heller zu bezahlen übernehmen sollten.

Diese Zutheilung eines Antheiles an den Kriegslasten habe jene sieben Unterthanen veranlaßt, nicht nur solche zu verweigern, sondern auch als Kläger gegen die übrigen Gemeinds Glieder aufzutreten, und die Bezalung mehrerer vorher geleisteter Fuhren zu fordern.

Freiherr von Aretin führte an, welcher Bescheid hierauf von dem deutschordenschen Amte Schneidheim ertheilt worden, und welche Verhältniße eingetreten, als nach dem Kriege zwischen Frankreich und Österreich Belzheim mit den übrigen Gebiets Theilen im Rieß an das Königreich Baiern gekommen[988], welche Verfügungen von dem königlichen Hofgerichte Neuburg und der Kriegs- und Domainen Kammer in Ansbach in dieser Sache erlassen worden, und wie {3r} dieser Gegenstand im Rekurs Wege zur allerhöchsten Entscheidung gelangt.

Nach der Meinung des Freiherrn von Aretin unterliege die Kompetenz des königlichen geheimen Rathes keinem Anstande, und rüksichtlich des Appellazions Termins, wobei einiges Bedenken obwalten könnte, dürfte aus mehreren angegebenen Gründen Umgang genommen, und selbst nicht einmal für nöthig gefunden werden, die Restitutio contra lapsum termini als brevi manu verfügt und in der allerhöchsten Entschließung anzuführen.

In der Haupt-Sache selbst machte Freiherr von Aretin nachdem er die merkwürdigsten Momente ausgehoben und kurz zusammen gefaßt, um die Thatsachen selbst als Entscheidungs Gründe benüzen zu können den allerunterthänigsten Antrag

1) die von der Kriegs und Domainen Kammer in Ansbach gefaßte Entscheidung vom 31ten August 1808 aufzuheben, und vielmehr 2) den ersten Bescheid des ehemaligen deutschordenschen Vogtei Amtes Schneidheim {3v} vom 16. Juli 1804 dergestalt zu bestätigen, daß die 7 Oetting Spielbergschen Domanial Hintersaßen in Belzheim sowohl die in den Jahren 1800 und 1801 als in den späteren Kriegs Jahren sich ergebenen Kriegskösten gleich sämmtlich übrigen Gemeinds Gliedern pro rata mitzutragen haben,

---

schen Kreis der vertraglich garantierten Neutralitätszone zuwies. Ziel war es „d'éloigner le théâtre de la guerre des frontières des ètats de sa majesté le roi de Prusse, de conserver le repos du nord de l'Allemagne, & de rétablir la liberté entière di commerce entre cette partie de l'Empire & de la France, comme avant la guerre […]" (Zusatzvertrag vom 17. Mai 1795 zwischen der Französischen Republik und dem König von Preußen, Art. I, MARTENS, Recueil Bd. 6, Nr. 64, S. 503-506, hier S. 503; mit deutscher Übersetzung HOFMANN, Quellen, Nr. 63 b, S. 320-322, hier S. 320). Vgl. die von Wilhelm Haas ca. 1830 gefertigte Landkarte: URL: http://www.europeana.eu/portal/record/09428/B185085708BC4D232E0ED91308AF2FB5AE3A80C1.html [29.8.2012]. Zur Sache MIECK, Preußen, S. 660-662.

988 Der 3. Koalitionskrieg endete mit dem Frieden von Preßburg zwischen Frankreich und Österreich vom 26. Dezember 1805. Der Friede enthielt eine Restitutionsbestimmung hinsichtlich des Deutschen Ordens, die den Besitzstand an die Ratifikationstermine band. Bayern hatte schon im November begonnen, Besitzungen des Deutschen Ordens zu sequestrieren und die Landeshoheit zu beanspruchen. Unter anderem im Amtsbezirk Schneidheim (als Vogteiamt seit 1717 bestehend) hatte Bayern dabei Einsprüche des Fürsten von Oettingen zu gewärtigen (vgl. HOFMANN, Staat, S. 350-353, 432, 488; KUDORFER, Nördlingen, S. 539f.).

jedoch sollen auch 3) die bescheinigte Forderungen dieser Unterthanen für getragenes Quartier und geleistete Vorspann, so wie sie bei den übrigen Gemeinds-Gliedern in Anschlag kommen mit eingerechnet, und nach dem angenommenen Maaßstabe gleichheitlich ertheilt werden, 4) die auf diesen Konkurrenz Streit erloffene Kösten wären von jedem Theile zur Hälfte zu tragen.

Der königliche wirkliche geheime Rath Freiherr von Aretin legte Seiner Majestät dem Könige einen nach diesem Antrage verfaßten Reskripts Entwurf zur allerhöchsten Genehmigung vor und las denselben ab.

Nachdem Seine Majestät der König {4r} die wirkliche geheime Staats und Konferenz Minister und die geheimen Räthe in ihren Abstimungen über den vorgetragenen Gegenstand vernommen hatten,

genehmigten Allerhöchstdieselben den Antrag des geheimen Rathes Freiherrn von Aretin und den abgelesenen Reskripts Entwurf.

Ersatz für entstandene Kriegsschäden

Vortrag Aretin: Gegenstand ist der Rekurs der Gemeinde Neusitz gegen die Forderung des Wirtes Rahn, ihm Verpflegungskosten für französisches Militär zu ersetzen. In seinem Reskriptsentwurf folgt der Referent der Entscheidung der vormaligen Kriegs- und Domänenkammer Ansbach, die Forderung des Wirts teilweise zu erfüllen. Der König läßt abstimmen und folgt dem Antrag des Referenten. Der Geheime Rat Arco regt an, eine allgemein verbindliche Regelung nach dem Vorbild des „Verpflegungs und Konkurrenz Reglement[s]“ für die Provinz Tirol ausarbeiten zu lassen. Der König akzeptiert die Anregung und gibt einen entsprechenden Befehl.

2. Über den Rekurs der Gemeinde Neusiz[989] Landgerichts Rothenburg im Rezat Kreise wegen Kriegskosten Konkurrenz, welcher Gegenstand an den königlichen geheimen Rath verwiesen worden, erstattete der königliche wirkliche geheime Rath Freiherr von Aretin nach erfolgtem allerhöchsten Befehle schriftlichen Vortrag, wodurch derselbe die Sachverhältniße und die Ursachen der Klage auseinander sezte, die darin bestehet, daß im Jahre 1800 der Wirth Rahn in dem eine halbe Stunde von der Stadt Rothenburg[990] entlegenen Orte Neusiz oder Neuses für die Verpflegung des eine Abtheilung französischer {4v} Cavallerie kommandirt habenden Lieutenants täglich 17 fl., und außerdem für Nebenkösten 300 fl. verrechnete und die Bezalung der daraus für 50 Tage gezogenen Rechnung von 1.300 fl. mit Einschluß der Fourage von der Gemeinde forderte.

Freiherr von Aretin bemerkte, daß die Gemeinde sich geweigert, diese Kosten zu bezalen, und führte an, welchen Ausweg der ehemalig reichsstädtische Magistrat zu Rothenburg zu Umgehung dieser Klage genommen, welche verschiedene Weisungen von demselben erlassen, und welche Entscheidungen, nachdem Rothenburg an das Königreich Baiern gekommen[991], von der Kriegs und Domainen Kammer in Ansbach und den verschiedenen königlichen Ministerien ertheilt worden.

---

[989] Heute: Neusitz (Bundesland Bayern, Regierungsbezirk Mittelfranken, Landkreis Ansbach).

[990] Heute: Rothenburg ob der Tauber (Bundesland Bayern, Regierungsbezirk Mittelfranken, Landkreis Ansbach).

[991] Nachdem am 2. Dezember 1802 die Zivilbesitzergreifung Rothenburgs durch Kurbayern erfolgt war, machte der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 die Mediatisierung der Reichsstadt rechtsgültig. Vgl. RDH § 2 (Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Bd. 2, S. 577; HUBER [Hg.], Dokumente Bd. 1, Nr. 1, S. 2); SCHROEDER, Das Alte Reich, S. 243-245.

Mittels eines Berichtes des General Commißariats des Rezat-Kreises seie dieser Gegenstand unter Anlegung der Akten zur allerhöchsten Stelle zurükgekommen, und an den geheimen Rath verwiesen worden.

{5r} Über die Kompetenz der administrativen Stellen habe er Freiherr von Aretin keinen Anstand, und auch rüksichtlich der Rekurs Fatalien, die zwar vielmal verfloßen, habe er wie in dem schon vorgetragenen Falle aus mehreren angegebenen Ursachen, die Meinung, daß über die Versäumung des Termins selbst ohne ausdrückliche Erwähnung der Restituzion hinwegzugehen sei.

Eine weitere Frage seie, ob in dieser Sache noch eine allerhöchste Entscheidung erfolgen könne, da bereits in der durch das geheime Justiz Ministerium veranlaßten allerhöchsten Entschließung vom 5ten Februar 1808 das Verfahren der Kriegs und Domainen Kammer in Ansbach genehmiget und derselben aufgetragen worden wäre, dem Rekurrenten solches zu eröfnen und hiernach das weiters Geeignete zu verfügen. Allein die nähere Beleuchtung jener allerhöchsten Entschließung zeige, daß sie blos {5v} die Kompetenz zu bestimmen zur Absicht gehabt, und die Hauptsache selbst unberührt belassen habe.

Freiherr von Aretin ging hierauf zur Haupt-Sache über, berührte die überspannte Forderung des Wirths Rahn, die Gründe, worauf die Gemeinde Neusiz ihren Rekurs stüzet, und machte den Antrag es bei der Entscheidung der vormaligen Kriegs- und Domainen Kammer in Ansbach vom 1. Juli 1807 dergestalten zu belassen, daß zu der an den Wirth Rahn zu leistenden Quartiers Vergütung von 595 fl. 28 x außer dem Orte Neusiz auch die mit demselben in Nazionsverband gestandenen Orte Schweinsdorf, Erlabach, Wachsenberg und die Korach Mühle[992] nach dem Verhältniß des Schazungs Gulden beizutragen haben.

Die Kösten wären, da jeder Theil Gründe für sich habe, die bei einer oder der andern Behörde Eingang fanden, zu kompensiren.

Freiherr von Aretin las einen nach diesem Antrage {6r} verfaßten Reskripts Entwurf vor, und übergab denselben der allerhöchsten Genehmigung.

Bei den von Seiner Majestät dem Könige erforderten Abstimmungen der königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister und der königlichen geheimen Räthe vereinigten sich sämmtliche Mitglieder mit dem Antrag des Referenten, und der königliche wirkliche geheime Rath und Vorstand der Polizei Section Carl Graf von Arco erlaubte sich die Bemerkung, wie sich ihm in diesem und andern Fällen die Nothwendigkeit lebhaft dargestellt habe, ein für das ganze Königreich allgemeines Verpflegungs und Konkurrenz Reglement auf den Fall, daß fremde Truppen in dem Land sich befinden, zu entwerfen und zur strengen Nachachtung bekannt zu machen.

In der Provinz Tyrol seie ein solches Reglement nach dem Verpflegungs Maaße erlaßen worden, welches der kaiserlich französische Kriegs Minister Dejean[993] für alle Grade der Armee {6v} bestimmt, und dieses sowohl als die Zuziehung eines ganzen Kreises zur Konkurrenz habe den besten Erfolg gehabt[994].

---

[992] Schweinsdorf, Erlbach und Wachsenberg (Landkeis Ansbach) liegen im Umkreis von drei Kilometern von Neusitz.

[993] Jean François Aimé Dejean (1749-1824), vom 12. März 1802 bis 2. Januar 1810 französischer *ministre de l'administration de la guerre* (DBF Bd. 10, Sp. 581f. s.v. D. 10 [É. FRANCESCHINI]; TULARD, Dictionnaire, S. 583 s.v. D. [A. FIERRO-DOMENECH])

[994] Vermutlich das unten Nr. 27 (Geheimer Rat vom 23. Februar 1809), TOP 1, genannte „Reglement".

Seine Majestät der König haben den Antrag des geheimen Rathes Freiherr von Aretin wegen der Rekurs Sache des Ortes Neusiz und den abgelesenen Reskripts Entwurf allergnädigst genehmigt.

Allerhöchstdieselben befehlen auch, daß nach der Abstimmung des geheimen Rathes Grafen Carl von Arco für das ganze Königreich ein allgemeines Verpflegungs und Konkurrenz Reglement durch den geheimen Rath Freiherrn von Aretin bearbeitet und zur Genehmigung in dem geheimen Rathe vorgetragen werden solle.

Das für die Provinz Tyrol schon erlassene ähnliche Reglement solle hiebei zum Grunde gelegt werden[995].

Kriegskosten

Aretin trägt über die Beschwerde des Abraham Jonas Schwab, Hoffaktor zu Oettingen, und seines Sohnes Samson Abraham vor. Im Streit steht der Beitrag zu den „Quartierslasten". Der Referent trägt an, es bei der vorigen Entscheidung der Kriegs- und Domänenkammer Ansbach zu belassen und die Beschwerde des Hoffaktors abzuweisen. Der König läßt abstimmen und folgt dem Antrag.

3. Über die von Seiner Majestät dem Könige an den geheimen Rath gewiesenen Rekurs Sache des fürstlich Oettingenschen Hoffactors Abraham Jonas, und seines Sohnes {7r} Samson Abraham zu Oettingen[996] wegen Beitrag zu den Quartierslasten erstattete der königliche geheime Rath Freiherr von Aretin der als Referent ernannt wurde, auf erhaltenen allerhöchsten Befehl schriftlichen Vortrag.

Freiherr von Aretin legte die nähere Verhältniße dieser Streit-Sache und ihre Entstehung vor, und bemerkte welche Entschließungen dießfalls anfänglich von den fürstlich Oettingenschen Landes Stellen und nachher nach der eingetretenen Mediatisirung von der Kriegs und Domainen Kammer in Ansbach erlassen worden.

Nach eingetretener Organisazion und nachdem die ganze Rieß Gegend dem Oberdonau Kreise zugetheilt war, seie dieser Gegenstand an das General Commißariat des Oberdonau Kreises in Ulm gekommen, und der von demselben deßwegen erstattete Bericht liege gegenwärtig zur allerhöchsten Entscheidung vor.

Es unterliege keinem Anstande, daß dieser Gegenstand zur {7v} Kompetenz der Administrativ Stellen sich eigne, und der Rekurs durch den geheimen Rath zu erledigen sei, auch die Rekurs Fatalien seien salviret und folglich könne zur Entscheidung der Haupt-Sache geschritten werden.

Freiherr von Aretin führte die Resultate an, die sich aus der Darstellung der Sachverhältniße und aus der Natur des Gegenstandes ergeben, und äußerte als Folge hievon, daß er durchaus keinen rechtlichen Grund finde, die Entscheidung der Kriegs und Domainen Kammer abzuändern, sondern glaube, daß es vollkommen dabei zu belassen und der Hoffactor Jonas und sein Sohn mit ihrem grundlosen Rekurse abgewiesen und die hierauf erloffene Kosten allein zu tragen angehalten werden sollen.

Was die von demselben gestellte drei Anfragen 1) von welchem Zeitpunct an Jonas und Sohn noch 90.000 fl. in die städtischen Quartiers Anlagen gebracht werden sollen,

---

[995] Zum Fortgang: Nr. 27 (Geheimer Rat vom 23. Februar 1809), TOP 1.

[996] Samson Abraham Schwab (ca. 1778-1853), Sohn des Hoffaktors Abraham Jonas Schwab, ist auf dem jüdischen Friedhof Oettingen beigesetzt (URL: http://www.alemannia-judaica.de/oettingen_friedhof.htm; Liste der Gräber: URL: http://www.alemannia-judaica.de/images/Images%2076/CEM-OET-GRAVELIST.pdf [8.8.2012], Grab Nr. 016).

{8r} 2) wie hoch sich nach Entscheidung dieser Vorfrage die Summe der für jedes einzelne Jahr von ihm zu leistende Beitrag berechne, und 3) ob und in wie weit die von ihm und seinem Sohne gegen die pro anno 1807 gemachte Forderung erhobene Einwendungen relevant seien oder nicht betreffen, so eigneten sich solche nicht, wie das General-Kommißariat des Oberdonau Kreises der Meinung seie, zu Erstattung eines Gutachtens der Justiz Kanzlei in Oettingen, sondern diese Stelle habe darüber von erster Instanz wegen mit Vorbehalt der Berufung an das General Kommißariat zu erkennen.

Freiherr von Aretin las einen nach diesem Antrage entworfenen Reskripts Aufsaz vor, und unterlegte denselben der allerhöchsten Genehmigung.

Die königliche geheime Staats- und Konferenz Minister und die königlichen geheimen Räthe, welche von Seiner Majestät dem Könige zur Abstimmung aufgefordert {8v} wurden, vereinigten sich mit diesem Antrage des Referenten, und derselbe

wurde, so wie der abgelesene Reskripts Entwurf von Seiner Majestät dem Könige genehmigt.

Patrimonialgerichtsbarkeit

Aretin behandelt in seinem Vortrag die Frage, ob die von Graf Jonner bei einem Grundstückskauf im Jahr 1807 erworbenen Grundholden bei der Bildung seines Patrimonialgerichts eingerechnet werden können oder nicht. Problematisch ist, daß sich Graf Jonner am Tag der Publikation des Organischen Edikts über die Patrimonialgerichtsbarkeit (28. September 1808) „nicht in dem ruhigen unangefochtenen Besize der Gerichtsbarkeit“ befand. Aretin schreibt diesen Umstand dem fehlerhaften Verhalten der Unterbehörden zu und trägt an, den Grafen insofern schadlos zu stellen. Der König akzeptiert einen entsprechenden Reskriptsentwurf.

4. Zu Lösung der von Seiner Majestät dem Könige an den geheimen Rath gewiesenen Frage, ob dem Grafen Franz Xaver von Jonner[997] die Gerichtsbarkeit über die erkauften Dogfortschen einschichtigen Unterthanen[998] gebühre, und sohin solche bei Formirung der Patrimonial Gerichte eingerechnet werden könne oder nicht?[999] erstatte-

---

[997] Franz Xaver Graf v. Jon(n)er (1752-1824), 1781 kurfürstlicher Kämmerer, wirkte bis zur Versetzung in den Ruhestand 1802 als Regierungsrat bei der Regierung Burghausen. Vgl. HStK 1798, S. 64; Protokolle Bd. 1, Nr. 38 (Staatskonferenz vom 29. Oktober 1799), S. 175, TOP 16; Nr. 127 (Staatskonferenz vom 30. Oktober 1801), S. 456, TOP 5; Nr. 136 (Staatskonferenz vom 28. November 1801), S. 481, TOP 5; Protokolle Bd. 2, Nr. 20 (Staatsrat vom 3. März 1802), S. 142f., TOP 12; Adelslexikon Bd. 6, S. 61 s.v. Joner; KNESCHKE, Adels-Lexikon Bd. 4, S. 588f. s.v. Joner-Tettenweiss, Grafen; KRICK, Stammtafeln, Tf. 69, S. 157.

[998] „Einschichtige Unterthanen“ lebten auf einschichtigen Gütern, also auf Gütern, die außerhalb der Hofmark lagen, zu der sie rechtlich gehörten. Bei den hier erwähnten „Dogfortschen“ Untertanen dürfte es sich um die 95 einschichtigen Grundholden und 12 „Aktiv-Lehenvasallen“ aus der „Allodial-Massa der verstorbenen Freyin Dogfort zu Triftern“ handeln, die laut einer Meldung des Königliche-Baierischen Intelligenzblatts ab dem 9. Dezember 1807 „auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an die Meistbiethenden entweder theilweise, oder insgesammt salva ratificatione des königl. Hofgerichts veräußert werden“ sollten (Bekanntmachung des Hofgerichts Straubing vom 21. September 1807, KBIntBl. 1807, Sp. 713f., mit näheren Angaben zu den zu erwartenden Erträgen).

[999] Das Organische Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit vom 8. September 1808 bestimmte in § 12: „Sogenannte einschichtige Unterthanen können von denjenigen Gutsherren, welche an dem Tage der Publikation dieses Edikts [28. September 1808] sich in dem ruhigen, unangefochtenen Besize der Gerichtsbarkeit befinden, zur Bildung der zu einem Patrimonial-Gerichte erfoderlichen Familienzahl eingerechnet werden

te der königliche geheime Rath Freiherr von Aretin als ernannter Referent schriftlichen Vortrag.

Derselbe führte die Verhältniße dieses Gegenstands aus, und zeigte, durch welche Umstände die Ausantwortung der Gerichtsbarkeit über diese schon im Jahre 1807 um 20.000 fl. erkaufte Unterthanen bis nach dem 28. September des vorigen Jahrs, an welchem Tage das Edict {9r} über die Patrimonial Gerichtsbarkeit erschien[1000], verzögert wurde, wodurch zweifelhaft geworden, ob Graf v. Jonner, da er sich am 28ten September des vorigen Jahrs noch nicht in dem ruhigen unangefochtenen Besize der Gerichtsbarkeit über diese Unterthanen befunden, diese Gerichtsbarkeit noch erhalten könne oder nicht.

Die Lehen- und Hoheits Section, an welche dieser Gegenstand nach der neuen Organisazion gekommen, habe gegen den Grafen von Jonner entschieden, allein auf eine Reklamazion desselben an das auswärtige Ministerium seie diese Sache zur Reproposizion an die Lehen- und Hoheits Section gegeben, und von dem königlichen Ministerium nach der Meinung der Mehrheit einen allerunterthänigsten Antrag an Seine Majestät den König zu erstatten beschlossen worden.

Hierauf seie dieser Gegenstand an den geheimen Rath gewiesen worden, und Freiherr von Aretin gab, nachdem er die Gründe {9v} für und gegen den Grafen von Jonner auseinander gesezt, seine Meinung dahin ab, daß die ohne Verschulden des Grafen von Jonner durch Saumsal der Unterbehörden vorzüglich des Landgerichts Eggenfelden verzögerte Ausantwortung der Gerichtsbarkeit über die genannte Grundholden als bereits vor dem 28. September 1808 vollzogen angesehen, sohin der Graf von Jonner gegen Nachtragung der nach voriger Landesverfassung eingeführt gewesenen Reverse also behandelt werden solle, als wenn er in dem angeführten Zeitpuncte bereits in dem ruhigen Besize gewesen wäre.

Der nach diesem Antrage entworfene Reskripts Aufsaz an die General Commißariate des Unterdonau- und Salzach Kreises wurde von dem Freiherrn von Aretin abgelesen, und zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt.

Seine Majestät der König forderten die königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister und die geheimen Räthe auf, ihre Meinungen über den {10r} vorgetragenen Gegenstand abzugeben, und da sämmtliche Mitglieder sich hierauf mit dem Antrage des Referenten vereiniget, und nur von den geheimen Räthen der Finanz-Section wegen den Jurisdictions Gefällen von diesen Grundholden, die bis gegenwärtig zur Staatskasse geflußen, einige Bemerkungen gemacht wurden,

genehmigten Seine Majestät der König den Antrag des Freiherrn von Aretin, und den hiernach gefertigten und abgelesenen Reskripts Entwurf.

Genehmigung der „Entscheidungen“ durch den König.

[§ 3: „Der Bezirk eines Patrimonial-Gerichts muß wenigst fünfzig Familien in sich begreifen“], wenn sie in der ausgesprochenen Entfernung von vier Stunden [§ 4: „Die Grösse der Patrimonial-Gerichts-Bezirke wird durch den Grundsaz bestimmt, daß der entfernteste Gerichts-Gesessene nicht über vier baierische Strassen-Stunden von dem Gerichts-Size entlegen seyn soll“] gelegen sind.“ Druck: RegBl. 1808, Sp. 2245-2257, zit. Sp. 2246f., 2248 (auch bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 38, S. 207-215; KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 308, S. 869-876).

[1000] Das Organische Edikt „über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit“ vom 8. September 1808 wurde im Königlich Baierischen Regierungsblatt Nr. 57 vom 28. September 1808 publiziert (RegBl. 1808, Sp. 2245-2257).

Nr. 26:
Protokoll des Geheimen Rates vom 16. Februar 1809

BayHStA Staatsrat 156
9 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend: König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Schenk; Freiherr v. Asbeck; Feuerbach.

Hypothekenrecht

Feuerbach trägt über die Grundsätze vor, die der Arbeit der Gesetzeskommission beim Entwurf des Hypothekenrechts des Zivilgesetzbuches zugrundelagen. Im wesentlichen folgt der bayerische Entwurf dem Code Napoléon, doch gibt es auch Abweichungen. Feuerbach schildert zunächst die wichtigsten Verschiedenheiten und entwickelt dann sechs Grundsätze des bayerischen Hypothekenrechts. Finanzminister Hompesch kritisiert den Entwurf. Insbesondere lehnt er die Anstellung spezieller Hypothekenbuchführer bei den Landgerichten ab sowie die Rechtspflicht des Staates, die Richtigkeit der eingetragenen Hypotheken zu verbürgen. Auch die Geheimen Räte Zentner und von Aretin üben Kritik an dem Entwurf; letztgenannter fordert die Berücksichtigung der nach anderen Grundsätzen entworfenen Hypothekenordnung der Organisationskommission. Feuerbach versucht, die Gegensätze zu entschärfen, indem er betont, sowohl die Gesetz- wie die Organisationskommission seien bei ihren Arbeiten am Grundsatz „möglichste[r] Freiheit bei dem Hypothekenwesen“ orientiert gewesen. Im Anschluß trägt Feuerbach drei Kapitel des Entwurfs vor, die vom Geheimen Rat diskutiert werden und zu Entschließungen führen, die vom König sanktioniert werden.

{1v} Dem unter Vorsiz Seiner Majestät des Königs sich heute in der Frühe versammelten geheimen Rathe eröfnete der königliche wirkliche geheime Rath von Feierbach, daß nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs die noch nicht genehmigten Titel des neuen Civilgesezbuches: nämlich der XVI. Titel vom Faustpfande, der XVII^{te} von den Hypotheken, der XVIII^{te} von den persönlich bevorzugten Forderungen, der XIX. von der Auspfändung, der XX. von persönlicher Verhaftung in Civilsachen, der XXI^{te} vom Besiz, der XXII. von der Verjährung, dann das Promulgations Edict des Civilgesezbuches in dem königlichen geheimen Rathe zur Prüfung und allerhöchsten Entscheidung vorgetragen werden sollen.

{2r} Der XVI. Titel seie noch nicht abgeschrieben und den Mitgliedern des geheimen Rathes noch nicht mitgetheilt. Er werde deßwegen, wenn Seine Majestät der König es genehmigten, mit dem XVII. Titel von den Hypotheken[1001] die heutige Sizung anfangen und erbitte sich nur die allerhöchste Bewilligung, zuvor die Hauptgrundsäze und die Hauptansichten anzuführen, nach welchen dieser wichtige Gegenstand von der Gesezkommißion, und den derselben bei der zweiten Deliberation zugegebenen Sections Vorständen und geheimen Referendärs der Ministerien des Innern und der Finanzen bearbeitet und beurtheilet worden.

[1001] EABG Buch III Tit. 17 („Von den Hypotheken“), Artt. 2218-2340 (S. 678-701).

In den Hauptgrundsäzen und allen wesentlichen Bestimmungen der Theorie komme die baierische Redakzion mit dem Code Napoléon überein, allein ganz dem Code Napoléon zu folgen habe die Gesezkommißion in dieser Lehre so wenig als in andern auf sich nehmen zu können geglaubt, und die vorzüglichste Verschiedenheiten bestünden in folgenden:

{2v} 1) Die Lehre von Hypotheken seie schon ihrer Natur nach verwikelt, da die Verhältniße der Sache selbst sehr mannigfaltig sich durchkreuzen, aber im Code Napoléon seie sie nicht blos verwikelt sondern wahrhaft verwirrt, und niemand, der nicht genau alle französische Gesezgebungs Akten studieret, könne sich eine klare Vorstellung hievon bilden.

Die Verwirrung liege darin, weil durchaus keine systematische Ordnung in dem Code Napoléon befolgt worden, die einzelnen Geseze fragmentarisch neben einander geworfen, weil mehrere wesentliche Vorbegriffe und Grundsäze entweder gar nicht oder zu unbestimmt ausgedrükt und endlich, weil mehrere von einander ganz verschiedene Gegenstände von den französischen Gesezgebern untereinander gemengt worden.

Dies leztere seie besonders bei den Hypotheken und sogenannten privilegirten Forderungen der Fall, beide hätten die französische Gesezgeber {3r} zwar unterschieden, jene seien als ein dingliches Recht an Immobilien, diese als blos persönliches Recht aus Mobilien vorzugsweise seine Befriedigung zu erhalten betrachtet, und gleichwohl seien beide Gegenstände in einem Titel vermengt vorgetragen worden, woraus die höchste Verwirrung und Dunkelheit entstanden. Diese in dem baierischen Civilgesezbuche zu vermeiden, habe die Gesezkommißion einstimmig beschloßen, jede dieser Lehren in einem besondern Titel zu behandeln.

2) Eine andere Hauptverschiedenheit der baierischen Geseze über die Hypotheken gegen die französische bestehe darin, daß obschon das Sistem des Code Napoléon auch auf dem Grundsaze beruhe: Eine Hypothek entstehe blos durch die Eintragung in das Hypothekenbuch, Privat Hypotheken finden nicht statt daßelbe dennoch nicht getreu befolgt sei.

In dem Code Napoléon seie {3v} zum Vortheile zweier gesezlichen Hypotheken eine Ausnahme gemacht a) wegen der Hypotheken der Minderjährigen und Interdicten [!] an das Vermögen der Vormünder, und b) wegen den Hypotheken der Ehefrauen an dem Vermögen ihres Mannes[1002].

Dieses heise aber geradezu mit der einen Hand vernichten was mit der andern aufgebaut ist. Schon die Organisazions Commißion habe dagegen ihre Bemerkungen gemacht, und unter andern bei Seiner Majestät dem Könige darauf angetragen, daß auch die Hypotheken der Pupillen und Ehefrauen in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollen, und anders nicht entstehen können. Dieser Antrag, der nebst andern mittels allerhöchsten Konferenz Schlusses an die Gesezkommißion gekommen[1003], seie von derselben um so mehr beifällig aufgenommen worden, als sie dieselbe Ansicht schon zuvor gehabt habe.

3) Der Code Napoléon übergehe mit Stillschweigen die Hypotheken und Privilegien des Fiscus die in dem baierischen {4r} Gesezbuche mit andern ähnlichen im Geiste des Sistems nachgetragen worden.

[1002] Art. 2121 CN = Code Napoléon/Gesetzbuch Napoleons, Bd. 2, S. 398/399.

[1003] Eine entsprechende Anweisung war in der Sitzung der Staatskonferenz vom 7. Juli 1808 ergangen; vgl. Nr. 7 TOP 1.

Nach Durchgehung dieser Abweichungen von dem Code Napoléon müße er von Feierbach die Grundlinien und Haupt Ideen entwikeln, nach welchen die Gesezkommißion den Titel von den Hypotheken bearbeitet und zeigen, wodurch sich diese Bestimmungen von den bisherigen Gesezen unterschieden.

Das aufgestellte Sistem gründe sich auf folgende sechs Hauptpunkte:

1.) Die Hypotheken sind ein Realrecht zur Sicherstellung der Forderungen an Immobilien. Nach den bisherigen Gesezen konnten auch Hypotheken auf Mobilien erlangt werden, dieses fällt aber ganz, so wie auch die bestandene Klassen Ordnung im Konkurs hinweg.

2.) Die Rechtstitel, welche die Erwerbung einer Hypothek möglich machen und begründen, so wie diejenige, die einer Person das Recht geben, sich eine Hypothek zu verschaffen, sind verschieden und von dreierlei Art, nämlich {4v} 1. durch das Gesez 2. richterliches Urtheil 3. Privat Willkühr a) durch Vertrag, oder b) durch Testament.

3.) Allein es giebt nur eine Erwerbart der Hypotheken, nur eine Form, durch deren Beobachtung das Realrecht wirklich entsteht; niemand soll heimlich eine Hypothek erwerben können, sondern zu Erwerbung derselben wird die Publizität erfordert, welche Publizität dadurch erlangt wird, daß die Hypothek in ein dazu eigends bestimmtes von einem öffentlichen Beamten geführtes Buch eingetragen und Hypotheken Buch genannt wird.

Dieser Fundamental Punct des Sistemes unterliege keiner Discußion mehr. Seine Majestät der König hätten diesen Grundsaz schon genehmigt[1004]. Eine Menge von Artikeln in früheren Lehren des Gesezbuches verweisen auf das Hypothekenbuch und seien in Folge dieses Grundsazes aufgestellt.

4.) Diese Publizität der Hypotheken hat unmittelbar die Specialitaet {5r} derselben zur Folge. Nach dem bisherigen Sistem bestehet ein Unterschied zwischen General und Spezial Hypothek. Die Spezial Hypothek gründe sich auf gewiße und bestimmte Güther, die General Hypothek auf alle immobile und mobile Güther überhaupt und unbestimmt. Da aber nach dem vorigen 3. Grundsaze jede Hypothek nur durch Eintragung entstehet, so ist nach den neuen Gesezen jede Hypothek special radiziert auf bestimmte Güther. Indessen giebt es im andern Sinne einen Unterschied zwischen General und Spezial Hypothek auch nach gegenwärtiger Gesezgebung.

5.) Da die Eintragung die Entstehung der Hypotheken bestimmt, so folget weiter als Regel, daß die Eintragung die Ordnung der Hypotheken bestimme. Die Hypotheken gehen einander in der Befriedigung vor und nach, nach der Zeitfolge in welcher sie eingetragen worden sind indessen.

6.) Diese Regel leidet eine Ausnahme. Es giebt {5v} nämlich gewiße Forderungen, die ihrer Natur nach wesentlich früher eingetragenen vorgehen, z. B. versio in rem[1005] dafür privil. Hypotheken. Doch ist ein Zeitpunkt bestimmt, binnen welchem sie eingetragen werden müßen, bei Verlust des Vorzugs Rechtes.

Auf diesen 6 Hauptgrundsäzen beruhet das ganze Sistem der Hypotheken, und das Nähere werde sich bei Durchgehung der einzelnen Kapitel des 17ten Titels entwikeln, zu deren Vorlegung er von Feierbach nun übergehen würde, wenn Seine Majestät der König es allergnädigst genehmigten.

[1004] Vgl. Nr. 7 (Staatskonferenz vom 7. Juli 1808), TOP 1.

[1005] Die *versio in rem* ist ein Vorgang, der eine Bereicherung bewirkt (etwa eine Zuwendung in ein Vermögen), woraus sich rechtliche Ansprüche bzw. Forderungen ergeben können (BENSKE/MEISSEL, Juristenlatein, S. 368; KASER/KNÜTEL, Römisches Privatrecht, S. 77, 270f.).

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch erbat sich von Seiner Majestät dem Könige die Erlaubniß, seine Ansicht über das vorgetragene Sistem der Hypotheken zu entwikeln, und seine Anstände gegen die aufgestellten Grundsäze auseinander zu sezen.

Er bemerkte, daß er das {6r} einfachste Hypotheken Sistem für das beste und zwekmäsigste halte, und allem Zwang und Einmischung in die bürgerliche Handlungen der königlichen Unterthanen um so mehr entgegen sei, als es den allgemeinen Kredit im Staate ganz niederschlagen würde, wenn hierin Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit und lästige überhäufte Förmlichkeiten angenommen würden.

Freiherr von Hompesch stellte sein Sistem auf, nach welchem er die Hypotheken behandeln würde, und zeigte, daß in mehreren Ländern, wo sie nach diesen Grundsäzen geführt würden, der Erfolg den Erwartungen zum Vortheile der Länder und der Unterthanen vollkommen entsprechen, wo im Gegentheil in andern Staaten, wo man Zwangs Geseze und lästige Förmlichkeiten damit verbunden, das Hypothekenwesen nie in Ordnung gebracht und der Kredit der Privaten oft auf Jahre ganz niedergeschlagen worden.

Ob dieses nicht auch von dem vorgeschlagenen Sisteme {6v} für das Königreich Baiern zu befürchten sei, überlasse er der höheren Beurtheilung, und behalte sich vor, bei Durchgehung der einzelnen Kapitel und Artikel seine Bemerkungen anzuführen, nur müsse er sich als Finanz Minister izt schon gegen die Aufstellung eigener Hypotheken-Buchführer bei den Landgerichten und gegen die Responsabilität des Staates für die Richtigkeit der eingetragenen Hypotheken erklären, indem erstere mit ihren unentbehrlichen Schreiber den Staats Kassen oder den Unterthanen jährlich eine halbe Million kosten würde, welches im lezten Falle auf den Werth des Geldes einen bedeutenden Einfluß haben müßte. Nach seiner Meinung auch die Hypotheken-Bücher von niemand anders als von den Gerichten geführt werden könnten. Die Responsabilität des Staates würde nicht zu berechnende Folgen nach sich ziehen, und wenn dieses bei einer Gattung von königlichen Dienern Eingang fände, so müßte der Staat für die Handlungen aller übrigen Gewähr leisten.

{7r} Die königliche wirkliche geheimen Räthe von Zentner und von Aretin erklärten sich ebenfalls gegen das aufgestellte Sistem der Hypotheken, ersterer äußerte, daß es ihme ganz unthunlich scheine über den theoretischen Theil dieser Lehre eine begründete Meinung abzugeben, wenn nicht auch der practische der Hypotheken Ordnung mit vorgetragen würde, die man kennen müße, um die Ausführung des ersteren beurtheilen zu können. Der Zwischenraum zwischen der Erscheinung der gesezlichen Lehre der Hypotheken und der Ordnung, seie er auch noch so kurz, würde eine zerstörende Wirkung auf den Kredit aller Privaten im Königreiche haben und eine nachtheilige Stokung in den bürgerlichen Verhältnißen hervorbringen. Er habe deßwegen die Überzeugung, daß eines oder das andere nicht beurtheilet werden könne und schlage vor, die Hypotheken Ordnung zu gleicher Zeit mit der Hypotheken Lehre vorzutragen, und sie zu gleicher Zeit erscheinen zu lassen, indeme es äusserst {7v} bedenklich sei, eine gesezlich ertheilte Lehre oder eine gegebene Hypotheken Ordnung nach ihrer Erscheinung wieder abzuändern. Freiherr von Aretin äußerte sich mit Beziehung auf die Gründe, welche die Organisazions Commißion schon angeführt gegen die Belaßung gesezlicher Hypotheken, so wie überhaupt gegen das aufgestellte Sistem.

Er trug den Wunsch vor, daß die Anträge der Organisazions Commißion über die gesezliche Lehre der Hypotheken sowohl als die von derselben entworfene Hypotheken-

Ordnung, welche in mehreren Sizungen mit der größten Sorgfalt und Pünktlichkeit geprüft worden, vorgetrage[n] würde, indeme dieselbe auf andern Grundsäzen die den Ansichten des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Freiherrn von Hompesch vollkommen entsprechen, beruhe, und ihm die einfachste am wenigstens verwikelte scheine.

Nachdem der königliche wirkliche geheime Rath von Feierbach diese gegen das Sistem der Gesezkommißion gemachte {8r} Einwürfe und aufgestellte Anstände beantwortet und geäußert hatte, daß er glaube, wie alle diese Ansichten sich bei Durchgehung der einzelnen Capitel und Artikel vereinigen lassen würden, indeme die Gesezkommißion so wie die Organisazions Commißion von dem nämlichen Geiste der möglichsten Freiheit bei dem Hypothekenwesen beseelt, nur jene gesezliche Vorkehrungen vorgeschlagen, welche ohne Verlezung des Rechtes und ohne Nachtheil der Privaten, als Pupillen, Ehefrauen etc. nicht hätten umgangen werden können, derselbe auch Seiner Majestät dem Könige, Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen und den Mitgliedern des geheimen Rathes ein Schema der Hypotheken überhaupt und ein Schema der Hypotheken und persönlichen Privilegien des Staates abschriftlich mitgetheilt hatte,

ertheilten Seine Majestät der König dem geheimen Rath v. Feierbach den Auftrag, die einzelnen Kapitel und Artikel des 17ten Titels vorzutragen.

In Folge dieses allerhöchsten Befehles {8v} trug geheimer Rath von Feierbach von dem 17ten Titel von den Hypotheken folgende Capitel vor. Von dem 1ten Capitel *Allgemeine Bestimmungen* die Art. 2218 bis 2225 inclusive. Von dem 2ten Capitel *Von bevorzugten gesezlichen Hypotheken* die Art 2226 bis 2237 inclusive[1006].

Die königliche geheime Staats und Konferenz Minister und mehrere der königlichen geheimen Räthe legten Seiner Majestät dem Könige mit allerhöchster Bewilligung bei jedem Artikel ihre Bemerkungen, Grundsäze und Verwahrungen für das Intereße der ihnen anvertrauten Zweige der Staats Verwaltung vor, und nachdeme darüber sich berathen und die wechselseitige Ansichten mitgetheilt waren,

geruheten Seine Majestät der König folgende Entschließungen zu fassen.

In dem 1ten Capitel *Allgemeine Bestimmungen* Art. 2218 sollen die Worte als Last so wie der Zusaz am Ende „Sie ist wie das Pfand-Recht überhaupt untheilbar“ ausgelassen werde[1007].

{9r} Art. 2223 *Eintheilung der Hypotheken nach ihrem Range* solle die Eintragung der Hypotheken nach der Stunde abgeändert, und dafür die vor- und nachmittägliche Amtszeit zur Eintragung und daraus folgenden Claßification der Hypotheken angenommen, auch bemerkt werden, daß diese vor- und nachmittägliche Amtszeit, in welcher das Hypothekenbuch zur Inscription offen ist, in der Hypotheken-Ordnung bestimmt werden wird.

[1006] EABG, S. 678-682.

[1007] Art. 2218 lautete in der Entwurfsfassung: „Hypothek ist ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen, welche einem Gläubiger zu besonderer Sicherheit haften. Die Hypothek ruhet als Last auf der Sache, und geht mit derselben auf jeden Besitzer über. Sie ist wie das Pfandrecht überhaupt untheilbar“ (EABG, S. 678f.).

Der geheime Rath von Feierbach soll nach diesem Beschlusse den Art. 2223 redigiren[1008].

In dem 2ten Capitel *Von bevorzugten gesezlichen Hypotheken* sollen die Art. 2230, 2231, 2232 wegen rükständigen Kaufgeldern und wegen Darlehens zur Bezalung des Kaufpreißes und 2234 wegen den Miterben ganz weggelassen werden[1009]. Ferner solle der Art. 2235 wegen den privilegirten Hypotheken des Staates, öffentlichen Stiftungen und Gemeinden {9v} aus diesem Capitel weggelaßen, und in jenes von den gemeinen gesezlichen Hypotheken aufgenommen werden.

Die Fassung der übrigen vorgetragenen Artikel wurde von Seiner Majestät genehmigt, und von Allerhöchstdenenselben befohlen, die gegenwärtige Sizung aufzuheben und mit dem zweiten Abschnitt *von gemeinen gesezlichen Hypotheken* und den folgenden Capitel in der nächsten geheimen Raths Sitzung fortzufahren[1010].

Genehmigung der „Entscheidungen" durch den König.

[1008] Art. 2223 lautete in der Entwurfsfassung: „Der Rang unter den verschiedenen eingetragenen Gläubigern richtet sich nach der Ordnung der Zeitfolge, und wird bestimmt durch den Tag und die Stunde der Vorlegung der Urkunde, aus welcher die Eintragung verlangt wird. Demnach ist von dem Hypothekenbuchführer Tag und Stunde der Vorlegung auf der Urkunde sogleich und im Beysein des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten zu bemerken, und sodann auf dasselbe Datum die Eintragung in das Hypothekenbuch selbst zu vollziehen, Mehrere, welche in derselben Stunde die Eintragung nachsuchen, stehen in gleichem Range" (EABG, S. 679).

[1009] „Art. 2230. Wegen rückständigen Kaufgeldes, und wegen Darlehens zur Bezahlung des Kaufpreises. Eine bevorzugte gesetzliche Hypothek haben ferner: III. Der Verkäufer an der verkauften unbeweglichen Sache wegen des rückständigen Kaufgeldes, IV. derjenige, welcher zur Erwerbung der unbeweglichen Sache Geld dargeliehen hat, vorausgesetzt, daß durch eine gerichtliche Darlehnsurkunde die Absicht beurkundet ist, das Darlehn hiezu zu verwenden und durch die ebenfalls gerichtliche Quittung des Verkäufers, daß er von dem dargeliehenen Gelde bezahlt worden sey. Art. 2231. Der Verkäufer, so wie der Darleiher zur Befriedigung des Verkäufers, haben, um ihre Hypothek eintragen zu laßen, einen Zeitraum von zwei Monaten vom Tage des geschloßenen Kaufkontractes, und sie gehen, wenn sie vor Ablauf dieses Zeitraums die Eintragung bewirkt haben, allen andern Gläubigern vor, welche während dieses Zeitraumes vor ihnen eingetragen worden sind. Art. 2232. Wenn eine Sache mehrmals nacheinander verkauft, und der Preis nicht bezahlt worden ist, so hat stets der frühere Verkäufer vor dem spätern den Vorzug. […] Art. 2234. [Privilegirte Hypothek] der Miterben. Nächst diesen haben eine bevorzugte Hypothek: VI. Die Miterben an den Immobilien der Verlassenschaft wegen Gewähr der unter ihnen vollzogenen Theilung und wegen dessen, was der eine auf sein Loos dem andern herauszuzahlen hat. Das Gesetz gestattet ihnen zur Eintragung dieser Hypothek von dem Tage der beendigten Theilung. oder des geschehenen Zuschlags einen Zeitraum von zwei Monaten" (EABG, S. 681f.).

[1010] Zum Fortgang: Protokoll Nr. 27 (Geheimer Rat vom 23. Februar 1809), TOP 2.

Nr. 27:
Protokoll des Geheimen Rates vom 23. Februar 1809

BayHStA Staatsrat 157
6 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Schenk; Freiherr v. Asbeck; Feuerbach.

Unterhalt ausländischen Militärs

Montgelas weist auf die Notwendigkeit hin, die durch die Einquartierungen ausländischer Truppen entstehenden Kosten gleichmäßig auf das ganze Königreich umzulegen. Die auf der Grundlage einer entsprechenden Regelung für Tirol erarbeitete Verordnung wird von Aretin verlesen und erläutert. Aus der Diskussion im Geheimen Rat ergeben sich Abänderungen und Zusätze. Die Verordnung soll im Regierungsblatt publiziert werden.

{1v} 1. Die heutige Sizung des königlichen geheimen Rathes wurde, nachdem Seine Majestaet der König, Seine Königliche Hoheit der Kronprinz, die geheime Staats und Konferenz Minister und die effectiven Mitglieder des geheimen Rathes ihre Size eingenommen hatten, von dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas dadurch eröfnet, daß derselbe Seiner Majestaet dem Koenige die Nothwendigkeit vorlegte, bei dem erfolgenden Einmarsche fremder Truppen in das Reich das einzige zwekmäsige Mittel in Ausführung zu bringen, damit die aus Durchzügen und Kantonirungen fremder Truppen in einzelnen Kreisen und Districten des Reiches den königlichen Unterthanen zugehende unvermeidliche Lasten durch eine allgemeine und so viel möglich gleichheitliche Vertheilung auf das ganze Königreich {2r} weniger drükend gemacht werden.

Seine Majestaet der Koenig hätten in der geheimen Raths Sizung vom 9ten dieses dem geheimen Rathe Freiherrn von Aretin die Bearbeitung eines allgemeinen Verpflegungs und Konkurrenz Reglements für das ganze Königreich aufgetragen[1011] und indem derselbe dieses Reglement, wobei das für die ehemalige Provinz Tirol den 17. Dezember 1807 erlaßene[1012] zum Grund gelegt worden zur allerhöchsten Beurtheilung und Genehmigung vortragen würde, werde er auch die Grundsäze aufstellen, nach welchen der

---

[1011] Vgl. oben Nr. 25 (Geheimer Rat vom 9. Februar 1809), TOP 2.

[1012] Das Marschkonkurrenz-Normale vom 17. Dezember 1807 sah ein Umlageverfahren vor, bei dem jedes Landgericht eine Zusammenstellung der Marsch- und Quartierkosten an das zuständige Kreisamt schickte. Dieses legte die aus den Tabellen der Landgerichte zusammengeführte Summe wiederum „nach dem Steuerfusse“ auf die Landgerichte des Kreises um. „Das Landgericht mußte für die Einbringung sorgen […] und eben so die Partheien befriedigen, den Ueberschuß aber an die Kreisstelle einsenden, welche die Überschüße denjenigen Landgerichten, welche Foderungen gegen die übrigen behaupteten, zumittelte, so daß bis Verlauf des nächsten Quartals alle Foderungen befriediget seyn sollten.“ So die spätere Paraphrase bei [HÖRMANN], Tirol, S. 201f., Zitat S. 202; vgl. STAFFLER, Tirol, S. 651.

Zweck einer billigen Erleichterung für die durch Kriegslasten Einquartierung und Konkurrenz gedrukten Unterthanen zu erreichen sein mögte.

Dieser Entwurf einer Verordnung über die Natural Verpflegung der fremden Truppen seze ein vorheriges Benehmen mit der französischen Gesandschaft und der solche kommandirenden Generalit [!] voraus, zu dem ersteren {2v} würden von dem auswärtigen Ministerial Departement die nöthige Einschreitungen geschehen und wegen dem lezteren müßten die höhere administrative Landes Stellen auf den eintretenden Fall die geeigneten Maaßregeln ergreifen.

Auf erfolgten allerhöchsten Befehl Seiner Majestaet des Koenigs trug der wirkliche geheime Rath Freiherr von Aretin das allgemeine Kriegs Konkurrenz Normale für das ganze Königreich vor, welches folgende Titel in sich faßt: I. Titel. Von den Einquartierungen. II. Titel. Von den Kriegs Frohnden 1tes Capitel von den Spanndiensten. 2tes Capitel von Handfrohnden. III. Titel. Von Lieferungen. IV. Titel. Von Paerequation [!] der Kriegs Lasten.

Er führte bei jedem Titel und § die Gründe an, die demselben zur Seite stehen, zeigte in wie weit dem Marsch Konkurrenz Normale für Tyrol gefolgt worden, oder wo man davon abgewichen, und las das Reskript ab, wodurch dieses für das ganze Königreich allgemeine {3r} Normale in Kriegs Konkurrenz Gegenständen den 15 General Kreis Kommißariaten zur Nachachtung und Befolgung mitgetheilt wird.

Seine Majestaet der Koenig erforderten über diese abgelesene Entwürfe die Meinungen der geheimen Staats und Konferenz Minister und der geheimen Räthe und geruhten hierauf

den beiden vorgetragenen Aufsäzen mit folgenden Abänderungen und Zusäzen die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen:

In dem § 4 solle der Schluß auf folgende Art gefaßt werden: „überdieß täglich 1 ½ (baierisch) Pfund Brod und nach Verschiedenheit der Bier oder Wein erzeugenden Länder entweder eine Maaß Bier oder ½ Maaß Wein in baierischem Maaße“.

Die Fassung des § 5 solle so abgeändert werden: „die schwere Pferde Razion für schwere Cavallerie Artillerie und Fuhrwesen solle, da wo durch besondere Reglements nicht ein {3v} anderes Verhältniß festgesezt wird aus 8 (baierischen) Pfund Haber, 12 Pfund Haber Heu, 3 Pfund Haber Stroh die leichte Razion für Husaren Dragoner Chasseur dann für Pferde der Offiziere und Verpflegs Beamte aus 6 baierischen Pfund Haber 10 baierischen Pfund Heu, 3 baierischen Pfund Stroh bestehen“.

Im § 6 solle vor der Stelle wo von Lieferanten die Rede ist gesezt werden „wo es auf andere Art nicht geschehen kann“.

Am Schlusse des § 11 solle beigefügt werden: „wenn nicht allzugroße Verschiedenheit der Lokal Preiße in einem und demselben Kreise einzelne Ausnahmen erforderten“.

Der § 20 solle auf folgende Art verändert werden: „Die Vergütung für jedes Vorspann Pferd wird zu 1 fl. auf die Marsch Stazion gerechnet, und den {4r} drei südlichen Kreisen des Königreichs[1013] solle es dießfalls bei den Bestimmungen des Marsch Konkurrenz Normals für Tyrol vom 17. Dezemberg 1807 § 35 verbleiben“.

In dem § 26 solle die Vergütung des Taglohns von 45 kr. auf 24 kr. herunter gesezt werden. Am Schlusse des 31 § solle beigefügt werden: Nur in jenen Fällen, wo die

[1013] Inn-, Eisack- und Etschkreis (VO vom 21. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1486).

Lieferung durch Natural Konkurrenz platterdings nicht aufzubringen ist, sollen Akkorde mit Lieferanten auf dem Wege der Versteigerung getroffen werden.
Dem § 32 solle beigesezt werden „auch Holz wo es die Localitaet gestattet".
In dem § 43 sind folgende Beisäze zu machen. Nach geleisteten Zalungen sind „wenn nicht von dem General Kreis Kommißariate mit dem kommandirenden Offizier eine allgemeine Abrechnung geschieht" nach den Worten „und respec den Untermarsch Kommißariaten zu erheben {4v} als Verlags Gelder zu behandeln".
Dem § 47 solle beigefügt werden [„]durch die königliche Rentämter und Steuer Beamten["].
Seine Majestaet der Koenig haben befohlen, daß dieses Normale und das Reskript an die General Kreis Commißaires durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden[1014].

Hypothekenrecht

Feuerbach setzt seinen Vortrag über die „gemeinen gesezlichen Hypotheken" fort. Er erläutert zunächst die Grundsätze, an denen die Gesetzeskommission sich orientierte. Sodann liest Feuerbach die einzelnen Artikel vor, begründet sie und erläutert sie mit Beispielen. Aufgrund der Diskussionen im Geheimen Rat ergeben sich etliche Änderungen.

2. Auf Befehl Seiner Majestaet des Koenigs sezte geheimer Rath von Feuerbach seinen Vortrag über den 17ten Titel des neuen Civilgesezbuches von den Hypotheken fort, und fieng bei dem 2ten Abschnitte von den gemeinen gesezlichen Hypotheken an wo der Vortrag in der lezten geheimen Raths Sizung vom 16ten dieses sich endigte[1015].

Geheimer Rath von Feuerbach wiederholte zuvor die in der lezten Sizung vorgelegte Grundsäze der Gesezkommißion nach welchen dieselbe diese Titel bearbeitet, und zeigte, daß diese sowohl mit jenen, welche die Organisazions Commißion in ihren Protokollen {5r} und dem von ihr verfaßten Entwurfe einer Hypotheken Ordnung aufgestellt, als den oesterreichischen, und zum Theil auch den französischen und preußenschen Hypotheken Gesezen übereinstimmten. Er las mehrere Stellen aus den Protokollen der Organisazions Commißion und dem osterreichischen Gesezbuche vor, und suchte den von einigen Mitgliedern des geheimen Raths gegen die Prinzipien und einzelne Säze aufgestellten Anständen und Erinnerungen zu begegnen.

Derselbe gieng nachher zu Ablesung der einzelnen Art. des 2ten Abschnittes von gemeinen gesezlichen Hypotheken Art. 2238 bis 2247 inclusive des 3ten Kapitels von gerichtlichen Hypotheken Art. 2248 bis 2251 inclus. und des 4ten Capitels von wirklichen

---

[1014] Die VO betr. die „allgemeine Konkurrenz zu den Kriegslasten" vom 23. Februar 1809 (RegBl. 1809, Sp. 385-398) sah „eine allgemeine Konkurrenz zur Ausgleichung der Kriegslasten" in der Form vor, „daß a) in jedem Kreise die, einzelnen Distrikten oder Gemeinden desselben durch Einquartirungen, Kriegsfrohnen oder Natural-Lieferungen zugefallenen Lasten und Beschädigungen quartalweise auf den Umfang des ganzen Kreises rapartirt, und durch Geldbeiträge peräquirt, dann b) nach den von den General-Kreis-Kommissariaten darüber einzusendenden Haupt-Konspekten die Summe aller dieser einzelnen Kreiskonkurrenzen alljährlich auf die ganze Ausdehnung des Königreiches ausgeschlagen, und nach dem Steuerfusse gleichheitlich vertheilt werden solle" (Sp. 385f.). Das „Allgemeine Regulativ der Konkurrenz zu den Kriegslasten" (Sp. 387-398) regelte die Einzelheiten hinsichtlich der Einquartierungen, der „Kriegs-Frohnen" (Spanndienste, „Handfrohnen", Lieferungen) und der „Peraquation [!] der Kriegs-Lasten" (das heißt: den Lastenausgleich durch Umverteilung).

[1015] Protokoll Nr. 26 (Geheimer Rat vom 16. Februar 1809).

Hypotheken Art. 2252 bis 2263 inclus. über[1016]. Er fügte jedem Art. die Beweggründe bei, so dessen Faßung motiviret, und suchte die Fälle durch vorgelegte Beispiele zu erläutern.

{5v} Seine Majestaet der Koenig geruheten, die Meinung der geheimen Staats und Konferenz Minister und mehrerer geheimen Räthe über die abgelesene Art. zu erholen, und nachdeme die verschiedene Ansichten hierüber mitgetheilt, und jeder Art. diskutirt war

genehmigten Allerhöchstdieselben die vorgetragene Art. mit folgenden Abänderungen:
In dem zweiten Abschnitt von gemeinen gesezlichen Hypotheken solle in dem Art. 2238 in No II die Stelle welche dieselbe entweder vor Übernahme des Amtes schon besessen, oder nach dieser Übernahme unentgeltlich erworben haben ausgelassen werden[1017].
In dem Art. 2245 des nämlichen Abschnittes solle am Ende der Beisaz daß gar keine Eintragung geschehen solle, kann nicht rechtsgültig verabredet werden wegbleiben[1018].
In dem 3ten Capitel von gerichtlichen Hypotheken {6r} solle der Art. 2248 auf folgende Art gesezt werden: „[G]erichtliche Hypotheken entstehen aus richterlichen Urtheilen zum Vortheile dessen, der die Entscheidung für sich hat. Diese Urtheile seien nach vollständiger Vernehmung des Gegentheiles oder zur Strafe des Ungehorsams *in contumaciam* erkannt sie seien definitiv oder provisorisch entscheidend“[1019].
Der Art. 2256 in dem vierten Capitel von willkührlichen Hypotheken solle auf folgende Art gefaßt werden: „Güther der Minderjährigen und Interdizirten können blos unter den gesezlich bestimmten Voraussezungen und Förmlichkeiten zur Hypothek bestimmt werden. Diejenige, welche in dem provisorischen Besize der Güther eines Verschollenen sich befinden, können dieselbe durch Vertrag mit keiner Hypothek beschweren[1020].“
Seine Majestaet der Koenig haben {6v} befohlen, daß die heutige Sizung hiemit beschloßen, und in der nächsten mit dem 5ten Capitel *Von dem Verfahren bei Eintragung der Hypotheken* fortgefahren werden solle[1021].

Genehmigung der „Entscheidungen“ durch den König.

[1016] EABG, S. 683-687.

[1017] Art. 2238 Abs. 2 lautete in der Entwurfsfassung: „Eine gemeine Hypothek ertheilt das Gesetz: […] Dem Staate in Beziehung auf das seiner obersten Verwaltung untergebene Finanz-, Stiftungs- und Kommunal-Vermögen an denjenigen unbeweglichen Gütern seiner Einnehmer und Verwalter, welche dieselben entweder vor Uebernahme des Amtes schon besessen oder nach dieser Uebernahme unentgeltlich erworben haben (EABG, S. 683).

[1018] EABG Art. 2245 in der Entwurfsfassung: „Von Beschränkung der allgemeinen gesetzlichen Hypotheken. Wenn volljährige Personen in ihrem Heurathskontracte verabredet haben, daß nur auf eines oder mehrere bestimmt bezeichnete Güter die Eintragung geschehen solle, so werden die übrigen mit der Hypothek der Ehegattin nicht beschwert. Daß gar keine Eintragung geschehen solle, kann nicht rechtsgiltig verabredet werden“ (EABG, S. 684).

[1019] In der Entwurfsfassung steht nach „erkannt“: „[…] sie seyen Endurtheile, oder enthalten nur eine vorläufige Verfügung“ (EABG, Art. 2248, S. 685).

[1020] Art. 2256, Entwurfsfassung: „Güter der Minderjährigen und Interdicirten, sowie die nur zum provisorischen Besitz eingeräumten Güter der Verschollenen, können in Kraft richterlicher Urtheile, oder unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Förmlichkeiten zur Hypothek bestellt werden“ (EABG, S. 686).

[1021] Zum Fortgang: Protokoll Nr. 29 (Geheimer Rat vom 2. März 1809), TOP 1.

Nr. 28:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 1. März 1809

BayHStA Staatsrat 9
13 Blätter. Unterschrift des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas, Morawitzky, Hompesch.
„Minister Staats Sekretär" v. Triva, Generalleutnant; v. Deroy, Generalleutnant.
Geheime Räte: Franz v. Krenner; v. Schenk, v. Kraus.

Militäretat

Im Hinblick auf den nahenden Kriegsausbruch erörtert Hompesch den Finanzbedarf der bayerischen Armee. Die Mobilmachungskosten sind nicht sehr bedeutend. Anders verhält es sich mit den Kosten für den Unterhalt der Armee. Wenn sie in Bayern steht, sind Kosten von ca. 11,1 Mio. Gulden zu veranschlagen, wenn sie im Ausland steht, von 8,6 Mio. Bezogen auf den Etatansatz von 6 Mio. fl. für die Armeebedürfnisse ergeben sich Fehlbeträge von ca. 2,6 bzw. 5,1 Mio. fl. Hompesch diskutiert verschiedene Wege, um die Finanzierungslücke zu schließen, und empfiehlt eine außerordentliche Kriegssteuer: Pro Quartal seien $^1/_8$ v. H. des steuerbaren Vermögens zu erheben, daneben sollen Naturalien abgegeben werden. Der zur Sitzung hinzugezogene Kriegsökonomierat Johann Heinrich Kraus beziffert den jährlichen Bedarf anders, nämlich mit ca. 9,2 Mio. bzw. 14,4 Mio. fl. und trägt Näheres zur Situation der Armee angesichts des drohenden Krieges vor. Hompesch nimmt zu den Forderungen Stellung und verliest einen Reskriptsentwurf, der auf der Grundlage seiner Vorstellungen im Finanzministerium ausgearbeitet wurde. Der König genehmigt das Reskript, folgt in einigen Punkten aber auch den Anträgen des Kriegsökonomierats.

{1r} 1. Die von Seiner Majestät dem Koenige auf heute angeordnete geheime Staats Konferenz wurde von dem königlichen {1v} geheimen Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch mit einer kurzen Darstellung der Wirkungen eröfnet, welche die gegenwärtige politische Verhältniße und die dadurch nothwendig werdende militärische Anstrengungen des baierischen Staates auf seine Finanzen und auf die ganze Administrazion haben müßten[1022].

Alle Beurlaubte des königlichen Militärs seien einberufen, die Festungen Oberhaus[1023] und Kufstein[1024] auf 3 Monate approvisioniret, und die Fuhrwesens Pferde im ganzen Reiche repartirt, folglich müßten nach diesen Vorgängen auch die übrigen Maaßregeln ergriffen werden, um die königliche Armee auf den Fall eines Feldzugs mit den übrigen Bedürfnißen zu versehen.

Das königliche Finanzministerium seie zwar in diesem Augenblicke noch nicht im Stande die genaue Summe anzugeben, welche für einen Feldzug erforderlich sein mögte,

---

[1022] Zu vorliegendem TOP 1 vgl. ULLMANN, Staatsschulden Tl. 1, S. 180-182.

[1023] Die Veste Oberhaus liegt auf dem donauseitigen Georgsberg in Passau und war mit Stadt und Bistum durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 an Bayern gekommen (RDH § 2, Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Bd. 2, S. 577; HUBER [Hg.], Dokumente Bd. 1, Nr. 1, S. 2f.).

[1024] Die in der Grafschaft Tirol gelegene Festung Kufstein war mit dem Frieden von Preßburg vom 26. Dezember 1805 an Bayern gekommen (Art. VIII, RegBl. 1806, S. 53f.)

weil die Militär Behörden {2r} ihre Berechnungen noch nicht vorgelegt, allein Herr Kriegs Oekonomie Director von Kraus werde dieselbe nachher bestimmter angeben, und eine beiläufige Übersicht der Quellen, aus welchen diese Bedürfniße bestritten werden sollen, würde hinreichend sein zu zeigen, was der baierische Staat zu leisten vermöge, ohne seine Kräfte ganz zu lähmen, und eine gänzliche Stokung in die Zalungen der Civil Administration zu bringen.

Freiherr von Hompesch erbat sich nach dieser Einleitung die königliche allerhöchste Bewilligung, einen über dieses Bedürfniß der baierischen Armee als Finanz Minister verfaßten Vortrag abzulesen, und seine Bemerkungen, Ansichten und Anträge der königlichen allerhöchsten Entscheidung zu untergeben.

Freiherr von Hompesch äußerte, jedes Armee Bedürfniß theile sich in die {2v} Kösten der Mobilmachung und in die Kösten des Unterhalts.

Die erstere könnten bei dem vortrefflichen Zustande der baierischen Armee und bei der getroffenen Natural Repartizion der Fuhrpferde nicht sehr beträchtlich sein, bei dem zweiten müßte man unterscheiden, ob die Armee im eigenen Lande bleibe, oder in Feindes Lande vordringe.

Für den ersten Fall liege eine von dem Kriegs Oekonomie Rathe unterm 27ten Oktober v. J. bei Gelegenheit der drei Übungs Lager verfaßte Berechnung vor, wornach 30.000 auf den Feld Etat mit der Natural Verpflegung monatlich 928.000 fl. folglich jährlich 11.136.000 fl. kosten würden.

Auf den Fall, daß die Armee in Feindes Lande vordringe, falle die Natural Verpflegung weg, und die 30.000 Mann auf dem Feld Etat so wie die 18.000 Mann des Dépôt und alle übrige Branchen {3r} würden monatlich kosten 718.000 fl. jährlich 8.616.000 fl.

Da nun die ordinaire Militär Exigenz nach den Kräften des baierischen Staates nur auf jährliche 6 Millionen festgesezt, und sich schon bei dieser Bestimmung mit genauer Noth die Einnahmen mit den Ausgaben balanziren, so liege die offenbare Unmöglichkeit am Tage, selbst in dem Falle, daß die Armee ihren Unterhalt fände, die für Gagen, Löhnungen und übrige Kriegs Bedürfniße noch fehlende 2½ Millionen, viel weniger in dem ersten Falle, wenn die Armee im Lande bleibe, die fehlende 5 Millionen zuzuschiessen.

Freiherr von Hompesch zeigte die Schwierigkeiten Geld durch Anlehen zu finden, das Gefährliche, solches durch Ausfertigung von Tratten beizuschaffen, und äußerte, daß er keine andere Mittel kenne, als Ersparungen, oder Zalungs Verschiebungen, oder außerordentliche Auflagen {3v} oder Natural Konkurrenzen.

Von Ersparungen könnten blos die Einstellung der Civil Bauten, als Cadetten Corps Akademie und Hofstall so wie der Militär Bauten hier und zu Nürnberg und Augsburg mit Rüksicht auf die niedere Volks Klasse, die von derlei Arbeiten lebe itzt noch in Anwendung gebracht werden. Auch die Verschiebung der nach dem Schulden Tilgungs Plane des Königreichs rükzuzahlenden Kapitalien könnte von einigem Erfolge sein, nur müßte dabei auf die richtige Zahlung der laufenden Zinsen zur Aufrechthaltung des Staats Kredits der vorzüglichste Bedacht genommen werden. Zu Zahlungs Verschiebungen der Besoldungen und Pensionen so ergiebig es auch seie, könne er Freiherr von Hompesch [wegen] der bedenklichen Folgen für den Staatsdienst, für Staatsdiener, Wittwen und Waisen nicht antragen.

Die außerordentliche Auflagen seien, obschon {4r} nicht zu verbergen, daß die directen Auflagen auf Grund und Boden bereits sehr hoch gespannt, für einen außerordentlichen und vorübergehenden Fall der Noth, das einzige was dem Finanz Ministerium übrig bleibe.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch kam auf die allgemeine Kriegs Steuer des Jahrs 1806/7 zurük[1025], berechnete, wie viel solche allgemeine Kriegs Steuern auf den Fall daß diese wieder eingeführt, und die Armee gegenwärtig im Lande verpflegt werden sollte, so wie auf den Fall ihres Vorükens in Feindes Land erhoben werden müßten, und zog aus dem daraus hervorgehenden Resultate, so wie nach Erwägung der Seltenheit des baaren Geldes, daß der Landmann (dieser Hauptheil der ganzen Volksmenge) viel und weit leichter einiges Naturale von seinen Producten {4v} abgeben respec. vorschießen könne. Die Folge [sei], daß man ganz natürlich auf die Idee einer Natural Konkurrenz für die Verpflegung fallen müße.

Alleine auch diese habe große Beschwerlichkeiten. Freiherr von Hompesch führte diese an, und legte Seiner Königlichen Majestät folgende bestimmte Anträge vor:

1. Es solle zwar der Bedarf von jährlichen vollen 5 Millionen für Feld Gage und Verpflegung vor Augen behalten werden, es solle aber Proviant und Fourage in natura gegen seiner Zeit zalbare Fourage Billets konkurriret, und in Kantonirungs Fällen das Fleisch von dem Quartiers Vater gegen Kost-Billets verreicht werden. Der Betrag für diese Fourage Billets und Fleisch Billets seie nach dem obigen Kalkul schon unter den 5 Millionen begriffen.

2. Würde alles Proviant Fourage und Fleisch in natura {5r} konkurrirt werden können, so wäre bis zur seinerzeitigen Einlösung der Fourage und Fleisch Billets nur ein baarer Geldbedarf jährlicher 2½ Millionen erforderlich. Da aber in Fällen wo nur 4 oder 6 Kreise konkurriren könnten, doch auch eine Nachschaffung von Getreid, und in Fällen, wo die Truppen in sehr engen Kantonirungen oder in Lagern stünden, auch eine eigene Fleisch Regie erforderlich werde; so glaube das Finanz Ministerium, daß statt 2½ Millionen auf eine baare Geld-Summe von 3 Millionen 200.000 fl. angetragen werden müßte.

3. Zu Erfüllung einer Summe von 3.200.000 fl. seien zwei Simpla der Kriegs Steuer nach dem Fusse des Jahres 1806, mithin ½ Perzent erforderlich[1026].

4. Da es noch ganz ungewiß und auch nicht einmahl wahrscheinlich sei, daß der Feldzug ein volles Jahr dauere, {5v} so seie es nicht nur allein billig sondern es sei auch für die Erhaltung des Vertrauens bei der Nazion nothwendig, daß diese Kriegs Steuer nur theilweise von Viertel zu Viertel Jahren erhoben werde. Auf jedes viertel Jahr treffe also 1/8 Perzent, das seie eben der nämliche Betrag, welcher vorigen Jahrs für die extraordinäre Lagerkösten ausgeschrieben worden wäre.

5. Sobald der Feldzug aufhöre, müßte auch in der Regel die vierteljährige Kriegs Steuer erlöschen jedoch müße sodann noch ein Theil derselben für die Einlösung der Fourage und Fleisch Billets dann für die im Eingange erwähnte Fuhrwesens Pferde fortgesezt werden, doch könnten sodann die Termine länger, und also die Beiträge auf jeden Termin kleiner gemacht werden.

6. Und würde endlich die Armee {6r} in Feindes Lande vordringen, folglich, weil sie dort Proviant, Fourage und Fleisch unentgeltlich erhalten müßte, nur eine jährliche

---

[1025] Mit VO vom 7. November 1806 betr. die „Kriegssteuer“ (RegBl. 1806, S. 417f., Zitate S. 418 [Textauszeichnungen nicht übernommen]) wurde im ganzen Königreich „überall und allgemein gleichheitlich, ohne irgend eine Ausnahme oder Befreyung eines Standes, oder einer Person, eine extraordinäre Kriegsauflage erhoben“ (Art. 1). Sie hatte „die Eigenschaft einer direkten Auflage auf alles Grundvermögen“ (Art. 2) und belief sich auf „[f]ünfzehn Kreuzer von jedem Hundert Gulden des Vermögenswerthes“ (Art. 3).

[1026] Das heißt: 0,5 % des steuerbaren Vermögens; vgl. ULLMANN, Staatsschulden Tl. 1, S. 182 Anm. 6.

extraordinaire Geld Summe von 2½ Millionen erheischen; so wäre jedes einzelne Kriegs Steuer Ratum per 1/8 Perzent nicht mehr alle 3 Monate sondern nur alle 4 Monate zu wiederholen erforderlich.

Auf diese Art würde für die Dekung der verschiedenen Bedürfniße nach den verschiedenen Verhältnißen auf eine loyale Art gesorgt. Bei jeder Erleichterung der Verhältniße würde augenbliklich auch die Hürde der Kontribuenten erleichtert, und dieser Vorschlag weiche von dem für die fremden Truppen jüngst beschlossenen Konkurrenz Mandate[1027] hauptsächlich nur darin ab, daß dort anfangs nur kreisweise und dann erst nach Verfluß vom Jahr und Tag im ganzen Reiche umgelegt werde. {6v} Hier aber die Umlegung sogleich auf das ganze Reich geschehe, mithin ein einzelner Kreis nicht einmal provisorisch übermäsig gedrükt werde.

Alle übrige Détails könnten nach den Bestimmungen des neuen Konkurrenz Mandats beibehalten und exequirt werden. Die oben bemerkte Abweichung seie aber aus der Ursache unvermeidlich, weil es sich hier nicht blos um die Mund Verpflegung wie bei fremden Truppen, sondern außerdem noch um baares Geld für die Feld-Gagen und Löhnungen und übrige Kriegsbedürfniße handle.

Wollte man das Mittel der directen Steuern nicht ergreifen, sondern die Erhöhung der indirecten Steuer vorziehen, so gebe es ihrer nur zwei welche für einen so großen Bedarf von Bedeutung seien, nämlich die Maut und der Malz Aufschlag, allein beide seien in einer Krisis, wie {7r} die gegenwärtige nicht zu ergreifen, und mehrere Rüksichten in Beziehung auf den Lebensunterhalt des gemeinen Mannes stünden lezteren vorzüglich entgegen.

Hierin bestünde [!] die ersten Anträge über die Quellen, aus welchen die Mittel zu den außerordentlichen Kriegs Bedürfnißen geschöpft werden könnten, und nachdem es offenbar, daß das nächste einfachste und sicherste Mittel eine von 3 zu 3 Monaten zu erhebende directe Kriegs Steuer sei, daß aber diese aus Abgang des baaren Geldes ohne den größten Druk unmöglich so hoch getrieben werden könne, als zum vollständigen Unterhalte der Armee erforderlich so wiederhole er Freiherr von Hompesch den Antrag, daß jede 3 monatliche Kriegs Steuer nur auf ein Achtel Perzent gesezt, und mit derselben auch die Natural Konkurrenzen verbunden werden, {7v} daß aber ersagte 3 monatliche Kriegs Steuer so lange prolongirt werden müße, bis alle Natural Konkurrenzen daraus bezalt und befriedigt sein werden.

Das Detail der Konkurrenzen könne erst dann entworfen werden, wenn die Stellungen welche die Armee einzunehmen respec welche Gegend sie beziehet, bekannt werde, und wenn nach diesen Praemißen die genauere Berechnung der Militär Behörde hergestellt sein werde.

Der königliche wirkliche geheime Rath und Director des Kriegs Oekonomie Raths von Kraus eröfnete Seiner Königlichen Majestät dem Koenige daß er die Pecunial und Natural Erforderniße für den außerordentlichen Zustand der Armee unter den gegen-

---

[1027] Die VO betr. die „allgemeine Konkurrenz zu den Kriegslasten“ vom 23. Februar 1809 (RegBl. 1809, Sp. 385-398) sah im Grundsatz vor, „daß a) in jedem Kreise die, einzelnen Distrikten oder Gemeinden desselben durch Einquartirungen, Kriegsfrohnen oder Natural-Lieferungen zugefallenen Lasten und Beschädigungen quartalweise auf den Umfang des ganzen Kreises repartirt, und durch Geldbeträge peräquirt, dann, b) nach den von den General-Kreis-Kommissariaten darüber einzusendenden Haupt-Konspekten die Summe aller dieser einzelnen Kreiskonkurrenzen alljährlich auf die ganze Ausdehnung des Königreiches ausgeschlagen, und nach dem Steuerfusse gleichheitlich vertheilt werden solle“.

wärtigen politischen Verhältnißen so genau als möglich in eine vorläufige Übersicht gebracht, und die nöthige Berechnungen verfaßt habe, damit die Bestreitung dieser Bedürfnisse {8r} in nähere Berathung gezogen und die Quellen dazu in Zeiten ergiebig gemacht werden könnten. Wenn Seine Majestät es erlaubten, so werde er diese Berechnungen und seine Bemerkungen vortragen.

Auf die erfolgte Bewilligung Seiner Majestät des Königs legte der königliche wirkliche geheime Rath von Kraus 1) eine Berechnung vor, wornach die ganze Armee nach dem praesenten Stand, wenn sie in ihren Garnisonen bleibt inclusive der Naturalien monatlich 765.000 fl. jährlich 9.180.000 fl. exclusive der Naturalien aber monatlich 545.000 fl. jährlich 6.540.000 fl. kosten wird.

2) Stellte der von Kraus eine Berechnung auf, wornach die Armee auf dem Kriegsfuß außer den Garnisonen inclus. der Naturalien monatlich 1.200.000 fl. jährlich 14.400.000 fl. exclus. der Naturalien monatlich 615.000 fl. jährlich 7.380.000 fl. kosten wird.

{8v} 3) Machte der von Kraus aus mehreren wichtigen Gründen den Antrag, bei allen Militär Verwaltungen den ferneren Ankauf der Verpflegs Naturalien zu sistiren, in den Garnisonen, wo die Truppen noch anwesend und kasernirt bleiben, die Militär Verwaltungs Vorräthe zu konsumiren und die weiteren Erforderniße vom Lande durch Konkurrenz an die Militär Verwaltungen zu liefern, auch die Vorräthe der Militär Verwaltungen in jenen Garnisonen, aus welchen die Truppen schon ausmarschiret sind oder noch ausmarschiren werden, an die Civil Behörden ohne weiters gegen Quittung und mit dem Vorbehalte seinerzeitigen Rükvergütung abliefern zu lassen.

Eben so räthlich mögte es 4^{tens} sein die Armee zum Theil auf das Land zu verlegen, und durch Verpflegungen in den Quartieren und durch Fourage Lieferungen im Konkurrenz Weg zu unterhalten. {9r} Zu Realisirung dieses Vorschlags legte von Kraus eine Berechnung vor, was sowohl die ganze Armee als im Einzelnen jedes Regiment, Bataillon, Division oder Compagnie an Naturalien nach Maaß und Gewicht nöthig habe.

5) Zeigte von Kraus die Nothwendigkeit, für die Feldequipirungs Equipage der Staabs und Oberoffiziere nach dem eingeführten Feld Etat zu sorgen, welches für die ganze Armee betragen würde 138.482 fl. 30 kr.

6) Aeußerte geheimer Rath von Kraus, daß es sehr dringend sein dürfte, in Zeiten alle Vorsichts Maaßregeln zu treffen, welche dazu geeignet scheinen, auf den schlimmsten Fall die Militär Vorräthe in Sicherheit zu bringen. Hieher gehörten a) die beträchtliche Bett Fournituren Vorräthe in den Grenz Garnisonen, b) die Vorräthe des Armee Montour Haupt Dépôt, c) die Zeughauß Vorräthe hier und in Augsburg, {9v} d) die zu Schwaig Anger vorhandene 103 Militär Fohlen. Von Kraus machte die erforderlichen Anträge, um dieses Militär Eigenthum zu sichern.

7) Stellte geheimer Rath von Kraus den Antrag, alle nicht unumgängliche nothwendige Militär Baulichkeiten etwa gleich überall zu sistiren und überhaupt zu bestimmen, was bei einer unvermutheten feindlichen Invasion die Militär Lokal Beamten in den veschiedenen Garnisonen zu thun und zu laßen haben.

Auch seie es auf jeden eintreten könnenden unglüklichen Fall nöthig, im Allgemeinen die nöthige Vorsichts Maaßregeln zu ergreifen, und zu bestimmen, wohin bei herannahender Gefahr solche im Rüken der Armee in momentane Sicherheit zu bringende kleinere Dépôts weiter gebracht, und wie sich mit dem hiesigen Zeughauß, den Holzvorräthen, den Kassen und besonders {10r} der Militär Wittwen und Waisen Kasse im eintretenden Falle der Gefahr verhalten werden solle.

Geheimer Rath v. Kraus schloß diesen Vortrag mit einer Darstellung der außerordentlichen Unterstüzungen, welche das Militär seit zwei Jahren durch das Finanz Ministerium erhalten und stellte die allerunterthänigste Anfrage, von welchem Zeitpuncte an die Feld Gage der Armee anfangen solte.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch machte über diese Anträge des Direktors des Kriegs Oekonomie Raths von Kraus seine mündliche Bemerkungen, und kam selbst nach diesen aufgestellten Berechnungen auf seine vorige Anträge und vorzüglich auf jenen zurük, daß die Armee ihre Natural Verpflegung durch Konkurrenz erhalten und der erforderliche Zuschuß zu dem Ordinarium der sechs Millionen zu Bestreitung {10v} der Feld Gagen und sonsten mit einer Million dreimal Hundert Achtzig Taußend Gulden durch eine von 3 Monath zu 3 Monath zu erhebende Kriegs Steuer gedekt werde.

Auf den Fall, daß Seine Majestät der König diese Grundsäze und die hierauf gestellte Anträge genehmigten, habe er durch den geheimen Rath von Krenner ein Reskript an sämtliche General Kreis Kommißariate und Finanz Direktionen wegen den außerordentlichen Hilfsquellen für die Bedürfniße der königlichen Armee und wegen der Natural Konkurrenz und Erhebung dieser Kriegs Steuer entwerfen lassen, welches er zur Bestätigung vorlas.

Auch stellte Freiherr von Hompesch die Anfragen ob es unumgänglich erachtet werde, daß nebst den Festungen Kufstein und Oberhaus, welche bereits verproviantiret, auch die Festungen Rottenberg[1028] Forchheim[1029] und Rosenberg[1030] verproviantiret werden {11r} weil dieses die Ausgaben der Staatskassen vermehre und es vorzusehen seie, daß sich diese Festungen nicht halten könnten.

Für den Fall, daß diese Approviantirungen nach militärischen Ansichten geschehen müßten, legte er Seiner Majestät dem Koenige einen Reskripts Entwurf an die einschlägige General Kreis Kommißariate und Finanz Directionen vor, und erbat sich die allerhöchste Bestimmung ob auch in diese Festungen nach dem Begehren des Kriegs Ministerii baares Geld und wieviel in jede gesendet werden solle.

Wegen Bezahlung der von dem Director von Kraus in Antrag gebrachten Feldequipirungs Gagen der Staabs- und Oberoffiziere werde das Finanz Ministerium, von der Nothwendigkeit und Dringenheit dieser Ausgabe überzeugt, alle Kräfte aufbieten, um solches nach Möglichkeit der Militär Kasse hinüber zu geben, allein auf einmal und im Augenblike diese {11v} 138.482 fl. 30 kr. zu bezahlen, liege außer der Unmöglichkeit bei den gegenwärtigen Finanzkräften.

Nachdem Seine Majestät der Koenig über die vorgetragene wichtige Gegenstände die Meinungen der geheimen Staats und Konferenz Minister und der Generäle erhalt[en] hatten, geruheten Allerhöchstdieselben folgende Entschließungen zu fassen:

1) Genehmigten Seine Majestät der Koenig die von dem geheimen Staats und Konferenz Minister Freiherrn von Hompesch in Antrag gebrachte Verpflegungs Art der

---

[1028] Festung Rothenberg bei Schnaittach (Regierungsbezirk Mittelfranken, Landkreis Nürnberger Land).

[1029] Zur Festung Forchheim: BURGER, Burg.

[1030] Festung Rosenberg ob Kronach (Regierungsbezirk Oberfranken, Landkreis Kronach). BURGER, Festung, S. 24, weist darauf hin, das junge Königreich Bayern habe nach der Schleifung der Festung Ingolstadt nicht über Festungen verfügt, so daß „man zunächst bereit [war], die kleinen Festungen in den hinzugewonnenen Gebieten Frankens zu erhalten“.

baierischen Truppen durch Natural Konkurrenz für den Fall, wo dieselbe in dem Lande stehen bleiben mit Verwendung der vorhandenen Militär Vorräthe nach den Modalitäten der Verordnung über die allgemeine Konkurrenz für fremde Truppen vom 23. v. M.[1031] und die vorgeschlagene Erhebungs Art eines 1/8 P. Cent der im Jahre 1806/7 angeordneten außerordentliche Steuer von 3 Monat zu 3 Monat, um dadurch den {12r} für Feld Gage für Einlösung der Fourage und Fleisch Billets dann für die gelieferte Fuhrpferde erforderlichen Geldbetrag, der nebst den jährlichen 6 Millionen aus der Staatskasse für die Militärmacht nach den gegenwärtigen Umständen beigeschaft werden muß, zu deken.

In Übereinstimmung mit dieser Entscheidung haben Seine Majestät der König dem vorgelesenen Reskripts Entwurf an die General Commißariate und Finanz Directionen Ihre allerhöchste Bestätigung ertheilt[1032], auch genehmigen Allerhöchstdieselben, daß aller Ankauf von Verpflegs Naturalien bei den Militärverwaltungen sogleich sistiret werde.

2) Erhoffen Seine Majestät der Koenig, daß alle Civil- und Militär Staats Bauten in so weit eingestellt werden, als es die Fürsorge für das schon Stehende zuläßt, und die Rüksicht für die ärmere Klasse welche dadurch ihren Unterhalt gewinnt, erlaubt. Auch ermächtigen Seine Majestät der König Dero Finanz Ministerium, die Zalungen der nach dem Schulden Tilgungs Plane {12v} abzutragenden Kapitalien nach Umständen in der gegenwärtigen politischen Krisis zu verschieben, dabei aber für die richtige Zalung der laufenden Zinsen zu Aufrechthaltung des Staats Kredits auf alle mögliche Art zu sorgen.

3) Können Seine Majestät der Koenig die Approvisionirung der Festungen Rottenberg Forchheim und Rosenberg unter den gegenwärtigen Umständen und nach militärischen Rüksichten nicht verschieben laßen, und genehmigen aus diesem Grunde die allerhöchst Ihnen zu diesem Zweke vorgelegte Reskripts Aufsäze an die Kommißariate und Finanz Directionen des Pegniz- und Main Kreises.

Auch befehlen Seine Majestät der König, daß an die approvisionirte Festungen folgende baare Geld Summen als unangreifbares Depositum, bis zum Zeitpunkte, wo sie eingeschlossen sein werden, gesendet werden.

In die Festung	Kufstein 6.000 fl.
[in die Festung]	Forchheim 5.000 fl.
[in die Festung]	Oberhaus 3.000 fl.
[in die Festung]	Rottenberg 3.000 fl.
[in die Festung]	Rosenberg 3.000 fl.

{13r} 4) Befehlen Seine Majestät der König, daß die Feld Gagen der Armee mit dem Tage des Ausmarsches der Truppen anfangen und den Staabs- und Oberoffizieren die Feldequipirungs Gratification nach dem eingeführten Feld Etat in einem Ertrag von

---

[1031] RegBl. 1809, Sp. 385-398.

[1032] Die VO betr. die „Erhebung einer ausserordentlichen Steuer für die Bedürfnisse der königlichen Armee“ vom 1. März 1809 (RegBl. 1809, Sp. 553-555, Zitat Sp. 553f.) bestimmte u.a.: „1) Unsere Truppen sind in ihren verschiedenen Dislokationen, welche sie ausser ihren gewöhnlichen Garnisons-Stationen einnehmen, durch Natural-Konkurrenz [...] zu verpflegen; 2) es ist allenthalben und überall in Unserm Reiche eine allgemeine, gleichheitliche extraordinäre Steuer zu einem Achtl-Prozent vom Kapitalswerthe [...] unverzüglich zu erheben; 3) in jenen Kreisen, in welchen Unsere Truppen dislocirt sind, ist das Guthaben der Konkurrenten für die Naturalverpflegung derselben sogleich, ohne fernere Repartition in dem Kreise, aus dem Ertrage dieser Steuer hinauszubezahlen [...]“.

zwei monatlichen Feld Gagen mit 138.482 fl. 30 x nach Kasse Umständen an die Kriegs Kasse zur Vertheilung an die verschiedene Corps der Armee bezalt werden sollen.

5) Wegen Sicherung der beträchtlichen Militär Vorräthe an Monturen, Bett-Fournituren Zeughaus Vorräthe und sonsten, so wie wegen den Instructionen der Militär Beamten auf den Fall einer feindlichen Invasion werden Seine Majestät der König das Erforderliche durch das Kriegs Ministerium verfügen lassen.

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

Nr. 29:
Protokoll des Geheimen Rates vom 2. März 1809

BayHStA Staatsrat 158
6 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Schenk; Freiherr v. Asbeck; Feuerbach.

Hypothekenrecht

Vortrag Feuerbachs über die Kapitel 5 bis 8 der Hypothekenordnung. Es geht dabei um das Verfahren bei Eintragung der Hypotheken, um die Eintragung des Besitztitels in das Hypothekenbuch, um die Wirkungen der Hypothek gegen dritte Besitzer sowie um das Erlöschen der Hypotheken. Insbesondere Finanzminister Hompesch, aber auch einige Geheime Räte üben Kritik an einzelnen Artikeln. Der König verfügt Detailkorrekturen.

{1v} 1. Nachdem Seine Majestaet der Koenig in die Zimmer des geheimen Rathes eingetreten waren, und Allerhöchstdieselbe, Seine Königliche Hoheit der Kronprinz, die königliche Minister und die wirkliche geheime Räthe ihre Pläze eingenommen hatten, eröfnete der königliche wirkliche geheime Rath von Feuerbach die heutige Sizung durch Ablesung des 5ten Capitels „von dem Verfahren bei Eintragung der Hypotheken“ bei welchem in der lezten Sizung stehen geblieben wurde[1033].

Geheimer Rath von Feuerbach bemerkte zuerst, daß die bis jezt vorgetragene Capitel von dem Titel zu Erwerbung der Hypotheken gehandelt, und die nun folgende die Formen bestimmten, nach welchen das erlangte Recht zu einer Hypothek gültig gemacht werden müßte. Derselbe führte die Grundsäze an, nach welchen die Gesezkommißion diese beurtheilt und entworfen habe {2r} und las von dem 5ten Capitel die Art. 2264 bis 2273 inclus. ab[1034]. Von dem geheimen Staats und Konferenz Minister Frei-

[1033] Vgl. Protokoll Nr. 27 (Geheimer Rat vom 23. Februar 1809), TOP 1.

[1034] EABG Buch III Tit. 17 Kap. 5 („Von dem Verfahren bei Eintragung der Hypotheken“), Artt. 2264-2273, S. 687-689.

herrn von Hompesch wurde Seiner Majestaet dem Koenige gegen den Ausdruck im ersten Capitel 2264 Hypothekenbuch Führer wiederholt Erinnerungen gemacht[1035], und gezeigt, daß dieser Name nach den in den früheren Sizungen geäußerten Bedenken nicht belaßen, sondern dafür gesetzt werden müsse [„]Geschieht bei demjenigen Gerichte etc.["] indeme sonst die Person eines solch bestehenden eigenen Buchführers ausgesprochen und alle Nachtheile wegen der Verantwortlichkeit des Staates für die Handlungen eines solch aufgestellten neuen Dieners, und die neue bedeutende Ausgabe für die Staatskasse zugegeben sein würde.

Auf diese Bemerkung des Freiherrn von Hompesch und auf mehrere Erinnerungen verschiedener anderer Mitglieder des geheimen Rathes über die folgende Art. dieses Kapitels {2v} äußerte geheimer Rath von Feuerbach seine Ansichten und Gegengründe, und nachdem diese verschiedene Meinungen gegen einander angegeben, ausgeführt und diskutirt waren

geruheten Seine Majestaet der Koenig wegen den abgelesenen Art. 2264 bis 2273 des 5ten Kapitels folgende Bestimmungen zu geben.
In dem Art. 2264 solle die Benennung Hypothekenführer umgangen, und dafür in diesem, in allen vorhergehenden und folgenden gesezt werden, Hypothekenamt.
In dem Art. 2265 statt zwei Monate gesezt werden vierzehen Tage vor ausgebrochenem Konkurse etc.[1036].
Der Nrus 2 des Art. 2267 solle auf folgende Art gefaßt werden: „2. der Name, Vorname Stand und Wohnsiz der Person auf deren Güther die Eintragung geschehen soll"[1037].
Der Nrus 5 des nämlichen Art. solle abgeändert werden wie folgt: „5. Die genaue Angabe des Art und Lage der Güther auf welche die Eintragung verlangt wird." {3r} Der Beisaz zu diesem No lezteres ist jedoch nicht nöthig etc. solle ganz ausgelaßen werden[1038].
In dem Art. 2270 solle der Nrus 2 auf die nämliche Art wie in dem Art. 2267 der Nummer 2 abgeändert und ein eigener Nummer 5 mit der Bestimmung wie der Nummer des Art. 2267 zugefügt werden.

Geheimer Rath von Feuerbach legte Seiner Majestaet dem Koenige mehrere Erläuterungen über das 6te Capitel *Von der Eintragung des Besiz Titels in das Hypotheken Buch* vor, und begleitete die Art. dieses Kapitels No 2274 bis 2281 inclus. die er ablas, mit den nöthigen Bemerkungen, die er hinzuzufügen für nöthig glaubte, um das aufgestellte

---

[1035] Entwurfsfassung EABG, Art. 2264 (S. 687): „Die Eintragung der Hypotheken geschieht bei demjenigen Hypothekenbuchführer, in dessen Bezirk die belasteten Grundstücke liegen."

[1036] Entwurfsfassung EABG, Art. 2265 (S. 687): „Eine Eintragung, welche nicht früher als zwei Monate vor ausgebrochenem Konkurse geschehen ist, bleibt ohne Wirkung".

[1037] Entwurfsfassung EABG, Art. 2267 (S. 688): „Diese Urkunde muß mit zwei gleichlautenden Beischreiben begleitet seyn, wovon das eine auf die Haupturkunde selbst geschrieben seyn darf, und welche enthalten müßen: […] 2. die genaue Bezeichnung der Person, auf deren Güter die Eintragung geschehen soll […]".

[1038] Entwurfsfassung EABG, Art. 2267 (S. 688): „[…] 5. die genaue Bezeichnung der Güter, auf welche die Eintragung verlangt wird. Letzteres ist jedoch nicht nöthig bei gerichtlichen und bei gesetzlichen allgemeinen Hypotheken, welche nicht vertragsmäßig auf bestimmte Immobilien eingeschränkt sind. Der Hypothekenbuchführer ist durch den Rechtstitel allein verpflichtet, die Eintragung auf alle in seinem Bezirk liegende Güter des Schuldners von Amtswegen zu besorgen."

Sistem der Hypothekar Geseze ganz zu erschöpfen und dessen Einwirkung in die Faßung dieser Artikel auseinander zu sezen.

Bei den über diese Kapitel eingetretenen Berathschlagungen äußerte der königliche geheime Staats und Konferenz Minister {3v} Freiherr von Hompesch, daß er mit dieser abgelesenen Faßung des Art. 2274[1039] und Art. 2278[1040] mit seinen Unterabtheilungen sich nie vereinigen könne, indem er rüksichtlich der lezteren Bestimmungen das Hypotheken Amt als eine stumme Person, die nichts von Amtswegen zu thun, nichts zu beurtheilen sondern nur dasjenige in das Hypothekenbuch unter den vorgeschriebenen Formen aufzunehmen habe, was ihr vorgelegt werde. Der Referent selbst habe diese Ansicht von dem Hypotheken Amte als richtig angenommen, und nun enthalte der Art. 2278 und seine Unterabtheilungen Vorschriften, die diesem Saze geradezu widersprechen und tief in die Privatverhältniße eines jeden Staatsbürgers eingreifen. Die Pupillen und Ehefrauen seien durch den Familien Rath, den Nebenvormünder, und andere Einrichtungen gedekt, und jede Handlung des Hypotheken Amtes *ex officio* scheine ihm bedenklich, weil sie den Kredit eines beträchtlichen Theiles der Unterthanen {4r} niederschlagen und die Hypotheken Anstalt rüksichtlich ihrer zuvielen Förmlichkeiten gehäßig machen müßte.

Bei dem Art. 2274 finde er die Stelle, worauf eine Hypothek bestellt werden kann, bedenklich, weil dieses einen Zwang mit sich vereinige, daß alle Gutseigenthümer, auch wenn sie keine Hypothek auf ihr Eigenthum aufnehmen wollten ihre Güther und Realitäten einschreiben laßen müßten woraus ein neues und drittes Cataster des Königreichs entstünde, welches er für unnöthig und überflüßig halte. Um den Ankunftstitel einer Realität zu beweisen, seie ein gerichtliches Zeugniß allein erforderlich, welches bei dem Gerichte zu erholen und mit dem Hypotheken Buch nicht zu vereinigen sein mögte.

Mehrere der königlichen geheimen Räthe theilten diese Ansicht des Freiherrn von Hompesch und stimmten auf die Weglaßung des Art. 2278 mit seinen Abtheilungen und auf eine nähere Erklärung des Art. 2274, damit nicht der {4} ganze Ankunfts Titel eines erworbenen oder besizenden Guthes in das Hypothekenbuch aufgenommen werden müßte.

Der königliche wirkliche geheime Rath von Feuerbach erwiederte auf diese Erinnerungen Folgendes: Die Hypotheken Ordnung werde bestimmen, welche Hypotheken eingetragen werden müßten, und gegenwärtig scheine ihm diese Frage noch nicht zur Discußion geeignet. Er glaube selbst, daß jeder Besizer um seiner eigenen Sicherheit wegen seinen Besitz eines Guthes oder Realität werde eintragen laßen, allein, da dieses mit kurzen Wor-

---

[1039] Entwurfsfassung EABG, Art. 2274 (S. 689): „Verbindlichkeit zur Eintragung des Besitztitels überhaupt. Jeder, welcher das Eigenthum an einer unbeweglichen Sache, oder anderes Realrecht, worauf eine Hypothek bestellt werden kann, erworben hat, ist bei Vermeidung der nachher bestimmten Nachtheile schuldig, seinen Titel dem Hypothekenbuchführer vorzulegen, und seinen Namen nebst dem Erwerbtitel auf das Gut eintragen zu lassen."

[1040] Entwurfsfassung EABG, Art. 2278 (S. 690): „Form der Eintragung. Mit der Urkunde, worauf die Eintragung nachgesucht wird, müßen dem Hypothekenbuchführer zwei gleichlautende Beischreiben übergeben werden, welche enthalten müßen: 1. Namen, Vornamen, Stand und Wohnsitz des neuen Erwerbers; 2. die Bemerkung, ob und wessen Vormund, und ob und an wen er verheurathet ist oder nicht, und wenn er verheurathet ist, ob er Güter seiner Frau verwaltet, oder ob dieselbe sonst an ihn als Ehegatten einen schon begründeteten oder eventuelen Anspruch hat oder nicht? 3. Namen, Vornamen, Stand und Wohnsitz des vorigen Besitzers; 4. die genaue Bezeichnung des Gutes oder der Güter, deren Besitz verändert ist; 5. das Datum und die Beschaffenheit des Titels, worauf die neue Erwerbung gegründet ist.

ten geschehe so könne er hierin keinen Nachtheil finden, jedoch wäre dieses, daß es nur mit kurzen Worten geschehen müße, in dem Art. 2275 näher zu bezeichnen.

Der Art. 2278 mit seinen Abtheilungen seie eine Folge des schon vorgetragenen und genehmigten Art. 2240[1041], auf den Herrn von Feuerbach zurükkam und den er wiederholt ablas und seie von der größten Nothwendigkeit, um das {5r} Eigenthum der Pupillen und Ehefrauen zu sichern. Wenn die allerhöchste Entscheidung für Weglassung dieses Art. ausfalle, so falle ein Haupttheil des ganzen Sistems, nach welchem der baierische Civil Codex bearbeitet, indem die Ehefrau durchgängig als minderjährig behandelt, und keinen anderen Schuz für ihr Vermögen gegen ihren Ehemann habe, als den ihr der Staat durch diese Geseze gebe. Daß das Vermögen der Pupillen von dem Staate gesichert werden müßte, bedürfe wohl keiner weiteren Ausführung.

Geheimer Rath von Feuerbach äußerte sich nochmal über den Zwek der Hypotheken Ordnung, und führte mehrere Gründe an, aus welchen die Beibehaltung der Art. 2240 und 2278 nothwendig wird.

Die Discußionen über diese verschiedene Ansichten wurden fortgesezt, und der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas äußerte seine Meinung hierüber, und sezte die Nothwendigkeit auseinander, {5v} daß wenn diese Art. ausgelassen werden sollten, es auch unausweichlich sei, die Capitel der früheren Titel, worin die Minderjährigkeit der Ehefrauen ausgesprochen, nochmal zu durchgehen und abzuändern, indeme eins in das andere eingreife, und es bedenklich sein würde, eines ohne das andere zu belaßen.

Seine Majestaet der Koenig haben nach Erwägung der über das vorgetragene 6te Capitel geäußerten Meinungen Ihrer Minister und geheimen Räthe Folgendes zu verordnen geruhet:
In dem Art. 2274 solle am Ende gesezt werden: „und seinen Namen nebst der Angabe des Erwerbtitels auf das Gut eintragen zu lassen“.
Der Nummer 4 des Art. 2278 solle wie in den früheren Kapitel gefaßt werden nämlich: „No 4 die genaue Angabe der Art und Lage des Guthes oder der Güther, deren Besiz verändert ist“.

Geheimer Rath von Feuerbach sezte hierauf seinen Vortrag fort, und las das 7te Capitel *Von den Wirkungen der Hypotheken gegen* {6r} *dritte Besizer*, das 8te Capitel *Von Erlöschung der Hypotheken* und die solche bildende Art. 2282 bis 2300 inclus. vor und fügte diesem Vortrage seine Bemerkungen und Gründe bei.

Über diese abgelesene Artikel wurden von den königlichen Minister und geheimen Räthe mehrere Erinnerungen gemacht, und vorzüglich gezeigt, daß der Art. 2297[1042]

[1041] Entwurfsfassung EABG, Art. 2240 (S. 683): „Die Eintragung der Hypothek der Minderjährigen, Interdicirten und Ehefrauen ist von Amtswegen zu bewirken verbunden der Vorstand des Familienraths, in welchem der Vormund ernannt, oder bestättiget worden, der Richter, welcher den Ehekontract aufgenommen, mittelst welcher die Frau ihrem Manne Güter zugebracht hat. Was die von dem Vormunde oder Ehemanne später erworbenen Güter betrifft, so ist der Hypothekenbuchführer, bei welchem die Ueberschreibung des Besitztitels nachgeprüft wird, von Amtswegen verpflichtet, den Pflegbefohlenen und die Ehefrau mit ihrer Hypothek auf die neu erworbenen Güter einzutragen.“

[1042] EABG, Art. 2298 (S. 693f.): „Von der gerichtlichen Versteigerung des Gutes. Der unfreiwillige gerichtliche Verkauf des unbeweglichen Gutes, nach ausgebrochenem allgemeinen Konkurse über das Vermögen des Schuldners, tilgt alle auf dem Grundstücke liegenden Hypotheken. Ist außer einem allgemeinen Konkurse

eine andere Faßung erhalten müße, weil ein Hypotheken Schein auch einem Besizer entwendet werden könnte und es unbillig sein würde, hieraus eine stillschweigende Entsagung ziehen zu wollen.

> Seine Majestaet der Koenig haben über diese vorgetragene Art. folgenden Beschluß gefaßt:
> Der Schluß des Art. 2297 solle auf folgende Art geändert werden: „auf dessen Guth die Hypothek haftet, begründet die Vermuthung einer stillschweigenden Entsagung".
> Seine Königliche Majestaet haben befohlen, {6v} daß die heutige Sizung mit dem achten Capitel beendiget, und in der nächsten Sizung mit den folgenden Capitel fortgefahren werden solle[1043].

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

Nr. 30:
Protokoll des Geheimen Rates vom 9. März 1809

BayHStA Staatsrat 159
11 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
Kronprinz Ludwig.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Schenk; Freiherr v. Asbeck; Feuerbach.

Paßwesen

Graf Arco, Vorstand der Polizeisektion, trägt über die gesetzliche Regelung des Paßwesens vor. Der Gegenstand ist bereits in der Polizeisektion des Innenministeriums sowie in der Sektion des Inneren des Geheimen Rates erörtert worden, woraus ein Verordnungsentwurf entstanden ist. Arco bespricht die Grundsätze und die Gliederung des Entwurfs. Erster Diskussionspunkt ist die Frage, ob Inländer für Reisen im Inland einen Paß benötigen, was Arco bejaht. Der Geheime Rat hingegen erklärt sich in der Mehrheit gegen die Ausweispflicht. Es folgen weitere Diskussionen und Anträge zu Regelungen, die in das Ausland reisende Inländer sowie nach Bayern ein- und wieder ausreisende Ausländer, auch Militärs, betreffen. Aufgrund der Beratungen im Geheimen Rat kommt es zu zahlreichen Änderungen im Detail.

---

auf Andringen einzelner Hypothekgläubiger das Gut versteigert worden, und zwar auf Andringen oder unter Mitwirkung des vorgehenden Hypothekgläubigers, so geht das Grundstück frei von allen Hypotheken auf den neuen Erwerber über. Die nachgehenden hypothekarischen Gläubiger haben bloß ein Recht auf den Ueberschuß des Erlöses, welcher nach Befriedigung der vorgehenden übrig geblieben ist. Ist aber die Veräußerung bloß auf Andringen eines nachgehenden Gläubigers, ohne gehörige Vorladung aller eingetragenen vorgehenden Gläubiger, oder wider deren Willen geschehen, so bleibt die Hypothek der zuletzt gedachten Gläubiger in Kraft, und geht auf den neuen Erwerber über."

[1043] Zum Fortgang: Nr. 33 (Geheimer Rat vom 29. März 1809), TOP [2].

{1v} 1. Da Seine Majestät der König gehindert waren, der auf heute Frühe allergnädigst angeordneten geheimen Raths Sizung beizuwohnen, so eröfneten Seine Königliche Hoheit der Kronprinz als Praesident der Sizung dieselbe mit der Frage an den ältesten Staats Minister, welcher Gegenstand als der dringendste zuerst vorzunehmen sein mögte.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas bemerkte hierauf Seiner Königlichen Hoheit, daß der geheime Rath und Vorstand der Polizei Section [Carl] Graf von Arco über das Paßwesen im Königreiche Baiern einen Vortrag zu erstatten bereit sei, der wegen vielen Rüksichten dringend und zuerst vorzunehmen sein dürfte.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz forderten den Grafen von Arco auf, diesen Vortrag zu erstatten, und äußerten den Mitgliedern {2r} des geheimen Rathes, wie Höchstsie wünschten, daß der Vortrag ganz abgelesen und dann erst über die einzelne Grundsäze und darin angenommene Bestimmungen nach Aufruf abgestimmt werden mögte.

Der königliche wirkliche geheime Rath und Vorstand der Polizei Section Graf von Arco erstattete in Folge dieser Aufforderung schriftlichen Vortrag über die Legislation des Paßwesens für das Königreich Baiern und bemerkte, wie er es für nothwendig halte, über das Sistem dieses vorgeschlagen werdenden Reglements und über die in dem Vortrage der Polizei Section nicht bestimmt ausgedrükte Motive einige Vorerinnerungen vorauszuschiken[1044].

Der Gegenstand der heute der Berathung des geheimen Rathes vorgelegt werde, seie bereits bei dem Ministerium des Innern der Polizei Section und der geheimen Raths Section des Innern vorgetragen und geprüft worden.

{2v} Leztere habe mehrere Bemerkungen und Erinnerungen gegen das aufgestellte Sistem und einige Beisäze zu der gesezlichen Verordnung gemacht, die er dem geheimen Rathe nachher vortragen werde.

Graf von Arco las die Begriffe <u>über das Paßwesen im Allgemeinen</u> vor, und führte die Vortheile aus, die ein zivilisirter Staat daraus ziehen kann[1045].

[1044] BayHStA Staatsrat 8221 („Vortrag über das Paßwesen in Baiern", paginiert, 13 Seiten, nicht datiert, weiteres lithographiertes Exemplar: BayHStA Staatsrat 1971) enthält die schriftliche Fassung des hier protokollierten Vortrags des Vorstands der Polizeisektion. Wie ein Textvergleich ergibt, griff Arco darin Formulierungen aus dem „Allerunterthänigste[n] Vortrag [d]ie Legislazion des Paßwesens für das Königreich Baiern betr[effend]" vom 1. März 1809 auf (ebd., weiteres lithographiertes Exemplar: Staatsrat 1971, paginiert, 10 Seiten; fortan zit. als „Allerunterthänigster Vortrag"). Dabei handelt es sich um die Ausarbeitung, die Arco am 1. März in der Sektion des Inneren des Geheimen Rates vortrug, um den Verordnungsentwurf der Polizeisektion zur Diskussion zu stellen. Das dazugehörige Protokoll in Staatsrat 1971, 4 Bll., nicht paginiert, hier Bl. [1r-3r]. Anwesend waren Johann Nepomuk v. Krenner, Georg Friedrich v. Zentner, Joseph August Graf v. Toerring-Gutenzell, Johann Adam Freiherr v. Aretin sowie Carl Maria Graf v. Arco.

[1045] „Allerunterthänigster Vortrag", S. 1f. (Unterstreichungen nicht übernommen): „§ 1. Niemand wird in Abrede stellen, daß ein wohl eingerichtetes Paßwesen in einem civilisirten Staate beinahe zum Bedürfniß geworden seie; indeme es ihm einerseits den Vortheil gewährt die Auswanderung seiner eigenen Unterthanen ohne seinem Vorwissen und Einwilligung beinahe unmöglich zu machen, andererseits aber die Möglichkeit verschaft [!], fremden Unterthanen und Ausländern nur in so ferne er es zulässig findet den Zutritt in das Land zu gestatten und selbst die nach Beobachtung der gegebenen Vorschriften zugelassenen Ausländer während ihres Aufenthaltes in dem Lande leichter und genauer zu surveilliren. § 2. So wie das Paßwesen aber dem Staate die obenerwehnten Vortheile zusichert, gewährt es aber andererseits auch dem Inn- und Ausländer den Vortheil der Sicherheit seiner Person vor allen überflüssigen und ihm beschwerlichen Untersuchun-

Die Hauptrüksicht, die dabei zu nehmen, seie, daß dasselbe dem Staate diese Vortheile verschaffe, ohne a) eine zu theuere Regie zu veranlaßen, b) noch in einen für den Privaten zu lästigen Druk auszuarten.

Nach diesen Hauptansichten habe die Polizei Section das gegenwärtig vorliegende Project eines Reglements bearbeitet und in dem I^ten^ Capitel die Bestimmungen festgesezt, die der reisende Inländer im Inlande dann im II. Capitel {3r} die derselbe bei seinen Reisen in das Ausland zu beobachten habe. Das III. Capitel bestimme die Formen welche Ausländer, die nach Baiern und von da wieder in das Ausland reisen, zu befolgen, und welche Strafen darauf gesezt werden, wenn Inn- oder Ausländer diese Vorschriften übertreten. Das IV Capitel enthalte die allgemeine Vorschriften a) wegen den Behörden, die Päße ertheilen können, b) wegen den Personen, an welche Päße ertheilt werden können, c) wegen der Form der Päße, d) wegen den französischen Päßen im Etschkreise, e) wegen der Aufsicht der Polizeibehörden, f) wegen der Taxen für die Päße und der Material Verrechnung derselben.

Geheimer Rath Graf von Arco führte die Bemerkungen der geheimen Raths Section des Innern über diese sistematische Eintheilung des Reglements des Paßwesens an, und {3v} äußerte, daß dieselbe vorzüglich den Grundsaz bestritten, daß der Inländer, der in dem Königreiche reiset, mit einem Passe versehen sein solle und auf eine vollkommene Freiheit für den Inländer angetragen, innerhalb den Grenzen des Königreichs zu reisen, wohin seine Verhältniße oder seine Neigung ihn führten.

Sollte jedoch von Seiner Majestät dem Könige der Grundsaz angenommen werden, so wäre die Section [des Inneren des Geheimen Rates] der Meinung, daß a) nicht die Distance von 30 Stunden, wie die Polizei Section angetragen, sondern die Übertretung der Grenzen der Kreise die Erholung eines Passes nach sich ziehen, und daß b) die fahrende Holz- und Schrannen Bauern, Karrer und Salzfuhrleute den Boten rüksichtlich der Paßfreiheit aßimilirt werden sollten.

Herr Graf von Arco gab seine Gründe an, aus welchen er für die Ertheilung {4r} der Päße an reisende Inländer und für die Beibehaltung einer Streke von 30 Stunden von dem Woh[n]orte der Inländer um ohne Paß reisen zu können sich erkläre[1046], und las, um das Sistem im Ganzen übersehen und beurtheilen zu können von dem 1ten Capitel der Verordnung für reisende Inländer im Inlande die Art. 1, 2 und 3 inclus. ab[1047].

---

gen über seinen Stand, Herkunft und politische Existenz, sobald er den durch die Paßlegislation gegebenen Vorschriften Genüge geleistet hat."

[1046] Laut der schriftlichen Vortragsfassung formulierte Arco als Grundsatz: „Der Verkehr und die Reisen der Inländer innerhalb der Gränzen von Baiern sollte so frei und ungebunden, als immer möglich, erhalten werden". Dem entsprach die Einrichtung einer 30-Stunden-Zone, in der es erlaubt war, ohne Paß zu reisen, „weil es in diesem Bezirk jedem möglich sein wird, den Obrigkeiten auf Verlangen seine Ansässigkeit und seinen Stand zu beweisen" („Allerunterthänigster Vortrag", S. 1f.).

[1047] Die entsprechenden Passagen des Entwurfs einer „Verordnung die Reise Pässe betreffend" (paginiert, 16 Seiten, nicht datiert, BayHStA Staatsrat 8221, weiteres lithographiertes Exemplar Staatsrat 1971) lauteten (S. 1f.): „1. Jeder Inländer von mehr als 18 Jahren der im Inlande sich über 30 Stunden von seinem Wohnorte entfernt, muß mit einem von dem Polizei Commissariate der Landgerichte seines Wohnortes in der unter Artikel 18 bestimmten Form ausgestellten Passe versehen sein, welchen er an dem Ziele seiner Reise bei der betreffenden Polizeibehörde vorzuzeigen, und zur Rükreise oder Fortsezung seiner Reise visiren zu lassen hat. Es versteht sich, daß mit keinem solchen Passe in das Ausland gereist werden kann. 2. Personen, welche wegen besondern der ausstellenden Behörde bekannten Geschäften denselben Weg öfter im Jahr zu machen haben, kann für das ganze Jahr hiefür ein Paß ertheilt werden; ordentlich aufgenommene fahrende Bothen brauchen für ihre Person keinen Paß. 3. Jeder reisende Innländer, welcher in der eben festgesezten Entfer-

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz erforderten von den königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministern und den geheimen Räthen über die Fragen[:] Sollen die Inländer, wenn sie in dem Königreiche reisen mit Päßen versehen sein oder nicht? Sollen die Grenzen der Kreise oder die Streke der 30 Stunden als Distance angenommen werden, wo der Inländer ohne Paß im Inlande nicht mehr reisen kann? ihre Abstimmungen.

Die königliche geheime Staats und Konferenz Minister {4v} und die königliche geheimen Räthe legten durch ihre Stimmen ihre Ansichten vor, einige äußerten sich bestimmt gegen den ersten Grundsaz, daß Inländer Päße im Inlande haben sollen, andere glaubten, daß eine solche Maaßregel nicht in einem ruhigen Zustande ergriffen werden sollte, um der Nazion nicht Mißtrauen zu zeigen, und blos eine Folge von Unruhe, Unsicherheit oder politischer Nothwendigkeit sein könnte. Einige erklärten sich für den Grundsaz als eine nothwendige Folge der Verhältniße worin man sich befinde, und als die einzige Maaßregel, welche die Regierung in den Stand seze, eine zwekmäsige Polizei Aufsicht in dem ganzen Königreiche herzustellen.

Die Mehrzahl der Mitglieder erklärten sich aber auf den Fall, daß der Grundsaz von Seiner Majestät dem Könige angenommen würde, für die Meinung der geheimen Raths Section, daß nicht eine Streke von 30 Stunden, sondern die Grenze der Kreise als Distance bestimmt werden {5r} wo der Inländer ohne Paß im Inlande nicht mehr reisen kann[1048].

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Kronprinz die Stimmen sämmtlicher Mitglieder gesammelt hatten, ergab sich daß

durch die Mehrheit von dreizehen Stimmen gegen drei der Grundsaz, „daß die Inländer zu ihren Reisen im Inlande Pässe zu nehmen angehalten werden sollen“ von dem geheimen Rathe verworfen und die Weglaßung des 1ten Kapitels und der Art. 1, 2, 3 so wie aller folgenden Stellen, die sich hierauf beziehen, aus der Verordnung beschlossen wurde.

Da es jedoch Fälle geben kann, wo auch diese Maaßregel von der obersten Staatsgewalt ergriffen werden muß; so vereinigte sich der geheime Rath zu dem Beisaze in der Verordnung „daß Seine Majestät der König Sich vorbehalten, nach Beschaffenheit besonderer Umstände temporäre bis {5v} zu ihrem Widerrufe wirkende Verordnun-

---

nung von seinem Wohnorte ohne den vorgeschriebenen Paß betreten wird, wird von der Polizei-Behörde arretirt, und, wenn er nicht durch zwei angesessene unverdächtige Individuen sich über seine Person legitimiren kann, an seinen Wohnort zurükgeliefert; woferne er aber dieses kann, und sonst kein Verdacht gegen selben existirt, von der Behörde, bei welcher er angehalten wurde, mit einem Passe zu Fortsezung seiner Reise versehen werden, in welchem Passe jedoch deutlich bemerkt werden muß, daß selber den Reisenden, aus Mangel eines von seiner ordentlichen Obrigkeit ausgestellten Passes, unter den eben gedachten Umständen ertheilt worden sei.“

[1048] Diese Regelung ging auf einen Vorschlag Zentners zurück, den er in der Sektionssitzung vom 1. März 1809 vorgetragen hatte (BayHStA Staatsrat 1971, nicht paginiert, B. [1v]). Dieser Ansicht traten Aretin und Toerring-Gutenzell bei, „doch lezterer mit der Bemerkung […], daß bey einem solchen Reglement der Anschein einer Einkerkerung der Bürger und Unterthanen nicht zu vermeiden sey“ Zentner bemerkte dazu, „daß einzelne bisher bemerkte Mißbräuche keine allgemeine den Unterthanen beschwerliche Gesetze erheischen dürften“. Die Abstimmung erbrachte den Konpromißvorschlag, einen Paß für Inländer nur dann vorzuschreiben, wenn sie den Kreis ihres Wohnortes verließen. Dieser Paß sollte sodann im ganzen Königreich gelten. Für Reisen innerhalb des Kreises war kein Paß erforderlich (ebd., Bl. [1v-2r]).

gen über die Verbindlichkeit der im Inlande reisenden Inländer Päße zu nehmen, auf Vortrag der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern zu erlassen".

Der königliche wirkliche geheime Rath Graf von Arco bemerkte daß nach diesem Beschlusse des geheimen Raths von dem weitern Antrage der geheimen Raths Section des Innern wegen den Schrannen Bauern etc. Umgang genommen werden könnte und gieng zu dem 2ten Abschnitte der Verordnung Bestimmungen für Inländer die in das Ausland reisen und zu dem zweiten Grundsaze nämlich den Stellen über, die den Inländern Pässe in das Ausland ertheilen können[1049].

Es frage sich hier, ob blos gesezt werden wolle von seiner unmittelbar vorgesezten Polizeibehörde, oder ob diese näher und im Einzelnen ausgedrükt, und ob nach der Meinung der geheimen Rathes {6r} Section des Innern bei dieser Enumeration der Stellen auch die Mediat- Unter- und Patrimonial Gerichte aufgenommen werden sollen.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz erforderten über diese Frage die Abstimmungen der königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister und der geheimen Räthe, und da diese einstimmig der Meinung waren, daß die Stellen in der Verordung bestimmt ausgedrükt und den Mediat- Unter- und Patrimonial Gerichten auch die Befugniß ertheilt werden solle, Päße in das Ausland unter der Visa des General Kreis Kommißärs zu ertheilen

so faßte der geheime Rath den Beschluß, nach den Worten Art. 4 von seiner unmittelbar vorgesezten Polizeibehörde nämlich dem Polizei Kommißariate oder dem Landgericht beifügen zu lassen „oder dem Mediat- Unter oder dem Patrimonial Gerichte".

Graf Carl von Arco fuhr fort die übrige Art. dieses 2ten Abschnittes 5 bis 9 inclus. abzulesen {6v} und die Gründe die derselben Faßung veranlaßt, auseinander zu sezen.

Der geheime Rath fand hiebei nichts zu erinnern, nur bestimmte derselbe, daß in dem Art. 6 statt Pässe gesezt werden solle „Autorisationen"[1050].

Bei dem III. Abschnitte Art. 10 bis 15 inclus. *Bestimmungen für Ausländer, welche nach Baiern und von da wieder in das Ausland reisen* den der königliche geheime Rath Graf von Arco ablas, bemerkte derselbe, daß er in dem Art. 12 den Mediat- Unter- und Patrimonial Gerichten die Befugniß, die Pässe der Fremden die in das Land kommen, zu visiren[1051], nicht einräumen, sondern diese blos auf die Landgerichte oder Polizei

---

[1049] Der Entwurf lautete (ebd., S. 3, Art. 4): „Jeder königliche Unterthan, welcher in das Ausland reist, muß mit einem von dem General Kreis Kommissariate, in dessen Bezirke er wohnt, ausgestellten, oder mit einem von seiner unmittelbaren vorgesezten Polizei Behörde, nemlich dem Polizei Commissariate, oder Landgerichte ausgestellten, und von dem General[Ergänzung über der Zeile: kreis]kommissariate visirten Passe in der vorgeschriebenen Form versehen sein."

[1050] Artikel 6 des Entwurfs (ebd., S. 3f.) erlaubte den Generalkreiskommissariaten, „[d]en an der Gränze wohnenden Unterthanen oder Handelsleute[n], welche vielen Verkehr in das benachbarte Ausland haben, […] *Pässe* [durchgestrichen; über der Zeile korrigiert zu „Authorisationen"] auf ein Jahr giltig, für mehrere Reisen [zu] ertheilen".

[1051] Ebd., Art. 12, S. 6: „Der Fremde, der […] in das Land kommt, hat seinen Paß bei dem ersten Landgerichte, oder Polizei Commißariate, dessen Sitz er betritt, visiren, und dabei den Ort, wo er sich in Baiern

Kommißariate beschränken dagegen aber würde er in dem Art. 14 die Mediat- Unter- oder Patrimonial Gerichte nach den Landgerichten wieder einschalten weil dieses eine Erleichterung {7r} für jeden Fremden zur Folge haben werde.

Bei dem § 15 seie von der geheimen Raths Section des Inneren der Antrag gemacht worden, daß nach den Worten Art. 15 alle fremde Handels Leute beigefügt werde „oder Fuhrleute“[1052]. Er vereinige sich mit diesem Antrage, weil derselbe zur Begünstigung der fremden die Messe besuchenden Kaufleute gereiche.

Bei den Berathschlagungen, die unter den geheimen Räthen über diesen 3ten Abschnitt entstanden, äußerten sich einige Mitglieder gegen die Fassung des Art. 12, indeme er den eintretenden fremden Reisenden zu viele Beschränkungen auflege, und mancher Reisende die Austritts Station oder den Weeg den er nehmen wolle, gar nicht im voraus bestimmen könne.

Seine königliche Hoheit der Kronprinz sahen sich durch diese Aeußerungen veranlaßt, die Stimmen der königlichen geheimen Staats- und {7v} und [!] Konferenz Minister und der geheimen Räthe über die Faßung des Art. 12 und über die vorgelegte Anträge des Grafen Carl von Arco zu erholen.

Die Mehrheit der stimmenden Mitglieder des geheimen Rathes erklärte sich für Beibehaltung der abgelesenen Faßung des Art. 12 und vereinigte sich mit den Anträgen des Referenten, daß a) die Visirung der Pässe der in das Land eintretenden Fremden nicht auf die Mediat- Unter- und Patrimonial-Gerichte ausgedehnt werden, sondern diese den Landgerichten und Polizei-Kommißariaten vorbehalten bleiben solle, b) in dem Art. 14 aber nach den Polizei Commißariaten und Landgerichten auch die Mediat-Unter- und Patrimonial Gerichte beigefügt, und c) in dem Art. 15 nach fremden Handelsleuten zugesezt werde „Fuhrleute“. Auch solle die Stelle im Anfange des Art. 15 {8r} in das Land kommen dahin abgeändert werden: „welche aus dem Auslande kommen“.

Der königliche wirkliche geheime Rath und Vorstand der Polizei Section Graf von Arco trug dem geheimen Rathe das IVte Capitel Allgemeine Vorschriften über das Paßwesen mit seinen Unterabtheilungen vor, und las die solche Vorschriften enthaltende Art. 16 bis 26 inclus. ab.

Nachdem hierüber in dem geheimen Rathe die Berathungen gepflogen, und die Mitglieder über die verschiedene Ansichten sich benommen hatten,

wurden von dem geheimen Rathe folgende Abänderungen dieser abgelesenen Art. beschlossen: Der Art. 16 solle nach seiner gegenwärtigen Fassung[1053] ganz umgangen, und dafür nur gesezt werden daß in dem Art. 4 diejenige Behörden, welche Pässe ertheilen können, benannt sind.

---

aufzuhalten gedenkt, oder, wenn er nur durch das Land reiset, den Weg, welchen er nehmen, und die Austritts Stazion, bei der er es verlassen will, bemerken zu lassen.“

[1052] Artikel 15 des Entwurfs (ebd., S. 8) legte fest, daß ausländische Händler, die inländische Messen besuchten, keine Pässe benötigten.

[1053] Artikel 16 der Entwurfsfassung (ebd., S. 8f.) lautete: „Nur die General Kreis Kommissariate und die ihnen untergeordneten Polizei Direkzionen und Commissariate, und Landgerichte und die Justiz Kanzleien mediatisirter Fürsten können nach der vorstehenden Vorschrift Pässe visiren, und ausfertigen. Allen übrigen königlichen Behörden, und besonders allen Patrimonial Gerichten ist dieses untersagt.“

In dem Art. 17 solle der {8v} Zwischensaz (mit Ausnahme der in dem Art. 3 und 4 bestimmten Fällen) ausgelaßen werden[1054].

Der Anfang des Art. 18 bis zu den Worten die übrigen nach den Art. solle hinweggelaßen, auch sich nicht auf den Art. 6 bezogen werden[1055].

Auch solle in dem nämlichen Art. statt den Worten Allen im Art. 16 genannten Unterbehörden des Königreichs mitgetheilt gesezt werden: „an die General Kreis Kommißariate für sich und zu weiterer Vertheilung an alle geeignete Unterbehörden ihres Kreises ausgestellt"[1056].

Nach dem Art. 18 solle wegen den Konservatorien der zurükbleibenden Blätter ein eigener Art. eingeschaltet, und darin bestimmt werden, daß solche bei den General Kreis-Kommißariaten deponirt, und von den Unterbehörden alle Vierteljahre dahin eingeschikt werden müßen. Die Fassung dieses neuen {9r} Art. wurde dem Referenten überlaßen[1057].

In dem Art. 19 solle beigefügt werden, nach Haupt der Familie: „jedoch muß die Zahl dieser Mitglieder der Familie und der Dienstboten auf dem Passe eingetragen sein"[1058].

Der Art. 20[1059] wegen den französischen Päßen im Etschkreise solle ganz ausgelassen werden, weil durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den General-

---

[1054] Der Kontext lautet (ebd., S. 9, Art. 17): „Jede der obengenannten Polizei Behörden stellet nur an Individuen, welche in ihrem Bezirke wohnhaft [folgt getilgte Passage] und deren Person und Reiseabsicht ihnen bekannt sind, Pässe aus […]".

[1055] Die hier getilgte – in der veröffentlichten Version (RegBl. 1809, Sp. 1705f., Art. 18) jedoch inhaltlich wieder aufgenommene – Passage (ebd., S. 9f., Art. 18) lautet: „Alle, nach den Art. 1, 2, 3 auszufertigenden Pässe für inländische Reisende welche im Inlande reisen, haben die unter Lit A. beigefügte Form; die Formularien dazu werden auf Veranstaltung der General Kreis Commißariate gedrukt, und von diesen an die Unterbehörden in verhältnißmäsiger Anzahl ausgetheilt."

[1056] Die unmittelbar anschließende Entwurfsfassung (ebd., S. 10) lautete: „Alle übrigen nach den Artikeln 4, ~~6~~ [aufgrund des Antrags des Geheimen Rates – siehe oben im Text – gestrichen] und 14 auszustellenden Pässe in das Ausland werden in deutscher Sprache, und zwar nur auf die Formulare, welche von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in erforderlicher Anzahl und in fortlaufenden Nummern an alle im Art. 16 genannten Unterbehörden des Königreichs mitgetheilt werden, ausgestellt; wenn eine Unterbehörde die ihr mitgetheilte Formularien beinahe verbraucht hat, so hat selbe von dem General Kreis Commissariate, und dieses bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine weitere Anzahl in Zeiten abzufordern […].

[1057] Artikel 19 der verkündeten Fassung (VO betr. die „Reise-Pässe" vom 16. März 1809, RegBl. 1809, Sp. 1697-1712, hier Sp. 1707) antwortet auf die Frage, „[w]o die zurückbleibenden gleichlautenden Blätter aufzubewahren sind": zunächst verblieben sie bei den paßausstellenden Behörden, am Ende des Quartals gingen sie an die Generalkreiskommissariate. – Gleichlautende Blätter entstanden, indem „[j]eder Paß […] auf die zwei in einem Bogen enthaltene Formulare gleichlautend eingetragen" wurde. Sodann wurde zwischen die beiden Formulare „der Vor- und Zuname des Reisenden mit großen Buchstaben dergestalt geschrieben, daß der Name durch die Vertical-Linie des Bogen durchschnitten, und folglich, wenn die zwei Theile des Bogen auseinander geschnitten werden, sowohl auf dem Passe, als auf den zurückbleibenden Blatte die Hälfte der Buchstaben sichtbar ist; das eine Blatt bildet nun den Paß, und das andere wird bei dem Amte zurückbehalten" (Art. 18, ebd., Sp. 1706).

[1058] Art. 19 des Entwurfs (BayHStA Staatsrat 8221, S. 11) schrieb vor, daß zusammen reisende Familien (Mann, Frau Kinder und Dienstboten) nur eines Passes „für das Haupt der Familie" bedurften. Zudem bedurfte jedes mitreisende, nicht zur Familie gehörige „Individuum" eines besonderen Passes.

[1059] Der Art. 20 (ebd., S. 11f.) berechtigte das Generalkommissariat des Etschkreises zur Ausgabe französischer Pässe an „nach Italien reisende Unterthanen", sofern sie nicht von den Bestimmungen der Artt. 8 und 9 (RegBl. 1809, Sp. 1701f.) erfaßt waren.

Kommißariaten des Eisak- und Etsch Kreises Formulare von Pässen in deutsch[er] und französischer Sprache werden zugeschikt werden, und keine ausdrükliche Bestimmung für den Gebrauch derselben nöthig scheint.
Aus diesem Grunde solle auch der Zwischensaz in dem Art. 8 (die Grenzen, wovon unten Art. 20 die Rede ist ausgenommen) weggelassen werden.
Wegen den Taxen für {9v} die Päße sollen in dem Art. 22 folgende Bestimmungen statt der angetragenen[1060], aufgenommen werden:
Diese Taxe ist dreierlei a) für einen mit eigenem Gefährde, oder mit Lohnkutsche oder mit Extra Post Fahrenden von 1 fl. für den Paß, b) für den Reitenden oder mit dem Postwagen Fahrenden 24 kr., c) für den Fußgänger oder jene die zu Wasser reisen 6 kr.
Auch solle die Klasse der bezalten Taxgebühren oder ob sie an notorisch Arme unentgeldlich ertheilt worden, auf dem Passe bemerkt werden.
Die Visirung der Pässe solle unentgeldlich geschehen, auch solle bei den Reglementar Bestimmungen über die Erholung dieser Taxgebühren den untern Beamten, die bei dem Paßwesen beschäftiget zu ihrer Aufmunterung und zum Lohne ihrer {10r} Bemühungen ein Antheil entweder der Bruto Einnahmen, oder des Überschusses nach Pro Cent ausgeworfen werden.
Die Bestimmung wegen den doppelten Pässen des Etschkreises am Schlusse des Art. 22 solle ganz weggelaßen, und über die Einnahme der Taxgebühren der Paß ausstellenden Behörde Folgendes ausgesprochen werden: „Die paßausstellenden Behörden nehmen jene Gebühren ein, und verrechnen sie für das königliche Aerarium“[1061].
Der geheime Rath fand sich zu dieser lezten Aenderung durch den vorgelegten Grund eines seiner Mitglieder veranlaßt, daß es eine doppelte und beschwerliche Verrechnung und Controlle zur Folge haben würde, wenn die Mediat- Unter und Patrimonial Gerichte diese Paßgebühren einnehmen und es zwekmäsiger und mehr in dem Sistem sei, wenn auch diese gegen Erhaltung der Formulare die Taxgebühren dem königlichen {10v} Aerar verrechneten und einlieferten.
Bei dem Art. 23 solle wegen jenen Handwerksburschen die nach Frankreich reisen, da diese nach den Aeußerungen der französischen Regierung nebst ihren Wanderungs Bücher auch Pässe haben müßen, sich auf die deßhalb im vorigen Jahre erschienene Verordnung bezogen werden[1062].

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas machte die Erinnerung, daß in der Verordnung nicht bestimmt sei, wie es mit den Militär Päßen, welche Offiziere benachbarter Staaten von den Militärstellen erhielten, gehalten werden solle: da diese Fälle öfters eintreten und schon manchmal Anstände darüber entstanden, so würde es zwekmäsig sein, auch hierüber einige Vorschriften auszusprechen.

[1060] Der Entwurf (ebd., S. 12f.) autorisierte die Polizeibehörden, die Taxe für die Ausstellung von Pässen den Vermögensverhältnissen der Reisenden entsprechend auf 12 bzw. 24 Kreuzer festzusetzen.

[1061] Artikel 24 der verkündeten Fassung (RegBl. 1809, Sp. 1709).

[1062] Mit Verordnung vom 23. Oktober 1808 wurden die „nach Frankreich wandernden diesseitigen Handwerks-Gesellen“ angewiesen, an der Grenze neben dem Wanderbuch auch einen „von einem französischen diplomatischen Agenten visirten Reisepaß“ vorzuweisen (RegBl. 1808, Sp. 2585).

Die königliche geheime Staats und Konferenz Minister und geheimen Räthe waren auch der Meinung, daß man Art. 10 beisezen könnte: „bekannte Civil- und Militär Behörden“[1063].

Da aber nach diesem {11r} allgemeinen Ausdruck des Art. 10 auch die Militärpäße der benachbarten Staaten an den Grenzen respectirt werden müßen, und die Visirung aller selbst der Militär-Päße in der Regel nie einer andern Behörde als der Civil-Stelle übertragen werden kann, eine ausdrückliche Bestimmung mehrerer Anstände veranlassen könnte, auch Verordnungen hierüber bereits bestünden; so glaubten die Mitglieder des geheimen Rathes, daß es bei der Faßung des Art. 10 belaßen und wegen den Militär Päßen kein Beisaz zu machen wäre.

Der königliche geheime Rath theilte diese Meinung wegen den Militär Päßen und beschloß: das gegenwärtige Protocoll und die darin enthaltenen Beschlüße Seiner Majestaet dem Koenige zur allerhöchsten Bestätigung allerunterthänigst vorzulegen[1064].

Nr. 31: Protokoll des Geheimen Rates vom 16. März 1809

BayHStA Staatsrat 160[1065]
12 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
Kronprinz Ludwig.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Schenk; Freiherr v. Asbeck; Feuerbach.

Paßwesen

Arco legt dem Geheimen Rat die überarbeitete Verordnung über das Paßwesen vor. Grundsätzlich genießen Inländer im Inland Reisefreiheit. Unterschiedliche Ansichten gibt es über die Frage, ob Inländer die bei Fernreisen im Inland freiwillig mitzuführenden Pässe unentgeltlich erhalten sollen oder nicht. Hompesch lehnt dies ab, während die Mehrheit des Geheimen Rates sich für die kostenlose Erteilung erklärt. Der abschließend diskutierte Verordnungsentwurf wird dem König vorgelegt.

{1v} 1. In der auf heute früh angeordneten geheimen Raths Sizung, welche wegen Verhinderung Seiner Majestät des Königs von Seiner Königlichen Hoheit dem Kron-

---

[1063] Im Entwurf (BayHStA Staatsrat 8221, S. 5, Art. 10) war davon die Rede, daß bei der Einreise eines Ausländers nach Bayern der „von einer bekannten Behörde des Landes, aus dem der Reisende kommt“, ausgestellte Ausweis vorzuweisen war.

[1064] Zum Fortgang: Nr. 31 (Geheimer Rat vom 16. März 1809), TOP 1.

[1065] Eine nicht beglaubigte Abschrift dieses Protokolls liegt in BayHStA MK 20026, eingebunden zwischen den Produkten 10 und 11.

prinzen praesidirt wurde, legte der königliche wirkliche geheime Rath und Vorstand der Polizei Section Graf Carl von Arco die nach den lezten Schlüßen des geheimen Rathes neu redigirte Verordnung über das Paßwesen im Königreiche vor[1066].

Carl Graf von Arco las diejenige Art. dieser Verordnung ab, welche in Folge der geheimen Raths Beschlüsse einer Aenderung haben unterworfen werden müßen, indem das aufgestellt gewesene Prinzip wegen der Paßertheilung nicht angenommen sondern eine vollkommene Freiheit für den Inländer im Königreiche zu reisen als Grundsaz beliebt und noch mehrere von dem ersten Antrage abweichende Bestimmungen getroffen worden. Derselbe führte auch die Gründe an, aus welchen er {2r} noch einige Zusäze sich erlaubt, die er ebenfalls zur Prüfung und Genehmigung des geheimen Rathes vortrug.

Bei dem § 2 wegen der unentgeldlichen Ertheilung der Päße an Inländer[1067] machte der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch die Bemerkung, daß diese unentgeltliche Ertheilung der Päße ihme nicht ganz geeignet scheine, weil der Staat doch die Kosten für die Anschaffung der Pässe bestreiten müße, und diese Paßausstellungen den untern Polizeibehörden doch vielen Zeitverlust und Arbeit veranlaßen würde.

Er glaube deßwegen, daß die Hälfte der in dieser Verordnung bestimmten Taxe von den Inländer erhoben werden könnte, ohne dieselbe zu sehr zu belästigen.

Da einige der Mitglieder des geheimen Rathes diese Ansicht des Freiherrn von Hompesch theilten; so sahen Seine Königliche Hoheit der Kronprinz sich veranlaßt, über die Frage, ob die Pässe an die Inländer unentgeltlich ertheilt werden sollen, {2v} oder nicht? abstimmen zu laßen. Der Erfolg dieser erholten Abstimmung war, daß

> die Mehrheit der Mitglieder des geheimen Rathes sich für die abgelesene Faßung des Art. 2 und folglich für die unentgeltliche Ertheilung der Pässe an Inländer erklärte und zwar a) weil nicht viele Päße, wohl aber mehrere Autorisationen, welche bezalt werden müssen, von den im Inlande reisenden Unterthanen werden erholt werden, b) weil diese Bezalung der Päße meistens die ärmere Klaße der Unterthanen, die für ihre Geschäfte im Inlande zu reisen gezwungen sind, treffen würde, d) [!] die Ausgaben für die Anschaffung dieser Pässe im Inlande sehr unbedeutend sein werden, und das bezalt werdende Familien Schuzgeld[1068] dem Unterthan schon einiges Recht einräume diese Pässe für das Inland unentgeltlich zu erhalten.

Über die von dem Grafen Carl von Arco bei einigen Art. gemachte Zusäze, so wie über {3r} die abgelesene Faßung dieser abgeänderten Verordnung erholten Seine Königliche Hoheit der Kronprinz die Stimmen der königlichen Minister und geheimen Räthe und da sich dadurch zeigte

---

[1066] Vgl. Nr. 30 (Geheimer Rat vom 9. März 1809), TOP 1. – Der von Arco redigierte Entwurf liegt nicht im Akt.

[1067] Artikel 2 der Verordnung über die Reisepässe (RegBl. 1809, Sp. 1698) stellte es Fernreisen innerhalb Bayerns antretenden Inländern frei, sich für diesen Zweck von der zuständigen Behörde einen Paß ausstellen zu lassen. Erlaubt war es auch, „sich auf andere Art und Wege mit jenen zur Legitimation über ihren Stand und ihre Herkunft benöthigten Behelfen zu versehen“.

[1068] VO betr. die „Aufhebung der bisherigen Personal-Steuern und Einführung eines allgemeinen Familien-Schuzgeldes“ vom 25. November 1808, RegBl. 1808, Sp. 2820-2838; vgl. Nr. 21 (Staatskonferenz vom 26. November 1808), TOP 3.

daß diese abgeänderte Faßung der Verordnung über das Paßwesen einstimmig von dem geheimen Rathe angenommen, und nur die Weglaßung des Beisazes im Art. 22 oder mit einer retour gehenden Lohnkutsche beliebt wurde, so beschloß der geheime Rath, die vorliegende Verordnung Seiner Majestät dem Könige zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen[1069].

Organisation der Mittelbehörden für Angelegenheiten der evangelischen Kirche

Montgelas teilt mit, daß der Geheime Rat Zentner zwei Organische Edikte entworfen hat, eines über die Mittelbehörden für Angelegenheiten der evangelischen Kirche, eines über die kirchenrechtlichen Verhältnisse in Bayern. Zentner betont in seinem Vortrag die unterschiedliche rechtliche Zuordnung der katholischen bzw. der protestantischen Kirche zum Staat. In bezug auf die protestantische Kirche kommen dem König nicht nur die jura circa sacra zu, sondern er hat das landesherrliche Kirchenregiment inne. Entsprechend sind die Mittelbehörden zu bilden und in das staatliche Verwaltungssystem einzugliedern. Zentner verliest und erläutert das zugehörige Organische Edikt, das vom Geheimen Rat einstimmig angenommen wird.

2. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas bemerkte Seiner Königlichen Hoheit, daß der geheime Rath von Zentner zwei organische Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die protestantische Kirchen Angelegenheiten und ihre Verhältniße zu dem bei dem Ministerium des Inneren angeordneten General Konsistorium {3v} und über die äußere Rechts Verhältniße der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften zur näheren Bestimmung der §§ VI und VII des ersten Titels der Konstituzion entworfen, wovon besonders das erstere dringend sei, weil das bei dem Ministerium des Innern organisirte General Konsistorium[1070] nicht mit Erfolg wirken könne, so lange nicht die Mittelstellen gebildet und in Thätigkeit seien.

Wenn Seine Königliche Hoheit es daher erlaubten, so würde geheimer Rath von Zentner dieses organische Edict dem geheimen Rathe zur Prüfung vortragen.

Auf die erfolgte Bewilligung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen äußerte der königliche wirkliche geheime Rath von Zentner, daß Seine Majestät der König allergnädigst befohlen, die Organisazion der protestantischen Mittelstellen zu bearbeiten, und dem geheimen {4r} Rathe zur Berathschlagung vorzulegen.

[1069] VO betr. die „Reise-Pässe“ vom 16. März 1809, RegBl. 1809, Sp. 1697-1712. Ziel der Verordnung war, „Unsern [sc. des Königs] im In- und Auslande reisenden Unterthanen, so wie den in Baiern reisenden Fremden alle Sicherheit zu gewähren, und die erfoderliche Aufsicht auf die Reisenden mit der geringst-möglichen Beschränkung derselben zu erzwecken“ (Präambel, Sp. 1697).

[1070] Die mit Verordnung vom 8. September 1808 beim Innenministerium eingerichtete „Sektion der kirchlichen Gegenstände“ („Anordnung einer Sektion in Kirchen-Gegenständen bei dem Ministerium des Innern“ vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2271-2278) fungierte zugleich als „General-Konsistorium für die in dem Reiche öffentlich recipirten protestantischen Konfessionen“. Es „besorgt[e] in dieser Eigenschaft nicht nur die Kirchen-Polizei, sondern alle aus dem obersten Episkopat, und der Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten hervorgehenden Geschäfte“ (Tit. VI Art. 1, RegBl. 1808, Sp. 2275). Vgl. zur Einrichtung der Sektion Protokoll Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 2, ferner Nr. 16 (Staatskonferenz vom 15. September 1808), TOP 3. Dazu MÜLLER, Neuordnung, S. 106 (würdigt die Errichtung des Generalkonsistoriums als „verfassungsrechtliche Geburtsstunde der evangelischen Landeskirche“); BÖTTCHER, Entstehung, S. 7; VOLKERT, Handbuch, S. 230.

Diesen ihme übertragenen Befehl zu befolgen, habe er den Entwurf des zu diesem Zweke zu erlaßenden organischen Edictes verfaßt, in der geheimen Raths Section des Innern vorgetragen und werde denselben zur endlichen Berathung heute vorlegen.

Als Einleitung bemerkte von Zentner, das katholische Kirchenregiment seie vom Staate gänzlich unabhängig. Staatsgewalt und Kirchengewalt seien getrennt.

In Ansehung der katholischen Kirche habe der Regent keine andere Rechte, als die des juris circa sacra[1071]. Anders verhalte es sich mit der protestantischen Kirche. Nach ihrem Sisteme seie die Kirchengewalt mit der Staatsgewalt vereiniget, und der Regent habe nicht nur die jura circa sacra, sondern auch das jus sacrorum[1072] auszuüben, jedoch berüksichtige der Regent in Ausübung der ein und anderen Gattung von Rechten die verschiedenen Verhältniße, die zu Sicherstellung {4v} der protestantischen Unterthanen in Beziehung auf ihre Religion, auf Gegenstände ihres Glaubens eine besondere Bestimmung erfordern[1073].

Nach dieser Unterscheidung seie die Kirchen Section bei dem Ministerium des Innern organisirt worden, nach dem nämlichen Sisteme müßten nun auch die protestantische Mittelstellen angeordnet und in das allgemeine Verwaltungs Sistem des Königreichs eingepaßt werden.

Geheimer Rath von Zentner las nun das entworfene Edict über die Bildung der protestantischen Mittelstellen vor[1074], und fügte den einzelnen Art[ikeln] die mündlichen Erläuterungen bei, die über die Gründe ihrer Faßung Aufschluß geben konnten.

Nachdem dieser Vortrag und die Ablesung des organischen Edictes beendiget war, erforderten Seine Königliche Hoheit der Kronprinz die Stimmen der geheimen Staats und Konferenz Minister und der geheimen Räthe, wodurch sich ergab

---

[1071] Die *jura circa sacra* bezeichnen (zumal in der evangelischen) staatskirchenrechtlichen Lehre seit dem 17. Jahrhundert die „auf der landesherrlichen Souveränität gegründeteten Aufsichtsrechte" des Staates über die Kirche (staatliche Kirchenhoheit), die mit weitreichenden Eingriffsbefugnissen einhergingen. Konziser Überblick: Evangelisches Staatslexikon Bd. 1, Sp. 1408-1411 s.v. Ius circa sacra (Martin HECKEL). Zitat: DE WALL/MUCKEL, Kirchenrecht, S. 35.

[1072] Das *jus sacrorum* bzw. *jus in sacra* umfaßte im staatskirchenrechtlichen Verständnis der Frühen Neuzeit die auch als „Kirchenregiment" (Anmerkungen CMBC, Tl. V, Kap. 20, § 13, S. 1557) bezeichneten „innerkirchliche[n] Leitungsbefugnisse des Landesherrn" (DE WALL/MUCKEL, Kirchenrecht, S. 35; vgl. LINK, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 103f.). Evangelische Juristen leiteten die *jura in sacra* aus dem Summepiskopat des Landesherrn ab, eine Anschauung, der katholische Juristen nicht folgen konnten, „dann da" – so die Formulierungen des bayerischen Konferenzministers Kreittmayr 1768 – „gehören die Religions- und Kirchensachen nicht mehr zum weltlichen, sondern zum geistlichen Regiment. Beede theilen sich so weit von einander ab, das [!] jedes in sua Sphaera ganz independend ist, mithin auch keins dem anderen vor- oder eingreiffen darf". Das *jus sacrorum* zählte insoweit nicht zu den Majestätsrechten (Anmerkungen CMBC, Tl. V, Kap. 20, § 1 e-f, S. 1516f.).

[1073] Max Seydel kommentierte 1892 Zentners Ausführungen folgendermaßen: „Das ‚System' der protestantischen Kirche erscheint hier als die thatsächliche Grundlage für die Bethätigung der staatlichen Gesetzgebungsgewalt, kraft welcher der König sich die Kirchengewalt in der protestantischen Kirche beilegt. Der Umstand, daß der König selbst dieser Kirche nicht angehört, wird nicht als eine Rechtsschranke in Bezug auf die persönliche Ausübung der Kirchengewalt angesehen, sondern soll nur bei der Ausübung der Kirchengewalt Berücksichtigung finden" (SEYDEL, Bayerisches Staatsrecht Bd. 6/1, S. 83).

[1074] Lithographierte Exemplare des Ediktsentwurfs z. B. in BayHStA Staatsrat 8219 und MA 99501.

daß der abgelesene Entwurf des organischen Edictes wegen {5r} den protestantischen Mittelstellen einstimmig angenommen und beschlossen wurde, solchen Seiner Majestät dem Könige zur Genehmigung vorzulegen[1075].

Rechtsverhältnisse der Untertanen in Bezug auf Religion und Kirchen

Zentner trägt den in der Sektion des Inneren des Geheimen Rates bearbeiteten Entwurf eines Ediktes über die Rechtsverhältnisse der Untertanen in bezug auf Religion und Kirchen vor. Auszugehen ist von der aus dem Majestätsrecht fließenden staatlichen Kirchenhoheit. Die Neuregelung ist notwendig geworden, weil nach der Auflösung der Reichsverfassung ältere Regelungen nicht mehr bestehen. Zentner setzt die Gliederung des Edikts auseinander und verliest die Paragraphen 1 bis einschließlich 57 (allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse; Bestimmungen über Religions- und Kirchengesellschaften). Zu einigen Paragraphen ergehen Änderungsbeschlüsse.

3. Über das Edict, die Rechtsverhältniße der königlich baierischen Unterthanen in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften betreffend, bemerkte geheimer Rath von Zentner, daß Seine Majestät der König befohlen, den der Organisazions Commißion schon aufgetragenen Entwurf dieses Edictes neu bearbeitet in dem königlichen geheimen Rathe vorzutragen[1076].

In Folge dieses allerhöchsten Auftrages seie der Entwurf in der geheimen Raths Section des Innern in Berathschlagung genommen worden, und nachdem er die Beistimmung der Section erhalten, werde derselbe nun dem geheimen Rathe zur näheren Prüfung vorgelegt. Von Zentner führte als Einleitung zu diesem Edicte Folgendes an:

Ein wichtiger Zweig der Staatspolizei seie die Religions Polizei, diese seie in Ansehung aller Religionen und Religions {5v} Gesellschaften die nämliche, welche besondere Verfaßung eine Kirche auch habe.

Der Regent als solcher könne in Beziehung auf die Religionen und kirchliche Gesellschaften seiner Unterthanen keine andere Rechte in Anspruch nehmen, als die in der

---

[1075] Ergangen als Organisches Edikt betr. die „Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten und ihre Verhältnisse zu dem bei dem Ministerium des Innern angeordneten General-Konsistorium“ vom 17. März 1809, RegBl. 1809, Sp. 569-581; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 316, S. 950-956. Auszug: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Nr. 278, S. 630-634. Das Edikt bestimmte u.a. die Zugehörigkeit der „Kirchen-Staats-Polizei […] ohne Unterschied der Glaubens-Konfessionen zur ordentlichen Geschäfts-Sphäre der General-Kreis-Kommissäre“ (§ 1). Aufgrund der Episkopatsgewalt des Königs wurden die Generalkreiskommissariate als Mittelorgane des Generalkonsistoriums konstituiert (§ 3). Den Generalkreiskommissariaten oblag „die Besorgung der protestantischen reinkirchlichen Gegenstände“; insofern vertraten sie „die Stellen der General-Dekane oder Superintendenten“ (§ 4). Die Verwaltungsgeschäfte wurden von eigens bestellten Kreiskirchenräten besorgt, die „entweder schon bewährte Beweise ihrer theologischen Kenntnisse gegeben haben, oder von Unserem [sc. des Königs] General-Konsistorium darüber geprüft worden sind“ (§ 5).

[1076] Das von M. v. Branca in der Organisationskommission entworfene Organische Edikt über Religions- und Kirchenverhältnisse im Allgemeinen hatte in der Sitzung der Staatskonferenz vom 27. Oktober 1808 nicht die Zustimmung des Ministers Montgelas gefunden (s. Protokoll Nr. 19, TOP 4). Friedrich von Zentner erhielt deshalb am 29. Oktober den Auftrag, das Edikt zu überarbeiten, sodann in der Sektion des Inneren des Geheimen Rates zu diskutieren (vgl. das Sektionsprotokoll vom 1. März 1809, BayHStA Staatsrat 1971, 4 Bll., nicht paginiert, hier Bl. [3r-4v]) und es schließlich in der Gesamtsitzung des Geheimen Rates vorzutragen. Vgl. die Randbemerkung Montgelas' zum undatierten Entwurf Brancas (BayHStA MK 20026, Prod. 5). – Zu vorliegendem TOP 3 vgl. HENKE, Anfänge, S. 195f. mit dem Urteil (S. 196): „Trotz lebhafter Diskussion führten die Abstimmungen über die einzelnen Kapitel nur zu geringfügigen Änderungen.“

Staatspolizei gegründet, um eines Theils gemeinschaftliche Übel, die aus dem Mißbrauche religiöser Meinungen und Verbindungen enstehen können, abzuwenden andern Theils die Hindernisse wahrer Religiosität hinwegzuräumen, und Gewißens- und Glaubens Freiheit zu sichern.

Die dem Regenten daher zustehende Majestäts Rechte seien unter dem Ausdruke jura circa sacra bekannt.

Viele derselben hätten zeither positive Bestimmungen theils in allgemeinen Staatsgrundsäzen erhalten. Hieher gehörten vorzüglich der Westfälische Frieden. Mehrere Landes Verträge deutscher Länder. Auf gewisse Art die Konkordaten mit dem päbstlichen Stuhle. {6r} Der lezte Reichs-Deputazions Abschluß. Alle besondere Verordnungen der einzelnen Länder in Beziehung auf Religions Polizei hätten größten Theils die genannten allgemeinen Staats-Kirchen Geseze zur Grundlage.

Durch die Auflösung der deutschen Reichsverfaßung und der besondern Verfassung in den deutschen Ländern hätten diese Staats-Kirchen-Geseze ihre verbindliche Kraft verloren, und seie deßhalb nothwendig geworden, den dadurch schwankenden Rechtszustand der Unterthanen in Beziehung auf ihre Religions und kirchliche Genoßenschaften durch ein neues Gesez zu bestimmen, welches durch gegenwärtigen Entwurf geschehen solle.

Geheimer Rath von Zentner legte das Sistem vor, nach welchem dieses Edict bearbeitet, und fügte dem darüber verfaßten Conspect die nöthige Erläuterungen bei. Derselbe las den Eingang und die §§ 1 bis 58 ab[1077].

Von dem 1ten Abschnitte Allgemeine Bestimmungen {6v} über Religions Verhältniße wurde das 1te Capitel Religions und Gewissens Freiheit § 1 bis 7[1078]

von dem königlichen geheimen Rathe nach seiner Faßung angenommen.

Bei dem 2ten Capitel *Wahl der Religions Parthei* § 7 bis 14 wurden gegen die Faßung der Art. 8, 10, 11 und 12 von einigen Mitgliedern des geheimen Rathes Erinnerungen gemacht und die Gründe ausgeführt, welche den dagegen geäußerten Meinungen zur Seite stehen.

[1077] Der Entwurf liegt in zwei Fassungen vor. Zum einen als lithographiertes Exemplar, z. B. BayHStA MA 99501 (hieraus die folgenden Zitate) bzw. Staatsrat 8219. Es dürfte sich bei dem benutzten Exemplar um die Sitzungsunterlage des Ministers Montgelas handeln. Vermerkt sind von seiner Hand jeweils die im Geheimen Rat beschlossenen Korrekturen. Ein weiteres handschriftliches Exemplar mit königlichem Oblatensiegel ist ebenfalls korrigiert und trägt die Publikationsgenehmigung von König Max Joseph, ferner einen Vermerk des Protokollführers Kobell über die Beratung im Geheimen Rat (MK 20026, Prod. 13; Abbildung der ersten Seite des Textes in: AK Bayerns Anfänge, S. 306). Der Entwurf ist folgendermaßen gegliedert: Abschnitt I (§§ 1-27): Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse. Kap 1 (§§ 1-6): Religions- und Gewissenfreiheit. Kap. 2 (§§ 7-13): Wahl der Religionspartei. Kap. 3 (§§ 14-27): Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen. Abschnitt II (§§ 28-57): Von Religions- und Kirchengesellschaften. Kap. 1 (§§ 28-34): Ihre Aufnahme und Bestätigung. Kap. 2 (§§ 35-57): Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und respec. bestätigten Religions- und Kirchengesellschaften. Abschnitt III (§§ 58-97): Verhältnis der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt. Kap. 1 (§§ 58-74): In Religions- und Kirchensachen. Kap. 2 (§§ 75-89): In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen. Kap. 3 (§§ 90-97): Bei Gegenständen gemischter Natur. Abschnitt IV (§§ 98-122): Von den Verhältnissen verschiedener Religionsgesellschaften gegeneinander. Kap. 1 (§§ 98-107): Allgemeine Staats-Pflichten der Kirchen gegeneinander. Kap. 2 (§§ 108-122): Vom Simultan-Gebrauche der Kirche.

[1078] Muß heißen: § 1 bis 6.

Die Bestimmung des 21ten Jahrs für beide Geschlechter in § 8[1079], um zu einer Religions Parthei übergehen zu können, schien einigen geheimen Räthen bedenklich und zu weit hinausgerükt, weil es Fälle geben kann, wo nach dem neuen Gesezbuch ein junger Mann in seinem 18ten Jahre, und ein Mädchen in ihrem 16 Jahre emancipirt werden und zur Ehe schreiten könnten, wodurch denn leicht Unordnungen in den Familien entstehen dürften, wenn der Mann oder die Frau erst mehrere Jahre nach ihrer Verehelichung {7r} zu einer andern Religion übergehen könnten.

Die Ausdrücke in dem Art. 10 listige Überredung[1080] so wie in dem Art. 11 gesezlichen Grunde[1081] schienen einigen Mitgliedern nicht ganz geeignet, weil es schwer zu bestimmen sein würde, welche Überredung listig sei oder nicht, und weil es auch andere Gründe als gesezliche geben könnte, um eine Religions Wahl anzufechten.

Die Fassung des Art. 12[1082] schien einigen Mitgliedern nicht erschöpfend, weil nicht der Übergang sondern der Wille zu einer andern Religion überzugehen erklärt werden müßte, und nach der Faßung der Leichtigkeit im Auslande seine Religion verändern und dieses nachher erklären zu können, nicht vorgebeugt sei.

Da der Referent und andere Mitglieder die gegen die § 8 und 12 gemachten Einwürfe zu widerlegen suchten, und deßwegen diskutirt wurde; so sahen Seine Königliche Hoheit sich veranlaßt, über diese Verschiedenheit {7v} der Ansichten abstimmen zu laßen, woraus sich folgende Resultate ergaben.

Die Mehrheit der von den königlichen Minister und geheimen Räthen gegebenen Stimmen entschied für die von dem Referenten abgelesene Faßung des § 8.

In dem § 10 solle statt durch Zwang oder listige Überredung gesezt werden „durch Zwang oder List“ und in dem § 11 statt aus einem gesezlichen Grunde „aus einem der obigen Gründen“.

§ 12 solle zwar der Sinn der vorgelegten Faßung, der den Zwek hat, dem Pfarrer einer jeden Kirche die Gelegenheit zu verschaffen, dem zu einer andern Religion übergehen Wollenden vor seinem Übergang noch alle geeignete Vorstellungen zu machen, beibehalten dieser § aber auf folgende Art gesezt werden: „§ 12. Der Übergang von einer Religions Parthei zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande {8r} sowohl der neu gewählten als der verlaßenen Kirche persönlich erklärt werden.“

Bei dem 3ten Capitel Religions Verhältniße der Kinder aus vermischten Ehen § 14 bis 28 wurden folgende Erinnerungen vorgelegt.

[1079] Entwurf (BayHStA MA 99501): „§ 8. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs Alter welches für beide Geschlechter auf das zurükgelegte 21ste Jahr bestimmt wird, erreicht haben.“

[1080] Ebd.: „§ 10. Keine Parthei darf die Mitglieder der anderen durch Zwang oder listige Überredung zum Übergang verleiten.“

[1081] Ebd.: „§ 11. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem gesezlichen Grunde angefochten wird, so hat das einschlägige General Kreis Commißariat den Fall zu untersuchen, und an Unser Ministerium des Innern zu berichten.“

[1082] Ebd.: „§ 12. Der Übergang von einer Religions-Parthei zu einer andern muß allezeit durch ausdrükliche persönliche Erklärung bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten als der verlassenenen Kirche geschehen.“

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas äußerte, daß Seine Königliche Hoheit der Kronprinz bei dem § 16[1083] die Bemerkung, die vieles für sich habe, gemacht, daß vielleicht die Einigkeit der Familien mehr gesichert und Uneinigkeiten in den Ehen, die über die Religion der Kinder häufig entstünden eher vermieden würden wenn das Gesez bestimme, daß alle Kinder ohne Unterschied der Religion des Vaters folgten.

So vieles diese Aeußerung Seiner Königlichen Hoheit für sich hat; so wurden dennoch von dem Referenten und verschiedenen Mitgliedern des geheimen Rathes einige Nachtheile angeführt, die damit {8v} für die Beförderung der Ehen und selbst für die häußliche Ruhe verbunden und als Gegensaz mehrere Vortheile vorgelegt, die der angetragenen Bestimmung des Gesezes zur Seite stehen.

Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten ließen Seine Königliche Hoheit der Kronprinz über den § 16 abstimmen

und die Mehrheit der Stimmenden entschied für die von dem Referenten vorgelegte Fassung des § 16.

Geheimer Rath von Feuerbach machte bei den §§ 18, 19, 22 und 24 nachstehende Bemerkungen:

Außer den in den §§ 18[1084] und 19[1085] angegebenen Fällen gebe es nach dem neuen bürgerlichen Gesezbuche noch einige Fälle wo die Trennung der Ehe vor sich gehen könne, als durch den bürgerlichen Tod eines Ehemannes oder einer Ehefrau[1086] oder wenn die Ehe durch das Gesez für ungültig erkannt werde[1087].

Er glaube, daß auch für diese Fälle Vorsehung wegen der Religion der Kinder durch das Gesez getroffen {9r} werden müßte.

Der § 22 bestimme über die Religion der adoptirten Kinder[1088]. Dieser Fall könne nach dem neuen Civilgesezbuche gar nicht eintreten, weil das Gesez ausdrüklich verbiete, minorenne Kinder zu adoptiren[1089]; die abgelesene Faßung dieses § müße deßwegen einer Aenderung unterliegen.

[1083] Ebd.: „§ 16. Sind keine Ehepakten [Ergänzung von Montgelas' Hand: oder sonstige Verträge hierüber] errichtet, oder ist ~~darin~~ [Korrektur: in jenen] über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen."

[1084] Ebd.: „§ 18. Auch nach dem Tode der Eltern muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubens Bekenntnisse, worin er angefangen worden ist, fortgesezt, und der Verordnung §§ 14 und 16 zufolge ertheilet werden."

[1085] Ebd.: „§ 19. Die Ehescheidung [Ergänzung von Montgelas' Hand: oder alle sonstige rechtsgültige Auflößungen der Ehe können] kann auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben."

[1086] EABG Art. 238 (S. 74): Die Ehe wird aufgelöst […] 3) durch rechtskräftige Verurtheilung eines Ehegatten in eine Strafe, die den bürgerlichen Tod nach sich zieht."

[1087] Diese Fälle sind geregelt in EABG Artt. 192-212 (S. 62-68).

[1088] Entwurf (BayHStA MA 99501): „§ 22. ~~Adoptirte Kinder werden nach den Bestimmungen der Adopzions Urkunde in der Religion unterrichtet. Wenn diese hierüber nichts festsezt, so~~ [Ergänzung von Montgelas' Hand: Pflegkinder] werden ~~sie~~ nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten."

[1089] EABG Art. 332 (S. 104): „Die Adoption hat […] vor der Volljährigkeit des Adoptirten nicht Statt."

Der § 24[1090] scheine ihm von sehr nachtheiligen Folgen, weil es künftig öfters der Fall sein werde, daß der Vater seine Kinder erst mehrere Jahre nach der Geburt anerkennen werde, und es daher sehr bedenklich sein dürfte, wenn dem Vater das Recht eingeräumt würde, das in einer andern Religion erzogene Kind zu der seinigen übergehen zu machen, und seien in dem Gesezbuche Fälle bestimmt, wo der Vater sein Kind gar nicht anerkennen dürfe. Er glaube daher, daß hier ein Beisaz nothwendig werde, wodurch bestimmt werde daß dem Vater nur dann dieses Recht zustehen solle, {9v} wenn dieser Vorbehalt in der Geburtsurkunde ausgedrükt, oder aber wenn der Vater sein Kind in 2 oder längstens 4 Jahren nach der Geburt anerkennen würde.

Nachdem diese Einwürfe von dem Referenten beantwortet, und seine Gründe für die abgelesene Faßung angeführt, auch von dem geheimen Rathe über diese verschiedene Meinungen diskutirt worden, ließen Seine Königliche Hoheit hierüber abstimmen

und der geheime Rath faßte nach der Mehrheit der gegebenen Stimmen folgende Beschlüsse: Der § 18 solle nach dem Antrage des Referenten bleiben.
Bei dem § 19 solle nach den Worten die Ehescheidung der Beisaz gemacht werden: „oder alle sonst rechtsgültige Auflösungen der Ehe können“ etc.
In dem § 22 solle die Stelle adoptirte Kinder werden nach den Bestimmungen der Adoptions Urkunde in der Religion unterrichtet; wenn diese hierüber nichts festsezet so werden sie ausgelassen werden, da {10r} dieselbe mit dem neuen Gesezbuche im Widerspruche stehet, und dafür gesezt werden: „Art. 22. Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntnißen [!] erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten“[1091].
Der § 24 solle nach der abgelesenen Faßung bleiben, nur solle nach der Stelle ist aber der Vater unbekannt gesezt werden „wenn sie aber der Vater nicht anerkannt“.

Bei dem § 25[1092] wurde durch den königlichen geheimen Rath und Vorstand der Polizei Section Grafen Carl von Arco erinnert, daß ihme die Stelle welcher ihr Pflegvater zugethan ist nicht erschöpfend scheine, weil oft jemand Pflegvater sein könne, ohne daß er sich um die Erziehung des Kindes annehme, und ihme in diesem Falle auch kein Recht eingeräumt werden könnte, auf die Religion des Kindes zu würken; er schlage deßwegen die Aenderung vor, daß gesezt werde „folgen der Religion desjenigen welcher das Kind zur Selbsterziehung übernommen hat“.

{10v} Auch wegen der Stelle in dem § 32 des 2ten Abschnittes von Religions und Kirchen Gesellschaften, des 1ten Capitels Ihrer Aufnahme und Bestätigung [D]iese dürfen keine Lehrsäze enthalten, die der Ehrfurcht gegen die Gottheit etc.[1093] wurden von den

---

[1090] Entwurf (BayHStA MA 99501): „§ 24. Die übrige natürliche Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt; *ist aber der Vater unbekannt* [korrigiert zu: sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt], so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.“

[1091] So auch in der publizierten Fassung: RegBl. 1809, Sp. 901, § 22.

[1092] Entwurf (BayHStA MA 99501): „§ 25. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, *folgen der Religion, ~~welcher ihr Pflege-Vater zugethan ist~~* [korrigiert zu: folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat], so ferne er einer der oeffentlich aufgenommenen Kirchen angehört; oder der Religions-Parthei des Findling-Institutes, worin sie erzogen werden. Ausser diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findlings-Ortes.

[1093] Ebd.: „§ 32. Diese [sc. die „Glaubens-Formeln und innere kirchliche Verfassung“ (§ 31) derjenigen „Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesezlich aufgenommenen gehören“ (§ 32)]

geheimen Räthen Grafen von Törring und Grafen Carl von Arco Bemerkungen gemacht, und erinnert, daß diese Ausdrüke gegen Gott zu schwach sein mögten, und die Stelle selbst so wie das Wort Gottheit zu Mißdeutungen Anlaß geben könnten.

Graf Carl von Arco machte den Antrag zu sezen „Gegen die Anbetung Gottes".

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz sahen sich durch die über diese Bemerkungen in dem geheimen Rathe geäußerten Meinungen veranlaßt, die Abstimmungen der königlichen Minister und geheimen Räthe zu erholen. Als Folge hievon wurden

nachstehende Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmenden von dem geheimen Rathe wegen diesen §§ gefaßt.

§ 25 solle statt der Stelle: folgen der Religion, welcher {11r} ihr Pflegevater zugethan ist gesezt werden „folgen der Religion desjenigen welcher das Kind aufgenommen hat".

Die §§ 32, 33 und 34[1094] sollen ganz ausgelaßen werden, da sie dem geheimen Rathe bei den Bestimmungen des § 31 überflüssig scheinen.

Auf die bei den früheren §§ dieses Kapitels von einigen Mitgliedern des geheimen Rathes gemachte Erinnerungen, daß auch noch außer den Ehepacten sonstige Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder unter den Eheleuten errichtet werden könnten, beschloß der geheime Rath, dem § 16 nach den Worten sind keine Ehepacten etc. nachstehenden Beisaz hinzuzufügen: „oder sonstige Verträge hierüber".

Bei den §§ 35 bis 38 des 2ten Capitels Rechte und Befugniße der aufgenommenen und respec. bestätigten Religions- und Kirchen Gesellschaften wurde nur erinnert, {11v} daß in dem § 43[1095] statt Rechte Vorzüge, wie in dem § 37[1096] gesezt werden müßte, und daß dem § 45 Dogmen beizufügen wäre[1097], weil mehrere katholische Geistliche den Ausdruk symbolische Bücher auf die katholische Religion nicht anwenden würden, und es ausgelegt werden könnte, als ob dieser Ausdruck nur auf die protestantische Religionen sich beziehe.

Der geheime Rath genehmigte die Faßung des 2ten Capitels § 35 bis 58 mit nachstehenden zwei Aenderungen:

§ 43 solle statt besondere Rechte „besondere Vorzüge" gesezt und § 45 vor den Worten symbolische Bücher beigefügt werden „Dogmen".

---

dürfen keine Lehrsäze enthalten, die der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Geseze, der Treue gegen den Regenten, oder sittlich guten Gesinnungen gegen die Mitbürger entgegen sind."

[1094] Ebd.: „§ 33. Lehrsäze, welche diesen zuwider sind, dürfen in keiner Religions-Gesellschaft gelehret, und weder mündlich noch in Volksschriften ausgebreitet werden. § 34. Die General Kreis Kommissaire, welche darüber zu wachen die Rechtspflicht haben, sollen die Lehre und Ausbreitung solcher Sätze sogleich hindern, und an Unser Ministerium des Innern zur Veranlassung der weitern nötigen Maasregeln ohne Verzug davon eine Anzeige machen."

[1095] Ebd.: „§ 43. Die von ihnen zur Feier ihrer Religions-Handlungen bestellte Personen geniesen als solche keine besondere persönliche ~~Rechte~~" [korrigiert zu: Vorzüge].

[1096] Ebd.: „§ 37. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religions Unterrichte bestellten Personen geniesen die Vorzüge und Achtung öffentlicher Beamte."

[1097] Ebd.: „§ 45. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht […] die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innere Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände […] h. der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nemlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren [Ergänzung: Dogmen] symbolische Büchern und darauf gegründeten Verfassung."

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz hoben die heutige Sizung auf, und es wurde beschlossen, in der nächsten mit dem IIIten Abschnitte dieses Edictes fortzufahren, und das gegenwärtige {12r} Protocoll Seiner Majestaet dem Könige zur Genehmigung allerunterthänigst vorzulegen[1098].

Nr. 32:
Protokoll des Geheimen Rates vom 23. März 1809

BayHStA Staatsrat 161
20 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
Kronprinz Ludwig.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Johann Adam Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Rechtsverhältnisse der Untertanen in Bezug auf Religion und Kirchen

Zentner setzt den am 16. März begonnenen Vortrag fort, indem er zunächst die Grundzüge des Religionsedikts und die bislang diskutierten Abschnitte in Erinnerung ruft. Sodann verliest er die Paragraphen 58 bis 122 (Verhältnisse der Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt und untereinander). Zu zehn Paragraphen ergehen nach der Diskussion im Geheimen Rat Änderungsbeschlüsse. Der König genehmigt das Edikt, das damit Rechtskraft erlangt.

{1r} 1. Seine Königliche Hoheit der {1v} Kronprinz, Höchstwelche die auf heute angeordnete Sizung des geheimen Raths bei der fortdauernden Verhinderung Seiner Majestät des Königs praesidirten, forderten den geheimen Rath von Zentner auf, den Vortrag des 3ten Abschnittes des Edictes über die äußere Rechtsverhältniße des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, bei welchem der geheime Rath in der lezten Sizung vom 16ten d. M. stehen geblieben[1099], fortzusezen.

Zu gehorsamster Befolgung dieses Auftrages wiederholte geheimer Rath von Zentner in gedrängter Kürze die Grundzüge, nach welchen dieses Edict bearbeitet und den Inhalt der in der lezten Sizung vorgetragenen Abschnitte und Kapitel, und las den 3ten Abschnitt des Edictes *Von den Verhältnißen der im Staate aufgenommenen Kirchen Gesellschaften zur Staatsgewalt* und den 4ten Abschnitt *Von den Verhältnißen verschiedener Religions Gesellschaften gegeneinander* {2r} nebst dem Schlusse des Edictes, welche die §§ 58 bis 122 inclus. in sich fassen, zur Beurtheilung vor.

In dem 1ten Capitel des 3ten Abschnittes Religions- und Kirchen Sachen § 58 bis 74 wurde § 63[1100] die Erinnerung gemacht, daß der Ausdruk zu gewißen Gottesdiensten

[1098] Zum Fortgang: Nr. 32 (Geheimer Rat vom 23. März 1809), TOP 1.

[1099] Nr. 31 (Geheimer Rat vom 16. März 1809), TOP 3.

[1100] Entwurf (BayHStA MA 99501): „§ 63. Beschwerden, welche über die Verbindlichkeiten der Seelsorger zu gewissen ~~Gottes~~diensten [korrigiert zu: Kirchendiensten] sich ergeben, sollen nach den älteren Verordnungen ohne Gestattung eines Prozesses, nachdem dieselbe darüber gehört worden, durch die einschlägige Polizei Behörde gehoben werden.“

nicht erschöpfend genug sein dürfte, weil einem Seelsorger auch außer den gottesdienstlichen Handlungen auch andere kirchliche Verbindlichkeiten auferlegt seien, deren Unterlaßung Beschwerden veranlaßen könnte. Um diese näher zu bezeichnen, wurde vorgeschlagen zu sezen „zu gewißen Kirchendiensten".

Der geheime Rath nahm diese Aenderung des Ausdrukes zu gewißen Kirchendiensten statt „zu gewißen Gottesdiensten" im § 63 an.

Bei dem § 68[1101] bemerkte geheimer Rath von Zentner, daß er die Stelle dieses §: nachdem sie unsere Bestätigung darüber erhalten haben anders als sie bei der {2v} ersten in der geheimen Raths Section des Innern vorgetragenen Faßung gewesen, und auf folgende Art: „nachdem sie Unsere Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben", gesezt, weil er durch seine Geschäftserfahrung sich überzeuget, daß die geistliche Stellen, wegen dem Ausdruke Bestätigung öfters schon Beschwerden angebracht, und solchen als einen zu großen Eingrif in die Kirchen Gewalt angesehen, gegen den Beisaz aber: landesfürstliche Genehmigung zur Publication (Placet) nie einen Anstand erhoben haben.

Wenn diese Aenderung von dem geheimen Rathe genehmiget würde, so müßte dieselbe auch in dem § 70[1102] und 74[1103] getroffen werden.

Der § 73[1104] habe auch in der geheimen Raths Section des Innern einigen Anstand gefunden, und einige Mitglieder hätten auf die gänzliche Weglassung gestimmt, allein aus mehreren dagegen angeführten Gründen und nach gehaltener {3r} Umfrage habe sich die Section zu dem Beisaze wobei jedoch auf die in Unserem Reiche bereits bestehende Kirchen-Sisteme und Verträge geeignete Rüksicht genommen werden solle und zu seiner gegenwärtigen Faßung vereiniget.

Der geheime Rath vereinigte sich, diese von dem geheimen Rathe von Zentner vorgeschlagene Aenderung in den §§ 68, 70 und 74 anzunehmen, und in dem ersteren statt Bestätigung sezen zu laßen „Genehmigung zur Publication (Placet)", in dem

---

[1101] Ebd.: „§ 68. Hiernach dürfen keine Geseze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt, nach den hierüber in unseren Landen schon längst bestehenden General Mandaten, ohne Unsere Einsicht und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie Unsere ~~Bestätigung darüber~~ [korrigiert zu: Genehmigung zur Publication (Placet)] erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrükliche Erwähnung zu thun."

[1102] Ebd.: „§ 70. Sollten diese [sc. die Generalkreiskommissariate] in solchen Weisungen und Verfügungen der geistlichen Oberen Einmischungen wahrnehmen, welche von den von Uns bestätigten Gesezen und Anordnungen abweichen oder gar gegen Unsere Geseze wären, so sollen sie sogleich ihre Vollziehung sistiren, und an Unser Ministerium des Innern Anzeige davon zu [!] machen; finden sie aber dieselbe Unseren früheren ~~Bestätigungen~~ [korrigiert zu: Genehmigungen] und Unseren Gesezen gemäß, so haben sie sich nicht weiter einzumischen."

[1103] Ebd.: „§ 74. Die vorgeschriebenen [Einschub: Genehmigungen und] Bestätigungen können nur von Uns selbst mittels Unseres Ministeriums des Inneren ertheilt werden, an welches die zu publizirende kirchliche Geseze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen."

[1104] Ebd.: „§ 73. Was in Betreff der ausländischen Gerichtsbarkeit in der Konstituzion Tit. I § VIII festgesezt ist, hat auch in Beziehung auf die ausländische geistliche Gerichtsbarkeit seine Anwendung; wobei jedoch auf die in Unserem Reiche bereits bestehende Kirchensysteme und Verträge die geeignete Rüksicht genommen werden soll."

zweiten statt Bestätigung „Genehmigung“ und in dem dritten „Genehmigungen und Bestätigungen“.

Bei Lit. C des § 77[1105] 2ten Capitel des 3ten Abschnittes Von ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen machte geheimer Rath v. Feuerbach die Erinnerung, daß ihme diese Faßung nicht erschöpfend scheine, um alle Zweifel {3v} zu heben, die sich in mehreren Fällen dagegen aufwerfen würden.

Die Enumeration der Gegenstände, die der weltlichen Gewalt untergeben sein sollen, habe zum Zweke, alle Fälle genau zu bestimmen, damit die Grenzen der Kirchen Gewalt nicht überschritten werden könne.

Dieser Zwek scheine ihm durch die abgelesene Faßung über Verbrechen und Strafen der Geistlichen welche auf ihre bürgerliche Rechte einen Einfluß haben nicht erreicht, weil der Saz zu unbestimmt ausgedrükt, und mehrere Verbrechen von Geistlichen begangen werden könnten, die unter diesen Begriff nicht zu bringen wären.

Er schlage vor zu sezen C. Verordnung und Erkenntniße über gemeine Verbrechen der Geistlichen und ihre Strafe.

Diese Ansicht des von Feuerbach wurde von mehreren geheimen Räthen bestritten und da über diese {4r} Verschiedenheit der Meinungen Discussionen sich ergaben, so sahen Seine Königliche Hoheit der Kronprinz sich veranlaßt, hierüber die Abstimmungen der geheimen Staats- und Konferenz-Minister und der wirklichen geheimen Räthe zu erholen.

Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschied für die von dem geheimen Rathe von Zentner abgelesene Fassung des Litt. C § 77.

Auch gegen die Faßung des § 82[1106] des nämlichen Kapitels erhob geheimer Rath von Feuerbach Anstände, und bemerkte, daß nach den bestehenden oesterreichischen Gesezen, die in einigen Provinzen des Königreichs noch Kraft hätten, mehrere zum Theil auch große Verbrechen unter die Polizei Vergehen und nicht zu den Kriminal Verbrechen gerechnet würden.

Würde nun hier nichts von den Polizei Vergehen angeführt, so seie zu erwarten, daß die Geistlichen vorzüglich in {4v} den ehemals oesterreichischen Provinzen, wenn sie derlei Verbrechen begiengen, ganz ungestraft durchkommen, und die geistliche Stellen jede Einmischung der weltlichen Gewalt aus dem Grunde zu umgehen suchen würden, weil das Gesez nur von der Kriminal-Gerichtsbarkeit spreche.

Er schlage vor zu sezen „die Gerichtsbarkeit über Kriminal Verbrechen und Polizei Vergehen“.

Die gegen diese Bemerkungen des geheimen Rath von Feuerbach von mehreren Mitgliedern aufgestellte Einwendungen und die Rüksicht, daß man die Würde eines Geistlichen nicht der willkührlichen und oft unpaßenden Behandlung eines oder des andern Polizei Kommissärs preis geben könne, gaben Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen den Veranlaß, hierüber abstimmen zu laßen.

[1105] Ebd.: „§ 77. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt: […] c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerliche Rechte einen Einfluß haben.“

[1106] Ebd.: „§ 82. Die Kriminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur Unseren einschlägigen Gerichten zu.“ – Die durchgestrichene Marginalie von Montgelas’ Hand ist nicht lesbar.

Der Erfolg hievon war,

daß nach der Mehrheit der Stimmen der geheime Rath {5r} die Faßung des § 82 ganz nach dem Antrage des geheimen Rath von Zentner annahm.

In dem § 89[1107] deßelben Kapitels wurde auf Erinnerung des geheimen Staats- und Konferenz Ministers Freiherrn von Montgelas

von dem geheimen Rathe nach den Worten nach besondern Orts-Verhältnißen der Zusaz beschlossen „zum Besten der Seelsorger".

Bei dem § 113[1108] des 2ten Kapitels von simultanen Gebräuchen der Kirche bemerkte geheimer Rath von Feuerbach, daß der hierin ausgesprochene Grundsaz ein vieljähriger Mitgebrauch könne für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung in der Regel nicht begründen zu häufigen Prozessen und unangenehmen Folgen unter den verschiedenen Religionen Anlaß geben {5v} würde, weil derselbe sehr wahrscheinlich von mehreren Gemeinden auch auf das Vergangene angewendet, und gegen den gemeinschaftlichen Besiz, wenn er auch längere Jahre ausgeübt worden, gestritten werden würde. Der Saz, daß ein Gesez nicht rükwirken könne, bestehe zwar und werde bei Promulgation des neuen Gesezbuches wieder bestätiget, aber die Gerichts Stellen würden sich durch mehrere Fälle veranlaßt finden, Anfragen zu stellen, ob dieses Gesez der Nichtrükwirkung bei derlei Verjährungen anzuwenden sei oder nicht. Zu Vorbeugung dieser Anstände trage er an, einen Zusaz zuzufügen, wodurch bestimmt werde, daß dieses Gesez nur für künftige Fälle Kraft habe – auch würde er die Worte in der Regel weglaßen, weil diese den Grundsaz zu unbestimmt machten.

{6r} Mehrere Mitglieder des geheimen Raths theilten diese Ansicht des geheimen Raths von Feuerbach, und machten den Vorschlag, beizufügen „künftig nicht begründen". Seine Königliche Hoheit der Kronprinz ließen über diesen Vorschlag abstimmen

und der geheime Rath beschloß nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, daß die Worte in der Regel in dem § 113 weggelassen werden. Wegen dem Beisaze künftig nicht begründen war die Mehrheit anfänglich dafür, daß die Faßung des geheimen Rath von Zentner beibehalten werde, da aber mehrere Stimmenden und der Referent selbst nachher zu der entgegen gesezten Meinung übergiengen; so wurde der Zusaz „künftig nicht begründen" von dem geheimen Rathe angenommen.

Wegen dem § 116[1109] erinnerte der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas, daß er diese Bestimmung {6v} nicht aussprechen, sondern den

---

[1107] Ebd.: „§ 89. Dabei ertheilen Wir die Versicherung daß die bestehenden Pfarr-Oekonomien zu keiner Zeit aufgehoben oder durch blose Geldbesoldungen vergütet, oder weiter beschränkt werden sollen, als es in einzelnen Fällen nach besondern Ortsverhältnissen [Ergänzung: zum Besten der Seelsorger] notwendig werden wird."

[1108] Ebd.: „§ 113. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann, für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung ~~in der Regel~~ [korrigiert zu: künftig] nicht begründen.

[1109] Ebd.: „§ 116. Protestantische Kirchengesellschaften sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme an ihren eigenthümlichen Religions-Handlungen nicht versagen, wenn dieselbe keine Kirchen-Anstalt ihrer eigenen Religions-Parthei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben."

ganzen § weglaßen würde, weil dieselbe einen Zwang enthalte, der dem Geiste der Regierung und dieses Edictes widerstrebe. Er glaube, daß es zwekmäsiger sein würde, diese wechselseitige Überlaßung der Kirchen in den angegebenen Fällen dem freien Willen der protestantischen Kirchen Gesellschaften zu überlaßen.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz ließen über diesen Antrag abstimmen,

und der geheime Rath bestimmte sich einstimmig für die Weglaßung des § 116 nach der Meinung des geheimen Staats- und Konferenz Ministers Freiherrn von Montgelas.

Auf die Bemerkung des geheimen Staats- und Konferenz Ministers Freiherrn von Montgelas wurde in dem Schlusse dieses Edictes

oder dem Sinne auszulaßen sich vereiniget[1110], und der geheime Rath faßte den Beschluß, {7r} das vorgetragene Edict mit den darin gemachten Aenderungen und Zusäzen Seiner Majestät dem Könige zur allerhöchsten Genehmigung allerunterthänigst vorzulegen.

Genehmigung durch den König (27. März 1809):

{19v} Wir genehmigen das Organische Edict über die Rechtsverhältnüße der {20r} Religions- und Kirchen Gesellschaften nach der Faßung, die in den Sizungen Unßeres Geheimen Rathes angenohmen worden[1111].

[1110] Ebd., nach § 122: „Alle Geseze und Herkommen, welche gegen die Bestimmungen ~~oder den Sinn~~ dieses Ediktes zeither eingeführt waren, werden für ungiltig und aufgehoben erklärt, und nur diejenigen kirchlichen Staats-Polizei-Geseze, welche entweder darin ausdrüklich bestätiget worden sind, oder mit desselben Grundsäzen übereinstimmen, sollen eine fernere verbindliche Kraft behalten."

[1111] Publiziert am 14. Juni 1809 als „Edikt über die äusseren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreiches Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur näheren Bestimmung der §§ VI und VII des ersten Titels der Konstitution" vom 24. März 1809, RegBl. 1809, Sp. 897-920; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 317, S. 958-973; Auszug bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 105, S. 527-541. Einer breiteren Öffentlichkeit wurde das Edikt durch die Veröffentlichung in der von Peter Adolph WINKOPP herausgegebenen Zeitschrift „Der Rheinische Bund" 12 (1809), Nr. 13, S. 161-181, bekannt. – Mit dem Religionsedikt von 1809 normierte „die monarchische Regierung einseitig die Kirchenverhältnisse in Bayern" (KOTULLA, S. 103). Das Edikt bestätigte im wesentlichen die seit dem Regierungsantritt Max Josephs geschaffene Rechtslage, faßte die Einzelbestimmungen systematisch zusammen und intensivierte im Ergebnis den „Zugriff auf das tradierte System des bayerischen Staatskirchentums" (KÖRNER, Konstitution, S. 332). Ausgehend von „vollkommene[r] Gewissensfreiheit", die jedem „Einwohner" des Königreichs (nicht nur jedem „Staats Bürger" wie in Tit. I § VII Abs. 1 der Konstitution normiert; RegBl. 1808, Sp. 988) garantiert war (§ 1) und dem Recht zu freier Wahl der Glaubensgemeinschaft (§ 7) bestätigte das Edikt – mit Bezug auf das Religionsedikt vom 10. Januar 1803 (RegBl. 1803, Sp. 25-28) – die Parität der „drei christlichen Glaubens-Konfessionen" (§ 28). Neben den als „öffentliche Kirchengesellschaften (§ 28) bzw. „öffentlich[e] Korporationen" (§ 32) anerkannten Kirchen gab es staatlicher Genehmigung unterliegende „Privat-Kirchen-Gesellschaften", denen die freie Ausübung privater Andachten gestattet war (§§ 36-39). Jeder genehmigten privaten oder öffentlichen „Kirchen-Gesellschaft" war es erlaubt, „alle inneren Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen", das heißt Fragen der Glaubenslehre, des Gottesdienstes, des Kultus autonom zu regeln (§ 42). Dies paßte zu dem Grundsatz, „daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und Unsere [sc. des Königs] weltliche Regierung in reingeistliche Gegenstände, des Gewissens und der Religionslehre, sich nicht einmischen solle". Gleichzeitig waren staatliche Interventionen in Ausübung des „oberste[n] Schuz- oder Aufsichts-Recht" des Königs ausdrücklich vorgesehen (§ 55).

Pensionsforderung des Friedrich von Ehrne

Hompesch leitet einen Vortrag Franz v. Krenners ein. Gegenstand ist die Pensionsforderung des vormaligen Freisinger Kanonikers Friedrich v. Ehrne, der mittlerweile Protestant geworden ist und geheiratet hat. Gegen die vom Finanzministerium aufgrund des Personenstandswechsels verfügte Einziehung der Pension haben Ehrne und sein Bruder Klage beim Appellationsgericht eingereicht. In der rechtlichen Wertung sind das Finanzministerium und das Justizministerium unterschiedlicher Auffassung, so daß die Entscheidung des Geheimen Rates gesucht wird. Hompesch führt in den Vortrag ein und betont, daß die Gerichte in derlei Fällen keine Entscheidungskompetenz haben sollten. Er verweist insbesondere auf die finanziellen Folgelasten für den Staat, wenn vormalige Geistliche auf Fortbezug ihrer Pensionen klagen könnten. Krenners Vortrag führt diese Argumentation weiter. Er schildert die Vorgeschichte des Verfahrens, diskutiert die rechtlichen Streitfragen und kommt zu dem Ergebnis, daß mit den niederen Weihen versehene katholische Geistliche durch die Verehelichung ihre Versorgungsansprüche verlieren. Indes ist es Ehrne unbenommen, aus anderen Rechten erwachsene Ansprüche vorzutragen. In der folgenden namentlichen Abstimmung schließen sich acht Stimmen dem Antrag Krenners an, während sieben Stimmen sich dagegen aussprechen. Beim König wird daher angetragen, gesetzlich zu erklären, daß infolge des Reichsdeputationshauptschlusses pensionierte katholische Geistliche beim Übergang zum Protestantismus ihre Pensionen verlieren. Ferner sei zu erklären, daß die Justizstellen in derlei Fällen nicht kompetent sind. Ehrne solle seine Pension bis zur Verkündung des Gesetzes behalten und dann der Großmut des Königs empfohlen werden.

2. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch unterrichtete Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen, daß von dem Finanz Ministerio ein Vortrag für den geheimen Rath bearbeitet, und von Seiner Majestät dem Könige dahin gewiesen worden, der für das Finanz Vermögen und für die ganze Administrazion des Königreichs von der höchsten Wichtigkeit sei. Derselbe betreffe die Canonical-Pensions Forderung des ehemaligen Priester und Canonici zu Freisingen Friedrich von Ehrne[1112], der nach der Auflösung des Kollegiat Stiftes zu St. Andrae in Freisingen, eine

---

Auch beanspruchte der Staat die Entscheidungsbefugnis in Fällen, in denen die Angehörigen einer Kirche „durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesezte Ordnung beschwert“ wurden (§ 57). In allen Angelegenheiten, welche die „Religions- und Kirchen-Gesellschaften […] mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein“ hatten, galten die staatlichen Gesetze. Schließlich hatte der Staat weitreichende, durchaus auslegungsfähige Eingriffsrechte im Bereich der Gegenstände gemischter Natur (*res mixtae*). Das waren solche, die „zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben“ (§ 87). – Darstellung unterschiedlicher Aspekte des Religionsedikts von 1809: DOEBERL, Entwicklungsgeschichte, S. 494-497; DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 319-321, 367f.; KÖRNER, Konstitution, S. 330-333. Montgelas' Sicht der Dinge: LAUBMANN/DOEBERL, Denkwürdigkeiten, S. 124. Zur Bedeutung des Edikts für die Entwicklung der evangelischen Kirche in Bayern s. HENKE, Anfänge, S. 196f.: „Einerseits bot es mit seiner verfassungsmäßigen Garantie der Parität der Konfessionen das sichere Fundament ihrer Existenz. […] Andererseits […] war durch die Festlegung des territorialistischen Prinzips im Religionsedikt auch die grundlegende Entscheidung für die Gestaltung ihrer Verfassung und des Aufbaus ihrer kirchenleitenden Organe gefallen. Sie waren nur denkbar als vollkommen in die allgemeine Staatsverwaltung integrierte Behörden“ (S. 196).

[1112] Friedrich Ehrne v. Melchthal (geb. 1776) trat nach dem Empfang der Priesterweihe in das Kapitel des Kollegiatstifts St. Andrä zu Freising ein. 1802 nahm er ein Studium der Rechte in Landshut auf und wurde nach der Säkularisation Advokat in Memmingen. 1825 wurde er Wechselnotar beim Wechselgericht des Oberdonaukreises in Memmingen. Vgl. HKK Freising 1802, S. 46; RegBl. 1825, Sp. 796; KARRER, Adreß- und Taschenbuch, S. 7, 63; MÜLLER, Kundebuch, S. 18, 109; KEIL, Ende, S. 308f.; SCHWAIGER, Ende, S. 557.

Advokatie in Memmingen übernommen, zur protestantischen Religion übergegangen {7v} und sich in Memmingen verehelicht habe.

So wie das Finanz Ministerium von diesen Handlungen eines ehemaligen Canonici legale Kenntniß erhalten, habe daßelbe auf Einziehung der Pension bei Seiner Majestät dem Könige angetragen, und als diese erfolgt und ausgeschrieben worden, habe hierüber sowohl der Friedrich von Ehrne als sein Bruder Georg von Ehrne[1113], der diese Pension zu Bezalung einer Schuld einige Jahre bezogen bei dem königlichen Appellazions Gerichte hier gegen den Fiscum klagbar aufzutreten [!].

Das Finanz Ministerium habe diese Klage durch das auswärtige Ministerium erhalten, und sei mit dem Justiz Ministerium in schriftliches Benehmen vorzüglich über die Frage getreten, „ob das königliche Hofgericht es als eine entschiedene Sache ansehen könne, daß in einem vor und nach dem westphälischen {8r} Frieden katholisch gebliebenen Chorstifte auch Augsburgische Konfessions Verwandte Mitglieder desselben Stiftes bleiben und Pfründe desselben beziehen könne? oder aber ob das Appellazions Gericht sich das Recht der Entscheidung über diese Frage, die offenbar nur der höchsten Staatsgewalt zustehe, anmaßen wolle“.

Die von dem Justiz Ministerium hierauf erfolgte Aeußerungen seien ganz den Ansichten des Finanz Ministeriums widersprechend, und da hieraus eine Verschiedenheit der Meinungen, unter den Ministerien aber eine in ihren Folgen so wichtige Sache entstanden, die nach der Konstituzion und nach der Instruction des geheimen Rathes zur Kompetenz desselben sich eigne[1114].

Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere habe den Vortrag im {8v} Namen der Finanz Section bearbeitet, und werde, wenn Seine Königliche Hoheit es erlaubten, denselben dem geheimen Rathe vorlegen.

Er Freiherr von Hompesch habe den darin aufgestellten Säzen und Anträgen nur beizufügen, welch bedenkliche Folgen es für die Staats Administrazion haben würde, wenn den Gerichts Stellen die Kompetenz über derlei Fälle und über Gegenstände zugegeben werde, die nur für die höchste Staats Gewalt sich eignen und rein administrativ seien, auch würde es für die Finanz Kräfte des Königreichs eine neue sehr bedeutende Last sein, wenn mehrere pensionirte Domherrn, Canonici und Geistliche ihre Religion und ihren Stand verändern und auf Fortbezug ihrer Pension die sie mit der Bedingung, sich zu gerichtlichen Diensten der katholischen Religion noch ferner gebrauchen zu lassen, erhalten, bei den {9r} Justiz Stellen klagen könnten. Diese Fälle würden nicht selten sein, wenn der Fiscus die Kompetenz der Gerichts-Stellen hierin anerkennen müßte.

Auf die erfolgte Bewilligung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen las geheimer Rath von Krenner der jüngere seinen über die Kanonikals-Pensions-Forderung des zur protestantischen Religion und in den Ehestand übergetretenen ehemaligen Priesters

---

[1113] Georg Ludwig Ehrne v. Melchthal (gest. 1834), kurpfalzbayerischer Regierungsadvokat (1797) und Konsulent bzw. Syndikus des Kollegiatstifts in Landshut, wurde am 7. August 1801 zum wirklich frequentierenden Hofrat in Freising ernannt. Im Zuge der Evaluation des Personals der 1802 aufgelösten Regierung Landshut fand Ehrne eine Verwendung als Landadvokat. 1831 Abgeordneter zum Landtag. Vgl. HKK Freising 1802, S. 31; HStK 1802, S. 132, Protokolle Bd. 2, Nr. 76 (Staatsrat vom 1. Dezember 1802), S. 382f., TOP 3; KEIL, Ende, S. 172; LEEB, Wahlrecht Tl. 2, S. 715.

[1114] OE betr. die „Bildung des geheimen Raths“ vom 4. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1329-1335, hier Tit. II, Art. 7 a (Sp. 1332): „Er [sc. der Geheime Rat] beurtheilt: a) die Kompetenz-Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen […].“

und Canonicus zu Freisingen Friedrich von Ehrne und die deßwegen zwischen den Justiz und administrativen Behörden entstandene Kompetenz Strittigkeit ab[1115].

Derselbe stellte zuerst das Factum auf, führte das Verfahren des hiesigen Appellazions-Gerichtes auf die an daßelbe gekommene Spolien-Klage[1116], die Aeußerungen des Ministeriums der auswärtigen Geschäfte über den vorliegenden Fall, die {9v} Ansichten des Finanz Ministeriums und die Gegenäußerungen des Justiz Ministeriums aus, erwähnte eines Special Falles, der sich in Bamberg ebenfalls wegen der Kompetenz der Justiz Stellen über Säkularisazions Pensionen ergeben, und las das königliche Reskript ab, wodurch derselbe im Jahre 1807 auf Antrag des Justiz Ministeriums entschieden worden.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere legte die Grundsäze vor, nach welchen das Finanz Ministerium sowohl die Frage über die Kompetenz der Gerichts Stellen als den Thesin selbst beurtheile, und trug im Namen des Finanz Ministeriums darauf an, daß der geheime Rath folgenden Reskripts Entwurf an das hiesige Appellazions Gericht Seiner Königlichen Majestät zur Genehmigung vorlegen möge.

Allerhöchstdieselben hätten vernommen, daß auf die unterm 2ten November {10r} 1807 verordnete Einziehung der Kanonikal Pension des zur Augsburgschen Konfeßion und in den Ehestand übergetretenen ehemaligen Canonicus zu Freising Friedrich von Ehrne derselbe eine Spolien Klage, und sein Bruder Georg von Ehrne als sein Kreditor eine Real-Klage[1117] bei dem königlichen Appellazions Gerichte überreicht hätten.

Allerhöchstdieselbe hätten ersehen, daß in diesen beiden Klagschriften folgende zwei Thesen unzertrennlich verwebt seien: 1) Die Frage, ob einem katholischen Kanoniker der säkularisirten Stifter oder einem Religiosen der aufgehobenen Klöster auch nach dem Übertritte zu einer andern Religion die Benefizial Sustentazion für seine katholische Praebende gebühre, dann 2) ob der Genuß einer Kanonikal-Pension mit der Stelle eines Advokaten in einer Person katholischer Religion {10v} so unvereinbarlich sei, daß die Bewilligung des Fortbezugs der Kanonikal Pension als katholischer Advokat ipso jure auch die Bewilligung des Genußes dieser Pension im katholischen Stande involvire.

Seine königliche Majestät hätten nach Vernehmung Allerhöchstdero geheimen Rathes erkannt, daß die Discußion und die Aburtheilung dieser beiden Vorfragen nicht zur Kompetenz ihrer Justiz-Stellen gehöre, sondern daß die Entscheidung derselben einzig und allein in dem Gebiete der obersten Staats Gewalt liege.

Allerhöchstdieselben entschieden sogleich sowohl die erstere schon in dem Augsburger Religions Frieden[1118] und in dem westphälischen Frieden[1119] ausgemachte Frage, als

---

[1115] Krenners vervielfältigter Vortrag (32 S.; Datierung: 20. März 1809) ist dem Protokoll beigebunden (BayHStA Staatsrat 161); weitere Exemplare in Staatsrat 8235 (Nr. 22), Staatsrat 8221 und MA 99501.

[1116] Eine Spolienklage ist eine Besitzklage, die „Wiedererlangung verlorenen Besitzes“ bezweckt (DERNBURG, Pandekten Bd. 1, § 184, S. 419).

[1117] Realklagen sind dingliche Klagen, insbesondere Eigentumsklagen.

[1118] Der Augsburger Reichsabschied vom 25. September 1555 (RTA 1555, Teilbd. 4, Nr. 390, S. 3102-3158) verfügte u.a.: „[…] wo ain erzbischoff, bischoff, prelat oder ain anderer gaistliches stands von unser alten religion abtretten wurd, daß derselbig sein erzbistumb, bistumb, prelatur oder andere beneficia, auch damit alle frucht und einkhomen, so er davon gehabt, alsbaldt one ainiche verwiderung und verzug, yedoch seinnen eeren onenachtaillig, verlassen […]“ (§ 18, S. 3109f.).

[1119] IPO Art. V § 15 (Übersetzung): „Wenn ein katholischer Erzbischof, Bischof, Prälat […] allein oder mit einigen oder gar allen Angehörigen des Domkapitels, oder wenn andere Geistliche künftig das Bekenntnis wechseln sollten, sollen sie sogleich unbeschadet ihrer Würde und ihrer Ehre ihres Rechtes verlustig gehen

auch die zweite gewißermaßen in die Gratialien[1120] einschlägige Frage verneinend, und dehnten auch zu Vermeidung aller künftigen Zweifel die Entscheidung der ersten Frage aus der Analogie {11r} des Prinzips dahin aus, daß diejenige katholische geistliche Personen, welche blos in den untern Weihen stehen, auch schon durch den die Ansprüche ihres ehemaligen Standes gänzlich auflösenden Übergang aus dem ehelosen zu dem Ehestande ohne weiters ihre Benefizial Sustentazionen verlieren.

Wenn aber die beiden Brüder von Ehrne aus andern privatrechtlichen durch diese Entscheidung nicht niedergeschlagenen und zur Kompetenz des königlichen Hofgerichts gehörigen Gründen einen Anspruch zu haben vermeinen, so werde der königliche Fiscus auf mutirte Libelle gebührende Red und Antwort geben.

Übrigens werde dem königlichen Appellazions Gerichte zur künftigen Vermeidung dergleichen Kompetenz-Konflicte, und um solche zu den Justiz-Stellen nicht gehörige Klagen in Sachen, welche in den Reichs-Deputazions Rezeß vom Jahre 1803 einschlagen, sogleich a limine judicii abweisen zu können, die ersten 4 allgemeine {11v} Instructions Puncte des unterm 8ten Jänner 1807 an das königliche Hofgericht in Bamberg ergangenen Reskriptes zur Wissenschaft und allerunterthänigsten Darnachachtung mitgetheilt.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz ließen über diesen Antrag des Finanz-Ministeriums abstimmen, woraus sich folgende Resultate ergaben.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas stimmte für den Antrag des Referenten da die Entscheidung der Thesis außer den Grenzen der bürgerlichen Geseze liege. Sie müßten aus Friedens-Schlüßen, Staatsverträgen, völkerrechtlichen Bestimmungen abgeleitet, sie müßten nach publizistischen Gründen festgesezt, und da wo Lüken wahrgenommen werden, legislatorisch von der obersten Staatsgewalt bestimmt werden.

Diese Voraussezungen könnten nicht in der Sphäre einer zivilrichterlichen Behörde liegen, das Appellazions {12r} Gericht könne nicht erkennen, ob gegenwärtig der Religions Friede, der westphälische Friede, oder auch selbst, in wie ferne der Deputazions Rezeß hierinfalls noch eine Anwendung finde. – Das Appellazions Gericht könne nicht authentisch interpretiren, es könne nicht auf eine legislative Art suppliren, und folglich könne die Kompetenz hierin niemal den Gerichts Stellen überlaßen werden, sondern sie müße der obersten Staats Gewalt vorbehalten sein.

Wegen dem speziellen Falle des von Ehrne trete er um so mehr dem Antrage des Referenten bei, da vorzüglich in Baiern den geistlichen Pensionirten die Verbindlichkeit zu ferneren Kirchendiensten, wenn man sie fodern würde, ausdrüklich auferlegt worden, wodurch diese Pensionen die Natur der Pfründen angenommen und analogisch wie diese behandelt werden müßten.

---

sowie ihre Nutzungen und Einkünfte unverzüglich und ohne Einrede abtreten […]". Druck der Westfälischen Friedensverträge vom 24. Oktober 1648 bei BUSCHMANN, Kaiser und Reich, S. 289-402, hier S. 313; Urtext bei OSCHMANN, Friedensverträge, S. 114. Beide Texte sind online verfügbar: Die Westfälischen Friedensverträge vom 24. Oktober 1648. Texte und Übersetzungen (Acta Pacis Westphalicae. Supplementa electronica, 1). URL: http://www.pax-westphalica.de/ [5.7.2012].

[1120] Gratialien: Dankgeschenke, Erkenntlichkeiten, Belohnungen (GRIMM/GRIMM, Deutsches Wörterbuch Bd. 4 I 5, Sp. 2052f. s.v. Gratial; Online: URL: http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemma=gratial [5.7.2012]).

Die Folge nun, daß ein katholischer Bepfründeter {12v} wenn er seinen Stand und die Religion verläßt, auch seine Pfründe oder deren Surrogat verliere, ergebe sich von selbst, doch finde er für billig, daß der Fiscus auf die weitere aus andern privatrechtlichen zur Kompetenz des Appellations Gerichts gehörigen Gründen entstehende Klage der v. Ehrne Rede und Antwort gebe.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Morawizky äußerte, daß er von der Meinung des Justiz Ministeriums, welche nach dem Schlusse einer Ministerial Seßion gefaßt, nicht abgehen könne, und dabei stehen bleiben müße.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch stimmte für den im Namen des Finanz Ministeriums gemachten Antrag des Referenten, unter Beziehung auf die schon angeführte Folgen welche die Einräumung einer Kompetenz der Gerichts Stellen über derlei Gegenstände {13r} auf die ganze Staats Administrazion haben müßten.

Der königliche wirkliche geheime Rath Graf von Preising stimmte wie der königliche Justiz Minister Graf von Morawizky diese Sache des von Ehrne der Entscheidung der Justiz Stellen zu überlaßen.

Der königliche wirkliche geheime Rath Graf Ignaz von Arco stimmte dafür, daß die Entscheidung der Frage in Thesi, ob einem Canonicus, wenn er die Religion ändere und sich verheirathe, noch die geistliche Pension belaßen werden solle, nicht zur Kompetenz der Justiz Stellen gehöre, daß es ihme aber bedenklich scheine, die vorliegende Sache des von Ehrne, welche schon bei der Justizstelle anhängig, derselben zu entziehen; er glaube also, daß die Entscheidung dieser Sache den Justiz Stellen überlassen bleiben müße.

Der königliche wirkliche geheime Rath Graf von Törring Guttenzell {13v} stimmte für den Antrag des Referenten, weil er sich überzeugt halte, daß die Entscheidung der vorgetragenen Thesis, so wie der darauf sich gründenden von Ehrnischen Sache nicht zur Kompetenz der Justiz-Stellen sich eignen könne, und diese Entscheidung nur von der obersten Staats-Gewalt ertheilt werden könnte.

Der königliche wirkliche geheime Rath von Zentner gab folgende Abstimmung. Er theile die in dem Vortrage angegebene Ansicht des auswärtigen Ministerial Departements über die von Ehrneische Sache, in so weit daß keiner Justiz Behörde über die Thesis auszusprechen eine Kompetenz zukommen könne, sondern diese einzig der legislativen Staats-Gewalt zustehe, folglich der Fiskal mit Recht angewiesen werden könne, darüber bei dem Appellazions Gerichte sich nicht einzulaßen.

Eine andere Frage seie, ob nicht Ehrne und respec. sein Bruder wegen der factischen Entziehung der Pension {14r} sich habe bei einer Justiz Stelle beschweren können, da noch kein Gesez zeither bestanden und öffentlich publizirt worden sei, welches einem katholischen Canonicus seine Pension ipso facto entzieht, der die Religion ändert, oder in einen mit dem geistlichen unvereinbarlichen Stand übertritt.

Es laße sich Manches dafür und dagegen anführen; der Religions- und Westphälische Friede könnten als heute noch gültige Geseze nicht mehr angeführt werden; durch die Säkularisazion seien andere Verhältniße eingetreten. Was der Canonicus beziehe habe nicht mehr die Natur eines Benefiziums, sondern mehr einer Alimentazions Pension. Diese veränderten Verhältniße erforderten über die Thesis eine neue gesezliche Bestimmung, die er zwar glaube, daß sie dahin zu erlassen sei, daß jeder katholische Canonicus oder Religios, welcher eine Pension bezieht, dieselbe verliere, wenn er in einen mit dem geistlichen unvereinbarlichen Stand übertritt, {14v} weil er in je-

dem Falle diese Pension als katholischer Geistlicher beziehe, und weil bei der Säkularisazion und der Bestimmung der Pensionen noch immer auf die ehemalige Statuten, auf ihren ehemaligen Stand sei Rüksicht genommen worden, wodurch, wenn derselbe gänzlich verlaßen worden, auch alle weitere Titel zu einer Pension verloren giengen.

Allein, da kein Gesez zurükwirke, und zuvor die Thesis noch zweifelhaft habe scheinen können, so mögte dem von Ehrne seine entzogene Pension bis zur Bekanntmachung des Gesezes nachzubezalen, von dann aber einzuziehen sein, wenn Seine Königliche Majestät ihm nicht aus besonderer Gnade einen Theil derselben als Alimentazions Beitrag bis zu einer Anstellung im Staatsdienste belassen wollten.

Dadurch seie die Spolien Klage gehoben, und der Kompetenz-Streit höre auf. In dem zu entwerfenden Geseze {15r} mögte sich aber weder auf den Religions und westphälischen Frieden, noch auf das in dem Vortrage angeführte nach Bamberg erlaßene Reskript zu beziehen sein, sondern es mögte darin einzig von der wesentlichen Verbindung auszugehen sein, in welcher die Pension eines Kanonikus oder Religiosen mit seinem ursprünglichen Stande stehe, und von den Bestimmungen, welche in dieser Hinsicht bei den Säkularisazionen der Stifter und Klöster gemacht worden seien.

Der königliche wirkliche geheime Rath von Krenner der ältere stimmte auf folgende Art. Nachdem einmal das königliche Reskript an das Hofgericht in Bamberg vom 8ten Jänner 1807 in Mitte liege, so glaube er ebenfalls, daß von diesem nicht wohl mehr abgewichen werden könne. Was aber die aufgeworfene staatsrechtliche Frage anbelange: „ob ein reichsschlußmäsig pensionirter Domherr, Canonicus und Religios bei seinem Übertritte zur evangelischen Kirche {15v} seine Pension verliere?“ so habe Votant hierüber eine von dem Referenten verschiedene Rechts-Ansicht.

Der Religions- und westphälische Friede spreche nicht von Pensionen, sondern von geistlichen noch wirklich bestehenden Benefizien, die wegen der Obliegenheit einer kirchlichen Function genoßen werden. Diese Benefizien seien durch das deutsche Indemnisazions Geschäft vollkommen unterdrükt, und die damit verbundene Revenüen in der Regel zu einem weltlichen Zwek verwendet worden. Der säkularisirte Canonicus genieße die Pension nicht deswegen, (als nämlich der westphälische Friden hiebei voraussetzt) daß er eine kirchliche Amtsverrichtung bekleide, sondern deßwegen, weil er sich habe gefallen lassen müßen, dieses seines geistlichen Amtes ohne Verschulden entsezt zu werden, und dadurch auch seine politische Existenz zu verlieren.

Er besize die Pension aus einem blos weltlichen Titel einer Art von Entschädigung {16r} und eigentlich einer bloßen Alimentazion, wie denn die Pensionen ausdrüklich in den ersten französischen Entschädigungs Entwürfen deutlich: Pensions Alimentaires du Clergé Supprimiée und in dem Reichs Deputazions Schluß § 66 privilegirte Alimentazions Gelder genannt worden[1121].

[1121] RDH § 66: „Um nun auch den Unterhalt dieser großen Menge höherer, und anderer unschuldiger Personen auf die möglichste Art sicher zu stellen, haben die neuen Landesherrn alle solche Sustentationsgelder auf ihre nächsten Rezepturen anzuweisen, und als solche, welche das privilegirteste Unterpfand auf die Landeseinkünfte haben, jederzeit vierteljährig in guten Münzsorten nach dem 24 Gulden Fuß unverzüglich abführen zu lassen, daher auch ihren Gerichten keine Arrestanlegungen auf diese Alimentationsgelder zu gestatten“ (Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Bd. 2, S. 922; HUBER [Hg.], Dokumente Bd. 1, Nr. 1, S. 21).

Daß sie der Reichs Deputazions Schluß auf 9/10 der vorigen Erträgniße angesezt, ändere ihre Natur nicht ab, und verändere eben so wenig den Titel ihres dermaligen bloßen *Pensions* [Lesung nicht eindeutig] Genußes, weil sie von der Reichs-Deputazion bei dem Altem [!] nur immer Alimenten Gelder genannt würden. Nur da, wo sich etwa Mitglieder der Dom oder Stifts Kapitel bei ihrer Auflösung solche Vortheile bedungen haben, welche ihnen der Reichs Deputazions Rezeß nicht zuschreibt, und wenn hieraus hervorgeht daß sie bei ihren, der eigentlichen Pension vielmehr, ein Surrogat ihres Pfründe Einkommens haben unterstellet wissen wollen mögte es zweifelhafter werden, ob nicht in obstehendem Falle gegen dieselbe entschieden {16v} werden könnte.

Der königliche wirkliche geheime Rath Freiherr von Stengel gab folgende Abstimmung. Da die dermalige Hauptfrage wohl über die Kompetenz der Justiz Stellen in dieser Sache sei, so unterscheide er die Kompetenz für die angestellte Spolien Klage in Hinsicht auf die speziellen Fundamente dieser Klage von der Kompetenz über die Pensions Ansprüche in Thesi. Die Spolien Klage seie nicht auf ein in Thesi beruhendes Recht gegründet, sondern auf die besondere factische Umstände, daß seine Religions Aenderung der Antritt der Antritt [!] der Advokatur seine Verehelichung und seine Ceßion an seinen Bruder der Finanz Behörde bekannt gewesen, und dessen ohngeachtet seine Pension ausbezalt worden, bis er in der Folge blos factisch aus derselben Bezug gesezt wurde. Es frage sich hiebei also nur um die Beschaffenheit dieser Thatsachen, und ob {17r} der Fiscus mit Ausnahme von etwaigen rechtlichen Befugnißen dem Ehrne die Pension stillschweigend zugestanden hatte. Darüber habe die Justiz Stelle zu erkennen, und in dieser Hinsicht besonders aber auch im Betrachte, daß die Frage in Thesi sehr zweifelhaft seie, müßten die Justiz Stellen die Spolien Klage in so weit gerechtfertiget halten, daß darauf eine Citation erkannt werden müßte.

Die Kompetenz über die Frage in Thesi, ob einem Canonicus, wenn er die Religion ändere und sich verheirathe, noch die reichsschlußmäsige Pension gehöre, stehe seines Ermessens der Justiz Stelle nicht zu. Dies sei eine Frage, worüber die Justiz Stellen aus den bisherigen Gesezen ihre Entscheidung nicht erholen könnten, die ältere Reichs Geseze seien hierauf nicht anwendbar. Der Reichs Deputazions Schluß enthalte weder eine ausdrükliche noch analoge Entscheidung, selbst eine authentische Interpretazion werde aus ihm schwer zu ziehen sein und die Bestimmung über diese Frage müße aus den neuesten {17v} Staats- und Religions Verhältnißen geschöpft werden.

Nach dieser Betrachtung stehe also die Kompetenz über die Frage in Thesi der gesezgebenden Gewalt allein zu, in so weit stimme diese Ansicht auch mit dem an die Bamberger Justizstelle erlaßenen Reskript überein, da dieses Reskript aber damals mehr nach speziellen Verhältnißen der strittigen Pensions Ansprüchen bemessen war, so würde es als eine allgemeine Vorschrift nicht wohl angenommen werden können, sohin dessen Ausschreiben in dieser Absicht nicht räthlich sei[n].

Wenn nun auch über die Frage in Thesi gestimmt werden sollte, so trete er der Meinung des geheimen Rath von Krenner senior bei, daß nämlich die Pension der vorhinnigen Chorherrn als eine Alimentazion anzusehen sei, wie auch der Reichs Deputazions Schluß in § 66 sie Alimentazions Gelder nenne, in dieser Eigenschaft würde sie also den Canonici wegen {18r} Religions-Aenderung und wegen Verehelichung nicht zu entziehen sein.

Der königliche wirkliche geheime Rath Carl Graf von Arco stimmte, wie in einem dem Protokolle hier beigefügten schriftlichen Voto ausführlich ausführlich [!] auseinander gesezt ist, für die Kompetenz der Justiz Stellen in der von Ehrnischen Klag Sache[1122].
Der königliche wirkliche geheime Rath Freiherr von Aretin stimmte, wie in seinem dem Protokoll beiliegenden schriftlichen Voto ausgeführt[1123], dafür, daß a) durch eine authentische Erklärung die Nichtkompetenz der Justiz Stellen in den dem vorliegenden Falle ähnlichen Gegenständen ausgesprochen, b) durch ein zu erlassendes Gesez der Verlust der Canonical- und Beneficial-Pensionen für diejenige pensionirte katholische Geistliche festgesezt werden solle, welche zur protestantischen Religion übertreten, {18v} c) dem Canonicus von Ehrne die verfallene Pension bei dem Rentamte angewiesen, und d) derselbe der Großmuth Seiner Königlichen Majestät zu einem künftigen Alimentazions Beitrag empfohlen werden möge.
Der königliche wirkliche geheime Rath von Effner stimmte für die Kompetenz der Justiz Stellen in der von Ehrnischen Sache aus den Gründen die in dem dem Protokoll beiliegenden schriftlichen Voto angeführt[1124]. Der königliche wirkliche geheime Rath von Schenk vereinigte sich mit der Meinung des geheimen Rath Freiherrn von Aretin. Der königliche wirkliche geheime Rath Freiherr von Asbek stimmte ebenfalls wie Freiherr von Aretin. Der königliche wirkliche geheime Rath von Feuerbach stimmte für die Meinung des Ministerial Justiz Departements, folglich für die Kompetenz der Justiz Stellen {19r} in der von Ehrnischen Klag-Sache.
Da aus diesen Abstimmungen sich ergeben, daß die geheimen Räthe von Zentner, Freiherr von Aretin, von Schenk und Freiherr v. Asbek in der Haupt-Sache eine Meinung äußerten, und mit dieser die königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas und Freiherr von Hompesch, so wie die geheimen Räthe Graf von Törring Guttenzell und von Krenner der jüngere sich vereinigten, die übrige Mitglieder aber in ihren Abstimmungen verschieden waren; so beschloß der geheime Rath nach der durch 8 Stimmen sich ergebenen Mehrheit Seiner Königlichen Majestät folgenden allerunterthänigsten Antrag zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen:

> Durch eine gesezliche Erklärung Seiner Majestät des Königs solle festgesezt werden, daß jeder katholische nach dem Reichs Deputazions Schluß pensionirte Geistliche den Genuß seiner Pension verliere, der zu einer der protestantischen Religionen {19v} übergehet, oder in einen mit dem geistlichen unvereinbarlichen Stand übertritt. Eine authentische Erklärung an die Justiz Stellen über ihre Nicht-Kompetenz in derlei Fällen solle von den Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen gemeinschaftlich bearbeitet, und dann in dem versammelten geheimen Rathe vorgetragen werden. Bis zum Tage dieses Gesezes solle dem von Ehrne durch das einschlägige Rentamt seine ihm als ehemaligen Canonicus ausgeworfene Pension fortbezalt, und derselbe zu einem ferneren Alimentazions Beitrage der Großmuth Seiner Majestät des Königs empfohlen werden.

[1122] Beilage zum Protoll des Geheimen Rates vom 23. März 1809 (BayHStA Staatsrat 161, 9 S.)

[1123] Ebd. (8 S.).

[1124] Ebd. (4 Seiten).

Genehmigung durch den König (27. März 1809):

{20r} Die verschiedenen Anträge Unßeres Geheimen Rathes in der von Ehrnischen Klagsache genehmigen Wir, und erwarten über die Bestimmung eines Alimentations Beytrages für den Friederich von Ehrne den Vortrag Unßeres Finanz Ministers[1125].

Nr. 33:
Protokoll des Geheimen Rates vom 29. März 1809

BayHStA Staatsrat 162
11 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
Kronprinz Ludwig.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Schenk; Freiherr v. Asbeck; Feuerbach.

Pensionssache Ehrne; gesetzliche Folgerungen

Krenner trägt den vom Fall Ehrne angestoßenen Gesetzentwurf vor. Demnach erlöschen die Pensionsansprüche katholischer Geistlicher im Falle einer Konversion oder einer Standesveränderung. Der Geheime Rat approbiert den Entwurf eines allgemeinen Gesetzes.

{1r} 1. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister {1v} Freiherr von Hompesch eröfnete Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen, Höchstwelche bei der fortdauernden Verhinderung Seiner Majestät des Königs die auf heute angeordnete geheime Raths Sizung praesidirten, daß nach dem Schlusse, den der geheime Rath in der lezten Sizung über die Klagsache des ehemaligen Priesters und Canonici v. Ehrne gefaßt[1126], der die Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten, von der Finanz Section das Gesez entworfen worden, kraft dessen die Kanonikal Sustentazionen und Kloster Pensionen der katholischen Geistlichen männ- und weiblichen Geschlechts erlöschen, wenn dieselbe ihre Religion oder ihren Stand verändern.

Geheimer Rath von Krenner werde diesen Gesez-Entwurf vortragen, und die nöthige Ausfertigungen wegen Bezalung der von Ehrneischen Pension bis zum Tage des Gesezes, so wie der Antrag an Seine Majestät den König wegen einem Alimentazions Beitrage für denselben seien ebenfalls aufgesezt. {2r} Freiherr von Hompesch fügte dieser Erklärung eine Darstellung der Verhältniße bei, welche nach den bereits erlaßenen Bestimmungen Seiner Majestät des Königs bei den Pensionirungen der Geistlichen, Nonnen, Laien-Schwestern und Brüdern beobachtet werden, und führte aus, daß die Instruction der Nichtkompetenz der Justizstellen in derlei Fällen nach dem geheimen Raths Schlusse von den drei Ministerien werde bearbeitet, und dann in dem versammelten geheimen Rathe vorgetragen werden.

[1125] Zum Fortgang: Nr. 33 (Geheimer Rat vom 29. März 1809), TOP 1.

[1126] Nr. 32 (Geheimer Rat vom 23. März 1809), TOP 2.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz ertheilten Ihre Zustimmung zum Vortrage dieses Gesez-Entwurfes und geheimer Rath von Krenner las denselben hierauf ab.

Dieser Gesetz-Entwurf wurde von dem geheimen Rathe nach seiner Faßung angenommen und derselbe solle Seiner Majestät dem Könige zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden[1127].

Grundsatzentscheidung zur weiteren Arbeit am Hypothekenrecht

Feuerbach trägt die Artikel des Zivilgesetzbuches vor, die von „der Tilgung und Herabsezung eingetragener Hypotheken" handeln. Hompesch übt Kritik an einer Passage in Art. 2302, darin von Mitgliedern des Geheimen Rates unterstützt. In der Abstimmung kann sich Feuerbach mit seiner abweichenden Ansicht nicht durchsetzen. Die Artikel 2303 bis 2312 hingegen werden angenommen. Jedoch nimmt Finanzminister Hompesch Artikel 2313 zum Anlaß, um grundsätzliche Kritik an den vorgetragenen Prinzipien des bayerischen Hypothekenrechts zu üben. Mehrere Geheime Räte folgen ihm. Sie weisen darauf hin, daß die ersten Titel des Zivilgesetzbuches dem Geheimen Rat nicht zur Prüfung vorgelegt worden sind. Dies hat zur Folge, daß dort formulierte Rechtslehren mit den nun zu diskutierenden Normen im Widerspruch stehen. Sie fordern daher, „daß das ganze Gesezbuch der Prüfung und Berathung des Staats Raths neuerdings unterworfen werde". Montgelas nimmt eine vermittelnde Position ein: Mit der Diskussion des Gesetzbuches soll auf dem eingeschlagenen Weg weiter gegangen werden. Er schlägt vor, die Entwürfe der Gesetz- und der Organisationskommission vergleichend im Geheimen Rat vortragen zu lassen, um die dem Gesetzeszweck am besten entsprechende Norm zu finden. Feuerbach weist auf die Schwierigkeiten hin, das französische Recht zur Grundlage der bayerischen Gesetzgebung zu machen, und wirft die Grundsatzfrage auf, ob der Code Napoléon überhaupt als Grundlage des neuen Zivilrechts dienen solle. Kronprinz Ludwig läßt sodann den Geheimen Rat mit folgendem Ergebnis abstimmen: Feuerbach soll prüfen, ob das System allgemeiner Hypotheken sowie die Hypotheken wegen unbestimmter Forderungen mit den schon genehmigten Teilen des Zivilgesetzbuches übereinstimmen oder nicht. Wenn nicht, soll er einen modifizierten Entwurf ausarbeiten. Der König folgt dem Antrag und verfügt, daß Feuerbachs Ausarbeitung zunächst von einem Ausschuß des Geheimen Rates geprüft werden soll, bevor die Diskussion im Plenum erfolgt.

[2.] Nach einem ergangenen Auftrage Seiner Königlichen Hoheit {2v} des Kronprinzen an den geheimen Rath von Feuerbach die noch übrige Titel des Gesezbuches von den Hypotheken vorzunehmen führte derselbe die Gegenstände an, welche das 9te Capitel des 16ten Titels [!] des Gesezbuches[1128] Von der Tilgung und Herabsezung eingetra-

[1127] Die VO betr. den „Verlust der Kanonikal-Sustentation oder Kloster-Pension der in den Ehestand oder zu einer anderen Religions-Partei übertretenden Glieder der säkularisirten Dom-, Mediat-Stifter und Klöster" vom 29. März 1809, RegBl. 1809, Sp. 593f., bestimmte: „Wenn katholische Mitglieder der säkularisirten Dom- und Mediatstifter, und der aufgehobenen Klöster, männlichen oder weiblichen Geschlechts, zu einer anderen Religion übergehen, – oder, wenn die noch in keiner, oder nur in den untern Weihen stehenden Mitglieder der Stifter, so wie auch die vom Gelübde dispensirten Kanonissinen, Nonnen und Laienbrüder, aus dem ehelosen in den ehelichen Stand übertreten, verlieren sie durch die That selbst und ohne weiters ihre katholische Kanonikal-Sustentation oder Kloster-Pension". Dies geschah aus der Erwägung heraus, „daß die Kanonikal-Sustentationen, so wie die Kloster-Pensionen, nur eine Folge der vorherigen geistlichen Verhältnisse sind, ohne welch leztere die ersteren nicht Statt gehabt hätten".

[1128] Tatsächlich handelt es sich um Titel 17 des Gesetzbuches.

gener Hypotheken bei welchem Kapitel der geheime Rath in den lezten Sizungen, wo die gesezliche Bestimmungen über die Hypotheken geprüft wurden, stehen geblieben[1129], umfaßen, und las die Art. 2301 bis 2315 inclus. welche sich hierauf beziehen, ab[1130].

Bei der Stelle in dem Art. 2302[1131] entweder auf mündlich erklärte p. bemerkte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch, daß ihme diese Stelle nicht erschöpfend noch bestimmt genug ausgedrükt und es ihme nothwendig scheine, daß diejenige, so die Tilgung einer Eintragung bei dem Hypothekenbuche erklären, auch gehalten werden, diese Erklärung entweder zum Protokoll zu geben {3r} oder solche in dem Hypotheken Buche selbst schriftlich aufnehmen zu laßen, und diese Aufnahmen beiderseits zu unterschreiben, indem sonst leicht der Fall eintreten könnte, daß ohne diese Bestimmung einer seine gegebene mündliche Erklärung wegläugnen oder behaupten könne, es habe sie gar nicht gegeben.

Geheimer Rath von Feuerbach suchte diese Bemerkung des Freiherrn von Hompesch dadurch zu wiederlegen, daß er anführte, diese nähere Bestimmung gehöre nicht in das Gesez, sondern in die Hypotheken Ordnung, und man würde die Geseze zu sehr vervielfältigen, wenn derlei Verfügungen darin aufgenommern werden wollten, auch müßte diese Bestimmung die Folge nach sich ziehen, daß noch für andere Fälle, z. B. für diejenige, die nicht schreiben können, gesezliche Bestimmungen ausgesprochen werden müßten.

Diese Ansicht des von Feuerbach wurde von mehreren {3v} Mitgliedern des geheimen Raths bestritten, und da sich über die Verschiedenheit der Meinungen Discußionen ergaben, so ließen Seine Königliche Hoheit der Kronprinz hierüber abstimmen.

Die Mehrheit der gegebenen Stimmen entschied für folgenden Zusaz in dem Art. 2302 von der Art der Tilgung:
„Art. 2302. Eintragungen werden von dem Hypotheken Amte getilgt, entweder durch mündlich erklärte und in dem Hypothekenbuche unterzeichnete, oder durch schriftliche von Gericht beglaubigte Einwilligung beider Theile pp.“

Die Art. 2303 bis 2307 ebenfalls von der Art der Tilgung der Hypotheken, ferner von Herabsezung der Hypotheken überhaupt, die Art. 2307 von Herabsezung der Hypotheken der Minderjährigen, Art. 2308 der Ehefrauen, Art. 2309 des Staates, Art. 2310 et 2311 von den für {4r} eventuelle oder noch unbestimmte Forderungen eingetragene Hypotheken, Art. 2312 Von Beurtheilung des Übermaaßes der Hypotheken wurden abgelesen, und nachdem hierüber die verschiedenen Ansichten und Bemerkungen mitgetheilt waren,

von dem geheimen Rathe nach ihrer Faßung angenommen[1132].

[1129] Protokoll Nr. 29 (Geheimer Rat vom 2. März 1809), TOP 1.

[1130] EABG Buch III Tit. 17 Kap. 9 („Von der Tilgung und Herabsetzung eingetragener Hypotheken“), Artt. 2301-2315 (S. 694-696).

[1131] EABG, Art. 2302 (S. 694): „Art der Tilgung. Eintragungen werden von dem Hypothekenbuchführer getilgt, entweder auf mündlich erklärte oder schriftliche, vom Gericht beglaubigte Einwilligung beider Theile oder auch in Folge eines in letzter Instanz gesprochenen oder in Rechtskraft übergegangenen Urtheils.“

[1132] EABG, Artt. 2303-2312 (S. 694-696).

Bei dem abgelesenen Art. 2313[1133] Von Beurtheilung des Übermaaßes der Hypotheken gab der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch die Erklärung, daß er mit diesem Art. nicht verstanden sein könnte, weil darin der Keim liege, aus dem verwebte und häufige Prozesse sich entwikeln würden; überhaupt seie die Herabsezung von Hypotheken mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden, so wie auch die durch das Gesez vorgeschrieben werdende Formalitäten jedermann abschreken würden, sein Geld auf {4v} Hypotheken auszuleihen.

Er halte die ganze gegenwärtige Lehre von den Hypotheken dem Kredit im Staate nachtheilig, und blos die einfachste Lehre scheine ihm die zwekmäsigste und diejenige, die allein mit Erfolg für die Unterthanen des Königreichs angenommen werden sollte.

Er komme deßwegen auf seine in den ersten Sizungen abgegebene Meinung zurük, daß außer den eingetragenen bestimmten Hypotheken gar keine generelle und unbestimmte Hypotheken gestattet, sondern alle Hypotheken gleich bei ihrer Eintragung auf bestimmte Summen festgesezt werden sollten, da der Staat sich durch Kauzionen sichern könne, und für die Minderjährigen und Ehefrauen durch den Familien Rath und die Nebenvormünder hinlänglich gesorgt sei; derlei Beurtheilungen von übermäsigen oder nicht übermäsigen Hypotheken Hypotheken [!] dem Arbitrio juris zu überlaßen, scheine ihm {5r} aus mehreren Rüksichten sehr bedenklich.

Dieser Meinung des Freiherrn von Hompesch stimmte eine große Anzahl der Mitglieder des geheimen Rathes bei, und zeigte in den darüber statt gefundenen Discußionen, daß ohngeachtet der von dem geheimen Rathe von Feuerbach gemachten Einwendungen „die wegen den gesezlichen und gerichtlichen Hypotheken vorgetragene Art. seien zu sehr mit dem schon angenommenen Sisteme der Gesezgebung verwebt, und könnten nicht wohl abgeändert werden, ohne nicht auf mehrere der von Seiner Majestät dem Könige bereits genehmigten Geseze, wie z. B. über die Sicherheit der Pupillen und der Ehefrauen in Ansehung ihres Vermögens einer neuen Revision zu unterwerfen“ sie sich nicht überzeugen könnten, daß die generelle {5v} und unbestimmte Hypotheken nicht sollten auf bestimmte reduzirt werden können, ohne daß dadurch das allgemeine Hypotheken Sistem oder einige vorhergehende gesezliche Bestimmungen über eingeführte legale oder gerichtliche Hypotheken im Wesentlichen eine Abänderung erhalten.

Sie zeigten dieses durch gegebene Beispiele bei den Vormünder und bei den gerichtlichen Hypotheken.

Man kenne das Vermögen des Pupillen durch das Inventarium, man dürfe nur nach diesem und mit Rüksicht darauf, daß der Vormund alle Jahre seine Rechnung ablegen müße, zur Sicherheit des Pupillen von dem Vormünder eine bestimmte Hypothek fordern. Auf gleiche Art könne der Richter bei den gerichtlichen Hypotheken *salva ulteriori liquidatione* eine bestimmte Summe zur Eintragung in das Hypothekenbuch aussprechen.

Da durch die Entfernung der unbestimmten Hypotheken {6r} das ganze Hypothekenwesen viel einfacher werde, und die beschwerliche Verhandlungen über die Herabsezung der Hypotheken beseitiget werden; so müßten sie wünschen, daß die in dem Ent-

---

[1133] EABG, Art. 2313 (S. 696): „Im Falle des Art. [2311] ist das Uebermaß der Sicherheit nach den Umständen, und nach der Wahrscheinlichkeit der Ereignisse zu bemessen, um die Rechte des Gläubigers mit dem Anspruche des Schuldners auf billigen Kredit, zu vereinbaren. Dabei ist dem Gläubiger unbenommen, neue aber erst von ihrem Datum an wirkende Eintragungen zu suchen, wenn in der Folge die ungewisse Forderung eine höhere Summe erreicht hätte“.

wurfe des Gesezbuches enthaltene Geseze, welche auf diesen Gegenstand eine Beziehung haben, zusammen gestellt werden mögen, um darnach bemeßen zu können, ob die unbestimmte Hypotheken gänzlich entfernt werden können, ohne daß dadurch ein Widerspruch mit früheren Gesezen, die damit in Verbindung stehen, veranlaßt werden, und ob nicht die Articel, welche von gerichtlichen und legalen Hypotheken handeln, dergestalt gefaßt werden könnten, daß sie zu jener früheren Gesezgebung paßen und dadurch, auch nach der Beseitigung der generellen und unbestimmten Hypotheken der durch legale und gerichtliche Hypotheken {6v} bezielte Zwek noch vollkommener erreicht werden.

Einige Mitglieder führten die Schwierigkeiten aus, über Bruchstüke des neuen Gesezbuches und über abgewißene Stüke desselben ihre gründliche Abstimmungen geben zu können, da in dem geheimen Rathe, der durch die Konstituzion angeordneten ersten berathschlagenden Stelle[1134], die erstere Theile des Gesezbuches nicht vorgetragen und geprüft worden, bei jedem Anstande, den man finde, stoße man auf schon genehmigte frühere Stellen des Gesezbuches, die damit in Verbindung stehen, und so bleibe nichts übrig, als auch bei der vollen Überzeugung, daß die vorgetragene Gesez-Stellen nicht die zwekmäsigste seien, zu schweigen, oder aber in einem Antrage an Seine Majestät den König zu bitten, daß das ganze Gesezbuch der Prüfung und Berathung des Staats Raths neuerdings unterworfen {7r} werde, damit derselbe das ganze Sistem dieser Gesezgebung von seiner ersten Aufführung an beurtheilen und auf eine der Würde des Staatsraths angemeßene Art darüber seine Meinung frei und ohne durch schon genehmigte Geseze gebunden zu sein, abgeben könne. Es seie dem Wohle der Unterthanen und den Gesinnungen der Regierung angemeßener, die Publication des Gesezbuches noch ein und mehrere Jahre zu verschieben, als Geseze zu publiziren, die in kurzer Zeit darauf wegen ihren Nachtheilen für das allgemeine Wohl abgeändert werden müßten.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas äußerte, daß er sich erlaubt, Seiner Majestät dem Könige über die Art, wie das neue Gesezbuch zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt worden, in der geheimen Staats Konferenz allerunterthänigste Vorstellungen {7v} zu machen, und darauf anzutragen, daßelbe so wie das Kriminal Gesezbuch einer neuen Revision und Prüfung des geheimen Raths zu unterwerfen, indem die königliche Minister bei ihren wichtigen und häufigen Geschäften nicht in eine Untersuchung der Sisteme eingehen können, sondern sich darauf beschränken müßten, in der kurzen Zeit, die zum Vortrage der Gesezbücher gewidmet worden, über auffallende Stellen und einzelne Säze ihre Bemerkungen vorzulegen.

Seine Majestät der König hätten befohlen, daß auf die angefangene Art mit der Vorlage der Gesezbücher fortgefahren werde, und so bleibe ihme nur übrig, über die heute der Discußion unterliegende Verschiedenheit der Meinungen seine Aeußerung vorzulegen.

Er glaube, daß die Verschiedenheit vorzüglich in der Art des Vortrages ihren Grund habe; es seien zwei Entwürfe über das {8r} Hypothekenwesen, jener der Organisazions Commißion und jener der Gesez Commißion verfaßt worden. Wenn die Sisteme dieser beiden Entwürfe in einem Vortrage zusammen gestellt, und in ihren Wirkungen verglichen, dem geheimen Rathe vorgelegt würden, so würde sich leicht ermeßen laßen, wel-

---

[1134] So die Formulierungen der Konstitution des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. III, §§ 2 u. 3 (RegBl. 1808, Sp. 993; AK Bayerns Anfänge, S. 337).

cher von beiden dem Zweke, den Kredit im Lande zu heben und den Gläubiger Sicherheit zu geben, am ersten entspreche. Er trage deßwegen an, daß ein ausführlicher motivirter Vortrag von dem Referenten erstattet und vorgetragen werde, und halte sich überzeugt, daß die unbestimmte und generelle Hypotheken ohne Widerspruch mit den schon genehmigten Gesezen in gewiße Hypotheken umgeändert werden können, so wie er auch überzeugt sei, daß der Entwurf der Gesez Commißion über das Hypothekenwesen dem Kredite im Lande und der Circulation des Geldes {8v} rüksichtlich der Anlehen unter Privaten nachtheilig werden.

Der königliche geheime Rath von Feuerbach erklärte wiederholt die Gründe, so die Gesez Commißion zu der vorgetragenen Faßung der Titel über das Hypothekenwesen veranlaßt, und beschränkte die zu entscheidende Frage darauf: Sollen allgemeine und unbestimmte Hypotheken in dem Gesezbuche bestehen. Er seie überzeugt, daß sie nach dem Geiste und dem Wesen des ganzen Sistems der neuen Gesezgebung bestehen müßten, oder daß die schon genehmigte Capitel, von der Ehe, der Vormundschaft p. geändert, und dadurch der von Seiner Majestät dem Könige anbefohlene Grundsaz, den Code Napoléon zur Grundlage der neuen Gesezgebung zu nehmen unausführbar gemacht werden würde.

Das angenommene Sistem der Gesezgebung müße in {9r} seiner Verkettung untersucht werden, daß es unmöglich sei, einzelne Theile herauszureißen, ohne das Ganze zu erschüttern fühle er wohl.

Der Antrag des Justiz Ministeriums seie auch gewesen, den Entwurf des ganzen Gesezbuches dem geheimen Rathe vorzulegen, allein, da dieser noch nicht eröfnet war, und die Erscheinung des neuen Gesezbuches vielleicht aus politischen Rüksichten für dringend gehalten wurde, so seie die Mittheilung an die königliche Minister und der Vortrag in der geheimen Staats Konferenz beliebt worden. Die Schwierigkeiten, den Code Napoléon einer deutschen Landes Verfassung anzupaßen, ohne alle Nachtheile die mit demselben verbunden, mit aufzunehmen, stelle sich jedem von selbst dar. Die Gesez-Commißion habe dieses nicht ohne große Anstrengung zu erreichen geglaubt, indem sie die französische {9v} Gerichts-Verfaßung entfernet, und alles was mit dem Sinne und dem Geiste des französischen Gesezbuches nur immer vereinbarlich war, von der deutschen Anordnung beibehalten.

An die Frage, sollen Geseze über das Hypothekenwesen in dem Gesezbuche aufgenommen werden, reihe sich diese solle das Gesezbuch noch einmal einer neuen Revision des geheimen Rathes unterworfen, solle überhaupt der Code Napoleon als Grundlage genommen werden?

Nach der Entscheidung dieser Frage werde er alle Arbeiten unternehmen, um die geäußerte Meinungen einiger Mitglieder, die vieles für sich haben, mit den Grundsäzen der Gesezkommission zu vereinigen.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz ließen über diese verschiedene Meinungen {10r} zweimal abstimmen, da in der ersten Abstimmung die Hauptfrage [„]können die generelle und unbestimmte Hypotheken nicht in bestimmte umgeändert werden, ohne daß dadurch ein Widerspruch mit den früheren schon genehmigten Gesezen veranlaßt werde["]? nicht hinlänglich erörtert, sondern in die Frage einer nochmaligen Revision des Gesezbuches eingegangen war.

Durch eine entscheidende Mehrheit der gegebenen Stimmen faßte der geheime Rath den Beschluß, Seiner Majestät dem Könige folgenden allerunterthänigsten Antrag zur

allerhöchsten Genehmigung vorzulegen: 1) Durch den geheimen Rath von Feuerbach solle ein umständlicher Vortrag über die Frage verfaßt werden, ob und in wie weit das Sistem allgemeiner Hypotheken so wie der Hypotheken wegen unbestimmten Forderungen mit dem Geiste und Sinne der {10v} von Seiner Königlichen Majestät schon genehmigten Theile des bürgerlichen Gesezbuches nothwendig verbunden seie? Oder ob nicht unbeschadet dieser Lehren und insbesondere ohne Gefahr für die Sicherheit des Staates, der Ehefrauen und Minderjährigen die allgemeine und unbestimmte Hypotheken in bestimmte verwandelt werden können. In dem lezteren Falle solle 2) von dem geheimen Rathe von Feuerbach zugleich ein Entwurf verfaßt werden, der die Geseze dieser Modifikazion und derjenigen Veränderungen enthält, welche alsdann in dem schon redigirten Projecte nothwendig werde.

Genehmigung durch den König (31. März 1809):

Der von dem Geheimen Rathe Uns vorgelegte Gesezes Entwurf wegen dem Erlöschen der Canonical Sustentationen und Kloster Pensionen bey Ver{11r}änderung der Religion oder des Standes erhält Unsere Bestätigung.

Auch genehmigen wir die Anträge Unseres Geheimen Rathes wegen den Hypothec Gesezen und befehlen, daß der von dem Geheimen Rathe von Feuerbach zu bearbeitende Vortrag zuerst von einer Commission aus den verschiedenen geheimen Raths Sectionen in Berathung genohmen und geprüfet, und dann in dem versammelten Geheimen Rathe vorgetragen werden solle.

Zu dieser Commißion ernennen Wir aus der Section des Inneren die Geheimen Räthe Graffen von Törring Guttenzell, von Zentner, Graffen Carl von Arco, aus der Section der Finanzen die Geheimen Räthe von Krenner den jüngeren, von Schenk und Freyherrn von Asbeck und alle geheimen Räthe der Justiz Section. Der älteste Geheime Rath führt bey dieser Commißion den Vorsiz[1135].

Nr. 34:
Protokoll des Geheimen Rates vom 6. April 1809

BayHStA Staatsrat 163
6 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Schenk; Freiherr v. Asbeck; Feuerbach.

Entwurf des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

Vortrag Feuerbachs über die Titel 16, 18, 19, 20, 21 und 22 des 3. Buches des EABG. Einleitend behandelt er die Abgrenzung von Faustpfand und Hypothek; sodann verliest er die einzelnen Artikel, die im Geheimen Rat diskutiert und teilweise modifiziert werden.

[1135] Zum Fortgang: Protokoll Nr. 35 (Geheimer Rat vom 20. April 1809), TOP 1.

{1r} [1.] Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas, der bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs {1v} und Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen die auf heute angeordnete Sizung des geheimen Raths praesidirte, forderte den königlichen geheimen Rath von Feuerbach auf, da kein anderer dringender Vortrag für den geheimen Rath bearbeitet, mit jenen Titeln des neuen bürgerlichen Gesezbuches fortzufahren, die mit den Titeln über das Hypothekenwesen, welche einer näheren Prüfung unterliegen, nicht in Verbindung stehen[1136].

In Folge dieser Aufforderung äußerte der königliche wirkliche geheime Rath von Feuerbach, daß er den sechszehenten Titel des Gesezbuches von dem Faustpfande[1137] dem geheimen Rathe zur Berathung vorlegen werde, zuvor aber müße er das Sistem, wornach dieser Titel bearbeitet worden und die Abweichungen auseinander sezen, die bei dieser neuen Gesezgebung gegen die vorige sich ergeben.

Faustpfand und Hypothek seien in dem alten Rechts Sisteme sowohl in dem Objecte als in den rechtlichen Wirkungen eines und daßelbe gewesen. {2r} Dieselbe Sachen, welche man zu Hypotheken bestellte, konnten auch zum Faustpfande bestellt werden, eine bewegliche Sache konnte Gegenstand einer Hypothek, und umgekehrt alle unbewegliche Sachen, selbst der Substanz nach, konnten Gegenstand eines Faustpfandes sein. Ferner seie die Hypothek so wie das Faustpfand, dieses mochte aus einer beweglichen oder aus einer unbeweglichen Sache bestellt sein, ein dingliches Recht gewesen, das heißt ein gegen jeden Dritten wirkendes Vorzugs Recht.

Der einzige Unterschied zwischen Hypotheken und Faustpfand war dieser, das Faustpfand war bedingt durch den wirklichen Besiz des Schuldners. Der Gegenstand der Hypothek blieb in dem Besiz des Schuldners, und gab dem Gläubiger blos ein Recht zum Besiz; das Faustpfand entstand daher durch wirkliche Übergabe, die Hypothek durch bloße Verschreibung.

Dieses Sistem konnte nicht stehen bleiben, sobald {2v} das alte Sistem der heimlichen Hypotheken aus dem Gesezbuche ausgehoben wurde, denn der Grundsaz: ein dingliches Recht, d.h. ein gegen einen Dritten wirkendes Vorzugsrecht erfordere Publizität dieses Vorzugs Rechtes und diese Publizität könne bei Immobilien nur erwirkt werden durch die Eintragung.

Aus dem Gesagten ergäben sich folgende Unterschiede der neuen Gesezgebung mit der alten in Bezug auf Hypothek und Faustpfand, die das Ganze sehr vereinfachten. 1) Hypothek finde nur statt an Immobilien. Faustpfand nur an Mobilien. Wenn daher auch Immobilien zum Faustpfande in den Besiz des Gläubigers gegeben würde, so seien doch nur die Früchte Gegenstand des Pfandes, nie aber die Substanz, diese könne nur durch eine Hypothek belastet werden. 2) Die Hypothek seie ein dingliches gegen jeden Dritten wirkendes Vorzugs Recht, mit welchem eine Vindikazion verbunden. Das Faustpfand gebe keine {3r} rei vindicatio[1138], sondern nur ein Retentions Recht, denn es

---

[1136] Vgl. Nr. 22 (Staatskonferenz vom 31. Dezember 1808), TOP 1.

[1137] EABG Buch III Tit. 16, Artt. 2182-2217 (S. 673-678).

[1138] Die *rei vindicatio* diente dem Schutz des Eigentums, wenn „eine totale Verletzung desselben geschehen [war], d. h. Entziehung des Besitzes". Zu dessen Wiedererlangung diente die *rei vindicatio* als Eigentumsklage, „um die vollständige Anerkennung des Eigenthums zu erzwingen". Grund der Klage war demnach das Eigentum, „ihr Zweck die Herausgabe der Sache als Folge davon" (SINTENIS, Civilrecht Bd. 1, S. 517). Die Eigentumsklage brachte somit „die Rechte des nichtbesitzenden Eigenthümers gegenüber dem besitzenden Nichteigenthümer zur Geltung" (DERNBURG, Pandekten Bd. 1, § 224, S. 512).

habe keine Publicitaet. 3) Die Hypothek entstehe durch den Akt, wodurch die Retention ihren Anfang nehme, durch die Übergabe (traditio). 4) Die Dauer der Hypothek hänge daher von dem Besize nicht ab, sie gehe als Real-Last mit dem Gute in die Hände jedes Besizers über. Die Dauer des Faustpfandes hänge, da dieses nur ein Retentions Recht seie, von dem fortdauernden Besize ab, und vorbehaltlich der persönlichen und poßitiven Klage auf Rükgabe des Pfandes gegen denjenigen, der durch unerlaubte Handlungen dem Gläubiger den Ersaz entzogen hat.

Nach dieser Einleitung las der königliche geheime Rath von Feuerbach folgende Capitel des 16ten Titels von dem Faustpfande ab. 1. Capitel Allgemeine Bestimmungen Art. 2182 bis 2197. 2tes Capitel Von dem willkührlichen Faustpfande überhaupt Art. 2197 bis 2205. {3v} 3tes Capitel Von der Verpfändung einer fruchtbringenden Sache überhaupt, und dem Nuzungs-Pfande insbesondere.

Jeden Art. begleitete geheimer Rath von Feuerbach mit den erforderlichen Erklärungen um die Gründe seiner Fassung beurtheilen zu können.

Mehrere Mitglieder des geheimen Raths machten bei verschiedenen Stellen über die Fassung der Art. Erinnerungen, und insbesondere wurde bei der Überschrift des 2ten Kapitels Von dem willkührlichen Faustpfande überhaupt bemerkt, daß diese nicht geeignet scheine, weil dieselbe vorausseze, daß eine Abtheilung aller Gattungen des Faustpfandes und mehrere Kapitel deßwegen nachkommen, wo doch nur das einzige hievon handle. Mehrere abgeänderte Überschriften dieses Kapitels wurden vorgeschlagen.

Bei dem § 2211[1139] von dem eigentlichen Nuzungs Pfande oder der Antichresis wurde erinnert, daß es auf dem {4r} Lande in verschiedenen Kreisen sehr häufig geschehe, daß von einem Bauern gegen Aufnahme eines Kapitals, einen Aker oder ein anderes Stük Feld auf gewiße Jahre zur vollkommenen Benuzung an einen Dritten zu überlassen, bis Kapital und Zinsen durch diese noch auf Jahre bestimmte Benuzung abgetragen sei. Aus diesem Grunde scheine es nöthig, bei einem paßenden Kapitel einzuschalten, daß die Partheien sich verabreden können, daß sich die Früchte eines Nuzungs Pfandes auch mit dem Kapital kompensieren können.

Bei dem Art. 2213, 2214 und 2215[1140] wurde bemerkt, daß es nicht räthlich scheine, die darin enthaltene Bestimmungen in dem Gesezbuche auszusprechen, weil noch nicht bestimmt, was gesezliche oder erlaubte Zinsen seien. Die Lösung dieser Fragen seie eine der schwersten Aufgaben und erfordere eine reife durchdachte Deliberation, denn so gewiß es seie, daß das Geld als Waare {4v} betrachtet werden könne, so gewiß seie es

---

[1139] EABG Buch III Tit. 16, Art. 2211 (S. 677; Kursivierung nicht übernommen): „Wenn die Parteien verabreden, daß sich die Früchte mit den Zinsen compensiren und Statt dieser dem Gläubiger ohne Rechnungsablegung gehören sollen, so entsteht hiedurch das eigentliche Nuzungspfand (Antichresis)“.

[1140] Ebd., S. 678: „Art. 2213 […]. Ist die Nutzbarkeit des Gegenstandes ungewiß und hängt deßen Ertrag ganz oder größtentheils vom Zufalle ab, so ist die Verabredung uneingeschränkt zuläßig, und die von dem Gläubiger bezogenen Früchte brauchen dem Kapitale nicht abgerechnet zu werden, wenn gleich dieselben das Maas erlaubter Zinsen überschreiten. Art. 2214. Wenn die zum Nuzungspfande zu gebende Sache nach dem ordentlichen Laufe der Natur regelmäßig gewiße Früchte hervorbringt, gleichwohl der Ertrag derselben nicht gleichförmig und mit vollkommener Gewißheit vorauszubestimmen ist, so ist der Vertrag zuläßig, wenn der ordentliche reine Ertrag des Pfandes nach einem allgemeinen Durchschnitte, die erlaubten jährlichen Zinsen nicht um ein Drittheil übersteigt. Art. 2215. Ist aber der Ertrag der Nuzungen vollkommen bestimmt und gleichförmig, wie Renten oder Zinsen einer Schuldfoderung, so ist der Vertrag ungültig, so weit der Betrag der Nuzungen das Maaß der erlaubten Zinsen überschreitet; der Ueberschuß ist von dem Capitale abzurechnen.“

auch, und habe durch Vorgänge in Frankreich und Oesterreich bewiesen, daß gesezliche Zinsen bestimmt und Geseze gegen den Wucher gegeben werden müßten; allein, bis die dabei eintretende Rüksichten erwogen und die Vorzüge und Hinderniße dieser Geseze durchdacht, und berathen, scheine es zwekmäsiger, keine Bestimmung, die darauf hindeutet, auszusprechen, weil sonst der Richter in seinen Urtheilen gehindert werde; bei einem ähnlichen Falle, wo von gesezlichen Zinsen im Gesezbuche die Rede gewesen, seie die Bestimmung hierüber aus diesen Gründen und vorzüglich deßwegen umgangen und blos allgemeine Normen angenommen worden, weil in einem Gesezbuche der Wert des Geldes, der dem Steigen und Fallen nach Umständen so oft unterworfen, nicht fest bestimmt werden könne, sondern diese Reglementar Verordnungen, die nach den Zeitverhältnissen gegeben werden, vorbehalten bleiben müsse. Statt dieser {5r} drei Kapitel scheine es dermal hinlänglich, wenn in dem Art. 2212[1141] beigefügt werde: „der Vertrag solle von dem Richter nur dann bestätiget werden, wenn er nichts Gesezwidriges enthält". Wo aber die darin enthaltene Bestimmungen seiner Zeit in eine Reglementar Verordnung aufgenommen werden könnten.

Der königliche geheime Rath faßte wegen dem 16ten Titel Von dem Faustpfande folgende Beschlüsse. Die Überschrift des 2ten Kapitels Von dem willkührlichen Faustpfande überhaupt solle durch den geheimen Rath von Feuerbach abgeändert werden.
Der Art. 2198 solle auf folgende Art gefaßt werden: „Niemand kann eine andere als seine eigene Sache, eine fremde aber nur mit Einwilligung des Eigenthümers zum Pfande geben."
In dem Art. 2205[1142] solle im Anfange körperlich oder unkörperlich ausgelassen werden.
In dem Art. 2209[1143] solle statt außer nebst gesezt werden.
In dem § 2211 oder einer sonst passenden Stelle eines früheren Art. solle beigefügt werden, {5v} „daß sich die Früchte auch selbst mit dem Kapital kompensiren können".
Die Art. 2213, 2214 und 2215 sollen ganz ausgelaßen, und dafür der Art. 2212 dahin abgeändert werden, daß „die Verträge nur dann von dem Gerichte bestätiget werden, wenn sie nichts Gesezwidriges enthalten".
Die nähere Fassung dieses Art. nach diesem Sinne wurde dem geheimen Rathe von Feuerbach übertragen.

Geheimer Rath von Feuerbach bemerkte dem geheimen Rathe, daß der 18te Titel Von persönlich bevorzugten Forderungen[1144] und der 19te Titel Von dem unfreiwilligen Verkaufe der Güter zu Befriedigung der Gläubiger, oder von der Auspfändung[1145], und

---

[1141] Ebd., S. 678: „Solcher Pfandnuzungsvertrag (pactum antichreticum) soll nicht anders als gerichtlich geschloßen und von dem Gericht nur unter folgenden Voraussetzungen zugelaßen werden."

[1142] Ebd., S. 676: „Soll eine körperliche oder unkörperliche, bewegliche oder unbewegliche Sache, welche Nuzungen und Früchte bringt, einem Gläubiger zum Pfande gegeben werden, so ist ohne Unterschied der Summe, ein schriftlicher Contract zu errichten."

[1143] Ebd., Art. 2209 Satz 1, S. 677: „Eine bewegliche fruchtbringende Sache ist, außer den Früchten zugleich mit ihrer Substanz dem Pfandnehmer verhaftet".

[1144] Ebd., Artt. 2341-2366 (S. 702-706).

[1145] Ebd., Artt. 2367-2386 (S. 707-710).

der 20te Titel Von persönlicher Verhaftung in Civil Sachen[1146] mit den früheren Titel über das Hypothekenwesen in genauer Verbindung {6r} stünden, und nicht vorgetragen werden könnten, bis die Commißion nach dem königlichen Auftrage das Sistem der Hypotheken geprüft, und darüber sich vereiniget habe.

Allein der 21te Titel Von dem Inhaben und dem Besizen[1147], und der 22te Titel Von der Verjährung[1148] könnten ohngeachtet der eintretenden näheren Discußion über das Hypothekenwesen dem geheimen Rathe vorgelegt werden.

Auf die erfolgte Zustimmung zum Vortrage des 21ten Titels, las geheimer Rath von Feuerbach die Art. 2400 bis 2419 dieses Titels ab, und begleitete dieselbe mit den nöthigen Erläuterungen.

> Der geheime Rath fand bei den abgelesenen Art. des 21ten Titels nichts zu erinnern, und vereinigte sich, den 16ten und 21ten Titel des bürgerlichen Gesezbuches und die wegen ersteren von dem geheimen Rathe genommenen Beschlüsse Seiner Majestät {6v} dem Könige zur allerhöchsten Genehmigung allerunterthänigst vorzulegen[1149].

Genehmigung durch den König.

Nr. 35:
Protokoll des Geheimen Rates vom 20. April 1809

BayHStA Staatsrat 164
9 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
Staats- und Konferenzminister: Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Johann Nepomuk v. Krenner; Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; v. Effner; Schenk; Freiherr v. Asbeck; Feuerbach.

Hypothekenrecht

Feuerbach trägt die Ergebnisse vor, die sich aus seinen Beratungen mit der Hypothekenkommission ergeben haben. Im Mittelpunkt stehen die allgemeinen Hypotheken (u.a. die freiwilligen, die der Ehefrauen, die der Minderjährigen und Entmündigten, die des Staates, die gerichtlichen), die teils modifiziert, teils aufgehoben werden sollen. Feuerbach erhält den Auftrag, die entsprechend den Modifikationen ausgearbeiteten gesetzlichen Bestimmungen zuerst der Hypothekenkommission und dann dem Geheimen Rat vorzutragen.

{1r} 1. In gehorsamster Befolgung des von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Befehles, daß auch während der Verlegung des allerhöchsten Hoflagers nach Dillingen[1150]

[1146] Ebd., Artt. 2387-2399 (S. 710-712).

[1147] Ebd., Artt. 2400-2419 (S. 712-715).

[1148] Ebd., Artt. 2420-2477 (S. 716-723).

[1149] Zum Fortgang: Nr. 36 (Geheimer Rat vom 4. Mai 1809), TOP 3.

[1150] Der königliche Hof hielt sich zwischen dem 11. April und dem 17. Mai 1809 in Dillingen auf, um sich dem (möglichen) Zugriff österreichischen Militärs zu entziehen. BAYERN, Max I. Joseph, S. 560, 568.

die geheime Raths Sizungen fortgesezt werden sollen, {1v} versammelte sich der geheime Rath diesen Morgen um ½ 11 Uhr unter dem Vorsiz Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Freiherrn von Hompesch, da Seine Königliche Hoheit der Kronprinz sich zur Armee begeben, Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas dem allerhöchsten Hoflager gefolget, und Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Graf von Morawizky verhindert waren, der Sizung beizuwohnen.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch forderten die königliche geheimen Räthe auf, von den bearbeiteten Gegenständen diejenige vorzutragen, welche dringend sein könnten.

Geheimer Rath von Feuerbach bemerkte hierauf, daß es nöthig sein würde, dem versammelten geheimen Rathe die Resultate vorzutragen, welche sich bei der auf allerhöchsten Befehl vereinigten Commißion aus der Mitte des geheimen Rathes {2r} wegen den allgemeinen Hypotheken und der Hypotheken wegen noch unbestimmten Forderungen ergeben[1151]. Von Feuerbach äußerte, daß er in einem ausführlichen Vortrage, der sowohl den Mitgliedern der Commißion als auch den übrigen des geheimen Rathes mitgetheilt worden[1152], zuerst das Streitige von dem Unstreitigen scharf abgesondert, die ein für allemal fest stehende Grundsäze und Grundbegriffe nochmals bestimmt bezeichnet und so den Streitpunkt, auf welchen allein die Discußionen gerichtet sein könnten, genau fixiret habe.

Er habe der Comißion die unstreitige und unbestreitbare Säze vorgetragen, und ihr die Modifikazionen vorgelegt, die bei den in der früheren geheimen Raths Sizung bestrittenen Puncten auch mit Beibehaltung des ganzen Sistems eintreten könnten.

Diese bestrittene Puncte der Hypotheken Geseze umfaßten

I.) die willkührlich allgemeine Hypotheken. Die Gründe, die für die Belaßung dieser auf freiwilligen Verträgen beruhenden Hypotheken in dem {2v} Gesezbuche sprechen, wurden vorgelegt, dabei aber auch gezeigt, daß dadurch schon die gewünschte Einfachheit des Sistems verloren gehe, und daß alle Bedenklichkeiten, welche bei den allgemeinen Hypotheken der Ehefrauen eintreten, auch hier vorhanden seien.

II.) Allgemeine gesezliche Hypotheken der Ehefrauen. Geheimer Rath von Feuerbach führte die Bedenken, die gegen diese Hypotheken erhoben worden, aus und zergliederte die Folgen, welche die aufgestellte Sisteme nach der neuen Gesezgebung für die Ehefrauen haben müßten. Um aber den nicht ungegründeten Bedenklichkeiten gegen diese Hypotheken so viel möglich abzuhelfen, habe er der Comißion verschiedene Vorschläge zur Abänderung der hierauf sich beziehenden Gesezes Stellen vorgelegt, die auch von der Commißion mit wenigen Zusäzen angenommen worden.

[1151] Vgl. Protokoll Nr. 33 (Geheimer Rat vom 29. März 1809), TOP 2. Die in Hypothekensachen eingerichtete Kommission trat erstmals am 10. April 1809 zusammen; dazu das Sitzungsprotokoll BayHStA Staatsrat 2035, nicht paginiert, 7 Bll. Kommissionsmitglieder waren Maximilian Graf v. Preysing-Hohenaschau, Nikolaus Freiherr v. Stengel, Johann Nepomuk v. Effner, Paul Johann Anselm Feuerbach (Gesetzgebungssektion), Joseph August Graf v. Toerring-Gutenzell, Georg Friedrich v. Zentner, Carl Maria Graf v. Arco (Sektion des Inneren), Johann Heinrich Schenk, Franz Wilhelm Freiherr v. Asbeck sowie der am 10. April verhinderte Franz v. Krenner (Finanzsektion).

[1152] Feuerbach, „Vortrag zu der geheimen Rats Sizung die allgemeinen Hypotheken und die Hypotheken wegen unbestimmter Forderungen betreffend“ vom 5. April 1809, 75 Seiten, BayHStA MA 99501, weiteres lithographisch vervielfältigtes Exemplar BayHStA Staatsrat 2035.

Geheimer Rath von Feuerbach las aus dem Vortrage diese Vorschläge ab, und bemerkte die Zusäze, welche die Commißion {3r} beigefüget, erinnerte auch, daß wenn diese Vorschläge von dem geheimen Rathe genehmiget würden, so seien die Bedenklichkeiten gehoben, und die Sicherheit der Ehefrau seie auf einem andern Wege ziemlich erreicht. Diese Modifikazion des Sistems gewähre übrigens den Vorzug, daß 1) die von dem hohen Staats Rathe schon gebilligte, übrigens allerdings bedenkliche Eintragung der Hypothek ex officio ganz hinwegfalle, 2) daß also die Lehre von der Eintragung des Besiz Titels vereinfacht werde, 3) daß ein Reductions Gesuch des Ehemannes nach schon geschehener Eintragung nicht mehr statt finde, weil die Reduction gleich anfangs geschehe, daß also 4) die General Hypothek der Ehefrau den Special Hypotheken in effectu völlig aßimiliret sei, mithin 5) insoferne das Sistem an Einfachheit gewinne.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch ließen über diese Vorschläge {3v} zu Abänderung der allgemeinen gesezlichen Hypotheken nach den früheren Erinnerungen des geheimen Rathes, welche die Commißion mit einigen Zusäzen angenommen, abstimmen, woraus sich ergab,

daß der geheime Rath sich einstimmig mit der Meinung der Commißion vereinigte.

III.) Gesezlich allgemeine Hypotheken der Minderjährigen und Interdizirten. Geheimer Rath von Feuerbach stellte die Paralelle zwischen der alten und neuen Gesezgebung auf, um zu beweisen, daß leztere den Kredit des Vormundes nicht übermäsig belaste, und daß dieselbe eher zu wenig für den Pupillen gesorgt habe, um den Kredit des Vormundes desto mehr zu sichern. Indessen, da nach den gemachten Einwendungen und Gründen zu schließen, daß es nicht eigentlich weder die Pupillar Hypothek noch die Allgemeinheit derselben seie, gegen welche Bedenken eintreten, sondern nur die Art, wie die Allgemeinheit dieser Hypothek geltend gemacht werde, den Anstoß {4r} begründe, so habe er der Commißion verschiedene Anträge vorgelegt, wie diesen Bedenklichkeiten ohne große Schwierigkeiten abgeholfen werden könne.

Geheimer Rath von Feuerbach las dem geheimen Rathe diese in dem Vortrage enthaltene Anträge über die gesezlich allgemeine Hypotheken der Minderjährigen und Interdizirten vor, und bemerkte, daß die Commißion sich mit denselben vereiniget, und nur über die Bestimmung der Summe, welche zur Sicherheit der Pupillen inskribiret wird, folgende Grundsäze angenommen habe.

Die Summe solle bestimmt werden a) nach dem Werth der Kapitalien und Mobilien, b) nach dem Werthe des jährlichen Ertrages c) nach dem vierten Theile des Werthes der Immobilien. Von Feuerbach erinnerte, daß die lezte Bestimmung durch die Mehrheit der Stimmen bei der Commißion zwar angenommen worden, daß aber einige Mitglieder die {4v} Erinnerung gemacht, daß dieselbe für den Vormund zu lästig und überhaupt zu streng sei, weil eine Deterrioration des vierten Theils bei der beständigen Aufsicht des Familien Rathes und bei den demselben eingeräumten Rechten nicht wohl eintreten könne.

Da diese lezte Meinung auch von mehreren Mitgliedern des geheimen Rathes in den eingetretenen Discußionen geäußert wurde, so sahen Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch sich veranlaßt, hierüber abstimmen zu laßen

wodurch nach der Mehrheit der Stimmen folgender Beschluß gefaßt wurde.

Alle Anträge des geheimen Raths von Feuerbach über die gesezlich allgemeine Hypotheken der Minderjährigen und Interdizirten, so wie die Zusäze der Commißion wurden angenommen, nur solle die Bestimmung wegen der Inskripzion auf den vierten Theil des Werthes der {5r} Immobilien der Pupillen dahin abgeändert werden, daß, um dem Familien Rathe bei Anordnung der Inskripzion mehr Spielraum zu laßen, und den Kredit des Vormundes nicht mehr als nöthig zu belasten, Folgendes in das Gesezbuch aufgenommen werden [solle]: „c) Rüksichtlich der möglichen Deterrioration der Substanz unbeweglicher Güther des Pupillen solle nach Ermeßen des Familien Rathes und nach Größe der Gefahr der Deterrioration die Inskripzion auf den 4ten bis 10ten Theil derselben geschehen."

IV.) Allgemeine Hypotheken des Staates. Hiebei bemerkte geheimer Rath von Feuerbach, daß er es für hinlänglich gehalten, diese der Vollständigkeit wegen bei der Commißion nur anzuführen; da der Antrag, die allgemeine Hypotheken gleich bei der Eintragung zu reduziren, von dem Finanz Ministerio in der früheren Sizung selbst gemacht worden, so habe er die ohnehin nicht schwierige Frage, {5v} wie die Reduction geschehen solle, mit Stillschweigen in seinem Vortrage übergangen. Die Commißion habe seine Ansicht getheilt.

V.) Allgemeine gerichtliche Hypothek. Geheimer Rath von Feuerbach erklärte die Natur der allgemeinen gerichtlichen Hypotheken, und führte die Säze wiederholt aus, welche er der Commißion über diesen Theil der Hypotheken Gesezgebung vorgetragen.

Er habe angetragen, da es darauf ankomme, das Sistem zu modifiziren, daß die gerichtliche Hypotheken ganz aufgehoben werden. Folgende Gründe unterstüzten diesen Antrag:

1.) Weil alle Maaßregeln, welche getroffen werden könnten, um diese Hypothek gleich den übrigen zu modifiziren, entweder gar keine oder nur halbe Maaßregeln sein würden. 2.) Weil bei den Modifikazionen, welche die übrige Hypotheken erleiden, die gerichtliche Hypothek allein in ihrer Anomalie stehen bleiben würde, {6r} und es sich nicht der Mühe lohne, um einer einzigen Hypothek willen die Einfachheit des Sistems zu stören. 3.) Weil, wenn es auch besser wäre, sie in dem Gesezbuche zu laßen, gleichwohl unter solchen Voraussezungen räthlich sei, das Bessere dem Guten aufzuopfern. 4.) Weil, wenn auch dadurch eine kleine Lüke enstehen sollte, gleichwohl in der künftigen Prozeß Ordnung durch Beschleunigung der Execution, durch Verschärfung der Executions Mittel wieder nachgeholfen werden könne. 5.) Weil die Auslassung derselben mit anderen Lehren des Gesezbuches nicht gerade im Widerspruche stehe. 6.) Weil auch in dem Sisteme der bisherigen Gesezgebung diese Hypothek nicht vorkomme, und in so ferne die Erfahrung hoffen lasse, daß man sie auch künftig entbehren könne, denn das pignus praetorium und judiciale[1153] seie etwas ganz anders als die gerichtliche Hypothek im Sinne des neuen Sistems.

[1153] *Pignus* ist im römischen, dann auch im gemeinen Recht das „Pfand im eigentlichen Sinn, mit dem der Berechtigte ein beschränktes dingliches Recht an fremder Sache erwirbt" (KASER, Privatrecht, S. 458). Pfandrechte entstanden u.a. durch richterliche Verfügung, sei es durch Besitzeinweisung (das entsprechende Pfandrecht hieß *pignus praetorium*), sei es durch „gerichtliche Anordnung der Auspfändung zum Zweck der Vollstreckung eines Urtheils" (sog. *pignus iudiciale*). Vgl. HUFELAND, Lehrbuch, S. 350, Rz. 803; ARNDTS, Lehrbuch, § 372, S. 542f. (Zitat); DERNBURG, Pandekten, § 270, S. 653f. In zeitgenössischer Terminologie war das Pfandrecht „ein einem Gläubiger eingeräumtes dingliches Recht, sich zur Sicherheit seiner Forderung an eine Sache des Schuldners zu halten, und dieselbe auf den Fall der unterbleibenden Zahlung der Schuld zur Befriedigung seiner Forderung zu veräussern" (KRÜLL, Handbuch Bd. 2, S. 244f., § 537).

Die Mehrzahl der Commißions Mitglieder habe sich {6v} mit seinem Antrage vereiniget, einige hingegen hätten die Weglaßung der gerichtlichen Hypotheken für bedenklich gefunden, und Modifikazionen in den Bestimmungen in Antrag gebracht, aber im Allgemeinen sich für ihre Beibehaltung erkläret.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch ließen bei diesen verschiedenen Ansichten abstimmen

und die Mehrheit der von den Mitgliedern des geheimen Raths abgegebenen Stimmen entschied so wie die Mehrzahl der Kommißions Mitglieder für die Weglassung der allgemeinen gerichtlichen Hypotheken.

VI.) Willkührliche allgemeine Hypotheken wegen unbestimmten Forderungen. VII.) Gesezliche Hypotheken wegen unbestimmten Forderungen und VIII.) richterliche Hypotheken wegen unbestimmten Forderungen.

{7r} Geheimer Rath von Feuerbach las wegen diesen drei Puncten die in seinem Vortrag ausgeführte Meinungen ab, und äußerte, daß die Commißion sich mit demselben vereiniget habe.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch ließen über diese drei Titel der Hypotheken Geseze abstimmen,

und der geheime Rath nahm die Entscheidungen der Commißion über diese drei Titel an.

Geheimer Rath von Feuerbach legte dem geheimen Rathe folgende Resultate vor, die sich Ausnahm der gemachten Vorschläge ergeben.

1.) Die Hypotheken zerfielen ihrem Titel nach nur in zwei Gattungen, willkührliche, gesezliche (die richterliche würde verschwinden); 2.) die Allgemeinheit der in dem Vortrage benannten Hypotheken würde unverändert bleiben, nämlich die Allgemeinheit in dem Sinne des neuen Gesez-Buches, dagegen würden 3.) alle Hypotheken darin einander gleich, daß sie nur für eine bestimmte Summe {7v} eingetragen werden könnten (Hypotheken für blos eventuelle übrigens bestimmte Forderungen würden bleiben). 4.) Alle Hypotheken würden darin einander gleich, daß sie in Ansehung der Güther, worauf die Inskripzion zu nehmen, gleich anfangs bestimmt werden müßten. Daher würde 5.) die Lehre von dem Reductions Gesuch ganz hinwegfallen, folglich 6.) überhaupt manche scheinbare Anomalie und Verwikelung des ganzen Sistems gehoben, und dadurch, wenn Einfachheit ein unbedingter Vorzug der Gesezgebung sei, dem baierischen Hypotheken Sistem noch ein neuer Vorzug vor dem französischen genommen werde.

Es komme nun darauf an, ob die hiernach nothwendig werdende neue Redigirung der gesezlichen Bestimmungen über die Hypotheken, womit er sich nun beschäftigen werde, gleich dem versammelten geheimen Rathe oder zuerst wieder der Commißion zur Prüfung vorgetragen werden solle. Über diese Frage {8r} erbitte er sich die Entscheidung des geheimen Rathes.

Der geheime Rath entschied, daß die von dem geheimen Rathe von Feuerbach zu bearbeitende neue Redaction der gesezlichen Bestimmungen über die Hypotheken zu-

erst der Commißion und dann dem versammelten geheimen Rathe zur Prüfung vorgetragen werden solle[1154].

Handelsgerichtsbarkeit in Nürnberg

Stengel trägt über die neue Organisation der Handelsgerichtsbarkeit in Nürnberg vor. Der Geheime Rat akzeptiert die Anträge einstimmig.

2. Der königliche geheime Rath Freiherr von Stengel eröfnete dem geheimen Rathe, daß er in Folge des allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs beauftragt worden, über die Anordnung der Handelsgerichte Vortrag zu erstatten.

Freiherr von Stengel erwähnte zuerst der Verfassung, welche dieses Handels Gericht in Nürnberg erster Instanz und das sogenannte Markt-Gewölbe, ein Friedens- und Schiedsrichter Amt in Handels Sachen[1155] bis zur Erscheinung des organischen Edictes über die Gerichts Verfassung[1156] und bis zur eingetretenen Reform in den Nürnberger Verwaltungs und Justiz Stellen gehabt, und gab dann die Einrichtungen an, nach welchen dieselbe ohne {8v} neue Ausgaben für das Staats Aerarium fortbestehen sollen[1157].

Nach einer ausführlichen Auseinandersezung der zu berüksichtigenden Verhältniße legte geheimer Rath Freiherr von Stengel dem geheimen Rathe in einem dem Protokoll beigefügten Vortrage[1158] die Anträge vor, welche nach seiner Ansicht über die unentgeltliche Dienste der Assessoren, über die Annahme und Verwendung der Beiträge des Nürnberger Handels-Standes, wegen dem Locale der Handels-Gerichte, wegen den Regie-Kosten, der Gerichts-Ordnung, der Kompetenz und dem Geschäftsgange in Ausübung zu bringen wären.

[1154] Zum Fortgang: Protokoll Nr. 48 (Geheimer Rat vom 28. September 1809).

[1155] Im sogenannten Marktgewölbe am Herrenmarkt in Nürnberg befand sich seit der Einrichtung einer Warenbörse in den 1560er Jahren das Schiedsgericht in Markt- und Börsenangelegenheiten (DIEFENBACHER/ENDRES, Stadtlexikon, S. 672 s.v. Marktgewölbe).

[1156] OE betr. „die Gerichts-Verfassung" vom 24. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1785-1800; KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 292, S. 756-765; Auszug: SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 50, S. 252-261.

[1157] Gemäß dem Organischen Edikt über die Gerichtsverfassung (RegBl. 1808, Sp. 1791, § 24) sollte die Appellation in handelsgerichtlichen Sachen von Nürnberg an das Appellationsgericht für den Pegnitz- und Naabkreis in Amberg gehen. Dies rief spätestens seit dem Sommer 1808 den Protest Nürnberger Handelskreise hervor. Stengel faßte diese Kritik und die Reaktion der Zentralstellen in München in seinem Vortrag im Geheimen Rat (siehe folgende Anmerkung, hier Bl. 2r-2v, § 4) folgendermaßen zusammen: „Nachdem aber der Handelsstand zu Nürnberg gegen diese Anordnung vorstellte, daß die Entfernung dieses Appellazions Gerichts für ihre vielen und wichtigen Handelsstreitigkeiten um so mehr nachtheilig sein würde, als es dabei meistens auf Beschleunigung der Justiz-Hilfe ankomme; daß auch das Appellazions-Gericht zu Amberg (wo es an eigentlichen zu Handels-Gerichts-Prozessen qualifizirten Handelsleuten mangle) nicht also besezt sein würde, um in dieser Anordnung das seinen Geschäften so wichtige allgemeine Vertrauen zu gründen, nachdem auch die königliche Ministerien für die Anordnung eines Handelsgerichts zweiter Instanz zu Nürnberg einstimmten; so haben Seine Königliche Majestät diese Anordnung unterm 17. Jänner l[aufenden] J[ahres] beschlossen; jedoch solle diese Verfügung nur provisorisch sein, bis die Gerichts-Verfassung für Handelssachen mit den künftigen neuen Handels Gesezen im allgemeinen gleichmäsig geordnet werden könne." – Näheres zu den hier skizzierten Vorgängen bei REHM, Handelsgerichtsbarkeit, S. 74-85.

[1158] Der von Nikolaus v. Stengel verfaßte, 9 Blätter umfassende Vortrag ist (als lithographischer Druck) im Protokoll zwischen den Blättern 8v und 17r eingebunden und trägt die Überschrift „Die Anordnung der Handels-Gerichte zu Nürnberg betr[effend]. Zum geheimen Rath zufolge des Befehls Seiner Königlichen Majestät vom 20. Februar l[aufenden] J[ahres]". Die Ausarbeitung ist auf den 7. April 1809 datiert (BayHStA Staatsrat 164; ein weiteres Exemplar des Vortrags in BayHStA Staatsrat 8221).

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch ließen über diese Anträge abstimmen

und dieselbe wurden von dem geheimen Rathe einstimmig angenommen. Seiner Majestät dem Könige sollen die in gegenwärtigem Protokoll enthaltene {19r} Entschließungen zur allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden[1159].

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

Nr. 36:
Protokoll des Geheimen Rates vom 4. Mai 1809

BayHStA Staatsrat 165
10 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
Staats- und Konferenzminister: Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Johann Nepomuk v. Krenner; Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; v. Effner; Schenk; Freiherr v. Asbeck; Feuerbach.

Gewerbsstreitigkeit

Vortrag Johann Nepomuk von Krenners. Es geht um einen Streit zwischen den Melbern und Müllern in Lauf, der vom zuständigen Generalkommissariat des Pegnitzkreises entschieden wurde. Das Ministerium des Innern bestätigt die Entscheidung der Vorinstanz, die im Geheimen Rat als Antrag vorgebracht wird: Die Müller sollen Mehl in Größenordnungen über einem Metzen verkaufen dürfen, die Mehlhändler in kleineren Mengen. Die Entscheidung ist von dem Grundsatz geleitet, ökonomisch nachteilige Zunftzwänge aufzuheben. Der Geheime Rat folgt dem Antrag und ergänzt: Wenn die Müller innerhalb von 30 Tagen ihr Recht nachweisen, Mehl in Mengen unter einem Metzen verkaufen zu dürfen, ist dies zu gestatten.

{1r} 1. Bei der fortdauernden Abwesenheit Seiner Majestät des Königs, Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen und Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers {1v} Freiherrn von Montgelas wurde die auf heute angeordnete geheime Raths Sizung von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Morawizky praesidirt, und von demselben der geheime Rath von Krenner der ältere aufgefordert, die beide ausgestellte kleinere Gegenstände zuerst vorzutragen, ehe mit den noch rükständigen Kapiteln des neuen Gesezbuches fortgefahren würde.

[1159] Mit Verordnung vom 18. Mai 1809 wurde u.a. beschlossen, in Nürnberg „nicht nur das Handelsgericht erster Instanz in der erfoderlichen Verfassung herzustellen, sondern auch, in Erwägung der vorgestellten besonderen Verhältnisse, und um Allerhöchstihrer [sc. der Königlichen Majestät] lieben und getreuen Stadt Nürnberg einen neuen Beweis einer besonderen Aufmerksamkeit zu geben, ein eigenes Handelsgericht zweiter Instanz daselbst anzuordnen“. Zugleich wurde das Gerichtspersonal bestellt. VO betr. die „Anordnung der Handelsgerichte erster und zweiter Instanz in Nürnberg“ vom 18. Mai 1809, RegBl. 1809, Sp. 797-800, zit. Sp. 797f.; weitere Drucknachweise bei REHM, Handelsgerichtsbarkeit, S. 82 Anm. 5.

Geheimer Rath von Krenner der ältere unterrichtete den geheimen Rath, daß ihm der Vortrag des Ministeriums des Innern über die Gewerbs Strittigkeiten der Melber[1160] und Müller zu Laufen, einem vormals nürnbergschen nun baierischen Städtchen[1161] zugetheilt worden, um über diesen Gegenstand, der als eine administrative Justiz-Sache zum geheimen Rathe sich eigne[1162], bei demselben Vortrag zu erstatten.

Nach Durchgehung der Akten und nach Prüfung {2r} aller hiebei eintretenden Verhältniße finde er den Antrag des Ministeriums des Innern, die richterliche Erkenntniß des General-Kommißariats des Pegniz-Kreises, die hierin ergangen, lediglich zu bestätigen, so zwekmäsig in der Lage der Umständen, so angemeßen, daß er demselben nichts beisezen könne und sich mit demselben ganz vereinige.

Um den geheimen Rath von der Ursache des entstandenen Streites und von den Gründen, die ihn zu dieser Meinung bewogen in Kenntniß zu sezen, las geheimer Rath von Krenner den Vortrag des Ministeriums des Innern ab, worin der Grund der Beschwerde der Melber gegen die Müller, der Gang dieser Streitsache, und die Entscheidung des General Kommißariats des Pegniz-Kreises nach welcher zwar die Müller ebenfalls zum Mehlverkauf jedoch nur in größeren Quantitäten über einen Mezen für {2v} berechtigt, der Melber hingegen zum uneingeschränkten Mehlverschleiß und ausschließlich zum Handel en Detail unter einem Mezen befugt erklärt wurden, enthalten, und der Rekurs angeführet, den die Müller gegen diese Entscheidung des General Kommißariats an das Ministerium des Innern ergriffen. Eben so seie auch in dem Vortrage des Ministeriums des Innern das Materielle dieser Streitsache sowohl nach rechtlicher als auch nach rein polizeilicher Ansicht überprüft, und die Gründe, die aus beiden Ansichten sich ergeben, ausgeführt, sohin darauf angetragen worden, das Erkenntniß des General Kommißariats des Pegniz Kreises lediglich zu bestätigen.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Morawizky ließen über diesen Antrag des Ministeriums des Innern, mit welchem der geheime Rath von Krenner {3r} der ältere sich vereiniget, abstimmen. Aus den in mehreren Abstimmungen angeführten Gründen, daß der Punkt der Praescription der für die Müller sprechen würde, nach den Akten gar nicht instruiret, und die Zunftordnungen der Gewerbe keine gesezliche Wirkungen haben, überhaupt auch eine größere Freiheit der Industrie unter den Gewerbs-Leuten zu wünschen, und jeder dem Allgemeinen nachtheilige Zunftzwang zu entfernen sein mögte, vereinigte sich die Mehrheit der Stimmenden zu dem allerunterthänigsten Antrag an Seine Majestät den König,

> diese Rekurs Sache dahin zu entscheiden, „daß das von dem General Kommißariat des Pegniz Kreises in Sachen der Melber und Müller zu Laufen unterm 23 Dezember erlaßene Urtheil nach Vernehmung des königlichen geheimen Rathes hiemit bestätiget werde. Würden aber die {3v} Müller in Zeit von 30 Tagen besser als bisher ge-

---

[1160] Melber: Mehlverkäufer bzw. -händler (GRIMM/GRIMM, Deutsches Wörterbuch Bd. 16, Sp. 1990 s.v. M.).

[1161] Heute: Lauf an der Pegnitz (Regierungsbezirk Mittelfranken, Landkreis Nürnberger Land).

[1162] Das Organische Edikt über die Bildung des Geheimen Rates bestimmte (Tit. II, Art. 6): Der Geheime Rat „vereinigt mit dem Karakter der berathschlagenden Stelle den richterlichen in allen kontentiösen administrativen Gegenständen, die auf Unsern [sc. des Königs] Befehl durch die einschlägigen Ministerien an ihn gebracht werden, und für welche er die lezte Instanz […] bildet […]“. OE betr. die „Bildung des Geheimen Raths“ vom 4. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1332.

schehen ist, beweisen wollen, daß ihnen auch noch das Recht des Mehlverkaufes unter einem Mezen zukomme, so sollen dieselbe zu diesem Besize zugelassen werden".

Polizeistrafrecht

Johann Nepomuk von Krenner präsentiert einen Antrag des Ministeriums des Inneren, dem Polizeidirektor in München zu erlauben, Arreststrafen über das bislang vorgesehene Maß von drei Tagen hinaus aussprechen zu dürfen. Hintergrund ist das Bestreben des Polizeidirektors, auf diese Weise das Bettelwesen einzudämmen. Krenner unterstützt den Antrag des Ministeriums, den Arrest auf acht Tage ausdehnen zu dürfen. Der Geheime Rat weist den Antrag ab: Es bleibt bei der Befugnis der Polizeidirektionen, Arreststrafen bis zu drei Tage zu verhängen.

[2.] Geheimer Rath von Krenner der ältere bemerkte dem geheimen Rathe, daß der zweite Gegenstand, der ihme zum Vortrage zugestellt worden, den Bettel in hiesiger Haupt Stadt respec. die Befugniß der Polizeibehörden in Straffällen Arrest Strafen zu verhängen, betreffe.

Den Veranlaß hiezu habe der hiesige Polizei Director[1163] durch einen Bericht gegeben, worin derselbe den Nachtheil des § 91 der Polizei Instruction, nach welchem er nur Gefängniß Strafe auf 3 Tage verfügen darf[1164] auseinander sezet und behauptet, daß mit dieser beschränkten Befugniß der Bettel auffallend überhand nehme, und daß es nothwendig werde, jenes Strafrecht {4r} auf einen weitern Zeitraum und zwar von 2 bis 3 Monate auszudehnen.

Das Ministerium des Innern habe über diesen Vorschlag des Polizei-Direktors einen ausführlichen Vortrag erstattet, und darin entwikelt, daß die Instruction der Polizei Directionen längere Strafen für Gewohnheits Bettler und lüderliches Gesindel nicht ausschlüsse, und nur § 92 bestimme, daß solche von den General Kreis-Kommissariaten erkannt werden[1165], dadurch scheine also schon der Anstand der Polizei Direktion gehoben. Da aber einer Seits der Grundsaz: den untern Polizei-Behörden wider ein gemeinschaftlich schädliches sich verbreitendes Übel wirksame und durchgreifende Hilfsmittel zu geben, und anderer Seits die Entfernung lähmender Weitläufigkeiten und Schreibereien einige Rüksicht erfordere, so seie in dem Vortrage die Organisazion der {4v} niederen Polizei, die Natur der Polizei Strafgerichtsbarkeit, und der Zustand der Polizeigesezgebung untersucht und auseinandergesezt worden.

Als Resultat dieser Untersuchung wurde die Gefahr vorgelegt, einem einzigen Manne (dem Polizeidirector oder Commißaire) die Gewalt zu ertheilen, die Unterthanen des Königs länger als in der Instruction bestimmt, mit Arrest zu belegen. Da jedoch die

---

[1163] Markus von Stetten (1776-1826), Studium der Rechte in Leipzig und Göttingen (hörte hier 1796 und 1797 auch Experimentalphysik bei Georg Christoph Lichtenberg [1742-1799]), Juli 1804 Polizeidirektor in Ulm, wurde am 12. August 1805 zum Polizeidirektor der Stadt München ernannt. 1823 trat er in den Ruhestand. Vgl. RegBl. Schwaben 1804, Sp. 641; RegBl. 1805, Sp. 896; RegBl. 1809, Sp. 607/608; RegBl. 1823, S. 1398; LANG, Adelsbuch, S. 560; RAJKAY/VON STETTEN, Paul von Stetten, S. 72 Anm. 5; HEERDE, Publikum, S. 600; allerlei Begebenheiten aus Stettens Berufslaufbahn erzählt BRUNBAUER, Skandalchronik, S. 86-118.

[1164] „Instruktion der Polizei-Direktionen in den Städten" vom 24. September 1808 (RegBl. 1808, Sp. 2509-2532), § 91 (Sp. 2528): „Die Strafen, welche die Polizei-Direktionen verhängen können, sind: […] b) Arreststrafen bis auf die Zeit von 3 Tagen […]".

[1165] Die „Instruktion der Polizei-Direktionen in den Städten" (wie vorstehende Anm.) bestimmte in § 92 (Sp. 2528): „Ueber höhere Straffälle muß von den General-Kreis-Kommissariaten erkannt werden."

Local Umstände von München und der Drang eines augenbliklichen Übels gleichwohl einige Erweiterung fordern mögen, so wurde als das äußerste angetragen, dem Polizei Director hier zu erlauben, Gefängniß Strafen von 8 Tagen zu verfügen, und dieses Provisorium auch auf die Städte Augsburg und Nürnberg auszudehnen.

Geheimer Rath von Krenner der ältere äußerte, daß er über diesen Gegenstand, der an den königlichen geheimen {5r} Rath gewiesen und ihme zugestellt worden, dem Vortrage des Ministeriums des Innern nichts beifügen könne, sondern nur darin von demselben abweiche, daß er dieses Provisorium nur für die Hauptstadt München allein eintreten und nicht auf Augsburg und Nürnberg ausdehnen würde.

Von Krenner las den Vortrag des Ministeriums des Innern ab.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Morawizky ließen über diesen Antrag abstimmen, und da einige Mitglieder den diesen Vortrag veranlaßt habenden Bericht des Polizei Directors zu hören wünschten, so wurde derselbe ebenfalls abgelesen.

Die Mehrheit der Stimmen fiel aber gegen den Antrag des Referenten aus, und es wurde von dem geheimen {5v} Rathe beschloßen, daß die Befugniß der Polizei Directionen Arrest-Strafen zu verhängen nicht über 3 Tage ausgedehnt werden und es bei der gegebenen Instruction bleiben solle.

Entwurf des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

Vortrag Feuerbachs über den Titel 22 des 3. Buches des EABG, der von der Verjährung handelt. Der Referent verliest die einzelnen Artikel. Diskussionen entstehen insbesondere zur Frage, ob für den Staat dieselben Verjährungsfristen gelten sollen wie für Privatpersonen, ferner zur Frage der Verjährung bei gutgläubigem Erwerb.

3. Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Morawizky forderten den geheimen Rath von Feuerbach auf, mit dem Vortrage der noch übrigen Kapitel des neuen Civilgesezbuches fortzufahren[1166].

Geheimer Rath von Feuerbach bemerkte dem königlichen geheimen Rathe, daß man in der lezten Sizung bei dem 22ten Titel von der Verjährung stehen geblieben[1167], und er heute denselben vortragen werde. Er habe in der Fassung und der Sprache einige Aenderungen getroffen, die in den ausgetheilten Exemplarien nicht aufgenommen, allein in dem Sinne der Art. seie nichts geändert.

{6r} Das erste Kapitel umfasse die allgemeinen Bestimmungen, den Begriff und Eintheilung, den Lauf, den Gegenstand, den Verzicht der Verjährung, den Gebrauch der Verjährung vor Gericht, und die allgemeine Verbindlichkeit der Verjährungs Geseze. Geheimer Rath von Feuerbach las die hierauf Bezug habende Art. 2420 bis 2429 inclus. vor.

Bei dem Art. 2421[1168] wurde von mehreren Mitgliedern des geheimen Rathes erinnert, daß der Ausdruk von Moment zu Moment zu vielen Streitigkeiten Anlaß geben könnte, und es zwekmäsiger scheine, nach dem Code Napoléon zu sezen: von Tag zu Tag.

[1166] Vgl. Nr. 34 (Geheimer Rat vom 6. April 1809), TOP 1.

[1167] EABG Tit. III Buch 22, Artt. 2420-2477 (S. 716-723): „Von der Verjährung."

[1168] Ebd. Art. 2421 (S. 716): „Die Verjährung läuft von Moment zu Moment, und ist mit dem Ablaufe des letzten Tages vollendet."

Der geheime Rath bestimmte sich daß in dem Art. 2421 statt der Worte von Moment zu Moment gesezt werden solle: von Tag zu Tag.

Bei dem Art. 2422[1169] bemerkten mehrere Mitglieder, daß die Anführung der einzelnen Majestäts Rechte, als Zollregal p.p. {6v} besser auszulassen sein mögten, da es noch mehrere gebe, als in dem Art. ausgesprochen, und es leicht zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte, als ob die nicht genannte verjähret werden könnten. Eine allgemeine Anführung aller Majestäts Rechte überhaupt, ohne sie einzeln zu nennen, scheine ihnen zwekmäsiger und hinreichend.

Der geheime Rath theilte diese Ansicht einiger seiner Mitglieder, und beschloß, daß der Art. 2422 auf folgende Art. gefaßt werden solle:
Art. 2422. Sachen, welche nicht im Verkehre sind, können nicht verjähret werden. Darunter sind begriffen: alle Majestäts Rechte des Staates ohne Ausnahme und überhaupt alle Verbindlichkeiten und Lasten, welche Unterthanen des Staates als solche obliegen.

Bei dem Art. 2429[1170] äußerte der geheime Rath von Krenner der jüngere in einem {7r} ausführlichen Voto die Nachtheile, die aus dieser gesezlichen Bestimmung für den Staat entstehen müßten, und schilderte die Unmöglichkeit, daß der Staat bei dem Umfange der Staats-Besizungen, der Menge von Beamten, deren Treue und Redlichkeit nicht immer verbürgt werden könne, einem Privaten gleich gehalten werden könne. Durch dieses Gesez seie der Staat ausgesezt, daß er durch Nachlässigkeit oder Untreue seiner Beamten in den bedeutendsten Schaden gebracht werde, welcher dann immer wieder dem ganzen Staats Komplex zur Last fiele. Die Ehefrauen und Minorennen seien in den folgenden Art. gegen die Verjährung begünstiget, und er glaube, daß der Staat wo nicht mehrere doch gleiche Begünstigung fordern könne.

Die übrigen geheimen Räthe {7v} theilten diese Ansicht des Herrn von Krenner nicht, indem sie glaubten, daß der Staat in seinen Privat-Handlungen, die von den Majestäts Rechten des Souverains ganz getrennt seien, und wofür durch den Art. 2422 schon Fürsorge getroffen, wie jeder Privat Mann behandelt werden müße. Eine Ausnahme oder eine Begünstigung des Staates von dieser gesezlichen Bestimmung würde bei allen Unterthanen einen äußerst üblen Eindruk machen, wo selbst im Gegentheile der Kredit des Staates durch diese Bestimmung bei Verkäufen p. einen bedeutenden Schwung erhalten müßte.

Selbst Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch vereinigte sich mit dieser von der Mehrheit der geheimen Räthe geäußerten Meinung, und hielten die Gleichstellung des Staates in seinen privaten Handlungen mit den Privaten für zwekmäsig und beruhigend für den Unterthan. {8r} Hiebei bemerkten aber Seine Excellenz, daß wenn auch der Staat in Hinsicht seiner Handlun-

---

[1169] Ebd., S. 716: „Art. 2422. Gegenstand der Verjährung. Das Eigenthum an Sachen, die nicht im Verkehr sind, kann nicht verjährt werden. Daher sind Majestätsrechte, Zollregal, Steuerrecht, Münzregal, Verbindlichkeiten und Lasten, welche Unterthanen des Staats als solchen obliegen, der Verjährung nicht unterworfen."

[1170] Ebd., S. 717: „Art. 2429. Allgemeine Verbindlichkeit der Verjährung. Der Staat, öffentliche Anstalten und Gemeinden sind in ihren privatrechtlichen Verhältnissen den nämlichen Verjährungen wie Privatpersonen unterworfen, und können dieselben ebenfalls vorschützen."

gen als Privat den Gesezen der Verjährung wie jeder andere Privat unterworfen werde, dieses doch keinen Bezug und Wirkung auf jene den pragmatischen Haußverträgen zuwider laufende Veräußerungen und Verbringungen haben könne[1171], welche nach dem Sinne und dem Geiste der vorgeschlagenen Gesez Stellen der Verjährung nie unterliegen könne.

Freiherr von Hompesch stellte in Folge dieser Bemerkung die Frage auf, ob es nicht zu mehrerer Sicherung rathsam seie, in dieser Hinsicht eine *clausula salvatoria* dem Gesez Entwurfe beizufügen.

Allgemein wurde von den Mitgliedern des geheimen Rathes diese Bemerkung und Frage dahin gelöset, daß eine solche *clausula salvatoria* nicht nöthig sei, weil die Verjährung bei derlei den pragmatischen Hauß Verträgen zuwiderlaufenden Schankungen und Verbringungen schon nach dem Art. 2422 nie eintreten könne, indem dieselbe als ausser dem Verkehr angesehen und so behandelt werden müsse.

Bei dieser vorausgesezten Sicherstellung des Staates {8v} gegen derlei Schankungen und Verbringungen und da dieselbe nach der in dem Art. 2422 enthaltenen gesezlichen Bestimmung der Verjährung nicht unterliegen könne, wurde von dem geheimen Rathe der Art. 2429 nach seiner Fassung angenommen.

Geheimer Rath von Feuerbach las von dem 2ten Kapitel des 22ten Titels von der erwerbenden Verjährung und derselben Erfordernisse den 1ten Abschnitt von dem Besize vor, welcher in den Art. 2430 bis 2438 inclus. die Bestimmungen giebt über die Eigenschaften des Besizes, über den Beweis der Continuitaet desselben, über den Besiz in fremdem Namen, über die Handlungen die keine Verjährung bewirken, und über den fehlerhaften Besiz.

Der 2te Abschnitt des 2ten Kapitels von der redlichen Meinung (bona fides) Art. 2439 und 2440 wurde von dem geheimen Rathe von Feuerbach ebenfalls vorgetragen, und mit den nöthigen Erläuterungen begleitet.

Bei dem Art. 2430[1172] erinnerten einige Mitglieder des geheimen {9r} Rathes daß der Ausdruk ruhig den Verjährungs Besiz zu ungewiß mache, da der Besiz noch so gegründet und unbezweifelt sein könnte und doch durch streitsüchtige Kläger beunruhiget und angegriffen werden könnte. Sie trugen darauf an, daß der Beisaz ruhig wegzulassen wäre.

Der geheime Rath theilte diese Ansicht und beschloß, daß in dem Art. 2430 das Wort ruhig ausgelassen werden solle.

Die Faßung des Art. 2440[1173] wurde von den Mitgliedern des geheimen Rathes lebhaft angegriffen und behauptet, daß dieselbe gegen alle Moralität streite, indeme dem

---

[1171] Die Verordnung betr. die „neu errichtete Domanial-Fideikommißpragmatik des Churhauses Pfalzbaiern“ vom 20. Oktober 1804 (RegBl. 1805, Sp. 161-179; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 257, S. 417-426) erklärte „den ganzen gegenwärtigen Komplex Unserer [sc. des Kurfürsten] sämtlichen Erbstaaten an Landen, Leuten, Herrschaften, Güter, Regalien, Renten, mit allem Zugehöre als eine einzige, untheilbare, unveräußerliche Fideikommißmasse“ (Art. II, Sp. 164) und statuierte ein Veräußerungsverbot (Art. III, Sp. 166f.), von dem nur in einigen genau benannten Fällen abgewichen werden durfte (Art. XII a-f, Sp. 171-174).

[1172] EABG Art. 2430 (S. 717): „Der Verjährungsbesitz muß ununterbrochen, ruhig, öffentlich, nicht zweifelhaft, und ein eigenthümlicher seyn.“

[1173] Ebd. Art. 2440 (S. 718): „Es ist hinreichend, wenn bei der Erwerbung oder im Anfange der Verjährungszeit die redliche Meinung vorhanden war.“

redlichen Manne es Pflicht seie, dasjenige zurükzugeben, was er im Anfange *bona fide* erworben wenn er nachher in Erfahrung bringe, daß er es von einem unrechtmäsigen Besizer erhalten oder an sich gebracht habe. {9v} Gegen diese laute Stimme, die bei jedem redlichen Manne sprechen wird, solle das Gesezbuch keine entgegengesezte Bestimung enthalten, weil die Moralität einer der Hauptpfeiler der Gesezgebung sein müße, und es zu hart für den Unschuldigen sein würde, wenn derjenige durch das Gesez begünstiget werde, der eine zwar *bona fide* erworbene Sache nachher, wenn ihm der unrechtmäsige Besiz bekannt wird, behielt.

Aus diesen Gründen wurde auf Aenderung dieses Art. angetragen. Da der Referent die Ursachen dieser vorgetragenen Fassung vertheidigte; so sahen Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Morawizky sich veranlaßt, über diese Verschiedenheit der Meinungen abstimmen zu lassen

> und durch die Mehrheit der gegebenen Stimmen wurde beschlossen, daß der Art. 2440 geändert und bestimmt werde, {10r} daß die redliche Meinung (*bona fides*) bei der Erwerbung oder im Anfange der Verjährungszeit nicht hinreichend seie, sondern immer vorhanden sein müße.
> Hiemit endigte sich die heutige Sizung des geheimen Raths, und die gefaßten Beschlüsse sollen Seiner Königlichen Majestät zur Bestätigung allerunterthänigst vorgelegt werden[1174].

Genehmigung durch den König.

Nr. 37: Protokoll des Geheimen Rates vom 22. Juni 1809

BayHStA Staatsrat 166
7 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Rechtsverhältnisse bayerischer Untertanen mit dem Ausland

Vortrag Zentners über die rechtlichen Verhältnisse bayerischer Untertanen, die in einer persönlichen oder dinglichen Verbindung mit fremden Staaten stehen. Auslöser war ein von mehreren Generalkreiskommissariaten begutachteter Fall im Rezatkreis, in dessen Folge die Lehens- und Hoheitssektion einen vom König an den Geheimen Rat verwiesenen Verordnungsentwurf erstellt hat. Zentner stellt die grundsätzlichen Probleme heraus und verliest den Verordnungsentwurf. Die Minister und einige Geheime Räte geben zu bedenken, daß die Zeit für eine allgemeine

[1174] Zum Fortgang: Nr. 48 (Geheimer Rat vom 28. September 1809).

Verordnung nicht reif ist. Vielmehr müßten die Kriegsfolgen und die Maßregeln Napoleons als Protektor des Rheinbundes abgewartet werden. Der König folgt dem Rat und beschließt, für die Dauer des Krieges vorläufig an den Grundsätzen festzuhalten, die sich aus der Rheinbundakte, der Konstitution für das Königreich Bayern sowie den einschlägigen Verordnungen ergeben. Nach erfolgtem Friedenschluß soll ein neuer Entwurf ausgearbeitet werden, der auf die dann aktuelle staats- und völkerrechtliche Lage Bezug nimmt.

{1v} 1. Seine Majestät der König, Allerhöchstwelche den Zusammentritt des geheimen Rathes auf heute allergnädigst verordnet, ertheilten dem geheimen Rathe von Zentner den Befehl, die in der geheimen Raths Section des Innern erstattete Vorträge über die rechtlichen Verhältniße der baierischen Unterthanen und Gutsbesizer, welche zugleich in einer persönlichen oder dinglichen Verbindung mit fremden Staaten stehen, oder in solche treten wollen, dann über das Staatsbürgerrecht und über die Ertheilung des Indigenats dem versammelten geheimen Rathe vorzulegen[1175].

Zu allergehorsamster Befolgung dieses allerhöchsten Befehles legte geheimer Rath von Zentner Seiner {2r} Majestät dem Könige und dem versammelten geheimen Rathe zuerst eine Vorerinnerung vor, und bemerkte darin die Rechts-Quellen, die bei Bearbeitung dieser Gegenstände zum Grunde gelegt worden. Er führte an, daß die Maaßregeln, welche die verschiedene Regierungen der rheinischen Bundes-Staaten in dem inzwischen eingetretenen Kriegszustand ergriffen, nicht als Basis bei einem zu erlaßenden Geseze angenommen werden könnten, sondern daß nach seiner Ansicht ein ruhiger Zustand vorausgehen, und das zu gebende konstituzionelle Edict mit Rüksicht auf die eingetretene politische Verhältniße verfaßt werden müßte, indeme durch den künftigen Frieden selbst oder durch die Folgen deßelben solche neue Verhältniße zwischen den Bundes- und andern Staaten entstehen {2v} würden, wodurch die eben angeführte Rechts-Quellen in mehreren Punkten wesentliche Veränderungen erhalten und dadurch entweder im Ganzen oder zum Theile ihre verbindliche Kraft verlieren könnten.

Die geheime Raths Section des Innern habe diese Ansicht getheilt, und seie der Meinung gewesen, daß diese legislative Gegenstände, auf welche mögliche und vielleicht wahrscheinliche politische Veränderungen einen wesentlichen Einfluß haben könnten, bis nach dem Frieden auszusezen. Die Berichtigung dieser Meinung unterliege nun der Beurtheilung des versammelten geheimen Rathes und der Entscheidung Seiner Majestät des Königs.

Geheimer Rath von Zentner las nun zuerst den schriftlichen Vortrag ab, den er über die rechtlichen Verhältniße der baierischen Unterthanen und Gutsbesizer, die zugleich in einer persönlichen oder {3r} dinglichen Verbindung mit fremden Staaten stehen oder in solche treten wollen, verfaßt, und führte darin geschichtlich aus, in welche peinliche Lage mehrere besonders ehemalige reichsständische und reichsritterschaftliche Häußer und Familien durch die Ländertheilungen, die in den neuesten Zeiten theils durch den Reichs-Deputazions Schluß von 1803, theils durch den Preßburger Frieden 1805, theils durch den rheinischen Bundesvertrag 1806 eingetreten[1176], gekommen, und welche unangenehme Kollisionen und Erklärungen zwischen den betheiligten Souverains veranlaßt worden.

[1175] Knapper Hinweis auf diesen und den folgenden Tagesordnungspunkt bei SEYDEL, Bayerisches Staatsrecht Bd. 1, S. 521.

[1176] Zum Reichsdeputationshauptschluß vom 24. Februar 1803, zum Frieden von Preßburg vom 26. Dezember 1805 sowie zur Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 siehe den Kommentar zu Nr. 1 (Staatskonferenz vom 20. Januar 1808).

Ein neuerer Fall, der sich in dem Königreiche Baiern in [!] dermaligen Rezat-Kreise zugetragen, habe in Baiern eine neue Untersuchung und Erörterung der Frage veranlaßt: „Ob und unter welchen Bestimmungen es räthlich sei, zu bewilligen, daß ein {3v} bürgerlicher Unterthan und Gutsbesizer im Reiche, zugleich auch in einem andern Staate das Bürgerrecht erwerben und beibehalten dürfe?“

Sämmtliche General-Kommißariate des Königreichs, das damalige Gubernium in Innsbruk und die Kriegs- und Domainen Kammer in Ansbach seien auf Befehl Seiner Majestät des Königs zu Abgebung ihres Gutachtens aufgefordert worden; von mehreren seie dieses Gutachten erstattet, und einige dabei von gelinderen andere von strengeren Grundsäzen geleitet worden.

Von Zentner führte die Meinungen der General Kommißariate von Ulm, Bamberg und Neuburg, dann des Gubernii in Innsbruk und der Kriegs und Domainen Kammer in Ansbach an, und zeigte die Wege, die von dem auswärtigen Ministerium auf Befehl Seiner Majestät des Königs in dieser wichtigen {4r} und seit dem gegenwärtigen Kriege sich mehr verwikelten Sache eingeschritten worden. Das Ministerium habe nämlich diese verschiedene Gutachten der Lehen- und Hoheits Section zur Prüfung übergeben, und diese haben unterm 12ten November eine Verordnung entworfen, die von Seiner Majestät dem Könige an den geheimen Rath verwiesen worden und der Veranlaß zu gegenwärtigem Vortrage seie.

Herr von Zentner las den Entwurf dieser Verordnung, welche die Lehen und Hoheits Section vorgelegt, ab, und führte die milde Grundsäze an, die fast von allen Souverains des rheinischen Bundes, außer Würtemberg, angenommen worden.

Von Zentner bemerkte, daß die Verwirrung und das Schwankende in den gesezlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand daher komme, daß man die Erwerbung des eigentlichen Indigenats {4v} und Staatsbürgerrechts und die Erwerbung nur einiger Civilrechte durch den Besiz eines Gutes oder durch die Errichtung eines Handlungs Etablißements in einem fremden Staate nicht gehörig von einander geschieden habe. Das rechtliche Verhältniß des baierischen Unterthans und Gutsbesizers in Beziehung auf erlaubte oder unerlaubte persönliche oder dingliche Verbindung mit einem fremden Staate genauer zu bestimmen las geheimer Rath v. Zentner die in seinem Vortrage enthaltene 11 Säze vor, und äußerte, daß wenn dieselbe nach den allenfalls hinzukommenden Modifikazionen des geheimen Rathes die allerhöchste Genehmigung erhalten sollten, darnach eine die königliche Declarationen vom 31. Dezember 1806[1177] und 19. Merz 1807[1178] nach der Konstituzion und dem neuen Gesezbuche näher bestimmende Verordnung entworfen und erlassen werden könnte.

Seine Majestät der König {5r} erforderten über diesen Vortrag des geheimen Rath von Zentner die Meinungen Ihrer geheimen Staats- und Konferenz Minister und einiger geheimen Räthe, welche alle die vier ersten Säze der zu erlaßenden Verordnung für unbedenklich und zwekmäsig erklärten, bei den übrigen aber eine reife Discußion voraussezten, weil die neuere Ereigniße in dem gegenwärtigen Kriege und die nach dem

---

[1177] VO betr. die „der königlichen Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen“ vom 31. Dezember 1806, RegBl. 1807, Sp. 193-218.

[1178] „Königliche Deklaration“ betr. die „Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt“ vom 19. März 1807, RegBl. 1807, Sp. 465-490.

Willen des Protectors des rheinischen Bundes[1179] erlaßene neue Verordnungen den Gegenstand verwikelter gemacht als er zuvor gewesen und eine genaue Überlegung zu Vereinigung der verschiedenen Erklärungen erforderten.

Einstimmig äußerten aber dieselbe, daß ihnen gegenwärtig der Zeitpunct nicht paßend scheine, eine solche allgemeine Verordnung zu erlassen, sondern daß sie sich zu dem allerunterthänigsten {5v} Antrage aufgerufen fühlten, diesen Gegenstand bis nach dem Frieden, und bis man dessen Bestimmungen und Folgen näher kenne, und mit dem schon Geschehenen in Anwendung bringen könne, ausgesezt zu belaßen, wo inzwischen die Maaßregeln, die während der Dauer des Kriegs nothwendig werden könnten, durch temporäre Verordnungen zu bestimmen wären.

> Diese von den königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministern und mehreren geheimen Räthen angegebene Rüksichten bewogen Seine Majestät den König, zu beschließen, daß zwar die in der Foederazions Akte den königlichen Erklärungen und der Konstituzion über den vorgetragenen Gegenstand enthaltene Grundsäze in vorkommenden Fällen in so weit beibehalten und befolgt werden sollen, als die Ereigniße des gegenwärtigen Krieges nicht andere Maaßregeln {6r} nothwendig machten, daß aber gegenwärtig noch keine andere gesezliche bleibende Verordnung deßwegen erlassen, sondern diese bis nach erfolgtem Frieden ausgesezt bleiben, und nach diesem Zeitpuncte der Entwurf derselben der Berathung und Beurtheilung des geheimen Raths wiederholt übergeben werden solle, der sodann auf die in jener Epoche bestehende staats- und völkerrechtliche Verhältnisse die geeignete Rüksicht zu nehmen hat.

Geheimer Rath von Zentner eröfnete Seiner Majestät dem Könige und dem versammelten geheimen Rathe daß

Staatsbürgerrecht, Indigenat

Zentner trägt den Entwurf einer Verordnung über das Staatsbürgerrecht vor. Der König genehmigt den Entwurf, vertagt das Inkrafttreten der Verordnung aber auf die Zeit nach der Publikation des Zivilgesetzbuches.

2. mit dem vorgetragenen Gegenstande die Bestimmung des Staats-Bürgerrechts und die Ertheilung des Indigenats in einiger Verbindung stehe.

Er habe über diesen Gegenstand einen schriftlichen Vortrag verfaßt, den er Seiner Majestät dem Könige {6v} und dem geheimen Rathe allerunterthänigst vorlegen werde.

Geheimer Rath von Zentner führte zuerst an, welche Anfragen die Organisazions Kommission über diesen Gegenstand sich erlaubt, und welche Entscheidungen Seine Majestät der König in der geheimen Staats Konferenz hierauf zu nehmen geruhet[1180], dann welche Bestimmungen die von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Theile des neuen bürgerlichen Gesezbuches[1181] und die Konstituzion des Reichs[1182] hierüber enthalten.

[1179] In der „Konföderations-Akte der rheinischen Bundes-Staaten“ vom 12. Juli 1806 wurde Napoleon Bonaparte als Kaiser der Franzosen zum Protektor des Rheinbundes erklärt (Art. 12, RegBl. 1807, Sp. 108).

[1180] Vgl. Nr. 7 (Staatskonferenz vom 7. Juli 1808), TOP 6.

[1181] EABG Buch I („Von den Personen“) Tit. 1 („Von dem Genuße und dem Verluste der bürgerlichen Privatrechte“) Kap. 1 („Von dem Genuße der bürgerlichen Privatrechte“), Artt. 10-26 (S. 5-9).

[1182] Die Konstitution für das Königreich Baiern vom 1. Mai 1808 bestimmte (Tit. I § 7 Abs. 3): „Das Indigenat kann nur durch eine königliche Erklärung, oder ein Gesez, ertheilt werden“ (RegBl. 1808, Sp. 989; AK Bayerns Anfänge, S. 325). Vgl. Nr. 2 (Staatskonferenz vom 13. Februar 1808) TOP 2.

In Übereinstimmung mit diesen allerhöchsten Entschließungen, und da in dem Gesezbuche über den Genuß der Civilrechte der Code Napoléon ganz zum Grunde gelegt und beibehalten worden, so glaube er von Zentner, daß es konsequent seie, nach den in dem schriftlichen Vortrage enthaltenen 12 Art., die derselbe ablas das Staatsbürgerrecht {7r} in dem Königreiche Baiern festzusezen. Nur bei dem 12ten Art. bemerkte von Zentner, daß ihme derselbe gegenwärtig überflüßig scheine, weil die Ursachen, die dessen Beifügung bei der Organisazions Commißion veranlaßt, aufgehört, und die damals vorgesehene Fälle nicht wohl mehr eintreten könnten.

Seine Majestät der König erforderten die Meinungen ihrer geheimen Staats- und Konferenz Minister und der geheimen Räthe, und da dieselbe sich alle mit dem Vortrage des Referenten vereinigten, und nur einige auf die Beibehaltung des 12ten Art. zur Vollständigkeit der Verordnung stimmten,

> so genehmigten Seine Majestät der König die in dem Vortrage enthaltene und abgelesene 12 Säze welche die zu erlaßende Verordnung über das Staatsbürgerrecht und über die Ertheilung des Indigenats ausmachen, geruheten aber allergnädigst zu befehlen, daß die Publication und die {7v} Wirkung dieser Verordnung erst dann eintreten solle, wenn das neue bürgerliche Gesezbuch proklamirt und gesezliche Kraft erhalten haben wird[1183].
>
> Seine Majestät der König hoben hiemit die heutige Sizung des geheimen Rathes auf.

Genehmigung der Entscheidungen durch den König.

Nr. 38: Protokoll des Geheimen Rates vom 6. Juli 1809

BayHStA Staatsrat 167
10 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Baumüller.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; Schenk; Freiherr v. Asbeck; Feuerbach.

Aufstellung einer Nationalgarde

Aretin trägt den Verordnungsentwurf über die Aufstellung einer Nationalgarde vor. Die Einleitung zur Verordnung zieht Kritik auf sich. Zum einen wird ergänzt, daß es sich bei der Verordnung um ein Provisorium handelt, das der Beurteilung durch die später einzuberufende „Reichsrepraesentazion“ unterworfen werden soll, zum anderen läßt man einige besonders scharfe For-

[1183] Zu einer gesetzlichen Regelung dieser Materie kam es erst 1812: „Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern“ vom 6. Januar 1812, RegBl. 1812, Sp. 209-226; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 338, S. 1089-1098.

mulierungen fallen. Die Neufassung ist eigenständig publik zu machen, nicht als Bestandteil der Organischen Verordnung. Die Beratung über die einzelnen Paragraphen der Verordnung ergibt einige Änderungen und Ergänzungen. Etlichen Einwendungen liegt der Gedanke zugrunde, daß durch die Mobilisierung von Nationalgardisten Staatsverwaltung und Wirtschaft nicht beeinträchtigt werden dürfen. Auch werden die Gefahren erwogen, die sich für die in der Nationalgarde dienenden Zivilisten durch die Beteiligung an Kampfhandlungen ergeben. Besondere Aufmerksamkeit gilt der 3. Klasse der Nationalgarde, die sich aus allen ortsansässigen Einwohnern, Staatsdienern und Familienvätern mit Ausnahme der Geistlichen zusammensetzen soll. Mehrere Geheime Räte betrachten die weite Ausdehnung der Dienstpflicht mit Skepsis. Nach eingehender Diskussion beschließt man anzutragen, daß Staatsdiener, Ärzte und Geistliche ihren Dienst von Ersatzmännern versehen lassen dürfen. Finanzminister Hompesch macht auf die erheblichen Kosten aufmerksam, die mit einer Vergrößerung der bewaffneten Macht einhergehen, und kündigt an, die Finanzierung im Finanzministerium und in der Finanzsektion des Geheimen Rates prüfen zu lassen. Der König genehmigt alle vorgebrachten Anträge.

{1v} [1.] Auf den von Seiner Majestät dem Könige dem geheimen Rathe Freiherrn von Aretin gegebenen Befehl zum Vortrage über die Errichtung einer Nazional-Garde im Königreiche, welcher Gegenstand in stetem Benehmen mit dem geheimen Ministerium des Kriegswesens bearbeitet, und bereits in der Section des Innern einer vollständigen Berathung unterworfen worden war[1184], entwikelte derselbe vorerst die Veranlaßung zu dieser organischen Verfügung, welche schon vor längerer Zeit als nöthig erkannt, durch die Konstituzion selbst vorbehalten[1185], und durch die dermaligen Zeitumstände gebieterisch hervorgerufen worden ist[1186].

[1184] Das Protokoll der Sitzung der Geheimratssektion des Inneren vom 5. Juli (Bl. 1r-2r) ist dem vorliegenden Protokoll vom 6. Juli beigebunden (BayHStA Staatsrat 167). Sektionsmitglieder: Toerring-Gutenzell; Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Aretin; Schenk.

[1185] Konstitution des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. VI § 5: „[…] Zur Erhaltung der Ruhe in Kriegs-Zeiten wird eine National-Garde […] errichtet werden“ (RegBl. 1808, Sp. 999; AK Bayerns Anfänge, S. 332).

[1186] Der in der Konstitution angekündigte Plan zur Errichtung einer Nationalgarde wurde mit der Verordnung vom 6. April 1809 verwirklicht. Der König teilte darin einleitend mit, er finde „in den Verhältnissen des gegenwärtigen Augenblickes, wo Unsere ganze aktive Armee auf wenigen Punkten konzentrirt stehet, und der größte Theil des platten Landes einer gehörig organisirten Sicherheits-Anstalt bedarf, eine dringende Veranlassung, auch diesen Theil der bewaffneten Macht des Königreiches ohne längeren Verzug auf eine seiner Bestimmung angemessene Weise zusammen zu sezen“. Die Nationalgarde sollte aus sechs Bataillons bestehen (Art. I), die „hinsichtlich ihrer Formation, Bewaffnung, Kleidung, Löhnung und disziplinarischen Haltung“ dem übrigen Militär gleichgestellt wurden (Art. II). Die Truppenkörper wurden durch Konskription gebildet und ergänzt, Ausnahmen etwa aufgrund ständischer Privilegien waren nicht mehr erlaubt. Vielmehr war „jeder, welcher das achtzehnte Jahr seines Alters bereits vollendet, und das fünf und zwanzigste nicht überschritten hat, auch die erfoderlichen körperlichen Eigenschaften besizt, […] zum Eintritte in diese Bataillons, wenn das Loos ihn trifft, verpflichtet“ (Art. III). Von dieser Regelung ausgenommen waren verheiratete und ansässige Staatsbürger „jedes Standes“, ferner Staatsbeamte „so wie die, nach strenger Prüfung, als unentbehrlich erkannten einzigen Söhne oder Gesellen“ (Art. IV). Wer „wegen besonderer Gründe“ der Dienstpflicht nicht „in eigener Person“ nachkommen konnte, hatte das Recht, einen Ersatzmann zu stellen (Art. V), der dafür finanziell zu entschädigen war (Art. VI). Weitere Artikel der Verordnung betrafen u.a. die Offiziersstellen, die Dienstzeit und die Formation der Truppenkörper. Drucke: VO betr. die „Errichtung einer National-Garde“ vom 6. April 1809, RegBl. 1809, Sp. 657-665 (auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 318, S. 973-977); im Auszug bei KIESSLING/SCHMID, Gewaltmonopol, Nr. 53, S. 170-172; SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 140, S. 721-724.

Seine königliche Majestät erlaubten die Ablesung des bereits als organische Verordnung {2r} gefaßten Entwurfs[1187].

In der Einleitung, wo es heißt, daß die gegenwärtige Verfügung nach Vernehmung des geheimen Raths beschloßen worden, hatte schon die Section des Innern folgende Fassung zwekmäsiger gefunden: „Nach dem Antrage Unserer Ministerien, mit Vernehmung Unseres geheimen Rathes und unter Vorbehalt der bei versammelter Reichsrepraesentazion hierüber zu treffenden näheren Bestimmungen für dermal“, indem man nicht glaubt, daß diese Verfügung schon als bleibendes Gesez gelten sollte, sondern als eine durch die Umstände herbeigeführte Maaßregel.

Es wurde genehm gehalten, daß der oben bemerkte Zusaz wörtlich gemacht werden solle.

In der Einleitung wurde ferner ausgedrükt, diese Maaßregel um so mehr [„]in Vollzug zu bringen, als ein {2v} den heiligsten Verträgen und völkerrechtlichen Bestimmungen Hohn sprechender, alle Bande der bürgerlichen Ordnung verzweifelnd zerstörender Feind allenthalben nicht blos die Masse seiner Völker bewaffnet, sondern selbst die dießeitige Unterthanen durch die niedrigsten Mittel zur offenen Empörung aufreizt, um dem Thron und der treuesten Nazion die politische Existenz zu rauben[“][1188].

Der Staats Minister Freiherr von Hompesch fand diese Ausdrücke etwas zu hart, und hielt überhaupt nicht zwekmäsig, ein solches Considerant in einem Geseze auszudrüken. Einige Mitglieder theilten diese Meinung, während andere die Faßung als in der Lage der Sachen gegründet ansahen; am Ende trat auch der Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas der Meinung des Freiherrn von Hompesch bei, und gab den Ausweg an, daß es besser sein mögte, in einem {3r} besondern Publicandum die obigen Ausdrüke zu gebrauchen, als in einer organischen Verfügung[1189].

Es wurde hierauf beschloßen, von diesen Aeußerungen Umgang zu nehmen, und dafür im Allgemeinen zu sezen: „bei den gegenwärtigen inneren und äußeren Verhältnißen des Königreichs“[1190].

[1187] „Entwurf einer organischen Verordnung über die Errichtung einer Nazional-Garde“, nicht datiert, lithographisch vervielfältigt, paginiert (S. 1-30), BayHStA Staatsrat 8235 (Nr. 11); weitere Exemplare: Staatsrat 8221; MA 99501.

[1188] Der letzte Halbsatz lautet im Entwurf (ebd., S. 1): „[…] um Uns den Thron, und der treuesten Nazion die politische Existenz zu rauben“.

[1189] Die im Entwurf gebrauchten Formulierungen finden sich in der im Regierungsblatt veröffentlichten „Proklamation an das Baierische Volk“ vom 6. Juli 1809 (RegBl. 1809, Sp. 1089-1092) nicht wieder. Dort heißt es statt dessen u.a., der „verzweifelnde Feind“ habe „räuberische Einfälle in die nördlichen Gegenden des Reiches“ gewagt, um „dort die Flamme des Aufruhrs, welche noch in den südlichen Kreisen [d.h. Inn-, Eisack- und Etschkreis] wüthet, zu entzünden“. Insbesondere folgende Vorwürfe ließ der König vortragen: „Allen bisher in den Kriegen zwischen gesitteten Völkern beobachteten Grundsäzen zuwider werden Meine Beamten mißhandelt und fortgeschleppt, die Staats-Kassen ausgeleert, das Privat-Vermögen durch ungeheure Requisitionen und durch Plünderungen erschöpft, die ruhigen Bürger der Wuth des aufgereizten Pöbels, und der Rohheit der Oesterreichischen Krieger Preis gegeben“.

[1190] Die OV vom 6. Juli 1809 formulierte in der Präambel, der König habe „für dermal beschlossen, diese zur Erhaltung der Nationalwürde und Selbstständigkeit nothwendige Maßregel [nämlich „die Bestätigung des

Der § 1 welcher die Errichtung der Nazional Garde ausspricht blieb ohne Erinnerung. Bei dem 2ten die Eintheilung derselben betr. war bei dem N° 3 die Einwendung gemacht worden, daß die 3te Klasse nur innerhalb ihrer Lokalgrenzen nämlich dem Burgfrieden und der Markung zur Erhaltung der Ruhe und der Sicherheit bestimmt sein solle, daß es in der Faßung auf die Landgerichts Grenzen ausgedehnt sei, wodurch sich die Glieder dieser Klasse eigentlich zur zweiten eignen würden[1191].

Nach mehrfälltigen {3v} Discußionen für und wider

wurde beschloßen, daß es bei der Faßung Landgerichts Grenze verbleiben, jedoch statt den Worten bestimmt sind gesezt werden solle: „verpflichtet sind, und in der Regel gegen den äußeren Feind nicht dienen“[1192].

Bei dem § 3 und 4 war keine Erinnerung zu machen[1193]. Bei dem 5ten, wo die Bestandtheile der mobilen Legionen auseinander gesezt wurden und wo es sub lit. e des Entwurfs bestimmt ist, daß dazu gehöre, das gesammte unverheurathete Forst- und Jagd Personal pp.[1194] erinnerte Freiherr von Hompesch, daß dieses auf den so ausgebreiteten Forstdienst die nachtheiligste Wirkung haben müße, indem die seit kurzem gemachte Erfahrung bewähre, welchen Nachtheil das Entziehen der Forstbeamten von ihren Funkzionen auf diesen wichtigen Zweig der Staatswirthschaft habe. Nachdem aber Freiherr von Aretin {4r} dagegen erwiederte, daß dieses nicht leicht der Fall sein werde, indem unter den unverheiratheten meistens nur Forstwärther, Forstgehülfen sich finden würden

so wurde es bei der Fassung belassen.

Da sub lit. f die zur Sicherheit aufgestellte Kordons Mannschaft gleichfalls als Bestandtheil der mobilen Legionen angegeben war[1195], so hatte die Section des Innern und auch gegenwärtig einige Mitglieder für zwekmäsig gefunden, auf die Weglassung der

---

Bürgermilitärs und Errichtung einer Nationalgarde“], bei den gegenwärtigen äusseren und inneren Verhältnissen des Königreiches, nach ihrer ganzen Ausdehnung in Vollzug zu bringen“ (RegBl. 1809, Sp. 1093).

[1191] In der Sitzung der Geheimratssektion des Inneren vom 5. Juli (BayHStA Staatsrat 167) hatte man sich auf folgende Formulierung geeinigt: „[D]ie 3te Klasse dient in der Regel nicht gegen den äusseren Feind, wird aber innerhalb den Lokal Gränzen gegen Plünderungen u. einzelnen Uiberfälle ihren Heerd zu vertheidigen wissen“ (Bl. 1v).

[1192] Entwurf (BayHStA Staatsrat 8235 [Nr. 11]), S. 3: „§ 2. Die Nazional Garde theilt sich in drei Klassen, nach den Graden der Ansprüche, welche an ihre Verbindlichkeit der [!] Landes-Vertheidigung gemacht werden: […] III. Die Klasse derjenigen, welche lediglich zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit innerhalb der Gränzen ihrer Landgerichts-Bezirke bestimmt sind.“ Neufassung: OV vom 6. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1094.

[1193] Paragraph 3 legt fest, daß die erste Klasse der Nationalgarde aus den Reservebataillons zu bestehen habe, § 5, daß die zweite aus den „mobilen Legionen“ zu bilden sei (Entwurf [BayHStA Staatsrat 8235 (Nr. 11)], S. 3f. = OV vom 6. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1094f.).

[1194] Entwurf (BayHStA Staatsrat 8235 [Nr. 11]), S. 4f.: „§ 5. Diese mobilen Legionen werden zusammen gesezt […] e) aus dem gesammten unverheuratheten Forst- und Jagd Personale, sowohl in Unseren unmittelbaren als in Privat Diensten“ (= OV vom 6. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1095).

[1195] Entwurf (BayHStA Staatsrat 8235 [Nr. 11]), S. 5.

Kordonisten von Einreihung in die Nazional-Garde anzutragen, indem bei den dermaligen Verhältnissen der so nöthige Polizeidienst leiden würde.

Es wurde jedoch bei der Fassung des Entwurfs belassen.

Die §§ 6, 7, 8, 9, 10 über Formazion der mobilen Legionen, § 11 über das Commando derselben[1196] {4v} wurden so wie sie vorgetragen, angenommen; bei § 12 et 13 hinsichtlich der Bestellung der Offiziere wurde erinnert, daß es zwekmäsiger sein werde, die Wahlprotokolle der Offiziers statt zum Auswärtigen Ministerium[1197], zu jenem des Innern einzusenden.

Dieses leztere wurde für zwekmäsiger angesehen, und solle Ministerium des Innern gesezt werden.

Im § 14 wird der Stand der Compagnien, im § 15 und 16 der Bataillons Staab, im § 17 die Gerichtsbarkeit in Dienst Sachen, im § 18 der Rang mit der Armee festgesezt und dem Entwurf ungetheilt beigepflichtet. Bei dem § 19, 20 und 21 die Uniformirung der Legionisten betr. wird am Ende des 19 § [!] denjenigen, welche sich selbst besser uniformiren wollen, als in diesem § vorgeschrieben, gestattet nach der Vorschrift für die Füsilire des {5r} Bürger Militärs sich zu kleiden jedoch mit Beibehaltung des Tschakos[1198].

Hiebei soll geeigneten Orts eingeschaltet werden „außer Reihe und Gliedern[“][1199] und am Schluß des 21ten § ist beizusezen [„]daß keine Stöke getragen werden[“].

Was über Waffenübung und Bewaffnung vorgetragen worden, fand keine Anstände[1200]. Bei der Bestimmung des Soldes für die Legionisten, wo sie zu militärischen Übungen oder zum wirklichen Dienste zusammen gezogen werden, wurde angetragen, daß den bei den Legionen eingereiheten Beamten zugleich der Fortbezug ihrer Gehälter verblei-

---

[1196] Für den Mobilmachungsfall behielt sich der König vor, den Kommandanten der Legion eigens zu bestimmen. Im Kreis stand die Legion unter dem Kommando des Generalkreiskommissärs (Entwurf [BayHStA Staatsrat 8235 (Nr. 11)], § 11, S. 7 = OV vom 6. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1097).

[1197] Entwurf (BayHStA Staatsrat 8235 [Nr. 11]), S. 9: „§ 13 […] Die Wahlprotokolle sind durch das betreffende Bataillons- und Legions Commando mit beigefügtem Gutachten an Unser Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten einzusenden […]“ (= OV vom 6. Juli 1804, RegBl. 1809, Sp. 1098).

[1198] Die entsprechende Verordnung schrieb vor: „Die Füsiliere [der Infanterie] tragen einen dunkelblauen, bis an die Kniekehle reichenden Rock ohne Klappen und Seiten-Taschen, vorne durch eine Reihe, 2 Zoll von einander stehender Knöpfe geschlossen; das Unterfutter, dessen beide Ende aufgeschlagen sind, ist von der nämlichen Farbe; der Vorstoß ist hellblau, so wie der Kragen und die Ermel-Aufschläge. Ein dunkelblaues, langes Beinkleid, und bis unter das Knie reichende schwarze Kamaschen.“ Dazu kamen ein „Hut mit der National-Kokarde“, eine Patronentasche sowie ein Säbel ohne Portepee. VO betr. die „Uniformirung und Organisirung des bürgerlichen Militärs in den Städten, Flecken und Märkten des Königreichs“ vom 3. April 1807, RegBl. 1807, Sp. 653-666, hier Sp. 659f.; die zit. Passage auch bei KIESSLING/SCHMID, Gewaltmonopol, Nr. 52, S. 168f.

[1199] Die publizierte Vorschrift lautete: „Diejenigen, welche sich selbst besser uniformiren wollen, können sich ausser Reihe und Gliedern nach der Vorschrift für die Fusiliere des Bürgermilitärs kleiden; jedoch mit Beibehaltung des Tschakos“ (OV vom 6. Juli 1809, RegBl. 1809, § 21 Abs. 7 [Sp. 1101]).

[1200] Entwurf (BayHStA Staatsrat 8235 [Nr. 11]), §§ 22-24, S. 14-16 = OV vom 6. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1102f.

ben möge, jedoch mit der Verbindlichkeit, nach Ermessen der Vorgesezten in ihrer Abwesenheit für Versehung ihrer gewöhnlichen Dienst Geschäfte Sorge zu tragen[1201]. Freiherr von Montgelas erinnerte {5v} hiebei, daß es zwekmäsig sein werde, den Beisaz zu machen, daß dieses auf ihre Kosten geschehen solle.

Dieser Beisaz wurde als zwekmäsig angenommen.

Am Ende des § 26 über die Mobilisirung wird bestimmt, daß besondere Sorge getragen werden solle, damit durch eine angemessen Einteilung immer den nöthigsten Gewerbern [!], besonders Müllern, Bäkern u. d. g. so wie dem Feldbau, dem Postdienste, Forst-Kordons-Dienste p.p. die unentbehrlichste Anzahl von Individuen verbleibe, und nicht auf einmal entzogen werde.

Freiherr von Hompesch fand hiebei zu Beförderung anderer eben so wichtiger Dienste für den Staat die Erinnerung nothwendig, daß auch des Berg- und Salinen Dienstes namentlich Meldung geschehe.

Auf diese Erinnerungen {6r} wurde der Zusaz nach dem Worte Forst „Maut – Berg – Salinen Dienste“ genehm gehalten[1202].

Von dem § 27 an bis zum § 34 worin von den Musterlisten, der Verpflichtung, den Sammel Pläzen, der Gleichstellung mit der Armee in Verpflegung und Auszeichnung, dem Gang der Meldungen, dem Aufgebote gehandelt wird, wurde keine Mozion gemacht[1203]. Bei dem § 35[1204] jedoch erinnerte der geheime Rath von Schenk, daß es zwekmäsig sein dürfte, gleich im Anfange des Wortes Bürger Militär, so wie noch in der Folge nicht mehr zu erwähnen[1205], indem solches in dieser neuen Anstalt einer Nazional-Garde gänzlich verschwinde, und ein Theil davon zu der 2ten Klasse der Nazional Gardisten, und ein Theil zur 3en übergehen müßte.

Nach dieser Erinnerung wurde die Abänderung beschlossen, statt Bürger Militär {6v} zu sezen: „3te Klaße der Nazional Garden“.

In dem § 37 und 38 wird die 3te Klasse der Nazional Garden bestimmt, und woraus sie zu bestehen habe[1206]. In Folge dessen, was so eben wegen des Ausdrukes Bürger Militär

---

[1201] Entwurf (BayHStA Staatsrat 8235 [Nr. 11]), § 25, S. 17: „Den hiezu [„zu militairischen Übungen, oder zum wirklichen Dienste“] verwendeten Beamten bleibt zugleich der Fortbezug ihrer Gehälter mit der Verbindlichkeit, nach Ermessen der Vorgesetzten in ihrer Abwesenheit für Versehung ihrer gewöhnlichen Dienstgeschäfte Sorge zu tragen“ = OV vom 6. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1103f.

[1202] Entwurf (BayHStA Staatsrat 8235 [Nr. 11]), § 26, S. 19 = OV vom 6. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1105.

[1203] Entwurf (BayHStA Staatsrat 8235 [Nr. 11]), §§ 27-34, S. 19-24 = OV vom 6. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1105-1108.

[1204] Entwurf (BayHStA Staatsrat 8235 [Nr. 11]), S. 24: „§ 35. Bei Gelegenheit der Musterungen des Bürger-Militairs haben die hiezu bestimmten Civil-Kommissarien zugleich ihr Augenmerk auf die mobilen Legionen zu richten […]“ = OV vom 6. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1108.

[1205] Tit. VI § 5 S. 1 der Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808 (RegBl. 1808, Sp. 999; AK Bayerns Anfänge, S. 332) hatte die Existenz der „Bürger-Miliz“ ausdrücklich bestätigt.

[1206] Entwurf (BayHStA Staatsrat 8235 [Nr. 11]), §§ 37-38, S. 25-28 = OV vom 6. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1109-1111.

gemeldet worden, würde auch hier und in den nachfolgenden Abtheilungen der gegenwärtigen Verordnung das Wort Bürger Militär wegzulassen und dafür 3te Klasse der Nazional Garden zu sezen sein.

Es wurde der Antrag gestellt, daß da der bisher für das Bürger Militär auf die Grenzen ihrer Städte und Märkte beschränkte Dienstkreis[1207] durch gegenwärtige organische Verordnung für die Fälle der Nothwendigkeit auf die Grenzen ihrer Landgerichtsbezirke ausgedehnt werde und des Königs Majestät die Verpflichtung für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Sicherheit nicht einer Klasse von Einwohnern {7r} allein aufbürden wollen, die allerhöchste Gesinnung dahin erklärt werden möge, den Kreis der Dienstpflichtigen in dieser Klasse möglichst zu erweitern. Seine königliche Majestät halten sich überzeugt, daß kein aktiver Staatsbürger von der Ehre ausgeschlossen zu sein wünsche, für die Ruhe des Vaterlandes und seinen Heerd nach Kräften zu streiten, und Allerhöchstdieselben wollen daher erklären, daß diese 3. Klasse der Nazional Garden nicht blos aus den gewerbtreibenden Bürgern der Städte und Märkte, sondern aus allen ansässigen Anwohnern, mittel- und unmittelbaren Staatsdienern, und den Familien Vätern aller Klassen in den Städten und auf dem platten Lande bestehen solle. Diesemnach gehöre jeder Staatsbürger welcher nicht bereits bei der aktiven Armee oder in einer der beiden vorigen Klassen eingereihet, und noch nicht 60 Jahre alt sei, mit Ausnahme der Geistlichen zu diesen 3 Klassen.

{7v} Gegen den Ausdruk: [„]für die Ruhe des Vaterlandes und seinen Heerd nach Kräften streiten“ machte geheimer Rath von Krenner junior die Bemerkung, daß hierdurch der lezten Klasse der Nazional Garden eine Bestimmung gegeben werden würde, welche die Individuen in dem Zeitpuncte des Kriegs, wo ihre Dienste nothwendig befunden werden sollten, sehr leicht einer Kriegs Gefangenschaft aussezen würde. Der Feind würde sie in eintretendem Falle ganz wie Militär der Linie oder wie Landwehr betrachten, während sie bis jezt als Bürger Soldaten, denen das Streiten nie zur Pflicht gemacht worden war, dieses nie zu befahren, ja sogar zu Erhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit auch neben dem Feinde die Wachen in Städten zu machen hatten. Welcher Nachtheil würde hieraus entstehen, wenn so viele gewerbtreibende Bürger und Familien Väter {8r} auf einmal den ihrigen entrißen und als Kriegsgefangene fortgeführt würden und würde endlich auch ein Vortheil für die Sache durch den Dienst, welchen diese Individuen als Streitende leisten, hervorgehen?

Mehrere der geheimen Räthe vereinigten sich mit dieser Ansicht. Es wurde hinzugesezt, daß wenn auch die unmittelbare und mittelbare Staatsdiener zu diesem Dienste verpflichtet werden sollten, die Anordnung äußerst schädlich werden würde, welche aus ihrer Entfernung von ihren Posten für alle Branchen der Administrazion nothwendig entstehen müßten.

Freiherr von Montgelas fand schon den gewöhnlichen Dienst in loco des Staatsdieners als Nazional Gardist nicht zwekmäsig, da ein Theil der Staatsdiener wohl nicht ungern seine Berufs Geschäfte, die ihm lästiger als ein Wachedienst seien, {8v} verlassen würde, während auf der andern Seite der bessere Theil seinen Geschäften nur mit großem Nachtheil entzogen werde. Er glaube, daß es besser seie, wenn die Staatsdiener in

---

[1207] Das Bürgermilitär diente gemäß der Verordnung vom 3. April 1807 ausschließlich in den „Städten, Flecken und Märkten“ des Königreichs: „Nie kehrt der Bürger seine Waffen gegen den äußern Feind. Seine Bestimmung bleibt ausschließend, den friedlichen, rechtlichen Einwohner zu beschüzen, und die Wirkungen des Gesezes gegen polizeiliche Vergehungen und das Verbrechen zu unterstüzen“ (RegBl. 1807, Sp. 657f.).

die 3te Klasse zwar eingeschrieben werden, ihnen jedoch gestattet werde, ihre Dienste durch andere eingereihete Nazional Gardisten versehen zu lassen. Dann müßten auch Geistliche als Staatsbürger inskribirt werden, da auch sie sich durch Stellung eines Andern vom Personaldienste befreien könnten. Dagegen wurde der Einwurf gemacht, daß die Stellung eines Surrogats in Geld bei der vorgeschlagenen Einrichtung das Ansehen einer neuen Steuer erhalten dürfte. Von der andern Seite wurde bemerkt, daß eine gänzliche Exemtion einer Klasse von Staatsdiener unter den gegenwärtigen Umständen keinen guten Eindruk machen würde[1208].

Nach mehreren Discußionen {9r} vereinigte man sich endlich dahin

> den § 37 also zu fassen[1209]:
> Da die Verpflichtung für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Sicherheit allen Klaßen von Einwohnern gemein sei, und seine königliche Majestät sich überzeugt halten, daß kein aktiver Staatsbürger von der Ehre ausgeschlossen zu sein wünsche, für die Ruhe des Vaterlandes und die Erhaltung seines Heerdes nach Kräften mitzuwirken, so wollen Allerhöchstdieselben, daß die 3te Klasse der Nazional Garden nicht blos aus den gewerbtreibenden Bürgern der Städte und Märkte sondern aus allen ansäßigen Einwohnern, mittel- und unmittelbaren Staatsdienern und den Familien Vätern aller Klassen in den Städten und auf dem platten Lande bestehen solle. Diesemnach müsse jeder Staatsbürger, welcher nicht bereits {9v} bei der aktiven Armee oder in einer der beiden vorigen Klassen eingereihet, und noch nicht 60 Jahre alt sei, in die Listen der 3. Klasse der Nazional Garden eingeschalten werden. Da aber die Staatsdiener, Aerzte und Geistliche durch die nicht minder wichtige Geschäfte ihres Berufes größten Theils verhindert seien, an dem wirklichen Dienste Antheil zu nehmen, so soll es denselben gestattet sein, die sie treffende Dienste durch andere eingerichtete Nazional Gardisten versehen zu lassen. Die Vergütungs Summe habe der General Commißaire benehmlich mit der Stadtkommandantschaft für jede Dienstes Gattung einmal für allemal bestimmt festzusezen.

Aus dem nämlichen Grunde, wie eben bei dem Ausdruke streiten, wurde im Verfolg der Verordnung {10r} die Stelle daß die Nazional Garden 3er Klasse nur dann unter militärischem Commando gestellt seien, wenn sie in den Städten wirklich unter den Waffen stehen, oder in Vereinigung mit Linien Truppen oder Nazional Garden der 2ten Klasse zu Erhaltung der inneren Ruhe oder Sicherheit an den Grenzen ihrer Landgerichte die Waffen zu führen aufgerufen sind[1210]

> dahin abzuändern beschlossen: „wenn sie in den Städten wirklich unter den Waffen stehen, oder in Vereinigung mit Linien Truppen oder Nazional Garden der 2ten Klasse den für ihre Klasse bestimmten Dienst verrichten“[1211].

[1208] Diese Position hatte schon die Geheimratssektion des Inneren am 5. Juli (BayHStA Staatsrat 167) vertreten (Bl. 2r).

[1209] Vgl. die redaktionell geringfügig überarbeitete Fassung in der OV vom 6. Juli 1809, RegBl. 1809, § 37 (Sp. 1109f.).

[1210] Entwurf (BayHStA Staatsrat 8235 [Nr. 11]), § 41, S. 29.

[1211] OV vom 6. Juli 1809, RegBl. 1809, § 41, Sp. 1112.

Nach Ablesung dieses Entwurfs nahm Freiherr von Hompesch das Wort. Er machte auf die in Folge dieser neuen organischen Verfügung hervorgehende Erfordernüße {10v} aufmerksam. Die Armee werde auf diese Art bedeutend vermehrt, die Bewaffnung der Nazional Garden p. erheische sehr große Kosten, und welches seien die Mittel, die entstandene neue Bedürfniße zu deken. Wie sollten diese Kosten, welche bei der ersten Entstehung dieser Anstalt schon auf ½ Million berechnet werden könnten, bei der Erschöpfung der Staatskasse und bei den vielfachen Ansprüchen der Zeitumstände an dieselbe bestritten werden.

Er glaube sich aufgefordert, diesen Gegenstand bei dem Finanz Ministerium und in der Section des geheimen Raths für Finanz Gegenstände in Berathung nehmen zu lassen und behalte sich vor, im versammelten geheimen Rathe darüber umständlich vorzutragen[1212].

Seine Königliche Majestät sehen diesem Vortrage im geheimen Rathe seiner Zeit entgegen.

Genehmigung der vorgetragenen Verordnung mit den „beschloßenen Abänderungen und Zusätzen“ durch den König (6. Juli 1809)[1213].

Nr. 39:
Protokoll des Geheimen Rates vom 20. Juli 1809

BayHStA Staatsrat 168
12 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; Schenk; Freiherr v. Asbeck; Feuerbach.

Finanzierung der Nationalgarde

Finanzminister Hompesch erörtert Möglichkeiten, die Finanzierung der neu aufzustellenden Nationalgarde zu sichern. Grundsätzlich läßt sich dieses Vorhaben durch Verminderung der Ausgaben oder Steigerung der Einnahmen verwirklichen. Hompesch stellt fest, daß sich durch Verminderung der Staatsausgaben kaum Einsparungen erzielen lassen, die für die Nationalgarde genutzt werden könnten. Andererseits ist die Mittelbeschaffung durch Kredite schwierig und die Belastung der Untertanen durch Steuern nicht wünschenswert. Als Mittel der Wahl bleibt daher

---

[1212] Dazu Nr. 39 (Geheimer Rat vom 20. Juli 1809), TOP 1.

[1213] Publiziert als „Organische Verordnung über die Errichtung einer National-Garde“ vom 6. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1093-1112 (auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 320, S. 978-988). Auszug: KIESSLING/SCHMID, Gewaltmonopol, Nr. 54, S. 172-177; vgl. BEZZEL, Geschichte Bd. 6/1, S. 102f. – Zum Fortgang der Beratungen über die Nationalgarde s. Nr. 39 (Geheimer Rat vom 20. Juli 1809), TOP 2.

nur eine Zwangsanleihe. Franz v. Krenner verliest das Protokoll einer Expertenrunde, die entsprechende Einzelheiten beraten hat. Hompesch eröffnet dem König Entscheidungsalternativen: Entweder möge er den Geheimen Rat über eine Zwangsanleihe von 4 Millionen Gulden beraten lassen oder aber die Anleihe auf 2 Millionen Gulden senken – dann müßten aber ergänzend Steuern erhoben werden, um die gewünschte Summe zu erzielen. Hompesch und Montgelas erklären sich für die erste Möglichkeit, während Krenner die Alternative favorisiert. Der König erfragt die Meinungen weiterer Geheimer Räte und beschließt, eine Zwangsanleihe über die gesamte benötigte Summe aufzulegen, von weiteren Steuern aber abzusehen.

Graf von Arco gibt zu bedenken, daß die Geheimen Räte womöglich Einsparungsmöglichkeiten erkennen würden, wenn ihnen der gesamte Finanzetat bekannt wäre. Hompesch betont hingegen erneut, daß der Etat keine weiteren Kürzungen erlaubt; um seine Aussage zu untermauern, läßt er mit königlicher Erlaubnis einen entsprechenden Bericht des Finanzreferendärs Widder verlesen.

Sodann berät der Geheime Rat das Mandat über die Zwangsanleihe, das in einigen Punkten modifiziert wird. Der König wünscht ferner, daß auch die Appanagen und Pensionen seiner Verwandten und sonstiger ehemaliger Reichsstände zur Anleihe beizutragen haben.

{1v} 1. Auf Befehl Seiner Majestät des Königs versammelten sich heute frühe um ½ 11 Uhr der königliche geheime Rath in den für denselben bestimmten Zimmern in der Residenz, um über die Mittel sich zu berathen, welche nach der allergnädigst anbefohlenen Bewaffnung der Nazional Garde und der dadurch vermehrt werdenden Armee zu ergreifen nöthig werden.

Seine Majestät der König ertheilten Dero geheimen Staats- und Konferenz Minister Freiherrn von Hompesch den Auftrag, die wegen diesem wichtigen Gegenstande von der Finanz Section gefertigte Arbeiten vorzutragen, um nach reifer Überlegung die den Umständen und den Verhältnißen angemeßene Entschließungen faßen zu können.

Der königliche geheime Staats und Konferenz-Minister Freiherr von Hompesch {2r} sezte zu Befolgung dieses allerhöchsten Auftrags die Mittel auseinander, welche dem königlichen Finanz Ministerium unter den gegenwärtigen Zeitumständen offen stehen, um den Bedürfnißen, die auf die königliche Kaßen von allen Seiten eindringen, zu begegnen.

Derselbe äußerte nach Anführung alles dessen, was Baiern seit dem Anfange dieses für den größten Theil des Königreichs verheerenden Krieges geleistet, daß gegenwärtig nichts anders übrig bleibe, als auf die Mittel zu denken, welche nothwendig ergriffen werden müßten, um die innere Verwaltung des Staates in dem gehörigen Gange und den Staats Kredit aufrecht zu erhalten, und um die bewaffnete Macht durch alle Zweige in jenen Stand zu versezen, welche die Würde des Staates und seine Erhaltung erheischt.

Das gestörte Gleichgewicht {2v} zwischen Einnahme und Ausgabe laße sich im Allgemeinen auf zwei Hauptwegen herstellen: a) durch Verminderung der Ausgaben oder b) durch Vermehrung der Einnahmen.

Mit der treffendsten Wahrheit schilderte Freiherr von Hompesch die Schwierigkeit und das Drükende durch die erste Maaßregel den Kassen einigen Vortheil zu verschaffen, da die ergiebigste nur die Beschränkung der Staatsdiener und der Pensionirten, deren Lage ohnerachtet der großmüthigen Bezalung in den gegenwärtigen Zeiten nicht sehr blühend sein könne, zur Folge haben müßte.

Alle übrige Zweige der Staats-Ausgaben z. B. die Hofhaltung und andere seien nach dem in der geheimen Staats Konferenz vorgelegten Finanz Etat für das Etats Jahr $180^{8}/_{9}$

bereits so gesezet[1214], daß wenig oder gar keine zwekmäsige, das Ansehen des königlichen Hofes nicht {3r} zerstörende Ersparungen eintreten könnten.

Der zweite Weg, die Einnahmen durch Ausschreibung neuer Auflagen, oder durch Aufsuchung von Anleihen zu vermehren, biete eben so wenig günstige Außichten dar, da in einem Zeitpuncte, wie der gegenwärtige, jeder Kapitalist Anstand nimmt, einem Staate auch bei den günstigsten Außichten Geld zu leihen, und da es noch zweifelhaft und unentschieden seie, ob durch neue Auflagen nicht den Kontribuenten eine solche Last aufgelegt werde, die ihre Kräfte bei den vielen auf sie einstürmenden Leistungen übersteige, und ihre fernere Abgabsfähigkeit so schwäche, daß auf einen künftigen Zufluß von den Unterthanen nicht mehr gerechnet werden könne.

Der geheime Finanz-Referendär von Widder, der zur Sizung der Finanz Section des geheimen Rathes, die über {3v} diese Gegenstände gehalten worden, beigezogen war, habe in einem ausführlichen Vortrage die nur hier oberflächlich berührte Zweige der Staats-Einnahmen und Staatsausgaben ausführlicher und umständlicher auseinandergesezt, allein auch durch diesen Vortrag würden Seine Majestät der König und der geheime Rath sich überzeugen daß keines der gewöhnlichen Mittel gegenwärtig ergriffen werden könne, ohne sich den größten und bedenklichsten Nachtheilen blos zu stellen.

Er Freiherr von Hompesch, so wie die Finanz-Section des geheimen Rathes und der Referent wüßten unter diesen Umständen zu Erreichung des beabsichteten Zwekes Seiner Majestät dem Könige keinen andern Ausweg, als die Eröfnung eines gezwungenen Anlehens vorzuschlagen.

Die Fragen, wie und nach welchem Maaßstabe solches erhoben, wer dazu konkurriren, welche Form hiebei beobachtet, {4r} wie es mit der Verzinsung und Heimbezalung gehalten und welche besondere Vortheile hiemit verbunden werden sollten, seien in dem Sizungs Protocoll, welches Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst vorgelegt werden würde, auseinander gesezt und beantwortet, und das nach den darin aufgestellten Grundsäzen entworfene Mandat werde zur höchsten Genehmigung vorgetragen werden.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch fügte dieser kurzen Entwikelung ein Bild der verschiedenen Auflagen des Königreichs und eine Schilderung der Lage bei, worin die meisten Kreise des Reiches sich befinden, und erbat von seiner Majestät dem Könige sich die Erlaubniß, die wegen diesem gezwungenen Anlehen gefertigte Arbeiten durch den geheimen Rath von Krenner den jüngeren ablesen zu lassen.

{4v} Nachdem dieses von Seiner Majestät dem Könige bewilliget worden, las geheimer Rath von Krenner der jüngere das Protocoll ab, welches den 10ten dieses in der gemeinschaftlichen Sizung der Finanz Section des geheimen Rathes und den Mitgliedern der bei dem auswärtigen und dem Finanz Ministerium bestehenden Comités in Kriegs-Angelegenheiten über die Ausführung und Erhebung des gezwungenen Anlehens abgehalten worden.

Nachdem die darin beantwortete verschiedene Fragen, die den Gang dieses Geschäftes entwikeln, so wie die Modifikazionen, die hiebei nothwendig eintreten müßten, abgelesen waren, legte geheimer Rath von Krenner die Abstimmungen vor, die in erwähnter Sizung über diesen Gegenstand sich ergaben.

[1214] Vgl. Nr. 23 (Staatskonferenz vom 21. Januar 1809), TOP 8.

Die geheimen Räthe Freiherr von Asbek, Freiherr von Aretin und von Schenk stimmten nämlich dem Antrage des geheimen Referendär von Widder zu {5r} Erhebung eines gezwungenen Anlehens in der Haupt-Sache jedoch unter folgenden Modifikazionen bei: a) daß deßen Erhebung in zwei Fristen geschehen solle, b) daß auch Obligazionen zu 50 fl. ausgefertigt, c) bei Verkäufen von Staats und Stiftungs Realitäten nur die Hälfte derlei Obligazionen statt baar Geld angenommen, und d) die Besoldungen und Pensionen, welche 1.000 fl. erreichen respec. übersteigen, nicht durchgehends zu 10 Prozent, sondern in drei zu bestimmenden Klaßen mit 5-7½ und 10 Prozent angelegt werden sollten.

Der Herr geheimer Rath von Krenner hingegen, welcher sich zwar in seinem Voto hinsichtlich der fristenweisen Erhebung des Anlehens und der auf 50 fl. auszustellenden Obligazionen der Mehrheit anschloß, war jedoch der {5v} Meinung, daß die Besoldungen und Pensionen über 1.000 fl. durchaus nur mit 5 Prozent Anlehen belegt, die Gesammt Summe des Anlehens aber einigermaßen vermindert werden dürfte, wenn nicht gar, wie ihm zwekmäsig scheine, die Hälfte der als Bedürfniß angegebenen Summe als eine Abgabe erhoben werden wolle.

Nachdem dieses Protokoll abgelesen war, äußerte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch wiederholt, daß es nun von der Entscheidung Seiner Majestät des Königs abhange, ob über dieses erste aufgestellte Prinzip zu Eröfnung eines gezwungenen Anlehens, welches nach der Berechnung der Finanz Section über 4 Millionen betragen würde, die Berathung des geheimen Rathes eintreten solle, oder ob Seine Majestät der König eine Minderung dieses gezwungenen Anlehens allenfalls auf zwei Millionen {6r} beschließen wollten, dann aber müßten zu Dekung des Abgangs $^1/_8$ Prozent als neue Steuer in gewißen Terminen in so lange erhoben werden, als die außerordentliche Anstrengung durch Umstände herbeigeführt, mit so bedeutenden Ausgaben auf die Kassen drükten.

Er gestehe, daß nach der Lage des Reichs und nach den individuellen Verhältnißen der verschiedenen Kreise, und dem Druke, der auf den begüterten Unterthanen schon liege, er die Erhebung der ganzen Summe durch ein gezwungenes Anlehen vorziehen, und diese Maaßregel, welche allgemeiner würke, und nicht einen einzigen Theil der Nazion belaste, Seiner Majestät dem Könige anrathen müße.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas äußerte, wie auch er aus den von dem Freiherrn von Hompesch ausgeführten Gründen für die Erhebung der ganzen Summe {6v} durch ein gezwungenes Anlehen sich erkläre, weil der begüterte Unterthan durch zu vielerlei Lasten gedrükt sei, und er wünsche, daß eine Hauptübersicht einmal aufgestellt würde, was der Unterthan durch Steuern, Konkurrenzen, Einquartierungen, Vorspann und so viele andere Rubriken leiste.

Geheimer Rath von Krenner führte in gedrängter Kürze die Gründe an, die ihn zu einer Abweichung von dem Antrage des Referenten geleitet, und ihn bewogen, darauf anzutragen, nur 2 Millionen durch gezwungenes Anlehen zu erheben, den Abgang aber durch Ausschreibung von weiteren $^1/_8$ Prozent zu erheben.

Seine Majestät der König erforderten von mehreren Mitgliedern des geheimen Raths ihre Meinungen über diese verschiedene Wege die Mittel zu Dekung der außerordentlichen Ausgaben beizuschaffen, und bestimmten sich allergnädigst, nachdem Allerhöchstsie {7r} die vorgelegten verschiedenen Aeußerungen erwogen

daß der ganze Bedarf zu Dekung der außerordentlichen, durch die Anstrengungen und die befohlene Errichtung und Bewaffnung der Nazional Garde verursachten

Ausgaben durch ein gezwungenes Anlehen beigebracht, und von Ausschreibung neuer Steuern oder Auflagen in dem gegenwärtigen Zeitpuncte Umgang genommen werden solle.

Der königliche geheime Rath Graf Carl von Arco machte Seiner Majestät dem Könige die Bemerkung, daß wenn dem königlichen geheimen Rathe die verschiedene Zweige des Finanz Etats vorgelegt würden, vielleicht dennoch mehrere darunter begriffen sein könnten, die eine Minderung ihrer Ausgaben zur Folge haben könnten: es seie schwer, über den ganzen Gegenstand eine bewährte Meinung abzugeben, wenn nicht alle einzelne Belege des gefertigten Vortrages {7v} zur Kenntniß des geheimen Rathes gebracht würden.

Diese Bemerkung des Grafen Carl von Arco wurde von mehreren Mitgliedern getheilt.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch widerlegte diese Meinung eine Minderung der Ausgaben erzielen zu können durch Anführung der Berechnungen die über den Finanz Etat des Jahres $180^{8}/_{9}$ vorgelegt worden, und äußerte, daß alles, was habe erspart werden können, bereits verfüget worden, die Bauten, die nicht dringend nöthig, seien eingestellt und in allen Zweigen die größte Sparsamkeit eingeführt worden. Wenn Seine Majestät dahero nicht die Besoldungen der Staatsdiener und die Pensionen schmälern wollten, wozu er aus schon angeführten Gründen nie anrathen könne noch werde, so sehe er kein {8r} Mittel durch Minderung der Ausgaben den Kassen einigen Vortheil zu verschaffen, auch würde selbst im Falle der Ausführbarkeit dieses Mittel nur langsam würken, und dem gegenwärtigen Bedürfniße nicht steuern.

Um aber den geheimen Rath von der Richtigkeit dieses Sazes zu überzeugen, schlage er allerunterthänigst vor, den Vortrag des geheimen Referendärs von Widder, worin alle Zweige näher auseinander gesezt, ablesen zu lassen.

Seine Majestät der König bewilligten die Ablesung des von dem geheimen Referendär von Widder verfaßten Vortrages und nachdem diese durch den geheimen Rath von Krenner den jüngeren bewerkstelliget war, las derselbe auch den Entwurf des Mandats, welches über die Erholung des gezwungenen Anlehens und die dabei eintretende Modifikazionen erlassen werden solle.

{8v} Seine Majestät der König vernahmen über jeden einzelnen § die Meinungen Ihrer Minister und geheimen Räthe, und nachdem Allerhöchstdieselbe die hierüber sich ergebene Discußionen gewürdiget und erwogen

geruhten Allerhöchstdieselben den vorgetragenen Entwurf des Mandats mit folgenden Abänderungen und Zusäzen zu genehmigen:

Der Eingang des Mandats solle eine andere Faßung erhalten, und darin von dem geschloßenen Waffenstillstand und der Hoffnung zum Frieden Erwähnung geschehen, dabei aber ausgesprochen werden, daß dem ohngeachtet die Vorsicht und die Zeitumstände erheischen, die beschloßene Formirung der Nazional Garden zu bewerkstelligen und also die ohnentbehrliche außerordentliche Mittel zu eröfnen[1215].

[1215] Im Eingang zur Verordnung vom 20. Juli 1809 hieß es u.a.: „Die ausserordentlichen Bedürfnisse Unserer im Felde stehenden Armee sind noch die nämlichen [sc. wie vor dem Waffenstillstand]; diese und die neuerlich beschlossene, für die dauernde Ruhe und Sicherheit des Reiches auf jeden Fall nothwendige Formation der National-Garden nehmen einen ausserordentlichen Aufwand in Anspruch, welcher aus den gewöhnlichen Staats-Einkünften um so weniger bestritten werden kann, als der zuerst in Unserm Reiche mit

Im § 4 solle jeder der Banquiers erster Klasse, welche nichts als Geldgeschäfte und keinen Waaren-Handel {9r} treiben, angehalten werden, statt 4.000 fl. 6.000 fl. zum Anlehen zu geben.
Im § 6 solle bestimmt werden, daß die Besoldungen und Pensionen bis 1.000 fl. einschlüßig frei bleiben, diejenigen von 1.001 bis 3.000 einschlüßig 5 Prozent, 3.001 bis 6.000 7 ½ Prozent, und 6.000 bis weiter 10 Prozent zum Anlehen zu konkurriren haben.
In den §§ 7 und 16 solle nach der Aeußerung des königl. geheimen Staats- und Konferenz Ministers Freiherrn von Montgelas als Minister der Innern ausgedrükt werden, daß die Kirchen und Stiftungen eine halbe Million, jedoch dasjenige, was sie nach dem § 2 von ihren Realitäten und Dominikalien nach dem § 2 zu konkurriren haben, miteingerechnet, zu dem gezwungenen Land-Anlehen beitragen.
Im § 8 sollen zwei Erlag Termine, einer auf den 1ten September [1809] und der andere auf den 1ten Februar des nächsten Jahres festgesezt werden.
Im § 9 solle bestimmt {9v} werden, daß auch Obligazionen zu 50 fl. nach einer zu bestimmenden Anzahl ausgefertigt und ausgegeben werden.
Im § 10 solle beigefügt werden, daß diejenige, welche über 50 fl. zu konkurriren haben, ihren Beitrag auch unmittelbar zu den Kreis-Kassen erlegen können, jedoch sind dieselben gehalten, hierüber bei den Gemeinden, wohin sie gehören, sich durch die Attestate der Kreis-Kassen über die geschehene Bezalung zu legitimiren.
Nur sind dieselbe gehalten, dasjenige, was über 50 fl. ist, und nicht wieder 50 fl. erreicht, bei der Gemeinde zuzuschießen.
Im § 11 solle ausgesprochen werden, daß bei jedem Erlags Ziel nur die Hälfte des Guthabens der Privaten oder Gemeinden abgezogen werden darf.
Im § 20 solle die Abänderung getroffen werden, daß die frühere Bezalung der Vermöglicheren und die spätere Bezalung der minder Vermöglichen bis zur 2ten Frist {10r} lediglich dem freiwilligen Einverständniß der Gemeinden überlassen bleiben soll.
Im § 23 solle festgesezt werden, daß die ganze Verlosung und Rükzalung nach 6 Jahren geschehen, und dann für die übrige 8 Jahre neue Coupons gegeben werden sollen.
Im § 27 solle bestimmt werden, daß die Rükzalung der Obligazionen bei den einschlägigen Kreis-Kassen geschieht.
Alle übrige §§ des Mandats, welche durch die vorstehende Bestimmungen keine Abänderung erhalten, werden von Seiner Majestät dem Könige genehmiget, und haben Allerhöchstdieselben befohlen, daß zur Richtschnur des königlichen Finanz Ministeriums in das gegenwärtige Protokoll der allerhöchste Beschluß aufgenommen werden solle, daß die Appanagen und Pensionen der mit dem königlichen Hause Verwandten, oder sonst reichsständischen fürstlichen Personen ebenfalls zu dem gezwungenen Anlehen {10v} nach Vorschrift des § 6 beizutragen haben, es seie dann, daß dieselbe dem Staate oder dem Lande während des gegenwärtigen Krieges schon Geld-Vorschüsse geleistet haben.
Seine Majestät der König erwarten die Vorlage des nach diesen näheren Bestimmungen umzuändernden Mandats zur Genehmigung und allerhöchsten Unterzeichnung[1216].

Verheerung eröffnete Kriegs-Schauplaz die gewöhnlichen Zuflüsse vermindert, und zum Theile auf einige Zeit gänzlich gehemmt hat" (RegBl. 1809, Sp. 1145f.).

[1216] VO betr. die „Erhebung eines allgemeinen Landanlehens" vom 20. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1145-1159 (Zusammenfassung bei ULLMANN, Staatsschulden Tl. 1, S. 183); zu dieser VO ergingen am 18. Au-

Dienst der Geistlichen in der Nationalgarde

Vortrag Aretin: Die Regelung, die es den Geistlichen erlaubt, sich im Dienst in der Nationalgarde vertreten zu lassen, bringt Schwierigkeiten mit sich. Er hat daher präzisierende Erläuterungen entworfen. Der König beschließt, daß in der Seelsorge tätige, bepfründete Geistliche vom Dienst in der Nationalgarde befreit sind.

2. Geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkte Seiner Majestät dem Könige und dem versammelten geheimen Rathe, daß die Stelle in der organischen Verordnung vom 6ten d. M. über die Errichtung der Nazional Garde in dem 37en §, daß die Geistlichen unter diejenige Einwohner gerechnet werden, die von der 3en Klasse nicht ausgenommen, jedoch ermächtiget sind, die sie treffende Dienste durch andere versehen zu lassen[1217], vielen schiefen Auslegungen {11r} unterliege, und selbst zu mißvergnügten Aeußerungen unter dem Volke Anlaß geben solle.

So wenig er darauf antragen zu können glaube, daß jetzt schon eine Abänderung des erlassenen Edictes geschehe, so finde er doch zwekmäsig, eine Erläuterung dieser Stelle durch ein näheres Reskript in Vorschlag zu bringen.

Dieselbe könnte enthalten, daß nur bepfründete Geistlichen als ansäßige Einwohner anzusehen, welche wie die übrige Gemeinde Glieder die Lasten der Gesellschaft zu theilen haben, daß aber die Nichtbepfründete als nicht ansässig zu betrachten und daher in die 3te Klasse nicht geeignet, so wie sie auch einer andern Klasse nicht einverleibt werden können[1218], wohl aber erwarte man von ihren patriotischen Gesinnungen, daß sie durch Equipirung anderer minder wohlhabender Mitbürger oder durch durch [!] Geldbeiträge in die Kompagnie Kassen Beweise {11v} ihrer Anhänglichkeit an das Vaterland und die gute Sache geben werden.

Freiherr von Aretin las das hiernach entworfene Reskript ab, und stellte die allerunterthänigste Anfrage, ob daßelbe, wenn es die königliche allerhöchste Genehmigung erhalten, in das Regierungsblatt aufgenommen werden solle.

Seine Majestät der König haben, nachdem sie die Meinungen ihrer Minister und mehrerer geheimen Räthe über diesen Gegenstand erwogen

den abgelesenen Reskripts Entwurf mit dem Zusaze allergnädigst genehmiget, daß die Pfarrer und übrige bepfründete Geistliche, welche mit der Seel-Sorge wirklich beschäftiget, von Leistung aller Beiträge so wie von wirklicher {12r} Dienstleistung be-

---

gust 1809 nähere Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen (VO betr. die „Erhebung des allgemeinen Landanlehens“, RegBl. 1809, Sp. 1377-1382). Ullmann urteilt (S. 183f.): „Sicher ist, daß das gezwungene Landanlehen eine Fülle von Nachteilen mit sich brachte, die bei einer Steuerfinanzierung hätten vermieden werden können.“ Zu nennen sind technische Probleme bei der Erhebung, der schleppende Eingang der Gelder, schließlich die Möglichkeit, die Anleihebeiträge in staatlichen Papieren zu erlegen. „Die baren Geldzuflüsse reichten deshalb zur Finanzierung der anstehenden außerordentlichen Aufwendungen nicht aus. […] Aufs Ganze gesehen milderte das gezwungene Landanlehen wohl vorübergehend die finanziellen Engpässe der Staatskasse, trug aber nicht zur Sanierung der Finanzen nach Ende des Krieges bei.“

[1217] Zwar mußte gemäß der Organischen Verordnung vom 6. Juli 1809 „jeder Staatsbürger, welcher nicht bereits bei der aktiven Armee, oder in einer der beiden vorigen Klassen eingereihet, und noch nicht 60 Jahre alt ist, in die Listen der dritten Klasse der National-Garde eingeschrieben werden. Da aber die Staatsdiener, Aerzte und Geistlichen durch die nicht minder wichtigen Geschäfte ihres Berufes gröstentheils gehindert sind, an dem wirklichen Dienste Antheil zu nehmen, so soll es denselben gestattet seyn, die sie trefenden Dienste durch andere eingereihete National-Gardisten versehen zu lassen“ (RegBl. 1809, Sp. 1110, § 37 Abs. 2).

[1218] Die 1. Klasse der Nationalgarde bildeten die Reservebataillons, die zweite Klasse die „mobilen Legionen“ (ebd., §§ 3-4, Sp. 1094f.).

freit sein sollen. Gegenwärtiges Reskript solle durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden[1219].

Genehmigung der Beschlüsse durch den König.

Nr. 40:
Protokoll des Geheimen Rates vom 27. Juli 1809

BayHStA Staatsrat 169
15 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Baumüller.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; Schenk; Freiherr v. Asbeck; Feuerbach.

Errichtung von Spezialgerichten

Aretin kritisiert, daß mit den vorhandenen strafrechtlichen Instrumenten eine schnelle und wirksame Bekämpfung der Aufständischen in Tirol und darüber hinaus nur schwer möglich ist. Erforderlich ist insbesondere, die Verfahren zu beschleunigen. Beratungen mit dem Justizministerium haben noch keine Ergebnisse erbracht. Da die Umstände es gebieten, wird beim König beantragt, Spezialgerichte zu errichten und das Standrecht im gesamten Königreich einzuführen. Aretin trägt die Grundzüge eines entsprechenden Patents vor. Außerdem sollen die bereits sanktionierten Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die von den Verbrechen gegen den Staat handeln, verkündet werden. Die Anträge stoßen auf Kritik. Finanzminister Hompesch ist der Ansicht, daß das Standrecht nur für Tirol und Vorarlberg anzuordnen sei, Feuerbach rät lediglich zur Errichtung von speziellen Untersuchungskommissionen in diesen Gebieten. Arco ist ebenfalls der Meinung, daß spezielle Gerichte nicht nötig seien. Toerring-Gutenzell hingegen gibt an, daß er seine Meinung geändert habe und den Patententwurf nunmehr gutheiße. Nach diesen Präliminarien verliest Aretin den Entwurf. Änderungen ergeben sich zunächst in der Präambel, sodann im ersten Titel über die Bildung der Spezialgerichte und im zweiten Titel über deren Kompetenz.

[1219] VO betr. die „Theilnahme der Geistlichen an der National-Garde“ vom 25. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1193f. (hiernach im Folgenden zitiert; auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 320/1, S. 988f.). Die Verordnung bestimmte „nur die bepfründeten Geistlichen […] als ansässige Einwohner […], welche mit den übrigen Gemeinde-Gliedern die Lasten der Gesellschaft zu theilen haben“ (Art. 1). Demgegenüber waren die nicht bepfründeten Geistlichen als nicht ansässig anzusehen, daher nicht in die dritte Klasse der Nationalgarde eingereiht und konnten ihres „Standes wegen […] auch einer anderen Klasse nicht einverleibt werden“ (Art. 2). Pfarrer und bepfründete, in der Seelsorge tätige Geistliche waren von der Beitragsleistung zur Nationalgarde befreit (Art. 3). Dies galt auch für die übrigen bepfründeten Geistlichen, die hinsichtlich der Ablösung „der persönlichen Dienste“ keiner bestimmten Regelung unterlagen. Der König erwartete jedoch von der Geistlichkeit, „daß sie aus eigenem Antriebe dasjenige für diese allgemeine Anstalt beizutragen sich beeifern werde, was sie ihren Verhältnissen und Staatsbürger-Pflichten angemessen findet“ – gedacht war an die Finanzierung der Ausrüstung unvermögender Nationalgardisten oder an Geldleistungen an die Kompaniekasse (Art. 4).

Ein Teil des dritten Titels über das Verfahren der Spezialgerichte wird von Feuerbach in einer gegenüber dem Sektionsentwurf erneuerten Fassung verlesen und mit kleinen Änderungen akzeptiert. Aretin fährt mit der Verlesung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen fort und kommt dann zum vierten Titel über das Standrecht, der mit Änderungen durch den Geheimen Rat geht.

{1v} [1.] Auf den von des Königs Majestät erhaltenen Befehl[1220] entwikelte der königliche geheime Rath Freiherr von Aretin in umständlichem Vortrage, wie nothwendig es durch die bisherigen Ereigniße geworden sei, ein besonderes Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Staats Verbrechen, deren sich im Verlaufe von 4 Monaten so manche königliche Unterthanen schuldig gemacht haben, eintreten zu laßen[1221]. Gleich bei dem Ausbruche des Krieges und der Insurrekzion der südlichen Kreise des Königreichs, als man von den Insurgenten einiger habhaft wurde, habe man schon nicht verkannt, daß das für ordentliche Kriminal-Untersuchungen vorgeschriebene Verfahren durch die vielen Formalitäten {2r} durch die Trennung der inquirirenden und urtheilenden Behörde, endlich durch die Rechtsmittel der Revision und Appellazion zu sehr gelähmt und verzögert werde, und Seine Majestät hätten deßhalb noch bei Allerhöchstihrem Aufenthalte in Augsburg zur strengen Untersuchung gefangener Insurgenten eine eigene Kommißion, dann das Standrecht angeordnet, allein bis zur Stunde seie diese Untersuchung noch nicht beendet. Man habe seitdem mit dem Ministerium der Justiz über die durch die Zeitverhältniße nöthige Errichtung von Spezial-Gerichten und des Standrechts kommunizirt, bis jetzt aber werde von dort eine endliche Aeußerung

---

[1220] Der König hatte auf Antrag des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. Juli 1809 den Geheimen Rat angewiesen, zur Einrichtung von Spezialgerichten Stellung zu nehmen (BayHStA MA 6981).

[1221] [Johann Adam Freiherr von] Aretin, „Vortrag über die Untersuchung und Bestrafung von Staatsverbrechen“, Juli 1809, 12 nicht pag. Bll., BayHStA MA 6981 (hiernach im Folgenden zitiert); weitere lithographierte Exemplare des Vortrags (20 pag. Seiten): Staatsrat 169, Staatsrat 1973, Staatsrat 8221, MA 99501.

Die Grafschaft Tirol einschließlich der vormaligen Hochstifte Brixen und Trient sowie Vorarlberg waren durch den zwischen Österreich und Frankreich geschlossenen Friedensvertrag von Preßburg vom 26. Dezember 1805 an Bayern gekommen und wurden seit Mitte 1806 politisch-administrativ in den Staatsverband integriert. Zum Aufstand der Tiroler gegen die bayerische Herrschaft kam es im Kontext des Krieges, den Österreich am 10. April 1809 gegen Frankreich eröffnete und der am 14. Oktober mit dem Frieden von Schönbrunn sein desaströses, den österreichischen Kaiserstaat auf den Status einer Mittelmacht reduzierendes Ende fand. In etwa zeitlich parallel zu den Kampfhandlungen zwischen den französischen und österreichischen Armeen verlief der in mehreren Phasen verlaufende Aufstand der Tiroler gegen die bayerische Militärmacht. Österreichische Agenten und Militärs hatten bereits seit 1808 die Tiroler Bevölkerung agitiert, kriegsrelevante Informationen eingeholt und den Aufstand vorbereitet, der am 10. und 11. April 1809 in verschiedenen Landesteilen einsetzte. Die militärisch-politische Lage am 27. Juli, dem Datum der vorliegenden Sitzung des Geheimen Rates, war nicht eindeutig zu bestimmen. Einerseits hatte Kaiser Franz I. in einer Deklaration vom 29. Mai, dem sogenannten Wolkersdorfer Handbillet (Druck: FONTANA, Südtiroler Unterland, S. 455), der „treuen Grafschaft Tyrol, mit Einschluß des Vorarlbergs [erklärt], daß sie nie mehr von dem Körper des Oesterreichischen Kaiserstaates soll getrennt werden, und daß Ich keinen anderen Frieden unterzeichnen werde – als den, – der dieses Land an Meine Monarchie unauflöslich knüpft“. Andererseits schrieb der auf vier Wochen begrenzte Waffenstillstand von Znaim vom 12. Juli vor, Tirol und Vorarlberg von österreichischen Truppen zu räumen (VOGT, Staats-Relationen, Bd. 14, S. 44-46, hier S. 45, Art. 4). Die künftigen Entwicklungen waren insofern nicht klar abzusehen, zumal in der Tiroler Öffentlichkeit in der zweiten Julihälfte ohnehin Ungewißheit über die faktische Existenz des Waffenstillstandes herrschte, bis am 28. bzw. 29. Juli offizielle Kundmachungen ergingen. Aufgrund der schwierig zu beurteilenden Situation kam es zu schwankenden Abwägungen bei Befürwortern wie Gegnern des Aufstands in Tirol. Vgl. SCHENNACH, Revolte, S. 111-137, bes. S. 113, 127-129 (mit Nachweis der älteren Literatur); zu den Kampfhandlungen detailliert SCHEMFIL, Freiheitskrieg, S. 41-199.

hingehalten. Der Drang der Umstände gebiete jedoch, Seiner Majestät dem Könige vorzuschlagen:

1.) Die Errichtung von Special Gerichten, so wie die durch {2v} das Gesez vom 10^en^ Pluviose an 9[1222] angeordnete französische *tribunaux speciaux* waren[1223].

2.) Die Ausdehnung der über das Standrecht bestehenden Geseze auf das Reich.

3.) Die Kundmachung von jenem Theile des Gesezbuches über Verbrechen und Vergehen, welcher von den gefährlichen Staats Verbrechen handelt.

Die ersten 2 Punkte seien in einem Entwurfe zusammen gefaßt, der lezte Punkt aber in einem besondern Patent bearbeitet, welche Seiner Majestät vorgelegt werden würden.

Freiherr von Aretin sezte nunmehr die Grundzüge des ersten Entwurfs auseinander, und zwar über die Formazion, Errichtung und Auflößung der Special Gerichte, über ihre Kompetenz, ihr Verfahren, über das standrechtliche Verfahren; hinsichtlich des zweiten Patents aber wurde bemerkt, daß dieses lediglich die Kundmachung der Bestimmungen {3r} des neuen von Seiner Majestät bereits sankzionirten Gesezbuches über die gefährliche Staatsverbrechen enthalte.

Auf diese Darstellung glaube Freiherr von Aretin die Gesezes-Entwürfe begründet, die nunmehr der Prüfung des geheimen Rathes und der Genehmigung Seiner Königlichen Majestät unterlegt werden, oder andern Vorschlägen Platz machen sollen.

Nach diesem Vortrage berührte der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch die Vorfrage, ob die Errichtung der hier in Vorschlag gekommenen Special Gerichte und ihre Ausdehnung auf das ganze Königreich wohl nöthig sei? Es seien nur wenige Theile des Königreichs im Falle, dieser Anstalt zu bedürfen, während der größte Theil in seiner Treue fest geblieben sei. Er glaube, daß lediglich für Tyrol und Vorarlberg nur das Standrecht und nur für den Augenblik {3v} anzuordnen sein mögte.

Schon in der Sizung des Innern und der Justiz[1224] hatte der königliche geheime Rath von Feuerbach ein eigenes Votum gegen die Einführung dieser Gerichts-Höfe abgegeben und blos auf Errichtung von Special Untersuchungs Commißionen für Tyrol und Vorarlberg angetragen. Nunmehr erbat sich auch der königliche geheime Rath Graf Carl von Arco die Erlaubniß, über die hier erwähnte Vorfrage sein Votum abzulesen, wornach er gleichfalls die Meinung äußerte, daß die Errichtung der Special Gerichte nicht nöthig sei.

Der königliche geheime Rath Graf von Törring erinnerte, daß auch er anfänglich dieser Meinung gewesen sei, daß er jedoch nach Ablesung des Entwurfs selbst diese wieder geändert habe, indem die darin gegebene nähere Bestimmungen von der Art seien, daß jedes Bedenken gegen die Errichtung der Special Gerichte dadurch beseitigt werde.

Seine Majestät befahlen hiernach die Ablesung des Entwurfs[1225].

[1222] Richtig muß es heißen: 18 Pluviôse IX.

[1223] „Loi relative à l'établissement de tribunaux speciaux" vom 7. Februar 1801, Bulletin des Lois de la République Française, 3. Serie, Bd. 2, Nr. 527, S. 303-309.

[1224] In der Sitzung der Geheimratssektionen des Innern und der Justiz vom 19. Juli 1809 waren anwesend: Preysing, Toerring-Gutenzell, Arco, Aretin, Stengel und Feuerbach („Protocoll welches bey dem königlichen geh. Rathe der Sekzion des Innern, und der Justiz abgehalten wurde den 19. Juli 1809", 4 nicht paginierte, beschr. Bll., BayHStA Staatsrat 169; im Folgenden zitiert als „Sektionsprotokoll").

[1225] [Entwurf einer VO betr.] „[d]ie Errichtung von Spezial Gerichten und Einführung des standrechtlichen Verfahrens", nicht datiert, paginiert, 29 Seiten, BayHStA Staatsrat 169; weitere Exemplare: Staatsrat 1973, Staatsrat 8221, MA 99501. Im Folgenden zitiert als „Verordnungsentwurf".

{4r} Der ursprünglich projectirte Eingang war schon in der obenerwähnten Sekzions Sizung in der Hinsicht daß lediglich der osterreichischen Machinazionen Meldung geschah, zu grell und auffallend und nicht generell genug gefunden worden[1226]. Freiherr von Aretin las nun auch dagegen den Eingang, so wie er nach den Wünschen der Sec-

---

[1226] In der Sektionssitzung vom 19. Juli (Sektionsprotokoll, [Bl. 2v]) hatten Feuerbach und insbesondere Toerring-Gutenzell Kritik am hier folgenden Verordnungsentwurf (S. 1-4) geübt: „Während der größte Theil Unserer Unterthanen den arglistigen Ränken eines treulosen Feindes eine unerschütterliche Treue entgegensezt, und Uns durch tägliche Beweise von Ergebenheit für Unsere Regierungs-Sorgen belohnt, müssen Wir mit Schmerzen sehen, wie noch immer ein beträchtlicher Theil Unseres Reiches durch osterreichische Agenten im offenen Aufruhr gegen Uns erhalten, und wie auch in den nördlichen Kreisen kein Mittel unversucht gelassen wird, um den minder unterrichteten Theil des Volkes zur Vergessenheit seiner Unterthanspflichten zu verleiten.
Durch die am 6. d. M. dekretirte Errichtung der Nazional Garde [vgl. die „Organische Verordnung über die Errichtung einer National-Garde“ vom 6. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1093-1112] haben Wir nun zwar Unsern getreuen Unterthanen ein Mittel eröffnet, Uns, und sich gegen die Anfälle des verzweifelnden Feindes, und der Rebellen kräftig zu schüzen, es fodert aber auch die Uns von Gott zur Bewahrung übertragene innere Sicherheit des Staats, daß diejenigen, welche die heilige Pflicht gegen Fürst und Vaterland vergessend, sich mit dem Feinde eingelassen, seine auf die Umwälzung und Zerstükelung Unseres Reiches durch heimliche Ränke und öffentliche Handlungen befördert, und die schwache Menge durch die Macht des Beispiels, durch die Einwürkung ihrer verführenden Reden, oder durch Drohungen und Gewalt zu einem Unglük bringenden Aufstand bewogen haben, die gesezliche Strafe auf eine solche Art erleiden, welche, indem sie den damit verbundenen Schrecken vermehret, Unserm Gemüthe den Schmerz erspart, noch mehr Opfer dem Schwerte der strafenden Gerechtigkeit zu überlassen.
In dieser Hinsicht haben wir auch bereits mehrere, solcher Verbrechen beschuldigte Menschen der gerichtlichen Untersuchung übergeben. Allein hiebei durch die Erfahrung überzeugt, daß die in den verschiedenen Theilen des Königreiches durch die bestehenden Kriminal Gerichts Ordnungen verschieden bestimmten, überhaupt nur auf gewöhnliche Fälle berechneten Formen, weder dem Verfahren jene Schnelligkeit, noch den Gerichten jene Kraft gewähren, welche die gegenwärtigen ausserordentliche Verhältnisse fodern, haben Wir nach Vernehmung Unseres Geheimen Raths *und vorbehaltlich der bey versammelter Reichs Repraesentation über die definitiven Bestimmungen zu treffenden näheren Berathungen für dermahl* [Ergänzung in der Sektionssitzung vom 19. Juli] beschlossen, diese gefährliche Lücke in der Gesetzgebung durch die alsbaldige Bekanntmachung Unserer für die künftige Kriminal Gesezgebung über diesen Gegenstand gefaßten Beschlusse auszufüllen; und sonach seinerseits die bereits in einigen Theilen Unseres Königreichs über das standrechtliche Verfahren bestehenden Geseze über den ganzen Umfang Unseres Reichs auszudehnen, andererseits aber nach dem durch den Erfolg gerechtfertigten Beispiele anderer Staaten zur Untersuchung, und Aburtheilung der den Staat in seinem Dasein angreifenden Verbrechen ausserordentliche Gerichtshöfe unter dem Namen von Spezial Gerichte zu konstituiren, welche, indem Wir ihnen Schnelligkeit in dem Verfahren vorschreiben, und eine ausserordentliche Gewalt beilegen, zugleich aber für ihre Besezung mit besonderer Umsicht sorgen, ihre Kompetenz nur auf die gefährlichsten Verbrecher beschränken, und endlich das Verfahren mit besonderen Formen begleiten, die Forderungen der Staats-Sicherheit mit jenen der bürgerlichen Freiheit vereinigen.“
Der Kritik folgend, daß die Einleitung „mehr generell“ zu halten sei (Sektionsprotokoll vom 19. Juli 1809, [Bl. 2v]), legte Aretin in der Sektionssitzung vom 25. Juli eine überarbeitete Fassung vor (vgl. „Protocoll des königl. geheimen Raths der Section des Innern Ministerii vom 25. Julii 1809“, BayHStA Staatsrat 169, [Bl. 1r-1v]; im Folgenden zitiert als „überarbeitete Fassung“). Anwesend waren Preysing, Toerring-Gutenzell, Stengel, Arco, Aretin und Feuerbach). Im Anschluß trug Arco grundsätzliche Bedenken gegen die Permanenz von Spezialgerichten vor. Ähnlich argumentierte Feuerbach, der sich „gänzlich gegen die Einführung dieser Gerichtshöfe“ aussprach, u.a. wegen der langsamen Verfahren und der zu geringen Abschreckungswirkung, und demgegenüber vorschlug, spezielle Untersuchungskommissionen für Tirol und Vorarlberg einzurichten, die nach der Niederschlagung der Revolte ihre Arbeit aufnehmen sollten. Dem hielt Aretin im Auftrag Montgelas' entgegen, daß der König die Einrichtung von Spezialgerichten bereits definitiv beschlossen habe, so daß nur noch über die Weise, *wie* diese Gerichte zu organisieren seien, beraten werden dürfe.

tion umgeändert worden, ab, und Seine Majestät genehmigten solchen in folgender Faßung.

Die durch den jüngsten Krieg herbeigeführten Ereignisse, wo ein Aufruhr predigender Feind einen Theil Unserer Unterthanen zur offenen Empörung zu reizen wußte und allenthalben die Bande des Gehorsams und der öffentlichen Ordnung aufzulösen bemühet war, haben Uns auf eine Lüke in der bisherigen Gesezgebung aufmerksam gemacht, deren Ausfüllung *in den gegenwärtigen Umständen*[1227] die Sicherheit des {4v} Staates dringend erfordert.

Diese von innen und außen bedrohete Sicherheit macht es nothwendig, daß gegen diejenigen, welche die heilige Pflicht gegen Fürst und Vaterland vergeßend mit dem Feinde in Verbindung getreten, seine auf die Umwälzung und Zerstükelung Unseres Reichs abzielende Bemühungen durch heimliche Ränke und öffentliche Handlungen befördert, und die schwache Menge durch die Macht des Beispiels und der Verführung oder durch Drohungen und Gewalt zu einem Unglük bringenden Aufstand bewogen haben, die gesezliche Strafe durch ein solches Verfahren eingeleitet werde, welches, indem es den damit verbundenen Schreken vermehrt, Unserm Gemüthe den Schmerz erspart, noch mehr Opfer dem Schwerdte der strafenden Gerechtigkeit zu überlassen.

Wir haben eine einförmige {5r} Bestimmung hierüber um so nothwendiger gefunden, als die in den verschiedenen Theilen Unseres Königreichs durch die bestehende Kriminal Gerichts-Ordnungen verschieden bestimmten, überhaupt nur auf gewöhnliche Fälle berechneten Formen weder dem Verfahren jene Schnelligkeit, noch den Gerichten jene Kraft gewähren, welche solche außerordentliche Verhältniße erfordern.

Von diesen Beweggründen geleitet, *haben Wir nach Vernehmung Unseres geheimen Rathes und unter Vorbehalt der bei versammelter Reichsrepraensentazion [!] über die definitiven Gesez-Bestimmungen zu pflegenden näheren Berathung beschloßen*[1228], *die dießfalls nothwendige gesezliche Verfügungen, den gegenwärtigen Verhältnißen anpassend, bekannt machen zu lassen*[1229], und sonach einer Seits die bereits in einigen Theilen Unseres Königreichs über das standrechtliche {5v} Verfahren bestehenden Geseze auf den ganzen Umfang des Reichs auszudehnen, anderer Seits aber nach dem durch den Erfolg gerechtfertigten Beispiele anderer Staaten zur Untersuchung und Aburtheilung der den Staat in seinem Dasein angreifenden Verbrechen außerordentliche Gerichts Höfe unter dem Namen von Special Gerichten aufzustellen, welche, indem Wir ihnen Schnelligkeit in dem Verfahren vorschreiben, und eine außerordentliche Gewalt beilegen, zugleich aber für ihre Besezung mit besonderer Vorsicht sorgen, ihre Kompetenz nur auf die gefährlichste Verbrechen beschränken, und endlich das Verfahren mit besondern Formen bekleiden, die die Forderungen der Staats Sicherheit mit jenen der bürgerlichen Freiheit in sich vereinigen.

Wir haben demnach {6r} verordnet und verordnen wie folgt.

[1227] Die markierte Passage wurde in der Sektionssitzung vom 25. Juli (überarbeitete Fassung, [Bl. 1v]) ergänzt. Den Hinweis auf eine bestehende Gesetzeslücke wollte Feuerbach getilgt sehen, womit er nicht durchkam (ebd.).

[1228] Zusatz in der Sektionssitzung vom 19. Juli (Sektionsprotokoll, [Bl. 1v]).

[1229] Ergänzung in der Sektionssitzung vom 25. Juli (überarbeitete Fassung, [Bl. 1v]).

Der 1te Titel begreift die Formazion der Special Gerichte. Im § 1 wird die Konstituirung der Special Gerichte ausgesprochen[1230]. Die Section des Innern und der Justiz hatte hiebei die Erinnerung gemacht, daß die Vernehmung des geheimen Raths hier nicht umgangen werden mögte.

Seine Majestät genehmigen, daß in diesem § gesezt werde: „in denjenigen Kreisen, in welchen Wir es nach Vernehmung Unseres geheimen Raths für nöthig finden".

Bei § 2[1231] wo die Zahl und Gattung der Individuen bestimmt wird, aus welchen das Gericht zusammengesezt werden soll, wurde es zwekmäsig gefunden, auch Militärpersonen zu adhibiren[1232], und folglich die in Antrag gebrachte Zahl von 5 auf 7 zu vermehren. Zugleich wird der Name Regierungs Commißaire[1233] {6v} so wie der nach dem oesterreichischen Gesezbuche beibehaltene Ausdruck Gerichtsschreiber als zu Mißdeutungen Anlaß gebend gefunden.

Es wurde beschloßen, daß statt 5 Richter 7 bestehen sollen, unter denen zwei aus dem Militärstande genommen werden; statt dem Worte Regierungs Commißaire soll hier, und wo es noch in dem gegenwärtigen Entwurfe vorkömmt, gesezt werden „Kronfiskal" und statt dem Worte Gerichtsschreiber, gleichfalls überall das Wort „Protokollführer".

[1230] Verordnungsentwurf, S. 4f.: „§ 1. Es sollen in denjenigen Kreisen, in welchen Wir es *nach Vernehmung Unsers geh. Raths* [Ergänzung im Sektionsprotokoll vom 19. Juli, (Bl. 1v)] für nötig finden, ausserordentliche Gerichtshöfe, unter dem Namen der Spezial Gerichte konstituirt werden."

[1231] Verordnungsentwurf, S. 5: „§ 2. Das Spezial Gericht besteht aus fünf Richtern, unter denen einer den Vorsiz führt, einem Regierungs Kommissär, zwei Beisizern aus der Gemeinde des Orts, in welchem das Spezial Gericht seinen Siz nimmt, und einem Gerichts-Schreiber." – In der Sektionssitzung vom 19. Juli hatten sich Arco und Stengel nicht mit dem Vorschlag durchsetzen können, sieben Richter zu bestellen (Sektionsprotokoll, [Bl. 1v]).

[1232] Aretin hatte sich in seinem Vortrag (BayHStA MA 6981, [Bl. 3v], § 8) gegen die Bestellung von Richtern aus dem Militärstand ausgesprochen, auch wenn das französische Vorbild darin anders verfahre: „[A]llein man glaubte hierin der öffentlichen Meinung nachgeben zu müssen, welche den in einem strengen und von Förmlichkeiten entblößten Dienst gealterten, tausende um sich fallen zu sehen gewohnten Männern weder die mildere Gemüthsstimmung, noch immer die Rücksicht auf Formen, noch die hohe Achtung für Menschenleben zutraut, die der Richter in so wichtigen Fällen haben soll."

[1233] Die Beteiligung eines Regierungskommissärs (Kronfiskals) am kriminalgerichtlichen Verfahren bezeichnete Aretin als „[n]eu und in Deutschland bisher ungewöhnlich. […] Er ist das Organ des von Sr. Majestät mit der Vorsorge für die innere Sicherheit unter den gegenwärtigen Verhältnißen außerordentlichen beauftragten Ministeriums beym Gerichte, und versieht zugleich die Funktionen des öffentlichen Anklägers. Diese letztern werden durch die Wichtigkeit und Gefährlichkeit der Verbrechen gerechtfertiget, welche nicht gestatten, den oft einseitigen Erwägungen der Justizbeamten allein die Beurtheilung zu überlassen.
Während die Staatssicherheit wollte, daß das Ministerium von dem Gange und den Resultaten der Untersuchung beständig in Kenntniß erhalten werde: sollte doch das Ansehen von Einfluße der Regierung selbst auf die Untersuchung vermieden werden, welches eine solche unmittelbare Correspondenz mit dem Spezialgerichte immer gehabt haben würde, und so schien das Mittelorgan des Regierungskommißärs am geeignetsten. Die Gefahr eines die Schuldlosigkeit Staatsrücksichten aufopfernden Einflußes ist dadurch entfernt, daß der Regierungskommißär weder beim Urtheilen, noch sonst eine Stimme hat, daß daher Untersuchung und Aburtheilung, seiner Erinnerungen ungeachtet, den Gang des Rechtes fortgeht. Die durch die Constitution garantierte Unabhängigkeit der Justizbeamten läßt auch keinen indirekten Einfluß auf die Richter besorgen" (ebd., [Bl. 4r-4v], § 9).

Bei dem § 3[1234] welcher bestimmt, woher die Richter gerufen werden sollen,

> ist zu sezen, aus der Mitte Unserer Justiz-Räthe, auf den Antrag Unseres geheimen Justiz Ministeriums. Die Wahl der Militär Individuen behalten Wir Uns besonders bevor. Wir werden zugleich bestimmen, {7r} wer unter den Justizräthen p. den Vorsiz führen soll.

Bei § 4 wurde keine Erinnerung gemacht[1235]. Der § 5[1236] die Wahl der Beisizer betr. wird in der Fassung

> genehmiget mit der Aenderung, daß bei der Ernennung der Beisizer der Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung ausgelassen werde, und zu sezen sei: zwei rechtliche und unpartheiische Männer die in der Gemeinde des Ortes ansässig sind. Sie haben nicht über die Meinungen der Richter zu wachen.

Bei § 6[1237] die Wahl des Protokollführers betr.

> soll gleichfalls die Einholung der allerhöchsten Genehmigung umgangen, und statt des einschlägigen Appellazions Gerichts gesezt werden „eines Appellazions Gerichts".

Die §§ 7 und 8 blieben ohne Erinnerung[1238].

Der § 9[1239] in Betreff der Dauer des Special Gerichts wurde nach dem genehmigten Antrage des geheimen Raths {7v} von Arco abgeändert, nur erinnerte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch, daß es zwekmäsiger wäre, statt des längsten Termins von 6 Monaten nur 3 zu sezen.

[1234] Verordnungsentwurf, S. 5: „§ 3. Wir werden fünf Richter aus der Mitte Unserer Justizräthe, und zwar in der Regel aus dem Appellations Gerichte des Kreises, in welchem das Spezial Gericht errichtet wird, ernennen. Wir werden zugleich bestimmen, wer unter ihnen, und auf wie lange Zeit derselbe den Vorsiz führen soll."

[1235] Ebd., S. 5: „§ 4. Die Stelle eines Regierungs-Kommissärs vertritt […] Unser Kronfiskal bei dem Appellazions-Gerichte des einschlägigen Kreises".

[1236] Ebd., S. 5f.: „§ 5. Zu Beisizern hat der Vorstand des Gerichtshofes, benemlich mit dem Regierungs Kommissär und mit Vorbehalt Unserer von dem leztern zu erholenden Genehmigung, zwei vertraute und unpartheiische Männer aus der Gemeinde des Orts, in welchem das Spezial Gericht seinen Siz nimmt, zu wählen und dieselben bei versammelten Gerichte, dabei zu beeidigen, daß sie, um die Ächtheit des über das Verfahren aufzunehmenden Protokolls zu bezeugen, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten sowohl, als auch die Meinungen der Richter sorgfältig wachen, und alles, was ihnen bei dieser Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden. Die Beisizer sind ohne wichtige Ursache nicht zu verändern."

[1237] Ebd., S. 6: „§ 6. Den Gerichtsschreiber wählt der Vorstand des Gerichts mit Vorbehalt Unserer Genehmigung aus den Sekretarien des einschlägigen Appellazions Gerichtes."

[1238] § 7 bestimmt den Sitz des Spezialgerichts – „in der Regel […] in der Hauptstadt des Kreises, für welchen es errichtet ist" –, § 8 schreibt vor, daß jede zum Gericht einberufene Person binnen 24 Stunden dort zu erscheinen hat (ebd., S. 6f.).

[1239] Ebd., S. 7: § 9. So wie Wir allein bestimmen können, wo durch die öffentliche Sicherheit die Errichtung eines Spezial Gerichtes erfodert wird, so müssen Wir Uns auch allein das Recht vorbehalten, die Dauer seines Wirkens fortzusezen, und die Zeit der Auflösung auszusprechen."

Genehmigt, und ist daher auf folgende Art zu fassen: „Ein an irgend einem Orte nach Vernehmung Unseres geheimen Raths konstituirtes Special-Gericht soll längstens 3 Monate dauern. Nach Verlauf dieses Zeitraums behalten Wir Uns bevor, nach wiederholter Vernehmung Unseres geheimen Rathes, zu entscheiden, ob dieses konstituirte Special Gericht neuerdings 3 Monate oder kürzere Zeit prorogirt werden solle."

Der zweite Titel behandelt die Kompetenz der Special Gerichte[1240]. Hier solle gleich im Eingang des § 10[1241]

nach den Worten „das Special Gericht erkennt" beigefügt werden „während seiner Dauer"

{8r} und am Ende des eben genannten § soll nach gepflogener Berathung der Zusaz gemacht werden:

[1240] Aretin betonte in seinem Vortrag, daß die Kompetenz der Spezialgerichte „genau bestimmt, und sehr beschränkt" sei: „[E]s gehören beinahe nur solche Verbrechen vor ihr Tribunal, welche das neue Gesetz mit dem Tode bestraft. Nur bei dem Verbrechen des Aufstandes im höchsten Grade (wo militärische Gewalt zur Zerstreuung desselben nothwendig, oder wirkliche Gewaltthat an Personen und Sachen verübt wird) werden, des Zusammenhanges der Unterthanen wegen, alle Theilnehmer desselben ohne Unterschied vor das Spezialgericht gestellt. In einzelnen Fällen werden die Grade der Theilnahme näher bestimmt werden müßen, welche unerbittlich gestraft werden sollen, während die Menge Gnade erhält" (BayHStA MA 6981, [Bl. 4v-5r], § 11).
Hinsichtlich des möglichen Vorwurfes, das Gesetz verstoße gegen den Grundsatz, keine rückwirkenden Normen zu erlassen, führte Aretin aus: „Da die Urtheile nach den Gesetzen, welche zur Zeit und an dem Orte des begangenen Verbrechens bestanden haben, geschöpft werden sollen, so kann sich derjenige, welcher wegen einer vor Kundmachung des Patentes begangenen Handlung vor ein Specialgericht gezogen wird, so wenig über ein ungerechtes Zurückwirken des Gesetzes beschweren, als der Unterthan jener Kreise, in welchen vorher in Criminalsachen drey Instanzen bestanden haben, das organische Edikt über die Gerichtsverfassung welches dieselben auch für frühere Fälle auf zwey reducirte [vgl. OE betr. „die Gerichts-Verfassung" vom 24. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1785-1800], der Ungerechtigkeit anklagen kann. Das Gesetz, nach welchen er beurtheilt wird, ist das nämliche, welches ihn bey seiner Handlung hätte leiten können: selbst in den Formen hat sich nur das Zufällige geändert; das wesentliche, die Garantie seiner bürgerlichen Freiheit, ist gleich geblieben" (ebd., [Bl. 5v], § 12).
Als weitere Neuerungen diskutierte Aretin „die Öffentlichkeit der Schlußverhandlung, und die Beygebung eines Vertheidigers. Beyde scheinen bey diesem außerordentlichen Verfahren selbst auf den Fall nothwendig zu seyn, daß sie auch künftig beym ordentlichen Verfahren nicht eingeführt werden sollten. Die Publicität ist allein geeignet, den Specialgerichten das ebenso gehäßige als furchtbare Ansehen einer geheimen Staats Inquisition zu benehmen, welches auf den österreichischen Jakobinercommissionen der Jahre 1796 und 1797 lastete. Sie unterwirft – besonders wenn der Kreis des Antheil nehmenden Publikums durch den Druck erweitert wird – die sonst unerreichbaren Richter dem öffentlichen Urtheile, und giebt so dem Beschuldigten, wie dem Staate, den kräftigtsten Schutz gegen Willkühr und Leichtsinn. Den damit verbundenen Gefahren ist durch die beygefügten Beschränkungen vorgebogen. Ein Vertheidiger des Beschuldigten wurde durch den öffentlichen Ankläger nothwendig: die Chicanen und Verdrehungen, welche allenfalls davon besorgt werden können, sind ohne Einfluß, weil das Gericht in erster und letzter Instanz spricht, mithin eine Verzögerung deßwegen nicht Platz greifen kann" (ebd., [Bl. 6v-7r], § 15).

[1241] Verordnungsentwurf, S. 7f.: „§ 10. Das Spezial Gericht erkennt, mit Ausschliesung aller anderer Gerichte, über die in dem Kreise, für welchen es konstituirt ist, begangenen Verbrechen des Staats-Verraths im ersten und zweiten, der beleidigten Majestät im ersten und zweiten und des Aufstandes im dritten, und höchsten Grade."

„Die in den Verbrechen dieser Grade begründete Kompetenz der Special Gerichte ziehet zugleich deren Zuständigkeit in Ansehung der damit konnexen in minderem Grade stehenden Verbrechen derselben Gattung nach sich."

Die §§ 11 und 12 blieben ohne Bemerkung[1242], nur bei dem 13^en^ wurde gleich im Eingange[1243] zu ändern

beschloßen: das Wort „entweder" ist wegzulassen ferner der Saz „oder doch den oben § 10 ausgesprochenen Grad nicht erreichen".

Statt des vorgetragenen § 14[1244]

genehmigen Seine Majestät folgende kürzere Fassung: „Die Kompetenz des Special Gerichts erstrekt sich über jedermann, ohne Unterschied seines Standes, Ranges oder Wohnorts".

Bei dem dritten Titel welcher von dem Verfahren {8v} der Special Gerichte handelt, wurde schon in der Section des Innern und der Justiz vom königlichen geheimen Rathe von Feuerbach die Bemerkung gemacht daß bei dem in Antrag gebrachten Gang des richterlichen Amtes die Verhandlung nicht nur nichts an Schnelligkeit gewinne, sondern eine Formalität mehr erhalte, daß auch bei den bestehenden Gesezbüchern in den Provinzen über das nämliche Verbrechen verschiedentlich gesprochen werden würde. Er hatte deshalb die Zusage gemacht, rüksichtlich der Indizien und der Führung des Beweises, überhaupt des Verfahrens bei den Special-Gerichten, eine weitere Arbeit zu liefern[1245]. Ehe der geheime Rath von Feuerbach hierüber vortrug, wurde noch der

---

[1242] Ebd., S. 8: „§ 11. Die Bestimmungen dieser Verbrechen, und deren Strafen machen Wir durch ein eigenes Gesez kund. § 12. Alle Handlungen, welche sich nach den Bestimmungen dieses Gesezes zu einem der § 10 genannten Verbrechen, in dem dort angezeigten Grade eignen, gehören vor das Spezial Gericht, dieselben mögen sodann vor, oder nach Errichtung des Spezial Gerichts begangen worden sein. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Bestrafung derselben nur nach jenen Gesezen bemessen werden kann welche zur Zeit und von dem Orte des begangenen Verbrechens bestanden haben sofern nicht das neue Gesez eine gelindere Behandlung des Verbrechens ausspricht." – In der Sektionssitzung vom 19. Juli (Sektionsprotokoll, [Bl. 2r] waren weder Arco noch Toerring-Gutenzell mit ihren Änderungsvorschlägen durchgekommen. Arco wollte die Zuständigkeit des Spezialgerichts auf Fälle beschränkt sehen, die nach dessen Konstituierung stattfanden, da er eine von Napoleon angeordnete Amnestie erwartete. Toerring-Gutenzell hingegen beantragte, auch Vergehen bestrafen zu lassen, die vor der Errichtung des Spezialgerichts stattgefunden hatten.

[1243] Verordnungsentwurf, S. 9f.: „§ 13. Alle Handlungen welche entweder sich unter die Begriffe der genannten Verbrechen nicht einreihen lassen, oder doch den oben § 10 ausgesprochenen Grund [!] nicht erreichen, gehören zur Kompetenz der ordentlichen Kriminal Gerichte, und es ist die Untersuchung derselben von den Spezial Gerichten anhin zu verweisen, so wie dagegen es Pflicht der ordentlichen Kriminal Gerichte ist, sofern sich bei einer von ihnen vorgenommenen Untersuchung rechtliche Anzeigung eines zur spezialgerichtlichen Handlung sich eignenden Verbrechens ergeben hat, die Akten mit der Person des Beschuldigten sogleich an das einschlägige Spezial Gericht, so ferne eines errichtet ist, abzuliefern."

[1244] Ebd., S. 10: „§ 14. Jedermann, ohne Unterschied seines Standes, Ranges, oder Wohnortes ist verpflichtet, auf den von Seite des Spezial Gerichtes an ihn ergehenden Auftrag ungesäumt vor demselben zu erscheinen, und auf Befragen Rede und Antwort zu geben; er kann im Weigerungs Falle durch gerichtlichen Zwang gestellt und zur Aussage mit Geld und Leibsstrafe verhalten werden."

[1245] Die Entwurfsfassung lautete (ebd., S. 10f.): „§ 16. Das Verfahren mit der Person des Beschuldigten richtet sich ganz nach den Grundsäzen, welche durch die bestehenden Gesezen für das ordentliche Verfahren

15te § abgelesen[1246], und nach der Fassung genehmiget mit der einzigen Abänderung, daß statt dem [„]auswärtigen Ministerium {9r} welches die Anzeigungen der als Staatsverbrecher zu untersuchenden den Special Gerichten mitzutheilen habe[“]

> gesezt werden solle: von demjenigen Ministerium, welchem Wir die Sorge für die gefährdete Sicherheit insbesondere übertragen.

Der königliche geheime Rath von Feuerbach stellte nunmehr die Nothwendigkeit vor, daß sogleich mit der gegenwärtigen Verordnung auch das Verfahren bei den Special Gerichten vorgeschrieben werden müßte. Die hauptsächlichste Verschiedenheiten in den bestehenden Prozeß-Ordnungen müßten durch allgemeine Bestimmungen so viel möglich ausgeglichen werden, so daß ein im wesentlichen gleichförmiges Verfahren bei den Special Gerichten in allen Provinzen eingehalten, und dabei gleichwohl von den bestehenden Prozeß-Ordnungen zu Ergänzung der {9v} gegenwärtigen Verfügung Gebrauch gemacht werden könne; es müßten ferner die Hauptgrundsäze angegeben werden, worin sich das summarische Verfahren einer Seits von dem ordentlichen und feierlichen anderer Seits aber von einem ganz gesezlosen tumultuarischen Verfahren unterscheide; es müßte endlich die in den bestehenden Prozeß-Ordnungen sich zeigende zu große Beschränkung der Beweis Mittel gegen den Angeschuldigten aufgehoben, und diese Überführungs Mittel, jedoch mit schonender Rüksicht auf die Möglichkeit der Unschuld, erweitert werden. Dieses seie der Zwek, welchen er bei der von ihm nunmehr in Antrag kommenden Vorschrift beabsichtet habe.

Derselbe las nun diese Vorschriften über das von den Special Gerichten zu beobachtende Verfahren in 19 §§ ab[1247], sezte zuerst die nothwendige {10r} allgemeine Bestimmungen voraus, dann gieng er zur Untersuchung und Beweis-Führung über, und zwar durch Verhör und Geständniß der Angeschuldigten, durch außergerichtliches Geständniß, durch Überführung mittels Urkunden, durch Zeugen, durch Überweisung mittels

---

vorgeschrieben sind; es unterscheidet sich blos darin von denselben, daß es durchaus vor dem versammelten Gerichte, und soviel möglich ohne Unterbrechung geschieht, und daß es dabei vorzüglich auf Beschleunigung und in dieser Hinsicht hauptsächlich nur auf den Beweiß der die Kompetenz des Spezialgerichts begründenden That, ohne Rüksicht auf Nebenumstände, oder andere Verbrechen des Ergriffenen und auf Ausforschung der Hauptschuldigen ankömmt.“ In der Sektionssitzung vom 19. Juli wurde zunächst ergänzt (Sektionsprotokoll, Bl. 2r): „Wenn auf Indizien gesprochen wird, soll die Verhandlung vor versammeltem Gericht, und per unanimia geschehen.“ Feuerbach machte jedoch darauf aufmerksam, daß die Verfahren dadurch nicht beschleunigt würden; auch sei aufgrund der Verschiedenheit der gesetzlichen Regelungen keine Einheitlichkeit des Verfahrens gegeben. Er versprach daher, „einige § zu verfassen und einzuschalten“. In der Sektionssitzung vom 25. Juli sagte Feuerbach zu, bis zur „Staats Conferenz“ am 27. Juli eine Verfahrensordnung vorzulegen, die sich am österreichischen Recht orientieren sollte (BayHStA Staatsrat 169, [Bl. 1v]).

[1246] Verordnungsentwurf, S. 10f.: „§ 15. Sobald das Spezial Gericht seine Sizungen eröffnet hat, wird demselben von Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, welchem wir die Sorge für die gefährdete Sicherheit gegenwärtig insbesondere übertragen haben oder von den General Commissarien durch das Organ des Regierungs Kommissärs diejenigen Anzeigungen mittheilen lassen [!], welches wegen eines der oben § 10 genannten Staatsverbrechens gegen gewisse Personen vorliegen. Das Gericht wird, sofern es dadurch die rechtliche Anschuldungen begründet findet, und die Verhaftung nicht schon ohnehin erfolgt ist, den Befehl deßwegen erlassen.“

[1247] Feuerbachs Entwurf (BayHStA Staatsrat 169) ist überschrieben: „Ueber das von den Spezialgerichten zu beobachtende Verfahren“, nicht datiert, nicht paginiert [Bl. 1r-5r].

Anzeigungen, durch Gegenstellung der Zeugen und schloß dann endlich mit dem Schluß und Defensions Verfahren.

Es wurde genehmigt, daß die §§ 16 bis 23 inclus. des von dem Freiherrn von Aretin vorgetragenen Entwurfs[1248] dahin geändert werden sollen, daß die oben abgelesenen und dem gegenwärtigen Protokoll anliegenden an ihrer Statt mit den gleich unten folgenden wenigen Abänderungen eingeschaltet werden, so daß der 1te § des Feuerbachschen der 16te der Verordnung {10v} und der lezte der von Feuerbachschen der 34te derselben werde.
Die Abänderungen sind folgende:
§ 18. Statt es kann darauf allein ein Endurtheil erkannt werden, soll es heißen „jedes Strafurtheil erkannt werden"[1249].
§ 25. Statt die erforderlichen Zeugenbeweise solle gesezt werden „die erforderlichen gerichtlichen Zeugen-Aussagen"[1250].
§ 26. Statt zweier beeidigter Zeugen, von welchen der eine wenigstens über alle Einwendungen erhaben sein muß, ist zu sezen „zweier beeidigten vollkommen glaubwürdigen Zeugen".
Ferner: drei oder mehrere an sich zulässige, wenn gleich zum Theil verdächtige Zeugen soll heißen „wenn gleich einigen Einwendungen unterworfene Zeugen". Endlich soll nach den Worten: nach vorsichtiger Erwägung des Gerichts beigesezt werden „jedoch nur unter den {11r} im § 30 bestimmten Voraussezungen[1251].
§ 27. Statt verdächtiger Zeuge ist abermals zu sezen „einer Einwendung unterworfener Zeuge"[1252].

[1248] In seinem Vortrag (BayHStA MA 6981, [Bl. 5v-6r], § 13) stellte Aretin hinsichtlich der Grundsätze des spezialgerichtlichen Verfahrens fest, „daß durch sorgfältig vorgezeichnete Formen von der einen Seite die bürgerliche Freyheit in einem um so höhern Grade gegen Präcipitation und Willkühr gesichert werden müße, je kürzer das Verfahren und je größer die Macht des Gerichtes auf der andern Seite seyn muß, wenn es seiner Bestimmung entsprechen soll. In dieser Hinsicht glaubte man vorzüglich dafür sorgen zu sollen, daß das Factum richtig aufgefaßt, und der Beweis desselben auf eine keinen Einwendungen unterliegende Art hergestellet werde. Die Anwendung des Rechtes scheine bey den über die Wahl der Richter gegebenen Bestimmungen weniger Bedenken zu unterliegen".

[1249] Entwurf Feuerbachs (BayHStA Staatsrat 169), § 3 [Bl. 1v]: „Wenn der Angeschuldigte die für das Straferkenntniß wesentlichen Umstände der That vor Gericht bekannt hat, das Geständnis in sich selbst glaubwürdig, und den sonst erwiesenen Umständen nicht widersprechend ist, so ist eine Widerholung desselben, oder die Herstellung eines sonstigen Beweises nicht erfoderlich, sondern es kann darauf allein ein Endurtheil erkannt werden. […]."

[1250] Ebd., § 10 [Bl. 2v]: „Sind schon bey der Generaluntersuchung die erforderlichen Zeugenbeweise vollständig zu den Akten gekommen, so ist eine wiederholte Vernehmung der Zeugen über Artikel nicht erfoderlich, so ferne sich dieselben vollständig und bestimmt über alle wesentliche Umstände der That erklärt haben. […]."

[1251] Ebd., § 11 [Bl. 2v]: „Der Angeschuldigte wird durch übereinstimmende Aussage zweyer beeidigter Zeugen, welche unmittelbar über die verbrecherische Handlung aus eigner Erfahrung sich erklären, und von welchen wenigstens der eine über alle Einwendung erhaben seyn muß, der That vollkommen überführt. Drey oder mehrere, an sich zuläßige wenn gleich zum Theil verdächtige Zeugen können, wenn dieselben in ihren Aussagen übereinstimmen, nach vorsichtiger Erwägung des Gerichts einen vollen Beweis begründen."

[1252] Ebd., § 12 [Bl. 3r]: „[…] Ein reumüthig bekennender Mitschuldiger hingegen gilt gegen seine Mitschuldigen als verdächtiger, jedoch als zuläßiger Zeuge, so ferne ihn nicht noch andere Gründe der Parteylichkeit oder besonderen Privatintereßes entgegen stehen."

§ 30. Da wo es heißt: die Strafe des Todes oder Zuchthaußes soll nur gesezt werden „die Strafe des Todes", dagegen wo es heißt: kann blos auf Arbeits Hauß, Gefängniß p. soll eingeschaltet werden „Zuchthauß, Arbeitshauß p"[1253].
§ 34. Dem Vertheidiger ist ein Zeitraum von 24 Stunden p. soll beigefügt werden „von höchstens 24 Stunden"[1254].

Freiherr von Aretin sezte nun den Vortrag des Entwurfes fort. Der § 35 wurde des Zusammenhanges wegen mit folgendem Eingang versehen.

Nach vollendeter Defensions Handlung schreitet der Richter bei verschlossenen Thüren und nach Entfernung aller übrigen zur Berathschlagung und Schöpfung des Urtheils u. s. f. wie im Entwurfe {11v} bis am Ende, wo statt bestimmt sei, gesezt werden soll „zu bestimmen sei"[1255].

Was im § 36 von dem Kronfiskal vorkömmt, wo er nämlich bei den Stimmen der Richter Erinnerungen machen könne

wurde wegzulassen für gut befunden[1256].

Der § 37 blieb nach dem Antrage der Section[1257], so wie der § 38 wo nur

statt den Worten: das auf solche Art durch Mehrheit der Stimmen ausgefallene Urtheil zu sezen ist „das geschöpfte Urtheil" und am Ende des § sollen die Worte: „mit Ausnahme des Kronfiskals" weggelassen werden[1258].

[1253] Ebd., § 15 [Bl. 3v-4r]: „Doch kann auf den künstlichen Beweis durch Zusammentreffen der Anzeigungen die Strafe des Todes oder Zuchthauses nur alsdann erkannt werden, wenn der Angeschuldigte durch Einhelligkeit aller Stimmen der That für überführt erklärt wird. Ist über die Frage: ob der Angeschuldigte aus Anzeigungen für überführt zu achten sey? nur Stimmenmehrheit vorhanden, so kann blos auf Arbeitshaus-Gefängniß- oder andere geringere Strafe wider denselben erkannt werden."

[1254] Die gewünschte Formulierung findet sich bereits im Entwurf (ebd., § 19, Abs. 2, Bl. 4v-5r]): „Dem Vertheidiger ist zu seiner Vorbereitung mehr nicht, als ein Zeitraum von höchstens 24 Stunden zu gestatten, nach deren Verlauf das Schlußverfahren vorgenommen wird."

[1255] Verordnungsentwurf, S. 15: „§ 24. Hierauf wird zur Berathschlagung und Urtheilsschöpfung geschritten, welche bei verschlossenen Thüren vorgenommen wird. Der Präsident wiederholt in Kürze das Faktum nebst den für und gegen die Schuld des Untersuchten streitenden Gründen, und führt dann die Erwägung auf folgende drei Frage-Punkte zurücke: a) Ob richterlicher Beweiß vorhanden ist, daß der Untersuchte des Verbrechens schuldig sei; b) welche erschwerende, oder mildernde Unstände dabei eintreten; c) welche Strafe daher auf das Verbrechen unter diesen Umständen bestimmt sei?"

[1256] Ebd., S. 16: „§ 25. Über jeden dieser Punkte hat der Vorsizende besonders umzufragen, und die Stimmen der Richter mit den Gründen zum Protokoll zu geben. Der Regierungs-Kommissär hat so wenig als die Beisizer eine Stimme, jedoch kann er bei dem Vortrage des Präsidenten, so wie bei den Stimmen der Richter Erinnerungen machen, wenn er darin das Faktum unrichtig dargestellt, oder das Gesez unrecht angenommen findet."

[1257] Ebd., S. 17, § 26 = VO vom 27. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1272, § 37.

[1258] Verordnungsentwurf, S. 17: „§ 27. Das auf solche Art durch Mehrheit der Stimmen ausgefallene Urtheil wird durch den Präsidenten wörtlich zu Protokoll gegeben, und dieses von sämtlichen Mitgliedern des Gerichts, mit Ausnahme des Regierungs-Kommissärs, unterschrieben."

Die §§ 39 bis 44 inclus. blieben nach dem Antrage der Section[1259], nur bei dem § 45 wurde erinnert, daß es zwekmäsiger erscheine, wenn das Untersuchungs Geschäft {12r} mit Bericht statt an das Oberappellazions Gericht an das geheime Justiz Ministerium gebracht würde.

Darnach wurde die Aenderung an das geheime Justiz Ministerium genehmigt[1260].

Bei dem § 46 wurde keine[1261], bei § 47 nur die Aenderung beliebt, wie oben

statt Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu sezen „Ministerium des Innern"[1262].

Im 4ten Titel handelt der 48 § von dem Eintreten des Stand Rechts[1263], der 49te von der Versammlung des Special Gerichts, wenn eines bereits besteht. Bei diesem lezten

wurde beschloßen, von Ansagung der Stunde durch den Kronfiskal Umgang zu nehmen[1264].

Bei dem 50en § erinnerten Seine Majestät selbst, daß bei dem Standrechte mehr noch als bei dem Special-Gerichte die Beiziehung von Militär erforderlich sei und befahlen folgende Fassung[1265].

Das Stand Recht wird aus {12v} 5 Richtern zusammengesezt. Wenn ein Special Gericht im Kreise nicht besteht, so hat der General Commißaire 3 in dem Kriminal Richteramte bewährte und bei der Sache unbefangene Männer zu dem Standrecht zu benennen, welchen zwei Militärpersonen beigegeben werden. Unter den erstern führt

---

[1259] Ebd., S. 18-20, §§ 28-33 = VO vom 27. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1273f., §§ 39-44. Die Paragraphen behandeln die Urteilsverkündung („sogleich bei offenen Thüren", § 39), den raschen Vollzug des Todesurteils (längstens drei Stunden nach Urteilsverkündung, § 40) sowie die Behandlung abwesender bzw. flüchtiger Beschuldigter (§§ 41-44).

[1260] Verordnungsentwurf, S. 20: „§ 34. Über das Untersuchungs Geschäft ist ein Tagebuch mit Bezug auf das Protokoll zu führen, welches von dem Spezial Gerichte vor seiner Auflösung mit allen Akten, und mit einem unfassenden Berichte über das ganze Geschäft Unserem Ober Appellazions Gerichte, und durch dieses Uns vorgelegt werden solle. […]."

[1261] Ebd., S. 21, § 35 = VO vom 27. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1275, § 46 (Publikation der Untersuchungsakten, Urteile und Urteilsgründe nach Auflösung der Spezialgerichte).

[1262] Verordnungsentwurf, S. 21: „§ 36. Die Spezial Gerichte […] erstatten ihre Berichte unmittelbar an Uns durch Unser Justiz Ministerium so wie Unser Regierungs Kommissär an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten berichtet."

[1263] Ebd., S. 22, § 37 = VO vom 27. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1275, § 48.

[1264] Verordnungsentwurf, S. 22: „§ 38. Wenn ein Spezial Gericht im Kreise besteht, soll der General Kommissär demselben den Ort des Aufruhrs, wo das Standrecht gehalten werden soll, und die Stunde durch den Regierungs-Kommissär anzeigen. […]."

[1265] Die Entwurfsfassung (ebd., S. 23) lautete: „§ 39. Wenn ein Spezial Gericht im Kreise nicht besteht, so hat der General Kommissär fünf in dem Kriminal Richteramte bewährte, und bei der Sache unbefangene Männer zur Besezung des Standrechts, so wie zwei Beisizer aus der Gemeinde zu benennen, einem unter ihnen den Vorsiz anzuweisen, und einen Gerichtsschreiber beizuziehen."

der Aelteste den Vorsiz. Der General Commißaire hat ferner zwei Beisizer aus der Gemeinde und einen Protokollführer zu bestimmen[1266].

Im § 51[1267] wurde hierauf bei dem vorgeschriebenen Benehmen mit dem nächsten Militär Kommando wegen der zu Bedekung des Standrechts nöthigen Mannschaft der Zusaz nothwendig

wegen Benennung der zwei Militär Individuen

und auf die Bemerkung des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Freiherrn von Montgelas, daß {13r} die Zubereitungen zur Execution des Standrechts zu detaillirt aufgezält seien

wurde zu sezen beschlossen, daß die nöthigen Amts Geräthschaften und Vorbereitungen an einem zur Gerichtshaltung schiklichen Orts hergestellt werden.

Auf gleiche Erinnerung, daß da, wo ein Kronfiskal nicht sei, und ein Kreis-Kanzlei Director oder Kreisrath seine Stelle vertreten solle, auf einmal der Kronfiskal in die Kategorie eines Kanzlei Directors erhoben werde

wurde beschlossen, nur einen Kreisrath abzuordnen.

Die §§ 52 und 53 blieben ohne Erinnerung[1268], nur wurde auf Bemerken des geheimen Staats und Konferenz Ministers Freiherrn von Hompesch

der Ausdruk bescheidene Commißaire dahin abgeändert „Civil Commißaire“[1269].

Der Eingang des § 55 wurde

[1266] Publizierte Fassung: VO vom 27. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1276, § 50.

[1267] Verordnungsentwurf, S. 23f.: „§ 40. In einem wie in dem andern Falle hat sich der General Kommissär mit dem nächsten Militär Commando über die Abordnung der zur Bedekung des Standrechtes auf alle Fälle nötigen Mannschaft zu benehmen, und dem Landrichter des Orts, wo das Standrecht gehalten wird, aufzutragen, sich selbst einzufinden, oder einen Beisizer dahin abzuordnen, und die Anstalt zu treffen, daß die nötigen Amts Geräthschaften an einem zur Gerichtshaltung schiklichen Orte bereit seien, ein Galgen auf jeden Fall aufgerichtet werden und ein Seelsorger und ein Scharfrichter zur Hand seien. Endlich hat er zum Standrechte, wenn es nicht ohnehin als Spezial Gericht mit einem Regierungs-Kommissar versehen ist, den Kanzlei Direktor oder einen Kreisrath in dieser Eigenschaft abzuordnen.“

[1268] § 52 (§ 41 des Verordnungsentwurfs, S. 24f.) ruft jeden, „der zur Besezung des Standrechts berufen wird“, auf, sich zur vorgesehenen Zeit am bestimmten Ort einzufinden, § 53 (§ 42 des Entwurfs, S. 25f.) regelt die sich aus der Aufrichtung des Standrechts ergebenden Folgen (Gehorsamspflicht; Verbot „aufrührerische[r] Zusammenrottungen“; Todesstrafe für Insurgenten). Die zit. §§ 52 u. 53: VO vom 27. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1277f.

[1269] Verordnungsentwurf, S. 25: „§ 42. […]. Nach dieser Verkündigung [über die Einsetzung des Standrechts] sind diejenigen, welche sich als Rädelsführer und Aufwiegler auszeichnen, oder sich sonst durch Gewaltthätigkeiten der strengen Strafe schuldig machen, durch die Wache, welcher bescheidene Kommissäre beizugeben sind, zu ergreifen, und vor das Standrecht zu bringen.“

dahin zu fassen beschlossen[1270] „Das Verfahren im {13v} Standrecht wird von dem ältesten der 3 Richter aus dem Civilstande geleitet, und nachdem es geschlossen ist pp".

Der § 56 bestimmte im Entwurfe als die Strafe der Aufwiegler und Rädelsführer den Strang.

Seine Königliche Majestät befehlen, daß statt dessen gesezt werde „die Kugel"[1271].

Die §§ 57 und 58 blieben ohne Erinnerung[1272]. Im § 59 ist statt [„]das Protokoll an das Oberappellazions Gericht einzusenden["]

zu sezen „an das geheime Justiz Ministerium"[1273].

Auch wurde, da ein Kronfiskal durch einen Kreisrath ersezt werden kann, der Zusaz nothwendig gefunden

hat der Kronfiskal oder dessen Vertreter an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten[1274].

[1270] Ebd., S. 26: „§ 44. Das Verfahren im Standrecht ist daher an den gewöhnlichen Gang und die Förmlichkeiten der Untersuchung nicht gebunden. Dieselbe wird von dem ältesten der [zwei Worte durchgestrichen, nicht lesbar] geleitet, und nachdem sie geschlossen ist, wird, ohne erst die § 19 bis 25 für die Spezial Gerichte vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen, unmittelbar zur Berathschlagung geschritten. Bei gleichgetheilten Meinungen ist der Beschuldigte dem Spezialgerichte, oder falls keines existirt, dem ordentlichen Kriminal Gerichte zur Behandlung zu überlassen."

[1271] Ebd., S. 26f., § 45 = VO vom 27. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1278f., § 56. – Aretin begründete in seinen Gesetzesmotiven die beantragte „Hinrichtungsweise durch den Strang" folgendermaßen: „[M]an glaubte nicht erwarten zu können, daß in allen Gegenden des Reiches sich Scharfrichter befinden, welche die nöthige Geschicklichkeit besitzen, um die Enthauptung ohne Marter des Verurtheilten vollziehen zu können. In dieser Hinsicht wäre vielleicht der Tod durch die Kugel, da ohnehin immer Militär zur Bedeckung des Standrechts vorhanden sein muß, noch geigneter gewesen: allein man ist bisher bei uns gewöhnt gewesen, das Füsilliren nur als militärische Strafe anzusehen, welche keinen entehrenden Nebenbegriff mit sich führt" (BayHStA MA 6981, [Bl. 10r-11v], § 25).

[1272] Verordnungsentwurf, S. 27f.: „§ 46. Wäre das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen binnen vier und zwanzig Stunden nicht rechtlich erwiesen, wäre aber auch seine Schuldlosigkeit nicht dargethan, so wird derselbe dem Spezial Gerichte, oder aber wenn keines existirte, dem ordentlichen Kriminal-Gerichte zur Behandlung überlassen. § 47. Gegen das gefällte Urtheil findet so wenig als das Rechtsmittel der Revision oder Appellazion, ein Antrag auf Begnadigung statt; sondern derselbe muß auf der Stelle angekündet und vollzogen werden." Vgl. VO vom 27. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1279, §§ 57 u. 58.

[1273] In § 59 (VO vom 27. Juli 1809, Sp. 1279f.) wird bestimmt: „Ueber die Vorgänge im Standrechte ist ein ordentliches Protokoll zu führen, […] das Protokoll von Allen, die dem Standrechte beiwohnen, zu unterfertigen, und dasselbe binnen drei Tagen nach geendigtem Standrechte, wenn das Special-Gericht sich zum Standrechte konstituirt hat, unmittelbar, sonst aber durch das einschlägige Appellations Gericht an das geheime Justiz-Ministerium einzuschicken, welches Uns dasselbe mit seinen Bemerkungen vorzulegen hat. Zugleich hat darüber der Kronfiskal oder dessen Vertreter an Unser Ministerium des Innern Bericht zu erstatten." Vgl. Verordnungsentwurf, S. 28, § 48.

[1274] Publiziert als VO betr. die „Errichtung von Special-Gerichten" vom 27. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1257-1280. Eine ausführliche Paraphrase der Verordnung erschien kurz darauf bei WINKOPP (Hg.), Der Rheinische Bund 12 (1809), Nr. 22, S. 277-288. – Zum Fortgang Nr. 43 (Geheimer Rat vom 24. August 1809), TOP 1.

Ausarbeitung eines Patents über Straftaten gegen den Staat

In Ergänzung des Patents über die Errichtung von Spezialgerichten wird ein Patent beraten, das die Straftaten gegen den Staat und deren Bestrafung normiert. Da die Bestimmungen im wesentlichen mit jenen des im Entwurf vorliegenden, bereits genehmigten Strafgesetzbuches übereinstimmen, beschränken sich die Beratungen auf redaktionelle Änderungen.

2. Da es nach der vorher abgelesenen Verordnung durchaus erforderlich ist, daß feste Bestimmungen {14r} über die Staatsverbrechen und ihre Bestrafung kund gemacht werden, und unsere bestehende Kriminal Geseze diese nicht geben, so wurde ein Patent deßfalls entworfen, welches zu gleicher Zeit zu erscheinen hätte.

So wie bei der Verordnung der Special Gerichte der Eingang einer Abänderung unterlag, so müßte auch der Eingang des gegenwärtigen Patentes anders als im Entwurfe gefaßt werden.

> Derselbe wäre auf folgende Art abzuändern.
> In Erwägung der großen Verschiedenheit, welche in Absicht auf die Kriminal-Gesezgebung in den verschiedenen Theilen Unseres Reichs noch statt findet, und in der ferneren Erwägung, wie leicht durch die Unbestimmtheit, mit der sich einige noch bestehende Kriminal Geseze über Staats-Verbrechen und deren Bestrafung ausdrüken, sowohl die unter den gegenwärtigen Umständen auf einigen Punkten bedrohete innere {14v} Sicherheit des Staates, als auch die Rechts Sicherheit *einiger*[1275] Unterthanen, welche die Beschuldigung eines solchen Verbrechens auf sich laden, einem in Willkühr ausartenden richterlichen Ermessen überlaßen werden könnten, haben Wir beschloßen, *jenen Theil der Gesezgebung, welcher von den gefährlichsten Staats Verbrechen handelt, für dermal vorläufig bis zur definitiven gesezlichen Bestimmung kund machen zu lassen*[1276], und *dadurch*[1277] sowohl alle Unterthanen Unseres Reichs in der Behandlung wegen dieser den ganzen Staat unmittelbar angreifenden Verbrechen gleich zu stellen, als auch durch die *Festsezung*[1278] deutlicher und umfaßender Bestimmungen alle Gefahr einer willkührlichen Verurtheilung von ihnen abzuwenden.

Da übrigens dieses Patent in seinen 60 §§ eigentlich im Auszuge nur jene Bestimmungen enthält, welche bereits in dem von Seiner Königlichen Majestät genehmigten allgemeinen Kriminal-Gesezbuche aufgeführt sind, so wurden {15r} Seiner Majestät nur jene Bemerkungen vorgetragen, welche bei einzelnen §§ in der Section des Innern und der Justiz gemacht wurden[1279].

[1275] Entwurfsfassung („Entwurf eines königlichen Patentes wegen Staats-Verbrechen“, nicht datiert, paginiert, 37 Seiten, Beilage zu vorliegendem Protokoll, BayHStA Staatsrat 169; weitere lithographierte Exemplare: Staatsrat 1973, Staatsrat 8221, MA 99501), S. 1: „einzelner“.

[1276] Ebd., S. 1f.: „einen Theil des künftig einzuführenden Gesezbuches über Verbrechen und Vergehen, welcher von den gefährlichsten Staats Verbrechen handelt, gleich itzt kund zu machen“.

[1277] Ebd., S. 2: „dadurch also“.

[1278] Ebd.: „Aufstellung“.

[1279] Kleinere redaktionelle Änderungen betrafen die Präambel, die §§ 9, 12, 16, 22, 36, 40, 41, 42, 54, 55, 57, 58, 60 und den Schluß des Patents. Näheres im „Protocoll des königl[ichen] geheimen Raths der Section des Innen Ministerii vom 25. Juli 1809“ (Beilage zum vorliegenden Protokoll, BayHStA Staatsrat 169, nicht paginiert [Bl. 1r-2v]), [Bl. 2r-2v] („Propositio II“). Der „Entwurf des Gesetzbuchs über Verbrechen und

Die über die Formalität über den gegenwärtigen Fall von der Section des Innern und der Justiz in Antrag gebrachten Abänderungen, welche deßfalls in dem Sections Protocoll hier angelegt werden, sind als zwekmäsig anerkannt[1280].

Genehmigung durch den König (27. Juli 1809).

Nr. 41:
Protokoll des Geheimen Rates vom 3. August 1809

BayHStA Staatsrat 170
12 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Baumüller.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Johann Nepomuk v. Krenner; Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Konsistorialordnung

In Vertretung des Referenten unterbreitet Aretin dem Geheimen Rat die von Zentner entworfene, in der Kirchensektion des Innenministeriums bestätigte Konsistorialordnung. Er erörtert zunächst die Grundprinzipien, nach denen die Verordnung konzipiert wurde: Zu bestimmen waren der Wirkungskreis und der Geschäftsgang des Generalkonsistoriums auf Grundlage der Konstitution und der Organischen Edikte. Dem Generalkonsistorium obliegt die Aufsicht über Ämter und Amtsträger der evangelischen Gemeinden, Kirchenlehre und Kultus sowie die kirchlichen Vermögenswerte. Zur wirksamen Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Generalkonsistorium die Befugnis, das Kirchenvermögen zu verwalten. Im Anschluß verliest Aretin zunächst die einschlägige Instruktion, die im wesentlichen akzeptiert wird. Die ergänzenden Instruktionen für die Generalkreiskommissariate und die Distriktsdekane werden vom Plenum des Geheimen Rates ebenfalls nicht beanstandet. Schließlich trägt Aretin die der Konsistorialordnung vorgeschaltete Verordnung vor, die ohne weiteres approbiert wird.

{1v} [1.] Bereits unterm 13^en^ Juni laufenden Jahres hatten Seine Königliche Majestät beschloßen, daß die von der Ministerial Kirchen Section entworfene Konsistorial Ordnung in dem geheimen Rathe gehörig und umständlich geprüft und gewürdiget werden

---

Vergehen für das Königreich Baiern", an dem sich die vorliegenden Bestimmungen orientierten, erschien im August 1810 im Druck. Hier einschlägig sind die Artikel 344-397, S. 139-163.

[1280] Publikation: Patent betr. die „Bestrafung der Staats-Verbrechen" vom 27. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1281-1304; kurz darauf auch veröffentlicht bei WINKOPP (Hg.), Der Rheinische Bund 12 (1809), S. 352-370, Nr. 30. – Das Patent unterscheidet vier Tatbestandsgruppen: Erstens Staatsverrat, wiederum differenziert in Staatsverrat ersten (Hochverrat), zweiten, dritten und vierten Grades (§§ 1-10), zweitens Majestätsbeleidigung und andere „Verbrechen wider die Ehre des Staats und der Regierung" (§§ 11-22), drittens „Verbrechen wider die obrigkeitliche Ordnung" (§§ 23-42), viertens „Verbrechen wider den öffentlichen Rechts-Frieden im Staate" (§§ 43-51). Schließlich werden die Strafen bestimmt (§§ 52-60). Zum Gesetz über die Staatsverbrechen vgl. insgesamt die Darstellung bei SCHENNACH, Revolte, S. 594-603.

solle. Da dieselbe bereits vorschriftmäsig in der geheimen Raths Section des Innern diskutirt, und ein revidirter Entwurf derselben von dem geheimen Rathe von Zentner bearbeitet worden ist; so verlangten Seine Königliche Majestät, daß dieser Gegenstand nunmehr bei versammeltem geheimen Rathe vorgetragen, und der allerhöchsten Sanction untergeben werde[1281].

Der königliche geheime Rath Freiherr von Aretin las bei Abwesenheit des geheimen Raths {2r} von Zentner die Entwürfe vor. Die Grundsäze, welche den verschiedenen Instrukzionen zum Grunde liegen, wurden vor allem auseinander gesezt:

a) Die Konsistorial Ordnung soll nämlich ihrer Bestimmung nach nähere Entwikelung deßen sein, was schon das Edict vom 8^en^ September vorigen Jahrs über das General Konsistorium als Central-Behörde der protestantischen Kirchen Sachen ausgesprochen hat[1282].

[1281] Der Auftrag zur Ausarbeitung einer Konsistorialordnung, die „den Geschäfts-Kreis Unseres [sc. des Königs] protestantischen General-Konsistoriums und dessen übrige Verhältnisse näher festsezen" sollte, erging im Edikt vom 8. September 1808 (Art. VI Nr. 8, RegBl. 1808, Sp. 2276, s. folgende Anm.). Zuständiger Referent in der Kirchensektion war Heinrich Karl Alexander Haenlein. Er legte der Sektion am 23. November einen Text vor, der jedoch eher als Abriß eines evangelischen Kirchenrechts für Bayern denn als brauchbare Konsistorialordnung eingestuft und daher sogleich kritisiert wurde. Dazu kam, daß insbesondere Niethammer bestrebt war, territorialistische Tendenzen im Staatskirchenrecht der Protestanten zurückzudrängen und statt dessen das kollegialistische Prinzip (Kollegialtheorie) zu betonen, damit die evangelische Kirche als autonome Gesellschaft bzw. Verband im Staat „ihre inneren Angelegenheiten selbst regeln könne" (LINK, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 103; näher zum Kollegialismus RIS, Der „kirchliche Konstitutionalismus", S. 38-47). Das Generalkonsistorium sollte nach Niethammers Auffassung, darin unterstützt von den Sektionskollegen Schmidt und Becker, „nicht nur als Organ des Staates fungieren, sondern zugleich die Kirche selbst als Körperschaft repräsentieren" (HENKE, Anfänge, S. 222). Derartige Zielprojektionen standen hinter der Konsistorialordnung, die Haenlein in drei Entwurfsstufen fertigte. Die Kirchensektion billigte den dritten Entwurf am 28. März 1809 (Exemplare: BayHStA Staatsrat 8235 [Nr. 1]; Staatsrat 8219). Ergänzend wurden grundlegende Prinzipien formuliert, die den im vorliegenden TOP 1 geäußerten entsprachen. Zusammen mit dem dritten Entwurf wurden diese Prinzipien noch am selben Tag dem König zur Genehmigung vorgelegt, der den Entwurf sogleich zum Geheimen Rat signierte. Wegen der zeitlich parallel laufenden Konkordatsverhandlungen ließ Montgelas den Text (auch das bereits genehmigte Religionsedikt) bis Mitte Juni liegen und übergab ihn erst dann an Zentner als Endredaktor. Am 11. Juli ließ dieser den von ihm überarbeiteten Entwurf (BayHStA Staatsrat 1836; auch in Staatsrat 8219 und 8235 [Nr. 5]), der zur Abwehr kollegialistischer Tendenzen wiederum das Territorialsystem betonte, in der zuständigen Sektion des Inneren des Geheimen Rates diskutieren, wo er ohne größere Änderungen durchging. Die vorliegende Besprechung im Plenum des Geheimen Rats schloß sich am 3. August an, bevor die „Instruktionen des General-Konsistoriums" unter dem Datum des 8. Septembers 1809 im Regierungsblatt, Sp. 1489-1533, publiziert wurden. Zur hier skizzierten Genese der „Instruktionen" eingehend und quellennah OESCHEY, Zwei Kapitel, S. 228-238 (teilweise auf der Grundlage durch Kriegseinwirkung vernichteter Akten) sowie HENKE, Anfänge, S. 219-236.

[1282] Das Organische Edikt betr. die „Anordnung einer Sektion in Kirchen-Gegenständen bei dem Ministerium des Innern" vom 8. September 1808 (RegBl. 1808, Sp. 2271-2278) ordnete an: Hinsichtlich der „vereinigte[n] Staats- und Kirchengewalt […] bildet die Ministerial-Sektion der kirchlichen Angelegenheiten zugleich das General-Konsistorium für die in dem Reiche öffentlich recipierten protestantischen Konfessionen, und besorgt in dieser Eigenschaft nicht nur die Kirchen-Polizei, sondern alle aus dem obersten Episkopat, und der Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten hervorgehenden Geschäfte" (Art. VI Nr. 1). Das Generalkonsistorium führt „die oberste Aufsicht über die Kirchen-Disciplin" (ebd. Nr. 2), wacht über „die Lehrvorträge der Geistlichen und der Schullehrer", auch in den Bezirken der mediatisierten Fürsten und der Patrimonialgerichtsherren (ebd. Nr. 3), versieht die „oberste Leitung des Gottes-Dienstes, die Bewahrung oder Verbesserung der Liturgie und des Kirchen-Ritus" (ebd. Nr. 4), nimmt die „Prüfung pro Ministerio und die Ziehung der hieraus hervorgehenden Resultate […] nach der allgemeinen Instruktion über die theologischen Prüfungen" vor (ebd. Nr. 5), schlägt entsprechend den Prüfungsergebnissen dem König „die Kandidaten zu den Pfarr-Stellen unmittelbar vor" (ebd. Nr. 6). Weiter oblag dem Generalkonsistorium, „die

Sie soll das Reßort-Reglement und die Geschäfts-Instrukzion für diese Behörde darstellen[1283].

b) Aus derselben seie eben deßwegen alles wegzulaßen, was in das Eherecht, Ehegerichts-Ordnung, Kirchen- und Schulordnung und blos zu den Vorschriften des Kirchenrechts gehört.

c) Sie habe sich genau an die in der Reichs-Konstituzion und in den organischen Edicten enthaltene Grundsäze anzuschließen, und

d) dadurch werde ihr Inhalt {2v} und ihre Form im wesentlichen bestimmt. Er umfaße die drei Hauptabtheilungen Allgemeine Verhältniße, Wirkungskreis in Bezug auf die Gegenstände des Reßorts und Festsezung des Geschäfts Ganges.

e) Der Wirkungskreis des General-Konsistoriums erstreke sich auf kirchliche Aemter und Diener, auf kirchliche Handlungen, Gebräuche und Anstalten und auf kirchliche Rechte und Güter.

f) Das Hauptziel des General Konsistoriums sei endlich, alles, was in der vorhandenen Ordnung der protestantischen Kirche gut und zwekmäsig sei, beizubehalten und in Anwendung zu bringen, für die fortschreitende Verbesserung der Lehre und des Kultus zu sorgen, auf immer wachsende moralische Veredlung der Gemeinden und ihres Lehrer-Standes bedacht zu sein, und die Eintracht der verschiedenen {3r} christlichen Konfeßionen im Königreich immer fester zu begründen.

g) Da jedoch das General Konsistorium jene Mittel, welche zu Erreichung dieses Zieles führen, kennen müße, und Gebrauch davon zu machen habe, so seie es nothwendig, daß ihm die Kontrolle über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens gegeben werde, und daß es deßen Verwendung zum Zweke der Stiftung leite; es müße daher

h) zwischen dem General Konsistorium und den Central Behörden des Schulwesens, des Stiftungs- und Polizeiwesens eine fortgesezte Communication und ein wechselseitiges Benehmen verstattet werden.

Nach der Aufstellung dieser Prinzipien, nach welchen das Ganze bearbeitet sei, las nun Freiherr von Aretin die revidirte Instrukzion für das General Konsistorium der protestantischen Gesamt-Gemeinden {3v} des Königreichs.

Der erste Abschnitt, die allgemeinen Verhältniße des General-Konsistoriums betr. ist den organischen Edicten gemäs gefaßt, und wurde deßhalb keine Erinnerung dabei gemacht.

Der zweite Abschnitt behandelt den Wirkungskreis des General Konsistoriums, und zwar im ersten Titel in Rüksicht kirchlicher Aemter und Diener. Dem General Konsistorium liegt dabei ob a) die Prüfung, Ordinazion und Karakterisierung der protestantischen Geistlichen, b) derselben Anstellung und Beförderung, c) ihre Emeritirung, Pensionirung, die Versorgung ihrer Wittwen, d) Anstellung der Patronats Geistlichen, e) Anstellung der Garnisons und Feldprediger, f) Bestellung der Dekanate, g) Bestellung der weltlichen und niederen Kirchendiener. Eine besondere Pflicht des General Konsistoriums ist {4r} h) die Aufsicht über die Geistlichen und andere Kirchen Diener. Ihm ist der Antrag vorbehalten, die Geistlichen von Verdienst nach der Beförderungs Ordnung zu belohnen.

---

bereits angefangene Beschreibung des gesamten Kirchenwesens“ im Königreich zu vollenden, um auf dieser Grundlage „eine den vernünftigen Foderungen Unserer [sc. des Königs] protestantischen Unterthanen entsprechende Verfassung ihrer gesamten Gemeinde zu gründen, und Uns diese in einer allgemeinen Kirchen-Ordnung zur Sanktion vorzulegen“ (ebd. Nr. 7).

[1283] Angeordnet im Organischen Edikt vom 8. September 1808, Art. VI Nr. 8 (RegBl. 1808, Sp. 2276).

Ihme ist dagegen vorbehalten, für jene, welche ihre Dienstpflicht vernachlässigen oder andere Vergehungen sich zu Schulden kommen laßen Rüge und Strafe zu veranlaßen. Die Strafen sind in einer angemeßenen Stufen Folge festgesezt.

Unter den Strafen kömmt nebst andern § 35 die Versezung eines Geistlichen auf eine entfernte geringere Stelle vor[1284]. Hiebei machte geheimer Rath von Feuerbach die Mozion, daß es nicht zwekmäsig erscheine, diese Maaßregel als Strafe auszusprechen. Es entstünde dadurch eine Art von Pönitenz Pfarreien, wodurch die Pfarrerstelle selbst herabgewürdiget werde. Nach dem Abgange eines dahin zur Strafe versezten Pfarrers könne kein {4v} ehrlicher Mann darauf zufriden sein, weil die Meinung sei, auch er seie wegen Gebrechen dahin gekommen. Mehr noch seie es gegen eine Gemeinde unbillig, indem man ihr eine geistliche Obrigkeit gebe, welche an einem andern Pfarrorte ihrer persönlichen geringen oder tadelhaften Eigenschaften wegen nicht würdig genug erkannt war. Mann [!] solle deßwegen ja nicht die Versezung unter den Strafen aufführen.

Ebenso sprach er § 36 gegen den Saz: daß das General Konsistorium auf Gutachten des General Kommißariats aus administrativer Erwägung auf die Suspension der Geistlichen von Amt und Gehalt antragen könne[1285]. Es seie gegen alle Billigkeit, aus administrativen Rüksichten irgendeinen Beamten in der Welt des Amtes und Gehaltes zu berauben. Er halte dafür, daß dieses entfernt oder ganz anders gesezt werden müsse.

Nach gepflogener Berathung {5r} wurde für gut befunden, nach dem § 33 einen neuen § einzuschalten, und die Fassung dieses sowohl als der darauf folgenden auf nachstehende Art

beschloßen:

§ 34. Es wird zugleich dem General Commißariat als General Dekanat vorbehalten, aus administrativen und politischen Erwägungen auf die Versezung von einer Pfarre zur andern ohne Rüksicht auf ihren höheren oder geringeren Ertrag bei dem General Konsistorium anzutragen, welches demnach diese Anträge zu würdigen und dem Ministerium des Innern zu Veranlaßung der königlichen Beschlüsse vorzulegen hat.

Der nunmehrige § 35 bleibt in seiner Faßung.

Im § 36 sind die Worte „in Versezung auf eine entfernte geringere Stelle“ nunmehr wegzulassen.

Der § 37 ist also zu sezen[1286]: Das General Konsistorium soll auf das Gutachten des {5v} General Kreis Kommißariats als General Dekanat auf die in obigem § 36 bezeichnete geringere Strafe mit Einschluß der Strafe der Suspension der Geistlichen

---

[1284] Entwurf einer „Konsistorialordnung. No 1. Instruction für das General Consistorium der protestantischen Gesammt-Gemeine des Königreichs Baiern“, BayHStA Staatsrat 8219, 35 S. „§ 35: Die anzuwendenden Strafmittel bestehen, nach vorher fruchtlos geschehener Zurechtweisung, Warnung und Strafbedrohung, in Geldstrafe, in der Suspension von Amts-Verrichtungen auf kürzere oder längere Zeit, in der Suspension vom Amte mit Einziehung der Amts-Einkünfte, in Versezung auf eine entfernte geringere Stelle, in der Entsezung vom Pfarramte, und in der gänzlichen Ausschliesung vom geistlichen Stande“ (S. 13f.).

[1285] Ebd., „§ 36. Das General-Konsistorium kann auf das Gutachten des General-Kreis-Kommißariats als General-Dekanats aus administrativen Erwägungen auf die Suspension der Geistlichen vom Amte und Gehalte, und nach einer durch dessen Mittel-Organe gepflogenen Untersuchung auf die Remozion und Ruheversezung derselben, durch das Ministerium des Innern bei Seiner Majestät dem Könige antragen. Ein solcher Antrag muß durch alle demselben zum Grunde liegende Thatsachen hinreichend motivirt sein, und die allerhöchste Entschließung muß darüber erwartet werden“ (S. 14).

[1286] VO vom 8. September 1809, RegBl. 1809, Sp. 1502, § 37.

vom Amte und Gehalte und nach einer durch dessen Mittelorgan gepflogenen Untersuchung auf die Remozion und Ruheversezung derselben durch das Ministerium des Innern bei Seiner Majestät dem Könige antragen u. s. f.

Dem General Consistorium ist ferner noch anvertraut i) Bewilligung von Heiraths Urlaubs und Reise Gesuche, k) Mitwirkung bei Besezung theologischer Lehrstellen.

Der 2te Titel des 2en Abschnittes behandelt den Wirkungskreis des General Konsistoriums in Rüksicht kirchlicher Handlungen, Gebräuche und Anstalten und zwar l) Oberaufsicht über die Parochial Verhältnisse. Der königliche geheime Rath von Feuerbach fand, daß gleich der 1te § dieser Unterabtheilung § 45 zu allgemein gesezt sei, {6r} zu willkührlichen Auslegungen und Mißdeutungen Anlaß geben und daher füglich weggelaßen werden könne[1287].

Diese Erinnerung wurde zwekmäsig gefunden und beschlossen, diesen § wegzulassen, und den § 45[1288] anzufangen „Das General Konsistorium hat wegen Errichtung neuer protestantischer Gemeinden und Pfarreien", u. s. f.

Der Wirkungs-Kreis des General Konsistoriums bestehet ferner in der Obsorge auf m) Aufnahme neuer Mitglieder in die evangelische Kirchengemeinschaft, n) Oberaufsicht über die Lehre und den Kultus. Hier wurde gleichfalls wieder vom geheimen Rathe von Feuerbach bei dem § 53 erinnert, daß um den Ausdruk, Reinheit der Lehre[1289], zu vermeiden, der ganze § um so mehr weggelaßen werden mögte, als das, was hierin gesagt wird, schon in § 52 enthalten sei, wo es heißt, das General Konsistorium habe {6v} die oberste Aufsicht über die Lehre und den Kultus der evangelischen Kirchengesellschaft.

Nach den gegebenen Erläuterungen wurde beschloßen, den § 53 wegzulassen.

o) Auch die Oberaufsicht über die Disziplin der Gemeinden stehet dem General Konsistorium zu.

Bei dem § 70 war angetragen, daß wenn die Ruhestörer der kirchlichen Ordnung größeren Strafen an Vermögen, Ehre und Leib unterliegen müßten, so wäre die Verfügung solcher Strafen an die Polizeigewalt zu verweisen; um konsequent mit den erlaßenen Verfügungen wegen den Special Gerichten bei Staatsverbrechen zu sein[1290], wurde

---

[1287] Ebd., Sp. 1504: „§ 44. Das General Konsistorium ist bevollmächtiget, darüber zu wachen, daß der Zwek des kirchlichen Vereins der protestantischen Unterthanen des Königreichs durch alle dahin führende Einrichtungen, Anstalten, Handlungen und Gebräuche immer vollkommener erreicht werde."

[1288] Ebd., Sp. 1504f.: „§ 45. Das General-Konsistorium hat wegen Errichtung neuer protestantischer Gemeinden und Pfarreien, und wegen der ihnen zu ertheilenden Befugnisse und Rechte, so wie auch wegen der Bedingungen, unter welchen sie zu ertheilen sind, die erfoderlichen Anträge zu machen."

[1289] Entwurf einer Konsistorialordnung (BayHStA Staatsrat 8219): „§ 53. Es [das Generalkonsistorium] sieht darauf, daß durch den öffentlichen Unterricht der Religions-Lehrer, und durch alle kirchlichen Handlungen, Gebräuche und Einrichtungen die Reinheit der Lehre erhalten werde."

[1290] Vgl. Nr. 40 (Geheimer Rat vom 27. Juli 1809), TOP 1.

beschloßen zu sezen: „an den zuständigen Richter zu verweisen“[1291].

p) Ferner hat das General Konsistorium die Oberaufsicht über die Führung der Kirchenbücher, {7r} q) Festsezung der Stollgebühren.

Bei dem 3ten Titel, welcher den Wirkungskreis des General Konsistoriums in Rüksicht kirchlicher Rechte und Güter von § 74 bis 86 behandelt, wurde keine wesentliche Erinnerung gemacht, nur

soll § 76 das Wort Episkopal Gerechtsame weggelassen werden, und nur heißen „Patronats Gerechtsame“[1292].

Dann in § 77 soll statt dem Ausdruk mystische Personen

gesezt werden „moralische Personen“[1293].

Bei dem 3ten Abschnitte der gegenwärtigen Instrukzion, welcher den Geschäftsgang des General Konsistoriums näher bestimmt, wurde in der Hinsicht, daß er nach den Vorschriften über die Bildung der Sectionen bei dem Ministerium des Innern genau eingehalten ist, kein Anstand gefunden.

Nach dem Vortrage der Haupt-Instrukzion für das General Konsistorium {7v} las der königliche geheime Rath Freiherr von Aretin die Special Instrukzion für die General Kreis Commißariate in 33 §§ ab.

Hiebei wurde keine Erinnerung gemacht, und die in der geheimen Raths Section des Innern revidirte Fassung genehmigt.

Eben so wurde über die Instrukzion für die Distrikts Dekane in 19 §§

keine Bemerkung gemacht.

Zur Ausfertigung der hier vorgetragenen Instrukzion wurde der nebenstehende Reskripts Entwurf an den Minister des Innern zwekmäsig gefunden.

Nach der Konstituzion Unseres Königreichs Baiern (Tit. VIII [!] § 1)[1294] und der darin bestätigten Organisazion Unserer Ministerien sollen die dem Staats-Oberhaupte

---

[1291] Entwurf einer Konsistorialordnung (BayHStA Staatsrat 8219), „§ 71. Sollte hingegen grösere Bestrafung an Vermögen, Ehre und Leib der absichtlichen Ruhestörer der kirchlichen Ordnung nach den Gesezen zu verfügen sein, so ist die Verfügung solcher Strafen an die Polizei Gewalt zu verweisen.“

[1292] Ebd., „§ 77. Wenn die Vertretung der landesfürstlichen Patronats- und Episkopal-Gerechtsame oder der Hoheits-Rechte in andern auf die Kirchen-Polizei sich beziehenden Gegenständen vor Gerichtsstellen durch die angestellten Fiskalen nöthig ist […].“

[1293] Ebd., § 78. Die Vollziehung der königlichen Deklarazionen und Edikte über die Rechte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn, dann über die Rechte und Pflichten der Privat-Patronen, und über die Patronats-Verhältnisse, in welchen Korporazionen und mystische Personen stehen, wird in Rüksicht der evangelischen Kirchensachen dem General-Konsistorium zur besondern Pflicht gemacht.“

[1294] Gemeint ist Tit. III § 1 Abs. 1 der Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808 (RegBl. 1808, Sp. 992; AK Bayerns Anfänge, S. 327) mit Verweis auf die Verordnung über die „Ministerial-

sowohl über die Kirchen Gesellschaften überhaupt zukommenden Rechte als die in Beziehung auf die protestantische Kirche aus der vereinigten {8r} Staats- und Kirchen-Gewalt dem Regenten zustehenden besondern Rechte von Unserm Ministerium des Innern verwaltet, und nach den konstituzionellen Hauptgrundsäzen einer vollkommenen Gewißensfreiheit und völligen Gleichheit der Rechte aller Religions Theile (Tit. 1 § 6 und 7 der Konstituzion und 1m Abschnitt 1en Kapitel des Edictes vom 24 Merz 1809[1295]) ausgeübt werden.

Wir haben hiernach in den organischen Edicten vom 8 September 1808[1296] und vom 17en Merz 1809[1297] mit Aufhebung aller ehemals bestandenen Provinzial und Special Konsistorien bei Unserm Ministerium des Innern eine eigene Section zu Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten errichtet, und deren Formazion, Wirkungskreis und Geschäftsgang im Allgemeinen bestimmt. In Beziehung auf die evangelische Kirche bildet diese Ministerial Section das General Konsistorium, welchem für die einzelne Kreise mehrere {8v} General Kreis Kommißariate mit den Districts Dekanaten als die gesezlichen Mittel-Organe untergeordnet sind.

Zur näheren Festsezung des Wirkungskreises und Geschäftsganges sowohl Unseres protestantischen General Konsistoriums als dessen Mittelorganen wurde eine nach Vorschrift des organischen Edictes vom 8 September 1808 (Abschnitt VI § 8)[1298] bearbeitete Konsistorial-Ordnung durch Unser Ministerium des Innern Uns vorgelegt. Nachdem Wir Unsern geheimen Rath darüber vernommen haben, so ertheilen Wir den nachfolgenden Instrukzionen unter Nro 1, 2 und 3 Unsere Genehmigung, und verordnen, daß dieselbe sowohl von Unserm protestantischen General Konsistorium als von allen demselben untergeordneten Organen als allgemeine Richtschnur in ihren Geschäften und Verhältnißen genau befolgt werden.

Organisation" vom 29. Oktober 1806: „4. Das Ministerium des Innern erhält […] b. die Handhabung der Rechte des Regenten über die in den königlichen Staaten bestehenden Kirchen, und religiösen Gemeinden" (RegBl. 1806, S. 425).

[1295] Die „völlige[…] Gleichheit der Rechte aller Religions Theile" wurde aus Tit. I § 6 der Konstitution abgeleitet, wonach „allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, der ausschließliche und vollkommene Besiz der Pfarr-, Schul- und Kirchen-Güter […] bestätigt" wurde. Dazu kam Tit. I § 7: „Der Staat gewährt allen Staats-Bürgern […] vollkommene Gewissensfreiheit" (Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, RegBl. 1808, Sp. 988; AK Bayerns Anfänge, S. 325). Mit Bezug auf Tit. I § 6 der Konstitution bestimmte das Edikt vom 24. März 1809 grundsätzlich: „Er [d.h. jeder „Einwohner" des Königreichs] darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen werden" (§ 1). Ferner (§ 2): „Die Religions-Eigenschaft an und für sich schließt Niemand weder von dem Genusse der bürgerlichen Privat-Rechte, noch von dem Staats-Bürgerrechte aus" („Edikt über die äusseren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreiches Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur näheren Bestimmung der §§ VI und VII des ersten Titels der Konstitution vom 24. März 1809, RegBl. 1809, Sp. 897-920, Zitate Sp. 898).

[1296] OE betr. die „Anordnung einer Sektion in Kirchen-Gegenständen bei dem Ministerium des Innern" vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2271-2278.

[1297] OE betr. die „Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten und ihre Verhältnisse zu dem bei dem Ministerium des Innern angeordneten General-Konsistorium" vom 17. März 1809, RegBl. 1809, Sp. 569-581; vgl. oben Nr. 31 (Geheimer Rat vom 16. März 1809), TOP 2.

[1298] OE betr. die „Anordnung einer Sektion in Kirchen-Gegenständen bei dem Ministerium des Innern" vom 8. September 1808, Abschn. 6 § 8 (RegBl. 1808, Sp. 2276): „Uebrigens soll eine eigene Konsistorial-Ordnung den Geschäfts-Kreis Unseres protestantischen General-Konsistoriums und dessen übrige Verhältnisse näher festsezen."

{9r} Zu dem Ende soll diese Konsistorial Ordnung in dem Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Unser Minister des Innern ist beauftragt das Erforderliche hiernach zu verfügen[1299].

[1299] Publiziert als VO betr. die „Instruktionen des General-Konsistoriums" vom 8. September 1809, RegBl. 1809, Sp. 1489-1533 (danach die folgenden Zitate). Die VO enthält einleitend den im vorliegenden TOP als „Reskripts Entwurf an den Minister des Innern" bezeichneten Text (Sp. 1489-1491), dann unter der Überschrift „Konsistorial-Ordnung" als Nr. 1, Sp. 1491-1520, die „Instruction für das General-Konsistorium der protestantischen Gesamt-Gemeine des Königreichs Baiern", als Nr. 2, Sp. 1521-1528, die „Special-Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesamt-Gemeine des Königreichs Baiern", als Nr. 3, Sp. 1529-1533, die „Special-Instruction für den Distrikts-Dekan". Druck der VO auch bei HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Nr. 279, S. 634-645. Lithographiertes Exemplar: BayHStA Staatsrat 8219.

Die als Nr. 1 publizierte „Instruction" stellte klar, daß die beim Innenministerium eingerichtete Sektion der Kirchenangelegenheiten als vorgesetzte Zentralbehörde der „in eine Gesamt-Gemeine vereinigten evangelischen Kirchen-Gemeinen des ganzen Königreichs Baiern" fungierte. Die Behörde führte den Namen „protestantisches General-Konsistorium" (§ 1) und stand unter der „obersten Leitung" des Innenministeriums, „ohne desselben Vorwissen und Genehmigung [sie] keine Verfügung erlassen" durfte (§ 3). Die „Instruction" bestimmte zuerst den „Wirkungs-Kreis des General-Konsistoriums in Rücksicht kirchlicher Aemter und Diener" (§§ 6-44: Zuständigkeit u.a. für Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der protestantischen Geistlichen), zum anderen den „Wirkungs-Kreis des General-Konsistoriums in Rücksicht kirchlicher Handlungen, Gebräuche und Anstalten" (§§ 45-73: U.a. führte das Generalkonsistorium die „oberste Aufsicht über die Lehre und den Kultus der evangelischen Kirchen-Gesellschaft" [§ 52] und die „Disciplinar-Aufsicht über die Gesamt-Gemeine der protestantischen Kirche [§ 66], überwachte also den Zustand „der Gemeinen in moralischer und religiöser Hinsicht" [§ 68]. Zudem sollte das Generalkonsistorium eine allgemeine „Kirchen-Ordnung" ausarbeiten und zur „allerhöchsten Sanktion" vorlegen [§ 51]). Schließlich definierte die „Instruction" den „Wirkungs-Kreis des General-Konsistoriums in Rücksicht kirchlicher Rechte und Güter" (§§ 74-86: Zuständigkeit des Generalkonsistoriums für die „Aufrechterhaltung der königlichen Hoheits-Rechte in Beziehung auf alle in dem Königreiche bestehenden Kirchen [§ 74] einerseits, andererseits für die Garantie der konstitutionell gewährten Rechte der „protestantische[n] Gesamt-Gemeine [...] in Beziehung auf Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes, auf Ausübung ihrer Kirchen-Rechte, und auf den vollkommenen Genuß ihres Kirchen-Vermögens" [§ 78]. Das Generalkonsistorium wachte zudem „über die ungeschwächte Erhaltung und zweckmässige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirchen und Kirchen-Stiftungen des Reiches" [§ 81]).

Die „Special-Instruction" Nr. 2 normierte die Rechte, Zuständigkeiten und Aufgaben der vom Innenministerium bzw. von der Kirchensektion abhängigen Generalkreiskommissariate. Diese hatten „theils unmittelbar, theils mittelbar über alle in ihrem Kreise befindlichen Kirchen-Gemeinen, Kirchendiener und Kirchen-Angelegenheiten die Oberaufsicht zu führen" (§ 1).

Schließlich regelte die „Special-Instruction" Nr. 3 Rechte und Pflichten der „unter der Direktion des General-Kreis-Kommissariats" (§ 2) bestellten „Distrikts- oder Special-Dekane", die sich der „kirchlichen Special-Aufsicht der Grenzen eines, oder, wenn darin nur wenige protestantische Pfarreien sich befinden, etlicher benachbarter Landgerichte" widmeten (§ 1). Da die Distriktsdekane, „deren Amt mit dem Besize guter Pfarrstellen verbunden" (§ 1), als Mittelinstanz fungierten, waren ihnen die Geistlichen des Distrikts „unmittelbar untergeordnet" (§ 3); sie teilten den Geistlichen alle Verordnungen und Erlasse in Kirchensachen mit (§ 4) und begleiteten die Verfügungen nötigenfalls „mit Erläuterungen, Rathschlägen und Anweisungen für einzelne Fälle" (§ 5). Darüber hinaus hatte der Distriktsdekan die Aufgabe, die Pfarreien regelmäßig zu visitieren (§ 12) und „die ihm untergeordneten Individuen nach ihren Fähigkeiten, ihrer wissenschaftlichen und moralischen Bildung, ihre[r] Amtsthätigkeit und Aufführung genau kennen zu lernen" (§ 11).

Oeschey sieht in der Ordnung des Generalkonsistoriums vom 8. September 1809 „das ausgeprägteste Bekenntnis des bayerischen Gesetzgebers zum Territorialsystem, vielleicht auch die interessanteste Gelegenheit dazu, weil niemals vorher ein Vorstoß des moderneren Kollegialismus überhaupt und in solcher Stärke versucht worden war (OESCHEY, Zwei Kapitel, S. 238; ähnlich schon SEYDEL, Bayerisches Staatsrecht Bd. 6/1, S. 84-86). Mit Blick auf die Geschichte der evangelischen Kirche urteilt Henke: „Mit diesen umfas-

Aufteilung von Gemeindegründen

Arco trägt über den Rechtsstreit zwischen den Klein- und den Großgütlern in Niedertraubling wegen der Aufteilung der Gemeindegründe vor. Gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Patrimonialgerichts Niedertraubling, wonach die Kleingütler ihren Anspruch auf Berücksichtigung bei der Aufteilung der sog. Galgenlohe näher belegen müssen, appellierten diese an die Landesdirektion (zuständig ist jetzt das Generalkommissariat des Regenkreises). Das Generalkreiskommissariat entschied auf Verteilung unter sämtliche Gemeindemitglieder, worauf die Großgütler an den Geheimen Rat appellierten. Arco stellt heraus, daß ausweislich der Besitzurkunde den Kleingütlern kein Anteil an der Galgenlohe zustehe. Aufgrund prozeßrechtlicher Einschränkungen müsse aber der Bescheid des Patrimonialgerichts in Geltung bleiben. Der Geheime Rat folgt Arcos Ansicht.

2. Der königliche geheime Rath Carl Graf von Arco erstattete Vortrag über einen an den geheimen Rath gekommenen Rekurs in Sachen der Kleingütler zu Niedertraubling[1300] contra die Großgütler daselbst wegen Vertheilung einiger Gemeindegüter alldort modo die Großgütler zu Niedertraubling contra das General Kommißariat des Regenkreises Appellationis in Betreff der rechtlichen Eigenschaft eines Grundstückes die Galgenlohe genannt.

Derselbe stellte die Geschichte des Prozesses, welcher die Vertheilung eines als Gemeindegut angesprochenen beiläufig 50 Tagwerk haltenden Grundes, dann einer sogenannten Schmalwiese betrift, im Aktenauszuge auseinander, entwikelte die bei dem Patrimonial Gerichte {9v} eingegebene Klage der Kleingütler, welche das Object Galgenlohe als Gemeindegut reklamirten, darauf die Exception der Großbegüterten, und trug alle Gründe der Replik und Dupplik vor, worauf endlich das Interlocut des Hofmarkgerichts erfolgt war: die Kleingütler hätten in Zeit von 8 Tagen die von ihnen angegebene und von den Bauern widersprochene faktische Behelfe rüksichtlich der Galgenlohe, so wie ihre Ansprüche auf die sogenannte Schmalwiese als Gemeindegrund näher zu beweisen.

Gegen diesen Zwischenbescheid ergriffen die Kleingütler die Appellazion an die dortmalige Landesdirekzion von Baiern, erklärten zwar den Beweis wegen der Schmalwiese führen zu wollen, aber gegen den Beweis wegen der Galgenlohe müßten sie appellieren und nach angeführten Gründen die Bitte stellen, daß reformando sententiam primae auf gleichheitliche Vertheilung {10r} der Galgenlohe unter alle Gemeindeglieder gesprochen werde.

Das General Commißariat des Regenkreises, welchem nach Auflösung der Landesdirekzion die Akten zugekommen waren[1301], entschied wie folgt.

---

senden Entwürfen [Henke bezieht sich auf die im Geheimen Rat diskutierten Entwürfe, denen gegenüber die im Regierungsblatt publizierte Fassung im wesentlichen unverändert blieb] war nun die organisatorische Einigung und Vereinheitlichung der Protestantischen Gesamtgemeinde in Bayern geschaffen. Die Konsistorialordnung stellte mit ihren Anhängen hinsichtlich der Verwaltungsorganisation eine *nahezu vollständige Kirchenverfassung* dar" (HENKE, Anfänge, S. 236; Hervorhebung im Original). Zuletzt urteilt Link: Mit der Konsistorialordnung hatte „die Bayerische Landeskirche bereits nach wenigen Jahren eine erste Verfassung erhalten, die in ihren Grundzügen – wenngleich mit zeittypischen Modifikationen und Ergänzungen – bis 1920 Bestand haben sollte" (LINK, Kirche, S. 27).

[1300] Heute ist Niedertraubling ein Ortsteil von Obertraubling (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz).

[1301] Mit der in der Konstitution angekündigten Einteilung des Staatsgebietes in „möglichst gleiche Kreise" (Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. I § 4, RegBl. 1808, Sp. 987 in Verbin-

In Erwägung, daß es dem von den Appella[n]ten in Anspruch genommenen Eigenthume der Galgenlohe nicht nur am erforderlichen Beweise gebreche sondern vielmehr das Gegentheil aus den zwischen der Hofmarksherrschaft und der Gemeinde Niedertraubling den 29 Februar 1720 wegen der Galgenlohe und dem Gemeindeplaz, Nothstall genannt, abgeschloßenen Tausche hervorgehe, daß ferner die im 25. und 27 Stüke des Regierungsblatts 1805 bekannt gemachten Verordnungen[1302] für die Appellanten sprechen, beschloßen, daß der Bescheid erster Instanz zu reformiren, der Beweis als bereits von den Appellanten geleistet anzusehen, und die Galgenlohe definitiv für ein Gemeindeeigenthum {10v} zu erkennen, mithin zur Vertheilung unter sämmtliche Gemeindeglieder geeignet sei.

Auf diese Erkenntniß kam durch die Großbegüterten die Appellazion zum königlichen geheimen Rath.

Die ganze hier zu entscheidende Frage beschränke sich darauf? Haben die Kleingütler nach dem Spruche des Baron Berchem'schen Patrimonial Gerichts ihr Miteigenthum an der Galgenlohe noch zu erweisen? Oder bedarf es nach der Entscheidung des General Kommißariats des Regen Kreises keines Beweises mehr, und hat ipso jure die gleichheitliche Vertheilung schon dermal statt?

Graf von Arco beleuchtete die 3 Entscheidungs Gründe des General Commißariats näher unter Anhandnehmung der königlichen Verordnungen. Er las ferner die erst nach gefälltem Spruche der ersten Instanz zum Vorschein {11r} gekommene Akquisizions Urkunde der strittigen Galgenlohe ab, welche beweise, daß dieselbe nicht gemeinschaftliches Eigenthum der ganzen Dorfs Gemeinde, sondern vielmehr gemeinschaftliches Eigenthum der Großbegüterten der Gemeinde Niedertraubling sei, und hiernach würde

---

dung mit VO vom 21. Juni 1808 betr. „die Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern", ebd. Sp. 1481-1502) wurden die Landesdirektionen aufgehoben; an ihre Stelle traten als Generalkreiskommissariate bezeichnete Mittelbehörden („Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre" vom 17. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1649-1688).

[1302] Die VO vom 4. Juni 1805 betr. die „Kultur der Gemeingründe und Waldungen" ging von der Erwägung aus, „daß das durchgehend gleiche Gemeinderecht durch den zufällig größern oder kleinern Besizthum, und durch die ungleiche Benützung der Gemeindeglieder nicht verändert oder aufgehoben werden kann". Deshalb sollte „künftig, wo sich die Theile nicht selbst vereinigen, oder besondere frühere Verträge in Mitte liegen, immer der gleichheitliche Maaßstab zum Grunde gelegt werden" (RegBl. 1805, Sp. 689f., hier 690). – Die VO betr. die „Gemeinde-Abtheilungen" vom 13. Februar 1805 betonte, „daß die Justizstellen keine Prozesse der Groß- und Kleingütler untereinander annehmen sollen, welche von einem oder dem andern Theile bey Abtheilung der Gemeinheiten unter dem Prätexte eines den Groß- und Kleingütlern in concreto zustehenden privativen Dominii entweder zur Vermittlung der Abtheilung, oder um einen Theil von der Vertheilung auszuschließen, oder um bey der Abtheilung einen größern Antheil zu erlangen, von den gesezlich verordneten Kulturs-Behörden abgezogen, und an die Justizstellen gespielt werden wollen". Mit dieser Vorgabe sollte der Gefahr begegnet werden, „daß gar keine Gemeinde-Abtheilung mehr von dern Kulturs-stellen könnte behandelt und vollzogen werden, wenn dem unzufriedenen Theile der Groß- und Kleingütler frey stünde, unter der Anleitung rechtsverdrehender Advokaten die Justizstellen anzugehen, und aus ihren Genußrechten ein privates Großgütler- oder Kleingütler Eigenthum folgern zu wollen". Daher sollten diejenigen Verordnungen in Geltung bleiben, die „ohne Rekurs zu einem andern Richter" allein den zuständigen Behörden eine Entscheidung darüber erlaubten, „ob bey Abtheilung der Gemeinheiten, deren Privateigenthum von keinem Individuum insonderheit durch besondern Akquisitions-Titel bewiesen werden kann, die Nutzungsrechte von Wünn, Weide, Holz und Strähe mögen gleich oder ungleich erlangt und genossen worden seyn, die Kleingütler, Söldner und Leerhäusler, welchen unter den Gemeinden oft nur eine sehr geringe, oder gar keine Benützung derselben gestattet wurde, Theile, und welche Theile sie erhalten sollen" (ebd., Sp. 729-732).

es des von dem Richter 1mae erlaßenen interlokutorischen Bescheides nicht mehr bedürfen, wodurch den Kleingütlern der Beweis des Miteigenthums der Galgenlohe auferlegt würde, sondern er glaube, daß von dem obersten Appellazions Richter, dem geheimen Rathe reformando gleich dahin erkannt werden könnte, daß den Kleingütlern kein Recht zur Vertheilung der Galgenlohe zustehe.

Hieran hindere jedoch den obersten Richter die Prozeßordnung. Die Großgütler hätten gegen den Spruch der ersten Instanz weder appellirt, noch der Berufung {11v} der Kleingütler adhaerirt; hinsichtlich ihres und des den Kleingütlern dadurch zugestandenden Rechtes, den Beweis des Miteigenthums anzutreten, seie er demnach in volle Rechtskraft erwachsen, sobald der den Kleingütlern günstigere Spruch der 2ten Instanz nicht zu bestehen habe, und das jus quaesitum ex judicato zum Antritte des Beweises könne den Kleingütlern nicht benommen werden.

Diesemnach wäre zu erkennen, daß es Seine Majestät reformando sententiam secundae lediglich bei der interlokutorischen Sentenz des Patrimonial-Gerichts Niedertraubling belaßen haben wollen.

Nachdem Seine Königliche Majestät die einzelnen Stimmen im geheimen Rathe vernommen hatten, so wurde, nachdem die Mehrheit für die leztbemerkte Meinung des Referenten ausgefallen

beschloßen, daß es bei dem {12r} interlokutorischen Bescheide des Patrimonial Gerichts Niedertraubling d. do 17 September 1808 belaßen werden solle.

Genehmigung der Beschlüsse durch den König (3. August 1809).

Nr. 42:
Protokoll des Geheimen Rates vom 10. August 1809

BayHStA Staatsrat 171
11 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Baumüller.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Johann Nepomuk v. Krenner; Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Beitrag des Freiherrn von Schönstätt zu Gemeindelasten

Vortrag Arco: Gegenstand des Streits ist die Forderung der Gemeinde Freihöls, Karl Theodor Freiherr von Schönstätt solle sich für den ihm gehörenden Pröllenhof an den Gemeindelasten beteiligen. Ein entsprechendes Urteil des Landgerichts Amberg wurde von der Landesdirektion bestätigt. Am Ende des Instanzenweges ist die Sache vor den Geheimen Rat gekommen. Dieser urteilt, daß sich Schönstätt für sein Gut Pröllenhof an den Einquartierungs- und Vorspannlasten beteiligen muß; im Gegenzug hat er an den Gemeindenutzungen der Gemeinde Freihöls zu partizipieren.

{1v} 1. Der königliche geheime Rath Carl Graf von Arco erstattete Vortrag über den zum geheimen Rath gekommenen Rekurs des Freiherrn von Schoenstett auf Wolfering[1303] wegen angesonnenen Konkurrenzen von seinem zur Gemeinde Freihöls gehörigen Pröllenhofe.

Schon im Jahre 1804 habe sich die Dorfgemeinde Freihöls beschwert, daß derselbe die darauf treffende Scharwerks- und Vorspanns-Fuhren, Lieferungen p. zu leisten sich weigere. Damals habe er seine Verbindlichkeit hiezu nicht in Abrede gestellt, nur dabei verlangt, daß ihm das Landgericht den treffenden Betrag förmlich jederzeit notifizire, und daß ihm, wenn er Gemeindelasten trage, auch der verhältnißmäsige Bezug aller Gemeindenuzungen gebühre.

Erst im Jahre 1806 bei der vom Freiherrn von Schoenstett verweigerten Einquartierung und Vorspann vom Pröllenhofe seie diese Sache wieder in {2r} Anregung und bei dem Landgerichte Amberg in Untersuchung gekommen. Das von demselben ausgesprochene Urtheil vom 8^en^ Merz 1807 seie dahin ausgefallen: der Freiherr von Schoenstett habe bei Vorspann und Einquartierung mit seinem Hofe zu Freihöls zu konkurriren, und die von der Gemeinde bisher geleisteten Konkurrenzen zu ersezen, auch die Prozeßkosten allein zu tragen.

Gegen dieses Urtheil habe Freiherr von Schoenstett sich an das Hofgericht in Amberg gewendet. Dieses habe jedoch hierin die Kompetenz der Landesdirekzion als begründet erachtet, und die eingekommene Beschwerde Schrift dahin abgegeben, von da jedoch mit der Aeußerung wieder zurük erhalten: daß das Hofgericht hiebei, als in einer Konkurrenz-Sache, die nicht individuelle und periodische Militär Praestazionen, sondern permanente Staats- und Gemeinde-Lasten betreffe, allerdings kompetent sei.

Die Landesdirekzion habe aber später, nachdem die {2v} Akten durch die Verhandlungen des Hofgerichts zum Spruche reif waren, ihre Kompetenz begründet gefunden, und unterm 19 August 1808 als zweite Instanz das Urtheil 1^mae^ bestätigt.

Freiherr von Schoenstett habe hierauf bei der obersten Justiz-Stelle zu München appellirt, welche aber unterm 13^en^ Jänner 1809 die Sache als dahin nicht geeignet, von sich gewiesen habe. Am 28 Jänner habe Freiherr von Schoenstett von diesem Dekret Kenntniß erhalten, und am 17 März sei derselbe mit seinem Rekurs bei dem geheimen Ministerium der Justiz eingekommen, von wo aber diese Sache der Verfügung des geheimen Ministeriums des Innern mit der Aeußerung überlaßen worden, daß der Beschwerdeführer jenseits simpliciter würde abgewiesen werden müßen.

Bei dem geheimen Ministerium des Innern seie dieser Gegenstand gehörig geprüft und darauf angetragen worden, daß weil Freiherr von Schoenstett die Fatalien zum Rekurse in den geheimen Rath auffallend {3r} versäumt habe, derselbe ohne weiteres ab und auf die in Rechtskraft übergegangene Urtheile der 1ten und 2ten Instanzen hinzuweisen sei. Auch in eventum und in Rüksicht auf die Haupt-Sache selbst wurde angetragen, den Rekurs als unstatthaft zu verwerfen, und das Urtheil 1^mae^ und 2^dae^ zu bestätigen.

So seie nun diese Sache als ein Gegenstand der contentiosen Administration zum geheimen Rathe gekommen[1304].

[1303] Zur Hofmark Wolfring, seit 1756 im Besitz der Schönstätt: MÜLLER-LUCKNER, Nabburg, S. 288f., 393. Karl Theodor Freiherr von Schönstätt wurde 1753 geboren (LANG, Adelsbuch, S. 232).

[1304] Der Geheime Rat sprach letztinstanzlich Recht „in allen kontentiösen administrativen Gegenständen“ (OE betr. die „Bildung des geheimen Raths“ vom 4. Juni 1808, Tit. 2 Art. 6, RegBl. 1808, Sp. 1332). Administrativ-contentiöse Sachen waren Rechtssachen, „welche als streitige Angelegenheiten vor administrativen Stellen und Behörden in Bayern verhandelt“ wurden (WENDT, Handbuch, Bd. 3/1, S. 2).

Graf von Arco glaubte, daß vom Freiherrn von Schoenstett nicht mit voller Gewißheit gesagt werden könne, er habe das fatale Appellationis schon bei seinem an das oberste Appellazions-Gericht überreichten Rekurse wirklich versäumt, denn aus den Akten laße sich dieses nicht beweisen, unter gewißer Ansicht habe derselbe freilich das fatale Appellationis bei dem geheimen Rathe verseßen, woselbst er innerhalb 14 Tagen hätte einkommen müßen, wenn man nicht annehmen wolle, daß der wahrscheinlich intra fatalia bei dem Oberappellazions-Gericht eingereichte Rekurs den bei dem {3v} Justiz Ministerium nachhin übergebenen salvire.

Graf von Arco beleuchtete nun alle in den Akten vorkommende Gründe für und wider die Erkenntniße der beiden Instanzen, und war der Meinung, dahin zu erkennen: Freiherr von Schoenstett seie zwar allerdings schuldig, in seiner Qualität als Besizer des Pröllenhofes und im Verhältniße deßelben zu den Gesammt Besizungen der Gemeinde Freihöls den ihn treffenden Theil an den Einquartirungs- und Vorspanns Lasten zu tragen; diese Konkurrenzpflichtigkeit habe jedoch erst dann einzutreten, wo derselbe in den in Bezug auf den Pröllenhof verhältnißmäsigen Mitgenuß der Gemeindenuzungen gesezt sein würde.

Da nun Freiherr von Schoenstett in materialibus ein zum Theile obsiegliches Urtheil erhielte, so trage Referent auch auf die Restitution in integrum b[revi] m[anu] circa lapsum fatalium und auf die Kompensirung der Streitkosten an.

Da endlich die Landesdirekzion in Amberg schon in einem Befehle vom 15 April 1807 {4r} dem dortigen Landgerichte aufgegeben hatte, benehmlich mit dem Rentamte zu berichten, ob Freiherr von Schoenstett von dem angegebenen Zubaugute Pröllenhof alle hierauf haftende herrschaftliche und andere Gemeinde-Lasten alljährlich entrichtet habe, und ob hinsichtlich dieses Zubaugutes keine Jurisdiction oder Jagd-Streitigkeiten mit Freiherrn von Schoenstett obwalten; da bei dem Mangel eines Berichts hierüber nicht ausgemittelt ist, ob Freiherr von Schoenstett die von ihm behauptete Hofkammer Bewilligung, den Pröllenhof als Zubaugut zu genießen, wirklich besize, so mögte nach dem Antrage des Referenten der Sentenz noch beizufügen sein, daß das General Commißariat diesen Punkt ferner instruire, und das Geeignete darüber verfüge.

Seine Majestät der König forderten nunmehr die königliche geheime Staats- und Konferenz Minister, und die geheime Räthe auf, ihre Meinungen über den vorgetragenen Gegenstand abzugeben, wo die Mehrheit der Stimmen abweichend von dem Antrage des Referenten {4v} dahin gieng, daß gedachter Freiherr von Schoenstett schuldig und gehalte sei, den ihn treffenden Theil der Vorspanns- und Einquartirungs-Lasten und zwar a die litis contestatae[1305] zu tragen, es habe jedoch von dem nemlichen Zeitpunkte an derselbe den in Bezug auf den Pröllenhof verhältnißmäsigen Mitgenuß der sämmtlichen Gemeindenuzungen der Gemeinde Freihöls zu erhalten.

Mehrere Stimmen waren dafür, die angetragene Restituzion in integrum wegzulaßen, von welchem zulezt auch Referent abgieng, dann auch den Punkt wegen der Rechtmäsigkeit des Genußes des Pröllenhofes als Zubaugut zu umgehen.

[1305] Mit der *litis contestatio* als formellem Prozeßakt wurde im römischen Recht der Wille zur Erklärung der Streitabsicht ausgedrückt; dies bewirkte die Rechtshängigkeit der Streitsache. Im gemeinen Recht trat „die Beantwortung des thatsächlichen Inhalts der Klage von Seiten des Beklagten“ in den Vordergrund. Vgl. SINTENIS, Civilrecht Bd. 1, S. 318 (Zitat); SELLERT, Art. ‚Litis contestatio’, in: HRG Bd. 3, Sp. 14-20; SCHLINKER, Litis contestatio. Kreittmayr definierte diese Prozeßrechtsfigur folgendermaßen: „Die Antwort auf die Klag sowohl in Summario, als Ordinario soll so beschaffen seyn, daß man deutlich, und gnugsam daraus erkennen mag, was der Beklagte dem Kläger in der Hauptsach einzuraumen, oder zu widersprechen gemeint seye, und dieses heist eigentlich die Kriegs-Befestigung, oder Litis contestatio […]“ (CJBJ, Kap. 6, § 1, S. 40).

Es wurde demnach beschloßen, die Sentenz also zu faßen:
Wir haben Uns pp. und erkennen zu Recht: „Es seie gedachter Freiherr von Schoenstett schuldig und gehalten, in seiner Eigenschaft eines Besizers des Pröllenhofes und im Verhältniße deßelben zu den Gesammt Besizungen der Gemeinde Freihöls {5r} in ihrer Flur den ihn treffenden Antheil an den Einquartierungs und Vorspanns-Lasten gedachter Gemeinde a die contestatae litis zu tragen; jedoch solle von dem nemlichen Zeitpunkte an Freiherr von Schoenstett auch seines Orts in den in Bezug auf den Pröllenhof verhältnißmäsigen Mitgenuß sämmtlicher Gemeinde-Nuzungen der Gemeinde Freihöls gesezt werden, compensatis expensis sämmtlicher Instanzen".

Überprüfung fehlerhafter Kriegskostenregulierung im Landgericht Hilpoltstein

Vortrag Aretin: Gegenstand sind die von den Gemeinden des Landgerichts Hilpoltstein gegen den Landrichter Seidel vorgebrachten Beschwerden. Im Streit stehen die aus Sicht der Gemeinden übermäßigen Beiträge zu den Kriegslasten. Aretin schildert zunächst das Verfahren der Kriegskostenumlage im Landgericht. Auffällig sind die hohen Entschädigungssätze und die nicht korrekte Rechnungslegung. Sodann trägt er – auf der Grundlage der Untersuchungen einer Kommission – einen Reskriptsentwurf vor. Die Rechnung ist zu korrigieren, ebenso sind die Kriegslasten neu zu verteilen. Weitere Beschlüsse betreffen involvierte Personen; der Landrichter Seidel ist in den Ruhestand zu versetzen.

2. Auf den von Seiner Majestät erhaltenen Befehl erstattete nun der königliche geheime Rath Freiherr von Aretin über die von den Unterthanen und Gemeinden des Landgerichts Hilpoltstein angebrachte Beschwerden gegen den dortigen Landrichter Seidel wegen übermäßigen Kriegskosten Konkurrenzen umständlichen Vortrag.

Er entwikelte die Geschichte dieser Beschwerde gegen die im Jahre 1805 und 1806 repartirte Kriegskosten, welche im Februar 1808 bei der höchsten Stelle angebracht, und damals {5v} durch Bericht des General Kommißariats zu Neuburg dann der hiesigen unmittelbaren Spezial Kriegs Kommißion genau geprüft und näher aufgeklärt worden war.

Um den Grund der Beschwerden würdigen zu können, schikte derselbe die Normen voraus, nach welchen das Marsch- und Einquartirungs-Wesen im Landgerichte Hilpoltstein behandelt wurde, wo nämlich die Natural Kriegs Lieferungen, Vorspanne, Einquartirungen p. durch das Untermarsch-Kommißariat respec. in der Stadt Hilpoltstein und in den Märkten Heydek und Allersberg durch die Bürgermeister, und in den 6 Stazions-Ortschaften durch die Schultheißen als Mittelorgane des Untermarsch-Kommißariats nach dem theils wirklich bestehenden theils imaginären Hoffuße repartirt wurden. Die Lasten der einzelnen Distrikte wurden sodann von diesen Vorständen dem Untermarschkommißariate vorgelegt. Dieses hatte {6r} die Peraequazion unter sämmtliche Distrikte vorzunehmen, worauf, wenn sie im Verhältniße des Hoffußes gleich gestellt waren, die Subperaequazion unter die Individuen durch Berechnung leicht ausgemittelt, und einem jeden bestimmt werden konnte, was er noch zu empfangen oder zu leisten habe. Zur vollkommenen Ausgleichung waren übrigens alle Kriegspraestazionen zu Geld angeschlagen und diese Geldaufschläge gründeten sich auf Verträge der Distrikts Vorstände mit den Dorfs-Führern unter den Auspizien des Landgerichts.

Freiherr von Aretin machte nunmehr das Vergütungs-Regulativ selbst bekannt, wobei allgemein die unverhältnißmäsige Preiße bemerkt wurden. Er rügte seine Mängel und Ungerechtigkeiten, die es ferner darin habe, daß der Lastenträger außer dem Ersaze des Schadens auch noch Gewinn ziehen könne, daß daher die Repartirenden sich aus dieser

Ursache selbst mit {6v} Lasten belegen würden, und daß auf diese Art der abgelegene Unterthan, der von Natural-Lasten befreit bleibe, am übelsten daran sei, da er mit Geld-Konkurrenzen erdrükt werde.

Freiherr von Aretin schritt nun zu den im Landgerichte Hilpoltstein geführten Kriegs Rechnungen. Keine derselben war gehörig gestellt. Sie waren 11 an der Zahl, und betrugen in 13 Monaten die ungeheuere Summe von 619.167 fl. 15 x, nach welcher auf den Hof 1192 fl. 32 und auf den Kopf mehr als 51 fl. treffen.

Nebstdem ergab sich noch aus diesen Rechnungen, daß das Untermarsch Kommißariat sich noch über 12.074 fl. 7 Pfennig auszuweisen habe, und endlich der Landrichter Seidel von Hilpoltstein sich selbst für eigene Lasten im Ganzen einen Ersaz von 13.999 fl. 49 x zu Gute schreibt.

Bei diesen Verhältnißen wurde es nöthig gefunden, der untermarschkommißariatischen Geschäftsführung näher {7r} auf den Grund zu sehen, und eine förmliche Liquidation der Kriegs Rechnungen vorzunehmen. Es wurde deßhalb unterm 3ten August v. J. der unmittelbaren Special Kriegs Kommißion aufgetragen, eine Untersuchungs Commißion nach Hilpoltstein abzuschiken und die geeignete Instrukzion hiezu ertheilt. Freiherr von Weinbach wurde zu dieser Commißion bestimmt, da aber bald darauf die Auflösung der Landesdirekzion und die neue Kreis- und Finanz-Organisazion eintrat, und dieser Commißaire zu der Finanz Direkzion als Rath übergieng; so bestimmten Seine Königliche Majestät den Kronfiskal und Kreisrath Welsch.

Freiherr von Aretin las nun die Instrukzionen, welche dem Untersuchungs Commißaire gegeben wurden, ab, und erinnerte, daß Welsch vom 28 November an bis zum 12ten Juni dieß äußerst mühsame, und verwikelte Untersuchungs Geschäft beendiget, und seinen Haupt Kommissions {7v} Bericht unter leztbemerktem Datum eingesendet habe.

Das Resultat der Untersuchung sowohl als die darauf Seiner Majestät in Antrag zu bringenden Beschlüße werde Freiherr von Aretin durch Ablesung eines Reskripts-Entwurfs darlegen, wozu er sich die Erlaubniß Seiner Majestät erbat.

Allerhöchstdieselben gestatteten die Ablesung. Der Entwurf umfaßte folgende Punkte, und zwar in Betreff der ersten Hauptpunkte die Konstatirung des nach erfolgter Redukzion zur Umlage und Peraequation geeigneten Totalbetrages des Kriegslasten im Landgerichte Hilpoltstein.

1.) Die Moderazion der vom Landgerichte regulirten, oder von den Unterthanen selbst durch besondere Vergleiche angenommenen überspannten Vergütungs-Preise für Einquartirungen, Verpflegung und Fuhrenstellung, und die hier noch von Kommißions wegen verfügte Minderung der übertriebenen Konten der Individuen. 2.) Die Moderazion der {8r} Quartierskosten-Rechnung des Landrichters Seidel von 13.999 fl. 49 ¼ x auf 1.105 fl. 8 x. 3.) Die Absonderung der in die Konkurrenz Rechnung nicht gehörigen und vom Landrichter Seidel ganz ungeeignet in selbe aufgenommenen Ausgaben, als auf Kordonisten, Frohnen p. 4.) Die Abrechnung mit dem Landrichter und seinen Paßiv-Rezeß. 5.) Den Paßiv-Rezeß der Stad Hilpoltstein per 695 fl. 21 x. 6.) Den Beitrag des Landgerichts Hilpoltstein zur Kriegs-Comité-Kaße der Provinz Neuburg von 16.838 fl. 16 x. 7.) Die Vertheilung der französischen Unterstüzungs-Gelder. 8.) Die Genehmigung und Anweisung zur Peraequation des Totalbetrages der Hilpoltsteiner Kriegskosten zu 558.808 fl. 24 x 3 Pfennig.

Bei diesen 8 Punkten wurde keine Erinnerung gefunden.

Der Entwurf behandelt nunmehr, als zweiten Hauptgegenstand, die Repartition und Peraequation der obigen Kriegs Lasten.

Hier wird die Konkurrenz {8v} Quote auf einen Hof mit 992 fl. 30 x festgesezt. Auch wäre es hinsichtlich der Konkurrenz Pflichtigen Unterthanen und Stazionen bei der wegen der Höfezahl des ehemaligen Pflegamtes Heydek bereits erlaßenen Verfügung zu belaßen, das Konkurrenz-Befreiungs-Gesuch der Bürgermeister zu Heydek aber abweislich zu bescheiden. Auch wären die Stiftungen und Dominikalisten so wie die aktiven und pensionirten Staatsdiener gehörig zum Beitrag anzuweisen.

Die nunmehr folgende Weisungen betreffen die erforderliche Final-Abrechnung mit den Konkurrenzen und ihre Modalität.

Was die dem Landrichter Seidel und einigen Bürgermeistern und Schultheißen in dieser Kriegskosten-Konkurrenz Sache angeschuldigte Vergehen betrifft, so wurde der Antrag gestellt, daß da die Beschwerde führende Unterthanen mehrere Anklagepunkte widerrufen haben, wie z. B. die Anklage wegen der für Abwendung {9r} der französischen Kantonirungs Quartiere verlangten 13.000 fl. auch der Landrichter Seidel sich zwar große Unordnung und Fahrläßigkeit jedoch keine dolose Handlungen habe zu Schulden kommen laßen, derselbe mit einer Spezial-Untersuchung nicht angegriffen werden könne, sondern nach dem Antrage des Kronfiskals simpliciter zu absolviren sei.

Da zwar bei der Enthebung einer Spezial-Untersuchung nach der Lage der Akten kein Anstand gefunden wurde, einige Mitglieder des geheimen Raths jedoch den Ausdruk: simpliciter absolviren, als zu Mißdeutungen Anlaß gebend, ansahen

> so wurde beschloßen, den Beisaz sondern nach dem Antrage des Kronfiskals simpliciter zu absolviren sei wegzulaßen.

Gedachtem Landrichter wäre jedoch wegen den ihm zu Last liegenden Unordnungen und Nachläßigkeit in dieser Sache das gerechte allerhöchste Mißfallen zu erkennen zu geben ihm auch zu untersagen {9v} die beschwerdeführende Unterthanen injuriarum zu belangen. Ferner wurde der Antrag dahin gestellt, zu erklären, daß wegen seiner Wiedereinsezung oder sonstigen Anstellung die weitere allerhöchste Entschließung demnächst werde bekannt gemacht werden. Dagegen aber wurde von einigen geheimen Räthen bemerkt, daß die Dienstes Ordnung offenbar seine Quieszirung auszusprechen erfordere, wenn seine Suspension aufgehoben werde, da man ihn doch nicht auf dem bisherigen Posten belaßen werde.

> Es wurde also zu sezen beschloßen: „Unser Wille ist übrigens daß zwar die Suspension des Landrichters Seidel wieder aufgehoben, inzwischen derselbe bis auf weiters quieszirt werden solle, bis Wir über seine Verwendung etwas zu beschließen für gut finden werden“.

Ferner wäre dem gravirten Bürgermeister Odorfer zu Allersberg weiter zu untersagen, die wegen dem Viertelmeister Foisi alldort und seinen Mitschuldigen {10r} ventilirte Untersuchungs Akten dem Appellazions-Gericht zu Neuburg zu Fällung des förmlichen Straferkenntnißes zu übersenden, und die Schultheißen und Ortsführer, welchen Kontoveränderungen und andere Gefährden zu Last liegen, ihrer Vergehen wegen nach höherem oder geringerem Grad ihrer Schuld und nach aufgedektem und beseitigtem Übermaas in Ansäzen mit kürzeren oder längeren polizeilichen Gefängniß Strafen geahndet werden.

Hier wurde erinnert, daß diese Schultheißen und Dorfs-Führer sich wirkliche Falsen schuldig gemacht, und folglich zur polizeilichen Strafe nicht geeignet seien.

Es wurde daher die Abänderung dahin genehm gehalten, daß sie durch die Gerichts Behörde behandelt werden. Auf den Ersaz des Übermaaßes ist hiebei geeignete Rüksicht zu nehmen.

Der Anwald der beschwerdeführenden Hillpoltsteiner Unterthanen Rauch wäre in jenem {10v} Landgerichte, wo er sich dermalen aufhalte, der genauen Surveillance zu untergeben für das Vergangene.

Hier soll gesezt werden „für das vergangene Benehmen in dieser Sache".

Aber solle eine Special Inquisizion oder ein förmlicher Kriminal Prozeß nicht gegen ihn vorgenommen werden.

Die Kommißions Kösten wären zur Hälfte von dem in culpa lata versirenden Landrichter Seidel zu tragen, zur Hälfte aber den Bürgermeistern, Schultheißen und Dorfsführern, welche hiebei betheiligt seien, zu überbürden.

Diese Beschlüße wären nicht nur dem General Commißariat zu notifiziren, sondern es mögte auch dem Kronfiskal Welsch hievon, und wegen der weitern Besorgung der Final Abrechnung Kenntniß zu geben, dann dem Ministerium des Innern die ihm erforderliche Nachricht zu ertheilen sein. Auch da sich Spuren einer Unrichtigkeit im Sportel- und Depositen Wesen {11r} im Verlaufe der bemerkten Untersuchung ergeben haben, dem königlichen geheimen Finanz Ministerium Notification zu geben sei.

Der Entwurf sämmtlicher dieser Beschlüße erhielt mit den bereits bemerkten Abänderungen die allerhöchste Genehmigung.

Genehmigung durch den König (nicht datiert).

Nr. 43:
Protokoll des Geheimen Rates vom 24. August 1809

BayHStA Staatsrat 172
14 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Baumüller.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Erläuterungen und Ergänzungen zum spezialgerichtlichen Verfahren

Feuerbach trägt über einige Zweifelsfälle vor, die sich bei der Anwendung des Patents über die Spezialgerichte ergeben haben. Der Geheime Rat diskutiert erstens über die Notwendigkeit der

Vollzähligkeit der Richter, zweitens über die Degradation katholischer Geistlicher als Voraussetzung ihrer Bestrafung durch das staatliche Gericht. Während Feuerbach eine vorgängige Degradation nicht als notwendig betrachtet, befürchtet Montgelas insoweit Konflikte mit den Bischöfen; er setzt sich mit seiner Ansicht durch. Drittens diskutiert man, ob auf Todesstrafe entschieden werden kann, wenn die Richter über die Qualität der Beweise und den Status der Zeugen uneins sind.

{1v} 1. Das königliche geheime Ministerium der Justiz sah sich durch einen Anfrags Bericht der zum Spezial Gericht in Innsbruk ernannten Justizräthe in Betreff einiger in dem Edicte über die Special-Gerichte[1306] nicht ausdrücklich entschiedenen Punkte veranlaßt, deßhalb allerhöchste Entscheidung zu erholen, und Seine Majestät der König haben befohlen, daß die Anfrags Punkte in der heutigen geheimen Raths Sizung von dem geheimen Rathe von Feuerbach zum Vortrage gebracht werden sollen[1307].

Die erste Anfrage betraf den Fall, wenn von den 7 zum Special Gerichte ernannten Richtern[1308] der eine oder der andere durch Krankheit oder sonstige Zufälle verhindert werde, wie es hier zu halten sei? Referent bemerkte, daß die von dem Gesez vorgeschriebene Verfahrungs-Art {2r} bei den Specialgerichten darauf berechnet sei, daß jedes einzelne Mitglied sich anschaulich von dem Gang der Verhandlungen, von der Kraft der Beweise für und gegen den Angeschuldigten überzeugen und hierauf sein Urtheil gründe.

Da ferner bei dem künstlichen Beweise die Einhelligkeit der Stimmen zur Todes-Strafe erfordert, und also auf jeden einzelnen der Richter so sehr mitgerechnet werde, daß von einer einzigen bejahenden oder verneinenden Stimme Tod oder Leben eines Menschen abhänge, so seie kein Zweifel, daß die Zahl der 7 Richter stets vollzählig sein müße[1309]. Wenn also das eine oder andere Individuum auf irgend eine Art verhindert sei, so müße nothwendig die volle Zahl durch supplirende Richter ergänzt werden.

Deßfalls jedesmal zu berichten, würde mit dem schnellen Gange der Spezial Gerichts-Höfe sich nicht vereinigen laßen. Es müßten also entweder gleich supplirende {2v} Richter beigegeben werden, welches jedoch große oft unzwekmäsige Kosten verursachen würde, oder der Vorstand des Spezialgerichts müßte zu einer provisorischen Verfügung ermächtiget werden.

[1306] VO betr. die „Errichtung von Special-Gerichten“ vom 27. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1257-1280; vgl. Nr. 40 (Geheimer Rat vom 27. Juli 1809), TOP 1. Zum Spezialgericht in Innsbruck, auch zur Rechtsprechungspraxis, s. SCHENNACH, Revolte, S. 607f.

[1307] Nachdem die Justizräte des Spezialgerichts in Innsbruck am 18. August Anfragen an die Zentrale gerichtet hatten, die „theils authentische Interpretation des Gesezgebers, theils nachträglich Zusätze zu der Verordnung über die Spezialgerichte“ erforderlich machten, beauftragte der König Feuerbach, im Geheimen Rat einen diesbezüglichen Vortrag zu halten („Vortrag über verschiedene Erläuterungspunkte der Spezialgerichte“, 8 Bll., nicht gezählt, BayHStA Staatsrat 169, Zitat Bl. [1r]; weiteres Exemplar MA 99501).

[1308] VO vom 27. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1259: „§ 2. Das Special-Gericht besteht aus sieben Richtern, unter denen einer den Vorsiz führt, und zwei aus dem Militär-Stande genommen werden […].“

[1309] Hinsichtlich des „künstlichen“, also des auf Indizien gegründeteten Beweises ordnete § 30 der Verordnung vom 27. Juli 1809 (RegBl. 1809, Sp. 1270) folgendes an: „Doch kann auf den künstlichen Beweis durch Zusammentreffen der Anzeigungen die Strafe des Todes nur alsdann erkannt werden, wenn der Angeschuldigte durch Einhelligkeit aller Stimmen der That für überführt erklärt wird. Ist über die Frage: ob der Angeschuldigte aus Anzeigungen für überführt zu achten sey? nur Stimmen-Mehrheit vorhanden, so kann blos auf Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Gefängniß- oder andere geringere Strafe wider denselben erkannt werden.“

Referent stellte demnach folgende Anträge:

1.) Wenn der eine oder der andere der fünf Civilrichter durch Krankheit oder andere Zufälle verhindert würde, so mögte der Vorstand des Specialgerichts benehmlich mit dem Kronfiskal zu ermächtigen sein, aus den Justiz-Räthen, Stadt- oder Landgerichts-Aßeßoren des Orts, wo das Gericht gehalten wird, oder in Ermanglung eines tauglichen Subjects an diesem Orte aus einem benachbarten Orte den Verhinderten zu ergänzen.

2.) Im Falle der Verhinderung des einen oder des andern der Militärpersonen hätte sich der Vorstand an die Kommandantschaft des Gerichts Sizes zu wenden, welche sogleich eine mit den gesezlichen Eigenschaften versehene {3r} Militärperson zur Ergänzung abzuordnen verbunden sei.

3.) Sobald der Fall einer solchen Ergänzung eingetreten sei, sollte sogleich zur allerhöchsten Stelle berichtet werden, damit bei vorhandenen Gründen einer fortdauernden Verhinderung durch Abordnung eines andern ständigen Mitgliedes die gesezliche Zahl ergänzt werde.

Diese Anträge wurden als vollkommen zwekmäsig genehm gehalten.

Der königliche geheime Rath von Feuerbach erinnerte, daß es einer näheren Erläuterung bedürfe, wie es im Falle ein Geistlicher von dem Specialgericht verurtheilt werden solle, mit deßen Degradazion zu halten sei. Er entwikelte die bisherige gesezliche Bestimmung in solchem Falle, besonders des oesterreichischen Kriminal-Gesezbuches, welches noch in Tyrol und Vorarlberg gelte, und welches einen Zeitraum von 30 Tagen festseze, um die Degradazion zu bewirken[1310]. Dieses könne jedoch bei den Spezial Gerichten {3v} nicht angewendet werden, wo die Vollziehung dem Urtheile nachfolgen solle. Übrigens seie die vorgängige Degradazion der Geistlichen blos eine Folge der ehemaligen Immunität der Geistlichen in weltlichen Handlungen und Verbrechen[1311], da aber die Immunität der Geistlichen in bürgerlichen Verbrechen durch wiederholte allerhöchste Verordnungen aufgehoben sei[1312], so glaube er, daß in Folge der schon

---

[1310] Im österreichischen „Gesetzbuch über Verbrechen“ von 1803 heißt es: „§ 446. Auch damals muß die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheiles verschoben bleiben, wann der Verurtheilte […] b) ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion […] ist. In solchen Fällen ist das Urtheil dem Obergerichte, wenn es nicht ohnedieß durch dasselbe ergehen muß, sammt den Acten zuzusenden. Das Obergericht hat dann nach Verschiedenheit der Person die Anzeige von dem Verbrechen, und dem erfolgten Urtheile […] dem Bischofe oder geistlichen Oberhaupte in der Provinz […] zu machen, damit über Entsetzung des Verurtheilten von der Würde […] die angemessene Verfügung getroffen werden könne. Wenn das Obergericht die Nachricht von der erfolgten Verfügung binnen dreyßig Tagen von der Zeit der gemachten Anzeige nicht erhält, ist das Urtheil kund zu machen, und zu vollziehen“ (Gesetzbuch, S. 251f.).

[1311] Dazu führte Feuerbach in seinem „Vortrag über verschiedene Erläuterungspunkte der Spezialgerichte“ (BayHStA Staatsrat 169, Bl. [7v]) u.a. näher aus: „[…] das Strafrecht des weltlichen Richters gründet sich nicht mehr auf beliebige indirekte Ueberlaßung des Verbrechers von Seite der geistlichen Behörde an die weltliche Obrigkeit; jenes Strafrecht fließt nunmehr unmittelbar aus den Gesezen des Staats, welchem jeder in weltlichen Dingen unterworfen ist, kann daher von einer Vergünstigung der geistlichen Obrigkeit nicht mehr abhängen.“

[1312] Die Ordnung des Geistlichen Rates vom 16. August 1779 (MGS Bd. 2, Nr. VI.99, S. 1126-1145, hier § 14, S. 1134) verordnete, daß Geistliche in Ausübung ihres Kirchenamtes dem kanonischen (Straf-)Recht unterlagen. Gleichzeitig galt aber: „Wenn so eine Handlung auch die Wohlfahrt des Staats mit angeht, so steht der Landesherrschaft nicht minder zu, denselben, nachdem ihm der geistliche Obere die kanonische Buß vorher auferlegt hat, auch, civiliter, oder nach Schwere des Verbrechens, nach wirklich geschehener,

vorhandenen Staats-Geseze zu erklären wäre: daß im Falle wider einen Geistlichen eine peinliche Strafe erkannt werden sollte, dieselbe ebenfalls innerhalb der gesezlich bestimmten Zeit zu vollstreken sei, ohne daß es einer vorgängigen Deposizion oder Degradazion von Seite der geistlichen Obrigkeit des Verbrechers bedürfe.

Dagegen erinnerte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas, so wie der geheime Rath von Zentner, daß auf diese Art mit den Bischöfen Kollisionen {4r} entstehen würden, wie man deren schon vor mehreren Jahren habe erfahren müßen, und es wurde zwekmäsiger gefunden, die gestellte Anfrage dahin zu entscheiden,

> daß das Spezialgericht, welches in den Fall kommen könnte, einen Geistlichen wegen Staats Verbrechen in Untersuchung zu nehmen, und wider ihn eine peinliche Strafe zu erkennen, sich an den Bischof der Provinz wenden solle, damit derselbe einen Bevollmächtigten in loco des Gerichts ernenne, um in eintretendem Falle den Geistlichen zu degradiren. Wenn der Bischof hierauf im Allgemeinen nicht entspräche, oder der von ihm Bevollmächtigte innerhalb der gesezlichen Frist die Degradazion vorzunehmen unterlaßen würde, so solle die Degradazion als geschehen angenommen und gegen den verurtheilten Geistlichen weiter verfahren werden.

Die dritte Anfrage betraf den Fall, wenn sich bei der Stimmen-Sammlung eine Stimmengleichheit über die eine oder die andere Entscheidungs-Frage ergäbe[1313]. Der Referent erwähnte {4v} der zwei bekannten möglichen Wege, bei der Stimmengleichheit eine Stimmenmehrheit herauszubringen, wo nämlich a) die Stimmen-Kombinazion nicht statt, dagegen der Vorstand, der sonst nicht mitstimmt, eine dezisive Stimme hat, und b) wo die Majorität durch Stimmen-Kombinazion herauskömmt, und der Vorstand keine Dezisiv-Stimme hat[1314].

---

oder doch für geschehen geachteter Degradation, a) und mit Beachtung der nämlichen Prozeßordnung, wie gegen adeliche und graduirte Uebelthäter, wohl auch crimminaliter zu bestrafen; massen durch die geistliche Strafe die weltliche nicht aufgehoben wird.“ In diesem Sinne setzte die Verordnung vom 7. Mai 1804 betreffend die „Verhältnisse zur geistlichen Gewalt“ (RegBl. 1804, Sp. 509-514, zit. Art. II, Sp. 512) in „peinlichen Fällen“ die Überordnung der staatlichen Gewalt schlicht voraus, sollten die Ordinariate doch „von dem Erfolge der Untersuchung“ lediglich in Kenntnis gesetzt werden, „um darnach auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers, in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse, das Geeignete verfügen zu können“. Im Gegenzug erwartete der Kurfürst „von den Ordinariaten, daß sie den weltlichen Landesstellen die Disziplinar-Vergehen, und ihre Bestrafung anzeigen werden, um entweder bey Beförderungen solcher Geistlichen hierauf Rücksicht nehmen zu können, oder in Fällen, wo dergleichen Vergehen zugleich die Aufmerksamkeit der weltlichen Obrigkeit, in Beziehung auf die bürgerliche Ordnung, und auf die Handhabung und Aufrechterhaltung der Gesetze rege gemacht haben, gleichfalls das Erforderliche zu veranlassen“.

[1313] Die gesetzliche Regelung sah insoweit folgendes vor: „Unter den Richtern gibt derjenige, welcher die Untersuchung geführt hat, zuerst seine Stimme, die übrigen nach dem Range des Dekrets von unten auf. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsizende, welcher nur Eine [!] Stimme, und zwar die lezte hat“ (VO vom 27. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1272, § 37).

[1314] Feuerbach führte dazu in seinem Vortrag näher aus (BayHStA Staatsrat 169, Bl. [3r]): „Das erste System wurde, und wie man zeigen kann, aus blosser Bequemlichkeit von Kraitmair [d.i. Wiguläus Xaverius Aloysius Freiherr von Kreittmayr] in Altbaiern angenommen, der dadurch, wie von den Justizstellen bei vielfältigen Gelegenheiten erinnert worden ist, die gröste Willkühr und Ungerechtigkeit zum Geseze gemacht hat. Denn nach dem Prinzip jenen Systems ist es möglich, daß ein Mensch mit 2 Stimmen gegen sieben oder acht zum Tode verurtheilt werden kann“. – Zu dem von Kreittmayr eingeführten „System“ vgl. CJBC, Tl. 2, Kap. 10,

Der Antrag wurde nunmehr dahin gestellt: daß im Falle einer eintretenden Stimmengleichheit der Vorstand nach folgenden Grundsäzen den Beschluß zu faßen habe.

1.) wenn die Stimmen einfach gleich getheilt seien, so daß das ganze Kollegium nur in zwei entgegengesezte Meinungen mit gleicher Stimmenzahl sich theile, so seie der Beschluß nach der dem Angeschuldigten vortheilhafteren Meinung abzufaßen.

2.) Wenn aber die Stimmen unter mehr als zwei Meinungen getheilt seien, ohne daß für die eine entscheidende Mehrheit vorhanden sei [!], {5r} so mögte immer die dem Angeschuldigten härtere Stimme der ihr zunächst folgenden gelinderen bis zu entschiedener Mehrheit hinzuzählen sein.

Es wurde erinnert, daß der erste gegebene Fall nicht eintreten könne, da das Spezial Gericht nur aus 7 Richtern bestehe, den Vorstand miteingeschloßen, und daher

> festgesezt, daß von dem unter N^ro^ 1 gegebenen Falle Umgang genommen, der Fall aber, wenn die Stimmen in mehr als zwei Meinungen getheilt seien, ohne daß für die eine entscheidende Mehrheit vorhanden sei, dahin entschieden werden solle, daß immer die dem Beschuldigten härtere Stimme der ihr zunächst folgenden gelinderen bis zu entschiedener Mehrheit hinzugezält werde.

Endlich bemerkte von Feuerbach es seie nicht bestimmt, ob in dem Falle, wo das Collegium darüber uneins ist, ob wider den Angeschuldigten künstlicher oder nicht künstlicher Beweis vorhanden, ob die Zeugen exceptione majores {5v} seien oder nicht, der Inquisit nach Stimmenmehrheit oder nach Stimmeneinhelligkeit zum Tode verurtheilt werden könne.

Das Edict verordne, wenn ein nicht künstlicher Beweis vorhanden sei, und durch Stimmen Mehrheit der Beklagte für schuldig erkannt werde, blos auf diese Mehrheit die Todes Strafe statt haben könne, wenn aber derselbe blos aus Konkurrenz der Indizien zu überweisen ist, so wie wenn mehrere exzeptionsmäsige Zeugen gegen ihn außagen, so verordne das Edict, daß der Delinquent bei der ersten Frage, ob schuldig oder nicht, durch Stimmen Einhelligkeit für überwiesen geachtet werde, wenn auf den Tod erkannt werden solle.

Nun könne aber selbst über die Frage, ob künstlicher oder nicht künstlicher Beweis gegen den Beschuldigten vorhanden, ob die Zeugen exzepzionsfrei seien oder nicht, schon eine Theilung der Meinungen sein, und blos die Mehrheit dafür stimmen, daß der Delinquent durch die {6r} Außagen exzepzionsfreier Zeugen überwiesen sei. Es frage sich nun, ob auf diese Mehrheit die Todes Strafe erkannt werden könne.

Ein Fall könne sein, daß alle Stimmen darin sich vereinigen, daß der Angeschuldigte für überwiesen zu achten sei nur trennen sich die Meinungen in dem Grunde der Überzeugung. Hier glaube Referent, könne ohne Zweifel die Todes Strafe statt finden. Ein anderer Fall könne sein, daß die Mehrheit den Delinquent für überwiesen halte, und zwar aus dem Grunde des nicht künstlichen Beweises, weil sie z. B. die Zeugen omni exceptione majores annehme, die Minderzahl aber ihn nicht für überwiesen halte, weil sie die Zeugen exzepzionsmäsig finde. Hier frage sich nun, ob Todes Strafe ausgesprochen werden könne? Es könnte scheinen, als wenn durch die bejahende Beantwortung

---

§ 12, S. 129: „Wo Vota paria vorhanden seynd, giebt der Praesident, oder der dessen Stelle vertritt, den Ausspruch […]"; Kommentar: Anmerckungen CJBC, S. 152. Im Zivilprozeß galt dasselbe Prinzip, CJBJ Kap. 14, § 6, Pkt. 4, S. 99, dazu der Kommentar: Anmerckungen CJBJ, S. 191f.

eine Illusion der Verordnung über die Stimmeneinhelligkeit verborgen werde, und als wenn {6v} das Verbot nach bloßer Stimmen Mehrheit die Todes Strafe zu erkennen falls doch exzepzionsmäsige Zeugen vorhanden, von selbst zugleich die Rechtswidrigkeit dieser Strafe in dem Falle begreifen müße wo nur über die Frage, ob die Zeugen exceptionsfrei seien, eine Stimmenmehrheit vorhanden sei. Dieses bestimme eigentlich, der verneinenden Meinung beizutreten, allein wenn man auf den Grund des Gesezes sehe, welches die Stimmeneinhelligkeit bei dem künstlichen Beweise erfordere, so zeige sich allerdings das Gegentheil als die richtigere Ansicht. Der Grund des Gesezes liege allein darin, weil der Beweis durch Kombinazion der Indizien allzu unsicher sei, weil daher der Gesezgeber einer Stimme, welche ihre Überzeugung blos auf das Zusammentreffen der Conjuncturen gründe, nicht hinreichendes Gewicht zutrauen könne, darum werde hier die Einheligkeit aller Stimmen erfordert.

{7r} Wenn es sich aber frage, ob künstlicher oder nicht künstlicher Beweis vorhanden, ob der Zeuge Einwendungen gegen sich habe oder nicht, so trete diese Voraussezung nicht ein. Die Unschuld laufe daher keine große Gefahr, wenn dabei der Stimmen Mehrheit ihr gewöhnliches Recht gelaßen werde[1315].

Der Antrag des geheimen Raths von Feuerbach gieng also dahin, daß in dem unterstellten Falle allerdings auf Todes Strafe erkannt werden könne.

Es wurde genehmigt, daß diese 4te Anfrage dahin beschieden werde, daß im gegebenen Falle auf den Tod gesprochen werden könne.

Diese Erläuterungen sollen als ein Nachtrag zu dem Edicte über die Spezialgerichte und zwar als Bescheide auf geschehene Anfragen durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden[1316].

Fideikommiß-Gesetzgebung

Vortrag Johann Nepomuk von Krenners aus Anlaß der mit § 69 des Adelsediktes, der die Aufhebung sämtlicher Fideikommisse anordnet, einhergehenden Unklarheiten. Ausgehend von einer Ausarbeitung Krenners haben die Sektionen des Inneren und der Justiz des Geheimen Rates einen Fragenkatalog formuliert, der nunmehr diskutiert wird. Es geht dabei im wesentlichen um die Feststellung, welche Vermögensmassen von der Vorschrift des § 69 erfaßt sind, das heißt auch um die Frage, welche in den Familien akkumulierten Vermögenswerte das jeweilige Familienfideikommiß umfaßt. Krenner fragt ferner, ob die Fideikommisse mit Inkrafttreten des Adelsedikts erloschen sind oder bis zum Ablauf der Sechsmonatsfrist am 14. März 1809 fortbestanden haben. Das ist im Fall des Freiherrn vom Stain zum Rechtenstein wichtig, der vor Fristablauf verstorben ist. Der König beschließt, das Problem in einer weiteren Sitzung erörtern zu lassen.

[1315] Feuerbach gab in seinem Vortrag (ebd., Bl. [5v]) zu bedenken: „Die Verbrechen, welche zu der Errichtung der Spezialgerichte überhaupt, und der Spezialgerichte in Tirol und Vorarlberg insbesondere Veranlassung gegeben haben, sind überdies von der Art, das wenige Fälle seyn werden, wo nicht dem einen oder andern Richter die Bedenklichkeit auffallen sollte: ob auch dieser oder jener Zeuge wirklich testis omni exceptione major sey? zumal da auch Militärpersonen mitstimmen, welche in der Rechtslehre von dem Zeugenbeweis selten gehörig bewandert seyn mögen."

[1316] VO betr. die „Erläuterung verschiedener Punkte des specialgerichtlichen Verfahrens" vom 29. August 1809, RegBl. 1809, Sp. 1393-1396; auch bei WINKOPP (Hg.), Der Rheinische Bund 13 (1809), Nr. 10, S. 136-138. – Weitere Debatte über die Spezialgerichte: Nr. 44 (Geheimer Rat vom 31. August 1809), TOP 1.

2. Der königliche geheime Rath von Krenner der ältere wurde nunmehr von Seiner {7v} Majestät zum Vortrage in Betreff einiger Anstände wegen Aufhebung der Fideikommiße aufgefordert. Über die Frage, was eigentlich die im § 69 des königlichen Edictes über den Adel geschehene Aufhebung der Fideikommiße für rechtliche Wirkungen nach sich ziehe, waren zwischen dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und jenem der Justiz verschiedene Discußionen entstanden, weßhalb sich eine gesezliche oder authentische königliche Erklärung erbeten werden mußte. Der königliche geheime Rath von Krenner hatte diesen Gegenstand in einem umständlichen Vortrage bearbeitet[1317], welcher in mehreren geheimen Raths Sekzions Sizungen des Ministeriums des Innern und der Justiz diskutirt worden war. Man hatte für gut befunden, die Haupt-Momente dieses Vortrags in 11 Fragen aufzustellen und hierüber die Entscheidung Seiner Majestät des Königs zu erbitten[1318].

{8r} 1te Frage, begreift man in Deutschland unter dem Ausdruke Familien Fideikommiße auch jene Succeßions Verordnungen, durch welche das Eigenthum eines Gutes in der Gemeinschaft aller Familien-Angehörigen verblieb, zur Nuznießung dieses Gutes aber immer nur einer oder einige der Familien-Angehörigen in succeßiver Erbfolge berufen sind.

[1317] [Johann Nepomuk] von Krenner: „Allerunterthänigster Vortrag. Die nachgesuchte authentische Erklärung über den § 69 in dem königlichen Edikte über den Adel im Königreiche, und die aus der beschehenen Aufhebung der Fidei Kommisse hervorgehenden Wirkungen betreffend“ vom 20. Mai 1809, 175 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 8230 (Nr. 7), auch in Staatsrat 1939.

[1318] Die langwierigen Auseinandersetzungen um die Gestaltung des Fideikommiß- bzw. Majoratsrechts setzten bald nach Inkrafttreten des „Edikt[s] über den Adel im Königreiche Baiern“ vom 28. Juli 1808 ein (RegBl. 1808, Sp. 2029-2044; vgl. oben Nr. 7 [Staatskonferenz vom 7. Juli 1808], TOP 3 und Nr. 9 [Staatskonferenz vom 28. Juli 1808], TOP [1]) und mündeten schließlich im Edikt betreffend „die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreiche [Bayern]“ vom 22. Dezember 1811 (RegBl. 1812, Sp. 5-54; KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 337, S. 1056-1085; Auszug: SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 22, S. 139-149). Auslöser waren Unklarheiten in der Auslegung von § 69 des Edikts über den Adel, der folgenden Inhalt hatte: „Die dermaligen Fideikommisse Unserer adelichen Familien sind in allen ihren dermaligen rechtlichen Wirkungen aufgehoben, wie sie auch in der Voraussezung anderer staatsrechtlichen Verhältnisse von Uns bereits bestätiget worden sind“ (ebd., Sp. 2043). Fraglich war, ob sich die Bestimmung auch auf die Fideikommisse Nichtadliger erstreckte. Die authentische Interpretation vom 5. Dezember 1808 bejahte diese Frage (RegBl. 1808, Sp. 2887). Nunmehr war klar, daß alle Fideikommisse aufgehoben waren, doch bestanden weiterhin Unstimmigkeiten hinsichtlich einzelner Rechtsfolgen. Die Geheimratssektionen des Inneren und der Justiz berieten darüber auf der Grundlage eines ausführlichen Vortrags Johann Nepomuk von Krenners vom 20. Mai, BayHStA Staatsrat 8230 (Nr. 7), in vier Sitzungen zwischen dem 12. und dem 18. August 1809. Ergebnis war ein Fragenkatalog, der am 24. und 31. August im Geheimen Rat diskutiert wurde. Das hinter den Beratungen stehende Grundproblem war, wie mit den fideikommissarisch gebundenen Vermögensmassen weiter verfahren werden sollte. Zwei Vorgehensweisen waren denkbar, sofern die in § 70 des Edikts über den Adel (RegBl. 1808, Sp. 2043f.) ausgesprochenen formalen Voraussetzungen erfüllt waren (u.a. ein jährlicher Reinertrag von 4.000 fl.; vgl. § 26, ebd., Sp. 2034): Zum einen konnten die aufgehobenen Fideikommisse unmittelbar in Majorate umgewandelt werden (das sog. „Transitionssystem“). Zum anderen konnten die Fideikommisse zunächst allodifiziert und schuldenfrei gestellt werden, um dann die Erbansprüche der Töchter und Kadetten zu befriedigen. Mit der verbliebenen Masse konnten schließlich neue Majorate gegründet werden (das sog. „Reviviszenzsystem“). Zur Reform des Majorats- und Fideikommißrechts vgl. DEMEL, Adelsstruktur, S. 219-221; ECKERT, Kampf, S. 293-318; ERNST, Der bayerische Adel, S. 73-233 (S. 117-119: Paraphrase des vorliegenden TOP 2).

Referent bemerkte, daß diese Frage durch Mehrheit der Stimmen in der Sekzions Sizung verneinend beantwortet worden sei[1319].

2te Frage. Sind die Succeßions Verordnungen obiger Art auch in der Disposizion des § 69 des Edictes verstanden, sohin durch diesen auch aufgehoben.

Diese Frage seie durch Mehrheit in der Sekzions Sizung mit ja beantwortet worden, so wie die folgende

3te Frage. Wenn auch die Succeßions Verordnungen obiger Art aufgehoben sind, müßen dann die im Miteigenthum sich erhaltene {8v} Familien Angehörige für Civilbesizer eines solchen Familien Gutes geachtet werden.

Bei der 4ten Frage, welches die Criterien und Merkmale seien, daß das Miteigenthum bei der Succeßions Verordnung sämmtlichen Familien Angehörigen vorbehalten worden sei, hatte man nachstehende in den vereinigten Sekzions Sizungen ganz einstimmig angenommen. A) Wenn in der ersten Erbfolge Verordnung die ausdrükliche Erklärung enthalten sei, daß das Miteigenthum den Familien Angehörigen vorbehalten werde. B) Wenn die disponirende Stamm Väter in dem Miteigenthum eines Gutes waren, und bei ihrer Erbfolge-Verordnung ohne des Eigenthums zu erwähnen, lediglich über den Genuß disponirt haben. C) Wenn die fideikommißarische Erbfolgeordnung blos im Genuße, dagegen das Miteigenthum in der Substanz aus dem Geseze hervorgeht, wie dieses bei den Privatlehenhöfen der Fall sei, {9r} D) wenn in der Erbfolge Verordnung immer mehrere Familien Glieder zugleich zur Erbfolge also berufen seien, daß sie den Genuß des Gutes entweder unter sich theilen oder abwechselnd von Jahr zu Jahr haben sollen. In diesem Falle jedoch seie das Miteigenthum nicht allen Familien Angehörigen sondern nur diesen zur Erbfolge zugleich berufenen zugestanden, und nur diese seien also als Civil Mitbesizer anzusehen.

Endlich auf die 5te Frage: wenn mehrere Familien-Angehörige als Civilbesizer zu achten seien, nach welchem Verhältniße das aufgelöste Miteigenthum unter diese leztere getheilt werden müße, seie dahin eingestimmt worden, daß es in dem Maaße zu vertheilen wäre, in welchem sie das Miteigenthum auf sich vererbt haben, jedoch hätte der bis zur Aufhebung der Erbfolgeordnung im Genuße gestandene Stamms-Genoße diesen Genuß bis zu seinem Tode zu behalten, und dan solle erst die Theilung {9v} vollzogen werden. Sei der Genuß unter mehreren gleichzeitig oder von Jahren zu Jahren abwechselnd verordnet gewesen, so hätte die Theilung sogleich unter diesen nach dem Verhältniße der Theile, welche ihnen am Genuß zuständen, Plaz zu greifen. Die Fideikommiß Seniorate seien unter solchen Verordnungen des abwechselnden Genußes nicht zu verstehen, sondern als wahre Familien-Fideikommiße zu halten.

Seine Königliche Majestät riefen nunmehr die königliche geheime Staats- und Konferenz Minister und übrige geheime Räthe zur Abgabe ihrer Meinung über vorstehende 5 Fragen auf.

Fünf Stimmen vereinigten sich mit der hier in Antrag gebrachten Beantwortung der Fragen, wornach jene Succeßions Verordnungen durch die das Eigenthum eines Gutes in der Gemeinschaft aller Familien-Angehörigen verblieben, zur Nuznießung desselben aber immer nur einer oder einige der Familien-Angehörigen {10r} in succeßiver Erbfolge berufen seien, nicht unter dem Ausdruke Familien-Fideikommiße begriffen werden sollen. Man solle also darauf zurük gehen, was eine Familie in Condominis genieße, und

---

[1319] Der als Ergebnis der Sektionssitzungen im August 1809 formulierte, im vorliegenden TOP diskutierte Fragenkatalog wurde lithographisch vervielfältigt (7 Seiten, nicht datiert): BayHStA Staatsrat 8230 (Nr. 8).

ausscheiden von dem, was eigentlich Fideikommiß sei; da wo Condominium bewiesen werden könne, käme die für die Fideikommiße beschloßene Auflösung nicht in Anwendung und zu dieser Ausscheidung möchten die in der Sekzions Sizung angetragene Criterien anzunehmen sein. Neun Stimmen hingegen waren dafür, daß diese Succeßions Verordnungen von den Familien Fideikommißen nicht ausgeschieden, sondern wie diese leztere simpliciter als erloschen anzusehen wären. Jedoch wären hiervon die Privatlehen Höfe und der Fall der communionis usus auszunehmen.

Nach dieser Stimmen Mehrheit

> wurde festgesezt: daß zwischen den Succeßions-Verordnungen der Familie, durch welche das Eigenthum {10v} eines Gutes in der Gemeinschaft aller Familien-Angehörigen verblieb, zu seiner Nuznießung aber nur einer oder einige derselben in succeßiver Erbfolge berufen seien, und zwischen den durch das königliche Edict über den Adel aufgehobene Fideikommißen kein Unterschied zu machen, sondern die erstere gleichfalls wie die Fideikommisse zu Gunsten des lezten Besizers mit bezug auf den § 70[1320] als simpliciter erloschen anzusehen seien. Es sollen jedoch die Privatlehenhöfe und der Fall der Communionis usus in sofern dieselbe aus einem ursprünglichen wahren Miteigenthum abfließt hievon ausgenommen werden.

Der königliche geheime Rath von Krenner trug nun die 6te Frage in Betreff der Substituzionen vor, wenn nämlich bei den aufgehobenen eigentlichen Fideikommißen zulezt noch piae causae oder der Fiskus substituiret seien, ob sich die aus der Aufhebung hervorgehende Faßirung der Substituzionen auch auf Stiftungen und auf den Fiscus erstreke? Diese Frage war in der vereinigten Sekzions Sizung mit Ja beantwortet.

{11r} Bei der Abstimmung hierüber trug zwar der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas darauf an, daß die in Frage stehende Substituzionen des Fiscus und der milden Stiftungen gleichfalls aufgehoben sein sollten, jedoch wäre etwas, allenfalls $^{1}/_{10}{}^{tel}$ als Ablösung von demjenigen zu verreichen, welcher als Allodebesizer eintritt. Dieser Meinung traten zwar noch 3 Stimmen bei, allein die Mehrheit von 9 Stimmen war pure für die Aufhebung der fraglichen Substituzionen.

> Es wurde demnach beschloßen, daß die aus der Aufhebung der Geschlechts Fideikommiße hervortretende Faßirung der Substituzionen sich auch auf Kirchen, milde Stiftungen und den königlichen Fiscus erstreken solle.

Es frage sich ferner 7^{tens} ob, wenn in einer Geschlechts Fideikommiß-Urkunde die milde Stiftungen oder das gemeine Wesen zwar nicht substituiret jedoch mit besondern Stiftungen oder Legaten bedacht seien, auch diese leztere mit der Aufhebung des Fideikommisses {11v} zusammen fallen. Es wurde bemerkt, daß diese eigentlich ein titulus

---

[1320] „Edikt über den Adel im Königreiche Baiern“ vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 2043f., § 70: „Sie [sc. die „dermaligen Fideikommisse Unserer adelichen Familien“, § 69] nehmen jedoch die Eigenschaft eines Majorats mit allen demselben durch die gegenwärtige Verordnung beigelegten rechtlichen Eigenschaften an, wenn sie a) von Adelichen errichtet sind, b) in liegenden Gütern bestehen, c) von Uns bestättiget und immatrikulirt sind, d) die Summe von 4000 fl. jährlicher reiner Einkünfte erreichen, und e) wenn sich die Besizer innerhalb 6 Monaten, von dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung, schriftlich bei Uns mit der Erklärung melden, daß sie wünschen, ihre Fideikommisse mögen in ein Majorat übergehen.“

privatus seien, und ganz ohne Widerspruch mit dem emanirten Edicte bestehen können, und daher der Beschluß gefaßt:

> Solche besondere Stiftungen oder Legate an causas pias oder das gemeine Wesen haben in ihrer rechtlichen Wirkung zu verbleiben, und sollen auf dem vormaligen Fideikommiß nunmehrigen Allodial Gute haften, weßhalb die geeignete Sicherheit mittels Eintragung der Stiftung oder des Legats in das Hypothekenbuch zu stellen ist.

Referent trug den weitern Fall 8) vor, wenn bei einer solchen Nebendisposizion mit dem frommen Zweke auch zugleich die Erhaltungs-Absicht des Geschlechts oder nur der Vortheil der Geschlechts-Angehörigen verbunden sei, ob diese Nebendisposizion dann hinweg falle. Derselbe hat seine Ansicht in einem eigenen Nebenvortrage entwikelt.

Schon in der Sekzions Sizung des geheimen Rathes hätte man dreierlei Arten {12r} solche Nebenstiftungen unterscheiden zu müßen geglaubt nämlich

A) Nebenstiftungen, welche Theile der Hauptfideikommiß Stiftung selbst seien, entweder indem sie als Mittel zum Zwek (id est, der Erhaltung der Familie) anzusehen wären, als nämlich a) besondere Begünstigungen des jederzeitigen Fideikommiß-Besizers in Hinsicht auf diesen Zwek, b) Wittums-Versicherungen für die Ehefrauen des Fideikommiß-Besizers oder eines Nachfolgers oder aber indem sie mit der Erbfolgeordnung in unmittelbarer Verbindung stehen, als Appanagen, Aussteuern der weiblichen Angehörigen.

B) Nebenstiftungen, die von dem Zweke der Fideikommiß Erfolge unabhängig seien, als Stiftungen und Legate für Personen außer der Familie, oder für wohlthätige Zweke, wenn auch die Familien Angehörigen darunter begriffen wären, oder für den Staat, für Kirchen und andere pias causas

{12v} C) Nebenstiftungen vermischter Natur, wobei nämlich nur die Familien Angehörigen begünstiget seien, deren Zwek jedoch zugleich im allgemeinen Staats Zweke enthalten sei, als Stipendien, Benefizien, Kranken Stiftungen für Familien Angehörige.

Der königliche geheime Rath von Krenner las die auf diese 3 Punkte durch Stimmenmehrheit in der Sektions Sizung gefaßten Anträge ab. Freiherr von Montgelas war der Meinung des geheimen Raths von Krenner, derselbe glaubte, daß alle sub a) b) c) bemerkte Nebendisposizionen als bestehend erklärt werden könnten. Es wurde jedoch in Übereinstimmung mit den Sekzions Anträgen beschloßen

> die sub a) bemerkte Nebenstiftungen als Theile der Hauptfideikommiß Stiftung selbst sollen mit dieser aufgehoben sein, die sub b) und c) erwähnten Nebenstiftungen aber, die von dem Zweke der Fideikommiß-Erbfolge unabhängig sind, oder die ihren Zwek im allgemeinen Staatszweke haben, wenn gleich dabei nur Familien Angehörige {13r} begünstiget werden sind unbedingt in ihren rechtlichen Wirkungen zu erhalten.

Die 9te Frage, welche der Referent der allerhöchsten Entscheidung vorlegte, betraf jene Fideikommiße, welche ein Testator zwar zum Besten seiner Deszendenz jedoch nicht ausschließlich zu Gunsten des Manns Stammes noch weniger zu seiner Erhaltung errichtet hat. Sollen diese nun ebenfalls für Geschlechts-Fideikommiße, welche der Aufhebung unterliegen, oder aber vielmehr für bloße fideicommissa vulgaria gehalten wer-

den. Der über diese Frage gestellte Antrag der Sekzionen des geheimen Raths wurde genehmigt und beschlossen,

> es solle alsbald durch ein Edict erklärt werden, daß da es nach früheren Beschlüßen in Betreff der fraglichen Fideikommisse nach den Bestimmungen des neuen (noch nicht promulgirten) Gesez-Buches gehalten werden solle, darnach aber alle fideikommißarische Substituzionen verboten seien, auch diese Fideikommisse erlöschen müßen.

Referent erinnerte ferner, {13v} daß ein wichtiger Anstand durch Entscheidung der 10ten Frage zu lösen sei, ob nämlich schon mit der Erscheinung des königlichen Edictes über den Adel durchgehends alle wahre adelige Geschlechts Fideikommiße erloschen seien, oder aber ob nicht wenigstens noch die der neueren Majorate susceptiblen Fideikommiße bis zum 14 Merz l. J. dergestalt fortbestanden haben[1321], daß wenn noch innerhalb dieser Zeit der Fideikommiß Besizer starb, nicht schon dessen Allodialerbe, sondern vielmehr noch desselben Fideikommiß Folger in das Fideikommiß zu succediren hätte.

Der königliche geheime Rath von Krenner las aus seinem großen Vortrage einen inzwischen eingetretenen Fall mit dem Besizer mehrerer Fideikommiß-Güter Freiherrn von Stein zum Rechtenstein[1322], der noch innerhalb der 6monatlichen Frist mit Tode abgieng, und wobei es darauf ankomme, ob die in Majorate umzuwandelnde Fideikommisse als {14r} schon mit der Erscheinung des Edictes aufgelößt anzusehen seien, oder ob selbe innerhalb der 6 monatlichen Frist ihre rechtliche Wirkungen noch nicht verloren haben.

Die Meinung der Sekzion gieng dahin, daß, nachdem in Gemäsheit des Edictes alle Familien-Fideikommiße aufgehoben seien, auch diese des neueren Majorats susceptible Fideikommiße mit der Promulgazion des Edictes aufgehoben sein würden. Da jedoch die Meinung des Edicts durch die gebrauchten Worte übergehen, behalten pp. wirklich Zweifeln unterworfen sei, und da bei den Berathungen darüber die Aufhebung dieser Fideikommisse auf den Nichterfolg der Erklärung bedungen zu sein scheine, so mögte eine nähere Bestimmung Seiner Majestät hierüber erholt werden.

Seine Majestät wollen, daß in der nächsten geheimen {14v} Raths Sizung diese Frage näher berathen, und der allerhöchsten Erklärung untergeben werde[1323].

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

[1321] Das Adelsedikt vom 28. Juli 1808 wurde im Königlich-Baierischen Regierungsblatt Nr. 51 vom 14. September 1808 promulgiert. Die Frist zur Anmeldung eines Majorats, nach § 70 e) sechs Monate (RegBl. 1808, Sp. 2044), lief mithin am 14. März 1809 ab.

[1322] Karl Leopold Freiherr vom Stain zum Rechtenstein (geb. 1729), 1779 Erhebung in den Reichsgrafenstand, zuletzt österreichischer Feldzeugmeister, starb am 5. März 1809 noch vor Ablauf der Frist zur Anmeldung eines Majorats. Vgl. CAST, Adelsbuch, S. 335; WURZBACH, Lexicon Bd. 36, S. 92-94 s.v. Stain. Krenner bezeichnet ihn im Vortrag vom 20. Mai 1809 („Allerunterthänigster Vortrag“, BayHStA Staatsrat 8230 [Nr. 7], S. 73) als „hochbejahrte[n] oesterreichische[n] Feldmarschall Lieutenant“.

[1323] Zum Fortgang: Nr. 44 (Geheimer Rat vom 31. August 1809), TOP 2.

Nr. 44:
Protokoll des Geheimen Rates vom 31. August 1809

BayHStA Staatsrat 173
14 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Baumüller.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Präzisierungen zum spezialgerichtlichen Verfahren

Feuerbach trägt über einige Probleme vor, denen sich das Spezialgericht Lindau bei der Anwendung der neuen Verordnung über die Spezialgerichte gegenüber sieht. Der Geheime Rat folgt den Anträgen Feuerbachs zur Protokollführung, zum Strafmündigkeitsalter, zur Protokollierung der den Urteilen zugrunde liegenden Entscheidungsgründe sowie zu einer Druckfehlerberichtigung, nicht aber zur Gegenüberstellung des Zeugen mit dem Angeklagten.

{1v} 1. Das für den Illerkreis ernannte Spezialgericht zu Lindau[1324] ist bei dem königlichen geheimen Ministerium der Justiz mit einigen Bemerkungen und Anständen aufgetreten, welche sich über die wegen Errichtung der Spezialgerichte unterm 27ten Juli l. J. erschienene allerhöchste Verordnungen ergeben haben[1325]. Der königliche geheime

---

[1324] Das auf der Grundlage der Verordnung über die „Errichtung von Special-Gerichten“ vom 27. Juli 1809 (RegBl. 1809, Sp. 1257-1280) organisierte Spezialgericht für den Illerkreis sollte seinen Sitz in Memmingen nehmen (VO vom 14. August 1809, RegBl. 1809, Sp. 1355; ebd., Sp. 1355f. eine Liste des Gerichtspersonals). Vor diesem Gericht sollten sich die an der Rebellion beteiligten Bewohner des Illerkreises verantworten, die nicht in den Genuß der ebenfalls am 27. Juli verkündeten Amnestie kamen. Zu bestrafen waren demnach „diejenigen [Untertanen], welche binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesezes [die Publikation erfolgte im Regierungsblatt Nr. 54 vom 5. August 1809] nicht die Waffen ablegen, und sich in ihre Wohnungen begeben, oder welche sich schon vorher des Verbrechens des Hochverraths und des Aufruhrs in dem durch den Artikel II. bestimmten Grade [danach waren „die Anstifter und Rädelsführer des Aufruhrs, und diejenigen, welche durch ihre Theilnahme daran zugleich ihre Dienstespflicht verlezt haben“, von der Straflosigkeit augeschlossen] theilhaftig gemacht haben“ (VO betr. den „Aufruhr im Iller-Kreise“ vom 27. Juli 1809, Regbl. 1809, Sp. 1224-1227, zit. Sp. 1225). Mitte August wurde das Spezialgericht nach Lindau verlegt. Das hing mit der Zusage des französischen Generals Marc Antoine de Beaumont (1763-1830) zusammen, von der Einrichtung eines militärischen Kriegsgerichts abzusehen, wenn das bayerische Spezialgericht umgehend nach Lindau verlegt würde und dort seine Verfahren zügig abschlösse. Damit gingen unterschiedliche Auffassungen über Intensität und Ausmaß der strafrechtlichen Verfolgung der Aufständischen einher. Dadurch und durch andere Umstände trat das Spezialgericht erst am 16. September zusammen. Eine königliche Entschließung vom 30. November verfügte seine Auflösung, nachdem im Frieden von Schönbrunn vom 14. Oktober eine allgemeine Amnestie für Tirol und Vorarlberg in Aussicht gestellt worden war (Art. 10, KERAUTRET, Documents Bd. 2, Nr. 75, S. 451). Das Spezialgericht eröffnete in den etwa zehn Wochen seines Bestehens Verfahren gegen 67 Angeklagte, darunter 36 Vorarlberger. Bis zum Auflösungsbeschluß kam es lediglich zu einer Verurteilung; sie mußte infolge der auch rückwirkend geltenden Amnestie aufgehoben werden. Vgl. HIRN, Vorarlbergs Erhebung, S. 377-381; breiter ausgeführt in ders., Spezialgericht.

[1325] Vgl. Nr. 40 (Geheimer Rat vom 27. Juli 1809), TOP 1.

Rath von Feuerbach trug die hauptsächlichen derselben mit allerhöchster Erlaubniß vor, und begleitete sie mit seinen Anträgen und zwar

1ter Zweifel. Ob bei dem Schlußverfahren die mündliche Klage des Kronfiskals so wie die Defension des Angeschuldigten zu Protokoll genommen werden müße, und ob dem Leztern nicht gestattet werden dürfe, seine Vertheidigung durch schriftlichen Rezeß ad Protocollum zu legen[1326]. Referent glaubte, daß diese Frage bejahend entschieden werden mögte.

Dieser Antrag wurde genehmigt, und die gestellte {2r} Anfrage solle dahin beschieden werden, daß bei dem Schlußverfahren die mündliche Klage des Kronfiskals so wie die Vertheidigung des Beschuldigten zu Protokoll genommen werde, auch dem Leztern gestattet werden könne, seine Defension schriftlich zu Protokoll zu geben.

Der zweite Anstand betrifft die Frage, ob das nicht zurükgelegte 20jährige Alter des Verbrechers von der Todes-Strafe befreie oder nicht[1327], und wenn es nicht ein solcher Milderungs-Grund sei, von welchem Lebensjahre an die volle Zurechnungs-Fähigkeit Statt haben solle.

Da das Spezial-Gericht, deßen Kompetenz sich lediglich auf die gefährlichste Verbrechen beschränke, oft Verbrecher unter 20 Jahren zur Untersuchung und Aburtheilung erhalten werde, so unterliege zwar, da die Strafe nach den zur Zeit und an dem Orte des begangenen Verbrechens bestandenen Gesezen, folglich hier meistens nach dem oesterreichischen Gesezbuche {2v} bemeßen werden müße, das Straferkenntniß vor dem 15ten August l. J. keinem Zweifel[1328], ob aber nach dem 15ten August das 20jährige Alter ein Grund zur Befreiung von der Todes Strafe sei oder nicht, diese Frage sei für das Spezialgericht von Wichtigkeit, und müße um so mehr entschieden werden, als mit dem jüngst bekannt gemachten speziellen Theile des Strafgesezbuches[1329] nicht auch deßen allgemeine Bestimmungen bekannt gemacht worden seien.

In Gemäsheit des von dem Referenten gemachten Antrages wurde sodann

beschloßen, daß es hinsichtlich des noch nicht zurükgelegten 20jährigen Alters nach den Bestimmungen des oesterreichischen Gesezbuches gehalten werden solle[1330].

3) Einen fernern Anstand fand das Spezialgericht in Lindau darin, ob auch dem geschöpften Urtheile Entscheidungs-Gründe beigefügt werden sollen.

[1326] Der einschlägige § 33 der VO betr. die „Errichtung von Special-Gerichten“ vom 27. Juli 1809 (RegBl. 1809, Sp. 1271) enthielt insoweit keine Vorschrift.

[1327] Das österreichische „Gesetzbuch über Verbrechen“ kannte als strafmildernden Umstand u.a., „wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren“ war (§ 39 a, S. 27). Die Todesstrafe durfte dann nicht verhängt werden. In diesem Fall mußte eine Strafe nach Maßgabe der §§ 9-35 verhängt werden.

[1328] Die VO betr. die „Bestrafung der Staats-Verbrechen“ vom 27. Juli 1809 (RegBl. 1809, Sp. 1281-1320, hier Sp. 1281f.) trat am 15. August 1809 in Kraft.

[1329] Gemeint sind die Bestimmungen hinsichtlich der Straftaten gegen den Staat; vgl. Nr. 40 (Geheimer Rat vom 27. Juli 1809), TOP 2.

[1330] Das österreichische „Gesetzbuch über Verbrechen“ rechnete eine Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zu, „wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt“ hatte (§ 2d, S. 9f.).

{3r} Nach der allgemeinen Bestimmung der Konstituzions-Urkunde sowohl als auch des Edictes über die Gerichts-Verfaßung müßte dieses freilich geschehen[1331], allein der königliche geheime Rath von Feuerbach erinnerte dagegen, daß dieses den schleunigen Gang des Spezialgerichts hemmen würde, und im Ganzen, da doch die Stimmen der Richter mit ihren Gründen zu Protokoll gegeben werden, überflüßig sei.

Dagegen bemerkte der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Freiherr von Montgelas, und mit ihm mehrere geheime Räthe, daß wenn auch nicht eben die vorgeschriebene Species facti und die umständliche Einrükung der Entscheidungs Gründe in das gefällte Urtheil nothwendig scheinen, man doch wenigstens von der allgemeinen Regel nicht ganz abweichen solle, es seie nicht abzusehen, wie dadurch der Gang bei dem Spezialgerichte {3v} verzögert werden könne.

Abweichend von dem Antrage des Referenten

wurde beschloßen, die Entscheidungs Gründe seien nach der allgemeinen Vorschrift, jedoch nur summarisch dem geschöpften Urtheile beizufügen. In diesem soll die Gattung des Verbrechens, das Gesez, nach welchem der Schuldige verurtheilt wird, und ob er als geständig oder als überwiesen verurtheilt worden sei, angegeben werden.

4) Der königliche geheime Rath von Feuerbach erinnerte ferner, daß der § 42 und 43 auf den Fall, daß die dem Abwesenden und flüchtigen Verbrecher in dem Vorrufungs Edicte bestimmte Frist von 30 Tagen verlaufen sei, die Bestimmung ausspreche, es hätte das Spezialgericht zum Schluße des Verfahrens nach den §§ 22-30 zu schreiten[1332].

Dieses müße offenbar heißen, nach den §§ 32 bis 39 inclus. so wie im § 43 statt der Hinweisung auf § 18 bis 34 es heißen solle § 32 bis 34. Die richtige Allegirung der §§ seie bei der Redakzion, {4r} da mehrere §§ eingeschaltet wurden, übersehen worden.

Dieser Irrthum seie als ein Drukfehler zu berichtigen, und dahin zu ändern, es solle im § 42 heißen nach den in den §§ 32 bis 39 statt 22 bis 30 und im § 43 „wie es in den §§ 32, 33, 34 statt 18 bis 34 pp.“

5) Endlich frage es sich, ob bei dem Standrechte die Konfrontazion der Zeugen mit dem Angeklagten vorzunehmen sei. Referent bemerkte, daß zwar das oesterreichische peinliche Gesezbuch die Gegenstellung der Zeugen und des Beschuldigten zur Aufklärung der Wahrheit auch bei dem Standrechte allerdings zulasse[1333], allein nach den Ansichten des Spezialgerichts in Lindau, so wie nach seinen eigenen seie der Schnelligkeit des Verfahrens und der Beseitigung aller Unterbrechung wegen die Konfrontazion zu unterlaßen und nur in dem Falle auch bei dem Standrecht {4v} vorzunehmen, wenn es um die Herstellung der Identität der Person zu thun sei.

Diese Meinung wurde angenommen, und

beschloßen, die Konfrontazion müße bei dem Standrecht nicht vorgenommen werden, sie werde jedoch in dem Falle dabei gestattet, wenn es sich um die Identität der Person handle.

[1331] Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. V § 2 (RegBl. 1808, Sp. 998) bzw. OE betr. „die Gerichts-Verfassung“ vom 24. Juli 1808, § 57 (ebd. Sp. 1799).

[1332] VO betr. die „Errichtung von Special-Gerichten“ vom 27. Juli 1809, §§ 42-43 (RegBl. 1809, Sp. 1273f.).

[1333] Gesetzbuch über Verbrechen, § 507, S. 297.

Diese Zweifel sollen (lediglich) durch ein Reskript gehoben, nicht aber durch das Regierungsblatt ausgeschrieben werden.

Fideikommisse und Majorate

Krenner setzt – ausgehend von § 69 des Edikts über den Adel – seinen Vortrag über Fideikommisse und Majorate fort. Er vertritt die Ansicht, daß die Familienfideikommisse nach der Verkündung des Edikts bis zum 14. März 1809 fortbestanden haben (sie sind also nicht sogleich erloschen). Wenn der Besitzer in dieser Zeit gestorben ist, hat das zur Folge, daß der Fideikommißnachfolger, nicht der Allodialerbe in das Fideikommiß eintritt. Ein Aufsatz, in dem Krenner die beiden Modelle zum Fortbestand der Fideikommisse systematisch untersucht, hat ihn in seiner Ansicht bestärkt. Er hält es daher für ratsam, § 69 entsprechend zu erläutern. Mitglieder des Geheimen Rates halten dagegen, daß ein Reskript an die Landesstelle in Tirol in der Welt ist, wonach alle Fideikommisse sogleich nach der Promulgation des Edikts erloschen sind; eine Erklärung im gegenteiligen Sinn sei daher nicht angebracht. Montgelas erinnert an die Motive, die den König bei der Redaktion des Edikts leiteten. König Max Joseph schaltet sich in die Debatte ein und betont, daß es nicht beabsichtigt war, alle Familienfideikommisse mit Verkündung des Edikts aufzuheben. Man beschließt daher, eine erläuternde Verfügung im Sinne Krenners zu erlassen. Gleichzeitig beginnt eine Frist zu laufen, innerhalb derer die Majoratserrichtung beantragt werden kann. Dazu sind eine genaue Durchführungsverordnung sowie ein erläuterndes Edikt zu publizieren. Hingegen sind die Familienfideikommisse der Mediatisierten von den Regelungen der §§ 69 und 70 des Edikts über den Adel nicht erfaßt. Ferner bespricht Krenner Probleme, die sich aus der Umwandlung einiger Fideikommisse ergeben. Zuletzt gibt er zu bedenken, daß vor der Publikation eines erläuternden Edikts die Stellungnahme des Appellationsgerichts des Isarkreises zum Gesuch des Grafen Preysing, ein Majorat zu errichten, abgewartet werden soll.

2.[1334] Der königliche geheime Rath J. N. von Krenner fuhr in seinem in der lezten geheimen Raths-Sizung erstatteten Vortrage fort[1335], und kam wieder auf die 10te Frage, welche der allerhöchsten Entscheidung Seiner Majestät bedürfe, nämlich, ob durch den § 69[1336] des Ediktes über den Adel schon bei seiner Erscheinung durchgehends alle wahre adelige Geschlechtsfideikommiße erloschen seien, oder ob nicht wenigstens die der neuern Majorate susceptiblen {5r} Fideikommiße bis zum 14ten Merz d. J. dergestalt fortbestanden haben, daß wenn inner diesem Termin der Fideikommiß-Besizer mit Tode abgegangen, noch sein Fideikommiß-Folger und nicht sein Allodial Erbe in das Fideikommiß zu succediren hätte?

Referent hatte sich schon in seinem größeren Vortrage für die leztere Meinung aus den Gründen erklärt

1) weil er den § 70[1337] des Ediktes über den Adel für eine bloße, wenn gleich bedingte, Ausnahme des § 69 ansehe, 2) weil es nach § 40[1338] neue Majorate müße geben kön-

---

[1334] Teildruck des vorliegenden Tagesordnungspunkts 2 bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 13, S. 117-119. – Die Thematik wird wieder aufgegriffen unten Nr. 64 (Geheimer Rat vom 13. September 1810), TOP 1.

[1335] Vgl. Nr. 43 (Geheimer Rat vom 24. August 1809), TOP 2.

[1336] „Edikt über den Adel im Königreiche Baiern“ vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 2043. Vollzitat von § 69: Nr. 43 (Geheimer Rat vom 24. August 1809), TOP 2.

[1337] Vollzitat ebd.

[1338] „Edikt über den Adel im Königreiche Baiern“ vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 2037, § 40: „Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten oder behalten die Eigenschaft der Stamm-Güter.“

nen, die ihre vorige fideikommißarische Natur gar nie abgelegt hätten, die in ihrer fideikommißarischen Natur sogleich in Majorate übergegangen seien, 3) weil der 6 monatliche Termin in § 70 sich nur so interpretiren laße, daß die der Majorate susceptiblen Fideikommiße noch während dem Laufe dieser Frist fortdauern, 4) weil der § 70 während dem Fortlaufe dieses Termins immer noch vom Dasein {5v} eines Fideikommißes, vom bisherigen Fideikommiß-Besizer spreche, der doch bei entgegen gesezter Ansicht innerhalb dieser 6 Monate nicht mehr existiren könnte.

Nun hatte der königliche geheime Rath von Krenner für die gegenwärtige Sizung noch einen Nachtrag zur Erörterung der 10ten Frage ausgearbeitet, in welchem er die beiden anfänglich bei Entwerfung des erwähnten königlichen Ediktes gegen einander aufgestellten Sisteme, das der radikalen Aufhebung und jenes der Transizion der Fideikommiße entwikelte[1339]. Durch die aus der Vergleichung der beiden Sisteme hervortretende Resultate glaubte der Referent in seiner Ansicht sich noch mehr bestärkt, daß die der neuern Majorate susceptiblen Fideikomiße nicht schon mit der Erscheinung des Ediktes erloschen, sondern noch den gegebenen Termin hindurch als bestanden anzusehen seien.

Die Meinung deßelben gieng daher dahin, daß Seine Majestät der König den § 69 also erläutern mögten, daß durch {6r} denselben sogleich bei seiner Promulgirung nicht alle Fideikommiße erloschen seien, sondern daß in dem gegebenen Termin von 6 Monaten die zu neueren Majoraten umzuschaffende noch ihre fideikommißarische Eigenschaft beibehalten hätten.

Dagegen wurde erinnert, daß im Laufe dieses Termins bereits deßhalb Anfrage geschehen, daß nämlich die Landes Stelle in Tyrol aufgetreten sei, und sich hierüber Erläuterung erbeten habe. Es seie derselben durch allerhöchstes Reskript in dem Sinne erwiedert worden, daß mit dem Erscheinen des Ediktes durch § 69 alle Fideikommiße sogleich erloschen seien. Auf diese Art seie nicht mehr res integra; eine authentische Erklärung im gegentheiligen Sinne wäre daher, weil die Stelle des Gesezes nicht mehr zweifelhaft wäre, Seiner Majestät nicht anzurathen.

Der königliche Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas entwikelte hierauf die Absicht, welche bei Erlaßung des Ediktes Seine Majestät gehabt hätten, {6v} woher auch die Abänderungen des ersten Entwurfes gerührt hätten und welche in der geheimen Staats Conferenz sankzionirt worden seien[1340].

Seine Majestät erklärten in allerhöchster Person selbst, daß es nie die Absicht gewesen sei, sogleich alle Familienfideikommiße mit der Erscheinung des Ediktes aufzuheben,

Der königliche geheime Rath von Krenner bemerkte ferner noch, daß im Zusammenhalten der übrigen §§ der § 66[1341] als aus dem nicht genehm gehaltenen radikalen Aufhebungs Sistem hervorgegangen nunmehr als überflüßig und irreleitend dastehe, und trug auf Weglaßung deßelben an.

Es wurde beschloßen, durch eine erläuternde Verfügung zu erklären, daß nach der Erscheinung des Ediktes über den Adel die alten der Majoraten susceptiblen Fidei-

---

[1339] Krenners „Nachtrag“ ist vollständig zitiert bei ERNST, Der bayerische Adel, S. 120-126.

[1340] Vgl. Nr. 7 (Staatskonferenz vom 7. Juli 1808), TOP 3 und Nr. 9 (Staatskonferenz vom 28. Juli 1808), TOP [1].

[1341] „Edikt über den Adel im Königreiche Baiern“ vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 2042, § 66: „Das Majorat wird allezeit in den Pflicht-Theil des Nachfolgers im Majorate eingerechnet.“

kommiße im Laufe des gegebenen 6 monatlichen Termins, nach welchem die neue Majorate errichtet werden sollten, ihre fideikommißarische Natur beibehalten haben. Dagegen aber seie nunmehr bei Bekanntmachung dieses ein unerstreklicher weiterer Termin von 6 Monaten festzusezen, inner welchem die {7r} Erklärung wegen der Herstellung respec. dem Übergang der bis dahin noch bestehenden solcher Fideikommiße in ein Majorat abgegeben werden müße.

Zu gleicher Zeit solle auch für die Commißion, welche zu Berichtigung dieses Geschäftes von Seiner Majestät bereits vorlängst ernannt worden, eine besondere ausführliche und sorgfältig bearbeitete Instrukzion erlaßen werden, welche auch zur nöthigen Wißenschaft bekannt gemacht werden müße. Diese Instrukzion wäre von dem königlichen geheimen Ministerium der Justiz zu entwerfen und im geheimen Rathe vorzulegen. Diese Instrukzion mögte von der Ansicht ausgehen, daß es in der allerhöchsten Intenzion Seiner Majestät gelegen sei, die Beibehaltung der bestehenden Fideikommiße, bei welchen die Bedingungen, welche das Edict festsezt, zusammentreffen, auf das möglichste zu erleichtern, mit gehöriger Rüksicht auf das bei den dermaligen Verhältnißen ohnehin gänzlich beschränkte Schiksal der Cadeten und Töchter, ohne dabei eben ganz streng auf dem Pflicht-Theil zu bestehen, wobei übrigens bei Errichtung ganz neuer Majorate nach den Bestimmungen {7v} des Ediktes es hinsichtlich des Pflichttheils sein Verbleiben behalten soll.

In Form der Leuterazion sei übrigens der § 66 wegzulaßen.

Die sämtliche in den beiden geheimen Raths Sizungen vom geheimen Rathe von Krenner vorgetragene Anstände seien übrigens nach den von Seiner Majestät genommenen Beschlüßen in einem besondern Erläuterungs Edicte zusammenzustellen.

Die 11te Frage betraf die Geschlechts- und Familien-Fideikommiße der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn. Sollen die §§ 69 et 70 des k[öniglichen] Ediktes in ihren rechtlichen Wirkungen auch hierauf angewendet werden?

Diese Anfrage stellte der Herr Fürst von Babenhausen[1342] an den königlichen Minister Freiherrn von Montgelas, und Referent hatte seine Ansichten hierüber in einem besondern hier anliegenden Vortrage entwikelt[1343].

Über diese Frage hatten die königliche Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz schon Korrespondenz gepflogen. Mit den Resultaten derselben hatte man sich in der vereinigten geheimen Raths Sekzions-Sizung verstanden {8r} und nach diesen Anträgen wurde festgesezt

daß diese Familien-Fideikommiße der Mediatisirten unter den angeführten §§ nicht zu begreifen seien.

Der königliche geheime Rath von Krenner kam nun zurük auf die Privatlehen-Höfe oder das Condominium directum der von den adeligen Familien abhängigen Aktiv-

---

[1342] Anselm Maria Fürst Fugger zu Babenhausen (1766-1821) war 1803 in den Reichsfürstenstand erhoben worden. 1806 wurde das Fürstentum Babenhausen durch Bayern mediatisiert. Anselm Maria erhielt mit Entschließung vom 27. Juli 1808 als Thronlehen auf Lebenszeit die Würde eines bayerischen Kronoberstkämmerers (RegBl. 1808, Sp. 1733; NDB Bd. 5, S. 723).

[1343] Der genannte Vortrag liegt dem Protokoll nicht bei.

Lehen. Er führte die aus der Geschlechts-Geschichte der Grafen von Toerring und von Tattenbach entlehnte Beispiele auf, welche er aus seinem größeren Vortrage ablas[1344].

Nach dem Lehen-Edicte dürfen diese Lehenhöfe nicht mehr bestehen[1345]. Wenn nun die Lehen allodifizirt oder in Bodenzinsgüter verwandelt werden müßen, so frage sich, wem das Allodifikazions Kapital zustehe, wer die Bodenzinse zu genießen habe.

Nach Auseinandersezung der geschichtlichen und rechtlichen Verhältniße derlei Aktiv-Lehen und der Meinung des Referenten

> wurde beschloßen: Derlei bisherige Aktiv Lehen sollen linienweise nach jenen Linien nämlich, woraus das Miteigenthum erwachsen ist, getheilt, die weitere rechtliche Abtheilung {8v} aber unter den Gliedern der einzelnen Linien, welche das Condominat konstituiret haben, ihnen selbst überlaßen werden. Sollte diese Theilung der Konvenienz nicht angemeßen gefunden werden wollen, so bleibt es unbenommen, die bisherige Lehengüter in bodenzinsige Güter umzuwandeln, auch einen gemeinschaftlichen Administrator aus ihnen zur Verwaltung zu bestellen, doch soll sodann der Ertrag der Bodenzins-Güter so wie auch die Allodifikazions Summe, wenn sie diese Güter allodifiziren wollten, unter den Geschlechts Angehörigen nach obigem Prinzip vertheilt werden.

Bei dieser Gelegenheit trug geheimer Rath von Krenner auch den Spezial Fall mit den Fideikommiß Kapitalien des Freiherrn von Kronegg[1346] vor. Dieser spricht nämlich die allodiale Eigenschaft einiger Fideikommiß Kapitalien an, welche bei dem landschaftlichen Schuldentilgungs Fond anliegend sind. Der Referent erinnerte, daß in dieser Sache eine frühere Vorstellung des Freiherrn von Kronegg zum königlichen geheimen Justiz Ministerium gekommen sei, von wo die Sache zum Appellazions Gericht {9r} in Straubing zur berichtlichen Darstellung der näheren Verhältniße gesendet worden.

> Es wurde genehm gehalten, daß auch das neuere den gegenwärtigen Vortrag veranlaßende Produkt in Betreff der von Kroneggschen Fideikommiß-Kapitalien dem königlichen geheimen Ministerium der Justiz abgegeben werde, damit der von dem Appellazions-Gerichte des Regenkreises schon vorlängst in dieser Sache abgeforderte Bericht nicht länger verzögert werde.

Auch brachte Referent einen weitern Fall, das sogenannte Wernersche Fideikommiß in Schweinfurt betr. zum Vortrag.

Der alldort verlebte Hofkammerrath Werner hatte nämlich ein Fideikommiß ad 10/m fl. errichtet, und den jährlichen Ertrag für 12 Mitglieder seiner Familie bestimmt. Die Familien Glieder hätten dieses nach Erscheinung des Ediktes über den Adel als allodial in Anspruch genommen, allein von Seite des Ministeriums des Innern als General-Administrazion der Stiftungen seie schon früher dieß Fideikommiß als Stiftung der Wohl-

---

[1344] Vgl. Krenner, „Allerunterthänigster Vortrag“, BayHStA Staatsrat 8230 (Nr. 7), S. 100-175.

[1345] „Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern“ vom 7. Juli 1808 (RegBl. 1808, Sp. 1893-1932; im Auszug bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 12, S. 112-116), Tit. I Kap. 3, Sp. 1897-1899 („Von dem Erlöschen der Privat- und After-Lehen“).

[1346] Maximilian Freiherr von Cronegg war seit 1792 kurbayerischer, dann königlich bayerischer Kämmerer (HStHB 1812, S. 68).

thätigkeit angesehen worden, da meistens alte gebrechliche {9v} Familienglieder den Vortheil dieser Stiftung genießen, und es seie an das General Commißariat als Provinzial Stiftungs Curatel übergegangen[1347]. Darüber seie nun bei dem Appellazions Gerichte zu Bamberg Klage erhoben worden, und es werde nun die allerhöchste Entscheidung erwartet.

Referent zeigte unter Vorlage der Akten klar und deutlich, daß hier von einer wahren Wohlthätigkeits Stiftung einer Familie die Rede sei, welche unter die Rubrik derjenigen gehöre, worüber bei der 8ten Frage sub Nro 3 entschieden worden sei[1348].

Nach allgemeiner Meinung

> wurde daher ausgesprochen, daß das sogenannte Wernersche Familien-Fideikommiß zu Schweinfurt als eine wahre wohlthätige Familien Stiftung zu betrachten und als solche zu erhalten, folglich nicht als allodial in Anspruch zu nehmen sei, wornach das Geeignete zu verfügen komme.

Schließlich glaube von Krenner erinnern zu müßen, daß bei dem hiesigen königlichen Appellazions Gerichte die Vorstellung des Grafen {10r} Max von Preising auf Hohenaschau um Errichtung eines Majorats hinterliege, daß aber dem Vernehmen nach das Appellazions Gericht[1349] 17 verschiedene Anstandpunkte vorzubringen hätte[1350]. Da es aber nothwendig erscheine, vor Entwerfung der gegenwärtigen erläuternden General Verfügung auch diese zu kennen, und darauf geeignete Rüksicht zu nehmen, so glaube Referent, daß dieser Berichtseinlauf zu befördern sein mögte.

> Hierauf wurde beschloßen, das königliche geheime Justiz Ministerium habe das Appellazions-Gericht zur alsbaldigen Vorlage des bemerkten Berichtes anzuweisen.

Um diese kurzen Auszüge des über diesen wichtigen Gegenstand erstatteten Vortrags vollkommen zu begründen, wird nicht nur der Haupt Vortrag sondern auch sämmtliche einschlägige Nebenvorträge dem gegenwärtigen Protokoll beigelegt[1351].

[1347] Vgl. das OE „über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern“ vom 1. Oktober 1807, RegBl. 1808, Sp. 216-231, hier Sp. 228, Art. X ad B („Die General-Landes-Kommissariate 1. üben im Namen des Ministeriums des Innern unmittelbar die ganze Kommunal- und Patrimonial-Kuratel aus […]“, Art. X ad B, Sp. 228) i. Vb. mit der „Instruktion für die General-Landes-Kommissariate als Patrimonial- Stiftungs- und Kommunal-Kuratelen im Königreiche Baiern“ vom 1. Oktober 1807, ebd., Sp. 267-274, sowie der „Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre“ vom 17. Juli 1808, ebd. Sp. 1649-1682, hier Sp. 1661, § 29 V g).

[1348] Vgl. oben Nr. 43 (Geheimer Rat vom 24. August 1809), TOP 2, wo im Kontext der Frage Nr. 8 drei Arten von „Nebenstiftungen“ unterschieden werden.

[1349] Zuständig war das Appellationsgericht für den Isar- und Salzachkreis in München; OE betr. die „Gerichts-Verfassung“ vom 24. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1785-1800, hier Sp. 1792.

[1350] Der Geheime Rat Johann Maximilian Graf von Preysing stellte am 17. Januar 1809 den Antrag auf Umwandlung seines Familienfideikommisses in ein Majorat. Am 16. Juni 1809 legte er die erforderlichen Vermögensnachweise vor. Darauf wurde ihm der befreite Gerichtsstand gewährt, was in Richtung einer Majoratsbewilligung wies. Die im Gutachten des Appellationsgerichts des Isarkreises vorgetragenen Anfragen, Bedenken und Bitten um nähere Erläuterungen führten indes dazu, daß der Antrag vorerst zurückgestellt wurde. Auf der Grundlage des Majoratsedikts vom 22. Dezember 1811 (RegBl. 1812, Sp. 5-54) stellte Preysing einen neuen Antrag, der zum Erfolg führte. Vgl. SCHIMKE, Herrschaften, S. 32-40.

[1351] Die genannten Vorträge liegen dem Protokoll nicht bei.

Veranlagung zu Kriegskostenbeiträgen

Vortrag Aretin: Gegenstand ist die Beschwerde der Besitzer der sogenannten Lindichsgüter in einigen Orten des Oberdonaukreises gegen die von ihnen geforderten Kriegskostenbeiträge. Die Kriegs- und Domänenkammer Ansbach hatte enschieden, daß die Lindichsgüter von Beiträgen zu den Kriegskosten der Gemeinde Schwörsheim nicht entbunden werden könnten. Aretin entwickelt auf der Grundlage dieses Beschlusses in seinem Vortrag sieben Hauptgesichtspunkte. Unter anderem wird entschieden, daß es bei dem Beschluß der Kriegs- und Domänenkammer bleiben soll. Die Lindichsgüter können, anders als von ihren Besitzern beantragt, nicht wie Domänen behandelt werden (zudem werden Domänen auch zur Leistung von Beiträgen veranlagt). Die Höhe des Beitrags ist noch zu berechnen. Auch ist der Beitrag zu prüfen, der aus dem Besitz weiterer Grundstücke resultiert.

3. Seine Majestät der König riefen den königlichen geheimen Rath Freiherrn von Aretin zum Vortrage auf, über einen Rekurs, welchen die Besizer der sogenannten {10v} Lindichs Güter zu Megesheim, Polsingen, Ursheim, Trendel, Meiskreith, Lerchenbühl und Kronhof gegen einen Bescheid der Kriegs und Domainen Kammer in Ansbach vom 16 Merz v. J. in betreff der von ihnen geforderten Kriegskosten Beiträge zu dem fürstlich Oettingschen Dorfe Schwörsheim an Seine Königliche Majestät genommen hatten. Die Entschließung, gegen welche sie unterm 31ten Juli 1808 rekurrirten war des Inhalts daß die Lindichsgüter Besizer von der Verbindlichkeit zur Konkurrenz bei den Kriegskosten der Gemeinde Schwörsheim von 1796 an nicht entbunden werden können, da selbst die oettingsche Domanial und andere ähnliche Besizungen hievon nicht ausgenommen seien. Es müße ihnen daher lediglich überlaßen bleiben, sich an ihre Verkäufer der gedachten Güter zu halten, so ferne sie im Rechtswege ein günstiges Urtheil zu erlangen glauben. Da ihnen übrigens die Einsicht der Kriegs Kosten Berechnung nicht versagt werde, noch versagt werden könne, so hätten sie ihre angebliche {11r} Prägravazions Beschwerde vorerst selbst näher zu prüfen, und solche dann bei dem Kreisdirektorium auszuführen. Die von ihnen geforderten Beiträge müßten aber inzwischen berichtiget werden, und wenn sich seiner Zeit eine Praegravazion erweisen sollte, so könne das zu viel bezalte an ihrer weitern Schuldigkeit für das neue französische Cantonnement in Abzug gebracht werden. Im Weigerungs Falle müße daher die Execution ihren Gang haben.

Ein weiteres Reskript enthält, daß die Kammer durch fernere Vorstellung der Lindichsgüter Besizer veranlaßt worden sei, die nähere Untersuchung der Schwörsheimer Quartiers-Kosten Rechnung von Seite der oettingschen Behörde zu beschließen. Inzwischen hätten gedachte Besizer vor der Hand die Hälfte des von ihnen geforderten Quartier-Kosten-Beitrags bei dem Kreis Direktorium zu Waßertrüdingen zu deponiren.

Eine weitere Entschließung eröfnete diesen Bittstellern, daß auf ihre frühere Eingabe {11v} die nähere Prüfung der Behauptung, daß andere Grundstüke außer Konkurrenz geblieben seien, so wie die Bestimmung des Maaßstabes ihres Beitrags verfügt worden sei.

Diese vermeintlich beschwerende Beschlüße veranlaßten den Rekurs der Lindichsgüter Besizer, bei welchem sie die Bitte stellten: die Lindichsgüter in der Kriegs Kosten Konkurrenz für nun und in Zukunft den Domainen Gütern gleich zu halten, und sie von den ältern Beiträgen frei zu sprechen, insbesondere sie von der Konkurrenz nach Schwörsheim ganz zu entledigen.

Nachdem die Rekurs Schrift zum Bericht hinausgeschloßen worden, kam endlich dieser von dem General Commißariat des Oberdonaukreises, wohin die Sache nach der neuen Territorial-Eintheilung gediehen war, und wurde zum königlichen geheimen Rathe zum Vortrage verwiesen.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkte, daß es nach den Akten bei diesem Rekurse auf folgende Punkte ankomme:

1) Können die Konkurrenten wegen ihrer Lindichgüter {12r} unter Beziehung auf einen alten Kaufbrief von 1721 eine gänzliche Befreiung von den Kriegslasten in Anspruch nehmen. Durch den Bescheid der Kriegs- und Domainen Kammer wurden sie hiemit abgewiesen, ihnen jedoch der Regreß gegen ihre Verkäufer vorbehalten.

Referent entwikelte näher, daß die Lindich Güter keinen Anspruch auf eine von ihnen prätendirte Befreiung haben, und trug auf die Bestätigung des Bescheides der Kammer in Ansbach an. Der königliche geheime Rath Graf Carl von Arco, mit welchem sich sonach die mehrere Stimmen vereinigten, war dagegen der Meinung, daß die Rekurrenten simpliciter ohne Vorbehalt eines Regreßes abzuweisen wären. Seine Majestät der König bestimmten hierauf

dieser Punkt sei dahin zu entscheiden, daß es hinsichtlich der in Anspruch genommenen Befreiung von der Verbindlichkeit der Kriegskosten Konkurrenz der Lindichgüter Besizer bei der abweislichen Entscheidung der Kriegs- und Domainen Kammer in Ansbach d. d° 16 Merz 1808 dergestalt sein Verbleiben behalten solle {12v} daß jedoch ein weiterer Regreß gegen die Verkäufer nicht statt finde.

2) Kann dem Gesuche der Rekurrenten, die Lindichgüter in der Kriegskosten Konkurrenz den Domainen gleich zu achten statt gegeben werden?

Freiherr von Aretin bemerkte daß ob die Güter gleich ursprünglich oettingsche Domainen Waldung gewesen seien, sie doch durch ihren Verkauf und Urbarmachung diese Eigenschaft verloren, und jene der gemeinen Bauerngüter angenommen hätten. Es wurde daher

beschloßen, daß der Bitte der Rekurrenten die Lindich Güter in Zukunft den Domainen gleich zu halten, nicht statt gegeben werden könne. (Sodann soll noch beigesezt werden) Indeßen seien auch die Domainen Güter selbst ohnehin zur Kriegs Kosten-Konkurrenz verpflichtet.

3) Hat die Beschwerde der Imploranten Grund, daß die Lindichgüter von der oettingschen Gemeinde Schwörsheim in Konkurrenz gezogen werden?

{13r} Referent fand es allerdings begründet, daß nachdem die Lindichgüter in dem oettingschen Gebiete gelegen seien, es von der ehemaligen Landesherrschaft dependirt hätte, sie der nächst gelegenen Gemeinde Schwörsheim hinsichtlich der Mitleidenheit der Kriegs-Lasten zuzutheilen, ohne daß die Unterthanen auswärtiger Herrschaften, die dergleichen Güter besäßen, sich dagegen zu beschweren hätten. Nach allgemeiner Meinung wurde daher

entschieden, die Kriegskosten Konkurrenz der Lindichgüter Besizer seie zur Gemeinde Schwörsheim zu leisten.

4) Freiherr von Aretin erwähnte ferner, daß es aus den Akten erscheine, daß die nähere Prüfung der Kriegs Konkurrenz Rechnung der Gemeinde Schwörsheim noch nicht vorgenommen worden sei.

Da jedoch von der Repartizion der Kriegskosten nicht eher die Frage sein könne, als bis der wahre Betrag der Kriegskosten genau festgesezt sei, so

seie das General Commißariat zu beauftragen, in betreff der Prüfung der Kriegs Konkurrenz-Rechnung der {13v} Gemeinde Schwörsheim mit Rüksicht auf die Entschließung der Kammer vom 15ten Juni v. J. das Geeignete zu verfügen.

5) Auch seie, wie eben gesagt worden, den Rekurrenten in einer Entschließung der Kammer zu Ansbach versichert worden, daß die Bestimmung des Maaßstabes ihres Beitrags verfügt worden sei. Es ergebe sich jedoch nicht aus den Akten, daß ein solcher näher ausgemittelt worden sei. Darnach

seie dem General Commißariat die nähere Ausmittlung des Konkurrenz Maaß-Stabes überlaßen, und dabei auf die vorgeblich geringe Qualität dieser Güter geeignete Rüksicht zu nehmen.

6) Referent bemerkte ferner, daß in der Beschwerdeschrift der Lindich-Güterbesizer in betreff ihrer zu leistenden Beitrags-Quote abweichende Angaben erscheinen, da einmal 11.715 fl. mit Ausschluß der Lindich Güter Besizer von Laub, das andere Mal 18.000 fl. angegeben werden. Es wäre daher bei diesen schwankenden Angaben erforderlich, die Beitrags Quote, wenn vorerst der Konkurrenz Maaßstab bestimmt {14r} worden sei, genauer festzusezen. Dieser Antrag wurde als zwekmäsig genehmigt.

Das General Commißariat wäre also anzuweisen, nach vorheriger Herstellung des Konkurrenz Maaßstabes auch die nöthige Bestimmung über die von den Lindichgüter Besizern zu leistende Konkurrenz Quote zu treffen.

7) Endlich seie noch zu erinnern, daß die Rekurrenten behaupten, es würden andere Grundstüke entweder ganz außer Konkurrenz gelaßen, oder zu gering beigezogen, wodurch sie selbst praegravirt würden. Man könne annehmen, daß diese Behauptung nicht ganz ungegründet sei, indem die Kammer selbst in einer der im Eingange bemerkten Entschließungen die Besizer der Lindichgüter nur einsweilen zur Bezalung der Hälfte ihrer Konkurrenz Schuldigkeit habe anhalten laßen.

Es mögte daher, ohngeachtet der nachher erfolgten Widerlegung der Justiz Kanzlei doch der Sache näher auf den Grund zu sehen sein.

Nach diesem Antrage wurde

beschloßen, das General Commißariat habe auch den Umstand, als ob andere Grund-Stüke {14v} entweder gar nicht oder zu gering beigezogen werden, woraus wahre Praegravirung entstünde, genau zu untersuchen, und der Beschwerde abzuhelfen.

Nach diesen Entscheidungen solle das Reskript an das General-Kommißariat des Oberdonaukreises gefaßt werden.

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

Nr. 45:
Protokoll des Geheimen Rates vom 7. September 1809

BayHStA Staatsrat 174
14 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Baumüller.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Schenk; Freiherr v. Asbeck; Feuerbach.

Fideikommißrecht

Johann Nepomuk Krenner trägt über einen Streitfall zwischen Anton Freiherr von Stingelheim und Casimir Freiherr von Streit vor. Stingelheim ist der Ansicht, das Edikt über den Adel berechtige ihn, eine dem Freiherrn von Streit seit 1781 ausgereichte Unterstützungszahlung fortan einzubehalten. Da nach Ansicht Krenners das entsprechende Legat wohl auf dem Allodialbesitz, nicht auf dem Fideikommiß haftet, wird Stingelheim angewiesen, die Zahlungen fortzusetzen.

{1v} 1. Der königliche geheime Rath von Krenner der ältere legte mit Seiner Majestät allerhöchster Erlaubniß abermals einen Vortrag ab, welcher sich durch die jüngsthin genommenen Beschlüße hinsichtlich der Familien Fideikommißе erledigen müße.

Der Thatbestand sei Folgender. Auf der freiherrlich Stingelheimschen Herrschaft Schönberg hafte ein Legat von jährlichen 600 fl., welche den Konvertiten gereicht werden sollen, durch eine testamentarische Verfügung vom Jahre 1753. Es seie jedoch nicht hergestellt, ob es auf dem Fideikommiß oder auf dem Allode hafte. Das Lezte habe Georg Freiherr von Stingelheim anno 1781 behauptet. Inzwischen genieße ein sicherer Casimir, Freiherr von Streit, ein alter des Augenlichtes beraubter Mann, seit 1781 bis 1806 von diesem Stingelheimschen Legate jährlich 100 fl., und der dermalige Besizer Freiherr Anton von Stingelheim habe ihm seit leztem Jahre noch 50 fl. zugelegt. Es wäre ihm anfänglich das Versprechen ertheilt worden, {2r} daß wenn das zu dieser Stiftung determinirte Allod vom Fideikommiß Quotum gesöndert sein würde, und der Fall eintrete, daß Freiherr von Stingelheim oder seine Successores in der Herrschaft Schönberg die sogenannten Konvertiten-Gelder völlig hinausbezalen müße, er dem Baron von Streit sonach 200 fl. bezalen würde.

Nach der Erscheinung des königlichen Ediktes über den Adel[1352] jedoch habe sich Freiherr von Stingelheim berechtigt geglaubt, dem Freiherrn von Streit die jährlich genoßene 150 fl. wirklich einzuziehen, dagegen habe dieser sich mit Rekurs an des Königs Majestät gewendet und gebeten, ihn bei dem ferneren Genuße seines Stipendiums, wie er es nennt, zu handhaben, und nebst dem Grunde seiner Armuth auch noch den angeführt, daß durch den § 69 des Ediktes über den Adel[1353] unmöglich auch legirte bloße Alimente für aufgehoben angesehen werden könnten.

[1352] Das „Edikt über den Adel im Königreiche Baiern“ vom 28. Juli 1808 wurde im Regierungsblatt Nr. 51 vom 14. September 1808 verkündet (RegBl. 1808, Sp. 2029-2044).

[1353] Vollzitat: Nr. 43 (Geheimer Rat vom 24. August 1809), TOP 2.

Geheimer Rath von Krenner stellte vor, daß der Rekurrent seit 28 Jahren im Besize der fraglichen Alimente sei, und könne {2v} aus demselben nicht anders als durch Exceptiones altioris indaginis entfernt werden. Diese Exceptionen seien jedoch durch die in dem vorlezten geheimen Rathe ausgesprochene Leuterazions-Grundsäze des Ediktes über den Adel ganz hinfällig[1354], denn die bemerkte Stiftung bleibe immer eine Alimenten-Stiftung. Man wiße überdieß nicht einmal, ob der gegenwärtige Rekurs mit dem Edikt über die Fideikommiße zusammen hänge, weil vielmehr diese Stiftung auf dem Schönbergschen Allod zu haften scheine.

Nach dieser Darstellung verstand sich der versammelte geheime Rath mit dem Antrage des Referenten, und dieser

> wurde von Seiner Königlichen Majestät genehmigt: daß dem einschlägigen General Kommißariat aufgetragen werden solle, dem Anton Freiherrn von Stingelheim zu bedeuten, daß er a) den Freiherrn Casimir von Streit im Besize seiner bisherigen jährlichen Alimentazion zu 150 fl. ohne geringste Weigerung vor der Hand zu belassen; b) dann innerhalb 4 Wochen {3r} nach Empfang der gegenwärtigen Weisung sich durch eine Paritions Anzeige unter Vermeidung ernstlicher Ahndung zu legitimiren habe, wie er den Freiherrn von Streit in diesen seinen Forderungen hinsichtlich der Ausstände zufrieden gestellt habe, und endlich c) zugleich mit dieser Paritions Anzeige verläßige Abschrift der vollen fideikommißarischen Disposizion über die Herrschaft Schönberg vom Jahre 1753 vorlegen solle.
> Von dieser Verfügung solle dem Freiherrn von Streit zu seiner Beruhigung Nachricht gegeben werden[1355].

Rechte der Landsassen in der Oberpfalz

Der Erlaß der Konstitution vom 1. Mai 1808 hat die Frage aufgeworfen, wie die hergebrachten Rechte des oberpfälzischen Landadels zu behandeln sind. Aretin stellt zunächst in einem historischen Rückblick dar, wie sich die Rechte der Landsassen in der Oberpfalz entwickelt haben. Er unterscheidet drei Perioden und prüft insbesondere die Freiheitsbriefe von 1527, 1567, 1579 und 1629 im Hinblick auf die jeweils verliehenen Rechte. Ferner stellt er heraus, daß 1783 die Landsassenfreiheit zu einem persönlichen Privileg erklärt wurde, ein auch nach 1799 stets betonter Grundsatz. Aretin weist darauf hin, daß seit langem zwischen Adel und Regierung keine Übereinstimmung über den Umfang der Rechte herrschte. Nun ist durch die Edikte über die Patrimonialgerichtsbarkeit und die gutsherrlichen Rechte eine grundsätzliche Änderung eingetreten. Die Lehen- und Hoheitssektion (MA), die Polizeisektion (MInn) sowie das Finanzministerium betonen, daß staatsrechtliche Sonderregelungen einzelner Provinzen nicht mehr gelten. Auszugehen ist allein von den neuen Edikten, die hinsichtlich der Gerichtsbarkeit auf die ungestörte Ausübung abheben. Montgelas ist, wie Aretin referiert, anderer Ansicht: Die Normen der neuen Edikte können nur bei jenen Gutsbesitzern angewendet werden, die vorher bereits die Gerichtsbarkeit rechtmäßig ausgeübt haben. Aretin arbeitet hingegen als Grundsatz heraus, daß vormalige Rechtszustände keine Bindewirkung haben können. Der Frage, ob Rechte von Landsassen real oder personal waren, kommt keine Bedeutung mehr zu. Von Interesse ist nur, ob die Rechte unangefochten besessen werden. In namentlicher Abstimmung erklären beinahe alle Geheimen

---

[1354] Vgl. ebd.

[1355] Zum Fortgang: Nr. 59 (Geheimer Rat vom 19. Juli 1810), TOP 4.

Räte, daß sie mit Montgelas in rechtlicher Hinsicht übereinstimmen. In politischer Hinsicht jedoch folgen sie der Ansicht, wonach die Oberpfalz wie die anderen Landesteile entsprechend der Konstitution zu behandeln ist. Montgelas kritisiert diesen Standpunkt. Der König beschließt, daß die Oberpfalz konstitutionsgemäß zu behandeln ist. Landsassen, die sich im ruhigen Besitz von Rechten befinden, sollen sich weiterhin der entsprechenden Wirkungen erfreuen. Sollten Gerichtsbarkeiten schon eingezogen worden sein, behält sich der König die Einzelfallprüfung vor.

2. Der nun von dem königlichen geheimen Rathe Freiherrn von Aretin zu behandelnde Gegenstand betraf die Verhältniße der Landsaßen-Freiheit in der vormaligen Provinz der obern Pfalz, und die Frage, in wie weit dermal noch die vorigen staatsrechtlichen Verhältniße des oberpfälzischen Landadels in Untersuchung zu nehmen und in Anwendung zu bringen seien. Freiherr von Aretin erinnerte, daß seit der Erscheinung der neuen {3v} Reichs Konstituzion diese Frage sehr lebhaft zur Sprache gekommen, und bei den verschiedenen Ansichten der Beschluß gefaßt worden sei, das Gutachten des geheimen Rathes zu erholen und so seie diese Sache mit den Akten demselben zum Vortrage zugekommen[1356].

Referent stellte die Geschichte der oberpfälzischen Landsaßen Verhältniße dar, und zwar in 3 Perioden, der ersteren von 1527–1628, der zweiten von 1628–1777 und der dritten von 1777 bis auf die neueste Zeiten[1357].

Er zeigte, wie in der ersten Periode durch die Freiheits Briefe Churfürst Ludwig V und Pfalzgraf Friedrich II die oberpfälzische Ritterschaft ihre alte Edelmanns Freiheiten, Gebräuche, Rechte p. bestätiget, und noch die Bewilligung erhalten, daß jene derselben, welche Güter von Prälaten, Bürgern oder Bauern erblich an sich kaufen, bei Edelmanns Freiheiten und Gerechtigkeiten mit diesen Gütern unbeschwert sollen gelaßen werden[1358].

Die oberpfälzische Ritter seien hiernach von Steuern, Umgeld und Scharwerk befreit, und zur Musterung {4r} Reis, Steuerkollectazion, Schaarwerk ihrer Hintersaßen berechtigt gewesen; einige hätten durch Belehnung oder durch Konzeßion oder durch altes Herkommen, theils blos die niedere Gerichtsbarkeit, theils auch den Blutbann beseßen. Von dem Bräu- Schank- Tafern-Rechte p. laße sich nichts bestimmen. Das Jagdrecht seie keine regelmäßige Zugehör eines Landsaßen Gutes gewesen, einige hätten es jedoch durch Herkommen oder besondere Konzeßion gleichfalls beseßen.

In den Jahren 1567 und 1579 seien diese Freiheiten in Bezug auf Gerichtsbarkeit und Jagdrecht beträchtlich erweitert worden[1359]. Freiherr von Aretin sezte diese Erweite-

---

[1356] Aretin hatte die zur Ausarbeitung seines Vortrages einschlägigen Akten am 17. Januar 1809 erhalten; vgl. den „Allerunterthänigste[n] Vortrag. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Scharwerks- und Jagdrechte bei den ehemaligen Oberpfälzischen Landsassen-Gütern betr[effend], pag., 51 Seiten, [zwischen 26. August und 7. September] 1809, BayHStA MA 99501, hier S. 1 u. 48.

[1357] Vgl. Aretins ausführliche Darstellung ebd., S. 1-31, §§ 1-32.

[1358] 1527 fertigten Ludwig V. der Friedfertige (1478-1544), seit 1508 Kurfürst von der Pfalz, und sein Bruder, Pfalzgraf Friedrich II. (1482-1556; 1544 Kurfürst) einen Freiheitsbrief für den landsässigen oberpfälzischen Adel aus. Darin wurden die – wohl mit der Landsassenfreiheit identische, aber nicht konkret bestimmte – Edelmannsfreiheit, das alte Herkommen und die nicht näher umschriebenen, offenbar als bekannt vorausgesetzten Rechte und Gerechtigkeiten des Adels bestätigt. Die Edelmannsfreiheit wurde dem Adel auch auf den von Geistlichen, Bürgern oder Bauern, also Nichtadeligen, gekauften Gütern eingeräumt. Druck der Urkunde bei [v. LINBRUNN], Sammlung, Nr. 1, S. 1-3; dazu AMBRONN, Landsassen, S. 4f., 17f.; SCHMITZ-PESCH, Roding, S. 263f.; SAGSTETTER, Adel (I), S. 171f. Nr. 57 (mit Abbildung der Urkunde).

[1359] In der Resolution vom 8. April 1567 ([v. LINBRUNN], Sammlung, Nr. 4, S. 11-44; Auszug: GARTNER, Landsassenfreyheit, Nr. 32, S. 125f.) wurden Umfang und Inhalt der an den Hofmarken haftenden Ge-

rung näher auseinander. Dagegen seie durch ein Edict vom Jahre 1598 die oberpfälzische Edelmanns-Freiheit auf einschichtigen Gütern in der Art beschränkt worden, daß sie sich auf die neu erworbene Güter nur dann erstreken sollte, wenn diese Güter aus gefreiten in ungefreite Hände gekommen waren[1360]. Es wurden die damaligen Bedingungen der oberpfälzischen Landsaßenfreiheit näher entwikelt {4v} und gezeigt, daß es nach dem Jahre 1579 immer so gehalten worden, daß kein Unbefreiter ohne landesherrliche Konzeßion zu Ausübung der Landsaßenfreiheit auf den Landsaßen-Gütern zugelaßen worden, und in der Willkühr des Landesherrn gestanden sei, den unbefreiten Käufer eines Landsaßen-Gutes als Landsaßen aufzunehmen oder nicht.

In der zweiten Periode habe sich durch Churfürst Friedrich des V Achterklärung und die darauf erfolgte kaiserliche Okkupazion die Lage der oberpfälzischen Ritterschaft so geändert, daß ihre Privilegien als erloschen angesehen worden seien, die Landschaft sei aufgelöst worden[1361]. Im Jahre 1629 hätten die Ritter von Churfürst Max I in Baiern

---

richtsbarkeit näher umschrieben. Kurfürst Friedrich III. der Fromme (1515-1576; 1559 Kurfürst) konzedierte einleitend, „das hinfort die Hofmarckherrn, bey irer Gerichtbarkeit, wie Sie die ydes Orts hergebracht, und berechtiget seien, unbetrübt, unnd ungeirrt durch die Ambtleut und sonst meniglich von Seiner Churfürstl. Gnaden wegen, gelassen werden". Vor allem aber stellte der Kurfürst fest, daß der Adel die hofmärkische Gerichtsbarkeit nicht nur auf seinen Hofmarken und den „ohne Mittel gehörigen Gründen", sondern auch auf den einschichtigen Gütern ausüben durfte, wenn er sie „von Allter, und so lange Zeit, alls zu Recht genug, kundlich, ruig, unnd ofentlich hergebracht". Ferner wurde den Hofmarksherren u.a. der kleine Wildbann bestätigt, sofern er „hergebracht" oder eigens bewilligt worden war (Zitate: [v. LINBRUNN], S. 26, 32, 35). Mit der Resolution von 1567 waren allerdings die Gravamina des Adels nicht beseitigt. Insbesondere wurde die Gleichstellung der Landsassengüter mit den Hofmarken nicht erreicht. Es blieb bei der juridischen Differenzierung in Hofmarken einerseits, Landsassengüter mit Edelmannsfreiheit, die die niedere Gerichtsbarkeit nicht einschloß, andererseits. Dies änderte sich durch die (gelegentlich als „Magna Charta des oberpfälzischen Adels" bezeichnete) Resolution vom 13. Juli 1579 ([v. LINBRUNN], Sammlung, Nr. 5, S. 45-70; Zitat: AMBRONN, Landsassen, S. 14). Fortan verfügte die Ritterschaft „auff allen jhren Hofmärcken, Edelmannssitzen, Schlössern, Dörffern, und andern gantzen Corporibus und Hauptgütern, auch in deroselben gemarckungen, zwingen und bannen […] wie auch gleichfalls auff jhren einschichtigen gründen vnnd gütern" über die Niedergerichtsbarkeit. Die terminologische Unterscheidung in Hofmarken und Landsassengüter blieb gleichwohl bestehen, doch war sie rechtlich so weitreichend eingeebnet, daß die Begriffe synonym verwendet wurden. Vgl. KÖHLE, Landesherr, S. 182-186; MÜLLER-LUCKNER, Nabburg, S. 115f.; AMBRONN, Landsassen, S. 12-15, 18-20; NUTZINGER, Neunburg vorm Wald, S. 146-150; SCHMITZ-PESCH, Roding, S. 264f.

[1360] Die Deklaration Kurfürst Friedrichs IV. (1574-1610; 1583 Kurfürst) vom 26. Februar 1598 (gedruckt bei [v. LINBRUNN], Sammlung, Nr. 6, S. 71f., zit. S. 72, und bei GARTNER, Landsassenfreyheit, Nr. 33, S. 127f.) stellte klar, daß dem Adel und den Landsassen die Edelmannsfreiheit nur auf den Gütern zustehen sollte, „so anfänglich in einer gefreyten hand, vnd also auch frey gewesen, vnd auß derselben in ein vngefreyte hand, nemlich eines Prälaten, Bürgers oder Bawren verändert, letzlich aber wider durch einen vom Adel oder Landsässen an sich erkaufft worden". Damit sollte die „unkontrollierte[…] Vermehrung adeliger Güter mit niederer Gerichtsbarkeit" unterbunden werden (AMBRONN, Landsassen, S. 20).

[1361] Nachdem Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz (1596-1632, reg. 1610), seit 1619 König von Böhmen, durch die gegen ihn am 29. Januar 1621 von Kaiser Ferdinand II. verhängte Reichsacht seiner Herrschaften entsetzt worden war, eroberte und besetzte Herzog Maximilian von Bayern im Auftrag des Reichsoberhauptes die Oberpfalz, die ihm in der Folge pfandweise überlassen wurde. Auf dem Regensburger Fürstentag wurde Maximilian am 25. Februar 1623 die pfälzische Kurwürde auf Lebenszeit übertragen. Mit Urkunde vom 4. März 1628 belehnte der Kaiser den Wittelsbacher und in dessen Nachfolge seine männlichen Erben mit der pfälzischen Kur; zudem verkaufte Ferdinand II. die heimgefallene Oberpfalz sowie die rechtsrheinischen Teile der Unterpfalz an Maximilian. Dies führte zur Aufhebung der landständischen Verfassung, denn der neue Landesherr erklärte noch im selben Jahr die korporativen Privilegien der Landschaft für erloschen.

neue, jedoch nur mit Aufhebung der Landschaft verträgliche Privilegien erhalten. Es seie ihnen die Edelmannsfreiheit und niedere Gerichtsbarkeit, wie sie sie vorher unter pfälzischer Regierung hatten, das kleine Waidwerk, der achte Pfenning Umgeldes bei den Tafernen der Landsaßen, dann die Umgelds-Befreiung von dem Bier, {5r} welches sie zur Kaufnothdurft verbrauchten, verliehen worden, dagegen erhielten diese Privilegien nur solche vom Ritter- und Adel-Stande, welche der Churfürst für solche erkennen würde, und welche in eine besondere Matrikel eingetragen werden sollten[1362]. Inzwischen durfte keinem neuen Besizer der Landsaßen Güter die Hofmarks-Gerechtigkeit ohne erholte landesfürstliche Erklärung gestattet werden. Später sei der Landsaßen-Abtrag bei den landesfürstlichen Konzeßionen der Landsaßen Freiheit suspendirt, jedoch der Vorbehalt der landesfürstlichen Genehmigung bei Kaufhandlungen über Landsaßen-Güter bei Kraft erhalten worden. Im Jahre 1694 seie der erwähnte Abtrag wieder eingeführt und dabei erklärt worden, daß in der obern Pfalz die Edelmanns-Freiheit und das davon abhangende Privilegium der Umgelds Befreiung kein jus reale sondern pure personale sei, und es seien im Grundsaze jene bestimmt worden, welche sich {5v} deßelben zu erfreuen haben sollten[1363].

Eine neue Gestalt erhielt das Landsaßenwesen der obern Pfalz in der 3ten Periode, wo nämlich Churfürst Carl Theodor in die baierische Staaten succedirte[1364]. Hier seie in Ansehung der landesherrlichen Gerechtsame der Grundsaz aufgestellt worden, daß sie in der obern Pfalz nach dem Maaßstabe, wie ante motus bohemicos, behandelt werden solle[1365]. Sechs Jahre ungefähr nachher seie die pragmatische Verordnung erschienen,

---

Maximilian legitimierte sein Vorgehen insbesondere mit dem Hinweis, der Kaiser habe auf dem Landtag von 1626 und bei der Erbhuldigung 1628 die Privilegien der Ritterschaft kassiert. Die persönlichen Privilegien und Freiheiten des Adels wurden indes 1629 von Kurfürst Maximilian wiederum bestätigt (siehe folgende Anmerkung). Vgl. mit jeweils unterschiedlicher Schwerpunktsetzung: ALBRECHT, Maximilian I., S. 502f., 535-537, 539-580, 603-607; GOTTHARD, Säulen des Reiches, Tlbd. 1, S. 100-105; BROCKMANN, Dynastie, S. 160-173, 206-233; AMBRONN, Landesherr, S. 265f., 273, 277f.; SAGSTETTER, Adel (II), S. 318f., 322f.

[1362] Mit dem „Gnaden-Brieff" vom 28. November 1629 stellte Kurfürst Maximilian I. für den Adel der 1628 bayerisch gewordenen Oberpfalz, dessen (korporative) Privilegien er am 1. September 1628 für erloschen erklärt hatte, den status quo ante hinsichtlich der persönlichen Privilegien und Freiheiten wieder her ([v. LINBRUNN], Sammlung, Nr. 18, S. 85-96; Aretin bezieht sich insbesondere auf Art. III, S. 86-92 [Edelmannsfreiheit, niedere Gerichtsbarkeit], Art. 6, S. 93 [kleines Waidwerk], Art. 13, S. 96 (Umgeld); weitere Drucke: MGS Bd. 4, Nr. VIII.3, S. 945-950; GARTNER, Landsassenfreyheit, Nr. 40, S. 135-153; ZIEGLER, Altbayern, Nr. 281, S. 1035-1038). Dies galt allerdings nur für Personen „vom Ritterstand vnd Adl, welche Wir für solche erkennen werden" ([v. LINBRUNN], Art. III, S. 86). Der Kurfürst definierte „die Landsassenfreiheit insoweit als Personalrecht, das […] bei allen Veränderungsfällen, selbst bei Besitzübergang durch Erbschaft einer […] Bestätigung bedurfte". Vgl. MÜLLER-LUCKNER, Nabburg, S. 117f., Zitat S. 118; SCHMITZ-PESCH, Roding, S. 272-274; zum Kontext BARTH, Adelige Lebenswege, S. 55-60.

[1363] Die von Aretin angeführten Vorschriften sind der Resolution an die Regierung Amberg sowie der Umgeldordnung für die Oberpfalz vom 24. Mai 1694 zu entnehmen (gedruckt bei GARTNER, Landsassenfreyheit, Nr. 47, S. 173-176, Nr. 48, S. 176-178; die Umgeldordnung auch in MGS Bd. 3, Nr. II.112, S. 316-326).

[1364] Am 30. Dezember 1777 starb Kurfürst Max III. Joseph, worauf Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz in München zum Erben proklamiert wurde.

[1365] Im engeren Sinn ist damit das „böhmisch-pfälzische Staatsgründungsexperiment" (Bahlcke) bzw. – in anderer Wertung – der böhmische Aufstand zwischen dem Prager Fenstersturz am 23. Mai 1618 und dem Sieg der Habsburger über das böhmische Ständeheer am Weißen Berg bei Prag am 8. November 1620 gemeint. Vgl. BAHLCKE, Wird „Behemb ein Hollendisch goubernament"? – Der angeführte Grundsatz wurde in der Hofkammerordnung vom 16. August 1779 (MGS Bd. 1, Nr. II.83, S. 406-423) formuliert.

nach welcher die altpfälzische Resoluzion über die Freiheiten der Ritterschaft vom Jahre 1579, dann die baierischen Dekrete, Freiheiten und Deklarazionen von den Jahren 1629, 1694 und 1759[1366] miteinander bestätiget, und die oberpfälzische Landsaßenfreiheit als ein Privilegium mere personale erklärt worden sei[1367].

Schließlich entwikelte Freiherr von Aretin noch die Grundsäze der dermaligen Regierung in Hinsicht der Landsaßen-Verhältniße, wo der Grundsaz der Persönlichkeit {6r} der oberpfälzischen Landsaßen Freiheit stetshin behauptet wurde[1368]. So kam es, daß nach diesen Grundsäzen mehrere Landsaßen-Freiheiten eingezogen worden, und mit dem Verlust derselben seie auch die Jagdbarkeit, so wie die Gerichtsbarkeit, die Scharwerke, wenn sie nicht grundherrliche Frohnen waren, die Umgelds-Freiheit und die Steuer-Privilegien eingezogen worden.

Referent bemerkte übrigens jederzeit geeigneten Orts, wie in allen erwähnten Perioden die statt gehabten theils ausdehnende theils beschränkende Abänderungen in den Landsaßen Verhältnißen so mancherlei Ansichten und solche Dunkelheit herbeigeführt hätten, daß einerseits von Seite der Begüterten die anmaßendsten Ansprüche und von Seite der Regierung die ungeeignetesten Verfügungen erfolgt seien. Die nunmehrige Konstituzion des Reichs und die darauf erfolgten Edikte über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die gutsherrlichen Rechte haben nun auch ganz andere {6v} Verhältniße der Landsaßen in der obern Pfalz herbeigeführt[1369]. Bei der Lehen- und Hoheits Section des auswärtigen Ministeriums, wo die Landsaßen Verhältniße der obern Pfalz bald zur Sprache gekommen seien, wäre man einstimmig der Meinung gewesen, daß nunmehr ein besonderes Provinzial Staatsrecht keine Anwendung mehr finden könne, sondern nur die neuere Edikte, welche gewißermaßen den Besizstand rüksichtlich der Gerichtsbarkeit aus persönlichen Privilegien zum Grunde legen, als Maaß Stab anzunehmen sei.

Kurfürst Karl Theodor behielt sich daher alle Gerechtsame vor, die dem Kurhaus „vor den Böhmischen Unruhen in der obern Pfalz zugestanden sind, und wollen, daß alle und jede diesem Herzogthume anklebende alte Jura, soviel möglich, behauptet, und wiederum in Ausübung gebracht, auch davon ohne vorhörige Anfrage nicht abgegangen, sondern in allen Fällen, wo es um eine seither eingeschlichene widrige Observanz zu thun, nach Communikation mit der Landesregierung zur höchsten Stelle Bericht erstattet, und die gnädigste Resolution erwartet werden solle“ (§ 14, S. 414).

[1366] Die Resolution betr. „Umgeldsbefreyungen des oberpfälzischen Adels“ vom 16. Juli 1759 (MGS Bd. 3, Nr. II. 20, S. 150) erinnerte daran, daß die Umgeldsbefreiung „als ein Privilegium mere Personale von Rechts wegen nur jenen allein zukommete, welche allschon in Anno 1631 tempore concessionis für adeliche Landsassen in Unseren oberpfälzischen Landen erkannt und angesehen gewesen“.

[1367] „Pragmatische Verordnung das Landsassenwesen in der O[beren] Pf[alz] betr[effend]“ vom 17. September 1783, GARTNER, Landsassenfreyheit, Nr. 55, S. 188-192.

[1368] So z. B. in der Verordnung betr. die „Patrimonial-Gerichtsbarkeit in der oberen Pfalz“ vom 18. Juli 1806, RegBl. 1806, S. 267f.; auch bei GARTNER, Landsassenfreyheit, Nr. 63, S. 200-202. – Weitere Quellen dieser Art konnte Aretin der in Landshut 1807 vorgelegten akademischen Qualifikationsarbeit Michael Gartners entnehmen, der seine Schrift über die „Landsassenfreyheit in der obern Pfalz“ dem publizistischen Erretter und Wiederhersteller „der verwahrlosten landesherrlichen Rechte in der obern Pfalz“ (S. [III]) Johann Georg Dominicus von Linbrunn (1714-1787) zueignete, der als kurbayerischer Münz- und Bergrat seinerseits 1782 mit einer „Sammlung einiger Urkunden, welche in die Landesverfassung des Fürstenthums der obern Pfalz einschlagen, und sich grossentheils verlohren haben“, hervorgetreten war.

[1369] Aretin bezieht sich auf die Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, RegBl. 1808, Sp. 985-1000 sowie die Organischen Edikte über die Patrimonialgerichtsbarkeit vom 8. September 1808, ebd., Sp. 2245-2257 und über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808, ebd., Sp. 1833-1852.

Von gleichen Grundsäzen seie bei der Polizei Section des Innern, als von der Frohnpflichtigkeit der Unterthanen vormaliger Landsaßen-Güter die Rede war, ausgegangen worden. Auch das Finanz Ministerium habe Zweifel erhoben, ob rüksichtlich der Jagdgerechtsame der Landsaßen noch die vorigen Grundsäze statt fänden.

Referent entwikelte weitläufiger die von der Hoheits Section aufgestellte Grundsäze {7r} welche man dem Ministerium der Finanzen vorlegen wollte[1370]. Der Staats Minister Freiherr von Montgelas war jedoch einer ganz andern Meinung. Derselbe glaubte, daß das Edict über die künftige Verfaßung der Patrimonial-Gerichte nur bei jenen Gutsbesizern seine Anwendung finden könne, welche die Gerichtsbarkeit rechtmäßig hergebracht hatten. Seine Majestät hätten blos bestimmen wollen, auf welche Art diejenige dieses Recht ausüben sollten, welchen es rechtlich zustehe, nicht aber schon angefangene Prozeße niederschlagen oder den vorher Unberechtigten ein Recht einräumen wollen. Darnach hätte die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auch ipso facto aufzuhören, wo die normalmäsige Zahl der 50 Familien nicht auszumitteln sei[1371], und da wo diese Herstellung neuerlich geschehen könne, müßte vor allem das Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit untersucht und nach den bis jezt bestandenen Grundsäzen entschieden sein[1372].

Nach wiederholtem Vortrag {7v} über diesen Gegenstand war die Hoheits Section abermals der Meinung, daß nach dem Sinne der erwähnten Edikte von den bisherigen Provinzial-Verfaßungen, wenn auch mit Aufopferungen, ganz abgegangen und blos bei dem dermaligen ruhigen Besize stehen geblieben werden mögte[1373].

Referent trug nunmehr seine eigenen Ansichten vor, welche sich mit jenen der Hoheits Section vereinigten, und stellte sie in nachfolgenden Säzen zusammen[1374].

a) Durch die Konstituzion seien alle besondere Verfaßungen und Privilegien der Provinzen aufgehoben und bestimmt worden, daß das ganze Reich nach gleichen Grundsäzen verwaltet werden solle[1375]. b) Demnach könne für die vormalige obere Pfalz kein abgesöndertes Staats Recht bestehen. c) Die Edikte über die Patrimonial Gerichtsbarkeit dehnen ihre Bestimmungen über den Umfang des ganzen Königreichs aus, ohne einen Theil desselben auszuschließen {8r} oder zu beschränken[1376]. d) Darnach haben auch in der vormaligen obern Pfalz nur diese Bestimmungen zu gelten. e) Und darnach müßen auch in der vormaligen oberen Pfalz rüksichtlich der befraglichen Rechte die Normen aus dem ruhigen und unbestrittenen Besize genommen werden, ohne mehr in die Frage einzugehen, ob die Landsaßiats-Befugniße Real- oder Personal-Rechte gewesen. f) Jene Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Jagden und Schaarwerke

---

[1370] Einzelheiten der inner- und interministeriellen Diskussionen bei Aretin, „Allerunterthänigster Vortrag", BayHStA MA 99501, S. 31-36, §§ 33-37.

[1371] Das Organische Edikt über die „Patrimonial-Gerichtsbarkeit" vom 8. September 1808 bestimmte in § 3: „Der Bezirk eines Patrimonial-Gerichts muß wenigst fünfzig Familien in sich begreifen" (RegBl. 1808, Sp. 2246).

[1372] Aretins Referat von Montgelas' Ansichten ist verschriftlicht in seinem „Allerunterthänigste[n] Vortrag", BayHStA MA 99501, S. 36f., § 38.

[1373] Ebd., S. 37-40, § 40, eine eingehende Darlegung der Standpunkte der Hoheits- und Lehensektion.

[1374] Vgl. ebd., S. 48-50, § 47.

[1375] Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. I § 2 (RegBl. 1808, Sp. 987; AK Bayerns Anfänge, S. 325)

[1376] OE „über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit" vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2245-2257; OE „über die gutsherrlichen Rechte" vom 28. Juli 1808, ebd., Sp. 1833-1852.

aber, die zur Zeit nicht ruhig beseßen worden, seien noch weiter nach den bisherigen Grundsäzen zu behandeln, die bereits begonnenen Prozesse fortzusezen, und besonders die Schaarwerks Rechte bei den Landsaßen-Gütern, wo das Landsaßen-Privilegium bereits eingezogen worden, durch den Kron-Fiskal zu vindiziren[1377].

Hierauf bemerkte Freiherr von Aretin, {8v} in der vereinigten geheimen Raths Section, wo nämlich die geheimen Räthe des Innern der Finanzen und der Justiz zusammengetreten waren, hätten sich alle Stimmen dahin verstanden, daß nach dem Antrage der Hoheits Section die obere Pfalz ganz gleich mit allen Theilen des Königreichs nach der Konstituzion und ihren näheren Bestimmungen behandelt werden sollte, es wurde aber durch Mehrheit der Stimmen noch darauf angetragen, daß die bereits seit dem Antritte der gegenwärtigen Regierung eingezogene Gerichtsbarkeiten restituiret werden sollten, und zwar alle von dem Antritt der dermaligen Regierung an.

Seine Königliche Majestät ließen hierauf die sämmtlichen geheimen Räthe einzeln abstimmen.

In rechtlicher Hinsicht erklärten beinahe alle sich für die von dem königlichen Staats Minister Freiherrn von Montgelas abgegebene Meinung, allein in politischer Hinsicht alle für den Antrag der Section, es seie nämlich die obere Pfalz ganz so {9r} wie alle andere Theile des Königreichs nach der Konstituzion zu behandeln, und die inzwischen eingezogene Gerichtsbarkeit zu restituiren. Als Normal-Jahr hiezu waren 5 Stimmen für den 13ten Mai 1779[1378], die Mehrzahl aber für das Jahr des Antritts der gegenwärtigen Regierung[1379].

Freiherr von Montgelas erinnerte wiederholt dagegen, daß er als Staats-Minister nicht hiezu anrathen könne, indem Seine Majestät sonst durch einen solchen Beschluß sich kompromittiren und Regierungs Handlungen unter andern Gesichtspunkten ganz rechtlich ausgeübt, hierdurch als unrechtliche Verfügungen erscheinen würden.

Seine Königliche Majestät haben hierauf den Ausspruch folgender Gestalt gethan: Es solle im Allgemeinen dem General Commißariat des Nab-Kreises die allerhöchste

---

[1377] In der schriftlichen Vortragsfassung führte Aretin aus, er halte seine (Rechts-)Auffassung nicht nur für gerecht, sondern auch für politisch opportun. Denn es sei ratsam, „die oberpfälzischen Gutsbesizer, welche alle aus der neuen Verfassung entspringenden Lasten mit den übrigen theilen, auch von den Vortheilen derselben nicht auszuschliesen, und sie nicht zu einem Mißmuthe zu reizen“. Denn es bestehe die Gefahr, daß „in einer gefährlichen Kollision des individuellen Interesse mit den Gesinnungen des Patriotismus, eine so bedeutende Anzahl von Familien die Verfassung eines ihnen so nahen die gutsherrlichen Rechte so sehr begünstigenden Landes wie Böhmen, für ungleich wünschenswerther als die ihrige erkennen dürfte“. Dazu komme „die Erinnerung an die Epoche vor 100 Jahren […], wo (im Jahre 1708) die oesterreichische Administrazion sogleich die oberpfälzische Landschaft wieder hergestellt hatte. Man darf sich nicht verbergen, daß die Einwohner der obern Pfalz, welche in den Jahren 1800 und 1805 ihren patriotischen Eifer mit so ausgezeichneter Anhänglichkeit bethätiget haben in den gegenwärtigen Augenblicken nicht mehr den Schatten jenes regen Eifers zeigten, und daß eine nicht unbedeutende Parthei sich vielleicht nicht ungünstig für Oesterreich erklärt haben würde, wenn nicht das Kriegsglük alle diese Plane mächtig zernichtet hätte“ („Allerunterthänigster Vortrag“, BayHStA MA 99501, S. 50-52, § 48). Die Passage ging auf die „[a]llgemein“ geteilte Auffassung der Räte der Geheimratssektionen des Inneren, der Justiz und der Finanzen vom 26. August 1809 zurück; vgl. das entsprechende Sitzungsprotokoll, nicht paginiert, 6 Seiten, BayHStA MA 99501, hier S. 6.

[1378] Datum des Friedens von Teschen, der am Ende des Bayerischen Erbfolgekrieges stand und den Beginn der Regierung Kurfürst Karl Theodors markierte.

[1379] Das heißt: 1799.

Willensmeinung dahin eröfnet werden, die bisherige obere Pfalz seie ganz nach den Bestimmungen der Konstituzion und der darauf erfolgten Edikten zu behandeln, wornach die Landsassen {9v} welche bei Gründung dieser Konstituzion im ruhigen Besize sich befunden haben, aller Vortheile derselben sich zu erfreuen haben sollen. Bei jenen, welchen früher die Gerichtsbarkeit auf ihren Besizungen eingezogen worden, wollen Seine Majestät bei einzelnen Reklamazionen derselben sich Vortrag erstatten laßen, und behalten sich sonach vor, im Wege der Gnade sie an den Vortheilen der Konstituzion und der Edicte theilnehmen zu laßen.

Ablösung einer Servitut gegen Entschädigung

Vortrag Arco: Gegenstand ist die Berufung der Gemeinde Ruffenhofen gegen einen Spruch des Generalkommissariats des Oberdonaukreis. Auslöser war die Forderung einiger Wiesenbesitzer gewesen, den Bezug von Ohmat durch die Gemeinde gegen Entschädigung abzulösen, um so in den vollen Genuß ihres Eigentums zu kommen. Nach Abschreiten des Instanzenweges entschied das Generalkreiskommissariat, daß die Wiesenbesitzer zu einer Entschädigungszahlung verpflichtet seien. Ferner setzte es die Höhe der Zahlung fest. Dagegen ging die Gemeinde in die Berufung. Arco beantragt, der Gemeinde $^{3}/_{10}$ des betreffenden Grundes als Entschädigung zuzuweisen. Die Mehrheit der Geheimen Räte folgt dem Antrag nicht, sondern beschließt eine Entschädigung in Höhe von einem Drittel des Grundes.

3. Der königliche geheime Rath Graf Carl von Arco erstattete Vortrag über einen Rekurs der Gemeinde Ruffenhofen im Oetting Spielbergschen Amte Aufkirchen gegen mehrere Wießenbesizer wegen Ohmatgenuß[1380]. Derselbe stellte Folgende in kurzem gefaßte Prozeß-Geschichte dar.

Einige auswärtige Bauern besäßen in der Flur obgenannter Gemeinde 14½ Tagwerk Wießen, wovon sie jedoch nur das Heu benüzen, das Ohmat aber der Gemeinde Ruffenhofen gehört. {10r} Im Juli 1807 hätten sie bei der Justizkanzlei zu Oettingen verlangt, in den vollen Genuß ihres Eigenthums gesezt zu werden, und sich mit der Gemeinde Ruffenhofen wegen dem Ohmatgenuß durch ein zu bestimmendes Ohmatgeld abzufinden. Nach erholtem Bericht habe die Justizkanzlei erachtet, daß die Wießen-Eigenthümer nach den Kultur-Gesezen allerdings befugt seien, die Befreiung ihres Eigenthums von der darauf haftenden Servitut gegen Entschädigung der Servitut-Inhaber zu verlangen. Bei der deßhalb festgesezten gemeinschaftlichen Commißion in Ruffenhofen erboten sich die Wieseneigenthümer zu einer jährlichen Abgabe von 3 fl. 30 kr. vom Tagwerk. Die Gemeinde Ruffenhofen habe sich jedoch geweigert sie anzunehmen, sondern um richterliche Entscheidung gebeten. Hierauf habe die Commißion den Wießenbesizern sogleich den vollen Genuß ihres Eigenthums eingeräumt, der Gemeinde Ruffenhofen jede Störung untersagt, und die weitere Entschädigungs Verhandlung einsweil ausgesezt. Inzwischen seien die Wießen durch {10v} Sachverständige geschätzt worden, deren Urtheil dahin ausfiel, die Wiesen seien alle gleich und das Tagwerk 400 fl. werth, würden aber, weil sie ohne die Ohmat Servitut beßer kultivirt werden könnten, 1/3 mehr folglich 600 fl. werth sein. Die Gemeinde Ruffenhofen habe 1/3tel des Genußes gehabt, weil das Heu auf den Herbstwießen erst um Jakobi, folglich viel später als

[1380] Ohmet (Öhmt, Öhmd) ist das Heu des zweiten Schnitts (das Grummet). GRIMM/GRIMM, Deutsches Wörterbuch Bd. 7, Sp. 1201 s.v. Ohmet; Bd. 4 I 6, Sp. 637f. s.v. Grummet: Online: URL: http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemma=ohmet bzw. URL: http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemma=grummet [24.7.2012].

auf den Ohmatwießen gemähet worden. Es könnte endlich dieser Genuß auf 9 fl. jährlich vom Tagwerk bestimmt werden.

Hierauf wurden die streitenden Theile vor die Justizkanzlei citirt, allwo sie jeder Theil für sich das Geeignete vorbrachten und wo sonach der Bescheid ertheilt wurde, die Wiesenbesizer könnten in den völligen Genuß ihres Eigenthums eintreten, müßten aber dagegen der Gemeinde Ruffenhofen eine Entschädigung an Grund und Boden und zwar durch Abtretung eines Drittheils von {11r} jedem Tagwerk leisten.

Als Entscheidungsgründe für Entfernung der Servitut und für die Gerechtigkeit einer Entschädigung seien die geeignete Kultur Verordnungen, und als Grund für das Quantum der lezteren die ordentliche Abschäzung angeführet worden.

Dagegen hätten die Wießen Besizer die Appellazion an die Kammer in Ansbach ergriffen, welche die Akten abgefordert, sie aber von der Justizkanzlei zu Oettingen nicht mehr erhalten, sondern diese leztere habe sie an das nachhin vorgesezte General Commißariat des Oberdonau-Kreises eingesendet.

Die Entscheidung des General Kommißariats seie dahin erfolgt: 1) daß der Bescheid 1ter Instanz in so weit zu bestätigen sei, als darin die Verbindlichkeit der Wießenbesizer zu einer Entschädigung an die ohmatberechtigte Gemeinde wegen Ablösung des Ohmatgenußes ausgesprochen werde. 2) In Rüksicht auf die Quantität der Entschädigung werde der Bescheid 1ter Instanz abgeändert, und diese auf 1/6 des Grund und Bodens festgesezt. 3) Da die bisher Servituts {11v} berechtigte Gemeinde selbst auf die Benuzung dieser Wießen zu offenen Zeiten keinen Anspruch mache, so verbleibe diese in Zukunft den respec. Wießen Eigenthümern.

Gegen diese Sentenz habe die Gemeinde Ruffenhofen zum königlichen geheimen Rathe appelirt und gebeten, das Urtheil primae durchaus zu bestätigen.

Der königliche geheime Rath Graf von Arco legte die an den geheimen Rath gebrachten Gründe der appelirenden Gemeinde vor, und dagegen die Entscheidungs Gründe des General-Kommißariats des Oberdonau Kreises, und gieng zu seinem eigenen Voto über. Da die Hauptfragen, daß die Gemeinde Ruffenhofen ihren Ohmatgenuß an die Wießen Eigenthümer zu überlaßen schuldig, dagegen vollständige Entschädigung zu fordern befugt sei, entschieden wäre, so käme es bloß auf Erörterung der Quantität der Entschädigung und der beiden andern Nebengegenstände an, über welche appellirt worden.

a) Es seie zur Bestimmung des Quanti der Entschädigung {12r} die Schäzung durch Sachverständige vorgenommen worden. Die Unterbehörde habe freilich den Fehler dabei begangen, daß die Partheien nicht mit beigezogen worden, auch zeige sich keine Spur, daß ihnen dieselbe nachhin bekannt gemacht worden wäre. Indeßen, da die Schäzung als Entscheidungs-Grund des erstrichterlichen Bescheides angeführt, in den Appellazionen aber dagegen nichts eingewendet worden sei, so müße sie als richtig angenommen werden, und der Entscheidung circa quantum des Ersazes zur Grundlage dienen. Die Justizkanzlei habe sich genau an die Schäzung gehalten und darnach 1/3tel an Grund und Boden als Entschädigung für die bisherige Servitut-Inhaber bestimmt. Das General Commißariat sei ohne nähere Angabe eines Grundes auf 1/6tel herabgegangen. Da jedoch der Gemeinde Ruffenhofen eine vollständige Entschädigung für den entgangenen Ohmatgenuß gebühre, so könne nur die Schäzung hiefür den Maaß Stab geben.

Das General Commißariat habe gegen die obenangeführte Schäzung {12v} nur das einzige mit Recht angeführt, daß bei Bestimmung des Werthes der Grund Stüke, näm-

lich mit der Servitut zu 100 fl. und ohne Servitut zu 600 fl. das Tagwerk ausdrüklich auf die Erhöhung, welche eine verbeßerte Kultur zur Folge haben würde, Rüksicht genommen worden sei, wobei richtig bemerkt worden, daß der aus einer nunmehr möglich gewordenen beßeren Anbauung hervorgehende Nuzen nur dem Eigenthümer zu Gute gehen müße, und der Servitut Inhaber nur den Ersaz des entzogenen Genußes fordern könne, daß es demnach unrecht gewesen sei, jene Rüksicht mit in die Schäzung aufzunehmen. Indessen ergäben sich aus den übrigen Angaben der Schäzung hinreichende Data zur Entscheidungs Bestimmung; es seie nämlich zur 4ten Frage der Werth des jährlichen Ohmat Genußes von einem Tagwerk auf 9 fl. angegeben. Dieses zu Kapital angeschlagen gebe einen Kapitalwerth von 180 fl. der zum Grundwert der ohne Servitut geschäzten Grundstüke per 600 fl. sich wie 3 zu 10 verhalte, so daß sich hieraus {13r} das Entschädigungs Quantum genau auf 3/10tel an Grund und Boden bestimme.

2.) Die Appellanten hätten sich beschwert, daß das General-Kommißariat des Oberdonau Kreises seine Sentenz auf alle Wießeneigenthümer erstrekt habe, da doch nur ein Theil derselben gegen den Bescheid erster Instanz appellirt habe, dieser also für die Nichtappellirenden in Rechtskraft erwachsen sei. Referent müße bemerken, daß das General Kommißariat dieses als richtig anerkenne, und sage, daß das Urtheil 2ter Instanz sich natürlich nur auf jene Appellanten welche in der dem Anwalde der Wießenbesizer ausgestellten Vollmacht unterzeichnet seien, erstreken könne.

3.) Die dritte Beschwerde der Appellanten seie, daß das General Kommißariat über den Genuß der fraglichen Wießen zu offener Zeit (vom 1ten Oktober bis 1ten April) welcher gar nicht im Streit befangen gewesen, entschieden, und die Beweidung zu dieser Zeit den Wieseneigenthümern, die sie weder verlangen noch benuzen können, zugesprochen habe. Es sei wirklich auch dieses richtig, {13v} denn dieser Punkt seie in erster Instanz gar nicht berührt worden, stehe mit dem Rechts-Streite in keiner wesentlichen Verbindung und die Partheien hätten sich selbst zu Protokoll erklärt hierüber nicht streiten zu wollen, und die Wießen-Eigenthümer in specie hievon nichts zu verlangen.

Unter diesen Ansichten und bei den genau geprüften Gründen stellte der Referent seinen Antrag: es mögte bei dem Spruche 1mae dergestalt belaßen werden, daß die Kläger und Appellanten über das erstrichterliche Erkenntniß schuldig und gehalten seien, der beklagten Gemeinde Ruffenhofen zur Entschädigung das ihr auf den Wießen der Kläger zuständigen Ohmat Genußes 3/10tel des eingeschäzten Grundes zu überlaßen compensatis expensis.

Die Mehrheit der Stimmen ging jedoch dahin, daß dieser unbedeutenden Differenz wegen es bei dem von der ersten Instanz ausgesprochenen 1/3tel belaßen werden möge, und hiernach wurde der Beschluß genehmigt

> bei dem General Commißariat {14r} des Oberdonau Kreises folgendes Erkenntniß zu eröfnen: daß Seine Königliche Majestät es durchgängig bei dem Spruche der ersten Instanz, nämlich der fürstlich Oetting Spielbergschen Justizkanzlei d. do 1ten et sub 12en August 1808 bewenden laßen wollen. Compensatis expensis.

Genehmigung der Beschlüsse durch den König.

Nr. 46:
Protokoll des Geheimen Rates vom 14. September 1809

BayHStA Staatsrat 175
15 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Baumüller.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; Feuerbach.

Fideikommißrecht

Johann Nepomuk von Krenner trägt über die Eingabe der Egloffstein vor, ihre „Gutsgemeinschaft" auch ferner bestehen zu lassen. Es handelt sich dabei nicht eigentlich um ein Fideikommiß, sondern vielmehr um eine Familienstiftung. Gegen deren Fortbestand werden keine Einwände erhoben, sofern davon der Unterhalt von Verwandten finanziert wird. Der König folgt dem Antrag, doch soll die endgültige Entscheidung erst erfolgen, wenn die Egloffstein entsprechende Dokumente vorgelegt haben, aus denen die innerfamiliären Satzungen ersichtlich sind.

{1v} 1. Die Freiherrn von Egloffstein haben unlängst bei Seiner Majestät um die fernere unveränderte Erhaltung ihres Familien-Fideikommißes oder vielmehr der Eigenthums- Besiz- und Nuznießungs-Verhältniße des gemeinen Geschlechtes von Egloffstein gebeten, und ihre Eingabe war dem königlichen geheimen Rathe v. Krenner zum Vortrage in der Plenar Sizung des geheimen Rathes zugestellt worden.

Dieser sezte nun das nähere Verhältniß auseinander. Ein Corpus von liegenden Gütern, Renten und Gerechtigkeiten, theils kronlehenbar, theils allodial konstituire eine Gutsgemeinschaft, in welcher der eigenthümliche Besiz und Genuß allen männlichen Gliedern der von Egloffsteinschen Familie, die das 14te Jahr zurükgelegt haben, gemeinschaftlich nach gleichen Rechten und auf gleiche Weise zustehe, so daß zu jeder Disposizion über diese Güter die Beistimmung aller gedachten Familien-Glieder nothwendig sei.

{2r} In jedem Jahre wurden sämmtliche Einkünfte des Gesammt-Eigenthums unter alle ebengenannte zu gleichen Theilen vertheilt, ohne daß irgend einem dabei ein Vorzug zukomme. Nur jenem unter ihnen, der bisher unter dem Namen Obmann die nähere Aufsicht über die Administrazion der Guts-Angelegenheiten übernommen habe, werden besonders 170 fl. und einem sogenannten Aßistenten 60 fl. gereicht. Es treffe von den gesammt Eigenthums Revenüen den Einzelnen fast nie mehr als ein paar Hundert Thaler, welches für den Familien-Vater nur als geringe Zubuße, für den angehenden sich bildenden Staatsdiener blos als Stipendium, für den jungen Staatsdiener im Civil- oder Militär-Stande blos als nothdürftiges Mittel dem Staate nüzlich zu sein, betrachtet werden könne. Die von Egloffstein berufen sich hinsichtlich der Wahrheit ihrer Angaben auf die notorische Observanz und auf die Familien Dokumente und Fundazions Urkunden {2v} wovon sie die betreffenden Auszüge vorgelegt haben.

Der geheime Rath von Krenner zeigte, wie hier ein adeliges Familien-Fideikommiß im eigentlichen und gewöhnlichen Sinne nicht vorhanden sei, kein Fideikommiß, wo nur einem der Besiz und Genuß des fideikommißarischen Gegenstandes, den übrigen

Familien Gliedern aber nichts oder nur eine geringe Rente zugewiesen sei. Vielmehr scheine diese Familien Stiftung, wobei ein strenges Kondominal [!] Verhältniß obzuwalten scheine, zur ferneren Erhaltung nach der ausgesprochenen allerhöchsten Willensmeinung geeigenschaftet. Er führte daher den Antrag, daß diese Familien Stiftung der Freiherrn von Egloffstein, im Falle diese sich erklären würden, eine wahre wohlthätige Familien Stiftung zum Besten der Studirenden oder bei dem Militär angestellten Familien Glieder, und zur Unterstüzung der Töchter derselben daraus zu bilden, erhalten werden, und deßfalls das Geeignete {3r} von Seiner Majestät verfügt werden mögte.

Es wurde jedoch bei diesem Antrage von einigen Mitgliedern des geheimen Rathes erinnert, daß hier lediglich nur die Eingabe der Freiherren von Egloffstein zum Grunde gelegt worden sei, und von diesen nichts anders produzirt worden wäre, als Auszüge von den Familien Disposizionen, daß es jedoch nothwendig erscheine, die Familien Verträge und Fundazions Urkunden in extenso vor sich zu haben, um den Gegenstand gehörig würdigen zu können. Zugleich bemerkte geheimer Rath Freiherr von Aretin, daß erst vor kurzem zur Erledigung einer vom Obmann und gemeinen Geschlechte von Egloffstein eingereichten Muthung der von Egloffsteinsche Familien Vertrag von dem General Kommißariat des Mainkreises abgefordert worden sei.

Diese als vollkommen begründet gefundene Erinnerung führte zu dem Antrage, {3v} welchen auch

> Seine Königliche Majestät genehmigten, daß mit der Entscheidung über die Qualität und respec. fernere Erhaltung des Egloffsteinschen Familien Fideikommißes noch so lange zugewartet werden solle, bis die betreffenden und zur vollkommenen Würdigung nothwendigen Familien-Disposizionen in extenso, und die dazu gehörige Akten, welche bereits dem General Kommißariate des Mainkreises wegen einer vorgekommenen Lehens-Muthung der von Egloffstein, einzuschiken befohlen worden, werden vorgelegt worden sein.

Berggerichtsbarkeit

Hompesch führt in den Vortrag Asbecks ein, indem er darauf hinweist, daß die Neuordnung der Gerichtsbarkeit die Eingliederung der Berggerichtsbarkeit in den zivilgerichtlichen Instanzenzug nötig gemacht hat. Asbeck skizziert die Genese des auf dieser Grundlage ausgearbeiteten Verordnungsentwurfs und stellt die einzelnen Paragraphen zur Diskussion. Es kommt zu einzelnen Änderungen, die der König genehmigt.

2. Seine Königliche Majestät riefen den Königlichen geheimen Rath Freiherrn von Asbek zum Vortrage über die Berggerichts Verfaßung auf.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch entwikelte vorher Seiner Majestät in kurzem die Veranlaßung zu dem gegenwärtigen Vortrage. Es sei nämlich, nachdem Seine Königliche Majestät durch das {4r} organische Edict vom 24^{en} Juli v. J. die Vereinfachung der Justizpflege im Allgemeinen angesprochen[1381], nicht mehr mit dem festgesezten Grundsaze vereinbarlich, daß zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit die bisher bestandene Berggerichte noch fortdauern, sondern die

[1381] Das Organische Edikt betr. „die Gerichts-Verfassung“ vom 24. Juli 1808 (RegBl. 1808, Sp. 1785-1800), auf das Hompesch sich hier bezieht, gliederte die Gerichtsbarkeit in Untergerichte (d.h. Stadt-, Land- und Patrimonialgerichte), Appellationsgerichte sowie ein Oberappellationsgericht.

von ihnen ausgeübte Berggerichtsbarkeit müße gleichfalls an die ordentliche Civilgerichte übergehen.

Freiherr von Asbek schikte gleichfalls eine kurze Einleitung hierüber voraus, und bemerkte, daß über die Ansichten der künftigen Berggerichts Verfaßung zwar die von der königlichen General-Berg- und Hütten-Direkzion vorgelegte Ideen bei dem Entwurfe eines organischen Ediktes zum Grunde gelegt, jedoch das Ganze in den vereinigten geheimen Raths-Sekzionen der Finanzen und der Justiz diskutirt, und die Resultate der gemeinschaftlichen Sizungen in dem nun abzulesenden litographirten Entwurfe eines organischen Ediktes über die Berggerichts {4v} Verfaßung im Königreich enthalten wäre[1382].

Der 1te Titel behandle die Formazion der künftigen Berggerichte von § 1-8.

Eigene Berggerichte sollen aufhören und die Berggerichtsbarkeit solle künftig ausgeübt werden, in erster Instanz bei den Untergerichten, in zweiter Instanz bei den Appellazionsgerichten, in dritter und lezter Instanz bei dem Oberappellazions-Gerichte.

Nach § 3 bilde sich die erste Instanz 1.) aus dem Vorstande des Untergerichts, in deßen Amtsbezirk der Streits-Gegenstand liege, 2.) aus dem ersten Aßeßor deßelben. Hiebei wurde jedoch die Erinnerung gemacht, warum es heiße dem ersten Aßeßor, und einstimmig wurde

beschloßen, in § 3 statt dem ersten Aßeßor zu sezen „aus einem Aßeßor“,

3.) aus dem Bergbeamten des einschlägigen Bergamtes, 4.) aus dem bei dem Untergerichte vereideten Protokollführer.

Der Vorstand des Untergerichts habe die Leitung der Geschäfte zu besorgen.

{5r} § 5. Die Gerichte zweiter Instanz sollten in jedem der 3 Haupt-Berg-Distrikte bestehen, also im ersten für Main- und Rezat-Kreis zu Bamberg, für Pegniz, Naab und Altmühl zu Amberg. Im zweiten Haupt-Berg-Distrikt für Isar-, Salzach- Regen- und Unterdonau-Kreis zu München, für Iller-, Lech- und Oberdonau-Kreis zu Memmingen. Im 3ten Hauptberg-Distrikte für Etsch- Eisak- und Inn-Kreis zu Innsbruck.

[1382] Auslöser der Arbeiten an einer neuen Berggerichtsverfassung war die Bestimmung des Organischen Edikts vom 24. Juli 1808, wonach vom 1. Januar 1809 an die „Geschäfte aller jener Gerichts-Behörden auf[hörten], welche von Uns [sc. dem König] nicht als künftig bestehend öffentlich bekannt gemacht worden sind“ (RegBl. 1808, Sp. 1800, § 59 Abs. 2). Die Generalbergadministration trat dagegen Mitte Oktober 1808 mit dem Entwurf eines Edikts hervor, das eine (weiterhin bestehende) abgesonderte Berggerichtsbarkeit rechtlich ordnete („Ohnmaßgeblicher Entwurf zum Organischen Edikt die Berggerichtsverfassung betreffend“ vom 13. Oktober 1809 [aus dem Kontext ergibt sich als korrekte Datierung: 1808]). Am 22. Januar 1809 entwickelte das Ministerialjustizdepartement auf der Grundlage des Organischen Edikts vom 24. Juli 1808 seine Gegenposition, der wiederum am 30. Januar das Ministerialfinanzdepartement entgegentrat. Dabei spielte auch eine Rolle, daß die Finanzsektion am Gesetzgebungsprozeß beteiligt werden wollte. Der König ordnete deshalb eine gemeinsame Sitzung der Sektionen der Gesetzgebung und der Finanzen im Geheimen Rat an. Sie fand am 6. März statt. Asbeck konnte sich mit seinem Antrag, „daß eigene Berggerichte, in drey berggerichtlichen Instanzen, anzuordnen wären“, nicht durchsetzen. Stengel hielt das Erfordernis dagegen, „die Justizpflege soviel möglich zu vereinfachen“ und erinnerte daran, daß spezielle Gerichte für das Militär, den Handel und die Geistlichkeit aufgehoben seien. Schließlich einigte man sich darauf, im Geheimen Rat zu beantragen, die Berggerichtsbarkeit in die ordentliche dreizügige Gerichtsbarkeit zu integrieren. – Alle hier angeführten Anträge, Entwürfe, Protokolle und Materialsammlungen (Auszüge aus den Berggesetzen Böhmens, Mährens, Österreichs, der Kurpfalz, Magdeburgs sowie Kursachsens v.a. aus dem 18. Jahrhundert) sind dem vorliegenden Protokoll Nr. 46, BayHStA Staatsrat 175, beigebunden.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch erinnerte, daß es weit zwekmäsiger sein würde, auch nur 3 Mittel-Instanzen ganz in Übereinstimmung mit den 3 Bergdistrikten zu bestimmen. Es wurde von den mehreren Kosten Anregung gemacht, welche diese 5 Gerichte zweiter Instanz verursachen würden auch bemerkt, daß das Gericht in Berg Sachen zu Memmingen nicht nothwendig würde, weil im Lech- und Oberdonau-Kreise gar keine Bergwerke bestünden.

Dagegen aber wurde erinnert, daß von Kosten bei diesen Gerichten nicht die Rede sein könne, {5v} wohl aber würde, wenn man statt der 5 Gerichte eine geringere Zahl bestimmen wollte, der Kosten-Aufwand berücksichtiget werden müßen, da der zum Gerichte als Mitglied ernannte Berg-Commißaire oder Berg-Inspektions Commißaire sodann weite Reisen machen und folglich größere Diäten brauchen würde. Sonach würden die 5 Gerichte 2ter Instanz zwekmäsig gefunden.

Ein solches Gericht zweiter Instanz hätte zu bestehen aus einem Senate bei dem Appellazions-Gerichte unter Vorsiz des Praesidenten, aus einem Direktor desselben, aus dem Berg-Commißaire des Haupt-Berg-Distrikts oder bei seiner Verhinderung aus dem Berg-Inspekzions Commißaire, aus zwei Appellazions Räthen, aus dem Secretaire des Appellazions-Gerichts zum Protokoll.

Die dritte Instanz bilde ein eigener ständiger Senat des Oberappellazions Gerichts unter dem Vorsiz des Praesidenten, aus einem für Berg-Sachen ernannten {6r} Direktor, aus 3 Oberappellazions und 2 Oberbergräthen und einem Oberappellazions Gerichts Sekretär zum Protokoll.

Der 2te Titel umfaße von § 9 bis 25 die Bestimmung des Wirkungskreises im Allgemeinen und insbesondere.

Bei § 9 wurde auf Erinnerung des königlichen geheimen Rathes Grafen von Törring, wo es heißt, zum Reßort dieser Gerichte gehöre nur das, was im strengsten Bezug auf das Bergwesen steht

beschloßen zu sezen: „auf das Berg- und Hüttenwesen“.

Von § 11 an bis 22 wurde näher ausgeführt, wie sich die Kompetenz der Gerichte auf die Ausübung der Berggerichtsbarkeit über alle Bergsachen, über alle zu den Bergwerken gehörige Personen, und über alle Bergwerks-Pläze beschränke.

§ 15 wird bestimmt: In allen übrigen Sachen, sie seien streitig oder nicht streitig, persönlich oder dinglich, die das Berg- und Hüttenwesen nicht betreffen, sind {6v} gedachte (Bergbeamte) Personen, den ordentlichen Civil-Behörden, unter welchen sie sich aufhalten, unterworfen. Der königliche geheime Rath Freiherr von Stengel erinnerte hiebei, daß sich die lezten Worte eigentlich blos auf das forum domicilii zu beziehen scheinen, und daß es daher, um alle Mißverständniße zu beseitigen, schon genüge, mit den Worten: den ordentlichen Civilbehörden. Hierauf

wurde genehmigt, lediglich zu sezen: „sind gedachte Personen den ordentlichen Civilbehörden unterworfen“.

Auch wurde beschloßen, den § 16, der ohnehin nur des Beispiels wegen dastehe, und gleichfalls leicht zu Mißverständniß Anlaß geben könnte, ganz wegzulaßen[1383].

[1383] „Organisches Edict über die Berg-Gerichts-Verfassung im Königreich Baiern“, lithographierter Entwurf, 15 gez. Seiten, nicht datiert, BayHStA Staatsrat 8221, § 16: „Nur diesen stehen daher auch die Erkenntnisse

Endlich solle am Ende des nunmehrigen § 16 das Wort zuständig in das Wort „kompetent“ umgeändert werden[1384].

Da der nunmehrige § 18 bestimmt, daß ein Konkurs eines Bergverwandten durch das einschlägige ordentliche Gericht verhandelt {7r} werden solle p., und der darauf folgende § 19 anfängt mit den Worten: Die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte[1385], so wurde erinnert, daß man glauben könnte, dieses beziehe sich auf die ordentliche Gerichte, und

es wurde beschloßen, der Deutlichkeit wegen am Eingange des § 19 zu sezen: „Die Gerichtsbarkeit dieser im ersten Titel konstituirten Gerichte p.“ und am Ende dieses § soll beigesezt werden: „in so weit hierüber ein Streit entsteht“.

Der 3te Titel begreift die Bestimmung des Geschäftsganges von § 25 an bis 45. Im Ganzen genommen solle er dem gleich sein, welcher durch das organische Edict über die Gerichts Verfaßung vorgeschrieben sei[1386]. Der § 27 bestimmt daß mit Umgehung der sonst bei dem prozeßualischen Verfahren gewöhnlichen Förmlichkeiten bei den Bergprozessen alles in möglichster Kürze behandelt werde p. Es wurde die Bemerkung gemacht, daß dieser Eingang {7v} mit Umgehung p. leicht mißdeutet werden könne, und daß derselbe füglich ausgelassen werden könne[1387]. Sonach

wurde genehmigt, daß der § 27 also anfangen solle: „Es soll daher bei den Berg-Prozeßen, wobei das Verfahren überhaupt summarisch ist, alles in möglichster Kürze behandelt werden p.p.“

Im § 28 werden die Verhandlungs und Berufungs-Termine festgesezt, und ein besonderer Insinuations Termin *von 10 Tagen, dann ein Introductions Termin* [über der Zeile von Baumüllers Hand nachgetragen] von 30 Tagen bestimmt. Nach den gegen den Insinuazions Termin gemachten Erinnerungen

wurde genehm gehalten, daß lediglich mit Umgehung der angetragenen Frist von 10 Tagen zur Einlegung der Berufung bei dem Richter der Behörde[1388], gesezt wer-

---

über die Verlassenschaften der zu den Bergwerken gehörigen Personen über Bergwerksgegenstände zu, welche Unmündigen oder denselben gleichkommenden Personen gehören“ (S. 6). – Ein weiteres lithographiertes Exemplar in MA 99501.

[1384] Ebd., § 17: „Die Bergpolizei und das Bergdisziplinarwesen über die Bergbeamten, Offizianten, Berg- und Hüttenleute, sind übrigens keine für *diese* [durchgestrichen; über der Zeile: die ordentliche] Gerichte sich eignende Gegenstände; diese repportiren vielmehr einzig zu Unseren Bergämtern, Berg Commissariaten respee zu Unserer General Bergwerks-Admistrazion, welche auch allein über Vergehungen im Dienste zu urtheilen haben, solange dieselben nicht in Verbrechen übergehen, in welchem Falle die ordentlichen Justiz-Behörden allein *zuständig* [durchgestrichen; unter der Zeile: kompetent] sind“ (S. 6f.).

[1385] Ebd., § 20: „Die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte erstreket sich weiters auf alle Bergwerks-Pläze, nemlich auf alle Berghäuser, Huth- und Zechenhäuser, Mühlen, Schmelzhütten, Pech- und Waschwerke, auf die Halden, und auf die Bergwege und Bergsteige u.s.w.“ (S. 7f.).

[1386] OE betr. die „Gerichts-Verfassung“ vom 24. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1785-1800.

[1387] Entwurf, BayHStA Staatsrat 8221, § 28: „*Mit Umgehung der sonst bei dem prozeßualischen Verfahren gewöhnlichen Förmlichkeiten, wird daher* [durchgestrichen] bei den Bergprozessen […]“ (S. 11).

[1388] Ebd., § 29: „[…] die Berufung muß innerhalb zehen Tagen bei dem Richter der Beschwerde [!] eingelegt […] werden“ (S. 11).

den solle: „die Berufung müße innerhalb 30 Tagen bei der höheren Instanz eingeführt werden".

Da wo es § 29 heißt, der zweite Landgerichts-Aßeßor ist beizuziehen[1389]

solle konsequent mit der obengemachten Abänderung des ersten Landgerichts Assessors {8r} hier gesezt werden: „der andere Landgerichts-Aßessor"[1390].

Im § 31 heißt es, daß die als ständige Mitglieder beizuziehenden Oberberg- und Berg-Inspekzions Commißaires in Parthei-Sachen eine entscheidende Stimme, in Sachen des Fiscus aber eine informirende Stimme haben sollen. In lezterem Falle seien zur Ergänzung der vier entscheidenden Stimmen zwei Appellazions-Gerichts Räthe beizuziehen. Es wurde dargethan, daß nur die Beiziehung eines einzigen erforderlich sei, und daher zu setzen

bestimmt, daß zur Ergänzung der vier entscheidenden Stimmen noch ein Appellazions-Gerichts Rath (statt zwei) beizuziehen sei.

§ 33. Wenn von den Erkenntnißen der zweiten Instanz appelirt wird, so sollte (nach dem Antrage im Entwurfe) diese zweite Instanz die Akten mit den Entscheidungs Gründen an die oberste Justiz Stelle einsenden. Es wurde hingegen nach gemachten Erinnerungen gegen das Formelle dieser Fassung {8v} für gut befunden, von dem Beisaze mit den Entscheidungs Gründen Umgang zu nehmen und

wurde genehmigt, lediglich so zu sezen: „Die Akten hätten dieselbe an das Oberappellazions Gericht einzuschiken"[1391].

Der § 36 solle anfangen auf folgende Art:

Statt im Falle entstehender Konflikte ist hinzusezen: „Im Falle entstehender Kompetenz-Konflikte."

§ 41. Die einkommenden Exhibita in Sachen, wobei der Bergfiscus betheiliget ist, sollen (nicht einem Oberbergrathe zum Vortrag, wie die andere Exhibita, sondern) dem Direktor des Oberappellazions-Gerichts in Bergsachen ad Proponendum gegeben werden. Zur deutlicheren Bestimmung und zu wenigerer Beschränkung hinsichtlich der Referenten

solle gesezt werden. Die Exhibita p., wobei der Fiscus betheiliget ist, sollen dem Direktor in Berg Sachen oder einem andern Mitgliede des Oberappellazions Gerichts in Berg-Sachen {9r} zum Vortrage ausgestellt werden.

[1389] Der Verordnungsentwurf schrieb vor, daß in „Sachen des Bergfiscus […] der zweite Landgerichts Assessor beizuziehen" war (ebd., § 30, S. 11).

[1390] Das OE betr. die „Berggerichts-Verfassung im Königreiche Baiern" vom 14. September 1809 (RegBl. 1809, Sp. 1577-1588) formulierte in § 30 (Sp. 1585): „[…] ein zweiter Landgerichts-Assessor […]".

[1391] Im Organischen Edikt vom 14. September 1809 wird in § 34 vorgeschrieben, die Entscheidungsgründe einzuschicken (ebd., Sp. 1586).

§ 45. Wäre nach Antrag der Justiz Minister mit dem Vollzug dieses Ediktes beauftragt gewesen, man fand aber für zwekmäsiger, bei den mannichfachen Berührungen, in welche hiebei auch das Finanz Ministerium kömmt, auch den Finanz Minister daran Theil nehmen zu laßen.

Soll heißen: Unsere Minister der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Organisazion beauftragt. Seine Königliche Majestät genehmigten übrigens die ganze Faßung des hier vorgetragenen in 45 §§ bestehenden organischen Ediktes mit den oben bemerkten verschiedenen Abänderungen[1392].

Verteilung von Gemeindegründen

Vortrag Zentners über den Streit zwischen den Ganz- und Halbgemeinern sowie Häuslern in Grießbach und der Gemeinde über die Verteilung von Gemeindegründen. Auslöser war die Verteilung von Gemeindegründen im Jahre 1806, von der die Häusler ausgeschlossen wurden. Am Ende des Instanzenwegs kam die Sache zum Geheimen Rat. Zentner legt zunächst die Auffassung der Polizeisektion des Innenministeriums dar und dann seine davon abweichende Meinung. Sein Antrag geht dahin, den Beschluß der zweiten Instanz zu bestätigen, wonach die Häusler Gemeindeglieder sind und als solche Anteil an den Gemeindegründen haben. In der Abstimmung folgen alle Geheimen Räte mit Ausnahme Arcos der Ansicht Zentners. Es ergeht ein entsprechender Beschluß.

3. Der königliche geheime Rath von Zentner wurde von Seiner Königlichen Majestät zum Vortrage über die Rekurs-Sache der Gemeinde Grießbach wegen Vertheilung der Gemeinde Gründe aufgerufen. Derselbe entwikelte in einem umständlichen Vortrage die früheren Verhältniße {9v} der Gemeinde Grießbach und der hierauf gegründeten früheren Vertheilung ihrer Gründe, erklärte im voraus den Unterschied der dort bestehenden Ganz- und Halb-Gemeiner dann Häußler, führte zurück auf die schon statt gehabte Gründe Vertheilungen von 1613 und 1766, wo jedesmal die Häußler bei Vertheilung der Gemeinde-Gründe übergangen worden seien, und kam nun auf den gegenwärtigen Gegenstand der Klage. Im Jahre 1806 beschloß nämlich die Gemeinde Grießbach eine abermalige Vertheilung der Gemeinde-Gründe vorzunehmen, und die Häußler sollten von der Theilnahme wieder ausgeschloßen werden. Sie wandten sich dagegen an das Pfleggericht Obernzell, bezogen sich auf ihre schon bei früheren Vertheilungen vorgebrachte Gründe, und verlangten einen Antheil an der Vertheilung. Das Pfleggericht wies sie jedoch ohne weitere Instruktion der Sache ab. Auf die Appellazion, welche die Häußler dagegen bei der Landesdirekzion von Baiern ergriffen, {10r} wurde der Bescheid des Pfleggerichts aufgehoben und verordnet, die Sache von neuem zu instruiren und salvo appellatorio zu verbescheiden.

Das Landgericht Wegscheid, welchem unterdessen der Markt Grießbach zugetheilt war, instruirte diese Vertheilungs Sache. Die zu vertheilende Objecte betrugen 700 Tagwerke. Vom Landgerichte ergieng, nachdem beide Theile in den 4 Säzen ihr Recht darzuthun gesucht hatten, endlich der Bescheid:

In Erwägung, daß die in litis consortio stehende Häußler als behaußte Mitbürger und zur Markts-Gemeinde Grießbach gehörige Individuen nach der Vorschrift der Kulturs

---

[1392] Weiterer Druck des Organischen Edikts vom 14. September 1809 bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 321, S. 1006-1013.

Geseze insbesondere der Verordnung vom 13 Februar 1805[1393] die Praesumtion des Miteigenthums Rechtes auf die als Gemeinde Gründe anerkannte Weidpläze einschlüßig der im Jahre 1806 vom ehemaligen Pfleggerichte Obernzell sine cognitione causae ertheilten Gemeinde-Pläze von dem Taubing, Brüll und Birbett für sich haben, hätten die Beklagte (die Ganz- und Halb-Gemeiner) {10v} das Aßert, als seien die beaugenscheinten Kommunal-Gründe ausschließliches Privateigenthum der Ganz- und Halb-Gemeiner in Zeit 8 Tagen zu beweisen.

Dagegen haben nun die Ganz- und Halb-Gemeiner die Berufung bei der Landesdirekzion in Baiern eingereicht. Die Akten kamen aber nach Auflösung dieser lezten zum General-Kommißariat des Unterdonau-Kreises in Paßau.

Die Appellazions-Sentenz dieser Stelle lautete wie folgt: In Erwägung, daß a) die Häußler Bürger und Gemeinde-Glieder zu Grießbach seien, b) sie als solche sich zum Mitgenuße und Miteigentum an den Gründen der Gemeinde, an den Gründen der Bürgerschaft eignen, c) darum die facta früherer Vertheilungen ihren Ansprüchen als Mitbürger, als Gemeinde Glieder nie rechtlich nachtheilig sein können, d) daß die von ihnen gereichte Gaben und getragene Lasten, wofern wirklich deren hinsichtlich {11r} auf die Gemeinde-Gründe statt haben, für das Vergangene in den früheren theils sich angemaßten theils begünstigten exklusiven beträchtlichen Vertheilungen reichlichen Ersaz, und für die Zukunft in der ebenmäsigen Umlage der Reichniße den Anlaß zu dieser Beschwerde gehoben fänden, daß endlich e) eben in der theils zuvorkommenden, theils mit eiliger Willfährigkeit angetragenen und berichtigten Entschädigung auswärtiger Servituten-Inhaber und in der Berüksichtigung der Schuld mit einem ganzen Theile das laute Bekenntniß der vorhandenen natürlichen und gesezlichen Attribute eines Gemeinde-Eigenthums, eines vor seinem Übergange in das Privateigenthum, dem Überblike höherer Vorsorge speziell unterzogenen Gegenstandes liege;

daß in Erwägung dieser Beweggründe das unterm 18ten Juni 1808 gefällte Interlocut, welches die Beklagten, jezt Appellanten mit der Auflage eines Beweises ihres ausschließenden Eigenthumes {11v} von den Gemeinde Gründen begünstigt, oder vielmehr und richtiger sie in einem Widerspruche hinhält, von zweiter Instanz wegen, hiemit aufgehoben, und das königliche Landgericht zugleich angewiesen werde, die Sache zu einem Endbescheide zu bringen, wobei man aber die bereits geschehenen Anträge, Vereinigungen und Verzichte ein und anderer Betheiligten nicht berühren, sondern diese als den bestehenden Kulturs Mandaten, und zumal jenen vom 4. Juni 1805[1394] entsprechend gerne behandelt wißen will, indem darin sowohl für die sich bereits vereinigten, als auch für die um ihre Antheile noch besorgten Gemeinde-Glieder gleich deutliche Vorsorge getroffen ist.

Gegen diese Entscheidung wurde von den Ganz- und Halb-Gemeinern die Appellazion an den geheimen Rath ergriffen.

Referent legte nun die Ansicht vor, welche bei der Polizei Section des Ministeriums des Innern über diese Streit Sache aufgestellt worden {12r} sei. Das Untergericht habe nämlich den Ganz- und Halb-Gemeinern den Beweis ihres angesprochenen ausschließenden Privateigenthums über die Gemeinde Gründe aufgelegt, dagegen sei von den

---

[1393] Die VO betr. die „Gemeinde-Abtheilungen“ vom 13. Februar 1805 wurde mit Mandat vom 21. Juni 1805 „zur allgemeinen Wissenschaft […] bekannt gemacht“ (RegBl. 1805, Sp. 729-732, Zit. Sp. 729).

[1394] VO betr. die „Kultur der Gemeindegründe und Waldungen“ vom 4. Juni 1805, RegBl. 1805, Sp. 689f.; vgl. die Paraphrase in Nr. 41 (Geheimer Rat vom 3. August 1805), TOP 2.

Gemeinern appellirt und verlangt worden, von der Beweisführung befreit zu werden, und daß vielmehr ihren Gegnern der Beweis des von ihnen praetendirten Miteigenthums und Mitgenußes aufgegeben werde. Die Appellanten haben es bei dem richterlichen Spruche erster Instanz bewenden laßen, und der Appellazion nicht inhärirt. Das General Commißariat habe entschieden, daß dieser Beweis, womit die Appellanten begünstiget worden seien, nicht statt habe, sondern die Sache zu einem Endbescheide gebracht werden solle. Die Polizei Section seie der Meinung, daß hier das General-Commißariat offenbar gegen die Geseze vom Appellazions-Object welches blos die Beweisführung gewesen sei, abgegangen sei. Nur das objectum gravaminis, nicht die ganze Sache komme durch die Berufung an den höheren Richter {12v} auch dürfe ultra petita nicht hinausgegegangen werden, demnach seie die Polizei Section der Meinung gewesen, es mögte der Spruch erster Instanz bestätiget werden.

Referent bemerkte nunmehr, daß die Kultur-Geseze und namentlich die Verordnungen vom 15^{en} Februar 1803[1395], vom 4ten Juni 1805 und vom 13 Februar 1805 ganz genau das Verfahren bei Kultur-Streitigkeiten vorschreiben, und gegen diese klare Vorschriften habe das Landgericht Wegscheid, nachdem die beiden streitenden Theile in ihren Beweisen gegen einander sich bereits erschöpft hatten, den Ganz- und Halbgemeinern in seinem Beibescheide noch einen Beweis des privativen Eigenthums aufgelegt und so ganz unzwekmäsig und gegen die ausdrükliche Bestimmungen der Geseze unnöthige Verzögerungen veranlaßt. Das General-Commißariat des Unterdonau-Kreises habe die Streit-Sache nach den bisherigen Verhandlungen zum Spruche reif gefunden und so das Interlocut reformirt.

{13r} Es seie dabei von dem Objecte litis nicht abgewichen, denn die Beschwerde der Appellanten seie in ihrem Gravatorial-Libell dadurch motivirt, daß sie den Besiz eines ausschließenden Rechtes auf die Gemeinde Gründe behaupten und ihre Rechte klar dargelegt zu haben glauben. Sie fänden sich durch die Auflage eines weitern Beweises beschwert, und wünschten selbst eine definitive Entscheidung.

Zugleich müße bemerkt werden, daß das General Kommißariat in solchen kontentiosen administrativen Gegenständen aus doppelter Gewalt handle, aus richterlicher und polizeilicher, und durch die lezte sei es verpflichtet, das Verfahren des Unterrichters auch von Amtswegen auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Geseze zurükzuführen.

Nach Abwägung aller Gründe und nach dieser Lage der Sache stellte der königliche geheime Rath von Zentner den Antrag, daß nachdem er den ergriffenen Rekurs gegründet finde, das Erkenntniß {13v} der zweiten Instanz mit dem Schlußbeisaze derselben in Beziehung auf die bereits geschehene Anträge und Verzichte bestätiget werden mögte, jedoch mögte von den beigefügten Entscheidungs Gründen Umgang zu nehmen sein.

Seine Königliche Majestät ließen auf diese Meinung, die von jenem Antrage der Polizei Section des Innern abweicht, die geheimen Räthe abstimmen.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas trat dem Antrage des geheimen Rath von Zentner bei, und fand noch zu bemerken nöthig, wie sehr es zu wünschen wäre, daß die schon längst anbefohlene Revision der Kultur Geseze endlich vorgenommen werde. Alle übrige einzelne Stimmen traten gleichfalls (der königliche geheime Rath Graf Carl von Arco ausgenommen, welcher bei dem Antrage der Ministerial Polizei Section stehen blieb) der Meinung des geheimen Rath von

---

[1395] Gemeint ist vermutlich die Verordnung vom 13. Februar 1805, RegBl. 1805, Sp. 729-732. Zum 15. Februar 1803 läßt sich keine einschlägige Verordnung im Druck nachweisen.

Zentner bei. Freiherr von Aretin sezte noch bei, daß dem {14r} General Commißariat nebst der Eröfnung der allerhöchsten Entschließung noch durch ein besonderes Ministerial Reskript mögte aufgetragen werden, vor der Publication des Erkenntnißes einen Vergleich mit den streitenden Theilen wegen der Gründe Vertheilung durch das Landgericht auf die Art versuchen zu laßen, daß nach 3 Klaßen abgetheilt, und dem Häußler 1, dem Halbgemeiner 2 und dem Ganzgemeiner 4 Theile zugewiesen würden.

Der königliche geheime Rath v. Effner erinnerte nebstbei noch, daß das General Commißariat aufmerksam gemacht werden mögte, daß daßelbe in den Entscheidungs Gründen seines Bescheides die erste Instanz zum Vortheile der Häußler präokkupirt habe.

Nach der Mehrheit der Stimmen in Vereinigung mit dem Antrage des Referenten

haben sonach Seine Königliche Majestät die Sentenz in der vorliegenden Rekurs respec. Streit-Sache der Gemeinde Glieder von Grießbach wegen Gemeinde Gründe Vertheilung also ausgesprochen: daß der durch das Landgericht Wegscheid unterm 6ten Dezember v. J. publizirte Bescheid dahin bestätiget werden solle, daß das unterm 18 Juni desselben {14v} Jahrs ergangene Interlocut aufgehoben und das Landgericht angewiesen werde, die Sache nach der Lage der bisherigen Verhandlungen von erster Instanz wegen zu einem Endbescheid zu bringen, wobei die schon gemachten Anträge, die eingeleitete Vereinigungen und Verzichte eines oder des andern intereßirten Theiles gehörig zu berücksichtigen seien.

Auch wäre, wenn dem General Kommißariat des Unterdonau Kreises dieser allerhöchste Beschluß eröfnet würde, demselben in einem besondern Ministerial Reskript aufzugeben, vor der Publication deßelben unter den Theilen durch das Landgericht Wegscheid vorerst einen Vergleich in der Art versuchen zu laßen, daß bei den zu vertheilenden Gemeinde Gründen zwischen den Ganz- und Halb-Gemeinern dann den Häußlern folgendes Verhältniß eingehalten werde, daß wenn ein jeder Ganzgemeiner 4 Theile erhalte, ein jeder Halb-Gemeiner 2 und ein jeder Häußler einen Theil zu empfangen habe, und dann, wenn der versuchte Vergleich nicht bewirkt wird sei das Erkenntniß zu publiziren. Auch solle dem General Commißariat {15r} bemerkt werden, daß in den Entscheidungs Gründen, welche daßelbe seinem Bescheide beigefügt habe, eine Praeoccupation des Unterrichters zu Gunsten des einen Theils, nämlich der Häußler ungerne gesehen worden sei[1396].

Auch solle die längst befohlene Revision der Culturs Geseze nunmehr mit Eifer vorgenommen und betrieben werden. [Ergänzung von Baumüllers Hand]

Genehmigung der Entscheidungen durch den König.

[1396] Zum Fortgang: Nr. 58 (Geheimer Rat vom 12. Juli 1810), TOP 2.

Nr. 47:
Protokoll des Geheimen Rates vom 21. September 1809

BayHStA Staatsrat 176
13 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Baumüller.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Freiherr v. Stengel; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Johann Adam Freiherr v. Aretin; v. Effner; Schenk; Freiherr v. Asbeck; Feuerbach.

Streit um Abgabe auf Getränke

Arco berichtet über den Rechtsstreit zwischen Freiherr von Lochner und dem Brauer Johann Weber zu Hüttenbach. Hintergrund ist eine vertragliche Vereinbarung, wonach Weber an Lochner für verkauftes Bier eine Vergütung (Bräuzins) zu zahlen hat. Wegen der Einführung des sog. Malzaufschlags als Getränkesteuer möchte Weber die Vergütung nicht mehr entrichten. Am Ende des Instanzenweges ist der Fall vor den Geheimen Rat gekommen. Grundlage der Berufung ist die Entscheidung des Generalkommissariats des Pegnitzkreises, wonach Lochners Forderung zurecht besteht. Arco schließt sich dieser Entscheidung an. Der Geheime Rat entscheidet, daß auch auf Bier, das Lochner einführt, der Bräuzins zu entrichten ist.

{1v} 1. Der königliche geheime Rath Graf Carl von Arco trug einen Rekurs vor in der Streitigkeit zwischen Freiherrn von Lochner zu Hüttenbach und dem Bräuer Weber über die von lezterem verweigerte Entrichtung eines bedungenen Bräuzinses respec Umgeldes. Er legte folgende Streitgeschichte vor.

Im Jahre 1757 habe der Wirth Weber zu Hüttenbach, Vater des gegenwärtig im Streit Befangenen vom Freiherrn von Lochner die gutsherrliche, dem Landgrafthum Leuchtenberg zu Lehen rührende rührende [!] Bräustüke nebst mehreren dazu gehörigen Objecten um 2.325 fl. gekauft.

Im zweiten Punkte des Vertrages seie ausgemacht worden, daß der Käufer und seine Erben künftig von jedem in 50-52 Eimern bestehenden Gebräu 5 fl. nach ausdrücklich hierauf geschloßenem Kaufe an Bräuzins zalen sollen. Im 10^{en} Punkte seie bestimmt worden, daß wenn der Wirth mehr Bier, als er selbst gebraut ausschenken oder gar selbst nicht bräuen dagegen aber in beiden Fällen fremdes Bier zum Nachtheil {2r} und Entbehrung des oben gedachten althergebrachten Bräuzinses einführen würde, von jeden eingeführten 25 Eimern das im zweiten Punkte pactirte halbe Umgeld und Bräuzins a 2 fl 30 kr., oder wenn unter 25 Eimern eingeführt würde, von jedem Eimer 3 kr. verreicht werden sollten.

Mit diesen und noch andern Rechten und Verbindlichkeiten seie gedachte Bräustätte auf den Sohn des Käufers übergegangen. Dieser aber habe, so wie der Malzaufschlag eingeführt worden[1397], sich geweigert, die pactirte Bräuzinse von dem selbst fabrizirten, dann den stipulirten Bräuzins respec. Umgeld von eingeführtem fremden Bier zu ent-

[1397] VO betr. die „allgemeine Gleichstellung und Erhebungs-Art der Bier- und Branntwein- oder Malz-Aufschläge“ vom 28. Juli 1807, RegBl. 1807, Sp. 1273-1296.

richten. Da ihn Freiherr von Lochner deßhalb mit Execution belegt habe, so habe er sich an die Landesdirection zu Amberg mit der Bitte gewendet: da vorher nie ein landesherrliches Umgeld oder Aufschlag gefordert worden, so habe er die erwähnte Abgabe jedesmal bezalt, nun aber würde er bei eingeführtem Malzaufschlag, wo das Umgeld-Recht {2v} den Gutsbesizern entzogen worden sei[1398], bei fortgesezter obiger Reichniß doppeltes Umgeld zalen und auf diese Art zu Grunde gehen. Er bitte daher, oder von jenem Bräuzinse oder von dem Malzaufschlag befreit oder doch wenigstens ermächtiget zu werden, von dem Aufschlage jenen Bräuzins abzurechnen.

Auf die vom Freiherrn von Lochner geforderte Verantwortung äußerte dieser: Seine Forderung beruhe rechtlich auf dem Kaufkontrakt. Bei der um geringen Preiß hingegebenen Bräustätte und Schenkrecht seie mit vollem Recht als Rekognizion der gedachte Bräuzins bedungen worden. An ein Regal des Umgeldes seie hiebei nicht gedacht worden, sonst würde sich nicht mit dem geringen Bräuzinse begnügt worden sein, wo dagegen von 52 Eimern verfaßungsmäsig 26 fl. entrichtet zu werden pflegten. Der Ausdruck Umgeld im 10ten Punkte sei lediglich ein Wortverstoß. Dieser 10te Punct seie überhaupt aus dem zweiten zu erklären, auf den er sich auch förmlich beziehe. In Hüttenbach seie zwar {3r} kein Umgeld gewöhnlich gewesen, deßwegen habe aber der Wirth auch das Bier um 2 Pfennig wohlfeiler als die Wirthe anderer Orte verleit geben müßen. Nunmehr erhalte er nach eingeführtem Malzaufschlage den erhöheten Biersaz und sonach hinlängliche Entschädigung. Sollte der Wirth wieder remonstriren, so müße er bitten, sich in dieser rein privatrechtlichen Sache auf den Rechtsweg zu verweisen.

Der Gegenstand blieb nun bei der Landesdirection in Amberg ohne Resoluzion hinterliegen. Nachdem aber Freiherr von Lochner dem Wirth Weber neuerdings wieder Execution einlegte, so beschwerte sich der leztere bei dem inzwischen eingetretenen General-Kommißariate des Pegniz-Kreises unter Bezug auf die bei der Landesdirection in Amberg verhandelten Akten.

Das General Commißariat nach dem es die Lochnersche Verwaltung vernommen hatte, Freiherr von Lochner selbst mit einer neuen Vorstellung eingekommen, und das weiter Nöthige von dem Landgerichte Schnaitach erholt war, erkannte unterm 6 Jänner {3v} definitiv: daß Freiherr von Lochner den von jedem Gebräu stipulirten Bräuzins a 5 fl. fort zu erheben wohl befugt, dagegen von dem eingeführten fremden Bier dergleichen zu fodern nicht berechtigt, und die Kosten zu kompensiren seien.

Als Entscheidungs Gründe wurden angegeben a) der im zweiten Punkte des Kontracts stipulirte Bräuzins seie eine Privatabgabe für das abgetretene Bräurecht, ohne welche sonst der Kaufschilling höher bedungen worden wäre. Der Malzaufschlag, als eine landesherrliche Tranksteuer, welche dem Bräuer in der Biertaxe wieder vergütet werde, könne an dieser gutsherrlichen Abgabe nichts ändern; b) dagegen trage das im 10ten Punkte stipulirte Umgeld und Bräuzins von eingeführtem fremden Bier den Karakter eines Umgeldes an sich, wozu die Gutsherrschaft nie befugt gewesen sei; c) die Kompetenz des General Kommißariats seie gegründet da es hier nur {4r} darauf ankomme, ob der streitige Brauzins für einen Bestandtheil des jetzt von der Staatskasse erhobenen Malzaufschlages anzusehen sei; d) die Kompensazion der Kosten trete ein, weil auch der Bescheid zum Theil gegen die verklagte Gutsherrschaft ausgefallen sei.

[1398] Ebd., § 1, Abs. 3: „Auch das in Baiern in einigen Orten abgesondert erhobene Trank-Umgeld soll in dieser Gestalt gänzlich zeßiren“ (Sp. 1275).

Beide Theile ergriffen hierauf, nachdem der Bescheid am 18 Jänner publizirt worden, den Rekurs zur höchsten Stelle, Weber am 29ten, Freiherr von Lochner am 31ten Jänner. Das zum Bericht gezogene General Commißariat des Pegniz-Kreises sandte die Akten ein, und bezog sich lediglich darauf mit der Bemerkung, daß das höchst einfache, vollständig schon im Kaufbriefe liegende Factum hinreichend erhoben sei, und suchte seine Kompetenz hiebei noch zu beweisen.

Bei dem Vortrage der Polizei Section über diesen Gegenstand wurde vor allem die Frage erhoben, ob das General Commißariat zur Verhandlung desselben und Aburtheilung kompetent gewesen sei.

{4v} Der Referent der Section erwies die Kompetenz deßelben aus der Instrukzion der General-Kommißariate[1399], und wenn gleich bei diesem Falle streitige Rechts Verhältniße obzuwalten scheinen, so werde doch eigentlich nicht so fast über den Kontrakt gestritten als die Behauptung gemacht, eine der Kontrakts-Stipulazionen müße zessiren, und zwar nicht aus einem Privat, sondern aus einem staatsrechtlichen Grunde. Die Section selbst aber war (gegen den Referenten) der Meinung, die sie aus dem Zusaze der Klausel in der General-Kommißariats Instrukzion begründete, wo es heißt: „dem General Kommißariate seie die Untersuchung und Abstellung der Klagen der Unterthanen gegen ihre Grund- und Gerichtsherrn, so ferne nicht streitige Rechts-Verhältniße obwalten, übertragen“[1400] und hiernach glaubte dieselbe, daß der Bescheid des General Kommißariats, da solches zur Entscheidung dieser Streit-Sache nicht kompetent war, zu annuliren und die Partheien an die geeignete Justizstelle zu verweisen seien.

{5r} Geheimer Rath Graf Carl von Arco erinnerte, daß er die Meinung der Section für beßer begründet halte, jedoch glaube er nicht, mit einer solchen Bestimmtheit darauf bestehen zu sollen, da sich doch auch für die erstere Meinung viele Gründe aufführen laßen, daß er nicht zugleich seine Ansicht über die merita causae, im Falle die Kompetenz des General-Kommißariats anerkannt würde, hier entwikeln sollte.

Das General-Commißariat habe schon in seinem Spruche anerkannt, daß der von dem Freiherrn von Lochner bis zum Zeitpunkte der Klage bezogenen Bräuzins von 5 fl. per Eimer des vom Wirth Weber selbst fabrizirten Biers, als ein in ein jährliches Reichniß konvertirtes Supplement des an sich geringen Kaufschillinges anzusehen, und folglich der Wirth Weber diesen Bräuzins fortan zu entrichten schuldig sei.

Geheimer Rath Graf von Arco glaubte aber auch, daß es (gegen die Meinung des General-Kommißariats) eine ganz gleiche Beschaffenheit mit dem für jenen Fall pactirten Bräuzins habe, wenn der Wirth fremdes nicht selbst fabrizirtes Bier {5v} verleit geben würde. Dieser Fall des Bräuzinses seie als eine Vorsichts-Maaßregel bedungen, um dem Verkäufer den wahren Bräuzins für das von dem Bräuer fabrizirte Bier und folglich sein als Supplement des Kaufschillings beabsichtetes gewöhnliches Quantum der jährlichen Reichniß zu sichern, sonst würde der Bräuer eher fremdes Bier verleit geben, als selbst fabrizirtes, wofür er vom Sud 5 fl. zalen müßte.

Das Wort Umgeld, welches Puncto 10 des Vertrags vorkomme, ändere die Natur dieses Bräuzinses nicht, denn bei der Beurtheilung der Natur eines Rechtes komme es nicht auf die demselben ungeeignet gegebene Benennung, sondern auf den Ursprung und den Zwek desselben an. Dieser Ursprung und Zwek aber seie aus dem Kontrakt von 1757 und aus den Akten sehr deutlich dargethan.

[1399] „Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre“ vom 17. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1649-1682.

[1400], Ebd., § 30 f, Sp. 1662 (Unterstreichung nicht im Original).

Daher scheine es in der Sentenz des General Kommißariates inkonsequent, daß es dem Verkäufer den Bräuzins vom fabrizirten Bier zu- vom fremden eingeführten {6r} aber abspreche, und ihn so des Mittels beraube, seine Rente ungeschmälert zu erhalten.

Referent glaube daher auf das Erkenntniß antragen zu müßen, daß der Wirth Johann Weber schuldig sein solle, dem Freiherrn von Lochner nicht nur den Bräuzins a 5 fl. für jeden Sud, sondern auch auf den Fall die Hälfte dieses Bräuzinses vom Zeitpuncte der erhobenen Klage und auch fortan zu entrichten, wo er fremdes nicht selbst erzeugtes Bier verleit geben würde.

Seine Majestät der König befahlen, die Stimmen der geheimen Räthe zu vernehmen. Die Mehrheit erkannte die Kompetenz des General-Kommißariats in dieser Streit-Sache gegründet. Einige Stimmen glaubten, man müße hier eine doppelte Kompetenz annehmen, nämlich zur Entscheidung, ob das, was Freiherr von Lochner prätendire, wirklich ein Umgeld sei, folglich zur Entscheidung einer staatsrechtlichen Frage. Hiezu seie allerdings das General-Commißariat kompetent, sobald aber darüber kein Zweifel mehr obwalte, {6v} und es sich nun um die Erfüllung stipulirter Kontrakts-Punkte handle, gehöre der Gegenstand zu den Justizstellen.

Man verstand sich jedoch am Ende dahin, daß man in der zu erlaßenden Sentenz lediglich die Entscheidung des General-Kommißariats in Betreff des Bräuzinses vom eingeführten fremden Bier reformiren wolle, da dieser keineswegs die Natur eines landesherrlichen Umgeldes an sich habe, und das sonach das vom Bräuer Weber auf diesen Grund angebrachte Gesuch abzuweisen sei.

Seine Königliche Majestät genehmigten hiernach folgende Sentenz.

p.p. es werde praevia restitutione in integrum brevi manu der beiden Appellanten contra lapsum fatalium, reformando zu Recht erkannt, daß auch der im 10ten Art. des im Jahre 1757 errichteten Kaufkontracts stipulirte Bräuzins a 2 fl. 30 kr. von jeden 25 Eimern eingeführten fremden Biers keineswegs die Natur eines landesherrlichen Umgeldes an sich, sondern vielmehr jene des Bräuzinses habe, wornach das von dem Bräuer Johann Weber {7r} auf diesen Grund gestellte Petitum nicht statt habe.

Übrigens werde von dem General-Kommißariat erwartet, daß es in Zukunft nach den bestehenden Vorschriften über seine Erkenntniße in kontentiosen Gegenständen schriftliche Vorträge werde erstatten laßen.

Einquartierungslasten

Vortrag Zentner: Gegenstand ist der Streit zwischen der Gemeinde Windischletten und den Besitzern sog. lediger Grundstücke über die Frage, ob diese zu den Kriegskosten einen Beitrag zu leisten haben. Nach Vortrag Zentners beschließt der Geheime Rat, daß es bei der Entscheidung der Landesdirektion in Bamberg vom 16. Mai bzw. 15. Juli 1808 bleibt. Die Gemeinde hat zu beweisen, daß die Grundstücksbesitzer der Übernahme der Quartierkosten zugestimmt haben; entsprechend ist das Verfahren fortzusetzen. Künftigen Fällen ist die Verordnung vom 23. Februar 1809 über die „Konkurrenz zu den Kriegslasten“ zugrunde zu legen.

2. Der königliche geheime Rath von Zentner referirte über die Beschwerde der Gemeinde Windischletten Landgerichts Scheßliz im Mainkreise[1401] wegen Befreiung der

[1401] Heute: Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken.

ledigen Grund-Stüke[1402] und besteuerten Rechte von der Konkurrenz zu Einquartierungs-Lasten.

Referent bemerkte voraus, daß die Landesdirekzion zu Bamberg während der 1806 und 1807 statt gehabten häufigen Standquartiere und Durchmärsche durch vielfache amtliche Anfragen veranlaßt, über die Vertheilung der Kriegslasten unterm 23ten Jänner 1807 ein Normativ ergehen ließ, welches folgende Bestimmungen enthielt:

1) Quartier Lasten und Verpflegung gemeiner Soldaten fallen denjenigen Haußeigenthümern {7v} oder Miethsleuten zur Last, denen sie zugetheilt worden seien p.

Referent las diese Verfügungen ganz ab. Sie wurde aber im Bambergschen theils mißverstanden theils gar nicht vollzogen, und wurde daher unterm 3en August 1807 erneuert, und die Grundsäze, von welchen darin ausgegangen worden, bekannt gemacht. Auch diese zweite Verfügung wurde abgelesen. Dieses vorausgeschikt gieng Referent zur Darstellung des Sachbestandes über.

Die Gemeinde Windischletten habe unterm 1ten Mai 1807 unter den Gemeindegliedern einen Kriegskosten Ausschlag gemacht, welcher vom Landgericht Scheßliz bestätiget worden sei. Sie glaubten dabei nach der Verordnung vom 23 Jänner verfahren zu sein; hiernach wurden die Besizer lediger Grundstüke zu den Kriegskosten der Gemeinde beigezogen. Johann Kriebel et Cons. entrichteten als Besizer solcher Grund Stüke ihre Beiträge ohne Widerrede. Inzwischen seie die Verordnung {8r} vom 3ten August erschienen, und nun klagten genannte Besizer der ledigen Grundstüke gegen die Gemeinde auf die Zurükgabe der wie sie glaubten indebite bezalten Beiträge.

Die Gemeinde habe excipirt, es seie richtig, daß sie von den Klägern ihre Beiträge eingehoben habe: dabei seie die Verordnung vom 23 Jänner zum Grunde gelegt worden. Die Verordnung vom 3ten August seie nach der Bezalung ihrer Beiträge erst erlassen worden und könne nicht zurück wirken. Die Kläger replizirten: es seie zwar im Allgemeinen richtig, daß keine Verordnung zurük wirke, allein die Verfügung vom 3ten August bringe lediglich jene vom 23 Jänner in Erinnerung, und könne nur die leztere im Sinne der Verordnung vom 3ten August als verbindlich angesehen werden.

Das Landgericht habe hierauf am 26 Februar *1808* [über der Zeile ergänzt] dahin entschieden: „würde die beklagte Gemeinde Windischstetten binnen 30 Tagen rechtsgenügend erweisen, daß die Kläger ursprünglich, d. h. zur Zeit, wo die gemeine Mannschaft ihr ins Quartier gelegt wurde, {8v} in die Mitübernahme auch dieser Last eingewilliget haben, so solle ferners ergehen was Rechtens ist.“

Hierauf habe die Gemeinde Windischletten an die Landesdirekzion appellirt, wo unterm 29en April v[origen] J[ahres] folgender Vorbescheid ergieng.

„Die Supposition, als wäre die Verordnung vom 3 Jänner nach welcher die Besizer unbebauter Grundstüke gleich andern zu konkurriren schuldig wären, durch eine nachher erfolgte Verfügung aufgehoben worden, seie ganz irrig, indem schon die Verordnung vom 23ten Jänner die Eigenthümer solcher Gründe, bei denen sich kein häußlicher Ansiz befinde, von allen Lasten, die nicht Lokal- oder Districts-Lasten seien, ausdrüklich eximire, und durch die nachher erfolgte Verordnungen lediglich eine Erörterung von jenen Prinzipien gegeben werde, welche schon in jener enthalten seien. Man ertheile daher den Auftrag, die beiderseitige Intereßenten wegen dieses Irrthums zu belehren, ihre wechselseitige Erklärungen zu vernehmen, und die Akten in 8 Tagen einzusenden.

[1402] Ledige Grundstücke gehören „rechtlich zu keinem bestimmten Haus oder Hof“ (DRW Bd. 8, Sp. 832-845 s.v. ledig, hier Sp. 834 Nr. 24).

{9r} Dieses seie geschehen, und hierauf habe die Landesdirekzion unterm 16 Mai den Bescheid dahin erlaßen: daß es bei dem Erkenntniß des Landgerichts sein Verbleiben behalten solle, auch in einer weiteren Entschließung vom 15 Juli darauf hingewiesen. Erst unterm 4 Oktober habe die Gemeinde Windischletten an Seine Königliche Majestät gegen dieses Erkenntniß rekurrirt.

Referent schritt zu seinem Antrage: Nach seiner Ansicht komme es darauf an, a) nach welchen gesezlichen Normen ist der vorliegende Fall zu beurtheilen und folglich der Landesdirekzion Bescheid zu bestätigen oder zu reformiren? b) welch ein Regulativ ist für künftige ähnliche Fälle zu beobachten.

Ad a) glaube Referent, daß nach der Verordnung vom 23 Jänner und der erläuternden Verfügung vom 3^en^ August allerdings gesprochen werden müße, und hierauf auch das ergangene Erkenntniß *der L[andes] Dir[ekzion] zu Bamberg* [über der Zeile ergänzt] zu bestätigen sei.

Ad b) glaube derselbe, daß durch das später erfolgte allgemeine Regulativ vom 23 Februar l[aufenden] J[ahres] die vormalige Verordnungen der Landesdirekzion {9v} zu Bamberg aufgehoben seien und folglich lediglich nach diesem sich geachtet werden müße.

Sämmtliche Stimmen des geheimen Rathes vereinigten sich mit diesen Anträgen, und hierauf

> haben Seine Königliche Majestät beschloßen, daß in der vorliegenden Rekurs-Sache der Gemeinde Windischletten wegen Befreiung der ledigen Grundstüke und besteuerten Rechte von der Konkurrenz zu Einquartierungs Lasten die Entscheidungen der vormaligen Landesdirekzion zu Bamberg vom 16 Mai und 15 Juli v. J. bestätiget, übrigens aber das General Commißariat für künftige Fälle auf genaue Vollziehung des allgemeinen Regulativs der Konkurrenz zu den Kriegslasten d. do. 23 Februar l. J. verwiesen werden solle, nach welchem alle bisherige, diesem entgegen stehende besondere Provinzial-Observanzen und Verordnungen als aufgehoben anzusehen seien[1403].

Einquartierungslasten

Vortrag Zentner: Gegenstand ist die Frage, ob die Gemeinden Warching und Liederberg für ihre in der Gemarkung Rögling liegenden Grundstücke zur Bestreitung von Quartierkosten herangezogen werden dürfen. Das Landgericht stellt in erster Instanz fest, daß die Gemeinden beitragspflichtig sind. In zweiter Instanz verfügt das Generalkommissariat des Altmühlkreises das Gegenteil. Dagegen legt die Gemeinde Rögling Beschwerde beim König ein. Auf Antrag Zentners bestätigt der Geheime Rat die Entscheidung des Generalkommissariats.

3. Der königliche geheime Rath von Zentner erstattete weitern Vortrag über die Rekurs Sache der Gemeinde Rögling Landgerichts Monheim gegen die Gemeinden Warching und {10r} Littenberg[1404], Quartierskosten Konkurrenz betr.

Der Thatbestand wurde wie folgt entwikelt. Verschiedenen Gemeinden des Landgerichts Monheim als Nadenholz[1405], Rögling p. besizen in der Flur der Gemeinde War-

---

[1403] VO betr. die „allgemeine Konkurrenz zu den Kriegslasten“ in Vb. mit dem „Allgemeine[n] Regulativ der Konkurrenz zu den Kriegslasten“ vom 23. Februar 1809, RegBl. 1809, Sp. 385-387 bzw. Sp. 387-398.

[1404] Vermutlich: Liederberg.

[1405] Heutige Schreibweise: Natterholz (Gemeinde Daiting, Landkreis Donau-Ries, Regierungsbezirk Schwaben).

ching und Littenberg Grundstüke. Bei Vertheilung der Kriegskosten im Jahre 1802 in der Gemeinde Warching fragte es sich, ob diese auswärtigen Gemeinden rüksichtlich der bemerkten Grundstüke zu den Quartierskosten beizutragen verbunden seien. Das Landgericht Greißbach respec. Monheim habe am 9 Dezember 1802 erkannt: „die beklagten Nadenholzer p. werden in Gemäßheit der bestimmten höchsten Verordnungen von Bezalung der von der klagenden Gemeinde an sie gesonnenen Quartiers Lasten frei gesprochen, würden aber zur Berichtigung der Lieferungs-Kontribuzions-Beiträge nach der Basis des Steuerfußes innerhalb 3 Wochen sub poena executionis angewiesen."

Hiernach glaubten die Warchinger in Ansehung ihrer in der Röglinger Markung liegenden Gründe aus gleichen Ursachen von der Konkurrenz zu den Röglinger Quartierskosten befreit zu sein.

{10v} Die Röglinger Gemeinde führte dagegen Klage bei dem Landgerichte Monheim, und berief sich auf das bisherige Herkommen wornach die Warchinger immer zu den Quartiers-Lasten ohne Widerrede beigetragen hätten. Das Landgericht erließ unterm 21 April 1808 den Bescheid: Hätten die Warchinger gleich im Anfange des Kriegs ihre Weigerung angebracht, so würden sie zur Abhilfe geeigneter geworden sein, nunmehr aber könne um so weniger eine Aenderung statt haben, als sie eingestehen, bisher immer nach der fraglichen Repartizions Norm bezalt zu haben, als eine Abänderung der Kriegs Rechnungen gar nicht mehr denkbar sei, und als endlich die Konkurrenzen nicht nach allgemeinen Normen sondern nach dem individuellen Verhältniß der Gemeinden ausgemittelt worden, also von einem Falle einmal sich Praejudizien für einen andern ergeben können.

Dagegen appellirten die Gemeinden Warching und Littenberg an das General Commißariat in Neuburg, welches Bericht abforderte. Der Richter {11r} 1mae rechtfertigte nun seinen Bescheid a) durch das bisherige Herkommen, b) durch die Dürftigkeit der Röglinger Gemeinde, die außer ihren Hütten und den Gemeinde Nuzungen kein Flekchen Grundes besize, c) daß die Röglinger auch wegen ihrer auswärts besizenden Güter herkömmlich allenthalben zu den Quartierskosten konkurriren müßten, d) daß Warching in einem ähnlichen Streit mit Nadenholz p. abgewiesen worden sei, komme daher, weil Warching außer Rögling und Ried wenig zu Quartierskosten hinaus bezale, Rögling aber allenthalben beitragen müße.

Das General-Commißariat zu Neuburg reformirte hierauf unterm 25 November 1808 den erstrichterlichen Bescheid, und sprach die Gemeinde Warching und Littenberg von der Quartierskosten Konkurrenz nach Rögling frei. Die Streitkosten wurden kompensirt. Die Entscheidungsgründe waren daß a) das Landgericht selbst in Sachen Warching gegen Naderholz [!] p. leztere von den Beiträgen zu Quartierskosten an Warching frei gesprochen habe, und daß es folglich b) unbillig wäre, wenn Warching nach Rögling und nicht auch zu gleicher Zeit Rögling {11v} nach Warching zu den Quartiers Kosten beitragen müßte.

In dem von der Gemeinde Rögling hingegen an Seine Majestät ergriffenen Rekurs beziehen sich die Appellanten unter Wiederholung aller früher vorgebrachten Gründe insbesondere auf den Bescheid vom 28ten Juni 1802 der gegen die auswärtige Gründe-Besizer ergangen sei, in welchem der Saz enthalten daß es in allen nicht besonders hier genannten Fällen mithin auch in Quartiers-Lasten bei der vorigen und immer bestandenen Repartizions Weise zu verbleiben habe. Dieser Bescheid habe Rechtskraft erhalten, und die auswärtigen Besizer seien in ihrer Flur immer darnach behandelt worden, bis die Warchinger auf einmal diese Konkurrenz verweigerten.

Geheimer Rath von Zentner entwikelte nunmehr die Behandlungs Art der Kriegs-Konkurrenz-Lasten wie sie vor der Erscheinung des neueren Regulativs vom 23 Februar l. J.[1406] in den verschiedenen Theilen des Königreichs bestanden hatte. Im vormaligen Herzogthum Neuburg scheine es {12r} hergebracht gewesen zu sein, daß auch auswärtige Gemeinde Besizer in einer Gemeinde zu Quartiers Lasten beigezogen werden, welches nicht unbillig sei. Zu Natural Einquartierungen könne zwar nur jener angehalten werden, der den Raum dafür besize, die Verpflegung der Einquartirten dagegen seie eine Last aller Gemeinde Glieder. Allein nach den Grundsäzen, welche vor dem neuen Regulativ beobachtet worden, wären die auswärtige Besizer von Grundstüken in einer Markung weder zu den Einquartierungs- noch zu den Vorspanns-Lasten, sondern nur zu Natural-Lieferungen und bei Geld-Umlagen beigezogen worden, und so oft Streit darüber entstanden, derselbe allemal, so wie auch am 9 Dezember 1802 hiernach entschieden worden.

Nach dieser hätte das Landgericht im vorliegenden Falle sich richten, und nicht nach willkührlich angenommenen individuellen Verhältnißen eine andere Konkurrenz-Norm aufstellen sollen, da ein höchster Befehl über eine andere Repartizions Norm vorgelegen und ihm nicht zuständig gewesen sei, nach willkührlicher Auslegung davon abzuweichen. Der Bescheid vom 28 Juni 1802 {12v} worauf sich bezogen werde, spreche übrigens mehr für die auswärtige Besizer als gegen sie.

Geheimer Rath von Zentner stellte nach der Entwicklung und rechtlichen Ansicht dieser Verhältniße und der vorgegangenen Prüfung der für und wider streitenden Gründe den Antrag, daß der Bescheid des Landgerichts vom 21ten April v. J. zu reformiren, und das Erkenntniß des General-Commißariats des Altmühlkreises vom 25 November zu bestätigen sein mögte.

Einstimmig wurde hierauf beschloßen, daß dem unterm 25ten November v. J. ergangenen Erkenntniße des General Kommißariats des Altmühl Kreises die allerhöchste Bestätigung ertheilt, übrigens aber daßelbe für künftige Fälle auf die Vollziehung des Regulativs vom 23 Februar l. J. über allgemeine Konkurrenz zu den Kriegs-Lasten angewiesen werde.

Genehmigung der Entscheidungen durch den König.

[1406] VO betr. die „allgemeine Konkurrenz zu den Kriegslasten“ in Vb. mit dem „Allgemeine[n] Regulativ der Konkurrenz zu den Kriegslasten“ vom 23. Februar 1809, RegBl. 1809, Sp. 385-387 bzw. Sp. 387-398.

Nr. 48:
Protokoll des Geheimen Rates vom 28. September 1809

BayHStA Staatsrat 177
9 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Baumüller.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Freiherr v. Stengel[1407]; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Schenk; Freiherr v. Asbeck; Feuerbach.

Hypothekenrecht; weiterer Gang der Arbeiten am Zivilgesetzbuch

Auf Befehl des Königs, der damals nicht zugegen war, wiederholt Feuerbach seine in der Sitzung des Geheimen Rates vom 20. April 1809 bereits vorgetragenen Hauptpunkte über bestimmte Probleme des Hypothekenrechts, insbesondere über allgemeine Hypotheken und über Hypotheken wegen noch unbestimmten Forderungen. Auf dieser Grundlage erörtern die Geheimen Räte den neu redigierten einschlägigen Titel XVII des Zivilgesetzbuches. Zentner kritisiert, daß dem Entwurf ungültige Rechtsbegriffe zugrundelägen, da der Entwurf des Zivilgesetzbuches kein Gesetz sei. Mehrere Geheime Räte treten dieser Ansicht bei. Feuerbach hält dagegen, daß er seine legislativen Arbeiten auf ein gesichertes Fundament bauen mußte, und dieses sei das vom König sanktionierte Gesetzbuch. Montgelas bestätigt, daß dem Entwurf keine gesetzliche Kraft zukommt und beschreibt den weiteren Weg der Kodifikationsarbeiten. Er betont, daß der Geheime Rat in die Gesetzgebungsarbeiten einbezogen werden muß, gegebenenfalls auch die noch einzuberufende Nationalrepräsentation. Der König beschließt, die Erörterung des Titels XVII abzubrechen. Er befiehlt, den Entwurf des Zivilgesetzbuches zum Druck zu bringen und im Geheimen Rat zu diskutieren. Die Diskussion soll vor der Folie der Konstitution für das Königreich Bayern und der Organischen Edikte geführt werden. Der König behält sich vor, das Zivilgesetzbuch ohne weiteres in Kraft zu setzen; unter Umständen kann aber auch die Nationalrepräsentation informiert werden.

{1v} Der königliche geheime Rath von Feuerbach war schon in der jüngsten Sizung des geheimen Rathes aufgefordert worden, auf heute seinen Vortrag über das Hypothekenwesen zu erstatten. Derselbe brachte jene Aufgabe in Erinnerung, welche ihm auf allerhöchsten Befehl in Betreff der allgemeinen Hypotheken und der Hypotheken wegen noch unbestimmten Forderungen, und zur Beseitigung der mehrfältigen bei den ersteren Vorträgen erhobenen Anständen zur Bearbeitung gegeben worden war.

Er bemerkte, daß der deßhalb von ihm verfaßte Vortrag in dem Zeitpunkte, wo Seine Majestät der König mit dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister Freiherrn von Montgelas, dann den drei geheimen Räthen von Zentner, Grafen von Arco und Freiherrn von Aretin abwesend waren erstattet worden sei[1408], glaubte aber, daß die von dem geheimen Rathe damals geschöpften Resultate schon dadurch genü-

---

[1407] Dies war die letzte Teilnahme Stengels an einer Sitzung des Geheimen Rates. Stengel starb am 21. Mai 1810 (Anmerkungen zum Strafgesezbuche, S. 14 Anm. g).

[1408] Vgl. Protokoll Nr. 35 (Geheimer Rat vom 20. April 1809), TOP 1.

gend bekannt würden, {2r} wenn die ganz darnach bearbeitete neue Redakzion des Titels über die Hypotheken vorgetragen werde. Auf die Erinnerung jedoch welche der Staats-Minister Freiherr von Montgelas machen zu müßen glaubte, daß es nothwendig sei, die umfaßende Kenntniß jener Ansichten zu haben, welche bei der neuen Redakzion zum Grunde gelegt worden seien, befahlen Seine Majestät der König, auch den obenbemerkten Vortrag abzulesen.

In diesem Vortrage ließ von Feuerbach erst das unbestreitbare in seiner Theorie des Hypothekenwesens vorausgehen, und fixirte dann die in früheren geheimen Raths Sizungen bestrittene Punkte, nämlich der allgemeinen Hypotheken und jener wegen unbestimmten Forderungen.

Zuerst von den allgemeinen Hypotheken; um diesen Gegenstand aber mit Vollständigkeit und die Hauptfrage in Klarheit darzustellen, behandelte Referent jede einzelne der allgemeinen Hypotheken insbesondere mit ihren Gründen und Folgen, und zwar a) die allgemeine willkührliche Hypothek, b) die allgemeine {2v} gesezliche Hypothek der Ehefrauen, c) die allgemeine gesezliche Hypothek der Minderjährigen und Interdizirten, d) die allgemeine Hypothek des Staates, e) die allgemeine gerichtliche Hypothek.

Auf eben diese Art handelte von Feuerbach die zweite Streitfrage ab, welche sich wegen den Hypotheken wegen unbestimmten Forderungen erhoben hatte, und zwar a) die willkührlichen, b) die gesezliche, und c) die richterliche.

Nach der ausführlichen Darstellung dieser Streitfragen und den zu ihrer Beseitigung gemachten Vorschlägen, wovon jedoch von Feuerbach mehrere nur als mögliche nicht aber als ihm räthlich scheinende erklärte, ergeben sich folgende Resultate:

1) Es gäbe dem Titel nach nur zweierlei Gattungen Hypotheken, nämlich willkührliche und gesezliche, die gerichtliche würden verschwinden. 2) Die Allgemeinheit der im Vortrage benannten Hypotheken würde unverändert bleiben, nämlich die Allgemeinheit im Sinne des neuen Gesezbuches. 3) Darin würden alle Hypotheken einander gleich sein, daß {3r} sie nur für eine bestimmte Summe eingetragen werden können; Hypotheken für blos eventuelle übrigens bestimmte Forderungen würden bleiben. 4) Alle Hypotheken würden ferner darin einander gleich sein, daß sie in Ansehung der Güter worauf die Inskripzion zu nehmen, gleich anfangs bestimmt werden müßten. 5) Daher würde die Lehre von dem Redukzions-Gesuch ganz wegfallen, 6) folglich das Hypotheken-Sistem nach dem gehegten Wunsche sehr vereinfacht sein.

Dieser voraus erstattete Vortrag hatte nun so viel Licht über das Sistem verbreitet, daß Seine Königliche Majestät nunmehr dem geheimen Rathe von Feuerbach gestatteten, den nach den eben vorgetragenen Grundsäzen neu redigirten Titel XVII abzulesen[1409].

Das erste Kapitel giebt die allgemeine Bestimmungen der Hypotheken[1410]. Der Art. 2218 stellt die Natur derselben im Allgemeinen dar[1411]. Art. 2219 und 20 giebt an, was ein Gegenstand einer {3v} Hypothek sein kann[1412]. Art. 2221 und 22 handelt ihre Ent-

---

[1409] Lithographierter Entwurf, Überschrift: „Siebenzehnter Titel. Von den Hypotheken“, nicht datiert, paginiert, 44 S., BayHStA MA 99501, weiteres lithographiertes Exemplar BayHStA Staatsrat 2035.

[1410] Feuerbach hatte Titel XVII bereits in einer Sitzung der in Hypothekengegenständen eingerichteten Kommission am 19. Juni 1809 vorgetragen. Dazu das Protokoll BayHStA Staatsrat 2035, nicht paginiert, 3 Bll.

[1411] Lithographierter Entwurf, Art. 2218, S. 1: „Hypothek ist eine dingliches Recht an unbeweglichen Sachen, welche einem Gläubiger zu besonderer Sicherheit haften.“

[1412] Ebd.: „Art. 2219. Gegenstand einer Hypothek können nicht sein bewegliche Sachen, sondern nur 1.) die im Verkehr stehenden unbeweglichen Güter und deren für unbeweglich geachtetes Zugehör; 2.) der

stehung nämlich Titel und Erwerbart ab[1413]. Art. 2223 endlich theilt die Hypotheken in allgemeine und besondere ab[1414]. Hiebei wurde nichts zu erinnern gefunden.

Das 2te Kapitel handelt von den gesezlichen Hypotheken, und wird Art. 2224 die allgemeine Bestimmung vorausgeschikt[1415].

Art. 2225 wird gesagt, wem eine besondere gesezliche Hypothek zustehe[1416]. Auch hier wurde keine Bemerkung gemacht, ausgenommen puncto VII des Art. wo es heißt, dem Guts- oder Zins-Herrn steht eine besondere gesezliche Hypothek zu, wegen der auf einem Grundstüke haftenden Abgaben an Geld oder Naturalien an diesem Gute selbst, ohne Unterschied, wem diese gutsherrlichen Rechte zustehen mögen, vorbehaltlich des im 18ten Titel bestimmten persönlichen Vorzugs Rechtes.

> Hier wurde für gut befunden, den Beisaz: ohne Unterschied, wem die gutsherrliche Rechte zustehen mögen, vorbehaltlich des im 18ten Titel bestimmten persönlichen Vorzugs Rechtes {4r} wegzulaßen, so wie dieses mit dem nämlichen Vorbehalte im gleich folgenden Art. 2226 geschehen solle.

Der Art. 2226 sezt fest, wem das Gesez den Titel zu einer allgemeinen Hypothek ertheile[1417].

Nießbrauch an solchen Gütern und deren Zugehör, während dessen Dauer. Art. 2220: Eine Hypothek erstrekt sich nebst der Hauptsache auf deren Pertinenzen, und auf alle zu derselben hinzukommenden Verbesserungen und Akzeßionen."

[1413] Ebd., S. 1f.: „Art. 2221: Der Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek ist: entweder die Verordnung eines Gesezes (gesezliche Hypothek) oder der erklärte Privatwille einer Person (willkührliche Hypothek). Art. 2222: Das dingliche Recht selbst, so wie das in der Hypothek enthaltene Vorrecht, vor andern Gläubigern aus der Sache befriediget zu werden, entsteht erst dadurch, daß die Hypothek durch Eintragung in ein dazu eignes bestimmtes öffentliches Register (Hypothekenbuch) Offenkundigkeit erlangt hat."

[1414] Ebd., S. 2: „Art. 2223. Eine Hypothek hat nur an einzelnen bestimmten Gütern statt. Ist jedoch der Gläubiger durch seinen Titel berechtiget, die Eintragung sowohl auf den gegenwärtigen, als auf den erst künftig zu erwerbenden Immobilien zu erlangen, so ist dieses eine allgemeine Hypothek, im entgegengesezten Falle eine besondere."

[1415] Ebd., S. 2f.: „Das Gesez giebt entweder einen Rechtstitel zur Eintragung einer Hypothek auf alles, auch künftige Immobilien des Schuldners, oder nur auf gewisse bestimmte Güter, jedoch ersteres vorbehaltlich der in dem IV. Kapitel enthaltenen näheren Bestimmungen."

[1416] Eine besondere gesetzliche Hypothek stand nach Art. 2225, ebd., S. 3f., zu: (1.) Baumeistern und Bauunternehmern, (2.) denjenigen, die Geld geliehen hatten, um davon Bauleistungen zu bezahlen, (3.) „dem Verkäufer an der verkauften unbeweglichen Sache wegen des rückständigen Kaufgeldes", (4.) „demjenigen, welcher zur Erwerbung der unbeweglichen Sache Geld dargeliehen hat", (5.) den Erbschaftsgläubigern und Legatarien, welche von dem Absonderungs Rechte Gebrauch machen wollen an den Immobilien der Verlassenschaft", (6.) den Miterben an den Immobilien der Verlassenschaft wegen Gewähr der unter ihnen vollzogenen Theilung, und wegen dessen, was der eine dem andern auf sein Los heraus zu geben hat". Punkt 7 wird im Folgenden diskutiert.

[1417] Art. 2226, ebd., S. 4f., erteilte den Titel zu einer allgemeinen Hypothek (1.) „dem Staate wegen der ihm rückständigen öffentlichen Abgaben an den gesammten Immobilien des Schuldners", (2.) „dem Staate in Beziehung auf das seiner obersten Verwaltung untergebene Finanz-[,] Stiftungs- und Kommunal-Vermögen an den unbeweglichen Gütern seiner Einwohner und Verwalter", (3.) „den Minderjährigen und Interdizirten an allen gegenwärtigen, oder erst in der Folge erworbenen Immobilien ihrer Vormünder wegen aller durch die geführte Vormundschaft begründeten Foderungen", (4.) „der Ehefrau an allen gegenwärtigen, oder erst in der Folge erworbenen Immobilien des Ehemanns wegen ihres eingebrachten und der aus dem Ehekontrakte ihr zustehenden Gebührnisse, wegen aller ihrer Güter, welche erst während ihrer Ehe unter die Gewalt ihres Mannes ge-

Das 3te Kapitel behandelt die willkührliche Hypotheken. Nach der im Art. 2227 vorausgeschikten allgemeinen Bestimmung[1418] wird Art. 2228-2231 gesagt, wer eine solche Hypothek bewilligen könne und auf welche Güter[1419], und Art. 2232-2235 wird die Form der Bewilligung derselben bestimmt[1420]. Im Art. 2234 wurde gegen den Ausdruk: [„]daß die mit Hypothek zu beschwerende Güter bestimmt angegeben und genau bezeichnet werden müßen" die Erinnerung gemacht, daß diese genaue Bezeichnung äußerst viele Beschwerlichkeiten in der Ausführung mit sich bringe.

> Es wurde darnach genehmigt daß gesezt werden solle: keine vertragsmäsige Hypothek ist gültig, wenn nicht in dem Hypothek-Vertrage oder in einer späterhin aufgenommenen gerichtlichen Urkunde die mit Hypothek zu beschwerende Güter bestimmt {4v} angegeben sind.
> Von dem Beisaze genau bezeichnet solle Umgang genommen werden.

Art. 2235 heißt es am Schluße: Ist die Schuldforderung selbst bedingt, ungewiß oder dem Betrage nach unbestimmt, so soll gleichwohl in dem Vertrage oder Testament die höchste Summe, für welche die Hypothek einzutragen ist, vorläufig bestimmt werden.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere bemerkte hiebei, daß diese Beschränkung die höchste Summe hier nicht wohl ausgesprochen werden könne, da doch ihre Bestimmung eigentlich von dem Kontrahenten oder dem Testator abhänge, und nicht aufgebürdet werden könne. Man fand diese Bemerkung zwekmäsig, und es

> wurde genehm gehalten, also zu sezen: „p. so soll gleichwohl in dem Vertrage oder Testament eine Summe, für welche die Hypothek einzutragen ist, vorläufig bestimmt werden."

---

fallen sind, wegen ihrer Entschädigungs Ansprüche rücksichtlich der zugleich mit ihrem Mann übernommenen Verbindlichkeiten und wegen der Wiederverwendung ihrer von demselben veräusserten persönlichen Güter".

[1418] Ebd., S. 5f., Art. 2227: Rechtstitel der willkürlichen Hypothek war entweder Testament oder Vertrag.

[1419] Ebd., S. 6: „Art. 2228. In beiden Fällen kann sie bewilliget werden entweder von dem Schuldner selbst, oder von einem dritten für den Schuldner. Art. 2229. Nur wer die Fähigkeit hat, ein unbewegliches Gut zu veräussern, kann darauf eine Hypothek bewilligen. Art. 2230. Diejenigen, deren Recht an einer unbeweglichen Sache von einer Bedingung abhängt, oder sich in gewissen Fällen mit rechtlicher Wirkung gegen dritte Personen wieder auflößt, können eine Hypothek auf dieselbe nur unter gleicher Bedingung, oder mit gleicher Wiederauflöslichkeit bestellen. Art. 2231. Güter der Minderjährigen und Interdizirten können blos unter den gesezlich bestimmten Voraussezungen und Förmlichkeiten zur Hypothek bestellt werden. Diejenigen, welche in dem provisorischen Besize der Güter eines Verschollenen sich befinden, können dieselben mit keiner willkührlichen Hypothek beschweren."

[1420] Ebd., S. 6f.: „Art. 2231. [sic – recte: 2232] Eine letztwillige Hypothek kann nur in einem rechtsbeständigen Testamente bewilliget werden. Der Vertrag, in welchem eine Hypothek bewilliget wird, ist gerichtlich abzuschliesen. Art. 2223. Die im Auslande errichteten Testamente und Hypothekenverträge geben einen gültigen Titel zur Eintragung auf die in Baiern gelegenen Güter, so fern jene Testamente und Verträge diejenigen Eigenschaften an sich haben, welche die baierischen Geseze zur Begründung einer Hypothek erfodern. Art. 2234. Keine vertragsmäsige Hypothek ist gültig, wenn nicht in dem Hypothekenvertrage, oder in einer späterhin aufgenommenen gerichtlichen Urkunde, die mit Hypothek zu beschwerende Güter bestimmt angegeben, und genau bezeichnet sind. Bei letztwilligen Hypotheken muß das Testament, oder ein schriftlicher gerichtlich gefertigter Aufsaz, worauf sich das Testament bezieht, die Gutsbezeichnung enthalten. Art. 2235. Bei Bewilligung einer letztwilligen oder vertragsmäsigen Hypothek muß die Summe, welche auf das Gut versichert werden soll, bestimmt ausgesdrükt werden. Ist die Schuldfoderung selbst bedingt, ungewiß oder dem Betrage nach unbestimmt, so soll gleichwohl in dem Vertrage oder Testament die höchste Summe, für welche die Hypothek einzutragen ist, vorläufig bestimmt werden."

Von dem Art. 2236 an bis 2238 wird der Umfang der willkührlichen Hypotheken auseinander gesezt[1421].

{5r} Das 4te Kapitel handelt von dem Rang der Hypotheken unter sich und von ihrer Eintragung. Art. 2239 heißt es unter anderm: „mehrere welche sich in derselben Sizung des Hypotheken Amtes zur Eintragung gemeldet haben, stehen unter sich in gleichem Range“[1422].

> Hier solle zu deutlicherer und festerer Bestimmung der Zusaz gemacht werden: Mehrere welche sich in der selben durch die Hypotheken-Ordnung bestimmten Sizung des Hypothekenamtes zur Eintragung gemeldet haben, stehen unter sich in gleichem Range.

Über den Rang der Hypotheken unter sich handeln ferner die Art. 2240 bis 2242. Am Ende dieses Art. wird noch bestimmt, daß in dem Falle, wo jemand Geld zu Bezalung von Arbeiten geliehen hat, durch eine gerichtliche Darlehens-Urkunde dargethan werden [soll], daß das Geld zu dem gedachten Zweke geliehen, und durch die ebenfalls gerichtliche Quittung der Arbeiter, daß die Zalung mit {5v} diesem Gelde geschehen sei[1423].

Geheimer Rath Graf Ignaz von Arco glaubte, hier bemerken zu müßen, daß dieses Erforderniß zu beschränkend und in Praxi sehr schwer auszuführen sein mögte. Es würde wohl genügend sein, wenn überhaupt die geschehene richtige Verwendung zum Zweke beurkundet würde. Der geheime Rath stimmte dieser Ansicht bei und es wurde

> beschloßen zu sezen: „muß noch außerdem durch eine gerichtliche Darlehens-Urkunde, daß das Geld zu gedachtem Zweke geliehen und durch die ebenfalls gerichtliche Quittung der Arbeiter, daß die Zalung geschehen sei, beurkundet werden.“

Der Art. 2243 bestimmt wo die Eintragung geschieht[1424].

Im Art. 2244 wird angegeben, wann sie gültig geschehen könne. Der im Entwurfe gegebene Ausspruch, daß eine Eintragung, welche nicht früher als 14 Tage vor ausgebrochenem Konkurse geschehen sei, ohne Wirkung bleibe, gab abermals zu Bemerkungen Anlaß[1425]. Graf Ignaz von Arco erinnerte, das hierdurch dem Betruge, {6r} wenn einer gespielt werden wolle, keineswegs vorgebeugt werde.

[1421] Ebd., S. 8f.: „Art. 2236. Willkührliche Hypotheken können auf alle Immobilien, welche der Besteller der Hypothek gegenwärtig besizt, bewilligt werden. Auf zukünftige Güter kann sich die Verschreibung nicht erstreken. Art. 2237. Wenn jedoch die gegenwärtigen Besizungen zur Sicherung des Gläubigers unzureichend sind, und im Vertrage selbst die Unzulänglichkeit anerkannt wird, so kann sich der Gläubiger das Recht der Eintragung auf künftige Güter, bis zu hinreichender Sicherheit ausbedingen. Art. 2238: Deßgleichen, wenn die zur Hypothek bestellten Güter untergegangen oder so verschlimmert worden sind, daß sie zur Sicherung des Gläubigers nicht mehr zureichen; so kann dieser entweder zugleich seine Bezalung, oder die Bestellung einer neuen zulänglichen Hypothek verlangen.“

[1422] Ebd., S. 9.

[1423] Ebd., S. 11, Art. 2242, letzter Absatz.

[1424] Ebd., S. 11: „Art. 2243. Die Eintragung der Hypotheken geschieht bei demjenigen Hypothekenamt, in dessen Bezirk die zu beschwerenden Grundstüke liegen.“

[1425] Ebd., S. 11f.

Es wurde hierauf für gut gefunden, den Eingang des Art. 2244: [„]eine Eintragung, welche nicht früher als 14 Tagen vor ausgebrochenem Konkurse geschehen ist, bleibt ohne Wirkung[“], wegzulaßen.

In dem Art. 2245 bis 2247 wird festgesezt, wie die Eintragung geschieht[1426].

Unter andern Erfordernißen soll die Urkunde mit zwei gleichlautenden Beischreiben begleitet sein, wovon das eine auf die Haupturkunde selbst geschrieben sein darf, und welche enthalten müßen, Namen, Vornamen, Stand und Wohnsiz des Gläubigers und die Wahl eines Wohnsizes im Bezirke des Hypotheken-Amtes, wenn derselbe in einem andern Bezirke seinen ordentlichen Wohnsiz hat p.p.

Schon hier wurde von dem königlichen geheimen Rathe Grafen von Törring hinsichtlich des Wohnsizes die Beschwerlichkeit in Anregung gebracht, welche bei einem oft in 3 und 4 Landgerichten gelegenen Gute eintrete. {6v} Auch der königliche geheime Rath Graf Ignaz von Arco machte bei dem gleich darauf folgenden § 2248[1427] Erinnerung dagegen, so wie geheimer Rath von Zentner, denen aber der Referent entgegnete, daß diese Bestimmungen nach dem neuen Civilgesezbuche getroffen seien.

Der königliche geheime Rath von Zentner bemerkte, daß er gestehen müße, es habe ihn mehrmal im Verlaufe dieses Vortrages befremdet, von einem Familien-Rathe, von einem Ehe-Sistem reden zu hören, wovon ihm offiziell nichts bekannt sei. Der Entwurf des bürgerlichen Gesezbuches, obgleich dem Druke übergeben, seie nicht Gesez, es habe nicht die [!] erforderliche konstituzionsmäsige Karakter an sich, da es dem geheimen Rathe nicht vorgelegt und von der Reichsversammlung nicht gehört worden sei. Mehrere der geheimen Räthe vereinigten sich mit dieser Ansicht.

Von Feuerbach erwiederte, daß der versammelte geheime Rath wohl die Schwierigkeit nicht verkennen werde, die sich ihm in allen seinen legislativen {7r} Arbeiten entgegen stellen müße, sobald Sätze anbefohlen werden, welche er als Basis bei seinen Arbeiten annehmen müße, indem solche die allerhöchste Genehmigung erhalten hätten. Seine Arbeiten seien zusammenhängende Theile eines und des nämlichen Gebäudes und so wie ein Theil des Gebäudes herausgerißen würde, so müße das Ganze zerfallen. Er würde ferner fruchtlos arbeiten, da er glaube auf ein Fundament zu bauen, welches doch nicht als solches anerkannt würde. Er würde auf die ihm gemachten Einwürfe nicht mehr zu antworten im Stande sein, sobald dieses sein Fundament bestritten werde. Als

---

[1426] Ebd., S. 12f.: „Art. 2245. Wer die Eintragung sucht, muß in Person oder durch einen Bevollmächtigten die Urkunde, worauf sich das Recht zur Eintragung gründet, dem Hypothekenamt im Original, oder in beglaubigter Abschrift vorlegen. Art. 2246. Diese Urkunde muß mit zwei gleichlautenden Beischreiben begleitet sein, wovon das eine auf die Haupturkunde selbst geschrieben sein darf, und welche enthalten müssen: 1.) Namen, Vornamen, Stand und Wohnsiz des Gläubigers und die Wahl eines Wohnsizes in dem Bezirke des Hypothekenamtes, wenn derselbe in einem andern Bezirke seinen ordentlichen Wohnsiz hat; 2.) Namen, Vornamen, Stand und Wohnsiz der Person, auf deren Güter die Eintragung geschehen soll; 3.) das Datum und die Beschaffenheit des Rechtstitels; 4.) den Betrag der Summe, für welche die Eintragung geschehen soll; 5.) die genaue Bestimmung der Art und Lage der Güter, auf welche die Eintragung verlangt wird. Art. 2247. Das Hypothekenamt besorgt, gemäs dieser Schreiben, die erforderlichen Eintragungen in das Hypothekenbuch, gibt dem Ansuchenden die Haupturkunde, nebst dem einen Beischreiben, unter welchem die vollzogene Eintragung bezeugt worden, (Hypothekenschein) wieder zurück, und sendet dem Schuldner das andere Beischreiben mit der Bemerkung zu, daß die Eintragung vollzogen sei.“

[1427] Ebd., S. 13: „Art. 2248. Wer eine Eintragung erlangt hat, dessen Stellvertreter und Cessionarien können den anfangs gewählten Wohnsiz aufgeben, und einen andern in dem nemlichen Bezirke erwählen.“

solches Fundament glaube er aber allerdings das bereits im Druke erschienene neue Gesezbuch annehmen zu müßen, welches bekanntlich die Sanction Seiner Majestät des Königs erhalten habe.

Auf diesen Punkt glaubte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas zu bemerken sich aufgefordert, Seine Königliche Majestät hätten zwar zur Bearbeitung des neuen Gesezbuches {7v} Befehle gegeben, den Code Napoléon als Grundlage eines Entwurfs anzunehmen: Es sei nämlich die Absicht gewesen, sowohl das Sistem des Code Napoléon als die Faßung desselben zum Grunde des dießeitigen Gesezbuches zu legen, und ihn, da wo es mit der Verfaßung des Königreichs vereinbarlich wäre, anzuwenden. So habe der Referent den Auftrag erhalten, einen Entwurf des Gesezbuches zu bearbeiten, und als solcher seie seine Bearbeitung des Königs Majestät vorgetragen und genehm gehalten worden.

Aus solcher Genehmigung des Entwurfs könne aber die Folgerung nicht gezogen werden, daß er als Gesez gelte. Diese Ansicht theile auch selbst das geheime Justiz Ministerium, da es unlängst darauf angetragen habe, die Reichs Versammlung zu dem Ende zusammen zu rufen, um bei derselben das neue Gesezbuch zur Vorlage zu bringen. In so lange also die von dem Referenten als Basis angenommenen Grund Sätze nicht als Gesez bestünden, könne er allerdings die Schwierigkeit nicht erkennen, welche der {8r} geheime Rath in der Beurtheilung der legislativen Arbeiten des Referenten finde, eben so wenig als die Schwierigkeit des Referenten selbst in seinen Arbeiten.

Freiherr von Montgelas verstehe sich also sehr leicht zu dem Antrage, den Entwurf des Gesezbuches in dem geheimen Rathe vorzubringen. Wenn Seine Majestät Ihren geheimen Rath gehört, und den da genommenen Beschlüßen Ihre allerhöchste Einstimmung würden ertheilt haben, so könnte seiner Zeit, wenn die äußere und innere Verhältniße des Königreichs die Zusammenberufung der Reichsversammlung gestatteten, das Gesezbuch zur Kenntniß derselben gebracht werden.

Wenn gleich von Feuerbach erinnerte, wie viel Zeitaufwand dieser Vortrag im Staatsrathe erfordern werde, und wie lange man sonach das tief gefühlte Bedürfniß des bürgerlichen Gesezbuches noch ferner fühlen müße, so schien doch der Umstand, daß der versammelte geheime Rath in vollständige offizielle Kenntniß des dermaligen Entwurfes zur Beurtheilung der vorkommenden einzelnen {8v} legislativen Vorträge gesezt werden müße, überwiegend.

Seine Königliche Majestät entschieden daher: daß die Ablesung des 17ten Titels, das Hypothekenwesen betr., nicht weiter fortgesezt[1428], sondern der vom geheimen Rathe von Feuerbach bearbeitete Entwurf des bürgerlichen Gesezbuches vor allem ferner fortgedrukt werde, damit das Ganze übersehen werden könne, sodann solcher im geheimen Rathe zur Vorlage gebracht werden solle, und zwar auf die Art, daß jedesmal eine Lehre des Gesezbuches von dem Referenten ausgehoben, die Grundsäze derselben zusammengestellt, und die Abweichungen von der bisherigen Gesezgebung nebst den Ursachen und Beweggründen dafür bemerkt, sodann auf diese Art, mit welcher der wenigste Zeitverlust verknüpft sei, im geheimen Rathe vorgetragen werden sollen, zu welchem Ende 8 Tage vorher der Gegenstand, welcher abgehandelt würde, bekannt gemacht werden solle.

[1428] Die Artikel 2249 bis 2322, ebd., S. 13-44, wurden nicht vorgetragen.

Die Untersuchung geschieht nach den Grundsäzen der allgemeinen Konstituzion des Reichs und der erlaßenen organischen Edicten an welchen Seine Majestät in denen Fällen wo sie nicht schon selbst eine neuere Untersuchung anbefohlen haben, keine Aenderung gestatten wollen.
{9r} Wenn auf diese Weise fortgefahren und so das Ganze dem geheimen Rathe bekannt gemacht und von Seiner Königlichen Majestät sankzionirt worden sei; so behalten Seine Königliche Majestät sich bevor, das Ganze sodann nebst Allerhöchstihrer Genehmigung publiziren, oder auch, wenn die Umstände die Zusammenberufung der Reichs-Stände werden gestattet haben, es im Ganzen oder theilweise succeßive denselben mittheilen zu laßen[1429].

Genehmigung der „Beschlüße" durch den König.

Nr. 49:
Protokoll des Geheimen Rates vom 9. November 1809

BayHStA Staatsrat 178
14 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
Kronprinz Ludwig.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; v. Feuerbach.

Untersuchung gegen den Landrichter zu Simbach

Vortrag Arcos über die Amtsvergehen des Landrichters Zottmann. Die Akten sind über das Generalkommissariat des Salzachkreises und die Polizeisektion an den Geheimen Rat gekommen. Arco als Referent des insofern kompetenten Geheimen Rates stellt fest, daß Zottman sich in seiner Eigenschaft als Beamter wegen Bestechlichkeit verantworten muß. Der Geheime Rat folgt Arcos Antrag, Zottmann vor das zuständige Gericht zu stellen und ihn einstweilen vom Dienst zu suspendieren.

{1v} 1. In der auf heute von Seiner Majestät dem Könige angeordneten geheimen Raths-Sizung, worin Seine Königliche Hoheit der Kronprinz wegen Verhinderung Seiner Majestät des Königs den Vorsiz führten, erstattete der geheime Rath Graf Carl von Arco nachdem er von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen hiezu aufgerufen war, über die Amtsgebrechen des Landrichters zu Simbach im Salzach-Kreise schriftlichen Vortrag.

Herr Graf Carl von Arco entwikelte in diesem Vortrage zuerst die Denunziazion des Mautners in Simbach Grafen von Erps[1430], welcher den Landrichter des Eigennuzes und

---

[1429] Zum Fortgang: Nr. 53 (Geheimer Rat vom 7. Dezember 1809), TOP 2.

[1430] Aloys Emanuel Johann Nepomuck Graf Boischotte von Erps (geb. 1763), 1790 Regierungsrat in Straubing, 1807 aus dem einstweiligen Ruhestand zum Rent- und Mautoberbeamten in Simbach ernannt, 1810 auch Rentbeamter in Braunau. HStK 1802, S. 223; RegBl. 1807, Sp. 685; HStHB 1813, S. 299; JÄCK, Lebensmomente H. 6, S. 28; FERCHL, Behörden Tl. 1, S. 355.

der Bestechlichkeit beschuldigte, und mehrere Zeugen zur Begründung seiner Behauptung anführte, dann gieng derselbe zu dem über, was die ehemalige Landesdirekzion in Baiern auf diese Anzeige in den verfloßenen Jahren verfügt, und führte an, daß sich der Landrichter zu Simbach auf diese ihme mitgetheilte Beschuldigung in seiner Verantwortung zwar {2r} geäußert, daß aber, da diese nicht für erschöpfend angenommen worden, dem Landgerichte Pfarrkirchen die eidliche Vernehmung der angegebenen Zeugen aufgetragen, und von demselben theils selbst verfügt, theils durch die oesterreichische Behörden rüksichtlich der oesterreichischen Unterthanen besorget worden.

Die Resultate dieser eidlichen Vernehmungen legte Herr Carl Graf von Arco sowohl auszugsweise als auch aus den Akten vor, und bemerkte, daß die Polizei Section des Ministeriums des Innern, an welche diese Sache durch das General-Kommißariat des Salzach-Kreises mit Akten und Vernehmungen zur weiteren Verfügung eingesendet worden, *der Meynung seye, daß* [rechtsbrüchig von anderer Hand ergänzt] die Denunziazion des Rentbeamten in Simbach, vereiniget mit den übereinstimmenden Außagen von 10 Zeugen, zwar nach dem Geseze vom 9ten Juni 1807 hinlängliche Indizien gebe[1431], um die weitere Untersuchung den geeigneten Justizbehörden zu überlaßen, da aber nach dem Edicte vom 4. Juni 1808 nur der geheime Rath entscheiden {2v} könne, ob ein Beamter wegen Verbrechen vor Gericht gestellt werden solle[1432], so seie dieser Gegenstand an den geheimen Rath gebracht und er als Referent hierin ernannt worden.

Nach unpartheiischer Würdigung der Resultate aus den gegen den Landrichter Zollmann[1433] erhobenen Zeugen ergeben sich nach seiner des Referenten Meinung daß die Frage, ob derselbe wegen dem Verbrechen der Bestechlichkeit vor Gericht gestellt werden könne und solle, um so mehr bejahend beantwortet werden müßte, als gedachter Zollmann sogar den Ruf seiner Habsucht und Bestechlichkeit im Auslande (Braunau) begründet, und es der Ehre der Regierung selbst nachtheilig seie, einen solchen Beamten an der Grenze zu haben.

Diesemnach dürften sämmtliche diesen Zollmann betreffende Untersuchungs-Akten durch ein vom Ministerium des Innern und der Justiz zu veranlaßendes Reskript dem Appellazions-Gerichte des Isar- und Salzach-Kreises zum geeigneten Verfahren {3r} gegen denselben mitgetheilt, Zollmann selbst aber einsweil ab officio mit Beibehaltung seines Standes-Gehaltes suspendiret, und das Landgericht provisorisch durch den Landrichter von Sonnenberg im Illerkreise[1434] Georg Ignaz Kuttner besezt werde[n].

[1431] VO betr. die „Bestechung der Staats-Beamten“ vom 9. Juni 1807, RegBl. 1807, Sp. 1041-1046, § 10: „Auf die § 2. 5. und 6. bestimmten Strafen kann nur von dem gehörigen Richter nach ordentlicher Untersuchung erkannt werden, und es soll die wider einen Staatsdiener wegen Bestechung erhobene Denuntiation eine Kriminal-Untersuchung nur dann begründen, wenn sie durch Anführung tüchtiger Indizien unterstüzt, oder wenigstens von dem an sich unverdächtigen Denuntianten eidlich bestärkt worden ist. […]“ (Sp. 1045).

[1432] OE betr. die „Bildung des geheimen Raths“ vom 4. Juni 1808, Tit. II Art. 7 b (RegBl. 1808, Sp. 1332).

[1433] Im Protokoll ist stets von „Zollmann“ die Rede. Tatsächlich heißt der Landrichter Johann Georg Sigmund Zottmann. Er immatrikulierte sich 1772 als Student der Rechte in Ingolstadt, widmete sich der Verwaltungspraxis in Moosburg, wurde 1780 Landgerichtsschreiber in Schwarzach und 1803 Landrichter zu Julbach, Sitz Simbach. RegBl. 1803, Sp. 439; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 156 Nr. 3728; FERCHL, Behörden Tl. 1, S. 355, Tl. 2, S. 989f.; Protokolle Bd. 2, Nr. 63 (Staatsrat vom 7. Dezember 1802), S. 326, TOP 5; Nr. 81 (Staatsrat vom 29. Dezember 1802), TOP 3, S. 402, 404f.

[1434] Das Landgericht Sonnenberg in Vorarlberg war 1806 gebildet worden; VO betr. die „Organisation von Vorarlberg“ vom 16. November 1806, RegBl. 1806, S. 433-441, hier S. 435 Nr. 24.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz erholten die Abstimmungen der königlichen Minister und geheimen Räthe über diesen Antrag, und

es wurde von dem geheimen Rathe beschloßen, daß der Landrichter zu Simbach Zollmann wegen dem Verbrechen der Bestechlichkeit vor das geeignete Gericht gestellt und mit Beibehaltung seines Standes-Gehaltes einsweil ab officio suspendirt werden solle. Die königliche allerhöchste Bestätigung dieses Beschlußes solle erholt werden.

Abzugsgeld

Vortrag Zentners über den Rekurs des Grafen Fugger von Nordendorf an den Geheimen Rat. Fugger fordert von Joseph Weishaupt die Zahlung eines Abzugsgeldes. Die Berechnungsgrundlage ist strittig. Die Hoheitssektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten legt fest, daß Fugger nur Anspruch auf Nachsteuer bis zum Stichtag 13. Oktober 1807 hat. Zentner diskutiert neben formellrechtlichen Fragen vornehmlich, bis zu welchem Zeitpunkt Fugger berechtigt war, Nachsteuer zu fordern. Er schließt sich der Entscheidung der Hoheitssektion an. Der Geheime Rat folgt seinem Antrag.

2. Nach Anruf Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen erstattete geheimer Rath von Zentner über die Rekurs-Sache des Grafen [Carl Anton] Fugger zu Nordendorf[1435] in Betreff des Nachsteuerbezuges von dem Vermögen des Joseph Weishaupt zu Oberthürheim {3v} schriftlichen unterthänigsten Vortrag.

Herr geheimer Rath von Zentner legte die geschichtliche Veranlaßung dieser Rekurs-Sache aus den Akten vor, und führte den Bescheid des an die Stelle der Landesdirekzion getretenen General-Kommißariats des Oberdonau-Kreises in dieser Sache nebst den Entscheidungs Gründen an, gegen welche Graf Fugger von Nordendorf sich aufgerufen fand, den Rekurs an Seine Majestät den König zu ergreifen.

Dieser ergriffene Rekurs habe die Abforderung eines Erläuterungs-Berichtes von dem General-Kommißariat des Oberdonau-Kreises zur Folge gehabt, und da dieser eingetroffen und sich vorzüglich auf die Motive des Erkenntnißes bezogen; so seie dieser Gegenstand bei der Hoheits-Section des auswärtigen Ministeriums zum Vortrage gekommen, und von derselben nachfolgendes Conclusum gefaßt worden: „daß der Herr Graf die Nachsteuer nur von denjenigen 1050 fl. zu beziehen berechtigt sei, {4r} welche von dem Gutskaufschilling des Jos. Weishaupt bis zum 13^{en} Oktober 1807 (als dem Tag der Insinuazion der allerhöchsten Erläuterungs Resoluzion über den Fuggerschen Staats-Vertrag[1436] oder der Anwendung der allerhöchsten Declaration vom 19^{en} Merz 1807[1437] auf die Grafen Fugger) exportirt worden sind, und daß er solchemnach von dem vom

[1435] Carl Anton Fugger, Graf von Nordendorf (1776-1848). Vgl. ESt N.F. Bd. 9, Tf. 49.

[1436] Die „[k]önigliche allerhöchste Declaration“ betr. die „staatsrechtlichen Verhältnisse der gräflich Fuggerischen Besitzungen in Schwaben“ vom 10. Juni 1806 (DÖLLINGER, Sammlung Bd. 4, S. 175-183, hier S. 178, Art. 17 C Satz 3) bestimmte: „Die bei Auswanderungen und Ueberzügen hergebrachten Abzugs- und Manumissionsgebühren verbleiben ferner den Grafen Fugger.“

[1437] Die „[k]önigliche Deklaration“ betr. die „Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt“ vom 19. März 1807 (RegBl. 1807, Sp. 465-490) bestimmte u.a.: „Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind“ (Art. H Nr. 6, Sp. 483). – Zur Deklaration vgl. PUCHTA, Adel, S. 281f.

Jos. Weishaupt durch Vergleich erhaltene 300 fl. Nachsteuer das zu viel Bezogene an denselben zurükzubezalen habe."

Nach den organischen Bestimmungen seie dieser Antrag der Hoheits-Section mit sämmtlichen Akten zu dem geheimen Rathe verwiesen und ihme zum Vortrage zugestellt worden.

Er geheimer Rath von Zentner finde in Bezug auf die Formalien, daß der vorgeschriebene Termin von 14 Tagen für die Rekursergreifung an den geheimen Rath nicht beobachtet worden, daß aber demohngeachtet, da man bis jetzt auf den Termin {4v} von 14 Tagen nicht strenge bestanden, der gegenwärtige Rekurrent wegen dem verfloßenen Termin brevi manu zu restituiren wäre. In Bezug auf die Hauptsache käme es auf die Frage an, ob Graf Fugger von Nordendorf befugt war, unterm 5. Dezember 1808 mit dem Jos. Weishaupt wegen seines verkauften Anwesens in Oberthürheim zu 12.100 fl. für die davon zu entrichtende Nachsteuer auf 300 fl. sich zu vergleichen, oder ob dieser Vergleich als ungültig zu erklären, und hiernach dem Weishaupt die bezalte 300 fl. zurükzugeben seien?

Die Entscheidung dieser Frage hänge von der Vorfrage ab: bis auf welchen Zeitpunkt Graf Fugger berechtigt war, auf seinem Hofe zu Oberthierheim bei Übersiedlung im Innern des Königreichs Nachsteuer zu fordern?

Herr geheimer Rath von Zentner beantwortete diese beide Fragen durch aktenmäsige Darstellung der Verhältniße, die bei dem Grafen von Fugger obwalten {5r} und nachdem derselbe die besondern Umstände des mit der gräflich Fuggerischen Familie unter der Form einer königlichen Declaration abgeschloßenen Staats Vertrages, und der in Folge der rheinischen Bundes-Akte[1438] deßwegen gegebenen weitern Erklärung beleuchtet, legte derselbe dem königlichen geheimen Rathe den Antrag vor, nach dem Conclusum der Hoheits Section folgendes reformatorisches Erkenntniß an das General Commißariat des Oberdonau Kreises zu erlaßen: daß 1) Graf Fugger von Nordendorf aus bewegenden Gründen wegen des versäumten Rekurs Termins brevi manu restituiret, 2) derselbe berechtiget sein solle, nur von denjenigen 1050 fl. die hergebrachte Nachsteuer zu beziehen, welche von dem Gutskaufschilling des Jos. Weishaupt bis zum 13 Oktober 1807 als dem Tage, der Insinuazion des allerhöchsten Erläuterungs Reskripts vom 28 April 1807 über die Anwendung der Declaration vom 19 Merz 1807 auf die Besizungen {5v} der Grafen von Fugger exportirt worden seien, wornach 3) Rekurrent verbunden sein solle von den durch Vergleich erhaltenen 300 fl. das nach obiger Bestimmung zu viel Bezogene an Jos. Weishaupt zurükzubezalen.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz verfügten die Umfrage, und erholten über diesen Antrag die Meinungen der königlichen Minister und geheimen Räthe und da die Mehrheit der Stimmenden

> sich mit dem Antrage des Herrn Referenten vereinigte, so wurde von dem geheimen Rathe beschloßen, das abgelesene reformatorische Erkenntniß Seiner Majestät dem Könige zur Bestätigung allerunterthänigst vorzulegen.

[1438] Die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 sprach dem König von Bayern u.a. „alle Souveränitäts-Rechte" über die „Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger" zu („Konföderations-Akte der rheinischen Bundes-Staaten", Art. 24, RegBl. 1807, Sp. 116).

Freilegung eines Weges

Arco trägt über die Berufung der Gemeinde Lämmersreut zum Geheimen Rat vor. Streitgegenstand ist die Pflicht zur Freilegung eines Weges im Winter. Entsprechend der Ansicht der Polizeisektion im Ministerium des Inneren trägt Arco an, die Berufung abzuweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

3. Mit Bewilligung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen führte Herr geheimer Rath Graf Carl von Arco in seinem schriftlichen Vortrage die Verhältniße an, die bei der an den geheimen Rath gekommenen und ihme zum Referate zugetheilten Rekurs-Sache {6r} der Gemeinde Lämersreuth Landgerichts Wolfstein[1439] im Unterdonau Kreise wegen Ausbahnung eines Weges im Winter, der zu einer Mühle führt, und von den benachbarten Gemeinden zum Viehtriebe benuzet wird, obwalten.

Er legte die Geschichte dieses Weges und des wegen deßen Ausbahnung im Winter entstandenen Streites aktenmäsig vor, entwikelte die Gründe, so von beiden Partheien zu Unterstüzung ihres vermeinten Rechtes angegeben worden, und bemerkte die Entscheidungen die sowohl die untere Gerichte, der ehemalige Hofrath in Paßau und das königliche General Commißariat des Unterdonau Kreises in dieser Streit-Sache erlaßen.

Gegen die Entscheidung dieser lezten Stelle habe die Gemeinde den Rekurs zum geh. Rathe ergriffen, und nachdem das General-Kommißariat des Unterdonau Kreises in seinem Berichte hierüber vernommen worden, und solchen erstattet habe, auch die Polizei-Section alle Gründe genau geprüft, so habe sich dieselbe aus {6v} allen diesen Betrachtungen von der Unzulänglichkeit des ergriffenen Rekurses zur Genüge überzeugt und dem zu Folge den Antrag gestellt, den Rekurs als unstatthaft abzuweisen, den Bescheid des General-Kommißariats zu bestätigen, und den streitsüchtigen Querulanten nicht nur die Kosten der zwei ersten Instanzen sondern auch des ergriffenen Rekurses aufzulegen.

Geheimer Rath Graf Carl von Arco bemerkte als Referent bei dem geheimen Rathe, daß er mit den Entscheidungs Gründen des General Kommißärs des Unterdonau Kreises und der Ministerial Polizei-Section vollkommen verstanden, und denselben nichts mehr beizusezen finde, sondern darauf antrage, ein damit übereinstimmendes Reskript, welches er ablas, an das General-Commißariat des Unterdonau-Kreises zu erlaßen.

In Folge der Abstimmungen, welche Seine Königliche Hoheit der Kronprinz über diesen Antrag erholten,

> wurde die Meinung des Referenten {7r} über diese Rekurs Sache von dem geheimen Rathe angenommenen und nur in dem abgelesenen Reskripts Aufsaz die Verurtheilung der Gemeinde in die Streitkösten durch alle Instanzen dahin beschränkt, daß nur von den lezten durch den Rekurs veranlaßten eine Erwähnung gemacht werden solle.
>
> Die königliche allerhöchste Bestätigung dieses Beschlusses solle erholt werden.

[1439] Heute: Lämmersreut (Gemeinde Waldkirchen, Landkreis Freyung-Grafenau, Regierungsbezirk Niederbayern). Das Landgericht Wolfstein war mit königlicher Entschließung vom 27. November 1806 auf dem Gebiet des Fürstentums Passau eingerichtet worden (RegBl. 1807, Sp. 27f.).

Verteilung von Gemeindewäldern

Vortrag Zentners über die Berufung der Kleingütler zu Sünching gegen eine Entschließung des Generalkommissariats des Regenkreises. Es geht um die Verteilung der Gemeindegehölze zwischen Klein- und Großgütlern. Über die Polizeisektion des Ministeriums des Inneren ist die Streitsache auf dem Berufungsweg an den Geheimen Rat gekommen. Der Geheime Rat folgt Zentners Antrag im wesentlichen. Das Miteigentum der Kleingütler an den Gehölzen wird verneint, doch wird u.a. die Nutzung der Weide eingeräumt. Im Konfliktfall soll es Entschädigungen geben.

4. Über die Rekurs Sache des Mathias Ortmann und 67 Konsorten, sämmtliche Kleingütler zu Sinchingen Landgerichts Straubingen[1440] gegen die Großgüthler allda, die Holzabtheilung der 6er und 20 Gehölze von Sinching betr. erstattete geheimer Rath von Zentner nach Aufforderung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen ausführlichen schriftlichen Vortrag.

Geheimer Rath von Zentner stellte zuerst das Object des Streites auf, und führte die Entscheidungen an, welche in Folge der Akten von dem gräflich Seinsheimischen Patrimonial-Gerichte in erster und von dem General Commißariat des Regenkreises in zweiter {7v} Instanz in dieser Sache gegeben worden.

Gegen dieses Erkenntniß des General-Kommißariats, welches den Partheien den 5ten April d. J. publiziret, hätten die Kleingütler den Rekurs unterm 14 April an Seine Majestät den König bei dem geheimen Ministerium des Innern ergriffen, durch welches von dem General-Kommißariat des Regenkreises mit Einsendung der Akten Bericht darüber erfordert wurde. Als dieser erstattet, habe die Polizei Section in einem ausführlichen Vortrage die Verhältniße dieser Streitsache untersucht und darauf angetragen daß dieselbe als ein contentions administrativer Gegenstand zur Entscheidung an den geheimen Rath verwiesen werden möge[1441].

Hieraus seien sämmtliche Akten ihme geheimen Rathe von Zentner zum Vortrage im geheimen Rathe zugetheilt worden.

Um die Mitglieder des geheimen Rathes von der Geschichte der bisherigen Verhandlungen zu unterrichten, las geheimer Rath v. Zentner den Vortrag der Polizei Section ab {8r} und führte folgende Entscheidungs Punkte als wesentlich an.

1) Sind diese Gehölze als Gemeinde Hölzer zu betrachten, und hat die Verordnung vom 13 Februar 1805[1442] hierauf eine Anwendung.

2) Sind die Nuzungen welche die Kleingütler in diesen Gehölzen behaupten so beschaffen, daß sie nach den Kultur-Gesezen eine Entschädigung dafür in Grund und Boden oder nur überhaupt eine Entschädigung verlangen können.

Geheimer Rath von Zentner untersuchte diese beide Entscheidungs Punkte, und nachdem er seine Gründe zu derselben Lösung und die Meinung der Polizei Section aufgestellt, machte er dem geheimen Rathe den Antrag, in dieser Rekurs Sache folgende theils konfirmatorische theils reformatorische Entscheidung zu erlaßen: 1.) die Kleingütler sollen mit ihren Ansprüchen eines Miteigenthums auf genannte Gehölze abgewiesen,

---

[1440] Heute: Sünching (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz).

[1441] Rechtsgrundlage: OE betr. die „Bildung des geheimen Raths“ vom 4. Juni 1808, Tit. 2 Art. 6, RegBl. 1808, Sp. 1332.

[1442] VO betr. die „Gemeinde-Abtheilungen“ vom 13. Februar 1805, RegBl. 1805, Sp. 729-732.

2.) dagegen ihnen die Nuzungen der Weide, des Streurechens[1443], {8v} der Ausräumung der Stöke nach den Beschränkungen des Bescheides von 1755 und der Einsammlung des Klaub- und Dürrholzes auf eine unschädliche Art nach den allerhöchsten Kulturs Mandaten insbesondere nach der Verordnung vom 15 Merz 1808 verbleiben[1444]. 3.) Im Falle daß diese Nuzungen künftig nicht mehr statt haben könnten, oder von den Waldeigenthümern entfernt werden wollten, solle ihnen eine billige dem Verluste angemeßene Entschädigung dafür geleistet werden jedoch 4.) könne diese Entschädigung auf Grund und Boden nicht gefordert werden, wenn die Eigenthümer nicht bewogen werden könnten, diese darin zu leisten. 5.) Über die Art und das Quantum der Entschädigung solle zwischen den streitenden Partheien vor allem ein Vergleich versucht, wenn dieser aber nicht statt habe derselbe durch den Richter 1ter Instanz bestimmt werden. {9r} 6.) Bei Vertheilung des Entschädigungs Quanti für die Ausräumung der Stöke seie der in dem Bescheide vom Jahre 1755 zwischen den ansäßigen Häußlern und zinssizenden Tagwerkern angenommene Maaßstab zu beobachten. 7.) In allen übrigen Punkten wurde das unterm 5ten April publizirte Erkenntniß zweiter Instanz bestätiget.

Bei den Abstimmungen welche Seine Königliche Hoheit der Kronprinz über den vorgetragenen Gegenstand erholten, äußerte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch und einige Herrn geheimen Räthe, daß sie mit dem Antrage des Referenten zwar verstanden, daß sie aber den 4ten Punkt des Reskripts anders fassen, und die Entschädigung durch Grund und Boden der Übereinkunft der beiden Partheien frei laßen würden.

Da aber die Mehrheit sich unbedingt mit der Meinung und dem Antrage des Referenten vereinigte, so wurde von dem {9v} geheimen Rathe

der vorgetragene Reskripts Entwurf genehmiget, und beschloßen, denselben zur allerhöchsten Bestätigung vorzulegen.

Gewerbepolitik

In der Rekurssache gegen Franz Zugschwerd, Nestler in Straubing, referiert Arco zunächst den vom Generalkommissariat des Regenkreises geteilten Standpunkt der Polizeisektion des Ministeriums des Inneren. Danach kann es Zugschwerd aus Gründen der Wirtschaftsförderung nicht verwehrt werden, zugleich als Täschner zu arbeiten. Arco vertritt den gegenteiligen Standpunkt und verliest einen entsprechenden Reskriptsentwurf. Montgelas kritisiert den Antrag und befürwortet die Meinung der Polizeisektion. Ihm schließen sich die Minister Morawitzky und Hompesch sowie fünf Geheime Räte an. Der Geheime Rat beschließt, der Mehrheitsmeinung zu folgen.

5. Seine Königliche Hoheit der Kronprinz forderten den geheimen Rath Grafen Carl von Arco auf, die für den geheimen Rath bearbeitete Rekurs-Sache gegen den Nestler in Straubingen Franz Zugschwerd wegen Ausübung der Säkler Profession vorzutragen.

Herr Graf Carl von Arco unterrichtete zu Befolgung dieser höchsten Aufforderung die Mitglieder des geheimen Rathes von der Ursache, welche diesen Rekurs veranlaßet,

---

[1443] „*Streurechen*, das Rechen der Streu im Walde, das ist, die Aufsammlung des Moses, des abgefallenen Laubes und der Tangeln mit dem Rechen, um diese Gegenstände als Streu zu gebrauchen.“ Krünitz online, URL: http://www.kruenitz1.uni-trier.de/xxx/s/ks36196.htm [1.4.2010].

[1444] VO betr. die „Erläuterung einiger Kultur-Verordnungen“ vom 15. März 1808, RegBl. 1808, Sp. 677-680.

und las den von der Polizei Section über diesen Gegenstand erstatteten Vortrag ab, und legte den Antrag des Referenten der Section vor, der glaubet, daß diese Sache nicht eigentlich zum geheimen Rathe geeignet, indeme nicht von Privatrechten zweier fixirten Gewerbe gegen einander und von der Grenz-Linie ihrer Ausübung aus {10r} Prinzipien des strengen Rechtes sondern vielmehr von einer lediglich aus Gründen der Polizei verfügten Vereinigung zweier schon ihrer Natur nach verwandten Gewerbs Gattungen in ein Handwerk die Rede sei, auch wären von den Rekurrenten die 14tägige Fatalien versäumt.

In der Hauptsache selbst müße Referent dem von dem General Kreis-Kommißariat ausgesprochenen Beschlusse unbedingt beitreten, denn schon durch die alte Polizei-Ordnung seie jedem Handwerksmann gestattet, mehrere Gewerbe und so viele Handwerke neben einander zu treiben, als er verstehe und zu seinem Nuzen vortheilhaft glaube. Diesem zur Belebung der Nazional Industrie unentbehrlichen Grundsaze zu Folge könnte es dem Nestler Zugschwerd auf keine Weise verwehrt werden, sich auch zum Säklermeister als gelernten Gesellen ernennen zu laßen, und eine gänzliche Zusammenschmelzung beider Gewerbsarten wäre nach dem Beispiele von München um so natürlicher und konsequenter, {10v} da wegen der physischen Handwerks Unfähigkeit des einen alten Säklers eigentlich nur zwei Säkler in Straubingen Gewerbe trieben, und diese nun reciproce an dem Nestlers Gewerbe Antheil nehmen dürften.

Die Rekurrenten wären hiernach lediglich abzuweisen. Herr Graf Carl v. Arco als geheimer Raths Referent erklärte sich gegen das Erkenntniß des General Kommißariats und gegen die Meinung des Referenten der Polizei Section und äußerte seine Gründe, die ihn zu einer abweichenden Meinung und zu dem Antrage veranlaßen, reformando des Beschlusses des General-Kommißariats des Regenkreises zu Recht zu erkennen: „der Franz Zugschwerd habe sich mit der ihm von der vormaligen Landesdirekzion von Baiern am 24 August 1808 ertheilten Nestlers Conceßion und mit der damit verbundenen Befugniß, Leder ohne Unterschied zu färben, zu begnügen, wornach für dermal in Straubingen die wechselseitige Vermengung {11r} der Nestler und Säkler-Gewerbe wenigst vor eingetretener Verminderung der lezten Gerechtigkeiten bis auf eine nicht statt haben solle.

Herr Graf Carl von Arco las einen mit diesen Grundsäzen übereinstimmenden Reskripts-Entwurf an das General-Commißariat des Regenkreises ab.

Bei den Abstimmungen, die Seine Königliche Hoheit der Kronprinz über diesen Gegenstand erholten, äußerte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Freiherr von Montgelas daß er sich mit dem Antrage des geheimen Raths Referenten nicht vereinigen könne. Er halte überhaupt die Handwerke der Industrie für nachtheilig, und würde, wenn diese Frage ob der Zwang derselben und ihre Hemmung der freien Konkurrenz dem Staate schädlich oder nüzlich sei, seine Grundsäze hierüber offen und mit Gründen unterstüzt aussprechen. Da inzwischen gegenwärtig noch von dieser Hauptfrage, die gründlicher und ausführlicher bearbeitet und diskutirt {11v} werden müßte, nicht die Rede sei, so erkläre er sich in dem vorliegenden Falle um so mehr für die Erkenntniß des General Kommißariats des Regenkreises und die Meinung des Referenten der Section, als er alles für erwünscht und nüzlich ansehe, was dieses alte Gebäude der Handwerke untergrabe, und zu einer Verminderung derselben schon gegenwärtig führe. Übereinstimmend mit dieser Aeußerung des Ministers Freiherrn von Montgelas fielen auch die Abstimmungen der königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Morawizky und Freiherrn von Hompesch nebst fünf geheimen Raths Mitglieder aus, wo-

runter einige auch darauf stimmten, daß die Vereinigung der Säkler und Nestler-Handwerke nicht nur in Straubingen sondern in dem ganzen Königreiche ausgesprochen.

Da aber die Mehrheit von 8 Stimmen gegen 6 nur für den vorliegenden Fall entschied

so wurde von dem geheimen Rathe beschloßen, das Erkenntniß des General Kommißariats {12r} des Regenkreises vom 28 Juni d. J. und den Antrag des Referenten der Polizei Section in dem vorliegenden Falle zu bestätigen und die allerhöchste Genehmigung hierüber zu erholen.

Weinhandelskonzession

Zentner trägt in der Berufungssache der Maria Anna Stettner und ihrer Schwester Margaretha vor. Die Hauptfrage ist, ob die Schwestern in Amberg eine geerbte Weinhandlung betreiben dürfen, obwohl sie dort kein Bürgerrecht erworben haben. Gegen die Ansicht des Generalkommissariats des Naabkreises bejaht Zentner die Frage. Der Geheime Rat folgt dem Antrag und beschließt, daß die Schwestern eine persönliche Konzession erhalten sollen.

6. Herr geheimer Rath von Zentner erstattete nach einer Aufforderung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen über die Rekurs-Sache der Stettnerischen Erben gegen Anton Wimpesinger Weinwirth und Weinhändler zu Amberg, den Weinhandel und die Weinschenke der ersteren betr. schriftlichen unterthänigsten Vortrag, und führte darin den Veranlaß dieses Streites und die von dem Polizei Commißariat allda in 1ter so wie von dem General Commißariat des Nab-Kreises in 2ter Instanz erfolgten Erkenntniße aus.

Auf die von den Stettnerischen Erben gegen lezteres bei dem Ministerium des Innern eingegebene Rekurs-Schrift seie das General Commißariat des Nab-Kreises zur Berichts-Erstattung mit Einsendung der verhandelten Akten angewiesen, und als dieser eingetroffen, war bei der Polizei Section {12v} Vortrag erstattet worden.

Sämmtliche Mitglieder dieser Section hätten mit dem Referenten einstimmig auf Reformatorien des von dem General Kreis Kommißariat gefällten Urtheils angetragen, worauf diese Sache zum geheimen Rathe gekommen und ihme von Zentner zum Vortrag zugestellt worden.

Um den Gegenstand des Streites und die bisherige Verhandlungen darüber den Mitgliedern des geheimen Raths umständlich vorzulegen, las geheimer Rath von Zentner den Vortrag der Polizei Section ab, und äußerte, daß es nach seiner Meinung bei der Entscheidung der vorliegenden Rekurs Sache auf die Hauptfrage ankomme: ob die Stettnerische Erben ohngeachtet sie das Bürgerrecht nie erworben haben, den Weinhandel, welcher ein Ausfluß des bürgerlichen Gewerbes sei, betreiben dürfen.

Herr geheimer Rath von Zentner legte die Säze vor, von welchen sein Urtheil über diesen Fall ausgeht, und trug an, daß von dem General Commißariat des {13r} Nabkreises unterm 1ten August in dieser Sache gefaßte Erkenntniß dahin zu reformiren: daß der Maria Anna Stettner und ihrer Schwester Margaretha die von ihnen nachgesuchte Concession zur Fortsezung ihres bisherigen Weinhandels ohne weitere Instrukzion ertheilt werden sollen.

Bei der über diesen Gegenstand von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen veranlaßten Abstimmung vereinigte sich die Mehrheit mit dem Antrage des königlichen geheimen Rath von Zentner, und so wurde

von dem geheimen Rathe beschloßen, den abgelesen Reskripts-Entwurf mit dem Zusaze zu genehmigen, daß diese den Stettnerischen Schwestern ertheilte Concession nur für ihre Personen gegeben werden sollen.
Seiner Majestät dem Könige solle dieser Beschluß zur allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden.

7. Johann Nepomuk von Krenner teilt mit, „daß das Gesuch des Grafen von Trauttenberg [!] wegen seiner Schuldforderung an die Baron Redewizische Kypsische Fideikommiß-Besizer, welcher Gegenstand ihme zum Vortrage im geheimen Rathe zugestellt worden, in keinem Falle weder für die königliche Ministerien noch für den königlichen geheimen Rath geeignet sei". Vielmehr solle „Graf Trauttenbach" (!) „den Rükzug seiner vorgelehnten Capitalien bei seinen Schuldnern und respec deren Erben bei der geeigneten Gerichts Stelle auf dem Rechtswege […] veranlaßen, welches ihme etwa durch bloße Ministerial Resolution bedeutet werden könnte". Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

Genehmigung der Beschlüsse durch den König (12. November 1809).

Nr. 50:
Protokoll des Geheimen Rates vom 23. November 1809

BayHStA Staatsrat 179
10 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Befreiung der Staatsdiener vom Dienst in der Nationalgarde

Grundlage von Arcos Vortrag ist die Vorschrift der Verordnung vom 6. Juli 1809, wonach Staatsdiener entweder persönlich bei der Nationalgarde dienen müssen oder sich gegen Gebühr von einem anderen Nationalgardisten vertreten lassen dürfen. Daraus haben sich nachteilige Folgen für die Verwaltung ergeben, insbesondere weil Staatsdiener ohne Genehmigung der vorgesetzten Ministerien Offiziersstellen bei der Nationalgarde angenommen haben. Arco beantragt daher, daß Beamte nur dann persönlich bei der Nationalgarde dienen dürfen, wenn sie eine ministerielle Erlaubnis eingeholt haben. Montgelas beginnt die Diskussion, indem er auf die Notwendigkeit hinweist, eine Nationalgarde zu unterhalten. Da diese ebenso wie die reguläre Armee nicht über ausreichend viele Offiziere verfügt, habe man vorgeschlagen, die Offiziersstellen bei der Nationalgarde mit Staatsdienern zu besetzen. Dies sei allemal besser, als „Bauern zu Offizieren zu machen". Wenn der König die gegenwärtige Organisation der Nationalgarde verändern wolle, so solle dies unverzüglich geschehen. Montgelas beantragt, die Staatsdiener nicht mehr in die Nationalgarde einzuziehen; ferner ist sicherzustellen, daß die 3. Klasse der Nationalgarde nie außer Landes Kriegsdienst leistet. Morawitzky schließt sich dem Antrag an. Hompesch hält eine

funktionierende Staatsverwaltung für ebenso wichtig wie eine Nationalgarde, so daß er die Verwendung von Staatsdienern bei der Nationalgarde in Friedenszeiten ablehnt. Anders verhält es sich im Krieg. Er fordert, daß Staatsdiener nur mit Bewilligung des vorgesetzten Ministeriums in die Nationalgarde eintreten dürfen. Im übrigen gibt er zu bedenken, daß in Anbetracht der angespannten Finanzlage, die eine militärische Doppelstruktur nicht erlaube, und des höheren Kampfwertes den regulären Truppen der Vorzug zu geben sei. Die Mehrheit der Referenten folgt dem Antrag Montgelas', worauf der König beschließt, eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

{1v} 1. Nachdem Seine Majestät der König die auf heute allergnädigst angeordnete Sizung des geheimen Rathes eröfnet, ertheilten Allerhöchstdieselben dem geheimen Rathe Grafen Carl von Arco den Befehl, den für den geheimen Rath bearbeiteten Vortrag wegen Ausnahme der Staatsdiener von dem persönlichen Dienste bei der Nazionalgarde zu erstatten[1445].

In Befolgung dieses allerhöchsten Auftrages las der königliche geheime Rath Graf Carl von Arco den anliegenden über diesen Gegenstand verfaßten schriftlichen Vortrag ab, und erläuterte darin die Gründe, die nach seiner und der zusammengesezten geheimen Raths Sekzionen Ansicht[1446] eine Abänderung der Stelle veranlaßen würden, wodurch in der am 6ten Juli d. J. wegen Errichtung der Nazional-Garde ergangenen Verordnung die Obliegenheit sämmtlicher Staatsdiener ausgesprochen worden, die sie betreffende Dienste bei der Nazional-Garde entweder persönlich zu leisten, oder diese durch andere Nazional-Gardisten gegen Bezalung der bestimmt {2r} werdenden Summe leisten zu laßen[1447].

Mit den lebhaftesten Farben stellte Graf Carl von Arco die Folgen dar, die aus dieser Obliegenheit der Staatsdiener für den Staatsdienst und die ganze innere Organisazion des Staates hervorgehen müßten, und nachdem er einige neuere Beispiele vorgelegt, wo Staatsdiener mit Hintansezung ihrer Dienstobliegenheiten und ohne die Bewilligung der ihnen vorgesezten Ministerien Offiziers Stellen bei der Nazional-Garde angenommen haben, und nachdem derselbe die verschiedene Ansichten welche die königliche Ministerien über die dabei zu beobachtende Grundsäze hegten, entwikelt, und er alle vorliegende Gründe zusammengestellt[1448], machte er den Antrag, durch eine königliche

---

[1445] C[arl] Gr[af] Arco: „Vortrag für den königlichen geheimen Rath. Die Ausnahme der Staatsdiener von dem persönlichen Dienste bei der Nazional Garde betr[effend]" vom 3. November 1809, 25 gez. Seiten, BayHStA Staatsrat 179 (hiernach zit.); weitere Exemplare: Staatsrat 8221 und 8235 Nr. 12. – Vgl. oben Nr. 39 (Geheimer Rat vom 20. Juli 1809), TOP 2.

[1446] Arco hatte seinen Standpunkt am 6. November 1809 in einer Sitzung der Sektionen des Innen-, Justiz- und Finanzministeriums mit den Geheimen Räten abgestimmt. Das Sitzungsprotokoll liegt beim Protokoll Nr. 49 (Geheimer Rat vom 9. November 1809; BayHStA Staatsrat 178).

[1447] „Organische Verordnung über die Errichtung einer National-Garde" vom 6. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1093-1112, hier § 37 Abs. 2 (Sp. 1110): „[…] Da aber die Staatsdiener, Aerzte und Geistlichen durch die nicht minder wichtigen Geschäfte ihres Berufes gröstentheils gehindert sind, an dem wirklichen Dienste [der 3. Klasse der Nationalgarde] Antheil zu nehmen, so soll es denselben gestattet seyn, die sie trefenden Dienste durch andere eingereihete National-Gardisten versehen zu lassen […]." – Arco wies in seinem Vortrag vom 3. November 1809 (BayHStA Staatsrat 179) insbesondere darauf hin, daß die zitierte Bestimmung des § 37 mit den §§ 13 und 25 kollidierte, was im Zuge der Beratungen im Geheimen Rat nicht korrigiert worden war.

[1448] In seinem Vortrag (BayHStA Staatsrat 179, S. 17-22) brachte Arco vier Argumente vor, die gegen die zu weite Ausdehnung der Dienstpflicht in der Nationalgarde sprachen. *Erstens* schien ihm der Plan, „die ganze waffenfähige Mannschaft eines Staates in den Waffen zu üben, sie zu bewaffnen und wenn auch, nebst der

allerhöchste Erklärung zu bestimmen, daß die mittel- und unmittelbaren Staatsdiener keine persönliche Dienste bei irgend einer Klaße der Nazional Garde zu leisten befugt sein sollen, wenn sie nicht hiezu vorläufig die allerhöchste Bewilligung {2v} auf Antrag des Ministeriums zu dem sie gehören, erhalten haben würden.

Über die Ursache, welche ihn Referenten veranlaßet zu sezen bei irgend einer Klaße der Nazional Garde äußerte sich derselbe in der Folge seines Vortrages, und las zu Begründung seiner Meinung einen Auszug aus dem Jahres-Berichte ab, den er als Vorstand der Polizei Section an das Ministerium des Innern über diesen Punkt erstattet[1449], und fügte hinzu, daß so lange die Grenz-Linie des Unterschiedes zwischen dem Dienste der 2ten und 3ten Klaße der baierischen Nazional Garde nicht schärfer als es bisher in der Verordnung vom 6ten Juli d. J. geschah, gezogen sein werde, es nothwendig sein dürfte, in der obigen Erläuterung die Worte bei irgend einer Klaße stehen zu laßen. Er Referent glaube übrigens, daß diese Leuterazion genüge, ohne den Nro 3 des 2ten § der Verordnung vom 6ten Juli d. J. bestimmt abzuändern[1450], besonders wenn im Falle eines zukünftigen Krieges den General-Kreis-Kommißariaten und General Kommandanten {3r} bestimmt aufgetragen werden würde, daß die 2te Klaße der Nazional-Garde in keinem Falle außerhalb ihres Burgfriedens und Dorffluren verwendet werden dürfe.

Seine Majestät der König geruheten die geheime Staats- und Konferenz Minister und die geheimen Räthe aufzurufen, über diesen Antrag ihre Abstimmungen abzugeben.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Montgelas äußerte, daß hier zwei Fragen zu entscheiden vorliegen: 1) die Obliegenheit der Staatsdiener zum wirklichen Dienste bei der Nazional-Garde, und 2) die Beschränkung der Dienst-Obliegenheiten der 3en Klaße der Nazional-Garde.

---

bereits schon bestehenden Linien Armee nur zum vierten Theil in das Feld zu stellen, und im Felde damit zu operiren, zu ausgedehnt, als daß er mit Erfolge je ausgeführt werden könnte. Kein Staat, selbst nicht der blühendste wird je diese Aufgabe in die Länge bestehen. Das Sinken seiner Produkzions- und Erwerbsfähigkeit, und folglich die Abnahme seiner inneren Kraft, und der Mittel dieses Riesengebäude zu erhalten, würde die unerläßliche Folge dieser Maasregel sein". *Zweitens* fürchtete Arco, die Bewaffnung der Bevölkerung könne der „Regierung" gefährlich werden: „Wie lange wird wohl ein vollständig bewaffnetes – und in den Waffen wohlgeübtes Volk gehorchen, wenn die Gesetze und Verordnungen ihm lästig scheinen, und die Mittel ihm zu Gebote stehen, den Gehorsam zu verweigern? Welche innere polizeiliche Sicherheit wird da noch bestehen, wo ein jeder bewaffnet ist?" *Drittens* würden, so Arco, Qualität und Intensität der administrativen Arbeit erheblich beeinträchtigt, wenn man den Beamten längere Abwesenheiten erlauben würde, um die Dienstpflichten in der Nationalgarde zu erfüllen. *Viertens* lehnte Arco die Stellung von Ersatzleuten ab, weil der mit ungewisser Qualifikation versehene „Miethling" (bzw. „Söldling") weniger leistungsfähig sei als der ordentlich bestellte Staatsdiener. Auch wirke es „nachtheilig auf das Ansehen und die Ehre des Dienstes, wenn er gleichsam mit Bewilligung der Regierung in Pacht gegeben werden" könne.

[1449] Auszug aus dem Jahresbericht der Polizeidirektion an das Ministerium für das Etatsjahr 1808/09 unter der Überschrift: „Nachtheilige Wirkungen, welche von der zu grosen Ausdehnung der Dienstsphäre der Nazionalgarde III. Klaße zu besorgen stehen", BayHStA Staatsrat 179 (weitere Exemplare: Staatsrat 8221 und 8235 Nr. 13).

[1450] „Die National-Garde theilt sich in drei Klassen, nach den Graden der Ansprüche, welche an ihre Verbindlichkeit zur Landes-Vertheidigung gemacht werden: […] II. die Klasse derjenigen, welche nur in Zeiten wirklicher Gefahr aufgeboten werden, innerhalb der Grenzen des Reiches die Sicherheit und Ordnung gegen innere und äußere Feinde handzuhaben; III. die Klasse derjenigen, welche lediglich zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit innerhalb der Grenzen ihrer Landgerichts-Bezirke verpflichtet sind, und in der Regel gegen den äusseren Feind nicht dienen" („Organische Verordnung über die Errichtung einer National-Garde", RegBl. 1809, Sp. 1094, § 2).

Obschon gegenwärtig die wichtigere Frage, ob die Nazional-Garde ihrem Zweke und der Absicht der Regierung, dadurch die Streitkräfte des Staates zu erhöhen, noch ihrer gegenwärtigen Organisazion entspreche, und ob nicht viele bedenkliche Übel damit verknüpfet, so sehr sie auch mit den vorgetragenen Punkten verbunden {3v} nicht in Berathung könnte genommen werden, da diese Frage näher und umständlicher untersucht und geprüft werden müßte, so glaube er doch die eintretende Nothwendigkeit der Errichtung einer Nazional-Garde näher beleuchten zu müßen.

Die Konstituzion des Königreichs bestimme die Errichtung einer Nazional-Garde[1451], und das Beispiel aller benachbarten Staaten rechfertige diese Maaßregel, die durch den Aufruhr in den südlichen Kreisen des Reichs und durch die finanzielle Schwierigkeiten, die stehende Armee zu vermehren, noch dringender geworden.

Er kenne alle Einwürfe die dagegen zu machen, und so gegründet auch einige davon sein mögten, so erfordere demnach die Tendenz des Jahrhunderts außerordentliche Maaßregeln. Noch seien ohngeachtet des Friedens die Aussichten an den Grenzen des Reichs nichts weniger als friedlich, und selbst Oesterreich verdoppele gegenwärtig noch seine Anstrengungen, um sich zu einem neuen Kampfe zu bereiten, daßelbe habe alle Mannschaft der Landwehr mit dem Militäre {4r} vereiniget, und zwinge dadurch seinen Nachbarn, in den ergriffenen Maaßregeln in nichts nachzulaßen.

Die Organisazion der Nazional Garde im Königreiche Baiern habe die stehende Armee mit Reserve Bataillons vermehrt, und der Drang der Umstände werde zeigen, in wie weit diese Maaßregel noch ferner ausgedehnt werden müße, die ergriffene und ausgeführte Idee der Nazional-Garde seie das wohlfeilste Mittel die Armee zu verstärken und wenn man die Einrichtung derselben zergliedere, so würde man sich überzeugen, daß bei den erschöpften Kaßen und der sinkenden Population kein anderer Ausweg in dem nun vielleicht nur auf kurze Zeit geendigten Kriege zu ergreifen übrig geblieben. Die stehende Armee habe Mangel an Offizieren, die Nazional Garde seie in dem nämlichen Falle, und um diesem leztern abzuhelfen, und um nicht genöthiget zu sein, Bauern zu Offizieren zu machen, habe man vorgeschlagen, Staatsdiener auf welche die Regierung mehr Vertrauen als auf Bauern und Bürgers-Söhne haben müßte, zu Offiziere zu ernennen.

{4v} Finde man diese Verfügung für die übrige Staatszweke zu nachtheilig und finde man die Bewaffnung der Nazional-Garden zu bedenklich, so bleibe nichts übrig, als die Frage, was derselben zu substituiren, gründlich und umständlich zu erörtern, und die Mittel vorzuschlagen, auf welch zwekmäsigere Art die Kraft der stehenden Armee erhöhet und vermehrt werden könnte.

Die Errichtung der Nazional Garde nach ihrer gegenwärtigen Eintheilung könne als ein provisorisches durch den Drang der Umstände veranlaßtes Gesez angesehen werden, und Seiner Majestät dem Könige stehe es frei, jede zwekmäsig glaubende Veränderung darin zu treffen, nur müßte er anrathen, diese Veränderungen oder eine dafür zu substituirende Maaßregel bald zu bestimmen, daß man in dieser Ungewißheit nicht durch neuere Ereigniße überrascht werde.

In dieser Voraussezung habe er die Meinung, daß die in wirklichen Staatsdiensten stehende Individuen, um den Staatsdienst in seinen einzelnen Branchen nicht zu hem-

---

[1451] Konstitution des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. VI § 5: „[…] Zur Erhaltung der Ruhe in Kriegs-Zeiten wird eine National-Garde […] errichtet werden“ (RegBl. 1808, Sp. 999; AK Bayerns Anfänge, S. 332).

men, von der Obliegenheit {5r} bei der Nazional-Garde Dienste zu leisten, völlig losgesprochen werden könnten und daß auch die Dienstes-Obliegenheit der 3ten Klaße der Nazional-Garde dahin ausdrüklich beschränkt werde, daß dieselbe nie gegen den äußeren Feind Kriegsdienste zu leisten angehalten, sondern nur zum Dienste in ihren Ringmauern und Dorffluren, so wie zu Escorten außer den Grenzen der Städte, Märkte und Dörfer im Falle des Bedarfes verwendet werden sollen.

Mit dieser Meinung übereinstimmend äußerte sich der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Graf von Morawizky.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch äußerte daß er in einem Staate die Civil-Administrazion und den ungestörten Gang derselben für eben so wichtig und nothwendig halte, als die Herstellung einer imponirenden Militär Macht, und daß er aus dieser Ursache die Verwendung der Staatsdiener zu Offiziren bei der Nazional-Garde nach hergestelltem Frieden und ohne Vorwissen und {5v} und [!] Genehmigung ihrer unmittelbar vorgesezten Behörde und des einschlägigen Departements für dienstzerstörend ansehe.

Im Falle des Krieges und wo dem Vaterlande von außen oder durch Aufruhr im Innern nahe Gefahr drohe, seie jedes andere Geschäft der Vertheidigung des Vaterlandes untergeordnet, und alles solle in diesem Zeitpunkte zu den Waffen greifen, um seinen Heerd, sein Vaterland zu retten, allein im Frieden den Staatsdiener von seinen Berufs-Geschäften abziehen und ihn für den Militärstand und die Nazional-Garde verwenden zu wollen halte er für schädlich.

Mehrere Beispiele dieses Mißstandes hätten das Finanz-Ministerium veranlaßt, seine Ansichten hierüber in zwei Noten dem Ministerium der auswärtigen Geschäfte vorzulegen, und auch gegenwärtig müße man sich hierauf beziehen und dem Antrage beistimmen, daß keinem Staatsdiener erlaubt sein solle, ohne Bewilligung des ihme vorgesezten Ministeriums eine Stelle bei der Nazional Garde anzunehmen doch glaube er {6r} daß dieselben zu Erleichterung der übrigen Gemeinds Glieder einen verhältnißmäsig zu bestimmenden Beitrag leisten könnten, auch müße ausgesprochen werden, wer unter den Bediensteten zu persönlichen Diensten oder zum Geldbeitrage angehalten werden könne.

Er Freiherr von Hompesch glaube immer, daß die ganze Errichtung und Eintheilung der Nazional Garde, deren 1ten Klaße bereits so gut wie der Armee einverleibt worden sei, bei der Hauptfrage der definitiven Einrichtung der Konskripzion in nähere Überlegung gezogen werden müße und daß diese im genauen Zusammenhange mit der Entscheidung über die Größe der Armee und die Anzahl der Linien Truppen stehen müße.

Der Staat habe bis jezt mehr auf die Militärmacht verwendet, als seine Kräfte und das zu beobachtende Gleichgewicht eigentlich erlaubten, und wenn auch die finanziellen Kräfte in der dermaligen Lage des Königreichs in so lange keine Vermehrung der stehenden Armee gestatten werde, als das Königreich keinen neuen Zuwachs an Länder erhalte, so wäre es um so augenscheinlicher, {6v} daß die doppelte Ausgaben der Vermehrung der Armee und der Mobilisirung der Nazional Garde in dem nämlichen Zeitpunkte unmöglich bestritten werden könnten, auch scheine ihm die Erfahrung des lezten Krieges zu beweisen, daß eine Compagnie regulärer Truppen mehr auszurichten im Stande, als 10 Compagnien Land Miliz oder Nazional Garden.

In Rüksicht auf das Volk und des mannichfaltigen Drukes welchen daßelbe durch den Krieg erlitten habe, wäre es wünschenswerth, ihme sobald wie möglich die Früchte des hergestellten Friedens genießen zu laßen, welches daßelbe erwarte.

Von den übrigen Abstimmenden, worunter einige auf Reluition der persönlichen Dienste der Staatsdiener durch Geldbeiträge und auf Beschränkung der Dienst-Obliegenheiten der 3ten Klaße der Nazional-Garde auf ihren Burgfrieden und ihre Dorffluren antragen, und unter welchen geheimer Rath Freiherr v. Aretin in einem eigenen Voto die Einwürfe des Referenten wegen Widerspruch in der Verordnung vom 6ten Juli d. J. zu widerlegen suchte[1452] und vorschlug, die allenfalls {7r} angenommen werdende Leuterazionen im Geiste dieser Verordnung vom 6ten Juli zu erlaßen, vereinigte sich die Mehrheit mit der Abstimmung des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Grafen von Montgelas und in Übereinstimmung mit dieser sich ergebenen Mehrheit der Stimmen

entschieden Seine Majestät der König, daß durch eine Erläuterung der Verordnung vom 6. Juli d. J. erklärt werden solle, daß die im wirklichen Staatsdienste stehende Individuen von der Obliegenheit bei der Nazional Garde irgend einer Klaße Dienste zu thun völlig losgesprochen, und daß auch die Dienstes-Obliegenheit der 3ten Klaße der Nazional-Garde ausdrüklich darauf beschränkt werden solle, daß dieselbe nie gegen den äußeren Feind des Staates Kriegsdienste zu leisten angehalten sondern nur in Kriegs Zeiten zu Militärdiensten innerhalb des Bezirkes ihrer Stadt- Markt oder Dorfs-Grenzen, so wie auch im Falle des Bedarfes zu Escorten außer diesen Grenzen verwendet werden solle[1453].

Gewerbeverleihungen

Vortrag Arcos über die Frage, ob den Patrimonialgerichtsherren eine Entschädigung für das ihnen entzogene Recht zusteht, mit Besitzwechselabgaben behaftete Gewerbe zu verleihen. Auslöser war eine Beschwerde der Familie Egloffstein, die aufgrund zweier Verordnungen um die Jahreswende 1806/07 dieses überkommene Recht verloren hatte. Arco kommt zu dem Ergebnis, daß der Geheime Rat im vorliegenden Fall nicht kompetent ist. Prinzipiell ist er der Ansicht, daß adeligen Gutsbesitzern, die Laudemien von radizierten Gewerben beziehen, der Fortbezug erlaubt werden sollte. Zukünftig sollen derartige Laudemien aber nicht mehr vereinbart werden können. In der Aussprache vertreten Montgelas und Morawitzky die Ansicht, daß den Gutsherren der Genuß der Konzessionsgelder nicht entzogen werden kann. Hompesch vertritt die gegenteilige Ansicht. Der Geheime Rat folgt Hompesch.

2. Der königliche geheime Rath Graf Carl von Arco unterrichtete Seine Majestät den König {7v} daß er über die Fragen

1) gebühret den Patrimonial-Gerichtsherrn, welchen vor Erscheinung der königlichen Verordnungen vom 5ten Jänner[1454] et 16 Merz 1807[1455] die Verleihung der Gewerbe als ein Ausfluß derselben zustand, eine Entschädigung für jene Fälle, wo diese Gewerbe mit Laudemien belegt waren, und folglich zum Grundeigenthume dieser Gutsherrn gehörten? 2) Welche Entschädigung und vom [!] wem? 3) können Sie, wenn ihnen die Ansprüche

---

[1452] „Organische Verordnung über die Errichtung einer National-Garde“ vom 6. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1093-1112.

[1453] Zum Fortgang: Nr. 51 (Geheimer Rat vom 30. November 1809), TOP 1.

[1454] VO betr. die „Gewerbs-Verleihungen der Patrimonial-Gerichte“ vom 5. Januar 1807, RegBl. 1807, Sp. 55-58.

[1455] VO betr. die „Gewerbsverleihungen“ vom 16. März 1807, RegBl. 1807, Sp. 523-527.

auf Entschädigung aberkannt werden, zur fernern Besteuerung für diese ihnen seit 1807 entgangene grundherrliche Renten, wie es bisher geschah, verhalten werden bei der Ministerial Section des Innern einen Vortrag erstattet[1456] und bereit seie, denselben dem versammelten geheimen Rathe vorzulegen.

Auf die erfolgte Bewilligung Seiner Majestät des Königs las Graf Carl von Arco den anliegenden schriftlichen Vortrag ab[1457], und äußerte, daß diese Fragen durch einen bei dem Ministerium {8r} des Innern vorliegenden und noch unentschiedenen Rechts Fall der Familie von Egloffstein, die im Mainkreise begütert, zur Sprache gekommen.

Diese ehemals reichsritterschaftliche Familie hätte nämlich zu Kunreuth, zu Egloffstein und zu Mühlhausen mehrere vereinigte Zünfte gehabt, wobei ihr nach der älteren Verfaßung und selbst nach der Subjizirung der Reichsritterschaft die Aufnahme der Meister[,] die Entscheidung der Zunftstreitigkeiten und der Bezug der Taxen[,] Sporteln [und] Aufnahmgelder gebühret, welche sie im jährlichen Ertrage für sich auf 43 fl. fränkisch und für ihre Beamten auf 32 fl. fränkisch in Anschlag bringen.

Durch die am 31^en^ Dezember 1806 erfolgte königliche Declaration über die Verhältniße der subjizirten Reichsritterschaft[1458], und durch die am 5^en^ Jänner 1807 erschienene allgemeine Verordnung über die Gewerbs-Verleihungen der Patrimonial-Gerichte[1459] habe die Familie Egloffstein diese Bezüge verloren, und seie deßwegen bei der vormaligen Landes Direkzion Bamberg beschwerend aufgetreten.

{8v} Nachdem Graf Carl von Arco die Folgen, welche diese Beschwerde der Familie von Egloffstein gehabt, auseinander gesezt, legte er dem königlichen geheimen Rathe seine Anträge vor, womit auch die Section sich vereiniget.

Des Grafen Carl von Arco Anträge giengen dahin 1) daß sich der einzelne Fall der Familie Egloffstein nicht zur Kompetenz und Judicatur des geheimen Rathes eigne; 2) daß den adeligen Gutsbesizern, welche Laudemien von radizirten Gewerben bezogen, das ist von solchen Gewerbern die auf Häußern ruhen, welche durch besondere bedeutende unbewegliche und von denselben nicht wohl zertrennliche Verrichtungen zu Ausübung des betreffenden Gewerbes hergerichtet werden müßten, diese Laudemial-Bezüge fortan zu belaßen wären, ohne daß jedoch für die Zukunft bei dergleichen neu entstehenden Häußern und Gewerben dergleichen Laudemien mehr stipulirt werden können. Da nunmehr seit 1807 das Recht der Gewerbs Verleihung ganz und ohne Ausnahme {9r} an die königliche Landes Stellen übertragen worden sei[1460]. 3) Daß aber, falls dieser

---

[1456] Das Sitzungsprotokoll der Geheimratssektionen des Innen- und des Finanzministeriums vom 6. November 1809 liegt bei dem Protokoll Nr. 49 (Geheimer Rat vom 9. November 1809; BayHStA Staatsrat 178).

[1457] Arcos Vortrag vom 6. November 1809 ist dem Protokoll beigebunden (22 Seiten, lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 179; weiteres Exemplar: Staatsrat 8220).

[1458] Arco paraphrasiert in seinem Vortrag vom 6. November an dieser Stelle folgende einschlägige Vorschriften: „F. Handwerks-Polizey. 1. Die Aufsicht über das Zunftwesen steht, mit Ausschlusse der niedern Gerichts-Behörden, einzig der oberen Polizei-Behörde zu. 2. Ueber die Annahme neuer Handwerker ist von den Patrimonial-Gerichten mit Gutachten an die einschlägige Landesstelle zu berichten, von welcher die Annahme, nach vorgängiger Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften, und mit Rücksicht auf das Bedürfnis des Distriktes und Wohnortes, abhängt“. VO betr. „[d]ie der königlichen Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen“ vom 31. Dezember 1806 (RegBl. 1807, Sp. 193-218, hier Sp. 202).

[1459] RegBl. 1807, Sp. 55-58.

[1460] VO betr. die „Gewerbs-Verleihungen der Patrimonial-Gerichte“ vom 5. Januar 1807, RegBl. 1807, Sp. 56f., Art. 1: „Sowohl die Verleihung neuer, als die Wiederbesezung erlöschender Gewerbs-Gerechtigkeiten, liegt außer dem Wirkungskreise der Patrimonial-Gerichte“ (Sp. 56f.).

Laudemial Bezug als ohne Entschädigung forthin unstatthaft erkannt werden sollte dieser da, wo er in den Steuer Faßionen erscheint, aus denselben gestrichen, und hiefür eben so wenig als für die aus dem vormaligen Gewerbs-Verleihungs-Rechte der adeligen Güterbesizer ihnen oder ihren Beamten zugefloßene Revenüen irgend eine Steuer von dem Staate erhoben werden dürfe.

Seine Majestät der König erforderten die Meinungen Ihrer geheimen Staats- und Konferenz Minister und der übrigen geheimen Räthe über die vorgetragene Gegenstände, worauf der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Graf von Montgelas sich äußerte daß er mit dem 1ten und 3ten Antrage der geheimen Raths Section sich vereinige, daß er aber die Überzeugung habe, daß ohngeachtet der vorliegenden königlichen Declaration und der erschienenen Verordnungen der Genuß der Konzessions-Gelder und die Ausübung des Rechtes, dieselbe bei den {9v} realen Gewerbs-Gerechtigkeiten unter Aufsicht der obern Polizei Stellen zu reguliren, den Gutsherrn nicht entzogen werden könnte, sondern daß diesen vielmehr die Nuzbarkeit zu belaßen wäre.

Mit dieser Meinung einstimmig äußerte sich der geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Morawizky.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Freiherr von Hompesch äußerte, daß nach seiner Ansicht des Gegenstandes er vollkommen den Anträgen der Section beistimme.

Er halte für eben so billig, daß da wo Gewerbsgenüße aufhören, dieselbe auch nicht besteuert werden können, als daß der Werth derselben bei solchen nach ihrem Umfange mehr reellen und in Realitäten bestehenden Gewerbe im Laudemial Anschlage bleiben sollen, daß aber bei künftigen Konzeßionen und für die Folge, so wie die Section es umständlich auseinander gesezet, kein erworbenes Recht mehr bestehen könne, und die Gewerbs Konzeßionen nach den Polizei Verordnungen behandelt, und keine Konzeßions-Gebühren den Patrimonial Herrn mehr gestattet werde, indem nach Einführung der Zoll- und Gewerbs Patente diese Staats-Gefälle ohngeschmälert aufrecht erhalten werden müßten {10r} und man den Gewerbsmann nicht wohl zu einer doppelten Abgabe anhalten könne.

Von den übrigen geheimen Räthen unter welchen der geheime Rath Graf Törring Guttenzell als bei den Laudemial Bezügen selbst Betheiligter sich der Abstimmung enthielt, stimmten vier mit dem königlichen Minister Grafen von Montgelas, und fünf Mitglieder mit dem königlichen Minister Freiherrn von Hompesch nach den Anträgen der Section, und da folglich die Mehrheit sich für die Meinung der Section entschied

so bestätigten auch Seine Majestät der König die in dem Vortrage enthaltenen und von der Section des geheimen Rathes angenommene Anträge.

Die heutige Sizung wurde hiemit geschloßen.

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

Nr. 51:
Protokoll des Geheimen Rates vom 30. November 1809

BayHStA Staatsrat 180
5 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
Kronprinz Ludwig.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Hompesch.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Zunftgebühren, Laudemienbezug, Nationalgarde

Arco verliest drei Reskripts- bzw. Verordnungsentwürfe.

{1r} 1. Der königliche geheime Rath Graf Carl von Arco las nach Aufforderung Seiner {1v} Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Höchstwelche bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs der heute gehaltenen geheimen Raths Sizung praesidirten, die nach den Beschlüßen der lezten geheimen Raths Sizung[1461] gefaßte Reskripts-Aufsäze 1) an das General-Kommißariat des Mainkreises zu Bamberg wegen der Entschädigung der Grafen und Freiherrn von Egloffstein über verlorne Zunftgebühren, dann 2^{tens} der allgemeinen Verordnung wegen Verlaudemisirung der Real-Gewerbe und der fürohin nicht mehr statt habenden Versteuerung für die den Patrimonial-Gerichtsherrn vormals zugestandene Befugniß der Verleihung der Gewerbs Rechte betr. ferner 3^{tens} der allerhöchsten Verordnung wegen der Erläuterung des § 37 der organischen Verordnung vom 6ten Juli 1809 die Errichtung der Nazional Garde betr.[1462] und überließ die weitere Bestimmungen der Überlegung des geheimen Rathes, nur bemerkte er dabei, daß in der lezten Sizung von einigen Mitgliedern erinnert worden, daß die im wirklichen Hofdienste {2r} stehende Individuen und die den Staatsdienern in einigen Fällen gleich gehalten werdende Patrimonial-Gerichtshalter so wie die im wirklichen Staatsdienste stehende Individuen von der Obliegenheit, bei irgend einer Klaße der Nazional Garde Dienste zu thun völlig und in der Art befreit werden sollen, daß von ihnen weder eine persönliche Substituzion noch eine Reluizion in Gelde gefordert werden könne. Referent glaube aus Gründen, die er anführte, daß diese beiden Beisäze der Verordnung beizufügen wären.

Nachdem über diese abgelesene Aufsäze und deren Faßung in dem geheimen Rathe diskutirt worden, wurden diese Aufsäze

mit folgenden Abänderungen angenommen und sollen mit denselben Seiner Majestät dem Könige zur allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden.

Bei dem 1ten [sc. Reskriptsaufsatz] wurde nichts erinnert.

[1461] Vgl. Nr. 50 (Geheimer Rat vom 23. November 1809), TOP 2.

[1462] „Organische Verordnung über die Errichtung einer National-Garde“ vom 6. Juli 1809, RegBl. 1809, Sp. 1093-1112, hier Sp. 1109f. – Dem vorliegenden TOP ging voraus Nr. 50 (Geheimer Rat vom 23. November 1809), TOP 1.

In dem 2ten [sc. Reskriptsaufsatz] sollen in dem Art. 1 unter den Gewerben das Bad ausgelaßen und statt deßen gesezt werden „Bäkerstätten“[1463].
In dem Art. 2 solle statt dergleichen Laudemien gesezt werden: „solche Gewerbs-Laudemien“[1464].
Im Art. 3 solle bei dem Worte Oberaufsicht beigefügt werden „polizeiliche“
{2v} dann solle am Schluße des Art. 3 der Saz: „sie diese Rubrik von Steuern bezögen, da wo sie in den Steuer Catastern vorkommen sollten ungesäumt zu löschen“ ausgelaßen werden[1465].
In dem 3ten Aufsaze solle der Eingang auf folgende Art abgeändert werden: „In Erwägung der verschiedenen Anstände, welche sich bei dem Vollzuge der königlichen allgemeinen Verordnung vom 6ten Juli d. J. wegen Errichtung der Nazional Garde ergeben haben, finden Seine Majestät der König nach Vernehmung des geheimen Rathes Sich bewogen, rüksichtlich derselben Folgendes zu bestimmen“.
Dann solle im 1en Art. beigefügt werden: „die im wirklichen Staats- und Hofdienste stehende Individuen dann die Justiz- und Polizei Beamten der Mediatisirten und die wirkliche Patrimonial-Gerichtshalter sind in dieser Eigenschaft p.p.“
Im 2ten Art. solle statt den Worten so wie auch und zwar nur im Falle des Bedarfs p. gesezt werden „übrigens aber nur p.“[1466].

Kompetenzkonflikt

Vortrag Arcos in der auf dem Berufungsweg an den Geheimen Rat gekommenen Streitsache zwischen mehreren Bauern der Gemeinde Wallkofen und der Gemeinde. Im Streit steht die Nutzung einer Wiese, die von den Bauern als Eigentum beansprucht wird. Gegen die Ansicht der Polizeisektion im Ministerium des Inneren vertritt Arco die Ansicht, daß der Geheime Rat zur

---

[1463] Die nach vorliegender Beratung im Geheimen Rat in Kraft getretene VO betr. die „Verlaudemisirung der Real-Gewerbe und die fürohin nicht mehr statt habende Versteuerung für die den Patrimonial-Gutsherren vormals zugestandene Befugniß der Verleihung der Gewerbs-Rechte“ vom 2. Dezember 1809 (RegBl. 1809, Sp. 1947-1949) entsprach im wesentlichen Arcos Antrag. Artikel 1 der Verordnung schrieb fest: „Jenen adelichen oder andern Gutsbesizern, welche […] vor dem Schlusse des Jahres 1806 Laudemien von radicirten Gewerben […] bezogen, […] als da sind – Tafernen, Schmidten, Bäckerstätten, Mühlen und dergleichen soll auch fortan der Bezug dieser Laudemien in den sich ereignenden Fällen derselben unbenommen und ungeschmälert bleiben“ (Sp. 1947f.).

[1464] Artikel 2 regelte, daß künftig bei neu entstehenden Häusern und Gewerben „solche Gewerbs-Laudemien“ nicht mehr vereinbart werden konnten. Jedoch konnten Verkäufer von Häusern, die mit besonderen baulichen Vorrichtungen zur Ausübung bestimmter Gewerbe (Mühlen, Schmieden etc.) ausgestattet waren, eine Ablöse verlangen (Sp. 1947).

[1465] Laut Artikel 3 durften fortan Steuern, die für die von vielen adeligen Gutsbesitzern ausgeübte polizeiliche Oberaufsicht über die Handwerke und für die Verleihung der Gewerbekonzessionen erhoben worden waren, nicht mehr entrichtet bzw. erhoben werden (ebd.).

[1466] Die Verordnung vom 23. November 1809 („Erläuterung über die organische Verordnung vom 6. Juli l[aufenden] J[ahres] die Errichtung einer National-Garde betreffend“, RegBl. 1809, Sp. 1905f.) befreite die „im wirklichen Staats- und Hofdienste stehenden Individuen, dann die Justiz und Polizeibeamten der Mediatisirten, und die wirklichen Patrimonial-Gerichtshalter […] bei irgend einer Klasse der National-Garde Dienst zu thun“. Die Stellung eines Ersatzmannes oder die Ablösung in Geld wurden nicht gefordert (Art. 1). Artikel 2 betont, daß die 3. Klasse der Nationalgarde nicht zum Kriegsdienst „gegen den äußern Feind des Reiches“ herangezogen werden soll; vielmehr soll sie in Kriegszeiten „nur zu Militärdiensten innerhalb des Bezirkes ihrer Stadt-, Markts- oder Dorfsgrenzen, und übrigens nur zu Eskorten ausser diesen Grenzen verwendet werden“.

Streitentscheidung kompetent ist. Er trägt an, den Bauern zu gestatten, prinzipiell ohne Entschädigung der Gemeinde die Wiesen zweimähdig zu machen. Anders als von Arco beantragt, beansprucht der Geheime Rat keine Kompetenz im vorliegenden Fall. Es bleibt bei der Entscheidung der ersten und zweiten Instanz. Auch soll die geplante Totalrevision der Landeskulturgesetze beschleunigt werden.

2. Nach Aufforderung Seiner {3r} Königlichen Hoheit des Kronprinzen las geheimer Rath Graf Carl von Arco den Vortrag ab, den derselbe in Sachen des Georg Sturm, Simon Keindl und mehrerer Bauern zu Wallkofen, dann Johann Lang Bauern zu Eiche[1467] Klägern contra die Gemeinde Wallkofen Beklagten die von Klägern begehrte freie Benuzung der von ihnen als Eigenthum angesprochenen Pizwieße betr. bearbeitet.

Graf von Arco stellte den Veranlaß dieses Streites und die aktenmäßige Verhältniße deßelben auf, führte an, welche Entscheidungen von dem Herrschafts Gerichte in 1ter und von dem General Commißariat des Regenkreises in 2ter Instanz in dieser Sache erfolget, und zeigte, nachdem er die Meinung der Polizei Section vorgelegt, nach welchen Ansichten er diesen Gegenstand beurtheile.

Als Folge hievon und aus den abgelesenen Gründen stellte Graf Carl von Arco folgende Anträge zur Beurtheilung auf.

Wegen der 1ten Frage, ob die Kompetenz des geheimen Rathes ohngeachtet zweier übereinstimmender Sentenzen der 1en und 2en Instanz (auf welchen Fall nach der {3v} Instrukzion der General-Kreis Kommißariate keine Appellazion statt habe[1468]) eintrette, trage er gegen die Meinung der Polizei Section an, daß nach den vorgelegten Verhältniße und nach der Instrukzion des geheimen Rathes, und weil die Appellazions Fatalien nur um zwei Tage versäumt, die Kognizion und Judicatur des königlichen geheimen Rathes in der vorliegenden Sache ohngeachtet der vorliegenden gleichlautenden Erkenntniße der beiden ersten Instanzen, als zureichend begründet, anzusehen, und folglich die Appellazion anzunehmen sohin die Appellanten brevi manu in integrum zu restituiren seien.

In der Voraussezung, daß der königliche geheime Rath hinsichtlich dieser Vorfragen der Meinung des Referenten beitrete, gieng derselbe zur Entwiklung seiner Meinung in der Haupt-Sache über und indem er das zu fällende Urtheil aus der Lösung mehrerer Vorfragen bestimmen zu können glaubte, stellte derselbe diese Fragen auf, und machte nach derselben Beantwortung folgende Anträge: Daß in reformatoriam der Erkenntniße der zwei ersten Instanzen dahin zu erkennen sein mögte {4r} „wie daß die klagenden Bauern zu Wallkofen und Kleinaich berechtigt sein sollten, ihre bisher als wirkliche einmädige Wießen benuzten Antheile ohne Entschädigung der Gemeinde zu Wallkofen für die bisher von ihr bezogene Benuzung dieser Wießen-Antheile zur wahren Zweimädigmachung zu bringen, und die Bauern nur für den Fall an die Gemeinde eine Entschädigung zu leisten verbunden sein sollten, wenn sie die übrige Mitglieder der Gemeinde Wallkofen auch von dem Viehtriebe auf diese Wiesen Antheile zu offener Zeit, d.i. vom 1en Oktober angefangen, auszuschließen gedächten, welchen Falls sie sich über

---

[1467] Wallkofen sowie Kleinaich und Großaich sind heute Ortsteile von Geiselhöring (Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern).

[1468] Die Generalkreiskommissäre hatten gemäß ihrer Instruktion vom 17. Juli 1808 (RegBl. 1808, Sp. 1649-1682, hier Sp. 1665, § 35 d) die Kompetenz zur „Entscheidung der Kultur-Streitigkeiten in zweiter Instanz mit Vorbehalt des Rekurses, welcher bei zwei widersprechenden Entscheidungen an Unsern [sc. des Königs] geheimen Rath ergriffen werden kann“.

das Quantum der Entschädigung vorerst im gütlichen Wege mit denselben zu benehmen hätten. Von den Streit Unkösten wäre zu abstrahiren und die Acta tam 1mae quam 2dae dem General-Kreis Kommißariat des Regenkreises zu remittiren".

Schließlich glaubte Referent hier dasjenige wieder in Erinnerung bringen zu sollen, was er im § 8 des gegenwärtigen Votums hinsichtlich des am 9en November unter dem Referate des Herrn geheimen Rath von Zentner veranlaßten nicht unwichtigen geheimen Raths Präjudizes {4v} in Betreff des Criteriums in Beurtheilung der streitigen Frage über die Qualität des Privat- oder Gemeinde Eigenthums, besonders der Wießen-Gründe in Anregung gebracht habe[1469], nämlich

a) ob Seine Majestät dieses Präjudiz in Form einer hiewegen zu entwerfenden allgemeinen Verordnung wollen öffentlich bekannt geben laßen, oder ob b) Allerhöchstdieselben nicht etwa lieber eine Revision und Abänderung des Mandates vom 13 Februar 1805 (vid. R. Bl. anno 1805 S. 729-732[1470]) anzuordnen geruhen wollten, da dieses Mandat durch die gegen alles Recht und Billigkeit zu weit ausgedehnte praesumtio juris für die gemeindeigenthümliche Eigenschaft aller Gründe, welche in Kultur gesezt werden wollten, bereits schon in vielen Fällen dem wirklichen Eigentums Rechte zu nahe getreten worden sei.

Nach seinem unzielsezlichsten Erachten dürfte es aber nur in dem Falle an der dermaligen Publication des in der geheimen Raths Sizung vom 9ten November angenommenen Grundsazes genügen[1471], wenn damit eine neue billigere Gesezgebung über den Theilungs Maaßstab der Gemeinde-Gründen verbunden würde, oder sie wenigst bald darauf {5r} erfolgte.

Seine Königlichen Hoheit der Kronprinz forderten die Meinungen der königlichen Minister und geheimen Räthe ab, und durch eine Stimmenmehrheit von 8 gegen 6 ergab sich folgender Beschluß

daß die Appellazion an den geheimen Rath in der vorgetragenen Sache, wo zwei gleichlautende Sentenzen der 1en und 2en Instanz vorhanden, nicht statt habe, und es folglich bei dem Erkenntniße der 1ten und 2ten Instanz sein Bewenden haben müße.

Auch war der geheime Rath der Meinung, daß eine theilweise Revision der bestehenden Kulturs Geseze nicht vorgenommen, sondern die anbefohlene Revision sämmtlicher Kulturs Geseze beschleuniget werden solle, weil durch die erstere und durch provisorische Verordnungen oft das Sistem der Kulturs Geseze geschwächt, und der Geist des Ganzen gegenwärtig bei einzelnen Verordnungen nicht aufgefaßt, auch oft die einzelne abgeänderte Verordnungen mit den in Kraft bleibenden übrigens nicht mehr übereinstimmen[1472].

Seiner Majestät dem Könige sollen gegenwärtige Beschlüsse {5v} zur allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden.

Die heutige Sizung wurde hiemit geschloßen.

Genehmigungsvermerk des Königs.

[1469] Vgl. Nr. 49 (Geheimer Rat vom 9. November 1809), TOP 4.

[1470] VO betr. die „Gemeinde-Abtheilungen" vom 13. Februar 1805, RegBl. 1805, Sp. 729-732.

[1471] Nr. 49 (Geheimer Rat vom 9. November 1809), TOP 4.

[1472] Zum Fortgang: Nr. 53 (Geheimer Rat vom 7. Dezember 1809), TOP 1.

Nr. 52:
Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 5. Dezember 1809

BayHStA Staatsrat 9
15 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister Montgelas und Morawitzky. Protokoll: Baumüller.

Anwesend:
König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas, Morawitzky, Hompesch[1473].
{1r} „[S]päter berufen": Geheimer Rat v. Schenk.

Territorialpolitische Verhandlungen infolge des Friedens von Schönbrunn

Die im Frieden von Schönbrunn vom 14. Oktober 1809 zwischen Frankreich und Österreich vereinbarten Gebietsabtretungen zugunsten des Rheinbunds machen weitere Verhandlungen erforderlich. Bayern wird für die Angliederung Salzburgs, Berchtesgadens, des Innviertels und eines Teils des Hausruckviertels Kompensationen leisten müssen. Montgelas legt in seinem Vortrag die bayerischen Verhandlungspositionen dar. Während Württemberg und Baden als weitere von den Abtretungen profitierende Mitglieder des Rheinbunds auf Beschleunigung der Verhandlungen drängen, kann Bayern hinhaltend taktieren. Der Gesandte in Paris, Cetto, soll in seinen Unterhandlungen vornehmlich auf die Schäden abheben, die Bayern im Krieg erlitten habe, er soll die territorialen Ansprüche begründen und darüber hinaus Regensburg und Bayreuth fordern. Über Kompensationen soll nur in dem Ausmaß gesprochen werden, wie es bei den Verhandlungen in Erfurt (Oktober 1808) vereinbart worden ist. Eine zwischenzeitlich eingetroffene Depesche Cettos legt es indes nahe, von Seiten Bayerns deutlich auszuweisen, welche Gebiete als Gegenleistung abgetreten werden sollen. Dies soll vor allem geschehen, um einer eigenmächtigen Entscheidung Napoleons zuvorzukommen. Montgelas benennt daher mögliche Abtretungsobjekte; Hompesch trägt dazu Daten bei. Der König entscheidet, daß keinesfalls Gebiete an Würzburg abgetreten werden sollen. Cetto soll nur über Abtretungen an Württemberg in Verhandlungen eintreten.

{1r} 1. Der königliche geheime Staats und Conferenz Minister Graf von Montgelas erbat sich von Seiner königlichen Majestät die Erlaubniß zu nachstehenden ehrerbietigsten Vortrag[1474].

Die verschiedenen und sehr bedeutenden Lasten des Krieges {1v} welche im Laufe dieses Jahres das Königreich betroffen hätten, die vielfachen Anstrengungen welche für die gemeinsame Sache gegen Oestreich gemacht worden seien, hätten ohne Zweifel schon früher die Berechtigung gegeben, auf Entschädigungen für die während diesem Kriege gebrachten Opfer bedacht zu sein. Endlich sei der Friede zu Stande gekommen, und es seien mehrere Länder Theile durch denselben von der oesterreichischen Monarchie getrennt, und zum Theil zur weitern Disposition Seiner Majestät dem französischen Kaiser zum Theil aber zu Gunsten der rheinischen Confederation abgetreten

---

[1473] Dies war die letzte Sitzung der Geheimen Staatskonferenz, an der Hompesch teilnahm. Er starb am 9. Dezember 1809.

[1474] Vgl. zur Einordnung des vorliegenden Vortrags in den politischen Kontext: WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 457f.

worden[1475]. Diese lezteren seien bekanntlich Salzburg und Berchtesgaden, das Innviertel und ein Theil des Hausruckviertels. Man habe auch anfänglich Hofnung gehabt, den von Oesterreich abgetretenen Theil von Kärnthen (für Baiern) zu erhalten, allein das kaiserliche Dekret vom 14. Oktober habe dieses Object {2r} zu den Illyrischen Provinzen geschlagen und so sei die Hofnung benommen worden, daß es zu Gunsten der Souverains der Federation abgetreten worden sei. Bei der der Krone Baiern auf die Erwerbung obiger Ländertheile eröffneten Aussicht sei aber auch zu verstehen gegeben worden, daß sich dieselbe Abtretungen dagegen werde gefallen lassen müssen[1476].

Inzwischen habe man bei der bald nach dem Frieden von Wien erfolgten Anwesenheit Seiner Majestät des französischen Kaisers dahier[1477] erfahren, daß man französischer Seits nicht Willens sei den Villacher Kreis an Baiern anzulassen; man habe übrigens nur das Versprechen eines Zuwachses an Bevölkerung für das Königreich und zwar anfänglich von vier, dann von fünfmahlhunderttausend Menschen erhalten.

Nach der Ankunft des Ministers Champagny welcher übrigens nur durch ein Schreiben seines Souverains zu einem längern {2v} Aufenthalt dahier vermacht wurde, sei diese Angelegenheit wieder zur Sprache gekommen. Dieser aber habe sich geäussert, man möchte Vollmachten, und jemand zur Berichtigung dieses Geschäftes nach Paris schiken.

Der Hof sei inzwischen nicht nach Paris, sondern nach Fontainebleau gegangen, woselbst von den deutschen Angelegenheiten lange keine Rede gewesen sei. Nur durch die badenschen und würtembergschen Instanzen sei diese Sache wieder rege gemacht worden. Die Absicht des großherzoglich badenschen Hofes sei dem Vernehmen nach auf Nellenburg und auf einen anderen würtembergschen District, zusammen ohngefähr von einer Bevölkerung von zwanzig tausend Seelen gerichtet. Würtemberg dagegen mache

---

[1475] Im Frieden von Schönbrunn vom 14. Oktober 1809 zwischen dem Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen auf der einen, dem Kaiser der Franzosen, König von Italien auf der anderen Seite mußte Österreich erhebliche Gebietsverluste – ca. 2.150 Quadratmeilen – hinnehmen. Etwa 3,5 Millionen Einwohner wechselten den Herrscher (Zahlen nach RÖNNEFARTH, Konferenzen, S. 239). Von den Gebietsabtretungen profitierten mehrere Staaten. Salzburg, Bechtesgaden, das Innviertel und weitere Teile Oberösterreichs wurden an den Kaiser der Franzosen abgetreten „pour faire partie de la Confédération du Rhin, et en être disposé en faveur des souverains de la Confédération“ (Art. 3 § 1). Montgelas kommentierte den Artikel später so: „Salzburg, Berchtesgaden, das Inn- und Hausruckviertel wurden an Napoleon überantwortet, um einem der Fürsten des Rheinbundes überlassen zu werden. Dieser Fürst konnte nicht wohl ein anderer als der König von Bayern sein, so dass man diese Gebietstheile als eine uns indirekt zugesicherte Entschädigung ansah“ (MONTGELAS, Denkwürdigkeiten, S. 204). Weiter sah der Frieden vor, daß die Grafschaft Görz, Monfalcone, Triest, Krain, der Villacher Kreis, das Gebiet rechts der Save, das ungarische Litorale und Istrien sowie Rhäzüns unter die Herrschaft des Königreichs Italien kommen sollten (Art. 3 § 2). Daneben trat Österreich Gebiete an den König von Sachsen, das Herzogtum Warschau und den Kaiser von Rußland ab (Art. 3 §§ 3-4). Im Ergebnis fiel Österreich „auf den Status einer bloßen Landmacht“ zurück (ERBE, Revolutionäre Erschütterung, S. 332). – Drucke des Friedensinstruments (auch als Wiener Friede bezeichnet) z. B. bei WINKOPP (Hg.), Der Rheinische Bund 13 (1809), S. 314-331 (französisch/deutsch); MARTENS, Supplément, Bd. 5, Nr. 25g, S. 210-217; MEYER, Staats-Acten, Nr. VIII, S. 143-148; zuletzt bei KERAUTRET, Documents Bd. 2, Nr. 75, S. 447-456, hier zit. S. 448.

[1476] Entsprechende Forderungen, Pläne und Absichtserklärungen wurden im Sommer 1809 zum Gegenstand diplomatischer Unterhandlungen in München und Paris (WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 425-428).

[1477] Napoleon hatte am 16. Oktober 1809 Wien verlassen und traf am 20. Oktober, einem Freitag, in München ein. „[U]nerwartet früh“, nämlich am 22. Oktober, reiste der Kaiser weiter nach Frankreich. Vgl. STAHLEDER, Chronik Bd. 3, S. 585; HEIMERS, Trikolore, S. 99f.; WEIS, ebd., S. 456f.; Zitat: Tagebucheintragung Lorenz Westenrieders vom 22. Oktober 1809 (KLUCKHOHN, Briefe, S. 175).

Ansprüche auf den Theil von Schwaben bis an den Lech und habe auch diesen Antrag schon dem Minister Champagny bei seiner Durchreise dargelegt, {3r} welcher ihm aber auszuweichen gewußt habe. Hierauf habe sich der würtembergsche Hof entschlossen, den Grafen von Taube[1478] nach Paris zu schiken, woselbst ihm aber nach einigen Nachrichten solche Vorschläge gemacht worden sein sollen, die er gar nicht annehmen zu können geglaubt, und deshalb einen besondern Courier abgesendet habe, welcher die Abreise Seiner Majestät des Königs von Würtemberg[1479] selbst nach Pariß veranlaßt habe. Von einer besonderen Einladung dieses Hofes soll keine Rede gewesen sein[1480].

Eingangs genannter geheimer Staats- und Conferenz-Minister entwikelte nunmehr wie ganz anders das Interesse Baierns hinsichtlich der über die abgetretenen österreichschen Länder zu treffenden Bestimmungen sei, als jenes der eben genannten beiden Höfe.

Diese suchen nur etwas zu erhalten, sie denken allenfalls kleinere Fürsten verschwinden {3v} zu machen, daher das Treiben nach Beschleunigung des Ausgangs dieser Angelegenheiten. Baiern könne nach seiner Meinung diesen Ausgang ruhig abwarten, die von Östreich abgetretenen Ländertheile seien so gelegen, daß sie der Krone Baiern werden müssen, und warum sollte Baiern auf Beschleunigung wie jene dringen, da es auch Abtretungen werde zu machen haben. Wenn man nun bedenket, daß diese für Baiern geeigneten neuen Erwerbungen a) durch die Leiden des Krieges ganz erschöpft seien, b) für ihren neuen Souverain gar keine Anhänglichkeit haben würden, während andere anhängliche Unterthanen dagegen abgetreten werden müßten, und daß endlich c) die Vergrösserung auf dieser Seite für Baiern keinen militairischen und keinen politischen Werth haben, da so viele Berührungs Punkte mit Osterreich mehr würden, {4r} ohne daß im mindesten die Defensions-Linie mehr Stärke erhalte, so habe es gerathener zu sein geschienen von Seite Baierns bisher kein Treiben in diese Sache zu legen, sondern vielmehr die Vorschläge abzuwarten, welche gemacht werden würden, um so mehr als die Erfahrung gelehrt habe, daß dergleichen Anträge allezeit utiliter acceptirt und oft beträchtlichere Abtretungen nach sich gezogen haben.

Der königliche geheime Staats und Conferenz Minister Graf von Montgelas habe daher bis jezt geglaubt, daß es genüge, so wie es geschehen ist, wenn der Gesandte in der Hauptsache dahin instruirt werde, er hätte den Schaden darzustellen, welchen das Königreich durch den Krieg habe erfahren müssen und die bedeutende Lasten welche sowohl das königliche Aerar als die Unterthanen zu tragen gehabt hätten, er hätte die bedeutenden Vorschüsse {4v} in Erinnerung zu bringen, welche für das französische und alliirte Militair von hier aus geleistet worden seien, er hätte die Anstrengungen auszuheben welche Seine königliche Majestät an Streitkräften vor allen Souverainen der Konfederation gemacht hätten. Darauf habe derselbe die Aufmerksamkeit des französischen Kaisers vorzüglich zu lenken, und die Ansprüche auf die zu Gunsten der Confederation abgetretenen Lande zu begründen; er hätte auch Baireuth und Regensburg zu begehren,

---

[1478] Karl August Ludwig Graf von Taube (1771-1816), zunächst in Diensten Hessen-Kassels, dann in württembergischen Diensten. 1805/06 württembergischer Gesandter in Paris, 1807 Staats- und Kabinettsminister des Äußeren, 1811 Polizeiminister (Hessische Biografie, URL: http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/id/2784 [11.3.2010].

[1479] Friedrich I. (1754-1816), 1797 Herzog von Württemberg, 1803 Kurfürst, 1806 König.

[1480] Zu den Interessen Württembergs bei den Verhandlungen in Paris siehe SAUER, Napoleons Adler, S. 157-159.

und in alle Eclaircissements in dieser Sache einzugehen. Wenn inzwischen auch von diesseitigen Abtretungen die Rede sei, so habe er sich auf die in Erfurt stipulirte Abtretungen zu beschränken, wo für Würtemberg eine Bevölkerung von 40.000 Seelen {5r} und für Würzburg die Stadt und Gebiet Schweinfurt bestimmt worden sei[1481].

In einer durch Eilbothen überbrachten Depêche vom 28. November[1482] verlange nun der königliche Gesandte nähere Instruction über die abzutretenden Objecte. Er bemerke dabei, daß man am französischen Hofe von keiner andern Abtretung wissen wolle als jener die in dem Frieden zu Gunsten der Federation ausgedrükt sei; und man sähe den Vorschlägen über die diesseitigen Abtretungen entgegen. Er bemerket ferner, daß der Villacher Kreis schwer zu erhalten sein würde, indem wegen der Handelsstrasse von Tarvis[1483] das Interesse Italiens zu sehr werde berüksichtiget werden; Baireuth aber und Regensburg aber scheine man gesonnen {5v} zu sein, einem besonderen Arrangement vorzubehalten; übrigens sei es um so nothwendiger ihn bald zu instruiren, als sonst des Kaisers von Frankreich Majestät schnell nach Spanien abreisen, und wenn Baiern nicht bald eine Anstrengung machte, der Fall eintreten könnte, daß der Kaiser entweder unausgemachter Sache abreise, oder wenn Ihm an dem Ausgange dieser Angelegenheit gelegen sei, selbst ohne weitere Rüksprache durchgreife, und unser Interesse dabei sehr leicht kompromitirt werde.

Die erste Alternative welche zwar nicht sehr bedenkliche Folge haben, da wenn auch der Kaiser die betreffenden abzutretenden Lande für ihn selbst behalten, oder an einen andern Prinzen abgeben würde, Baiern dabei nicht viel verlieren {6r} würde, indem auf diese Art ohne eigene Kosten und Lasten eine ohnehin wünschenswerthe Barrière zwischen Baiern und Oesterreich hergestellet würde.

Anders aber sei es bei der zweiten Alternative, da man in diesem Falle gezwungen werden könnte, sich in directe Opposition gegen den Willen des französischen Kaisers zu sezen; in dieser lezten Hinsicht sei Referent der Meinung, daß es besser wäre, sich nummehr in bestimmtere Vorschläge und Unterhandlungen einzulassen.

Um nun die allenfalls einzugehende Abtretungen der Krone Baiern näher würdigen zu können, legte der königliche geheime Staat- und Conferenz Minister Graf von Montgelas die Charte des Königreichs vor, worauf die projectirte in der Beilage N^ro^ I

[1481] An der Fürstenversammlung in Erfurt, die das Treffen des Kaisers der Franzosen und des Kaisers von Rußland begleitete, nahmen auch König Max Joseph und Montgelas zwischen dem 5. und dem 14. Oktober 1808 teil. Ergebnis der Verhandlungen war u.a. ein (nicht ratifizierter) Vertrag vom 14. Oktober 1808 (Kopie: BayHStA Bayerische Gesandtschaft Paris 1466), „durch welchen Bayreuth und Regensburg an Bayern überlassen wurden, gegen die Verpflichtung, der Familie Dalberg eine Rente von 100.000 Thalern auszuwerfen und ein auf die Bayreuther Domänen versichertes Capital von 15 Millionen zur Verfügung des Kaisers zu stellen, um dasselbe nach seinem Gutdünken zu vertheilen". So Montgelas in rückschauender Betrachtung (MONTGELAS [Hg.], Denkwürdigkeiten, S. 172). Zu den hier genannten Abtretungen vgl. Artt. 10 u. 11 des Vertrages vom 14. Oktober 1808. Die Ratifikation des Vertrages wurde in der Folge von französischer Seite verschleppt; Verhandlungen, in denen neue Vertragsinhalte erörtert wurden, führte man nach Ausbruch des Krieges mit Österreich nicht weiter; vgl. NERI, Cetto, S. 283-287; Quellenmaterial dazu BayHStA MA 2088, Bl. 233-390. – Zu den verschiedenen Aspekten der Fürstenversammlung von Erfurt im September/Oktober 1808 (Neujustierung des französisch-russischen Verhältnisses nach dem Frieden von Tilsit vom 9. Juli 1807; Machtdemonstration Napoleons; Versuche zum Ausbau der Rheinbundverfassung) vgl. die Beiträge in BENL (Hg.), Der Erfurter Fürstenkongreß, zur Politik Bayerns insbesondere STICKLER, Erfurt.

[1482] BayHStA Bayerische Gesandtschaft Paris 1467.

[1483] Heute: Tarvisio, Provinz Udine, Italien.

enthaltenen Abtretungen verzeichnet waren[1484], und {6v} vormahl das Maximum der Abtretungen Schweinfurt mit einbegriffen, wenn auch von Abtretungen an Würzburg die Rede sein sollte 28¼ □ Meilen circa 77.000 Seelen, und ungefähr 858.000 Gulden Renten betragen würde, wie solches aus der Beilage sub Nr. II erhellet[1485].

Dagegen würden die neuen Erwerbungen in Vergleich gezogen, nämlich Salzburg und Berchtesgaden mit 171 □ Meilen 196.976 Seelen, und (nach 8 fl. des Jahres per Kopf gerechnet) 1.575.808 Gulden Renten.

Hiebei erinnerte der königliche geheime Staats- und Conferenz Minister Freiherr von Hompesch daß der baiersche Unterthan nur sieben Gulden des Jahres per Kopf bezahlen, und daß die Bergbewohner nicht im Stande seien, ein gleiches zu leisten, daß übrigens der Ertrag der Salinen nicht so {7r} bedeutend sei, indem die königliche Regierung diese selbst um eine Pachtsumme von monatlichen 15.000 Gulden in Pacht hatte. Ferner das Innviertel mit dem abgetretenen Theile des Hausruckviertels mit 225.000 Seelen und nach obiger Berechnung mit 200.000 Gulden Einkünften, der Villacher Kreis mit 117.815 Seelen, und nach obiger Berechnung mit 942.520 Gulden Ertrag, Baireuth bestimmt mit 250.000 Seelen, und 1.956.000 Gulden Einkünften, endlich Regensburg mit 32.000 Seelen, und nach obiger Berechnung 256.000 Gulden Revenuen. Die ganze Erwerbung würde hiernach 746.791 Seelen und 6.730.328 Gulden Einkünfte betragen.

Mehrgenannter Graf von Montgelas bemerkte noch, daß die meisten dieser Daten schwankend seien, {7v} da es fast durchaus an offiziellen Notizen fehle. Nur jene von Salzburgs Bevölkerung, und Flächeninhalt seien aus zuverlässiger Quelle geschöpft, auch die Notizen über die Bevölkerungen und Erträgnisse Baireuths seien aus guter Hand gekommen, die Berechnung der Revenuen überhaupt aber sei übrigens nach dem Grundsatze angestellt als habe jeder Kopf im Lande des Jahres 8 Gulden zu entrichten.

Es komme nun darauf an was Seine Königliche Majestät hinsichtlich des Betriebs dieser Angelegenheit zu entscheiden, und nach nunmehr genommener möglichsten Uebersicht für Abtretungen einzugehen gesonnen wären?

Nachdem die beiden königlichen geheimen Staats und Conferenz Minister mit den desfalls von dem Staatsminister Grafen von Montgelas {8r} entwikelten Ansichten und Meinungen sich vollkommen einverstanden erklärten, so wurde nach dem Antrage des leztgedachten Herrn Ministers

> von Seiner Königlichen Majestät beschloßen: der königliche Gesandte von Cetto soll nunmehr mit der gehörigen Vollmacht zu Behandlung der vorliegenden Angelegenheit versehen, und dahin bestimmt instruirt werden, er habe von einer diesseitigen Abtretung an Würzburg vollkommen Umgang zu nehmen, indem gegenwärtig davon ohnehin nicht die Rede gewesen sei, und sich nur über Abtretungen an Würtemberg zu äußern. Bei den Abtretungen an diese Krone sei jedoch von {8v} Buchhorn und Tetnang in keinem Falle eine Meldung zu machen, er könne aber statt dem Amte

---

[1484] In der genannten Beilage (BayHStA Bayerische Gesandtschaft Paris 1467, zur Instruktion für Cetto vom 6. Dezember 1809) werden als Abtretungsobjekte im einzelnen genannt: Im Mainkreis Schweinfurt (1,75 Quadratmeilen, 7.760 Einwohner), im Oberdonaukreis Söflingen (4,5 Quadratmeilen, 9.753 Einwohner), Elchingen (3 Quadratmeilen, 8.828 Einwohner), Albeck (4,5 Quadratmeilen, 6.082 Einwohner) und Geislingen (4,5 Quadratmeilen, 12.830 Einwohner), im Illerkreis Ravensburg (1 Quadratmeile, 1.777 Einwohner) sowie Tettnang und Buchhorn (3 Quadratmeilen, 11.777 Einwohner). Ebd. die erwähnte Karte.

[1485] Ebd.

Ravensburg die Aemter Alpek[1486], Geislingen, Söflingen und Neresheim nebst allen baierschen Besitzungen und Inclaven im Würtemberg'schen, so wie sie auf der ihm mitzutheilenden Charte besonders gezeichnet seien, als abzutretende Objecte anbieten, dagegen aber Isni und den kleinen zur Communication nothwendigen District bei Buchhorn verlangen[1487].

Der königliche Gesandte soll hiebei bemerken, daß die Krone Würtemberg bereits schon Mergentheim erhalten habe, und ihr dadurch schon ein merklicher Zuwachs an Bevölkerung und Besizungen {9r} in dem beßten Lande zugegangen sei. Wenn von diesem Hofe mehr gefodert werden sollte, so habe er durch einen Courier Anzeige zu machen, und weitere Entschließung zu gewärtigen.

Für Baiern wäre der Villacher Kreis zu begehren auf den ohnehin schon Ansprüche von Bamberg her bestünden, die so gut als möglich documentiert ihm bekannt gemacht werden sollen. Bei Abtretung von Villach an Baiern könne das Interesse Italiens um so weniger compromittirt werden, als die Handels-Verhältnisse Italiens mit Baiern ohnehin durch den bekannten Commerzialvertrag[1488] auf eine für Italien sehr vortheilhafte Art {9v} und zwar so bestimmt sei, daß gar keine Collision dabei entstehen könne.

Wegen den Domänen soll er auf die Erhaltung zu ganz oder wenn nicht möglich zu zwei Drittel, oder wenigstens die Hälfte instruirt werden, und dahin kräftigst trachten, daß auf jeden Fall der an Frankreich zu überlassende Theil in Rescriptions-Renten auf die königlichen Kassen umgeändert werde. Wenn von Feststellung des Contingents die Rede sei, so müsse von der vorigen Bevölkerung des Königreichs zu 3.300.000 Seelen als vom Standpunkt ausgegangen werden, und es könne von einer Vermehrung nur im Verhältnisse des Zuwachses {10r} an Bevölkerung durch Vergrößerung des Gebiets die Rede sein.

Wenn endlich Organisations-Gegenstände der Federation zur Sprache gebracht würden, wie dermal der kirchliche Theil nach seiner Anzeige bearbeitet würde, so habe er selbe lediglich anzuhören, und einzuberichten, jede Unterschrift aber vorerst zu verweigern.

Schulden des Prinzen Georg Karl von Hessen-Darmstadt

Auf der Grundlage des königlichen Beschlusses vom 30. Juni 1809 trägt der Finanzreferendär Schenk über die jüngsten Entwicklungen in der Schuldensache des Prinzen Georg Karl von Hessen-Darmstadt vor. Schenk legt Einzelheiten der Realisierung des Beschlusses dar. Er betont den Grundsatz, daß die zur Schuldenregulierung dienenden Güter Georg Karls nur aus eigenen Kräften saniert werden dürfen; Mittel aus der Staatskasse sollen dafür keineswegs verwendet werden.

[1486] Heute: Albeck, Ortsteil von Langenau, Alb-Donau-Kreis (Baden-Württemberg).

[1487] OTT, Salzhandel, S. 592-594, 598f., ordnet das Interesse Bayerns an Isny und dem Distrikt bei Buchhorn in eine übergeordnete territorialpolitische, den ganzen süddeutschen Raum umfassende Zielsetzung ein, die vornehmlich den Erwerb Bayreuths, Regensburgs, Salzburgs und des Innviertels bezweckte. „Dennoch spricht die prominente Platzierung der Weisung zum südlichen Schwaben im Konferenzprotokoll ganz zu Beginn der Instruktion an den Gesandten in Paris [Cetto] doch eher für eine fortdauernde Wertschätzung der Verkehrswege an den Bodensee und der bayerischen Besitzungen am nördlichen Seeufer" (598f.). Dieses Interesse war insbesondere handels- und verkehrspolitisch motiviert, gab es doch Absichten, „in Isny eine Niederlage für den bayerischen Salzhandel zu errichten" (592).

[1488] Vgl. Nr. 23 (Staatskonferenz vom 21. Januar 1809), TOP 7.

Die Minister stimmen den Anträgen zu. Der König folgt den Anträgen, um „das Mögliche ohne neue Gefahr zu retten".

[2.] Nach dem vorstehenden Vortrage wurde der königliche geheime Rath und Finanz Referendaire von Schenk berufen, um über die Beendigung der Geldangelegenheiten des Herrn Prinzen Georg von Hessen mit den königlichen Kassen, und über die von demselben zedierten Güter in Schlesien und Polen Vortrag zu erstatten[1489].

Nachdem er in Kürze diese durch frühere Vorträge des Finanz Ministeriums Seiner Königlichen Majestät sowohl, als den königlichen {10v} geheimen Conferenz Ministern bekannte Angelegenheit in Erinnerung brachte, und die leztern Beschlüsse Seiner Königlichen Majestät vom 30. Juni dieses Jahres bekannt gemacht hatte, so legte er vor allem Rechenschaft ab, wie diese bis zur Stunde befolgt worden seien. So sei nämlich die Kalischer Haupt-Obligation auf den Namen Seiner Majestät des Königs, jedoch blos auf die als Unterpfand aufgestellten Kalischer Güter bereits umgeschrieben und ausgefertigt; mit den Partial-Obligationen dieser Haupt-Obligation seien die Bedingungen hinsichtlich der Westheimerschen und Darmstädter Kreditoren erfüllt worden, und der Herr Prinz habe keine weitere Ansprüche an Baiern aus dieser Güter-Cession mehr zu machen. Er hafte vielmehr den diesseitigen Kaßen, selbst wenn das Gut Schwersenz abgetreten würde, 391.000 Gulden, worüber die Kasse lediglich eine nicht in den Hipothekenbüchern eingetragene {11r} Obligation auf Dobrastowiz besize.

Nach dem Inhalte des obenerwähnten Rescripts wäre jetzt zur Tilgung der preussischen Kabinets-Foderung an den Herrn Prinzen von 300.000 Reichsthaler zu schreiten, dann zur Tilgung der Forderung des Pupillen-Kollegiums zu Berlin von 230.000 Reichsthaler, welche nun dem König von Sachsen überlassen sei.

[1489] Georg Karl Prinz von Hessen-Darmstadt (1754-1830), ein Bruder von König Max I. Josephs erster Frau Auguste Wilhelmine (1765-1796), war seit den 1790er Jahren bei seinem Schwager erheblich verschuldet. Im Herbst 1803 beliefen sich die Verbindlichkeiten auf ca. 1,45 Mio. fl., ein Jahr später auf ca. 3,26 Mio. fl., im März 1806 auf 4,66 Mio. fl. Nachdem mehrere Übereinkommen nicht zum Ausgleich der Schuld geführt hatten, willigte Prinz Georg im April/Mai 1806 ein, seine Güter in Schlesien und Polen an den König abzutreten. Aufgrund der erheblichen Belastung der Güter, auch aufgrund der Kriegswirren konnte der König allerdings nicht uneingeschränkt über den Besitz verfügen und mußte seinerseits hohe laufende Kosten übernehmen. Neben Forderungen der Krone Preußen an den Prinzen mußten Pachtgelder, Schulden und rückständige Taxen bezahlt werden, ferner bemühte man sich, die Sequestration der Güter Malitsch und Zabrze aufzuheben. In all diese Geschäfte war der Bankier Westheimer involviert, der allerdings nicht immer Gelder flüssig machen konnte. Somit fehlte eine wichtige Voraussetzung für den Verkauf der Herrschaften an Dritte, nämlich die möglichst vollständige Ablösung der Schulden. Dazu kam als weiterer Mangel, daß es nach der Naturalbesitznahme im Sommer 1806 nicht möglich war, einen Zivilbesitztitel zu erlangen, was erst die Ausübung des Eigentumsrechts ermöglicht hätte. Drückend war insbesondere die Forderung des preußischen Pupillenkollegiums in Berlin in Höhe von 200.000 Reichstalern auf die bei Kalisch liegenden Güter, worauf – so der Vorschlag Westheimers – auf den Namen des Königs lautende sogenannte „Kalischer Obligationen" aufgelegt wurden, die gegen Bargeld an Privatpersonen abgetreten werden sollten. Mit der Durchführung dieses Finanzgeschäfts wurde im August 1809 Wilhelm Georg Yelin beauftragt, ehemaliger Kameralbeamter im Rezatkreis. – Zum Hintergrund der gesamten, sich bis 1852 hinziehenden Angelegenheit vgl. MAYER, König Max I., zu den hier skizzierten Vorgängen bes. S. 378-383. Mayers Aufsatz beruht auf der knapp 110 Akteneinheiten umfassenden Überlieferung des BayHStA (MF 21028-21061 sowie Staatschuldenverwaltung 2495-2566, 4175-4180). Über Prinz Georg Karl, den dritten Sohn Georg Wilhelms von Hessen-Darmstadt (1722-1782), ist wenig bekannt: 1776 Freimaurer, 1785 Ritter des Johanniterordens, zuletzt Generalmajor. Vgl. den Eintrag im Artikel „Hessen-Darmstadt, Georg Wilhelm Prinz von", in: Hessische Biografie, URL: http://www.lagis-hessen.de/pnd/10419345X [11.7.2012].

Ferner sei mit Tilgung dieser beiden Posten die Abführung der auf Malitsch intabulirten Schuld zu verbinden, um die Güter von den dringendsten Schulden frei zu machen. Bei den bisherigen Schwierigkeiten in Berichtigung dieser Sache habe aber das Finanz Ministerium geglaubt, Seiner Majestät vor allem den jetzigen Standpunct derselben darstellen, und hiedurch die Beurtheilung dessen was geschehen oder unterbleiben solle vorbereiten zu müssen.

Der königliche geheime Rath von Schenk entwikelte nun durch umständlichen Vortrag die Gründe, Rüksichten und Verhältnisse, welche {11v} bei dem einmal ausgesprochenen Grundsatze, daß die vormaligen Prinz Georgischen Güter sich selbst helfen, durch ihre eigene Kräfte sich retten müssen, und daß die Staats-Kassen in die Güter-Angelegenheiten des Herrn Prinzen nicht ferner verflochten werden sollen, das königliche geheime Finanz-Ministerium bewegen müßten auf Modification jener Anträge zu stimmen, welche in einer früheren Relation über den Schuldentilgungs Plan, und den Verkauf der von dem Herrn Prinzen zedirten Güter waren aufgestellt worden. Die Tendenz dieser Modificationen sei vorzüglich, daß man um den bessern Theil der Güter frei zu machen, andere Güter zu verkaufen freimachen müsse. Demnach wurden folgende Anträge gemacht:

1) Wäre der Schuldentilgungs Plan, soweit er die wirklich in Besitz genommenen Güter sowohl in Schlesien als Polen betreffe, und so weit er in dieser Hinsicht durch das allerhöchste Rescript vom 30ten {12r} Juni dieses Jahres genehmigt sei, zu bestättigen, und der in dieser Sache ernannte Kommissär, Kammeramtmann Yelin, nebst Westheimer, vorzüglich zur möglichst baldigen Berichtigung der beiden Hauptfoderungen des Königs von Preussen und des Königs von Sachsen, von welcher die künftige ungehinderte Disposition über die Güter selbst abhänge, anzuweisen.

2) Mit der Berichtigung dieser Hauptfoderungen wäre zugleich die Tilgung der dringendsten, auf die übernommenen Güter intabulirten Schulden zu verbinden, unter Beobachtung der doppelten Rüksicht: a.) auf das, was der Erhaltung des Kredits der Güter am zuträglichsten sei, und b.) auf das, was dem künftigen Güter-Verkauf die meiste Erleichterung und Beförderung verschaffen könne.

Was die übrigen Kreditoren beträfe, so müsse für ihre Beruhigung soviel möglich gesorgt und aus diesem Grunde der Güter-{12v}Verwaltung zu Malitsch die strengste Weisung zur Einhaltung der Zinsenzalungen mit Inbegrif der von der neuen kalischer Obligationen herrührenden, auf die dortigen Central Güter Casse radizirte Zinsen ertheilt werden.

3) Zu der vorerwähnten Kapitalien Tilgung wäre der noch vorhandene Ueberrest besagter neuer kalischer Obligationen, nebst den von Westheimer aus Schlesien mitgebrachten, dem Kammeramtmann Yelin einstweilen zur Aufbewahrung zugestellten Güter-Obligationen zu verwenden. Die Negotiationen zur Umsezung dieser Papiere geschehe durch Westheimer, und er empfange dafür die durch das allerhöchste Rescript vom 30. Juni dieses Jahres bereits stipulirte Provision von 15 pro Cent. Die Papiere selbst aber hätten zur Umsezung in des Kammeramtmanns Yellin Verwahrung, welcher über die zu dem Geschäfte bestimmten Gelder und Papiere, so wie über ihre Verwendung, die Kontrolle zu führen habe, und durch Westheimer in ununterbrochener Kenntniß des ganzen Geschäfts-{13r}Verlaufs, sowohl im einzelnen, als im allgemeinen gehalten werden müsse, zu verbleiben.

4) Sollten die Papiere gegen die bestimmte Provision nicht in Geld umgesezt werden können, sondern nur gegen ihre Deponirung, Vorschüsse darauf zu erlangen sein, so

müsse, bevor über die deshalb zum Grunde gelegten Bedingungen definitiv abgeschlossen, und zur Auslieferung der Papiere geschritten werde, der Kontract eingesendet, und die allerhöchste Genehmigung darüber erholt werden.

Der Kammeramtmann Yelin wäre als aufgestelter Kontroleur für jeden andern Gebrauch der Papiere als den vorschriftsmässigen, wenn nicht ausdrüklich eine nähere allerhöchste Ermächtigung zu demselben besonders ertheilt worden sei, verantwortlich zu machen.

5) Zur Supplierung der an dem Berichtigungs-Erfodernisse für die königlich preussischen und sächsischen Foderungen etwa noch abgängigen Summe, wäre der Kammeramtmann Yelin und der Negotiant Westheimer zu ermächtigen, daß sie im Nothfalle {13v} der königlich sächsischen Obligation auf Malitsch, sobald sie eingelöst sei, sich gleichfalls als eines Credit Mittels bedienen könnten.

6) Die bereits genehmigten Grundsätze über den Güter-Verkauf so wie die darüber ertheilte Instruction, wären zu bestättigen mit dem Zusatze, daß vorzüglich die Befreiung der übrigen Güter von der darauf haftenden Schulden Masse zum Augenmerk hiebei zu nehmen sei. Darnach müsse sich also auch die Stipulirung der Kaufschillings Fristenzahlung richten, und diese so viel möglich in Uebereinstimmung mit den auf feste Termine bestimmten Zahlungen der Passiv-Kapitalien gebracht werden, um jeder Verlegenheit, die aus Mangel an Tilgungs-Mitteln in der Folge entstehen könnte, im voraus zu begegnen.

Die Vorsicht einer zwekmässigen Vertheilung der Güter vor ihrem Verkaufe, so daß jeder abgesondert zum Verkaufe ausgesezte Theil in landwirthschaftlicher Hinsicht als ein Ganzes gehörig benuzt werden könne, und {14r} nicht einzelne Theile nachher unverkäuflich liegen bleiben, verstehe sich von selbst, und der Kammeramtmann Yelin, dem die Leitung der Details dieser Verkäufe insbesondere obliegt, habe sich darüber jedesmal mit der Güter-Administration zu benehmen. Im Falle einer Verschiedenheit der Meinungen, so wie überhaupt vor jedem Güterzuschlage hätte der Kammeramtmann Yelin, unter Beifügung der Taxe, des Gutachtens der Güter-Administratoren, und einer genauen und deutlichen Beschreibung des zum Verkaufe ausgesezten Güthertheils Bericht zu erstatten, und die Verkaufs-Genehmigung zu erholen. Endlich und

7) wäre die Uebernahme der Herrschaft Schwersenz zu suspendiren; jedoch der Kammeramtmann Yelin und der Negotiant Westheimer zu beauftragen, daß sie bei ihrer Reise nach dem Grosherzogthum Warschau von dem eigentlichen Kaufswerthe dieser Herrschaft, von den darauf {14v} haftenden ältern Intabulaten, von ihrer Verfall- und Aufkündigungs-Zeit, und über die Möglichkeit sich mit den Gläubigern auf entferntere bestimmte Fristen zu vereinbaren, möglichst genaue Notizen zu verschaffen suchen, damit hiernach beurtheilt werden könne, ob es ohne große Bedenklichkeit möglich sei, gedachte Herrschaft sich abtreten zu lassen, und die darauf stehenden älteren Schulden zu übernehmen, oder ob es besser sei die diesseitigen spätern Intabulate ohne weiters selbst mit einem bedeutenden Verluste zu veräussern.

8) Hätten der Kammeramtmann Yelin und Westheimer dafür zu sorgen, daß von dem Herrn Prinzen für jene 391.000 Gulden, welche er den Staats-Kassen schuldig bleibt, so weit es möglich wäre, Sicherheit gestellt werde. Es wären ihnen daher zwar die dem Herrn Prinzen nach dem Abkommen auszuhändigenden Papiere, als die Obligation auf Dobrastowicz, und die eigenen nicht intabulirten älteren {15r} Schuld-Obligationen des Herrn Prinzen p.p. bei ihrer Abreise mit zu geben, sie dürften aber auf keinen Fall, so lange jene Sicherstellung nicht erfolgt sei, dem Herrn Prinzen ausgeliefert werden.

Bei den so ausführlich als zwekmässig auseinandergesezten Verhältnissen der gegenwärtigen Prinz George'schen Güter-Angelegenheit nahmen die königlichen Staats- und Conferenz Minister keinen Anstand, den in Antrag gebrachten vorstehenden 8 Puncten beizustimmen.

Seine Königliche Majestät, allerhöchstwelche aus dem gegenwärtigen Vortrage die Überzeugung geschöpft haben, daß es hier nicht darauf ankomme, einen Verlust zu vermeiden, sondern aus den Trümmern das Mögliche ohne neue Gefahr zu retten, genehmigen, daß die so eben in Antrag gebrachten Puncte vollzogen werden, in allen übrigen Puncten aber es bei der [!] unterm 30. Juni dieses Jahres gegebenen Beschlüssen, die zum Theile bereits {15v} vollzogen seien, zum Theile aus der Natur der Sache selbst fließen, sein Verbleiben behalten solle.

Genehmigung der Entschließungen durch den König.

Nr. 53:
Protokoll des Geheimen Rates vom 7. Dezember 1809

BayHStA Staatsrat 181
10 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Baumüller.

Anwesend:
König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Zweimädigmachung von Wiesen

Johann Nepomuk v. Krenner teilt seine Ansicht zum Streit der Kleingütler gegen die Großgütler in Wallkofen mit. Er hat dazu ein abweichendes Votum verfaßt, das zu den Akten genommen wird.

{1v} 1. Der königliche geheime Rath Carl Graf von Arco las den Aufsaz des Reskriptes ab, welches auf den Vortrag in der lezten Plenar-Versammlung des geheimen Rathes[1490] in Gemäsheit des per majora gefaßten Beschlußes in Sachen der Großgütler zu Wallkofen wegen verlangter freier Benuzung respec. wahrer Zweimädigmachung ihrer eigenthümlichen Antheile der sogenannten Pitzwieße gegen den Einspruch der Kleingütler zu Wallkofen dem General-Kommißariat des Regenkreises zukommen solle, und wornach die Berufung der Großgütler an Seine Königliche Majestät bei vorliegenden zwei gleichlautenden Sentenzen der 1ten und 2ten Instanz als nicht devolut erkannt wurde.

Der königliche geheime Rath von Krenner der ältere bemerkte nach Ablesung dieses Entwurfs, daß er inzwischen ein eigenes Votum in dieser Sache verfaßt habe, um darzuthun, daß die zwei Sentenzen eigentlich nicht als konform anzusehen seien und bitte,

[1490] Nr. 51 (Geheimer Rat vom 30. November 1809), TOP 2.

um wenigstens seine Ansichten zu salviren, daßelbe zu den Akten des geheimen {2r} Rathes zu nehmen.

> Der vorgelesene Entwurf, als nach dem lezten geheimen Raths-Schluße redigirt, wurde genehmiget, und die Bemerkungen des geheimen Rathes von Krenner sollen zu den Akten des geheimen Rathes gelegt werden[1491].

Einleitungsvortrag Feuerbachs zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Feuerbach stellt in einem „Einleitungsvortrag" die Grundsätze der neuen, auf dem Code Napoléon (CN) beruhenden Zivilgesetzgebung vor. Wichtigstes Motiv für die Rezeption des CN ist die rechtspolitische Integration des Rheinbundes. Um den materiellen Gehalt des CN zu bewahren, müssen alle Grundideen der französischen Gesetzgebung beibehalten werden: Freiheit der Person, Gleichheit vor dem Gesetz, Trennung von Kirche und Staat, Freiheit des Eigentums, Freiheit des Güterverkehrs, Förderung der Güterverteilung. Diese von der Gesetzeskommission in ihren Redaktionsarbeiten durchgehend berücksichtigten Grundideen stoßen allerdings auf Kritik. Zu entscheiden ist insofern, ob das Gesetzbuch auf Bayern überhaupt anwendbar ist oder nicht. Feuerbach fährt fort, indem er Regelungen des französischen Zivilrechts herausstellt, die in Bayern nicht rezipiert werden können; ferner schildert er die Arbeitsweise der Gesetzeskommission. Resümierend betont Feuerbach die Notwendigkeit einer homogenisierenden Gesetzgebung, um die unlängst zum Königreich Bayern gekommenen Gebiete in den Staatsverband zu integrieren. Montgelas regt an, die auf Feuerbachs Ausführungen reagierenden Kritiken der Geheimen Räte Graf von Toerring-Gutenzell, Graf von Arco sowie von Effner lithographisch zu vervielfältigen, um sie in der nächsten Sitzung des Geheimen Rates zu verlesen.

2. Nachdem Seine Königliche Majestät unterm 28ten September[1492] befohlen hatten, daß der von dem königlichen geheimen Rathe Feuerbach bearbeitete Entwurf des bürgerlichen Gesezbuches in dem geheimen Rathe und zwar auf die Art zur Vorlage gebracht werden solle, daß jedesmal eine Lehre des Gesezbuches ausgehoben, die Grundsäze derselben zusammen gestellt, und die Abweichungen von der bisherigen Gesezgebung nebst den Ursachen und Beweggründen dafür bemerkt werden; so glaubte der genannte geheime Rath Feuerbach, welchem der Vortrag über diesen Gegenstand zugetheilt worden war, daß es am zwekmäsigsten sei, vor allem in einem ausführlichen Einleitungs Vortrage die Nothwendigkeit darzuthun, sich zuvörderst über die Grundsäze der neuen {2v} Gesezgebung einzuverstehen[1493]. Er warf die Hauptfrage auf, was Baierns Absicht bei seiner neuen Gesezgebung sei.

[1491] Vgl. unten TOP 4.

[1492] Vgl. Nr. 48 (Geheimer Rat vom 28. September 1809).

[1493] Feuerbachs Vortrag sollte die vom König am 28. September 1808 angeordnete Beratung des gesamten Entwurfs im Geheimen Rat durch eine Diskussion der leitenden Prinzipien des Gesetzeswerks einleiten. Rückblickend läßt sich feststellen, daß „damit der erste Schritt zum Scheitern des Entwurfs getan wurde", arbeitete Feuerbach doch „sowohl die angebliche außenpolitische Notwendigkeit einer legislativen Assimilation innerhalb des von Frankreich beherrschten Staatensystems wie auch die Unantastbarkeit der revolutionären ‚Grundideen' des französischen Zivilgesetzbuches […] mit solcher Hingabe heraus, daß er mit beiden Thesen den heftigsten Widerstand der ‚feudalaristokratischen' Opposition im Geheimen Rat, die einen beträchtlichen Einfluß auf den König ausübte, provozieren mußte" (DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 47).
Der auf den 8. November 1809 datierte Vortrag ist dem vorliegenden Protokolltext beigebunden: „Allerunterthänigster Einleitungs Vortrag das bürgerliche Gesezbuch für das Königreich Baiern oder die Frage betref-

Diese Frage beantwortete Referent ausführlich auf folgende Art.

1) Bei der von Seiner Majestät erklärten Willensmeinung, den Code Napoléon zur Grundlage einer neuen bürgerlichen Gesezgebung für das Königreich zu nehmen, könne es die allerhöchste Absicht nicht gewesen sein, blos Einheit und Einförmigkeit in der Gesezgebung im Königreiche einzuführen, vielmehr müße die Bestimmung des Code Napoléon als Grundlage in den größeren politischen Verhältnißen ihren Grund haben.

Es mögte wohl die Absicht gewesen sein, das neue Staaten Sistem der Foederazion[1494] könne blos dadurch Konsistenz gewinnen, daß alle konföderirte Staaten in den Haupt-Grundsäzen der Staats-Verfaßung und Verwaltung, so wie in allen Prinzipien der Gesezgebung dem Haupt-Staate Frankreich sich aßimiliren. Diese wohl gegründete Ansicht allein konnte veranlaßen, den Code Napoleon auf Baiern in Anwendung zu bringen {3r} und unter dieser Ansicht seie es auch von der Gesezkommißion, welcher Seine Königliche Majestät aufgegeben hätten, den Code Napoléon zu modifiziren, stets als Grundsaz beobachtet worden, den Code Napoléon in seinen ihm wesentlichen Bestimmungen überall aufrecht zu erhalten, und nichts zu ändern, als wo er schlechterdings unanwendbar oder evident nachtheilig gewesen sein würde. Vielmal hätte die Gesezkommißion ihre eigene Überzeugungen jener höheren politischen Ansicht untergeordnet.

2) Referent stellte nun die Frage auf, was es heiße, ein gegebenes Gesezbuch für einen anderen Staat zu modifiziren. Dieses Wort im Allgemeinen heiße nichts anders, als das Zufällige einer Sache unbeschadet ihres Wesens verändern. Jede Gesezgebung habe ihr Zufälliges und ihr Wesentliches, durch welches leztere sie gerade diese und keine andere Gesezgebung sei, und was ihre Seele und ihren eigentlichen Karakter ausmache. Die Gesezkommißion habe in dieser Hinsicht den Grundsaz befolgt, alle Grund-Ideen die den Geist des Code Napoléon ausmachen beizubehalten. {3v} Diese könnten weder aufgehoben noch modifizirt werden.

Geheimer Rath Feuerbach fand hier für nothwendig, diese Grund-Ideen darzustellen, da sie zur Ergänzung der gegenwärtigen Frage dienen, was Baiern bei seiner neuen Gesezgebung wolle[1495]. Sie seien folgende.

---

fend: Was ist Baierns Absicht bei seiner neuen Gesezgebung?", 57 paginierte Seiten, BayHStA Staatsrat 181 (fortan zit. als „Einleitungs Vortrag"); weitere Exemplare: MA 99501; vollständiger Druck nach BayHStA Staatsrat 181 bei HANEY, Naturrecht, S. 136-169 (Text), S. 329-338 (Kommentar). Knappe Auszüge: FEUERBACH, Feuerbach's Leben und Wirken, Bd. 1, S. 162-166 (Neuedition: ders., Gesammelte Werke, Bd. 12, S. 158-162); SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 52, S. 270-275. Zu Feuerbachs Einleitungsvortrag vgl. FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft, S. 139-141; DÖLEMEYER, Kodifikationsbestrebungen, S. 143f.; SCHUBERT, Französisches Recht, S. 172-174; SCHIMKE, Regierungsakten, S. 265; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 566f.

[1494] Das heißt: des Rheinbundes.

[1495] In seinen dem Protokoll zugrundeliegenden Ausführungen verwies Feuerbach zur näheren Erläuterung der anschließend dargelegten „Grund-Ideen" „auf seinen am 28ⁿ Jänner 1808 erstatteten Vortrag […], welcher sämmtlichen hohen Ministerien mitgetheilt wurde, und wo mehrere Punkte, welche hier nur angedeutet werden können, umständlich erörtert und mit ihren Beweisen versehen worden sind". Er fügte hinzu, „daß er in dem zunächst folgenden nur als Darsteller oder Historiker betrachtet werden dürfe, der die Frage: was seine eigentliche innere Überzeugung sey? als eine unbefugte Frage von sich abzuwenden berechtiget ist" („Einleitungs Vortrag", S. 16 = HANEY, Naturrecht, S. 145f.). Der angesprochene Vortrag vom 28. Januar 1808 wurde 1812 unter dem Titel „Betrachtungen über den Geist des Code Napoléon, und dessen Verhältniß zur Gesezgebung und Verfassung teutscher Staaten überhaupt, und Baierns insbesondere", von Feuerbach in einer Aufsatzsammlung veröffentlicht (FEUERBACH, Themis, S. 1-73). Elisabeth Fehrenbach führte dazu 1974 aus: „Der Code Napoléon wurde [in den „Betrachtungen"] als Gesetzbuch eines konstitutionellen Rechtsstaats interpretiert, der Zusammenhang zwischen Rechts- und Verfassungsreform hervorgehoben, die Abschaffung

[3)] a) Jeder Unterthan ist im Verhältniße zu andern Unterthanen ein freier Mensch; er ist frei geboren und muß frei bleiben[1496]. b) Alle Unterthanen sind gleich vor dem Gesez[1497]. c) Der Staat ist selbstständig und unabhängig von der Kirche in allen bürgerlichen Dingen[1498]. d) Die Freiheit des Eigenthumes soll begünstiget werden[1499]. e) Der freie Umtausch des Eigenthumes soll befördert werden[1500], eben so f) die Vertheilung des Eigenthums[1501].

Diese Grund Ideen habe die Gesez-Kommißion bei dem erhaltenen Auftrage, den Code Napoléon für Baiern anwendbar zu machen, in ihrer vollen Reinheit zu erhalten gesucht[1502]. Aber eben diese Grund-Ideen seien nach manchen Meinungen den größten Bedenklichkeiten {4r} unterworfen, und würden sogar hie und da für gefährlich, zerstörend und größten Theils unanwendbar gehalten. Es müße daher die Vorfrage

---

der ‚Feudalverfassung', der Patrimonialgerichtsbarkeit, die Idee einer ‚allgemeinen rechtlichen Gleichheit aller Untertanen' und die Trennung von Kirche und Staat postuliert." Allerdings wurde der Vortrag nicht weiter diskutiert, wohl deshalb, weil der „politische Taktiker" Montgelas keine Grundsatzdebatte auslösen wollte, „deren Ausgang unschwer voraussehbar war. Das Gutachten barg einen politischen Zündstoff, der sofort die Adelsopposition auf den Plan gerufen hätte" (FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft, S. 136).

[1496] In der verschriftlichten Vortragsfassung führt Feuerbach dazu u.a. näher aus: „Keine Leibeigenschaft! Aber auch kein Verhältniß, das der Leibeigenschaft ähnlich ist! Jeder muß Herr sein von seiner eigenen Person, nur in so weit ist er es nicht, als er dieses freien Eigenthumes über seine Person sich entäussern könnte. Er kann nie auf lebenslang oder auf unbestimmte Zeit sich einem andern zu Diensten verpflichten. [Verweis auf Art. 1780 CN = Code Napoléon/Gesetzbuch Napoleons, Bd. 2, S. 270] […] Niemand soll zu dem andern sagen können: ich besize deine Person! Kein Unterthan soll zu einem andern sagen können: Du bist mein Unterthan!" („Einleitungs Vortrag", S. 16f. = HANEY, Naturrecht, S. 145f.).

[1497] Formulierung des verschriftlichten Vortrags: „Was dem einen gilt, muß auch dem andern gelten. Ein Gesez, das überhaupt verpflichtet, muß alle verpflichten. Keine Privilegien zum Vortheile Einzelner: keine Ausnahme von dem Gesetz zu Gunsten besonderer Klassen der Unterthanen" („Einleitungs Vortrag", S. 17 = HANEY, Naturrecht, S. 146f.).

[1498] Formulierung des verschriftlichten Vortrags: „Der Staat schüzt die Freiheit des Gewissens aller Religionen, er darf daher in seiner Gesezgebung für keine bestimmte Religion Partei nehmen. Sein Gesezbuch ist ein allgemeines Gesezbuch, das den Bürger als Bürger betrift, das für alle, welcher Religion sie sein mögen, auf gleiche Weise gelten soll; er darf daher kein Gesez aus Prinzipien ableiten, oder auf Voraussezungen berechnen, welche nur dieser oder jener Religions Partei allein eigenthümlich sind." („Einleitungs Vortrag", S. 17f. = HANEY, Naturrecht, S. 146).

[1499] Formulierung des verschriftlichten Vortrags: „Freiheit des Eigentums soll begünstigt werden, damit jeder seines Eigenthums und seiner Arbeit froh werden könne, damit Lust und Liebe zur Arbeit erwekt und das Aufblühen der Industrie gefördert werde. Daher z. B. keine ewigen unablößlichen Grundlasten! Alle solche Lasten sind ihrer Natur nach loskäuflich" („Einleitungs Vortrag", S. 19 = HANEY, Naturrecht, S. 147).

[1500] Formulierung des verschriftlichten Vortrags: „Jeder muß frei über sein Eigenthum verfügen können, nur in so weit nicht, daß er es eigenmächtig der freiwilligen Verfügung entziehen könnte. Jene Privat-Verfügungen unter Lebenden, oder auf den Todesfall […] kurz Fidei-Kommisse können unter keiner Gestalt als blose Wirkung der Privat Willkühr entstehen, oder bestehend ferner gelten. Nur der Staat kann aus konstituellen Rüksichten durch Gründung von Majoraten einzelne Güter dem Kommerz entziehen" („Einleitungs Vortrag", S. 19f. = HANEY, Naturrecht, S. 147f.).

[1501] Formulierung des verschriftlichten Vortrags: „Es ist nicht gut, daß sich das Eigenthum aufhäufe in einzelnen Händen. Da ist der innere Keim des Verderbens, wo Wenige übermäsig reich, und dagegen Viele arm sind" („Einleitungs Vortrag", S. 20 = HANEY, Naturrecht, S. 148).

[1502] Dazu näher Feuerbach: „Ihr [der Gesetzeskommission] Werk ist daher wahrhaft und mußte sein der Code Napoléon, aber so, wie ihn die französischen Gesezgeber geschrieben haben würden, wenn sie ihn für Deutsche und insbesondere für Baiern hätten schreiben wollen" („Einleitungs Vortrag", S. 22 = HANEY, Naturrecht, S. 149).

entstehen, ob ein auf diese Grundsäze gebautes in diesem Geiste bearbeitetes Gesezbuch im Allgemeinen für heilsam und auf Baiern anwendbar betrachtet werde oder nicht. Diese Frage müße nothwendig entweder bejahend oder verneinend beantwortet werden.

4) [!] Nachdem auf vorstehende Art der geheime Rath Feuerbach entwikelt hatte, was an dem Code Napoléon nicht geändert werden dürfte, so folgerte er hieraus und stellte umständlich dar, was einer Aenderung fähig und bedürftig wäre, und welches die Haupt Momente seien, in denen sich der Code Napoléon von dem baierischen Gesezbuche unterscheide.

Lehren, welche im Königreiche der Gegenstand ihrer Anwendung fehle, als Kolonien, Marine Häfen, Großrichter, Notablen p. hätten in unserem Gesezbuche nicht aufgenommen werden können.

Einen besondern Einfluß äußere nothwendig die neue baierische Gerichts-Verfassung. Statt der in {4v} der französischen Gesezgebung unbekannten sogenannten willkührlichen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit stünden in Frankreich Notarien. Diese habe aber unsere Regierung bestimmt nicht anerkannt[1503]. Eben so wenig ein weiteres Hauptglied im Organismus des französischen Gerichtswesens, einen kaiserlichen Procurator. Es seie bestimmt ausgesprochen worden, einen solchen in die baierische Gerichtshöfe nicht einzuführen.

Die französische Gerichtsverfassung seie ferner schon ihrer Grundlage nach von der baierischen verschieden. Statt der blos zweifachen Instanz unter dem Centrum eines Kassazions Hofes bestünden in Baiern 3 Instanzen. An der Stelle eines blos über Formen erkennenden Kaßazions Gerichtes stehe eine in 3ter und lezter Instanz über die Sache selbst erkennende oberste Justizstelle; an der Stelle der in zweiter und lezter Instanz erkennenden französischen Appellazions-Gerichte seien die königlichen Appellazions-Gerichte als erste Instanz in Kriminal und als zweite aber nicht lezte Instanz {5r} in Civil-Sachen. Die Funkzionen der französischen Friedens Richter und der Distrikts-Tribunale seien bei uns in den Funkzionen der Untergerichte[1504] vereiniget.

Ferner seien viele Bestimmungen des Code Napoléon lediglich berechnet auf das französische gerichtliche Verfahren, welches von unserm deutschen durchaus abweiche. Wenn man dieses hätte bei uns einführen wollen, so hätte die Einführung der französischen Gerichtsverfaßung in allen ihren Theilen vorausgesezt werden müßen. Es hätten also alle Bestimmungen, die sich auf das französische Verfahren beziehen, nach deutschem Begriffe bearbeitet werden müßen. Oft seie dieses nur durch bloße Auslaßung zu bewirken gewesen. Oft seien wesentliche Lüken im Gebäude der gesezlichen Regeln selbst, um den Zusammenhang in der Kette der Geseze zu erhalten, auszufüllen gewesen. Referent zeigte, wie die Gesezkommißion bei ihren Arbeiten auf alles dieses aufmerksam gewesen sei. Im Code Napoléon seien übrigens für und wieder einzelne Verordnungen rhapsodisch neben einander geworfen, mehrere Hauptgegenstände gar nicht {5v} berührt p. Die Gesezkommißion habe hier theils berichtigen, theils zusezen müßen, wo es nothwendig gefunden worden. Vieles seie auf die blose Autorität der französischen Romanisten in den Code Napoléon aufgenommen worden, was anerkannter Irrthum sei; dieses habe die Gesezkommißion im baierischen Gesezbuche berichtigt.

[1503] Feuerbach gibt an, die „Regierung“ habe durch Konferenzschluß vom 20. April 1808 „das Institut der Notarien“ nicht anerkannt („Einleitungs Vortrag“, S. 25 = HANEY, Naturrecht, S. 151).

[1504] In „den Städten [waren das] die Stadtgerichte, auf dem Land die Land- und Patrimonialgerichte“ („Einleitungs Vortrag“, S. 29 = HANEY, Naturrecht, S. 153).

Vieles seie blos dadurch motivirt, daß es bisher so gegolten habe. Hier seie die Gesezkommißion im entgegengesezten Sinne verfahren, und habe solche Bestimmungen, wenn sonst keine weitere Gründe dafür stritten, nach dem deutschen und baierischen Rechte abgeändert. In Baiern gäbe es endlich Institute, welche in Frankreich nicht existirten, auf solche Rechtsverhältniße habe die Gesezkommißion entweder durch ausdrükliche Bestimmung oder durch Hinweisung Rüksicht nehmen müßen.

In sistematischer Anordnung eine wesentliche Abänderung vorzunehmen, hätte nicht räthlich geschienen ohne die äußere Form des französischen Sistems völlig zu zerstören. Auch seie man beflißen gewesen, die Würde der Sprache, Praecision und Klarheit wodurch der Code Napoléon sich auszeichne, beizubehalten[1505]. Auf {6r} diese Art glaube Referent gezeigt zu haben, daß die Gesezkommißion alles gethan habe, was ihr zur Pflicht gemacht worden sei.

5) Die Methode, nach welcher dieselbe zu Werke gegangen, seie folgende. Die Mitglieder, welche als längst bekannte Rechtsgelehrte oder Geschäftsleute aus verschiedenen Provinzen des Reichs berufen gewesen, hätten sich durch 4 Monate alle Tage 4 Stunden versammelt. Jedem seie bei Eröfnung der Commißion eine Abschrift der neuen Redakzion aller Zusäze und Abänderungen mitgetheilt worden, wodurch jedes Mitglied in jeder Sizung vorbereitet und unterrichtet erschienen sei. In der Sizung selbst habe Referent immer zuerst die Grundsäze jeder einzelnen Lehre entwikelt[1506], dann seie § für § genau durchgegangen, geprüft und umständlich diskutirt worden. Wenn eine Lehre mit besondern technischen Kenntnißen zusammen hieng, oder das Intereße anderer Theile des Staats Verwaltung berührte, so seien jederzeit entweder Gutachten der Sachverständigen erholt, oder die betreffende Geschäftsmänner beigezogen worden. Referent habe {6v} sich nebstdem blos für die Faßung und Übersezung einen Controlleur erbeten, der in der Person des Oberappellazions-Gerichts Directors van der Beke[1507] jedesmal die lezte Redakzion schriftlich kritisiret habe, und jeder Punkt, der durch die Redakzion zweifelhaft geworden, seie der versammelten Gesezkommißion vorgelegt worden.

Geheimer Rath Feuerbach schloß den gegenwärtigen Vortrag damit, daß er die Nothwendigkeit einer neuen Gesezgebung, wenigstens einer Reform derselben auseinander sezte, welche der gegenwärtige Rechtszustand des Königreichs dringend erfordere.

[1505] Feuerbach bemerkt, die Gesetzeskommission habe bei ihren Redaktionsarbeiten die Übersetzungen von Erhard, Daniels, Lassaulx und Spielmann herangezogen („Einleitungs Vortrag“, S. 45 = HANEY, Naturrecht, S. 162). Er bezieht sich damit auf folgende Werke: Napoleons I Kaisers der Franzosen, Königs von Italien und Protectors des Rheinbundes bürgerliches Gesetzbuch. Nach der neuesten officiellen Ausgabe verdeutscht und nebst den von dem Französischen Rechtsgelehrten Herrn Dard jedem Artikel beygefügten Parallelstellen des Römischen und ältern Französischen Rechts, auch seinen eignen Bemerkungen herausgegeben von D. CHRISTIAN DANIEL ERHARD, Dessau/Leipzig 1808; Gesetzbuch Napoleons. Mit den Veränderungen, die durch das Gesetz vom 3. September 1807 gemacht worden sind. Aus dem französischen officiellen Texte übersetzt von [HEINRICH GOTTFRIED WILHELM] DANIELS, Cöln 1807; Kodex Napoleon, übersetzt und kommentiert von F[RANZ] LASSAULX. Erster Theil, welcher den Text des Kodex enthält, Koblenz 1807; Codex Napoleon. Uebersetzt nach der neuen officiellen Ausgabe von einer Gesellschaft Rechtsgelehrter und durch Noten erläutert von L[UDWIG] SPIELMANN, Straßburg/Paris 1808.

[1506] Wie Feuerbach betonte, war das, was er „zur Diskussion und Genehmigung vorlegte, […] nicht das Werk des Augenbliks, sondern war durch ein mehrjähriges Studium des Code Napoléon selbst und der darauf sich beziehenden Werke vorbereitet“ („Einleitungs Vortrag“, S. 48 = HANEY, Naturrecht, S. 164).

[1507] Franz Arnold Freiherr von der Becke (1754-1832), ein Mann, der nach Feuerbachs Urteil „eben so präzis zu denken, als richtig zu schreiben“ verstand („Einleitungs Vortrag“, S. 50 = HANEY, Naturrecht, S. 165).

Die neu erworbene Gebietstheile Baierns, die aus verschiedenen Districten, aus preußenschen und oesterreichschen Antheilen zusammengesezt seien, hätten jedes seine eigene Geseze, Statuten und Gewohnheiten mitgebracht, und auf solche Art hätten sich nothwendig die Rechtsverhältniße der Bürger verwikelt[1508]. Seit der Einführung der neuen Konstituzion endlich seie Baiern vollends in den gefahrvollesten Zustand von Gesezlosigkeit, Rechtsungewißheit und Rechtsverweigerung gerathen, und was auch immer hinsichtlich des {7r} Gesezbuches beschloßen werden wolle, es werde Wohlthat sein gegen den dermal schwankenden Stand der Gesezgebung.

Endlich las noch Referent einen Aufsaz des Herrn Fürsten Primas [Dalberg] ab, welcher die Ansichten dieses Souverains wegen Ausführung des bereits patentmäsig angenommenen Code Napoléon zu erkennen giebt, und welcher in das Protocoll der Commißion, die sich wegen Einführung dieses Gesezbuches fürstlich Primatischer großherzoglich Heßischer und herzoglich Naßauscher Seits zu Gießen versammelt hatte, eingetragen worden[1509].

[1508] In der verschriftlichten Vortragsfassung gibt Feuerbach u.a. folgende nähere Erläuterungen: „Da wo sich die Gesetze, zumal in den Grenzen eines mäßig großen Staates, widersprechend durchkreuzen, da verwikeln sich notwendig die Rechtsverhältnisse der Bürger, da wird der Verkehr zwischen den Untertanen desselben Souveräns gefährlicherweise gehemmt und zerrüttet, da verkehrt sich die gesetzliche Ordnung, die der Bürger vor allen Dingen von dem Staate zu fordern berechtigt ist, in Widerspruch, Unordnung und Rechtsungewißheit, Oft wissen unsere Richter nicht, nach welchem Gesetzbuch sie da oder dort zu richten haben, oft wissen die Untertanen selbst nicht, welchem Gesetz sie gehorchen sollen. Bei dem Justitzministerium liegt ein Fall vor, wo selbst das Oberappellations-Gericht einen Prozeß nichtigerweise nach dem altbayerischen Rechte beurteilt hat, den es nach dem gemeinen Recht hätte beurteilen sollen; und doch war sein Irrthum verzeihlich, weil dieser Rechtsstreit aus einer Provinz kam, wo man fast auf jeder Poststation mit den Pferden auch die Gesetze wechseln muß“ („Einleitungs Vortrag“, S. 52 = HANEY, Naturrecht, S. 166f.).

[1509] In Gießen traten zwischen dem 4. September 1809 und dem 28. März 1810 die Bevollmächtigten des Fürstprimas Dalberg, des Großherzogs Ludwig I. von Hessen und des Herzogs Friedrich August von Nassau an 46 Sitzungstagen zusammen, um die Art und Weise der Einführung des Code Napoléon (CN) im Rheinbund zu diskutieren und vorzubereiten. Dies hing mit dem Ende Oktober 1807 gegenüber den Politikern der konföderierten Rheinstaaten geäußerten Wunsch Napoleons zusammen, den CN als verbindliches Zivilgesetzbuch einzuführen. Dieses Ansinnen stieß insbesondere bei Fürstprimas Dalberg auf „wohlwollende Resonanz“ (ROB, Regierungsakten Frankfurt, S. 15). Schwierig war indes zu bestimmen, inwieweit das französische Zivilrecht zu modifizieren sein würde, um es mit den unterschiedlichen (gesellschafts-)politischen Programmen der einzelnen Rheinbundstaaten kompatibel zu machen, ferner, wann es in Kraft gesetzt werden sollte. Im Primatialstaat Frankfurt ordnete Dalberg mit Edikt vom 21. August 1809 (publiziert unter dem Datum 15. September) an, den CN zum 1. Mai 1810 in „gesetzmäßige Wirksamkeit“ zu setzen. Gleichzeitig behielt sich der Fürstprimas vor, „für jeden Bestandtheil der primatischen Lande, in Beziehung auf praktische Ausführung, besondre Erklärungen zu erlassen, in so weit es die Verhältnisse nothwendig erfodern“ (ROB, Regierungsakten Frankfurt, Nr. 4 Anlage 1, S. 52-54, zit. § 7 Satz 2, § 8 Satz 1, S. 54; das Edikt auch bei WINKOPP [Hg.], Der Rheinische Bund 12 [1809], Nr. 38, S. 438-440). In Hessen-Darmstadt war ein Edikt ähnlichen Inhalts zum 1. August 1808 ergangen, als Großherzog Ludwig I. beschloß, den CN „zum allgemeinen Gesetzbuch in Unsern Staaten unter Modificationen und Bestimmungen anzunehmen, welche Verfassung und besondere Verhältnisse erheischen“ (ZIEGLER, Regierungsakten Hessen-Darmstadt, Nr. 44, S. 258f.). In Nassau konnte man sich nicht auf ein konkretes Datum verständigen, vielmehr wurde am 15./21. Dezember 1812 – nach mehreren Terminverschiebungen – die Übernahme auf unbestimmte Zeit verschoben (das Edikt bei ZIEGLER, Regierungsakten Nassau, Nr. 52, S. 302).
Die Gießener Konferenz ging auf Initiativen des nassauischen Ministers Ludwig Harscher von Almendingen zurück, der im Frühjahr 1808 eine Gesetzeskommission aller Staaten angeregt hatte, die die Einführung des CN zu erwägen hatten. Almendingen vertrat die Ansicht, alle Rheinbundstaaten sollten sich auf einen gemeinsamen Gesetzestext verständigen, um Interventionen Napoleons zuvorzukommen, denn dieser werde

Nach dieser ausführlichen Darstellung bemerkte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Graf von Montgelas, daß die Fragen, um welche es sich hier gehandelt habe, von solch hoher Wichtigkeit seien, daß es sehr zu wünschen wäre, daß man die besondere Bemerkungen, welche mehrere Mitglieder des geheimen Rathes, namentlich die geheimen Räthe Graf von Törring Graf von Arco und von Effner nach selbstiger Angabe auf diese Fragen bereits niedergeschrieben hätten, vernehmen mögte, {7v} um in den Stand gesezt zu werden, ein gründliches Urtheil zu fällen. Da jedoch die Meldung geschah, daß diese einzelne Vota noch nicht lytographirt und folglich noch nicht zur Kenntniß der sämmtlichen Mitglieder gebracht seien,

> so soll die Lytographirung dieser Bemerkungen der geheimen Räthe Grafen von Törring, Grafen von Arco und von Effner, welche Sie durch gegenwärtigen Vortrag des geheimen Rathes Feuerbach zu machen sich veranlaßt gefunden haben, beschleuniget, und in der nächsten Plenar Versammlung des geheimen Rathes dieselbe abgelesen werden[1510].

---

verlangen, „daß die Bundesstaaten definitiv nur einen oder gar keinen modificirten K.[ode] N.[apoléon] annehmen sollen" (Gutachten Almendingens, 4. August 1808, gedruckt bei ZIEGLER, Regierungsakten Nassau, Nr. 41, S. 209-212, hier S. 209; Unterstreichung i. O.). Nach einer längeren Planungs- und Vorbereitungsphase kam im September 1809 allerdings nur eine „Rumpfkonferenz" (ZIEGLER, Regierungsakten Nassau, S. 197) zustande – Baden hatte eine Teilnahme an der Konferenz abgelehnt (dazu die Antwortnote des badischen Justizministeriums vom 1. Dezember 1808, SCHIMKE, Regierungsakten Baden, Nr. 57, S. 473-477), Bayern und Württemberg hatten keine Einladung erhalten. Die vor allem von ausgreifenden Grundsatzreferaten Almendingens geprägte Konferenz ging Ende März 1810 ohne Ergebnis auseinander. Im Rückblick beklagte der nassauische Minister, „einer der Hauptzwecke der Gießener Conferenzen, wechselseitige Mittheilung der Ansichten, Austausch der Ideen, vielseitige Discussion" seien unerreicht geblieben. Auch sei man einem anderen Hauptzweck nicht näher gekommen: „möglichste Annäherung in den Grundsätzen möglichste Uebereinstimmung in den Modifikationen bey der Einführung des Code Napoléon in drey deutschen Staaten" (Bericht Almendingens über den Verlauf der Gießener Konferenz vom 4. Mai 1810, ZIEGLER, Regierungsakten Nassau, Nr. 46, S. 225-229, hier S. 228).
Mit dem im vorliegenden Tagesordnungspunkt von Feuerbach angesprochenen „Aufsaz" Dalbergs ist wohl die am 21. August 1809 ausgefertigte Instruktion für die nach Gießen zu entsendenden fürstprimatischen Kommissare gemeint (gedruckt bei ROB, Regierungsakten Frankfurt, Nr. 4 Anlage 4, S. 56f.). Dalberg betonte darin das Recht und die Pflicht jedes souveränen Fürsten, „nach seiner eignen Ueberzeugung das Wohl seiner Untergebenen nach Verhältnissen und Bedürfnissen seines Staates durch zweckmäßige Gesetze zu befördern". Gleichzeitig sei es begrüßenswert, „wenn Gemeingeist und Uebereinkunft der Grundsätze mehrerer benachbarter Staaten das Band der Konföderation [sc. des Rheinbundes] um so fester knüpfen". Die Kommissare wurden daher beauftragt, auf der Konferenz „die diesseitigen Ansichten und bereits gefaßten Entschließungen mitzutheilen" sowie die Ansichten der Bevollmächtigten aus Hessen-Darmstadt und Nassau „mit lebhaftem Danke ad referendum anzunehmen" (Zitate ebd.). Dalberg war mithin lediglich an einem „Gedankenaustausch" interessiert, „von dem er sich Anregungen für seine eigene CN-Version versprach" (ROB, Regierungsakten Frankfurt, S. 17). – Zur Gießener Konferenz und deren Vorgeschichte vgl. FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft, S. 121-133; SCHUBERT, Französisches Recht, S. 242-283; Quellenmaterial zu den Standpunkten der Konferenzteilnehmer und zum weiteren Kontext der Einführung des CN bei ZIEGLER, Regierungsakten Nassau, S. 194-302, Nrr. 39-52; dies., Regierungsakten Hessen-Darmstadt, S. 252-290, Nrr. 44-50; ROB, Regierungsakten Frankfurt, S. 15-104, Nrr. 1-11.

[1510] Fortsetzung der Debatte: Nr. 63 (Geheimer Rat vom 6. September 1810), TOP 2.

Berufungsfristen

3. Arco teilt mit, daß er gemäß Auftrag vom 8. April 1809 einen Vortrag nebst Verordnung über „die künftigen Appellazions Fatalien in Polizei und Kulturs Sachen" ausgearbeitet hat[1511]. Da die Sache „nicht von zu großer Bedeutung und Umfange sei", soll der Entwurf lithographiert und in einer künftigen Plenarsitzung des Geheimen Rates diskutiert werden, „ohne vorerst mit den Sekzionen sich zu benehmen". Der Geheime Rat folgt dem Antrag; es soll dabei auf die Berufungsfristen in Maut-, Konfiskations, Kriegskonkurrenz- und Postsachen Rücksicht genommen werden.

Berufung zum Geheimen Rat

Ausgehend von einem im Geheimen Rat diskutierten Fall formuliert J. N. v. Krenner einen verfahrensrechtlichen Grundsatz für Streitfälle in Landeskultursachen. Danach hat die Einführung neuer Tatsachen in Verfahren nach der ersten Instanz zur Folge, daß die Entscheidung zweiter Instanz nicht mehr als gleichartig mit dem erstinstanzlichen Spruch angesehen werden kann. Das bedeutet, daß an den Geheimen Rat appelliert werden darf. Folgerichtig fordert Krenner die Anwendung auf vorliegenden Fall. Montgelas weiß, daß die Berufung an die dritte Instanz nur bei widersprechenden vorinstanzlichen Sprüchen erlaubt ist. Doch sei dies nach Meinung der Mehrheit, der man im vorliegenden Fall folgen müsse, nicht der Fall gewesen. Zentner hofft, daß der König nicht gewillt sein wird, einen von den Geheimen Räten in ihrer Eigenschaft als Richter mehrheitlich gefällten Spruch aufzuheben. In der Aussprache stellt man allerdings fest, daß der Spruch anders ausgefallen wäre, wenn man die in das Verfahren eingebrachten neuen Beweismittel nicht übersehen hätte. Der Geheime Rat befiehlt, die Entscheidung den neuen Tatsachen anzupassen. Ferner soll ein Vortrag zur Frage ausgearbeitet werden, ob auch bei gleichlautenden Entscheidungen erster und zweiter Instanz eine Berufung an den Geheimen Rat stattfinden kann.

4. Der königliche geheime Rath von Krenner erhielt die Erlaubniß, die bereits sub N^ro^ 1 des heutigen Protokolls in Anregung gebrachte Bemerkungen über die Appellazions-Beschränkung aus dem Grunde bereits vorliegender 2 gleichförmiger Urtheile abzulesen. In diesem Vortrage wurden die Karaktere der eigentlich gleichförmigen Sentenzen umständlich auseinander gesezt und das Resultat gezogen, daß sobald in einer durch Spruch der ersten Instanz erledigten Sache ein Novum bei der Appellazion beigebracht werde, die Sache nicht mehr una ac eadem causa seie, und folglich das hierauf erfolgende Urtheil nicht als gleichförmig könne angesehen werden.

[1511] Arco, „Vortrag an den königlichen geheimen Rath den Entwurf einer Verordnung betreffend über die künftigen Appellazionsfatalien in Polizei und Kulturs-Sachen […]", 9 S., datiert Dezember 1809 (mit Bleistift korrigiert zu: 17. Februar 1810), BayHStA Staatsrat 1721. – Auslöser des Vortrags war eine Anfrage des Generalkommissariats des Naabkreises vom 10. März 1809, ebd. S. 1, das mit Verweis auf § 46 der „Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre" vom 17. Juli 1808 („In den Gegenständen des kontentiosen Wirkungskreises Unserer General-Kommissariate, bei welchen ein Rekurs an Unsern geheimen Rath statt findet, muß derselbe in einem Zeitraume von 14 Tagen von der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, ergriffen werden"; RegBl. 1808, Sp. 1670) Klarstellung forderte, ob diese Berufungsfrist auch für Rekurse von Erkenntnissen der Unterbehörden an die Generalkreiskommissariate galt. Arco, am 8. April 1809 beauftragt, präsentierte im Dezember einen Vortrag nebst Verordnungsentwurf. Der Problemkreis wurde, abweichend von der im vorliegenden Protokoll geforderten Vorgehensweise, in den Ratssitzungen der vereinigten Sektionen des Innen-, des Justiz- und des Finanzministeriums am 11. Februar sowie am 5. März 1810 diskutiert (Staatsrat 1721, 3 S. bzw. 9 S.). Zum Fortgang vgl. Nr. 59 (Geheimer Rat vom 19. Juli 1810), TOP 3.

Referent wendete diesen Grundsaz auf den in dem jüngsten geheimen Rathe vorgetragenen Rekurs Fall aus dem Patrimonial Gerichte Sinching wegen Vertheilung {8v} der Pitzwieße[1512] zu Wallkofen an, welcher durch den geheimen Raths Schluß dahin entschieden worden sei, daß die Berufung der Großgütler an den geheimen Rath bei vorliegenden zwei gleichen Sprüchen des Patrimonial Gerichts Sinching und des General Kommißariats des Regenkreises als nicht devolut erkannt werde[1513]. Der erste nach der Publication der ersten Sentenz den Großgütlern zu Handen gekommene Saalbuchs Extract seie als ein ganz neu entschiedenes Dokument anzusehen, also die Sache nicht una ac eadem causa gewesen, und folglich könnten keine zwei gleichförmige Sentenzen vorhanden sein, es müße daher die Berufung an den geheimen Rath allerdings devolvirt erklärt werden. Referent gab nicht Maas, ob nach Ansicht der Relevanz des neuen Dokuments simpliciter für die Großgütler oder auf eine Entschädigung für die Kleingütler gesprochen oder ob ein Interlocut gefaßt werden wolle; glaubte aber unter den vorwaltenden Umständen die eingetretene Kompetenz Frage des geheimen Rathes vor allem der allerhöchsten Person Seiner Königlichen Majestät mittels kurzer Zusammenziehung der für oder gegen die Kompetenz streitenden Gründe zur {9r} allerhöchst selbstigen Entscheidung vorzulegen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Montgelas erinnerte, wie folgt: Durch die Instrukzion der General Kreis Kommißariate seie deutlich bestimmt, daß bei zwei widersprechenden Entscheidungen in Kultur Sachen der Rekurs an den geheimen Rath ergriffen werden könne, und folglich per indirectum gesagt, daß in Kulturs Sachen von zwei gleichförmigen Urtheilen nicht mehr an die 3te Instanz provozirt werden dürfe[1514]. So wie die Sache im jüngsten geheimen Rathe vorgetragen worden sei, so seien nach der Ansicht der Majorität in dem vorliegenden Falle zwei gleichlautende Sentenzen vorgewesen, und daher auch nach der Majorität die Berufung als nicht devolut angesehen worden. Er müße gestehen, daß die Akten seiner Zeit nicht gehörig eingesehen worden seien. Der Richter 2^{dae} hätte allerdings auf das Novum, welches die Rekurrenten beigebracht hätten, Rüksicht nehmen müssen. Übrigens seie zu wünschen, daß so wie die Materie der Berufs [!] Termine in Polizei- und Kulturs-Sachen, auch diese Frage, ob zwei {9v} gleichförmige Sentenzen die Berufung an den geheimen Rath zulaßen, in der gemeinschaftlichen Sekzion näher berathen werde. Im gegenwärtigen Falle seie er der Meinung, daß von dem per majora gefaßten Beschlusse nicht abgegangen werden dürfe.

Geheimer Rath von Zentner bemerkte hiezu, daß dieses um so weniger geschehen dürfe, als in derlei administrativen kontentiosen Gegenständen die geheimen Räthe sich als Richter versammeln und es nicht in Seiner Königlichen Majestät allerhöchster Intention liegen werde, einen durch die Majorität gefällten richterlichen Spruch wieder abzuändern.

Nachdem mehrere der geheimen Räthe diesen Ansichten beitraten, so wurde im Verfolge der gegenseitigen Aeußerungen unter andern bemerkt, daß die Majorität sicher anders gesprochen haben würde, wenn die Bitte von den Rekurrenten gestellt worden

---

[1512] In Krenners „Allerunterthänigste[n] Bemerkungen über den § 35 des organischen Ediktes der Instruktion für die General-Kreis-Kommissärs“ (nicht datiert), BayHSta Staatsrat 1721, steht „Spitzwiese“.

[1513] Vgl. Nr. 51 (Staatskonferenz vom 5. Dezember 1809), TOP 2.

[1514] Vgl. § 35 d der „Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre“ vom 17. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1665; Zitat oben Nr. 51 (Geheimer Rat vom 30. November 1809), TOP 2.

wäre, das von ihnen beigebrachte und vom Richter der 2ten Instanz nicht berücksichtigte Novum (den Saalbuchs Extract) näher untersuchen zu lassen. Der königliche geheime Rath von Krenner erinnerte, daß dieses allerdings in der zum {10r} geheimen Rathe gediehenen Appellazions Schrift als Petitum ausgedrükt sei. Die Rekurs Schrift ad Intimum, welche im jüngsten geheimen Rathe nicht bekannt worden war, wurde also reproponirt.

Auf diese änderten sich nun die Stimmen dahin, daß durch eine solche wirklich gestellte Bitte allerdings die Lage der Sache eine ganz andere geworden sei, und daß nach dem Gesuche der Rekurrenten das Punctum novorum zu instruiren lassen sein mögte. Darnach mögten die gefällten Urtheile zu kaßieren und dem General Kommißariat des Regenkreises aufzutragen sein, das Punctum novorum herstellen zu laßen.

Nach diesem einstimmigen Beschlusse

> sprachen Seine Majestät die Entscheidung dahin aus: dem General-Kommißariate des Regenkreises solle reskribirt werden: daß die in dieser Sache ergangene Sentenz kassirt und nach der von den Rekurrenten angebrachten Bitte der Mangel der sich in instructione causae wegen des von ihnen beigebrachten Saalbuchs Extractes bezeuge, durch die erste Instanz ersezt, sodann salvo appellatorio gesprochen werden solle.
> Auch befehlen Seine Königliche {10v} Majestät bei diesem Anlaße, daß, so wie die Materie der Berufungs Termine in Polizei- und Kultur-Gegenständen, auch die Frage: ob bei zwei gleichförmigen Sentenzen in derlei Sachen eine Berufung an den geheimen Rath als die 3te Instanz statt haben könne? in der gemeinschaftlichen Sekzion näher berathen, und seiner Zeit Vortrag darüber erstattet werde.

Bestätigung der Entschließungen durch den König.

1810

Nr. 54:
Protokoll des Geheimen Rates vom 1. Februar 1810

BayHStA Staatsrat 182
13 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und des Ministers. Protokoll: Baumüller.

Anwesend:
Kronprinz Ludwig.
Staats- und Konferenzminister: Morawitzky.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; v. Zentner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Zehntstreitigkeit

Zentner trägt über den Zehntstreit zwischen Bauern in Eurishofen und dem dortigen Pfarrer vor. Vorinstanzlich hat das Landgericht Buchloe die beklagten Bauern zur Entrichtung des Zehnten verurteilt. Die Appellation des Bauern Paul Mang an das Generalkommissariat des Lechkreises wurde abgewiesen. Die Streitsache kam sodann zum Ministerium des Inneren, deren Polizeisektion dem Bauern in der Sache Recht gab, doch sei aus formalrechtlichen Gründen ein Rekurs nicht statthaft. Zentner kommt nach Prüfung der Gesetzeslage zu dem Ergebnis, daß die Richter erster und zweiter Instanz gesetzwidrig entschieden haben. Mang ist aber verfahrensrechtlich falsch vorgegangen. Der Geheime Rat weist daher gemäß Zentners Antrag Mangs Berufung ab. Gleichzeitig werden das Landgericht Buchloe und das Generalkommissariat des Lechkreises angewiesen, künftig die Landkulturgesetze korrekt anzuwenden.

{1v} 1. Der königliche geheime Rath von Zentner eröfnete die Versammlung mit dem Vortrage über den Rekurs des Mang Paule gegen den Pfarrer Vögele zu Eurishofen in Betreff des von neu kultivirten Gründen angesprochenen Zehendens. Diese ursprüngliche Gemeinde Gründen wollten schon im Jahre 1763 vertheilt werden und von ihnen hätte vermög Bescheid des Ordinariats Augsburg als kompetenter Stelle in Zehend-Streitigkeiten der Zehend verabreicht werden sollen. Allein die Vertheilung der Gründe seie unterblieben, das Vieh seie darauf geweidet, und nur das Ohmet[1515] eingeärndet, folglich dem Pfarrer kein Zehend gegeben worden. Im Jahre 1803 seie endlich die Vertheilung geschehen, jedes der Gemeindeglieder habe gegen 6 Jauchert zur Kultur und Benuzung erhalten, allein nach der Angabe des Pfarrers hätten sie, um ihn des Zehendens zu berauben, ihre vorige Benuzung fortgesezt und kein Heu, sondern das Ohmet eingeärndet. Bis zum Jahre 1808 seie kein Zehend {2r} davon entrichtet worden. Die Akten gäben nicht, ob ihn der Pfarrer außergerichtlich früher gefordert habe, aber in diesem Jahre seie er bei dem Landgerichte Buchloe gegen Mang Paule, Franz Joseph Spöttl und Johann Rauch klagbar aufgetreten, und habe gebeten, daß diese ungehorsame Unterthanen angehalten werden mögten, den schuldigen Zehenden dem Konsistorial Mandat gemäs abzuführen; auch habe er sich den Regreß an die Gemeinde selbst wegen des entgangenen Heu Zehendens bis zur Vertheilung der heuzehendbaren Wießen vorbehalten.

[1515] Ohmet (Öhmt, Öhmd) ist das Heu des zweiten Schnitts (das Grummet). GRIMM/GRIMM, Deutsches Wörterbuch Bd. 7, Sp. 1201 s.v. Ohmet; Bd. 4 I 6, Sp. 637f. s.v. Grummet. Online: URL: http://www.woer¬terbuchnetz.de/DWB?lemma=ohmet bzw. URL: http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemma=grummet [24.7.2012].

Das Landgericht habe am 26 August 1808 den Bescheid ertheilt, daß die Beklagten gehalten seien, auf den vertheilten schon früher kultivirten Böden, indem solche geohmet worden, den Zehenden zu verabreichen. Dieser Bescheid seie den Partheien sogleich publizirt und diese des Appellazions fatalis verständiget und dem Mang Paule auf Verlangen Auszug des Protokolls gegeben worden. Derselbe habe im gesezlichen Termine zu appelliren unterlassen, {2v} habe aber auch keinen Zehenden entrichtet. Auf wiederholte Klage des Pfarrers habe das Landgericht entschieden: da in dieser Sache schon am 26 August 1808 das definitive Urtheil ergangen, und also schon in Rechtskraft übergegangen sei, so werde Beklagter auf dieses Urtheil mit dem Auftrage hingewiesen: daß derselbe in 14 Tagen sich schriftlich auszuweisen habe, daß er mit dem Pfarrer sowohl wegen des Rükstandes als des heuerigen Zehendens abgekommen und denselben klaglos gestellt habe. Beklagter seie übrigens in die Gerichtskosten kondemnirt. Auf die bei dem General-Kommißariate des Lechkreises am 19 Juli 1809 eingelegte Appellation habe dieses die Abweisung ertheilt. Die Entscheidungs Gründe der ersten Instanz seien: 1) Vermög Konsistorial Mandats vom 16 September 1763 seie der streitige Boden als wirklich zehendbar erkannt worden, 2) die Gemeinder hätten ihre Einwendungen dagegen im Termine nicht eingereicht, folglich diese Zehendbarkeit anerkannt und 3) sie dadurch eingestanden, {3r} daß sie äußerten sie hätten blos geohmet und keinen Zehenden zu geben, folglich in fraudem legis gehandelt. 4) Die fragliche Weiden seien nicht öde Gemeindegründen, da sie im Herbste eingeschlagen und geohmet worden, wobei eine Kultur vorausgesezt werde. 5) In der Kulturs Verordnung von 1804 seie ausdrüklich enthalten, daß die Zehendfreiheit nicht statt finde, wenn der Zehendherr schon zum Besize des Zehenden gelangt sei.

Das General Commißariat habe die Appellation des Mang Paule abgewiesen, in Betrachtung 1) daß der angefochtene Bescheid des Landgerichts einem früheren rechtskräftigen Urtheile inhaerire, 2) dieses Urtheil auch gegen Paule als Mitbeklagten ausdrüklich spreche 3) daßelbe die vertheilte Grund Stüke für solche erkläre, die schon früher kultivirt worden. 4) Folglich nach eingetretener Rechtskraft dieses Urtheils dem Vorgeben des Paule, als besize er keine schon früher in Kultur gebrachte Grund Stüke, keine weitere Folge mehr gegeben werden könne.

So, bemerkte der Referent des {3v} des [!] geheimen Rathes, seie der Rekurs zum königlichen geheimen Ministerium des Innern gekommen, die dortige Ministerial Polizei Section habe zwar bei Prüfung dieser Sache den Bescheid vom 26 August 1808 offenbar gegen das Jus in Thesi gefunden, indem das Kulturs Mandat von 1801 ganz ausdrüklich die Zehendfreiheit auf allen unkultivirten Gründen, die an sich zehendpflichtig, wobei die Zehendherrn aber noch nicht zum Besize des Zehenden gelangt seien, auf 25 Jahre festsetze[1516]; allein sie seie der Meinung, daß wegen zwei gleichlautenden Sentenzen und weil ein rechtskräftiges Urtheil in der Mitte liege, ein Rekurs nicht mehr statt finde.

Der geheime Rath von Zentner entwikelte ausführlich die eben bemerkten Bestimmungen des Kultur Mandats respec der im Jahre 1804 für die Provinz Schwaben publizirten Verordnungen. Es seie nämlich hierdurch festgesezt: alle künftig kultivirt werdende öde Gründe sollten 25 Jahre lang Zehendbefreiung genießen; die vor dieser {4r} Verordnung kultivirten sollten hiebei nur in so weit begriffen sein, als der Zehendherr

[1516] VO betr. die „Zehend-Befreyung der neu kultivirten Gründe“ vom 5. Juni 1801, MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. V.82, S. 209; in redaktionell abweichender Fassung auch in RegBl. 1801, S. 401/402.

nicht schon zum Besize des Zehendens gelangt, und das Zehendrecht nicht wirklich schon ausübe. In solchem Falle sollten solche Gründe so lange zehendfrei bleiben, bis die obigen statuirten 25 Jahre würden verfloßen sein[1517].

Um allen unrichtigen Deutungen des Gesezes von 1808 vorzubeugen, wurden die älteren Verordnungen in Erinnerung gebracht[1518], nach welchen unter wahrhaft öden Gründen nicht nur Möser, Filze, Haiden, Weidenschaften wenn sie auch hie und da mit Holz und Gesträuchen bewachsen sind, sondern auch Inseln, Auen Anschütte, einmädige Wießen, sohin alle Gründe gezählt werden, die bisher in keinen Akerzustand und Zehendbesize waren, und auf alle neu kultivirte Gründe dieser Art seie die 25jährige Zehendfreiheit auszudehnen.

Durch die Anwendung dieser Verordnung auf den speziellen Fall bewies geheimer Rath von Zentner, daß der Richter 1mae offenbar gegen die {4v} Kulturs Geseze geurtheilt, und der Richter 2ae von gleichen unrichtigen Ansichten ausgegangen sei.

Ferner in Hinsicht auf die Formalien habe der Rekurrent das Urtheil vom 26 August 1808 in Rechtskraft übergehen lassen. Er habe zwar in seiner Rekurs Schrift mit der Nullitäts Klage das remedium restitutionis in integrum contra lapsum fatalium verbunden, allein nichts Erhebliches zur Begründung derselben gesagt, auch hätte dieses bei dem Richter 2dae angebracht werden müßen, dann seie der Termin zur Einlegung des Rekurses versäumt worden, und endlich lägen 2 gleichlautende Sentenzen vor.

Nach diesen Verhältnißen gieng der Antrag des Referenten, mit welchem sich alle Stimmen des geheimen Rathes vereinigten, dahin

> der Rekurs des Mang Paule solle als unstatthaft abgewiesen, jedoch dabei das General Commißariat des Lechkreises sowohl als das Landgericht Buchloe für die Zukunft auf richtigere Anwendung der {5r} Kulturs Verordnungen angewiesen werden.

Untersuchung gegen den Pfarrer in Burglengenfeld wegen unpatriotischer Gesinnung

Vortrag Zentners über die Frage, ob der Pfarrer Neuhauser in Burglengenfeld wegen strafbarer Äußerungen gegen den Staat vor Gericht gestellt werden kann und soll. Das Verfahren begann mit einer Anzeige des Lehrers Westermaier und des Handelsherrn Dezotti beim Generalkommissariat des Regenkreises. Nach einer Voruntersuchung hat das Ministerium des Inneren bestätigt, daß ein Verfahren eingeleitet werden kann. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten teilt diese Ansicht, verlangt aber die Klärung von Vorfragen. Zentner stellt zunächst die Zuständigkeit des Geheimen Rates fest, da katholische Pfarrer wie protestantische Geistliche und insofern wie öffentliche Beamte zu behandeln sind. Der Geheime Rat folgt dieser Ansicht. Ferner trägt Zentner an, im vorliegenden Fall solle das Appellationsgericht Straubing das weitere Verfahren führen. Mehrere Geheime Räte fürchten, daß eine Untersuchung beim Appellationsgericht ohne den gewünschten Erfolg bleiben würde. Man beschließt daher, der Pfarrer Neuhauser solle ohne weitere Untersuchung vom Ministerium des Inneren auf eine andere Pfarrei versetzt werden.

[1517] Die von Zentner paraphrasierte Vorschrift der VO vom 5. Juni 1801 (wie vorstehende Anm.) ist in die eigens für Schwaben erlassene VO betr. die „Befreiung der neu kultivirten Gründe von Zehenden und andern Abgaben“ vom 25. Mai 1804 inseriert (RegBl. Schwaben 1804, Sp. 391-397, hier Sp. 394; auch bei DÖLLINGER, Sammlung Bd. 14/2, S. 285-288, hier S. 287).

[1518] VO betr. die „25jährige Zehendfreyheit von öden Gründen“ vom 8. Februar 1802, RegBl. 1802, Sp. 105f. (auch bei DÖLLINGER, Bd. 14/2, S. 280f.), inseriert in VO vom 25. Mai 1804 (wie vorstehende Anm.).

2. Dem königlichen geheimen Rathe von Zentner war der Vortrag zugetheilt worden, über die Frage ob der katholische Pfarrer Neuhauser in Burglengenfeld, welchem mehrere sträfliche Aeußerungen und unpatriotische Gesinnungen zur Last gelegt worden waren, vor Gericht gestellt werden könne und solle. Derselbe sezte heute den versammelten geheimen Rath in Kenntniß jener Beschuldigungen, welche gegen den erwähnten Pfarrer zuerst bei dem auswärtigen Ministerium und dann besonders bei dem General Commißariat des Regen-Kreises angebracht worden.

Es zeigte nämlich der Schullehrer von Burglengenfeld Westermaier bei der genannten Stelle an, daß als er seine versammelte Schüler nach der Schlacht bei Regensburg[1519] und nach dem Abzuge der Oesterreicher zum Danke über die Befreiung von den Kriegsplagen ermuntert, die Tapferkeit und Anhänglichkeit der baierischen Truppen gerühmt {5v} und die Knaben zu gleichen Nazional Tugenden aufgemuntert habe, der Pfarrer ihm dieses als ein Vergehen geschildert verwiesen und künftig von solchen Dingen in der Schule zu sprechen verboten, und sogar vom Aufhängen gesprochen habe, wenn die Österreicher wieder kommen würden.

Ferner zeigte der dortige bürgerliche Handelsmann Dezotti an, der Pfarrer seie in politischer Beziehung ein gefährlicher Mann, er habe sich laut für die Parthei der Oesterreicher erklärt. Er habe selbst noch nach der Eroberung von Wien alle Sieges-Nachrichten bezweifelt und bekritelt. Bei Gelegenheit des feierlichen Hochamtes nach dem Siege bei Wagram habe er sich geäußert ob man denn nicht aufhöre das Volk zu täuschen, es seie nicht so, die Französen könnten nicht mehr entschlüpfen p. Bei dem Feste über die glüklichen Fortschritte der Armee gegen die Oesterreicher habe er sich über die Freuden-Schüsse aufgehalten {6r} und über Feuers-Gefahr geschrien, welches er nie bei Freuden-Schüßen bei andern Feierlichkeiten gethan habe.

Bei diesen gemachten Anzeigen ließ es das General Kommißariat zu Straubing beruhen, und sendete sie an das auswärtige Ministerium mit dem Antrage ein, daß Entfernung oder Versezung des Pfarrers angemeßen sein mögte.

In einem Berichte des Landrichters fuhr geheimer Rath von Zentner fort, seie nebst dem Umstande, daß der Pfarrer Neuhauser das Siegesfest weder in Person noch feierlich genug gehalten habe (worüber er sich doch durch ärztliches Zeugniß exkulpirte) als ein weiteres Beispiel seiner verdächtigen Gesinnungen angeführt worden, daß er in der zu haltenden Rede sich zwar bemüht habe, zu beweisen, daß Vaterlands-Liebe in Ausübung der Religion, in Gehorsam gegen den Regenten und die Geseze des Staates, und im Allgemeinen Nächstenliebe und zuvörderst derjenigen, welche {6v} ein Gesez und ein Land vereiniget, dann im allgemeinen Zusammenwirken zu Erhaltung des Ganzen bestehe, dabei aber unterlaßen habe, die sonst noch so zahlreichen Gründe aufzusuchen, warum wir eben zu unserm Könige und zu unserm Vaterlande die größte Neigung haben sollten p.p.

[1519] Die militärischen Operationen im österreichisch-französischen Krieg von 1809 begannen am 9. April, als österreichische Truppen den Inn überschritten und Richtung Isar vorrückten. Nach schweren Gefechten bei Landshut gelang es dem zwischenzeitlich zu seiner Armee gestoßenen Napoleon, den Gegner unter Erzherzog Karl bei Abensberg (20. April) und Eggmühl (22. April) zu schlagen. Am 23. April nahm die französische Armee das von den Österreichern besetzte Regensburg ein, worauf Erzherzog Karl sich über Böhmen in Richtung Wien zurückzog, während Napoleon auf dem südlichen Donauufer das selbe Ziel anstrebte. Am 13. Mai besetzte Napoleon Wien. Zwar erlitt er bei Aspern eine Niederlage, doch entschied der französische Sieg bei Wagram (5./6. Juli) den Krieg, der mit dem Frieden von Schönbrunn am 14. Oktober 1809 beendet wurde.

Diese Berichte seien sonach dem Ministerium des Innern und durch dieses der Kirchen Section zu einem geeigneten Antrage mitgetheilt worden. Da aber hier die obigen Anzeigen durch nichts bescheiniget gefunden worden, und übrigens nicht ungünstige Zeugniße für den Pfarrer Neuhauser vorgelegen seien, so habe erwähntes Ministerium vorerst noch dem Generalkommißariate des Regenkreises aufgetragen, das Landgericht Burglengenfeld anzuweisen, daß es die beiden Denunzianten Westermaier und Dezotti vorrufen und anhalte, ihre Anzeigen bestimmt und artikulirt, mit Anführung wirklicher und elevanter [!] {7r} Thatsachen und mit unzweideutiger durchgängiger Angabe rechtsgenügliche Beweis Mittel zu Protokoll zu geben.

Dieses seie geschehen, und beide Denunzianten hätten ad Protocollum auf ihren Angaben beharret, Zeugen angeführt, und Westermaier sich erboten, zu allem Überfluße den von ihm angeführten Vorgang durch körperlichen Eid zu erhärten.

Nach diesen Resultaten der Untersuchung habe das Ministerium des Innern geglaubt, die Natur der dem Pfarrer Neuhauser zu Last gelegten Vergehen gegen den Staat fordere genaue Untersuchung und auf den Fall der Überweisung angemeßene Bestrafung so wie auch auf der andern Seite, wenn die Denunziazion ungegründet befunden würde, die Denunzianten nicht ohne Ahndung bleiben dürften. Die Untersuchung selbst würde sich zur Kompetenz eines Spezialgerichts eignen, nachdem aber das Edict, da wo solche Gerichte nicht angeordnet seien, {7v} dergleichen Gegenstände an die ordentliche Gerichts-Stelle zum gewöhnlichen Verfahren verweiset[1520], so werde die Behandlung der vorliegenden Untersuchungs Sache dem Appellazions Gerichte zu Straubing zu übergeben sein. Das auswärtige Ministerium habe zwar in der Haupt-Sache diese Ansicht getheilt, glaube aber, daß vorher die Frage, ob der erwähnte Pfarrer vor Gericht gestellt werden könne oder solle? wie dieses das organische Edict über die Bildung des geheimen Rathes rüksichtlich der öffentlichen Beamten überhaupt[1521], und die Konsistorial-Ordnung hinsichtlich der protestantischen Geistlichen insbesondere aussprächen, rüksichtlich der doppelten Fragen a) in wie ferne jenes Gesez auch auf die katholische Pfarrer sich ausdehne b) rüksichtlich des speziellen Falles zur Entscheidung des geheimen Rathes geeignet sei.

Der Referent des geheimen Rathes geheimer Rath v. Zentner beleuchtete nun die erste Frage {8r} ob die gesezliche Bestimmung der Konsistorial Ordnung rüksichtlich der protestantischen Geistlichen auch auf die katholische Geistliche sich ausdehne. Das Gesez sage[1522]: wenn zugleich die Entlaßung ohne Pension oder Ruhegehalt, die Degradazion oder die Nothwendigkeit einer noch schwereren Bestrafung in Frage kommen solle, so würden Seine Königliche Majestät die Sache an den geheimen Rath verweisen, und deßen Gutachten vernehmen, ob der Angeschuldigte vor den Richter zu stellen, oder was sonst gegen ihn zu verfügen wäre. Überhaupt solle eine der eben genannten

---

[1520] Zentner bezieht sich hier wohl auf die Vorschrift des Organischen Edikts über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808, wonach das Appellationsgericht „als erste entscheidende Stelle in peinlichen Fällen“ fungierte (RegBl. 1808, Sp. 1791, § 23 Satz 1).

[1521] Das Organische Edikt über die Bildung des Geheimen Rats vom 4. Juni 1808 legte in Tit. II Art. 7 b) fest, daß der Geheime Rat „die Frage [zu beurteilen habe]: ob öffentliche Beamte wegen begangenen Verbrechen vor Gericht gestellt werden können und sollen“ (RegBl. 1808, Sp. 1332; SCHIMKE, Regierungsakten, S. 367).

[1522] Konsistorialordnung vom 8. September 1809, RegBl. 1809, Sp. 1491-1520, hier Sp. 1502, § 38; vgl. Nr. 41 (Geheimer Rat vom 3. August 1809), TOP [1].

Strafen nicht anders als nach vorgegangener richterlicher Untersuchung und Verurtheilung des Straffälligen statt haben.

Geheimer Rath von Zentner bemerkte, daß dieses Gesez nach der Analogie des II § 3^en^ Titels der Konstituzion[1523] und Art. 7 des 2ten Titels des Ediktes über den geheimen Rath[1524] entworfen sei, daß daß man zwar aus mehreren Rüksichten Bedenken getragen habe, die Pfarrer gänzlich in {8v} die Klaße der Staatsdiener einzureihen, jedoch habe man auch als eine Folge des jeder Religions Gesellschaft zugesicher [!] öffentlichen Schuzes angesehen, daß ihre Diener nicht nach Willkühr von ihren Stellen dürften verdrängt werden, und daß sie eine besondere öffentliche Achtung genießen. Deßhalb seie im Edicte über die äußere Rechtsverhältniße der Einwohner des Königreichs ausgesprochen, „die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellte Personen genießen die Vorzüge und Achtung öffentlicher Beamten“[1525].

Referent glaubte also, daß, da die katholische Pfarrer hiernach gleichfalls die Vorzüge und Achtung öffentlicher Beamten genießen, da ihnen gleiche Sicherheit für ihre Person, für ihren öffentlichen Karakter und das Amt, in welches sie auch durch die weltliche Obrigkeit eingesezt seien, gebühre, die bejahende Beantwortung der ersten Frage keinem Anstande unterliege, daß der Art 38[1526] der Konsistorial Ordnung rüksichtlich {9r} der protestantischen Geistlichen auch auf die katholische Geistliche sich ausdehne, und in eine künftige Konsistorial Ordnung für katholische Geistliche werde aufgenommen werden, jetzt aber schon aus den angeführten Gründen in vorkommenden Fällen auch bei katholischen Geistlichen angewendet werden müße.

Mit diesem Antrage war der versammelte geheime Rath vollkommen einverstanden.

Hinsichtlich der 2ten Frage, ob der hier auseinander gesezte spezielle Fall zur Entscheidung an den geheimen Rath sich eigne, bemerkte geheimer Rath v. Zentner: die gegen den Pfarrer Neuhauser gemachten Anzeigen hätten hätten [!] bürgerliche Handlungen zum Gegenstand, über welche einzig die einschlägigen weltlichen Gerichte zu erkennen hätten; die ihme zur Last gelegten Gesinnungen, Aeußerungen und Handlungen seien von der Art, daß sie bei einem öffentlichen Volkslehrer höchst gefährlich und strafbar seien, und wenn gleich derselbe weder nach älteren noch neueren {9v} Gesezen als Staatsverräther werde angeklagt werden können, so habe er sich solche Vergehen gegen sein Amt und gegen den Staat schuldig gemacht, daß er als ein unwürdiger Seelsorger von seiner Pfarrei entfernt zu werden verdiene. Der vorliegende Fall eigne sich daher nicht nur zur Beurtheilung des geheimen Rathes, sondern Referent glaube, daß der geheime Rath den Antrag machen müße, daß die Behandlung dieser Untersuchungs Sache dem Appellazions Gerichte zu Straubing zum weitern Verfahren übergeben werden mögte.

[1523] Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. III § 2: Der Geheime Rat „entscheidet […] auch die Frage: ob ein Verwaltungs-Beamter vor Gericht gestellt werden könne oder solle?“ (RegBl. 1808, Sp. 993; AK Bayerns Anfänge, S. 327).

[1524] RegBl. 1808, Sp. 1332.

[1525] „Edikt über die äusseren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreiches Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur näheren Bestimmung der §§ VI und VII des ersten Titels der Konstitution“ vom 24. März 1809, RegBl. 1809, Sp. 897-920, hier § 34, Sp. 903.

[1526] Richtig ist: § 34.

Mehrere Stimmen glaubten jedoch, daß eine solche Untersuchung bei dem Appellazions Gerichte ohne den angemeßenen Erfolg bleiben würde, und man vereinigte sich endlich, nachdem die Gründe für die beide Meinungen gehörig diskutirt worden waren dahin:

Daß der gegenwärtige Fall an Seine Königliche Majestät mit dem ehrerbietigsten Antrage gebracht werden solle, daß {10r} Allerhöchstdieselben dem Ministerium des Innern zu befehlen geruhen mögten, den Pfarrer Neuhauser von Burglengenfeld, der, wenn er auch nicht Verbrecher gegen den Staat seie, doch wenigstens bedeutende Vergehen gegen denselben und gegen sein Amt sich habe zu Schulden kommen laßen, mit Umgehung einer weitern Untersuchung von seiner Pfarrei auf eine andere von gleichem Ertrage in eine Gegend, wo seine geäußerten Gesinnungen minder schädlich sein könnten, zu versezen.

Verteilung von Gemeindewäldern

Vortrag Zentners in der auf dem Rekursweg an den Geheimen Rat gekommenen Streitsache zwischen den Kleingütlern und den Großgütlern in Mötzing um Nutzungsrechte am sog. oberen Gemeindeholz. Gegen einen Bescheid des Patrimonialgerichts Sünching appellierten beide Parteien an die Landesdirektion in Bayern. Darauf erging ein Urteil in zweiter Instanz, gegen das die Kleingütler Berufung zum Geheimen Rat einlegten. Zentner als Referent stimmt mit den Vorinstanzen darin überein, daß die Kleingütler kein Eigentum am Gemeindeholz haben. Doch sei ihr Nutzungsrecht nicht ausreichend gewürdigt worden. Der Geheime Rat folgt dem Antrag, bestätigt im wesentlichen das Urteil zweiter Instanz und verfügt, daß die Kleingütler gewisse Nutzungsrechte behalten bzw. entsprechend zu entschädigen sind.

3. Der königliche geheime Rath von Zentner schritt nunmehr zu dem Vortrage über den Rekurs in der Holzkulturs-Streitsache der Kleingütler zu Mözing[1527] gegen die Antheilhaber des sogenannten oberen Mözinger Gemeinde Holzes. In diesem Holze übten die Kleingütler die Weidenschaft, das Streurechen, das Sammeln des Dürren-[Holzes und des] Klaub-Holzes, das Abschneiden der Besenreißer und das Herausnehmen der Stöke aus. Als die 11 Antheilhaber dieses Gehölzes sich im Jahre 1807 theils der beßern Kultur wegen {10v} theils um die Rechte der Kleingütler zu beseitigen, entschloßen, das Gehölz zu vertheilen, so traten die Lezteren mit ihren Ansprüchen auf, und verlangten zur Entschädigung für ihre Rechte einen gleichen Antheil. Es seie deßhalb bei dem Patrimonial Gerichte Sinching zur Klage gekommen, und unterm 15 Juni 1808 der Bescheid dahin ertheilt worden 1) die Theilhaber des Ober Mözinger Gemeinde Holzes seien die einzigen Erbrechts Eigenthümer. 2) Die Kleingütler seien mit ihren Ansprüchen auf Entschädigung abzuweisen. 3) Den ärmeren derselben werde jedoch das unschädliche Sammeln des Klaubholzes an den ihnen zu bestimmenden Tagen vorbehalten. 4) Die klagende Antheiler seien also befugt, das befragliche Holz nach Maaßgabe des Gutachtens vom Oberforstamt Deggendorf vorbehaltlich der der Herrschaft gebührenden Saambirken {11r} und der auszugleichenden oder richterlich zu ermäßigenden Besoldungs Entschädigungen nach Verhältniß ihres bisher bezogenen Jahrholzes unter sich abzutheilen. 5) Sie hätten die auf die Vertheilung erlaufende Kosten unter sich auszulegen und zu erholen. 6) Die Gerichts- und Patrozinanz[1528] Kosten seien kompensirt.

[1527] Heute: Mötzing (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz).

[1528] Patrozinanz: die Vertretung der Partei vor Gericht.

Beide Theile haben sich durch diesen Bescheid beschwert gefunden, und appelirten unterm 24en und 26en Juni 1808 an die damalige Landesdirekzion in Baiern. Die Holzantheiler wegen dem zugesprochenen Rechte des Klaubholz-Sammelns und der vorbehaltenen Saam Birken und Besoldungs Entschädigung, die Kleingütler wegen dem abgesprochenen Miteigenthume und der abgewiesenen Entschädigungs Forderung. Das auf die Klage erfolgte Erkenntniß d. do 28 Juni et publ. 17 Juli 1809 zweiter Instanz laute dahin 1) bei dem vom Patrimonial Gerichte gemachten Verbote des Einhütens oder Weidens in dem Mözinger Holze {11v} ohne Entschädigung der Kleingütler die keineswegs das Miteigenthum erwiesen haben habe es sein Verbleiben. 2) Dieselbe werden auch mit dem Genuß der Besenreißer der Stöke und Streu gänzlich abgewiesen. 3) Das Klaub- und Dürrholz Sammeln soll ihnen in der nämlichen Beschränkung wie es in den königlichen Waldungen gestattet werde, erlaubt sein. 4) Die Großgüthler oder Antheiler bleiben gehalten, auch nach wirklicher Antheilung sich das Holz, jeder in seinem Antheile, solange sie es als Holz besizen forstordnungsmäsig anweisen und anzeigen zu lassen gegen billige und herkömmliche Gebühren. 5) Die Patrimonial Herrschaft werde mit der Saambirken oder andern Holzforderung ad separatum processum verwiesen. 6) Die Holzabtheilung solle inzwischen nicht aufgehalten, sondern auf Verlangen der Großgütler und auf ihre Kosten nach den Vorschriften und dem Gutachten des Oberstforstamts vorgenommen werden. Compensatis expensis. Hiegegen ergriffen die Kleingütler den Rekurs bei höchster Stelle in termino und von dem General Commißariat des Regenkreises wurde {12r} Bericht und Akten abgefordert, welche bei der Ministerial Section der Polizei zum Vortrage ausgestellt wurden.

Die Polizei Section des Ministeriums des Innern finde in diesem und dem Sinchinger Falle, welcher schon früher im geheimen Rathe vorgetragen worden war[1529], Aehnlichkeit, so wie es schon das General Commißariat gefunden habe, und dieselbe glaube, daß auch eine gleiche Entscheidung zu erwarten sein mögte.

Nachdem der Referent des geheimen Rathes die Gründe und Gegengründe beider streitenden Partheien vorgetragen und gewürdiget, auch die Entscheidungs Gründe der beiden Instanzen auseinander gesezt hatte, schritt er zu seinem Antrage. In Ansehung der Formalien wurde nichts zu erinnern gefunden; in der Haupt Sache wurde bemerkt, daß es auf die Entscheidung der zwei Punkte ankomme, 1) ob die streitigen Gehölze als Gemeinde-Gut zu betrachten, und hiernach die Verordnung vom 13 Februar 1808 [!] darauf anzuwenden seie[1530]. 2) Ob die von den Kleingütlern in diesen Gehölzen behauptete Nuzungen von der Art seien, daß sie nach den Kulturs Gesezen dafür eine Entschädigung {12v} in Grund und Boden, oder überhaupt eine Entschädigung dafür verlangen könnten.

Hinsichtlich des ersten Punktes glaubte Referent, daß den Kleingütlern aus ganz richtigen Gründen von den beiden Instanzen das Miteigenthum abgesprochen worden, und folglich die Erkenntniße derselben in diesem Punkte zu bestätigen seien. Hinsichtlich

---

[1529] Vgl. Nr. 49 (Geheimer Rat vom 9. November 1809), TOP 4.

[1530] Gemeint ist wohl die VO betr. die „Gemeinde-Abtheilungen“ vom 13. Februar 1805, RegBl. 1805, Sp. 729-732. Die Verordnung wandte sich gegen die wiederholten Versuche der Groß- und Kleingütler, „unter der Anleitung rechtsverdrehender Advokaten die Justizstellen anzugehen und aus ihren Genußrechten [an Gemeindegründen] ein privates Großgütler- oder Kleingütler-Eigenthum folgern zu wollen“. Statt dessen war grundsätzlich davon auszugehen, daß sich Güter im Gemeindeeigentum befanden, sofern „ein Privat-Eigenthum solcher Gründe nicht durch spezielle Titel“ nachzuweisen war (Zitate: Sp. 731, 730f.).

des 2ten Punktes aber war derselbe der Meinung, daß beide Richter zu nachtheilig für sie gesprochen hätten, und folglich hierin das Urtheil zu reformiren wäre.

Die Mehrheit der Stimmen war nach dem Antrage des geheimen Raths von Zentner und gab hiernach folgendes Resultat

1) Es solle bei der Abweisung der Kleinguts Besizer zu Mözing mit ihren Ansprüchen eines Miteigenthums auf das obere Mözinger Gehölze sein Verbleiben behalten, dagegen 2) sollen ihnen die Nuzungen der Weide, des Streurechens, des Sammeln des dürren Klaubholzes, des Abschneidens der Besenreißer und des Herausnehmens der Stöke, solange sie auf eine unschädliche Art ausgeübt werden können, nach den Kulturs Mandaten, besonders nach der Verordnung {13r} vom 15 März 1808 verbleiben[1531], und 3) wenn sie nicht mehr statt haben können, oder von den Waldeigenthümern entfernt werden wollen, eine billige dem Verluste angemeßene Entschädigung dafür gegeben werde. 4) Über Art und Quantum dieser Entschädigung soll zwischen den Partheien vor allem ein Vergleich versucht werden. Falls ein solcher nicht statt habe, solle der Richter 1mae die Entschädigung bestimmen welche aber auf einem Antheil an Grund und Boden nicht ausgesprochen werden dürfe, wenn nicht die Eigenthümer bei dem Vergleichs-Versuche dazu bewogen werden können. 5) In den übrigen Punkten werde das Erkenntniß IIdae de publ. 17 Juli bestätiget.

Genehmigung durch den König (13. März 1810).

Nr. 55:
Protokoll des Geheimen Rates vom 28. Juni 1810

BayHStA Staatsrat 183
11 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
Staats- und Konferenzminister: Montgelas (anwesend ab TOP 5); Morawitzky.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Nachsteuersachen

{1r} 1. Aretin folgt der Aufforderung Morawitzkys, der den noch nicht anwesenden Montgelas vertritt, die Rekurssachen vorzutragen. Zuerst trägt Aretin den Fall „des Thomas Bach, bürgerlichen Bierbrauers zu Pfeffenhausen, Landgerichts Mallersdorf im Regenkreise wegen Beziehung einer inländischen Nachsteuer an die dortige Marktkammer“ vor. Er beantragt, „daß die Er-

[1531] Die VO betr. die „Erläuterung einiger Kultur-Verordnungen“ vom 15. März 1808 (RegBl. 1808, Sp. 677-680) räumte dem Waldeigentümer eine weitreichende „Benüzungs-Freiheit“ (Art. 2, Sp. 678) ein. Insbesondere mußten „schädliche Weiden, und andere schädliche Dienstbarkeiten […] ohne Entschädigung weichen“. Der Eigentümer durfte zudem „unschädliche Weiden und andere unschädliche Dienstbarkeiten“ untersagen. In diesem Fall mußte jedoch „dem Servituts-Berechtigten, ohne Rücksicht auf den Titel, in sofern derselbe nur rechtliche Gültigkeit hat, eine billige, dem Verluste angemessene Entschädigung geleistet werden“ (Art. 4, Sp. 679f.).

kenntniß des General-Kommißariats des Regenkreises vom 9ten Dezember 1808 aufgehoben und demselben aufgetragen werden sollte, die Exception des Markts-Magistrats zu Pfeffenhausen d. d° 19 November 1808 mit den dazu gehörigen Beilagen dem Kläger unter einem peremptorischen Termin von 14 Tagen zur Replik mitzutheilen, und nach völlig instruirter Sache mit Vorbehalt des Rekurses an Seine Majestät den König von erster Instanz zu erkennen". Alle Mitglieder des Geheimen Rates folgen dem Antrag – mit Ausnahme Arcos, „der die Meinung äußerte, daß es bei dem Spruche des General-Kommißariats des Regenkreises zu belaßen, dem Thomas Bach aber den Regreß an seine Schwester offen zu laßen {2v} wäre, worüber die geeignete Justiz Stelle dann zu entscheiden hätte".

2. Aretin trägt über die „Nichtigkeits Beschwerde des gräflich und freiherrlichen gemeinen Geschlechtes von Eglofstein gegen den großherzoglich würzburgschen Pfarrer Burk zu Herchsheim, eigentlich gegen das General-Kommißariat des Mainkreises Nachsteuer betr[effend]" vor. Dabei prüft Aretin neben dem (1.) eigentlichen Streitgegenstand (2.) „die Frage, ob von dem der Gattin des Pfarrers Burk zu Herchsheim angefallenen, aus dem von Eglofsteinschen Patrimonial-Gerichte {3r} Mühlhausen nach dem Großherzogthum Würzburg exportirten Vermögen eine Nachsteuer gefordert werden konnte" sowie (3.), ob dem Generalkommissariat des Mainkreises „welches die erstgedachte Frage definitiv entschied, in Absicht auf das rechtliche Verfahren Nichtigkeit zur Last gelegt, folglich deßen Erkenntniße annullirt werden könnten?" Da gegen den Bescheid des Generalkommisariats vom 11. Mai 1809 erst am 18. Juli 1809 „Rekurs Beschwerde" erhoben wurde, „mithin der in der Instrukzion der General Kreis-Kommißärs § 46 zur Anbringung solcher Rekurse bestimmte 14tägige Termin versäumt worden"[1532], beantragt Aretin, „diese Nullitäts Klage als verspätet und ungegründet abzuweisen, und das definitive Erkenntniß des General Kommißariats des Mainkreises {3v} vom 11ten Mai 1809 lediglich zu bestätigen". Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

Regulierung von Quartierkosten

3. Vortrag Aretins über den Quartierkostenbeitrag „der Schloßguts Besizer zu Diebach zu dem Amte Schillingsfürst, und einer von demselben gegen das General-Commißariat des Rezatkreises erhobenen Rekurs-Beschwerde". Zwar scheinen die Beschwerden der Schloßgutsbesitzer begründet zu sein, da die fraglichen Kriegskosten zu einer Zeit aufgelaufen sind, „wo das Amt Schillingsfürst noch nicht einmal mediatisiret gewesen, das Besteuerungs Recht {4r} auf dem fraglichen Schloßgute und das daraus abgeleitete Quartiers Recht von der Stadt Rothenburg und nachher von Seiner Majestät dem Könige ausgeübt worden, und die Schillingsfürstschen Behörden vor der rheinschen Bundes Akte[1533] weder auf dieses Besteuerungs noch Quartiers-Recht jemal einen Anspruch gemacht haben, endlich da ein später angeordneter Sozietäts-Verbund zu Mittragung früherer Lasten nicht wohl verpflichten kann". Gleichwohl beantragt Aretin, die Rekursbeschwerden der Schloßgutsbesitzer abzuweisen und sie „auf die Befolgung der Verfügung des General Kommißariats des Rezatkreises vom 28 Dezember v. J. anzuweisen […], und zwar nicht blos wegen der versäumten Berufungsfrist, da zur Zeit noch eine förmliche Bestimmung über die Rekurs Fatalien mangelt, sondern {4v} weil auch die Beschwerden in meritis causae für unerheblich zu achten seien". Einige Geheime Räte sind „der Meinung, daß dieser Antrag nur in der Voraussezung zu genehmigen seie, daß die Schloßgutsbesizer zu Diebach nicht schon nach Ro-

---

[1532] „Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre" vom 17. Juli 1808, § 46, RegBl. 1808, Sp. 1670, zit. in Nr. 53 (Geheimer Rat vom 7. Dezember 1809), TOP 3.

[1533] Das Gründungsdokument des Rheinbundes datiert vom 12. Juli 1806.

thenburg konkurrirt hätten". Die Mehrheit schließt sich allerdings Aretins Meinung an; es ergeht ein entsprechendes Reskript an das Generalkommissariat des Rezatkreises.

4. Vortrag Aretins über die Rekursbeschwerde der Stationen Lendsiedel und Gaggstatt (Rezatkreis; Oberamt Kirchberg) „in der Quartier Streit Sache {5r} der Stazionen Lendsiedel, Gaggstadt und Ruppertshofen gegen das Städtchen Kirchberg". Aretin räumt ein, „daß dieser Gegenstand zwar unentschieden belaßen werden könnte, weil das Amt Kirchberg nach den neueren Verhältnißen an die Krone Würtemberg abgetreten würde". Gleichwohl trägt er vor, da der Gegenstand schon lange beim Geheimen Rat anhängig ist „und es zur Beruhigung mehrerer Familien gereichen würde, diese Sache entschieden zu wißen". Sodann trägt Aretin „den Gang des hierüber bei der fürstlich hohenlohischen Justiz-Kanzlei zu Kirchberg und dem General-Kommißariate des Rezatkreises geführten Streites vor".

Er macht den Antrag, „durch ein Reskript an das General Kommißariat des Rezatkreises die Erkenntniße der ersten zwei Instanzen dahin abzuändern, daß 1) die gesammten, dem Ober Amte Kirchberg in den Jahren 1805/6 durch das französische Cantonnement verursachte Quartirs- Verpflegungs- Vorspanns- Lieferungs und Vieh Entschädigungs Kosten sowohl in den drei Stazionen des Oberamts (so weit es dort noch nöthig und möglich ist) als besonders bei dem Städtchen Kirchberg noch beßer liquidirt und vorzüglich bei dieser Commun auf die in der Erkenntniß der Justizkanzlei vom 30ten Dezember 1808 festgesezte Art moderirt, sodann aber 2) diese Kriegslasten nach dem Fuße der im Konferenz Protokoll vom 10en Merz 1801 angenommenen älteren und nach den damals beobachteten {6r} Grundsäzen für das Städtchen Kirchberg jezt nach neu zu formirenden Stazions Höfe, auf die drei Stazionen und das Städtchen Kirchberg gleichheitlich vertheilt und nach den bisherigen Normen oder gütlichen Einverständnißen der einzelnen Konkurrenz Orte subrepartirt, endlich aber 3) nach eben diesem Maaß-Stabe der Stazions Höfe unter sämmtlichen konkurrenzpflichtigen durch genaue Berechnung deßen, was jeder zu leisten und was er durch Einquartirung Verpflegung u. s. f. wirklich geleistet hatte, ausgeglichen werden solle. Übrigens habe 4) die Prozeßkosten jeder Theil für sich zu tragen, die Liquidations- und Moderazions Kosten hingegen seien nach den Stazions Höfen auf das Ganze auszuschlagen, wo solche nicht in einzelnen Fällen denjenigen, welche etwa übertriebene Rechnungen eingegeben hätten, auferlegt werden könnten". Der Geheime Rat genehmigt ein entsprechendes Reskript an das Generalkommissariat des Rezatkreises.

Streit um einen Brandversicherungsfall

Vortrag Aretins über den Versicherungsstreit zwischen den brandgeschädigten Untertanen von Geisling und der Brandversicherungsanstalt. Streitparteien sind die Brandassekurationskommission und das Generalkommissariat des Isarkreises als Vertreter der Brandversicherungsanstalt einerseits, das Landgericht Stadtamhof und das Generalkommissariat des Regenkreises als Vertreter der Brandgeschädigten andererseits. Aretin folgt in seinem Antrag der Meinung der Polizeisektion im Ministerium des Inneren, wonach der Entschädigungsanspruch der Geislinger begründet ist. Der Geheime Rat folgt dem Antrag, die versicherten Gebäude vergüten zu lassen.

5. Wegen der Rekurs Sache der durch Brandschaden verunglükten Unterthanen von Geißling Landgerichts Stadt am Hof wegen Entschädigung aus der Brand Assecurations Kaße, erstattete der königliche wirkliche geheime Rath Freiherr von Aretin auf Aufforderung Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas, welche unter der vorhergegangenen Proposition in die geheime Raths Sizung gekommen waren, und den Vorsiz in derselben übernommen hatten, schriftlichen Vortrag.

Freiherr von Aretin führte zuerst den § 5 der Brandversicherungs-Anstalt[1534], worauf es bei der Entscheidung dieser Rekurs Sache vorzüglich ankomme, und dann den Vorfall der sich am 22ten April 1809 {7r} in Geißlingen ereignet und den Brand veranlaßt, aus den Akten an. Um die Umstände, die hiebei eingetreten, genau anzugeben, legte Freiherr von Aretin die hierüber erholte verschiedene Vernehmungen vor, und zeigte, wie diese Differenz zwischen der Brand Aßekurations Commißion und dem General Commißariate des Isar-Kreises als den Behörden welche die Brandversicherungs Anstalt vertreten, einer Seits und zwischen dem Landgerichte Stadt am Hof und dem General Kommißariate des Regenkreises, als den Behörden welche die abgebrannten Theilnehmer vertreten werden, anderer Seits entstanden und an den geheimen Rath gekommen.

Dieser Gegenstand seie zuerst bei der Polizei Section in Vortrag gekommen und gegen die Meinung des Referenten von derselben dahin begutachtet worden, daß das Entschädigungs Gesuch der Geißlinger aus folgenden Motiven gegründet sei

1) weil die Regel für die Entschädigung der Theilnehmer spricht, {7v} 2) die Bestimmung wegen der Kriegs-Unglüks-Fälle nur als Ausnahme angesehen werden könne, und daher strictissime interpretationis seie, um so mehr da 3) das Mandat selbst sich hierüber sehr eng und zweifelhaft ausdrüke, und weil 4) in dubio die ohnedieß unglükliche Abbrändler zu begünstigen seien.

Mit dieser Meinung vereinige sich Freiherr von Aretin als ernannter geheimer Raths Referent ebenfalls und um so mehr als es keinem Zweifel unterliege, daß der Brand nicht als Folge von Kriegsereigniße sondern aus Muthwillen einiger würtembergscher Dragoner entstanden.

Gegen die Meinung der Brand Aßecurations Commißion und des General-Kommißariats des Isar-Kreises trage er daher an, der lezteren Stelle durch ein königliches Reskript zu befehlen die aßekurirten Gebäude von Geißlingen von der Brandversicherungs Gesellschaft vergüten zu lassen {8r} da der Brand zwar durch fremde Truppen aber nicht eigentlich als Folge von Kriegs Operazionen veranlaßt worden.

Zugleich wäre dem Landgerichte zu Stadt am Hof auch sein beleidigendes Benehmen gegen die Brand-Aßekuranz Commißion ernstlich zu ahnden, von den von ersterem wegen den abgebrannten Eglofsheimer gemachten Aeußerungen aber Umgang zu nehmen.

Die Mitglieder des königlichen geheimen Rathes vereinigten sich bei der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügten Umfrage einstimmig mit diesem Antrage, und als Folge hievon

wurde der in diesem Sinne abgelesene Reskripts-Entwurf an das General Commißariat des Isar-Kreises genehmigt.

Zulässigkeit eines Rekurses

Vortrag Zentners über die Streitsache zwischen Mitgliedern der Gemeinde Wiesenbach (Landgericht Gerabronn) über die Verteilung öder Gründe. Die entscheidende Frage ist, ob im vorlie-

---

[1534] § 5 der VO betr. die „Feuer-Assekuranz in Baiern“ vom 17. September 1799 (MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. V.22, S. 228-235; MIntBl. 1799, Sp. 773-783 u. 787-790; Auszug bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 134, S. 671-680) regelte die Fälle, in denen die Brandversicherungsgesellschaft Schäden regulierte. Als Grundsatz galt: „Die Gesellschaft verbindet sich zur Schadloshaltung nach dem assekurirten Werth eines Gebäudes bey allen durch Brand, und nicht aus boshaftem Vorsatze des Eigenthümers entstehenden Unglücksfällen“ (zit. nach SCHIMKE, S. 675).

genden Fall der Rekurs an den Geheimen Rat zulässig ist. Zentner verneint die Frage, da ein rechtskräftiges Urteil existiert und die Vorinstanzen – das Landgericht Gerabronn und das Generalkommissariat des Rezatkreises – übereinstimmende Urteile gefällt haben. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

6. Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas riefen den königlichen geheimen Rath Herrn von Zentner auf, die {8v} von ihme bearbeiteten Rekurs Sachen vorzutragen.

In Folge dessen erstattete Herr von Zentner wegen der Vertheilung von ohngefähr 100 Morgen öder Gründe der Gemeinde Wießenbach in dem dermaligen Landgerichte Gerobronn des Rezatkreises schriftlichen Vortrag, und äußerte, daß sämmtliche theils ganze theils halbe Gemeinderechts Besizer 40-42 an der Zahl hieran Theilhaber seien, sieben derselben aber am 13^en^ Jänner 1808 eine Theilung dieser Gründe verlangt hätten. Herr von Zentner entwikelte die bisherige Verhandlungen in dieser Theilungs Sache, führte die Entscheidung des Landgerichts und des einschlägigen General Kommißariates so wie die solche motivirt habende Gründe über die inzwischen unter den Gemeinds-Gliedern entstandene Differenzen an, und erläuterte den Entscheidungs Punct, worauf es gegenwärtig vorzüglich ankomme, ob nach Lage der Sachen der an den geheimen Rath {9r} ergriffene Rekurs statt finden könne.

Herr von Zentner entschied diese Frage in seinem Vortrage verneinend, da ein rechtskräftiges Urtheil entgegen stehe, und von beiden Instanzen des Landgerichts und General Kommißariats keine widersprechende sondern vielmehr ganz gleichförmige Sentenzen vorhanden[1535], man habe demnach, um auf Abweisung des Rekurses antragen zu können, nicht nöthig in die Materialien der Sache einzugehen. Wolle man aber auch diese näher untersuchen, so werde man die Entscheidung des Landgerichts den Kulturs Gesezen gemäs und sich überzeugt finden, daß in diesem Bescheide nichts übergangen worden, was eine höhere polizeiliche Rüksicht erfordere. Aus diesen Gründen trage er an, dem General Commißariat des Rezatkreises durch ein Reskript, wovon er den Entwurf ablas, zu eröfnen, daß der von dem provokatischen Theile der Gemeinde Wießenbach unterm 6ten Oktober v. J. ergriffene Rekurs die Vertheilung ihrer Gemeinde Gründe betr. nicht statt finde. {9v} Bei der hierüber verfügten Umfrage

wurde dieser Antrag von dem königlichen geheimen Rathe einstimmig angenommen[1536].

Untersuchung gegen den Gerichtshalter des Patrimonialgerichts Schönberg

Zentner berichtet über den Fall des Gerichtshalters Lex, dem Dienstvergehen vorgehalten werden. Die Polizeisektion in Ministerium des Inneren ist zu dem Ergebnis gekommen, Lex vor Gericht

---

[1535] Ein Rekurs vom Generalkreiskommissariat an den Geheimen Rat war nur dann zulässig, wenn die erste und die zweite Instanz widersprechende Entscheidungen gefällt hatten (Instruktion für die Generalkreiskommissäre vom 17. Juli 1808, § 35 d, RegBl. 1808, Sp. 1665, zitiert in Nr. 51 [Geheimer Rat vom 30. November 1809], TOP 2).

[1536] Das Regierungsblatt informierte zuerst in der Ausgabe Nr. 37 vom 11. August 1810 über den königlichen Befehl, „daß die in dem geheimen Rathe entschieden werdenden Rekurs-Sachen jedesmal in das Regierungsblatt“ einzurücken waren. Genannt wurden die Streitparteien und der Streitgegenstand, ferner das Datum der Sitzung und die Tatsache, daß entscheiden worden sei – über das Ergebnis der Entscheidung verlautete jedoch nichts (RegBl. 1810, Sp. 639f.).

zu stellen, hat aber den Antrag des Freiherrn von Stingelheim als Besitzer von Schönberg, einen anderen Gerichtshalter ernennen zu dürfen, abgewiesen. Zentners Antrag sieht vor, Lex vor das zuständige Gericht zu stellen und dort das Entlassungsgesuch prüfen zu lassen. Abweichend vom Antrag verneint der Geheime Rat, im vorliegenden Fall zuständig zu sein; vielmehr soll das Ministerium des Inneren das Weitere verfügen.

7. Über die gegen den Patrimonial Gerichtshalter Lex zu Schönberg Landgericht Stadt am Hof angebrachte Denunziazion wegen anhaltenden Bedrükungen der Unterthanen und pflichtwidrigen Handlungen erstattete Herr geheimer Rath von Zentner schriftlichen Vortrag.

Derselbe führte darin die spezielle pflichtwidrige Handlungen an, die dem Gerichtshalter Lex von dem Oekonomie Pächter zu Schönberg zu Last gelegt worden, so wie die verschiedene hierüber erhobene Vernehmungen, und bemerkte, daß das Landgericht Stadt am Hof hierüber Bericht an das General-Commißariat[1537] erstattet, und diese in einem allerunterthänigsten Bericht an die allerhöchste Stelle die Meinung geäußert, daß nach der aktenmäßigen Lage der Sache der Gerichtshalter Lex zu einer förmlich gerichtlichen Untersuchung {10r} sich qualifizire.

Freiherr von Stingelheim, Besizer von Schönberg von diesen Verhandlungen über die verschiedene Dienstvergehen seines Gerichtshalters Lex unterrichtet, habe in einer an Seine Majestät den König übergebenen Vorstellung aus verschiedenen Gründen gebeten, seinen Gerichtshalter entlaßen und ein anderes Subject an seiner Stelle benennen zu dürfen.

Über beide Gegenstände, sowohl die Untersuchung des Gerichtshalters als die von dem Freiherrn von Stingelheim nachgesuchte Entlaßung deßelben seien bei der Polizei Section des Ministeriums des Innern ausführliche Vor- und Anträge erstattet und da beschloßen worden, den Lex einer gerichtlichen Untersuchung zu unterwerfen, das Gesuch des Freiherrn von Stingelheim aber auf sich beruhen zu laßen.

Nach diesen Anträgen seie der Gegenstand dem geheimen Rathe zur Entscheidung übergeben und ihme Herrn von Zentner zum Vortrage zugestellt worden. Nach seiner Ansicht seien die Hauptfragen auf welchen die Entscheidung der Hauptsache {10v} beruhe, folgende: a) ob dieser Verwalter unter die Kategorie der öffentlichen Beamten gehöre, b) ob gegen denselben solche gegründete Verbrechen vorliegen, daß er vor Gericht zu stellen sei.

Geheimer Rath Herr von Zentner beantwortete diese beiden Fragen, erläuterte seine Meinung hierüber, und gründete hierauf den Antrag daß 1) der Patrimonial Gerichtshalter Lex zur weiteren förmlichen Untersuchung der ihme angeschuldigten Dienst-Verbrechen vor das geeignete Gericht gestellt und 2) an daßelbe zugleich mit den übrigen Akten das Entlaßungs Gesuch des Freiherrn von Stingelheim abzugeben sei.

Geheimer Rath von Zentner las einen nach dieser Meinung entworfenen Reskripts Aufsaz ab.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas ließen hierüber abstimmen, wobei sich ergab daß vier Mitglieder {11r} des geheimen Rathes sich mit dem Referenten vereinigten, sieben Mitglieder aber dafür stimmten, daß bei den dermaligen Verhältnißen der Patrimonial Gerichte dieser Gegenstand nicht zur Kompetenz des königlichen geheimen Rathes sich eigne sondern dem

[1537] Zuständig war das Generalkommissariat des Regenkreises.

Ministerium des Innern, wohin es einschlage, zur weitern Verfügung rükgegeben werden solle.

Diese von der Mehrzahl der geheimen Räthe ausgesprochene Meinung wurde von dem königlichen geheimen Rathe als Beschluß angenommen, und in deßen Folge dieser Gegenstand als nicht zur Kompetenz des geheimen Rathes geeignet angesehen, sohin beschloßen, denselben an das Ministerium des Innern, wohin er einschlägt zur weiteren Verfügung rükzugeben.
Das gegenwärtige Protokoll solle Seiner Majestät dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.
Womit die heutige Sizung sich endigte.

Genehmigung der Beschlüsse durch den König (16. Juli 1810).

Nr. 56:
Protokoll des Geheimen Rates vom 5. Juli 1810

BayHStA Staatsrat 184
8 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck.

Verteilung von Gemeindegründen

Vortrag Zentners in der Streitsache zwischen Karl Graf Seinsheim und weiteren Grundbesitzern auf der einen und den „Kleingütlern“ zu Schönach auf der anderen Seite. Gegenstand ist die im Streit stehende Verteilung von Gemeindegründen. Zentner stellt fest, daß zur Festsetzung des Verteilungsverhältnisses ein Vertrag vom 26. Juni 1804 maßgeblich ist. Er verliest einen Reskriptsentwurf an das Generalkommissariat des Regenkreises, der vom Geheimen Rat genehmigt wird. Arco enthält sich der Stimme, da er mit Seinsheim verwandt ist.

{1r} 1. Da Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas durch die Kurrentarbeiten der demselben übertragenen verschiedenen Ministerial-Departements verhindert waren, bei dem Anfange der {1v} auf heute angeordneten geheimen Raths Sizung zu erscheinen, so foderten Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Morawizky, der den Vorsiz führte, den königlichen geheimen Rath Herrn von Zentner auf, den von demselben bearbeiteten Rekurs Gegenstand vorzutragen.

In Folge dieses Aufrufs eröffnete der königliche geheime Rath von Zentner dem versammelten geheimen Rathe, daß die vorliegende Rekurs Sache die Abtheilung der Gemeinde-Gründe zu Schönach[1538] im Landgerichte Straubing zum Gegenstande habe, bei

[1538] Heute: Schönach, Gemeinde Mötzing (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz).

welcher über den Theilungs-Maaß Staab zwischen dem Grafen von Seinsheim[1539] und den übrigen Großbegüterten dann den Kleingütlern gestritten werde. Die Erstere verlangten, daß die Doppeltbegüterten 4 Antheile, die einfache ganze Bauern jeder zwei Antheile und die übrigen Gemeinds Glieder jeder einen Antheil erhalten sollten; letztere dagegen bestünden auf einer Abtheilung zu gleichen Theilen. Die Großbegüterten, nämlich Graf von Seinsheim und 3 Cons. seien diejenigen, welche den Rekurs an den geheimen Rath ergriffen. Um den geheimen Rath {2r} in Stand zu sezen, über diese Rekurs Sache in lezter Instanz abzuurtheilen, erstattete geheimer Rath von Zentner ausführlichen schriftlichen Vortrag. In demselben führte geheimer Rath Herr von Zentner den Anlaß zu diesem Streite und die bisherige Verhandlungen an, welche darüber bei dem Herrschafts Gerichte Schönach, dem hiezu ex Commissione speciali beauftragten Landgerichte Pfatter und respec. (in der Folge) Stadt am Hof, dann der vormals bestandenen Landesdirection in München und nachher dem Landgerichte Straubingen und dem General-Kommißariate des Regenkreises gepflogen, und welche Entscheidungen von diesen Stellen erlaßen worden.

Graf von Seinsheim und 3 Cons. hatten gegen die lezte, den Betheiligten unterm 5^en^ Februar 1810 publizirte Sentenz des General-Kommißariats des Regenkreises unterm 15^en^ des nämlichen Monats den Rekurs an Seine Majestät den König ergriffen worauf die Akten und Entscheidungs Gründe eingefodert, und durch einen Bericht des General Kommißariats des Regenkreises unterm 2^en^ April laufenden Jahres eingesendet worden. Auf Antrag der Polizei Section bei dem Ministerium des Innern seie diese Rekurs Sache dem geheimen Rathe zur Entscheidung übergeben, und ihme geheimen Rathe {2v} von Zentner zum Vortrage zugestellt worden.

Herr von Zentner bemerkte, daß die übergebene Rekurs Schrift keine Nova enthalte, das Petitum aber darin wiederholt werde, die Gemeinde Gründe dergestalten vertheilen zu laßen, daß dem Grafen von Seinsheim und Jacob Weinzierl jedem 4 Antheile, den einfachen ganzen Bauern jedem 2 Antheile und den übrigen Gemeinds Individuen jedem 1 Theil zufallen, sollte dieses rechtlich nicht geschehen dürfen, daß sie jedoch in omnem eventum wenigstens noch zum Beweise des perjurii gegen ihre Gegner zugelaßen werden mögten. In dem hierüber erholten Berichte des General Kommißariats des Regen-Kreises seien die Entscheidungs Gründe der 1ten und 2ten Instanz wiederholt zum Grunde gelegt und darin nur die Frage ausführlich erörtert worden, ob die Rekurrenten zum Beweise des Meineides zugelaßen werden könnten.

Als Referent des geheimen Rathes äußerte Herr von Zentner sein Gutachten

I. über die Kompetenz des geheimen Rathes dahin, daß da die Erkenntniß {3r} der 2ten Instanz in einem wesentlichen Puncte von dem Bescheide der 1ten Instanz abweiche, folglich dadurch beide Urtheile aufhören gleichförmig zu sein, die Kompetenz des geheimen Rathes gegründet sei[1540].

II Quoad formalia seien alle vorgeschriebene Förmlichkeiten überall beobachtet.

III Quoad Materialia seie nach seiner Meinung die Hauptsache zur definitiven Entscheidung geeignet, und da keine nova reperta sich hervorthun, auch den Rekurrenten,

---

[1539] Karl August Graf von Seinsheim (1784-1864).

[1540] Die Berufung an den Geheimen Rat in „Kultur-Streitigkeiten“ war zulässig, wenn in den beiden Vorinstanzen gegensätzliche Bescheide ergangen waren. Vgl. § 35 d der „Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre“ vom 17. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1665, zitiert in Nr. 51 (Geheimer Rat vom 30. November 1809), TOP 2.

die sich zwar gegenwärtig zum juramentum novorum erbieten, eine Nachläßigkeit zur Last falle, daß sie nicht früher die später angegebene Zeugen vor der Acceptation des Eides aufgeführt haben, auch die Abhörung der vorgeschlagenen Zeugen auf die Entscheidung der Haupt-Sache keinen Einfluß haben würde; so trage er mit Umgehung des vorgeschlagenen Zeugen-Verhörs um so mehr auf eine definitive Erkenntniß an, als diese Sache dadurch nur neuen Umtrieben und einer Vervielfältigung der Eide ausgesezet würde.

Die Hauptfrage, worauf es hier {3v} ankomme, scheine zu sein, ob über den Abtheilungs Maaß Staab gültige ältere Verträge die Verfahrungs Art mit den übrigen Gemeinde Gütern oder besondere Gemeinde Verhältniße in dem gegenwärtigen Falle vorhanden, oder ob die allgemeine Bestimmungen der Kultur Geseze dabei eintreten.

Geheimer Rath Herr von Zentner zergliederte diese Hauptfragen, und nachdem er die seine Meinung unterstüzende Gründe angeführt, machte er den Antrag reformando zu erkennen: „Daß nach dem bisherigen Herkommen bei dieser Gemeinde ihren Gemeinde Verhältnißen und insbesondere nach dem nur in den 7 ersten Punkten aufgehobenen und in dem übrigens noch gültigen Vertrage vom 26^en^ Juni 1804 bei Vertheilung der Gemeinde Gründe von Schönach ein solcher Maaßstab zu beobachten seie, nach welchem den zwei doppelten Gutsbesizer Grafen von Seinsheim und Jacob Weinzierl jedem vier Theile, den einfachen ganzen Bauern jedem zwei, den Halbbauern Söldnern und Häußlern aber jedem ein Theil zufallen solle. {4r} Im übrigen aber seie der unterm 18ten März 1809 den Partheien eröfnete Spruch des Land- und Kommißions Gerichts Straubing zu bestätigen."

In Übereinstimmung mit diesem Antrage las Herr geheimer Rath von Zentner einen Reskripts Aufsaz an das General Kommißariat des Regenkreises ab.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Morawizky erholten hierauf die Abstimmungen der anwesenden Herrn geheimen Räthe, welche mit Ausnahme des königlichen geheimen Rathes Herrn Grafen Carl von Arco, der sich wegen zu naher Verwandtschaft mit dem Grafen von Seinsheim der Abstimmung in dieser Sache enthielt[1541], einstimmig mit dem Antrage des Referenten vereinigten, und als Folge hievon

> wurde von dem königlichen geheimen Rathe der Antrag des geheimen Rathes von Zentner genehmiget und der an das General Commißariat des Regenkreises entworfene und abgelesene Reskripts Entwurf angenommen.

Gerichtliche Untersuchung gegen den Kreisfinanzdirektor Matthias von Teng

Asbeck trägt in der Untersuchungssache gegen den Finanzdirektor des Salzachkreises v. Teng vor, dem vorgeworfen wird, beim Einmarsch der österreichischen Truppen in Burghausen mit dem Feind kollaboriert zu haben. Asbeck folgt in seinem Vortrag einem Gutachten der Steuer- und Domänensektion und beantragt, Teng vor Gericht zu stellen. Die Geheimen Räte folgen Asbecks Antrag. Toerring-Gutenzell schlägt vor, den Gerichtsstellen die Vorträge Asbecks sowie der Steuer- und Domänensektion mitzuteilen, um dem Eindruck entgegenzutreten, der Antrag des Geheimen Rates beruhe einzig auf dem unzureichenden Bericht des Generalkommissariats des Salzachkreises. Die Mehrheit der Geheimen Räte lehnt diesen Antrag unter anderem deswegen ab,

[1541] Der Geheime Rat Arco war durch seine Eheschließung mit Maria Anna Sophia Gräfin von Seinsheim (geb. 1774) ein Schwager des Grafen Karl von Seinsheim (FUGGER, Die Seinsheims, S. 243).

weil dem Richterspruch ohnehin eine neue gerichtliche Untersuchung vorangehen muß. Johann Nepomuk von Krenner, Johann Adam von Aretin und Johann Nepomuk von Effner bringen weitere Wünsche vor. Der Geheime Rat beschließt einstimmig, Teng vor Gericht zu stellen. Das Justizministerium soll das zuständige Appellationsgericht entsprechend instruieren. Die Untersuchungsakten sollen dem Justizministerium, nicht aber den Justizstellen zugeleitet werden.

2. Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche bei dem Schluße des ersten Vortrages in die {4v} geheime Raths Sizung gekommen und den Vorsiz übernommen hatten, trugen dem königlichen geheimen Rathe Freiherrn von Asbek auf, die bearbeitete Untersuchungs Sache gegen den Finanz Director von Teng[1542] vorzutragen.

In Folge dieser Aufforderung erstattete der königliche geheime Rath Freiherr von Asbek über die gegen den von Teng 1) wegen absichtlicher Unterlaßung der Sicherheits Maaßregeln zur Rettung der in Burghaußen vorhanden gewesenen beträchtlichen Staats-Gelder und deßen offenbarem Bestreben, dem Feinde so viel möglich einzuliefern, 2) wegen Verrath der vorhandenen Kaßen und Baarschaften, 3) wegen Verrath des ganzen finanziellen und administrativen Zustandes des Kreises, 4) wegen Einverständniß und der erklärten Anhänglichkeit an die feindliche Occupations Commißion, und 5) wegen einer unanständigen Apologie der oesterreichischen Constitution auf Kosten und Herabwürdigung der einheimischen Verfaßung durch einen eigends abgeordneten Kommißär und nachher das General Kommißariat des {5r} Salzach Kreises vorgenommene administrative Untersuchung, und in specie über die Frage, ob derselbe vor Gericht zu stellen seie, oder nicht? ausführlichen schriftlichen Vortrag[1543].

In demselben stellte Freiherr von Asbek zuerst die geschichtliche Veranlaßung zu dieser Untersuchung gegen den Finanzdirector Teng auf, dann zeigte er die Resultate die sich aus der vorläufigen Einsichtsnahme der Kasse Verhältniße bei dieser durch den Feind bewirkten Geldwegnahme des abgeordneten Kommißärs des Oberrechnungs Kommißärs Rath Kleindienst, und aus der gegen den von Teng durch das General Commißariat des Salzachkreises vorgenommenen Special Untersuchung ergeben.

Freiherr von Asbek führte ferner aus, welche weitere Verhandlungen bei der königlichen Steuer und Domainen Section in dieser Untersuchungs Sache gepflogen worden, und welch rechtliches Gutachten dieselbe abgegeben.

[1542] Matthias Edler von Teng (auch: Tenk), 1788 Erhebung in den Reichsritterstand, wirklicher Geheimer Rat, Referendar und Hofrechnungskammerdirektor sowie Beisitzer der geheimen Kabinettskonferenzen im Hochstift Passau, seit 21. April 1807 Rat der Landesdirektion in München, war mit Bekanntmachung vom 1. September 1808 zum Finanzdirektor des Salzachkreises ernannt worden. 1813 wurde er in der Ritterklasse des Königreichs Bayern immatrikuliert. Vgl. Hochfürstlich Paßauerischer Kirchen- und Hofkalender 1794, S. 15; RegBl. 1807, Sp. 766; RegBl. 1808, Sp. 2087; RegBl. 1813, Sp. 101 Nr. 17; Adelslexikon Bd. 14, S. 361.

[1543] Der von Asbeck verfaßte, 51 Seiten umfassende lithographierte „Vortrag mit Gutachten die Untersuchungs Sache des Finanz Direktors von Teng in specie die Frage betreffend, ob derselbe vor Gericht zu stellen sei, oder nicht?“ ist dem Protokoll vom 5. Juli 1810 (BayHStA Staatsrat 184) beigebunden. – Als Ergebnis der Ermittlungen gegen Teng teilte Asbeck u.a. mit, dieser habe „[s]chon geraume Zeit vor der Invasion […] bei verschiedenen Gelegenheiten geäussert […], daß nur eine oesterreichische Administrazion Baiern vor einem Staats Banqueront [!] retten könne“. Auch habe Teng „öfters mit unverkennbarer Wärme von der österreichischen Justiz-Verfassung und Administrazion gesprochen, dagegen die einheimische Justiz-Pflege und Landes-Verfassung herabgesezt, überhaupt seine Unzufriedenheit über neue Einrichtungen, insbesondere über die Steuer-Rektifikazion zu erkennen gegeben; selbst bei einem künftigen Ausbruche des Krieges auf zahlreichen Anhang Oestreichs in Baiern unter den baierischen Staatsdienern gehoft […]“ (ebd., S. 28f.).

Dieselbe habe in ihrem hierüber erstatteten und an das geheime Finanz Ministerium übergebenen umständlichen Vortrage nach vollständiger Entwiklung aller in den Akten vorkommenden beschwerenden und entschuldigenden Verhältnißen {5v} folgende Fragen näher erörtert: a) worin bestehen die dem Finanz Director von Teng angeschuldete Verbrechen; b) sind diese erwiesen oder nicht? und in wie weit oder welcher Verdacht stehet denselben entgegen; c) in jenem Falle, sind sie so beschaffen, daß von Teng zu deren förmlicher Untersuchung vor Gericht gestellt werden kann oder nicht; d) ob und welcher Ersaz ist derselbe zu leisten schuldig.

Freiherr von Asbek bemerkte, daß die in dem Vortrage der Steuer Section gegen oder für die weitere gerichtliche Untersuchung stehende Gründe aus der individuellen Lage der Sachen, aus den persönlichen Verhältnißen des Beschuldigten, die nicht ganz ohne Rüksicht zu bleiben verdienen, endlich aus den allgemeinen höheren Ansichten so erschöpfend entwikelt worden, daß kaum etwas anderes nöthig sein werde, als dieselbe gedrängt zusammen zu stellen und dem geheimen Rathe vorzulegen.

Freiherr von Asbek stellte die Gründe, die sowohl gegen eine weitere gerichtliche Untersuchung in Betracht {6r} kommen, als auch jene auf, die für eine weitere gerichtliche Untersuchung sprechen und die ihme überwiegender scheine, und machte den Antrag, den von Teng aus den von der Steuer und Domainen-Section erhobenen Resultaten und Gründen vor Gericht zu stellen.

Betrachte der königliche geheime Rath, dem nach der Konstituzion des Reiches und nach den organischen Edicten über deßen Bildung, die Entscheidung der Frage, ob von Teng als höherer Staatsbeamte vor Gericht gestellet werden solle oder nicht? zustehe[1544], diesen wichtigen Gegenstand aus dem nämlichen Gesichtspuncte, so könne nach Seiner des Referenten Meinung von der Frage, ob und welchen Ersaz der entkommenen Gelder nach Lage der Sache der Finanz Director von Teng zu machen habe, durchaus noch keine Rede sein, dieses seie ein akzeßorischer Punkt, welcher der Haupt Sache folge und folgen müße. Referent würde daher diese Frage noch zur Zeit auf sich beruhen laßen.

Bei der über diesen Vortrag, der umständlich abgelegt und bei einigen Stellen mit den Akten verglichen {6v} worden, erholten Abstimmung, vereinigten sich alle anwesende Herrn geheimen Räthe dahin, daß die gegen den Finanz Director des Salzach Kreises vorgekommenen Thatsachen und Anzeigen so geeignet seien, daß derselbe zur weitern gerichtlichen Untersuchung vor Gericht gestellt werden müße.

Der königliche geheime Rath Herr Graf von Torring bemerkte, daß er wünsche, daß so vortrefflich und erschöpfend auch der Vortrag bearbeitet, in derlei die Ehre und das Vermögen der zu untersuchenden Staatsdiener betreffenden Gegenständen alle Haupt-Stüke der vorzulegenden Akten, worauf es bei der Entscheidung ankommt, auch in extenso abgelesen werden mögten, und daß es bei der von dem General Commißariate des Salzach Kreises, welches nach seiner Theilnahme an den wegen dieser Sache erhobenen Vernehmungen nie die untersuchende Stelle hätte sein sollen, nach der Meinung des Herrn Referenten und nach dem Vortrage unvollständig und schlecht geführten Untersuchung nöthig sein dürfte, die Vorträge des Herrn geheimen Raths Referenten und der Steuer und Domainen Section den Gerichts-Stellen mitzutheilen, {7r} um dieselbe zu überzeugen, daß der königliche geheime Rath seinen Ausspruch nicht auf die

---

[1544] Einschlägig: Konstitution des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. III § 2, RegBl. 1808, Sp. 999 (auch in: AK Bayerns Anfänge, S. 327); OE betr. die „Bildung des geheimen Raths“ vom 4. Juni 1808, Tit. II Art. 7 b, RegBl. 1808, Sp. 1332.

unvollständige Untersuchungs Akten des General-Commißariats, sondern auf die ihme vorgelegte umständliche und erschöpfende Vorträge gegründet habe.

Einige Mitglieder des geheimen Rathes stimmten diesem Vorschlage bei, einige glaubten, daß diese Vorträge dem Justiz Ministerio allein, nicht aber den Justiz-Stellen mitzutheilen wären, allein die Mehrheit war der Meinung, daß die Mittheilung dieser beiden Vorträge an das Justiz Ministerium ohne Nuzen und Wirkung sein werde, weil daßelbe blos den Beschluß des geheimen Rathes der geeigneten Justizstelle zur Befolgung mitzutheilen, sich nicht aber in den Gang der gerichtlichen Untersuchung einzumischen hätte. Die Mittheilung dieser Vorträge an die Justiz Stellen aber hielten sie unter der Würde des geheimen Rathes und gleichfalls ohne Nuzen, weil der Richter hierauf nicht sprechen könne, sondern dem richterlichen Spruche eine neue vollständige gerichtliche Untersuchung vorangehen müße.

Die königlichen geheimen Räthe von Krenner der ältere und Freiherr von Aretin äußerten bei diesem Veranlaß {7v} den Wunsch, daß die administrative Untersuchungen, welche meisten Theils unvollständig und nicht nach der erforderlichen Ordnung geführt würden, und nicht selten die richterliche Untersuchung mehr erschwerten als beförderten, oft ganz hemmten, in derlei Fällen, wo pflichtwidrige Handlungen der Staatsdiener zum Theil schon hergestellt, oder doch ein hinlänglicher Verdacht derselben gegründet sei, umgangen, und nach hergestellten Thatsachen, die Frage, ob derselbe vor das Gericht gestellt werden sollte, gleich an den königlichen geheimen Rath gebracht werden mögten.

Herr geheimer Rath von Effner äußerte den Wunsch, daß die Entscheidungen über derlei Fragen bei dem geheimen Rathe beschleunigt, und dadurch das Beispiel und die Strafe lebhafter erhalten werden mögte.

Der königliche geheime Rath entschied die vorliegende Frage, ob der Finanz Director des Salzach Kreises Teng wegen den ihme angeschuldeten Vergehen vor Gericht gestellt werden solle, nach angehörtem und geprüftem Vortrage des Referenten einstimmig dahin, daß der von Teng vor {8r} Gericht gestellt werden solle, und beschloß, das Justiz Ministerium durch einen Auszug des geheimen Raths Protokolls zu ermächtigen, das geeignete Appellazions Gericht zur Vornehmung der gerichtlichen Untersuchung gegen den von Teng zu instruiren, und demselben zu diesem Ende die vorhandenen Untersuchungs Akten mitzutheilen.

Die Vorträge der Steuer- und Domainen Section und des geheimen Raths Referenten sollen den Justiz Stellen nicht zugeschloßen, wohl aber dem Justiz Ministerio, wenn daßelbe die Einsicht hievon für nöthig findet, gegen Rükgabe an die einschlagende Registratur mitgetheilt werden.

Die königliche allerhöchste Genehmigung dieses geheimen Raths Beschlußes solle erholt werden. Hiemit endigte sich die heutige Sizung.

Nr. 57:
Protokoll des Geheimen Rates vom 9. Juli 1810

BayHStA Staatsrat 185
3 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
Staats- und Konferenzminister: Morawitzky.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf von Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Kriegskostenbeiträge

Vortrag Effners über den auf dem Rekursweg an den Geheimen Rat gebrachten Streit zwischen der Marktgemeinde Sulzbürg und den dort ansässigen Juden. Effner schließt sich der vom Generalkommissariat des Altmühlkreises in dieser Sache getroffenen Entscheidung an und beantragt, durch ein Reskript das Begehren der Marktgemeinde abzuweisen. Die Geheimen Räte folgen in der Hauptsache dem Antrag.

{1r} 1. In der auf heute angeordneten geheimen Raths Sizung, welcher Seine Majestät der König, Seine Königliche Hoheit der Kronprinz und {1v} der geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas nicht beiwohnten, erstattete der königliche geheime Rath von Effner auf Aufforderung des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Morawizky in der Rekurs Sache des Johann Zacharias Egenstein, Markts-Hauptmann, und Johann Konrad Kreuhauf im Namen des Marktes Sulzbürg im Altmühl Kreise gegen die dort wohnenden Juden, Beiträge zu den Kriegskosten betreffend, schriftlichen Vortrag, worin derselbe die Ursache und den Veranlaß des gegenwärtigen Streites auseinander sezte und die Entscheidungs-Gründe anführte, welche das königliche General-Kommißariat des Altmühlkreises in seinem erstatteten Bericht aufgestellt, um die Abweisung der Markts Gemeinde Sulzbürg zu motiviren[1545].

[1545] Effners „Vortrag in dem geheimen Rathe. In der Rekurs-Sache des Johann Zacharias Egenstein, Markts Hauptmann, und Johann Konrad Kreinhauf [!] im Namen des Markts Sulzbürg im Altmühlkreise gegen die dort wohnende Juden. Beyträge zu den Kriegskosten betreffend“ – laut Vermerk Egid Kobells vom 9. August 1810 im Geheimen Rat vorgetragen – ist in das vorliegende Protokoll eingebunden (BayHStA Staatsrat 185, 10 Blätter).
Hintergrund des im Rekursweg an den Geheimen Rat gekommenen Streits waren unterschiedliche Auffassungen der Marktgemeinde Sulzbürg einerseits, der dort wohnenden Juden andererseits, wie der Beitrag zu den Quartier- und Kriegskosten zu bemessen sei. Während die insoweit die Interessen der christlichen Gemeindeglieder artikulierende Marktgemeinde von den Juden forderte, sie sollten ein Drittel der Lasten tragen, da dies dem Herkommen entspreche und auch vertraglich vereinbart sei, verlangten die Juden eine Bemessung nach dem Steuerfuß. Auf eine Klage der Marktgemeinde teilte das Landgericht Neumarkt mit, das Generalkommissariat des Altmühlkreises habe mit Hinweis auf den Steuerfuß als Bemessungsgrundlage bereits zugunsten der jüdischen Bewohner entschieden. Gegen dieses Dekret „rekurirte die Markts-Gemeinde zur allerhöchsten Stelle“ (Bl. 2r). Nach ihrer Auffassung beruhte die „Verpflichtung der Judenschaft zu Kriegs- so andern Gemeindelasten […] auf Verjährung, und vorzüglich auf einigen von den Juden selbst eingegangenen und obrigkeitlich bestättigten Verträgen“ (Bl. 2r). Nach Angabe der Marktgemeinde lebten in Sulzbürg ca. 200 Juden (41 Familien) und 274 Christen (55 Familien). Zur wirtschaftlichen Situation der

Nach der Bemerkung, daß das General Kommißariat des Altmühl-Kreises in dem vorliegenden Falle mit Umgehung des Landgerichts als Unter-Marsch{2r}Kommißariat in erster Instanz gesprochen habe, welcher Umstand, wenn er von dem königlichen geheimen Rathe in Kriegs-Konkurrenz Sachen für erheblich angesehen werde, alle weitere Discußionen unnöthig mache, indem alsdann der ganze Gegenstand zur neuen Instruction rükgesendet werden müßte, äußerte sich geheimer Rath von Effner über die Förmlichkeiten, rüksichtlich der Fatalien, rüksichtlich der Gültigkeit des Spruches des General Kommißariats als respec. erste Instanz, und rüksichtlich der Frage, ob die gegenwärtige Differenz genugsam und so instruirt worden, daß hierauf der Gemeinde sogleich eine abweisliche Entschließung gegeben werden könnte.

Über die Sache selbst und derselben Materialien gab geheimer Rath von Effner seine Meinung ab, und machte als Folge hievon den Antrag, den Spruch des General-Kommißariats des Altmühlkreises in dem vorliegenden Falle für gültig und recht gesprochen anzunehmen, und dessen der Gemeinde {2v} gegebene Entschließung zu bestätigen.

Im Übereinstimmung mit diesem Antrage las geheimer Rath von Effner einen Reskripts Entwurf an das General-Kommißariat des Altmühl-Kreises ab.

Bei der von dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Morawizky über diesen Antrag verfügten Umfrage vereinigten sich alle Mitglieder in der Haupt Sache mit der Meinung des Referenten, nur Graf von Törring Guttenzell und Graf Carl von Arco bemerkten, Ersterer daß er es für einen Fehler halte, daß das General-Kommißariat mit Umgehung des Landgerichts in erster Instanz gesprochen, und Lezterer: daß bei dem Mangel der ordentlichen Instruction dieses Streites, er sich nicht von der gültigen Kompetenz des geheimen Rathes überzeugen könne, und daher glaube, die Sache wäre zu remittiren.

Juden führte die Marktgemeinde in den Worten Effners unter anderem aus: „Die Juden, bisher offenbar nur verzehrende Mitglieder des Staats, die keine Produkte gewinnen, und keine verarbeiten, nähren sich blos von dem Handel, und da derselbe unmöglich eine so große Menge bey, neben, und an der Seite christlicher Krämer, und in einem Orte, an den Städte, wo häufige Jahrmärkte gehalten werden, gränzen, ernähren kann, so darf man, ohne der Wahrheit zu ihrem Nachtheil zu nahe zu treten, kühn behaupten, daß sie vom Betruge der Christen leben“ (Bl. 2v). Wenn der Beitrag der Juden, „welche nur 15 Häuser, und ausser denselben gar keine liegende Gründe haben“, nach dem Steuerfuß bemessen würde, so sei die Folge, „daß die Christen, die produktive Menschenklasse, mit 55 Häusern mehr als 4 mal so viel, und rüksichtlich ihrer Steueranlage mehr als 8 mal soviel zu leisten haben würden“ (Bl. 3r). Nach dieser Berechnungsgrundlage wären viele Juden frei von Zahlungsverpflichtungen. Demgegenüber lebten viele Christen in „tiefer Armuth“, eine Lage, in die sie nicht zuletzt aufgrund betrügerischer Umtriebe der Juden gekommen seien (Bl. 2v).

Das Generalkommissariat des Altmühlkreises vertrat eine ganz andere Ansicht. In seinem Bericht verwies es auf die Verordnung vom 23. Februar 1809 (VO betr. die „allgemeine Konkurrenz zu den Kriegslasten, RegBl. 1809, Sp. 385-398), die „durchgehends de[n] Steuerfuß als de[n] Maßstab vorgezeichnet“ habe, nach dem die Beiträge zu bemessen seien (Bl. 4r). Dies sei die gerechteste Methode. Die Existenz eines Vertrages, in dem abweichende Regelungen getroffen worden seien, war nach Ansicht des Generalkommissariats zweifelhaft. Zugunsten der jüdischen Gemeinde wurde ferner aufgeführt, daß die Ursache ihres Vermögens in ihrer „Betriebsamkeit und in den den Juden eigenen Unternehmungen aufzusuchen seyn, ohne daß ich mich überzeugen kann, daß darum der Jud einen Theil seines Erwerbs einem andern ohne Ursach überlassen soll“. Überhaupt scheine es „natürlich und mit dem Rechte im Einklange zu seyn, daß die Beyträge auch nur von dem steuerbaren Besitzthume gefodert werden können (Bl. 5v). Auf der Grundlage dieser Einschätzung der Rechtslage untersuchte Effner sodann die formell- und materiellrechtlichen Fragen und bestätigte, „daß das Generalkommißariat in vorliegenden Fall gültig und recht gesprochen habe und daß dessen der Gemeinde gegebene abweichende Entschließung zu bestättigen seye“ (Bl. 9v).

{3r} Der königliche geheime Rath bestätigte in Folge der Abstimmung den von dem Referenten vorgelesenen Reskripts-Entwurf und die darin ausgesprochene Abweisung der Markts-Gemeinde Sulzbürg.

Da von Seiner Majestät dem Könige keine weitere Gegenstände für die heutige Sizung angewiesen auch keine andere Rekurs Sachen zum Vortrage bearbeitet waren, so wurde die heutige Sizung hiemit beschloßen.

Bestätigung der „Entscheidung" des Geheimen Rates durch den König (11. August 1810).

Nr. 58:
Protokoll des Geheimen Rates vom 12. Juli 1810

BayHStA Staatsrat 186
6 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
Staats- und Konferenzminister: Morawitzky.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf von Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

{1r} Da Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf v. Montgelas durch die laufenden Geschäfte der {1v} Hochdenenselben übertragenen Ministerial Departements der heutigen Sizung beizuwohnen gehindert waren; so übernahmen Seine Excellenz der Königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Morawizky den Vorsiz, und foderten die geheime Räthe Herrn von Krenner den älteren und von Zentner auf, die bearbeitete Rekurs Sachen vorzutragen.

Regulierung von Kriegskosten

Vortrag Johann Nepomuk von Krenners im Rekursstreit zwischen der Marktgemeinde Obergünzburg und den Gemeinden Immenthal und Burg. Streitgegenstand ist die Höhe der Beiträge zu den Quartierkosten des Jahres 1806 anläßlich der Einquartierung französischer Soldaten. Krenner folgt in seinem Antrag dem Spruch des Landgerichts Obergünzburg, das einen Tagessatz von 1 fl. ansetzt. Zugleich schlägt er vor, vorab einen Vergleich anzustreben. In einer ersten Abstimmung empfehlen die Geheime Räte einen Tagessatz von 45 kr. In zweiter Abstimmung sprechen sich die Geheimen Räte mehrheitlich dafür aus, die Beiträge der beiden Gemeinden so zu bemessen wie auch sonst im Bezirk des Landgerichts.

Geheimer Rath Herr von Krenner der ältere erstattete hierauf 1) über die Rekurs Beschwerde der Markts-Gemeinde Obergünzburg Landgerichts Obergünzburg im Iller-Kreise wegen der dortigen Peraequation der französischen Quartierslasten von dem Jahre 1806 ausführlichen schriftlichen Vortrag[1546], worin derselbe den Veranlaß zu die-

[1546] Johann Nepomuk von Krenners „Unterthänigster Vortrag die Recurs-Sache der Markts-Gemeinde Obergünzburg im Illerkreise und die dortige Peräquation der französischen Quartiers-Lasten von den [!] Jahre 1806 betreffend" ist dem Protokoll vom 12. Juli 1810 beigebunden (BayHStA 186, 75 S.).

sem zwischen der bürgerlichen Marktsgemeinde zu Obergünzburg des Landgerichts Obergünzburg im Illerkreise einer Seits und den bei ihr eingepfarrten zwei Gemeinden Immenthal und Burg[1547] anderer Seits entstandenen Rekurs Streit ausführte und bemerkte, daß in dieser {2r} Sache zwei aber ihrem Inhalte nach allerdings sich entgegen gesezte Sentenzen vorliegen; die erste des Landgerichts Obergünzburg vom 23 Juni 1808, und die zweite des General Kommißariats des Iller-Kreises vom 4ten Jänner 1809.

Der Richter erster Instanz (das Landgericht) habe für die bürgerliche Markts Gemeinde Obergünzburg, der Richter 2ter Instanz (das Kreis Kommißariat) für die Landgemeinden Immenthal und Burg gesprochen.

Da der Gegenstand seinem Betreffe nach unstreitig zu dem geheimen Rathe appellabel auch an denselben von Augsburg aus gewiesen worden, so seie vorläufig nur noch quoad formalia die Frage, ob (was die dermaligen Appellanten oder Impetranten behaupten wollen) die Sache ab neglitum appellationis terminum für desert zu halten, zu erörtern.

Herr geheimer Rath von Krenner erörterte diese Frage, zergliederte in seinem Vortrage alle bei dieser Rekurs Sache eingetretenen Verhältniße, {2v} die von den streitenden Theilen sowohl als den Richtern 1ter und 2ter Instanz schriftlich vorgelegte Gründe, und machte den Antrag: in dieser Sache reformatorio gegen das Urtheil des General Kommißariats des Illerkreises zu Recht zu erkennen: „Daß hinsichtlich der obgenannten dermalen noch streitenden beiden Theile das landgerichtliche Urtheil der 1ten Instanz vom 23ten Junius 1808 bestätiget, und der tägliche Verpflegungs-Ansaz eines französischen Soldaten zu 1 fl. allerdings genehmiget werden möge. Die Streitkösten seien aus bewegenden Gründen zu kompensiren. Übrigens mögte noch vor Eröfnung dieses Urtheils den beiden Gemeinden Burg und Immenthal der Vergleichungs-Vorschlag der Obergünzburger Markts Gemeinde vom 8ten April mitzutheilen sein, insoferne aber dieselbe denselben anzunehmen verweigern sollten, obstehendes Rekurs-Urtheil ohne weiters zu publiziren.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister {3r} Herr Graf von Morawizky ließen hierüber abstimmen, woraus folgende Resultate sich ergaben.

Drei Stimmen vereinigten sich mit dem Referenten, zwei Stimmen waren der Meinung, daß die Erkenntniß des General-Kommißariats als Richter 2ter Instanz lediglich zu bestätigen seie. Sechs Stimmen entschieden aber durch die Mehrheit dafür, daß die Erkenntniß des königlichen geheimen Rathes nicht reformatorio der schon in dieser Sache ergangenen Urtheile erlaßen, sondern in dem zu fertigenden Reskripts Aufsaze an das General-Kommißariat des Illerkreises nur ausgedrükt werden solle, wie der geheime Rath nach Prüfung des vorliegenden Gegenstandes zu Recht erkannt habe, daß die beiden Gemeinden Immenthal und Burg ihren Beitrag zu den Quartier-Lasten nach dem Maaßstabe zu leisten hätten, der bei den übrigen Gemeinden des Landgerichts Obergünzburg angenommen worden.

Zur Bestimmung, ob bei der Berechnung und Vertheilung dieser Quartier Lasten ein Gulden oder fünf und vierzig Kreuzer angenommen {3v} worden, seie schwer, weil die vorgelegten Acten so wie die eingeschikte Tabelle keinen genügenden Aufschluß hierüber gäben, und man vorziehen müße, in allgemeinen Ausdrüken hierüber zu entscheiden, da man nicht wiße, ob 1 fl. oder 45 kr. der allgemeine Maaßstab in dem Landgerichte seie. In administrativer Hinsicht müße man wünschen, daß nur 45 kr. angenom-

[1547] Burg, Gemeinde Obergünzburg, Landkreis Ostallgäu.

men worden, weil derlei Vergütungen zu hoch sich belaufen, und es den Unterthanen im Allgemeinen leichter seie, natural Quartier zu tragen, als nachher durch starke Geldzalungen sich in Verlegenheit zu sezen.

Bei Ablesung des nach dieser Mehrheit gefaßten geheimen Raths-Beschlußes entstunden einige weitere Anstände, und einige Herrn geheimen Räthe bemerkten, daß diese Entscheidung neue Anfragen über den Maaßstab, der von dem Landgerichte und dem General-Kreis Kommißariate anders festgesezt worden, herbei führen würde, und der geheime Rath könne dann in die Verlegenheit kommen, nicht zu wißen, nach welchem Grundsaze er entschieden. {4r} Es scheine daher beßer, gleich einen Maaß Stab per Kopf der Einquartierung zu bestimmen, und lieber gleich solchen auf 45 kr. festzusezen.

Hiedurch und durch die darüber eingetretene Discußionen sahen Seine Excellenz der geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Morawizky sich veranlaßt, nochmal über die in Zweifel gezogene Fragen abstimmen zu laßen, wovon die Folge war, daß fünf Stimmen bei ihren vorigen Meinungen stehen blieben, eine Mehrheit von sieben Stimmen aber zu folgender Entscheidung sich vereinigte.

> Der königliche geheime Rath hat auf den ihme erstatteten umständlichen Vortrag in der Rekurs-Sache der Markts-Gemeinde zu Obergünzburg Landgerichts Obergünzburg im Illerkreise gegen die beide ihr benachbarte auch bei ihr eingepfarrte Gemeinden Immenthal und Burg wegen Peraequation der im Jahre 1806 erloffenen französischen Quartiers Kosten zu Recht erkannt, daß die zwei Gemeinden Immenthal und Burg in Leistung ihres Beitrags für diese französische Quartiers Kosten des Jahres 1806 dem Peraequations-Typus {4v} der übrigen Gemeinden des Landgerichts ganz gleich gehalten werden sollen.

Verteilung von Gemeindegründen

Im Anschluß an seinen Vortrag vom 14. September 1809 trägt Zentner über den Fortgang des Rechtsstreits zwischen den Ganz- und Halbgemeinern einerseits, den Häuslern der Gemeinde Griesbach andererseits vor. Er beantragt, den Spruch des Landgerichts Wegscheid zu bestätigen, und legt einen entsprechenden Reskriptsentwurf für das Generalkommissariat des Unterdonaukreises vor. Aretin und Effner bringen ergänzende Anträge vor, die in der Abstimmung nicht berücksichtigt werden.

2. Über den unter den Gemeinde Gliedern des Marktes Grießbach Landgerichts Wegscheid im Unterdonau Kreise wegen den Gemeinde Gründen sich erhobenen Streit und Rekurs erstattete der königliche geheime Rath Herr von Zentner einen zweiten ausführlichen Vortrag, und bemerkte, wie es zur richtigen Beurtheilung des vorliegenden Rekurses nothwendig seie, die Hauptumstände dieser Streitsache aus seinem ersten bei dem königlichen geheimen Rathe erstatteten Vortrag in Erinnerung zu bringen[1548].

Herr geheimer Rath von Zentner bewirkte dieses, legte die weitere Verhandlungen vor die bei dem Landgerichte Wegscheid und dem General-Kommißariate des Unterdonau Kreises nach der von dem königlichen geheimen Rathe vom 14ten September 1809 gefaßten Entscheidung sich ergeben so wie die weitere Rekurs Klagen die dadurch bei den Häußlern und den Ganz- und Halb-Gemeinern des Marktes Grießbach veranlaßt worden.

[1548] Vgl. Nr. 46 (Geheimer Rat vom 14. September 1809), TOP 3.

{5r} Geheimer Rath Herr von Zentner äußerte sich hierauf über die Kompetenz des königlichen geheimen Rathes und die Formalien in dieser fortgesezten Streitsache, und führte an, daß erstere keinem Anstand unterliege und leztere genau beobachtet worden. Derselbe ging hierauf zur Beurtheilung der Materialien dieser Streitsache über, und schloß mit dem Antrage: den Hauptbescheid des Landgerichts Wegscheid vom 28ten November 1809, der ihme den aktenmäsigen und rechtlichen Verhältnißen dieser Sache vollkommen angemeßen scheine, zu bestätigen, obgleich in den Entscheidungs-Gründen daßelbe von unrichtigen Ansichten der Sache ausgegangen seie. Herr geheimer Rath von Zentner las einen nach diesem seinem Antrage verfaßten Reskripts Entwurf an das General Commißariat des Unterdonau Kreises ab.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Morawizky ließen hierüber abstimmen, und alle Mitglieder des geheimen Rathes vereinigten sich mit dem Antrage {5v} des Herrn Referenten.

Der königliche geheime Rath Freiherr von Aretin bemerkte nur, daß er den Beisaz wünsche, daß den Häußlern, welche unter andern Umständen aus Furcht der Prozeßkosten auf die Vortheile der Vertheilung renuncirt haben, wieder frei gestellt werden möge, hieran Theil zu nehmen.

Herr geheimer Rath von Effner bemerkte ebenfalls, daß da angenommen worden, daß die Entscheidungs-Gründe des Landgerichts auf unrichtigen Ansichten beruhen, es dienlich sein könnte, die Entscheidung des geheimen Rathes, welche den Haupt Bescheid des Landgerichts bestätiget, zu motiviren, um zu zeigen, daß man nicht auf die Gründe des Landgerichts deßen Entscheidung bestätiget habe, auch könnten diese Gründe des geheimen Rathes in andern ähnlichen Rekurs Fällen den Richtern 1ter und 2ter Instanz zur Richtschnur dienen.

Ohne auf diese beide Bemerkungen etwas zu entscheiden,

genehmigte der königliche geheime Rath einstimmig den Antrag {6r} des Referenten und den darnach gefaßten und abgelesenen Reskripts-Entwurf an das General-Kommißariat des Unterdonau-Kreises.

Das gegenwärtige Protocoll solle Seiner Majestät dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Sizung des geheimen Rathes endigte sich hiemit.

Bestätigung der „Beschlüße“ durch den König (16. Juli 1810).

Nr. 59:
Protokoll des Geheimen Rates vom 19. Juli 1810

BayHStA Staatsrat 187
17 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Morawitzky.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf von Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Behandlung der Staatsdiener in Tirol und Vorarlberg

Vortrag Aretins über die Frage, inwieweit sich die im Frieden von Schönbrunn vereinbarte Amnestie für die Bewohner Tirols und Vorarlbergs auch auf Staatsdiener erstreckt. Aretin stellt fest, daß Verstöße gegen Pflichten, die sich aus dem Dienstvertrag ergeben, von der Amnestieregelung nicht erfaßt sind, und formuliert entsprechende Grundsätze. Ferner schlägt er vor, den Kronfiskal im Verfahren zu beteiligen, um die Interessen der Regierung einzubringen. Die Minister sowie die Geheimen Räte folgen Aretins Anträgen in der Hauptsache, lehnen die Beiziehung des Kronfiskalen aber ab. Der König ordnet an, daß Beamte, die unter österreichischer Besatzung lediglich ihren Dienst verrichtet haben, nach den Normen der Staatsdienerpragmatik zu beurteilen sind. Hingegen soll die Wiederanstellung von Beamten, die sich in österreichische Dienste begeben haben, von dem jeweiligen Ministerium geprüft werden. Verfehlungen, die nach Wiederanstellung bekannt werden, sind zu ahnden. Der Kronfiskal wird nicht am Verfahren beteiligt.

{1r} [1.] Seine Majestät der König Allerhöchstwelche die heutige Sizung des geheimen Rathes zu praesidiren geruheten, trugen, da keine Rekurs Sache {1v} zum Vortrage bearbeitet waren, dem geheimen Rathe Freiherrn von Aretin auf, den wegen Behandlung der Staatsdiener in Tyrol und Vorarlberg bearbeiteten Vortrag zu erstatten.

Zu gehorsamster Befolgung dieses allerhöchsten Auftrages las geheimer Rath Freiherr von Aretin den wegen diesem Gegenstande bearbeiteten Vortrag ab[1549], und berührte darin zuerst die von dem in Lindau angeordnet gewesenen Special-Gericht aufgestellte Frage, in wie ferne die in dem 10ten Art. des Wiener Friedens den Bewohnern von Tyrol und Vorarlberg zugesicherte Amnestie[1550] sich auch auf die der Theilnahme am Aufrur [!] beschuldigten Staatsdiener erstrecke.

Er führte dann die Meinung an, die der Kronfiskal in seinen wegen dieser Frage erstatteten Berichten abgegeben, und legte die Aeußerungen vor, welche sowohl das königliche Justiz als auswärtige Ministerium in ihren erholten verschiedenen Noten

---

[1549] A[dam] Freiherr von Aretin, „Vortrag und Gutachten die Behandlung der Staatsdiener im Tyrol und Vorarlberg betr[effend]“, 25 Seiten, BayHStA Staatsrat 187, auch in Staatsrat 8221. – Zur tirolischen „Beamtenschaft in den Extremsituationen der Jahre 1809 und 1813“ vgl. HAMM, Integrationspolitik, S. 254-260.

[1550] Im Frieden von Schönbrunn vom 14. Oktober 1809 wurde in Artikel 10 vereinbart: „S.M. l'Empereur des Français s'engage à faire accorder un pardon plein et entier aux habitants du Tyrol et du Vorarlberg qui auront pris part à l'insurrection, lesquels ne pourront être recherchés ni dans leurs personnes ni dans leurs biens“ (KERAUTRET, Documents Bd. 2, Nr. 75, S. 451).

hierüber erlaßen. Freiherr von Aretin bemerkte, daß da die Ansichten dieser beiden Ministerial Departements auf von einander {2r} abweichenden Grundsäzen beruhet und verschiedene gewesen[1551], Seine Majestät der König geruhet, diese Sache zum geheimen Rathe zu verweisen, worauf er Referent dieselbe zum Vortrage in den vereinigten Sectionen des Innern und der Justiz und dann in der Plenar-Versammlung des geheimen Rathes erhalten habe.

Der von beiden Ministerien anerkannte Saz, daß die in dem Wiener Frieden den Bewohnern von Tyrol und Vorarlberg zugesicherte Amnestie die Staatsdiener nur von der allenfalls verwirkten Strafe des Staatsverraths und Aufrurs befreie, darum die Regierung aber keineswegs in denjenigen Verfügungen beschränke, wozu ihr der Dienstvertrag mit ihren Beamten das Recht einräume, bedürfe keiner weitern Ausführung, und die zu diskutirende Frage bestimme sich blos dahin: „ob und in welchen Fällen die nach der Pragmatik vom 1ten Jänner 1805[1552] angestellten Staatsdiener in den ehemaligen Provinzen Tyrol und Vorarlberg ohne richterliche Untersuchung und Erkenntniß ihren Dienerstand und Standes Gehalt verlieren könne“ oder die Frage, wie es die {2v} Wichtigkeit des Gegenstandes sowohl als die Deutlichkeit und Vollständigkeit der Erörterung fodert, allgemeiner gestellt: „Nach welchen Grundsäzen können und sollen überhaupt die nach der Pragmatik angestellten Staatsdiener in Tyrol und Vorarlberg behandelt werden“.

Zur vollständigen Erörterung dieser Frage schikte geheimer Rath Freiherr von Aretin in seinem Vortrage einige factische Daten voraus, und äußerte sich darüber, ob die tyrolschen Beamten durch die königliche Verordnung vom 15 Merz vorigen Jahres ermächtiget waren, den von den Oesterreichern geforderten Eid nach dem abgelesenen Formular abzulegen[1553].

Aus den über diesen Gegenstand angeführten Thatsachen und Gründen[1554] reduzirte Referent seine Anträge zu Behandlung der Staatsdiener in Tyrol und Vorarlberg auf folgende von den einschlägigen Ministerien zu beobachtende Grundsäze:

1) Die Staatsdiener, welche während der Insurrection lediglich die mit ihren Stellen verbundene Verrichtungen fortgesezt oder solche Stellen übernommen haben, zu deren Übernahme sie unter den eingetretenen Umständen {3r} nach ihrer Amts-Instruction berechtigt oder verpflichtet waren, seien lediglich nach den Normen der Pragmatik zu behandeln, sie könnten daher wohl wegen der Art, wie sie ihre Stellen verwaltet, zur Verantwortung gezogen, jedoch lediglich in rechtlicher Ordnung kaßirt werden, dagegen seien 2) diejenigen, welche andere als solche Stellen während der Insurrection ange-

---

[1551] Vgl. Aretin, „Vortrag und Gutachten (…)“, §§ 1-5, S. 1-4.

[1552] VO betr. die „Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt“ vom 1. Januar 1805, RegBl. 1805, Sp. 225-241.

[1553] Mit königlichem Reskript vom 15. März 1806 – zitiert in Aretins Vortrag – wurde der Generalkommissar des Innkreises ermächtigt, für den Fall einer österreichischen Besetzung seines Verwaltungsbezirks den ihm unterstellten Beamten die Leistung eines Eides zu gestatten. Insbesonders legte es der König seinen Dienern nahe, „daß sie sich doch der Uns geschwornen Pflichten erinnern werden. Wir werden jede auch unter andern Umständen bewiesene Pflichterfüllung eben so erkennen, als wenn sie uns selbst geschehen wäre. Die sämmtlichen Beamten sind übrigens anzuweisen, ihren Posten nicht zu verlassen, sondern standhaft in ihrem Wirkungskreise zu verbleiben, und zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung nach Kräften beizutragen“ (Aretin, „Vortrag und Gutachten […]“, S. 7).

[1554] Breit ausgeführt in Aretins Vortrag, §§ 9-21, S. 7-22, mit Verweisen auf Dokumente (Eidesformeln) im Anhang.

nommen und verwaltet, als solche anzusehen, von denen das königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in der Note vom 26 November (§ 3)[1555] gesagt, daß sie sich durch Übernahme von Funkzionen, die mit ihren Dienstes-Pflichten nicht verträglich seien, sich selbst ihres Dienstes entsezt, oder darauf verzichtet hätten: es könne bei ihnen lediglich die Rede von Wiederanstellung sein was denn auch nur zu dem Reßort der Ministerien gehören könne. Es verstehe sich dagegen 3) von selbst, daß diese Beamten, auch wenn sie wieder in Dienste genommen würden, doch immer wegen neuerlich gegen sie hervorkommenden Anzeigungen von gesezwidrigem Benehmen untersucht und {3v} allenfalls kaßiert werden könnten.

Referent äußerte noch, daß er bei diesem Veranlaß den Wunsch nicht unterdrüken könne, daß bei dieser Gelegenheit etwas über die Forme der gegen kaßazionswürdige Beamten vorzunehmenden richterlichen Untersuchung bestimmt werden mögte, welches dieselbe mehr ihrem Zweke entsprechend machte. Nebst der Langsamkeit der Verhandlung, welche den Richterspruch von der begangenen Pflichtverlezung immer zu weit entferne, könne hiebei manchen Justizstellen eine auch in andern Fällen nicht selten bewiesene Opposizion gegen administrativ Verfügungen vorgeworfen werden, welche eine Ehre darin sezen, manchen nicht blos durch die Regierung angeklagten sondern selbst in der öffentlichen Meinung als Verbrecher bezeichneten Beamten durch alle Mittel zu welchen Formalitäten Vorwand geben können, zu retten. Er Freiherr von Aretin glaube daher um diesen das Gesez lähmenden Übelstand abzuwenden, den Vorschlag machen zu können, daß bei dergleichen Untersuchungen dem Kronfiskalen eine leitende und zwar kontradirende Einwirkung {4r} gegeben werde[1556].

Freiherr von Aretin legte die Art vor, wie dieses zu bewerkstelligen sein mögte, und las einen Bericht ab[1557], den der Oberfinanz Rath Ritter in Innsbruk[1558] über die vorliegende Frage nebst Anlegung eines Gutachtens des königlichen Kreisraths Benz[1559] unterm 8 Februar dieses Jahres erstattet.

Seine Majestät der König ließen über die von dem geheimen Rathe Freiherrn von Aretin aufgestellte Grundsäze zu Behandlung der Staatsdiener in Tyrol und Vorarlberg abstimmen, wodurch sich folgende Resultate ergaben:

Die königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Grafen von Montgelas und von Morawizky dann die geheimen Räthe Graf von Preising und Ignaz Graf von Arco vereinigten sich mit den Grundsäzen des Referenten, und mit der Beiziehung des Kron-

---

[1555] Verweis auf § 3 in Aretins Vortrag (ebd., S. 2f.).

[1556] In Aretins Vortrag (ebd., § 23, S. 24) ist von „kontrollirende[r]" Einwirkung die Rede. – Resümierend stellte Aretin fest: „Wenn man erwägt, daß der Untersuchungs-Kommissär aus einer Justizstelle und von dem Vorstande derselben gewählt wird, daß dem Kronfiskale nur Einsicht und eine berathende Stimme eingeräumt würde, daß endlich die Justiz-Beamten überhaupt durch die Perpetuität ihre[r] Anstellung in eine Unabhängigkeit versezt sind, welche ihre Stimmenmehrheit von jeder Beschränkung schüzt; so wird man sich überzeugen, daß von disem dem Kronfiskalate eingeräumten Einfluße nicht das geringste für den schuldlosen Beamten zu besorgen sei" (ebd., § 24, S. 25f.).

[1557] Der Bericht ist nicht Bestandteil der Akte BayHStA Staatsrat 187.

[1558] Andreas (1813: von) Ritter (1766/67-1832), 1802 Landesdirektionsrat in München, 1808 Oberfinanzrat bei der Ministerialsektion der Steuer- und Domänen, 1809 Finanzfachmann bei der Hofkommission für Tirol. SCHÄRL, Zusammensetzung, S. 174 Nr. 229; HAMM, Integrationspolitik, S. 417.

[1559] Robert Benz (1780-1849), zunächst Akzessist der Landesdirektionen München und Ulm, im Juni 1807 Gubernialrat in Innsbruck, dort 1808 erster Kreisrat im Generalkommissariat. HAMM, Integrationspolitik, S. 411f. S. oben Anm. 349.

fiskalen in der angetragenen Art. Der geheime Staats- und Konferenz Minister Graf von Montgelas bemerkte aber, daß seit dem Zeitpuncte, wo derlei Handlungen von den tyroler und vorarlberger Staatsdiener begangen worden, zu viele Zeit schon verfloßen, um {4v} erwarten zu können, daß aus derlei Untersuchungen etwas Ersprießliches für den Staat und ein warnendes Beispiel für andere Bedienstete sich ergeben würde, auch habe das schiefe und widersprechende Benehmen der französischen Behörden bei ihrem Einrüken den Standpunkt der Sachen zu sehr verrükt. Um jedoch zu zeigen, daß die Regierung derlei Handlungen auch jetzt noch nicht gleichgültig ansehe, vereinige er sich mit dem Referenten, obschon er die Vervielfältigung derlei Untersuchungen nicht politisch räthlich halte, und voraus sehe, daß nicht viel herauskommen würde.

Der königliche geheime Rath Graf von Törring Guttenzell trat zwar auch den Grundsäzen des Referenten bei, erklärte sich aber gegen die Beiziehung des Kronfiskalen in der angetragenen Art, und äußerte, daß dieses nur bei außerordentlichen Special, nicht aber bei ordentlichen Gerichten der Fall sein könne.

Geheimer Rath von Zentner stimmte in dem 1ten und 3ten Grundsaze dem Referenten bei, äußerte aber, daß der zweite dem ersten in so weit {5r} aßimulirt werden müßte, daß die fällig gewordene Staatsdiener ebenfalls durch das ordentliche Gericht untersucht und zeßirt werden müßten.

Gegen die Beiziehung des Kronfiskalen zu den Gerichten in der angetragenen Art erklärte sich von Zentner, würde jedoch sich dazu verstehen, daß er der Untersuchung aber ohne alle Leitung und Einwirkung beiwohne, und nur seine Erinnerungen abgebe, wenn er wahrnehme, daß wichtige facta übergangen oder nicht hinlänglich gewürdiget würden.

Geheimer Rath von Krenner der ältere trug auf Gnade und Vergeßenheit dieser Handlungen im Allgemeinen an, und vereinigte sich mit dem abgelesenen Berichte der Hofkommißion zu Innsbruk vom 8ten Februar dieses Jahres erklärte sich aber gegen die Beiziehung des Kronfiskalen zu diesen Untersuchungen.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere stimmte dem von dem Referenten angetragenen 1ten Grundsaze bei, äußerte aber, daß er glaube, alle Staats Diener, welche andere mit ihren Diensten verträgliche Stellen als z. B. wenn Kreisräthe die Stellen eines Finanz-Rathes {5v} Landrichter jene eines Appellazions Rathes und die leztere jene eines Landrichters angenommen hätten, müßten auch nach diesem ersten Grundsaze und nicht nach dem zweiten behandelt werden, der zweite könne blos auf jene angewendet werden, welche oesterreichische oder Insurgenten Intendanten Stellen oder Commandos bei den Insurgenten angenommen haben.

Gegen die Beiziehung des Kronfiskalen in der angetragenen Art erklärte sich von Krenner der jüngere, und stimmte nur darin bei, daß der Kronfiskal diesen Untersuchungen so wie sonst die Kammer-Fiskalen den Hofgerichten beiwohne.

Mit dieser Abstimmung des geheimen Rath von Krenner vereinigten sich die geheimen Räthe Graf Carl von Arco, von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek und von Feuerbach, lezterer nur mit der Abweichung, daß er sich ganz gegen die Beiziehung eines Kronfiskalen zu den Untersuchungen erklärte, weil nicht für einzelne Fälle einzelne Geseze gemacht werden könnten sondern Geseze allgemein gegeben werden müßten.

Nach Würdigung der von {6r} den königlichen geheimen Räthen über den vorgetragenen Gegenstand gegebenen Abstimmungen

geruheten Seine Majestät der König zu Behandlung der Staatsdiener in Tyrol und Vorarlberg folgende Grundsäze festzusezen, welche die einschlägige königliche Ministerien beobachten sollen:

1) Die Staatsdiener, welche während der Insurrection lediglich die mit ihren Stellen verbundene Verrichtungen fortgesezt, oder solche Stellen übernommen haben, zu deren Übernahme sie unter den eingetretenen Umständen nach ihren Amts Instructionen berechtigt und verpflichtet waren, sollen lediglich nach den Normen der Pragmatik behandelt werden. Sie können daher wohl wegen der Art, wie sie ihre Stellen verwaltet zur Verantwortung gezogen jedoch lediglich in rechtlicher Ordnung kaßirt werden.

Nach gleichen Grundsäzen sollen auch diejenige Staatsdiener in Tyrol und Vorarlberg behandelt werden, die andere mit ihren Bedienstungen verträgliche Stellen zum Wohl des Landes übernommen haben, z. B. ein Finanz Director der die Berg und Salinen Administrazion übernahm, ein Kreisrath, der in gleicher Eigenschaft an einem andern Orte diente oder eine Finanzraths Stelle oder auch im Gegentheile, wenn ein {6v} Finanz Rath eine Kreisrath Stelle, ein Landrichter eine Appellazions Raths-Stelle und so im entgegen gesezten Falle übernahm.

2) Bei denjenigen Staatsdienern aber, die in Tyrol und Vorarlberg während der Insurrection Intendanten oder diesen ähnliche Stellen von den oesterreichschen Behörden oder Insurgenten angenommen oder Commandos bei den Insurgenten geführt und sich dadurch ihres Dienstes selbsten entsezet oder darauf verzichtet haben, solle die Frage von Wiederanstellung zu dem Reßort der Ministerien gehören, von diesen untersucht und die weitern Anträge hierüber an Seine Königliche Majestät gebracht werden, wobei es sich von selbsten verstehet daß

3) diese Beamte, auch wenn sie wieder in Dienst genommen werden, doch immer wegen neuerlich gegen sie vorkommenden Anzeigen von gesezwidrigem Benehmen untersucht, und nach Befund allenfalls kaßirt werden können.

Die Beiziehung der Kronfiskalen bei dergleichen Untersuchungen wurde von Seiner Majestät dem Könige nicht genehmiget.

Geheimer Rat: Organisation und Geschäftsgang

Zentner diskutiert die Frage, ob streitige Verwaltungsfälle künftig von einem besonderen Ausschuß des Geheimen Rates behandelt werden sollen. Auslöser war ein entsprechender Vorschlag des Ministers Montgelas, der in einer Sitzung der Geheimratssektionen des Inneren und der Justiz behandelt wurde. Beide Sektionen treten dafür ein, Rekurse weiterhin im Geheimen Rat behandeln zu lassen. Sie konzedieren jedoch, daß minder wichtige Fälle vor einem verkleinerten Gremium auch in Abwesenheit des Königs beraten werden können. Zentner fährt fort, indem er Modifikationen im Geschäftsgang des Geheimen Rates (Sitzungsleitung, Debatten, Stimmabgabe, Mehrheitsentscheidung, Protokollierung) vorschlägt. Dagegen betont Montgelas, daß die Einrichtung eines separaten Ausschusses für die Behandlung von Rekurssachen zweckmäßig sei. Die Vorschläge der Sektionen zur Verbesserung des Geschäftsganges lehnt er ab; insbesondere fürchtet er ausufernde Diskussionen. Der Forderung an den König, in Rechtssachen nur bei Stimmengleicheit die Entscheidung zu treffen, ansonsten aber der Mehrheit zu folgen, sei ohnehin stets entsprochen worden. Den Antrag, die entschiedenen Rekurssachen im Regierungsblatt bekannt zu machen, um die Parteien von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen, befürwortet er. In der Abstimmung schließen sich allein die Geheimen Räte Franz von Krenner sowie von Asbeck der Meinung Montgelas' an. Der König beschließt, der Stimmenmehrheit folgend, von der Einrich-

tung eines besonderen Ausschusses Abstand zu nehmen. Rekurssachen, die keine Gesetzgebungsgegenstände betreffen, dürfen in Abwesenheit des Königs, eines Ministers und auch Geheimer Räte behandelt werden. Zu einer Neubestimmung des Geschäftsganges sieht der König keine Veranlassung, da Diskussionen sowie das Vortragen und die Protokollierung abweichender Meinungen auch weiterhin nicht gehindert werden sollen.

{7r} 2. Nach erfolgtem Aufruf Seiner Majestät des Königs legte geheimer Rath von Zentner Allerhöchstdenenselben und dem versammelten geheimen Rathe in einem schriftlichen Vortrage[1560] die Berathschlagungen der vereinigten geheimen Raths Sectionen des Innern und der Justiz vor, welche dieselbe wegen der künftigen Behandlung der strittigen administrativen Gegenstände durch ein Separat des geheimen Rathes gepflogen. Von Zentner bemerkte, daß durch den königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister Herrn Grafen von Montgelas Seiner Majestät dem Könige ein schriftlicher Vorschlag über die künftige Behandlung dieser strittigen administrativen Gegenstände gemacht, und ihme zum Vortrage im geheimen Rathe zugestellt worden[1561].

Da dieser Gegenstand vermischter Natur seie, und in das Richterliche und Administrative einschlage, so seie derselbe in einer vereinigten Sizung der geheimen Raths Sectionen des Innern und der Justiz in Berathung genommen[1562], und von ihnen in einem ausführlichen Vortrage, den v. Zentner ablas[1563], der ministerielle Vorschlag {7v} näher

---

[1560] Georg Friedrich v. Zentner, „Vortrag im geheimen Rathe über die Berathschlagung der vereinigten geheimen Raths-Sectionen des Innern und der Justiz die künftige Behandlung der streitigen administrativen Gegenstände durch ein Separat des geheimen Raths betreffend“, Dezember 1809, nicht paginiert, BayHStA Staatsrat 1721, weiteres Exemplar: Staatsrat 8221.

[1561] Mit Schreiben an den König vom 11. November 1809 (BayHStA Staatsrat 1721) schlug Montgelas vor, zur Entlastung des Geheimen Rates von – aus Regierungssicht – minder wichtigen Rekurssachen ein „eigenes Justiz-Separat“ einzurichten. Zur Organisation dieses Ausschusses führte der Minister aus: „An einem Tage in der Woche, an welchem Seine Koenigliche Majestät nicht Plenar-Sizung des geheimen Rathes anzuordnen geruhen, mögte dieses unter dem Vorsitze eines der drei Staats- und Konferenz Ministers sich zu versammeln haben, und die Ministers könnten mit diesem Vorsize quartalweise unter sich alterniren. Das dabei vom General Sekretair des Geheimen Raths zu führende Protokoll über die gefaßten Erkenntnisse würde Seiner Koeniglichen Majestät vorgelegt werden. Die sonst nicht wirklich angestellten Geheimen Räthe würden als ständige Mitglieder des Justiz-Separats zu bestimmen sein. Von einer jeden Section des geheimen Rathes würde noch ein Mitglied, und zwar gleichfalls jedes Quartal ein anderes zu ernennen sein, welches den Sitzungen des Justiz-Separats beizuwohnen hätte. Die einkommenden Recurse hätte der vorsizende Minister einem Mitgliede des Justiz-Separats zuzuteilen, welches sodann den Vortrag erstatten würde.“

[1562] Vgl. das Protokoll der Sitzung der Geheimratssektionen des Inneren und der Justiz vom 11. Dezember 1809, BayHStA Staatsrat 1721. Anwesend: Preysing, Toerring-Gutenzell, Zentner, Johann Nepomuk v. Krenner, Aretin, Arco, Effner, Feuerbach.

[1563] Georg Friedrich v. Zentner, „Vortrag über die künftige Behandlung der contentiösen administrativen Gegenstände bei dem geheimen Rathe“, Dezember 1809, BayHStA Staatsrat 1809 (nicht paginiert). – Zentner führte in der Sitzung der Geheimratssektionen vom 11. Dezember hinsichtlich der Behandlung von Rekurssachen im Geheimen Rat aus: „Zeither wurden alle Recurssachen in dem Pleno des geheimen Raths vorgetragen. Sie sind für die betheiligte Partheien von höchster Wichtigkeit, so unbedeutend das streitige Object in seinem relativen Werthe oft erscheinen mag, wenn es mit jenen Gegenständen verglichen wird, die dem geheimen Rathe als höchster berathschlagender Stelle für die wichtigste innere Angelegenheiten des Königreiches [Zentner zitiert hier die Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. III § 2 Satz 1, RegBl. 1808, Sp. 993, i.Vb. mit OE betr. die „Bildung des geheimen Raths“ vom 4. Juni 1808, ebd., Sp. 1331] zugewiesen sind. Da indessen der geheime Rath die oberste Justizstelle für diese Sachen surrogiret, so erfordern sie die sorgfältigste und gewissenhafteste Behandlung; es müssen dabei die kleinsten Umstände angeführt und geprüft werden, welche auf die Entscheidung der Sache einen Einfluß haben können. Kom-

entwikelt und darin gezeigt worden, wie derselbe zur Ausführung zu bringen. Allein die vereinigte Sectionen hätten gegen diese vorgeschlagene Anordnung eines Justiz Separats solche wichtige Bedenklichkeiten gefunden, daß dieselbe vor der allerhöchsten Entscheidung der Hauptfrage es überflüßig gehalten, über die organische Errichtung dieses Separats zu berathschlagen.

Geheimer Rath von Zentner entwikelte in seinem Vortrage die verschiedene Gründe, aus welchen die beide Sectionen glauben, Seiner Majestät anrathen zu müßen, die Rekurse in streitigen administrativen Gegenständen bei dem in seiner gegenwärtigen Form konstituirten geheimen Rathe ferner behandeln zu laßen[1564]; indeßen wenn gleich deßwegen die Rekurse von dem Pleno des geheimen Rathes nicht zu trennen wären, so fänden sie doch keinen Anstand, daß wenn nur einfache minder wichtige ohne irgend einer Beziehung auf einen Gesezgebungs Gegenstand vorkommen, welches jederzeit die Referenten zu bemerken hätten, diese in Abwesenheit {8r} Seiner Königlichen Majestät, eines oder des andern Herrn Ministers auch bei einer minderen Zahl von geheimen Räthen, allenfalls nur von zwei Drittheilen derselben nach Art. 8 Tit. II des Organisazions Edicts[1565] vorgenommen werden könnten, wenn nur übrigens die für die Plenar Versammlung vorgeschriebene Form dabei beobachtet werde.

Ein Mitglied der Sectionen[1566] habe den Wunsch geäußert, daß da den rekurrirenden Partheien öfters unbekannt bleiben solle, daß ihre Sache im königlichen geheimen Rathe entschieden worden, künftig die Rubriken aller geheimen Raths Entscheidungen im Regierungsblatte angezeigt und dadurch zur öffentlichen Wißenschaft gebracht werden mögten.

---

men nun häufig solche Recurs-Streitigkeiten vor, wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat, und wie man auch künftig erwarten darf, so lange insbesondere die Cultursgesetze nicht eine Reform erfahren haben, so ist zu fürchten, daß dem Pleno des geheimen Rathes die für die Berathschlagung über Gesetzgebungs Gegenstände erforderliche Zeit werde entzogen, und wenn sie mit diesen vermischt vorgetragen werden, denselben ermüden, und nicht allezeit mit der gehörigen Aufmerksamkeit werden erwogen werden."

[1564] Zentner formulierte in seinem „Vortrag im geheimen Rathe […]" mehrere Gründe, die gegen die Einrichtung eines Separats sprachen: „1) In dem organischen Edicte über den geheimen Rath sei der vereinigte Character einer berathschlagenden mit der richterlichen Stelle in letzter Instanz nicht einem Ausschuße, sondern dem ganzen geheimen Rathe beigelegt [vgl. OE betr. die „Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. II Art. 6, RegBl. 1808, Sp. 1332]; 2) auf dieser constitutionellen Anordnung beruhe das Vertrauen der Unterthanen: daß sie gegen manchmal willkührliches Verfahren administrativer Stellen Schutz in dem ersten Staats Collegio und unmittelbar bei ihrem Monarchen finden können; 3) dieses beruhigende Vertrauen werde sicher geschwächt werden, so bald sie erfahren, daß ihre Rekurse nur von einem Theile des geheimen Raths und nicht mehr in Gegenwart des Regenten behandelt werden; 4) bedürfen die Beschlüsse des Separats zu ihrer Rechts-Gültigkeit die königliche Genehmigung, wie die Constitution des geheimen Raths es zu erfordern scheint [vgl. ebd., Tit. III Artt. 8 u. 9, Sp. 1334], so könnte eine solche Entscheidung in dem Cabinet bei dem Publikum als das Werk einer Cabinets-Justiz angesehen werden; 5) der Wechsel der Mitglieder bei dem Separat könnte leicht bei einer Parthey das Mißtrauen erwecken, daß ihre Sache durch irgend eine Einwirkung Richtern zur Beurtheilung übergeben worden sey, die für sie entweder nach ihren vorgefaßten Meinungen, oder durch fremden Einfluß nicht günstig sind; 6) bei den Rekursen komme nicht sowohl der Gegenstand, welcher oft sehr geringfügig seyn könne, als die allgemeine Beruhigung der Unterthanen in Betrachtung: daß ihre Beschwerden zur unmittelbaren Kenntniß und Einsicht ihres Regenten gebracht worden seyen."

[1565] OE betr. die „Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. II Art. 8: „Bei diesen Versammlungen [sc. „Judicial-Geschäfte"] müssen jedesmal zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig seyn" (RegBl. 1808, Sp. 1332).

[1566] Der Vorschlag kam von Johann Nepomuk v. Krenner (Protokoll der Sitzung der Geheimratssektionen des Inneren und der Justiz vom 11. Dezember 1809, BayHStA Staatsrat 1721).

Diese Berathschlagungen hätten die Sectionen noch auf einige Bemerkungen über den bisherigen Geschäffts Gang im geheimen Rathe[1567], bei den Motiven, bei der Sammlung der Stimmenmehrheit und der allenfalls diskutirenden Stimmen[1568] in das Protokoll, dann des allerhöchsten Ausspruches, wo derselbe besonders ertheilt werden will, geführet, die sie ehrfurchtsvoll vorlegen zu müßen glaubten.

Folgende Vorschläge wurden daher {8v} der Prüfung des geheimen Rathes und der allerhöchsten Entscheidung untergeben.

1) Seine Königliche Majestät möchten die Funkzionen eines Dirigenten für obige Gegenstände allenfalls dem ersten Herrn Staats Minister oder in deßelben Abwesenheit dem nächst folgenden u. s. w. allergnädigst übertragen.

2) Nachdem der Referent seinen Vortrag erstattet, wären, wenn der zur Berathschlagung ausgesezte Gegenstand sehr wichtig oder verwikelt sei, zur beßern Aufklärung und vollständigen Entwikelung desselben vor der förmlichen Abstimmung einige Discußionen zwischen den Mitgliedern des geheimen Rathes und dem Referenten zu gestatten.

3) Finden Seine Königliche Majestät oder der Dirigent die Frage, worauf es ankömmt, durch jene vorläufige Discußionen hinreichend ins Licht gestellt und durch die Berathschlagung ihrer Reife näher gebracht, so würden durch den Lezten die Stimmen nach der Ordnung der Votanten, ohne daß irgend eine Dazwischenredung mehr erlaubt sei, gesammelt {9r} und die Meinung der Mehrheit werde in das Protocoll, so wie sie sich ergeben habe, mit den allenfalls dissentirenden Meinungen, wenn es von den Votanten verlangt werde, aufgenommen.

4) In Judizial Gegenständen würden Seine Königliche Majestät nur im Falle einer Stimmengleichheit die Entscheidung sich vorbehalten, außer diesem aber jederzeit das Erkenntniß der Mehrheit als rechtskräftig aussprechen laßen.

5) Bei den übrigen Gegenständen könne das Conclusum des geheimen Rathes nur als ein Gutachten angesehen werden, welches erst durch die allerhöchste Genehmigung eine verbindliche Kraft erhalte.

6) Das nach der Mehrheit der Stimmen formirte Conclusum mögte zur größeren Sicherheit, daß sie richtig aufgefaßt worden, entweder vor dem Schluße der jedesmaligen geheimen Raths-Sizung oder bei der Eröfnung der nächsten Sizung allezeit öffentlich abzulesen sein.

7) Über die Judizial-Gegenstände mögte ein besonderes Protocoll zu führen sein.

Dieses seien die Wünsche der {9v} beiden vereinigten Sekzionen, welchen ein Votant[1569] noch beigesezt habe, daß die ausgearbeiteten Vorträge nicht nach dem Range der Sectionen sondern nach ihrer Dringenheit und Wichtigkeit zur Tagesordnung bei der geheimen Raths Berathung gebracht und jederzeit vor der Sizung durch einen lytographirten Ansagszettel angezeigt werden mögten[1570].

[1567] Insoweit zielten die Geheimen Räte auf eine bestimmtere Fassung von Tit. III Artt. 5-7 der OE betr. die „Bildung des geheimen Raths“ vom 4. Juni 1808 (RegBl. 1808, Sp. 1333f.).

[1568] In Zentners „Vortrag im geheimen Rathe […]“, BayHStA Staatsrat 1721, ist von „dissentirenden Stimmen“ die Rede.

[1569] Diesen Punkt brachte Feuerbach in die Diskussion ein (Protokoll der Sitzung der Geheimratssektionen des Inneren und der Justiz vom 11. Dezember 1809, BayHStA Staatsrat 1721).

[1570] Die von Zentner vorgeschlagenen Modifikationen des Geschäftsgangs im Geheimen Rat liest DOBMANN, Zentner, S. 94f., als „letzte[n] Versuch Zentners, durch den Staatsrat Montgelas' Ministerialallmacht zu überwinden“, doch sei der Versuch gescheitert, „da sich der anwesende König der Meinung seines Ministers

Seine Majestät der König erholten die Abstimmungen der Mitglieder des geheimen Rathes über diesen Vortrag, wobei folgende Meinungen sich äußerten.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas erklärte, nachdem er sich über die Tendenz bei Errichtung des geheimen Rathes und seinen zweifachen Karacter geäußert, daß die von den beiden Sectionen vorgelegte Gründe ihn zwar nicht überzeugten, daß ein Separat des königlichen geheimen Rathes für kontentiöse administrative Gegenstände, der seine Fertigungen im Namen des Königs erlaße, das Vertrauen der Unterthanen schwächen könne, im Gegentheile finde er es unter der Würde des Regenten, lange {10r} Rekurs-Gegenstände unter seinem Vorsize vortragen zu laßen, und wie Seine Majestät in Rechts Gegenständen immer gepflogen die Mehrheit der Stimmenden zur Entscheidung anzunehmen. Die wichtigste, auf Geseze und administrative Verordnungen sich beziehende Vorträge müßten wegen den häufigen oft ganze Sizungen wegnehmenden Rekurs Sachen Monate lang unerledigt bleiben, und der geheime Rath würde in seinem Wirkungs Kreise als berathschlagende Stelle gehemmt, inzwischen vereinige er sich mit dem Antrage der Sekzionen, daß mehrere Sizungen auch bei der Abwesenheit Seiner Majestät des Königs, eines der königlichen Minister und der zu sehr beschäftigten geheimen Räthe nach der bisherigen Form gehalten werden, um die Rekurs Sachen zu entscheiden.

Die Ansichten der Sectionen wegen dem inneren Geschäfts-Gange des geheimen Rathes könne er aber nicht theilen, sondern müße sich dagegen erklären. Seine Majestät der König hätten Discußionen über wichtige Gegenstände oder Erläuterungs Fragen an den Referenten nie gehindert, und die Mitglieder hätten durch die lytographirte und ihnen mehrere {10v} Tage vor der Sizung zugesendete Vorträge Zeit genug, ihre Ansich-

---

anschloß". Zentner habe „diese Gelegenheit [genutzt], um einige Vorschläge zu unterbreiten, wodurch freimütigere und kollegialere Beratungen im Geheimen Rat ermöglicht werden könnten". Ziel sei es gewesen, den „Mehrheitswillen" hervorzuheben; damit „sollte zweifellos erreicht werden, daß er verpflichtender wirkte und eventuelle Abweichungen davon ausdrücklich motiviert würden. Es wurde damit versucht, wenigstens in jenen Gegenständen, die vor den Staatsrat kamen, den Willen der Mehrheit und nicht ausschließlich den der Minister entscheiden zu lassen".

Dobmann übersieht, daß Zentner in der Sitzung der vereinigten Geheimratssektionen vom 11. Dezember 1809 den Standpunkt Montgelas' teilte. Zentner führte dazu aus: „Die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages [sc. des Ministers Montgelas vom 11. November 1809] kann von Niemand mißkannt werden, welcher den bisherigen Berathschlagungen über Rekurssachen im geheimen Rathe beigewohnt hat, auch ist derselbe den organischen Gesetzen nicht entgegen, denn diese bestimmen nur den geheimen Rath als letzte Instanz für die kontentiosen administrativen Gegenstände, ohne über ihre Behandlungs-Art etwas auszusprechen. Der geheime Rath kann deshalb für dergleichen Geschäfte in einem Ausschuße eben so gültige Erkenntnisse verfassen, als die oberste Justizstelle in ihren Senaten" (Zentner, „Vortrag über die künftige Behandlung […]", BayHStA Staatsrat 1721). Ganz auf dieser Linie lag es, daß Zentner im Fortgang seines Vortrages die – von Montgelas mit knappen Strichen skizzierte – Formation und den Geschäftsgang des „Justiz-Separat[s]" näher entwickelte. Die in der Sitzung „anwesenden Excellenzen und geh[eimen] Räthe" schlossen sich Zentners Meinung jedoch nicht an. Sie „glaubten vielmehr, daß dieses Schisma, welches die Ansicht einer Kabinets Justiz erhalten würde, das bisherige Vertrauen des geheimen Raths schwächen, und mancherley Nachtheile veranlassen müßte". Sie einigten sich folglich, beim König zu beantragen, die in Frage stehenden Gegenstände auch weiterhin vom Geheimen Rat in seiner Gesamtheit beraten zu lassen (Protokoll der Sitzung der Geheimratssektionen des Inneren und der Justiz vom 11. Dezember 1809, ebd.). In der Sitzung des Geheimen Rates vom 19. Juli 1810 stellte Zentner daher den Antrag, von der Einrichtung eines speziellen Ausschusses zur Behandlung der Rekurssachen Abstand zu nehmen. Vgl. auch die Meinung DEMELS, Staatsabsolutismus, S. 20 Anm. 61. Danach hätten „die hier von Zentner vorgetragenen und von Montgelas abgewiesenen Vorschläge keineswegs dem Geheimen Rat ein größeres Gewicht verschaffen können".

ten zu bestimmen, auch könnten sie mit dem Referenten oder andern geheimen Räthen vor der Sizung Rüksprache nehmen allein solche Discußionen vor der Abstimmung organisch zu konstituiren, würde ausarten und ein großer Theil der Sizungen würde blos durch solche Discußionen, wobei man sich leicht hinreißen laße, ausgefüllt werden.

Die Ordnung der Abstimmungen seie eingeführt, und er finde keine Ursache hierin etwas abzuändern noch zuzusezen. Seine Majestät der König hätten den Grundsaz in Rechts Sachen die Entscheidungen nach der Mehrheit der Stimmen aussprechen zu laßen immer allergnädigst angenommen und befolget, auch hierüber, so wie über den berathschlagenden Karacter des geheimen Rathes in den übrigen Gegenständen der hinlänglich und bestimmt genug ausgesprochen bedürfe es keiner neuen Anordnungen.

Die Ablesung des gefaßten Conclusi, wenn solches von dem Antrage des Referenten abweiche und von Wichtigkeit seie, könne nach Umständen geschehen, wie es der Fall schon öfters {11r} gewesen, ohne hierüber eine förmliche Bestimmung zu geben. Mit der Einrükung der in dem geheimen Rathe entschiedenen Rekurs Sachen in das Regierungs Blatt seie er verstanden.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Morawizky, die königliche geheimen Räthe Graf von Preising, Ignaz von Arco, von Törring Guttenzell, von Krenner der ältere und Graf Carl von Arco vereinigten sich mit den Anträgen der Sectionen, eben so auch die geheimen Räthe Freiherr von Aretin, von Effner und von Feuerbach, doch ohne wegen den Discußionen etwas zu bestimmen, die geheimen Räthe von Krenner der jüngere und Freiherr von Asbek aber stimmten für den Vorschlag des Herrn Grafen von Montgelas zur Errichtung eines eigenen Separats.

Seine Königliche Majestät haben auf diese Anträge der vereinigten geheimen Raths Sekzionen des Innern und der Justiz und die hierüber vernommene Abstimmungen allergnädigt beschloßen, von der Anordnung eines Justiz Separats aus dem geheimen Rathe Umgang zu nehmen, die dahin kommende Rekurs Sachen {11v} von dem Pleno des geheimen Rathes nicht zu trennen, und die bißher deßwegen beobachtete Formen beizubehalten, doch werden Seine Majestät, wenn viele einfache minder wichtige Rekurse, die keine Beziehung auf einen Gesezgebungs Gegenstand haben, welches die Referenten jederzeit zu bemerken, vorhanden, besondere Plenar-Sizungen des geheimen Rathes anordnen, wo dann auch in Abwesenheit Seiner Majestät des Königs, eines oder des andern der königliche Staats Minister auch einer mindern Anzal der geheimen Räthe dieselbe vorgenommen und entschieden werden sollen, jedoch müßen in solchen Sizungen immer zwei Drittheile der geheimen Räthe nach dem Art. 8 Tit. II des organischen Edictes über die Konstituirung des geheimen Rathes gegenwärtig sein, und die für die Plenar Versammlung vorgeschriebene Formen dabei beobachtet werden.

Rüksichtlich der von diesen Sectionen wegen dem bisherigen Geschäfts-Gange in dem geheimen Rathe angebrachten Wünschen, solle es um so mehr bei dem bisher beobachteten Geschäftsgange bleiben, als Seine Majestät der König Discußionen über wichtige Gegenstände und erläuternde Fragen an den Referenten {12r} nie gehindert und es auch von Allerhöchstdenenselben nie verweigert worden, daß wichtige von dem Antrage des Referenten abweichende Entscheidungen, wobei eine Majorität und Minorität eintritt, in dem versammelten geheimen Rathe zu mehrerer Sicherheit abgelesen werden und es jedem Mitgliede des geheimen Rathes unbenommen ist seine abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

Die künftige Einrükung der Rubriken aller im geheimen Rathe entschiedenen Rekurs Sachen in das Regierungsblatt wurde von Seiner Majestät dem Könige genehmiget, damit die rekurrirende Partheien hievon Wissenschaft erhalten[1571].

Geheimer Rat: Zulässigkeit von Rekursen; Berufungsfristen

Vortrag Arcos über eine neue Verordnung, in der die Zuständigkeiten des Geheimen Rates zu regeln sind. Zunächst werden die Streitsachen bestimmt, die vor den Geheimen Rat gebracht werden dürfen. Montgelas mahnt an, präziser zu benennen, wann bei Eingriffen in das Eigentum die Berufung erlaubt sein soll. Arco verliest sodann seinen Verordnungsentwurf, in dem festgelegt wird, daß Rekurse zum Geheimen Rat auch dann statthaft sind, wenn zwei Vorinstanzen gleichlautende Verfügungen erlassen haben.

3. Mit Bewilligung Seiner Majestät des Königs erstattete der königliche geheime Rath Graf Carl von Arco über die Vervollständigung der Kompetenz Regulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ polizeilichen und finanziellen Gegenständen einen ausführlichen schriftlichen Vortrag[1572], worin sich derselbe auf einen schon im Dezember vorigen Jahres im geheimen Rathe abgelesenen Vortrag bezog, der auf einen Anfrags Bericht des {12v} General Kommißariats des Nabkreises wegen den künftigen Appellazions Fatalien in Polizei und Kulturs Sachen verfaßt worden[1573].

Referent habe sich damals sowohl in seinem Vortrage als in dem von ihme vorgelegten Entwurfe einer königlichen Verordnung über diesen Gegenstand auf die Fälle der in Polizei und Kulturs Sachen vorkommenden Rekurse beschränkt, allein der geheime Rath habe sich gleich dahin geäußert, daß man sich nicht auf diese zwei Rubriken beschränken müße, sondern daß die neue Verordnung über das Fatale aller an den geheimen Rath im Rekurswege kommender Gegenstände eine gesezliche Bestimmung erhalten solle.

Ihme Referenten seie hierauf der Auftrag geworden, eine detaillirte Übersicht aller dieser Fatalien herzustellen, und nachdem dieselbe in den Sectionen debattirt sein werde, dem geheimen Rathe vorzulegen.

Um Seine Majestät den König und den versammelten geheimen Rath von den Resultaten des Zusammentritts der Sectionen in Kenntniß zu sezen, las Graf Carl von Arco {13r} das hiebei abgehaltene Protocoll vor[1574].

Die Gegenstände, die nach diesem Protocoll in die Verordnung aufgenommen werden sollen, sind folgende, worüber Seine Majestät der König nach erholten Abstimmungen die neben stehende Beschlüße faßten.

[1571] Die Bekanntgabe der „in dem geheimen Rathe entschieden werdenden Rekurs-Sachen“ durch das Regierungsblatt begann am 11. August 1810 (RegBl. 1810, Sp. 639f.).

[1572] Arco, „Vortrag für den königlichen geheimen Rath die Vervollständigung der Kompetenz Regulirung des königl[ichen] geheimen Rathes in administrativ-polizeilich- und finanziellen Gegenständen betr[effend]“, datiert 2. April 1810, 10 S., BayHStA Staatsrat 1721, weiteres Exemplar: Staatsrat 8221.

[1573] Vgl. Nr. 53 (Geheimer Rat vom 7. Dezember 1809), TOP 3, auch zur Genese der hier diskutierten Verordnung.

[1574] „Protocoll der geheimen Raths Sizung der vereinigten Sekzionen des Innern, der Justiz und der Finanzen“ vom 5. März 1810, lithographierter Text, 9 S., BayHStA Staatsrat 1721, weiteres Exemplar: Staatsrat 8221. Anwesend: Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Toerring-Gutenzell; Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz Paul v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Johann Adam Freiherr v. Aretin; Effner; v. Schenk; Asbeck; Sekretär Franz Lampel.

1ter Gegenstand. A. Streitige Kulturs- und Gemeinde-Abtheilungs Sachen.

Angenommen nach der Meinung der Sectionen und nach den bereits bestehenden gesezlichen Bestimmungen.

B. Streitige Polizei Gegenstände über die von den General Kreis Kommißariaten erkannte Arrest Strafen, wenn Sie den Zeitraum eines Monats, bei dezidirten Bettlern den eines Jahres überschreiten.

Solle nach der Mehrheit der Stimmen in der Sections Sizung in die Verordnung nicht aufgenommen werden und solle es als hinlänglich angesehen werden, wenn solche Rekurse bis an das Ministerium gebracht, um daselbst ihre definitive Erledigung zu erhalten.

2ter Gegenstand. Geld Strafen die sich über 400 fl. belaufen, bei ganz armen Leuten wenn sie 200 fl. übersteigen

Solle wie der vorgehende Gegenstand {13v} nicht aufgenommen werden.

3ter Gegenstand. a) Erkenntniße, wodurch bestehende während 20 Jahren unturbirt ausgeübte, oder gar reale und im Gewerb Cataster immatrikulirte Gerechtigkeiten durch Sprüche der General Kommißarien eingezogen werden wollen, dann b) Beschwerden eines Gewerbes über erkannte Einschränkungen seiner Gewerbs Befugniße oder zu große Erweiterungen eines andern Gewerbes.

Diese Faßung seie als zu tief in die Gewerbs Verfaßung eingreifend von den Sectionen verworfen und dafür folgende angenommen: „Gewerbs Streitigkeiten über Berechtigung zum Gewerbe oder zwischen mehreren Berechtigten“.

Angenommen nach der Faßung der Sectionen.

4ter Gegenstand. a) Verweigerte Heiraths Bewilligungen wenn die Erkenntniße der beiden ersten Instanzen nicht konform sind, und b) den Gemeinden widerrechtlich überbürdeten Alimentazionen.

Sollen nach der Meinung der Sectionen nicht aufgenommen werden.

{14r} 5ter Gegenstand. Die von den General-Kreis-Kommißariaten verweigerte rechtliche Entschädigungen wegen Weg Straßen und Brüken-Bauten.

Sollen aufgenommen werden.

6ter Gegenstand. Die Rekurse über alle jene Forderungen, die aus einem durch das Verfahren der Unterbehörden gekränkten Rechts Verhältniße entstehen, worüber der Rekurs an die ordentliche Gerichtshöfe nicht gestattet ist, vorausgesezt, daß die hieraus entstehende Beschädigung entweder ein jus perpetuum benimmt, oder aber eine Summe von 400 fl. übersteigt.

Gegen Aufnahme dieses Gegenstandes, so wie er gefaßt, erklärte sich der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, indem er die Folgen, die diese Faßung haben könnte, und die Wirkungen auf das Staats Aerarium auseinander sezte. Er äußerte, daß er die Nothwendigkeit einsehe, für derlei Fälle, wo das Eigenthum gefährdet werde, und man an keine Justiz Stelle gehen könne um sich Recht zu verschaffen, einen Rekurs zu eröfnen, allein der Ausdruk gekränkte Rechts Verhältniße {14v} führe zu weit, und er müße auf eine andere weniger nachtheilige Faßung antragen.

Nachdem dieser Gegenstand in dem geheimen Rathe ausführlich diskutirt und mehrere Faßungen vorgeschlagen waren

wurde beschloßen, diesen Gegenstand nach folgender Faßung anzunehmen: „Beschwerden, die aus einem durch das Verfahren der Unterbehörde gekränkten Eigenthume entstehen, worüber der Rekurs an die ordentliche Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist. Um aber in dem obgenannten Gegenstand den Rekurs an den geheimen Rath introduziren zu können, muß die gravirliche Summe den Betrag von 400 fl. erreichen."

7ter Gegenstand a) wenn es um eine geschehene entehrende Entlaßung eines Nazional Gardisten sich handelt, b) wenn es um eine Strafe zu thun ist, welche die Grenzen der Disciplinar Gewalt überschreitet, und

8ter Gegenstand. Der General-Administrazion der Stiftungen, wenn wegen widerrechtlich eingezogenem Genuße von Praebenden, Stipendien, Pfründners-Bezüge, Verstoßungen {15r} aus den Häußer der Wohlthätigkeit, worin man eingekauft war und man durch die Intervention des General Kreis Kommißariats kein Recht erhalten konnte, wurden, da leztere zur Justiz geeignet nach der Meinung der Sectionen

nicht angenommen.

9ter Gegenstand. a) Post Reclamationen b) Dienstvergehungen der Post-Beamten c) Postbeeinträchtigungen d) Kriegs Konkurrenz-Sachen e) Nachsteuer Sachen f) Streitigkeiten der Stiftungen unter sich.

Bei den Gegenständen a b und c äußerte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, die Stellen der Verordnung zu sehen, worauf sich bezogen worden, um zu begründen, daß der Rekurs an den geheimen Rath in diesen Postgegenständen schon ausgesprochen worden[1575].

Dieses wurde durch den geheimen Rath Freiherrn von Aretin mittels Vorlage des Regierungsblattes vom Jahre 1808 bewirkt, und somit

beschloßen Seine Majestät der König, diese Gegenstände a bis f inclusive aufnehmen zu laßen, doch {15v} solle bei a b und c die Verordnung vom Jahre 1808 allegirt werden.

[1575] Geregelt im OE betr. die „Anordnung der General-Post-Direktion als Sektion des auswärtigen Ministeriums" vom 17. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2261-2271 (auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 310, S. 883-888), hier Tit. II § 9 a), b) und c) (Sp. 2265f.).

10ter Gegenstand. a) Aufschlag Defraudationen b) Maut Defraudationen c) Salz Defraudationen d) Siegel Defraudationen mit der Bemerkung, daß bei b und c die Summe appl. normal. von 400 fl. anzuhängen sei, einschlüßlich der Haupt- und Neben-Strafe, e) der Lotto Defraudationen, und f) der Erkenntniße in Forst-Polizei-Sachen, ferner g) der Polizei Konfiskazions Sachen.

Diese Gegenstände a bis g inclusive wurden aufgenommen.

Nachdem durch diese Entscheidungen Seine Majestät der König die Gegenstände entschieden hatten, die in die Verordnung aufgenommen werden sollen, so sezte der königliche geheime Rath Graf Carl von Arco seinen Vortrag fort und legte seine Anträge vor, die er rüksichtlich der künftigen Kompetenz des geheimen Rathes, der in Fällen des Rekurses zu beobachtenden Fatalien von der ersten zur zweiten und von der zweiten zur dritten Instanz, dann der weiter dabei zu beobachtenden {16r} Förmlichkeiten und der für Rekurse an den geheimen Rath appellablen Summe von 400 fl. aufzustellen für nöthig erachtet.

Rüksichtlich der Faßungs Art der gegenwärtig zu erlaßenden Verordnung habe er Referent geglaubt, von dem Standpuncte der in dem organischen Edicte vom 4ten Juni 1808 Tit. III [!] Art. 6 zugesicherten näheren Bestimmung der Kompetenz des geheimen Rathes ausgehen zu sollen[1576].

Nach diesen Vorsäzen las Graf Carl von Arco den Entwurf der Verordnung[1577] selbst, in welche er alle Gegenstände nach der allerhöchsten Entscheidung aufgenommen hatte, worüber Seine Königliche Majestät abstimmen ließen, dabei kam man überein, daß auch in allen Fällen, und vorzüglich wegen den schwankenden Kulturs Gesezen, der Rekurs an den geheimen Rath ergriffen werden könne, selbst wenn zwei gleichlautende Erkenntniße der untern Instanz vorliegen.

Nach dieser Ansicht und nach angehörten Abstimmungen der Mitglieder des geheimen Rathes geruheten Seine Majestät der König die abgelesene Verordnung mit folgenden Abänderungen und Beisäzen zu genehmigen.

{16v} Tit. I Von der Kompetenz des geheimen Rathes solle im Eingange gesezt werden: Art. I Zur Berufung an Unsern geheimen Rath sind geeignet wenn auch zwei gleichlautende Erkenntniße der untern Instanzen vorliegen[1578].

1mo p. p.

Nach dem Art. 6 deßelben Titels[1579] solle beigefügt werden: „nach Regierungsblatt vom Jahre 1808 p. 2265“.

[1576] Richtig muß es heißen: Titel II. – OE betr. die „Bildung des geheimen Raths“ vom 4. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1329-1335, hier Tit. II Art. 6 (Sp. 1332): „Er [der Geheime Rat] vereinigt mit dem Karakter der berathschlagenden Stelle den richterlichen in allen kontentiösen administrativen Gegenständen, die auf Unsern Befehl durch die einschlägigen Ministerien an ihn gebracht werden, und für welche er die lezte Instanz nach den näheren Bestimmungen bildet, die hierüber sowohl in Beziehung auf die Gegenstände, als auf die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten nachfolgen werden.“

[1577] Arco, „Vortrag für den königlichen geheimen Rath […]“, BayHStA Staatsrat 1721, S. 8-10.

[1578] Im Entwurf, ebd., S. 8, stand: „[…] wenn nicht zwei gleichlautende Erkenntnisse […]“.

[1579] Ebd. S. 9: „6.) Beschwerden über Erkenntnisse, die Dienstvergehungen der Postbeamten betr[effend]

Der 17 Art. solle auf folgende Art gefaßt werden[1580]: Art 17 Beschwerden, die aus einem „durch das Verfahren der Unterbehörden gekränkten Eigenthume entstehen, worüber der Rekurs an die ordentliche Gerichts Stellen nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist".

Bei Litt. a des Art. 4 Tit. I solle nach Dienstvergehungen, beigefügt werden „der Postbeamten"[1581].

Streit um Stiftungsgelder

In der Streitsache zwischen Casimir Freiherr von Streit und Anton Freiherr von Stingelheim um den Weiterbezug von Stiftungsgeldern durch den Erstgenannten trägt Krenner an, die Akten an das Ministerium des Inneren zu geben, das im Sinne Streits entscheiden soll.

4. Der königliche wirkliche geheime Rath von Krenner der ältere erstattete mit Bewilligung Seiner Majestät des Königs in Sachen des Casimir Baron von Streit zu Neuburg an der Donau contra den königlichen Kämmerer Anton Baron von Stingelheim auf Schönberg die vom Lezteren beabsichtete Einziehung eines frommen Stiftungs Kapitals von 24.000 fl. schriftlichen Vortrag, worin derselbe die Verhältniße dieses Stiftungs Kapitals und der Klage des Freiherrn v. Streit[1582] auseinander sezte und den Antrag stellte, {17r} diesen Gegenstand mit Akten, worin der königliche geheime Rath keine Entscheidung geben könne und nicht kompetent seie, an das Ministerium des Innern zu geben, welches die testamentarische piam fundationem vom Jahre 1753 geeignetermaßen hinlänglich beschüzen, den armen hülfsbedürftigen Baron von Streit wo nicht eine billige Vermehrung seines Bezuges von höherer Instanz wegen akkordiren doch wenigstens in seinem bisherigen Genuße handhaben, den impetratischen Baron von Stingelheim entgegen, zur Rechnungs Ablage über den von ihm bisher verwalteten Stiftungs fundus, dann zur weitern Sicherstellung dieses Leztern anhalten wird.

Nach erholter Umfrage

genehmigten Seine Majestät der König diesen Antrag.

Hiemit endigte sich die heutige Sizung.

Genehmigung der Beschlüße durch den König.

[1580] Ebd. die Entwurfsfassung: „17.) Beschwerden, die aus einem durch das Verfahren der Unterbehörden gekränkten Rechtsverhältnisse entstehen, worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist".

[1581] Artikel 4 a) der Entwurfsfassung (ebd.) bestimmte, daß es „bei Beschwerden über Erkenntnisse, welche Dienstvergehungen betreffen", keines bestimmten Streitwertes bedurfte. – Fortgang: Nr. 60 (Geheimer Rat vom 26. Juli 1810), TOP 1.

[1582] Zur Vorgeschichte vgl. Nr. 45 (Geheimer Rat vom 7. September 1809), TOP 1.

Nr. 60:
Protokoll des Geheimen Rates vom 26. Juli 1810

BayHStA Staatsrat 188
16 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Morawitzky.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf von Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Kompetenzen des Geheimen Rates

Arco schlägt eine präzisere Fassung des Artikels 17 der Verordnung über die Zuständigkeit des Geheimen Rates vor. Der König folgt dem Antrag.

{1r} 1. Seine Majestät der König, Allerhöchstwelche die heutige Sizung des geheimen Rathes zu praesidiren geruheten, wurden von dem {1v} königlichen geheimen Rathe Herrn Grafen Carl von Arco auf die in der lezten geheimen Raths Sizung angenommene Faßung des 17^en^ Art. der Verordnung über die Kompetenz Regulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ polizeilichen und finanziellen Gegenständen allerunterthänigst aufmerksam gemacht, und von demselben bemerkt, wie er glaube, daß diese angenommene Faßung nicht ganz deutlich und auch das gekränkt werdende Eigenthum nicht ganz fasse, er schlage folgende Faßung vor, welche den nämlichen Sinn habe und ihme zwekmäsiger scheine:

„Art. 17. Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigtenthums entspringen, und worüber der Rekurs an die ordentliche Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist."

Da auf die von Seiner Majestät gestellte Umfrage keine Erinnerung gegen diese vorgeschlagene Fassung gemacht wurde

So genehmigten Seine Majestät {2r} der König dieselbe[1583].

Gerichtsverfahren gegen den Salzbeamten Rogenhofer

Asbeck trägt den Fall des Salzbeamten Rogenhofer vor, der wegen schwerer Dienstvergehen vor Gericht gestellt werden soll. Rogenhofer hat den errechneten Kassenfehlbetrag von 61.401 fl. anerkannt. Da an der Kompetenz des Geheimen Rates, sich des Falles anzunehmen, kein Zweifel besteht, prüft Asbeck die für den Beamten sprechenden Entlastungsgründe. Er sieht diese aber nicht überwiegen, so daß er beantragt, Rogenhofer vor Gericht zu stellen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag; dem zuständigen Appellationsgericht sind die Akten zwecks Anklageerhebung zuzustellen.

2. Der königliche geheime Rath Freiherr von Asbek wurde von Seiner Majestät dem Könige aufgefordert, den über die Frage: ist der Salzbeamte Rogenhofer in Augsburg vor

---

[1583] Ergebnis war die VO betr. die „Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, RegBl. 1810, Sp. 642-646 (auch bei KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 287/1, S. 667-669).

Gericht zu stellen, bearbeiteten Vortrag zu erstatten[1584]. Diesem allerhöchsten Befehle gehorsamst Folge zu leisten unterrichtete Freiherr von Asbek Seine Majestät den König, und den versammelten Staats-Rath, daß der königliche Salzbeamte Rogenhofer zu Augsburg eines an die alte Provinzial-Hauptkasse haftenden noch unausgewisenen Rükstandes von 19.648 fl. 19 kr. sowohl als eines im Vergleich der Rechnungen mit den Wochen-Anzeigen unrichtig aufgeführten Salzlager Restes wegen verdächtig, im Anfange dieses Jahrs in eine Amtsuntersuchung fiel, der er sich durch Entfernung von seinem Posten entzog.

Diese seie dem ohngeachtet unter Beiziehung seiner Gattin und zweier Beiständer angefangen {2v} fortgesezt und mit dem Resultate geendiget worden, daß von Rogenhofer dem Aerar an Material und Geld Resten 62.102 fl. 19 kr. 2 Pf. schuldet.

Auf eine von der Gattin des von Rogenhofer ausgestellte Urkunde, worin sie sich verbindlich gemacht, das Deficit ihres Mannes aus ihrem eigenen importanten Vermögen zu deken, wenn derselbe am Leben und bei dem Dienste erhalten würde, und auf eine hierauf erfolgte Zusicherung der General Salinen Administrazion bei Seiner Majestät dem Könige darauf antragen zu wollen, seie von Rogenhofer zurük gekommen, und die Untersuchung gegen ihn reaßumirt, auch eine förmliche Material- und Geld Rechnung vom Jahre 1799 an hergestellt worden, woraus das Resultat eines Rükstandes von 61.401 fl. 18 kr. 2 Pf. sich ergeben.

Freiherr von Asbek zeigte, aus welchen Summen dieser Rükstand sich gebildet, wie die Untersuchung geführt worden, und daß von Rogenhofer solchen durch eigenhändige Unterschrift des mit ihme abgehaltenen {3r} Kommißions Protokolles anerkannt habe.

Alle, auf diese Untersuchung Bezug habende Acten seien der Steuer- und Domainen Section zum rechtlichen Gutachten zugestellt, und von dieser der Antrag gemacht worden, den von Rogenhofer vor Gericht zu stellen, und dabei dem weitern Ermeßen zu überlaßen, ob nicht ohne Verzug die geeigneten Mittel zur Versicherung seiner Person angewendet werden wollten. Dieser Gegenstand seie hierauf zum königlichen geheimen Rathe verwiesen, und ihme Freiherrn von Asbek zum Vortrage zugestellt worden.

Nach seiner des Freiherrn von Asbek Ansicht käme es blos auf die Erörterung der Frage an: Ist von Rogenhofer vor Gericht zu stellen? Eine Frage, die objectiv und subjectiv zur Kompetenz des königlichen geheimen Rathes geeignet[1585]. Das Subject seie ein Staatsdiener, das Object schwere Dienst-Gebrechen.

Auch gegen die beide Untersuchungen und ihre Formen könne nicht {3v} der leiseste Zweifel erregt werden, und es bleibe ihme Referent nur noch jene Milderungs Gründe anzuführen übrig, die von Rogenhofer selbst zu seiner Vertheidigung anzuführen vermag, und was zu seinen Gunsten in den Acten aufgefunden werden kann.

[1584] Asbeck, „Vortrag über die Frage ist der Salzbeamte von Rogenhofer vor Gericht zu stellen“, 23 S., BayHStA Staatsrat 188. Bei dem Salzbeamten handelt es sich um Alois Benno (von) Rogenhofer (1755-1826) aus Friedberg, 1775 Immatrikulation in Ingolstadt als Student der Theologie und des kanonischen Rechts, Beigeordneter im Landgericht Friedberg, 1800 provisorischer Salzbeamter und Salzamtsgegenschreiber. HStK 1790, S. 257; HStK 1802, S. 119; LANG, Adelsbuch, S. 507; Der Baierische Volksfreund 1826, S. 84; KNESCHKE, Adels-Lexicon Bd. 7, S. 554; Matrikel LMU, Bd. I/3/2, S. 169 Nr. 4123; FERCHL, Behörden Tl. 1, S. 236.

[1585] Vgl. Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. III § 2 Abschn. 1 am Ende (RegBl. 1808, Sp. 993) i. Vb. mit OE betr. die „Bildung des geheimen Raths“ vom 4. Juni 1808, Tit. II Art. 7 b (RegBl. 1808, Sp. 1332).

Freiherr von Asbek legte diese Milderungs Gründe vor, und äußerte, daß die Dienstes Verbrechen des von Rogenhofer, und zwar schwerer Art einer Seits, leere keine besondere Rüksicht verdienende Entschuldigungs Gründe anderer Seits, und endlich die Nothwendigkeit eines Beispiels zu Erhaltung der Ordnung in den öffentlichen Verwaltungen und damit ein regerer und reinerer Diensteifer bei den untern Behörden werde, und zwei tief liegende in ihren Folgen äußerst bedenkliche Übel an ihren Wurzeln angegriffen würden, bestimmten ihn, ohne alle fernere Betrachtungen dem Antrage der Steuer und Domainen Section beizustimmen, nach welchem „der Salzbeamte von Rogenhofer {4r} vor Gericht zu stellen sei".

Bei der von Seiner Majestät dem Könige über diesen Antrag gehaltenen Umfrage stimmten alle Mitglieder des königlichen geheimen Rathes der Meinung des Referenten bei. Der königliche geheime Rath Graf von Törring Guttenzell fügte noch den Antrag hinzu, daß der Salinen Administrazion ihre ganz gegen alle Dienstesordnung gegebene Zusicherung nachdrüklich zu verweisen [!].

Nach der einstimmigen Meinung des königlichen geheimen Rathes haben Seine Majestät der König beschloßen, daß der Salzbeamte zu Augsburg von Rogenhofer wegen den ihme zu Last liegenden Dienstes Verbrechen vor Gericht gestellt werde, und ermächtigen Allerhöchstdero Justiz Ministerium mittels eines Auszuges aus dem geheimen Raths Protokoll, das einschlägige Appellazions Gericht hierauf zu instruiren, und demselben die schon vorhandene Untersuchungs-Akten zuzusenden.

Präzisierungen zu den Paragraphen 27 und 29 des Lehenedikts

Aretin trägt über Probleme vor, die durch das Erlöschen der Privat- und Afterlehen aufgrund des Lehensedikts vom 7. Juli 1808 entstanden sind. Anlaß war eine Anfrage des Grafen Toerring-Gutenzell, die Aretin vorträgt, gefolgt von der Stellungnahme der Lehen- und Hoheitssektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Das Grundproblem besteht darin, daß bei der Allodifikation der königlichen Lehen ein anderer Maßstab angenommen wird als bei der Allodifikation der Privat- und Afterlehen. Aretin entwickelt seinen Standpunkt und verliest sodann auf Aufforderung durch den König das Protokoll der Geheimratssektionen des Inneren und der Finanzen, die eine Verordnung entworfen haben. Der König läßt darüber abstimmen und nimmt die Verordnung mit geringfügigen Änderungen an. Ein Allodifizierungszwang besteht nicht mehr; es können auch Umwandlungen in Erbrecht stattfinden. Der Bodenzins ist vor allem nach dem aktuellen Gutswert zu bestimmen.

3. Der königliche geheime Rath Freiherr von Aretin erstattete mit Genehmigung Seiner Majestät {4v} des Königs wegen den §§ 27 und 29 des Lehen Edictes schriftlichen Vortrag[1586].

Derselbe bemerkte darin, daß der Gegenstand dieses Vortrages einige Zweifel betreffe, welche wegen Erlöschung der Privat- und After-Lehen über diese beide §§ erhoben worden[1587].

[1586] Aretin, „Vortrag an den königlichen Geheimen Rath die § 29 und 27 des Lehen-Ediktes betr.", nicht datiert, 24 Seiten, lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 188 (weitere Exemplare: Staatsrat 1958 und Staatsrat 8220). Zum Lehenedikt vgl. oben Nr. 7 (Geheime Staatskonferenz vom 7. Juli 1808), TOP 2. Eine detailreiche Rekonstruktion der dem vorliegenden Tagesordnungspunkt zugrundeliegenden Vorarbeiten und Diskussionen bei DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 491-496.

[1587] „Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern" vom 7. Juli 1808 (RegBl. 1808, Sp. 1893-1932), Tit. I Kap. 3 (Sp. 1898): „§ 27. Die Verträge hierüber [sc. über die bis zum 1. Januar 1810 abzu-

Die Veranlaßung hiezu habe eine Vorstellung gegeben, welche der königliche geheime Rath Graf von Törring Guttenzell um Erläuterung an das auswärtige Ministerial Departement gerichtet.

Auf den von der Lehen und Hoheits Section erstatteten Vortrag seie diese Sache als ein Gesezgebungs Gegenstand an den königlichen geheimen Rath verwiesen und ihme Freiherrn von Aretin zum Vortrage zugetheilt worden.

Freiherr von Aretin las zuerst die Anfrage des Grafen von Törring, welche den Gegenstand umständlich in sich gefaßt, nach ihrem ganzen Inhalte ab[1588], und äußerte dann, daß als diese Vorstellung welche sich auf folgende drei Fragen redizirt: 1) wie die Lehenbürden und Abgaben im 20jährigen {5r} Durchschnitte zu berechnen seien, nämlich a) entweder, daß so viele Haupt- Neben- Zessions Fälle p. p. angesezt werden, als sich in den lezteren 20 Jahren wirklich ergeben haben b) oder daß man je für 20 Jahre einen Hauptfall, einen Nebenfall und einen Tod- oder sonstigen Fall nebst den Taxen und Sporteln annehme, 2) ob die Lehenfälle so angerechnet werden sollen, wie sie in den lezten 20 Jahren wirklich berechnet und erhoben wurden, oder wie sie nach einer unpartheiischen Schäzung des gegenwärtigen wahren Werthes genommen werden könnten, 3) ob es nothwendig seie, sämmtliche Allodifikazions Verträge über Privat Lehen an das königliche Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten einzusenden, oder ob es nicht als hinlänglich angesehen werden könne, die verabredeten Leheneignungs Übereinkünfte nur bei dem betreffenden Patrimonial- oder Landgerichte in dessen Bezirk das Lehen Object {5v} sich befindet, vorzulegen, bei der Lehen- und Hoheits Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vorgetragen worden, dieselbe folgende Meinungen dießfalls hatte.

1) Was den ersten Zweifel beträfe, seie sie darin einverstanden, daß der § 29 so zu erklären wäre: man habe allerdings den Durchschnitt der nächst vergangenen zwanzig Jahre, und zwar den zwanzigjährigen Ertrag aller Lehens Nuzungen in der Art gemeint, daß für diesen Zeitraum ein Haupt, und wo es besonders Herkommens ist, ein Tod oder sonstiger Fall, und ein Nebenfall angenommen und der Ertrag der unmittelbar aus dem Lehens Verhältniße entspringenden Taxen und Sporteln hinzugesezt werde.

Dahingegen seie man 2) nicht der Meinung, daß die Relevien nicht in der Art wie sie wirklich bezogen worden seien, sondern von den Lehenherrn hätten bezogen werden können, angeschlagen werden sollten, indem es offenbar die Absicht des Gesetzgebers nicht gewesen sein könne, {6r} diese Privatlehenherrn nach dem zu entschädigen, was sie hätten beziehen können, aber nicht bezogen hätten, außer es wäre die Reichniß wirklich höher angesezt gewesen und nur ein besonderer Nachlaß bewilligt worden, in welchem Falle der ganze Ansaz statt fände.

Endlich 3) könne es keinem Anstande unterliegen, die Verträge der Privatlehenherrn mit ihren Lehen-Leuten, wenn nicht von königlichen Afterlehen die Rede seie durch die einschlägige Landgerichte, und wenn es solche Lehenherrn seien, welche eigene Justiz

---

schließende Allodifizierung der Privat- und Afterlehen bzw. deren Umwandlung in andere Grundverträge, §§ 25-26] müssen zu der bei dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehens-Kurie zur Bestätigung eingesendet, und sodann alsbald die Vormerkung in den Hypotheken-Büchern verfügt werden." „§ 29. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach den bisherigen Lehen-Einkünften richten, daß sämtliche Lehen-Bürden und Abgaben nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechnet, und hienach der jährliche Bodenzins bestimmt werden soll."

[1588] Die Anfrage des Grafen Toerring-Gutenzell ist vollständig in Aretins Vortrag inseriert, BayHStA Staatsrat 188, S. 1-9; Auszüge bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 14, S. 119-122.

Kanzleien und Untergerichte hätten, durch das einschlägige General Kommißariat bestätigen zu laßen.

Ehe er Referent auf die Darstellung seiner Meinung übergieng, fand er nothwendig, einer Erinnerung zu begegnen, welche sowohl in den diesen Vortrag veranlaßenden Anfragen berührt wird, als auch sonst schon mehrmal gegen das Lehen Edict gemacht worden.

Es wurde nämlich als eine unbillige Verschiedenheit angerechnet, daß ein anderer Maaß Stab der Allodification {6v} für die königliche und ein anderer für die Privat Lehen angenommen worden[1589].

Freiherr von Aretin entwikelte seine Erinnerungen hierüber, äußerte sich über die von dem Grafen von Törring aufgestellte drei Fragen, über welche gegenwärtig die allerhöchste Entscheidung Seiner Majestät des Königs zu erholen, führte sowohl den Gesichtspunct aus, den Graf von Törring, als auch jenen, den die Lehen- und Hoheits-Section hiebei aufgestellt, und stellte folgende Anträge, die er nach seiner Überzeugung für geeignet und zwekmäsig halte.

Ad 1) Seie er zwar allerdings der Meinung, daß nicht ein 20jähriger Durchschnitt der wirklich sich ergebenen Fälle, sondern eine bestimmte Anzal von Fällen in einem bestimmten Zeitraume angenommen werden müße, wie schon das Lehen Edict nach seinem Geiste hinweise, aber er könne sich nicht mit der Meinung vereinigen, daß diese Fälle auf den Zeitraum von 15 Jahren zu bestimmen wären, und eben so wenig, daß mehr als {7r} zwei Fälle anzunehmen und durch den Beisaz eines sonstigen Falles, wo es Herkommens wäre ein Zunder von Zwistigkeiten und Anstände in ein Verhältniß zu legen, dessen gütliche Auflösung die Regierung peremptorisch bestimme.

Er Freiherr von Aretin glaube, daß auf 20 Jahre ein Haupt- und Nebenfall anzunehmen, und der Betrag davon nebst allen andern aus dem Lehenverbande entspringenden Taxen und Sporteln ausgeschlagen werden solle, um die künftige jährliche Rente zu bilden.

Ad 2) seie seine Meinung, daß die Berechnung der zwei Fälle, wenn nicht eine gütliche Einverständniß zwischen Lehenherrn und Vasallen selbst statt finde, nach dem dermaligen, durch eine unpartheiische Schäzung zu eruirenden wahren Werthe des Lehens-Objects geschehen und der Durchschnitt auf 20 Jahre mit Zurechnung der aus dem Lehen-Verbande entspringenden Taxen, Sporteln und andern Lehenbürden ausgeschlagen werden solle, um den künftigen Grundzins zu bestimmen.

Ad 3) Würde es Referent aus {7v} mehreren Gründen, die er anführte, lediglich bei den Bestimmungen des Lehen Edictes belaßen, und auf der Vorlage sämmtlicher Allodifikazions Verträge bestehen.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkte ferner, daß Herr Graf von Törring ein eigenes lytographirtes Votum zu diesem Vortrage verfaßt[1590], und daß in einer Sizung der vereinigten Sectionen des Innern und der Finanzen dieser Gegenstand debattirt und

---

[1589] Vgl. „Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern", Tit. I Kap. 2, § 14 („Der Bodenzins soll sich dergestalt nach dem Werthe des Lehens richten, daß nach der Verschiedenheit der Umstände der dritte, oder vierte Theil des wahren Werths des Lehens zum Bodenzins-Kapitale angesezt, und solches mit drei vom Hunderte verzinset werden soll"; RegBl. 1808, Sp. 1896) einerseits, § 29 (oben zit.) andererseits.

[1590] Graf zu Toerring[-Gutenzell], „Zu dem Vortrag über die §§ 27 und 29 des Lehen-Edikts", nicht datiert, 22 Seiten, lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 188 (weitere Exemplare: Staatsrat 1958 und Staatsrat 8220); Auszüge bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 15, S. 122-124.

nach der Mehrheit der Stimmenden mehrere Anträge angenommen worden, wie das auch lytographirte Protokoll dieser Sizung zeige, auch seien mehrere Berechnungen und Fälle lytographirt, und es komme auf die Entscheidung Seiner Majestät des Königs an, was von diesen Beilagen noch abgelesen werden solle.

Graf von Törring Guttenzell äußerte, daß wenn die Anträge der vereinigten Sectionen angenommen würden, die Ablesung seines Voti unnöthig werde, weil er sich nachher wieder abgeändert[1591].

Seine Majestät der König befahlen, das in der Sizung der {8r} beiden Sectionen des Innern und der Finanzen abgehaltene Protokoll abzulesen[1592], welches von dem Freiherrn von Aretin befolgt wurde, und woraus folgende Resultate als Anträge an Seine Majestät den König in der vorgetragenen Sache hervorgiengen:

1) Der in dem Lehen Edicte vorgesezte, nachhin aber suspendirte Termin zur Auflösung der Privat- und After-Lehen solle bis zum 1ten Jänner 1812 verlängert werden.

2) Während dieser Zeit bleibt es dem freien Einverständniß zwischen den Privatlehenherrn und den Lehenholden überlaßen, auf welche Art sie den bisherigen Lehenverband auflösen wollen.

3) Wenn sie während dieses Zeitraumes nicht auf eine gänzliche Allodification oder Bestimmung eines Bodenzinses, oder Festsezung eines andern gesezlichen Grund-Vertrags überein kommen, sollen die bisherigen Privat- und After-Lehen in Erbrecht dergestalt umgewandelt werden, daß a) gegen Rükstellung der Lehenbriefe und Ausfertigung von Erbrechts Reversen sogleich den {8v} Grundholden Erbrechtsbriefe, jedoch für diesen ersten Fall ohne Laudemial Ansaz mit bloßer Aufrechnung der Schreib- und Fertig-Gelder ohne Anrechnung anderer Taxen ausgefertigt werden sollen. B) So oft bei dem Gute in dienender Hand eine Veränderung sich ergiebt, wäre ein Laudemium von 7½ P. Cent. des wahren Guthswerthes nach einer unpartheiischen Schäzung zu erheben. C) Ein jährlicher Canon fände nicht statt, wo aber bei einem Lehen bisher eine jährliche Abgabe bereits bestanden hätte, solle dieselbe unter dem Namen einer Grundstift fortdauern. D) Die allenfallsige Ablösung des auf solche Art neu errichteten Erbrechts soll auf die nämliche Weise, wie bei andern Grundgerechtigkeiten nach freier Übereinkunft beider Theile statt finden.

4) Der § 29 des Lehen Edictes festgesezte 20jährige Durchschnitt für die Berechnung des Boden Zinses wäre für die Fälle, wo ein Bodenzins regulirt {9r} würde, so zu verstehen, daß auf 20 Jahre ein Haupt- und ein Nebenfall, zusammen mit 10 P. Cent. des wahren, zur Zeit der Verhandlung bestehenden Werthes mit Zuschlagung der paßirlichen Taxen, Sporteln und andern Lehenbürden angenommen, und von der ganzen hierdurch sich ergebenden Summe der 20te Theil als jährlicher Bodenzins festgesezt werde.

5) Die im § 27 des Lehen Edictes angeordnete Einsendung der Lehen Auflösungs Verträge an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten soll auf die After-Lehen allein beschränkt werden.

[1591] DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 495, faßt Toerring-Gutenzells Standpunkt folgendermaßen zusammen: „Törring wünschte im Grunde einfach nur den Übergang der lehensherrlichen Rechte von einer nicht mehr als zeitgemäß empfundenen Eigentumsform in eine andere – und zwar ohne weitere Einmischung von staatlicher Seite, also auch ohne Zwang zur Allodifikation nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums."

[1592] „Protocoll der geheimen Raths Sitzung der vereinigten Sektionen des Innern und der Finanzen" vom 17. Februar 1810, 5 Seiten, lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 1958 (weiteres Exemplar: Staatsrat 8220).

6) Bei den übrigen Privatlehen soll es genügen, daß mit Verfluß des Allodifikazions Termins sämmtliche Privatlehenherrn eine Anzeige der bereits aufgelösten oder in andere Grundverträge umgeänderte Lehen einsenden, um sodann durch die Behörden die noch ermanglende Verwandlung in Erbrecht nach § 3 auf Kosten des säumigen Theiles ex officio verfügen laßen zu können.

7) Nach Verfluß des Termins {9v} soll kein wie immer Namen habender Haupt- oder Nebenfall bei Strafe des doppelten Ersazes an den Lehenmann mehr gefordert werden dürfen, und überhaupt solche Lehen nach dem Termine in allen rechtlichen Verhältnißen der Erbfolge und der Veräußerung wie Erbrecht behandelt werden. Dagegen hätten aber

8) die Lehenholden oder Besizer der Lehen-Objecte vom Tage des geendigten Termins dasjenige an den ehemaligen Lehenherrn zu leisten und nachzubezalen, was die Verhältniße des oben (§ 3) näher bezeichneten Erbrechts mit sich bringen.

9) Diejenigen Fälle, welche sich vor Ausfluß des oben bestimmten Termins, oder vor einer innerhalb dieses Zeitraumes zu Stand gekommenen gütlichen Ausgleichung ergeben, sollen nach den bisherigen Lehen-Verhältnißen behandelt werden.

10) Derjenige Fall, wo Privat-Lehen mit Allodien so sehr vermischt sind, daß sie sich nicht ausscheiden lassen, muß der gütlichen Ausgleichung zwischen dem Obereigenthümer {10r} und Grundholden zur Eruirung des Lehenrechtes überlaßen bleiben.

Nach obigen Bestimmungen wäre daher in Form einer Reglementar Verfügung die Verordnung zu entwerfen, und der allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät ehrfurchtvollest vorzulegen.

Seine Majestät der König geruheten die Abstimmungen der Mitglieder des geheimen Rathes zu erholen, wobei sich eine Mehrzal von 11 Stimmen für die in dem Protokoll der beiden vereinigten Sectionen enthaltenen Anträge erklärten. Graf von Arco der ältere und Freiherr von Aretin blieben bei ihren geäußerten Meinungen[1593]. Graf Carl von Arco bemerkte, daß er bei der Fassung der Anträge der beiden Sectionen § 3 Litt. a und § 7 einige Abänderungen wünsche, nämlich daß § 3 Litt. a statt für diesen ersten Fall gesezt würde, für diese Umwandlung, und § 7 den Worten Haupt- und Nebenfall, vorgesezt werde: Lehen.

> Seine Majestät der König haben allergnädigst genehmiget, {10v} daß nach den Anträgen, die in dem abgelesenen Protokoll der Sizung der vereinigten Sectionen des Innern und der Finanzen enthalten, und wofür die Mehrzal der in der heutigen Plenar-Sizung anwesenden geheimen Räthe sich erklärt, eine Reglementar Verordnung zu Erläuterung des Lehen-Edictes verfaßt und erlaßen worden, auch solle in dem § 3 Litt. a dieser Verordnung statt der Worte für diesen ersten Fall gesezt werden „für diese Umwandlung“ und in dem § 7 vor den Worten Haupt- oder Nebenfall beigefügt werden „Lehen“[1594].

[1593] DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 496, urteilt: „Wenn der Geheime Rat – nur gegen die Stimmen des älteren Arco und Aretins, die aber bloß den angestrebten Maßstab kritisierten – nunmehr den Antrag ihrer [!] beiden Sektionen billigte, so bedeutet das nicht weniger, als daß die Regierung nun den Privatlehensherren einen vollen Schutz des Eigentums zubilligte und ihr Ideal, die ‚Freiheit des Eigentums’ herzustellen, ihrer anderen Aufgabe, dieses Eigentum zu schützen, unterordnete.“

[1594] „Königliche allerhöchste Erklärung“ betr. die „Auflösung der Privat-Lehen“ vom 16. August 1810, RegBl. 1810, Sp. 657-660; weitere Drucke: SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 16, S. 125-127; KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 289/1, S. 705f.

Ehaftgerichte

Zentner fordert die Aufhebung der im Gebiet der vormaligen Malteserordensgroßballei Neuburg noch bestehenden, mit der Konstitution des Königreichs Bayern jedoch nicht kompatiblen Ehaftgerichte. Die mit dem Gerichtsbetrieb einhergehenden Gebühren sind aufzuheben. Er legt den Entwurf einer einschlägigen Verordnung vor. In der Abstimmung folgen Morawitzky sowie zunächst fünf Geheime Räte dem Antrag. Arco hingegen, dem weitere fünf Geheime Räte folgen (zwei weitere Stimmen aus der ersten Gruppe schließen sich an), spricht sich gegen die Abschaffung der Ehaftgerichte aus, solange kein funktionales Äquivalent existiert, insbesondere im Hinblick auf die Verkündung der Gesetze und Verordnungen. Der König folgt der Mehrheitsmeinung.

4. Über die Aufhebung der sogenannten Ehehafts-Gerichte in dem Königreiche erstattete der königliche geheime Rath von Zentner nach Aufforderung Seiner Majestät des Königs schriftlichen Vortrag[1595], und äußerte darin, daß diese sogenannte Ehehafts-Gerichte, welche mit den in Deutschland vormals hergebrachten Dorf-Gerichten gleiche Beschaffenheit haben, in einigen Theilen des Königreichs noch bestehen {11r} und daß ein solches in der ehemaligen Johanniter Ordens Groß Ballei Neuburg sich befinde[1596].

Das General Kommißariat des Altmühlkreises habe dergleichen Ehehafts Gerichte nach den geänderten polizeilichen Einrichtungen überflüßig und ungeeignet gefunden, und solche zu Ersparung der Kosten und zum Besten der Unterthanen aufgehoben.

Durch diese Verfügung veranlaßt habe die Central Administration der Johanniter Ordens Güther in einem Berichte angefragt, ob mit diesen Ehehafts-Gerichten auch sogleich die ältere saalbuchmäsige und in der Besteuerung liegende Ehehafts Abgaben ohne weiteres aufhören.

Diese Anfrage habe ein Benehmen der Ministerien des Innern und der Finanzen, wovon Herr von Zentner die Haupt-Grundsäze anführte, zur Folge gehabt, und endlich seie dieser Gegenstand, der in die organische Geseze der Justiz Polizei und Kommunal Verfassung eingreife, zum geheimen Rathe verwiesen, und ihme von Zentner zum Vortrage zugestellt worden[1597].

[1595] Zentner, „Vortrag zum königl[ichen] geheimen Rathe die Aufhebung der sogenannten Ehehafts Gerichte betr[effend]“, 22 Seiten, BayHStA Staatsrat 188.

[1596] Zentner zitierte in seinem Vortrag aus dem Bericht des Generalkommissariats des Altmühlkreises vom 30. September 1809, um Organisation, Arbeitsweise und Aufgabenkreis der Ehaftgerichte zu erläutern: „Ganze Aemter oder jezige Landgerichte seien in verschiedene Ehehafts Gerichte oder Distrikte eingetheilt gewesen, in dem Mittelpunkte derselben habe sich das Amtspersonal näml[ich] Landrichter, Aktuar und Amtsdiener jährl[ich] oder wenigestens alle zwei Jahre, gewöhnlich im Herbste, in einem nach Willkühr dazu bestimmten Tage eingefunden, um den sämmtlichen Unterthanen des Distrikts die bestehenden Polizeigesetze zu publiziren, und sie darauf anzuweisen, dann mit den Ehehaftsrichtern, d. i. den Vorstehern aller Orte des Distrikts ins besondere über Polizei-Gebrechen jeder Art sich zu besprechen, darüber Erkundigung einzuziehen und über ihre Abhülfe sich zu berathen. Bei dieser Gelegenheit sei gewöhnlich auch die Aufnahme und Verpflichtung neuer Unterthanen, die Wahl der benöthigten Ortsvorsteher, Siebner, Feuerläufer, Brod- und Fleisch-Schätzer vorgenommen worden. Die ganze Handlung sei mit einem Seelen Gottes Dienste angefangen, und mit einem Schmause auf Kosten der Unterthanen beschlossen worden. Diese Ehehaftsgerichte möchten wohl ehemals einen wohlthätigen Polizeizweck gehabt haben, in neuern Zeiten seien aber dieselben ledigl[ich] zu einem Festtage für die Unterthanen und das Amt zu Schmausereien ausgeartet (ebd., S. 3-5). – Zeitgenössische Literatur zu Ehaftgerichten ist aufgeführt bei SEYDEL, Bayerisches Staatsrecht Bd. 1, S. 89 Anm. 3.

[1597] Der Verweis zum Geheimen Rat erfolgte am 29. November 1809 (Zentner, Vortrag, S. 10).

Nach einer geschichtlichen Darstellung, wie durch die {11v} ehemalige deutsche Verfassung die vormals bestandene Dorf und Ehehafts Gerichte entstanden, und nachdem geheimer Rath von Zentner die Unthunlichkeit des Fortbestandes dieser Ehehafts Gerichte nach der Konstituzion des Reichs[1598], nach den organischen Edicten über die Gerichtsverfaßung[1599], über das Gemeindewesen[1600] und über die gutsherrlichen Rechte[1601] gezeiget, machte derselbe den Antrag:

Die Aufhebung dieser Ehehafts-Gerichte, die sich in einigen Orten des Königreichs gegen den Sinn der organischen Edicte noch erhalten, durch eine General Verordnung im Regierungsblatte allgemein auszusprechen, und daß als Folge hievon die damit in Verbindung gestandene Ehehafts Gerichts Gebühren künftig aufhören.

Geheimer Rath von Zentner las einen nach diesem Antrage entworfenen Aufsaz dieser Verordnung ab[1602].

Seine Majestät der König geruheten, über diesen Antrag umzufragen, wobei sich folgende Abstimmungen ergaben: Der Königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Morawizky, {12r} die königlichen geheimen Räthe Grafen von Preising, Ignaz von Arco und von Törring, dann von Krenner der jüngere stimmten mit dem Referenten, geheimer Rath von Krenner der ältere stimmte auch für die Aufhebung der Ehehafts Gerichte, erklärte sich aber gegen die Einziehung der damit verbundenen Ehehaftsgerichts Gebühren, welche den Landrichtern und Patrimonial Richtern belaßen, oder wofür sie entschädigt werden müßten.

Geheimer Rath Graf Carl von Arco äußerte, daß die Bestimmungen über das Gemeindewesen noch nicht in Ausübung gekommen[1603], und bis jezt blos auf dem Papier stünden, folglich auch nicht als Surrogate für die aufgehoben werdende Ehehafts Gerichte anzunehmen seien. Nach seiner, als Polizei Vorstand erhaltenen Geschäfts Erfahrung finde er die Ehehafts Gerichte, wenn auch unter einem andern Namen nicht nur nicht überflüßig sondern auch sogar bis etwas anders substituiret werde, nothwendig,

---

[1598] In seinem Vortrag führte Zentner dazu aus, daß nach „der Konstituzion des Reiches […] die Justiz durch keine andere Gerichte verwaltet werden [durfte], als welche dafür bestimmt sind“ (S. 20). Das ist nahezu eine Paraphrase von Tit. V § 1 Satz 1 der Konstitution: „Die Justiz wird durch die, in geeigneter Zahl bestimmten Ober- und Untergerichte verwaltet“ (RegBl. 1808, Sp. 997f.; AK Bayerns Anfänge, S. 329).

[1599] Das OE betr. die „Gerichts-Verfassung“ vom 24. Juli 1808 (RegBl. 1808, Sp. 1785-1800) nannte als Untergerichte, „welche in jedem Kreise bestehen“, lediglich Stadt-, Land- und Patrimonialgerichte (Tit. II § 4, Sp. 1786).

[1600] „Edikt über das Gemeinde-Wesen“ vom 24. September 1808 (RegBl. 1808, Sp. 2405-2431), Tl. 1 Abschnitt 2 Kap. 2, § 66: Weder die Gemeinden, noch der Munizipalitäts-Rath können eine Art von Gerichtsbarkeit ausüben (Sp. 2418).

[1601] Hierzu führte Zentner in seinem Vortrag, S. 20f., drei Gesetzesstellen an: Erstens § 22 des „Organische[n] Edikt[s] über die gutsherrlichen Rechte“ vom 28. Juli 1808: „Die Dorfs- und Gemeinde-Polizei […] steht […] dem gutsherrlichen Gerichte zu“ (RegBl. 1808, Sp. 1837f.), zweitens § 96 des „Edikt[s] über das Gemeinde-Wesen“: „Die Ortspolizei in den Rural-Gemeinden wird von den Unter-Gerichten als Polizeistellen durch eigene, aus den Gemeinden gewählte Vorsteher verwaltet“ (RegBl. 1808, Sp. 2423), schließlich § 67 desselben Edikts: „Sie [sc. die Gemeinden] können auch nichts in den Kreis ihrer Berathungen ziehen, was zur ausübenden Polizei gehört, und den Gemeinde-Vorstehern zur Vollziehung aufgetragen ist“ (ebd., Sp. 2418).

[1602] „Verordnung die Aufhebung der sogenannten Ehehafts-Gerichte betr[effend]“, 2 S. (nicht paginiert), BayHStA Staatsrat 188.

[1603] Das „Edikt über das Gemeinde-Wesen“ vom 24. September 1808 war im Regierungsblatt vom 19. Oktober publiziert worden (RegBl. 1808, Sp. 2405-2431).

denn die Verkündung der Polizei Geseze und landesherrlichen Verordnungen geschehe so nachlässig, daß {12v} Gelegenheiten wie jene, wo Ehehafts Gerichte gehalten würden, hiezu nicht versäumet werden dürften. Er könne sich daher nicht mit dem Antrage zu derselben Aufhebung vereinigen, sondern glaube vielmehr, daß der Ministerial Polizei Section der Auftrag zu ertheilen wäre, sich damit zu beschäftigen, eine neue Ordnung zu entwerfen, wie diese Ehehafts Gerichte nach dem Zweke der Regierung und zum Besten der Unterthanen mit Beseitigung aller den Unterthanen lästigen Schmausereien in so lange fortgehalten werden sollen, bis gleichwohl das organische Edict über das Gemeindewesen in Ausübung gekommen.

Mit dieser Abstimmung des Grafen Carl von Arco vereinigten sich die geheimen Räthe Freiherr von Aretin, der ein eigenes Votum gegen die Aufhebung der Ehehafts-Gerichte ablas[1604], von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek und von Feuerbach.

Auch die geheimen Räthe Graf von Törring und von Krenner der ältere giengen von ihrer geäußerten ersten Meinung ab, und zu jener des Grafen {13r} Carl von Arco über.

Nach Prüfung der über diesen Gegenstand vorgekommenen Abstimmungen geruheten Seine Majestät der König sich für jene der Mehrzal zu entscheiden, und befahlen in Folge dieser, daß die Ausfertigung der vorgetragenen Verordnung über die allgemeine Aufhebung der Ehehafts-Gerichte unterbleiben, und durch das Ministerium des Innern der Ministerial Polizei Section aufgegeben werde, sich mit dem Entwurfe einer neuen umfassenden Ordnung zu beschäftigen wie diese Ehehafts Gerichte allen-

---

[1604] Aretin, „Votum in Betref der Ehehafts-Gerichte“, 4 S. (nicht paginiert), BayHStA Staatsrat 188. Aretin sprach sich gegen die Abschaffung der Ehaftgerichte vornehmlich aus folgenden Gründen aus: „In solchen Gerichts Bezirken, welche meistens von größerem Umfange sind, kommt an einige bestimmte grössere Orte, welche meistens das ganze Jahr durch sonst keine Gerichtsperson sehen, an bestimmten Tagen, vorzüglich an Marktstagen, Kirchweihfesten, oder sonst durch Kirchenfeierlichkeit oder grösseren Volkszusammenlauf ausgezeichneten Tagen kein ausserordentliches Gericht, sondern der gewöhnliche Richter und Polizei Beamte hin, verkündet dort der häufiger versammelten Gemeinde die für das Allgemeine nöthigsten Polizei Verordnungen, schlichtet unter den in solcher Zeit mehr zur Fröhlichkeit und Versöhnung gestimmten Gemeindegliedern Zwistigkeiten wegen welcher sie an den entfernteren Gerichtssiz ohne Zeitversäumniß und Kosten sich nicht begeben könnten, berichtigt geringere Händel, und besorgt die an solchen Tagen doppelt nöthige Polizei Aufsicht. An manchen Orten, obwohl dieß, soviel dem Unterzeichneten bekannt ist, nur seltener statt findet, hat man die alte Gewohnheit beibehalten, eine solche Gelegenheit nicht ohne Mahlzeit vorbeigehen zu lassen, wofür jedoch auch meistens wieder eine nicht übertriebene Taxe als Norme die Kosten beschränkt. Dafür ist – und auch dieses nicht überall – von alten Zeiten eine mässige Abgabe bestimmt, die der Beamte, der Gerichtsherr, oder das Aerar zu beziehen hat […].“ Dem Argument, die Abhaltung der Ehaftgerichte sei zu teuer, konnte Aretin nichts abgewinnen. Wenn die Rechtsunterworfenen in die Gerichtsstadt reisen müßten, um ihre geringfügigen Streitfälle zu schlichten, wären wesentlich höhere Kosten zu tragen. Aretin fuhr fort: „Diese alte Sitte, Ehehaftsgerichte oder Gerichtsschrannen zu halten, ist aber auch mit der neuen Ordnung der Dinge keineswegs unverträglich. Auch bisher durfte sie keine incompetente Behörde vornehmen. Sondern die Landgerichte und einige Patrimonialgerichte. Bei der grossen Ausdehnung der meisten Landgerichte ist es wohl gut und nüzlich, wenn sich das Gericht manchmal an die bedeutenderen Orte seines Sprengels selbst hin begiebt, um an Ort und Stelle Rechts- und Polizeipflege eintreten zu lassen. Patrimonialgerichte sind nicht sehr viele und nur die grösseren in dem Falle, Ehehaftsgerichte zu halten, und bei diesem ist es wohl ebenfalls gut, die wichtigsten Polizei Verordnungen öfters publiciren, kleinere Händel auf [!] Ort und Stelle beilegen und die Polizei bei grösserem Volkszusammenlauf pflegen zu können. Wenn die Sache nicht gütlich beigelegt werden kann, oder sonst die Sphäre der den Patrimonialgerichten noch belassenen willkührlichen Gerichtsbarkeit und niederen Polizeipflege überschreitet, kann der Patrimonialrichter ohnehin bei dem Ehehaftsgerichte so wenig als zu Hause einer weiteren Verhandlung sich unterziehen, und noch weniger als hier, da diese Art Verhandlungen mehr Oeffentlichkeit haben.“

falls unter einem andern Namen nach dem Zweke der Regierung und zum Besten der Unterthanen mit Beseitigung aller kostspieligen und den Unterthanen lästige Schmausereien in so lange fortzuhalten, bis ein Surrogat dafür, entweder durch das in Ausübung gekommene organische Edict über das Gemeinde Wesen oder durch andere Einrichtungen eingeführt worden.

Gerichtsverfassung

Effner stellt fest, daß eine Norm des Zivilprozeßordnung (CJBJ Tl. I § 10) nicht mit der bestehenden Gerichtsverfassung kompatibel ist. Auf der Grundlage eines Entwurfs des Oberappellationsgerichts hat Effner eine Verordnung zur Harmonisierung der einschlägigen Normen verfaßt, die einstimmig angenommen wird.

5. Nach der von Seiner Majestät dem Könige anbefohlenen Ordnung der Gegenstände erstattete geheimer Rath von Effner schriftlichen Vortrag wegen einer zu erlaßenden gesezlichen Verordnung {13v} über Anwendung der Gesez Stelle Cod. Jur. Bav. Cap. 1 § 10, das forum continentiae et connexitatis causae betreffend[1605].

Geheimer Rath von Effner führte die Stelle des Cod. jur. Bav. im 10ten §, wo von Gerichten und der Gerichtsbarkeit überhaupt gesprochen wird, an, und bemerkte, daß nach der neuen Gerichtsverfaßung diese sonst ganz zwekmäsige Stelle nicht mehr anwendbar seie.

Aus einem besondern Falle habe das königliche Appellazions Gericht hier die Unanwendbarkeit dieses Gesezes angezeigt; und das königliche Oberappellazions Gericht, welches mit seinem Gutachten vernommen worden, einen Entwurf einer Verordnung eingesendet, wodurch diese Gesezes Stelle der gegenwärtigen Gerichts Verfassung anpassend gemacht werden könnte.

Geheimer Rath von Effner, als Referent bei dem geheimen Rathe in dieser Sache habe auch diesen Gesezes Vorschlag zur Grundlage seiner entworfenen Verordnung genommen, und nur einige Abänderungen und Modifikazionen treffen zu müßen geglaubt.

{14r} Geheimer Rath von Effner las den von ihme verfaßten Entwurf einer Verordnung wegen dieser Gesezes Stelle ab.

Seine Majestät der König fragten über diesen Entwurf um, und da außer einigen Erinnerungen wegen den Abweichungen des abgelesenen Entwurfes mit jenen des Oberappellazions Gerichtes nichts gegen die Fassung bemerkt wurde

so genehmigten Seine Majestät der König die einstimmig angenommene Faßung der abgelesenen allgemeinen Verordnung über die Anwendung der Gesezes Stelle Cod. jur. Bav. Cap. 1 § 10[1606].

[1605] CJBJ, Kap. 1, § 10, S. 4: „Sachen, welche zusamm gehören, soll man nicht leicht von einander trennen, sondern vor einer Obrigkeit allein verhandlen lassen. Im Fall auch die Klag auf mehr Sachen oder gegen mehr Personen, welche unter verschiedenen Obrigkeiten stehen, gerichtet ist, soll man solche bey der nächst-Höheren Obrigkeit anbringen. Causas exemptas soll man aber unter diesem Vorwand niemahl an sich ziehen. Wie weit hiernächst der Criminal-Richter in Civil-Sachen oder die Civil-Obrigkeit in Criminal-Sachen ex connexione causae die Hand einschlagen darf, ist bereits in Cod. Crim. p. 2. c. 1. §. 25. 26. 27. [CJBC, Tl. 2, Kap. 1, §§ 25-27, S. 66] mit mehreren versehen."

[1606] Die VO betr. die „Anwendung der Gesezes-Stelle cod. jur. Bav. cap. I § 10" vom 9. August 1810 (RegBl. 1810, Sp. 631-633) regelte den Gerichtsstand in Fällen, in denen mehrere, unter Umständen privilegierte (Militär-)Personen belangt wurden.

Verbot des Lotteriespiels im Ausland

Vortrag Asbecks über den Entwurf einer Verordnung, die das Spielen in ausländischen Lotterien verbietet. Der Referent folgt dem von der Steuer- und Domänensektion vorgelegten Entwurf. Der Geheime Rat nimmt die Verordnung mit geringfügigen, von Feuerbach und Effner vorgeschlagenen Modifikationen an.

6. Über das Verbot des Spielens in fremden Lottorien[1607] und eine darüber zu erlaßende allgemeine Verordnung erstattete geheimer Rath Freiherr von Asbek mit Bewilligung Seiner Majestät des Königs schriftlichen Vortrag[1608], und äußerte rücksichtlich dieses Gegenstandes, der zum geheimen Rathe verwiesen und ihme zum Vortrage zugestellt worden, daß von der Kriegs und Domainen Kammer in Ansbach im Jahre 1808 der erste Veranlaß durch {14v} die Frage gegeben worden, welcher Behörde die Untersuchung und Aburtheilung der Lotto Kontravenzionen zustehe, und ob ein Instanzen Zug hiebei statt finde.

Freiherr von Asbek führte die Aeußerung der General-Lotto-Administrazion[1609] hierüber an, und erwähnt des Entwurfes einer allgemeinen Verordnung, welchen dieselbe eingeschikt, der aber mit den übrigen Acten der Steuer und Domainen Section zur Prüfung zugesendet worden.

Die Steuer und Domainen Section habe bei diesem Entwurfe der General Lotto-Administrazion zu einer allgemeinen Verordnung mehrere Anstände gefunden, und einen neuen Entwurf vorgelegt, der dem Ministerio des Innern mitgetheilt, und von demselben nur mit einer Erinnerung wegen den Appellazions Terminen angenommen worden[1610].

Freiherr von Asbek suchte aber in seinem Vortrage diese Erinnerung einigermaßen zu widerlegen, und da er der Verordnung, so wie sie von der Steuer- und Domainen Section eingesendet worden, nichts beizusezen wisse; so las {15r} er dieselbe zur Prüfung und allerhöchsten Genehmigung ab.

[1607] Das Spielen in ausländischen Lotterien war durch Verordnungen vom 1. Oktober 1769 (MGS Bd. 1, Nr. II. 44, S. 305), 12. März 1773 (ebd. Nr. II.54, S. 341, Art. 1), 24. Dezember 1779 (ebd. Nr. II.85, S. 427), 20. Juli 1801 (RegBl. 1801, Sp. 467/68-469/70) und 6. März 1802 (RegBl. 1802, Sp. 158f.) verboten.

[1608] Asbeck, „Das Verbot des Lotto-Spieles, und eine darüber zu erlassende allgemeine Verordnung betr[effend]“, nicht datiert, 15 S., BayHStA Staatsrat 188 (hier zit. als „Verordnungsentwurf“); weitere lithographierte Exemplare: Staatsrat 2005, Staatsrat 8221. Auslöser der Arbeiten an der Verordnung war eine Anfrage der Kriegs- und Domänenkammer Ansbach vom 29. September 1808, welcher Behörde die Untersuchung und Aburteilung der Zuwiderhandlungen gegen die Lotto-Vorschriften obliege „und ob ein Instanzen-Zug dabei statt finde“ (S. 1). Die daraus erwachsenden Untersuchungen führten zum Verordnungsentwurf der General-Lotto-Administration, der am 11. August 1809 der Steuer- und Domänensektion zugeleitet wurde. Diese erstellte ihrerseits einen auf abweichenden Grundsätzen beruhenden Entwurf, der am 13. September dem Innenministerium zur Stellungnahme zugestellt wurde. Das Innenministerium antwortete am 25. Dezember mit einer geringfügigen Korrektur (s. übernächste Anm.), der Asbeck als Vorstand der Steuer- und Domänensektion jedoch nicht folgte, so daß er in der hier dokumentierten Sitzung des Geheimen Rates Nr. 60 vom 26. Juli 1810 auf die ursprüngliche Fassung zurückkam.

[1609] Die mit Anordnung vom 1. Mai 1807 eingerichtete „General-Lotto-Administration“ stand „unmittelbar unter der obersten Leitung des geheimen Finanz-Ministeriums“, dem sie Bericht erstattete und von dem sie „Anordnungen und Beschlüsse“ empfing (RegBl. 1807, Sp. 790f., Zitate Sp. 790).

[1610] Das Innenministerium monierte in seiner Stellungnahme vom 25. Dezember 1809, „daß im 6. § der Appellazions-Termin von der untern Polizei Behörde an das General Kommissariat auf 14 Tage verkürzt, dagegen der bei einer Strafe von mehr als 400 fl. gestattete Rekurs an den geheimen Rath […] auf 30 Tage verlängert werden möchte“ (Verordnungsentwurf, BayHStA Staatsrat 188, S. 9).

Bei der von Seiner Majestät dem Könige verfügten Umfrage wurde der abgelesene Entwurf mit der von dem geheimen Rathe von Feuerbach motivirten Abänderung einstimmig angenommen; daß der 4te § den verhandelnden Behörden zu viel Spielraum gebe[1611], und die frühere, worin die Strafen auf die Übertretungen bestimmt worden, niederschlage. Er glaube deßwegen, daß derselbe ganz ausgelaßen, und da nach der Meinung mehrerer geheimen Räthe es doch mildernde Ursachen geben könnte, und folglich ein Weg dieselbe zu berüksichtigen offen gelaßen werden müßte, am Ende der Verordnung bestimmt werde, solche Fälle einzuberichten.

Auch geheimer Rath von Effner bemerkte, daß ihme das Verhältniß der Gefängniß- zu der Geld-Strafe zu scharf scheine und er für hinlänglich halte, 3 Tage Gefängniß bei 25 fl. Geld-Strafe zu sezen.

Seine Majestät der König haben geruhet, den von der Steuer und Domainen Section verfaßten und {15v} von dem geheimen Rathe Freiherrn von Asbek vorgetragenen Entwurf der Verordnung gegen das Lotto Spielen in fremden Lottorien mit folgenden Abänderungen allergnädigst zu genehmigen[1612].

Der § 4 solle ganz ausgelassen und dagegen am Schluße des 9ten § gesezt werden: „Finden die Behörden eine Milderung der ausgesprochenen Strafe oder eine Verwandlung derselben in eine außerordentliche hinreichend motivirt, so haben sie die Gründe Unserm Ministerium des Innern mittels Berichts vorzulegen und die Entschließung zu gewärtigen.

Im Anfange des § 6 solle statt steiget gesezt werden „erreichet". Dann der Termin zum Rekurs an den geheimen Rath von 20 auf 30 Tage verlängert werden[1613].

Seine Majestät der König verließen nach diesem Vortrage die Sizung des Staatsrathes, und geheimer Rath von Zentner erstattete

Kriegskosten

Vortrag Zentners über den auf dem Rekursweg an den Geheimen Rat gekommen Streit des Inhalts, ob die Orte Mühlbruck und Vorderbergenweiler zwecks Aufteilung der Kriegskosten in den „Stazions Verband" aufzunehmen sind, dem u.a. Hohenberg angehört. Der Geheime Rat folgt Zentners Antrag, das Begehren Hohenbergs abzuweisen.

7. über den Rekurs der Marsch Stazion Hohenberg im Landgerichte Herrieden wegen Kriegskosten Konkurrenz schriftlichen Vortrag. Geheimer Rath von Zentner {16r} bemerkte, daß der Gegenstand des vorliegenden Rekurses die Frage betreffe: Ob die im

---

[1611] Ebd., S. 13: „§ IV. Die ausgesprochenen Strafen sollen von den verhandelnden Behörden und aus besonders wichtigen Motiven gemildert, und in eine ausserordentliche Strafe verwandelt werden können."

[1612] Publiziert als VO betr. das „Verbot des auswärtigen Lottospiels" vom 14. August 1810, RegBl. 1810, Sp. 674-678 (auch bei DÖLLINGER, Sammlung Bd. 2, S. 272-274). Der Grundsatz lautete: „Das Spiel in ausländische Lotterien, das Kollektiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lottoanstalt, oder eines sogenannten Wett-Komtoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch irgend eine Lotterie ist und bleibt ohne Unsere allerhöchste Bewilligung in Unserm Reiche Jedermann verboten" (ebd., Art. I, Sp. 674f.).

[1613] Verordnungsentwurf, BayHStA Staatsrat 188, S. 14: „§ VII. Steigen die Strafen über die Summe von 400 fl., so gestatten Wir dem Verurtheilten in einem Termine von 20 Tagen den Rekurs an Unsern geheimen Rath."

Landgerichts Bezirk Herrieden gelegene Orte Mühlbruck und Vorderbergenweiler beim Anschlage der Kriegskosten in den Stazions Verband der Gemeinde Hohenberg, Hofstetten, Dautenwindlen, Esbach, Steinbach und Hinterbergenweiler aufzunehmen seie[n][1614]. Er führte den Anlaß zu dem darüber entstandenen Streite, die gerichtliche Verhandlungen und Erkenntnisse der beiden Instanzen an, äußerte sich über die Kompetenz des geheimen Rathes, die beobachtete Förmlichkeiten und Materialien des Gegenstandes, und machte den Antrag: daß die Stazion Hohenberg mit ihrer Rekurs-Beschwerde sowohl ob defectum formalium als wegen Unerheblichkeit der von ihr vorgebrachten Gründe in materialibus abzuweisen, und die Erkenntniße der vorigen Instanzen zu bestätigen wären.

Geheimer Rath von Zentner las einen nach diesem Antrag verfaßten Reskripts Aufsaz ab.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Morawizky verfügte die Umfrage, und da {16v} dieser Antrag des Referenten von den Mitgliedern einstimmig angenommen wurde.

So bestätigte der geheime Rath den von dem geheimen Rathe von Zentner nach seinem Antrage verfaßten und abgelesenen Reskripts-Entwurf an das General Commißariat des Rezatkreises.

Die heutige Sizung des geheimen Rathes endigte sich hiemit.

Genehmigung der Beschlüsse und Bestätigung des Reskriptentwurfs des Geheimen Rates zu TOP 7 durch den König (29. Juli 1810).

Nr. 61:
Protokoll des Geheimen Rates vom 2. August 1810

BayHStA Staatsrat 189
19 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend: König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Morawitzky[1615].
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf von Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck.

Neue Strafgesetzgebung

Effner betont, wie dringend es ist, im gesamten Königreich ein einheitliches Strafgesetzbuch einzuführen. Das neue Gesetzbuch ist schon ausgearbeitet, aber noch nicht in Kraft getreten.

[1614] Vorder- und Hinterbergenweiler sind abgegangene Orte zwischen Herrieden und Esbach. – Die heutige Schreibung von Dautenwindlen ist Dautenwinden.

[1615] Dies war die letzte Sitzung des Geheimen Rates, an der Graf Morawitzky teilnahm. Er starb am 14. August 1810.

Daher gibt es Anfragen mehrerer Gerichte, die geltenden Strafgesetze zu erläutern bzw. neue Vorschriften zu erlassen. Effner rät, das Gesetzbuch ohne weiteren Verzug zu verkünden; sofern Bedenken bestehen sollten, soll der Geheime Rat den Entwurf überarbeiten. Der König soll ferner festlegen, wie die von Feuerbach bereits entworfene Strafprozeßordnung zu prüfen sei. Die Geheimen Räte sind unterschiedlicher Ansicht. Preysing, Ignaz von Arco, Toerring-Gutenzell sowie der Minister Morawitzky sprechen sich für die Revision des Strafgesetzbuches durch den Geheimen Rat aus. Zentner hingegen wünscht, daß die Revision durch die vereinigten Geheimratssektionen des Inneren und der Justiz vorgenommen werden soll. Ihm folgen beide Krenner, Carl von Arco, Schenk und Asbeck. Aretin hält dagegen, einstweilen das österreichische Strafgesetzbuch zu rezipieren. Der König beschließt, beide Teile des Gesetzbuches in den vereinigten Sektionen prüfen und die Ergebnisse sodann im Geheimen Rat vortragen zu lassen. Anschließend beantwortet Effner drei Anfragen der Appellationsgerichte zu Neuburg und zu Ansbach. Die Geheimen Räte folgen einstimmig den Anträgen, die der König genehmigt.

{1r} [1.] Seine Majestät der König, Allerhöchstwelche die heutige Sizung des königlichen geheimen Rathes {1v} zu praesidiren geruheten, riefen den geheimen Rath von Effner auf, den für den geheimen Rath bearbeiteten Vortrag wegen der Nothwendigkeit einer neuen Gesezgebung für das Königreich zu erstatten.

Geheimer Rath von Effner leistete dieser allerhöchsten Aufforderung schuldige Folge, und führte im Anfange seines Vortrages auf den schon vor mehreren Jahren eingetretenen Zeitpunct zurük, wo Seine Majestät der König und die königliche Ministerien die dringende Nothwendigkeit gefühlt, die vaterländischen peinlichen Geseze sowohl in Hinsicht auf die Lehre über Verbrechen und Strafen, als auch das gerichtliche Verfahren in Kriminal Fällen abzuwürdigen, und an deren Stelle eine neue Gesezgebung eintreten zu laßen[1616].

Geheimer Rath von Effner stellte diese dringende Nothwendigkeit, die täglich sich vermehre, in ein noch helleres Licht, indem er den Abstand der alten baierischen peinlichen Geseze mit den neueren Rechts Lehren {2r} und peinlichen Rechtsgrundsäzen und die ungewiße Lage der Gerichts Stellen in Anwendung derselben, sowie die daraus hervorgehende willkührliche Kriminal-Justiz auseinander sezte, die in den verschiedenen Theilen des Königreichs bestehende fünf Kriminal-Gesezbücher[1617] mit den aus dieser

---

[1616] Vgl. zum Thema zuletzt Nr. 21 (Staatskonferenz vom 26. November 1808), TOP 1.

[1617] Da die seit 1803 an Bayern gekommenen Territorien jeweils eigene Rechtsordnungen hatten, galten zur Zeit von Effners Vortrag folgende Strafgesetze auf dem Territorium des Königreichs: Die Constitutio Criminalis Carolina (1532), der Codex Juris Bavarici Criminalis (1751), das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (1794), die bambergische peinliche Gesetzgebung (1795) sowie das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen (1803). Die daraus entstehenden Schwierigkeiten bei der Rechtsfindung schilderte anschaulich Paul Johann Anselm Feuerbach in einem im März 1807 geschriebenen Aufsatz: „Da sind Gerichte, die oft in dem Fall sind, heute einen Verbrecher zum Tode verurtheilen zu müssen, während sie morgen einem andern wegen derselben That – eben so gesezmässig – nur das Zuchthaus auf einige Jahre zuerkennen! Mit den Meilenzeigern wechselt die Strafbarkeit der Handlungen. In Schwaben entscheidet oft der Ortsunterschied von einer Viertelstunde, ob ein Verbrecher nach der Carolina enthauptet oder gerädert, oder nach dem Gesezbuche Franz II. auf einige Jahre mit dem Verluste der Freiheit bestraft werden soll.“ Oft wisse der Richter nicht, „nach welcher Gesezgebung er dem Angeschuldigten sein Urtheil zu sprechen habe“. Als Beispiel führte Feuerbach folgenden Fall an: „Gesezt ein Baierischer Unterthan hat seinen Wohnsiz in Vorarlberg, wo österreichische Geseze gelten, macht sich an einem Ort, wo die Carolina gilt, eines Raubes schuldig und wird an einem dritten Ort, wo das alt-baierische Gesezbuch in Uebung ist, ergriffen: nach welchem von diesen dreien Gesezbüchern soll er gerichtet werden?“ (FEUERBACH, Ueber die Collision, S. 274f.) Zur Behebung dieser Mißstände wurde unter dem 14. März 1807 eine VO betr. die „Anwendung der verschie-

Verschiedenheit entstehenden Folgen anführte, anbei bemerkte, daß in einem Theile des Königreichs gar keine Kriminal-Geseze bestünden, und auf jene Verfügungen zurückgieng, die Seine Majestät der König zu Abwendung dieser aus dem Abgange eines allgemeinen Kriminal-Gesezbuches entstehenden Folgen getroffen.

Da aber dessen ohngeachtet die Promulgation des bereit liegenden Gesezbuches noch nicht eingetreten[1618], und mehrere eingeloffene Anfragen der Gerichts Stellen um Leuterazion der bestehenden Kriminal Geseze und beigefügte Bitte um neue Gesezgebung eingekommen, so habe er von Effner den Auftrag {2v} erhalten, hierüber in dem königlichen geheimen Rathe einen Vortrag theils zur Entscheidung der einzelnen Fälle, theils zu Motivirung und Veranlaßung baldiger neuer Gesezgebung zu erstatten.

Referent glaube, unter den seit geraumer Zeit sich angehäuften und sich immer vermehrenden Anfragen und Andringen der Gerichts Stellen des Königreichs um Erläuterung der bestehenden, und Promulgirung neuer Kriminal-Geseze, nur die neuesten und dringendsten dann jene anführen zu müßen, welche wenigstens für die vorliegenden einzelnen Fälle entschieden werden müßten.

Diese Fälle habe Referent unter folgende Rubriken gebracht:

1) Vorstellung einer Gerichts Stelle über die Unanwendbarkeit der in der baierischen Kriminal Gesezgebung enthaltenen Straf-Bestimmungen in der Gegend des Reichs, wo die baierische Strafgeseze anzuwenden kommen, und Anfrage um Leuterazion bei einem {3r} vorliegenden einzelnen Falle.

2) Vorstellung über die Verschiedenheit der peinlichen Geseze in einem und demselben Reiche nach den verschiedenen Lagen der ehemaligen Provinzen, dann über den hieraus entstehenden Mißstand vorzüglich bei den oberen Gerichts Stellen.

3) Vorstellung über gänzlichen Mangel eines bestimmten Kriminal-Gesezes in einigen Gegenden des Reiches.

Referent äußerte sich über die unter diese drei Rubriken gebrachte Fälle in seinem Vortrage umständlich, und legte Seiner Majestät dem Könige und dem versammelten geheimen Rathe folgende Anträge vor.

In Beziehung auf das ausführlich dargestellte dringende Bedürfniß einer neuen peinlichen Gesezgebung trug derselbe an, Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst anzurathen, den bereits zur königlichen {3v} Sanction vorgelegten neuen Entwurf des peinlichen Strafgesezbuches ohne Verzug vornehmen, und im Falle gegen dessen Promulgation noch Anstände obwalten sollten, dem königlichen geheimen Rathe zur Revision und weitern Beschluße vorlegen zu lassen.

Da ferner geheimer Rath von Feuerbach als Verfaßer des gedachten Entwurfes auch den zweiten Theil des neuen peinlichen Gesezbuches, die neue peinliche Gerichts Ordnung, so viel ihme von Effner bekannt, zur Vorlage bereitet habe, so wäre auch über die Art der Revision und Prüfung desselben der allerhöchste Beschluß zu erbitten.

Referent untergab der allerhöchsten Entscheidung, ob nicht über diesen bestimmten ersten Antrag die Abstimmungen erholt und dann die besondere Fälle vorgenommen werden wollten.

---

denen in Baiern geltenden Straf-Gesezgebungen bey verschiedenen Gerichts-Ständen der Verbrecher" erlassen (ebd., S. 292-294; RegBl. 1807, Sp. 521-523).

[1618] Der Strafrechtsentwurf wurde noch im August 1810 veröffentlicht: Entwurf des Gesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen für das Königreich Baiern, o.O. 1810.

Seine Majestät der König geruheten umzufragen, wobei folgende Meinungen sich ergaben. Der königliche geheime {4r} Staats- und Konferenz Minister Graf von Morawitzky, die geheimen Räthe Grafen von Preising, Ignaz von Arco und von Törring Guttenzell stimmten für die Revision des entworfenen neuen peinlichen Gesezbuches durch den geheimen Rath, letzterer mit der Bemerkung, daß wenn auch der zweite Theil dieses Gesezbuches bearbeitet, dieser auf die nämliche Art zu revidiren wäre.

Geheimer Rath von Zentner äußerte, daß er die nochmalige Revision dieses zwar schon sankzionirten Gesezbuches, so wie des zweiten Theiles, die peinliche Gerichts-Ordnung, zuerst durch die vereinigten Sectionen des Innern und der Justiz des geheimen Rathes und dann durch das Plenum desselben für ohnumgänglich nöthig halte, und darauf antrage, die Prüfung desselben bei der Dringenheit ohnverzüglich durch diese beide Sectionen vornehmen zu lassen.

Mit diesem einstimmig erklärten sich die beiden geheimen Räthe von Krenner {4v} so wie auch der geheime Rath Graf Carl von Arco.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkte in seiner Abstimmung die Schwierigkeit, die man haben würde, einen Theil dieses Gesezbuches zu prüfen und darüber zu urtheilen, ohne den zweiten Theil, jenen der peinlichen Gerichts-Ordnung zu kennen, wenn daher geheimer Rath von Feuerbach diesen zweiten Theil noch nicht bearbeitet habe, so scheine es ihm unzwekmäsig, mit dem ersten jezt schon anzufangen, weil der zweite zu genau damit verbunden. Er würde daher bei der Dringenheit und der unbezweifelten Nothwendigkeit dem Königreich ein gleiches peinliches Gesezbuch zu geben, als Provisorium vorschlagen, einsweilen und bis jenes, welches geheimer Rath von Feuerbach bearbeite, vollendet und gehörig geprüft und untersucht sein werde, das neue oesterreichsche welches er für das beste halte, anzunehmen[1619].

Gegen diesen Antrag des Freiherrn von Aretin, und mit {5r} jenem des geheimen Rath von Zentner verstanden, erklärten sich die geheimen Räthe von Schenk und Freiherr von Asbek.

Nach Anhörung und Würdigung dieser

Abstimmungen, und von der Nothwendigkeit überzeugt, durch ein für das ganze Königreich zu proklamirendes neues peinliches Gesezbuch den Mißstand so bald thunlich zu heben, der theils aus den mit dem Zeitgeiste und den neueren Grundsäzen über peinliche Gesezgebung nicht mehr übereinstimmenden älteren peinlichen Gesezen, theils auch aus den verschiedenen in den ehemaligen Provinzen noch in Ausübung seienden Kriminal-Gesezen für die Regierung und die Unterthanen entstehen muß, haben Seine Majestät der König zu verordnen geruhet, daß ohnverzüglich von den beiden vereinigten geheimen Raths Sectionen des Innern und der Justiz die Revision und Prüfung des von dem geheimen Rathe von Feuerbach schon bearbeiteten Entwurfes einer neuen allgemeinen peinlichen {5v} Gesezgebung sowohl, als die neue peinliche Gerichts-Ordnung für das ganze Königreich vorgenommen, und zum Vortrage in dem versammelten geheimen Rathe vorbereitet werde.

Zu diesem Ende solle dem geheimen Rathe von Feuerbach durch den Justiz-Minister aufgetragen werden, sich mit der Bearbeitung der peinlichen Gerichts-Ordnung,

---

[1619] Aretin bezieht sich auf das von Kaiser Franz II. am 3. September 1803 verkündete, zum 1. Januar 1804 in den „gesammten deutschen Erbländern“ rechtsgültige „Gesetzbuch über Verbrechen“.

wenn dieselbe noch nicht vollendet sein sollte, ohnverzüglich zu beschäftigen, damit die beiden vereinigten Sectionen in Vollziehung des ihnen ertheilten allerhöchsten Auftrages nicht aufgehalten werden, und dieser wichtige Gegenstand seine Erledigung erhalte.

Geheimer Rath von Effner sezte seinen Vortrag fort, und äußerte sich über die zur Entscheidung vorliegende besondere Fälle.

Rüksichtlich des von dem Appellazions Gericht zu Neuburg berichtlich vorgelegten Falles einer peinlichen Untersuchung wegen Blutschande glaubt Referent, daß ohnedieß eine {6r} neue allgemeine Gesezgebung auf vergangene Fälle nicht zurükwirken kann, und eben so wenig besondere Straf Bestimmungen für einzelne dem Urtheil unterliegende Fälle gegeben zu werden pflegen.

Es wäre dem Appellazions Gericht zu Neuburg auf dessen Bericht aufzutragen, dasselbe habe den zu Untersuchung und Entscheidung vorliegenden Fall nach den dermal bestehenden Gesezen zwar zu behandeln, und zu bescheiden, doch aber das Urtheil nebst den Acten vor dessen Eröfnung zur allerhöchsten Bestätigung einzusenden.

Durch diesen Vorschlag glaubte Referent könne sich die Regierung in der dermaligen Lage der Geseze sichern, daß einer Seits ein nach jeder Rechts Theorie immer strafbares Verbrechen nicht ganz straflos gelassen, auf der andern Seite aber seine von dem Richter allenfalls ausgesprochene unverhältnißmäsige und zu strenge Strafe an dem Inquisiten nicht {6v} vollzogen werde, da diese im Wege der Gnade wieder gemildert werden könne.

Die Anfrage des Appellazions Gerichtes zu Neuburg, ob nicht in dem Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Eichstädt bis zum Eintritt einer neuen peinlichen Gerichts-Ordnung die dermalige baierische von den Gerichten provisorisch in Anwendung gebracht werden dürfe, glaubte Referent, könne allerdings bejahend doch nicht mit dem Beisaze entschieden werden, daß auch auf die weiters nachgefolgte neuere Verordnungen wegen Abschaffung der Tortur s. a. geeignete Rüksicht genommen werden müße[1620].

Diese Maaßregel könne Seiner Königlichen Majestät um so zuverlässiger allerunterthänigst eingerathen werden, als a) die dermalige baierische Kriminal-Gerichts-Ordnung von der gemeinen ohnehin in wesentlichen Puncten nicht abweiche, wohl aber b) mehr Vollständigkeit und zwekmäsigere Weisungen {7r} in sich enthalte, dann endlich c) für die Abschaffung der hierin noch eingeführten peinlichen Frage durch die Novelle gesorgt sei.

Über die Anfrage des Appellazions Gerichts zu Ansbach: ob nicht im Rezatkreise die neue preußische Kriminalordnung vom Jahre 1806[1621], welche dort nicht mehr in Anwendung gekommen seie, nunmehr promulgirt werden solle? glaubte Referent wäre dieses Gericht um so mehr verneinend zu bescheiden, da ohnehin die baldige Erscheinung eines eigenen für das Königreich Baiern bearbeiteten Gesezes zu erwarten stehe, und die nunmehrige Einführung eines fremden Gesezes immer unräthlich sei, und gegen das Sistem der Regierung laufe.

Indessen aber glaubte Referent müße es gleichwohl bei dem gegenwärtigen obwohl auffallenden Mißstande, nach welchem im Fürstenthum Ansbach die alte preussische in

---

[1620] Zur Abschaffung der Folter vgl. Protokolle Bd. 2, Nr. 124 (Staatsrat vom 21. September 1803), S. 596-599, TOP 2.

[1621] Die preußische „Criminal-Ordnung“ vom 11. Dezember 1805 erschien im Folgejahr als erster Teil des „Allgemeine[n] Criminalrecht[s] für die Preußischen Staaten“ in Berlin im Druck.

den übrigen Parzellen des Rezatkreises aber wieder andere statutarische Geseze {7v} so gut wie möglich angewendet werden, bis zum Erscheinen des neuen Gesezes belassen werden; da aber bei einer provisorischen Einführung der dermaligen baierischen Kriminal-Gerichts Ordnung manche Beamten, und instruirende sowohl als erkennende Richter dieses Gesez noch nicht kennten, und in die Nothwendigkeit sich gesezt sehen würden, es vorher in einer vorzusezenden Zeit erst sich eigen zu machen, in welcher Zeit die neue Gesezgebung selbst schon an das Licht gehen könne.

Seine Majestät der König geruheten, über diese fernere Anträge die Abstimmungen der Mitglieder des geheimen Rathes zu erfordern, und da diese alle einstimmig mit dem Referenten sich äußerten,

so genehmigten Seine Majestät der König die von dem geheimen Rathe von Effner wegen den besondern Kriminal-Fällen vorgelegten Anträge.

Konkursrecht

Effner bringt Anträge zur authentischen Interpretation des 19. Kapitels des Codex juris bavarici judiciarii (CJBJ) ein, das den Konkursprozeß betrifft; näherhin geht es um Fristen hinsichtlich des dritten Verhandlungstermins. Die Geheimen Räte empfehlen dem König, Effners Reskriptsentwurf, an dem Aretin und Zentner Detailkorrekturen vorgenommen haben, anzunehmen. Der König tut dies.

2. Nach der von Seiner Majestät dem Könige für die heutige Sizung {8r} bestimmten Ordnung erstattete geheimer Rath von Effner über die autentische Erläuterung der Gesezes Stellen Cod. jud. Cap. 19 wegen dem gerichtlichen Verfahren bei dem dritten Edicts Tage[1622] in Konkursen ausführlichen Vortrag[1623].

Derselbe führte die §§ des 19ten Cap., die eine Erläuterung erforderten[1624] und einen Fall an, woraus der Anwald einiger Gläubiger (Licentiat Spekner) den Anlaß nahm, eine Critic dieser Gesezes-Stelle zur allerhöchsten Stelle einzureichen, und auf eine Erläuterung derselben zu dringen.

Hierüber seie das Hofgericht in seinem Gutachten, und als dasselbe seinen Bericht erstattet, auch die damalige oberste Justiz-Stelle vernommen worden.

Geheimer Rath von Effner zergliederte die Critic des Advokaten von Spekner, und die eingekommene Gutachten der beiden vernommenen Gerichts Stellen, und machte, nachdem {8v} er seine Ansicht hierüber auseinander gesezet, folgende Anträge zu einer zu erlaßenden autenthischen Erklärung dieser Gesezes Stelle.

1) Bei dem Verfahren am 3ten Edicts-Tage in Konkurs-Proceßen sind die dermalen bestehende und nach ihrem wahren Sinne und Zwek sich keineswegs widersprechende Gesezes Stellen im 19ten Cap. Cod. jud. Bav. mit Entfernung aller geflißenen Weitschichtigkeiten und Zögerungen noch ferners in Anwendung zu bringen.

[1622] Als Ediktstage bezeichnete man die Verhandlungstage im Konkursprozeß. Ein Ediktstag konnte sich über mehrere Kalendertage erstrecken (BAUER, Insolvenzplan, S. 116).

[1623] Effner, „Vortrag die authentische Erläuterung der Gesetzstellen Cod. jud. cap. 19 über das gerichtliche Verfahren bei dem dritten Ediktstage in Konkursen betreffend“, 41 lithographierte Seiten, nicht datiert, BayHStA Staatsrat 189.

[1624] Effner bezog sich in seinem Vortrag, ebd. S. 1-5, auf folgende Stellen: CJBJ Kap. 19, § 4 Nrr. 2 und 3, § 7, § 9 Nr. 2, § 10 und § 12 (S. 134-140). Kommentar zu diesen Normen: Anmerckungen CJBJ, S. 254-258.

2) Zu Erzwekung einer allgemeinen Gleichförmigkeit bei den sämmtlichen Gerichts-Behörden und zu Vermeidung ungleicher Auslegungen dieser Gesezes Stellen bestimmen Wir daher erläuterungsweise näher, daß der Termin des 3ten Edicts Tages in zwei gleiche Perioden von 15 Tagen zu Abgabe der Repliken und Dupliken als succeßiver und nicht gleichzeitiger Handlungen in der Regel abgetheilt werden, und für die übrigen an diesen 3 Edicts Tagen einzutretenden Verhandlungen {9r} die vorgesezten 30 Tage unabänderlich als terminus ad quem bleiben sollen.

3) Es ist jedoch den Intereßenten hierdurch nicht benommen, für diesen lezten Edicts Tag auch noch beschränktere Termine, als die oben gedachte durch selbstwillige Vereinigung mit gerichtlicher Genehmhaltung unter sich festzusezen.

4) Ausnahmsweise kann aber bei großen und wichtigen Konkurs Fällen und bei sonderbaren eintretenden Hindernißen der Nro 2 gedachte terminus ad quem noch weiter als oben bestimmt wurde, auf ausdrückliches Verlangen und Einstimmung der Intereßenten nach richterlichem Ermeßen ausgedehnt werden.

Geheimer Rath von Effner las einen nach diesen Anträgen verfaßten Reskripts-Entwurf ab[1625].

Bei der von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst verfügten Umfrage äußerten sich der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Graf {9v} von Morawizky, dann die geheimen Räthe Grafen von Preising, Ignaz von Arco, von Törring Guttenzell, geheimer Rath von Zentner, die beiden von Krenner, Graf Carl von Arco, von Schenk und Freiherr von Asbek mit den Anträgen des Referenten verstanden.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkte, daß er ebenfalls mit den vorgetragenen Grundsäzen sich vereinbare, nur habe er bei der Stelle im § 2, daß der Termin des 3ten Edicts Tages in zwei gleiche Perioden von 15 Tagen zu Abgabe der Repliken und Dupliken als succeßiver und nicht gleichzeitiger Handlungen in der Regel abgetheilt werden solle, einige Bedenken. Er würde die 15 Tagen für jede Periode nicht ausdrüken, sondern nur sezen, in zwei gleichen Perioden, weil sonst der Richter immer genöthigt sein würde, den Termin für die übrige eintretende Handlungen zu verlängern, indem es ihme nicht mehr frei stehen würde, zu Abgabe der Repliken und Dupliken einen kürzeren Termin als 15 Tage anzuberaumen, und dadurch für die weitere {10r} Handlungen einige Tage zu gewinnen.

Auch glaube er, daß im § 1 statt geflißener Weitschichtigkeiten zu sezen wäre „geflißentlicher[“], und im § 4 statt bei sonderbaren eintretenden Hindernißen bei eintretenden besondern Hindernißen.

Da diese Bemerkungen von den meisten Mitgliedern des geheimen Rathes für gegründet angenommen, und dieselbe sowohl als die Erinnerung des geheimen Rath von Zentner im § 2 das Wort daher als überflüssig wegzulaßen, für zwekmäsig erachtet wurden,

geruheten Seine Majestät der König, den vorgetragenen Entwurf einer allgemeinen Verordnung zur autentischen Erklärung der erwähnten Gesezes Stellen mit folgenden Abänderungen allergnädigst zu genehmigen:

Im § 1 solle gesezt werden „geflißentliche Weitschichtigkeiten“.

[1625] „Allgemeine Verordnung das gerichtliche Verfahren im Konkursprozesse am 3ten Ediktstage betreffend, 4 lithographierte Seiten, BayHStA Staatsrat 189.

Im § 2 solle das Wort „daher" und die Worte „von 15 Tagen" ausgelaßen, und {10v} in § 4 gesezt werden „bei eintretenden besondern Hindernißen"[1626].

Landgerichtsorganisation in Tirol

Aretin stellt fest, daß die Landgerichte im Eisackkreis aufgrund der topographischen Beschaffenheit Tirols anders organisiert sein müssen als in anderen Regionen des Königreichs. In gemeinsamer Ausschußsitzung haben die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Inneren daher vorgeschlagen, neue, nur mit einem Landrichter zu besetzende Gerichte zu eröffnen und vom Kollegialsystem abzugehen. Dies würde dem Staat Kosten ersparen und zugleich Justiz und Verwaltung beschleunigen. Der Justizreferendär von Mann hat allerdings gegen den Plan protestiert, da er gegen die konstitutionelle Ordnung verstoße. Die Sektionen des Inneren und der Justiz des Geheimen Rates, an den der Fall verwiesen wurde, folgen dem Antrag des Referenten. Sie beantragen beim König, prüfen zu lassen, ob das im ganzen Königreich bestehende kollegialische Verfahren der Urteilsfindung beibehalten oder ob nicht besser die provisorisch im Eisackkreis eingeführte Gerichtsorganisation ihrerseits zur allgemeinen Grundlage der Gerichtsverfassung gemacht werden sollte. In der Abstimmung zeigt sich ein uneinheitliches Meinungsbild. Der König veranlaßt die Ausarbeitung des geforderten Gutachtens, wobei besonders auf die zu erzielenden Einsparungen abzuheben ist.

3. Geheimer Rath Freiherr von Aretin legte Seiner Majestät dem Könige und dem versammelten geheimen Rathe in einer vorläufigen mündlichen Erklärung die Grundsäze vor, nach welchen die Landgerichts Organisazion in Tyrol vor der Insurrection eingeleitet worden, und erstattete dann über die gegenwärtig zu bewirkende Organisazion der Landgerichte im Eisak-Kreise ausführlich schriftlichen Vortrag[1627], wodurch er zuerst die Ohnmöglichkeit zeigte, die Landgerichts-Einrichtung nach der geographischen Lage des Eisakkreises in der Art auszuführen, wie es in den übrigen Theilen des Königreichs geschehen, ohne die häufigen Nachtheile zu würdigen, die mit der Aufstellung exponirter Actuarien nothwendig verbunden[1628].

[1626] Publikation: VO betr. das „gerichtliche Verfahren im Konkursprozesse am dritten Ediktstage" vom 9. August 1810, RegBl. 1810, Sp. 629f.

[1627] Aretin, „Vortrag die Organisation der Landgerichte im Eisakkreise betreffend", 29 lithographierte Seiten, nicht datiert, BayHStA Staatsrat 189 (zit. Aretin, Vortrag). Weiteres Exemplar z. B. Staatsrat 8221.

[1628] Die in Tirol mit Verordnung vom 21. November 1806 (VO betr. die „Organisation der Landgerichte und Rentämter in Tirol", RegBl. 1806, S. 450-463) eingeführte Landgerichtsverfassung folgte den Organisationsgrundsätzen für die bayerischen Landgerichte vom 24. März 1802 (VO betr. die „Einrichtung der Landgerichte", RegBl. 1802, Sp. 236-239 u. 249-262), damit – so die Formulierung der Verordnungspräambel – „die innere Landes-Verwaltung in Tyrol dem in Unseren [sc. des Königs Max Joseph] älteren Erb-Staaten mit gutem Erfolge eingeführten Systeme allmählig angenähert werde". Dazu wurde insbesondere die Zahl der Gerichtsbezirke verringert. Bestanden zu Beginn der bayerischen Herrschaft in Tirol 171 selbständige Gerichte (57 landesherrliche Gerichte sowie 114 mittelbare, das heißt Patrimonialgerichte), so ordnete die Verordnung vom 21. November 1806 die Einrichtung von 24 Landgerichten und 22 Rentämtern an (Art. 1). Die Patrimonialgerichte bestanden vorerst fort, waren aber den Landgerichtsbezirken „einverleibt" (Art. 4 a). Nunmehr bildeten die Landgerichte „den entscheidenden staatlichen Außenposten gegenüber den Untertanen [..] und [waren] unmittelbare Ansprechpartner der landesfürstlichen Verwaltung" (STAUBER, Zentralstaat, S. 281). Aufgrund der im Verhältnis zu den topographischen Verhältnissen in Tirol zu groß bemessenen Gerichtsbezirke konnten die Landgericht ihre Funktionen als Zivil- und Strafgerichtsinstanzen sowie als Verwaltungsbehörden allerdings nicht auf zufriedenstellende Weise erfüllen, insbesondere nicht so, wie es in den übrigen Landesteilen eingeführt war. Aretin führte in seinem Vortrag dazu

Diese Rüksichten hätten daher bei einem gemeinschaftlichen Zusammentritte der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, {11r} des Innern und der Justiz die Abgeordnete der beiden ersten Ministerien bestimmt, dafür sich zu erklären, an die Stelle der großen, förmlich besezten, und nöthigen Falls mit exponirten Aßeßoren versehene Landgerichte, mehrere kleine Landgerichte zu subrogiren, die nur mit einem Landrichter und allenfalls mit einem Adjuncten oder Actuar zu besezen, und nach der Bevölkerung in drei Klaßen zu theilen wären[1629].

Die Bevölkerung, die jede Klasse erfordere, die Besezung des Landgerichts nach jeder Klasse und die Besoldungen wurden bei diesem Zusammentritt vorgeschlagen, und rüksichtlich der Kriminal Stellen und Gefängnisse, die nicht an jedem Orte, wo ein Landgericht eröffnet werde, zu finden sein würden, die geeigneten Vorschläge gemacht, die auch finanzielle Vortheile für das Aerar hervorbringen würden.

Wenn nämlich einigen wenigen Landgerichten, wo bereits Gefängnisse in hinreichendem Umfange vorhanden sind, z. B. im Inn- und Eisak-Kreise {11v} dem Stadtgerichte Innsbruk, den Landgerichten Rattenberg, Imst, Meran und Brixen, die Ausübung der Kriminal Gerichtsbarkeit, so weit sie den Untergerichten belaßen ist, übertragen, und denselben eigene Kriminal Adjuncten beigegeben würden.

Würde dieses Sistem angenommen, so änderten sich die unter der Voraussezung des vorigen für den Eisakkreis projectirte 8 Landgerichte mit 5 Aßeßoren in 13 Landgerichte, von denen nur zwei zur ersten, 6 zur zweiten, und 5 zur dritten Klasse gehörten.

Eigends verfaßte Tableaux die vorgelegt wurden[1630], enthielten den Flächen-Inhalt, die Bevölkerung, den Personal-Stand und den Kosten Betrag dieser Landgerichte, wor-

---

folgendes aus: „Von den Hauptthälern, welche der Inn, die Sill, der Eisak, die Rienz und die Etsch bilden, laufen 10 bis 20 Stunden tief paralell mehrere Nebenthäler aus, welche voneinander durch ungeheure Bergmassen geschieden, nur selten durch schlechte, nur im höchsten Sommer betretbare Fußsteige in Verbindung gesetzt sind, und selbst ihre Kommunikation mit dem Hauptthale häufig im Winter durch Lawinen und im Sommer durch Erdbrüche unterbrochen sehen. So wird die Vereinigung mehrerer Nebenthäler in ein Landgericht unmöglich, und die Zutheilung derselben zu einem Landgerichte, welches seinen Sitz im Hauptthale hätte, würde wenigstens in vielen Fällen die Folge haben, daß die Unterthanen 10 und 20 Stunden weit ihre Rechtshilfe zu suchen gezwungen, daß sie der in diesem Lande mehr als irgendwo nöthigen Polizei Aufsicht entzogen würden“ (Aretin, Vortrag, BayHStA 189, S. 1-3). Die Bestellung sog. exponierter Aktuare, die mit begrenzten Vollmachten und ohne Subalternpersonal Außenstellen einzelner Landgerichte (Innsbruck, Landeck, Reutte, Bruneck, Riva und Tione) besetzten, schuf keine Abhilfe (dazu die Personalliste vom 21. November 1806, RegBl. 1806, S. 470-472). Forderungen nach Kompetenzerweiterung der exponierten Aktuare lehnte die Regierung in München als systemfremd ab. Dafür wurden mit königlicher Entschließung vom 18. November 1809 fünf neue Landgerichte im Innkreis errichtet (RegBl. 1810, Sp. 242-250). Vgl. HIRN, Geschichte Tirols, S. 127-138; DÖRRER, Verwaltungssprengel; BUNDSMANN, Entwicklung, S. 104-109; HAMM, Integrationspolitik, S. 107-114, 144-149; STAUBER, Zentralstaat, S. 277-283; SCHENNACH, Revolte, S. 225.

[1629] An der Sitzung am 15. und 16. Juli 1810 nahmen teil: Carl Maria Graf v. Arco als Vorstand der Ministerialpolizeisektion, Johann Adam Freiherr v. Aretin als Vorstand der „Landeshoheit Sektion“ für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Justizreferendär Karl Christian v. Mann, Oberpolizeirat v. Lutz sowie Legationsrat Joseph Hörmann v. Hörbach. Vgl. „Protocoll Welches in der gemeinschaftlichen Sitzung mit den außenher bemerkten Titl Abgeordneten sub hod. abgehalten worden. München den 15. Juli 1810“, 24 lithographierte Seiten, BayHStA Staatsrat 189.

[1630] Vgl. folgende Aufstellungen im Akt BayHStA Staatsrat 189: „Berechnung der durch die neue Landgerichtsorganisation im Eisakkreise sich ergebenden Kosten“, 11 Seiten; „Berechnung der durch die Landgerichts Organisation im Eisakkreise nach dem neuesten Systeme (ohne Assessoren) sich ergebenden Kosten“, 9 Seiten.

aus sich zeiget, daß bei diesem vorgeschlagenen Sisteme eine Ersparniß von 5.201 fl. bewirkt werde, und wenn die Taxgefälle des Eisakkreises, welche 37.022 fl. betragen, gerechnet werden, das Aerar nicht mehr als 3.888 fl. zuzulegen habe, und daß, wenn dieses Sistem {12r} für die Landgerichts Organisazion des ganzen Königreichs angenommen würde, sich eine Ersparniß von mehr als 120.000 fl. ergeben müßte.

Einen weit bedeutenderen Vortheil gewähre aber dieses Sistem dadurch, daß alle mit der Beibehaltung des schon bestehenden verbundene oben § 5 bemerkte Inkonvenienzen dadurch glüklich vermieden werden, und daß überhaupt die Unterthanen von dieser Vervielfältigung ihrer unmittelbaren Behörden eine schnellere und auch bessere Verwaltung der Justiz und Polizei erwarten können.

Alle diese Gründe, deren Gewicht der Abgeordnete des geheimen Ministerial Justiz Departements [Karl Christian von Mann][1631] bei dem Zußammentritt nicht zu mißkennen schien, konnten ihn indessen nicht bestimmen, den Ansichten der Abgeordneten der übrigen Ministerien beizutreten, sondern er glaube sich gegen die Einführung des erwähnten Sistemes im Eisakkreise durch sein zu Protokoll gegebenes Votum, welches Freiherr von Aretin {12v} ablas aus den Gründen verwahren zu müßen, weil dasselbe gegen die den Unterthanen durch die Konstituzion garantirte Gleichheit vor dem Geseze anstoße[1632].

Durch diese verschiedene Meinungen veranlaßt hätten Seine Majestät der König geruhet, diesen Gegenstand, der sich sonst lediglich zum Ressort der Ministerien eignen würde, zum geheimen Rathe zu verweisen, und derselbe seie in einer gemeinschaftlichen

---

[1631] Karl Christian von Mann (1771-1837), nach dem Studium der Rechte in Ingolstadt (1789-1792) seit Mitte der 1790er Jahre in verschiedenen Funktionen im kurfürstlichen, dann königlichen Staatsdienst wirkend (Hofrat, Rat bei der Büchenzensurkommission, seit 1799 Rat beim Revisorium bzw. der Obersten Justizstelle), wurde am 10. Juli 1807 zum geheimen Referendär beim Ministerialjustizdepartement ernannt. 1817 Präsident des Appellationsgerichts für den Isarkreis. 1822 wirklicher Staatsrat im ao., 1832 im o. Dienst. 1826 Direktor, 1832 Präsident des Oberappellationsgerichts. Vgl. HStK 1800, S. 73, 96; HStK 1802, S. 61, 81; RegBl. 1807, Sp. 1238; Matrikel LMU Bd. I/3/2, S. 228 Nr. 5834; JÄCK, Uebersicht, S. 45; HOLZBAUER, Staatsräte, S. 1065f.; SCHÄRL, Zusammensetzung, Nr. 721, S. 363; Dienerbuch.

[1632] Justizreferendär von Mann gründete seine Ansicht, „das Assessorats System und die kollegiale Behandlung der Justiz Gegenstände“ wenigstens vorläufig nicht aufzuheben, auf das Argument, „[a]llen Unterthanen des Reichs“ sei durch Organisches Edikt „eine gleiche Justiz Verfassung zugesichert“ (S. 1). Eine Ausnahme sei weder rätlich noch tunlich. „Nicht räthlich, weil sie allen Unterthanen müßte zugestanden werden, wenn sie vortheilhaft ist, und keinem aufzubürden sein würde, wenn sie Nachtheile gewähret. Nicht thunlich, weil sie gegen die bestehende bestimmte Verfassung läuft, weil das festgesezte richterliche Verfahren einen der wesentlichsten Bestandtheile der Gerichts Verfassung ausmacht, und weil eine solche Abänderung in die zugesicherten gegründeten Rechte der Unterthanen eingreifen würde“ (S. 1f.). Daher hatten, so v. Mann weiter, auch die Bewohner des Eisackkreises darauf Anspruch, „daß die richterlichen Erkenntnisse über ihre Rechts-Händel von einem verfassungsmäßig besetzten Gerichte gefällt werden. Die Befugnisse und die Rechte jedes Unterthans auf eine gleiche Justizverwaltung ist vollkommen gleich, so wie jeder gleich ist vor dem Gesetze“ (S. 2). Gleichzeitig sparte der Justizreferendär nicht mit Kritik an der bestehenden Organisation der Untergerichte („Chaos der Geschäfte bei den Untergerichten“, „Zwitterbehörde“, S. 5). Notwendig sei ein grundlegender Umbau des „Justizgebäude[s]“ nach dem Vorbild anderer Staaten (S. 5f.). Einstweilen schloß sich v. Mann dem Vorschlag der Hofkommission Innsbruck an, die sich für eine Erhöhung der Zahl der exponierten Aktuare ausgesprochen hatte. [Karl Christian] v. Mann, „Votum des Abgeordneten des geheimen Justiz Ministeriums den neuen Organism der zu errichtenden Landgerichte in dem Eisakkreise in Beziehung auf die Justiz Verfassung betreffend“, 8 lithographierte Seiten, nicht datiert, BayHStA Staatsrat 189, auch in Staatsrat 8221.

Sizung der Sectionen des Innern und der Justiz untersucht[1633], und von denselben einstimmig das von dem Referenten vorgeschlagene Sistem für die Landgerichts Organisazion des Eisakkreises angenommen, und damit der Wunsch vereiniget worden, daß Seine Majestät der König geruhen mögten, von Allerhöchst Ihrem Justiz Ministerio ein Gutachten darüber abzufordern, „ob das in dem ganzen Königreiche bestehende Sistem {13r} der kollegialischen Verfaßung der Landgerichte für die Fällung der Endurtheile, und das aus dieser Verfaßung entspringende Sistem der Landgerichts-Assessoren fortan beibehalten werden solle, oder ob es nicht räthlicher sein dürfte, mit Aufhebung der kollegialen Verfassung der Landgerichte in allen Kreisen des Königreichs diese für den Eisakkreis provisorisch begutachtete neue Landgerichts Formazion unter gewißen Modifikazionen einzuführen, und hierdurch die aus dem Aßessorats Sisteme entspringenden Nachtheile zu heben".

Seine Majestät der König erforderten die Meinungen der Mitglieder des geheimen Rathes über diesen Vortrag.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Morawizky erklärte sich gegen diese theilweise Aenderung des Organisazions Sistems der Landgerichte, und stimmte mit {13v} dem geheimen Justiz Referendär von Mann.

Die geheimen Räthe Grafen von Preising, Ignaz von Arco, von Törring Guttenzell, dann die geheimen Räthe von Zentner und von Krenner der ältere stimmten für den Antrag des Referenten und mit den beiden vereinigten Sectionen.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere äußerte, daß er mit dem Antrage in Beziehung auf den Eisakkreis und des Tyrols überhaupt verstanden sei, indem die geographische Lage dieses Landes so wie aller Gebirgs Gegenden eine von dem bisherigen Sistem der Landgerichts Organisazion abweichende Vorkehrung nothwendig mache, allein ganz andere Rüksichten treten auf dem flachen Lande ein, und ein Landgericht könne da verhältnißmäsig 6 auch 8 Stunden im Umfange haben, wenn nur der Siz des Gerichts im Mittelpuncte sei.

Es erfordere viele Vorsicht und Behutsamkeit, auf einmal so viele Landgerichte zu machen und vorzüglich müsse das {14r} finanzielle Interesse des Staates genau und streng berüksichtiget werden. Er würde deßwegen gegenwärtig blos dieses Sistem in Gebürgs Gegenden einführen, und wenn es hinlänglich geprüft, nach allen Ansichten untersucht und als besser befunden würde, auch dann nur daßelbe succeßive einführen.

Geheimer Rath Carl Graf von Arco stimmte ebenfalls für das vorgeschlagene Sistem zur Landgerichts-Organisazion im Eisakkreise, und für die Untersuchung der Frage, ob es nicht im Allgemeinen zwekmäsiger sein würde, das Aßeßorats Sistem, welches unzählige Nachtheile in sich vereinige, aufzuheben, und jenes der Errichtung kleinerer Landgerichte anzunehmen. Als Vorstand der Polizei-Section habe er Gelegenheit gehabt, sich von den Nachtheilen dieses Assessorats Sistems zu überzeugen, und sich die volle Kenntniß zu verschaffen, daß die bestehende Organisazion der Landgerichte zwei Hauptfehler habe. 1ens die Kollegial-Verfassung und {14v} 2) die schlechte Besezung der Landrichters Stellen, denn unter allen seien nicht 50 als brauchbare Landrichter anzunehmen.

Er habe sich überzeugt, daß eine Reform hierin nothwendig und der Fortbestand des gegenwärtigen Sistems unmöglich seie, denn die Landrichter seien zu sehr überhäuft, häuften zu viele Rükstände, weil sie den Aufträgen zu folgen außer Stande.

[1633] Vgl. das „Protocoll der gemeinschaftlichen Sektions Sitzung der Ministerien des Inneren der Finanzen und der Justiz" vom 31. Juli 1810, 1 Seite, BayHStA Staatsrat 189.

Bei seinem Vortrage über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit werde er hierauf zurükkommen, und er müße schon gegenwärtig äußern, wie er glaube, daß die Wiederherstellung ordentlich organisirter Patrimonial-Gerichte und die Rükgabe der Gerichts-Befugniße die Geschäfte der Landrichter außerordentlich erleichtern würde, und daß, wenn für diese ein Umkreis von 4 Stunden zu Ausübung ihrer Gerichts Geschäfte angenommen worden, derselbe auch für die königliche Landgerichte {15r} aus den nämlichen guten Gründen nicht viel weiter erstrekt werden dürfte. Inzwischen glaube er, daß die Frage, welche die vereinigte Sectionen wegen einer Abänderung des bestehenden Sistemes aufgeworfen, von dem Justiz Ministerio untersucht und zur näheren Prüfung vorgelegt werden könnte.

Geheimer Rath von Effner äußerte, daß er mit der vorgeschlagenen Landgerichts Eintheilung in Tyrol verstanden, weil er die Lokal Verhältniße berüksichtigen müße, indem er ohne diese wie das Justiz Ministerium für eine Losreißung von dem einmal angenommenen Sistem nicht stimme könne.

Übrigens könne dem Justiz Ministerium eine Vorliebe für das Asseßorats Sistem als dessen Dasein zu Last gelegt werden: er berufe sich auf die Mitglieder des Geheimen Rathes, die bei der Organisazions Commißion waren, und diese würden bezeugen, welche Ansichten das Justiz-Ministerium deßwegen {15v} gehabt, allein damals seie die modifizirte Annahme des Code Napoléon als Grundsaz aufgestellt, und zu Vermeidung der noch weit schädlicheren französischen Justiz Verwaltung die kollegialische Form der Landgerichte angenommen worden, von der das Justiz Ministerium sich durch Erfahrungen überzeugt, daß sie nicht zwekmäsig und nicht entspreche.

Ein anderer Übelstand bei den Landgerichten seie aber auch, daß der Landrichter von allen Ministerien mit Geschäften von Verfassung statistischer Tabellen, Steuer Peraequationen s. a. so überhäuft werde, daß er den Justiz-Geschäften, die nach allen ihm zukommenden Aufträgen gewiß nicht den 10ten Theil seiner Beschäftigung ausmachen könnten, zu folgen außer Stande sei.

Eine zwekmäsigere Einrichtung scheine ihm daher ebenfalls erwünscht, und auch er glaube, daß die Patrimonial Gerichte unter Beschränkungen mit Vortheil wieder rükgegeben werden könnten, nur müsse diese Einrichtung nach allen Verhältnissen {16r} durchdacht, geprüft, und nur nach und nach und mit voraus zu berechnenden Bestande eingeführt werden, um dem Vorwurf, als beschäftige man sich immer, nach einigen Jahren alles neu zu machen, auszuweichen.

Geheimer Rath von Schenk erklärte sich ebenfalls für das vorgeschlagene Sistem der Landgerichts Eintheilung im Eisakkreise, und glaubte diese für alle Gebürgs Gegenden zwekmäsig, allein eine allgemeine Einführung dieses Sistems für das ganze Königreich fordere die größte Bedächtlichkeit, und vorzüglich müße der finanzielle Theil hiebei einer besondern Rüksicht gewürdiget werden, und dieser Zweig dürfte bei der Berathung nicht der lezte sein, indem das Wohl des ganzen Staates auf seinen geordneten Finanzen beruhe, bei einer neuen Organisazion der Landgerichte kämen so viele Rubriken von Gebäuden Pensionen p. p. in Anschlag, daß man, ohne Opponent der Sache selbst zu sein, den Wunsch {16v} der Finanz Stellen nicht lebhaft genug ausdrüken könne, den beabsichteten Zwek auf die wohlfeilste Art zu erreichen.

Freiherr von Asbek stimmte für die angetragene Landgerichts Organisazion nur für den gegenwärtigen Fall im Eisack Kreise.

Nach Würdigung der von den beiden geheimen Raths Sectionen geäußerten Meinung und der verschiedenen Abstimmungen

haben Seine Majestät der König die von dem Referenten und den vereinigten Sectionen des Innern und der Justiz gemachten Anträge zu Organisirung der Landgerichte im Eisak-Kreise allergnädigst genehmigt, und ertheilen Dero Justiz Ministerium den Auftrag, ein Gutachten abzugeben:
„ob das in dem ganzen Königreiche bestehende Sistem der kollegialischen Verfaßung der Landgerichte für die Fällung der Endurtheile, und das aus dieser Verfaßung entspringende Sistem der Landgerichts Aßessorate {17r} fortan beibehalten werden solle, oder aber nicht räthlicher sein dürfte, mit Aufhebung der kollegialen Verfaßung der Landgerichte in allen Kreisen des Königreichs, diese für den Eisak-Kreis provisorisch begutachtete und genehmigte neue Landgerichts-Formazion unter gewißen Modifikazionen und mit vorzüglicher Rüksicht auf die Finanzen, und dadurch zu erzwekende Ersparungen einzuführen, und hierdurch die aus dem Aßessorats-Sistem entspringen sollende Nachtheile zu heben."[1634]

Kompetenzen der Domänenkanzlei des Fürsten Fugger zu Babenhausen

Arco diskutiert die Frage, ob dem Fürsten Fugger zu Babenhausen zugestanden werden soll, ausstehende grundherrliche Gefälle in eigener Kompetenz bei seinen Schuldnern einzutreiben. Er spricht sich dafür aus, obwohl die gesetzliche Lage dies nicht vorsieht. Der Geheime Rat folgt dem Antrag mit einer Änderung, die auf künftige Änderungen der Organisation der Patrimonialgerichtsbarkeit abhebt.

4. Über die Frage, ist die fürstlich Fugger Babenhausische Domanial Kanzlei noch berechtigt, die liquiden grundherrlichen Rükstände executiv beizutreiben, erstattete geheimer Rath Graf Carl von Arco schriftlichen Vortrag[1635], und entwikelte darin den

---

[1634] Ergebnis der sich an diesen Tagesordnungspunkt anschließenden Arbeiten im Justizministerium war die Verordnung betr. die „Landgerichts-Verfassung im Inn- und Eisack-Kreise" vom 31. August 1810 (RegBl. 1810, Sp. 913-919). Der König suspendierte damit im Inn- und Eisackkreis vorläufig die Wirkung des Organischen Edikts über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808 (RegBl. 1808, Sp. 1785-1800), „so weit es die Landgerichte betrifft" (§ 1, Sp. 914). Die „kollegiale Berathung" von Endurteilen hörte auf (§ 10, Sp. 917). Die Landgerichte wurden nunmehr in drei nach Einwohnerzahl (weniger als 7.000 Einwohner, 7.000 bis 11.000 Einwohner, mehr als 11.000 Einwohner) differenzierte Klassen geteilt (§ 1, Sp. 914). Landgerichte erster Klasse wurden mit einem Landrichter, einem Adjunkten, einem Gerichtsdiener und zwei Knechten, Landgerichte zweiter Klasse mit einem Landrichter, einem Aktuar, einem Gerichtsdiener und einem Knecht, solche dritter Klasse mit einem Landrichter, einem Schreiber und einem Gerichtsdiener besetzt (§§ 3-4, Sp. 914f.). Genaue Bestimmungen ergingen hinsichtlich der Gehälter und Bezüge (§§ 5-9, Sp. 916f.). Da nicht alle Landgerichtsorte über Gefängnisse verfügten, teilte man den Inn- und Eisackkreis in mehrere Kriminalgerichtsbezirke ein, die jeweils über entsprechende Einrichtungen verfügten (§ 11, Sp. 918). Ferner erlaubte der König, in weiter entlegenen Tälern fernerhin die hergebrachten Gerichtstage zu halten, um dort „die geringern Justiz- und Polizei-Geschäfte der Unterthanen" zu erledigen (§ 12, Sp. 919). Vgl. dazu die älteren Wertungen bei HIRN, Geschichte Tirols, S. 135 („Die Wahl der Orte als Sitz des Gerichtes muß als völlig entsprechend bezeichnet werden. Ob aber das ganze System diesen Lobspruch verdient, mag füglich bezweifelt werden. Ein Landrichter der letzten Klasse unterschied sich nur im Namen von einem exponierten Aktuar; die kollegiale Beratung, der Hauptvorzug der idealen Landgerichtsverfassung, war überall unmöglich; die Entscheidung war in die Hand eines Mannes gelegt") und DÖRRER, Verwaltungssprengel, S. 119 (Die Stufung der Gerichte in drei Klassen erschien „als einzig verwirklichbare Lösung des Widerstreites zwischen den Erfordernissen des Gebirgslandes und denen der Staatskasse […]. Sie scheint sich übrigens nicht schlecht bewährt zu haben; denn schon in den Folgejahren wurde sie auch auf Altbayern und andere Gebiete ausgedehnt").

[1635] Arco, „Vortrag für den kgl. geheimen Rath über die Frage Ist die fürstlich Fugger-Babenhausische Domanial Kanzlei noch berechtiget die liquiden grundherrlichen Rückstände executive beizutreiben", 11 Seiten,

Veranlaß zu dieser Frage, und die Verhandlungen, die hierüber bei der Lehen- und Hoheits Section statt gehabt und daß, als dieselbe zum geheimen Rathe gewiesen wurde, {17v} ihm solche zum Vortrage zugetheilt worden.

Graf Carl von Arco äußerte, daß die Lösung dieser Frage sich aus zween neueren Verordnungen bestimmen laße, a) aus der Verordnung vom 27en Februar 1807, die executive Beitreibung der Staats Gefälle in Ober- und Nieder Baiern betreffend[1636], b) aus dem § 20 des Edictes über die Patrimonial Gerichtsbarkeit[1637].

Es seie unverkennbar, daß nach dem Wortlaute und dem Sinne dieser beiden Verordnungen der fürstlich Fuggerischen Domanial Kanzlei die Befugniß nicht mehr zustehe, die liquiden gutsherrlichen Gefälle executiv beizutreiben, allein aus mehreren in dem Vortrage enthaltenen und angeführten Gründen[1638] machte Graf Carl von Arco den Antrag, diese Befugniß der selbstigen Beitreibung der genannten Gefälle auch jenen mediatisirten Fürsten Grafen und Herrn durch das Organ ihrer Domanial Kanzleien fortan verbleiben solle, welche ihre Jurisdiction entweder zum Theile oder {18r} ganz an Seine Majestät den König abgetreten haben, oder noch abtreten würden. Graf Carl von Arco las einen hienach entworfenen Reskripts Aufsaz ab[1639].

BayHStA Staatsrat 189 (Bleistiftmarginalie, S. 1: „wäre als zum Theile systematisch zu litographiren"). Eine lithographierte Fassung in Staatsrat 8221.

[1636] Gemäß der Verordnung betr. die „exekutive Beytreibung der Staatsgefälle in Ober- und Nieder-Baiern" vom 27. Februar 1807 (RegBl. 1807, Sp. 407f.) stand den Rentbeamten das Recht zu, sowohl Grundgefälle als auch Staatsgefälle beizutreiben.

[1637] „Organisches Edikt über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit" vom 8. September 1808, Tit. II § 20 Absatz 1: „Die Gerichts-Herren sind befugt, ihre liquiden Gerichts- und Grund-Gefälle und andere unbestrittene gutsherrliche Prästationen, nicht aber solche, welche aus Darlehen, oder anderen persönlichen Foderungen entsprungen sind, durch ihre Gerichtshalter beitreiben zu lassen, so weit der Grund-Unterthan unter ihrer eigenen Jurisdiktion gesessen ist" (RegBl. 1808, Sp. 2251).

[1638] Arco führte vier Gründe an, weshalb im vorliegenden Fall abweichend von den bestehenden Verordnungen entschieden werden könne. *Erstens* sei Fürst Fugger zu Babenhausen der einzige mediatisierte Fürst, der die „ganze Gerichtsbarkeit an des Königs Majestät abgetreten" habe; somit handele es sich um eine Einzelfallentscheidung. *Zweitens* „[v]erbleibt nach dem § 20 des Edictes über die Patrimonial Gerichtsbarkeit jedem Patrimonial Gerichts Herren die Befugniß der executiven Beitreibung der liquiden gutsherrlichen (Gerichts und Grund) Gefälle, obwohl er im eigentlichen Sinne des Wortes keine Jurisdiction hat, da er in streitigen Fällen nicht Recht sprechen kann". *Drittens* „[w]äre es doch in der That ein sehr auffallender Contrast, einem kleinen Landedelmann, der gerade und mit genauer Noth seine fünfzig gerichtspflichtige Familien zusammengebracht hat, und etwa 10 bis 15 Grundholden besitzt, seine Gerichts und Grund Gefälle aus eigener Macht und ohne Anrufung des ordentlichen Richters durch einen oft ganz erbärmlichen Gerichtshalter executivisch beitreiben zu sehen, während dem ein vormaliger R.[eichs] Fürst, der 10 bis 12000 gerichtspflichtige Unterthanen hatte, und noch das Obereigenthum über mehrere hundert emphyteutische Güter besitzt, der eine aus geprüften Subjecten bestehende Domanial Canzley unterhält, dem Bauer gleichgestellt, außer Stand gesetzt zu sehen, den geringsten Rückstand ohne Weitwendigkeiten beizutreiben, weil er eine bedeutende Gerichtsherrlichkeit aus was immer für Gründen an den Staat abgetreten hat. Ein solcher Contrast scheint dem Referenten wirklich dem Anstande entgegen zu laufen, und eine solche Behandlung eines der ersten Würdenträger des Reiches [Fürst Fugger hatte seit 1808 die Würde eines Kronoberstkämmerers inne, RegBl. 1808, Sp. 1733] würde selbst der Würde und dem Glanze der Crone entgegen streben. Endlich würde 4. auch noch der Umstand berücksichtiget werden dürfen, daß die strenge Auslegung des § 20 jeden Mediatisirten von der Abtrettung seiner Jurisdiction für die Zukunft abschrecken würde" (Arco, Vortrag, BayHStA Staatsrat 189, S. 9f., § 13; Unterstreichungen i.O.).

[1639] Entwurf eines Reskripts an das Generalkommissariat des Lechkreises, nicht datiert, BayHStA Staatsrat 189. Die hier angekündigte Publikation der Entschließung „als allgemeine Norm" durch das Regierungsblatt unterblieb.

Seine Majestät der König geruheten umzufragen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Morawizky, die geheimen Räthe Grafen von Preising und Ignaz von Arco stimmten mit dem Referenten, so wie geheimer Rath von Zentner.

Graf von Törring Guttenzell bemerkte, daß wenn er das Glük hätte, ein mediatisirter Unterthan Seiner Majestät des Königs von Baiern zu sein, er für diese erlaßene Verordnung ehrfurchtvoll danken, allein da dieses nicht der Fall und noch zu unbestimmt sei, welche Verfügungen künftig mit der Patrimonial Gerichtsbarkeit getroffen würden, so glaube er den Wunsch äußern zu dürfen, daß in der Verordnung die Worte nach zustehe „und auch ferners zustehen solle" {18v} ausgelaßen werden[1640].

Mit dieser Abstimmung des Grafen von Törring vereinigten sich die königlichen geheimen Räthe von Krenner, Freiherr von Aretin, von Effner, von Schenk und Freiherr von Asbek, und so

genehmigten Seine Majestät der König den abgelesenen Reskripts Entwurf mit Hinweglaßung der Worte „oder noch zustehen solle".

Seine Majestät der König verließen die Sizung und geheimer Rath von Zentner erstattete

Kompetenz des Geheimen Rates in einer Landeskulturstreitigkeit

Zentner beantragt, den Rekurs der Gemeinde Lehmingen abzuweisen, da der Geheime Rat aufgrund der Gesetzeslage zum fraglichen Zeitpunkt nicht kompetent ist. Johann Nepomuk von Krenner bringt ein gegenteiliges Votum ein, dem der Geheime Rat nicht folgt.

5. über den Rekurs der Gemeinde Leiningen[1641] (im Bezirk der Justiz Kanzlei Oetting Spielberg im Oberdonau Kreise) wegen Entschädigung für Ohmat-Genuß schriftlichen Vortrag, worin er die Ursache des Streites, die Verhandlungen bei den beiden untern Instanzen auseinander sezte, und rüksichtlich der Kompetenz des geheimen Rathes äußerte, daß: da nach den zeither bestandenen Gesezen bei vorliegenden {19r} zwei vollkommen gleichlautenden Erkenntnißen der 1ten und 2ten Instanz in einer Kulturs-Sache, diese nicht statt habe, und das neuere noch nicht einmal publizirte Gesez nicht rükwirken könne[1642], es überflüssig sein werde, die Förmlichkeiten und Materialien der Sache weiter zu untersuchen, die Fatalien seien zwar richtig beobachtet, allein die Mate-

---

[1640] Die Formulierung des Reskriptsentwurfs lautet (ebd., S. 1): „Wenn schon nach Inhalt Unseres organischen Edictes vom 8. Sept. 1808 die Beitreibung der liquiden Gerichts und Grundgefälle dann anderer unbestrittener gutsherrlicher Praestationen nur jenen Unserer Unterthanen zustehet und auch ferners zustehen soll, welche Gerichtsherren oder wenigst im Besitze der Patrimonial Gerichtsbarkeit sind […]".

[1641] Gemeint ist wahrscheinlich Lehmingen (in der frühen Neuzeit auch als Liemingen belegt; KUDORFER, Nördlingen, S. 511) bei Oettingen in Bayern (Landkreis Donau-Ries, Regierungsbezirk Schwaben).

[1642] Die Verordnung betr. die „Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810 wurde im Regierungsblatt vom 18. August publiziert (RegBl. 1810, Sp. 642-646). Demnach waren „Kulturstreitigkeiten" zur Berufung an den Geheimen Rat geeignet, „wenn auch zwei gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen" (Tit. I, Art. 1 Nr. 1, Sp. 643). – Vgl. oben Nr. 60 (Geheimer Rat vom 26. Juli 1810), TOP 1.

rialien seien so beschaffen, daß wenn die Kompetenz des geheimen Rathes gegründet wäre, die Erkenntniße der beiden ersten Instanzen gleichfalls bestätiget würden.

Von Zentner trug daher an, die Betheiligten mit ihrem Rekurs abweisen zu laßen, und las einen hiernach entworfenen Reskripts Aufsaz ab.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Morawizky erholte die Abstimmung der geheimen Raths Mitglieder, welche alle sich mit dem Antrage des Referenten vereinigten, nur geheimer Rath von Krenner der ältere war der Meinung, den Rekurs anzunehmen und die klagenden Gemeinds Glieder zur Probe zuzulassen, daß {19v} ihnen ein höherer Genuß entzogen worden.

Der königliche geheime Rath bestätigte nach der Mehrheit der Stimmen den abgelesenen Reskripts-Aufsaz an das General-Commißariat des Oberdonau Kreises in der vorgetragenen Rekurs Sache.

Hiemit endigte sich die heutige Sizung.

Genehmigung durch den König (5. August 1810):

Die hierin enthaltenen Entschließungen mit Ausnahme jener wegen dem Befugniß der fürstlich-fuggerischen Domanial-Kanzley, ihre Grundgefälle executivisch beytreiben zu laßen, welche bis zur Entscheidung der Änderungen des Organischen Edictes über die Patrimonial Gerichtsbarkeit beruhen sollen, erhalten hiemit Unßere Bestättigung. Auch genehmigen Wir die Entscheidung Unßeres Geheimen Raths in der vorgetragenen Recurs Sache.

Nr. 62:
Protokoll des Geheimen Rates vom 30. August 1810

BayHStA Staatsrat 190
7 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und des Ministers Reigersberg.

Anwesend:
König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf von Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Einführung Reigersbergs in den Geheimen Rat

Justizminister Reigersberg wird in den Geheimen Rat eingeführt und leistet den vorgeschriebenen Eid.

{1r} Seine Majestät der König geruheten, allergnädigst zu befehlen, daß der {1v} zum geheimen Staats- Konferenz- und Justiz-Minister allergnädigst ernannte Oberappellationsgerichts Praesident Graf von Reigersberg[1643] in der auf heute angeordneten geheimen

[1643] Heinrich Aloys Graf von Reigersberg (1770-1865) war als Nachfolger des am 14. August verstorbenen Ministers Morawitzky am 16. August 1810 zum Justizminister ernannt worden (RegBl. 1810, Sp. 686f.).

Raths-Sizung eingeführt werden[1644], und den in der Konstituzion vorgeschriebenen Eid ableisten solle[1645].

Zu Befolgung dieses allerhöchsten Befehles wurde der geheime Staats und Konferenz-Minister Graf von Reigersberg, der von diesem allerhöchsten Befehl in Kenntniß gesezt war, nach dem anliegenden Programm[1646] in das Sizungs-Zimmer des geheimen Rathes durch die geheimen Räthe Grafen von Preising und Törring Guttenzell eingeführt, und nachdem er von Seiner Majestät dem Könige angewiesen worden, den ihme als königlichen Minister in dem geheimen Rathe zukommenden Plaz einzunehmen, legte derselbe folgenden Eid, der ihme durch den General-Secretaire des geheimen Rathes vorgelesen wurde, mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten ab.

„Ich schwöre Gehorsam der Konstituzion und den Gesezen des {2r} Reiches, und Treue Seiner Majestät dem Könige, so wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Evangelium."

Nachdem diese Handlung vollzogen, und der Justiz-Minister Graf von Reigersberg, so wie die übrigen Mitglieder des geheimen Rathes, welche während der Ablegung des Eides aufgestanden waren, ihre Pläze eingenommen, trugen Seine Majestät der König dem geheimen Rathe von Zentner auf, die bearbeitete Rekurs Sache über die Huttheilung in der Gemeinde Hagenhof Landgerichts Kreilsheim und die dabei vorkommende Frage, über den Gerichtsstand bei strittigen Eigenthums Rechten in Kulturs Sachen, Vortrag zu erstatten [!].

Landeskulturstreitigkeit

Zentner prüft, ob in einem Streit um Weiderechte zwischen Kleinhäuslern und Gutsbesitzern in Hagenhof (Rezatkreis) in zweiter Instanz das Generalkommissariat oder das Appellationsgericht zuständig ist. Der König folgt Zentners Antrag, der die Zuständigkeit des Appellationsgerichts feststellt. Ein entsprechendes Reskript ist auszufertigen, auch wenn das Landgericht Crailsheim aufgrund vertraglicher Vereinbarungen demnächst an das Königreich Württemberg abzutreten ist.

1. Geheimer Rath von Zentner leistete diesem allerhöchsten Auftrage Folge, indem er den Veranlaß dieses in der Gemeinde Hagenhof[1647] entstandenen Streites so wie die von beiden Theilen angegebene Gründe in seinem schriftlichen Vortrage ausführlich auseinander sezte[1648], und den {2v} gerichtlichen Gang deßelben bei dem Landgerichte Kreilsheim in erster Instanz verfolgte, das General Commißariat des Rezat-Kreises, an welches

---

[1644] Gemäß der Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. III § 2 Satz 1 gehörten die Minister dem Geheimen Rat an (RegBl. 1808, Sp. 993; AK Bayerns Anfänge, S. 327); so auch das Organische Edikt über die „Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. I Art. 1 a (RegBl. 1808, Sp. 1329).

[1645] Die analog anzuwendende Vorschrift der Konstitution lautete (Tit. I § 8 Satz 1): „Ein jeder Staatsbürger, der das ein- und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, ist schuldig, vor der Verwaltung seines Kreises einen Eid abzulegen, daß er der Konstitution und den Gesezen gehorchen – dem Könige treu sein wolle" (RegBl. 1808, Sp. 989; AK Bayerns Anfänge, S. 325).

[1646] „Program für die Einführung des geheimen Staats- und Konferenz-Ministers Herrn Grafen von Reigersberg in den königlichen geheimen Rath und deßen Beeidigung", 29. August 1810, 2 Seiten, BayHStA Staatsrat 190.

[1647] Hagenhof, Ortsteil von Crailsheim (Landkreis Schwäbisch Hall, Regierungsbezirk Stuttgart).

[1648] Zentner, „Vortrag zum geheimen Rathe über den Gerichtsstand bei streitigen Eigenthums Rechten in Kulturs Sachen bei Gelegenheit einer Huththeilung in der Gemeinde Hagenhof, L[and]g[ericht] Crailsheim", nicht datiert, 14 Seiten, BayHStA Staatsrat 190.

die Provokanten über das erfolgte Urtheil des Landgerichts die Appellation ergriffen, habe aber circa competentiam fori, nämlich über die Frage: „ob die Entscheidung über strittiges Eigenthums-Recht, aus welchem sich erst ergeben muß, ob jemand auf Theilung oder nur auf Abfindung für sein Hutrecht anzutragen berechtiget sei? in zweiter Instanz vor das königliche Appellazions-Gericht[1649] oder das General Commißariat gehöre" Anstand gefunden, und habe deßwegen nach dem Antrage des Referenten unterm 29^en^ Mai darüber Bericht an das Ministerium des Innern erstattet.

Das Ministerium habe die Akten abgefordert, und da die Polizei-Section der Meinung gewesen, daß diese Kompetenz-Frage nach dem organischen Edicte vom 4^en^ Juni 1808[1650] von dem geheimen {3r} Rathe zu entscheiden sein mögte, so seie dieser Gegenstand ihme von Zentner zugetheilt worden.

Rüksichtlich der Kompetenz des geheimen Rathes in der vorliegenden Sache zeigte geheimer Rath von Zentner, daß diese keinem Zweifel unterliege, und derselbe äußerte sich daher über die von demselben zu entscheidende Hauptfrage, ob die Appellation der provokantischen Kleinhäußler zum General Commißariate oder zum einschlägigen Appellazions Gerichte geeignet seie.

Nach Anführung und Zusammenstellung der für die Entscheidung dieser Frage zum Grunde liegenden Verordnungen, und nach näherer Untersuchung des vorliegenden Falles, wodurch sich zeigte, daß eigentlich über Gemeinds-Gründe hier nicht gestritten werde, machte geheimer Rath von Zentner den Antrag: dem General Commißariate des Rezatkreises auf seine Anfrage über die Competentiam fori anzuweisen: die zwischen den provokantischen {3v} Kleinhäußlern und den provokatischen Hofsbesizer zu Hagenbach verhandelte Akten an das Landgericht zurükzugeben, daß es solche zur Entscheidung über das strittige Eigenthums Recht in 2ter Instanz an das Appellazions Gericht abzugeben habe.

Geheimer Rath von Zentner las einen nach diesem Antrage verfaßten Reskripts Entwurf an das General-Commißariat des Rezat Kreises ab[1651], und bemerkte: daß nach dem Pariser Vertrag vom 18. Mai das Landgericht Kreilsheim folglich auch Hagenhofen an Würtemberg abgetreten werde[1652]. Allein da dieser Vertrag noch nicht vollzogen sei, und die Verwaltung sowohl in Justiz- als Regierungs Sachen noch bei Baiern sich befinde, so könne in dem gegenwärtigen Falle ohne Anstand noch ein Erkenntniß erlaßen werden, das Appellazions Gericht möge dann in der Folge seine Akten an die einschlägige würtembergsche Justiz-Stelle abliefern.

[1649] Sitz des Appellationsgerichts für den Rezatkreis war Ansbach (OE betr. die „Gerichts-Verfassung" vom 24. Juli 1808, Tit. III § 24, RegBl. 1808, Sp. 1791).

[1650] OE betr. die „Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. II Art. 7 a (RegBl. 1808, Sp. 1332).

[1651] Zentner, Entwurf eines Reskripts „[a]n das k[önigliche] General Kommißariat des Rezatkreises in Ansbach die Hagenhofer Cultursache betr[effend], BayHStA Staatsrat 190.

[1652] Der in Paris am 18. Mai 1810 geschlossene Grenzvertrag zwischen Bayern und Württemberg (Ratifikationsurkunde vom 1. Juni 1810 über diesen Vertrag: RegBl. 1811, Sp. 361-372) wurde durch das Besitzergreifungspatent vom 2. November 1810 vollzogen, das den neuen Grenzverlauf detailliert beschrieb (RegBl. 1810, Sp. 1225-1231; DÖLLINGER, Sammlung Bd. 1, S. 246-248; KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 334, S. 1042-1045; dazu das „Entlassungs-Patent zur Vollziehung des mit der Krone Württemberg abgeschlossenen Grenz-Vertrags" vom 2. November 1810, ebd., Sp. 1232-1238 bzw. S. 249-251 bzw. Nr. 335, S. 1045-1047). – Zu den Verhandlungen in Paris vgl. WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 456-466.

Seine Majestät der König geruheten, über diesen Gegenstand {4r} umzufragen, und da alle Mitglieder des geheimen Rathes mit Ausnahme eines einzigen sich bei der Abstimmung mit dem Referenten vereinigten

so genehmigten Seine Majestät der König den Antrag des geheimen Rath von Zentner, und den abgelesenen Reskripts Aufsaz an das General Commißariat des Rezat-Kreises.

Regulierung von Wildschäden

Asbeck prüft die Beschwerde des Grafen Tauffkirchen, die dieser gegen einen Bescheid des Generalkommissariats des Isarkreises erhoben hat. Ausgangspunkt war die Klage Moosburger Bürger wegen der Schäden, die ihnen durch Wild des Grafen entstanden waren. Asbeck legt dar, daß der von Tauffkirchen eingebrachte Rekurs nicht zulässig ist. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

2. Seine Majestät der König geruheten, den geheimen Rath Freiherrn von Asbek aufzurufen, seinen über die Beschwerde des General Lieutenant von Taufkirch[1653] wegen Ersaz des Wildschadens bearbeiteten Vortrag zu erstatten[1654].

Diesem allerhöchsten Befehle zu genügen, unterrichtete geheimer Rath Freiherr von Asbek Seine Majestät den König und den versammelten Staatsrath von dem Veranlaß dieser Klage, die einige Bürger in Mosburg erhoben, und dem Benehmen des Landgerichts.

Graf von Taufkirch, statt dem ihme zugekommenen Auftrage, die Beschädigten zu befriedigen, oder seine Erinnerungen an das Landgericht abzugeben, {4v} zu genügen, habe sich an das Appellazions Gericht des Isar- und Salzach-Kreises gewandt[1655], und um neue Instruction und Untersuchung durch das Landgericht Landshut gebeten. Auf einen von dem Landgerichte Mosburg erforderten Bericht, habe das erwähnte Appellazions Gericht sämmtliche Akten mit der Appellazions Beschwerde und dem landgerichtlichen Verantwortungs Berichte dem General Commißariate des Isarkreises als ein[e] General Mandatmäsig dahin gehörige Sache zur weitern Verfügung übermacht.

Das General Commißariat habe hierauf den Appellanten abgewiesen, und ihn in die Kosten der Appellation verurtheilt. Gegen diese Erkenntniße habe Graf von Taufkirch den Rekurs an den königlichen geheimen Rath ergriffen, und hierauf seie dieser Gegenstand ihme Freiherrn von Asbek zum Vortrage zugestellt worden.

Freiherr von Asbek bemerkte, daß die in dem vorliegenden Falle zu lösende Fragen nach seiner Ansicht folgende seien: 1) Ist der von dem Grafen von Taufkirch {5r} ergriffene Rekurs zuläßig. 2) Ist er rechtlich begründet?

[1653] Alois Graf von Tauffkirchen (1753-1836). Karriereschritte u.a.: 1768 Eintritt in das kurbayerische Militär, 1775 Kämmerer, 1788 Oberst, 1789 Hofkriegsrat und Chef des Ökonomie-, dann des Kriegspersonal-, 1798 des Kavalleriedepartements, 1804 Generalleutnant, 1818 Chef des General-Auditoriats, 1824 General der Kavallerie, 1829 Pensionierung. HStK 1790, S. 64; HStHB 1828, S. 41, 105, 109; [Anonym], Die Generale des k. bayerischen Heeres, [Abschnitt] Generale und Feldzeugmeister, Nr. 11; GIGL, Zentralbehörden, S. 477f.

[1654] Asbeck, „Vortrag die Beschwerde des General Lieutenants Grafen von Taufkirch, den Ersatz des Wildschadens betr[effend]“, 4 Seiten, BayHStA Staatsrat 190.

[1655] Mit Wirkung vom 1. Januar 1809 war München Sitz des Appellationsgerichts für den Isar- und Salzachkreis (OE betr. die „Gerichts-Verfassung“ vom 24. Juli 1808, Tit. III § 24, RegBl. 1808, Sp. 1792). Mit Verordnung vom 23. September 1810 wurde ein eigenes Appellationsgericht für den Salzachkreis in Burghausen eingerichtet (VO betr. die „Territorial-Eintheilung des Königreichs“, RegBl. 1810, Sp. 815).

Nachdem Freiherr von Asbek sich über diese beide Fragen in seinem schriftlichen Vortrage ausführlich geäußert und gezeiget, daß der Rekurs weder zuläßig noch rechtlich begründet, legte derselbe den Antrag vor, den Rekurrenten um so mehr abzuweisen, als, wenn er seiner Zeit durch ein definitives Erkenntniß an seinen Rechten sich gekränkt glaube, der Rekurs ihme allezeit vorbehalten bleibe.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek fügte diesem Antrage bei, wie er glaube, daß von dem in dem Berichte des General-Commißariats vorgeschlagenen Pönfalle zum Armen Fond wegen unzuläßiger Beschwerdeführung und nicht geziemender Schreibart vor der Hand Umgang zu nehmen sein dürfte. Er könne zwar die Ausdrüke, wie sie hier in den Verhandlungen vorkämen, bei der Parthie nie billigen, sie verdienten sogar eine Zurechtweisung, aber er könne sie noch weit weniger bei dem {5v} Richter dulden, in deßen Munde nur Ruhe wohnen, deßen Worte nur seinen unerschütterlichen Sinn für Recht, und weiter nichts beurkunden sollten. Der Bericht des General Commißariats enthalte Stellen, die er nicht enthalten sollte.

Der Richter seie befugt, seie schuldig, die Partheien in die gehörige Grenzen zu halten oder dahin zurükzuführen, er dürfe sie nie verlaßen, daher von obigem Antrage Umgang zu nehmen oder beide Theile zu Recht zu weisen seien.

Freiherr von Asbek las einen nach seinem Antrage verfaßten Reskripts Entwurf an das General Commißariat des Isar-Kreises ab.

Seine Majestät der König geruheten, über diesen Antrag des Referenten die Abstimmungen der Mitglieder des geheimen Rathes zu erholen, und in Folge der dadurch sich ergebenen Stimmen Mehrheit

> den abgelesenen Reskripts Entwurf an das General-Commißariat {6r} des Isar-Kreises mit dem Beisaze voreilig ergriffenen Rekurs, zu genehmigen, auch solle sowohl dem General Commißariate als dem Grafen von Taufkirch ihre ungeeignete Schreibart ernsthaft verwiesen werden.

Abschaffung eines Handwerksbrauchs

Zentner berichtet über einen als „Weißmachen“ bezeichneten Handwerksbrauch, der rechtlich bereits verboten ist. Es ergeht eine Verordnung, um die endgültige Abschaffung des Mißstandes zu bewirken.

3. Über einen bei den Nagelschmidts Gesellen bestehenden Handwerks Mißbrauch, das sogenannte Weismachen, erstattete geheimer Rath von Zentner mit Bewilligung Seiner Majestät des Königs schriftlichen Vortrag[1656], und äußerte, nachdem er die nähe-

[1656] Zentner, „Vortrag über einen bei den Nagel-Schmidts-Gesellen bestehenden Handwerks-Mißbrauch das sogenannte Weißmachen betr[effend]“, August 1810, nicht paginiert, BayHStA Staatsrat 190. – Schwarznagelschmiede waren nach Zentners Angaben Gesellen, die in den Gegenden des Rheinstroms, in Franken, Tirol und Italien beheimatet waren, während sich die Nagelschmiede in Bayern als Weißnagelschmiede bezeichneten. Schwarznagelschmiede hatten keinen Anteil an Unterstützungszahlungen, wie sie reisenden Gesellen gewährt wurden; auch durften sie in einer Werkstatt längstens bis zur Ankunft eines neuen Nagelschmiedgesellen arbeiten. Anders verhielt es sich, wenn sie sich „weiß machen“ ließen: „[…] das heißt: sie bezahlen sieben bis acht Gulden, welche die Gesellen untereinander vertrinken. Wenn dieses geschehen ist, so wird der schwarze Nagelschmidsgeselle als Zunftgenosse der Weißnagelschmide angesehen, und kann von nun an ungestört mit den übrigen in jeder Werkstatt arbeiten.“
Den im vorliegenden Tagesordnungspunkt thematisierten „Handwerks Mißbrauch“ schilderte Zentner folgendermaßen: „Bey dem hiesigen bürgerlichen Nagelschmid, Johann Bino, arbeitete ein Geselle aus Nas-

ren Umstände dieses Mißbrauches und das Lächerliche deßelben gezeigt, daß dieser an den geheimen Rath gewiesene und ihme zum Vortrage zugestellte Gegenstand mehr zum Geschäftskreise der executiven als legislativen Stelle gehöre[1657], da der hier angezeigte Handwerks Mißbrauch schon in den älteren Polizei-Gesezen zwar nicht dem Namen nach, aber doch in der Sache selbst bereits verboten und abgeschaft sei[1658].

Aus diesem Grunde machte geheimer Rath von Zentner {6v} den Antrag, den Entwurf einer Verordnung, den die Polizei Section vorgelegt, an das Ministerium des Innern zurükzugeben, um die Abschaffung des angezeigten Mißbrauches nach den bereits bestehenden Gesezen zu bewirken, worüber allenfalls eine von ihm entworfene Verordnung, die er ablas, in das Regierungsblatt einzurüken wäre.

Bei der von Seiner Majestät dem Könige über diesen Antrag verfügten Umfrage vereinigten sich alle Mitglieder mit dem Referenten, und so genehmigten

> Seine Majestät der König, daß dieser Gegenstand an das Ministerium des Innern zurükgegeben werde, um die Abschaffung des angezeigten Mißbrauches nach den bereits bestehenden Gesezen zu bewirken[1659].

Verteilung von Gemeindegründen

Effner legt den Fall des Peter Haas aus Büchelkühn dar. Dieser hat gegen einen Bescheid des Generalkommissariats des Regenkreises Beschwerde eingelegt. Im Streit steht die Verteilung von Gemeindegründen. Der Rekurs wird als unstatthaft abgewiesen.

---

sau-Ußingen, folglich ein Schwarz-Nagelschmid. Auch der Sohn desselben, als ein gebohrner Zweibrücker wird unter die Schwarzen gerechnet. Beide ließen sich nicht weiß machen, der junge Bino spöttelte vielmehr darüber, indem er seinen Hammer mit Kalk weiß machte. Dadurch sahen die übrigen Gesellen des Johann Bino ihre Werkstätte als geschimpft an, und hörten auf einmal auf zu arbeiten. Als sie bei der Polizey darüber zur Verantwortung gezogen wurden, so gaben sie zur Ursache an: daß die übrigen Gesellen bei jeder Gelegenheit über sie spötteln, indem sie bey keinem rechten Meister arbeiten, sie hätten ihnen sogar gedroht, sie zu erschlagen." Die Polizeidirektion München zeigte am 7. Juni den Vorfall beim Generalkommissariat des Isarkreises an, das am 12. Juni an das Ministerium des Inneren berichtete. Die Polizeisektion im Ministerium entwarf eine Verordnung, die am 21. Juli dem Referenten Zentner zur Vorlage im Geheimen Rat zugeteilt wurde.

[1657] Zentner verneint in seinem Vortrag, ebd., die Zuständigkeit des Geheimen Rates, da dieser nach dem OE betr. die „Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808 (RegBl. 1808, Sp. 1329-1335) in seiner Funktion als „höchste berathschlagende Stelle in den wichtigsten inneren Angelegenheiten" des Königreichs Bayern (Tit. II Art. 1, Sp. 1331) vornehmlich die Aufgabe hatte, „die Geseze und Haupt-Verwaltungs-Verordnungen" zu diskutieren und zu entwerfen (Tit. II Art. 4, ebd.).

[1658] Zentner führt in seinem Vortrag, ebd., ein kurbayerisches Mandat vom 9. Januar 1765 an (KGS, Nr. V.5, S. 431f.), das entsprechende Bestimmungen der Reichshandwerksordnung vom 16. August 1731 erneuerte. Danach waren alle „Handwerks-Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten […] welche von denen Handwerks Leuten, Meistern, und Gesellen allein für sich und ohne nurgedachter Obrigkeiten Erlaubniß, Approbation, und Confirmation aufgerichtet worden, oder inskünftige aufgerichtet, und eingeführet werden mögten, null, nichtig, ungültig, und unkräftig […]" (PACHNER VON EGGENSTORFF [Hg.], Vollständige Sammlung Tl. 4, Nr. 138, Beilage B, S. 374-384, hier S. 374 r. Sp.).

[1659] Die VO betr. einen „Handwerksmißbrauch der Nagelschmide" vom 23. September 1810 (RegBl. 1810, Sp. 839f.) verfügte, „daß der Unterschied zwischen Schwarz- und Weiß-Nagelschmiden künftig gänzlich aufhören, und das sogenannte Weißmachen als ein zweckloser und unvernünftiger Gebrauch nicht ferner geduldet werden soll". Verstöße waren „mit einem Civil-Arrest von acht Tagen" zu bestrafen (Sp. 840).

4. Seine Majestät der König geruheten, den geheimen Rath von Effner aufzurufen, seine bearbeitete Rekurs Sache vorzutragen[1660].

Von Effner unterrichtete Seine Majestät den König und den versammelten Staats Rath {7r} hierauf, daß bei der ihme zugetheilten Rekurs Sache des Peter Haas, Häußler zu Büchelkühn[1661] im Landgerichte Burglengenfeld gegen die Gemeinde Büchelkühn wegen Gemeinde-Gründe Vertheilung zur Kultur, es vorzüglich auf die Frage ankomme, ob dieser Rekurs nicht aus der Ursache allein abzuweisen seie, weil er gegen zwei beinahe ganz gleichförmige Sprüche ergriffen worden[1662].

Nach dieser Vorerinnerung legte geheimer Rath von Effner die Geschichte dieses Streites, einen kurzen Acten-Auszug, die Klage, die Exception der Gemeinde, die Replik des Klägers, die Duplik, den Beibescheid und den Endbescheid des Landgerichts so wie auch jenen des General-Kommißariats des Regenkreises vor, und stellte aus mehreren angeführten Gründen den Antrag, den Peter Haas mit seinem unstatthaften Gesuche abzuweisen.

Geheimer Rath von Effner las einen nach diesem Antrage verfaßten Reskripts-Aufsaz an das General Commißariat des Regenkreises ab[1663].

Seine Majestät der König {7v} geruheten die Umfrage über diesen Antrag zu verfügen, und da alle Mitglieder des geheimen Rathes sich hiemit vereinigten

so genehmigten Seine Majestät der König den abgelesenen Reskripts Aufsaz[1664].

Genehmigung der Beschlüsse durch den König (1. September 1810).

Nr. 63: Protokoll des Geheimen Rates vom 6. September 1810

BayHStA Staatsrat 191
16 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend: König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf von Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Landeskulturstreitigkeit

Asbeck berichtet über den Rekurs der Kleinbegüterten zu Griesau an den Geheimen Rat und zeigt, daß die Beschwerde nicht zulässig ist. Der Geheime Rat ist nicht kompetent, auch liegt ein Fristversäumnis vor. Der König genehmigt Asbecks Antrag, die Beschwerde abzuweisen.

[1660] Effner, „Vortrag in dem geheimen Rathe ueber den Rekurs des Peter Haas, Häusler zu Büchelkühn im Landgerichte Burglengenfeld gegen die Gemeinde Büchelkühn. Gemeindsgründe Vertheilung zur Cultur betreffend“, 8 Seiten, BayHStA Staatsrat 190.

[1661] Heute: Büchelkühn, Ortsteil von Schwandorf (Landkreis Schwandorf, Regierungsbezirk Oberpfalz).

[1662] Vgl. die oben Nr. 51 (Geheimer Rat vom 30. November 1809) , TOP 2, zitierte Vorschrift der „Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre“ vom 17. Juli 1808, § 35 d (RegBl. 1808, Sp. 1665).

[1663] Effner, Entwurf eines Reskripts an das Generalkommissariat des Regenkreises, BayHStA Staatsrat 190.

[1664] Bekanntmachung der in dieser Sitzung erledigten Rekurssachen (TOP 1, 2 u. 4): RegBl. 1810, Sp. 713.

{1r} 1. In der von Seiner Majestät dem Könige auf heute Fruhe {1v} um 10 Uhr angeordneten geheimen Raths Sizung geruheten Seine Majestät der König, dem geheimen Rathe Freiherrn von Asbek den Auftrag zu ertheilen, die bearbeitete Rekurs Sache der Bauern und Söldner zu Grisau, des Gräflich Seinsheimschen Herrschafts-Gerichts Sinching[1665], wegen Mitweidenschaft der Kleinbegüterten auf den Brach- und abgeleerten Felder und Wießen vorzutragen.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek befolgte diesen allerhöchsten Auftrag durch Ablesung seines Vortrages, wodurch er nach Anführung der Verhältniße, die diesen Streit veranlaßt, und jener Bescheide, die hierin von dem Patrimonial-Gerichte Sinching und dem General-Kommißariate des Regenkreises erlaßen worden, zeigte, daß dieser an den geheimen Rath ergriffene Rekurs weder zuläßig noch auch rechtlich begründet sei.

Die Kompetenz des geheimen Rathes seie in dieser Sache nicht kompetent, weil zwei durchaus gleichlautende Erkenntniße vorliegen, deren {2r} Widerspruch allein einen Rekurs an den geheimen Rath in Kulturs-Sachen begründe[1666], indem die neue Verordnung nicht zurük wirke, die Appellazion seie überdieß auch desert, weil nach dem Ministerial Protokoll die Rekurs Schrift um zwei Tage später als die gesezliche Fatalien von 14 Tagen es erheischten, eingereicht worden[1667]. Bei diesem wesentlichen Mangel halte er es für zweklos, in die Materialien der Sache selbst einzugehen, und trage daher auf die Abweisung der Rekurrenten an.

In Übereinstimmung mit diesem Antrage las geheimer Rath Freiherr von Asbek einen Reskripts Aufsaz an das General Kommißariat des Regenkreises ab. Bei der von Seiner Majestät dem Könige über diesen Antrag verfügten Umfrage vereinigten sich alle Mitglieder mit dem Referenten, nur machten einige die Erinnerung, ob die Ausschreibung des neuen Kompetenz Regulatives für den geheimen Rath, wodurch {2v} die Termine der gesezlichen Fatalien auf 30 Tage verlängert, und das Verbot bei zwei gleichlautenden Entscheidungen in Kulturs Sachen appelliren zu können, aufgehoben, in dem Regierungsblatte nicht früher erschienen sei, als diese Rekurs Schrift eingereicht worden.

Da dieser Erinnerung durch Vorlage des Regierungsblattes, nach welchem diese Ausschreibung erst am 10ten August [!] geschehen[1668], begegnet wurde,

so genehmigten Seine Majestät der König die Abweisung der Rekurrenten und den abgelesenen Reskripts Entwurf an das General Kommißariat des Regenkreises[1669].

Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Bayern

Der König fordert Feuerbach auf, seinen Vortrag über das Bürgerliche Gesetzbuch zu halten. Feuerbach erinnert daran, daß der bereits am 7. Dezember 1809 gehaltene Vortrag schon vor längerer Zeit vervielfältigt und den Mitgliedern des Geheimen Rates zur Urteilsbildung ausgehändigt worden ist. Der König entscheidet, gleich zur Abstimmung über den Vortrag zu schreiten.

[1665] Heute ist Griesau Gemeindeteil von Pfatter und liegt wie Sünching im Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz.

[1666] „Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre“ vom 17. Juli 1808, § 35 d, RegBl. 1808, Sp. 1665.

[1667] Ebd., § 46 (RegBl. 1808, Sp. 1670), zit. in Nr. 53 (Geheimer Rat vom 7. Dezember 1809), TOP 3.

[1668] Die VO betr. die „Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen“ vom 8. August 1810 (hier angesprochen: Tit. I, Art. 1.1 und Tit. II, Art. 1) wurde im Regierungsblatt Nr. 38 vom 18. August 1810 publiziert.

[1669] Bekanntmachung der in dieser Sitzung erledigten Rekurssache (TOP 1): RegBl. 1810, Sp. 770f.

Zunächst äußern sich die Mitglieder, die schriftliche Voten ausgearbeitet haben. Reigersberg spricht sich dafür aus, dem neuen Gesetzbuch den Code Napoléon (CN) zugrunde zu legen. Graf Preysing hingegen favorisiert den Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis von 1759 (CMBC), weil er für eine Monarchie geeigneter ist; Graf Toerring-Gutenzell folgt dieser Ansicht. Zentner wünscht ein bürgerliches Gesetzbuch auf der Grundlage der Konstitution und der Organischen Edikte, der in Bayern geltenden Gesetzbücher, insbesondere des CMBC, sowie des an die bayerischen Verhältnisse adaptierten CN. Carl Maria Graf von Arco erinnert zunächst kritisch an die von Feuerbach vorgetragenen sechs Programmsätze. Insbesondere ist zu prüfen, ob sie republikanische oder monarchische Ideen ausdrücken; im erstgenannten Fall sind die Programmsätze zu verwerfen bzw. zu modifizieren. Effner betont, daß der CN die Grundlage der neuen bayerischen Gesetzgebung sein soll. Er hält es für ratsam, Feuerbach im Zuge der Beratung und Revision des Gesetzbuches weiterhin über die Systematik der einzelnen Abschnitte vortragen zu lassen. Die sich im Anschluß äußernden Mitglieder des Geheimen Rates haben keine schriftlichen Voten vorgelegt. Montgelas stellt fest, daß er weder im CN noch im bayerischen Zivilrechtsentwurf „demokratisch[e]“ Grundsätze entdecken kann. Grundlage der Rechtsetzung ist vielmehr die Konstitution des Königreichs Bayern, mit der das Zivilrecht in Übereinstimmung gebracht werden muß. Insofern ist der CMBC nicht mehr zeitgemäß. Die Entscheidung, das Zivilrecht auf der Grundlage des CN zu reformieren, ist nicht politischen Gründen geschuldet; vielmehr ist es – mit den nötigen Abänderungen – das am besten auf die politischen Gegebenheiten in Bayern passende Gesetzbuch. Eine Revision des Entwurfs ist möglich, darf sich aber nicht vom CN, der Konstitution und den ergänzenden Organischen Edikten entfernen. Ignaz Graf von Arco hält den CN für ein gefährliches „republikanisches Gesezbuch“, das nicht in Gänze rezipiert werden darf. Gleichwohl schließt er sich den Standpunkten Effners und Montgelas’ an. Johann Nepomuk von Krenner warnt ebenfalls vor den sechs Programmsätzen, die „demokratisch“, mithin gefährlich sind. Der CN folgt „republikanischen“ Grundsätzen, die auf eine Monarchie nicht passen. Daher ist dem neuen Gesetzbuch der CMBC zugrunde zu legen. Franz von Krenner bestreitet, daß die von Feuerbach formulierten sechs Grundsätze im Zivilrechtsentwurf oder im CN zu finden sind; auch lassen sich daraus keine republikanischen Ideen abstrahieren. Er fordert eine Revision des Entwurfs im Geheimen Rat oder einer daraus bestellten Kommission in enger Abstimmung mit dem CN. Auch Schenk kann keine republikanischen Grundsätze erkennen. Vielmehr hat Feuerbach nur Programmsätze aus der Konstitution und den Organischen Edikten abstrahiert. Entsprechend soll sich die Revision an diesen Rechtsquellen orientieren. Asbeck folgt Zenter. Feuerbach nimmt zu diesen Abstimmungen Stellung. Er betont, daß seinen Programmsätzen die Konstitution und die Organischen Edikte zugrundeliegen. Zugleich erinnert er daran, daß die Gesetzeskommission sich von der Weisung leiten ließ, den CN für Bayern anwendbar zu machen. Den Vorschlag Zentners weist er zurück, weil er nicht berücksichtigt hat, daß der CN als materielle Grundlage dienen soll. Sollte der CN nur in formeller Hinsicht berücksichtigt werden, würde er stattdessen die Übernahme des überarbeiteten CMBC vorziehen und sich den Voten Preysings und Toerring-Gutenzells anschließen. Allerdings kann er sich diesem Vorschlag nicht mit innerer Überzeugung anschließen. Zentner sieht sich von Feuerbach mißverstanden; daher wiederholt er seine Ansicht.

Der König ordnet an, den auf der Grundlage des CN erstellten Entwurf durch eine aus Geheimen Räten bestehende Kommission revidieren und zur Beratung im Plenum vorbereiten zu lassen. Dazu ergehen nähere Anweisungen. Der Entwurf hat seine Grundlage in der Konstitution, den ergänzenden Organischen Edikten sowie dem CN. Der CMBC und weitere „bewährte Gesezbücher“ sollen mit Blick auf spezifisch bayerische Materien ebenfalls herangezogen werden.

2. Seine Majestät der König riefen den geheimen Rath von Feuerbach auf, seinen wegen dem bürgerlichen Gesezbuch des Königreichs, eigentlich über die Frage: was ist Baierns Absicht bei seiner neuen Gesezgebung? bearbeiteten Vortrag abzulesen[1670].

Auf diese Aufforderung erinnerte geheimer Rath von Feuerbach allerunterthänigst, {3r} daß dieser Vortrag bereits in der geheimen Raths Sizung vom 9^en^ Dezember v. J. [!] abgelesen, und damals hierauf beschloßen worden, die hierüber verfaßte Vota anzuhören und darüber abstimmen zu laßen. Auch seie dieser Vortrag bereits mehrere Monate lytographirt, den Herrn geheimen Räthen zugestellt worden, und folglich jedem Mitgliede des geheimen Rathes bekannt[1671].

[1670] Fortsetzung der Debatte über Feuerbachs Einleitungsvortrag zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 7. (!) Dezember 1809 (oben Nr. 53, TOP 2). Vgl. DÖLEMEYER, Kodifikationsbestrebungen, S. 144f.; FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft, S. 141f. (insbesondere zum Votum Arcos).

[1671] Mit Datum 14. Dezember 1809 brachte Feuerbach zudem „Nachträge des Geheimen Raths Feuerbach zu seinem Vortrage: den Code Napoléon und das neue baierische Gesezbuch betreffend“ (lithographierter Text, 23 Seiten, BayHStA Staatsrat 191) in Umlauf, in denen er auf die schriftlichen Voten Toerring-Gutenzells (dazu unten in vorliegendem TOP) und Arcos (ebd.) einging.
In dem auf Toerring-Gutenzells Kritik antwortenden Abschnitt seiner „Nachträge“ (S. 1-13) thematisierte Feuerbach insbesondere die politischen Bedingungen, die nach seiner Einschätzung dem Entschluß des Königs zugrundelagen, den CN zur Grundlage der bayerischen Gesetzgebung zu machen. Feuerbach brachte unter anderem vor: Leitend sei für ihn nicht das zu Wünschende, sondern das unter den gegebenen Umständen Beste und Nützlichste. Müsse geprüft werden, was „in Beziehung auf die Reform der baierischen Gesezgebung überhaupt und an sich das Beste“ sei, so wäre tatsächlich zu prüfen, ob Bayern überhaupt eine neue Gesetzgebung brauche (S. 3f.). Dies sei aber nicht die Frage. Vielmehr habe der König „schon früher dem französischen Hofe erklärt […], daß der Code Napoléon mit den nötigen Modifikazionen in Baiern aufgenommen werde“ (S. 4). Daß Napoleon Wert auf die Annahme des CN lege, sei „wenigstens nicht ganz unerwiesen“ (S. 5). Es sei nicht zu verkennen, daß der König „sammt den hohen Ministerien sehr entscheidende Gründe hatten, als der Befehl ertheilt wurde, den Code Napoléon in Baiern einzuführen (S. 5f.). Toerring-Gutenzells Bedenken, die Übernahme des CN werde die bestehende Ordnung zersetzen, Verbindlichkeiten lösen sowie Eigentum entfremden, sei unbegründet: „Kein bürgerliches Gesezbuch kann an dem erworbenen Eigenthum Raub oder Diebstahl begehen, denn, ganz gegen Räuber- oder Diebssitte, bindet es sich selbst die Hände, um ja nichts zu verderben; es gebietet ja nur für die Zukunft und hat an seiner Spitze das Grund-Gesez: lex non trahitur ad praeterita“ (S. 8f.). Schließlich ging Feuerbach auf die Kritik an den sechs Grundsätzen ein. Toerring-Gutenzells Bedenken gegen den *fünften*, primär auf Fideikommisse zielenden *Grundsatz* begegnete Feuerbach mit dem Hinweis, daß er erstens nur für bürgerliche Untertanen gelten sollte, während es für Adelige weiterhin möglich sei, Vermögensmassen durch die Errichtung von Majoraten zu binden. Zweitens dürfe „bei Bürgerlichen die Absicht, den Glanz ihres Namens an ein Familiengut zu hängen, und dadurch dieses Gut dem Kommerz und der Vertheilung zu entziehen“, keine Begünstigung erfahren. Drittens sei der Grundsatz schon lange vom König genehmigt worden, daher sei er viertens „nicht ‚ein Nachhall der Revoluzion’, sondern ein Nachhall der geheiligten Aussprüche Seiner Königlichen Majestät“ (S. 12). Mit Blick auf den *sechsten Grundsatz* räumte Feuerbach ein, daß er die Meinung befördern könne, der CN enthalte Vorschriften, „die den Reichen um Gotteswillen bestehlen, um den Bettler zum Reichen zu machen“. Eine andere Formulierung des Grundsatzes könne dem abhelfen: „Seze man statt der Worte ‚die Vertheilung des Eigenthums soll befördert werden’ nur die Worte ‚die Vertheilung des Eigenthums soll nicht verhindert, nicht erschwert werden’, so ist wohl allem geholfen“ (S. 12). Sollte der König den CN allerdings verwerfen, so stimme er dafür, den CMBC „zum gemeinen Rechte Baierns zu erheben“ (S. 13).
In seiner Stellungnahme zum Vortrag Arcos konzentrierte sich Feuerbach auf den Nachweis, daß die „Grundsätze“ keineswegs „demokratisch“ seien und daß sie auch ohne Fundierung im CN als Prinzipien des bayerischen Rechts gelten könnten (S. 13-23). Der *erste Grundsatz* – Freiheit des Untertanen, realisiert durch die Aufhebung der Leibeigenschaft sowie die Ablösbarkeit der Fron- und Scharwerksdienste – sei in der Konstitution verankert und in monarchischen Staaten wie Frankreich, Holland, Westphalen, Dänemark, sogar im „despotischen“ Rußland verwirklicht bzw. angestrebt. Arcos Unterstellung, Ehen seien nach diesem

Von der allerhöchsten Entscheidung Seiner Majestät des Königs hänge es ab, zu bestimmen, ob derselbe nochmal abgelesen, oder ob nicht nach dem Beschluße Seiner Majestät des Königs vom 9^en^ Dezember v. J. über diesen Vortrag abgestimmt werden sollte.

Seine Majestät der König geruheten, Sich für leztere Meinung zu bestimmen, und foderten in deßen Folge den königlichen geheimen Staats- Konferenz- und Justiz-Minister Herrn Grafen von Reigersberg auf, seine Meinung abzugeben.

Herr Graf von Reigersberg befolgte diesen allerhöchsten {3v} Auftrag durch Ablesung eines dem Protokoll beiligenden Voti[1672], worin sich derselbe für die Grundlage des Code Napoléon zu dem für Baiern zu fertigenden allgemeinen bürgerlichen Gesezbuch erklärte, und den Antrag beifügte, daß die angeordnete Super Revision des von der Gesez-Commißion nach diesem Grundsaze entworfenen Gesezbuches vordersamst den Sectionen des geheimen Rathes nach den bereits in Mitte liegenden allerhöchsten Ver-

---

Grundsatz unzulässig, finde keinen Rückhalt im CN. Der *zweite Grundsatz* – Gleichheit der Untertanen vor dem Gesetz – sei durch die Konstitution und durch Organische Edikte anerkannt. Der Grundsatz schließe nicht die Gleichheit des Ranges und die Aufhebung aller Ehrenvorzüge ein („welches allerdings nicht nur demokratisch, sondern jakobinisch sein würde", S. 17). Der Grundsatz spreche nicht von der Gleichheit vor Gericht; Gleichheit vor dem Gesetz sei mit monarchischen Verfassungen vereinbar. In diesem Zusammenhang trat Feuerbach zugleich der Forderung Arcos entgegen, der „vornehme Verbrecher" müsse im Strafrecht „durch eigene Strafen und dergleichen ausgezeichnet werden" (S. 19). Der *dritte Grundsatz* sei von Arco falsch zusammengefaßt worden. In Wirklichkeit gehe es um „Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Staats von der Kirche in allen bürgerlichen Dingen" (S. 21). Dieser Satz sei keineswegs demokratisch, sondern passe in jede Regierungsform. „Die eifrigsten Monarchisten wie Hobbes in seinem Leviathan [THOMAS HOBBES: Leviathan, or the Matter, Forme, & Power of a Common-Wealth ecclesiasticall and civill, London 1651], die konsequentesten Monarchien, wie Frankreich, die stolzesten Aristokratieen, wie ehemals Venedig, haben ihn entweder geltend gemacht oder geltend zu machen bestrebt" (S. 21f.). Auch habe die bayerische Regierung seit 1799 in zahllosen Reskripten diesen Grundsatz geltend gemacht. Daß der *vierte Grundsatz* kein „Überbleibsel der revoluzionären Zeiten, nicht eine Erfindung der Revoluzionsmänner" sei, ergebe sich schon daraus, daß er „von den kaltblütigsten Männern, wie z. B. von Adam Schmitt [d. i. ADAM SMITH] in seinem Werk über Nazionalreichthum [An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, 2 Bde., London 1776. In Deutschland war um 1800 insbesondere die Übersetzung Christian Garves verbreitet: Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Aus dem Englischen der vierten Ausgabe neu übersetzt, 3 Bde., zuerst Breslau 1794-1796, dann weitere Ausgaben (Auflistung der Übersetzungen: SMITH, Wohlstand, S. 838)] behauptet worden" sei (S. 22). Den *fünften Grundsatz* wollte Feuerbach gegen die Unveräußerlichkeit des Eigentums gerichtet wissen. Es gehöre nicht zum Wesen einer Monarchie, Eigentum zu binden, folglich sei „jener Grundsaz kein Jakobiner Grundsaz" (S. 23). Auch Adam Smith, den man nicht unter die Jakobiner zählen könne, habe dies gefordert. Was den *sechsten Grundsatz* anging, verwies Feuerbach auf die entsprechenden Ausführungen zum Votum Toerring-Gutenzells.

[1672] Votum Reigersbergs vom 6. September 1810, 3 Blätter, nicht paginiert, BayHStA Staatsrat 191. Reigersberg hob in seinem Votum hervor, daß der König verfügt habe, den CN nur insoweit der neuen Zivilgesetzgebung zugrunde zu legen, als er mit der Konstitution und den Organischen Edikten kompatibel sei. Aber auch ohne diese Anordnung wisse er „keinen Grund aufzufinden […], was den Code Napoleon zur Grundlage des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu wählen, nicht räthlich machen sollte" (Bl. 2r). Der CN sei keineswegs originell, seine Quelle sei das römische Recht, „eine Quelle, woraus bisher alle Gesetzbücher floßen". Auch seien Rechtsinstitute des CN wie der Familienrat, die Friedensrichter, das Zivilstandsregister, die Hypothekenordnung usw. „in vielen deutschen und andern Staaten […] zum Wohl der Unterthanen" in Gebrauch gekommen (Bl. 2v). Zu den Vorzügen des CN zählte Reigersberg, „[d]aß es einer der gelungensten Auszüge aus dem römishen Recht ist, daß es allgemeine Maximen mit Kürze, Klarheit und Bestimmtheit, dem Richter zur Anwendung vorschreibt, und Rechtskontroversen möglichst von den Justizstellen verbannt" (Bl. 3r).

ordnungen nach beendigtem peinlichen Gesezbuche ohngesäumt aufgetragen, und der Druk des gemachten Entwurfes beendiget werden mögte.

Geheimer Rath Graf von Preising las, nachdem er zur Abstimmung aufgerufen war, ebenfalls ein schriftliches dem Protokoll beiliegendes Votum ab[1673], in welchem er sich äußerte, daß er es für das Königreich Baiern, als einen monarchischen Staat für räthlicher halte, den Codex Max. Bav.[1674] als Grundlage des neuen bürgerlichen Gesezbuches anzunehmen, sich aber auch dazu verstand, daß das {4r} Anwendbare aus dem Code Napoléon, die Bestimmungen die aus der Constitution fließen und jene Materien, welche geheimer Rath von Feuerbach in seinem Entwurfe berühret, als von dem emphiteutischen Vertrag, dem Zehendrechte pp. aufgenommen werden.

Geheimer Rath Graf von Törring Guttenzell machte, als er von Seiner Majestät dem Könige zur Abstimmung aufgefordert wurde, die allerunterthänigste Erinnerung, daß er rüksichtlich seines vor 9 Monaten niedergeschriebenen Voti, welches dem Protokolle beilieget[1675], sich in einiger Verlegenheit befinde, weil der Eingang blos die Stellen in

---

[1673] Preysing, „Votum in dem Geheimen Rath über den Einleitungs Vortrag des G[eheimen] Rath von Feu[e]rbach. Das Bürgerliche Gesezbuch für das König Reich Bayern [betreffend]", 7 Seiten, ebd. Preysing hielt es grundsätzlich für sinnvoller, die geltenden Gesetze – in diesem Fall den bewährten CMBC – zu verbessern, als „fremde vielleicht nicht anpassende Geseze" zu rezipieren (Bl. 2r). Er gab zu bedenken, daß der CMBC einer Vielzahl von Beamten und Dikasterialräten gut bekannt sei, was die Anwendung im Dienstalltag erleichtere. Sich in eine neue Gesetzesmaterie einzuarbeiten, sei insbesondere den mit Geschäften überhäuften Landbeamten nicht zumutbar. Der CN sei in einem anderen politischen Kontext entstanden: „Franckreich nach seiner schröcklichen Revolution machte dermahlen Republicanische und Democratische Geseze. Glücklich vor Bayern, daß wir nit in disen Fall seynt, und nur Monarchische Geseze uns angemessen seynt" (Bl. 3r). Da mittlerweile in Frankreich eine „Monarchische Regierungsform" herrsche, werde Napoleon wohl „noch manches in seinen Code Napoleon abändern wollen" (ebd.). Wenn der König dem „einheimischen Gesezbuch" (ebd.) den Vorzug gebe, solle ein besonderes Augenmerk auf die Gestaltung des Eigentumsrechts gelegt werden.

[1674] Verweis auf Kreittmayrs „Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis oder neu verbessert- und ergänzt-Chur-Bayrisches Land-Recht" (München 1759).

[1675] Toerring-Gutenzell, „Zu dem Einleitungs-Vortrag des Herrn geheimen Raths von Feuerbach", lithographierter Text, 22 Seiten, BayHStA Staatsrat 191. Graf Toerring-Gutenzell übte in seinem Vortrag zunächst in 26 Punkten Kritik an einzelnen Sätzen des Einleitungsvortrags (S. 1-15). Unter anderem machte er Ausführungen zur Zielrichtung der Gesetzgebung (Pkt. I), zum – bestrittenen – Homogenisierungsdruck im Rheinbund (Pkt. III, S. 3-5; gedruckt bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 54, S. 285f.), zu den Majoraten (Pkt. XI, S. 7-9), zum Eigentumsrecht (Pkt. XII, S. 9-12), zur Emphyteuse (Pkt. XIV, S. 13), auch zur Notwendigkeit, das Königreich Bayern rechtlich zu integrieren, aber nicht notwendig durch ein neues Gesetzbuch (Pkt. XVI, S. 14f.).

Er führte dazu in seinem Votum aus: „Wehe! dem Volke, das einer [neuen Gesetzgebung] bedarf: Es hatte sich entweder gesezlos gemacht, oder war es durch Gewalt geworden, oder seine Geseze würkten zu dem Verderben" (S. 15). Es gebe keine Veranlassung, ein neues Gesetz zu erlassen, da dazu „keine Staats-Verbindlichkeit […] existire". Es sei erwiesen, daß Napoleon als Protektor des Rheinbundes „auf diese Art der Influenz feierlich verzichtet habe" (S. 16). Ein allgemeines bürgerliches Gesetz für das gesamte Staatsgebiet sei dringend erforderlich: „Ein Gott, ein König und ein Gesez" (S. 17). Das einzige für das Königreich Bayern geeignete Gesetz sei der CMBC, und das aus drei Gründen: Erstens „[w]eil selber mit allen Vorbedingungen eines weisen und konstituzionellen Gesezes versehen, nun über ein halbes Jahrhundert im baierischen Haupt- und Mutterlande ohne bekannter Klage noch Beschwerde bestand, mithin ein wohlgeprüftes Gesez ist" (S. 17f.). Zweitens „[w]eil dieser Codex wie der Codex Napoleon ein Gebäude aus römischen Quaterstücken ist, welche aber nicht wie bei diesem mit französischen Kitte sondern mit deutschem verbunden sind; mithin sich für unsere Nebentheile um so mehr eignet, als dort überall, wo nicht nordische Influenz es anderst machte, römisch deutsches Recht gilt" (S. 19). Drittens schien es Toerring-

dem Einleitungs Vortrage des geheimen Rath von Feuerbach zu widerlegen suche, da dieser aber heute nicht mehr abgelesen worden, so halte er es ebenfalls für überflüßig, den Eingang seines Vortrages abzulesen, und würde sich darauf beschränken, nur seinen Antrag vorzulegen. Dieser gieng dahin: {4v} Kein neues Gesez anzunehmen, sondern den Codex Maximilianeus, den er allein dazu geeignet erachte, mit verschiedenen vorgeschlagenen Beschränkungen auf alle Bestand Theile des Königreichs auszudehnen.

Seine Majestät der König foderten den geheimen Rath von Zentner auf, seine Meinung abzugeben, worauf derselbe das dem Protokoll beiliegende Votum ablas, welches folgende Resultate ausspricht[1676]. 1) Das Königreich Baiern bedarf einer allgemeinen bürgerlichen Gesezgebung (es ist selbst in der Konstituzion ausgesprochen, daß für das ganze Königreich ein bürgerliches und peinliches Gesezbuch eingeführt werden soll[1677]). 2) Keines der vorhandenen wird als allgemeines Gesezbuch angenommen werden können. 3) Es mögte hiernach nicht ein ganz neues Civil-Recht, sondern ein bürgerliches Gesezbuch nach der Grundlage, a) der Konstituzion und der zum Theile konstituzionellen organischen Edicte, b) der im Königreiche bereits bestehenden {5r} Gesezbücher, vorzüglich des Codicis Maximilianei, c) des Code Napoléon, so weit er auf Baiern anwendbar ist, zu entwerfen sein. 4) Das Verfahren bei der Revision des Gesez-Entwurfes ist in dem öfters angeführten königlichen Beschluße vorgeschrieben, wenn dieses genau eingehalten wird, so darf Baiern hoffen, ein für seinen Staat paßendes Gesezbuch zu erhalten.

Gutenzell „am natürlichsten und konsequentesten", den CMBC beizubehalten, da beschlossen worden sei, die damit korrelierende Gerichtsordnung (CJBJ) beizubehalten (S. 20). Allerdings war der CMBC an die Konstitution und die Organischen Edikte anzupassen, stilistisch zu überarbeiten und der Entwurf schließlich im Geheimen Rat zu diskutieren. Toerring-Gutenzell glaubte, daß diese Arbeiten in sechs Monaten abgeschlossen werden könnten.

[1676] „Votum des geheimen Raths von Zentner über den Einleitungs-Vortrag des geh. Raths Feuerbach, das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Baiern betreffend", 11 Blätter, BayHStA Staatsrat 191. – Zentner betonte in seinem Vortrag den Zusammenhang zwischen einer einheitlichen Zivilgesetzgebung und der Schaffung eines homogenen Staatsverbandes. Die „Einheit und Gleichförmigkeit der Gesetzgebung" herzustellen war insofern ein politisches Ziel, das schon vor dem Zusammentreffen Max Josephs mit Napoleon in Mailand bestand. Eine Veranlassung zur „unbedingte[n] Annahme" (Bl. 3v; hier und im Folgenden Unterstreichungen aus dem Original nicht übernommen) des CN bestehe weder aufgrund der Mitgliedschaft Bayerns im Rheinbund noch ergebe sie sich aus Forderungen Napoleons. So erkläre sich der Wille des Königs: „[D]as künftige baierische Gesetzbuch soll ein eigenes selbstständiges der baierischen Nation angemessenes, und ein zugleich in das Staats- und Rechts System des großen französischen Kaiserstaates einpassendes Werk seyn" (Bl. 6r). Die allgemeinen Lehren und Rechtsinstitute des CN sollten, so Zentner, nur insoweit übernommen werden, als sie bereits in der Konstitution und den ergänzenden Organischen Edikten rezipiert worden seien. Bei passender Auslegung seien Feuerbachs Programmsätze keineswegs mit einem monarchischen Staat inkompatibel: „[J]eder Staat, der einen gewissen Grad der Cultur erreicht hat, und aus der Feudal-Regierung des Mittelalters in eine eigentliche bürgerliche Regierung übergehen will, welche Regierungsform er übrigens hat, muß nach diesen Grundsätzen sein bisheriges Staatssystem allmählig reformiren" (Bl. 7r-7v). Doch könnten „nicht Franzosen, sondern nur Deutsche, die mit dem gegenwärtigen Rechtszustande des baierischen Staates, mit den Sitten, mit dem Grade von Kultur seiner Einwohner bekannt sind […] für Baiern ein Gesetzbuch entwerfen, oder den Code Napoleon Baiern anpassen" (Bl. 8r-8v). Sein politisches Credo umschrieb Zentner folgendermaßen: „Man baue fort auf das Alte nach den weisen Gesetzen der Natur, man reformire, wo man noch kann, damit keine Regeneration, die eine gewaltsame Zernichtung voraussetzt, wie, leider! der Fall in Frankreich war, nothwendig werde" (Bl. 11v).

[1677] Konstitution für das Königreich Baiern vom 1. Mai 1808, Tit. V § 7 (RegBl. 1808, Sp. 998; AK Bayerns Anfänge, S. 332).

Geheimer Rath Graf Carl von Arco las, als er von Seiner Majestät dem Könige zur Abstimmung aufgerufen wurde, das dem Protocoll beiliegende Votum ab[1678], worin er

---

[1678] „Votum des Königlichen Geheimen Raths Grafen Carl [Maria] von Arco, den Einleitungs Vortrag des Herrn Geheimen Raths von Feyerbach, über das bürgerliche Gesezbuch für das Königreich Baiern betreffend" vom 27. November 1809 (!), lithographierter Text, 54 Seiten, BayHStA Staatsrat 191 (zit. Arco, Votum). Arco ging in seinen umfangreichen Ausführungen von der Überzeugung aus, daß es für die Mitglieder des Rheinbundes keineswegs erforderlich sei, sich dem „Hauptstaate" hinsichtlich Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung anzupassen (vgl. §§ 6, 10, 28 u.ö.). Der König habe angeordnet, den CN nur insoweit zur Grundlage des künftigen bayerischen Gesetzbuches zu machen, als er für Bayern anwendbar sei (§ 12). Der CN sei also unter Beibehaltung des Wesentlichen zu modifizieren. Die sechs von Feuerbach ausgehobenen Prinzipien des CN (vgl. nächste Anmerkung) unterzog Arco eingehender Kritik.
Gegen den *ersten Satz* hatte Arco prinzipiell nichts einzuwenden, doch zeigte er sich mit den Folgerungen nicht einverstanden. Gegen die Verpflichtung eines Menschen „auf unbestimmte Zeit zu gewöhnlichen Diensten" sei nichts einzuwenden, verpflichte sich „doch alle Tage der Staatsdiener gegen den Staat dazu" (§ 16, S. 14). Denke man Feuerbachs Kritik weiter, könne eine eheliche Verbindung „als unzulässig nicht bestehen […] und die Lehre desselben in das bürgerliche Gesezbuch nicht aufgenommen werden dürfen" (ebd.). Insbesondere sah Arco Gefahren für den Rechtsverkehr voraus, „wenn derjenige, welcher sich nur zu einer bestimmten einzelnen Dienstleistung verpflichtet hat, nicht schlechterdings verbunden wäre, den bedingten Dienst zu leisten, sondern sich durch Leitung des Interesses von dieser Verbindlichkeit befreien könnte" (§ 16, S. 14f.).
Der *zweite Satz* klang Arco „so im allgemeinen hingeworfen ganz gut". Er sei insofern richtig, als jeder Untertan zum Gesetzesgehorsam verpflichtet sei – allerdings nur dann, wenn die Gesetze den je unterschiedlichen Rang und das unterschiedliche Ansehen jeder Person abbildeten. „Dazu dürfte gehören, daß die Gerichtsbehörden in ihren Erlassen an Personen von hohem Range durch Geburt oder ihre Verhältnisse im Staatsdienste dieselben nicht wie jeden von der niedrigsten Klasse behandeln dürfen, daß bei dem peinlichen Verfahren, in der General- und Spezial-Inquisizion, selbst in der Art der Strafe ein Unterschied zwischen dem Minister und dem Vaganten gemacht werde. Da eine gleiche Strafe für so verschiedene Subjecte nicht mehr gleiche Strafe ist, und hiedurch also selbst der Grundsaz der Gleichheit verlezt wird" (§ 17, S. 15f.). Eine „temperirte Monarchie", die selbst von Napoleon als beste Verfassung bezeichnet werde, bedürfe „gesezlicher Abstufungen zwischen den verschiedenen Klassen der Unterthanen selbst zur Befestigung des Ansehens des Monarchen und zur Erhaltung des Thrones" (§ 17, S. 17). Der König selbst folge dieser Einsicht, indem er unter anderem für Majoratsbesitzer einen privilegierten Gerichtsstand eingerichtet habe.
Den *dritten Grundsatz* gab Arco folgendermaßen wieder: „Der Staat schüzt die Freiheit des Gewissens aller Religionen" (§ 18, S. 18). Dies könne jeder Souverän durch ein Edikt erreichen; ein neues Gesetzbuch sei nicht erforderlich. Der Korrekturbedarf sei ohnehin gering, habe doch Kreittmayr im CMBC nur an einer Stelle gegen den Grundsatz verstoßen.
Im *vierten Grundsatz* stellte Arco den Eigentumsschutz in den Vordergrund. Die von Feuerbach vorgebrachte Begünstigung des Eigentums führe zum Eigentumsverlust, wenn die Ablösbarkeit der Grundlasten nicht auf beiderseitiger Einwilligung beruhe oder der volle Wert des losgekauften Eigentums ersetzt werde (§ 19, S. 18f.).
Gegen den *fünften Grundsatz* hatte Arco prinzipiell nichts einzuwenden, doch waren Einschränkungen vorzusehen. Einerseits sollte es weiterhin möglich sein, Majorate einzurichten. Andererseits sollte ein Grundeigentümer nur soviel Grund verkaufen dürfen, daß die Subsistenz seiner Familie nicht gefährdet war. Denn ein gering begüterter „Landmann" könne weder als Bauer noch als Tagelöhner seine Existenz sichern. Wenn „eine solche Klasse von Leuten sich sehr vervielfältigen würde, [wäre] sie gerade eine derjenigen […], die der Sicherheit des Eigenthumes am gefährlichsten würde", insbesondere durch die in der Erntezeit häufigen „Feld-Diebstähle" (§ 20, S. 19-22, Zitate S. 21).
Sechster Grundsatz: Arco stimmte zu, daß die Verteilung des Eigentums zu befördern sei, doch nur bis zu einem existenzsichernden Minimum. Feuerbach wolle aber wohl ausdrücken, „daß Niemand eine der Regierung oder deren Behörden zu gros scheinende Masse vom Grund-Eigenthume an sich bringen zu können befugt seye" (§ 21, S. 23). Dies stehe im Widerspruch zum fünften Grundsatz. Feuerbachs Kritik an einem Gemeinwesen, in dem wenige reich, aber viele arm seien, erkenne er „nach den bestehenden philosophisch

die von dem geheimen Rathe von Feuerbach in seinem Vortrage aufgestellten 6 Grundsäze[1679] bestritt, und die Meinung äußerte, dieselbe entweder mit Ausnahme des 3ten ganz zu verwerfen, und dem Herrn Referenten aufzutragen, andere Grundideen, und besonders in Bezug auf den 2ten und 4ten Grundsaz aus dem Komplex des Napoleonischen Gesezbuches andere der monarchischen {5v} Staats Verwaltung mehr angemeßene Grundsäze ausfindig zu machen, oder die obenerwähnte 6 Grundsäze, wenn man doch zu Gewinnung der Zeit und um einige Haupt-Anhalts Puncte in den künftigen Discußionen über die baierische Gesezgebung zu erhalten, dieselbe mit den nöthigen Abänderungen beibehalten wollte, in einer andern Art, die Graf Carl von Arco angab[1680], zu faßen, oder aber in den künftigen Discußionen von allen diesen Grundsäzen zu abstrahiren, und sich vielmehr mit Festsezung der wesentlichen Grundsäzen einer jeden einzelnen Rechts Lehre vor der paragraphenweisen Discußion derselben zu beschäftigen.

Nach allem, was in seinem Vortrage gesagt worden, käme es bei gegenwärtiger Discußion hauptsächlich darauf an, wie folgende Fragen würden beantwortet werden: 1) Sind die in dem Einleitungs Vortrage aufgestellten Grundsäze 2 und 6, wenn man sie in dem ganzen Umfange der Folgen, die daraus {6r} abgeleitet werden können, betrachtet, republikanischer oder monarchischer Natur. 2) Sind sie im ersteren Falle ganz zu ver-

---

moralischen Ansichten über Staaten und Menschen Glück" als richtig an. Doch könne keine Gesetzgebung die Ungleichheit der Menschen und die damit zusammenhängende unterschiedliche Befähigung zum Vermögenserwerb aufheben. Eine nur geringfügig um einen Mittelwert streuende Vermögensverteilung sei, wenn überhaupt, dann nur in einer kleinen, weitgehend autark Ackerbau und Viehzucht betreibenden, von Handelsverkehr mit anderen Völkern absehenden Republik mit strengen Sittengesetzen gegeben. Frankreich biete kein Beispiel für gleichmäßige Vermögensverteilung. Dort finde man „ungeheuer grose Landeigenthümer, neben sehr winzig kleinen", immens reiche Individuen „und neben diesen viele Tausende von Bettlern" (§ 21, S. 27). Arco betonte, daß der „ausserordentliche Reichthum weniger Menschen nur in der democratisch constituirten Republik gefährlich werden" könne, weil dort Reichtum, in politische Macht transformiert, einem Einzelnen „den Weg zur Alleinherrschaft" bahnen könne (§ 21, S. 28). In der gemäßigten Monarchie hingegen sei der Abstand auch des reichsten Untertanen zum Monarchen „immer so gros, daß auch der größte Reichthum in der Regel, wenn nicht ganz ausserordentliche Anstände eintreten, das Verhältniß des reichsten Unterthans, im Gegenhalte jenes des Unbemittelten zu dem Souverain nicht um eine Linie verrükt" (§ 21, S. 28). Gefährlich sei insbesondere übermäßiger Kapitalbesitz. „Warum soll also der Spiritus Rector der künftigen Gesezgebung zu dem Landeigenthümer sagen können und sollen, du sollst nicht über z. B. 2 Millionen Land-Eigenthum erwerben können, während er zu dem Banquier sagt, deiner Erwerbsfähigkeit sind keine Schranken gesezt" (§ 21, S. 28f.).
Als wichtigste Konsequenz seiner Überlegungen hob Arco hervor, daß „die Grund-Ideen des künftigen baierischen Gesezbuches nicht ihrer Wesenheit nach republikanischer Natur sein [dürfen], sondern sie müssen ganz den Geist der gemäsigten Monarchie athmen" (§ 36, S. 49).

[1679] Vgl. Protokoll Nr. 53 (Geheimer Rat vom 7. Dezember 1809), TOP 2: 1) „Jeder Unterthan ist im Verhältniße zu andern Unterthanen ein freier Mensch; er ist frei geboren und muß frei bleiben." 2) „Alle Unterthanen sind gleich vor dem Gesez." 3) „Der Staat ist selbstständig und unabhängig von der Kirche in allen bürgerlichen Dingen." 4) „Die Freiheit des Eigenthumes soll begünstiget werden." 5) „Der freie Umtausch des Eigenthumes soll befördert werden, eben so [6] die Vertheilung des Eigenthums".

[1680] Arco, Votum, BayHStA Staatsrat 191, § 29, S. 40f. (Unterstreichungen nicht übernommen): „Grundsatz I. Jeder Unterthan ist ein freier Mensch. Dienstverträge zwischen Unterthanen unter sich, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit werden dadurch nicht als rechtsungiltig ausgeschloßen. Grundsatz II. Alle Unterthanen sind zur Befolgung der für sie bestehenden Geseze verpflichtet. Grundsatz III. Der Staat schützt die Gewissensfreiheit aller Religionen. Grundsatz IV. Freiheit und Sicherheit des Eigenthumes soll beschüzt werden. Grundsatz V. Der freie Umtausch des Eigenthums soll mit Vorbehalt der aus höhern politischen oder staatswirthschaftlichen Ansichten eintreten könnenden Beschränkungen befördert werden. Grundsaz [!] VI. Dem rechtlichen Erwerbe des Eigenthumes sollen keine Schranke gesezt sein."

werfen, oder können sie 3) durch bestimmt nähere ausgedrükte Beisäze in der Art modifizirt werden, daß sie noch als Grund Ideen des künftigen baierischen Gesezbuches beibehalten werden können. 4) Ob und in wie ferne sich ebenfalls Modifikazionen auf die Grundsäze 1, 4 und 5 anwenden laßen. 5) Ob nicht, wenn Modifikazionen dieser 5 Grundsäze angenommen werden können, bei den alsdann eintretenden künftigen Discußionen über den Entwurf der Gesezgebung selbst jedesmal vor der Berathung über eine Haupt-Abtheilung des Gesezbuches und sonach vor der jedesmaligen Behandlung eines jeden Titels in einem Einleitungs Vortrage des Herrn Referenten die wesentliche privatrechtlichen Grundsäze deßelben entwikelt und darüber abgestimmt werden solle? wornach erst {6v} 6) zur Revision und Discußion der Paragraphen, welche jeder Titel und Abschnitt enthält, zu schreiten wäre.

Geheimer Rath von Effner, der in der Abstimmung folgte, gab in dem dem Protokoll beigefügten schriftlichen Voto[1681] seine Meinung dahin ab, daß die Frage schon entschieden und keiner Deliberation mehr unterworfen werden könne, ob der Code Napoléon die Grundlage des neuen baierischen Civil-Gesezbuches sein solle, die einzige Frage, die an der Tages Ordnung seie diese? „Auf welche Art das neue durch den geheimen Rath vorzunehmende Geschäft der Vorlage des Gesez Entwurfes zur nochmaligen Berathung und Revision am zwekmäsigsten und kürzesten geschlichtet werden könne."

Ohngeachtet auch hierüber der allerhöchste Beschluß Seiner Königlichen Majestät bereits die Norme vorgezeichnet habe, so werde doch der Erfolg lehren, daß das Eindringen in das Detail {7r} des Gesezes und die Revision einzelner §§ in so manchen Fällen nicht werde umgangen werden können, die Einteilung der Vorträge nach den Hauptlehren und Titel des Gesezbuches aber werde dem Referenten um so mehr zu überlaßen sein, als derselbe bereits bei der Gesez Commißion dieselbe Weise beobachtet, und jedem detaillirten Vortrag eines einzelnen Buches oder Titels eine besondere Einleitung über die ganze Theorie des darin enthaltenen Sistemes mit kritischer Betrachtung

---

[1681] Effner, „Votum im geheimen Rathe. Über den Einleitungs-Vortrag des geheimen Raths Feuerbach, das bürgerliche Gesezbuch für das Königreich Baiern betreffend", lithographierter Text, 7 Seiten, BayHStA Staatsrat 191. Effner stellte in seinem Vortrag heraus, daß „die Grundsäze, welche in der Constitution des Reichs und in den organischen Edikten bereits ausgesprochen und zur Norme gesetzt worden sind, mit jenen, die Feuerbach aus dem CN „ausgehoben" habe, identisch seien (S. 2). Insbesondere betreffe das die „Freiheit Baierischer Unterthanen im Verhältniß unter sich, die Aufhebung der Leibeigenschaft und jedes ähnlichen Zustandes, die Gleichheit vor dem Gesez und Richter, Toleranz und Freiheit des Gewissens, Beförderung des freien Gewissens und Verkehrs des Eigenthums" (S. 3). Es unterliege keinem Zweifel, daß der CN „die Grundlage des baierischen Gesezbuches sein solle" (ebd.). Wenn der König dem Geheimen Rat die Fragen vorlege, ob (1.) Bayern eines neuen Gesetzes bedürfe und (2.) wenn ja, welches Gesetzbuch die Grundlage der Neufassung sein solle, so müsse die erste Frage bejaht werden. Die zweite Frage verdiene eine genaue Erwägung. Es gebe, wie Feuerbach ausgeführt hatte, die Möglichkeit, die in Bayern bestehenden Gesetze den gegenwärtigen Erfordernissen anzupassen, „oder auf die gegenseitige Waagschale nach den französischen auch noch die neueren Geseze anderer Staaten Europens, oder ein neues Ideal von Gesezbuch zu legen" (S. 5). Zu erörtern wäre dann auch, „ob dem französischen Gesezbuch, dessen entschiedener Vorzug in allgemein rechtlicher Ansicht keine Kontestazion leidet, auch in relativer Hinsicht auf den Staat, dem es werden solle, dieser Vorzug nicht wenigstens streitig gemacht werden könne, und in wie ferne seine Grundprinzipien auf Baiern angewendet werden können, ohne zu schnell den bürgerlichen und privatrechtlichen Zustand seiner Bewohner zu erschüttern, und aus seinen Fugen zu bringen" (S. 5f.). Effner gedachte jedoch nicht, zu diesen Fragen eine Meinung zu äußern, zumal der König sie „ausser Deliberazion gesezt" habe (S. 6). Es komme nur noch auf die Verfahrensfrage an, wie der Geheime Rat den Entwurf am zweckmäßigsten beraten könne.

deßelben vorausgeschikt habe, und es werde der allerhöchsten königlichen Entscheidung wieder unterliegen, ob die der Gesez Commißion gegebene höhere Anordnungen auch auf das Revisions-Geschäft des königlichen geheimen Rathes ausgedehnt werde, im entgegen gesezten Falle werde der Entwurf des Gesezbuches in sehr wichtigen Gegenständen und vielleicht in ganzen Abtheilungen und Lehren wesentliche Modifikazionen erhalten.

{7v} Da keine schriftlichen Vota über den zu diskutirenden Gegenstand mehr abgefaßt waren, so geruheten Seine Majestät der König, die mündliche Aeußerungen der übrigen königlichen geheimen Räthe zu erholen, und riefen den königlichen geheimen Staats und Konferenz-Minister Herrn Grafen von Montgelas auf, seine Meinung abzugeben[1682].

Herr Graf von Montgelas äußerte sich hierauf, wie er sich aus den abgelesenen Abstimmungen überzeugt habe, daß von beiden Seiten sehr weit gegangen worden, und er die als demokratisch hingestellte 6 Grundsäze weder in dem Code Napoleon noch in dem verfaßten Entwurfe des neuen baierischen Civil-Gesezbuches auffinden könne, anderer Seits seien aber auch Fragen zur Discußion aufgeworfen worden, die nach den vorhandenen königlichen Bestimmungen gar keiner Discußion mehr unterliegen könnten, und sich hiezu gar nicht eigneten.

Zum Wohle ihrer Unterthanen, und um so viele heterogene Theile, woraus das {8r} Königreich Baiern gegenwärtig zusammen gesezt, in ein Ganzes zu bringen, und Geseze und Verfaßung mit dem Geiste der Zeit in Übereinstimmung zu bringen, hätten Seine Majestät der König beschloßen, dem Reiche eine Konstituzion zu geben, und den Grund und die Nothwendigkeit hievon schon bei Aufhebung der Stände ausgesprochen[1683]. Nach reifer und durchdachter Überlegung habe man sich der westphälischen [sc. Konstitution], die auf deutschem Boden gepflanzt worden, genähert, und dieselbe mit einigen dem Staats Körper des baierischen Königreichs anpaßenden Modifikazionen angenommen und öffentlich proklamirt[1684].

Als eine nothwendige Folge hievon müßten müßten [!] nun alle Civil Geseze den gegebenen politischen Gesezen sich annäheren, indem bei einer Verschiedenheit dieser Geseze dem Staate sehr große Gefahr zugehen könne, wie dieses, wenn hier der Ort und Zeit dazu wäre, aus der römischen Geschichte erörtert werden könnte, und es seie kein Gesezbuch in dem man nicht nach einseitiger Auslegung {8v} demokratische Grundsäze auffinden könnte. Der Maximilianeische Codex, so viel Vorzügliches er auch enthalte, paße nicht auf die gegenwärtige Staaten Verhältniße, und er halte sich sogar überzeugt, daß wenn von Kreitmaier freiere Hände gehabt, oder in einer andern persönlichen Lage gewesen wäre, er mehreren Kapitel dieses Codex eine andere Stellung gegeben haben, und manche Kapitel, z. B. wegen Zehenden Frohnden p. ganz anders lauten würden.

Als nach der Rükkehr Seiner Majestät des Königs aus Mailand[1685] die Nothwendigkeit einer Umänderung der Gesezgebung lebhaft gefühlt worden, und die Frage ent-

---

[1682] Die folgende Meinungsäußerung des Ministers Montgelas auch gedruckt bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 55, S. 286-288.

[1683] Vgl. die VO betr. die „Auflösung der dermaligen landschaftlichen Korporationen“ vom 1. Mai 1808, RegBl. 1808, Sp. 961f.

[1684] Die Konstitutionen des Königreichs Westphalen von 1807 und des Königreichs Bayern von 1808 werden verglichen bei WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 377-380, sowie bei HARTMANN, Verfassung.

[1685] Zu den Besprechungen in Mailand im Dezember 1807 vgl. WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 363-365.

standen, welches Gesezbuch dem neuen zur Grundlage dienen solle, hätten Seine Majestät der König nach gründlicher Prüfung geglaubt, das Napoleonise [!] als dasjenige wählen zu müßen, welches den angenommenen politischen Gesezen und der gegebenen und bereits beschwornen Constitution des Reiches am nächsten komme und welches, wie die Folge zeige in mehreren deutschen Staaten {9r} als im Großherzogthum Frankfurt und mehreren andern angenommen werde. Aus diesem Grunde seie die Gesez Commißion angewiesen worden, daßelbe als Grundlage anzunehmen, und hierauf den Grund für das neue baierische mit den nöthigen, den Landes Verhältnißen anpaßenden Modifikazionen zu legen.

Es handle sich hiebei nicht von politischen Verhältnißen, und dieses seie ein irriger Grundsaz, die Grundlage des Code Napoléon aus Politik herleiten zu wollen, es handle sich von dem zwekmäsigsten Gesezbuche für Baiern in Übereinstimmung mit den politischen Veränderungen die im Staate Baiern vorgegangen, und als solches seie das Napoleonische als Grundlage angenommen und von der Gesez Commißion mit den nöthigen Abänderungen für Baiern bearbeitet worden, so z. B. giengen die darin enthaltene Bestimmungen wegen dem Adel nicht dahin, denselben aufheben oder ihme an seinen persönlichen Vorzügen in so weit sie der Eigenschaft als Staatsbürger nicht widersprechen {9v} etwas nehmen zu wollen, wohl aber den Adel zu souteniren und ihn auf jene zu beschränken, die im Stande sind, ihn mit Würde zu führen, denn er kenne nichts traurigeres als einen armen Edelmann, auch könne der arme Adel in Zukunft sich nicht mehr erhalten, da alle Mittel hiezu alle bestandene Institute aufgehört, und selbst bei dem Willen des Regenten, sie erhalten zu wollen, wegen dem unerschwinglichen Bedürfniße aller Staaten aufhören müßten. Eine weitere Folge hievon seie eine Abänderung in der Erbfolge, indem sonst die jüngsten Söhne und Töchter der Adeligen sich nicht mehr erhalten könnten.

Gegen eine Revision des von der Gesez Commißion gemachten Entwurfes eines neuen Civil-Gesezbuches durch den ganzen geheimen Rath, oder eine aus den Sectionen gebildete Commißion, die aber nicht zu zalreich sein und aus der Justiz Section und einem Mitgliede der übrigen Sectionen bestehen dürfte, finde er nichts zu erinnern, und es hänge von der Bestimmung {10r} Seiner Majestät des Königs ab, welche Art gewählt werden wolle. Nur glaube er, daß hiebei nach den gegebenen allerhöchsten Bestimmungen diese Revision sich nicht von der Grundlage des Code Napoléon, nicht von der dem Reiche gegebenen und beschwornen Konstituzion und nicht von den gegebenen konstituzionellen organischen Edicten entfernen dürfe, um nicht heute umzuwerfen, was gestern gebaut worden. Diese Revision müßte nach ganzen Kapiteln und Materien, mit einem Vortrage des Referenten begleitet, in welchem auch sich über die Art der Anwendung geäußert werden müßte, vorgenommen werden, und es würde sich in den Discußionen ergeben, was zwekmäsiger befunden werde, die konstituzionelle organische Edicte in das Gesezbuch aufzunehmen, oder sie am Ende des Gesezbuches als Beilagen deßelben druken zu laßen. Er müßte noch beifügen, daß hier nur von den konstituzionellen organischen Edicten die Rede sei, nicht aber von jenen die nur als Reglementar {10v} Verfügungen anzusehen, und die nach den Umständen abgeändert werden könnten oder müßten.

Geheimer Rath Ignaz Graf von Arco äußerte, daß er auf eine unbedingte Annahme des Code Napoleon, als ein republikanisches Gesezbuch, welches auf das Gleichheits Sistem erschaffen, und einem monarchischen Staate nicht nur nicht nüzlich, sondern sogar gefährlich werden könne, zu stimmen sich nicht getraue. Er vereinige sich aber mit

der von dem geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas und geheimen Rath von Zentner geäußerten Meinungen.

Geheimer Rath von Krenner der ältere gab seine Abstimmung dahin: daß er es als unvermeidlich ansehe, bei der Revision des neuen Gesezbuches in die von dem geheimen Rathe von Feuerbach ausgehobene und von dem geheimen Rathe Grafen Carl von Arco bestrittene 6 Grundsäze einzugehen. Sie ganz anzunehmen halte er für eine Monarchie gefährlich {11r} denn sie seien offenbar demokratisch, selbst der Staatsrath Portalis habe dieses gefühlt und in einer Rede geäußert[1686].

Der Geist des Code Napoleon, der nach republikanischen Grundsäzen sich gerichtet seie nicht für eine Monarchie, und sein Körper habe so viel Verworrenes, Räthselhaftes und Dunkles, daß er in demselben nicht das Vorzügliche finden könne, was man hierin legen wolle. Seine Unvollkommenheit spiele im Gegentheile Richter und Advokaten das Gut der Unterthanen in die Hände, und er seie überzeugt, nach der im Jahre 14 eintretenden Revision werde er anders als gegenwärtig aussehen. Er vereinige sich deßwegen mit einer der geäußerten Abstimmungen, daß der Codex Maximilianeus dem neuen Gesezbuche zum Grunde gelegt und die nöthige Abänderungen darin getroffen würden, wodurch die Arbeit sehr werde erleichtert werden.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere äußerte, daß er in dem Entwurfe des neuen baierischen Gesezbuches noch auch {11v} in dem Code Napoleon die ausgehobene 6 Prinzipien nicht finden könne, überhaupt auch nichts Republikanisches daraus sich folgern laße. Er stimme dem Antrage des geheimen Rath von Zentner bei, und halte dafür, daß es auf alle diese eingetretene Discußionen nicht, sondern nur darauf ankomme, jede Materie des verfaßten Entwurfes mit einer kurzen Vorrede der Revision des geheimen Rathes oder einer Commißion aus seiner Mitte zu unterwerfen, dabei aber das französische Original des Code Napoléon stellenweis abzulesen, um vergleichen zu können, wo Abweichungen eingetreten, und selbst wo diese nicht bedeutend, würde er die französische Faßung beibehalten indem dieselbe auf philosophischen Gründen zu ruhen scheine.

Geheimer Rath von Schenk stimmte, wie er bekenne, daß er in den ausgehobenen Grundsäzen nichts Republikanisches finden könne, jedes Gesezbuch laße sich mit Worten angreifen, und es würde ihm nicht schwer werden, diese Behauptung auf alle Gesezbücher {12r} anwenden zu können.

Auch müße er erinnern, daß diese Grundsäze schon in der Konstituzion des Reichs und in den gegebenen konstituzionellen organischen Edicten ausgesprochen worden, und daß er es für den Staat bedenklich und gegen seine Würde halte, von solch feierlich

---

[1686] Jean-Étienne-Marie Portalis (1746-1807) begann seine Laufbahn als Anwalt. Am 12. August 1800 wurde er Mitglied der mit dem Entwurf eines Zivilgesetzbuches betrauten Kommission, seit dem 22. September diente er als Staatsrat. In diesen Funktionen nahm Portalis maßgebend an den bis März 1804 laufenden Beratungen über den Zivilgesetzentwurf teil. 1801 zudem mit kirchenrechtlichen Fragen betraut, wurde er 1804 Minister für kirchliche Angelegenheiten. Im selben Jahr wirkte er übergangsweise als Minister des Inneren. Seit 1803 gehörte er der Académie française an. Die Reden und Stellungnahmen Portalis' zum Zivilgesetzentwurf wurden im offiziellen Organ der französischen Regierung, der „Gazette nationale, ou Le moniteur universel", dokumentiert. Der Landshuter Professor für Staats- und Fürstenrecht Nikolaus Thaddäus Gönner publizierte 1810 Portalis' „Einleitungsrede zum Entwurfe des französischen Civilgesetzbuchs" (Discours préliminaire du Projet de Code civil) in eigener Übersetzung in seinem „Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums" (GÖNNER, Archiv Bd. 3, S. 386-465). – Zu Portalis vgl. PLESSER, Portalis, S. 23-30; D'ONORIO, Portalis, S. 9-17 (biographische Daten), S. 185-242 („L'architecte du code civil"), mit Nachweis der umfangreichen älteren Literatur; CHARTIER, Portalis.

und förmlich gefaßten Bestimmungen abzugehen. Diese Grundsäze, die politisch für gut befunden worden, standhaft verfolgen, sich mit weiteren Discußionen über Fragen, die entschieden nicht mehr abzugeben, seien seine Ansicht, indem man sonst nicht mehr fertig werden würde. Er stimme also dafür, daß der gefertigte Entwurf bei den eintretenden Discußionen des geheimen Rathes zum Grunde gelegt, und alles was die Constitution und die konstituzionelle organische Edicte vorschreiben, wenn es noch nicht geschehen, dabei berücksichtiget werden solle.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek stimmte mit dem geheimen Rathe von Zentner.

Geheimer Rath von Feuerbach erbat sich von Seiner Majestät {12v} dem Könige die Erlaubniß, noch einige aufgesezte Bemerkungen über die gegebene Abstimmungen ablesen zu dürfen. Als Seine Majestät der König diese Erlaubniß zu ertheilen geruhet, äußerte derselbe.

Er übergebe die Bemerkungen, welche den aufgestellten Grundsäzen entgegen gestellt worden, da diese größten Theils, wie er glaube, nicht nur in einem ganz andern Sinne genommen worden, als in welchem sie dem Code Napoleon zum Grunde liegen, und von ihme gedacht worden, sondern in ihrem wahren Sinne schon durch die Konstituzion und die organischen Edicte ausgesprochen seien. Daß sie nicht demokratisch, sondern kaiserlich französch [!] monarchisch seien, ergebe sich schon aus der ganz einfachen historischen Bemerkung, die aber von den meisten Herrn geheimen Räthen übersehen worden, daß der republikanische Code civil des françois nach Errichtung des Kaiserthums der Revision unterworfen, den Grundsäzen der neuen Monarchie angepaßt und erst alsdann mit diesen Veränderungen {13r} als Gesezbuch einer Monarchie unter dem Titel Code Napoléon im Jahre 1806 von neuem promulgirt worden.

In dem ersten Kabinets Beschluß seie befohlen worden, den Code Napoleon mit den Baiern anpaßenden Modifikazionen zu bearbeiten und auf Baiern anwendbar zu machen[1687]. Es seie damals von keinem anderen Gesezbuche die Rede gewesen, das nebenbei zur Grundlage dienen, oder, daß der Code Napoleon nur als Nebenquelle gelten solle, vielweniger noch von Entwerfung eines neuen selbstständigen Gesezbuches für Baiern, wobei nur der Gebrauch des Code Napoleon als raison écrite anbefohlen worden. Es seie die Rede gewesen von der Anwendbarmachung des Code Napoléon für Baiern, wornach also das nicht konstitutionelle, das der Gerichts Verfaßung Widersprechende und das wegen Mangel des Gegenstandes absolut Unabwendbare wegzulaßen oder zu ändern gewesen. Nach diesen Grund Ideen mußte die Gesez Commißion handeln, nach diesen habe sie gehandelt, wie er v. Feuerbach {13v} in seinem Vortrage umständlich ausgeführt habe.

Die Ideen, welche dem Voto des geheimen Rath von Zentner zum Grunde liegen, könnten an und für sich weit empfehlungswürdiger als die Ideen eines blos modifizirten Code Napoleon sein, der deßwegen doch immer Code Napoleon bleiben würde, sowohl in seiner äußern Form als nach dem Haupt-Inhalte seiner Materien, nur seie jene Idee der Gesez Commißion nicht vorgeschrieben gewesen, auch scheine jene mit den Anträgen nicht wohl vereinbarlich, welche geheimer Rath von Zentner daraus gezogen, denn wenn Baiern, wie sich von Zentner ausdrüke, ein eigenes selbstständiges Gesezbuch erhalten solle, wobei der Code Napoleon nur nächst dem Codex Max, dem preußischen, römischen p. als Materie betrachtet werden solle, so seie eben darum ausgesprochen, daß der Code Napoleon nicht zur Grundlage dienen solle.

[1687] Vgl. Nr. 1 (Staatskonferenz vom 20. Januar 1808).

{14r} Unter Voraussezung jener Idee müße er von Feuerbach sich vielmehr mit den Votis der geheimen Räthe Grafen von Preising und von Törring vereinigen, denn werde der Code Napoleon nur zur Basis genommen nach jener Idee, so werde er hauptsächlich nur in seiner Form, äußern Anordnungen, Materien pp. dem neuen Gesezbuche zum Grunde liegen können, allein gerade die äußere Form seie nicht sehr empfehlungswürdig, weit zwekmäßiger wäre es, wenn alsdann der im Ganzen sehr vorzügliche Kreitmaierische Codex Maximilianeus zum Grunde gelegt werde.

Es könnte alsdann 1) alles in dem Code Napoléon zwekmäsige eingewebt, 2) diejenige Bestimmungen, welche der Konstituzion gemäs eingeschaltet oder geändert werden müßten, aufgenommen, 3) alles sonst Fehlerhafte verbessert, und dabei, was nebst dem Code Napoléon in den preußischen {14v} oesterreichschen Gesezbücher und so weiter Zwekmäsiges enthalten, benuzt und aufgenommen, und 4) die Supplimente, welche die neuere Reskripte, Rechts Sprüche darbieten, eingeschaltet werden. Ein solches Gesezbuch hätte alsdann schon diesen Vorzug, daß es das alte in den wichtigsten Theilen des Staates schon geltende nur verbeßerte Gesez wäre, und daher sowohl die Popularität für sich haben, als auch ein neues Studium wo nicht äußerst erleichtern, doch größten Theils ganz überflüßig machen würde. Allein er müße gestehen, daß er sich mit dieser vorgelegten Ansicht nie vereinigen könne.

Geheimer Rath von Zentner äußerte hierauf, daß geheimer Rath von Feuerbach seine Ideen ganz mißverstanden, und seinem Antrage eine falsche Deutung gegeben habe. Als Verfasser, der seine Idee am besten nach seiner Ansicht beleuchten könne, wolle er dieselbe {15r} nochmal aufstellen, und es würde sich klar darthun, daß nicht diese von Herrn geheimen Rath von Feuerbach unterlegte Schlußfolge daraus zu ziehen seie.

Geheimer Rath von Zentner sezte seinen früher geäußerten Antrag und die daraus sich ergebende Ansicht in einer kurzen mündlichen Erläuterung noch einmal auseinander.

Nach Anhörung dieser von den Mitgliedern des geheimen Rathes gegebenen verschiedenen Abstimmungen, und nach Würdigung der daraus zu entnehmenden Ansichten des zur Berathung gebrachten Gegenstandes

geruheten Seine Majestät der König folgenden allerhöchsten Entschluß zu faßen.

Der von der Gesez Commißion auf die Grundlage des Code Napoleon verfaßte Entwurf eines neuen bürgerlichen Civil Gesezbuches für das Königreich Baiern solle, sobald die {15v} Prüfung des Kriminal Gesezbuches auf die von Seiner Majestät dem Könige festgesezte Weise (welches zu beschleunigen) beendiget sein wird, von einer Commißion, bestehend aus der ganzen Justiz Section und einem noch benannt werdenden Mitgliede von jeder der beiden übrigen Sectionen auf folgende Art in Revision genommen, und zum Vortrage in der Plenar Sizung des geheimen Rathes vorbereitet werden.

Der Referent des geheimen Rathes solle ganze Kapitel und Materien dieses Entwurfes der angeordneten Commißion zur Prüfung vorlegen, und dieselbe mit einem Vortrage begleiten, in welchem die Ursachen und Beweggründe der angenommenen Faßung, die Abweichungen von den bisherigen Gesezen, und die Art, wie solche, wenn sie bisher fremde Einrichtungen zum Gegenstande haben, in Anwendung gebracht werden können, auseinander gesezt sind. Hat die Commißion eines dieser Capitel durchgangen, {16r} geprüft und sich über die Faßung deßelben vereiniget, so wird der Vortrag und die allenfalls getroffene Aenderungen lytographirt, unter die Mit-

glieder des geheimen Rathes wenigstens 8 Tage vor der Plenar-Sizung vertheilet, und im Pleno des geheimen Rathes vorgelegt.
Als unabänderliche Normen wornach diese Commißion sich zu achten und nicht davon sich zu entfernen, werden hiemit festgesezt: daß die Konstituzion des Reichs und die darin sowohl als in den konstituzionellen organischen Edicten enthaltene Bestimmungen, als auch der Code Napoléon, als worauf dieser Entwurf gebauet, bei dieser Revision zum Grunde gelegt, dabei aber auch der Codex Maximilianeus und andere bewährte Gesezbücher rüksichtlich der besondern Verhältniße des Königreichs und der durch frühere königliche Befehle schon gegebenen Bestimmungen benuzt werden sollen.
Wegen Beendigung des Drukes des gefertigten Entwurfes sollen die {16v} geeigneten Befehle ertheilt werden.

Genehmigung der Beschlüsse durch den König (8. September 1810).

Nr. 64:
Protokoll des Geheimen Rates vom 13. September 1810

BayHStA Staatsrat 192
4 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr von Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Majorate und Fideikommisse

Johann Nepomuk von Krenner berichtet über die Unklarheiten, die die Vorschriften des Adelsedikts hinsichtlich der Fideikommisse und Majorate bieten. Da eine Erläuterung des Edikts nicht ausreicht, hat er einen in den Geheimratssektionen der Justiz und des Inneren approbierten neuen Ediktsentwurf ausgearbeitet. Er verliest einen „Einleitungsvortrag“, der die Grundideen des Entwurfs erläutert, sowie den Entwurf einer königlichen Erklärung über die bisherigen Fideikommisse und die künftigen Majorate. In der Aussprache betont Montgelas, daß Unklarheiten insbesondere über die §§ 11, 63 und 89 des Entwurfs bestehen. Sie sollen in der nächsten Sitzung des Geheimen Rates diskutiert werden. Reigersberg läßt sich zwei einschlägige, ihm unbekannte Beschlüsse des Geheimen Rates vortragen; er behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt seine Meinung über den Entwurf vorzutragen. Einige Geheime Räte äußern ebenfalls ihre Ansichten. Der König verschiebt die Aussprache über den Entwurf auf die nächste Sitzung des Geheimen Rates.

{1r} 1. In der auf heute von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst {1v} auf heute [!] angeordneten geheimen Raths Sizung zeigte Herr geheimer Rath von Krenner der ältere durch eine kurze mündliche Darstellung, welche Anstände das unterm 14 Juni 1808 [!] wegen den Fideikommißen und neu zu errichtenden Majoraten erlaßene orga-

nische Edict[1688] veranlaßt, und welche Mittel dieselbe zu heben von dem königlichen Ministerio der auswärtigen Verhältniße eingeschlagen worden.

Die Nothwendigkeit, dieses organische Edict zu erläutern, um die daraus entstandenen Zweifel zu berichtigen, seie von dem königlichen Ministerio und dem geheimen Rathe allgemein anerkannt worden, und als Folge hievon seie ihme der Auftrag zugekommen, einen neuen erläuternden Entwurf zu fertigen, und nach vorheriger Prüfung in den Sectionen denselben im versammelten geheimen Rathe zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen[1689].

Allein aus den ihme mitgetheilten Akten und vorzüglich aus einem Berichte des hiesigen Appellazions Gerichts, der hundert und einige Anfragen enthalte, habe er sich {2r} überzeugt, daß mit einer Erläuterung des schon erschienenen Edictes nichts erreicht werde, und daß es für die Sache selbst am zwekmäsigsten sei, das ganze Edict umzuarbeiten, und einen neuen Entwurf vorzulegen.

Nach dieser Ansicht habe er gearbeitet, und einen Entwurf gefaßt, der in den vereinigten Sectionen der Justiz und des Innern geprüft worden[1690]. Allein die verschiedene Ansichten in diesen Sections Sizungen hätten veranlaßt, daß nach den Meinungen der Mehrheit ein neuer Entwurf zu Stande gekommen, den er Seiner Majestät dem Könige und dem versammelten Staats Rathe heute allerunterthänigst vortragen werde.

In der Zwischenzeit, als er die Erlaubniß erwartet, über diesen dringenden Gegenstand referiren zu können, seie ihm von dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas der Auftrag zugekommen, zu diesem Entwurfe einen Einleitungs Vortrag {2v} zu entwerfen, der die Grund Ideen dieses neuen Entwurfes in sich faße[1691].

Er seie diesem Auftrage nachgekommen, und habe in diesem Einleitungs Vortrage die Abtheilungen, die im Edicte selbst angenommen worden, nämlich I. Von der Bildung der Majorate, II. Von den Rechten und Pflichten der Majorats Besizer, III. Von der Erbfolge in den Majoraten, IV. Von der gänzlichen Auflösung der Majorate näher beleuchtet, und die Gründe, aus welchen die diesen Titel bildende Art. angenommen worden, auseinander gesezet.

Geheimer Rath von Krenner erbat sich von Seiner Majestät dem Könige die Erlaubniß, diesen Einleitungs Vortrag sowohl als den Entwurf des umgearbeiteten Edictes mit seinen Beilagen ablesen zu dürfen.

[1688] Die Datierung des angesprochenen Edikts auf den 14. Juni 1808 ist falsch. Vielmehr wurde das einschlägige „Edikt über den Adel im Königreiche Baiern“ am 28. Juli 1808 erlassen und im Regierungsblatt Nr. 51 vom 14. September 1808 verkündet (RegBl. 1808, Sp. 2029-2044).

[1689] Der Auftrag zur Fertigung eines erläuternden Entwurfs wurde in der Sitzung des Geheimen Rates vom 31. August 1809 erteilt (oben Nr. 44, TOP 2). Zum Verfahren bis zur vorliegenden Sitzung des Geheimen Rates vgl. ECKERT, Kampf, S. 295f.; ERNST, Der bayerische Adel, S. 130-132; archivalisches Material in BayHStA MA 74113.

[1690] Dieser (erste) „Entwurf einer königlichen Erklärung die bisherige adelige Fidei Kommisse und künftige Majorate in dem Königreiche betreffend“ (lithographierter Text, 4 + 98 Seiten, BayHStA Staatsrat 192) wurde in der Sitzung der vereinigten Geheimratssektionen des Inneren und der Justiz vom 15. Februar 1810 vorgelegt und bis zum 12. März diskutiert und überarbeitet (BayHStA MA 74113, dazu die Fundstellennachweise bei ERNST, Der bayerische Adel S. 131f. Anm. 487). Archivalisches Material in BayHStA Staatsrat 1939.

[1691] Johann Nepomuk von Krenner, „Allerunterthänigster Einleitungs Vortrag die Revision des königlichen Ediktes über die Majorate vom 28. Juli 1808 betr. München den 29. Julius 1810“, lithographierter Text, 21 Seiten, BayHStA Staatsrat 192, auch in Staatsrat 1939 und Staatsrat 8230 (Nr. 9).

Als Seine Majestät dieses allergnädigst bewilligt hatten, las geheimer Rath von Krenner der ältere den Einleitungs Vortrag {3r} die Revision des königlichen Edictes über die Majorate vom 28. Juli 1808[1692] und den von den verschiedenen geheimen Raths Sectionen vorgelegten Entwurf einer neuen königlichen Erklärung über die bisherige adelige Fideikommiße und künftige Majorate nach seinen Haupt Abtheilungen und mit seinen Beilagen ab[1693].

Bei der über die, diesen Entwurf bildenden Art. statt gehabten Unterredung äußerte der königl. geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, daß er bei den durch mehrere Artikel ausgesprochenen Grundsäzen einige ihm erheblich scheinende Bedenken habe, vorzüglich bei den §§ 11, 63, 89, und daß er glaube, dieselbe müßten scharf geprüft, und nach allen ihren rechtlichen Folgen diskutirt werden[1694], um nicht durch den vor Augen gehabten Zwek die Errichtung der Majorate zu begünstigen, in den Fehler zu fallen, einen gesezlichen Mißstand dadurch festzusezen. Die hier gegebene Lehre seie von der höchsten Wichtigkeit, und er halte es für zwekmäsig, die Discußionen {3v} hierüber auf die nächste Sizung zu verlegen, denn ohne ganz bestimmte Normen und nach der vorliegenden Faßung mehrerer Art. sehe er voraus, daß die Justiz Höfe mit Prozeßen überschwemmt würden.

Herr geheimer Staats und Konferenz Minister Graf von Reigersberg erbat sich die Mittheilung des geheimen Raths Schlußes vom 24ten und 31ten August v. J.[1695], der ihme ganz unbekannt sei, und äußerte, nachdem Herr geheimer Rath von Krenner der ältere diesen Beschluß abgelesen hatte, daß er sich ebenfalls vorbehalte, über mehrere Art. dieses Entwurfes seine Erinnerungen vorzulegen.

Einige Herrn geheimen Räthe machten ebenfalls Bemerkungen über die Faßung und Bestimmung einzelner Artikel.

Seine Majestät der König forderten den geheimen Rath von Effner auf, die bearbeitete Instruction für die in Majorats Gegenständen angeordnet werdende königliche geheime Raths Commißion abzulesen, und als geheimer Rath von Effner {4r} diesen allerhöchsten Auftrag befolget

> beschloßen Seine Majestät der König die heutige Sizung aufzuheben, und die Discußionen und Abstimmungen über jeden einzelnen Titel dieses abgelesenen Entwurfes einer königlichen Erklärung auf nächsten Donnerstag auszusezen, wo es dann den geheimen Raths Mitgliedern überlaßen bleibt, ihre Abstimmungen schriftlich oder mündlich vorzulegen[1696].

Genehmigung der Beschlüsse durch den König.

[1692] Krenner bezieht sich auf Titel II („Bildung künftiger Majorate") des „Edikt[s] über den Adel im Königreiche Baiern" vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 2034-2044.

[1693] „Zweiter Entwurf einer königlichen Erklärung. Die bisherige Adeliche Fidei Kommiße und künftige Majorate im Königreiche betreffend […]" vom 22. März 1810, 54 Seiten, lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 1939.

[1694] Unten zitiert in Nr. 65 (Geheimer Rat vom 20. September 1810), TOP 1.

[1695] Vgl. Nr. 43 (Geheimer Rat vom 24. August 1809), TOP 2 und Nr. 44 (Geheimer Rat vom 31. August 1809), TOP 2.

[1696] Zum Fortgang: Nr. 65 (Geheimer Rat vom 20. September 1810), TOP 1.

Nr. 65:
Protokoll des Geheimen Rates vom 20. September 1810

BayHStA Staatsrat 193
17 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Majorate und Fideikommisse

Montgelas eröffnet die Aussprache über den in der Sitzung der Vorwoche vorgetragenen Entwurf einer königlichen Erklärung über die Fideikommisse und Majorate. Er begrüßt die Absicht, das Recht zur Majoratserrichtung mit Blick auf unbemittelte Adelige nicht zu weit auszudehnen. Grundsätzlich rät er dem König, die Errichtung von Majoraten nicht übermäßig zu begünstigen. Reigersberg erklärt sich gegen das Transitionssystem, das bei Vorliegen der gesetzlichen Bedingungen eine umstandslose Umwandlung von Fideikommissen in Majorate vorsieht. Preysing teilt mit, daß er den vorliegenden Entwurf gutheißt, während Ignaz Graf von Arco bezweifelt, daß mit dem bestehenden Instrumentarium der Adel erhalten werden kann. Toerring seinerseits stimmt für den Entwurf. Zentner betont, daß der Entwurf vom Transitionssystem auszugehen hatte, woraus sich gewisse Grundsatzprobleme ergeben haben. Sodann antwortet er Montgelas und Reigersberg. Johann Nepomuk von Krenner hält die Errichtung der Majorate für eine konstitutionelle Notwendigkeit; er erklärt sich mit dem Entwurf einverstanden. Lehen sollen in die Vermögensmasse, aus der das Majorat gebildet wird, eingerechnet werden, eine Forderung, der Montgelas unverzüglich widerspricht. Franz von Krenner kommentiert einige Paragraphen des Entwurfs vor dem Hintergrund, daß der König entschieden habe, das Transitionssystem anzunehmen, während Carl Graf von Arco mittteilt, sich dem Entwurf anzuschließen, und ein entsprechendes Votum verliest. Aretin diskutiert einzelne Paragraphen; er ist kein Anhänger des Transitionssystems, doch hat der König so entschieden. Auch Effner hebt dies hervor: dem Beschluß des Königs ist zu folgen. Schenk begrüßt die Errichtung von Majoraten, da sie der Erhaltung des Adels dienen, doch ist ihre Zahl zu begrenzen. Asbeck, ein Gegner des Transitionssystems, bezweifelt, daß es gelingen wird, eine hinlängliche Zahl von Majoraten zu gründen; vielleicht sollte eine Mindestzahl künftiger Majoratsbesitzer bestimmt werden. Feuerbach verzichtet auf eine Stimmabgabe. Die in der heutigen Sitzung geäußerten Meinungen sollten erst in den vereinigten Geheimratssektionen beraten werden. In bezug auf das Transitionssystem schließt er sich Reigersberg an. Majorate sollen nur auf Grundeigentum gegründet werden dürfen. Der König ordnet an, daß die in der Abstimmung diskutierten Paragraphen in den Geheimratssektionen der Justiz und des Inneren insbesondere unter Berücksichtigung der Stellungnahme Reigersbergs zu beraten und anschließend dem Geheimen Rat vorzulegen sind. Im Anschluß trägt Montgelas seine grundsätzlichen Ansichten über den Adel in Bayern vor. Als Anreiz zur Majoratsgründung schlägt er die Mitgliedschaft der Majoratsbesitzer in den Kreisversammlungen und –deputationen, womöglich auch in der Nationalrepräsentation, vor. Der König befiehlt eine gutachtliche Stellungnahme der Geheimratssektionen, die dem Geheimen Rat vorzulegen ist. Zuletzt beantragt Krenner, über bestimmte zur Entscheidung anstehende Einzelfragen noch vor

dem Erscheinen der königlichen Erklärung im Geheimen Rat abstimmen zu lassen. Der König lehnt dies ab.

{1v} 1. In Folge der von Seiner Majestät dem Könige in der geheimen Raths Sizung vom 13ten d. M. genommenen Entschließung[1697] geruheten Allerhöchstdieselben in der auf heute angeordneten Versammlung des geheimen Rathes die Umfrage über den in der lezten Sizung vorgetragenen und abgelesenen Entwurf einer königlichen Erklärung über die bisherige adelige Fideikommiße und künftige Majorate im Königreiche zu verfügen.

Allerhöchstdieselbe riefen den geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas auf, seine Meinung abzugeben.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Montgelas äußerte, daß der vorgelegte Entwurf, der in 4 Titel einen Codex über die Majorate bilde, alles erschöpfe, was hierüber nach dem angenommenen Sisteme und den bereits vorliegenden königlichen Edicten zu sagen gewesen, allein einige Erinnerungen finde er bei einzelnen Art. der 4 Titel zu machen nöthig.

{2r} So dürfte erstens die Absicht, die dem 1ten Titel zum Grunde liege, dem bemittelten Adel die Sicherheit geben, seinen Namen mit einem sicheren Auskommen zu erhalten, und den Glanz des Adels zu befestigen, nicht zu weit ausgedehnt werden, denn so zwekmäsig dieses dem neuen Civilrechte wahrscheinlich fremd bleibende Institut mit den nöthigen Beschränkungen sein würde, so könne es doch in staatswirthschaftlicher Rüksicht nicht so sehr begünstiget werden, weil dadurch zu viele Güter der Circulation entzogen und der Umlauf des Geldes vermindert würde.

Die vereinigte Sectionen hätten daher sehr weislich eine strengere Berechnung der auszuweisenden reinen Renten ahngestellt, und dadurch den unbemittelten Edelmann von den Vortheilen des Majorates ausgeschloßen, denn er kenne nichts traurigeres, als einen Edelmann ohne Mittel, der oft mit einer zalreichen Familie darben müßte.

Aus diesen Gründen könne er sich aber auch mit der {2v} ausgesprochenen Bewilligung, die königliche Lehen zu den Majoraten einzurechnen, nicht verstehen, denn diese hätten ihre eigene Normen, ihre eigene Verbindlichkeiten und seien schon als Fideikommiße, aber von einer andern Art zu betrachten.

Eben so könne er sich mit der § 10 des Edictes den ersten Majorats Gründer gegebenen Bewilligung nach erloschener eigener Succeßions fähiger Descendenz die Seiten Verwandten seines Namens und Stammes dießfalls zu substituiren, und gleichfalls zum Majorate zu berufen, nicht vereinigen, weil dieses rüksichtlich der Descendenz einen zu großen Abstand zwischen den Majoraten, die aus Kron-Güther gebildet und jenen so von Privaten gemacht werden, verursachen würde, und er die Collateral Linie zu den Majoraten nicht berufen halte.

In Beziehung auf die Bestimmungen, die wegen dem Pflichttheile in dem Entwurfe getroffen, glaube er, daß es Pflicht des Staates seie, die Lage der Kadetten und Töchter der adeligen Familien, denen durch die Umwälzung der alten Verhältniße {3r} alle Mittel, sich anständig zu versorgen, benommen, so erträglich als möglich zu machen, und aus diesen Rüksichten trage er an, statt der Hälfte, das Pflichttheil auf $^{2}/_{3}$tel zu sezen.

Mit diesen Abänderungen könne er sich mit dem vorgelegten Entwurfe vereinigen, und er wiederhole nochmal, daß er Seiner Majestät dem Könige anrathen müße, das

[1697] Nr. 64 (Geheimer Rat vom 13. September 1810).

Institut der Majorate so weit es nöthig zu beschüzen, aber hierin nicht weiter zu gehen, als die allgemeine Pflichten gegen den ganzen Staats Körper und die Rechte der Privaten es erlaubten.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, den Seine Majestät der König zur Abstimmung aufforderten, las das dem Protokoll beiliegende Votum ab[1698], wodurch er sich gegen die Transition der Fideikommiße erklärte, wenn dieselbe aber von Seiner Majestät dem Könige doch angenommen, und der Erläuterungs Entwurf gegen seine Ansicht ausgefertiget werden sollte, über mehrere {3v} Artikel des Entwurfes Erinnerungen vorlegte.

Der königliche geheime Rath Graf von Preising, von Seiner Majestät dem Könige zur Abstimmung aufgerufen, las ebenfalls ein schriftliches Votum ab, welches dem Protokoll beiliegt, und erklärte sich bestimmt für die königliche Erklärung nach der Faßung[1699].

Seine Majestät der König riefen die übrigen geheimen Räthe nach der Ordnung ihres Dienstalters zur Abstimmung auf, in deßen Folge der geheime Rath Graf von Arco der

---

[1698] Reigersberg, „Abstimmung", 21. September 1810, 6 Blätter, BayHStA Staatsrat 193; Teildruck bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 18, S. 129-131. Reigersberg votierte „auf Belaßung bey der allgemeinen nach erschöpfender Berathung ausgesprochenen Aufhebung der Fideikommiße" und führte unter anderem aus: „Es ist nichts schädlicher, als eine dem geänderten Staats-Systeme nicht mehr anpassende Sache halb niederzureisen und halb bestehen zu laßen. Dieses und nichts anders geschieht aber nach meiner Ansicht durch die mit dem Namen Transition belegte Reviviszenz einiger alten Familien-Fideikommiße" (Bl. 2v-3r). Sollte der König es bei dem Transitionssystem belaßen wollen, war nach Reigersbergs Ansicht der zur Majoratsbildung erforderliche reine Rentenbetrag niedrig anzusetzen: „Wenn ich von dem Grundsaze ausgehe, die Regierung will Erhaltung des Adels, und zu dem Ende die Umwandlung der bisherigen Stamm- und Fideikommiß-Güter in Majorate erleichtern, […] so kann ich keine Erhöhung der im Edikte bestimmten Rentenausweisung zur Fundirung eines Majorats vorzüglich mit Rücksichtsnahme auf den Vermögensstand des in dem Isar- und Salzach, Regen- und Unterdonau-Kreise ansäßigen Adels Euer Majestät begutachten" (Bl. 3r-3v). Der bisher vorausgesetzte Rentenbezug von mehr als 7.000 Gulden sei falsch berechnet. Er sei einerseits zu hoch, weil zahlreiche Familien dadurch von der Majoratserrichtung ausgeschlossen seien, andererseits zu niedrig, weil ein solcher Vermögenswert nicht schon ausreiche, um zum „Lustre des Hofes und des Standes" beizutragen. „Ich betrachte […] das Institut der Majorate lediglich aus dem Gesichtspunkte, der Monarch will den bereits existirenden Adel beybehalten, und eben darum ihm die Mittel, die Fortdauer seines Stammes durch Majorats-Errichtungen zu sichern, in Handen laßen. Je geringer daher die zu Begründung eines Majorats erfoderliche Summe, je leichter wird diese Absicht erreicht. […] Der lediglich auf Reichthum gegründete Adel ist der precairste, und zugleich der monarchischen Verfaßung in jeder Hinsicht der entbehrlichste" (Bl. 4r-4v). Reigersberg legte daher „auf den ohnedieß nach der Erfahrung sehr zufälligen Vermögensstand wenig Werth" und empfahl „die mindeste Summe zur Begründung eines Majorats, welche, wenn man denn doch reicher adelicher Majorats-Besizer gesichert seyn will, in Fundationen von verschiedenen Klaßen der Majorate von Ritter- Freyherrl.- Gräflichen- und Fürstlichen Majoraten könnten abgetheilt werden" (Bl. 4v). Zu Reigersbergs Stellungnahme vgl. ECKERT, Kampf, S. 305, 308f.

[1699] Preysing, „Votum über die neue Majorats Errichtung in bezug gegen das Adel Edict dd. 28 Juli 1808 vorgeschlagene Modificationen allergnädigst eintretten zu lassen", 3 Seiten, BayHStA Staatsrat 193. Preysing thematisierte insbesondere die dem Landadel aus dem Adelsedikt erwachsenden nachteiligen Folgen: „So kan der Lands Adel wegen so grosen Schmälerung, und Vertheilung seines Vermögens kein Majorat mehr machen, es bleibt also disen Familien nichts weitters mehr übrig, als gleichwohl alle entbehrliche Depençen zu reduciren, und sich auf seine Gütter zuruckzuziehen, dort bürgerlich und oeconomisch zu leben, um nur seinen Kindern (und das nur in der ersten Generation) einen Nothpfenning zu erspahren, dann in der zweiten Generation wo diese ihre Erbschaft wider an ihren Kindern in kleineren Portionen vertheilten und so consecutive in der tritten Generation wegen unbedeutens ihrs Antheils die Familien sich in sich selbst ganz auflösen müssen."

ältere[1700] sich äußerte: er habe eine besondere Meinung, und überzeuge sich, daß die Majorate nichts anders sein würden noch sein könnten, als wieder auflebende Fideikommiße, wodurch aber der Zwek, den Adel zu erhalten, nicht erreicht werde.

Er seie nicht dafür, etwas, was man im Jahre 1808 zerstört, im Jahre 1810 wieder aufzubauen, und ein Sistem zu Majoraten nur für wenige adelige Familien aufzustellen. Er würde es bei der ausgesprochenen Auflösung {4r} belaßen, und vorziehen, die Anordnung, die in den oesterreichischen Erbstaaten bestehet, anzunehmen, wo dem adeligen Vater die Sorge, seinen Adel in seiner Familie zu erhalten, allein überlaßen sei, wo aber der üble Haußhälter von Adel unter die Administrazion gesezt werde.

Geheimer Rath von Törring stimmte ganz für den Entwurf, der mit so vieler Anstrengung und Würdigung aller Ansichten in 30 Seßionen bearbeitet worden.

Es würde zu weitläufig sein, heute alle Discußionen, die in diesen Sizungen über den vorgetragenen Gegenstand statt gehabt, zu wiederholen, er berufe sich auf die Seßions Protokolle, woraus man die Überzeugung schöpfen würde, daß alles mit der größten Genauigkeit durchdacht und beurtheilt worden.

Er könne sich in keinem Punkte von dem Entwurfe entfernen, und könne vor Seiner Majestät dem Könige nicht anders votiren, als er es in den Seßionen gethan.

Der Herr Justiz Minister hätten zwar in Ihrem Voto eine Erinnerung aufgefaßt, {4v} die mit seiner bei den Sectionen geäußerten Meinung übereinstimme, die zwar seinen Privat Vortheilen ganz widerstrebe: daß nämlich bei den transitirenden Fideikommißen auch die Erbfolge den schon substituirten Nachfolgern zu belaßen wäre, allein er habe auch hierin der Mehrheit sich angeschloßen, und bleibe nunmehr dabei stehen.

Herr geheimer Rath von Zentner gab seine Abstimmung dahin: die Berathschlagungen der vereinigten Sectionen seien in mehr als 30 Sizungen dahin gerichtet gewesen, nach den ihnen vorgezeichneten bestimmten Befehlen Seiner Majestät des Königs einen erläuternden Entwurf wegen den Fideikommißen und Majoraten zu bearbeiten, der so viel möglich die früheren Edicte mit den nachher von Seiner Majestät dem Könige vorgezeichneten Grundsäzen vereinige, und alle offenbare Rechtsverlezungen beseitige.

In die Frage, ob die alte Fideikommiße transitiren sollen, habe man nicht eingehen können, da diese Frage durch bestimmte Normen in den königlichen Beschlüßen {5r} entschieden gewesen wäre; wäre diese Frage zur Discußion gekommen, so würden vielleicht aus den Berathschlagungen der Sectionen andere Resultate hervorgegangen sein.

Wollten Seine Majestät der König aber von diesem genommenen Beschluße wieder abgehen, so entstünde eine ganz neue Ansicht des Gegenstandes, und dann müßte der Entwurf der Commißion zur Umarbeitung zurükgegeben werden.

Der Entwurf, so wie er vorgetragen worden, habe um deßwillen so weitläufig werden müßen, weil zwei Sisteme, jenes der alten Fideikommiße und das der neuen Majorate darin zusammen gefaßt worden, aus diesem Grunde habe man auch in die von dem Appellazions Gerichte aufgestellte Fragen eingehen und die darin ausgehobene Anstände entscheiden müßen. Er fühle wohl, daß der Entwurf nicht auf ganz reine Grundsäze gebauet, allein wie schon angeführt, die vorliegende königliche Entscheidungen hätten der Commißion nicht gestattet, von dem ihr vorgezeichneten Gesichtspuncte sich zu entfernen.

In Beziehung auf die Erinnerungen des {5v} Herrn geheimen Staats- und Konferenz Ministers Grafen von Montgelas führte Herr von Zentner die Gründe an, aus welchen

[1700] Das ist: Ignaz Graf von Arco.

man den Artikel wegen den Renten angenommen, und zeigte, daß die französischen Majorate ihrer Entstehung nach, da sie eigentlich Beneficia militaria, aus fremdem erobertem Eigenthume gebildet seien, eine ganz andere Beschaffenheit und ganz verschiedene Statur als die für Baiern geschaffen werdende Majorate hätten.

Die Einwerfung der Lehen habe man um deßwillen angenommen, um die Bildung von Majoraten zu erleichtern, und da die Lehen die nämliche Erbfolge wie die Majorate hätten, so scheine ihm dieses von keinem Nachtheile. Wegen der Berufung der Collateral-Linie zu den Majoraten habe die Commißion um so weniger Anstand gefunden, dieselbe anzunehmen, als dem Majorat Gründer auch erlaubt worden, einen ganz Fremden zu adoptiren und auf ihn das Majorat zu vererben.

Wegen Höherung des Pflichttheiles könne er sich mit der Erinnerung des Herrn Grafen von Montgelas vereinigen.

{6r} Die Erinnerungen des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg seien zu schnell vorgetragen worden, um hierüber auf der Stelle sich äußern zu können; er glaube deswegen, dieselbe könnten von Seiner Majestät dem Könige den vereinigten Sectionen noch mitgetheilt werden, um hierauf Rüksicht zu nehmen und sich darüber zu berathen.

Herr geheimer Rath von Krenner der ältere äußerte: daß er von dem Princip ausgehe, daß die Errichtung der Majorate und die dahin übergehende alte Fideikommiße eine konstituzionelle Nothwendigkeit für die Erhaltung des Adels und in mehreren Rüksichten ersprießlich seien. Er seie auch überzeugt, daß alle jezt bekannte Konstituzionen der verschiedenen Staaten in einigen Jahren die gegenwärtig noch an sich tragende Gestalt umändern und auf eine aristokratisch gemäsigte Monarchie hinweisen würden. Mit dieser gemäsigten Monarchie hänge dieses Institut zusammen, und laße sich nicht von derselben trennen. Das Transizions Sistem der alten Fideikommiße seie von Seiner {6v} Majestät dem Könige in der geheimen Staats Konferenz ausgesprochen[1701], von der Organisazions Commißion, der dieser Ausspruch aber vielleicht nicht bekannt geworden, in ihren folgenden Anträgen nicht befolgt worden, wodurch eine erläuternde königliche Erklärung zur unausweichlichen Nothwendigkeit werde, auch die Lehen- und Hoheits Section habe diese Nothwendigkeit einer autentischen Erklärung der erlaßenen Edicte wegen den Fideikommißen und Majoraten lebhaft gefühlt, und so seie nach diesen Vorschriften und den königlichen Entscheidungen dieser Entwurf bearbeitet worden, der der königlichen Intention allerdings entspreche, und alle Anstände und Rechts Verlezungen so viel möglich entferne.

Mit diesem Entwurfe, der in so vielen Sizungen der vereinigten Sectionen durchdacht, geprüft und geändert worden, müße er sich wiederholt verstehen, und wenn er eine einzige Erinnerung zu machen sich erlaubte, so seie es diese, daß der von einigen Fideikommiß Besizern geschehenen factischen Willens Erklärung {7r} des Erlöschens der Fideikommiße ohngeachtet, denselben das Transitions Sistem dennoch zu guten gehen solle.

Wegen Einwerfung der Lehen in die Majorate berufe er sich auf den Antrag des Appellazions Gerichts und auf die Gründe, daß oft das Lehen von den eigenthümlichen Gütern nur sehr schwer zu trennen, und den [!] die Errichtung von Majoraten sehr erschwert wo nicht gar unmöglich gemacht würde; auch seie die Erbfolge Ordnung der Lehen die nämliche wie jene der Majorate.

[1701] Vgl. Nr. 7 (Staatskonferenz vom 7. Juli 1808), TOP 3, sowie Nr. 9 (Staatskonferenz vom 28. Juli 1808), TOP 1.

Gegen diese lezte Aeußerung des Herrn geheimen Rath von Krenner bemerkte der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, daß der Antrag des Appellazions Gerichts keinen Grund gebe, die Lehen in die Majorate einzuwerfen, und auch in der Erbfolge bei Adoptirten oder Collateral Verwandten eine Verschiedenheit eintreten könne, auch aus finanzieller Rüksicht müße er dagegen stimmen, denn alle Lehen, die nicht als Kanzlei Lehen bestehen könnten müßten allodifizirt werden, und er würde als Minister, der die Lehen Sachen zu respiziren {7v} Seiner Majestät dem Könige nie anrathen, den Konsens zu Einwerfung der Lehen in die Majorate zu ertheilen.

Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere stimmte dahin: da Seine Majestät der König bereits entschieden, das Transitions Sistem anzunehmen, und diese schwere Aufgabe in dem Erläuterungs Entwurfe nach langen Deliberationen mit so großer Mühe gelöset worden, so glaube er nur auf einige Modifikazionen votiren zu können.

Nämlich ad § 10[1702]. Mit der bewilligten Substituzion seie er nicht verstanden, weil dieses dem künftigen Geseze gerade entgegen stehe. Ad § 15[1703]. Mit Einwerfung der königlichen Lehen seie er nicht verstanden, weil die Lehen ihre eigene Normen hätten, und es auch sehr möglich sei, daß auch noch größere Kanzlei Lehen allodifizirt würden. Ad § 18[1704] dürften nach seiner Meinung, wie der Herr Justiz Minister schon geäußert, nicht so detaillirt spezifiziret werden, z. B. Briefs-Errichtungs Taxen, Jurisdictions Gefälle {8r} p, weil deßwegen noch mehrere Normen unter der Bearbeitung lägen und Veränderungen damit vorgehen könnten. Ad § 32[1705] mit dem in dem 2^en^ Theile dieses §

[1702] „Zweiter Entwurf einer königlichen Erklärung. Die bisherige Adeliche Fidei Kommiße und künftige Majorate im Königreiche betreffend […]" vom 22. März 1810, BayHStA Staatsrat 1939, S. 4: „§ 10. Wir wollen überdieß gestatten, daß der erste Majorats-Begründer für den Fall, wenn seine eigene sukzessionsfähige Deszendenz erlöschen würde, die Seiten Verwandten seines Namens und Stammens, oder diejenige aus demselben, die er dießfalls zu substituiren willens ist, gleichfalls zur Majoratsfolge berufen möge."

[1703] Ebd., S. 6: „§ 15. Wir wollen jedoch als Ausnahme zugeben, daß auch dienendes Eigenthum, wenn dasselbe von Uns zu Lehen getragen, oder von Uns, oder von einem andern Privat-Grundherrn erbzins- oder erbrechtsweise genossen wird, in dieser Hinsicht dem freien Landeigenthume gleichgehalten, und ebenfalls zur Begründung der Majorate verwendet werde. Hierbei bleiben aber blose Leibrechts Freistifts- und Neustifts- *und andere dergleichen Güter ausgeschlossen, welche mehr auf die Person des Grundholden beschränkt sind,* [Ergänzung von anderer Hand] ausgeschlossen [!]."

[1704] Ebd., S. 7f.: „§ 18. Unter die Früchte des eigentlichen und freien Landeigenthumes (§§ 14. 15) worauf die Normal-Rente gegründet werden muß, reichen sich a) die Renten aus ~~den Gründen des~~ *dem* Oekonomie-Komplex~~es~~ (die Brauereien, in so ferne sie mit eben diesem Komplexe in Verbindung stehen, mit eingeschlossen), b.) die Früchte des Obereigenthumes, als Gilten, Stiften, Laudemien, Scharwerken, grundherrliche Brieferrichtungs-Taxen, Grundzinse, c.) die Erträgnisse der eigenthümlichen Waldungen, die Jagdgefälle aus denselben mitbegriffen, d.) die Fischerei-Renten aus eigenthümlichen Weyhern, und Privat-Wässern, e.) die Renten aus fruchtbringenden Realrechten die auf fremdem Eigenthume ausgeübet werden, z. B. Dienstbarkeiten, insonderheit Zehenden, wo diese nicht allenfalls ohnehin schon aus dem Obereigenthume fliesen: ferners die Jurisdikzions-Erträgnisse, dann das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen, oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn diese leztere Gerechtigkeiten als Realrechte genossen werden, und sich mit einem zum Majorate bestimmten Gute im Zusammenhange befinden."

[1705] Ebd., S. 15: „§ 32. In Erwägung, daß der den Notherben gebührende Pflichttheil erst nach dem Tode des Majorats-Konstituenten zu existiren anfängt, ist dieser Pflichttheil erst nach dessen Ableben, nach seinem sich dann bezeigenden sämmtlichen Vermögen (das errichtete Majorat mit eingeschlossen) und nach den zu dieser nehmlichen Zeit über diesen Gegenstand bestehenden Gesezen zu ~~berechnen~~ *bestimmen*. Sollte die zum Pflichttheil nach den zu jener Zeit bestehenden allgemeinen bürgerlichen Gesezen bestimmte Quote des Vermögens die Konstituirung der Majorate zu sehr erschweren, so behalten Wir uns vor, den Pflichttheil in Beziehung auf dieses Institut durch eine besondere Verordnung zu bestimmen".

enthaltenen Vorbehalt einer Dispensazion vom künftigen Geseze seie er nicht verstanden. Ad § 64[1706] bei den transitirenden Fideikommißen dürften nach seiner Ansicht, aus Rüksicht für die Lebende das Pflichttheil auf ⅔ statt der bloßen Hälfte zu sezen sein, wie Herr Minister Graf von Montgelas bereits erinnert. Ad § 69[1707] seie er nicht verstanden, daß bei transitirenden Fideikommißen von der gerichtlichen Bekanntmachung dispensirt werde. Ad § 89[1708] seie er nicht verstanden, daß die Wittwen und privilegirte Schulden nicht auf alle Majorats Revenüen mit Einschluß des Überschußes sondern nur auf die Normal Rente Anspruch haben solle, indeme sie hierdurch noch viel härter als bisher behandelt würden. Ad § 106[1709] wäre nach seiner Ansicht auch der Fall der Grundeigenthums Ablösung beizusezen weil dieser in dem künftigen {8v} Geseze ganz gewiß als erlaubt ausgesprochen werde (jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Geld Erlös dieser Ablösungen wieder in die Substanz des Majorats verwendet werde).

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas äußerte, daß er sich mit den Erinnerungen des geheimen Rath von Krenner des jüngeren ad § 89 und § 106 um so mehr vereinige, als er seine gegen die Faßung dieser beiden §§ gehabte Anstände bereits in der lezten geheimen Raths Sizung ausgeführt.

Geheimer Rath Graf Carl von Arco las ein Votum respec. Rechtfertigung des von den vereinigten Sectionen vorgelegten Entwurfes einer königlichen Erklärung, die bisherige adelige Fideikommiße und künftige Majorate betr[effend] ab, welche dem Protokoll beiliegt, und worin er sich ganz mit dem Entwurfe vereinigte[1710].

[1706] Ebd., S. 29: „§ 64. In erster Hinsicht verordnen Wir, daß jeder Besizer eines übergehenden Fideikommisses seinen zum Pflichttheil berechtigten Nachgebornen, und Töchtern auf dem bisherigen Fidei Kommisse die Hälfte desjenigen Quantums ausweise, welches dieselbe im Falle, wenn das Fidei Kommiß gänzlich erloschen, und der Todfall des Besizers eingetreten wäre, aus diesem bisherigen Fidei Kommisse als Pflichttheil betroffen hätte“.

[1707] Ebd., S. 31: „§ 69. Die auf den bisherigen Fidei Kommissen haftende Schulden bleiben auf dieselbe Weise und in demselben Maas auf der Substanz des Majorates versichert. Es bedarf daher rücksichtlich derselben der oben (§ 22) vorgeschriebenen gerichtlichen Bekanntmachung nicht. Doch tritt für den dermaligen Fidei Kommiß-Besizer die Verbindlichkeit ein, das in Majorat übergehende Fidei Kommiß allmählig, und vor allem sogleich den Fond der Normal Rente von diesen Schulden zu befreien.“.

[1708] Ebd., S. 38: „§ 89. Wenn bei einem Majorate Witthume, Alimenten und privilegirte Schulden (§ 87) konkurriren, so darf ihr Gesammt-Bezug zwei Drittheile der Normalrente des Majorates das ist 2666 fl. 40 x nicht übersteigen, und dem Majorats-Besizer muß in jedem Falle ein Drittheil dieser Rente frei belassen werden. Jedoch darf bei dieser den Majoratsbesizer ohnehin begünstigenden Berechnung, weder aus dem Titel eines Kriegs-Schadens, noch eines anderen Unglüks Falles eine weitere Verminderung der für die Wittwen, Alimentirte und Gläubiger oben bestimmten Summe statt finden.“

[1709] Ebd., S. 44: „§ 106. Die Ertheilung von Grundgerechtigkeiten auf dem Majorat Gute, oder dessen einzelnen Bestandtheilen ist zwar unter dem allgemeinen Veräusserungs-Verbote begriffen. Wir wollen aber aus bewegenden Gründen nicht nur allein die Leibrecht- und Freistifts-Gerechtigkeit unter diesem Verbote nicht begriffen haben, sondern dem Majorats-Besizer auch noch weiters eine Verwandlung der bisherigen Leib- und Freistifts-Güter in Erbrechts-Gerechtigkeit, oder auch eine ganz neue Erbrechts-Verleihung *[Ergänzung von anderer Hand:] dann die Ablösung der Grundrenten* unter dem Bedingnisse gestatten, daß derselbe das für die Erbrechts-Verleihung erhaltene Kapital dem Majorate zuschlage, und durch den Erwerb eines liegenden Eigenthumes surrogire, welches dem Majorate einverleibt werden muß.“

[1710] „Votum über den oder vielmehr Rechtfertigung des von den geheimen Raths Sektionen der Justiz und des Innern vorgelegten zweyten Entwurfes einer königlichen Erklärung die bisherigen adelichen Fideicommiße und künftige Majorate im Königreiche betr. vom königlichen geheimen Rath im ordentlichen Dienste Carl [Maria] Grafen von Arco verfaßt den 19ten Sept. 1810“, 12 Blätter, BayHStA Staatsrat 193. – Arco hob in seiner Stellungnahme insbesondere drei Gesichtspunkte hervor, die dem Entwurf zugrundelagen. Erstens

Geheimer Rath Freiherr von Aretin gab seine Abstimmung dahin wenn die Frage zu diskutiren wäre, ob das Transizions Sistem der alten Fideikommiße anzunehmen, {9r} so würde er immer dagegen stimmen, allein da dieses von Seiner Majestät dem Könige von neuem bestimmt vorgeschrieben worden, so glaube er, diese Frage könne nicht mehr Gegenstand des Votirens sein und er müßte sich also auf die gemachte einzelne Erinnerungen beschränken.

Bei den vereinigten Sectionen, welche die Beruhigung in sich fühlen würden, diese schwere Materie mit großen Anstrengungen in ein helles Licht gesezt zu haben, habe die Majorität zwar die Faßung der bestrittenen §§ beschloßen, da er aber in der gegenwärtigen Plenar-Sizung des geheimen Rathes seine freie Meinung wieder äußern könne, so glaube er bei dem § 15 bemerken zu können, daß hier von den Lehen, welche aufhören, nicht, sondern blos von Kanzlei- oder Thron-Lehen die Rede sein könne, und hiebei gestehe er, daß er es, die sie die nämliche Erbfolge wie die Majorate hätten, für unbedenklich ansehe, wenn dieselbe eingeworfen würden, indeme dadurch die lehenherrliche oder Privatrechte nicht beschränkt würden, und mehrere {9v} Familien gar keine eigenthümliche Güter hätten, die dann von Bildung eines Majorats ausgeschloßen würden. Die Entscheidung dieser Frage hänge blos von Seiner Majestät dem Könige ab, und er könne sich auch mit der Ansicht des Herrn Ministers Grafen von Montgelas vereinigen.

§ 10 bei der Instituzion der Kollateral Linien finde er keinen Anstand, allein gegen die Substituirung derselben müße er sich erklären. § 64 stimme er mit dem Herrn Minister Grafen von Montgelas dafür, daß das Pflicht-Theil der Kadeten und Töchter auf ⅔tel gesezt werde. § 13[1711] wegen der zu einem Majorate auszuweisenden reinen Rente von 4.000 fl. würde er es bei den in diesem und den darauf folgenden §§ enthaltenen Bestimmungen belaßen. § 22[1712] würde er es eben so bei dem in diesem § ausgesprochenen dreimonatlichen Termin belaßen. § 69 würde er die öffentliche gerichtliche

---

das Ziel, Majorate zu errichten, deren Erträge dem Inhaber ein Einkommen verschaffen sollten, „das ihn wenigst einigermaßen in den Stand setze, anständig zu leben". Zweitens sollte durch die königliche Erklärung die Bildung solcher Majorate grundsätzlich erleichtert werden. Drittens sollten alle Fragen und Zweifel behoben werden, „welche bisher schon über das frühere Edict vom 28. Julius 1808 entstanden, und dem geheimen Rathe bekannt geworden sind – und daher Entwerfung einer completen Gesetzgebung über ein neues Staats Institut, worüber die künftige bürgerliche Gesetzgebung gaenzlich schweigen wird, und dessen Verhaeltniße daher nur durch diese besondere Gesetzgebung regulirt werden koennen" (Bl. 1v).

[1711] „Zweiter Entwurf einer königlichen Erklärung […]" vom 22. März 1810, BayHStA Staatsrat 1939, S. 5: „§ 13. Es soll nemlich hinsichtlich der Erträgnisse eines Majorates eine reine Normal Rente von vier tausend Gulden baierischer Reichswährung angenommen, das noch weitere Erträgniß des Majorates aber als Überschuß der Normal Rente angesehen werden."

[1712] Ebd., S. 9f.: „§ 22. Damit aber das zum Fond der Normalrente ausgewiesene Landeigenthum von allen darauf haftenden Schulden und Lasten befreiet, oder ‚als schon wirklich davon befreiet' hinlänglich konstatiret werde, so soll der zur Konstituirung eines Majorates in Vorschlag gebrachte Güter Komplex durch das einschlägige Appellazions-Gericht öffentlich bekannt gemacht werden. Dasselbe hat denjenigen, welche hinsichtlich dieser Gütermasse persönliche, oder hypothekarische Foderungen vorzubringen haben, zu deren Angabe bei demselben einen dreimonatlichen präklusiven Termin unter dem Rechts-Nachtheile vorzusezen, daß nach Verstreichung desselben der obengedachte Güter Komplex als ein neues Majorat würde immatrikuliret werden, die nicht angezeigte Foderungen folglich nie mehr aus der Substanz des neuen Majorates abgeführet werden dürfen, sondern die Innhaber dieser Foderungen sich an das Allodial Vermögen ihres Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Majorats-Überschusses (§ 13) zu halten berechtiget sein sollten: und selbst hierin nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern, die sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben, den Vorzug in der Befriedigung zu überlassen schuldig seien."

Bekanntmachung bei den transitirenden Fideikommißen ebenfalls vor der Umschaffung in ein Majorat eintreten laßen. {10r} § 63[1713] glaube er, daß die Substituirte ihre Rechte auf die ältere Fideikommiße verlieren müßten. § 84[1714] wegen dem Wittum würde er bei der Faßung des Entwurfes stehen bleiben, weil es gegen die Theorie und die Absicht anstoße, der Wittwe, die sonst anständig zu leben, zum Nachtheile eines Nachfolgers eine weitere Summe auszusprechen. § [folgt Leerstelle im Protokolltext] stimme er gegen die Ansicht des Herrn von Krenner des älteren, und glaube, daß die factische Willens Erklärung eines Fideikommiß Besizers als geltend zu Erlöschung der Fideikommiße angesehen werden müßte, und dieser zu Kränkung der Rechte eines Dritteren auf die Vortheile eines Majorats keinen Anspruch mehr machen könne. § 18 glaube er nicht, daß die detaillirte Specification der Neben Rechte, als z. B. Taxen, Jurisdictions Gefälle umgangen werden könnten, indem dieselbe dermal unstreitige Rechte seien, und es ihme nicht räthlich scheine, die Unsicherheit derlei Rechte, die nie ohne Ersaz würden verändert werden können, {10v} vermuthen zu laßen, indem dieses dem Werthe der Güter von neuem großen Abtrag thun würde, und es doch eine Hauptsorge der Regierung sein müßte, den Werth des Grundeigenthums als das eigentliche Nazional-Vermögen zu erhalten. § 32 die Ausnahme von dem Geseze bei dem Pflicht Theile seie gegen seine Meinung nach der Mehrheit aufgenommen worden; er habe deßwegen bei den vereinigten Sectionen keine weitere Erinnerungen dagegen machen wollen, allein er glaube, daß das Pflicht Theil niemals anders berechnet werden dürfte, als das Gesez bestimme. § 89 würde er bei der Bestimmung des Entwurfes stehen bleiben, und das Drittheil der Normal Rente des Majorats bestimmen, weil sonst zu viele Verrechnungs Prozeße entstehen würden, die ohnehin bei den Gerichten immer am schwersten zu führen seien. § 106 vereinige er sich mit dem Vorschlage des geheimen Rath von Krenner des jüngeren zu dem Beisaze: daß die {11r} Grundeigenthums Ablösung in der Voraussezung zu gestatten, das daraus erlöset werdende Geld in die Substanz des Majorats zu verwenden. Bei § 12[1715] wo von den Güter, worauf die Majorate gegründet werden können, die Rede sei, glaube er auch, daß Häuser und Capitalien davon ausgeschlossen bleiben müßten, weil diese Objecte der Veränderung zu sehr unterworfen. Bei § 11[1716] würde er die Bildung zweier Majorate zugestehen, da kein Nachtheil hiemit verbunden.

[1713] Ebd., S. 29: „§ 63. Wenn Wir schon unter obigen Voraussezungen den Übergang der bisherigen Fideikommisse in neue Majorate erleichtert wissen wollen; so gehet doch hierbei Unsere Absicht dahin, daß a) auf die Nachgebohrne und Töchter der lezten Fidei Kommiß Besizer billige Rücksicht genommen, b) den in Majorat übergehenden Fidei Kommissen alle jene rechtliche Verhältnisse angeeignet werden, welche die Natur des neuen Institutes mit sich bringt; c) die für die Fidei Kommiß Erlöschungs- oder andere Fälle in den älteren Urkunden angeordnete Legate und Stiftungen aufrecht erhalten bleiben, wogegen d) es der Willkühr des die Transizion bewirkenden Fidei Kommiß Besizers überlassen wird, die auf Substituzion und Erbfolge Bezug habenden ältern Verordnungen abzuändern."

[1714] Ebd., S. 36: „§ 84. Dieser Witthum darf aber, in soferne nur eine solche Wittwe vorhanden ist, den dritten Theil der ~~Einkünfte~~ *über der Zeile: Normalrente* des Majorates nicht überschreiten, und hört durch die zweite Heurath der Wittwe, oder wenn dieselbe zu einem hinlänglichen eigenen Vermögen gelanget wieder auf."

[1715] Ebd., S. 6: „§ 12. Wir haben zwar bereits in Unserm eingangs erwehnten Edikte erklärt, daß die künftige Majorate nur auf ein freies, von allen Schulden und Lasten befreites, in Unserem Königreiche gelegenes Land-Eigenthum gegründet werden können. Wir wollen aber nunmehr zu Erleichterung der Majorats-Errichtungen folgende Modifikazionen und nähere Bestimmungen eintreten lassen."

[1716] Ebd., S. 4f.: „§ 11 a. Wenn bei einem adelichen Güter-Besizer die Vermögensmasse soweit zureicht, und derselbe sich veranlaßt findet, zwei Majorate zu begründen, so bleibt ihm auch dieses freigestellt, und er kann,

Herr geheimer Rath von Effner äußerte, daß damals, als die Frage, ob die alten Fideikommiße erloschen, in dem geheimen Rathe entschieden worden, er nicht gegenwärtig gewesen, sonst würde er es gewagt haben, so wie der Herr Justiz Minister geäußert, sich zu erklären, daß dieselbe, wie er sich nach juridischen Grundsäzen überzeugt halte, wirklich erloschen seien, und nicht wieder aufleben könnten.

Bei den vereinigten Sectionen seie ihme der königliche Beschluß vorgelegt worden, daß dieselbe {11v} wieder in Majorate transitiren könnten, diesem habe er sich unterwerfen müßen, und auf seine Erinnerung seie noch der lezte § 140[1717] eingeschaltet worden, um doch noch die Rechte, die aus dem Edicte vom Jahre 1808 entstanden zu salviren.

Da über diese Frage nicht mehr abgestimmt werden könne, so bleibe nichts übrig, als über die gemachte Erinnerungen sich zu äußern.

Es seie ein schweres Geschäft gewesen, das Ganze nach den früheren und späteren königlichen Beschlüssen in ein Sistem zu bringen, und dabei Billigkeit und Recht nicht zu verlezen; die vereinigte Sectionen hätten gewiß das Mögliche geleistet, allein ein vollkommenes Werk werde nie daraus zu machen sein.

Seine Meinung bei den Sectionen seie schon gewesen, bei transitirenden Fideikommißen die Substituten bei ihren Rechten zu belaßen, und er seie auch noch der Meinung, allein da es schwer seie, über einzelne Gegenstände abzustimmen, so trete er der Meinung des geheimen Rath von Zentner bei, daß das Votum {12r} des Herrn Justiz Ministers und die bestritten wordene verschiedene Art. wiederholt zu den vereinigten Sectionen gegeben werden sollten, um über dieselbe nochmals zu berathen und einen weitern Antrag an Seine Majestät den König zu stellen.

Herr geheimer Rath von Schenk stimmte dahin: die Majorate in Frankreich seien ein politisches Institut wie ihre Entstehungs Geschichte beweise, und theils gemacht worden, um den militärischen Geist zu erhalten und ihme eine Belohnung zu zeigen, theils um die durch die Revoluzion entstandene Lüke im Adel zu ersezen. In einer begränzten Monarche [!] müße der Geburts Adel allerdings erhalten werden, da kein Staat, wie Frankreich einen neuen erschaffen, oder ihn mit fremdem Eigenthume dotiren könne.

Aus diesen Gründen halte er die Errichtung eines neuen Institutes, die Majorate für nüzlich, und glaube auch, daß dieses dem Zweke entsprechender sei, als die alte Fideikommiße, und daß daßelbe nur auf Landeigenthum mit Ausschluß der Häußer und Kapitalien gegründet werden könne, allein, da diese Majorate nie {12v} analog mit dem übrigen Gesezbuche sein würden, so könne er auch nicht dafür stimmen, denselben eine zu große Ausdehnung zu geben, 4.000 fl. reine Renten scheinen ihme eher zu gering als zu hoch. Er würde auch aus diesen Gründen die Lehen nicht einwerfen laßen. Da es

---

wenn z. B. das zweite Majorat für einen seiner nachgebornen Söhne errichtet, und dieser als der erste Nachfolger im Majorate bestimmet ist, auch in diesem nicht nur allein seine übrigen Söhne, sondern auch nach § 10 seine Agnaten substituiren. [Alternativer Entwurf von anderer Hand, S. 5:] § 11 b. Solte der Fall eintretten, daß zwey Majorate in einem der Substitution [!] sich vereinigten, so steht diesem frey, dieselbe entweder vereinigt übergehen zu lassen, oder in seiner Familie nach § 10 in zwey Majorate wieder zu trennen, jedoch muß sodann die ursprüngliche Konstituirung dieser Majorate beibehalten werden."

[1717] Ebd., S. 53f.: „§ 140. Wenn jedoch in dieser Zwischenzeit auf den Grund des früheren Ediktes bereits Rechtsverhältnisse zwischen Familien Gliedern oder mit Gläubigern oder mit andern dritten durch Vergleiche, richterliche Sprüche, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesezet worden sind, so soll es bei denselben, wenn sie auch dem gegenwärtigen Edikte entgegen wären, sein unabänderliches Verbleiben haben."

übrigens schwer seie, über alle einzelne Erinnerungen heute abzustimmen, so vereinige er sich mit dem geheimen Rathe von Zentner, dieselbe und das Votum des Herrn Justiz Ministers den vereinigten Sectionen wieder auszustellen, um sich darüber zu berathen.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek äußerte sich ebenfalls gegen das Transizions Sistem, glaube aber überhaupt, daß das Edict noch gar nicht erscheinen dürfte, weil es noch an vielen Praemißen fehle.

In einem ausführlichen Voto, das er ablas, und welches dem Protokoll beiliegt, äußerte er den Zweifel, ob man hoffen dürfe, eine hinlängliche Anzal Majorate gegründet zu sehen, und ob nicht das Minimum der Zal der {13r} künftigen Majorats Besizer durchaus zuvor bestimmt werden müßte. In jedem Falle seien die dermal vorhandene nächste Substituirte auf irgend eine Weise zu entschädigen[1718].

Geheimer Rath von Feuerbach gab seine Abstimmung dahin, daß es ihme unmöglich scheine, heute über die vorgekommene Erinnerungen abzustimmen, da von einigen Mitgliedern das ganze Sistem angegriffen, von andern einzelne Artikel bestritten worden, und er glaube, daß diese Erinnerungen noch zuvor den vereinigten Sectionen zur Berathung mitgetheilt werden müßten.

Wegen dem Transizions Sistem vereinige er sich mit dem Herrn Justiz Minister, und er halte deßen Ausführung juridisch nicht möglich, da von allen königlichen Ministern und dem Monarchen unterzeichnete Edicte und Erläuterungen schon vorlägen, die ausgeschrieben und in das Regierungsblatt aufgenommen worden. Es seie klar, daß zwei entgegen gesezte Sisteme mit Gewalt in eines zusammen gedrängt worden {13v} und man werde sich überzeugen, daß das neue so verwikelt seie, daß mehrere Prozeße als im Anfange darüber entstehen und das Ganze seinen Zwek nicht erreichen würde.

Übrigens glaube er auch, daß die Majorate nur auf Grundeigenthum gegründet werden könnten, und daß mit 4.000 fl. reinen Renten der Glanz des Adels nicht sehr groß erhalten werden würde, und daß, wenn der Majorats Besizer mehr als ein eheliches Kind bekomme, alle Nachgeborne der ersten Generation nur kümmerlich würden leben können.

Seine Majestät der König, Allerhöchstwelche die Abstimmungen Ihrer Minister und geheimen Räthe gewürdiget

> haben zu beschließen geruhet, daß die vereinigte geheime Raths Sectionen der Justiz und des Innern sich wiederholt in einer oder mehreren Sizungen versammeln sollen, um die von dem geheimen Staats und Konferenz-Minister Herrn Grafen von Montgelas sowohl als einigen andern Mitgliedern des geheimen Rathes bei dem § 10 wegen der {14r} Institution der Kollateral Linie, § 11 wegen Errichtung von 2 Majora-

---

[1718] Asbeck, „Abstimmung zur Beratung über die Frage: wie die Majorate zu errichten seyen“, 7 Blätter, BayHStA Staatsrat 193. Der Geheime Rat Asbeck thematisierte in seinem Vortrag insbesondere den Zusammenhang zwischen einem auch für die Nachkommen gesicherten Grundvermögen und der Existenz des Adels als Stand. Durch die Aufhebung der Fideikommisse sei der Adel in eine Krise geraten: „Von diesem Zeitpuncte an existirt kein eigentlicher Adel mehr, wenigstens fehlt demselben alle Basis“. Zur neuerlichen Fundierung adeliger Existenz seien Majorate geeignet. Die Aufhebung der Fideikommisse bedeute, daß „der bisherige Adel nicht mehr seye“. Es hänge daher nicht von der Regierung ab, „ob der Staat einen Adel haben wird, sondern von den Besizern von Gütern, ob sie in den Stand des Adels eintreten wollen“ (Bl. 4r). Es sei erforderlich, so Asbeck, das Recht zur Majoratserrichtung an bestimmte Bedingungen zu knüpfen und mit Blick auf die übrigen Stände der Monarchie eine Mindestzahl von Majoratsinhabern zu bestimmen. Zu prüfen sei auch der zur Majoratsgründung anzusetzende Rentenertrag. Grundsätzlich gelte: „Möglichste Erhaltung der in der Monarchie bereits befindlichen Familien“ (Bl. 4v).

ten, § 12 wegen Errichtung der Majorate auf Häußer und Capitalien, § 13 wegen den auszuweisenden reinen Renten, § 15 wegen Einwerfung der Lehen, § 18 wegen der detaillirten Specification der Neben Rechte, z. B. Taxen, Jurisdictions Gefälle, § 22 wegen dem Termin, § 32 wegen der Ausnahme des Pflichttheiles von dem künftigen Geseze, § [folgt Lücke im Text] wegen Erlöschung des Fideikommißes durch die factische Willens Erklärung des Besizers seit der Publication des Edictes vom 28. Juli 1808[1719], § 63 wegen den Rechten der auf Fideikommiße Substituirten, § 64 wegen Bestimmung des Pflichttheiles der Cadetten und Töchter auf ⅔tel oder die Hälfte, § 69 wegen der öffentlichen gerichtlichen Bekanntmachung bei den transitirenden Fideikommißen, § 84 bei der Bestimmung des Wittums, § 89 wegen dem Drittheil der Normal Rente des Majorats, § 106 wegen der Grund-Renten Ablösung abgegebene Erinnerungen in weitere Berathung zu ziehen und zu prüfen, {14v} in wie weit durch diese Bemerkungen und die dafür aufgestellte Gründe in der schon bearbeiteten Faßung dieser §§ eine Aenderung eintreten könne.

Zu gleichem Zweke sollen diesen vereinigten Sectionen die in der heutigen Sizung abgelesenen schriftliche Vota mitgetheilt, und von denselben vorzüglich die Abstimmung des geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg in Überlegung genommen werden.

Die Resultate ihrer Berathschlagungen haben dieselbe in einem eigenen Vortrage Seiner Majestät dem Könige vorzulegen, damit Allerhöchstdieselbe diese in dem versammelten geheimen Rathe prüfen, und zur allerhöchsten Beurtheilung vorbereiten laßen können.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas äußerte sich wiederholt über den vorgetragenen Entwurf und gieng in die Hauptfrage ein, was ist der Adel, wie kann er erhalten, wie ihme der nöthige Glanz gegeben werden[1720].

Nach älteren Grundsäzen habe man den Adel in einer Monarchie für zwekmäsig, für nothwendig {15r} zum Glanze des Hofes und für eine Stüze des Thrones gehalten.

In der französischen Revoluzion seie derselbe durch die aufgestellte neuere Grundsäze von Freiheit und Gleichheit in seinem inneren zerstöret, und gänzlich aufgehoben worden, allein bei der aus der Revoluzion hervorgegangenen gemäsigten Monarchie habe man die Lüken in der Stufen-Ordnung wahrgenommen, und der Kaiser Napoléon habe einen neuen Adel errichtet, der zwar noch von dem alten unterschieden, indem er gar keine Privilegien besize.

In Baiern, wo die Folgen einer Revoluzion nie eingetreten, habe man noch den alten Adel, und die Konstituzion des Reichs spreche seine Erhaltung aus. Die Hauptfrage, die ihme zu beantworten nothwendig scheine, seie, ist der Adel im Stande sich nach den konstituzionellen Bestimmungen zu erhalten, findet derselbe in dem angetragenen Institute der Majorate die Mittel und den Reiz sich so zu sezen, daß sein Name auf die Nachwelt in dem einer adeligen Familie unentbehrlichen Wohlstande fortgepflanzt werde.

Er glaube diese Frage mit nein beantworten zu müßen, denn nach {15v} der Konstituzion hörten alle persönliche Vortheile des Adels, so wie diejenige Rechte auf, die er als Corporation auf Pfründen und andere Nuzungen gehabt, ja selbst die Corporation des

---

[1719] „Edikt über den Adel im Königreiche Baiern“ vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 2029-2044.

[1720] Die Stellungnahme des Ministers Montgelas ist im Auszug gedruckt bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 17, S. 127f.

Adels müßte aufhören, und es bliebe ihm nichts als der Name, seine persönliche Ehre, und wenn er ein Majorat zu bilden vermögend sei, der befreite Gerichts-Stand.

Es entstünde also nach seiner Ansicht die weitere Frage, wenn man von der Nothwendigkeit des Adels sich überzeuge, und die Majorats Bildung nach vorgezeichneten beschränkten Bestimmungen zu Erhaltung des Wohlstandes und Glanzes der Familien hinwirkte, ob neben der Konstituzion noch solche Mittel vorhanden, den Adel zu heben, und ihn durch Vortheile die der Konstituzion nicht entgegen, zu Bildung von Majoraten aufzumuntern.

Er Graf von Montgelas kenne keine andere, die mit den Bestimmungen der Konstituzion sich vertragen als nebst dem Privilegio fori die Majorats Besizer als geborne Mitglieder der allgemeinen Kreis Versammlungen und Kreis Deputationen zu erklären, vielleicht {16r} auch noch weiter zu gehen, und sie in die National Repraesentation aufzunehmen.

Wenn Seine Majestät der König in diese Fragen eingehen laßen wollten, so könnte den vereinigten Sectionen der Auftrag zugehen, diese Fragen zu erörtern, und ihr Gutachten hierüber an Seine Majestät den König und den versammelten geheimen Rath zu bringen, die Sectionen könnten auch ihre Berathungen dahin ausdehnen, ob nicht den Majorats Besizer auch einige der Vorrechte wieder eingeräumt werden könnten, die durch das Edict vom 20ten April 1808[1721] aufgehoben worden, jedoch ohnbeschadet des Sistems der Gleichheit in den Staats Auflagen und der erlaßenen Bestimmungen wegen der Justiz.

Seine Majestät der König haben auf diese Aeußerung des geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas allergnädigst beschloßen, daß die vereinigte Sectionen der Justiz und des Innern sich bei ihrem Zusammentritte wegen dem Edicte über Fideikommiße und Majorate auch mit Erörterung dieser Fragen beschäftigen, und ihr Gutachten, ob und auf welche Art dieselbe ausgeführt werden können, abgeben.

Der geheime Rath von Zentner solle hierüber sowohl bei den Sectionen als auch in der Plenar Sizung des geheimen Rathes Vortrag erstatten.

{16v} Herr geheimer Rath von Krenner machte Seiner Majestät dem Könige die allerunterthänigste Erinnerung, daß durch die wiederholt anbefohlene Berathung die Erscheinung der königlichen Erläuterung über die Fideikommiße und Majorate noch länger verschoben würde, und mehrere dringende einzelne Fälle vorlägen, die einer königlichen Entscheidung bedürften, er bäte um die Erlaubniß, dieselbe vortragen zu dürfen, da sie ohne die Entscheidung der Haupt-Sache erledigt werden könnten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst entschieden, daß diese einzelne Fälle beruhen sollen, bis die Berathungen über die königliche Erläuterung beendiget, und diese die allerhöchste Sanction erhalten habe.

Bestätigung der Entschließungen durch den König (23. September 1810).

[1721] Am 20. April 1808 wurden folgende einschlägige „Organische Geseze“ ausgefertigt: Zum einen das Gesetz betr. die „Aufhebung der Edelmanns-Freiheit“, zum anderen das Gesetz betr. die „Aufhebung der Siegelmässigkeit“ (RegBl. 1809, Sp. 113-115 bzw. Sp. 115-118).

Nr. 66:
Protokoll des Geheimen Rates vom 27. September 1810

BayHStA Staatsrat 194
10 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph; Kronprinz Ludwig;
Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.
Geheime Räte: Ignaz Graf v. Arco; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Heiratsgesuch des Grafen von Reisach

Zentner trägt über das Verehelichungsgesuch des Grafen Karl August von Reisach vor. Dieser hat unter Vorlage entsprechender Dokumente und Urkunden vorgebracht, daß er von seiner Gattin geschieden worden und zum Protestantismus übergetreten sei. Die Kirchensektion des Innenministeriums hat allerdings noch weitere Klarstellungen gefordert. Insbesondere muß Reisach belegen, daß das bischöfliche Ordinariat Augsburg die dauerhafte Trennung von Tisch und Bett anerkannt hat. Reisach bringt die erforderlichen Nachweise, doch macht der katholische Referent der Kirchensektion geltend, daß ein auch im protestantischen Kirchenrecht anerkannter Ehescheidungsgrund nicht bestehe. Der protestantische Koreferent vertritt die gegenteilige Meinung, worin ihm Kirchensektion und Vorstand folgen. Der König hat darauf ein Gutachten des Geheimen Rates gefordert. Zentner beantragt, Reisach die Verehelichungserlaubnis zu erteilen, wenn er nachweist, daß das protestantische Ehegericht die gänzliche Trennung des bestandenen Ehebandes konstatiert. Es bleibt zu entscheiden, ob Reisach in einen Kreis mit überwiegend protestantischer Bevölkerung versetzt oder aber pensioniert werden sollte. Auch sind pensionsrechtliche Fragen zu bedenken. In der Umfrage zeigen sich unterschiedliche Ansichten. Der König folgt im wesentlichen dem Antrag Zentners und behält sich vor, hinsichtlich des Gesuches frei zu entscheiden, auch wenn das protestantische Ehegericht die gänzliche Trennung des Ehebandes feststellen sollte.

{1v} [1.] In der von Seiner Majestät dem Könige auf heute allergnädigst angeordneten geheimen Raths Sizung machte geheimer Rath von Zentner die allerunterthänigste Anzeige, daß er über das Gesuch des General Kommißärs [sc. des Illerkreises] Carl August Grafen von Reisach[1722] um die Erlaubniß, in eine zweite eheliche Verbindung mit

[1722] Karl August Graf von Reisach-Steinberg, geboren 1774 als Sohn des pfalzneuburgischen Geheimen Rats, Oberjagdamtkommissärs und Landschaftsverordneten Franz Christoph von Reisach (1732-1797), übernahm 1795 die Stellen seines Vaters; seit diesem Jahr war er auch kurpfalzbayerischer Kämmerer. 1797 wurde er zunächst Pflegs- und Landrichteramtskommissär, das heißt Amtsverweser, in Hilpoltstein und Heideck, später wirklicher Inhaber des Landrichteramtes (HStK 1802, S. 35 u. 213). 1802 veröffentlichte Reisach „Beiträge zur Kenntniß der neuen Einrichtungen in Baiern, der Ursachen des Widerstandes welche manche finden und der Erwartungen, zu welchen sie berechtigen“, eine Schrift, in der er insbesondere Max Josephs Religionspolitik als Sieg aufklärerischer Prinzipien feierte. Die in der Sitzung des Geheimen Staatsrats vom 13. April 1803 vorgenommene Evaluation der Landrichter im Herzogtum Neuburg überstand Reisach mit einer strengen Rüge. Ihm wurde aufgegeben, „sich nicht von seinem Amte so oft ohne Bewilligung zu entfernen, und wegen Nebengeschäffte sein Amt nicht zu vernachläßigen“ (Protokolle Bd. 2, Nr. 100, TOP [2], S. 483; vgl. RIEDER, Reisach, S. 207f.). Diese Beurteilung wirkte sich nicht nachteilig auf Reisachs Karriere aus, der mit Entschließung vom 21. August 1803 „in Rücksicht seiner Kenntnisse und Geschäftskunde zum

der verwittibten Gräfin von Stein, gebornen Freyin von Ostenberg, worüber Seine Majestät der König von dem geheimen Rathe ein Gutachten erfordert, einen ausführlichen Vortrag erstattet habe[1723].

Seine Majestät der König ertheilten dem geheimen Rathe von Zentner den Befehl, diesen Vortrag zu erstatten.

In deßen Folge unterrichtete geheimer Rath von Zentner Seine Majestät den König und den versammelten geheimen Rath, daß Graf Reisach unterm 10^en^ Jänner d. J. die

---

Direktor der ersten Deputation bey der Landesdirektion zu Neuburg" und mit Entschließung vom 14. Mai 1804 zum Vizepräsidenten dieser Behörde ernannt wurde (RegBl. 1803, Sp. 622; RegBl. 1804, Sp. 549). Als im Zuge der Kreiseinteilung die Generalkreiskommissariate geschaffen wurden, erhielt Reisach vom 30. August 1808 an den Posten eines Generalkommissars des Lechkreises in Augsburg (RegBl. 1808, Sp. 1861). Mit Entschließung vom 29. Mai 1809 wechselte er als provisorischer Generalkommissar des Illerkreises nach Kempten (RegBl. 1809, Sp. 887f.). In diesen Jahren machte er sich erheblicher Unterschlagungen und Veruntreuungen öffentlicher Gelder schuldig, was zu langwierigen gerichtlichen und disziplinarischen Untersuchungen führte, denen sich Reisach Ende Februar 1813 durch die Flucht in den preußischen Machtbereich entzog, nur wenige Tage, nachdem ihn der König unter Belassung von Titel und Gehalt seines Amtes enthoben hatte (RegBl. 1813, Sp. 272). In der Folge wirkte Reisach im Auftrag der preußischen Regierung vor allem als antibayerischer Publizist („Baiern unter der Regierung des Ministers Montgelas", Deutschland 1813), was wiederum Pressekampagnen von bayerischer Seite nach sich zog (1814 erschien die von Karl Heinrich Ritter von Lang verfaßte, anonym publizierte Gegenschrift „Der Minister Graf von Montgelas unter der Regierung König Maximilians von Baiern"). In den 1820er Jahren fand Reisach eine Anstellung in der preußisch-westfälischen Archivverwaltung. 1829 als Archivrat nach Koblenz berufen, bestätigte sich Reisach auch als Agent der politischen Geheimpolizei Preußens. Er starb 1846. Vgl. ADB Bd. 53, S. 661-667 (K. TH. VON HEIGEL); zur Genealogie RIEDER, Familie (Stammbaum nach S. 88); biographische Studie auf breiter Quellengrundlage: RIEDER, Reisach; zur Publizistik PIERETH, Pressepolitik, S. 80 Anm. 116, S. 89, S. 98 Anm. 217, S. 104, S. 212f.; zur Karriere als Archivar: FABER, Graf; WIBBING, Urkunden; zusammenfassend WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 501f.

[1723] Reisach heiratete 1797 Maria Anna von Bentzel-Sternau, geborene Freiin von Isselbach (1771-1839). Ab Ende 1809 betrieb er die Scheidung. Lorenz Westenrieder notierte dazu in seinem Tagebuch: „Im Monat Jänner [1810] ist (wie überall erzählt wird) der Comissär des Illerkreises, ein Graf Reisach, lutherisch geworden, um sich von seiner Frau scheiden lassen und eine andere heirathen zu können" (KLUCKHOHN, Denkwürdigkeiten, S. 90). Reisach gedachte, die 1775 geborene Crescentie Gräfin von Stain (geb. von Osterberg) zu heiraten, Witwe des k. k. Kammerherrn und Hauptmanns Johann Nepomuk Graf von Stain (1765-1808). Konversion und Heiratsplan wurden 1815 in einer von bayerischer Seite gegen Reisach lancierten Broschüre, die sich als von ihm selbst verfaßter Rechenschaftsbericht ausgab, thematisiert: „Hier am Grabe eines katholischen Bischofs [Bezug auf das Begräbnis des am 27. Juli 1812 verstorbenen Fürstbischofs von Augsburg, Clemens Wenzeslaus] heuchelte ich Thränen als Protestant, daß ich meinen Katholizismus, der mir Vorwürfe machte, und meine betrogene Frau, die Rettung von mir suchte, verließ, um an keine Gewissensunruhe erinnert zu werden, und eine reichere Frau ins Garn locken zu können" ([Anonym], Des Grafen Karl August v. Reisach […] Generalbeicht, S. 54f.). Dieser Interpretation folgte 1915 Otto Rieder: „Aus der sich immer enger zusammenziehenden Schlinge suchte sich der schlaue Betrüger längst durch eine reiche Heirat zu retten. Zu diesem Behufe trennte er sich von seiner früheren Gemahlin, der Freiin v. Isselbach; die Scheidung führte er durch den Übertritt zum protestantischen Bekenntnis herbei, den jahrhundertelang treu bewahrten Glauben seiner Väter um äußerer Vorteile willen verleugnend (RIEDER, Reisach [1915], S. 314). Zum Abschluß der Ehe mit Crescentie Gräfin von Stain kam es offenbar nicht, doch standen sie und Reisach weiterhin in enger Verbindung. 1815 verwandte sich die Gräfin, damals in Württemberg lebend, bei Montgelas für ihren Freund. In den 1830er Jahren lebte sie nach der zeitgenössischen Angabe Friedrich Casts „in Österreich". Kurz vor seinem Tod am 29. November 1846 rekonvertierte Reisach zum Katholizismus. Sein Leichnam wurde neben dem seiner „Gattin Maria [Anna], geb. Freiin v. Isselbach" – so die Aufschrift des Grabsteins – in einem Familiengrab auf dem St. Nikolausfriedhof in Innsbruck beigesetzt. Vgl. CAST, Adelsbuch, S. 337; RIEDER, Reisach [1915], S. 319, [1916], S. 286, 382f., 438.

Anzeige gemacht: 1) Daß er von seiner ersten Gattin, gebornen Freyin von Ißelbach {2r} geschieden worden sei. 2) Daß dieselbe nach vorausgegangener Vermögens Ausscheidung sich aller weitern Ansprüche begeben, und auch namentlich auf alle Staats Pension Verzicht geleistet habe. 3) Daß er hierauf zur protestantischen Religion übergetreten sei.

Da nach diesen Vorgängen seiner weiteren Verehelichung selbst nach den Reichs Gesezen kein legales Hinderniß entgegen stehe, so bat er „um die allerhöchste landesfürstliche Bewilligung seiner vorhabenden ehelichen Verbindung mit der verwittweten Gräfin von Stein, einer gebornen Freyin von Ostenberg, welche sowohl in den königlich baierischen als vorzüglich in den königlich würtembergschen Staaten sehr begütert sei".

Graf Reisach habe dieser Vorstellung die Ehescheidungs Sentenz des Ordinariats zu Augsburg {2v} und die Einwilligung seiner bisherigen Ehegattin Freyin von Ißelbach zu dieser Scheidung, und zwei Zeugniße, eines von dem protestantischen Archidiakon Johann Georg Lünz zu Kempten[1724] und ein anderes von dem katholischen Pfarr Vikar allda Johann Ludwig von Diebold[1725] beigefügt. Diese Beilagen wurden abgelesen.

Das Ministerium des Innern habe diese Vorstellung an die Kirchen Section gegeben, welche nach einem erstatteten Vortrag des Re- und Correferenten noch verschiedene Berichtigungen und Ergänzungen des Factums nothwendig geglaubt, ehe über das Gesuch selbst entschieden werden könnte.

Die Ergänzungen, welche zu ersezen dem Grafen von Reisach durch eine Ministerial Entschließung aufgegeben worden, bestünden in folgenden:

1) Graf von Reisach habe bestimmt noch anzugeben, zu welcher der protestantischen Religions Konfeßionen er sich bekenne, nämlich zur evangelisch lutherischen oder {3r} zur evangelisch reformirten. 2) Graf von Reisach müße zum Beweise seines Überganges zu einem der protestantischen Religions Theile über die wirklich geschehene gehörige Ablegung der geeigneten in der Gemeinde angenommenen Glaubens Confeßions Formel das erforderliche Zeugniß nebst der Anzeige des Tages der abgelegten Confeßion beibringen. 3) Da das Erkenntniß des bischöflichen Ordinariats zu Augsburg vom 23^{en} Dezember 1809 von einer ewigen Scheidung von Tisch und Bette zwischen ihm und seiner Gattin Maria, gebornen Freyin von Ißelbach nicht ausdrüklich spreche, so müße Graf von Reisach durch die erforderliche Declaration jener Behörde darthun, daß die in obiger Sentenz (übrigens nach den bisherigen Rechts Grundsäzen bei den Katholiken ganz ungewöhnlich, als Folge beiderseitiger Einwilligung) erkannte Scheidung vom Tisch und Bette, als perpetuirliche ausgesprochen sei.

Graf von Reisach habe diese {3v} Ergänzungen, die abgelesen wurden, beigebracht, und hierauf sei bei der Kirchen Section weiterer Vortrag erstattet worden. Der Antrag des katholischen Referenten bestünde darin: „daß, da die von dem bischöflichen Ordinariate zu Augsburg auf dem Grunde gegenseitiger Einwilligung durch das selbst nach den bestehenden katholischen Kirchenrechts Grundsäzen ganz ungewöhnliche Erkenntniß vom 23 Dezember v. J. ausgesprochene Separazion von Tisch und Bette des Grafen

---

[1724] Der Schulreformer und Aufklärer Johann Georg Lunz (1744-1812) wirkte von 1768 bis 1792 als Rektor der Lateinschule der Reichsstadt Kempten. 1792 erhielt er die dritte, 1798 die zweite Predigerstelle an St. Mang. 1810 wurde er Stadtpfarrer. Vgl. KARRER, Reformations-Geschichte, S. 58; HAGGENMÜLLER, Geschichte Bd. 2, S. 349; WARMBRUNN, Evangelische Kirche, S. 283f.; BAUER/DOTTERWEICH/SIBBE-FISCHER, Schulwesen, S. 296-298; PETZ, Zweimal Kempten, S. 423f., 432-434.

[1725] Dr. Johann Ludwig v. Diepold wirkte von 1794 bis 1812 als Pfarrvikar von St. Lorenz in Kempten. Vgl. ROTTENKOLBER, Geschichte, S. 145; ders., Pfarrei, S. 43; BÖCK, Kempten, S. 130.

von Reisach von seiner Gattin Maria, gebornen Freyin von Ißelbach, auf keinem in der protestantischen Kirche als hinreichend angenommenen Ehescheidungs Grund beruhe, folglich auch in Bezug auf den späterhin zur protestantischen Religion übergetretenen Grafen von Reisach die rechtliche Wirkungen einer völligen Ehetrennung nach gemeinen protestantischen Kirchenrechts Prinzipien nicht statt haben könne, dem Bittsteller nicht bewilliget werden könne, auf {4r} den Grund dieser Separazion vom Tisch und Bette nunmehr zu einer neuen Ehe zu schreiten".

Die Meinung des protestantischen Correferenten seie von dieser abweichend gewesen, und dahin gegangen, „daß, da nach den Grundsäzen der protestantischen Kirche die katholische Scheidung von Tisch und Bette auf lebenslang der gänzlichen Trennung des Ehebandes gleich geachtet werde, nunmehr dem Grafen von Reisach die erbetene Einwilligung zu seiner Verehelichung mit der verwittweten Gräfin von Stein, gebornen Freyin von Ostenberg, zu ertheilen wäre".

Dieser lezten Meinung hatten sämtliche protestantische Oberkirchen Räthe und auch der Vorstand der Kirchen-Section beigestimmt, und lezterer ein eigenes Votum beigelegt.

Da Seine Majestät der König zur Zeit dieser erstatteten Vorträge abwesend gewesen, so seie die Entscheidung {4v} hierüber ausgesezt geblieben, nach Allerhöchstdero Rükkunft aber zum Gutachten an den geheimen Rath verwiesen, worauf er von Zentner zum Referenten ernannt worden.

Geheimer Rath von Zentner legte in seinem Vortrage den Stand der Sache und eine gedrängte Darstellung der verschiedenen Meinungen bei der Kirchen Section hierüber vor, und äußerte, daß es ihme in dieser Sache auf die Erörterung folgender Puncte anzukommen scheine:

I. Ob die Religions Veränderung des Grafen von Reisach und die von ihm angezeigte Ehescheidung von seiner ersten Ehegattin gesezlich so beschaffen sei, daß der von ihme nachgesuchten Erlaubniß eine zweite Ehe eingehen zu dürfen, kein Hinderniß entgegen stehe. II. Ob in Hinsicht seiner Dienst Verhältniße dieser Heuraths Bewilligung nichts entgegen gesezt werden könne.

Referent äußerte sich über diese erste Frage, stellte seine {5r} Ansicht, wonach er diesen Fall beurtheile auf, und machte den Antrag: dem Grafen von Reisach auf sein Gesuch um Erlaubniß zu einer zweiten Verehelichung den Vorbescheid ertheilen zu laßen: „er hätte zuvörderst durch ein Erkenntniß des einschlägigen protestantischen Ehegerichts darzuthun, daß die von dem katholischen Consistorio zu Augsburg ausgesprochene Scheidung von Tisch und Bett als eine gänzliche Trennung des zwischen ihm und seiner ersten Ehegattin, gebornen Freyin von Ißelbach bestandenen Ehebandes anzusehen sei.

Über die zweite Frage, in die geheimer Rath von Zentner nach rechtlichen und politischen Rüksichten eingieng, machte derselbe den Antrag: festzusezen, daß dem Grafen von Reisach, wenn dem auf die erste Frage gegebenen Vorbescheide Genüge geschehen, die erbetene Einwilligung zu seiner Verehelichung mit der verwittweten Gräfin von Stein, gebornen Freyin von Ostenberg durch das {5v} Ministerium des Innern ertheilen zu laßen.

Wobei der eigenen allerhöchsten Entscheidung Seiner Majestät des Königs übergeben werde, ob Graf von Reisach nach den oben dargestellten rechtlichen und polizeilichen Verhältnißen des vorliegenden Falles bei der neuen Kreis Eintheilung als General Commißair in dem Iller Kreise zu belaßen, oder in einen andern nach der Konfeßion

der Mehrzal der Einwohner protestantischen Kreis zu versezen, oder nach der Dienst Pragmatik[1726] zu pensioniren sei.

Sollte Graf von Reisach vor der Bewilligung seiner zweiten Verehelichung in den Quieszenten Stand versezt werden, so würde dieses die nachtheilige Folge für seine zweite Gattin haben, daß dieselbe nach Art. XXIV § 23 der Dienstes Pragmatik vom 1^en^ Jänner 1805 Lit. c auf eine Pension keinen Anspruch machen könnte[1727], wenn nicht darauf die allergnädigste Rüksicht genommen werde, daß die geschiedene Gattin nach dem obigen Art. § 3 den 5ten Theil des dem quieszirten Grafen von Reisach {6r} in Geld verbliebenen Standes Gehaltes als Pension erhalten hätte[1728], wenn sie nicht darauf Verzicht geleistet hätte, und von ihrem Gatten durch einen Vergleich im Allgemeinen abgefunden worden wäre.

Dadurch trete nach Billigkeit die zweite Gattin in die Rechte der ersten, und dem Staats Aerar falle keine größere Last zu.

Seine Majestät der König geruheten, über diesen Antrag umzufragen.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, so wie alle übrige geheime Räthe vereinigten sich mit dem Antrage des Referenten, nur in Beziehung des zweiten Antrages machte geheimer Rath von Krenner der jüngere die Bemerkung, daß wenn dem Grafen von Reisach die Heuraths Erlaubniß nach erfüllter Voraussezung ertheilet, und er nachher, da 6 General Commißariate aufhörten, quieszirt würden [!], dem Staate eine neue Last durch Pensionirung der Wittwe zugehen könnte.

Graf von Arco der jüngere {6v} Freiherr von Aretin, von Effner und Freiherr von Asbek äußerten in Beziehung auf den zweiten Antrag die Meinung, daß dem Grafen von Reisach die Heuraths Erlaubniß nach beigebrachter protestantischer Scheidung noch verweigert werden könnte, indem die Eigenschaft als Staatsdiener Seiner Majestät dem Könige selbst nach den gegebenen allerhöchsten Erklärungen die Freiheit laße, diese Heuraths Erlaubniß zu ertheilen oder zu verweigern, und es allerdings eine weitere Frage sei, ob einem solchen Staatsdiener, der nach allem Vermuthen aus Eigennuz seine Religion verändert, und zur zweiten Ehe schreiten wolle, nicht zu Verhinderung des mit solchen Handlungen vorzüglich bei einem so hohen Staatsbeamten immer verbundenen Scandals diese Erlaubniß zu ertheilen sei.

Geheimer Rath von Feuerbach bestritt im Anfange den durch die Majora angenommenen Grundsaz, daß das protestantische Ehegericht den vorliegenden Fall im Wege Rechtens entscheiden könne. Er suchte durch Aufstellung des Ganges, den {7r} diese Sache nun nehmen müße, zu zeigen, daß dieses durch eine Klage nicht, wohl aber im Wege eines abzugebenden Gutachtens, da nebst Ehestreitigkeiten auch Ehesachen an das protestantische Ehegericht gewiesen seien, thunlich. Den ersten Weg könne er sich juridisch nicht denken, auch seien die Vorfragen wegen Anwendung der katholischen

---

[1726] Gemeint ist die Verordnung betr. die „Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt“ vom 1. Januar 1805, RegBl. 1805, Sp. 225-241.

[1727] Ebd., Sp. 238f.: „[Art. XXIV] § 23. Ein Pensions-Anspruch fällt hinweg […] c) Bey Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quieszentenstande, auch mit Bewilligung, verehligt haben.“

[1728] Ebd., Sp. 234: „[Art. XXIV] § 23. Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quieszenz, oder in einer während der Quieszenz ihm übertragenen provisorischen Funktion stirbt; erhält die Witwe nur allein von dem, dem Quieszenten in Geld verbliebenen Standesgehalte einen Fünftheil als Pension.“

Scheidung von Tisch und Bett auf Protestanten in dem Falle der Gräfin Rasumowsky verehelichten Mulzer[1729] durch allerhöchste Reskripte entschieden.

Auf die hiegegen gemachte Erinnerungen, daß der Fall der Gräfin Rasumowsky von dem gegenwärtigen ganz verschieden und die in dem ersteren ergangene allerhöchste Entschließungen auf den gegenwärtigen nicht angewendet werden könnten, weil sie nicht in Gesezes Kraft übergegangen, auch von einem zum Theil inkompetenten Ministerio veranlaßt worden, vereinigte sich geheimer Rath von Feuerbach mit dem Referenten.

> Seine Majestät der König haben den ersten Antrag des Referenten allergnädigst genehmiget, daß {7v} dem Grafen von Reisach aufgegeben werde: er habe zuvorderst durch ein Erkenntniß des einschlägigen protestantischen Ehegerichts darzuthun, daß die von dem katholischen Consistorio zu Augsburg ausgesprochene Scheidung von Tisch und Bett als eine gänzliche Trennung des zwischen ihm und seiner ersten Ehegattin gebornen Freyin von Ißelbach bestandenen Ehebandes anzusehen sei, und behalten sich vor, wenn diesem Auftrage Genüge geleistet worden, wegen der Heuraths Erlaubniß des Grafen von Reisach weitere Entschließung zu ertheilen.

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Kronprinz verließen nach diesem Vortrage die geheime Raths Sizung, und unter Vorsiz des geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg wurde

Verlesung des wittelsbachischen Familiengesetzes

2. das durch allerhöchstes Reskript vom 24ten [!] v. M. an den königlichen geheimen Rath gekommene königliche Familien Gesez durch den General Secretaire des geheimen Rathes nach seinem ganzen Inhalte abgelesen[1730].

[1729] Die aus schwäbischem Adel stammende Therese Elisabeth (auch genannt Elise) Freiin Schenk von Castel (1785-1818), eine Protestantin, ließ sich 1804 von dem kurpfalzbayerischen geheimen Kriegssekretär Carl von Mulzer scheiden. Am 22. Mai 1806 heiratete sie in Triest nach griechisch-orthodoxem Ritus den russischen Grafen Gregor (Grigorij Kirillovič) Graf Razumovsky (Razumovskij, 1759-1837). Am 23. Januar 1807 folgte in Bern die Eheschließung nach protestantischem Ritus. Razumovsky, als Geologe und Mineraloge Mitglied zahlreicher gelehrter Gesellschaften, hatte am 1. Dezember 1797 die damals 15 Jahre alte Henriette Freiin von Malsen († 1827) geehelicht, von der er sich nach wenigen Monaten trennte. Obwohl nie förmlich geschieden, glaubte sich Razumovsky zu einer zweiten Eheschließung berechtigt, da die erste Ehe – so seine Rechtsmeinung – niemals gültig zustande gekommen sei und folglich nie bestanden habe. Dieser Ansicht schloß sich der für Eheverfahren zuständige Erzbischof von Kiew nicht an, Razumovsky galt daher kirchenrechtlich als Bigamist. Langwierige Prozesse waren die Folge, die erst mit dem Tod Therese Elisabeths 1818 in St. Petersburg endeten. Razumovsky übersiedelte darauf nach Baden bei Wien, wo er sich geologischen Forschungen widmete. Vgl. insbesondere WASSILTCHIKOW, Les Razoumowski Bd. 3, S. 47-109, bes. S. 55, 67f., 80f.; WITHALM, Rasumofsky, S. 31; ÖBL Bd. 8, S. 448 s.v. Razumovsky (H. WIESENEDER); ESt N.F. Bd. 24, Tf. 108; HStK 1802, S. 61 (Mulzer).

[1730] Zur Vorgeschichte: Nr. 7 (Staatskonferenz vom 7. Juli 1808), TOP 5; Nr. 9 (Staatskonferenz vom 28. Juli 1808), TOP 5. – Mit Reskript vom 21. August 1810 teilte König Max Joseph dem Geheimen Rat das am 28. Juli 1808 „errichtete Familiengesetz zur nöthigen Kenntniß [mit] und um sich in vorkommenden Fällen nach seinen Bestimmungen genau zu achten“ (BayHStA Staatsrat 1701). Da es nach diesem Zeitpunkt eine Weisung des Königs an Zentner gab, den Text „mit Auslaßung desjenigen, was sich auf die Heurath Celebration bezieht“, zu publizieren, bezeichnet SEYDEL, Staatsrecht Bd. 1, S. 414 Anm. (hier die Zitate) die Datierung vom 28. Juli 1808 als „eine fingirte“; die königliche Sanktion erfolgte demnach am 21. August 1810. Publikation des „Königliche[n] Familien-Gesez[es]: Regierungsblatt Nr. 46 vom 26. September [!]

Landeskulturstreitigkeit

Effner berichtet im Rekursfall des Bauern Jacob Berger wegen entgangener Nutzungsrechte an Pferdeweiden. Er bejaht den Entschädigungsanspruch des Bauern, berechnet die Entschädigungssumme und legt einen Reskriptsentwurf für das Generalkommissariat des Unterdonaukreises vor. Die Mehrheit der Geheimen Räte schließt sich dem Antrag an; einige schlagen Modifikationen vor, denen der König nicht folgt.

3. Herr geheimer Rath von Effner {8r} erstattete wegen dem Rekurs des Jacob Berger Hofbauern zu Natternberg Landgerichts Deggendorf[1731] gegen 19 Gemeinden am Donaumoose wegen Entschädigung für gehabte Pferdweidenschaft ausführlichen schriftlichen Vortrag, der dem Protokoll beiliegt[1732].

Derselbe legte zuerst vor, die Geschichte dieses Streites, und den Acten-Auszug, die Prozeß-Geschichte, und einen Auszug der Streit-Schriften, den Endbescheid des Landgerichts und des General Commißariats des Unterdonau Kreises, und gieng dann zu seinem Antrage über.

In Beziehung auf die Förmlichkeiten glaubte geheimer Rath von Effner, daß der Rekurrent nach seiner in der Rekursschrift gestellten Bitte gegen den Ausfluß der Fatalien in integrum brevi manu zu restituiren seie. Über die Hauptsache selbst stellte Referent zwei Hauptfragen auf: 1) Soll dem Hofbauer Berger für die auf dem Donaumoose ihm entzogene Weide eine Entschädigung von den Eigenthümern der Wießen gegeben {8v} werden? und 2) welche?

Die erste beantwortete er dahin, daß der Hofbauer Berger allerdings eine Entschädigung für sein Weiderecht von den Besizern der Donauwießen fordern könne, und in Beziehung der zweiten war er der Meinung, daß ihme diese für 20 Pferde mit 40 Tagwerk in Geld, und zwar das Tagwerk nach der gerichtlichen Schäzung zu 70 fl. gerechnet, mit 2.800 fl. zuerkannt, diese Summe aber, weil die Wießen der Überschwemmung ausgesezt, auf 2.400 fl. herunter zu sezen.

In Folge dieser Anträge las geheimer Rath von Effner einen Reskripts Entwurf an das General Commißariat des Unterdonau Kreises ab, wodurch der Rekurrent brevi manu in integrum restituiret, und in der Haupt Sache es bei der Entscheidung des Commißions Gerichts Landau d. d° 28 November et publicato 3 Dezember 1807 belaßen werden solle[1733].

1810, das heißt am Vortag der Sitzung des Geheimen Rates (RegBl. 1810, Sp. 777-796). Zeitnaher Druck bei WINKOPP (Hg.), Der Rheinische Bund 17 (1810), Nr. 1, S. 3-18. Weitere Drucke z. B.: SCHULZE, Hausgesetze Bd. 1, S. 312-321; KOTULLA, Verfassungsrecht Bd. 2, Nr. 297, S. 798-809.

[1731] Heute ist Natternberg Gemeindeteil von Deggendorf (Landkreis Deggendorf, Regierungsbezirk Niederbayern).

[1732] Effner bewertete vorliegenden Fall als „eine[n] der wichtigsten unter denen, der vielleicht seit dem Erscheinen der neuen Kultursmandaten sich ergeben haben, denn außer der Wichtigkeit und Verwicklung der zu entscheidenden Streitfragen selbst, und der Sonderbarkeit der von dem Generalkommissariate [des Unterdonaukreises] als zweyter Instanz aufgestellten Entscheidungsgründen, enthält er in seinem Verlaufe zugleich die Geschichte des Übergangs der Kompetenz in Kulturssachen von den Justiz zu den administrativen Stellen, dann die Gegenbemühungen, und Anstrengungen, welche die Justizstellen nach ihren Berufspflichten sich erlaubten, wobey sie jedoch am Ende nicht allein unterlagen, sondern sich auch die oberste Justizstelle eine Visitation zuzog, die aber ein dieser Stelle ehrebringendes Resultat herbeyführte“. Siehe Effner, „Vortrag in dem geheimen Rath über den Rekurs des Jakob Berger Hofbauern zu Natternberg, Landgerichts Deggendorf gegen 19 Gemeinden am Donaumoose wegen Entschädigung für gehabte Pferdweidenschaft“, nicht paginiert, 34 Bll., BayHStA Staatsrat 194, hier Bl. 1r.

[1733] Reskriptsentwurf, ebd.

Bei der von dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister {9r} Herrn Grafen von Reigersberg verfügten Umfrage vereinigte sich die Mehrheit mit dem Referenten.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere bemerkte, er seie zwar mit dem Antrage verstanden, allein er mache nur aufmerksam, ob es nicht zwekmäsiger sei, daß, da durch diese dem Hofbauer Berger zuerkannte Entschädigung in Geld, die dem Erbrechtsgute eigenthümliche Befugniß der Weidenschaft verloren gehe, und das Geld von dem Berger zu andern Zweken verwendet werden könnte, diese Entschädigungs Summe in eine jährliche bei dem Gute bleibende Rente verwandelt, und dadurch die Verwendung der Entschädigungs Summe in die Substanz des Erbrechtgutes herzustellen.

Geheimer Rath Graf von Arco der jüngere war in Beziehung auf den Maaßstab ebenfalls einer von dem Antrage des Referenten abweichenden Meinung, da er eine andere Berechnung aufstellte, nur 15 Pferde annahm, für ein Pferd des Monats 20 Zentner Graß den Zentner zu 24 kr. ansezte, und antrug, die daraus für 6 Monate sich abwerfende Entschädigung von 3.800 fl. dem Berger in der Art zuzuerkennen, daß nach der sehr richtigen Erinnerung des geheimen Rath {9v} von Krenner des jüngeren diese Summe in eine jährliche Geldrente umgewandelt werde.

Mit diesem von Herrn Grafen von Arco vorgeschlagenen Maaßstabe vereinigte sich auch geheimer Rath von Krenner der ältere.

Die Mehrheit blieb bei ihren Abstimmungen, und geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkte, daß es Sache der einschlagenden Finanzstelle sei, dafür zu sorgen, daß die zuerkannte Entschädigungs Summe in die Substanz des Erbrechtgutes verwendet werde.

Der geheime Rath genehmigte in Folge der Mehrzal der Abstimmungen die Anträge des Referenten und den danach eingerichteten Reskripts Entwurf an das General Commißariat des Unterdonau Kreises[1734].

Bestätigung der Entschließungen durch den König (28. September 1810).

Nr. 67: Protokoll des Geheimen Rates vom 4. Oktober 1810

BayHStA Staatsrat 195
13 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.
Geheime Räte: Ignaz Graf v. Arco; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung im Königreich Bayern

Feuerbach spricht über das Erfordernis, die im Königreich geltenden Zivilprozeßordnungen zu harmonisieren. Am zweckmäßigsten ist es, den Codex juris bavarici judiciarii (CJBJ) zum

[1734] Bekanntmachung der in dieser Sitzung erledigten Rekurssache: RegBl. 1810, Sp. 850.

1. Januar 1811 in allen Landesteilen einzuführen. Feuerbach erläutert einen entsprechenden Verordnungsentwurf. Aretin schlägt eine Ergänzung vor, die nach der Abstimmung der Geheimen Räte in die Verordnung aufgenommen wird. Der König genehmigt dies und ordnet den möglichst raschen Neudruck des CJBJ an.

{1v} 1. Seine Majestät der König Allerhöchstwelche auf heute frühe um 10 Uhr die Versammlung des geheimen Rathes anzuordnen geruhet, ließen dieselbe mit einem Vortrage eröfnen, den geheimer Rath von Feuerbach über die dringend werdende Einführung des Codex juris Bavarici in dem ganzen Gebiete des Königreichs bearbeitet.

Geheimer Rath von Feuerbach stellte die Nothwendigkeit vor, den Mißstand zu heben, der im Königreiche Baiern, wo in bürgerlichen Rechts Streitigkeiten nach vier verschiedenen Prozeßgebungen verfahren würde, noch bestünde, und dieses Übel mit allen seinen nachtheiligen Folgen seitdem noch stärker auf die Unterthanen wirke, als nur ein Oberappellazions Gericht über das ganze Königreich bestellt wurde[1735], und ganz vorzüglich seufzten diejenige Gebiets Theile, in welchen die preußische Prozeß- und Gerichts-Ordnung geltend seie, unter dem Druke der zalreichen Nachtheile dieser Verschiedenheit in der Prozeß-Ordnung. Wenn überhaupt die Verschiedenheit der Gesezgebung in einem und demselben Staate {2r} ein Gebrechen sei, so gelte dieses in manchem Betrachte ganz vorzüglich von der Verschiedenheit der Gesezgebung über das gerichtliche Verfahren in Streit-Sachen (Prozeßgebung).

Bei dieser sichtbaren Nothwendigkeit einer schleunigen Reform und der Einführung einer gleichen Prozeßgebung in allen Gebietstheilen des Königreichs werfe sich die Frage auf: welche Prozeß-Ordnung soll als gemeinschaftliches Prozeß Gesezbuch in dem Königreiche Baiern eingeführt werden. Geheimer Rath von Feuerbach beantwortete diese Frage dahin, daß er weder die preußische[1736] noch oesterreichsche[1737] wegen ihren Fehlern, Lüken p. hiezu vorschlagen könne, sondern den Codex Juris Bavarici Judiciarii, als das zwekmäsigste, und dasjenige, daß sich unter allen baierischen Gesezbücher am vortheilhaftesten auszeichne, in allerunterthänigsten Vorschlag bringen, es habe zwar auch seine Gebrechen, allein diese laßen sich bei dem künftigen neuen Judiciar Codex, wobei der gegenwärtige baierische zum Grunde gelegt werde, leicht heben.

{2v} Die weiter entstehende Frage von welchem Datum wäre der Codex juris Bavarici judiciarii einzuführen würde er dahin entscheiden, daß dieser mit dem 1ten Jänner 1811 durchgängig anzunehmen wäre, da ein Zeitraum von beinahe 3 Monaten hinreichend sei, um sich in dieses Gesezbuch einzustudiren.

[1735] OE betr. die „Gerichts-Verfassung“ vom 24. Juli 1808, Tit. I § 3 (RegBl. 1808, Sp. 1786).

[1736] Die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten wurde am 6. Juli 1793 verkündet und 1795 im Druck vollendet: Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten. Tl. 1: Prozeßordnung; Tl. 2: Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten; Tl. 3: Pflichten der Justizbedienten, Berlin 1795 [Tl. 2 und Tl. 3 in einem Band]. [Tl. 4:] Register zur allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten, Berlin 1796. Die AGO von 1793/95 ging auf das Corpus Juris Fridericianum von 1781 zurück. Vgl. SCHWARTZ, Vierhundert Jahre, S. 494-528; DAHLMANNS, Deutschland, S. 2645-2649; BUSCH, Entstehung.

[1737] Mit der „Allgemeine[n] Gerichtsordnung für Böheim, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ennß, Steyermarkt, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol, und die Vorlanden“ vom 1. Mai 1781 (publiziert Wien 1781) „erhielten die österreichischen Erbstaaten zum ersten Mal ein für sie alle geltendes einheitliches Verfahrensrecht in Zivilsachen“. DAHLMANNS, Deutschland, S. 2700-2704, Zitat S. 2700; LOSCHELDER, Gerichtsordnung.

Indeßen leide die Einführung des baierischen Judiciar Codex eine nothwendige Einschränkung, sie betreffe das Kapitel XX Von dem Prioritäts Recht der Gläubiger, dann den verschiedenen Klaßen derselben, und dem jure separationis. Diese Klaßifikazions Ordnung der Gläubiger gehöre eigentlich gar nicht in eine Prozeß-Ordnung, sie enthalte Bestimmungen über das Recht selbst und gehöre daher in das bürgerliche Gesezbuch. Diese Lehre in allen Provinzen geltend zu machen, seie überdieß darum unmöglich, weil sie zu den übrigen Provinzial Gesezen nicht paße. In den ehemals österreichschen und preußenschen Gebiets Theilen gründeten sich z. B. die Hypotheken auf Hypotheken Bücher, nicht so nach baierischem Recht. Hier habe {3r} die Siegelmäßigkeit, welche in vielen auswärtigen Provinzen ganz unbekannt sei, einen wesentlichen Einfluß auf die Location und so weiter. Diese Gründe seien zu einleuchtend, als daß sie weiter entwikelt zu werden brauchten, um den § 2 des hier vorgelegten Entwurfes zu einer königlichen allerhöchsten Verordnung zu rechtfertigen. Der § 3 enthalte nur eine Nebenbestimmung in Ansehung der schon anhängigen Rechts-Sachen und seie eine rechtlich und organisch nothwendige Folge des bekannten Grundsazes, lex non trahitur ad praeterita.

Nach diesen Ansichten legte Herr geheimer Rath von Feuerbach den Entwurf einer General-Verordnung vor, die derselbe ablas.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin erlaubte sich die Erinnerung, daß die vor einigen Jahren in den schwäbischen Provinzen geschehene Einführung dieses Cod. juris Bavarici judiciarii[1738] die Anstände zur Folge gehabt, daß sich mehrere die Rechte der Siegelmäßigkeit hätten zueignen wollen, wodurch vorzüglich wegen Ausfertigung {3v} der Kontracte nachtheilige Folgen würden entstanden sein.

Um nicht den gleichen Anmasungen in den erworbenen neuen Gebietstheilen des Königreichs sich auszusezen, glaube er, daß durch einen Beisaz ausgedrükt werden möge, daß die Rechte der Siegelmäsigkeit in denjenigen Gebiets Theilen nicht angewendet werden könnten, in welchen dieselbe bisher nicht geltend gewesen.

Auf diese Erinnerung und nachdem Seine Majestät der König umzufragen geruhet, ob hiebei etwas zu bemerken, und sich alle Mitglieder mit der General Verordnung und dem vorgeschlagenen Beisaz vereiniget

> genehmigten Allerhöchstdieselbe die abgelesene General Verordnung mit folgendem Beisaze nach No 2: 3) Auch dürfen diejenige Bestimmungen erwähnter Prozeß-Ordnung, welche den Besiz der Siegelmäsigkeit voraussezen, in denjenigen Gebietstheilen, in welchen das Privilegium der Siegelmäsigkeit bisher nicht gegolten, keineswegs in Anwendung gebracht werden[1739].

Auf die aus Veranlaß dieses Vortrages gemachte Erinnerung {4r} daß eine neue Auflage dieses Cod. juris Bavarici judicialis mit den Noten nöthig werde

---

[1738] Die VO betr. die „Einführung der baierischen Gerichtsordnung“ vom 2. Januar 1804, verkündet im Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben vom 7. Januar, gab bekannt, daß die bayerische Gerichtsordnung zum 1. Januar 1804 in Kraft getreten war (RegBl. Schwaben 1804, Sp. 8-10).

[1739] VO betr. die „Einführung des Codex juris Bavarici judiciarii in allen Theilen des Königreichs“ vom 4. Oktober 1810, RegBl. 1810, Sp. 873f. (auch bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 56, S. 289f.). Die Einführungsverordnung ist zugleich Bestandteil des Neudrucks von 1810 (s. folgende Anm.).

ertheilten Seine Majestät der König dem geheimen Rathe Freiherrn von Aretin den Auftrag, diesen Druk durch die Redakzion des Regierungsblattes so schnell als möglich besorgen zu laßen[1740].

Erläuterung einer Bestimmung des Organischen Edikts über die Patrimonialgerichtsbarkeit

Carl Graf von Arco erörtert aus Anlaß einer Anfrage des Grafen Toerring-Gutenzell den Regelungsgehalt von § 12 des Organischen Edikts über die Patrimonialgerichtsbarkeit. Er beantragt, daß Untertanen, über die aus dem Rechtsgrund der Edelmannsfreiheit Gerichtsbarkeit ausgeübt wird (einschichtige Untertanen), in die Zahl der zur Bildung eines Patrimonialgerichts erforderlichen Familien eingerechnet werden. In der Umfrage betont Montgelas, daß der Fortbestand der Patrimonialgerichtsbarkeit im Interesse des Staates liegt, inbesondere in finanzieller Hinsicht. Er schließt sich dem Antrag an. Auch Reigersberg tut dies; dieser ist aber zurückhaltender, was den Nutzen der Patrimonialgerichtsbarkeit betrifft. Die Geheimen Räte schließen sich dem Antrag ebenfalls an.

2. Auf Befehl Seiner Majestät des Königs erstattete geheimer Rath Graf Carl von Arco über 3 von dem Grafen von Törring Guttenzell mittels allerunterthänigster Vorstellung vom 3 November gemachte Anfragen in Beziehung auf das königliche Edict vom 8[en] September 1808 die Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend[1741], schriftlich ausführlichen Vortrag, der dem Protokoll beiliegt[1742], worin er die 3 Fragen des Grafen von Törring aushob[1743], den Gang dieser Sache bei der Hoheits Section und dem Ministerium

---

[1740] Der Neudruck erschien im Verlag der Redaktion des Regierungsblattes unter dem Titel: „Codex Juris Bavarici Judiciarii. De Anno MDCCLIII. Oder baierische Gerichtsordnung, auf Befehl Seiner Majestät des Königs von Baiern neu aufgelegt" (München 1810). – Zu den verfahrensrechtlichen Grundsätzen des CJBJ s. DAHLMANN, Deutschland, S. 2635.

[1741] RegBl. 1808, Sp. 2245-2257.

[1742] [Carl Maria Graf v.] Arco, „Vortrag für den königlichen geheimen Rath drei von dem Grafen Törring Gutenzell mittels allerunterthänigster Vorstellung vom 3ten Nov. 1809 gemachte Anfragen in Beziehung auf das königl. Edikt v. 8ten Septbr. 1808 über die Patrimonial Gerichtsbarkeit betr.", lithographierter Text, 84 Seiten, BayHStA Staatsrat 195. Dem lithographierten Exemplar liegt Arcos vielfach korrigiertes, auf den 12. August 1810 datiertes Vortragsmanuskript (43 Seiten, BayHStA MInn 30124) zugrunde, das seinem Vortrag in der Sitzung der Geheimratssektionen der Justiz und des Inneren am 26. September zugrundelag (s. übernächste Anmerkung). Das Vortragsmanuskript lag Kobell zur Ausarbeitung seiner Protokollfassung vor (vgl. die Bemerkungen Kobells S. 1 u. S. 42).

[1743] Die Fragen lauteten: „1. Ob unter angefochtenen Jurisdiktions-Hintersassen nicht nur jene verstanden werden wollen, welche man gemäß der altbaierischen Edelmannsfreiheit besaß, sondern auch solche, die als Realpertinenzien zu Hofmarkten bestanden sind. 2. Ob es zur Einziehung der Jurisdiction gleich viel sei, ob der Streit in poßeßorio, oder in petitorio obwalte? 3. Ob nach einmal feierlich publizirter Konstitution des Reiches alle noch hängenden Rechts-Streite des Fiscus mit den Privaten, durch ein organisches Edikt zu Gunsten des ersteren mit einem Male aufgehoben werden können, und wollen?" (Arco, Vortrag, BayHStA Staatsrat 195, S. 1f.).
Auslöser der Anfrage des Grafen Toerring-Gutenzell war ein Streit mit dem Landgericht Cham (Regenkreis) gewesen. Das Landgericht hatte 1809 „von dem gräfl. Törring-Guttenzellischen Patrimonialgerichte Neuhausen (wahrscheinlich als es sich um die Bildung entweder dieses oder eines andern dem Grafen Törring Guttenzell gehörigen Patrimonialgerichtes handelte) 43 Hintersassen ein[gezogen], und verboth denselben sogar, die in Geld reluirte Scharwerk ferners an dessen Verwaltung zu entrichten" (ebd.). Die Vorgeschichte des Konflikts, stets einhergehend mit juristischen Auseinandersetzungen, reicht bis in das Jahr 1647 zurück; vgl. die eingehende Schilderung der Vorgeschichte, ebd., S. 1-28, §§ 1-18; Arcos Votum: S. 28-30, §§ 19-36.

des Innern dann wie dieselbe an den königl[ichen] geheimen Rath gekommen, auseinander sezte, seine eigene Ansicht hierüber und sein Votum ausführte und bemerkte, daß die beide vereinigte geheime Raths Sectionen der Justiz und des Innern in einer Sizung die {4v} Anfragen des Grafen von Törring und sein eigenes Votum in dieser Sache in umständliche Berathung gezogen, und nach erschöpfenden Discußionen zu folgenden Erläuterungen des befragten Edictes vom 8ten September 1808 sich verstanden[1744].

Nachdem über den eigentlichen Sinn des § 12 des organischen Edictes vom 8ten September 1808 über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit sich Anstände ergeben[1745], so wollten Seine Königliche Majestät hiemit nach Vernehmung Allerhöchstihres geheimen Rathes folgende Erläuterung ertheilen.

Sogenannte einschichtige Unterthanen (nämlich diejenige, über welche die Gerichtsbarkeit aus dem Grunde der Edelmanns Freiheit ausgeübt wurde[1746]) könnten von den Gutsherrn bei Bildung der Patrimonial Gerichte eingerechnet werden, wenn zur Zeit der Publication des oben erwähnten Edictes der Besiz derselben (Poßeßorium) nicht streitig gewesen, obgleich mit Seiner Majestät Fiscus ein petitorischer Streit hierüber obgewaltet.

Bestehe der Streit über die Real-Pertinenz-Eigenschaft der Hintersaßen, so solle der wirkliche {5r} Civilbesizer der Gerichtsbarkeit über dieselbe unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung, diese Hintersaßen bei Bildung der Patrimonial Gerichte einzurechnen befugt sein.

Seine Königliche Majestät erklärten diese gegenwärtige Erläuterung, welche Allerhöchstdieselbe durch das Regierungsblatt bekannt machen laßen, als einen integrirenden Theil über das Edict der Patrimonial Gerichtsbarkeit, und wollten, daß von sämmtlichen Behörden in vorkommenden Fällen sich hiernach geachtet werde, wie auch, daß dasjenige, was in der Zwischenzeit dagegen geschehen sein mögte, nach der Vorschrift derselben abgeändert und berichtigt werden sollte.

In dem vorliegenden besondern Falle wäre durch ein besonderes allerhöchstes Reskript das General Kommißariat des Regenkreises dahin anzuweisen, wegen der eingezogenen 43 einschichtigen zum Patrimonial Gerichte Neuhaus gerichtspflichtigen Unterthanen das weiter Geeignete zu verfügen.

Das hierüber abgehaltene Protokoll wurde vom geheimen {5v} Rathe von Zentner wegen Ermüdung des Grafen Carl von Arco abgelesen, und bei dem ersten Saze bemerkt, daß man hier die nähere Definition, was unter einschichtigen Unterthanen eigentlich zu verstehen, ausgedrükt, um eine Menge Streitigkeiten über die Ausdehnung der Patrimonial Gerichte, wenn auch mit einigem Verlust des Fisci niederzuschlagen,

---

[1744] „Protocoll der königlichen geheimen Raths Sizung vom 26. September 1810 der vereinigten Sekzionen der Justiz und des Innern […]“, lithographierter Text, 4 Seiten, BayHStA Staatsrat 195 (auch in BayHStA MInn 30124). Teilnehmer der Konferenz waren Reigersberg, Zentner, Johann Nepomuk v. Krenner, Carl Maria Graf v. Arco, Aretin und Effner.

[1745] OE „über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit“, § 12: „Sogenannte einschichtige Unterthanen können von denjenigen Gutsherren, welche an dem Tage der Publikation dieses Edikts sich in dem ruhigen, unangefochtenen Besize der Gerichtsbarkeit befinden, zur Bildung der zu einem Patrimonial-Gerichte erfoderlichen Familienzahl eingerechnet werden, wenn sie in der ausgesprochenen Entfernung von vier Stunden gelegen sind“ (RegBl. 1808, Sp. 2248).

[1746] Die Edelmannsfreiheit war durch Organisches Gesetz vom 20. April 1808 aufgehoben worden (RegBl. 1809, Sp. 113-115).

und dadurch zu erklären, daß nur der Besizstand und nicht petitorische Ansprüche die Einrechnung einschichtiger Unterthanen in den Patrimonial Gerichts Umfang begründe.

Seine Majestät der König geruheten hierüber umzufragen. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas[1747] führten den versammelten geheimen Rath auf jenen Zeitpunct zurük, wo Seine Majestät der König das von der Organisazions Commißion damals bearbeitete Edict über die Patrimonial Gerichtsbarkeit vorgelegt, von Allerhöchstdenenselben, nachdem es in der geheimen Staats Konferenz und auch in der Gesez Commißion mehrmals discutirt mit mehreren Aenderungen angenommen, und dadurch der Grundsaz, alle Patrimonial-Gerichtsbarkeit {6r} solle aufhören, aus Gründen beschränkt worden[1748].

Die Absicht Seiner Majestät des Königs seie damals schon gewesen, blos die nicht in poßeßorischem Streite sich befundene einschichtige Unterthanen, worüber die Gerichtsbarkeit aus dem Grunde der Edelmanns Freiheit ausgeübt werde, in das bestimmte Minimum der 50 Familien einrechnen zu laßen, in Beziehung der Scharwerks Befugniß auf die auch nicht eingerechnete Unterthanen aber die Rechte der Gutsherrn mit Vorbehalt der Ablösbarkeit bestehen zu laßen.

Man seie von der Meinung, die Patrimonial Gerichtsbarkeit als schädlich anzusehen, zurükgekommen, und er Graf von Montgelas überzeuge sich immer mehr, daß die Belaßung der Patrimonial Gerichte unter den Beschränkungen, daß die Gerichtsbarkeit nicht vermischt, daß approbirte Richter angenommen, und die Gerichte nach den organischen Edicten bestellet sind, dem Staate nicht nur nicht schädlich, sondern in Beziehung auf die Finanzen nüzlich. Die Justiz Verwaltung koste mehr, als die Taxen {6v} abwerfen, und würde bei Aufhebung der Patrimonial Gerichte noch mehr kosten. Die Aufrechthaltung der Finanzen seie gegenwärtig der Hauptgesichtspunct, den der Staat im Auge haben müßte, denn fielen diese, so seien die Folgen nicht zu berechnen.

Die Constitution sage nichts, was die Belaßung der Patrimonial Gerichte hindere, und habe sehr weislich die Art, wie die Gerichtsbarkeit im Staate geführt werden solle, umgangen, denn sonst hätte der Monarch in den Fall kommen können, die Grundsäze der Konstituzion nach den Verhältnißen der Zeit abändern zu müßen.

Das Ganze der Patrimonial Gerichtsbarkeit seie von Seiner Majestät dem Könige einer neuen Revision unterworfen worden, und könnte vielleicht mit den Deliberationen über die Untergerichte in Verbindung gesezt werden, hiedurch würde sich der Veranlaß geben, sich näher darüber zu äußern.

Inzwischen vereinige er sich mit dem Vorschlage der geheimen Raths Sectionen, das Edict [über die Patrimonialgerichtsbarkeit] vom {7r} 8ten September 1808 in der angetragenen Art zu erläutern, nur glaube er, daß die Weisung an das General-Kommißariat des Regen-Kreises wegen dem speziellen Falle des Grafen von Törring unterbleiben könne, weil dieses ein Gegenstand seie, der zum Ministerium, nicht aber zum geheimen Rath sich eigne.

[1747] Die Stellungnahme Montgelas' ist (bis auf die beiden letzten Absätze) auch gedruckt bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 40, S. 216-218.

[1748] Zur Genese des Organischen Edikts über die Patrimonialgerichtsbarkeit vom 8. September 1808 vgl. oben Nr. 6 (Staatskonferenz vom 30. Juni 1808), TOP 5; Nr. 9 (Staatskonferenz vom 28. Juli 1808), TOP 4; Nr. 10 (Staatskonferenz vom 8. August 1808), TOP 4; Nr. 13 (Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 2; Nr. 14 (Staatskonferenz vom 1. September 1808), TOP 2; Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 9.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg bemerkte, wie in der Sections Sizung die von Herrn geheimen Rathe von Zentner schon gegebene Erläuterung die Mitglieder bestimmt, den Grundsaz des Poßeßorii, der die Gutsherrn begünstige und dem Fiscus keine bedeutende Nachtheile zufüge, anzunehmen, auch habe man die Zal von 50 Familien zu Bildung eines Patrimonial Gerichts eher für zu gering als zu hoch angesehen.

Er vereinige sich mit dem Antrage der Sectionen, das Edict vom 8ten September 1808 in der angetragenen Art zu erläutern; die Hauptfrage, ob die Fortbestehung der {7v} Patrimonial Gerichte der Justiz im Staate nüzlich seie, wenn sie auch finanziellen Vortheil bringe, werde sich bei dem Hauptvortrage über dieselbe erörtern laßen, wo er seine Ansicht vorzutragen sich vorbehalte.

Die Berechnung, ob die Justiz Verwaltung den Staat mehr koste, als durch die Taxen eingehe, seie noch nicht hergestellt, und er könne sich hierüber nicht äußern, allein er glaube gehört zu haben, daß die Einnahme der Taxen die Ausgaben für die Justiz deken, geheimer Rath Freiherr von Asbek müße hierüber nähere bestimmte Auskunft geben können, auch seie es im Werke, zu Erhöhung der Taxen den Antrag zu machen.

Geheimer Rath Graf von Arco der ältere[1749] stimmte für die Faßung der Erläuterung, und würde die Weisung an das General Commißariat des Regenkreises unterlaßen.

Geheimer Rath von Zentner vereinigte sich mit dem Antrage der Sectionen, zu welchem man vorzüglich durch das Edict vom 8te September 1808 selbst veranlaßt worden {8r} und nöthig gefunden habe, zu bestimmen, was heißt ruhig unbestrittener Besiz, man habe es aus den schon angegebenen Gründen auf das Poßeßorium beschränkt.

Die Absichten der Sectionen seien schon gewesen, das Reskript an das General Commißariat des Regenkreises durch das Ministerium ausfertigen zu laßen, inzwischen könne er sich auch damit verstehen, daß dieses unterbleibe.

Geheimer Rath von Krenner der ältere äußerte, er habe die Sache immer so angesehen, und das Edict sage im Grunde nichts anders als was hier erläutert werde, er vereinige sich mit dem Antrage der Sectionen.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere[1750] bemerkte, er könne sich den Fall, daß ein Prozeß in Poßeßorio über einschichtige Unterthanen entstehe, nicht versinnlichen, denn es ließen sich nur 2 Fälle denken, wo über einschichtige Unterthanen die Gerichtsbarkeit ausgeübt werden könne, entweder aus dem Rechte der Edelmanns-Freiheit, oder ohne dieses, im ersteren Falle müße die Qualitaet der Edelmannsfreiheit {8v} bestritten werden, im zweiten aber seie kein Prozeß nöthig, denn man ziehe sie ein, weil der Grund der Edelmannsfreiheit nicht vorhanden.

Geheimer Rath von Krenner stellte Beispiele für seinen Saz auf, und führte an, wie es sonst bei der Hofkammer gehalten worden.

Er würde den Grundsaz zu Sicherung gegen die Einziehung der Gerichtsbarkeit über einschichtige Unterthanen nicht in der unbestrittenen Poßeßion sondern in der unbestrittenen Qualitaet der Edelmannsfreiheit des Gerichtsherrn aufstellen.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkte, in der Erinnerung des geheimen Rath von Krenner des jüngeren liege etwas, allein sein Vorschlag erschöpfe nicht die Anstände die sich erhoben, und man könne viel dagegen einwenden. Er vereinige sich mit den von den Sectionen vorgeschlagenen Erläuterungen, und müße nur noch erklären, daß

[1749] Ignaz Graf von Arco.

[1750] Franz von Krenner.

das auswärtige Ministerium und durch dieses die Hoheits Section nach dem Edict vom 8ten September 1808 {9r} den speziellen Fall des Grafen von Törring nicht anders habe entscheiden können, da ihm die nun nachkommende Erläuterung und die darin nun erklärte Absicht des Gesezgebers nicht bekannt gewesen.

Die geheimen Räthe von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek und von Feuerbach vereinigten sich mit der Erläuterung, welche die geheimen Raths Sectionen vorgeschlagen und mit Unterlaßung des Reskriptes an das General Commißariat des Regen-Kreises wegen dem einzelnen Falle.

Nach Anhörung dieser Abstimmungen und nach Würdigung der angeführten Gründe

genehmigten Seine Majestät der König die vorgeschlagene Erläuterungen in der von den beiden geheimen Raths Sectionen vorgetragenen Art[1751], nur solle das Reskript an das General Commißariat des Regenkreises wegen dem besondern Fall des Grafen von Törring nicht ausgefertiget werden, da deßen Entscheidung schon in den Erläuterungen enthalten.

Kraftloserklärung von Urkunden

Feuerbach trägt einen Verordnungsentwurf vor, der das Verfahren bei der Kraftloserklärung abhanden gekommener Urkunden regelt. Der Geheime Rat folgt dem Antrag mit geringfügigen redaktionellen Änderungen.

3. Mit Bewilligung Seiner Majestät {9v} des Königs erstattete geheimer Rath von Feuerbach wegen dem Verfahren bei Amortisirung der Urkunden in den Provinzen wo noch oesterreiches [!] Recht gilt, schriftlichen Vortrag[1752], und äußerte, daß in diesen Theilen des Königreichs es an umfaßenden gesezlichen Bestimmungen über dieses Verfahren fehle. Die Puncte welche einem Zweifel unterliegen, seien folgende.

I. Welche Frist zur Production der Urkunden soll in den Edicten bestimmt werden. II. Welches Praejudiz soll dem Inhaber der Urkunde auf den Fall angedroht werden, wenn er in der vorgeschriebenen Frist die Urkunde gerichtlich nicht produzirt hat.

[1751] VO betr. die „nähere Erläuterung des 12. §. des organischen Ediktes vom 8. September 1808, über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit“ vom 4. Oktober 1810, RegBl. 1810, Sp. 1001f.; auch bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 41, S. 218f.

[1752] Feuerbach, „Vortrag für den königlichen geheimen Rath das Verfahren bei der Amortisirung der Urkunden in denen Provinzen, wo noch oesterreichisches Recht gilt, betr.“, lithographierter Text, nicht datiert, 6 S., BayHStA Staatsrat 195. – Den Anstoß zur Ausarbeitung einer neuen Verordnung gab eine Anfrage des Appellationsgerichts Innsbruck vom 22. Mai 1810. Es forderte ein Regulativ, „da die während der Insurrekzion durch Feuersbrunst, Plünderung und andere Zufälle verloren gegangenen Urkunden wahrscheinlich viele solche Amortisazions Gesuche veranlassen würden“ (ebd., S. 2). Ein Rechtsgutachten des Oberappellationsgerichts vom 13. Juni brachte keine endgültig verbindliche Handlungsanweisung. Am 28. August erbat das Appellationsgericht eine Entschließung mit Bezug auf einen zu entscheidenden besonderen Fall. Da der Gegenstand zur Gesetzgebung gehörte, schaltete der König am 27. September den Geheimen Rat ein, der am 29. September 1810 Feuerbach mit einem Vortrag beauftragte. Im Gegensatz zum Gutachten des Oberappellationsgerichts arbeitete Feuerbach keine allgemeine, für das ganze Königreich geltende Norm aus. Er hielt es nämlich keineswegs für rätlich, in „bestehenden Gesezgebungen einzelne Partialveränderungen zu machen, […] so lange nicht entweder die Unzulänglichkeit, oder die offenbare Schädlichkeit des Geltenden die Gesezgebung zur Nachhülfe auffordert“ (ebd., S. 3). Feuerbach beschränkte den Geltungsraum der neuen Vorschriften daher auf Tirol und Vorarlberg.

III. Von welchem Gericht sind die Amortisazions Edicte auszufertigen, insbesondere aber sind diese Edicte rüksichtlich derjenigen Urkunden, für welche das allerhöchste Aerarium, die Provinzial Schulden Tilgungs Kaße, oder in der gerichtlichen Vertretung des Kronfiskals zugewiesenes Vermögen zu haften hat, ausschließend von dem Appellazions Gericht {10r} oder aber gleich den übrigen Amortisazions Edicten, von derjenigen ersten Instanz, welcher die das Edict nachsuchende Parthei in Civilrechts Sachen überhaupt untergeben ist, auszufertigen.

Die in den Berichten des Appellazions Gerichts in Innsbruk, und des Oberappellazions Gerichts, welche erholet worden, enthaltene Anträge, seien nicht ganz erschöpfend.

Nachdem Referent seine Ansichten hierüber vorgelegt und die einem Zweifel unterliegende Puncte erläutert hatte, bemerkte derselbe, daß zu Vollständigkeit der Verordnung noch einige Nebenbestimmungen gehörten, welche von dem Oberappellazions Gerichte ebenfalls in Antrag gebracht worden, zugleich aber für sich selbst so einleuchtend und in dem Wesen des Geschäftes nothwendig gegründet seien, daß es um so überflüßiger scheine, derselben in diesem Vortrage selbst noch besonders zu erwähnen, als sie in dem Entwurfe der General Verordnung schon aufgenommen, und da wo Referent von dem Appellazions Gericht abweiche, er die {10v} Abweichung, die sich mehr auf die Faßung als den Sinn beziehe, und die Gründe hiezu bei Ablesung des entworfenen Edictes selbst bemerklich machen werde.

Geheimer Rath von Feuerbach las diesen Entwurf der General Verordnung, der dem Protokoll beiliegt ab[1753], und zeigte, wo er von dem Gutachten des Oberappellazions Gerichts abgewichen. Auch untergab er der allerhöchsten Entscheidung, ob diese General Verordnung nur für die Theile des Königreichs, wo noch oesterreichsches Recht gilt, oder für das ganze Königreich ausgeschrieben werden solle.

Auf die von Seiner Majestät dem Könige über diese General Verordnung verfügte Umfrage und die hiebei gemachte Erinnerungen

geruheten Allerhöchstdieselbe den abgelesenen Entwurf der General Verordnung der für das ganze Königreich ausgeschrieben werden solle mit folgenden Aenderungen zu genehmigen.

Im § 1 solle statt der abhanden gekommenen Urkunde, gesezt werden „oder vermißten Urkunde“.

Im § 2 statt und daß ihm die in Frage stehende Urkunde verloren gegangen oder abhanden gekommen „und daß er im Besize der in Frage stehenden Urkunde gewesen“.

In No 4 des § 3 solle der Satz: und der Aussteller derselben darauf keine Rede und Antwort mehr zu geben schuldig sein solle als überflüßig ausgelassen werden.

{11r} Im § 5 statt aufgebotene Urkunde „ausgeschriebene Urkunde“ und die Stelle in demselben, welches ebenfalls zum Protokoll zu bemerken wäre, wegzulaßen.

[1753] Die von Feuerbach entworfene „Generalverordnung die Ausfertigung der Amortisations Edicte betr.“, Oktober 1810, BayHStA Staatsrat 195, wurde mit den hier vorgetragenen redaktionellen Änderungen als VO betr. die „Ausfertigung der Amortisations-Edikte“ vom 10. Oktober 1810 publiziert (RegBl. 1810, Sp. 953-956). Im Ergebnis stellte die Verordnung fest: „Ein rechtskräftiges Amortisations-Erkenntniß hat zur Folge, daß aus der für amortisirt erklärten Urkunde selbst keine Rechtsansprüche mehr abgeleitet werden können, mithin dieselbe als Beweismittel für die dadurch beurkundete Verbindlichkeit nicht mehr geltend gemacht werden kann“ (§ VIII, Sp. 956). Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckte sich auf diejenigen Gebietsteile des Königreichs, in denen „keine vollständige Rechtsnormen, rücksichtlich der Amortisations-Edikte“ vorhanden waren (Präambel, Sp. 953).

Im § 6 solle der Satz, gleich den Edictal Citationen (§ 4) jedoch nur einmal in öffentlichen Blättern einzurüken so umgeändert werden: „und gleich den Edictal Citationen in den eben (§ 4) bestimmten öffentlichen Blättern, jedoch nur einmal einzurüken".

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Kronprinz verließen nach diesem Vortrage die Sizung des geheimen Rathes und unter Vorsiz des königlichen geheimen Staats und Konferenz-Ministers Herrn Grafen von Montgelas erstattete

Landeskulturstreitigkeit

Asbeck berichtet in der Streitsache des Lehenbauern Hurler mit dem Gutsbesitzer Scherer, die auf dem Beschwerdeweg an den Geheimen Rat gekommen ist. Der Berichterstatter verdeutlicht, daß der Fall in einschlägigen Verordnungen von 1803 eindeutig geregelt ist. Er verliest einen entsprechenden Reskriptsentwurf, der die bereits ergangene Entscheidung des Generalkommissariats des Altmühlkreises bestätigt und erweitert. In der Abstimmung zeigt sich, daß (ohne Einschluß von Asbeck) die Mehrheit dafür ist, den Spruch des Generalkommissariats ohne Zusatz zu bestätigen. Der König folgt der Mehrheitsmeinung.

4. geheimer Rath Freiherr von Asbek über den Rekurs der Lehenbauern Hurler et Cons. gegen ein Erkenntniß des General Kommißariats des Altmühl Kreises in ihrer Streitsache mit Georg Scherer, Quellguts Besizer zu Schäfstall Landgerichts Donauwörth[1754] den Viehtrieb betreffend schriftlichen Vortrag.

Derselbe führte die Veranlaßung des Streites und den Gang {11v} den die Sache bei dem Landgerichte, der ehemaligen Landesdirection Neuburg und nachher dem General Kommißariate des Altmühlkreises genommen aus, und bemerkte, daß der Lehenbauer Hurler et Cons. gegen das lezte Erkenntniß den Rekurs an das Ministerium des Innern ergriffen, dieses die ältere abgängige Streit Acten, die aber nicht zu finden gewesen, abgefordert, und hierauf die Akten, wie sie liegen, an den geheimen Rath abgegeben, und ihme Freiherrn von Asbek zum Vortrage zugetheilt worden. An den Formalien fehle nichts, so wie auch die Kompetenz des geheimen Rathes gegründet.

Freiherr von Asbek gieng nun in die Materialien ein, und bemerkte, daß so klare Verordnungen, wie jene wegen der Weidenschaft und zur Weide Berechtigten, Regierungsblatt vom Jahre 1803 Stük 29 S. 487 dann Stük 4 S. 58 die Entscheidung des vorliegenden Falles in sich enthielten[1755].

Gegen so bestimmte Vorschriften könne der Einrede der Rekurrenten, daß der Schade von dem Gebrauche der Dienstbarkeit unzertrennbar seie {12r} kein Eingang werden, eben so wenig könne dieses regellose Überschwimmen dieser Nachtweide in Zukunft gestattet werden; nicht jenes, weil sie nach örtlichen Verhältnißen ohne Nachtheil und Beschädigung der in Kultur gelegten Donau Anschütte nicht geschehen könne, nicht diese, weil sie ohnehin gesezwidrig seien.

[1754] Heute ist Schäfstall ein Stadtteil von Donauwörth (Landkreis Donau-Ries, Regierungsbezirk Schwaben).

[1755] Die Bekanntmachung betreffend die „Abstellung der schädlichen Nachtweide des Viehstands" vom 11. Juli 1803 (RegBl. 1803, Sp. 486-488) würdigte die Verordnung eines nicht benannten Landgerichts als exemplarisch, wodurch „die noch bestandene so landesverderbliche, als dem Viehstande schädliche Nachtweide ernstlichst abgestellt" wurde, zumal „diese auch nach den ältern und neuern höchsten Verordnungen eine verbothene Sache" sei (Zitat Sp. 487). Die Bekanntmachung betr. die „verbotswidrigen Kultursbeschränkungen" vom 14. Januar 1803, ebd. Sp. 57f., rügte insbesondere die verbotswidrige Praxis mehrerer Gerichtsstellen, „den Kulturslustigen kostbare Verzäunungen auf[zu]bürden" (Zitat Sp. 57).

Wollten daher die Rekurrenten ihre Weide noch beibehalten, sie nicht lieber abtheilen, so seien sie nach den Verordnungen anzuhalten, ihr Vieh und Pferde auf einer Fähr überzuführen, von dem Austritte an auf ordentlichem Fahrwege auf die Weide und Tränke treiben zu laßen.

Diesemnach wäre nach der Meinung des Referenten die Entscheidung des General Kommißariats mit eben erwähnten erweiterten zu bestätigen, wobei die Rekurrenten für jede Unordnung und für jeden dem Quellgutsbesizer an seinen Feldern und Wießen zugefügten Schaden nach jedesmal auf geschehene Anzeige ohne Verzug vorzunehmender Besichtigung und Abschäzung zu haften hätten. Das Überschwimmen der ganzen Herde oder einzelner Stüke in keinem Falle aber zu gestatten sein. {12v} Bei dem Dasein widersprechender Erkenntniße könnten die Kosten kompensirt werden.

Freiherr von Asbek las nach diesem Antrage einen Reskripts Entwurf an das General Commißariat des Altmühlkreises ab. Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügte die Umfrage.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg vereinigte sich mit dem Antrage des Referenten. Geheimer Rath Graf von Arco der ältere äußerte, er glaube, daß mehr durch den Entwurf des Reskripts verordnet werde, als der Beklagte begehret, er glaube deßwegen, daß der Bescheid des General Comißariats simpliciter zu bestätigen wäre. Geheimer Rath von Zentner erklärte sich für den Antrag, würde aber das Reskript, wie es gewöhnlich in stilo majori faßen. Geheimer Rath von Krenner der ältere stimmte mit dem Referenten. Geheimer Rath von Krenner der jüngere begehrte zu wißen, ob in dem Schriftenwechsel {13r} gefordert worden, daß das Vieh der Klagenden auf einer Fähre übergefahren werden solle. Auf die Erläuterung, daß es nicht in den Schriften stehe, äußerte derselbe, daß er simpliciter das Urtheil der 2ten Instanz bestätigen würde. Geheimer Rath Graf Carl von Arco erbat sich die nochmalige Ablesung des 2ten Bescheides, und stimmte, nachdem er es gehöret, für die Bestätigung deßelben ohne weitern Zusaz. Geheimer Rath Freiherr von Aretin erklärte sich für den Antrag des Referenten. Geheimer Rath von Effner dafür, das 2te Urtheil simpliciter zu bestätigen. Geheimer Rath von Schenk für den Antrag des Referenten. Geheimer Rath von Feuerbach für die Bestätigung des 2en Urtheils.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas erklärte sich, daß er glaube, man könne nicht von der Rechts Regel abweichen, daß der Richter nicht ultra petita partium erkennen solle. Da dieses nach dem Antrage geschehe so würde er simpliciter den Spruch der 2ten Instanz bestätigen.

Da mit Einrechnung der Voti des Herrn Referenten Paria sich ergeben, sonst aber die Majora dafür wären, den Spruch der 2ten Instanz simpliciter ohne weitern Zusaz zu bestätigen, so solle die allerhöchste Entscheidung Seiner Majestät des Königs hierüber erholet werden, nach welchen von beiden {13v} Meinungen der Reskripts Entwurf an das General Commißariat des Altmühlkreises ausgefertiget werden solle[1756].

Landeskulturstreitigkeit

Zentner beginnt einen Vortrag und bricht ihn aufgrund der vorgerückten Zeit wieder ab.

[1756] Hinweis auf Entscheidung in dieser Rekurssache: RegBl. 1810, Sp. 961.

5. Geheimer Rath von Zentner fieng an, seinen umständlichen schriftlichen Vortrag in der Rekurssache der Gemeinde Ammersdorf Landgerichts Radelsburg [!] im Pegniz-Kreise wegen des Theilnahm Rechtes der Gemeinde Vogtsreichenbach[1757] an einem zu kultivirenden Hutwasen abzulesen, da aber derselbe bei der schon vorgerükten Mittagszeit zu lange angedauert haben würde, so vereinigten sich die Mitglieder des geheimen Rathes, heute die Sizung aufzuheben, und bis künftigen Montag in der Frühe um 11 Uhr zu Vornahme dieser Rekurs Sache sich zu versammeln[1758].

Bestätigung der Beschlüsse durch den König:

Wir bestätigen die in gegenwärtigem Protocoll aufgenohmene Beschlüße, da sie mit den in dem Geheimen Rathe von Uns gefasten Entschließungen übereinstimmen, auch genehmigen Wir die in der Recurssache der Lehenbauern Hurler et Cons. gegen Georg Scherer von sechs Mitglieder des geheimen Rathes geäußerte Meynung, daß in dieser Streitsache das Erkentnüß des General Commißariats simpliciter und ohne die von dem Referenten angetragene Zusätze bestättiget werden solle.

Nr. 68:
Protokoll des Geheimen Rates vom 8. Oktober 1810

BayHStA Staatsrat 196
7 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.
Geheime Räte: Ignaz Graf von Arco; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach

Landeskulturstreitigkeit

Zentner setzt seinen Vortrag über die Streitsache der Gemeinde Ammerndorf gegen die Gemeinde Vogtsreichenbach wegen des Anteils an einer Viehweide fort. Er schildert den Gang des Verfahrens und referiert den Spruch des Generalkommissariats des Pegnizkreises, der die Beschwerde der Gemeinde Ammerndorf an den Geheimen Rat ausgelöst hat. Zentner prüft die juristischen Fragen, befürwortet einen gütlichen Vergleich der Parteien und präsentiert einen Reskriptsentwurf. Die Geheimen Räte äußern hierzu unterschiedliche Ansichten. Diese führen zu dem Antrag, dem Richter erster Instanz durch das Generalkommissariat aufzutragen, den Flächeninhalt des Gemeinwasens und die Stärke der Viehherden zu ermitteln, damit eine Entscheidung in der Streitsache gefällt werden kann, die den Interessen beider Seiten entspricht.

{1r} 1. Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg, welche die heutige geheime Raths Sizung praesidirten, forderten Herrn geheimen Rath von Zentner als Referent in der {1v} Rekurs Sache der Gemeinde

---

[1757] Heute: Ammerndorf und Cadolzburg (mit dem Ortsteil Vogtsreichenbach), Landkreis Fürth, Regierungsbezirk Mittelfranken.

[1758] Zum Fortgang: Nr. 68 (Geheimer Rat vom 8. Oktober 1810), TOP 1.

Ammerndorf Landgerichts Radolzburg [!] im Pegniz Kreise[1759] wegen des Theilnahms Rechts der Gemeinde Vogtsreichenbach an einem zu kultivirenden Hutwasen, welcher Gegenstand in der lezten geheimen Rats Sizung angefangen aber nicht beendiget worden, fortzufahren[1760].

Geheimer Rath von Zentner wiederholte in einer kurzen Darstellung dasjenige, was am verfloßenen Donnerstag schon in dieser Rekurs Sache vorgetragen worden, und schritt dann zu Ablesung des erholten Zeugenverhörs der von dem klägerischen Mandatar übergebenen Reprobatorial Artikel und der Außagen von vier neuen von diesem vorgeschlagenen Zeugen.

Geheimer Rath von Zentner bemerkte, daß die Probatorial, dann die bereits abgehörte und noch abzuhörende Reprobatorial Zeugen auf den streitigen Waasen geführet, die Abgehörte ihrer Außagen erinnert, sonach deren Rekognizion sowohl als die weitere Außagen der noch nicht abgehörten Zeugen zu Protokoll genommen, den beiderseitigen Partheien die Außagen der Zeugen vorgelesen, {2r} und dabei ein Vergleich aber ohne Erfolg versucht worden.

Das Justizamt Radolzburg habe hierauf, nachdem der Gegenstand der Vollmachten von den beiden streitenden Theilen berichtiget gewesen, unter Belehrung der binnen 14 Tagen anzuwendenden Appellation folgenden Bescheid publizirt: „Würde Klägerin (Gemeinde Vogtsreichenbach) daß sie nicht blos bis zum Stein Lit. L bei der Krümmung des Reichenbachs, sondern bis zum verlornen Stein beim Wachholder Busche, ohnweit dem Brunnen herüber auf dem fraglichen Gemeinde Wasen die Weide seit 30 Jahren ruhig ausgeübt, eidlich erhärten, so hat Beklagte dasjenige, was ihr zu erweisen auferlegt worden, nicht erwiesen, und ist der Klägerin bei der Kultur und Vertheilung des Wasens zwischen dem Wachholder Busche und der Schwabischen Wieße, im Nichtschwörungs Falle aber nur zwischen dem Stein Lit. L bis zu gedachter Wieße einen {2v} gleichen Gemeinrechts Antheil auszuantworten schuldig. Die Kosten sind zu kompensiren.“

Die Gemeinde Vogtsreichenbach habe innerhalb des gesezlichen Termins die Appellation gegen dieses Urtheil ergriffen, in ihrer Rekurs Schrift habe sie sowohl ihre Beschwerde Puncte gegen das Urtheil als auch ihre Bemerkungen gegen die Entscheidungs Gründe ausgeführt, worauf das General Commißariat des Pegniz Kreises folgendes Erkenntniß erlaßen: „daß der appellantischen Gemeinde Vogtsreichenbach nicht blos ein Gemeinde-Rechts-Anteil von dem Wasen auszuantworten, vielmehr dieselbe daran nach dem Umfange und Inhalt ihrer bisherigen Weidebenuzung deßelben Theil zu nehmen wohl befugt, dieser Antheil durch die erforderliche besondere Instruction von dem Richter erster Instanz vorerst noch auszumitteln, auch im Falle nicht zu bewirkender gütlicher Vereinigung unter den streitenden Partheien vorbehaltlich {3r} der Appellation darüber zu erkennen, und dabei die Nothwendigkeit des in dem gegenwärtigen Erkenntniß der appellantischen Gemeinde zuerkannten hiemit suspendirten Reinigungs Eides anderweit zu prüfen und darüber zu entscheiden. Die Kosten der gegenwärtigen Appellations Instanz, wovon die Sentenz-Gebühren auf 8 fl. festgesezt werden, haben übrigens beide Theile gemeinschaftlich zu tragen.“

Dieses seie den Partheien unterm 21^en^ Merz mit der Bemerkung publizirt worden, daß es ihnen frei stehe, innerhalb des festgesezten Termins den Rekurs an den königli-

---

[1759] Lies: Cadolzburg.

[1760] Vgl. Nr. 67 (Geheimer Rat vom 4. Oktober 1810), TOP 5.

chen geheimen Rath zu ergreifen, welches auch von der Gemeinde Ammerndorf unterm 3^en^ April 1809 geschehen.

Geheimer Rath von Zentner führte die Gründe an, welche diese Gemeinde in ihrer Rekurs Schrift angegeben, und bemerkte, daß nachdem die hierüber verhandelte sämmtliche Akten eingefordert und eingesendet gewesen, dieser Gegenstand ihme zum {3v} Vortrage bei dem geheimen Rathe zugestellt worden.

Über die Kompetenz des geheimen Rathes äußerte geheimer Rath von Zentner, daß derselben nichts entgegen stehe. Ein Zweifel könnte sich ergeben, wenn der Gegenstand des Streites betrachtet werde, denn man könne glauben, daß dieser nach dem lezten Präjudiz zur Erkenntniß der Justiz Stellen sich eigne, indem in dem vorliegenden Falle zwischen den genannten zwei Gemeinden über das Eigenthum respec. Miteigenthum gestritten wird. Allein geheimer Rath von Zentner löste diese Zweifel und führte die Entscheidungs Puncte in der Haupt Sache selbst und die Beantwortung folgender Fragen an.

1) Wem gehört das Eigenthum des zu vertheilenden Plazes? Ist derselbe ein Gemeinwasen der Gemeinde Ammerndorf, oder ein Gemeinwasen beider Gemeinden.

2) Welche Rechte hat jede Gemeinde darauf hergebracht, stehe der Gemeinde Vogtsreichenbach a) nur das Recht des Triebes und der Tränke {4r} (servitus actus et pucoris [!] ad aquam apulsus[1761]) oder b) auch das Recht des Weideganges mit der beklagten Gemeinde Ammerndorf, und c) in diesem Falle auf den ganzen Wasen, oder nur auf einen Theil, und auf welchen zu.

Gestützt auf die vorgelegte Beantwortung dieser Fragen und auf die von ihm angegebene Entscheidungs Punkte machte geheimer Rath von Zentner den Antrag, in einem definitiven Erkenntniß dem Richter 1ter Instanz aufgeben zu laßen, vorerst unter den streitenden Partheien eine gütliche Vereinigung dahin zu suchen, daß der Vogtsreichenbacher Gemeinde von dem fraglichen Hutwasen ein solcher Theil abgetreten werde, welcher mit dem Umfange und der Zeit ihrer bisherigen Weidbenuzung, dann der Größe ihrer Viehheerde im Verhältniße stehet.

Wenn dieser Vergleich nicht zu Stande kömmt, sodann zu erkennen: daß der Vogtsreichenbacher Gemeinde bei der Abtheilung {4v} des fraglichen Hutwasens die Hälfte desjenigen Bezirkes zu ihrem Antheile abzugeben sei, welchen sie zeither mit ihrem Vieh bis zu dem Stein L. betrieben hat. In Ansehung der Vertheilung der Kosten möchte es bei dem Urtheile der 2ten Instanz zu belaßen sein. In Übereinstimmung mit diesem Antrag las geheimer Rath von Zentner einen Reskripts Entwurf an das General Commißariat des Pegniz Kreises ab.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg ließen über diesen Gegenstand abstimmen.

Seine Excellenz Herr geheimer Graf von Arco der ältere äußerten sich mit dem Antrage verstanden, jedoch daß den Partheien der 2te Saz des Reskriptes nicht bekannt werde, indem sie sich sonst nicht vergleichen würden.

Herr geheimer Rath von Krenner der ältere stimmte in der Hauptsache auch mit dem Herrn Referenten, {5r} nur glaubte er, daß statt der, der Gemeinde Vogtsreichenbach

---

[1761] Muß heißen: *pecoris*. Der Rechtssatz verweist auf das Recht, das Vieh zur Quelle oder zum Wasser des Nachbarn zu treiben, um es dort zu tränken ([Anonym], Examinatorium, S. 59). *Servitus actus* ist das Recht, „Vieh über ein fremdes Grundstück zu treiben und einen Karn oder kleinen Wagen […] darüber zu schieben oder zu ziehen“ (BUCHER, System, S. 294).

zugesprochen werden sollenden Hälfte des Districtes bis zu dem auf der Handzeichnung bemerkten Stein L der 4te Theil angenommen werden könnte.

Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere äußerte, er habe ein eigenes etwas komplizirtes Votum, er glaube nämlich: da es so sehr zweifelhaft sei, ob der Stein Litt. L oder der Wachholderbusch die wahre Grenze des Vogtsreichenbachschen Weidetriebes sei, so sollen der ohnehin nur in 68 Schritten bestehende Zwischenraum dividirt und also die Mittellinie zwischen diesen zwei Puncten als Grenze angenommen werden.

Der ganze Raum zwischen der Schwabischen Vogtsreichenbacher Wiese und der obigen Mittellinie solle hiernach nach der Größe der Viehherde der Vogtsreichenbacher Gemeinde und der Ammerndorfer Gemeinde getheilt werden, so daß, wenn z. B. die Vogtsreichenbacher Gemeinde 50 Stüke und die Ammerndorfer Gemeinde 100 Stüke halte, dieser Weideplaz {5v} vor allem in ⅓ und ⅔ getheilt werde.

Allein auch sodann stehe den Vogtsreichenbachern noch nicht das erwähnte ganze ⅓, sondern weil sie nur 2 bis 3 Stunde während der Tränke weiden dürfe, so sollten die Vogtsreichenbacher von demjenigen was sie nach der Anzal ihrer Heerde treffe, nur ein Drittheil zur Entschädigung überlaßen werden.

Seine Excellenz Herr Graf Carl von Arco stimmten, sie glaubten, daß zwar der Antrag des Herrn Referenten ad Acta und in dem Protokoll konkludirt werden könnte, daß im Falle kein Vergleich zu Stande komme, diese Streitsache nach den vorgelegten Grundsäzen mit Abweichung von der angetragenen Hälfte entschieden werde, da hier wirklich der Fall eintreten könne, daß die Entschädigung nicht in Grund und Boden, sondern in Geld zu leisten, allein um das Maaß des zuzusprechenden Antheils genau und mit Recht zu bestimmen, müße man vor allem den Flächen Inhalt der strittigen Antheile und den Stand der Viehherden {6r} von beiden Gemeinden kennen.

Er nähere sich rüksichtlich dieser Bestimmungen der Meinung des Herrn geheimen Rath von Krenner des jüngeren, und trage an, vor allem unter Rüksendung der Akten die Größe der Heerden von beiden Gemeinden und den Flächeninhalt, dem strittigen Theile von Litt. L. D. C bis Lit. L und von Litt. L bis zum Wachholderbusch der Handzeichnung durch den Richter 1^{mae} herstellen zu laßen, und darauf sowohl als auf die aus den eingesendeten Akten schon zu bestimmende Zeit der Weidenschaft zu gründen.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin stimmte dahin, die Absicht, warum man die Kulturs Strittigkeiten zu den administrativ Stellen gegeben, seie vorzüglich diese gewesen, derlei Gegenstände zu schnellerer Beendigung nicht mit allen Förmlichkeiten, die bei den Gerichtshöfen nöthig, sondern summarisch behandeln und nach Recht und Billigkeit behandeln zu laßen.

Die Herstellung der Größe des Flächeninhalts der strittigen Theile und der Viehherden von beiden Gemeinden würde viele Zeit erfordern und den Gemeinden {6v} neue Kosten verursachen, er halte es daher für beßer, irgend einen Durchschnitt zu Bestimmung der Entschädigung anzunehmen, und vereinige sich mit dem Herrn Referenten, nur würde er statt der Hälfte den vierten Theil der Entschädigung aussprechen.

Geheimer Rath von Effner bemerkte, der Zwek der summarischen Behandlung der Kulturs Streitigkeiten habe allerdings etwas für sich, allein wo alle verläßige Data mangelten, könne man doch die Entscheidung nicht auf bloße Vermuthungen gründen, er stimme deßwegen auch auf Herstellung des Flächeninhaltes der strittigen Antheile und der Größe der beiderseitigen Heerden, ehe man über die Hauptsache entscheide, und würde die Entschädigung nicht auf Grund und Boden sondern in Geld bestimmen.

Die geheimen Räthe Freiherr von Asbek und von Feuerbach stimmten ebenfalls auf Herstellung des Flächeninhaltes und der Größe der beiderseitigen Heerden ehe über die Hauptsache eine Entscheidung erfolgen könne.

Die geheimen Räthe Graf {7r} von Arco der ältere Excellenz und Herr von Zentner erklärten sich auch für den 4ten Theil statt der Hälfte, wodurch und weil Herr von Krenner der jüngere ein eigenes Votum führte, Paria in den Abstimmungen sich ergaben, da aber Herr von Krenner der jüngere zu der von vier Herrn geheimen Räthen geäußerten Meinung, den Flächeninhalt und die Größe der beiderseitigen Gemeinds Heerden herstellen zu laßen, übergieng, so entstunden dadurch Majora und in Folge derselben wurde beschloßen

> an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu machen, durch das Ministerium des Innern dem General Commißariate des Pegniz Kreises mit Rüksendung der Acten aufzutragen, daßelbe habe durch den Richter 1ter Instanz den ganzen Flächen Inhalt des Gemein Wasens dann denjenigen Theil deßelben planmäsig herstellen zu laßen, den die Vogtsreichenbacher Gemeinde zeither zur Weide betrieben hat, und der auf der, den Akten beiliegenden Handzeichnung bis zu dem Stein Litt. L und von Litt. L bis zum Wachholderbusch gehet. Zugleich habe derselbe auch den Stand der Ammerdorfer {7v} und Vogtsreichenbacher Gemeinds Heerden aufnehmen zu laßen, und diese Ersezungen mit Rükfertigung der verhandelten Akten durch das General-Commißariat einzusenden, worauf die Entscheidung über diese durch Rekurs zum geheimen Rathe gebrachte Streitsache erfolgen werde.

Genehmigung des Antrags durch den König (10. Oktober 1810).

Nr. 69:
Protokoll des Geheimen Rates vom 8. November 1810

BayHStA Staatsrat 197
11 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach

Einführung neuer Mitglieder in den Geheimen Rat

Montgelas vollzieht die Einführung von Maximilian Graf von Thurn und Taxis sowie Johann Nepomuk Graf von Welsberg in den Geheimen Rat. Thurn und Taxis nimmt den Platz nach Johann Nepomuk von Krenner ein, Welsberg erhält den letzten Platz.

{1r} [1.1] Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas eröfneten dem versammelten geheimen Rathe, daß Seine Majestät der König allergnädigst geruhet, die beide gewesene General Commißaire der Altmühl und Etsch-Kreise Grafen von Tassis und Grafen von Welsberg zu wirklichen

geheimen Räthen für das Dienstjahr $18^{10}/_{11}$ zu ernennen, und Ihme Graf von Montgelas deren Einführung und Beeidigung allergnädigst aufzutragen.

{1v} Um diesen allerhöchsten Auftrag zu befolgen, verfügten Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas die Einführung und Beeidigung der beiden genannten Grafen von Tassis und Welsberg nach dem beiliegenden Program[1762], und dieselbe legten mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten folgenden Eid, der ihnen von dem General Secretaire des geheimen Rathes vorgelesen wurde, ab. „Ich schwöre Gehorsam der Konstituzion und den Gesezen des Reichs und Treue Seiner Majestät dem Könige, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Nachdem auf Begehren des Herrn Grafen von Tassis demselben der Plaz nach seinem Eintritt in den königlichen Staatsdienst als königlicher [!] Commißaire bei der Landschaft in Neuburg vom Jahre 1782 nach Herrn geheimen Rath von Krenner dem älteren angewiesen war, indem derselbe auf den, ihme durch die bei der ersten Eröfnung des geheimen Rathes beobachtete Ordnung, als Kammerherrn vom Jahre 1763 gebührenden Rang nach Seiner Excellenz dem Herrn Grafen von Arco dem älteren freiwillig und aus eigener Ansicht Verzicht leistete[1763].

Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas nahmen diese Verzichtleistung mit dem Vorbehalte an, {2r} daß solches im Protokoll bemerkt und hieraus kein Praejudiz für künftige Ernennungen in dem königlichen geheimen Rathe gezogen werde.

Dem königlichen geheimen Rathe Herrn Grafen von Welsberg wurde nach seinem Eintritt in den königlichen Staatsdienst der lezte Plaz im geheimen Rathe angewiesen[1764].

Gerichtsverfahren gegen Landrichter und Landgerichtsassessor

Effner diskutiert die Frage, ob Landrichter Karl Christoph Schnitzlein und Landgerichtsassessor Andreas Wilhelm Heinrich Langenfaß, Landgericht Altdorf, wegen eines Amtsdelikts vor Gericht gestellt werden sollen. Er bejaht die Frage; Reigersberg stimmt dem zu, ebenso alle Geheimen Räte. Es ergeht ein entsprechender Antrag an den König.

[1.2] Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas forderten hierauf den Herrn geheimen Rath von Effner auf, den Vortrag über die Frage: Soll der Landrichter Schnizlein[1765] und der Landgerichts Aßeßor Langenfas[1766] zu Altdorf im Pegniz-Kreise wegen sträflicher Insubordination, dann we-

---

[1762] „Program [!] zur Einführung in den königlichen geheimen Rath, und Verpflichtung der zu königlichen wirklichen geheimen Räthen für das Dienstjahr $18^{10}/_{11}$ ernannten Grafen von Tassis und Grafen von Welsberg", 7. November 1810, 3 Seiten, BayHStA Staatsrat 197.

[1763] Ignaz Graf von Arco war Kammerherr des Jahres 1759; so HStK 1799, S. 53 sowie eine undatierte Liste der Geheimen Räte nach dem Dienstalter, BayHStA Staatsrat 1726 (anders GIGL, Zentralbehörden, S. 113 Nr. 138: Ernennung 1760). Arco ging insoweit im Rang Maximilian Graf von Thurn und Taxis voraus, der 1763 Kämmerer wurde (GIGL, S. 96 Nr. 87; HStK 1799, S. 53).

[1764] Das Regierungsblatt meldete die Beförderungen unter dem Datum vom 18. Dezember 1810 (RegBl. 1810, Sp. 1486).

[1765] Biogramm: Protokoll Nr. 20 (Staatskonferenz vom 19. November 1808), TOP 1.

[1766] Andreas Wilhelm Heinrich Langenfaß, Regierungsreferendär in Ansbach, Assessor am Landgericht Altdorf, 1824 als Assessor am Landgericht Uffenheim in den Ruhestand versetzt (RegBl. 1808, Sp. 1763; RegBl. 1824, Sp. 1040). Er veröffentlichte: Aktenmäßiger Beleg zu der Behauptung daß auch in Deutsch-

gen einem zum Druke eines Unterthanen und zu unerlaubter Gewaltthätigkeit und Gesundheits-Verlezung sich zu Schuld gelegten Amtsmißbrauch vor Gericht gestellt werden.

Herr geheimer Rath von Effner leistete dieser Aufforderung Folge, indem er dem versammelten geheimen Rathe die Geschichte dieses Amtsmißbrauches in einem ausführlichen schriftlichen, dem Protokoll beiliegenden Vortrage vorlegte[1767], sein Gutachten hierüber ausführte, und hierauf seinen Antrag begründete, daß dem Appellations-Gerichte die Akten mit dem Auftrage zurükzusenden, den Landrichter Schnizlein zu Altdorf {2v} sowohl als den Aßeßor Langenfas wegen absichtlicher Verlezung ihrer geschworner Amtspflichten und wegen schweren Mißbräuchen ihres Amtes vor Gericht stellen zu laßen[1768].

Sollten aber Seine Majestät aus allerhöchster Gnade diese vor Gericht Stellung der beiden Beamten in Hinsicht auf ihre bisherige unsträfliche Dienstverwaltung noch nachzusehen geruhen, so wäre dem Appellazions Gericht aufzutragen, obiger Handlungen wegen eine korrectionelle und Disziplinar Strafe gegen gedachte beide Individuen zu erkennen, und vor dem Vollzuge zur allerhöchsten Stelle zur Bestätigung zu berichten.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Antrag die Abstimmung.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg gaben die beiliegende schriftliche Abstimmung ab[1769], und äußerten

---

land giftige Nattern existiren, mit einer genauen Beschreibung derselben und Angabe eines von mehrern Gebissenen mit gutem Erfolg angewendeten Heilmittels […], Nürnberg o.J. [1815?].

[1767] Effner, „Vortrag in dem k. geheimen Rathe Uiber die Frage: Soll der Landrichter Schnitzlein und der Landgerichts-Assessor Langenfaß zu Altdorf im Pegnitzkreise wegen sträflicher Insubordination, dann wegen einem zum Druck eines Unterthanens und zu unerlaubter Gewaltthätigkeit, und Gesundheits-Verletzung sich zu Schuld gelegter Amtsmißbrauch vor Gericht gestellt werden?“, lithographierter Text, 39 Seiten, BayHStA Staatsrat 197.

[1768] Die dem Landrichter und dem Landgerichtsassessor vorgeworfenen Amtsdelikte waren in einem Verfahren aktenkundig geworden, das sich über mehrere Jahre hinzog. Auslöser des Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahrens waren Ehekonflikte zwischen dem Branntweinbrenner Paul Christoph Hörl und seiner Frau Anna Katharina, die 1804 zu einem ersten, dann wieder zurückgezogenen Scheidungsgesuch der Ehefrau beim Stadtgericht Nürnberg geführt hatten. Den in wechselnder Intensität ausgetragenen Streit sah das 1808 angerufene Appellationsgericht des Pegnitzkreises als nicht geeignet, um daraus einen Ehetrennungsgrund abzuleiten. Es verfügte, daß die Eheleute wieder in häuslicher Gemeinschaft zusammenzuleben hatten und beauftragte das Landgericht Altdorf mit der Durchsetzung der Entscheidung. Das Landgericht wendete fortan allerlei Zwangsmittel an, um Hörl in die Ehewohnung zurückzuführen. Hörl lehnte es jedoch mit Nachdruck ab, mit seiner Frau jemals wieder eine häusliche Gemeinschaft einzugehen. Damit waren die Positionen der Parteien markiert. Die vom Landgericht angewendeten Zwangsmittel riefen zunehmend den Widerspruch des Appellationsgerichts hervor, das schließlich „allerhöchste Verhaltungsbefehle“ hinsichtlich der Frage erbat, ob Schnitzlein und Langenfaß mit einer Disziplinarstrafe belegt werden sollten oder ob eine „förmliche Kriminal-Untersuchung“ eingeleitet werden sollte. Die hier in den Grundzüge referierte Streitgeschichte ist ausführlich wiedergegeben in Effners Vortrag, ebd., S. 1-26, die Zitate S. 26 (S. 26-39: Rechtsgutachten Effners).

[1769] Reigersberg, „[Votum z]ur Frage: Soll der Landrichter Schnitzlein, und der Landgerichts-Aßeßor Langenfaß zu Altdorf im Pegnitzkreise wegen sträflicher Insubordination, dann wegen einem zum Druk eines Unterthans, und zu unerlaubter Gewaltthätigkeit und Gesundheitsverlezung sich zu Schuld gelegten Amtsmißbrauch vor Gericht gestellt werden?, 3 Seiten, BayHStA Staatsrat 197. Reigersberg betonte, daß das Landgericht Altdorf nicht nur einen „Disciplinarfehler“ begangen habe, sondern ein „grobes Amtsvergehen, und ein Mißbrauch der richterlichen Gewalt, und zwar in einem hohen Grade hier vorliege“ (S. 1).

sich für die Stellung dieser Beamten vor Gericht. Auch alle übrige Herrn geheimen Räthe waren dieser Meinung, und so wurde per unanimia

> beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu machen, durch das königliche Ministerium der {3r} Justiz diese zwei Beamten vor Gericht stellen zu laßen.

Gerichtliche Untersuchung gegen Landgerichtsassessor

Vortrag Asbecks zur Frage, ob gegen den Assessor Daffenreuter, Landgericht Ottobeuren, eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten ist. Nach Prüfung des Sachverhalts beantragt Asbeck, von einem gerichtlichen Verfahren abzusehen. Daffenreuter soll einem Verwaltungsverfahren unterworfen werden. Reigersberg unterstützt den Antrag und betont, daß der Landgerichtsassessor versetzt werden muß. Sechs Geheime Räte schließen sich Reigersberg an. Johann Nepomuk v. Krenner ist andererer Ansicht und fordert, Daffenreuter vor Gericht zu stellen. Sechs Geheime Räte folgen dieser Ansicht. Zudem ergeht ein Antrag an den König, eine gesetzliche Lücke zu schließen: Gerichtliche Verfahren gegen Staatsdiener sollen nicht nur bei kriminellen Vergehen, sondern auch bei geringeren Dienstvergehen eingeleitet werden können. Montgelas regt an, eine Regelung zu schaffen, wonach in diesen Fällen die Dienstentsetzung auch vom Geheimen Rat verfügt werden kann. Während der Abstimmung ändert Reigersberg seine Meinung; so ergibt sich eine Mehrheit für den Antrag, Daffenreuter vor Gericht zu stellen. Der König möge verfügen, die Regelungslücke zu schließen.

2. Nach der Aufforderung Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas erstattete der königliche wirkliche geheime Rath Freiherr von Asbek über die von dem königlichen geheimen Rathe zu lösende Frage schriftlichen dem Protokoll beiliegenden Vortrag[1770]. Ist der Landgerichts Aßeßor Daffenreuter zu Ottobeuern wegen der ihm zu Last gelegter und untersuchter willkührlicher und Insubordinations widriger Handlungen zur gerichtlichen Untersuchung zu ziehen.

Freiherr von Asbek führte an, durch welche Ursachen diese Untersuchung gegen den Aßeßor Daffenreuter von dem General Commißariate des Lechkreises veranlaßt, und aus welchen Gründen dieselbe auf den von dem erwähnten Daffenreuter zur höchsten Stelle ergriffenen Rekurs, von dem Ministerium des Innern nach genommener Akten-Kenntniß bestätiget, und dabei befohlen worden, auf die zum Theile noch unerörterte Beschwerden zu erheben; wie dieser Befehl durch das General Commißariat vollzogen, und welche Resultate sich daraus ergeben, zeigte Freiherr von Asbek durch seinen Vortrag.

12 Hauptpuncte, die Herr Referent anführte, liegen dem Aßeßor Daffenreuter nach den Akten zur Last, welche von dem Referenten der Ministerial {3v} Polizei Section in seinem vorzüglich gut ausgearbeiteten Vortrage in 3 Klaßen getheilt und die Bemerkung beigefügt worden, mit der auch Freiherr von Asbek sich vereinigte, daß so sehr auch alle diese Puncte den Aßeßor Daffenreuter als einen Mann bezeichnen, der um sich kurz auszudrüken, nie auf einem solchen Plaze hätte stehen sollen, und der, wie auch das Resultat der Untersuchung ausfallen möge, nie auf demselben wird bleiben können, so

---

[1770] Asbeck, „Vortrag. [D]ie hier zu lösende Frage ist: ist der Landgerichts Assessor Daffenreuter von Ottobeuren zur gerichtlichen Untersuchung zu ziehen?“, lithographierter Text, 16 S., BayHStA Staatsrat 197.

könnte es doch nicht dem leisesten Zweifel unterliegen, daß die ersten 9 Puncte keineswegs zu einer eigentlichen gerichtlichen Untersuchung der Natur des Gegenstandes nach, und wie deren Erkenntniß zur Kompetenz des geheimen Rathes gehöre, geeignet sein können. In wie weit die drei lezten Puncte hiezu geeignet, seie die hier zu untersuchende Frage[1771].

Freiherr von Asbek legte auch diese 3 lezte Anklage Punkte vor, führte an, was Aßeßor Daffenreuter zu seiner Verantwortung angegeben habe, und äußerte, daß er in den hier vorkommenden Handlungen wohl Exceße, Gebrechen im Dienste, aber keine Gebrechen gegen den Dienst, gegen aufhabende Pflichten wahrnehme, aber zu einer gerichtlichen Untersuchung geeignet, könnten sie doch schwerlich gestempelt werden.

Auf Gründe, die Freiherr von Asbek vortrug, gestüzt, machte er {4r} den Antrag, den Aßeßor Daffenreuter wegen den ihme zu Last liegenden Exceßen und Dienstgebrechen nicht zu einer gerichtlichen Untersuchung zu ziehen, wohl aber durch das einschlägige Ministerium, wenn es die vorliegenden Umstände hiezu geeignet finde, eine weitere administrative Untersuchung verfügen zu laßen, und nach dem sich hieraus ergebenden Resultate das weitere den Dienst Förderliche zu verfügen.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg stimmten nach einem dem Protokoll beiliegenden Voto[1772] mit dem Herrn Referenten, daß eine Stellung vor Gericht zur Zeit nicht eintreten könne, wohl aber die dem Aßeßor Daffenreuter zu Last liegende Gebrechen von Seiten des einschlagenden Ministeriums durch eine Commißion untersucht und bestraft werden müße, wobei Herr Graf von Reigersberg bemerkte, daß auf keinen Fall der Aßeßor in seinem gegenwärtigen Amte bleiben könne, sondern auf ein anderes auch geringeres zu versezen wäre.

Mit dieser Meinung des Herrn Justiz Ministers Excellenz und des Herrn Referenten übereinstimmend, äußerten {4v} sich die königliche geheimen Räthe Graf von Preising, Graf von Arco der ältere, Graf von Törring, von Zentner, Graf von Tassis, von Krenner der jüngere.

[1771] Asbeck faßte in seinem Vortrag die drei Anklagepunkte folgendermaßen zusammen (ebd., S. 6-8). *Anklagepunkt 10*: „Der Assessor läßt im Nov. 1809 den Bauersknecht Leinseler, der mit einem vierspännigen Wagen ihm zu Pferde nicht ausweichen will, durch den Kordonisten auf die Frohnsfeste sezen, ohne indessen ein Protokoll darüber aufzunehmen, wird er nach einigen Stunden wieder entlaßen. Der Assessor gesteht das Factum, behauptet aber, er habe ihm zugerufen, dieser aber lächelnd seie Schritt vor Schritt gefahren und seie nicht auf dem beschränkten Wege ausgewichen, da er doch eilende Kommissions Geschäfte gehabt habe. Der Landrichter weis von keinen Kommissions-Geschäften, und bemerkt der Plaz seie der geräumigsten einer."
Im *elften Anklagepunkt* ging es um eine von einem gewissen Michael Koch vorgebrachte Beleidigung, die der Assessor auf sich bezog. Eindeutige Zeugenaussagen oder Beweise lagen nicht vor. „Der Assessor verurtheilt hierauf den verheurateten Koch zu 10 Prügel, läßt sie ohne Wissen des Landrichters vollziehen. Bei dem 9ten Streich tritt der Landrichter hinzu und läßt einhalten. Koch beschwert sich; der Landrichter läßt einen weitern Zeugen abhören, welcher die angeschuldigte Worte gehört, solche aber auf dessen Schwager nicht auf das Landgericht gedeutet hat. […] Der Assessor rechtfertiget sich damit, es habe sich bei dem Vorfall nicht um eine persönliche sondern eine Beleidigung des öffentlichen Ansehens gehandelt. Polizei-Strafen eigneten sich nicht zur kollegialen Behandlung, er habe geglaubt, sie für sich exequiren zu dürfen."
Der *zwölfte Anklagepunkt* bündelte fünf Fälle, in denen der Assessor Daffenreuter jeweils überhöhte Gebühren für Amtshandlungen eingenommen hatte.

[1772] Reigersberg, „[Votum] [z]ur Frage: Ist der Landgerichts Aßeßor Daffenreuter von Ottobeuren zur gerichtlichen Untersuchung zu ziehen", nicht paginiert, 4 S., BayHStA Staatsrat 197.

Geheimer Rath von Krenner der ältere war einer entgegen gesezten Meinung, und fand in den drei lezten Thatsachen und vorzüglich den, wegen persönlicher Mißhandlung des Unterthanen Koch einen offenbaren Mißbrauch der dem Aßeßor Daffenreuter anvertrauten Amtsgewalt, welche nach den gegenwärtigen und künftigen Gesezen zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung sich eigne. Er stimme dafür, den Aßeßor Daffenreuter vor Gericht stellen zu laßen.

Diese Meinung des Herrn geheimen Rath von Krenner des älteren theilten die königliche Herrn geheimen Räthe Graf Carl von Arco, Freiherr von Aretin, von Effner, von Schenk, von Feuerbach und Graf von Welsberg, und trugen ebenfalls darauf an, den Aßeßor Daffenreuter vor Gericht stellen zu laßen.

Die Herrn geheimen Räthe Graf Carl von Arco, Freiherr von Aretin und von Effner fügten ihren Abstimmungen die Bemerkung bei, daß sie durch den ersten Fall und den gegenwärtigen auf eine Lüke aufmerksam gemacht worden, die in der sonst so vorzüglichen, und die Sicherheit des Staatsdienstes gründenden Dienst-Pragmatik[1773] enthalten; daß nämlich nachläßige oder unfähige administrativ Beamten nur wegen {5r} kriminellen Verbrechen vor Gericht gestellt und nicht auch bei offenbarer Nachläßigkeit in ihren Amts Verrichtungen, Unfähigkeit oder geringeren Vergehen auf ein Gutachten des Geheimen Rathes in die gerichtliche Untersuchung gezogen werden könnten.

An Seine Majestät den König wäre nach ihrer Meinung ein allerunterthänigster Antrag zu stellen, durch die einschlägige Sectionen des geheimen Rathes die Frage prüfen und zur allerhöchsten Entscheidung vorbereiten zu laßen, auf welche Art diese Lüke zum Besten des Staatsdienstes ersezt werden könne.

Für diesen Antrag an Seine Majestät den König waren alle Herrn geheimen Räthe, nur bemerkten mehrere derselben, daß es nöthig sein werde, bei derlei verfügt werdenden gerichtlichen Untersuchungen, wo kein Verbrechen zum Grunde liegt, auf die Ehre des Individuums und auf die für sie und ihre Familien nöthige Alimentazion Rüksicht zu nehmen.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas erinnerten aus Veranlaß des an Seine Majestät den König zu stellenden Antrages wegen den Administrativ Beamten denen kein kriminelles Verbrechen zur Last liegt, die aber dennoch {5v} wegen offenbarer Vernachläßigung Unfähigkeit oder geringeren Dienst-Gebrechen sich zu Verwaltung eines mit so heiligen Pflichten gegen den Monarchen und Unterthanen verbundenen Amtes unwürdig zeigen, daß nach seiner Ansicht die doppelte Absicht, die Sicherheit des Staatsdienstes und die Schonung der Ehre eines solchen mit keinem Verbrechen belasteten Individuums am zwekmäsigsten erreicht werden könne, wenn Seine Majestät der König durch die geheime Raths Sectionen die Frage zu Ausfüllung der in der Dienst Pragmatik gefundene Lüke in der Art prüfen und zur allerhöchsten Entscheidung vorbereiten ließen, ob nicht ein solcher Administrativ-Beamter, deßen schon mehrmal gerügte Nachläßigkeit im königlichen Dienste, Unfähigkeit oder die Begehung mehrerer geringerer Gebrechen durch eine vorläufige administrative Untersuchung hergestellt ist, auf einen ausführlichen schriftlichen Vortrag und Gutachten des geheimen Rathes, mit einer für sie und ihre Familien hinreichenden Alimentazion von ihren Stellen entfernt werden können[1774].

[1773] VO betr. die „Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt“ vom 1. Januar 1805, RegBl. 1805, Sp. 225-241.

[1774] Vgl. das pointierte Urteil SEYDELS, Bayerisches Staatsrecht Bd. 3/2, S. 485, wonach die Staatdienerpragmatik vom 1. Januar 1805 (s. folgende Anm.) die Wirkung hatte, „daß, wenn früher der Diener gegenüber

Auf Justiz Beamte würden Seine Excellenz die Erläuterung dieser Pragmatik nicht ausdehnen, sondern diese nach dem strengen Sinne der Dienst-Pragmatik behandeln, und folglich nur auf ein richterliches Erkenntniß amoviren laßen[1775].

{6r} Durch die über den Aßeßor Daffenreuter erfolgte Abstimmung ergab sich eine Mehrheit von 8 gegen 7 Stimmen, denselben nicht vor Gericht stellen sondern im administrativen Wege weiter untersuchen und bestrafen zu laßen. Da aber Seine Excellenz der Herr Justiz Minister in ihrer Abstimmung sich änderten und zu den sieben Stimmen, welche für die Stellung vor Gericht waren, übergiengen, so war die Mehrheit von 8 gegen 7, den Aßeßor Daffenreuter vor Gericht stellen zu laßen, und in Folge derselben

wurde beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu stellen, den Aßeßor Daffenreuter wegen den ihm zu Last liegenden Mißbrauch der Amtsgewalt und andern Dienstvergehen vor Gericht stellen zu laßen, und Allerhöchstdero Justiz Ministerium hiernach zu beauftragen.

Auch wäre Seiner Majestät dem Könige vorzuschlagen, ob Allerhöchstdieselbe nicht geruhen wollten, die in der Dienstpragmatik aufgefundene Lüke wegen der gerichtlichen Untersuchung der administrativ Beamten auf die von dem geheimen Rathe angetragene Art zum Besten des Staatsdienstes ersezen zu laßen, und die einschlägige Sectionen des geheimen Rathes zu Bearbeitung und Prüfung dieser Frage allergnädigst zu beauftragen.

Gerichtsstand des Fiskus

Asbeck diskutiert die Frage, ob dem Fiskus, wenn er als Kläger auftritt, ein privilegierter Gerichtsstand eingeräumt werden soll. Er lehnt dies ab. In der Umfrage folgen die Geheimen Räte mehrheitlich Asbecks Antrag, den Fiskus im Klageverfahren an die Untergerichte zu verweisen

{6v} 3. Über die zweifelhafte Frage, ob dem königlichen Fiscus in Fällen, wo er als Kläger auftritt, der privilegirte Gerichts Stand gehöre, welche zum geheimen Rathe zur Entscheidung verwiesen worden, erstattete der königliche geheime Rath Freiherr von Asbek schriftlichen Vortrag, der dem Protokoll beiliegt[1776].

Freiherr von Asbek bemerkte, daß seit dem organischen Edicte über die Gerichtsverfassung[1777] zwischen einigen Appellazions Gerichten und den dabei angeordneten Kronfiskalen verschiedene Ansichten entstanden, und da diese sich auch bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz erhielten, und sich über den dabei anzunehmenden Grundsaz nicht vereinigen könnten, so seie von Seiner Majestät dem

---

der Willkür des Herrn keinen Schutz besessen hatte, nunmehr der Herr gegenüber dem Diener wehrlos dastand".

[1775] Vgl. VO betr. die „Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt" vom 1. Januar 1805 (RegBl. 1805, Sp. 225-241): „Der Verlust des dienerschaftlichen Standes (Kassation) kann nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung, und aus der Kraft des Urtheilsspruches eines Justiz Kollegiums erfolgen […]" (Art. VIII, Sp. 228); Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. V § 3: „Die Glieder der Justizkollegien werden von dem König auf Lebenszeit ernannt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren" (RegBl. 1808, Sp. 998; AK Bayerns Anfänge, S. 329).

[1776] Asbeck, „Vortrag den privilegirten Gerichtsstand des Fiskus betr[effend], lithographierter Text, 6 S., BayHStA Staatsrat 197, auch in Staatsrat 8221.

[1777] OE betr. die „Gerichts-Verfassung" vom 24. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1785-1800.

Könige auf Antrag des ersteren diese den zweifelhaften Sinn eines Gesezes betreffende Frage an den geheimen Rath gegeben, und er Freiherr von Asbek zum Referenten ernannt worden.

Derselbe führte die Gründe an, welche das Ministerium der auswärtigen Verhältniße für die Ausdehnung des privilegirten Gerichts-Standes des Fiscus mit Ausnahme der Konkurse und das Justiz Ministerium dagegen angegeben.

Die leztere scheinen ihme Referenten {7r} überwiegend[1778], und hätten bei ihme die Überzeugung herbei geführt, seinen Antrag dahin zu stellen „daß wenn der § 5 des 5ten Titels der Konstituzion[1779] einen zweifelhaften Sinn haben sollte, er dahin zu erläutern wäre, daß der in dieser Gesez-Stelle dem Fiscus eingeräumte privilegirte Gerichts Stand sich nur auf jene Fälle erstreke, wo der Fiscus als Beklagter vor Gericht belangt werde, in allen Fällen hingegen, wo derselbe als Kläger, Intervenient oder Litis denuntiat[1780] erscheint, der Fiscus auch von den königlichen Untergerichten Recht zu nehmen habe".

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas ließen hierüber abstimmen.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerte, Sie seien überzeugt, daß man im Königreiche Baiern nicht gegen das so allgemein geltende Rechts Axiom acta sequitus [!] forum rei[1781] anstoßen, ferner daß der Fiscus nicht oben an als abweichende Stelle von den Vorschriften der Konstituzion des Reiches, welche mit dem privilegirten Gerichts Stande im offenen Widerspruche stehen, ein schädliches Beispiel geben wolle, die Gründe seien übrigens in {7v} jeder Hinsicht erschöpfend vom Herrn Referenten vorgetragen, und er halte deßwegen jede weitere Ausführung für zeitverderblich.

Mit dem Antrage des Herrn Referenten verstanden stimmten alle Herrn geheimen Räthe, die Herrn von Krenner den älteren und Freiherrn von Aretin ausgenommen, indem ersterer es der Konstituzion nicht entgegen und sehr thunlich fand, dem Fisco auch als Kläger mit Ausnahme der bezeichneten Fälle den privilegirten Gerichtsstand einzuräumen und lezterer die Gründe des auswärtigen Ministeriums für überwiegend hielt, und diese in Ausübung sezen würde.

Herr geheimer Rath von Zentner bemerkte, er würde die Verbindlichkeit des Fiscus als Kläger vor den Landgerichten Recht zu nehmen, nicht als eine Erläuterung der Konstituzion ausschreiben, denn es liege schon darin.

Nach der Mehrheit wurde beschloßen

[1778] Asbecks Kernargument lautete: „In dem Geist der Konstituzion liegt Gleichheit vor den Gesezen. Dieser Staats-Grundsaz stört jene Ausnahme [das heißt die Einrichtung eines speziellen Fiskalgerichts] – noch mehr, sie legt auch der Einführung des neuen Gesezbuchs, welches von gleichem Geiste ausgeht, kein Privilegium als Ausnahme von den bürgerlichen Gesezen anerkennt, nur mehrere Hindernisse im Wege" (Vortrag Asbeck, BayHStA Staatsrat 197, S. 4).

[1779] Konstitution für das Königreich Baiern vom 1. Mai 1808, Tit. V § 5 (RegBl. 1808, Sp. 998; AK Bayerns Anfänge, S. 329): „Der königliche Fiskus wird in allen streitigen Privat-Rechts-Verhältnissen bei den königlichen Gerichts-Höfen Recht nehmen."

[1780] Litisdenunziat ist in einem Prozeß diejenige Person, an die eine Litisdenunziation ergeht, das heißt die „Streitverkündung an einen Dritten, der von dem Ausgang eines Prozesses betroffen sein kann"; vgl. DRW Bd. 8, Sp. 1346 s.v. Litisdenunziat bzw. Litisdenunziation.

[1781] Der prozeßrechtliche Grundsatz *actor sequitur forum rei* besagt, daß für Klagen das Gericht am Wohnort des Beklagten zuständig ist: der Kläger folgt dem Gerichtsstand des Beklagten.

an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu machen, daß der Fiscus in allen Fällen, wo derselbe als Kläger, Intervenient, oder litis denuntiat erscheint, auch vor den königlichen Untergerichten Recht zu nehmen habe[1782].

Alleinzuständigkeit des königlichen Gerichts

Asbeck prüft, ob die Entscheidungskompetenz in Landeskulturstreitigkeiten ausschließlich beim Staat liegen sollte. Auslöser der Untersuchung ist der Streit des Bauern Thomas Schels mit seinem Patrimonialgericht. Der Referent kommt zu dem Ergebnis, daß allein die königlichen Gerichte zuständig sind. In der Umfrage bestätigen alle Geheimen Räte diese Ansicht.

4. Über die Rekurs Sache des Bauern Schels von Oberberghofen im Landgerichte Riedenburg und die dabei zu berüksichtigende Frage, ob alle streitige {8r} Kulturs Sachen ausschließend den königlichen Gerichten zur Untersuchung und Entscheidung zugewiesen werden sollen, erstattete der königliche wirkliche geheime Rath Freiherr von Asbek schriftlichen Vortrag[1783], und äußerte, daß der vorliegende Kulturs Fall, wobei es darauf ankomme, ob das Patrimonial Gericht oder das Landgericht in erster Instanz zu sprechen habe keinem Anstande unterliegen könne, und die Kompetenz des Landgerichts sowohl nach den Bestimmungen des organischen Edictes vom 28^en^ Juli [1808][1784] als jenes vom 8^en^ 7bris 1808[1785] um so mehr begründet seie, als das Intereße der Patrimonial Herrschaft bei dieser Gründe Vertheilung offenbar vorliege.

Referent trage daher in dem vorliegenden Falle darauf an, daß derselbe einzig zur Entscheidung des königlichen Landgerichts Riedenburg gehöre, und durch das einschlägige königliche Ministerium dahin zu verweisen sei.

Wichtiger aber seie die Frage, ob den Patrimonial Gerichten überhaupt die Behandlung streitiger Kulturs Fälle in erster Instanz nach dem früheren Edicte ohngeachtet des späteren auch künftig noch einzuräumen sei.

Aus Gründen, die in dem Vortrage enthalten, seie er Referent eben so bestimmt der Meinung „daß der § 34 des organischen Edictes über die grundherrlichen Rechte in Bezug auf die streitige {8v} Kulturs Sachen auf die allgemeine Grundsäze des organischen Edictes über die Patrimonial Gerichtsbarkeit zurükgeführt und alle streitige Kulturs Sachen ausschließend den königlichen Gerichten zur Untersuchung und Entscheidung zugewiesen werden“.

[1782] VO betr. den „Gerichtsstand des königlichen Fiskus“ vom 17. Januar 1811, RegBl. 1811, Sp. 193.

[1783] [Asbeck], „Vortrag die Cultur des Bauer Schels von Oberberghofen im Landgerichte Riedenburg betreffend“, 8 lithographierte Seiten, BayHStA Staatsrat 197, auch in Staatsrat 8235 (Nr. 20). Ausgangspunkt des Streits war die beim Landgericht Riedenburg vorgetragene Forderung Thomas Schels', seinen Anteil an den Gemeindegründen ausmessen und seine Brachfläche anbauen zu dürfen. Die Frage nach der Kompetenz entstand, da Oberberghofen (vermutlich Oberhofen, heute Ortsteil von Riedenburg, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern) der Hofmark Eggersberg zugehörte.

[1784] Gemäß dem Organischen Edikt „über die gutsherrlichen Rechte“ vom 28. Juli 1808 (RegBl. 1808, Sp. 1833-1852) war die Vollziehung der „Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landes-Kultur […] wie auch die erste Instanz in Kultur-Streitigkeiten, in so ferne der Gutsherr nicht selbst dabei betheiliget ist, […] den gutsherrlichen Patrimonial-Gerichten überlassen“ (Tit. III § 34, Sp. 1840).

[1785] Das Organische Edikt „über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit“ vom 8. September 1808 (RegBl. 1808, Sp. 2245-2257) bestimmte: „In allen streitigen Zivil- oder Polizei-Sachen, diese mögen den Guts-Herrn und dessen Gerichts-Insassen, oder die Gerichts-Insassen unter sich betreffen, sind die königlichen Gerichte die allein zuständige Behörde“ (Tit. II § 22, Sp. 2252).

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten die Umfrage.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg stimmten für den Antrag des Herrn Referenten, indem derselbe keinem Zweifel unterliegen könne, da Kulturs Sachen zu den administrativ kontentiosen Gegenständen gehörten, und da alle strittige Civil Gerichtsbarkeit den königlichen Behörden übertragen.

Alle Herrn geheimen Räthe stimmten in dem vorliegenden Falle der Kultur des Bauern Schels zu Oberberghofen mit dem Herrn Referenten, vorbehaltlich deßen, was über die Hauptfrage bei der Revision des Edictes über die Patrimonial Gerichtsbarkeit vorgeschlagen und entschieden werden wird.

Nach dem einstimmigen Schluße

> des geheimen Rathes, solle an Seine Majestät den König der allerunterthänigste Antrag gemacht werden, den vorligenden Fall durch das {9r} einschlägige königliche Ministerium einzig zur Entscheidung des Landgerichts Riedenburg verweißen zu laßen.

Wucher

Vortrag Effners in der Streitsache zwischen Michael Bengladen und Hirsch Pappenheimer. Im Zentrum steht der Vorwurf des Wuchers. Der Referent schildert die getätigten Verfahrensschritte und beantragt, die Entscheidung des Generalkommissariats des Isarkreises zu bestätigen. Der abweichende Antrag Reigersbergs, der Entscheidung der Polizeidirektion zu folgen, findet keine Mehrheit. Daran schließt sich die Folgefrage Effners an, ob neue Gesetze gegen Wucher notwendig sind. Er verneint die Frage. Die Geheimen Räte folgen dem Antrag Effners, bis zur Publikation des neuen Strafrechts an den bestehenden Bestimmungen gegen den Wucher festzuhalten.

5. Nach Aufforderung Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas erstattete Herr geheimer Rath von Effner über den Rekurs des Michael Bengladen, Bierwirth und Hauß-Inhaber dahier gegen Hirsch Pappenheimer und Cons. wegen wucherischer Handlungen ausführlichen schriftlichen Vortrag, der dem Protokoll beiliegt, und bemerkte, daß auch hiebei die Frage zu entscheiden komme, ob über Wucher, dann deßen Bestimmung und Bestrafung, wie auch über die Kompetenz in Wucher Fällen neue gesezliche Bestimmungen erlaßen werden sollen[1786].

[1786] Effner, „Vortrag in dem königl. geheimen Rathe. Ueber den Rekurs des Michael Bengladen, Bierwirth und Hausinhaber dahier, gegen Hirsch Pappenheimer und Cons. wegen wucherischer Handlung“, 40 lithographierte Seiten, BayHStA Staatsrat 197, auch in Staatsrat 8235 (Nr. 25). – Effner schildert in seinem umfänglichen Vortrag die Ausgangskonstellation der Streitsache folgendermaßen: „Der hiesige Bierwirth und Hausinhaber Michael Bengladen suchte im Jahre 1803 ein Geldanlehen von 4.000 fl. Der hiesige Bierwirth Sing führte ihn zu dem Hirsch Pappenheimer und Abraham Uhlfelder. Hirsch Pappenheimer erklärte sich daß er ihm 5.300 fl. an baarem Gelde geben wolle, wenn er ihm ein Ewiggeld Kapital [Ewiggeld war „eine bestimmte jährliche Geldleistung (Gilt), die als dingliche Last auf einer unbeweglichen Sache ruht[e]“. Wurde das dingliche Recht auf eine solche Gilt im Rahmen eines Kaufvertrages erworben, war ein Ewiggeld im engeren Sinne vorhanden. Der Kaufpreis bildete das Ewiggeldkapital. RIEDL, Ewiggeld-Institut, S. 95f.] von gleicher Summe auf seinem Hause verschreibe und 15 pro Cent Provision bezahle. Bengladen mußte daher einen Ewiggeldbrief zu 5.300 fl. ausstellen, empfing aber an dieser Summe über Abzug der Provision per 795 fl. nur 4505 fl. Die Verschreibung geschah für den nichtständischen Klosterfond, weil Uhlfelder zu

Herr von Effner legte den Veranlaß dieser Klage, die Klage selbst, die Exception der Beklagten die Replik und Duplik vor, führte an, welche Entscheidung die Polizei Direction und das General-Commißariat allhier nach ergriffenem Rekurs an denselben erlaßen habe. Bengladen habe gegen leztere Erkenntniß den Rekurs an den geheimen Rath ergriffen, und gebeten, die Sentenz der Polizei Direction zu bestätigen.

Als ernannter Referent bei dem geheimen Rathe finde er rüksichtlich der Förmlichkeiten bei diesem Streite keine Erinnerung, und gehe zu seinem {9v} Gutachten in der Hauptsache über. In Folge deßen und aus den angegebenen Gründen trage er auf Bestätigung der Entscheidung des königlichen General Commißariats [des Isarkreises] an, zu welchem Ende er den Entwurf einer zu erlaßenden allerhöchsten Entschließung vorlegte und ablas.

Als man überein kam, über diesen einzelnen Fall abstimmen zu laßen, ehe man die Hauptfrage über den Wucher selbst zur Berathung bringen wolle, so verfügten Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas die Umfrage.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg waren nach einer dem Protokoll beiliegenden schriftlichen Abstimmung[1787] der Meinung, aus den angeführten Gründen das Straferkenntniß der königlichen Polizei Direction zu bestätigen. Mit dieser Meinung des Herrn Justiz Ministers vereinigten sich die Herrn geheimen Räthe Graf von Törring und Freiherr von Asbek, die übrigen Herrn geheimen Räthe stimmten aber mit dem Herrn Referenten, und so wurde nach der Mehrheit beschloßen

> an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu stellen, das Erkenntniß des General-Kommißariats des Isar Kreises in der vorliegenden Sache {10r} zu bestätigen und den hiernach abgefaßten Reskripts Entwurf zu genehmigen.

Die weitere zwei Fragen, die bei Gelegenheit dieses Rekurses noch zu erwägen, und zu entscheiden kommen, 1) soll über den Wucher und deßen rechtlichen Begriff, dann Bestimmung der unerlaubten oder gesezlichen Zinsen ein neues Gesez erlaßen werden, und wie? 2) Sollen über die Kompetenz in Wucher Fällen andere Bestimmungen ausgesprochen werden, als welche dermalen bestehen, und welche? beantwortete Herr geheimer Rath von Effner in seinem schriftlichen Vortrage, und stellte aus den darin enthaltenen Gründen den Antrag, es bei den bisherigen Bestimmungen gegen den Wucher,

---

gleicher Zeit für die nicht ständischen Klöster ungefähr 60.000 fl. österreichische Papiere umzusetzen hatte, und die damalige Kommission der nicht ständischen Klöster einen Fond erhalten wollte, der die Bettelmönche nähren, und nach deren Absterben zum Schulfond gegeben werden sollte. Da nach dem Stadtgebrauche von Ewiggeld Kapitalien damals nur 4 pCt. genommen wurden, so hatte auch Bengladen nach dem Kontrakte anfangs nur 4 Prozent für dieses Kapital entrichtet. Allein nachdem der nichtständische Klosterfond aufgehoben und mit der Staatskasse vereinigt worden ist, so wurden nach dem Beispiele der Zentralstiftungsadministration von allen Ewiggeldern 5 pro Cent erhoben, und Bengladen mußte auch diese bezahlen. Dagegen erhob Bengladen einen Streit bei dem hiesigen Stadtgerichte gegen Pappenheimer und Uhlfelder […]“ (S. 1f.). Während die Polizeidirektion zugunsten Bengladens entschied (S. 12f.), sah das Generalkommissariat des Isarkreises Pappenheimer im Recht (S. 17-19).

[1787] Reigersberg, „[Votum] [z]um Vortrag ueber den Rekurs des Michael Bengladen, Bierwirth und Hausinhaber dahier, gegen Hirsch Pappenheimer, et Cons. wegen wucherischer Handlung“, nicht paginiert, 3 S., BayHStA Staatsrat 197.

wenigstens in so lange zu belaßen, bis die neue Gesezgebung über Verbrechen, Vergehen und Polizei-Übertretungen dann deren Kompetenz und Behandlung ausführlich und bestimmend entschieden haben wird.

Nachdem über diesen Antrag und deßen Gegenstand, den Wucher diskutirt, und darin die Schwierigkeit {10v} auseinander gesezt war, über das Zinsen Maaß und Wucher etwas zwekmäsiges zu bestimmen, da in den gegenwärtigen Zeitverhältnißen Geld als Waare betrachtet und auch so gekauft werden müße ließen Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas hierüber abstimmen.

Seine Excellenz der Herr geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Reigersberg und alle Herrn geheimen Räthe vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten, nur bemerkten Seine Excellenz der Herr Graf von Reigersberg, daß Geld als Waare allerdings behandelt werde, allein ebenso, wie der Staat den Privaten gegen Übernahme bei dem Ankaufe der Waare bisher sowohl in der bürgerlichen als polizeilichen Gesezgebung schüzet, eben so sehr müße er denselben bei einer Waare oder Münze sichern, der der Staat einen bestimmten, einen dem Staats Verbande anpaßenden Werth beilegte.

Einstimmig wurde

> der allerunterthänigste Antrag an Seine Majestät den König beschloßen, es bei den bisherigen Bestimmungen gegen den Wucher, wenigsten in so lange {11r} zu belaßen, bis die neue Gesezgebung über Verbrechen, Vergehen und Polizei-Übertretungen, dann deren Kompetenz und Behandlung ausführlich und bestimmend entschieden haben wird[1788].

Entschließung des Königs dazu (11. November 1810):

Wir genehmigen die von Unserem Geheimen Rathe an Uns nach dem gegenwärtigen Protocoll gestellte Anträge, und ernennen Unseren Geheimen Rathen von Krenner den jüngeren, um die Frage wie die in der Dienstpragmatic aufgefundene Lüke wegen den Administrativ Beamten ersezet werden kann? zu bearbeiten, dieselbe in einer Sizung der vereinigten Geheimen Raths Sectionen vorzutragen und zu einer Plenar Sizung des versammelten Geheimen Rathes vorzubereiten, wobey auch die Bemerkung Unseres Geheimen Staats und Conferenz Ministers Grafen von Montgelas über diese Frage gewürdiget werden solle.

[1788] Bekanntmachung der in dieser Sitzung erledigten Rekurssachen (TOP 4 u. 5): RegBl. 1810, Sp. 1249, 1341.

Nr. 70:
Protokoll des Geheimen Rates vom 15. November 1810

BayHStA Staatsrat 198
13 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Elementarunterricht für jüdische Kinder

Aretin diskutiert auf der Grundlage von Stellungnahmen der Studien- sowie der Polizeisektion des Innenministeriums die Frage, ob jüdische Kinder in eigenen oder in christlichen Schulen unterrichtet werden sollen. Er trägt an, sich an der Verordnung vom 18. Juni 1804 zu orientieren und keine jüdischen Schulen einzurichten. Montgelas und Reigersberg schließen sich dem Antrag an, Toerring-Gutenzell sowie Zentner sprechen sich dagegen aus. Der König genehmigt Aretins Antrag.

{1r} [1.] Seine Majestät der König Allerhöchstwelche die heutige Sizung des geheimen Rathes {1v} allergnädigst angeordnet, ertheilten dem geheimen Rathe Freiherrn von Aretin den Auftrag, den wegen dem Elementarunterricht der Juden-Kinder in München verfaßten Vortrag zu erstatten.

Zu gehorsamster Befolgung dieses allergnädigsten Auftrages führte geheimer Rath Freiherr von Aretin in dem, dem gegenwärtigen Protocoll beiliegenden Vortrage[1789] an, daß die von der Studien Section des Ministeriums des Innern entworfene Verordnung an das General Commißariat des Isar Kreises wegen dem Elementar-Unterricht der Juden-Kinder in München als ein Gegenstand, welcher in das Haupt-Verhältniß zweier Religions-Theile einschlage, an den königlichen geheimen Rath zum Gutachten gegeben, und ihme zum Vortrag zugetheilt worden.

Freiherr von Aretin las diesen Entwurf der Verordnung ab. Derselbe bemerkte, daß, um desto eher ermeßen zu können, was über diesen Gegenstand für die Zukunft verordnet werden solle, es zwekmäsig sein würde, Seiner Majestät dem Könige und dem versammelten geheimen Rathe von dem in Kenntniß zu sezen, was bisher hierin verhandelt worden.

Nachdem Freiherr von Aretin dieses bewirkt, die verschiedene Erinnerungen und Ansichten vorgelegt, welche die Studien- und Polizei-Sectionen aufgestellt, und sich wechselseitig {2r} mitgetheilt hatten, machte er den Antrag, es um so mehr bei den Ansichten der Polizei Section zu belaßen, als dieselbe mit der früheren Verordnung vom 18 Juni 1804[1790]

[1789] Aretin, „Vortrag an den königl[ichen] geheimen Rath. Den Elementar Unterricht der Juden Kinder in München betrefend“, 4. Oktober 1810, lithographierter Text, 45 Seiten, BayHStA Staatsrat 198, auch in Staatsrat 8235 (Nr. 17).

[1790] Entschließung betr. den „verbesserten Schulunterricht der Juden“ vom 18. Juni 1804, DÖLLINGER, Sammlung Bd. 6, § 277, S. 200-202; Auszug bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 109, S. 551-554. In der Bekanntmachung des Regierungsblattes vom 14. Juli 1804, Sp. 719f. (danach im Folgenden zitiert), fehlen

in der vollkommensten Übereinstimmung stehe, wenn man die konstituzionellen Verfügungen[1791] zusammen nehme[1792].

Er als Referent glaube sich damit vollkommen vereinigen zu müßen, und halte dafür, daß lediglich in diesem Sinne durch die Studien Section das General Commißariat des Isar-Kreises angewiesen werden sollte, mit Weglaßung alles Polemischen und Räsonirenden, was in dem Reskripts-Aufsaz aufgenommen worden, und hier, wie es ihme scheine, aus dem doppelten Grunde wegbleiben müße, weil es einerseits zur Entscheidung der gegenwärtigen Frage gar nicht nothwendig sei, und anderer Seits zu tief in die Frage über die bürgerliche Verbeßerung der Juden eingreife, welche nicht in Bruchstüken behandelt, sondern im Ganzen ergriffen und reiflich erwogen werden müße.

Seine Majestät der König geruheten hierüber abstimmen zu laßen, und den königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Grafen von Montgelas aufzurufen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Montgelas äußerte, eine solche abgesonderte Gesellschaft, wie {2v} die Juden in allen Staaten bildeten, und die nach den Gesezen ihrer Religion weder eine Konfeßion noch eine kirchliche Gemeinde ausmache, werde und könnte nicht sein als Juden. Sie zu ändern, als handelnde Gewerbsmänner oder zu nüzlichen arbeitenden Bürger umzuschaffen, werde nie gelingen, der Jude werde weder Akersmann noch Soldat werden, sondern immer in dem

---

die einleitenden Ausführungen zur Motivation der Entschließung. – „Der jüdischen Jugend" war fortan erlaubt (1), „alle sowohl höhere als niedere in Unsern Landen bestehende Lehranstalten zu ihrer Bildung und zu ihrem bessern Unterrichte ungehindert zu besuchen". Wenn in jüdischen Gemeinden Schulen bestanden oder neue gegründet werden sollten (2), war dies dem Generalschul- und Studiendirektorium anzuzeigen. Der Unterricht mit Ausnahme des Religionsunterrichts basierte auf den „hierüber bestehende[n] allgemeine[n] Vorschriften und Einrichtungen […], über deren Beobachtung die einschlägigen Schul-Inspektionen zu wachen" hatten. Dazu hatten die „jüdischen Lehrer" sich einer Prüfung durch die Schulinspektoren zu unterziehen. Sofern in einer Gemeinde „keine eigene jüdische Schulen" bestanden (3), waren die Eltern verpflichtet, ihre Kinder in die christlichen Schulen zu schicken, „um sie allda im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten zu lassen". „Das General- Schul- und Studien-Direktorium wird aber Sorge tragen, damit dabey die Religions- und Gewissensfreyheit der jüdischen Jugend nicht verlezt, und kein Anlaß zum Mißtrauen der Eltern gegeben werde, weßhalb die jüdischen Schüler weder dem Religionsunterrichte, noch dem Gebethe in den Schulen beyzuwohnen haben." Gleichwohl waren die Lehrer gehalten, ihren Schülern „ohne Unterschied die Grundsätze ächter christlicher Moral, nämlich der Menschenliebe und wechselseitigen Duldung", zu vermitteln. Andererseits waren (4) die jüdischen Lehrer, denen der Religionsunterricht überlassen blieb, von den Gemeindevorstehern dahingehend zu instruieren, in ihrer Unterweisung „dasjenige zu beseitigen, was ungesellige Gesinnungen gegen die christlichen Unterthanen einflößen, und unmoralische, oder staatszweckwidrige Vorurtheile fortpflanzen könnte". Vgl. SCHWARZ, Juden, S. 110-112; SCHIMKE, Regierungsakten, S. 546.

[1791] Insoweit einschlägig waren die Normen der Konstitution des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. I §§ 6, 7 (RegBl. 1808, Sp. 988; AK Bayerns Anfänge, S. 325) sowie des erläuternden Edikts vom 24. März 1809 (RegBl. 1809, Sp. 897-920).

[1792] Die Polizeisektion hielt gemäß ihrer Stellungnahme vom 23. Juni 1810 (referiert bei Aretin, Vortrag, BayHStA Staatsrat 198, S. 23-30) die Einrichtung einer gesonderten Elementarschule für jüdische Kinder nicht für erforderlich, da die jüdische Gemeinde in München klein und finanziell wenig leistungsfähig sei. Auch im Hinblick auf eine künftige „Judenreform durch zwekmäßige Erziehung der jüdischen Jugend" sei die „Entfernung der eigenen Judenschulen" wünschenswert, „denn wenn mit Recht der bedeutendste Schritt zur intellektuellen und moralischen Besserung der Juden von einer verbesserten Erziehung der jüdischen Jugend erwartet werde, so könne mit noch mehr Zuverläßigkeit die Aufhebung beiderseitiger Vorurtheile und Abneigung und die Bildung des Charakters durch das frühe Zusammenleben der jüdischen und christlichen Jugend erzweckt werden" (S. 31). Die Polizeisektion hielt die Einrichtung einer jüdischen Elementarschule daher weder für notwendig noch für nützlich. Jüdische „Privatlehrer" waren folgerichtig nicht zugelassen.

Wirkungskreise fortweben, den er in allen Theilen Europas ergriffen, und zu welchem er geboren zu sein scheine, und der ihme hinlängliche Vortheile darbiete. Die mit ihme in Frankreich und Holland versuchte Umbildung bestätige diese Wahrheit.

Unterdeßen, da sie einmal in allen übrigen Staaten und im Königreiche Baiern aufgenommen und geduldet werden, so könne man ihnen ihre rechtliche Ansprüche an den Staat auf Anstalten zum Unterricht ihrer Kinder und auf Fürsorge nicht versagen, allein eben so wenig könne der Staat sich das Recht beschränken laßen, dieselbe, wenn sie ihre Kinder absichtlich an der Gelegenheit, unterrichtet zu werden, nicht Theil nehmen laßen mit Ernst und Nachdruck dazu anzuhalten.

Die hier zu entscheidende Frage beziehe sich darauf, ob es zwekmäsiger sei, eigene Juden-Schulen zu errichten, oder ihre Kinder zu Besuchung der kristlichen Schulen anzuhalten. Sie erklärten sich für Lezteres {3r} und hielten für das einzige Mittel sie umzubilden, wenn sie schon in ihrer frühen Jugend den Kristen näher gebracht, und ohne Kränkung der Toleranz zu Besuchung der allgemeinen Schulen angehalten würden. Sie vereinigten sich daher mit dem Referenten.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Graf von Reigersberg gaben beiliegendes Votum[1793] ab, das sie ablasen zu Protocoll, und erklärten sich darin für den Antrag des Referenten mit dem Zusaze, das erhöhete Schulgeld der Juden-Kinder nicht auszusprechen, wornach es sich von selbst verstehen würde, daß auch die Kinder der jüdischen Religion nicht mehr als die übrigen zu Anschaffung der Schulrequisiten beizutragen hätten.

Die übrigen geheimen Räthe vereinigten sich ebenfalls mit dem Antrage des Referenten und der Weglaßung des erhöheten Schulgeldes. Nur die geheimen Räthe Graf von Törring und von Zentner stimmten für die Errichtung eigener Juden-Schulen. Von Zentner bemerkte, daß seine individuelle Ansicht zwar mit jener des Referenten übereinstimme, allein er könne sich von der Meinung der Studien Section nicht entfernen[1794].

[1793] Reigersberg („Zu dem Vortrag den Elementar Unterricht der Juden Kinder in München betreffend", nicht datiert, nicht paginiert, BayHStA Staatsrat 198) folgte dem Antrag Aretins aus folgenden Gründen: „Die Erfahrung aller Zeiten bestätigt es, daß die Juden jedes ihnen angebotene Mittel zu ihrer Bildung undankbar zurückstoßen, und daß sie lieber den Haß und die Verachtung der andern Staatsbürger ertragen, als sie sich von ihren alten Vorurtheilen trennen. Ihr Kaltsinn gegen die wohlthätigen Absichten und Verfügungen Seiner Königlichen Majestät in Hinsicht des Schulunterrichts liefert hievon einen neuen Beweis. Indessen ist es einmal ausgesprochener Wille Seiner Majestät, diese Klasse von Staatsbürgern auf einen höhern Grad der Bildung zu bringen, und daß bey diesem Geschäfte der Anfang am zweckmäßigsten mit der Jugend gemacht werden muß, unterliegt keinem Zweifel. Aber selbst der zweckmäßigere Unterricht der Jugend wird kaum hinreichen, die zwischen Christen und Juden bestandene Scheidewand ganz niederzureißen, wenn die bisherigen Vorurtheile zwischen beyden nicht bekämpft und schon bey der Jugend ausgerottet werden. Dies kann am besten in den öffentlichen Schulen geschehen, wo kein Unterschied des Standes, der Geburt und der Religion irgend einen Vorzug giebt, wo der tägliche Umgang und vielleicht die persönliche Zuneigung manche vorgefaßte widrige Meynung in der, jedem besseren Gefühle offenen Seele des Jünglings besiegen wird. Dieser Vortheil der beyderseitigen Annäherung der Jugend (und diese Annäherung wird bey Erwachsenen, wo die Vorurtheile bereits eine gewisse Festigkeit erlangt haben, und nicht leicht anders als durch Ueberzeugung auszurotten sind, schwer werden) kann nicht wohl erreicht werden, wenn der jüdischen Gemeinde eine eigene Schule gestattet wird, besonders wenn diese vollends mit jüdischen Lehrern besezt werden soll, worunter auch den gebildensten [!] immer eine gewisse nachtheilige Meynung gegen die übrigen Religionstheile anhängt."

[1794] Die Studiensektion vertrat in ihrer abschließenden Stellungnahme vom Juli 1810 die Ansicht, die Einrichtung einer eigenen Schule für jüdische Kinder sei durchaus erforderlich (referiert bei Aretin, Vortrag,

Nach Würdigung dieser {3v} Abstimmungen

genehmigten Seine Majestät der König den Antrag des Referenten, und geruheten zu beschließen, daß die Kinder der jüdischen Religion nicht mehr als die übrigen zu Anschaffung der Schul-Requisiten beitragen, und deßwegen die Erhöhung des Schulgeldes in dem Reskripte umgangen werden solle[1795].

Anspruch von Pfarrern auf Gemeindegründe

Effner trägt im Beschwerdefall des Pfarrers von Ramspau vor. Es geht dabei um die Frage, ob ein Pfarrer für seine Filialpfarrei auch dort Anspruch auf Gemeindegründe hat, wo er keine Gemeindelasten trägt, also nicht Gemeindeglied ist. Mit Verweis auf die Landeskulturgesetze verneint Effner einen solchen Anspruch. Er fordert, die Behörden von dieser eindeutigen Gesetzeslage in Kenntnis zu setzen und trägt einen Verordnungsentwurf vor. Montgelas und Reigersberg teilen die Ansicht des Referenten, ebenso die übrigen Geheimen Räte. Der König ordnet die Publikation der Verordnung an.

BayHStA Staatsrat 198, S. 32-39). Dieses Bedürfnis sei um so dringlicher, als sich die Zahl der schulpflichtigen Kinder auf über vierzig vermehrt habe, nur ein Drittel davon aber die christliche Schule besuche, und das trotz Befreiung vom Schulgeld. Auch sei die fachliche Eignung der jüdischen Hauslehrer sehr zweifelhaft, handele es sich doch um „Winkellehrer, welche ihr Wesen, oder Unwesen ohne Aufsicht ohne Befugnis, und wahrscheinlich auch ohne Beruf und Geschik im finstern treiben“ (S. 35). Die Studiensektion war zudem der Ansicht, die Kultusgemeinde sei finanziell in der Lage, eine eigene Schule zu unterhalten. Wichtiger war allerdings, daß neuerdings, ausstrahlend vom napoleonischen Frankreich, „die politische Existenz der Juden als Juden dem Toleranzgeiste des Jahrhunderts gemäß eine ganz unzweideutige Garantie erhalten“ habe (S. 36f.; Unterstreichungen nicht übernommen). Den Juden seien in mehreren mit Frankreich verbündeten Staaten Bürgerrechte eingeräumt, Handels- und Gewerbsfreiheit, Staats- und Militärdienstfähigkeit zugestanden worden. Als Folge davon sehe man davon ab, die jüdischen Kinder in christliche Schulen zu schicken, „um in diesen durch Zusamsitzen mit den Christenkindern ihre Civilisation zu bezwecken, oder sie wohl gar selbst zu Proseliten für das Christenthum, im Grunde aber zu lauen Nichtjuden und Nichtchristen, das ist zu Indeferentisten zu machen“ (S. 37f.). Man sei vielmehr bestrebt, „eigene jüdische Elementarschulen zu errichten, um den Foderungen der Vernunft, der Erfahrung und der Politik gemäß, den Juden durch Juden zum Menschen und Bürger zu bilden oder doch der wahren Bildung fähig zu machen und zu dieser vorzubereiten“ (S. 38). (Diese Tendenzen wurden, so die Studiensektion, in jedem Heft des 1810 im fünften Jahrgang bestehenden, von David Fränkel und Joseph Wolf begründeten Journals „Sulamith, eine Zeitschrift zur Beförderung der Kultur und Humanität unter der jüdischen Nation“ [ab 1810: … unter den Israeliten], thematisiert.) Gleichwohl räumte die Studiensektion ein, daß zur Verwirklichung ihrer Pläne zunächst der Zeitpunkt abgewartet werden müßte, „wo die bürgerliche Existenz der Juden im Königreiche überhaupt festgesetzt und definitiv regulirt werden wird“ (S. 39).

[1795] Mit Reskript betr. den „Elementar-Unterricht der Judenkinder allhier“ vom 31. Dezember 1810 (Druck: DÖLLINGER, Sammlung Bd. 6, § 281, S. 205f.; Hervorhebungen nicht übernommen) erging die Weisung (1.), „[a]lle schulfähigen und schulpflichtigen Judenkinder vom 6. bis zum 12. Jahre […] in die christlichen Stadtschulen“ einzuweisen. „Winkelschulen aber, oder ungeprüfte Privatlehrer“ wurden nicht zugelassen. Befreiung vom Unterricht (2.) war – vorerst für ein Jahr – nur jenen Kindern erlaubt, deren Eltern einen „vom Local-Schulcommissariate in den Elementar-Lehrgegenständen geprüften und approbirten“ Hauslehrer bestellen konnten. Eine Verlängerung der Befreiung vom Pflichtunterricht in der öffentlichen Volksschule war nur möglich, wenn sich die Kinder am Ende des Jahres einer erfolgreich bestandenen Leistungsprüfung „in Gegenwart des Kreisschulrathes“ unterzogen. Für den Unterricht in der jüdischen Glaubenslehre (3.) war vom „Vorsteher der dießortigen [sc. Münchner] Judenschaft“ Sorge zu tragen; diese Stunden durften „mit den öffentlichen Schulstunden“ nicht kollidieren. Schließlich wurde festgelegt (4.), daß sich „[i]n Hinsicht des Schulgeldes […] die jüdischen Familienväter den allgemeinen hierüber bestehenden Anordnungen zu unterziehen“ hatten.

2. Nach dem Aufrufe Seiner Majestät des Königs erstattete geheimer Rath von Effner über die Gemeinde-Gründe-Vertheilung in Hirschling, Landgerichts Burglengenfeld[1796], und die Theilnahme des Pfarrers von Ramspau schriftlichen Vortrag, der dem Protocoll beiliegt[1797].

Von Effner bemerkte, es komme bei dieser durch die Landesdirection Neuburg und das General-Commißariat des Regen Kreises instruirten und entschiedenen Rekurs Sache auf die Frage an, ob ein Pfarrer, deßen Kirchensprengel sich außer den Grenzen der Gemeinde, zu welcher er als Besizer gehört, auch dort die Rechte auszuüben habe, wo er keine Lasten trägt. Dieses seie eine Leuteration der Geseze, welche dem geheimen Rathe zustehe. Von Effner seie als Referent ernannt worden.

Geheimer Rath von Effner äußerte sich, nachdem er den Veranlaß dieses Kultur-Streites vorgelegt, über die Förmlichkeiten, die Kompetenz des geheimen Rathes, und die Restituzion der Gemeinde gegen {4r} die versäumte Fatalien, und machte nach Lage der Akten den allerunterthänigsten Antrag[1798], die Gemeinde Hirschling wegen dem verspäteten Termin brevi manu in integrum zu restituiren und in der Hauptsache zu erkennen, daß der Pfarrer zu Ramspau an der Vertheilung der Hirschlinger Gemeinde Waldung um so weniger einen Anspruch habe, als nach dem klaren Sinne der Kulturs Verordnungen die Pfarrer überhaupt nicht in dieser Eigenschaft, sondern nur in der eines Gemeinde Gliedes bei Vertheilung der Gemeinde-Gründen auf eine verhältnißmäsige Theilnahme einiges Recht haben[1799].

Da sich durch diesen Fall auch zeige, daß ein ganzes Collegium, wie die Landesdirection in Neuburg gewesen, eine so widersinnige Auslegung des Gesezes zu geben im Stande sein könnte, so glaube Referent, daß entweder eine besondere General-Verordnung erscheinen, oder daß gegenwärtiges Erkenntniß des geheimen Rathes als gesezliche Norme für die Zukunft öffentlich bekannt gemacht werden solle.

In Folge dieses Antrages las von Effner einen Aufsaz des abzufaßenden Erkenntnißes[1800] und der allgemeinen Verordnung[1801] ab, die auf den Fall, wenn die öffentliche Bekanntmachung deßelben nicht genehmiget würde, zu erlaßen wäre.

{4v} Seine Majestät der König geruheten, über diesen Antrag abstimmen zu laßen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Montgelas äußerten, Sie glaubten, daß die Restitution der Gemeinden eintreten müße, und da die Kulturs-Geseze deutlich aussprechen, daß die Pfarrer nur als Mitglieder einer Gemeinde Anspruch bei Vertheilung von Gemeinde-Gründen machen können, wo sie wohnen und

---

[1796] Hirschling und Ramspau sind heute Ortsteile der politischen Gemeinde Regenstauf (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz).

[1797] „Vortrag in dem geheimen Rath. Die Gemeinde Gründe Vertheilung in Hirschling Landgerichts Burglengenfeld im Regenkreise, und die Theilnahme des Pfarrers von Ramspau b[e]tr[effend]“, 8 lithographierte Seiten, BayHStA Staatsrat 198, auch in Staatsrat 8235 (Nr. 23).

[1798] Effner, „Antrag. Die Förmlichkeiten betr[effend]“, 3 S., BayHStA Staatsrat 198.

[1799] Anders ausgedrückt: Effner konnte „unter den in den Generalien Sammlungen und Regierungs Blättern zerstreut umherliegenden Kulturs Verordnungen keine Stelle ausfindig machen […], worin ausdrüklich festgesezt ist, daß dem Pfarrer bei Vertheilung der Gründe seiner Pfarrgemeinde ein Antheil gebühre“ (ebd., S. 2).

[1800] „An das königlich baierische General Commißariat des Regenkreises. Den Streit zwischen der Gemeinde Hirschling, und dem Pfarrer zu Ramspau wegen Vertheilung einer Gemeinde Waldung betreffend“, ebd.

[1801] Verordnungsentwurf, ebd.

Gemeinds Lasten tragen, so vereinige er sich mit den Anträgen des Referenten, würde aber nicht diesen speziellen Fall durch das Regierungsblatt bekannt machen sondern die angetragene allgemeine Verordnung erlaßen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Reigersberg äußerten, den von dem Referenten angeführten Gründen laße sich nichts entgegen sezen, da die Gemeinde offenbar durch eine unrichtige Anwendung der Geseze verlezet sei (wenn sie gleich nach den Gesezen keine jura minorum habe) um so mehr contra lapsum termini zu restituiren sei, da es sich bei ihr von Verhütung eines Schadens bei dem Pfarrer aber von Erwerbung eines Gewinnes handle, es dürfte auch, indem die Entscheidungen der Landesdirection ohne Einsicht der Voracten, ohne Bericht und ohne die Gemeinde zu hören, erfolget, eine Nullität {5r} vorliegen, welche durch die Fatalien nicht geheilet werde.

Seie einmal die Gemeinde restituirt, so ergebe sich in der Hauptsache die Entscheidung aus den angeführten Gründen von selbst, welche wohl durch den Umstand noch verstärket werde, daß der Pfarrer vorher einmal den Mitgenuß der Gemeinde-Güther gehabt, oder gefordert habe, sohin nicht als Gemeinde-Glied betrachtet werden. Sie stimmten auch für die Erlaßung der allgemeinen Verordnung.

Alle geheimen Räthe vereinigten sich mit dem Antrage des Referenten und stimmten auf die Erlaßung der allgemeinen Verordnung.

Geheimer Rath von Krenner der ältere äußerte, er würde in der Erkenntniß die Restituzion der Gemeinde gegen die verspätete Fatalien weglaßen, weil die Landesdirection Neuburg gegen die bestehende Geseze gesprochen, und folglich gar keine Fatalien praeclusiv sein könnten.

Seine Majestät der König geruheten nach Würdigung der Abstimmungen die von dem Referenten angetragene Erkenntniß in dieser Kulturs Sache mit Hinweglaßung der öffentlichen Bekanntmachung dieser Entscheidung durch das Regierungsblatt allergnädigst {5v} zu genehmigen, und zu verordnen, daß die allgemeine Verordnung bekannt gemacht werde[1802].

Fiskalstreit

Aretin beginnt seinen Vortrag in der Streitsache des Freiherrn von Kistler, der eine Schuldforderung von ca. 5,98 Millionen Gulden gegen den Fiskus hat. Einstweilen ist zu klären, ob man (a) die Streitsache rechtshängig machen oder ob (b) an das Oberappellationsgericht appelliert werden oder ob (c) der Geheime Rat die Sache eingehend erörtern soll. Da er die Akten erst am Vortag erhalten hat, ist es ihm nicht möglich gewesen, einen schriftlichen Vortrag auszuarbeiten. Zu fragen ist, ob nicht zur Fristwahrung appelliert werden sollte. Die Minister und die Geheimen Räte tragen dazu unterschiedliche Ansichten vor. Der König genehmigt nach der Aussprache im Geheimen Rat ein Reskript an das Oberappellationsgericht, in dem dieses angewiesen wird, die Frist zur Einreichung einer „allenfallsige[n]“ Appellation zu verlängern, da zunächst umfangreiche Beratungen im Geheimen Rat anstehen.

[1802] VO betr. die „Theilnahme der Pfarrer bei Vertheilung von Gemeinds-Gründen zur Kultur“ vom 22. November 1810, RegBl. 1810, Sp. 1329f. Die Verordnung verdeutlichte, daß einem Pfarrer „nicht in der Eigenschaft als Seelsorger, […] sondern nur in der als Gemeinde-Glied, ein Mitbezug an den zu vertheilenden Gemeinde-Gründen zur Kultur zukommen kann“ (Sp. 1329).

3. Der königliche geheime Rath Freiherr von Aretin eröfnete Seiner Majestät dem Könige, und dem versammelten geheimen Rathe allerunterthänigst, daß ihme gestern Abend ein Vortrag des königlichen Ministerial Finanz Departements in der Klagesache des Freiherrn von Kistler contra Fiscum wegen einer Schuldforderung von 5.978.795 fl. zum Vortrage in dem geheimen Rathe zugekommen, in welcher Klag-Sache das Appellations-Gericht des Isar- und Salzach-Kreises aller vom Fisco angebrachten Exceptiones fori declinatoria deficientis legitimationis ad causam, litis desertae rei transitae et actionis praescriptae ohngeachtet, durch Sentenz vom 21[en] September d. J. verworfen, und den Fiscus zur verweigerten litis contestation binnen 30 Tagen verurtheilt habe, und wobei es nunmehr darauf ankomme, ob man wirklich litem contestiren oder ob man appeliren, oder ob Seine Majestät der König in dem geheimen Rathe über die den Justiz Stellen widersprochene Kompetenz in dieser Staats Sache sich umständlichen Vortrag erstatten laßen und allergnädigst entscheiden wollten.

Freiherr von Aretin bemerkte Seiner Majestät dem Könige {6r} die Unmöglichkeit, in dem Zeitraume von gestern auf heute, der kaum hingereicht, das ausführliche Gutachten des Finanzministeriums zu durchlesen, einen schriftlichen Vortrag über die Hauptsache zu verfaßen.

Um in die Hauptsache selbst einzugehen, erfordere die Wichtigkeit der Sache, die Akten einzusehen, solche zu vergleichen, und sowohl seinen Vortrag als jenen des Referenten des Finanz Ministeriums lytographiren und zur Vorbereitung austheilen zu laßen. Einsweil um die den 21ten November sich endigende Fatalien zur Appellation zu salviren, werde er Seiner Majestät dem Könige und dem geheimen Rathe die Vorfrage mündlich vorlegen, ob man nicht ad salvandum salvanda die Appellation an die oberste Justiz-Stelle ergreifen wolle, welches nach seiner Ansicht ohnbedenklich und ohne nachtheilige Folgen für die Hauptsache und die von dem geheimen Rathe zu prüfende und Seiner Majestät dem Könige entscheidende Frage [!], ob die Justiz-Stellen in dieser Staats Sache kompetent seien? geschehen könne. Allein zu Beurtheilung dieser Vorfrage seie es nöthig, den Vortrag des Finanz Ministeriums zu hören.

Seine Majestät der König überzeugten sich aus dem Angeführten, {6v} daß es zu wichtig seie, in die Hauptsache dieser sehr bedeutenden Forderung, die mehrere ähnliche nach sich ziehen könne, einzugehen, ohne daß hierüber von dem Referenten des geheimen Rathes ein ausführlicher schriftlicher Vortrag verfaßet, und dieser sowohl als jener des Finanz Ministeriums lytographirt und zur Vorbereitung vertheilet worden, erlaubten allergnädigst daß blos über die Frage von den königlichen Ministern und geheimen Räthen sich geäußert werde, auf welche Art die den 21ten dieses sich endigende Fatalien zur Appellation salvirt, und die nothwendige Zeit genommen werde, um den Vortrag für den geheimen Rath zu bearbeiten, und denselben in dem versammelten geheimen Rathe zu erstatten.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Montgelas erklärten, daß Sie es höchst bedenklich fänden, durch die Appellation ipso facto die Kompetenz der Justiz Stellen in einer so hoch wichtigen Staats Sache anzuerkennen, sondern glaubten, daß wie es schon öfters geschehen, und Ihnen mehrere Fälle unter der vorigen Regierung aus Ihrer Kollegial Praxis bekannt seien, dem königlichen Appellations Gerichte durch ein allerhöchstes Reskript der Befehl zu ertheilen, den Termin in dieser Sache offen zu belaßen, {7r} bis sich Seine Majestät der König in dem geheimen Rathe über die Kompetenz oder Nichtkompetenz der Justiz Stellen in dieser offenbaren Staats-Sache Vortrag erstatten und darüber entschieden haben werden.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Graf von Reigersberg erklärten sich nach Ihrem dem Protocoll beigelegten Voto[1803] gegen die Erlaßung eines solchen allerhöchsten Reskripts an das Oberappellazions Gericht, und trugen darauf an, den Fiscus zur ungesäumten Ergreifung der Appellation innerhalb den Fatalien an das Oberappellazions Gericht anzuweisen, indeme der gegenwärtige Stand der Sache dadurch nicht verändert und der Hauptsache sowohl als auch der von Seiner Majestät zu ertheilenden Entscheidung, ob diese Staats Sache zur Kompetenz der Justizstellen gehöre oder nicht, in nichts präjudizirt werde.

Herr geheimer Rath von Krenner der ältere las eine Stelle aus den Annotationen zum Cod. jud. vor, daß den Justiz Stellen nicht erlaubt seie, den Appellazions-Termin, oder wenigstens nicht ohne Vorwißen der höchsten Landesherrschaft zu prolongiren[1804]; er glaube also, wenn der Termin mit Vorwißen {7v} der höchsten Landesherrschaft prolongirt werden könnte, er eben so gut und ohne Einbruch der Justiz auf ihren Befehl prolongirt werden könnte, besonders da es sich hier nicht nur allein um einen äußerst importanten Gegenstand handle, sondern das Motiv zu dieser Prolongation aus dem Rechte gewonnen werden könne, welches sich Seine Majestät vorbehalten hätten, über die Kompetenz der Justizstellen in dem geheimen Rathe zu entscheiden[1805].

Geheimer Rath von Krenner der jüngere erinnerte, daß es äußerst gefährlich wäre, die Appellation zu ergreifen, ehe Seine Königliche Majestät und der königliche geheime Rath den sehr ausführlichen Vortrag über diesen Gegenstand und seine in 50 Millionen laufende Folgen würden vernommen haben, denn hierdurch würde die Kompetenz der Justiz Stellen ipso facto anerkannt, und die Sache würde vor den Augen des Publikums weit schlimmer werden, wenn vorher zwei Justiz Stellen sich als kompetent erklärt hätten, und dann erst aus dem geheimen Rathe ihre Inkompetenz entschieden würde.

Gegen die Aeußerung des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Grafen von Reigersberg, daß die Exceptiones fori declinatoriae {8r} zuerst durch alle Instanzen durchgestritten werden müßten, wandte derselbe ein daß zwischen der Frage, ob diese oder jene Justiz Stelle, dieses oder jenes Appellazions Gericht, dieses oder jenes Stadt oder Landgericht das geeignete forum sei, und zwischen der Frage, ob einer Justiz Stelle, als solcher, in einer gewißen Sache (Staats-Sache) ein forum zustehe, ein großer Unterschied sei. Über den ersteren Fall gestehe er allerdings, daß, wie es auch die Geseze mit sich brächten, die höhere Justiz Stelle entscheiden müße, allein bei der Frage, ob irgend eine Justiz Stelle als solche in einer Staats Sache kompetent seie, hierüber stehe die Entscheidung nicht den Justiz Stellen selbst, sondern nach der Konstituzion bloswärts Seiner Königlichen Majestät im geheimen Rathe zu.

Derselbe fügte noch bei, er wolle lieber noch den Appellations-Termin stillschweigend verstreichen laßen, als schon gegenwärtig vor dem geschehenen Vortrage im geheimen Rathe zu appeliren, indem, wenn auch je im geheimen Rathe beschloßen würde, daß appellirt werden sollte, gleichwohl die Restituzion contra lapsum fatalium nachge-

---

[1803] Reigersberg, „In Sachen Freiherr von Kistler contra den K. Fiscus“, 3 Blätter, BayHStA Staatsrat 198.

[1804] Anmerckungen CJBJ, S. 209, Abschnitt e (zu CJBJ Kap. 15 § 6 Nr. 5): „In Bay[e]rn hat man oft verstandnermassen nur ein eintziges Fatale, und darauf wird so strictè gehalten, daß sich die Dicasteria nicht einmahl authorisirt zu seyn erachten, solches ohne Vorwissen der Gnädigisten Lands-Herrschaft erweiteren zu können.“

[1805] Der Geheime Rat „entscheidet alle Competenz-Streitigkeiten der Gerichtsstellen […]“ (Konstitution für das Königreich Baiern vom 1. Mai 1808, Tit. III § 2, RegBl. 1808, Sp. 993; AK Bayerns Anfänge, S. 327).

sucht, und von der obersten Justiz Stelle dem fisco sowohl ex capite minorennitatis, als aus den hier leicht zu bescheinenden sehr erheblichen {8v} Ursachen doch nicht verweigert werden dürfte. Dieses wäre aber aber nur seine Meinung in dem äußersten Falle, wenn sich Seine Königliche Majestät nicht entschließen wollten, eine zeitliche kurze Suspendirung der Appellations Fatalien auszusprechen.

Die geheimen Räthe von Effner und von Feuerbach äußerten, daß in diesem ganz besondern Falle sie vorziehen würden, wenn Seine Majestät der König den Antrag Allerhöchstihres Justiz Ministers nicht genehmigen sollten, obangeführte Stelle in den annotationibus ad codicem judiciarium geltend zu machen, dem Ober Appellazions Gerichte zu eröfnen, daß Seine Königliche Majestät im Begriffe stünden, sich in dieser Sache über die Kompetenz der Justiz-Stellen konstituzionsmäsig in dem geheimen Rathe Vortrag erstatten zu laßen, und daß in der Zwischenzeit für die allenfallsige Appellation der Termin auf weitere 60 Tage ab exspiratione prioris anfangend, offen belaßen werden solle, obschon gar kein Praejudiz weder für die Hauptsache noch für die Frage über die Kompetenz der Justiz Stellen aus Ergreifung der Appellation entstehen würde.

Herr geheimer Rath Graf Carl von Arco äußerten, Sie würden dieses Reskript, wenn Seine Majestät der König diesen Ausweg, die Fatalien zu salviren, annehmen {9r} wollten, das Reskript [!] an das Ober Appellazions Gericht so faßen:

„Es seie bereits in den Gesezen Cap 15 § 7 litt. d in den Anmerkungen vorgesehen, daß in den Fällen, wo von einer Parthei eine Prolongation des Berufungs Fatale nachgesucht werde, dieselbe nicht von dem Oberappellazions Gerichte bewilliget werden könne, sondern sich deßfalls berichtlich an Seine Königliche Majestät gewendet werden solle[1806]. Da nun Seiner Königlichen Majestät Fiscus contra N. N. sich in dem Falle befinden könnte, eine Prolongation der Appellazions Fatalien nachzusuchen, indem Seine Majestät beschloßen hätten, sich über den Stand der gegenwärtigen Sache in Allerhöchstihrem geheimen Rathe Vortrag erstatten zu laßen, so ermächtigten Allerhöchstdieselbe das Oberappellazions Gericht, das Berufungs Fatale gegenwärtiger Sache auf weitere 60 Tage a die exspirantis prioris zu erweitern, und sonach diese Berufung innerhalb dieser Frist noch anzunehmen."

Die Herrn geheimen Räthe von Törring und von Zentner äußerten sich ebenfalls mit diesem Ausweg, die Fatalien zu salviren, und die nöthe [!] Zeit zu gewinnen, über diese wichtige Sache umständlichen Vortrag erstatten zu können, verstanden, und da Seine Majestät der König sich ebenfalls dafür [!]

> {9v} daß durch eine von dem Justiz Ministerium an das Oberappellazions Gericht auszufertigendes und zu erlaßendes Reskript die Fatalien salvirt und die erforderliche Zeit gewonnen werde, über diesen höchst wichtigen Gegenstand in dem geheimen Rathe Vortrag zu erstatten und zur allerhöchsten Entscheidung vorbereiten zu laßen,

so entwarf geheimer Rath von Effner folgendes allerhöchstes Reskript an das Oberappellazions Gericht, welches er ablas: „Da Seine Majestät der König sich in der Sache, die Forderung des Peter Freiherrn von Kistler gegen den Fiscus in einer Summe von 5.978.705 fl. betreffend über die Frage, ob die Kompetenz der Justiz Stellen gegründet seie oder nicht, in dem königlichen geheimen Rathe noch umständlichen Vortrag able-

[1806] Der im Protokoll angeführte Verweis ist nicht zutreffend. Inhaltlich passend ist der oben angeführte Kommentar zu CJBJ Kap. 15 § 6 Nr. 5.

gen laßen wollen, und dieser Gegenstand seiner Weitläufigkeit und Wichtigkeit wegen noch eine längere Zeitfrist erfordern wird, so eröfnen Seine Majestät der König dieses dem königlichen Oberappellazions Gerichte zu dem Ende, damit der Termin zur allenfallsigen Einbringung der Appellation von Seite des königlichen Fiscus gegen das appellazionsgerichtliche Erkenntniß auf weitere zwei Monate {10r} von dem Ausfluße der nun laufenden Fatalien und bis zur Entscheidung des Kompetenz Konfliktes um so mehr offen gelaßen werde, als der königliche Fiscus, wenn er auch die Appellazions Fatalien versäumen würde, nach Anordnung der Gerichts-Ordnung Cap. 16 § 1 N° 11 ohnedieß in integrum restituiret werden müßte[1807]. Hiervon wäre das Appellazions Gericht in Kenntniß zu sezen."

Geheimer Rath Graf von Törring machte den allerunterthänigsten Antrag, diesem Entwurfe beizufügen, allenfallsige Einbringung der Appellation, damit dadurch die Freiheit, ob der Fiscus appelliren wolle oder nicht, vorbehalten werde.

Seine Majestät der König genehmigten diesen abgelesenen Reskripts Entwurf an das Oberappallazions Gericht, und befahlen deßen unverzügliche Ausfertigung[1808].

Seine Majestät der König verließen hierauf die geheime Raths Sizung und

Verteilung von Gemeindegründen

Zentner berichtet über die an den Geheimen Rat gebrachte Beschwerde der Großgrundbesitzer in Ickelheim. Im Streit steht die Verteilung der Gemeindegründe. Der Referent trägt an, die Entscheidung des Landgerichts Ansbach zu bestätigen, und legt einen entsprechenden Reskriptsentwurf vor. Der Antrag wird nach der Mehrheit der Geheimen Räte angenommen.

4. Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche den Vorsiz übernahmen, forderten den geheimen Rath von Zentner auf, seine bearbeitete Rekurs-Sache vorzutragen.

In Folge dieser Aufforderung erstattete geheimer Rath von Zentner über die Rekurs Sache der Großbegüterten {10v} zu Ikelheim Landgerichts Ansbach[1809] in Betreff der Gemeinde Gründe Vertheilung ausführlichen schriftlichen Vortrag.

Er legte den Gegenstand des Streites und die Verhandlungen darüber bei der 1ten und 2ten Instanz mittels eines Akten Auszuges vor, und äußerte sein Gutachten rüksichtlich der Formalien dahin, daß wenn man strenge auf der Beobachtung des Fatalis bestehe, die poena desertionis hier eintreten würde, und kein Rekurs mehr statt finden könne, allein da mehrere Gründe, die von Zentner anführte, dafür sprächen, den Rekurs anzunehmen, so mögten die Rekurrenten brevi manu contra lapsum fatalium zu restituiren sein.

Nach Würdigung der Materialien dieser Sache, die Hr. von Zentner in seinem Vortrage umständlich ausführte, machte derselbe den Antrag: „Das von dem Generalkommißariate des Rezatkreises unterm 16 Mai 1809 in der Hauptsache ergangene Urtheil aufzuheben, und dagegen den Bescheid des Landgerichts Ansbach vom 5. Februar 1809

[1807] CJBJ Kap. 16 § 1 Nr. 11, S. 113, dazu Anmerckungen CJBJ, S. 224f., Abschnitt m.

[1808] Zum Fortgang: Nr. 72 (Geheimer Rat vom 29. November 1810), TOP [1].

[1809] Heute ist Ickelheim Ortsteil der politischen Gemeinde Bad Windsheim (Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim, Regierungsbezirk Mittelfranken).

zu bestätigen." Geheimer Rath von Zentner las einen nach diesem Antrage verfaßten Reskripts Entwurf an das General Commißariat des Rezatkreises ab.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten die Umfrage.

{11r} Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten, einem Erkenntniße, welches ultra petita partium ferner in se jus reformire, könne nach allen Rechten kein anderes Resultat als Aufhebung bei den höheren Behörden zu Theil werden, daher seien sie vollkommen in der Haupt- und Neben-Sache mit dem Referenten verstanden.

Die übrigen geheimen Räthe vereinigten sich mit dem Antrage, nur bemerkte Herr Graf Carl von Arco, daß er sich in dem Reskripts Entwurfe statt der Stelle der 2ten Instanz aufheben der Faßung bedienen würde „und wollen brevia in integrum restitutione brevi manu lediglich bei dem Erkenntniß des Landgerichts Ansbach d. d. bewenden laßen" weil sonst der Ordnung der rechtlichen Prozedur nach das General Commißariat angewiesen werden müßte, von neuem in secunda zu sprechen. Durch seine Faßung werde nur die reformatoria ausgesprochen, und die gesezliche Form der Prozedur rein beibehalten, ohne an der Wesenheit des Antrages des Herrn Referenten das Geringste abzuändern. Nach der Mehrheit wurde derselbe einstimmig von dem geheimen Rathe angenommen.

Verteilung von Gemeindewäldern

Asbeck berichtet über den Streit der Gemeindemitglieder von Oberschneiding, die wegen der Verteilung der Gemeindewälder uneins sind und gegen die letzte Entscheidung des Generalkommissariats des Regenkreises den Rekurs zum Geheimen Rat genommen haben. Der Referent beantragt, die Beschwerde abzuweisen und zugleich das Landgericht Straubing wegen nachlässiger Verfahrensführung zu rügen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

5. Wegen Vertheilung der Gemeinde Waldungen zu Oberschneiding Landgerichts Straubing im Regenkreise[1810] erstattete geheimer Rath Freiherr von Asbek auf Aufforderung Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas schriftlichen Vortrag.

Freiherr von Asbek bemerkte, daß die Gemeinde Oberschneiding im Jahre 1803 sich auf den Vorschlag ihrer Grundherrschaft zur Abtheilung einer im Jahre 1394 von dem Herrn von Deggenberg erkauften Gemeinde Waldung von 585 Tagwerk verstanden, nachher aber unter den Gemeinds Gliedern über den Maß-Stab dieser {11v} Abtheilung Streitigkeiten entstanden.

Freiherr von Asbek führte an, welche Entscheidung das Landgericht hierauf erlaßen, welche Appellation die Bauern, Söldner und Leerhäußler hiegegen ergriffen, und was die Landesdirection hierauf den 1ten Mai 1807 erkannt. Der Pfarrer [Kinshofer][1811] habe hierauf ein Restituzions Gesuch contra sententiam ex capite novorum übergeben, welches, so unstatthaft es auch gewesen, dennoch den Erfolg gehabt, daß die Vertheilung von dem Landgerichte suspendiret, und der Prozeß wegen Androhung der Praeclusion von den Gemeinde-Gliedern wieder angefangen worden. Das General Commißariat

---

[1810] Heute liegt die Gemeinde Oberschneiding im Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern.

[1811] Namensnennung: RegBl. 1810, Sp. 1250.

habe im Jahre 1810 in dieser Sache gesprochen, und in Folge deßen seie der Rekurs an den geheimen Rath ergriffen worden.

Nach Würdigung der bei diesem Rekurs Streite vorliegenden Formalitäten und Materialien machte Freiherr von Asbek den Antrag, die Rekurrenten abzuweisen, zugleich aber auch dem Landgerichte Straubingen wegen seiner in dieser Sache bewiesenen Nachläßigkeit, die Referent aus den Akten vorlegte, einen nachdrüklichen Verweis zu geben.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas ließen hierüber abstimmen, und da der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg und {12r} alle geheimen Räthe sich mit dem Antrag der Referenten auf Abweisung der Rekurrenten, und einen nachdrücklichen Verweis für das Landgericht Straubing vereinigten, so

wurden diese beide Anträge des Referenten von dem geheimen Rathe genehmiget.

Zollbetrug

Asbeck berichtet über das Verfahren gegen Simon Lisig, Schutzjude in Ansbach, dem Hinterziehung von Zöllen vorgeworfen wird. Der Referent vertritt die Ansicht, daß der Geheime Rat in der Sache nicht kompetent ist und beantragt, die Sache an die Generalzoll- und Mautdirektion zurückzugeben. In der Umfrage schließt sich nur eine Minderheit dieser Meinung an. Die Mehrheit beantragt hingegen, durch das Ministerium des Inneren das Generalkommissariat des Rezatkreises anweisen zu lassen, sein Erkenntnis zu vollstrecken. Ein entsprechender Antrag ergeht an den König.

6. Über die Pflaster-Zoll Defraudation des Schuzjuden Simon Lisig zu Ansbach, welche als eine Rekurs-Sache an den königlichen geheimen Rath gegeben worden, erstattete der königliche geheime Rath von Asbek schriftlichen Vortrag, und legte darin das Factum vor, welches als Zoll Defraudation angesehen, und als solche am 4ten November 1809 von dem Polizei-Kommißariate zu Ansbach nach der Ansbacher Zollrolle vom Jahre 1759 mit 120 Reichsthaler zur dortigen Sportel Kaße bestraft worden[1812].

Lisig habe an das General Commißariat appelirt[1813], von welchem das Erkenntniß des Polizei-Kommißariats kaßirt, und ein anderes erlaßen worden. Diese Entscheidung seie dem Lisig eröfnet, und ihme zugleich der Rekurs an das Ministerium des Innern frei gestellt worden. Statt diesen Weg zu ergreifen, habe Lisig an die Zoll- und Maut-Direction appellirt und damit eine Nichtigkeits Klage verbunden, erwähnte Direction habe solche durch das Finanz Ministerium an das Ministerium des Innern gebracht {12v} von wo dieser Gegenstand zum geheimen Rathe und ihme Freiherrn von Asbek als Referenten zugekommen.

Aus Gründen, die Freiherr von Asbek anführte, bewieß derselbe, daß die Beschwerde des Juden Lisig nicht als Appellation, nicht als Nichtigkeits-Klage, nicht als Rekurs an den geheimen Rath angesehen werden könne, und gründete hierauf den Antrag, da der

---

[1812] Zollrecht und Zolltarife des Fürstentums Brandenburg-Ansbach regelte die „Hoch-Fuerstlich-Brandenburg-Onolzbachische Zoll-Ordnung. Mit beygefuegter Zoll-Rolle, Wornach sich alle Herrschafftliche Aemter und Zoll-Bediente zu richten haben“, o.O. 1759.

[1813] Zuständig war das Generalkommissariat des Rezatkreises mit Sitz in Ansbach (VO betr. die „Territorial-Eintheilung des Königreichs“ vom 23. September 1810, RegBl. 1810, Sp. 811).

geheime Rath keine Sache der Parthei zu der Sache des Richters machen könne, daß in die Entscheidung durchaus nicht einzugehen, sondern die Akten der General-Zoll- und Maut-Direction, an welche die Appellation gerichtet, lediglich zur geeigneten Vorbescheidung durch das einschlägige königliche Ministerium zurükzugeben seien.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten hierüber die Umfrage.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, die königliche geheimen Räthe Graf von Preising, Ignaz Graf von Arco und von Krenner der jüngere vereinigten sich mit dem Antrage des Referenten. Die königliche geheimen Räthe Graf von Törring, von Zentner, von Krenner der ältere, Graf Carl von Arco, Freiherr von Aretin, von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek, von Feuerbach und Graf von Welsberg waren der Meinung, daß dieser Gegenstand nicht an die General-Zoll- und Maut-Direction, wohin er ganz ungeeignet gekommen, zurükgehen könne, da dieselbe weder einen Rekurs gegen {13r} ein Erkenntniß des General Kommißariats annehmen noch entscheiden könne, sondern daß dieser Rekurs als desert nicht anzunehmen, und an das General Commißariat durch das Ministerium des Innern mit der Weisung zu senden wäre, sein Erkenntniß als in Rechtskraft übergegangen, in Execution zu bringen.

Nach dieser Mehrheit solle

> an Seine Majestät den König der allerunterthänigste Antrag gestellt werden, durch das Ministerium des Innern die ungeeignet angebrachte Rekurs Schrift des Schuz-Juden Simon Lisig an das General-Commißariat mit dem Auftrage übermachen zu laßen, seine Erkenntniß zu exequiren[1814].

Genehmigung der Beschlüsse und Entscheidungen durch den König (19. November 1810).

Nr. 71:
Protokoll des Geheimen Rates vom 22. November 1810

BayHStA Staatsrat 199
9 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Fideikommisse und Majorate

Auslöser für Johann Nepomuk von Krenners Vortrag sind zur Entscheidung anstehende Fälle, die nach seiner Ansicht nicht vom geltenden Fideikommißrecht erfaßt sind. Da die einschlägige

[1814] Bekanntmachung der in dieser Sitzung erledigten Rekurssachen (TOP 2, 4, 5 u. 6): RegBl. 1810, Sp. 1249f.

königliche Erklärung noch auf sich warten läßt, beantragt er eine einstweilige Verordnung, um die Streitfälle entscheiden zu können. Reigersberg vertritt die Gegenposition; er wünscht keine bruchstückhafte Erläuterung für Einzelfälle. Die weit überwiegende Mehrheit der Stimmen folgt Reigersberg, während Toerring-Gutenzell und Preysing sich der Stimme enthalten, da sie Partei in dieser Sache sind.

{1r} Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs in der auf heute angeordneten geheimen Raths Sizung den Vorsiz übernahmen, forderten den königlichen wirklichen geheimen Rath von Krenner den älteren auf, die einzelne an den königlichen geheimen Rath gewiesene Fälle, die nach seiner {1v} Ansicht nicht zu den Fideikommißen zu rechnen und dringend sein sollen, vorzutragen. Herr geheimer Rath von Krenner leistete dieser Aufforderung Folge, indem er in einem mündlichen Vortrage bemerkte, daß bei den Erinnerungen und Anständen, die in einer Plenar-Sizung des königlichen geheimen Rathes gegen den von den Sectionen mit vieler Anstrengung bearbeiteten Entwurf einer königlichen Erklärung, die bisherige adelige Fideikommiße und künftige Majorate im Königreiche betreffend erhoben[1815], und von Seiner Majestät dem Könige so gewürdiget worden, daß Allerhöchstdieselbe eine neue Deliberation der bestrittenen Art. anzuordnen geruhet haben, vorzusehen sei, diese neue königliche Erklärung, welche das schon bestehende organische Edict über Fideikommiße und Adel erläutern solle, werde vor 6 Monaten noch nicht erscheinen.

Da inzwischen durch die verzögerte Erscheinung dieser Erklärung eine große Anzal einzelner Fälle, die nicht unter die Fideikommiße zu zälen, zum Nachtheile der Besizer und Familien unentschieden geblieben, obschon Seine Majestät der König bereits im August v. J. nach dem geheimen Raths Protokoll vom 24^en^ August eine allerhöchste Entschließung deßwegen gefaßt, dieselbe ausgefertigt und unterzeichnet sei[1816], so finde er sich aufgerufen, vorzuschlagen, den allerunterthänigsten Antrag um so mehr an Seine Majestät den König zu stellen, die wegen diesen einzelnen nicht fideikommißarischen Gegenständen {2r} gefaßte allerhöchste Entscheidungen aus dem Entwurfe des Haupt Edictes herauszuheben, und in einer einsweiligen Verordnung den königlichen Justiz-Stellen mitzutheilen, als ansonst vorherzusehen, daß diese Objecte ganz verschwinden, und den Privaten, Familien, und frommen Familien Stiftungen ein nicht zu berechnender Schaden zugefügt werde, auch die Gerichts Stellen bald so bald anders entscheiden würden, da sie in den durch das erste organische Edict gegebenen Normen[1817] schwankend gemacht, und selbst mehrere wichtige Zweifel dagegen einberichtet hätten.

Die einzelnen Fälle, worauf es ankomme, gegenwärtig gleich die schon ausgesprochene allerhöchste Entschließungen herauszugeben, seien: 1) Die adelige Privat-Lehen-Höfe. 2) Die Familien Stiftungen, und 3) die kleinere Fideikommiße, welche nicht 4.000 fl. reine Einkünfte haben, und deßwegen nicht geeignet, Majorate darauf zu bilden.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

[1815] Vgl. Nr. 65 (Geheimer Rat vom 20. September 1810), TOP 1.

[1816] Vgl. Nr. 43 (Geheimer Rat vom 24. August 1809), TOP 2.

[1817] Verweis auf das „Edikt über den Adel im Königreiche Baiern“ vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 2029-2044.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg erbaten sich, daß zuerst das geheime Raths Protocoll vom [Lücke im Text] abgelesen werden mögte. Nachdem Herr geheimer Rath von Krenner daßelbe abgelesen hatte, äußerten sich Seine Excellenz, sie hielten die Erlaßung der angetragenen einsweiligen Verordnung für sehr bedenklich {2v} ehe das ganze Sistem berichtiget, es seie ein Bruchstük, was nach seiner Überzeugung die Widersprüche bei den Gerichtshöfen eher mehren als mindern würde. Die Hauptsache seie bereits so weit bearbeitet, daß er nicht absehe, warum nicht in kurzer Zeit Seiner Majestät dem Könige ein definitiver Antrag zur Genehmigung und Publication der Haupterklärung vorgelegt werde. Sie könnten sich ohnehin von der Ansicht nicht entfernen, daß alle Fideikommiße durch das Edict klar und bestimmt als aufgehoben erklärt seien, und nur den Besizern die Konstruirung neuer Majorate durch Einrechnung der alten Fideikommiße unbenommen geblieben. Der Herr Referent habe selbst bemerkt, der Ausspruch des Edictes seie bestimmt dafür, hinsichtlich der kleineren Fideikommiße; was nun von diesen bestimmt ausgesprochen worden, habe eben diese Wirkung hinsichtlich der größeren.

Nach ihrer Überzeugung bedürfe es daher weder für diesen Fall noch rüksichtlich der Familien Stiftungen einer einsweiligen Erläuterung, denn diese fielen in die Kategorie der milden Stiftungen. Sie würden daher die von Seiner Majestät dem Könige anbefohlene neue Deliberation über die Haupterklärung beschleunigen, allein nicht nach dem Antrage des Herrn Referenten diesen wichtigen Gegenstand stükweis entscheiden, und den Gerichts Stellen mittheilen laßen.

Herr geheimer Rath Graf von Preising äußerten, Sie könnten über diesen Gegenstand {3r} als sehr dabei betheiliget eigentlich nicht abstimmen, allein wenn Ihnen eine Abstimmung erlaubt sei, so müßten Sie um so mehr mit dem Antrage des Herrn Referenten sich vereinigen, als den Familien und Privaten wirklich großer Schaden durch diese Verzögerung der Haupterläuterung zugehe.

Herr geheimer Rath Graf von Arco der ältere stimmten mit dem Herrn Justiz Minister, das ganze auf einmal vorzunehmen und im Zusammenhange zu entscheiden.

Herr geheimer Rath Graf von Törring enthielten sich, wie Herr Graf von Preising, als bei diesem Gegenstande betheiligt, der Abstimmung, legten aber dem versammelten geheimen Rathe die Wünsche vor, daß das Ganze sobald möglich in Deliberation genommen, und nebst den aufgestellten Fragen, welche Praerogative dem Adel zu geben, entschieden werden mögte.

Herr geheimer Rath von Zentner gab seine Meinung dahin, diese drei Gegenstände, welche Herr geheimer Rath von Krenner als dringend vorgetragen, seien in dem von den Sectionen vorgelegten Entwurfe des allgemeinen Edictes erschöpft; allein sie herauszureißen, und als abgetrennte Normen den Gerichtsstellen mitzutheilen, dafür könne er nicht stimmen, denn es würde das ganze Sistem entstellen, und neue Fragen neue Zweifel bei den Gerichts Stellen veranlaßen. Er bestimme sich dafür daß die neuerdings anbefohlene Deliberationen {3v} beschleuniget, und in der Haupt-Sache eine Entscheidung gefaßt werde.

Der Auftrag, der ihme rüksichtlich der Praerogativen ertheilt worden, die den Majorats Besizern in Übereinstimmung mit der Konstituzion des Reichs gegeben werden könnten, würde er, da er in gewißer Rüksicht mit dem Haupt-Edicte zusammenhänge, in Bälde zu erfüllen suchen, denn so schwer es auch seie, hierüber etwas Gegründetes und Annehmbares zu sagen, und so wenig einige deßwegen gemachte Versuche seiner Erwartung entsprachen, so werde er doch sich bestreben, das was hierüber zu sagen, bald

zu sagen, und zu versuchen, ob man dadurch dem Adel einen Reiz geben könne Majorate zu bilden, welches nach der ausgesprochenen Summa ohne andere Vortheile bezweifelt werde.

Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere fand ebenfalls nicht räthlich noch schiklich, die königliche Erklärung wegen den Majoraten und Fideikommißen zu zerreißen und in Bruchstüken erscheinen zu laßen; er gab mehrere rechtliche Gründe an, warum dieses vorzüglich bei den kleinen Fideikommißen unter 4.000 fl. reiner Einkünfte nicht thunlich, jedoch würde er einzelne dringende Fälle im geheimen Rathe vortragen und nach den schon angenommenen Grundsäzen entscheiden laßen, ohne jedoch ein Mandat deßwegen vor Entscheidung der Hauptsache zu erlaßen.

Herr geheimer Rath Graf von Arco {4r} der jüngere äußerte, es müße auffallen, daß Beschlüße auf Anträge des geheimen Rathes von Seiner Majestät dem Könige gefaßt und sanctionirt, noch nicht in gesezliche Kraft übergegangen. In mehr als 30 Sizungen hätten die vereinigte Sectionen sich bemühet, das was über diesen Gegenstand nach dem schon gegebenen Geseze noch zu sagen und zu ändern gewesen vorzulegen, und in einem sistematischen Ganzen aufzustellen; allein die Arbeiten der Sectionen seien in der Plenar-Sizung nicht für erschöpfend angesehen, und neue Deliberationen deßwegen angeordnet worden, ohne aber die Basis auszusprechen welche zum Grunde dieser Deliberationen genommen werden sollen.

Er überzeuge sich, daß die vereinigte Sectionen nicht mehr und nichts Neues über diesen Gegenstand sagen könnten als was bereits im geheimen Rathe vorgetragen, und von ihme in eigenem schriftlichen Voto[1818] ausgeführt worden, und daß der sicherste Weg, denselben zu entscheiden seie wenn das Ganze in einer Plenar Sizung des geheimen Rathes reproponirt und alle betrittene Artikel da debattiret, oder wenn Seine Majestät der König die Grundsäze nach welchen sie diese bestrittene Art. bestimmt wißen wollen, auszusprechen geruhen.

Als auf Veranlaß dieser Abstimmung die auf den Vortrag im geheimen Rathe vom 30^en^ September [!] von Seiner Majestät dem Könige gefaßte allerhöchste {4v} Entscheidung abgelesen war, worin alle Puncte genau bezeichnet, über welche Allerhöchstdieselben die Meinungen der vereinigten Sectionen in einer Plenar Sizung des geheimen Rathes wiederholt vorgetragen wißen wollen, so fuhr der königliche geheime Rath Herr Graf von Arco der jüngere fort, sich nun dahin zu äußern, daß bei dieser vorliegenden allerhöchsten Entscheidung, wovon sie keine Kenntniß gehabt, nichts übrig bliebe, als daß die Sectionen sich sobald als möglich vereinigten, um die anbefohlene Deliberationen anzufangen und zu beendigen.

Inzwischen würden sie aber keine stükweise Verordnung herausgeben, sondern die einzelne Fälle beruhen laßen, bis die Haupt Sache entschieden.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin stimmte ebenfalls dafür, keine partielle Verordnung herauszugeben, sondern die Hauptsache zu beschleunigen, und dieses um so mehr, als es den Gerichtsstellen auffallen müßte, blos solche Fälle im voraus entschieden zu sehen, welche zwei sehr verehrliche Mitglieder des geheimen Rathes vorzüglich be-

---

[1818] „Votum über den oder vielmehr Rechtfertigung des von den geheimen Raths Sektionen der Justiz und des Innern vorgelegten zweyten Entwurfes einer königlichen Erklärung die bisherigen adelichen Fideicommiße und künftige Majorate im Königreiche betr. vom königlichen geheimen Rath im ordentlichen Dienste Carl [Maria] Grafen von Arco verfaßt den 19ten Sept. 1810“, 12 Blätter, BayHStA Staatsrat 193; vgl. oben Nr. 65 (Geheimer Rat vom 20. September 1810), TOP 1.

theiligten. Er seie überzeugt, daß die beide verehrliche Herrn Mitglieder aus eigener Delicateße dieses nicht wünschen würden.

Herr geheimer Rath von Effner überzeugte sich von der Nothwendigkeit, diesen wichtigen Gegenstand, der zum Wohle vieler Familien täglich dringender {5r} werde, so bald als möglich in der Hauptsache zu entscheiden, nicht aber durch partielle Verordnungen den künftigen Deliberationen und königlichen Entschließungen vorzugreifen, welches die Sache noch mehr verwirren und bei den Gerichts Stellen auffallen würde.

Gleiche Meinungen äußerten die Herrn geheimen Räthe von Schenk, Freiherr von Asbek, von Feuerbach und Graf von Welsberg, und so wurde nach einer überwiegenden Mehrheit von dreizehen Stimmen beschloßen

> an Seine Majestät den König keinen Antrag wegen Erlaßung einer partiellen Verordnung über die adelige Privat-Lehen-Höfe, die Familien Stiftungen und die kleinere Fideikommiße, die nicht 4.000 fl. rein ertragen, zu stellen, sondern sich nunmehr unausgesezt mit der Hauptsache und den von Seiner Majestät dem Könige anbefohlenen Deliberation der bestrittenen Artikel zu beschäftigen [und] zu diesem Ende eine Sizung der vereinigten Sectionen, welche mit diesem Gegenstande beauftraget, auf künftigen Sonntag den 25ten in der Frühe, als den einzigen freien Tag, wo keine andere Sizungen statt haben, zu bestimmen[1819].

Landeskulturstreitigkeit

Asbeck berichtet über den mit der Vereinödung in Schwaighausen einhergehenden Streit. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Bescheide des Landgerichts Ottobeuren und der Landesdirektion Ulm nichtig sind. Daher, so sein Antrag, hat ein neuer Bescheid zu ergehen. Der Geheime Rat genehmigt den um eine Ergänzung erweiterten Antrag.

2. Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas forderten den geheimen Rath Freiherrn von Asbek auf, die verschiedene Rekurs Sachen, die er bearbeitet, vorzutragen.

Freiherr von Asbek erstattete hierauf wegen der Gütervereinödung in {5v} dem Dorfe Schwaighausen[1820] Landgerichts Ottobaiern[1821] und dem deßwegen ergriffenen Rekurs ausführlichen schriftlichen Vortrag.

Derselbe erwähnte der Anstalt, die in der Gegend von Kempten und einigen andern Theilen von Schwaben unter dem Namen Vereinödung üblich, ihre Gründe freiwillig zusammen zu werfen, und dieselben in einem ununterbrochenen Flächeninhalte unter sich zu theilen, und wenn sie ihre alte Häußer abbrechen, und neue in die Mitte ihrer Besizungen bauen, mit angemessenen Kaufschillingen von der Gemeinde unterstüzt zu werden[1822].

[1819] Dazu das „Protocoll der königlichen geheimen Raths Sizung vom 25. November 1810 der vereinigten Sekzionen der Justiz und des Innern“, 15 Seiten, BayHStA Staatsrat 1939.

[1820] Heute: Schwaighausen, Gemeinde Holzgünz (Landkreis Unterallgäu, Regierungsbezirk Schwaben).

[1821] Heute: Ottobeuren.

[1822] Unter Vereinödung verstand man im Allgäu und angrenzenden Gebieten Oberschwabens die v.a. vom Ende des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts betriebene Arrondierung des bäuerlichen Grundbesitzes. „Bei dieser frühen Form der Flurbereinigung wurden die bisher gemeinsam genutzten Viehweiden und oft auch die Gemeindewälder auf die Berechtigten aufgeteilt und zugleich deren bisher im Rahmen der Dreifelderwirtschaft über die ganze Ortsflur verstreuten Grundstücke möglichst zu einer Fläche oder allenfalls zu

Das Factum, die von einigen Bauern in Schweighausen nach den Kulturs Verordnungen im Jahre 1807 versuchte Zweimähdigmachung ihrer einmähdigen Wiesen, und die Verhinderung des zeither auf diesen Wießen gewöhnlichen Viehtriebes, welches den vorliegenden Rekurs veranlaßet, so wie das Verfahren des Landgerichts auf den Widerspruch der Triebsberechtigten und die weitere Verhandlungen, dann der Spruch desselben, wurde ausgeführt, die von den für die Vereinödung Gesinnten intra fatalia an die Landesdirection in Ulm ergriffene Appellation und der von derselben auf Instruirung des Streites erlaßene Bescheid angegeben, und von dem Freiherrn von Asbek, nachdem er das illegale Verfahren des Landgerichts und der Landes Direction in dieser Streitsache umständlich {6r} vorgelegt hatte, der Antrag gemacht, in dieser Rekurs Sache, in welcher nach seiner Ansicht die Kompetenz des geheimen Rathes außer Zweifel, und die Erkenntniß selbst nichtig seie, den Bescheid dahin zu erlaßen, „daß sowohl der Bescheid des Landgerichts Ottobaiern vom 24 Oktober 1808, als die Entscheidungen der vormaligen Landesdirection zu Ulm vom 4 Merz und 5^{en} August 1808 als unhaltbar nichtig aufgehoben, die bisherigen Verhandlungen als illegal und tumultuarisch zu kaßiren, und dem General Commißariate des Lechkreises aufzutragen sei, die ganze Kulturs und Vereinödungs Sache in Schwaighausen durch das Landgericht Ottobaiern mit strenger Beobachtung des in Kulturs Sachen vorgeschriebenen gerichtlichen Verfahrens neuerdings instruiren und verbescheiden zu laßen“.

Seine Excellenz der Herr geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Montgelas verfügten die Umfrage, und einstimmig wurde der Antrag des Herrn Referenten angenommen, nur waren Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, dann die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising und von Törring, von Effner und von Feuerbach der Meinung, daß sowohl das Landgericht als die Glieder der ehemaligen Landesdirection anzuhalten seien, die eingenommene Kösten den Partheien zu restituiren.

{6v} In Folge dieser Abstimmungen

wurde der Antrag der Herrn Referenten von dem geheimen Rathe bestätigt.

Landeskulturstreitigkeit

Asbeck berichtet über den Streit um die Verteilung von Gemeindegründen in Bindlach. Über das Justizministerium sind die Akten an den Geheimen Rat gekommen, der aber nach Ansicht Asbecks nicht zuständig ist. Der Geheime Rat folgt dem Antrag des Referenten, die Akten an das Oberappellationsgericht zurückzugeben.

3. Über die Revisions Sache der Hof- und Sölden-Guts Besizer zu Bindlach wider die dortigen Trupf-Haußbesizer wegen Vertheilung der Gemeinde-Gründe erstattete der königliche wirkliche geheime Rath Freiherr von Asbek schriftlichen Vortrag, führte darin den Veranlaß dieses Streites und die Erkenntniß der Regierung Baireuth an.

Gegen diesen Bescheid hätten die Trupfhäußler später auch die Söldner Besizer appellirt, und mit einer von der Regierung in Erfurt erhaltenen Entscheidung sich nicht

---

einigen wenigen größeren Grundstücken zusammengelegt.“ Damit ging in der Regel die „Aussiedlung einzelner Höfe“ einher mit der Folge, daß alte Häuser abgerissen und neue an anderem Ort errichtet wurden. Vgl. IMMLER, Das stiftische Umland, S. 152 (Zitat); JAHN u.a. (Hgg.), „Bürgerfleiß und Fürstenglanz“, S. 181f. Nr. 113 (Gerhard IMMLER). Druck der Vereinödungsverordnung des Fürststifts Kempten vom 27. Juli 1791 bei WEISS/GANTE, Landeskulturgesetze Tl. 2, Nr. 3.2.6, S. 635-638.

begnüget, sondern gegen dieselbe die Appellazion an das Oberappellazions Gericht ergriffen, da inzwischen die Provinz Baireuth dem Königreiche Baiern einverleibt worden[1823].

Das Oberappellazions Gericht habe Anstand genommen, sich mit dieser Kulturs Sache zu befaßen, und dem Justiz Ministerio die Akten mit der Bitte vorgelegt, zu entscheiden, ob daßelbe diesen Streit entscheiden, oder die Akten in lezter Instanz an den geheimen Rath übergeben solle.

Das Justiz Ministerium habe hierauf mit jenem des Innern kommunizirt, und darauf seien die Akten an den geheimen Rath gewiesen, und ihme Freiherrn von Asbek zum Vortrage zugestellt worden.

Referent stellte vor allem die {7r} Frage auf, ob der vorliegende Fall an den geheimen Rath zur Entscheidung geeignet, und da derselbe diese Frage aus Gründen die er anführte, als verneinend beantwortete so machte er den Antrag: „Sämmtliche Akten dem Oberappellazions Gerichte durch das Justiz Ministerium zurükzugeben, und diesem die Erkenntniß in lezter Instanz zu überlaßen."

Auf die von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügte Umfrage

wurde dieser Antrag des Herrn Referenten einstimmig angenommen.

Landeskulturstreitigkeit

Asbeck berichtet über den Streit der Halbbauern mit den Viertelbauern und Söldnern in Zielheim, der sich an unterschiedlichen Auffassungen über die Verteilung der Gemeindegründe entzündet hat. Der erneut entflammte Streit wird, dem Antrag Asbecks folgend, an die erste Instanz zurückverwiesen, damit neue Tatsachen in das Verfahren eingeführt werden können. Carl Graf von Arco und Effner betonen die Dringlichkeit einer Überarbeitung der Kulturgesetze.

4. Zu Beurtheilung der zur Entscheidung vorliegenden Rekurs Sache der Halbbauern zu Zielheim Landgerichts Burglengenfeld[1824] gegen das Erkenntniß des General-Kommißariats in Straubingen in ihrer Gemeinde Gründe Abtheilungs-Sache wider die dortigen Viertelbauern und Söldner erstattete der königliche wirkliche geheime Rath Freiherr von Asbek schriftlichen Vortrag. Derselbe legte den Veranlaß dieses Streites und die Erkenntniß des Landgerichts vor. Alle Theile hätten sich hiebei beruhiget, nur als man zu Abtheilung der Ochsenweide der Kuhweide und des Gemeinde Waldes ge-

---

[1823] Die Markgrafschaft Bayreuth, die durch den Frieden von Tilsit vom 9. Juli 1807 von Preußen an Frankreich abgetreten worden war (Vertragstext: KERAUTRET, Documents Bd. 2, Nr. 49, S. 291-300, hier S. 293, Art. 7), kam durch den Pariser Vertrag vom 28. Februar 1810 an das Königreich Bayern: „Sa Majesté l'Empereur des Français cède en toute propriété et souveraineté à S. M. le Roi de Bavière, le margraviat de Bayreuth" (ebd., Nr. 82, S. 486-490, hier S. 487, Art. 1; ältere Drucke: MARTENS, Supplément Bd. 9, Nr. 3, S. 16-19; DÖLLINGER, Sammlung Bd. 1, S. 232-235). Im Besitzergreifungspatent vom 7. April 1810, das im Regierungsblatt vom 11. Juli veröffentlicht wurde, verwies König Max Joseph darauf, „durch einen mit des Kaisers von Frankreich und Königs von Italien Majestät und Uns geschlossenen Vertrag [sei] es dahin gediehen […], daß die Markgrafschaft Baireuth und das Dorf Kaulsdorf an Unser königliches Haus überwiesen worden, und demselben auf ewige Zeiten angehören und verbleiben solle" (RegBl. 1810, Sp. 539-542, Zitat S. 539f.). Vgl. zu den Territorialverhandlungen in Paris: LIMMER, Pariser Vertrag; NERI, Cetto, S. 289-294; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 459-466.

[1824] Heute ist Zielheim ein Ortsteil von Schwandorf im gleichnamigen Landkreis (Regierungsbezirk Oberpfalz).

schritten, hätten zwei {7v} Viertelbauern sich dem angenommenen Maaßstabe nicht fügen wollen, und darüber seie ein neuer Streit entstanden.

Freiherr von Asbek führte an, welchen Gang dieser erneuerte Streit genommen, wie er von dem Landgerichte und nachher von dem General Commißariate des Regenkreises auf eingelegte Appellation entschieden worden, welche Gründe die Rekurrenten in ihrer gegen dieses Erkenntniß des General Kommißariats bei dem geheimen Rathe eingereichten Rekurs Schrift angegeben, und welche Bitte dieselbe zu wiederholter Untersuchung gestellt.

Freiherr von Asbek bemerkte, gegen die Formalien seie nichts zu erinnern, in materieller Hinsicht entstehe aber die Frage, „kann nach der Akten Lage schon dermalen in der Haupt Sache gesprochen, oder muß dem Begehren der Rekurrenten willfahrt werden“.

Referent entschied sich aus mehreren angebrachten Gründen für das Leztere, und machte den Antrag, dem General-Kommißariate des Regenkreises zu reskribiren „daß den Rekurrenten einer definitiven Erkenntniß vorgängig, noch vorerst der summarische Beweis ihres Angebens zu gestatten sei, daß zu Zielheim unter den Halb Viertelbauern und Soldnern in Ansehung des Gemeinde-Guts eine ungleiche Berechtigung im Nuzen und Lasten, und in welchem Maaße verhältnißmäsig {8r} bestehe, zu welchem Ende sämmtliche Akten dem Landgerichte durch das General Kommißariat rükzusenden seien“.

Mit diesem Antrage vereinigten sich nach verfügter Umfrage alle Herrn geheimen Räthe, und die Herrn geheimen Räthe Graf von Arco der jüngere und von Effner stellten bei diesem Veranlaße die Nothwendigkeit und Dringenheit vor, die Revision der Kultur-Geseze beschleunigen zu laßen, da jeder Kulturs Fall den Beweis liefere, wie nachtheilig der Staatswirthschaft der aufgestellte Maaßstab sei.

Der Antrag des Herrn Referenten wurde von dem geheimen Rathe genehmiget.

Landeskulturstreitigkeit

Asbeck berichtet über die Beschwerde des Hofbesitzers Sebastian Stegbauer gegen ein Erkenntnis des Generalkommissariats des Regenkreises. Der Referent beantragt, die Beschwerde aus formellrechtlichen Gründen abzuweisen. Zwei Geheime Räte folgen dieser Ansicht nicht.

5. Der königliche geheime Rath Freiherr von Asbek gab in einem schriftlichen Vortrage die Ursachen an, welche eine Rekurs Klage des Sebastian Stegbauer, Hofbesizers zu Einhausen Landgerichts Straubingen[1825] gegen das Erkenntniß des General Kommißariats des Regenkreises, die Abtheilung einer Moosweide betreffend, veranlaßt.

Derselbe führte an, wie das Landgericht Straubingen und das General Commißariat den darüber entstandenen Prozeß entschieden und welche Gründe in der Rekurs Schrift an den königlichen geheimen Rath angebracht worden.

Nachdem in dieser Rekurs Sache von dem Sebastian Stegbauer die Fatalien versäumt, und um so weniger Gründe {8v} vorhanden seien, denselben in integrum zu restituiren, also auch nach dem inneren Gehalte der Sache nie anders als conformatorie gesprochen werden könnte, so machte Freiherr von Asbek den Antrag, den vorliegenden Rekurs als

[1825] Heute ist Einhausen Teil der Gemeinde Atting (Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern).

desert abzuweisen, und dem Rekurrenten dieses durch das General Commißariat eröffnen zu lassen.

Nach verfügter Umfrage wurde dieser Antrag mit einer Mehrheit von 11 Stimmen gegen 2 angenommen, da die Herrn geheimen Räthe von Krenner und Graf von Arco der jüngere sich geäußert, sie würden den Rekurrenten in integrum restituiren, und die Sache wegen dem Flächen Inhalt untersuchen und entscheiden laßen.

Nach dieser Mehrheit

wurde die Abweisung des vorliegenden Rekurses als desert von dem geheimen Rathe genehmiget.

Fristablauf

Welsberg berichtet in der Streitsache zwischen der Gemeinde Dietfurt und dem Fischer Martin Spaeth wegen Schadensersatzes. Er beantragt, die Gemeinde trotz Fristablaufs wieder in das Verfahren einzusetzen. In der Abstimmung schließt sich zunächst eine Mehrheit der Geheimen Räte dem Referenten an. Eine Minderheit gibt zu bedenken, daß der Gegenstand sich zur Verhandlung vor den Zivilgerichten eigne, worauf zwei Stimmen sich von der Mehrheitsgruppe abwenden und Stimmengleichheit eintritt. Montgelas gibt den Ausschlag, indem er sich der Meinung Welsbergs anschließt.

6. Nach Aufforderung Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas erstattete der königliche wirkliche geheime Rath Herr Graf von Welsberg über den Restituzions Rekurs der Gemeinde Dietfurt[1826] gegen die verlaufene Fatalien in der Streitsache contra den Fischer Martin Spaeth aus Dietfurt, wegen des von ihme bei der Altmühl Räumung geforderten Schadens Ersaz ausführlichen Vortrag.

{9r} Aus den sehr weitschichtigen und vorliegenden Akten stellte derselbe das Factum dieser Streitsache auf, und führte die verfolgte Erkenntniße der gräflich Pappenheimischen Justiz-Kanzlei und des General Kommißariats des Altmühlkreises an, erwähnte eines Zwischen-Streites der bei den Justiz-Stellen entschieden worden, und machte aus mehreren vorgelegten Gründen den Antrag, der Gemeinde die Wiedereinsezung contra lapsum termini zu bewilligen. Derselbe las einen nach diesem Antrage verfaßten Reskripts Entwurf an das General Commißariat des Oberdonau Kreises ab.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas ließen hierüber abstimmen.

Seine Excellenz der Herr geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Reigersberg stimmten anfangs mit dem Herrn geheimen Rathe Grafen von Preising, von Arco dem älteren, von Törring, dann den geheimen Räthen von Zentner, von Krenner dem älteren, von Krenner dem jüngeren und Grafen Carl von Arco mit dem Herrn Referenten, als aber die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Aretin, von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek und von Feuerbach die Meinungen äußerten, daß dieser Gegenstand keine Kulturs, sondern eine reine Polizei Sache seie, und die weitere Reklamazionen {9v} hierin zu den Civilgerichten sich eigneten, so traten Seine Excellenz der Herr Justiz Minister und der Herr geheime Rath Graf Carl von Arco zu dieser Meinung über wodurch sich mit Einrechnung der Stimme des Herrn Referenten Paria ergaben.

[1826] Heute: Dietfurt a. d. Altmühl (Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz, Regierungsbezirk Oberpfalz).

Da aber Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas sich mit dem Antrage des Herrn Referenten vereinigten, so machten dieselbe Majora, und in Folge dieser Mehrheit

wurde der Antrag des Herrn Referenten von dem geheimen Rathe genehmiget[1827].

Genehmigung der Beschlüsse durch den König (26. November 1810).

Nr. 72:
Protokoll des Geheimen Rates vom 29. November 1810

BayHStA Staatsrat 200
11 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Fiskalstreit

Aretin trägt in der Streitsache des Freiherrn von Kistler mit dem Fiskus vor. Zu klären sind drei Vorfragen, nämlich erstens, ob der Fiskus sich in die Hauptsache einlassen soll, zweitens, ob der Fiskus an das Appellationsgericht appellieren soll und drittens, ob nicht die Justizstellen überhaupt für inkompetent zu erklären sind. Aretin beginnt mit der dritten Frage und konstatiert die fehlende Kompetenz der Justizstellen. Er fordert, zur Korrektur von Kompetenzüberschreitungen den Geheimen Rat als Kassationsgericht zu bestellen. Ferner soll der Fiskus sich nicht in die Hauptsache einlassen; er soll die Appellation an das Oberappellationsgericht ergreifen. In der Umfrage schließt sich Montgelas der Ansicht an, daß die Justizstellen nicht kompetent sind. Er stellt dem König anheim zu entscheiden, ob appelliert werden soll oder ob die mangelnde Kompetenz der Justizstellen jetzt schon ausgesprochen werden soll. Reigersberg betont, daß aufgrund mangelnder Kompetenz keine Einlassung auf die Klage stattfinden soll. Er rät zur Appellation. Aufgrund dieser und weiterer Meinungsäußerungen der Geheimen Räte (man gibt u.a. zu bedenken, daß die Kreditwürdigkeit des Staates nicht leiden darf) beschließt der König, die Appellation an das Oberappellationsgericht nicht zu ergreifen, doch soll durch ein Reskript die Unzuständigkeit der Justizstellen ausgesprochen werden.

{1r} [1.] Seine Majestät der König, Allerhöchstwelche geruhet, dem auf heute berufenen {1v} geheimen Rathe beizuwohnen, forderten den geheimen Rath Freiherrn von Aretin auf, seinen bearbeiteten Vortrag wegen der Forderung der Peter Freiherrn von Kistler gegen den königlichen Fiscus von 5.978.705 fl. zu erstatten[1828].

[1827] Bekanntmachung der in dieser Sitzung erledigten Rekurssachen (TOP 2, 3, 4, 5 u. 6): RegBl. 1810, Sp. 1341-1343.

[1828] Vgl. Nr. 70 (Geheimer Rat vom 15. November 1810), TOP 3.

Diesem allerhöchsten Befehle die schuldigste Folge leistend führte geheimer Rath Freiherr von Aretin in seinem schriftlichen Vortrage, der dem Protokoll beiliegt[1829], an, daß Seine Majestät dem Könige und dem versammelten geheimen Rathe der Gegenstand der gegenwärtigen Berathung bereits aus einem allerunterthänigsten mündlichen Vortrag vom 15ten dieses Monats in der Haupt-Sache bekannt sei, und daß Seine Majestät der König durch das Ministerium der Justiz dem Oberappellazions-Gerichte den Auftrag haben ertheilen laßen, daß der Appellazions Termin auf weitere 60 Tage offen gehalten werden solle.

In Folge des ihme zugleich gewordenen allerhöchsten Befehles, über den ganzen Gegenstand in dem versammelten geheimen Rathe umständig zu referiren, bemerkte Freiherr von Aretin, daß es nach der dermaligen Lage der Sachen vorzüglich auf folgende drei Fragen ankomme. 1) Ob der königliche Fiscus nach dem Auftrage des hiesigen Appellazions Gerichts in die Haupt Sache sich einlaßen, und nunmehr exzipiren solle. 2) Ob derselbe über diesen richterlichen {2r} Auftrag und die Verwahrung der vorgebrachten vorläufigen Einreden an das Appellazions Gericht appelliren solle 3) oder ob nicht überhaupt alle weitere Cognition in dieser Sache den Justiz Stellen, welche hierin als inkompetent zu erklären wären, gänzlich zu entziehen sei.

Über die ganze Sache und die in den sehr volumnösen Akten vorkommende geschichtliche und rechtliche Momente habe geheimer Rath von Krenner der jüngere bereits einen so ausführlichen Vortrag gefaßet, daß er sich erlauben dürfe, denselben, nachdem er ihn mit den Akten verglichen, seinem Gutachten hier ganz und um so mehr einzuschalten, als es ihme in der kurzen Zeitfrist durchaus unmöglich gewesen wäre, einen neuen Akten-Auszug über das Geschichtliche und Rechtliche zu bearbeiten. Auch denselben abzukürzen, habe er sich nicht erlauben dürfen, da der Gegenstand zu wichtig seie, und von Krenner ohnehin vermieden habe, etwas Unwesentliches aufzunehmen.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin las nun den Vortrag des geheimen Rath von Krenner, der dem seinigen einverleibt ist, und dem Protocoll ebenfalls beiliegt, ab[1830]. Geheimer Rath Freiherr von Aretin äußerte, da Seine Majestät der König und der versammelte geheime Rath durch den abgelesenen Vortrag hinlängliche Kenntniß über den gegenwärtigen {2v} Stand dieser ganzen Angelegenheit erhalten, so schreite er zur Beantwortung der aufgestellten Fragen[1831].

Die Kompetenz des geheimen Rathes in dieser Sache nahm Freiherr von Aretin als begründet an, allein in der Ordnung der aufgestellten Fragen glaube er nunmehr, wo man das Ganze zu übersehen in den Stand gesezet, eine Aenderung vornehmen und die leztere zuerst aufstellen zu müßen.

[1829] „Allerunterthänigster Vortrag. Die Forderung des Peter Freiherrn von Kistler gegen den königlichen Fiskus von 5.978.705 fl. betr.“, 114 lithographierte Seiten, BayHStA Staatsrat 200. – Der umfangreiche Vortrag rekapituliert die Vorgeschichte der Forderung Kistlers, der als Erbe des Hofkammerrats und Hofbankiers Johann Baptist von Kistler Ansprüche gegen den Fiskus geltend machte. Die Ansprüche waren durch Geldgeschäfte entstanden, die den Hofkammerrat zum Gläubiger des Kurfürsten Maximilian II. Emanuel (1662-1726) gemacht hatten, woraus langwierige juristische Auseinandersetzungen erwachsen waren.

[1830] Franz von Krenners auf den 3. November 1810 datierter Vortrag ist integraler Bestandteil des „Allerunterthänigste[n] Vortrag[s]“, ebd.

[1831] Aretin, „Antrag“, lithographierter Text, 20 S., BayHStA Staatsrat 200.

Rüksichtlich der nun ersten Frage „Sind die Justiz Stellen in dieser Sache als kompetent anzusehen, oder sollte nicht vielmehr denselben die fernere Verhandlung und Entscheidung gänzlich entzogen werden?“ gab geheimer Rath Freiherr von Aretin die verschiedenen Geichtspuncte an, nach welchen derlei Forderungen im Allgemeinen sowohl als auch der spezielle Fall beurtheilet werden müße, führte die Meinung des geheimen Rath von Krenner des jüngeren an, entwikelte seine Ansicht über die allgemeine Frage, legte die Untersuchung vor, ob für den gegenwärtigen Fall allgemeine gesezliche Bestimmungen vorhanden, welche die Kompetenz der Gerichtshöfe aufheben oder beschränken, und als er bewiesen, daß solche bestehen, machte er den Antrag, diese im Allgemeinen durch eine gesezliche Verordnung mit dem Beisaze zu erneuern, daß Seine Königliche Majestät für allenfallsige Überschreitungs Fälle Allerhöchstdero geheimen Rath zum Kaßazions Hofe konstituiren.

In Übereinstimmung mit diesem Antrage {3r} las geheimer Rath Freiherr von Aretin den Entwurf einer solchen allgemeinen Verordnung ab, und gieng dann zu der 2ten Frage über: „ob der königliche Fiscus nach dem Antrage des hiesigen Appellazions-Gerichtes in der Hauptsache sich einlaßen, und nunmehr excipiren solle?“ wobei derselbe äußerte, daß er diese beide folgende Fragen kürzer behandeln könne, da es ohnehin dermal gar nicht darauf ankomme, in die Materien der vorliegenden Streitsache tief einzugehen, sondern es vorzüglich um Anwendung der allgemeinen Grundsäze zu thun, und was man zur Kenntniß des speziellen Falles nöthig, ohnehin aus dem umständigen Vortrage des geheimen Rath von Krenner hinlänglich erhelle.

Zu Beantwortung dieser Frage untersuchte Freiherr von Aretin zum voraus was hier die Haupt Sache und der eigentliche Streits-Gegenstand der Kistlerischen Klage sei.

Nachdem derselbe diese Untersuchung vorgelegt, äußerte er, daß diese Klage offenbar auf die Umstoßung der Schuldenwerks Verhandlungen selbst gerichtet, bei welchen es verordnungsmäsig mit völliger Unabhängigkeit von allen Instanzen lediglich belaßen werden sollte.

Die Einlaßung auf diese Klage könne daher nicht statt finden, die Exception in der Hauptsache dürfe nicht abgegeben werden, und hierin seie das königliche {3v} Appellazions Gericht sowohl als das Oberappellazions Gericht inkompetent.

In Beziehung auf die dritte Frage „ob der Fiscus über den Auftrag des hiesigen Appellazions Gerichtes, wodurch die angebrachte vorläufige Einreden verworfen, und die Exception in der Haupt Sache verlangt wurde, die Berufung an das Oberappellazions Gericht ergreifen solle“ äußerte Freiherr von Aretin nach Anführung aller dafür sprechenden Gründen, und aus der Hauptrüksicht, daß der Fiscus sich bei dem Appellazions Gerichte so eingelaßen, daß, so wie die Sache liege, der Fiscus der Verfolgung der Sache vor dem Oberrichter sich nicht wohl entschlagen könne, sondern die Appellazion an das Oberappellazions Gericht zu ergreifen habe, welches nach seiner Beurtheilung ohne Gefahr für die Hauptsache geschehen könne, da der nach seinem früheren Antrage gesezlich vorgeschriebene Weg noch immer übrig bleibe, die richterliche Verfügung, falls sie zum Nachtheile des Fiscus ausfallen sollte, durch den geheimen Rath kaßiren zu laßen.

Freiherr von Aretin fügte diesem noch bei, daß er wünsche, daß die Appellation an das Oberappellazions Gericht schon neulich vor Erstrekung der Appellazions Frist geschehen wäre, da er in dieser Sache nach wiederholter genauer Erwägung der Verhältniße immer wieder auf den allerunterthänigsten Antrag zurükkommen müße, welchen er {4r} bei seinem ersten mündlichen Vortrag zu machen sich die allerehrerbietigste Freiheit genommen.

Seine Majestät der König geruheten über diesen Antrag des geheimen Raths Referenten umzufragen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas äußerte, es komme hier nach seiner Ansicht auf die Entscheidung zweier Hauptfragen an. „Ob die Kompetenz der Justiz Stellen in derlei Staats Maaßregeln gegründet oder nicht? Ob die Appellazion in dem vorliegenden Special Falle nach dem Urtheile des Appellazions Gericht an das Oberappellazions Gericht ergriffen werden solle?"

Die erste Frage verneinend zu beantworten, unterliege wohl keinem Zweifel, denn wenn man die Kompetenz der Justiz Stellen erkenne, so lähme man alle Maaßregeln, welche der Staat, besonders in den gegenwärtigen Zeiten zu ergreifen sehr leicht gezwungen werden könne. Der Credit des Staates werde durch derlei gerichtliche Erkenntniße in Forderungen gegen den Fiscus geschwächt, wo nicht gar vernichtet, denn wenn auch die Justiz-Stellen Erkenntniße auf Erkenntniße erlaßen, und den Staat zu Bezalung derlei aus Staatsmaßregeln erfolgenden Forderungen oder verhaltenen Zinsen verurtheilten, {4v} so werde der Staat bei Mangel an Mitteln hiezu dennoch nicht zalen, und das Ansehen der Regierung werde herabgewürdiget, seine Zalungsunfähigkeit kund, und die Nachtheile, die daraus für das Ganze entstehen, nicht zu berechnen.

Sie vereinigten sich daher mit der Erlaßung einer allgemeinen Verordnung worin die Nichtkompetenz der Justiz Stellen bei derlei Fällen bestimmt ausgesprochen, allein Sie würden sie mehr generalisiren, der abgelesene Entwurf seie zu sehr auf die ehemalige Herzogthümer Baiern berechnet, und begreife Instanzen zu Tilgung der Schulden, die entweder itzt schon nicht mehr bestehen, oder in kurzem nicht mehr bestehen werden.

Die Fälle, wo außer den Liquidationen und Behandlung der Staats Schulden noch Prozeße bei den Justiz Stellen über damals festgesezte und nicht berichtigte Gegenstände angenommen werden sollen, könnten sie sich nicht versinnlichen, wenn es aber solche Fälle geben sollte, so müßten sie in der Verordnung bestimmt ausgedrükt werden.

Auch von der förmlichen Konstituirung des geheimen Rathes zum Kaßazions Hofe würden sie zur Zeit Umgang nehmen, denn der geheime Rath seie nach seiner Instruction bereits ermächtiget, in Kompetenz Streitigkeiten als die höchste Stelle zu entscheiden[1832], und dann seie die Frage, ob Seine Majestät der König einen Kaßazions Hof für das Reich {5r} errichten wollen, so wichtig und so umfaßend, daß sie einer näheren und umständlicheren Erörterung bedürfe, wozu bei diesem Falle kein Veranlaß sei.

Wegen der Appellazion in dem vorliegenden Falle an das Oberappellazions Gericht glaubten sie zwar auch, daß streng genommen, und da der Fiscus sich einmal eingelaßen, womit sie sich nie einverstanden haben würden, dieselbe nicht zu umgehen sein würde. Das Finanz Ministerium hätte, was itzt geschehen, gleich im Anfange thun, und den Gegenstand wegen der Nichtkompetenz der Justiz Stellen an den geheimen Rath bringen sollen.

Da aber vorzusehen, die Justiz Stellen mögen sprechen wie sie wollen, daß die Kompetenz derselben nie angenommen, sondern ihre Sentenzen als inkompetent kaßiret werden; so glaubten sie, daß es unnöthiger Zeitverlust und eine verlorne Mühe sein würde, die man dem gegentheiligen Advocaten und dem Fiscus mache, die Appellation zu ergreifen, und die Sache noch weiter fortzusezen, und überließen daher der Entschei-

---

[1832] OE betr. die „Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. II, Art. 7 a (RegBl. 1808, Sp. 1332): „Er [sc. der Geheime Rat] beurtheilt: a) die Kompetenz-Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen […]."

dung Seiner Majestät des Königs, ob die Appellazion noch ergriffen, oder ob die Nichtkompetenz der Justizstellen nach erstattetem Vortrage im geheimen Rathe schon dermal ausgesprochen und dadurch eine Sache nicht weiter bei den Justiz Stellen umgetrieben werde, die, wenn sie auch weder {5v} dem Fiscus noch dem Gegentheile, dem das Armen-Recht zugestanden Kösten verursache, doch keine wirkende Folgen für denselben haben könne.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg stimmte wie folgt. Die 1te Frage betr. Der von dem Referenten Freiherrn von Aretin aufgefaßte Gesichtspunct seie gewiß der richtige, aus welchem die von Kistlerische Forderung zu betrachten, während die Gründe des Referenten im Finanz Ministerium meistens nur in politischer und finanzieller Hinsicht von Gewicht seien. Die Grundsäze, welche ersterer in der vorgeschlagenen allgemeinen Verordnung aufstelle, nämlich, daß den Gerichten in Sachen, welche das Staats-Schuldenwesen und allgemeine Finanz Maaßregeln betreffen, nur in so ferne ein Erkenntniß zustehe, als über die Frage gestritten werde, ob noch eine Nachforderung eines bei der Liquidation festgesezten, aber noch nicht berichtigten Gegenstandes vorhanden sei, wären schon früher ausgesprochen, ihre Richtigkeit unterliege keinem Zweifel und das Appellazions Gericht selbst scheine sie in seinen Entscheidungs Gründen als die richtige anzuerkennen. Nur würden sie den Nachsaz des Reskriptes dahin modifiziren, daß der königliche geheime Rath im Zweifel über die Frage, ob der Gegenstand das Staats-Schuldenwesen betreffe {6r} oder nicht, zu entscheiden habe.

Die 2te Frage betr. Kis[t]ler greife in seinem Libell allerdings die Liquidation und Schuldenwerks Verhandlungen an, und behaupte, daß sie auf irrige Fundamente gebauet sei. Diese Klage gehöre also unter jene, welche (wie ad 1 erwähnt worden) das Staats Schuldenwesen betreffen, und nicht zur Kompetenz der Justiz Stellen gehören. Es könne demnach keine Einlaßung auf die Klage statt finden; vielleicht würde auch das Appellazions Gericht die Sache abgewiesen haben, wenn sie von dieser Seite wäre vorgestellt und daßelbe auf die vorliegende Liquidation und die geschehene Bezalung der liquidirten Summen verwiesen worden, welches um so unbedenklicher hätte geschehen können, indem von Kistler die geschehene Bezalung der berechneten Posten nicht läugne, also von keinem Beweise hätte die Rede sein können.

Die 3te Frage betr. Nach diesen Praemißen bleibe nichts anders als die Appellazion an das Oberappellazions Gericht übrig, wo die Hinweisung auch die geschehene Liquidation und Bezalung nachgetragen werden könne.

Der königliche geheime Rath Graf von Preising gab sein schriftliches Votum zum Protokoll, nach welchem er sich mit dem Referenten vereinigte[1833].

{6v} Der königliche geheime Rath Graf von Arco der ältere äußerte sich, daß er die Ergreifung der Appellazion für überflüßig, und die Konstituirung des geheimen Rathes zum Kaßazions Hofe nach seiner Instruction für nicht nothwendig halte, er würde die Nichtkompetenz der Justiz Stellen in dem vorliegenden Falle aussprechen, und den künftigen Fällen durch eine mehr generalisirte allgemeine Verordnung vorbeugen.

Der königliche geheime Rath Graf von Törring vereinigte sich durchgehends mit der Abstimmung des Herrn geheimen Staats und Konferenz Ministers Grafen von Montgelas.

Geheimer Rath von Zentner äußerte, er theile ganz die Ansicht des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas, daß in Klagsa-

---

[1833] Votum Graf Preysings, 2 Seiten, BayHStA Staatsrat 200.

chen, die über derlei Staats Maaßregeln sich ergeben könnten, den Justizstellen keine Kompetenz zustehe, dieses seien offenbare Staatshandlungen und seien auch bis jetzt immer so behandelt worden. Eine allgemeine Verordnung zu erlaßen, die aber generalisirt werden müßte, finde er unbedenklich, doch würde er die Konstituirung des geheimen Rathes zum Kaßazions Hofe um so mehr umgehen, als seine Instruction bei Kompetenz Konflicten ihn schon dazu bestimme.

{7r} Der gegenwärtige spezielle Fall eigne sich offenbar nicht zur Justiz, denn es seie kein Streit-Object vorhanden, da der Kläger keine Obligazion produziret und nur die Liquidation des Schuldenwerks als Staatsmaßregel angegriffen werde. Es seie zu wünschen gewesen, daß der Fiscus sich gar nicht eingelaßen und den Gegenstand gleich an den geheimen Rath gebracht hätte, allein aus dem, was geschehen, folge nicht, daß man noch weiter den Justizweg einschlage, er würde entweder gleich die Nichtkompetenz der Justiz Stellen aussprechen, oder den Fiscus gar keine Antwort mehr geben laßen.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere äußerte, er verehre die Meinung des Herrn geheimen Staats- und Konferenz Ministers Grafen von Montgelas, den speziellen Fall gleich abzuschneiden und zu erklären, daß die Justizstellen in dieser Staats Sache nicht kompetent seien, denn durch die bei dem Appellazions Gerichte eingereichte Schrift seie der Prozeß noch nicht angefangen, wie das Urtheil des Appellazions Gerichts selbst beweise, und es gefährlich werden könnte, die Appellation zu ergreifen. Allein auch gegen die Erlaßung einer allgemeinen Verordnung müße er sich erklären, indem der Veranlaß hiezu zwar hier aber nicht in den entfernten Theilen des Königreichs und in fremden Staaten bekannt werde, und eine solche {7v} Maaßregel die bedenklichste Folgen für den Staats-Kredit haben würde, deßen Erhaltung und Befestigung in den gegenwärtigen Zeiten von der äußersten Nothwendigkeit seie, er würde die Nichtkompetenz der Justiz Stellen gegenwärtig nur für den speziellen Fall an das Appellazions und Oberappellazions Gericht ausschreiben, und von Konstituirung des geheimen Rathes zum Kaßazions Hofe Umgang nehmen.

Geheimer Rath von Arco der jüngere bemerkte, es laße sich viel Pro und Contra über diesen Gegenstand sagen, inzwischen habe er die vollkommene Überzeugung, daß die Kompetenz der Gerichtshöfe in dem vorliegenden Falle nicht begründet sei. Es frage sich nun, was ist zwekmäsiger, dieselbe gleich gegenwärtig auszusprechen, oder die Appellation an das Oberappellazions Gericht zu ergreifen. Er halte das lezte für bedenklich, weil es doch möglich, daß das Oberappellazions Gericht von dem nämlichen Gesichtspuncte wie das Appellazions Gericht in diesem Falle ausgehe, und der Ausspruch der Nichtkompetenz nach ergriffener Appellation sonderbar lauten würde. Die Bemerkung des Herrn geheimen Staats und Konferenz Ministers Grafen von Montgelas seie sehr richtig, daß der weitere Umtrieb bei den Justiz Stellen zu nichts führen würde {8r} als Zeit und Mühe zu verlieren, da man voraus sich schon bestimmt habe, die Urtheile der Gerichtshöfe als inkompetent zu kaßiren. Er würde deßwegen gleich die Nichtkompetenz der Justiz-Stellen in dem vorliegenden speziellen Falle aussprechen, und die Ausschreibung einer allgemeinen Verordnung wegen der Gefahr für den Staats Kredit so wie die Konstituirung des geheimen Rathes zum Kaßazions Hofe für dermal unterlaßen.

Geheimer Rath von Effner stimmte ebenfalls dafür, daß die Kompetenz der Justiz Stellen in der vorliegenden speziellen so wie in ähnlichen Staats Sachen nicht begründet sei. Das Appellazions Gericht seie den bestehenden allerhöchsten Verordnungen nicht treu geblieben, und habe seine Macht überschritten, allein dasselbe seie durch die Einwendungen des Fisci hiezu verleitet worden, und das königliche Finanz Ministerium

würde beßer gethan haben, sich gar nicht einzulaßen, sondern das königliche Justiz-Ministerium im Anfange gleich davon in Kenntniß gesezt zu haben, denn lezteres würde, wie es in mehreren Noten (wovon von Effner eine ablas) schon geäußert, sich jederzeit beeilen, die Justiz Behörden in die gehörige Schranken zurük zuweisen. Die Frage, ob die Appellazion noch ergriffen werden solle, beantwortete {8v} er verneinend, denn richtig seie es, daß die weitere Verfolgung dieser Sache bei den Gerichtshöfen die nämliche Resultate hervorbringen würde.

Er stimme deßwegen dafür, die Nichtkompetenz der Justizstellen in diesem speziellen Falle schon dermal durch ein allerhöchstes motivirtes Reskript auf das Gutachten des geheimen Rathes aussprechen zu laßen, und die Sache dadurch zu beendigen. Mit Erlaßung einer allgemeinen Verordnung, so wie mit Konstituirung des geheimen Rathes zum Kaßazions Hofe könne er sich nicht vereinigen, weil ersteres in den gegenwärtigen Zeiten politisch nicht räthlich, und lezteres nach der Instruction des geheimen Raths in derlei Fällen nicht nöthig.

Geheimer Rath von Schenk fand den Zeitpunkt nicht geeignet, eine solche allgemeine Verordnung, wie angetragen worden, zu erlaßen. Alle politische Rüksichten und die Zeiten worin man lebe, widerriethen diese Maaßregel welche die Staats-Gläubiger allarmiren und die bedenklichste Folgen haben würde. Daß die Justiz Stellen in derlei Staatsmaßregeln nicht kompetent, seie außer allem Zweifel, und gestehe man ihnen dieselbe zu, so könne der Staats Banquerout [!] nicht mehr aufgehalten werden. {9r} Er würde daher die Nichtkompetenz der Justiz Stellen für den vorliegenden Fall gleich aussprechen, die allgemeine Verordnung und die Konstituirung des geheimen Rathes zum Kaßazions Hofe aber umgehen.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek stimmte, er sehe die Justiz Stellen für inkompetent in dem vorliegenden Falle an, und halte die Appellazion für überflüßig er würde solches gleich aussprechen, und keine allgemeine Verordnung erlaßen, auch den geheimen Rath nicht zum Kaßazions Hof konstituiren.

Geheimer Rath von Feuerbach hatte die nämliche Ansicht, und fügte bei, das Appellations Gericht habe nach seiner Überzeugung unrecht gesprochen, allein durch die nicht haltbare Einwendungen des Fisci seie daßelbe dazu verleitet worden, und von einer Animositaet gegen den Fiscus seien weder in dem Referat noch in den Entscheidungs Gründen die mindeste Spuren vorhanden. Er würde sogleich die Nichtkompetenz der Justiz Stellen in dem speziellen Falle aussprechen, denn erfolge die Entscheidung des Oberappellazions Gerichts konfirmatorisch so komme man erst in Verlegenheit, und dann werde man erst die allerhöchste Erklärung der Nichtkompetenz für einen Machtspruch ansehen. Die allgemeine Verordnung und {9v} die Konstituirung des geheimen Rathes zum Kaßazions Hofe sehe er für überflüßig an, und würde beide unterlaßen.

Nach gleichen Ansichten stimmte der königliche geheime Rath Graf von Welsberg.

Nach Würdigung dieser verschiedenen Abstimmungen

geruheten Seine Majestät der König zu beschließen wie folgt „die Appellazion an das Oberappellazions Gericht solle in dem vorliegenden speziellen Falle nicht ergriffen, sondern durch ein motivirtes auf das Gutachten des geheimen Rathes sich beziehendes allerhöchstes Reskript, die Nichtkompetenz der Justiz Stellen in dieser Staats-Sache ausgesprochen werden. Dieses Reskript solle durch das Justiz Ministerium ausgefertiget, und nur an das hiesige Appellations- und Oberappellazions-Gericht ausgeschrieben werden“.

Seine Majestät der König verließen nach Beendigung dieses Gegenstandes[1834] die geheime Raths Sizung, und Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche hierauf den Vorsiz übernahmen, riefen den geheimen Rath von Effner auf, seine bearbeitete Rekurs Sache vorzutragen.

Landeskulturstreitigkeit

Effner berichtet über die Rechtsstreit der Gemeinde Bieswang gegen den Ortspfarrer wegen verweigerter Zehntzahlung. Der Referent legt einen Reskriptsentwurf vor, der das vorinstanzliche Erkenntnis des Generalkommissariats des Regenkreises bestätigt. Dieser Ansicht folgen lediglich zwei Geheime Räte. Die Mehrheit befürwortet die Verweisung an das Appellationsgericht, was auch beschlossen wird.

2. Zu Befolgung dieser Aufforderung {10r} erstattete Herr geheimer Rath von Effner über den Rekurs der Gemeinde Biswang[1835] im Landgerichte Eichstädt gegen ihren Pfarrer [Friedrich Roth][1836] wegen Verweigerung des Zehend auf Brachfeldern schriftlichen Vortrag.

Er führte darin den Veranlaß, die Geschichte und den Verlauf des Prozeßes an, legte die Klage der Gemeinde und die Exception des Beklagten nebst deßen Bitte, die Replik, die Duplik so wie die Erkenntniß des Landgerichts Eichstädt und einen Zwischen Bescheid des General-Kommißariats des Altmühl-Kreises vor, und bemerkte, daß nach einem Auftrage des Ministeriums des Innern vom 9ten Jänner die Justiz Kanzlei in Pappenheim aufgefordert worden, von Patronats wegen die Gerechtsame für die Pfarrei Biswang in Betreff des hergebrachten Zehend Befugnißes zu wahren und derselben aßistirend sich anzunehmen.

Die neue Instruction dieser Streitsache, die durch diesen Ministerial Auftrag veranlaßt worden, so wie die ganze Außage für und gegen die Gemeinde, für und gegen den Pfarrer, und die hierauf erfolgte Erkenntniß des General Kommißariats mit den Entscheidungs Gründen, führte Herr Referent an, und gieng dann zu dem Gutachten über die Förmlichkeiten und die Hauptsache über.

Derselbe äußerte, man könnte mit Grund behaupten, daß in dieser {10v} Streitsache der Gerichts Stand der Polizei und Kulturs Stellen nicht gegründet sei, und daß aus dieser Ursache die von der lezteren Behörde instruirte und verhandelte Akten als nichtig aufgehoben werden könnten, allein nach seiner Ansicht könnten die Verhandlungen und Erkenntniße der Polizei- und Kulturs-Stellen als gültig angenommen, und von der Praeclusion der Gemeinde, die ihre Rekurs Schrift um einen Tag später als der gesezliche Termin laufe, eingereichet, um so mehr Umgang genommen werde, als man bisher nicht so strenge auf Erfüllung des Termins gesehen, und die Appellanten nach des Referenten Meinung in der Hauptsache unterliegen.

In der Hauptsache selbst war Herr geheimer Rath von Effner aus Gründen, die er vorlegte, der Meinung das Erkenntniß des General Kommißariats lediglich zu bestätigen. Derselbe las einen nach diesem Antrage verfaßten Reskripts Entwurf ab.

[1834] Zum Fortgang: Nr. 73 (Geheimer Rat vom 6. Dezember 1810), TOP 1.

[1835] Heute ist Bieswang ein Ortsteil von Pappenheim (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Regierungsbezirk Mittelfranken).

[1836] Namensnennung im Zusammenhang der Bekanntmachung der Entscheidung in dieser Rekurssache: RegBl. 1810, Sp. 1361.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten hierüber die Umfrage. Da aber hiebei nur 2 Stimmen sich mit dem Herrn Referenten vereinigten, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg aber und 10 Herrn geheimen Räthe dafür stimmten, {11r} daß die Polizei- und Kulturs Stellen in der vorliegenden Sache nicht kompetent seien, und diese Streitsache mit Aufhebung der bisherigen Verhandlungen an das einschlägige Appellations Gericht zu weisen seie

so wurde beschloßen, in Folge der von der Mehrheit gefaßten Meinung diese Streitsache mit Aufhebung der bisherigen Verhandlungen an das einschlägige Appellazions Gericht zu verweisen[1837].

Genehmigung der Beschlüsse durch den König (2. Dezember 1810).

Nr. 73: Protokoll des Geheimen Rates vom 6. Dezember 1810

BayHStA Staatsrat 201
6 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Fiskalstreit

Der von Aretin verlesene Reskriptsentwurf in der Streitsache des Fiskus gegen Freiherrn von Kistler wird mit einer Änderung angenommen.

{1r} 1. Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs den Vorsiz in der auf heute angeordneten geheimen Raths Sizung führten, forderten den königlichen geheimen Rath Freiherrn von Aretin auf, den Reskripts Entwurf, den derselbe {1v} in Folge des allerhöchsten Beschlußes vom 29^{en} v. M. in der Forderungs Sache des Peter Freiherrn von Kistler gegen den Fiscus von 5.978.705 fl. verfaßet, abzulesen[1838].

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin befolgte diese Aufforderung, indem er diesen Reskripts Entwurf an das hiesige Appellazions Gericht ablas.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten hierüber die Umfrage, und als Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg sowohl als alle Herrn geheimen Räthe mit diesem Aufsaze verstanden waren, und nur Herr geheimer

---

[1837] Sitz des Appellationsgerichts für den Altmühlkreis war Neuburg (OE betr. die „Gerichts-Verfassung“ vom 24. Juli 1808, Tit. III § 24, RegBl. 1808, Sp. 1791).

[1838] Vgl. Nr. 72 (Geheimer Rat vom 29. November 2011), TOP 1.

Rath von Krenner der jüngere, er wünsche [!], daß in den ersten Erwägungs Gründen, statt das Staats Schuldenwesen überhaupt, gesezt werde „die allgemeine Verfügungen im Staats-Schuldenwesen“ weil es doch Fälle geben könne, wo der Rekurs an die Justiz Stellen in Staats Schulden Sachen offen bleiben müße, und der Ausdruk Staats Schuldenwesen überhaupt, gedeutet werden könne, als ob man die Eintretung der Justiz Stellen in allen Fällen ausschließe

so wurde dieser Reskripts-Aufsaz an das Appellazions Gericht des Isarkreises nach seiner Faßung angenommen, und nur die Aenderung darin getroffen, daß in dem ersten Erwägungs Grunde statt Staats-Schuldenwesen überhaupt {2r} gesezt werde „Staats Schuldenwesen im Allgemeinen“.

Landeskulturstreitigkeit

Welsberg berichtet über den Rechtsstreit des Wirtes Georg Seiler gegen die Gemeinde Illkofen. Streitgegenstand ist die Verteilung von Gemeindegründen. Während der Referent eine Entscheidung zugunsten Seilers beantragt, weisen Reigersberg und mehrere Geheime Räte darauf hin, daß der Rekurs an den Geheimen Rat nicht zulässig war. Der Beschluß lautet daher, den Rekurs abzuweisen.

2. Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas riefen den geheimen Rath Herrn Grafen von Welsberg auf, seinen Vortrag über die Appellation des Wirths Georg Seiler in Auburg und Illkofen[1839] im Landgerichte Stadt am Hof wegen Gemeinde Gründe Vertheilung zu erstatten.

In Folge dieses Aufrufes legte Herr geheimer Rath Graf von Welsberg einen Akten Auszug über die Ursache und den Veranlaß dieses Streites, so wie die hierüber von dem Landgerichte in 1ter und dem General Commißariate in 2ter Instanz erlaßene Erkenntniße vor, führte den Inhalt der in dieser Kulturs Streit-Sache gewechselten verschiedenen Schriften an, und äußerte, er glaube, daß vorzüglich nach den gerichtlichen Disposizionen mehrerer Zeugen nicht auf den von dem Rekurrenten gebetenen nochmaligen Augenschein sondern mit Reformirung der beiden Urtheile der 1ten und 2ten Instanz dahin antragen zu müßen, reformando zu erkennen „daß dem Wirthe zu Auburg Georg Seiler rüksichtlich seines in Illkofen besizenden Zubaugutes der von der Gemeinde Illkofen bei der Vertheilung reservirte Gemeinde Antheil ohne weitere Loosung und {2v} mit der Obliegenheit zu überlaßen seie, daß Seiler in Zeit eines Jahres auf seiner Brandstatt daselbst ein Haus baue und daßelbe ordentlich bemaiere.

Von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg und einigen andern Herrn geheimen Räthen wurde die Ablesung der Urtheile des Landgerichts in erster und des General Kommißariats des Regenkreises in 2ter Instanz verlangt, und da man sich daraus überzeugt, daß diese beide Urtheile konform und vor dem 19ten [!] August 1810 erlaßen waren und folglich nach den damaligen gesezlichen Bestimmungen bei zwei gleichlautenden Erkenntnißen kein Rekurs an den geheimen Rath statt haben konnte, da erst unterm 19en August 1810 diese Beschränkung von Seiner Majestät dem Könige aufgehoben worden[1840], so wurde

[1839] Auburg und Illkofen gehören heute zur Gemeinde Barbing, Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz.

[1840] Die Verordnung betr. die „Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen“ vom 8. August 1810 wurde der Öffentlichkeit im Regierungsblatt vom 18. August bekannt gemacht (RegBl. 1810, Sp. 642-646). Fortan konnte in

nach verfügter Umfrage und nach einstimmiger Meinung der Herrn geheimen Raths Mitglieder

beschloßen, dem General Kommißariate des Regenkreises zu eröfnen, daß da Georg Seiler seinen Rekurs an den geheimen Rath zu einer Zeit ergriffen, wo nach den bestandenen Gesezen gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der 1ten und 2ten Instanz noch kein Rekurs statt haben konnte, derselbe damit abzuweisen sei.

Recht zum Bierausschank

Zentner berichtet in der Streitsache um die Bierschenke des Franz Liebhard. Der Referent beantragt, Liebhard eine Konzession zum Ausschank von Weiß- und Braunbier zu erteilen. Reigersberg und die Mehrheit der Geheimen Räte wenden dagegen ein, der Geheime Rat sei für die Erteilung von Konzessionen nicht zuständig. Statt dessen soll in dem Reskript nur von einem Ausschankrecht die Rede sein. Der Reskriptsentwurf wird entsprechend korrigiert.

3. Von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas aufgerufen {3r} erstattete der königliche geheime Rath Herr von Zentner über die Rekurs Sache des Franz Liebhard, Besizer des Garnergutes zu Argeth[1841], Landgerichts Wofrathshausen deßen Bierschenke betreffend, schriftlichen Vortrag worin derselbe die Ursache und den Veranlaß dieses Streites vorlegte, die in dieser Sache ergangene Erkenntniße und Aufträge der ehemaligen Hofkammer und oberen Landesregierung dann des Landgerichts Wolfratshausen und des General Kommißariats des Isarkreises anführte, dieselbe zum Theil ablas, zeigte, wie dieser Gegenstand gegen die Meinung der Polizei Section an den geheimen Rath gekommen, und dann zu seinem Gutachten übergieng.

Rüksichtlich der Kompetenz des geheimen Rathes bemerkte Herr geheimer Rath von Zentner, daß diese keinem Zweifel unterliegen könne, da der Streit die Berechtigung zu einem Gewerbe betreffe, worüber bei zwei Stellen Verhandlungen gepflogen worden und von denselben Erkenntniße ergangen seien. Auch in Beziehung auf die Formalien zeige sich kein Anstand.

In der Hauptsache komme es auf folgende zwei Fragen an 1) ist die Liebhardsche Conceßion als erloschen, oder einzig auf das Ausschenken des weisen Biers beschränkt anzusehen. 2) Kann der Wirth Liedl zu Saurlach {3v} eine ausschließliche Bierschanks Gerechtigkeit zu Argeth behaupten.

Nachdem Herr geheimer Rath von Zentner diese beide Fragen nach Lage der Akten beantwortet und angeführt hatte, welche Ansicht und Meinung die Polizei Section in dieser Streitsache gehabt, auch die unterm 9 September 1807 wegen dem Verschleiß des weisen Waizen Biers erlaßene Verordnung vorlegte[1842], machte er den Antrag, dem Liebhard nebst der Conceßion zum Ausschenken des weisen Biers auch eine Conceßion

---

„Kulturstreitigkeiten“ auch dann die Berufung an den Geheimen Rat genommen werden, wenn „zwei gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen“ (Tit. I, Art. 1 Nr. 1, Sp. 643).

[1841] Heute ist Arget Ortsteil von Sauerlach (Landkreis München, Regierungsbezirk Oberbayern).

[1842] Mit der Verordnung betr. „[d]en unbeschränkten Verschleiß des braunen und weißen Biers“ vom 9. September 1807 (RegBl. 1807, Sp. 1492f.) gestattete der König „in Unseren sämtlichen Staaten den Wirthen, welche bisher bei den gedachten Bräuereien [sc. den Staatsbrauereien] das weiße Bier abnehmen mußten, und auf den weißen Bier-Verschleiß allein beschränkt waren, künftig auch den Verschleiß, und die Beilegung des braunen Bieres dergestalt zu gestatten, daß sie jedoch gehalten seyn sollen, zur Befriedigung des Publikums immer auch weißes Bier sich beizulegen“.

zum Ausschenken des braunen Biers zu bewilligen, und las einen hiernach verfaßten Reskripts-Entwurf ab, worin dem Franz Liebhard nebst der ihm bereits zustehenden Conceßion weises Bier auszuschenken, auch die weitere personelle Conceßion zum Ausschenken des braunen Biers verwilligt werden solle.

Bei der von Seiner Excellenz dem Herrn geheimen Staats und Konferenz Minister Grafen von Montgelas verfügten Umfrage erklärten sich zwei Stimmen mit dem Antrage des Herrn Referenten verstanden.

Allein Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg und die übrige Herrn geheimen Räthe waren der Meinung, daß der geheime Rath nach der ihme {4r} gegebenen Instruction und nach seiner Formazion nicht in die Verleihung der Conceßionen eingehen könne, welche Bewilligung blos zu dem Geschäftskreise der Ministeriums des Innern gehöre, sondern daß derselbe sich auf die Entscheidung der rechtlichen Frage beschränken müße, ob dem Liebhard das Recht weises, und nach der Verordnung vom 9 September 1807 auch braunes Bier zu schenken zustehe, oder ob die dagegen in dem entstandenen Streite angebrachten Gründe hinreichend seien, dem Liebhard diese Befugniß abzusprechen.

So wurde nach der Mehrheit, welche sich für die Befugniß des Liebhard weises und braunes Bier zu schenken erklärte

> beschloßen, in dem Reskripts Aufsaze mit Umgehung der dem Liebhard nebst der bereits zustehenden weisen Bier Conceßion noch weiter zu ertheilenden personellen Conceßion zum Ausschenken des braunen Biers nur auszusprechen, daß derselbe berechtigt seie, sowohl weises als braunes Bier Verleit zu geben.

In Folge dieses Beschlußes änderte Herr geheimer Rath von Zentner seinen Reskripts Aufsaz, las ihn ab

> und derselbe wurde nach der geänderten Faßung angenommen, dabei auch beschloßen, nach geschehener Expedition dieses Reskripts, die Akten an das Finanz Ministerium geben zu laßen.

Waldbereinigung

Welsberg berichtet in der Streitsache um die Waldbereinigung in Miltach. Die Beschwerde der Gemeinde gründet auf einem Ablehnungsgesuch (Perhorreszenzklage). Der Referent bejaht die Kompetenz des Geheimen Rates, will aber von einer Entscheidung über die Perhorreszenzklage absehen. Minister Reigersberg vertritt die gegenteilige Ansicht; in der Hauptsache – der Waldbereinigung – kann der Geheime Rat allerdings keine Entscheidung treffen. Die Geheimen Räte folgen mehrheitlich der Ansicht des Ministers.

4. In einem schriftlichen Vortrag {4v} äußerte sich der königliche geheime Rath Herr Graf von Welsberg, nachdem er von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas hiezu aufgefordert war, daß er in der Wald-Purifications Sache zu Miltach, der Roßberg genannt, zum Referenten aufgestellt worden, und nach Durchgehung der Akten gefunden habe, daß eigentlich der in dieser Sache ergriffene Rekurs sich auf eine Perhorreszenz Klage[1843] der Gemeinde Mil-

[1843] Unter Perhorreszenz versteht man im juristischen Kontext die „eidlich erklärte und begründete Ablehnung eines Richters durch eine Partei aus Furcht vor einem ungerechten Urteil“ (DRW Bd. 10, Sp. 604 s.v. P.).

tach gegen das Landgericht Kötzing[1844] beziehe, welches von dem General-Commißariate des Regenkreises beauftragt worden, eine Tagfahrt zu einem Vergleich rüksichtlich dieser Wald Purification anzuberaumen.

Die Gründe, so die Gemeinde zu dieser Perhorreszenz angebracht, wurden vom Herrn Grafen v. Welsberg vorgelegt, und bemerket, daß das General Commißariat diese abgewiesen und erst nach dieser Abweisung die Widerlegung des Landgerichts erfolgt sei.

Das Perhorreszenz Gesuch der Gemeinde Miltach seie nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung dem Obergericht übergeben, und deßwegen kein Bedenken zu machen, und eben so wenig trete ein versäumtes Fatale ein, und aus diesem Grunde, und weil die Purifizirung eines Waldes eine Kulturs Sache seie, unterliege die Kompetenz des geheimen Rathes keinem Zweifel.

{5r} Nach Anführung der neueren Gründe, welche die Gemeinde zu Belegung ihrer Perhorreszenz Klage in ihrer Rekurs Schrift angebracht, machte Herr geheimer Rath Graf von Welsberg den Antrag, die Gemeinde mit ihrem grundlosen Perhorreszenz Gesuch um so mehr ab, und auf die Entscheidung des General Kommißariats zu verweisen, als derlei Kulturs Angelegenheiten ohne überflüßige und nur verzögernde Einstreuungen zu schlichten sind, und weil der Gemeinde Miltach nebst dem Landgerichte noch zwei Instanzen bleiben, wodurch sie wegen Entscheidung ihrer Sache in merito ganz unbesorgt sein können.

Diesem Antrage fügte Herr geheimer Rath Graf von Welsberg noch mehrere Betrachtungen bei, woraus er folgerte, daß der eben erwiesenen Kompetenz des geheimen Rathes ohngeachtet, dieser Perhorreszenz Fall gegenwärtig nicht zu entscheiden sein werde, sondern die gesammelte Akten dem königlichen Ministerium der auswärtigen Geschäften zur vorläufigen ordnungsmäsigen Einleitung durch die Lehen und Hoheits Section zu übergeben wären.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas ließen über diesen Antrag abstimmen.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr {5v} Graf von Reigersberg äußerten daß Sie gegen den Antrag des Herrn Referenten glaubten, diese auf dem vorgeschriebenen Wege an den geheimen Rath gekommene Perhorreszenz Klage müßte von dem geheimen Rathe gleich und nach den vorliegenden Akten dahin entschieden werden, daß die Gemeinde ab und auf das Erkenntniß des General Commißariats d. d. 8ten September d. J. zu verweisen wäre. Seine Excellenz hätten gewünscht, daß das General Commißariat vor seiner Entscheidung das Landgericht vernommen, allein, da solches später seine Erläuterung darüber abgegeben, so würden sie es dabei belaßen. In der Hauptsache der Wald Purification könne der geheime Rath keine Entscheidung faßen, da deßwegen kein Rekurs an ihn gebracht worden.

Mit dieser Meinung des Herrn Justiz Ministers vereinigte sich die Mehrheit der Herrn geheimen Räthe, und fügten derselben bei, daß nach geschehener Expedition dieser Abweisung die Akten an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gegeben werden könnten, um dieselbe durch die Lehen- und Hoheits Section einsehen zu laßen, da vorkomme, daß der Wald Roßberg eine Pertinenz der ritterlehenbaren Hofmark Miltach seie.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin hatte eine eigene Ansicht, und äußerte, daß, da die Hauptsache die Frage über das Eigenthum und die Purification {6r} der Waldun-

---

[1844] Miltach (Landkreis Cham, Regierungsbezirk Oberpfalz); Bad Kötzting.

gen eine Justiz Sache seie, auch diese Perhorreszenz Klage als ein Theil des Ganzen durch das General Commißariat an die Justiz Stellen gegeben werden müßte.

In der Voraussezung, daß die Frage über das Eigenthum und die Purification des Waldes vor den Justiz Stellen ausgestritten werden müßte, schloß sich auch geheimer Rath von Feuerbach der Meinung des Freiherrn von Aretin an.

In Folge der Mehrheit der Abstimmungen

> wurde beschloßen, in die Hauptsache sich nicht einzulaßen, sondern die Gemeinde Miltach mit ihrem Perhorreszenz Gesuch ab- und auf das Erkenntniß des General Kommißariats vom 8 September d. J. anzuweisen. Nach geschehener Expedition dieser Abweisung wären die Akten an das auswärtige Ministerium zu geben[1845].

Bestätigung der Beschlüsse durch den König (8. Dezember 1810).

Nr. 74:
Protokoll des Geheimen Rates vom 13. Dezember 1810

BayHStA Staatsrat 202
8 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck.

Zentralisierung der Brandversicherung

Vortrag Arcos über die Einrichtung einer Brandversicherungsanstalt. Die Ausgangsfrage war, ob die fünf im Königreich bestehenden Brandkassen beibehalten oder oder ihre Zahl vermindert werden sollte. Montgelas setzt anders an: Er beantragt beim König, die Brandversicherung in einer Anstalt zu zentralisieren. Der König schließt sich dem Antrag an und befiehlt, die Sache im Geheimen Rat zu beraten. Arco kann sich mit seiner abweichenden Meinung in der vorbereitenden Geheimratssektion nicht durchsetzen. Ein zweiter Anlauf in der Sitzung des Geheimen Rates führt ebenfalls nicht zum Erfolg. Der König bestätigt seine Entscheidung, die Brandversicherung zu zentralisieren, und läßt den Verordnungsentwurf verlesen. Arco diskutiert die einzelnen Paragraphen und trägt die Motive vor. Kontroversen ergeben sich insbesondere hinsichtlich des Beitritts zur Gesellschaft, der Aufsicht über die Gesellschaft, der Pensionsleistungen und der Befreiung von Portogebühren.

{1r} Seine Majestät der König, Allerhöchstwelche {1v} geruheten, der auf heute angeordneten geheimen Raths Sizung beizuwohnen, ertheilten dem geheimen Rathe Grafen von Arco den Auftrag, den von ihm wegen den Brand-Aßekuranz-Anstalten im König-

[1845] Bekanntmachung der in dieser Sitzung erledigten Rekurssachen (TOP 2, 3 u. 4): RegBl. 1810, Sp. 1384f.

reiche verfaßten Vortrag zu erstatten, und die Meinungen der geheimen Raths Sectionen des Innern und der Finanzen hierüber vorzulegen.

Geheimer Rath Graf von Arco befolgte diesen allerhöchsten Befehl dadurch, daß er zuerst seinen über die Brand Aßecuranz-Anstalten im Königreiche verfaßten schriftlichen Vortrag, der dem Protokoll beiliegt[1846], ablas, und sich darin auf die umständliche Untersuchung dieses Gegenstandes bei der Polizei-Section, und die von den Central Räthen von Luz[1847] und von Baron von Tautphaeus[1848], dann von dem Central Aßeßor von Stürmer als Referenten abgegebene Meinungen bezog[1849], und die Fragen behandelte 1) sollen die 5 Brand Assecuranz-Anstalten, wie solche bestehen, isolirt und nach ihrer bisherigen Zahl beibehalten, oder 2) soll in dieser Zahl entweder durch Mehrung oder durch Minderung eine Aenderung vorgenommen werden.

Graf von Arco legte hierauf seine eigene Ansicht über diesen Gegenstand vor[1850].

Eben als Graf von Arco als Vorstand der Polizei-Section die umständliche und erschöpfende Discußionen {2r} über diesen Gegenstand dem Herrn Minister Grafen von Montgelas habe vorlegen wollen, seie der lezte oesterreichische Krieg ausgebrochen[1851], und dadurch die Sache ausgesezt geblieben, bis auf einen von dem Herrn Minister Grafen von Montgelas unterm 29ten November v. J. an Seine Majestät den König erstatteten allerunterthänigsten Antrag die königliche allerhöchste Entschließung erfolget sei, daß nur eine einzige Brand-Versicherungs Anstalt für das ganze Reich sein, und der Gegenstand bei dem geheimen Rathe vorbereitet werden solle[1852].

[1846] Carl Maria Graf v. Arco, „Vortrag für den königlichen geheimen Rath die Brand Aßekuranzanstalten im Königreiche betr[effend]“, lithographierter Text, 16 S., BayHStA Staatsrat 202; dazu die im Folgenden angeführten „Beilagen“. – Zur Entwicklung des Brandversicherungswesens seit 1799 (vgl. VO betr. die „Errichtung der Brandversicherungsgesellschaft“ vom 17. September 1799, MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. V.2, S. 228-235; Auszug bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 134, S. 671-680; Fundstellennachweise weiterer einschlägiger Mandate bei DÖLLINGER, Repertorium, S. 86f.) vgl. die Akten BayHStA MInn 19103/I-IX (19103/VIII und IX zum Kontext des vorliegenden Tagesordnungspunkts).

[1847] Johann Heinrich von Lutz legte seine Ansichten am 9. Dezember 1808 (Beilage II, 6 Seiten) und am 6. April 1809 (Beilage VII, 9 Seiten) nieder, BayHStA Staatsrat 202. Lutz trat für die Bildung von Brandkassen ein, die sich an der Kreiseinteilung orientieren sollten.

[1848] Franz Gottlieb Seraph Freiherr von Tautphoeus legte seine Ausarbeitung am 27. Dezember vor (Beilage III, 6 Seiten), ebd. Er war der gleichen Meinung wie Stürmer, weil er fürchtete, daß im Fall einer Zentralisierung die meisten Mitglieder fränkischer Versicherungsgesellschaften ihre Mitgliedschaft kündigen würden (wie folgende Anmerkung). Eine weitere Stellungnahme erfolgte am 18. März 1809 (Beilage VI, 4 Seiten, BayHStA Staatsrat 202).

[1849] Johann Baptist Stürmer legte seine Stellungnahme am 27. November 1808 (Beilage I, 26 Seiten) und am 12. Januar 1809 (Beilage V, 9 Seiten) vor, ebd. Stürmer sprach sich dafür aus, die fünf bestehenden Gesellschaften beizubehalten und für die drei südlichsten Kreise (Inn-, Eisack- und Etschkreis) eine sechste Brandassekuranzgesellschaft zu errichten.

[1850] Vgl. Arcos Betrachtungen zu den Stellungnahmen der Räte der Polizeisektion vom 9. Januar 1809 (Beilage IV, 22 Seiten), ebd. Er folgte darin der Meinung Lutz', die er mit weiteren Argumenten ausbaute. Wenn die Schadensregulierung die Leistungsfähigkeit eines einzelnen Kreises übersteige, sollten die übrigen Kreise Beihilfen leisten.

[1851] Arco wollte die Ergebnisse der Meinungsbildung in der Polizeisektion folglich Anfang April 1809 vorlegen.

[1852] Original (mit eigenhändiger Anweisung des Königs) in BayHStA MInn 19103/VIII (Faksimile: Das Feuer hat zwei Gesichter, S. 89f.); Kopie: Beilage VIII, lithographierter Text, 2 Seiten, Staatsrat 202. – Das Ministerium des Inneren nannte als Vorteile, die aus der Zusammenlegung der Brandkassen zu einer zentra-

Nach diesem allerhöchsten Beschluße seien alle präparatorische Maaßregeln zur Ausarbeitung einer nach dieser Ansicht behandelten umständlichen Instruction über die Centralisirung der sämmtlichen Brand-Aßekuranz Anstalten des Reiches eingeleitet, zugleich aber von der Polizei Section der einstimmige Schluß gefaßt worden, Seiner Majestät dem Könige die der anbefohlenen Centralisirung entgegen stehende wichtige Bedenken allerunterthänigst vorzulegen, und solche der allerhöchsten Aufmerksamkeit zu untergeben.

In den vereinigten geheimen Raths Sectionen habe er diese Bedenken ebenfalls bereits vorgetragen, allein die Mehrheit der geheimen Räthe habe solche nicht für erheblich genug befunden, um gegen den bestimmten allerhöchsten Ausspruch und gegen ihre eigene Überzeugung, die sie bestimmt zu dem Antrage {2v} auf Centralisirung der verschiedenen Anstalten führe, wenn auch obige allerhöchste Entscheidung nicht wirklich schon vorläge, einen andern Antrag Seiner Majestät dem Könige vorzulegen.

Hierauf seien die von der Polizei Section in einer andern Voraussezung ausgearbeitete Verordnung und Instructions Entwürfe geprüft und zur allerhöchsten Entscheidung vorbereitet worden.

Ein Zweifel, der gegen die von ihm Grafen von Arco aufgestellte Behauptung von einigen Mitgliedern der Finanz Section erhoben worden, daß die fränkische Brand Aßecuranz Anstalten durch Ausschlagung der Quoten der Brandschädens Beiträge auf alle den Brand Aßecuranzen dermal einverleibten Häußerbesizer in dem bisherigen Maaß-Stabe ihrer Beiträge sehr fühlbar und wesentlich würden gefährdet werden, und daß sie, wenn es noch so gut gehen sollte, einen 3 und 4fach höheren Beitrag, als es bisher der Fall war zu leisten haben würden, habe ihn Grafen von Arco veranlaßt, in einem eigenen Nachtrage eine komparative Berechnung aufzustellen, daß dieser Saz nachgewiesen, und nicht wie man geglaubt, mehr eine Vermuthung als eine durch strengen Calcul bewiesene Behauptung seie[1853].

Geheimer Rath Graf Carl von Arco las diesen Nachtrag ab, und erbat sich dann von Seiner Majestät dem Könige die allerhöchste Entscheidung, ob Allerhöchtsie den Beschluß, alle Brand-Aßekuranz Anstalten {3r} in eine für das ganze Reich zu zentralisiren, der Erinnerungen der Polizei Section ohngeachtet bestehen laßen wollten, und ob Allerhöchstdieselbe befehlen, daß das nach dieser Voraussezung bearbeitete Gutachten des Central Aßeßors von Stürmer[1854] nebst seinen Beilagen dem Entwurfe einer Verordnung[1855], einer Brandversicherungs Ordnung[1856], der Instruction der Geschäftsführung[1857] und den Bemerkungen der geheimen Raths Sectionen abgelesen werden solle.

---

len Einrichtung erwachsen würden, namentlich die größere „Konsistenz des Ganzen, durch die Vereinfachung der Administrazion, durch die Gleichförmigkeit der Grundsätze in der Repartition und Erhebung der Beiträge, endlich durch einen regelmäßigeren und schleunigeren Geschäftsbetrieb“ (MInn 19103/VIII).

[1853] Vgl. Arco, „Nachtrag […]“ vom 26. November 1810, 8 Seiten, und drei Beilagen, BayHStA Staatsrat 202.

[1854] [Stürmer], „Gutachten die Brandassekuranz betr.[effend]“, lithographierter Text, 66 Seiten, ebd. (zit.: [Stürmer], Gutachten).

[1855] Beilage A zu [Stürmers] Gutachten, ebd.

[1856] Beilage B zu [Stürmers] Gutachten, ebd.

[1857] Beilage C zu [Stürmers] Gutachten: „Entwurf einer Instruktion, die Geschäftsführung in Sachen der Brandversicherungsanstalt betr[effend]“, lithographierter Text, 51 Seiten, ebd.

Seine Majestät der König entschieden wiederholt für die bereits anbefohlene Centralisirung aller bisher bestandenen Brandversicherungs Anstalten in eine einzige für das ganze Reich, und ertheilten dem Grafen von Arco den Auftrag, das nach diesem Beschluße von der Polizei Section bearbeitete Gutachten nebst seinen Beilagen vorzutragen, und demselben die Bemerkungen der geheimen Raths Sectionen beizufügen.

Geheimer Rath Graf Carl von Arco las in Folge dieser allerhöchsten Entscheidung den dem bearbeiteten Gutachten des Centrals Aßeßors von Stürmer beiliegenden Entwurf einer Verordnung ab, die über die Vereinigung der Brandversicherungs Geschäften zu einer allgemeinen Anstalt für das ganze Königreich zu erlaßen wäre, und bemerkte, daß die Polizei Section denselben angenommen, und die vereinigte geheime Raths Sectionen hiebei nichts {3v} erinnert hätten.

Nach verfügter Umfrage genehmigten Seine Majestät der König diesen Entwurf der Verordnung.

Geheimer Rath Graf Carl von Arco fieng nun an, das Gutachten selbst abzulesen, und damit die Brandversicherungsordnung nach ihren Abschnitten, Titeln und Kapiteln zu vergleichen, auch bemerkte derselbe, da die Brandversicherungs Ordnung eine Beilage der allgemeinen Verordnung werde, die Ziffer der Artikel immer um 6 herabgesezt werden müßten, und der Art. 7 jezt Art. 1 werde, und so fort.

Bei dem ersten Abschnitte von der rechtlichen Natur und Beschaffenheit der Anstalt Allgemeine Bestimmungen Art. 1 und 2 seie die Hauptfrage zu entscheiden, ob die Brandversicherungs Anstalt wie sie bisher überall gewesen, eine freie Anstalt bleiben, oder eine Zwangs Anstalt werden solle?

Aus Gründen, die in dem Gutachten, das dem Protokoll beiliegt, enthalten, habe die Polizei Section und die geheime Raths Sectionen sich für den ungezwungenen Beitritt zu der Brandversicherungs Anstalt erklärt[1858].

Nachdem Seine Majetät der König die Meinung der geheimen Staats und Konferenz Minister Grafen von Montgelas und {4r} und [!] von Reigersberg, so wie der geheimen Räthe Graf von Tassis und von Effner, welche den Sections Sizungen nicht beigewohnt, erholet, und diese sich ebenfalls für die Freiheit des Zutrittes geäußert, Herr Graf von Montgelas aber dabei bemerkt hatten, daß sich gegen die Gründe der Rechtlichkeit, die

[1858] Stürmer widerlegte in seinem Gutachten (ebd., S. 10-14) zwei Argumente, die zugunsten des Zwangsbeitritts vorgebracht worden waren. Das erste Argument rechtfertigte den Zwang mit dem „Interesse der Staatskassen“, das zweite Argument zielte auf „das Wohl der Unterthanen“. Wenn man das erste Argument gelten ließe, so Stürmer, gelange man zu einer absurden Folgerung: „Alles, was den Staatskassen Geld einträgt, oder was den Staatskassen Ausgaben erspart, kann und muß Gesetz, und jedes solches Gesetz kann und muß mit Zwang durchgeführt werden“ (S. 11). Wenn man das „Wohl des Volkes“ als Rechtfertigungsgrund des Zwanges anführe, werde man auch hier „auf einen monstruosen Satz hingetrieben, auf den Satz nämlich: das Volk kann gesetzlich gezwungen werden, sich gegen die Folgen aller Uebel versichern zu lassen, d. i. sich so oft, und so viel zu assekuriren, daß zuletzt die nothwendigste aller Assekuranzen die Assekuranz wider die Assekuranzen wäre“ (S. 11). Darüber hinaus sei Zwang nicht notwendig, da in den Distrikten, wo bereits Versicherungen bestünden, die Mehrzahl der Untertanen bereits Mitglied sei. Schließlich sei es aus politischen Gründen nicht rätlich, die bisher auf der Basis „rechtliche[r] Sozialverträge“ gestalteten, das heißt auf freier Assoziation beruhenden und vom Staat öffentlich garantierten Brandversicherungsanstalten nunmehr in Zwangsanstalten umzuwandeln.

der Polizei Referent einem Zwange bei dieser Anstalt entgegen gestellt, manches anführen laße, was dieselbe sehr schwächen würde

> geruheten Seine Majestät der König den Grundsaz auszusprechen, daß der Zutritt zur Brandversicherungs-Anstalt freiwillig wie bisher sein solle, und die wegen dem Artikel 1 in den Discußionen entstandene weitere Frage, ob ein Unterthan auch in eine ausländische Brandversicherungs Anstalt eintreten dürfe, dahin entschieden, daß dieses einem Unterthan, der der baierischen Brandversicherung schon beigetreten nicht verweigert sein solle, da hiedurch nicht nur dem Staate kein Schaden sondern im Gegentheil bei entstandenem Unglüke eines solchen im Auslande aßekurirten Gebäudes durch Hereinbringung fremder Gelder noch ein Nuzen zugehen könne.
> Die hierauf Bezug habende Stelle des Artikel 1 solle so gefaßt werden „die Anstalt erstrekt sich nie über die Grenzen des Reichs, und es darf kein Unterthan, welcher nicht der vaterländischen {4v} Anstalt schon beigetreten ist, nach dem 1ten Oktober 1811 mit auswärtigen Gesellschaften der nämlichen Art sich verbinden, unter dem Nachtheile zur baierischen Brand Aßekuranz eine Geldbuße von 100 baierischen Thalern, oder 240 fl. zu entrichten". Der Art. 2 wurde mit den von den geheimen Raths Sectionen vorgeschlagenen Aenderungen von Seiner Majestät dem Könige genehmiget.

Bei Tit[e]l I von dem Eintritte und der Einverleibung in die Anstalt 1tes Kapitel Artikel 3 bis 8 bemerkte geheimer Rath Graf von Arco, welche Abänderungen von den geheimen Raths Sectionen in der Faßung dieser Art. getroffen worden.

> Seine Majestät der König genehmigten die Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 mit den Aenderungen, welche die geheime Raths Sectionen vorgeschlagen, und mit Weglaßung der Stelle im Artikel 4 „unbeschadet der etwa bestehenden Verträge" indem solche Verträge zu Umgehung des Gesezes gemacht werden könnten[1859]. Auch solle in Artikel 4 statt Miethsmann gesezt werden „Miethsleuthe".

Bei dem 2ten Kapitel von den zur Einverleibung geigneten Gegenständen Artikel 8, 9 und 10 {5r} und dem 3ten Kapitel von der Art und Weise des Eintritts und der Einverleibung Artikel 11, 12 und 13 entwikelte geheimer Rath Graf Carl von Arco die Ansichten, so die Polizei Section hierüber gehabt[1860], und legte die Abänderungen vor, welche die geheime Raths Sectionen bei diesem Art. getroffen.

Der geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Reigersberg erinnerte bei dem Artikel 12[1861], daß er es dem Intereße der Minderjährigen und unter der Curatel stehenden für nachtheilig halte, wenn die Vormünder und Curatoren die Macht hätten,

---

[1859] Die Entwurfsfassung lautete (Beilage B zu [Stürmers] Gutachten, S. 5f.): „Ist ein besonderer Stellvertreter [für den dauerhaft abwesenden Eigentümer des versicherten Hauses] nicht benannt, so wird der Mieths~~mann~~ *korrigiert zu: Miethsleuthe* als solcher angesehen, welcher die für den Eigenthümer zur Anstalt vorgeschossenen Leistungen vom Miethpreise abzuziehen berechtiget ist, jedoch unbeschadet der etwa bestehenden Verträge."

[1860] [Stürmer], Gutachten, S. 18-24.

[1861] Verordnungsentwurf (Beilage B., S. 21-25), Art. 12: „Anschlag der Gebäude". Die hier einschlägige Stelle lautet: „[…] der Anschlag [darf] auf weniger nicht, als die Hälfte des wahren Werths gesetzt werden" (S. 23).

nur die Hälfte der Gebäuden ihrer untergebenen Minderjährigen aßekuriren zu laßen, er trage dafür an, daß sie zur Angabe des Ganzen oder wenigstens ⅔ angewiesen würden, nach den bisherigen Gesezen seien sie zur Aßecurazion des Ganzen verbunden, wenn sie sich nicht einer Verantworlichkeit gegen ihre Pupillen aussezen wollen, indem nur durch die Sicherung der ganzen Gebäuligkeit den Pupillen im Unglüks Falle voller Ersaz zu theil und zugewendet werde.

Wenn der Schlößer und größere Gebäude besizende Pupill dadurch zu größeren Beiträgen verbunden werde, so seie dieses mit dem ihme im Unglüks Falle zugehenden Vortheil im Verhältniß, ohne dieß könne nicht auf wenige einzelne Intereßenten bei ähnlichen allgemeinen Anstalten gesehen werden.

Gegen diese Bemerkung des Herrn Justiz Ministers äußerten mehrere Herrn geheimen Räthe, daß niemand den ganzen Werth seiner Gebäude angebe, und die Angabe der Hälfte gewöhnlich seie, auch würden Minderjährige und unter Curatel stehende bei der ganzen Aßecuranz ihrer Häußer und Schlößer oft und fast immer verkürzt werden.

Seine Majestät der König genehmigten die Art. 8, 9, 10, 11, 12 und 13 mit den Aenderungen der geheimen Raths Sectionen.

{5v} Dem 2ten Titel von dem Entschädigungs Rechte, welches durch den Eintritt und die Einverleibung erworben wird Artikel 14, 15, 16, 17, 18 und 19. Dem IIIten Titel Von der Beitragsverbindlichkeit, welche mit dem Eintritte und der Einverleibung übernommen wird Art. 20, 21, 22. Dem Titel IV von den besondern Vorrechten der Anstalt rüksichtlich der Beitrags und Entschädigungs-Gelder Art. 23 und 24 und dem Titel V von dem Austritt aus der Anstalt Artikel 25 und 26 wurden von dem geheimen Rathe Grafen von Arco die Erinnerungen beigefügt, welche die Polizei Section in ihrem Gutachten deßwegen ausgeführt[1862], auch die Zusäze und Aenderungen vorgetragen, unter welchen die vereinigte geheime Raths Sectionen diese vorgetragene Artikel angenommen haben.

Rüksichtlich des Artikel 23 von Vorrechten der Anstalt bei den Konkursen bemerkte geheimer Rath Graf Carl von Arco, daß rüksichtlich der Gelder, welche die Brand-Aßekuranz unter Vorbehalt der Rükvergütung vorschießet, und jener, welche aus einer verwirkten Strafe erhoben werden können, unterschieden werden müße, die ersteren müßten nach dem Cod[ex] jur[is] Bav[arici Judiciarii] den Kurrentisten nachgehen[1863], und dieses scheine unbillig, er glaube, daß dieselbe höher und allenfalls in die 10te Klaße gesezt werden könnten.

{6r} Der Cod. jur. Bav. wurde nachgeschlagen und da es sich so verhielt, wie angegeben worden, und die Billigkeit, die Anstalt mit diesen Geldern höher hinauf zu sezen, allgemein anerkannt wurde, so

genehmigten Seine Majestät der König, daß der hierauf Bezug habende Absaz des Art. 23 auf folgende Art gefaßt werde: „Rüksichtlich derjenigen Gelder, welche von der Anstalt in Folge des Art. 18 nur unter dem Vorbehalte der Rükvergütung vorgeschoßen worden sind, hat die Anstalt in dem Konkurse das Vorzugs Recht, unmittelbar vor den Konkurs Gläubigern, hinsichtlich der Forderung aus einer verwirkten Strafe

---

[1862] [Stürmer], Gutachten, S. 24-36.

[1863] Vgl. CJBJ, Kap. 20 ("Von dem Prioritäts-Recht der Glaubigern […]"), § 8 (S. 152f.).

aber wird die Anstalt bei Konkursen ganz in der nämlichen Art behandelt, wie der landesherrliche Fiscus rüksichtlich seiner Forderungen aus dem Titel der Strafe oder Verwirkung"[1864].

Die übrige Faßung des Art. 23, so wie die Art. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25 und 26 wurden mit den von geheimen Raths Sectionen angetragenen Zusäzen und Aenderungen genehmiget.

Dem zweiten Abschnitte von der Verwaltung der Anstalt Titel I von den Verwaltungsbehörden Artikel 27, 28, 29. II^er^ Titel Artikel 30, 31, 32, 33 und 34 {6v} fügte geheimer Rath Graf Carl von Arco die Ansichten der Polizei Section aus dem bearbeiteten Gutachten[1865] und die Aenderungen bei, welche die geheime Raths Sectionen bei dem abgelesenen Art. zu treffen in Antrag gebracht.

Bei dem Art. 27 von Benennung der Behörden, Dienstpersonal, bemerkte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Graf von Montgelas, daß sie die vorgeschriebene Aufsicht und Leitung der General Commißariate dem Intereße der Sache und der Gesellschaft angemeßen fänden, allein, daß solches durch eine Ministerial Section besorgt werden solle, die keine Verantwortlichkeit auf sich habe, und alles auf den Minister hinüber wälze, dagegen müße er sich verwahren[1866].

Die Ministerial Sectionen, welche keine eigentlichen Kollegien seien, sondern nur Bureaux bei den Ministerien bildeten, suchten alles, was an Verantwortlichkeit grenze, von sich zu entfernen, und auf den Minister zu legen, und der Minister solle für alles was ihm zur Unterschrift vorgelegt werde, stehen. Wie schwer dieses schon gegenwärtig seie, fühlten, fühlten [!] sie bei dem Übermaße der Arbeiten, womit die Ministerien des Innern und der Finanzen überhäuft seien. Wenn daher Seine Majestät der König nicht eine eigene Administration der Brandversicherungs Anstalt aufzustellen {7r} sondern diesen neuen Verwaltungs Zweig, der rüksichtlich seiner Einnahmen Ausgaben und Rechnungen eine große Verantwortlichkeit in sich trage, dem Ministerio des Innern zu übertragen geruhen würden, so müße er allerunterthänigst antragen, daß die Gegenstände der Brandversicherungs-Anstalt durch die Polizei Section an die Departemental Sizung bei dem Ministerium des Innern, welche gleichsam als ein Collegium konstituiret, gebracht, und von dieser unter ihrer Verantwortlichkeit an den Minister des Innern gegeben werden. Hiedurch stehe jemand da, an den sie sich, im Falle die Geschäfte der Anstalt nicht ordentlich gehen, halten, und seine Verantwortlichkeit in Anspruch nehmen könnten.

Nach diesem Antrage des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Grafen von Montgelas genehmigten Seine Majestät der König, daß in dem 2ten Absaze des Artikel 27 die Stelle: unter dem Vortrage der Polizei Section als General Verwal-

---

[1864] Die Entwurfsfassung lautete (Beilage B, S. 42-44, Art. 23: „Vorrechte bei Konkursen", hier S. 43): „Rücksichtlich derjenigen Gelder, welche von der Anstalt in Folge des Art. 18 nur unter dem Vorbehalt der Rückvergütung vorgeschossen worden sind, oder unter dem Titel des Schadens Ersatzes oder einer sonst auch verwirkten Strafe gefordert werden, wird die Anstalt bei Konkursen ganz in der nämlichen Art behandelt, wie der landesherrliche Fiskus, rücksichtlich seiner Foderungen aus dem Titel der Strafe oder Verwirkung."

[1865] [Stürmer], Gutachten, S. 36-49.

[1866] Die einschlägige Stelle der Entwurfsfassung lautete (Beilage B, S. 48f., Art. 27: „Benennung der Behörden. Dienstpersonal", hier S. 48): „Die Aufsicht und Leitung liegt in Bezug auf den Umfang der einzelnen Kreise, den Generalkreiskommissariaten ob; in Bezug auf die gesamte Monarchie wird dieselbe von dem Ministerium des Innern unter dem Vortrage der Polizei Sektion als General Verwaltungs Behörde der Anstalt geführt".

tungs Behörde der Anstalt geführet ausgelaßen, und dafür nach Ministerium des Innern gesezt werden solle „nach der über die Geschäftsführung bei demselben unterm 7en Oktober 1810 ertheilten allerhöchsten Vorschrift besorget[1867]“.
Die übrige Faßung des Artikel 27, dann {7v} die Artikel 28, 29, 30, 31, 32, 33 und 34 wurden von Seiner Majestät dem Könige mit den von den geheimen Raths Sectionen in Antrag gebrachten Abänderungen und Zusäzen genehmiget.

Dem Titel III von der Regie der Anstalt Artikel 35, 36 und 37, dem dritten Abschnitte von den streitigen Brand Versicherungs Gegenständen Tit[e]l I von den außergerichtlichen Streit-Gegenständen Art 38 und 39 Titel II von den gerichtlichen Streit-Gegenständen Art. 40 und 41 wurden von dem geheimen Rathe Grafen Carl von Arco die Beweggründe der Polizei Section aus ihrem Gutachten beigefügt[1868] und die Aenderungen und Zusäze angezeigt, welche die geheimen Raths Sectionen hiebei getroffen.

Bei dem Art. 35[1869] erinnerte der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Montgelas, daß er keinen Grund finde, warum der Staat die Pension der allenfallsigen Wittwe des Central-Rechnungs Kommißärs auf das Aerar übernehmen solle[1870]. Die Brandversicherung seie eine Privat Anstalt, und müße aus ihren Beiträgen für die bei derselben Angestellte sorgen, wenn der Staat Quieszenten hiezu verwende, so lange er deren habe {8r} die ohnehin nach der Pragmatik schon Pensions Ansprüche hätten[1871], so seie dieses Erleichterung genug für die Anstalt, allein als Grundsaz würde er die Pensionirung der Wittwen des bei der Brandversicherungs Anstalt aufgenommenen Personals aus dem Staats Aerar nicht aussprechen.

Auch gegen den Art 37[1872] worin der Brandversicherungs Anstalt das Postfreithum[1873] zugesichert wird, erklärte sich der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Montgelas, indem er äußerte, daß die Brandversicherung als Privat-Anstalt um so weniger einen Anspruch auf dieses Postfreithum machen könne, als der Staat zu dieser Anstalt beträchtliche Beiträge gebe, und hiebei immer durch die Einschläge großer Unterschleif getrieben und das Staats Aerar verkürzt würde.

Geheimer Rath Graf von Arco bemerkte, daß nach der Aeußerung des Kommißärs der Brand-Aßekuranz Schroedl, die Ausgaben für Versendung auf der Post sich jährlich auf 1.000 fl. belaufen könnten.

[1867] Verweis auf das Organische Edikt betr. den „Geschäftsgang bei dem Ministerium des Innern“ vom 8. (!) Oktober 1810, RegBl. 1810, Sp. 889-899.

[1868] [Stürmer], Gutachten, S. 49-55.

[1869] Entwurfsfassung, Art. 35: „Benennung der Behörden. Dienstpersonal“, Beilage B, S. 60-62.

[1870] Stürmer argumentierte, man könne „nicht umhin“, dem Zentralrechnungskommissär „den Karakter eines Staatsdieners zu geben“. Jedoch sei die Versicherung keine „Pensionsanstalt“. Da nur der Landesherr den Charakter eines Staatsdieners verleihe und er hier „eigentlich einen Akt der Staatsoberaufsicht über eine allgemeine Landesanstalt aus[übe]“, scheine es nicht inkonsequent, „die fragliche Pension auf das Aerar zu übernehmen“ ([Stürmer], Gutachten, S. 50).

[1871] Die sogenannte Staatsdienerpragmatik (auch: Dienstpragmatik), niedergelegt in der VO betr. die „Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt“ vom 1. Januar 1805 (RegBl. 1805, Sp. 225-241) bestimmte grundsätzlich: „Der Staat übernimmt […] für die hinterlassenen Witwen und Waisen seiner Staatsdiener […] ein der Familiensorge der Staatsbeamten, und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen“ (Art. XXIV, Sp. 233).

[1872] Entwurfsfassung, Art. 37: „Kosten für Versendungen“, Beilage B, S. 64.

[1873] Portofreiheit.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Reigersberg äußerte daß er um so mehr für dieses Postfreithum für die Brandversicherung allerunterthänigst antrage, als dieses eigentlich die einzige Erleichterung seie, die der Staat dieser Privat-Anstalt, welche demselben doch bedeutenden Vortheil bringe, gewähre.

Seine Majestät der König entschieden, daß die Stelle im Artikel 35 „die Pensions Ansprüche des Central Rechnungs Kommißärs werden im {8v} eintretenden Falle nach den Bestimmungen der Dienst Pragmatik auf das Aerar übernommen", dann jene im Art. 37 „deßgleichen hat die Anstalt einen vollkommenen Postfreithum zu genießen, nur müßen die Paquete mit amtlichen Siegeln und von außen als Brandversicherungs Gegenstände ausdrüklich bezeichnet sein", ferner in Art. 39[1874] jene „respec der Polizei Section als General Verwaltungs Behörde" ausgelaßen werden sollen.
Die übrige Faßung der Art. 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 41 wurden nach den Beschlüßen der geheimen Raths Sectionen von Seiner Majestät dem Könige genehmiget.

Seine Majestät der König befahlen, die Sizung des geheimen Rathes für heute aufzuheben, und bis künftigen Donnerstag den 20ten dieses die Geschäfts Instruction der Brandversicherungs Anstalt vorzunehmen[1875].

Genehmigung der Beschlüsse durch den König.

Nr. 75:
Protokoll des Geheimen Rates vom 20. Dezember 1810

BayHStA Staatsrat 203
19 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.
Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck.

Maßregeln gegen die Übertretung konstitutioneller Normen

Aretin berichtet über das Problem, daß Grundbesitzer verfassungswidrig Abgaben von ihren Grundholden gefordert haben. Das Justizministerium und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten haben sich verständigt, in solchen Fällen durch die Generalkommissariate und die Kronfiskale an das vorgesetzte Ministerium berichten zu lassen und die Beschwerde an die

[1874] Kontext: „Beschwerden gegen Verfügungen der Generalkreiskommissariate eignen sich vorerst zur Untersuchung und Erledigung des Ministeriums des Innern, respec. der Polizei Sektion als General Verwaltungsbehörde in den Angelegenheiten der Brandversicherungs Anstalt" (Entwurfsfassung, Art. 39: „Instanzen Fatalien", Beilage B, S. 67).

[1875] Zum Fortgang: Nr. 75 (Geheimer Rat vom 20. Dezember 1810), TOP 2.

Appellationsgerichte zu bringen. Aretin schließt sich diesem Antrag an. Eine allgemeine Verordnung hält er nicht für erforderlich. In der Abstimmung spricht sich Montgelas mit Bestimmtheit gegen die Befassung der Kronfiskale in dieser Angelegenheit aus, vielmehr sollen die Generalkommissariate Aufsicht führen. Dieser Ansicht schließen sich die Geheimen Räte an. Reigersberg hingegen befürwortet die Einschaltung der Kronfiskale in das Verfahren. Der König folgt der Mehrheitsmeinung: Die Generalkommissariate sollen über die Einhaltung der konstitutionellen Normen wachen und Übertretungen abstellen oder anzeigen.

{1r} [1.] Seine Majestät der König geruheten, der auf heute angeordneten geheimen Raths Sizung beizuwohnen, und ertheilten {1v} dem geheimen Rathe Freiherrn von Aretin den Auftrag, sein bearbeitetes Gutachten rüksichtlich der Maaßregeln gegen Übertretung konstituzioneller Prohibitiv Geseze vorzutragen.

Diesem allerhöchsten Befehle Folge leistend entwikelte der königliche geheime Rath Freiherr von Aretin in dem dem Protokoll beiliegenden Vortrage[1876] die Ursachen, welche zu Ergreifung dieser Maaßregeln den Anlaß gegeben.

Bei Gelegenheit von fiskalischen Prozeßen seien nämlich einige Fälle zur Kenntniß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gekommen, in welchen einige Gutsbesizer des vormaligen Nabkreises selbst gewißermaßen unter der Konnivenz[1877] der Gerichts Stellen sich erlaubt hätten auf Forderungen gegen ihre Grundholden zu bestehen, welche durch die in Folge der Konstituzion des Reichs erlaßene Edicte ausdrüklich aufgehoben seien, z. B. Besthaupt, Gesindezwang, Anfeilungs Zwang u. d. g.[1878]

Dieses habe die Veranlaßung gegeben, mit dem königlichen Justiz-Ministerium das nähere Benehmen einzuleiten.

Freiherr von Aretin führte einen solchen speziellen Fall an, der sich zwischen dem Gutsherrn und den Hintersaßen zu Waldau[1879] ergeben, und legte die Grundsäze vor, {2r} welche das Ministerium der auswärtigen Verhältniße gegen derlei Überschreitungen in Anwendung zu bringen für zwekmäsig erachtete, und welche darin bestanden, die Kronfiskalen zu instruiren, gegen die Übertretungen der konstituzionellen Prohibitiv-Geseze zu wachen, und gegen dieselbe von Amtswegen einzuschreiten. Zu Vermeidung aller Kompetenz Konflikte könnte man geschehen laßen, daß diese fiskalische Einschreitungen bei den Justiz-Behörden unter gewißen Voraussezungen eingebracht würden. Die Antwort des Justiz Ministeriums seie diesen Ansichten des auswärtigen entsprechend erfolgt, und nur einige den Kronfiskalen weiter zu ertheilende Vorschriften in Antrag gebracht worden.

[1876] Aretin, „Vortrag. Die Maasregeln gegen Übertretung konstituzioneller Prohibitiv-Geseze betreffend“, lithographierter Text, 10 S., BayHStA Staatsrat 203.

[1877] Konnivenz im rechtlichen Sinne bedeutet das wissentliche „Zulassen von Dienstvergehen von untergebenen Beamten“ bzw. die Begünstigung bereits verübter Vergehen (BERNER, Lehrbuch, S. 501).

[1878] Einschlägig waren das Organische Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808 (RegBl. 1808, Sp. 1833-1852), das in § 29 den „Grundsatz des freien Verkehrs zwischen den gutsherrlichen Hintersassen und den übrigen Untertanen statuierte und festlegte: „Kein sogenanntes Bann-, oder Zwangsrecht soll jemal dagegen geltend gemacht werden können“ (Sp. 1839). Sodann erloschen mit dem „Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft“ vom 31. August 1808 (RegBl. 1808, Sp. 1933-1936) „von Seite des Leibeigenen aller Dienstzwang, die Entrichtung des Leibzinses, das Mortuarium, die Abzugs- und andere ähnliche Gebühren“ (§ 5, Sp. 1935); ferner verloren die Gutsherren die Ansprüche auf die Verlassenschaft, oder das Mortuarium, die Abzug-Gelder bei der Verheurathung des Grund-Holden, und andere gleichartige Abgaben“ (§ 8, Sp. 1936).

[1879] Waldau, Gemeinde Vohenstrauß (Landkreis Neustadt an der Waldnaab, Regierungsbezirk Oberpfalz).

In Folge der gemeinschaftlich aufgestellten Grundsäze habe hierauf die Lehen- und Hoheits Section die Weisungen an die Kronfiskalen und die General Commißariate entworfen, allein auf den, dem Herrn Staats- und Konferenz Minister Grafen von Montgelas hierüber erstatteten Vortrag, von demselben der Gegenstand für wichtig genug beurtheilt worden, denselben vor der Ausschreibung und Anweisung der Stellen der Berathung des königlichen geheimen Raths zu untergeben. Der Gegenstand seie daher zur weiteren Prüfung und Gutachten {2v} dahin gegeben, und am 6en Dezember ihme Freiherrn von Aretin zum Vortrage zugetheilt worden.

Freiherr von Aretin äußerte, die Gründe des Antrages, worüber dermal Seine Majestät der König das Gutachten Allerhöchstihres geheimen Rathes erwarteten, seien in den schon angeführten Noten der korrespondirenden beiden Ministerien entwikelt, und würden nur einer kurzen Darstellung und Beleuchtung bedürfen.

Freiherr von Aretin bewirkte diese Zusammenstellung. Er hob die Ursachen aus, warum die Kronfiskalen angewiesen worden, in solchen Fällen von Amtswegen zu handeln, warum den Gerichtsstellen die Einsicht und Abstellung zu überlaßen, warum einer Seits den Justiz Stellen und anderer Seits den General Kommißariaten und Kronfiskalen zur Pflicht gemacht wird, derlei Übertretungen zuerst an das ihnen vorgesezte Ministerium zu berichten, und warum diese Beschwerde nicht an die Untergerichte sondern nur an die Appellazions Gerichte allein gebracht werden sollen, und gieng dann zu seinem Antrage über, der darin bestand, daß er in Erwägung der Gründe, welche die Ansichten der beiden Ministerien geleitet haben, sich mit diesem Vorschlage vollkommen einverstehe. Er glaube, daß derselbe genügend seie, um den Vollzug der konstituzionellen {3r} Geseze möglichst zu sichern, und daß er mit dieser Sicherung die erforderliche Achtung für die Eigenthums-Rechte verbinde, auch gleiche Beruhigung für die Grundherrn wie für die Grundholden gewähre.

Auch scheine es ihme nicht nöthig, eine allgemeine Verordnung oder Bekanntmachung zu erlaßen, da es hinreiche, diejenige Behörden anzuweisen, welche ihren Wirkungs Kreis auf diese Gegenstände zu erstreken haben, eine allgemeine Verordnung auch den Nachtheil haben könnte, daß einer Seits mehrere Gutsherrn durch diese Maaßregel, welche sie für eingreifender halten könnten, als sie an sich seie, neuerdings in Unruhe gesezt werden dürften, anderer Seits streitsüchtige Unterthanen und Advokaten hie und da eine Veranlaßung mehr zu finden glauben könnten, mit muthwilligen Beschwerden aufzutreten.

Fänden Seine Majestät der König und der geheime Rath hiegegen eine allgemeine Bekanntmachung nöthig, so werde dieselbe umständig und motivirt abgefaßt werden müßen.

Seine Majestät der König geruheten, über diesen Vortrag abstimmen zu laßen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas äußerte, sie könnten nicht {3v} bergen, daß ihnen dieser Vorschlag, dem Kronfiskalen eine Befugniß einzuräumen, die nicht in ihrem Geschäfts Kreise liege, und demselben ganz entgegen seie, gleich im Anfange aufgefallen.

Als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem die Kronfiskalen untergeordnet, hätten sie geglaubt, diesen Gegenstand, der in seinen Folgen wichtig sei, nach vorherigem Benehmen mit dem Justiz Ministerio an den geheimen Rath bringen zu müßen, um demselben da alle Aufklärung zu verschaffen, die er erheische, und damit er nach dem wahren Gesichtspuncte beurtheilet werde.

Die Hauptanstände, die sich diesem Antrage entgegen stellten, lägen darin daß 1) das Amt der Kronfiskalen ganz anders gestellt werde, als es durch ihre ursprüngliche Bestimmung beabsichtiget worden, die Kronfiskalen seien in Folge ihrer Instructionen nichts als Advokaten Seiner Majestät des Königs, und nun mache man sie zu königlichen Kommißärs, übertrage ihnen eine außerordentliche Gewalt, die sich mit ihren übrigen Dienstobliegenheiten gar nicht vertrage, und lege in ihre Willkühr, Untersuchungen gegen Gutsherrn zu veranlaßen, das Eigenthums Recht in seinen hergebrachten nicht aufgehobenen Verhältnißen zu stören und unsicher zu machen, und so neue Unruhe unter der wichtigsten Klaße der Staatsbürger {4r} zu verbreiten. Die Frage, ob Seine Majestät der König solche königliche Commißairs bei den Justiz Stellen aufstellen wollten, seie gegenwärtig nicht zu untersuchen und nicht zu entscheiden, und in keinem Falle würden die Kronfiskalen nach ihrem gegenwärtigen Wirkungskreise sich hiezu eignen.

2) Werde durch diese Maaßregel der ganze Prozeß in seinen Formen verrükt, denn bisher hätten die Richter nicht unangerufen vorschreiten noch handeln können, und nun wolle man dieses Recht königlichen Advokaten einräumen. Die Hauptfrage beschränke sich darauf, ob solch eine Maaßregel nöthig ob sie zwekmäsig.

Sie müßten beides bestreiten. Die Maaßregel seie unnöthig, weil es schon in den Pflichten der General-Kommißarien liege, gegen die Verlezung der in Folge der Konstituzion des Reichs erlaßenen Edicte zu wachen, und wo sie derlei Handlungen wahrnehmen, dieselbe entweder abzustellen, oder höchsten Ortes anzuzeigen.

Auch seie die Verordnung vom 28 Juli 1808 wegen den gutsherrlichen Rechten so bestimmt[1880], daß bei einiger Aufmerksamkeit der General Commißariate eine Entgegenhandlung oder ein Mißbrauch der den Gutsherrn zugewiesenen Rechte nicht wohl denkbar seie.

Sie seie nicht zwekmäsig, denn wenn die General Commißariate {4v} durch ihre Unterbehörden nicht darauf kämen, daß solche Verlezungen der königlichen Edicte gewagt werden, wie viel weniger würden die Kronfiskalen sich hievon Wißenschaft verschaffen können, wenn sie nicht durch veranlaßte Denunziazionen durch unberechtigtes Nachforschen, und durch Einwirkungen, die zu ihren übrigen Funkzionen nicht paßten, sich Notizen verschaffen, die sie anwenden, um das Eigenthum im Staate wiederholt schwankend zu machen, und neue Anrufe unter einer Klaße der Staatsbürger zu verbreiten, die für den Staat in mancher Rüksicht bedeutend.

Sie wollten umgehen, welche nachtheilige Wirkungen es haben müße, aus dem Staats Organismus einen Gegenstand herausgerißen, und einseitige Verordnungen auf einen einzelnen Stand angewendet zu sehen, wie oft aus Gehäßigkeit, Übereilung oder Chicane auf diesem Wege Denunziazionen angebracht, Untersuchungen veranlaßt, und unbestrittene Rechte in Anspruch genommen werden könnten, und daß die Kronfiskalen gegen größere Gutsherrn, die einigen Einfluß im Staate genießen, nicht so oft, wohl aber desto mehr gegen kleinere Gutsherrn auftreten würden.

Auch wünschten sie, daß der vielleicht schon zu weit geführte Kampf gegen das Eigenthum und gegen eine Klaße der Staatsbürger einmal aufhöre, und alle Unterthanen des {5r} Reiches gleiche Sicherheit, gleichen ungestörten Genuß ihrer Rechte und ihres Eigenthums erhalten mögten.

[1880] OE „über die gutsherrlichen Rechte“ vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1833-1852.

Aus diesen Gründen und nach ihrer Überzeugung könnten sie auf Genehmigung dieses Antrages nicht stimmen, sondern sie glaubten, daß es hinlänglich seie, die General Commißariate durch einen allerhöchsten Befehl anzuweisen, sie hätten ihre Aufmerksamkeit auf die Handhabung und strenge Befolgung der in Folge der Konstituzion erschienenen königlichen Edicte um so mehr zu verdoppeln, als Seiner Majestät dem Könige einzelne Fälle angezeigt worden, wo einzelne Gutsherrn sich erlaubet, gegen ihre Grundholden auf Forderungen zu bestehen, welche diesen Edicten zuwider laufen.

Sie hätten solche gewagte Anmaßungen, wo sie solche in Erfahrung bringen, entweder sogleich abzustellen, oder dieselbe höchsten Ortes anzuzeigen, überhaupt aber in ihren Jahresberichten[1881] sich zu äußern, ob sie von solchen Verlezungen der königlichen Edicte Kenntniß erhalten, damit Seine Majestät der König in den Stand gesezt werden zu beurtheilen, ob solche Handlungen so häufig, daß es nöthig werde, durch eine allgemeine Verordnung der Zuwiderhandlung der organischen Edicte Schranken zu sezen, oder ob nicht einzelne Fälle durch einzelne Befehle gehoben und geahndet werden können.

{5v} Zum Überfuße [!] könnten die Kronfiskalen durch das einschlägige Ministerium angewiesen werden, derlei Fälle, wenn sie solche in denen ihnen zukommenden Akten finden, dem Ministerium anzuzeigen.

Würden aber Seine Majestät der König dem Antrage des Referenten ihre Genehmigung ertheilen, so halte er es für sehr nöthig, zu Entfernung aller Mißbräuche den Kronfiskalen die bestimmteste Instrukzionen zu ertheilen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerte, sie hielten es für sehr gut und für sehr nothwendig, daß die Grundherrn surveillirt würden. Dieses hätten mehrere Vorfälle bewiesen. Auch seie es Pflicht des Staates für die Beobachtung seiner konstituzionellen Geseze, seiner organischen Edicte von Amtswegen zu wachen, und die Unterthanen gegen die dadurch beseitigte Bedrükungen zu schüzen. Der baierische Civil Codex und wiederholte Verordnungen wollten in derlei Fällen, daß der Richter von Amtswegen verfahre. Er trage daher nicht das geringste Bedenken, Seiner Majestät die Erlaßung der angetragenen Weisungen an die bestellte Kronfiskalen zu begutachten. Mißgriffe der Fiskalen, leidenschaftliches Verfahren derselben, seie durch die denselben vorgeschriebene Berichtserstattung {6r} an das Ministerium, durch die ihnen aufgegebene Konstatirung der Kontravenzionen und durch Hinweisung derlei fiskalischer Anzeigen an die Appellazions Gerichte nach dem Antrage des Justiz Ministeriums vorgebaut; auch hätten sie von den Kronfiskalen und Justiz Stellen die vollkommenste Überzeugung, daß sie durch den Einfluß, den ein oder der andere der größeren Gutsherrn im Staate haben könnte, sich in Ausübung der ihnen auferlegten Pflichten nicht irre machen laßen, sondern ungescheut den Weg, der zur Schüzung der Unterthanen gegen unerlaubte, durch königliche Edicte aufgehobene Beeinträchtigungen eingeschlagen worden, verfolgen werden.

Der königliche geheime Rath Graf von Preising erklärte sich für die gelindere Mittel, um derlei Verlezungen der organischen Edicte abzustellen, und war um so mehr mit den Ansichten des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas verstanden, als auf diesem Wege das Nämliche erreicht, und das Eigenthum nicht neuen Besorgnißen Preis gegeben werde.

[1881] Jeder Generalkommissär war verpflichtet, dem Ministerium des Inneren jährlich „einen Hauptbericht über den Zustand des ihm anvertrauten Kreises“ einzusenden (Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre vom 17. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1649-1682, hier Tit. II § 40, Sp. 1668).

Der königliche geheime Rath Graf von Arco der ältere vereinigte sich ebenfalls mit dem Antrage des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas und äußerte, er könne sich eine so {6v} allgemeine Überschreitung der organischen Edicte nicht denken, daß dadurch eine so folgenreiche Maaßregel gerechtfertiget werden könnte.

Der königliche geheime Rath Graf von Törring stimmte wie der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas mit der Bemerkung, daß, da er sich nicht in dem Falle befinde, solcher Kontravenzionen gegen seine Grundholden sich bewußt zu sein, er offen gestehe, er finde die vorgeschlagene Maaßregel so folgenreich und so gestellet, daß sie leicht in eine Art von Staats-Inquisizion ausarten könnte, welche herzustellen, der Absicht Seiner Majestät des Königs und der königlichen Herrn Minister gewiß widerstrebe.

Der königliche geheime Rath von Zentner äußerte: nach dem bestehenden Staats Organismus seien die General Kommißariate und Landgerichte konstituirte Gewalten, um derlei Verlezungen der königlichen Edicten entgegen zu arbeiten und es liege schon in ihren Pflichten auf die Befolgung derselben zu wachen.

Justiz Stellen könnten sich damit nicht befaßen, und ihre Obliegenheit seie blos, Prozeße und Streitschriften über Erhebungen, die den organischen Edicten zuwider laufen, nicht anzunehmen {7r} sondern sie zurükzuweisen.

Den Kronfiskalen einen neuen Wirkungskreis zu übertragen, und sie als königliche Kommißärs aufzustellen, hiezu könne er aus den Gründen, die der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas angegeben, nicht und um so weniger rathen, als bereits in der obern Pfalz Beispiele vorlägen, daß die Kronfiskalen aus Leidenschaft oder Gehäßigkeit leicht zu weit gehen, und sich diese Funkzionen eines eigentlichen Accusateur public nicht mit ihren übrigen Dienstverhältnißen vereinigen ließen. Er stimme daher mit dem königlichen geheimen Staats Minister Herrn Grafen von Montgelas dahin, die General Kommißariate ihrer Pflichten für diese Fälle wiederholt zu erinnern und den Antrag des Herrn Referenten zu umgehen.

Der königliche geheime Rath Graf von Tassis vereinigte sich mit der Meinung des königlichen Staats Ministers Herrn Grafen von Montgelas, und erinnerte nur bei diesem Veranlaß, daß es zwekmäsig sein würde, durch die General Commißariate auch darauf halten zu laßen, daß den Unterthanen für ihre Leistungen ordentliche Quittungen ausgestellt werden.

{7v} Der königliche geheime Rath von Krenner der jüngere erklärte sich aus folgenden Gründen gegen den Antrag. 1) Würde der den Kronfiskalen zu übertragende Wirkungskreis und und [!] die ihnen beigelegte Gewalt den Keim einer Inquisizion in sich führen, und die Kronfiskalen durch Nachspüren, Aufsuchen solcher Fälle Unruhe und Unzufriedenheit in dem Reiche verbreiten.

2) Gehöre die Aufrechthaltung der Konstituzion und der daraus hervorgegangenen Verordnungen blos zu dem königlichen geheimen Rathe und den ihme untergeordneten Stellen den General Kommißariaten und Landgerichten, nicht aber den Justiz Stellen, welche dem geheimen Rathe nicht untergeordnet; würde man dieses den Justiz-Stellen übertragen, so würden Schriftenwechsel und weitwendige Verhandlungen über Gegenstände eintreten, die ihrer Natur nach und dem klaren Buchstaben der Verordnungen sich nie dazu eigneten, denn gegen prohibirte Erhebungen von Seiten der Gutsherrn dürfe kein Streit bei den Gerichten gestattet werden, was aber bei übermäsigen Forderungen durch die königliche Reskripte nicht aufgehobener Erträgniße der Fall sein kön-

ne. Aus diesen Rüksichten stimme er mit dem königlichen geheimen Staats {8r} Minister Herrn Grafen von Montgelas.

Der königliche geheime Rath Graf Carl von Arco äußerte, er habe bereits ehe der königliche geheime Staats Minister Herr Graf von Montgelas seine Meinung über diesen Antrag vorgelegt, gleiche Ansicht rüksichtlich dieses Gegenstandes gehabt, und finde darin eine Tendenz zu einer neuen Inquisizion gegen die Gutsherrn, welche die nachtheiligsten Folgen haben würde, denn die Kronfiskalen würden sich beeifern, Erkundigungen einzuziehen, sich Notizen von Grundholden zu verschaffen, und dadurch das Eigenthum im Staate in ein neues Schwanken bringen. Ungleichheit des Verfahrens würde eintreten, gegen mächtigere Gutsbesizer würden sie nachsichtiger gegen andere strenger verfahren, und allgemeine Beunruhigung der gutsherrlichen Rechte die Folge dieser überflüßigen und unnöthigen Maaßregel sein.

Die Pflicht, über derlei Übertretungen zu wachen und sie abzustellen, seie den General Kommißariaten bereits aufgetragen, und er finde es hinlänglich, dieselbe auf diese Pflichten zu erinnern, ohne eine allgemeine Verordnung zu erlaßen, und ohne den Kronfiskalen eine Gewalt zu übertragen, die sich mit ihren übrigen Dienstverhältnißen nicht vereinigen laße. {8v} Die Regierung habe Kraft und Mittel genug, gegen derlei Verlezungen durch die bereits konstituirte Autoritäten mit Erfolg einschreiten zu laßen.

Der königliche geheime Rath von Effner äußerte, er finde in dem abgelesenen Antrag weder die Tendenz um streitige Rechte der Gutsherrn zu verlezen noch eine Staats Inquisizion zu begründen, sondern nur Anmaßungen gegen prohibitive Geseze zum Schuze der Unterthanen zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

Diese Maaßregel spreche nur neuerdings aus, was bereits in der baierischen Prozeß-Ordnung ausgesprochen seie daß bei solchen, von den Kronfiskalen anzuzeigenden und von den Ministerien als wahr anerkannten Übertretungen der Edicte die Gerichte ex officio verfahren, von langwierigen Prozeßen und weitwendigen Schriftenwechsel könne hiebei die Rede nicht sein. Jedem Dritten stehe das Recht zu, Anzeigen von solchen Verlezungen bei den Gerichten zu machen, warum solle dieses auch nicht den Kronfiskalen aufgetragen werden können. Glaube man aber den Keim einer Inquisizion in dieser Maaßregel zu finden, so könne er sich auch damit vereinigen, daß den General-Kommissariaten der angetragene Befehl ertheilt werde.

{9r} Der königliche geheime Rath von Schenk vereinigte sich mit dem Antrage des königlichen Staats Ministers Herrn Grafen von Montgelas, denn wolle man bezweken, was schon verordnet ist, so seien die General Kommißariate die geeignete Stellen hiezu, wolle man aber etwas einrichten, was noch nicht bestehe, so könne dieses nicht durch die Kronfiskalen geschehen, welche sich hiezu gar nicht eigneten. Wohl könnten dieselbe angewiesen werden, solche Fälle, wenn sie dieselbe mit den ihnen zukommenden Akten finden, dem Ministerium anzuzeigen.

Der königliche geheime Rath Freiherr von Asbek gab seine Meinung dahin, er glaube, daß derlei Kontravenzionen gegen bestimmte königliche Befehle sich weder zu den Justiz Stellen noch zu dem geheimen Rathe eigneten, denn er finde die Herstellung neuer Surveillancen ganz überflüßig, da bereits Landes Stellen konstituiret seien, denen diese Wachsamkeit zur Pflicht gemacht seie.

Einzelne Kontravenzions Fälle würden auf diesem Wege leicht abzustellen sein, und eigneten sich nicht, um eine allgemeine, die Eigenthümer aufs neue beunruhigende Verordnung zu veranlaßen.

In Folge dieser Abstimmungen {9v} und nach Würdigung der für und gegen diesen Antrag angebrachten Gründen

geruheten Seine Majestät der König folgenden Beschluß zu faßen: „Mit Umgehung des Antrages, den Kron-Fiskalen die Weisung zu ertheilen gegen die Übertretungen der konstituzionellen Prohibitiv-Geseze zu wachen, und die ihnen bekannt werdende Fälle auf die vorgeschlagene Art zu verfolgen, sollen sämmtliche General Kreis Commißariate durch das Ministerium des Innern angewiesen werden, sie hätten die ihnen durch ihre Instruction bereits aufgetragene Aufmerksamkeit auf die Handhabung und strenge Befolgung der in Folge der Konstituzion erschienenen königlichen Edicte um so mehr zu verdoppeln, als Seiner Majestät dem Könige einzelne Fälle angezeigt worden, wo einzelne Gutsherren sich erlaubet, gegen ihre Grundholden auf Forderungen zu bestehen, welche diesen organischen Edicten zuwiderlaufen.
Die General Commissariate hätten solche gewagte Anmaßungen, wenn sie dieselbe in Erfahrung bringen, entweder sogleich abzustellen, oder dieselbe höchsten Ortes anzuzeigen, überhaupt aber in ihren Jahres Berichten anzugeben, in wie ferne sie von solchen Verlezungen der königlichen Edicte Kenntniß erhalten haben, {10r} damit Seine Majestät der König in den Stand gesezt werden, zu beurtheilen, ob diese Handlungen so häufig eintreten, daß es nöthig werde, durch eine allgemeine geschärfte Verordnung der Zuwiderhandlung der königlichen Verordnungen Schranken zu sezen, oder ob nicht einzelne Fälle durch einzelne Befehle gehoben und gehindert werden können.
Seine Majestät der König wollen auch, daß durch das auswärtige Ministerium die Kronfiskalen angewiesen werden, derlei Fälle, wenn sie solche in den ihnen zukommenden Akten finden, dem Ministerio anzuzeigen."

Zentralisierung der Brandversicherung

Arco stellt den Entwurf einer Instruktion über die Geschäftsführung der Brandversicherungsanstalt zur Diskussion. Die einzelnen Bestimmungen werden mit Änderungen genehmigt. Vor allem wird betont, daß das Ministerium des Innern als oberste Leitungsstelle fungiert. Auf Anregung von Montgelas sind nur die versicherten Häuser im Grundbuch zu verzeichnen.

2. Seine Majestät der König ertheilten dem geheimen Rathe Grafen Carl von Arco den Auftrag, den noch vorzutragenden Entwurf einer Instruction, die Geschäfts-Führung in Sachen der Brandversicherungs Anstalt betreffend[1882], welche in der geheimen Raths Sizung vom 13en dieses ausgesezt wurde[1883], vorzunehmen, und dadurch den Gegenstand der Brandversicherungs Anstalt zu beendigen. Zu Befolgung dieses allerhöchsten Auftrages trug der geheime Rath Graf Carl von Arco das Gutachten der Ministerial Polizei-Section[1884] über diesen Entwurf und die Instruction selbst vor.

{10v} Dem [!] 1^en^ Titel von den Grundbüchern (Cataster) A. Anlegung der Grundbücher § 1 und 2; B. Unterhaltung, Ordnung und Aufbewahrung der Grundbücher § 3,

---

[1882] Beilage C zu [Stürmers] Gutachten: „Entwurf einer Instruktion, die Geschäftsführung in Sachen der Brandversicherungsanstalt betr.[effend]", lithographierter Text, 51 Seiten, BayHStA Staatsrat 202.

[1883] Vgl. Nr. 74 (Geheimer Rat vom 13. Dezember 1810).

[1884] [Stürmer], „Gutachten die Brandassekuranz betreffend", BayHStA Staatsrat 202, die Ausführungen zur Geschäftsführung S. 55-66.

4 und 5; C. Zusammenstellung der Resultate der Grundbücher und der Veränderungs Übersichten § 6 begleitete derselbe mit den Bemerkungen der Polizei Section, und führte die Aenderungen und Zusäze an, welche die vereinigte geheime Raths Sectionen des Innern und der Finanzen hiebei getroffen.

Auch bemerkte Graf von Arco daß rüksichtlich der drei Beilagen, welche die Formulare der Grundbücher und der Zusammenstellungen enthalten[1885], von den Sectionen eine Aenderung getroffen worden, welche von dem Antrage der Polizei Section darin abweiche, daß leztere alle Gebäude ohne Unterschied, sie mögen aßecurirt sein oder nicht, in das Grundbuch aufnehmen wolle, die geheime Raths Sectionen diese Einschreibung aber blos auf die aßecurirte Gebäude beschränken wollten, weil es das Geschäft zu sehr ausdehne, und der Brandversicherungs Gesellschaft zu viele Kösten ohne zu ihrem Zweke zu nuzen, verursachen {11r} auch einen Mißstand in dem Grundbuche veranlaßen würde.

Die Polizei Section habe geglaubt, daß da die Beschreibung und Schäzung der aßekurirten Häußer doch neu hergestellt werden müße, es das Geschäft nicht sehr ausdehnen würde, diese Maaßregel auf alle Gebäude zu erstreken, und es von großem statistischem Nuzen sein könnte, eine solche vollständige Beschreibung zu haben.

Die königliche Entscheidung werde bestimmen, nach welchem Formular die Grundbücher und Zusammenstellungen eingerichtet werden sollen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas äußerte, so zwekmäsig auch die von der Polizei-Section vorgeschlagene Formulare sein, und so großen Nuzen sie in statistischer Hinsicht gewähren würden, so müßten sie sich dennoch für die von den geheimen Raths Sectionen angenommene erklären, weil sie in der Ausführung leichter und nicht so viel Zeit und Arbeit von Seite der Landgerichte erfordere, denn sie zweifelten so an der Möglichkeit, in dem gegebenen Termin diese Grundbücher herstellen zu laßen, da der Zusammenfluß von Arbeiten, welche den Landgerichten aufgetragen würden, schon dermal {11v} ungeheuer sei.

Seine Majestät der König bestimmten sich allergnädigst für die von den geheimen Raths Sectionen angenommene Formulare der Grundbücher und Zusammenstellungen, und solle die Aenderung die bei der Anlage I wegen Voraussezung des auf der inneren Seite stehenden Titels auf die erste Seite und Hinaufrükung der Tabelle selbst auch bei den Beilagen II a und b getroffen werden.

Die §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des 1ten Titels wurden mit den von den geheimen Raths Sectionen angetragenen Aenderungen und Zusäzen von Seiner Majestät dem Könige genehmiget, und nur folgende weitere Aenderungen sollen in Folge der allerhöchsten Entscheidung eintreten, daß weder in der Brandversicherungs Ordnung noch in der Instruction von der Polizei Section als General Verwaltungs Behörde der Anstalt sondern immer von dem Ministerium des Innern als obersten Leitungs Stelle gesprochen werden solle.

In § 6 ist statt die Ober Polizei Section als General Verwaltungs Behörde der Anstalt zu sezen „das Ministerium des Innern“. Statt ihrem Wirkungs Kreise „seinem Wirkungs Kreise“ ferner am Ende des § 6 statt in dem Rechnungs {12r} Bureau der Polizei Section „in dem bei dem Ministerium des Innern dazu geeigneten Rechnungs Bureau“.

[1885] BayHStA Staatsrat 202.

Den Tit. II von den Schadensbeschreibungen und von der Leistung der Entschädigungen A. Untersuchung und Schäzung der Schäden, Berichtserstattung darüber § 7. B Ratification der Entschädigungen, Anweisung und Hinausbezalung derselben § 8. C. Verfahren bei Feuersbrünsten aus Bosheit oder Schuld dann § 9. Dem Tit. III von der Repartition der Schäden und von Einhebung der Beiträge A. jährliche Übersichten der vorgefallenen Schäden § 10. B. Beitreibung der Beiträge § 11 begleitete geheimer Rath Graf Carl von Arco mit den Erinnerungen der Polizei Section, und führte jene Aenderungen und Zusäze an, welche die vereinigte geheime Raths Sectionen bei diesen §§ in Antrag gebracht.

Seine Majestät der König haben die §§ 7, 8, 9, 10 und 11 der Instruction mit den von den vereinigten {12v} geheimen Raths Sectionen in Antrag gebrachten Aenderungen und Zusäzen allergnädigst genehmiget, und nur befohlen, daß in § 9 statt die Polizei Section prüft die Gründe des Conclusi und stellt darüber Antrag an das Ministerium, ob p. gesezt werden solle „daßelbe prüft die Gründe des Conclusi, ob p.“, dann in § 10 statt die Polizei Section vergleichet diese Summe mit ihrem Register im Rechnungs Bureau, berechnet in der durch den Art. 32 der Brand Versicherungs Ordnung bestimmten Art die Beitrags Quoten von jedem hundert oder taußend Gulden und entwirft hiernach die Repartition für alle Kreise und für die einzelne Districte „Bei dem Ministerium des Innern werden diese Summen mit den Registern im Rechnungs Bureau verglichen, die Beitrags Quoten von jedem hundert oder taußend Gulden in der durch den Art. 32 der Brandversicherungs Ordnung bestimmten Art berechnet, und hiernach die Repartizion für alle Kreise und für die einzelne Districte in jedem Kreise entworfen“.

Auf gleiche Art wurden von dem {13r} königlichen geheimen Rathe Grafen Carl von Arco der Titel IV von dem Kaße und Rechnungs Wesen A. Verwendung der Beiträge § 12 B aufgenommene Vorschuß Capitalien § 13. C. Ständiger Vorschuß Fond § 14. D. Rechnungs Führung § 15 E. jährliche öffentliche allgemeine Rechnung § 16, dann der Tit. V von den Behörden der Anstalt und von dem formellen Geschäfts Gange überhaupt A. Unterbehörden § 17 B. General-Kreis Commißariate § 18 C. Ministerium § 19 und 20 vorgetragen, denselben die Erinnerungen der Polizei Section und die Abänderungen und Zusäze, welche die vereinigten geheimen Raths Sectionen hiebei vorgeschlagen, denselben beigefügt.

Die §§ 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 wurden von Seiner Majestät dem Könige mit den Aenderungen und Zusäzen genehmiget welche die {13v} vereinigte geheime Raths Sectionen angetragen, und dabei beschloßen, in folgenden Stellen die nachstehende Abänderungen zu treffen.
Im Anfange des § 13 solle die Stelle: auf gemeinschaftlichen Antrag der Polizei- und der Stiftungs Section ausgelaßen, und dann in dem 3ten Absaze dieses § die Stelle: beide Sectionen unterhalten über das Anlehens Geschäft eigene Vormerkungen p. dahin verändert werden „bei dem Ministerium des Innern werden über das Anlehens Geschäft eigene Vormerkungen gehalten“.
In dem § 15 solle gesezt werden, statt so wie ein gleiches auch in dem Rechnungs Bureau der Polizei Section geschehen wird „so wie ein gleiches auch in dem Rechnungs Bureau des Ministeriums des Innern geschehen wird“.

In § 19 bleiben die Stellen und das Partikular Protokoll der Polizei Section den ernannten Referenten der Section in der gewöhnlichen Art, wie jedes andere Produkt zum Vortrage zugestellt, und tragen entweder die Firma der Section, oder sie geschehen nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und nach der Analogie der hiefür bestehenden sonstigen Vorschriften im höheren Style aus, und soll dafür nach {14r} und werden gesezt werden „sodann verordnungsmäsig repartirt. Die Ausfertigungen gehen gleichfalls den ordentlichen Weg".
Am Schluße des § 19 ist statt in dem Rechnungs Bureau der Polizei Section aufbewahret zu sezen „im Rechnungs Bureau des Ministeriums des Innern aufbewahret".
Ferner sollen im § 20 folgende Aenderungen getroffen werden. Im ersten Absaze im Anfange statt der Polizei Section zunächst „dem Ministerium des Innern zunächst", dann statt aus dem Bureau der Section vorgelegt werden muß „aus diesem Bureau des Ministerii vorgelegt werden muß".
Die Stelle nach zunächst verantwortlich die obere Aufsicht auf das Bureau führt die Section durch das Organ des Referenten oder eines andern ordentlich oder außerordentlich hiezu benannten Rathes. Außerdem hat auch der Rechnungs Commißaire der Section solle ausgelaßen, und dafür nur nach zunächst verantwortlich gesezt werden „und hat alle Viertel Jahre eine summarische aber genaue Übersicht über den ganzen Stand {14v} der Geschäfte dem Ministerio vorzulegen".
In Litt. C deßelben § statt dieses der Section zum Behufe der erforderlichen Excitation der säumigen Behörden an Handen zu geben „dieses dem Ministerio zum Behufe der erforderlichen Excitation der säumigen Behörden anzuzeigen"[1886].

Landeskulturstreitigkeit

Thurn und Taxis berichtet über den Streit zwischen den Bauern und den Kleingütlern zu Auhausen über die Verteilung der Gemeindegründe. Er beantragt, den Rekurs abzuweisen. Er war formellrechtlich nicht zulässig, da zwei gleichlautende Sprüche der Vorinstanzen vorlagen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

[3.] Seine Majestät der König geruheten hierauf, den geheimen Rath Grafen von Tassis aufzurufen, die von ihme bearbeitete Rekurs Sache vorzutragen.

In Folge dieses allerhöchsten Befehls erstattete der königliche geheime Rath Graf von Tassis über die Streitigkeiten der Bauern der Gemeinde Auhausen[1887] Landgerichts Waßertrüdingen gegen die dortigen Kleingütler, die Vertheilung von Gemeinde-Gründen betreffend, ausführlichen schriftlichen Vortrag, worin er nach Vorlage des Akten Auszuges über den Veranlaß und die Geschichte dieses Rekurses und der bisherigen gerichtlichen Verhandlungen den allerunterthänigsten Antrag stellte, es bei dem in dieser Streitsache von dem Landgerichte Waßertrüdingen unterm 8 April d. J. gefällten und von dem General Commißariate des Rezatkreises unterm 11 Juni deßelben Jahres bestätig-

---

[1886] Als Resultate der Beratungen ergingen die VO betr. die „Vereinigung der Brandversicherungs-Gesellschaften zu einer allgemeinen Anstalt für die ganze Monarchie" vom 23. Januar 1811, RegBl. 1811, Sp. 129-134 (Auszug: KIESSLING/SCHMID, Regierungs- und Verwaltungshandeln, Nr. 36, S. 128-130) als Rahmenverordnung zur „Brandversicherungs-Ordnung", ebd., Sp. 135-165 (Auszug: KIESSLING/SCHMID, Regierungs- und Verwaltungshandeln, Nr. 37, S. 130-133) sowie die Instruktion betr. die „Geschäftsführung in Sachen der Brandversicherungsanstalt" vom 23. Januar 1811, ebd., Sp. 165-190. – Paraphrasen dieser Verordnungen bei HEIBL, Geschichte, S. 86-96; vgl. Das Feuer hat zwei Gesichter, S. 87-92.

[1887] Heute: Auhausen (Landkreis Donau-Ries, Regierungsbezirk Schwaben).

ten Bescheid um so mehr zu belaßen, als zwei gleichlautende Sentenzen {15r} vorliegen, und nach der früheren allerhöchsten Verordnung hiegegen kein weiterer Rekurs statt findet, auch die Gemeinde Auhausen noch drei öde Weidepläze besize, welche als Hutpläze so wie zum Tummel Plaze des Viehes noch ferner benuzt werden könnten.

Seine Majestät der König geruheten, über diesen Antrag abstimmen zu laßen, und da derselbe, ohne in die Materialien der Sache sich einzulaßen, von den königlichen Herrn Ministern und allen geheimen Räthen aus der Ursache einstimmig angenommen wurde, weil nach der früheren allerhöchsten Verordnung die erst unterm 19en [!] August d. J. abgeändert und aufgehoben worden[1888], gegen zwei gleichlautende Sentenzen kein Rekurs an den geheimen Rath ergriffen werden kann,

so wurde derselbe von Seiner Majestät dem Könige genehmiget.

Seine Majestät der König verließen, nachdem dieser Vortrag beendiget war, die geheime Raths Sizung und Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche den Vorsiz nach der Entfernung Seiner Majestät des Königs übernommen hatten, forderten die geheimen Räthe Graf von Tassis {15v} von Effner und Freiherrn von Asbek, die Rekurs Sachen bearbeitet und zum Vortrage bereitet hatten auf, dieselbe nach und nach zu erstatten.

Gewerberecht

Effner berichtet über den Streit zwischen dem Seilermeister Zwerger und den Ölmüllern Feßler und Nußer wegen des Rechts zum Ölverkauf. Da es an einschlägigen Normen mangelt, ist auf die Landesordnung von 1616 zurückzugreifen, in der von Seilern nicht die Rede ist. Gleichwohl ist zu erwägen, ob dem Zwerger nicht eine Personalkonzession verliehen werden sollte, doch muß dies dem Ermessen des Ministeriums des Inneren überlassen bleiben. Der Geheime Rat folgt Effners Ansicht.

[4.] Zu Befolgung dieser Aufforderung las 4) geheimer Rath von Effner über den Rekurs des Anton Zwerger, Sailermeisters in Günzburg in seiner Streitsache gegen die Oelmüller daselbst Feßler und Nußer wegen Oelverkauf einen schriftlichen Vortrag ab, worin er die Geschichte und den Akten-Veranlaß dieser Streitsache entwikelte, und nach Prüfung der Förmlichkeiten folgenden Antrag vorlegte.

Bei der Verschiedenheit der Observanzen und bei dem Mangel von positiven Statuten könne der Beweis eines Rechtes oder eines rechtsgültigen Herkommens für Zwerger um so weniger bestehend angenommen werden, als selbst die baierische Polizei Ordnung vom Jahre 1616 im 2en Buch 10en Titel 2en Artikel ein geschriebenes Gesez enthalte, nach welchem der Oelverkauf nur den Oelmüllern und andern so aus dem Lein und Hanf Oel schlagen gestattet sei, ohne der Sailer zu erwähnen[1889], und bei dem Mangel

---

[1888] VO betr. die „Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen“ vom 8. August 1810, publiziert am 18. August (RegBl. 1810, Sp. 642-646).

[1889] LO 1616, Buch II Tit. 10 Art. 2: „[…] Demnach vnd dieweil man den Lein vnd Hanff selten gen Marckt bringt / auch einem jeden nit gelegen ist / mit / so wenig / als er gemainlich bawt / die Marckt zu besuechen / so wöllen wir / daß füran den Müllern vnd andern / so auß dem Lein vnd Haniff Oel machen / denselben an den Häusern zu kauffen vnuerwehrt sey / und wie vor / vnuerhindert zugelassen werde / doch

dieses Beweises müße Kläger wenigstens nach rechtlichem Ansehen abgewiesen und das Erkenntniß des General Kommißariats bestätiget werden.

Ob nun aber blos in polizeilicher Rüksicht und im Wege der Gnade {16r} dem Sailer Zwerger nicht eine Personal Conceßion (um die er zwar dermal nicht angesucht habe) in der Erwägung verliehen werden wolle, daß in mehreren Städten Baierns dieser Leinöl Verkauf den Sailern bereits bewilliget seie, weil sie auch die Wagenschmiere zu führen pflegten, und hiezu das Leinöl als Ingredienz gebrauchten, diese Frage scheine ihme Referenten nicht zum Reßort des königlichen geheimen Rathes zu gehören, sondern dem Ermeßen des Ministeriums des Innern zu überlaßen zu sein.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten die Umfrage hierüber, und da der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg und alle Herrn geheimen Räthe sich mit dem rechtlichen Antrage des Herrn geheimen Referenten vereinigten

wurde beschloßen, die Erkenntniß des General-Commißariats des Oberdonau Kreises vom 4^en^ Mai d. J. zu bestätigen, [und] die Entscheidung, ob dem Sailer Zwerger in polizeilicher Hinsicht eine Personal-Conceßion auf sein Ansuchen ertheilt werden solle, dem Ministerium des Innern zu überlaßen.

Streit um Warenlager

Asbeck prüft den Rekurs der Händler Musinan und Dubell im Rechtsstreit mit Jacob Moises. Gegenstand des Streits ist dessen Warenlager. Der Geheime Rat folgt einstimmig dem Antrag des Referenten, die Beschwerdeführer abzuweisen und das vorinstanzliche Erkenntnis des Generalkommissariats des Altmühlkreises zu bestätigen.

5. Über den von den Handelsleuten Musinan und Dubell zu Neumarkt {16v} genommenen Rekurs an den geheimen Rath, die Waaren Niederlage des Juden Jacob Moises aus Sulzbürg alldort betreffend, erstattete der königliche geheime Rath Freiherr von Asbek schriftlich ausführlichen Vortrag, und machte, nachdem er das Factum und die Umstände, worauf es in dieser Rekurs Sache ankommt, auseinander gesezt, und sich über die Formalia sowohl als Materialia causae geäußert, den Antrag, das Erkenntniß des General Commißariats des Altmühlkreises lediglich zu bestätigen, und in Folge deßen den Rekurrenten die Abweisung zu bedeuten, wobei Freiherr von Asbek erinnerte, daß, wenn der Jude Moises appellirt hätte, wahrscheinlich der nicht ganz geeignete Spruch des General Kommißariats aufgehoben, und eine dem Juden vortheilhaftere Erkenntniß von Seite des königlichen geheimen Rathes erfolgt sein würde.

Nach verfügter Umfrage, und nachdem Seine Excellenz der Herr Justiz Minister und alle Herrn geheimen Räthe sich mit dem Antrage des Herrn Referenten verstanden erklärten

wurde der Antrag des Freiherrn von Asbek von dem königlichen geheimen Rathe bestätiget.

---

daß sie das Oel den Innwohnern vnserer Fürstenthumben / die deß ausserhalb deß Fürkauffs nottürfftig seind / verkauffen / oder zu freyen Jar- vnd Wochenmärckten führen“ (S. 524).

Weiderechte

Thurn und Taxis berichtet über den Weiderechtsstreit der Gemeinde Langtaufers mit den Gemeinden Graun und Haid. Der Geheime Rat folgt dem Antrag des Referenten, den Fall an die Justizbehörden zurückzuverweisen.

6. In Beziehung auf die Streitigkeit der Gemeinde Langentaufers[1890] gegen die Gemeinde Graun und {17r} Haid[1891], Weidenschafts Berechtigung betreffend welche im Wege des Rekurses an den königlichen geheimen Rath gekommen, erstattete der königliche geheime Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag.

Derselbe führte in einem umständlichen Akten Auszug das Factum und die Prozeß-Geschichte dieser Streitsache an, und legte das Gutachten vor, für den vorliegenden Streit Gegenstand die Justiz Behörden für allein kompetent zu erklären, den Spruch des ehemaligen Guberniums in Insbruk vom 20 Oktober 1807 aufzuheben, und die streitenden Partheien an die Justiz Behörden anzuweisen.

In Folge der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas verfügten Umfrage und der abgegebenen Abstimmungen vereinigten sich alle Mitglieder des königlichen geheimen Rathes mit dem Antrage des Referenten, und so

wurde derselbe von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget.

Verteilung von Gemeindegründen

Effner berichtet über den Rechtsstreit zwischen Leerhäuslern und Bauern in Krondorf um die Verteilung von Gemeindegründen. Seiner Ansicht nach ist der Geheime Rat kompetent, da die Verordnung vom 8. August 1810 (RegBl. 1810, Sp. 642-646) die Berufung an den Geheimen Rat auch dann erlaubt, wenn zwei gleichlautende Sprüche der Vorinstanzen ergangen sind. Er trägt daher an, diese Entscheidungen zu bestätigen. Reigersberg unterstützt Effners Antrag inhaltlich, doch hält er den Geheimen Rat für nicht kompetent, da die neue Verordnung nicht rückwirkend in Geltung gesetzt werden kann. Die Geheimen Räte folgen der Rechtsmeinung des Ministers.

7. In einem schriftlichen ausführlichen Vortrage, den Herr geheimer Rath von Effner über den Rekurs des Georg Kleber und 13 Cons[orten] Leerhäußler zu Krondorf Landgerichts Burglengenfeld[1892] wider die Bauern daselbst {17v} Gemeinds Gründe Vertheilung betreffend erstattet, führte derselbe die Geschichte dieser Streitsache, die Klage der Bauern, die Exception der Leerhäußler, die Replik und Duplik und die Entscheidungen des Landgerichts sowohl als des General Kommißariates [sc. des Regenkreises] an, und gieng hierauf zu seinem Antrage über.

In Beziehung auf die Förmlichkeiten äußerte Herr Referent: da in gegenwärtiger Kulturs Streit Sache zwei gleichlautende Erkenntniße der untern Instanz vorlägen, so wäre

---

[1890] Landgericht Fürstenburg, Innkreis.

[1891] Das heutige Graun (Curon Venosta) im Vinschgau (Provinz Bozen, Region Trentino – Südtirol, Italien) ist nicht mit dem im Protokoll benannten Ort identisch, sondern im Jahr 1950, bedingt durch die Anlage des Reschensees, eines Stausees, unweit vom ursprünglichen Ort neu entstanden. Das Seitental Langtaufers (Valle Lunga) ist eine Fraktion der Gemeinde Graun. Haid heißt heute St. Valentin auf der Haide (San Valentino alla Muta).

[1892] Heute ist Krondorf Ortsteil von Schwandorf, Regierungsbezirk Oberpfalz.

die Kompetenz des königlichen geheimen Rathes nach vorgängigen Verordnungen und Instructionen nicht gegründet.

Da jedoch die neuere allerhöchste Verordnung vom 8ten August d. J. die Vervollständigung der Kompetenz Regulirung des geheimen Rathes betreffend im ersten Titel 1ten Art. bestimmt, daß die Kulturs Streitigkeiten, auch wenn zwei gleichlautende Erkenntniße der untern Instanzen vorliegen, zur Berufung an den geheimen Rath sich eignen[1893], so glaube Referent, daß die Berufung der Leerhäußler zu Krondorf, welche erst nach der gedachten allerhöchsten Verordnung nämlich den 22 August zur allerhöchsten Stelle eingereicht worden, auch nunmehr anzunehmen, und die Kompetenz des geheimen Rathes gegründet sei.

{18r} Gleiche Beschaffenheit habe es nach seiner Meinung mit den Appellations Fatalien, welche durch die allerhöchste Verordnung vom 8ten August d. J. durchgehends auf 30 Tage erweitert worden seien[1894]. Diese Verordnung müße auf die Berufung der Leerhäußler von Krondorf schon wirken, und sie hätten daher, da sie den 16ten Tag nach Eröfnung dieses Erkenntnißes des General Kommißariats ihre Appellation eingereichet, die gesezliche Fatalien eingehalten.

In der Hauptsache selbst aber war Herr geheimer Rath von Effner aus mehreren Gründen, die er anführte der Meinung, daß die zwei gleichlautende Erkenntniße der untern Kulturs Instanzen zu bestätigen seien, wobei derselbe bemerkte, daß er die Beschwerde der Häußler in Betreff der Förmlichkeiten des von dem Landgerichte erlaßenen Erkenntnißes, weil der Landrichter den Kultursbescheid allein und ohne Zuziehung der Aßeßoren erließ, zwar nicht für so erheblich ansehe, daß hieraus die Nichtigkeit des Erkenntnißes gefolgert werden könnte, doch könne Referent den Wunsch nicht bergen, daß sämmtliche Landgerichte durch die betreffende königliche Ministerien angewiesen werden mögten, auch bei Entscheidung der Kultur Streitigkeiten den {18v} kollegialen Gang und Zusammentritt, so wie bei Rechts Streiten zu beobachten.

Bei dieser Gelegenheit glaubte Referent auch den Mißstand noch rügen zu müssen, daß in Kulturs Streiten bei den königlichen General Kommißariaten nur selten ein schriftlicher Vortrag verfaßt und abgelegt werde, und er glaube, es wäre der Wichtigkeit dieser Sache sehr angemeßen, wenn die sämmtliche General Kommißariate die Weisung erhielten, bei Entscheidung von Kulturs Streitigkeiten sich förmliche schriftliche Vorträge ablegen zu laßen und dieselbe auf genommenen Rekurs zur allerhöchsten Stelle mit den Akten einzusenden.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diese Anträge die Umfrage.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten, sie seien zwar mit dem Antrage des Herrn Referenten, die gleichlautende Erkenntniße der unteren Kulturs Instanzen zu bestätigen, verstanden, nur würden sie in dem Reskripte ausdrüken, daß der in dieser Streitsache an den geheimen Rath ergriffene Rekurs als desert erklärt worden, weil nach der vor dem 10en [!] August d. J. bestandenen allerhöchsten Verordnung kein Rekurs gegen zwei gleichlautende Sentenzen ergriffen werden könne, und Sie der neueren königlichen Verordnung vom 10 August d. J.[1895]

[1893] RegBl. 1810, Sp. 643. Vgl. Nr. 61 (Geheimer Rat vom 2. August 1810), TOP 5 in der Anm.

[1894] VO vom 8. August 1810, Tit. II Art.1, RegBl. 1810, Sp. 645.

[1895] Gemeint ist die schon des öfteren angeführte Verordnung vom 8. August 1810, die im Regierungsblatt vom 18. August publiziert wurde.

keine rükwirkende Kraft gegen Erkenntniße {19r} die vor der Publication dieser Verordnung in Rechtskraft übergegangen beilegen könnten.

Die Erinnerungen des Herrn Referenten wegen dem gerichtlichen Verfahren in Kulturs Sachen, und den schriftlichen Vorträgen bei den General Kommißariaten, würden per Protocollum an das einschlägige Ministerium zu geben sein, um die General Kommißariate und Landgerichte hiernach anzuweisen.

Da alle übrige Mitglieder des königlichen geheimen Rathes sich mit dieser Ansicht des Herrn Ministers Excellenz vereinigten, so wurde

> beschloßen, den Reskripts-Entwurf nach dieser Meinung abzuändern, und die Erinnerungen des Herrn Referenten wegen dem gerichtlichen Verfahren der Landgerichte bei Entscheidung der Kulturs Streitigkeiten und den schriftlichen Vorträgen bei den General Komißariaten, dem Ministerium des Innern per Protocollum mitzutheilen, um die geeignete Einleitungen deßwegen zu veranlaßen[1896].

Genehmigung der Beschlüsse durch den König.

Nr. 76:
Protokoll des Geheimen Rates vom 27. Dezember 1810

BayHStA Staatsrat 204
10 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:
König Max Joseph.
Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.
Geheime Räte: Maximilian Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf von Welsberg.

Gerichtsverfahren gegen Staatsbeamte

Vortrag Effners über die von Franz Anton Schneider, Advokat und zuletzt Generalkommissär der aufständischen Vorarlberger, vorgebrachte Anzeige gegen einige Staatsbeamte. Er berichtet über den Gang des Verfahrens und die von Schneider vorgebrachten Anwürfe, der die Beamten der Bestechung, der Veruntreuung und des Mißbrauchs ihrer Amtsgewalt beschuldigt. Über die zunächst zuständige Lehen- und Hoheitssektion beim Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten sind die Akten Effner zum Vortrag im Geheimen Rat zugewiesen worden. Zu prüfen ist, ob die beschuldigten Beamten vor Gericht zu stellen sind. Daher ist zu klären, ob die konkreten Handlungen der Beamten und die vorliegenden Verdachtsgründe ausreichen, um eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten. Effner kommt zu dem Ergebnis, daß das zuständige Gericht ein Verfahren eröffnen kann. Der Vorschlag des Generalkommissärs Reisach, das Verfahren

---

[1896] Bekanntmachung der in dieser Sitzung erledigten Rekurssachen (TOP 3, 4, 5, 6 u. 7): RegBl. 1810, Sp. 1482f.

niederzuschlagen, ist abzulehnen. Der König legt Wert auf angemessene Bestrafung der Beamten, wenn sich die Vorwürfe als zutreffend erweisen sollten. Sanktionen können nur als Folge eines justizförmigen Verfahrens ausgesprochen werden. Effner verliest ein entsprechendes Reskript für das Appellationsgericht des Illerkreises. Die Geheimen Räte erklären sich mit dem Reskript einverstanden. In der Abstimmung wird die Frage kontrovers diskutiert, ob die gefällten Urteile an den König zur Bestätigung einzusenden sind. Reigersberg regt ferner an, den Generalkommissär Reisach wegen mangelhafter Erfüllung seiner Dienstpflichten einer anderen Verwendung zuzuführen. Der König genehmigt das Reskript in der vorgelegten Form mit einer von Feuerbach formulierten Änderung.

{1r} [1.] Unter Vorsiz Seiner Majestät des Königs {1v} und nach Dero allerhöchstem Befehle erstattete der königliche geheime Rath von Effner in der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung ausführlichen schriftlichen Vortrag über die Anzeigen des Advokaten und Doktor Schneider[1897] gegen einige königliche Staatsbeamten, und die Frage, sollen diese Beamten wegen den ihnen zu Schuld gelegten Thatsachen vor Gericht gestellt werden? Dieser Vortrag liegt dem gegenwärtigen Protokoll bei[1898].

In der Geschichte, die geheimer Rath von Effner über den Veranlaß dieser von dem Doktor Schneider gemachten Anzeigen vorlegte, berührte derselbe des Verfahrens, welches von dem königlichen Ministerium der auswärtigen Verhältniße gegen denselben nach seiner Auslieferung von Seite Württembergs vorgeschrieben worden, und bemerkte, daß Doktor Schneider seinen Behauptungen eine umständliche und mit speziellen Thatsachen und Anzeigen unterstüzte Ausführung gegeben, wodurch folgende königliche Staatsdiener theils der Bestechung theils der Veruntreuung, theils des Mißbrauches ihrer Amts-Gewalt beschuldiget und denunzirt worden seien.

[1897] Franz Anton Schneider, am 13. Oktober 1777 in Weiler im Allgäu geboren, wurde nach philosophischem und juridischem Studium in Innsbruck 1802 zum Doktor beider Rechte promoviert und schlug eine Laufbahn als Advokat ein. 1802 bis 1805 zunächst Praktikant am Landgericht Dornbirn, wirkte er ab 1806 als Advokat in Bregenz. Am 2. Mai 1807 wurde er zum Hofgerichtsadvokaten für die Provinz Schwaben ernannt (RegBl. 1807, Sp. 847). Bald nach Beginn des Aufstandes gegen die bayerische Herrschaft ernannten die Vorarlberger Stände am 19. Mai 1809 Schneider zum Chef der zivilen, am 9. Juni dann zum Chef der zivilen und militärischen Verwaltung (Generalkommissär). Anfänglich erzielten die Vorarlberger Kämpfer militärische Erfolge gegen die bayerischen, französischen und württembergischen Truppen, doch brach der Aufstand nach der Niederlage der Österreicher in der Schlacht bei Wagram (5./6. Juli) und dem Waffenstillstand von Znaim (12. Juli), in dessen Folge die österreichischen Truppen Tirol und Voralberg räumten (Art. 4 des Waffenstillstands, gedruckt bei MARTENS, Supplément, Bd. 5, Nr. 25 f, S. 209f., hier S. 209; in deutscher Sprache bei VOGT, Staats-Relationen, Bd. 14, S. 44-46, hier S. 45), zusammen. Denn ein wesentlicher Zweck des Aufstandes, nämlich die Unterstützung der österreichischen Truppen, war nunmehr entfallen; auch fehlte es an Nachschub an Waffen und Munition. Schneider stellte sich am 6. August den Württembergern, die den Hinrichtungsbefehl Napoleons ignorierten und ihn an Bayern auslieferten. 1810 aus bayerischer Haft entlassen, wurde er als Appellationsrat nach Wien berufen. Am 7. März 1813 wurde Schneider unter dem Vorwurf inhaftiert, er beteilige sich an Planungen zu einem neuerlichen Aufstand in Vorarlberg (im Rahmen eines sog. „Alpenbundes"). Im folgenden Jahr chronisch krank aus der Haft entlassen, starb Schneider am 16. Juli 1820 in der Schweiz. Vgl. BURMEISTER, Schneider, S. 18-25 (mit Zeittafel S. 53-55); ders., Studienzeit; ders., Geschichte Vorarlbergs, S. 154f.; ÖBL Bd. 10, S. 376 s.v. Sch. (BURMEISTER)

[1898] [Johann Nepomuk] von Effner, „Vortrag in dem geheimen Rathe. Die Anzeigen des Doctor Schneider gegen einige königliche Staatsbeamte, und die Frage betreffend, ob diese Beamte wegen den ihnen zu Schuld gelegten Thatsachen vor Gericht gestellt werden sollen?", lithographierter Text, 79 S., BayHStA Staatsrat 204; zit. als: Effner, Vortrag.

1mo Der General Commißaire von Merz[1899]. {2r} 2do Der Kanzlei Director Kutter[1900]. 3tio Der Rentbeamte Hecht[1901]. 4to Der Rentbeamte Leopold v. Gugger[1902]. 5to Der Landrichter Beer in Weiler[1903] und der Aktuar Feneberg[1904]. 6to Der General Commißaire Freiherr von Gravenreuth. In der Folge auch noch Max[1905] und Christoph von Gugger[1906].

[1899] Maximilian Ludwig Balthasar von Merz, geboren 1758, 1775-1777 Studium der Rechte in Ingolstadt, 1776 Illuminat. Später kurmainzischer Gesandter in Regensburg, 1794/95 Legationssekretär bei der kaiserlichen Gesandtschaft in Dänemark. 1802 (?) Eintritt in kurpfalzbayerische Staatsdienste. 1803 Direktor der staatswirtschaftlichen Deputation der Landesdirektion in Ulm für die Provinz Schwaben. Merz wurde im Zuge der Neuorganisation der Mittelstellen mit Reskript vom 25. August 1808 zum Generalkommissär des Illerkreises in Kempten ernannt. In dieser Funktion und schon vorher als Leiter der Organisationskommission für die Eingliederung Vorarlbergs (seit April 1806) wurden ihm Vorteilsannahmen und erpresserische Handlungen vorgeworfen. Als während der Erhebung der Vorarlberger sein Dienstsitz Kempten bedroht war, flüchtete Merz außer Landes. Dies führte nach seiner Rückkehr zu einem Protest der ihm untergebenen Beamten, die ihn beim König anzeigten. Merz wurde daher mit Entschließung vom 29. Mai 1809 provisorisch nach Augsburg versetzt (RegBl. 1809, Sp. 887f.; er tauschte die Stelle mit Karl August Graf von Reisach), doch hatte er auch dort einen schweren Stand, als die Räte gegen seine Anstellung protestierten. Den Ausgang der gegen ihn und andere Amtsträger eingeleiteten Untersuchung wegen Amtsvergehen erlebte Merz nicht mehr, da er sich in Augsburg Anfang Mai 1811 das Leben nahm. Vgl. RegBl. Schwaben 1803, Sp. 9; RegBl. 1808, Sp. 1865/1866; SCHÜTTLER, Mitglieder, S. 103; Repertorium Bd. 3, S. 66f.; BECK, Tragödie (Druck des Abschiedsbriefs vom 2. Mai 1811); HIRN, Vorarlbergs Erhebung, S. 23, 30-33, 137, 140, 384f.; RIEDER, Reisach (1915), S. 246-248; DREHER, Patriziat, S. 504-506 (mit weiterführenden biographischen Hinweisen).

[1900] Abraham Kutter (1751 [1753?]-1822), seit 1773 im Rat der Reichsstadt Ravensburg, wurde später einer der beiden Rentamtsverwalter. Nach der Mediatisierung Stadtkommissär und Landrichter. Seit der Ernennung am 25. August 1808 war Kutter Kanzleidirektor im Generalkommissariat des Illerkreises in Kempten (RegBl. 1808, Sp. 1865). Zuvor hatte er das Kreiskommissariat in Vorarlberg versehen, die „Mittelinstanz zwischen den Landgerichten und den Zentralbehörden". Vgl. DREHER, Patriziat, S. 504 Anm. 357, S. 544; Zitat: HIRN, Vorarlbergs Erhebung, S. 27.

[1901] Der Oberamtsrat Hecht (auch: Höcht) leitete laut der Verordnung vom 16. November 1806 betr. die „Organisation von Voralberg" provisorisch das Rentamt Bregenz (RegBl. 1806, S. 440).

[1902] Mit Entschließung vom 31. Oktober oder 14. November 1806 wurde Leopold Gugger von Staudach, bis dahin landständischer Buchhalter in Vorarlberg, zum Rentbeamten in Immenstadt ernannt (Instanzen-Schematismus 1805, S. 217; RegBl. 1806, S. 446).

[1903] Josef Gebhard Beer (geb. 1750) wurde mit Verordnung vom 16. November 1806 über die „Organisation von Vorarlberg" zum Landrichter in Weiler ernannt. Zuvor hatte er nach Studien in Innsbruck als Oberamtsinspektor und Akzessist in Bregenz (1784-1790), seit 1790 als k. k. Amtmann, Richter und Gerichtschreiber der Herrschaft Hohenegg gewirkt. Vgl. RegBl. 1806, S. 438 (dort als vormaliger Oberbeamter und Rentmeister bezeichnet); Instanzen-Schematismus 1805, S. 118; BURMEISTER, Zur Geschichte, S. 101.

[1904] Karl Feneberg wurde durch Reskript vom 12. Januar 1807 als Aktuar vom Landgericht Illertissen zum Landgericht Weiler versetzt. Mit Entschließung vom 4. März 1809 kehrte Feneberg als erster Assessor nach Illertissen zurück (RegBl. 1807, Sp. 188; RegBl. 1809, Sp. 455).

[1905] Maximilian Gugger von Staudach, vormals Landschreiber des „Inner-Bregenzer-Waldes", wurde mit Verordnung vom 16. November 1806 zum Landrichter des Gerichts Montafon ernannt (RegBl. 1806, S. 439). Am 5. April 1810 wurde er Landrichter in Tettnang, das aufgrund des Pariser Vertrages vom 18. Mai an die Krone Württemberg abzutreten war (RegBl. 1810, Sp. 334, 1225).

[1906] Josef Christoph Gugger von Staudach ist zwischen 1768 und 1782 als Kanzleiverwalter der vorarlbergischen Oberstände in Feldkirch belegt (QUARTHAL/WIELAND, Behördenorganisation, S. 424 Nr. 3577). 1806 wurde er, damals Landschreiber von Rankweil[-Sulz], als Landrichter nach Feldkirch berufen (VO vom 16. November 1806, RegBl. 1806, S. 439). Am 17. April 1810 wurde er in gleicher Eigenschaft nach Geis-

Geheimer Rath von Effner führte die Berichte im Auszuge an, welche Graf Reisach[1907] und der Kronfiskal Preuß[1908] in dieser Sache erstattet, ferner eine Vorstellung des General Kommißär von Merz und eine des General Kommißärs Freiherr von Gravenreuth, dann einen weiteren Bericht des Grafen von Reisach, mit welchem er die Original-Zeugen Verhör eingesendet.

Hierauf legte Referent die Beschuldigungen und Anzeigen des Doktor Schneider gegen die eben genannte königliche Staatsdiener, dann die aus den Zeugen Außagen sich ergebende Resultate umständlich und über jedes Individuum aus den Akten besonders vor[1909].

Nachdem geheimer Rath von Effner dieses bewerkstelliget, äußerte derselbe, {2v} daß die Original-Zeugen Verhöre von dem königlichen General-Kommißariate des Illerkreises abgefordert, und über diese vorliegende Geschichte hierauf bei der königlichen Ministerial-Lehen und Hoheits Section von dem Legazions Rath von Flad und dem Mitreferenten von Fink umständig schriftlicher Vortrag erstattet, und einstimmig beschloßen worden: 1) Wäre der königliche General Kommißär Freiherr von Gravenreuth über die gegen ihn vorgekommene Beschuldigungen wegen des für denselben in Vorarlberg aufgekauften, und angeblich aus königlichen Kaßen oder aus Mitteln des Landes bezalten Viehes vorerst durch das königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu einer schriftlichen Vernehmlaßung und Verantwortung aufzufordern. 2) Wären gegen die übrigen königlichen Beamten wegen den gegen dieselbe sprechenden Thatsachen die weitere Untersuchungen bei der kompetenten Gerichts Stelle einzuleiten, und ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, sich auf diesem Wege von dem gegen sie bestehenden Verdachte einer Schuld zu reinigen oder um dieselbe, im Falle sie ersteres nicht vermögen sollten, der gesezlichen Bestrafung zu unterwerfen.

{3r} 3) Zu solchem Ende wären die sämmtlichen Akten nebst den hierüber erstatteten Vorträgen und Korreferat Seiner Königlichen Majestät ehrfurchtvollest vorzulegen, um durch Allerhöchstdero geheimen Rath die Vorfrage entscheiden zu laßen, 4) ob diese öffentliche Beamten wegen den ihnen angeschuldigten Vergehen wirklich vor Gericht gestellt werden können und sollen?

Durch eigenhändiges Signat des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Grafen von Montgelas seien nun gegenwärtige Akten an den königlichen geheimen Rath in Rüksicht auf diejenige welche bestimmt vor Gericht zu stellen wären doch unter dem Beisaze gegeben worden, daß Freiherr von Gravenreuth sogleich über die Angabe, welche ihn betreffen, vernommen werden solle, damit auch dieser Punct seine geeignete und rechtliche Erledigung erhalte.

Die Akten habe Referent zum Vortrag erhalten. Ehe Referent zu Beantwortung der in dem vorliegenden Gegenstande dem geheimen Rathe zur Entscheidung übergebenen

---

lingen an der Steige versetzt (RegBl. 1810, Sp. 334), das aufgrund des Grenzvertrages vom 18. Mai an Württemberg kam.

[1907] Karl August Graf von Reisach, Generalkommissär des Illerkreises.

[1908] Georg Ernst Preuß, geboren 1764, Lizentiat der Rechte, vormals freiherrlich Rechbergischer Oberamtmann zu Donzdorf, fungierte seit 1804 als Landeskommissär des Landeskommissariatsdistrikts Kempten (Entschließung vom 1. März 1804, RegBl. Schwaben 1804, Sp. 208). Mit Entschließung vom 25. August 1808 Kreisrat beim Generalkommissariat des Illerkreises in Kempten, am 14. August 1809 Ernennung zum Kronfiskal beim kurz darauf von Memmingen nach Lindau verlegten Spezialgericht. 1811 Rat beim Appellationsgericht des Regenkreises in Amberg. Preuß starb 1823. Vgl. RegBl. 1808, Sp. 1865/1865; RegBl. 1809, Sp. 1356; RegBl. 1811, Sp. 507; Neuer Nekrolog der Deutschen 1823, S. 894.

[1909] Effner, Vortrag, BayHStA Staatsrat 204, S. 16-61.

Frage schreite[1910]: Ob nämlich die durch die Anzeigen des Doktor Schneider und durch die sonach erhobene Zeugen-Außagen beschuldigte Staats Beamten vor Gericht zu stellen seien {3v} erlaube er sich, über den Sinn, welcher durch den Art. der Konstituzion und jenen des organischen Edictes über die Bildung des geheimen Rathes in den Worten: „der geheime Rath hat über die Frage zu entscheiden, ob ein Verwaltungs Beamter vor Gericht gestellt werden könne und solle? ausgedrükt sein sollen[1911], einige Forschungen und Beobachtungen zu machen[1912].

Nach diesen Voraussezungen gieng geheimer Rath von Effner auf den vorliegenden speziellen Fall über, und stellte die zu entscheidende Frage dahin auf: Sind durch die in obigem Vortrage angeführte Angaben und in administrativem Wege erhobene Zeugen Außagen solche Thathandlungen der Staatsbeamten angegeben, und sind ferner gegen dieselbe solche Verdachts-Gründe zugegen, daß sie deßwegen vor Gericht gestellt werden (das heißt) hierüber die gerichtliche Untersuchung im Allgemeinen eintreten könne?

Zu Beantwortung dieser Frage wiederholte Referent die gegen die beschuldigte Beamten angezeigte Thathandlungen und vorliegende Verdachts-Gründe nur kurz und im Auszuge, bemerkte auch bei jedem einzelnen Beamten, ob die ihme zu Last liegende Thatsache als peinliches Verbrechen könne angesehen werden, und ob ein entfernter {4r} Verdacht deßwegen auf ihm ruhe.

Aus diesen im Allgemeinen sowohl als im besonderen angeführten Momenten gehe das Resultat hervor, daß eine Untersuchung überhaupt über vorgedachte verschiedene Gattungen von Kriminal-Verbrechen dem kompetenten Gerichte allerdings übertragen werden könne. Diesem Gerichte werde es dann zustehen, jene angezeigte Thathandlungen der beschuldigten Staatsbeamten, welche nicht in die Klaße von peinlichen Verbrechen gehören, von dem wahren und eigentlichen Verbrechen zu scheiden, und von der Untersuchung auszuschließen, auch müße demselben der von Seiner Königlichen Majestät in Betreff des Freiherrn von Gravenreuth gefaßte Beschluß vorläufig eröfnet werden.

Wenn nun von dem untersuchenden Gerichte die General Inquisizion geendet und wegen dem Eintritt der Special-Untersuchung gegen einen oder den andern der beschuldigten Staatsdiener der Beschluß gefaßt seie, so bedürfe es über die Ausführung deßelben keiner weitern allerhöchsten Bestätigung, wohl aber müße dieser Beschluß der allerhöchsten Stelle durch Bericht angezeigt werden, damit in Hinsicht des einer Special Untersuchung zu unterwerfenden Staatsdieners die administrative Verfügungen der Suspension und provisorischen Amts Verwaltung getroffen werden könnte.

{4v} Ob nun endlich die in Frage stehende Untersuchung der Gerichts Stelle übertragen werden solle, oder ob nicht vielmehr nach dem Antrage des General Kommißärs Grafen von Reisach diese ganze Geschichte niedergeschlagen und unterdrükt werden solle, seie die lezte zu entscheidende Frage.

Seine Königliche Majestät hätten schon nach eingesendetem ersten Verhöre des Doktor Schneider Ihre allerhöchste Gesinnung angegeben, nach welcher sie entschloßen

---

[1910] Effners Antrag ebd., S. 63-79.

[1911] Konstitution für das Königreich Baiern vom 1. Mai 1808, Tit. III § 2 Satz 5 (RegBl. 1808, Sp. 993; AK Bayerns Anfänge, S. 327); OE betr. die „Bildung des geheimen Raths“ vom 4. Juni 1808, Tit. II Art. 7 b (RegBl. 1808, Sp. 1332).

[1912] Effner, Vortrag, BayHStA Staatsrat 204, S. 63-70. Effner betont, daß der Geheime Rat in das Verfahren einzubeziehen ist, wenn ein Gericht vorher die generelle Untersuchung erledigt hat und insofern eine spezielle Untersuchung angezeigt ist.

seien, derlei Handlungen Ihrer Staatsdiener, wenn sie sich als wahr bezeugen, mit Strenge und ohne Nachsicht zu bestrafen, so wie sie Ihren beleidigten Staatsdienern über falsche Angaben und boshafte Verleumdungen volle Genugthuung verschaffen laßen wollten.

Beide diese erhabene und gerechte Zweke könnten nur durch den ordentlichen Weg der Justiz erreicht werden. Die beleidigte Ehre, der gute Name und öffentliche Ruf eines Staatsdieners könne nur auf diesem Wege wieder hergestellt werden; ein nach rechtlicher Untersuchung erfolgtes lossprechendes Urtheil seie die einzige gültige Urkunde hierüber in den Augen des Publikums, und die Staatsgewalt habe außerdeßen kein Mittel, der Meinung des Volkes zu gebieten.

Selbst der General-Commißaire {5r} von Merz und der Kreis Director Kutter hätten schon um rechtliche Untersuchung der Sache gebeten, und die übrigen beleidigten Staatsdiener würden, wenn die gegen sie geschehene Anzeigen bekannt gemacht, auch diesen Weg nachsuchen, wenn anders ihre Ehre und ihr guter Name ihnen am Herzen liege.

Der Vorschlag des General-Kommißärs Grafen von Reisach, daß zu Herstellung dieser Untersuchung die Vorstände der Justiz und administrativen Stellen von Seiner Königlichen Majestät begwaltet werden sollten, seie seiner Verfaßungswidrigkeit wegen schon verwerflich, und er könne für den untersuchten Staatsdiener eine günstige Wirkung im Publikum nie hervorbringen, überhaupt seie die Schüchternheit dieses General Kommißärs, sein 8 monatliches Zaudern mit Einschreitung der Zeugen Verhöre, sein Streben nach Unterdrükung der weitern Untersuchung, und seine geäußerte Furcht, daß er sich bei Ausübung seines Amtes Verfolgungen und Feindschaften auf den Hals ziehen würde, dem Referenten nicht wohl erklärbar, doch könne vielleicht die Zeit ein größeres Licht darüber verbreiten.

Referent legte nach seinem Antrage das an das Appellazions Gericht zu Memmingen als kompetente Gericht Stelle zu erlaßende Reskript {5v} in der Anlage zur allerhöchsten Genehmigung vor, und las daßelbe ab.

Geheimer Rath Graf Carl von Arco erlaubte sich die Bemerkung, daß Max von Gugger nicht mehr königlicher Staatsdiener sondern an die Krone Würtemberg mit den lezten Abtretungen übergegangen sei. Es scheine daher nothwendig, in dem Reskripts-Aufsaze hievon eine Erwähnung zu machen, da er als ausländischer Diener ohne Requisitorialien nicht vor ein königliches Gericht gezogen werden könne.

Seine Majestät der König geruheten über diese Anträge abstimmen zu laßen.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas äußerte, Sie fänden nicht das mindeste Bedenken, den Anträgen des Referenten beizutreten. Die Thatsachen, die gegen mehrere Staatsbeamten angebracht, seien von der Art, daß sie nur durch gerichtliche Untersuchung ins Licht gesezt, und die Angeklagte entweder dadurch sich rechtfertigen oder zur Strafe gezogen werden könnten.

Nur gegen die durch den Reskripts Entwurf befohlene Einsendung der Urtheile zur allerhöchsten Bestätigung müßten Sie sich erklären, indem Sie die Bestätigung derlei Straf-Urtheile durch den Monarchen, der Würde des {6r} Regenten widerstrebend, und das Ansehen der Gerichte niedernd ansähen. Bei diesem Veranlaße könnten Sie auch nicht bergen, daß die Einsendung und Bestätigung der Todtes Urtheile überhaupt, welche seit dem Jahre 1801 eingeführt seie, Ihnen bei der ohnehin dermal bestehenden Appellation in Kriminal Sachen nicht geeignet scheine, denn die Gerichte seien die kompetenten Stellen, die hierüber nach ihren Pflichten zu erkennen hätten, und von der

Person des Regenten sollte nichts als Gnade ausgehen. Schärfen würden Seine Majestät ohnehin nie ein Urtheil, und um das Recht der Begnadigung zu üben, liege es schon in der Obliegenheit der Gerichte, einzuberichten, wenn sie mildernde Gründe finden. Auch könnte die Gnade des Monarchen auf andern Wegen nachgesucht werden.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg vereinigte sich vollkommen mit den Anträgen des Referenten, und bemerkte nur, daß Sie darin einen Anstand gefunden, Seiner Majestät dem Könige das Appellazions Gericht in Memmingen als untersuchende Stelle vorzuschlagen, weil daßelbe vor einigen Jahren mit dem Freiherrn von Gravenreuth in unangenehmen Verhältnißen sich befunden.

{6v} Allein da Freiherr von Gravenreuth nicht vor Gericht gestellt werde, auch von dem Appellations Gerichte Memmingen kein leidenschaftliches Benehmen zu erwarten sei, so glauben Sie diesen Anstand zwar gehoben, fänden aber dennoch nöthig, durch das Justiz Ministerium verfügen zu laßen, daß eigene Kommißärs und ein eigener Referent und Korreferent in dieser Sache ernannt werden.

Auffalend seien Ihnen die Stellen in dem Berichte des Grafen von Reisach, und Sie glaubten sich dadurch zu dem Antrage berechtiget, daß demselben eine andere Bestimmung gegeben werden mögte, denn sein Verfahren zeige deutlich, daß er seine Pflichten als General Kommißär nicht kenne, und nicht zu erfüllen im Stande sei. Auffallend seie Ihnen auch, daß Freiherr von Gravenreuth unaufgefordert einen Bericht zur Rechtfertigung des von Merz erstattet.

Die Einsendung der End Urtheile in diesem so wie in den übrigen Kriminal Fällen zur allerhöchsten Bestätigung scheine Ihnen aus mehreren Rüksichten zwekmäsig, vorzüglich um den Geist der Gerichte aus ihren Handlungen kennen zu lernen, und um das Begnadigungs Recht des Monarchen nicht zu beschränken, denn ohne diese Einsendungen könnten in den entfernten {7r} Theilen des Reiches Hinrichtungen vollzogen werden, von denen der Regent und das Justiz Ministerium gar keine Kenntniß habe, da drei Tage nach der Publication des Urtheiles daßelbe vollzogen werde.

Die übrigen Mitglieder des geheimen Rathes vereinigten sich mit den Anträgen des Referenten, nur waren 6 geheimen Räthe der Meinung, dem Reskripte beizufügen, daß Max von Gugger als in fremde Dienste übergetreten, der Untersuchung nicht mehr zu unterwerfen seie, und geheimer Rath Freiherr von Asbek las ein eigenes Votum über diesen Gegenstand ab, welches dem Protokolle beiliegt[1913].

Auch machte geheimer Rath von Feuerbach die Bemerkung, daß er die Worte: über den Vollzug des in Rechtskraft erwachsenen Urtheiles bei Anwendung der Spezial Inquisizion ausgelaßen wünschte, weil bei Erkennung der Special Inquisizion so wenig ein in Rechtskraft übergehen könnendes Urtheil als ein remedium juris gebe, noch auch eine Defension dagegen zugelaßen werde[1914].

[1913] Votum Asbecks, nicht datiert, 2 Seiten, BayHStA Staatsrat 204.

[1914] Der Kontext lautet: „Sollte gegen einen oder den andern der beschuldigten Staatsdiener die Spezial Inquisizion nach rechtlicher Ordnung nun auch erkannt werden, so ist über den Vollzug des hierüber in Rechtskraft erwachsenen Urtheils zwar Unsere besondere Bestätigung nicht mehr zu erholen, doch ist über ein solches Urtheil die berichtliche Anzeige an Uns zu dem Ende zu erstatten, damit in Hinsicht [des] der Spezial Untersuchung zu unterwerfenden Staatsdieners die weitere administrative Maasregel von Uns eintretend gemacht werden kann“ (Entwurf eines Reskripts an das Appellationsgericht des Illerkreises, 4 lithographierte Seiten, BayHStA Staatsrat 204, S. 2).

Geheimer Rath Graf von Welsberg, der sich mit den Anträgen des Referenten vereinigte, bestritt aber seine Ansicht wegen Auslegung der Stelle in der Konstituzion und der geheimen Raths Instruction {7v} die Stellung eines Beamten vor Gericht und suchte zu beweisen, daß wenn der geheime Rath die Stellung eines solchen Beamten beschloßen habe, die Gerichte nach Reaßumirung der General Inquisizion denselben nicht absolviren könnten, sondern zur Special Inquisizion schreiten müßten.

Seine Majestät der König geruheten, nach Würdigung dieser Abstimmungen den abgelesenen Reskripts-Entwurf an das Appellations Gericht zu Memmingen mit der Aenderung allergnädigst zu genehmigen, daß bei der Stelle, wo der Special Inquisizion erwähnet wird, die Worte über den Vollzug, in Rechtskraft erwachsenen Urtheiles ausgelaßen werden sollen.

Gewerbestreit

Welsberg berichtet im Fall des Kammmachers Schuster in Friedberg, der sein Gewerbe in das Haus des Uhrmachers Reichard verlegen will. Der Referent beantragt, die zweitinstanzliche Entscheidung des Generalkommissariats des Lechkreises zu bestätigen und Schuster die Gewerbsausübung zu gestatten. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

2. Seine Majestät der König geruheten, den geheimen Rath Grafen von Welsberg aufzurufen, seine bearbeitete Rekurs Sache vorzutragen. Zu Befolgung dieses allerhöchsten Befehles erstattete Graf von Welsberg über die streitige Verlegung des Kammacher Gewerbes des Franz Schuster zu Friedberg in das Urmacher Reichardische Hauß daselbst schriftlichen Vortrag.

Derselbe bemerkte darin, daß diese Streitsache anfänglich bei der Ministerial Polizei Section als ein Gegenstand betrachtet worden, der einzig die Gesundheits und Reinlichkeits Polizei {8r} betreffe, und daher durch eine bloße polizeiliche Resoluzion zu beenden seie, allein auf den Antrag des Vorstandes der Polizei Section seie derselbe als kontentiös administrativ zum geheimen Rathe verwiesen und ihme zum Vortrage zugetheilt worden[1915].

Er habe die Akten genau durchgangen und den Polizei Vortrag mit diesen vollkommen übereinstimmend gefunden weßwegen er denselben auch ganz aufgenommen.

Graf von Welsberg las diesen Vortrag des Polizei Referenten ab, fügte demselben seine Ansichten und Erinnerungen bei, und machte den allerunterthänigsten Antrag, die Entscheidung des ehemaligen General Kommißariats des Lechkreises, welche daßelbe unterm 10^{en} August d. J. in zweiter Instanz erlaßen, zu bestätigen, wornach dem Kammacher Franz Schuster gestattet wird, seine Profeßion in seinem bereits neu erkauften Hauße allerdings auszuüben. Der nach diesem Antrage verfaßte Reskripts-Entwurf wurde abgelesen.

Seine Majestät der König geruheten über diesen Antrag umzufragen, und da beide königliche Herrn Minister und alle Herrn geheimen Räthe sich mit demselben vereinigten

[1915] Die Kompetenz des Geheimen Rates zur Entscheidung in kontentiös administrativen Gegenständen regelte das Organische Edikt betr. die „Bildung des geheimen Raths“ vom 4. Juni 1808, Tit. II Art. 6 (RegBl. 1808, Sp. 1332).

so wurde der in Folge des Antrages verfaßte und abgelesene Reskripts Entwurf von Seiner Majestät dem Könige bestätiget.

{8v} Als Seine Majestät der König hierauf die geheime Raths Sizung verlaßen hatten, forderten Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche den Vorsiz führten, die geheimen Räthe Grafen von Tassis und Freiherrn von Asbek auf, ihre bearbeitete Rekurs Sachen vorzulegen.

Gewerberechtsstreit

Asbeck berichtet im Gewerberechtsstreit zwischen dem Seifensieder Koenig in Traunstein und dem Kleinhändler Berger. Koenig will dem Berger verbieten lassen, Seife aus dem Salzburger Land einzuführen und zu verkaufen. Asbeck beantragt, Koenigs Begehren auch im Interesse der Verbraucher abzuweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

In Folge deßen erstattete 3. der königliche geheime Rath Freiherr von Asbek über den Rekurs des Seifensieders zu Trauenstein Koenig gegen den Fragner und Melber Berger allda wegen Gewerbs Streitigkeiten und Verkauf der Seife, die er im Salzburgischen kauft, schriftlichen Vortrag, worin er die Ursache und die Geschichte dieser Streitsache ausführte, und den Antrag stellte: den Rekurrenten Koenig mit dem gegen das Erkenntniß des im Salzach Kreise bestandenen General-Kommißariats um so mehr abzuweisen, als die Sache bei zwei gleichlautenden Erkenntnißen desert seie, und dem Publicum durch die Konkurrenz der in Salzburg erkauften Seife der Vortheil zugehe, wohlfeilere Preiße zu erhalten.

In der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügten Abstimmungen, waren Seine Excellenz {9r} der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg und die übrigen geheimen Räthe zwar ebenfalls der Meinung, daß der Rekurrent abzuweisen, allein der Grund, daß die Sache desert seie, könne nicht angeführt werden, weil zwei gleichlautende Erkenntniße nur in Kulturs Sachen bisher einen weitern Rekurs an den geheimen Rath ausgeschloßen haben[1916].

Nach diesen Meinungen wurde beschloßen, in dem abgelesenen Reskripts Entwurfe die Stelle wegen Desertion der Sache auszulaßen.

Rekurs gegen Erkenntnis des Generalkommissariats des Salzachkreises

Asbeck berichtet über die Beschwerde des Schusters Siegenstetter gegen ein Erkenntnis des Generalkommissariats des Salzachkreises und beantragt, den Rekurs aus formalrechtlichen Gründen abzuweisen – auch wenn er sich wünschen würde, daß dem Mann geholfen würde. Die Mehrheit der Geheimen Räte entscheidet sich dafür, Siegenstetter den gewünschten Hausbau zu gestatten, auch wenn die Rechtslage dagegen spricht.

4. Wegen dem Haußbau des Simon Sigenstetter zu Untertaufkirchen[1917], und den deßfalls von ihm ergriffenen Rekurs gegen das Erkenntniß des vormaligen General Kommißariats des Salzach-Kreises, erstattete der königliche geheime Rath Freiherr von

---

[1916] So die Vorschrift der „Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre“ vom 17. Juli 1808, § 35 d (RegBl. 1808, Sp. 1665).

[1917] Heute: Niedertaufkirchen (Landkreis Mühldorf am Inn, Regierungsbezirk Oberbayern).

Asbek schriftlichen Vortrag, worin derselbe den Veranlaß dieses Streites, die Geschichte dieses verheiratheten Schumachers, der 4 Kinder hat, und die gegen ihn ergangene Erkenntniß des Landgerichts und General Kommißariats anführte, auch aus dem Grunde auf Bestätigung dieser Entscheidungen und auf Abweisung des Rekurrenten antrug, weil zwei gleichlautende Sprüche der untern Instanzen vorliegen, und folglich die Kompetenz des königlichen geheimen Rathes nicht begründet seie, und die {9v} Appellations Fatalien um mehr als zwei Monate versäumt worden. So sehr er übrigens wünsche, diesem unglüklichen Manne, der mit einer zahlreichen Familie sich ohne bestimmten Aufenthalt umhertreibe, aus höheren Polizei Ansichten geholfen zu sehen.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas ließen hierüber abstimmen, und Seine Excellenz Herr Graf von Reigersberg so wie die übrigen geheimen Räthe waren der Meinung, daß die Desertion des Rekurses nur aus Versäumniß des Termins der Fatalien nicht aber wegen zwei gleichlautenden Erkenntnißen eintrete, indem dieses nur in Kulturs Sachen bisher der Fall gewesen.

Die Mehrheit der stimmenden Herrn Mitglieder, wozu auch Herr Referent gerechnet wird, der von seinem Antrage abgieng, entschied aber dafür, daß dem Simon Siegenstetter praevia restitutione in integrum der nachgesuchte Haußbau in Untertaufkirchen gestattet werden solle, wenn er die durch das Mandat vom 12ten Juli 1808 vorgeschriebene Bedingniße erfüllt haben wird[1918].

Dieser von der Mehrheit gefaßte Beschluß wurde von dem geheimen Rathe angenommen.

Verteilung von Gemeindegründen

Thurn und Taxis berichtet über die im Streit stehende Verteilung von Gemeindegründen in Leutershausen. Er beantragt, den Spruch des Generalkommissariats des Rezatkreises zu bestätigen. Der Geheime Rat genehmigt den Antrag einstimmig.

{10r} 5. Der königliche geheime Rath Herr Graf von Tassis erstattete in der Berufungs Sache, die weitere Gemeinde-Gründe Vertheilung zu Leutershausen im Rezat Kreise[1919] betreffend, schriftlichen Vortrag, worin derselbe nach Vorlegung der geschichtlichen Verhältniße dieser Streit Sache die Erkenntniße des Landgerichts Leutershausen und des General-Kommißariats des Rezat-Kreises nebst den Entschädigungs Gründen anführte, und nach mehreren vorgelegten rechtlichen Ansichten den Antrag machte, das von dem General-Kommißariate des Rezat-Kreises in 2ter Instanz erlaßene Erkenntniß über die Haupt Streit Gegenstände, die ausgesprochene Vertheilung der Hutpläze mit einigen gesezmäsigen und sachdienlichen Modifikazionen und Beisäzen, die Graf von Tassis vorlegte, zu bestätigen.

[1918] Die Verordnung betr. die „Beförderung der Heurathen auf dem Lande“ vom 12. Juli 1808 (RegBl. 1808, Sp. 1505-1510) schrieb den „Obrigkeiten“ u.a. vor, den „verheuratheten, unangesessenen Leuten alle Unterstüzung [zu] gewähren und sie von keinem Orte [zu] vertreiben, wo sie Herberge finden, sich durch Arbeit ordentlich ernähren, und nichts verbrechen“ (Art. 8, Sp. 1508). „Sie sollen ihnen ferner die Mittel zur Ansässigmachung erleichtern, und zu solchem Ende sowohl den Hausbau bei einer Gemeinde, wo sie hinlängliche Arbeit, oder Gründe zur eigenen Kultur finden, ohne Schwierigkeit gestatten, als auch öde Gründe […] zur Kultur einräumen, und sie bei den Gewerben schüzen […]“ (Art. 9, ebd.).

[1919] Heute: Leutershausen (Landkreis Ansbach, Regierungsbezirk Mittelfranken).

Diesem Antrage fügte derselbe nachträglich noch einige Erinnerungen bei, worin er die große Nachtheile vorzüglich in Beziehung auf die Schaafzucht und Weidenschaft auseinander sezte, welche in der allzustrengen und unbedingten Anwendung jeder Kulturs Verordnung aufzufinden seien.

In Folge der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügten Umfrage

wurde der Antrag des Herrn {10v} Referenten in der Leutershauser Kulturs Sache einstimmig genehmigt.

Genehmigung der Beschlüsse und Anträge durch den König (28. Dezember 1810).

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

BayHStA München

Bayerische Gesandtschaft Paris 1466, 1467

Bayern Urkunden 1335, 1518, 1519

MA 12, 27, 2088, 6267, 6981, 70349, 70916, 74113

MF 13803, 21028-21061, 37479

MInn 15818, 19103/I-IX, 30124, 45023, 65548

MK 20026

Staatsrat 8, 9, 10, 154-204, 1701, 1721, 1726, 1790, 1821, 1908, 1939, 1958, 1971, 1973, 2005, 2035, 8219, 8220, 8221, 8230, 8235

Staatschuldenverwaltung 2495-2566, 4175-4180

Staatsverwaltung 932

Gedruckte Quellen und Literatur

ABBT, BENEDIKT: Rede am Grabe des den 16. August 1823 selig vollendeten Herrn Karl Domikus Carli, Königlichen Finanzrathes, Wechselappellations-Gerichts-Assessors und Banquiers dahier. Gesprochen am 18. August, Augsburg o.J. [1823].

[ABGB] Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, Tl. 1-3, Wien 1811.

[ADB] Allgemeine deutsche Biographie. Hg. durch die Historische Commission bei der Königl[ichen] Akademie der Wissenschaften, Bd. 1-56, Leipzig 1875-1912.

Address-Buch für die Königlich-Preussischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth. Auf das Schaltjahr 1796. Bearbeitet von dem Königlich Preußischen wirklichen Kriegs und Domainen Kammer Sekretair REHM, zu Ansbach, Ansbach o.J.

Addreßhandbuch für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, Ansbach/Bayreuth 1801.

Adelslexikon. Hauptbearbeiter: WALTER V. HUECK, Bd. 1-16, Limburg an der Lahn 1972-2005 (= Genealogisches Handbuch des Adels, Bd. 53 … 137).

[AK Bayern entsteht] HENKER, MICHAEL/MARGOT HAMM/EVAMARIA BROCKHOFF (Hgg.): Bayern entsteht. Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796. Katalog zur Ausstellung des Hauses der Bayerischen Geschichte in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv in Ansbach und München 1996/97 (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 32/96), Augsburg 1996.

[AK Bayerns Anfänge] Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat. Die Konstitution von 1808. Eine Ausstellung im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, München 2008 (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, 49).

[AK Haus der Weisheit] MACHILEK, FRANZ (Hg.): Haus der Weisheit. Von der Academia Ottoniana zur Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Katalog der Ausstellungen aus Anlaß der 350-Jahrfeier, Bamberg 1998.

[AK Bayerns Krone 1806] ERICHSEN, JOHANNES/KATHARINA HEINEMANN (Hgg.): Bayerns Krone 1806. 200 Jahre Königreich Bayern, München 2006.

[AK Das Fürstentum der Oberen Pfalz] Das Fürstentum der Oberen Pfalz. Ein wittelsbachisches Territorium im Alten Reich. Ausstellung des Staatsarchivs Amberg in Zusammenarbeit mit der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Amberg, 16. März bis 16. Mai 2004, München 2004 (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, Nr. 46).

[AK Helle Köpfe] Helle Köpfe. Die Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1759-2009. Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs. München, 28. März bis 5. Juli 2009 (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, Nr. 51).

ALBRECHT, DIETER: Die auswärtige Politik Maximilians von Bayern 1618-1635, Göttingen 1962 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 6).

ALBRECHT, DIETER: Maximilian I. von Bayern 1573-1651, München 1998.

Allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern 1835.

Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten. Erster Theil. Criminal-Ordnung, Berlin 1806.

Allgemeines Intelligenz-Blatt für das Königreich Baiern 1819, München o.J.; [dasselbe] 1820, München o.J.

Allgemeines Repertorium der neuesten in- und ausländischen Literatur für 1821. Hg. von einer Gesellschaft Gelehrter und besorgt von CHRISTIAN DANIEL BECK, Bd. 3, Leipzig 1821.

[ALR] Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten, Tl. 1, 2. Aufl. Berlin 1794.

[ALZ] Allgemeine Literatur-Zeitung (Halle/Leipzig) 1810.

ALZHEIMER, ALOIS: Sebastian Freiherr von Schrenk, Staatsminister der Justiz vom 12. Dezember 1832 bis 27. Mai 1846, in: Die Kgl. Bayer. Staatsminister der Justiz, Tl. 1, S. 275-354.

AMBRONN, KARL-OTTO: Landsassen und Landsassengüter des Fürstentums der Oberen Pfalz im 16. Jahrhundert. Im Überblick dargestellt nach den Landsassenregistern von 1518 bis 1599, München 1982 (= HAB, Tl. Altbayern, Reihe II, H. 3).

AMBRONN, KARL-OTTO: Das Fürstentum der Oberen Pfalz unter kurbayerischer Herrschaft. Der Landesherr, in: AK Das Fürstentum der Oberen Pfalz, S. 265-295.

AMTMANN, KARIN: Post und Politik in Bayern von 1808 bis 1850. Der Weg der königlich-bayerischen Staatspost in den Deutsch-Österreichischen Postverein, München 2006 (= Miscellanea Bavarica Monacensia, Bd. 181).

ANEGG, ERNST: Zur Gewerbestruktur und Gewerbepolitik Bayerns während der Regierung Montgelas, Diss. rer. pol. München 1965.

[Anmerckungen CJBC] [KREITTMAYR, Wiguläus Xaverius Freiherr von:] Anmerckungen Uber den Codicem Juris Bavarici Criminalis Worinn Derselbe sowohl mit den gemeinen, als ehmahlig-statutarischen Criminal-Rechten Genau collationirt, Mithin nicht nur der Unterschied inter Jus vetus & novum samt denen Fontibus, woraus das Letztere geschöpft worden, angezeigt, sondern auch dieses mit Beyfügung deren seither ergangen-jüngerer Churfürstlicher Resolutionen In ein mehreres Liecht gesetzt wird. Von einem Unbenannten Authore verfertiget, und mit einem vollständigen Indice sowohl über den Codicem selbst, als die Anmerckungen, versehen, München 1752.

[Anmerckungen CJBJ] [KREITTMAYR, WIGULÄUS XAVERIUS FREIHERR VON:] Anmerckungen Uber den Codicem Juris Bavarici Judiciarii, Worinn derselbe sowohl mit den gemeinen, als ehemahlig-statutarischen Gerichts-Ordnungen und Rechten genau collationirt, Mithin nicht

nur der Unterschied inter Jus vetus & novum, samt denen Fontibus, woraus das Letztere geschöpft worden, angezeigt, sondern auch dieses mit Beyfügung Der bey denen Höchsten Reichs-Gerichten üblicher Praxi in ein mehrers Liecht gesetzt wird Von einem Unbenannten Authore verfertiget, Und mit einem vollständigen Indice sowohl über den Codicem selbst, als die Anmerckungen versehen, München 1754.

[Anmerkungen CMBC] KREITTMAYR, WIGULÄUS XAVERIUS ALOYSIUS FREIHERR VON: Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem, Worinnen derselbe sowohl mit dem gemein- als ehemalig- Chur-Bayrischen Land-Recht genau collationirt, Sohin der Unterschied zwischen dem alt- und neueren Recht, samt denen Urquellen, woraus das letztere geschöpft worden ist, überall angezeigt, und dieses dadurch in ein helleres Liecht gesetzt wird [...]. Fünft und letzter Theil […], München 1768.

Anmerkungen zum Strafgesezbuche für das Königreich Baiern. Nach den Protokollen des königlichen geheimen Raths, Bd. 1, München 1813.

[Anonym:] Andenken an Joseph Ritter v. Stürzer, Bamberg 1837.

[Anonym:] Des Grafen Karl August v. Reisach auf Kirchdorf Grafen von Steinberg Herrn der Herrschaft Reisachsruhe Königlich baierischen Kämmerer Landschaftsverordneten Generalkommissärs des Illerkreises und Ritters des Johanniterordens Generalbeicht an das teutsche Volk. Teutschland, im ersten Jahr seines erwachten Gewissens. 1815.

[Anonym:] Die Familie Aretin. Ein Beytrag zur baierischen Staats- Kunst- und Gelehrtengeschichte. Den Manen des Christoph Freyherrn von Aretin gewidmet, Altenburg 1825.

[Anonym:] Die Generale des k. bayerischen Heeres seit 1ten Januar 1800. Aus den Akten zusammengestellt. München im März 1861 (lithographierter Text; BSB: 2 Bavar. 333 h).

[Anonym:] Erinnerung an Robert Benz Freiherrn von Albkron, Ritter des königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens, Vice-Präsidenten des k. k. Guberniums für Tirol und Vorarlberg, Tiroler Landmann etc., Innsbruck 1850. Digitalisat: http://www.literature.at//viewer.alo?view¬-mode=fullscreen&objid=1048394 (28.8.2012).

[Anonym:] Examinatorium in elementa juris civilis, secundum ordinem institutionem digestum, respiciens jus canonicum et germanicum, nec non passim jus saxonicum, et in usum tironum editum, Frankfurt am Main 1827.

[Anonym:] Gott segnet und unterstützt die Werke christlicher Wohlthätigkeit. Eine kurze Biographie des königlichen bayerischen Legationsrathes und Kronfiskals Herrn Maximilian Joseph (von) Büllich, als ein Denkmal der herzlichsten Dankbarkeit und innigsten Verehrung von dem Lehrer-Vereine des Isarkreises, in: Der Wittwen- und Waisenfreund. Eine pädagogische Zeitschrift. Herausgegeben von dem Lehrer-Vereine des Isarkreises in Bayern 11 (1832), S. 8-32.

[Anonym:] Graf Franz Gabriel de Bray, königl. baierischer Gesandter in Paris, in: Zeitgenossen Nr. 37, N.F. Nr. 13, Leipzig 1823, S. 175-184.

[Anonym:] Nekrolog. Franz Gabriel Graf de Bray, in: Bayerische Annalen. Blatt für Vaterlandskunde 2 (1834), S. 765-767.

[Anonym:] Zweite Fortsetzung des Genealogischen Handbuchs, der lebenden Raths- und Gerichtsfähigen und anderer adelichen Familien, zu Nürnberg. Mit Angabe der Todes-Fälle, welche vom Monat Julii 1800 bis Ende Maii 1804 erfolgt sind, o.O. [Nürnberg] 1804.

ARETIN, KARL OTMAR VON: Das Personal der Reformen in der Ära Montgelas, in: KATHARINA WEIGAND/JÖRG ZEDLER (Hgg.), Montgelas zwischen Wissenschaft und Politik. Krisendiagnostik,

Modernisierungsbedarf und Reformpolitik in der Ära Montgelas und am Beginn des 21. Jahrhunderts, München 2009 (= Münchner Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 4), S. 123-145.

ARETIN, KARL OTMAR VON: Drei Leben für die bayerische Krone. Adam, Georg und Christoph von Aretin, Regensburg 2013.

ARETIN, KARL OTMAR VON: König Maximilian I. von Bayern und das Problem der Nationalrepräsentation in der bayerischen Verfassung, in: SCHMID/RUMSCHÖTTEL (Hgg.), Wittelsbacher-Studien, S. 621-640.

ARNDTS, LUDWIG: Lehrbuch der Pandecten, 2. Aufl., München 1855.

AUBELE, ANTON: Vom Sohn des Klosterbraumeisters zum k. k. Hofrat und Freiherrn. Die ungewöhnliche Beamtenkarriere des Robert Benz aus Oberelchingen, in: Geschichte im Landkreis Neu-Ulm 10 (2004), S. 83-90.

Augsburger Stadtlexikon. Hg. v. GÜNTHER GRÜNSTEUDEL/GÜNTER HÄGELE/RUDOLF FRANKENBERGER, 2. völlig neu bearb. u. erw. Aufl. Augsburg 1998.

BAADER, CLEMENS ALOIS: Lexikon verstorbener baierischer Schriftsteller des achtzehenten und neunzehenten Jahrhunderts, Bd. 2/1: A – P, Augsburg/Leipzig 1825.

BAADER, FRANZ VON PAULA: Dem Andenken des am 14. Mai 1853 verewigten zweiten Vorstandes des historischen Vereins von Schwaben und Neuburg, weiland k. b. Regierungs-Directors, Dr. Johann Nepomuck von Raiser […] gewidmet […], in: Jahresbericht des historischen Vereins im Regierungs-Bezirk von Schwaben und Neuburg 19 (1853), S. I-XXIV.

BAADER, KLEMENT ALOIS: Das gelehrte Baiern oder Lexikon aller Schriftsteller, welche Baiern im achtzehnten Jahrhunderte erzeugte oder ernährte, Bd. 1: A – K, Nürnberg/Sulzbach 1804 (ND Aalen 1988).

BACHMANN, WOLF: Die Attribute der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1807-1827, Kallmünz Opf. 1966 (= Münchener Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte, Bd. 8).

BAHLCKE, JOACHIM: Wird „Behemb ein Hollendisch goubernament"? Das böhmisch-pfälzische Staatsgründungsexperiment in europäischer Perspektive, in: PETER WOLF [u.a.] (Hgg.), Der Winterkönig Friedrich V. Der letzte Kurfürst aus der Oberen Pfalz, Augsburg 2003 (= Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur 46/03), S. 94-100.

BARTH, THOMAS: Adelige Lebenswege im Alten Reich. Der Landadel der Oberpfalz im 18. Jahrhundert, Regensburg 2005.

BAUER, MARGIT/VOLKER DOTTERWEICH/DANIELA SIBBE-FISCHER: Das Schulwesen von der Reformation bis zur Säkularisation, in: DOTTERWEICH (Hg.), Geschichte, S. 289-303.

BAUER, PETER M.: Der Insolvenzplan. Untersuchungen zur Rechtsnatur anhand der geschichtlichen Entwicklung, Berlin 2009 (= Augsburger Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 18).

BAUER, RICHARD: Der kurfürstliche geistliche Rat und die bayerische Kirchenpolitik 1768-1802, München 1971 (= Miscellanea Bavarica Monacensia, Heft 32).

BAUER, RICHARD: Stadt und Stadtverfassung im Umbruch. Niedergang, Ende und Neubegründung kommunaler Eigenständigkeit 1767 bis 1818, in: Ders. (Hg.), Geschichte der Stadt München, München 1992, S. 244-273.

BAUER, RICHARD/HANS SCHLOSSER (Hgg.): Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayr 1705-1790. Ein Leben für Recht, Staat und Politik. Festschrift zum 200. Todestag hg. im Auftrag des Historischen Vereins von Oberbayern, München 1991.

BAUMGARTNER, KONRAD: Karl Peter Obermaier (1773-1850), Pestalozzischüler und Schulorganisator in Passau, in: Ostbairische Grenzmarken 8 (1966), S. 118-156.

BAYERN, ADALBERT PRINZ VON: Max I. Joseph von Bayern. Pfalzgraf, Kurfürst und König, München 1957.

BECK, P.: Eine Tragödie aus einer oberschwäb[ischen] Patrizierfamilie (von Merz), in: Archiv für Stamm- und Wappenkunde 8 (1907-1908), S. 85-88.

BEHRINGER, WOLFGANG: Im Zeichen des Merkur. Reichspost und Kommunikationsrevolution in der Frühen Neuzeit, Göttingen 2003 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 189).

BENL, RUDOLF (Hg.): Der Erfurter Fürstenkongreß 1808. Hintergründe, Ablauf, Wirkung. Hg. im Auftrag des Stadtarchivs Erfurt, Erfurt 2008.

BENSKE, NIKOLAUS/STEFAN MEISSEL: Juristenlatein. 2800 lateinische Fachausdrücke und Redewendungen der Juristensprache, 3. Aufl. Wien/München/Bern 2009.

BERGFELD, CHRISTOPH: Die Bedeutung des Code de commerce für die Rechtsvereinheitlichung in Deutschland, in: Vorträge zur Geschichte des Privatrechts in Europa. Symposion in Krakau 9.-12. Oktober 1979, Frankfurt am Main 1981 (= Ius Commune, Sonderhefte: Texte und Monographien, 15), S. 109-122.

BERGFELD, CHRISTOPH: Handelsrecht, in: COING (Hg.), Handbuch, Bd. 3/3, S. 2853-2968.

BERNER, ALBERT FRIEDRICH: Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes, Leipzig 1857.

BEZZEL, OSKAR: Geschichte des Bayerischen Heeres, Bd. 6/1: Geschichte des Königlich Bayerischen Heeres unter König Max I. Joseph von 1806 (1804) bis 1825, München 1933.

BISCHOF, FRANZ XAVER: Ein bayerischer Kirchenmann an der Römischen Kurie. Kardinal Kasimir von Häffelin (1737-1827), in: ALOIS SCHMID (Hg.), Von Bayern nach Italien. Transalpiner Transfer in der Frühen Neuzeit, München 2010 (= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 38), S. 277-294.

BITTERAUF, THEODOR: Geschichte des Rheinbundes, Bd. 1: Die Gründung des Rheinbundes und der Untergang des alten Reiches, München 1905.

BLAAS, MERCEDES: Die „Priesterverfolgung" der bayerischen Behörden in Tirol 1806-1809. Der Churer Bischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein und sein Klerus im Vinschgau, Passeier und Burggrafenamt im Kampf mit den staatlichen Organen. Ein Beitrag zur Geschichte des Jahres 1809, Innsbruck 1986 (= Schlern-Schriften, 277).

BLAAS, MERCEDES (Hg.): Der Aufstand der Tiroler gegen die bayerische Regierung 1809 nach den Aufzeichnungen des Zeitgenossen Josef Daney. Auf der Grundlage der Erstausgabe von Josef Steiner (1909) überarbeitete, vervollständigte und mit Anmerkungen, einer Einführung und biographischen Hinweisen versehene Neuedition, Innsbruck 2005 (= Schlern-Schriften, 328).

BLENDINGER, FRIEDRICH: Die Mediatisierung der schwäbischen Reichsstädte, in: GLASER (Hg.), Krone und Verfassung, S. 101-113.

[BNZ] Königlich-privilegirte Baierische National-Zeitung 6 (1812).

BÖCK, FRANZ-RASSO: Kempten im Umbruch. Studien zur Übergangsphase von Reichsabtei und Reichsstadt zur bayerischen Landstadt unter besonderer Berücksichtigung von Kontinuität und Wandel in Verfassung und Verwaltung 1799-1818, Augsburg 1989 (= Materialien zur Geschichte des bayerischen Schwaben, Heft 12).

BOEHM, LAETITIA [u.a.] (Hg.): Biographisches Lexikon der Ludwig-Maximilians-Universität München, Tl. 1: Ingolstadt-Landshut 1472-1826, Berlin 1998 (= Ludovico Maximilianea, Forschungen Bd. 18).

BÖTTCHER, HARTMUT: Die Entstehung der evangelischen Landeskirche und die Entwicklung ihrer Verfassung (1806-1918), in: GERHARD MÜLLER/HORST WEIGELT/WOLFGANG ZORN (Hgg.), Handbuch der Geschichte der evangelischen Kirche in Bayern, Bd. 2: 1800-2000, St. Ottilien 2000, S. 1-29.

BÖTTCHER, REINHARD: Feuerbach am Appellationsgericht Bamberg, in: UDO RIESS [u.a.] (Hgg.), Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag am 30. August 1999, Berlin/New York 1999, S. 441-456.

BOLDT, HANS unter Mitwirkung v. FRANZ WERNER MAUSBERG (Hg.): Reich und Länder. Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, München 1987.

BOTZENHART, MANFRED: Metternichs Pariser Botschafterzeit, Münster 1967 (= Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Bd. 10).

BOTZENHART, MANFRED: Von den preußischen Reformen bis zum Wiener Kongreß, in: KURT VON RAUMER/ders., Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Deutschland um 1800: Krise und Neugestaltung. Von 1789 bis 1815, Wiesbaden 1980 (= Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 3/I, Tl. 1), S. 431-592.

BRANDT, CHRISTIAN: Die Entstehung des Code pénal von 1810 und sein Einfluß auf die Strafgesetzgebung der deutschen Partikularstaaten des 19. Jahrhunderts am Beispiel Bayerns und Preußens, Frankfurt am Main [u.a.] 2002 (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 2: Rechtswissenschaft, Bd. 3326).

BRANDT, HARTWIG: Die Verfassung des Königreichs Bayern von 1808, in: Ders./GROTHE (Hgg.), Rheinbündischer Konstitutionalismus, S. 53-63.

BRANDT, HARTWIG/EWALD GROTHE (Hgg.), Rheinbündischer Konstitutionalismus, Frankfurt am Main 2007 (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 350).

BRAUN, LOTHAR: Stephan Freiherr von Stengel (1750-1822). Erster Generalkommissär des Mainkreises in Bamberg, in: RENATE BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN (Hg.), Bamberg wird bayerisch. Die Säkularisation des Hochstifts Bamberg, Bamberg 2003, S. 419-423.

BRAY, GRAF FRANÇOIS GABRIEL DE: Aus dem Leben eines Diplomaten alter Schule. Aufzeichnungen und Denkwürdigkeiten, Leipzig 1901.

BRAY, FRANÇOIS GABRIEL COMTE DE: Mémoires du Comte de Bray […]. La révolution française et la politique des puissances européennes. Hg. v. F[ERNAN]D DE BRAY, Paris/Leipzig/Brüssel 1911.

BREIT, STEFAN: „Leichtfertigkeit" und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit, München 1991 (= Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, Bd. 23).

BROCKMANN, THOMAS: Dynastie, Kaiseramt und Konfession. Politik und Ordnungsvorstellungen Ferdinands II. im Dreißigjährigen Krieg, Paderborn [u.a.] 2011 (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, N.F., H. 25).

BROWN, DAVID ALAN/JANE VAN NIMMEN: Raphael and the beautiful banker. The story of the Bindo Altoviti portrait, New Haven/London 2005.

BRUNBAUER, WOLFGANG: Bayerische Skandalchronik. Polizei und Kriminalität im München des frühen 19. Jahrhunderts, Rosenheim 1984.

BRUNNER, HERBERT [u.a.] (Bearb.): Residenz München. Amtlicher Führer, München 1996.

BUCHER, KARL: System der Pandekten oder Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung des Justinianischen Privatrechts, 3. verm. u. verb. Aufl. Erlangen 1822.

BUCHHOLD, STEFANIE: Johann Nepomuk Graf von Triva (1755-1827) und die bayerische Heeresreform nach 1804, München 2012 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 163).

Bulletin des Lois de la République Française, 3. Serie, Bd. 2. Contenant les Lois et Arrêtés rendus depuis le 1er Vendemiaire jusqu' au dernier Ventôse an IX. No 46 à 76 inclusivement, Paris 1801.

BUNDSMANN, ANTON: Die Entwicklung der politischen Verwaltung in Tirol und Vorarlberg seit Maria Theresia bis 1918, Dornbirn 1961.

BURGER, DANIEL: Burg und Festung Forchheim, Regensburg 2004 (= Burgen, Schlösser und Wehrbauten in Mitteleuropa, Bd. 19).

BURGER, DANIEL: Die Festung Rosenberg ob Kronach. Das nördliche Bollwerk des Hochstifts Bamberg, in: Kronach. Hg. v. Haus der Bayerischen Geschichte, Augsburg 2011 (= Edition Bayern, 6), S. 14-25.

BURMEISTER, KARL HEINZ: Geschichte Vorarlbergs. Ein Überblick, 4. Aufl. Wien/München 1998 (= Geschichte der österreichischen Bundesländer).

BURMEISTER, KARL-HEINZ: Dr. Anton Schneider – der Vorarlberger „Andreas Hofer"?, in: Ders. (Hg.), Volksheld, S. 11-31.

BURMEISTER, KARL-HEINZ: Die Studienzeit Anton Schneiders in Innsbruck (1795-1802), in: Ders. (Hg.), Volksheld, S. 38-49.

BURMEISTER, KARL-HEINZ: Zur Geschichte der Herrschaft Hohenegg, in: Allgäuer Geschichtsfreund 92 (1992), S. 77-102.

BURMEISTER, KARL-HEINZ (Hg.): Volksheld oder Verräter? Dr. Anton Schneider 1777-1820, Bregenz 1985 (= Schriften des Vorarlberger Landesarchivs, Nr. 1).

BUSCH, SYLVIA: Die Entstehung der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten von 1793/95. Ein Beitrag zur Geschichte der Kodifikationsbewegung und der Reform des Zivilprozesses in Preußen im 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main [u.a.] 1999 (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 194).

BUSCHMANN, ARNO (Hg.): Kaiser und Reich. Klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806, München 1984.

CAPPEL, NORMAN: Augenzeuge und Chronist einer bewegten Zeit. Das autobiographische und historiographische Werk des Ritters Karl Heinrich von Lang (1764-1835) vor dem Hintergrund des Zeitalters der Aufklärung und der Romantik, phil. Diss. (masch.) Tübingen 1992.

CAST, FR[IEDRICH]: Historisches und genealogisches Adelsbuch des Königreichs Württemberg. Nach officiellen, von den Behörden erhaltenen, und andern authentischen Quellen bearbeitet, Stuttgart 1839 (= Süddeutscher Adelsheros […], I, 1).

CHARTIER, JEAN-LUC A.: Portalis, le père du Code Civil, Paris 2004.

[CJBC] Codex Juris Bavarici Criminalis De Anno M.DCC.LI [Verf.: WIGULÄUS XAVERIUS FREIHERR VON KREITTMAYR], o.O.u.J. [München 1751].

[CJBJ] Codex Juris Bavarici Judiciarii De Anno M.DCC.LIII [Verf.: WIGULÄUS XAVERIUS FREIHERR VON KREITTMAYR], o.O.u.J. [München 1753].

[CMBC] Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis Oder Neu Verbessert- und Ergänzt- Chur-Bayrisches Land-Recht [...] [Verf.: WIGULÄUS XAVERIUS FREIHERR VON KREITTMAYR], München 1759.

[CN] Code Napoléon. Nouvelle Édition, conforme a l'édition originale de l'imprimérie impériale. T. 1-2. Gesetzbuch Napoleons, nach der officiellen Ausgabe übersetzt, nebst Angabe der wichtigsten Abweichungen der Übersetzungen von Daniels, Erhard, Lassaulx, Müller und Spielmann, und einem vollständigen Sachregister, Bd. 1-2, Darmstadt/Gies[s]en 1809.

COING, HELMUT (Hg.): Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 3: Das 19. Jahrhundert, Teilbd. 2: Gesetzgebung zum allgemeinen Privatrecht und zum Verfahrensrecht, München 1982; Teilbd. 3: Gesetzgebung zu den privatrechtlichen Sondergebieten, München 1986.

Conversations-Lexikon der neuesten Zeit und Literatur, Bd. 1-4, Leipzig 1832-1834.

DÄNDLIKER, WALTER: A. L. Freiherr Seutter von Lötzen 1773-1850, in: Pfälzische Heimat 19 (1968), S. 145-147.

DAHLMANNS, GERHARD: Deutschland, in: COING (Hg.), Handbuch, Bd. 3/2, S. 2615-2697.

DALLMEIER, MARTIN (Bearb.): Quellen zur Geschichte des europäischen Postwesens 1501-1806, Tl. 2: Urkunden-Regesten, Kallmünz 1977 (= Thurn und Taxis-Studien, Bd. 9/2).

DANNHORN, WOLFGANG: Römische Emphyteuse und deutsche Erbleihe. Ein Beitrag zur Entstehung der Wissenschaft vom deutschen Privatrecht, Köln/Weimar/Wien 2003 (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 21).

DARMSTÄDTER, PAUL: Studien zur bayerischen Wirtschaftspolitik in der Rheinbundszeit. Der bayerisch-italienische Handelsvertrag vom 2. Januar 1808, in: Forschungen zur Geschichte Bayerns 12 (1904), S. 41-54.

Das Feuer hat zwei Gesichter. Festgabe zum hundertfünfzigjährigen Bestehen der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt 1811-1961, München 1961.

[DBF] Dictionnaire de biographie française, Bd. 1ff., Paris 1933ff.

[DBI] Dizionario biografico degli italiani, Bd. 1ff., Rom 1960ff.

DELLING, ANTON VON: Erinnerung an Ignaz Joseph von Obernberg, königlich bayerischen Kreisdirektor […]. Aus dem VIII. Jahresberichte des historischen Vereins für Oberbayern besonders abgedruckt, München 1846.

DELLING, ANTON VON: Biographie des Ignatz Joseph Edlen von Obernberg […]. Manuskript, o.J. (1845/1846), Bayerische Staatsbibliothek 2 Bavar. 1400,VII,49; Digitalisat: http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10625037-6 (11.12.2012).

DELLINGER, JOACHIM: Die Hofmarch Kaufring, Pfarrdorf am Lech, in: OA 9 (1848), S. 289-352.

DEMEL, WALTER: Adelsstruktur und Adelspolitik in der ersten Phase des Königreichs Bayern, in: EBERHARD WEIS unter Mitarbeit von ELISABETH MÜLLER-LUCKNER (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984 (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloqien 4), S. 213-228.

DEMEL, WALTER: „Beförderungen" und Versetzungen. Zur Personalpolitik Montgelas' 1814/16, in: ZBLG 42 (1979), S. 107-125.

DEMEL, WALTER: Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08-1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreichs Bayern, München 1983 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 76).

DEMEL, WALTER: Die bayerische Gesetzgebungspolitik in der Ära Montgelas und die Entstehung des Entwurfs von 1811, in: Ders./SCHUBERT (Hgg.), Entwurf, S. XLIII-LVI.

DEMEL, WALTER: Struktur und Entwicklung des bayerischen Adels von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Reichsgründung, in: ZBLG 61 (1998), S. 295-345.

DEMEL, WALTER/WERNER SCHUBERT (Hgg.): Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern von 1811. Revidirter Codex Maximilianeus Bavaricus civilis, Ebelsbach 1986 (= Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Bd. 63).

Der Baierische Volks-Freund. Ein Unterhaltungs-Blatt für alle Stände 3 (1826).

DERNBURG, HEINRICH: Pandekten, Bd. 1, Berlin 1884.

Der Volksbote für den Bürger und Landmann [München], 1849.

DESTOUCHES, ERNST VON: Geschichte des königlich bayerischen Haus-Ritter-Ordens vom Heiligen Georg. Nach urkundlichen Quellen des Ordensarchives dargestellt, Bamberg 1890 (= Bayerische Bibliothek, Bd. 2).

DEUTINGER, STEPHAN/KARL-ULRICH GELBERG/MICHAEL STEPHAN (Hgg.), Die Regierungspräsidenten von Oberbayern im 19. und 20. Jahrhundert, 2., erw. Aufl. München 2010.

Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag 1555. Bearb. v. ROSEMARIE AULINGER/ERWEIN H. ELTZ/URSULA MACHOCZEK, Teilbde. 1-4, München 2009 (= Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Bd. 20).

DIEFENBACHER, MICHAEL/RUDOLF ENDRES (Hgg.): Stadtlexikon Nürnberg, Nürnberg 1999.

Die Kgl. Bayer. Staatsminister der Justiz in der Zeit von 1818 bis 1918. Ihre Herkunft, ihr Werdegang und ihr Wirken. Mit einem Anhang: Die Staatsräte und die Referenten dieser Zeit. Hg. von dem Staatsministerium der Justiz, Tl. I-II, München 1931.

Dienerbuch. Biographisches Handbuch der Zentralbehörden und des Hofstaats des Herzogtums Bayern 1508-1799. Forschungsprojekt des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in Verbindung mit der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bearb. v. WALTER WAGNER/JOACHIM WILD [als Datenbank einsehbar im BayHStA].

DIETRICH, ROSEMARIE: Die Integration Augsburgs in den bayerischen Staat (1806-1821), Sigmaringen 1993 (= Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 34).

DIPPOLD, GÜNTER: Hofgericht und Oberste Justizstelle. Die Anfänge bayerischer Justiz in Bamberg, in: MICHAEL MEISENBERG (Hg.), 200 Jahre Appellationsgericht / Oberlandesgericht Bamberg. Festschrift, München 2009, S. 3-18.

DOBMANN, FRANZ: Georg Friedrich Freiherr von Zentner als bayerischer Staatsmann in den Jahren 1799-1821, Kallmünz Opf. 1962 (= Münchener historische Studien. Abteilung bayerische Geschichte, Bd. 6).

DOEBERL, LUDWIG: Maximilian von Montgelas und das Prinzip der Staatssouveränität, München 1925 (= Deutsche Geschichtsbücherei, Bd. 3).

DOEBERL, M[ICHAEL]: Entwicklungsgeschichte Bayerns, Bd. 2: Vom Westfälischen Frieden bis zum Tode König Maximilians I., München 1928.

DOEBERL, M[ICHAEL]: Rheinbundverfassung und bayerische Konstitution, München 1924 (= Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse, Jg. 1924, Abh. 5).

DÖLEMEYER, BARBARA: Die bayerischen Kodifikationsbestrebungen, in: Ius Commune 5 (1975), S. 138-177.

DÖLLINGER, GEORG: Repertorium über die Kreittmayr'sche und Mayr'sche Generalien-Sammlung, München 1834.

DÖLLINGER, G[EORG]: Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet, Bd. 1-20, München 1835-1839.

DÖRRER, FRIDOLIN: Die bayerischen Verwaltungssprengel in Tirol 1806-1814, in: Tiroler Heimat 22 (1958), S. 83-132.

DOTTERWEICH, VOLKER [u.a.] (Hgg.): Geschichte der Stadt Kempten. Im Auftrag der Stadt Kempten (Allgäu), Kempten 1989.

DREHER, ALFONS: Das Patriziat der Reichsstadt Ravensburg. Von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1966.

DRÜLL, DAGMAR: Heidelberger Gelehrtenlexikon 1652-1802, Berlin [u.a.] 1991.

[DRW] Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen (westgermanischen) Rechtssprache. Forschungsstelle der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Online-Wörterbuch. URL: http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/

DUCHHARDT, HEINZ: Deutsche Verfassungsgeschichte 1495-1806, Stuttgart/Berlin/Köln 1991.

DÜPPE, INGRID: Heinrich Stephani (1761-1850). Ein christlicher Schulpädagoge mit demokratischen Bildungsvorstellungen, Neuried 2001 (= Deutsche Hochschuledition, Bd. 111).

DUNAN, MARCEL: Napoléon et l'Allemagne. Le système continental et les débuts du royaume de Bavière 1806-1810, 2. verb. Aufl. Paris 1948.

DURAND, CHARLES: Études sur le Conseil d'État napoléonien, Paris 1949 (= Bibliothèque de l'Université d'Aix-Marseille. Série 1, Droit-Lettres 6).

[EABG] Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Baiern. Entwurf von 1808-1809. Hg. u. mit einer Einl. versehen v. WERNER SCHUBERT, Frankfurt am Main 1986.

EBNER, ROBERT: Johann Baptist Grase (1766-1841). Sein Leben und Wirken als „Religionspädagoge", Dettelbach 2008.

ECKER, ALEXANDER: Recht und Rechtsgeschichte in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften von 1759 bis 1827, jur. Diss. Regensburg 2004.

ECKERT, JÖRN: Der Kampf um die Familienfideikommisse in Deutschland. Studien zum Absterben eines Rechtsinstitutes, Frankfurt am Main [u.a.] 1992 (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 104).

EDEL, CARL: Das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861. Mit Erläuterungen, Erlangen 1862.

ENGLBRECHT, JOLANDA: Drei Rosen für Bayern. Die Grafen von Toerring von den Anfängen bis heute, 2. Aufl. München 1993.

Entwurf des Gesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen für das Königreich Baiern, München 1810.

ERBE, MICHAEL: Revolutionäre Erschütterung und erneuertes Gleichgewicht, Paderborn [u.a.] 2004 (= Handbuch der Geschichte der internationalen Beziehungen, Bd. 5).

ERHARD, CHRISTIAN DANIEL: Ueber den Geist des napoleonischen Handelsgesetzbuchs, in: Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums 1 (1808), S. 313-341.

ERNST, MARCUS D.: Der bayerische Adel und das moderne Bayern. Die Gesetzgebung und Debatte über die persönlichen Privilegien des in Bayern immatrikulierten Adels (1808-1818), phil. Diss. Passau 2002. Digitalisat: URL: http://www.opus-bayern.de/uni-passau/volltexte/2007/84 (21.6.2009).

[ESt] Europäische Stammtafeln. Hg. v. DETLEV SCHWENNICKE. N.F. Bd. 4. Standesherrliche Häuser I, Marburg 1981; N.F. Bd. 5: Standesherrliche Häuser II, ebd. 1988; N.F. Bd. 9: Familien des Früh- und Hochkapitalismus, ebd. 1987; N.F. Bd. 24: Rund um die Ostsee 3, Frankfurt am Main 2007.

Evangelisches Staatslexikon. Begründet v. HERMANN KUNST/SIEGFRIED GRUNDMANN. Hg. v. ROMAN HERZOG [u.a.], Bd. 1-2, 3., neu bearb. Aufl. Stuttgart 1987.

EYB, EBERHARD FREIHERR VON: Das reichsritterliche Geschlecht der Freiherrn von Eyb, Neustadt an der Aisch 1984 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe IX: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte, Bd. 29).

FABER, KARL-GEORG: Graf Karl August von Reisach. Ein Beitrag zur Geschichte des Staatsarchivs Koblenz und der politischen Polizei am Rhein, in: Jahrbuch für Geschichte und Kunst des Mittelrheins und seiner Nachbargebiete 8/9 (1956/57), S. 11-126.

FÄRBER, KONRAD MARIA: Kaiser und Erzkanzler. Carl von Dalberg und Napoleon am Ende des Alten Reiches. Die Biographie des letzten geistlichen Fürsten in Deutschland, Regensburg 1988 (= Studien und Quellen zur Geschichte Regensburgs, 5).

FEHRENBACH, ELISABETH: Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten, Göttingen 1974 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 13).

FEHRENBACH, ELISABETH: Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress, 4. überarb. Aufl. München 2001 (= Oldenbourg Grundriß der Geschichte, Bd. 12).

FELSECKER, F[RANZ] J[OSEF]: Dr. J. G. Bayl's (ersten Bürgermeister von Bamberg) poetischer Nachlass. Nebst dessen angehängter Lebensskizze, Bamberg 1835.

FENDLER, RUDOLF: Johann Casimir von Häffelin 1737-1827. Historiker, Kirchenpolitiker, Diplomat und Kardinal, Mainz 1980 (= Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, Bd. 35).

FERCHL, GEORG: Bayerische Behörden und Beamte 1550-1804, Tl. 1-2, München 1908-1912.

FESSMAIER, JOHANN GEORG: Grundriß des baierischen Staatsrechtes, zum Gebrauche akademischer Vorlesungen entworfen, Ingolstadt 1801.

FEUERBACH, LUDWIG: Anselm Ritter von Feuerbach's Leben und Wirken aus seinen ungedruckten Briefen und Tagebüchern, Vorträgen und Denkschriften veröffentlicht von seinem Sohne, Bd. 1, Leipzig 1852.

FEUERBACH, LUDWIG: Gesammelte Werke, hg. v. WERNER SCHUFFENHAUER, Bd. 12: Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbachs Leben und Wirken veröffentlicht von seinem Sohne, Berlin 1976.

FEUERBACH, PAUL JOHANN ANSELM: Themis, oder Beiträge zur Gesezgebung, Landshut 1812.

FEUERBACH, PAUL JOHANN ANSELM: Ueber die Collision verschiedener in demselben Staatsgebiete geltender Strafgesezgebungen, in: Ders., Themis, S. 273-294.

FINAUER, PETER PAUL: Historisch-literarisches Magazin für Pfalz-Baiern und angränzende Gegenden, Bd. 1, München 1782.

FLOSSMANN, URSULA: Österreichische Privatrechtsgeschichte, 6., aktual. Aufl. Wien/New York 2008.

FONTANA, JOSEF: Das Südtiroler Unterland in der Franzosenzeit 1796 bis 1814. Voraussetzungen – Verlauf – Folgen, Innsbruck 1998 (= Schlern-Schriften, 304).

FRANCKSEN, MEENT W.: Staatsrat und Gesetzgebung im Großherzogtum Berg (1806-1813), Frankfurt am Main/Bern 1982 (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 23).

FRANCKSEN, MEENT W.: Die Institution des Staatsrats in den Deutschen Staaten des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 7 (1985), S. 19-52.

FRANÇOIS, ETIENNE: Das napoleonische Kontinentalsystem auf dem Kontinent, in: ANDREAS KLINGER/HANS-WERNER HAHN/GEORG SCHMIDT (Hgg.), Das Jahr 1806 im europäischen Kontext. Balance, Hegemonie und politische Kulturen, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 73-83.

FRAUNBERG, LUDWIG FREIHERR VON UND ZU: Erläuterungen zum Stammbaum der Herren von Fraunberg zum Hag und zu Fraunberg, in: Frankfurter Blätter für Familiengeschichte 6 (1913), S. 161-171, 178-183.

FREITAG, FRIEDEGUND: Kronprinz Ludwig von Bayern in Rom, in: HANS-MICHAEL KÖRNER/FLORIAN SCHULLER (Hgg.), Bayern und Italien. Kontinuität und Wandel ihrer traditionellen Beziehungen, Lindenberg im Allgäu 2010, S. 254-274.

FRELLER, THOMAS: Die „Malteserkrise". Anmerkungen zum bayerisch-russischen Verhältnis zu Beginn der Regierungszeit Max' IV. Joseph, in: ZBLG 69 (2006), S. 595-643.

FREYBERG-EISENBERG, MAX FREIHERR VON: Genealogische Geschichte des Geschlechtes der Freiherrn von Freyberg. Nach urkundlichen Quellen zusammengestellt (1884). Hg. v. FRANZ ROTHENBACHER, Mannheim 2011 (Typoskript; BSB: 4 2011.1867).

FUGGER, EBERHARD GRAF VON: Die Seinsheims und ihre Zeit. Eine Familien- und Kulturgeschichte von 1155 bis 1890. Mit urkundlichen Belegen und Illustrationen. Nach historischen Quellen und Archivalien bearbeitet, München 1893.

GÄNSSLER, GERHARD: Die Ratsadvokaten und Ratskonsulenten der Freien Reichsstadt Ulm insbesondere ihr Wirken in den Bürgerprozessen am Ende des 18. Jahrhunderts, Köln/Berlin 1966 (= Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 6).

GAILLET, AURORE: L'individu contre l'État. Essai sur l'evolution des recours de droit public dans l'Allemagne du XIXe siècle, Paris 2012 (= Nouvelle Bibliothèque de Thèses).

GARTNER, MICHAEL: Die Landsassenfreyheit in der obern Pfalz. Geschichtlich und rechtlich dargestellt mit einem Anhange von 65 größtentheils noch ungedruckten Urkunden, Landshut 1807.

GASTEIGER, FELIX: Der Innsbrucker Bürgermeister Felix Riccabona v. Reichenfels (1772-1831), Innsbruck 1959 (= Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Innsbruck, Nr. 20).

GATZ, ERWIN (Hg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983.

GEBHARDT, WERNER: Die Schüler der Hohen Karlsschule. Ein biographisches Lexikon. Unter Mitarbeit von LUPOLD VON LEHSTEN u. FRANK RABERG, Stuttgart 2011.

GEYER, CHRISTIAN M.: Der Sinn für Kunst. Die Skulpturen Antonio Canovas für München, Berlin 2010 (= Neue Frankfurter Forschungen zur Kunst, Bd. 11).

GILLMANN, ERNST: Ludwig Friedrich Schmidt (1764-1857). Der „Kabinettsprediger" der bayerischen Königin – seine frühen Lehrjahre im Birkenfelder Land, in: Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 53 (2004), S. 519-530.

Geschichte der bildenden Kunst in Deutschland. Bd. 6: Klassik und Romantik, hg. v. ANDREAS BEYER, München [u.a.] 2006.

Gesetzblatt für das Königreich Baiern 1818.

Gesetzbuch über Verbrechen, Wien 1803.

[GGT BH] Gothaisches Genealogisches Taschenbuch der briefadeligen Häuser 1909, Gotha (1909); 1910, ebd. (1910); 1911, ebd. (1911).

[GGT GH] Gothaisches genealogisches Taschenbuch der gräflichen Häuser auf das Jahr 1861, Gotha (1860).

[GHBA] Genealogisches Handbuch des in Bayern immatrikulierten Adels. Bd. 2, Schellenberg bei Berchtesgaden 1951; Bd. 4, Neustadt an der Aisch 1953; Bd. 6, ebd. 1957; Bd. 7, ebd. 1961; Bd. 29, Stegaurach 2012.

GIGL, CAROLINE: Die Zentralbehörden Kurfürst Karl Theodors in München 1778-1799, München 1999 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 121).

GLASER, HUBERT: Salzburg – Innsbruck – Venedig. Die ersten Etappen der Kavaliersreise des Kurprinzen Ludwig von Bayern nach Rom im November und Dezember 1804, in: SCHMID/RUMSCHÖTTEL, Wittelsbacher-Studien, S. 641-661.

GLASER, HUBERT (Hg.): Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat. Beiträge zur bayerischen Geschichte und Kunst 1799-1825, Sonderausgabe München 1992 [zuerst 1980].

GMEINWISER, JOSEF: Die bayerische Politik im Jahre 1805, phil. Diss. München 1928.

GODECHOT, JACQUES: Les institutions de la France sous la Révolution et l'Empire, 2. durchges. u. erw. Auflage Paris 1968.

GÖNNER, NICOLAUS THADDÄUS: [Einleitung zu] Christian Daniel Erhard, Ueber den Geist des napoleonischen Handelsgesetzbuchs, in: Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums 1 (1808), S. 310-313.

GÖNNER, NICOLAUS THADDÄUS: Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums, Bd. 3, Landshut 1810.

GÖNNER, NICOLAUS THADDÄUS VON: Entwurf eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, Bd. 2, Abt. 1: Motive, Erlangen 1815.

GÖTSCHMANN, DIRK: Das bayerische Innenministerium 1825-1864. Organisation und Funktion, Beamtenschaft und politischer Einfluß einer Zentralbehörde in der konstitutionellen Monarchie, Göttingen 1993 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 48).

GÖTSCHMANN, DIRK: Die „Nationalrepräsentation" der Konstitution vom 1. Mai 1808 im Kontext der Verfassungsgeschichte, in: SCHMID (Hg.), Konstitution, S. 229-256.

GÖTSCHMANN, DIRK: Würzburg 1814-1869, in: ULRICH WAGNER (Hg.), Geschichte der Stadt Würzburg, Bd. III/1: Vom Übergang an Bayern bis zum 21. Jahrhundert, Stuttgart 2007, S. 25-57; Anmerkungen: Bd. III/2, S. 1249-1253.

GOLLWITZER, HEINZ: Ludwig I. von Bayern. Königtum im Vormärz. Eine politische Biographie, 2. Aufl. München 1987.

GOTTHARD, AXEL: Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband. Tlbd. 1: Der Kurverein, Kurfürstentage und Reichspolitik, Husum 1999 (= Historische Studien, Bd. 457/1).

GRADMANN, JOHANN JACOB: Das gelehrte Schwaben: oder Lexicon der jetzt lebenden schwäbischen Schriftsteller: voraus ein Geburtstags-Almanach und hintennach ein Ortsverzeichnis, o.O. 1802.

GRAF, HENRIETTE: Die Residenz in München. Hofzeremoniell, Innenräume und Möblierung von Kurfürst Maximilian I. bis Kaiser Karl VII., München 2002 (= Forschungen zur Kunst- und Kulturgeschichte, Bd. VIII).

GRAF, SIEGLINDE: Aufklärung in der Provinz. Die sittlich-ökonomische Gesellschaft von Ötting-Burghausen 1765-1802, Göttingen 1993 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 106).

GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, [RUDOLF VON]: Andreas Hofers alte Garde, Innsbruck o.J. [1932].

GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, RUDOLF VON: Die bayerischen Landrichter in Tirol (1806-1814), Neustadt an der Aisch 1962 (Separatdruck; zuerst in: Österreichisches Familienarchiv 2 [1962]).

GRECO, LUÍS: Lebendiges und Totes in Feuerbachs Straftheorie. Ein Beitrag zur gegenwärtigen strafrechtlichen Grundlagendiskussion, Berlin 2009 (= Strafrechtliche Abhandlungen, N.F., Bd. 210).

GRILLMEYER, SIEGFRIED: Habsburgs Diener in Post und Politik. Das „Haus" Thurn und Taxis zwischen 1745 und 1867, Mainz 2005 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte, Bd. 194; Historische Beiträge zur Elitenforschung, Nr. 4).

GRIMM, JACOB/WILHELM GRIMM: Deutsches Wörterbuch, Bd. 1-16, Leipzig 1854-1954.

GROTHE, EWALD: Die Verfassung des Königreichs Westphalen von 1807, in: BRANDT/GROTHE (Hgg.), Rheinbündischer Konstitutionalismus, S. 31-51.

GRÜNSTEUDEL, GÜNTHER: Karl Heinrich von Lang und das Ries. Zum 240. Geburtstag, in: Rieser Kulturtage, Dokumentation 15 (2004), S. 567-587.

GRÜNSTEUDEL, GÜNTHER: Zur Biographie der Pianistin Anna (Nanette) von Schaden (1763-1834), in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 101 (2007), S. 219-240.

GRUNER, WOLF D.: Die bayerischen Kriegsminister 1805-1885. Eine Skizze zum sozialen Herkommen der Minister, in: ZBLG 34 (1971), S. 238-315.

GÜRSCHING, HEINRICH: Friedrich Immanuel Niethammer und das bayerische Generalkonsistorium 1808, in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 21 (1952), S. 165-180.

GUMPPENBERG, LUDWIG ALBERT FREIHERR VON: Geschichte der Familie von Gumppenberg. Nach dem Tode des Verfassers ergänzt und herausgegeben von HUBERT FREIHERR VON GUMPPENBERG. Für die Familie als Manuscript in Druck gegeben, München 1881.

HAAN, HEINER: Die bayerische Personalpolitik in der Pfalz von 1816/18 bis 1849, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 3 (1977), S. 351-394.

HÄBERL, SIMON/MAX JACOBI (Hgg.), Jahrbücher des Sanitätswesens im Königreiche Baiern Bd. 1, H. 1, Landshut 1810.

HAGGENMÜLLER, JOH[ANN] BAPT[IST]: Geschichte der Stadt und der gefürsteten Grafschaft Kempten von den ältesten Zeiten bis zu ihrer Vereinigung mit dem baierischen Staat. Aus archivalen und anderen bewährten Quellen dargestellt, Bd. 2: Von Beendigung des Bauernkriegs bis zur Einverleibung in den baierischen Staat, Kempten 1847.

HAM, RÜDIGER: Die Konstitution für das Königreich Westphalen von 1807. Zur Funktion und Funktionsweise der ersten modernen Verfassung in Deutschland, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 26 (2004), S. 27-45.

HAMBERGER, GEORG CHRISTOPH/JOHANN GEORG MEUSEL: Das gelehrte Teutschland oder Lexikon der jetzt lebenden teutschen Schriftsteller. Bd. 14, 5. verm. Aufl. Lemgo 1810; Bd. 16, 5. verm. Aufl. ebd. 1812; Bd. 18. Aus Meusel's Nachlasse hg. v. JOHANN SAMUEL ERSCH, 5. verm. Aufl. ebd. 1821.

HAMM, MARGOT: Die bayerische Integrationspolitik in Tirol 1806-1814, München 1996 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 105).

HAMMERMAYER, LUDWIG: Freie Gelehrtenassoziation oder Staatsanstalt? Zur Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in der Zeit der Spätaufkärung und Reform (1787-1807), in: ZBLG 54 (1991), S. 159-202.

HAMMERMAYER, LUDWIG: Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1759-1807, Bd. 2: Zwischen Stagnation, Aufschwung und Illuminatenkrise 1769-1786, München 1983.

HAMMERMAYER, LUDWIG: Staatliche Herrschaftsordnung und altständische Repräsentation, in: ANDREAS KRAUS (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2: Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 2. überarb. Aufl. München 1988, S. 1236-1266.

HAMMERMAYER, LUDWIG: Zur Publizistik von Aufklärung, Reform und Sozietätsbewegung in Bayern. Die Burghausener Sittlich-Ökonomische Gesellschaft und ihr „Baierisch-Ökonomischer Hausvater" (1779-1786), in: ZBLG 58 (1995), S. 341-401.

Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K.K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung, Bd. 11: Enthält die Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1786, Wien 1788.

Handbuch der Staats-Verfassung und Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern, Bd. 3, München 1810.

HANEY, GERHARD: Paul Johann Anselm Feuerbach als Richter, in: HANS JOACHIM BAUER/OLAF WERNER (Hgg.), Festschrift zur Wiederrichtung des Oberlandesgerichts in Jena, München 1994, S. 59-88.

HANEY, GERHARD (Hg.): Naturrecht und positives Recht. Ausgewählte Texte von Paul Johann Anselm Feuerbach, Freiburg/Berlin 1993.

HARDTWIG, BARBARA: Nach-Barock und Klassizismus. Vollständiger Katalog, München 1978 (= Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Neue Pinakothek München, Gemäldekataloge, Bd. 3).

HARTMANN, HEINRICH: Über schwarze Kabinette und ihren Zusammenhang mit der Taxisschen Post in Bayern, in: APB 1 (1925), S. 68-78.

HARTMANN, PETER CLAUS: Die Verfassung des Königreichs Westphalen und die Konstitution des Königreichs Bayern nach 1808 – ein Vergleich, in: ANDREAS HEDWIG/KLAUS MALETTKE/KARL MURK (Hgg.), Napoleon und das Königreich Westphalen. Herrschaftssystem und Modellstaatspolitik, Marburg 2008 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 69), S. 115-124.

HAUSBERGER, KARL: Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert, St. Ottilien 1983 (= Münchener theologische Studien I, 23).

HAUSER, JOSEPH: Franz Joseph Müller (1779-1827), ein Volksschulpädagoge. Ein Beitrag zur Geschichte des Pestalozzianismus in Bayern, Paderborn 1916 (= Pädagogische Briefe, 4).

HECKER, MICHAEL: Napoleonischer Konstitutionalismus in Deutschland, Berlin 2005 (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 72).

HEERDE, HANS-JOACHIM: Das Publikum der Physik. Lichtenbergs Hörer, Göttingen 2006 (= Lichtenberg-Studien, Bd. XIV).

HEIBL, FRANZ MARIA: Geschichte der Brandversicherung in Bayern, Würzburg 1938.

HEIDER, JOSEF: Auschlößchen und Maltesertaferne in Laisacker bei Neuburg/Donau. Geschichte eines nicht genehmigten Edelsitzes des Johann Nepomuk Anton Freiherrn von Schatte, in: Neuburger Kollektaneenblatt 123 (1970), S. 11-34.

HEIMERS, MANFRED PETER: Die Trikolore über München. Vorgeschichte, Ablauf und Folgen der französischen Besetzung 1800/1801, München 2000.

HELLMANN, MANFRED: Ein bayerischer Diplomat als Geschichtsschreiber Livlands, München 1978 (= Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Sitzungsberichte, 1978, Heft 3).

HENKE, GÜNTER: Die Anfänge der evangelischen Kirche in Bayern. Friedrich Immanuel Niethammer und die Entstehung der Protestantischen Gesamtgemeinde, München 1974 (= Jus ecclesiasticum, Bd. 20).

HENRI-ROBERT, JACQUES: Dictionnaire des diplomates de Napoléon. Histoire et dictionnaire du corps diplomatique consulaire et impérial, Paris 1990.

HENZE, MARTINA: Strafvollzugsreformen im 19. Jahrhundert. Gefängniskundlicher Diskurs und staatliche Praxis in Bayern und Hessen-Darmstadt, Darmstadt/Marburg 2003 (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Bd. 135).

HERTING, JOHANNES: Carl Wigand Maximilian Jacobi ein deutscher Arzt (1775-1858). Ein Lebensbild nach Briefen und anderen Quellen, Görlitz 1930.

HESS, WILHELM: Die Matrikel der Akademie und Universität Bamberg, Tl. 1: Text mit Inhaltsverzeichnis und Vorwort, Bamberg 1923.

Hessische Biografie. Online: URL: http://lagis.online.uni-marburg.de/de/subjects/index/sn/bio (20.7.2013).

HEUT, ANTON: Die Übernahme der Taxisschen Reichsposten in Bayern durch den Staat, München 1925 (= Deutsche Geschichtsbücherei, Bd. 4).

HEYDENREUTER, REINHARD: Der landesherrliche Hofrat unter Herzog und Kurfürst Maximilian I. von Bayern (1598-1651), München 1981 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 72).

HEYDENREUTER, REINHARD: Kreittmayr und die Strafrechtsreform unter Kurfürst Max III. Joseph, in: BAUER/SCHLOSSER (Hgg.), Kreittmayr, S. 37-57.

HILGENDORF, ERIC: Paul Johann Anselm Feuerbach als zweiter Präsident am Appellationsgericht in Bamberg, in: MICHAEL MEISENBERG (Hg.), 200 Jahre Appellationsgericht/Oberlandesgericht Bamberg. Festschrift, München 2009, S. 19-33.

HINTERMAYR, LEO: Das Fürstentum Eichstätt der Herzöge von Eichstätt 1817-1833, München 2000 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 124).

HIRN, FERDINAND: Geschichte Tirols von 1809-1814. Mit einem Ausblick auf die Organisation des Landes und den großen Verfassungskampf, Innsbruck 1913.

HIRN, FERDINAND: Vorarlbergs Erhebung im Jahre 1809. Mit Benützung archivalischer Quellen dargestellt, Bregenz 1909.

HIRN, FERDINAND: Das Spezialgericht in Lindau. Ein Nachspiel zu Vorarlbergs Erhebung im Jahre 1809, Dornbirn 1911.

[HKK Freising] Hochfürstlich Freysingischer Hof- und Kirchenkalender auf das Jahr nach der gnadenreichen Geburt Jesu Christi 1802 welches ein gemeines Jahr von 365 Tägen ist, Mit beygefügtem Schematism. Zum Drucke befördert von JACOB ERHARD, Landshut o.J.

[HÖRMANN, JOSEPH VON:] Tirol unter der baierischen Regierung. Mit Aktenstücken. Von einem Tiroler, Bd. 1, Aarau 1816.

Hof- und Staats-Schematismus des österreichischen Kaiserthums, Tl. 1, Wien 1822.

HOFMANN, HANNS HUBERT: Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert, München 1962 (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. 2).

HOFMANN, HANNS HUBERT: Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495-1815, Darmstadt 1976 (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. XIII).

HOFMANN, HANNS HUBERT: Der Staat des Deutschmeisters. Studien zu einer Geschichte des Deutschen Ordens im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, München 1964 (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. 3).

HOLZAPFL, JULIAN: Bürgerliche Freiheiten für Staatsuntertanen. Grundrechte in der Konstitution von 1808, in: AK Bayerns Anfänge, S. 34-58.

HOLZBAUER, ANDREAS: Die Kgl. Bayerischen Staatsräte im ordentlichen Dienste von 1818 bis 1918, insoweit sie dem Bereiche der Justizverwaltung angehörten oder Verweser des Staatsministeriums der Justiz gewesen sind, in: Die Kgl. Bayer. Staatsminister der Justiz in der Zeit von 1818 bis 1918. Ihre Herkunft, ihr Werdegang und ihr Wirken. Mit einem Anhang: Die Staatsräte und die Referenten dieser Zeit. Herausgegeben von dem Staatsministerium der Justiz, Tl. II (1854-1918 und Anhang), München 1931, S. 1045-1078.

HOPFENMÜLLER, ANNELIE: Die Vor- und Frühgeschichte der bayerischen Gendarmerie als Teil der bayerischen Verwaltungsgeschichte der Ära Montgelas, in: Archivalische Zeitschrift 89 (2007), S. 273-324.

[HRG] Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. ADALBERT ERLER/EKKEHARD KAUFMANN unter philologischer Mitarbeit von RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Bd. 1-5, Berlin 1971-1998. [Dasselbe], 2. völlig überarb. u. erw. Aufl., hg. v. ALBRECHT CORDES [u.a.], Bd. 1ff., Berlin 2008ff.

[HStHB] Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Baiern [ab 1827: Bayern] 1812, 1813, 1819, 1824, 1827, 1828, 1835, 1840, München o.J.

[HStK] Seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz etc. etc. [1793, 1798, 1799: Pfalzbaiern etc. etc.] Hof- und Staatskalender für das Jahr 1790, München o.J.; [dasselbe] 1793, München o.J.; [dasselbe] 1798, München o.J.; [dasselbe] 1799, München o.J.; Churfürstlich-Pfalzbaierischer Hof- und Staats-Kalender auf das Jahr 1800, München o.J.; [dasselbe] 1802, München o.J.

[HStK Eichstätt] Des Hochfürstlichen hohen Stifts Eichstätt Hof- und Staatskalender für das Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Herrn und Erlösers Jesus Christus 1796. Hg. von JOS[EF] ANTON SCHULER, Eichstätt o.J.

[HStK Kurpfalz] Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz etc. etc. Hof- und Staatskalender für das Jahr 1781; Seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalzbaiern etc. etc. Hof- und Staatskalender für das Jahr 1793.

[HStS Salzburg] Kurfürstlich-Salzburgischer Hof- und Staatsschematismus für das Jahr 1805. Zusammengetragen und mit gnädigst-höchstem Privilegio zum Drucke befördert von JOHANN BERNARD ZEZI, Salzburg o.J.

[HStSt Bamberg] Bamberger Hof- Staats- und Standskalender für das Jahr 1796; [dasselbe] 1799 [Bamberg o.J.].

[HStStK Trier] Des Hohen Erzstiftes, und Kurfürstenthums Trier, Hof- Staats- und Stands-Kalender, auf das Jahr nach der Geburt Jesu Christi 1787 […], Koblenz o.J.

HUBER, ERNST RUDOLF: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830, revidierter ND der 2. verb. Aufl. Stuttgart/Berlin/Köln o.J. (1990).

HUBER, ERNST RUDOLF (Hg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850, 3. neubearb. u. verm. Aufl. Berlin/Köln/Mainz 1978.

HUBER, ERNST RUDOLF/WOLFGANG HUBER [Hgg.]: Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 1: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution, Berlin 1973.

HÜBNER, LOR[ENZ]: Beschreibung der kurbaierischen Haupt- und Residenzstadt München und ihrer Umgebungen, verbunden mit ihrer Geschichte. Erste Abtheilung: Topographie. Nebst dem Grundriße der Stadt, München 1803.

HUFELAND, GOTTLIEB: Lehrbuch des in den deutschen Ländern geltenden gemeinen oder subsidiarischen Civilrechts, Bd. 1, Gießen 1808.

HULL, ISABEL V.: Sexuality, State, and Civil Society in Germany, 1700-1815, Ithaca/London 1996.

HUMPHREYS, NICOLA: Constantin Ludwig Freiherr von Welden. Generalkreiskommissär und Regierungspräsident (1815-1832), in: NÖTH/RUPPRECHT (Hgg.), Präsidenten, S. 143-167.

ILBRIG, CORNELIA (Bearb.): „Im Allgemeinen und denkwürdig in historischer Beziehung". Georg Arnold Jacobis Lebenszeugnisse. Fortgesetzt und um eigene Erinnerungen ergänzt von Victor Friedrich Leopold Jacobi, Düsseldorf 2010 (= Veröffentlichungen des Heinrich-Heine-Instituts).

IMMLER, GERHARD: Das stiftische Umland, in: WOLFGANG JAHN [u.a.] (Hgg.), „Bürgerfleiß und Fürstenglanz", S. 151-153.

INAMA-STERNEGG, HANNS: Geschichte aller Familien Inama, Innsbruck 1978 (= Veröffentlichungen der Universität Innsbruck, 111; Studien zur Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte, XI).

Instanzen-Schematismus für Tyrol und Vorarlberg 1805, Innsbruck o.J.

[IntBl. Obermainkreis] Königlich Bayerisches Privilegirtes Intelligenz-Blatt für den Ober-Main-Kreis 1826.

[IntBl. Rezatkreis] Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für den Rezat-Kreis 1826.

[IntBl. Salzburg] Intelligenzblatt von Salzburg 1805.

[IntBl. Unterdonaukreis] Königlich-Baierisches Intelligenz-Blatt des Unter-Donau-Kreises für das Jahr 1815, Passau o.J.

JÄCK, JOACHIM HEINRICH: Bamberg'sche Jahrbücher von 741 bis 1832, o.O. 1832.

JÄCK, JOACHIM HEINRICH: Pantheon der Literaten und Künstler Bambergs, H. 1-7, Bamberg/Erlangen 1812-1815.

[JÄCK, JOACHIM HEINRICH:] Wichtigste Lebensmomente aller königl. baierischen Civil- und Militär-Bedienstigten dieses Jahrhunderts, H. 1-6, Augsburg 1818-1819.

JÄCK, MICHAEL: Uebersicht der Justiz-Organisationen und Dienst-Laufbahn der Justizstaatsdiener Bayerns während der Regierung des Königs Maximilian Joseph I. als Erinnerungsschrift und Dienst-Beförderungs-Spiegel bearbeitet, Bamberg 1826.

JAHN, WOLFGANG [u.a.] (Hgg.): „Bürgerfleiß und Fürstenglanz". Reichsstadt und Fürstabtei Kempten. Katalog zur Ausstellung in der Kemptener Residenz 16. Juni bis 8. November 1998, Augsburg 1998 (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 38/98).

JAHNS, SIGRID: Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich. Tl. II. Biographien, Bd. 1-2, Köln/Weimar/Wien 2003 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 26).

[JGS] Joseph des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande. In dem sechsten Jahre seiner Regierung. Jahrgang von 1785 bis 1786, 2. Fortsetzung [= Bd. 2], Wien 1817.

JÖCHER, CHRISTIAN GOTTLIEB: Allgemeines Gelehrten-Lexikon worin die Schriftsteller aller Stände nach ihren vornehmsten Lebensumständen und Schriften beschrieben werden. Angefangen von JOHANN CHRISTOPH ADELUNG und vom Buchstaben K fortgesetzt von HEINRICH WILHELM ROTERMUND, Bd. 3, Delmenhorst 1810.

JORDAN, S[YLVESTER]: Administrativjustiz, Administrativjustizsachen, in: JULIUS WEISKE (Red.), Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft, Bd. 1: A – Bergrecht, Leipzig 1839, S. 134-155.

KAISENBERG, GEORG: Weber, Georg Michael Ritter von, Rechtslehrer, Schriftsteller und Staatsbeamter, 1768-1845, in: ANTON CHROUST (Hg.), Lebensläufe aus Franken, Bd. 5, Erlangen 1936 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe 7, Bd. 5), S. 479-491.

KAISENBERG, GEORG/CLÄRE HENRIKA WEBER-HOHAGEN: Georg Michael von Weber 1768-1845. Ein Lebensbild mit einem Sippenhandbuch. Hg. von Urenkeln, Berlin/Hamburg 1936.

KARRER, PH[ILIPP] JAKOB: Memmingisches Adreß- und Taschenbuch, Memmingen 1813.

KARRER, PH[ILIPP] JAKOB: Reformations-Geschichte der Altstadt Kempten, Kempten 1822.

KASER, MAX: Das römische Privatrecht. Abschnitt 1: Das altrömische, das vorklassische und das klassische Recht, 2. neubearb. Aufl. München 1971 (= Handbuch der Altertumswissenschaften, Abt. 10, Tl. 3, Bd. 3/1).

KASER, MAX: Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch. Fortgeführt v. ROLF KNÜTEL, 19. überarb. u. erw. Aufl. München 2008.

[KBIntBl.] Königlich-Baierisches Intelligenzblatt. Dem Vaterlande, jedem Patrioten, Weisen und Menschenfreunde heilig, 12 (1807).

KEIL, NORBERT: Das Ende der geistlichen Regierung in Freising. Fürstbischof Joseph Konrad von Schroffenberg (1790-1803) und die Säkularisation des Hochstifts Freising, München 1987 (= Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte, Bd. 8).

KERAUTRET, MICHEL: Die Verfassungsentwicklung in Frankreich in napoleonischer Zeit, in: SCHMID (Hg.), Konstitution, S. 111-128.

KERAUTRET, MICHEL (Hg.): Documents diplomatiques du Consulat et de l'Empire. Bd. 1: Les grands traités du Consulat (1799-1804), Paris 2002; Bd. 2: Les grands traités de l'Empire: De l'Empire au Grand Empire (1804-1810), Paris 2004.

KESPER-BIERMANN, SYLVIA: Einheit und Recht. Strafgesetzgebung und Kriminalrechtsexperten in Deutschland vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Reichsstrafgesetzbuch von 1871, Frankfurt am Main 2009 (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 245).

[KGS] [KREITTMAYR, WIGULÄUS XAVERIUS FREIHERR VON]: Sammlung der neuest und merkwürdigsten Churbaierischen Generalien und Landesverordnungen, München 1771.

[KHK Passau] Hochfürstlich Paßauerischer Kirchen- und Hofkalender. Auf das Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Herrn und Seligmachers Jesu Christi M.DCC.XCIV. Mit beygefügten Schematismo. Alles zusammen getragen, und auf eigene Unkösten in Druck gegeben von FRANZ ANTON BITZENHOFER, Passau o.J.; Hochfürstlich Paßauischer Kirchen- und Hofkalender, auf das Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Herrn und Seligmachers

Jesu Christi, M.DCCC.II. mit beygefügtem Schematismus. Alles zusammen getragen, und auf eigene Unkösten in Druck gegeben von FRANZ ANTON BITZENHOFER, Passau o.J.

KIESSLING, ROLF/ANTON SCHMID unter Mitwirkung v. WERNER K. BLESSING (Bearb.): Regierungs- und Verwaltungshandeln. Vom „Polizeistaat" zum Daseinsvorsorgestaat, München 1977 (= Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. III: Bayern im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 4).

KIESSLING, ROLF/ANTON SCHMID unter Mitwirkung v. WERNER K. BLESSING (Bearb.): Das staatliche Gewaltmonopol, München 1978 (= Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. III: Bayern im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 5).

KIPPER, EBERHARD: Johann Paul Anselm Feuerbach. Sein Leben als Denker, Gesetzgeber und Richter, Köln [u.a.] 1969.

KLUCKHOHN, AUGUST: Aus dem handschriftlichen Nachlasse L[orenz] Westenrieders. 1. Abt.: Denkwürdigkeiten und Tagebücher, in: Abhandlungen der Historischen Classe der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 16, Abt. II, München 1883 (= Denkschriften [der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften] Bd. 57), S. 1-111; 2. Abt.: Briefe Westenrieder's. Mit einem Anhange: Tagebücher aus den Kriegsjahren 1805 und 1809, in: ebd., Bd. 16, Abt. III, S. 103-180.

KNECHT, INGO: Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Rechtmäßigkeit, Rechtswirksamkeit und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, Berlin 2007 (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 77).

KNESCHKE, ERNST HEINRICH: Neues allgemeines deutsches Adels-Lexicon im Vereine mit mehreren Historikern herausgegeben, Bd. 1-9, Leipzig 1859-1870 (ND Leipzig 1929-1930).

KOCH, ARND: Das Jahrhundert der Strafrechtskodifikation: Von Feuerbach zum Reichsstrafgesetzbuch, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 122 (2010), S. 741-756.

KOCH, ARND [u.a.] (Hgg.): Feuerbachs Bayerisches Strafgesetzbuch. Die Geburt liberalen, modernen und rationalen Strafrechts, Tübingen 2014.

KOCH-STERNFELD, J[OSEPH] E[RNST] RITTER VON: J. Maximilian V. Fr. Xaver Graf von Preysing-Hohenaschau etc. etc. einige Züge aus seinem Leben und Wirken; nebst historischen und topographischen Andeutungen über Her- und Aufkommen, Besitzthum und Geschick der Preysinger überhaupt, München 1827.

KÖHLE, KLAUS: Landesherr und Landstände in der Oberpfalz von 1400-1583. Sozialstruktur und politische Repräsentanz eines frühneuzeitlichen Territoriums, München 1969 (= Miscellanea Bavarica Monacensia, H. 16).

KÖRNER, HANS-MICHAEL: Die Konstitution von 1808 und das System des bayerischen Staatskirchentums, in: SCHMID (Hg.), Konstitution, S. 317-335.

KOTULLA, MICHAEL: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Alten Reich bis Weimar (1495-1934), Berlin/Heidelberg 2008.

KOTULLA, MICHAEL: Deutsches Verfassungsrecht 1806-1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen, Bd. 2: Bayern, Berlin/Heidelberg/New York 2007.

KRAUS, ANDREAS: Das Gymnasium der Jesuiten zu München (1559-1773). Staatspolitische, sozialgeschichtliche, behördengeschichtliche und kulturgeschichtliche Bedeutung, München 2001 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 133).

KRAUS, BETTINA: Ludwig I. und seine Kunstberater. Das Beispiel Johann Martin von Wagner, in: FRANZISKA DUNKEL/HANS-MICHAEL KÖRNER/HANNELORE PUTZ (Hgg.), König Ludwig I.

von Bayern und Leo von Klenze. Symposion aus Anlaß des 75. Geburtstages von Hubert Glaser, München 2006 (= ZBLG, Beiheft 28, Reihe B), S. 81-104.

KREITMAIER, GEORG: Franz-Gabriel von Bray. Diplomat und Naturforscher, Straubing o.J. [1965] (= Straubinger Hefte, 15).

KREITTMAYR, [WIGULÄUS XAVERIUS ALOYSIUS] FREIHERR VON: Grundriß des Allgemeinen, Deutsch- und Bayrischen Staatsrechtes, München/Leipzig 1769.

KREMPELHUBER, SEBASTIAN LUDWIG EDLER VON: Briefe an seinen Sohn Sebastian Willibald aus den Jahren 1808 bis 1810. Hg. v. PETER VON BOMHARD, Neustadt an der Aisch 1971.

KREUTZMANN, MARKO: Die höheren Beamten des Deutschen Zollvereins. Eine bürokratische Funktionselite zwischen einzelstaatlichen Interessen und zwischenstaatlicher Integration (1834-1871), Göttingen 2012 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 86).

KRICK, LUDWIG HEINRICH: 212 Stammtafeln adeliger Familien denen geistliche Würdenträger (Bischöfe, Domherren, Äbte etc.) des Bistums Passau entsprossen sind mit Einbeziehung der geistlichen Würdenträger anderer Bistümer entworfen, Passau 1924.

KRÜLL, F[RANZ] X[AVER]: Handbuch des königlich-baierischen gemeinen bürgerlichen Rechts mit besonderer Rücksicht auf das fränkische und preussische Landrecht, Bd. 1-3, Landshut 1807-1808.

KUDORFER, DIETER: Nördlingen, München 1974 (= HAB, Tl. Schwaben, H. 8).

KUMMER, STEFAN: Versuch über den Maler Martin von Wagner, in: KUMMER/SINN (Hgg.), Wagner, S. 139-145.

KUMMER, STEFAN/ULRICH SINN (Hgg.): Johann Martin von Wagner. Künstler, Sammler und Mäzen. Sonderausstellung des Martin von Wagner Museums der Universität Würzburg […], Würzburg 2007.

Kunst- und Gewerbe-Blatt des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern Jg. 23 = Bd. 15 (1837).

Landts- und Policey Ordnung der Fürstenthumben Obern vnd Nidern Bayrn, München 1616, in: Landtrecht / Policey: Gerichts= Malefitz= vnd andere Ordnungen Der Fürstenthumben Obern und Nidern Bayrn, München 1616, S. 444-728.

LANG, KARL HEINRICH RITTER VON: Adelsbuch des Königreichs Baiern, München 1815.

[LANG, KARL HEINRICH RITTER VON:] Der Minister Graf von Montgelas unter der Regierung König Maximilians von Baiern, o.O. 1814.

LANGER, BRIGITTE: Vom kurfürstlichen zum königlichen Herrschersitz. Die Münchner Residenz unter Max Joseph und Karoline, in: AK Bayerns Krone 1806, S. 51-61.

LANZINNER, MAXIMILIAN: Fürst, Räte und Landstände. Die Entstehung der Zentralbehörden in Bayern 1511-1598, Göttingen 1980 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 61).

LAUBMANN, G[EORG]/M[ICHAEL] DOEBERL (Hgg.): Denkwürdigkeiten des Grafen Maximilian Joseph v. Montgelas über die innere Staatsverwaltung Bayerns (1799-1817). Nebst einer Einleitung über die Entstehung des modernen Staates in Bayern v. M[ichael] Doeberl, München 1908.

LEEB, JOSEF: Wahlrecht und Wahlen zur zweiten Kammer der bayerischen Ständeversammlung im Vormärz (1818-1845), Bd. 1-2, Göttingen 1996 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 55).

LEESCH, WOLFGANG: Die deutschen Archivare 1500-1945, Bd. 2: Biographisches Lexikon, München [u.a.] 1992.

LEITSCHUH, MAX (Bearb.): Die Matrikeln der Oberklassen des Wilhelmsgymnasiums in München, Bd. 3: 1740/41-1829/30, München 1973 (= Schriften des Wilhelmsgymnasiums in München, Bd. 3).

LENTNER, JOSEPH: Die bayerischen Entschädigungsleistungen an die Fürsten von Thurn und Taxis für die Abtretung der Posten, in: APB 13 (1967-1969), S. 96-109.

LEOPRECHTING, KARL FREIHERR VON: Nachträge über das Geschlecht der Freiherren von Donnersperg, in: OA 12 (1851-52), S. 311-316.

LIEBLER, ANNEMARIE: Die niederbayerische Regierung in Passau 1808-1838, München 2003.

LIEDTKE, MAX: Heinrich Stephani (1761-1850), in: ALFRED WENDEHORST/GERHARD PFEIFFER (Hgg.), Fränkische Lebensbilder, Bd. 12, Neustadt an der Aisch 1986 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe VII A), S. 218-233.

LIMMER, HANS: Der Pariser Vertrag vom 28. Februar 1810, seine Vorgeschichte und Durchführung, phil. Diss. (masch.) München 1921.

LINK, CHRISTOPH: Kirchliche Rechtsgeschichte. Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert. Ein Studienbuch, München 2009.

LINK, CHRISTOPH: Zwischen königlichem Summepiskopat und Weltanschauungsdiktatur. Die bayerische evangelische Kirche im Spiegel ihrer Verfassungsentwicklung 1800-1945, Nürnberg 2013 (= Arbeiten zur Kirchengeschichte Bayerns, 93).

[LINBRUNN, JOHANN GEORG DOMINICUS VON:] Sammlung einiger Urkunden, welche in die Landesverfassung des Fürstenthums der obern Pfalz einschlagen, und sich größtentheils verloren haben, dermalen aber mit Churfürstlicher gnädigster Bewilligung von Neuem in Druck gelegt worden, o.O. 1782.

LOSCHELDER, MICHAEL: Die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung von 1781. Grundlagen- und Kodifikationsgeschichte, Berlin 1978 (= Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 18).

LUTTENBERGER, ALBRECHT P.: Karl Theodor von Dalberg, das Reich und der Rheinbund, in: PETER SCHMID/KLEMENS UNGER (Hgg.), 1803. Wende in Europas Mitte. Vom feudalen zum bürgerlichen Zeitalter. Begleitband zur Ausstellung im Historischen Museum Regensburg 29. Mai bis 24. August 2003, Regensburg 2003, S. 53-79.

MADER, ERIC-OLIVER: Die letzten „Priester der Gerechtigkeit". Die Auseinandersetzung der letzten Generation von Richtern des Reichskammergerichts mit der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Berlin 2005 (= Colloquia Augustana, Bd. 20).

MAGES VON KOMPILLAN, ALOIS FREIHERR: Die Justizverwaltung in Tirol und Vorarlberg in den letzten hundert Jahren. Festschrift zur Eröffnung des neuen Justizgebäudes in Innsbruck, Innsbruck 1887.

MAHLKNECHT, BRUNO: Zur Familiengeschichte der Tschiderer von Gleifheim, in: Der Schlern 70 (1996), S. 323-346.

MARTENS, [GEORGE FREDERIC] DE: Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc. conclus par les puissances de l'Europe tant entre elles qu' avec les puissances et etats dans d'autres parties du monde depuis 1761 jusqu' à présent, Bd. 6: Supplémens et continuation jusqu' aux préliminaires de Leoben 1797, Göttingen 1800.

MARTENS, GEORGE FREDERIC DE: Supplément au recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc. conclus par les puissances de l'Europe tant entre elles qu'avec les puissances et etats dans d'autres parties du monde depuis 1761 jusqu' à présent. Précédé de traités du XVIIIeme siècle antérieurs à cette époque et qui ne se trouvent pas dans Le Corps Universel Diplomatique de Mrs. Dumont et Rousset, et autres recueils généraux de traités. Bd. 4, Göttingen 1808; Bd. 5 (= Nouveau recueil de traités, Bd. 1): 1808-1814 avril inclusiv, ebd. 1817; Bd. 8 (= Nouveau recueil de traités, Bd. 4): 1808-1819 inclusiv, ebd. 1820; Bd. 9 (= Nouveau recueil de traités, Bd. 5): 1808-1822, Göttingen 1824.

MARTIUS, C[ARL] F[RIEDRICH] PH[ILIPP] VON: Akademische Denkrede auf Franz Gabriel Graf v. Bray, gehalten in der öffentl. Sitzung der k. bayer. Akademie der Wissenschaften am 28. März 1833, Regenburg 1835.

MASSENBACH, HERMANN FREIHERR VON: Geschichte der reichsunmittelbaren Herren und des kurpfälzischen Lehens von Massenbach 1140-1806, Stuttgart 1891.

[Matrikel Erlangen] Register zur Matrikel der Universität Erlangen 1743-1843. Bearbeitet v. KARL WAGNER, München/Leipzig 1918 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe 4: Matrikeln fränkischer Schulen, Bd. 4).

[Matrikel Freiburg] Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1656-1806. Im Auftrage der Archivkommission bearb. u. hg. v. FRIEDRICH SCHAUB, Bd. 1: Text und Anmerkungen, Freiburg/Br. 1955.

[Matrikel Göttingen] Die Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen 1734-1837, [Bd. 1] Text. Im Auftrage der Universität hg. v. GÖTZ VON SELLE, Hildesheim/Leipzig 1937 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen, IX).

[Matrikel Heidelberg] Die Matrikel der Universität Heidelberg, Tl. 4: Von 1704 bis 1807. Bearb. v. GUSTAV TOEPKE, hg. v. PAUL HINTZELMANN, Heidelberg 1903.

[Matrikel Innsbruck] Die Matrikel der Universität Innsbruck. Hg. im Auftrag des Akademischen Senats vom Universitätsarchiv. Abt. III: Matricula universitatis, Bd. 2: 1764/65-1772/73. Bearb. v. GERHARD OBERKOFLER, Innsbruck/München 1974; Bd. 3: 1773/74-1781/82, Innsbruck 1980; Bd. 4: 1782/83-1791/92. Bearb. v. dems., ebd. 1984.

[Matrikel LMU] Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt – Landshut – München. Hg. v. GÖTZ FREIHERR VON PÖLNITZ, fortgeführt v. LAETITIA BÖHM. Tl. I: Ingolstadt, Bd. 3: 1700-1800, Halbbd. 2: 1750-1800. Bearb. v. RAINER ALBERT MÜLLER, München 1979.

[Matrikel Rostock] Die Matrikel der Universität Rostock. Hg. v. ADOLPH HOFMEISTER, [Bd.] 5: Ost[ern] 1789 – 30. Juni 1831, bearb. v. ERNST SCHÄFER, Schwerin 1912.

MAUCHENHEIM GT. BECHTOLSHEIM, HARTMANN FREIHERR VON: Des Heiligen Römischen Reichs unmittelbar-freie Ritterschaft zu Franken Ort Steigerwald im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Gesellschaftsgeschichte des reichsunmittelbaren Adels, Würzburg 1972 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe IX, Bd. 31).

MAUERER, ESTEBAN: Die „Konstitution für das Königreich Baiern" vom 1. Mai 1808, in: AK Bayerns Anfänge, S. 11-18.

MAUERER, ESTEBAN/REINHARD STAUBER: Verwaltung und Rechtswesen des Königreichs Bayern in der Konstitution von 1808, in: SCHMID (Hg.), Konstitution, S. 257-315.

MAYER, FRITZ: König Max I. von Bayern als Großgrundbesitzer in Schlesien, Posen und Polen, in: ZBLG 26 (1963), S. 378-391.

MEIGHÖRNER, WOLFGANG: Das Tagebuch des Appellationsrates Andreas Alois Baron di Pauli von Treuheim, in: Wissenschaftliches Jahrbuch der Tiroler Landesmuseen 2008, S. 205-329.

MEIGHÖRNER, WOLFGANG: 1809 – Der Lagebericht des Appellationsrates Andreas Alois di Pauli von Treuheim, in: Wissenschaftliches Jahrbuch der Tiroler Landesmuseen 2011, S. 321-417.

MEINE-SCHAWE, MONIKA: Johann Martin von Wagner. „Die griechischen Helden vor Troja" und Neues zur Künstlerbiographie, in: Weltkunst 73 (2003), S. 863f.

MERK, JOACHIM: Vom Generalkreiskommissär zum Regierungspräsident. 33 Profile, in: 200 Jahre Regierung der Oberpfalz. „Alt und neu zugleich", hg. von der Regierung der Oberpfalz, Regensburg 2010, S. 53-109.

MESSERER, RICHARD: Georg von Dillis, Leben und Werk, in: OA 84 (1961), S. 7-186.

MESSERER, RICHARD (Hg.): Briefwechsel zwischen Ludwig I. von Bayern und Georg von Dillis 1807-1841, München 1966 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 65).

MEUSEL, JOHANN GEORG: Vierter Nachtrag zu der vierten Ausgabe des gelehrten Teutschland, Lemgo 1791.

MEYER, PHILIPP ANTON GUIDO VON (Hg.): Staats-Acten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes (Corpus Juris Confoederationis Germanicae), 2. Aufl. Frankfurt am Main 1833.

MEYER-STOLL, CORNELIA: Die Maß- und Gewichtsreformen in Deutschland im 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Rolle Carl August Steinheils und der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 2010 (= Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse. Abhandlungen, N.F., H. 136).

[MGS] MAYR [Bd. 1-2: MEYR], GEORG KARL (Hg.): Sammlung der Kurpfalz-Baierischen [Bd. 5-6: Churpfalz-Baierischen] allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen […]. Bd. 1, München 1784, Bd. 2, ebd. 1784, Bd. 3, ebd. 1788, Bd. 4, ebd. 1788, Bd. 5, ebd. 1797, Bd. 6, ebd. 1799.

[MGS (N.F.)] MAYR, GEORG KARL (Hg.): Sammlung der Churpfalz-Baierischen allgemeinen und besondern Landes-Verordnungen von Sr. Churfürstl. Durchläucht Maximilian Joseph IV. In [Bd. 2: von] Justiz- Finanz- Landschafts- Mauth- Polizey- Religions- Militär und vermischten Sachen, Bd. 1-2, München 1800/1802.

MIECK, ILJA: Preußen und Westeuropa, in: WOLFGANG NEUGEBAUER unter Mitarbeit von FRANK KLEINEHAGENBROCK (Hgg.), Handbuch der preußischen Geschichte, Bd. 1: Das 17. und 18. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens, Berlin/New York 2009, S. 411-851.

[MIntBl.] Münchner Intelligenzblatt, hg. v. JOHANN BAPTIST STROBEL, 4. Jg. (1799), München o.J.

[MIntBll.] Münchener Intelligenzblätter, verarbeitet aus inn- und ausländischen Produkten, zum Behuf der vaterländischen Finanz, Polizey, und Handlung. Für das Jahr 1790, München o.J.

MITTERMAIER, KARL: Franz von Unterrichter. Eine politische Monographie des Tiroler Politikers in der Frankfurter Nationalversammlung 1848/49, Brixen 1991.

MÖCKL, KARL: Der moderne bayerische Staat. Eine Verfassungsgeschichte vom aufgeklärten Absolutismus bis zum Ende der Reformepoche, München 1979 (= Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. III: Bayern im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 1).

MONTGELAS, LUDWIG GRAF VON (Hg.): Denkwürdigkeiten des bayerischen Staatsministers Maximilian Grafen von Montgelas (1799-1817). Im Auszug aus dem französischen Original übersetzt v. MAX FREIHERR VON FREYBERG-EISENBERG, Stuttgart 1887.

MORÉT, STEFAN: Wagner als Künstler und Kunstagent in Rom, in: KUMMER/SINN (Hgg.), Wagner, S. 23-32.

MOSCH, HEINRICH VON: Karl Heinrich Ritter von Lang (7. Juli 1764 – 26. März 1835), in: WULF-DIETRICH KAVASCH/GÜNTER LEMKE/ALBERT SCHLAGBAUER (Hgg.), Lebensbilder aus dem Ries vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart, o.O. 2002, S. 295-311.

MÜLLER, CHRISTOPH: Kundebuch über Memmingen. Umgearbeitet von Ch. M., Memmingen 1827.

MÜLLER, FRANZ JOSEF: Yelin, Julius Konrad, Oberfinanzrat und Physiker 1771-1826, in: ANTON CHROUST (Hg.), Lebensläufe aus Franken, Bd. 2, Würzburg 1922 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe 7, Bd. 2), S. 512-514.

MÜLLER, MICHAEL: Die Reichsstadt Frankfurt am Main als Kur- und Oberrheinische „Kreishauptstadt" im 17./18. Jahrhundert, in: ANJA AMEND [u.a.] (Hgg.), Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich, München 2008 (= Bibliothek Altes Reich, Bd. 3), S. 107-137.

MÜLLER, WINFRIED: Johann Lorenz v. Schaezler – Unternehmer, Bankier und Landtagsabgeordneter, in: RAINER A. MÜLLER (Hg.), Unternehmer – Arbeitnehmer. Lebensbilder aus der Frühzeit der Industrialisierung in Bayern, München 1985 (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Nr. 7), S. 107-115.

MÜLLER, WINFRIED: Zwischen Säkularisation und Konkordat. Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche 1803-1821, in: WALTER BRANDMÜLLER (Hg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Bd. 3: Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zum Zweiten vatikanischen Konzil, St. Ottilien 1991, S. 85-129.

MÜLLER-LUCKNER, ELISABETH: Nabburg, München 1981 (= HAB, Tl. Altbayern, H. 50).

Münchener Conversations-Blatt. Mitgabe zum Bayer'schen Beobachter 1831.

MUSSGNUG, REINHARD: Der Rheinbund, in: Der Staat 46 (2007), S. 249-267.

NAPOLEON BONAPARTE: Correspondance générale, Bd. 5: Boulogne, Trafalgar, Austerlitz 1805. Hg. v. MICHEL KERAUTRET/GABRIEL MADEC, o.O. [Paris] 2008.

Napoleons I. Kaysers der Franzosen, Königs von Italien und Protectors des Rheinbundes Handelsgesetzbuch. Nach der Französischen Originalausgabe verdeutscht mit einer Einleitung und einigen erklärenden Anmerkungen auch einem vollständigen Sachregister hg. von CHRISTIAN DANIEL ERHARD, Dessau/Leipzig 1808.

[NCC] Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder Neue Sammlung Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg, publicirten und ergangenen Verordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten &c. &c. &c. Von 1781. 1782. 1783. 1784 und 1785 als der Siebente Band […], Berlin 1786. Online: http://altedrucke.staatsbibliothek-berlin.de/Rechtsquellen/NCCT71783/start.html (3.6.2009).

[NDB] Neue Deutsche Biographie. Hg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1ff., Berlin 1953ff.

NERI, DANIELA: Anton Freiherr von Cetto (1756-1847). Ein bayerischer Diplomat der napoleonischen Zeit. Eine politische Biographie, Sigmaringen 1993 (= Beihefte der Francia, Bd. 36).

NERI, DANIELA: Anton Freiherr von Cetto (1756-1847). Der Aufstieg vom italienischen Kaufmannssohn zum bayerischen freiherrlichen Diplomaten, in: FEDERICA LA MANNA (Hg.), Commercium. Scambi culturali italo-tedeschi nel XVIII secolo. Deutsch-italienischer Kulturaustausch im 18. Jahrhundert, Florenz 2000, S. 27-42 (= Villa Vigoni, studi italo-tedeschi, 5).

Neuer Nekrolog der Deutschen. Jg. 1823, Ilmenau 1824; Bd. 4 Tl. 2 (1826), Ilmenau 1828; Bd. 9 Tl. 1 (1831), ebd. 1833; Bd. 10 (1832), Tl. 1, Ilmenau 1834; Bd. 12 (1834), Weimar 1836; Bd. 16 Tl. 1 (1838), ebd. 1840; Bd. 17 Tl. 1 u. Tl. 2 (1839), ebd. 1841; Bd. 20 Tl. 2 (1842), ebd. 1844; Bd. 21 Tl. 2 (1843), ebd. 1845; Bd. 27 (1849), ebd. 1851.

NEUMANN, LEOPOLD: Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche avec les puissances étrangères, depuis 1763 jusqu' à nos jours, Bd. 2, Leipzig 1856.

NÖTH, STEFAN/KLAUS RUPPRECHT (Hgg.): Die Präsidenten. 200 Jahre Regierung von Oberfranken in Bayreuth, Bamberg 2010.

NUTZINGER, WILHELM: Neunburg vorm Wald, München 1982 (= HAB, Tl. Altbayern, H. 52).

Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. 1: A – Ha, bearb. v. J[ULIUS] KINDLER V. KNOBLOCH, Heidelberg 1898; Bd. 3: M – R, bearb. v. dems./O[THMAR] FREIHERR VON STOTZINGEN, Heidelberg 1919.

OBSER, K[ARL] (Bearb.): Politische Correspondenz Karl Friedrichs von Baden 1783-1806. Bd. 5: 1804-1806, Heidelberg 1901.

[ÖBL] Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950. Hg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1ff., Graz/Köln (Wien) 1957ff. Online eingeschränkt zugänglich: URL: http://www.biographien.ac.at/oebl?frames=yes

OER, RUDOLFINE FREIIN VON: Der Friede von Preßburg. Ein Beitrag zur Diplomatiegeschichte des napoleonischen Zeitalters, Münster 1965 (= Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Bd. 8).

OESCHEY, RUDOLF: Zwei Kapitel aus der Frühgeschichte evangelischer Kirchenverfassung in Bayern, in: ZRG 44 KA 13 (1924), S. 215-265.

Oesterreichischer Beobachter auf das Jahr 1821, Bd. 1: Jänner bis Ende Juny, Wien 1821.

ONORIO, JOËL-BENOIT D': Portalis, l'esprit des siècles, Paris 2005.

OSCHMANN, ANTJE (Bearb.): Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden. [Bd.] 1: Urkunden, Münster 1998 (= Acta Pacis Westphalicae, Serie III Abt. B: Verhandlungsakten, Bd. 1,1).

OTT, MARTIN: Salzhandel in der Mitte Europas. Raumorganisation und wirtschaftliche Außenbeziehungen zwischen Bayern, Schwaben und der Schweiz, 1750-1815, München 2013 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 165).

PACHNER VON EGGENSTORFF, JOHANN JOSEPH (Hg.): Vollständige Sammlung Aller Von Anfang des noch fürwährenden Teutschen Reichs-Tags de Anno 1663 biß anhero abgefaßten Reichs-Schlüsse [. . .], Tl. 4, Regensburg 1777.

PADOA SCHIOPPA, ANTONIO: Handelsrecht, in: COING (Hg.), Handbuch, Bd. 3/3, S. 3152-3187.

PARINGER, THOMAS: Die Volksvertretung in der Konstitution von 1808. Nationalrepräsentation und Kreisversammlungen, in: AK Bayerns Anfänge, S. 59-66.

PECHSTAEDT, VOLKMAR VON (Hg.): Franz Danzi Briefwechsel (1785-1826), Tutzing 1997.

PETZ, WOLFGANG: Zweimal Kempten – Geschichte einer Doppelstadt, München 1998 (= Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg. Historisch-sozialwissenschaftliche Reihe, Nr. 54).

PFEIFFER, GERHARD: Die Umwandlung Bayerns in einen paritätischen Staat, in: Bayern. Staat und Kirche, Land und Reich. Forschungen zur bayerischen Geschichte vornehmlich im 19. Jahrhundert. Willi Winkler zum Gedächtnis herausgegeben von den staatlichen Archiven Bayerns, München o.J. [1961] (= Archiv und Wissenschaft, Bd. 3), S. 35-109.

PIERETH, WOLFGANG: Bayerns Pressepolitik und die Neuordnung Deutschlands nach den Befreiungskriegen, München 1999 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 119).

PIGEARD, ALAIN: La conscription au temps de Napoléon 1798-1814, o.O. [Paris] 2003.

PLESSER, MARKUS ALEXANDER: Jean Etienne Marie Portalis und der Code civil, Berlin 1997 (= Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen, N.F. Bd. 28).

PÖRNBACHER, HANS: Literatur und Theater von 1550-1800, in: ANDREAS KRAUS (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2: Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 2. überarb. Aufl. München 1988, S. 978-1024.

PÖZL, JOSEPH: Lehrbuch des Bayerischen Verwaltungsrechts, München 1856.

Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern. Amtliche Ausgabe, München 1861.

[Polizey-Anzeiger] Königlich-Baierischer Polizey-Anzeiger oder Kundschafts-Blatt von München 1822; Königlich Bayerischer Polizey-Anzeiger von München 1826; [dasselbe] 1827; [dasselbe] 1831.

PREISNER, MAREIKE: Feuerbach und die Geschworenengerichte, in: KOCH [u.a.] (Hgg.), Strafgesetzbuch, S. 435-457.

PROBST, CHRISTIAN: Die Reform des Medizinalwesens in Bayern zwischen 1799 und 1808, in: EBERHARD WEIS unter Mitarbeit von ELISABETH MÜLLER-LUCKNER (Hgg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984 (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, 4), S. 195-210.

[Protokolle Bd. 1; Protokolle Bd. 2] Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817. Hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften durch EBERHARD WEIS und von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns durch HERMANN RUMSCHÖTTEL. Bd. 1: 1799 bis 1801. Bearbeitet v. REINHARD STAUBER unter Mitarbeit von ESTEBAN MAUERER, München 2006; Bd. 2: 1802 bis 1807. Bearb. v. ESTEBAN MAUERER, München 2008.

PUCHTA, MICHAEL: Der bayerische Adel und die Konstitution von 1808, in: AK Bayerns Anfänge, S. 271-296.

PUSCHNER, UWE: Handwerk zwischen Tradition und Wandel. Das Münchener Handwerk an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, Göttingen 1988 (= Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 13).

PUTZ, HANNELORE: Bernhard Freiherr von Godin. Regierungspräsident von Oberbayern 1847-1848, in: DEUTINGER/GELBERG/STEPHAN (Hgg.), Regierungspräsidenten, S. 115-119.

PUTZ, HANNELORE: Für Königtum und Kunst. Die Kunstförderung König Ludwigs I. von Bayern, München 2013 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 164).

PUTZ, HANNELORE: Joseph Hörmann von Hörbach. Regierungspräsident von Oberbayern 1840-1847, in: DEUTINGER/GELBERG/STEPHAN (Hgg.), Regierungspräsidenten, S. 107-113.

PUTZ, HANNELORE: Karl August Graf von Seinsheim. Generalkommissär und Präsident der Regierung des Isarkreises bzw. Regierungspräsident von Oberbayern 1831-1840, in: DEUTINGER/GELBERG/STEPHAN (Hgg.), Regierungspräsidenten, S. 99-105.

QUARTHAL, FRANZ/GEORG WIELAND in Zusammenarbeit mit BIRGIT DÜRR: Die Behördenorganisation Vorderösterreichs von 1753 bis 1805 und die Beamten in Verwaltung, Justiz und Unterrichtswesen, Bühl/Baden 1977 (= Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br., Nr. 43).

QUINTIN, DANIELLE/BERNARD QUINTIN: Dictionnaire des colonels de Napoléon, Paris 1996.

RABERG, FRANK: Biografisches Lexikon für Ulm und Neu-Ulm, Ulm 2010.

RACHEL, CHRISTOPH: Die Diskussion um den französischen Familienrat in Deutschland im 19. Jahrhundert, Berlin 1994 (= Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Bd. 14).

RADBRUCH, GUSTAV: Paul Johann Anselm Feuerbach. Ein Juristenleben, in: Ders., Feuerbach, bearbeitet von GERHARD HANEY, Heidelberg 1997 (= Gesamtausgabe, hg. v. ARTHUR KAUFMANN, Bd. 6), S. 27-276.

RAGALLER, HEINRICH: Martin Wagners „Rat der Griechen vor Troja". Die Entstehungsgeschichte eines klassizistischen Bildes, in: Kunst in Hessen und am Mittelrhein 3 (1963), S. 107-120.

RAGALLER, HEINRICH: Johann Martin von Wagner 1777-1858. Maler, Bildhauer, Kunstagent Ludwigs I. von Bayern, Würzburg 1979.

RAJKAY, BARBARA/RUTH VON STETTEN (Bearb.): Paul von Stetten d. J. Selbstbiographie. Die Lebensbeschreibung des Patriziers und Stadtpflegers der Reichsstadt Augsburg (1731-1808). Hg. v. HELMUT GIER, Bd. 1: Die Aufzeichnungen zu den Jahren 1731 bis 1792, Augsburg 2009 (= Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft, Reihe 6: Reiseberichte und Selbstzeugnisse aus Bayerisch-Schwaben, Bd. 5.1).

RAMMING, JOCHEN: Die uniformierte Gesellschaft. Zur Rolle vereinheitlichender Bekleidungsweisen am Beginn des 19. Jahrhunderts. Beamtenuniform – Rabbinertalar – Nationalkostüm, Würzburg 2009 (= Veröffentlichungen zur Volkskunde und Kulturgeschichte, 101).

RAUH, MANFRED: Verwaltung, Stände und Finanzen. Studien zu Staatsaufbau und Staatsentwicklung Bayerns unter dem späteren Absolutismus, München 1988 (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. XIV).

REBER, FRANZ V.: Die Erwerbung von Raphaels Madonna Tempi durch König Ludwig I., in: Jahrbuch für Münchener Geschichte 3 (1889), S. 225-258.

[RegBl.] Churfürstlich Pfalzbaierisches Regierungs- und Intelligenzblatt, hg. v. JOHANN BAPTIST STROBEL, 6. Jg. 1801; Churpfalzbaierisches Regierungs-Blatt 1802; Churbaierisches Regierungs-Blatt 1803; Churpfalzbaierisches Regierungs-Blatt 1804; [dasselbe] 1805; Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1806; [dasselbe] 1807; [dasselbe] 1808; [dasselbe] 1809; [dasselbe] 1810; [dasselbe] 1811; [dasselbe] 1812; [dasselbe] 1813; [dasselbe] 1814; [dasselbe] 1815; [dasselbe] 1816; [dasselbe] 1817; Allgemeines Intelligenz-Blatt für das Königreich Baiern 1818; [dasselbe] 1819; [dasselbe] 1820; Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Baiern 1821; [dasselbe] 1822; [dasselbe] 1823; [dasselbe] 1824; [dasselbe] 1825; Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern 1826; [dasselbe] 1828; [dasselbe] 1830; [dasselbe] 1832; [dasselbe] 1833; [dasselbe] 1837; [dasselbe] 1838; [dasselbe] 1840; [dasselbe] 1841; [dasselbe] 1849, [jeweils] München o.J.

[RegBl. Franken] Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken 1 (1803), Würzburg o.J.; 3 (1805), ebd. o.J.

[RegBl. Neuburg] Regierungsblatt für das Churpfalzbaierische Herzogthum Neuburg 3 (1805), Neuburg an der Donau o.J.

[RegBl. Schwaben] Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben 1803, Ulm o.J.; [dasselbe] 1804, ebd. o.J.; [dasselbe] 1805, ebd. o.J.

REHM, HARALD: Die Nürnberger Handelsgerichtsbarkeit. Verfassung und Prozeß insbesondere im 19. Jahrhundert, Nürnberg 1974 (= Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte, Bd. 14).

REICHLIN-MELDEGG, HERMANN FREIHERR VON/HERMANN FREIHERR VON REICHLIN-MELDEGG: Geschichte der Familie Reichlin von Meldegg, Regensburg 1881.

Reichstags Almanach für das Jahr 1796. Handbuch zur Kenntniß der teutschen Reichsversammlung und ihrer Geschäfte ingleichen der Kreisversammlungen und Reichsgerichte, Tl. 2, o.O. 1796.

REINALTER, HELMUT: Freimaurer, Geheimgesellschaften und Jakobiner in Innsbruck und Trient im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Der Schlern 63 (1989), S. 5-10.

REISACH, KARL AUGUST GRAF VON: Beiträge zur Kenntniß der neuen Einrichtungen in Baiern, der Ursachen des Widerstandes welche manche finden und der Erwartungen, zu welchen sie berechtigen. Erstes Heft [mehr nicht erschienen], Nürnberg 1802.

Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder [seit dem Westfälischen Frieden], Bd. 3: 1764-1815, hg. v. OTTO FRIEDRICH WINTER, Graz/Köln 1965.

RESCH, ALFRED/ALOIS ALZHEIMER: Heinrich Alois Graf von Reigersberg, Staatsminister der Justiz vom 16. August 1810 bis 14. Juni 1823, in: Die Kgl. Bayer. Staatsminister der Justiz, Tl. 1, S. 5-156.

RIEDER, OTTO: Die Familie von Reisach. Geschichtlicher Überblick mit Stammbaum. Hauptsächlich nach archivalischen, bisher unbekannten Quellen, in: Kollektaneen-Blatt für die Geschichte Bayerns insbesondere des ehemaligen Herzogtums Neuburg 75/76 (1911/12), S. 1-88.

RIEDL, A[LOIS] J[OSEPH]: Das Ewiggeld-Institut in München, München 1819.

RIEDER, OTTO: Karl August Graf von Reisach, der ehemalige Generalkommissär des Lech- und Illerkreises etc. Mit zwei Porträts. Hauptsächlich nach archivalischen, bisher unbenutzten Quellen bearbeitet, in: OA 59 (1915), S. 189-382; OA 60 (1916), S. 263-445.

RIS, GEORG: Der „kirchliche Konstitutionalismus". Hauptlinien der Verfassungsbildung in der evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands im 19. Jahrhundert, Tübingen 1988 (= Jus Ecclesiasticum, Bd. 33).

ROB, KLAUS: Karl Theodor von Dalberg (1744-1817). Eine politische Biographie für die Jahre 1744-1806, Frankfurt am Main [u.a.] 1984 (= Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 231).

ROB, KLAUS (Bearb.): Regierungsakten des Königreichs Westphalen 1807-1813, München 1992 (= Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, Bd. 2).

ROB, KLAUS (Bearb.): Regierungsakten des Primatialstaates und des Großherzogtums Frankfurt 1806-1813, München 1995 (= Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, Bd. 3).

RÖNNEFARTH, HELMUTH K. G.: Konferenzen und Verträge. Vertragsploetz. Ein Handbuch geschichtlich bedeutsamer Zusammenkünfte und Vereinbarungen. Tl. II, Bd. 3: Neuere Zeit 1492-1914, 2. erw. u. veränd. Aufl. Würzburg 1958.

ROTTENKOLBER, JOSEF: Geschichte der Stadt Kempten im 19. Jahrhundert 1800-1914, Kempten (Allgäu) 1935.

ROTTENKOLBER, J[OSEF]: Aus der früheren Geschichte der Pfarrei St. Lorenz in Kempten, in: Hochvogel. Wochenschrift zur Kaufbeurer Volkszeitung, Allgäuer Zeitung u. Lindauer Volkszeitung 10 (1933) Nr. 10 (8.3.1933), S. 37f., Nr. 11 (15.3.1933), S. 42f.

RUDSCHIES, JOCHEN: Die bayerischen Gesandten 1799-1871, München 1993 (= Materialien zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 10).

SAGSTETTER, MARIA RITA: Das Fürstentum der Oberen Pfalz unter kurpfälzischer Herrschaft. Der Adel, in: AK Das Fürstentum der Oberen Pfalz, S. 158-180 [zit.: Adel (I)].

SAGSTETTER, MARIA RITA: Das Fürstentum der Oberen Pfalz unter kurbayerischer Herrschaft. Der Adel, in: AK Das Fürstentum der Oberen Pfalz, S. 318-330 [zit.: Adel (II)].

SAUER, PAUL: Napoleons Adler über Württemberg, Baden und Hohenzollern. Südwestdeutschland in der Rheinbundzeit, Stuttgart [u.a.] 1987.

SAUTER, FRANZ: Die Entstehung des topographischen Bureaus des k.b. Generalstabs, in: OA 41 (1882), S. 223-323.

SCHÄRL, WALTER: Die Zusammensetzung der bayerischen Beamtenschaft von 1806 bis 1918, München 1955 (= Münchener historische Studien, Abt. bayerische Geschichte, Bd. 1).

SCHAICH, MICHAEL: Staat und Öffentlichkeit im Kurfürstentum Bayern der Spätaufklärung, München 2001 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 136).

SCHATTENHOFER, MICHAEL: Der Kniefall des Münchner Rats vor dem Bild des Kurfürsten Karl Theodor am 21. Mai 1791 in der Maxburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Münchner Rats in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: ZBLG 27 (1964), S. 302-339.

SCHEMFIL, VIKTOR: Der Tiroler Freiheitskrieg 1809. Eine militärhistorische Darstellung. Für den Druck vorb. und hg. von BERNHARD MERTELSEDER, Innsbruck 2007 (= Schlern-Schriften, 335).

SCHENKL, JOH[ANN] BAPTIST: Neue Chronik der Stadt Amberg, Amberg 1817.

SCHENNACH, MARTIN P.: Revolte in der Region. Zur Tiroler Erhebung von 1809, Innsbruck 2009 (= Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs, Bd. 16).

SCHERR, LAURA: Kommunen in Bayern (1799-1818). Ende und Anfang der kommunalen Selbstverwaltung, in: AK Bayerns Anfänge, S. 172-190.

SCHERR, LAURA: Die bayerische Gemeindeverfassung in ihrer historischen Entwicklung (1799-2011), in: 100 Jahre Bayerischer Gemeindetag. 1000 Jahre gemeindliche Selbstverwaltung. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag, 26. Februar bis 30. März 2012, München 2012 (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, Nr. 55), S. 143-179.

SCHIBER-BURKHARDSBERG, WILHELM VON/MAXIMILIAN VON STEINSDORF/HARTWIG VON STEINSDORFF: Die von Steinsdorf(f). Versuch einer geschichtlichen Würdigung der Familie von Steinsdorf(f) aus dem Vogtlande, o.O. 1973 (Typoskript; BSB: 4 Bavar. 3357v).

SCHILLING, LOTHAR/GERHARD SCHUCK (Hgg.): Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, hg. v. KARL HÄRTER/MICHAEL STOLLEIS, Bd. 3.1: Wittelsbachische Territorien (Kurpfalz, Bayern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Sulzbach, Jülich-Berg, Pfalz-Zweibrücken), Frankfurt am Main 1999 (= Ius Commune, Sonderhefte: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 116/2).

SCHIMKE, MARIA (Bearb.): Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803-1815, München 2012 (= Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, Bd. 8) [zit.: SCHIMKE, Regierungsakten Baden].

SCHIMKE, MARIA (Bearb.): Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern 1799-1815, München 1996 (= Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, Bd. 4) [zit.: SCHIMKE, Regierungsakten].

SCHIMKE, MARIA CAROLA: Die Herrschaften Hohenaschau-Wildenwart und Tutzing-Pähl 1808-1818. Untersuchung zu den Folgen der bayerischen Adelspolitik unter Montgelas, München 1995 (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. 15).

SCHLAICH, HEINZ W.: Der bayerische Staatsrat. Beiträge zu seiner Entwicklung von 1808/09 bis 1918, in: ZBLG 28 (1965), S. 460-522.

SCHLINKER, STEFFEN: Litis contestatio. Eine Untersuchung über die Grundlagen des gelehrten Zivilprozesses in der Zeit vom 12. bis zum 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2008 (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 233).

SCHLOSSER, HANS: Der Gesetzgeber Kreittmayr und die Aufklärung in Kurbayern, in: BAUER/ders. (Hgg.), Kreittmayr, S. 3-35.

SCHMID, ALOIS (Hg.): Die bayerische Konstitution von 1808. Entstehung – Zielsetzung – Europäisches Umfeld, München 2008 (= ZBLG, Beiheft 35).

SCHMID, ALOIS/HERMANN RUMSCHÖTTEL (Hgg.): Wittelsbacher-Studien. Festgabe für Herzog Franz von Bayern zum 80. Geburtstag, München 2013 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 166).

SCHMIDT, GEORG: Der napoleonische Rheinbund – ein erneuertes Altes Reich?, in: VOLKER PRESS (Hg.), Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit? Nach dem Tod des Herausgebers bearb. v. DIETER STIEVERMANN, München 1995 (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 23), S. 227-246.

SCHMIDT, HANS: Ein bayerisches Beamtenleben zwischen Aufklärung und Romantik. Die Autobiographie des Staatsrats Clemens von Neumayr, in: ZBLG 35 (1972), S. 591-690.

SCHMITZ-PESCH, INGRID: Roding. Die Pflegämter Wetterfeld und Bruck, München 1986 (= HAB, Tl. Altbayern, H. 44).

SCHNEIDER, EUGEN: Württemberg und der Preßburger Friede, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, N.F. 14 (1906), S. 387-410.

[SCHNITZER, CASIMIR:] Die Kirche des heiligen Vigilius und ihre Hirten. Das ist: Kurze Geschichte des Bisthums und der Bischöfe von Trient in drey Zeiträumen, Bd. 1, Bozen 1825.

SCHÖLER, CLAUDIA: Deutsche Rechtseinheit. Partikulare und nationale Gesetzgebung (1780-1866), Köln/Weimar/Wien 2004 (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 22).

SCHÖN, THEODOR: Geschichte der Familie von Ow. Ergänzt und herausgegeben von den Freiherren HANS OTTO VON OW-WACHENDORF u. ANTON VON OW-FELLDORF, München 1910.

SCHOLZ LÖHNIG, CORDULA: Bayerisches Eherecht von 1756 bis 1875 auf dem Weg zur Verweltlichung, Berlin 2004 (= Schriften zur Rechtsgeschichte, Heft 111).

SCHOTTENLOHER, KARL: Der bayerische Gesandte Kasimir Haeffelin in Malta, Rom und Neapel (1796-1827), in: ZBLG 5 (1932), S. 380-415.

SCHREIBER, ARTUR MARIA: 600 Jahre Familie Peisser, in: Neues Jahrbuch der heraldisch-genealogischen Gesellschaft „Adler“ 1947/1950 (= 3. Folge, Bd. 2), S. 53-74.

SCHREIBER, GEORG: Die Bayerischen Orden und Ehrenzeichen. Hg. u. eingel. v. ALEXANDER FRHR. V. REITZENSTEIN, München 1964.

SCHREIBMÜLLER, WALTER: Zur Erinnerung an Carl von Bandel. Die preußische Justizkatastrophe 1779, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken 97 (1994/95), S. 289-306.

SCHRETTINGER, [BAPTIST]: Der Königlich Bayerische Militär-Max-Joseph-Orden und seine Mitglieder, München 1882.

SCHROEDER, KLAUS-PETER: Das Alte Reich und seine Städte. Untergang und Neubeginn: Die Mediatisierung der oberdeutschen Reichsstädte im Gefolge des Reichsdeputationshauptschlusses 1802/03, München 1991.

SCHROEDER, KLAUS-PETER: „Sehr verdächtige Demokraten mit gefährlichen Ideen". Die Heidelberger Juristische Fakultät am Ende des 18. Jahrhunderts, in: JENS EISFELD [u.a.] (Hgg.), Naturrecht und Staat in der Neuzeit. Diethelm Klippel zum 70. Geburtstag, Tübingen 2013, S. 161-177.

SCHUBERT, WERNER: Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozeßrecht, Köln/Wien 1977 (= Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, Bd. 24).

SCHUBERT, WERNER: Der Entwurf von 1811 und die Tradition des bayerischen Landrechts, in: DEMEL/ders. (Hgg.), Entwurf, S. LVII-LXXXIX.

SCHUBERT, WERNER: Einführung und Hinweise auf die Edition, in: EABG, S. VII-XI.

SCHUCK, GERHARD: Die Rheinbundakte von 1806, in: BRANDT/GROTHE (Hgg.), Rheinbündischer Konstitutionalismus, S. 17-30.

SCHÜMANN, NICOLA: Die Konstitution von 1808 und die innere Verwaltung in Bayern, in: AK Bayerns Anfänge, S. 149-171.

SCHÜTTLER, HERMANN: Die Mitglieder des Illuminatenordens 1776-1787/93, München 1991 (= Deutsche Hochschuledition, Bd. 18).

SCHUHMANN, GÜNTHER: Ansbacher Bibliotheken vom Mittelalter bis 1806. Ein Beitrag zur Kultur- und Geistesgeschichte des Fürstentums Brandenburg-Ansbach, Kallmünz/Opf. 1961 (= Schriften des Instituts für fränkische Landesforschung an der Universität Erlangen, Bd. 8).

SCHULZE, HERMANN (Hg.): Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. 1, Jena 1862.

Schwäbischer Merkur 1803.

SCHWAIGER, GEORG: Das Ende des Fürstbistums Freising, in: Ders. (Hg.), Das Bistum Freising in der Neuzeit, München 1989 (= Geschichte des Erzbistums München und Freising, Bd. 2), S. 528-578.

SCHWARTZ, JOHANN CHRISTOPH: Vierhundert Jahre deutscher Civilprozeß-Gesetzgebung. Darstellungen und Studien zur deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1898.

SCHWARZ, ANDREA: Niethammers Leben anhand der überlieferten Quellen. Ein Werkstattbericht, in: WENZ (Hg.), Niethammer, S. 109-123.

SCHWARZ, STEFAN: Die Juden in Bayern im Wandel der Zeiten, München/Wien 1963.

SCHWINGE, ERICH: Der Kampf um die Schwurgerichte bis zur Frankfurter Nationalversammlung, Breslau 1926 (= Strafrechtliche Abhandlungen, H. 213).

SEITZ, JUTTA: Die landständische Verordnung in Bayern im Übergang von der altständischen Repräsentation zum modernen Staat, Göttingen 1999 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 62).

SEYDEL, MAX: Bayerisches Staatsrecht. Bd. 1, München 1884; Bd. 3/2, ebd. 1887; Bd. 6/1, ebd. 1892.

SIEGEL, MONIKA: Ich hatte einen Hang zur Schwärmerei … Das Leben der Schriftstellerin und Übersetzerin Meta Forkel-Liebeskind im Spiegel ihrer Zeit, phil. Diss. Darmstadt 2001.

SINTENIS, CARL FRIEDR[ICH] FERDINAND: Das practische gemeine Civilrecht, Bd. 1: Die allgemeinen Lehren und das Sachenrecht, 2. verb. Aufl. Leipzig 1860.

SMITH, ADAM: Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen. Aus dem Englischen übertragen und mit einer umfassenden Würdigung des Gesamtwerkes hg. von HORST CLAUS RECKTENWALD, 8. Aufl. München 1999 [= ND der revidierten Fassung 1978].

SPÖRLEIN, BERNHARD: Die ältere Universität Bamberg (1648-1803). Studien zur Institutionen- und Sozialgeschichte, Bd. 1-2, Berlin 2004 (= Spektrum Kulturwissenschaften, Bd. 7).

Staats-Archiv. Angelegt und geordnet von dem Geheimen Justizrath [KARL FRIEDRICH] HÄBERLIN zu Helmstedt, Bd. 15, H. 57-60, Helmstedt/Leipzig 1806.

STAFFLER, JOHANN JAKOB: Tirol und Vorarlberg, statistisch, mit geschichtlichen Bemerkungen, Innsbruck 1839.

STAHLEDER, HELMUTH: Chronik der Stadt München, Bd. 3: Erzwungener Glanz. Die Jahre 1706-1818, Ebenhausen/Hamburg o.J. [2005].

STAUBER, REINHARD: Der Zentralstaat an seinen Grenzen. Administrative Integration, Herrschaftswechsel und politische Kultur im südlichen Alpenraum 1750-1820, Göttingen 2001 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 64).

STAUBER, REINHARD: Die Anfänge des bayerischen Staatsrats 1799-1803, in: GERHARD HETZER/BODO UHL (Hgg.), Festschrift Hermann Rumschöttel zum 65. Geburtstag, Teilbd. 2, Köln/Weimar/Wien 2006 = Archivalische Zeitschrift 88 (2006), S. 959-975.

STEIGER, HEINHARD: Das Völkerrecht und der Wandel der Internationalen Beziehungen um 1800, in: ANDREAS KLINGER/HANS-WERNER HAHN/GEORG SCHMIDT (Hgg.), Das Jahr 1806 im europäischen Kontext. Balance, Hegemonie und politische Kulturen, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 23-52.

STEIN, CLAUDIUS: Das erfolgreiche Scheitern des Joseph Burgholzer (1758-1831). Vorstudien zu Leben und Werk, in: 1250 Jahre Ding. Gemeinde Oberding. Red.: GEORG GRUBER, [Bd. 2], Oberding 2000, S. 896-909.

STEIN, CLAUDIUS: Franz von Fraunberg (1763-1814) – ein 1785 von der Hochschule verwiesener Illuminat, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Ingolstadt 111 (2002), S. 149-180.

STEIN, WOLFGANG HANS: Die französischen Anfänge der Bayerischen Vermessungsverwaltung: „Bureau topographique de Bavière“ (1801-1807) und „Carte de la Bavière“ (1807-1818), in: Mitteilungsblatt des DVW-Bayern 53 (2001), S. 137-191.

STICKLER, MATTHIAS: Erfurt als Wende – Bayern und Württemberg und das Scheitern der Pläne Napoleons I. für einen Ausbau der Rheinbundverfassung, in: BENL (Hg.), Der Erfurter Fürstenkongreß, S. 265-300.

STOLLEIS, MICHAEL: Die bayerische Gesetzgebung zur Herstellung eines frei verfügbaren Eigentums, in: HELMUT COING/WALTER WILHELM (Hgg.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Bd. 3: Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des

Grundeigentums und des Grundkredits, Frankfurt am Main 1976 (= Studien zur Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, Bd. 3), S. 44-117.

STOLZ, OTTO: Geschichtskunde des Zillertales, Innsbruck 1949 (= Schlern-Schriften, 63).

STOLZ, Otto: Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol (Erste Hälfte), Wien/Leipzig 1923 (= Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 107, 1. Hälfte; Abhandlungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, XIV).

STRAUBEL, ROLF: Biographisches Handbuch der preußischen Verwaltungs- und Justizbeamten 1740-1806/15, Tl. 1-2, München 2009.

STROBEL, TILL: Territorium und Kreiseinteilung Bayerns seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert, in: AK Bayerns Anfänge, S. 81-87.

STUMPF, PLEICKARD: Biographie des im Jahre 1820 dahier verstorbenen Regierungsdirectors Andreas Sebastian Stumpf, in: Archiv des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg 12 (1853), S. 298-311.

SYRE, CORNELIA: Alte Pinakothek, Italienische Malerei. Hg. v. den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen München, Ostfildern 2007.

SYRE, CORNELIA: „Wirken Sie, was Sie vermögen!" Die Erwerbungen italienischer Gemälde in der Korrespondenz mit den Kunstagenten, in: „Ihm, welcher der Andacht Tempel baut…". Ludwig I. und die Alte Pinakothek. Festschrift zum Jubiläumsjahr 1986, München 1986, S. 41-55.

TAUSENDPFUND, ALFRED: Ferdinand Freiherr von Schleich. Generalkommissär des Isarkreises 1810-1819, in: DEUTINGER/GELBERG/STEPHAN (Hgg.), Regierungspräsidenten, S. 81-87.

TAUSENDPFUND, ALFRED: Gabriel Bernhard von Widder. Generalkommissär und Präsident der Regierung des Isarkreises 1819-1831, in: DEUTINGER/GELBERG/STEPHAN (Hgg.), Regierungspräsidenten, S. 89-96.

TAUSENDPFUND, ALFRED: Joseph Maria Reichsfreiherr von Weichs. Generalkommissär des Isarkreises 1808-1810, in: DEUTINGER/GELBERG/STEPHAN (Hgg.), Regierungspräsidenten, S. 73-78.

THOM, ACHIM: Carl Wigand Maximilian Jacobi (1775-1858) und der Formierungsprozeß der medizinischen Betreuung psychisch Kranker in Deutschland, in: Beiträge zur Hochschul- und Wissenschaftsgeschichte Erfurts 21 (1987/1988), S. 149-159.

TRÖLTSCH, GEORG: Georg Friedrich Freiherr von Zentner, Staatsminister der Justiz vom 14. Juni 1823 bis 30. Dezember 1831, in: Die Kgl. Bayer. Staatsminister der Justiz in der Zeit von 1818 bis 1918, Tl. I, S. 157-227.

TULARD, JEAN (Hg.): Dictionnaire Napoléon, Paris 1987.

TYSZKA, CARL VON: Handwerk und Handwerker in Bayern im 18. Jahrhundert. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie über die bayerische Gewerbeverfassung im 18. Jahrhundert, München 1907.

ULBRICHT, GÜNTER: Heinrich Stephani (1761-1850) – ein großer Pädagoge der Aufklärung in Bayern, Aachen 1998.

ULBRICHT, GÜNTER: Heinrich Stephani (1761-1850) – ein großer Pädagoge der Aufklärung in Bayern, in: ERICH DONNERT (Hg.), Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlpfordt, Bd. 6: Mittel-, Nord- und Osteuropa, Köln/Weimar/Wien 2002, S. 617-625.

ULLMANN, HANS-PETER: Staatsschulden und Reformpolitik. Die Entstehung moderner öffentlicher Schulden in Bayern und Baden 1780-1820, Tl. 1-2, Göttingen 1986 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 82).

UNGER, MICHAEL: Allmacht und Verwaltungselend. Die Ministerien, der Geheime Rat und die Konstitution von 1808, in: AK Bayerns Anfänge, S. 126-148.

Unterhaltungen und Mittheilungen von und für Bayern zum Nutzen und Vergnügen, Jg. 3, Nürnberg 1827.

URBAN, JOSEF: Das neue Erzbistum, in: LUITGAR GÖLLER unter Mitarbeit v. WOLFGANG F. REDDIG/REGINA HANEMANN/WERNER TAEGERT (Hgg.), 1000 Jahre Bistum Bamberg 1007-2007. Unterm Sternenmantel. Katalog, Petersberg 2007, S. 325-341.

VEH, OTTO: Carl Joseph Graf von Drechsel, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken 71 (1951), S. 35-63.

VEILLON, DIDIER: La rédaction du Code pénal de 1810, in: Slovenian Law Review 6 (2009), S. 143-157.

VIERLING-IHRIG, HEIKE: Die Anfänge des Protestantismus in Bayern, in: ZBLG 69 (2006), S. 203-218.

VOGT, NIK[OLAUS]: Europäische Staats-Relationen, Bd. 14, Frankfurt am Main 1809.

VOLKERT, WILHELM: Bayern, in: KURT G. A. JESERICH/HANS POHL/GEORG-CHRISTOPH VON UNRUH (Hgg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 2: Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Stuttgart 1983, S. 503-550.

VOLKERT, WILHELM: Marginalien zur bayerischen Geschichte 1800-1810. Aus einem Adelsarchiv, in: ZBLG 25 (1962), S. 414-469.

VOLKERT, WILHELM (Hg.): Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799-1980, München 1983.

WALL, HEINRICH DE/STEFAN MUCKEL: Kirchenrecht. Ein Studienbuch, 2. überarb. Aufl. München 2010.

WALTER, GERO: Der Zusammenbruch des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation und die Problematik seiner Restauration in den Jahren 1814/15, Heidelberg/Karlsruhe 1980 (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A: Studien, Bd. 12).

WANDERWITZ, HEINRICH: Theodor Heinrich Graf Topor von Morawitzky, in: ZBLG 46 (1983), S. 139-155.

WARMBRUNN, PAUL: Evangelische Kirche und Kultur in der Reichsstadt, in: DOTTERWEICH (Hg.), Geschichte, S. 273-289.

WASSILTCHIKOW, A[LEXANDRE]: Les Razoumowski, Bd. 3: La descendance du Comte Kirill. Édition française par A[LEXANDRE] BRÜCKNER, Halle a. S. 1894.

WEIDINGER, WILHELM: Maximilian Graf von Lodron (1757-1823). Ein Generalkommissär im Umbruch von Bayerns Verwaltung, in: ZBLG 69 (2006), S. 151-202.

WEIS, EBERHARD: Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799-1825), in: ALOIS SCHMID (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 4: Das neue Bayern. Von 1800 bis zur Gegenwart, 2., völlig neu bearb. Aufl. München 2003, S. 3-126.

WEIS, EBERHARD: Montgelas. Bd. 1: Zwischen Revolution und Reform 1759-1799, 2. durchges. Aufl. München 1988; Bd. 2: Der Architekt des modernen bayerischen Staates 1799-1838, ebd. 2005.

WEIS, EBERHARD: Napoleon und der Rheinbund [1979], in: Ders., Deutschland und Frankreich um 1800. Aufklärung – Revolution – Reform. Hg. v. WALTER DEMEL/BERND ROECK, München 1990, S. 186-217.

WEISS, DIETER J.: Friedrich Graf von Thürheim. Generallandeskommissär von Franken (1804-1808) und Generalkommissär des Mainkreises (1810-1814), in: NÖTH/RUPPRECHT (Hgg.), Präsidenten, S. 125-141.

WEISS, ERICH/JÜRGEN GANTE (Hgg.): Landeskulturgesetze in Deutschland. Eine Sammlung historischer Gesetze zur Gemeinheitsteilung, Zusammenlegung und Umlegung sowie zur Reallastenablösung, Tl. 2, Hamburg o.J. [2005] (= Schriften zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 8).

WEISS, JOSEF A.: Die Integration der Gemeinden in den modernen bayerischen Staat. Zur Entstehung der kommunalen Selbstverwaltung in Bayern (1799-1818), München 1986 (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. 11).

WENDT, CHRISTIAN ERNST VON: Vollständiges Handbuch des bayerischen Civilprozesses, Bd. 1, Abt. 1, Nürnberg 1836.

WENZ, GUNTHER: Friedrich Immanuel Niethammer (1766-1848). Theologe, Religionsphilosoph, Schulreformer und Kirchenorganisator. Vorgetragen in der Sitzung vom 14. Dezember 2007, München 2008 (= Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Sitzungsberichte Jg. 2008, H. 1).

WENZ, GUNTHER (Hg.): Friedrich Immanuel Niethammer (1766-1848). Beiträge zu Biographie und Werkgeschichte. Vorgelegt in der Sitzung vom 8. Mai 2009, München 2009 (= Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Abhandlungen, N.F., H. 133).

WESTERBURG, JÖRG: Integration durch Reform. Die Eingliederung der ostschwäbischen Territorien und ihrer Bevölkerung in den bayerischen Staat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, phil. Diss. Heidelberg 1999 (Thalhofen 2001).

WEYERMANN, ALBRECHT: Neue historisch-biographisch-artistische Nachrichten von Gelehrten und Künstlern, auch alten und neuen adelichen und bürgerlichen Familien aus der vormaligen Reichsstadt Ulm, Ulm 1829.

WIBBING, JOACHIM: „Urkunden und Papiere … auf dem Fußboden in großen Haufen aufgeschüttet." Karl August Graf von Reisach (1774-1846) und die Anfänge des preußisch-westfälischen Archivwesens, in: JOHANNES ALTENBEREND in Zusammenarbeit mit REINHARD VOGELSANG (Hgg.), Kloster – Stadt – Region. Festschrift für Heinrich Rüthing, Bielefeld 2002 (= 10. Sonderveröffentlichung des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg), S. 413-433.

WILLOWEIT, DIETMAR/ULRIKE SEIF (Hgg.), Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003.

WIMMER, SILVIA: Die bayerisch-patriotischen Geschichtsdramen, München 1999 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 116).

WINKOPP, P[ETER] A[DOLPH] (Hg.): Der Rheinische Bund. Eine Zeitschrift historisch- politisch-statistisch- geographischen Inhalts. Herausgegeben in Gesellschaft sachkundiger Männer, Bde. 6, 7, 8, 10, 12, 13, 17, Frankfurt am Main 1808-1810.

WITHALM, GERHARD: Gregor Graf Rasumofsky (1759-1837) und seine erdwissenschaftlichen Forschungen in Baden bei Wien, in: Berichte der Geologischen Bundesanstalt [Wien] 51 (2000), S. 21-36. Online: URL: http://www.geologie.ac.at/filestore/download/BR0051_021_A.pdf (6.2.2012).

[Wochenblatt Oberpfalz] Wochenblat für die churpfalzbairische Provinz der Obern Pfalz 1806, Amberg o.J.

WÜNSCHE, RAIMUND: Kronprinz Ludwig als Antikensammler, in: GLASER (Hg.), Krone und Verfassung, S. 439-447.

WÜNSCHE, RAIMUND: Ludwigs Skulpturenerwerbungen für die Glyptothek, in: KLAUS VIERNEISEL/GOTTLIEB LEINZ (Hgg.), Glyptothek München 1830-1980. Jubiläumsausstellung zur Entstehungs- und Baugeschichte, 17. September bis 23. November 1980, Glyptothek München, Königsplatz, München 1980, S. 23-83.

WURZBACH, CONSTANT VON: Biographisches Lexicon des Kaiserthums Oesterreich […] (1750-1850), Bd. 1-60, Wien 1856-1923 [Teilnachdruck New York 1966].

Zeitschrift für Baiern und die angränzenden Länder, Bd. 4, München 1816.

ZIEGLER, UTA (Bearb.): Regierungsakten des Großherzogtums Hessen-Darmstadt 1802-1820, München 2002 (= Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, Bd. 6).

ZIEGLER, UTA (Bearb.): Regierungsakten des Herzogtums Nassau 1803-1814, München 2001 (= Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, Bd. 5).

ZIEGLER, WALTER: Altbayern von 1550-1651, München 1992 (= Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. I: Altbayern vom Frühmittelalter bis 1800, Bd. 3, Tl. 1-2).

ZIMMERMANN, FRITZ: Bayerische Verfassungsgeschichte vom Ausgang der Landschaft bis zur Verfassungsurkunde von 1818. Ein Beitrag zur Auseinandersetzung Deutschlands mit den Ideen der Französischen Revolution und Restauration. Tl. 1 [mehr nicht erschienen]: Vorgeschichte und Entstehung der Konstitution von 1808, München 1940 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 35).

ZORN, WOLFGANG: Handels- und Industriegeschichte Bayerisch-Schwabens 1648-1870. Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte des schwäbischen Unternehmertums, Augsburg 1961 (= Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte. Reihe 1: Studien zur Geschichte des bayerischen Schwabens, Bd. 6).

ZWEHL, HANS KARL VON/ANTON RITTHALER: Die bayerische Politik im Jahre 1805. Urkunden gesammelt und ausgewählt v. H. K. v. Zwehl mit einer Einleitung v. A. Ritthaler, München 1964 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 64).

Personenregister

Seitenzahlen mit Asterisk * verweisen auf Biogramme bzw. biographische Angaben insbesondere zum Karriereverlauf. Adels- u. Amtsränge, Dienstbezeichnungen, berufliche Funktionen etc. beziehen sich in der Regel auf den Zeitpunkt der Erwähnung im Protokoll. Wechselnde Schreibweisen im Originaltext werden durch Klammerzusätze gekennzeichnet.

Abkürzungen und Siglen: AppGer = Appellationsgericht; bay. = bayerisch; Bf. = Bischof; e.M. = en mission; franz. = französisch; Frhr. = Freiherr; GehRat = Geheimer Rat; Gf., Gff. = Graf, Grafen; Hzg. = Herzog; Kf. = Kurfürst; MA = Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten; MF = Ministerialfinanzdepartement; MGehRat = Mitglied des Geheimen Rates; MInn = Ministerium des Inneren; MJ = Ministerialjustizdepartement; öst. = österreichisch; wGehRat = wirklicher Geheimer Rat; o.V. = ohne Vornamen; württ. = württembergisch.

Abel (Appel), [o.V.] v., Kanzlist, Steuer- u. Domänensektion, MF 189
Abel, Carl, Kreiskassier, Pegnitzkreis 191
Ackermann, Anton, Bote, Oberappellationsgericht 231
Adam, Joseph Aloys (* ca. 1762), Direktor, AppGer Iller- u. Lechkreis 225*, 288
Aichberger, Franz v. Paula v. (1774-1834), Kreisrat, Isarkreis 169*
Aichberger, Lorenz (1742-1821), Direktor, Oberappellationsgericht 220*, 227
Aigner, Carl v., Registrator, Eisackkreis 200
Aigner, Joseph v., Offiziant, Innkreis 200
Albert, Johann Ferdinand (*1745), Regierungsdirektor, Ansbach 224*, 292*
Albrecht, Joseph (* ca. 1773), Rat, AppGer Pegnitz- u. Naabkreis 289*
Alexander I. (1777-1825), Zar von Rußland 56, 250
Allertshammer, Joseph, Rechnungskommissär, Steuer- u. Domänensektion, MF 188
Almendingen, Ludwig Harscher v. (1766-1827), nassauischer Minister 563f.
André, Johann, Registrator, Innkreis 200
Andrian-Werburg, Anton Maria Ferdinand Frhr. v. (1772-1846), Rat, AppGer Pegnitz- u. Naabkreis 289*
Andrian-Werburg, Ferdinand Leopold Frhr. v. (1789-1843) 324*
Andrian-Werburg, Gottfried Emanuel Frhr. v. 324
Annetsberger, Anton, Finanzdirektor, Unterdonaukreis 196*
Arco, Carl Maria Gf. v. (1769-1856; der „jüngere“ Arco), Hof- bzw. Generallandeskommissär, Tirol; MGehRat; Direktor, Polizeisektion MInn 28f.*, 153f., 159, 181, 183, 244, 246, 300, 332, 337, 339-341, 344, 350, 361, 365-367, 369f., 373f., 381-383, 395f., 402, 407, 418, 422f., 430f., 434, 437, 439f., 442f., 445, 453, 461-465, 469, 480, 489, 491, 499f., 502, 508, 510, 512, 514, 520, 527f., 531, 533f., 536-538, 541f., 544-546, 557, 565, 571, 579f., 585, 587, 591-593, 597, 600, 602, 607, 610, 612, 618, 620f., 625f., 628, 631, 633, 635, 637f., 640, 646, 648-650, 653-655, 658, 661, 664, 670, 677, 681, 684, 687f., 694f., 698f., 704, 711, 719, 721, 723, 726, 729-732, 736f., 740, 745-747, 748-753, 759-762, 768, 773
Arco, Ignaz Gf. v. (1741-1812; der „ältere“ Arco), MGehRat 28, 29*, 32, 36, 269, 300, 303, 332, 337, 344, 350, 361, 365, 373, 383, 392, 396, 402, 406, 412, 418, 422, 430, 437, 453, 463, 469, 480, 491, 502, 512, 520, 524f., 527, 536, 544, 557f., 564, 571, 591, 593, 597, 599, 606f., 612, 618-620, 625f., 628, 631, 635, 639f., 646, 648, 657, 664, 666f., 677, 684, 690, 694f., 697, 699f., 703, 711, 723, 725, 731f., 736, 740, 745, 753, 758, 768
Arco, Maximilian Gf. v. (1772-1809), Geschäftsträger des bay. Malteser-Großpriorats 250*, 324f.
Aretin, Johann Adam Frhr. v. (1769-1822), MGehRat 28*, 33, 94, 154-156, 252, 265,

300, 332, 337-344, 347, 350f., 361, 365f., 368, 373, 383, 395f., 402, 418, 422f., 425, 430, 433, 436-440, 442, 444, 447f., 451, 453-455, 458, 463, 466f., 469, 480, 488f., 491-493, 495-498, 502f., 511f., 520, 527, 536, 541, 544, 557, 571, 579-582, 585, 588, 590f., 593, 595-599, 602, 606f., 609, 612, 614-618, 621, 625f., 628, 630-634, 639, 661, 664, 671, 677, 681, 684, 690, 694f., 698f., 704, 706, 711-713, 716f., 723, 726, 731-734, 736, 740, 744f., 753-755, 768
Aretin, Johann Georg Frhr. v. (1771-1845), Generalkommissär, Eisackkreis 172*
Aretin, Karl Albert Frhr. v. (1741-1802), Oberlehenhofkommissar 28
Asbach s. Asbeck
Asbe(c)k, Franz Wilhelm Frhr. v. (1760-1826), Präsident, Oberste Justizstelle für Franken; MGehRat 31*, 174f., 187, 300, 332, 337, 344, 350, 361, 365, 373, 383, 395f., 402, 406f., 412, 418, 422, 430, 433, 437, 453, 463, 469, 480, 491, 502-504, 512, 520, 536, 544, 557, 571, 579, 585, 587f., 589, 591, 593, 597, 600f., 606f., 612-614, 621, 623-626, 628, 631, 636, 639f., 643f., 646-648, 659, 661, 664, 674, 677, 681, 684, 690f., 693-695, 699, 702f., 705-707, 709, 711, 721-723, 727-732, 738, 740, 745, 753, 759, 764f., 768, 774, 776f.
Asch, Ignaz Frhr. v. (* ca. 1770), Rat, AppGer Regen- u. Unterdonaukreis 281*
Auer, Benedict, Rechnungskommissär, Eisackkreis 200
Aufschlager, Franz Joseph, Rechnungskommissär, Steuer- u. Domänensektion, MF 188
Auguste Wilhelmine Maria, geb. Landgräfin v. Hessen-Darmstadt (1765-1796), Gattin Maximilian IV. Josephs 21, 219, 554
Auracher, Ignaz, Kanzlist, Polizeisektion, MInn 183

Baader, Klement Alois (1762-1838), Schulrat, Oberdonaukreis 209*
Bach, Thomas, Bierbrauer, Pfeffenhausen 579f.
Bachmann, Carl, Kreiskassier, Oberdonaukreis 194
Bäumen, Leopold Maximilian v., Rat, AppGer Isar- u. Salzachkreis 277*
Baiard s. Bayard
Bail s. Bayl
Baldauf, Thadae (Taddäus), Finanzrat, Oberdonaukreis 194*
Bandel, Georg Karl Friedrich (1747-1818), Regierungsdirektor, Ansbach; Direktor, AppGer Rezatkreis 224*, 252, 293
Bannwarth, Max Fidel v., Rat, Oberappellationsgericht 228f.*
Barensteiner, Jakob, Finanzrat, Illerkreis 199
Baroin s. Baroni
Baroni-Cavalcabò, Johann Peter v. (1773-1850), Fiskal, AppGer Trient 239*
Barraga, Franz, Landbauinspektor, Innkreis 200
Barth [o.V.], Finanzrat, Altmühlkreis 193
Bassus, Johann Maria Frhr. v. (1768-1830), Präsident, AppGer Etschkreis 226*
Bauder, Johann Friedrich (1741-1831), Hof- u. Regierungsrat, Ansbach 292*
Bauernfeind, Johann Kaspar, Rechnungskommissär, Steuer- u. Domänensektion, MF 189
Bauhof, Joseph (†1815), Rat, AppGer Regen- u. Unterdonaukreis 281*
Baumgartner, Anton, Registrator, Regenkreis 196
Baumüller, Anton (ca. 1777-1826), Rat, AppGer Isar- u. Salzachkreis 278f.*
Baumüller (Baumiller), Paul Joseph (1768-1832), Generalsekretär, MA 37, 176*
Bayard, Joseph du Terrail (†1815), Kanzleidirektor, GK Mainkreis 160*
Bayer, Albert (1751-1818), Schulrat, Rezatkreis 209*
Bayl, Johann Georg (1775-1834), Rat, AppGer Mainkreis 290*
Beaumont, Marc Antoine de (1763-1830), franz. General 480
Becke, Franz Arnold Frhr. v. d. (1754-1832), 2. Direktor, Oberappellationsgericht 24, 220*, 227, 252, 293, 562
Becker, Daniel Johann Andreas, ao. protestantischer Rat, Kirchensektion, MInn 205, 207, 235f.*, 454

Beer, Josef Gebhard (*1750), Landrichter, Weiler 770*
Bekers, Franz, Rat, AppGer Isar- u. Salzachkreis 279
Bengladen, Michael, Bierwirt, München 708f.
Bentzel-Sternau, Maria Anna v., geb. Freiin v. Isselbach (1771-1839) 678-680, 682
Benz, Heinrich Christoph (1750-1816), Rat, AppGer Rezatkreis 291*
Benz, Robert (1780-1849), Kreisrat, Innkreis 172*, 599*
Berchem, Karl Joseph Johann Gf. v. (*1771), Rat, AppGer Regen- u. Unterdonaukreis 281*
Berger [o.V.], Kleinhändler, Traunstein 776
Berger, Alois, Rechnungskommissär, Steuer- u. Domänensektion, MF 188
Berger, Jacob, Bauer, Natternberg 683f.
Beße [o.V.], Kontrolleur, Oberdonaukreis 194
Bettini, Paul Joseph, Stadtgerichtsassessor, Trient 283*
Beutter, Johann Baptist, Offiziant, Lechkreis 195
Bever, Johann Philipp (1769-1836), Finanzdirektor, Rezatkreis 192*
Bezold, Daniel August Gustav (1783-1870), Kreisrat, Rezatkreis 164*
Bilhatz, Benedict, Kontrolleur u. Buchhalter, Oberdonaukreis 194
Billich, Franz Xaver, Kreisrat, Regenkreis 167f.*
Billing, Friedrich Carl, Rechnungskommissär, Pegnitzkreis 191
Binder, Hyazinth, Registrator, Oberdonaukreis 194
Bino [o.V.], Nagelschmied 644
Bino, Johann, Nagelschmied 644f.
Bischoff, Johann Paul, Landbauinspektor, Rezatkreis 193
Boischotte v. Erps, Aloys Emanuel Johann Nepomuck Gf. (*1763), Rent- u. Mautoberbeamter, Simbach 527*
Bonn, Bartlmee, Rechnungskommissär, Eisackkreis 200
Bonne, Charles Rigobert Marie (1771-1839), Direktor, Topographisches Büro, franz. Rheinarmee 212*
Braam, Christian August, Registrator, Polizeisektion, MInn 182
Branca, Johann Nepomuk Karl Ferdinand Maria Frhr. v. (*1768), Appellationsgerichtsrat, Isarkreis 277*
Branca, Karl Ludwig Frhr. v. (1763-1845), Vizepräsident, AppGer Pegnitz- u. Naabkreis 24, 225*
Branca, Maximilian v. (1767-1813), Referendär, MInn; Vorstand, Ministerialkirchensektion 94, 98, 112, 205-207*, 252, 260, 275, 377
Brand(t)ner, Franz Karl, Kreisrat, Unterdonaukreis 168*
Braschi Onesti, Luigi, Hzg. (1745-1816) 266-268*
Braun, Joseph Heinrich, Kontrolleur u. Buchhalter, Lechkreis 195
Bray, Franz Gabriel Chevalier de (1765-1832), bay. Gesandter, St. Petersburg; wGehRat e.M. 66, 300f.*
Brems, Joseph, Kontrolleur u. Buchhalter, Altmühlkreis 193
Brennhofer, Kaspar, Rechnungskommissär, Unterdonaukreis 196
Brentner s. Pren(d)tner
Bronold, Christoph, Landrichter, Cham 249f.
Bucher, Alois, Kontrolleur u. Buchhalter, Innkreis 200
Buchhorn, Johann Theodor, Schuldentilgungskassier, Mainkreis 190
Buchinger, Johann Nepomuk, Sekretär, Unterdonaukreis 196
Büller, Franz Lorenz, Rat, Oberappellationsgericht 228*
Büllich v. Königskron, Maximilian Joseph (1761-1831), Fiskal, AppGer München 239*
Bürgel, Wilhelm, Landbauinspektor, Lechkreis 195
Büttner, Heinrich Christian, Kreisrat, Rezatkreis 164*
Bullemer, Johann Friedrich Carl, Kontrolleur, Rezatkreis 192
Buol-Schauenstein, Karl Rudolf v. (1760-1833), Fürstbf., Chur 251

Burgau, Klemens Ludwig Frhr. v. (1762-1827), Kanzleidirektor, Unterdonaukreis 168*, 184
Burgholzer, Joseph (1758-1831), Registrator, Steuer- u. Domänensektion, MF 189*
Burk [o.V.], Pfarrer, Herchsheim 580
Busetti, Joseph, Expeditor, Etschkreis 201

Cajar, Karl, Sekretär, Geheimer Rat 37
Canova, Antonio (1757-1822), Bildhauer 266, 268f.*
Carli, Karl Dominikus v. (1759-1823), Bankier, Finanzrat 91*
Caspar, Johann Nepomuk v. (1774-1859), Rat, AppGer Isar- u. Salzachkreis 278
Castell, Gff. 210
Cella, Johann Jakob (1756-1820), Kreisrat, GK Pegnitzkreis 162*
Cetto, Anton v. (1756-1847), bay. Gesandter, Paris, wGehRat e.M. 66, 301*, 548, 552f.
Champagny, Jean-Baptiste de Nompère de (1756-1834), franz. Außenminister 56*, 61f., 247, 549f.
Chlingensberg (Chlingensperg), Joseph Maria Bernhard v. (1749-1811), Rat, Oberste Justizstelle 227*, 232
Chlingensperg (Chlingensberg), Joseph Xaver Philipp v. (1777-1830), Rat, AppGer Pegnitz- u. Naabkreis 289*
Chretien, Jakob, Protokollist, Polizeisektion, MInn 182*
Clemens Wenzeslaus Hzg. zu Sachsen (1739-1812), Kf. v. Trier, Fürstbf. v. Augsburg 270, 678
Clos(s)mann, Philipp Ludwig Reichsedler v. (1753-1832), Rat, Oberappellationsgericht 230*
Colson, Ludwig, Offiziant, Zentralstaatskasse 203
Coulon, Alois v. (1779-1855), Ingenieurgeograph, Statistisch-topographisches Büro 212*
Courtin, Friedrich August v. (*1740), Direktor, AppGer Isar- u. Salzachkeis 221*
Cram(m)er, Johann Ernst Alexander (* ca. 1745), Regierungsrat, Ansbach 292*
Cronegg, Maximilian Frhr. v., Kämmerer 486*
Cronnenfels s. Kronenfels

Daffenreuter, Franz Xaver, Landgerichtsassessor, Ottobeuren 702-705
Dahl, Peter (1780-1844), Sekretär, Steuer- u. Domänensektion, MF 188*
Dalberg, Familie 551
Dalberg, Karl Theodor Frhr. von (1744-1817), 1805 Erzbf. v. Regensburg, 1806 Fürstprimas des Rheinbunds 58-61, 92, 563f.
Danner, Gabriel, Finanzdirektor, Altmühlkreis 193
Dannhauser [o.V.], Kreiskassier, Naabkreis 192
Danzer, Johann Georg, Fiskaladjunkt, AppGer Straubing 239*
Danzi, Franz (1763-1826), Komponist 228
Daubraweick, Anton v., Siegelbeamter, Innkreis 200
Dechl s. Dahl
Deggenberg, v. 721
Deisler, Georg, Expeditor u. Taxator, Lechkreis 195
Dejean, Jean François Aimé (1749-1824), franz. Kriegsminister 340*
Delagera, Johann Nepomuk, Rat, AppGer Oberdonau- u. Altmühlkreis 286*
Delling, Johann Nepomuk v. (1764-1838), Rat, AppGer Isar- u. Salzachkreis 278*
Deronco, Anton, Kreiskassier, Salzachkreis 198
Deroy (Deroi), Bernhard Erasmus v. (1743-1812), Generalleutnant, GehRat in Militärsachen 12, 34*, 300, 332, 354
Destouches, Joseph Anton v. (1767-1832), Kreisrat, Naabkreis 163*
Detroge (de Troge), Georg Friedrich August, Kanzleidirektor, Isarkreis 169*, 204
Dezotti [o.V.], Handelsmann, Burglengenfeld 573f.
Diener, Georg, Finanzdirektor, Naabkreis 191
Diepold, Johann Ludwig v., Pfarrvikar, Kempten 679*
Dietrich, Adolph, Dessinateur, Statistisch-topographisches Büro 212

Dietrich, Joseph, Offiziant, Zentralstaatskasse 203
Dietrich (Ditterich), Nicolaus v. (*1754), Rat, AppGer Mainkreis 290*
Dilger, Alois, Offiziant, Zentralstaatskasse 203
Dilger, Joachim, Gehilfe, Zentralstaatskasse 203
Dillis, Johann Georg (1759-1841), Galerieinspektor 267f.*
Dipauli (di Pauli), Andreas Alois (1761-1839), Rat, AppGer Eisack- u. Innkreis 284*
Dittmar, Gottfried Friedrich, Sekretär, Pegnitzkreis 191
Dobmaier, Wolfgang, Landbauinspektor, Naabkreis 192
Dösinger, Joseph Camil von Cella, Protokollist, Kanzlist, Kirchensektion, MInn 236
Dogfort zu Triftern, Freiin 342
Dollhofen, Jakob v., Kreiskassier, Regenkreis 195
Donnersberg, Alois Frhr. v. (1776-1844), Polizeikommissär, Bozen 248*
Donnersberg, Franz Seraph Frhr. v. (1770-1835), Direktor, AppGer Pegnitz- u. Naabkreis 222f.*
Dordi [o.V.], Finanzrat, Etschkreis 201
Dorn [o.V.], Kreiskassier, Illerkreis 199
Dorn, N., Tabellist, Unterrichts- u. Erziehungssektion, MInn 208
Drechsel, Karl Joseph Frhr. v. (1778-1838), Direktor, Generaldirektion der königlichen Posten 67*-69
Dreern, Maximilian v. (1733-1827), Kanzleidirektor, Isarkreis 169*
Dubell [o.V.], Handelsmann, Neumarkt 765

Eberl, Joseph Maria, Schulrat, Salzachkreis 208*
Ebersperger, Joseph, Kontrolleur, Zentralstaatskasse 202
Echerer, Max, Bürodiener, Polizeisektion, MInn 183
Echerer [o.V.], Offiziant, Zentralstaatskasse 203
Eckbert s. Eibert
Eder, Johann Nepomuk (* ca. 1773), Kreisrat, Innkreis 172*
Eder, Johann Paul (Nepomuk), Direktor, AppGer Oberdonau- u. Altmühlkreis 224f.*
Eder, Johann Rudolf, Sekretariatsgehilfe, Oberappellationsgericht 231
Effner, Johann Nepomuk v. (1757-1817), MGehRat 32f.*, 252-254, 293, 300, 332, 337, 344, 350, 361, 365, 373, 383, 395f., 402, 406f., 412, 418, 480, 491, 502, 511f., 520, 527, 536, 544, 557f., 564, 571, 579, 585, 588, 590-593, 595-597, 600, 602, 606f., 612, 621-627, 629-631, 636, 639f., 645f., 648, 655, 661, 663f., 673, 677, 681, 683f., 688, 691, 694f., 698-701, 704, 708f., 711, 714f., 719, 723, 727-732, 737-740, 745, 748, 753, 759, 764, 766-769, 771f.
Egckher (Egckh, Egcker, Egkher), Ludwig Frhr. v. (1757-1826), Präsident, AppGer Pegnitz- u. Naabkreis 222*
Egenstein, Johann Zacharias, Markthauptmann, Sulzbürg 591
Egerer s. Echerer
Egkerr, Hieronimus, Kontrolleur, Mainkreis 190
Egloffstein, Freiherren v. 502f., 541f., 544, 580
Ehinger v. Egnfeld, Clemens (*1775), Rat, AppGer Iller- u. Lechkreis 288*
Ehrat, Ludwig, Rechnungskommissär, Mainkreis 190
Ehrmann, Kanzlist, Steuer- u. Domänensektion, MF 189
Ehrne v. Melchthal, Friedrich (*1776), Advokat, Memmingen 21, 388*-396
Ehrne v. Melchthal, Georg Ludwig (†1834), Landadvokat 389*, 391
Eibert, Johann, Bote, Oberappellationsgericht 231
Eichler v. Auritz (auch: v. Sturitz), Wilhelm Friedrich (1764-1815), Rat, AppGer Rezatkreis 291*
Eisenried, Joseph Anton, Sekretär, Polizeisektion, MInn 157, 182
Elbling, Joseph v., Rat, Generalpostdirektion 69
Ellerstorfer, Alois, Sekretär, Oberappellationsgericht 231

Ellerstorfer, Gottfried, Buchhalter, Zentralstaatskasse 202
Ellerstorfer, Philipp, Buchhalter, Zentralstaatskasse 202
Ephensteiner, Franz, Kontrolleur u. Buchhalter, Eisackkreis 200
Erhard, Christian Daniel (1759-1813), Professor der Rechte, Leipzig 274
Erps s. Boischotte v. Erps
Ertl, Franz Michael, Kassier, Zentralstaatskasse 202
Ertl, Hubert, Registrator, Naabkreis 192
Eyb, Friedrich Karl Joseph Frhr. v. (1776-1851), Kreisrat, Regenkreis 167*

Faber, Johann Georg Eberhard, Expeditor, Rezatkreis 193
Faßmann, Carl, Siegelamtskontrolleur, Regenkreis 196
Faulhaber, Georg Philipp (*1770), Rat, AppGer Iller- u. Lechkreis 287*
Fechenbach, Georg Karl Ignaz Frhr. v. (1749-1808), Fürstbf., Bamberg 251
Feierbach s. Feuerbach
Feneberg, Karl, Assessor, Landgericht Illertissen 770*
Fenneberg, Ignaz, Kontrolleur, Illerkreis 199
Ferdinand II. (1578-1637), Kaiser 494f.
Fesch, Joseph (1763-1839), Kardinal 60f.*
Feßler [o.V.], Ölmüller, Günzburg 764
Feßmaier, Johann Georg (1775-1828), Kreisrat, Isarkreis 169f.*
Feuerbach, Paul Johann Anselm Ritter v. (1775-1833), Rechtslehrer, Justizreferendär, MGehRat 12, 27, 33f.*, 63f., 94, 123, 125-127, 129-134, 136, 140f., 148, 150, 152f., 177-180, 252f., 270-275, 277, 292-297, 300, 304-306, 308-313, 319, 321, 332, 337, 344, 346, 348-350, 352, 361-365, 373, 380, 383, 385f., 395-399, 401-410, 412, 415, 417f., 422, 430, 437-441, 445-447, 453, 456f., 463, 469-474, 480-482, 491, 502, 512, 520f., 525-527, 536, 544, 557-564, 571, 579, 591, 593, 597, 600, 602, 604, 606, 612, 621, 623f., 626-628, 640, 646-655, 658-661, 664, 674, 677, 681f., 684-686, 691f., 694f., 699, 704, 711, 719, 723, 727f., 731f., 738, 740, 745, 768f., 774
Feyerbach s. Feuerbach
Fink, Joseph Alois (1770-1843), Rat, Lehens- u. Hoheitssektion, MA 156f.*, 771
Fischer, Hubert v. (* ca. 1775), Rat, AppGer Mainkreis 290*
Fischer, Ludwig Friedrich (1750-1837), Kreisrat, Oberdonaukreis 165*
Flad, Carl v., Konservator, Statistisch-topographisches Büro 212
Flad, Philipp v. (1778-1865), Rat, Lehens- u. Hoheitssektion, MA 156*, 771
Fleischmann, Franz, Sekretär, Oberappellationsgericht 231
Fleischmann, Johann, Kontrolleur, Mainkreis 190
Foisi [o.V.], Viertelmeister, Allersberg 468
Fondrieschi, Benedict, Rechnungskommissär, Etschkreis 201
Fran(c)k, Joseph Christoph Frhr. v. (*1773), Kreisrat, GK Naabkreis 162*
Frankl, Johann Nepomuk, Sekretär, Oberappellationsgericht 231
Franz II. (1768-1835), 1792-1806 Kaiser, 1804 Kaiser (Franz I.) v. Österreich 59, 67, 438, 626, 628
Fracassini (Frascassini), Albert Ludwig, Rat, AppGer Mainkreis 290*
Fränkel, David (1779-1865), Publizist 714
Frau(e)nberg, Franz v. Paula Frhr. v. (1763-1814), Generalkommissär, Regenkreis 166f.*
Frech, Philipp v., Kreisrat, Oberdonaukreis 165*
Freudel, Gottfried Albrecht (1775-1851), Kreisrat, GK Pegnitzkreis 162*
Freyberg, Wilhelm Frhr. v. (1793-1860), Malteserordensritter 323*
Freyen-Seyboltsdorf, Ludwig Maria Emanuel Gf. v. (1780-1827), Malteserordensritter 323*
Friedrich I. (1754-1816), 1797 Hzg., 1803 Kf., 1806 Kg. v. Württemberg 58-60, 550
Friedrich II. (1482-1556), Kf. v. d. Pfalz 493
Friedrich III. der Fromme (1515-1576), Kf. v. d. Pfalz 494
Friedrich IV. (1574-1610), Kf. v. d. Pfalz 494

Friedrich V. (1596-1632), Kf. v. d. Pfalz 494
Friedrich August (1738-1816), Hzg. v. Nassau-Usingen 563
Frisch, Ambrosi, Offiziant, Unterdonaukreis 196
Fröhlich, Stephan, Schulrat, Naabkreis 209*
Froschheim, Joseph Daniel Frhr. v. (†1820), Rat, Hofgericht Amberg 290*
Fuchs, Johann Georg, Kassier, Isarkreis 197
Fugger, Carl Anton, Gf. v. Nordendorf (1776-1848) 529f.
Fugger zu Babenhausen, Anselm Maria Fürst (1766-1821), Kronoberstkämmerer 485*, 637f.
Fuhrmann, Michael, Offiziant, Zentralstaatskasse 203
Funk, Johann Baptist, Rechnungskommissär, Lechkreis 195

Gaisberg, Ludwig Carl Sigmund Frhr. v. (1775-1852), Rat, AppGer Rezatkreis 291*
Gall, Ludwig, Aufschlagskontrolleur, Innkreis 200
Galvagni, Carl, Siegelbeamter, Etschkreis 201
Gareis [o.V.], Kontrolleur, Naabkreis 192
Gartner, Michael, Jurist 496
Gaudenti de la Torre, Roccabruna e Castel-Fornace, Gaudenz Anton Frhr. v. (1754-1823), Rat, Landrecht Trient 283*
Geiger, Carl Alois v., Kreisrat, Lechkreis 166*
Geisler, [o.V.] v., Siegelbeamter, Naabkreis 192
Geisweiler, Wilhelm August Reichsfrhr. v. (†1814), Rat, Landesdirektion Neuburg 204
Gemmingen Frhr. v. Massenbach s. Massenbach
Gerngros, Georg Simon, Rat, AppGer Isar- u. Salzachkreis 279*
Gerngroß, Franz Martin (* ca. 1763), Rat, Oberappellationsgericht 228*
Gerstner, Heinrich (* ca. 1756), Rat, AppGer Oberdonau- u. Altmühlkreis 286*
Geyer, Johann Joseph (1767-1831), Rat, Oberappellationsgericht 229*
Gietl, Franz Xaver, Rat, Landesdirektion Neuburg; Kreisrat, Isarkreis 204f.
Gietl, Johann, Kontrolleur, Altmühlkreis 193
Glony, Joseph (ca. 1775-1827), Rat, AppGer Oberdonau- u. Altmühlkreis 286*
Glosmann s. Closmann
Godermaier, Paul, Buchhalter, Zentralstaatskasse 202
Godin, Bernhard Frhr. v. (1781-1866), Kreisrat, Salzachkreis 170*
Godin, Christoph Karl Frhr. v., Rat, AppGer Iller- u. Lechkreis 282, 288*
Godin, Martin Reinhard Frhr. v., Rat, Oberappellationsgericht 229*
Göhl v. Pothorstein, Markus Joseph (*1760), Kreisrat, Salzachkreis 170*
Gönner, Nikolaus Thaddäus (1764-1827), Rechtslehrer 14, 16, 274, 658
Goetz, Ludwig, Dessinateur, Statistisch-topographisches Büro 212
Grabner, Andreas, Rechnungskommissär, Eisackkreis 200
Gramm, Johann Christoph, Rat, Oberappellationsgericht 230*
Granne s. Gramm
Graser, Johann Baptist (1766-1841), Schulrat, Mainkreis 209*
Grau, Johann Anton (1748-1834), Finanzdirektor, Mainkreis 189*
Grau, Philipp, Rechnungskommissär, Mainkreis 190
Grauvogel, Joseph Michael v., Oberaufschläger, Lechkreis 195
Grauvogel, [o.V.] v., Kontrolleur, Illerkreis 199
Gravenreuth, Casimir Frhr. v. (* 1786), Oberleutnant 324
Gravenreuth, Karl Ernst Frhr. v. (1771-1826), Generalkommissär Oberdonaukreis, wGehRat e.M. 165, 183, 301*, 324, 770-772, 774
Green, Thomas (†1830), Ingenieurgeograph, Statistisch-topographisches Büro 212*
Greiner, Johann Baptist, Finanzrat, Unterdonaukreis 196
Griesenböck (Griesenbek), Anton Frhr. v., Präsident, AppGer Iller- u. Lechkreis 225*
Gropper, Franz Christoph Carl v. (1760-1816), Kanzleidirektor, Regenkreis 167*

Grosch, Xaver, Buchhalter, Zentralstaatskasse 202
Großmann, Georg, Rechnungskommissär, Lechkreis 195
Grundherr, Christian Carl Friedrich, Schuldentilgungskassier, Pegnitzkreis 191
Gugel, Franz Wilhelm Frhr. v. (1771-1848), Rat, AppGer Oberdonau- u. Altmühlkreis 286*
Gugger v. Staudach, Josef Christoph, Landrichter, Feldkirch 770*
Gugger v. Staudach, Leopold, Rentbeamter, Immenstadt 770*
Gugger v. Staudach, Maximilian, Landrichter, Montafon 770*, 773f.
Gugler, Leopold v., Kontrolleur u. Buchhalter, Innkreis 199
Gullmann, Nikolaus, Rechnungskommissär, Illerkreis 199
Gummer zu Engelsburg u. Hochegg, Vinzenz v. (1771-1821), Kreisrat, Eisackkreis 173*
Gummi, Leopold v., Siegelbeamter, Illerkreis 199
Gumppenberg, Anton Frhr. v. (1787-1855), Malteserordensritter 323*
Günther, Karl Theodor Leopold v., Kreisrat, Oberdonaukreis 165*
Güntner s. Gürtner
Gürtner, Marquard v., Hofgerichtsrat, München 279*

Haas, Peter, Häusler, Büchelkühn 645f.
Haberkorn, Michael, Kanzlist, Polizeisektion, MInn 183
Häberl (Haberl), Simon (1772-1831), Obermedizinalrat, Polizeisektion, MInn 182*
Haeffelin, Kasimir Frhr. v. (1737-1827), Gesandter, Rom; wGehRat e.M. 251, 269*, 301f.*
Haenlein, Heinrich Karl Alexander (1762-1829), Konsistorialrat, Ansbach; protestantischer o. Rat, Kirchensektion, MInn 205-207, 235f., 454
Haenlin, Friedrich Wilhelm, Rechnungskommissär, Rezatkreis 193
H(a)eufler, Joseph David (1773-1834), Rat, AppGer Eisack- u. Innkreis 285*
Hafner [o.V.], Oberaufschläger, Innkreis 200
Haisdorff [o.V.], Postbeamter, Regenburg 67
Haller [o.V.], Oberaufschläger, Pegnitzkreis 191
Haller s. Holler
Hallermair, Johann Michael, Taxator u. Kassier, Lehens- u. Hoheitssektion, MA 157
Hartmann, Carl, Finanzrat, Altmühlkreis 193
Hartmann, Ferdinand Frhr. v. (1767-1847), Referendär, MF; Vorstand, Generaladministration des Stiftungs- u. Kommunalvermögens, MInn 86, 185*, 241
Haubenschmid, Johann Nepomuk, Finanzdirektor, Illerkreis 199
Haubenschmid, Xaver, Offiziant, Lechkreis 195
Hecht (Höcht) [o.V.], Oberamtsrat, Rentamt Bregenz 770
Hedinger [o.V.], Siegelbeamter, Oberdonaukreis 194
Heffels, Christian Jakob (1778-1869), Kreisrat, Innkreis 172*
Hefner, Ignaz, Rat, AppGer Oberdonau- u. Altmühlkreis 286*
Heidolph, [o.V.] v., Expeditor u. Taxator, Illerkreis 199
Heindl, Johann, Siegelbeamter, Eisackkreis 200
Heinrichen, Arnold Joseph v., Rat, AppGer Pegnitz- u. Naabkreis 289*
Heinrichmaier, Franz, Finanzrat, Altmühlkreis 193
Heitinger, Joseph, Sekretär, Oberappellationsgericht 231*
Helfreich, Friedrich, Sekretär, Mainkreis 190
Hellenstein s. Holnstein
Heller [o.V.], Postoffiziant, Regensburg 67
Helmreich, Johann Bernhard (*1757), Fiskal, AppGer Bamberg 238*
Hendl v. Goldrain, Anton Felix Gf. (1771-1851), Rat, AppGer Etschkreis 282*
Herbst, Michael, Polizeikommissär, Augsburg 242
Herdegen, Christian Friedrich, Ingenieurgeograph, Statistisch-topographisches Büro 212*

Herrmann [o.V.], Kontrolleur, Pegnitzkreis 191
Herrmann [o.V.], Kontrolleur, Oberdonaukreis 194
Hessen-Darmstadt, Georg Karl Prinz v. (1754-1830) 21, 553, 554*-557
Hessen-Darmstadt, Georg Wilhelm v. (1722-1782) 554
Hettersdorf, Heinrich Frhr. v. (1768-1817), Kanzleidirektor, Pegnitzkreis 161*
Hiltl, Balthasar, Sekretär, Naabkreis 192
Himmelstoß, Lorenz, Rat, AppGer Eisack- u. Innkreis 285*
Hinsberg, Joseph v. (1763-1836), Rat, Oberappellationsgericht 230*
Hippoliti de Paradiso, Joseph Anton (1758-1844), Rat, AppGer Eisack- u. Innkreis 226*, 282, 284
Hirtmaier (Hirtmair, Hirtmayr), Georg, Rat, AppGer Iller- u. Lechkreis 287*
Hobmann, Wolfgang (1759-1826), Oberschulrat, Unterrichts- u. Erziehungssektion, MInn 208*, 236f.
Hölz, Johann Ludwig, Rat, AppGer Mainkreis 290*
Hörl, Anna Katharina 701
Hörl, Franz Xaver (1776-1854), Rat, AppGer Eisack- u. Innkreis 280
Hörl, Paul Christoph, Branntweinbrenner 701
Hörmann v. Hörbach, Ignaz v. (†1810), Rat, AppGer Eisack- u. Innkreis 284*
Hörmann v. Hörbach, Joseph (1778-1852), Rat, Lehens- u. Hoheitssektion, MA 157*, 633
Hofer, Andreas (1767-1810), Führer des Tiroler Aufstands 284
Hofstetten, Anton Friedrich v. (1773-1858), Rat, AppGer Isar- u. Salzachkreis 278*
Hofstetten, Johann Baptist Theodor v. (1773-1836), Kanzleidirektor, Eisackkreis 173*
Hoheneker, Joseph, Kontrolleur u. Buchhalter, Unterdonaukreis 196
Hohenhausen, Friedrich Carl v., Landbauinspektor, Mainkreis 190
Hohenrieder, Ignaz v., Sekretär, Oberdonaukreis 194
Holl, Rudolph, Offiziant, Oberdonaukreis 194
Holler, Johann Georg Leonhard (1780-1858), o. katholischer Rat, Kirchensektion, MInn 235f.*
Holnstein, Franz Xaver Gf. v. (1773-1834), Rat, AppGer Pegnitz- u. Naabkreis 289*
Holnstein, Friedrich August Gf. v. (1762-1835), Rat, AppGer Oberdonau- u. Altmühlkreis 286*
Holz, Xaver, Buchhalter, Zentralstaatskasse 202
Hompesch, Johann Wilhelm Frhr. v. (1761-1809), Geh. Staats- u. Konferenzminister 11, 17, 23*, 27, 55, 64, 69, 71, 73f., 76f., 80, 84-94, 100, 102, 104, 108f., 111-114, 118, 123-125, 136, 139f., 142-145, 147f., 150f., 153, 174f., 177, 183, 185, 187-189, 201f., 204, 211f., 214, 216, 218, 232, 234, 242-244, 250, 254-256, 258f., 264-267, 270, 277, 304, 309-316, 319-326, 328-332, 334, 337, 344, 347f., 350, 354-357, 359, 361-363, 365, 373f., 383, 388f., 392, 395-399, 402, 406-408, 410, 412, 416-418, 422-425, 427, 430-434, 437, 439, 443, 450, 453, 463, 469, 480, 491, 502f., 505, 512, 520, 527, 533f., 536, 540f., 543f., 548, 552
Hopp, Johann Wilhelm, Sekretär, Rezatkreis 193
Horner, Franz Xaver, Siegelbeamter, Lechkreis 195
Hoscher, Johann Melchior (1764-1809), Rat, AppGer Etschkreis 282*
Huber, Johann v., Rat, AppGer Iller- u. Lechkreis 287*
Hubner, Carl, Offiziant 199
Hüerl, Franz Xaver, Expeditor, Regenkreis 196
Hurler, [o.V.], Lehenbauer 693, 695
Hutten, Johann Georg Karl Frhr. v. (1740-1812), Apostolischer Generalvikar 250-252*

Imhof, [o.V.] v., Oberpostmeister 159
Imhof(f), Augustin Frhr. v., Protokollist, Polizeisektion, MInn 182*

Inama v. Sternegg, Joseph Maria Alois (1766-1822), Rat, AppGer Eisack- u. Innkreis 284*
Isselbach s. Bentzel-Sternau

Jacobi, Carl Wigand Maximilian (1775-1858), Obermedizinalrat, Polizeisektion, MInn 182*
Jacobi, Friedrich Heinrich (1743-1819), Philosoph; Präsident, Akademie der Wissenschaften, München 182*
Jacobi, Georg Arnold (1768-1845), MGehRat, Großherzogtum Berg 182*
Jérôme Bonaparte (1784-1860), 1807-1813 König von Westphalen 55
Joan, Emanuel, Registrator, Salzachkreis 198
Jonner, Franz Xaver Gf. v. (1752-1824) 342f.*
Jung, Johann Sigismund (1745-1824), Direktor, AppGer Regen- u. Unterdonaukreis 222*

Kälin [o.V.], Finanzrat, Mainkreis 190
Kaltenbrunner, Franz, Rat, Oberappellationsgericht 230f.*
Kandler, Andreas, Siegelamtskontrolleur, Isarkreis 197
Kappler, Lorenz (1765-1818), Schulrat, Innkreis 208*, 211
Karl (1771-1847), Erzherzog v. Österreich 574
Karl Albrecht (1697-1745), Kf. v. Bayern 289
Karl, Johann, Kreiskassier, Innkreis 199
Karl, Ludwig, Rechnungskommissär, Steuer- u. Domänensektion, MF 189
Karl Theodor (1795-1875), Prinz v. Bayern, Großprior des Malteserordens 218f.*
Karl IV. Theodor (1724-1799), Kf. v. Pfalz-Bayern 26, 29f., 32, 37, 302, 495f., 498
Karoline Friederike (1776-1841), geb. Pzin. v. Baden, Königin v. Bayern, Gattin Max I. Josephs 86, 206
Keerl, Conrad Heinrich (1761-1836), Finanzrat, Regenkreis 195*
Keerl, Johann Heinrich (1759-1810), Rat, AppGer Rezatkreis 291*
Keindl, Simon, Bauer, Wallkofen 546
Kellermann, Jakob, Finanzrat, Naabkreis 191
Kellermann, Michael, Kontrolleur, Isarkreis 197
Keppler s. Kappler
Keyser, Georg Heinrich (1778-1819), Gymnasialprofessor, München 159*
Kienlen, Septimus, Hofgerichtsrat, Memmingen 252, 293
Kinshofer [o.V.], Pfarrer 721
Kirschbaum, Johann Joseph (†1831), Kreisrat, Lechkreis 166*
Kistler, Johann Baptist v., Hofkammerrat, Hofbankier 733
Kistler, Peter Frhr. v. 716f., 719, 732f., 736, 740
Kleber, Georg, Leerhäusler, Krondorf 766
Kleber, Joseph Martin, Rat, Lehens- u. Hoheitssektion, MA 156*
Kleindienst, Franz Xaver, Oberrechnungskommissär 588
Kleinschrod, Gallus Aloys Kaspar (1762-1824), Professor der Rechte, Würzburg 33
Klemm, Franz Xaver (1777-1833), Rat, AppGer Regen- u. Unterdonaukreis 281*
Klemmer, Expeditor u. Taxator, Oberdonaukreis 194
Klessing (Kleßing), Franz Xaver v. (1768-1826), Rat, AppGer Pegnitz- u. Naabkreis 282, 289*
Klingensberg s. Chlingensperg
Klinghammer, Johann Baptist, Rat, Generalpostdirektion 67, 69
Knerer [o.V.], Kontrolleur, Lechkreis 195
Knoll, Andre, Expeditor u. Taxator, Altmühlkreis 193
Knozenberger, Anton, Rechnungskommissär, Regenkreis 196
Kobell, Egid (1772-1847), Geheimer Konferenzsekretär; Generalsekretär, Geheimer Rat 22, 37*, 55, 62, 64, 76, 80, 84-86, 94f., 97, 100, 104, 111, 118f., 123, 136, 142, 148, 152, 158, 177, 204, 232, 244, 258, 270, 277, 300, 304, 310, 319, 332, 337, 344, 350, 354, 361, 365, 373, 378, 383, 396, 402, 406, 412, 418, 430, 527, 536, 544, 579, 585, 591, 593, 597, 612, 625, 646, 661, 664, 677, 684, 687, 695, 699, 711, 723, 732, 740, 745, 753, 768

Kobell, Franz Xaver (1779-1850), Generalsekretär, MInn 176*
Kobell, Innocenz Franz (1765-1838), Rat, AppGer Isar- u. Salzachkreis 279*
Koch, Alois, Finanzdirektor, Regenkreis 195
Koch, Michael 703f.
Kögel, Joseph, Offiziant, Salzachkreis 198
Koenig [o.V.], Seifensieder, Traunstein 776
Königer, Augustin, Finanzrat, Innkreis 199
Kolb, Augustin v., Rat, AppGer Iller- u. Lechkreis 287*
Kolb, Johann Georg, Fiskal, AppGer Innsbruck 239*
Kolb, Johann Markus Daniel, Kreiskassier, Rezatkreis 192
Kolb, Joseph v., Finanzrat, Eisackkreis 200
Kolbek, Johann Baptist, Finanzrat, Isarkreis 197
Koller, Franz Anton, Rat, AppGer Iller- u. Lechkreis 287*
Koller, Georg, Offiziant, Regenkreis 195
Korb, Franz Joseph Benno v. (1755-1825), Rat, AppGer Pegnitz- u. Naabkreis 288*
Korb, Karl v. (1783-1854), Rat, AppGer Oberdonau- u. Altmühlkreis 286*
Kornbsky s. Kosubsky
Kosubsky, Franz Josef (†1818), Rat, Oberappellationsgericht 230*
Kracker, Johann Georg (1752-1819?), Finanzdirektor, Pegnitzkreis 190*
Kraft, Christian Eberhard v. 204
Kraft, Georg Alexander, Finanzrat, Mainkreis 190
Kraft, Georg Alexander, Regierungsadvokat, Sulzbach 204
Kraft, Georg Ernst v., Kreisrat, Illerkreis 171*
Kraft, Michael, Rechnungskommissär, Altmühlkreis 193
Kranz, Alexander, Siegelbeamter, Rezatkreis 193
Kranzmaier (der jüngere), Registraturgehilfe, Steuer- u. Domänensektion, MF 189
Kraus, Johann Heinrich (1756-1824), Direktor, Kriegsökonomierat; Generalkriegskommissär; GehRat in Militärsachen 12, 34f.*, 88-90, 242f., 300, 332, 354f., 357-359
Krazensteiner, Anton, Siegelbeamter, Mainkreis 190
Krebs, Thadde, Registrator, Illerkreis 199
Kreidtmaier s. Kreittmayr
Kreith, Sigmund Joseph Gf. v. (1771-1819), Generalkommissär Naabkreis, wGehRat e.M. 162*, 302
Kreittmayr, Johann Nepomuk Frhr. v. (1760-1831), Rat, Oberappellationsgericht 228*
Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys Frhr. v. (1705-1790) Jurist, Konferenzminister 27, 83, 293, 376, 465, 472, 651, 653, 656
Krempelhuber, Sebastian Ludwig (1739-1818), Rat, Landesdirektion 198
Krempelhuber, Sebastian Willibald v. (1781-1849), Sekretär, Salzachkreis 198*
Krenner, Franz (von Paula) v. (1762-1819; der „jüngere“ Krenner), MGehRat, Finanzreferendär, Finanzrat 12, 25, 30*, 85, 175, 252, 300, 332, 337, 344, 350, 354, 359, 361, 365, 373, 383, 388-390, 395f., 402, 406f., 412, 416, 418, 422, 428, 430-434, 437, 453, 463, 469, 480, 491, 502, 512, 520, 523, 527, 536, 544, 557, 571, 579, 585, 591, 593, 597, 600f., 606f., 612, 620, 625f., 628, 631, 635, 639f., 646, 648, 658, 661, 664, 669f., 672, 677, 681, 684, 690, 694f., 698f., 703, 710f., 718, 723, 726, 731-734, 737, 740f., 745, 753, 758, 768
Krenner, Johann Georg (†1789), Hofkammerrat 25
Krenner, Johann Nepomuk Gottfried v. (1759-1812; der „ältere“ Krenner), wGehRat, MGehRat 25*, 26, 169, 269, 300, 332, 337, 344, 350, 361, 365f., 373, 383, 393f., 396, 402, 406, 412-415, 418, 422f., 453, 463, 469, 474f., 477-480, 483-487, 491f., 502, 512, 520, 527, 536, 544, 557f., 565-567, 579, 585, 588, 590f., 593f., 597, 600, 602f., 606f., 611f., 620f., 625f., 628, 631, 635, 639f., 646, 648, 658, 661-664, 668f., 672, 676f., 684, 688, 690, 694f., 697, 699f., 702, 704, 706, 711, 716, 718, 723-725, 731, 768
Kreuhauf, Johann Konrad 591
Kriebel, Johann, Grundbesitzer, Windischletten 516

Kröninger, Kanzlist, Steuer- u. Domänensektion, MF 189
Kronegg s. Cronegg
Kronenfels, Joseph Franz Stephan v. (1735-1812), Kabinettssekretär, Wien 66
Krüll, Franz Xaver (1769-1847), Professor der Rechte, Landshut 82, 109
Kucher, Joseph, Rechnungskommissär, Illerkreis 199
Kummer, Georg, Rechnungskommissär, Lechkreis 195
Kumpf [o.V.], Kanzlist, Steuer- u. Domänensektion, MF 189
Kurz, Johann Nepomuk v., Konservator, Statistisch-topographisches Büro 212
Kutter, Abraham (1751/53 [?]-1822), Kanzleidirektor, Illerkreis 171, 770*, 773
Kuttner, Georg Ignaz, Landrichter, Sonnenberg bzw. Simbach 528

Laar, Marian (ca. 1764-1822), Rat, AppGer Regen- u. Unterdonaukreis 281*
Laar, Maximilian, Siegelbeamter, Salzachkreis 198
Labermaier, Joseph, Kanzlist, Polizeisektion, MInn 183
Lafabrique, Franz Frhr. v., Hofgerichtsrat, München 279*
Lama (de Lama, Delama), Johann Baptist Franz Ignaz v. (1772-1834), Rat, AppGer Etschkreis 288*
Lama, Johann Franz Magnus v. (1737-1811), Direktor, AppGer Eisack- u. Innkreis 226*, 288
Lamberg, Maximilian Joseph Gf. v. (1773-1837), Vizepräsident, AppGer Isar- u. Salzachkreis 221*
Lampel, Franz, Sekretär, MInn 607
Landelsberger, Kanzlist, Steuer- u. Domänensektion, MF 189
Landerer, Johann Baptist, Kontrolleur, Naabkreis 192
Lang [o.V.], Schuldentilgungskassier, Lechkreis 195
Lang, Johann, Bauer, Aich 546
Lang, Karl Heinrich (1764-1835), Kanzleidirektor, Rezatkreis 163*, 678
Langenfaß, Andreas Wilhelm Heinrich, Landgerichtsassessor, Altdorf 700f.*
La Rosée, Johann Kaspar Alois Basselet Gf. v. (1747-1826), Präsident, Oberappellationsgericht 220*, 227
Lechleitner, Martin, Offiziant, Eisackkreis 200
Lechner, Michael (1757-1813), Schulrat, Isarkreis 208*
Leeb, Joseph Maximilian (*1768), Rat, AppGer Regen- u. Unterdonaukreis 280*
Legin, Joseph, Registrator, Lechkreis 195
Lehner s. Lechner
Lehrnbecher, Johann Nepomuk, Siegelbeamter, Regenkreis 196
Leiningen-Westerburg, Maximilian Ferdinand Gf. zu (1745-1811), Präsident, AppGer Oberdonau- u. Altmühlkreis 224*
Leinseler [o.V.], Knecht 703
Leoprechting, Joseph Frhr. v. (1773-1851), Rat, AppGer Oberdonau- u. Altmühlkreis 286*
Lepechê [o.V.], Landbauinspektor, Oberdonaukreis 194
Leprieur, Heinrich Joseph (1761-1837), Münzwardein 306
Lerchenfeld-Aham, Maximilian Frhr. v. (1778-1843), Generalkommissär Rezatkreis, Johanniterordensritter 163*, 323
Leuchtenberg, Herzöge v. 286
Leuthaeuser [o.V.], Finanzrat, Unterdonaukreis 196
Lex [o.V.], Patrimonialgerichtshalter, Schönberg 583f.
Leyden, Clemens Frhr. v. (1772-1830), Präsident, AppGer Isarkreis 221*
Lichtenberg, Georg Christoph (1742-1799), Physiker 414
Liebeskind, Johann Heinrich (1768-1847), Rat, Oberappellationsgericht 231*
Liebhard, Franz, Gutsbesitzer u. Bierwirt, Arget 742
Liebl, Thadäus (* ca. 1762), Fiskal, AppGer Regen- u. Unterdonaukreis 239*
Liedl [o.V.], Wirt, Sauerlach 742
Liegerer, Romedius, Rechnungskommissär, Innkreis 199

Linbrunn, Johann Georg Dominicus v. (1714-1787), Münz- u. Bergrat 496
Lind(n)er, Franz Xaver (* ca. 1781), Rat, AppGer Regen- u. Unterdonaukreis 281*
Link, Franz Arnold (1769-1838), Referendär in Forstsachen, MF 186*
Lipowsky, Felix Joseph Frhr. v. (1764-1842), Kreisrat, GK Isarkreis 160, 169*
Lippert, Matthias (* ca. 1774), Rat, AppGer Regen- u. Unterdonaukreis 281*
Lirlkircher s. Lutzelkircher
Lisig, Simon, Schutzjude, Ansbach 722f.
Lobenhofer, Franz Xaver, Expeditor u. Taxator, Naabkreis 192
Lochner v. Hüttenbach, Friedrich Frhr. (1771-1825), Kreisrat, GK Pegnitzkreis 162*
Lochner v. Hüttenbach, [o.V.] Frhr. 512-515
Lodron, Clemens Gf. v. (1789-1861), Malteserordensritter 323*
Lodron, Karl Franz v. (1748-1828), Fürstbf., Brixen 251
Lodron, Maximilian Gf. v. (1757-1823), Generalkommissär, Innkreis 171*
Löffler, Johann Franz v. (†1821), Rat, AppGer Eisack- u. Innkreis 284*
Lösch, Johann Friedrich (*1756), Rat, AppGer Rezatkreis 291*
Lorbeer, Johann Georg, Kontrolleur u. Buchhalter, Isarkreis 197
Loriz, Michael, Rechnungskommissär, Naabkreis 192
Ludwig (1786-1868), Kronprinz, 1825 Kg. (Ludwig I.) v. Bayern 13, 21-24, 31, 37, 57, 84, 93, 258, 267-269, 332-335, 337, 344, 348, 350, 354, 361, 365f., 368-370, 373-376, 380, 382f., 385-389, 391, 396-398, 401, 403, 407, 412, 527, 529-536, 544, 546-548, 557, 571, 591, 640, 646, 661, 664, 677, 682, 684, 693
Ludwig I. (1753-1830), Großherzog v. Hessen 563
Ludwig V. der Friedfertige (1478-1544), Kf. v. d. Pfalz 493
Lüd(e)cke, Friedrich Daniel Ludwig, Kreisrat, Rezatkreis 164*
Lunglmaier (Lunglmayer), Joseph, Ökonomierat 258, 269f.
Lunz, Johann Georg (1744-1812), Archidiakon, Kempten 679*
Lupin, Johann v., Rat, AppGer Iller- u. Lechkreis 287*
Lu(t)z, Johann Heinrich (1764-1839), Rat, Polizeisektion, MInn 181*, 633, 746
Lutzelkircher, Engelbert, Kreiskassier, Isarkreis 197

Maier, Anton, Kanzlist, Unterrichts- u. Erziehungssektion, MInn 208
Maier, Ferdinand, Oberaufschläger, Unterdonaukreis 197
Maier, Franz Xaver v., Sekretär, Lehens- u. Hoheitssektion, MA 157
Maier, Johann Nepomuk (*1783), Kreisrat, Unterdonaukreis 168*
Maier, Joseph Ferdinand, Rat, AppGer Isar- u. Salzachkreis 278
Maier, Joseph Maria, Rat, AppGer Pegnitz- u. Naabkreis 289*
Maierhofen [o.V.], Aufschlagskontrolleur, Unterdonaukreis 197
Malsen, Henriette Freiin v. (1782-1827) 682
Malsen-Waldkirch, Konrad Adolph Frhr. v. (1792-1867) 324
Malzen s. Malsen
Mang, Nicolaus, Bürodiener 208, 237
Mang, Paul, Bauer 571
Mann, Karl Christian v. (1771-1837), Referendär, MJ 252, 293, 633- 635*
Mannlich, Johann Christian v. (1741-1822), Galeriedirektor, München 267
Marcabruni, Alois v., Kreisrat; Rat, AppGer Etschkreis 173*, 282f.
Maria Leopoldine (1776-1848), geb. Erzherzogin v. Österreich, Witwe Kf. Karl Theodors 29
Massenbach, Friedrich Franz Eberhard Gemmingen Frhr. v. (1765-1841), Kreisrat, Regenkreis 167*
Maximilian I. (1573-1651), Hzg. v. Bayern, Kf. 494f.
Maximilian II. Emanuel (1662-1726), Kf. v. Bayern 733
Maximilian III. Joseph (1727-1777), Kf. v. Bayern 270

Maximilian IV. (I.) Joseph (1756-1825), Hzg. v. Zweibrücken, Kf. v. Pfalzbaiern, Kg. v. Bayern 10-12, 17, 21-23, 26f., 29-33, 35, 37, 55, 57, 59, 62, 64f., 69-71, 74-76, 80, 84, 91f., 94, 100, 111, 118, 122f., 136f., 142, 148, 152, 164, 177, 204, 207, 213f., 218f., 232, 244, 248, 258, 261f., 266, 270, 277, 286, 302, 304, 310, 319, 324, 326, 332, 335, 337, 344, 350, 354, 361, 378, 418, 422, 430, 437, 453, 463, 469, 480, 483, 491, 502, 512, 520, 536, 548, 551, 557, 597, 612, 625, 632, 640, 646, 652, 661, 664, 677, 682, 684, 711, 729, 732, 745, 753, 768
Mayer, Casimir, Registrator, Unterdonaukreis 196
Mayer, Christian Konrad, Rechnungskommissär, Rezatkreis 193
May(e)r, Karl Christian, Rat, Oberappellationsgericht 229*
Merklein, Friedrich Carl, Offiziant, Pegnitzkreis 191
Mersi, Joseph v., Rechnungskommissär, Etschkreis 201
Mer(t)z, Georg Friedrich (1771-1829), Rat, AppGer Mainkreis 290*
Merz, Maximilian Ludwig Balthasar v. (1758-1811), Generalkommissär, Illerkreis 170, 770f.*, 773f.
Metternich(-Winneburg), Clemens Wenzeslaus Gf. v. (1773-1859), öst. Botschafter, Paris 61
Metz, Michael, Finanzrat, Salzachkreis 198
Mieg, Arnold v. (1778-1842), Kanzleidirektor, Innkreis 171*
Miller, Gottlob Dietrich (1753-1822), Rat, Oberappellationsgericht 228f.*
Mittl, Georg, Sekretär, Altmühlkreis 193
Mohr, Joseph v., Kreiskassier, Etschkreis 201
Moises, Jacob, Kaufmann, Sulzbürg 765
Molitor, Adam (1767-1854), Rat, Oberappellationsgericht 229*
Montgelas, Ernestine Gfin v. (1779-1820), geb. Gfin. v. Arco 29, 153
Montgelas, Maximilian Joseph Frhr. (1809: Gf.) v. (1759-1838), Geh. Staats- u. Konferenzminister, Außenminister 22f.* u. passim
Morandi, A., Schulrat, Etschkreis 210
Morawi(t)zky, Theodor Heinrich Topor Gf. v. (1735-1810), Geh. Staats- u. Konferenzminister 23f.*, 55, 64, 69, 71, 76f., 80f., 84, 94, 97f., 100f., 104, 108f., 111, 113f., 118, 123, 125, 133, 140, 142, 148, 152, 177, 204, 216, 219f., 226f., 232, 244, 252, 258, 270, 277, 280, 282, 284-288, 290f., 293, 295, 297, 304, 310, 319, 322, 332, 334, 337, 344, 350, 354, 361, 365, 373, 383, 392, 396, 407, 412f., 415, 418, 422, 430, 453, 463, 469, 480, 491, 502, 512, 520, 527, 533f., 536, 540f., 543, 548, 557, 571, 579, 585, 587, 591-597, 599, 606, 612, 619f., 625f., 628, 631, 635, 639f.
Morigotti, Joseph (1774-1833), Rat, Oberappellationsgericht 228*
Moser [o.V.], Kanzlist, Steuer- u. Domänensektion, MF 189
Mozart, Melchior, Rechnungskommissär, Altmühlkreis 193
Müller, Franz Xaver (*1777), Schulrat, Eisackkreis 210*
Müller s. Miller
Müller, Johann (auch: Franz Joseph) (1779-1827), Schulrat, Illerkreis 209*
Müller [o.V.], Kreiskassier, Eisackkreis 200
Müller, Xaver, Rechungskommissär, Naabkreis 192
Müllern, Franz Ignaz v. (*1755), Rat, Lehens- u. Hoheitssektion, MA 156*
Mulzer, Carl v., geh. Kriegssekretär 682
Musinan [o.V.], Handelsmann, Neumarkt 765
Mussinan, Joseph v. (1766-1837), Rat, AppGer Regen- u. Unterdonaukreis 280*

Nagler, Friedrich Carl Alexander (1771-1842), Finanzrat, Pegnitzkreis 191*
Napoleon I. Bonaparte (1769-1821), 1804-1814 Kaiser der Franzosen 12, 17, 55f., 58-61, 63, 65, 212, 294, 302, 325f., 419, 421, 445, 548f., 551, 563, 574, 649, 651-653, 769
Neger, Alois v. (1770-1841), Rat, AppGer Oberdonau- u. Altmühlkreis 278*, 286
Neiman(n)s, Friedrich v. (1783-1850) Kreisrat, Oberdonaukreis 165*

Nemmer, Georg, Generalsekretär, MJ 177
Nest, Johann Georg (* ca. 1773), Rat, AppGer Pegnitz- u. Naabkreis 289*
Neuhauser [o.V.], Pfarrer, Burglengenfeld 573-577
Neumanns s. Neimanns
Neumayr, Clemens (1766-1829), Direktor, Steuer- u. Domänensektion, MF 187*
Neumüller, Franz Xaver, Kontrolleur u. Buchhalter, Regenkreis 195
Neumüller, Ludwig, Bote, Polizeisektion, MInn 183
Neuwirth, Andreas Joseph (auch: Georg Neuwirth), Kreisrat, GK Mainkreis 161*
Neymaier s. Neumayr
Nickel, Georg, Bote, Oberappellationsgericht 231
Niederhammer s. Niethammer
Niethammer, Friedrich Imanuel (1766-1848), Oberschulrat, ao. protestantischer Rat, Kirchensektion, MInn 205-208*, 235-237, 454
Niggl, Georg Alois, Expeditor, Salzachkreis 198
Niller, Friedrich v., Finanzrat, Naabkreis 192
Nußer [o.V.], Ölmüller, Günzburg 764

Obernberg, Ignaz Joseph v. (1761-1845), Kanzleidirektor, GK Salzachkreis 159f.*, 170
Ockel, Maximilian v. (* ca. 1770), Landrichter, Freising 249f.*
Odorfer [o.V.], Bürgermeister, Allersberg 468
Oef(f)ele, Clemens Benno Frhr. v., Rat, Oberste Justizstelle 227*, 232
Oeggl, Johann Nepomuk, Rat, AppGer Isar- u. Salzachkreis 279*
Öhl, [o.V.] v., Postoffiziant, Regensburg 67
Oesterreicher, Johann Adam Ignaz, Rat, Oberappellationsgericht 229*
Olnhausen-Ödingen, Magdalena Freiin v. (1766-1841) 222
Ortmann, Mathias, Kleingütler, Sünching 532
Ostler, [o.V.] v., Kontrolleur u. Buchhalter, Lechkreis 195
Otto, Louis Guillaume (1754-1817), franz. Diplomat 57, 60*, 247
Ow, Honorat Frhr. v. (1777-1852), Kreisrat, Altmühlkreis 164*
Ow, Johann Anton Frhr. v. (1748-1812), Präsident, AppGer Mainkreis 223*

Palaus, Ignaz Anton v. (1780-1858), Rat, AppGer Etschkreis 282
Panzer, Georg Johann Baptist (1764-1834), Rat, Steuer- u. Domänensektion, MF 187f.*
Pappenheimer, Israel Hirsch, Finanzmann, München 708f.
Pau(e)r, Karl v., Rat, AppGer Iller- u. Lechkreis 288*
Paul I., Zar v. Russland (1754-1801, reg. 1796-1801) 324f.
Paulus, Heinrich Eberhard Gottlob (1761-1851), Schulrat, Pegnitzkreis 209*
Paur, Martin v., Siegelbeamter, Unterdonaukreis 197
Paur, Michael v., Siegelamtskontrolleur, Unterdonaukreis 197
Pauschmann, Johann Nepomuk, Rechnungskommissär, Salzachkreis 198
Payer, Valentin v., Kassier, Innkreis 200
Peer, Josef Johann (1754-1825), Rat, AppGer Eisack- u. Innkreis 284*
Peisser v. Peissenau, Leopold Reichsedler v. (1769-1828), Rat, AppGer Regen- u. Unterdonaukreis 281*
Penz, Alexius, Siegelamtskontrolleur, Innkreis 200
Petz, Andreas, Sekretär, Innkreis 200
Pfaundler v. Sternfeld, Aloys, Finanzrat, Eisackkreis 200
Pfender, Wilhelm, Offiziant, Isarkreis 197
Pflanzer, Johann, Sekretär, Eisackkreis 200
Pfleger, Johann Bruno, Siegelbeamter, Isarkreis 197
Pflummern, Franz Xaver Frhr. v. (1769-1851), Kreisrat, Lechkreis 166*
Picot, Carl v., Kanzlist, Kirchensektion, MInn 236
Pir(c)kl, Alois (* ca. 1750), Rat, AppGer Oberdonau- u. Altmühlkreis 286*
Pius VI. (1717-1799), Papst 268, 270
Pius VII. (1742-1823), Papst 251
Pizzini v. Thürberg, Alois Frhr. v., Kreisrat, Etschkreis 174*

Plank, Alois v. (*1763), Rat, Steuer- u. Domänensektion, MF 188*
Plank(h), Max v. (* ca. 1774), Rat, AppGer Regen- u. Unterdonaukreis 281*
Pözl, Joseph (1814-1881), Professor der Rechte, München 14
Pogner, Georg, Buchhalter, Zentralstaatskasse 203
Portalis, Jean-Étienne-Marie (1746-1807), franz. Jurist u. Politiker 658
Posch, Franz, Expeditor, Eisackkreis 200
Prandl, Joseph, Oberaufschläger, Isarkreis 197
Pray s. Bray
Pren(d)tner, Franz Xaver (1773-1849), Rat, Oberappellationsgericht 228*
Preßl, Johann Nepomuk, Rechnungskommissär, Oberdonaukreis 194
Preuß, Georg Ernst (1764-1823), Kreisrat, Illerkreis; Kronfiskal, Memmingen/Lindau 171, 771*
Preysing, Carl Gf. v. (1767-1827), Kreisrat, Isarkreis 169*
Preysing-Hohenaschau, (Johann) Maximilian Gf. v. (1736-1827), MGehRat 31*, 269, 300, 303, 332, 337, 344, 350, 361, 365, 373, 383, 392, 396, 402, 406f., 412, 418, 422, 430, 437, 439f., 453, 463, 469, 480, 483, 487, 491, 502, 512, 520, 527, 536, 544, 557, 571, 579, 585, 591, 593, 597, 599, 602, 606f., 612, 620, 625f., 628, 631, 635, 639-641, 646, 648, 651, 660f., 664, 666, 699, 703, 711, 723-725, 728, 731f., 736, 740, 745, 753, 757, 768
Prielmayer (Prielmaier), Franz Xaver Frhr. v. (*1767), Rat, AppGer Isar- u. Salzachkreis 277*
Primbs (Prümbs), Anton, Rat, Oberappellationsgericht 228*
Prismann s. Rißmann
Probst, Johann, Siegelamtskontrolleur, Eisackkreis 200
Prüm(m)er, Ulrich Joseph, Rat, AppGer Pegnitz- u. Naabkreis 289
Prugger, Lorenz v., Rechnungskommissär, Innkreis 199
Pürner, Joseph, Kreiskassier, Altmühlkreis 193

Quante, Sebastian, Finanzrat, Illerkreis 199

Raffael (d.i. Raffaello Santi; 1483-1520), Maler 267
Rahn [o.V.], Wirt 339f.
Raiser, Johann Nepomuk (1768-1853), Kanzleidirektor, Oberdonaukreis 165*
Rapp, Joseph, Finanzrat, Etschkreis 201
Rauch, Johann 571
Rauch [o.V.], Anwalt 469
Razumovsky, Gregor Gf. (1759-1837), Geologe 682*
Reber, Joseph, Kreisrat, Unterdonaukreis 168*
Rechberg, Alois Franz Xaver Frhr. v. (1766-1849), Gesandter Wien, wGehRat e.M. 302*
Rechberg, Frhr. 238
Reding zu Bieberegg, Adam Friedrich Frhr. v. (1767-1829), bay. Ministerresident, Frankfurt 92*
Redwitz-Küps, Freiherren 536
Reger, Carl, Sekretär, Lehen- u. Hoheitssektion, MA 157
Reibeld, Ignaz Frhr. v. (1746-1810), Gesandter Karlsruhe, wGehRat e.M. 302*
Reichard [o.V.], Uhrmacher, Friedberg 775
Reichele, Johann Baptist, Aktuar, Statistisch-topographisches Büro 212
Reichert, Bernhard v., Rat, AppGer Pegnitz- u. Naabkreis 288*
Reichlin von Meldegg, Johann Franz Xaver Engelbert Reichsfrhr. v. (1757-1828), Präsident, AppGer Regen- u. Unterdonaukreis 222*
Reigersberg, Franz Frhr. v., Landbauinspektor, Altmühlkreis 193*
Reigersberg (Reichersberg, Reickersberg), Heinrich Aloys Gf. v. (1770-1865), Staats- u. Konferenzminister; MGehRat 15, 22, 24*, 26, 220, 227, 252f., 293, 308, 640f., 646, 648, 650, 661, 663f., 666, 668, 675, 677, 681f., 684, 687-690, 694f., 697, 699-703, 706, 708-711, 713f., 716, 718, 721-725, 728, 731f., 736, 740-745, 748f., 753f., 757, 765-769, 774, 776f.
Reind(e)l, Johann Nepomuk v., Rat, AppGer Oberdonau- u. Altmühlkreis 286*

Reindl, Johann Evangelist v. (1772-1850), Rat, Oberappellationsgericht 229*, 280
Reindl [o.V.], Oberaufschläger, Oberdonaukreis 194
Reinfeld, Anton Engelbrecht, Rat, Hofgericht Amberg 290
Reinilsch s. Reynitsch
Reisach, Franz Christoph v. (1732-1797), pfalzneuburgischer Geheimer Rat 677
Reisach-Steinberg, Karl August Gf. v. (1774-1846), Vizepräsident, Landesdirektion Neuburg; Generalkommissär, Lechkreis 21, 165, 677*-682, 768-774
Reitmaier (Reitmayr), Xaver, Rat, AppGer Regen- u. Unterdonaukreis 281
Reknagel, Friedrich Christian, Rechnungskommissär, Pegnitzkreis 191
Renz, Johann Baptist, Kanzleidirektor, Lechkreis 166*
Resmini, Panfilius v., Rat, AppGer Etschkreis 282
Reuß, Philipp, Rechnungskommissär, Mainkreis 190
Reynitsch (Reinitsch, Reynitzsch), Johann Christian Wilhelm (1738-1810), Regierungsrat, Ansbach 292*
Rheindl s. Reindl
Rheinwald, Johann Ludwig Christian (1763-1811), Direktor, Statistisch-topographisches Büro 212f.*
Riccabona Edler v. Reichenfels, Franz v. (1765-1857), Kanzleidirektor, Etschkreis 173*
Riccabona v. Reichenfels, Felix (1772-1831), Registrator, Etschkreis 201*
Richter, Xaver, Rechnungskommissär, Unterdonaukreis 196
Rickauer, Maximilian v. (1766-1826), Ingenieurgeograph, Statistisch-topographisches Büro 212*
Riedel, Michael v., Landbauinspektor, Isarkreis 197
Riedl, A(n)drian v. (1746-1809), Direktor, Statistisch-topographisches Büro 211*
Rikaner s. Rickauer
Ring(e)l, Joseph, Finanzrat, Mainkreis 190
Ringel, Karl August (ca. 1771-1831), Geh. Legationsrat; Chef, franz. Sektion, MA 176*
Rißmann [o.V.], Kontrolleur, Lechkreis 195
Ritter, Andreas (1766-1832), Oberfinanzrat 599*
Ritter, Franz Frhr. v., Rat, AppGer Mainkreis 290*
Ritter, Franz Xaver, Rat, Steuer- u. Domänensektion, MF 187*
Roeder, Heinrich Wilhelm Albert v. (1748-1830), Präsident, AppGer Rezatkreis 224*
Röggla Edler v. Mayenthal, Joseph Valentin (1763-1844), Kreisrat, Etschkreis 174*
Rogenhofer, Alois Benno v. (1755-1826), Salzbeamter 612
Rogister, Johann Baptist, Finanzrat, Regenkreis 195
Roost [o.V.], Oberaufschläger, Mainkreis 190
Roßmann [o.V.], Bote, Steuer- u. Domänensektion, MF 189
Roth, Albrecht, Rechnungskommissär, Illerkreis 199
Roth, Friedrich, Pfarrer, Bieswang 739
Roth, Johann Carl Friedrich, Finanzrat, Pegnitzkreis 191
Roth, Johann Theodor (1759-1841), Rat, Lehens- u. Hoheitssektion, MA 156*
Rudesheimer, Franz, Ingenieurgeograph, Statistisch-topographisches Büro 212
Rumling, Sigismund Frhr. v. (1747-1825), Malteserordensritter 323*
Rund, Bernhard (* ca. 1777), Kreisrat, Salzachkreis 170*

Sachs, Jakob, Oberaufschläger, Regenkreis 196
Sainte Marie Eglise, Christian Frhr. v., Rat, AppGer Iller- u. Lechkreis 282*, 287
Sainte Marie Eglise, Leopold Frhr. v. (*1773), Rat, Oberappellationsgericht 230*
Sarentheim s. Sarnthein
Sarnthein, Johann Maria Nepomuk Gf. v. (1768-1838), Kreisrat, Eisackkreis 173*
Sarnthein (Saerentheim), Maria Aloys Ferdinand Gf. v. (1733-1809), Präsident, AppGer Eisack- u. Innkreis 225*
Schaaf, Wilhelm (ca. 1743-1827), Rat, Oberappellationsgericht 229*

Schab, Franz Joseph v. (1775-1850), Rat, AppGer Isar- u. Salzachkreis 278*
Schach Edler v. Königsfeld, Judas Thaddäus (*1772), Fiskal, AppGer Memmingen 238*
Schach, Johann Thaddäus, Kammerprokurator, Vorderösterreich 238
Schad von Mittelbiberach, Johann Jakob (1761-1828), Oberster Justizrat, Bamberg 227*, 232
Schaden, Joseph v. (1754-1814), Rat, Oberappellationsgericht 231*
Schaezler, Johann Lorenz (1762-1826), Bankier, Finanzrat 91*
Schander, Ignaz, Buchhalter, Zentralstaatskasse 202
Schatte, Johann Nepomuk Frhr. v. (1749-1816), Direktor, Hofgericht Neuburg 225*
Scheffer (Schäfer, Schäffer), Philipp v. (†1817), Kreisrat, Naabkreis 163*
Scheftlmaier, Franz, Rechnungskommissär, Unterdonaukreis 196
Scheftlmaier, Johann Baptist, Oberaufschläger, Salzachkreis 198
Sche(g)k, Carl Friedrich (*1776), Finanzrat, Salzachkreis 198, 204
Schelhaß (Schellhas), Heinrich v. (1771-1828), Rat, Oberappellationsgericht 229f.*
Schellhas, Ernst, Siegelbeamter, Pegnitzkreis 191
Schels, Thomas, Bauer, Oberhofen 707f.
Schemenauer, Joseph, Rechnungskommissär, Isarkreis 197
Schenk, Johann Heinrich v. (1748-1813), MGehRat, Generaldirektor der Finanzen 12, 23, 30*, 33, 175, 180, 252, 300, 319, 321, 325-328, 332, 337, 344, 350, 354, 361, 365, 373, 383, 395f., 402, 406f., 412, 418, 422f., 427, 430, 433, 437, 453, 463, 469, 480, 491, 502, 512, 520, 527, 544, 548, 553-556, 571, 579, 585, 591, 593, 597, 600, 607, 612, 621, 625f., 628, 631, 636, 639f., 646, 648, 658, 661, 664, 673, 684, 691, 694, 699, 704, 711, 723, 727, 731f., 738, 740, 745, 753, 759, 768
Schenk v. Castel, Therese Elisabeth Freiin v. (1785-1818) 682
Schenk v. Geyern, Carl Friedrich Ernst Frhr. (*1768), Rat, AppGer Rezatkreis 291*
Scheppich [o.V.], Oberaufschläger, Illerkreis 199
Scherer, Georg, Gutsbesitzer, Schäfstall 693, 695
Schieber, Johann Baptist (1764-1829), Direktor, AppGer Regen- u. Unterdonaukreis 222*
Schieber, Johann Baptist Simon (1770-1836), Fiskal, AppGer Amberg 238*
Schi(e)der, Michael (* ca. 1775), Rat, AppGer Pegnitz- u. Naabkreis 289*
Schießel, Franz Xaver, Sekretär, Isarkreis 197
Schilcher, Franz Sales (1766-1843), Referendär, MF 186*
Schiltberg, Nepomuk v., Rechnungskommissär, Isarkreis 197
Schlehlein (Schlehelein), Heinrich, Fiskaladjunkt, AppGer Neuburg 238*
Schleich, Ferdinand Frhr. v. (1766-1833), Generalkommissär, Salzachkreis 170*
Schleich, Franz Xaver Frhr. v. (*1763), Rat, AppGer Regen- u. Unterdonaukreis 280*
Schleich, Joseph, Dessinateur, Statistisch-topographisches Büro 212
Schleiz s. Schleich
Schmid, Franz Xaver, Buchhalter, Zentralstaatskasse 202
Schmid, Georg Johann Baptist Edler v., Rat, AppGer Pegnitz- u. Naabkreis 289*
Schmid, Johann, Rat, AppGer Iller- u. Lechkreis 288
Schmid, Johann Nepomuk, Kanzlist, Unterrichts- u. Erziehungssektion, MInn 208
Schmidt, Johann Nepomuk, Sekretär, Unterrichts- u. Erziehungssektion, MInn 208
Schmid(t), Ludwig Friedrich (1764-1857), Kabinettsprediger 205-207, 235
Schmitt, Georg, Kontrolleur, Altmühlkreis 193
Schmitt, Philipp Joseph v. (1761-1827), Kanzleidirektor, GK Naabkreis 162*
Schmizlein s. Schnitzlein
Schnediz, Christian, Kreiskassier, Unterdonaukreis 196

Schneider, Franz Anton (1777-1820), Generalkommissär, Vorarlberg 768f.*, 771f.
Schneider, Franz Xaver v. (*1757), Direktor, Bücherzensurkollegium 248*
Schneider, Johann Ignaz, Finanzrat, Lechkreis 195
Schneider, [o.V.] v., pensionierter Geh. Rat
Schni(t)zlein, Karl Christoph (1755-1821), Landrichter, Altdorf 292*, 700f.
Schöberl, Anton, Finanzdirektor, Oberdonaukreis 194
Schoenhammer, Sebastian v., Rat, Generalpostdirektion 67, 69
Schönstätt, Karl Theodor Frhr. v. (*1753), Grundbesitzer 463-466
Schott, Peter, Rat, AppGer Regen- u. Unterdonaukreis 281*
Schreiner, Johann Valentin, Buchhalter, Zentralstaatskasse 202
Schreiner [o.V.], Buchhalter, Zentralstaatskasse 203
Schrenck v. Notzing, Sebastian Frhr. v. (1774-1848), Rat, AppGer Isar- u. Salzachkreis 278*
Schroedl, Franz Xaver, Kommissar, Brandassekuranz 752
Schroll, Johann Baptist, Registrator, Mainkreis 190
Schubart, Johann Christian, Rechnungskommissär, Steuer- u. Domänensektion, MF 189
Schu(h)bauer, Joachim (1743-1812), Schulrat, Regenkreis 210f.*
Schulz, Sebastian, Finanzrat, Innkreis 199
Schumm [o.V.], Oberaufschläger, Rezatkreis 193
Schuster, Franz, Kammmacher, Friedberg 775
Schwab, Abraham Jonas, Hoffaktor, Oettingen 341
Schwab, Samson Abraham (ca. 1778-1853) 341
Schwaiger, Dominikus v., Finanzrat, Isarkreis 197
Schwaiger, Franz Xaver v., Expeditor, Steuer- u. Domänensektion, MF 189
Schweizer, Alois, Expeditor, Unterdonaukreis 196
Schweizer, Franz Xaver, Expeditor, Isarkreis 197
Sechser, Heinrich Cornel v. (* ca. 1756), Rat, AppGer Pegnitz- u. Naabkreis 288*
Seckendorff, Karl August Frhr. v. (1774-1828; 1772-1840?), Präsident, AppGer Mainkreis 24, 224*, 280
Seckendorff, Ludwig Frhr. v. (*1775), Rat, Südpreußische Regierung, Warschau 224
Sedelmaier, Johann Nepomuk, Rechnungskommissär, Regenkreis 196
Sedelmaier (Sedelmay[e]r), Karl v., Direktor, Stadtgericht München 278*
Seefried, Ludwig Christian Carl Joseph v., Finanzrat, Rezatkreis 165, 184, 192
Seelbach, Johann Michael, Rechnungskommissär, Steuer- u. Domänensektion, MF 188
Seeligmann, Aron Elias (1747-1824), Finanzmann, Hofbankier 90, 92f.
Seibolstorf s. Freyen-Seyboltsdorf
Seiboltsdorf (Seibolstorf), Maximilian Maria Gf. v. (*1776), Direktor, Stadtgericht München 278*, 280
Seida u. Landensberg, Carl (Franz) Eugen Frhr. v. (1772-1826), Kreisrat, Lechkreis 166*
Seidel [o.V.], Landrichter, Hilpoltstein 466-468
Seiffert, Paul Tobias, Registrator, Rezatkreis 193
Seiler, Georg, Wirt, Auburg 741f.
Seininger [o.V.], Aufschlagskontrolleur, Salzachkreis 198
Seinsheim, Karl August Gf. v. (1784-1864), Kreisrat, Etschkreis; Johanniterordensritter 174*, 323, 585-587
Seinsheim, Maria Anna Sophia Gfin. v. (*1774) 587
Seitz, Michael, Rechnungskommissär, Naabkreis 192
Senger, Joseph, Finanzdirektor, Innkreis 199
Seutter v. Lötzen, Albrecht Ludwig (1773-1850), Landesdirektionsrat; Finanzdirektor, Lechkreis 194*
Seyffer (Seiffer), Karl Felix (1782-1822), Astronom, Statistisch-topographisches Büro 211*

Sicherer, Johann Nepomuk v. (1747-1817), Kanzleidirektor, Altmühlkreis bzw. Unterdonaukreis 164*, 184
Siegenstetter, Simon, Schuster, Untertaufkirchen 776f.
Silberhorn, Georg (1782-1854), Rat, AppGer Iller- u. Lechkreis 287*
Simmet, Jakob, Kassier, Zentralstaatskasse 202
Sing [o.V.], Bierwirt, München 708
Sittler [o.V.], Offiziant, Zentralstaatskasse 203
Söllner [o.V.], Offiziant, Naabkreis 192
Sonnenstein, Julius, Kanzlist, Polizeisektion, MInn 183
Spaeth, Martin, Fischer, Dietfurt a. d. Altmühl 731
Spekner [o.V.], Lic. jur. 630
Spengler, Johann Kaspar, Finanzrat, Lechkreis 195
Spengler [o.V.], Finanzrat, Lechkreis 195
Spizel, Wolfgang v., Rat, AppGer Iller- u. Lechkreis 287*
Spöttl, Franz Joseph 571
Sprunner, Anton Edler v., Rat, AppGer Regen- u. Unterdonaukreis 281*
Stadelmann, Johann Gustav (1759-1837), Rat, AppGer Rezatkreis 291*
Stadelmayr (Stadelmaier), Johann, Rat, AppGer Oberdonau- u. Altmühlkreis 286*
Stadion, Friedrich Lothar Gf. (1761-1811), öst. Gesandter, München 244-246*, 297-299, 314f.
Staffler, Johann, Expeditor, Innkreis 200
Stahremberg (Starhemberg), Franz Maria Gf. v. (1756-1818), Schulrat, Altmühlkreis 209*
Stain, Crescentie Gfin v., geb. v. Osterberg (*1775) 678-681
Stain, Johann Nepomuk Gf. v. (1765-1808) 678
Stain zum Rechtenstein, Karl Leopold Frhr. vom (1729-1809), öst. Feldzeugmeister 474, 479*
Stapf, Burkhard, Rat, Oberappellationsgericht 229*
Starkmann, Joseph v. (†1835), Kreisrat, Regenkreis 167*
Stegbauer, Sebastian, Hofbesitzer, Einhausen 730
Steidel, Joseph, Kreisrat, Altmühlkreis 164*
Steiger zu Baldenburg u. Thal, Johann Franz Xaver v. (*1760), Rat, AppGer Iller- u. Lechkreis 287*
Steinsdorf, Karl Siegmund v. (1784-1847), Sekretär, Lehen- u. Hoheitssektion, MA 157*
Stengel, Franz Baron v., Kassier, Lechkreis 195
Stengel, Georg Frhr. v. (1775-1824), Rat, Steuer- u. Domänensektion, MF 187*
Stengel, Johann Georg v. (1721-1798) 32
Stengel, Karl Frhr. v. (1784-1865), Akzessist, Landesdirektion Bamberg 204f.*
Stengel, Nikolaus Joseph Frhr. v. (1760-1810), MGehRat 22, 32*, 252, 254, 293, 300, 332, 337, 344, 350, 361, 365, 373, 383, 394, 396, 402, 406f., 411f., 418, 422, 430, 437, 439f., 442, 453, 463, 469, 480, 491, 502, 504f., 512, 520
Stengel, Stephan Frhr. v. (1750-1822), Generalkomissär, Mainkreis, wGehRat e.M. 160*, 187, 204, 302
Stepf, Johann Heinrich (1758-1825/26?), Rat, AppGer Mainkreis 290*
Stephani, Heinrich (1761-1850), Schulrat, Lechkreis 210*
Stern, Michael (* ca. 1775), Rat, AppGer Regen- u. Unterdonaukreis 281*
Stetten, Markus v. (1776-1826), Polizeidirektor, München 414*
Stettner, Margaretha, Weinhändlerin, Amberg 535f.
Stettner, Maria Anna, Weinhändlerin, Amberg 535f.
Stich, Johann Georg, Kreisrat, Unterdonaukreis 168*
Stichaner, Joseph v. (1769-1856), Referendär, MInn; Generalkommissär, Unterdonaukreis 94, 168*, 308f.
Stingelheim, [Georg] Anton Frhr. v. (1755-1822) 491f., 584, 611
St. Marie Eglise s. Sainte Marie Eglise
Stopf s. Stepf
Streit, Casimir Frhr. v. 491f., 611
Streng, Joseph, Offiziant, Altmühlkreis 193

Strobl, Anton, Siegelbeamter, Altmühlkreis 193
Stubenrauch, Ignaz Johann Nepomuk v., Rechnungskommissär, Steuer- u. Domänensektion, MF 188*
Stubenrauch, Johann Nepomuk v., Dessinateur, Statistisch-topographisches Büro 212*
Stuber, Franz (Joseph) Ignaz v., Rat, AppGer Isar- u. Salzachkreis 278*
Stürmer, Johann Baptist (1777-1856), Assessor, Polizeisektion, MInn 181f.*, 746
Stürzenbaum, Andreas Friedrich, Expeditor, Pegnitzkreis 191
Stürzenbaum, Carl, Kontrolleur, Pegnitzkreis 191
Stürzer, Joseph (1776-1837), Rat, Oberappellationsgericht 231*
Stürzer, Joseph Sigmund Edler v. (*1769), Rat, Oberappellationsgericht 228*
Stumpf, Andreas Sebastian (1772-1820), Rat, Lehens- u. Hoheitssektion, MA 156*
Stupp(e), Reiner, Rat, Lehens- u. Hoheitssektion MA, 156*
Sturm, Georg, Bauer, Wallkofen 546
Sutor, Franz Xaver v., Oberaufschlagsbeamter, Altmühlkreis 193
Sut(t)ner, Johann Georg Karl v. (1763-1836), Rat, Steuer- u. Domänensektion, MF; Bürgermeister, München 188*, 255f.

Tassis (Taßis) s. Thurn u. Taxis
Tattenbach [o.V.], Gf. v., Sekretär, Regenkreis 196
Tattenbach, Gff. v. 486
Taube, Karl August Ludwig Gf. v. (1771-1816), württ. Staats- u. Kabinettsminister des Äußeren 550
Tauffkirch(en), Alois Gf. v. (1753-1836), Generalleutnant 643f.
Tautphoeus (Tautphaeus), Joseph Johann Friedrich Frhr. v., Kreisrat, Illerkreis 171*
Tautphoeus (Tautphaeus), Franz Gottlieb Seraph Frhr. v. (1775-1855 [1856?]), Rat, Polizeisektion MInn 181*, 746
Tecini, Francesco (1763-1853), Generalprovikar, Diözese Trient 210*
Teng, Ignaz v., Kreisrat, Eisackkreis 173*, 242
Teng, Matthias Edler v., Landesdirektionsrat; Finanzdirektor, Salzachkreis 173, 193, 587, 588*-590
Tenneberg s. Fenneberg
Thoma, (Ferdinand) Joseph (1767-1849), Rat, Steuer- u. Domänensektion, MF 187*
Thoma, Johann Nepomuk, Finanzdirektor, Isarkreis 197
Thoma, Joseph Heinrich v., Kreisrat, Naabkreis 163*
Thoma, Ludwig (1867-1921), Schriftsteller 187
Thomaso, Anton v., Dessinateur, Statistisch-topographisches Büro 212
Thürheim, Friedrich Gf. v. (1762-1832), Generalkommissär, Pegnitzkreis; wGehRat e.M. 161*, 183, 302
Thugut, Xaver, Registrator, Altmühlkreis 193
Thum [o.V.], Kontrolleur u. Buchhalter, Illerkreis 199
Thun, Emanuel Maria Gf. (1763-1818), Fürstbf., Trient 251
Thurn u. Taxis, Carl Anselm Fürst v. (1733-1805), Reichsoberpostmeister 65
Thurn u. Taxis, Karl Alexander Fürst v. (1770-1827) 64f., 67-69, 78
Thurn u. Taxis, Maximilian Gf. v. (1745-1825), Generalkommissär Altmühlkreis, wGehRat e.M. 35, 36*, 164, 302, 699f., 703, 711, 745, 748, 753, 758, 763f., 766, 768, 776f.
Toerring, Gff. v. 486
Toerring-Gutenzell(-Gronsfeld), Joseph August Gf. v. (1753-1826), MGehRat 27*, 269, 300, 332, 337, 344, 350, 361, 365f., 368, 373, 382f., 392, 395f., 402, 406f., 412, 422f., 430, 437, 439f., 445, 453, 463, 491, 502, 505, 512, 520, 525, 527, 536, 543f., 557f., 564, 579, 585, 587, 589, 591-593, 597, 600, 602, 606f., 612, 614-617, 620f., 625f., 628, 631, 635, 639-641, 646, 648-652, 660, 664, 667, 687-689, 691, 699, 703, 709, 711, 713, 719f., 723-725, 728, 731f., 736, 740, 745, 753, 758, 768
Träxler, Joseph, Bürodiener, Statistisch-topographisches Büro 212
Trauttenbach [o.V.], Gf. 536

Trauttenberg [o.V.], Gf. 536
Trentinaglia, Joseph Maria v. (1768-1854), Rat, AppGer Eisack- u. Innkreis 284*
Tretter, Joseph, Oberaufschläger, Naabkreis 192
Trischiz, Johann Nepomuk, Landbauinspektor, Illerkreis 199
Triva, Johann Nepomuk v. (1755-1827), Generalleutnant, Vorstand des Geheimen Kriegsbüros, Minister-Staatssekretär des Kriegswesens 12, 34, 35*, 89, 142-145, 242, 300, 354
Tschi(e)derer, Ferdinand Ignaz (1775-1838), Rat, AppGer Eisack- u. Innkreis 284*
Tschiderer, Joseph v. (1769-1817), Finanzdirektor, Eisackkreis 200*
Tschiderer, Peter v. (1781-1851), Offiziant, Etschkreis 201
Turneretscher, Johann, Rechnungskommissär, Innkreis 199

Uhlfelder, Abraham (ca. 1748-1813), Hoffaktor 708f.
Ul(l)heimer, Joseph (1745-1810), Direktor, Oberste Justizstelle für Franken 24, 221*, 226
Ulrich, Alois, Rat, AppGer Oberdonau- u. Altmühlkreis 286*
Unterrichter, Joseph v., Sekretär, Etschkreis 201
Unterrichter v. Rechtenthal, Franz (1775-1867), Rat, Oberappellationsgericht 230*
Urban, Franz, Kreiskassier, Mainkreis 190
Urban [o.V.], Kontrolleur, Mainkreis 190
Utzschneider, Joseph (1763-1840), Vorstand, Steuerrektifikations-Kommission 30

Vaccani, [o.V.] v., Kontrolleur, Naabkreis 192
Vaß, Johann Baptist, Rechnungskommissär, Oberdonaukreis 194
Vetter, Christian Friedrich, Kontrolleur, Rezatkreis 193
Vetter, Johann August, Rechnungskommissär, Oberdonaukreis 194
Viehauser [o.V.], Registraturgehilfe, Regenkreis 196
Villod, Franz (†1812), Direktor, AppGer Etschkreis 282*, 284
Vilos, Vinzenz v., Kontrolleur u. Buchhalter, Etschkreis 201
Vögele [o.V.], Pfarrer, Eurishofen 571
Vögl, Johann Peter, Sekretär, Illerkreis 199
Völkel, Carl, Expeditor, Mainkreis 190
Vogl, Joseph, Sekretär, Lechkreis 195
Volié, Christian, Rechnungskommissär, Etschkreis 201
Voraus, Justin (* ca. 1759), Rat, AppGer Oberdonau- u. Altmühlkreis 286*
Vorhölzer [o.V.], Postkassier, Regensburg 67
Vrints-Berberich, Alexander Konrad Frhr. v. (1764-1843), Oberpostamtsdirektor, Frankfurt 66f.*
Vrinx Berberich s. Vrints-Berberich

Wadenstorfer, Joseph, Kontrolleur u. Buchhalter, Salzachkreis 198
Wagenseil, Christian Jakob (1756-1839), Kreisrat, Illerkreis 171*
Wagner, Johann Martin (1777-1858), Maler 266*
Wagner [o.V.], Diener, Steuer- u. Domänensektion, MF 189
Walber [o.V.], Kontrolleur, Rezatkreis 193
Walk, Philipp, Rechnungskommissär, Altmühlkreis 193
Wallinger, Registrator, Isarkreis 197
Warner s. Werner
Weber, Georg Michael (1768-1845), Direktor, AppGer Mainkreis 223*, 252, 293
Weber, Johann, Brauer, Hüttenbach 512-515
Weber, Sebastian, Diener, Oberappellationsgericht 231
Wedstein s. Wetzstein
Wefeld s. Wevelds
Weichs, Joseph Maria Frhr. v. (1756-1819), Generalkommissär, Isarkreis; wGehRat e.M. 168f.*, 183, 302
Weinbach, Georg Wilhelm Joseph Frhr. v. (1752-1826), Direktor, AppGer Pegnitz- u. Naabkreis 222*, 467
Weinbach, Ludwig Baron v., Finanzrat, Isarkreis 197
Weingard, Carl, Offiziant, Zentralstaatskasse 203

Weininger, Johann, Finanzrat, Oberdonaukreis 194
Weinzierl, Jacob 586f.
Weishaupt, Joseph 529f.
Weiskopf, Simon, Siegelamtskontrolleur, Etschkreis 201
Weis(s), Johann Wilhelm (1744-1823), Rat, AppGer Rezatkreis 291*
Weiß [o.V.], Kontrolleur, Pegnitzkreis 191
Welden, Constantin Ludwig Frhr. v. (1771-1842), Vizepräsident, AppGer Eisack- u. Innkreis 226*
Welsberg, Johann Nepomuk Gf. v. (1765-1840), Generalkommissär, Etschkreis; MGehRat 36*, 173, 283, 699f., 704, 711, 723, 727, 731f., 738, 740f., 743f., 768, 775
Welsch, Johann Baptist (* ca. 1777), Fiskal, AppGer Neuburg; Archivverweser 238*, 467, 469
Welz, Andreas Anton v. (1749-1814), Rat, Generallandesdirektion 204
Wend(t), Christian Ernst (1778-1842), Rat, AppGer Isar- u. Salzachkreis 279*
Wening, Johann, Rechnungskommissär, Isarkreis 197
Werner, Georg Franz, Kreisrat, GK Mainkreis 161*
Werner [o.V.], Hofkammerrat, Schweinfurt 486
Werner, Paul Wilhelm v., Vizepräsident, AppGer, Oberdonau- u. Altmühlkreis 220f.*, 227, 285
Westenrieder, Lorenz (1748-1829), Publizist 549
Westermaier [o.V.], Schullehrer, Burglengenfeld 573-575
Westheimer, Josuel (1740-1822), Bankier 554-556
We(t)zstein, Max Joseph v. (* ca. 1760), Rat, AppGer Regen- u. Unterdonaukreis 281*
Wevelds, Johann Baptist Frhr. v. (1777-1871), Zuchthauskommissär 279f.*
Widder, Gabriel Bernhard v. (1774-1831), Referendär, MF 185f.*, 431-434
Widder, Heinrich v., Finanzdirektor, Etschkreis 201
Wild(t), Johann Anton Balthasar, Rat, AppGer Eisack- u. Innkreis 285*
Wilhelm (1752-1837) Pfalzgf. v. Birkenfeld-Gelnhausen, Hzg. in Bayern 137
Wilhelm V. (1548-1626), Hzg. von Bayern 15
Wimpesinger, Anton, Weinhändler, Amberg 535
Winkopp, Peter Adolph (1759-1813), Publizist 387
Wismayr (Wismaier), Joseph (1767-1858), Oberschulrat, Unterrichts- u. Erziehungssektion, MInn 208*, 236f., 249
Wittig, Johann, Offiziant, Innkreis 199
Wittmann, Johann Georg, Fiskal, AppGer Ansbach 238
Wolf, Joseph (1762-1826), Publizist 714
Wolfanger, Joseph, Rat, Oberappellationsgericht 229*
Wrede, Karl Philipp Frhr. v. (1767-1838), Generalleutnant, wGehRat e.M. 34, 300, 302f.*
Wünsch, Johann Georg (1767-1833), Kreisrat, Altmühlkreis 184*
Wünzer, Jakob, Rechnungskommissär, Regenkreis 196
Wurm, Sebastian, Siegelamtskontrolleur, Salzachkreis 198

Yelin (Yalin), Christian (ca. 1779-1821), Rat, AppGer Pegnitz- u. Naabkreis 289*
Yelin, Julius Conrad (1771-1826), Finanzrat, Rezatkreis 192*
Yelin, Wilhelm Georg, Kammeramtmann, 554-556

Zauner, Karl Anton, Offiziant, Mainkreis 190
Zehe(n)tmaier, Michael (* ca. 1777), Aktuar, Rat, AppGer Eisack- u. Innkreis 285*
Zen(c)ker, Johann Georg (1756-1835), Finanzrat, Pegnitzkreis; Rat, AppGer Rezatkreis 190f.*, 236, 291
Zentner, Georg Friedrich v. (1752-1835), wirkl. Geh. Rat; Vorstand, Sektion für öffentliche Unterrichts- u. Erziehungsanstalten, MInn; Referendär, MA; MGehRat 25*-27, 81, 94, 154f., 205, 208,

236f., 249, 252, 300, 332, 337, 344, 347, 350, 361, 365f., 368, 373, 375-378, 383-386, 392, 395f., 402, 407, 418-423, 453f., 469, 472, 480, 491, 502, 508, 510-512, 515, 517, 519f., 525, 527, 529f., 532, 535, 544, 547, 557, 565f., 571-577, 579, 582-587, 591, 593, 595-597, 600-605, 607, 612, 619f., 624-626, 628, 630f., 635, 639-646, 648, 652, 658-661, 664, 667, 673f., 676-678, 680, 682, 684, 688, 690, 694-697, 699, 703, 706, 711, 713, 719-721, 723, 725, 731f., 736, 740, 742f., 745, 753, 758, 768
Ze(h)ntner, Georg Mat(t)hias v., Finanzrat, Naabkreis 192, 204
Zettlmeisel, Michael, Rechnungskommissär, Salzachkreis 198
Ziegler, Johann Lorenz Peter, Kreisrat, GK Mainkreis 161*
Zinn, Albrecht, Rechnungskommissär, Rezatkreis 193
Zinn, Julius Wilhelm, Rechnungskommissär, Pegnitzkreis 191
Zizmann, Samuel, Aufschlagskontrolleur, Regenkreis 196
Zöpfl, Johann Baptist (*1771), Rat, Oberappellationsgericht 229*
Zollmann s. Zottmann
Zottmann, Johann Georg Sigmund, Landrichter, Simbach 527*-529
Zugschwerd, Franz, Nestler, Straubing 533f.
Zwack (Zwackh, Zwak) auf Holzhausen, Philipp v. (1766-1839), Direktor, Oberappellationsgericht 227*, 228, 232
Zwack, Franz Xaver v. (1756-1843), Gesandter, Nassau-Usingen; wGehRat e.M. 303*
Zwengenauer, Georg, Offiziant, Isarkreis 198
Zwerger, Anton, Seilermeister, Günzburg 764f.

Orts- und Sachregister

Abkürzungen: Gde. = Gemeinde; Lkr. = Landkreis; OE = Organisches Edikt

Abensberg, Schlacht bei (1809) 574
Adel/Adelsrecht 18, 70, 81, 98, 113, 136, 138, 165, 167, 173, 229, 303, 558, 560, 588, 657, 665f., 673-676
Adelsmatrikel 31, 156, 165, 167, 173, 200, 230, 249
Administrationsrat der Kirchen- u. milden Stiftungen 171
Administrativjustiz (kontentiös-administrative Gegenstände) 14, 16, 413, 464, 510, 515, 565f., 601-607, 610, 708, 775
Aichach (Lkr. Aichach-Friedberg) 288
Akademie der Bildenden Künste (München) 26, 266f.
Akademie der Wissenschaften (München) 24-26, 30, 157, 159f., 163, 169, 176, 182, 185, 188, 192, 206, 208-212, 220, 222, 280, 301, 355
Albeck (Langenau, Alb-Donau-Kreis, Baden-Württemberg) 552f.
Allersberg, Markt 466, 468
Allianzvertrag zwischen Frankreich, Bayern, Württemberg u. Baden (1806) 60
Altdorf, Landgericht 257, 292, 700f.
–, Universität 163, 169, 292
Altmühlkreis 36, 164f., 184, 209, 292, 302, 591
–, Appellationsgericht 220, 224f., 285-287, 626, 629, 740
–, Berggericht 504
–, Finanzdirektion 193f.
–, Generalkreiskommissariat (Eichstätt) 164f., 517-519, 591f., 619, 693-695, 699, 731, 739, 765
Amberg 286, 309, 535
–, Appellationsgericht (Pegnitz- u. Naabkreis bzw. Regenkreis) 220, 222f., 225, 228, 238, 277, 285-290, 411, 701, 771
–, Berggericht 504
–, Generalkreiskommissariat s. Naabkreis
–, Gymnasium 210
–, Hofgericht 289f., 464
–, Kirchendeputation 222, 228
–, Landesdirektion der Oberpfalz/Regierung 156, 162f., 167-170, 172, 204, 222f., 228, 230, 238, 282, 288f., 464f., 495, 513
–, Landgericht 463-465
–, Polizeistelle 309
–, Rentkammer 163
Ammerndorf (Lkr. Fürth) 695-699
Amsterdam 91
Andechs, Klosteradministration 279
Ansbach 209, 292, 309, 629, 722
–, Appellationsgericht s. Rezatkreis
–, Konsistorium 205-207, 235f.
–, Kriegs- u. Domänenkammer 102, 162-165, 181, 184, 190-192, 195, 198, 204, 236, 338-341, 420, 488-490, 500, 623
–, Landesdirektion 162
–, Markgrafschaft ~-Bayreuth 60, 162, 224, 629, 722
–, Polizeistelle bzw. -kommissariat 309, 722
–, Regierung 252, 279, 291-293, 700
Ansbacher Mémoire (1796) 27
Archiv, Hausarchiv 25
–, Landes- bzw. Reichsarchiv 163, 203
–, Staatsarchiv 156f.
Argen, Herrschaft 59f.
Arget (Gde. Sauerlach, Lkr. München) 742
Aspern, Schlacht v. (1809) 574
Aschaffenburg, Fürstentum 28
Au bei München 168, 279
Auburg (Gde. Barbing, Lkr. Regensburg) 741
Augsburg, Lokal- u. Stadtkommissariat 161, 166
–, Magistrat 274
–, bischöfliches Ordinariat 571, 677, 679
–, katholisches Konsistorium 680, 682
–, Physiko-technisches Institut 159
–, Polizeikommissariat 242, 309
–, Reichstag 1555, Reichsabschied 390f., 393

–, (Reichs-)Stadt 59f., 65f., 91, 166, 230f., 263f., 278, 355, 415, 612f., 678, 770
–, Stadtgericht 258f.
–, Vikariat 209
Auhausen (Lkr. Donau-Ries) 763f.
Austerlitz, Schlacht v. (1805) 60
Auswanderung 72, 366

Babenhausen, Reichsfürstentum 485
Baden, Markgrafschaft/Großherzogtum 59f., 548, 564
Bamberg 309, 390, 393, 553
–, Appellationsgericht (Mainkreis) bzw. Hofgericht 34, 175, 220, 223f., 228f., 232, 238, 252, 277, 282, 285, 287, 289-291, 391, 393f., 487, 504
–, Berggericht 504
–, Domkapitel 229
–, Geistliches Vikariat 250-252
–, Generalkreiskommissariat 160f., 183, 420, 544
–, Gymnasium 221, 229, 290
–, Hochstift 31, 161, 189, 229, 290, 553
–, kaiserliches Landgericht 161, 221
–, Kreisfinanzdirektion 189f.
–, Landesdirektion 156, 160f., 162, 164, 183, 186, 204, 206, 209, 229, 236, 238, 515-517, 542
–, Oberappellationsgericht 175
–, Polizeistelle 309
–, Strafrecht 193, 293, 626
–, Universität 204, 209, 221, 223, 225, 229, 290
Basel, Frieden v. (1795) 26, 337
Bayreuth 68, 162f., 238, 548, 550-553, 728f.
–, Kriegs- u. Domänenkammer 198, 204
–, Markgrafschaft 184, 190, 224, 292, 302, 729
Beamte s. Staatsdiener
Begnadigungsrecht 75
Belgien 57
Belzheim (Ehingen am Ries, Lkr. Donau-Ries) 337f.
Benediktbeuern, Gymnasium 168
–, Kloster 249
Berchtesgaden, Fürstpropstei 173, 245-247, 281, 315, 548f., 552
Berg, (Groß-)Herzogtum 30, 60, 182
Berggerichtsbarkeit/Berggerichtsverfassung 19, 503-508
Bergwerkskollegium 188
Berlin 66, 300, 302
–, Pupillenkollegium 554
Bieswang (Gde. Pappenheim, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 739
Bindlach (Lkr. Bayreuth) 728
Bodensee 553
Böblingen, Oberamt 165
Böhmen 68
–, Bergrecht 504
Bogenhausen, Vertrag v. (1805) 57f., 60
Bonn 24
–, Universität 166
Bozen 309, 326
–, Gericht 230
–, Kreisamt 173, 201
–, Magistrat 274, 284
–, Polizeikommissariat 248, 309
Brandenburg-Ansbach, Fürstentum 164, 722
Brandversicherungsanstalt 582, 745-753, 760-763
Braunau 61, 527
Bregenz 769
–, Rentamt 770
Breitenegg, Landgericht 288
Brixen 309
–, Administrativkommission 173
–, Fürstbistum/Hochstift 59, 245, 251, 438
–, Kreisamt 242
–, Landgericht 239, 633, 637
–, Polizeistelle 309
Bruchsal 31
Brünn, Vertrag v. (1805) 60
Brüssel 65
Bruneck, Kreisamt 173, 200
–, Landgericht 633
Buchhorn (Friedrichshafen) 552f.
Buchloe, Landgericht 571-573
Büchelkühn (Große Kreisstadt Schwandorf, Lkr. Schwandorf) 645f.
Bürgermiliz 75, 88, 90
Bücherzensurkollegium 220, 248, 634
Burg (Gde. Obergünzburg, Lkr. Ostallgäu) 594f.

Burgau, Markgrafschaft 59f., 287
Burghausen 196, 208, 228, 280, 309, 587f., 643
–, Appellationsgericht s. Salzachkreis
–, Generalkreiskommissariat s. Salzachkreis
–, Polizeistelle 309
–, Regierung 280f., 285, 342
–, Rentamt 29, 170, 187
–, Sittlich-ökonomische Gesellschaft 170
Burglengenfeld 573-575, 577
–, Landgericht 646, 715, 729f., 766

Cadolzburg, Landgericht 695f.
Campo Formio, Friede v. (1797) 57
Castell, Grafschaft 210
Cattaro (Kotor, Montenegro) 61
Cham, Landgericht 249f., 687
Chersones, Titularbistum 302
Chur, Diözese 250-252
Civezzano, Landgericht 257, 282
Coburg 91
Code Napoléon (CN) 55f., 63f., 79f., 97f., 108, 126, 128, 133-135, 148, 150f., 177f., 253, 271, 314, 319, 344-346, 397, 401, 415, 422, 526, 558-564, 636, 648-661
Codex Juris Bavarici Criminalis (CJBC) 293, 626
Codex Juris Bavarici Judiciarii (CJBJ) 630, 652, 684-687, 750
Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis (CMBC) 148, 150, 648, 651f., 656, 658, 660f.
Constitutio Criminalis Carolina (1532) 626
Crailsheim, Landgericht 641f.

Dänemark 56, 296, 649, 770
Dautenwinden (Stadt Ansbach) 625
Defereggental (Tirol, Österreich) 246f., 297f., 314f.
Deggendorf, Landgericht 683
–, Oberforstamt 577f.
Deutscher Bund 323
Deutscher Orden 59, 62, 337f.
Diebach (Lkr. Ansbach) 580
Dietfurt a.d.Altmühl (Lkr. Neumarkt i.d.Opf.) 731
Dillingen 21, 406
Dinkelsbühl, Polizeistelle 309
Diplomatische Pflanzschule (München) 156, 163, 230, 279
Dobrastowi(c)z 554, 556
Domanialfideikommißpragmatik (1804) 72, 92, 417
Donaumoosgericht 257
Donauwörth, Landgericht 257, 693
Donzdorf (Lkr. Göppingen, Regierungsbezirk Stuttgart) 771
Dornbirn, Landgericht 257, 769
Düsseldorf 182

Edelmannsfreiheit 18, 83, 99, 121, 493-495, 687-690
Edikte s. auch Organische Edikte
–, „Edikt über den Adel im Königreiche Baiern“ (Adelsedikt; 1808 VII 28) 104-108, 118-120, 474-479, 483f., 491, 661f.
–, „Edikt über das Gemeindewesen“ (1808 IX 24) 234, 620
–, „Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern“ (1808 VII 7) 102f., 614-618
–, „Edict die Religionsfreyheit in den churfürstlichen Herzogthümern Franken und Schwaben betreffend“ (1803 I 10) 261
–, „Edict über die äusseren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreiches Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften […]“ (Religionsedikt; 1809 III 24) 387f.
Edinburgh, Universität 182
Eger 68
Eggenfelden, Landgericht 343
Eggersberg, Landgericht 707
Eggmühl, Schlacht (1809) 574
Egloffstein (Lkr. Forchheim) 542
Ehe(schließungs)recht 97f., 127-130, 270, 272, 677-682
Eiche s. Groß- u. Kleinaich
Eichstätt, Fürstbistum/Fürstentum 58-60, 167, 172, 209, 224, 285f., 629
–, Landgericht 739
–, Polizeistelle 309
Eigentum(srechte) 18, 71, 94, 109, 111-113, 140f., 268, 307, 312, 320, 363f., 499f.,

509f., 532, 545, 547, 554, 558, 560, 607, 609, 611f., 618, 641f., 649-651, 653-655, 669-674, 697, 744f., 755-757, 759
Einhausen (Gde. Atting, Lkr. Straubing-Bogen) 730
Einschichtige Güter, ~ Untertanen 83, 99, 121f., 342, 494, 687-690
Eisack, Fluss 633
Eisackkreis 210, 241, 351, 372, 424, 632-637, 746
–, Appellationsgericht 225, 280, 284f.
–, Berggericht 504
–, Finanzdirektion 200f.
–, Generalkreiskommissariat (Brixen) 172f., 183
–, Hofkommission 204, 302
Elchingen, Landgericht 552
Emphyteuse 108f., 651
Erbleihe 108f.
Erbrecht 148f., 151, 177f., 270f.
Erfurt, Fürstenversammlung (1808) 548, 551
–, Kurmainzische Akademie nützlicher Wissenschaften 209
–, Regierung 728
–, Universität 182
Erlangen, Universität 67, 156, 162, 181, 184, 190-192, 194f., 198, 204, 206, 209f., 224, 231, 279, 291f.
Erlbach (Lkr. Ansbach) 340
Esbach (Stadt Herrieden, Lkr. Ansbach) 625
Esslingen am Neckar, Kriminalgerichtshof 287
–, Reichsstadt 230
Etsch, Fluss 633
Etschkreis 36, 210, 241, 351, 367, 371f., 424, 746
–, Appellationsgericht 226, 239, 277, 282-284, 288
–, Berggericht 504
–, Finanzdirektion 201
–, Generalkreiskommissariat (Trient) 173f., 183, 210, 371f., 699
–, Hofkommission 204, 302
Eurishofen (Gde. Jengen, Lkr. Ostallgäu) 571
Eutin (Kreis Ostholstein, Schleswig-Holstein) 182
Familienrecht 126-130
Feldkirch (Vorarlberg, Österreich) 770
Feuchtwangen, Justizamt 184
Feudalverfassung 560
Fideikommisse/Fideikommissrecht 19, 80f., 104, 107, 141, 303, 474-479, 483-487, 491f., 502f., 560, 661-676, 723-727
–, Transitionssystem 475, 664, 666, 668f.
Fiskus (Staat als Träger von Vermögensrechten) 149f., 178, 272, 345, 389, 391f., 394, 477, 507, 687f., 690, 705-707, 717-720, 732-739, 740f., 751
–, Fiskalstreit, Berufungsfristen 716-720
Florenz 267
Folter 629
Fontainebleau 549
–, Konvention v. (1807) 61
Forchheim, Festung 359f.
Forstbeamte 425
Forstkammer 186
Forstwesen 112-114
Fränkischer Kreis 160, 337f.
Franken, Brandversicherung 747
–, Oberste Justizstelle für ~ 31, 221, 226f., 229-232
Frankfurt, Großherzogtum 303, 657
–, Primatialstaat 563
Frankfurt/Main, Bundestag/Bundesversammlung 163, 171, 302
–, Nationalversammlung 230
–, (Reichs-)Stadt 26, 28, 65f., 91f.
Frankfurt/Oder, Universität 224
Frankreich 25, 55-62, 66-68, 298, 300f., 326, 337f., 372, 405, 438, 548f., 551, 553, 558f., 562, 649-652, 654, 729
–, Adel 673
–, Beamtenrecht 216
–, Bürgermiliz 90
–, Conseil d'État 16
–, Erbrecht 151f.
–, Gerichtsverfassung 253f., 401, 561
–, Geschworenengericht 274
–, Handelsgesetzbuch (code de commerce) 273f.
–, Hypothekenrecht 352
–, Juden 713f.
–, Justizverwaltung 636

–, Konskriptionsordnung (1798) 213
–, Majorat 668, 673
–, Notariat 561
–, Pachtsystem 108
–, Reichstagsgesandtschaft 300
–, Revolution 649f., 673, 675
–, Senat 60
–, Strafrecht (Code pénal) 294
–, Zivilrecht 558, 655
–, Zivilstandsregister 130
Freiburg i. Br. 65
–, Universität 165, 238
–, vorderösterreichische Regierung u. Kammer 238
Freiheit, bürgerliche 347, 440f., 444
–, Eigentumsfreiheit 558, 560, 618, 654
–, Religions- u. Gewissensfreiheit 378, 560, 653, 655
–, Untertanenfreiheit 649, 655
Freihöls (Lkr. Schwandorf) 463-466
Freising, Fürstbistum 28, 208f., 278, 388-390
–, Kollegiatstift St. Andrä 209, 388
–, Landgericht 249f.
–, Rentamt 197
Friedberg 613, 775
–, Landgericht 208, 613
Frondienste 649
Fünfkirchen (Pécs, Ungarn) 278
Fürsten, mediatisierte 78
Fürstenburg, Landgericht 766
Fürth, Polizeistelle 309
–, Stadtgericht 289
Fugger, Fürsten, Domanialkanzlei 640

Gaggstatt (Stadt Kirchberg an der Jagst, Lkr. Schwäbisch Hall, Regierungsbezirk Stuttgart) 581
Gebürg, Ritterkanton (Fränkische Reichsritterschaft) 238
Geheimer Rat 12-16, 73, 79, 83, 153, 294
–, Abstimmung 333
–, Berufung, Berufungsfristen 565-567, 607-611
–, Eidleistung 334, 336
–, Eröffnung 332-334
–, –, Zeremoniell 335f.
–, Frequenz 9f.
–, Geschäftsgang 601-607
–, Kassationshof 735
–, Kompetenzen 612, 639f.
–, Militärsektion 299f.
–, Mitglieder 299-303, 640f., 699f.
–, Organisation 257f., 601-607
–, Personal 13, 15, 269
–, Rekurse 607-611
–, Sitzordnung 333
–, Sitzungssaal 269f., 335f.
–, Uniform 265
Geisling (Gde. Pfatter, Lkr. Regensburg) 581f.
Geislingen an der Steige (Lkr. Göppingen, Regierungsbezirk Stuttgart) 552f., 770f.
Geistlicher Rat 32, 169, 220, 228
Gemeindegründe/Gemeindewälder, Aufteilung 461-463, 508-511, 532f., 577-579, 585-587, 595f., 714-716, 720-722, 728-730, 766-768, 777f.
Gemeindelasten 463-466
Gemeindeverfassung 18, 95, 117, 120, 146f., 232-234
Gendarmerie 75, 117f., 160
Generalberg(werks)administration 504, 506
Generalberg- u. Hüttendirektion 504
Generaldirektion der königlichen Posten 67
Generalfiskalat 156, 280
General(kreis)kommissariat(e) 20, 114, 146, 153, 160-174, 179, 184, 203, 207, 218f., 240-242, 257, 299, 351, 357, 359f., 369-372, 414, 420, 453, 456, 487, 546, 565, 753-760, 762, 767f.
Generalkriegskommissariat 35
Generallandesdirektion 27-29, 67, 156f., 160, 164, 166, 168-170, 181f., 187-189, 196, 204, 225, 227, 239, 249
Generallandeskommissare 70, 487
Generallottoadministration 623
Generalpostkasse 328, 331
Generalquartiermeisterstab 323
Generalsalinenadministration 613f.
Generalschul- u. Studienkommission bzw. -direktorium 208, 712
Generalzoll- u. Mautdirektion 327, 722f.
Gerabronn, Landgericht 582f.

Gerichtsbarkeit/Gerichtsverfassung 18, 75, 95f., 134, 214-218, 257-259, 411, 444, 482, 503-508, 561, 620, 622, 632, 707f.
–, Appellationsgerichte 20, 504, 561
–, –, Personal 220-226
–, Ehaftgerichte 619-622
–, Geschworenengericht 274f.
–, Inamovibilität der Richter 214, 217, 252
–, Kassationshof 734-738
–, Oberappellationsgericht 20, 24, 29, 31, 97, 220-222, 226-232, 278, 281, 285-287, 289-291, 295, 335, 449, 451, 465, 503-505, 507, 561, 563, 622, 634, 640, 685, 691f., 716-720, 728f., 732-738
–, Spezialgerichte 20, 437-451, 457, 469-474, 480-483, 575
–, Untergerichte (Land-, Patrimonial-, Stadtgerichte) 214, 257, 331, 370, 504, 561, 620, 706, 758
Germersheim, Oberamt 302
Gesamtministerium s. Ministerium
Gesellenladen 334
Gesetzeskommission 36, 64, 98, 100-103, 108f., 111f., 114, 120, 125, 128-135, 141f., 148-152, 178-180, 217f., 223, 252, 254, 273-275, 292-295, 297, 306, 308, 311, 313f., 344f., 348, 352, 397, 401, 558-560, 562, 648, 650, 655-657, 659f.
Gesetzgebungskommission (1823) 26f.
Gewerbepolitik, -recht 533-536, 541-543, 742f., 775-777
Gießen, Konferenz (1809/10) 563f.
–, Universität 228, 290
Gleichheit vor dem Gesetz/Rechtsgleichheit 459, 558, 560, 634, 650, 653, 655, 706, 756
Görz, Grafschaft 549
Göttingen, Universität 25, 66, 156, 162f., 168, 171, 182, 190f., 206, 211, 220f., 223, 227-229, 231, 239, 287, 291, 301, 414
Graisbach, Landgericht 518
Graun (Vinschgau, Provinz Bozen, Italien) 766
Griechenland 37
Griesau (Gde. Pfatter, Lkr. Regensburg) 646f.
Griesbach (heute: Untergriesbach, Lkr. Passau) 595f.
Großaich (Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen) 546
Großkötz (Kötz, Lkr. Günzburg) 287
Grundherrschaft, Rechte der Grundherren 100, 112, 116, 120, 141, 276, 707
–, Grundrente 115
Günzburg 764
–, Marktgemeinde/Landgericht 593-595
–, schwäbisch-österreichische vereinigte Landesstelle 230, 238, 287
Güterkonfiskation 82
Gunzenhausen (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 164, 210
Gutsherrliche Rechte 18, 111, 620

Hagenhof (Lkr. Schwäbisch-Hall) 641f.
Haid s. St. Valentin auf der Haide
Hamburg 182
Handelsgesetzbuch 20, 273f.
Handelsrecht 412-414
Handelsvertrag, Königreich Bayern/Königreich Italien (1808) 325-328, 553
Hausritterorden vom Hl. Georg 136f.
Hausruckviertel 170, 548f., 552
Heideck, Landgericht 164, 677
–, Markt 466, 468
Heidelberg 190, 302
–, Universität 25f., 169, 172, 176, 181, 185f., 209, 220, 222, 225, 229f., 301f.
Heilbronn 165
Heiliges Römisches Reich 57
Helmstedt, Universität 292
Herchsheim (Gde. Giebelstadt, Lkr. Würzburg) 580
Herrieden, Landgericht 624f.
Hessen, Großherzogtum 563
Hessen-Darmstadt, Landgrafschaft 564
Hessen-Kassel, Landgrafschaft 550
Hilpoltstein, Landgericht 466f., 677
Hilzingen, Vogtei 238
Hinterbergenweiler, abgegangener Ort 625
Hintertux (Gde. Tux, Polit. Bezirk Schwaz, Tirol/Österreich) 245-247, 297f., 314f.
Hippolstein, Landgericht 164
Hirschling (Gde. Regenstauf, Lkr. Regensburg) 715
Höfstetten (Stadt Herrieden, Lkr. Ansbach) 625

Hofanlagsbuchhaltung 30
Hofkammer 27f., 30, 156, 161f., 166, 169, 172, 185f., 189, 198, 211, 239, 303, 465, 486, 495, 690, 733, 742
Hofkommission 25
Hofkommission für den Inn-, Eisack- u. Etschkreis 204, 634
Hofkommission, Tirol 161, 172, 599
Hofrat/Hofgericht 24, 28f., 31-33, 159, 166, 169, 171, 173, 187, 204, 212, 220f., 223, 225-229, 277f., 281, 285, 289, 303, 391, 630, 634
Hof- u. Zentralbibliothek 25, 176
Hohenberg (Stadt Herrieden, Lkr. Ansbach) 625
Hohenegg, Herrschaft 770
Hohenems, Grafschaft 59f.
Holland 57, 91, 274, 649, 713
Hüttenbach (Gde. Simmelsdorf, Lkr. Nürnberger Land) 512f.
Hypotheken(recht) 19, 100-102, 313, 344-349, 352f., 361-365, 397-402, 406-411, 478, 520-527, 686
Hypothekensachen, Kommission in ~ 319

Ickelheim (Gde. Bad Windsheim, Lkr. Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim) 720
Illerkreis 209f., 528, 552, 593-595
–, Appellationsgericht (~ u. Lechkreis) 220f., 223, 225, 228, 238, 277, 282, 287f., 769, 773-775
–, Berggericht 504
–, Finanzdirektion 199
–, Generalkreiskommissariat 163, 166, 168, 170f., 594f., 677f., 680, 770f.
–, Spezialgericht 225, 480
Illertissen, Landgericht 770
Illkofen (Gde. Barbing, Lkr. Regensburg) 741
Illyrische Provinzen 549
Immenstadt, Landgericht 257
–, Rentamt 770
Immenthal (Gde. Günzach, Lkr. Ostallgäu) 593-595
Imst, Landgericht 633
Indigenat 19, 71, 75, 79f., 111, 132f., 419-422
Ingolstadt 309
–, Seminar der Bartholomäer 208
–, Festung 359
–, Polizeistelle 309
–, Universität 25-30, 32, 67, 156, 159-164, 166-170, 172, 182, 185, 187, 189, 208f., 220-222, 225-228, 231, 236, 238f., 249, 277-281, 285f., 288-290, 303, 528, 613, 634, 770
Inn, Fluss 633
Innkreis 36, 161, 163-165, 208, 210, 241, 598, 633, 746
–, Appellationsgericht 220, 225f., 280, 284f., 691f.
–, Finanzdirektion 199f.
–, Generalkreiskommissariat (Innsbruck) 36, 161, 163-165, 171f., 208, 210, 598
–, Landgerichte 633, 766
Innsbruck 65, 599
–, Appellationsgericht s. Innkreis
–, Damenstift 174
–, Fiskalamt 157
–, Generallandeskommissariat 244, 246
–, Hofkommission s. Tirol
–, Landesgubernium für Tirol u. Vorarlberg 172, 420, 766
–, Landgericht 633
–, Polizeistelle 309
–, Stadtgericht 633
–, Spezialgericht 470
–, St. Nikolaus, Friedhof 678
–, Theresianische Akademie 226
–, Universität 173f., 769
Inntal (Tirol) 246
Innviertel 548f., 553
–, Hofkommissariat 170
Intestaterbfolge 177
Irsee, Reichsstift 229
Isarkreis 666
–, Appellationsgericht 157, 221f., 228f., 231, 277-279, 483, 487, 581, 634, 643, 717, 741
–, Finanzdirektion 197f.
–, Generalkreiskommissariat (München) 160, 166, 168-170, 172-174, 181, 186, 196, 204f., 208, 581, 643-645, 708f., 711f., 742
Isny, Grafschaft 60, 553

Istrien 549
Italien, Land/Königreich 56, 58f., 68, 266-269, 274, 284, 301, 325f., 328, 549, 551

Jena, Universität 159, 182, 194, 206, 209, 287, 292
Johanniterorden s. Malteserorden
Juden 591f.
–, Schulunterricht 711-714
Jülich, Herzogtum 30
Julbach, Landgericht 528
Justizverwaltung 75

Kärnten 549
Kammer der Abgeordneten 162, 169, 174, 278, 280, 287, 301, 315, 389
Kammer der Reichsräte 29, 302
Kantonsreglement 117f.
Karlskron (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen) 172
Kaufbeuren 171
Kaufvertragsrecht 311f.
Kaulsdorf (Lkr. Saalfeld-Rudolstadt, Thüringen) 729
Kelheim, Pflegskommissariat 204
Kemnath, Landgericht 278, 289
Kempten, Fürststift/Reichsstadt/bay. Stadt 166, 171, 309, 678f., 727f.
–, Generalkreiskommissariat s. Illerkreis
–, Landesdirektion 187
–, Landeskommissariatsdistrikt 771
–, Polizeistelle 309
Kiel, Universität 33
Kiew, Erzbistum 682
Kirchberg an der Jagst (Lkr. Schwäbisch Hall, Regierungsbezirk Stuttgart) 581
Kirche s. auch Staatskirchenrecht
Kirche, evangelische/protestantische 205, 376
–, –, Generalkonsistorium 205, 224, 235, 275, 334, 375, 453-460
–, –, Kirchenrecht 677
–, –, Mittelbehörden für Angelegenheiten der ev. Kirche 275, 334, 375-377
–, katholische 376
–, –, Kirchenstaat/römische Kurie 56, 205f., 251f., 260f.
–, –, Konkordat(sverhandlungen) 206f., 251, 260, 378, 454
–, Verhältnis des Staates zur ~ 250-252, 260-263, 275, 334, 558, 560, 650
Klagenfurt 248
–, Appellationsgericht 230, 284f.
Kleinaich (Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen) 542
Koblenz 678
Königsberg, Konvention v. (1807) 56
–, ostpreußische Regierung 231
Königsegg-Rothenfels, Grafschaft 59f.
Kötzting, Landgericht 744
Kommerzienkollegium 303
Konkursrecht 630-632
Konskription s. Militärdienst
Konskriptionsgesetz (1812) 214
Konstitution für das Königreich Bayern (1808) 16-18, 20, 22, 27, 35, 55-64, 100, 102, 104, 109f., 112, 125, 134, 136, 138f., 205, 219, 233, 254, 294, 300, 333, 387, 400, 419-421, 423, 455, 458f., 482, 496-499, 520, 526f., 539, 563, 589, 620, 634, 641, 648, 650, 652, 655-659, 661, 675f., 689, 700, 706, 712, 718, 725, 754, 756-758, 760, 772, 775
–, Übertretung konstitutioneller Normen 753-760
Krain, Herzogtum 549
Kreise/Einteilung Bayerns in Kreise 18, 70, 73f., 83, 160, 185, 203, 242, 265, 461f., 488
Kreisfinanzdirektion(en) 18, 20, 124, 189-202, 359f.
Kriegsbüro 35, 89, 118, 143-145, 244, 246
Kriegsjustizrat 281
Kriegskostenregulierung, -umlage, -beiträge 337-341, 350-352, 466-469, 488-490, 515-519, 580f., 591-595, 624f.
Kriegsministerium 35, 361
Kriegsökonomierat 35, 84, 88f., 354f., 357
Kronämter 76, 78f., 120
–, Kronobersthofmeister 78f.
–, Kronoberstkämmerer 78f., 638
–, Kronoberstmarschall 78f.
–, Kronoberstpostmeister 78f.
Krondorf (Gde. Schwandorf, Lkr. Schwandorf) 766f.

Kronfiskal(e) 161, 163, 184, 238f., 442f., 448-451, 467-469, 471, 481, 597, 599-601, 692, 705, 753f., 756-760, 771
Kronhof (Polsingen) 488
Kropfsberg, Burgfrieden 246f.
Küstrin, Regierung 224
Kufstein, Festung 354, 359f.
–, Landgericht 239
Kunreuth (Lkr. Forchheim) 542
Kunstförderung/Kunstkäufe 266-269
Kurbrandenburg 224
Kurköln 31, 164
Kurmark 55
Kurpfalz, Akademie der Wissenschaften 301
–, Bergrecht 504
–, Generallandeskommissariat 169
–, Hofrat/Hofgericht 32, 166

Lämmersreut (Lkr. Freyung-Grafenau) 531
Laibach (Ljubljana, Slowenien) 37
Landeck, Landgericht 633
Landesdirektion v. Bayern 156f., 161, 166, 170, 172, 174, 182, 187, 312, 461, 508f., 528, 577f., 586, 588, 599
Landesdirektion für das Fürstentum Franken s. Bamberg
Landesdirektion für das Fürstentum Würzburg s. Würzburg
Landesdirektion für die Provinz Schwaben s. Ulm
Landeskulturgesetze, -sachen, -streitigkeiten 547, 565-567, 571-573, 587, 639f., 646f., 693-699, 727-731, 739-742, 763f.
Landesordnung (1616) 764
Landmiliz 213f.
Landschaft(sverordnung)/Landstände 17, 28f., 32, 70, 82f., 87, 187-189, 198, 200f., 255f., 269, 294
–, Schuldentilgungsfond 486
Landshut 66, 309, 334, 574
–, Appellationsgericht 280
–, Gymnasium 168
–, Kirchendeputation 225
–, Kollegiatstift 389
–, Landgericht 643
–, Polizeistelle 309
–, Regierung 221, 231, 248, 279-281, 285, 288, 323, 388, 496, 658
–, Regierungsbezirk 167
–, Rentamt 171, 197, 199
–, Universität 33, 63, 82, 109, 157, 161, 168f., 188, 204, 208f., 231, 248, 279-281, 285, 288, 323, 388, 496, 658
Landtag (1819) 223
Landtag (1822) 223
Langtaufers (Gde. Graun, Provinz Bozen, Italien) 766
Lauf a.d.Pegnitz (Lkr. Nürnberger Land) 412f.
Lechkreis, Appellationsgericht s. Illerkreis
–, Finanzdirektion 194f.
–, Generalkreiskommissariat 165f., 210, 571-573, 638, 678, 702, 728, 775
Lehensrecht, -wesen 18
Lehmingen (Lkr. Donau-Ries) 639
Leibeigenschaft 18, 76, 78f., 82, 560, 649, 655, 754
Leiningen s. Lehmingen
Leipzig, Universität 159, 274, 292, 414
Lendsiedel (Stadt Kirchberg an der Jagst, Lkr. Schwäbisch Hall, Regierungsbezirk Stuttgart) 581
Lerchenbühl (Gde. Megesheim, Lkr. Donau-Ries) 488
Leuchtenberg, Landgrafschaft 512
Leutershausen (Lkr. Ansbach) 777f.
Liederberg (Monheim, Lkr. Donau-Ries) 517f.
Lienz in Osttirol 298, 315
Lindau, Stadt/Fürstentum 59f.
–, Polizeistelle 309
–, Spezialgericht 480, 482, 597, 771
Linz 172
Litorale, ungarisches 549
London, bayerische Gesandtschaft 29, 156, 300
–, Universität 182
Lotteriespiel 623f.
Lucca, Fürstentum 59
Ludwigsburg, Allianzvertrag v. (1805) 58
Lüttich 57
Lunéville, Friede v. (1801) 57, 261
Lyon, Erzbistum 60

Mähren, Bergrecht 504
Mäuskreut (Gde. Polsingen, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 488

Magdeburg 55, 198
–, Bergrecht 504
Mailand, Konferenz (1807) 55f., 63, 652, 656
Mainkreis 515, 542, 552
–, Appellationsgericht 223f., 289f.
–, Generalkreiskommissariat (Bamberg) 160-162, 167, 204, 209, 226, 302, 360, 503, 544, 580,
–, Kreisfinanzdirektion 189f.
Mainz, Domstift 231, 245
–, Universität 208, 226
Majestätsrechte 416
Majorate, Majoratsrecht 19, 104-108, 115, 120, 141, 311, 483-487, 560, 661-676, 723-727
–, Transitionssystem 475, 664, 666, 668f.
Malitsch, Gut (Schlesien) 554
Mallersdorf, Landgericht 579
Malteserorden 136, 138-140, 147, 180, 210, 218f., 222, 250, 300, 302, 321-325, 554, 619
–, Zentraladministration der Güter 619
Malzaufschlag 512f.
Mannheim 169, 301
–, Festung 34
–, Hofgericht 167
–, Oberappellationsgericht 227, 302
–, Regierung 186, 222, 225, 302
(Markt-)Schwaben, Landgericht 185, 248
Medizinalwesen 19, 218
Megesheim (Lkr. Donau-Ries) 488
Meiskreith s. Mäuskreut
Memmingen 171, 309, 388f., 504f.
–, Appellationsgericht s. Illerkreis u. Lechkreis
–, Hofgericht 170, 182, 225, 238, 252, 287, 293
–, Polizeistelle 309
–, Spezialgericht 480, 771
–, Wechselgericht 388
Meran, Landgericht 633
Mergentheim, Stadt (Deutscher Orden) 553
Miesbach 159, 279
Militärakademie 161, 169, 210, 212
Militärdienst, -pflicht/Konskription 20, 75, 213f., 540
Militäretat 20, 84, 88-90, 142, 242-244, 329, 354-361
Militärübungslager 143
Miltach (Lkr. Cham) 743f.
Ministerialdepartement bzw. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (MA) 22, 26, 28, 65, 68f., 79, 99, 156f., 176, 237, 245-247, 269, 284, 331, 351, 371, 390, 392, 420, 426, 432, 446, 475, 492, 496, 540, 573-575, 597, 599, 615, 617, 632, 662, 691, 705f., 753f., 760, 768, 771
–, deutsches Büro 155
–, französisches Büro 155
–, Generalpostdirektion/Generalpostbüro/Postbüro 18f., 68f., 155, 158, 240, 249
–, Lehen- u. Hoheitssektion 28, 153-158, 211, 239, 343, 418, 420, 492, 496-498, 529f., 614-616, 638, 668, 687, 691, 744, 755, 768, 771
–, Statistisch-topographisches Büro 159, 211-213
Ministerialdepartement der geistlichen Angelegenheiten (MGeistl) 25, 206
Ministerium s. auch Staatsministerium
Ministerium (Gesamtministerium) 19f., 153, 176, 240f., 753-760
Ministerium der Finanzen/Ministerialfinanzdepartement (MF) 23, 85, 87, 89-92, 123f., 131, 143, 156, 185-188, 233, 238, 242, 268, 327-329, 331, 344, 354-356, 359f., 382, 388-391, 395, 423, 430-432, 435, 469, 492, 497, 504, 508, 540, 554f., 565, 589, 619, 623, 717, 722, 736, 743
–, Generalbergwerksadministration 175
–, Generalforstadministration 175
–, Generalsalinenadministration 175
–, Generalzoll- u. Mautadministration 175
–, Steuer- u. Domänensektion 18, 31, 170, 174f., 186-189, 255, 265, 280, 321, 325, 587-590, 599, 613f., 623f.
Ministerium der Justiz (MJ) 23f., 27, 63f., 79, 98, 101, 112, 117, 134, 168, 176f., 220, 225, 229, 231, 248, 273, 277f., 283-285, 287f., 290, 292-294, 303, 331, 388-390, 392, 395, 401, 437f., 449, 451, 464f., 470, 475, 480, 485-487, 504, 526, 528, 563, 565, 588, 590, 597, 632, 634, 636f., 705f., 719, 728f., 733, 738, 753-755, 757, 774

„Ministerium des Kriegswesens“ 423
Ministerium des Inneren (Innenministerium) 22, 26, 71, 112, 128, 146, 162, 168f., 176, 185, 188, 206, 208, 232f., 248, 266f., 283, 344, 395, 412-415, 426, 459, 464, 469, 486, 492, 497, 528, 542, 565, 573, 577, 584-586, 611, 619, 621, 623f., 632, 645, 687f., 693, 699, 722f., 743, 746, 751-753, 757, 760-762, 764f., 768
–, Departementalversammlung 26
–, Generaladministration des Stiftungs- u. Kommunalvermögens 167, 240f., 487
–, Generaldirektion des Wasser-, Brücken- u. Straßenbaus 180f., 211f.
–, Generalkonsistorium s. Kirche, evangelische/protestantische
–, Medizinalbüro 218
–, Polizeisektion 18, 29, 153f., 158, 181-183, 260, 263, 365-367, 508-510, 528, 531-534, 545f., 571f., 578, 582-584, 621, 635, 702, 711f., 742, 746-748, 751, 753, 761-763, 775
–, Sektion in kirchlichen Angelegenheiten (Kirchensektion) 158, 205f., 235f., 376, 453, 459, 575, 677, 679f.
–, Sektion für öffentliche Unterrichts- u. Erziehungsanstalten (Studiensektion) 26, 155, 158, 207f., 211, 236-238, 249, 261, 711-714
–, Zentralrechnungsbüro bzw. –kommissariat 85f., 89, 158, 185, 232, 240, 242, 249, 329f.
Mötzing (Lkr. Regensburg) 577-579
Monfalcone (Region Friaul-Julisch Venetien, Italien) 549
Monheim, Landgericht 517f.
Montafon, Gericht 770
Moosburg (Lkr. Freising) 528
–, Landgericht 643
Mühlbruck (Stadt Herrieden, Lkr. Ansbach) 624f.
Mühlhausen (Lkr. Neumarkt i. d. Oberpfalz) 542
Mühlhausen, Patrimonialgericht (Lkr. Erlangen-Höchstadt) 580
Mühlthal 246f.
Müller-Arnold-Prozeß 224
München, Alte Pinakothek 267
–, Appellationsgericht s. Isarkreis u. Salzachkreis
–, Haupt- u. Residenzstadt 188, 255, 534
–, Damenstift 137
–, französische Gesandtschaft 60
–, Gymnasium 25, 29f., 159, 161, 166, 168f., 176, 188f., 208, 222, 228, 239, 267, 278-281, 323
–, Hofgartengalerie 267
–, jüdische Gemeinde 712
–, jüdisches Schulwesen 711-714
–, Magistrat 32, 238, 274
–, Oberpostamt 67
–, Pagerie 166, 248
–, Polizeistelle 309, 414
–, protestantische Gemeinde 206
–, Rentamt 31, 168
–, Residenz 258, 269, 333, 335f.
–, Stadtgericht 215, 258f., 277, 280, 312
–, Strafarbeitshaus 279
–, Zeichenakademie 267
Münster, Universität 220

Naabkreis 754
–, Appellationsgericht s. Amberg
–, Finanzdirektion 191f.
–, Generalkreiskommissariat (Amberg) 162f., 204, 209, 465, 498, 535, 607
Nassau, Herzogtum 563f.
Nassau-Usingen, Fürstentum 303, 644
Nationalgarde/Nationalmiliz 19, 75, 90, 117f., 422-430, 440, 544f., 609
–, Befreiung Geistlicher von der Dienstpflicht 436f.
–, Befreiung der Staatsdiener von der Dienstpflicht 536-541
–, Finanzierung 430-435
–, Uniform 426
Nationalrepräsentation/Reichsrepräsentation/Reichsversammlung 70, 73f., 76f., 79, 83, 110, 122, 185, 255, 332, 422, 424, 520, 526f., 664, 676
Natterholz (Gde. Daiting, Lkr. Donau-Ries) 517f.
Natternberg (Gde. Deggendorf, Lkr. Deggendorf) 683

Neapel 302
Neresheim (Ostalbkreis, Regierungsbezirk Stuttgart) 553
Neuburg [an der Donau] 36, 77, 82, 309, 467, 519, 611, 677
–, Appellationsgericht s. Altmühlkreis u. Oberdonaukreis
–, Ballei (Malteserorden) 322, 619
–, Herzogtum 519, 677
–, Hofgericht 224, 286, 338
–, Kirchendeputation 224
–, Landesdirektion/Regierung 67, 161, 164f., 167, 172, 181, 186, 193, 195, 204f., 209, 224, 225, 230, 238, 286, 678, 693, 715f.
–, Landstände 700
–, Polizeistelle 309
–, Regierung 67
Neuhausen, Patrimonialgericht 687f.
Neumark 55
Neumarkt [in der Oberpfalz] 765
–, Landgericht 591
Neusitz (Lkr. Ansbach) 339-341
Niederaltaich, Kloster 210, 228
Niederbayern, Regierung 170
Niederrheinisch-westfälischer Kreis 302
Niedertaufkirchen (Lkr. Mühldorf a.Inn) 776
Niedertraubling, Patrimonialgericht 461-463
Nördlingen, Landgericht 257, 337
–, Polizeistelle 309
–, Reichsstadt 337
Nürnberg, Handelsappellationsgericht 290
–, Handelsgerichtsbarkeit 411f.
–, Landgericht 191, 291
–, Polizeistelle 309
–, (Reichs-)Stadt 65, 66, 263f., 273f., 355, 415
–, Spezialgericht 230, 238
–, Stadtgericht 258f., 701

Oberappellationsgericht s. Gerichtsbarkeit/Gerichtsverfassung
Oberbayern, Regierung 157, 170
Oberberghofen s. Oberhofen
Oberdonaukreis 67, 166, 168, 171, 186, 209f., 552, 639
–, Appellationsgericht 223f., 226, 281, 285-287, 468
–, Finanzdirektion 194
–, Generalkreiskommissariat/Regierung 165f., 301, 324, 341, 420, 466, 469, 488, 490, 499-501, 529f., 640, 731, 765
–, Wechselgericht 388
Obere Landesregierung (Oberlandesregierung) 25, 27-29, 156, 161, 164, 167-169, 188, 204, 223, 225, 277, 742
Oberforstamt 112, 114
Obergünzburg, Landgericht/Marktgemeinde 593-595
Oberhaus, Festung (Passau) 354, 359f.
Oberhofen (Gde. Riedenburg, Lkr. Kehlheim) 707f.
Oberinntal 172
Oberlehenhofkommissariat 28, 156
Obermainkreis, Appellationsgericht 221, 225, 230f., 288
–, Regierung 161f., 167, 226, 238
Obermedizinalkollegium 182
Obernzell, Pfleggericht 508f.
Oberösterreich, Fiskalamt 284
Oberpfalz 58, 758
–, Landesdirektion s. Amberg
–, Landsassen 492-499
–, Landschaft 494f., 498
–, Regierung (~ u. v. Regensburg) 170
Oberschneiding (Lkr. Straubing-Bogen) 721
Oberschwaben 727
Oberste Justizstelle/Revisorium 25, 29, 31f., 75, 220, 222f., 226f., 228-231, 252, 293, 464, 561, 602, 605, 630, 634, 683
Oberster Rechnungshof 36, 171, 186, 192, 194
Oberthürheim (Lkr. Dillingen a. d. Donau) 529f.
Österreich 21, 36, 56f., 59, 62, 66-68, 145, 244-248, 297, 338, 405, 539, 548-551, 678
–, Allgemeine Gerichtsordnung (1781) 685
–, Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (1811) 151
–, Bergrecht 504
–, Erbfolgepatent (1786), Erbrecht 151, 177
–, Gesetzbuch über Verbrechen (1803) 471, 481f., 626
–, Handelskonsulate 298f.

–, Hypothekenrecht 352
–, Strafrecht 293, 481
–, Verfahrensrecht 446
–, Zivilrecht 691f.
Oettingen i.Bay. (Lkr. Donau-Ries) 639
Oettingen-Spielberg, Fürstentum 337f.
–, Justizkanzlei 341f., 500f., 639
Oettingen-Wallerstein, Fürstentum 231
Organisationskommission 64, 94-96, 98, 100-102, 104, 108f., 111-113, 117-124, 136f., 146f., 180, 213-218, 232-234, 252, 254f., 257-261, 263, 275, 303, 344f., 347f., 352, 377, 397, 400, 421f., 636, 668, 689
Organische Edikte (OE; s. auch Edikte) 64, 83, 94f., 149, 520, 527, 589, 636, 648, 650, 652, 657, 659, 661, 757f.
–, OE betr. die „Generaladministration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern“ (1807 X 1) 71, 263, 487
–, OE betr. die „Bildung des geheimen Raths“ (1808 VI 4) 13, 22, 25, 83, 389, 413, 464, 528, 532, 575, 589, 602-604, 610, 613, 641f., 645, 735, 772, 775
–, OE betr. die „Gerichts-Verfassung“ (1808 VII 24) 31, 97f., 214, 226, 253, 411, 444, 482, 487, 503, 506, 575, 620, 637, 642f., 685, 705, 740
–, OE „über die gutsherrlichen Rechte“ (1808 VII 28) 98f., 111-117, 120, 141, 152, 496f., 620, 707, 754, 756
–, OE „über die Bildung der Gemeinden“ (1808 VII 28) 120
–, OE betr. „die Anordnung der Kreis-Finanz-Direktionen“ (1808 VIII 8) 125
–, OE betr. die „Anordnung einer Lehen- und Hoheitssektion bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten“ (1808 VIII 25) 28, 157, 211
–, OE betr. die „Anordnung einer Polizei-Sektion bei dem Ministerium des Innern“ (1808 VIII 25) 158
–, OE „über die Anordnung einer Steuer- und Domänensektion bei dem königlichen geheimen Finanz-Ministerium“ (1808 VIII 25) 174f.
–, OE „über das Medizinalwesen im Königreiche“ (1808 IX 8) 218
–, OE „über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit“ (1808 IX 8) 122, 127, 152, 179f., 219, 276, 321f., 342f., 496f., 638f., 687-689, 691, 707
–, OE betr. die „Anordnung einer Sektion in Kirchen-Gegenständen bei dem Ministerium des Innern“ (1808 IX 8) 207, 375, 454f., 459
–, OE betr. die „Berggerichts-Verfassung im Königreiche Baiern“ (1809 IX 14) 504-508
–, OE „über die Sektion des Ministeriums des Innern für die öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten“ (1808 IX 15) 26, 211
–, OE betr. die „Anordnung der General-Post-Direktion als Sektion des auswärtigen Ministeriums“ (1808 IX 17) 69, 155, 240, 609
–, OE betr. die „Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten und ihre Verhältnisse zu dem bei dem Ministerium des Innern angeordneten General-Konsistorium“ (1809 III 17) 377, 459
–, OE „über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit“ (1812 VIII 16) 276
–, OE über Religions- u. Kirchenverhältnisse im Allgemeinen (nicht ergangen) 260f., 275, 377
Organische Verordnung „über die Errichtung einer Nationalgarde“ (1809 VII 6) 424, 430, 440, 537f., 541, 544f.
Organisches Gesetz betr. die „Aufhebung der Edelmanns-Freiheit“ (1808 IV 20) 121, 676
Organisches Gesetz betr. die „Aufhebung der Siegelmässigkeit“ (1808 IV 20) 82, 676
Ottobeuren, Landgericht 702, 727f.

Paar, Pfarrei (Stadt Friedberg, Lkr. Aichach-Friedberg) 208
Pappenheim, Grafschaft 337
–, Justizkanzlei 731, 739
Paris 17, 60-62, 64, 66, 268, 301, 548-550, 553
–, Grenzvertrag zwischen Bayern u. Württemberg (1810) 642, 770

–, Museum 267
–, Vertrag v. (1810) 729
Parsberg, Landgericht 288
Passau 234, 354
–, Hochstift 59f., 182, 197f., 281, 531, 588
–, Hochschule/Lyzeum 209f.
–, Polizeistelle 234, 309
–, St. Nikola 170
Paßwesen 365-375
Patrimonialgerichtsbarkeit/Patrimonialgerichte 18, 95f., 98-100, 114, 121f., 133-135, 152, 178-180, 219, 276, 307, 321, 342f., 369f., 492, 496f., 542, 544f., 560, 584, 636-640, 687-691, 707
Pavia, Universität 201, 284
Pegnitzkreis 695, 700f.
–, Appellationsgericht s. Amberg
–, Finanzdirektion 190f.
–, Generalkreiskommissariat (Nürnberg) 161-163, 209, 360, 412f., 512-515, 695-697, 699
–, Spezialgericht 228
Pergine, Landgericht 257
–, Pfarrei 210
Pfaffenhofen [a.d.Ilm], Landgericht 198, 239, 249
Pfalz-Neuburg, Landschaft 36, 677, 700
Pfalz-Zweibrücken, Reichstagsgesandtschaft 302
Pfarrkirchen, Landgericht 528
Pfeffenhausen (Lkr. Landshut) 579f.
Piombino, Fürstentum 59
Plassenburg (Kulmbach) 163
Pleinfeld, Landgericht 257
Polen 554f.
Polizei(behörden) 118, 309, 328, 331, 370
Polizeistrafgesetzbuch 304, 308f.
Polizeistrafrecht 414
Polsingen (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 488
Pommern 55, 225
Portugal 56
Post(wesen) 64-69
Prag 65, 172
Preßburg, Friede v. (1805) 59, 61, 65, 110, 245, 338, 419, 438
Pressefreiheit 71
Preußen 55-57, 59, 62, 66, 101, 160, 162f., 181, 192, 212, 224, 231, 291f., 337f., 554-556, 563, 678, 686, 729
–, Allgemeine Gerichtsordnung (1793) 685
–, Allgemeines Landrecht (1794) 102, 626, 659f.
–, Corpus Juris Fridericianum (1781) 685
–, Hypothekenrecht 102, 352
–, Kriminalordnung (1805/6) 629
–, Strafrecht 293
Pröllenhof, Gut 463-466
Provinzialetatkuratel 244
Prozeßrecht 716-720, 759
–, Berufungsfristen 565
–, Gerichtsstand 706
Prüfening, Kloster 167
Pustertal, Kreisamt 173
Pyrmont (Niedersachsen) 86

Radolzburg s. Cadolzburg
Ramspau (Gde. Regenstauf, Lkr. Regensburg) 714f.
Rankweil (Vorarlberg, Österreich) 770
Rastatt, Friedenskongress v. (1797-1799) 25f., 32, 66, 163, 171, 245, 300, 302
Rattenberg, Landgericht 248, 633
Ravensburg, (Reichs-)Stadt 552f., 770
Rechtsgleichheit s. Gleichheit vor dem Gesetz
Regenkreis 579, 666, 687
–, Appellationsgericht 220, 222, 225, 229, 239, 277, 280-282, 289, 486, 573, 575-577, 771
–, Finanzdirektion 195f.
–, Generalkreiskommissariat (Straubing) 162, 166f., 183, 208, 461, 532-534, 546f., 557, 566f., 573-575, 578, 580-582, 584-587, 646f., 715, 721, 729-731, 688-691, 741f., 766f.
Regensburg, Alte Kapelle 167
–, Fiskalat 238
–, Fürstentag (1623) 494
–, Regierung der Oberpfalz u. von ~ 170, 194
–, Reichsdeputation 302
–, Reichsstadt/Fürstentum 60, 65-69, 159, 182, 228, 548, 550-553, 574, 770
–, Schlacht (1809) 574
–, Stadtgericht 287, 289

Regenstauf, Landgericht 248
Reichenhall 245
Reichsdeputationshauptschluß (1803) 58, 261, 339, 354, 378, 388, 391, 393-395, 419
Reichshandwerksordnung (1731) 645
Reichsheroldsamt (Königreich Bayern) 25, 163
Reichshofrat 26, 172, 226, 229
Reichskammergericht 24-26, 66, 162, 168, 220-222, 224f., 228f., 239, 279, 282, 285, 291, 303
Reichskreise 58
Reichsrat der Krone Bayern 24, 32, 36, 174, 188, 221, 224, 301f.
Reichsritterschaft 59, 542
Reichstag 26, 58, 66, 204, 230, 245, 300, 302
Reichsverfassung 59, 378
Reichsvikariats(hof)gericht 25, 32
Reimlingen-Nördlingen, Obervogteiamt 337
Religionsedikt s. Edikte
Religionsfreiheit 560
Religionsfriede s. Augsburg, Reichstag 1555
Religionspolizei 377
Reutte, Landgericht 633
Revisorium s. Oberste Justizstelle
Revisoriumsvisitationskommission 25
Rezatkreis 67, 161-164, 167f., 171, 184, 209f., 224, 418, 554, 581, 626, 629f., 641
–, Appellationsgericht (Ansbach) 34, 191, 224f., 230, 286, 291f., 642, 720
–, Finanzdirektion 192f.
–, Generalkreiskommissariat (Ansbach) 161, 163f., 340, 580f., 583, 625, 643, 646, 720-722, 763, 777
Rhäzüns (Graubünden, Schweiz) 549
Rheinarmee, französische s. Topographisches Büro
Rheinbund 12, 17, 55f., 61-63, 70, 110, 247, 251, 274, 326, 419-421, 530, 548f., 550f., 558f., 563f., 580, 651-653
Rheinbundkonkordat 251
Rheinkreis, Regierung 165, 168, 186, 194, 204, 303
Rheinpfalz, Generallandeskommissariat 186
Ried im Zillertal (Polit. Bezirk Schwaz, Tirol/Österreich) 246f.
Riedenburg, Landgericht 257, 707f.
Rienz, Fluss 633
Ritterorden vom Hl. Michael 136f.
Riva, Landgericht 633
Rögling, Gemarkung (Monheim, Lkr. Donau-Ries) 517f.
Rom 66, 266-268
–, bayerische Gesandtschaft 268, 302
–, Universität 209
Rosenberg ob Kronach, Festung 359f.
Rothenberg, Festung (LKr. Nürnberger Land) 359f.
Rothenburg ob der Tauber (Lkr. Ansbach), Landgericht 339
–, (Reichs-)Stadt 339, 580
–, Polizeistelle 309
Rovereto 239, 274, 309
–, Gericht 282f., 285
–, Gymnasium 173
–, Kreisamt 173
–, Landgericht 173, 257
–, Magistrat 274
–, Polizeistelle 309
Rückwirkungsverbot 386, 393, 444
Rüdenhausen, Pfarrei 210
Ruffenhofen (Markt Weiltingen, Lkr. Ansbach) 499-501
Ruppertshofen (Ostalbkreis, Regierungsbezirk Stuttgart) 581
Rußland, Kaiserreich 34, 55, 57, 62, 549, 649

Sachsen, Kurfürstentum/Königreich 55, 66, 545f., 549
–, –, Bergrecht 504
Säkularisation 393
Salm-Kyrburg, Fürstentum 303
Salzachkreis 22, 34, 160, 169-171, 174, 588f., 666
–, Appellationsgericht 221, 228, 280f., 284-287, 289, 528, 643, 717
–, Finanzdirektion 198
–, Generalkreiskommissariat (Burghausen) 160, 170, 198, 343, 527f., 587-590, 776
Salzburg, bay. Gesandtschaft 301
–, Fürsterzbistum/Herzogtum 242, 245-247, 281, 315, 548f., 552f., 776
–, Konsistorium 209
–, Rupertinum 208

–, St. Johann-Hospital 182
–, Stadtgericht 288
–, Universität 24, 208f., 222
Salzburg-Eichstätt, Landesdirektorium 161
Sandsee (Gde. Pleinfeld, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 164
Save, Fluss 549
Schäfstall (Stadt Donauwörth, Lkr. Donau-Ries) 693
Scharwerksdienste 116, 303, 493, 687, 689
Scheßlitz, Landgericht 515f.
Schillingsfürst, Amt (Lkr. Ansbach, Mittelfranken) 580
Schlanders (Vinschgau/Südtirol) 248
Schlehdorf, Kloster 249
Schlesien 55, 554f.
Schliersee, Vogteigericht 159
Schlitters (Polit. Bezirk Schwaz, Tirol/Österreich) 245-247, 297f., 314f.
Schnaittach, Landgericht 513
Schneidheim, Vogteiamt 337f.
Schönach (Gde. Mötzing, Lkr. Regensburg) 585-587
Schönberg, Patrimonialgericht/Schloß (Wenzenbach, Lkr. Regensburg) 583f., 611
Schönbrunn (Wien) 59
–, Frieden v. (1809) 21, 480, 548f., 574, 597f.
–, Übereinkunft v. (1805) 60
Schuldentilgungskommission 25, 188
Schuldenwerkskommission 30
Schutzpockenimpfgesetz (1807) 182
Schwabach (Mittelfranken) 162
–, Polizeistelle 309
Schwaben 58, 143, 251, 301, 529, 550, 553, 572f., 626, 686, 727, 769f.
–, Hofgericht 287f., 769
–, Oberste Justizstelle für ~ 31, 157, 166f., 220, 225
Schwaben u. Neuburg, Regierung 239
Schwäbischer Kreis 228
Schwaighausen (Gde. Holzgünz, Lkr. Unterallgäu) 727f.
Schwarzach (Lkr. Straubing-Bogen), Landgericht 528
Schwaz, Kreisamt 173
Schweden 56
Schweinfurt 236, 290, 486f., 551f.
–, Polizeistelle 309
Schweinsdorf (Lkr. Ansbach) 340
Schweiz 57, 68, 205, 769
Schwersenz (Swarzędz, Woiwodschaft Großpolen) 556
Schwörsheim (Lkr. Donau-Ries) 488f.
Siegburg, psychiatrische Anstalt 182
Siegelmäßigkeit 18, 80-83, 676, 686
Sill, Nebenfluss des Inn 633
Sillian, Landgericht 257
Simbach, Landgericht 527-529
Sizilien, Königreich beider ~ 302
Söflingen, Landgericht 552f.
Sonnenberg, Landgericht (Vorarlberg) 528
Sonnenburg, Landgericht (Tirol) 288
Spanien 56, 551
Speyer, Fürstbistum 220
Spezialkommission in Klostersachen 171
Spezialkriegskommission 467
Staatsbürgerrecht 19, 111, 334, 419f., 422, 657
Staatsdiener 74, 105, 154-157, 160-174, 176f., 181-213, 215-217, 220-232, 236-240, 243, 249f., 252-255, 269, 277-292, 306, 423, 428f., 431, 434, 436, 468, 502, 528, 536-541, 544, 576, 588-590, 597-601, 613, 653, 681, 752, 768-775
–, Besoldung 184f., 189-203, 249, 434
–, Disziplinarrecht 702-705
Staatsdienerpragmatik (1805) 13, 74, 185, 243, 248, 252-254, 256, 597f., 601, 681, 704f., 710, 752f.
Staatsetat/Staatsfinanzen 20, 84-94, 123f., 234, 243, 265, 328-332, 430f., 636, 689f., 748
Staatskirchenrecht 275, 375-387
–, jura circa sacra 375f., 378
–, jus sacrorum/jus in sacra 376
–, Kollegialismus 207, 454, 460
–, Konsistorialordnung 453-460, 575f.
–, landesherrliches Kirchenregiment 375
–, Territorialismus 207, 275, 460
Staatskonferenz 9-12
Staatsministerium der Finanzen 238
Staatsministerium der Justiz 33, 220, 225, 229

Staatsministerium des Inneren 162, 164, 181
Staatsministerium des Königlichen Hauses u. des Äußeren 27, 176
Staatsrat 10-16, 400, 526, 624, 643
Staatsschulden-Liquidationskommission 29, 36, 160, 168
Stadtamhof, Landgericht 288, 581, 584, 741
–, Pflegskommissariat 204
Standrecht 307, 437-441, 449-452, 482
Steigerwald, Ritterkanton 238
Steinbach (Stadt Herrieden, Lkr. Ansbach) 625
Stettin, Regierung 224
Steuerwesen 70, 84, 309f., 579f.
–, Familienschutzgeld 310, 374
–, Fleischsteuer 315f.
–, Getränkesteuer 512f.
–, Kriegssteuer 356
Steuerrektifikationskommission 30, 187f., 212f.
St.-Hubertus-Orden 136
St. Petersburg, kurpfalzbay. Gesandtschaft 222, 302
Strafprozeß(ordnung) 274f., 626
Strafrecht, -gesetzbuch 20, 33f., 76, 78, 80, 222, 274f., 292-297, 304-309, 400, 439, 481, 625-630, 660
–, Hochverrat 296
–, „Kriminalgesetzbuch für das Volk“ 308
–, Landesverrat 296
–, Majestätsbeleidigung 292, 296f.
–, Strafarten 296, 624
–, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung bzw. den Staat 305f., 452f.
–, Todesstrafe 295f., 304f., 448, 451, 473f., 481, 773
–, Urheberrecht 308
–, Verbrechen gegen den Staat 292
Straßburg, Universität 186
Straubing 309, 334, 533-535
–, Appellationsgericht s. Regenkreis u. Unterdonaukreis
–, Hofgericht 222, 225, 248, 281f., 285, 288-290, 342
–, Kirchendeputation 167
–, Landgericht 532, 585-587, 721f., 730
–, Polizeistelle 309
–, Regierung 161, 168, 222, 228f., 278, 281, 290, 527
–, Rentamt 166, 196
Stumm, Hofmark 246f.
Stuttgart, Hohe Karlsschule 161, 224, 229
–, Oberjustizkollegium 287
St. Valentin auf der Haide (Vinschgau, Provinz Bozen, Italien) 766
Sünching, Patrimonialgericht 532, 566, 577f., 647
Sulzbach, Herzogtum 172, 223, 289
–, Kirchendeputation 167
Sulzbürg (Gde. Mühlhausen, Lkr. Neumarkt in der Oberpfalz) 591-593, 765

Tarvisio (Region Friaul-Julisch Venetien, Italien) 551
Tegernsee, Kloster 210
Territorialeinteilung s. Bayern … Kreiseinteilung
Teschen, Frieden v. (1779) 498
Tettnang, Herrschaft 59f., 552, 770
Tilsit, Friede v. (1807) 17, 55f., 61, 551, 729
Tione [di Trento], Landgericht 633
Tirol 34, 36, 59, 65, 68, 82, 93, 154, 157, 172f., 201, 210, 230, 239, 245-247, 251, 283, 326, 331, 339-341, 350, 354, 438, 440, 474, 480, 483f., 597-601, 644, 691, 769
–, Appellationsgericht 284
–, Aufstand (1809) 36, 171-173, 248, 437f.
–, Gerichtsordnung 685
–, Grafschaft 245, 438f.
–, Gubernium/Landesstelle 172f., 185, 283, 484
–, Hof- bzw. Generallandeskommission 29, 153, 161, 599f., 634
–, Landgerichte 632-637
–, Landstände 82, 201, 239
–, Marschkonkurrenz-Normale (1807) 350f.
–, Post 65, 68
–, Staatsdiener 597-601
–, Strafrecht 431, 471
Topographisches Büro der französischen Rheinarmee 212
Topographisches Büro (Königreich Bayern) s. Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten

Toskana, (Groß-)Herzogtum 57, 59
Traunstein 776
Trendel (Gde. Polsingen, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 488
Treviso, Gericht 282
Triftern (Lkr. Rottal-Inn) 342
Trient 36, 171, 220, 283, 285, 309
–, Appellationsgericht s. Etschkreis
–, Diözese 210
–, Fürstentum/Hochstift 59, 245, 283, 438
–, Generalkreiskommissariat s. Etschkreis
–, Generalvikariat 251
–, Gubernium 174
–, Landgericht 257
–, Landrecht 283f.
–, Lyzeum 210
–, Polizeistelle 309
Trier, Kurfürstentum 229, 270
Triest 549
–, Handelskonsulat 264
Tübingen, Universität 162, 194, 206, 209, 211, 290-292

Uderns (Polit. Bezirk Schwaz, Tirol/Österreich) 246f.
Uffenheim, Landgericht 700
Ulm, Landesdirektion für die Provinz Schwaben 156, 163, 165f., 170, 172f., 182, 187, 190, 599, 727f., 770
–, Oberamt 165
–, Oberste Justizstelle s. Schwaben
–, Polizeistelle 309
–, (Reichs-)Stadt 227-230, 263f., 287, 309, 414
Ungarn 36
Unterdonaukreis, Appellationsgericht 220-222, 225, 228f., 239, 277, 280f., 289, 486, 573, 575f., 666
–, Finanzdirektion 196f.
–, Generalkreiskommissariat (Passau) 161f., 164, 168-172, 184, 208, 343, 509-511, 531, 595f., 683f.
Untermainkreis, Regierung 31, 156, 162, 181, 204, 223, 226, 278
Untermarschkommissariate 352
Untertanen, einschichtige 99
–, Rechtsverhältnisse mit dem Ausland 419
Untertaufkirchen s. Niedertaufkirchen
Urkunden, Kraftloserklärung von ~ 691-693
Ursheim (Gde. Polsingen, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 488

Velburg, Landgericht 288
Venedig 66, 268, 328
–, Ziviltribunal 37
Verdienstorden des pfälzischen Löwen 136
Vereinödung (Allgäu/Oberschwaben) 727f.
Verfassungskommission (1814/1815) 24, 28-30, 32f., 163
Vertragsrecht 270, 272
Vezzano, Landgericht (Trentino-Südtirol) 257
Villacher Kreis 549, 551-553
Vogtsreichenbach (Gde. Cadolzburg, Lkr. Fürth) 695-699
Vorarlberg 59f., 68, 82, 171f., 284, 301, 437-440, 471, 474, 480, 528, 597-601, 626, 691, 768-771
Vorderbergenweiler, abgegangener Ort 624f.
Vorderösterreich 238

Wachsenberg (Lkr. Ansbach) 340
Wagram, Schlacht bei (1809) 574, 769
Wahlkapitulation 59
Waldau (Gde. Vohenstrauß, Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab) 754
Waldsassen (Lkr. Tirschenreuth) 187
Wallkofen (Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen) 545f., 557, 566
Warching (Monheim, Lkr. Donau-Ries) 517f.
Warschau, (Groß-)Herzogtum 55, 549, 556
Warschau, Südpreußische Regierung 224, 292
Wassertrüdingen (Lkr. Ansbach) 488
–, Landgericht 763
Wegscheid, Landgericht 168, 508-511, 595f.
Weiler (Gde. Fischen i.Allgäu, Lkr. Oberallgäu) 769
Weiler (Feldkirch, Vorarlberg, Österreich) 770
Weingartsgreuth, Amt 283
Weißenburg (Lkr. W.-Gunzenhausen) 156
Weißer Berg, Schlacht (1620) 495
Westfälischer Friede (1648) 378, 390f., 393
Westphalen, Königreich 55, 124, 151, 649
–, –, Beamtenrecht 216

–, –, Geschworenengericht 274
–, –, Konstitution 17, 63f., 656
Wetterfeld, Pflege 278
Wetzlar 303
–, Reichskammergericht 24f., 221f., 229, 239, 303
Wien 28, 56, 60, 65f., 163, 171, 210, 246f., 268, 301f., 549, 574, 769
–, Kongreß (1814/15) 302
–, kurpfalzbay. Gesandtschaft 222
–, Oberste Justizstelle 284f.
–, Universität 172, 182
Wiener Frieden s. Frieden v. Schönbrunn
Wiener Kongreß (1814/15) 302
Wiesenbach (Gde. Blaufelden, Lkr. Schwäbisch Hall, Regierungsbezirk Stuttgart) 582f.
Windischletten (Scheßlitz, Lkr. Bamberg) 515-517
Windischmatrei (d.i. Matrei, Polit. Bezirk Lienz, Tirol/Österreich) 246f., 298, 314f.
Wiesensteig, Administrationskommission 204
Wittelsbacher, Familiengesetz 19, 80-82, 109-111, 122, 682
Wolfratshausen, Landgericht 742
Wolfstein, Landgericht 531
Wolkersdorfer Handbillet (1809) 438
Württemberg, Herzogtum/Kurfürstentum/Königreich 58-61, 68, 164, 420, 548, 553, 564, 581, 678, 773
Würzburg, 57f., 156, 171, 266
–, Appellationsgericht 223
–, Hochstift/Fürstentum/Großherzogtum 59, 162f., 226, 245, 291, 548, 551f., 580
–, Landesdirektion 156, 160, 164, 186
–, protestantisches Generalkonsistorium 206
–, Universität 31, 156, 164, 188, 206, 209, 220, 301

Zabrze, Gut (Schlesien) 554
Zehnt 571-573, 739f.
Zensur 71
Zentralbibliothek s. Hof- u. Zentralbibliothek
Zentralstaatskasse 18, 20, 84-87, 123f., 202f.
Zentralstiftungsadministration/Zentralstiftungskasse 241
Zielheim (Gde. Schwandorf, Lkr. Schwandorf) 729
Zillertal (Tirol, Österreich) 21, 62, 244-248, 297f., 314f.
Zivilprozeßordnung 622, 684-687
Zivilrecht, -gesetzbuch 19, 27, 33f., 63, 76, 78, 80, 98, 103, 108, 115, 125-133, 140-142, 148-152, 177f., 223, 253, 270-273, 293, 295, 310-314, 319-321, 344, 364, 380, 397, 402-406, 415-418, 479, 520-527, 558-564, 647-661
–, „Kauf bricht nicht Miete“ 311-313, 319f., 420-422
–, litis contestatio 465
–, Mietrecht 312, 319-321
–, Pfandrecht 403-406
–, pignus 409
–, rei vindicatio 403
–, Schutz des Eigentums 312
–, servitus actus 697
–, Verjährung 415, 417
–, versio in rem 346
Zivilverdienstorden der bayerischen Krone 31, 35, 136f., 156, 173, 187f., 224
Znaim, Waffenstillstand (1809) 769
Zollgesetz 325-328
Zoll- u. Mautordnung (1799/1807) 326
Zunftwesen 542
Zweibrücken, Herzogtum 235
–, Spezialkommission in pfalz-zweibrückischen Angelegenheiten 235